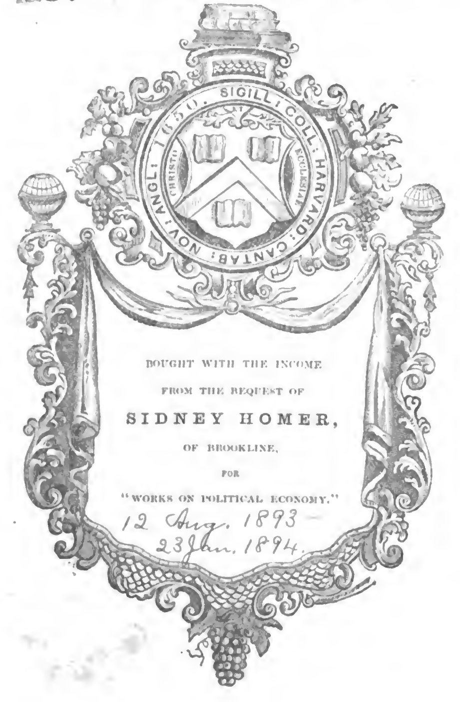
Jahrbücher für Nationalökon... und Statistik


SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ECCLESIAE

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. L. ELSTER,** PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. SECHSTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXI (III. FOLGE, BAND VI).

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1893.

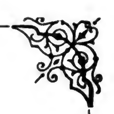
Inhalt d. Bd. VI. Dritte Folge (LXI).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Litteratur.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S. PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. SECHSTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXI (III. FOLGE, BAND VI).

ERSTES HEFT.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1893.




Ausgegeben am 31. Juli 1893.
Preis für Nichtabonnenten M. 3.

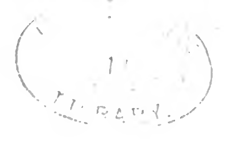
Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

Rezensierte Schriften.



I.

Die Verwertung des Rentenprinzips zur Sicherung der Grundbesitzverhältnisse.

Von

J. Conrad.

Seit Rodbertus in seinem berühmten Werke über die landwirtschaftliche Kreditnot im Jahre 1868 die Blicke der Landwirte wieder auf die alte Rentenzahlung gelenkt und Vorschläge zur Durchführung derselben gemacht hatte, ist der Gedanke nicht wieder in Vergessenheit geraten, sondern fortdauernd in der volks- und landwirtschaftlichen Presse ventiliert. Ja, man muß sagen, daß die Grundideen von Rodbertus in immer breitere Schichten der Bevölkerung eingedrungen sind und man vielfach in der Einführung des Rentenprinzips geradezu das Heilmittel für die hauptsächlichsten Schäden der Grundbesitzverhältnisse sieht. Es ist nur nötig, auf die eingehenden Verhandlungen im Kongresse norddeutscher und deutscher Landwirte 1872 und 1873, im Landwirtschaftsrat und dem Landesökonomiekollegium von 1887 bis 1891 hinzuweisen und auch die zahlreiche Litteratur über das Rentenprinzip in Betracht zu ziehen, um sich hiervon zu überzeugen. Freilich ist in diesen selben Verhandlungen und den mannigfachen Schriften auch auf die praktischen Schwierigkeiten der Ausführung des Rodbertus'schen Systems und auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche mit demselben verbunden sind. Wir selbst haben schon vor 25 Jahren uns in diesen Jahrbüchern in diesem letzteren Sinne ausgesprochen. Wir haben aber ausdrücklich betont, daß die Beurteilung des Grund und Bodens als Rentenfond, wie sie Rodbertus in vortrefflicher Weise durchführt, vollständig richtig und in hohem Maße beachtenswert ist. Wir wollen in dem folgenden nachzuweisen versuchen, wie jener Grundgedanke in der Gegenwart zu verwerten ist, ohne darum die angedeuteten Bedenken außer acht zu lassen, und darlegen, wie das praktisch Realisierbare acceptiert

und zugleich das Utopische und Extravagante beiseite gelassen werden kann.

Der Fehler, den man bisher in der Diskussion hierüber u. A. noch gemacht hat, liegt darin, daß man das Rentenprinzip zur Grundlage unseres ganzen landwirtschaftlichen Kreditwesens zu machen trachtete, wofür es sich in unserer Zeit nicht mehr eignet, und daß man dadurch die Kapitalverschuldung zu verdrängen suchte. Man verkannte, daß sich in unserer Zeit der Kapitalist nicht willkürlich die Form oktroyieren läßt, in der er dem Landwirte Kredit gewähren soll, und daß deshalb der Landwirt selbst durch jede solche Zwangsmaßregel geschädigt wird, die seinen Gläubigern unbequem ist und der sie sich zu entziehen vermögen.

Offenbar verändert sich das Verhältnis vollständig, wenn man davon absieht, das Rentenprinzip zur Grundlage der gewöhnlichen Kreditoperationen zu machen, sondern es nur als Ergänzung zuläßt, es dafür aber als die alleinige Form der Vererbung im Intestaterbfalle aufstellt, um es damit zur Grundlage eines Anerbenrechts zu machen. Hier ist es kein neu von außen herzutretender Gläubiger, der sich dem Zwange entziehen kann, hier ist es der gebundene Miterbe, der sich der Wirkung des Gesetzes unbedingt unterwerfen muß, dem aber damit kein Unrecht geschieht, der vielmehr von dem Rentenfond, wie Rodbertus richtig zeigt, nicht Kapitalabfindung, sondern nur Rentenanteil zu beanspruchen hat.

Die gegenwärtig tagende Kommission zur zweiten Lesung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland kommt noch in diesem Jahre zur Beratung der Paragraphen, welche die Reallasten und damit auch die Renten betreffen, und auch die Zeit rückt immer näher heran, wo das Erbrecht beraten werden soll, und damit der Moment, wo für viele Dezennien diese Frage für Deutschland zum Abschluß gebracht wird. Es dürfte deshalb der letzte Moment sein, um die Angelegenheit im Sinne und zu Gunsten der Landwirtschaft zu ordnen, und wir bringen deshalb bezügliche Vorschläge hiermit zur öffentlichen Diskussion. Sie schließen eine so einschneidende Aenderung in unserem Erbrechte ein, sie sind in unserer Juristenwelt bisher noch so wenig ernst genommen und nur so oberflächlich ventiliert, daß es einer intensiven Aeußerung der öffentlichen Meinung und besonders der unbedingten und nachdrücklichen Zustimmung der landwirtschaftlichen Kreise und der Regierungen bedürfen wird, um eine Umstimmung herbeizuführen, die eine Realisation des Gedankens aussichtsvoll machen könnte.

Die hauptsächlichsten Schäden in unseren ländlichen Grundbesitzverhältnissen, welche hier in Betracht kommen, sind: 1) der häufige Besitzwechsel, namentlich im Erbfalle, 2) die Ueberschuldung, 3) die Kündbarkeit der Hypotheken.

Nach allen drei Richtungen hin kann durch das Rentenprinzip eine erhebliche Besserung erzielt werden, wenn gesetzlich bestimmt wird, daß im Intestaterbfalle bei einem ländlichen Grundstücke die Miterben nur einen Anspruch auf einen entsprechenden Teil des

Reinertrages in Form einer unkündbaren Rente dem Anerben gegenüber haben sollen.

Der häufige Besitzwechsel stört die Kontinuierlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und vermindert das Arbeiten für die spätere Zukunft unter Hintansetzung des momentanen Vorteils, was, wie allgemein anerkannt wird, für die Landwirtschaft von der höchsten Bedeutung ist. Dem Verkauf auf direktem Wege entgegenzutreten, ist unter unseren Verhältnissen unmöglich, indirekt wird jede Besserung in der Lage der Grundbesitzer darauf hinwirken, wir kommen deshalb später darauf zurück. Dem Besitzwechsel im Erbfalle entgegenzuwirken, das ländliche Grundstück der Familie zu erhalten, ohne zu intensiven Zwangsmaßregeln seine Zuflucht zu nehmen, ist als eine Aufgabe der Gegenwart längst anerkannt. Die gesetzgeberische Thätigkeit in mehreren Ländern zur Erweiterung des bäuerlichen Anerbenrechts [1]) und die daran geknüpften Diskussionen legen hierfür beredtes Zeugnis ab. Die häufige Neugründung von Fideikommissen zeigt das gleiche Bestreben in den Kreisen des Großgrundbesitzes, während in der Litteratur Vorschläge über Beseitigung oder Verminderung des Pflichtteils für ländlichen Grundbesitz oder gar die Einführung des englischen Erbfolgerechts, oder allgemeine Erklärung der Geschlossenheit der Bauerngüter die gleiche Tendenz bekunden.

Man weiß aber auch, daß bisher in dieser Hinsicht außerordentlich wenig erreicht ist. Die Höferollen werden in den preußischen Provinzen, wo sie neu eingeführt sind, fast gar nicht, in denen, wo sie längst im Gebrauch sind, viel zu wenig verwertet. Nirgends ist es gelungen, eine wesentliche Aenderung in der Erbgesetzgebung oder in sonst hierher gehöriger Richtung einzuführen. Dagegen beginnt man wohl allgemeiner in den beteiligten Kreisen einzusehen, daß der ländliche Grundbesitz in dieser Beziehung eine andere Behandlung verlangt als jede andere Form des Besitzes, und daß eine Bevorzugung des Anerben unerläßlich ist, soll ihm bei Vorhandensein von Miterben die Uebernahme ermöglicht werden, ohne ihn von vorneherein auf eine völlig unsichere Basis zu stellen.

Die oben vorgeschlagene Einführung des Rentenprinzips sucht die Stellung des Anerben zu sichern, ohne ihm zunächst einen besonderen Vorzug einzuräumen, sondern nur ihn vor den Nachteilen zu bewahren, welche ihm die bisherige Erbgesetzgebung unter Verkennung der Natur des ländlichen Grundbesitzes auferlegten. Das vorgeschlagene Gesetz setzt hiernach voraus, daß, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt, der Grundbesitz der Familie erhalten werden soll und daß nach dem Alter jeder männliche Erbe den Anspruch auf Uebernahme erheben kann. Die Bestimmung auch auf die weiblichen Erben und über die Söhne hinaus auszudehnen, scheint uns eine besondere Veranlassung nicht vorzuliegen und würde die Gesetzgebung zu verwickelt machen.

Die Miterben haben allerdings, wie Rodbertus richtig nachweist,

1) S. Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, Anerbenrecht.

nur einen Anspruch auf Teilnahme am Ertrage des Grundstücks, nicht aber auf Auszahlung von Kapitalien. Die Anweisung der Miterben auf eine Rente ist deshalb den wirtschaftlich-rechtlichen Verhältnissen durchaus entsprechend. Daß damit in vielen Fällen die Miterben gegenüber den gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältnissen benachteiligt werden, ist zuzugeben, dagegen nicht, daß ihnen damit ein Unrecht zugefügt wird, sondern im Gegenteil, es wird nur ein bisher dem Anerben zugefügtes Unrecht beseitigt. Jene Nachteile lassen sich aber sehr wohl auf ein Minimum reduzieren. Werden über die Rentenanteile, wie das natürlich die Voraussetzung ist, Rentenbriefe ausgestellt, so werden die Inhaber stets in der Lage sein, dieselben in angemessener Weise zu versilbern und in dringenden Fällen entsprechendes Kapital in die Hand zu bekommen. Es muß die Aufgabe sein, durch Rentenkredit-Anstalten, welche bis zu einer angemessenen Höhe die Garantie übernehmen, den Absatz wesentlich zu erleichtern. Das Vorbild dafür haben wir ja längst in unseren alten Rentenbanken.

Eine Benachteiligung der Miterben wäre aber noch dadurch möglich, daß der Anerbe das Gut nach kurzer Zeit veräußert, wenn die Miterben in Rentenbriefen abgefunden sind. Da wir das Rentenprinzip keineswegs vollständig durchzuführen wünschen, der Verkäufer daher nach wie vor Kapitalabfindung verlangen und Kapitaleintragung bewirken kann, so werden die Miterben das Recht beanspruchen können, auch an dem Kapitalserlös, innerhalb einer bestimmten Zeit, wenigstens innerhalb 10 Jahren zu partizipieren. Hat eine teilweise Zurückzahlung ihres Anspruchs bereits stattgefunden, so ist rein rechnerisch festzustellen, welcher Rest noch auszuzahlen verbleibt.

Ein wichtiger Punkt ist natürlich die Feststellung des Reinertrages und damit die Höhe der Rentenanteile.

Um den Uebernehmer unabhängig zu stellen, ihm das Ergebnis seiner Arbeit zu wahren, ebenso aber auch die Miterben unabhängiger von dem Anerben zu stellen, ist es notwendig, im Momente der Abfindung eine dauernd gleichmäßige Rente zu fixieren. Wir gehen davon aus, daß es eine unbedingte Notwendigkeit ist, auch unter Beibehaltung des Kapitalprinzips nicht wie bisher den Verkaufswert des ländlichen Grundstücks zur Grundlage der Erbteilung zu nehmen, sondern den Ertragswert, um der gegenwärtigen Ueberbürdung des Uebernehmers ein Ende zu machen. In der gleichen Weise wird man auch bei der Einführung des Rentenprinzips den durchschnittlichen Reinertrag festzustellen haben und danach die Rentenverteilung vornehmen müssen. Hier liegen also besondere Schwierigkeiten nicht vor.

In der erwähnten Weise wäre auch der dritte Hauptpunkt, den wir oben als gegenwärtigen Schaden unserer Grundbesitzverhältnisse anführten, berührt. Für die große Masse der Erbschulden wäre die Unkündbarkeit erlangt, und da namentlich auf den Bauerngütern der größte Teil der Belastung in Erbschulden besteht, so wäre damit ein außerordentlich wichtiger Schritt zur Sicherung des bäuerlichen Grundbesitzes geschehen, da man es bisher in geradezu unbegreiflicher, um

nicht zu sagen unverantwortlicher Weise unterlassen hat, überall die Einrichtungen (nicht nur nach den Statuten mancher Kreditanstalten, sondern in Wirklichkeit) zu treffen, um den Bauern den gleichen Segen unkündbaren Kredites zu schaffen und nahe zu bringen wie dem Großgrundbesitzer, und ihn von dem Demoklesschwert der kündbaren Hypotheken zu befreien.

Haben wir uns soweit hauptsächlich an das Robertus'sche Rentenprinzip angelehnt, so weichen wir in der folgenden Bestimmung prinzipiell von demselben ab und treten ihm sogar direkt entgegen.

Rodbertus wollte nicht nur unkündbare Renten einführen, sondern behandelte sie auch im allgemeinen als unablösbar, indem der verschuldete Grundbesitzer die Tilgung nur durch Aufkauf der Rentenbriefe bewirken konnte und niemand ihn hierzu zu zwingen vermochte. Auch seine Schüler und Anhänger haben sich auf diesen selben Standpunkt gestellt. Das preußische Rentengütergesetz von 1890 macht die Ablösbarkeit auch von der Zustimmung beider Teile abhängig. Wir halten das für im höchsten Maße bedenklich und würden die allgemeinere Einführung ewiger Renten für eine entschiedene Verschlechterung der bisherigen Zustände und Wiedereinbürgerung eines Teiles mittelalterlicher Zinspflichtigkeit ansehen, so daß wir sogar dieselben gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen sehen möchten. Die Verschuldung des Grund und Bodens bleibt ein Uebel, wenn es in unserer Zeit auch ein unvermeidliches Uebel ist. Dasselbe darf aber unter keinen Umständen in Permanenz erklärt werden, sondern es muß vielmehr gesetzlich auf eine fortdauernde Verminderung des Uebels hingearbeitet werden. Wer Schulden kontrahiert, übernimmt die Verpflichtung, dieselben abzuzahlen. Aus dem Grundstücke selbst ist auf einmal die Ablösungssumme allerdings nicht herauszuziehen, wohl aber allmählich. Es mag bei der gewöhnlichen Kreditoperation dem Grundbesitzer überlassen bleiben, sich eventuell einen anderen Gläubiger zu suchen, der bereit ist, den ursprünglichen abzufinden und an seine Stelle zu treten. Anders bei dem Erbgläubiger. Er hat allerdings keinen Anspruch auf Kapitalabfindung, wohl aber liegt es im Interesse des Schuldners und im Interesse der ganzen Volkswirtschaft, daß er allmählich abgefunden und damit das Grundstück von der Schuld befreit wird. Diese Abfindung kann aber nur auf Grund einer Kapitalisierung der Rente geschehen, während der Grundbesitz wiederum die Tilgung seiner Natur nach nur allmählich in Annuitäten zu bewirken vermag.

Wir schlagen daher die gesetzliche Bestimmung vor, daß eine jede Rentenschuld mit mindestens einem Aufschlag von 10 Proz. einer solchen ratenmäßigen Tilgung unterworfen werden muß, welcher einer Kapitalstilgung von $^1/_2$ Prozent gleich käme. Selbstverständlich könnte eine schnellere Tilgung vertragsmäßig vereinbart werden. Eine solche allmähliche Tilgung scheint uns mit der Natur des Grund und Bodens als Rentenfonds sehr wohl vereinbar. Die Voraussetzung ist nur, daß der Grundbesitzer den ihm zufallenden Teil der Rente nicht völlig verbraucht, sondern davon einen Teil

kapitalisiert und zur Tilgung seiner Schuld benutzt. Es liegt nun der Einwand nahe, daß auf diese Weise Kapitalien in Renten aufgelöst werden und die Aufzehrung derselben mit den Zinsen begünstigt wird. Wir vermögen demselben keine große Bedeutung beizulegen. Einmal weiß jeder Rentenempfänger dann, daß er mit der Rente auch einen Teil des Kapitals empfängt und wie groß die Rückzahlung ist, wie viel er also beiseite zu legen hat, um sich das Kapital zu erhalten. In jeder Sparkasse, in jeder Bank ist Gelegenheit gegeben, auch die kleinsten Summen wiederum zinsbar anzulegen und damit dort eine der Rückzahlung entsprechende Kapitalansammlung zu bewirken. Wie aber erwähnt, setzen wir voraus, daß überall Rentenbanken gebildet werden, welche die Vermittelung der Zahlungen zu übernehmen bereit sind, die ihrerseits den Berechtigten nur die Zinsen auszahlen, die Amortisationsquote aber zurückhalten. Auf diese Weise wird sicher eine allgemeinere Aufzehrung des Kapitals vermieden werden. Außerdem muß man sich vergegenwärtigen, daß jener leicht zu nivellierenden Anregung zum Kapitalsverbrauch bei den Gläubigern ein Zwang zur Kapitalsbildung bei dem Schuldner gegenübersteht, wonach für die Volkswirtschaft unzweifelhaft ein Ueberschuß in der Kapitalsansammlung erzielt wird. Uebrigens können wir nicht umhin, ausdrücklich zu bemerken, daß in unserer Zeit der rapiden Kapitalsbildung überhaupt kein Grund vorliegt, dieselbe hier gerade ängstlich zu schützen und zu fördern. So gut der sparsame Arbeiter, der Dienstbote von seinem Lohn, der Handwerker von seinem tropfenweisen Verdienst einen Teil beiseite legt, so gut wird es auch der Rentenempfänger thun.

Nach den von uns angenommenen Ziffern erscheint die Zumutung einer Zuschlagszahlung von 10 Proz. unter sonst normalen Verhältnissen auch als keine übermäßige. Die Kapitalisierung des Ertrages mit 20 entspricht einem Zinsfuße von 5 Proz., der unserer Ansicht nach allerdings bereits als ein dauernd überwundener anzusehen ist. Gleichwohl hat die Kommission denselben sehr gegen unseren Wunsch als gesetzlichen Zinsfuß beibehalten. Es ist deshalb nur konsequent, wenn wir ihn auch hier unserer Berechnung zu Grunde legen, und es dürfte sich kaum ein anderer Maßstab rechtfertigen lassen. Nimmt man nun den thatsächlichen Hypothekenzins etwa auf 4 Proz. an, so wird dem Anerben damit ein Vorzug von 25 Proz. des Kapitalswertes zugesprochen. Bei einem Reinertrag von 5000 Mark, welcher unter fünf Erben zu teilen ist, erhält jeder eine Rente von 1000 Mark. Der Anerbe hat 4400 M. jährlich an die Geschwister zu zahlen und tilgt damit zugleich allmählich die Schuld von 80 000 M., während das Besitztum dem gemeinen Werte nach ein Kapital von 125 000 M. repräsentiert, welche gegenwärtig unter die Erben zu je 25 000 M. verteilt würden. Der Uebernehmer erhält nach unserem Vorschlage dabei einen Vorzug von 25 000 M.; die 4400 M., welche er jährlich zu zahlen hat, machen nur 4,4 Proz. von dem Kapital aus, welches er nach dem gegenwärtigen Usus seinen Miterben schulden würde. Das wird niemand als eine Ueberlastung ansehen, und doch wird damit der Grundbesitz bei normalen Verhältnissen schuldenfrei nach Ablauf von 49,15 Jahren.

Die Benachteiligung der Miterben ist hiermit zugleich klar und bestimmt gekennzeichnet. Sie steht den Bestimmungen des Anerbenrechts in mehreren Gesetzgebungen nahe. Sie bleibt in sehr vielen Fällen hinter dem zurück, was Gutsbesitzer wie Bauern in testamentarischen Bestimmungen ihren Kindern zumuten. Es entspricht nur dem, was das Land von den Kindern des Landes beanspruchen kann und muß, um zu ermöglichen, daß der Sohn dort erntet, wo der Vater gesät hat, und die elterliche Scholle die dauernde Heimstätte der Hinterbliebenen bleibt.

Der Vorzug ist auf der anderen Seite nicht so erheblich, um die Befürchtung hervorzurufen, daß dieses Anerbenrecht einen übermäßigen Reiz zur unberechtigten Ausnutzung ausüben könnte und zur Konservierung des Besitzes in unzweckmäßiger Weise zu führen vermöchte, wie das bei den Fideikommissen der Fall ist. Man berücksichtige, daß der Erblasser sein bisheriges Verfügungsrecht durch Testament behält. Wo davon kein Gebrauch gemacht ist, bleibt immerhin der Verkauf vorbehalten. Verhindert wird insbesondere aber, daß der Vormund unmündiger Miterben sich ev. gezwungen sieht, den Verkauf herbeizuführen, oder den Uebernehmer in ruinöser Weise zu überlasten, nur um seiner Pflicht zu genügen, die Interessen seiner Mündel dem Gesetze gemäß zu wahren. Wer im Interesse der Konservierung des Grundbesitzes überhaupt besondere Maßregeln für gerechtfertigt hält, wird das hier Vorgeschlagene nur als eine milde und gerechte Maßregel anerkennen müssen.

Um die Schuldenreduktion so viel als möglich zu erleichtern, wird dem Rentenschuldner das Recht vorbehalten bleiben müssen, auch noch eine schnellere Abstoßung der Renten zu ermöglichen und zwar nach dem Gesagten bei Erbschulden, und wo sonst nichts Besonderes ausgemacht ist, nach dem 20-fachen Betrage der Rente. Da es nun unzweifelhaft gemißbraucht werden könnte, wenn der Anerbe vom ersten Momente an seine Geschwister mit dem 20-fachen der Rente abfinden und damit die freie Verfügung über das Gut erlangen könnte, so scheint hier die Bestimmung einer Frist von 10 Jahren erforderlich, während welcher die Miterben jene Abfindung ablehnen dürfen, um sich so lange die Teilnahme an dem Erlös bei etwaigem Verkauf zu sichern. Bei sonstigen Rentenschulden würden wir den vertragsmäßigen Ausschluß der Tilgung durch Kapitalszahlung nicht über 25 Jahre hinaus gestatten. Da diese Bestimmung aber leicht illusorisch gemacht werden könnte durch die Anforderung einer übermäßig hohen Kapitalisierung, so würde es notwendig sein, auch hier eine gesetzliche Grenze zu ziehen, welche in dem $33^1/_3$-fachen als dem Maximum, also einem Zinsfuße von 3 Proz. entsprechend, angemessen zu finden wäre.

Die Kapitalisationsfähigkeit der Rente, die wir voraussetzen, macht auch die Stellung der nachgetragenen Hypotheken völlig klar und beseitigt alle Schwierigkeiten.

Im Falle der Schuldner den Verpflichtungen nicht nachkommt, ist er nach unserer Auffassung genau so zu behandeln wie bei einer Kapitalsschuld, und es liegt durchaus nicht in unserer Absicht, dem

Grundbesitzer in dieser Hinsicht eine privilegierte Stellung als Schuldner zu geben.

Wir setzen, wie erwähnt, die allgemeine Errichtung von Rentenbanken voraus, und zwar mit durchaus lokalem Charakter unter Haftung des Grundbesitzes des betr. Distrikts, ganz wie es seiner Zeit Rodbertus und Becker in Vorschlag gebracht haben und was leider so wenig Beachtung gefunden hat. Dieselben sollen die Aufgabe haben, in jedem Erbfalle auf Verlangen die Rentenschuld zur Vermittelung zu übernehmen bis zu der Höhe, welche nach der Taxe acceptabel ist. Sie liefern den Miterben die Rentenbriefe aus und übernehmen die Garantie für dieselben; sie zahlen ihnen die Renten, aber nicht die Amortisationsquote aus, während sie beide von dem Schuldner einziehen. Erst von 5 zu 5 Jahren ist der Schuldner die Auszahlung der getilgten Rentensummen zu verlangen berechtigt; wie in dem gleichen Zeitabschnitt der Schuldner die Löschung beanspruchen kann. Die Miterben werden veranlaßt sein, sich um die Vermittelung der Rentenbank zu bewerben, weil die Rentenbriefe erst durch dieselbe, d. h. durch die Garantie, allgemein verkäuflich werden. Damit ist auch ein Druck auf die Miterben ausgeübt, sich der Aufsammlung der Amortisationsquoten zu fügen. Die Rentenschuld selbst müssen die Miterben solidarisch übernehmen, einen etwaigen Ausfall gemeinsam tragen. Sie haben sich deshalb ebenso in die garantierten Rentenbriefe zu teilen, wie in die nicht von der Rentenbank übernommenen. Weiteres bleibt dem Privatvertrage vorbehalten.

Wie bereits angedeutet, halten wir die bisher bestehenden landwirtschaftlichen Kreditanstalten den mit unserem Vorschlage entstehenden Aufgaben nicht für gewachsen. Die Pfandbriefinstitute, wie die sonstigen großen Centralinstitute, Hypothekenbanken etc. haben ihre Thätigkeit niemals allgemeiner auf die bäuerlichen Besitzungen ausgedehnt — sie können es auch nicht. Ihr Geschäftsgang ist für den kleinen Mann zu schwerfällig und zu kostspielig. Er kann das Geld nicht ohne viel Umstände schnell und billig genug erhalten. Mehr noch fällt ins Gewicht, daß für das Institut die Wertschätzung und die Kontrolle der Bewirtschaftung bei kleinen Objekten zu schwierig und kostspielig wird. Durchschlagend ist aber schließlich, daß die Sequestrierung bäuerlicher Güter fast unmöglich ist, während bei der Subhastation gar zu leicht bedeutende Ausfälle entstehen, wenn der Zuschlag unbedingt erfolgen muß. Die Rentenanstalten werden deshalb der großen Masse der Bauerngüter nur gerecht werden können, wenn sie, wie die Raiffeisen'schen Darlehnskassen, nur für einen kleinen Bezirk in der nächsten Umgebung arbeiten, wo die leitenden Persönlichkeiten mithaftende Landwirte sind, welche ohne besondere Arbeit unwillkürlich die Schätzung der Nachbargüter vornehmen, wie die Kontrolle der Bewirtschaftung und der Kreditwürdigkeit der Schuldner durchführen können. Wir sehen die Organisation eines solchen Netzes kleiner Rentenbanken, welches sich über das ganze Land auszudehnen hat, von Staats wegen als eine natürliche Konsequenz unseres Gesetzesvorschlages an, verwahren uns

aber dagegen, als ob ein dahin gehendes Gesetz über die Organisation von Rentenbanken wiederum die conditio sine qua non sei, durch welche unsere obigen Vorschläge erst acceptabel würden. Wir suchten vielmehr nur zu zeigen, wie etwaige Bedenken über die Folgen der Acceptierung des Rentenprinzips in obiger Weise praktisch leicht beseitigt werden können. Wir halten die Bedenken aber nicht für so durchschlagend, um von ihrer Beseitigung die Annahme des Gesetzes selbst abhängen zu lassen.

Hiernach stellen wir in dem Folgenden die Gesetzesanträge zusammen, welche das Ausgeführte zum Ausdruck bringen sollen. Die Bestimmungen in betreff der Einführung und Behandlung der Rentenbriefe bleiben vorbehalten. Wir glauben darauf hier nicht näher eingehen zu brauchen, da es dabei mehr auf die juristische Konstruktion ankommt, sich nicht aber um eine neue wirtschaftliche Einrichtung handelt. Es kann sich z. B. fragen, ob über die Amortisationsquote besondere Briefe auszustellen wären, um das Kapital scharf von den Zinsen zu trennen und eine besondere Behandlung zu erleichtern, doch sind das sekundäre Fragen, auf die wir einstweilen nicht näher eingehen.

§ 1051a des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Eine Reallast, vermöge deren eine in Geld oder in Getreide bestimmte Rente zu entrichten ist, ist von seiten des Berechtigten unkündbar, von seiten des Verpflichteten kündbar, doch darf auch die Kündigung seitens des Verpflichteten auf Zeit, jedoch nicht über 25 Jahre ausgeschlossen werden.

(Für das Einführungsgesetz: Die landesgesetzlichen Bestimmungen über Rentengüter bleiben davon unberührt.)

Für rückständige Geld- oder Getreiderenten haftet der Grundeigentümer nicht persönlich.

Die Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt wie bei den Grundschulden.

Die Ablösung der Rente seitens des Verpflichteten geschieht nur in Geld, und wenn nichts anderes verabredet ist, mit dem 20-fachen Betrage des Geldwertes der zu entrichtenden jährlichen Rentenleistungen. Rechtsgeschäfte, durch welche die Ablösung zu einem höheren als dem $33^1/_3$-fachen Betrage festgesetzt wird, sind nichtig.

Die Rentenschuld unterliegt der Amortisation mit wenigstens 10 % der jährlich zu entrichtenden Rentensumme. Rechtsgeschäfte über Ausschluß der Amortisation sind nichtig. —

In den § 1144 soll eingeschoben werden: Die Umwandlung einer Hypothek oder Grundschuld in eine Geldrente ist auch ohne Einwilligung der gleichstehenden oder nachstehenden Gläubiger gestattet.

In das Erbrecht aufzunehmen: In dem Falle der Intestaterbfolge haben die Miterben an den Uebernehmer eines ländlichen Grundstückes (Anerben) nur Anspruch auf einen ihrer Erbquote entsprechenden Anteil an einer nach dem durchschnittlichen Reinertrage des Grundstücks festzustellenden Rente.

(Die nähere Bestimmung über den Begriff eines „ländlichen Grundstücks“ und des „Anerben“ bleibt vorbehalten.)

Solange die Ablösung der Rente nicht erfolgt ist, partizipieren im Falle des Verkaufs die Miterben entsprechend ihrer Rentenanteile am Verkaufskapitale.

Innerhalb 10 Jahren sind sie berechtigt, die Ablösung abzulehnen.

Wir haben uns in diesen Vorschlägen auf das beschränkt, was wir nicht nur für wünschenswert, sondern auch für durchführbar und erreichbar halten. Die Gefahr liegt freilich damit vor, keinen zu befriedigen. Vor allem wird den alten Vertretern des Rentenprinzips bei der großen Beschränkung desselben nicht genügt. Ein Teil der Großgrundbesitzer wird auf die Unablösbarkeit der Rente Gewicht legen. Bei den Juristen wird die besondere Behandlung des ländlichen Grundstückes im Erbfalle überhaupt vielfach Anstoß erregen. Die große Masse der Bauern, für welche besonders die Einführung des Vorgeschlagenen Bedeutung haben könnte, deren Wohl wir dabei besonders im Auge haben, wird die Tragweite schwerlich so bald erfassen und dafür eintreten. So wird der Erfolg wohl allein davon abhängen, ob die Regierungen sich dafür erklären und die Vereine, welche sich die Förderung der landwirtschaftlichen Interessen zur Aufgabe machen, dazu eine günstige Stellung einnehmen und diese nachdrücklich kund geben.

II.

Der gegenwärtige Stand der Silber- und Währungsfrage.

Von

W. Lexis.

1. Das neue indische Gesetz. Am 26. Juli 1893 hat der indische gesetzgebende Rat ein Gesetz angenommen, das zwar noch immer keine Lösung der Silberfrage, aber doch eine ganz neue und entscheidende Phase derselben bedeutet. Zur Vorbereitung dieser wichtigen Maßregel hatten die Beratungen der unter dem Vorsitze des Lord Herschell vereinigten englisch-indischen Untersuchungskommission gedient; man war aber mit einem in England sonst nicht gewöhnlichen Geheimhalten zu Werke gegangen, so daß unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Vorschläge der Kommission auch schon die Nachricht von der in Indien gefallenen Entscheidung einlief. Man könnte diese, äußerlich betrachtet, für eine halbe Maßregel erklären, und jedenfalls zeigt sich in ihr das englische Widerstreben gegen weitgehende Eingriffe in das, was man als den natürlichen Lauf der wirtschaftlichen Dinge betrachtet. Die Prägung von Rupien auf Privatrechnung wird eingestellt, die Regierung jedoch kann nach ihrem Gutdünken die Ausmünzungen fortsetzen. Es soll jedem freistehen, bei den indischen Münzstätten Rupien gegen Pfund Sterling einzuwechseln nach dem „vorläufig" festgesetzten Kurse von 16 Pence für die Rupie, einem Kurse, den diese schon seit mehreren Monaten nicht mehr erreicht hat, dagegen wird nicht etwa allgemein die Zahlungskraft der Rupie fixiert, wie es bei dem Uebergang zur Goldrechnung (wenn auch noch nicht zur Goldwährung) geschehen müßte, noch weniger ist von einer Einwechselung von Gold gegen Rupien die Rede, die allerdings auch gar nicht durchführbar wäre. Es wird also überhaupt der Wert der Rupie nicht festgestellt, sondern ihm nur eine obere Grenze dem Golde gegenüber gezogen. Die Sovereigns und halben Sovereigns erhalten zum Werte von 15 und $7^1/_2$ Rupien Kurs bei den öffentlichen Kassen, aber keine allgemeine gesetzliche Zahlungskraft. Die Gold-

währung wird für die Zukunft in Aussicht genommen, für jetzt aber ist das neue System weiter nichts als eine Silberwährung mit Ausschluß der privaten Prägung und Festsetzung eines Maximalwertes der Münzeinheit gegen Gold.

Praktisch wird jedoch dieses System voraussichtlich ungefähr ebenso wirken, als wenn wirklich ein bestimmter Goldwert der Rupie festgesetzt, also die Goldrechnung eingeführt worden wäre. Es handelt sich eben um Indien, ein Land, das stets eine sogenannte günstige Handelsbilanz von ungewöhnlicher Höhe aufzuweisen hatte und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in der Zukunft behalten wird. Wenn die durch den europäisch-indischen Handel beiderseits erzeugten Wechsel gegeneinander abgerechnet sind, wenn außerdem die von dem indischen Amt in London auf die Regierung in Indien ausgestellten Wechsel, die Council-Bills, von denjenigen, die Zahlungen in Indien zu leisten haben, aufgenommen sind, so bleibt noch immer ein großer Saldo zu Gunsten Indiens übrig, der bisher größtenteils in Silber, aber auch zu einem erheblichen Anteile in Gold ausgeglichen worden ist.

2. Die indische Handelsbilanz. Die Bedeutung der Zahlungen in Council-Bills und der Edelmetallsendungen nach Britisch-Indien (mit Ausschluß der übrigen englischen Kolonien in Ostasien) erhellt aus folgender Uebersicht für eine Reihe von Jahren. Die Zahlen sind der indischen Handelsstatistik entnommen, deren Angaben indes in Betreff der Edelmetalleinfuhr von denjenigen anderer Quellen einigermaßen abweichen.

Finanzjahr	Council-Bills Erlös in Mill. £	Betr. der C.-B. in Mill. Rup.	Silbereinfuhr Mill. Rup.	Goldeinfuhr Mill. Rup.	Goldausfuhr Mill. Rup.
1881/82	18,41	222,1	42,1	25,1	0,02
1882/83	15,12	185,9	62,3	29,7	1,5
1883/84	17,60	216,2	60,7	33,7	0,05
1884/85	13,76	171,0	69,4	30,0	1,0
1885/86	10,29	135,3	88,8	12,6	3,2
1886/87	12,14	167,0	60,1	11,5	6,5
1887/88	15,36	218,1	83,7	15,6	2,3
1888/89	14,26	209,0	82,3	16,6	2,9
1889/90	15,47	224,2	102,9	32,3	4,4
1890/91	15,97	211,9	87,6	50,5	8,2

Bei dem Silber ist nur die Einfuhr aus Europa und Amerika, bei dem Golde nur die aus Europa und Australien berücksichtigt, insbesondere also der Verkehr mit China, Afrika und den übrigen englischen Kolonien ausgeschieden. Die Goldausfuhr bezieht sich nur auf die nach Europa gerichtete; die Ausfuhr von Silber aus Indien nach Europa ist unbedeutend.

Aus den obigen Zahlen für den Betrag der Council-Bills in £ und Rupien ergiebt sich zugleich der durchschnittliche Kurs der Rupie in den betreffenden Finanzjahren; er betrug z. B. im Jahre 1890/91 18,1 Pence, 1889/90 16,6 Pence, 1888/89 16,4 Pence; von da ab rückwärts stand er im ganzen von Jahr zu Jahr immer höher und im Jahre 1881/82 auf 19,9 Pence.

Die durchschnittliche Summe der Council-Bills in jenen zehn Jahren

betrug also 196 Mill. Rupien, die der Silbereinfuhr 74 Mill. und die der Mehreinfuhr von Gold 23 Mill. Rupien. Nimmt man als Durchschnittskurs der Rupie 18 Pence an, so stellen diese Summen rund 294 Mill., 111 Mill. und 35 Mill. Mark dar. Von der Gesamtsumme dieser Mittel zur Bilanzausgleichung kommen 67 Proz. auf die Council-Bills und 33 Proz. auf Edelmetall, darunter über 25 Proz. auf Silber.

Es ist nun kein Grund, anzunehmen, daß diese Verhältnisse sich in der nächsten Zukunft wesentlich ändern werden. Die Versendungen von Silber sowohl wie von Gold sind vielmehr in den letzten Jahren im Zunehmen begriffen. Auch das Jahr 1892 weist dafür höhere Summen auf, während der Betrag der Council-Bills für 1891/92 auf 13 Mill. £ zurückgegangen war. Die indische Regierung ist stets darauf bedacht, ihre Zahlungsverbindlichkeiten in England möglichst zu vermindern, und auf eine Vermehrung der gewöhnlichen Council-Bills als Hilfsmittel der Bilanzausgleichung gegenüber Indien ist also nicht zu rechnen. Die Ursachen, die bisher die günstige Warenhandelsbilanz Indiens erzeugt haben, werden auch in der Zufunft fortwirken: Indien liefert dem Auslande große Mengen unentbehrlicher Rohstoffe, Nahrungs- und Genußmittel, während sein Bedarf an europäischen Fabrikaten teils wegen der niedrigen Kulturstufe der Masse seiner Bevölkerung, teils auch wegen der bereits erzielten Fortschritte seiner eigenen Industrie verhältnismäßig beschränkt bleibt. Die Differenz zwischen dem Werte der gesamten indischen Warenausfuhr und dem der gesamten Einfuhr hat sich in den Jahren 1881/82 bis 1890/91 zwischen 275,5 und 342,6 Mill. Rupien bewegt, doch haben diese Zahlen nicht die Sicherheit der obigen Angaben über die Zahlungsausgleichungen. Daß die indische Ausfuhr nach Europa durch die Grenzwertbestimmung der Rupie irgend eine Schädigung erfahren sollte, ist durchaus unannehmbar, da der Kurs der Rupie vor 1892 immer höher gewesen ist als 16 Pence. Eher könnte trotz dieser sehr niedrigen Normierung der Kursgrenze die Ausfuhr von Indien nach China und Japan einigermaßen erschwert werden, wenn der Silberpreis fortwährend sehr niedrig bliebe und diese Länder ihr Geldwesen ungeändert ließen. Aber von der indischen Einfuhr nach China, die 140—145 Mill. Rupien jährlich darstellt, kommen 100 Mill. auf Opium, und auf diesen Handel wird die Entwertung des Silbers gegenüber der Rupie keinen erheblichen Einfluß ausüben. Die Ausfuhr von Indien nach Japan hat erst in den letzten Jahren einige Bedeutung erlangt und belief sich z. B. 1890/91 auf 12 Mill. Rupien; in Japan besteht aber gesetzlich Doppelwährung, thatsächlich Papierwährung nebst Silberwährung, und es würden dort wahrscheinlich bei dauernder starker Entwertung des Silbers neue münzpolitische Maßregeln getroffen werden. Von den Straits-Ansiedlungen wird unten noch die Rede sein.

Kurz, alles spricht für die Annahme, daß auch in Zukunft nach Begebung aller Regierungswechsel noch eine bedeutende Summe in Edelmetall jährlich aus Europa nach Indien geschickt werden muß. Selbst wenn wir nicht die Ergebnisse der letzten Jahre, sondern die des oben betrachteten Jahrzehnts und außerdem den jetzt anzunehmenden

Wert der Rupie von 16 Pence zu Grunde legen, wird diese Summe auf etwa 130 Mill. M. zu schätzen sein. Davon wurden bisher 100 Mill. in Silber versandt; soll nun in der Zukunft, wie es dem englisch-indischen Goldwährungsprojekte entspricht, alljährlich jene ganze Summe in Gold nach Indien abgeführt werden? Das würde bald, und zwar zuerst in England selbst, ernstliche Schwierigkeiten hervorrufen.

3. Mögliche Goldknappheit. Die Goldproduktion hat allerdings in den letzten Jahren, seitdem Transvaal mit in die erste Reihe der Produktionsländer eingetreten ist, einen bedeutenden Zuwachs erhalten und fast wieder den höchsten Stand erreicht, den sie jemals (in den fünfziger Jahren) eingenommen hat. In dem Hauptminenbezirk von Transvaal, dem Witwatersrandt-Distrikt, wo 1888 nur 230640 Unzen gewonnen wurden, stieg der Ertrag 1890 auf 494 392 Unzen, 1891 auf 728 752 und 1892 auf 1 210 864 Unzen. Die Gesamtproduktion von Transvaal, also mit Einschluß der des Dekaap-, des Lydenburger und anderer weniger wichtiger Bezirke belief sich 1892 auf 1 325 394 Unzen, im Werte von 4 638 000 Pfund oder 93 Mill. M.

In Australien hat sich die Produktion in der jüngsten Zeit wieder gehoben: sie belief sich 1889 auf 1 739 750 Unzen, 1890 auf 1 567 529 Unzen, 1891 auf 1 651 151 und 1892 auf 1 796 130 Unzen. Der Wert einer Unze kann, da das Gold nicht rein ist, annähernd zu $3^1/_2$ Pfd. Sterl. angesetzt werden.

Auch die russische Goldproduktion, die bis zur Mitte der achtziger Jahre im Rückgang begriffen war, hat seitdem wieder Fortschritte gemacht.

Sie betrug in Pud (zu 16.38 k)

1887	2128	1889	2275	1891	2382
1888	2147	1890	2404	1892	ca. 2350

Die Angaben beziehen sich auf sogenanntes Schlichgold, das durchschnittlich nicht ganz $^{900}/_{1000}$ Feingold enthält.

In den Vereinigten Staaten bleibt die Goldgewinnung ziemlich gleichmäßig. Dem Werte nach belief sie sich 1890 auf 32 845 000 $, 1891 auf 33 175 000 $, 1892 auf 33 000 000 $. — Die indische Produktion entwickelt sich langsam weiter und ist 1892 schon auf mehr als 12 Mill. M. gestiegen, während sie 1890 nur 8 Mill. M. ausmachte. Dagegen ist Venezuela, das in den achtziger Jahren eine bedeutende Entwickelung seiner Goldproduktion in Aussicht zu stellen schien, jetzt wieder in den Hintergrund getreten und liefert jährlich kaum noch 4 Mill. $.

Die gesamte Goldproduktion der Erde mit Ausschluß der chinesischen betrug (für die Jahre vor 1892 nach den Schätzungen des amerikanischen Münzdirektors) in Mill. M.

1887	404,3	1889	480,8	1891	506,2
1888	425,0	1890	475,2	1892	551,3

Da der Quarzbergbau immer mehr in den Vordergrund tritt und namentlich in Transvaal durchaus vorherrscht, überdies die metallurgischen Prozesse zur Verwertung der goldhaltigen Schwefelkiese be-

deutende Verbesserungen erfahren haben, so mag die Goldgewinnung wohl einige Zeit auf der gegenwärtigen Höhe bleiben; Suess indes hält in seiner neuer Schrift über „die Zukunft des Silbers“ seine Ansicht aufrecht, nach der sie schließlich eine dauernd rückgängige Bewegung antreten werde. Jedenfalls wird der Anteil des Alluvialgoldes an der Jahresproduktion immer kleiner werden und ob der Quarzbergbau in Zukunft dauernd auch nur 350—400 Mill. M. jährlich liefern könne, ist mindestens zweifelhaft. Aber nehmen wir an, daß die Jahresausbeute sich unbestimmte Zeit hindurch auf dem Werte von 550 Mill. M. erhalte, so ist auf der anderen Seite auch das Steigen des Goldbedarfs sowohl für industrielle wie für monetäre Zwecke in Betracht zu ziehen. Nach den auf umfassenden Erhebungen beruhenden Schätzungen des amerikanischen Münzdirektors betrug der Wert des von der Industrie in den Vereinigten Staaten verwendeten Goldes und Silbers (nach dem Münzpreis) in Dollars:

Jahr	Gold	Silber	Jahr	Gold	Silber
1888	13 324 000	7 908 000	1890	14 606 000	9 031 000
1889	13 624 000	8 569 000	1891	16 645 000	9 632 000

Auf altes Material kommen bei dem Golde etwa 25 Prozent, bei dem Silber 7—9 Prozent der angegebenen Summen.

Die obigen Zahlen zeigen, daß der industrielle Bedarf an Gold in den Vereinigten Staaten rascher steigt als der an Silber. Nach Abzug des alten Materials stellt der erstere im Jahre 1891 rund 50 Mill. M. dar, ein Zehntel der gleichzeitigen Gesamtproduktion, während das von der amerikanischen Industrie verwendete neue Silber weniger als ein Zwanzigstel der Jahresproduktion der Erde ausmachte.

In Europa ist allerdings die Gewohnheit, goldene Schmucksachen zu tragen, bei weitem nicht so verbreitet, wie in Amerika, aber auch hier wird das Gold verhältnismäßig mehr für die Industrie in Anspruch genommen als das Silber. In Birmingham allein sollen nach der von Suess angeführten Aussage eines Fachmannes in der neuesten Zeit jährlich 400000 Unzen Gold verarbeitet werden, die einen Wert von ungefähr 32 Mill. M. darstellen. In der Schweiz verwendete die Industrie nach dem von Suess mitgeteilten Berichte im Jahre 1890 etwa 9800 k und im Jahre 1891 9000 k Feingold, also für 25—27 Mill. M. Der Rückgang im Jahre 1891 hängt wahrscheinlich mit der erschwerten Ausfuhr der Goldwaren nach Amerika zusammen, die auch in Deutschland, wie die von Suess befragte Handelskammer von Hanau bemerkt, eine große Verminderung des Goldverbrauches verursacht hat. Soetbeer hat in seinen Schätzungen den Verbrauch der Vereinigten Staaten an altem Goldmaterial zu niedrig und den Verbrauch der Schweiz, wie es scheint, zu hoch angesetzt. Den gesamten industriellen Goldverbrauch der Kulturwelt nach Abzug des alten Materials schätzte er 1885 auf 90000 k jährlich, und mit Rücksicht auf jene Ungenauigkeit wird man ihn gegenwärtig wohl nicht höher als auf 100000 k oder rund 280 Mill. M. veranschlagen dürfen. Selbst von der ungewöhnlich großen Goldproduktion des

Jahres 1892 konnte demnach kaum die Hälfte zur Vermehrung des Barvorrats der Kulturwelt und zur Ausfuhr nach Indien dienen, da die vorkommenden Einschmelzungen älterer Goldmünzen zunächst einen Ersatz aus dem neuen Golde verlangen, bevor eine Vermehrung des Geldbestandes eintreten kann. Wenn nun also auch wirklich die Jahresproduktion auf der Höhe von 1892 bliebe, so würden bei einem jährlichen Abfluß von 130 Mill. M. in Gold nach Indien nur 140 Mill. M. zur Vermehrung des Goldumlaufs der ganzen nach Gold rechnenden Kulturwelt übrig bleiben. Nun sind bekanntlich in der jüngsten Zeit auch Oesterreich-Ungarn und Rußland in die Reihe der Gold anziehenden Staaten getreten. Oesterreich-Ungarn ist, begünstigt durch die unverständige Münzpolitik der Vereinigten Staaten, imstande gewesen, 230 Mill. Kronen in Gold anzuziehen, und wenn es ihm vielleicht auch nicht gelingen sollte, seine künftige Goldwährung effektiv aufrecht zu erhalten, sondern etwa ähnliche Zustände einträten, wie in Italien, so würde durch die österreichisch-ungarische Valutareform doch immerhin die Nachfrage nach Gold im Kreise der europäischen Staaten dauernd verstärkt. Rußland hat zwar noch nicht ausgesprochenermaßen die Absicht, zur Goldwährung überzugehen, aber es hat seit 1887 seinen Goldbesitz in enormem Maße vermehrt und scheint diese Ansammlung auch in der Zukunft fortsetzen zu wollen. Sehr bemerkenswert ist der Umstand, daß kurz nach dem Erlaß des neuen indischen Gesetzes der russische Finanzminister verordnet hat, daß der Silberrubel bei Zollzahlungen wie der Papierrubel zum Tageskurs anzunehmen sei, und daß nunmehr auch in Rußland der Wert des Silbergeldes durch den des Papiergeldes getragen wird. Nach H. Mayer befanden sich am Jahresende im Besitz der Reichsrentei und der Reichsbank Millionen Goldrubel (zu 3,24 M.)

1887	255	1889	312	1891	355
1888	273	1890	348	1892	545

Während früher die russischen Goldmünzen fast sämtlich ins Ausland gingen und als Tiegelmaterial angesehen wurden, ist im Jahre 1891 weniger als eine halbe Million Rubel in solchen ausgeführt worden, während die entsprechende Einfuhr 1133000 Rubel, die Einfuhr an ausländischen Goldmünzen aber 58945000 und an Barren 12244000 Rubel betrug.

Die russische Goldproduktion wird also künftig wahrscheinlich nur wenig zur Befriedigung des europäischen Bedarfs beitragen. Andererseits aber wird auch der Abfluß von Gold aus Amerika sich bedeutend einschränken, wenn dort die bisherige übermäßige Vermehrung der Umlaufsmittel durch die auf Silber fundierten Schatznoten aufhört.

Die Ausfuhr von Gold, und zwar hauptsächlich von Münzen, aus den Vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1892 auf 70404487 $, während die Einfuhr nur 18165056 $ (ebenfalls zu drei Vierteln Münzen) betrug. Die Mehrausfuhr an Gold stellte sich also auf 52,2 Mill. $, während in demselben Jahre 47,4 Mill. $ in Schatznoten zum Ankauf von 54 Mill. Unzen Silber ausgegeben wurden. Im Ganzen belief sich

die in solchen Schatznoten seit dem 14. Juli 1890 ausgegebene Summe am 1. Januar 1893 auf 124 754 623 $. Auch im Jahre 1893 hat der Abfluß des Goldes noch fortgedauert. Am 31. Januar befanden sich im Schatzamt noch 228,8 Mill. $ in Goldmünzen und Barren; am 30. Juni aber war dieser Bestand auf 188,5 Mill. zusammengeschmolzen, und da von dieser Summe 92,9 Mill. Deckung einer gleichen Summe von ausstehenden Goldzertifikaten bildeten, so blieben als Goldreserve, d. h. als Einlösungsfonds für die Greenbacks nur 95 Mill. $, während dieser Fonds normalerweise 100 Mill. betragen soll. In den Vereinigten Staaten ist wenigstens bis zu einem gewissen Grade das sogenannte Greshamsche Gesetz wirksam geworden, nach welchem das schlechtere Geld das bessere, oder in diesem Falle besser gesagt, das nur für den inneren Umlauf brauchbare das internationale Geld verdrängt. Wenn aber die Sherman-Akte aufgehoben und das Silber seinem Schicksal überlassen würde, so würde das Gold ohne Zweifel mit größerer Anspannung in Amerika zurückgehalten werden, als bisher.

Kurz, mit Rücksicht auf den vermehrten Bedarf würde ein jährlicher Zuwachs des Goldgeldes von 140 Mill. M. nicht ausreichen, um in der europäisch-amerikanischen Welt ein empfindliches „Zerren an der zu kurzen Decke“, namentlich häufig wiederholte und heftige Diskontokämpfe um das Gold verhindern. Wenn nicht genügend neues Gold zufließt, so muß jedes Land, das zeitweilig ein Bedürfnis nach einer größeren Zufuhr hat, dieses aus den Beständen der auswärtigen Banken zu befriedigen suchen, die sich natürlich nach Kräften wehren. Daß Oesterreich-Ungarn bei seiner Goldbeschaffung verhältnismäßig so geringe Schwierigkeit gefunden, verdankt es, wie schon angedeutet, der geringen Widerstandskraft des auf einer eigentümlichen Doppelwährung beruhenden amerikanischen Geldsystems. Daß auch gegenwärtig fortwährend ein gewissermaßen unterirdischer Kampf um das Gold geführt wird, zeigt sich u. a. auch darin, daß der bei weitem größte Teil des im internationalen Verkehr hin und her gehenden Goldes, wie oben schon in betreff Rußlands und der Vereinigten Staaten erwähnt wurde, nicht aus Barren, sondern aus Münzen besteht, die größtenteils eingeschmolzen werden. Daher kommt es denn auch, daß die Gesamtsumme der Goldprägungen nach den Angaben des amerikanischen Münzdirektors z. B. im Jahre 1889 169 Mill. $ und 1890 149 Mill. $ darstellte, d. h. 48 und 18 Mill. $ mehr, als die gleichzeitige gesamte Goldproduktion, und drei bis viermal mehr, als die wirkliche Vermehrung des Gesamtvorrates an Goldmünzen in der Kulturwelt in diesen Jahren betrug.

Es ergiebt sich also aus allen diesen Erwägungen, daß das neue indische Gesetz, wenn es ohne weitere Vorkehrungen zur Wirksamkeit gelangt, auf die europäischen Geldverhältnisse einen empfindlichen Druck ausüben wird. Man könnte vielleicht noch einwenden, daß wahrscheinlich immer noch eine große Quantität Silber in Barren nach Indien gehen werde, auch wenn es nicht geprägt werden könne, da der Verbrauch für Schmucksachen, die zugleich als Schatzgüter

dienen, dort außerordentlich beträchtlich sei; es werde also doch nicht nötig sein, die ganze Zahlungsbilanz in Gold auszugleichen. Demgegenüber ist indes zunächst darauf hinzuweisen, daß die Hauptverwendung des Silbers in Indien dennoch die Prägung ist. Wenn diese auch in einigen Jahren hinter der Silbereinfuhr aus Europa zurückbleibt, so geht sie in anderen auch darüber hinaus. Es wurden z. B. geprägt in Mill. Rupien

1882/83	65,1	1885/86	102,9	1888/89	72,8
1883/84	36,6	1886/87	46,2	1889/90	85,5
1884/85	57,9	1887/88	107,9	1890/91	131,6

Die oben angeführten Einfuhrzahlen betreffen, wie dort bemerkt, nur die Einfuhr aus Europa und Amerika, und diese wird fast genau durch die Prägungen (durchschnittlich von 1881/82 bis 1890/91 jährlich 73,7 Mill. Rupien) aufgewogen. Indien hat aber auch eine bedeutende überschüssige Silbereinfuhr aus China, den Straits-Settlements und anderen Ländern, so daß die gesamte Mehreinfuhr an Silber z. B. betrug im Jahre 1888/89 92,4 Mill., 1889/90 109,3 Mill. und 1890/91 141,7 Mill. Rupien. Man kann die Sache also so ansehen, als wenn das aus den asiatischen Ländern eingehende den Verbrauch Indiens für Schmuckgegenstände decke, zumal nur in Notstandszeiten erhebliche Mengen solcher Gegenstände in die Münze gebracht werden. Demnach ist von vornherein für Europa keine wesentliche Zahlungsausgleichung durch Silberbarren zu erwarten; es erhebt sich aber außerdem noch die Frage, ob nicht das Silber als Luxusmetall in Indien einen großen Teil seines Ansehens einbüßen werde, wenn dauernd ein bedeutender Unterschied zwischen dem Kurswert der Rupien und der in denselben enthaltenen Silbermenge bestehen bleibt, wie er sich unmittelbar nach dem Erlaß des neuen Gesetzes herausgestellt hat.

4. Die Silberentwertung. In den beiden ersten Monaten des Jahres 1892 bewegte sich der Silberpreis in London zwischen 41 $^1/_8$ und 43 $^3/_4$ Pence, und das galt schon als ungewöhnlich schlechter Stand. Aber im März berührte er schon den nie dagewesenen Satz von 39 Pence, und wenn auch in den nächsten Monaten wieder eine kleine Besserung eintrat, so blieb er doch vom August ab bis zum Jahresende unter 40 Pence, mit Schwankungen zwischen 37 $^7/_8$ und 39 $^5/_8$ Pence. Auch in der ersten Hälfte des Jahres 1893 stand er meistens in der Nähe von 38 Pence, bis ihm die am 26. Juni eingetroffene entscheidende Nachricht aus Indien einen neuen Stoß gab. Am 29. Juni erreichte er seinen Minimalstand mit 30 $^1/_2$ Pence, hob sich dann aber in den folgenden Tagen wieder und hielt sich zwischen 33 und 34 Pence.

Der schon sehr bedeutende Rückgang während des Jahres 1892, trotz der damals in Aussicht stehenden neuen Münzkonferenz und der Ankäufe von 54 Mill. Unzen durch die Vereinigten Staaten, erklärt sich einfach durch die zunehmende Massenhaftigkeit der Produktion. Suess hat dargelegt, wie die technischen Verbesserungen des metallurgischen Verfahrens, namentlich die Ersetzung des alten Amal-

gamationsverfahrens durch die Schmelzung der sogenannten Dürrerze mit Weißbleierz in Amerika, die Wirkung der Erniedrigung des Silberpreises ausgeglichen hat. Er betrachtet den Silberreichtum der süd- und nordamerikanischen Cordilleren als praktisch unerschöpflich und erklärt, daß noch ein sehr wesentlicher Preisfall des Silbers nötig wäre, um eine Verminderung der Produktion desselben zu erzwingen. Es sind eben die Gruben, die am meisten Silber liefern, zugleich diejenigen, die die geringsten Produktionskosten zu tragen haben. Diese Kosten betragen 20 bis 24 Pence für die Unze, und daher war für die begünstigten Minen der Preis von 38—40 Pence noch ein sehr lohnender. So wird es begreiflich, daß im Jahre 1892 bei dem nie dagewesenen Durchschnittspreise von 39 $^3/_4$ Pence die Silberproduktion, nach dem alten Wertverhältnis gegen Gold berechnet, die ebenfalls nie dagewesene Höhe von 850 Mill. M. erreichte. Im Jahre 1891 hatte die entsprechende Ziffer 808 Mill., im Jahre 1890 752 Mill. M. betragen, während sie 1880 beim Beginne der bimetallistischen Bewegung sich erst auf 406 Mill. M. belief. Welches auch die ersten Anlässe zum Sinken des Silberpreises gewesen sein mögen, in den letzten zehn Jahren ist unverkennbar die unausgesetzt steigende Produktion die Ursache dieser Bewegung. Dabei war aber keineswegs, wie immer behauptet wird, das Silber von der Verwendung als Geldstoff ausgeschlossen, im Gegenteil es ist niemals so viel Silber alljährlich geprägt worden als gerade in der Periode der angeblichen Demonetisierung desselben. In den drei Jahren 1889—1891 z. B. wurden durchschnittlich jährlich geprägt 596 Mill. M. (nach dem alten Silberwert) bei einer durchschnittlichen Jahresproduktion von 754 Mill. M. Allerdings befinden sich unter diesen Prägungen auch Umprägungen bereits vorhandener Münzen, aber diese sind nur in Indien von größerer Bedeutung, wo Piaster und andere Silbermünzen etwa 40 Proz. des Materials der Ausmünzung liefern, was in den angeführten Jahren durchschnittlich etwa 75 Mill. Mark ausmacht. Im Jahre 1892 hat die Prägung von Silbermünzen allerdings abgenommen, weil die Kurantprägung der Vereinigten Staaten, die in den drei Vorjahren durchschnittlich 34,7 Mill. Doll. betragen hatte, auf 6,3 Mill. Doll. zurückging, dafür aber wurden 54 Mill. Unzen Silber, die nach dem hier stets festgehaltenen alten Silberwerte 301 Mill. M. darstellen, mit Ausnahme des verhältnismäßig kleinen ausgemünzten Teiles, in anderer Form, nämlich durch Hinterlegung gegen Ausgabe von Schatznoten zum Gelddienst bestimmt und dadurch die Gesamtsumme des zu diesem Zwecke neu verwendeten Silbers in jenem Jahre um etwa 180 Mill. M. über den Durchschnitt des Vorjahres emporgebracht.

Die durchschnittliche Nettoprägung von Silber in den drei oben angeführten Jahren darf auf etwa 520 Mill. M. veranschlagt werden, und es würden dann von der durchschnittlichen Jahresproduktion noch 234 Mill. M. nach demselben Werte übrig bleiben. Von dieser Summe ist nun aber noch ein bedeutender Betrag abzuziehen, der das aus Europa und Amerika nach Ostindien, China und dem übrigen Ostasien ausgeführte, nicht für die Prägung bestimmte Barrensilber darstellt,

mag dieses nun zu Schmucksachen verarbeitet werden oder als Sycee-Silber der Cirkulation dienen. Nähme man den alten Wert dieses Silbers zu 84 Mill. M. an, so würden sich also für den industriellen Verbrauch in Europa und Amerika 150 Mill. M. ergeben. Die direkte Schätzung selbst führt zu einer noch niedrigeren Summe. — Die Silberausfuhr nach dem übrigen Ostasien außer Indien ist im ganzen noch sehr bedeutend. Sie betrug nach dem Handelswert des Silbers in Mill. Doll.

	von England		von Amerika nach		
Jahr	nach China	nach d. Straits	Hongkong u. China	Japan	Zusammen
1889	2,73	8,18	13,35	3,91	28,17
1890	1,28	4,44	6,21	0,56	12,49
1891	1,18	10,75	5,95	1,35	19,23

Im jährlichen Durchschnitt stellte sich also diese Einfuhr auf 20 Mill. $ oder 84 Mill M. Nach dem alten Werte aber, der bei den obigen Rechnungen stets zu Grunde gelegt worden ist, stellt diese Summe ungefähr 112 Mill. M. dar. Der bei weitem größte Teil des aus Amerika kommenden Silbers besteht aus mexikanischen Piastern.

Die oben angesetzten Zahlen für die Silberausfuhr nach den Straits-Kolonien — die in den ersten 9 Monaten des Jahres 1892 sogar auf 13,6 Mill. $ gestiegen ist — lassen zugleich erkennen, wie wichtig die weitere Gestaltung der Geldverhältnisse in Hinterindien für den Silberpreis sein wird. Zunächst hat Frankreich sofort nach dem Bekanntwerden des neuen indischen Gesetzes die Prägung der für seine ostasiatischen Besitzungen und Schutzgebiete bestimmten Handelsdollars eingestellt. In den letzten Jahren waren diese Ausmünzungen zwar nur von geringem Umfange, aber die Spekulation wollte sich nach dem neuesten Preissturze des Silbers ihnen in großem Maßstabe zuwenden, und dem ist die französische Regierung zuvorgekommen. Ob nun vielleicht der französische Piaster in Cochinchina und Tonking einen Kreditwert gegen Gold erhalten wird und die übrigen Piaster auf ihren Silberwert herabgedrückt werden, bleibt abzuwarten. England, das für seine hinterindischen Besitzungen nur Scheidemünzen prägt und im übrigen den fremden Piastern gesetzliche Zahlungskraft verliehen hat, wird den bisherigen Zustand jedenfalls nicht lange neben dem neuen indischen System aufrecht erhalten können. Aber selbst die Einführung der bloßen Goldrechnung mit überwiegendem Umlauf überwerteter Silbermünzen in den europäischen Besitzungen in Hinterindien würde die Wahrscheinlichkeit eines weiteren dauernden Goldabflusses aus Europa mit sich bringen und daher ernstliche Bedenken wachrufen.

5. Andere Folgen des indischen Gesetzes. Werfen wir nun einen Blick auf die weiteren Folgen des neuen indischen Gesetzes. Das tiefe Sinken des Silberwertes hat in Amerika, namentlich in Colorado, eine große Anzahl von weniger ergiebigen Gruben zur Arbeitseinstellung gezwungen, und es scheinen sich auch manche angeschlossen zu haben, die bei einem Preise von 33 Pence noch recht

wohl bestehen könnten. Dieses Verfahren kann indes bei der geringen Nachfrage nach Silber höchstens eine noch weitere Entwertung desselben verhindern, aber keine erhebliche Steigerung hervorrufen, zumal der Schatzsekretär mit seinen Ankäufen möglichst zurückhaltend ist. Die leistungsfähigen mexikanischen Minen werden sich dieser Produktionsbeschränkung sicherlich nicht anschließen, ebensowenig die große Broken Hill Proprietary-Gesellschaft in Neu-Südwales, die allein jährlich für etwa 50 Mill. M. Silber (nach dem alten Wert) bei 9—10 Pence Produktionskosten für die Unze gewinnt. Sehr empfindlich aber trifft der neue Fall des Silbers den deutschen Bergbau, der, abgesehen von der Verhüttung fremder Erze, noch 180—190000 k. dieses Metalls aus eigenen Erzen liefert. Die hauptsächlich Blei erzeugenden Werke finden einige Entschädigung in der Erhöhung des Bleipreises infolge der Produktionsbeschränkung in Amerika, aber für die eigentlichen Silberminen in Sachsen und für den Mansfelder Bergbau ist eine solche Ausgleichung nicht vorhanden.

Ein Uebel ist ohne Zweifel auch die abermals gesteigerte innere Entwertung der Silberkurant- und Scheidemünzen in den Staaten mit hinkender Doppelwährung oder Goldwährung. Die 420 Mill. M. in Thalern, die Deutschland nach Abstoßung von 26 Mill. M. in österreichischen Vereinsthalern noch besitzt, sind bei dem Silberpreise von 33 Pence nur 227 Mill. und die 460 Mill. in silbernen Scheidemünzen nur 225 Mill. M. innerlich wert. Frankreich hat mindestens 3000 Mill. Frcs. in Fünffrankenstücken seines Gepräges, die also jetzt ebenfalls nur noch wenig mehr als die Hälfte ihres Nominalwertes innerlich besitzen. Die Vereinigten Staaten hatten am 1. Januar 1893 einen Kurantsilberbestand von 417876985 $ oder 1869 Mill. M., wozu noch hinterlegte monetäre Silberbarren im Anschaffungswerte von 99,8 Mill. kamen, die jetzt aber auch schon um ein Fünftel weniger wert sind.

Der Kredit der in Betracht kommenden Staaten reicht an sich unzweifelhaft aus, um diese Münzen auf ihrem vollen Nominalwerte zu erhalten; aber einerseits entspricht es denn doch nicht den Traditionen einer gesunden Münzpolitik, daß z. B. ein Land wie das Deutsche Reich nahezu eine Milliarde nominell in Silbermünzen im Umlauf habe, deren Metallwert nur eine halbe Milliarde beträgt; und andererseits ist der Reiz der Nachprägung dieser Münzen jetzt außerordentlich gestiegen. Wer einen Thaler oder ein Fünffrankenstück genau mit dem gesetzlichen Silbergehalt nachprägt, gewinnt 90 Proz.; — das könnte schon zum Großbetriebe eines solchen Industriezweiges im Auslande reizen, wobei den Unternehmern zu statten käme, daß die hergestellten Münzen von den echten gar nicht zu unterscheiden wären. Allerdings steht auf eine solche Nachahmung von Münzen dieselbe Strafe, wie auf die mit Wertverminderung verbundene Falschmünzerei; aber der Betrieb könnte, wie bemerkt, im Auslande seinen Sitz haben, die Technik wäre weit leichter, als die der Fälschung von Papiergeld und die einmal in Umlauf gelangte nachgemachte Münze, wie gesagt, gar nicht mehr als solche nachzuweisen. Wenn also der gegenwärtige Silberpreis bestehen bleibt oder noch weiteres

Sinken eintritt, werden die Silbergeld besitzenden Staaten unzweifelhaft sich genötigt sehen, Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Mindestens wird man die Einfuhr von einheimischen silbernen Kurant- und Scheidemünzen, abgesehen von den kleinen von Reisenden eingeführten Beträgen, verbieten müssen. Das wirklich rationelle Verfahren aber würde in einer Umprägung der Scheidemünzen, sowie auch des Teiles der Silberkurantmünzen, die man beizubehalten genötigt sein wird, nach einem neuen schweren Münzfuße bestehen. In Deutschland z. B. wären, wenn der Silberpreis in der Höhe von 33 Pence bliebe, mindestens die Fünf- und Zweimarkstücke (ungefähr 185 Mill. M.) einzuziehen und dafür mit Beseitigung des in jeder Beziehung verwerflichen Fünfmarkstückes Zweimarkstücke nach dem Wertverhältnis von etwa $22^1/_2$: 1 zwischen Gold und Silber zu prägen. Die Summe der gewöhnlichen Silberscheidemünzen könnte man nach dieser Verminderung der Menge derselben gesetzlich auf 8 M. für den Kopf der Bevölkerung fixieren. Die Thaler aber könnte man in eine höhere Kategorie von Scheidemünzen zu $2^1/_2$ oder 4 M. umprägen, etwa nach dem Wertverhältnis 25 : 1 und mit einer bis zu 500 oder selbst bis zu 1000 M. gehenden Zahlungskraft. Um das Gewicht dieser Stücke zu erleichtern, könnte man den Kupferzusatz auf 5 Proz., oder vielleicht sogar auf 1 Proc. beschränken, da es noch gar nicht feststeht, ob die größere Härte, die die stärkeren Legierungen den Silbermünzen verleihen, auch eine geringere Abnutzung derselben bewirkt. Die 420 Mill. M. in Thalern wurden sich bei einer solchen Umprägung auf 260 Mill. M. reduzieren, wenig mehr als 5 M. auf den Kopf, und der Gesamtbetrag an höheren und niederen Silberscheidemünzen würde nicht viel mehr als 13 M. auf den Kopf betragen.

Die Annahme solcher Vorschläge in Bezug auf die vorhandenen Scheidemünzen ist freilich ausgeschlossen, da die öffentliche Meinung jetzt über den notwendigen inneren Gehalt einer Silbermünze weitherziger denkt, als die Inhaber der Heckemünzen in der Kipper- und Wipperzeit. Aber zu einer Umprägung der Thaler wird man sich vielleicht eher entschließen, da man bei einem Verkauf derselben noch weit größere Verluste erleiden würde.

Wenn Deutschland auf solche Art ohne allzu große Opfer und Schwierigkeiten auch bei einer dauernden tiefen Entwertung sein Münzwesen in Ordnung bringen könnte, so befinden sich Frankreich und Belgien bei ihrem übermäßigen Besitz an Kurantsilber in weit ungünstigerer Lage. Italien hat allerdings verhältnismäßig nicht mehr an Kurantsilbermünzen, als Deutschland, aber soweit dieselben nicht von den Banken festgehalten werden, sind sie ebenso wie die Silberscheidemünzen infolge des 5 und mehr Prozent betragenden Goldagios nach den übrigen Staaten des Münzbundes abgeflossen, wo sie Kassenkurs haben und im Verkehr thatsächlich dem Golde gleich gestellt sind. Sollte der lateinische Münzbund gekündigt werden, so müßte Italien nach dem Zusatzvertrag vom 6. November 1885 seine in den übrigen Staaten umlaufenden Fünffrankenstücke bis auf 100 Mill. Frcs. nebst einem Teile der in der Schweiz befindlichen, im Ganzen wahr-

scheinlich aber 200 Mill. Frcs. in Gold oder gleichwertigen Wechseln einlösen. Die Auflösung des Münzbundes ist indes durch den neuen Sturz des Silbers nicht wahrscheinlicher, sondern unwahrscheinlicher geworden. Jeder beteiligte Staat müßte sich dann zu einer selbständigen Reform seines Geldwesens entschließen, und über diesen Punkt besteht eine so große Ratlosigkeit, daß man wahrscheinlich vorziehen würde, den bestehenden Zustand noch auf unbestimmte Zeiten fortdauern zu lassen. — In Oesterreich-Ungarn wird man den Gedanken, einen erheblichen Teil der vorhandenen Silbergulden und Vereinsthaler — zusammen etwa 220—230 Mill. Gulden — zu verkaufen, bei der voraussichtlichen Gestaltung des Silbermarktes wohl definitiv aufgeben müssen, da der Gulden nunmehr gesetzlich den Wert von 1,70 M. hat, bei einem Verkauf aber, der den Preis natürlich noch weiter drücken würde, vielleicht nur 1 Mark für das in demselben enthaltene Silber zu erlangen wäre. Auch hier wäre das Einfachste, das Kurantsilber nach einem schwereren Fuß zu einer höheren Art von Silberscheidemünzen mit Zahlungskraft etwa bis zu 1000 Kronen umzuprägen.

In den Vereinigten Staaten ist der Präsident und der größte Teil des Geschäftspublikums einfach für die Aufhebung der Sherman-Akte; aber die Silberpartei bleibt auch nicht unthätig und verlangt für den Fall dieser Aufhebung einen anderweitigen Ersatz zu Gunsten des Silbers. Worin dieser bestehen sollte, ist freilich nicht abzusehen, und in der außerordentlichen Sitzung des Kongresses, die der Silberfrage wegen im August stattfinden soll, wird schwerlich ein praktischer Vorschlag nach dieser Richtung vorgebracht werden. Höchstens wäre denkbar, daß man zu einem Dollar von wesentlich größerem Silbergehalte überginge und nach diesem neuen Fuße die Prägungen oder Hinterlegungen in ähnlicher Weise wie bisher fortsetzte. Werden aber einfach die amerikanischen Silberverkäufe eingestellt, während das indische Gesetz im Sinne seiner Urheber gehandhabt wird, so muß der Silberpreis so tief sinken, daß ein Teil der ergiebigsten Minen genötigt wird, die Produktion einzustellen und die Gesamtproduktion überhaupt auf den Betrag herabgedrückt wird, der durch den industriellen Verbrauch und das Bedürfnis des Verkehrs mit China und vielleicht mit einigen anderen Halbkulturländern bestimmt wird, vielleicht 200 Mill. M. nach dem alten Werte. Dabei würde der Preis sich wahrscheinlich zwischen 20 und 25 Pence bewegen.

6. Notwendiges Verfahren bei der Handhabung des indischen Gesetzes. Die Hauptfrage ist nun aber die, ob das indische Gesetz wirklich in dem Sinne, wie es gedacht ist, dauernd ausgeführt werden kann. Wir glauben, diese Frage verneinen zu dürfen, weil sonst der zu erwartende starke Goldabfluß nach Asien in England selbst bald eine Reaktion hervorrufen würde. Für den Augenblick scheint es ja allerdings, daß der Bedarf an Zahlungsmitteln für Indien nicht sehr groß sei, da die Council-Bills den Kurs von 16 Pence für die Rupie noch nicht voll erreicht haben, ja sogar nicht immer den Kurs von $15^7/_8$ Pence behaupten können. Es hängt dies damit zusammen, daß die indischen Anleihepapiere in London den Council-

Bills Konkurrenz machen und ebenfalls zur Saldozahlung nach Indien geschickt werden können. Dies ist jedoch nur so lange möglich, als der Kurs dieser Schuldverschreibungen in London bei genauer Arbitragerechnung unter dem in Indien geltenden steht. Diese Kursdifferenz wird aber um so mehr verschwinden, je mehr Papiere dieser Art wirklich dem Londoner Markte entzogen und nach Indien zurückgeführt werden, und überdies bewirkt diese Rückströmung eine Verbesserung der indischen Zahlungsbilanz für die Zukunft, indem sich die Summe der nach Europa zu zahlenden Zinsen vermindert. Kurz, die Rupien-Anleihen können nur vorübergehend als Ausgleichungsmittel mitwirken, und alles spricht dafür, daß nach Erschöpfung der Council-Bills jährlich noch 130 oder mehr Mill. M. in Edelmetall nach Indien geschickt werden. Wenn dies nun, wie sich bald herausstellen wird, nicht in Gold geschehen kann, so wird die englische und die indische Regierung eben dafür sorgen müssen, daß es wenigstens zum größten Teil in Silber geschehen könne. Bisher hat man sich nun offenbar nur gedacht, daß nur bei den indischen Münzstätten Rupien zu dem festen Kurse gegen Sovereigns eingetauscht werden sollen. Dann muß aber eben das englische Gold vorher nach Indien geschickt werden, und darin liegt gerade die Schwierigkeit. Es wird sich daher bald die Notwendigkeit zeigen, Einrichtungen zu treffen, vermöge welcher auch in England Rupien — und zwar in der Form von Wechseln — gegen Gold einzutauschen sind. Angenommen, die indische Regierung schaffe in London eine Art von Bankinstitut, das zur Ergänzung der Council-Bills zu dem feste Kurse von 16 Pence für die Rupie so viele Wechsel auf eine Korrespondenzanstalt in Indien ausgäbe, als vom Publikum verlangt würden. Dabei könnte übrigens auch jeder Unterschied zwischen den bisherigen Council-Bills und den Ergänzungswechseln aufgehoben werden. Soweit nun diese Regierungswechsel nicht durch die Verbindlichkeiten der indischen Regierung in England aufgewogen würden, hätte die Emissionsstelle als Deckung Silber anzukaufen und nach Indien zu schicken, wo es für Rechnung der Regierung geprägt und zur Einlösung dieses Teiles der Wechsel benutzt würde. Es würde dann wahrscheinlich jährlich nicht viel weniger Silber nach Indien gehen, als bisher, aber der Rupienkurs wäre thatsächlich festgelegt, da in dem Falle Indiens der besondere Umstand vorliegt, daß stets eine günstige Zahlungsbilanz für dieses Land vorausgesetzt werden darf. Der technische Betrieb dieser Operationen könnte natürlich auch der Bank von England und einer von dieser zu gründenden Zweiganstalt in Indien übertragen werden, aber als verantwortlicher Unternehmer müßte die indische Regierung auftreten, der auch der Gewinn aus diesem Vermittelungsgeschäft zufallen würde. Dieser Gewinn würde aus der Differenz zwischen dem Nominalwert und dem inneren Silberwert der Rupie entspringen. Denn wenn auch jährlich beträchtliche Summen für Rechnung der Regierung ausgeprägt würden, so wäre davon doch nur eine beschränkte Wirkung auf den Preis des Barrensilbers zu erwarten. So ist ja auch in Oesterreich-Ungarn nach 1879 ein bedeutender Wertabstand zwischen dem

Nominalwerte und dem Silberwerte des Guldens entstanden, obwohl auf Rechnung der Regierungen durchschnittlich jährlich mehr Silbergulden geprägt wurden als durchschnittlich in den Jahren 1860—1877 bei freier Prägung. Namentlich wenn Amerika seine Silberkäufe aufgiebt, wurde der Preis des Silbers, wenn auch jährlich 500000 k (90 Mill. M. nach dem alten Wert) für die amtliche Prägung und zu industriellen Zwecken nach Indien ausgeführt werden, schwerlich mehr als 33 Pence betragen, während der Rupienkurs einem Preise von 41½ Pence (und dem Wertverhältnis 22,7 : 1 gegen Gold) entspräche. Ein so bedeutender künstlicher Wertunterschied zwischen dem geprägten und dem ungeprägten Silber würde aber wahrscheinlich sowohl in England wie in Indien bedenklich und auf die Dauer unhaltbar scheinen. Man könnte ihn nun ja verringern, indem man den ohnehin nur „vorläufig“ angenommen Rupienkurs von 16 Pence herabsetzte, aber das wäre wieder eine den ganzen Verkehr empfindlich störende Maßregel, die überdies das Vertrauen erschüttern würde, daß eine Befestigung des Wertes der Rupie überhaupt durchführbar sei. Dann bliebe also nur der umgekehrte Weg, nämlich die Erhöhung des Wertes des Barrensilbers — und damit wäre man wieder bei dem alten Probleme angelangt, das den Kern der Silberfrage bildet und das man durch das neue indische Gesetz, wenigstens für England und Indien beseitigen zu können glaubte: wie kann dem Silber wieder eine größere monetäre Verwendung verschafft werden? Wie soll dieser circulus vitiosus durchbrochen werden? Soll man wieder internationale Verhandlungen veranstalten, um zu versuchen, den einzelnen Staaten bestimmte jährliche Kontingente an Silberprägungen nach dem Wertverhältnis 22¾ : 1 zuzuweisen? Die Aussichten auf eine Vereinbarung dieser Art sind für jetzt wenigstens äußerst ungünstig. Es bleibt dann also zunächst nichts übrig, als daß die indische Regierung das oben angedeutete Verfahren einschlage und sich um den Abstand zwischen dem Kurs und dem Metallwert der Rupie nicht kümmere. Die Kurantsilber besitzenden Staaten haben dann die Wahl, ihr Kreditgeld unverändert beizubehalten und zu erproben, ob die bestehenden Strafbestimmungen ausreichen, um den Großbetrieb der Nachprägung vollhaltiger Münzen dieser Art zu verhindern; oder aber sie entschließen sich in der oben angedeuteten Art zu einer Reform ihrer Scheidemünzen und einer Umprägung ihres Kurantsilbers, womit dann endlich für sie das bisherige Uebergangsstadium ihrer Währungen überwunden wäre. Die Frage, welche Staaten die Goldwährung effektiv aufrecht zu erhalten imstande sein werden, bliebe dann freilich noch eine offene. Jedenfalls würde dies nicht allen gelingen, die danach streben, aber für Deutschland liegt in dieser Beziehung nicht der mindeste Grund zur Besorgnis vor. Fest steht jedoch, daß in Indien keine effektive Goldwährung eingeführt werden kann, ohne daß in Europa wirkliche Goldknappheit entstände, die bisher trotz aller gegenseitigen Behauptungen nicht vorhanden ist. Freilich wenn Goldknappheit bedeutete, daß viele Personen in ihrem Geschäftsbetrieb das dringende Bedürfnis fühlen, mehr Gold einzunehmen, als

es in Wirklichkeit geschieht, so ließe sich das Bestehen nicht bestreiten. Wenn man aber behauptet, daß die gegenwärtige Gestaltung der Preise durch einen zu geringen Vorrat an Gold und dem Golde gleichstehenden Umlaufsmitteln verursacht sei, so wird dies durch die Thatsache widerlegt, daß niemals vorher so enorme Goldmassen bei den Banken zu den mäßigsten Diskontobedingungen dem Verkehr zur Verfügung gehalten worden sind. Die Bank von Frankreich hatte am 8. Juni nicht weniger als 1714 Mill. Frcs. in Gold und außerden 1282 Mill. Frcs. in Silber in ihrer Kasse! Sobald die sonstigen wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, werden diese Barvorräte auch in der Volkswirtschaft wirksam, aber niemals ist die Vermehrung der verfügbaren Umlaufsmittel an und für sich imstande, einen wirtschaftlichen Aufschwung zu erzeugen. Im Jahre 1889 ist ein solcher Aufschwung, wenn auch mit unerfreulichen Nebenerscheinungen, eingetreten, obwohl damals die jährliche Goldproduktion, da Transvaal erst am Anfang seiner Entwickelung stand, bedeutend geringer war als gegenwärtig. Und augenblicklich haben die Vereinigten Staaten einen wahren Ueberfluß an Umlaufsmitteln, die alle noch die Parität mit dem Golde behaupten, und doch sind die wirtschaftlichen Zustände dort mindestens ebenso ungünstig wie in Europa.

Aber trotz der Unhaltbarkeit der landläufigen Ansicht von der Goldknappheit bleibt es richtig, daß eine dauernde beträchtliche Vermehrung des Goldabflusses nach Ostasien für die jetzt normaler Geldverhältnisse sich erfreuenden Staaten eine mit der Zeit immer empfindlicher werdende Störung und Schädigung verursachen würde. Diese Wirkung würde natürlich noch intensiver, wenn der gegenwärtige hohe Stand der Goldproduktion sich, wie Suess annimmt, nur als eine vorübergehende Erscheinung erweisen sollte. Dann könnte schließlich selbst für diese Staaten die Frage praktisch werden, ob nicht Silber als sekundäres Münzmetall mit möglichst geringer Ueberwertung dem inneren Verkehr in größerem Umfange zuzuführen sei. Es hat aber keinen Zweck, sich im voraus theoretisch mit dieser Frage zu beschäftigen, da ihre Lösung, wenn sie überhaupt auftritt, nur durch die Gewalt der Umstände erzwungen werden wird.

III.

Agrarstatistische Untersuchungen.

VI.

Die Domänenvorwerke in der Provinz Preußen.

Von

J. Conrad.

Der preußische Staat zeichnet sich vor allen anderen größeren Ländern dadurch aus, daß er über bedeutende Domanialgüter verfügt, welche zu den blühendsten und bestbewirtschafteten Gütern des Landes gehören.

Ein näheres Eingehen auf dieselben erscheint daher bei Untersuchung der Grundbesitzverhältnisse unerläßlich. Nur durch sie kann man auch einen tieferen Einblick in die Erträge der größeren Güter erlangen und, was von besonderer Wichtigkeit ist, dieselbe auch etwas zurückverfolgen. Die Angaben über den Grundwert einer großen Zahl adliger Güter, die sich bei Krug und anderen finden, beruhen auf sehr ungleicher Schätzung und haben deshalb zur Vergleichung mit der Gegenwart keinen Wert, weil dabei jeder Anhalt zur Beurteilung der Größe der geschätzten Objekte fehlt. Wir unterlassen es deshalb, darauf überhaupt einzugehen.

Auch über die Domänen sind die älteren Angaben nur sehr unsicher und unvollkommen. Nach Baczkow, Teil 2, S. 21 und 37 hatte im Beginne dieses Jahrhunderts der Staat im königsbergschen Kammerdepartement 163 Vorwerke, welche nach Krug, Teil 1 S. 332, 167 217 Morgen gleich 42 657 ha umfaßten; das litauische Kammerdepartement 119 Vorwerke mit 230 262 Morgen gleich 58 740 ha. Seitdem haben 1819 erst die jetzigen Regierungsbezirke mit einigen Territorialveränderungen ihre gegenwärtige Gestalt erhalten. Außerdem sind fortdauernd in den ersten Dezennien des Jahrhunderts viele Güter mit erheblichem Umfange veräußert. Ueber die Erträge der einzelnen Vorwerke fehlen uns zu jener Zeit alle Angaben.

Durch die Güte des Herrn Staatsminister Freiherrn von Lucius war es uns vergönnt, die Akten des landwirtschaftlichen Ministeriums[1]) eingehend durchzusehen und zu excerpieren. Ebenso haben wir in dem geh. Staatsarchiv einige ergänzende Akten benutzen können; und wir wollen in dem Folgenden das, was uns für den vorliegenden Zweck von Interesse erschien, hier wiedergeben.

Leider zeigte es sich, daß das Material sehr unvollständig war. Nur für einige Regierungsbezirke war es bis 1816 zurückzuverfolgen; für andere nur bis 1840. Aber auch für die ersteren erwiesen sich die Angaben sehr lückenhaft. Eine große Zahl von Vorwerken fand sich überhaupt nicht aufgeführt, so daß eine vollständige Zusammenstellung des damaligen Domänenstandes und des Ertrages unthunlich war. Ob in den Archiven einzelner Regierungen weiteres Material zu finden ist, lassen wir dahingestellt sein. Wo wir Nachforschungen anstellten, waren sie vergeblich. Da dieselben nur persönlich mit Erfolg vorgenommen werden können, mußten wir davon Abstand nehmen.

Von größerer Wichtigkeit wie die Vergleichung des gesamten Besitzes aber ist für unseren Zweck die Entwickelung der Erträge für eine Anzahl Güter, deren Größe man in den verschiedenen Zeiten kannte, für mehrere Dezennien zurückverfolgen. Wir haben deshalb nur diejenigen Vorwerke herausgegriffen, für welche diese Bedingungen wenigstens mit annähernder Brauchbarkeit vorlagen. Aber auch bei diesen muß auf eine Anzahl Fehlerquellen aufmerksam gemacht werden, welche die Vergleichbarkeit sehr beeinträchtigen.

Die Domänenpacht im Beginne des Jahrhunderts umfaßte nicht nur den Pachtzins für den Grund und Boden, sondern auch für Gefälle mancherlei Art, für Brennerei, Brauerei etc.[2]). Zum Glück waren diese in unseren Quellen geschieden. Aber sicher ist es, daß mitunter für den Acker mehr geboten wurde, weil man hoffte, aus der Brennerei und der Schankgerechtigkeit einen höheren Nutzen zu ziehen, als in der Taxe vorausgesetzt war, und umgekehrt; beide

1) Da die betreffenden Akten, aus denen die Zahlen genommen sind, sich aus der Art der Angaben, und der Zeit, aus welcher sie stammen, von selbst ergeben, so haben wir die genauere Bezeichnung derselben als überflüssig unterlassen können.

2) Leopold v. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preufsischen Staates, Berlin 1805, Teil I, S. 340 ff.

„Die Pachtsumme der Domänenämter entsteht nicht blofs aus dem reinen Ertrage der dem Pächter übergebenen Grundstücke, sondern auch aus einem Teile des reinen Ertrages solcher Grundstücke, welche den Mediatunterthanen des Amtes gehören. Diese Mediatunterthanen geben von dem Ertrage ihrer Grundstücke bestimmte Abgaben an das Amt, unter dem Titel: Pacht, Erbpacht, Zinse, Zinskorn, Zehent etc. und zum Teil Dienstgeld; oder wo das letztere nicht ist, leisten sie Dienste, die dem Pächter darum mit in Einnahme gebracht werden, weil sie ihnen Gesindelohn und Erhaltung des Zugviehes ersparen. Bei den königl. Aemtern sind auch viele Industrie- und Fabrikanstalten, welche nur Zirkulations- oder unechtes Einkommen geben und welche eigentlich bürgerliche Gewerbe sind, als Mühlen aller Art, Brauereien, Branntweinbrennereien, Ziegeleien, Glashütten u. s. w." . . .

lassen sich nicht genau scheiden. Für das Jahr 1816 ist bei der Fläche geschieden zwischen der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche, Hutungen und Unland. Später dagegen ist nur noch das Unland ausgeschieden, und sicher ist dieser Begriff nicht immer ganz gleich aufgefaßt. Wir haben deshalb auch im ersten Jahre nur das Unland ausgeschieden, wo wir den Ertrag pro Hektar angeben. Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche ist deshalb etwas zu weit ausgedehnt, und da man fortdauernd bestrebt war, weniger brauchbares Land an den Forstfiskus abzutreten, so ist sicher heutigen Tages in der aufgeführten Fläche weniger Land geringster Qualität dabei als früher. Die Ertragssteigerung wird deshalb etwas günstiger scheinen, als sie in Wirklichkeit bis zur Gegenwart gewesen ist, während der Rückgang [1]) in den 20er und 30er Jahren nicht ganz genau zum Ausdruck gekommen ist. Indessen halten wir diese Fehlerquelle nicht für eine wirklich erhebliche. Ebenso kann nicht mehr genau der Agiogewinn des Staates in Rechnung gestellt werden, der ihm dadurch zufloß, daß in den ersten Zeiten ein Viertel der Pacht in Gold gezahlt wurde. Mehr fällt ins Gewicht, daß in der ganzen älteren Zeit der Staat ein eisernes Inventarium besaß, welches dann allmählich vermindert und schließlich ganz beseitigt wurde. Je größer dasselbe war, um so höhere Pacht mußte der Uebernehmer zahlen. Hierdurch erscheint in den Zahlen der Ertrag des Grund und Bodens weniger gestiegen, als in Wirklichkeit der Fall ist. Dies wird noch wesentlich dadurch gesteigert, daß man bis in die neuere Zeit dem Pächter allmählich größere Lasten aufbürdete und der Fiskus selbst weniger für die Güter leistete, bis neuerdings darin wieder eine Gegenströmung zu beobachten ist. Das läßt sich leider alles nicht in Geld veranschlagen, macht aber doch einen Vergleich der Pachtkontrakte der verschiedenen Zeiten nötig. Auf der anderen Seite treten bei dem Pachtbewerber eine Anzahl Momente hervor, welche die Pachthöhe beeinflussen. Das ist die wachsende Zahl wohlhabender Landwirte, die nach einer

1) Wie erheblich die Calamität der 20 Jahre auf den Domänenpächtern lastete, geht aus der folgenden kleinen Tabelle hervor:

Regierungsbez.	Hauptbetrag der etatsmäß. Domänenpacht in den 12 Rechnungsjahren 1820—31		Darauf sind erlassen						Prozent von Etats-Soll		temporär
			überhaupt Summa		bleibend wegen Ueberspannung		temporär wegen bes. Unglücksfälle und ung. Konjunkturen				
	M.	inkl. Gold	M.	inkl. Gold	M.	inkl. Gold	M.	inkl. Gd.	überhaupt	bleibend	
Königsberg	860 177	248 222	182 430	87 340	62 196	25 606	120 233	52 733	21 1/5 %	7 1/5 %	14
Gumbinnen	903 342	265 002	92 629	33 102	41 590	17 452	51 039	15 650	10 1/5 „	4 3/5 „	5 3/5
Danzig	181 832	58 074	17 338	5 671	4 706	1 531	12 632	4 140	9 3/5 „	2 3/5 „	7
Marienwerder	548 733	152 280	70 639	18 035	12 685	2 635	57 953	15 400	13 „	2 2/5 „	10 3/5

Pachtung streben, wie in der neueren Zeit die Abnahme derselben infolge der Unsicherheit der Konjunkturen.

Gehen wir daher auf die Pachtbedingungen näher ein. Die Pachtzeit war im Beginne des Jahrhundert nicht allgemein gleich normiert, noch liefen insbesondere seit Ende des Jahrhunderts auf sehr lange Zeit normierte Verträge, bei einem Gute in Pommern sogar auf 100 Jahre. Gerade für die erste Periode können wir die Fristen nicht genau beurteilen, weil die ersten Angaben nur das Jahr 1816 betreffen, und in unserer Quelle nicht angegeben ist, seit wann die Pachtperiode läuft. Auch in der folgenden gewinnen wir keine Sicherheit, weil offenbar eine große Zahl der Verträge durch Bankerott unterbrochen sind. Wir finden deshalb in den zwanziger Jahren faktisch innegehaltene Pachtperioden, in Gumbinnen meistens 12 bis 15 Jahre. Im Regierungsbezirk Danzig von 16 bis 39 resp. 45, in Marienwerder meistens 18 bis 24 Jahre, in den vierziger Jahren schwankt die Dauer zwischen 24 und 18 Jahren, um dann in der neueren Zeit als Regel der 18-jährigen Periode Platz zu machen. Das Streben, längere Pachtperioden zu erzielen, tritt besonders in dem Erlaß des Ministers zu Stollberg 1846 hervor, auf den wir später noch zurückkommen. Aber schon in den Pachtbedingungen von 1836 ist in § 23 bestimmt, daß vom Ablauf des sechsten Pachtjahres an eine Erhöhung von 5 Proz., und wenn die Pachtzeit länger als 12 Jahre verabredet ist, vom Ablauf des 12. Jahres an abermals eine jährliche Erhöhung der ursprünglichen um 5 Proz. und ebenso nach 18 Jahren einzutreten hat. Nach den Bedingungen von 1845 tritt diese Erhöhnng um 5 Proz. erst nach 12, 24 und 36 Jahren ein. Für die Verpachtungen im Jahre 1869 ist dergleichen nicht mehr vorgesehen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den älteren und den neuen Pachtkontrakten liegt darin, daß nach dem Kontrakt von 1816 ein Drittel der Anschlagsumme von den sogenannten „Pachtstücken“, nicht aber von baren Zinsen oder zu Gelde gerechneten Diensten in Gold gezahlt, und nach dem durch das Gesetz vom 28. Februar 1816 bekannt gemachten Tarif der Friedrichsdor zu 5 Thalern gezahlt werden soll. Diese Anforderung ist noch in den Pachtbedingungen von 1845 enthalten, 1869 dagegen verschwunden. Für die ältere Zeit muß daher dem Goldagio entsprechend zu den normierten Pachtbeträgen ein nicht unbedeutender Zuschlag zur Pacht gemacht werden, um die spätere Erleichterung in ausschließlicher Silberzahlung zur Ausgleichung zu bringen.

Der zweite Hauptunterschied der älteren und neueren Kontrakte beruht, wie erwähnt, darin, daß dem Fiskus ursprünglich auf jedem Gute ein nicht unbedeutendes Grundinventarium gehörte, welches exklusive der Saaten der Pächter käuflich zu übernehmen hatte. Nach den Vertragsbedingungen von 1816 wird der Kaufpreis durch eine Taxe bestimmt, welche bei dem Anfange der letzten Pachtperiode ausgemittelt und mit 10 Proz. Aufgeld bestimmt ist. Dieses sogenannte Geldinventarium haben die Pächter mit 5 Proz. zu verzinsen und

nach dem Belieben der Behörde bei Ablauf der Pacht entweder an die Regierung bar auszuzahlen oder in Geld oder Natura an den Nachfolger zu übergeben. Allmählich ist die Regierung bestrebt gewesen, dieses sogenannte Geldinventarium gänzlich zu beseitigen, so daß die Pächter das gesamte Inventarium auf eigene Rechnung zu beschaffen hatte, wobei die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und anziehenden Pächter freier Uebereinkunft überlassen blieb. Die Stellung des Verpächters wurde dadurch wesentlich vereinfacht, die Aufgage der Kontrolle verringert, während die Pachthöhe nicht direkt berührt wurde. Dieser Uebergang hat sich hauptsächlich in den fünfziger Jahren vollzogen [1]).

Ein dritter prinzipieller Unterschied liegt darin, daß im Beginne des Jahrhunderts noch mancherlei Gerechtsame dem Pächter zustanden, welche schon in den zwanziger Jahren in Fortfall gekommen waren. Freilich haben schon 1816 diese Gerechtsame nur noch eine untergeordnete Rolle gespielt und kamen nicht mehr bei allen Domänen in Betracht. So heißt es noch im § 16 der Pachtbedingungen von 1816. Der Pächter hat sich „die Zurücknahme der Geld-Natural-Prästation der Amtseinsassen, ebenso die Aufhebung der Dienste gegen anschlagmäßigen Erlaß an der Pacht gefallen zu lassen“. Und in den westpreußischen Pachtkontrakten desselben Jahres heißt es: „Die Amtseinsassen sind zwar verpflichtet, das zu ihrer Konsumtion erforderliche Getränke (inkl. des selbst fabrizierten Haustrunks) vom Beamten zu nehmen, indessen soll er ihnen nicht mehr aufdringen und beim Verkauf sich nach der Taxe der nächsten Stadt richten.“

Dieser so garantierte Absatz für die Brennereien und Brauereien war natürlich von besonderem Werte. Man wird den Verlust durch die Beseitigung derselben für den Pächter aber doch nicht zu hoch veranschlagen dürfen, da zunächst im allgemeinen nur wenig Konkurrenz vorhanden gewesen sein dürfte, die erst ganz allmählich Umfang gewinnen konnte, während die Verbesserung der Kommunikationsmittel und die Vergrößerung der Etablissements die Emanzipation vom Lokalbedarf immer mehr ermöglichten und notwendig machten.

In dem § 4 vom 20. April 1836 der allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Domänen heißt es ausdrücklich, daß der Domänenpächter nur den Anspruch auf die gemeingewöhnliche Nutzung der zu den Vorwerken gehörenden nutzbaren Ländereien etc., Gebäuden, den dem Fiskus zugehörenden Inventarien etc. erhalte, daß er aber „zur Be-

---

1) In den Kontraktbedingungen von 1836 heifst es: „Das Inventar, soweit es dem Fiskus angehört, ebenso Brauerei, Brennerei und Geräte, Vorräte etc hat Pächter nach dem von dem Ministerium bestimmten Preise zu übernehmen, mit 5 Proz. zu verzinsen und später zurückzuzahlen oder in natura zurückzuliefern nach der Wahl der Behörde. Nach den Pachtbedingungen vom 8. Juli 1878 ist diese Bestimmung noch dahin verschärft, dafs der Pächter den Kaufpreis binnen acht Tagen nach erfolgter Aufforderung zu zahlen hat und er aufserdem den abziehenden Pächter wegen dessen Ansprüchen befriedigen mufs.“

nutzung anderer mit dem Güterbesitz verbundenen Gerechtsame und Hebungen nicht zustehen, soweit sie nicht besonders ausdrücklich und kontraktlich zugesichert werden". Damit sind thatsächlich die gesamten Gefällerhebungen, welche bisher eine zwar verschiedene, aber im ganzen nicht unbedeutende Einnahme für den Pächter ausmachten, in Fortfall gekommen. Ebenso die den Vorwerken bis dahin geleisteten Dienste, die Gebühren der Gerichtsbarkeit, die gesamte Holz-, Mast-, Jagd- und Torfnutzung; insbesondere sind auch die Burg- und Baudienste niemals und auch da nicht, wo andere Dienste der Einsassen mit verpachtet werden, Gegenstand der Verpachtung. „Alle bei den betr. Vorwerken oder sonstigen Pachtobjekten bis dahin in Burg- und Baudiensten verrichteten Fuhren und sonstigen Leistungen aber haben Pächter, sobald diese Dienste aufgehoben werden, ohne alle Entschädigung mit eigenem Gespann oder Gesinde oder auf ihre Kosten mit Lohnfuhren und Tagelöhnern verrichten zu lassen."

Die bedeutsamste Last, welche dem Pächter außer der Zahlung der Pachtsumme obliegt, sind die Baupflichten. Nach § 9 der Vertragsbedingungen von 1836 hat der Pächter zu allen Neu- und Hauptreparaturbauten die erforderlichen Hand- und Spanndienste, von den ihm verpachteten Diensten nach den Anschlagpreisen herzugeben. Nach § 10 übernimmt Pächter aus eigenen Mitteln die zur Instandhaltung der Gebäude, Zäune etc. nötigen Reparaturen. Ebenso die Räumung von Feld- und Wiesengräben. Von Strohdächern hat er jährlich $^1/_{20}$, von Rohrdächern jährlich $^1/_{30}$, von Ziegeldächern $^1/_{24}$ unentgeltlich neu zu decken. Dieselben Leistungen fallen ihm auch beim Neubau zu. Dieselben Bestimmungen finden sich in der Hauptsache auch in den Kontraktbedingungen von 1845.

Nach dem Kontrakt von 1836 hat Pächter bei Bauten infolge von Brandschaden sogar die Mehrkosten zuzuzahlen, soweit die Brandschadengelder nicht zur Neuherstellung ausreichen. Bei Blitz- und Flugfeuer von anderem nicht zur Pacht gehörigen Gebäuden entstandenen Feuer sollen aber aus der Entschädigungssumme auch die Fuhren dem Pächter ersetzt werden. Bei Zerstörung durch Sturm, Wasser etc. hat Pächter auch noch die Dachdeckung inkl. Material zu besorgen. Wenn die alten Gebäude nicht mehr durch Hauptreparaturen wieder herzustellen sind, so hat Pächter außerdem noch die Hälfte der übrigen Kosten zu tragen. Nach dem Kontrakt von 1845 sind die übrigen Bedingungen dieselben, nur in Bezug auf den letzten Punkt heißt es in § 19: Bei Neubau ohne Schuld des Pächters verfallener Gebäude hat Pächter nur die dazu gehörigen Fuhren und Dachdeckungen einschließlich des Materials, also auch des Holzes zu den Latten unentgeltlich zu leisten, und $^1/_5$ der übrigen Kosten einschließlich des Holzwertes. Lautet der Kontrakt auf 24 bis 36 Jahre, so ist statt des Fünftels ein Drittel zu zahlen, lautet der Kontrakt auf mehr als 36 Jahre, die volle Hälfte.

Das Bestreben, die Baulasten dem Pächter aufzubürden ging aber noch weiter, denn in dem ministeriellen Erlaß vom 18. Januar 1846,

vom Grafen zu Stolberg unterzeichnet, wird dieses klar und bündig ausgesprochen mit dem Bestreben, die Pachtperioden möglichst zu verlängern, wenn dem Interesse der Verwaltung entsprechende Bedingungen erreicht werden können. Es heißt dann wörtlich: „Zu den letzteren gehört es aber ganz besonders, daß der Fiskus der Baulast möglichst überhoben werde, und deshalb hat auch mit der steigenden Zahl der Pachtjahre notwendig eine Steigerung der Bauverbindlichkeiten der Pächter bedungen werden müssen. Diese Steigerungen, wie sie vorher angegeben sind, sollen indessen keineswegs als Maximum der aufzulegenden Verbindlichkeit gelten. Die Erfahrung in Neu-Vorpommern lehrt, daß die Pachter auch schon bei 20- bis 24-jährigen Pachtperioden alle Neubaue ohne Unterschied, ohne alle Vergütung übernommen und neben der prompten Erfüllung angemessener Pachtzahlungen wirklich ausgeführt haben. Wenngleich ich daher eine so ausgedehnte Verbindlichkeit noch nicht als allgemeine Regel aufgestellt habe, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sie in vielen Fällen auch in den diesséitigen Provinzen wird in Anwendung kommen können, und ich empfehle daher der königlichen Regierung dringend, in allen Fällen, besonders aber, wenn längere Pachtperioden bewilligt werden, ernstlich auf die Uebernahme der gesamten Baulast seitens der Pächter hinzuwirken. Jedenfalls sind auch bei Verpachtungen auf längere Zeit die bisher weit über den Sinn der Bestimmung unter IV. 14. in der Anweisung vom 23. April 1837 ausgedehnten Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zur ersten Instandsetzung der Gebäude auf das äußerste zu beschränken."

Gewiße Modifikationen insbesondere zur Erleichterung der Baulast des Pächters im Neubaufalle haben 1882 stattgefunden. Eine Verschärfung liegt dagegen darin, daß, wenn die Brandentschädigungsgelder zur Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude nicht ausreichen, noch ein Fünftel, wenn aber die Gebäude nicht bei dem Domänenfeuerschädenverbande beteiligt waren, noch ein Fünfzehntel des zur Deckung der letzteren nötigen Zuschusses ohne Ersatzanspruch zu leisten hat. Neu ist hinzugetreten, daß der Pächter Drainanlagen in gutem Zustande zu erhalten und bei Ablauf der Pachtzeit ohne Entschädigung zurückzugewähren hat. Eine weitere Erleichterung enthalten in dieser Beziehung die Pachtbedingungen vom 16. März 1890. Da die Rohr- und Schindeldächer erheblich abgenommen haben, sind die Bestimmungen in betreff der Dächer nicht mehr spezialisiert wie bisher, sondern es heißt einfach, in Ansehung der Dächer hat der Pächter dasjenige zu leisten, was zu deren Unterhaltung und Erneuerung nach dem Gutachten des Kreisbaubeamten, beziehungsweise des Regierungsbaurates nötig ist. Wie weit hierin eine Erleichterung oder Erschwerung gegen früher liegt, dürfte hauptsächlich von der Persönlichkeit des betreffenden Beamten abhängen. Eine unzweifelhafte Erleichterung liegt dagegen darin, daß bei Brandschaden der Zuschuß forthin nur ein Fünfzehntel des zur Bestreitung der Kosten (abgesehen der Fuhren) erforderlichen Zuschusses zu den Brandentschädigungsgeldern betragen soll. Ferner die Beschränkung des Zu-

schusses und der Fuhren auf ein Gebäude und der gänzliche Fortfall derselben, wenn der Brandschaden innerhalb der letzten 6 Pachtjahre entstanden ist. Aehnliche Erleichterungen der Bauverpflichtungen des Pächters sind auch zugestanden, wenn der Schaden durch Wasserfluten oder Sturmwind oder durch ansteckende Krankheiten herbeigeführt ist. Bei Neubau allmählich verbrauchter und daher verfallener Gebäude hat der Pächter außer den Fuhren ein Fünftel der übrigen Kosten, bei Ausführung der Bauten in den 6 letzten Pachtjahren aber nur ein Zehntel zu zahlen.

In § 19 der Bedingungen von 1816 ist bestimmt, daß für jede hundert Thaler Pacht vom Grundstücke der Pächter jährlich einen guten Obstbaum und 2 andere Bäume pflanzen und für deren Fortgang sorgen soll, ausgegangene hat er zu ersetzen. Bei 12 Groschen Strafe für jeden Obstbaum, 6 Groschen für jeden Wegebaum, der fehlt. In den Bedingungen des Jahres 1845 sind diese Bestimmungen noch detaillierter ausgeführt, die Strafen noch erhöht, dagegen braucht erst für je 300 Thaler Pacht ein Obst- und 2 andere Bäume gepflanzt zu werden. Ueber alle vorhandenen Bäume muß ein detailliertes Verzeichnis geführt werden und bei Abgabe der Pacht wie noch gegenwärtig ein hoher Geldersatz gezahlt werden. Dagegen ist in den Pachtbedingungen von 1882 die Verpflichtung der Neuanpflanzung in Fortfall gekommen, mit der Motivierung, daß auf den meisten Domänenvorwerken sich ein mehr als ausreichendes Bauminventarium bereits vorfindet.

Als Kaution ist schon 1816 ein Drittel der jährlichen Pacht verlangt, bare Kautionen wurden nicht höher als mit 4 Proz. verzinst. In den Bedingungen von 1845 ist die erwähnte Höhe nur als Minimum angegeben, in den späteren fehlt eine derartige Normierung. Die Höhe wird vielmehr in dem einzelnen Falle besonders im Vertrage festgestellt und geschieht allgemein in sicheren Wertpapieren.

Remissionen werden in Kriegs- und Friedenszeiten 1816 nur dem allgemeinen Landrechte entsprechend gewährt. Die Höhe der Entschädigung hängt lediglich von der Regierung ab. Bei Mißwachs und Hagelschaden, sowie bei Viehsterben wird nur vergütet, was vom Anschlage nach der Kammertaxe fehlt. Nach den Bedingungen von 1836 soll bei Unglücksfällen kein Erlaß an Pachtzinsen stattfinden, vielmehr leistet jeder Pächter auf Remissionen und Unterstützungen bei Unglücksfällen sowohl überhaupt als auch wegen der Kriegsschäden gänzlich Verzicht. „Doch soll ihnen in dem einzigen Falle, wenn sie durch höhere Gewalt oder durch einen nicht in ihrer Person sich ereignenden Zufall zur Ausübung ihres Nutzungsrechtes auf ein oder mehrere Jahre völlig außer stande gesetzt werden sollten, der nach § 307, Titel 21, Teil I des allgemeinen Landrechtes den Pächtern eingeräumte Anspruch auf Erlaß des Pachtzinses verbleiben, auch soll ihnen, wenn im Kriege von der Substanz des verpachteten Gutes, selbst infolge allgemeiner, die ganze Provinz oder doch den Kreis betreffender Ausschreiben feindlicher Behörden bare Geldabgaben bei-

getrieben werden, der erweislich bezahlte Betrag von der verpachtenden Behörde erstattet, und nicht weniger sollen ihnen auch Naturalgetreidelieferungen in Körnern, sowie alle Naturallieferungen an Vieh, welche im Kriege von den verpachteten Grundstücken, sei es auf ordentliche Ausschreiben der Behörden zur Verpflegung der landesherrlichen Truppen geleistet oder infolge der Ausschreiben feindlicher Behörden beigetrieben worden, insofern als dafür nicht aus anderen Kassen Vergütung bewilligt wird, von der verpachtenden Behörde vergütet werden. Die Vergütung geschieht aber diesen Falls für das Getreide, insofern indem bei der Verpachtung vorgelegten Anschlage nicht noch geringere Preise angenommen sind, als welchen Falls sie lediglich nach diesen erfolgt, nur nach den Preisen von einem Thaler 5 Sgr. für den Scheffel Weizen, 27 Sgr. 6 Pf. für den Scheffel Roggen, 22 Sgr. 6 Pf. für den Scheffel Gerste und 17 Sgr. 6 Pf. für den Scheffel Hafer, und in betreff des Viehes müssen sich Pächter gefallen lassen, daß die Vergütung lediglich nach denjenigen Normalsätzen berechnet und gewährt werde, welche die verpachtende Behörde für den ganzen Regierungsbezirk oder doch für den Kreis, worin die verpachteten Grundstücke liegen, feststellen wird.

Trotz der mannigfachen Veränderungen, welche, wie wir sahen, im Laufe der Zeit in den Pachtkontrakten vorgenommen sind, glauben wir kaum, daß dadurch ein wesentlicher Einfluß auf die Zahl der Pachtlustigen ausgeübt sein wird und dadurch also eine Verschiebung der Pachthöhe anzunehmen ist. Die Veränderung der Konjunkturen, man denke allein an die Fruchtpreise, die Verbesserung der Kommunikationsmittel etc. sind so bedeutend und so ungewiß, daß dagegen der Einfluß dieser Pachtbedingungen auf den zu erwartenden Reinertrag des Pächters nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Weit bedeutsamer ist in dieser Hinsicht die Art der Handhabung der Kontrakte von seiten der Behörden, da dieselben eine außerordentliche Dehnbarkeit in der Auslegung besitzen. Bildet sich nach einigen eklatanten Fällen die öffentliche Meinung, daß die Regierung rigorose Anforderungen in Bezug auf Bauleistungen macht, in chikanöser Weise auf ihrem Schein in Kleinigkeiten besteht, so werden allerdings Pachtlustige von den Domänen zurückgeschreckt, während ein humaneres Vorgehen wiederum die Nachfrage erheblich steigern muß. Diese Imponderabilien müssen hier erwähnt werden, ohne daß wir in der Lage sind, sie in anderer Weise zu berücksichtigen.

Von erheblichem Einflusse ist es ferner, in welcher Weise der Pachtzuschlag stattfindet. Zwar war schon in der ersten Periode die öffentliche Versteigerung eingeführt, aber die Regierungsbehörde hatte zur Zeit der absoluten Monarchie eine weit freiere Hand in der Auswahl des Pächters aus den drei Meistbietenden, als unter dem konstitutionellen Regime, und selbst unter diesem ist der Druck allmählich immer schärfer geworden, ja er hat schon vielfach dazu geführt, dem Meistgebot den Vorzug zu geben unter Hintansetzung der anderen gebotenen Rücksichten, der Erhaltung des alten Pächters, der Bevorzugung des leistungsfähigeren Landwirtes u. s. w.

Auch der Umstand verdient Berücksichtigung, daß in der neueren Zeit weit größere Kapitalien zur Uebernahme der Domänenpacht erforderlich sind als bei Privatpachtungen von gleichem Umfange, weil, wie wir sahen, die Regierung bestrebt war, einen immer größeren Teil des gesamten Betriebsfonds in die Hand der Pächter selbst übergehen zu lassen und dieses sich sogar mitunter auf nicht unbedeutende Baulichkeiten erstreckt.

Während der erstere Punkt auf eine stärkere Steigerung der Pacht hinwirken mußte, als in den allgemeinen Konjunkturen lag, wirkte der letztere in dieser Hinsicht abschwächend, und so dürfte es wohl überhaupt anzunehmen sein, daß die verschiedenartigen Momente sich vielfach in ihrer Wirkung ausgleichen und die gemachten Angaben über die Steigerung in der gezahlten Pacht auch für die ältere Zeit Anhalt bieten, wie in den betreffenden Regierungsbezirken innerhalb größerer Perioden die Ertragsverhältnisse sich entwickelt haben, freilich ohne die großen Schwankungen bei der großen Masse der Güter völlig mitzumachen. Dieselben sind vielmehr außerordentlich abgeschwächt und ausgeglichen, einmal durch die großen und verschiedenen Pachtperioden der einzelnen Güter, welche in dem Durchschnitt miteinander verbunden sind, und durch den ungleichen Anfang derselben. Ein Gut, das 1816 auf 30 Jahre verpachtet wurde und dessen Pächter imstande war, die Agrarkrisis der zwanziger Jahre zu überstehen, giebt nicht nur selbst keinen Anhalt zur Beurteilung des Einflusses dieser Krisis auf die Pachthöhe, sondern schwächt auch die Durchschnittsziffer in sehr bedeutendem Maße ab. In den zwanziger Jahren haben die Pächter im großen Ganzen nicht nur keinen Gewinn erzielt, sondern mit erheblichem Verlust gewirtschaftet, wie die große Zahl der Bankerotte in jenen Jahren genugsam beweist. Während Ende der dreißiger, in den vierziger und fünfziger Jahren bei dem allgemeinen Aufschwunge der Landwirtschaft und der Gunst der Konjunkturen die Erträge sehr viel stärker gestiegen sind als die Pachtgebote, die Pächter mit erheblichem Gewinn zu arbeiten vermochten, ebenso ist der Rückgang der Erträge in den achtziger Jahren noch keineswegs in genügender Schärfe in der Pachtentwicklung zum Ausdruck gekommen. Wir haben es deshalb hier nur mit einem gewissen Anhalte zur Beurteilung der Verhältnisse zu thun, nicht aber mit einem klaren Ausdruck derselben, und es ist weniger aus den allgemeinen Durchschnitten wie aus den Detailangaben der einzelnen Güter zu entnehmen, wenn dieselben mit der nötigen Sachkenntnis und womöglich mit Lokalkenntnis betrachtet werden.

Daß wiederum die Pacht in ihrer Entwickelung nicht völlig Hand in Hand geht mit der des Grundwertes, braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden.

Nach allem sind die älteren Zahlen nur mit Vorsicht aufzunehmen und nur als ungefähre Anhalte zur Beurteilung der früheren Ertragsverhältnisse anzusehen, und erst seit 1840 wird die Gleichartigkeit des Materials als eine zwar nicht vollkommene, aber doch in der

Hauptsache ausreichende anzusehen sein und die Zuverlässigkeit steigert sich mit jedem Dezennium.

Die Zahlenangaben wollen wir für die Regierungsbezirke trennen. Am weitesten zurück gehen die Angaben für den Regierungsbezirk Gumbinnen. Für das Jahr 1816 sind in den Akten, die uns vorlagen, Angaben nur für 56 Domänen vorhanden gewesen, welche eine Fläche von 105 476 Morgen umfaßten, wovon 33 593 als Hutung und 7124 als Unland besonders aufgeführt sind. An Acker- und Wiesenfläche blieben demnach 61 509 übrig. Leider sind die Angaben über die Pacht noch bei 8 Gütern unvollständig oder überhaupt nicht angegeben, so daß diese nicht mit in Betracht gezogen werden können. Die bleibenden 48 Domänen umfaßten 87 216 Morgen Fläche, von denen zunächst 3337 Morgen als Unland in Abzug zu bringen sind, so daß 54 179 Morgen oder 13 832 ha Acker und Wiesen übrig bleiben. Die Gesamtpacht für dieselbe machte 218 376 M. aus, 15,8 M. pro ha. Diese Pacht ist aber nicht eine reine für das überlassene Land allein, sondern enthält noch 76 011 M. für Brennereien und Brauereien, welche nicht nur eine Entschädigung für die betr. Gebäude etc., sondern auch für Schankgerechtigkeit u. dergl. enthalten. Wir werden deshalb sowohl einen Fehler begehen, wenn wir sie zur Vergleichung mit der Gegenwart in Abzug bringen, als auch wenn wir sie dazu ziehen. Für sonstige Nebennutzung wie Gefälle verschiedener Art sind noch 1506 M. angeführt, so daß reine Landpacht 127 359 M. verbleiben. Von dem Acker inkl. Hutung, Bruch- und Unland wäre danach der Nettobetrag 8,7 M., exkl. Hutung und Unland 9,9 M. Im Jahre 1830 liegen uns Angaben über 43 Domänen vor mit 18 324 ha exkl. Unland, welche exkl. Nebennutzung eine Pacht von 159 857 M. brachten, das sind 8,77 M. pro ha. Im Jahre 1840 zählen wir wiederum 43 Domänen, mit diesmal 21 041 ha und 170 336 M. Pacht, 7,98 M. pro ha. Erst von 1849 ab liegen uns die Angaben für sämtliche Domänen vor und fortan in völlig vergleichbarer Weise. Wir bemerken indes, daß nicht ganz 20 Domänen im Jahre 1840 in unseren Angaben gefehlt haben, daß vielmehr die Vermehrung i. J. 1869 auf Einzelverpachtung einzelner Vorwerke zurückzuführen ist, welche bis dahin mit dem Hauptgut zusammen und unter dessen Namen zur Verpachtung gelangt sind.

Uebersicht der Domänenvorwerke und der erzielten Pachtverträge im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Jahr	Zahl der Domän.-Vorw.	Nutzbare Fläche	Pacht M.	Pacht pro ha	Steigerung
1849	62	30 141	207 282	6,88	100,0
1869	70	29 067	371 000	14,14	205,5
1879	70	29 139	463 734	15,92	231,4
1890—91	69	28 874	511 028	17,70	257,1

Ostpreufsen. Reg.-Bez. Gumbinnen.

Name des Vorwerks	Pacht-periode	Nutzbare Fläche ha	Jährl. Pachtzins M.	Pacht pro ha	Pacht-periode	Nutzbare Fl. ha	Jährl. Pachtzins M.	Pacht pro ha
1. Braknpönen, Milchbude, Schnrlauk, Coselshof, Kalbassen	Von 1836 auf unbest. Zeit	1 282	9 795	7,64				
2. Budupönen	1880—98	338	10 032	29,68	1862—80	344	4 860	14,13
3. Budweitschen	1880—98	402	8 556	21,28	1863—80	407	11 610	28,53
4. Bnylien, Wusterwitz, Neu-Wusterwitz	1883—1901	981	28 393	28,88	1865—83	994	30 635	30,85
5. Danzkehmen	Von 1815	618	4 027	6,52				
6. Dinglauken	1882—90	420	14 060	33,48	1864—82	417	11 081	26,57
7. Drygallen, Dombrowken, Wollisko	1879—94	828	9 492	11,46	1861—79	854	8 136	9,53
8. Friedrichsberg, Kohlau	1883—1901	694	19 878	28,64	1865—83	726	13 327	18,36
9. Girrelischken, Jägerswalde	1887—1905	689	9 560	13,87	1869—87	693	8 029	11,59
10. Göritten, Junkerswalde, Schäferei, Rogosballis, Gr.-Uszballen	1885—1903	962	26 050	27,08	1867—85	969	23 383	24,13
11. Grasgirren	1882—90	422	9 970	23,62	1864—82	421	9 600	22,80
12. Grünweitschen	1883—1901	402	13 089	32,56	1865—83	404	9 324	23,08
13. Grumbkowkaiten, Milchbude	1887—1905	845	15 060	17,82	1869—87	852	13 200	15,49
14. Jurgaitschen, Beyershof, Bratriken, Lenkimmen	1878—96	2 203	23 000	10,44				
15. Kampischkehmen	1885—1903	458	11 120	24,28	1867—85	430	8 272	19,24
16. Alt- und Neu-Kattenau, Alt- und Neu-Budupönen	Von 1877 auf unbest. Zeit	1 771	26 084	14,73	1829—79	1 757	13 600	7,74
17. Kiauten, Schäferei	1879—97	520	14 418	27,73	1861—79	487	10 930	22,44
18. Königsfelde	1893—1901	611	16 044	26,26	1865—83	615	14 400	23,41
19. Kuckerneese	1879—97	257	11 300	43,97	1860—78	307	7 830	25,50
20. Lawken	1878—95	686	7 724	11,26	1860—78	609	8 457	13,89
21. Löbegallen, Neu-Löbegallen, Schradersleben	1880—98	787	19 029	24,18	1862—80	791	15 750	19,91
22. Neuendorf	1882—1900	391	3 984	10,19	1864—82	388	2 400	6,18
23. Gr.-Neuhof, Ragnit, Krakonischken, Löbegallen	1881—99	1 573	32 100	20,41				
24. Pabbeln	1879—97	441	11 961	27,12	1861—79	437	10 300	23,57
25. Pierknnowen, Antanowen, Weysack	1879—97	974	11 030	11,32	1856—79	1 170	11 670	9,97
26. Poganten, Roggen	1879—97	357	4 000	11,20				
27. Polommen	1882—1900	775	10 374	13,39	1864—82	745	8 199	11,01
28. Röbel	1881—1901	560	5 725	12,23	1864—82	544	6 846	12,58
29. Rogaischen	1880—98	596	6 300	10,57				
30. Saalau, Catrinlauken	1878—96	736	26 434	35,92	1860—78	723	18 330	25,35
31. Schnittken, Kl.-Schnittken	1878—95	670	7 213	10,77	1860—78	487	8 700	17,86
32. Kl.-Schwalg	1887—1907	523	7 598	14,53				
33. Seedranken	1882—1900	667	11 103	16,65	1864—82	681	9 450	13,88
34. Skomatzko, Ogrodtken	1884—1902	1 419	14 141	9,97	1866—84	1 517	13 189	8,69
35. Sodargen, Schwegupönen	1879—97	643	12 720	19,78	1865—83	639	20 509	32,09
36. Sperling, Schäferei, Wilhelmshof	1880—98	835	10 000	11,98				
37. Stanneitschen	1885—1903	348	10 024	28,80	1867—85	340	10 140	29,82
38. Stradaunen	1878—96	525	6 607	12,58	1860—78	412	5 430	13,18
39. Ussipaunen, Lobinnen	1888—1906	577	8 840	15,32	1870—88	582	7 544	12,96
40. Wittinnen	1878—96	330	10 278	31,15	1860—78	300	3 900	13,00
		29 116	517 113					

Domänen.

Pachtperiode	Nutzbare Fl. ha	Jährl. Pachtzins M.	Pacht pro ha	Pachtperiode	Nutzbare Fl. ha	Jährl. Pachtzins M.	Pacht pro ha	Pachtperiode	Nutzbare Fl. ha	Pacht inkl. Nebennutzgn.	Pacht exkl. Nebennutzgn.	von Brennereien u. Brauereien	Pacht inkl. Brau- u. Brennereien p. ha
				1827—36	1 282	6 600	5,15	1824—27	931	5 289	4 158	711	5,23
1838—62	344	2 883	8,38					1824—38	343	2 040	2 010		5,86
1839—63	415	3 360	8,10	1829—39	415	3 528	8,50	1817—29	411	3 354	3 291		8,01
1841—65	1 003	10 038	10,01	1829—41	1 003	8 391	8,36	1817—29	996	7 767	5 940	1 719	7,69
1843—64	417	5 859	14,05	1828—43[1])	838	5 517	6,58	1822—28	363	2 790	2 289	450	7,55
1837—61	837	3 558	4,25	1827—37	837	1 800	2,15	1824—27	794	3 948	3 045	858	4,92
1841—65	702	7 119	10,14	—41	702	7 206	10,26						
1852—69	656	5 235	7,98	1830—52	656	4 986	7,60	1824—30	659	5 853	5 775		8,76
1843—67	963	8 127	8,44	1826—43	963	8 127	8,44	1823—26	811	6 330	4 719	1 458	7,61
				1828—64		b. N. 6		1822—28	452	1 698	1 614		3,57
1841—65	431	3 768	8,74	1838—41	431	3 747	8,69	1820—38	423	4 638	3 375	909	10,13
1851—69	858	9 438	11,00	1830—51	858	7 698	8,97	1824—30	902	8 205	5 586	2 532	9,00
				1821—?	2 801	17 217	6,15						
				—1821		15 621	5,58						
1843—67[2])	795	6 165	7,85	1831—43[2])	693	5 949	8,58	1825—31	393	1 950	1 890		4,81
								1816—28	1 773	14 748	12 123	2 511	8,25
								(1817—29)					
1837—61	490	3 753	7,66					1825—37	513	5 250	3 414	1 652	9,87
1841—65	615	8 046	13,08	1827—41	627	6 528	10,41	1824—27	627	5 400	3 969	1 122	8,12
1836—60	307	6 327	20,61	1827—36	307	5 154	16,79						
1838—60	609	4 275	7,02	1826—38	609	2 931	4,81	1823—26	605	2 550	405	771	1,94
1838—62	753	6 774	9,00					1824—38	732	4 884	4 017	816	6,60
1834—64	387	1 470	3,78	1826—34	387	1 470	3,80	1823—26	346	2 379	2 370		6,85
1837—61	437	3 030	6,94					1825—37	431	2 979	2 943		6,83
1831—55	1 170	3 444	2,94					1822—31	891	3 624	3 585		4,02
1841—64	1 290	5 550	4,30	1828—41	1 290	3 630	2,81	1816—28	733	8 439	4 431	3 966	11,46
								1816—28	426	1 011	1 008		2,37
				1821—?	b. N. 14 mitenthalten								
1836—60	740	8 904	12,03					1818—36	755	12 678	10 320	2 256	16,66
1836—60	487	2 832	5,82	1827—36	487	2 190	4,50	1821—27	379	4 968	1 170	669	4,89
1842—64	678	3 792	5,59	1829—42	678	1 944	2,87	1823—29	499	2 553	1 164	1 053	4,44
				1841—56		6 168	4,46						
1856—65	1 382	6 924	5,01	1832—41	1 382	3 450	2,50	1820—32	518	4 656	1 617	900	4,86
1841—65	627	6 120	9,73	1829—41	627	6 600	10,53	1817—29	513	5 703	4 656	978	10,98
				1822—?	846	5 097	6,02						
1843—67		b N. 15		1831—43		b. N. 15		1825—31	300	2 550	1 983	450	8,14
1823—60[4])	712	4 887	6,86					1821—23	373	5 088	1 611	3 156	12,78
1846—70	580	4 395	7,58	1833—46	580	4 500	7,76	1821—33	694	4 626	4 569		6,58
1833—60		b. N 38						1821—33	286	1 542	1 353		4,73

1) Angaben für 1828—43 für Nr. 6 Dinglauken und 11 Grasgirren.
2) Angaben für 1831—67 für Nr. 15 Kampischkehmen und Nr. 37. Stanneitschen.

Ostpreußen. Reg.-Bez. Gumbinnen.

Name des Vorwerks	Pachtperiode	Nutzbare Fläche ha	Pacht inkl. Nebennutzungen	Pacht exkl. Nebennutzungen	Pacht v. Brau- u. Brennereien	Pacht inkl Brau und Brennereien pro ha
1. Brakupönen, Milchbude, Schurlauk, Coselshof, Kalbassen						
2. Budupönen	1816—24[1])	1 075	9 360	5 847	3 504	8,70
3. Budweitschen	1816—17	411	2 037	1 998		4,86
4. Buylien, Wusterwitz, Neu-Wusterwitz	1816—17	996	8 889	5 511	3 270	8,82
5. Danzkehmen						
6. Dinglauken	1816—22	363	3 645	2 292	1 302	9,90
7. Drygallen, Dombrowken, Wolliisko	1816—24	794	5 439	3 819	1 620	6,85
8. Friedrichsberg, Kohlau .						
9. Girrelischken, Jägerswalde	1816—24[2])	1 561	15 180	9 054	6 123	9,72
10. Göritten, Junkerswalde, Schäferei, Rogosballis, Gr.-Uszballen	1816—23	811	9 966	5 100	4 554	11,90
11. Grasgirren	1816—22	452	1 698	1 614		3,57
12. Grünweitschen . . .	1816—20	423	4 203	2 970	1 182	9,81
13. Grumbkowkaiten, Milchbude	1816—24		Angaben bei N. 9 mit enthalten			
14. Jurgaitschen, Beyershof, Bratriken, Lenkimmen .						
15. Kampischkehmen . . .	1816—25	1 393	2 568	2 505		6,37
16. Alt- und Neu-Kattenau, Alt- und Neu-Budupönen	1816	1 773	20 307	14 442	5 382	11,18
17. Kiauten, Schäferei . .	1816—25[3])	835	9 195	5 262	3 810	9,61
18. Königsfelde	1816—24	627	?	?	?	
19. Kuckerneese						
20. Lawken	1816—23	605	6 300	2 790	2 607	8,92
21. Löbegallen, Neu-Löbegallen, Schradersieben .	1816—24		Angaben bei N. 2 mit enthalten			
22. Neuendorf						
23. Gr.-Neuhof, Ragnit, Krakonischken, Löbegallen						
24. Pabbeln	1825—37		Angaben bei N. 17 mit enthalten			
25. Pierkunowen, Antanowen, Weysack	1816—22		?	?	?	
26. Poganten, Roggen . .						
27. Polommen	—1816	733	13 500	4 854	7 260	16,53
28. Röbel	—1816	426	1 038	1 035		2,43
29. Rogaischen						
30. Saalau, Catriniauken .	1816—18	755	14 049	9 045	4 758	18,28
31. Schnittken, Kl.-Schnittken	1816—21	379	6 264	2 109	1 629	9,86
32. Kl.-Schwalg						
33. Seedranken	1816—23	499	4 338	1 950	1 803	7,52
34. Skomatzko, Ogrodtken .	1816—20	518	5 784	2 217	2 019	8,17
35. Sodargen, Schwegupönen	1816—17	513	4 773	3 012	1 683	9,15
36. Sperling, Schäferei, Wilhelmshof						
37. Stanneitschen	1816—31	300	6 387	2 526	3 804	21,10
38. Stradaunen	1816—21[4])	659	8 127	3 624	4 473	12,29
39. Uszipaunen, Lobinnen .	1816—21	694	3 864	3 807		5,49
40. Wittinnen	1816—21		Angaben bei N. 38 mit enthalten			

1) Angaben für 1816—24 für Nr. 2 Budupönen und 21 Löbegallen.
2) Angaben für 1816—24 für Nr. 9 Girrelischken und 13 Grumbkowkaiten.
3) Angaben für 1816—25 für Nr. 17 Kiauten, 24 Pabbeln und 25 Pierkunowen.
4) Angaben für 1816—31 und 1823—60 für Nr. 38 Stradaunen und 40 Wittinnen.

Domänen.

Grundsteuer-reinertrag M.	Steigerung der Pacht 1816=100					
15 216						
2 953	100	67,36		96,32	162,41	341,15
9 524	100	164,81	174,90	166,67	587,04	437,86
6 446	100	87,19	94,78	113,49	349,77	327,44
?						
8 558	100	76,26	66,46	141,92	268,38	338,18
4 032	100	71,82	31,39	62,04	139,12	167,30
7 402						
4 905	100	90,12	78,19	82,10	119,24	142,70
14 179	100	63,95	70,92	70,92	202,77	227,56
bei N. 6	100	100,00	88,58	89,09	638,66	661,62
4 141	100	103,26			235,27	331,91
11 253						
25 680						
4 707	100	75,51	134,69	123,23	302,04	381,16
	100	73,79			69,23	
22 626						131,75
4 674	100	102,71		79,71	233,51	288,55
8 074						
7 548						
3 779	100	21,75	53,92	78,80	155,72	126,23
9 987						
1 654						
23 197						
6 435						
6 795						
?						
} 4 908	100	69,33	} 24,78	} 37,92	66,61	81,00
	100	97,53			517,70	503,29
?						
12 325	100	91,14		65,81	138,68	196,50
4 326	100	49,60	45,64	59,03	181,14	109,23
2 205						
3 106	100	59,04	38,16	74,33	184,57	221,41
	100	59,49	{54,59			
4 897			{30,60	61,32	106,36	122,03
6 085	100	120,00	115,08	106,34	350,71	216,17
11 814						
4 707	100	38,58			141,33	136,49
2 147	100	103,99		55,82	107,24	102,36
6 080	100	119,85	141,35	138,07	236,07	279,05
2 132						

Um nun die Steigerung der Pacht noch mit größerer Zuverlässigkeit weiter zurückverfolgen zu können, haben wir 25 Güter ausgewählt, für welche bis 1816 zurück die Angaben mit Genauigkeit vorlagen und bei welchen große Aenderungen in den Arealverhältnissen nicht stattgefunden haben, woraus sich die folgende kleine Tabelle ergiebt.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

Jahr	Zahl der Domänen	Nutzbare Fläche in ha	Pacht M.	Pacht pro ha
1816	25	14 250,7	130 902	9,19
1820	25	14 250,7	130 266	9,14
1830	25	14 654,6	106 950	7,30
1840	25	15 613,3	122 439	7,84
1850	25	15 639,8	130 116	8,32
1860	25	15 596,2	147 210	9,44
1870	25	15 634,5	294 088	18,81
1880	25	15 872,2	309 578	19,50
1890	24[1])	15 491,5	319 866	20,65

Aus allen Zusammenstellungen ergiebt sich dasselbe Resultat, daß Anfangs des Jahrhunderts der Pachtertrag sich auf ca. 9 M. pro ha stellte, der dann in den 30er und 40er Jahren auf ca. $7^1/_2$ M. reduziert wurde, so daß der Einfluß der großen Agrarkrisis in den 20er Jahren erst fast ein Dezennium später in den Zahlen zum Ausdruck kam, jedoch nicht in dem Maße, wie man es hätte erwarten sollen. In den 50er Jahren begann die Steigerung etwas energischer, um dann namentlich in den 60er Jahren einen gewaltigen Sprung, nämlich eine vollständige Verdoppelung eintreten zu lassen. Die Jahre 1880 und auch 1890 zeigen noch eine geringe Zunahme.

Für den Regierungsbezirk Königsberg liegen uns leider keine weit zurückliegenden Angaben vor, so daß wir die Vergleichung nur für 50 Jahre durchzuführen vermögen. Noch gegenwärtig befinden sich in diesem Regierungsbezirke 28 Domänen mit 42 Vorwerken, welche 16 086 ha nutzbarer Fläche enthalten. Sie brachten im Jahre 1890 393 768 M. Pacht, d. s. 24,48 M. pro ha. Eine vollständige Uebersicht über sämtliche Domänen liegt uns bis 1840 vor, wo noch 50 Vorwerke mit 18 736 ha Fläche 160 641 M. Pacht, d. s. nur 8,57 M. pro ha, brachten, schon 1869 hatte sich dieser Satz verdoppelt, in der neuesten Zeit fast verdreifacht, wie die folgende kleine Tabelle ergiebt.

Uebersicht der Domänenvorwerke und der erzielten Pachterträge im Regierungsbezirk Königsberg.

Jahr	Zahl der Domän.-Vorw.	Nutzbare Fläche	Pacht M.	Pacht pro ha	Steigerung
1849	50	18736,98	160 641	8,57	100,0
1869	42	15863,68	283 842	17,89	208,8
1879	42	15762,56	370 034	23,48	274,0
1890—91	42	16086,00	393 768	24,48	285,6

1) Exkl. Lyk 639,2 ha.

Korrekter als in diesen obigen Zahlen tritt die Ertragssteigerung in der folgenden Tabelle hervor, welche nur 23 Domänen berücksichtigt, aber fast mit unveränderter Fläche und unter Ausschluß aller derjenigen, bei welchen besondere Verhältnisse vorlagen, durch welche die Pachthöhe in anormaler Weise beeinflußt werden konnte.

Domänenpachterträge Regierungsbezirk Königsberg i. Pr.

Jahr	Zahl der Domänen	Nutzbare Fläche in ha	Pacht M.	Pacht pro ha
1840	23	13 814	134 955	9,77
1850	23	13 814	143 370	10,38
1860	23	13 814	176 064	12,75
1870	23	13 391	282 228	21,07
1880	23	13 084	331 626	25,35
1890	23	12 794	296 038	23,15

(Siehe Tabelle II auf Seite 44—47.)

In dem Regierungsbezirke Danzig der Provinz Westpreußen fanden wir für das Jahr 1816 9 Vorwerke verzeichnet mit 14 958 Morgen (3825 ha) nutzbarer Fläche, 957 Morgen Unland, welche eine Gesamtpacht von 25 212 M. für das Land selbst vor 1816 gebracht hatten. Im Jahre 1816 wurde dann die Gesamtpacht auf 47 622 M. angegeben, darunter allein 8589 M. für Brennereien und Brauereien, wieviel außerdem für Gerechtigkeiten mannigfaltiger Art, ist leider nicht angeführt. Die erstgenannte Summe ergiebt nur 6,6 M. pro ha Pacht vor 1816; in diesem Jahre inkl. der Nutzungen aller Art dagegen 12,4 M., also fast das Doppelte. Hier spielen mithin die Nutzungen besonderer Art eine solche Rolle, daß wir lieber die älteren Angaben außer Betracht lassen und auch hier wie in Königsberg nur die letzten 50 Jahre ins Auge fassen. Nach den Etats war die Entwicklung seit 1849 die folgenden:

Regierungsbezirk Danzig.

Jahr	Zahl der Domän.-Vorw.	Nutzbare Fläche in ha	Pacht M.	Pacht pro ha	Steigerung der Pacht 1849=100
1849	13	3886,18	46 479	11,96	100,0
1869	12	3655,37	102 824	28,13	208,8
1879	12	3680,43	122 246	33,22	274,0
1890/91	12	3787,00	114 178	30,51	285,6

Nach unserem besonderen Materiale ergeben die ausgewählten Domänen die folgenden Zahlen:

Jahr	Zahl der Domänen	Nutzbare Fläche in ha	Pacht M.	Pacht pro ha
1840	8	3688	40 134	10,88
1850	8	3515	43 812	12,46
1860	8	3647	57 453	15,75
1870	8	3638	116 131	31,92
1880	8	3759	116 531	31,00
1890	8	3787	114 178	30,15

(Siehe Tabelle III auf S. 48, 49.)

Tabelle II. **Ostpreußen. Reg.-Bez. Königsberg. Domänen.**

Name der Domäne	Pacht-periode	Nutzbare Fläche ha	Pacht-zins M.	Pacht pro ha	Pacht-periode	Nutzbare Fläche ha	Pacht-zins M.	Pacht pro ha	Pacht-periode	Nutzbare Fläche ha	Pacht-zins M.	Pacht pro ha
1. Barten mit Milchbude .	1888—1906	502	11 371	22,66	1870—88	504	10 578	20,98	1846—70	451	5 331	11,81
2. Kl. Bertung und Abbau .		670	8 084	12,07	1872—90	739	11 794	15,96	1853—71	665	8 397	12,62
Neu-Bertung	1890—1908											
3. Brandenburg		190										
Cainen	1887—1905	357	22 160	26,02	1869—87	857	25 681	29,97	1851—69	871	13 458	15,45
Cranzberg		305										
		852										
4. Caymen		343	14 026	22,85	1872—90	625	17 422	27,89	1854—72	597	12 858	21,51
Legehnen mit	1890—1908	255										
Zatten		16										
		614										
5. Fischhausen		5	11 031	22,66	1872—90	1 042	29 556	28,35	1854—72	1 030	20 994	20,38
Schäferhof	1890—1908	282										
Milchbude		200										
		487										
6 Gauleden	1883—1901	244	6 018	24,66	1865—83	236	6 945	23,86	1835—65[2]) inkl. 10	1 386	10 968	7,91
7. Großhof	1883—1907	170	12 555	73,26	siehe bei Nr. 10							
8. Heiligenwalde		278	5 749	20,67	1861—79	288	12 116	42,13	1837—61	288	8 400	29,17
Abbau Carlsruhe . . .	1887—1905											
9. Heiligenwalde	1888—1906	179	3 626	20,27	1870—88	178	5 445	30,59	1852—70	179	4 011	22,41
10. Kleinhof, Milchbude . .	1883—1901	931	18 261	19,60	1865—83[1])	1 126	30 709	27,27	siehe Nr. 6			
11. Kobbelbude, Johannisberg, Schäferei . . .	1885—1903	659	16 765	25,44	1861—85	659	13 889	21,08	1837—61	663	7 230	10,90
12. Kragau	1888—1906	345	6 356	18,44	1878—96	337	7 370	21,86	1860—78	666	5 640	8,46
13. Liesken	1876 auf unbestimmte Zeit	536	26 195	22,79	1858—76	1 160	26 825	23,12	1834—58	2 304	8 214	3,57
Dompendehl		354			1858—76	2 304	54 300	23,57				
Sauerschienen		259										
		1 149										
14. Mörlen		468	7 559	11,29	1870—88	672	8 178	12,17	1852—70	640	4 701	7,35
Thyrau	1888—1906	122										
Ochsenwaldwiese . . .		79										
		669										

15. Pr. Mark	1889 auf unbestimmte Zeit	479	14 500	14,82	1861—85	659	13 889	21,08	1847—61	734	8 520	11,61
Prothainen		334										
Pr. Mark Nr. 1		84										
Pr. Mark Nr. 30		—										
Forstort Knicke		81										
		978										
16. Neuendorf	1890—1908	543	17 045	31,89								
17. Neugut	1877—1895	123	5 000	40,68								
18. Neuhof		335	14 071	27,22								
Albertshof	1884—1902	182										
		517										
19. Posorten		239	8 259	16,01	1874—92	486	8 340	17,17	1856—74	515	5 907	11,47
Althof	1874—1892	255										
Wiesen bei Spiegelburg		22										
		516										
20. Rastenburg	1880—1898	144	6 031	42,00	} 1862—80	634	19 584	30,87	1838—62	666	7 338	11,01
21. Reimsdorf	1880—1898	546	13 498	24,71								
22. Schaaken mit Hülfe	1888—1906	560	10 033	17,90	1878—96	565	14 000	24 77	1860—78	586	9 126	15,57
23. Taplacken	1890—1908	395	21 313	23,72	1872—90	856	16 680	19,49	1848—72	707	10 302	14,57
Petersdorf		331										
Forstort Reichenhof		173										
		899										
24. Viehof	1883—1901	326	16 712	36,92	1865—83	458	17 293	37,72	1835—65	773	4 737	6,15
Werderhof		127										
		453										
25. Voigtshof	1888—1906	312	6 832	21,90								
26. Waldau	1887—1905	477	15 142	31,77	1869—87	486	15 223	31,32	1852—70	526	7 842	14,91
27. Wandlacken	1880—1898	426	29 786	28,62	1862—80	1 027	15 974	15,55	1862—80	1 027	15 974	15,55
Linde		363										
Wickerau		252										
		1 041										
28. Weeskenhof	1877—1895	220	17 203	29,64	1859—77	841	13 500	16,04	1841—59	841	13 758	16,36
Schäferei		112										
Wiesenhof		125										
Melkhof		119										
Elske Binnendeich		4										
		580										
		15 438	365 181									

1) Angaben für 1865—83 für Nr. 7 Grofshof und 10 Kleinhof.
2) Angaben für 1835—65 für Nr. 6 Gauleden, Nr. 7 Grofshof und 10 Kleinhof.

Tabelle II. **Ostpreufsen. Reg.-Bez. Königsberg. Domänen.**

Name der Domäne	Pacht-periode	Nutzbare Fläche	Pacht-zins M.	Pacht pro ha	Grund-steuer-rein-ertrag M			Steigerung der Pacht 1830—40 = 100			
1. Barten mit Milchbude	—1846	451	3 915	8,68	10 802			100	136,22	241,98	261,36
2. Kl. Bertung und Abbau Neu-Bertung	1841—53	665	4 386	6,59	7 127	bis 1841 Pacht 2349 M. pro ha 3,53	100	186,68	357,51	452,12	341,93
3. Brandenburg Caynen Cranzberg	1830—51	871	8 415	9,66	20 693			100	159,94	310,25	269,36
4. Caymen Legehnen mit Zatten	1840—54	597	9 945	16,66	15 079	bis 1840 Pacht 8445 M. pro ha 14,15	100	117,60	152,01	197,10	161,48
5. Fischhausen Schäferhof Milchbude	1838—54	1 030	10 986	10,67	16 585	bis 1838 Pacht 8334 M pro ha 8,09	100	132,01	251,92	350,43	280,10
6. Gauleden	—1835	1 386	12 104	8,73	18 564						
7. Grofshof											
8. Heiligenwalde Abb. Carlsruhe	1831—37	288	2 403	8,34	4 576			100	349,76	505,15	247,84
9. Heiligenwalde	1831—52[1])	705	8 892	12,61	4 139			100	177,72	242,58	160,74
10. Kleinhof, Milchbude	siehe No. 6										
11. Kobbelbude, Johannisberg, Schäferei					13 210				100,00	193,39	233,39
12. Kragau	1836—60	666	4 689	7,04	4 445			100	120,34	310,95	262,30
13. Liesken Dompendehl Sauerschienen					5 775						
14. Mörlen Thyrau Ochsenwaldwiese	—1852	640	4 323	6,76	5 542			100	108,73	180,03	167,01

15. Pr. Mark	—1847	734	8 295	11,30	8 009		100	102,74	186,55	131,15
Prothainen										
Pr. Mark Nr. 1										
Pr. Mark Nr. 30										
Forstort Knicke										
16. Neuendorf					?					
17. Neugut					4 102					
18. Neuhof					7 299					
Albertshof										
19. Posorten	1841—56	515	3 294	6,40	?		100	179,22	268,28	250,15
Althof										
Wiesen bei Spiegelburg										
20. Rastenburg 21. Reimsdorf	—1838	666	6 990	10,49	10 502		100	104,96	294,28	269,78
22. Schaaken mit Hülfe	1836—60	586	5 052	8,62	11 594		100	180,39	287,35	207,42
23. Taplacken	—1842	707	5 565	7,87	11 765		100	185,13	247,65	301,40
Petersdorf										
Forstort Reichenhof										
24. Viehof	—1835	773	5 652	7,31	6 465		100	84,13	516,01	505,06
Werderhof										
25. Voigtshof					3 317					
26. Waldau	siehe bei Nr. 9				10 533					
27. Wandlacken	1838—62	1 030	6 804	6,60	11 962		100	235,60	235,60	433,64
Linde										
Wickerau										
28. Weeskenhof					11 433			100,00	98,04	181,17
Schäferei										
Wiesenhof										
Melkhof										
Elske Binnendeich										

1) Angaben für 1831—52 für Nr. 9 Heiligenwalde und 26 Waldau.

Tabelle III. **Prov. Westpreufsen. Reg.-Bez. Danzig.**

Name der Vorwerke	Zeit	Nutzbare Fläche ha	Jährl. Pacht in Mk.	Pacht pro ha	Zeit	Nutzbare Fläche ha	Jährl. Pacht in Mk.	Pacht pro ha
1. Bresin	1887—1905	381	7 640	20,00	1869—87	381	9 599	25,19
2. Cettnau	1880—96	157	3 411	21,73	1874—92	155	5 549	35,80
3. Friedrichsau	1880—96	275						
Milch. Rekau		155						
		431	4 736	10,99	1869—87	424	9 549	22,52
4. Mühlbanz	1881—97	189	9 026	47,76	1863—81	183	10 395	56,80
5. Pogutken	1880—98	446						
Mallar		304						
		750	9 060	12,80	1862—80	679	7 821	11,52
6. Rathstube	1881—99	785						
Starrenczin		66						
		851	39 649	46,59	1863—81	840	35 428	42,18
7. Sobbowitz	1874—92	477						
Kl. Roschau		253						
		730	25 630	35,11	1874—92	737	26 042	35,33
8. Subkau	1881—99	294	15 025	51,11	1863—81	280	17 860	63,78
Summa		3787	114 178	30,15				

Tabelle III. **Prov. Westpreufsen. Reg.-Bez. Danzig.**

Name der Vorwerke	Zeit	Nutzbare Fläche ha	Pacht Gesamt Mk.	Pacht exkl. Nutzung Brauerei Brennerei	Pacht von Brauerei Brennerei	Pacht inkl. Brau. Brenn. pro ha
1. Bresin	1816—45 [1])	988	6 195	3 945	2076	6,09
2. Cettnau						
3. Friedrichsau	1816—45		bei No. 1			
Milch. Rekau						
4. Mühlbanz	1816—36 [2])	1184	27 438	23 658	3546	22,98
5. Pogutken	—36	689	5 070	3 951	999	7,18
Mallar						
6. Rathstube	1816—36		bei No. 4			
Starrenczin			bei No. 4			
7. Sobbowitz	1816—40	684	8 919	6 858	1968	12,90
Kl. Roschau						
8. Subkau	1816—36		bei No. 4			

1) Angaben von 1816—69 für Nr. 1 Bresin und 3 Friedrichsau.
2) Angaben von 1818—36 für No. 4 Mühlbanz und 8 Subkau.

Domänen.

Zeit	Nutzbare Fläche ha	Jährl. Pacht in Mk.	Pacht pro ha	Zeit	Nutzbare Fläche ha	Jährl. Pacht in Mk.	Pacht pro ha
1845—69 [1])	815	9 699	11,90	—1845 [1])	815	5 274	6,47
1856—74	132	2 994	22,68				
1845—69		bei No. 1		—1845		bei No. 1	
1839—63	183	4 518	24,69	1836—39		bei No. 8	
1838—62	679	4 062	5,98	—38	679	3 126	4,60
				1836—39	830	7 989	9,62
1839—63	830	11 271	13,58	1818—36	830	12 114	14,59
				—40	719	7 308	10,16
1855—73	719	22 485	31,27	1840—55	719	8 844	12,30
1839—63	289	5 418	18,75	1836—39 [2])	471	7 740	16,43
				1818—36 [2])	471	11 781	25,01

Domänen.

Zeit	Nutzbare Fläche ha	Engere Pacht vor 1816	Pacht pro ha	Steigerung					Engere Pacht vor 1816=100	Grundsteuerreinertrag Mk.
vor 1816 [1])	988	4 029	4,08	490,2	149,2	158,6	291,7	616,7	100	3 879
										2 960
„ „		bei No. 1								3 270
„ „ [3])	1184	14 727	12,44	383,9	184,7		198,5	456,6	100	5 924
„ „	689	2 043	2,96		242,6				100	5 257
				432,4		155,4	202,0	389,2	100	21 854
„ „		bei No. 4				77,3				
„ „		bei No. 4		374,5	103,7	117,3	109,1	339,1		gegen No. 9 =
				722,3		226,2	210,5	653,9	100	12,44 M. pro ha
„ „	684	4 413	6,45		200,0				100	9 901
						157,5			100	
				544,3		190,7	484,5	547,7	100	
„ „		bei No. 4		410,8		132,1	150,7	512,7	100	6 434
						201,0				

3) Angaben von 1816—36 für Nr. 4 Mühlbanz, No. 6 Rathstube und 8 Subkau.

Tabelle IV. **Reg.-Bez. Marienwerder.**

Name der Vorwerke	Zeit	Nutzbare Fläche ha	Jährl. Pacht M.	Pacht pro ha	Zeit	Nutzbare Fläche ha	Jährl. Pacht M.	Pacht pro ha
1. Althausen . .	1890—1908	617	20 090	32,56	1872—90	615	29 426	47,85
2. Bischwalde . .	1877—95	354	6 285	17,75	1859—77	354	3 900	11,02
3. Bottschin, Anzfelde	1873—91	526	21 255	40,41	1861—73	528	5 877	11,13
4. Brodden . . .	1876—94	491	12 806	26,08	1852—76	473	8 493	17,95
5. Dombrowken .	"	571	19 846	34,76	1852—76	571	8 574	15,05
6. Pusta Dombrowken	1887—1905	437	7 040	16,11	1869—87	437	8 457	19,35
7. Engelsburg . .	1883—1901	610	17 060	27,97	1865—83	600	19 505	32,51
8. Fiewo	1878—96	339	7 508	22,15	1859—77[1]	1108	11 193	10,10
9. Griewe . . .	1875—93	494	16 490	33,38	1857—75	493	10 500	21,30
10. Krotoschin . .	1879—97	347	5 210	15,01	1861—79	361	4 875	13,50
11. Kunzendorf . .	1880—98	666	25 311	38,00	1856—80	639	9 504	14,87
12. Lippinken . .	1885—1903	504						
Kl. Linde . .		126						
		631	22 345	35,41	1861—85	625	17 101	27,36
13. Lonkorrek . .	1886—1904	361	6 090	16,87	1868—86	367	9 184	25,02
14. Osterwitt . .	1882—1900	427				423		
Luchowo . . .		267				271		
Smentau . . .		371				375		
		1 065	26 048	24,46	1864—82	1069	26 446	24,74
15. Papau	1884—1902	525	24 141	45,98	1866—84	492	18 359	37,31
16. Rehden . . .	1877—95	427	18 325	42,91				
17. Klewenau . .	1889—95	82	1 000	12,19	1877—89	82	3 830	46,71
18. Seehausen . .	1883—1901	427	13 608	31,87	1865—83	415	13 080	31,52
19. Roggenhausen .	1884—1902	614	16 594	27,03	1866—84	614	16 815	27,38
20. Scherokopafs .	1873—91	337	12 756	37,85	1861—73	340	2 697	7,93
21. Schötzau . . .	1887—1905	335	8 040	24,00	1869—87	336	10 026	29,84
22. Sittno	1886—1904	390	6 540	16,77	1868—86	559	9 624	17,22
23. Steinau . . .	1884—1902	553	15 992	28,92	1866—84	526	7 971	15,15
24. Strasburg . .	1888—1906	522			1870—88	520		
Mszanno . . .		215				214		
		738	12 050	16,33		734	15 084	20,55
25. Taubendorf . .	1887—1905	339	8 785	25,91	1865—83	336	12 515	37,25
26. Tinnwalde . .	1878—96	814	8 000	9,83	1859—77		b. No. 8	
27. Unislaw . . .	1875—93	387	21 210	54,81	1857—75	404	7 461	18,47
28. Wawerwitz . .	1879—97	598	9 432	15,77	1861—79	350	5 196	14,85
29. Schönfliefs . .	1874—92	900	15 900	17,67				
Summa		14 990	405 764	27,07				

1) Angaben für 1824—48 für No. 5 Dombrowken und No. 24 Strasburg.

Domänen.

Zeit	Nutzbare Fläche ha	Jährl. Pacht M.	Pacht pro ha	Zeit	Nutzbare Fläche ha	Jährl. Pacht M.	Pacht pro ha
1853—71	607	15 120	24,91	1841—53	573	8 193	14,30
1846—59	354	1 356	3,83	1829—46	354	1 251	3,53
1838—61	528	5 802	10,99				
1848—52	682	8 526	12,50	von 1848 ab inkl. Neuhoff (193 ha)			
				1824—48[1])	991	15 309	15,45
1845—69	433	3 243	7,49				
1841—65	606	5 052	8,34	—41	606	4 512	7,45
1835—59 [2])	1108	3 339	4,79				
1833—57 [3])	897	8 904	9,93				
1835—61	361	1 881	5,21				
1836—56	639	4 068	6,37				
1838—61	625	5 274	8,44				
1850—68	360	3 762	10,45				
	414						
	261						
	365						
1834—64	1040	9 423	9,06				
1847—66	492	3 051	6,20				
} 1859—77	560	16 725	29,86	} 1841—59	560	7 665	13,69
1836—66	556	4 908	8,83	1828—36	556	4 908	8,83
1838—61	340	1 695	4,99				
1845—69	334	2 889	8,65	(1831—45)	341	2 700	7,92
1844—68	380	4 197	11,04	1829—44	380	3 237	8,52
1844—66	526	2 652	5,04	1836—44	526	2 652	5,04
1852—70	504						
	208						
	712	10 116	14,21	1852—70		bei No. 5	
1841—65	336	4 380	13,03				
1835—59		bei No. 8					
1833—57		bei No. 9					
1838—61	349	1 251	3,58				

2) Angaben für 1835—77 für No. 8 Fiewo und No. 26 Tinnwalde.
3) Angaben für 1833—57 für No. 9 Griewe und No. 27 Unislaw.

Tabelle IV. **Reg.-Bez. Marienwerder.**

Name der Vorwerke	Zeit	Nutzbare Fläche ha	Pacht			Pacht inkl. Brau. Brenn. pro ha
			Gesamt	exkl. Nutzung Brau. u. Brenn.	von Brau. u. Brenner.	
1. Althausen	1823—41	560	8 091	6300	1389	13,73
2. Bischwalde	1817—29	389	2 088	2088		5,37
3. Bottschin, Anzfelde	1820—38	384	2 964	2163		5,63
4. Brodden	1824—48	682	9 018			
5. Dombrowken	1824—52	337	2 778	2778		8,24
6. Pusta Dombrowken						
7. Engelsburg	1822—41	460	6 819	5778	1128	15,01
8. Fiewo	1817—35	237	4 962	1293	3513	20,27
9. Griewe	1824—42	474	3 159	3159		6,66
10. Krotoschin	1823—38	404	2 145	2145		5,31
11. Kunzendorf	1818—36	557	5 745	4074	1197	9,46
12. Lippinken, Kl. Linde	1820—38	667	5 907	3648	1950	8,39
13. Lonkorrek	1823—38	294	6 096	2070	3213	17,97
14. Osterwitt	1816—34	415	3 771	3627		8,74
Luchowo	"	264	6 777	3048	3699	25,56
Smentau	"	362	3 210	3162		8,73
		1041	13 758	9837	3699	13,00
15. Papau	1816—36	285	3 327	3327		11,67
16. Rehden, 17. Klewenau	1823—41	489	8 103	5589	2316	16,17
18. Seehausen						
19. Roggenhausen	1822—28	522	5 061	3678	936	8,84
20. Scherokopafs	1820—38	332	1 782	1782		5,37
21. Schötzau	1824—45	341	2 100	2100		6,16
22. Sittno	1820—29	393	2 676	2676		6,80
23. Steinau	1816—36	308	3 150	3150		10,23
24. Strasburg	1824—52	469	7 818	3132	2637	12,30
Mszanno	"	184	1 704	1704		9,26
		653	9 522	4836	2637	11,44
25. Taubendorf	1823—41	288	3 240	3240		11,25
26. Tinnwalde	1817—35	877	3 333	3333		3,80
27. Unislaw	1824—42	432	3 957	2418	1446	8,95
28. Wawerwitz	1823—38	333	1 497	1497		4,50
29. Schönfliefs						

Domänen.

Zeit	Nutzbare Fläche ha	Pacht Gesamt	Pacht inkl. Nutzung Brau. u. Brenn.	Pacht von Brau. u. Brenn.	Pacht inkl. Brau. Brenn. pro ha	bis 1816 = 100	Steigerung					Grundsteuerreinertrag M.
—1816	560	6 582	4122	2424	11,49	100	117.4	122,3	213,1	409,8	278.5	13 693
„	389	468	468		1,20	100	447.5	294,2	319,2	918,3	1479.2	3 756
„	384	1 458	1458		3.80	100	148,2		289,2	292,9	1063,4	9 958
„	682	17 433						290,9				6 543
„	337	1 788	1788		5,81	100	155,2			283.4	673,4	5 867
												4 195
„	460	8 364	3987	4281	17,97	100	83.5	41.5	46,4	180,9	155.6	11 207
„	237	4 965	846	3984	20,38	100	99,5		23.5	49 5	108,7	2 329
„	474	2 445	2445		5,16	100	129,0		192.4	412,8	646.9	9 020
„	404	2 145	2145		5.31	100	100		98,2	254.2	282,7	1 236
„	557	6 675	3582	3066	11,93	100	79.3		53.4	124,6	318,5	9 757
„	667	5 778	3408	2169	8,36	100	100.4					
												} 12 971
						100	100.4		100,1	327.3	423.6	
„	294	6 096	2070	3213	17,97	100	100		58,2	139,2	93,9	2 102
„	415	3 138	2982		7,18							4 841
„	264	6 336	1986	3705	21,56							3 622
„	362	2 610	2589		7,15							5 070
	1041	12 084	7557	3705	10,82	100	120.1		83,7	228,6	226.1	13 533
„	285	2 748	2748		9,64	100	121.1		64,3	387.0	477,0	8 481
„	489	8 052	3960	3894	16,06	100	100.7	85,2	185,9		267,2	10 452
										290,8	75.9	3 660
												7 660
„	522	8 604	5910	2487	16,09	100	54,9	54.9	54.9	170.2	168.0	9 651
„	332	1 383										5 906
„	341	1 689	1689		4,95	100	144.6	160,0	174,7	602,9	484,8	7 268
„	393	2 322	2322		5,90	100	115.8	144.4	187.1	291,9	284.2	5 930
„	308	2 748	2748		8,92	100	114.7	56,5	56.5	169.8	324.2	5 118
„	469	9 840	1860	7440	19,83							4 463
„	184	963	963		5.23							2 414
	653	10 803	2823	7440	15,72	100	72.1		90,4	130,7	103.9	6 877
„	288	3 240	3240		11,25	100	100		115,8	331.1	230,3	7 589
„	877	1 023	1023		1,17	100	324,8				840,2	3 865
„	432	4 470	2097	2283	10,14	100	88,3			182.1	540,5	8 349
„	333	1 497	1497		4,50	100	100		79.5	330,0	350,4	2 637
												10 942

Auch hier hat eine Verdreifachung der Pacht seit den 40er Jahren stattgefunden und beide Aufstellungen ergeben dasselbe Resultat auch darin, daß im letzten Dezennium sich bereits ein Rückgang der Pacht bemerkbar macht.

Für den Marienwerder Regierungsbezirk können wir die Pachtverhältnisse bis zum Jahre 1816 zurück genauer verfolgen. Es liegen die Ergebnisse für 44 Domänen in dem Jahre 1816 vor. Sie umfassen 20 286 ha (15 310 ha Acker und Wiesen, 2698 ha Hutung und 2278 ha Unland), welche 184 395 M. Gesamtpacht brachten, oder 8,76 M. pro ha Gesamtfläche und 9,54 M. pro ha Acker und Wiesen, während die sonstigen Nutzungen für Brauerei und Brennerei mit 67 170 M. verzeichnet sind. Gegenwärtig sind noch 32 Vorwerke vorhanden in 29 Domänen, die nutzbare Fläche beträgt gegenwärtig 14 982 ha, welche 414 520 M. Pacht, d. s. 27,60 M. pro ha, bringen, es sind mithin 13 Domänen veräußert mit 5340 ha. Gleichwohl ist gegenwärtig der Pachterlös ein weit bedeutenderer und der Ertrag pro ha ist danach auf das Vierfache gestiegen. Wir geben auch hier wieder zwei Uebersichten, die eine nach dem Etat für sämtliche Domänenvorwerke und darauf eine ausgewählte Zahl von Gütern, welche in der ganzen Zeit keine wesentlichen Flächenveränderungen erfahren haben. Die erste nach den offiziellen Vorlagen, die zweite nach dem Urmaterial in den Akten des Ministeriums.

I.

Jahr	Zahl der Domän.-Vorw.	Nutzbare Fläche in ha	Pacht M.	Pacht pro ha	Steigerung der Pacht
1849	45	19 561,34	144 366	7,38	100,0
1869	36	15 743,01	278 392	17,68	240,0
1879	33	15 249,31	387 695	25,42	344,4
1890/91	32	14 982,00	413 520	27,60	374,0

(Siehe Tabelle IV auf Seite 50—53.)

Es ergiebt sich auch hier wie in den übrigen Provinzen seit den 30er Jahren eine Verdreifachung der Pacht, während gegenüber den ersten beiden Dezennien von 1830—50 ein verhältnismäßig geringer Rückgang der Pacht zu beobachten war.

Die Entwickelung der landwirtschaftlichen Erträge ist hiernach in der ganzen alten Provinz Preußen sehr gleichmäßig vor sich gegangen, und überall ist der hauptsächlichste Aufschwung von 1860—70 erfolgt, wo in Westpreußen mehr als eine Verdoppelung, in Ostpreußen fast eine Verdoppelung stattgefunden hat. In den Regierungsbezirken Danzig und Königsberg regt sich die Entwickelung schon etwas früher als in den beiden andern, schon von 1840—50; am spätesten tritt sie im Gumbinner Regierungsbezirk ein, der überhaupt bei weitem die niedrigste Durchschnittspacht aufzuweisen hat mit 17,7 M. gegen 24 M. in Königsberg, 27 M. in Marienwerder und 30 M. in Danzig. Aber selbst diese höchste Summe bleibt nicht unbedeutend hinter dem Gesamtdurchschnitt aller preußischen Domänen mit 41,1 M. pro ha

und auch hinter dem Durchschnitte der alten Provinzen mit 38,9 M. pro ha zurück. Es ist sicher weniger die Bodengüte, welche diesen Unterschied verursacht, als der Unterschied des Klimas, welches die Erträge in vielen Jahren benachteiligt und größere Produktionskosten infolge der kürzeren Vegetationsperiode und damit Zusammendrängung der Bestellungs- und Erntearbeit verursacht.

Von Interesse ist es noch, das Pachtergebnis mit dem Grundsteuerreinertrag zu vergleichen, wie es bei der Katastrierung des Landes Anfang der 60er Jahre behufs Grundsteuerveranlagung ermittelt wurde. Die damals verpachteten Domänen waren in den vier Regierungsbezirken pro ha in der unten angegebenen Weise eingeschätzt, und wir stellen die Erträge der Pacht aus der gleichen Zeit im Jahre 1864 und dem Jahre 1890/91.

	Grundsteuer-reinertrag	Pacht pro ha 1864	Pacht pro ha 1890/91
Königsberg	15.30	13,17	24,48
Gumbinnen	9.80	8,29	17,70
Danzig	16,16	19,10	30,15
Marienwerder	13,87	12,45	27,60

Das Ergebnis der Grundsteuereinschätzung harmoniert leidlich mit dem Pachtertrage des Jahres 1864. Der letztere übersteigt den ersteren nur in Danzig. Gegenwärtig erreicht er aber in den ersten drei Regierungsbezirken fast die doppelte Höhe. Im letzten ist die Verdoppelung sogar überschritten. Dies ist wohl ein lehrreicher Beleg dafür, wie wenig heutzutage noch das alte Kataster zur Beurteilung der gegenwärtigen Wertverhältnisse zu gebrauchen ist.

Wir geben im folgenden noch einige Notizen über stattgefundene Verkäufe von Domänen, welche Anhalte zur Beurteilung des Wertes des Grund und Bodens im Vergleiche zur Pacht geben.

Die preußische Regierung hat im Laufe dieses Jahrhunderts ihre Auffassung in betreff der Domänenveräußerung wiederholt erheblich geändert. Durch Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 § 64 a (Gesetzsammlung S. 561) wurde der Verwaltungsgrundsatz aufgestellt, daß sämtliche Domänen gegen angemessene Entschädigung allmählich in ein erbliches, möglichst freies und unwiderrufliches Privatbesitztum verwandelt werden sollten. Die Instruktion zur Domänenveräußerung vom 25. Oktober 1810 § 14, sowie das Edikt vom 27. Juni 1811 (Gesetzsammlung S. 208) und die Verordnung über die Veräußerung der Staatsgüter vom 5. März dess. J. (Gesetzsammlung S. 27) bestätigten jenen Grundsatz [1]). Hiernach sind alle Veräußerungen der Domänen der Einwilligung des Königs unterworfen, aber nach Maßgabe jener Instruktion, welche am 31. Dezember 1825 neu bestätigt wurde. Die

1) Motive zu einem Gesetzentwurf betr. die Veräußerung von Domänen, 1848. Hansemann. — Minist. für landwirtsch. Domänen und Forsten. II. Abteilung.

Dom.-Registrations-Akta betr. die allgemeinen Bestimmungen über die Verkufserung der Domänen, Vol. 10, Generalia-Abteil. I, Tit. V, Veräußerung No. I.

Regierungen hatten hiernach freie Disposition über die einzelnen Forst- und Domänenstücke von nicht mehr als hundert Thaler Kapitalswert. Der Sektion für Domänen und Forsten wird selbständige Verfügung eingeräumt bei Veräußerung und Vererbpachtung a) ohne Licitation bei Objekten bis zu 150 Thlr. Reinertrag und 300 Morgen Fläche; b) mit Licitation bis zu 300 Thlr. Reinertrag und 300 Morgen Fläche, was dann im Laufe der Zeit mehrfach modifiziert wurde. In den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg und Pommern exkl. Stralsund betrugen von 1809 bis Ende April 1813 die Einnahmen der Hauptdomänenveräußerungskasse inkl. Zinsen 8 181 498 Thlr. Vom ersten Mai 1813 bis Ende 1815 2 762 345 Thlr. Von 1816 bis 1820 belief sich die Summe auf 8 857 029 Thlr.; von 1821 bis 1834 auf 9 509 274 Thlr. Nach einer anderen Notiz [2]) wurden in den 12 Jahren von 1820—32 für 23 370 242 Thlr., also jährlich für ca. 2 Mill. Thlr. Domänen veräußert, also in einer Zeit der größten Agrarkrisis, wo schwerlich angemessene Preise zu erzielen waren. Der Pachtertrag aller Domänen wird 1832 auf 1 200 000 Thlr. angegeben. Die veräußerten haben 547 781 Thlr. Reinertrag gebracht. Da die obige Kaufsumme bei 5 % 1 168 512 Thlr. Zinsen liefert, so wird ein Gewinn von 620 730 Thlr. herausgerechnet. Eine Detaillierung für die einzelnen Provinzen lag uns für diese erste Zeit nicht vor, wir können sie deshalb für die Provinz Preußen isoliert nicht geben. Die betreffenden Zahlen sollen nur einen ungefähren Anhalt geben, welche Dimensionen damals der Verkauf im preußischen Staate angenommen hatte.

Die angegebenen Grundsätze blieben bis zum Jahre 1832 maßgebend. In diesem Jahre ließ sich Friedrich Wilhelm III. durch Kabinetsordre vom 7. November 1832 ein Schema aufstellen, wonach aufgeführt werden sollen 1) alle wohlarrondierten Güter größeren Umfangs, die gänzlich von der Veräußerung auszuschließen sind. Nur ganz ausnahmsweise sollen, abgesehen von Mühlen, Krügen u. dergl., Abzweigungen gestattet sein, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königs und nur, indem der bisherige Ertrag als unablösbarer Kanon darauf stehen bleibt. Das 2. Verzeichnis soll die Domänen enthalten, die auch fernerhin zur Veräußerung kommen können. Der König behält sich vor, selbst zu bestimmen, welche auf die letzte Liste kommen. Er bestimmt ausdrücklich, daß fortan nicht mehr veräußert werden als für die Million Thaler, welche zur Schuldentilgung nach Gesetz vom 27. Oktbr. 1810 zusammenzubringen nötig ist. Durch Kabinetsordre vom 2. August 1834 wurden zwei in der erwähnten Weise aufgestellte Verzeichnisse genehmigt, von denen also das eine die unveräußerlichen, das andere die veräußerlichen Grundstücke aufgeführt enthielt. Wenn sich aus bestimmten Gründen Abweichungen als wünschenswert herausstellten, so sollte die Genehmigung des Königs eingeholt werden.

Ueber die seitdem vorgenommenen Veräußerungen liegen nun detail-

---

2) v. Keßler, Votum zum Kabinetsordre vom 7. Nov. 1832, Domänenveräußerung betreffend.

lierte Angaben vor, die wir später für die einzelnen Regierungsbezirke einfügen wollen.

Nach Kabinetsordre vom 14. Novbr. 1845 und 29. Septbr. 1846 wurde bestimmt, daß in der Provinz Preußen, Posen und Köslin Domänen, die pachtlos wurden, zur Dismembration und Kolonisation verwendet werden sollten, wenn sie sich dazu eigneten. Man wollte bäuerliche Etablissements bilden und unter billigen Zahlungsbedingungen aus freier Hand Parzellen an Kolonisten überlassen. Trotz ernster Bemühungen der Regierung ist indes nur wenig erreicht, da es an Kolonisten fehlte, besonders auch an solchen, die aus dem Westen dorthin zu ziehen geneigt waren. Ein Kolonisationsversuch der Kreiskorporation Allenstein ist völlig gescheitert, nach wenig Jahren zogen die eingewanderten Hessen wieder in ihre Heimat zurück, die Parzellen wurden dann an Einheimische meistbietend verkauft. Namentlich in den Jahren 1849 bis 1852 wurden eine Menge Domänen veräußert, in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern 23, wobei wiederholt Parzellierungsversuche angestellt wurden, aber, wie erwähnt, ohne nachhaltigen Erfolg. „Die Landbevölkerung zeigte sich zu indolent und arm, noch am ersten wurden kleine Parzellen für kleine Häusler gekauft", heißt es in dem offiziellen Bericht. Für die erwähnten 23 Domänen wurde ein Kaufgeld von 1 082 860 Thlr. erlangt. Die Zinsen zu $4^1/_2$ % betrugen 48 723 Thlr., während sich die bisher erlangte Pachtsumme nur auf 31 327 Thlr. belief. Der momentane Gewinn war also 17 396 Thlr. pro Jahr. Wenige Dezennien später würde die gesteigerte Pacht diese Summe allerdings reichlich aufgewogen haben.

Seit 1853 wurden die Dismembrationsversuche aufgegeben und nur noch ausnahmsweise bei mangelhaften Baulichkeiten oder aus besonderen Gründen aufgenommen. Bis 1873 sind noch drei Domänen in der Provinz Preußen und Pommern unter teilweiser Parzellierung veräußert. Dagegen hat die Regierung es sich nach Verfügung vom 7. März 1868 prinzipiell zur Aufgabe gemacht, fortan Streuparzellen und der nicht zu einem größeren Wirtschaftssystem organisch zugehörigen Pertinenzien zu veräußern, dann durch Abgabe an den Forstfiskus und Austausch mit demselben eine angemessenere Arrondierung der Vorwerke zu bewirken.

So war man allmählich zu dem anderen Prinzipe übergegangen, zur Konservierung der größeren Domänenvorwerke, und namentlich in den östlichen Provinzen sind in den letzten Dezennien nur wenige Verkäufe zu verzeichnen gewesen. Wir kommen auf diese bei den einzelnen Regierungsbezirken zurück.

Wir führen in den folgenden kleinen Tabellen die uns bekannt gewordenen Verkäufe mit den Flächenverhältnissen, der bisherigen Pacht und den Kaufpreisen auf. Für einzelne frühere Jahre ist noch besonders der Reinertrag neben der Pacht aufgeführt, wobei die Bauaufwendungen und sonstige Kosten in Abzug gebracht sind. Wir haben auch diejenigen Güter aufgeführt, welche 1816 noch als Domänen verzeichnet, in den späteren Listen aber verschwunden waren,

ohne daß wir die Kaufsumme anzugeben vermochten. Um auch für den gegenwärtigen Wert jener Güter einen ungefähren Anhalt zu geben, suchten wir den Grundsteuerreinertrag, wie er sich nach der Katastrierung des Landes Anfang der 60er Jahre ergab, zu bieten. Leider war dieses nicht überall möglich, da vielfach Veränderungen der Namen der Güter stattgefunden haben, dann Zusammenlegungen mit anderen oder Teilungen, durch welche die Territorialveränderungen zu bedeutend waren, als daß sich eine Vergleichung mit dem früheren Stande durchführen ließ.

Reg.-Bez. Gumbinnen. **Verkaufte Domänen.** Tabelle I.

Name	Jahr des Verkaufs	Fläche in ha	Pacht M.	Früherer Reinertrag M.	Kaufgelder M.	Zinsen 4 % M.	Zur Zeit d. Verk. gezahlt. Grundsteuer M.	auf 1 ha entfällt Kaufgeld M.	Jetz. Areal exkl. Unland ha.	Katastriert. Grundst.-Reinertrag M.
Merkuppen . .	seit 1816	553	4 149					?		
Agrottken . . .	"	418	1 419					?		
Angerburg . .	"	459	4 944					?	429	4077
Wedern . . .	"	593	8 109					?		
Szirgupönen und Werdeln . .	"	951	12 444					?	907	8962
Althof Lötzen .	"	387	?					?	222	476
Szuhdauen . .	"	597	?					?		
Friedrichsfeld .	"	515	?					?	?	?
Kolischken . .	"	226	?					?		
Kallbassen . .	"	393	?					?	360	3858
Grappendorf und Czychen . .	1842	639	4 398	4386	109 800	4392	786	171.83	1245	6240
Althof-Ragnit . .	1848	207		939	19 584	784	156	94,61	493	7800

Reg.-Bez. Königsberg. **Verkaufte Domänen.** Tabelle II.

Name	Jahr des Verkaufs	Fläche in ha	Pacht M.	Früherer Reinertrag M.	Kaufgelder M.	Zinsen 4 % M.	Zur Zeit d. Verk. gez Grundsteuer M	auf 1 ha entfällt Kaufgeld M.	Jetzig. Areal exkl Urland ha.	Katastriert. Grundst.-Reinertrag M.
Bunau . . .	1837	499		2970	47 274	1 890	489	} 104,61		
Inventar					4 926	99				
Kl. Karschau .	1836	59		861	12 318	492	64	} 227,14		
Inventar					1 083	43				
Gr. Dirsckeim	"	430		2012	33 198	1 328	270	77,20	465	6220
Finken . . .	"	226			10 092	403	96	44,65	269	2456
Bolga-Lindenberg . . .	1849—50	816	75 336		254 040	10 162	?	311,30	?	
Rudlauken . .	1865	288	2 589		94 050	3 762		326,56	?	

Die Angaben haben, wie ersichtlich erhebliche Lücken, sie sind außerdem zu wenig zahlreich, um Schlüsse darauf bauen zu können. Wir kommen nach Erörterung sämtlicher Provinzen darauf zurück.

Reg.-Bez. Danzig. **Verkaufte Domänen.** Tabelle III.

Name	Jahr des Verkaufs	Fläche in ha	Pacht M.	Früherer Reinertrag M.	Kaufgelder M.	Zinsen 4 % M.	Zur Zeit des Verkaufs gez. Grundsteuer M.	Auf 1 ha entfällt Kaufgeld M.	Jetziges Areal ha	Katastr. Grundst. Reinertr. M.
Brück . . . . . Erbpachtsgut	1829		3390 Erbpacht		45 963	1838	495	?	528	3296
Zuckau . . . . . Klostervorwerk	1844	271		1437	45 000	1800	339	166,05	411	
Zarnowitz . . . . Klostervorwerk	1841			2481	110 289	4410	501	?	676	4950
Sykorczyn	1858	898	} 7686		120 000	4800	1200	133,63	893	4955
mit Althütte	"	111			18 657	746		168,08		

Reg.-Bez. Marienwerder. **Verkaufte Domänen.** Tabelle IV.

Name	Jahr des Verkaufs	Fläche in ha	Pacht M.	Früherer Reinertrag M.	Kaufgelder M.	Zinsen 4 % M.	Zur Zeit des Verkaufs gez. Grundsteuer M	Auf 1 ha entfällt Kaufgeld M	Grundst. Reinertrag M.	Jetziges Areal ha
Konzics . . .	seit 1816	344	5634					?	5908	466
Lebenke	" "	444	5223					?	ca. 5000	442
Gr. Besewitz . . .	" "	104	657					?		
Tuchel	" "	524	7836					?		
Altmark	" "	312	2565					?	3796	288
Brattgau	" "	513	4812					?		
Baldau	" "	667	3363					?	3359	198
Friedrichsbruch . .	" "	525	5826					?		
Neuenburg	" "	203	1194					?		
Schlochau	" "	717	5880					?		
Neuhoff (Stuhm)[1] .	1831	223		3216	34 500	1380	360	154,71	840 M. Kanon aufserdem früher	465 ha
Brzezinko	1849	432		8139	29 280	1171		65,46		
Cissevic u. Radosco[2])	1849	824		2091	64 650	2586	378	78,46	3642	766
Glugowko	1844	67		582	19 797	792	222	286,91		
Longk	1842	258	2364		47 700	1908		184,88		
Neuhof	1852	204		1425	49 836	1993		244,26	2289	153
Mockrau[3]) und Neu Jancze	1851	597		3756	82 167	3287		137,62	früh. 7371 M. Pacht 30 ha, zur Forst 1738 M. 415 ha	
Kruschin	1852	515	4194	3885	126 456	5058	} 780	} 258,21		
Inventar					6 525	261				
Przechowo u. Kozlowo, Mühlengrundstück	1851		7215	5532	90 000	3600	132	?		
Kowalowo u. Schönsee	1852	825	4554		174 912	6996		212,01		
Czersk	1864	155	1779		12 000	480		77,42	ausgetauscht mit der Forstverwaltung, nicht zu rechnen	

1) Jetzt 351 ha Acker- und Wiesenfläche, 7999 M. Grundsteuerreinertrag.
2) Jetzt 590 ha Acker- und Wiesenfläche, 823 im ganzen 3642 M. Grundsteuerreinertrag.
3) Jetzt 392 ha Acker- und Wiesenfläche 421 im ganzen 1738 M. Grundsteuerreinertrag.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung) [1].

Von Assessor Greiff.

XIX.

Im Anschlufs an den vorletzten dieser Berichte (vergl. den vorigen Band S. 670) verfolgen wir nunmehr die Beratungen der Kommission über das Sachenrecht weiter. Der zweite Abschnitt des dritten Buches trägt die Ueberschrift: Besitz und Inhabung. Unter „Inhabung" einer Sache versteht der Entwurf die thatsächliche Gewalt über die Sache; zum „Besitz" wird die Inhabung nur dann, wenn sich mit ihr der Wille des Inhabers, die Sache als die seinige zu haben, verbindet. Der Abschnitt vereinigt in sich, abgesehen von der Schlufsbestimmung des § 825, zwei innerlich ganz verschiedene Gruppen von Vorschriften. Die erste Gruppe (§§ 797—813) stellt mit Rücksicht auf zahlreiche andere Bestim-

---

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Zweiter Abschnitt.

Besitz.

§ 797. (797, 803 Abs. 2.) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

§ 797 a. Uebt jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder einem sonstigen Verhältnis aus, vermöge dessen er den auf die Sache sich beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur dieser Besitzer.

§§ 798 bis 802 gestrichen.
§ 803 Abs. 1 gestrichen,
Abs. 2 vergl. § 797 Abs. 2.
§ 804 vergl. §§ 824c, 874b.
§ 805 vergl. § 874a.
§§ 806, 807 gestrichen.

---

1) Vergl. den vorigen Band S. 848.

mungen des Entwurfs, in welchem an den „Besitz" Rechtsfolgen geknüpft werden, fest, wann Besitz vorhanden ist. Es geschieht dies nicht durch eine Definition des Besitzbegriffs, sondern durch Vorschriften über den Erwerb, die Fortdauer und die Beendigung des Besitzes. Die Bestimmungen, zu derer Ergänzung dieser Teil des Abschnitts dient, betreffen durchweg das Eigentum, insbesondere den Eigentumserwerb durch Uebergabe, Zueignung, Ersitzung, den Verlust durch Aufgeben, den Eigentumsanspruch. Die zweite Gruppe von Vorschriften (§§ 814—824) re-

---

§ 808. (808, 810.) Der Besitz wird dadurch beendigt, dafs der Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache aufgiebt oder in anderer Weise verliert.

Durch eine ihrer Natur nach nur vorübergehende Behinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendigt.

§ 809 gestrichen.

§ 810 vergl. § 808.

§§ 811 bis 813 gestrichen.

§ 814 (814, 818.) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt widerrechtlich, es sei denn, dafs das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet (verbotene Eigenmacht).

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit mufs der Nachfolger im Besitze gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerbe gekannt hat.

§ 815. (815 Abs. 1—3.) Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

Ist eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter mit Gewalt wiederabnehmen.

Ist dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Thäters wieder bemächtigen.

Dem Thäter steht derjenige gleich, welcher nach § 814 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen mufs.

§ 815a. (815 Abs. 4.) Zur Ausübung der im § 815 bestimmten Rechte ist Dritten gegenüber auch derjenige befugt, welcher nach § 797a die thatsächliche Gewalt für den Besitzer übt.

§ 816 vergl. § 824a.

§ 817 vergl. § 824b.

§ 818 vergl. § 814.

§ 819. Ist der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber fehlerhaft und innerhalb eines Jahres vor der Entziehung erlangt war.

§ 820. Ist der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er von dem Störer Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer gegenüber fehlerhaft besitzt und die Erlangung des Besitzes in das letzte Jahr vor der Störung fällt.

§ 821 vergl. §§ 824d, 824e.

§ 822. Gegen die in den §§ 819, 820 bestimmten Ansprüche kann ein Recht zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung nur insoweit geltend gemacht werden, als zur Begründung der Behauptung erforderlich ist, dafs die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei.

§ 823. (823, 824.) Ein nach den §§ 819, 820 begründeter Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht im Wege der Klage geltend gemacht wird.

Das Gleiche gilt, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dafs dem Thäter ein Recht an der Sache zusteht, ver-

gelt im Sinne der bisher üblichen Terminologie den Besitzschutz. Diesen knüpft der Entwurf grundsätzlich an das von ihm als Inhabung bezeichnete Verhältnis. In der Kritik, welche sich mit dem vorliegenden Abschnitt besonders eingehend beschäftigt hat, ist sowohl die Vereinigung der beiden sachlich ungleichartigen Gruppen von Vorschriften, als auch die Terminologie des Entwurfs lebhaft angegriffen worden, und die Kommission hielt diese Bemängelungen für begründet. Sie war darüber einig, dafs es sich im Interesse der Klarheit des Gesetzes empfehle, sich an dieser Stelle auf die Regelung des Besitzschutzes zu beschränken, und ebenso darüber, dafs es dem Sprachgebrauch des Lebens besser entspreche, jedes durch die besonderen Besitzschutzmittel geschützte Verhältnis der Person zur Sache als Besitz zu bezeichnen.

In betreff der Frage, an welches Verhältnis der Besitzschutz geknüpft werden solle, stimmte man grundsätzlich mit dem Entwurf darin überein, dafs jedes äufsere Herrschaftsverhältnis einer Person zu einer Sache Besitzschutz geniefsen müsse. (Ueber eine Einschränkung dieser Regel wird alsbald zu berichten sein.) Da man sich an dieser Stelle auf die Regelung des Besitzschutzes zu beschränken beschlossen hatte, hielt man es, abweichend vom Entwurf, welcher über den Erwerb und den Verlust des von ihm als Inhabung bezeichneten Verhältnisses keine Bestimmungen trifft, für ratsam, Vorschriften über die Entstehung und Beendigung desjenigen Verhältnisses, an welches der Besitzschutz geknüpft wird, des Besitzes im Sinne der 2. Lesung [1]), aufzunehmen. Anlangend

---

möge dessen er die Herstellung eines seiner Handlung entsprechenden Besitzstandes verlangen kann.

§ 824 vergl. § 823 Abs. 1.

§ 824a. (816.) Die Vorschriften der §§ 814 bis 823 gelten auch zu Gunsten desjenigen, welcher nur einen Teil einer Sache, insbesondere abgesonderte Wohn- oder andere Räume, besitzt.

§ 824b. (817.) Besitzen mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnisse zu einander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Verteilung des Gebrauches handelt.

§ 824c wird später mitgeteilt.

§ 824d. (804, 821 Abs. 1.) Besitzt jemand eine Sache als Niefsbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so hat der andere den mittelbaren Besitz der Sache.

Der mittelbare Besitz kann dadurch auf einem anderen übertragen werden, dafs demselben der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.

Wird gegen den Besitzer verbotene Eigenmacht verübt, so stehen die in den §§ 819, 820 bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer zu. Im Falle der Entziehung des Besitzes ist, wenn der bisherige Besitzer den Besitz nicht wieder übernehmen will oder kann, der mittelbare Besitzer zu verlangen berechtigt, dafs ihm der Besitz eingeräumt wird.

§ 824e. (821 Abs. 2.) Steht der mittelbare Besitzer zu einem Dritten in einem Verhältnisse der im § 824d Abs. 1 bezeichneten Art, so ist auch der Dritte mittelbarer Besitzer.

§ 824f. Wer eine Sache als ihm gehörig im Besitz oder im mittelbaren Besitze hat, ist Eigenbesitzer.

---

1) Im Folgenden wird das Wort „Besitz“ stets im Sinne der 2. Lesung gebraucht; der „Besitz“ im Sinne des Entwurfs wird als „Eigenbesitz“ bezeichnet.

den Erwerb des Besitzes, so bestand darüber kein Zweifel, dafs derselbe die Herstellung eines gewissen äufseren Verhältnisses der Person zur Sache voraussetze. Nur über die zweckmäfsigste Art der Bezeichnung dieses Verhältnisses gingen die Meinungen auseinander. Gegen die im Entwurfe gewählte Bezeichnung als thatsächliche Gewalt der Person über die Sache wurden, wie in der Kritik, so auch in der Kommission Bedenken erhoben, weil sie für viele Fälle, in denen unzweifelhaft Besitzschutz gewährt werden müsse, nicht passe. Die Mehrheit behielt jedoch nach Prüfung aller Gegenvorschläge (insbesondere auch der von Jhering und Bekker gemachten) die Ausdrucksweise des Entwurfs als den zutreffendsten bei im Vertrauen darauf, dafs eine verständige Gesetzesanwendung an der Hand derselben zu sachlich angemessenen Entscheidungen gelangen werde. Eine weitere Meinungsverschiedenheit ergab sich darüber, ob aufser der Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache auch der auf die Erlangung gerichtete Wille des Erwerbers im Gesetz als Voraussetzung des Besitzerwerbs aufzustellen sei. Die Mehrheit verneinte diese Frage. Sie hielt die Aufstellung des Willenserfordernisses einerseits mit Rücksicht auf die die Mehrzahl bildenden Fälle, in denen die Notwendigkeit eines auf die Erlangung der thatsächlichen Gewalt gerichteten Willens sich von selbst ergebe, für entbehrlich, andererseits für bedenklich im Hinblick auf manche Fälle, in welchen ein Erwerbswille sich nur mit Hilfe willkürlicher Annahmen und Fiktionen konstruieren lasse; in diesen Fällen, glaubte man, könne die gesetzliche Anerkennung des Willenserfordernisses zu sachlich unangemessener Versagung des Besitzschutzes führen. Auch die aus diesem Erfordernis folgende Unfähigkeit rechtlich willensunfähiger Personen zum Besitzerwerb erschien nicht unbedenklich.

Den hiernach sich ergebenden Satz, dafs der Besitz einer Sache durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über dieselbe erworben wird, glaubte man jedoch durch eine erläuternde Vorschrift vor einem Mifsverständnisse bewahren zu müssen, welchem der Entwurf durch die Anknüpfung des Besitzschutzes an die Inhabung in der Kritik vielfach begegnet ist. Der Entwurf ist nämlich fast allgemein irrtümlich so aufaufgefafst worden, als wolle er in den Fällen, in denen eine Person der thatsächlichen Gewalt über eine Sache für einen anderen als dessen Werkzeug ausübt, wie z. B. der Dienstbote für den Dienstherrn, dieser Person selbst Besitzschutz gewähren, sowohl gegen denjenigen, für den sie die Gewalt ausübt, als gegen Dritte. Um dieses Mifsverständnis auszuschliefsen, nahm man (als § 797 a) die Vorschrift auf, dafs, wenn jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem sonstigen Verhältnisse ausübt, vermöge dessen er den auf die Sache sich beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, nur dieser Besitzer ist. Man war sich dabei bewufst, dafs es nicht möglich sei, die in Betracht kommenden Fälle im Gesetz zweifelfrei und erschöpfend zu umgrenzen, dafs man sich vielmehr begnügen müsse, der Wissenschaft und Praxis für die Auffindung der richtigen Grenzen einen Anhalt zu gewähren. Das entscheidende Kennzeichen der hier fraglichen Fälle erblickte man darin, dafs

dem die thatsächliche Gewalt Ausübenden gegenüber dem anderen, für den er die Gewalt ausübt, kein Recht zum Behalten der Sache zusteht.

Infolge des Beschlusses, sich in diesem Abschnitt auf den Besitzschutz zu beschränken, unterzog man die §§ 798—813, welche, wie erwähnt, sich auf den Eigenbesitz beziehen, einer Prüfung in der Richtung, ob und wieweit dieselben auch für den Besitz beizubehalten seien. Das Ergebnis war die Streichung der meisten dieser Vorschriften. So wurden die Bestimmungen der §§ 804, 805, 811 über den Erwerb des Eigenbesitzes durch Anweisung und durch constitutum possessorium und über die Fortdauer des Eigenbesitzes bei Erlangung des Besitzes durch einen den Eigenbesitzer anerkennenden Besitzer als ausschliefslich für den Eigenbesitz passend gestrichen. Als für den Besitz selbstverständlich kamen in Wegfall die auf die Voraussetzungen der Möglichkeit eines Besitzes bezüglichen §§ 798 und 807, sowie die §§ 799, 800 Abs. 2, 802, 803 Abs. 1, 806, welche von der Zulässigkeit des Mitbesitzes, dem Besitzerwerb beschränkt geschäftsfähiger Personen, dem Ausschlufs einer compossessio in solidum, dem Besitzerwerb durch Uebergabe und der Dauer des Besitzes handeln. Die Vorschrift des § 800 Abs. 1 über die Unfähigkeit geschäftsunfähiger Personen zum Besitzerwerb erschien für die bei dem Beschlufs zu § 797 berücksichtigten Fälle, in denen zum Besitzerwerb ein Wille des Erwerbers nicht erforderlich ist, nicht zutreffend, im übrigen aber selbstverständlich. Die Bestimmung des § 801 über den Besitzerwerb durch Vertreter hielt man, soweit sie auf den Erwerb des Besitzes in den Fällen des § 797a zur Anwendung kommen kann, für selbstverständlich. Der § 808, nach welchem der Eigenbesitz durch die Erklärung des Willens, die Sache nicht mehr als die seinige zu haben, beendigt wird, pafst in dieser Gestalt nur für den Eigenbesitz; bezüglich des Besitzes nahm man an, auch dieser werde in manchen Fällen durch die Erklärung des Willens, den Besitz nicht mehr haben zu wollen, beendigt, wenn man jedoch zu § 810 ausspreche, dafs der Besitz durch Aufgeben der thatsächlichen Gewalt beendigt werde, so ergebe sich bei richtiger Auslegung auch für die angedeuteten Fälle die angemessene Entscheidung, ohne dafs es einer besonderen Vorschrift bedürfe. Aus gleichen Gründen wurde der mit § 808 zusammenhängende § 809 gestrichen. Die Vorschrift des § 811 über die Beendigung des Eigenbesitzes eines Grundstückes im Falle der Entziehung der thatsächlichen Gewalt erschien, soweit sie verdeutlichen will, unter welchen Voraussetzungen eine blofse Störung, unter welchen eine Entziehung des Eigenbesitzes anzunehmen ist, für den Besitz entbehrlich, im übrigen, nahm man an, sei sie hauptsächlich von Bedeutung für den Eigenbesitz und deshalb an dieser Stelle nicht beizubehalten. Der § 812 endlich, nach dessen erstem Absatz durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit der für den Eigenbesitzer die thatsächliche Gewalt ausübenden Person der Eigenbesitz nicht beendigt wird, während der Absatz 2 die Beendigung des Eigenbesitzes durch eine Lossagungserklärung jener Person regelt, erschien auf den Besitz nur in den Fällen des § 797a entsprechend anwendbar; für diese Fälle aber hielt man den Abs. 1 für selbstverständlich, den Abs. 2 für teils selbstverständlich, teils nicht völlig zutreffend. Hiernach wurden beibehalten nur die

Vorschriften des § 803 Abs. 2 über den Besitzerwerb durch bloſse Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers, falls dieser in der Lage ist, die thatsächliche Gewalt zu üben, und die Vorschriften des § 810 über die Beendigung des Besitzes durch Verlust der thatsächlichen Gewalt und die Fortdauer desselben bei nur vorübergehender Behinderung der Ausübung der Gewalt.

An der Spitze der auf den Besitzschutz bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs spricht der § 814 den Grundsatz aus, daſs, abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmefällen (§§ 189, 815 Abs. 2, 3), niemand dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entziehen oder ihn im Besitz stören darf, und verbindet damit eine Definition des in den folgenden Vorschriften technisch verwendeten Ausdrucks „verbotene Eigenmacht“. Gegen den Inhalt des § 814 wurde sachlich nichts erinnert. Ebenso blieb der § 818, welcher feststellt, was in den folgenden Vorschriften unter „fehlerhaftem Besitz“ verstanden wird, sachlich unverändert. Insbesondere lehnte man es ab, auch den Besitz desjenigen als fehlerhaft zu behandeln, welchem beim Erwerbe des Besitzes die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers im Besitze nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, wie dies mit Rücksicht auf die §§ 877, 881 Abs. 2 vorgeschlagen wurde, um zu einem einheitlichen Begriff des bösen Glaubens zu gelangen; die Mehrheit hielt den Vorschlag für innerlich nicht gerechtfertigt, mit dem geltenden Recht nicht vereinbar und bedenklich, weil von der Fehlerhaftigkeit des Besitzes die Zulässigkeit der Selbsthilfe gegen den Besitzer abhänge, diese Zulässigkeit aber nicht an eine so unsichere Voraussetzung wie das Vorhandensein grober Fahrlässigkeit auf seiten des Besitzers geknüpft werden könne.

Der § 815 regelt die Befugnisse des Besitzers zum Selbstschutz. Der Abs. 1, welcher das Recht des Besitzers zur Abwehr verbotener Eigenmacht, und der Abs. 2 Satz 1, welcher das Recht des Besitzers einer beweglichen Sache, die ihm weggenommene Sache dem Thäter wieder abzunehmen, regelt, blieben sachlich unbeanstandet; der Abs. 2 wurde jedoch in der Fassung dem § 127 der Strafprozeſsordnung angepaſst. Der Abs. 2 Satz 2 kam als nur auf den Eigenbesitz bezüglich in Wegfall. Nach Abs. 3 soll der Besitzer eines Grundstücks, wenn ihm der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen worden ist, berechtigt sein, sich den Besitz sofort nach erlangter Kenntnis von der Entziehung wiederzuverschaffen, mit Gewalt gegen die Person jedoch nur sofort nach der Entziehung oder unter den in § 189 bestimmten Voraussetzungen erlaubter Selbsthilfe. Die Kommission ging dieser Vorschrift gegenüber davon aus, das dem Besitzer eingeräumte Recht zur Selbsthilfe stehe in einem gewissen Gegensatz zu dem Zweck des Besitzinstituts, den Rechtsfrieden durch Aufrechterhaltung des bestehenden thatsächlichen Zustandes zu bewahren, indem es durch die Anerkennung einer Art von Faustrecht gerade zu erheblicher Störung des Rechtsfriedens führen könne; daher dürfe das Selbsthilferecht nicht weiter ausgedehnt werden, als das praktische Bedürfnis es dringend gebiete. Auch der Vorgang des römischen und des gemeinen Rechts sei für die Begrenzung des Selbsthilferechts nicht maſsgebend, da durch die Vervollkommnung des gerichtlichen

Schutzes das Bedürfnis zur Gestattung der Selbsthilfe wesentlich eingeschränkt sei. Man beschlofs deshalb, in dem Falle des Abs. 3 dem des Besitzes entsetzten Besitzer ein Recht zur Wiederbemächtigung nur sofort nach der Besitzentziehung zu gewähren. Die im Entwurf gemachte Unterscheidung zwischen Wiederbemächtigung durch Gewalt gegen die Person und auf andere Weise hielt man für willkürlich und oft schwer durchführbar; auch erschien es unzureichend, mit dem Entwurf nur die erstgedachte Art der Wiederbemächtigung zeitlich zu beschränken. Für bedenklich erachtete man es auch, die Wiederbemächtigung zu gestatten, wenn sie unverzüglich nach der Besitzentziehung erfolge, weil danach der des Besitzes Entsetzte bei unverschuldeter Behinderung unter Umständen noch nach langer Zeit sich den Besitz würde wiederverschaffen können; dabei rechnete man aber darauf, dafs die Rechtsprechung das Erfordernis sofortiger Wiederbemächtigung nicht zu eng auslegen werde. Weiter schränkte man das Wiederbemächtigungsrecht (sowohl nach Abs. 2 als nach Abs. 3) dahin ein, dafs es nur gegen denjenigen zustehen sollte, welcher im Sinne des § 818 fehlerhaft besitzt; man erblickte in dieser Einschränkung eine folgerichtige Anwendung des dem § 818 zu Grunde liegenden Gedankens. — Die Bestimmung des § 815 Abs. 4, wonach dem Inhaber die in den Abs. 1—3 bestimmten Rechte auch gegenüber demjenigen zustehen, für welchen er die Sache innehat, konnte wegen ihres engen Zusammenhangs mit der von der Kommission aufgegebenen Auffassung der Besitzverhältnisse nicht beibehalten werden; sachlich stehen übrigens auch dem Besitzer im Sinne der 2. Lesung die im § 815 bestimmten Rechte unter den gesetzlichen Voraussetzungen gegen jeden zu. Eine Vorschrift erschien aber erforderlich über die Frage, ob in den Fällen des § 797a auch derjenige, welcher die thatsächliche Gewalt für den Besitzer ausübt, also z. B. der Dienstbote, zur Ausübung der in § 815 Abs. 1—3 bestimmten Rechte Dritten gegenüber befugt sei. Das praktische Bedürfnis fordert unzweifelhaft die Bejahung dieser Frage; die Mehrheit hielt aber eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne für notwendig, weil in Ermangelung einer solchen zwar das in § 815 Abs. 1 bestimmte Notwehrrecht sich aus § 186 ergeben würde, dagegen die in Abs. 2 und 3 bestimmten Selbsthilferechte verneint werden müfsten, da nach der allgemeinen Vorschrift des § 189 zur Selbsthilfe nur der Berechtigte selbst, hier also der Besitzer, befugt sein würde.

Der § 816, welcher die §§ 814, 815 zu Gunsten desjenigen für entsprechend anwendbar erklärt, der nur einen Teil einer Sache, insbesondere abgesonderte Wohn- oder andere Räume, besitzt, wurde gebilligt; die Bezugnahme wurde jedoch erstreckt auf die §§ 818—824. Nach § 817 soll im Falle gemeinschaftlichen Besitzes mehrerer an einer Sache jeder Teilhaber gegen solche Handlungen eines anderen Teilhabers Besitzschutz geniefsen, welche über die in § 765 bezeichnete Gebrauchsbefugnis hinausgehen oder den Teilhaber in der Ausübung seiner Gebrauchsbefugnis hindern. Gegen diese Vorschrift ist in der Kritik von mehreren Seiten das Bedenken erhoben, dafs sie die Entscheidung über die Besitzschutzrechte der Teilhaber von der (oft schwierigen) Rechtsfrage der Abgrenzung ihrer Gebrauchsbefugnisse abhängig mache und somit in den Besitzstreit

den Streit über das Recht hineintrage. Die Kommission hielt dieses Bedenken für begründet. Sie lehnte es aber auch ab, den Mitbesitzern Besitzschutz für den von jedem thatsächlich geübten Gebrauch zu gewähren. Zur Vermeidung von Zweifeln glaubte man sich nicht auf die Streichung des § 817 beschränken zu sollen, sondern sprach ausdrücklich aus, dafs im Verhältnis der Mitbesitzer zu einander ein Besitzschutz insoweit nicht stattfinde, als es sich nur um die Verteilung des Gebrauchs (im Gegensatz zur gänzlichen Entziehung des Mitbesitzes) handle.

Der § 819, welcher die Vorschriften über den gerichtlichen Schutz des Besitzes eröffnet, regelt den Anspruch auf Wiedereinräumung des durch verbotene Eigenmacht entzogenen Besitzes und die Einrede, welche dem Beklagten gegen diesen Anspruch in dem Falle zusteht, wenn der Kläger ihm gegenüber selbst im fehlerhaften Besitz sich befand. Diese Bestimmungen wurden gebilligt. Nach § 824 wäre jedoch die Einrede des fehlerhaften Besitzes ausgeschlossen, wenn die ihr zu Grunde liegende Besitzentsetzung des Beklagten länger als ein Jahr vor der Geltendmachung der Einrede erfolgt wäre; der Kläger wäre also in der Lage, dem Beklagten die Einrede dadurch abzuschneiden, dafs er erst nach Ablauf eines Jahres seit der von ihm begangenen Besitzentsetzung die Klage auf Wiedereinräumung des ihm wiederum entzogenen Besitzes erhöbe. Diese Regelung erschien unangemessen; man beschlofs daher, die Zulässigkeit der Einrede des fehlerhaften Besitzes nur davon abhängig zu machen, dafs die der Einrede zu Grunde liegende Besitzentsetzung des Beklagten nicht länger als ein Jahr vor der der Klage zu Grunde liegenden Besitzentsetzung des Klägers erfolgt sei. Die gleiche Aenderung des § 824 soll bezüglich der Einrede des fehlerhaften Besitzes auch Platz greifen, soweit sich die Einrede gegen den in § 820 geregelten Anspruch des Besitzers wegen Störung seines Besitzes richtet. Der § 820 selbst blieb unangefochten. Auf den die Besitzansprüche des Eigenbesitzers behandelnden § 821 wird demnächst eingegangen werden. Die Bestimmung des § 822 über die im Besitzstreit zulässigen Einwendungen aus dem Rechte des Beklagten zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung erfuhr keine Bemängelung. Die in § 823 Abs. 1 ausgesprochene Unabhängigkeit der Besitzklage und der Klage aus dem Rechte von einander hielt man sowohl prozefsrechtlich wie materiellrechtlich für selbstverständlich. Der Vorschrift des Abs. 2 über die Erledigung der Besitzklage durch rechtskräftige Entscheidung über die Klage aus dem Recht gab man die Form einer materiellen Bestimmung und erweiterte sie damit zugleich in der Richtung, dafs es nicht darauf ankommen soll, ob zur Zeit der rechtskräftigen Feststellung des Rechts die Besitzklage bereits anhängig ist oder nicht. Der § 824 war teilweise durch die früher mitgeteilten Beschlüsse zu den §§ 819, 820 über die zeitliche Beschränkung der Einrede des fehlerhaften Besitzes bereits erledigt; soweit er dagegen eine Ausschlufsfrist für die Geltendmachung der Besitzansprüche bestimmt, wurde er sachlich gebilligt.

Der den Abschnitt beschliefsende § 825 stellt zu Gunsten des

§ 825 vergl. § 944b.

Eigenbesitzers einer Sache die Vermutung des Eigentums für die Fälle auf, in denen es sich um die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen Entziehung oder Beschädigung, sei es auf Grund einer unerlaubten Handlung, sei es auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung, handelt; es soll vermutet werden, daſs das Vermögen des besitzers im Falle der Entziehung um den Wert der Sache, im Falle der Beschädigung um die Minderung ihres Wertes verringert ist. Der positive Inhalt dieser Vorschrift wurde im allgemeinen gebilligt, jedoch hielt man einerseits eine Erweiterung, andererseits eine Einschränkung derselben für geboten. Man dehnte die Vermutung auf jeden Besitzer im Sinne der 2. Lesung aus, jedoch in dem Sinne, daſs sie dem Eigenbesitzer auch dann zu statten kommen soll, wenn er nicht selbst Besitzer ist. Man ging davon aus, daſs die Ersatzansprüche, deren Geltendmachung die Vorschrift zu erleichtern bezwecke, an die Stelle des Anspruchs auf Naturalrestitution träten; wie bei diesem Anspruch der Kläger nicht sein Eigentum, sondern nur seinen Besitz zu beweisen habe, so müsse das Gleiche auch für jene Ersatzansprüche gelten, da die Unmöglichkeit der Naturalrestitution nicht dem Beklagten zum Vorteil gereichen dürfe. Mit Rücksicht auf die Bemessung des Ersatzes sei zwar ein Eingehen auf das Recht des Klägers an der Sache unvermeidlich; indessen müsse der Nachteil der Beweislast billigerweise den Beklagten treffen, der durch sein Verhalten und in den wichtigsten Fällen durch sein Verschulden die Notwendigkeit einer Feststellung des Rechts des Klägers herbeigeführt habe. Durch die Leistung des Ersatzes an den Besitzer werde regelmäſsig der materiellen Gerechtigkeit Genüge geschehen. Zudem erziele man durch die Erstreckung der Vermutung auf jeden Besitzer eine Uebereinstimmung mit der früher beschlossenen Vorschrift des § 718a über die Befreiung der Ersatzpflichtigen durch gutgläubige Leistung des Ersatzes an den Besitzer (vergl. diese Jahrb. Bd. LV S. 255). Auf der anderen Seite beschränkte man die Vermutung auf den Besitzer beweglicher Sachen, da sie bei Grundstücken wegen der ihr vorgehenden Eigentumsvermutung des § 826 zu Gunsten des als Eigentümer in das Grundbuch Eingetragenen von sehr geringer praktischer Bedeutung sein würde. Die Fassung der Vorschrift wurde der Redaktionskommission überlassen. Indessen erübrigte sich die Aufnahme einer besonderen, dem § 825 entsprechenden Vorschrift ganz durch den später bei der Beratung der §§ 929ff. gefaſsten Beschluſs, eine allgemeine Eigentumsvermutung zu Gunsten des früheren oder gegenwärtigen Besitzers für die Dauer des Besitzes aufzustellen.

Der oben übergangene § 821 gelangte erst zur Beratung, nachdem man bereits bis zum § 880 vorgerückt war. Es erscheint für die weitere Berichterstattung zweckmäſsig, das Ergebnis dieser Beratung schon hier mitzuteilen. Der § 821 entscheidet die Frage, wieweit neben dem Besitzer noch andere Personen Besitzschutz genieſsen sollen. Der Entwurf giebt die in § 815 bestimmten Selbstschutzrechte ausschlieſslich dem Inhaber, dagegen gewährt er die in §§ 819, 820 bestimmten Besitzansprüche unter der Voraussetzung, daſs sie gegen den Inhaber selbst begründet sind, auch dem ‚Besitzer‘, für welchen der Inhaber die Inhabung ausübt, und wenn „der Inhaber die Inhabung für einen anderen

hat, welcher für den Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache ausübt", auch diesem anderen; wenn also z. B. ein Mieter, der von einem Niefsbraucher gemietet hat, in seinem Mietbesitz gestört oder des Besitzes entsetzt werden ist, sodafs er den Anspruch aus § 819 oder § 820 erlangt hat, so sollen auch der Niefsbraucher und der Eigentümer diesen Anspruch haben, jedoch sollen sie die Einräumung des entzogenen Besitzes an sich selbst nur verlangen können, wenn der Mieter den Besitz nicht wieder übernehmen will. In der Kommission wurde, ebenso wie in der Kritik, von einer Seite die Ansicht vertreten, dafs es mit dem Grundgedanken des Besitzschutzes sowie mit der im Leben herrschenden Auffassung nicht vereinbar und durch ein praktisches Bedürfnis nicht geboten sei, anderen Personen als dem wirklichen Besitzer Besitzschutz zu gewähren. Die Mehrheit hielt es dagegen in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit dem Entwurf für erforderlich, gewissen Personen, welche die Ausübung der thatsächlichen Gewalt einem anderen überlassen haben, aber vermöge des der Ueberlassung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses noch in Beziehung zur Sache geblieben sind, insbesondere dem Vermieter und dem Verpächter, in gewissem Umfange Besitzschutz zu gewähren. Ein Teil der Mehrheit ging dabei von der Auffassung aus, dafs z. B. der Vermieter durch die Ueberlassung des Mietbesitzes an den Mieter den Besitz, namentlich, soweit derselbe in der Macht bestehe, Dritte auszuschliefsen, nicht vollständig aufgebe, während ein anderer Teil der Mehrheit die Ansicht vertrat, der Vermieter habe zwar keinen — wenn auch nur beschränkten — Besitz, aber wegen seines Rechtes auf Wiedererlangung des Besitzes ein schutzwürdiges Interesse an der Erhaltung des Besitzes des Mieters, und deshalb müsse er — wenigstens solange der Mieter als solcher besitze — Besitzschutz geniefsen. Zweifel ergaben sich darüber, wie die Voraussetzungen im Gesetz zu bestimmen seien, unter welchen neben dem Besitzer einem anderen Besitzschutz gewährt werden solle. Einig war man in der Verwerfung der Ausdrucksweise, welche der Entwurf wählt, indem er davon spricht, dafs der Inhaber für einen anderen die Inhabung hat. Dieser Ausdruck erschien unklar und nicht zutreffend. Im übrigen lagen verschiedene, in der Fassung von einander abweichende Anträge vor; die Entscheidung wurde der Redaktionskommission überlassen. Diese hat den Gedanken der Kommission in den oben als § 824 d Abs. 1 und § 824 e mitgeteilten Bestimmungen zum Ausdruck gebracht und dabei für diejenigen Personen, welche neben dem Besitzer possessorisch geschützt werden sollen, die technische Bezeichnung als „mittelbarer Besitzer" eingeführt. — Anlangend die Art und den Umfang des dem mittelbaren Besitzer zu gewährenden Besitzschutzes, so wurde der Entwurf durchweg angenommen. Insbesondere hielt man die Gewährung der in § 815 bestimmten Selbstschutzrechte neben den allgemeinen Vorschriften über Selbstverteidigung und Selbsthilfe für entbehrlich. Ebenso war man mit dem Entwurf darin einverstanden, dafs der mittelbare Besitzer gegen den Besitzer keines Besitzschutzes bedürfe und dafs ihm gegen Dritte nur unter der Voraussetzung eines für den Besitzer selbst begründeten Besitzanspruchs ein solcher zu gewähren sei.

Im Anschlufs an die Frage des possessorischen Schutzes des mittel-

baren Besitzers gelangten sodann mehrere Anträge zur Beratung, welche sich auf den Erwerb und den Verlust des mittelbaren Besitzes und des Eigenbesitzes bezogen. Die Mehrheit der Kommission hielt zunächst die Aufnahme einer allgemeinen Vorschrift über die Uebertragung des mittelbaren Besitzers für notwendig. Der Entwurf enthält eine derartige Vorschrift für den Fall, dafs der mittelbare Besitzer Eigenbesitzer ist, in § 804; er regelt dort die Uebertragung des Eigenbesitzes durch Anweisung des Besitzes, den Besitz fortan für den Erwerber auszuüben. Die Kommission hatte schon früher bei der Beratung des § 874 beschlossen, an Stelle des § 804, soweit derselbe auf die Uebertragung des Eigentums an beweglichen Sachen Anwendung findet, die Vorschrift zu setzen, dafs, wenn ein Dritter sich im Besitze der zu übereignenden Sache befindet, die Uebergabe dadurch ersetzt werden kann, dafs der Veräufserer den Anspruch auf Herausgabe dem Erwerber abtritt. (Die Gründe des Beschlusses werden später mitzuteilen sein.) Diesem Beschlufs gemäfs soll auch zur Uebertragung des mittelbaren Besitzes die Abtretung des Anspruchs des mittelbaren Besitzers auf Herausgabe der Sache erforderlich und genügend sein.

Anlangend die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Eigenbesitz, so war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, dafs der Begriff des Eigenbesitzes nicht entbehrt werden könne. (Die Redaktionskommission, welcher die Entscheidung überlassen wurde, wie und wo die Definition zum Ausdruck zu bringen sei, hat sich für die Aufnahme einer besonderen definierenden Bestimmung in den Abschnitt vom Besitz entschieden.) Dagegen hielt man allgemeine Vorschriften über den Erwerb und den Verlust des Eigenbesitzes nicht für erforderlich.

Der mit § 826 beginnende dritte Abschnitt des dritten Buches enthält allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken. In einer Anmerkung zur Ueberschrift dieses Abschnitts hat die erste Kommission im allgemeinen auf die Notwendigkeit reichsgesetzlicher Regelung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen hingewiesen. Die erste Kommission hat bekanntlich auch einen Entwurf für ein derartiges Gesetz ausgearbeitet. Da dieser Entwurf jedoch

---

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

Anmerkung. 1. Es wird vorausgesetzt, dafs durch ein besonderes Reichsgesetz die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung geregelt wird. Diesem Gesetze ist insbesondere die Bestimmung darüber vorbehalten, inwiefern durch die Zwangsversteigerung eines Grundstücks die an diesem bestehenden Rechte erlöschen und für die erlöschenden Rechte der Erlös an die Stelle des veräufserten Grundstücks tritt.

2. An geeigneter Stelle, etwa bei § 1066, soll eine Anmerkung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

Es wird vorausgesetzt, dafs das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die Vorschrift enthalten wird, dafs die Hypothekengläubiger und Grundschuldgläubiger eines im Wege der Zwangsvollstreckung veräufserten Grundstücks aus dem Erlöse nur wegen eines zweijährigen Zinsenrückstandes an der Stelle des Kapitals Befriedigung verlangen können und wegen älterer Zinsenrückstände den übrigen Berechtigten im Range nachstehen.

§ 826 vergl. § 836b.

der jetzigen Kommission nicht zur zweiten Lesung überwiesen ist, so hielt dieselbe auch ihrerseits für erforderlich, ihre Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines solchen Gesetzes zum Ausdruck zu bringen. Die in Rede stehende Anmerkung bezeichnet weiter einzelne Bestimmungen, welche in das fragliche Reichsgesetz aufzunehmen seien, und zwar zunächst eine Bestimmung, durch die für das Zwangsversteigerungsverfahren das sogenannte Deckungsprinzip anerkannt wurde. Die Kommission hielt es nicht für angängig, sich ohne eingehende Erörterung für das Deckungsprinzip zu erklären, glaubte aber auch, zu demselben nicht Stellung nehmen zu brauchen, da die Annahme oder Ablehnung dieses Prinzips für die materielle Regelung des Immorbiliarsachenrechts nirgends von ausschlaggebender Bedeutung sei. Ebenso eignete sich die Kommission die von der ersten Kommission ausgesprochene Voraussetzung, dafs das fragliche Gesetz über die Stellung der öffentlichen Abgaben und des Gesindelohns in der Zwangsversteigerung Bestimmung treffen müsse, nicht an, weil es sich bei der Behandlung jener Abgaben um eine Frage des öffentlichen Rechts, bei der Behandlung des Gesindelohns aber um eine für die Gestaltung des materiellen Rechts belanglose Frage handle. Dagegen billigte die Kommission die weiter ausgesprochene Voraussetzung, dafs Rückstände von Hypotheken- und Grundschuldzinsen nur im beschränkten Umfange an der Stelle des Kapitals in der Zwangsvollstreckung zu berücksichtigen seien und dafs über das Erlöschen der an dem versteigerten Grundstück bestehenden Rechte Bestimmung zu treffen sein werde.

Nach § 826 wird vermutet, dafs derjenige, für welchen ein Recht an einem Grundstücke oder ein Recht an einem solchen Rechte eingetragen ist, das Recht erworben hat, und dafs ein im Grundbuch als erloschen bezeichnetes Recht aufgehoben ist. Diese Bestimmung wurde inhaltlich nicht beanstandet; insbesondere billigte man es, dafs der Entwurf der Eintragung in das Grundbuch nicht formale Rechtskraft, d. h. nicht die Bedeutung beilegt, dafs sie unabhängig von der Erfüllung anderer gesetzlicher Voraussetzungen für sich allein die eingetragene Rechtsänderung bewirkt. Die in der Kritik gerügte formale Unebenheit, dafs die hier aufgestellte Vermutung, abweichend von dem allgemeinen Begriff der Voraussetzung (vergl. § 198), nicht sich auf Thatsachen beziehe, hielt man für praktisch unbedenklich. Man berichtigte den § 826 nur dadurch, dafs man in der Fassung auch die Löschung eines zu Unrecht eingetragenen nicht bestehenden Rechts berücksichtigte.

Nach § 827 soll, wenn ein Recht als mehreren gemeinschaftlich und ungeteilt zustehend in das Grundbuch eingetragen ist, für dieselben

---

§ 827 gestrichen.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs die Grundbuchordnung eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher die Eintragung eines Rechtes als mehreren Personen gemeinschaftlich zustehend nur in der Art erfolgen darf, dafs entweder die Bruchteile angegeben werden, zu welchen das gemeinschaftliche Recht den Berechtigten zusteht, oder, wenn eine Gemeinschaft nach Bruchteilen nicht vorliegt, dies bemerkt und zugleich das für die Gemeinschaft mafsgebende Rechtsverhältnis bezeichnet wird.

Gemeinschaft nach gleichen Bruchteilen als eingetragen anzusehen sein, sofern nicht aus dem Inhalt der Eintragung ein anderes sich ergiebt. Gegen diese auch in der Kritik angefochtene Vorschrift wurde eingewendet, sie beruhe auf der Voraussetzung, dafs die Gemeinschaft nach Bruchteilen die Regel bilde, eine Voraussetzung, die nicht mehr zutreffe, nachdem man die Gemeinschaft der Gesellschafter als eine solche zur gesamten Hand geregelt habe, und gefährde bei einer Gemeinschaft dieser Art die Gemeinschafter in übertriebener Rücksicht auf deren Gläubiger. Die Kommission trug diesen Bedenken dadurch Rechnung, dafs sie die Vorschrift strich, dafür aber für die Grundbuchordnung in Ergänzung der in der Anmerkung zu § 827 in Aussicht genommenen Bestimmung (vergl. § 27 des Entwurfs der Grundbuchordnung) eine Ordnungsvorschrift vorbehielt, durch welche dafür Sorge getragen werden soll, dafs bei der Eintragung eines gemeinschaftlichen Rechts stets entweder das unter den Gemeinschaftern bestehende, die getrennte Vefügung über einzelne Anteile ausschliefsende Rechtsverhältnis (z. B. Gesellschaft, eheliche Gütergemeinschaft) bezeichnet oder die den einzelnen Teilhabern zustehenden Bruchteile angegeben werden. Beim Bestehen einer solchen Ordnungsvorschrift können Eintragungen, die das Verfügungsrecht der Gemeinschafter im Zweifel lassen, nur durch ein Versehen des Grundbuchamts vorkommen. Für die Beurteilung dieser seltenen Fälle erschien eine gesetzliche Bestimmung entbehrlich.

Die §§ 828—833 betreffen den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Rechten an Grundstücken. Nach § 828 Abs. 1 ist zur Uebertragung des

---

§ 828. Zur Uebertragung des Eigentums sowie zur Begründung, Uebertragung oder Belastung eines anderen Rechtes an einem Grundstück ist, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich.

Vor der Eintragung sind die Beteiligten an ihre Erklärungen nur gebunden, wenn sie dieselben vor dem Grundbuchamte, vor Gericht oder vor einem Notar abgegeben oder dem Grundbuchamt eingereicht haben oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

§§ 829, 830 gestrichen.

§ 830a. (834.) Zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück ist, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, die Erklärung des Berechtigten, dafs er das Recht aufgebe, und die Löschung des Rechtes im Grundbuch erforderlich. Die Erklärung ist dem Grundbuchamte oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Der Berechtigte ist an seine Erklärung, sofern er sie nicht dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben hat, nur gebunden, wenn er demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt ist, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat.

Ist das aufzuhebende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so bedarf es der Zustimmung des Dritten. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich, es sei denn, dafs dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird. Die Zustimmung kann dem Berechtigten oder dem Grundbuchamte gegenüber erklärt werden; die Erklärung ist unwiderruflich.

§ 831. Eine von dem Berechtigten in Gemäfsheit des § 828 oder des § 830a Abs. 1 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, dafs der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist.

Eigentums, zur Begründung, Uebertragung oder Belastung eines anderen Rechts an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft ein zwischen dem eingetragenen Berechtigten und dem Erwerber zu schliefsender Vertrag und Eintragung in das Grundbuch erforderlich; der Vertrag erfordert nach Abs. 2 die Erklärung des Berechtigten, dafs er die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bewillige, und die Annahme der Bewilligung von seiten des anderen Teiles. In diesen Sätzen gelangt zum ersten Mal die — für das ganze Sachenrecht des Entwurfs grundlegende — Bedeutung des sogenannten dinglichen Vertrages (in der Anwendung auf den Erwerb von Rechten an Grundstücken) zum Ausdruck. Beispielsweise soll zur rechtsgeschäftlichen Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück aufser der Eintragung in das Grundbuch nur erforderlich sein, dafs sich der Veräufserer und der Erwerber vertragsmäfsig dahin einigen, dafs das Eigentum von jenem auf diesen übergehen soll. Thatsächlich erfolgt eine solche Einigung im Leben stets nur im Zusammenhange mit einem bestimmten rechtlichen Grunde, z. B. weil der Veräufserer sich durch einen vorangegangenen obligatorischen Vertrag verpflichtet hat, dem anderen das Grundstück entgeltlich oder unentgeltlich zu übereignen. Auf die Wirksamkeit des dinglichen Vertrages soll es aber ohne Einflufs sein, wenn dieser vorausgesetzte Grund nicht zu Recht besteht. Wenn also z. B. der dem dinglichen Vertrag zu Grunde liegende Kaufvertrag nichtig ist, so soll dennoch der Erwerber durch den dinglichen Vertrag und die Eintragung Eigentümer werden, der Veräufserer kann nur, wenn er die Nichtigkeit des Kaufvertrages nicht kennt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 737 ff.) Rückübertragung des Eigentums von dem Erwerber verlangen. Diese in der Kritik vielfach angefochtene Regelung fand in der Kommission grundsätzlich Billigung. Man zog namentlich in Betracht, dafs der Entwurf durch die Loslösung der dinglichen Rechtsgeschäfte von ihrem Rechtsgrunde (des Leistungsgeschäfts von dem Kausalgeschäft) nur die Rechtsentwickelung, wie sie sich auf Grund des praktischen Bedürfnisses im gröfsten Teile des Reiches in der Neuzeit gestaltet habe, zum Abschlufs bringe, dafs er den sachenrechtlichen Verkehr auf eine klare und sichere Grundlage stelle und die Grundbuchführung in der durch das Verkehrsbedürfnis gebotenen Weise vereinfache. Nur in zwei nebensächlichen Punkten beschlofs man Aenderungen zum Teil sachlicher Natur. Der Entwurf verlangt einen von dem eingetragenen Berechtigten (und dem Erwerber) zu schliefsenden Vertrag. Die Kommission nahm an, dafs es für

---

§ 832 gestrichen.

§ 833 gestrichen.

Anmerkung. Im Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll der § 658 der Civilprozefsordnung zum Ersatze des § 833 Abs. 2, 3 des Entw. I dahin geändert werden:

> Ist auf Bewilligung einer Eintragung in das Grundbuch oder einer Löschung erkannt, so wird das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil durch Eintragung einer Vormerkung vollzogen.
>
> Die Prüfung der Frage, ob die Vorschrift auf die Verurteilung zur Bewilligung einer Eintragung in das Schiffsregister auszudehnen sei (vergl. die gegenwärtige Fassung des § 658 in dem Entwurfe des Einführungsgesetzes), bleibt vorbehalten.

die materielle Wirksamkeit des Vertrages nur darauf ankommen dürfe, dafs der Vertrag von dem wirklich Berechtigken geschlossen, nicht darauf, dafs dieser vor der Eintragung der Rechtsänderung oder gar vor dem Abschlufs des Vertrages bereits als Berechtigter eingetragen sei. Im Ergebnis erreicht der Entwurf im wesentlichen dasselbe durch seinen § 830; da man diesen aber mit Rücksicht auf die zum allgemeinen Teile beschlossene ihn ersetzende allgemeine Vorschrift (vergl. § 127c in diesen Jahrb. Bd. LVII S. 65) zu streichen beabsichtigte, die Fassung der letzteren Vorschrift aber Zweifel lassen würde, so war eine entsprechende Aenderung des § 828 Abs. 1 nötig. Der Entwurf berücksichtigt ferner in Abs. 2, wenigstens dem Wortlaut nach, nicht den möglichen Fall, dafs die Einigung der Parteien über die Rechtsänderung erst nach der Eintragung desselben zum Abschlufs kommt. Diese Lücke wurde beseitigt. — Eine erhebliche Meinungsverschiedenheit ergab sich nun aber über die Frage, ob es ratsam sei, die zu erfordernde Willenseinigung der Parteien über den Eintritt der Rechtsänderung mit dem Entwurf im Gesetz als Vertrag zu bezeichnen. Für die Bejahung der Frage wurde geltend gemacht, da sich nicht bestreiten lasse, dafs die gedachte Einigung alle Merkmale des Vertragsbegriffes an sich trage, so könne es nur verwirrend wirken, wenn man den allein angemessenen Ausdruck vermeide. Die Mehrheit entschied sich jedoch gegen den Entwurf. Sie ging dabei im wesentlichen davon aus, es handle sich bei der Entscheidung, ob die sachlich notwendig zu fordernden Parteierklärungen als Vertrag aufzufassen seien, vorwiegend um eine Frage der juristischen Konstruktion, welche nicht Sache des Gesetzgebers, sondern der Wissenschaft sei Es verdiene den Vorzug, die Ausdrucksweise dem Sprachgebrauch und den Anschauungen des Volkes anzupassen, denen die Bezeichnung jener Erklärungen als Vertrag nicht entspreche. Wieweit die allgemeinen Vertragsgrundsätze hier anwendbar seien, würden Wissenschaft und Praxis in jedem Falle unschwer zu beurteilen in der Lage sein.

Die erforderliche Einigung der Parteien ist in ihrer Giltigkeit regelmäfsig — aufser den Fällen der Eigentumsübertragung (Auflassung) und der Begründung eines Erbbaurechts, in welchem nach §§ 868, 962 Abs. 1 der Vertrag vor dem Grundbuchamt geschlossen werden mufs — nicht von der Beobachtung einer gewissen Form abhängig. Die neben der Einigung nötige Eintragung soll zwar nach § 39 des Entwurfs der Grundbuchordnung nur angeordnet werden, wenn die zur Begründung der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder in öffentlich beglaubigten, im Grundbuchamt vorgelegten Urkunden enthalten sind (und zwar ist nach § 21 Abs. 1 ebenda in den Fällen des § 828, abgesehen von den oben bezeichneten Ausnahmefällen der §§ 868, 962 Abs. 1, nur die einseitige Eintragungsbewilligung des Berechtigten, gegen dessen Recht sich die Eintragung richtet, zur Begründung der Eintragung erforderlich). Jene Formvorschrift der Grundbuchordnung hat indessen nur die Bedeutung, dafs ihre Nichtbeobachtung zur Abweisung des Eintragungsantrags führt, nicht die, dafs die trotz der Nichtbeobachtung erfolgte Eintragung nicht materiell wirksam wäre. Die formlos zustande gekommene Einigung würde hiernach regelmäfsig für

die Parteien bindend, d. h. einseitig nicht widerruflich und nur in ihrer Wirkung von dem Hinzutritt der Eintragung abhängig sein. Der Entwurf geht jedoch davon aus, dafs durch diese Regelung die Verfügung über Rechte an Grundstücken bedenklich erleichtert werden würde, und erkennt daher in § 828 Abs. 3 den „Vertrag" nur dann als für die Vertragschliefsenden bindend an, wenn er entweder vor dem Grundbuchamt geschlossen oder von den Parteien dem Grundbuchamt zur Eintragung eingereicht wird oder wenn die bewilligte Eintragung auf den Antrag auch nur eines der Vertragschliefsenden erfolgt. Die Kommission hielt mit dem Entwurf eine Entscheidung der in Abs. 3 behandelten Frage für geboten und lehnte daher einen Antrag auf Streichung ab. Sie stimmte dem Entwurf ferner darin zu, dafs der Widerruf der Parteierklärungen ausgeschlossen sein müsse, wenn dieselben vor dem Grundbuchamt (oder, wie später mit Rücksicht auf den zu § 868 gefafsten Beschlufs, auch die Auflassung vor Gericht oder Notar zuzulassen, hinzugefügt wurde, vor Gericht oder Notar) abgegeben oder von den Beteiligten dem Grundbuchamt zur Eintragung eingereicht worden seien, sowie jedenfalls nach erfolgter Eintragung. Man war auch darüber einverstanden, dafs es aus praktischen Gründen sich nicht empfehle, die formlose Einigung als für die Parteien bindend anzuerkennen, insbesondere deshalb, weil eine solche Einigung nicht zur Eintragung führen und deshalb die bezweckte Rechtsänderung nicht bewirken könne. Dagegen beschlofs man, eine Bindung auch dann eintreten zu lassen, wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragsbewilligung ausgehändigt hat. Dabei war namentlich der praktische Gesichtspunkt mafsgebend, dafs der andere Teil in der Lage sein müsse, nach Empfang der Eintragungsbewilligung mit Sicherheit die Valuta für das zu erwerbende Recht an den Berechtigten zu zahlen, wie dies im Verkehre üblich sei. Der Abs. 4 des § 828, nach welchem es auf die Wirksamkeit des Vertrages ohne Einflufs ist, wenn einer der Vertragschliefsenden stirbt oder geschäftsunfähig wird, bevor der Vertrag bindend geworden ist, wurde als neben § 74 Abs. 2 (der in diesen Jahrb. Bd. LVI S. 901 mitgeteilten Zusammenstellung) entbehrlich gestrichen. Ebenso strich man die dem § 828 beigefügte Anmerkung, weil man keinen Anlafs sah, zu den dort bezeichneten Vorbehalten für die Grundbuchordnung Stellung zu nehmen.

Die in § 829 enthaltenen Sätze, welche das Verhältnis des in § 828 bezeichneten Vertrages zu seinem Rechtsgrunde zu erläutern bezwecken, wurden als richtig anerkannt oder gestrichen, weil sie sich aus § 828 und aus den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung von selbst ergäben. Die Bestimmungen des § 830 über die Voraussetzungen, unter welchen eine Eintragungsbewilligung eines Nichtberechtigten wirksam ist oder wird, kamen gleichfalls mit Rücksicht auf die schon oben S. 82 erwähnte Vorschrift des § 127c in Wegfall.

Nach § 831 ist es auf die Wirksamkeit einer Eintragungsbewilligung ohne Einflufs, wenn der Bewilligende nach dem Eingang des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt in der Verfügung über sein Recht, insbesondere durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen, beschränkt

wird. Die Vorschrift, welche die Beteiligten gegen einen Nachteil zu schützen bezweckt, der sich ohne dieselbe daraus ergeben würden, dafs die zur Vollendung der gewollten Rechtsänderung erforderliche Eintragung regelmäfsig erst mehr oder weniger lange Zeit nach dem Eintragungsantrage erfolgt, wurde sachlich gebilligt und nur dahin verdeutlicht, dafs die Verfügungsbeschränkung nur dann ohne Wirkung ist, wenn zur Zeit ihres Eintritts nicht nur der Eintragungsantrag schon eingereicht, sondern auch die nach § 828 erforderliche Einigung der Parteien schon bindend zustande gekommen ist. Ein Antrag, die Verfügungsbeschränkung schon dann für unwirksam zu erklären, wenn die Eintragungsbewilligung nur in der der Grundbuchordnung entsprechenden Form dem anderen Teil ausgehändigt sei, wurde abgelehnt.

Von der Regel, dafs eine auf einem nichtigen dinglichen Vertrage beruhende Eintragung unwirksam ist, bestimmt der § 832 eine Ausnahme für den Fall, wenn der Vertrag zum Schein geschlossen ist; in diesem Falle soll die Eintragung wirksam sein, nur in ihrem Verhältnis zu einander sollen die Parteien die aus § 96 folgende Nichtigkeit des Scheingeschäfts geltend machen dürfen. Diese in der Kritik vielfach beanstandete Vorschrift wurde gestrichen. Man hielt es für ungerechtfertigt, die Berufung auf die Nichtigkeit der Eintragung Dritten zu versagen, und für nicht geboten, den Beteiligten selbst die Geltendmachung der Nichtigkeit gegen Dritte abzuschneiden, da diese, wenn sie beim Erwerbe eines Rechts in gutem Glauben gewesen seien, durch die §§ 837, 838 genügend geschützt, anderenfalls aber nicht schutzwürdig seien. Man verkannte dabei nicht, dafs z. B. einem Hypothekengläubiger, der sein Recht von dem wirklichen und eingetragenen Eigentümer erworben habe, die Rechtsverfolgung und die Erwirkung der Zwangsvollstreckung erschwert werden könne, wenn der Eigentümer das Grundstück zum Schein einem anderen auflasse. Indessen glaubte man, dafs diesem Bedenken durch eine Vorschrift des Hypotheken- oder des Zwangsvollstreckungsrechts abgeholfen werden müsse.

Der § 833 Abs. 1, nach welchen die Eintragungsbewilligung und deren Annahme durch ein Urteil nach Mafsgabe des § 779 Abs. 1 der Civilprozefsordnung ersetzt wird, wurde gestrichen, weil man seinen Inhalt nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 779 Abs. 1 für selbstverständlich hielt und von dem ausdrücklichen Ausspruch der Anwendbarkeit dieser Vorschrift eine Verdunkelung ihres Sinnes befürchtete. Die Abs. 2 und 3 bezwecken die Sicherung desjenigen, welcher ein nur vorläufig vollstreckbares Urteil auf Bewilligung einer Eintragung erstritten hat. Nach § 658 der C.P.O. erfolgt in diesem Falle die Eintragung in der zur Sicherung eines Anspruches auf Eintragung durch das mafsgebende Landesrecht vorgeschriebenen Form als Vormerkung, Protestation, arrestatorische Verfügung, Dispositionsbeschränkung u. s. w. Der Entwurf wählt, da er eine Vormerkung zur Sicherung eines obligatorischen Anspruchs auf Eintragung verwirft, einen anderen Weg; die Rechtsänderung, auf deren Bewilligung das vorläufig vollstreckbare Urteil geht, soll regelmäfsig als durch die Rechtskraft des Urteils bedingt eingetragen werden, wenn es sich aber um die Verurteilung zur Eigentumsübertragung

oder zur Bestellung einer Grundschuld handelt, soll, weil diese beiden Rechtsänderungen nach §§ 870, 1137 nicht von einer Bedingung abhängig gemacht werden können, nur ein Veräufserungsverbot zu Gunsten des obsiegenden Teiles eingetragen werden. In den letztgedachten Fällen gewährt der Entwurf hiernach nur eine unvollkommene Sicherung, weil das Veräufserungsverbot nach § 107 Abs. 3 im Konkurse desjenigen, gegen den es sich richtet, seine Wirkung verliert. Die Kommission hielt es für dem geltende Recht entsprechender, einfacher und wirksamer, aus dem vorläufig vollstreckbaren Urteil die Eintragung einer Vormerkung zuzulassen. Sie war der Meinung, dafs, auch wenn bezüglich der Verwerfung einer Vormerkung zur Sicherung eines obligatorischen Anspruchs am Standpunkte des Entwurfs im übrigen festgehalten werden sollte, jedenfalls hier sich die Zulassung einer solchen Vormerkung rechtfertige. (Die Kommission hat sich übrigens später für die allgemeine Zulassung derartiger Vormerkungen entschieden.)

Nach § 834 sollen die §§ 829—833 entsprechende Anwendung finden auf die einseitige, vor oder gegenüber dem Grundbuchamt abzugebende Erklärung, durch welche das Eigentum aufgegeben oder auf ein anderes Recht an einem Grundstücke oder auf ein Recht an einem solchen Rechte verzichtet wird; die Erklärung soll unwiderruflich sein. Die in § 834 bezeichneten Verzichtserklärungen behandelt der Entwurf in einer gröfseren Anzahl von sachlich im wesentlichen übereinstimmenden Vorschr ften über die rechtsgeschäftliche Aufhebung der einzelnen Rechte an Grundstücken (§§ 872, 950, 960, 965, 977, 1015, 1021, 1048, 1051). Die Kommission hielt es für zweckmäfsiger, diese Einzelbestimmungen durch eine in den vorliegenden Abschnitt einzustellende allgemeine Regel zu ersetzen. Man schlofs sich bezüglich derselben dem Entwurf sachlich an, jedoch mit einer Abweichung. Der Entwurf verlangt zur rechtsgeschäftlichen Aufhebung eines der hier fraglichen Rechte, abgesehen vom Eigentum und vom Erbbaurecht, bezüglich deren der Verzicht vor dem Grundbuchamt zu erklären ist, aufser der Löschung im Grundbuch die Erklärung des Verzichts gegenüber dem Grundbuchamt. Man war der Ansicht diese Form sei dem bisherigen Recht und der Verkehrsübung fremd, der Verzicht werde vielmehr gewöhnlich demjenigen gegenüber erklärt, zu dessen Gunsten er erfolge, sei dies der Eigentümer oder ein nachstehender Berechtigter; es gehe daher nicht an, der auf Grund einer solchen Erklärung erfolgten Löschung die Wirkung zu versagen und eine solche Erklärung für schlechthin unverbindlich zu erklären. In Verfolg des zu § 828 Abs. 3 gefafsten Beschlusses machte man jedoch die bindende Kraft einer derartigen Erklärung davon abhängig, dafs der Berechtigte demjenigen, zu dessen Gunsten der Verzicht erfolgen soll, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat. Der § 834 selbst war, soweit er auf die §§ 829, 830, 832, 833 Bezug nimmt, durch die Streichung dieser Vorschriften erledigt; im übrigen wurde er gebilligt.

Der Grundsatz des § 835, nach welchem die Vereinigung des Eigen-

---

§ 834 vergl. § 830a.

§ 835. Ein Recht an einem fremden Grundstück erlischt nicht dadurch, dafs der

tums und eines anderen Rechts an einem Grundstück in derselben Person nicht die Aufhebung des anderen Rechts zur Folge hat, wurde sachlich nicht angefochten; die Entscheidung darüber, ob das Institut der Eigentümerhypothek beibehalten werden solle, blieb jedoch vorbehalten. Die Bestimmungen des § 836 über die Löschung eines auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkten Rechts wurden in folgenden Beziehungen sachlich geändert. Nach Abs. 2 Satz 1 soll, abweichend von der Regel des Abs. 1, die Löschung eines solchen Rechts, falls seinem Inhalte nach ein Anspruch auf rückständige Leistungen nicht ausgeschlossen ist, nur dann ohne eine Löschungsbewilligung der Rechtsnachfolger des Berechtigten erfolgen dürfen, wenn seit dem Tode des Berechtigten ein Jahr verstrichen und nicht innerhalb dieser Frist von demjenigen, dem der Anspruch wegen rückständiger Leistungen zustehen würde, beim Grundbuchamt Widerspruch erhoben ist. Die Kommission sah keinen Grund, nur einem innerhalb der Jahresfrist erhobenem Widerspruch die bezeichnete Wirkung beizulegen. Da es ferner im Falle der Todeserklärung nach den bezüglich dieser gefafsten Beschlüssen vorkommen könnte, dafs durch das Todeserklärungsurteil ein so weit zurückliegender Zeitpunkt als Todestag festgestellt würde, dafs seit diesem Zeitpunkt die in Abs. 2 Satz 1 bestimmte einjährige Frist zur Zeit des Erlasses des Urteils bereits abgelaufen wäre, so erschien es zur Wahrung der Rechte der Rechtsnachfolger geboten, in diesem Falle die Jahresfrist von der Erlassung des Urteils an zu berechnen. In Anknüpfung an einen Vorschlag des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern beschlofs man endlich, die Vorschriften des § 836 für entsprechend anwendbar zu erklären auf die praktisch häufigen Fälle, wenn ein Recht auf die Zeit bis zur Verheiratung des Berechtigten oder auf ein bestimmtes Lebensalter desselben beschränkt ist. Alle diese Vorschriften verwies man endlich in die Grundbuchordnung, davon ausgehend, dafs sie lediglich formellrechtlichen Inhalts seien.

Eigentümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

§ 836 gestrichen.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dafs zum Ersatze und zur Ergänzung des § 836 eine Vorschrift folgenden Inhalts in die Grundbuchordnung aufgenommen wird:

Zur Löschung eines auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkten Rechtes bedarf es nach dem Tode des Berechtigten einer Löschungsbewilligung nicht. Ist jedoch nach dem Inhalte der Eintragung ein Anspruch auf rückständige Leistungen nicht ausgeschlossen, so ist die Löschungsbewilligung erforderlich, wenn die Löschung erfolgen soll, ehe ein Jahr seit dem Tode des Berechtigten oder, wenn er für tot erklärt ist, seit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils abgelaufen ist oder wenn derjenige, welchem der Anspruch auf rückständige Leistungen zustehen würde, unter Berufung auf Rückstände der Löschung bei dem Grundbuchamte widersprochen hat. Der Widerspruch ist auf Antrag in das Grundbuch einzutragen.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn das Recht auf die Zeit bis zur Verheiratung des Berechtigten oder auf ein bestimmtes Lebensalter desselben beschränkt ist.

§ 836a (787 Abs. 2) vergl. die im vorigen Bande S. 682 mitgeteilte Vorschrift.

§ 836b (826.) Ist im Grundbuch für jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, dafs ihm das Recht zusteht.

Ist im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, dafs das Recht nicht besteht.

Miszellen.

I.

Die Armenpflege in Wien und ihre Reform.

Von Dr. Rud. Kobatsch.

I.

Die Millionenstadt an der schönen, blauen Donau steht vor einem für ihre Bewohner in gleicher Weise wie für die Gemeinde bedeutungsvollen Ereignisse: der Reform ihrer Armenpflege. Wir wissen leider nicht, ob diese Neugestaltung vom Grunde aus, oder nur mit Benutzung einiger „praktischer Verbesserungsvorschläge" geschehen wird — eine wirkliche Regelung des Armenwesens hätte jedenfalls in erster Linie mit den veralteten Grundsätzen des 1863er Heimatgesetzes aufzuräumen; die Unzulänglichkeit der jetzigen Armeninstitute und den fühlbaren Mangel an geeigneten Armenräten, die Zersplitterung der Geldmittel und die allzu schablonisierende Armenvorschrift wären zu beseitigen, und an deren Stelle eine den modernen Anforderungen entsprechende Armenfürsorge zu setzen. Ferner bedarf das lose Verhältnis zwischen Kommunalpflege und Privatvereinen — deren Wien mit seinem berühmten „goldenen Herzen" eine grofse Menge besitzt — eines festeren Kontaktes; endlich wird man auch den präventiven Mafsnahmen, dem Kampfe gegen Verarmung, Verwahrlosung und Verrohung, insbesondere der korrektionellen Frage, eine erhöhte Aufmerksamkeit widmen müssen.

Diese Erfordernisse einer rationellen Armenpflege konnte man in Wien aus mehrfachen Gründen bisher nicht erfüllen; zur Beurteilung der hauptsächlichen Reformpunkte folge im Nachstehenden eine Skizze der allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Wiener Armenpflegesystems.

Die ausgezeichnete und erschöpfende Darstellung, welche das Armenwesen Oesterreichs im Handwörterbuche der Staatswissenschaften (I. Band, S. 862 ff.) durch Freiherrn v. Call gefunden, überhebt uns der Mühe, die reichsgesetzlichen Prinzipien der Wiener öffentlichen Armenpflege hier nochmals auseinanderzusetzen. Es genüge, anzuführen, dafs in Oesterreich das Recht eines Staatsbürgers auf Armenunterstützung ein Ausflufs seines Heimatrechtes in irgend einer österreichischen Gemeinde ist, und folglich die Pflicht einer österreichischen Gemeinde zur Armenunterstützung nur bezüglich der in dieser Gemeinde heimatberechtigten Personen — mögen sie daselbst ihren Aufenthalt (den „Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit!") gefunden haben oder nicht — erwächst, und zwar erst in subsidio, d. h. wenn der betreffende Arme keine alimen-

tationspflichtigen und -fähigen Verwandten (Ascendenz, Descendenz, Ehegatte) mehr besitzt, oder keine anderen gesetzlich begründeten Ansprüche auf Unterstützung geltend machen kann; doch ist die Aufenthaltsgemeinde verpflichtet, „bis zur Austragung dieser etwaigen Rechte“ für den Armen zu sorgen. — Das Mafs und die Art der Versorgung, welche sich nur „bis zur Befriedigung der strengen Notdurft“ zu erstrecken braucht, ist die Gemeinde selbst festzusetzen berechtigt; arbeitsfähige Arme, welche sich nicht erhalten können oder keinen Erwerb haben, kann sie mit gesetzlichen Zwangsmitteln und Strafen zur einer ihren Kräften angemessenen Beschäftigung, gegen Entgelt oder Naturalverpflegung, veranlassen. Ebenso hat sie für Kranke und arme Kinder zu sorgen. — Für den Fall, dafs nach bewilligter Unterstützung hinterher ein Vermögen herauskommt oder dem Versorgten zufällt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die verwendeten Kosten ersetzen zu lassen. Und zwar dürfte u. E. die Gemeinde dieses Ersatzrecht im politischen (kurzen) Wege, und nicht beim Civilgerichte, verfolgen können, obwohl die Judikatur des österreichischen obersten Gerichtshofes in dieser Materie eine schwankende ist. Uebrigens müfste auch hier ein neues Heimat-, oder besser Armengesetz eine Aenderung dahin schaffen, dafs der Gemeinde das Ersatzrecht de lege lata zwar im kurzen Wege zustehe, jedoch aus sozialpolitischen Rücksichten nur dann, wenn ein relativ nennenswertes Vermögen zufällt, bez. ein Vermögen mala fide verschwiegen wurde.

Was nun das Grundprinzip des österreichischen Armenrechtes, dafs der Anspruch auf Unterstützung nämlich ein jus annexum des Heimatrechtes ist, anlangt, so mufs vor allem betont werden, dafs sich die sozialökonomischen Voraussetzungen dieses Prinzipes merklich verändert, man könnte sagen, verwischt haben. Die Gemeinde und ihre Mitglieder als zwei enge zusammengehörende Begriffe — giebt es schon lange nicht mehr! Seitdem die Freizügigkeit anerkannt ist, seitdem die enorm gesteigerte gewerbliche Thätigkeit die Landbevölkerung in die Städte treibt, die industrielle Konkurrenz dagegen die Leute wieder von einer Stadt in die andere wandern läfst — seither sind die historischen Attribute der Gemeinde geschwunden und haben anderen Erscheinungen Platz gemacht. Damit erscheint auch die Armut, bez. deren Begleiterscheinungen in den grofsen Städten einerseits von dem wirtschaftlichen Leben in diesen verursacht, andererseits aber mit dem gesamten privat- und öffentlichökonomischen Dasein eines Landes, ja eines Kontinents untrennbar verknüpft. Die Armenlast hätte daher in erster Linie die Städte selbst, dann aber auch die Länder und den Staat zu treffen, aber nicht in Form eines verknöcherten Heimatprinzipes, sondern einer staatlichen Armenpflege im Vereine mit kommunalen Armensteuern.

Heutigen Tages aber hat die Gemeinde X. Mann, Frau, Kinder und Kindeskinder, mögen sie auch alle seit Jahrzehnten in der Gemeinde Y. gewohnt haben, zu unterstützen, oder zu sich „abschieben“ und in ihr Armenhaus aufnehmen zu lassen. Die wenigen Durchbrechungen, welche dieses Prinzip im Heimatgesetze (§§ 18 ff.) erfährt, kommen in praxi sehr selten zur Anwendung, und so sind jene krassen Fälle möglich, in denen zuerst lange Zeit hindurch eine „Zuständigkeitsverhandlung“ — von Call

a. a. O. mit Recht „probatio diabolica“ genannt! — gepflogen werden mufs, und hierauf erst im günstigen Falle eine sozial ungemein verwerfliche „Heimbeförderung“ eintritt, falls sich die Heimatgemeinde eben nicht dazu versteht, eine meist geringfügige Unterstützung zu schicken, oder der Arme aus Spenden und Stiftungen, welche weise Wohlthäter für Arme ohne Rücksicht auf deren Zuständigkeit hinterlassen haben, Hilfe erhält. — Was die Stadt Wien betrifft, so sind im Jahre 1890 5157 Personen — darunter 2953 im Alter über 24 Jahre — in ihre Heimatgemeinde abgeschoben worden, gewifs eine in jeder Hinsicht ungerechtfertigte Auslage; dazu kommen noch die zahlreichen „Zugeschobenen“ und aufserdem die „Durchgeschobenen“.

Es hat nun auch nicht am guten Willen und Einsehen gefehlt; man half sich eben praeter oder gar contra legem, in der richtigen Erwägung, dafs auch hier summum jus — summa malitia; die „Armenvorschrift“ insbesondere wurde in Wien gröfstenteils aufser Wirksamkeit gesetzt: Während einer „probatio diabolica“ gab man dem Hilfsbedürftigen einmalige Aushilfen in periodischer Wiederkehr; Nichtzuständige empfingen, sofern die Paragraphen des Schubgesetzes auf sie noch nicht zutrafen, zur freiwilligen Heimreise Reisegelder, um sie freilich nach kurzer Zeit wieder bettelnd vorzufinden.

Selbst das niederösterreichische Landesgesetz vom 1. Februar 1885, betreffend die Errichtung eines Landarmenverbandes, that nicht die gewünschte Wirkung; weder wurden dadurch die Armenfinanzen Wiens wesentlich entlastet, noch erfuhren die Armen selbst eine Besserung ihrer Lage: sind doch von 817 299 im Jahre 1890 in Wien lebenden Civilpersonen, nebst 301 035 (= 36,8 Proz.) Einheimischen, kaum 88 000 (= 11 Proz.) in einer niederösterreichischen Gemeinde heimatberechtigt! 428 000 (= 52 Proz.) sind im übrigen Oesterreich und im Auslande heimat-, mithin dort auch unterstützungsberechtigt! Und von den 88 000 Niederösterreichern sind gewifs relativ weniger unterstützungsbedürftig, als von den 428 000 nach Böhmen, Ungarn, Galizien, Kroatien u. s. w. Zuständigen. — Dieses Gesetz, welches den Gemeinden die Ausgaben für jene Armen ersetzt, welche über 10 Jahre ununterbrochen aufserhalb ihrer respektiven Heimatgemeinde gewohnt haben, müfste notwendig auf die übrigen Kronländer ausgedehnt, die Frist von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt, und der Beweis des „Ununterbrochen“ nicht so strikt, wie bisher, verlangt werden.

Mit diesen Erwägungen nähern wir uns bereits dem einen Wege zur Reform, nämlich dem Projekte, den deutschen Unterstützungswohnsitz in Oesterreich, vielleicht mit einigen Varianten, immerhin aber zu adoptieren. Wir erklären sofort, dafs wir auf Grund der in Deutschland selbst gegen dieses Armenpflegesystem laut gewordenen Bedenken und erhobenen Klagen dem Unterstützungswohnsitze nicht das Wort reden werden; es genüge übrigens, hier auf das Handwörterbuch für Staatswissenschaften (Artikel „Armenwesen“, Deutschland [Reform]) und auf Löning's Abhandlung im Schönberg'schen Handbuche (3. Aufl., III. Bd., S. 995 ff.) zu verweisen. — Es will uns eben bedünken, dafs auch nach dem deutschen Prinzipe das Recht auf Armenunterstützung wiederum von anderen

Thatbeständen, als dem schliefslich doch allein mafsgebenden, d. i. der erwiesenen Armut oder Verarmung, abhängig gemacht wird, während auf der anderen Seite die komplizierten Abrechnungen, Aufenthaltsbeweise, Rückersätze und ähnliche Streitfragen zwar in anderer Form, aber dennoch wiederkehren. Wir können uns daher im Prinzipe nur für ein System erklären, und das ist: Verstaatlichung des Armenwesens in bezug auf Finanzen (Vermögen und Einkünfte), und als Ergänzung kommunale Armensteuern, welch' letztere zu kontingentieren und der Kopfzahl, bez. der Zahl der in einer Reihe von Jahren in einer Gemeinde unterstützten Personen entsprechend auf die Gemeinden aufzulegen wären.

Als wichtigstes Bedenken gegen diese Reform wird man anführen, dafs ja dann noch mehr mittellose Leute vom flachen Lande nach Wien und in die grofsen Städte strömen, folglich die ärmeren Volksschichten daselbst noch zahlreicher, die Arbeitsgelegenheit noch seltener würden, während die Landarbeiterfrage einen noch krisenhafteren Charakter annähme!

Nun, es stehen sich hier eben zwei Prinzipien gegenüber: das der völlig konsequenten Durchführung des humanitären Gedankens, und dasjenige, welches mehr Rücksicht auf die „Gesamtheit" als auf den Einzelnen nehmen will. Wird nun der erstere Weg eingeschlagen, so läfst man sich offenbar von dem Gedanken leiten, dafs eine Vorkehrung, welche für einen Teil der Bevölkerung, für einen grofsen Teil derselben, mit schwerem Schaden verknüpft ist, unmöglich der ganzen Gesellschaft zum wirklichen dauernden Vorteile gereichen könne, namentlich wenn dieser Schaden gleich ist dem wirtschaftlichen und sozialen Tode, hingegen das Opfer, welches für die Verhinderung oder den Ersatz dieses Schadens gebracht werden müfste, in nichts anderem bestände, als in der Hingabe eines geringen Teiles seiner irdischen Güter . . . Um dieses Opfer wollte man nicht den ohnehin geringen Preis bezahlen? Nicht gerne bezahlen?

Die Pflicht zur Armenunterstützung obliegt einzig und allein der Gesamtheit, folglich hat diese auch die nötigen Mittel dafür aufzubringen — Sehen wir, welchen Einflufs die Verwirklichung dieses Satzes auf die österreichische Bevölkerung und deren Steuerlast nehmen würde.

Es giebt in Oesterreich keine genügende Armenfinanzstatistik, aus welcher wir berechnen könnten, wie viele Gulden jährlich im ganzen Reiche für Armenzwecke absolut und per Kopf der Bevölkerung ausgegeben werden. Die Publikationen der k. k. statistischen Centralkommission weisen nur die Verpflegungskosten und auch diese nur für bestimmte Zweige der armenpflegerischen Thätigkeit aus; wir haben also stets eine zu kleine Zahl zu gewärtigen. So sind im Jahre 1889

in den Waisenhäusern etc. . . .	fl. 1 067 381
„ „ (3!) Arbeitshäusern	„ 41 080
„ „ Versorgungshäusern	„ 3 067 203
„ „ Armeninstituten	„ 4 682 996
zusammen	fl. 8 858 660

für die Verpflegung, bez. Beteilung verausgabt worden — offenbar eine viel zu niedrige Summe, wovon man sich leicht durch einen Ver-

gleich mit dem Wiener Armenbudget überzeugen kann: nach dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien betrugen die Ausgaben für die Armenpflege aus öffentlichen Mitteln im Jahre 1890 allein rund $5^1/_3$ Millionen Gulden, also ca. 65 Proz. oder mehr als $^2/_3$ obiger Summe, während die Bevölkerung (817 300 Seelen) nur $^1/_{30}$ derjenigen des ganzen Reiches ausmachte. — Wird es daher auf diesem ehrlich-induktiven Wege kaum möglich sein, den Gesamtaufwand Oesterreichs für Armenzwecke ziffermäfsig zu fixieren, so wollen wir nach beliebter Manier der Statistiker uns diese Zahl deducendo, per analogiam zu verschaffen suchen. Dazu diene folgende Tabelle (nach den Angaben des Handwörterbuches, Art. Armenstatistik):

Staat und Jahr der Aufnahme	Gesamtaufwand für Armenzwecke	Auf 100 Einwohner		Kosten 1 Unterstützten	
		Aufwand	Unterstützte	absolut	o. Verwaltungskosten
Deutschland 1885	90 282 160 M. Berlin: 7 318 760 M.	190 M. 556 M.	2—5	36—57 M. 91,5 M.	—
Frankreich 1881/85	142 605 000 frs.	189 frs.	—	22 frs. (bureaux de bienfaisance)	18,7 frs.
England 1881/85	15 080 168 £ Direkte Auslagen: 8 316 000 £	30 £	2—3	1883 betrug die Armensteuer 6% d. steuerpflicht. Ertrages von Immobilien.	
Oesterreich 1881/85	(Verpflegskosten) 6 213 000 fl. Wien: rund 5 000 000 fl.	30 fl. 620 fl.	1—2	—	16—65 fl.

Diese Daten, namentlich die Relativzahlen, erlauben naturgemäfs keine besonders schlüssigen Folgerungen auf die gröfsere oder geringere Armut, oder auf die teure oder wohlfeile Armenpflege in den angeführten Ländern; immerhin läfst sich für Oesterreich, dessen Armenaufwand offensichtlich viel zu gering angegeben ist, aus der deutschen Ausgabepost eine Approximativzahl berechnen. Die Bevölkerung des Deutschen Reiches ist ungefähr doppelt so grofs als die Oesterreichs (50, bez. 24 Millionen); auf Oesterreich kämen daher ceteris paribus 45 Millionen M. = 27 Millionen fl. Armenaufwand. Auf 100 Einwohner entfielen dann freilich statt 0,3 fl. : M. 0,95 = 0,57 fl., jedoch entspricht ja die Quote 0,3 fl. keineswegs der wirklichen Belastung, da sie sich nur aus dem Betrage der Verpflegungskosten ergeben hat, und zuzüglich der Verwaltungskosten — bei der jetzt herrschenden Zersplitterung, ja Vergeudung der Mittel sich auf mindestens 0,5—0,6 fl. stellen würde. Auch käme die Quote 0,57 fl. nur bei Einführung des Unterstützungswohnsitzes ernstlich in Betracht; während bei einfacher Centralisation der Armenverwaltung und

streng individualisierender Pflege die Ziffer noch weiter zu sinken vermöchte. Jedenfalls wäre der sich ergebende Gesamtaufwand, abzüglich aller bestehenden (und weiser zu verwaltenden) Fonde, Stiftungen, Investitionen u. s. w., welche in das von den Gemeinden unter Kontrolle der Länder administrierte Eigentum des Staates überzugehen hätten, als ganz geringfügige Armensteuer im oben angedeuteten Sinne auf die Länder, bez. Gemeinden zu verteilen, und von letzteren wieder auf die Bewohner progressiv (nicht degressiv oder umgekehrt progressiv!), und ein bedeutenderes Einkommen, etwa 3000 fl., freilassend, umzulegen. Dies ergäbe für Wien, das bisher mit jährlichen 900 000—1 000 000 fl. aus Gemeindemitteln zur Armenpflege beisteuerte, bei der jährlichen Steuerleistung von rund 30 Millionen fl. (1886/90) eine Anziehung der Steuerschraube um 3 Proz., und bei vereinfachter und rationellerer Armenpflege: 2—1 $^1/_2$ Proz.

Der Gedanke einer kommunalen Armensteuer ist übrigens bereits einmal, vor ungefähr 10 Jahren, in der Gemeindevertretung angeregt, seine Ausführung jedoch bis zur Schaffung der damals geplanten Personaleinkommensteuer verschoben worden; da nun der Regierungsentwurf vom vorigen Jahre, betreffend die direkten Personalsteuern, in Beratung steht, könnte jenes Projekt sehr wohl wieder in Angriff genommen werden.

Es ist selbstverständlich, dafs die Frage nach dem Prinzipe, welches bei der Neugestaltung der gesamten humanitären Institutionen gewählt werden soll, von grofser finanzieller Bedeutung und Schwierigkeit ist. Da die Dauer des Aufenthaltes eines Pfründners in Wien statistisch nicht erhoben ist, so läfst sich auch schwer berechnen, wie viele Unterstützte — im Falle der Einführung des Unterstützungswohnsitzes — dem jetzigen Stande derselben zuwachsen würden, bez. davon in Abschlag zu bringen wären; andererseits wissen wir, dafs die Gemeinde Wien jährlich ca. 250 000 fl. für auswärtige Zuständige verausgabt, dagegen für fremdzuständige Arme jährlich rund 600 000 fl. (davon wirklich abgestattet: 300 000 fl.!) einnimmt, wir hätten damit eine Basis der Berechnung, aber aus den soeben angedeuteten Gründen auch nur diese, und keine weiteren Addenden oder Subtrahenden gewonnen. Die ganze Operation würde mit einem Schlage zu einer sehr einfachen werden, wenn die sämtlichen vorhandenen Fonds, Stiftungen, die jährlich zur Verfügung gestellten Spenden, Legate, gesetzlichen „Perzente“, und alle Investitionen unifiziert, und zur Deckung allfälliger Abgänge von den Ländern Beiträge, von den Gemeinden (d. h. deren Bewohnern) Steuerzuschläge im obigen Sinne erhoben würden. Dafs bei radikaler Vereinfachung des Verwaltungsapparates, bei weiser und sparsamer, strenge individualisierender Armenpflege, namentlich bei intensiveren Präventivmafsnahmen die Höhe der jetzigen Ausgaben beträchtlich sinken müfste, leuchtet dabei von selbst ein.

Zu dem bisher Gesagten käme noch eine wichtige Reform: die engere Fühlung zwischen der öffentlichen und privaten Armenfürsorge! Es sind in dieser Richtung von den beteiligten Faktoren schon mehrmals Versuche gemacht worden, zuletzt im Anfange der achtziger Jahre — bisher leider ohne jeden Erfolg. Auch diese Reformgedanken wurden ad graecas calendas verschoben, bis nämlich die Revision des Heimatgesetzes, welche im Zuge sei, durchgeführt sein werde.

Der erste Schritt zur Besserrng der hier herrschenden Uebelstände bestände in der Vereinigung aller jener privaten Wohlthätigkeitsunternehmungen, welche den gleichen Zweck (Unterstandsbeschaffung, Kinderpflege, Krankenpflege, Gewährung von unverzinslichen Darlehen oder von Geschenken in Geld, Ausspeisung, Bekleidung u. s. w.) verfolgen; erst mit den so organisierten, finanziell und administrativ einheitlichen, armenpflegerisch jedoch möglichst spezialisierenden Vereinen hätte dann die öffentliche Armenpflege in Kontakt zu treten, und im Wege gemeinschaftlicher Kataster, Abhörbogen, Anfragezettel u. s. w. die bisher blühende Doppelbeteilung, wie überhaupt die kostspielige Armenfürsorge thunlichst einzudämmen.

Es ist bereits mehreren deutschen und österreichischen Städten (Dresden, Mainz, Koblenz u. s. w.) gelungen, durch ein derartiges rationelles Vorgehen ihre Armenpflege auf eine hohe Stufe zu bringen, ohne dafür auch nur einen Kreuzer mehr ausgeben zu müssen.

Auch hier gilt das berühmte Wort: Getrennt marschieren, vereint schlagen!

II.

Auf Grund der Bestimmungen des Heimatgesetzes hat die Kommune Wien ihre eigene „Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke" (letzte Auflage 1888) ausgearbeitet, an deren Hand wir nunmehr in die Besprechung der Einzelheiten des Wiener Armenwesens eintreten wollen.

Wien bildet einen Armenbezirk, mit einheitlicher magistratischer Leitung, über welche der Gemeinderat (-Vertretung) die Kontrolle ausübt. Die Geschäftsführung wird für jeden Gemeindebezirk (früher 10, jetzt 19) durch die „Armeninstitute" der Bezirke besorgt. Jedes Armeninstitut teilt seine Wirksamkeit wieder in mehrere Bezirkrayons, deren Agenden je einem Armenrat anvertraut sind. Das Armeninstitut leitet der Institutsvorsteher, ihm zur Seite stehen 1—3 Beamte. Das Amt eines Armenrates ist ein unentgeltliches und freiwilliges.

Wendet sich ein Armer mit der Bitte um Unterstützung an seinen kompetenten Armenrat, so obliegt diesem, durch persönliche Erhebungen sich von der Bedürftigkeit — „schonend und liebevoll" — zu überzeugen, im Notfalle so bald als möglich alles vorschriftmäfsig Zulässige zu veranlassen, arbeitscheue und professionelle Bittsteller mit allem Ernste abzuweisen und zeitweise, mindestens aber zweimal (!) im Jahre bei allen Armen seines Sprengels persönliche Nachschau zu pflegen.

Einmalige Aushilfen können ohne Abhörung des Bittstellers verabreicht werden; handelt es sich dagegen um Verleihung einer periodisch wiederkehrenden, zeitlichen oder bleibenden Pfründe, so hat der Armenrat die gepflogenen Erhebungen auf einem „Abhörbogen" einzutragen, und diesen samt Dokumenten und Relation entweder bei der nächsten Armenkonferenz, welche monatlich (!) wenigstens einmal einzuberufen ist, vorzubringen, oder bei Gefahr im Verzuge sofort dem Armeninstitutsvorsteher zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Die Zeit, welche zwischen dem ersten Ansuchen des Armen und der endgiltigen Erledigung der Bitte zu verstreichen pflegt, macht bei den Hauptberichten im günstigen Durchschnitte 2—3 Monate aus, bei den (selteneren) Separatberichten, deren sich gewöhnlich nur glücklichere Arme zu erfreuen haben, 3—4 Wochen. — Was nun das Subjekt der Armenunterstützung anlangt, so erklärt die Instruktion für „arm“ denjenigen, welcher die dringendsten Lebensbedürfnisse nicht mehr selbst bestreiten kann. Dieses armenrechtliche Existenzminimum ist in der Instruktion sogar ziffermäfsig festgesetzt: auch eine nicht gerechtfertigte Anwendung der Arithmetik in der sozialen Gesetzgebung! Es heifst dort nämlich, dafs zur Erlangung einer (bleibenden) Pfründe erforderlich ist, dafs der Bittsteller nicht im Genusse irgend eines Bezuges steht, dessen Jahresbeitrag dem Betrage von monatlich — 5 fl. oder jährlich 60 Gulden ö. W. gleichkommt oder übersteigt. — Im ordentlichen Rechtswege kann jedoch ein Armer seinen Unterstützungsanspruch nicht geltend machen, sondern nur in dem durch die Gemeindeordnung vorgezeichneten Beschwerdezuge. (Hiermit ist der Charakter des Rechtes auf Armenunterstützung als eines öffentlichrechtlichen erklärt, während wir schon oben entgegenstehender Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes Erwähnung gethan; so erklärte derselbe einmal die Verleihung einer Pfründe als „vorschufsweise geleisteten Aufwand“ nach § 1042 a. b. G. B.)

Das zweite Haupterfordernis zur Erlangung einer Pfründe u. s. w. ist, wie dargestellt, die Zuständigkeit. Gerade in der gröfsten Stadt des Reiches treten die Härten, welche das Heimatprinzip mit sich führt, am schärfsten zu Tage treten, da ja gerade die Nichtzuständigen (eingewanderte Arbeiter oder Handwerker, Dienstboten) zu den ärmeren Klassen der Residenz zählen, und daher die Taxe für die Erlangung des Heimatrechtes, welche je nach der Dauer des Aufenthaltes in Wien verschieden hoch (für 20 Jahre 10 fl., für 10 Jahre 20 fl., für 5 Jahre 100 fl., und für sofortige Aufnahme 200 fl.) ist und nebst vieler Mühe und grofsem Zeitaufwand relativ sehr teuer zu stehen kommt, nicht zahlen können.

Man wendet auch die obcitirten §§ des Heimatrechtes, wonach Heimatlose, bei gewissen Voraussetzungen, der Aufenthaltsgemeinde zugewiesen werden können, selten und nur widerstrebend an, ja es ereignet sich, dafs man Arme, welche erst vor kurzem zuständig geworden, deswegen „derzeit abweist“ (!). Wer in Wien längere Zeit gelebt, solle eben um das Heimatrecht ansuchen. Wie kann dies aber ein Mittelloser thun, da die Taxen keinerlei Abstufungen nach dem Vermögensstande des Gesuchwerbers kennen; hat nun ein pauper endlich die Zuständigkeit erlangt, so wird er — abgewiesen, er ist eben erst zuständig geworden. Die Kommune geht hierbei zwar von einem ökonomisch ganz richtigen Standpunkte aus, das Heimatgesetz taugt eben sozial nicht viel.

Aber auch im Institute der Armenräte liegen ernstliche Mängel. Vor allem ihre zu geringe Zahl! Die Reformbedürftigkeit dieser Einrichtung veranschaulicht nachstehende Uebersicht:

Bezirke	Bevölkerung am 31./12. 1890[1])	Darunter in Wien zuständig		Zahl der 1890 Beteilten		Zahl der Beteilten überhaupt		Fläche in ha	Systemisierte Armenratsstellen	Auf 1 Armenrat entfallen	
		absolut	in %	mit Pfründen	mit Waisenpfründen u. Erziehungsgeld.	absolut	in % der Einheim.			Beteilte	ha
I	67 029	26 625	39,72	405	31	436	1,64	283	32	13,6	8,8
II	158 372	39 582	24.99	942	261	1 203	3.04	2 940	65	18,5	45,0
III	110 279	40 499	36.72	1 266	220	1 486	3,67	604	72	20,6	8,3
IV	59 135	24 678	41,73	655	132	787	3,18	179	47	16,8	3,8
V	84 031	34 494	41,05	1 390	405	1 795	5,20	254	58	31,0	4,4
VI	63 901	28 737	44.97	1 013	191	1 204	4.18	138	43	28,0	3,1
VII	69 859	33 608	48,11	1 178	212	1 390	4,13	145	59	23,6	2,4
VIII	48 976	22 438	45,81	981	214	1 195	5,32	104	46	25,9	2,2
IX	81 170	32 864	40,49	1 142	297	1 439	4,38	264	57	25,2	4,6
X	74 547	17 510	23.49	512	272	784	4.47	625	47	16,6	13,3
Bürger-Pfründen	—	—	—	2 295	—	—	—	—	—	—	—
Zusamm.	817 299	301 035	36,83	11 779	2 235	14 014	3.91	5 540	526	26	10,5

Es erhellt aus diesen Daten zunächst, dafs mit Pfründen, Erziehungs- und Waisengeldern, also abgesehen von einmaligen Geldaushilfen, Aufnahme in die Versorgung und Krankenpflege, 3,91 Proz. (Maximum 5,32 Proz., Minimum 1,64 Proz.) der einheimischen Bevölkerung unterstützt wurde; rechnen wir dazu noch 4072 Personen in den Versorgungsanstalten, so erhöht sich die Prozentzahl auf 6 Proz.; die Zahl der wegen Krankheit, und der einmal Unterstützten läfst sich deshalb nicht verwenden, weil in dem statistischen Jahrbuche leider kein Behelf zu finden ist, wie man Doppel- oder mehrfache Beteilung feststellen und in Abzug bringen könnte. — Aus obiger Tabelle ersehen wir ferner, dafs auf einen Armenrat im Durchschnitte 26 Unterstützte[2]) entfallen (Grenzen: 31,0 und 13,6), und 10,5 ha, also entschieden zu hohe Zahlen. Ungefähr dieselbe Durchschnittszahl kehrt auch 1891 und 1892 wieder, obwohl 9 neue Bezirke, darunter die mit ärmerer Bevölkerung, hinzugekommen sind.

Eine Vermehrung der Armenrats- (und Waisenpfleger-)Stellen auf mindestens 2000 (pro 1893 [19 Bezirke]: 3800) also um das Vierfache, sodafs auf einen Armenrat künftig nur 6 bis 7 Unterstützte entfallen, ist also dringend geboten. Auch müfste, abgesehen von der absoluten Vermehrung, die jetzige Ungleichheit in Bezug auf Flächenraum und Bewohnerzahl der Bezirke beseitigt werden: im kleinen I. Bezirke besorgt ein Armenrat nur 13—14 Arme, während im 10 mal gröfseren II. Bezirke 18—19 Personen einem Armenpfleger zugehören; im V. Bezirke, ungefähr so grofs, wie die innere Stadt, entfallen auf einen Armenrat 31

1) Die Jahre 1891 und 1892 konnten wegen Mangels offizieller Publikationen noch nicht zum Vergleiche herangezogen werden.

2) Die in der Tabelle aufgezählten Unterstützungsarten umfassen zwar weitaus nicht die ganze, wohl aber die wichtigste Thätigkeit der Armenräte.

Unterstützte, also $2^1/_2$mal so viel, als im I. Bezirke. Die Frage ist nun: wie soll man künftig die Stellung der Armen- (und Waisen-)Pfleger gestalten? Obligatorisch? Entgeltlich? Mit gewissen Strafsanktionen bei Weigerung die Stelle anzunehmen? M. E. dürfte bei genügend zahlreichen Armenratstellen, d. h. eine auf 6—7 Individuen bezw. Familien, die Entgeltlichkeit einzuführen nicht notwendig sein, zumal ja jeder einzelne Armenrat bei einer Reform gegenüber den heutigen Armenräten entlastet wäre. Man könnte sich an das Berliner System anlehnen, welches jeden stimmfähigen Bürger verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung anzunehmen, dieselbe mindestens 3 Jahre hindurch zu versehen, und wenn er sich ohne gesetzlich anerkannten Exkusationsgrund [1]) derselben entzieht, auf 3—6 Jahre der Ausübung seiner Bürgerrechte verlustig erklärt und um einen gewissen Prozentsatz stärker zu den Gemeindelasten heranziehen kann.

Zu bemerken ist noch, dafs wir mit Vermehrung der Armenratstellen um das Vierfache (6—7 Arme auf einen Armenrat) noch weit vom Elberfelder Ideale entfernt blieben, nachdem dieses einem Armenpfleger nur 4 Arme (oder Familien) zuweist, und in Wirklichkeit einen Pfleger oft gar nur mit 2 oder 3 armen Personen betraut. — Schliefslich käme auch zu erwägen, ob man nicht auch die Frauen zur Armenpflege heranziehen sollte, namentlich wieder Frauen gegenüber, und bei Kindern.

Aufserdem käme zu erwägen, dafs von den rund 850 Armenräten pro 1892/93 225 sich mit der Erzeugung, bezw. dem Verschleifse der notwendigen Nahrungsmittel beschäftigen (Viktualien-, Fleisch-, Milchverschleifser, Gastwirte, Kaffeesieder etc.), weiters 143 die wichtigsten Bekleidungs- und Wohnungseinrichtungsgegenstände produzieren, während nur 104 liberalen Berufen angehören, mithin jene eigentümliche Art von Trucksystem, worüber sowohl von Seite der Pfründner selbst, als auch von unbeteiligten Dritten des öfteren geklagt wird, sehr möglich, ja wahrscheinlich dünkt.

Auch die Zahl der Armenärzte pro 1890 : 19, 1892 : 54 müfste eine entsprechende Vermehrung erfahren, die Aerzte besser remuneriert, und der Kontrolle des Stadtphysikates bezw. der Disziplinargewalt des Magistrates unterstellt werden. Auch sollten die Armenärzte stets nur über die Krankheit, und die hieraus folgende Arbeitsunfähigkeit, ob dieselbe dauernd oder nur vorübergehend, und hier wieder eine gänzliche oder nur teilweise ist, ihr Gutachten abgeben dürfen; die Frage nach der Erwerbsfähigkeit, welche innig mit der nach der Erwerbslosigkeit zusammenhängt, mithin eine wirtschaftlich-soziale ist, bliebe besser den Armenpflegern zur Beantwortung überlassen.

* * *

Bezüglich der Armenunterstützung, welche Erwachsenen zu Teil wird, bestimmt zwar die Instruktion, dafs, entsprechend dem jeweiligen Bedürfnisse des Hilfesuchenden, die Unterstützung in Geld oder Naturalien, oder durch Zuweisung eines Unterstandes oder einer Arbeit geleistet werden soll —

1) Deren es auch im neuen Wiener Armenstatut wird geben müssen.

in Wirklichkeit giebt es fast ausschliefslich nur Geldaushilfen, bezw. Pfründen oder die Aufnahme in eine Versorgungsanstalt; die Verabfolgung von Naturalien und die Arbeitvermittlung kommt fast gar nicht vor. Es ist dies ein entschiedener Fehler der städtischen Armenpflege, denn das einzige Werkhaus, in welches jedermann freiwillig eintreten kann, ist bei weitem nicht so geräumig und darauf eingerichtet, um als erschöpfende Arbeitsvermittlung zu dienen. — An Naturalaushilfen zählt das statist. Jahrb. pro 1890 3292 Personen, nimmt diese Zahl aber nicht in die Tabellen auf, „weil die Zählung nicht verläfslich ist"; dazu kommen 3—400 Personen, welche jährlich im Büreau des Bürgermeisters mit Brennholzanweisungen im Werte von rund 3000 fl. beteilt werden, ferner die in den Bezirken zum Ankaufe von Naturalien verausgabten 10—12 000 fl.

Was aber die einmaligen Geldaushilfen anlangt, so bestehen in dieser Hinsicht ganz eigentümlich starre Vorschriften, welche täglich und stündlich umgangen werden müssen, soll dem Elende der zahlreichen Bittsteller auch nur einigermafsen abgeholfen werden. Diese Aushilfen dürfen nur bei einem solchen „Bedrängnisse, das störend auf die Erwerbsverhältnisse des Armen mitwirkt", verliehen werden; beim Ausmafse der Beteilung soll u. a. darauf Rücksicht genommen werden, „ob der Arme im letzten Halbjahre bereits eine Aushilfe aus was immer für einer Ursache erhalten hat", wie überhaupt „die zeitweiligen Geldaushilfen in einem Jahre für eine Partei, wobei Mann und Frau für eine Partei gerechnet werden (!), den Gesamtbetrag von 15 fl. ö. W. nicht übersteigen dürfen", vielmehr für jede diesen Betrag übersteigende Aushilfe vorerst die Bewilligung des Magistrates eingeholt werden mufs. — Diese Aushilfen werden nicht nur bei den Bezirksarmeninstituten, sondern auch im Armendepartement des Magistrates selbst, im Büreau des Bürgermeisters, bei der k. k. Polizeidirektion und in den Krankenhäusern verabfolgt, ohne dafs all' diese Zahlstellen miteinander in genügendem Kontakt stünden und Gelegenheit fänden, die Würdigkeit der Bittsteller genau (persönlich) prüfen zu können. Nicht einmal die zunächst berufene Behörde, das Armeninstitut, bez. die Armenräte vermögen diese Recherchen zu pflegen, da es ihrer (s. oben) ja viel zu wenige giebt! Dafs hiermit der Professionsbettelei, der Simulation, aber auch der Abweisung verschämter Armer Thür und Thor geöffnet, wird um so weniger zu bezweifeln sein, als noch aufserdem zahlreiche, separatistisch thätige Privatvereine bestehen, bei welchen unverschämte, arbeitsscheue Unterstützungswerber ebenso oft verkehren, wie in den Büreaux der öffentlichen Armenpflege! Endlich erwäge man, dafs es viele vornehme, ja fürstliche Personen giebt, welche Geldaushilfen regelmäfsig gewähren oder wenigstens häufig nicht ohne Erfolg darum angegangen werden — und man kann sich einen Begriff davon machen, wie sehr in Wien, bei seiner ohnehin leichtlebig und genufsfreudig veranlagten Bevölkerung alles eher, als die wirkliche Verstopfung der Quellen, aus welcher Armut und Elend entspringen, geschieht.

Die Reform hätte auf diesem so wichtigen Gebiete der Armenpflege darin zu bestehen, dafs insbesondere mehr Gewicht auf die Natural-, als die Geldaushilfen gelegt würde. Derlei Aushilfen sollten überhaupt doch

nur in der Wohnung des Bittstellers verabreicht werden, und wo keine Heimstätte ist, nützt die Gewährung von Mobilien ohnehin nicht, da thut vorerst ein sicherer Unterstand not. Man blicke nur auf andere Millionenstädte, und vergleiche deren Aushilfewesen mit dem Wiens! 1886 hatte Wien über 400 000 fl. an Geldaushilfen verausgabt, während Berlin nur 116 000 fl. zu diesem Zwecke spendete. Die Bureaux de bienfaisance in Paris gaben 1889 aus:

für Brot	583 900	frs.,
„ andere Nahrungsmittel	58 570	„
zusammen	642 470	frs.,
„ Brennstoffe	40 940	„
„ Kleider, Wäsche etc.	98 850	„
zusammen in natura	782 260	frs.;
dagegen in Geld	1 827 540	„ [1])

Die Geldaushilfen betrugen nur 26,8 Proz., die Naturalaushilfen 11,5 Proz. der gesamten Auslagen per 6 800 000 frs.; auch in den deutschen Städten verhalten sich diese beiden Zahlen ähnlich, z. B. wie 12 Proz. und 45 Proz., wie 20 Proz. und 40 Proz. u. s. w.

III.

Unter welchen Bedingungen erlangt nun der Arme eine Pfründe oder die Aufnahme in eine Versorgungsanstalt? Auch hier stofsen wir auf mancherlei Bestimmungen der „Vorschrift", welche ihre Umgehung in der Praxis geradezu herausfordern.

Wenn nämlich die oben geschilderten einmaligen Aushilfen (im Höchstbetrage von 15 fl. ö. W.!) nicht mehr ausreichen, um einem Armen bei „länger andauernder Krankheit", seiner selbst oder seiner Familie, oder in anderen „länger währenden Bedrängnissen" die nötige Hilfe zu bieten, kann ihm, insofern die Erfordernisse zur Erlangung einer dauernden Pfründe nicht erfüllt sind, eine zeitliche Pfründe für die voraussichtliche Dauer der Notlage, und zwar im Ausmafse von — 2, 3 und 4 fl. per Monat verliehen werden. Es mufs bemerkt werden, dafs auch höhere, den bleibenden Pfründen entsprechende Beträge (bis zu 8 fl.) zeitlich verliehen werden können, jedoch nur bei besonderen körperlichen Gebrechen, in welchem Falle also von dem Haupterfordernisse für Verleihung bleibender Pfründen, dem erreichten 60. Lebensjahre, ausnahmsweise Umgang genommen wird.

Solche Personen, welche selbst durch Erteilung von Aushilfen keine Wohnung erhalten, sollen von dem Magistrat untergebracht werden. Es fragt sich nur: wo? Die Versorgungshäuser sind gewöhnlich nahezu gefüllt, aufserdem ist die Aufnahme in dieselben an gewisse schwerere Bedingungen geknüpft, und thatsächliche Wohnungsmieten werden nicht gezahlt. Bleibt also nur: doch wieder mit Geld aushelfen! Man ersieht aus diesem Uebelstande, dafs eine Vermehrung der Versorgungs- bezw.

1) Vgl. Compte moral de l'Administration de l'assistance publique pour l'exercise 1889, Paris 1892.

Arbeitsanstalten, eine Ausdehnung der In-door-Armenpflege eine dringende Notwendigkeit ist.

Noch mehr Erfordernisse mufs derjenige erfüllt haben, welcher in den Genufs einer dauernden Pfründe gelangen will. Er bekommt sie im allgemeinen nur bei schwerer Krankheit („gänzlicher Erwerbsunfähigkeit"), im vorgeschrittenen Alter (Minimum 60 Jahre — „Arbeitsunfähigkeit"), und kann, wenn er mit der Pfründe auch nicht mehr auslangt, in ein Versorgungshaus aufgenommen werden. Zu den erwähnten Bedingungen kommt noch, dafs der Bewerber (oder seine Frau) nicht mehr aus irgend einem Titel besteuert ist und keinen Bezug über jährlich 60 fl. ö. W. geniefst. Mit 60 Jahren erlangt der Bittsteller die niederste Pfründe, nämlich 2 fl. per Monat, — wobei ausdrücklich vorausgesetzt ist, dafs „er noch nicht von aller anderweitigen Hilfe entblöfst und auf sich allein beschränkt sei, sondern von Verwandten einige Unterstützung erhalte". Mit 64 Jahren rückt er auf 3 fl. monatlicher Pfründe, mit 68 Jahren auf 4 fl. vor; 5 fl. monatlich erhalten Siebzigjährige, 6 fl. erst Achtziger, sowie Blinde, Gelähmte, kurz vollkommen und dauernd Arbeitsunfähige und Erwerbslose, welchen als Alternative die Aufnahme in eine Versorgungsanstalt geboten wird. In letztere können übrigens auch Zahlpfründner, und als solche selbst nicht zuständige Leute gelangen.

Die beste Kritik der eben mitgeteilten Grundsätze hat wohl die Praxis selbst geliefert, von welcher sie nie voll und wörtlich befolgt wurden, und auch nicht befolgt werden können. Wie weit ist hier die Wiener Armenpflege von der wirklich guten Einrichtung des Elberfelder Systems entfernt, wonach grundsätzlich jede Unterstützung nur auf 14 Tage gewährt wird! Nach Ablauf dieser Frist mufs im Bedürfnisfalle ein neues Ansuchen, bezw. ein neuer Antrag gestellt werden. Bei der Befreiung der Wiener städtischen Armenpflege aus den eisernen Fesseln des Bureaukratismus und der Schablone — wofür sich ja das jetzige Oberhaupt der Grofskommune und der gegenwärtige Armenreferent, Magistratsrat Trabauer, mit grofsem Eifer und voller Einsicht bemühen — mufs auch dieser Punkt zur Reform gestellt werden: nicht auf Monate oder Jahre hinaus [1]) — bei jährlich zweimaliger Recherche des Armenrates —, sondern nur auf kurze Zeit dürfen Gelder an Arme verabfolgt werden; Sieche, gänzlich und dauernd erwerbsunfähige Personen dagegen gehören in die Anstalten.

Die Gemeindevertretung, insbesondere auf Initiative der genannten Persönlichkeiten, hat denn auch brevi manu oder durch förmliche Beschlüsse die ärgsten Schablonen beseitigt und einer freieren Bewegung Luft geschaffen. So werden die 2-Gulden-Pfründen nach und nach ganz aufgelassen, so sind seit geraumer Zeit Unterstützungen zu 7 und 8 fl. per Monat dauernd und zeitlich auch für Nicht-Achtzigjährige eingeführt worden, und überhaupt das Altersschema gegenüber dem armenärztlichen Gutachten und Berichte des Armenrates — dank dem unermüdlichen und einsichtvollen Wirken des jetzigen Armenreferenten — etwas in den Hintergrund getreten. Der jüngste Fortschritt, den man den genannten Persönlich-

1) Die zeitlichen Pfründen werden meist auf 1 oder 2 Jahre, offenbar aus buchhalterischer Bequemlichkeit, verliehen.

keiten zu danken hat, ist die Normierung von 10 fl., ja 12 fl. Erhaltungsbeiträgen, freilich vorerst nur für solche Personen, welche länger als ein Jahr in einer Versorgungsanstalt sich befunden haben, vollkommen erwerbs- und arbeitsunfähig und sonst der höheren Pfründe würdig sind. Nur die „Bürger Wiens" können im Verarmungsfalle auf 15 fl. monatliche Pfründe erhalten, dies aber nur bei sehr hohem Alter und gänzlicher Erwerbsunfähigkeit; leider ist diese höchste Pfründe wie überhaupt die Bürger-Pfründen (6, 8, 10 und 12 fl. per Monat) nur in beschränkter Anzahl, je 600, 400 und 100, systemisiert.

Es erübrigt in diesem Abschnitte noch, die Gründe kennen zu lernen, welche die Erlöschung der Pfründe, bezw. die Entlassung aus der Versorgung bewirken. In der „Vorschrift" sind deren 8 taxativ aufgezählt, von welchen die meisten, so der freiwillige Verzicht, der Tod des Pfründners, dreimonatliche Nichtbehebung der Pfründe, Abgabe in eine Strafanstalt, Aufnahme in die Versorgung, unsittlicher und Aergernis erregender Lebenswandel [1]), sich von selbst verstehen und keines Kommentars bedürfen. Nicht so bei den drei anderen Erlöschungsgründen, welche vielmehr dringende Reform erheischen.

Vor allem jene Bestimmung, welche besagt, dafs durch die Erwerbung eines Vermögens oder irgend eines Bezuges, dessen jährliches Erträgnis der höchsten (6 fl.) Pfründe = jährlich 72 fl. gleichkommt, die Pfründe sofort einzustellen ist, und, wäre dieselbe dessenungeachtet fortbezogen worden, der Ersatz vom Tage des Erwerbes dieses anderweitigen Bezuges zu leisten ist. Hier wird sich jeder Unbefangene verwundert fragen, warum man denn dieses armenrechtliche Existenzminimum, welches allerdings etwas höher ist als das bei der Verleihung postulierte, nicht bei der Schaffung der 7 und 8 fl.-Erhaltungsbeiträge und der 10 und 12 fl.-Bezüge neuesten Datums nicht auch miterhöhte? Uebrigens zwingt die praktische Handhabung auch dieser ökonomischen Arithmetik, wie so häufig, immer wieder zur Umgehung und ziemlich extensiven Interpretation der Vorschrift. — Entschiedene Mifsbilligung verdient auch die absolut ausgesprochene Verpflichtung zum Ersatze; hat jemand neben dem Ertrage seines neu angefallenen Vermögens, bezw. neben seinem anderweitigen Bezuge die frühere Pfründe weiter genossen, so wäre die letztere ihm nur dann zu entziehen, wenn er mala fide gehandelt, — eine unbedeutende Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Pfründners durch Erwerb weniger Gulden als Vermögen oder als Rente, alteriere nicht sein ohnehin bescheidenes Glück.

Anders verhält es sich, wenn dem Pfründner sein Armengeld deshalb eingestellt wird, weil ihm nachgewiesen wurde, dafs er schon zur Zeit der Verleihung der Pfründe ein Vermögen besessen habe, dessen jährliches Erträgnis auch nur den Bezug der mindersten (2 fl.) Pfründe erreicht, und dessen Besitz er zur Zeit der Pfründenbewilligung verschwiegen hat. Diese Bestimmung ist insofern am Platze, als jemand, welcher eine nur sehr kleine Rente (2—3 fl. monatlich) oder ein dementsprechendes kleines

1) Hier hätte aber an Stelle des Pfründenbezuges Abgabe in eine Besserungsanstalt, in ein Trinkerasyl, in ein Zwangsarbeitshaus u. s. w. zu treten.

Vermögen besitzt, eine Pfründe als Zubufse auch dann erhalten wird, wenn er seinen Besitz angiebt und erklärt, dafs dieser eben zu gering sei, um sich das Notdürftige zu verschaffen.

Noch einen Erlöschungsgrund kennt die Armenvorschrift, „die Verheiratung des Pfründners". Wohl selten ist ein an sich nicht unrichtiger Gedanke so unglücklich ausgedrückt worden! Die ratio dieser lex, welche gerade den Moment im Leben eines Menschen, welcher gewöhnlich zu seinen seligsten gehört, für den Pfründner zum unseligsten macht, haben wir vergebens zu ergründen gesucht; die Absicht war entweder, die Zuständigkeit und damit das Recht auf Armenunterstützung solle nicht erheiratet werden können, oder leichtsinnige Eheschliefsungen hintanzuhalten. Ist der Konkubinat aber weniger leichtsinnig, und oft nicht auch von Kindersegen begleitet? Kurz diese Bestimmung wird, namentlich sobald das Heimatgesetz neu geregelt sein wird, von selbst hinfällig und ohne Nachteile beseitigt werden können.

Für den Fall, dafs ausnahmsweise mit gröfseren Beträgen ausgeholfen werden mufs, namentlich um sinkende Existenzen des Mittelstandes, wenn noch möglich, zu retten, ist in der Wiener Armenpflege nur durch Stiftungen gesorgt; auch gewähren diese gegen die unleidlichen Zustände, welche das Heimatgesetz erzeugt, insofern Abhilfe, als ihre Verleihung nicht an die Zuständigkeit gebunden ist.

* * *

Im Anschlusse an diese Erörterungen über das Pfründenwesen sei wegen der vielfachen Analogien die Armenkinderpflege aufserhalb der Anstalten in Betracht gezogen.

Kinder armer Eltern erhalten sogenannte Erziehungsbeiträge im Ausmafse von 2 fl. per Monat bis zu ihrem vollendeten 14. d. h. schulpflichtigem Lebensjahre, und nur durch den Tod des Vaters oder der unehelichen Mutter verwaiste Kinder können 3, ausnahmsweise 5 fl. per Monat als Waisenpfründe erlangen [1]); wenn ein Kind beide Eltern durch den Tod verloren, oder seine Eltern unbekannten Aufenthaltes sind, oder „wegen des Zusammentreffens besonders mifslicher Umstände" die Verpflegung eines oder mehrerer ihrer Kinder nicht mehr besorgen können, endlich bei Findlingen tritt das Institut des Kostgeldes in Kraft, d. h. es werden diese Kinder, falls sie eben in Wien zuständig sind und keine alimentationsfähigen Grofseltern haben, bei Personen, welche eine nachweislich gesunde Wohnung besitzen und „sonst nicht vermuten lassen, Kostkinder nur deshalb aufzunehmen, um ihre eigene Lage zu verbessern", gegen Bezahlung monatlicher 8 fl. von Seite der Gemeinde in die Kost gegeben. Kinder endlich, welche weder elterliche noch eine andere private Pflege geniefsen, finden, insofern sie mindestens 6 Jahre alt, lernfähig, geimpft (!) und gesund sind, in den städtischen Waisenhäusern, insofern sie blind oder taubstumm, in dem k. k. Blinden- bezw. Taubstummen-Institute — für Rech-

1) Bei deren Verleihung ist, nach der Armenvorschrift, an dem höchst befremdenden Grundsatze festzuhalten, dafs eine Mutter wenigstens ein Kind ohne Beihilfe selbst zu erhalten imstande ist.

nung des Wiener Versorgungsfonds — Aufnahme. Ganz verwahrloste und verwaiste Kinder kommen in ein Rettungshaus, deren es gegenwärtig nur 3 private giebt.

Zu dem obigen Erfordernisse, welches an die Kostparteien gestellt wird, bildet eine eigentümliche Illustration die Thatsache, dafs unter den 780 Kostparteien (im Durchschnitte 1885/89) per Jahr sich allein 470 Gewerbetreibende, ca. 30 Amts-, Schul- und andere Diener, ca. 50 Taglöhner, Handarbeiterinnen u. dgl. und ca. 100 Private und Pensionisten befanden. Man wird in Angesicht dieser Zahlen leicht versucht sein, das Institut der Kostparteien als eine Art Sisyphusarbeit zu betrachten, was auch aus dem Munde der in dieser Sache erfahrenen Personen — denn ziffermäfsige Nachweise fehlen auch hier — dahin bestätigt wird, dafs sich aus den Kostkindern viele der zukünftigen Pfründner und Pfleglinge der Versorgungshäuser, des Werkhauses u. s. w. rekrutieren, also keine genügend feste Erziehung genossen haben konnten; auch frühzeitig mit körperlichen Gebrechen behaftet erscheinen — mit einem Worte: ihres Preises nicht ganz wert sind.

* * *

An der Armenkrankenpflege, namentlich in den Heilanstalten, ist die Gemeinde Wien nicht so sehr armenpflegerisch als armenfinanziell beteiligt. Hier ist auch das Gebiet, auf welchem sich der echte Bureaukrat mit Herzensfreude bewegt und heimisch fühlt; hier, wo die komplizierte Quotisierung [1]) der Kosten und die Rückersätze auf der Tagesordnung stehen, wimmelt es von Noten und Gegennoten, Indorsaten mit und leider oft auch ohne Kommunikate, von Berichten, Urgenzen — bis ter quater urgetur — zum Glücke müssen Arzeneien und geringfügigere Bandagen, wenn anders ihr Zweck erreicht werden soll, sofort, also ehe irgend ein Ersatz der Kosten auch nur zugesichert ist, verabfolgt werden.

Dafs übrigens die Gemeinde im eigenen Wirkungskreise sehr viel zur Vereinfachung und Verbilligung der Armenpflege, und gerade der Armenkrankenpflege, beitragen könne, ergiebt sich wohl von selbst aus dem bisher Dargestellten. Mit ein bischen Munizipal-Sozialismus könnte man da sehr viel erreichen; Uebernahme der grofsen Wiener Verkehrs- und Beleuchtungs-Anstalten in eigene Regie, damit Schaffung von mehr Arbeit u. s. w.

Auf kleineren Gebieten wäre dasselbe Prinzip leichter durchzuführen. Was insbesondere die Auslagen für arme Kranke betrifft, sei die Aufmerksamkeit auf das Beispiel Berlins gelenkt, wo eine unter Leitung eines angestellten Apothekers stehende Armenapotheke die Arzeneien für die städtischen Kranken- und Armen-Anstalten, für die offene Krankenpflege, ja selbst für die in privaten und Wohlthätigkeits-Anstalten aufgenommenen

1) So ist die Remuneration der Armenärzte zwischen dem allgem. Versorgungsfond (jetzt eigenen Geldern der Gemeinde) und dem k. k. Krankenhausfond geteilt, und erst jetzt ist man daran, nach und nach eigene städtische Armenarztstellen zu schaffen; ebenso ist die Bezahlung der Apothekerkonti geteilt zwischen Versorgungs- und Krankenhausfond; werden Pfründner in die k. k. Krankenhäuser aufgenommen, so finden die auflaufenden Kosten zum Teile Deckung aus der Pfründe, zum Teile aus dem Krankenhausfond.

armen Kranken liefert. Und obwohl die Zahl der Verordnungen pro 1891/92 89 760 gegen 83 810 im Jahre 1890/91, und 79 732 im Jahre 1889/90 betrug, hat der gegen die Ansätze der Medizinaltaxe zu berechnende Gewinn sich von 65 650 M. (1889/90) auf 78 591 M. (1891/92) erhöht. Die Ausgaben für die Apotheke betrugen in den 3 letzten Jahren 40 588, bezw. 41 080, bezw. 40 886 M.; eine Verordnung kostete durchschnittlich 45—50 Pfennige.

Aber auch andere wirtschaftliche [1]) Betriebe werden von der Berliner Armendeputation mit dem gleichen Erfolge verwaltet: die freiwillige Arbeitsanstalt, bei welcher nur selbständige Handwerker zur Verarbeitung der von der Armendeputation gelieferten Rohstoffe thätig sind, liefert Bekleidungsstücke für arme Lehrlinge, für Schulkinder, überhaupt für zu beteilende Arme inner- und aufserhalb der Anstalten; desgleichen stellt eine eigene Bäckerei die Brote für die Armenanstalten her, und bereitet die Kochanstalt Fleischbrühen [2]) für die offene Krankenpflege; endlich giebt es sogar — last but not least — eine eigne Brauerei, welche das Bier für die geschlossenen Anstalten erzeugt (Selbstkostenpreis per Liter 10—11 Pf.).

Die Ausgaben betrugen pro 1891/92:

bei der Kochanstalt	M.	1 711
„ „ Bäckerei	„	53 859
„ „ Brauerei	„	27 095
„ „ Arbeitsanstalt	„	14 510

zusammen mit den Ausgaben bei der Apotheke 138 061 M., jedenfalls eine der gerechtfertigsten Auslagen für Armenzwecke, bei deren Beurteilung alle anderen Rücksichten in den Hintergrund gedrängt werden müssen.

Wie sehr ein Vergleich mit Wien zu dessen Ungunsten ausfallen würde, kann man bereits aus dem bisher Gesagten entnehmen; im Folgenden seien im besonderen die Mafsnahmen besprochen, welche Wien zur Hintanhaltung der Arbeitslosigkeit getroffen hat.

IV.

Aus den bisherigen Darstellungen des Wiener Armenunterstützungswesens ergiebt sich zwar, dafs die „Vorschrift" in einem gewissen Sinne den wichtigen Unterschied zwischen eigentlicher Armut und blofser Dürftigkeit kennt und praktisch verwertet, nur sind die Grenzen nicht scharf genug gezogen, insbesondere Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit, sowie gänzliche zeitweise und gänzliche dauernde Arbeitsunfähigkeit nicht gebührend gesondert.

Damit hängt eben auch zusammen, dafs die Mafsnahmen gegen Arbeits-(Erwerbs-)losigkeit — Arbeitsanstalten und Stellenvermittlung — den starken Anforderungen, welche in der Gegenwart an sie gestellt werden, nicht nachzukommen pflegen.

Dafs die Arbeitslosigkeit und nicht blofs die Arbeitsscheu oftmals die Ursache der Armut ist, wird wohl nicht bestritten werden können; aber — und hier zeigt sich der Wert einer guten Sozialstatistik — solange

1) Vgl. Sozialpolitisches Centralblatt (Berlin), No. 26 d. J.

2) Neben den Arzeneien jedenfalls auch die Gesundheit befördernd.

eine den modernen Anforderungen der statistischen Doktrin entsprechende Aufzeichnung über die verschiedenen Momente, welche bei dem wirtschaftlichen Phänomen der Arbeitslosigkeit in Betracht kommen, nicht vorhanden ist, werden wie immer im Dunkeln umherirren, und jeder nach seinem politischen Standpunkt bald der Arbeitslosigkeit, bald der Arbeitsscheu die Verarmung zuzuschreiben geneigt sein. Während in dieser Beziehung ein Sozialdemokrat die Zahl der Arbeitslosen in Wien auf 30—40 000 angeben konnte, erklärte zur selben Zeit ein Universitätsprofessor, sie betrage höchstens 1—2 % der Arbeiter. Nun, die wenigen gründlichen Arbeitslosenstatistiken, welche in Deutschland, in der Schweiz und England — diese Sache läfst sich bekanntlich nicht so leicht durchführen — vorgenommen wurden, haben ergeben, dafs im vorigen Winter z. B. in Mannheim 6 %, in Schkeuditz 7 % (der Bevölkerung!), in Leipzig 9 %, im Leipziger Vororte Möckern 10 % (der Bevölkerung!), unter den Berliner Buchdruckern 17 % arbeitslos gewesen. Es ist nun nicht anzunehmen, dafs diese Ziffern in Wien eine nennenswerte Verminderung erleiden würden — Grundes genug, dünkt mich, im Interesse einer rationellen Armenpflege ehestens Arbeit zu schaffen, und dieses Kapitel der Armenpolitik gründlich zu revidieren.

Allerdings finden wir auch niedrigere Ziffern vor, dies erklärt sich daraus, dafs bei weitem nicht die ganze Arbeiter-(Gehilfen-)schaft die Fragebogen zugeschickt erhielt, bezw. ausfüllte. Auf der anderen Seite sehen wir aber auch energische Mafsnahmen, so in schweizerischen Städten, die Arbeitslosenversicherung einzuführen, denn die oben mitgeteilten Daten gewinnen ihren wahren Wert erst dann, wenn wir erfahren, wie lange jeder Arbeiter arbeitslos war; eine 1—2-monatliche Arbeitslosigkeit — und solche Zeiträume kommen im Durchschnitte meistens vor — ist mehr als genügend, um das gefürchtete Gespenst, die Armut, zu citieren [1]).

Man wird uns entgegenhalten, dafs dieses Thema ja gar nicht mehr zur eigentlichen Armenpflege gehöre. Darauf ist zu erwidern mit der Thatsache, dafs z. B. in Ludwigshafen die Armenpflegerschaft selbst die statistische Aufnahme der Arbeitslosen durchgeführt, und dafs der Regierungspräsident der preufsischen Provinz Schlesien die Einrichtung amtlicher Arbeitsnachweise den Magistraten der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern zur Pflicht machte und verfügte, dafs er künftig die Abweisung von Beschwerden wegen Verweigerung von Armenunterstützungen nur dann befürworten werde, wenn der betreffende Magistrat ihm den Nachweis liefert, dafs dem Beschwerdeführer durch die städtischen Behörden eine [2]) Arbeitsgelegenheit nachgewiesen ist, dieser aber keinen Gebrauch davon gemacht hat.

Dieser äufserst vernünftige Gedanke, welcher bekanntlich einen integrierenden Bestandteil des Elberfelder Systems bildet, wäre auch von der Wiener Armenverwaltung heranzuziehen, denn die derzeitig bestehenden Institutionen entsprechen dem Begriffe einer guten Armenpflege nicht.

---

1) Die Kosten dieser Statistiken betrugen per einen Arbeitslosen 25,30, ausnahmsweise auch 65 Pfennige.

2) „entsprechende“ möchten wir hinzufügen.

In Wien giebt es zwar einen privaten Verein für Arbeitsvermittlung, daneben weisen auch die gewerblichen Genossenschaften Arbeit an, ferner entwickelt das „Lehrlingsheim" eine gedeihliche Thätigkeit — von Seite der Kommune kann laut der „Vorschrift" in dieser Hinsicht leider gar nichts geschehen. Und dafs, wie aus der bezüglichen Statistik resultiert, die obengenannten Stellenvermittlungen immer mehr anbietende als nachfragende Parteien in Evidenz führen, ist eben ein Zeichen des herrschenden Arbeitsmangels und damit auch der bestehenden Armut. Es genügt eben blofser Arbeitsnachweis nicht, es mufs auch Arbeit wirklich geschaffen werden, um nicht einen bedeutenden Bruchteil der vorgemerkten Arbeitsuchenden unbefriedigt lassen zu müssen. Dazu kommt noch, dafs die erwähnten derzeit bestehenden Vereine die Arbeitsvermittlung unmöglich ohne Entgelt besorgen können.

Also hier müfste Abhilfe getroffen werden: sowohl durch geeignete Arbeitsanstalten und einen amtlichen Arbeitsnachweis — vergleichen wir nur Berlin, Paris und London mit ihren Arbeitsbörsen u. s. w. — als auch im Wege der Arbeitslosenversicherung. Dieser Zweig der Arbeiterversicherung wird oft als der schwierigste bezeichnet, und mit Recht. Dennoch sind wir in der Lage, wie oben erwähnt, auch hier bereits auf nachahmenswertes Vorangehen, so in Bern, im Kanton Basel-Stadt u. a. m. zu verweisen.

Es erübrigt nur, die einzige bestehende Arbeitsanstalt, das sog. städtische Werkhaus zu besprechen. Zu seiner Ehre sei gleich im Anfange betont, dafs es keine Nachahmung der übel bekannten englischen workhouses ist, woselbst die Verpflegungskosten mehr herabgesetzt sind, als im Wiener Werkhause, wo die Leute auch zur unangenehmsten Arbeit noch viel strenger angehalten werden (und trotzdem keine rechte Erziehung zum künftigen selbständigen Erwerbe geniefsen), und wo selbst Kinder eingeschlossen werden, wenn auch für die Armenkinderpflege in neuerer Zeit eigene Schulen und Wohnhäuser errichtet werden.

Wie gelangt nun ein arbeitsuchendes Individuum in das Werkhaus? Inwieweit ist damit das Recht auf oder wenigstens zur Arbeit in Wien verwirklicht? Ein Recht, welches insbesondere allen noch arbeitsfähigen und willigen, jedoch arbeitslosen, also allen jüngeren Personen, welche in Armut geraten, zustehen sollte, dem aber auch auf Seite dieser Personen eine Pflicht zur Arbeit gegenüberstehen mufs, deren Erfüllung die Gemeinde (das Land), im Notfalle mit Zwang, zu verlangen berechtigt sein soll. Nur dafs diese „Zwangsarbeit" nicht, wie bisher in den meisten derartigen Anstalten, in einer Weise durchgesetzt werden dürfte, welche alle besseren Elemente von vornherein abschreckt, für die bereits verderbten Individuen dagegen eine halb verächtliche, halb willkommene Zufluchtsstätte für kurze Zeit, gleich dem Gefängnisse, ist, um gar bald wieder gemieden zu werden.

Leider ist dies in hohem Grade bei dem Wiener Werkhause der Fall. Die Aufnahme in dasselbe erfolgt (nach vorhergegangener ärztlicher Untersuchung und Reinigung) entweder infolge freiwilliger Anmeldung, womit also im Prinzipe das Recht auf Arbeit anerkannt erscheint [1]), oder durch

1) Doch fafst das Werkhaus gleichzeitig kaum 500—600 Personen!

polizeiliche Ueberstellung, falls jemand ohne Mittel zu seinem Unterhalte und ohne erlaubten Erwerb betreten wird. Die Aufgenommenen, ein, wie ersichtlich, recht gemischtes Arbeitspersonal, erhalten aufser unentgeltlicher Wohnung die Werkhausverpflegung und haben hierfür die ihnen anbefohlene Arbeit zu verrichten. Nach Absolvierung dieses Arbeitspensums kann der Betreffende das Haus verlassen; hat er über das Minimum hinaus Arbeit geleistet, so erhält er bei seinem Austritte dessen Ertrag; die Arbeitszeit dauert so lange, bis das Pensum fertiggebracht ist, mit einstündiger Mittagpause. Die Ausgangsfreiheit, welche sich nach gethaner Arbeit regelmäfsig im Winter bis 7 Uhr, im Sommer bis 8 1/2 Uhr abends erstreckt, kann zum Zwecke des Arbeitsuchens auch reichlicher zugemessen werden. Renitenz wird durch Erhöhung des Pensums oder Beschränkung der Kost auf bestimmte Zeit bestraft, im Wiederholungsfalle erfolgt die Ueberstellung an die Sicherheitsbehörde. Der Genufs geistiger Getränke, das Rauchen und das Spiel sind strenge untersagt. Man sieht, eine für erwachsene, durch des Lebens Not verbitterte Männer und Frauen ziemlich angemessene Behandlungsweise, welche allerdings etwas an die Schule gemahnt; für einen Vagabunden oder ausgemachten Tagedieb giebt sie hingegen nur einen Gegenstand des Spottes ab und ist obendrein viel zu milde. Weigert sich jemand aber in das Werkhaus einzutreten, so verwirkt er im Falle der Arbeitsfähigkeit jeden Anspruch auf anderweitige Unterstützung und kann der Polizei überstellt werden — zu welchem Zwecke? Dazu, um eben auch dort in Arrest zu kommen, und nach Abbüfsung dieser Strafe das frevle Spiel von vorne zu beginnen, bis er verkommt oder zum wirklichen Verbrecher und als solcher zu einer längeren Kerkerstrafe verurteilt wird.

Aber kehren wir zum Werkhause zurück und studieren wir einige statistische Daten; es ergeben sich da sehr interessante Beziehungen. Auf der einen Seite finden wir ca. 140 Berufe, darunter freilich nahe 1/3 Tagelöhner der im Werkhause 1890 befindlichen 1008 Personen aufgezählt. Von diesen blieben jedoch nur eine geringe Anzahl über eine Woche in der Anstalt, und zwar 1—2 Wochen 114, 2—3 Wochen 54, 3—4 Wochen 36, 1—2 Monate 107, 2—3 Monate 89 u. s. w., trotzdem sie dort wenigstens zum Teile eine ihrem Berufe entsprechende Arbeit erlangen könnten, wenn das Werkhaus eben anders organisiert wäre, verschiedene Gewerbe[1]) für die Kommune in eigener Regie betreiben würde, anstatt den städtischen Kontrahenten oft Monopolpreise zu ermöglichen. Und dafs die Leute grofsenteils doch nicht ungern arbeiten, zeigt deutlich die Zahl der Disziplinarstrafen: es kommen pro 1890 62 Straffälle (auf 1008 Frequenten) vor. Die ganze sozialökonomische Weisheit gipfelt aber in der Produktion einiger weniger ausschliefslich von Fabrikanten bezogenen Massenartikel, als: Düten, kleine und grofse Couverts, Papiersäcke (1890: 60 Millionen), Etiquetten- und Markenausschlagen, Kleben u. dgl.

Ein Beispiel aus einem anderen Gebiete des Eingreifens der öffentlichen Gewalt in die Freiheitssphäre der Person möge zur Nachahmung empfohlen

1) Natürlich nur solche Betriebe, welche die kleinen Gewerbsleute nicht schädigen würden.

werden. Wir meinen den jüngsten Bericht der Marburger Männerstrafanstalt, enthalten in der Allgem. österr. Ger.-Ztg. No. 15 d. J. Es giebt dort Tischlereien, Schmieden und Schlossereien, Webereien, Schneidereien und Schustereien, ja sogar Agrikultur. Der Arbeiter-Reingewinn betrug pro 1890 7384 fl., pro 1892 bereits 25 678 fl. Im letzten Jahre arbeiteten 730 Sträflinge an 156 069 Verpflegungstagen, wovon 94 198 Arbeits-, 911 Disziplinar- und 19 982 arbeitsfreie Tage waren. Die Verpflegungskosten beliefen sich (ohne Brot) auf 21 871 fl., daher per Kopf und Tag 14 Kr.

Diese billige Verpflegung wäre allerdings in Wien nicht möglich, überhaupt nicht empfehlenswert, wohl aber die treffliche Organisation der Arbeit, wobei zu bemerken ist, dafs fast ausschliefslich k. k. Aemter und Behörden mit den Produkten versehen wurden (Monturstücke u. s. w.), nur die Drechsler und Buchbinder lieferten auch an einzelne Unternehmer. Im Werkhause dagegen werden nur geringfügige Schneider- und Bettwaren für das Werkhaus selbst erzeugt; diesem Stande der produktiven Thätigkeit angemessen stellt sich auch das Erträgnis der Arbeiter (1890) auf 17 138 fl., bei über 50 000 fl. Gesamtauslagen, wovon nur 3000 fl. als Ueberverdienst an die Arbeiter entfallen. Bemerkenswert ist ferner, dafs die Verpflegungskosten per Kopf und Tag (1890) 42,03 Kr. ausmachten, während sie in den 6 Versorgungsanstalten durchschnittlich 57,3 Kr. betrugen (+ 15,3 Kr.), und zwar im Maximum 75,68 Kr., im Minimum 45,99 Kr. (in der noch neueren Anstalt zu Liesing). Dem halte man nun gegenüber, dafs von den 4072 Pfleglingen der Versorgungsanstalten nur 642 in einem Alter unter 50 Jahren und 1165 unter 60 Jahren standen, wogegen das Werkhaus nur 109 Personen, welche über 50 Jahre, und 773, welche zwischen 20 und 40 Jahre alt waren, beherbergte. Dort giebt es also auf je 100 Personen 84, welche von vornherein minder oder gänzlich erwerbsunfähig sind, nichts mehr arbeiten können, daher eine weit weniger kräftige Nahrung bedürfen, als jene 90 unter 100 im Werkhause verpflegten Individuen, die im vollen Besitze ihrer Kräfte sind und harte, unangenehme Arbeit verrichten müssen.

Diese Berechnung mag vielleicht nicht auf beiden Seiten genau dieselben Posten enthalten; das Eine zeigt sie deutlich, dafs für die präventive Armenpflege nicht nur absolut, sondern auch relativ bei weitem nicht so viel ausgegeben wird, als für die endgiltige Altersversorgung. Wir können mithin nur wiederholen: die Arbeitslosigkeit, sei sie eine unfreiwillige, sei sie Arbeitsscheu, mufs auch bei aufrecht gebliebener Fähigkeit zur Arbeit, die erstere im Wege der amtlichen Arbeitsvermittlung, der Arbeitsanstalten, die letztere durch Zwangsarbeitshäuser beseitigt werden. Denn obwohl nach dem Gesetze v. J. 1885 die Gemeinde Wien berechtigt ist, solchen arbeitsfähigen Personen, welche keinen (erlaubten) Erwerb noch andere Mittel zu ihrem Unterhalte haben, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung anzuweisen, so folgt daraus noch immer nicht die Verpflichtung der Gemeinde zu dieser Art der Armenpflege, und wenn auch, so wird, wie wir gesehen, gerade diese Art in ungenügendem Mafse geübt. Weigert sich diese Person, die zugewiesene Arbeit anzunehmen, so wird sie bestraft, bezw. in einer Zwangs-

arbeitsanstalt, jugendliche Individuen in einem Besserungshause — auf längstens 3 Jahre — angehalten. Auch diese Anstalten bestehen derzeit in unzulänglicher Weise, und es wäre deren Vermehrung unbedingt notwendig, um den Ausbau der Armenpflege zu vollenden. — Eine wirksame Ergänzung, weil präventiver Natur, erführe die Bekämpfung der Armut, insoweit dieselbe eine Folge der Arbeitslosigkeit, durch den raschen Ausbau der Arbeiterversicherungsgesetzgebung, sowie überhaupt durch eine weise Armenpolitik.

Oesterreichs Arbeiter besitzen derzeit noch kein Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz [1]), es ist aber zweifellos, dafs gerade für die Armenfinanzen Wiens die Schaffung dieser Gesetze von grofsem gemeindewirtschaftlichem Werte sein müfste [2]). — Eine Statistik über die Entlastung der Armenpflege des Königreichs Sachsen, als sichtliche Einwirkung der Arbeiterversicherung, lehrt uns, dafs die Zahl

der wegen Unfalls Unterstützten von 2463 i. J. 1880 auf 1378 i. J. 1890 (— 43 %)

der wegen Krankheit Unterstützten von 25 070 i. J. 1880 auf 18 859 i. J. 1890 (— 26,5 %)

der wegen anderer Ursachen Unterstützten von 66 186 i. J. 1880 auf 60 659 i. J. 1890 (— 14 %)

zurückgegangen ist, während die Bevölkerung in derselben Zeit um 17 % zugenommen hat.

Freilich steht hier sofort die Entgegnung bereit, dafs die Aufzeichnungen der Armenverwaltungen und Privatvereine bezüglich der Ursachen der Unterstützung, ob Unfall, Krankheit oder eine andere, auf 10—12 Jahre zurück nicht genau sein können.

Um für Wien einen solchen Vergleich zu ziehen, müssen wir uns auf die Krankenpflegeauslagen beschränken, deren Zuwachsperzent seit 1888 [3]) sich thatsächlich um ein Geringes niedriger stellt, als z. B. das der Ausgaben für Armenkinderpflege — doch ist diese Differenz zu belanglos, um daraus auf eine bestimmte Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenlast schliefsen zu können. Höchstens bietet das Fallen der Ausgabeziffer für Medikamente von 22 787 fl. i. J. 1888 auf 19 330 fl. pro 1889 (19 506 fl. pro 1890) einige symptomatische Bedeutung dar.

Wir gedachten auch der Armenpolizei: es sind von jeher die meisten und schneidigst gehandhabten Bestimmungen gerade auf diesem Gebiete der — man möchte sagen — repressiven Armenpflege geschaffen worden. Dafs mit dem Probleme der Arbeitslosigkeit zugleich auch die Kapitel: Schub-

---

1) Dessen Durchführung müfste allerdings mit weniger Bureaukratismus verknüpft sein als die Unfallversicherungsanstalten und die jetzigen Bezirkskrankenkassen.

2) In England will man einen Arbeiter-Staatspensionsfonds gründen, mit bedeutenden Mitteln und verhältnismäfsig hohen Renten. Der bekannte englische Sozialstatistiker Charles Booth begrüfst dieses Projekt sehr freudig und berechnet für den Fall seines Gelingens eine bedeutende Entlastung des Armenbudgets und eine Evakuierung der Armenhäuser.

3) Das Arbeiterkrankenversicherungsgesetz trat mit Juli 1888 in Kraft. Da wir keine Daten über die Armenunterstützung wegen Unfalles besitzen, mufs das Unfallversicherungsgesetz aufser Betracht bleiben.

wesen [1]), polizeiliche Ueberstellung und Polizeihaft, Prostitution, Vagabundage und Landstreichertum, Behandlung entlassener Sträflinge, Trinkschuldenwesen, Dienstbotenasyl, Wohnungspolitik u. s. w. einer vernünftigen Regelung auf Grundlage aufrichtig sozialpolitischer Prinzipien zuzuführen sind, ist eine ebenso unvermeidliche Notwendigkeit, als die Einflufsnahme auf Sparkassen, Spar- und Vorschufsvereine, alle Unterstützungskassen, Pfandleihanstalten, Bau- und Kreditgenossenschaften, wie überhaupt auf alle Einrichtungen, welche, von Privaten ausgehend, die Wirtschaftssphäre der ökonomisch Schwachen berühren.

So bildet die Armenpolitik einen integrierenden, unlösbaren Bestandteil der ganzen grofsen Sozialpolitik unserer Tage.

* * *

Anhangsweise lassen wir nachstehende Tabelle folgen:

Jahr	Einwohnerzahl in den alten 10 Bezirken	Unterstützungsfälle [2] aus öffentlichen Mitteln	Unterstützungsfälle aus privaten Mitteln	Unterstützungsfälle zusammen	Auslagen dafür in fl. ö. W. aus öffentlichen Mitteln	Auslagen aus privaten Mitteln	Auslagen zusammen	Auf 100 Einw. Unterstützungsfälle öff	Auf 100 Einw. Unterstützungsfälle zus.	Auf 1 Einw. Armenauslagen in fl. ö. W. öff.	Auf 1 Einw. Armenauslagen in fl. ö. W. zus.
1863/71	581 644	100 204	40 248	140 452	2 922 149	445 218	3 367 367	17,2	24,1	5,02	5,71
1872/82	679 277	110 266	53 389	163 685	3 830 442	743 098	4 573 540	16,2	24,0	5,64	6,70
1883	736 773	148 027	107 480	255 507	5 317 620	961 577	6 279 197	20,0	34,6	7,21	8,52
1884	747 772	149 413	108 191	257 604	5 331 817	970 952	6 302 769	20,0	34,6	7,16	8,47
1885	758 935	153 120	123 173	276 293	5 495 799	1 066 924	6 562 723	20,3	36,6	7,28	8,70
1886	770 265	153 600	128 973	282 573	5 567 251	1 128 167	6 695 418	19,9	36,6	7,22	8,69
1887	781 764	155 899	134 446	290 345	5 535 705	1 097 946	6 633 651	20,1	37,4	7,14	8,56
1888	793 434	181 719	137 152	318 871	5 416 381	1 180 136	6 596 517	25,7	40,6	6,89	8,40
1889	805 278	175 284	137 860	313 144	5 486 127	1 166 276	6 652 403	21,0	39,0	6,89	8,36
1890	817 299	177 184	153 326	330 510	5 363 608	1 153 326	6 516 934	21,6	40,4	6,56	7,97
Wachstum 1883/90	+10,9 %	+19,6 %	+42,6 %	+30,3 %	+0,8 %	+19,9 %	+3,3 %	+1,6	+3,8	−0,65	−0,55

1) Das englische Armenrecht kennt die sog. Irremovibility, d. h. es darf jemand, der länger als 1 Jahr in einem Orte gelebt, ohne eine Unterstützung genossen zu haben, nicht abgeschoben werden.

2) Wir sagen Unterstützungs f ä l l e, und nicht Unterstützte, um die mehrfache Zählung einer Person zu vermeiden.

Anm.: Die Daten pro 1891 und 1892 sind offiziell noch nicht bekannt gegeben; das vergröfserte Wien zählt 1892 ca. 1 400 000 Einwohner, doch fehlen die statistischen Aufnahmen der Armutsverhältnisse in den neuangegliederten (XI.—XIX.) Bezirken, mithin auch die Vergleichsziffern.

II.

Russlands Budget für das Jahr 1893.

(Sanktioniert vom Kaiser am 28. Dezember 1892. Vgl. Journal de St. Pétersbourg 1. [13.] janvier 1893.)

Mitgeteilt von Dr. Max von Heckel.

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen in Reichsmark: 1 Rubel = 2,15 M.	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:			299 719 914	3,51	13,40
1. Staatsgut		65 282 519			
a) Domänen und Pachtgrundstücke	29 341 656				
b) Forsten	35 940 863				
2. Staatseisenbahnen		174 556 350			
3. Gewerbliche Staatsanstalten		28 807 398			
a) Staatsfabriken, technische Anlagen und Niederlagen	20 401 513				
b) Bergwerke	7 059 142				
c) Ertrag der Münze	1 346 743				
4. Werbendes Staatsvermögen		31 073 647			
a) Ertrag aus Kapitalien und Bankoperationen	23 178 632				
b) Anteil des Fiscus an den Einnahmen der Privateisenbahngesellschaften	7 895 015				
II. Gebühren und Verkehrssteuern:			145 539 982	1,70	6,50
1. Stempel-, Gerichts- und Kanzleigebühren		52 273 474			
2. Besitzwechselabgaben		32 520 900			
3. Paſsgebühren		7 955 000			
4. Eisenbahnpassagier- und Eilgutsteuer		18 920 000			
5. Feuerversicherungssteuer		8 772 000			
6. Kleinere gebührenartige Einnahmen		11 309 443			
7. Verschiedene Einnahmen		13 789 165			
III. Post- u. Telegraphenverwaltung:			74 448 910	0,85	3,33
1. Postverwaltung		48 756 410			
2. Telegraphenverwaltung		25 692 500			

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen in Reichsmark: 1 Rubel = 2,15 M.	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
IV. Direkte Steuern:			204 143 962	2,39	9,13
1. Grundsteuer und Steuer von städtischen Liegenschaften und Abgaben		96 111 985			
2. Handels- und Gewerbesteuer . .		81 124 727			
3. Kapitalrentensteuer		26 907 250			
V. Zölle und Verbrauchssteuern:			1 020 435 844	11,95	45,62
1. Getränkesteuern		553 396 500			
2. Tabaksteuer		64 592 669			
3. Zuckersteuer		61 609 325			
4. Steuer von Mineralölen		34 488 150			
5. Zündhölzersteuer		16 163 700			
6. Zölle		290 185 500			
VI. Staatsverwaltungseinnahmen:			322 338 995	3,77	14,41
1. Ablösungszahlungen		165 550 000			
a) der ehemaligen Gutsbauern . .	71 492 527				
b) der ehemaligen Kronbauern .	88 676 023				
c) der ehemaligen Apanagenbauern	5 381 450				
2. Ersatz von Ausgaben der Staatskasse		155 009 397			
a) Obligatorische Zahlungen der Privateisenbahngesellschaften .	66 048 058				
b) Rückzahlungen von Darlehen und anderen Ausgaben . . .	47 662 761				
c) Zahlungen an die Staatskasse aus andern Quellen	41 298 578				
3. Veräufserungen von Domänen-Immobilien		1 779 598			
VII. Aufserordentliche Einnahmen:			170 357 920	1,99	7,61
1. Kriegsentschädigungen		7 603 120			
2. Ständige Depots bei der Staatsbank		2 580 000			
3. Spezielle Fonds		12 765 784			
4. Aus Anleihen		147 409 016			
		A. Einnahmen-Summe	2 236 985 527	—	100 %

B. Ausgaben.					% aller Ausg.
I. Ausgaben der politischen Organisation:			27 251 605	0,31	1,22
1. Dotation des kaiserlichen Hauses		22 704 000			
2. Oberste Staatskörperschaften . .		4 547 605			
a) Reichsrat und Reichskanzlei .	1 904 504				
b) Gesetzgebung u. Staatsdruckerei	869 686				
c) Kanzlei und Ministerkomitees .	202 382				
d) Privatkanzlei des Kaisers . .	1 098 405				
e) Bittschriftenkanzlei	472 628				

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen in Reichsmark: 1 Rubel = 2,15 M.	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
II. Ausgaben der Justizverwaltung:			54 418 284	0,64	2,43
1. Senat und dessen Institute . . .		3 814 602			
2. Centralverwaltung		1 024 871			
3. Kollegien und Gerichtshöfe . . .		39 709 386			
4. Kataster		3 435 263			
5. Kaiserliche Rechtsschule		491 363			
6. Sendungen und Versetzungen . .		2 386 500			
7. Gerichtskosten		2 184 400			
8. Verschiedene Ausgaben		1 371 899			
III. Ausgaben der Civilverwaltung:			184 685 600	2,16	8,26
1. Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten		11 373 304			
a) Centralverwaltung	871 797				
b) Gesandtschaften	2 608 057				
c) Konsulate	1 634 598				
d) Aufserordentliche Ausgaben im Auslande	1 209 153				
e) Valutadifferenzen	4 091 388				
f) Verschiedene Ausgaben . . .	958 311				
2. Innere Verwaltung		173 312 296			
a) Centralverwaltung	2 813 295				
b) Provinzialverwaltung	95 553 532				
c) Verwaltungsschulen	178 158				
d) Gesundheitswesen	5 305 359				
e) Strafanstalten	31 075 990				
f) Bauverwaltung	3 660 809				
g) Oeffentliche Wohlthätigkeit . .	1 760 506				
h) Porto für Dienstsachen . . .	5 518 435				
i) Dienstreisen der Beamten . .	2 749 420				
k) Verschiedene Ausgaben . . .	7 314 369				
l) Auf Rechnung des Budgets für 1894	500 707				
m) Postverwaltung	12 470 000				
n) Telegraphenverwaltung . . .	4 411 716				
IV. Ausgaben für Kultus und Unterricht:			77 487 563	0,91	3,46
1. Heiliger Synod und orthodoxer Kultus		25 557 059			
a) Centralverwaltung	516 815				
b) Konsistorien, Kirchenregiment, Diözesanverwaltung, Kapitel, Bischofsstühle	3 135 670				
c) Klöster und Konvente . . .	871 479				
d) Pfarr- und Missionsgeistlichkeit	14 582 970				
e) Geistliche Unterrichtsanstalten .	3 950 109				
f) Religiöse Anstalten im Ausland	256 074				
g) Kirchenbauten	1 001 468				
h) Verschiedene Ausgaben . . .	1 068 535				

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen in Reichsmark: 1 Rubel = 2,15 M.	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
i) Auf Rechnung des Budgets für 1894	173 939				
2. Unterhaltung fremder Kulte . . .		3 745 921			
3. Oeffentlicher Unterricht		48 184 583			
a) Centralverwaltung	613 728				
b) Provinzialschuldirektoren . .	1 206 116				
c) Hochschulunterricht	7 817 727				
d) Mittelschulen	17 877 916				
e) Volksschulen	8 408 831				
f) Normalschulen	2 668 412				
g) Spezialschulen	2 917 002				
h) Subventionen für wissenschaftl. Zwecke und zur Vorbildung von Lehrkräften	3 645 018				
i) Schulbauten	1 214 352				
k) Verschiedene Ausgaben . . .	1 815 481				
V. Ausgaben der volkswirtschaftlichen Verwaltung:			209 773 956	2,46	9,38
1. Generaldirektion der Gestüte . .		2 816 850			
a) Centralverwaltung	102 869				
b) Stutereien	470 981				
c) Bauten und Materialausgaben .	2 098 400				
d) Verschiedene Ausgaben . . .	144 600				
2. Verkehrsanstalten		152 221 750			
a) Centralverwaltung	4 668 979				
b) Provinzialverwaltung	4 243 122				
c) Verkehrsschulen	331 351				
d) Wasserstrafsen und Kanäle . .	14 920 183				
e) Unterhaltung der Häfen . . .	1 740 160				
f) Strafsen und Wege	18 123 152				
g) Staatseisenbahnen	103 795 892				
h) Verschiedene Ausgaben . . .	1 603 911				
i) Auf Rechnung des Budgets für 1894	2 805 000				
3. Domänenverwaltung		54 735 356			
a) Centralverwaltung	2 152 296				
b) Betriebsausgaben	15 972 066				
c) Schulen und Musteranstalten .	2 342 393				
d) Bauten und sachliche Ausgaben	20 773 794				
e) Staats- und Gemeindesteuern von Staatsgut	6 245 989				
f) Dotationen	3 762 500				
g) Verschiedene Ausgaben . . .	3 050 874				
h) Auf Rechnung des Budgets für 1894	435 444				
VI. Ausgaben für Heer und Flotte:		500 814 615	608 084 141	7,12	27,18
1. Ausgaben für die Landmacht . .					
a) Centralverwaltung	5 203 654				
b) Lokalverwaltung	16 919 339				

B. Ausgaben			Absolute Zahlen in Reichsmark 1 Rubel = 2,15 M.	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
c) Technische Anstalten u. Schulen	15 884 667				
d) Medizinalverwaltung	7 752 464				
e) Bekleidung und Equipierung .	42 757 418				
f) Naturalverpflegung	81 579 411				
g) Futterstoffe	34 505 595				
h) Sold und Gagen	121 121 594				
i) Miete und Unterhaltung der Militärbauten	29 932 010				
k) Militärbauten	38 219 406				
l) Kriegs- und Artilleriematerial .	12 917 269				
m) Feld- und Festungsartillerie .	6 143 803				
n) Transporte, Sendungen . . .	14 802 943				
o) Quartierkosten	5 995 099				
p) Uebungen der Reserve . . .	8 231 617				
q) Unterstützungen	6 462 906				
r) Gehaltsabzüge für den Pensionsfonds	6 315 586				
s) Generalgouvernement von Turkestan	2 105 706				
t) Außerordentliche Ausgaben .	1 158 783				
u) Transkaspische Eisenbahn . .	7 938 327				
v) Verschiedene Ausgaben . . .	2 945 160				
w) Reserve-Kredit	13 442 608				
x) Auf Rechnung des Budgets für 1894	18 479 250				
2. Ausgaben für die Seemacht . .		107 269 526			
a) Central- und Hafenverwaltung .	3 851 252				
b) Unterstützungen	987 934				
c) Marineschulen	1 226 272				
d) Medizinalverwaltung	1 706 003				
e) Sold und Gagen	7 165 142				
f) Naturalverpflegung	2 331 748				
g) Bekleidung	2 381 125				
h) Schiffahrt	13 128 027				
i) Hydrographischer Dienst . .	1 094 539				
k) Marineartillerie	12 198 971				
l) Schiffsbauten	44 448 921				
m) Marinewerkstätten	6 408 217				
n) Miete und Unterhaltung der Marinebauten	6 795 084				
o) Sendungen	984 700				
p) Hafen von Sveaborg	171 716				
q) Verschiedene Ausgaben . . .	2 001 334				
r) Auf Rechnung des Budgets für 1894	388 541				
VII. Ausgaben der Finanzverwaltung:			307 533 037	3.60	13,75
1. Allgemeine Finanzverwaltung . .		263 531 044			
a) Zentralverwaltung	4 270 728				
b) Provinzialverwaltung	69 209 214				
c) Finanzschulen	334 609				

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen in Reichsmark: 1 Rubel = 2,15 M.	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
d) Stempelpapier, Drucksach. u. s. w.	2 367 296				
e) Pensionen	76 526 455				
f) Subventionen an öffentliche Institute u. Aktiengesellschaften	11 969 727				
g) Vorschüsse an Eisenbahngesellschaften als Zinsgarantien . .	32 752 672				
h) Entschädigungen	5 462 036				
i) Rückzahlung von Steuern . .	2 457 422				
k) Kosten der militärischen Einberufungen	1 421 150				
l) Finanzbauten	7 234 898				
m) Nach früheren Finanzgesetzen .	3 295 950				
n) Darlehen und Vorschüsse zu Rückkaufsoperationen	299 961				
o) Rückzahlungen	37 564 413				
p) Verschiedene Ausgaben . . .	8 364 513				
2. Oberster Rechnungshof		9 601 993			
3. Unvorhergesehene Ausgaben . .		34 400 000			
a) Durch Preissteigerung der Lebens- und Futtermittel	12 900 000				
b) Durch ausserordentl. Ausgaben .	21 500 000				
VIII. Ausgaben für die öffentlichen Schulden:			568 300 141	6,65	25,40
1. Bedürfnisse der allgemeinen Staatsschuld		419 469 321			
a) Goldschulden	117 816 267				
b) Papierschulden	301 653 054				
2. Eisenbahnannuitäten		146 245 670			
3. Verfallene Titel und Kupons . .		2 585 150			
IX. Außerordentliche Ausgaben:			199 451 200	2,34	8,92
1. Eisenbahn- und Hafenbauten . .		133 646 150			
2. Kosten der Neubewaffnung . . .		63 655 050			
3. Vorbereitung spezieller Verpflegungsreserven		2 150 000			
		B. Ausgaben-Summe	2 236 985 527		
		Wirkliche Einnahmen für 1893	2 089 576 511		
		Aus Anleihen	147 409 016		
		A. Einnahmen-Summe	2 236 985 527		

C. Ausgaben für die öffentlichen Schulden.				Absolute Zahlen in Reichsmark: 1 Rubel = 2,15 M.	Verzinsungsbedarf in Reichsmark
I. Bedürfnisse der allgemeinen Staatsschuld:					419 469 321
1. Goldschulden				117 816 267	
a) Aeufsere Schulden mit festen Tilgungsfristen			35 847 017		
α) Verzinsung		33 723 882			
β) Tilgung		2 123 135			
b) Aeufsere Schulden ohne feste Tilgungsfristen			7 720 151		
α) Verzinsung		4 026 135			
β) Tilgung		3 694 016			
c) Innere Schulden mit festen Tilgungsfristen			9 082 569		
α) Verzinsung		3 148 553			
β) Tilgung		5 934 016			
d) Innere Schulden ohne feste Tilgungsfristen. Verzinsung . .			8 685 772		
e) Obligationen auf verstaatlichten Eisenbahnlinien			7 925 354		
α) Verzinsung		6 950 034			
β) Tilgung		975 320			
Bankspesen:			42 826		
Verlust an Wechselkursen:			48 512 578		
2. Papierschulden				301 653 054	
a) Aeufsere Schulden ohne feste Tilgungsfristen			8 561 268		
α) Verzinsung		4 500 937			
β) Tilgung		4 060 331			
b) Innere Schulden mit festen Tilgungsterminen			258 838 584		
α) 5 %ige Staatsbank-Obligationen		74 567 141			
aa) Verzinsung .	54 037 083				
bb) Tilgung . .	20 530 058				
β) Orientanleihen		70 948 194			
aa) Verzinsung .	58 483 569				
bb) Tilgung . .	12 464 625				
γ) 5 %ige Prämienanlehen . .		28 562 750			
aa) Verzinsung .	24 198 250				
bb) Tilgung . .	4 364 500				
δ) 4 %ige innere Anleihen . .		58 174 390			
aa) Verzinsung .	47 014 385				
bb) Tilgung . .	11 160 005				
ε) Tresorscheine:					
Verzinsung		19 353 242			
η) Liquidationsbons des Königreichs Polen		6 845 867			
aa) Verzinsung .	2 548 313				
bb) Tilgung . .	4 297 554				

C. Ausgaben für die öffentlichen Schulden.				Absolute Zahlen in Reichsmark: 1 Rubel = 2,15 M.	Verzinsungsbedarf in Reichsmark
ζ) Verschiedene Anleihen . .		387 000			
aa) Verzinsung .	290 052				
bb) Tilgung . .	96 948				
c) Innere Schulden ohne feste Tilgungsfristen			32 445 650		
α) 6 %ige Anleihe		6 721 347			
aa) Verzinsung .	4 366 644				
bb) Tilgung . .	2 354 703				
β) 5 %ige Eisenbahnrente: Verzinsung		10 750 000			
γ) Dauernde Depots: Verzinsung		580 926			
δ) 4 %ige ewige Rente: Verzinsung		13 231 547			
ε) Depôts ehemaliger Kreditanstalten		1 047 480			
aa) Verzinsung .	306 590				
bb) Tilgung . .	740 890				
ζ) Verschiedene Posten: Verzinsung		114 350			
d) Obligationen nunmehr verstaatlichter Eisenbahngesellschaften .			1 805 402		
α) Verzinsung		1 700 912			
β) Tilgung		104 490			
		Bankspesen:	2 150		
I. Ausgaben für Eisenbahnannuitäten:					146 245 670
1. Goldobligationen				77 187 148	
a) Verzinsung			72 672 230		
b) Tilgung			4 514 918		
			Bankspesen:	64 240	
			Verlust an Wechselkursen:	54 075 970	
2. 4 %ige konsolidierte Anleihe . .				14 918 312	
a) Verzinsung			14 488 312		
b) Tilgung			430 000		
III. Verfallene Titel und Kupons:					2 585 150
			Gesamtbedarf		568 300 141

D. Lage des Staatsschatzes am 20. Dezember 1892 (1. Januar 1893).	Metall-Rubel (diese Zahlen sind in Rubelwährung ausgedrückt)	Papier-Rubel (diese Zahlen sind in Rubelwährung ausgedrückt)
I. Gold:		
1. Bei der Staatsbank	57 341 222	
2. An der Münze	693 933	
3. Depot bei den auswärtigen Korrespondenten des Staatsschatzes	30 851 525	
II. Vollwertiges Silber:		
1. Bei der Staatsbank	5 603 629	
2. An der Münze	2 023 218	
3. Bei auswärtigen Banken	164 269	
III. Kredit-Rubel:		
Depot des Staatsschatzes bei der Staatsbank		37 893 468
IV. Effekten und Wertbestände:		
1. Hinterlegt bei der Staatsbank:		
Metall-Titres	4 953 215	
Papier-Titres		9 260 783
2. Hinterlegt bei auswärtigen Bankhäusern:		
Metall-Titres	2 266 062	
Zu diesen Summen sind noch hinzuzufügen:		
1. die laufenden Bestände des Staatsschatzes und		
2. Rbl. 125 000 000 in baren Goldmünzen (Rubel) zur Sicherung der Emission einer kurzfristigen Schuld in Schatzbilletts bis zu gleichem Betrage.		

III.

Preisaufgabe.

Herr Josef Körösi, Direktor des statistischen Bureaus der Stadt Budapest hat einen Preis von 1500 Francs gestiftet, welcher dem besten Werke über die Aufgaben und die Fortschritte der Demographie zuerkannt werden soll. Die Arbeit soll die wissenschaftliche Aufgabe der Demographie bestimmen, eine kritische Behandlung der diesbezüglich bestehenden Ansichten, sowie jener wichtigsten demographischen Erhebungen bieten, welche im Laufe der letzten fünfzig Jahre in den Hauptstädten Europas und in den Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlicht wurden. Der Autor hätte demnach namentlich die Entwickelung des Zählungswesens, der Natalitäts- und Mortalitätsstatistik ins Auge zu fassen und hierbei zu berücksichtigen, wo, wann und durch welche Personen diese Zweige der Demographie Förderung gefunden.

Die eingesendeten Arbeiten können in deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache abgefafst sein und sind anonym bis 1. März 1894 an Herrn Körösi (Budapest) einzusenden. Der Name des Autors ist in einem versiegelten Umschlage beizulegen.

Die Zuerteilung des Preises erfolgt in der Eröffnungssitzung des Budapester Kongresses für Hygiene und Demographie.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Hahl, A., Zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in England gegen Ausgang des Mittelalters. (Staatswiss. Studien herausg. von L. Elster, Bd. V, Heft 2. Jena, G. Fischer. gr. 8. 59 SS.)

Diese Schrift erweitert im Anschlufs an W. Roschers Buch: „Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre“ (1852) dessen Resultate durch Heranziehung einer weiteren Anzahl von Pamphleten aus der Periode von 1436—1553. Mit Ausnahme von Thomas Morus' „Utopia“ dürften diese Quellen, deren Verwertung Herrn Prof. Schanz zu verdanken ist, wohl in Deutschland unbekannt sein. Der Verf. giebt in der Einleitung einen — allerdings nur kursorischen — Ueberblick über die ökonomischen Verhältnisse Englands in dieser Epoche. Infolge äufserer wie innerer Leiden war die damalige Lage eine durchaus unerfreuliche unmittelbar vor dem grofsartigen Aufschwung unter Elisabeth, welcher den Grund legte zur heutigen Weltmachtstellung Grofsbritanniens. Die mifsliche Lage der Landwirtschaft infolge der Einhegungen, der übermäfsigen Ausdehnung der Weidewirtschaft, die Erhöhung der Pachtrenten werden lebhaft in dieser Litteratur beklagt. Als Abhilfemafsregeln hiergegen wird „planmäfsige Organisation“ des Bedarfs an Nahrungsmitteln, werden sonstige staatliche Eingriffe vorgeschlagen. Das Gewerbe hat sich im betrachteten Zeitraume bereits vollständig vom Handel getrennt; gegen letzteren kommt eine starke Antipathie zum Ausdruck. Im ganzen sucht man das Heilmittel gegen den gewerblichen Niedergang in der Rückkehr zur strafferen Organisation, Beschränkung der Zahl, Ausschlufs der Fremden, Stapelrechten etc., kurz in dem ganzen Inventar mittelalterlicher Gewerbepolitik. Beiläufig sei erwähnt: wenn Verf. es bemerkenswert findet, dafs die Assoziation so wenig als Rettungsmittel empfohlen wird (S. 58), so entgeht ihm, dafs sich gerade in jener Epoche der Verfall der bestehenden Assoziation, d. h. der Zünfte abspielt (vergl. z. B. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, Bd. I, S. 69 ff.). Der Wert einer Flotte für England wird erst am Ende dieses Zeitraumes erkannt; die Zollpolitik bewegt sich wie die Anschauung über den Kredit und das Edelmetall in den Bahnen, welche später die merkantilistische Theorie

formulierte. In den Wünschen nach einer für den Konsumenten günstigeren Preisgestaltung gelangt die mittelalterliche Taxenpolitik zum kräftigen Ausdruck. Im letzten Kapitel: „Gemeinwirtschaft und Einzelwirtschaft" überschrieben, sucht der Verf. die leitenden Grundideen der Zeit zusammenzufassen und mit den heutigen zu parallelisieren. Eine Auseinandersetzung mit der „materialistischen Geschichtstheorie", wie sie K. Kautsky in: „Thomas More und seine Utopie" (1888) auf die ökonomische Gestaltung jener Tage anwendet, hätte vielleicht der Schrift erhöhten Reiz verliehen. Allein auch ohne solche bleibt sie eine wertvolle Bereicherung unseres Wissens von dieser bedeutsamen Uebergangsperiode.

Berlin. Rudolf Grätzer.

Bücher, Karl (o. Prof., Leipzig), Die Entstehung der Volkswirtschaft. 6 Vorträge. Tübingen, H. Laupp, 1893. 8. VI—304 SS. M. 4.—. (Inhalt: Die Entstehung der Volkswirtschaft. — Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwickelung. — Arbeitsteilung und soziale Klassenbildung. — Die Anfänge des Zeitungswesens. — Die soziale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter. — Die inneren Wanderungen und das Städtewesen in ihrer entwickelungsgeschichtlichen Bedeutung.)

Gumplowicz, L., Die soziologische Staatsidee. Graz, Leuschner & Lubensky, 1892. gr. 8. 135 SS. M. 3.—. (Inhalt: Die Stufenleiter der Erkenntnis. — Die Staatsideen. — Die soziologische Staatsidee. — Zur Entwickelungsgeschichte der soziologischen Staatsidee. — Die thatsächlichen Grundlagen der soziologischen Staatsidee. — Die Entwickelung der Menschheit. Staatengründung und Rechtsbildung. Der Konstitutionalismus und die Entwickelung der Staaten. —)

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von (Proff. Drr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, Edg. Loening. Lieferung 27: Reinhard — Schutzsystem. Jena, G. Fischer, 1893 Roy.-8. SS. 417—608 od. Band V Bogen 27 bis 38. M. 3.—.

Ferd. Lassalle's Reden und Schriften. Neue Gesamtausgabe. Mit einer biographischen Einleitung hrsg. von Ed. Bernstein, London. Band I und II. Berlin, Verlag der Expedition des „Vorwärts", 1892/93 kl. 8. 550 und IV—959 SS. M. 6,20.

Schmidt-Weifsenfels, E., Geschichte des modernen Reichtums in biographischen und sachlichen Beispielen. Berlin O. Seehagen, 1893. 8. VIII—391 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Die Privatreichtümer in der alten Gesellschaft Europas. — Die ersten Mittel des modernen Reichtums. — Die kapitalistische Gesellschaft. — Das Geld. — Das Arbeitertum und das Kapital. — Der Volkswohlstand der Gegenwart.)

Castanier, L. (avocat), Les attributions de l'Etat, les langues mortes et l'évolution économique. Paris, Guillaumin & Cie, 1893. 8. 22 pag. fr. 1.—.

Collins, La science sociale. Tome XVI. Bruxelles, A. Manceaux, 1893. 8. IV—435 pag. fr. 5.—.

Desjardins, Arthur (membre de l'Institut), Questions sociales et politiques. Paris, Plon, 1893. gr. in-8. IV—490 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Conflits internationaux: Le droit des gens et la loi de lynch aux Etats-Unis. La France, l'esclavage africain et le droit de visite. L'expulsion des étrangers. — Le droit et la politique: La magistrature élue. Le jury et les avocats. Servan et l'instruction criminelle. Crimes et peines. — Questions ouvrières: Les mines et les mineurs. Le code civil et les ouvriers. — Les réformateurs: La politique de Henri IV. Réforme du droit public français d'après les écrits de Fénelon. Mirabeau jurisconsulte. —)

Dictionnaire biographique, comprenant la liste et les biographies des notabilités dans les lettres, les sciences et les arts, dans la politique, la grande industrie, le grand commerce, l'agriculture, la finance, etc. du département de la Marne. Paris, Jouve, 1893. 8. 330 pag. avec portraits. (Les dictionnaires départementaux.)

Thirion, E., Morale et religion. Paris, Fischbacher, 1893. in-18 jésus. 453 pag fr. 3,50. (Table (extrait): L'individualisme. — Egoisme et altruisme. — L'altruisme est un égoisme raissoné. — Liberté, responsabilité. — La conscience. — etc.)

Annual Register, the. A review of public events at home and abroad for the

year 1892. 2 parts. London, Longmans, Green & C°, 1893. gr. in-8. VIII—383 and 228 pp., cloth. 18/.—. (Contents: English history. — Foreign and colonial history. — Chronicle of events in 1892. — Retrospect of literature, science, and art in 1892. — Obituary of eminent persons.)

Bernstein, Edw., Ferdinand Lassalle as a social reformer. Translated by E. Marx Aveling. London, Swan Sonnenschein, 1893. 8. XV—192 pp. 2/.6.

Cannan, Edw. (M. A., Balliol College, Oxford), A history of the theories of droduction and distribution in English political economy from 1776 to 1848. London, Percival & C°, 1893. gr. in-8. XI—410 pp., cloth. 16/.—. (Contents: The wealth of a nation. — The idea of production. — The first requisite of production: labour. — The second requisite of production: capital (Adam Smith and his successors on the nature and origin of the capital of a community, and on the functions of the capital of a community). — The third requisite of production: land (Malthus essay on the principle of population. Origin and later history of the theory that increasing density of population is connected with diminishing returns to industry). — The idea of distribution: (Early history of the term, and its identification with division into wages, profit, and rent. The meaning of wages profit, and rent. The origin and cause of wages, profit, and rent.) — Pseudo-distribution: (Wages per head, profits per cent, and rent per acre. Variations of wages per head, of profits per cent, of rent per acre.) Distribution proper: Distribution of wages among workers, of profits among capitalists, of rents among landlords. — General review: politics and economics. —)

Dictionary of political economy. Vth part: (De Cardenas — Drawing). Edited by R. H. Inglis Palgrave. London, Macmillan, 1893. 8. 3/.6.

Marx, K., The theory of value. Complete. Forming the 9 chapters of „capital". London, W. Reeves, 1893. 8. 190 pp. 1/.—.

Stubbs, Ch. W. (Rector of Wavertree), Christ and economics in the light of the „sermon on the mount". London, Isbister, 1893. crown-8. 290 pp. 3/.6. (Contents: The relative conditions of dives and Lazarus. — The political economy of the sermon of the mount. — Private property and commonwealth. — Almsgiving. — Strikes. — Church and labour movement. — Trade and labour ethics. — etc.)

Bianchetti, C. (avvocato), L'antischiavismo alla fine del secolo XIX. Torino, tip. S. Marino, 1893. 8. 407 pp. l. 4.—. (Indice: Problema. — A volo. — Un gioiello. — Libertas! — Grandi ideali. — Pionieri. — Carlo Marziale Lavigerie. — Gli Stati e la schiavitù. — La piaga orrenda. — Nelle foresta. — Cooperazione. — Coraggio! — L'inno degli schiavi. — etc.)

van den Berghe, De werkman in den Staat. Vragen en antwoorden over volkshuishoudkunde. Jeperen, Deweerdt, 1893. 16. 39 pag. fl. 0,25.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

v. Buchwald, G., Bilder aus der volkswirtschaftlichen und politischen Vergangenheit Mecklenburgs (1631—1708). Vorwiegend nach ungedruckten Quellen. Neustrelitz, R. Jacoby, 1893. gr. 8. V—138 SS. M. 2,25. (Festschrift zur Feier der goldenen Hochzeit Ihrer kgl. Hoheiten des Grofsherzogs und der Grofsherzogin von Mecklenburg-Strelitz.)

Grohmann, Max, Das Obererzgebirge und seine Hauptstadt Annaberg in Sage und Geschichte. Heimatkundliches Lesebuch. Quellenmäfsig zusammengestellt. Annaberg, H. Graser, 1892. gr. 8. XVIII—303 SS. M. 2,50.

Kleinpaul, R., Das Mittelalter. Bilder aus dem Leben und Treiben aller Stände in Europa. Unter Zugrundelegung der Werke von Paul Lacroix herausgegeben. Lieferung 1. Leipzig, H. Schmidt & C. Günther, 1893. gr. Lex.-8. 32 SS. mit 1 Farbendruck. M. 1.—. (Das vollständige, auf 25 Lieferungen à M. 1 veranlagte Werk wird ca. 500 Illustrationen und verschiedene Farbendrucke enthalten.)

Liek, Die Stadt Löbau in Westpreufsen mit Berücksichtigung des Landes Löbau. Marienwerder, Selbstverlag des historischen Vereins, 1893. gr. 8. IV—640 SS. mit 6 Tafeln Abbildungen. M. 7,20. (Aus dem Inhalte: Die Verwaltung der Stadt, S. 229/296. — Gewerbe, Handel und Vereine, S. 299/329. — Das Schulwesen, S. 506/28. —)

Pawlowski, J. N., Geschichte der Provinzialhauptstadt Danzig von den ältesten Zeiten bis zur Säkularfeier ihrer Wiedervereinigung mit Preufsen. Danzig, Kafemann, 1893. 8. VIII—330 SS. mit 3 Illustrationen: die ältesten Ansichten des Langenmarkts und der Langgasse vom Jahre 1617. etc. M. 4.—.—

Reinhardt, G. (Rektor in Gräfentonna), Geschichte des Marktes Gräfentonna. Eine Festgabe zur Feier des 200-jähr. Jubiläums der Kirche St. Petri und Pauli. Langensalza, Wendt & Klauwell, 1892. 8. 384 SS. mit 4 Ansichten, 3 Ortsplänen und 2 Geschlechtstafeln. M. 4,40.

Paulard, S. (membre du Syndicat agricole des colons français en Tunisie), Les richesses de la Tunisie; ce que les Français peuvent faire dans la régence de Tunis. Paris, J. Michelet, 1893. 8. fr. 1,50.

Bickell, L., Bookbindings from the Hessian Historical Exhibition. Leipzig, Hiersemann, and London, Salisbury, 1893. Folio. 75/.—. (Illustrating the art of binding, from the 15th to the 18th centuries.)

Carment, S., Glimpses of the olden time: being extracts illustrative of the social life and manners of the olden time. London, Norman Macleod, 1893. 8. 3/.—.

Caröe, W. D. and E. J. A. Gordon, Sefton: a descriptive and historical account. Comprising the collected notes and researches of the late (Rev.) Engelbert Horley (Rector of the Sefton church and parish, 1871—83). Together with the records of the Mock Corporation. London, Longmans & C°, 1893. Roy.-8. 544 pp. with 17 plates and 32 illustrations. £ 1, 11/.6. (Die „Mock Corporation" war ein sozialer Klub, dessen Mitglieder hauptsächlich aus hervorragenden Liverpooler Kaufleuten bestanden.)

Sanderson, G. P., Thirteen years among the wild beasts of India. 5th edition. London, W. H. Allen, 1893. 4. 404 pp. with illustrations. 12/.—.

Whishaw, F. J., Out of doors in Tsarland. A record of the seeings and doings of a wanderer in Russia. London, Longmans & C°, 1893. crown-8. 388 pp. 7/.6. (Contents: A russian village. — In the streets of St. Petersburg. — Butter-time and fasting. — A week among the snow-tracks. — The angler in russian waters. — At the ice-hills. — etc.)

Корниловъ, А., Семь мѣсяцевъ среди голодающихъ крестьянъ. Отчетъ о помощи голодавшимъ нѣкоторыхъ мѣстностей Тамбовской губерніи 1891—1892 г. Москва1893 [Для голодающихъ.] (A. Kornilow, Sieben Monate inmitten der hungernden Bauern. Bericht über die Hilfe an die Hungernden einiger Orte im Gouvernement Tambow, 1891—92. Moskau, 1893. 8. Rub. 1.—. Für die Hungernden.)

Путешествіе государя наслѣдника цесаревича на востокъ и по Сибири (1890—1891). Составилъ князь Э. Э. Ухтомскій (С.-Петербургъ). [Orientreise Sr. kais. Hoheit des Grofsfürsten-Thronfolgers Nikolaus Alexandrowitsch von Rufsland über Sibirien 1890—1891. Im Auftrage Sr. kais. Hoheit verfafst von Fürst Uchtowsky. 2 Bde. St. Petersburg, 1892—93. Roy.-8. Rub. 66, Prachtausgabe Rub. 180.]

Семеновъ, Н., Освобожденіе крестьянъ въ царствованіе императора Александра II. Выводы и заключенія. С.-Петербургъ 1893. (N. Semenow, Die Aufhebung der Leibeigenschaft unter der Regierung Alexander II. Schlüsse und Folgerungen. St. Petersburg, 1893.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bienemann, Fr., jr., Werden und Wachsen einer deutschen Kolonie in Südrufsland. Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Odessa. Odessa, Druck von A. Schultze, 1893. gr. 8. VI—460 SS. M. 5.—.

Binder, J. (Pfarrer u. Miss.), Das Evheland mit dem deutschen Togogebiet in Westafrika. Stuttgart, Steinkopf, 1893. 8. 31 SS. M. 0,40.

Meyer, Hans, Die Entwickelung unsrer Kolonien. Leipzig, G. Lang, 1893. kl. 8. 36 SS. M. 0,50.

Riebow (Ger.Ass.), Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinigungen mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, Mittler & Sohn, 1893. gr. 8. XIII—706 SS. M. 14.—.

---

de Harlez (prof. à l'Université de Louvain), L'infanticide en Chine, d'après les documents chinois. Louvain, Ch. Peeters, 1893. 16. 46 pag. fr. 0,50.

Greswell, W. P., Outlines of British colonisation. With an introduction by Lord Brassey. London, Percival, 1893. crown-8. 374 pp. 6/.—.

Report of the Commissioners of immigration upon the causes which incite immigration to the United States. 2 vols. Washington, Government Printing Office, 1892.

gr. 8. (Vol. I: Reports of Commissioners on the enforcement of alien contract labour laws. — Vol. II: Extracts from European laws. Letters of U. States Consuls. —)

Settler's guide, the, to New Zealand. Compiled expressly for the New Zealand Shipping Company (limited) by E. L. Bentley. London, Waterlow & Sons, 1893. 8. 70 pp. /.0,6. (Contents: Area. Banking. Capital required Coal. Cost of food. Gold. Export and import trade. Industrial facts. Live stock. Metals; Mining. Population; Settlement conditions. Wages. Wheat; Oats; Barley. etc.)

Colonia (sulla) Eritrea. Relazione annuale (1. luglio 1891—1. gennaio 1893) presentata dal Ministro degli affari esteri: Brin (3. marzo 1893). Roma, tip. della Camera dei Deputati, 1893. 4. 54 pp.

Emigrazione e colonie. Rapporti di RR. Agenti diplomatici e consolari pubblicati dal R. Ministero degli affari esteri. Roma, tipogr. G. Bertero, 1893. Roy. in-8. 660 pp (Indice: Argentina. Austria-Ungheria. Belgio. Bolivia. Brasile. Bulgaria. Chili. China. Colombia. Congo. Costa-Rica. Danimarca. Egitto. Equatore. Francia e colonie. Germania. Giappone. Gran Bretagne e colonie. Grecia. Guatemala. Honduras. Lussemburgo. Montenegro. Nicaragua. Paesi Bassi e colonie. Paraguay. Persia. Perù. Portogallo. Rumania. Russia. Salvador. Serbia. Siam. Spagna e colonie. Stati Uniti. Svezia e Norvegia. Svizzera. Tunisia. Turchia e dipendenze. Uruguay. Venezuela. Zanzibar, etc. — Appendice: Emigrazione italiana dal 1876 al 1892. Partenze d'italiani da porti esteri. Quadro comparativo degli italiani dimoranti all' estero negli anni 1871, 1881 e 1891. Scuole italiane all' estero. Legge sull' emigrazione. Legge sul divieto dell' impiego di fanciulli in professioni girovaghe. — etc.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Meyer, Dr. Georg, Ueber die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit in der deutschen Landwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Ausgleichung. (Heft 1 von Band 5 der „Staatswissenschaftlichen Studien", herausgegeb. von Ludwig Elster.) Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1893. gr. 8°. 100 SS. —

In dieser, dem Prof. Dr. Freiherrn von der Goltz gewidmeten und scheinbar aus dessen Seminar an der Universität und dem landwirtschaftlichen Institut in Jena hervorgegangenen Untersuchung werden zuerst die „thatsächlichen Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit" durch Erhebungen dargelegt, welche der Verfasser aus 5 Gutswirtschaften sehr verschiedener Gegenden Nord- und Mitteldeutschlands gewonnen hat. Es ergeben sich daraus bedeutende Beträge für die fraglichen Schwankungen einerseits zwischen der Sommer- und Winterperiode (im Sinne der landwirtschaftlichen Arbeitsverrichtung), sowohl im ganzen als auch auf einen Monat berechnet, andererseits innerhalb der Sommerperiode zwischen einzelnen gleichlangen Abschnitten derselben.

Sodann entwickelt der Verf. die aus diesen Schwankungen hervorgehenden mannigfaltigen Nachteile unter den zwei Gesichtspunkten: 1) dem privatwirtschaftlichen, sowohl bezüglich des Unternehmers als des Arbeiters, 2) dem allgemeinwirtschaftlichen, im Hinblick auf das Wohl des gesamten Staates. — Um diese Nachteile handgreiflich hervortreten und in ihrer Natur richtig erfassen zu lassen, wird zweckmäſsigerweise zunächst davon abgesehen, daſs die bei der landwirtschaftlichen Produktion beschäftigten Arbeiter, wie häufig, auſser in der Landwirtschaft noch in anderen Erwerbsthätigkeiten Einkommensquellen besitzen. Später wird dann auch diesem Moment volle Rechnung getragen. Unter jenem zweiten Gesichtspunkt liefert Verf. u. a. auch den Nachweis, daſs die wichtige Vermehrung der inländischen Produktion von Nahrungsmitteln (zur Beseitigung der betreffenden Unterproduktion gegenüber dem Bedarf

in Deutschland) durch Steigerung der Intensität des Landbaues jenes Mifsverhältnis im Arbeitsbedarf in den verschiedenen Jahreszeiten nur noch steigert und dafs daher hieraus die anzustrebende Ausgleichung der fraglichen Schwankungen einen doppelten Impuls empfängt.

„Die Möglichkeit des Ausgleiches in dem Bedarf an Handarbeit" oder, wie es wohl richtiger lauten dürfte: die Möglichkeit einer Minderung jener Schwankungen, beziehungsweise einer Verringerung ihrer Nachteile, findet endlich ihre ausführliche Entwickelung in der Darlegung des Zusammenwirkens der mannigfaltigen Einflüsse folgender, teils in der Hand des Organisators und Leiters der Gutswirtschaft, teils in der des Staates liegenden Faktoren: 1) der Wahl des Wirtschaftssystems, 2) verschiedener Ausgleichungsmaßregeln innerhalb desselben, 3) der Benutzung, beziehungsweise Beschaffung von anderweitiger Arbeitsgelegenheit (anderweitigen Einnahmequellen) für ländliche Lohnarbeiter während der arbeitsarmen Perioden im Landbau. Solcher Nebenthätigkeiten „stellen sich in der Hauptsache drei zur Verfügung: die Industrie, insbesondere als Hausindustrie, der Waldbau und die Arbeit im eigenen Kleingrundbesitz des ländlichen Arbeiters".

In diese ganze dritte Hauptuntersuchung über die Ausgleichungsmöglichkeit werden auch die allgemeiner interessierenden Fragen über die Verwendung von Frauen und Kindern zu landwirtschaftlichen Arbeiten, über die Anwendung der Akkordlöhnung und die Vermehrung des Standes der Kleingrundbesitzer, insbesondere der grundbesitzenden ländlichen Lohnarbeiter, gebührend hineingezogen.

Dies in Kürze der Gang der mit anerkennenswerter Methode geführten und überzeugend wirkenden Untersuchung. —

So häufig man nun, selbst in landwirtschaftlich hoch entwickelten Gegenden Deutschlands, grofsen Verstöfsen gegen eine rationelle T e c h n i k des Landbaues begegnet, so bezüglich der Düngerbehandlung, der Düngung selbst, der Züchtung, Ernährung und Pflege der Tiere u. s. w., ebenso selten trifft man eigentlich auf dem Gebiete der im wesentlichen rein wirtschaftlichen Operationen im Landbau, ganz besonders aber in der Ausnutzung der örtlich gegebenen Handarbeitsverhältnisse, d a u e r n d e Verstöfse gegen eine rationelle O e k o n o m i k. Die Anpassung der Produktion an diese Arbeits- oder Arbeiterverhältnisse sowohl in der Gutsorganisation wie in der zweckmäfsigen Verteilung der Arbeiten über das Wirtschaftsjahr, dessen einzelne Perioden und einzelne Arbeitstage ist freilich nichts Leichtes und setzt eigene jahrelange Erfahrung und Uebung voraus; es wird aber die Befähigung dazu doch am Ende auch von solchen errungen, denen von vornherein das betreffende theoretische Wissen abgeht, wenn auch natürlich wesentlich langsamer und roher, als wenn letzteres den Anfänger schon mit geschärftem Blick und erweitertem Gesichtskreis der Berufspraxis übergiebt. Das positive naturwissenschaftliche Wissen dagegen, ohne welches eine rationelle Landbautechnik und namentlich eine selbständige Handhabung derselben undenkbar ist, kann natürlich nicht durch die blofse landwirtschaftliche Praxis erworben werden. — So kommt es denn, dafs man nicht selten in rein empirisch gebildeten Landwirten sehr tüchtigen Wirtschafts-, insbesondere Arbeits-

disponenten und dabei Stümpern in der Technik begegnet; so erklärt es sich, dafs die Landwirtschaftsbilder verschiedener Gegenden ihren anerkannt typischen Charakter neben den Einflüssen von Klima und Boden wesentlich den Grundzügen verdanken, welche ihnen jene vielseitige ökonomische Anpassung an die Arbeitverhältnisse gegeben hat.

Danach glauben wir die Bedeutung der, wie bereits angedeutet, auch methodologisch wertvollen Schrift nicht gerade in einem etwa privatwirtschaftlich reformierenden Einflufs auf erfahrene praktische Landwirte erkennen zu sollen, dagegen um so mehr in der anziehenden Belehrung, welche sie jungen studierenden Landwirten bietet und nicht minder allen Staatswirten, insbesondere Agrarpolitikern, welche der Landwirtschaft selbst ferner stehen, aber doch oft mit Fragen zu thun haben, deren sachgemäfse Erörterung nicht wohl eines Einblicks in die vielseitigen Arbeitsverhältnisse des Landbaues entraten kann.

Aufgefallen ist uns folgender Widerspruch. Für die Gutswirtschaft I in Holstein ist auf S. 5 als Dauer der Sommerperiode die Zeit von „ungefähr Mitte April bis Ende Oktober“ angegeben; dagegen ist später bei der Berechnung der je auf die Winter- und Sommerperiode fallenden Arbeitstage nicht nur der halbe, sondern der ganze April in die Sommerperiode hineingezogen. Noch mehr fällt die entsprechende Disharmonie für das Gut III in Schlesien ins Gewicht. Auf S. 9 ist für dasselbe die Dauer der Sommerperiode als „ungefähr die Zeit von Ende April bis Anfang November umfassend“ bezeichnet; trotzdem findet sich in der darauffolgenden Berechnung der ganze April mit seinen Arbeitstagen in diese Periode aufgenommen, obgleich er doch nach jener Angabe der Winterperiode zuzurechnen gewesen wäre. — Endlich können wir dem Verfasser nicht in der auf S. 93 ausgesprochenen Ansicht beitreten, dafs eine Erwägung darüber angezeigt wäre: ob nicht der Staat berechtigt sei, auch für den Privat-Forstbesitz, soweit derselbe nicht mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden ist, im Interesse der umgebenden Landwirtschaft zu verlangen, dafs die technisch nicht absolut an eine bestimmte Zeit gebundenen forstlichen Arbeiten zu einer solchen Zeit verrichtet werden, in der in der Landwirtschaft Mangel an Arbeit und zugleich Ueberflufs an Arbeitern ist. Eine solche Volkswirtschaftspflege scheint uns denn doch unheimlich weit in die persönliche Freiheit des Wirtschafters auf eigenem Grundbesitz einzugreifen.

Breslau (z. Zt. Dresden). Walter v. Funke.

Bericht über die Verhandlungen der XXI. Versammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 13. bis einschliefslich 16. Februar 1893. Auf Grund der Sitzungsprotokolle und der stattgefundenen stenographischen Aufzeichnungen erstattet vom Generalsekretär Traug. Mueller. Berlin, Druck von L. Simion, 1893. gr. 8. IV—506 und V SS.

v. Cube, Max, Die geschichtliche Entwickelung der fürstl. Stolbergischen Forsten zu Wernigerode, auf Grund archivalischen Materials dargestellt. Berlin, Parey, 1893. gr. 8. XI—220 SS. mit 1 Karte. M. 6.—.

Fischer, Carl L. (Pfarrer), Beitrag zur Orientierung über die Lage der ländlichen Arbeiter in Ostpreufsen, als Beantwortung des vom Aktionskomitee des evangelisch-sozialen Kongresses ausgegangenen Fragebogens über die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche. Königsberg i/Pr., Gräfe & Unzer, 1893. 8. 40 SS. M. 0,20.

Freibergs Berg- und Hüttenwesen. Eine kurze Darstellung der orographischen,

geologischen, historischen, technischen und administrativen Verhältnisse, herausgegeben durch den Bergmännischen Verein zu Freiberg. 2. Auflage mit 18 lithogr. Tafeln. Freiberg i/S., Craz & Gerlach, 1893. 8. VIII—340 SS. mit 18 lithogr. Tafeln. M. 8.—.

Göring, Ph. (ORegR. u. Landestierarzt), Das bayerische Gesetz vom 5. April 1888 betr. die Haltung und Körung der Zuchtstiere, nebst den hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen herausgegeben und erläutert. 3. Aufl. München, Beck, 1893. 8. VI—99 SS. M. 1,20.

Jahrbuch der königl. preufsischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin für das Jahr 1891. Band XII. Berlin, Simon Schropp, 1893. Roy.-8. LXXXIV—271 und 356 SS. mit 27 geologischen Karten, lithogr. und Lichtdrucktafeln.

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1892. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1893. 4. 84 SS.

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur im Gebiete des Vereines nassauischer Land- und Forstwirte für das Jahr 1892. Wiesbaden, Bechtold & Co, 1893. gr. 8. 56 SS. mit 2 Tabellen. M. 1.—.

Oetken, Fr., Die Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie die allgemein-wirtschaftlichen, sozialen und Kulturverhältnisse dieses Landes zur Zeit des Eintritts Amerikas in das fünfte Jahrhundert nach seiner Entdeckung. Berlin, P. Parey, 1893. gr. 8. X—848 SS. M. 10.—.

Opitz, H. G., Reichswasserrecht? Gutachten über die Vorschläge der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für Verbesserung des deutschen Wasserrechts, im Auftrage des kgl. sächsischen Landeskulturrates erstattet. Dresden, C. C. Meinhold & Söhne, 1893. 12. 109 SS. M. 1.—.

Schwappach, A. (kgl. Forstmeister, Prof. an der Forstakademie Eberswalde), Wachstum und Ertrag normaler Rotbuchenbestände. Nach den Aufnahmen der preufsischen Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Berlin, Springer, 1893. gr. 8. IV—104 SS. M. 3.—.

Thoms, G. (Prof) Zur Wertschätzung der Ackererden auf naturwissenschaftlich-statistischer Grundlage. II. Mitteilung. Erläutert an den Ergebnissen von 284 Bodenanalysen, welche im Interesse einer 47 Landgüter des Dorpater Kreises (Gouvernement Livland) umfassenden Agrar-(Phosphorsäure-)Enquête im Laboratorium der landwirtsch.-chemischen Versuchsstation am Polytechnikum zu Riga ausgeführt wurden. Riga, A. Stieda, 1893. gr. 4. VIII—122 SS. M. 7.—.

Wittenberg, H. (Pastor zu Swantow), Die Lage der ländlichen Arbeiter in Neuvorpommern und auf Rügen. Leipzig, R. Werther, 1893. gr. 8. 92 SS. M. 1,20.

Zusammenstellung der im Regbz. Kassel geltenden, die Fischerei betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Kassel, Fr. Scheel, 1893. 12. 80 SS. mit 1 Karte. M. 0,60. (Veröffentlichung des Kasseler Fischereivereins.)

Kebbel, T. E., The agricultural labourer: a short summary of his position. New edition, with a new preface. London, Swan Sonnenschein, 1893. crown-8. 282 pp. 2/.6.

Kendall, J. D. (Mining engineer), The iron ores of Great Britain and Ireland, their mode of occurrence, age, and origin and the methods of searching for and working them, with a notice of some of the iron ores of Spain. London, C. Lockwood & Son, 1893. crown-8. XVI—430 pp. with numerous illustrations, cloth. 16/.—. (Contents: Part 1: Historical and statistical notes. — Part 2: Geological position, form and inner nature of iron ore deposits. — Part 3: The age and origin of the deposits. — Part 4: Searching for and working iron ores. —)

Nisbet, J. (of the Indian Forest Service), British forest trees, and their sylvicultural characteristics and treatment. London, Macmillan, 1893. 8. 356 pp. 6/.—.

Richards, Westley, Agricultural distress. The cattle trade and farmers' accounts. 2nd edition. London, E. Stanford, 1893. 8. 56 pp. 1/.—.

Sheldon (Prof.), The future of British agriculture: how farmers may best be benefited. London, W. H. Allen, 1893. crown-8. 156 pp. 2/.6.

Korlátolt birtokok kimutatása és Magyarország területének mivelési ágak szerinti megoszlása. Budapest, Nagel, 1893. 4. (Ausweis der Güter mit beschränktem Verkehr und die Verteilung des ungarländischen Gebietes nach den Zweigen der Bodenkultur. Im Auftrage des k. und Ackerbauministers von der Sektion für Feldpolizei und Statistik dieses Ministeriums.)

Magyarország földbirtokosai. Az összes 100 holdnál többel biró magyar birtokosok névsora, a tulajdonukban levö földterületek mivelési ágak szerinti feltüntetésével. etc. (Die Grundbesitzer Ungarns. Namensliste aller über 100 Joch besitzender ungarischer Grundeigentümer, nebst Ausweis des in ihrem Besitze befindlichen Grundgebietes nach Kultivierungszweigen. Auf Grund der Vorarbeiten des Leiters der besitzstatistischen Sektion im Ackerbauministerium weiland A. Szontágh de Igló et Zabár in Druck gelegt und hrsg. von Karl Baross de Bellus; die wirtschaftliche Beschreibung der einzelnen Komitate von Jos. v. Németh). Budapest 1893. 4. X—885 und (alphabetisches Inhaltsverzeichnis der Grundbesitzer Ungarns) 155 SS. geb. fl. 16 = M. 32.—.

Анзимировъ, В., Бесѣды по сельскому хозяйству. Москва 1892 (W. Ansimirow, Gespräche über Landwirtschaft. Moskau 1892. 8. Rub. 0,30.)

Жуковъ, Н., Алюминий и его металлургія. Москва. (N. Schukow, Aluminium und seine Metallurgie. Moskau 1892. 8. Mit 40 Abbildungen und Tabellen).

Мещерскій, И., Сельскохозяйственные курсы для народныхъ учителей въ Россіи, 1883—1892. (J. Meschtschersky, Landwirtschaftliche Kurse für Volksschullehrer in Rufsland, 1883—1892.) o. O. 1893. 8.

Annuario della r. scuola di viticoltura e di enologia di Cagliari per gli anni 1889—90—91—92. Vol. I. Conegliano, Fr. Cagnani, 1893. 4. fig. VII—203 pp. l. 6.—. (Contiene: Relazione generale sull' andamento della r. scuola enologica di Cagliari. — Esperimento sulla concentrazione del mosto, per Cettolini. — Analisi delle uve del circondario di Cagliari. — Quadro della composizione chimica dei vini sardi. — L'industria della distillazione in Sardegna, per Cettolini. — etc.)

Cantani, A. (prof.), Pro sylvis: elementi di economia naturale, basati sul rimboschimento sotto il punto di vista climatico, economico ed igienico per gli agricoltori, i foresticultori, i medici ed i membri dei consigli provinciali e comunali. Torino, Unione tipogr-editrice, 1893. 8. XII—604 pp. fig. l. 10.—. (Contiene: Le foreste base dell' economia naturale. — Utilità delle foreste sotto il punto di vista climatico. — Utilità delle foreste sotto il punto di vista economico (dell' agricoltura e dell' industria). — Utilità delle foreste sotto il punto di vista igienico. — Culto delle foreste e degli alberi alti presso gli antichi e moderni. — Il rimboschimento e la sistemazione preliminare dei torrenti in Francia. — Preparazione del suolo da rimboschire. — Seminagione delle piante forestali. — Piantagione degli alberi in foresta. — Boschi, selve e foreste. — Coltivazione redditizia delle foreste. — Nemici ed amici delle foreste. — Colonizzazione delle terre incolte. — etc.)

Capilupi, A., Il bosco Fontana nella economia agraria. Mantova, G. Mondovi, 1893. 8. 64 pp. con tavola.

Chiaves, E. (ingegnere), Guida alle concimazioni. Torino, F. Casanova, 1893. 16. 214 pp. l. 2,50. (Contiene: Il letame ed il suo trattamento conservativo. — Provenienza, azione ed impiego dei concimi del commercio. — Esigenze delle principali colture rispetto agli agenti della fertilità. — Criterî generali per l'uso dei concimi del commercio. — etc.)

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1892. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1893. Lex.-8. VIII—471 SS. M. 4.—.

Elsässischer Verein von Dampfkesselbesitzern. XXV. Geschäftsbericht: 1892. Strafsburg, Strafsburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1893. Roy.-8. 70 SS. nebst 2 Steintafeln und Tabelle in gröfst imp.-folio.

Jacobi, Joh. (Dr. jur. u. Konsulent der Bremischen Gewerbekammer), Bericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Thätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1892 bis dahin 1893 erstattet an den Gewerbekonvent am 29. Mai 1893. Bremen, Druck von A. Guthe, 1893. 8. 68 SS.

Normalpapier. Sammlung der Vorschriften für amtliche Papier- und Tintenprüfung in Preufsen. Beschreibung von Vorrichtungen und Verfahren zur Prüfung von Papier. etc. Berlin, Verlag der Papierzeitung, 1893. gr. 8. VIII—54 SS. geb. M. 3.—.

Richter, M. M., Die Benzinbrände in den chemischen Wäschereien. Berlin, R. Oppenheim, 1893. gr. 8. 53 SS. M. 1.—.

Textilindustrie, die sächsische, und ihre Bedeutung. (Columbische Weltausstellung, Chicago 1893.) Mit Anhang: Verzeichnis der ausstellenden sächsischen Textilindustriellen. Leipzig, L. Th. Martins Textilverlag, 1892. 8. 77 SS. M. 1.—.

Wichelhaus, H. (GehRegR. u. Prof.), Wirtschaftliche Bedeutung chemischer Arbeit. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1893. gr. 8. VI—42 SS. M. 0,60.

Jottrand, F. (directeur de l'Association des industriels de Belgique pour l'étude et la propagation des engins), La prévention des accidents du travail. Paris, Fischbacher, 1893. 8. 176 pag. avec 49 figures. fr. 5.—. (Mémoire couronné par l'Association des ingénieurs sortis de l'école de Liége.)

Prins, Ad. (inspecteur général au Ministère de la justice, prof., Bruxelles), Les hauts salaires, les courtes journées de travail et les unions professionnelles. Conférence donnée le 17 mars 1893 à la Société industrielle et commerciale de Verviers. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1893. 8. 28 pag. fr. 1,50 (Extrait de la „Revue de Belgique".)

Report, Xth, of the Comptroller General of patents, designs, and trade marks, with appendices for the year 1892. London, printed by Darling & Son, 1893. Folio. 21 pp. /.0,2½. (Parl. paper by command. Publication of the Patent Office.)

6. Handel und Verkehr.

Boedicker, Rudolf, Stadt- und Handelskammersekretär, Die Weiterführung der Kanalisierung des Mains von Frankfurt a. M. bezw. Offenbach bis Hanau, ihre Vorteile und ihre Notwendigkeit. Denkschrift im Auftrage des Stadtrats und der Handelskammer zu Hanau verfafst. Hanau 1892. 106 SS. Mit 3 Plänen.

Unser Verkehrswesen steht im Begriffe, in eine neue Phase der Entwickelung einzutreten. Während der letzten 50 Jahre haben die Eisenbahnen ihren Siegeszug durch die gesamte civilisierte Welt gehalten. Es ist begreiflich, dafs dieses neue, gewaltige Verkehrsmittel, das alle früheren Verhältnisse umzuwälzen bestimmt war, ein halbes Jahrhundert lang fast ausschliefslich das Interesse der Theorie wie der Praxis in Anspruch genommen hat. Schienen doch die Eisenbahnen bestimmt, alle bisherigen Verkehrsmittel zu verdrängen. Es ist anders gekommen. Seit einem Jahrzehnt etwa macht sich ein Umschwung bemerkbar, beginnt eine lebhafte Agitation zu Gunsten der Wasserstrafsen, zum Ausbau der natürlichen Flufsläufe, zur Schaffung von Kanälen. Wo fahrbare Wasserstrafsen bereits bestanden, wie beispielsweise auf Rhein und Elbe, nahm der Güterverkehr während der letzten Jahre in erstaunlicher Weise zu, der wachsende Güterstrom neigte sich mehr und mehr den guten Wasserstrafsen zu. Dadurch wurden diejenigen Wirtschaftscentren, die abseits von diesem Strom lagen, naturgemäfs angestachelt, nach Kräften gleichfalls den Wasserverkehr zu heben, um von dem Zuge der neuen Zeit zu profitieren. So entstand allerorts, wo grofse Binnenwasserstrafsen fehlten, eine lebhafte Agitation zum Ausbau der Flufsläufe, zur Anlage von Kanälen. Die Bestrebungen der Interessenten haben dann ihren adäquaten Ausdruck in der immer reger werdenden Thätigkeit der Binnenschiffahrtsvereine, in der Presse und der Litteratur gefunden. Der wirtschaftliche Grund für diese Wandlungen in unserem Verkehrswesen ist nicht schwer nachzuweisen; er liegt auf der Oberfläche: Die Wasserstrafsen sind billiger als die Eisenbahnen und auf thunlichste Billigkeit des Transports mufste es ankommen, sobald der Verkehr und mit ihm die Konkurrenz intensiver sich gestalteten, sobald vor allem auch minderwertige Massengüter in den Transport mehr einbezogen wurden. Was man bisher kaum in Erwägung gezogen hatte, drängte sich nun der Erkenntnis mit Notwendigkeit auf: die naturgemäfse Teilung des Gütertransports zwischen Eisenbahnen und Wasserstrafsen. Die

Eisenbahnen von den schweren Massengütern mehr und mehr zu entlasten, diese den Wasserstrafsen zuzuweisen, wurde als verkehrspolitisches Ideal aufgestellt und damit die Entwickelung der Wasserstrafsen gleichzeitig als ein Interesse der Eisenbahnen erkannt. Wie allerorts Ausbau und Anlage von Binnenwasserstrafsen während des letzten Jahrzehnts ins Werk gesetzt sind, ist bekannt, ebenso wie die Klage der interessierten Kreise, dafs das Tempo dieser Entwickelung noch viel zu langsam sei. Inzwischen ist es für Theorie und Praxis von Nutzen, die Wirkungen nachzuweisen, die Neuanlagen oder Verbesserungen von Wasserstrafsen im Gefolge gehabt haben und die fernere Ausgestaltung des Wasserstrafsennetzes, soweit es angängig ist, durch eingehende Studien vorzubereiten. Eine der interessantesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Verkehrsentwickelung während der letzten Jahre ist ohne Zweifel die Wirkung, welche die Kanalisierung des Mains bis Frankfurt a. M. auf den Gütertransport ausgeübt hat. Es giebt keine glänzendere Apologie der Binnenwasserstrafsen, als die Verkehrszunahme auf dem Main seit seiner Kanalisierung. Während die Verkehrsleistung auf dem Main in den Jahren 1880/82 durchschnittlich

		311 586	Tonnen-Kilometer	betrug, stieg	
sie 1887	auf	15 352 452	„	„	d. i. das 49fache
1888	„	20 551 352	„	„	„ „ 66 „
1889	„	29 159 283	„	„	„ „ 93 „
1890	„	34 807 411	„	„	„ „ 111 „

Und was das Interessanteste ist: diese Verkehrssteigerung auf der verbesserten Wasserstrafse war begleitet von einem ebenfalls grofsem Aufschwunge des Eisenbahnverkehrs: die Thatsache, die schon aus der Entwickelung des Rheinverkehrs entnommen werden konnte, dafs die Wasserstrafse der Eisenbahn nicht schadet, sondern nützt, war von neuem bestätigt worden. Der Eisenbahnverkehr Frankfurts hob sich von 897 712 t im Durchschnitt der Jahre 1884/86

auf	1 013 628	im Jahre	1887
„	1 231 935	„ „	1888
„	1 334 148	„ „	1889
„	1 405 820	„ „	1890

An diese Zahlen knüpft die uns vorliegende, sehr lesenswerte Denkschrift an. Thatsächlich sind alle Mainplätze über Frankfurt hinaus jetzt seit der Kanalisierung des Mains auf das lebhafteste an der Frage interessiert, ob die Segnungen der Stromverbesserung vor ihren Thoren Halt machen oder auch ihnen noch zu teil werden sollen. Schon jetzt ist die Weiterführung der Mainkanalisierung bis Offenbach beschlossene Sache. Und begreiflicherweise nimmt Hanau gerade diesen Beschlufs als Ausgangspunkt, um in der vorliegenden Denkschrift sich selbst als den geeigneten Endpunkt des Kanalwerkes zu empfehlen.

Die Frage, über welche sich die Denkschrift verbreitet, schreiben Magistrat und Handelskammer von Hanau, sei von vitaler Bedeutung für ihre Stadt. Von ihrer praktischen Lösung hänge es ab, ob sich die alte Fabrik- und Handelsstadt Hanau gedeihlich fortentwickeln oder ob sie einem Stillstand und damit einem unaufhaltsamen Rückgange preisgegeben werden solle. Die kritische Lage ihrer Stadt schildert sie dann wie folgt:

„Hanau liegt in günstigster centraler Lage, namentlich als Haupteisenbahnknotenpunkt und Ausgangsthor von Nord- nach Süddeutschland, unmittelbar am Mainstrom, ist aber von der Benutzung desselben als Wasserstraſse wegen der schlechten Beschaffenheit der Floſsrinne thatsächlich völlig ausgeschlossen. Solange die Kanalisierung und Nutzbarmachung der Flüsse Deutschlands und insbesondere des Mains überhaupt ruhte, muſste und konnte sich Hanau damit trösten, daſs es diesen allgemeinen Mangel in der wirtschaftlichen Entwickelung der Verkehrsmittel wie jede andere Stadt des Reichs und insbesondere des Maingebietes mittragen muſste. Nachdem aber in Deutschland und insbesondere in Preuſsen mit dem Bau von Schiffahrtskanälen rüstig begonnen ist und namentlich die von Mainz bis Frankfurt a. M. mit dem groſsartigsten Nutzen für letztere Stadt vollendete Mainkanalisierung nach den feststehenden Beschlüssen der Groſsherzoglich Hessischen Staatsbehörden nunmehr in kürzester Frist bis Offenbach weitergeführt worden sein wird, ist die Fortsetzung der Kanalisierung bis Hanau für diese Stadt nicht mehr eine Frage des gröſseren oder geringeren Nutzens, sondern eine solche der Konkurrenzfähigkeit und der Weiterexistenz als Handels- und Fabrikstadt. Diese Situation wird durch einen bedeutenden, gleichzeitig damit zusammenfallenden Wendepunkt in der Entwickelung der Hanauer Industrie noch mehr verschärft, indem — aus den in der Denkschrift näher entwickelten Gründen — Hanau zur Zeit sich in einem Uebergang von der Industrie mit Artikeln von kleinerem Volumen zur Fabrikation groſser Massenartikel befindet."

Was eine Denkschrift zur Begründung eines Interessentenstandpunkts durch Beibringung von Material und Gesichtspunkten leisten kann, scheint mir die vorliegende, sehr gewissenhafte Arbeit, soweit ich die Verhältnisse überblicke, zu leisten. Auch an dem notwendigen Entgegenkommen der Interessenten fehlt es nicht: die Stadt Hanau hat sich bereit erklärt, Hafen und Lagerhäuser für ca. $2^1/_2$ Mill. M. auf eigene Kosten herzustellen, gewiſs ein sehr weitgehendes Anerbieten, auch in Anbetracht, daſs die Weiterführung der Mainkanalisierung von Offenbach bis Hanau dem Staate nur eine ebenso groſse Summe kosten würde. So scheint mir Hanau keinen aussichtslosen Kampf zu kämpfen. Daſs es nicht an gegnerischen Stimmen aus Interessentenkreisen fehlen wird, liegt in der Natur der Sache. Alle Mainstädte unterhalb wie oberhalb Hanaus haben das Interesse, daſs der Umschlag nicht gerade in Hanau erfolgt. Und ein wichtiges Moment bleibt für die Regierung stets zu berücksichtigen: jeder weitere Ausbau der Wasserstraſsen im Rheingebiet involviert eine unmittelbare Schädigung der deutschen Seehäfen, namentlich Bremens. So bezieht jetzt Hanau zwei seiner wichtigsten Massenartikel: Zedernholz für feine Zigarrenkisten und Petroleum per Bahn über Bremen und hofft ausdrücklich, sie nach erfolgter Kanalisierung per Wasser, d. h. über Antwerpen oder Rotterdam beziehen zu können. Das ist natürlich kein Grund gegen die Kanalisierung, höchstens wieder ein Motiv, unserem zweitwichtigsten Seehandelsplatz die ihm durch die Konkurrenz der Rheinhäfen entzogenen Güter durch eisenbahntarifarische Maſsnahmen oder vor allem durch Angliederung an das deutsche Binnenwasserstraſsennetz (Mittellandkanal!) von

anderer Seite her wieder zuzuführen. Obiger Hinweis hatte allein den Zweck, die überall in Verkehrsfragen auftretenden Interessengegensätze an einem Beispiele darzuthun. Im ganzen habe ich aus der vorliegenden Denkschrift den Eindruck gewonnen, als ob Hanau für eine gute Sache kämpft. Nicht nur das lokale, im eminenten Sinne auch das volkswirtschaftliche Interesse Deutschlands heischt es, dafs unsere Regierung rasch und stetig den Ausbau unseres Wasserstrafsennetzes vollzieht. Hierin bildet aber die Mainlinie entschieden ein wichtiges Glied.

Breslau. W. Sombart.

Adler, Karl, Das österreichische Lagerhausrecht. Berlin 1892. 8°. VII u. 234 SS.

Eine sehr sorgfältige und scharfsinnige Darstellung des Rechts der Lagerhäuser und der Lagerscheine, vornehmlich nach dem neuen österr. Ges. v. 28. April 1889, aber mit steter Berücksichtigung der übrigen Gesetzgebungen und Entwürfe, von einem jungen Wiener Juristen verfafst, der sich bereits durch eine eigenartige Theorie des Reportgeschäfts und verschiedene Journalartikel (auch in dies. Jahrb., Bd. 53, S. 616) vorteilhaft bekannt gemacht hat.

In einer Einleitung von 6 §§ wird zunächst die Litteratur des In- und Auslandes über Lagerhäuser und Warrants in einem sehr umfassenden Verzeichnis von 85 Nummern zusammengestellt und hie und da mit ein paar kräftigen Worten auch treffend charakterisiert. Auf die Erörterung der Grundbegriffe und der bisher noch schwankenden Terminologie, besonders des Lagerhausgeschäfts im weitesten, weiteren und engeren Sinne — letzteres bezeichnet Adler technisch als Lagergeschäft (S. 7) — folgen in § 3, S. 11—21 „volkswirtschaftliche Gesichtspunkte“. Hier werden zunächst im teilweisen Anschlufs an die Schilderungen Wertheimers die Vorteile des Lagerhauses hervorgehoben, die Verstärkung dieser Vorteile durch die öffentlichen Versteigerungen, durch das Warrantsystem und die Privilegien der Freilager erwogen, aber auch die wahren und die eingebildeten Gefahren des Instituts werden gewürdigt, insbesondere die Möglichkeit, dass das Lagerhaus als Stütze von Ring- und Kartellbildungen diene, dafs es die Ueberproduktion fördere, und dafs die Warrantierung den Personalkredit erschüttere. Letzterer Vorwurf beruhe nicht durchaus auf Vorurteil, da der Käufer nicht selten eine Geschäftstratte ziehe und gleichzeitig die Ware warrantieren lasse, mithin für eine Transaktion doppelt Kredit nehme. Gleichwohl ist auch Adlers Gesamturteil den Lagerhäusern günstig (S. 15). § 4 giebt die Geschichte des Lagerhaus-Wesens und -Rechts, von den altgriechischen Vorratskammern bis zum mexikanischen H. G. B. v. 1890; bez. Hollands und Schottlands verweist Verfasser fast nur auf die trefflichen Hechtschen Forschungen. Nachdem in § 5 Geschichte und Quelle des österr. Lagerhausrechts seit 1866 mitgeteilt sind, wird die Einleitung in § 6, S. 35 ff. mit der strengen Kritik des neuen Gesetzes beschlossen; als Fundamentalfehler werden gerügt: die Abwesenheit jeder Systematik und jedes Zusammenhangs mit Gewerbeordnung und Transportpfandrecht; ferner die Haftungsbestimmung und die ganz generelle Verweisung auf die Wechsel-

ordnung bez. des Warrantrezesses; jedenfalls habe das Gesetz seine eigentliche wirtschaftliche Absicht, die Hebung des Warrantverkehrs, nur unvollkommen erreicht.

Der erste Abschnitt behandelt in §§ 7—26 (S. 39—100) unter der etwas befremdlichen Ueberschrift „Das Personenrecht der öffentlichen Lagerhäuser“ folgende Punkte: Gründung, Reglement und Gebührentarif, Kaufmannseigenschaft, Gerichtsstand, Sonderrechte und Sonderpflichten der öffentlichen Lagerhäuser. Als solche Sonderrechte werden bezeichnet und erörtert: das beschränkt übertragbare Recht an der Konzession, das Recht zur Ausgabe indossabler Warenscheine, das Versteigerungsprivileg und das Enteignungsrecht; als Sonderpflichten: der Lagerungszwang, das leicht zu umgehende Verbot des Handels mit einlagerungsfähigen Waren und das vielbekämpfte, noch weniger zu billigende, übrigens durch Warrantindossament ebenfalls leicht zu umgehende Beleihungsverbot, ferner die Buchführungspflicht und die Pflicht zur Konzessionsausübung. Die letzten §§ dieses Abschnitts behandeln das Verhältnis der öffentlichen Lagerhäuser zu den privaten Lagerhäusern einerseits und zu den Eisenbahnen andererseits, ferner die Strafbestimmungen, das Erlöschen der Konzession und die transitorischen Vorschriften.

Im zweiten Abschnitt (S. 100—152) wird in §§ 27—39 hauptsächlich das regelmäfsige Lagergeschäft erörtert. Unter den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Kontrahenten ist der wichtigen Haftung des Lagerhauses die ausführlichste Darstellung gewidmet (S. 107—118); diese Haftung geht nach dem österr. Gesetze nicht bis zur Grenze der höheren Gewalt, sondern ist bedauerlicherweise regelmäfsig auf die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns beschränkt. Der Pflicht des Lagerhauses zur Versicherung des Lagerguts gegen Feuersgefahr, sowie dem Verkaufs- und Pfandrecht der Lagerhäuser sind besondere Paragraphen gewidmet. Zum Schlufs werden vier sog. Spielarten des Lagergeschäfts behandelt: die einfache Lagermiete, das aus Lagermiete mit „Obsorge und Warrantierungspflicht“ gemischte Wertlagergeschäft, das unregelmäfsige Depositum und das von Adler sog. Vermengungs-Depositum oder Vermengungslagergeschäft.

Der dritte und letzte Abschnitt (§§ 42—66) S. 153—207 ist den Lagerscheinen gewidmet. Die beiden Hauptabschnitte gelten einerseits den Scheinen vor dem Pfandindossament und andererseits dem Pfandindossament selbst und seinen Rechtsfolgen. In Kürze sind auf nur 7 Seiten die Warrantierung der vermengt eingelagerten Waaren, die Amortisation und der Warrant als Bankpapier behandelt; hierbei weist Adler im Anschlufs an Neuwirth auf die Gefahren hin, welche durch die Aufnahme eskomptierter Pfandscheine in die Notendeckung entstehen; die Schwierigkeit und Langwierigkeit der Eintreibung des durch den Verkauf ungedeckten Fehlbetrags sei nicht zu unterschätzen. Als Anhang ist der Text des neuen Gesetzes nebst Auszügen aus 3 älteren Verordnungen (v. 1866, 1835 u. 1853) beigefügt. Ein Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des empfehlenswerten Buchs.

Zürich. Georg Cohn.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1892. Erstattet im Juni 1893. Lübeck, Druck von H. G. Rahtgens, 1893. gr. 8. IV—183 SS. mit 2 tabellarischen Anlagen.

Bericht der Handelskammer zu Insterburg für das Jahr 1892. Insterburg, Buchdruckerei der „Ostdeutschen Volkszeitung". 1893. 8. 20 SS.

Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel für das Jahr 1892. Memel, gedruckt bei Siebert, 1893. Folio. 32 SS.

Bericht, XLIII., über Industrie und Handel des Stadt- und Landratsamtsbezirkes Gera im Jahre 1892 erstattet von der Handelskammer zu Gera. Gera, Druck von Buhr & Draeger, 1893. gr. 8. 76 SS.

Eglauer, Th. (FinanzR.), Zoll- und Staatsmonopolsordnung, nebst Zollgesetz und Vorschriften betr. die Statistik des auswärtigen Handels, sowie nebst allen Durchführungsbestimmungen hiezu, nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung aus den Gesetzesmaterialien und der Litteratur erläutert. Wien, Perles, 1893. 12. XVI—595 SS. M. 8.—.

Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens in alphabetischer Anordnung. Herausgegeben von Victor Röll (GeneraldirektionsR. der österr. Staatsbahnen) unter redaktioneller Mitwirkung der Oberingenieure F. Kienesperger und Ch. Lang in Verbindung mit genannten Autoren. Band V: Istrianer Bahnen bis Personenverkehr. Wien C. Geroids Sohn, 1893. Roy.-8. Bogen 131 bis 165 des Gesamtwerkes mit 383 Originalholzschn., 13 Tafeln und 3 Eisenbahnkarten. M. 10.—.

Führer auf den deutschen Schiffahrtsstrafsen. Tabellarisches Handbuch Teil II und III. Berlin, Berliner lithogr. Institut, 1893. gr. 8. Lwdband. (Teil II: Elbe- und Odergebiet einschl. des Gebietes der Märkischen Schiffahrtstrafsen. XIV—430 SS. mit 1 Uebersichtskarte und 2 Sonderplänen. Teil III: Weichselgebiet und östliche Schiffahrtsstrafsen. XV—99 SS. mit 1 Uebersichtskarte.) [Bearbeitet im kgl. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.]

Huber, F. C. (Prof.), Die geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs. Tübingen, H. Laupp, 1893. 8. VIII—232 SS. M. 4,40.

Jahresbericht der Handelskammer für Aachen und Burtscheid für das Jahr 1892. Aachen, Druck von Georgi, 1893. gr. 8. X—224 SS. (Aus dem Inhalte: Geld- und Wechselverkehr, Versicherungswesen. — Soziale Wohlfahrtseinrichtungen. — Innere Angelegenheiten des Handelsstandes. — Einrichtungen für Handel und Gewerbe. [Gutachtlicher Teil.] — Oeffentliche Lasten und Abgaben.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Dillenburg für 1892. Dillenburg, Druck der Weidenbachschen Buchdruckerei, 1893. 8. 36 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kassel für 1892. Kassel, Druck von Gebrüder Gotthelft, 1893. Folio. VII—70 u. 20 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Landeshut für das Jahr 1892. Landeshut, Schnellpressendruck von Schimoneck, 1893. Folio. 21 SS.

Jahresbericht der grofsherzoglichen Handelskammer zu Mainz für das Jahr 1892. Mainz, Buchdruckerei von H. Prickarts, 1893. gr. 8. 213 SS. einschl. 13 tabellarische statistische Uebersichten.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mülheim a. Rhein für 1892. Mülheim, Druck von Künstler Wwe, 1893. gr. 8. VIII—65 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Niederlausitz zu Kottbus pro 1892. Kotthus, Druck von A. Heine, 1893. 8. 90 SS.

Jahresbericht der Handelkammer zu Nordhausen für das Jahr 1892. Nordhausen, Druck der Eberhardtschen Buchdruckerei, 1893. gr. 8. 116 SS. mit graphischer, die Bewegung der Branntweinpreise 1891 und 1892 behandelnden Darstellung.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1892. Stuttgart, Hofbuchdruckerei „Zu Guttenberg", 1893. Folio. IX—74 SS.

Ludolph, W., Leuchtfeuer und Schallsignale der Erde, 1893. Nach den neuesten Quellen bearbeitet. Jahrgang XXII. 7. Aufl. Bremen, Heinsius, 1893. Lex.-8. XXIV—372 SS. geb. M. 7,50.

Stettins Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1892. Jahresbericht der Vorsteher der Kaufmannschaft. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1893. Folio. X—18 und (statistische Daten) 68 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1892. Wiesbaden, Druck von R. Bechtold & C°, 1893. gr. 8. 169 SS. und tabellarischer Anhang mit Uebersicht

der Weinernte im Regbez. Wiesbaden für 1892 und Uebersicht der Bierbrauereien und Branntweinbrennereien und deren Produktion für das Jahr 1892. etc.

Wehrmann, O. (kgl. GeneraldirektionsR.), Die bayerischen Staatseisenbahnen. Eine gedrängte Skizze der gegenwärtigen Verhältnisse derselben. Vortrag gehalten im Evangelischen Handwerkerverein am 16. April 1893. 44 SS. M. 1.—.

Annuaire de la marine de commerce française. Guide du commerce d'importation et d'exportation. 10e année (1893). Paris, A. Challamel, 1893. In-4. 1260 pag. avec plans des principaux ports. fr. 16.—. (Publication sous le patronage du Ministère de la marine.)

Chemins de fer. Postes. Télégraphes. Marine. Compte rendu des opérations pendant l'année 1891. Rapports présentés aux Chambres législatives. Bruxelles, imprim. J. Goemaere, 1892. Maximo-in-8. XIV—173, 21, 20, 15 pag. et 2 cartes. (Publication du Ministère des chemins de fer, postes et télégraphes au royaume de Belgique.)

Hagemans, P. (consul général de Belgique), Rapport commercial sur les Etats-Unis d'Amérique. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1892. 8. 140 pag. fr. 1,50. (Extrait du „Recueil consulaire".)

Société nationale des chemins de fer vicinaux. VIIIième exercice social, année 1892. Rapport présenté par le conseil d'administration. Bruxelles, J. B. Schaumans, 1893. 4. 104 pag. et carte.

Annual statement of the navigation and shipping of the United Kingdom for the year 1892. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. Folio. X—381 pp. 3/.1. (Blue book. Paper by command. Contents: Foreign and colonial trade of the U. K. (number, tonnage, and nationality of sailing and steam vessels). — Coasting trade of the U. K. — Entrances and clearances at ports in the U. K. — Vessels registered at each port. — Vessels employed some time during the year in the home and foreign trades and in fishing. — Vessels built at each port. — etc. — Comparative tables for the years 1888 to 1892. —)

Fischer, J. Alfred, Railway accounts and finance: an exposition of the principles and practice of railway accounting in all its branches. 2nd edition. London, Bemrose, 1893. 8. XVI—542 pp. 10/.6.

Hopkins, W. J. (Prof. of physics in the Drexel Institute, Philadelphia), Telephone lines and their properties. London, Longmans & C°, 1893. crown-8. 274 pp. 6/.—.

Parsons, A., The liability of railway companies for negligence towards passengers. London, H. Cox, 1893. 8. 5/.—.

Nutti (ingegnere-capo), Su talune questioni trattate nella 4a sessione del congresso internazionale ferroviario di Pietroburgo: relazione al consiglio d'amministrazione (Società italiana per le strade ferrate della Sicilia). Roma, tip. di G. Bertero, 1892. 4. 66 pp.

Per la libertà del commercio degli oli minerali, per C. L. Napoli, tip. di Fr. Brancaccio, 1892. 8. 26 pp.

7. Finanzwesen.

Schott, Arthur, Die französische Wehrsteuer nach dem Gesetze vom 15. Juli 1889. (Staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von L. Elster. IV. Band, Heft 4). Jena, Gustav Fischer, 1893. gr. 8°. 128 SS.

Die Frage, ob und auf welche Weise diejenigen Wehrpflichtigen, welche dem Staate entweder gar nicht oder nur in beschränktem Mafse persönliche Militärdienste leisten, zu den Lasten des Kriegswesens in Form einer entsprechenden Besteuerung heranzuziehen seien, zählt zu den schwierigsten und prinzipiell strittigsten Punkten der Steuerpolitik. Nachdem im Laufe der achtziger Jahre die Steuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern an die Lösung dieses Problems teils mit Erfolg, wie in Oesterreich (1880), teils ohne abschliefsendes Ergebnis, wie im Deutschen Reich (1881) und in Italien (1882—83) herangetreten ist, hat Frankreich im Jahre 1889 den erfolgreichen Versuch gemacht, die Wehrsteuer in das Steuersystem einzugliedern. Diesen Vorgang hat der Ver-

fasser der vorliegenden Arbeit zum Gegenstand einer höchst verdienstlichen monographischen Darstellung gemacht, in welcher er uns ein reiches und wohlgesichtetes Material zum Studium der Wehrsteuer zuführt. Gerade in Deutschland dürfte Schotts Schrift eine willkommene, litterarische Gabe sein, weil auch bei uns neuerdings diese Steuerform teils wissenschaftlich, teils publizistisch mehrfach erörtert wurde.

Der Verfasser schildert uns zunächst neben mancherlei Besteuerungsversuchen in anderen Ländern vornehmlich den Entwickelungsgang in Frankreich. Während beim Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit die Anklänge an die Wehrsteuer immer seltener werden, erscheinen in Frankreich wiederholt Einrichtungen, die an dieselbe erinnern. Wohl können sie weder grundsätzlich noch steuertechnisch als Wehrsteuern in unserem Sinn bezeichnet werden, doch waren sie die Wurzeln und Vorboten derjenigen Bildungen des Steuerrechts, welche seit der französischen Revolution auftreten und, wenn auch mit Unterbrechungen, im Staatsleben wirksam waren. Zum erstenmal ist mit den Militärgesetzen vom 8. März 1800 eine Wehrsteuer im eigentlichen Sinne verbunden, welche den vom Militärdienst Dispensierten die Auflage machte, einen Ersatzmann zu stellen oder die für alle, ohne Rücksicht auf ihre Steuerkraft, gleich hoch festgesetzte Summe von 300 Frcs. zu bezahlen, falls nicht die jährliche Gesamtsteuerschuld der Betreffenden weniger als 50 Frcs. betrug. Gegen diese Abgabe nahm der Staat die Mühe auf sich, nach einem Ersatzmanne zu sehen. Hier tritt schon das Charakteristische der Wehrsteuer hervor, denjenigen, welcher trotz allgemeiner Wehrpflicht aus irgend welchen Gründen dieser nicht genügen kann oder genügt, auf andere Weise leistungspflichtig zu machen. Diesen Gedanken spannen die Gesetze vom 18. Mai 1802 und 26. August 1805 weiter aus, indem sie der einfachen Ersatzleistung eine einkommensteuerartige Färbung gaben. Nach diesen blieben die zum Militärdienst untauglichen Personen, wenn sie selbst oder ihre Eltern an direkten Steuern zusammen weniger als 50 Frcs. zahlten, ohne Ersatzleistung militärdienstfrei. Bei einer Steuerschuld von 50 bis 100 Frcs. war die gleiche Summe zu erlegen und bei einer 100 Frcs. übersteigenden Jahressteuerschuld steigt die Wehrsteuer um 50 Frcs. für je 25 Frcs. Steuerschuldigkeit über 100 Frcs. bis zum Höchstbetrage von 1200 Frcs. Der grofse prinzipielle Unterschied gegenüber den heutigen Wehrsteuern ist der, dafs sie eine einmalige Leistung und gerade um deswillen ziemlich niedrig war. Diese Auflage kam 1818 in Wegfall teils wegen des geringen Ertrags, teils vermutlich wegen der veränderten Militärorganisation. Bis zum Jahre 1889 gelang es trotz mannigfacher Versuche und Anregungen nicht mehr, eine richtige Wehrsteuer zu schaffen.

Der eigentliche Schöpfer der neuen französischen Wehrsteuer war General Boulanger, welcher in sein Projet de loi organique militaire des Jahres 1886 auch ein Kapitel über die Wehrsteuer einfügte. Die ursprüngliche Regierungsvorlage wurde von der Deputiertenkammer und dem Senate in verschiedener Richtung amendiert, bis sie in einer vom Regierungsentwurfe sehr abweichenden Gestalt mit ziemlich bedeutender Mehrheit angenommen wurde. — Nach dem neuen Gesetze besteht die Ab-

gabe in einer festen Anlage von 6 Frcs. und einer veränderlichen Anlage im Betrage des Prinzipals der Personal- und Mobiliarsteuer des Pflichtigen, welche verschieden ist, je nachdem der Zensit noch seine Eltern hat oder nicht und bei Aszendenten des zweiten Grades die Kinderzahl der Ascendenten ersten und zweiten Grades berücksichtigt. Für die Steuer haften die Ascendenten subsidiär. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aushebung im 20. Jahre und endigt mit dem Uebertritt der Jahresklasse der Steuerpflichtigen in die Reserve der Territorialarmee, ist also für einen Zeitraum von sechzehn Jahen — unter normalen Umständen — fällig. Der Ertrag der Steuer hat sich seitdem folgendermafsen gestaltet: 1891: 720 000, 1892: 1 640 000 und 1893: 2 350 000 Frcs. Wir können es uns hier versagen, auf weitere Einzelheiten des französischen Gesetzes über die Wehrsteuer einzugehen und begnügen uns, auf Schotts Ausführungen zu verweisen [1]).

Die Abhandlung des Verfassers ist ein dankenswerter Versuch, in einer kritischen Uebersicht auch in Deutschland die Kenntnis der französischen Wehrsteuer zu verbreiten, die uns einen schätzenswerten Stoff zur weiteren Durchbildung des Wehrsteuerproblems bietet. Auf die prinzipielle und steuerpolitische Seite der Frage tiefer einzugehen, lag aufserhalb des Planes seiner Schrift, da er lediglich die französischen Verhältnisse zum Ausgangspunkte seiner Darstellung machen wollte. Die Brücke zu steuertheoretischen Erörterungen hat er indes bereits geschlagen, indem er der positiven, französischen Gesetzgebung rechtsvergleichende Ausführungen aus Steuergebieten anfügt, die bereits sich einer Wehrsteuer erfreuen. Es ist sicher, dafs Frankreich wenigstens in dieser Richtung Deutschland und Italien überflügelt hat. Indessen ein abschliefsendes Urteil über Wert und Wirkung der Wehrsteuer läfst sich heute auch für Frankreich noch nicht fällen, da die Zeit, seit der sie in jenem Lande besteht, zu kurz ist, um den Erfolg zu ermessen. Dem Verfasser aber wird man nur beipflichten können, wenn er sagt, dafs jeder andere Militärstaat, voran das Deutsche Reich mit seiner schweren Heereslast und seinen für Militärzwecke immer noch steigenden Ausgaben, einer solchen Steuer unabweislich näher treten und Frankreichs Beispiel werde nachahmen müssen. Nicht Gleichheitsfanatismus und demokratische Nivellierungssucht führen zum Institut einer Wehrsteuer, sondern das Bewufstsein, damit einer Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entsprechen.

Die von den Gegnern der Wehrsteuer so oft vorgebrachten Einwände, dafs die Ehrenpflicht des Militärdienstes durch eine Wehrsteuer herabgewürdigt und das sittliche Fundament der Armeeorganisation erschüttert würde, haben sich nicht als richtig erwiesen. Die Abgabe hat, wie Schott bemerkt, in den Wehrsteuerstaaten ebensowenig das Militärsystem geschädigt, als sie der Stellvertretung und dem Loskauf freie Bahn eröffnet hat. Unwahr und unnatürlich ist aber jenes weichliche Humanitätsgefühl, das in den vom Militärdienst befreiten Personen nur bedauernswerte Sieche und in der Wehrsteuer eine Tassa sui gobbi

1) Vgl. auch Jahrbücher f. N. u. St. Neue Folge, Bd. XXI (1890), S. 178 ff.

sieht. Allerdings in finanzieller Hinsicht darf man die Erwartungen nicht allzu hoch spannen. Der Gedanke, durch ihren Ertrag einen wesentlichen Teil des Militäraufwands decken zu wollen, ist bei den modernen, von einer Milliarde nicht allzu weit entfernten Militärbudgets durchaus unfruchtbar. Darum aber handelt es sich auch gar nicht. Die Wehrsteuer soll keine Ersatzleistung sein, eine Entschädigung dafür, dafs einer nicht dient, sondern ein Mittel der Ausgleichung, weil er nicht dient. Die verteilende Gerechtigkeit aber erheischt, dafs alle Staatsbürger in Gemäfsheit ihrer Leistungsfähigkeit an den Lasten des öffentlichen Lebens teilnehmen. Dafs aber die Ableistung des persönlichen Militärdienstes, man mag den Ehrenpunkt gewifs betonen und als vollberechtigt anerkennen, eine ökonomische Belastung ist, darüber kann kein Zweifel bestehen. Aber ich meine doch andererseits, dafs sich auch im Bereiche der Steuer wenigstens ähnliche Ehrengesichtspunkte geltend machen liefsen, die uns veranlassen, die Steuer als eine wenn auch dem subjektiven Empfinden zuweilen unbequeme Ehrenpflicht des Staatsbürgers zu betrachten. Eine Wehrsteuer wäre nur dann mifslich, wenn die Entrichtung einer Geldsumme den absoluten Loskauf vom Kriegsdienste gestatten würde. Dann allerdings würden die sittlichen Grundpfeiler der allgemeinen Wehrpflicht in Gefahr sein, vom Strome demokratisch-plutokratischer Bewegungen unterwühlt zu werden. Die Wehrsteuer soll aber prinzipiell eine Steuer, keine indemnité sein, eine öffentlich rechtliche Verpflichtung und als solche ebenso berechtigt sein als die persönliche Dienstpflicht. Dafs aber der Wohlhabende von ihr stärker betroffen wird als der Unbemittelte, ist eine thatsächliche, keine prinzipielle Erscheinung. Sie ist begründet in dem Unterschiede der wirtschaftlichen Lage und bis zu einem gewissen Grade im Interesse des Steuerertrags notwendig. Niemals aber darf der nackte Entgeltlichkeits- und Gewinnstandpunkt dabei allein mafsgebend sein, demzufolge der gröfsere oder geringere ökonomische Vorteil aus der Dienstesbefreiung die höhere oder niedrigere Ansetzung der Steuerpflichtigkeit begründen würde. Fafst man aber die Wehrsteuer als wirkliche Steuer auf, so wird sich die Umkehrung des Satzes: „wer nicht dient, zahlt", in: „wer zahlt, dient nicht", sofort als widersinnige Folgerung erweisen. Im übrigen wird das Wort Ferraris über kurz oder lang auch für Deutschland giltig sein, womit Schott seine Ausführungen schliefst: la tassa militare sarà sconfitta oggi, ma domani trionferà.

Würzburg. Dr. Max von Heckel.

Sattler, C. (Mitglied des preufsischen Abgeordnetenhauses), Das Schuldenwesen des preufsischen Staates und des Deutschen Reiches. Stuttgart, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger, 1893. gr. 8⁰. VI und 414 SS.

Die uns vorliegende Schrift Sattlers ist ein Wiederabdruck zweier in Schanz' Finanzarchiv [1]) veröffentlichter Aufsätze mit verhältnismäfsig geringen Abänderungen und Nachträgen. Als den Zweck dieser zusammen-

1) Die Schulden des Deutschen Reiches bis 1891, Jahrg. VIII (1891), S. 962—1017. Die Schulden des preufsischen Staates von 1870—1891, Jahrg. IX (1891), S. 61—203.

fassenden Ausgabe bezeichnet der Verf. selbst in der Vorrede das Bestreben, die von ihm gegebenen Zusammenstellungen und Schilderungen auch dem praktischen Politiker mehr zugänglich zu machen, als wenn sie sich lediglich in einer Zeitschrift finden, welche naturgemäfs in rein wissenschaftlichen Kreisen gelesen und benutzt wird. Der erste Teil des Buches, der die Bearbeitung des preufsischen Staatsschuldenwesens enthält, ist gewissermassen als eine Fortsetzung der Publikation des Abgeordneten Eugen Richter über das preufsische Staatsschuldenwesen und die preufsischen Staatspapiere (Breslau 1869) zu betrachten, an welche derselbe sich möglichst anschliefst, ohne mit seinem Vorgänger die Tendenz zu teilen, auch ein brauchbares Handbuch für den Geschäftsverkehr in Staatspapieren zu liefern. Die Hinzufügung des Reichsschuldenwesens lag dem Verf. deshalb nahe, weil sich dasselbe dem preufsischen enge angliedert und eine Darstellung wegen der ernsten Bedenken am Platze war, welche das Steigen der Reichsschuld im letzten Jahrzehnt hervorruft.

Die thatsächlichen Ergebnisse, zu denen der Verf. gelangt, mögen kurz an dieser Stelle vorgeführt werden. Die Gesamtsumme aller Verpflichtungen des preufsischen Staates hat am 1. April 1891 6 050 796 646,31 M. neben 752 298,57 M. an Renten betragen, deren Kapitalwert nicht angegeben werden kann. Dem gegenüber hat der Totalbetrag der Aufwendungen für das Staatseisenbahnnetz in dem gleichen Zeitpunkte 6 173 323 449,98 M. erreicht. Die Verpflichtungen der Staatsschuldenmasse werden also bereits durch den Wert des Eisenbahnnetzes gedeckt und der Besitz an Forsten, Domänen und Bergwerken ist völlig schuldenfreies, werbendes Eigentum. Dazu kommen dann noch die Betriebsfonds der Generalstaatskasse in der Höhe von 30 330 000 M. und der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit 7 324 481,73 M. Das ist ein in der That glänzender Vermögensstand des preufsischen Staates. Man wird nicht minder dem Verf. zustimmen können, wenn er nachdrücklich mahnt, auf eine stärkere Tilgung der Staatsschulden in Preufsen bedacht zu nehmen, da das notwendige Steigen der Reichsschuld, welche in erster Linie naturgemäfs für die Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit des Reiches und deshalb zu nicht rentierenden, keinen Reinertrag an die Reichskasse abführenden Kapitalanlagen verwendet werden mufs, unvermeidlich zu einer Verschlechterung der preufsischen Vermögenslage führen mufs. Die Reichsschuld hingegen erreichte am 1. April 1891 die Summe von 1 437 815 700 M., für deren Zinsen und Verwaltungskosten der Etat 53 861 500 M. auswirft. Diesen Passiven stehen auch im Reiche nicht unerhebliche Aktiva gegenüber. Abgesehen von dem Reichsinvalidenfonds in der Höhe von 480 Mill. und den 120 Mill. des Reichskriegsschatzes, die besonderen Zwecken dienen, setzt sich der Bestand der Aktiven zusammen aus 43 283 299 M. und den Reichseisenbahnen mit einer Kapitalanlage von 414 826 261 M., wozu noch anderweite Vermögensobjekte kommen. Es ist daher kein ungünstiges Bild der Aktiv- und Passivrenten, wenn im Reiche einer Aufwendungssumme für Schulden von 53 861 500 M. Aktivrenten im Betrage von 48 213 022 M. gegenüberstehen, so dafs die Reinausgabe für die Reichsschulden nur 5 648 478 M. erreicht. Im übrigen stellt sich das Schuldenwesen in Reich und Bundes-

staaten, dank des reichen Besitzstandes der letzteren an ertragliefernden Objekten, besonders günstig. Denn dem Passivzinsenerfordernis von ungefähr 453,06 Mill. M. stehen Ueberschüfse aus Staatsaktivkapitalien (privatwirtschaftlichen Einnahmen) im Betrage von fast 704,35 Mill. gegenüber.

Im übrigen ist der Charakter der Sattlerschen Schrift der einer Materialiensammlung, in welcher mit grofser Genauigkeit die der Entwickelung des Staatsschuldenwesens zu Grunde liegenden Thatsachen für Preufsen und das Reich zusammengetragen sind. Der Darlegung dieses Entwickelungsprozesses ist in beiden Abteilungen ein Abschnitt über die Verwaltung der Staatsschulden beigegeben, in welchem die wichtigsten Grundsätze der Aufnahme, Begebung und Verrechnung, der Verzinsung, Kündigung, Tilgung und des Umtausches, sowie die Bestimmungen über die Verwaltungsorganisation des Staatsschuldenwesens vorgeführt sind. Einige finanzstatistische Berechnungen und allgemeine, rückschauende Betrachtungen schliefsen beide Kapitel ab.

Ohne irgendwie das Verdienst des Verf. schmälern zu wollen, das er sich durch die mühevolle Schürfung erworben hat, möchte Referent einer persönlichen Anschauung Ausdruck verleihen. Sattler will, wie er selbst angiebt, durch den Neudruck seiner beiden Aufsätze dieselben einem neuen Leserkreise, den praktischen Politikern, mehr zugänglich machen. Nun aber frägt es sich, ob denn hierzu auch ein Bedürfnis vorhanden war. Man sollte meinen, dafs der Mann, der im Getriebe der praktischen Politik steht und den Beruf hat, finanzpolitischen Problemen näher zu treten, zu seinen Informationen einer Zeitschrift mit so umfassender Materialiensammlung zur Rechtsvergleichung wie das Finanzarchiv nicht entraten kann. Es dürfte daher vermutet werden, dafs auch der Parlamentarier, wie ein jeder, der sich für Finanzfragen interessiert, von den belehrenden Aufsätzen des Verf. bereits im Finanzarchiv Kenntnis genommen hat. Weil aber gerade in unserer Zeit die periodischen Publikationen auf staatswissenschaftlichem Gebiete nicht nur vom Fachmann, sondern von jedem im öffentlichen Leben Stehenden benutzt zu werden pflegen, so hätte eine Neubearbeitung u. E. das vorhandene Rohmaterial sichten und wissenschaftlich durchdringen müssen. Hier waren dann die Ursachen der Entwickelung ins einzelne zu verfolgen, die grofsen Zusammenhänge zwischen Finanzpolitik und Staatsschuldenwesen weiter aufzuhellen, den Wirkungen der Staatsschulden auf den Staatshaushalt war nachzugehen und das ganze Problem als Stück der Staatsverwaltung zu fassen. Durch eine solche systematische, durchgreifende Bearbeitung des Ganzen und eine erschöpfende, abschliefsende Behandlung der einzelnen Fragen wäre die Arbeit nicht blofs ein Baustein zur Frage des Staatsschuldenwesens, sondern schon ein fertiges Gebäude geworden.

Diese Ausstellungen vermögen indes, wie wir wiederholt hervorheben, in keiner Weise die Anerkennung verkümmern, welche den Leistungen Sattlers zu zollen ist.

Würzburg. Dr. Max von Heckel.

Weishut, Albert, Der Effektenumsatz und dessen Besteuerung nach dem (österreichischen) Gesetze vom 18. Sept. 1892 mit besonderer

Berücksichtigung der bezüglichen deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Mit einem Vorwort von Dr. Leon Ritter von Biliński. Leipzig und Wien, M. Breitenstein, 1893. gr. 8⁰. 235 SS.

Das österreichische Gesetz vom 18. September 1892 hat einem längst in allen Bevölkerungsschichten empfundenen steuerpolitischen Bedürfnisse Rechnung zu tragen gesucht. Während die älteren gesetzlichen Normen nur die beurkundeten Rechtsgeschäfte beim Mobiliarverkehr einer Gebühr unterwarfen nnd dadurch im eigentlichen Börsenverkehr eine stattliche Anzahl brieflicher und mündlicher Geschäftsabschlüsse bedingt oder völlig steuerfrei liefsen, will das neue Gesetz durch eine besondere Steuer auf den Umsatz von Effekten eine bessere Verteilung der Steuerlast durch schärfere Heranziehung des mobilen Verkehrs zur Steuerleistung herbeiführen. Allerdings waren gerade hierdurch extreme Wünsche vielfach enttäuscht worden, welche teils die mühelosen und von der Phantasie ins ungemessene vergröfserten Gewinne der berufsmäfsigen Börsenspekulanten ausgiebig besteuern, teils die Ansammlung ungeheurer Vermögensmassen in wenigen Händen hindern oder doch erschweren, teils dem Börsenspiele überhaupt einen wirksamen Damm entgegensetzen wollten.

Die Effektenumsatzsteuer wird in festen Sätzen für je einen „einfachen Schlufs", d. h. bei in Prozenten gehandelten Wertpapieren für ein Nominale von je 5000 fl. und bei in Stückzahl begebenen Effekten für die übliche Stückzahl, erhoben. Der Steuersatz beträgt für jeden einfachen Schlufs 10 Kr., bei Geschäften über verzinsliche Staatsschuldverschreibungen im Betrage von nicht über 5000 fl. 5 Kr. Die Abgabe wird regelmäfsig durch Stempel entrichtet. Bei Ablieferung der Effekten aus jedem direkten Börsengeschäfte, jenes per Kassa nicht ausgenommen, ist der Abliefernde verpflichtet, dem Uebernehmer zugleich mit den Wertpapieren eine gehörig gestempelte Rechnung zu verabfolgen. Die Umgehung oder unvollständige Erfüllung dieser Förmlichkeit zieht strenge Strafen nach sich und ist im ersten Falle mit dem 150-fachen, bei Wiederholung mit dem 300-fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bedroht. Aufserhalb der Börse geschlossene Vorschufsgeschäfte unterliegen einer allgemeinen Gebühr, sind aber von der Effektenumsatzsteuer befreit. Die Kauf- und Handelsleute haben die Verpflichtung, genau über jedes von ihnen vollzogene Kauf- oder Verkaufgeschäft eine Note auszustellen. Die Unterlassung ist strafbar.

Die vorliegende Schrift von Weishut macht dieses hier kurz skizzierte Gesetz zum Gegenstand einer umfassenden systematischen Darstellung. Ein neues Steuergesetz aber, welches zum ersten Male in technischer Beziehung ein Gebiet im Erwerbsleben, wie die Börsengeschäfte, zur Leistung heranziehen will, wird naturgemäfs bei der Durchführung auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stofsen. Daher geht der Verf. von der zweifellos zutreffenden Anschauung aus, dafs die Verwaltungspraxis am meisten durch die Vergleichung mit steuerrechtlichen Normen in einem anderen Lande gefördert werde, in welchem die Börsensteuer seit fast einem Jahrzehnt besteht und sich allmählich in die Wirtschaftsverhältnisse eingelebt hat. Darum ist es ein grofses Verdienst der Monographie, dafs sie zur Unterstützung ihrer Ausführungen die deutsche Gesetzgebung

und Rechtsprechung in Sachen der Börsensteuer angezogen hat, um so für die Entscheidungen im Bereiche der Effektenumsatzsteuer und für die Rechtsanwendung steuertechnischer Einzelheiten einen Ausgangspunkt zu bieten. Dem Zwecke der Arbeit entsprechend, die vornehmlich der tastenden Steuerverwaltung eine Führerin sein will, sind die Ausführungen des Verf. vor allem verwaltungsrechtlicher Natur. Seinen Ausführungen schickt Weishut einen Abschnitt voraus, welcher die verschiedenen Entwickelungsstadien der österreichischen Umsatzsteuer schildert. Nachdem uns die älteren Steuerverhältnisse beim Mobiliarverkehr dargelegt sind, macht er uns mit der Regierungsvorlage von 1881 bekannt, die teilweise auf ein ähnliches Ziel hinauslief. Dann folgt die Erzählung des Antrags Obresa-Tonkli-Vizetich und seiner Schicksale 1881—1885, sowie die Erwähnung der Initiativanträge des Jahres 1887, bei denen insbesondere Biliński, welcher die Weishutsche Schrift auch mit einem Geleitsworte versehen hat, eine wichtige Rolle spielte. Endlich werden wir über den grundlegenden Entwurf Bilińskis unterrichtet und erfahren die weiteren Etappen der Vorlage in der parlamentarischen Behandlung, bis dieselbe im Gesetz vom 18. September 1892 ihren Abschlufs findet. Im Hauptteil gliedert nun der Verf. seinen Stoff in zwei Abteilungen. Von diesen behandelt die erste das Problem der Begründung der Steuerpflicht, das sich in den zwei grundlegenden Fragen konzentriert: was ist das Steuerobjekt, wann liegt ein Effektenumsatz vor, welche Geschäfte bewirken ihn? und wer ist das Steuersubjekt bei Geschäften im Inlande und bei solchen mit dem Auslande? Hieran sich anschliefsend, kommen dann die Fragen über Steuereinheit und Steuersatz und endlich über Steuerfreiheit und Steuerbefreiung zur Erörterung. Dagegen hat es die zweite Abteilung mit der Erfüllung der Steuerpflicht zu thun. Sie beschäftigt sich mit Thatsache, Zeit und Form der Beurkundungs- und Eintragungspflicht, mit den Methoden der Steuerzahlung und den Mitteln, deren Aufgabe die Sicherstellung des Steuereingangs ist. An diese Auseinandersetzungen reiht sich die Darstellung des Steuerstrafrechts, des Strafverfahrens und der Verjährung. Wir müssen uns an dieser Stelle mit diesen kurzen Andeutungen begnügen, da ein näheres Eingehen auf Einzelheiten den Raum einer Besprechung überschreiten würde.

Nicht nur die Steuerpraxis in Oesterreich, sondern auch die finanzwissenschaftliche Theorie wird diesen ansehnlichen Beitrag zum Steuerrecht mit Freuden begrüfsen, weil gerade die verwaltungsrechtliche Seite von Finanzeinrichtungen leider nur allzu selten eine Bearbeitung zu erfahren pflegt, bei der sich positivrechtliche Thatsachen mit den grofsen Zusammenhängen nationalökonomisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse harmonisch paaren. Wir hegen keinen Zweifel, dafs das Streben des Verf., für den Theoretiker eine wertvolle Monographie und für den Praktiker ein brauchbares und bequemes Hand- und Nachschlagebuch zu schaffen, allseitige Anerkennung und Würdigung finden werde.

Würzburg. Dr. Max von Heckel.

v. Kaufmann, R., Die öffentlichen Ausgaben der gröfseren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung. Jena, G. Fischer, 1893. gr. 8. 67 SS. M. 1,20.

Muszkat, Mor., Die Emissions- und Notierungssteuer als Ersatz für die beabsichtigte Börsensteuerverdoppelung. Berlin, C. Heymann, 1893. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Rowe, Leo S., Die Gemeindefinanzen von Berlin und Paris. Jena, G. Fischer, 1893. gr. 8. XIV—236 SS. M. 7.—. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S., herausgegeben von (Prof.) Joh. Conrad. Band VIII, Heft 5.)

Gomel, C., Les causes financières de la Révolution française. Les derniers contrôleurs généraux. Paris, Guillaumin & Cie, 1893. 8. XIX—650 pag. fr. 8.—. (Joly de Fleury; d'Ormesson; Calonne. — Brienne. Necker. —)

Hausmeister, Max, La dette portugaise. Protêt contre le contrat projeté et proposition pour le rétablissement des finances. Stuttgart, Strecker & Moser, 1893. gr. 8. 33 pag. M. 0,50.

Worms, E. (prof. d'économie politique), Essai de législation financière, le budget de la France dans le passé et dans le présent. Paris, Giard & Brière, 1893. gr. in-8. 550 pag. fr. 10 —. (Table des matières: L'ancienne France. — La Révolution. — Le consulat et l'empire. — La Restauration. — La monarchie de juillet. — La République de 1848. — Le second empire. — La 3ième République et l'Assemblée nationale. — Les deux premières législatures républicaines. — La 3ième législature, exercices 1883 à 1886. — La 4ième législature, exercices 1887 à 1890. — La 5ième législature, exercices 1891 à 1894. —)

Monopolio, il, governativo degli oli minerali: riflessioni di un contribuente. Milano, G. de Tuliis edit., 1893. 8. 66 pp.

Stato di previsione della spesa del Ministero della marina per l'esercizio finanziario 1893/94 (34—A). Relazione Bettòlo, 12 aprile 1893. Roma, tip. della Camera dei Deputati, 1893. 4. 71 pp. con tavola.

Kleinhoofd, D., De praktijk der vermogensbelasting. Dordrecht, Blussé & van Braam, 1893. gr. 8. 48 blz. fl. 1.—.

Sprenger van Eyk, J. P., De wet op de vermogensbelasting toegelicht. 'sHage, M Nijhoff, 1893. gr. 8. 18 en 160 blz. fl. 1,25.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Assekuranzkompaſs. Jahrbuch für Versicherungswesen, umfaſst Berichte über die in Oesterreich-Ungarn operierenden in- und ausländischen Assekuranzgesellschaften, nebst Tarifen und Begünstigungen in der Lebensversicherung. Jahrg. I: 1893. Herausgegeben vom (Bankrevisor) G. J. Wischniowsky. Wien, Dirnböck, 1893. gr. 8. VI—579 SS. geb. M. 6.—.

Bamberger, L., Die Stichworte der Silberleute. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1893. 8. 136 SS. M. 1,50.

Bericht über die Verwaltung der Feuerwehr und des Telegraphen von Berlin im Jahre 1891. Berlin, Druck von Gebr. Grunert, 1893. 8. 170 SS. (Abteilung IV. Versicherungswesen: Versicherungssumme. Gezahlte Brandentschädigungen. etc. —)

Bericht des eidgen. Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1891. Veröffentlicht auf Beschluſs des schweizerischen Bundesrates vom 5. Mai 1893. Bern, Schmid, Francke & C°, 1893. 4. Text LXXVI SS. und statistische Tabellen 116 SS.

Cohnstaedt, L, Goldwährung und Bimetallismus. Eine Skizze. Berlin, Verlag der „Volkszeitung", 1893. gr. 8. 29 SS. (Auch u. d. T.: Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit, Jahrg. 1893, Nr. 2.)

Heinecke, O. (Ingen. u. Fabrikdir.), Der Valutenausgleichszoll. Ein Beitrag zur Lösung der Währungs- und Schutzzollfrage. Leipzig, Roſsberg, 1893. gr. 8. 27 SS. M. 0,60.

Röhrich, W. A., Oesterreichs Geldwesen und dessen gegenwärtige Regelung in gemeinfaſslicher Darstellung. Stuttgart, Metzler, 1893. gr. 8. 28 SS. mit 1 graphischen Darstellung. M. 0,50.

Verwaltungsbericht des Generaldirektors der Provinzialstädtefeuersozietät der Provinz Sachsen für das Jahr 1892. Merseburg, Druck von A. Leidholdt, 1893. 4. 56 SS. (Rechnungsergebnisse der Verwaltung und statistische Tabellen für die Jahre 1891 und 1892).

Walsh (Erzbischof von Dublin), Bimetallismus und Monometallismus. Ihre Bedeutung und ihre Einwirkung auf die irische Landfrage. Uebersetzt und herausgegeben von

W. v. Kardorff-Wabnitz. Berlin, H. Walther, 1893. 8. XII—80 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Schriften des Deutschen Vereins für internationale Doppelwährung, Heft 17.)

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite, instituée par la loi du 16 mars 1865 sous la garantie de l'Etat. Année 1891. Bruxelles, typ. E. Bruylant, 1892. pet. in-folio. 76 et (annexes) XLVIII pag.

Gruner, E. (ingénieur civil des mines), Mélanges statistiques relatifs aux assurances sociales en Allemagne et en Autriche. Bar-le-Duc, imprim. Contant-Laguerre, 1893. 8. 44 pag. (Extrait du Bulletin du comité permanent du congrès des accidents du travail, 4e année N° 1, janvier-février 1893.)

Labaye, R., Les dividendes prochains de l'action Suez et l'avenir du canal; la part civile Suez et l'action nord (mars 1893). Paris, Chaix, 1893. 8. 12 pag.

Piton, C., Les lombards en France et à Paris. Tome II. (Numismatique.) Paris, H. Champion, 1893. 8. fr. 5. (Table: Marques des lombards. — Liste des prêteurs italiens. — Poids-monnaies et sceaux de plomb des lombards. — Les jetons. — L'échiquier. — Les tailles. — Modèle des tailles. — Fonctionnement de l'échiquier. —)

Chalmers, Rob. (B. A. of Oriel College, Oxford, and of the Treasury), A history of currency in the British colonies Published by H. Maj. Stationery Office, 1893. gr. in-8. 504 pp., cloth. 10/.—. (Contains a concise account of the coinage and currency of the various British possessions (including India) throughout the world, from the earliest times to the present day, embracing coins and notes, also the monetary use of standard commodities. With an appendix of coins current, and of imperial legislation.)

Macleod, H. Dunning (M. A. of the Trinity College, Cambridge), The theory and practice of banking. Selected by the Royal Commissioners for the digest of the law to prepare the digest of the law of bills of exchange, bank notes, etc. Vth edition. Vol. II. London, Longmans & C°, 1893. 8. 612 pp. 14/.—.

Mayet, P., Agricultural insurance in organic connection with savings banks, land credit and other commutation of debts. Transl. by (Rev.) A. Lloyd. London, Swan Sonnenschein, 1893. 8. 10/.6.

White, Harter, Hepburn, etc, The banking question in the United States: report of the meeting held on January 12, 1893, under the auspices of the Academy of Political and Social Science. Philadelphia, American Academy, 1893. 8. 95 pp. $ 1.—. (Contents: National and State banks, by Hor. White. — American banking and the money supply of the future, by Michael D. Harter. — State and national bank circulation, by A. B. Hepburn. — Banking system, old and new, by J. H. Walker. — Basis of security for national bank-notes, by H. Bacon. — Proceedings of the XVIIth scientific session of the Academy. —)

Wilson, A. J. (Editor of the „Investors' Review"), Practical hints to small investors. London, Longmans & C°, 1893. crown-8. 92 pp. 1/.—.

Мальшевъ, Ѳ., О значеніи для торгово-промышленныхъ предпріятій обезпеченія служебнаго персонала. С.-Петербургъ 1893. (Th. Malyschew, Von der Bedeutung der Versicherung des Dienstpersonals für handelsindustrielle Unternehmungen. St. Petersburg 1893. 8.)

Strenna dell' assicurazione pel 1893, a cura di Vittorio Bario. Napoli, tip. F. Bideri, 1893. 8. fig. 158 pp. (Contiene: Lotte della vita, per A. Felice. — Suicida, per V. Bario. — Previsione del tempo, per A. Levi. — G. Bellinzaghi, Pr. Moise Loria ed il socialismo, per C. Rovere. — Il risparmio perfezionato, per E. Coppi. — Una provvidenza, per L. Càllari. — La piccola assicurazione, per V. Bario. — Gli istituti di assicurazione in Italia. — etc.)

Rochussen, W. F., Na twintig jaren. Sociale quaestie en muntquaestie. 'sHage, H. L. Smits, 1893. gr. 8. 8 en 98 blz. fl. 1,25.

9. Soziale Frage.

Hertzka, Th., Sozialdemokratie und Sozialliberalismus. Dresden und Leipzig 1891. 65 SS.

Verf. will zeigen, „dafs nicht ein Wechsel in den Formen der wirtschaftlichen Knechtschaft" — hie Kapitalist, hie Gesellschaft — „sondern Befreiung der Arbeit von jeder wie immer gearteten Fessel, nicht

widernatürliche Gleichheit der Leistungen und Genüsse, sondern ungeschmälertes Anrecht auf die Vollfrucht des eigenen Fleifses das Ziel der sozialen Entwickelung sei". (Vorwort.) Die sozialdemokratische Wirtschaftsordnung ist unmöglich, schlecht und unsinnig; genau ebenso schlecht und unsinnig ist die bestehende Ordnung, weil sie die Freiheit blofs für eine verschwindende Minorität wahrt auf Kosten drückender Knechtschaft der überwiegenden Mehrheit. (S. 59.) Die theoretische Grundlage soll ein neuer Wertbegriff bilden, den Verf. jedoch ebenso wie die auf die praktische Durchführung seiner Gedanken abzielenden Organisationsformen „nur höchst oberflächlich berührt" hat. Diese Berührung ist denn auch in der That so oberflächlich, dafs einerseits über das Neue des von ihm angeblich gefundenen Wertbegriffes, dem ein Drittel der Abhandlung gewidmet ist, nichts Wesentliches verlautet, andererseits von den ihm vorschwebenden Organisationsformen der fessellos freien Arbeit nicht einmal die Umrisse eines Bildes zu gewinnen sind. Wifsbegierige weist Verf. wegen dieser beiden Hauptfragen teils auf sein Buch: „Freiland, ein soziales Zukunftsbild", teils auf ein in seinem Pulte wohlverschlossen ruhendes, noch unvollendetes Werk. Von den Sozialdemokraten aber verlangt er, dafs sie sagen, was sie an die Stelle der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zu setzen gedenken (S. 7). Verf. entspricht diesem billigerweise auch an ihn zu richtenden Verlangen nicht, es ist daher über den eigentlichen Gegenstand seiner Abhandlung kaum mit ihm zu rechten.

Mit dem negativen Teile des sozialdemokratischen Programms — Beseitigung der ausbeuterischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung — ist Verf. also einverstanden. Bei der Kritik des positiven Teiles geht er (Abschn. I—IV und VIII) von dem Satze aus, dafs neben der Arbeit Naturkräfte und Kapital gleichwertige Produktionsfaktoren sind; nach seiner Anschauung besteht aber ein Urrecht des Arbeitenden nicht blofs auf den vollen Arbeitsertrag, sondern auch auf die beiden anderen Produktionsmittel, gleichviel in wessen Händen sie sind oder wessen Arbeitsprodukt sie darstellen. Dafs dieses Urrecht gerade jetzt geltend gemacht wird, begründet er mit dem Satze (Abschn. II), dafs in der menschlichen Gesellschaft das Naturgesetz der realen Macht herrsche; diese haben die arbeitenden Massen, wenn sie sich nur organisieren, in Händen, seit die Elementarmächte in den Dienst der menschlichen Produktion gezwungen sind. Unternehmergewinn, Rente, Zins sind dem Verf. (Abschn. III) genau wie den Sozialdemokraten künstliche Rechtstitel, unter denen der Arbeitende ausgebeutet, auf einen Teil des Ertrages seiner Arbeit beschränkt wird; sie sind kein Beförderungsmittel der Macht mehr, sie sind ein Kulturhindernis geworden, weil sie die arbeitenden Massen auf dem Existenzminimum festhalten und den Verbrauch hindern, mit der gesteigerten Produktionsmöglichkeit zu wachsen; denn was nicht in den Verbrauch übergehen kann, kann nicht produziert werden, weil es keinen Wert hat, d. h. nicht zur Befriedigung eines Bedürfnisses dienen kann. Der Schlufs (Abschn. IV), dafs das Arbeitsprodukt der Gesellschaft gehöre, weil nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, ist nichts als eine willkürliche Behauptung. Die „allgemeine

Arbeitspflicht" und die Verteilung des Arbeitsprodukts nach den „vernunftgemäfsen Bedürfnissen" ist eine fürchterliche Tyrannei; die Sozialdemokratie entscheidet sich für diese „Gerechtigkeit", weil sie keinen anderen Weg sieht, der Ausbeutung Herr zu werden. Auch die Produktionsmittel Boden und Kapital werden auf Grund eines logischen Schnitzers für die Gesellschaft beansprucht. (Abschn. VIII): Die Erde hat niemand hervorgebracht, also ist sie herrenlos, müfste man nach dem Verf. richtig sagen. Dafs alles Kapital Arbeitsprodukt ist, beweist nur den Anspruch des Arbeitenden auf die Früchte des von ihm selbst erzeugten Kapitals, nicht aber auf die von anderen erzeugten Kapitalien, deren er zur Befruchtung seiner Arbeit bedarf. Dieser Umstand soll aber bei Leibe nicht zu einer Verteidigung des Kapitalzinses dienen können, denn dieser beraubt ja eben den Arbeitenden der Vollfrucht seines Fleifses; der Fehler der bestehenden Ordnung liegt nach dem Verf. in der Trennung der vier Einkommenszweige; der Arbeitende mufs sein eigener Unternehmer, Grundbesitzer und Kapitalist werden (S. 48). Es fragt sich nur, was und ob er dabei gewinnen würde. Verf. freilich meint, dafs dann die Harmonie der wirtschaftlichen Interessen gewährleistet sei, die der wirklich freiwaltende, aller Fesseln und jeden Monopoles entledigte Egoismus gewissermafsen automatisch zuwege bringt (Abschn. IX). Die notwendige Organisation und Disciplin in dieser „freien" Gesellschaft soll das „Interesse" der Arbeitenden schaffen und aufrecht erhalten; sie werden sich in wohlgeordnete, gutgeleitete Betriebsgenossenschaften zusammenthun. Zur Beschaffung des auch dieser „freien" Gesellschaft notwendigen Kapitals erhebt die „oberste Verwaltungsbehörde" gewisse Prozente von den Produktionserträgen (sic!); der Kapitalzins wird in der vollkommensten Weise durch die absolute (m. E. nach der persönlichen und räumlichen Seite absolut undenkbare) Freizügigkeit der Arbeitskräfte ersetzt. Rationelle Bodenbewirtschaftung bei absoluter Herrenlosigkeit des Bodens soll gesichert sein dadurch, dafs sich der Landwirtschaft nur so lange Arbeitskräfte zuwenden, bis der Ertrag aus landwirtschaftlicher Arbeit sich mit dem Ertrage anderer Arbeitszweige ins Gleichgewicht setzt (?). Es gehört ein grenzenloser Optimismus dazu, von der freiwilligen Bethätigung des wohlverstandenen Eigennutzes der einzelnen Arbeitenden eine den Bedürfnissen entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte auf die einzelnen Produktionszweige mit Sicherheit zu erwarten und nicht vielmehr ein entsetzliches Chaos, ein bellum omnium contra omnes vorauszusagen. Was den „neuen" Wertbegriff angeht, so billigt Verf. (S. 23) ausdrücklich eine Umformung der Definition von Ad. Smith: „Wert ist die Eignung der Dinge, dem Menschen die Befriedigung seiner unterschiedlichen Bedürfnisse zu verschaffen". Die m. E. treffende Kritik der Ricardo-Marxschen Werttheorie führt den Verf. zu dem Ergebnis, dafs der Arbeitsaufwand nicht Wertmafs sein kann. Diese kritische Ablehnung der Arbeitswerttheorie scheint mir der wertvollste Bestandteil der Broschüre zu sein. Im übrigen bezweifle ich, dafs es dem Verf. gelungen ist, dem Leser ein wünschenswertes und erreichbares Ziel der sozialen Entwickelung zu zeigen.

Posen. Dr. Emminghaus.

Santangelo Spoto, Hipp. (Prof.), Paysan agriculteur de Torremaggiore (Province de Foggia — Italie). Ouvrier-Tenancier dans le système des engagements momentanés d'après les renseignements recueillis sur les lieux en 1887 et en 1889. Paris, Firmin-Didot & Cie. 1891. gr. 8°. 58 pp. (A. u. T.: Les Ouvriers des deux mondes. Deuxième serie, 23ᵉ fascicule.)

Es ist auffallend, wie wenig man von den graugrünen Heften der „Arbeiter beider Welten" in Deutschland Notiz nimmt, trotzdem doch jedermann ihre Brauchbarkeit anerkennt. Kaum dafs sich in eine Fachzeitschrift einmal die Anzeige einer Monographie verirrt. Mir scheint aus diesem Grunde der Hinweis auf eine der neueren Arbeiten, die mir bei meinen Studien gerade zu Gesicht kam und der Beachtung wert erscheint, am Platze zu sein.

Italienische Arbeitertypen sind in den Ouvriers des deux mondes bisher 6 zur Darstellung gelangt: ein Teilpächter aus der Umgegend von Florenz, ein Bergmann aus den toskanischen Maremmen, ein Bauer und Maurer aus den Marken, ein Arbeiter aus den sizilischen Schwefelgruben, ein Winzer auf Teilbau aus der Provinz Rom und nun der Parzellenpächter aus Apulien. Man könnte die etwas seltsame Auswahl, bei der der „Ouvrier" fast gar nicht berücksichtigt ist, kritisieren, doch werden Zufälligkeiten hier im Spiele sein und den Herausgebern den Plan verderben. Verfasser der vorliegenden Studie, Professor Santangelo Spoto, hat von den genannten Monographien schon den sizilianischen Schwefelarbeiter mit Geschick behandelt. Er ist der rühmlichst bekannte Autor der „Famiglia in rapporto alla questione sociale" (1886) und unter den Nationalökonomen Italiens dank seinen weitergreifenden Interessen eine erfreuliche Erscheinung.

Die Anlage unserer Monographie ist die vorschriftsmäfsig schematische. Der Schwerpunkt liegt in der Aufmachung der Haushaltsrechnung, in der minutiösen Familien-Budgetberechnung, die den Abschlufs der Familienbeschreibung bildet. Daneben finden sich Angaben allgemeineren Inhalts über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landesteiles, in dem die Beobachtung angestellt wurde. Unser Gewährsmann führt uns nach Torremaggiore, einem Ackerstädtchen am Fufse des M. Gargano, des „Sporen" am italischen Stiefel. Wir befinden uns in Apulien, genauer in der Provinz Foggia, oder agrargeographisch gesprochen im Tavoliere di Puglia. Was hier die gesamten Agrarverhältnisse charakterisiert, ist die eigentümlich organisierte Wanderweidewirtschaft, der $^3/_5$ des Landes in Form von ewigen Weiden dienen, und die in einer ganz extensiven Feldgraswirtschaft auf grofsen Gütern ihre Ergänzung findet. Intensiver Kleinbetrieb bildet die Ausnahme und findet sich nur im Umkreis der Städte. Das mufs hervorgehoben werden, um nicht den Glauben aufkommen zu lassen, unser Paysan agriculteur, der einer kleinen intensiven Ackerwirtschaft vorsteht, stelle den herrschenden agrarischen Typus jener Gegend dar.

Paul nährt sich und seine Familie mit seiner und seines ältesten Sohnes Hände Arbeit, die er auf die Bestellung einer von der Nachbargemeinde gepachteten Parzelle verwendet; diese ist 3 h 67 a 91,04 c grofs und kostet ihm 240 Frcs. jährliche Pacht. Der Kontrakt läuft auf 9 Jahre. Die Betriebsweise ist eine Vierfelderwirtschaft. Hauptprodukt

Weizen. Zugvieh keines. An barem Reinertrage liefert ihm sein Gütchen 69,07 Frcs., aufserdem nährt es ihn und die Seinen, kümmerlich genug, wie a. a. O. nachzulesen ist. Nebenverdienst hat die Familie durch Korbflechterei (10,27 Frcs.), Hühner- und Kaninchenzucht (40,80 Frcs.), Champignon- und Kapernlesen (45,05 Frcs.). Bei der Anlage einer Leplayschen mikrologischen Studie verbietet sich ein weiteres Eingehen in einer Anzeige von selbst. Hervorheben möchte ich nur noch einige besonders interessante Thatsachen allgemeineren Charakters, die durch die vorliegende Monographie bestätigt werden. Das ist einmal die noch in festem Gefüge erhaltene patriarchalische Familienorganisation in Süditalien. Unser Paul hat als ältester Sohn die Rechte des Pater familias ererbt. Bei ihm leben jetzt im Hause aufser seinen unmündigen Familiengenossen auch sein verheirateter Sohn und dessen Kinder, wie allgemein üblich. Die stärker werdende Beweglichkeit und zunehmende Proletarisierung des süditalienischen Landvolks zerstört langsam diese noch immer weitverbreitete Grofsfamilie. Sodann der noch starke naturalwirtschaftliche Charakter unserer Wirtschaft, in der die Nahrung fast ausschliefslich selbst gewonnen (das Brot auch selbst gebacken), in der aber auch die Bekleidung wesentlich hausgewerblich hergestellt wird. Die Frauen spinnen, weben und schneidern selbst das Leinenzeug und die viel getragenen Baumwollkleider fast durchgehends, aber auch zum Teil die Wollgewänder. S. berechnet die Ausgabe der Familie unseres Paul an Kleidung auf 194,50 Frcs. in natura, 129,01 Frcs. in Geld, bei welch letzterer Summe aber der Ankauf der Baumwolle und Fäden, Seife und Brennholz zum Waschen mit 70,10 Frcs. in Ansatz gebracht ist. — Wer die Agrarzustände Süditaliens genauer kennt, wird mit Vorteil und Vergnügen die Arbeit Santangelos lesen, deren Inhalt wir hier nur andeuten konnten.

Breslau. W. Sombart.

Salaires et Budgets ouvriers en Belgique au mois d'avril 1891. Renseignements fournis par les conseils de l'industrie et du travail. Bruxelles, 1892.

Auf königlichen Beschlufs traten in den Monaten April und Mai 1891 in aufserordentlicher Weise die belgischen Industrie- und Arbeitsräte zusammen, um zu berichten über die in den verschiedenen Industriezweigen des Königreichs bezahlten Löhne, die Lebensmittelpreise und den Haushalt der Arbeiter im Monat April 1891. Veranlafst war die Enquete durch die Fragen, welche die Abschlüsse der Handelsverträge aufwarfen, und die Resultate dieser Arbeit liegen nun in dem über 500 Seiten starken Bande vor. — Auf dem Gebiete amtlicher Lohn-, bezw. Lebensmittelpreis- und Haushaltstatistik gehört die Arbeit quantitativ zum Besten des bisher zu Tage Geförderten. Wie bei aller bisherigen Lohnstatistik u. dgl., so lassen sich auch hier — und zwar teilweise mit mehr Grund, als bei vielen derartigen Arbeiten — ernsthafte Bedenken über die Qualität des Materials nicht unterdrücken. Schon der Umstand, dafs auch hier mit Frageschematas operiert wurde, die von den verschiedenen Sektionen des Industrie- und Arbeitsrates schätzungsweise beantwortet wurden, mufs den Wert und die Zuverlässigkeit der gewonnenen Resultate beeinträchtigen. Sodann kann auch gegen die ausführenden Organe selbst, welche

sich aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammensetzen sollen, nicht ganz unbegründet der Einwand erhoben werden, sie seien nicht in der Lage, den zu wissenschaftlicher Thätigkeit notwendigen objektiven Standpunkt einzunehmen. Dies ist hauptsächlich der Fall, weil die Art der Wahl der Arbeitsräte einseitige Interessengeltendmachung nicht verhindert und dazu kommt noch, dafs sich diese Räte bisher über genügende Kenntnisse keineswegs ausgewiesen haben. Von denselben Männern, welche als Zentralsektion der Repräsentantenkammer von einer einseitigen Auffassung bei den Verhandlungen über sozialpolitische Gesetzgebungsentwürfe sich nicht loszureifsen vermochten, und welche im grofsen Ganzen zugleich die Elemente bilden, aus denen sich die Industrie- und Arbeitsräte zusammensetzen, dürfen wir eine gerechte Abwägung entgegenstehender Interessen nicht erwarten. Alles dies sind Umstände, die bedenklich genug erscheinen und angesichts derer nicht erst darauf hingewiesen werden mufs, dafs nur gewissenhaft geführte Lohnbücher und Arbeiterhaushaltungsbücher eine wirklich zuverlässige Quelle für Lohn- und Privatwirtschaftsstatistik abgeben können.

Der erste Teil des Buches behandelt die „salaires journaliers moyens“, an denen am wertvollsten erscheint die Trennung der Löhne nach Altersjahren, beginnend mit Kindern von 12—13, bis zu den Erwachsenen von über 21 Jahren. Des ferneren wird die tägliche Arbeitszeit, sowie die Zahl der monatlichen Arbeitstage berücksichtigt. — Der zweite Teil bringt die Detailpreise der Nahrungsmittel im April 1891, und verdient besonders deshalb anerkennende Berücksichtigung, weil hier die Preise nach dem Berufe der Konsumenten und nach den einzelnen Ortschaften und Gegenden unterschieden werden. — Im dritten Teil, Zusammensetzung der Familien, Beruf und Einkommen der einzelnen Familienglieder, finden wir die von den Industrie- und Arbeitsräten ermittelten Einnahmen von 188 Arbeiterfamilien. Hier setzt uns das hohe Einkommen vieler Familien in Erstaunen. Man frägt sich hier, wo es sich zum Teil um belgische Kohlengräber handelt, ob diese hohen Einkommen im Einklange stehen mit den aus jenen Revieren so häufig kommenden Berichten über Arbeiterunruhen, verursacht durch augenscheinlich berechtigte Forderungen der Arbeiter. Leider entzieht sich die Auswahl der Beobachtungsobjekte der einzelnen Berufsklassen der bei jeder schätzungsweisen Erhebung doppelt wichtigen Kontrolle. — Was noch folgt, ist den Ausgabebudgets gewidmet. Es werden auch die Löhne und die übrigen Einnahmen zu dem Gesamteinkommen und die einzelnen Ausgabegruppen zu den Gesamtausgaben in Verhältnis gebracht. Im letzteren Teile wird nach Einkommen von bis 125 Frcs., bis 175 Frcs. und über 175 Frcs. unterschieden. Es folgen dann noch ein Verzeichnis der Industrie- und Arbeitsräte, sowie einige Notizen über deren Thätigkeit.

Bern. Carl Landolt.

Berthold, G., Die deutschen Arbeiterkolonien. 6. Folge für die Jahre 1889/91. Mit Rückblicken auf die Entwickelung und Bedeutung derselben seit der Eröffnung (1882). Auf Grund der offiziellen Zählkarten. Berlin, M. Priber, 1893. 8°. 160 SS.

Die neue Statistik der deutschen Arbeiterkolonien zeigt im Wesen

ganz dieselbe Einrichtung wie die vorherigen Jahrgänge; neu hinzugekommen sind diesmal die Tabellen über den Unterstützungswohnsitz der Kolonisten, sowie die Kombination von Entlassungsgrund und Aufenthaltshäufigkeit. Die Gesamtzahl der seit Beginn der Einrichtung bis zum 31. III. 1891 in den 22 Kolonien aufgenommenen Kolonisten beträgt rund 45 Tausend. Die in gewohnter Weise alle erheblichen Momente umfassenden, dieselben sehr ruhig und sachlich beurteilenden Ausführungen des Verf. scheinen doch zu zeigen, dafs die Ansichten über die Aufgaben und Leistungen der Kolonien auch heute noch durchaus nicht feststehen. So nimmt der Verf. selbst den Standpunkt ein, die Kolonien seien für vorübergehenden Aufenthalt bestimmt, während andere Stimmen, denen er eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen vermag, betonen, es müsse eigentlich jeder, der wolle, so oft und so lange als er wolle, aufgenommen werden. Dennoch ist G. Berthold der Ansicht, es dürfe der Grundbau der Organisation nicht wesentlich verändert, sondern nur die Unvollkommenheit im einzelnen beseitigt werden. Die Richtung, in welcher dies zu geschehen hätte, ist namentlich folgende: für die wiederholte Aufnahme sollen überall gleichmäfsige, verschärfte Bedingungen gestellt und jeder konstatierte Koloniebummler unter Benachrichtigung aller Kolonien der Polizei namhaft gemacht werden; ferner möge eine Minimal- und eine Maximalaufenthaltszeit eingeführt werden, welche mit 4—6 Wochen resp. 6—7 Monaten zu bemessen wären und von denen nur in Ausnahmefällen abgegangen werden dürfte; desgleichen hätte eine Altersgrenze (nicht über 50 Jahre) für den Aufzunehmenden zu gelten. Endlich wäre die Arbeitsvermittelung überhaupt und namentlich die Ueberführung der Kolonisten in landwirtschaftliche Betriebe nach Möglichkeit zu fördern.

Diese Sätze, welche im wesentlichen mit den bisher schon ausgesprochenen Wünschen des Verf. im Einklang stehen, werden anfechtbar je nach der einen oder anderen Seite, je nachdem die Ansicht über die Kolonien mehr dahin geht, sie als Besserungsanstalten resp. Arbeitsvermittelungsgelegenheiten oder als allgemeines Refugium für Landstrafsenexistenzen aufzufassen.

Prag. E. Mischler.

Blum, Hans, Unsere Sozialdemokratie im Spiegel der ersten französischen Revolution. München, C. H. Beck, 1893. 8. 62 SS. M. 0,60.

Drechsler, A., Die soziale Reform der Arbeit und des Kapitals. Eine Volksschrift zur Aufklärung über die Ursachen, Ziele und Mittel der sozialen Bewegungen. Aarau, Christen's Verlag, 1893. gr. 8. III—36 SS. M. 0,80.

Felix, L., Kritik des Sozialismus. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. 8. VIII—117 SS. M. 2,40. (Inhalt: Die ethische Natur der sozialen Frage. Wesen des Sozialismus. — Die sozialistischen Beschuldigungen. — Die sozialistischen Ziele und Verheifsungen. — Ergebnisse. —)

Protokoll der I. ordentlichen Versammlung des Gesamtverbandes deutscher Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) zu Berlin am 8. März 1893. Bielefeld, Schriftenniederlage der Anstalt Bethel, 1893. gr. 8. 90 SS. M. 0,75.

Grave, J., La société mourante et l'anarchie. Avec préface par O. Mirbeau. Paris, Tresse & Stock, 1893. in-18. fr. 3,50.

Maumus, V. (R. P., dominicain), L'église et la démocratie. Histoire et questions sociales. Paris, Lethielleux, 1893. 16. 388 pag.

Meyer, Th. (S. J.), La question sociale. I. La question ouvrière et les principes

fondamentaux de la sociologie chrétienne. Opuscule traduit de l'allemand par C. Fritsch (prof.). Louvain, Uystpruyst-Dieudonné, 1893. 8. VIII—100 pag. fr. 2.—.

Carrington, Edith, Workers without wages. London, Griffith, Farran & Cie, 1893. crown-8. VIII—182 pp. 2/6.

Woman's mission: a series of Congress papers on the philanthropic work of women by eminent writers. Arranged and edited, with a preface and notes, by (the Baroness) Burdett Coutts. London, Low, 1893. Roy.-8, cloth. 10/6. (Contents: Clubs for working girls, by Maude Stanley. — Clubs for boys and young men, by (Miss) Violet Brooke-Hunt. — The responsibilities of mothers, by (Mrs.) Sumner. — Working guilds and work societies, by (Mrs.) G. A. Sala. — Woman's work in the ragged schools, by (the Countess) Compton. — Emigration, by (Mrs.) Stuart Wortley. — How and why the Navvy Mission Society was formed, by (Mrs.) Ch. Garnett. — „My work among navvies at Bakenham", by (Miss) Marsh. — Women's work in connection with the church of England, by (Mrs.) Boyd Carpenter. — Work among soldiers, by (Miss) Anne Beale. — Work among sailors, by (Miss) A. E. Weston. — „Friedenheim": Home of peace for the dying, by the authoress of „the Schönberg-Cotta family". — Sic-nursing and health-nursing, by (Miss) Florence Nightingale. — The Royal school of art needlework, by H. R. H. Princess Christian of Schleswig-Holstein. — On philanthropic work of women in Ireland, by (Mrs.) Gilbert. — The work of women as guardians of the poor, by (Miss) E. S. Lidgett. — The history of workhouse reform, by (Miss) Louisa Twining. — The organization of women workers, by (Miss) Hubbard. — Women the missionary of industry, by (the Baroness) Burdett-Coutts. — Philanthropic work of women in British colonies and the East, by (Mrs.) Cashel Hoey. — Statistics of women's work, by (Miss) Louisa M. Hubbard. — etc.)

Almanacco dei cooperatori italiani, anno IV: 1893. Caserta, tip. del „Bollettino della cooperazione", 1893. 8. l. 1.—.

Stackelberg, F., La donna e il socialismo. Padova, tip. cooperativa, 1893. 16. 34 pp. l. 0,10. (Biblioteca di propaganda del circolo studi sociali di Padova, N° 1.)

Bijmholt, B., Geschiedenis der arbeidersbeweging in Nederland, aflev. 1. Amsterdam, S. L. van Looy, 1893. 8. 32 bls. fl. 0,10. (Das Werk erscheint in 25 Lieferungen à fl. 0,10.)

George, H., Vooruitgang en armoede. Toenemend gebrek bij klimmenden rijkdom, hoe te verklaren? hoe de genezen? Uit het Engelsch vert. door J. W. Straatman, 2e goedkeur. druk (vom Verfasser genehmigte Uebersetzung). Haarlem, H. D. Tjeenk Willink, 1893. 8. 8 en 444 blz. fl. 1,50.

Hoogeboom, H. J., De sociale nooden in Friesland. Referaat gehouden den 9 Februari 1893 voor de algemeene vergadering van antirevolutionaire kiesvereenigingen in Friesland, te Leeuwarden. Kollum, T. Slagter, 1893. 8. 24 blz. fl. 0,25.

10. Gesetzgebung.

Jäckel, P. (KammerGer.R.), Die Zwangsvollstreckungsordnung in Immobilien, enthaltend die Gesetze vom 13. und 18. Juli 1883 und vom 12. April 1888. Mit einem ausführlichen Kommentar in Anmerkungen. 3. Aufl. Berlin, F. Vahlen, 1893. 8. XI—651 SS. M. 12.—.

Huber, E., System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Band IV. Basel, Reich, 1893. gr. 8. XXII—980 SS. M. 12,60. (Preis des kompl. vierbändigen Werkes. M. 39,80.)

Braun, Al., Th. M. Hegener et E. Ver Hees (avocats à la Cour d'appel de Bruxelles), Traité pratique de droit civil allemand. Bruxelles, Bruylant-Christophe & Cie, et Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1893. gr. in-8. XXXIV—564 pag. et 2 cartes. Fr. 8.—. (Sommaire: Introduction historique. — Notions préliminaires sur l'organisation constitutionnelle et judiciaire. — Droit civil: Livre I. Des personnes. Livre II. Des biens et des différentes modifications de la propriété. Livre III. Des différentes manières dont on acquiert la propriété. — Carte générale de la répartition géographique des droits civils en vigueur en Allemagne. — Carte des régimes matrimoniaux. —)

Lardeur, G. (avocat à la cour d'appel), Droit romain: Du pactum displicentiae; droit français: Du contrat d'édition en matière littéraire (thèse). St.-Dizier, impr. St.-Aubin & Thévenot, 1893. 8. 229 pag.

La Fonta, W., Droit romain: De l'adpromissio; droit français: Divers bénéfices accordes à la caution (thèse). Paris, Rousseau, 1893. 8. 217 pag.

Beddoes, W. F., A concise treatise on the law of mortgage. London, Stevens & Sons, 1893. 8. 10/.—.

Pingrey, D. H., A treatise on the law of mortgages of real property. 2 vols. Philadelphia, T. & J. W. Johnson & C°, 1893. 8. XIV—2308 pp. $ 12.—.

Геркулесъ-Рюрикъ, О., Краткое объясненіе, что такое право и изложеніе исторіи русскаго права. Смоленскъ 1893. (O. Gerkules-Rjurik, Kurze Erklärung des Begriffes Recht und Geschichte des russischen Rechts. Smolensk 1893. 8. Rub. 1.—.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Auswahl wichtiger Aktenstücke zur Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Zusammengestellt von Oskar Jäger und (Prof.) Fr. Moldenhauer. Berlin, O. Seehagen, 1893. gr. 8. XVI—606 SS. M. 9.—.

Berlin. Haushaltsetat der Stadt Berlin pro 1. April 1893/94. Berlin, 1893. Imp.-4. 31 SS.

Erdmann, W., Praktisches Handbuch für die Gemeindeverwaltungen des Deutschen Reiches in Militärangelegenheiten. Zusammenstellung sämtlicher Bestimmungen, betreffend die Leistungen der Gemeinden. Berlin, Gerstmann, 1893. gr. 8. VIII—260 SS. gr. 8. geb. M. 6,75.

Frisch, Fr. (Amtmann), Handbuch der Vermögensverwaltung und des Rechnungswesens der bürgerlichen Gemeinden im Königreich Württemberg nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. 2. Aufl. Stuttgart, Metzler, gr. 8. 1591 SS. M. 23.—.

Halle. Haushaltspläne der Stadt Halle a/S. für 1893/94. Halle, Gebauer-Schwetschke-sche Buchdruckerei, 1893. 4. 286 SS.

Hegel, G. W. Fr., Kritik der Verfassung Deutschlands. Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers herausgegeben von G. Mollat. Kassel, Th. G. Fischer & C°, 1893. gr. 8. VII—143 SS. M. 4.—.

Kern, Ed., Ueber die Aeufserung des Volkswillens in der Demokratie. Eine staatsrechtliche Skizze als Beitrag zur Frage der Wahlreform. Basel, Reich, 1893. gr. 8. VII—152 SS. M. 2.—.

Leipzig. Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1891. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. Roy.-8. 905 SS. geb.

Lucz, A., Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe. Eine staatsrechtliche Abhandlung. Wien, Perles, 1893. gr. 8. 51 SS. M. 1,20.

Politischen Wahlen, die, in Tilsit. Tilsit, W. Lohaufs, 1892. 8. IV—209 SS. M. 1,50. (A. u. d. T.: Aus Tilsits Vergangenheit, Band V.)

Protokolle des Brandenburgischen Provinziallandtags. XIX. Sitzungsperiode vom 26. Februar bis einschl. 7. März 1893. Berlin, Druck Königgrätzer Strafse 41, 1893. Roy.-4. 124 SS.

Robolsky, H., Der Deutsche Reichstag. Geschichte seines fünfundzwanzigjährigen Bestehens 1867—1892. Berlin, C. Skopnik, 1893. gr. 8. VI—480 und XXXIV SS. M. 6.—.

Verhandlungen des XVII. Provinziallandtages der Provinz Ostpreufsen vom 9. März bis 14. März 1893. Königsberg, Druck von E. Rautenberg, 1893. Folio. Sitzungsprotokolle 208 SS., Drucksachen (N° I—LXXIX) 1076 SS.

Verhandlungen des XXVII. Kommunallandtags des Regbez. Wiesbaden vom 15. März bis 25. März 1893. Wiesbaden, Druck von Bechtold & C°, 1893. 4. XII —384 SS.

Bouissou, J. F., Elections municipales de 1893. Paix, travail, honnêteté. Le programme social expliqué et justifié. Paris, imprim. Merch, 1893. 16. 32 pag.

L'Europe politique en 1892—1893. (Gouvernement; Parlement; Presse. Fascicule 1 à 3.) Paris, Lecène, Oudin & C°, 1893. gr. in-8. à fr. 3.—. (Sommaire: Fascicule 1: L'Allemagne, l'Andorre; — Fascicule 2: L'Autriche-Hongrie, la Belgique; — Fascicule 3: Bulgarie, Danemark, Espagne. —)

Monteil, E. (ancien conseiller municipal de Paris), L'administration de la République. Paris, Librairie de la „Nouvelle Revue", 1893. in-18 jésus. VI—334 pag. fr. 3,50.

Freeman, E. A. (late Prof., Oxford), History of federal government in Greece

and Italy. New and enlarged edition edited by J. B. Bury (fellow of Trinity College, Dublin) London, Macmillan & C°, 1893. crown-8. 12/.6.

Stephens, H C., Parochial self-government in rural districts: argument and plan. London, Longmans, 1893. 4. 12/.6.

Koslenszky, G., Nemzeti politika a felvidéken. Budapest, Singer & Wolfner, 1893. 8. 95 pp. (Nationalpolitik in Oberungarn, von Géza Koslenszky.)

Szerencs, János, A förendiház szervezete. Megvilágitva a fennálló törvények, szabályok és rendeletek által. Budapest, Selbstverlag des Verfassers und Kanzlei des Oberhauses, 1893. 8. XXVII—256 pp. (Die Organisation des ungarischen Magnatenhauses. Beleuchtet durch die bestehenden Gesetze, Regulative und Verordnungen.)

Есиповъ, Вл., Превышеніе и бездѣйствіе власти по русскому праву. С.-Петербургъ 1892. (W. Essipow, Uebertretung und Unthätigkeit der Gewalt nach russischem Recht.) St. Petersburg 1892. 8. Rub. 0,70.

Regeerings-reglementen, de, van Nederlandsch-Indië benevens het charter van Nederburgh, bewerkt door G. J. Grashuis. Leiden, Sijthoff, 1893. gr. 8. 16 en 335 blz. fl. 6,25.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Mischler, Ernst, Allgemeine Grundlagen der Verwaltungsstatistik (als Erster Band des Handbuchs der Verwaltungsstatistik). Stuttgart 1892. 8°. 323 SS.

Mischler erklärt die Verwaltungsstatistik als „jene Massenbeobachtung, welche vom Staate für die Zwecke seiner Verwaltung vorgenommen wird“.

Diese Begriffsbestimmung enthält einige Ungenauigkeiten: 1) kommt es dem Staate nicht auf „Massenbeobachtung“ an. Er will nicht etwa — daran erinnert dieser Ausdruck — Gesetzmäfsigkeiten durch Verfolgung der Entwickelung einer grofsen Masse gleichartiger Erscheinungen herausfinden, sondern er will durch systematische Auszählung sich über Vorkommnisse unterrichten, die entweder durch seine Gesetzgebung oder Verwaltung herbeigeführt oder für sie von Wichtigkeit sind. 2) kommt es bei der Verwaltungsstatistik nicht auf den Staat allein an, denn Provinzen und gröfseren Gemeinden, überhaupt Körperschaften, welche eine ausgedehntere öffentliche Regierungsthätigkeit entfalten und für die persönliche Beobachtungen der regierten Personen wegen der Menge derselben nicht ausführbar sind, können auch ein Bedürfnis nach Statistik haben. Gemeint ist das auch so, wie aus den späteren Abschnitten des Buches hervorgeht. 3) Der Ausdruck „für die Zwecke seiner Verwaltung“ kann leicht so verstanden werden, wie es der Verfasser nicht will; denn er kennt sogar eine verwaltungsstatistische Thätigkeit privater Personen — z. B. Hübners statistische Tafeln, Gothaer Kalender — und behandelt die internationalen statistischen Kongresse, welche überhaupt gar keine statistische Thätigkeit geübt, sondern sich nur über Statistik unterhalten haben, sehr eingehend. Er will also von Statistik nicht nur unter dem Gesichtspunkte handeln, dafs, warum und wie sie zu Zwecken der Verwaltung gemacht wird, sondern von allen Erhebungen, die auf dem Wege systematischer Auszählung von Verwaltungs-Organen gemacht werden; und sogar auf diese beschränkt er sich nicht, sondern kommt auch auf die Thätigkeit von Vereinen und Privaten, welche Data statistisch sammeln, zu sprechen — mit anderen Worten, er will ein Lehrbuch der Statistik schreiben und nennt diese Verwaltungsstatitttik, weil sie eben ihrer Natur

nach entweder von Verwaltungsorganen gemacht oder von der Verwaltung benutzt wird. Der Unterschied zwischen seinem und anderen Lehrbüchern der Statistik ist aber der, daſs das seinige der Darstellung der statistischen Thätigkeit gewidmet ist, während andere entweder eine Theorie der statistischen Zahlen oder eine Darstellung der Ergebnisse der Statistik oder beides vermischt geben.

Der Plan des Buchs ist der, daſs im ersten Teile (S. 1—160) die allgemeinen Fragen der Organisation der statistischen Aemter und Aufnahmen besprochen werden, im zweiten die gegenwärtige statistische Thätigkeit in den einzelnen Staaten und die der internationalen Vereinigungen und Versammlungen dargestellt wird.

Der erste Teil wird in seiner Dispositions- und Lesbarkeit einigermaſsen dadurch beeinträchtigt, daſs jene eigentümliche Art der Gedankenentwickelung, die wie auf Stelzen daherschreitet, angewendet ist, welche durch Lorenz Stein in die Staatswissenschaften eingeführt wurde und den von ihm beeinfluſsten Gelehrten noch vielfach anhaftet. Das Wesen dieser Stein'schen Methode besteht in einer Schematisierung des Stoffes, die mehr Abteilungen als Gedanken bringt, und in übermäſsiger Anwendung hochtönender Latinismen und komplizierter Wörter, wie hier z. B. kulturelle Differenzierung, lokale Komplikation. Beides zusammen macht allerdings auf viele Leser, denen infolge dieser geschraubten Ausdrucksweise ganze Seiten unverständlich bleiben — hier z. B. S. 5, S. 74, S. 132 — einen so überwältigenden Eindruck, daſs sie das Buch „geistreich" nennen müssen; anderen aber, denen daran liegt, den wirklichen Sinn des Gesagten zu erfassen, verursacht sie die Bemühung, den geistigen Nebel zu durchdringen, um sich das Gesagte zu verdeutschen und zu verdeutlichen.

Auf der Jagd nach systematischen Schlagworten, die in dem Wesen dieser Darstellungsart liegt, hat sich Mischler auch verführen lassen, die geistreiche Unterscheidung von „ausgelöster" und „nicht ausgelöster" Statistik durch das ganze Buch zu führen. „Ausgelöste Verwaltungsstatistik" ist nämlich dann vorhanden, „wenn die Intensität der Funktion so kräftig ist, daſs die letztere sich von der eigentlichen Verwaltungsthätigkeit trennt und in Verfassung und Verwaltung, in Organisation und Thätigkeit zur Selbständigkeit gelangt. Sie bildet da eine eigene Form der Verwaltung überhaupt und ist nunmehr imstande, ihre Besonderheit zur Geltung zu bringen, sowie die Bedingungen ihres Wirkens selbst zu finden. Die Auslösung der Verwaltungsstatistik kann in zweifacher Weise vor sich gehen: a) Bei der vollen Auslösung erfolgt eine volle Trennung eines statistisch funktionierenden konkreten Verwaltungsinhalts aus einem groſsen Verwaltungskomplexe zur Gänze . . . b) Die Auslösung kann ferner eine partielle sein, indem nur der methodische und technische Charakter einer statistisch funktionierenden Verwaltungsthätigkeit zur Selbständigkeit gelangt und die Ursache des Lösungsprozesses ist".

Wie sich aus dem Nachfolgenden ergiebt, ist der Sinn dieser Sätze der, daſs sich Mischler als Ideal eine „ganz ausgelöste" statistische Behörde vorstellt, welche Statistik um der Statistik willen macht und zugleich die gesamte statistische Thätigkeit bei sich konzentriert; daſs wir uns aber jetzt allgemein in dem — wohl auch rationelleren — Zustande

der „partiell ausgelösten“ Statistik befinden, in welchem die statistischen Behörden den Bedürfnissen der Verwaltung sich anpassen. Hierbei zeigt sich aber sofort, dafs sein Begriff der „nicht ausgelösten“ Statistik einem ganz anderen Gedankengange angehört, indem er nämlich überall von einer nicht-ausgelösten Statistik spricht, wo die statistische Behörde vom bureaukratischen Standpunkte aus nicht oder nicht genügend „ausgelöst“ erscheint. Diese Art der „Auslösung“ ist jedoch für die Möglichkeit, gute und ausgiebige Statistik zu machen, keineswegs entscheidend. Die nicht ausgelöste Statistik hat sogar den Vorzug, dafs sie mit der betreffenden Verwaltungsbehörde — z. B. die Handelsstatistik mit dem Handelsministerium — in engerer Fühlung ist und deren Autorität unmittelbar zu der ihrigen machen kann; und die Statistiken werden dadurch nicht besser, dafs sie einer „ausgelösten“ Behörde angehören. Nicht einmal äufserlich gewinnen die Statistiker dadurch. Nirgends sind so viel „ausgelöste“ statistische Behörden wie in Deutschland, und nirgends ist die bureaukratische Stellung der Statistiker, wenigstens der Leiter der statistischen Zentralstellen, so ungünstig wie hier. Die „Auslösung“ hat bureaukratisch und technisch ihre recht bedeutenden Schattenseiten. In ersterer Beziehung, weil die Beamten in ihrer Laufbahn auf einen toten Strang geraten, und in zweiter, weil die Fühlung mit der Praxis dadurch sehr erschwert wird. Der einzige Zweig der Statistik, der sich an keine bestimmte Behörde anschliefsen kann, ist die Bevölkerungsstatistik — Volkszählungen, Registrierung der Geburten, Sterbefälle, Eheschliefsungen, Wanderungen —. Dafür und für die Herstellung von Auszügen aus den Statistiken der verschiedenen Verwaltungszweige zum Zwecke eines Jahrbuchs für das betreffende Gebiet, sowie als statistischer Berater für alle Ressorts, sollte eine statistische Centralstelle überall vorhanden sein; im übrigen aber bietet die „ausgelöste“ Statistik keine Vorteile. Eine völlig ausgelöste Statistik existiert auch nirgends; überall haben wenigstens die technischen Behörden, wie Eisenbahn und Post, ihre besondere Statistik; und wenn man die gesamte Statistik „auslösen“ wollte, so käme man zu einer ganz ungeheuerlichen statistischen Zentralstelle.

Noch eine andere prinzipielle Frage ist von M. nicht genügend durchgearbeitet: das Verhältnis der Statistik zur Gesetzgebung. M. zieht die Ordnung der statistischen Operationen durch Gesetz derjenigen durch Verordnung und durch die Verwaltungspraxis vor. Das ist erstens nicht unbedingt zuzugeben. Die Festlegung von statistischen Aufnahmen, z. B. der Volkszählungen, durch Gesetz hat die Schattenseite, dafs die Statistik sich weniger den temporären Bedürfnissen anpassen kann. Zweitens aber verdiente das Verhältnis der Gesetzgebung zur Statistik überhaupt einer genaueren Erörterung. Es handelt sich ja gar nicht darum, ob der Statistik durch die Gesetzgebung eine Unterlage und Folie gegeben werden soll; man möge doch statistische Aufnahmen, die sich nicht mit innerer Notwendigkeit auf irgend einem Wege, sei es auf dem des Gesetzes oder durch die Verwaltung Bahn brechen, überhaupt unterlassen. Bei der Frage des Verhältnisses der Statistik zur Gesetzgebung handelt es sich darum, wie weit die Gesetzgebung der Statistik bedarf und wie in den Gesetzen für diejenige Statistik gesorgt werden solle, welche sie zu ihrer

Ausführung, zur Beobachtung ihrer Wirkungen notwendig bedürfen; z. B. in den deutschen Arbeiterversicherungsgesetzen, die zu ihrer Durchführung die Statistik unumgänglich brauchen, ist dies ganz unvollkommen und unklar geschehen. Diesen Gesichtspunkt gehörig hervorzukehren, dürfte in einer „Verwaltungsstatistik" nicht unterlassen werden.

Ganz gut, wenn auch noch nicht ausreichend, hebt M. die „kritische" Thätigkeit der Verwaltungsstatistik hervor. Er denkt an den Anlafs zur Kritik, welchen die Vorführung ziffermäfsiger Ergebnisse bestimmter Verwaltungsthätigkeiten bezüglich dieser letzteren überhaupt giebt; die Wirksamkeit der Statistik geht aber noch weiter ins einzelne oder kann wenigstens dahin gelenkt werden; so giebt die Kriminalstatistik Gelegenheit, fehlerhafte Urteile der Gerichte — z. B. die immer wieder vorkommenden Fälle von Verurteilungen zu Zuchthaus bei Personen, die das gesetzliche Alter dazu noch nicht haben — kennen zu lernen; so macht die Krankenkassenstatistik auf die vorschriftswidrige Geschäftsführung einzelner Kassen aufmerksam. Der Zwang zur statistischen Rechnungslegung kann also sehr heilsam auch im einzelnen wirken, wenn die betreffenden Konsequenzen daraus gezogen werden.

Noch an manchen anderen Punkten könnten die Beziehungen von Statistik und Verwaltung schärfer zur Anschauung gebracht sein; der Verfasser, dem wohl kein genügender Vorrat statistischer Erhebung zu Gebote steht, hat die Sache noch etwas zu äufserlich und schematisch behandelt, um dem Verwaltungsbeamten — wenn ein solcher das Buch in die Hand nehmen sollte — ganz deutlich zu machen, dafs und warum die Statistik eine ebenso notwendige Verwaltungsthätigkeit ist wie jede andere. Für den praktischen Statistiker kann dieser erste, allgemeine Teil des Buchs ja kaum etwas Neues bringen; aber wenn man einem Bezirksbeamten beibringen könnte, dafs eine Viehzählung ebenso wichtig sei wie eine Hengstkörung; einem Zollbeamten, dafs die Aufzeichnung eines Zentners Garn zu handelsstatistischen Zwecken ebenso notwendig sei und gewissenhaft gemacht werden müsse, wie die Einziehung des Zolls von dieser Ware, — dann wäre in der That etwas gewonnen. Solange die übliche Rederei von der „Belästigung" der Beamten durch Statistik Glauben findet, als ob die statistischen Arbeiten Extraarbeiten zu Gefallen der Statistiker seien, solange ist die Statistik nicht an dem Platze, den sie einnehmen soll und wird nicht so gemacht, wie es sein soll; oder: sofern jene Rederei berechtigt ist, macht man entweder überflüssige Statistik oder man macht sie in unzweckmäfsiger, die Behörden oder die Bevölkerung unnütz in Anspruch nehmender Weise.

In letzterer Beziehung aufklärend zu wirken, wird auch eine Aufgabe eines Lehrbuchs, wie das vorliegende, sein. Mischler streift diese Fragen in seinem sechsten Kapitel „die statistische Verwaltungsthätigkeit" und wird sie wohl in dem zweiten, in Aussicht gestellten Bande über die Technik der Statistik ganz eingehend behandeln. Z. B. die Art, wie jetzt in vielen Staaten, nach dem Vorgange Preufsens, die Volkszählungen durchgeführt werden, darf als eine unnötige Belästigung des Publikums angesehen werden. Statt einer einfachen Haushaltungsliste die Haushaltung mit einem Zählbriefe und einer Summe von einzelnen Blättchen, die un-

gleich viel mehr und unbequemeres Schreibwerk verursachen, heimzusuchen, ist eine Belästigung durch Statistik, welche dieser selbst nur schadet, was Mischler auch ganz richtig hervorhebt; hingegen hat er nicht genügend auseinandergesetzt, dafs an anderen und an welchen Stellen die Zählkarten, Individualkarten oder „Aufnahmekarten" ganz am Platze sind. Solche Auseinandersetzungen werden aber im zweiten Bande noch ihre Stelle finden.

Sehr willkommen sowohl für den Statistiker wie für den Verwaltungsbeamten ist der zweite Teil des Buchs, der die Beschreibung der Behördenorganisation für statistische Zwecke, wie sie gegenwärtig besteht, bietet, auch geschichtliche Notizen dazu beibringt. Ganz frei von Irrtümern ist die Darstellung nicht, z. B. ist die Behauptung auffallend, dafs für die Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1865 ein ständiges Censusbureau errichtet sei, während doch heute noch kein solches existiert; und dann überschätzt er wohl in seiner, übrigens sehr schätzenswerten Darstellung der internationalen statistischen Bestrebungen den Wert dieser. Die internationalen statistischen Kongresse waren geräuschvolle und glänzende Erscheinungen, die den daran Beteiligten persönliche Anregung und Orden gebracht haben — was der Statistik keinesfalls geschadet hat —, aber was sie zu Tage gefördert haben, ist doch kaum etwas Anderes als Druckpapier mit Schematen und Resolutionen, welche Erfolge in der Praxis nicht gehabt haben und ihrer Natur nach nicht haben konnten. Auch der bescheidenere Nachfolger der internationalen Kongresse, das Internationale Statistische Institut, auf welches sich die schon jenen älteren Bestrebungen geltende Ungunst der deutschen Reichsregierung übertragen hat, wird es zu einem Institut der internationalen Verwaltungsstatistik nicht bringen. Für diese sind alle Projekte aussichtslos, welche von dem allgemeinen Gesichtspunkte ausgehen, dafs die Statistiken der verschiedenen Länder bis zur Vergleichbarkeit einander genähert werden sollten. Die Notwendigkeit davon, in dieser Allgemeinheit hingestellt, sieht ja doch kein Mensch ein. Wem kann man z. B. klar machen, dafs die Bevölkerung Frankreichs an demselben Tage und auf dieselbe Weise gezählt werden müsse wie die Deutschlands? dafs in Frankreich die Totgeborenen notwendig nach denselben Grundsätzen registriert werden müssen wie bei uns? Welches internationale Unglück kann denn passieren, wenn die Vergleiche nicht mit wissenschaftlich wünschenswerter Genauigkeit angestellt werden können? — Wenn man international etwas erreichen will, so kann man es in der begonnenen Weise nicht, wohl aber könnte man von einzelnen konkreten Fällen aus allmählich zu internationalen statistischen Vereinbarungen kommen. So ist es z. B. ein Bedürfnis für jeden Staat, die Zahl seiner im Auslande lebenden Angehörigen zu kennen. Da lassen sich, wie es z. T. schon geschehen ist, internationale Verträge darüber abschliefsen, dafs jeder Staat nach dem Ergebnis seiner Volkszählungen Mitteilungen über die bei ihm lebenden Angehörigen des anderen macht. Ebenso wäre es z. B. nicht übel, wenn man England auf dem Wege des internationalen Uebereinkommens dazu bewegen könnte, anzugeben, wie viel Auswanderer der einzelnen fremden Nationalitäten über seine Häfen befördert würden. Wir in Deutschland würden das sehr gerne wissen. In dieser Weise

könnte man allmählich zu internationaler Statistik kommen; im übrigen aber träume man nicht von „internationaler Verwaltungsstatistik".

Wir schliefsen mit dem Ausdrucke der Dankbarkeit für diesen Versuch Mischler's, ein wirkliches brauchbares Handbuch der praktischen Statistik zu schaffen, und der Hoffnung auf günstige Aufnahme und guten Fortgang der verdienstlichen Arbeit.

Berlin. H. v. Scheel.

Bewegung, die, der Bevölkerung in Elsafs-Lothringen. I. Rückblick auf den Zeitraum 1880 bis 1889. II. Tafeln für die Jahre 1887 bis 1890. Herausgegeben von dem statistischen Büreau des kais. Ministeriums für Elsafs-Lothringen. Strafsburg, M. Du Mont-Schauberg, 1893. gr. 8. LVI—111 SS. (A. u. d. T.: Statistische Mitteilungen, Heft XXIII.)

Ergebnisse, die vorläufigen, der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 im preufsischen Staate sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Herausgegeben vom königl. preufsischen statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1893. Roy.-4. XIV—48 SS.

Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1891. München, Chr. Kaiser, 1893. gr. 4. XXXVI—90 SS. M. 3.—.

Zur Grundstücks- und Wohnungsstatistik der Stadt Dresden (in den Jahren 1880, 1885 und 1890). Dresden. gr. 4. 23 SS. (A. u. d. T.: Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden, Jahrg. II (1892), N° 2—4).

Handbuch, statistisches, für den preufsischen Staat. Herausgegeben vom kgl. statistischen Büreau. Band II. Berlin, Verlag des Büreaus, 1893. Roy.-8. XVIII—641 SS. (Inhalt: Das Staatsgebiet. — Bevölkerung. — Grundeigentum. — Landwirtschaft, Viehzucht, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei. — Bergwerke, Salinen und Hütten. — Die Industrie im engeren Sinne. — Verkehrsmittel und Verkehr. — Bank- und Kreditwesen. — Versicherungswesen. — Statistik der Brände. — Wirtschaftliche Fürsorge und soziale Selbsthilfe. — Gesundheitspflege. — Kirche und Gottesdienst. — Unterrichtswesen. — Rechtspflege. — Gefängnis- und Besserungsanstalten. — Finanzen. — Die gesetzgebenden Körperschaften. —)

Hirschberg, E., Beiträge zur Statistik der Brotpreise im Deutschen Reich. Berlin, J. J. Heine, 1893. gr. 8. 51 SS. mit 3 graphischen Tafeln. M. 2.—.

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrgang XIV: 1893. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1893. gr. 8 X—200 SS. mit 3 Karten graphischer Darstellungen. M. 2.—.

Jahresbericht, medizinisch-statistischer, über die Stadt Stuttgart vom Jahr 1892. Jahrgang XX. Herausgegeben vom Stuttgarter ärztlichen Verein. Redigiert von W. Weinberg. Stuttgart, Metzler, 1893. gr. 8. III—107 SS. mit Tabellen und 1 Plan. M. 1.—.

Isermeyer (prakt. Arzt, Osnabrück), Das Krankenkassenwesen der Provinz Hannover. Im Auftrage der Aerztekammer für die Provinz Hannover auf Grund amtlichen Materials bearbeitet. Osnabrück, Rackhorst'sche Buchhdl., 1893. 4. 108 SS. statistischer Tabellen. M. 3.—.

Landsberger, J., Beiträge zur Statistik Posens. Posen, E. Schmädicke, 1893. gr. 8. 30 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift der „Historischen Gesellschaft für die Prov. Posen," Jahrg. VIII.)

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1891. Stuttgart, C. Grüninger, 1893. 8. 22 SS. (Von der statistischen Kommission der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz, deren Beschlüssen gemäfs, nach den Angaben der landeskirchlichen Behörden zusammengestellt.)

Sarrazin, F., Wandkarte der Darstellung der Hagelstatistik (1880—1892) von Norddeutschland, östlicher Teil: von der russischen Grenze bis zum Flufsgebiet der Weser. Berlin, Dietrich Reimer, 1893. Imp.-folio (in-4.) mit 8 SS. erläuterndem Text in-4 M. 8.—.

Frankreich.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France et en Algérie pendant l'année 1889 présenté au Président de la République par le Garde des sceaux, Ministre de la justice. Paris, imprimerie nationale, 1893. gr. in-4. XL—

174 pag. (Table des matières: Cour de cassation. — Cours d'appel. — Tribunaux civils de première instance. — Affaires commerciales. — Justices de paix. — Conseils de prud'-hommes. — Assistance judiciaire. —)

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France et en Algérie pendant l'année 1889, présenté au Président de la République par le Garde des sceaux, Ministre de la justice. Paris, imprimerie nationale, 1893. gr. in-4. L—172 pag. (Table des matières: Cours d'assises — Tribunaux correctionnels. — Des récidives. — Tribunaux de simple police. — De l'instruction criminelle. — Cour de cassation. — Renseignements divers: Morts accidentelles. Suicides. Réhabilitations. —)

England.

Labour statistics. Statistical tables and report on trade unions. Vth report: 1891. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. Folio. IV—292 pp. 2/.4. (Blue book paper by command.)

Statistical tables and memorandum relating to the sea fisheries of the United Kingdom, including return of the quantity of fish conveyed inland by railway from each of the principal ports of England and Wales, Scotland, and Ireland, during each of the years from 1887 to 1892, incl. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. Folio. 54 pp. (Parl. paper, Board of trade, March 1893.)

Oesterreich-Ungarn.

Gebarung, die, und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1890. Teil II. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1892. 4. 35 SS. Text u. 167 SS. statistische Tabellen nebst 8 Tafeln graphischer Darstellungen.

Nachrichten, statistische, über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Betriebsjahr 1889. Statistikai közlemények etc. Bearbeitet und hrsg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium in Wien und vom kgl. ungarischen statistischen Landesbüreau in Budapest. Wien (Bécsben) 1893. Imp.-4. 590 SS. Deutscher und ungarischer Text. (Inhalt: Bestand und Verwaltung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Ende des Jahres 1889 etc. — Längen der öffentlichen Bahnen. — Erhaltungs- und Umgestaltungskosten und Anlagekapital der öffentlichen Bahnen. — Bestand und Leistungen der Fahrbetriebsmittel der öffentlichen Bahnen. — Finanzielle Betriebsergebnisse. Stand der Fonds. — Fahrdienst. Unglücksfälle. Achsbrüche. — Beamte, Diener und Arbeiter, deren Besoldung. — Morbilitätsstatistik und Invaliditätsstatistik der Bediensteten. —)

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, Band XXX, Heft 5: Statistische Nachweisungen über das civilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über die Veränderungen im Besitz- und Lastenstande der Realitäten im Jahre 1888. Wien, C. Gerolds Sohn, 1892. Imp.-4. XXVI—101 SS. fl. 2.—.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1891. Verfaſst und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band I. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1893. Roy.-8. CXLVI—777 SS. fl. 4.—. (Inhalt: Einleitung. — Hauptergebnisse. — Warenverkehr mit den einzelnen Staaten und Gebieten. — Generalhandel. —)

Fővárosi statisztikai havifüzetek, szerkeszti Kőrösi József. (Statistische Monatshefte, herausgegeben vom statistischen Büreau der Haupt- und Residenzstadt Budapest, redigiert von Josef Kőrösi.) Jahrgang XX. Budapest, Grill, 1892. gr. 8. 460 SS.

Ruſsland.

Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels. Jahrgang 1891. Abteilung I: Rigas Handelsverkehr auf den Wasserwegen. Herausgegeben von A. Tobien. Riga, Buchdruckerei Ruetz, 1892. Imp.-4. VIII—88 u. XXV SS.

Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels. Jahrgang 1890. Abteilung II: Rigas Handelsverkehr auf den Eisenbahnen. Herausgegeben im Auftrage der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsenkomitees von A. Tobien. Riga, Buchdruckerei Ruetz, 1892. Imp.-4. VI—77 SS.

Мацкевичъ, В., Киргизскія степи Тургайской области въ холерную эпидемію 1892 г. Медико-статистическій очеркъ. С.-Петербургъ 1893. (W. Mazkewitsch, Die kirgisischen Steppen des Turgaischen Gebietes während der Choleraepidemie 1892, Medizinisch-statistische Studie. St. Petersburg 1893. 8. Rub. 0,85.

Belgien.

Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1891, publié par le Ministre des finances. Bruxelles, imprim. A. Mertens. gr. in-folio. XL—258 pag. et 2 tables graphiques. (Statistique de la Belgique.)

Australien (Neu-Süd-Wales).

(Census of New South Wales. Part III: Banking.) Returns under the Census and industrial returns Act: Industrial returns: Banking. Sydney, Ch. Potter printed, 1893. 4. 14 pp.

13. Verschiedenes.

F. Ulrich (Geh. Ober-Regierungs- und vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten), Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preufsen und ihre Stellung in der Staatseisenbahnverwaltung. Berlin 1893. 8⁰. 62 SS.

Der Kampf der Techniker und der Verwaltungsbeamten um die Besetzung der höheren Stellen in der preufsischen Staatseisenbahnverwaltung, der zum Teil recht unerfreuliche Formen angenommen hat, ist in den letzten Zeiten durch Brochüren und Zeitungsartikel auch dem gröfseren Publikum bekannt geworden und hat auch in weiteren Kreisen die Aufmerksamkeit auf die Art und Weise der Ausbildung der höheren Eisenbahnbeamten gelenkt. Bei der Beratung des Eisenbahnetats für 1892/93 hat der Minister der öffentlichen Arbeiten in der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses zugegeben, dafs hierin Mängel vorhanden seien und dafs Aenderungen des Ausbildungsdienstes in Erwägung gezogen werden müssen. Inzwischen ist von ihm eine Kommission niedergesetzt worden, welche einen Reformplan für die Ausbildung der höheren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, sowohl der administrativen als der technischen, ausarbeiten soll. Wir wissen es nicht, vermuten aber, dafs der Verf. der vorliegenden Schrift dieser Kommission angehört. Allerdings erklärt er ausdrücklich, dafs die Schrift keinerlei offiziellen oder offiziösen Charakter hat, sondern lediglich die Ansichten des Verf. enthält. Aber wir können nur dem lebhaften Wunsch Ausdruck geben, dafs die Kommission den Ansichten des Verf. im wesentlichen sich anschliefsen möge und dafs durch ihre Arbeiten eine Reform des Ausbildungsdienstes herbeigeführt werde, welche den von dem Verf. gestellten Forderungen entspricht. Die Schrift des Verf. hat aber eine über das „Ressortinteresse" hinausgehende allgemeine Bedeutung und wir hoffen, dafs seine gewichtige Stimme auch in den benachbarten Ministerien des Innern und der Finanzen gehört und beachtet wird. Durch die Verfügung des Justizministers vom 3. Nov. 1890 sind wenigstens einige der wichtigsten Reformen in Bezug auf die erste juristische Prüfung durchgeführt worden. Aber damit ist dem anerkannten Mangel in der Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in keiner Weise Abhilfe geschaffen. Wie schon vor Jahren der jetzige Kultusminister Dr. Bosse auf die mangelhafte staatswissenschaftliche Vorbildung der jüngeren Verwaltungsbeamten hingewiesen hat, so erklärt auch jetzt der Verf., dafs der Mangel an genügenden staatswissenschaftlichen Kenntnissen bei den Gerichtsassessoren die Regel, bei den Regierungsassessoren häufig ist. „Unter den heutigen Verhältnissen sind aber umfassende Kenntnisse in den Staatswissenschaften unerläfslich für einen tüchtigen Verwaltungsbeamten."

Die Grundlagen für diese Kenntnisse müssen auf der Universität gelegt werden. „Denn darüber darf man sich nicht täuschen, wer nicht auf der Universität Vorlesungen über Staatswissenschaften mit Nutzen gehört hat, der wird nur in den seltensten Fällen später Zeit und Gelegenheit haben, sich wirklich gründliche Kenntnisse in denselben zu verschaffen" (S. 21). In den jetzigen 3 Jahren des Universitätsstudiums sei es aber unmöglich, neben dem juristischen Studium auch noch die Staatswissenschaften gründlich zu studieren. Auch durch Verlängerung der Studienzeit auf 4 Jahre werde hieran nichts geändert. Der Verf. verlangt deshalb eine Trennung des juristischen vom Verwaltungsstudium und eine besondere erste Prüfung für das letztere. Können wir dem auch im allgemeinen zustimmen, so besteht für uns doch darüber kein Zweifel, dafs in dem Studienplan der künftigen Verwaltungsbeamten der Rechtswissenschaft ein breiterer Raum eingeräumt werden mufs, als dies nach der Ansicht des Verf. geschehen soll.

Es genügt nicht, wenn der Student nur Vorlesungen hört „über das in Preufsen geltende Privatrecht", wenn der Verwaltungsbeamte auf der Universität sich „von dem geltenden Privatrecht nur die Kenntnisse erwirbt, die hinreichen, um nicht bei jeder Rechtsfrage, die ihm aufstöfst, einen Juristen um Rat fragen zu müssen" (S. 27). Wir halten vielmehr ein gründliches Studium des Privatrechts für unerläfslich, weil in der Regel nur dadurch die Fähigkeit, das Recht anzuwenden, erweckt und ausgebildet werden kann. Und der Verwaltungsbeamte hat nicht weniger als der Richter das Recht anzuwenden und zu handhaben. Der Verwaltungsbeamte kann viele Kenntnisse entbehren, die dem Richter unentbehrlich sind. Er bedarf aber, ebenso wie dieser, einer methodischen juristischen Schulung, wenn nicht die Verwaltung der handwerksmäfsigen Routine oder aber der Willkür verfallen soll. Für eine Studienzeit von 4 Jahren läfst sich sehr wohl ein Studienplan aufstellen, in welchem ein methodisches Rechtsstudium mit einem gründlichen Studium der Staatswissenschaften sich vereinigt. Eine ganze Reihe von Vorlesungen, die für den Juristen vorgeschrieben sind, kann für den Verwaltungsbeamten in Wegfall kommen, andere Vorlesungen können, und zwar sowohl für den Juristen wie für den Verwaltungsbeamten, von einer Masse toten Wissenskrams befreit werden, der herkömmlicherweise noch mitgeschleppt wird. Hierzu rechnen wir aber, wie ausdrücklich hervorgehoben werden soll, die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte keineswegs, im Gegenteil erachten wir es für notwendig, ihr einen gröfseren Raum zu gewähren, als ihr bisher zugestanden wird. — Nach den Vorschlägen des Verf. würde nach dem ersten Examen eine zweijährige Beschäftigung in der allgemeinen Verwaltung einzutreten haben, dagegen die zweijährige Beschäftigung bei den Gerichten zu beseitigen sein. Nach Ablauf der 2 Jahre wird der Referendar zu erklären haben, ob er in der allgemeinen Verwaltung verbleiben oder in einer Sonderverwaltung (landwirtschaftlichen, Steuer-, Eisenbahnverwaltung etc.) beschäftigt sein will. In diesem letzteren Falle wäre er das dritte Jahr in der betreffenden Sonderverwaltung zu beschäftigen. Das vierte Jahr würde zur Wiederaufnahme wissenschaftlicher Studien und zur Vorbereitung auf die zweite Prüfung durch Besuch eines staatswissenschaftlichen Seminars zu verwenden sein.

Indes soll bis zur Meldung zur zweiten Prüfung dem Referendar noch freistehen, auch wenn er ein Jahr in einer Sonderverwaltung beschäftigt war, der allgemeinen Verwaltung sich zu widmen. Für diejenigen aber, die endgültig in einer Sonderverwaltung Anstellung suchen, hat das zweite Examen sich auch auf die hierfür in Betracht kommenden Fächer zu erstrecken. Ihnen soll dann auch nur die Befähigung für die höheren Stellen dieser Sonderverwaltung erteilt werden. Richtiger erscheint es uns, dafs alle Referendare dem für die allgemeine Staatsverwaltung vorgeschriebenen Examen sich zu unterziehen haben und dann die Befähigung für die allgemeine Verwaltung erhalten. An dieses allgemeine Examen hätte sich dann ein besonderes Examen für die Sonderverwaltungen anzuschliefsen, das unter Umständen auch später noch nachgeholt werden könnte. Doch das sind Nebenfragen, die hier nicht eingehend erörtert werden können. Weiterhin empfiehlt der Verf., die in der Centralinstanz beschäftigten höheren Beamten von Zeit zu Zeit in die praktische Thätigkeit zurückkehren zu lassen, um ihnen durch die unmittelbare Berührung mit dem Volksleben und dem wirtschaftlichen Leben immer neue Erfahrungen und Anregungen zu geben. Ueber die Ausführung eines derartigen Wechsels zwischen Centralleitung und Aufsendienst in der Eisenbahnverwaltung macht er nähere Vorschläge (S. 37 ff.), deren Verwirklichung von dem heilsamsten Einflufs auf die weitere Entwickelung unseres Eisenbahnwesens wäre.

Halle a. S. Loening.

Adel und Judenfrage vom Standpunkte des Adels, von C. v. H. Frankfurt a/M., A. Foesser Nachf., 1893. gr. 8. 138 SS. M. 1.—.

Blaschko, A., Syphilis und Prostitution vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege. Berlin, S. Karger, 1893. VIII—202 SS. M. 4,50.

Böhm, G., Ludwig Wekhrlin (1739—1792). Ein Publizistenleben des 18. Jahrhunderts. München, C. H. Beck, 1893. 8. IX—323 SS. mit 2 Porträts. M. 5.—.

Denkwürdigkeiten aus dem Leben Leopold von Gerlachs, Generals der Infanterie und Generaladjutanten König Friedrich Wilhelms IV. Nach seinen Aufzeichnungen herausgegeben von seiner Tochter. Band II. Berlin, W. Hertz, 1892. gr. 8. 788 SS. M. 11.—

Festschrift Ferdinand Freiherrn von Richthofen zum 60sten Geburtstag am 5. Mai 1893 dargebracht von seinen Schülern. Berlin, Dietrich Reimer, 1893. Roy.-8. VIII—418 SS. mit Porträt (Platinotypie), eingedruckten Abbildungen, Tabellen und Karten. M. 22.—. (Aus dem Inhalt: Zur Entstehungsgeschichte des Bodensees, von R. Sieger. — The discovery of the Cape Verde islands, von H. Yule Oldham. — Regenverteilung, Pflanzendecke und Besiedelung der tropischen Anden, von A. Hettner. — Beiträge zur Topographie und Geologie der andinen Region von Llanquihue, von H. Steffen (in Santiago de Chile). — Zur wirtschaftlichen Stellung des Negers, von Ed. Hahn. —)

Jacobi, E(ugenie), Der Völkermord. Neuwied, A. Schupp, 1893. 8. 58 SS. M. 0,50. (Gegen Krieg, stehende Heere und das Waffentragen überhaupt.)

Jahrbuch, VIII., der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, enthaltend Berichte und Verhandlungen der Jahresversammlung zu Dessau am 16. u. 17. Mai 1892. Halle a. S., Kegel, 1893. 8. II—223 SS.

Jahresbericht, XXII., des Herzog-Ernst-Seminars zu Gotha. Herausgegeben vom (Direktor SchulR.) A. Zeyfs. Gotha, Thienemann, 1893. gr. 8. M. 0,80. (Inhalt: Das Rechnen im Dienste der Kulturgeschichte, von (Seminarlehrer) Berbig. — Schulnachrichten vom 1. III. 1891/93. —)

Knorr, E. (Oberstleutnant z. D.), Von 1807 bis 1893. Zur Entwickelungsgeschichte unserer Heeresverfassung. Berlin, H. Peters, 1893. gr. 8. IV—141 SS. M. 2.—.

v. Löbell's Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Jahrgang XIX: 1892. Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgegeben von (Generalleutnant z. D.) Th. v. Jarotzky. Berlin, Mittler & Sohn, 1893. gr. 8. XXVIII—594 SS. mit Karte. M. 10.—.

Militarismus, der, im Deutschen Reich. Eine Anklageschrift von einem deutschen Historiker. Stuttgart, R. Lutz, 1893. gr. 8. 61 SS. M. 0,60.

Müller, Willibald, Beiträge zur Volkskunde der Deutschen in Mähren. Wien und Olmütz, C. Graeser, 1893. gr. 8. VIII—446 SS. M. 4.—.

Scherer, H. (Schulinspektor, Worms), Die Simultanschule, warum mufs sie die Schule der Zukunft sein? Bielefeld, Helmich, 1893. 8. 80 SS. M. 1.—.

Serbische Heereswesen, das, und seine Organisation. Wien 1893. 8. 28 SS. (Sonderabdruck aus der „Reichswehr".) M. 0,80.

Soll die Prügelstrafe für jugendliche Verbrecher eingeführt werden? Eine Frage an das deutsche Volk. Halle a. S., Ad. Kegel, 1893. gr. 8. 40 SS.

Westermarck, Ed. (Dozent zu Helsingfors), Geschichte der menschlichen Ehe. Aus dem Englischen von Leop. Katscher und R. Grazer. Bevorwortet von A. R. Wallace. Jena, Costenoble, 1893. gr. 8. XLIV—589 SS. M. 12.—.

Leroy-Beaulieu, Anatole (de l'Institut), Les juifs et l'antisémitisme. Israël chez les nations. 5ième édition. Paris, Calmann Lévy, 1893. in-18 jésus. fr 3,50.

Maugras, G., La fin d'une société. Le duc de Lauzun et la cour intime de Louis XV (1747—1774). Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1893. 8. VII—476 pag. et portrait. fr. 7,50.

Notovich, N., L'Empereur Alexandre III et son entourage. 3e édition. Paris, Ollendorff, 1893. 8. XI—286 pag. fr. 7,50.

Proust, A., La défense de l'Europe contre le choléra. Paris, G. Masson, 1893. 8. IX—464 pag. avec gravures et cartes. fr. 9.—.

Clark, A., Colleges of Oxford: their histories and traditions. 2nd edition. London, Methuen, 1893. 8. 474 pp. 12/.6.

Epileptic and crippled child and adult: A report of the present condition of these classes of afflicted persons, with suggestions for their better education and employment. London, Swan Sonnenschein, 1893. crown-8. 168 pp. 2/.6.

Poore, G. Vivian, Essays on rural hygiene. London, Longmans & Co, 1893. crown-8. 328 pp. with 6 illustrations. 6/.6. (Contents: The concentration of population in cities. — On the shortcomings of some modern sanitary methods. — The living earth. — The house. — Air. — water — Person experiences in a country town. — Personal experiences in a London suburb. — Water supply. — etc.)

Jozzelli, Nic. (sacerdote), Sconfitta del materialismo: trent' anni di osservazioni nell' aperta campagna; esame analitico e sintetico intorno ai rapporti fra la vita degli animali bruti e la vita dell' uomo. 2a edizione. Pistoia, tip. del „Popolo pistoiese", 1893. 8. 154 pp. l. 1.—.

Lombroso, Ces., Le più recenti scoperte ed applicazioni della psichiatria ed antropologia criminale. Torino, fratelli Bocca, 1893. 8. VIII—432 pp. con fig. e 3 tavole. l. 10.—.

Carrasco, G. (Ministro), La unidad horaria en la República Argentina. Estudio, mensajes y documentos oficiales que presenta á las honorables Cámaras legislativas. Buenos Aires, La Plata y Rosario, J. Peuser, 1893. 8. 94 pp. y mapa horaria. (Die argentinische Einheitszeit mit Zonenkarte.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIième année (1893). Mai: A. France: Le budget de l'exercice 1893. — Droits sur les boissons et consommation moyenne par habitant des principales villes. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1er mai 1893. — Les revenus de l'Etat, les 4 premiers mois de 1893. — Le commerce extérieur, mois d'Avril. — Les postes et les télégraphes en 1890 et 1891. — Les ventes judiciaires d'immeubles. — Les liquidations judiciaires et les faillites en 1889. — Les sociétés commerciales en 1889. — Budget de la ville de Paris pour l'exercice 1893. — Les recettes des chemins de fer en 1892 et 1891. — B. Pays étrangers: Angleterre: L'exposé budgétaire du Chancelier de l'Echiquier. — Autriche-Hongrie: Les impôts de consommation. — Italie: L'impôt sur la richesse mobi-

lière. Les importations et exportations des métaux précieux. — Espagne: Le projet de budget pour l'exercice 1893/94. L'impôt des patentes (décret du 11 avril 1893). La circulation fiduciaire et le change. — Roumanie: La situation financière. — Grèce: Le commerce extérieur, 1888 à 91. — Russie: Les caisses d'épargne douanières. — Japon: Le commerce extérieur en 1892. — Chine: Le commerce extérieur en 1892. —

Journal des Economistes. Revue mensuelle, 52e année (1893) Juin: Le droit au travail, par Yves Guyot. — Monopoles fiscaux, par René Stourm. — Le bilan de la banque d'Angleterre, par A. Raffalovich. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 20 février au 15 mai 1893), compte rendu par J. Lefort. — Le 5ième congrès des banques populaires, par G. François. — Quinze pour cent de fécule, par Fr. Passy. — Un journal du travail, dar G. de M. — Un discours de M. L. Say. — Société d'économie politique, séance du 5 juin 1893. Discussion: De l'antisémitisme et du rôle des juifs dans les sociétés modernes. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIVième année, No 5: Mai 1893: Procès-verbal de la séance du 19 avril 1893: Nécrologie: Léon Donnat, Ch. Faider et E Goupy. etc. — Situation financière de la Société. Rapport de M. Vannacque, au nom de la commission des fonds et archives. Comptes de 1892 et budget de 1893. — La statistique du vagabondage et de la mendicité, par E. Yvernès. — Les colonies agricoles d'Allemagne pour vagabonds et mendiants, par Thierry-Mieg. — La mortalité par âge, avant la naissance, par Jacques Bertillon. — Le mouton et les tarifs douaniers, par René Lafabrègue (avec carte et 7 diagrammes). —

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. XIIIe année (1893) Nos: 1er mars, 16 mars, 1er avril 1893: La coopération devant le Sénat, par L. Durand. — La grève de Carmaux. La conciliation et l'arbitrage dans l'industrie II: Les débats parlementaires; III. La loi récente sur l'arbitrage industriel, par A. Gibon. — L'arbitrage international et ses récents progrès, rapport d' A. Desjardins, et discours de Fréd. Passy. — Le patronage pratique. II: Les vertus de l'atelier récompensées par la Société académique d'architecture de Lyon. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux: La démocratie rurale en Suisse. Les sociétés coopératives suisses. Un bienfaiteur du peuple à Londres: Quinton Hogg et le Polytechnicon de Regentstreet. — Hippolyte Taine, par A. Delaire. — Berlin et ses institutions administratives. I.: L'administration; II: Le budget, par O. Pyfferoen. — Les origines de la coopération en France et en Angleterre et les tendances actuelles des coopérateurs, par Hubert-Valleroux. — Les corporations de la petite industrie en Autriche. Dix ans d'expérience, par V. Brants (prof., Louvain). — Le patronage de libérés et sa nécessité sociale, par Petit (conseiller à la Cour de cassation). — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue d'économie politique. 7e année Nos 4 et 5, Avril et Mai 1893: Les rapports entre le salaire, la durée du travail et sa productivité, par Lujo Brentano. — Le monopole des agents de change, par G. François. — La séparation des pouvoirs et l'Assemblée nationale de 1789, suite 1: VII. La sanction royale. VIII. Nomination des ministres. IX. Reponsabilité politique des ministres. etc., par L. Duguit. — Le travail aux pièces et le travail à la journée, par Edm. Villey. — La division du travail et la formation des classes sociales, par Ch. Bücher. — Le travail en famille en Russie, par A. A. Issaïew. — Individualisme et collectivisme, par H. Santangelo-Spoto. — Chronique économique, par Gide et Lambert. — Revue des revues en langue française. — Historique du mot capital, par E. Cannan. — etc.

Revue maritime et coloniale. (Publication du Ministère de la marine.) Tome CXVI (1893) Mars et Avril: Les croiseurs, leur rôle etc, par (vice-amiral) Cavelier de Cuverville. — Notice historique sur la Commission d'expériences d'artillerie de Gâvre, par H. de Poyen (suite). — Etat actuel de la marine de guerre. — Au pays des Canaques: La Nouvelle-Calédonie et ses habitants en 1890 (suite et fin), par Legrand. — La flotte des Etats Unis, traduit de l'anglais par H. Garreau. — Les bâtiments du combat anglais (suite & fin), par Prosper Simon. — Les anciennes troupes de la marine (suite et fin), par G. Coste. — Note sur une installation d'éclairage électrique de fortune faite à bord du Japon, par Ytier. — Chronique. — Section pêches. — etc.

Revue internationale de sociologie. Ire année, 1893, Mai-Juin: Un séminaire de sociologie, par L. Duguit. — Les anciennes populations de la Hongrie, par L. Gumplowicz. — Les monades et la science sociale, par G. Tarde (suite). — Questions ouvrières anglaises: l'échelle mobile des salaires, par Maur. Travers. — Chronique du mouvement social: Suisse (Confédération, Suisse franç. et italienne, Suisse allemande), par G. Renard

et V. Rossel. — Note sur l'enseignement des sciences sociales aux Etats-Unis, par F. Faure. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. June 1893: Ulster: facts and figures, by J. G. Colclough. — The eight-hours day and the unemployed, by J. Rae. — The church in Wales, by Th. Darlington and (the Bishop) Bromby. — King John and the Abbot of Bury, by Th. Arnold. — The primitive gospel, by E. J. Dillon. — A conscript's view of the french army, by H. Belloc. — The prospects of the civilized world, by (the Rev.) J Llewelyn Davies. — The Pope and father Brandy: a reply. — etc.

Fortnightly Review, the. June 1893: The bank panic in Australia, by (Sir) J. Vogel. — The currency crisis in the United States, by Moreton Frewen. — Drink and crime, by (Archdeacon) Farrar. — African legends, by H. M. Stanley. — The unification of the city, by Ch. Harrison (Vice-Chairman of the London County Council). — The poor children holiday, by (Lady) Jeune. — In memory of John Addington Symonds, by A. R. Cluer. — The Royal Academy, by D. S. Mac Coll. — The empire and its institute, by (Sir) G. Baden-Powell. — etc.

National Review, June 1893: The flag of Union, by A. Austin. — The collapse in Australia, by H. Finch-Hatton. — Wealth, labour, and ability, by W. H. Mallock. — The new era in letters, by A. Waugh. — At the sign of the eagle, by G. Parker. — etc.

New Review, the, edited by A. Grove. N° 49: June 1893: Crime and punishment, by H. Hawkins, C. H. Hopwood, H. B. Poland. — Public slaughterhouses: a suggestion for farmers, by B. W. Richardson. — Middlemen and parasites, by H. A. Jones. — The significance of the newspaper in the United States, by W. Morton Fullerton. — Our academicians and their associates, by G. Moore. — Free education in Paris, by (Mademois). Claire de Pratz. — University teaching, east and west, by (the Rev.) S. A. Barnett. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 196, June 1893: Ulster and the Confederate States, by (Prince) Camille de Polignac. — Six hundred years of English poverty, by G. E. Steffen (with diagrams). — Rare books and their prices, by W. Roberts (editor of „the Bookworm"). — The Rothamsted experiments, by (Mrs.) Creyke. — Post Office „plundering and blundering", by J Henniker Heaton. — Habitual drunkards, by J. Batty Tuke. — Esoteric Buddhism, by A. P. Sinnett. — How to attract capital to the land, their by (Lord) Vernon. — A naturalist's view of the fur-seal question, by P. L. Sclater. — Protection and the empire, by Walter-Frewen Lord. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Monatsschrift, statistische. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XIX (1893) Heft 4, April: Ueber Einrichtungen für Arbeitsvermittlung, von Fr. Probst. — Die soziale Gliederung der Wohnparteien, von H. Rauchberg. — Die Häufigkeit der Eheschliefsungen und der Geburten im Lichte der Volkszählung, von H. Rauchberg. — Die Produktion von Cocons, Honig und Wachs in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in den Jahren 1885—1892. — Statistik des österreichischen Tabakmonopoles während der letzten zwanzig Jahre 1871 bis 1891 von Bratassević. — etc.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band XLVIII Heft 1/2 und 3, Band XLIX [Wien 1893]. (Inhalt: Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1891. Mit einer statistischen Uebersicht über die Post und den Telegraphen in Europa. — Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik im Jahre 1891 (beiden Reichshälften der Monarchie gemeinsame und österreichische Eisenbahnen). — Werte für die Mengeneinheiten der im Jahre 1891 ein-, aus- und durchgeführten Waren im österreichisch-ungarischen Zollgebiet. —)

E. Italien.

Giornale degli Economisti: Giugno 1893: Calcolo delle perdite subite dall' Italia in cinque anni di crisi. Nota di statistica, per R. Benini. — La campagna romana e il suo avvenire economico e sociale, per G. Valenti (continuazione e fine). — L. A. Muratori come economista, per E. Masè-Dari (continuazione). — Il congresso nazionale delle Società economiche, per N. N. — Rivista del credito popolare, per C. G. B. — Bibliografia: Opera di Fr. Ezio Trinchi e di Salvatore Raineri, per A. Zagnoni. — Necrologia

di A. Ciccone ed elenco delle sue opere, per A. Bertolini. — La situazione del mercato monetario, per X. (continuazione). — Cronaca, per V. Pareto.

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXI N° 4: 30 Aprile 1893: La legge sulla giustizia amministrativa ed i ricorsi degli impiegati delle istituzioni pubbliche di beneficenza, per Lex. — Intorno al nuovo progetto di legge sugli asili per gli alienati, per (Prof.) Antigono Raggi. — La colonia agricola di San Martino delle Scale, presso Palermo. — Il problema dell' immigrazione negli Stati U. d'America, per (Prof.) P. Sitta. — Sulla tutela e custodia degli alienati. — Appunti sull' epidemia di colera del 1892 in Germania, per C. Gorini. — Rassegna delle riviste. Igiene, per N. Chiapponi e S. Gutierrez. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e dei fatti sociali interessanti i lavoratori. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXV, 1893, N° 2: Le droit de succession du conjoint survivant. Etude critique de législation comparée, par L. Bridel. — Le droit de la contrebande de guerre, par R. Kleen (2ième article). — Du statut national et du droit d'acquérir des immeubles en pays étranger, par G. G. Flaischlen. — Documents diplomatiques remontant au XVIe siècle avant l'ère chrétienne, par Maspéro. — etc.

Revue sociale et politique, publiée par la Société d'études sociales et polit. Secrétaire-général: Aug. Couvreur. IIIième année (1893) N° 4: Le collectivisme, par A. Schaeffle. — A propos des salaires et budgets ouvriers en Belgique au mois d'avril 1891. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift, redigiert von Otto Wullschleger. Jahrg. I (1893) Nr. 1 vom 1. 7. 1893: Das Recht auf Arbeit in der Schweiz, von O. Wullschleger. — Der Zollkrieg der Schweiz mit Frankreich, von Tr. Geering. — Der gegenwärtige Stand der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung. — Die neue bernische Staatsverfassung. — Der Zug in die Städte und die Gesundheitsverhältnisse. — Wirtschaftschronik.

L'Union postale. Vol. XVIII, Nos 5 et 6, 1er mai et 1er juin 1893: Projet de nouvelle loi sur la régale des postes suisses (fin). — Renseignements historiques sur les postes de royaume de Portugal (suite). — Le service des postes de l'Uruguay. — Coup d'œil sur le développement du trafic postal de la Tasmanie. — La caisse d'épargne postale des Pays-Bas en 1891. — etc.

K. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. III, N° 6, May 1893: Relation of state of education in England and America, by Isaac Sharpless. — Our failures in municipal government, by Gamaliel Bradford. — Cost and expense, by Simon N. Patten. — Home rule for our American cities, by E. P. Oberholtzer. — Relation of economic conditions to the causes of crime, by Carroll D. Wright. — Nature of the federal State, by E. V. Robinson. — Personal notes. — etc.

Bulletin of the American Geographical Society (published quarterly), Vol. XXV, N° 1, March 31, 1893: Have we a portrait of Columbus? Annual address by Ch. P. Daly (President). — Carl Lumholtz in Northern Mexico. — The misfortunes of an obelisk, by Alex. A. Julien. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut. — Washington letter. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und Max v. Seydel. Jahrg. 1893, Nr. 7: Die Gewerbegerichte in Deutschland, von (Rechtsanwalt) L. Fuld. — Das Reichstelegraphengesetz. II. Bericht der XVI. Kommission des Reichstags. — Die Tabakbesteuerung in Deutschland, von Fr. Graf (k. Oberzollinspektor in Passau): 1) Die Zeit vor 1868. 2) Das Flächensteuergesetz von 1868. 3) Das Jahr 1878 und die Tabakenquete. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgegeben von (Proff. Drr.) V. Böhmert und R. v. Gneist, Jahrgang XXXI (1893) 1. Vierteljahrsheft: Die Verbindung der amtlichen und nichtamtlichen Armenpflege, von V. Böhmert. — Der Dresdner Volksklub „Volkswohl“ mit seinen Volksunterhaltungsabenden und Volksheimen,

von V. Böhmert. — Erfahrungen amerikanischer Firmen mit Gewinnbeteiligung, Spar- und Arbeitsprämien, von L. Katscher. — Der gegenwärtige Stand des Arbeitsunterrichts im Deutschen Reiche, von A. Förster. — Die Lehrerbildungsanstalt des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit in Leipzig. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Litteratur über die Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik: Wirtschaftlich-soziale Umschau. Totenschau. Ehrentafel, etc.

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von (Proff. Drr.) Paul Laband und Felix Stoerk, Band VIII (1893) Heft 2 und 3: Das Völkerrecht und die legalen Aenderungen der Länderverteilung, von Schlief. — Das Fremdenrecht und die Lehre des internationalen Sachenrechts mit Berücksichtigung der geltenden Kodifikationen, von Donie. — Urheberrecht und Verlagsrecht, von Osterrieth. — Das preufsische Zwangerziehungsrecht. Mit besonderer Berücksichtigung der Entwürfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, von Muskat. — Studien aus dem deutschen Zollrecht, von Thuemmel. — Die verfassungsrechtliche Stellung des deutschen Kaisertums, von Bornhak. — Aus dem Volksschulrechte des Königreichs Bayern, von Grafsmann.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXVI (1893) Heft 6 und 7: Das Parteitreiben und die Hoffnungen der Parteien in Oesterreich, von A. Tr. (Wien). — Leo XIII., der Wiederhersteller der sozialen Wissenschaften (Artikel I und II). — Zu Gericht (Fortsetzung). — Kleinhandel und Grofsstadtbazare. — Sind wir Wucherer? Beitrag eines Oesterreichers zur christlichen Sozialreform, von A. Tr. (Wien). — Soll das Reich Schulden machen? — etc.

Deutsche Rundschau. Herausgegeben von Julius Rodenberg. Band LXXV: April bis Juni 1893: Werner von Siemens, von H. Albrecht. — Die wissenschaftliche Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten. — Deutsch-Südwest-Afrika, von P. Reichard. — Chicago, von Ed. Reyer. — Friedrich Nietzsches Weltanschauung und ihre Gefahren, von L. Stein (Bern), Artikel IV/V. — Wirtschafts- und finanzpolitische Rundschau. — Plewna. Eine Landwehrstudie aus der Kriegsgeschichte, von C. (Frh.) v. der Goltz. — Deutsche Kunst auf deutschen Universitäten, von Hermann Grimm. — Meine Freunde in Indien. Vortrag von F. Max Müller. — H. Taine. Ein englisches Tagebuch aus der französischen Schreckenszeit. — Russische Beiträge zur preufsischen Geschichte des Jahres 1797—1801. — etc.

Masius' Rundschau. Neue Folge, Jahrg. V (1893) Heft 6: Aus dem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts für 1891. — Die Rechnungslegung der in Preufsen konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XI (1892/93) Bd. II N° 29 bis 36: Konservative Zukunftspläne zur Ersetzung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts. — Eine Naturgeschichte des politischen Verbrechers, von Karl Kautsky (nach C. Lambroso und R. Laschi). — Sozialzustände und Gewerbeinspektion im KR. Sachsen, von Max Quarck. — Ein Anwalt für nationale Trusts, von Ed. Bernstein. — Der 1. Mai und der Militarismus. — Wert und Preis. Eine Antwort an Herrn Hugo Landé von Konrad Schmidt. — Der italienische Bankskandal, von Adam Maurizio. — Briefe aus England. — Die jüngste „Verfassung“ in Deutschland, von E. Adler. — Die Rentengütergesetze in Preufsen, von Rud. Meyer. — Kapitalismus und Militarismus. — Das Ergebnis der Gewerbeaufsicht in Bayern und Württemberg für 1892, von Max Quarck. — Die Parteien und die Militärfrage, von Max Schippel. — Das Schlagwort und der Antisemitismus, von Ed. Bernstein (mit besonderer Bezugnahme auf die Schriften: „Die Juden und die deutsche Kriminalstatistik, von W. Giese“ und „Jüdisches Erwerbsleben“, von R. Waldhausen). — Die Finanzen des Reiches, von Max Schippel. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXII Heft 3, Juni 1893: Ueber Kleinbahnen, von L. Brefeld (MinistDir. im Minist. d. Oeff. Arbeiten). — Der Maximaltarif des Diokletian vom Jahre 301, von (Prof.) H. Blümner. — Der Zwischenhandel in der Justiz, von (Amtsrichter) E. Schiffer. — Russische Anschauungen vom Zukunftskrieg und die Kriegsbereitschaft der russischen Armee, von v. T. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, hrsg. von J. Neumann. Jahrgang XXI (1893) Nr. 3 und 4: Geschäftsstand des Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften Ende 1892. — Nekrologe von Ferdinand Lippert und Konrad Listemann. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts etc. in Versicherungsangelegenheiten.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Herausgegeben von M. Schultzenstein (kgl. OVerwaltGerR.) und A. Keil (kgl. HofkammerR.), Band I Heft 4/5, Mai 1893: Das Recht des Verwaltungszwanges in Preufsen,

von Gerh. Anschütz (Merseburg). — Die vorläufige Feststellung des Planes im preufs. Enteignungsverfahren, von (RegR.) G. Eger (Breslau). — Streitfragen aus dem Gebiete der kommunalen Beamtenbesteuerung, von (OVerwaltGerR.) Freytag (Berlin). — Der Mafsstab der Besteuerung nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. VI. 1891, von (Reg.-Ass.) Droste (Marienwerder) — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von Karl Braun. Jahrg XXX (1893) Band II, 2. Hälfte: Die Währungsfrage, von (Prof.) J. Lehr (München), Forts. (II Artikel). — Mor. Blocks neuestes Europa (L'Europe polit. et sociale etc., Paris 1892). Aus demselben und über dasselbe, von F. C. Philippson. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Paris, von M. Block (Schlufs). — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus St. Petersburg, von Th. Buck. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Jahrgang 1893 Heft 2: Die Bevölkerung des Deutschen Reichs nach dem Geburtsort am 1. Dezember 1890. — Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten 1892. — Verkehr auf den deutschen Wasserstrafsen 1872 bis 1891. — Ueberseeische Auswanderung im ersten Vierteljahr 1893. — Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr 1892. — Branntwein-Brennerei und -Besteuerung 1891/92.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und hrsg. von H. Brassert (WGOBergR.). Jahrgang XXXIV (1893) Heft 3: Bergrechtliche Reformen in Oesterreich, von Brassert. — Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters, von O. Opet (Gerichtsassess.) [Forts. und Schlufs].

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Vorstand (ORegR.) Carl Rasp. Jahrg. XXIV (1892) Nr. 4: Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im KR. Bayern für das Schuljahr 1890/91 Referent (k. Bezirksamtmann) Krieg (in Wasserburg). — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in einer Anzahl bayerischer Städte im IV. Vierteljahr 1892. — Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 in Bayern. — Aus den Ergebnissen der Volkszählung 1890. Altersverhältnisse der im KR. Bayern am 1. XII. 1890 ortsanwesenden Bevölkerung. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen, sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Kalenderjahr 1892. — Jahresdurchschnittspreise der Viktualien an verschiedenen Orten Bayerns für das Jahr 1892. — etc. Mit Beilagenheft: I. Die Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik der Infektionskrankheiten des Jahres 1891 im Regbez. Mittelfranken, von (Reg.- u. MedR.) Martius (Ansbach). II. Bewegung der Bevölkerung der Stadt Fürth in den Jahren 1876—1890, von H. Wollner. —

Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Direktor (GehRegR.) V. Böhmert (Dresden). Supplementheft zum XXXVIII. Jahrg. (1892): Uebersicht über die Dampfkessel und Dampfmaschinen im Königreiche Sachsen für den 1. Januar 1891, von (ORegR.) Morgenstern: II. Feststehende Dampfmaschinen. III. Bewegliche Dampfkessel. IV. Schiffsdampfkessel und Schiffsdampfmaschinen. (Abteil. I in Heft 1/2 der Zeitschrift, Jahrg. 1892.)

Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Kuno Frankenstein. Band I (1893), Heft 4: Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit in Preufsen, von (RegAss.) Kurt v. Rohrscheidt. — Studien über die neuesten Untersuchungen auf dem Gebiete der politischen Oekonomie in Spanien, von (Prof.) M. Salvá. — etc.

Zeitschrift des Vereins für Volkskunde. Herausgegeben von Karl Weinhold. Jahrg. III (1893) Heft 2: Volkstümliche Schlaglichter, von Wilhelm Schwartz. IV. Abschnitt: Die Weltgeschichte im Spiegel des Volkstums. — Aus dem mittelschlesischen Dorfleben, von A. Baumgart. — Bilder aus dem færöischen Volksleben, von V. U. Hammerhaimb. — Sagen und Gebräuche im Stubaithal in Tirol, von P. Grensing. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von (Proff. Drr.) Fr. v. Liszt, K. v. Lilienthal und H. Bennecke. Band XIII (1893) Heft 5: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, von O. Köbner. — Dritte Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich) am 7. und 8. April 1893 zu Berlin. Bericht auf Grund des Stenogramms bearbeitet von E. Friedeberg. — Besondere Beilage: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Bd. IV Heft 2: Mai 1893. —

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.




JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRUNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S. PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. SECHSTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXI (III. FOLGE, BAND VI).

ZWEITES HEFT.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1893.




Ausgegeben am 31. August 1893.
Preis für Nichtabonnenten M. 3.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

Rezensierte Schriften.

III.

Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung[1]).

Von

Dr. Willi Varges.

(Erster Teil.)

Die Entstehungsgeschichte der Stadt und der Stadtgemeinde knüpft an etwas Gegebenes, an das Dorf und die Dorfgemeinde

1) Ueber die Litteratur vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 588 ff. A. 1. — v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 1 ff. A. 2 und S. 134 ff. Ferner kommen in Betracht: v. Below, Der Höniger-Jastrowsche Freundeskreis, Düsseldorf 1892. v. Below, Die Verwaltung des Mafs- und Gewichtswesens im Mittelalter, Münster 1893. — Baltzer, Zur Geschichte des Danziger Kriegswesens im 14. und 15. Jahrhundert. Wiss. Beilage zum Programm des Kgl. Gymnasiums zu Danzig 1893. — Bartels, Der Niederbarnim unter den Anhaltinern. Programmabh. des Luisen-Gymnas. Berlin 1892. — v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. I, 1892. — E. Erythropel, Beiträge zur Geschichte der Weserpolitik Bremens im XIII. und XIV. Jahrhundert. Programmabhandl. d. Höh. Bürgersch. zu Geestemünde 1892. — Charles Gross, The gild merchant, Oxford. — A. Henning, Steuergeschichte von Köln. Leipz. Diss. 1891. — Höniger, Professor von Below's Detailpolemik, Berlin 1892. Vgl. dazu Histor. Zeitschr. Bd. 69 S. 568. — Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bd. Leipzig 1891. — C. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II. — K. Köhne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz. Breslau 1890. — Köhne, Die Hansgrafen. — Knieke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster. 1893. — Martin Meyer, Zur älteren Geschichte Corveys und Höxters. Münster. Diss. 1893. — Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark. Münster. Diss. 1891. — A. Obst, Ursprung und Entwickelung der hamburgischen Ratsverfassung bis zum Stadtrecht 1292. Diss. — Sach, Ursprung der Stadt Hadersleben und die Verleihung des Stadtrechtes durch Herzog Waldemar IV. Programmabh. des Gymn. zu Hadersleben. 1892. — Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier, Mainz. Wiss. Beilage zum Jahresber. des Elisabeth-Gymnas. Breslau. 1892. — S. Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalgegenden. Kiel. Diss. 1892. — B. Wolff, Zur Geschichte der Stadt Zittau im 14. Jahrh. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Zittau 1892. — Waitz, Heinrich I., S. 231.

Von in Zeitschriften etc. erschienenen Arbeiten sind heranzuziehen: von Below, Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik. N. F. Bd. III S. 56 ff. — v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum Geldrischen Erbfolgekrieg. Zeitschr. d. Bergischen Geschichtsvereins 1892. — Hegel, Lateinische Worte und deutsche Begriffe. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 18 S. 209 ff. — K. Th. von Inama-Sternegg, Ueber die Anfänge des deutschen Städtewesens. Zeitschr. f. Volkswirt-

an [1]). Die Städte sind meist aus Dörfern hervorgegangen; nur sehr selten sind herrschaftliche Höfe die Ausgangspunkte einer Stadtbildung gewesen; noch seltener aber sind Städte, abgesehen von den Kolonial- und Grenzgebieten, an Orten, wo noch keine Ansiedlungen bestanden, erwachsen. Von den meisten alten Städten berichtet die Ueberlieferung, daß sie aus Dörfern hervorgegangen sind. Hätten wir aber auch keine Kunde von dieser Entwickelung, so würde uns eine Betrachtung des städtischen Lebens des Mittelalters zeigen, daß selbst die größten Städte des Mittelalters recht viel von ihrem dörflichen Charakter beibehalten haben. Es giebt wenig Stadtrechte, die nicht Bestimmungen über Weide und Wald, über den Anbau des Feldes, über die städtischen Herden und Hirten haben [2]). In der Frankfurter Gesetzgebung des 15. Jahrhunderts sind die Ratsbeschlüsse, welche sich mit der Regelung der Landwirtschaft befassen, fast ebenso zahlreich, als diejenigen, welche die Regelung von Handel und Gewerbe betreffen [3]). Die Stadt Braunschweig, die eine umfassende Gesetzgebung geschaffen hat, hat in ihren Rechten zahlreiche Bestimmungen über den Anbau der Stadtflur, die Herden und krankes Vieh [4]). Der Rat läßt auf der Gemeindeweide Tränkvorrichtungen für das Vieh beschaffen und Umzäunungen herstellen, in die die Herden nachts eingeschlossen werden [5]). Ebenso haben die Bremer Rechtsbücher [6]), die Goslarer Statuten [7]), der Hameler Donat [8]) zahlreiche ähnliche Bestimmungen.

---

schaft, Sozialpolitik und Verwaltung, I Heft 4. — Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte von Köln. Zeitschr. d. Savignystiftung, XI (G. A.) S. 1 ff. — Liesegang, Recht und Verfassung von Rees. Ergänzungsheft 6. der Westd. Zeitschr. — Liesegang, Die Kaufmannsgilde von Stendal. Forsch. zur brandenb. Geschichte, III S. 1—57. — Liesegang. Zur Verfassungsgeschichte von Magdeburg und Salzwedel. Ebenda III S. 329 ff. — Nitzsch, Die niederdeutsche Kaufgilde. Zeitschr. der Savignystiftung, XIII (G. A.) 1892. — Sello, Rolandsbildsäulen. Blätter f. Handel etc. Beiblatt z. Magdeb. Zeitung 1890, No. 9 ff S. 68 ff. — Struve, Die Entstehung der Städte in der Mark Brandenburg. Festschrift zur Einweihung des neuen Progymnasialgebäudes zu Steglitz 1890.

Von meinen Arbeiten kommen in Betracht: Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Marburg 1890. — Weichbildsrecht und Burgrecht. Quiddesche Zeitschr. VI 1891, S. 86 ff. — Stadtrecht und Marktrecht. Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, N. F. Bd. III S. 670 ff. — Die Entstehung der Stadt Braunschweig. Zeitschr. des Harzvereins, Bd. 25 S. 102 ff. — Die Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig. Ebenda S. 289 ff. — Die Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Zeitschr. f. d. Kulturgeschichte, II S. 194 ff. — sowie der populäre Aufsatz: Die Entstehung der deutschen Städte. Zeitschr. f. d. Kulturgeschichte, I S. 320 ff.

1) Vgl. Hegel, Städte und Gilden, Bd. II S. 490. — v. Maurer, Stadtverfassung, Bd. I. In betreff der Entstehung der Stadtgemeinde vgl. Teil II.

2) Vgl. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtgemeinde, S. 22 ff. — Philippi, Zur Geschichte der osnabrückischen Stadtverfassung. Hans. Geschichtsblätter, XVIII S. 156. — Reinhold, Verfassungsgeschichte von Wesel, Breslau 1888.

3) Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert, I S. 260 ff.

4) Vgl. meinen Aufsatz Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig, S. 206, 210.

5) Mack, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis z. J. 1374, 1889, S. 68.

6) Oelrichs, Gesetzbücher.

7) Göschen, Goslarer Statuten, 1840, S. 43.

8) Meinardus, Urkundenbuch von Hameln, 1887, S. 572 § 30—33, S. 582 § 87, S. 598 § 187.

Die Sicherung der Stadtflur ist eine der wichtigsten Aufgaben der Stadtverwaltung. Es finden sich schon früh diesbezügliche Urkunden in den Stadtarchiven, so in Halberstadt [1]) aus den Jahren 1036—59, in Quedlinburg [2]) aus dem Jahre 1039, in Bremen [3]) aus dem Jahre 1059. Die Bedeutung der Stadtflur zeigt sich auch darin, daß sie auch eine politische Bedeutung hat. In Braunschweig [4]) und Worms [5]) hat das Stadtrecht so weit Geltung, als die vedrift, pascua, reicht. In Minden [6]) und Hameln [7]) giebt es Genossenschaften, die als Huden, Hütverbände, bezeichnet werden. Das mittelalterliche Städteleben bewegt sich in einer durchaus ländlichen Atmosphäre [8]). Bei kleineren Städten tritt dieser Charakter noch mehr hervor [9]). Dieselben scheinen nichts weiter zu sein, als große Dörfer. Noch heute giebt es viele kleine Städte, die völlig den Eindruck eines Dorfes machen, und deren Einwohner neben etwas Kleinhandel nur Acker- und Weinbau und Viehzucht treiben.

Ein fernerer Beweis [10]) für den Zusammenhang von Dorf und Stadt ist, daß in Niedersachsen die Bewohner der Städte und Dörfer sich als buren [11]), d. h. als Zusammenwohnende, Nachbarn, und ihre Gemeinschaft als burschap, Nachbarschaft, bezeichnen [12]). Die deutsche Geschichte kennt zwei Siedelungssysteme, einmal die Ansiedelung in Weilern und alleinliegenden Gehöften und zweitens die gemeinschaftliche Siedelung nach Nachbarrecht, burrecht. Wie das Dorf ist auch die Stadt eine Siedelung nach Nachbarrecht, mit gemeinschaftlicher Stadtflur, der Allmende. Wer Bürger wird, muß in die Wirtschaftsgemeinschaft, die die burscap repräsentiert, eintreten, er muß die burscap winnen [14]). Erst sehr spät tritt statt burscap das Wort borgerschop auf; in den Braunschweiger Statuten kommt es erst um 1400 vor [15]). Die Versammlung der Städter heißt, wie die der Dorf-

1) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I N. 1 S. 1.

2) Urkundenbuch von Quedlinburg, Bd. I N. 10 S. 9.

3) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I N. 49 S. 53.

4) Urkundenbuch von Braunschweig, Bd. I N. 23 § 9. — Vgl. meine Gerichtsverfassung S. 27.

5) Urkundenbuch von Worms, Bd. I S. 124 N. 73.

6) Urkundenbuch von Hameln, S. XXXXI.

7) Schröder, Verfassung der Stadt Minden, S. 8.

8) Bücher, a. a. O.

9) Stadtrecht von Wernigerode, ungedruckt.

10) Vgl. meinen Aufs. Weichbildsrecht und Burgrecht, a. a. O. S. 86.

11) Urkundenbuch von Hameln, N. 199 S. 135, N. 212 S. 143. — Urkundenbuch von Halberstadt, I S. 582 § 67; latinisiert kommt das Wort im Urkundenbuch von Wernigerode vor, S. 23 N. 40, vielleicht liegt hier aber nur eine Verschreibung aus burgensis vor. Am Niederrhein bedeutet noch heute Bauerschaft soviel wie ein kleineres Dorf. In der Gegend von Osnabrück wird die Versammlung der Bauern noch heute burstiee, Burstelle genannt. In Hamburg heifst eine Strafse der Burstah.

12) Bremisches Urkundenbuch, I S. 549 N. 514. — Oelrichs, Gesetzbücher, S. 54.

13) In Halberstadt wird die Burgschaft als neyberscap bezeichnet. Urkundenbuch von Halberstadt, II S. 519. 540. Vgl. auch die Bezeichnung vicinia ebenda I S. 372 N. 475.

14) Urkundenbuch von Braunschweig, N. 39 § 30 S. 46. — Urkundenbuch von Hameln, N. 406 680. Donat. § 222.

15) Urkundenbuch von Braunschweig, N. 61 S. 119 § 222.

bewohner burding [1]), burmal [2]), bursprake [3]). Das Stadtrecht wird burrecht [4]), burmal [5]), burkore [6]) auch bursprake [7]) genannt; ebenso stehen an der Spitze der städtischen, wie der dörflichen burscap ursprünglich burmester und burrichter [8]). Hameln besitzt wie jedes Dorf burscepere [9]). Auch in lateinischen Urkunden macht sich dieser Zusammenhang zwischen Dorf und Stadt geltend, wenn die Stadt als villa [10]) und der Stadtvorsteher als villicus bezeichnet werden [11]). — Auch das ganze kommunale Leben der Stadt, die Kommunalverwaltung knüpft an das Dorf und die Dorfverwaltung an [12]).

So ist es denn zu erklären, wenn der Sachsenspiegel die Stadt eine mit Erlaubnis des Landrichters, d. h. des Territorialherrn [13]), als Vertreters des Kreises, befestigtes Dorf nennt [14]).

Was unterscheidet nun die Stadt und die Stadtgemeinde von dem Dorfe? Welches sind die charakteristischen Merkmale der Stadt und der Stadtbewohner? — Es sind vier Attribute, die der Stadt des Mittelalters im Gegensatz zum Dorfe zukommen. — Einmal ist die Stadt befestigt, wie das schon der Sachsenspiegel bemerkt, zweitens ist dieselbe befriedet, d. h. sie steht unter dem besonderen Schutz des Königs; drittens ist die Stadt im Besitz des Verkehrsrechtes, des usus negotiandi [15]), usus mercatorius [16]), der potestas mercandi [17]), des mercatus [18]), d. h. die Bürger, aber nur die Bürger, dürfen zu jeder Zeit in der Stadt und in ihrem Haus Handel treiben [19]). Fälschlicherweise hat man dieses Recht als Marktrecht bezeichnet. — Viertens ist die Stadt eine Korporation des öffentlichen Rechtes, eine wirkliche Gemeinde. Sie ist nicht ein Glied des Gaues, sondern steht gleichberechtigt neben demselben. Sie ist von demselben eximiert. In ähnlicher Weise kommen den Stadtbewohnern vier charakteristische Eigenschaften zu. Die Stadtbewohner sind die Verteidiger ihrer Festung, ihrer Burg,

---

1) Urkundenbuch von Magdeburg, I S. 100, 196, 201, 222, 489.
2) Urkundenbuch von Halberstadt, I N. 4 S. 3.
3) Oelrichs, Gesetzbücher, S. 647.
4) Urkundenbuch von Halberstadt, I N. 189, 242.
5) ebenda, I S. 574 § 20a.
6) Urkundenbuch von Magdeburg, I S. 235 N. 251.
7) Oelrichs a. a. O. S. 647.
8) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 154 N. 247, S. 380. — Urkundenbuch von Hildesheim, II N. 466, 483 — Sachsenspiegel, Landrecht, II 71 § 5.
9) Urkundenbuch, S. 399 N. 535.
10) Strafsburger Urkundenbuch, I S. 454 N. 600. — Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 349, 353.
11) v. Maurer, a. a. O. I S. 548
12) Vgl. meinen Aufsatz: Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig, a. a. O. Einleitung.
13) So wird das Herzogtum Braunschweig als richte, Gericht bezeichnet. — Urkundenbuch von Braunschweig, N. 16 § 42 S. 24. — Vgl. Hegel, Lateinische Wörter und deutsche Begriffe. Neues Archiv, Bd. 18 S. 222.
14) Sachsenspiegel, Landrecht, herausg. von Homeyer, S. 242 III 66 § 2, II § 26, § 2.
15) Bremisches Urkundenbuch, I N. 7 S. 7.
16) Urkundenbuch von Halberstadt, I N 1 S. 1.
17) Stadtrecht für Allensbach. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. V S. 168.
18) Urkundenbuch von Quedlinburg, I N. 5 S. 7.
19) Urkundenbuch von Magdeburg, I N. 100 S. 152.

also burgenses, Bürger; zweitens genießen sie einen höheren Schutz, als die Dorfbewohner; drittens haben sie das Recht, in der Stadt ständig Handel zu treiben. Sie sind mercatores, negociatores, kopluide. Viertens bilden die Stadbewohner eine eigene Gerichtsgemeinde, sie leben unter einem eigenen, selbstgeschaffenen Stadtrecht.

Wir wollen jetzt auf die einzelnen Punkte eingehen.

Kapitel I.

1. Die Stadt als Festung.

Das sichtbarste Zeichen, das Dorf und Stadt unterscheidet, ist die Befestigung. Es kommen zwar im späteren Mittelalter auch befestigte Dörfer vor [1]), wir haben es aber hier mit einer Nachahmung der Stadtbefestigung zu thun [2]). Der Sachsenspiegel [3]) kennt noch keine befestigten Dörfer, er kennt nur Türme, türne, in den Dörfern befestigte Zufluchtsorte für die Dorfbewohner. Als solche Zufluchtsorte dienten in den Dörfern meist die Kirchhöfe; hier findet man auch die Türme und Bergfriede [4]). Der Regel nach ist das Dorf des Mittelalters nicht befestigt [5]), während die Stadt immer befestigt ist. Eine unbefestigte, offene Stadt giebt es im Mittelalter nicht. „Die deutsche Stadt des Mittelalters war in ihrer äußeren Gestalt eine Schutzstätte des Friedens (pro pace terrae) wider Feindeseinfall (insultus hostilis) und Befehdung (inimicorum assiduae et crebrae tribulationes), daher ihrem ureigensten Wesen nach eine wehrhafte Oertlichkeit“ [6]). Dieser wehrhafte Charakter der Stadt tritt in allen Urkunden, Geschichtswerken und Rechtsbüchern des Mittelalters zu Tage. In den vielen Kriegen, die die mittelalterliche Geschichte erwähnt, erscheinen die Städte als sichere Zufluchtsorte. Sie werden verteidigt, belagert und erstürmt [7]). Das sächsische Weichsbildsrecht [8]) sagt von den kowfflewten, d. d. den Bürgern: Do sprochen die kowfflewte kegen dem kunige sie wolden ouch gerne wissen, woran sie bleiben sulden. Do weisete sie der kunig mit der Romer rate an die schiffreiche wassere, das si do foste stete bawten mit mawren und mit weighusern [9]). Adam von Bremen sagt einmal von einer Insel, daß sie

1) Urkundenbuch von Quedlinburg, Bd. I N. 423 S. 436 zcu hulffe dem dorffe damit zcu befeszten.

2) v. Maurer, a. a. O. I § 26, § 7—9, 11.

3) Ssp. Ldr., S. 242 III 66 § 2.

4) Urkundenbuch des Klosters Drübeck, S. 82 N. 100 eynen berchfrede up dem kerkhove to Drubeke.

5) Vgl. auch Widukind, Handausgabe c. 35 S. 28 Vilia aut nulla extra urbes fuere moenia.

6) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 1, vgl. A. 1—3. — Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. VIII S. 191 ff.

7) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. VIII S. 191 ff.; auch das Urkundenbuch von Lüneburg, I N. 11, 15.

8) Laband, Magdeburger Rechtsquellen, 1869, S. 55.

9) Ueber das Weichhaus, weichhus, wighus vgl. meinen Aufsatz Weichbildsrecht, a. a. O. VI S. 86.

von Felsen mauerartig „nach Art einer Stadt“ umgeben sei[1]). Bezeichnenderweise[2]) führen die meisten Städte in ihren Siegeln und Wappen Mauern, Türme und Thore; einzelne Siegel, wie die von Braunschweig, Antwerpen, zeigen geradezu einen von einer Umwallung umgebenen Ort[3]). Auch die Bilder zum Sachsenspiegel deuten das an[4]).

Die Stadt ist eine Festung[5]). Sie[6]) wird daher als castrum[7]), castellum[8]), munitio[9]), vestene[10]), veste[11]) vestung[12]), slot, sloit[13]) und burg bezeichnet. Burg[14], (lat. burgus, burgum oder burgimundium[15])) ist das eigentliche ältere germanische Wort für Stadt[16]). Das Wort, das allen germanischen Sprachen gemein ist[17]), bedeutet umschlossener, befestigter Ort, Stadt, Schloß. Als man später die Begriffe von Burg und Stadt unterschied und zwei verschiedene Wörter dafür brauchte, wurde

---

1) Adam Brem, IV 40. Insula altissimis in circuitu scopulis ritu oppidi munita.

2) Ermisch im Archiv f. sächs. Geschichte, Bd. 12 S. 95.

3) Vgl. Urkundenbuch von Braunschw. Titelblatt. — Meyer's Konservationslexikon unter Antwerpen.

4) Teutsche Denkmäler von Batt, Babo u. s. w., Heidelberg 1820. Tafel XIII 1, XXIII 10 und XXVIII 9.

5) Vgl. v. Maurer, I S. 103 ff. — v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, § 2 S. 19 ff. — Giesebrecht, Kaiserzeit, V S. 602. — v. Bezold, Gesch. der deutschen Reformation, S. 495; Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, 26 S. 99 N. 134. — Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S 1.

6) Ueber Stadtbezeichnung im allgemeinen vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 349 ff. — Waitz, Heinrich I. S. 234.

7) castrum Brandeburch, Gercken, Stiftshistorie, S. 336, 352, 356.

8) castellum nostrum Franconovurt, Urkundenbuch von Frankfurt I, 12. — Euler, Rechtsgeschichte, S. 4.

9) Urkundenbuch von Hameln, S. 78 N. 117. — Urkundenbuch von Hannover, I S. 59 N. 59. — Lacomblet, a. a. O. II N. 370 S. 196.

10) Deyaude, Schrae der stat van Soest, Seibertz, Westf. Urkundenbuch, II S. 387 ff. § 14—16.

11) de veste to Brunswick. Braunschweiger Reimchronik Mon. G. D. Chron., p. 493 c. 29 v. 26, 73. — Urkundenbuch von Wernigerode, N. 249 S. 158, in unserer vesten und tzingelen to Wernigerode.

12) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins, III 464.

13) Knieke, a. a. O. S. 33, 34.

14) Ich nahm früher irrtümlich an, dafs burg nur Ort bedeute. Vgl. meine Aufsätze Weichbildsrecht und Burgrecht, Quiddesche Zeitschr., VI S. 87; Entstehung der deutschen Städte, Zeitschr. f. Kulturgesch., Bd. II S. 328 und A. 3. — Vgl. auch von Below, Stadtverfassung, S. 134.

15) Vegetius, IV 10, castellum parvulum, quem burgum vocant. — Kleine, Diplomata Duisburgensia, 1839, N. IV S. 11 (auch bei Teschenmacher, in burgo nostro Dusburc. Stadtrecht von Breisach 1275). — Gengler, Stadtrecht, S. 42 § 1, infra bannum burgi Brisack. — Urkundenbuch von Braunschweig, VII S. 14.

16) Vgl. Hegel, Lateinische Wörter und deutsche Begriffe. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, XVIII S. 212. — v. Below, Stadtverfassung, S. 20. — Kluge, Etymologisches Wörterbuch, 5. Aufl., S. 60.

17) got. baurgs, ahd. burg, burch, purc, purch, mhd. burg, as. burug, burg, ndl. burg., ags. burh, buruh, byrig, engl. borouhh, bury, burrow, dän. by, an. borg. Vom latinisierten burgus stammt das ital. borgo, franz. bourg (Flecken) und auch wohl das altir. borg (Stadt), das arabische burg und das armenische burgu. Das Wort gehört mit „Berg“ zu einem idg. bhrgh, kaum zu dem Verbalstamme von bergen. — Vgl. Kluge, a. a. O. S. 60. — Hegel, Städte und Gilden, Bd. I S. 36, und meinen Aufs. Weichbildsrecht, a. a. O. S. 87.

burg als Stadtbezeichnung [1]) durch das Wort stat, das den deutschen Dichtern des 9. Jahrhunderts noch nicht in der Bedeutung von civitas bekannt ist [2]) und erst um 1100 in dieser Bedeutung gebraucht wird [3]), verdrängt. Das Wort burg hat sich nur in Zusammensetzungen und in Ableitungen erhalten [4]). Der neue Stand der Stadtbewohner empfing von diesem Worte die Bezeichnung bürger, borgere, burgenses.

Die Befestigung der Stadt besteht immer aus einer Umwallung und meist auch aus einem Graben [5]). Ein Dorf, eine Villa, neben der eine Burg oder ein Kastell liegt, kann nie eine Stadt sein [6]). Stadt und Befestigung sind nicht zu trennen. Die Art der Umwallung ist gleichgiltig [7]). In älterer Zeit bestanden die Befestigungen aus Holzwerk, Pallisaden, Pfählen, oder aus Erdwällen [8]). Erst allmählich werden die Städte mit steinernen Mauern, die mit Türmen und Wighäusern versehen waren, umgeben [9]). Der Sachsenspiegel [10]) spricht noch von dem „stat vestenen mit planken noch mit müren". Als Heinrich der Löwe den Hagen, ein Weichbild Braunschweigs, anlegt, befestigt er denselben mit Verhauen und Pallisaden [11]). Noch 1254 wird die Befestigung Lüneburgs als plancae bezeichnet [12]).

Die Befestigung, d. h. die Umwallung und Ummauerung, war in

1) Hegel, Neues Archiv, S. 212. — Vgl. Heliand, ed. Sievers thiu marin burg .... thiu thar an Judeon stad gemacod mit murum. — Ottfried ed. Kelle, IV 31, 15, er deta io guat wergin in thorfon joh in burgin. — Isidor, Uebersetzung (um 805), cap. V § 4 (Piper, Aelteste deutsche Litteratur, S. 97, 27), see dher in sion uuard chiboran endi dher in dheru seibun burc ward uuordan allero ôdhmuodigosto. — Annolied ed. Berzenberger, v. 115. Koln ist der heristin burge eine, v. 300, 496. — Kaiserchronik ed. Mafsmann, v. 395, 4897, 14115. — Alexanderlied ed. Weismann, v. 756, 881. — Nibelungenlied ed. Bartsch, S. 5 (20, 3), in einer richen bürge; S. 225 (1318, 2), din burc ze Bechelâren, diu was ufgetan; S. 234 (v. 1379, 1), Etzelenburc. — Klage, v. 1645, Passau „ein altiu burc". — Gudrun ed. Bartsch, S. 31 v. 138, 2, die vil witen bürge.

2) Hegel, Neues Archiv, S. 215.

3) ebenda, S. 213; stat findet sich in Bedeutung von civitas zuerst im Annolied (um 1105), v. 106, Koine din stat, neben stat braucht der Dichter burg. Im Nibelungenliede herrscht der Gebrauch von stat schon vor.

4) Burgrecht, Burggraf u. a. Zuweilen nehmen Orte nach ihrer Befestigung die Endung burg an, so wird aus Quitilinga Quitilingaburg, Urkundenbuch von Quedlinburg, Bd. I N. 4 S. 3, Bd. II S. VII ff. Neben Sehusa findet sich Sehusaburg, Mon. G. D. D. Otto II, N. 35, 36.

5) Urkundenbuch von Wernigerode, N. 19 S. 12.

6) So irrtümlich Schwarz, a. a. O. S. 5.

7) v. Maurer, a. a. O. I S. 112 ff. — Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 1 ff. — Schwarz, a. a. O. S. 5.

8) Vita Oudalr., c. 12. — Adam Brem. II 52. — Corp. stat. Slesw., II 42, III 515. — Mirac. S. Wigberti, c. 5 S. S. IV p. 225. — In älterer Zeit sind Steinmauern, ebenso wie Steinhäuser, etwas Seltenes, wie die besondere Erwähnung derselben zeigt. — Thietmar, Merseb., I c. 10 (8).

9) Gengler, a. a. O. S. 5. — Nordhoff, Der Holz- und Steinbau Westfalens. — Weichbildsrecht, Laband, a. a. O. S. 55.

10) Ssp. Ldr., S. 242 III 66 § 2. Vgl. oben.

11) Reimchronik, a. a. O. c. 29 S. 293:

Und heiz mit howe und mit slagen
Iz buwen unde vesten
Daz iz vor argen gesten
Sicher were osten, westen.

12) Urkundenbuch von Lüneburg, Bd. I N. 77 S. 46, spacium quod est inter aquam et plancas.

älterer Zeit — später erschien der Handel als die signifikanteste Eigenschaft einer Stadt [1]) — so sehr das charakteristische Zeichen einer Stadt, daß einen Ort befestigen und eine Stadt anlegen als ein Begriff erschien [2]). Die Befestigung, die Mauer, macht einen Ort zur Stadt. Neustädte, Vororte erhalten Teil am Stadtrecht, wenn sie mit in den Mauerring eingeschlossen werden. In späteren ist es nicht die Befestigung allein, die einen Ort zur Stadt erhebt; wichtige Privilegien sind mit der Befestigung verbunden, aber die Bedeutung der Umwallung macht sich auch in den späteren Privilegien geltend, durch die Orte zu Städten erhoben werden. Das Stadtrecht ist zugleich Burgrecht. In vielen Privilegien wird die Befestigung der Stadt zur Pflicht und zuweilen geradezu zur Bedingung für die Bewahrung und Erhaltung des Stadtrechtes gemacht.

So heißt es im Privileg für Dattenried von 1358: . . . ut in loco eodem munitum oppidum construeret [3]), im Privileg für Dorsten von 1251 [4]): Villam Durstene . . . concedens muniri et inhabitantibus ejus municipiorum libertatem concedens . . ähnlich in dem für Haltern von 1288: Noverint igitur tam futuri quam praesentes quod Nos . . . villam nostram Halteren nostre diocesis, que frequenter inimicorum incursibus subjacebet . . . munire cupientes, ad communem utilitatem omnium, qui se ibidem recipere voluerint et mansionem elegerint in loco predicto, decrevimus ibidem opidum de novo instituere et fundare . . . Ganz ebenso ist der Wortlaut des Privilegs für Lüdinghausen von 1307 [5]). Noch deutlicher ist das Privilegium für Neheim (Arnsberg) von 1263: indulgemus ac concedimus liberam facultatem u t d e v i l l a s u a N e i h e m o p p i d i f a c i a t m u n i t i o n e m [6]). Die Magdeburger Urkunde von 947, die zwar eine Fälschung ist, aber die Anschauung ihrer Entstehungszeit wiedergiebt, bringt ebenfalls Befestigung und Stadtrecht in Verbindung: concessimus concedimusque, civitatem exstruendi ac muniendi atque in ea jus municipale instituendi . . . . [7]). Den Einwohnern der villa Rambstorpe wird bei Verleihung des Münsterischen Rechtes auferlegt, quod ambitum ville predicte fossatis ac septuris firment ac muniant [8]). Noch deutlicher tritt der Zusammenhang zwischen Befestigung und Stadtrecht in den Privilegien für Kempen von 1294, für Dürkheim von 1312 und für die Vorstadt S. Pantaleon von Köln von 1154 hervor. Im ersten heißt es: Homines nostros de Kempene, quos in opidi seu munitionis ibidem structura quam de novo fieri mandavimus quam plurimum

1) Vgl. unten cap. III S. 65.

2) v. Maurer, a. a. O. I S. 29 § 7. — Schwarz, a. a. O. S. 4. — In lat. Urkunden tritt dafür der Ausdruck civitatem, urbem aedificare, construere, constituere, urbes fbaricare, urbem condere, civitatem condere.

3) Gengler, a. a. O. S. 76.

4) ebenda S. 86. — Vgl. auch Lacomblet, a. a. O. N. 370 S. 196, quod cum nos villam nostram Durstine . . . . duxerimus muniendum inhabitantibus ipsum locum data specialis quadam gratia libertatis . . . . .

5) Gengler, S. 268.

6) ebenda S 311.

7) Magdeburger Urkundenbuch, Bd. I S. 8 N. 3, der Urkunde liegt ein echtes Privileg zu Grunde.

8) Gengler, a. a. O. S. 367.

invenimus ferventes ultra suarum etiam virium facultatem . . . . dicti oppidi in Kempene inhabitatoribus . . eam libertatem indulgemus que in Urdingen ac aliis oppidorum nostrorum inhabitatoribus esse dinoscitur concessa [1]). In der Dürkheimer Urkunde lautet die Hauptstelle: indulgemus, ut eandem villam nostram Durenkem in oppidum construant et cingant muris pariter et fossatis. Quod quidem oppidum postquam constructum fuerit, de regali nostra clementia libertamus et hominibus ipsius eadem libertatis jura concedimus quibus gaudet Civitas nostra Columbariensis et hactenus est gavisa [2]). Die Einwohner von S. Pantaleon sollen erst am Stadtrecht teilnehmen, wenn sie in den Mauerring von Köln mit eingeschlossen sind [3]). Cum adversus habitatores ville s. Pantaleonis verbum exactionis crebro moveretur, ut ad communem civium collectam ipsi pro parte sua cooperentur et darent, illi vero de nullo jure hoc se debere antiqua et probabili veritate confirmarent, verbum hoc quia de facili non poterat terminari ad nostram perlatum est audientiam. Veritate igitur diligenter indigata et cognita invenimus eos ab antiquo fuisse et esse liberos et absolutos tam a debito thelonei quam ab omni ejus modi civilium exactione . . . . hoc apponentes si quandoque vallo et muro civibus coadunentur, communi etiam civium jure teneantur. Si quis vero intra muros mansionem et proprietatem habens ejusmodi absolutionis occasione ad ipsos se transferat, ipsum a nostre pagine constitutione secludimus. Nach dem Privileg für Mettmann von 1424 sollen die Bürger von Mettmann ihr Stadtrecht verlieren, wenn sie ihre Befestigung verfallen lassen: were dat dieselue unse burgere zu Medemen alsulche begriffe ind bevestonge daselfis zo Medemen, as itzont mit grauen ind anderen bevestongen begriffen is, hernamails verfellich ind abouwich laissen werden ind der niet me in redlicher vestongen enhielden ungeuerlich, dat asdan alsulche unse gnade ind vryheit, as wir yn nu gegeuen kauen, glych die vur geschreuen steyt, gentzlichen aff ind niet me syn ensall, noch die van uns, unsen eruen ind nakoemlingen noch van nymantz anders vortan niet me gehalden werden sunder alle arglist ind geuerde [4]). Nach v. Maurer ist die Stadt Dürkheim in der Pfalz wieder zu einem Dorf herabgesunken, weil sie ihre Befestigung verlor [5]).

Ein gewisser Zusammenhang zwischen Befestigung und Stadtrecht zeigt sich auch darin, daß die Stadtmauer wenigstens in ältester Zeit auch die Grenze des Stadtrechtes und Stadtfriedens ist, wie das z. B. von Braunschweig [6]), Magdeburg [7]), Köln [8]), Worms [9]),

1) Lacomblet, a. a. O. IV S. 811 N. 677.
2) Gengler, Stadtrechte, S. 95.
3) Lacomblet, a. a. O. I S. 263 N. 380.
4) Lacomblet, IV N. 156 S. 176.
5) v. Maurer, a. a. O. I S. 103 § 26; vgl. auch S. 173. Dasselbe meldet v. M. von Löwenstein und Schlawenschütz in Schlesien. — Vgl. auch das Schicksal von Bardowiek.
6) Urkundenbuch von Braunschweig, II S. 5 § 16, binnen muren eder binnen wicbelde. — Vgl. meine Gerichtsverfassung.
7) Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I N. 128 S. 68.
8) Vgl. Lacomblet, I S. 230 N. 380. — Urk. betreffend S. Pantaleon vgl. oben.
9) Urkundenbuch von Worms, Bd. I N. 124; vgl. N. 73.

und Breslau [1]) überliefert ist. Damit hängt zusammen, daß die Mauern in den Urkunden oft fast feierlich hervorgehoben werden und zuweilen in lateinischen Urkunden der betreffende Stadtname, z. B. muri Colonienses, Francofurdenses, Fredeburgenses, hinzugefügt wird [2]). Die Mauer ist heilig [3]). Ihre Erhaltung und Unterhaltung spielt eine Rolle in den Stadtrechten [4]). Zu diesen Zwecken werden den Städten, um die Lasten der Einwohner zu mildern, oft Gerichtsgefälle und Strafgelder [5]), Zölle und Steuern [6]) überlassen. Die Beschädigung der Mauer wird hart bestraft, zuweilen mit dem Tode [7]). So heißt es in den Dortmunder Statuten: We ene mure upgestoten hedde und tobroken, de gemuret were vor des stades graven to ener veste der stad, de brecke sinen hals [8]).

Die Städte sind also Festungen und zwar ursprünglich königliche Festungen, denn das Befestigungsrecht ist ursprünglich Regal [9]) und erst später bei Ausbildung der Landeshoheit auch auf die Fürsten, die domini terrae, übergegangen [10]). Anfänglich darf nur der König Befestigungen anlegen. So sagt der Schwabenspiegel: Man sol auch kain purg bawen noch dorff veste machen noch berg mit vestung an des reiches urlaub [11]). Die Städte werden daher als regales urbes [12]), als majores civitates [13]) und als civitates publicae [14]) bezeichnet. Die erste und letzte Bezeichnung — regales urbes, civitates publicae — bringt die Städte in Beziehung zu König und Reich, zur res publica; die civitas major deutet den Gegensatz der befestigten Stadt zum unbefestigten Dorfe an. Sohm [15]) übersetzt civitates majores mit „Großstädte", aber man könnte hier nur „Großorte" sagen, denn die neu gegründeten oder entstandenen Städte können nicht mit anderen noch nicht existierenden Städten in Gegensatz treten. Civitas heißt

1) Urkundenbuch von Magdeburg, I N. 128 S. 68. — Tzchoppe und Stenzel, Urkundenbuch z. Gesch. des Ursprungs der Städte, S. 364.

2) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 64.

3) ebenda S. 16.

4) ebenda S. 78 ff.

5) Priv. v. Diessenhofen, Gengler, Stadtrechte, S. 80 § 2.

6) Priv. v. Dudeldorf, ebenda S. 90 § 4. — Urkundenbuch von Wernigerode, S. 12 N. 19.

7) Vgl. auch Schwarz, a. a. O. S. 7 u. 19.

8) Dortmunder Statuten nov. § 245. — Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 17.

9) v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 21 u. A. 2. — v. Below, Aufs. II S. 200 A. 3. — Jürgens, Die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg, S. 48. — G. Müller, Landeshoheit in Geldern, S 33 ff.

10) G. Müller, a. a. O. S. 33.

11) Schwäbisches Landrecht, c. 142. — v. Maurer, a. a. O. I S. 26. — Nach dem Sachsenspiegel darf kein Ort befestigt werden „an des landes richteres orloff". Vgl. oben.

12) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I N. 11 S. 12, ceterarum regalium urbium (966), N. 14 S. 15 (988) ebenso. — Vgl. Sohm, a. a. O. S. 31.

13) Ebenda N. 16 S. 16, hier steht in der Bestätigungsurkunde statt ceterarum regalium urbium — majorum videlicet civitatum. — Sohm, a. a. O. S. 31.

14) Urkundenbuch von Worms, Bd. I N. 42 S. 32, nisi in publicis civitatibus. — Sohm, a. a. O S. 32.

15) Sohm, a. a. O. S. 31.

hier Ort, civitates majores Großorte oder einfach Städte. Auch die Bezeichnung Wikbeld, Weichbild für Stadt, die sich vorzugsweise in Niederdeutschland findet, scheint sich auf diesen Zusammenhang von Königtum und Befestigung zu beziehen, denn es bedeutet wahrscheinlich, wie wir unten sehen werden, Königsort, urbs regalis [1]). Die Stadtmauern sind königlicher, dann landesherrlicher Besitz; den Städten wird das Eigentum an ihrer Mauer oft erst förmlich überlassen [2]). Der König übt das Befestigungsrecht aus als Inhaber des Heerbanns [3]). Die Anlage befestigter Orte ist eine militärische Maßregel [4]), die ursprünglich auf den König zurückgeht [5]). Die Stadt ist nicht eine Rechtsburg, eine Burg im Rechtssinne [6]), d. h. eine Burg, die das besondere Burgrecht hat, denn ein eigenes Burgrecht bildet sich erst aus, sondern eine wirkliche Burg, ein wehrhafter Ort, ein Bollwerk gegen feindliche Einfälle [7]), die sich gegen das Reich wenden. Sie bezwecken die Sicherheit des Reiches [8]).

Die Bewohner dieser Städte, freie Landbewohner, Buren, sind die vom König bestellten Verteidiger dieser befestigten Orte; sie sind die ständige Garnison der neu begründeten Festungen. Später tritt für diese in den Burgen, d. h. den Städten, wohnende Verteidigungsmannschaft der Name Bürger auf. Schon im Heliand und bei Ottfried werden die Einwohner der Burgen als Burgleute, burgliude, burgliuti bezeichnet [9]). Im Vorwort des Martianus Capella von Notker wird Romani cives mit burgliute wiedergegeben [10]). In der Evangelienharmonie des Tatian hat burgliuto die Bedeutung wie Burgherr,

1) Vgl. unten S. 190.

2) Vgl. Urkundenbuch von Magdeburg, I N. 435 S. 273. Karl IV. bestätigt die Rechte der Stadt und ock de muhren der olden stadt Magdeborg. — Urkundenbuch von Quedlinburg, N. 58 S. 41. Der Graf von Regenstein, der Schirmvogt der Stadt, verkauft der Altstadt Quedlinburg den Stadtgraben, fossatum. — Urkundenbuch von Wernigerode, N. 230 S. 139.

3) Vgl. auch v. Maurer, Bd. 1 S. 25.

4) Ssp. Ldr. III 66 § 2.

5) Vgl. auch Schwarz, a. a. O. S. 19.

6) Sohm, a. a. O. S. 27. — Vgl. meinen Aufsatz Weichbildsrecht und Burgrecht, Quiddesche Zeitschr. V, S. 86.

7) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 1. — Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. 8 S. 191 ff. und die Anmerkungen.

8) Nach Thietmar v. Merseburg, I 10 (18), ist der Zweck der Städtebauten Heinrichs I. die salus regni. — Vgl. Ludwig d. k. Mon. B., XXXI 1 S. 163, civitatem quam fideles nostri regni pro tuitione patriae unanimiter contra eorundem christiani nominis persecutorum insidias noviter in ripa Auesi fluminis . . . . construxerunt. — Thietmar, IV 25 S. 778, Imperator ob defensionem patriae Harnaburg (Arneburg) civitatem opere muniens necessario . . ., VI 21 S. 813, Arnaburch prius devastatam ob defensionem patriae renovavit; III 4 S. 760, urbem unam in his finibus cesar edificans presidio. — Vita Bernwardi, c. 7 S. 228, Burgen werden gegen die barbari erbaut. — Vita Adalb. Wirceb., c. 1 S. 120, Putina . . . . mater civitatum versus Pannoniam ad australem plagam ad arcendos hostiles Pannoniorum incursus et devastationes antiquitus constituta.

9) Heliand, v. 3726. Es ist diesem Volke leid, sprechen sie, diesen Burgleuten. It is thesumu werode led, quadun sie, thesun burgliuden. Ottfried bei dem Einzug in Jerusalem, IV 4, 57, im Herzen bewegt waren die Burgleute, ruarti thie selbun burgliuti. In der Vulgata steht hier commota est tota civitas Math. XXI, 10.

10) Piper, Die älteste deutsche Literatur, S. 393, 6, Romani cives hiezen beide, joh selben die burgliute dar gesezzene.

Schloßherr[1]). Man unterschied damals noch nicht die Begriffe von Burg und Stadt. Später tritt an die Stelle von burgliute zur Bezeichnung der Stadtbewohner das Wort Bürger (ahd. burgari, mhd. burgaere, nd. borgere)[2]), Burgleute, borchmannen, bezeichnet jetzt die Bewohner der Ritterburg[3]), die castellani[4]). In lateinischen Texten und Urkunden findet sich zuerst das Wort burgarius[5]), dann erlangt der Ausdruck burgensis, der sich zuerst im Privilegium der Stadt Huy von 1106 findet, allgemeine Geltung[6]). Die Bezeichnung borgere findet sich zuerst im Stadtrecht der Altstadt Braunschweig von 1226[7]), dem sogenannten Ottonianum, welches, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe[8]), das älteste in deutscher Sprache geschriebene Stadtrecht ist. Die Einbürgerung der Worte bürger und burgensis geschah sehr langsam. Es würde eine dankenswerte Aufgabe sein, festzustellen, wann die Ausdrücke zuerst in den einzelnen Territorien vorkommen. In Niederdeutschland kommt, soviel ich weiß, das Wort burgensis zuerst in einer Hildesheimer Urkunde von 1145 vor[9]), zur allgemeinen Geltung ist der Ausdruck aber erst im Anfang des 13. Jahrhunderts gekommen, als sich die Bildung des Bürgerstandes und die Trennung von Stadt- und Landbewohnern vollzogen hatte. Er hat dann die anderen Ausdrücke, die sich für Stadtbewohner finden, cives[10]), civitatenses[11]), urbani[12]), mercatores, negotiatores[13]), welch letztere sich namentlich großer Verbreitung erfreuten, verdrängt.

Ich gebe einige Beispiele, die ich niederdeutschen Städten entnehme, an. In Duisburg[14]) werden die Einwohner 1129 als cives regie ville, 1155 als mercatores de Dusburc, quodam pago regali, von 1166 ab als burgenses bezeichnet. In Halberstadt werden die Einwohner in Urkunden, die in die Jahre 1036—59 und 1059—88 fallen, als mercatores[15]), 1068 als negotiatores[16]), 1105 als cives forenses[17]), 1108 und 1196 wieder als negotiatores[18]), von 1225 als burgenses[19])

1) ebenda S. 121. — Tatian 91, 1. Inti gieng inti zuoclebêta einemo thero lantscefi, inti santa inan sin thorf, daz her fuotriti suuin.

2) Kluge, Etymol. Lexikon, S. 60. — Vgl. Isidor, IX 14 de civibus.

3) So im Parcival.

4) Auch Castrenses. Gengler, Stadtrechte, S. 243. — v. Maurer, a. a. O. I S. 469.

5) Cod. Theod., 7, 14, 1. — Hegel, Neues Archiv, S. 212. — Vgl. Forcellini.

6) Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. VII S. 425.

7) Urkundenbuch von Braunschweig, II S. 4 § 15, 17, 18, 19 u. s. w.

8) Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 5 ff. — Hänselmann setzt das Ottonianum ins Jahr 1227, ich halte an 1226 fest.

9) Urkundenbuch von Hildesheim, I S. 7 N. 19.

10) Vgl. Urkundenbuch von Bremen, I S. 53 N. 49. — Urkundenbuch von Goslar, S. 200 N. 164.

11) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 15 N. IX. — Stadtrecht von Augsburg von 1156. Mon. Bo. S. 330.

12) Stadtrecht von Augsburg, a. a. O. S. 330.

13) Ueber den Gebrauch von mercatores und negotiatores zur Bezeichnung der Bürger vgl. Hegel, Neues Archiv, S. 218. — v. Below, Ursprung der Stadtverfassung, S. 45,

14) Kleine diplomata Duisburgensia.

15) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I S. 1 N. 1, 2.

16) ebenda S. 2 N. 3.

17) ebenda S. 3 N. 4.

18) ebenda S. 4 N. 5, S. 10 N. 9.

19) ebenda S. 31 N. 23.

bezeichnet. In Quedlinburg werden die Stadtbewohner 1038 als mercatores bezeichnet [1]). In den Urkunden von 1040 und 1134, die den gleichen Wortlaut wie die Urkunde von 1034 haben, werden nebeneinander die Ausdrücke negotiatores, mercatores und cives gebraucht [2]). In einer Urkunde, die in die Jahre 1184—1204 fällt, tritt zuerst der Ausdruck burgenses auf [3]). In Wernigerode werden die Bürger 1229 als mercatores [4]), von 1268 als burgenses bezeichnet [5]). In einer Urkunde von 1299 wird ein Henricus Semele buriensis erwähnt [6]). Entweder haben wir es hier mit einer Ableitung von bur, oder mit einem Schreibfehler zu thun. In Magdeburg tritt 973 der Ausdruck negotiatores [7]), 975 mercatores [8]), 979 negotiatores [9]), 1025 mercatores [10]), 1038 mercatores [11]), 1136 mercatores [12]), 1164 burgenses [13]), 1179 cives [14]), 1188 cives [15]), 1201—1238 [16]) burgenses für Bürger auf. In Lüneburg werden die Bürger 1205 als cives bezeichnet [17]). 1226 wird ein Adam Burge [18]), der in anderen Urkunden Adam cives genennt [19]) wird, erwähnt. 1228 kommt ein magister civium vor [20]). Von 1239 wird burgenses gebraucht [21]). In Goslar tritt burgenses 1188 [22]), in Hannover 1241 [23]), in Braunschweig 1227 [24]), in Hildesheim schon 1145 [25]), in Lübeck 1188 auf [26]). In Bremen werden die Bürger 966, 988, 1003, 1014 als negotiatores [27]), 1139, 1159, 1167 als cives [28]), 1187—1188 als concives [29]), 1206 als burgenses bezeichnet [30]), aber noch 1232 findet sich

---

1) Urkundenbuch von Quedlinburg, Bd. I S. 7 N. 8.
2) ebenda S. 8 N. 9, S. 10 N. 10.
3) ebenda S. 15 N. 18.
4) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 4 N. 4.
5) ebenda S. 11 N. 16.
6) ebenda S. 23 N. 40; buriensis soll vielleicht burgensis heifsen.
7) Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I S. 7 N. 13.
8) ebenda S. 8 N. 14.
9) ebenda S. 10 N. 16.
10) ebenda S. 11 N. 18 (Fälschung).
11) ebenda S. 12 N. 20 (Fälschung).
12) ebenda S. 15 N. 27 (Fälschung).
13) ebenda S. 19 N. 36, scabini quoque judices et potentissimi burgensium Magdeburgensis civitatis.
14) ebenda S. 23 N. 48 (Fälschung).
15) ebenda S. 30 N. 59.
16) ebenda S. 51 N. 100.
17) Urkundenbuch von Lüneburg, Bd. I S. 16 N. 34.
18) ebenda S. 21 N. 42.
19) ebenda S. 19 N. 41.
20) ebenda S. 22 N. 45.
21) ebenda S. 31 N. 62.
22) Urkundenbuch von Goslar, 1893 Bd. I N. 315 S. 348.
23) Urkundenbuch von Hannover, Bd. I S. 10 N. 11. — Vgl. S. 7 N. 7 cives de Lowenroth.
24) Döbner, Städteprivilegien Ottos des Kindes, S. 19.
25) Urkundenbuch von Hildesheim, Bd. I S 7 N. 19. — Vgl. S. 47 N. 86 (1221).
26) Urkundenbuch von Lübeck, Bd. I S. 9 N. 7.
27) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I S. 12 N. 11, S. 14 N. 14, S. 15 N. 15, S. 16 N. 16.
28) ebenda S. 37 N. 32, S. 53 N. 49 (S. 56 N. 51, Bericht Helmolds). .
29) ebenda S. 87 N. 70.
30) ebenda S. 122 N. 103.

der Ausdruck cives Bremenses mercatores[1]). In Hameln heißen die Einwohner zwischen 1185 und 1206 cives[2]), 1256 burgenses[3]). Die Bezeichnung burgenses findet sich unter den angeführten Städten zuerst in Hildesheim (1145), dann folgen Magdeburg (1164), Duisburg (1166), Lübeck und Goslar (1188), Quedlinburg (1184—1204), Bremen (1206), Halberstadt (1225), Braunschweig, Lüneburg (1239), Hannover (1241), Hameln (1227, 1256), Wernigerode (1268).

In den deutschen Urkunden tritt an die Stelle von burgensis das Wort bürger. — Die Ausdrücke Burgensis und bürger bezeichnen den Stadtbewohner zunächst nur insofern, als derselbe die Stadt verteidigt, also als Krieger, als Soldaten, als Heerbannmann[4]). Als Mitglied der Stadtgemeinde werden die Stadtbewohner als buren, Bauern, also als Nachbarn bezeichnet[5]). Die Gemeinschaft der Stadtbewohner heißt — wie wir sahen — ebenso wie der Dorfbewohner burschaft, d. h. Nachbarschaft. Die ursprünglichen Kommunalbeamten der Stadt sind die burmeister und burrichter, die Versammlung der Stadtbewohner heißt burmal, burding, bursprake, die Stadtgesetze burrecht, burkoren. In Hameln giebt es burscepere, Burschäfer. Dagegen heißt der Mann, der an der Spitze der Stadtfestung steht, der Festungskommandant, in vielen Städten Burggraf. Soweit also der Stadtbewohner in Beziehung zur Gemeinde, zum Gemeindeeigentum steht, ist er b u r, soweit er als Verteidiger der Stadt in Frage kommt, ist er Bürger, burgensis. Als Mitglied der Stadtgemeinde lebt er nach Burrecht, als Mitglied des städtischen Heerbanns untersteht er dem Burgrecht, dem Kriegsrecht. In ähnlicher Weise wird, wie wir unten sehen werden, der Stadtbewohner mit Hinsicht auf den Handel oder das Handwerk, das er treibt, als Kaufmann, mercator, negociator, institor bezeichnet[6]).

Ursprünglich hält der Sprachgebrauch die beiden Worte bur und burgensis streng auseinander. So heißt es im Stadtrecht von Halberstadt[7]): utlude de hir komenerve to vorderne, dat besturven were, de scullen hir b u r u n d e b u r g e r e e r s t w e r d e n. In den Bürgerlisten von Hameln findet sich hinter den aufgenommenen Bürgern der Vermerk: habent copfortt, buer- unde borgerschop gewunnen[8]). Copfortt, Kauffahrt bedeutet das Recht des Bürgers, Handel zu treiben[9]). In einer Urkunde von Magdeburg[10]) von 1372, in der das Dorf Frose mit der Neustadt vereinigt wird, heißt es: dath sie

1) Brem. Urkundenbuch, Bd. I S. 204 N. 172.

2) Urkundenbuch von Hameln, S. 5 N. 8.

3) ebenda S. 31 N. 41.

4) v. Maurer, a. a. O. I S. 485 A. 2, „der Kriegsdienst der Bürger war immer noch der alte Königsdienst“; S. 486, die Stadtbürger ersetzten die alten stehenden Garnisonen der späteren Zeit.

5) Vgl. oben S. 163.

6) Vgl. unten cap. III.

7) Urkundenbuch von Halberstadt, I S. 582 N. 685.

8) Urkundenbuch von Hameln, S. 481 N. 680, S. 306 N. 406.

9) ebenda S. 587, Donat § 111.

10) Magdeburger Urkundenbuch, I S. 331 N. 520.

nun furbasz mehr in thokomenden tyten ewiglichen thoglieken stadtrecht, burschaft und borgherschaft gehoren plieben. Erst nach der Exemtion der Stadt vom Gau, nach Ausbildung des Stadtrechtes neben dem Landrechte [1]), nach Entstehung der Stände der Städter und Bauern beginnt das Wort Bürger das Wort bur zu verdrängen. Doch hat es sehr lange gedauert, bis es zur Alleinherrschaft kam. In den Braunschweiger Statuten tritt erst um 1400 neben burschap borgerschap auf [2]). Auch der Titel Bürgermeister für den Vorsteher der Stadt hat sich erst spät eingebürgert. In früherer Zeit half man sich mit Umschreibungen, um den Vorsteher des Rates zu bezeichnen; so wird dieser Kommunalbeamte als de des rades word sprikt, hold [3]), oder als rades meister [4]), Ratsmeister bezeichnet. Unter dem oft vorkommenden Magister civium ist übrigens nicht der Ratsmeister, sondern der Burmeister zu verstehen [5]).

In den Stadtbewohnern, den Bürgern, wie wir sie jetzt der Kürze halber bezeichnen wollen, hat sich ein Rest des alten Volksheeres, das auf der allgemeinen Dienstpflicht beruhte, erhalten [6]). Wir haben es hier mit keiner Neubildung, sondern mit dem Reste einer das ganze Volk umfassenden Institution zu thun. Man hat keineswegs, als die Dörfer befestigt oder mehrere Dörfer zu einer Stadt vereinigt wurden, den Bewohnern dieser Städte den Kriegsdienst als Servitut auferlegt und aus nicht-wehrhaften Landbewohnern wehrhafte Städter gemacht, dagegen würden schon die Worte Widukind's sprechen, daß Heinrich I. milites agrarii, d. h. wehrhafte, heerpflichtige Dorfbewohner in den Städten angesiedelt habe [7]), sondern es hat das Gegenteil stattgefunden. Die Stadtbewohner haben die alte Wehrhaftigkeit des Volksheeres, die sich jetzt in der Verteidigung der Stadt äußert, bewahrt, während die Landbewohner infolge der Entwickelung des Lehnswesens und des Ritterwesens ihr altes Recht bis auf einen ganz geringen Rest, das Aufgebot bei Landesnot und zur Landhut verloren haben [8]).

Die Wehrhaftigkeit der Bürger tritt in den meisten Stadtrechten hervor. Wachen, waken [9]), d. h. die Sicherung der Mauern, ist die

---

1) Vgl. unten.

2) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 119 N. LXI cap. XXVII § 222.

3) ebenda XVI § 45 S. 24, XXX § 6 S. 39, XLI § 2 S. 40.

4) ebenda XXI § 2 S. 27. — Vgl. meinen Aufsatz: Die Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig. Zeitschr. d. Harzvereins, XXV S. 306.

5) Urkundenbuch von Hannover, S. 10 A. 3. — Der magister civium, der im Privilig von Wesel von 1241 erwähnt wird, und den Reinhold als Schöffen-Ratsmeister deutet, ist nichts anderes als ein burmeister, bürmagister; Reinhold, a. a. O. S. 8.

6) Vgl. die Bemerkung v. Maurer's, a. a. O. I S. 485 A. 2. — Vgl. oben S. 174 A. 4.

7) Widukind, a. a. O I c. 35.

8) Jürgens, Die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg, 1888, S. 17. — Vgl. von der Nahmer, Die Wehrverfassungen der deutschen Städte. Marb. Diss. 1888, S. 3 ff. Nahmer's Arbeit habe ich erst bei der Korrektur benutzen können.

9) Stadtrecht von Wernigerode (ungedruckt), § 8. Ok en scal hir nemant multen edder brouwen, kopen noch verkopen, he an sy denne borger, dat he schote und wake unde do borgerrecht. — Urkundenbuch von Halberstadt, I N. 594 S. 481. Wat leyen sin, de Halberstad bewonen binnen der muren, se wonen hir wur see wonen, dat de mid uns to rathuse scoten scullen unde uns behulpen sin to eyner gemeynen hude, malk nach

erste Bürgerpflicht [1]). In Wernigrode müssen selbst Frauen [2]), in Hameln Juden [3]), in Hildesheim die in der Stadt wohnenden Ritter Wache halten [4]). Der Bürger muß immer zu Kampf und Kriegsdienst bereit sein; er muß, wenn ein Gerüchte entsteht [5]), auf dem Posten sein. „Wer verweigert seine Wachtpflicht zu thun, verliert in Lüneburg sein Bürgerrecht [6]). Dispensationen können nur im Wege des Privilegs erlangt werden. Der Bürger muß Waffen besitzen und diese bei Strafe im Stande halten. So sagt das Halberstädter Stadtrecht [7]): We hebben vaste viende, hirumme scal malk sine wapene rede hebben; und ähnlich lautet ein Passus des Wernigeröder Rechtes [8]): we ok sine wapen onde armborste nicht en het alse de rad ome het to gesicht laten und gesat, den scal me twingen mit sinen handwerken und nerige also lange wente he dat to getuget hebbe.

In Hameln haben die Bürger die Braugerechtigkeit, aber niemand durfte brauen, he enhebbe eyn eghen hus und sin harnsch [9]). Wird jemand in einer Stadt als Bürger aufgenommen, der zu arm ist sich Waffen anzuschaffen, so muß die Stadt ihm solche schaffen. So sagt das Halberstädter Stadtrecht [10]): Ok sint hir wat junger unde older lude, de dat burmal kortliken gewonnen hebben, de neyne wapene hebben. We de sint, dat weten unse herren wol. Des bidden unse herren dat sek de darup richten von stund an unde kopen wapene, we des nicht endeide, deme wolden unse herren selven wapene kopen. Wat dar malkeme evenst ane duncket, dat prove he selven. In Hameln durften die Waffen

---

siner moghelicheit, alse andere unse burgere hir to wicbelde don nach unser stad wilkore unde wonheyt, utgenomen unse hern de domhern, de papheit unde er ghesinde, guder hande lude unde er ghesinde; ebenda N 475 S. 372, nocturna muri custodia juxta morem vicinum. Vgl ebenda N. 242, 630 S. 514, nicht schoten, noch waken noch nen neyberrecht dun. — Vgl. Urkundenbuch von Wernigerode, N 80 S. 44, vri gegheven von scote, wachte, von der hode, von gravenpenninge unde von aller pleghe unde denste. des men uns unde den borgheren na wicbildes rechte eder wonheit daraf plichtich were; N. 125 S. 71, Haus frei ob omnibus angariis, precariis, exaccionibus, murorum et platearum vigiliis et custodibus ac ab omnibus impeticionibus; vgl. auch N. 103, 411, 424, 442, 598. — Urkundenbuch von Quedlinburg, Bd. I N. 87, exceptio omnis gravaminis vigiliarum et exactionum; vgl. N. 112. — Urkundenbuch von Hameln, N. 206.

1) Urkundenbuch von Lübeck, I 11, cives civitatem suam defensabunt. — Urkundenbuch von Magdeburg, I N. 100 S. 81, alii domi remanentes ad defensionem invigilabunt. — Vgl. auch v. Maurer, a. a. O. S. 485, 4 u. A. 2, 486 u. A. 3—6.

2) Urkundenbuch von Wernigerode, N. 502 S. 288, Grete Kohagen ist frei von allen Stadtlasten uthgenomen de wachte, de se holden schullen alse ere neybere boven unde benedben don muten.

3) Urkundenbuch von Hameln, N. 199, 212, 358. Gewöhnlich wird von den Juden eine Abgabe denarii pro custodia nocturnali bezahlt. — Urkundenbuch von Quedlinburg, I N. 61.

4) Urkundenbuch von Hildesheim, I N. 521.

5) Urkundenbuch von Braunschweig, N. 53 § 144 S. 75.

6) v. d. Nahmer, a. a. O. S 4.

7) Urkundenbuch von Halberstadt, I Stadtrecht § 20 S. 574. — Wismarer Recht, S. 16, 1371. — Kraut, Stadtrecht von Lüneburg, S. 34, 9.

8) Wernigeroder Stadtrecht (ungedruckt). — Urkundenbuch von Braunschweig, S. 47 § 61, S 67 § 69, S. 136 § 101.

9) Urkundenbuch von Hameln, S. 604. — Donat. § 221.

10) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I; Stadtrecht § 20 B S. 574.

weder abgepfändet noch verpfändet, verliehen oder verkauft werden [1]). In einzelnen Städten finden daher Revisionen der Waffen statt [2]). Später tritt an Stelle der Wachtpflicht [3]) eine Abgabe, die denarii pro vigilia nocturnali, die wachtepenninge, wekenpenninge [4]). In vielen Städten, namentlich in den niederdeutschen Städten unterliegen die Waffen, die als Heergewäte, Hergewede, Herwede bezeichnet werden, einer besonderen Erbfolge [5]). Sie fallen an den nächsten Verwandten von der Schwertseite. Ist kein solcher vorhanden, so fällt das Heergewäte als erbloses Gut an den öffentlichen Richter, den Vogt [6]), der ursprünglich der königliche Befehlshaber der Stadt war. Nach auswärts, also außerhalb die Mauern der Stadt, darf das Heergewäte ursprünglich nicht gegeben werden. Später, als sich der Begriff des Heergewätes erweiterte und darunter außer der Waffenrüstung vielerlei andere Dinge, wie das beste Roß, das Feldbett, die Feldtoilette, schließlich sogar das Handwerkszeug und alle Gegenstände, die der Mann ausschließlich im Gebrauch hatte, verstanden wurden [7]), trat eine Milderung ein.

Es können jetzt auch Schwertmagen, die nicht in der Stadt wohnen, die Erbschaft gegen eine Abgabe, die an den Vogt, den öffentlichen

---

1) Urkundenbuch von Hameln, S. 572, Donat. § 34. Ok so hebbet syk de rat vor dreghen beyde olt unde nye, dat mallek syne wapene hebben scal twischen hir unde sinte Wolborges daghe, dar men malken up sathegen wel, dat wyllemen malken in syn hus nnbeden; ok enscal neyment neyn wapen af panden dem anderen. Ok enscal neyment ghelt uppe wapen pande don, he sy jode edder kerstyn; ok so en scalmen utwert nene wapen vorkopen noch vorlenen; we dyt dede, de scolden dem rade gheven ½ punt, des enscalmen ome nicht laten. Aehnliche Bestimmungen finden sich in Mühldorf, München, Dortmund, Goslar (Statuten S. 5, 16), Nürnberg, Wismar, Gröningen. — Vgl. v. d. Nahmer, a. a. O. S. 8.

2) Frensdorff, Hansische Geschichtsblätter, III S. 131; Urteilsbuch, N. 97.

3) Urkundenbuch von Quedlinburg, I S. 61.

4) v. Maurer, I S. 508. — Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 22. — Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I N. 242 S. 189, ab omni iure civili, quod vulgariter dicitur burrecht, videlicet exactionibus, quas vicini super se facere consueverunt, et contributionibus, que vocantur wekenpenninge in vulgari, vigiliis ac denariis vigilum, immo a custodiis valve deinceps sint libere et immunes; ebenda N. 516 S. 409, scal he us vorschoten unde wekenpenninge gheven na wonheit unde na settinghe unser stad. — Urkundenbuch von Hannover, I S. 58 N. 56, mercedes fossorum et vigilium. — Urkundenbuch von Wernigerode, N. 189 S. 115.

5) Ueber Heergewäte vgl. Hensler, Institutionen des deutschen Privatrechtes, II § 192 S. 617, 341. — Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 424 u. A. 16. — Meinen Aufsatz Autonomie der Stadt Braunschweig, a. a. O. S. 299. — Ueber das Vorkommen der besonderen Vererbung von Heergewäte und Gerade vgl. Schroeder, a. a. O. S. 699 A 214.

6) Urkundenbuch von Bremen, I N. 299 S. 337, herwede sunder schwertmagen hort unsen gnedigen herrn und sinen vagede to; N. 65 S. 71. — Urkundenbuch von Braunschweig, II S. 5 § 43, Swelich man en herwede left, is he dar iegenwarde de it hebben sal, man sal it ime antwarden. Ne is he in deme lande nicht, man sal it don in gemene hant jar und dach, unde of he nicht kome so sal, it de voget hebben sunder harnasch, dat wert de erven, de stad mide to hodene

7) Nach der ältesten Erwähnung des Heergewäte in der lex Angl. et Wer. 31 besteht dasselbe aus dem Harnisch — ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere. Nach dem Sachsenspiegel besteht das Heergewäte aus folgendem: dat sverd, unde dat beste ors oder perd gesadelet unde dat beste harnisch, berpole (Heerpfühl, Feldbett), en dischlaken, twei beckene und ene doelen. Später kam vieles hinzu, wie Ssp., I 22 § 4, andeutet.

Richter, bezahlt wird, dat stucke neyst dem besten, antreten[1]). In einzelnen Stadtrechten werden Vorsichtsmaßregeln getroffen, damit das Heergewäte nicht in falsche Hände kommt. Nach braunschweigischem Rechte darf kein Höriger — eyn lad offte eyn eghen man — ins Erbe treten[2]). In Halberstadt[3]) behält sich der Rat bei jedem einzelnen Fall vor[4]), was er thun will. Der Regel nach soll der Auswärtige in Halberstadt Bürger werden, um das Erbe antreten zu können. In Lüneburg treten die Töchter vor den Auswärtigen ins Erbe[4]). In Braunschweig[5]) werden bei Heimfall des Heergewätes an den Vogt oder bei Erbschaft eines Auswärtigen der Harnisch, die eigentliche vestis bellica und später Waffen und Harnisch, aus der allgemeinen Masse des Heergewätes ausgeschieden; dieselben bleiben den Erben, d. h. den Töchtern, später fallen sie dem Rate zu[6]).

In späteren Zeiten machte sich die besondere Erbfolge des Heergewätes wie der Gerade oft unangenehm geltend. In vielen Städten suchte man daher durch königliches, resp. fürstliches Privileg diese besonderen Erbfolgen abzuschaffen[7]).

Die Sondererbfolge[8]) des Herwede und auch der Gerade geht nicht auf hofrechtliche, also unfreie Institutionen, denn nach dem Braunschweiger Stadtrecht kann ein Höriger nicht Heergewäte erben[9]), sondern auf das alte Volksrecht zurück. Sie wird zuerst in der lex Angl. und Werin 31 erwähnt[10]). Erhalten hat sich im Mittelalter dies Recht nur in Niedersachsen[11]) und zwar nur bei den wehrhaften Ständen des Volkes, bei den Rittern und Bürgern. Als die Landbewohner das Waffenrecht verloren und zu Bauern wurden, gingen sie

— Vgl. Urkundenbuch von Braunschweig, XVII S. 27, LXI cap. XV § 131 S. 112. — Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 21 § 55—58, und Privileg der Stadt Rüden von 1310. — Seibertz, Urkundenbuch von Westfalen, II N. 540 Art. 45 ff. — Heusler, Institutionen, II S. 618.

1) Urkundenbuch von Braunschweig, II S. 7 § 44, VI § 44. Swaz so binnen der muren bestirft rede oder herewede dar ne heuet de voget nen recht an, man ne gene it buten de stat, so es des vogedes dat stucke neist dem besten.

2) ebenda LXI cap. XV § 130 S. 112. eyn lat offte eyn eghen man mach nycht nemen herwede noch erue eynes borghers in der stad.

3) Halberstädter Urkundenbuch, I S. 582 § 67. unde dem silven gelick enscal nement budelinge herwede noch rade utluden von sek don, he endo dat unsen hern witlick, dat se horen, wu dat gescapen sy; ebenda S. 576 § 34.

4) Kraut, Lüneburger Stadtrecht, S. 5.

5) Braunschweiger Urkundenbuch, II § 43, LXI § 127, XVI § 19.

6) Ueber Auslieferung eines Heergewätes in Magdeburg an einen Braunschweiger Bürger vgl. Urkundenbuch von Magdeburg, N. 594 S. 382.

7) Urkundenbuch von Hannover, S. 15 N. 13 (1254), nos tamen inspectis magnis obsequiis dilectorum burgensium . . . jus illud deponendum, statuentes et mandantes, quatenus dicti burgenses inter se infra civitatem neque rathe neque herewede nec accipiant nec dent, et neutrum illorum debent presentare extra civitatem alicui neque dare. — Urkundenbuch von Hameln, S. 391 N. 518. — Bremisches Urkundenbuch, I N. 103 S. 122 u. A. 1.

8) Vgl. meinen Aufsatz: Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig, a. a. O. S. 298.

9) Urkundenbuch von Braunschweig, XLI § 131.

10) Heusler, Institutionen, II S. 617.

11) Vereinzelt kommt es auch anderwärts vor. — Schroeder, a. a. O. S. 699 A. 214.

auch dieser Sondererbfolge verlustig. Der Sachsenspiegel kennt die Erbfolge des Heergewäte nur bei dem Ritterstande: Jewelk man von ridderes art erft ok tvier wegene: dat erve an den nesten evenbürdigen mach, sve de is, unde it herwede an den nesten svert mach. Svelk man von ridderes art nicht n'is an deme to stat des herschildes, de let hinder ime erve to nemene, svenne he stirft, unde neyn herwede [1]). Da die Bürger auch dieser Sondererbfolge unterliegen, so stehen dieselben mit den Rittern auf gleicher Stufe.

Diese Parallele des älteren Bürgerstandes, der wesentlich kriegerisch war, mit den Rittern zeigt sich noch in anderen Punkten, so in der Freiheit vom Schoß, die viele alte Städte besitzen.

Der Schoß (bede, exactio, petitio, precaria, schaff, schatz, schat, scot, stiura, tallia) ist eine Steuer, die an den Landesherrn, der als Inhaber der gräflichen Rechte auch im Besitz des Heerbannrechtes ist, als Ersatz für nicht mehr geleistete Kriegsdienste gezahlt wird. Wer Kriegsdienst leistet, ist frei vom Schoß, und wer keine Kriegsdienste leistet, muß die Steuer bezahlen. Der Schoß ist gewissermaßen ein Schutzgeld, das die nicht-wehrhaften Landesbewohner dem Landesherrn für den Schutz und die Pflege zahlen, die derselbe ihnen zu teil werden läßt [3]). Die nicht-wehrhaften Einwohner des Landes werden daher Pfleghafte, Vogteileute, homines advocaticii, Schatzleute genannt [4]). Diese Steuerpflichtigen werden vor allem von den Landbewohnern, den Bauern, gebildet, die bei Entstehung der Ritterheere und der Städte ihr Waffenrecht verloren. In Gegensatz zu ihnen stehen die wehrhaften Stände, die Ritter und die Bürger. Folglich bezahlen Ritter und Bürger keinen Schoß. Diese Schoßfreiheit ist nun nicht im Genuß aller Städte. In späterer Zeit bezahlen eine große Menge von Städten an den Landesherrn dieselbe Steuer, wie die Dörfer des Territoriums, so daß es fast scheint, als sei die Zahlung des Schosses das Regelmäßige, die Nichtzahlung etwas Außergewöhnliches, als seien die Bürger ebenso gut Vogteileute wie die Bauern [5]). Die Lösung dieses Dilemma ist sehr einfach. Die schoßzahlenden Städte sind meist jüngere Städte; und diese jüngeren Städte waren noch Dörfer, als der Schoß in dem Territorium denjenigen, die nicht Kriegsdienste leisteten, auferlegt wurde [6]). Bei der Erhebung zur Stadt und der Uebernahme der Verteidigungspflicht seitens der

1) Ssp. Landrecht, ed. Homeyer, I 27. 2 S. 60. Der vermehrte Sachsenspiegel kennt die Sondererbfolge des Herwedes bei Bürgern. Vgl. Göschen, Goslarer Statuten, S. 168.

2) v. Below, Aufs. I. Histor. Zeitschr., § 8 S. 196 ff. — v. Below, Landständ. Verfassung von Jülich und Berg, I S. 88, III S. 5 — Zeumer, Städtesteuern. — Waitz, Verfassungsgeschichte, 4. S. 119, 171 ff. — Mein Aufsatz: Entstehung der Stadt Braunschweig, a. a. O. S. 17.

3) Vgl. Caesarii vita S. Engelberti: sine pecuniis pacem se non facere posse in terris, antwortete Erzbischof Engelbert von Köln, als man ihm die exactiones in populum sibi subjectum vorwarf. — Böhmer, F. F. II S. 302; vgl. auch ebenda S. 291.

4) v. Below, Hist. Zeitschr., 58 S. 197. — Schroeder, a. a. O. S. 433 ff.

5) So Schroeder, a. a. O. S. 598; vgl. auch S. 433.

6) Vgl. Entstehung der Stadt Braunschweig, a. a. O. S. 17. So bezahlt Altstadt-, Hagen-, Neustadt Braunschweig keinen Schofs, wohl aber die jüngeren Gebilde Wik und Sack. — v. Below, Histor. Ztschr. 58 S. 197.

Einwohner hätte diesen Orten eigentlich Freiheit vom Schoß erteilt werden müssen. Vereinzelt ist dies auch der Fall gewesen, oder die Steuer doch vermindert worden [1]). In der Regel waren die Fürsten aber nicht geneigt, auf ein einträgliches Recht zu verzichten. — Meist hatte man wohl den Zusammenhang zwischen Kriegsdienst und Schoßfreiheit vergessen. — Sie haben im Gegenteil immer nach einer Gelegenheit gesucht, auch den nicht schoßpflichtigen Städten die Abgabe aufzuerlegen. — Ein gewisser Zusammenhang zwischen Schoßfreiheit und Kriegsdienst macht sich übrigens auch in späterer Zeit geltend. So erhalten einige klevische Städte Schoßfreiheit gegen die Verpflichtung einer mehrwöchentlichen Kriegshilfe auf ihre Kosten [2]).

Ritterstand und Bürgerstand sind auch darin in Parallele zu stellen, daß beide eine große Anzahl Hörige und Unfreie in ihre Reihen aufgenommen und denselben die Freiheit verschafft haben. In beiden Fällen ist die Freiheit durch die Ausübung des Kriegs- und Waffendienstes erlangt.

Vielleicht steht auch der Wortzins [3]), die Grundrente, die in vielen Städten bezahlt wird und welche ganz im Gegensatz steht zur Zinsleihe des Landrechts, die eine persönliche Abhängigkeit des Beliehenen begründete, welche zur Vogtei und weiter zur Hörigkeit führte, in Beziehung zum Lehnswesen. Ebenso wie den Rittern Burgen oder nur Häuser in Burgen überlassen werden gegen die Verpflichtung, dieselben zu verteidigen, so ist vielleicht auch in älterer Zeit den in die Stadt Einwandernden Grund und Boden zum Eigentum überlassen gegen die Verpflichtung, die Stadt zu verteidigen. Auch in jüngerer Zeit kommen solche Auflassungen von Grundstücken, namentlich in Kolonialgebieten, vor. Als man später nicht mehr nötig hatte, Einwanderer heranzuziehen, als der Wert des Bodens stieg und Fürsten und Private ihre Einkünfte zu heben suchten, ging man nicht mehr so freigebig vor, sondern verlieh Grundstücke nur noch gegen Zins [4]). Besonders Klöster und Bürger haben so ihren in der Stadt liegenden Grundbesitz zu verwerten gewußt.

Auch die Lehnsfähigkeit der Bürger läßt auf eine gewisse Gleichstellung zwischen den Rittern und den Bürgern schließen. Der Sachsenspiegel spricht den Bürgern zwar die Lehnsfähigkeit ab [5]), aber in Wahrheit sind die Bürger der meisten alten Städte lehnsfähig gewesen [6]). In den Stadtprivilegien ist vom Lehngut die Rede [7]). Schon

1) v. Below, Die direkten Steuern in Jülich und Berg, S. 22. — Niepmann, Staatssteuern in Cleve und Mark, S. 1 ff. — Jürgens, Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg, S. 70.

2) Niepmann, a. a. O. S. 16 ff.

3) Vgl. meinen Aufs.: Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig, a. a. O. S. 7. — Schroeder, a. a. O. S. 599, 677. Litteratur ebenda S. 599 A. 55.

4) Dies zeigt sich deutlich in den einzelnen Weichbilden der Stadt Braunschweig.

5) Sachsenspiegel, Lehnrecht ed. Homeyer, II 1 S. 142. Papen, wif, dorpere, koplüde unde alle die rechtes darvet oder unecht geboren sin unde alle die nicht sin von ridderes art von vader unde von eldervader, die solen lenrechtes darven.

6) v. Maurer, a. a. O. II S. 206 A. 10 ff. — Dürre, Gesch. d. Stadt Braunschweig, S. 126 ff., 136. — M. Göschen, Goslarer Statuten, S. 214; Kaiserrecht, IV 1.

7) Urkundenbuch von Magdeburg, I N. 490 S. 315, N. 567 S. 364. — Urkundenbuch von Bremen, I N. 172 S. 205. Vgl. unten S. 22 A. 5. — Urkundenbuch von

1304 erhält Braunschweig ein ausdrückliches Privileg zu Gunsten bürgerlicher Afterlehner. Noch bezeichnender ist das Privileg derselben Stadt von 1323: Wj ne willet dhes ok nicht, dath unser Denestmanne jenich jeneghen unser borghere to Bruneswic mit lengude wise an enen anderen herren, de beneden eme si, dhes wille wj em erstan, also verne alse ith recht is. Wj dovt en ok dhe gnade, welk borghere gud hedde to lene van unseme denestmanne, storve de ane erven, so scolde dhe borghere volghen an uns, unde wj woelden en belehnen mit dheme sulven gude umme mogelicke vruntscap [1]). Nach einem Privileg Ludwigs des Bayern für Goslar sind die Bürger im Besitze des Heerschildes, sie sind also den Rittern ebenbürtig. Die bezeichnende Stelle der Urkunde [2]) lautet: Volentes praeterea eos in ipso jure Heerschild nuncupato, quoad omnia feoda tam a dominis superioribus ad quoscunque per alicujus sui inferioris obitum devoluta fuerint, recipienda, habenda, tenenda, habiles, dignos et incolumes observari etc. Vos attente requirimus presentibus et rogamus vobis universis et singulis sub obtentu gracie nostre precipiendo mandantes, ut si qui temerario ausu aliquo premissorum presumpserit contraire vel saepedictis Goslariensibus occasione Heerschildes quo eos semper gaudere volumus molestaverit, quovis modo bannum imperialem gravem nostre indignationis offensam se noverint incursuros etc. [3]).

Der Charakter der Stadt, wie der Einwohner ist in ältester Zeit ein wesentlich kriegerischer. Daher finden sich die mancherlei Aehnlichkeiten mit dem Ritterstande, daher werden ursprünglich Ritter und Bürger, die Bewohner und Verteidiger des befestigten Ortes und des befestigten Hauses mit demselben Namen als burgaere, burgenses urbani bezeichnet [4]). Bürger und Ritter bilden die neue Heeresorganisation, die einen sind die Festungstruppen und verteidigen die neu geschaffenen Festungen des Landes, die anderen ziehen als Reitertruppen zu Felde [5]).

Die ständige Besetzung ständiger Festungen ist etwas Neues [6]). Die ältere Zeit kennt keine solchen ständig bewohnten, im steten Verteidigungszustand befindlichen Festungen [7]). Sie kennt nur Zufluchtsorte, die im Falle der Not aufgesucht wurden. Solche Orte erwähnt schon Caesar [8]).

---

buch von Braunschweig, XXI § 8 S. 39. — Urkundenbuch von Wernigerode, S 182 N. 292. — In Lüneburg sind Bürger im Besitz von Burglehen. Urkundenbuch, I N. 218 S. 121, N. 322 S. 186, N. 397 S. 226.

1) Urkundenbuch von Braunschweig, N. 18 S. 25, N. 25 S. 32.

2) Abgedruckt bei Göschen, a. a. O. S. 215.

3) Vgl. auch Bremisches Urkundenbuch, I S. 30 N. 28, proconsules et consules ipsius civitatis Bremensis dignos facimus, hanc gratiam et libertatem eis dantes et concedentes, ut se ac eorum vestes et indumenta duro et vario opere, ut militibus est concessum, possint et valeant adornare et adornatum ferre. Die Urkunde, eine Fälschung, aus dem Jahre 1300, zeigt die Ansprüche, die das Bürgertum auf Gleichstellung mit den Rittern machte. — Vgl. auch Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I N. 458.

4) Vgl. oben S 11 Grimm, Wörterbuch. — v. Below, Ursprung etc. S. 20.

5) In Bezug auf die Gleichstellung von Rittern und Bürgern, vgl. Bremisches Urkundenbuch, I N. 28 S. 30, N. 172 S. 204.

6) Vgl. v. Maurer, a. a. O. I S. 21 § 5.

7) Tacitus Germ., c. 16. Hist. IV 64. — Ammianus Marcell., XVI c. 2 § 12.

8) Caesar de bello Gallico, VI 10 § 2. Ueber den Begriff oppidum vgl. VII 13, 14

Diese Gauburgen [1]) wurden von den Gaubewohnern im Stand erhalten. Auch die ältesten Städte sind, wie die Burgwardverfassung zeigt [2]), solche Gauburgen und Zufluchtsstätten, denn nur so läßt sich die Unterhaltungs- und Verteitigungspflicht der Stadtmauern erklären, die den Umwohnern der Stadt aufgelegt wurde [3]), aber als neues Moment tritt die ständige Besatzung von Heerbannleuten — milites agrarii [4]) — in diesen Burgen auf, denen als einzige Pflicht die Verteidigung des ihnen anvertrauten Platzes auferlegt wird. Nach der ursprünglichen Auffassung, wie sie uns in den norddeutschen Städten Braunschweig, Lüneburg, Lübeck, Bremen, Magdeburg, Halberstadt u. s. w. vorliegt [5]), dürfen sich die Bürger nicht von ihren Mauern entfernen. Später macht sich als Norm geltend, daß als Grenze die Tagfahrt bestimmt wird [6]). Doch zieht meist nur ein Teil der Bürger aus [7]). Auf dem Wege besonderer Vereinbarung haben sich die Städte ihren Landesherren gegenüber auch zu größeren Leistungen verpflichtet [8]).

---

und V 27 § 3, oppidum Britanni autem vocant cum siivas impeditas vailo atque fossa muuierunt, quo incursionibus hostium vitandae convenire consuerunt. Auf Römischem Gebiet habeu die Germanen früh ihren Abscheu gegen die Städte aufgegeben. Vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 125.

1) v. Maurer, a. a. O I S. 3.

2) Schwarz, a. a. O. S. 20.

3) Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I N. 10 S. 5. — v. Maurer, a. a. O. I S. 124, 491.

4) Widukind, I c. 35.

5) Braunschweig, Lüneburg, Lübeck, Bremen kennen keine Verpflichtuug zur Heeresfoige, ebenso Magdeburg, Halberstadt, Quediiuburg, Weruigerode. — Urkundenbuch von Braunschweig, XIV S. 18. — Sudendorf, Urkundenbuch, III S. 294. — Vgl. Jürgens, Landeshoheit, S. 17. — Urkundeubuch von Lübeck, I S. 11, cives jam dicte civitatis nullam expeditionem ibunt, sed civitatem suam defensabunt. — Urkundenbuch v. Bremen, I S. 205 N. 172. Item cives Bremenses mercatores non tenebuntur ad archiepiscopi Bremensis expeditiouem, ui volueriut, exceptios iiiis mercatoribus, qui vei tamquam ministeriales vel tamquam homines ecclesie ab ecclesia sint infeodati, quorum quiiibet ad expeditiouem evocatus servitium suum per unum hominem poterit redimere competenter armis instructum. — Urkundenbuch von Magdeburg, N. 100 S. 52. Si etiam forte ad deprimendum aliquorum forte predonum audaciam aut pro defensione patriae vestram forte indixeritis expeditionem de ipsa civitate ad serviendum vobis quadraginta viri bene cum armaturis suis praeparati et servi ipsorum emitteutur et, si necesse fuerit, in expensa civitatis, aiii vero domi remaneutes ad defensiouem civitatis invigilabuut. — Urkundenbuch von Weruigerode, N. 357 S. 217. — Vgi. auch Gosiarer Recht v. 1219. — Göschen, Statuten, S. 113. Ipsi quoque burgenses Gosiariae cum nullo principe contra alium principem coutendere debent seu guerram nec cumaliquo beliicam movebuut expeditionem, nisi pro defensione patriae ad locum qui dicitur Hildegesborgh, ibique quatuordecim diebus in propriis permanebuut expensis. — Stadtr. von Huy von 1066. — Waitz, V. G. 7 S. 426 adjectum est, quod Hoyenses armatam militiam nullatenus sequantur, nisi Leodinenses praefixa die belii usque in octavam eos praecesserunt. — Von den Lüneburgischen Städten ist nur Uelzen zur Heeresfolge verpflichtet — nach Gewohnheit — Jürgens, a. a. O. S. 17 A. 3: Urkundenbuch von Hiidesheim, I N. 122.

6) Stadtrecht von Freiburg, § 36. — Gengler, a. a. O. S. 128. Burgenses non teneutur ire cum domino in expeditione, nisi iter unius diei, ita tamen, quod quiiibet sequenti nocte possit ad propria remeare. — Stadtrecht von Wien, Lambacher, II 12 u. 159, ut eo die, quo clara iuce de suis domibus exierint, cum spiendore soiis regredi permittautur, vgi. v. Beiow, Hist. Zeitschr. S. 238, v. Maurer, I S. 489. — Stadtrecht von Wesel, § 11, Gengler, a. a. O. S. 524.

7) v. Maurer a. a. O. I S. 488. — Urkundenbuch von Magdeburg, N. 100.

8) So die kievischen Städte, Niepmann a. a. O. S. 16. Braunschweig schliefst förmliche Bündnisse für jeden einzelnen Fali. Urkundenbuch N. 14 S. 18.

An der Spitze der Stadt und der Stadtgarnison steht in älterer Zeit — und das erklärt besonders ihren militärischen Charakter — ein militärischer Beamter[1]), ein praefectus[2]), advocatus[3]), vogt[4]), Burggraf[5]), Wichgraf, Stadtgraf[6]). Dieser Stadtkommandant ist ein Unterbeamter des Grafen und übt später, nach Entstehung des besonderen Stadtgerichtsbezirkes, neben der militärischen meist auch richterliche Befugnisse aus. In älterer Zeit ist dieser Beamte immer ein Adliger oder Ministeriale. Dieser Stadtkommandant hat nach Entstehung des Stadtrates noch lange an der Spitze der Stadt[7]) gestanden. Man hat sich gewundert, daß in den Städten das Amt des Bürgermeisters und Ratsmeisters viel später als der Rat auftritt. Nun, die Lösung ist sehr einfach: in ältester Zeit steht an der Spitze des Rates der Stadtkommandant. Hieraus erklärt sich auch, daß der praefectus oft an der Spitze der Bürger in den Zeugenreihen der Urkunden genannt wird[8]). Infolge der Entwickelung der Autonomie der Städte ist dieses Amt dann, zumal der militärische Charakter der Städte immer mehr zurücktritt, beschränkt. Schließlich bleiben dem Vogt nur noch richterliche Funktionen. Folgerichtig wird daher dieser Beamte als Stadtrichter, judex bezeichnet[9]). In späterer Zeit brachten die Städte meist das Amt in ihre Hand und besetzten es mit Bürgern. Als Oberhaupt der Stadt und als Stadtkommandant tritt nun der Bürgermeister oder Ratsmeister auf.

---

1) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 593. — v. Maurer, I 472. — Waitz, VII 42 ff. — Arnold, I 121. — Heusler, Stadtverfassung, 52 ff. — Nitzsch, Ministerialität, 144 ff. — Gengler, Stadtrechtsaltertümer. — Eine Auseinandersetzung mit den Annahmen dieser Forscher behalte ich mir vor in einem Aufsatz über Stadtverwaltung.

2) praefectus, vgl. Urkundenbuch von Halberstadt, I 22 S. 29, 60 S. 62; prefectus noster de Osterwik. Der praefectus von Halberstadt wird auch tribunus plebis genannt. Urkundenbuch S. 2 N. 3 Anm. — Vgl. Schwarz, S. 21. — Urkundenbuch von Magdeburg. N. 24 S. 13, N. 31 S. 17. — In Goslar wird ein procurator — Urkundenbuch I N. 164 S. 200 — in Osnabrück werden rectores — Urkundenbuch I S. 98, 264 erwähnt.

3) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 12 N. 19. — Urkundenbuch von Lüneburg, N. 23, 34, 38, 39, 40, 85, 110. — Vgl. Urkundenbuch von Hildesheim, I N. 209. — Urkundenbuch von Hildesheim, I N. 23, N. 73, advocatus et totum commune ejusdem civitatis, und N. 209, Stadtrecht, § 22, advocatus sine burgensibus nec burgenses sine advocato possunt aliquid ordinare vel facere de locis communibus, quod dicitur mende. — Döbner, Städteprivilegien, S. 19 N. 1.

4) Urkundenbuch von Braunschweig, N. 2 S. 3. — Urkundenbuch von Wernigerode, N. 202.

5) Urkundenbuch von Magdeburg, I 31 S. 17. — v. Maurer, I S. 105, III S. 512.

6) Ein Wichgraf (oder Stadtgraf) wird in Minden erwähnt; vgl. Schroeder, Aelteste Verfassung der Stadt Minden, S. 11. — Würdtwein, subs. dipl X 47, 59. — Falke, trad. Corbej. S. 852, 853. — Treuer, Münchhausen, II 14, 33 — Andere Bezeichnungen sind Stadtgraf (Höxter, Minden), Gograf (Herford), Dinggraf (Borken, Lacomblet, II 321), Tungraf (Höxter), Wikvogt (Stade), vgl. v. Maurer, III S. 512.

7) Schwarz, a. a. O. S. 21.

8) Vgl. A. 3. — Urkundenbuch von Lüneburg, N. 85, 86, 110, 113, 143, 154; von Hildesheim, N. 74, 209 § 11, I. — Urkundenbuch von Braunschweig, Bd. I N. 1 S. 1, N. 4 S. 9.

9) So in den Braunschweiger Urkunden. Vgl. meine Aufsätze: Entstehung der Stadt Braunschweig, Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig. Vgl. auch Hegel, Neues Archiv, a. a. O. S. 221.

Kapitel II.

Die Stadt als Friedeort.

Die mittelalterliche Stadt unterscheidet sich ferner dadurch ganz wesentlich vom Dorf und von der Stadt der Neuzeit, daß in ihr ein besonderer Friede herrscht. In Süddeutschland wird deshalb geradezu das Stadtgebiet als Friedekreis[1]), terminus pacis[2]), bezeichnet[3]). So heißt es im Stadtrecht von Aarau: zo dem ersten male han wir in gesetzet unde zuo rechte gegeben, daz ir vriede kreiz invanc hinnan hin iemer eweclige marchtes recht haben zol, nach der stat sitte unde gewonheit[4]). Dieser Friede, der als Stadt-, Burg-, Wich-, Weichbilds- und später auch als Marktfriede, auch als treuga und bannus, bannus regalis oder libertas schlechthin bezeichnet wird[5]), geht auf den König zurück. Er ist Königsfriede, eine regia constitutio[6]). Die spätere Zeit, die alle Institutionen auf göttliche Einrichtungen zurückführt, identifiziert diesen Königsfrieden mit dem Gottesfrieden, und nennt ihn Gottes- oder S. Petersfriede; so die Stadtrechte von Medebach[7]), von Goslar[8]), von Erfurt[9]). Im Sächsischen Weichbildsrecht[10]) heißt die bezeichnende Stelle: do wart in sente Peters frede gewurcht obir von gotis halben mit einem kreucze. In einer Magdeburger Urkunde von 947[11]), die eine Fälschung ist, der aber eine ältere Urkunde zu Grunde liegen muß, wird in konsequenter Weiterbildung diese Friedensverleihung auf den Stellvertreter Gottes auf Erden und auf den Nachfolger S. Petri, den Papst zurückgeführt: — cum scientia

1) Vgl. meine Aufsätze: Entstehung der deutschen Städte, Zeitschr. f. Kulturgesch.; Stadrecht und Marktrecht, Jahrb. f. Nationalök.; Weichbildsrecht und Burgrecht, Quidde'sche Zeitschr.

2) Stadtrecht von Aarau von 1283, S. 1—3. — Gengler cod. jur. munic. S. 12. — Rechtsquellen von Basel, I 15, 20 f. — Rechtsmitteilung von Winterthur an Mellingen (Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, I 139). — v. Wyss, Zeitschr. für schweizerisches Recht, XVII 50. — Baumann, Gesch. des Allgäus, I 322 f. — Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg, I 393, 509, 512. — Grimm, D. W.-B., V 2180. — Weinhold, Ueber die deutschen Fried- und Freistätten (1864) S. 10. — Haltaus, Glossarium, 214. — Schroeder, Rolandssäulen, 1890, S. 6. Vgl. auch das Stadtwappen von Freiburg, Diplom v. 1156. — Urkundenbuch v. Worms. Gengler a. a. O. S. 376 § 7. In Frankreich heifst der Stadtbezirk pax, la paix. Qui homme ocira dedens la paix, Hist. de Metz IV 1 S. 177.

3) So in Worms, Regensburg, Anweiler.

4) Gengler, Cod. jur. munic. I S. 12. Vgl. auch Stadtrechte S. 3.

5) Sohm, a. a. O. S. 22 ff. treuga Stadtr. v. Passau § 6; libertas, Stadtr. v. Grevenmakeren, § 7.

6) Stadtrecht von Allensbach. — Schulte, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. V. S. 141. — Index scholarum Münster 1891 S. 25.

7) Gengler, Stadtrechte, S. 283 § 6.

8) Göschen, a. a. O. S. 112.

9) Weistum v. Erfurt bei Sohm a. a. O. S. 46.

10) Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 56.

11) Urkundenbuch von Magdeburg N. 8 S. 4. — Stumpf, Reg. N. 146, setzt die Fälschung ins Jahr 1490, doch ist die Urkunde wohl älter. Ich möchte sie in die Entstehungszeit des Sächsischen Weichbildsrechts, also um 1300 ansetzen. Vgl. Laband, a. a. O. S. 43. Eine spätere Ueberarbeitung ist nicht ausgeschlossen.

sanctissimi patris nostri pape Martini, qui ad hec auctoritate sua et sancti Petri pacem suam largitus est, quam et nos confirmamus. Auf diese Anschauung, daß der Papst der Verleiher des Stadtfriedens ist, ist zurückzuführen, daß sich die Städte später ihre Privilegien vom Papste bestätigen ließen [1]). Eine kirchliche Weihe einer Stadt, die von einem Bischofausgeübt wird, meldet eine Halberstädter Urkunde von 1133 [2]). Es ist bezeichnend, daß auf diese kirchliche Weihe in einer Urkunde hingewiesen wird, in der der königliche Vogt auf die Gerichtsbarkeit in der Stadt Halberstadt verzichtet.

Pleonastisch nennt das Stadtrecht von Leobschütz diesen Frieden pacem dei et domini regis et ipsius civitatis [3]).

Der König verleiht der Stadt seinen Frieden, seinen Bann [4]). Er bannt die Stadt, d. h. er verbietet den Friedebruch innerhalb der Stadtmauern bei der königlichen Bannstrafe von 60 solidi. Secundum regiam constitutionem persolvant (sc. imperiale bannum), qui furtum, rapinam, invasionem, lesionem, molestationem, percussionem, involationem infra terminum ejusdem oppidi facere presumpserient, heißt es im Privileg von Allensbach von 1075 [5]). Diese Buße wird bei allen Vergehen, in furto, vel pugna aut aliqua criminali causa erhoben, mag die Sache groß oder klein sein, seu magna seu parva res esset, 60 solidos comiti semper componere debuisset — aber diese Strafe darf nur in den Städten — illos vero 60 solidos omnino interdicimus nisi in publicis civitatibus — erhoben werden [6]). Worms ist eine solche civitas publica, und daher wird im Hofrecht Bischof Burchards von Worms (1023—1025) für Vergehen in der Stadt der Königsbann angedroht, während außerhalb der Stadt geringere Strafen eintreten [7]). In niederdeutschen Stadtrechten heißt diese Strafe „dat hogeste wette" [8]). Wohnt der Friedensbrecher in der Stadt, so verliert ursprünglich auch sein Haus den Königsfrieden, der bei Eigentumserwerbungen für das Haus vom König oder dessen Stellvertreter erworben werden muß [9]). Es wird zerstört [10]). Später, nach-

1) Vgl. Urkundenbuch von Braunschweig, S. 195—197, 202, 205, 212, 213, 219, 223 u. s. w.

2) Urkundenbuch von Halberstadt, I N. 6 S. 5, quod b. memorie Aroldus episcopus missalibus indutus vestibus multo cleri plebisque comitatu civitatem nostram a se constructam circumiens consecravit et ita banno et auctoritate sua immunitatem sacrorum restauravit. Vgl. Saxo annal. 996 S. 691, civitatem Halberstadt, quam invenit ex antiquitate collapsam, renovare cepit et multis civitatibus incomparabilem perfecit atque . . . circueundo aspersit et benedixit et suo banno civitati pacem et immunitate insolubili locum sanctum firmavit. Auch bei Waitz, Verfassungsgeschichte, VII S. 379 A. 3.

3) Gengler a. a. O. S. 247 § 10.

4) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I S. 12 N. 11. Bannum et theoloneum nec non monetam . . . prelibatae conferimus sedi. Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I S. 5 N. 10.

5) a. a. O. S. 168

6) Urkundenbuch von Worms, I N. 42 S. 32. Bei Sohm, a. a. O. S. 32.

7) ebenda I S. 39 ff. § 20, 26, 27, 28.

8) Urkundenbuch von Braunschweig, N. 61 § 56 S. 106. Wat dat wedde is. Dat hogheste wedde dat me weddet dem voghede dat syn Lx sol, dat mynre syn IV. schillinghe. Vgl. Göschen, Goslarer Statuten, S. 84.

9) Vgl. Urkundenbuch von Wernigerode, N. 228 S. 138. — Urkundenbuch von Braunschweig, N. 1 § 10 S. 2, N. 2 § 64 S. 7.

10) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 74, 703. — Stadtrecht von Staveren, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, N. 9 S. 25. Vgl. Urkundenbuch von Braunschweig, S. 4 N. 2 § 4.

dem sich in der Zeit Heinrichs IV. in der Landfriedensgesetzgebung die peinliche Strafe eingebürgert hat [1]), wird aus praktischen Gründen diese Strafe auch auf den Stadtfriedensbruch angewendet [2]). An Stelle und neben die Bannstrafe tritt die peinliche Strafe [3]). Die Geldstrafe wird infolgedessen oft erniedrigt. In späterer Zeit macht sich eine mildere Auffassung geltend [4]). Bei schweren Verbrechen, die „Blut und Blau" betreffen, bleibt die „peinliche" Strafe, — zuweilen kann statt ihrer Geldstrafe eintreten —, bei kleineren Vergehen wird die Bannstrafe teils überhaupt erniedrigt, teils für die einzelnen Fälle spezialisiert. Es bildet sich allmählich eine Taxe aus [5]). Man darf aber niedrige Strafsätze nicht mit den Bußen verwechseln, die die Gemeinde kraft ihrer Kompetenz in Polizeisachen erließ [6]). Auch in Bezug auf die Zerstörung des Hauses und die Einziehung der Habe des Friedebrechers zeigt sich eine Milderung; das Land muß Jahr und Tag wüst liegen, dann darf es wieder bebaut werden [7]). — Eine solche königliche Bannung wird uns urkundlich von Bremen erwähnt [8]). Otto I. verleiht dem Bischof von Bremen den bann, den Frieden, und nimmt die negotiatores, ejusdem incolas loci, von Bremen, das also hier als Ort, locus, nicht als civitas, urbs bezeichnet wird, in seinen besonderen Schutz. Er stellt sie dadurch den institores der übrigen Städte gleich [9]). Bremen wird also durch die Verleihung des patrocinium und der tutela zur Stadt. Die bezeichnende Stelle lautet: Quin etiam negotiatores, ejusdem incolas loci nostrae tuitionis patrocinio condonavimus, precipientes hoc imperatoriae auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur jure, quali ceterarum regalium institores urbium. Mit der Bestätigung des Verkehrsrechtes [10]) — licentia mercatum construendi — hängt diese Schutzverleihung, die wir nach der Wormser Urkunde als Friedensverleihung, als Bannung auffassen müssen [11]), nicht zusammen, denn das quin etiam, durch welches dieser Teil der Urkunde eingeleitet wird, zeigt an, daß etwas Neues beginnt. Es handelt sich hier um Verleihung des Stadt-

1) Vgl. Reichs-Landfriede Heinrich IV., Mainz 1103, 6. Jan. L. L. II S. 60 und L. L. II S. 61.

2) Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens, Ind. schol. Münster 1891, S. 10. — v. Below, Ursprung, S. 92. — Sohm's schöne Ausführungen über die Einführung der peinlichen Strafe, a. a. O. S. 39 ff. sind leider hinfällig. Alle von Sohm angeführten Stellen sind jünger als die Landfrieden aus der Zeit Heinrich IV. Vgl. v. Below, Ursprung, S 92 A. 2.

3) Stadtrecht von Leobschütz, § 12. Gengler, a. a. O. S. 247, vel manu truncabitur vel judici solvet penam decem talentorum. — Urkundenbuch von Worms, Bd. I N. 121. — Vgl. auch die Beispiele bei Sohm, S. 41.

4) Vgl Urkundenbuch von Braunschweig.

5) Urkundenb. von Bremen, I S. 278 N. 240. — Stadtrecht von Wien, Gengler, S 529.

6) Vgl. meinen Aufs.: Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig, a. a. O.

7) Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 703.

8) Urkundenbuch von Bremen, Bd I N. 11 S. 12; vgl. die Bestätigungsurkunden N. 14 S. 15, N. 15 S. 15.

9) Vgl. oben S. 170.

10) Vgl. unten S. 195 ff.

11) Vgl. oben S. 185 u. A. 6.

friedens, wie es auch in der schon erwähnten Magdeburger Urkunde von 947, die eine Fälschung ist, aber auf eine echte Urkunde zurückgeht, heißt: Concedimus praeterea fidelibus nostris dilectis atque illorum successoribus perpetuam in ea civitate pacem, gratiam, libertatem [1]). Eine nähere Erklärung bieten uns die französischen Städte, die auf ganz dieselbe Weise wie die deutschen entstanden sind. Auch die französischen Könige stellten ihre Städte unter den unmittelbaren Schutz und Frieden des Königs, d. h. unter Königsfrieden [2]). So heißt es in einer Urkunde Philipp Augusts für die Stadt Riquier von 1189: pacem et communiam damus burgensibus [3]). Daher hießen die Städte villes de paix [4]). Aehnlich geht es in den flandrischen Städten zu. So heißt das Stadtrecht von Valenciennes von 1114 pax Valencenensis [5]). Auch die Keure von S. Omer gewährleistet in ihrem ersten Paragraphen die Bewahrung des Friedens: Primo quidem ut erga unumquemque hominem pacem eis faciam [6]). Es liegt uns hier also dieselbe Bestimmung vor, die uns im Eingang des Straßburger Stadtrechtes (nach 1129) entgegentritt: ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in omni tempore et ab omnibus habeat [7]).

Da Friede und Freiheit verwandte Begriffe sind [8]), so werden befriedete Städte auch freie Städte, liberae civitates, genannt [9]). Der Friede wird als Freiheit, libertas [10]), bezeichnet. Eine Stadt befrieden, heißt dieselbe befreien, libertare [11]). Daher werden die Städte auch als „Freiheiten" bezeichnet. Ueber die Herkunft dieses Friedens herrschen die verschiedensten Meinungen. G. v. Below identifiziert ihn mit dem Dorffrieden „Es kann nur an den Frieden gedacht werden, der auch aus dem „Dorffrieden" bekannt ist: der Friede, den jeder eingehägte Raum hat" [12]). Hiergegen spricht aber die Bestimmung, in der Urkunde Heinrich II. von 1014 für Worms, daß die Friedensbuße, die Bannstrafe nur in Städten, in civitatibus publicis, erhoben werden darf [13]). Daß der Stadtfriede weder aus dem Gottesfrieden, noch aus dem Marktfrieden hervorgegangen ist, habe ich an anderer Stelle gezeigt [14]). Am meisten hat wohl die Ansicht, die auch ich

1) Urkundenbuch von Magdeburg, S. 3 N. 8. Vgl. N. 10 S. 5.
2) v. Maurer, a. a. O. I S. 345.
3) Ordon. du L., IV 548. — v. Maurer, a. a. O. I S. 345 A. 45. — Vgl. Hegel, Städte und Gilden, Bd. I S. 42 ff., institutio pacis von Laon, ebenda S. 43, von Tournay, ebenda S. 66.
4) Laurière, Gloss., II 461.
5) Hegel, a. a. O. Bd. I S. 140.
6) ebenda S. 154. — Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, I, Urkunden II, auch bei Kemble, Die Sachsen in England, Bd. II S. 452.
7) Urkundenbuch der Stadt Straßburg, I S. 467.
8) Kluge, Wörterbuch, S. 118.
9) Urkundenbuch von Braunschweig, N. 30 S. 38.
10) Stadtr. von Echternach 1236, §§ 1, 7, 10, 20, von Luxemburg 1244, §§ 1, 7, 10, 20, 23. — Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 259.
11) Stadtr. von Dürkheim, Gengler, Str. S. 95.
12) v. Below, Ursprung etc., S. 35.
13) Urkundenbuch von Worms, I N. 42 S. 92.
14) Vgl. diese Zeitschr. N. F. Bd. III S. 670 ff.

bisher teilte[1]), für sich, daß der Stadtfriede mit dem Landfrieden identisch ist. Der Stadtfriede zeigt auch einige Aehnlichkeit mit dem Landfrieden, so daß eine gewisse Verwandtschaft zwischen beiden Frieden vorhanden sein muß. Entweder muß der eine aus dem anderen hervorgegangen sein, oder beide Institute gehen auf eine Wurzel, auf einen Ausgangspunkt zurück. Nun sind aber die Landfrieden jünger als die Stadtfrieden; es ist folglich ausgeschlossen, daß der Stadtfriede aus dem Landfrieden entstanden ist. Es könnte also nur das umgekehrte Verhältnis vorhanden sein, daß der Landfriede aus dem Stadtfrieden hervorgegangen ist. Vielleicht versuchte man die friedlichen Zustände der Stadt und des Stadtgebietes, das gewissermaßen eine Landfriedensenklave bildete, auf das gesamte Land zu übertragen. Wir können dann in diesem Vorgange drei Etappen unterscheiden. Zunächst gilt der Stadtfriede nur innerhalb der Stadtmauer[2]), dann wird er auf die Stadtflur übertragen und schließlich auf das ganze Land. Die Stadtflur vermittelt dann zwischen Stadt und Land. In ähnlicher Weise wird später der Stadtfriede auf das Dorf übertragen[3]). Für eine solche Annahme treten aber zu starke Unterschiede auf, so vor allem in den Strafbestimmungen. Sodann will der Landfriede die Fehde nur beschränken, der Stadtfriede verbietet aber jede Rechtsverletzung. Es ist ein Unterschied, wenn es im Landfrieden Heinrich IV. von 1103 heißt: Si in via occurrerit tibi inimicus tuus, si possis illi nocere, noceas; si fugerit in domum vel in curtem alicujus, illesus maneat[4]), und dem Wortlaut der Stadtrechte, in denen steter Friede, perpetua pax, zugesichert wird, wie der Anfang des Straßburger Stadtrechtes zeigt[5]), und jede Selbsthilfe verboten ist[6]). Eine Entstehung des einen Rechtes aus dem anderen möchte ich nicht annehmen, wenn auch gewisse Einwirkungen nicht ausgeschlossen sind, wie z. B. die peinlichen Strafen der Landfriedensbestimmungen in die Stadtrechte aufgenommen sind[7]). Die Aehnlichkeit zwischen beiden Friedensarten basiert wahrscheinlich darin, daß sie einen gemeinsamen Ursprung haben, daß sie beide auf einem Willensakt des Königs beruhen.

Ist eine Ableitung des Stadtfriedens aus dem Landfrieden ausgeschlossen, so müssen wir uns nach einem anderen Ursprung umsehen. In der Urkunde Otto I für Magdeburg steht bannus und opus (Befestigung) in engster Verbindung[8]). Ebenso wird in einer Ur-

---

1) ebenda S. 680.

2) Vgl. unten.

3) Vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 705; vgl. oben S. 187.

4) L. L. Bd. II S. 60.

5) Vgl. oben S. 27 A. 5. — Das Stadtrecht von Staveren, Waitz, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, S. 25, unterscheidet zwischen dem pax, quam omnis possidet Frisia, scilicet in domibus, und dem communis pax totius civitatis.

6) Vgl. Döbner, Städteprivilegien Ottos des Kindes, S. 33 § 15. Item pro violencia, que sulfgherichte dicitur, burgensis dabis quatuor solidos, hospes LX u. S. 22.

7) Vgl. oben S. 186.

8) Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I N. 10 S. 5, idcirco nos . . . pro statu quoque et incolumitate regni et imperii nostri bannum nostre regie vel imperatorie dignitatis in urbe Magadaburg et opus construende urbis a circummanentibus illarum partium

kunde Heinrich VII. für Dürkheim als Grund der Friedensverleihung die Befestigung angegeben: Quod quidem oppidum, postquam constructum fuerit, libertamus et hominibus ipsius eadem jura concedimus, quibus gaudet civitas nostra Columbariensis[1]). Aehnlich heißt es von den Einwohnern der Vorstadt S. Pantaleon von Köln, daß sie erst dann als Bürger behandelt werden, also auch am Frieden teilnehmen sollen, wenn sie in den Mauerring Kölns mit einbezogen sind — si quandoque vallo et muro civibus coadunentur, communi etiam jure civium teneantur[2]). In ältester Zeit ist die Mauer nun auch stets die Grenze des befriedeten Stadtgebietes, wie das ja auch die Urkunde für die Vorstadt S. Pantaleon von Köln besagt. In Braunschweig gilt das Stadtrecht 1226 nur binnen der muren[3]), es wird erst später auch auf die Stadtflur ausgedehnt[4]). Das erweiterte Stadtfriedensgebiet wird urkundlich erst 1318 erwähnt. In Magdeburg und Breslau gilt noch 1261 Stadtrecht und Stadtfriede nur innerhalb des Mauerrings[5]). In Worms wird der Stadtfriede 1220 auf die Stadtflur übertragen: Termini huius pacis protendantur ad ulteriores fines vinearum etc. usque ad hortos Mezelini et ad fines communis pascue burgensium et ad ripam Primme, ubi influit in Renum[6]). In einzelnen Städten hat sich ein Unterschied zwischen dem ursprünglichen und dem späteren erweiterten Friedekreis erhalten. So hat in Medebach der Raum innerhalb der Mauern einen höheren Friedeschutz als der Raum außerhalb derselben[7]).

In Norddeutschland, vornehmlich in Sachsen und Thüringen tritt in älterer Zeit die Stadtbezeichnung Weichbild, in Westfalen und am Niederrhein die Bezeichnung Freiheit auf. Beide Bezeichnungen deuten auf die Befriedung des Ortes, und beide Worte bezeichnen immer einen befestigten Ort. Das Braunschweiger Stadtrecht von 1226 (1227) betrachtet binnen wicbelde oder binnen der muren als identisch[8]). Weichbilde sind nach dem Sächsischen Weichbildsrecht feste stete mit mauern und mit weighusern[9]). Ebenso ist die Freiheit, vryheit, „der befriedete Ort", immer befestigt[10]).

---

incolis nostro regio vel imperatorio juri debitum ecclesie in eadem civitate constructe sanctoque Mauricio in jus perpetuum liberaliter offerimus.

1) Gengler, Stadtrechte, S. 95.

2) Lacomblet, Urkundenbuch, I N. 380 S. 263.

3) Urkundenbuch von Braunschweig, II § 44 S. 6.

4) ebenda N. 23 § 9 S. 31; vgl. meine Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig, S. 27.

5) Urkundenbuch von Magdeburg, N. 127 S. 68; vgl. Tzschoppe und Stenzel, Urkundenbuch zur Geschichte des Ursprungs der Städte, S. 364.

6) Urkundenbuch von Worms, Bd. I N. 124, vgl. N. 73; vgl. auch Sohm, a. a. O. S. 21 A. 22.

7) Gengler, Stadtrechte, S. 283 § 5, § 8; dem Raum infra fossam steht der Raum extra fossam infra bannum gegenüber.

8) Urkundenbuch von Braunschweig, II § 16 S. 6. Swe enen man erwerft vor sin gelt binnen wicbelde oder binnen der muren vor gerichte, he mot ine wol bringen an sine were.

9) Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 55, 56.

10) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins, IV N. 156 S. 176, S. 222, S. 265; vgl. v. Below, Landständische Verfassung von Jülich und Berg, I S. 34.

Es ist hier angebracht, auf die viel umstrittene Bedeutung des Wortes Weichbild einzugehen [1]). Es herrschen heute zwei Auslegungen. Einmal erklärt man das Wort als „Orts-Stadtbild" [2]), und zweitens faßt man es als „Orts-Stadtrecht" [3]) auf. Auf Grund der Ausdrücke des Bremer [4]) und Stader Rechtes [5]), des Sächsischen Weichbildsrechts [6]), der Leipziger Stadtrechtsurkunde [7]), sowie der chronikalischen Notiz über die Erhebung Eutins zur Stadt [8]) ist m. E. an der Deutung von Weichbild als Stadtzeichen, Stadtbild festzuhalten. Es ist schwer, anzunehmen, daß man den Städten solche abstrakten Bezeichnungen, wie Ortsrecht oder gar Ortsgerichtsbezirk gegeben hat, denn zu der Zeit, als der Name aufkam, gab es noch kein besonderes Stadtrecht, und keinen besonderen Stadtgerichtsbezirk. Dieselben haben sich erst in der zweiten Periode des Stadtentwickelungsganges gebildet. In älterer Zeit steht die Stadt so gut wie das Dorf unter dem Landrecht. In dem Sachsenspiegel erscheint die Exemtion der Stadt vom Gau nur angedeutet [9]). — Man könnte höchstens an den Stadtfrieden und den Stadtfriedensbezirk denken. Weichbild würde dann dasselbe bezeichnen wie das süddeutsche Friedekreis [10]).

1) Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 355. — Kluge, Etymologisches Wörterbuch. Auf die Deutung Heiligenbild brauchen wir hier nicht einzugehen.

2) R. Schroeder, Weichbild. Histor. Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, 1886, S. 306—323. — Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 599. — R. Schroeder, Rolandssäulen, in Béringuer, Die Rolande Deutschlands. Sohm a. a. O. S. 18 ff. — Vgl. auch meine Aufsätze: Weichsbildrecht und Burgrecht a. a. O. S. 86. — Stadtrecht und Marktrecht a. a. O. S. 670.

3) Kluge, a. a. O. S. 366 — v. Below, Ursprung, S. 17 u. A. 2. — K. v. Amira in Abteilung Recht, in Paul's Grundrifs der germanischen Philologie, § 4. — Sello, Die deutschen Rolande in Forsch. z. Brandenb. Gesch., III 1890, S. 409 A. 1. — Schulte, G. G. A. 1891, S. 530 ff.

4) Urkundenbuch von Bremen, Bd. I N. 65 S. 71, 1186. Si quis vir vel mulier in civitate Bremensi sub eo, quod vulgo dicitur wicpilithe, per annum et diem nullo impetente permanserit etc. Ad hec siquis sub wicbilithe mortuus fuerit suum herwede sub imperatoria potestate per annum et diem permaneat. — Preterea si quis aliquam hereditatem acquisierit in civitate Bremensi sub wicbilithe. . . .

5) Gengler, Stadtrechte, S. 546.

6) Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 56. Das ist noch das orkunde, wo man newe stete bawet und merkte machit, daz man do eyn krewcze seczit uff den markt dorumb, das man sehe, das es des konigs wille sey, wenne weichbilde recht von alder czeit her gestanden hat und ist bewert von dem reiche und den namen behalden hat bis hewte an disen tag.

7) Codex diplomat. regni Sax., 1. Hauptteil, II S. 259 u. 2. Hauptteil, V S. 1. Juris etiam sui quod wicbilide dicitur signum petentibus unum in medio Halestre, secundum in medio Parde, tertium ad lapidem, qui est prope patibulum, quartum trans fossam qua lapides fodiuntur. Vgl. auch Schroeder, Rolande, S. 5, 6.

8) Urkundenbuch des Bistums Lübeck, I 316 (1256—57). Item oppidum uthin libertavit nova juridictione, scilicet observantia juris, quod hactenus civitas lubicensis dinoscitur habuisse; consules XII constituit, qui mediante suo advocato de singulis judicarent; crucem in uthin erigi praecepit, erecta autem est crux in die beatorum petri et pauli, oppidum muniri fecit, nerum et flagitium ad fustigandum cruentos in publico fieri voluit.

9) Ssp. Landrecht, III 25 § 2. — Planck, a. a. O. Bd. I S. 22.

10) Vgl. oben S. 24; vgl. auch die Deutung als vici cingulum, Orts-Zirkel, Orts-Kreis. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 356. — Deecke, Grundlinien der Geschichte Lübecks, S. 26 lit. d. — Seibertz, Westfäl. R.-Geschichte, II S. 158 ff. — Kühn's Gerichtsverfassung Brandenburgs, II S. 211 N. 351 a.

Aus sprachlichen Gründen kann ich mich zu dieser Deutung von Weichbild nicht bequemen. Es fehlt uns immer noch ein niederdeutsches Wort, das dem hochdeutschen bilida entspricht [1]). Althochdeutsche und mittelhochdeutsche Wörter können nicht herangezogen werden, denn es handelt sich hier um einen niederdeutschen Begriff [2]).

Weichbild heißt wahrscheinlich Ortsbild, Stadtbild. Gryphiander, der zuerst diese Deutung aufstellt, sagt: weichbild nihil aliud designat quam oppidi effigiem sive statuam, quasi dicas „stadtbild“. (Ausgabe von 1625, S. 257.) Das Stadtbild ist ein Abzeichen des Königs und ein Symbol des den Städten verliehenen Königsfriedens [3]). Es bedeutet, daß der König einem Ort ewigen Frieden, perpetua pax [4]) verliehen hat. Mit dem Marktfrieden, der nur intermittierend auftritt, steht dieses Zeichen in keinem Zusammenhang [5]). Es bestand wohl zunächst aus einem Pfahl [6]), einer Säule [7]), an der ein Abzeichen des Königs, meist der Handschuh oder ein Schwert, aufgehängt wurde [8]). Infolge des Einflusses des Christentums und der Deutung des Königsfriedens als Gottesfriedens, errichtete man später als Friedezeichen meist Kreuze [9]), die „freien Kreuze“ [10], croix de liberté [11]). Eine andere Weiterbildung der Stadtbilder, Freiheits- und Friedezeichen [12]) sind die Rolandssäulen [13]), die nichts weiter sind als mehr oder minder rohgearbeitete Kaiserbilder.

---

1) Ein nd.-Wort bildelik = billig kommt vor.

2) Belde, belt, bild, bilt heifst vielleicht ursprünglich Brett; vgl. lat. tabula picta. Noch heute wird in Meklenburg das Brett, das in der Kirche umhergereicht wird, um darauf das Geld einzusammeln, als belt bezeichnet.

3) Schroeder, R., a. a. O.

4) Urkundenbuch von Magdeburg, S. 3 N. 8.

5) Vgl. meinen Aufsatz Stadtrecht und Marktrecht, a. a. O. S. 671.

6) Gengler, Stadtrechte, S. 27.

7) So in Brakel, vgl. Béringuer-Schroeder, Die Rolande Deutschlands, S. 40. — Sello, Rolandsbildsäulen, a. a. O. S. 113. Diese Friedesäulen wurden auch als Pranger gebraucht. Der Friedebrecher wurde an die Säule angeschlossen. In Süddeutschland heifst der Pranger bezeichnenderweise Friedesäule“. Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 127. — Vgl. auch Schroeder, Rolandssäulen, S. 4.

8) Vgl. die Bilderhandschriften der Sächsischen Rechtsbücher a. a. O., besonders die Abbildung aus dem Cod. pictur. Oldenburg. fol. 49 (zu Ssp. II 26 § 9), bei Sello, Die deutschen Rolande, a. a. O. S. 82. Vgl. auch Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 56.

9) Solche Kreuze werden erwähnt in Kroppenstedt, Salzschlief, in Trier, Echternach, Bettemburg, Mondorf, Berburg, Merchingen, S. Vith, Eisenerz in Steiermark. Vgl. Schroeder, Rolandssäulen, S. 9, 10. Wer aus der „Freiheit Morchingen“ fortziehen wollte, mufste mit dem Meier und der Gerichtsversammlung zu dem „creuz der friheit“ gehen und dort erklären: Ir herren, got gesegen euch, ich wil enweg.“ Grimm, Rechtsaltertümer, S. 287. „Zu Ssp. III 87 § 2 werden die Worte of he ine beklaget binnen wichbelde in der Weise illustriert, dafs der Richter, vor dem die Parteien erscheinen, neben einem Kreuze mit daran befestigten Handschuh sitzt“. Das Stadtkreuz erscheint also hier als Gerichtszeichen.

10) Boysen, Mon. ined., S. 217. Ante domum senatoriam crux terrae infixa . . . . quam vocant das vreye creutz (Freikreuz in Kroppenstedt); daselbst auch Abbildung.

11) Schroeder, Rolandssäulen, S. 7 und 8. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, II 267.

12) Vgl. die Inschrift am Schild des Bremer Rolandes. Béringuer, Die Rolande Deutschlands, S. 52.

13) Schroeder, Weichbild, a. a. O. S. 322. — Sello, Rolande, S. 87. — Vgl. auch das Bremische Urkundenbuch, I S. 31 N. 28. Et in signum hujusmodi libertatis licenci-

In ältester Zeit, als die Mauer die sichtbare Grenze des Friedekreises, des befriedeten Gebietes ist, errichtete man nur ein Friedezeichen. Später, als der Stadtfriede auch auf die Stadtflur übertragen wird, genügt ein Stadtbild nicht mehr. Man mußte die Grenze der Friedezone durch mehrere Friedezeichen bezeichnen, die aus rohen Pfählen [1]) oder Marksteinen [2]), meist aus Kreuzen [3]) bestanden, die später zuweilen mit dem Crucifixus versehen wurden [4]). Oft dienten auch Bäume [5]), die auch mit dem signum crucis versehen wurden, als Friedezeichen, zuweilen umgab man das ganze Friedegebiet, den Friedekreis, mit einer Umzäumung, einem Friedzaun oder Bannzaun [6]) oder mit einer Befestigung, der Landwehr, die eine Nachbildung der friedegebenden Stadtmauer ist. So heißt es in einer späteren Braunschweiger Urkunde: der stad recht went alse verne alse eere veeweyde went unde de lantwere [7]).

Diese Mehrzahl von Friedezeichen ist nichts Ursprüngliches, sondern eine sekundäre Erscheinung. Man findet sie in den alten sächsischen Städten selten. Am meisten kommen sie in den süddeutschen Städten vor. Es ist dies ein Beweis, daß der Stadtfriede hierhin erst in erweiterter, die Stadtflur umschließender Gestalt gedrungen ist. Einfache Grenzzeichen [8]) sind diese Friedezeichen nicht, wie die Verhältnisse von Basel zeigen. In Basel bezeichnen verschiedenartige Zeichen das Stadtgebiet, die Stadtmark, und das Stadtfriedensgebiet, die sogenannte Bannmeile (Zwing und Bann), die nicht identisch sind; die Grenze der ersteren wird durch Marksteine, die der letzteren durch Kreuze bezeichnet [9]).

Das Friedezeichen unterscheidet die Stadt vom Land. So konnte man in Sachsen und Thüringen darauf kommen, so charakterisierte Orte einfach als Wikbelde, Weichbilde zu bezeichnen. Weichbild nimmt

amus eisdem, quod in eorum civitate possunt ymaginem Rolandi ornare clippeo et armis nostris imperialibus. Die Urkunde ist eine Fälschung, ungefähr aus dem Jahr 1300, giebt aber die Anschauung ihrer Zeit wieder.

1) Gengler, Stadtrechte, S. 27. Stadtrecht von Bochum, § 5, dicti oppidani ad sectionem proscriptorum non tenentur sequi ultra metas truncorum pacis, qui fredepähle dicuntur. — v. Below, Ursprung, S. 128.

2) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 262. Vgl. die Umschreibung des Weichbildes durch innert der stat zihlen als ir steine stand. U. v. Thun (1366) bei Rubin, Handveste, S. 54. U. v. Mühlhausen bei v. Maurer, a. a. O. II S. 169.

3) Vgl. die Ausdrücke: inwendig den crucen, Basel. Stat. 1339 (Rechtsquellen von Basel, I 15), inrunt den vier cruicin (S. Gallen, Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte, 1862, I S. 144, 148), inrehalb den krützen allen die vor derselben stat umb und umb stant und gesezzet sint. — Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 264.

4) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 263 u. A. 58. — Hoffmann, Oschatz, I 192, 193. — Schroeder, Rolandssäulen, S. 8.

5) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 262 — v. Maurer, a. a. O. II S. 168. So in Lübeck: buten deme bome unde lantwere, Pistorius, Amoen. hist., III 576, in Wetter, Wenck, Hess. Gesch., II 168, in Bremen, Urkundenbuch, I S. 339, buten Bremen, binnen de boeme.

6) ebenda S. 263. — v. Maurer, a. a. O. II S. 169.

7) Urkundenbuch von Braunschweig, LXI § 10, 103, LVII § 12 S. 81. — Vgl. auch v. Maurer, a. a. O. II S. 169.

8) v. Below, Ursprung, S. 84.

9) v. Maurer, a. a. O. II S. 168.

die Bedeutung Bildort, Königsort an. Die naturgemäße Uebersetzung von Weichbild ins Urkundenlatein ist demnach urbs regalis, wie es uns in der Bremer Urkunde entgegentritt [1]). Als sich später ein Stadtrecht bildet, wird dieses als Weichbildsrecht, jus wicbeld [2]), oder kurz auch als Weichbild bezeichnet [3]). Daß aber Weichbild eine örtliche Bedeutung hatte, geht daraus hervor, daß wir noch heute unter Weichbild einer Stadt einen örtlichen Begriff verstehen [4]).

Befriedung und Befestigung eines Ortes stehen, wie wir gesehen, in engster Beziehung. Ein Friedeort ist befestigt, und eine Festung befriedet. Der Stadtfriede ist aber nicht bloß lokal, er ist auch personell. Nicht allein der vom Mauerring eingeschlossene Raum und später auch die Stadtflur sind befriedet, sondern auch die Bürger, die Bewohner und Verteidiger der Stadt „sind befriedet" [5]). Wer sich in der Stadt niederläßt, erhält Teil am Frieden. Es wird ihm vom Stadtkommandanten und später vom königlichen Richter, also dem Stellvertreter des Königs „Friede gewirkt" — vrede gewarcht [6]). Für die Erlangung des Königsfriedens wird später namentlich bei Eigentumsübertragungen eine Abgabe gezahlt, die Friedepfennige, Friedeschillinge oder der Friedewein bezahlt [7]). Diese Abgabe hat sich, wie die Bede, wahrscheinlich aus einer freiwilligen Gabe entwickelt. Auch derjenige, der sich nur zeitweise an einem Friedeort aufhält, erlangt an dem Stadtfrieden Anteil. In dem Straßburger Stadtrecht ist bestimmt, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in omni tempore et ab omnibus habeat [8]). Im Braunschweiger Stadtrecht von 1226 [9]) heißt es: Swelich kopman kompt in de stat mit sime gôde, he sall hebben gelike vrede alse en borgere, mer sinen rechten toln sal he geuen. Aehnlich lautet eine Bremer Urkunde von 1259 [10]): Ock höret dem vagede van ideren fromden kramer, dat neen borger is und in der stad mit sinem krame utsteyt, veer schilling ofte veer loth pepers, hirvor schal öm de vaget vor perde und wagen frede maken. Dieser Friede schützt aber nur vor Unrecht und Selbsthilfe, nicht aber vor dem Richter. Die Stadt ist kein Asyl [11]).

1) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I N. 11 S. 12. Vgl. oben S. 10.

2) ebenda Bd. I N. 65 S. 71, N. 103 S. 122. — Vgl. Sello, Die deutschen Rolande, a. a. O. S. 81 A. 1.

3) In einer westfälischen Urkunde (für Overenkerken) wird später dem Worte sogar die Bedeutung „Markt, Jahrmarkt" beigelegt. Erhard, reg. hist. Westfaliae, II S. 156. — Vgl. Sohm, a. a. O. S. 23.

4) Vgl. auch die Bezeichnung erve ofte wicbolde. Bremisches Urkundenbuch, Bd. I N. 299. Wikbild ist soviel wie Stadtgut.

5) Urkundenbuch von Braunschweig, II § 57 S. 7.

6) ebenda I § 10 S. z. Et pax ei secundum jus civitatis facta fuerit, II § 64, VI § 64, XVI § 63. — Urkundenbuch von Wernigerode, N. 228 S. 138.

7) Ueber diese Abgabe vgl. meinen Aufsatz: Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig, Zeitschr. des Harzvereins, Bd. XXV S. 296. In Wernigerode heißt diese Abgabe gravenpenninge, Urkundenbuch von Wernigerode, N. 90 S. 45. fredewyn, Bremisches Urkundenbuch, Bd. I N. 299. Privileg für Allensbach, a. a. O.

8) Gengler, Stadtrechte, S. 472 § 1.

9) Urkundenbuch von Braunschweig, II § 57 S. 7.

10) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I N. 299 S. 338.

11) Vgl. meinen Aufsatz: Stadtrecht und Marktrecht, a. a. O. S. 674. — Urkundenbuch von Goslar, N. 401 § 15 S. 409.

Verläßt der Fremde das Stadtgebiet, so geht er des Stadtfriedens verlustig. Anders steht es mit den Bürgern, den Stadtbewohnern. Dieselben leben immer im Stadtfrieden, auch wenn sie die Stadt verlassen. Nach dem Freiburger Stadtrecht[1]) stehen die Bürger der Stadt auch außerhalb derselben im gleichen Verhältnis zu einander wie innerhalb der Stadt. Vergehen eines Bürgers außerhalb der Stadt gegen einen anderen Bürger werden bestraft, als wenn das Vergehen in der Stadt begangen wäre. Die Bürger einer Stadt bilden also eine große Friedensgenossenschaft, die man vielleicht als Innung, Einigung, Gilde, communio bezeichnet hat[2]).

Hängt nun Stadtfriede und Stadtbefestigung zusammen, so muß auch die Befriedung der Bürger mit der Verteidigungspflicht derselben, d. h. mit dem Heerwesen zusammenhängen[3]). Die Friedensgenossenschaft der Bürger muß eine Waffengenossenschaft[4]), und der Stadtfriede eine militärische Institution sein.

Wir wissen nun, daß im aufgebotenen Heer ein besonderer Friede, der sogenannte Heerbannfriede, herrschte[5]). Dieser Friede legte den Heerbannleuten besondere Verpflichtungen auf. Er untersagte vor allem Gewaltthätigkeiten, Räubereien und Streitigkeiten im Heere, auch den Zweikampf. Wer diesen Königsfrieden brach, verfiel der königlichen Bannstrafe, die 60 solidi betrug. Der Stadtfriede verbietet nun ähnliche Vergehen und sucht besonders den Zweikampf, der im aufgebotenen Heer nicht vorkommen sollte, zu beseitigen oder doch zu beschränken. Auf alle Vergehen, die sich gegen den Stadtfrieden richten, steht ebenfalls die königliche Bannstrafe von 60 solidi. Und wie das aufgebotene Heer als hostis bannitus bezeichnet wird, so heißt auch das Stadtgebiet Bann, bannus regalis.

Die Bürger sind Herbannleute, und zwar ansässige Herbannleute, agrarii milites, die unter stetem Heerbannfrieden, der perpetua pax, leben. Sie bilden gewissermaßen ein stehendes Heer. Aus dem Heerbannfrieden wird der Burgfrieden. —

In der ersten Periode der Entwickelungsgeschichte der Städte hat die Stadt einen wesentlich militärischen Charakter. Ihr kommen nur zwei Attribute zu, die sie vom Dorf unterscheiden, einmal die Befestigung, zweitens die Befriedung. Ihre Bewohner sind wehrhafte Bauern, milites agrarii, borgere unde buren, die wie die Landbewohner dem Landrecht unterstehen und wie diese Ackerbau treiben. Handel wird nur in günstig gelegenen Orten und wohl meist von Fremden und Juden betrieben.

Die Stadt dieser Zeit ist nichts weiter als ein großes befestigtes und befriedetes Dorf, wie das auch der Sachsenspiegel annimmt.

---

1) Gengler, Stadtrechte, S. 124 § 27.

2) Urkundenbuch von Braunschweig, N. 4 u. 5 S. 9, 10.

3) v. Below, Ursprung, S. 35, leitet den Stadtfrieden aus dem Dorffrieden ab, und letzteren aus dem Frieden, den der eingehägte Raum hat, aber das Dorf ist kein eingehägter Raum.

4) Kaufmann, Zur Entstehung etc., S. 25.

5) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte.

Kapitel III.

Die Stadt als Handelsort.

In der zweiten Periode der Städtegeschichte ändert sich das Bild der Stadt vollständig. Nicht mehr die Befestigung, die Mauern allein, sondern vielmehr das innerhalb der Mauern herrschende Leben und Treiben, das Recht, Handel und Kaufmannschaft zu treiben, das als mercatus in den Urkunden bezeichnet wird, erscheint als das Wesen der Stadt. Die deutsche Stadt des 12. Jahrhunderts ist einmal Festung und zweitens Handelsplatz. Der Stadtbewohner ist nicht mehr bur unde borger [1]), er wird jetzt auch Kaufmann. Der in die Stadt Einwandernde erwirbt nicht bloß bur- unde borgerschap [2]), sondern nach dem Hameler Stadtrecht auch copfart [3]), d. h. das Recht, Handel zu treiben. Im Hameler Rechtsbuch, dem Donat, heißt es [4]): Alle de jennen, de myt uns wonende sinth, de ohre borgerscop und koepfarth nicht uthgegheven edder gewunnen hebben und myt uns to wonende gedencken, de schullen nu vorth twe gulden vor de borgerschop und twolff schillinge vor de koipfarth gheven [5]). Auch in den den Städten verliehenen Stadtrechten und Privilegien tritt der Handel als besonderes Charakteristikum der Stadt hervor. Im Stadtprivileg der Alten Wik von Braunschweig von 1245 heißt es: Damus talem graciam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint ibi emere et vendere pannum, quem ipsi parant, et *alia omnia* sicut in antiqua urbe [6]). Aehnlich lautet ein Passus im Privileg von Allensbach von 1075: Omnibus oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores, exceptis his qui in exercendis vineis occupantur [7]). Der Magdeburger Rechtsbrief für Heinrich I. von Schlesien (1201—1238) faßt das Recht, Handel zu treiben, geradezu als das spezifische Bürgerrecht auf: Quilibet burgensis aut propriam habens aream vel domum, quarumcunque rerum venalitatem habuerit, eas in domo propria libere vendere potest aut pro aliis rebus commutare [8]). Auch im späteren Mittelalter galt der Handel als ausschließliches Recht des Bürgers. So sagt das Recht von Wernigerode: Ok en scal hir nemant multen

1) Vgl. oben S. 164.

2) Vgl. oben S. 164.

3) Urkundenbuch von Hameln, S. 738 (Index), S. 481 N. 680, Bürgerlisten. Hinter den Namen findet sich die Bemerkung habent copfortt, buer- unde borgerschop gewunnen anno . . . Vgl. auch S. 306 N. 406, Wat aver kindere geboren worden na der tyd, dat he de burschap uppe geven hedde, de mosten ore *burscap, copfart unde inninge* gewinnen.

4) ebenda S. 587, Donat § 117.

5) Die Fortsetzung dieser Bestimmung lautet: Item de sulfftigen eynen gulden to der stadt geschutte und eyn ider na sinem vormoge und hebbende thor grafft to ghevende jo thom gheringesten eynen gülden; *ok schüllen de frig sin und nemandes upp erden egen geborenn.*

6) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 10 N. 5.

7) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, V S. 168. — Kaufmann, a. a. O. S. 27.

8) Magdeburger Urkundenbuch, Bd. I.

unde brauwen, kopen noch vorkopen, he an sy denne borger, dat he schote und wake, und do borgerrecht[1]). Bürgerrecht und Handelsgerechtsame bedingen also einander.

Die Ausübung des ständigen Handelsverkehrs, mercatus, usus negotiandi, ist ursprünglich keine rein städtische Institution. In älterer Zeit kommt es vor, daß dieses Recht, ebenso wie die Berechtigung, einen Jahrmarkt oder Wochenmarkt zu besitzen, auch an Klöster, Kirchen und Dörfer verliehen wird. So sind z. B. die Benediktinerabtei Cornelimünster[2]), das Kloster Helmarshausen[3]) im Besitz des mercatus. Ebenso sind die Klöster Dietkirchen bei Bonn[4]), Oberkirchen bei Minden[5]), die Abtei Werden[6]), die Nunkirche bei Simmern[7]) im Besitze eines Jahrmarkts. In ähnlicher Weise erhält der locus Brema negotiandi usum und percussuram numorum[8]), ebenso die villa Staffelstein das Verkehrsrecht. Auch die in der Urkunde Otto III. für Quedlinburg erwähnten Orte, die schon vor der Stadt Quedlinburg das Recht des allgemeinen Handelsverkehrs erhalten hatten, Islevo, Walahusun, Radolvoroth, Hazacanroth, Saliganstedi[10]) waren wahrscheinlich 994 noch keine Städte, denn sie werden als loca bezeichnet[11]). Die Verleihung des mercatus ist ursprünglich nicht mit der Erhebung eines Ortes zur Stadt verbunden, wie die eben erwähnte Urkunde Otto III. für Quedlinburg zeigt. Quedlinburg ist schon Stadt, als ihr der mercatus verliehen wird[12]). Die Verleihung des Verkehrsrechtes ist also etwas Sekundäres, wie das auch aus dem Stadtrecht von Aarau[13]) hervorgeht. — Allmählich macht sich aber die Anschauung geltend, daß der ständige Handel und Verkehr nur innerhalb der Mauern einer Stadt seinen Platz haben darf. Möglicherweise geht dies auf eine Verordnung Heinrich I. zurück. Nach Widukind ordnete Heinrich an, daß alle concilia et omnes conventus et convivia in den Städten abgehalten werden sollten[14]). Er that dies, um die Städte zu heben und zu fördern. Nun wissen wir, daß Heinrichs Vorbild, König Edward von England, befahl, daß alle Kaufhandlungen nur in den Städten abgehalten werden sollten[15]). Wahrscheinlich sind

1) Wernigeröder Stadtrecht (ungedruckt). Bibliothek zu Wernigerode.

2) Lacomblet, Urkundenbuch, I S. 73 N. 121.

3) Willmanns-Philippi, Kaiserurkunden, II 267. — Knieke, a. a. O. S. 20.

4) v. Maurer, a. a. O. I S. 285. — Lacomblet, Archiv, II 312.

5) Westfälisches Urkundenbuch, II 416.

6) Lacomblet, Urkundenbuch, I S. 72 N. 118.

7) v. Maurer, a. a. O. I S. 285.

8) Bremisches Urkundenbuch, I S. 7 N. 7. In der Urkunde S. 12 N. 11 steht neben negotiandi usus auch mercatus. — Vgl. auch Osnabrücker Urkundenbuch, I N. 54 S. 42.

9) Monumenta Boica, XXIX 375—376. Mühlbacher hat die Echtheit der Urkunde angezweifelt; dieselbe geht aber auf eine echte Urkunde zurück.

10) Eisleben, Wallhausen, Rotzleberode, Harzgerode, Osterwick, a. a. O. I N. 7 S. 5.

11) Urkundenbuch von Quedlinburg, I S. 5 N. 7.

12) Urkundenbuch von Quedlinburg, I S. 5 N. 7.

13) Stadtrecht von Aarau, Gengler, Cod. jur. municipalis, 1863, Bd. I S. 12. Zo dem ersten male han wir in gesetzet und zuo rechte gegeben, das ir vride kreiz invanc hinnan hin iemer ewicliche marchtesrecht haben sol nach der stat sitte unde gewonheit.

14) Widukind, Handausgabe, I cap. 35 S. 29.

15) Lappenberg, Geschichte Englands, Bd. I S. 316. Leges Eduardi, I 2.

unter den concilia, convivia, conventus, auch die Kaufhandlungen zu verstehen[1]). So kam es schließlich dahin, daß in der zweiten Periode der Stadtentwickelung der in der Stadt herrschende Handelsverkehr, der als mercandi potestas, mercatorius usus, mercatorium, negotium, negotiandi usus, später auch als ewigliches marktrecht, meist aber als mercatus bezeichnet wurde, als wesentliches Charakteristikum der Stadt galt. Wurde eine Stadt gegründet, ein Ort zur Stadt erhoben, so erhielt sie damit zugleich das Recht, immerwährend Handel zu treiben. Zuweilen wurde aber dieses Recht in beschränktem Maße verliehen[2]).

Dieser Handelsverkehr kann sich nicht von selbst entwickeln. Es ist dazu ursprünglich die Erlaubnis des Königs[3]), später die des Landes-[4]) und Stadtherrn[5]) nötig. Handelsverkehr kann an einem Orte nur infolge der Verleihung eines königlichen Privilegs entstehen. Solche Privilegien, durch die einem Ort das Recht, Handel zu treiben, vom König verliehen wurde, sind zahlreich erhalten[6]). Da die Münze und der Zoll in engem Verhältnis zu dem Handelsverkehr stehen, so wird in diesen Privilegien meist auch die Errichtung einer Münze, zuweilen auch die eines Wechsels, einer Wechslerstätte[7]), fast immer aber die Anlegung eines Zolls erwähnt. Die fast ständige Zusammenerwähnung von Verkehr und Zoll, mercatus et teoloneum, macht erklärlich, weshalb den Königen so viel an der Errichtung von Handelsstätten lag. Durch die Zolleinnahmen wurden die königlichen Finanzen verbessert.

Die Verleihung des Verkehrsrechtes — in lateinischen Urkunden als mercatum construere, erigere bezeichnet — an einen Ort geschah, um denselben zu heben, wie das eine Urkunde Ottos III. für Quedlinburg[8]) klar zeigt, in der es heißt: . . . qualiter nos dilecte aviae nostre ob interventum Adalheidis imperatricis auguste kareque amitae Mahtildis monitionem in metropoli Quidiliggaburhc animae nostrae pro remedio honoris atque temporalis memoria hanc prefatam civitatem et sublimandi causa eo quod patres nostri nobiles hunc locum precipue venerantes amabant . . . . mercatum erigere decrevimus . . . .

Die ältesten Verkehrscentren, die ältesten mit dem dauernden Handelsrecht begabten Friedeorte oder Städte scheinen sich zuerst am

1) Bei größeren Handelsgeschäften fanden im Mittelalter Gelage statt.

2) Privileg von Allensbach, a. a. O. — Urkundenbuch von Braunschweig, N. 32 S. 40.

3) Urkundenbuch von Quedlinburg, N. 7 S. 6. Der König verbietet, daß innerhalb bestimmter Grenzen ein anderer mercatus angelegt werde.

4) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 10 N. 5.

5) ebenda S. 40 N. 32. Preterea in dictis judiciis scilicet veteri vico et in Sacco nulla mercimonia venalia habebuntur preter consensum consulum predictorum. Wik und Sack wurden in vorliegender Urkunde an den gemeinen Rat von Altstadt, Hagen, Neustadt verpfändet. Der Gemeine Rat war also Stadtherr von Wik und Sack.

6) Aus dem 10. und 11. Jahrhundert liegen 68 solcher Privilegien vor. Vgl. Schwarz a. a. O. S. 53 A. 94.

7) Urkundenbuch von Magdeburg, S. 46 N. 39, cambium quod vulgo dicitur wesle.

8) Urkundenbuch von Quedlinburg, S. 5 N. 7.

Rheine, wo der Handelsverkehr zu früherer Blüte als in Niederdeutschland kam, gebildet zu haben, denn in den älteren Privilegien wird meist auf rheinische Vorbilder, vor allem auf Köln und Mainz hingewiesen [1]). In Niederdeutschland war der erste größere Handelsort Magdeburg, das schon in den Kapitularien Karls des Großen als Grenzverkehrsort eine Rolle spielt [2]). Seit Otto III. werden als hervorragende Verkehrsorte, die als Vorbild für andere Handelsorte genannt werden, aufgeführt [3]): im Süden Regensburg, Augsburg, Konstanz, Basel, Zürich; in Franken Würzburg und Bamberg; am Rhein Worms, Mainz, Köln; im Westen Trier und Cambrai, in Norddeutschland Dortmund (Trutmanni), Goslar, Magdeburg. Aus dem lateinischen mercatus ist unser Wort market, markt hervorgegangen [4]). Man hat daher die Verkehrsprivilegien als Marktprivilegien und Marktverleihungen bezeichnet. Irrtümlicherweise hat man nun infolge unseres heutigen Sprachgebrauches, der unter Markt immer den Wochen- oder Jahrmarkt versteht, die Verleihungen des mercatus, des Verkehrs- und Handelsrechtes, als Wochen- oder Jahrmarktsprivilegien aufgefaßt. Infolge dieser Auffassung nimmt man an, daß sich der allgemeine Handelsverkehr aus dem Wochenmarkt entwickelt habe. „Der Wochenmarkt gestaltete sich innerhalb gewisser Schranken zum Tagmarkte um", denn das wirtschaftspolitische Prinzip des Mittelalters „forderte die Konzentrierung des Verkehrs auf dem Marktplatz" [5]). Gegen diese Anschauung spricht nun schon der Wortlaut des Magdeburger Privilegs für Heinrich von Schlesien. Es heißt darin, daß jeder Bürger im eigenen Hause seine Waren verkaufen oder vertauschen kann [6]) — quod quilibet burgensis aut propriam habens aream vel domum, quarumcunque rerum venalium habuerit, eas in domo propria libere vendere potest aut pro aliis commutare. Auch die anderen oben angeführten Privilegien, das von Allensbach sowie das der Alten Wik von Braunschweig [7]), erwähnen nichts von einem alleinigen Handelsverkehr auf dem Markte. Das Wernigeröder Stadtrecht spricht ebenfalls nur von multen und brauwen, kopen, vorkopen. In den meisten Verkehrsprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts wird nichts von einem Jahr- oder Wochenmarkt erwähnt. Verleihungen von eigentlichen Jahr- und Wochenmärkten kommen überhaupt in diesen Zeiten nur selten vor. Schwarz zählt gegenüber 68 Verkehrsprivilegien — er nennt dieselben Marktprivilegien ohne Zusatz — im 10. und 11. Jahrhundert nur 3 Tagesmärkte, 7 Wochenmärkte, 10 Jahrmärkte [9]). In den Verkehrsprivilegien wird nur der mercatus, die mercandi potestas, d. h. das

1) Urkundenbuch von Quedlinburg, S. 5 N. 7.

2) Karoli M. capitularia 805 c. 7 ed. Boretius, S. 123. Vgl. Urkundenbuch von Quedlinburg, S. 5 N. 7.

3) Waitz, Verfassungsgeschichte, VII S. 382.

4) Vgl. Kluge. Etymol. Wörterbuch, S. 249 5 A.

5) Vgl. v. Below, Ursprung, S. 16.

6) Urkundenbuch von Magdeburg, N. 100 S. 51; vgl. auch N. 46 S. 22 u. N. 129 S. 69.

7) Vgl. oben S. 197.

8) ebenda.

9) Schwarz, a. a. O. S. 53 A. 94.

Recht, allgemein in der Stadt Handel zu treiben, verliehen[1]), wie das deutlich aus dem Allensbacher Privileg hervorgeht, wenn es da heißt: Omnibus ejusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores[2]). Mit dem eigentlichen Wochen- oder Jahrmarkt hat dieses allgemeine Handelsprivileg der Städte nichts zu thun, denn es kommt vor, daß einer Stadt durch kaiserliches Privileg der allgemeine mercatus und erst viel später ein Jahr- oder Wochenmarkt verliehen wird. So erhält Bremen im Jahre 888 von Arnulf die Erlaubnis zum usus negotiandi[3]) — Otto I. bestätigt 966 das Recht[4]) — aber erst im Jahre 1035 von Konrad II. einen Jahrmarkt[5]). Dieser Jahrmarkt lag nicht in der ältesten Stadt Bremen, sondern vor den Thoren derselben[6]).

Halberstadt und Quedlinburg sind ebenfalls schon früh im Besitz des mercatus; ein Wochen- und Jahrmarkt wird aber erst spät erwähnt. Derselbe Vorgang findet sich in Braunschweig, das ein offizielles Jahrmarktsprivileg erst 1498 erhalten hat[7]). Neheim erhält 1358 Stadtrecht, also auch Handelsrecht, aber erst 1360 einen Markt[8]). 1425 wird der Stadt Schwerte ein Markt zu teil[9]). Bochum, das schon im Anfang des 13. Jahrhunderts Stadtrecht erhalten, bekommt erst 1324 einen Jahrmarkt[10]). Allensbach dagegen, das schon von Otto III. einen Wochenmarkt — mercatum in omni hebdomada in quinta feria — erhalten, kommt erst 1075 in den Besitz des allgemeinen Handelsrechtes, der mercandi potestas. Daß der Aussteller der Urkunde wußte, daß die Verleihung des letzteren Privilegs von weit größerer Bedeutung für den Ort — villa — Allensbach war, als die des Wochenmarktes, geht daraus hervor, daß er dadurch die Stadt fördern will. Nos vero . . . ad meliorem statum perducimus[11]).

Noch anderen Orten werden zu gleicher Zeit der mercatus und nundinae[12]), also das allgemeine Verkehrsrecht und ein Wochenmarkt verliehen. Endlich giebt es Orte, wie Overenkerken[13]) und Westhoven

---

1) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I S. 12 N. 11. Quare omnibus constet, nos pro dei amore venerabilis Adalgadi, Hammaburgensis ecclesiae episcopi, flagitatibus annuentes, construendi mercatum in loco Bremun nuncupato illi concessisse licentiam. Bannum et theoloneum nec non monetam totumque, quod inde regius rei publicae fiscus obtinere poterit, prelibatae conferimus sedi.

2) Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, V S. 168.

3) Bremisches Urkundenbuch, I 72 S. 7. Mühlbacher hält die Urkunde für unecht. Dieselbe geht aber auf ein echtes Original zurück.

4) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I S. 12 N. 11.

5) ebenda S. 18 N. 19.

6) Adam v. Bremen, II 66, II 67. — Vgl. meinen Aufsatz, Zur Entstehungsgeschichte Bremens. Ztschr. d. V. f. Niedersächs. Geschichte 1893.

7) Urkundenbuch von Braunschweig, N. 2 S. 3, N. 114 S. 265.

8) Seibertz, Urkundenbuch, 748; vgl. Knieke, a. a. O. S. 20.

9) v. Steinen, Westfälische Geschichte, Lemgo 1755, I 1521. — Gengler, Stadtrechte S. 27. — Knieke, a. a. O. S. 20.

10) Darpe, Bochumer Urkundenbuch, N. 5 S. 10.

11) Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, V S. 168. — Kaufmann, a. a. O. S. 26.

12) Waitz, Verfassungsgeschichte, VII S. 380 A. 4, in cujus valle mercatum et publicas nundinas datis ad vendendum chirothecis nostris auctoritate regia instituimus.

13) Westfäl. Urkundenbuch, II 416.

in Westfalen[1]), die wohl im Besitz eines Wochenmarktes waren, aber nie in den Besitz des allgemeinen Verkehrsrechtes gekommen sind[2]). Ein gewisser Gegensatz zwischen dem allgemeinen Verkehrsrecht und dem eigentlichen Marktrecht zeigt sich auch in dem Stadtrecht von Leobschütz[3]), wenn es da heißt: § 40. Item in die forensi tanta est libertas fori publici in Lubsicz, ut quidquid emerit quisquam in ipso foro et hoc poterit legitime comprobare, eciam si illa res inpetatur ab aliquo nomine furti vel rapine, ipsi emptori nichil ex hoc deperiet in rebus suis aut honore. § 41. Sed si in platea vel in domo extra forum aut non in die forensi quicquam emerit sub testimonio honesto, ipse quidem innocens erit in fama, si res illa impetatur et etiam convincatur, sed perdet res suas, quas dedit pro eadem. § 42. Si vero non probaverit, se talem rem emisse, de furto tenebitur respondere, si res evincatur, et penam legitimam sustinebit. Die libertas fori hebt also hier das gewöhnliche Handelsrecht der Stadt auf[4]).

Unter mercatus haben wir also den allgemeinen Handelsverkehr der Bürger, der sich in Haus und auf der Straße — in domo vel in platea[5]) — abspielt, zu verstehen. Als Verkaufender — mercator — kann an diesem Verkehr nur der Bürger[6]), der buliche und hebeliche in der Stadt sitzt[7]), der ein Haus oder eine Hausstelle — area — in der Stadt besitzt[8]), teilnehmen. In Bremen ist den Bürgern verboten, auswärts zu kaufen[9]). Fremde können in der Stadt nur als Käufer auftreten. Daher wird zuweilen von fremden Kaufleuten in der Stadt ein Grundstück erworben, um so teil an dem allgemeinen mercatus der Stadt zu haben. So gestattet Erzbischof Wichmann[10]) den Bürgern zu Burg und den sonstigen überelbischen Handelsleuten, welche Tuche und andere Waren nach Magdeburg bringen, die Benutzung eines am Markte gelegenen Hofes und eines für sie eingerichteten Hauses — ut in curia, que ecclesie sancte Iohannis in monte pertinet et foro civitatis Magdeburgensis commode adjacet, mercatores[11]) de Burch et reliqui transalbini mercatores et negociatores, qui venalia in pannis seu in aliis hujusmodi rebus in civitatem afferunt, se recipiant et res suas in domo ipsius curie vendant congrua edificiorum commoditate eis disposita in eadem curia. — Für dieses Haus, das in einer

---

1) v. Steinen, a. a. O. I 1726 S. 20.

2) Knieke, a. a. O. S. 20.

3) Gengler, Stadtrechte, S. 249; vgl. auch Stadtrecht von Freiberg von 1120, § 32, ebenda S. 128.

4) Vgl. meinen Aufsatz Marktrecht und Stadtrecht, a. a. O. S. 675.

5) Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I S. 51 N. 100. — Gengler, a. a. O. S. 249.

6) Stadtrecht von Wernigerode (ungedruckt) vgl. oben S. 36 A. 1.

7) Speierer Urkunde von 1378. Albrechts Landfrieden. Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Bd. II S. 797.

8) Urkundenbuch von Magdeburg, N. 100 S. 51. — Stadtrecht von Freiburg, § 50. — Gengler, Stadtrechte, S. 129.

9) Oelrichs, Gesetzbücher, S. 56.

10) Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I S. 22 N. 46.

11) In der einen Urkunde von 1262, ebenda S. 69 N. 129, die sich auf den gleichen Vorgang bezieht, steht statt mercatores de Borch: burgenses de Borch.

späteren Urkunde als theatrum [1]) bezeichnet wird, bezahlten die Einwohner von Burg einen Zins — husmede —, der einen halben Denar von jedem Stück Tuch betrug [2]). Die Einwohner von Burg können also wie alle Magdeburger Bürger, die ein eigenes Haus haben, jederzeit in Magdeburg ihre Tuche verkaufen. Sie mußten nur ihren Zoll bezahlen — tam pro mercibus venditis aliquibus, tam pro emptis. Im Jahre 1262 erhielten sie gegen eine Zahlung von 200 Mark Zollfreiheit [3]). In ähnlicher Weise hatten die Kölner und Regensburger Kaufleute in Wien ein solches Kaufhaus, den Köllnerhof und den Regensburgerhof [4]). Das Kloster Eberbach im Rheingau hatte in Köln ein Wohn- und Lagerhaus zum Verkauf seiner Rheingauer Weine [5]). Manchmal errichteten mehrere Städte zusammen in einer anderen ein Kaufhaus [6]). Später errichteten die Städte geradezu allgemeine Kaufhäuser für die fremden Kaufleute in ihren Mauern, um so dem auswärtigen Handel und den fremden Kaufleuten die Teilnahme an dem städtischen Verkehr zu ermöglichen. So gab es in Köln für die Sachsen und Westfalen einen Sassenhof [7]), in Olmütz [8]) ein theatrum sive domus communis que in vulgo chaufhaus dicitur, in Breslau ebenfalls ein solches, in Bauzen befand sich eine domus mercatoria, quod in volgari ein kophus dicitur [9]). Auch in Brück, Ratibor, Gardelegen, Wipperfürth [10]), Kreuznach [11]), Laar [12]) und anderen Städten finden sich solche Kaufhäuser [13]).

Die deutschen Kaufleute haben die Sitte des Kaufhauses auch ins Ausland übertragen. Wir sehen solche Kaufstätten z. B. in den Konstanzer „husern ze Pare, ze Trays, ze Prufiz und ze Läni“, in dem bekannten Fondaco dei Tedeschi zu Venedig, der domus sive gildhalla Coloniensium zu London, dem späteren Stahlhof [14]).

Die Errichtung eines Kaufhauses, sei es daß dasselbe von der Stadt selbst oder von einer anderen Stadt erbaut wurde, konnte nur auf Grund eines Privilegiums des Stadtherrn, des Kaisers oder des Stellvertreters desselben stattfinden [15]), denn nur so kann auswärtigen Kaufleuten Anteil an dem nur den ansässigen Bürgern gestatteten immerwährenden Handelsverkehr gegeben werden.

In einzelnen Städten wird fremden Kaufleuten der Handel in der

1) Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 333. In deutschen Urkunden wird es als kophus bezeichnet, v. Maurer, II S. 58.

2) Urkundenbuch von Magdeburg, Bd. I S. 68 N. 129 excepto censu theatri, husmede dicto vulgariter, qui est de panno dimidius denarius unoquoque.

3) ebenda.

4) v. Maurer, a. a. O. Bd. II S. 58.

5) ebenda S. 59. Vgl. Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte, II 151 u. 258, domum et cellarium Colonie situm.

6) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 335.

7) v. Maurer, II S 58.

8) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 331. — W. Müller, Olmütz, S. 67 ff.

9) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 334.

10) ebenda S 334

11) Grimm, Weistümer, II 152.

12) ebenda III 519.

13) Vgl. die Abbildung und den Plan des Mainzer Kaufhauses bei Schultze, Deutsches Leben im 14. Jahrh. Grofse Ausgabe, N. 69—71 S. 53 ff.

14) Gengler, Stadtrechte, S. 331.

15) ebenda S. 333.

Stadt nur gegen besondere Abgabe gestattet[1]). Einzelne Städte, namentlich solche, in denen ein reger Handelsverkehr herrscht, haben sich übrigens früh von diesem Zwang befreit und ihre Thore jedem Kaufmann jederzeit geöffnet. In Bremen wurde der Sleischatz schon im Jahre 1181 (?) abgeschafft[2]).

Der Handel in der Stadt ist ursprünglich Monopol der Bürger. Fremde können ursprünglich innerhalb der Stadtmauern nur an einem Wochen- oder Jahrmarkt Handel treiben[3]). Der wöchentliche oder jährliche Markt hebt also das ausschließliche Handelsprivileg der Stadt auf[4]). Er gestattet, daß neben den einheimischen auch fremde Gewerbetreibende und Handwerker ihre Waren verkauften. Es konnte daher leicht vorkommen, daß die Städte durch die Fremden geschädigt und beeinträchtigt wurden. G. v. Below[5]) will in seinem Ursprung der deutschen Stadtverfassung diesen Schluß nicht ziehen; aber die Urkunden zeigen, daß man denselben ziehen muß, man suchte den Markt- und Jahrmarktsverkehr oft nicht zu fördern, sondern zu hindern und die auswärtigen Händler möglichst zu beschränken[6]). Meist konnte sich der Fremde am Jahrmarktshandel neben den Einheimischen nur mit bestimmten, zuweilen sehr erheblichen und lästigen Einschränkungen objektiver und subjektiver Art beteiligen, wie Gengler das im einzelnen ausführt[7]). Ich will nur einige Beispiele anführen[8]).

In Braunschweig dürfen Fremde miteinander nur gegen eine hohe Abgabe Handel treiben. En ghast en scal mit dem anderen hir nicht kopslaghen. We dat dede, de scholde dem rade io von der mark dre schellinge gheven. Hir wel de rad de mekeler unde de dregher to sweren laten[9]). Erst 1415 wurde den Fremden erlaubt, in Braunschweig auf dem Markte Korn zu kaufen, aber die Bürger hatten auf das schon verkaufte und selbst schon verladene Korn die Vorhand, wenn sie es zu ihrem Bedarf und nicht zum Handel haben wollten, sobald sie denselben Kaufpreis und Mäkler und Ladegeld bezahlten[10]). Ebenso heißt es im Halberstädter Recht[11]): ok enscal neyn gast korn oppe dem markede kopen[12]). Sodann mußten die Fremden meist Thor-

1) Bremisches Urkundenbuch, I N. 58 S. 66, schleischat, N. 299 S. 338, Ock höret dem vagede van ideren fromden kramer, dat neen borger is, und in der stad mit sinem krame utsteyt, veer schilling, ofte veer lot pepers, hirvor schal öm de voget vor perde und wagen frede maken.

2) ebenda I N. 58 S. 66.

3) Vgl. Stadtrecht von Leobschütz, a. a. O., Gengler, S. 249.

4) Stadtrecht von Halberstadt, § 5 a. Ok willen unse herren, dat hir neyn gast weddir den anderen gast kopen scal neynerleye kopenschat grot edir kleyne noch neynerleye gud, sundir in dem jarmarkede, dat schal jowelk wert synem ghaste witlik dun. Welk gast nu boven dat andirs heylde, de scholde dat unsen herren weddirdon unde de werd, in des huse de kopenschap schege, de scholde eyne lodige mark gheven, dar wolden unse herren neyne bede umme liden. Urkundenbuch, I N. 686 S. 573.

5) v. Below, Ursprung, S. 18.

6) Urkundenbuch von Hannover, S. 35 N. 38, S. 40, N. 44.

7) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 163 ff.

8) Vgl. meinen Aufsatz: Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig, a. a. O. S. 204 ff.

9) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 66 N. LIII § 54.

10) ebenda S. 141 N. LXII § 153.

11) Urkundenbuch von Halberstadt, I S. 573 N. 686 § 5.

12) Andere Beispiele bei Gengler, a. a. O. S. 164.

zoll und hohe Standgelder bezahlen. So müssen in Bremen die fremden Kaufleute, die auf dem Jahrmarkt ihr Zelt aufschlagen — in foro publico tentoria, dicta telt vulgariter facientes — eine Abgabe von 4 Lot Pfeffer pondus unius fertonis piperis, bezahlen, die den Bremer Kaufleuten 1288 erlassen war [1]).

Aus alledem geht hervor, daß die Jahr- und Wochenmärkte für die Entwickelung der Städte geringe Bedeutung gehabt haben. Einzelne Städte sind gar nicht im Besitz eines Wochenmarktes oder Jahrmarktes gewesen. Noch andere Städte halten die Märkte für so unwichtig, daß sie in die Stadtrechte gar keine Bestimmungen über den Marktverkehr aufgenommen haben. Die Stadt Braunschweig, die eine umfassende Thätigkeit auf dem Boden der Gesetzgebung ausgeübt hat, hat nur sehr wenige Bestimmungen über den Marktverkehr; und diese betreffen die Höker, Fisch- und Obsthändler [2]).

Die geringe Bedeutung, die der Jahr- und Wochenmarkt für die Entstehungsgeschichte der Städte gehabt haben, zeigt sich auch darin, daß die Märkte oft in den Neustädten, also vor den alten Städten liegen [3]). Der Handelsverkehr dieser Städte kann also nicht aus dem des Marktes hervorgegangen sein.

Die Verleihung des mercatus, des ständigen Handelsrechtes, des ewigligen marchtesrechtes [4]), scheint durch einen symbolischen Akt geschehen zu sein, indem der König seinen Handschuh, wanto, guanto, chirotheca, übersandte [5]). Der Sachsenspiegel [6]) sagt: Nieman ne mut market noch monte erheven ane des richteres willen, binnen des gerichte it leget. Ok sal die koning durch recht sinen hantscho dar to senden, to bewissene dat it sin wille si. — Market heißt hier so viel wie mercatus, Handelsort [7]). Der richtere ist der Landesherr; gerichte bedeutet Territorium [8]). Für die Uebersendung des Handschuhs wurde zuweilen eine Abgabe an den König bezahlt, der Sachsenspiegel kennt dieselbe nicht, aber einzelne Urkunden sprechen von einem Kauf der Handschuhe [9]). So bezahlten die Halberstädter Bürger (mercatores) im Anfang des 11. Jahrhunderts eine Abgabe für Ausübung des Verkehrsrechtes — rectum censum pro mercatorio usu solventibus [11]). — In Bremen bezahlen die einheimischen Bürger für Ausübung des Handels eine Ab-

---

1) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I N. 442 S. 480; vgl. auch N. 299 S. 338 u. S. 341 A. 7.

2) Vgl. meinen Aufsatz: Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig, a. a. O. S. 204 ff.

3) so in Köln, Strafsburg, Regensburg, Augsburg, Bremen, vgl. auch Sohm, a. a. O. S. 20 A. 21.

4) Stadtrecht von Aarau, Gengler, Cod. jur. mun., I S. 12.

5) Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. VII S. 380. — Schroeder, Rolandssäulen, a. a. O. S. 15 S. 17.

6) Sachsenspiegel, Buch II Art. 26 § 4, a. a. O. S. 131.

7) ebenda III Art. 25 § 2.

8) Urkundenbuch von Braunschweig, XVI § 42 S. 24, in uses herren richte. — Vgl. meinen Aufsatz: Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig, a. a. O. S. 291.

9) Waitz, a. a. O. VII S. 380 A. 4.

10) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I N. 1 S. 1.

gabe, die Hanse [1]) genannt wird, an den Stadtherrn, der 1181 auf dieselbe zu Gunsten der Stadt verzichtet [2]).

Der Handschuh wurde, wie es scheint, an dem in dem Friedeorte befindlichen Friedekreuz befestigt [3]). So erhalten wir das Bild, das uns die Bilderhandschriften der Rechtsbücher zeigen [4]). Der Handschuh repräsentiert den Handel — so befindet sich am Kaufhause in Mannheim eine in Stein geschnittene Hand [5]) —, das Kreuz den Friedeort, die Stadt der ersten Periode der deutschen Städteentwickelung. Das Kreuz mit dem Handschuh bezeichnet die Stadt der zweiten Periode, die befriedete, befestigte Kaufstadt, den befriedeten, befestigten Handelsort [6]).

Wurden jetzt neue Städte angelegt oder Orte zu Städten erhoben, so wurde einmal das Stadtfriedekreuz errichtet, wie die chronikalische Bemerkung über die Erhebung Eutins zur Stadt besagt — crucem in uthin erigi voluit [7]) —, andererseits mußte die Erlaubnis des Königs zum Handelsverkehr, die sich in der Uebersendung des Handschuhs deklarierte, nachgesucht werden. Infolge des engen Zusammenhanges zwischen Stadt und ständigem Handelsverkehr, infolge der Auffassung, daß die Stadt Kaufstadt sei, nahm bald das Stadtkreuz, das ursprünglich nur Friedezeichen war, den Charakter eines Verkehrs- und Handelszeichens an, zumal der Handschuh auch als Zeichen des Jahrmarktes und Wochenmarktes galt [8]). Das ständige Kreuz deutet jetzt auch an, daß der Ort im Besitz des ständigen Verkehrsrechtes, des mercatus, ist. Man errichtete daher, wenn einem Ort das Verkehrsrecht verliehen wurde, in demselben ein Kreuz. So sagt die Urkunde Friedrich I. für Staffelstein vom Jahre 1175 [9]): Cepit prelatus Adelbertus inquietare fratres Babenbergenses de mercato, quod eis ibidem praedecessor noster bonae memoriae Lotharius imperator tradiderat more solito per guantonem, publica donatione et privilegii sui confirmatione, ut videlicet crucem in suo erigerent et mercatum publice instituerent . . . Das Kreuz erscheint also hier als

---

1) Urkundenbuch von Bremen, I S. 66 N. 58. — Oelrichs, a. a. O S. 54.

2) ebenda I S. 66 N. 58.

3) Sächs. Weichbild, Art. 9. — v. Maurer, I S. 359.

4) Batt, Babo, Eitinbenz, Mone und Weber, Teutsche Denkmäler, Lief. 1, 1820, Taf. 17 N. 8, Taf. 25 N. 12, 13, Taf. 31 N. 6. — Sello, Die deutschen Rolande, a. a. O. S. 82 (Abbildung aus dem Oldenburger cod. pictur. (zu Ssp. II 26). Das Görlitzer Bild hat 2 Handschuhe. — Vgl. auch Schroeder, Rolande, S. 4

5) v. Maurer, a. a. O. I S. 360.

6) Ueber die Hand (Handschuh) als Grenzzeichen der Stadtmark vgl. Nürnberger Jahrbücher aus dem XV. Jahrh. 1481. Item in dem jar da slug man die gemalten hend uber al umb den mark an als weit gut die munta und die freiheit. — Baader, Neue Polizeiordnungen, 49—51.

7) Urkundenbuch des Bistums Lübeck, I 316. — Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 432. — Vgl. auch Huillard-Bréholles, Hist dipl. Frid. II, Bd. IV S. 700, signa forensia in villa Tutensteten et alibi deponi.

8) L. L. II 229, quod si forte alicui per cyrotecam nostram contulimus forum annuale vel septimanale in quocunque loco. — Ueber den Handschuh, die Hand als Marktzeichen vgl. Schroeder, Rolande, S. 17; Weichbild, S 317 N. 1.

9) Mon. Boica, XXIX S. 374.

Sinnbild des Verkehrsrechtes signum forense [1]). Aehnlich heißt es in der bekannten Stelle des Sächsischen Weichbildsrechtes [2]), die uns die im 13. Jahrhundert geltende Auffassung giebt: Des ist noch das orkunde, wo man newe stete bawet und merkte machit, das man do eyn krewcze seczit uff den markt dorumb, das man sehe, das es des kunigs wille sey, wenne weichbilde recht von alder czeit her gestanden hat und is bewert von dem Reiche und den namen behalden hat bis hewte an disen tag.

Da das Kreuz später im wesentlichen als das Zeichen des ständigen Handelsverkehrs angesehen wurde, so kommt dasselbe auch an Orten, die wohl im Besitz des ständigen Handelsrechtes, aber nicht im Besitz des Stadtrechtes und Stadtfriedens waren, vor. Solche Kreuze finden sich namentlich im Westen Deutschlands in den sogenannten Kreuzen von Beaumont [3]). In analoger Form kommt es auch vor, daß die Rolandsäule als ein Zeichen des Handelsverkehrs betrachtet wurde und auch in Dörfern und Märkten errichtet wurde.

Von dem in den Städten herrschenden Kauf- und Handelsverkehr, dem mercatus, nannte man die Städte Handelsorte, loci mercationum, publici loci mercatorum [4]) oder geradezu mercatus, das dann zum deutschen „Markt“ wurde [5]). Markt hat also ursprünglich eine örtliche Bedeutung [6]), wie wir ja heute noch kleine Orte als Märkte, Marktflecken bezeichnen; es bedeutet so viel wie „Handelsort, Kaufstadt“. Nur durch Zusammensetzung mit den betreffenden Wörtern erlangt es den Sinn Jahrmarkt, Wochenmarkt — mercatum annuale, septimanale [7]). — In späterer Zeit kommt dann auch in lateinischen Urkunden die Bezeichnung forum, das Synonym von mercatus ist, für Stadt auf. Merkatum construere, einen Markt machen, ist oft so viel, wie eine Stadt anlegen, gründen. In einer Freiburger Urkunde von 1248 wird die Stadt als negotium — negocium universale sive respublica ville Friburgensis — bezeichnet [8]).

Von deutschen Schriftstellern dieser Zeit wird die Stadt als Kaufstadt, oppidum coufstat, choufstatt bezeichnet [9]). So nennt auch die deutsche Kaiserchronik [10]) Mainz eine Kanfstadt, „eine koufstat er do vant Megence die vesten“. In analoger Weise werden auch die Städte in Dänemark und Schweden als Kaufstädte, Kjöbstaeder, bezeichnet [11]).

Die Stadtbürger [12]), die am städtischen Handelsverkehr, dem mer-

1) Vgl. S. 44 A. 4.
2) Laband, a. a. O. S. 55.
3) Schroeder, Rolande, a. a. O. S. 7.
4) v. Maurer, a. a. O. I S. 292.
5) Kluge, Etymol. Wörterbuch.
6) Sachsenspiegel, III Art. 25 § 3.
7) L. L., II 229.
8) Gengler, Stadtrechte, S. 132.
9) v. Maurer, a. a. O. Bd. I S. 292.
10) Kaiserchronik, v. 7784.
11) v. Maurer, a. a. O. Bd. I S. 292. — Hegel, Neues Archiv, Bd. XVIII S. 220. Städte und Gilden, Bd. I S. 247.
12) Waitz, Verfassungsgeschichte, V S. 357. — v. Maurer, a. a. O. I S. 322. — Hegel, Neues Archiv, S. 218. — v. Below, Ursprung, S. 45 und A. 3. — Gengler,

catus, negotium universale teilnehmen, werden als mercatores [1]), negotiatores [2]), institores [3]), cives forenses [4]), kopluide [5]) bezeichnet. In lateinischen Urkunden ist bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts mercatores die am meisten gebrauchte Bezeichnung für die Stadtbewohner. Es wird dann durch die Bezeichnung burgenses, bürger verdrängt [6]). Sie kommt, wenn ich nicht irre, zuletzt in einer Bremer Urkunde von 1238 vor. Die Bewohner Bremens werden in derselben pleonastisch als cives Bremenses mercatores bezeichnet [7]).

An dem Handels- und Kaufverkehr der Stadt nehmen alle in der Stadt ansässigen Bürger teil, derselbe ist nicht etwa das Monopol einer Kaufmannsgilde [8]). Unter mercatores, negociatores, institores sind alle Stadtbewohner gemeint, die in der Stadt einen eigenen festen Wohnsitz haben, auch die Handwerker. Das Magdeburger Recht für Heinrich I. von Schlesien sagt: Jeder Bürger, der ein eigenes Haus besitzt, darf am Handelsverkehr teilnehmen; also auch die Handwerker [9]). Das Wernigeröder Recht gestattet das Treiben von Handel und Handwerk nur dem Bürger [10]). In einzelnen Städten sitzen Handwerker im Rat, müssen also Bürger sein [11]).

Die Urkunden zeigen klar, daß unter den mercatores die gesamten Bürger zu verstehen sind [12]). In den späteren Kaiserurkunden der Stadt Quedlinburg steht immer cives, wo in den früheren mercatores steht [13]). Von den zwei Magdeburger Urkunden, die das Kaufhaus der Einwohner von Burg in Magdeburg betreffen, hat die erstere mercatores de Borch, die zweite burgenses de Burg [14]). Auch der In-

---

Stadtrechtsaltertümer, S. 453. — Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 596. — Kaufmann, a. a. O. S. 19 A. 2. — Pirenne, Revue critique, a. a. O. S. 50. — Roth von Schreckenstein, Ritterwürde, S. 432 A. 3; anders Liesegang, Westd. Zeitschr., Ergänzungsheft 6 S. 71 A. 2.

1) Vgl. oben S. 172. — Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I S. 1 N. 1, 2.

2) Vgl. oben S. 173. — Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I S. 1 N. 3.

3) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I N. 11 S. 12.

4) Vgl. oben S. 173. — Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I S. 3 N. 4. cives heifst nicht ohne weiteres Bürger, es wird auch von Bauern gebraucht. Vgl. Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg, II S. 683; Urkundenbuch des Klosters Drübeck, S. 339. — Vgl. v. Below, Ursprung etc., S. 46 A. 1.

5) Sächs. Weichbild, Art. 6. — v. Maurer, a. a. O. I S. 322.

6) Vgl. oben S. 172.

7) Bremisches Urkundenbuch, Bd. I S. 204 N. 172.

8) Kaufmannschaft treiben — das eyn iczlich man trybe koufmannschaft — wird im Mittelalter von jedem gesagt, mag er nun selbstgefertigte oder fremde Waren verkaufen. Gengler, Stadtrechtsaltertümer.

9) Urkundenbuch von Magdeburg, S. 51 N. 100, quarumcumque rerum venalitatem habuerit.

10) Stadtrecht (ungedruckt), vgl. oben S. 196.

11) So z. B in Goslar und Wernigerode. — Weiland, Hansische Geschichtsblätter, 14 S. 33. — Urkundenbuch von Wernigerode, N. 19 S. 12, N. 31 S. 18, N. 183 S. 114. Bäckerbrief. Welk werke vorsumet dre echte morgensprake met frevele, deme scal man dit werk vorbeyden met unser heren gerichte, sunder den, de in deme rade sin. — Ueber die Stellung der Handwerker vgl. auch Urkundenbuch von Goslar, I N. 229 S. 260.

12) Vgl. auch v. Maurer, a. a. O. I S. 322—325 nebst den Anm. — Hegel, Neues Archiv, S. 219.

13) Urkundenbuch von Quedlinburg, I S. 7 N. 8, S. 8 N. 9, S. 9 N. 10.

14) Urkundenbuch vom Magdeburg, I S. 22 N. 46, S. 69 N. 129.

halt einzelner Urkunden beweist, daß unter mercatores die Bürger zu verstehen sind. So wird den mercatores von Halberstadt im Anfang des 11. Jahrhunderts der Besitz gewisser Wiesen bestätigt[1]). Den mercatores von Quedlinburg, die übrigens in der in Frage kommenden Urkunden auch als cives bezeichnet werden, wird 1134 die freie Benutzung der Weide jenseits der Oker zugestanden[2]). Die mercatores von Wernigerode erhalten sogar 1229 das gesamte Recht der Stadt Goslar — omne jus Goslarie civitatis[3]). Eine Kaufmannsgilde hat übrigens in Wernigerode nie existiert. Daß es sich hier um Bürger-, nicht um Stadtprivilegien handelt, ist klar. In einer brandenburgischen Urkunde von 1282 werden die drei Stände des Volkes als milites, mercatores und rustici bezeichnet[4]).

Ebenso bezeichnet der Ausdruck kopluide so viel wie Bürger[5]). Die drei Stände der Stadt- und Landbewohner und Ritter werden als koufmanne, kopluide, geburen und rittaere unterschieden[6]). Im Nibelungenliede und in der Kudrun ist kopluide und burgaere gleichbedeutend. In der Kudrun treten die Abgesandten König Hettel's, die um Hilde werben sollen, in burgaere mâze, d. h. als Bewohner einer Stadt, als Kaufleute auf[7]). Im Nibelungenlied werden wiederholt beide Ausdrücke nebeneinander gebraucht, so[8]):

Der bischof mit siner niftelu ze Passouwe reit,
Do daz den burgaeren von der stat wart geseit,
Daz dar koeme Krimhild, der fürsten swester kint,
Diu wart wol enpfangen von den kaufliuten sint.

Am bezeichnendsten ist jene Stelle, wo die eine Handschrift die Lesart[9]): do weinten mit den vrouwen der guoten burgaere wip, hat, während die andere liest: do weinten mit den vrouwen der guoten kaufliute wip[10]).

Kapitel V.

Die Stadt als Gemeinde des öffentlichen Rechts.

Alle die Rechte, die, wie wir in den vorstehenden Kapiteln erörtert haben, der Stadt im Gegensatz zum Dorfe zukommen, machen einen Ort noch nicht zur Stadt im mittelalterlichen Sinne. Ein solcher Ort ist nichts weiter als ein priviligiertes Dorf, das zum Gau gehört

1) Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I S. 1 N. 1.

2) Urkundenbuch von Quedlinburg, Bd. I S. 9 N. 10. — v. Below, Stadtgemeinde S. 29.

3) Urkundenbuch von Wernigerode, S. 4 N. 4.

4) 1289 wird ein H. mercator erwähnt, ebenda S. 18 N. 31.

5) Vgl. die Urk. von 1282 bei Lenz, Brandenburg. Urk., I 99, ut miles, mercator et rusticus quilibet in suo jure permaneat.

6) Hegel, Neues Archiv, S. 220. — Kaiserchronik, 8125, 14575, 8133, er gebot umb buliute und umbe koufman, daz sie vride solden han. —

7) Kudrun ed. Bartsch, S. 61 Str. 292.

8) Nibelungenlied ed. Bratsch, S. 222 Str. 1298.

9) Hs. A, Bartsch, S. 178 Str. 1037.

10) Hs. C, Zarncke, S. 157.

und dem Landrecht und Landgericht unterstellt ist[1]). Die Stadt-Bewohner sind Buren, wie die Bewohner der umliegenden Dörfer[2]). Ihrer Gemeinde kommt noch keine Stelle in der Staatsverfassung zu[3]). Erst wenn das befestigte und privilegierte Dorf den nicht staatlichen Charakter verloren hat und eine Gemeinde des öffentlichen Rechts geworden ist, ist die mittelalterliche Stadt fertig. Ist die Stadt vom Gau losgelöst und gewissermaßen gleichberechtigt neben denselben gestellt, so tritt sie als wirkliche Gemeinde in den Staatsorganismus ein[4]). Erfolgt ist diese Exemtion vom Gau dadurch, daß für Stadt und Stadtgebiet ein besonderer Gerichtsbezirk hergestellt wurde[5]). Diese Trennung von Stadt und Land mußte in rechtlicher Beziehung um so durchgreifender sein, als in beiden Bezirken ein verschiedenes Recht, hier das alte Landrecht, dort das entstehende Stadtrecht, galt[6]).

Die Exemtion der Stadt vom Gau wurde schon früh angebahnt. Schon die Befestigung und Befriedung eines Ortes und die damit den Bewohnern desselben auferlegten Pflichten und verliehenen Rechte mußten zwischen Stadt und Land einen gewissen Gegensatz hervorrufen. Der besondere Friedeschutz, unter dem die Stadtbewohner standen[7]), und das Waffenrecht, das dieselben im Gegensatz zu den Dorfbewohnern, welche dasselbe früh verloren haben, ausübten[8]), mußten die Bewohner des Landes über die Bewohner der Dörfer erheben. Das in der Stadt herrschende Gewohnheitsrecht unterschied sich bald durch Aufnahme von Bestimmungen über den Stadtfrieden und den Waffendienst und die Verteidigungspflicht von dem im Gau geltenden Rechte. Namentlich die Friedensbestimmungen haben Anlaß zur Bildung eines besonderen Stadtrechts gegeben. So stellt denn auch das älteste Straßburger Stadtrecht die Friedensbestimmung an den Anfang des kodifizierten Rechtes[9]). Noch mehr Umbildungen muß das lokale landrechtliche Gewohnheitsrecht erleiden, nachdem die Städte die ausschließlichen Sitze des ständigen Handelsverkehres geworden sind. Unter dem Einfluß des Handels und der handelstreibenden Bevölkerung bildet sich das Landrecht, das auf einer wirtschaftlich niedrigeren Stufe steht, zum Handels- und Kaufmannsrechte, zum Stadtrechte um[10]). Das Stadtrecht ist also schlechtweg die Weiterentwicke-

1) Sachsenspiegel, Landrecht, II 71 § 2, 5, III 78 § 5. — Planck, Gerichtsverfahren, I S. 21 f., S. 11 f.

2) Ueber die Bezeichnung der Bürger als buren, vgl. auch Oelrichs Gesetzbücher, S. 28.

3) v. Maurer, Einleitung etc., S. 320. — Geschichte der Dorfverfassung, II S. 115 ff., 168. — Stadtverfassung, I S. 197 ff., 437 ff., 546 ff., II S. 157. — Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 233 A. 60. — v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Hist. Ztsch., 58 S. 204. — Meine Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig, S. 2.

4) R. Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 125.

5) v. Below, Ursprung, S. 82. — Meine Gerichtsverfassung, S. 2.

6) Urkundenbuch v. Hameln, S. 22, N. 27. — v. Below, Ursprung, S. 82.

7) Vgl. oben Kap. I.

8) Vgl. oben Kap. I.

9) Urkundenbuch von Strafsburg, 1 S. 467.

10) Vgl. v. Below, Ursprung, S. 110. — Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes, S. 25.

lung des Landrechtes auf einer wirtschaftlich vorgerückteren Stufe. Den Zusammenhang mit dem Landrechte lassen die Stadtrechte vielfach erkennen [1]). Die Stadt Münden ist im Besitze von fränkischem Recht, wril sie auf fränkischem Boden liegt. So heißt es in dem Privileg Ottos des Kindes für diese Stadt von 1246: civitas dicta, cum in terra Franconica sita sit, jure Franconico fruitur et potitur, quod in ea nolumus inmutare [2]). Münden steht also im Gegensatz zu den übrigen Städten Ottos, in den sächsisches Recht gilt. Aehnlich heißt es in dem Privileg für Grünberg in Hessen: Dicunt itaque se Francones esse et ideo sortiti sunt jus Franconum [3]). In Herford [4]), in Hameln [5]), in Halberstadt [6]), in Magdeburg [7]) herrscht dagegen sächsisches Recht, wie die Stadtrechte beweisen.

Aus einem einheitlichen Kaufmannsrecht, dem wieder, wie Sohm will [8]), das fränkische Königsrecht zu Grunde liegt, ist das Stadtrecht nicht hervorgegangen. Dagegen spricht außer den angeführten Stellen schon die große Verschiedenheit, die die deutschen Stadtrechte zeigen. Dieselbe wäre unerklärlich, wenn den Stadtrechten ein einheitliches Handels-, Kaufmanns- oder Marktrecht zu Grunde läge. Nimmt man dagegen an, daß das Stadtrecht aus dem auf dem Landrecht beruhenden Gewohnheitsrecht, das sich überall verschieden entwickelte, hervorgegangen ist, und macht man sich klar, daß in den einzelnen Städten je nach ihrer Beschaffenheit der Handel, das Gewerbe, die Industrie seine Einwirkung auf ganz verschiedene Weise ausgeübt hat, so kann man sich die Mannigfaltigkeit der Stadtrechte erklären. Eine kleine, unbedeutende Ackerstadt, wie Wernigerode [9]), kann es nicht zu einem so bedeutenden Stadtrechte bringen, wie Braunschweig oder Bremen, wo der Handel, und zum Teil auch der überseeische, ein bedeutendes Recht geschaffen hat. Das Recht von Wernigerode umfaßt nur wenige Polizeigesetze. Sehr lehrreich ist es, wenn man die verschiedenen Stadtrechte eines Territoriums miteinander vergleicht. Je bedeutender ein Ort ist, desto umfassender ist auch sein Stadtrecht. Umgekehrterweise kann man aus dem Umfange eines Stadtrechtes, von übertragenen Stadtrechten ist natürlich abzusehen, auf die Bedeutung der Stadt schließen. So haben von den braunschweigischen Städten [10]), denen Otto das Kind Privilegien verlieh oder Stadtrechte bestätigte, die kleinen Landstädte unbedeutende Rechtsbriefe [11]), die größeren

1) Göschen, Goslarische Statuten, 1840, S. 522 ff. — Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 32 ff.

2) Gengler, Stadtrechte, S. 302.

3) ebenda S. 174.

4) ebenda S. 192.

5) Urkundenbuch von Hameln, N. 703 S. 495.

6) Urkundenbuch von Halberstadt, II N. 943, 1131.

7) Urkundenbuch von Magdeburg.

8) Sohm, a. a. O. S. 15. Vgl. meinen Aufsatz Quiddesche Ztschr., VI S. 88.

9) Das Stadtrecht von Wernigerode werde ich demnächst publizieren.

10) Vgl. Doebner, Städteprivilegien Ottos des Kindes.

11) ebenda S. 25. — Urkundenbuch von Braunschweig, I S. 10, 20. — Urkundenbuch von Göttingen, I 1.

Handels- und Industriestädte ausgedehntere Rechtsaufzeichnungen. Und unter diesen machen sich wieder Unterschiede geltend. Der Hagen, das neue Weichbild von Braunschweig [1]), der Sitz holländischer Weberei, und Münden [2]) haben ein weniger umfangreiches Recht als Hannover. Hannovers Recht [3]) hat nicht solche Bedeutung, wie das Recht Lüneburgs [4]). Das bedeutendste Recht hat naturgemäß die Altstadt Braunschweig [5]). — So zeigen alle Stadtrechte ursprünglich große Verschiedenheiten; das einzige, was sich in allen Stadtrechten findet, sind Bestimmungen über den Stadtfrieden und die Wachtpflicht der Bürger. Die ersteren finden sich freilich oft nur in den Strafbestimmungen, die den Friedebrecher treffen, angedeutet. In späterer Zeit macht sich eine größere Uniformität in den Stadtrechten infolge der Rechtsübertragungen geltend, aber auch bei diesen Uebertragungen werden meist Aenderungen den lokalen Verhältnissen entsprechend vorgenommen [6]). In älterer Zeit kommen solche Uebertragungen nicht vor; wenn es in einzelnen älteren Urkunden heißt, die Einwohner sollen die Rechte haben, wie die Einwohner anderer Städte, so heißt das nichts weiter, als daß sie des Friedeschutzes oder des Handelsrechtes, das diese Städte genießen, teilhaftig werden sollen [7]). Es handelt sich hier um ganz allgemeines, nicht um ein besonderes Stadtrecht. Auch das Medebacher Recht ist keineswegs eine Uebertragung des Soester Rechts, denn die beiden Rechte sind sehr unähnlich. Es wird in der Urkunde nur bestimmt, daß der Markt, d. h. der Jahrmarkt, von Medebach ähnliches Recht haben soll wie der Soester Markt [8]). Die älteste urkundliche Rechtsübertragung stammt m. E. aus dem Jahre 1174 [9]). Jüterbogk erhielt damals Magdeburger Recht.

Sobald sich ein besonderes Stadtrecht gebildet hat, muß sich die Trennung von Stadt und Land, von Stadt- und Landbewohnern vollziehen. Die Stadt und das Stadtgebiet werden vom Gau eximiert. Dieser Vorgang hat sich bei den meisten alten Städten im Laufe des 12. Jahrhunderts vollzogen [10]), denn in dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist es Regel, daß zu jeder Stadt ein be-

1) ebenda Doebner, a. a. O. S. 31. — Urkundenbuch von Braunschweig, S. 2 N. 1.

2) Doebner, a. a. O. S. 26. — Gengler, Stadtrecht, S. 302.

3) Doebner, a. a. O. S. 22. — Urkundenbuch von Hannover, I S. 10 ff., vgl. Ztschr. f. nieders. Geschichte.

4) Doebner, a. a. O. S. 27. — Urkundenbuch von Lüneburg, I S. 40.

5) Urkundenbuch von Braunschweig, S. 4 N. 2.

6) Urkundenbuch von Magdeburg, I S. 68 N. 127. — Gengler, Stadtrechte, S., 184 255.

7) v. Below, Ursprung, S. 110 A. 3. — Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 10. Wenn in älterer Zeit auf das Recht einer anderen Stadt verwiesen wird. so hat das, sagt Gothein treffend, kein andere Bedeutung, als wenn im 17. Jahrh. bei der Gründung von Mannheim versprochen wird, „dafs ein jeder so frei wohnen und handeln solle, wie in Holland".

8) Gengler, Stadtrechte, S. 281 § 24. Ad hec firmissime precipimus, ut in foro Madebahe pax habeatur concedentes, ut leges illius fori similes sint legibus sosatiensis.

9) Urkundenbuch von Magdeburg, I S. 22 N. 45. — Vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte. S. 636. — Vgl. Nitzsch, Uebertragung des Soester Rechts auf Lübeck, Hans. Geschichtsblätter, 1882 (1880—81) S. 9.

10) v. Below, Ursprung, S. 82.

sonderer Gerichtsbezirk gehört. So sagt das statutum in favorem principum vom Jahre 1232: civitates nostre jurisdictionem suam extra civitatis sue ambitum non extendant [1]). Die älteste Exemtion einer Stadt scheint die von Allensbach gewesen zu sein, welche 1075 stattfand [2]). Im Jahre 1100 wird Radolfszell eximiert [3]). Speier besitzt um 1101 einen eigenen Gerichtsbezirk [4]). Mainz ist um 1118 [5]), Freiburg um 1120 [6]) eximiert. In Straßburg wird 1129 der eximierte Gerichtsstand der Bürger anerkannt [7]). Köln besitzt 1154 [8]), Medebach 1165 ein eigenes Recht [9]). Osnabrück ist 1171 [10]), Magdeburg 1174 [11]), Bremen um 1200 vom Gau gelöst [12]). Die Gründungsurkunde von Bocholt vom Jahre 1206 zeigt [13]), daß die Exemtion vom Gau Regel war, wenn es daselbst heißt: Ville . . . id juris, quod vulgo wicbilede dicitur, . . concessimus. Verum quia hoc sine consensu Swederi de D., cujus comicie pred. subjacebat villa minime fieri debuit, hanc cum eo fecimus transactionem, ut pred. juri suo ipsa villa renunciaret et pro eo in recompensationem judicium civile recipiet, quale est aliarum civitatum nostrarum Monasterii, Coesfelde et ceterarum. — Als Grund der Exemtion giebt die Osnabrücker Urkunde Friedrich I. [14]) die Bedrückungen an, welche die Bürger von auswärtigen Richtern, die das Stadtrecht nicht kannten, zu erleiden hatten: Videntes igitur affectiones et pressuras civium Osnabrugensium, quas ab extrinsecis judicibus sustinuerunt, qui eos extra civitatem ad aliena et insolita jura solebant evocare ex consueta benignitatis nostre clementia statuimus, ne quis judex extrinsecus manens quemquam ex civibus pro aliqua causa presumat evocare, nisi prius querimoniam suam in civitate coram civitatis rectoribus vel coram nobis exsequatur et secundum civitatis jus consuetudinarium debitam consequatur justitiam. Die Stadtbewohner konnten sich dem Landrechte, das auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse keine Rücksicht nahm, nicht mehr unterordnen, ohne zahlreichen Belästigungen ausgesetzt zu sein. Sie mußten bei Streitigkeiten den Gerichtsstand vor einem stadtbürgerlichen Gericht verlangen, weil sie ihren Urteilsspruch nur von Personen, die das oft sehr verwickelte zunächst mündliche Gewohnheitsrecht kannten, hören wollten.

---

1) L. L. II (1837) S. 291 § 15, vgl. § 5.

2) Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F. V S. 168. Est autem terminus ab orientali plaga quousque ab oppido ingrediatur silva ad Azenhus, a meridie medietas laci, ab occidente vallum cenolentum ad Husen, ab aquilone rivulus Suarzanbach.

3) ebenda S. 141. Hoc eciam constituimus, ut idem forum sub nullo districtu constaret.

4) Hilgard, Urkunden zur Geschichte Speiers, 1885, S. 16. — Sohm, a. a. O. S. 59.

5) Forschungen, 20, 443. Vgl. Hegel, Städtechroniken, 18 (Teil II) 25.

6) Gengler, Stadtrechte, S. 124.

7) Urkundenbuch, I 61.

8) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins, I N. 380 S. 263.

9) Gengler, a. a. O. S. 281.

10) Urkundenbuch von Osnabrück, I S. 264 N. 328.

11) Urkundenbuch von Magdeburg, I S. 22 N. 45.

12) Urkundenbuch, I S. 129 N. 109.

13) Wigand, Archiv 2, 340. — v. Below, Zur Entstehung, Aufs. II S. 201 u. A. 4.

14) Urkundenbuch von Osnabrück, I S. 264 N. 328.

Die Exemption erstreckte sich zunächst in der Regel nur auf das Gebiet innerhalb der Mauer — so fasse ich auch den eben citierten Passus des Statutum in favorem principum auf [1]) — erst später wurde auch die Stadtflur eximiert. In Braunschweig [2]), Magdeburg [3]), in Köln [4]) und in Worms [5]) war nur der Raum binnen der muren eximiert. Der Gerichtsbezirk deckte sich also mit dem befriedeten Gebiet [6]). In Braunschweig gilt das Stadtrecht 1318, soweit die Ackerflur und Almende reichen. Im Huldebrief von 1318 heißt es: de voghet scal richten in der stat und buten also verne, also ere vedrift went [6]). In späterer Zeit wird die Grenze des eximierten Gebietes wieder durch eine Befestigung, die Landwehren, gebildet [7]). Daß übrigens schon früh auch die Stadtflur eximiert ist, beweist die Allensbacher Urkunde von 1075 [8]). Mit der Exemtion vom Gau und der Schaffung eines Stadtgerichtsbezirkes ist nicht unumgänglich verbunden, daß die Stadt einen eigenen Stadtrichter erhielt. In einzelnen Städten ist der Richter des Landgerichtes meist auch Richter im Stadtgericht gewesen. So sagt das Privileg von 1246 für Münden: Nullum quoque judicem, qui terre et civitati gravis sit nimium, statuemus [9]). In Wernigerode tritt ein besonderer Stadrichter erst 1362 auf [10]). In der Regel wurde in den Städten bei der Neuordnung der Gerichtsverfassung der Vorsitz in dem unter Königsbann tagenden Stadtgericht dem Stadtkommandanten, dem Burggraf, Vogt, praefectus, advocatus, tribunus plebis, übertragen. Wenn dieser Kommandant ein höherer Beamter des Kaisers oder eines Fürsten und Bischofs war, so wurde bald einem zweiten Beamten, der meist den Titel advocatus, voget, Stellvertreter, führt, die Jurisdiktion übertragen. Dieser advocatus minor oder secundarius leitete, wie oben bemerkt ist [11]), ursprünglich mit Hilfe der burmeister, dann mit der des Rates oder eines Schöffenkollegs, dem kommunale Funktionen übertragen worden waren, auch die Stadtverwaltung [12]).

Die Entstehung des Stadtgerichtes hat auf verschiedene Weise stattgefunden. Befand sich in einer Stadt ein Grafschaftsgericht, so wandelte sich dasselbe, wie z. B. in Bremen und Magdeburg, nach Entstehung des Stadtrechtes zum Stadtgericht um und schloß die Bauern aus. War kein öffentliches Recht verhanden, so wurde entweder, namentlich bei neuen Städten, ein Stadtgericht geschaffen, oder

1) L. L. II S. 291, vgl. oben S. 210, vgl. § 5. In civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur.
2) Urkundenbuch von Braunschweig, N. 2 § 40 S. 6.
3) Urkundenbuch von Magdeburg, N. 127 S. 68.
4) Lacomblet, Urkundenbuch, I N. 380 S. 263.
5) Urkundenbuch von Worms, I N. 124, 73.
6) Urkundenbuch von Braunschweig, N. 23 § 9 S. 30.
7) ebenda N. 61 § 10 S. 103, N. 57 § 12 S. 81. — Vgl. meine Gerichtsverfassung, S. 27.
8) a. a. O. S. 188, vgl. oben A.
9) Gengler, S. 302.
10) Zeitschrift des Harzvereins, S. 376, 387, 390 f., XII S. 338.
11) Vgl. S. 183.
12) Hegel, Städte und Gilden, II S. 491.

das Burding nahm, wie in Braunschweig, die Kompetenzen des öffentlichen Gerichts an. Vielfach hat das Stadtgericht nur die Kompetenz für causae minores erhalten [1]), aber dieser Umstand hat mit der Exemtion der Stadt nichts zu thun, wie es auch unwesentlich ist, ob die Stadt die volle Gerichtsgewalt erlangt hat [2]). Im großen und ganzen sind alle diese Verhältnisse meist so kompliziert, und in den Städten so verschieden, daß sie einer eingehenderen Untersuchung vorbehalten werden müssen.

Es muß immer festgehalten werden, daß sich die Verfassung der deutschen Städte höchst individuell entwickelt hat. Nicht alle befestigten, befriedeten und mit dem Verkehrsrecht begabten Orte haben die Exemtion vom Gau erlangt. Sie sind also nicht zu Korporationen des öffentlichen Rechtes, zu wirklichen Staatsgemeinden geworden und nehmen gewissermaßen eine Zwischenstellung zwischen Dorf und Stadt ein. Man hat solche Orte meist als Afterbildungen bezeichnet; wir haben es aber mit einer Entwickelungstufe zu thun, auf der einst alle Städte gestanden haben. Diese Orte sind für den Forscher sehr wichtig, denn sie zeigen uns das Urbild der Stadt. Bezeichnenderweise tragen dieselben meist die altertümlichen Namen, mit denen man ursprünglich die priviligierten Orte, die civitates majores, regiae, publicae, bezeichnete, um sie von den Dörfern zu unterscheiden [3]). Sie werden als Weichbilde und Freiheiten bezeichnet. In einer Braunschweig-Lüneburger Urkunde von 1355 werden den Städten (steden) Luneborck, Hannovere, Uelsene, Lüchowe, Dannenberghe, Pattensen, Mundere, Eldaghusen, Nyenstad, Tzelle gegenübergestellt die wicbelde Wynsen, Dalenborch, Blekede [4]). Ebenso führen Dülmen 1311, Borckenen 1349, Gröningen 1371, Belgern 1377, Seesen 1453 die Bezeichnung Weichbild [5]). Es sollen damit Orte bezeichnet werden, die, wie eine mittelalterliche Urkunde sagt, nine ingesegele hedde und brukede [6]). Sogenannte Freiheiten, die streng von den Städten geschieden werden [7]), finden sich vor allem am Niederrhein [8]) und in Westfalen [9]), aber auch die Vorstädte Braunschweigs werden als Freiheiten bezeichnet [10]). In anderen Gegenden werden diese Orte als bleck, Blek oder Flecken bezeichnet [11]). So heißt das Halberstädter Gröningen 1371 wieckbold, 1573

1) v. Below, Ursprung, S. 111, Hist. Ztschr., 60 S. 205 ff., 219 ff. — Landständ. Verfassung, I N. 190.

2) Sohm, a. a. O. S. 79. — v. Below, Ursprung, S. 111.

3) Vgl. oben S. 170.

4) Urkundenbuch von Hannover, S. 337 N. 339.

5) Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 357.

6) ebenda S. 357.

7) v. Below, Landständische Verfassung von Jülich und Berg, I S. 33 u. A. 112, S. 34 u. A. 114 a, S. 55.

8) ebenda; auch in Cleve werden Freiheiten erwähnt.

9) Knieke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten, Münsterer Diss. 1893, S. 21 A. 2.

10) Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig, S. 212.

11) blek, bleck bezeichnet sonst so viel wie Dorf. — Vgl. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt, (Publ. a. d. Preufs. Staatsarchiven XXVII), Teil III S. 35, 637. Doch bedeutet es auch Hof, Hofstelle. — Urkundenbuch des Klosters Drübeck, N. 138. Ueber die Bedeutung von blek = oppidum vgl. Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg, II N. 547 u. A. — Urkundenbuch von Wernigerode, S. 149 N. 242.

bleck [1]). Ein gutes Beispiel ist die Neustadt von Wernigerode. Die Neustadt gehörte in Bezug auf das Gerichtswesen zum Lande und stand bis zum Jahre 1528, wo sie mit der Altstadt verbunden wurde, unter dem Landvogt. Die Neustadt war befestigt, befriedet, im Genuß des Verkehrsrechtes und in Besitz eines Marktes, behielt aber bis zum Schluß des Mittelalters den Charakter und die Bezeichnung eines Flecken, blek [2]). Ihre Einwohner werden als borgere bezeichnet [3]). Auch die Bewohner des bleks Dannstedt werden borgere to Tanstede genannt [4]). Ebenso wird Ilsenburg im Harz, das noch heute unter die Flecken gezählt wird, als blek — oppidum — bezeichnet [5]). In Jülich tritt neben Freiheit auch die Bezeichnung Thal auf, so für Heimbach und Montjoie [6]). Wahrscheinlich bezeichnet das Wort dasselbe wie Freiheit. Heimbach, das 1476 nachweislich einen Rat hat, heißt 1412 Stadt, 1489 Freiheit, 1509, 1510, 1520, 1521 Thal [7]), Montjoie wird 1483 als Stadt, 1509 als Thal, 1516 in derselben Urkunde als Thal und Freiheit, dann als Thal bezeichnet [8]).

Alle diese Orte sind keine Dörfer mehr, sie stehen vielmehr in viel näherer Beziehung zu den eigentlichen Städten, als zu den Dörfern. Sie unterscheiden sich von der Stadt des Mittelalters nur dadurch, daß sie ein Teil des Gaues geblieben und nicht von demselben eximiert sind, aber gerade erst durch die Exemtion vom Gau wird ein Ort eine mittelalterliche Stadt [9]), d. h. eine Korporation des öffentlichen Rechtes, eine wirkliche Gemeinde [10]).

1) Gengler, a. a. O. S. 357.

2) Jacobs, Wernigerode am Schlufs des Mittelalters, Ztschr. d. Harzvereins, XII, 1874, S. 338. — Urkundenbuch der Stadt Wernigerode, S. 149 N. 242, S. 220 N. 361, S. 351 N. 600.

3) Urkundenbuch von Wernigerode, N. 361 S. 220.

4) Urkundenbuch von Ilsenburg, II N. 403 S. 61. Sonst werden die Einwohner als villani und rustici bezeichnet, ebenda II N. 400, 549.

5) ebenda I N. 252.

6) v. Below, Landst. Verf., I S. 33 A. 113.

7) ebenda A. 113.

8) ebenda A. 113.

9) Vgl. zu den vorhergehenden Ausführungen auch meinen Aufsatz „zur Entstehungsgeschichte Bremens", der in der Ztschr. d. Vereins für Niedersächs Geschichte erscheint. —

10) Der zweite Teil wird die Entstehung und Entwickelung der Stadtgemeinde, des Bürgerstandes, des Stadtrates und der Stadtverwaltung behandeln.

V.

Ueber die Berechnung eines internationalen Sterblichkeitsmafses.

(Mortalitäts-Index.)

Referat
an die Chicagoer Session des Internationalen Statistischen Instituts.

Von

Josef Körösi (Budapest).

1. Störender Einfluß der ungleichartigen Altersbesetzung auf den Mortalitätskoëffizienten.

Das richtigste Maß der Sterblichkeit bieten die Berechnungen der Mortalitätstabellen. Bei der Umständlichkeit derselben werden solche aber nur selten angestellt; für den täglichen Gebrauch der Statistik gilt als gebräuchlichstes Sterblichkeitsmaß der Mortalitätskoëffizient („Sterblichkeitsziffer"). Trotzdem es bekannt ist, daß diese Berechnung einen derben Fehler involviert, kann man sich einer Benützung derselben dennoch nicht entschlagen: täglich begegnen wir — und zwar nicht nur in der Tagespresse, sondern auch in den Werken der Fachlitteratur — auf Grund solcher Koëffizienten aufgestellten internationalen Vergleichungen über die Sterblichkeit verschiedener Staaten und Städte. Es soll infolgedessen untersucht werden, ob es nicht möglich wäre, den die gewöhnliche Koëffizientenrechnung begleitenden Fehler zu eliminieren und hierdurch zu brauchbareren Sterblichkeitsmaßen zu gelangen.

Der Mortalitätskoëffizient giebt an, wie viel aus einer gleich großen Anzahl von Lebenden im Laufe eines Kalenderjahres sterben. Wenn in einem Staate von 10 Mill. Einwohnern in einer Woche 6000 Menschen sterben, so macht dieses, auf das Kalenderjahr gerechnet, 312 000 Todesfälle, der Mortalitätskoëffizient beträgt demnach 31,2 auf je Tausend der Bevölkerung. Steigt nun in einem anderen Jahr oder in einem anderen Staate die Sterblichkeit auf 40 per 1000, so wird allgemein angenommen, daß sich die Sterblichkeit erhöht habe, und zwar etwa um ein Drittel. Der Sterblichkeitskoëffizient dient also als Salubritätsmaß. Wollte man demselben diese Anwendung streitig machen,

so hieße dies, dem Koëffizienten alle wissenschaftliche Berechtigung überhaupt absprechen: wozu ein Sterblichkeitsmaß, mit dem man die Sterblichkeit nicht messen kann?

Nun ist es aber unleugbar, daß, trotzdem an zwei Orten genau dieselben Gesundheitsverhältnisse herrschen, der Mortalitätskoëffizient dennoch ein verschiedener sein kann. Wenn z. B. sowohl in A wie in B von den Kindern 10 Proz., von den Erwachsenen 1 Proz. sterben, so sind die Gesundheitsverhältnisse in den beiden Orten dieselben. Trotzdem wird der Koëffizient ein verschiedener sein, wenn die Anzahl der Kinder oder wenn jene der Erwachsenen, also mit einem Worte, wenn die Besetzung der Altersklassen eine verschiedene ist. Wenn es z. B. in A 5000 Kinder und 5000 Erwachsene, in B aber 2000 Kinder und 8000 Erwachsene giebt, so beträgt die Anzahl der Todesfälle:

	Kinder (Sterblichk. 10 %)	Erwachsene (Sterblichk. 1 %)	Zusammen
in A	500	50	55 ‰
in B	200	80	28 „

Wie man also sieht, hängt die Höhe des Mortalitätskoëffizienten nicht bloß von den allein maßgebenden qualitativen Ursachen der herrschenden Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse, sondern überdies noch von einem ganz irrelevanten, bloß quantitativen Faktor, nämlich davon ab, wie groß die Menge der lebensschwächeren, beziehentlich der widerstandsfähigeren Elemente sei. Es ist klar, daß man dort, wo mehr Kinder vorhanden sind, man auch mehr Kinderverstorbene finden wird, daß es daher ein großer Irrtum wäre, eine größere Anzahl von Kindertodesfällen mit einer größeren Lebensgefährdung des Kindesalters zu verwechseln [1]).

2. Eliminierung dieses Einflusses; Standardaltersbesetzung.

Vergleicht man demnach die Mortalitätskoëffizienten zweier, wenn auch gleich großer, aber z. B. bezüglich der Kinderhäufigkeit verschiedener Orte miteinander, so drängt sich von selbst die Forderung auf, nicht die rohe Anzahl der faktisch vorgekommenen Todesfälle (beziehentlich nicht den rohen Mortalitätskoëffizienten) in Betracht zu ziehen, sondern zu fragen, wie sich denn die Sterblichkeit gestalten würde, wenn in A und in B gleich viel Kinder lebten. Diese Art von Fragestellung ist schon vom Standpunkte des gesunden Menschenverstandes aus um so berechtigter, als die große Anzahl der Kinder eigentlich ein Merkmal einer größeren Vitalität, d. i. einer größeren Lebenskraft ist, und es infolgedessen recht befremden müßte, wollte man aus diesem Umstande Beweise für eine schwächere Vitalität herleiten. Wenn in A jährlich tausend Kinder geboren würden, in B aber kein einziges, könnten in B gar keine Säuglinge sterben. Wenn in A zweimal so viel Kinder geboren werden, als in B, so dürfen in A auch zweimal

1) S. Seite 305 d meines Berichtes an die Wiener Session des Instituts im 2. Hefte des VI. Bandes des Bulletin de l'Institut International de Statistique.

so viel Kinder begraben werden, ohne daß man das Recht hätte, hieraus auf eine größere Sterblichkeit in A zu folgern. Statistisch gesprochen, heißt dies so viel, daß man nicht den allgemeinen rohen Koëffizienten der Gesamtbevölkerung, sondern die speziellen Koëffizienten der einzelnen Altersklassen miteinander vergleichen müsse. Wenn in A und in B die Mortalitätskoëffizienten der einzelnen Altersklassen identisch sind, muß man auch die Mortalität beider Orte für identisch erklären; jede Rechnung die zu einem abweichenden Ergebnis führt, ist daher als unrichtig zu bezeichnen.

Nun handelt es sich aber darum, das Maß der Sterblichkeit einer Gesamtbevölkerung einheitlich, d. h. in einer Ziffer zum Ausdruck zu bringen. Es ist der Statistik nicht damit gedient, zu wissen, daß z. B. in Paris die Sterblichkeit der Säuglinge eine geringere, hingegen jene der bis 5-jährigen Kinder eine größere ist als in London, anderseits wieder die Altersklassen von 10—15 Jahren etwa in beiden Städten gleichmäßig gefährdet sind, während wieder für andere Altersklassen sich stets andere Verhältnisse ergeben. Mit solchen Urteilen, die sich teilweise widersprechen und aufheben, wird jene berechtigte Frage, inwieweit sich die Lebensgefährdung der Pariser Bevölkerung im ganzen von jener Londons im ganzen unterscheide, nicht beantwortet.

Ich habe nun der letzten (Wiener) Session des Intern. Statistischen Instituts eine Methode unterbreitet, die den störenden Einfluß der verschiedenen Altersbesetzung eliminiert. Wenn die Altersklassen in A und B verschieden besetzt sind, soll die Sterblichkeit nach Altersklassen und zwar selbstverständlich auf Grund der in denselben wirklich herrschenden Sterblichkeit (also auf Grund der Alterskoëffizienten), jedoch für jenen Fall berechnet werden, als ob es in A ebenso viel Säuglinge, Kinder, Erwachsene etc. gäbe wie in B, also als ob die Altersbesetzung in beiden Orten die gleiche wäre. Es wird solcherart entweder die Altersbesetzung von A oder von B als Basis, d. i. als Standardbesetzung angenommen. Eventuell könnte auch die Altersbesetzung eines dritten Ortes oder die durchschnittliche Altersbesetzung ganz Europas oder aller statistisch erfaßbaren Staaten zur Basis gewählt werden. Dieses ist der Kern meines auf die Annahme einer Standardaltersbesetzung hinzielenden Vorschlages. Welche Altersklassen hierbei zu unterscheiden wären, ist eine Frage zweiter Ordnung, auf welche später eingegangen werden soll.

Ein seltenes Zusammentreffen der Umstände brachte es mit sich, daß an demselben Orte und zur selben Zeit von einer anderen Seite genau derselbe Vorgang in Vorschlag gebracht wurde: der ausgezeichnete Statistiker des englischen Registeramtes, Dr. Ogle, meldete nämlich einen gleichen Vorschlag an. Infolge der Fremdartigkeit des einzuführenden neuen Begriffes einer Standardbevölkerung wurde über diese Vorschläge keine Resolution gefaßt, sondern beschlossen, hierüber der nächsten, in Chicago stattfindenden Versammlung Bericht zu erstatten. — Erst einige Zeit nach Schluß der Wiener Versammlung

gelangte es zu meiner Kenntnis, daß Dr. Ogle die Idee einer Standardbesetzung schon vor mehreren Jahren gefaßt und auch die Standardberechnung seither angewendet habe [1]). Unter solchen Umständen muß ich Dr. Ogle bereitwillig die Priorität einräumen, und ersuche ich infolgedessen, meinen Antrag bloß als ein Korreferat zu betrachten, das sich damit bescheidet, den Antrag Dr. Ogle's seinem Wesen nach zu unterstützen, wobei aber bezüglich der Ausführung auch einige selbständige und abweichende Amendements vorgebracht werden sollen.

3. Berechnung von Mortalitäts-Indexen.

Gehen wir nun des weiteren auf die Standardberechnung ein.

In unserem ersten Beispiel war der Einfachheit halber sowohl die Bevölkerung von A und B als die Sterblichkeit der zwei Altersklassen gleich groß angenommen. Wir sahen, wie trotz der gleichartigen Sterblichkeitsverhältnisse die gewöhnliche Koëffizientenberechnung ein verschiedenes Maß der Sterblichkeit ergab, indem sich für A 55, für B 28 ‰ als Mortalitätskoëffizient herausstellte. Der Unterschied rührt daher, daß die Sterblichkeit der Kinder eine größere als jene der Erwachsenen ist, es in A aber mehr Kinder als in B giebt. Fragt man daher, wie groß die Sterblichkeit in A wäre, falls es daselbst ebenso viele Kinder und ebenso viele Erwachsene wie in B gäbe, d. h. betrachtet man die Altersbesetzung von B als Standard, so fände sich für beide Orte gleichmäßig dasselbe Sterblichkeitsmaß, nämlich 28 ‰; desgleichen würde sich, falls die Besetzung von A als Standard gälte, für beide das Sterblichkeitsmaß von 55 ‰ ergeben.

Mein Vorschlag geht also dahin, die Mortalitätskoëffizienten der angenommenen Altersklassen (über die Anzahl derselben später) mit

1) Der Direktor des Hamburger statistischen Bureaus, Herr Dr. Koch, macht mich aufmerksam, dafs auch er schon im Jahre 1883 zur Anwendung der Standardberechnung geschritten, wie dies auf Seite 44 des 12. Heftes der „Statistik des Hamburgischen Staates" ersichtlich ist. Es gereicht dem Verfasser zur Befriedigung, dafs die Gründe, durch welche unser geehrte Kollege die Notwendigkeit einer Standardbesetzung bereits vor zehn Jahren motivierte, beinahe wörtlich mit unserer eigenen Motivierung übereinstimmen. So heifst es S. 44: „Die Zerlegung einer Sterblichkeitsziffer (nämlich nach 5 Altersklassen) macht einen Vergleich nach der Gesamtmortalität äufserst schwierig, wenn nicht unmöglich, obgleich gerade ein schneller Ueberblick über diese Verhältnisse oft sehr erwünscht ist. Diesen wohlberechtigten Wunsch sollen nun die unter der Bezeichnung „reduzierte Sterblichkeitsziffer" eingeführten Werte erfüllen. Die allgemeine Sterblichkeitsziffer läfst bekanntlich die verschiedene Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Altersklassen ganz unberücksichtigt und eignet sich darum nicht zu Vergleichungen. Die reduzierte Sterblichkeitsziffer vermeidet diesen Fehler, indem sie von einer in allen Stadt- und Gebietsteilen gleichen Zusammensetzung der männlichen bezw. weiblichen Bevölkerung in Bezug auf das Alter ausgeht, wobei es für die Vergleichbarkeit gleichgiltig ist, welche Zusammensetzung man annehmen will. Wir haben diejenige Verteilung zu Grunde gelegt, welche sich für die männliche bezw. weibliche Bevölkerung des gesamten Staates nach der Volkszählung von 1880 ergeben hat, immer mit Ausschlufs der im ersten Lebensjahre als lebend bezw. gestorben Gezählten. Es giebt demnach die so reduzierte Sterblichkeitsziffer an, wie hoch sich die Gesamtsterblichkeit eines Stadt- bezw. Gebietsteiles mit Berücksichtigung der für die einzelnen Altersklassen seiner Bevölkerung gefundenen Mortalität stellen würde, wenn seine männliche bezw. weibliche Bevölkerung dem Alter nach genau so zusammengesetzt wäre, wie die des gesamten Staates; für letztere ist daher die reduzierte Sterblichkeitsziffer mit der allgemeinen identisch."

der Anzahl der in der Standardbevölkerung Lebenden zu multiplizieren. Da aber die Volksmenge in verschiedenen Staaten eine verschiedene ist, empfiehlt es sich, nicht die absoluten Zahlen der Standardbevölkerung, sondern deren perzentuale Werte in Rechnung zu stellen. Es ergeben sich solcherweise statt der Alterskoëffizienten neue Werte, die ich zur Unterscheidung mit dem Namen „Altersindexe" bezeichnete. Diese Indexe haben den unsummierbaren Alterskoëffizienten gegenüber den Vorzug, addierbar zu sein. Summiert man die Altersindexe, so gelangt man zu dem allgemeinen Sterblichkeitsindex, also zu einem solchen Maße der Sterblichkeit, welches durch die verschiedene Besetzung der Altersgruppe nicht mehr beeinflußt ist, dennoch sich wohl dazu eignet, die Lebenskraft verschiedenartig aufgebauter Bevölkerungen zu messen und die Ergebnisse — sei es in internationaler oder in retrospektiver Weise — zu vergleichen.

Beispiel: Angenommen, daß man die nachfolgenden 12 Altersklassen unterscheiden wollte, und daß sich die Besetzung derselben in der als Standard ausgewählten Bevölkerung (Schweden) folgendermaßen verhielte:

Jahre	%	Jahre	%
0—1	2,65	10—20	19,54
1—2	2,49	20—30	15,63
2—3	2,49	30—40	12,26
3—4	2,32	40—50	10,73
4—5	2,35	50—60	9,32
5—10	10,62	über 60	9,60
		Summe der Standardbevölkerung:	100

Es würde sich nun z. B. für die Sterblichkeit in Oesterreich 1881 folgende Berechnung ergeben:

1) ist der Alterskoëffizient jeder der 12 Altersklassen zu berechnen,

2) sind die Alterskoëffizienten für den Fall anzuwenden, als die Altersbesetzung in Oesterreich dieselbe wie in der gewählten Standardbevölkerung wäre, wodurch sich 12 Altersindexe ergeben,

3) sind die einzelnen Altersindexe zu summieren, wodurch sich der Gesamtindex für die Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung Oesterreichs ergiebt. Die Rechnung stellt sich demnach, wie folgt:

1) Berechnung des Mortalitätskoëffizienten für 12 Altersklassen:

Alter	Gezählte Lebende (31./XII. 1880)	Verstorbene (1881)	Mortalitätskoëffizient = ‰
0—1	679 458	208 357	306,7
1—2	588 521	52 635	89,4
2—3	561 479	27 640	49,2
3—4	542 773	18 267	33,7
4—5	542 599	14 466	26,7
0—5	2 914 830	321 365	110,3
5—10	2 421 696	30 664	12,7
10—20	4 277 867	25 901	6,1
20—30	3 588 816	32 610	9,1
30—40	2 969 307	34 772	11,7
40—50	2 450 404	41 336	16,9
50—60	1 838 486	52 381	28,5
über 60	1 682 838	137 266	81,6
Alter unbekannt	—	220	—
Summa	22 144 244	676 515	30,6

2) Berechnung des Mortalitätsindex auf Grund der angenommenen Normalbesetzung der Altersklassen:

Alter	Mortalitätskoëffizient (s. vorstehende Aufstellung)	Standardaltersbesetzung	Demnach verstarben von 1000 Lebenden (Multiplikation der vorstehenden Werte)
	= ‰	%	‰
0—1	306,7	2,65	8,13
1—2	89,4	2,49	2,23
2—3	49,2	2,49	1,23
3—4	33,7	2,32	0,78
4—5	26,7	2,35	0,63
0—5	110,3	12,30	13,57
5—10	12,7	10,62	1,35
10—20	6,1	19,54	1,19
20—30	9,1	15,63	1,42
30—40	11,7	12,26	1,43
40—50	16,9	10,73	1,81
50—60	28,5	9,32	2,66
über 60	81,6	9,60	7,83
Summe	30,6	100,00	31,26

Es wären demnach nur noch folgende zwei Fragen zu beantworten: 1) wie viel Alterskoëffizienten zu berechnen (d. i. wie viel Altersklassen zu unterscheiden) seien, 2) welche Altersbesetzung als die maßgebende (Standardbesetzung) zu wählen sei.

3. Anzahl der Elemente, aus denen der Mortalitätsindex zu berechnen ist.

Ich habe in meiner Denkschrift für eine Reihe von Staaten jene Veränderungen untersucht, welche durch die verschiedenartige Abgrenzung der Altersgruppen entstehen. Die Berechnung wurde zuerst für 12 Altersgruppen aufgestellt, nämlich die ersten 5 Lebensjahre in fünf Jahresgruppen, die 5—10-jährigen in einer Gruppe, die höheren Altersklassen in sechs, je 10 Jahre umfassenden Gruppen. Es wurde dann untersucht, welche Veränderungen dadurch entstünden, wenn im Kindesalter zwar das 1. Lebensjahr getrennt, das 2.—5. Lebensjahr aber in eine Gruppe vereinigt würden; desgleichen wenn man alle fünf Lebensjahre in eine Klasse zusammenfaßte; ferner wenn im Jünglingsalter die 5—20-jährigen in einer Gruppe vereinigt werden, und wenn schließlich die höheren Altersklassen in 5, je ein oder in 3, je zwei Dezennien umfassende Gruppen zusammengefaßt werden [1]). Diese Versuche ergaben dann, daß es wünschenswert sei, die Sterblichkeit des 1. Lebensjahres getrennt auszuweisen, daß es aber keine nennenswerte Abweichung mit sich bringe, wenn man die Sterblichkeit der nachfolgenden 19 Jahre, also vom 1. bis zum 20. Lebensjahre, in eine

1) S. Bulletin VI, Heft 2, S. 305 n — 305 s.

Gruppe zusammenfaßt; desgleichen ergab sich, daß es bei den über 20-Jährigen keinen fühlbaren Unterschied mache, wenn man statt der zahlreichen zehnjährigen Altersklassen bloß zwei größere Gruppen, nämlich für die 20—50- und die über 50-Jährigen aufstellt, indem namentlich die Altersklasse der ältesten Personen, über 60, infolge ihrer geringen numerischen Bedeutung, getrost mit jener der über 50-jährigen vereinigt werden kann. Als Resultat dieser Versuche ergab sich also, daß man durch Aufstellung bloß folgender vier Altersklassen, nämlich 0—1, 1—20, 20—50, über 50 Jahre, fast zu den gleichen Ergebnissen gelangt, als wenn man die 12 Altersklassen gesondert berechnet hätte. Bedenkt man nun, wie große Mühe es, namentlich bei internationalen Vergleichungen, verursacht, für jede der in Betracht gezogenen Staaten oder Städte allmonatlich oder gar allwöchentlich zwölf Rechnungen anzustellen, so wird man — vorausgesetzt, daß hierdurch die Resultate nicht wesentlich geändert werden — der bequemeren, d. h. jener Methode den Vorzug geben, welche sich mit den wenigsten Altersklassen begnügt [1]).

Die oben erwähnten Versuche umfassen also Kombinationen von 4 bis 12 Altersgruppen. Jede Kombination ergiebt natürlich einen anderen Index: die Hauptfrage bleibt aber, wie weit die verschiedenen Berechnungsweisen den relativen Stand der für die einzelnen Staaten berechneten neuen Sterblichkeitsmaße, bez. den Abstand derselben voneinander, beeinflussen. Untersucht man nun, inwieweit selbst die bequemste, nämlich die sich bloß auf vier Altersgruppen (0—1, 1—20, 20—50, über 50 Jahre) beschränkende Berechnung jene Rangordnung modifiziere, welcher sich auf Grund der umständlichsten Berechnung (aus 12 Altersklassen) ergiebt, so sieht man, daß die hierdurch hervorgerufenen Veränderungen ganz minimale sind. Die Rangordnung der in Betracht gezogenen 14 Staaten ist nämlich die folgende:

	a) aus 12 Koëffizienten berechnet	b) aus 4 Koëffizienten berechnet
Schweden	1	1
Norwegen	2	2
Dänemark	3	3
Schottland	4	4
Belgien	5	5
Frankreich	6	7
Niederlande	7	6
Schweiz	8	8
Preußen	9	9
Württemberg	10	10
Sachsen	11	11
Bayern	12	13
Italien	13	12
Oesterreich (Cisleithanien)	14	14

1) In dem von Dr. Janssens redigierten internationalen Wochen-Bulletin sind 250 Städte enthalten. Die bisherige Berechnung je eines Mortalitätskoëffizienten für jede Stadt erheischt demnach wöchentlich 250, jährlich 6250 Berechnungen. Die Einführung eines aus 4 Elementen berechneten Mortalitätsindex würde die Menge der Operationen schon vervierfachen, d. i. auf 25 800 erhöhen. Wollte man aber auf der Berechnung aus 12 Altersklassen bestehen, so würde dieses die Anzahl der Operationen

Wenn also der Altersindex bloß aus 4 statt aus 12 Berechnungen resultiert, so ergeben sich im ganzen nur zwei Rangverschiebungen, und auch diese nur um je eine Stelle [1]).

auf 75 000, ja bei Gutheifsung der Seitens Dr. Ogle's proponierten Trennung jeder Altersklasse nach zwei Geschlechtern auf nicht weniger als 150 000 erhöhen! Eine derartige Beschlufsfassung dürfte also kaum hoffen, faktisch angewendet zu werden.

1) Noch deutlicher erscheint die Harmlosigkeit der einfacheren Berechnungsweise, wenn man untersucht, wie weit sich der perzentuale Abstand der Sterblichkeitsmafse je nach der einen oder der anderen Berechnungsweise verändert. Ich lasse zu diesem Behufe nachstehend folgen, wie sich die Mortalitätsindexe der genannten Staaten gestalten, wenn man das Sterblichkeitsmafs eines Staates, z. B. Schwedens = 100 setzt. Es soll hierbei zugleich jenes Amendements gedacht werden, das diesbezüglich von Dr. Bertillon in der Komiteeberatung der Wiener Sitzung vorgebracht wurde (s. Bulletin, Tom. VI, 1, p. 36). Derselbe schliefst sich nämlich der Indexberechnung im Prinzipe an, findet ferner ebenfalls, dafs man sich auf eine geringe Anzahl von Altersgruppen beschränken dürfe, und acceptiert die oben proponierten vier Gruppen, aber mit dem Amendement, dafs mit Rücksicht auf die gröfsere Sterblichkeit der höchsten Altersklassen noch eine fünfte für die über 60-Jährigen hinzugefügt werden möge. Es ist nun eine rein thatsächliche Frage, ob durch Einführung dieser fünften Klasse die Sterblichkeitsmafse wirklich fühlbar geändert würden. Sollte — infolge der verschwindenden Anzahl der über 60-jährigen Personen — dies nicht der Fall sein, so würde man wieder die einfachere Berechnung der umständlicheren vorziehen müssen. Um nun auch hierüber ein Urteil zu ermöglichen, lasse ich in der nachfolgenden Zusammenstellung zugleich jene Mortalitätsindexe folgen, die sich auf Grund des Bertillon'schen Amendements ergeben (s. meine Denkschrift, Bulletin, Tom. VI, 2, p. 305 r unter dem Buchstaben b).

Sterblichkeitsindex von 14 Staaten, jenen Schwedens = 100 gesetzt.

	a) aus 12 Koëffizienten berechnet	b) aus 4 Koëffizienten berechnet	c) nach Bertillon's Vorschlag	Abweichung von a) gegen b)
Schweden	100 (1)	100 (1)	100 (1)	—
Norwegen	108 (2)	108 (2)	108 (2)	—
Dänemark	114 (3)	116 (3)	115 (3)	0,9 %
Schottland	115 (4)	116 (4)	115 (4)	0,9 „
Belgien	120 (5)	121 (5)	119 (5)	1,7 „
Frankreich	127 (6)	130 (6)	129 (7)	0,8 „
Niederlande	130 (7)	130 (7)	127 (6)	2,3 „
Schweiz	131 (8)	130 (8)	131 (8)	0,8 „
Preufsen	144 (9)	144 (9)	143 (9)	0,7 „
Württemberg	151 (10)	153 (10)	151 (10)	1,3 „
Sachsen	158 (11)	157 (11)	159 (13)	1,3 „
Bayern	158 (12)	159 (13)	155 (11)	2,5 „
Italien	160 (13)	158 (12)	158 (12)	—
Oesterreich (Cisleithanien)	175 (14)	173 (14)	173 (14)	—

In diesen 14 Staaten also, deren Sterblichkeitsmafse die ganz bedeutende Spannung von 75 % aufweisen, bringt die einfachste Rechnung (aus blofs vier Koëffizienten) gegen die umständlichste (aus 12 Koëffizienten) im Durchschnitte nur eine Veränderung von etwa 2 % hervor, d. h. ein Land, dessen Mortalitätsindex nach der umständlicheren Rechnung 30 ‰ beträgt, läuft durch die einfache Rechnung nur jene Gefahr, mit ungefähr 29 oder 31 ‰ taxiert zu werden — ein Unterschied, den man sich im vorliegenden Falle, wo es sich um die Schaffung eines raschen, zur ersten allgemeinsten Orientierung dienenden Mafses handelt, getrost gefallen lassen darf. Man sieht zugleich auch, dafs Bertillon's Amendement den Index in noch geringerem Mafse beeinflufst, man sich also der durch dasselbe involvierten Mehrarbeit und Unbequemlichkeit beruhigt entschlagen dürfe.

Der Vorschlag Dr. Ogle's geht dahin, eine Standardbesetzung von 12 Altersklassen, überdies jede derselben nach Geschlecht unterschieden, also im ganzen 24 Standardklassen aufzustellen. Es müßten also solcherart zur Eruierung des Sterblichkeitsmaßes je eines Landes oder je einer Stadt nicht weniger als 24 Rechnungen angestellt worden. Man könnte diesem Vorschlage nur dann zustimmen, wenn diese überaus umständliche Berechnung zu wesentlich verschiedenen Resultaten führte. Da dieses aber nicht der Fall ist, und da speziell die geringen Unterschiede, welche sich für die Sterblichkeit der beiden Geschlechter ergeben, nicht bedeutend genug sind, um eine solche Mehrbelastung der statistischen Arbeiten zu motivieren, hoffe ich, daß auch Dr. Ogle von dieser Forderung, wenigstens insoweit sie sich auf Herstellung eines raschen Sterblichkeitsmaßes bezieht, abstehen wird.

4. Anwendung der Standardbesetzung für andere Zwecke.

Es muß hervorgehoben werden, daß der Antrag Dr. Ogle's weiter als der meinige geht, indem derselbe nicht bloß die Sterblichkeitsziffer, sondern auch jene der Geburten und Trauungen auf eine Standardaltersbesetzung reduziert wissen will. Die Beurteilung dieses Vorschlages liegt eigentlich außerhalb der Grenzen meines gegenwärtigen Berichtes, der sich bloß auf die Mortalitätsziffer beschränkt. Ich erlaube mir deshalb diesbezüglich kurz nur folgendes zu bemerken: Die Alterszusammensetzung einer Bevölkerung ist nicht bloß für die genannten, sondern fast für alle Erscheinungen des Volkslebens von Bedeutung. So hängt z. B. die Kriminalität eines Landes auch von der Stärke der im kriminalfähigen Alter stehenden Bevölkerung ab, und hat die Kriminalstatistik der Großstädte sehr stark unter dem Umstande zu leiden, daß in denselben die kriminalfähigen Altersklassen stärker vertreten sind als auf dem Lande. Aehnlichen Schwierigkeiten begegnen wir auch in der Berufsstatistik, weil auch hier Kinder und Greise die Menge der Berufslosen in verschiedenartigem Maße beeinflussen u. s. w. Infolgedessen werden bei fast allen statistischen Beobachtungen schon seit längerer Zeit die Altersverhältnisse mit in Betracht gezogen. So hat z. B. schon Bertillon d. Aelt. vorgeschlagen, die Geburten nicht auf die Gesamtbevölkerung, sondern bloß auf die im zeugungsfähigen Alter stehende Bevölkerung zu beziehen; ebenso werden in der Kriminalstatistik die Delikte auf die im kriminalfähigen Alter stehende Bevölkerung, einzelne derselben (z. B. militärische Vergehen oder Kinderabtreibung) auch nur auf die männliche oder weibliche Hälfte derselben berechnet. Welche Alterklassen aber bei den verschiedenen statistischen Problemen auszuscheiden wären, läßt sich in allgemeiner Weise nicht feststellen: es ist dieses eine Frage, welche von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der maßgebenden Verhältnisse zu erledigen ist. Bei der Berechnung eines Sterblichkeitsmaßes sind unbedingt mehr und andere Altersklassen in Betracht zu ziehen, als bei Berechnung des Maßes der Nuptialität oder Natalität. Dr. Ogle schlägt

zwar auch für diese die gleichen 12 Standardaltersklassen (und zwar 0—5, —10, —15, —25 etc.) vor; es ist aber klar, daß bei Berechnungen des Nuptialitäts- oder Natalitätskoëffizienten die drei Kindesaltersklassen wegzulassen sind, desgleichen daß für die Geburten jene von 65—75, 75—85 und über 85 Jahren überflüssig sind. Durch einfache Weglassung dieser sechs werden die zwölf Altersklassen Dr. Ogle's schon auf sechs Gruppen reduziert. Es scheint mir aber wahrscheinlich, daß auch diese sechs Altersgruppen noch einer weiteren Einschränkung fähig wären.

5. Auswahl der Standardbevölkerung.

Die zweite Frage wäre sodann, welche Bevölkerung als Standard zu wählen wäre. In meiner Denkschrift habe ich diesbezügliche Berechnungen auf Grund zweier Standardbesetzungen durchgeführt, einmal nach jener Schwedens und dann nach jener von 14 europäischen Staaten. Da sich nun ergeben hat (siehe S. 305r), daß die Rangordnung der einzelnen Staaten hierdurch fast gar nicht beeinflußt wird, dürfte man sich auch hier lieber für die einfachere Lösung, d. i. dafür entscheiden, die Altersbesetzung eines einzigen Landes zum Standard zu wählen.

Gegen die Acceptierung einer mehrere Staaten umfassenden Standardbesetzung spricht auch die Umständlichkeit einer derartigen Aufstellung. Die Herstellung einer solchen Tafel, wie sie auf S. 305 *al* meines Berichtes enthalten ist, repräsentiert eine Arbeit von mehreren Tagen, während der Index eines einzelnen Landes — namentlich wenn derselbe bloß vier Altersklassen berücksichtigt — in wenigen Minuten gefunden ist. Bei dem Umstande ferner, daß das Altersdépouillement der europäischen Staaten ein verschiedenartiges ist und die Volkszählungen nicht zu gleicher Zeit erfolgen, würde jeder Statistiker eine andere Auswahl der Staaten und der Zählungsresultate vornehmen, wodurch die Einheitlichkeit des Maßes verloren ginge, beziehentlich dieselbe nur derart gesichert werden könnte, daß man irgend ein statistisches Bureau damit betraute, die europäische Standardtafel zu berechnen und als normale zu publizieren. Allen diesen Schwierigkeiten wird aus dem Wege gegangen, wenn man die Altersbesetzung eines einzigen Landes zum Standard wählt. Aus diesen Ursachen und unter Berücksichtigung der hervorragenden Stelle, welche Schweden in der Geschichte der Mortalitätsstatistik und der Bevölkerungserhebungen einnimmt, geschah es, daß ich vorschlug, die Altersbesetzung Schwedens als Standard zu acceptieren.

Dr. Bleicher, Direktor des kommunal-statistischen Bureaus in Frankfurt a. M., hat für die achte Konferenz der deutschen Kommunalstatistiker eine sehr eingehende Kritik der Standard- und Indexberechnung geliefert und ist hiebei infolge des Umstandes, daß der Index sich ändere, je nachdem man die eine oder andere Altersbesetzung zum Standard wähle, zu dem Resultate gelangt, daß es bei dem bisherigen Vorgange sein Bewenden haben möge, d. h. daß man bei der bisherigen Koëffizientenberechnung beharren, keineswegs aber

dieselbe ganz fallen lassen möge. Letzteres lag aber ohnehin nicht in der Intention der Antragsteller: kein Staat wird, für seinen eigenen Gebrauch, des Mortalitätskoëffizienten entbehren können. Ob derselbe aber auch für internationale Vergleichungen ausreiche, ist eine andere Frage, deren Erledigung dem Ermessen des einzelnen Statistikers anheimfällt. Wenn man der Ansicht ist, daß der Mortalitätskoëffizient ein richtiges Bild der Sterblichkeit biete, daß auf denselben das bloß quantitative Moment der verschiedenen Altersbesetzung keinen verwirrenden Einfluß ausübe, dann ist es gewiß am besten, beim Alten zu bleiben; meint man aber, daß der Sterblichkeitskoëffizient ein unrichtiges internationales Sterblichkeitsmaß biete — und ich glaube behaupten zu dürfen, daß die gesamte Fachlitteratur auf diesem Standpunkte steht, ja meiner Ansicht nach dem Mortalitätskoëffizienten gegenüber eher eine zu strenge Haltung einnimmt — so folgt hieraus notwendigerweise, daß man den Fehler, den die Koëffizientenrechnung involviert, korrigieren müsse [1]). Nur dies und nicht mehr ist aber der

1) Ich mufs gestehen, dafs die vielfachen Berechnungen, welche ich zu dem Zwecke unternahm, um den Einflufs der verschiedenartigen Altersbesetzung auf die Sterblichkeitsziffer zu erkennen, schliefslich den Eindruck hervorriefen, dafs diese Ziffer — wenigstens für europäische Altersbesetzungen — doch besser als ihr Ruf sei. Dies ändert freilich nichts an der theoretischen Berechtigung der gegen die Brauchbarkeit derselben als Sterblichkeitsmafs angeführten Bedenken, die sich in jeder Arbeit über dieses Thema so ständig wiederholen, dafs sie bereits zum statistischen Gemeinplatze geworden. Unter den neuesten Arbeiten über die Sterblichkeitsmafse findet sich aber eine, welche den angeführten Bedenken in entschiedener Weise entgegentritt: Dr. Bortkewitsch („Die mittlere Lebensdauer“ im IV. Bande der Elster'schen „Staatswissenschaftlichen Studien“) unterscheidet zwischen zwei Aufgaben der Sterblichkeitsmessung, je nachdem es sich darum handelt, die Intensität des Sterbens oder die Absterbeordnung zu ermitteln. Für den letzteren Zweck sei die Sterblichkeitsziffer zwar nicht verwendbar, wohl aber für den ersteren. Im weiteren Verlauf seiner bemerkenswerten Ausführungen wird namentlich gegen Westergaard folgendes bemerkt: „Zwei Bevölkerungen können aus dem Grunde zwei verschiedene (summarische) Sterblichkeitskoëffizienten ergeben, weil dieselben in ungleicher Weise aus gleichsterblichen Gruppen zusammengesetzt sind. Der Unterschied zwischen den Gesamtsterblichkeiten beider Bevölkerungen bleibt nicht minder bestehen, und auch dann äufsert sich in der arithmetischen Differenz zweier Sterblichkeitskoëffizienten die Wirkung der in jeder der beiden Bevölkerungen die Sterblichkeit bestimmenden Momente. Denn die Thatsache, dafs in der einen Bevölkerung die demographischen Elemente mit günstiger oder ungünstiger Sterblichkeit stärker vertreten sind als in der anderen, ist mit vollem Recht als eine Ursache der kleineren oder der gröfseren Gesamtsterblichkeit jener Bevölkerung anzusehen. Und eine statistische Gröfse, die die Wirkung einer Ursache dieser Art zum Ausdruck bringt, ist deshalb nicht als eine unzuverlässige zu betrachten.“

Es möge gestattet sein, hier diesbezüglich folgende Bemerkungen einzuflechten:

Die Sterblichkeit hängt nicht blofs von dem Alter, sondern auch von einer Reihe anderer Ursachen, so Rasse, Wohlhabenheit, Beruf etc. ab. Es läfst sich also nicht leugnen, dafs man die Aufserachtlassung dieser Faktoren ebenfalls bemängeln, beziehentlich auch den nach dem Alter korrigierten Sterblichkeitskoëffizienten als einen unvollständigen bezeichnen könnte. Dieser Umstand ist dem Scharfblick Westergaard's nicht entgangen. Indem er die Eliminierung des Altersmoments — aber nach einer andern als der unsrerseits angeführten Methode — fordert, fügt er (Lehre von der Mortalität S. 30) hinzu: „dafs man sich bei Anwendung dieses Prinzips nicht an das Alter zu halten brauche; man kann es überall benutzen, wo man einer Ursache nachgeht, und wo die Statistik der Todesfälle und der Bevölkerung verschiedene Einteilungen haben.“ — Wenn dem aber so ist, fragt B., warum hütet sich Westergaard, auch hinsichtlich dieser andern Momente denselben Schlufs zu ziehen, den er sich in Bezug auf das Alter gestattet

Zweck der vorgeschlagenen neuen Berechnungsweise. — Was den Einwand betrifft, als ob die Aenderung der Standardbesetzung einen zu großen Einfluß auf die Gestaltung des Sterblichkeitsmaßes und namentlich auf die Rangordnung der einzelnen Staaten übe, so ist dies eine

---

hat? Mit welchem Rechte wird dem Momente des Alters eine gleichsam privilegierte Stellung zugewiesen? B. findet die Lösung dieser „befremdenden Logik“ in der Verwechslung der zwei Betrachtungsarten der Sterblichkeit. Es scheint aber, dafs sich das Vorgehen Westergaard's und der Statistiker überhaupt von einem allgemeineren Standpunkte erklären und rechtfertigen läfst.

Es ist nämlich ein Unterschied zwischen deskriptiven und kausalerklärenden Urteilen zu machen. Die Anzahl der ersteren hat keine Schranken und ist so unendlich, wie die Anzahl der möglichen Wahrnehmungen. Eine Sammlung solcher Wahrnehmungen, bez. der dieselben ineinsfassenden deskriptiven Urteile, bildet aber noch keine Wissenschaft: die wissenschaftliche Erkenntnis beginnt erst mit der Kausalerklärung, mit der Einsicht in den Zusammenhang der Erscheinungen. Handelte es sich nun im vorliegenden Falle blofs um praktische, administrative Verfügungen, z. B. um die Anzahl der anzustellenden Aerzte, Totenbeschauer, oder die Gröfse der anzulegenden Friedhöfe, könnte man sich auch an dem rein deskriptiven Datum der Sterbensintensität begnügen lassen. Will man aber, wie dies für die Wissenschaft der Demologie der einzige Zweck sein kann, aus der Gröfse der Wirkung auf die Gröfse der dieselbe verursachenden Kraft schliefsen, so ist die erste Frage, ob die beobachtete Erscheinung in einem ständigen (geraden oder verkehrten) Verhältnis zur Kraft stehe. Dies ist nun bezüglich des summarischen Sterblichkeitskoëffizienten nicht der Fall: derselbe kann bei abnehmender wie bei zunehmender Sterblichkeit unverändert bleiben, gröfser oder kleiner werden. Solcherart hat die Messung der blofsen Sterbensintensität zwar eine deskriptive, eventuell praktische, aber keine wissenschaftliche Bedeutung, beziehentlich kann sie auf dieselbe nur dann Anspruch erheben, wenn diese Wahrnehmungen durch Eliminierung der störenden Ursachen einer Korrektur unterzogen werden.

Noch deutlicher erscheint der blofs deskriptive Charakter des summarischen Sterblichkeitskoëffizienten, wenn es sich um die Vergleichung der Sterbekraft verschiedener Bevölkerungen handelt. In diesem Falle wird die Sterbensintensität der einen Bevölkerung zum Mafse für die Sterbekraft der übrigen. Da aber Sterbensintensität und Sterbekraft nicht identisch sind, erweist sich das Mafs als unbrauchbar. Das an sich unrichtige Mafs kann aber noch immer brauchbar gemacht werden, wenn das Gewicht der störenden Ursachen bei allen zu messenden Erscheinungen gleichartig gesetzt, hierdurch also verhindert wird, dafs diese bei verschiedenen Erscheinungen mit verschiedener Kraft wirken. Dies bildet die Rechtfertigung der in der vorliegenden Schrift vorgeschlagenen Eliminierung des verschiedenen Einflusses der verschiedenartigen Altersbesetzung.

Es kann daher die Bestimmung der Sterbensintensität mit jener der Sterbekraft oder des Sterblichkeitsmafses nicht als gleichwertig, beide Operationen nicht als parallele bezeichnet werden. Nur die letztere ist als die eigentliche Aufgabe der Wissenschaft zu betrachten, während das erstere nur als eine vorbereitende, an sich nicht abschliefsende Operation aufzufassen ist. Was man gegen den summarischen Sterblichkeitskoëffizienten vorbringt, besteht ja nicht darin, als ob derselbe die Thatsachen nicht richtig beschriebe, sondern dafs er keine brauchbare Einheit zur Messung der Sterblichkeit verschiedener Bevölkerungen abgiebt. Es bezweifelt niemand, dafs, wenn der Sterblichkeitskoëffizient in A 30, in B 40 ‰ beträgt, in dem zweiten Orte um ein Drittel mehr Menschen sterben: irrig ist nur jene Folgerung, als ob die Veränderungen des Koëffizienten parallel mit der Veränderung der Ursache liefen, desgleichen als ob die Unterschiede in den Koëffizienten verschiedener Bevölkerungen ein Mafs für die Gröfse der in denselben wirkenden verschiedenen Sterbekräfte bieten könnten. Wie unmöglich eine derartige Schlufsfolgerung sei, erheilt schon daraus, dafs dies ein Syllogismus ohne Mittelbegriff wäre. Die Prämissen lauten nämlich:

in A sterben von tausend Personen 30,
„ B „ „ „ „ 40,

woraus sich aber nur soviel folgern läfst, dafs in B um ein Drittel mehr sterben, während man hieraus fälschlich folgert, dafs die Lebens- oder Sterbenskraft beider Bevölkerungen

Frage der Thatsachen. Sollte die Verschiebung thatsächlich eine sehr große sein, so wäre dieser Nachteil abzuwiegen, eventuell, wenn derselbe zu fühlbar ins Gewicht fällt, die Standard- und Indexberechnung abzulehnen. Nun habe ich in meiner Denkschrift die Indexberechnung auf Grund zweier Standardbesetzungen durchgeführt: einmal für Schweden mit 4 1/2 Millionen Einwohnern und dann für 14 europäische Staaten mit nicht weniger als 225 Millionen Einwohnern. Untersuchen wir also, wie sich die Rangordnung und der Abstand der europäischen Mortalitätsmaße auf Grund dieser zwei — wie man zugeben wird, möglichst verschiedenartigen — Altersbesetzungen verändere. Nimmt man, um die Größe des Abstandes leichter übersehen zu können, das Sterblichkeitsmaß des an erster Stelle stehenden Staates (Schweden) = 100 an, so folgen die übrigen 13 Staaten in nachstehenden Abständen:

	a) nach der Standardbesetzung von 223 Mill. der europäischen Bevölkerung	b) nach der Standardbesetzung von 4 1/2 Mill. der schwedischen Bevölkerung	Abweichung von b) gegen a)
Schweden	100 (1)	100 (1)	—
Norwegen	108 (2)	108 (2)	—
Schottland	116 (3)	116 (3)	—
Dänemark	117 (4)	116 (4)	0,9 %
Belgien	121 (5)	121 (5)	—
Frankreich	131 (6)	130 (6)	0,8 „
Niederlande	131 (7)	130 (7)	0,8 „
Schweiz	131 (8)	130 (8)	0,8 „
Preufsen	145 (9)	144 (9)	0,7 „
Württemberg	155 (10)	153 (10)	1,3 „
Sachsen	159 (11)	157 (11)	1,3 „
Italien	159 (12)	158 (12)	0,6 „
Bayern	164 (13)	159 (13)	3,0 „
Oesterreich (Cisleithanien)	174 (14)	173 (14)	0,6 „

Man ersieht hieraus vor allem, dafs die Rangordnung der einzelnen Staaten trotz der Anwendung der zwei so weit abliegenden Altersbesetzungen nicht in einem einzigen

---

um ein Drittel verschieden sei. Da aber über diese Kraft in den Prämissen nichts ausgesagt ist, kann dieselbe auch nicht das Subjekt der Konklusion bilden.

Solcherart bleibt freilich noch immer die Frage offen, warum gerade der Altersursache eine privilegierte Stellung eingeräumt werde? Die Erklärung hiefür dürfte aber darin liegen, dafs sich für den Einflufs aller anderen Ursachen blofs empirische Gesetze, beziehentlich blofs Regelmäfsigkeiten erkennen lassen und nur die Abhängigkeit von dem Alter als Naturgesetz betrachtet werden kann. Es ist kein Naturgesetz, dafs aus dieser oder jener Berufsart, aus dieser oder jener Rasse so und so viel Menschen sterben müssen, wohl aber, dafs mit fortschreitendem Alter alle Menschen sterben. Es ist unleugbar, dafs in einem richtigen Sterblichkeitsmafse, blofs theoretisch genommen, alle quantitativ verschieden besetzten störenden Ursachen auf eine gleichmäfsige Besetzung reduziert werden müfsten. Da aber die Anzahl der mitwirkenden Ursachen eine unendliche ist, würde diese Forderung die Aufstellung jedes Sterblichkeitsmafses unmöglich machen. Es ist daher berechtigt, wenn man sich damit begnügt, blofs bei den ausschlaggebenden Ursachen eine Eliminierung des verschiedenen Gewichtes derselben vorzunehmen. Nun ist nichts so ausschlaggebend wie ein Naturgesetz. Sollte es gelingen, auch eine zweite kausale Verknüpfung als gleich wichtige, etwa gar ebenfalls als naturgesetzliche zu erkennen, so müfste auch dieser gegenüber derselbe Vorgang beobachtet werden.

Falle gestört wurde; desgleichen dafs die Abstände selbst sich hierdurch in einem kaum fühlbaren Mafse veränderten. In einem einzigen Falle änderte sich der Abstand um 3 %, in 9 Fällen um kaum 1 %, ja in 3 Fällen um gar nichts. Ich glaube nicht, dafs so minime Abweichungen uns von der Benutzung eines theoretisch unbedingt richtigeren Sterblichkeitsmafses abhalten könnten. Angesichts des ohnehin nur annähernden Wertes aller Sterblichkeitsmafse mufs es schliefslich gewisse Grenzen geben, unterhalb welcher Präzisionsbemängelungen nicht mehr aufgestellt werden dürfen.

7. Resolutionen.

Ich komme nun zum Schlusse, d. i. zu den Resolutionen. Da Dr. Ogle in seinem Berichte die neue Rechnungsweise bloß im allgemeinen angedeutet, aber keine positiven Regeln für die Anwendung derselben gegeben, desgleichen sich nicht positiv darüber ausgesprochen hat, die Altersbesetzung welcher Bevölkerung als Standard dienen solle, muß ich im Nachfolgenden auf die in meinem Gutachten formulierten Resolutionen zurückkommen. Wenn sich nun auch aus den seitens Dr. Ogle's eingereichten Vorschlägen nicht ersehen läßt, wie weit dieselben mit meinen eigenen harmonieren [1]), so ist dies doch aus jenen faktisch durchgeführten Standardberechnungen möglich, die sich in seinen anderen Arbeiten finden.

Unser geehrter Kollege wendet nun in den Veröffentlichungen des englischen Registeramtes zweierlei Standardberechnungen an: die eine findet sich in den „Annual Reports" des genannten Amtes, die andere in den „Annual Summary of births, deaths and causes of death in London" [2]).

Die in den Jahresberichten befolgte Berechnung entspricht vollkommen der meinerseits empfohlenen, und ersuche ich infolge dessen meine diesbezüglich vorliegenden Vorschläge bloß als die Formulierung des seitens Dr. Ogle's schon faktisch seit längerer Zeit geübten Vorganges zu betrachten. Was hingegen die an zweiter Stelle erwähnte Methode betrifft, so kann ich derselben zu meinem Bedauern nicht beistimmen. Da ich in meiner Denkschrift (S. 305 w—ad) mich diesbezüglich eingehender ausgesprochen habe, will ich unter bloßer Hinweisung auf den dort geführten Beweis nur so viel konstatieren, daß die ganze Berechnungsweise Dr. Ogle's wieder auf den Mortalitätskoëffizienten zurückführt, und daß, wenn in seiner Rechnung sich eine Differenz zwischen dem rohen und dem korrigierten Mortalitätskoëffizienten ergiebt, dies nicht eine Folge der beabsichtigten Korrektur, sondern bloß einer sich im Laufe der Berechnung eingeschlichenen irrigen Durchschnittsrechnung ist. Wird dieser Irrtum vermieden, so ergiebt

---

1) Bulletin, Tom. VI, 1, p. 83—85. Der Vorschlag Dr. Ogle's beschränkt sich wörtlich nur auf Folgendes: „I think it would be highly desiderable to select, at any rate for purposes of international statistics, a standard population, of fixed age and sex distribution, and to ask the officials in each country who are charged with the statistics of mortality, to give each year in their reports the death-rate for their country, as it would have been, had the population agreed in its composition with the international standard."

2) Der zu beobachtende Vorgang findet sich ausführlich wiedergegeben in dem „Annual Summary" für 1883 (wörtlich citiert in meinem Berichte, S. 305 y). Eine eingehende, durch Beispiele erläuterte Erklärung dieser Methode findet sich auch in Newsholme „The elements of vital statistics", London 1889.

die langwierige Berechnung am Schlusse wieder den rohen Mortalitätskoëffizienten, den man doch eben zu korrigieren beabsichtigte.

Auf Grund des Vorhergegangenen schlage ich folgende Resolutionen zur Annahme vor:

1) Um zu einem für internationale Vergleichungen brauchbaren, also derartig gestalteten Sterblichkeitsmaße zu gelangen, auf dessen Höhe die verschiedenartige Altersbesetzung verschiedener Bevölkerungen ohne Einfluß ist, empfiehlt es sich, jenen Vorgang Dr. Ogle's anzuwenden, wonach die verschiedenen Altersbesetzungen auf eine Standardaltersbesetzung zurückgeführt werden.

2) Um eine rasche und dabei möglichst verläßliche Orientierung zu erhalten, genügt es, die Sterblichkeitskoëffizienten für folgende vier Altersklassen: 0—1, 1—20, 20—50, über 50 Jahre zu berechnen.

3) Es wird empfohlen, die Altersbesetzung eines einzigen Landes, eventuell jene Schwedens, zum Standard zu wählen.

4) Die Berechnung des neuen, als Sterblichkeitsindex bezeichneten internationalen Sterblichkeitsmaßes erfolgt derart, daß die Sterblichkeitskoëffizienten der genannten vier Altersklassen mit den perzentualen Bevölkerungsziffern der Standardbevölkerung multipliziert werden; es ergeben sich solcherart, den aufgestellten vier Alterklassen entsprechend, vier Altersindexe, deren Summe dann den Gesamtindex, d. i. das internationale Sterblichkeitsmaß, der Gesamtbevölkerung ergiebt.

5) Die Anzahl der Lebenden ist, den bisherigen Beschlüssen entsprechend, auf Grund des sich zwischen den zwei letzten Volkszählungen ergebenden Unterschiedes nach obigen Altersklassen jährlich fortzuschreiben und immer auf die Mitte des Jahres zu berechnen, während die Standardbesetzung für die zwischen den allgemeinen Volkszählungsterminen liegenden zehn Jahre unverändert bleibt.

Beispiel für Oesterreich (Cisleithanien).

Altersgruppe	Standardaltersbesetzung der Bevölkerung in Schweden 31. XII. 1880	Sterblichkeitskoeffizient in Oesterreich 1881	Demnach entfallen auf 1000 Einwohner in Oesterreich wie viel Todesfälle?
0—1 Jahr	2,65 %	30,67 %	8,13
1—20 Jahre	39,81 „	1,90 „	7,56
20—50 „	38,62 „	1,20 „	4,63
über 50 „	18,92 „	5,39 „	10,20
Summa:	100,00 %		30,52

Budapest, im Juni 1893.

VI.

Unter dem Zunftzwange in Preufsen während des 18. Jahrhunderts.

Von

Kurt von Rohrscheidt,
Regierungsassessor.

VIII. Abschnitt.

Die Maßregeln zur Abstellung der Handwerksmißbräuche.

Aus den bisherigen Ausführungen geht bereits hervor, daß es zunächst wesentlich Verwaltungsmaßregeln waren, mit denen man den in den Zünften eingerissenen Uebelständen zu Leibe ging, und welche ebenso gut dem Schutze des Publikums wie dem der Innungen selbst dienen sollten. Wenn sich z. B. der Landesherr in den Privilegien vorbehielt, auch wider den Willen der Gewerke Freimeister anzusetzen, so hatte diese Maßregel nicht nur den Zweck, dem Publikum durch Schaffung einer größeren Konkurrenz, als sie etwa die geschlossene Innung zuließ, eine gewisse Erleichterung zu gewähren. Sie erreichte vielmehr auch, daß geschickte und tüchtige Elemente, die aber aus irgend einem Grunde in der Zunft nicht Aufnahme gefunden hatten, zum Handwerk zugelassen wurden und diesem selbst frisches, gesundes Blut zuführten. Den gleichen Zweck verfolgte die Beförderung der Zuwanderung sowie der Ansetzung fremder Meister. So hatte eine Verordnung vom 23. Mai 1713[1]), um die von den nötigen Handwerksleuten entblößten Lande zu „repeupliren", bestimmt, daß die in Königsberg ankommenden Personen, welche eine Profession gelernt hätten und danach einige Jahre gewandert wären, nicht mit Gewinnung des Bürger- und Meisterrechts beschwert, sondern „ohne Difficultät" ins Gewerk aufgenommen würden. Sie sollten ihr Handwerk ungehindert treiben können, auch

1) A. No. 4.

durfte kein Meisterstück von ihnen gefordert werden. Hiergegen wandte sich eine Eingabe der Magistrate vom 24. Juli 1713[1]), in welcher vorgestellt wurde, daß, wenn auch ein guter Vorrat von Handwerkern wünschenswert sei, doch darauf gesehen werden müsse, daß keine untüchtige und verlaufene Leute sich ins Gewerk einschlichen. In Königsberg sei aber schon eine genügende Zahl von Meistern. Die Gewerke erboten sich, wenn ein tüchtiger Handwerker komme und habe kein Vermögen, um das Meisterstück zu fertigen, so wollten sie ihm einen Vorschuß geben und das Meisterstück zu seiner Zufriedenheit an sich kaufen. „Möchte hingegen Jemand von der Erfahrung nicht sein, ein ordentliches Meisterstück zu verfertigen, so dürfte derjenige auch nicht crepiren, sondern könnte in denen kleinen Städten dieses Königreichs, allwo in einem und anderen Orte ein großer Mangel an Handwerkern annoch verspüret wird, sich niederlassen und sein Gewerbe, so gut er es gefasset, betreiben." Sodann wurde noch angeführt, daß schon jetzt blutjunge Gesellen, die noch einige Jahre „denen Meistern guttes thun" und sich bei ihrer Profession dem Publikum zum Bessern „perfectioniren" sollten, sofort sich zum Meisterrecht meldeten, da sie sich schon zuvor „mit einer Magd oder gar unbekannten Weibsstücken" versprochen hätten. Es läge die Gefahr vor, daß sich untüchtige Handwerker zudrängen und die tüchtigen Meister wegen der Menge untergehen würden. Bisher seien ihre Gesellen in allen europäischen Städten und Landen angenommen und als gute Arbeiter angesehen worden. Später aber möchten sie im Auslande nichts gelten, und fremde Gesellen würden zum Ruin der Meister vom Herziehen abgeschreckt werden. Aus diesem Grunde wurde gebeten, das Meisterstück aufrecht zu erhalten, denn es sei kein Mangel an Meistern vorhanden, wohl aber an Gesellen, so daß schon Meister bei Meistern als Gesellen arbeiteten. Auf dieses Gesuch erging ein Bescheid vom 26. Juli 1713[2]), in welchem es hieß, es sei nicht die Meinung gewesen, daß untüchtige Leute, welche ihr Handwerk nicht gelernt hätten, ohne Unterschied angenommen werden sollten, was ja nicht vernünftig wäre. Wenn aber z. B. am Montag, wie es der üblen Gewohnheit nach geschehe, kein Geselle Arbeit verrichten wolle, und die Meister dann selbst, gleichsam als wäre es für sie unanständig, nicht Hand anlegten, die bestellte Arbeit, deren man doch oftmals nötig bedürfe, fertig zu liefern, so gebe es kein besseres Mittel, dem Uebelstande abzuhelfen, als die Zahl der Handwerker zu vermehren und jeden, der tüchtig sei, etwas Ordentliches zu arbeiten, aufzunehmen. Dies hätte z. B. in Berlin einen heilsamen Effekt gehabt, da dort alles durch den Zuwachs in Flor gekommen wäre. Es wurde jedoch den Anträgen soweit nachgegeben, daß nur die tüchtigen fremden Zuzügler aufgenommen, die untüchtigen in die kleinen Städte verwiesen werden sollten.

---

1) A. No. 4.
2) Ebenda.

Um den Streitigkeiten unter den einzelnen Zünften nach Möglichkeit vorzubeugen, die daraus notwendig entstehenden Spannungen, das berüchtigte Schimpfen und Schelten zu vermeiden, strebte man im vorigen Jahrhundert die aus gleichen Materialien arbeitenden Handwerke, soweit es anging, miteinander zu verbinden. So wurden durch Kabinetsordre vom 20. Juni 1787 die Rasch- und Zeugmacher mit den Tuchmachern vereinigt, zumal sich diese Gewerke nur durch Verfertigung schmaler und breiter Arbeit unterschieden. Ebenso kombinierte die Kab.-Ord. v. 18. Febr. 1790 die Sattler und Riemer im Netzedistrikt und eine solche vom 19. Aug. 1790 dieselben in Westpreußen so weit, daß sie gegenseitig ihre Waren produzieren konnten, während sie selbst getrennt blieben[1]. Eine solche kumulative Verfertigung ihrer Waren wurde noch anderen Zünften eingeräumt, während andererseits im Interesse des Publikums die Verfertigung gewisser, insbesondere Drechsler- und Posamentierwaren, die vom Auslande billiger als seitens der Zünfte geliefert werden konnten, für ein freies Gewerbe erklärt wurden. Zu einem solchen machte z. B. die Kab.-Ord. v. 8. Juli 1718[2] die Zuckerbäckerei in den geschlossenen, mit Acciseämtern und Offizianten gehörig besetzten größeren Städten des Königreichs Preußen und versprach den Ausländern, welche sich deshalb im Lande etablieren wollten, die gewöhnlichen Kolonistenwohlthaten. Bisweilen war es vorgekommen, daß an einem Orte zwei Innungen gleicher Art nebeneinander bestanden, wie z. B. in Braunsberg zwei Schneidergewerke vorhanden waren. Dieser Mißstand, der zu einer Quelle steter Eifersüchteleien und Streitigkeiten werden mußte, wurde im vorigen Jahrhundert beseitigt. Die früher beliebte Schließung der Zünfte auf eine bestimmte Anzahl von Meistern fand als eine sowohl dem Gewerk wie dem Publikum schädliche Institution nach und nach fast überall Abstellung. Die dahin gehenden Gesuche blieben durchweg unberücksichtigt, wenn sie auch noch so bewegliche Vorstellungen enthielten. So bat das Schuhmachergewerk in Christburg unter dem 6. Juli 1787 darum, es möchte, wenn auch nicht für immer, so doch auf einige Jahre geschlossen werden, „indem, wenn dieses nicht geschieht, nichts gewisseres als unser Sämmtlicher Untergang kommen muß“. In dem kleinen Städtchen gebe es bereits 43 Meister, so daß manche aus Mangel an Verdienst andere Handarbeit zu suchen genötigt waren. In Westpreußen waren namentlich die Schustergewerke auf eine bestimmte Anzahl Bänke geschlossen. Diese Bänke waren meist beliehen, z. B. in Löbau von Pfarre und Kirche mit 1130 Thaler, von „unmündiger Kinder Geldern“ mit 670 Thaler. Als nun durch das Generalprivileg für die Schuster vom 4. Juni 1774 die geschlossenen Gewerke und Bänke gänzlich aufgehoben wurden, und bei einem Gewerke immer so viel Meister, als sich ernähren könnten oder sich ernähren zu können glaubten, ange-

1) A. No. 13, Vol. VI u. VII.
2) A. No. 13, Vol. VI.

nommen werden sollten, entstand die allgemeine Befürchtung, es würden mit der Aufhebung der Bänke auch die darauf geliehenen Kapitalien verlustig gehen[1]). Durch Kab.-Ord. v. 22. Febr. 1810 wurde für Preußen die Schließung der Zünfte durchweg so weit aufgehoben, als die Berechtigung der Meister zum Gewerbebetriebe eine persönliche war und die Inhaber rechtlich zu deren Veräußerung nicht befugt waren. Zur Beförderung der Industrie hob man hie und da für einzelne Gewerke die Anfertigung des Meisterstückes auf. wie z. B. für die Tuchmacher in Kulm'schen und Michelau'schen Kreise in Westpreußen nach dem Generalprivileg von 1737. Hier mußten andere Garantien für die Güte der gelieferten Arbeit gegeben werden. Daher wurden sämtliche verfertigte Tücher, sobald sie von den Wirkstühlen und der Walkmühle gebracht waren, von den bei jedem Gewerk bestimmten Schaumeistern besichtigt, ob sie die gehörige Qualität und das vorgeschriebene Maß hatten. Fand sich, daß einer seine Profession nicht tüchtig verstand, so ward ihm die Fabrikation der Waren untersagt[2]).

Die im vorigen Jahrhundert immer mehr um sich greifende Tendenz, das Zunftwesen, wo es nur ging, zu beschränken und zu begrenzen, führte endlich dahin, einzelnen Zünften, deren Mitglieder sich wegen fehlenden Absatzes verringert hatten, die Aufnahme neuer Mitglieder zu untersagen und sie dadurch auf den Aussterbeetat zu setzen. Im allgemeinen konnte eine Zunft nur gegründet und ein Privileg nur verliehen werden, wenn wenigstens drei Meister am Orte vorhanden waren. Aber schon seit Mitte und in den Provinzen Preußen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nahm man den Grundsatz an, überhaupt keine neuen Privilegien zu erteilen. Nach Publizierung des Reichsbeschlusses von 1731 und Erlaß der Handwerksordnungen wurden zahlreiche Anträge auf Bildung eigener Gewerke gestellt und meist damit motiviert, daß die vielen Reisen zu dem Gewerke, zu welchem sich die Petenten halten müßten, behufs Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen und Gesellen zu viel Kosten und Versäumnisse in der Wirtschaft verursachten. Diese Anträge wurden meist abgelehnt, da ohne höchste Not die Vermehrung der Gewerke nicht ratsam sei. Als einen anderen Grund gab man auch die zu geringe Anzahl der Meister an, die das neue Gewerk bilden wollten, welches deshalb nicht leistungsfähig erschiene[3]). Ferner wurde eingewendet, die Kommunikation mit einer auswärtigen Zunft sei nur nötig, wenn Lehrburschen anzunehmen und loszusprechen oder zu Gesellen zu machen seien oder wenn ein Geselle Meister werden wolle. Dies wären seltene und nicht beschwerliche Fälle. Weitere Zusammenkünfte mit dem Gewerk könnten ohne Nachteil entbehrt werden, da in vielen Städten eine Menge Meister in mehreren Jahren die Zusammenkünfte ohne Abbruch ihrer Rechte gar nicht

1) A. No. 13, Vol. I.
2) A. No. 13, Vol. VI.
3) A. No. 12.

besuchten und überhaupt das viele Innungswesen den Meistern mehr Störung und Unordnung als Nutzen bringe. Man ging bei der Antworterteilung zunächst immer etwas vorsichtig um die Sache herum, erst im Jahre 1805 wies die Regierung zu Königsberg im Namen des Königs ein Gesuch um Bewilligung eines Privilegs deshalb zurück, „weil wir es überhaupt dem Interesse des Publikums nicht gemäß finden, die demselben schon ohnehin lästigen Zunfteinrichtungen durch Erteilung neuer Gewerksprivilegien zu vermehren“. Und weiter hieß es: „dagegen scheint uns die Schwierigkeit, welche die Drechslermeister zu Wartenburg darin finden, daß sie jetzt sich zu den Gewerken benachbarter Städte halten, dadurch gehoben werden zu können, daß sie künftig, ohne selbst ein eigenes Gewerk zu bilden, die Verbindung mit jenen Gewerken anderer Städte ganz aufgeben, und auf Grund unserer besonderen Konzession dazu die Annahme und Entlassung ihrer Lehrlinge durch bloße Erklärung zum Protokolle vor dem Magistrate verrichten, auch diesem die Ansetzung neuer Meister nach Prüfung ihrer Zeugnisse und eingeholtem sachverständigen Gutachten über ihre Geschicklichkeit anheimstellen. Durch Königl. Spezialbefehl vom 29. Sept. 1805 wurde darauf genehmigt, daß diese Drechsler ihre Lehrlinge nur durch Erklärungen vor dem Magistrate annehmen und entlassen dürften, ohne ein eigenes Gewerk zu bilden. In späteren Verfügungen betonte man stets die Verminderung der Zünfte und Innungen aus staatswirtschaftlicher Rücksicht als dringend notwendig [1]).

Um einige Beispiele anzuführen, so wurde die Gründung eines eigenen Zimmergewerks zu Löbau nachgesucht, weil die Gewerke, zu denen sich die Meister bisher gehalten hätten, zu weit entfernt seien, um die Bönhasen stören zu können, welche viele Bauherren durch schlechte Bauten betrögen und das Holz unnötig verdürben, den zunftmäßigen Meistern aber auch das Brot schmälerten, da sie sich's nichts hätten kosten lassen. Der Antrag wurde gleichfalls zurückgewiesen [2]). Eine Kab.-Ord. vom 8. April 1790 sprach es aus, daß die Gewerksprivilegien zwar den etablierten Meistern vorteilhaft seien, sie hätten dagegen in vieler anderer Beziehung ihre Inkonvenienzen. Es sei also nicht ratsam, wo eine Innung noch nicht bestanden habe, eine solche einzuführen [3]). Eine weitere Kab.-Ord. v. 11. April 1791 bekundete den Entschluß, keine neuen Innungsartikel auszufertigen. Vereinzelt kam dies allerdings noch vor. So wurde unter dem 21. Juni 1791 den Müllern in Gollup ein eigenes Gewerk gestattet, weil ein Zunftzwang bei den Müllern nicht so lästig sei als bei anderen Innungen und außerdem die angrenzenden Müller aus Polen sich dem Gewerk inkorporieren wollten, wodurch die unbeträchtliche Stadt einigen Zuwachs zu ihrem Nahrungsstande zu

1) A. No. 12.
2) A. No. 13, Vol. VI.
3) A. No. 13, Vol. VII.

hoffen habe. Hierbei hob man aber ausdrücklich hervor, daß sich der polnischen Meister halber keine verbotenen Gewerksmißbräuche einschleichen dürften [1]). Was den Zerfall der Innungen beschleunigen konnte, wurde im übrigen begünstigt. So baten die deutschen Mitmeister des Müllergewerks in Dzimnonne bei Culmsee im Jahre 1792 wegen Streitigkeiten mit den polnischen Meistern sich von diesen zu trennen und zu einem Gewerk einer anderen Stadt halten zu dürfen. Es wurde ihnen gesagt, daß sie keinesfalls an Culmsee gebunden seien, sondern daß sie von dem dortigen Gewerk abgehen und sich zu jedem anderen einer Königl. Stadt inkorporieren könnten [2]). Als die Leineweber in Behrend 1792 um Erneuerung ihres Privilegs petitionierten, das bis 1771 fortgedauert hatte, wurde ihnen dies dennoch mit dem Bemerken abgeschlagen, daß die Weberei nach der Landesverfassung schon überhaupt ein von allem Zunftzwange gewissermaßen eximiertes Gewerbe sei, mithin es nicht angängig wäre, für das Gewerk ein neues Privilegium nachzusuchen, zumal sich dasselbe schon länger als 20 Jahre ohne ein solches beholfen habe [3]). Das Leinewebergewerk zu Culmsee stammte angeblich aus der Zeit der Kreuzherren, und 1561 war ihm bereits das Privilegium erneuert worden. Als nach der Besitznahme der polnischen Landesteile alle Privilegien konfirmiert wurden, konnte dieses nicht reorganisiert werden, weil alle Meister bis auf einen ausgestorben waren, welcher die Kosten nicht allein tragen wollte, sondern die Lade und die dem Gewerk gehörigen Utensilien in der Pfarrkirche und dem darin der Zunft eigentümlichen Schranke asservierte. Nachdem sich nun wieder 4 Meister etabliert hatten, wurde 1793 beantragt, ihr Privileg den Landesgesetzen gemäß zu verändern. Trotzdem also nicht ein neues Gewerk gestiftet werden sollte, wurde doch das Gesuch zurückgewiesen mit dem Hinweis, es möchten sich die Meister von einer anderen Innung inkorporieren lassen [4]). Ausnahmsweise erhielt das Tuchmachergewerk zu Gollup nach zweimaligem Abschlagen seitens der westpreußischen Kammer dennoch 1796 ein Privileg, aber nur deshalb, weil die Zunft es bereits 1778 beantragt, auch die 16 Thlr. Gebühren eingesandt hatte, und damals nur die Ausfertigung vernachlässigt war. Die Meister hatten zu polnischen Zeiten und früher ein eigenes Gewerk formiert, so daß die Gefahr zugegeben wurde, es möchte ihnen nunmehr der Mangel eines Privilegs bei den Handwerksgenossen zum Vorwurf und Nachteil gereichen [5]). Ein Antrag des Schneidergewerks zu Kowalewo, bei dem charakteristisch ist, daß von 6 Meistern nicht weniger als 5 ihre Unterschrift durch Kreuze abgaben, wurde zurückgewiesen. Ja, die Behörden waren so scharf, daß man sogar den Tischlern in Rehden das Privilegium verweigerte, obgleich sie bereits eins be-

1) A. No. 13, Vol. VII.
2) A. No. 13, Vol. VIII.
3) Ebenda.
4) Ebenda.
5) A. No. 13, Vol. VIII.

saßen, welches ihnen nur bei einem Brande aus den Händen gekommen war. Erst durch Spezialbefehl des Königs wurde ihnen 1797 ein neues erteilt [1]).

Später war die Praxis anscheinend wieder etwas milder. Man gab den Anträgen nach, wenn die betr. Meister bereits früher ein besonderes Gewerk formiert hatten, also kein neues gestiftet werden sollte. Auch die besonders große Zahl der am Orte ansässigen Meister wurde wieder als ein Grund für Erteilung eines Privilegs zugelassen. So erhielten die Fleischer in Schöneck ein solches, weil sie schon zu polnischer Zeit eins besessen hatten. Auch die Schneider zu Kowalewo hatten jetzt (1797) mehr Erfolg [2]). In den betreffenden Anträgen wurde häufig betont, daß ein Verbot der Gewerksgründung auch für die Burschen nachteilig sei, die, da die Meister sich wegen der damit verbundenen Kosten nicht zu einem benachbarten Gewerk halten wollten, nicht richtig auslernen und mit Lehrbriefen versehen werden könnten. Ordentliche Gesellen wollten daher bei ihnen nicht in Arbeit gehen, weil solche Handwerker auswärts nur als Pfuscher angesehen würden. Dagegen wurden alle Gesuche um Bildung einer Zunft, welche sich nicht auf frühere Privilegien berufen konnten, durchweg abgelehnt, da, wie der Kammerdirektor Graf Dohna in einer eigenhändigen Verfügung vom 17. Dez. 1802 ausführte [3]), „dies ganz gegen die Grundsätze eines wohleingerichteten Staates laufe und Gewerbefreiheit befördert werden müsse, die geschlossenen Zünfte aber Mittel wider den Gewerbefleiß, mithin schädlich seien“.

Wenn man sich also auch darüber klar war, daß im Staatsinteresse ein Zurückdrängen des Innungswesens geboten sei, so waren die Behörden doch der Wege noch nicht recht sicher, welche sie zu betreten hatten. Immer noch sprach aus ihren Maßnahmen eine gewisse Scheu, zu weit zu gehen. So wurde z. B. seitens der westpreußischen Kammerdeputation zu Bromberg in einer Beschwerdesache unter dem 21. Mai 1803 der Grundsatz ausgedrückt, daß nach den Provinzialusancen ein einzelner Meister gar keine Gewerksrechte habe, da nur da, wo drei Meister seien, Privilegien erteilt würden und nur solche Privilegierte die Rechte zünftiger Meister bisher gehabt hätten. Wo noch kein Gewerk existiere, sei immer der freie Betrieb jedermann gestattet worden. Ein einzelner Meister würde ein Monopol in ausgedehntem Umfange gehabt haben. Diese Ansicht wurde durch Kab.-Ord. vom 5. Sept. 1803 zwar für zweckmäßig, aber nicht für durchführbar angesehen, da es nach Inhalt der Gildebriefe nicht erforderlich sei, daß gerade an dem Orte, wo eine solche Streitigkeit zur Sprache komme, eine Innung bestehe, die sich für beeinträchtigt halte. Es sei vielmehr zum Schutze des Handwerkers hinreichend, daß derselbe bei einer inländischen Gilde das Meisterrecht gewonnen und auf Grund dessen sich mit Bewilligung

1) A. No. 13, Vol. IX.
2) Ebenda.
3) A. No. 13, Vol. X.

des Magistrats des Ortes daselbst angesetzt habe. Allerdings aber sei eine Deklaration der Privilegien für die Fälle wünschenswert, wo nur ein Meister am Orte sei, und zwar dahin, entweder

a) daß an Orten, wo von einer Klasse von Handwerkern keine Innung existiere, der Innungszwang für diese Klasse so aufgehoben werde, daß es jedermann freistehe, die sonst zunftmäßigen Arbeiten der Klasse von Handwerkern, die dort keine Innung hätten, zu fertigen, oder

b) daß an solchen Orten die Aufhebung des Zunftzwanges in Ansehung der Handwerker, die daselbst keine Innung hätten, mit der Einschränkung verfügt werde, daß bloß andere ähnliche Professionen betreibende Handwerker mit jenen gemeinschaftlich die Profession ausüben könnten[1]).

Die westpreußische Kammer hielt eine Deklaration nicht für nötig, da das Allgemeine Landrecht in T. II, Tit. 8 § 17 bestimme, daß die Profession in einer solchen Stadt jedem zu treiben freistehe, wo keine Zunft existiere. Eine Zunft setze dem Wortverstande nach schon eine Vereinigung von mehreren voraus, und verfassungsmäßig könne sie nicht eher als Zunft anerkannt werden, als bis sie ein Privilegium habe. Wenn also an einem Orte nur ein Professionist einer Art vorhanden sei, so könne er keinen Zunftzwang ausüben, wenn er sich gleich zu einem auswärtigen Gewerke hielte, denn er für seine Person mache keine Zunft aus, und die, zu der er sich halte, habe wieder auf jenen Ort kein Privileg. Dagegen beantragte die Kammer, in der Deklaration auszusprechen, daß Gewerksprivilegien bloße Polizeiverordnungen wären und nach Beschaffenheit der Umstände sowie nach dem Bedürfnis der Zeit abgeändert und modifiziert werden könnten.

Hierauf erging ein Reskript des Generaldirektoriums vom 24. Mai 1804[2]), nachdem der Kammerbericht im Plenum erwogen worden war. In demselben wurde ausgeführt, daß es in Westpreußen wie in den alten deutschen Provinzen unbedenklich sei, daß nur diejenigen, welche die durch die Provinzial-Handwerksprivilegien eingeführten Gilderechte gewonnen, oder die, welche landesherrliche Konzession erhalten hätten, solche Gewerbe in der Provinz zu betreiben befugt seien. Ob an einem Orte eine eigene Zunft bestehe, sei nach den Gesetzen unerheblich, da denjenigen Meistern, welche es mit den Zünften in anderen Städten hielten, in den Städten, auf welche sie das Meisterrecht gewonnen, zunftmäßige Rechte zukämen, worin ihnen nur durch vom Staate angesetzte Freimeister Eintrag geschehen könne. Daß dies der Fall sei, bewiesen alle in Preußen bestehenden Handwerksgesetze. Es erhelle auch aus der ursprünglichen Norm, aus der alle diese Gesetze abgeleitet seien, dem in Preußen am 6. August 1732 landesherrlich bestätigten Reichspatente, und zwar aus der Schlußperiode in Art. 13, wo es hieße:

---

1) A. No. 13, Vol. X.
2) A. No. 13. Vol. X.

„Inmaßen einem jeden Staate unbenommen bleibt, 1) einen oder andern guten Arbeiter oder Künstler, 2) auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an den Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen können, nicht sind, anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen."

Hierin liege also die offenbarste Anerkennung der einzelnen zunftmäßigen Meistern eines Ortes, wo selbst keine Innung bestehe, gebührenden Zunftrechte, und die westpreußische Handwerksordnung vom 24. Januar 1774 unterscheide ebenfalls nicht zwischen den einzelnen Innungsmeistern an Orten, wo eine besondere Innung nicht bestände und solchen, wo eine dergleichen vorhanden sei. Das Privileg bestimme dann ferner, daß jeder einzelne Meister durch die bloße Aufnahme zum Mitmeister aller Vorrechte des Gewerks teilhaftig werde und gäbe dadurch von selbst zu erkennen, daß ihm alle Ausschließungsrechte zu Teil werden müßten, „wie denn auch nur denen Mitmeistern in den Städten, die zu dem Gewerke sich einmal geschlagen, zu arbeiten freistehet". Hiermit stimme das Landrecht ebenfalls überein. Es gebiete in T. II, Tit. 8 § 192, die Rechte der Zunftgenossen hauptsächlich nach den vom Staate bestätigten Gildebriefen zu beurteilen. In § 179 spreche es nicht von Provinzen, wo durch Provinzial-Gildebriefe gewisse Gewerbe in Zünfte oder Innungen eingeschlossen seien, dagegen eigne es in § 184, 224, 225 die Ausübung eines zunftmäßigen Gewerbes innerhalb eines der Zunft angewiesenen Distrikts nur denjenigen zu, welche zur Zunft gehörten oder vom Staate besonders privilegiert seien. Zugleich aber lege es diesen die Rechte des Zunftzwanges ohne alle Einschränkung bei und heiße in § 4 der Einleitung Observanzen nur in solchen Punkten gut, welche die Gesetze unentschieden gelassen hätten. Danach stehe also der Grundsatz fest, daß sowohl in Ost- und Westpreußen nach den dortigen Handwerksordnungen von 1733 und 1774, als auch in allen älteren Provinzen nur ein solcher, der das Meisterrecht auf eine Stadt gewonnen oder landesherrliche Dispensation erhalten habe, zum Betriebe eines Handwerks für fähig gehalten werden könne. Durch dieses Reskript wurden übrigens noch die Anschauungen ausgesprochen, daß in einem Lande, welches, wie die preußischen Provinzen, noch wenig besondere Zünfte in jeder Stadt habe, der Zunftzwang vorzüglich drückend sei, und daß auf die Erhaltung der durch Reichsgesetze festgestellten Prinzipien in Preußen, da dieses zum deutschen Reiche nicht gehöre, keine Rücksicht genommen werden dürfe.

Außerordentliche Schwierigkeiten bereiteten die Zunftverhältnisse dem Grenzverkehr, und hier war man schon frühzeitig auf Erleichterungen bedacht. So entstanden z. B. vielfache Streitigkeiten zwischen den Orten an der polnischen und ermländischen Grenze. Die ausländischen Gewerke behaupteten, beim Verkauf ihrer Waren auf den preußischen Märkten mit Abgaben überlastet zu sein, während die preußischen Meister auf den auswärtigen Märkten alle Freiheit genössen. Es wurde daher 1739 verfügt, daß, da Marien-

werder und andere Orte das commercium mit Polen nicht entbehren könnten, auf den diesseitigen Jahrmärkten den polnischen Kaufleuten, Schustern und anderen Lederarbeitern und Händlern, wie auch den übrigen Handwerkern der freie Verkauf ihrer Waren gestattet würde [1]). Unter den fremdländischen Gewerken fühlten sich besonders die Bäcker und Schuster gestört. Bald darauf, im Jahre 1774, wurden durch Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer wieder Einschränkungen gemacht, und namentlich blieb den Bäckern aus dem Bischoftum Ermland nur erlaubt, Zwieback, Pfeffer- und Butterkuchen auf die preußischen Märkte zu bringen. Anderes Brot solle zurückgewiesen oder versiegelt werden. Allein bereits eine Kab.-Ordre vom 2. Februar 1745 gestattete auf Ansuchen des Bischofs von Ermland den Verkauf aller Backwaren wieder, da solcher auch polnischerseits erlaubt sei, damit das nachbarliche gute Vernehmen beibehalten würde [2]). Es kam der Grundsatz zum Ausdruck, daß es nie in den Intentionen des Königs gelegen habe, die mutuelle Besuchung der Jahrmärkte zwischen den preußischen und den benachbarten Städten aufzuheben, da erstere solchen Besuch weniger entbehren könnten als letztere [3]).

Ein Hauptübel der alten Zünfte waren die ewigen Streitigkeiten und die Lust, Prozesse zu führen, gewesen. Immer und immer kehrt die Anweisung wieder, die Einnahmen der Lade nicht auf Prozesse zu verwenden. Später hoffte man in Preußen mehr dadurch zu erreichen, daß man, wie die Kabinetsordre vom 19. August 1806 [4]) vorschrieb, den Gewerksstreitigkeiten den Rechtsweg entzog. Dieselben sollten vielmehr nach Regierungsmaximen, die den Vorteil des Publikums, die Belebung der Industrie und den Nahrungsstand der Innungen im Auge hätten, „von dem General-Directerio ex aequo et bono arbitrirt werden“. Diese Bestimmung wurde durch die Regierungsinstruktion vom 26. Dez. 1808 um so weniger aufgehoben, als — so führt ein Spezialbefehl vom 2. April 1810 aus — die Innungsartikel keineswegs Privilegien seien, wie sie wohl eine alte Gewohnheit, aber offenbar ganz uneigentlich, nenne, sondern sie wären als polizeiliche Statuten anzusehen und könnten aus ebender Machtvollkommenheit, aus der sie vormals erteilt worden, auch den Zeitbedürfnissen nach abgeändert werden. Streitigkeiten über die Sachen, die von der und jener Innung ausschließlich gefertigt werden dürften, müßten im Verwaltungswege entschieden werden, wobei zu verhindern sei, daß „neue Exclusiven etablirt“ würden. Vielmehr sollten alle Sachen, die erst seit der Erlassung der Innungsartikel aufgekommen oder doch nicht ausschließlich einer Zunft überwiesen seien, von allen verwandten Zünften, ja nach Befinden auch von den Unzünftigen, gefertigt werden können [5]). Die Kab.-Ordr. v. 19. August

1) A. No. 10.
2) Ebenda.
3) A. No. 7.
4) A. No. 16.
5) A. No. 16.

1806 wies deshalb das Generaldirektorium an, einen Prozeß der Schlosser- und Schmiedegewerke zu Potsdam darüber, wer die Beschlagarbeiten in den Garde-du-Corps-Pferdeställen auszuführen habe, zu sistieren und den Streit zu schlichten. Die Sache fiel zuletzt zu Gunsten der Schlosser aus. Im Jahre 1810 wies das Oberlandesgericht zu Königsberg alle Untergerichte an, solche Gewerksklagen nicht mehr anzunehmen[1]).

Außer solchen einzelnen Verwaltungsmaßregeln fand im vorigen Jahrhundert eine allgemeine gesetzliche Revision des Zunftwesens statt, und zwar, wie bereits früher mehrfach erwähnt worden ist, zuerst durch den Reichsbeschluß vom 4. September 1731 über die Abschaffung der Innungsmißbräuche, welcher im folgenden Jahre in den alten Provinzen Preußens veröffentlicht wurde. Wie wir wissen, schlug derselbe einen sehr energischen Ton an und verstieg sich sogar zu der Drohung: „Sollten dennoch aber nichtsdestoweniger Meister und Gesellen in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit oder Halsstarrigkeit verharren, und sich also zügellos aufzuführen fortfahren, so dürfte Kaiserliche Majestät und das Reich leicht Gelegenheit nehmen, damit das Publikum durch dergleichen freventliche Privathändel in Zukunft nicht ferner gehemmt und belästiget werden möge, alle Zünfte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen“[2]). Das Dekret erreichte allerdings nicht das, was es beabsichtigte. In einzelnen Staaten ward es nur stückweise eingeführt, in anderen so lax gehandhabt, daß der Erfolg völlig ausblieb. Andererseits hielten namentlich die Gesellen an ihren geliebten Sitten und Unsitten fest und wehrten sich gegen alle Eingriffe, soweit es nur anging. Ja, es kam vor, daß sie da, wo z. B. der „blaue Montag“ abgeschafft wurde, die Arbeit aufgaben und in andere Länder gingen, wo ihnen diese Schmälerung ihrer Rechte nicht drohte. Bei der damaligen Zerstückelung Deutschlands ward ihnen auch solche Auswanderung leicht genug. Daher unterließen es manche Reichsstände nicht, herbe Beschwerde über die ungenügende Ausführung des Dekrets zu führen, so daß sich Kaiser Franz I. im Jahre 1764 genötigt sah, den Reichsbeschluß zu erneuern, auch den Reichsstädten anzubefehlen, auf keine Weise die verbotenen Mißbräuche zu dulden. Jedoch alles dies half wenig oder nichts, die Uebelstände erhielten sich und fanden erst ihr Ende mit dem Zusammenbruche der Zünfte selbst.

Eng an diesen Reichsbeschluß lehnte sich die Handwerksordnung für das Königreich Preußen vom 10. Juni 1733 an, während für Westpreußen durch Kabinetsordre vom 17. Dez. 1772 zunächst Bestimmung dahin erging, es sollte den Unordnungen der Handwerke in der Weise gesteuert werden, daß sämtlichen Zünften die in den alten Provinzen erteilten Privilegien und Verordnungen zur

---

1) Ebenda.

2) Faber, Europäische Staats-Cantzeley, part. LVII, cap. 20, num. 1, oder Berlepsch, Deutsches Städtewesen u. s. w. (St. Gallen), S. 109.

Befolgung vorgeschrieben würden [1]). Als dann auch für diesen Landesteil eine Handwerksordnung ausgearbeitet werden sollte, erbat sich behufs Anfertigung eines Projekts die Marienwerder Kriegs- und Domänenkammer unter dem 20. April 1773 von der in Königsberg ein Gutachten über die Handwerksordnung von 1733. In diesem letzteren hieß es, wenn das ursprüngliche Endziel bei Einrichtung der Zünfte und Gewerke die Anlockung der Künstler und Meister durch Freiheiten und Begnadigungen, z. B. auch durch Einschränkung des Gewinnes auf wenige Personen, gewesen sei, so könne dieser Zweck bei der veränderten Verfassung des Staates jetzt wegfallen, da Künstler und Handwerker in Menge vorhanden seien. Die Schließung der Gewerke sei falsch, da die Erweiterung der Nahrungen und Gewerbe und die Verbreitung des Gewinnes dergestalt notwendig sei, daß sonst „weder die stärkere Population noch die Vergrößerung des Handels gehörig bewirkt werden könne“, auch müsse man bedenken, daß durch die stärkere Konkurrenz der mehreren Arbeiter und Verkäufer ein wohlfeilerer Preis der Waren sich erzielen lasse. Und obgleich anderer Unbequemlichkeiten wegen die Zünfte nicht ganz aufgehoben und die Gewerke nicht durchgehends völlig frei werden könnten, so dürfe doch auch auf die festgesetzte Zahl der Meister nicht so genau und ängstlich als bisher gehalten werden [2]). Zur Vorbereitung der Handwerksordnung wies die Marienwerder Kammer unter dem 15. Oktober 1773 die Landräte an, sie sollten den Handwerkern, die gewöhnlich auf dem platten Lande geduldet würden, wie Rademachern, Grobschmieden, Müllern, Schneidern und Garnwebern von der bevorstehenden Neuregelung der Gewerke Nachricht geben und sie auffordern, sich sofort bei dem Magistrate der Stadt zu melden, wo sie es mit dem Gewerke in der Folge halten wollten. Den übrigen Landprofessionisten sei aber anzudeuten, daß sie wohl thun würden, wenn sie sich in Zeiten in den Städten niederließen, indem, wenn sie gleich das Meisterrecht gewönnen, ihnen doch Jungen und Gesellen zu halten, Märkte zu bereisen und andere den städtischen Meistern zuständige Vorrechte nicht gestattet werden könnten. Mit Genauigkeit sei darauf zu halten, daß sich kein Professionist unter irgend einem Vorwande ohne spezielle Konzession auf dem Lande, weder nahe noch fern von den Städten, ansetze. Bei den weiteren Ermittelungen wurde der Kammer vielfach berichtet, es verlange kein einziges Gewerk ein neues Privilegium, sondern sie wünschten alle, bei ihren „vorigten Schmausrechten zu bleiben“, da sie erfahren hätten, daß nach den ostpreußischen Privilegiis die Unordnungen und Unterdrückungen eines jungen Meisters nicht geduldet würden [3]). Am 24. Januar 1774 erschien in deutschem und polnischem Text die Handwerksordnung für Westpreußen. Jedes Gewerk war verpflichtet, davon 3 Stück zu kaufen, und zwar 1 für die

1) A. No. 11.
2) Ebenda.
3) A. No. 11.

Lade, 1 für den Gewerksbeisitzer und 1 für den Aeltermann. Auch für die Gewerksherberge mußte ein Exemplar, welches 36 Groschen kostete, angeschafft werden. Für die Ausfertigung eines neuen Gewerksprivilegs waren, wenn die Zunft aus 8 Meistern oder weniger bestand, 16 Thaler, wenn sie aber stärker war, für jeden Meister 1 Thaler mehr zu entrichten.

In den hiernach revidierten Gildebriefen wurde besonders betont, daß die neue Verfassung nicht nur „der unbändigen Licenz derer sämmtlichen Handwerksgenossen" Einhalt thun, sondern auch die Gewerke wegen ihrer Arbeit, die dabei befindlichen Meister, Gesellen und Lehrjungen an Zucht und Aufführung in solche Ordnung setzen solle, wie es die Umstände des Landes und die allgemeine Sicherheit desselben erforderten. Der schädliche Zusammenhang unter den Innungen sollte getrennt, jeder Mißbrauch verboten werden, Friede und Ruhe einkehren und daher das Aufkommen und der Nahrungsstand der Gewerke selbst sich heben. Aus diesem Grunde wurden die früher erteilten Innungsbriefe oder sogenannten Privilegien aufgehoben. Sie sollten in keinem Stücke mehr gelten, es dürfe „bei denen Judiciis darauf im geringsten nicht gesehen, ja nicht von einem Advocaten bei 10 Thaler Strafe zu einigem Behelf angeführt werden" [1]).

IX. Abschnitt.

Stimmen über den Zunftzwang.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts erlitt in der Behördenwelt der Zunftzwang bereits die schärfste Anfechtung. Die Kriegs- und Domänenkammer zu Bromberg schrieb in einem Berichte vom 22. Oktober 1790: „Wir halten die Zünfte überhaupt für ein Uebel, welches aber nur durch ihre allgemeine Abschaffung gehoben werden kann. So lange sie noch da sind, ist es hingegen gut, wenn dergleichen Gewerke in jeder Provinz, wo Handarbeiter ihrer Art sich befinden, etablirt werden. Denn der Handwerker muß zünftig sein und sich zu einem Gewerke halten, wenn er Gesellen haben will und Lehrlinge, die er auslernt, dafür gelten sollen. Ist also kein Gewerk in der Provinz, so muß sich der Handwerker zu einem entlegenen Gewerke halten und Zeit und Kosten unnötig verwenden" [2]).

In den Verhandlungen des ostpreußischen Landtages vom 25. Mai bis 2. Juni 1798 legten die beiden Oberstände dem Könige das Bedenken der Ritterschaft über den Zunft- und Gewerkszwang vor. Sie äußerten sich dahin: „die Ritterschaft glaubt S. Kgl. Majestät tiefstunterwürfig vorstellen zu dürfen, daß die Provinz durch den Zunft- und Gewerkszwang sich gedrückt fühle, indem der Fleiß und die Industrie dadurch gehemmt, das

1) A. No. 13, Vol. V.
2) A. No. 13, Vol. VII.

Publicum übervortheilet und mit schlechten Fabricaten versehen, auch die Zahl der Zunftgenossen zum Nachtheil des Ackerbaues ungebührlich vermehrt wird. S. K. M. werden nach Ihrer Weisheit zu entscheiden wissen, ob und mit welchen Modificationen diese Sache ins Werk zu richten sei, da allerdings nicht zu läugnen steht, daß Zeit und Muße bei der Aufhebung einer so verjährten in die Organisation des Staatskörpers eingreifenden Einrichtung beobachtet werden müssen. Da jedoch die Stände dieser Provinz sich für gewissert halten, daß sämmtliche Kgl Staaten ein gleiches Bedürfniß fühlen, und ihre Wünsche und Erwartungen bei gegebenem Anlaß mehr oder minder vor dem Thron laut werden zu lassen nicht anstehen werden, so glauben sie, daß der Landtag den schicklichsten Zeitpunkt darbiete, die öffentliche Stimme in dieser Provinz S. K. M. bekannt werden zu lassen"[1]). Darauf wies eine Kab.-Ord. v. 20. Okt. 1798 das Generaldirektorium an, solange der Zunftzwang nicht ganz abgestellt werden könne, denselben nach und nach so zu modifizieren, daß die schädlichen Folgen desselben vermindert würden. Und wiederum die ostpreußische Kammer wurde durch Reskript vom 13. Nov. 1798 zur Begutachtung darüber aufgefordert, wie die Mißbräuche und der dem Handwerksinteresse zu beschwerliche und nachteilige Innungszwang successive abzustellen sei, ohne daß die bestehenden Zunftgesetze und Privilegien selbst im wesentlichen aufgehoben und den Genossen die dadurch erlangten jura quaesita entzogen würden. Die Kammer machte hauptsächlich Vorschläge zur Abstellung gewisser Uebelstände, die durchaus Billigung fanden.

Später beabsichtigte die Gewerbepolizeisektion im Ministerium des Innern (1809) die gänzliche Auflösung des Zunftwesens in Litauen, wo bei weitem weniger Hindernisse entgegenstanden, in den Provinzen Preußen aber erst vorbereitende Modifikationen vorzunehmen, da die öffentliche Meinung sich noch keineswegs überwiegend für die Aufhebung jedes Zunftzwanges erklärt zu haben schiene. Und zwar wurde für Preußen der Erlaß folgender Bestimmungen beabsichtigt[2]):

1) Alle Landhandwerker sind von der Verpflichtung entbunden, sich zu den Zünften der nächsten Städte zu halten. Die Bestimmung in Th. II Tit. 8 § 185 und 186 wird aufgehoben.
2) Alle Gewerke werden aufgelöst, die aus weniger als 9 Meistern bestehen. Die Laden werden an die rathäuslichen Registraturen abgeliefert.
3) Kein neues Gewerk wird gebildet, auch bei 9 und mehr Meistern.
4) Jeder, der zur Verfertigung einer Ware befugt ist, kann sie überall, nicht nur an seinem Wohnorte und auch außer Jahrmarktszeit feilbieten.

1) A. No. 15.
2) A. No. 15.

5) Alle Landhandwerker können künftig jede Ware anfertigen, die zu ihrer Profession gehört, also auch die Landtöpfer glacierte Kacheln und Töpfe u. s. w.
6) Die ausschließliche Berechtigung aller Gilden erlischt.
7) Die Gesellenversammlungen zu den Auflagen hören auf. Th. II Tit. 8 § 399 A. L. R. wird aufgehoben.
8) Radikal-Gerechtigkeiten können nur unter Genehmigung der Provinzial-Regierung ausgekauft, aufgehoben oder mit ähnlichen konsolidiert werden.
9) Wenn der Betrieb von Gewerben auf Grundstücke radiziert ist, so begründet dies noch nicht die Vermutung, daß die Inhaber dieser Grundstücke ausschließlich berechtigt sind, sondern die Verleihung der Exklusion muß besonders nachgewiesen werden.
10) Auch wo solches erwiesen ist, können Concessionarien neben den Berechtigten angesetzt werden, wenn bedeutende Veränderung des Absatzes oder Bedarfs seit Erteilung der Berechtigung nachgewiesen wird. Vorher sind die Berechtigten zu hören.
11) Die Befugnis, die Radikalgerechtigkeiten ohne die Grundstücke zu veräußern, die schon durch das Edict vom 9. Oct. 1807 erteilt ist, findet auch statt, wo die Veräußerung bisher durch spezielle Privilegien untersagt war.
12) Unter Gleichberechtigten findet volle Freiheit der Konkurrenz statt. Keinem kann vorgeschrieben werden, wann, wie oft und in welchem Maße er sein Gewerbe ausüben soll.

Die Königsberger Regierung sagte mit Bezug auf diese Vorschläge in einem Gutachten vom 31. März 1809 [1]), sie erachteten den jetzigen Zeitpunkt für den geeignetsten, die Fesseln des Zunftzwanges zu lösen, in welchem dieser das älteste und ursprünglichste aller Eigentumsrechte, das Recht, die Früchte der freien Arbeit zu genießen, gefangen halte. Die wichtigen Zeitereignisse und das vielseitige Interesse, das jeden Einwohner des Staates ohne Unterschied des Standes beschäftige, würden den Eindruck eines solchen Einschreitens vermindern, den sonst in ruhigen Zeiten jede Neuerung zur Folge hätte. Die Regierung sprach sich daher für die völlige Aufhebung und gegen die aufgestellten Modalitäten aus, weil

1) Das teilweise Vorschreiten in dieser wichtigen Sache entweder Unsicherheit in den Grundsätzen verrate oder Furchtsamkeit in der Anwendung derselben. Durch beides schade sich die Regierung weit mehr in der öffentlichen Meinung, als durch ein festes, durchgreifendes Verfahren, an welches sich Glauben und Vertrauen anschlössen.
2) Durch die Aufhebung der Fleischer-, Bäcker- und Hökerzünfte, deren Nützlichkeit bereits empfunden würde, sei die öffentliche Meinung für die Auflösung der Zünfte schon gewonnen.

1) A. No. 15.

3) Die teilweise Aufhebung benachteilige die aufgehobenen Zünfte gegenüber den noch nicht aufgehobenen.

Was die aufgestellten Vorschläge anging, so sprach sich die Regierung für die Punkte 1, 3, 4, 5, 6, 8—12 aus. Dagegen beanstandete sie Punkt 2, da bei der Festsetzung dieser Grenze z. B. die Fleischerzunft in der einen Stadt aufgehoben werden würde, in der anderen nicht. Auch die 7. Bestimmung verwarf sie und befürwortete, es möchte den Gesellen auch ferner die Herberge gestattet sein, weil sonst der Einwandernde nicht erfahre, welcher Meister Arbeiter brauche. Ebenso ginge es den losgesprochenen Lehrjungen, die nicht bei ihren Meistern als Gesellen bleiben wollten. Andererseits wurde die Aufhebung der Eide der Kommissionäre empfohlen, welche bisher schwören mußten, nur von einem Bürger zu kaufen und an einen solchen zu verkaufen. Es erschien richtig, jedem die Betreibung der Handlung in der größten Ausdehnung ohne Unterschied en gros und en détail zu gestatten.

Auf dieses etwas freimütige Bekenntnis, welches doch im Grund den Nagel auf den Kopf traf, erging ein Erlaß der Sektion vom 13. April 1809, in welchem gesagt wurde, so wenig sie es zwar angemessen finden könne, wenn die Regierung vorbereitende Maßregeln, welche den Umständen nach oft sehr wohlthätig sein könnten, mit halben Maßregeln, welche immer nur Schwäche und Unsicherheit verrieten, unbedingt verwechsle, so sei sie doch sehr entschlossen, da, wo es keiner Vorbereitung mehr bedürfe, ohne Anstand definitiv zu verfahren. Sie werde daher sehr gern auf den Antrag, auch in Ostpreußen das Zunftsystem gänzlich aufzulösen, Rücksicht nehmen [1]).

Wegen allgemeiner Auflösung der Zünfte in Litauen wurde die dortige Regierung durch Reskript vom 5. März 1809 [2]) zur Begutachtung aufgefordert. Dasselbe erklärte, es seien bei weitem nicht alle Provinzen des Staates gleich reif für diese volle Befreiung des Gewerbefleißes, daher wäre es bei der Verschiedenheit der Verfassungen und der Ausbildung der öffentlichen Meinung zweckmäßig, die Wohlthat der Auflösung des Zunftzwanges nur stufenweise eintreten zu lassen. Eine Provinz, wo die wenigsten Hindernisse seien, sollte als Muster der Gewerbefreiheit aufgestellt werden, während in den benachbarten bedeutende Vorbereitungen geschehen würden. In den übrigen Landesteilen wäre der öffentlichen Meinung noch Zeit zu lassen, sich durch die aufgestellten Beispiele, durch den Gemeinsinn, welchen die neue Städteordnung notwendig erzeugen müsse, und durch die Wahrnehmung des Wohlstandes der Produzenten, welcher eine Folge der durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 verliehenen Befreiungen werden würde, in ihren Anschauungen zu berichtigen. Die Auflösung der Zunftformen stoße aber nirgends auf weniger Schwierigkeiten als in Litauen. Das Zunftsystem

1) A. No. 15.
2) Ebenda.

sei am spätesten dort eingeführt worden und am wenigsten verbreitet. Die Provinz habe bei weitem weniger Städte als irgend eine andere der Monarchie, und der zum Teil bedeutende Wohlstand dieser kleinen Anzahl von Städten sei offenbar nicht durch die Fabrikation, sondern durch den Handel erzeugt. Die gut situierten Distrikte der Provinz würden die Befreiung von dem städtischen Gewerkszwange dankbar annehmen und höchst vorteilhaft benutzen. Litauen habe in seiner Nachbarschaft das Beispiel eines Landes, das von 1795 bis 1807 bei gänzlicher Entfernung alles Zunftzwanges sehr schnell aufgeblüht sei, es habe wenig fremde Handwerksgesellen, ost-, nord- und südwärts seien um dasselbe nur Länder, welche in Rücksicht alles Gewerbefleißes noch sehr weit zurückstünden, westwärts liege Ostpreußen, wo schon seit einer Reihe von Jahren der Zunftgeist bedeutend herabgestimmt wäre, und wo jetzt noch erhebliche Erleichterungen des Gewerbezwanges beabsichtigt würden. So sei Litauen vor anderen Provinzen geeignet als Beispiel zu dienen. Auch die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Städten und plattem Lande beabsichtige man, es sollten also auf letzterem gleichfalls Gewerbe getrieben werden dürfen, während dies bisher nur ausnahmsweise gestattet war.

Und um zum Schlusse noch die Stimme eines praktischen Schriftstellers zu hören, so möge hier angeführt werden, was der Kriegs- und Domänenrat Lamprecht[1]) über diesen Punkt mitzuteilen weiß. Derselbe sagt: „Die kurmärkischen höchsten Landespolizeibehörden . . . . haben sich durch die Erfahrung überzeugt, daß aus dem Innungswesen mancherlei wichtige Nachtheile für das gemeine Wohl entstehen, und zwar insonderheit, daß sie, wie jedes Monopol Concurrenz zum Nachtheil des Publicums vermindern, bewirken, daß die Handwerke dürftig erlernt werden, weil jeder weiß, daß er vermöge des Zunftzwanges doch fortkommen könne, Meister oft den Fleiß und die Talente der Lehrlinge durch den Gebrauch zu Hausarbeiten unterdrücken, weil sie einen gewissen Geist der Singularität nähren, welcher eine reichhaltige Quelle von Feindseligkeiten, Prozessen, Unordnungen, Aufruhr und mehreren moralischen Uebeln ist, und vorzüglich, weil sie der Industrie zünftiger Meister nachtheilige Fesseln anlegt, indem sie einentheils ihn zwingt, nur die Arbeiten, die für sein Handwerk gehören, zu machen, und sich aller übrigen andern Zünften beigelegten zu enthalten; anderntheils, weil er nicht jedweden zum Gehülfen bei seiner Arbeit annehmen, sondern sich nur zünftiger Gesellen bedienen darf, die, wenn sie eine Zeitlang bei ihm gearbeitet, seine Werkstätte verlassen. Bei den gemeinen Handwerken, deren es überall im Lande viele giebt, und welche nur auf Bestellung oder für Lohn arbeiten, als der Bäcker, Brunnenmacher, Buchbinder, Bürstenbinder, Glaser, Hufschmiede, Klempner, Maurer, Nagelschmiede, Rademacher, Riemer, Schlächter, Schneider, Schuster, Schornsteinfeger, Tischler, Zimmerleute, ist zwar der größte Theil der bemerkten Nachtheile dem gemeinen Wohl weniger fühlbar; aber

1) Lamprecht, Von der Kameralverfassung und Verwaltung (Berlin 1797), S. 20.

desto bedeutender sind die üblen Folgen der Zunftverfassung bei Gewerben, die ihrer Natur nach Waaren liefern können, welche Gegenstände der Handlung und des auswärtigen Absatzes sind. Man hat indessen in der Kurmark die Aufhebung der Zunftverfassung noch immer nicht (1797) für rathsam erachtet. Man hat es bedenklich gefunden, den zünftigen Meistern ihre mit Mühe und Kosten auf den Gründen landesherrlicher Privilegien wohl erworbenen Vorrechte zu nehmen. Man hat eine Stöhrung und Stillstand dieser Gewerbe, die durch das Wegbleiben und Auswandern fremder Handwerksburschen, durch das Wegziehen geschickter Handwerker entstehen könnten, besorgt, und es ist aus diesen und anderen Gründen festgesetzt worden, daß vor der Hand die Zunftverfassung beibehalten werden soll."

Im allgemeinen waren am Ausgang des vorigen und mit Beginn dieses Jahrhunderts alle maßgebenden Faktoren darüber einig, daß, wie einmal ein Kammerbericht in Anlehnung an den bekannten Leitsatz von Adam Smith ausführte, der Zunftzwang einem vollkommenen Rechte des Menschen widerspreche, nämlich dem, von jedem anderen zu fordern, daß ihm kein Hindernis in den Weg gelegt werde, seinen physischen Wohlstand zu vermehren, daß er ebenso gegen die Grundsätze einer geläuterten Staatswirtschaft sei, indem er die Preise der Fabrikate monopolistisch fixiere und ein wesentliches Hindernis für die Vervollkommnung der Künste bilde. Es erfaßte die Mehrzahl der Beamten, welchen die schlechten Erfahrungen, die man mit dem Zunftzwange machte, geradezu eine Bestätigung für die Richtigkeit der neu auftretenden volkswirtschaftlichen Theorien zu sein schienen, ein wahrer Ueberdruß an dem ganzen Innungswesen. Dennoch wurde überall ein langsamer und vorsichtiger Gang bei den bevorstehenden Reformen anempfohlen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)[1].

Von Assessor Greiff.

XX.

Die §§ 837—839 behandeln den für das materielle Grundbuchrecht bedeutsamen Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs. Nach

---

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

§ 834 a. (840.) Das Rangverhältnis unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind, nach der Reihenfolge der Eintragungen. Sind die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so hat das unter einem früheren Datum eingetragene Recht den Vorrang; Rechte, die unter demselben Datum eingetragen sind, haben gleichen Rang. Ist ein anderes Rangverhältnis eingetragen, so ist dieses mafsgebend.

Das Rangverhältnis bestimmt sich nach diesen Vorschriften auch dann, wenn die nach § 828 zum Erwerbe des Rechtes erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zu Stande gekommen ist.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt,

1. dafs die Grundbuchordnung die Erledigung mehrerer dasselbe Grundstück betreffender Eintragungsanträge dahin ordnen wird, dafs für die Eintragung der Regel nach die Zeitfolge mafsgebend ist, in welcher die Anträge gestellt sind;
2. dafs die Grundbuchordnung vorschreiben wird, dafs, wenn ein Eintragungsantrag wegen Mangels einer gesetzlichen Voraussetzung der Eintragung zurückgewiesen ist, die Wiederanbringung desselben als ein neuer Antrag zu behandeln ist.

§ 834 b. (841.) Das Rangverhältnis kann nachträglich geändert werden.

Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch erforderlich. Ist das zurücktretende Recht eine Hypothek oder eine Grundschuld, so bedarf es der Zustimmung des Eigentümers. Die Zustimmung kann einem der Beteiligten oder dem Grundbuchamte gegenüber erklärt werden; die Erklärung ist unwiderruflich.

Ist das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 830 a Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht durch eine auf Rechtsgeschäft oder auf Urteil beruhende Aufhebung des zurücktretenden Rechtes nicht verloren.

---

1) Vgl. S. 60.

der Regel des § 837 Abs. 1 gilt zunächst bei dem rechtsgeschäftlichen Erwerbe eines Rechts an einem Grundstücke oder an einem eingetragenen Rechte zu Gunsten des Erwerbers der Inhalt des Grund-

---

Rechte, welche den Rang zwischen dem zurücktretenden und den vortretenden Rechte haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

Anmerkung. Die Entscheidung der Frage, ob die Einwilligung erforderlich ist, wenn bei der Teilung einer Hypothek oder einer Grundschuld dem einen Teile der Vorrang vor dem anderen Teile eingeräumt wird, ist bis zur Beratung des Abschnitts über die Hypothek ausgesetzt.

§ 834 c. (842.) Der Eigentümer kann sich bei der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte vorbehalten, ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen.

Der Vorbehalt bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Eintragung hat bei dem Rechte zu erfolgen, welches zurücktreten soll. Der Vorbehalt erlischt nicht durch die Veräufserung des Grundstücks.

Ist das Grundstück vor der Eintragung des Rechts, welchem der Vorrang beigelegt ist, mit einem Rechte ohne den Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang insoweit keine Wirkung, als der Rang des mit dem Vorbehalt eingetragenen Rechtes infolge der inzwischen eingetretenen Belastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.

§ 834 d. Zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück oder an einem eingetragenen Rechte kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden.

Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die durch Urteil oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Der Rang des Rechtes, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Stelle oder dem Datum der Vormerkung.

Anmerkung. In den Art 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll als § 19 a der Konkursordnung die Vorschrift eingestellt werden:

> Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstücke des Gemeinschuldners oder an einem für denselben eingetragenen Rechte eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen, so kann der Gläubiger von dem Konkursverwalter die Einräumung oder die Aufhebung des Rechtes verlangen.

§ 834 e. (845.) Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, dafs eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§§ 835—836 b vergl S. 77 unten.

§ 837. (837, 844 Abs. 2) Ist zu dem Erwerb eines Rechtes die Eintragung in das Grundbuch erforderlich, so gilt, wenn der Erwerb auf Rechtsgeschäft oder auf Urteil beruht, der Inhalt des Grundbuchs, wie er zur Zeit des Erwerbes besteht, zu Gunsten des Erwerbers als richtig. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist oder wenn der Erwerber die Unrichtigkeit des Grundbuchs oder die Thatsachen, aus welchen sich die Unrichtigkeit ergiebt, zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung oder, sofern die nach § 828 erforderliche Einigung erst später zustande kommt, zur Zeit der Einigung gekannt hat.

Steht dem Erwerb ein Veräufserungsverbot der in den §§ 107, 107 a bezeichneten Art entgegen, so gilt es zu Gunsten des Erwerbers als nicht bestehend, wenn es zur Zeit des Erwerbes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich ist, es sei denn, dafs der Erwerber das Verbot zu der im Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeit gekannt hat.

Anmerkung. 1. Es wird vorausgesetzt, dafs die Grundbuchordnung vorschreiben wird, dafs die Grundbuchämter die Einsicht der Grundbücher und der dazu gehörenden Akten jedem Beteiligten zu gestatten haben.

buchs, wie er zur Zeit des Erwerbes besteht, als richtig und ein aus dem Grundbuch nicht ersichtliches gesetzliches, gerichtliches oder rechtsgeschäftliches, nur dem Schutze bestimmter Personen dienendes (sogen. relatives) Veräufserungsverbot als nicht bestehend. Diese Regel des Entwurfs wurde nicht angefochten; man behielt sie auch insoweit bei, als sie sich auf Veräufserungsverbote bezieht, obwohl von der Minderheit die Ansicht vertreten wurde, dafs dieser Teil der Regel sich schon aus dem § 107 Abs. 2 (nach der in Band LVII S. 59 mitgeteilten Fassung) ableiten lasse. Dagegen lehnte die Kommission es ab, den Grundsatz des öffentlichen Glaubens mit dem Entwurf auch allgemein auf den im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung sich vollziehenden Rechtserwerb zu erstrecken. Einverstanden war man nur damit, dafs der Grundsatz Platz greifen müsse, wenn der Rechtserwerb sich auf Grund einer gemäfs § 833 durch Urteil ergänzten Eintragungsbewilligung vollzieht, da es sich in diesem Falle im Grunde um einen rechtsgeschäftlichen Erwerb handle. Die weitere Frage, ob der Grundsatz für die Fälle der Eintragung einer Zwangs- oder Arresthypothek beibehalten werden solle, glaubte man erst bei der Beratung der auf diese Rechtsinstitute bezüglichen Vorschriften entscheiden zu können. In dem hiernach allein noch in Betracht kommenden Falle der Pfändung und Ueberweisung eines eingetragenen Rechts erschien die Anwendung des Grundsatzes nicht gerechtfertigt, da sie ohne ein zwingendes Bedürfnis des Verkehrs, lediglich dem Prinzip zu Liebe, den Erwerber in unbilliger Weise auf Kosten des wahren Berechtigten begünstigen würde, während dieser in den fraglichen Fällen regelmäfsig auch von dem als Berechtigten Eingetragenen keinen Ersatz würde erlangen können.

Nach § 837 Abs. 2 Satz 1 tritt der im Abs. 1 bestimmte Schutz des Erwerbers nicht ein, wenn dieser zur Zeit „des sich vollziehenden Erwerbes“ die Thatsachen gekannt hat, aus welchen sich die Nichtübereinstimmung des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage oder das Veräufserungsverbot ergiebt. Mafsgebend für den Schutz des Erwerbers wäre

---

2. Die Entscheidung der Frage, ob die Vorschriften des Abs. 1 bei dem Erwerbe einer Zwangs- oder Arresthypothek Anwendung finden sollen, ist bis zur Beratung über die Zwangs- und Arresthypothek ausgesetzt.

3 Die Entscheidung der Frage, ob die Anwendung des § 837 auf die Briefhypothek und die Grundschuld besonderer Klarstellung bedarf, bleibt vorbehalten.

Der § 113 erhält folgenden zweiten Absatz:

Wer die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts kannte oder aus Fahrlässigkeit nicht kannte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gekannt hätte.

Der § 147 wird gestrichen.

§ 838. Die Vorschriften des § 837 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, auf Grund dieses Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung dieses Rechtes ein nicht unter die Vorschriften des § 837 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

§ 839. Wer infolge der Vorschriften der §§ 837, 838 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, welcher unberechtigt verfügt oder eine Leistung empfangen hat, das dadurch Erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der gleiche Anspruch steht ihm gegen denjenigen zu, welcher durch die Verfügung des Nichtberechtigten ein Recht unentgeltlich verlangt hat.

somit, ob derselbe zur Zeit der Eintragung oder, falls diese ausnahmsweise vor der nach § 828 neben der Eintragung erforderlichen Willenseinigung erfolgt, zur Zeit des Zustandekommens der Einigung die bezeichneten Thatsachen gekannt hat. Die Kommission erkannte diese Art der Bestimmung des für die Kenntnis mafsgebenden Zeitpunktes zwar als folgerichtig an, beschlofs aber dennoch mit Rücksicht auf die nach dem Zeugnis mehrerer Mitglieder im gröfsten Teile Norddeutschlands herrschende Verkehrssitte, nach welcher die Valuta für das zu erwerbende Recht schon nach dem Abschlufs der erforderlichen Einigung und der Einreichung des Eintragungsantrages gezahlt zu werden pflegt, den Erwerber in dem Regelfalle, in welchem die Eintragung der Einigung nachfolgt, schon dann den Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs zu teil werden zu lassen, wenn er nur zur Zeit der Stellung des Eintragungsantrags die den Schutz ausschliefsende Kenntnis nicht gehabt habe. Während ferner der Entwurf nur von der Kenntnis der Thatsachen spricht, aus denen sich die Unrichtigkeit des Grundbuchs ergiebt, war man der Ansicht, dafs es dieser Kenntnis in der Wirkung gleichstehen müsse, wenn der Erwerber, ohne gerade die bezeichneten Thatsachen zu kennen, anderweit von der Unrichtigkeit des Grundbuchs Kenntnis erlangt habe. — Der Entwurf macht, abweichend vom preufsischen Recht und den meisten Landesrechten, welche den Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs anerkennen, von diesem Grundsatz keine Ausnahme für den Fall des unentgeltlichen Erwerbs. Der Kommission lag ein Antrag vor, welcher, in Uebereinstimmung mit den Aeufserungen der meisten Bundesregierungen und den fast einstimmigen Wünschen der Kritik, zum Standpunkte des geltenden Rechts zurückzukehren empfahl. Der Antrag wurde jedoch nach eingehender Erörterung mit Stimmengleichheit abgelehnt. Man hielt es für nicht gerechtfertigt, im Falle des unentgeltlichen Erwerbs den Eintritt der beabsichtigten dinglichen Rechtsänderung zu verneinen und dadurch auch Dritten die Berufung auf die Unentgeltlichkeit des Erwerbes gegenüber dem Erwerber zu gestatten. Namentlich in den häufigen Fällen eines nur teilweise unentgeltlichen Geschäfts, glaubte man, würde die vorgeschlagene Regelung zu mifslichen Gemeinschaftsverhältnissen nach schwer zu ermittelnden und unzweckmäfsigen Bruchteilen zwischen dem bisherigen wahren Berechtigten und dem Erwerber führen. Die Kommission war aber andererseits der Ansicht, dafs es unbedenklich und durch die Billigkeit geboten sei, im Falle des unentgeltlichen Erwerbes dem wahren Berechtigten gegen den Erwerber einen Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung zu gewähren.

Der Satz 2 des § 837 Abs. 1 nach welchem die Kenntnis der Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts (z. B. der dem Eigentum des eingetragenen Eigentümers zu Grunde liegenden Auffassung), wenn die Anfechtung erfolgt, der Kenntnis der mit der Anfechtung eingetretenen rechtlichen Wirkungen gleichsteht, wurde sachlich gebilligt, erübrigte sich jedoch später dadurch, dafs man zu § 877 Satz 2 beschlofs, eine diese Sätze deckende allgemeine Bestimmung, wie sie schon bei der Beratung des Allgemeinen Teils ins Auge gefafst worden war

(vergl. diese Jahrb. Band LVII S. 59, Anmerkung zu § 112 der Zusammenst.) in den Allgemeinen Teil aufzunehmen. Von den in der Anmerkung zu § 837 ausgesprochenen Vorbehalten wurde der erste, der für die Grundbuchordnung eine die formelle Oeffentlichkeit des Grundbuchs aussprechende Vorschrift in Aussicht nimmt, beibehalten, der zweite auf das Einführungsgesetz bezügliche Vorbehalt als durch den Entwurf zum Einführungsgesetz erledigt gestrichen.

Nach § 838 soll der Schutz des öffentlichen Glaubens auch demjenigen zu teil werden, welcher ein dem Berechtigten gegenüber vorzunehmendes einseitiges Rechtsgeschäft, z. B. eine Kündigung, dem als Berechtigten Eingetragenen gegenüber vornimmt oder dem gegenüber der Eingetragene ein die Aenderung des eingetragenen Rechts unmittelbar bezweckendes Rechtsgeschäft vornimmt oder mit dem der Eingetragene ein solches Rechtsgeschäft abschliefst, insbesondere demjenigen, der eine auf Grund des eingetragenen Rechts zu fordernde Leistung dem Eingetragenen gegenüber bewirkt. Sachlich wurde diese Bestimmung nicht beanstandet. Ebenso billigte man den § 839 Satz 1, 2, nach welchem der wahre Berechtigte, wenn er infolge der Vorschriften der §§ 837, 838 einen Rechtsverlust erleidet, von dem Eingetragenen, der unberechtigt verfügt oder eine Leistung empfangen hat, die Herausgabe der Bereicherung verlangen kann. Der Satz 3, welcher bezüglich der nach § 930 dem Besitzer verbleibenden Nutzungen den Bereicherungsanspruch ausschliefst, wurde in Verfolg des zu § 740 Abs. 2 gefafsten Beschlusses (vergl. den vorigen Band S. 854 a. E.) gestrichen.

Die §§ 840—842 betreffen das Rangverhältnifs zwischen mehreren zu ihrer Entstehung der Eintragung bedürfenden Rechten an demselben Grundstücke. Nach § 840 Abs. 1 bestimmt sich die Rangordnung nach dem Datum der Eintragung, mehrere unter demselben Datum eingetragene Rechte sollen gleichen Rang haben; wenn sie jedoch in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind, soll sich ihr Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Eintragungen bestimmen. Die Kommission beschlofs, bei mehreren in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Rechten allgemein ohne Rücksicht auf das Datum der Eintragung die Reihenfolge der Eintragungen für mafsgebend zu erklären. Man nahm an, dafs bei richtigem Verfahren des Grundbuchamts beide Arten der Regelung im wesentlichen zu den gleichen praktischen Ergebnissen führen würden, hielt es aber für richtiger, dem Datum der Eintragung, abgesehen von dem Verhältnis mehrerer in verschiedenen Abteilungen eingetragener Rechte, nicht entscheidende Bedeutung beizulegen; man erwog dabei, dafs nach der Grundbuchordnung die Angabe des Datums nicht zu den wesentlichen Erfordernissen der Eintragung gehöre, bezüglich des Datums auch leichter Irrungen des Grundbuchamts vorkommen könnten als bezüglich der Reihenfolge, dafs ferner auch bei Eintragungen unter demselben Datum niemals wirkliche Gleichzeitigkeit der Eintragung vorliege und daher auch bei solchen grundsätzlich richtiger die Reihenfolge entscheide,

§ 840 vergl. § 834 a.
§ 841 vergl. § 834 b.
§ 842 vergl. § 834 c.

dafs endlich nach der beschlossenen Regel sich auch das Rangverhältnis zwischen datierten und nicht datierten Eintragungen in einfacher Weise bestimmen lasse. Der Entwurf hebt besonders hervor, dafs seine Regeln über das Rangverhältnis auch für bedingt eingetragene Rechte gelten. Diesen Hinweis strich man als neben § 135 entbehrlich und geeignet, die Bedeutung der letzteren Vorschrift zu verdunkeln. Dagegen stellte man durch einen Zusatz klar, dafs die beschlossenen Vorschriften auch dann gelten, wenn die nach § 828 zum Rechtserwerbe erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zustande gekommen ist. Die Vorschrift des Abs. 2, dafs wenn ein anderes Rangverhältnis eingetreten ist, dieses mafsgebend ist, blieb unbeanstandet. Die in der Anmerkung zu § 840 ausgesprochenen Voraussetzungen bezüglich der Regelung des Verfahrens bei der Eintragung mehrerer Rechte wurden als für die materielle Vorschrift des § 840 wesentlich von der Kommission beibehalten.

Nach § 841 kann das nach § 840 sich ergebende Rangverhältnis nachträglich geändert werden, jedoch nur durch einen von dem Grundstückseigentümer, dem zurücktretenden und dem vortretenden Berechtigten und etwaigen Zwischenberechtigten zu schliefsenden Vertrag und Eintragung in das Grundbuch. Die Vorzugseinräumung des geltenden Hypothekenrechts, welche sich von der in § 841 behandelten Rangänderung wesentlich durch das Absehen von einer Mitwirkung des Eigentümers und der Zwischenberechtigten unterscheidet, hat der Entwurf hauptsächlich wegen der Unklarheit und der Zweifelhaftigkeit des aus ihr sich ergebenden Rechtsverhältnisses nicht aufgenommen. Diese Stellungnahme des Entwurfs ist bei der Kritik, namentlich auch bei den Vertretern der landwirtschaftlichen Interessen, auf entschiedenen Widerspruch gestofsen, und auch die Kommission glaubte den angeregten Bedenken Rechnung tragen zu müssen. Man war zunächst darin mit dem Entwurfe einverstanden, dafs die Rangänderung nicht nur obligatorische, sondern dingliche Wirkung haben müsse und dafs für dieselbe, entsprechend dem § 828, ein dinglicher Vertrag und Eintragung zu erfordern seien. Zweifel bestanden nur darüber, ob der Vertrag sich vollziehen müsse zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Berechtigten oder zwischen jenem und dem Eigentümer. Die Mehrheit hielt ersteres für der Auffassung des Lebens am meisten entsprechend, da die Rangänderung regelmäfsig nur die Rechtslage der beiden beteiligten Berechtigten berühre. Nur wenn es sich um das Zurücktreten einer Hypothek oder Grundschuld handle, nahm man an, könne auch der Eigentümer durch die Rangänderung empfindlich geschädigt werden, und deshalb machte man für diesen Fall die Wirksamkeit derselben von der Zustimmung des Eigentümers abhängig. Dabei wurde die Frage, ob die Zustimmung auch dann erfordert werden solle, wenn bei der Teilung einer Hypothek oder Grundschuld dem einen Teile der Vorrang vor dem anderen eingeräumt wird, bis zur Beratung des Hypothekenrechts zurückgestellt. Soweit nach dem Bisherigen die Zustimmung des Eigentümers erforderlich ist, soll sie aus praktischen Gründen nicht nur gemäfs § 127 den Beteiligten, sondern auch dem Grundbuchamt gegenüber wirksam erklärt werden können.

In betreff der praktischen Hauptfrage, ob es zur Wirksamkeit der Rangänderung der Mitwirkung der Zwischenberechtigten bedürfen solle, bestand Einverständnis darüber, dafs die Regelung des Entwurfes dem Bedürfnis des Verkehrs nicht genüge, da die Rangänderung sehr häufig an der Unmöglichkeit, die Zustimmung der Zwischenberechtigten zu erlangen, scheitern würde. Die Bedenken, welche in den Motiven gegen die Anerkennung einer die Zwischenberechtigten nicht berührenden, nur relativ wirksamen Vorrechtseinräumung geltend gemacht sind, hielt man nicht für durchschlagend; glaubte vielmehr nach den im Gebiete des preufsischen Rechts gemachten Erfahrungen, dafs sich praktisch nicht unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben würden. Ungerechtfertigt erschien es aber auch, der zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Berechtigten und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Eigentümers vereinbarten Rangänderung im Falle der blofsen einseitigen Zustimmung eines Zwischenberechtigten Wirksamkeit ihm gegenüber beizulegen, dergestalt, dafs der zurücktretende Berechtigte auch ihm gegenüber seinen Vorrang verliere, er selbst seine bisherige Rechtsstellung gegenüber dem vortretenden und dem zurücktretenden Rechte ändere, endlich zu dem Zurücktreten des Zwischenberechtigten hinter den vortretenden Berechtigten es einer besonderen Zustimmung des Eigentümers auch insoweit, als sie nach dem gefafsten Beschlusse wegen der Natur des Zwischenrechts erforderlich sein würde, nicht bedürfen solle. Man war vielmehr der Ansicht, dafs für die Aenderung des Ranges eines Zwischenberechtigten gleichfalls die beschlossenen Erfordernisse der Rangänderung gelten müfsten, und beschränkte sich daher auf den Ausspruch, dafs die Rechte des Zwischenberechtigten durch die Rangänderung nicht berührt werden.

Die Wirkung der Rangänderung wurde endlich noch wesentlich verstärkt durch die Vorschrift, dafs der dem vortretenden Recht eingeräumte Rang durch die auf Rechtsgeschäft oder Urteil beruhende Aufhebung des zurücktretenden Rechts nicht verloren gehe. Man ging von der Erwägung aus, da der vortretende Berechtigte nach § 837 den Vorrang auch dann erwerbe, wenn das zurücktretende Recht in Wirklichkeit nicht bestehe, und auch von einer späteren Löschung dieses Rechts nicht berührt werde, so erhelle, dafs die Rangänderung nicht schlechthin von dem Bestande des zurücktretenden Rechts abhängig sei. Es zeige sich hierin, dafs der Rang nach der Anschauung des Lebens ein selbständiges wirtschaftliches Gut geworden sei; das Gesetz müsse dieser Anschauung Rechnung tragen. Sei daher trotz der Löschung des zurücktretenden Rechts die Rangänderung als weiter wirksam anzuerkennen, so ergebe sich hier freilich ein Fall relativer Fortdauer der Wirksamkeit eines aufgehobenen Rechts; indessen erscheine diese Rechtsgestaltung, welche der Entwurf sonst zur Vermeidung von Verwickelungen und im Interesse der Klarheit der Buchführung abgelehnt habe, hier unbedenklich, da auch bei vorbehaltloser Löschung des zurücktretenden Rechts die Rangänderung noch durch den bei dem vortretenden Rechte eingetragenen Vermerk ersichtlich bleibe.

Der § 842 regelt den im geltenden Recht noch nicht ausgebildeten Vorbehalt des Ranges für ein später einzutragendes Recht. Der Eigentümer eines Grundstücks kann nach Satz 1 bei der Belastung des Grund-

stücks mit einem Rechte sich die auf jeden nachfolgenden Eigentümer übergehende Befugnis vorbehalten, das Grundstück mit einem anderen Rechte von bestimmtem Umfange derart zu belasten, dafs dieses Recht dem ersteren im Range vorgeht; z. B. kann in dieser Weise ein Bauunternehmer sich bei der Eintragung einer Restkaufgeldhypothek auf der von ihm erworbenen Baustelle den Vorrang für eine später aufzunehmende Baugelderhypothek vorbehalten. Die Vorschrift des 1. Satzes wurde gebilligt, ebenso die Bestimmung des 2. Satzes über die Art der Eintragung, des Rangvorbehalts. Der Satz 3 erfordert, wenn nach dem mit dem Vorbehalt eingetragenen Rechte zunächst ein Recht ohne Vorbehalt eingetragen ist und sodann das vorbehaltene Recht eingetragen werden soll, zur Eintragung des Vorrangs vertragsmäfsige Zustimmung des Zwischenberechtigten. Die Kommission lehnte jedoch dieses Erfordernis aus ähnlichen Gründen, wie den zu § 841 mafsgebenden, ab, weil durch dasselbe das Institut des Rangvorbehalts beim Vorhandensein von Zwischenrechten häufig seinen praktischen Wert verlieren würde. Ebensowenig erschien es aber angängig, entsprechend dem zu § 841 gefafsten Beschlusse, sich auf die Vorschrift zu beschränken, dafs durch die Eintragung des Vorrangs bei dem vorbehaltenen Rechte die Rechte der Zwischenberechtigten nicht berührt werden; denn danach würde sich das unbillige Ergebnis herausstellen, dafs, wenn z. B. bei derEintragung einer Hypothek von 1000 M. für eine gleich grofse Hypothek der Vorrang vorbehalten, vor der vorbehaltenen aber noch eine andere wiederum gleich grofse Hypothek ohne Rangvorbehalt eingetragen worden wäre, im Falle einer den Erlös von 2000 M. erzielenden Zwangsversteigerung der erste Hypothekar ausfallen würde, obwohl er bei der Bewilliguag des Rangvorbehalts annehmen durfte, hinter 1000 M. zur Hebung zu kommen. Zur Vermeidung dieser Unbilligkeit bestimmte man, dafs in dem hier fraglichen Falle des Vorhandenseins eines Zwischenrechts der eingetragene Vorrang des vorbehaltenen Rechts insoweit keine Wirkung haben solle, als der Rang des mit dem Vorbehalte eingetragenen Rechtes infolge der Belastung mit dem Zwischenrecht eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde. Die Bestimmung des Abs. 2, dafs der Rangvorbehalt durch die Veräufserung des Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung erlischt, wurde gestrichen. Man hielt es für ungerechtfertigt, dem mit dem Vorbehalt eingetragenen Berechtigten auf Kosten des Erstehers einen Vorteil zuzuwenden, auf den er nicht rechnen konnte, und den Vorbehalt im Falle der Zwangsversteigerung verschieden zu behandeln, je nachdem von ihm schon Gebrauch gemacht sei oder nicht. Man erwog ferner, dafs, wenn der Vorbehalt auch dem Ersteher zu statten komme, höhere Gebote erzielt werden würden.

Die Vorschriften des § 843 über den Anspruch des durch eine un-

---

§ 843. Steht eine Eintragung oder eine Löschung im Grundbuche mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann der durch die Eintragung oder die Löschung in seinem Rechte an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte Beeinträchtigte von demjenigen, zu dessen Gunsten die Eintragung besteht oder die Löschung erfolgt ist, verlangen, dafs er die zur Berichtigung des Grundbuchs erforderliche Erklärung abgiebt. Ist zu einer Löschung die Zustimmung des Eigentümers erforderlich, so hat dieser auf Verlangen die Zustimmung zu erteilen.

Die Kosten der Berichtigung und der dazu erforderlichen Erklärung hat derjenige

richtige Eintragung oder Löschung im Grundbuche in einem ihm zustehenden Rechte an dem Grundstücke oder an einem dieses belastenden Rechte Beeinträchtigten auf Bewilligung der zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Eintragung wurden sachlich gebilligt. Ueber die Verjährung des Berichtigungsanspruchs enthält der Entwurf keine besondere Vorschrift; es sollen die allgemeinen Bestimmungen über die Anspruchsverjährung (§§ 154 ff.) Anwendung finden. Hiernach kann beispielsweise der Berichtigungsanspruch des wahren, aber nicht eingetragenen Eigentümers verjährt sein, während der Eigentümer sich dauernd im Besitze des Grundstücks befindet oder doch noch die Herausgabe des Grundstücks von dem im Besitz Befindlichen verlangen kann, weil dieser Anspruch noch nicht verjährt ist. Die Folge ist, dafs, solange nicht ein durch § 837 geschützter Rechtserwerb dazwischen tritt, ein nicht zu beseitigender Widerspruch zwischen dem Grundbuch und der wahren Rechtslage bestehen bleibt. In der Kritik ist hierin von mehreren Beurteilern ein Mifsstand erblickt, welcher dringend der Abhilfe bedürfe, und es sind verschiedene eine Abhilfe bezweckende Vorschläge gemacht worden. Das gleiche Ziel verfolgten mehrere der Kommission unterbreitete Anträge, die darin grundsätzlich von einander abwichen, dafs sie teils von der Unverjährbarkeit, teils von der Verjährbarkeit des Berichtigungsanspruchs ausgingen. Die Mehrheit hielt die gegen den Entwurf erhobenen Bedenken für nicht unbegründet, glaubte aber zu der vorwiegend theoretischen Frage, ob der Berichtigungsanspruch als verjährbar oder als unverjährbar anzusehen sei, im Gesetze nicht Stellung nehmen, sondern sich auf die beiden, die praktisch wichtigsten Fragen sachgemäfs entscheidenden Sätze beschränken zu sollen, dafs der Berichtigungsanspruch so lange geltend gemacht werden kann, als der thatsächliche Zustand der Rechtslage entspricht oder der Anspruch auf Herstellung dieses Zustandes nicht verjährt ist, und dafs mit der Verjährung des letzteren Anspruchs der Berichtigungsanspruch erlösche. Die (Redaktionskommission hat sich jedoch bei der späteren Feststellung der Fassung überzeugt, dafs sich der Gedanke des Beschlusses nicht anders klar ausdrücken lasse, als indem man von der Unverjährbarkeit des Berichtigungsanspruchs ausgehe.)

Während der Berichtigungsanspruch dazu dient, den Inhalt des Grundbuchs mit der wahren Rechtslage in Einklang zu setzen, gewähren die §§ 844, 845 dem durch eine unrichtige Eintragung oder Löschung in einem ihm zustehenden Rechte an dem Grundstücke oder einem dieses

---

zu tragen, welcher die Berichtigung verlangt, sofern sie nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnis ein Anderes ergiebt.

Der Berichtigungsanspruch unterliegt nicht der Verjährung; er kann jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Herstellung des der wirklichen Rechtslage entsprechenden Zustandes verjährt ist.

§ 844. (844 Abs. 1, 845.) Steht eine Eintragung oder eine Löschung im Grundbuche mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, gegen den sich der Berichtigungsanspruch richtet. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, dafs eine Gefährdung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.

§ 845 vergl. §§ 834 e, 844.

belastenden Rechte Beeinträchtigten ein Mittel, sich vor der Durchführung des Berichtigungsanspruchs gegen die Gefahr eines Rechtsverlustes infolge der Vorschriften der §§ 837, 838 zu schützen, nämlich durch Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, einer Vormerkung im Sinne des Entwurfs; die Eintragung erfolgt auf die Bewilligung desjenigen, gegen den sich der Berichtigunganspruch richtet, oder auf Grund einer einstweiligen Verfügung des Gerichts, zu deren Erlassung, abweichend von den allgemeinen Vorschriften der Civilprozefsordnung, nicht erforderlich ist, dafs der Widersprechende eine Gefährdung seines Rechtes glaubhaft macht. Gegen diese den Schutz bestehender dinglicher Rechte bezweckende Vermerkung ,des Entwurfs wurde in der Kommission von keiner Seite etwas erinnert. Nur erschien es unzweckmäfsig, dafs nach § 845 Abs. 2 Satz 3 die Eintragung der durch einstweilige Verfügung angeordneten Vormerkung auf Ersuchen des Gerichts erfolgen soll, während nach § 846 die Eintragung im Wege der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung auf den unmittelbar an das Grundbuchamt zu richtenden Antrag des Berechtigten erfolgt; man hielt eine gleichmäfsige Regelung des Verfahrens für praktisch geboten und und entschied sich für die Streichung des § 845 Abs. 2 Satz 3. Eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit ergab sich aber weiter darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen neben dieser Art der Vormerkung im Anschlufs an mehrfache Forderungen der Kritik auch zur Sicherung persönlicher Ansprüche auf Einräumung eines dinglichen Rechts, dessen Entstehung von der Eintragung abhängig ist, oder auf Aufhebung eines eingetragenen Rechts eine Vormerkung zugelassen werden solle. Der Standpunkt des Entwurfs fand lebhafte Verteidigung. Die Mehrheit nahm jedoch an, dafs das praktische Bedürfnis für die Zulassung der Vormerkung obligatorischer Ansprüche im Hinblick auf das in grofsen Teilen des Reiches geltende, zum Teil ohne gesetzlichen Anhalt durch die Praxis entwickelte Recht, sowie auf die Aeufserungen der meisten, insonderheit der gröfsten, Bundesregierungen und der Mehrzahl der Kritiker nicht bestritten werden könne, und war der Ansicht, dafs die gegen die Zulassung in den Motiven und in der Kommission erhobenen Bedenken lediglich theoretischer Natur seien und nicht rechtfertigten, dem obligatorisch Berechtigten den durch die Grundbucheinrichtung ermöglichten Schutz zu versagen. Die Besorgnis, dafs mit dieser Art Vormerkung Mifsbrauch getrieben und das Grundbuch mit unnötigen oder zweckwidrigen Eintragungen belastet werden würde, erschien nach den mit dem bisherigen Recht gemachten Erfahrungen unbegründet. Um dem Bedürfnis vollständig gerecht zu werden, glaubte man, die Vormerkung allgemein zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück oder an einem eingetragenen Rechte zulassen zu müssen, und lehnte verschiedene das Anwendungsgebiet beschränkende Anträge ab. Gleichfalls mit Rücksicht auf das durch die Erfahrung nachgewiesene Bedürfnis beschlofs man, die Vormerkung sowohl auf Grund

§ 846 gestrichen.

Anmerkung. Der Grundbuchordnung bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob die Vorschriften des § 846 des Entw. I und des Art. 78 des Entwurfes des Einführungsgesetzes aufzunehmen sind.

der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, als auf Grund einer einstweiligen Verfügung des Gerichts zuzulassen und bezüglich der Erlassung der einstweiligen Verfügung von dem Erfordernis der Glaubhaftmachung einer Gefährdung des zu sichernden Anspruhs abzusehen, da dieses Erfordernis das Institut in den meisten Fällen wertlos machen würde. Zur thunlichsten Entlastung des Grundbuchs gestattete man für die Eintragung der Vormerkung die Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs. In betreff der Wirkung der hier fraglichen Vormerkungen war man sachlich darüber einverstanden, dafs das Gesetz, ohne der juristischen Konstruktion vorzugreifen, denselben gleiche Wirkungen beizulegen habe, wie einem aufschiebend bedingten Rechtsgeschäft (vergl. § 135 in diesen Jahrb. Bd. LVII S. 66). Einvernehmen bestand auch darüber, dafs die Vormerkung in Konkurse des durch dieselbe Betroffenen wirksam bleiben müsse und dafs der Rang des Rechts, auf dessen Einräumung der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch gerichtet ist, sich nach der Stelle oder dem Datum der Vormerkung bestimmen müsse. Der wesentliche Unterschied der hier fraglichen Art der Vormerkung und der Vormerkung des Entwurfs wurde endlich auch in der Fassung dadurch zum Ausdruck gebracht, dafs man nur für die erstere Art das Wort „Vormerkung“ als technische Bezeichnung beibehielt, für die Vormerkung des Entwurfs dagegen die Bezeichnung als „Widerspruch“ wählte.

Die Vorschriften des § 846 über das Verfahren bei Eintragungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung, der Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung erfolgen, und bei der Löschung einer solchen Eintragung wurden sachlich gebilligt, aber im Gesetzbuch gestrichen und der Grundbuchordnung vorbehalten. Den Artikel 78 des Entwurfs des Einführungsgesetzes, welcher den Landesgesetzen eine Abweichung von den Vorschriften des § 846 gestattet, beschlofs man gleichfalls zu streichen; der Beratung der Grundbuchordnung wurde die Entscheidung der Frage überlassen, ob für den Vorbehalt des Artikel 78 ein Bedürfnis bestehe.

Der § 847, welcher die Ansprüche aus eingetragenen oder durch eine Vormerkung im Sinne des Entwurfs gesicherten Rechten mit gewissen Ausnahmen für unverjährbar erklärt, wurde sachlich nicht angefochten; entbehrlich erschien nur die besondere Hervorhebung, dafs die Vorschrift auch für die Ansprüche des Erben eines eingetragenen oder vorgemerkten Berechtigten gelte. Die Kommission beschlofs sodann klarzustellen, dafs die Regel des § 847 auch auf die durch eine Vormerkung im Sinne des oben mitgeteilten Beschlusses gesicherten obligatorischen Ansprüche keine Anwendung finden solle. Die Redaktionskommission ist jedoch bei ihrer oben mitgeteilten Fassung davon ausgegangen, dafs sich nach dem Wortlaut des § 847 dessen Unanwendbarkeit auf diese Ansprüche von selbst verstehe.

---

§ 847. Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung, es sei denn, dafs sie auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist, steht einem eingetragenen Rechte gleich.

Miszellen.

III.

Die Statistik der Ehescheidungen.

Von Dr. Johannes Wernicke, Berlin.

I. Litteratur.

Die Ehescheidungsstatistik hat in Deutschland weit weniger Beachtung und Behandlung erfahren als wie im Auslande. Und doch ist dieselbe ohne Frage ein sehr wesentliches Glied der Moral- oder, besser gesagt, der sozialen Statistik.

Süfsmilch, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts etc., 4. A. Berlin 1775, behandelt die Ehescheidungen nicht statistisch, sondern nur allgemein räsonnierend in Bezug auf ihre Wirkung auf die Geburtenfrequenz.

In Preufsen wurden seit 1816 die gerichtlichen Ehescheidungen registriert. Dieselben werden zum ersten Male, soweit ich sehe, von J. G. Hoffmann, Die Bevölkerung des preufsischen Staates, Berlin 1839, erwähnt, aber leider zusammen mit den Trennungen der Ehe durch den Tod, S. 30. 31. Man sieht hieraus, dafs die Bedeutung einer Ehescheidungsstatistik damals noch nicht gewürdigt wurde. Erst im Anfang der 60er Jahre treffen wir in allen statistischen Werken die Ehescheidungsstatistik an, so bei Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, B. II, 1861, Dieterici, Handbuch des preufsischen Staates, Berlin 1861, S. 202 ff., A. Frantz, Handbuch der Statistik, Breslau 1864, S. 24, aber ohne Quellenangaben, Engel, Zeitschrift des Statist. Bureaus im Kgr. Sachsen 1865, S. 145 ff.

Aber diese Statistik beschränkte sich einerseits nur auf die betr. Länder, und andererseits war man sich ihrer Bedeutung als Moralstatistik kaum bewufst. Dieser Fortschritt wurde erst in den 70er und im Anfang der 80er Jahre gemacht von Cadet und Loua: Ernest Cadet, Études morales sur la société contemporaine, Paris 1870, Loua, Divorces en Belgique, im Journal de la Sociéte statistique de Paris 1877, und ebendort 1880, II. Teil. Ein weiterer Aufsatz erschien von Robyns, in den Annali di statistica 1880, S. 168 ff.

Die wichtigsten aber und grundlegenden Arbeiten über die internationale Ehescheidungsstatistik sind die von Bodio, in den Annali di statistica, Serie 3, Vol. 1, 1882, S. 39—115, von Bertillon, Étude

démographique du divorce et de la séparation de corps, in den Annales de démographie internationale, Paris 1882, und von Carrol. D. Wright, A Report on marriage and divorce in the United States, Washington 1889, 1074 SS.

Einen ziemlich ausführlichen Abschnitt widmet der Ehescheidungsstatistik Oettingen, Moralstatistik, 3. A. 1882, S. 177 ff.

Einen internationalen Ueberblick über die Ehescheidungen bringt schliefslich Michael G. Mulhall, The dictionary of statistics, London 1892, S. 217 ff. Doch sind diese Angaben nur mit grofser Vorsicht zu gebrauchen. So divergieren z. B. die Scheidungsziffern, die mit den Selbstmorden zusammengestellt sind, so erheblich von den früher verzeichneten Ehescheidungsziffern, dafs es ganz unerfindlich ist, wie Herr Mulhall zu denselben gelangt ist.

Was die Quellen für die Ehescheidungsstatistik der einzelnen Länder betrifft, so sind aufser den passim schon angeführten noch folgende zu nennen: Für Deutschland: Deutsche Justiz-Statistik; Justizministerialblatt für die preufsische Gesetzgebung; Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege bei den Gerichten des Kgr. Bayern, Beiträge und Statistik des Kgr. Bayern I, III, XXXIII; Uebersicht der Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege im Kgr. Sachsen; Stat. Jahrb. des Kgr. Sachsen 1882—83; Preufs. Stat. Korresp. LI, 1876; Mitteilungen der Grofsherzogl. hessischen Centralstelle für die Landesstatistik; Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin etc. etc. Für Oesterreich-Ungarn: Mitteilungen der Statistischen Centralkommission; Wien. Stat. Monatsschrift, bes. VI. Jahrgang 1880; Ungarisches Statist. Jahrbuch. Für Frankreich: Bertillon; Levasseur, La population française, II. B. 1891; Preufs. Stat. Korresp., XXXIX, 1888. Die Ehescheidungslisten als solche liegen im Justizministerium und sind nicht veröffentlicht. Für England: Judicial statistics for England and Wales; Judicial statistics for Ireland; Mulhall c. f. a. a. O. Für Belgien: Annuaire statistique de la Belgique; Loua c. f. a. a. O. Für die Niederlande: Annuaire statistique des Pays-Bas; Listen im Ministerium des Innern. Für Norwegen: Listen im Statist. Centralbureau. Für Schweden: Bidrag till Sveriges officiels statistik. Für Rufsland: Encyclopaedia Britannica, XXI, S. 89; Finnisches Statistisches Jahrbuch; Berichte des heil. Synod. Für die Schweiz: Publikationen des Bundes-Bureau für Statistik. Für die grofsen Städte: Statistique internationale des grandes villes, Budapest, herausgeg. v. Körösi. — Als Anhang befindet sich in Wright's Report ein guter internationaler Ueberblick mit Quellenangabe.

Im allgemeinen kann man über die Ehescheidungsstatistik das Urteil fällen, dafs sie, was die blofsen Zahlensummen betrifft, wie nicht viele andere Statistiken auf sicherer Grundlage ruht, auf der Registrierung der einzelnen Fälle durch die Gerichte. Man kann ihr daher in dieser Beziehung volles Vertrauen entgegenbringen.

II. Bedeutung der Ehescheidungsstatistik.

Die Ehescheidungsstatistik gehört durchaus zur Moralstatistik i. e. S. Selbst der sittlich indifferente Mensch wird die gerichtliche Auflösung einer

Ehe als etwas der Natur Zuwiderlaufendes empfinden, denn die Ehe ist nun einmal die heiligste Burg des menschlichen irdischen Lebens, soviel man auch gegen sie anstürmen mag. Doch ist diese Trennung nur etwas Aeufserliches, sie ist der letzte Akt des inneren Scheidungsprozesses; und wo wirklich innerlich das Eheband für immer zerschnitten ist, da ist allerdings die vollständige Scheidung eine dem Wesen der Ehe entsprechendere Lösung als die blofse Trennung von Tisch und Bett. Aber dies ist gerade der schwierigste Punkt der Frage. Sehr häufig werden sich die Betreffenden über die Unwiederbringlichkeit ihres Ehеglückes täuschen. Man hat oft beobachtet, dafs Ehen, die eine Zeitlang durchaus ihr Gleichgewicht verloren hatten, später die glücklichsten von der Welt geworden sind. Vielen mufs so die Leichtigkeit der Ehescheidung gerade zu ihrem Unglück dienen.

Werden auch die Ehescheidungsklagen in den meisten Fällen wegen Verschuldens des einen oder beider Teile anhängig gemacht, so läfst sich doch nicht verkennen, dafs die moderne Ehescheidungsgesetzgebung den Leichtsinn sowohl bei der Eingehung von Ehen als auch bei der Auflösung derselben, die Minderung des Verantwortungsgefühls, des Pflichtgefühls, bestärkt.

So vermögen die Ehescheidungen in einem gewissen Mafse als Gradmesser der herrschenden Moral sowohl hinsichtlich begangener Verschuldungen als auch des Leichtsinns der Gesinnung zu dienen.

Hier aber mufs man von vornherein die katholischen und die protestantischen Länder unterscheiden. Wenn wir finden, dafs in ersteren weit weniger Ehetrennungen vorkommen als in den letzteren, so kann das zwei Gründe haben. Einmal erschwert die katholische Kirche die Ehetrennung überhaupt und läfst nur die séparation du corps zu — abgesehen von Frankreich, das 1884 gegen den Willen der Kirche die Ehescheidung einführte. Andererseits — und das läfst sich nicht leugnen — verhütet sie, wo sie noch thatsächlichen Einflufs auf das Volk besitzt, eine Menge von Trennungsklagen, indem sie das Volk zur Pflichterfüllung anhält. Dies letztere Moment ist aber nicht konstatierbar. Aeufserlich erscheint die Trennungserschwerung als Hauptunterschied beider Religionen, darum sind aber auch die Zahlen zum Rückschlufs auf die gröfsere oder geringere Moralität nicht geeignet. Ein solcher ist nur für die Länder jeder einzelnen Religion ev. gestattet. — Mit dem Standpunkt der Moral hängt auch die Auffassung der Stellung der Frauen zusammen. Wo das Weib tief unter dem Manne steht, nur dessen Hausverwalterin und Konkubine ist, da wird es als Ware behandelt; eine eigentliche Eheschliefsung giebt es nicht, darum aber auch keine eigentliche Ehescheidung. Die Länder der Vielweiberei sind daher nicht mit den monogamischen vergleichbar. In der Mitte zwischen beiden steht China und Japan. Hier herrscht Monogamie mit daneben erlaubtem Konkubinat, die Frau ist wirkliche Hausfrau, steht aber unter dem Manne. Die Ehescheidungen sind hier weit zahlreicher als in Europa.

Die Ehescheidungsdaten sind — namentlich von Bodio und von Bertillon — nach den verschiedensten Gesichtspunkten hin bearbeitet, so:

1) Hinsichtlich ihrer Zu- oder Abnahme, wobei aber fast in allen Ländern nur ersteres zu konstatieren ist.

2) Hinsichtlich des Einflusses der Religion oder der „religiösen Gewohnheiten" (Bertillon, S. 283) auf die Zahl der Ehetrennungen.

3) Unter dem Gesichtspunkte der Scheidung für Stadt und Land.

4) Bezüglich der Ehetrennungsgründe.

5) Bezüglich des Zusammenhangs zwischen der Häufigkeit der unehelichen Kinder und derjenigen der Ehetrennungen.

6) Hinsichtlich des Standes der Geschiedenen.

7) Hinsichtlich des Alters der Geschiedenen.

8) Bezüglich der Chancen der Wiederverheiratung der Geschiedenen.

III. Statistik der Ehetrennungen.

1) Zahl und Zunahme der Ehetrennungen.

Die absoluten Zahlen können hier, da sie kein vergleichbares Bild gewähren, fortgelassen werden. Für die Gewinnung von Relativzahlen hat man vier verschiedene Methoden angewendet: einmal die Angabe der Trennungen in Proz. der Eheschliefsungen, so Dr. Löwy in der Wien. Stat. Monatsschrift; oder die Berechnung des Verhältnisses von einer Scheidung zu den Eheschliefsungen, so Wright in seinem Report; oder die Berechnung der Trennungen auf 1000 Eheschliefsungen, so Bertillon und Mulhall (letzterer auf je 10 000); und schliefslich die Berechnung der Trennungen auf je 1000 Einwohner, parallel mit der Eheschliefsungsziffer, so die japanische Statistik. Da wir nun einmal den Begriff der Eheschliefsungsziffer als feststehenden haben, so ist letzterer Ehescheidungsziffer der Vorzug zu geben. Jedenfalls ist es wünschenswert, dafs Einheitlichkeit in der Methode herrscht, damit die mechanischen Umrechnungsnotwendigkeiten fortfallen.

Tabelle I: Die Zahl der Ehescheidungen.

Auf 1 Ehetrennung (séparation und divorce) kommen Eheschliefsungen:

					Heiratsziffer	
1. In Japan[1])	1885—90	2,8	—		8,3	(1886—90)
2. „ den Vereinigten Staaten	1867—86	11—31	—		8,6	(1874)
3. „ der Schweiz	1882—86	21.6	1886—90	23,3	7,3	(1873—86)
4. „ Frankreich	1884—86	51	1866—86	120	7,7	„
5. Im Deutschen Reich	1882—86	62	—		7,8	(1876—85)
6. In Rumänien[2])	1875—80	96	—		8,2	(1890)
7. „ den Niederlanden	1882—86	98	1867—71	210	7,6	(1873—86)
8. „ Belgien	„	132	1867—86	183	7,0	„
9. „ Schweden	1882—87	134	1867—76	182	6,7	„
10. „ Ungarn	1882—86	171	1876—86	159	10,1	„
11. „ Oesterreich	„	244	—		8,0	„
12. „ Italien	1880—85	376	1869—73	325	7,8	„
13. „ Norwegen	1880—84	376	1870—75	369	7,0	„

1) Résumé statistique de l'empire du Japon, 1892.

2) Annali di statistica, 1882.

14. In Rufsland	1882—86	589	1867—76	714	9,4	(1888)
a) Reformierte	„	125				
b) Protestanten	„	152				
c) Russ. Polen	„	179				
d) Finnen	„	417				
15. In Grofsbritannien	„	539	1867—75	1368	7,8	(1873—86)
a) In Schottland	„	454			6,9	„
b) „ Irland	1884—86	4901			4,4	„

Diese Tabelle redet sehr deutlich. An der Spitze marschiert Japan, wie es ja auch nach den vorausgeschickten Bemerkungen zu erwarten war. Die freie Schweiz und das freie Amerika bethätigen ihre Freiheit auch bezüglich der Ehescheidungen in hohem Mafse. Dann kommt als viertes Land Frankreich, dessen séparations du corps schon vor dem Ehescheidungsgesetz von 1884, wie ersichtlich, recht zahlreich waren, dessen Trennungen aber nach dem Gesetze in aufserordentlich starkem Mafse zugenommen haben. Hier hilft also auch die katholische Religion nichts mehr, sie ist ein längst durchbrochener Damm. Aber auch für Deutschland stellen die Ziffern kein günstiges Zeugnis aus. Es nimmt die fünfte Stelle ein; weit günstiger liegen die Verhältnisse in Schweden, noch mehr in Norwegen, kaum aber sind damit die in England zu vergleichen. Es ist unmöglich, das Auge vor diesem Mifsverhältnis in Deutschland zu schliefsen. Die ruhigeren, stetigeren Verhältnisse im Norden und in England sind zu einem guten Teile aus den besseren Eheverhältnissen zu erklären. Sollen unsere Volksverhältnisse gesunden, so mufs diesem Gebiete mehr Beachtung geschenkt werden.

Tabelle II: Zunahme der Ehetrennungen [1]).

	Auf 1000 Eheschliefsungen kamen Trennungen in:								
	Belgien	Niederlande	Schweden	Frankreich	Hessen	Baden	Preufsen	Schweiz [2])	Ungarn
1819	—	—	—	—	—	—	27 [3])	—	—
1820	—	—	—	—	—	—	26 [3])	—	—
1831—35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1836—40	—	—	4,8	2,1	—	—	22 [3]) (1840)	—	—
1841—45	0,7	—	4,2	2,7	—	—	—	—	—
1846—50	0,9	—	4,4	2,8	—	—	—	—	—
1851—55	1	3,3	4,4	4	—	—	—	—	—
1856—60	1,4	3,3	4,3	4,9	—	—	—	—	—
1861—65	1,6	3,7	4,8	6	4	—	—	—	—
1866—70	1,9	3,8	5	7,6	3,8	2,5	—	—	—
1871—75	2,8	4,6	5,8	6,5	4,3	3,8	—	—	—
1876—80	4,2	5	7,1	9	6,2	7,4	11 (1880)	47,9	6,8
1882—86	—	—	—	—	—	—	14,8	47 (1881—85) 42 (1886—90)	5,8

1) Aus Bertillon.
2) Aus Statist. Handbuch der Schweiz, 1892.
3) Aus Dieterici, Handbuch des Pr. St., 1861.

Tabelle III: Zunahme resp. Abnahme der Scheidungen im Deutschen Reich und Italien [1]).

	Auf 1 Scheidung kamen Eheschliefsungen:								
	Dtsch. Reich	Bayern	Hessen	Baden	Preufs.	Sachsen	Hamburg	Berlin	Italien
1871	—	161 (1835—49)	237 (1867—71)	386 (1867—71)	—	40 (1840—49)	—	22	319
1872	—	—	209	356	—	42	—	24	410
1873	—	203 (1871—75)	293	245	—	46	—	26	281
1874	—	159	236	207	—	42	—	27	—
1875	—	197	174	183	—	48	—	27	—
1876	—	—	155	162	—	35	—	31	—
1877	—	—	158	131	—	36	—	19	—
1878	—	—	147	113	—	31	—	18	—
1879	—	—	192	116	—	—	—	—	—
1880	—	—	191	180	—	—	—	26	364
1881	86	186	92	152	90	40	21	23	320
1882	67	173	102	104	54	31	22	16	321
1883	62	148	98	108	62	31	21	16	356
1884	61	150	103	120	59	33	21	18	389
1885	60	149	93	106	59	31	19	19	500
1886	61	157	134	78	61	33	16	17	421

Für das Deutsche Reich, als Ganzes, hat die Ehescheidungsfrequenz seit 1881 zugenommen. Nach der Deutschen Justizstatistik entfiel im Deutschen Reich je eine rechtskräftig aufgelöste Ehe auf:

	Einwohner	bestehende Ehen
1881—85	8410	1430
1886	7585	1283
1887	7261	1237
1888	6966	1179
1889	7155	1211

Die deutsche Ehescheidungsstatistik, namentlich die preufsische, bedarf noch sehr der Vervollständigung und des Anschlusses an die allgemein üblich gewordene Methode. Für Preufsen ist es mir nicht möglich gewesen, das ältere Material zu beschaffen; in den Publikationen des Stat. Bureaus ist nichts, in den älteren Jahrgängen des Justizministerialblattes nichts Verwertbares vorhanden. Die älteren Daten in Tab. II sind aus Dieterici, Handbuch etc., entnommen. Gleichwohl läfst sich bezüglich Preufsens so viel sagen, dafs seit 1819 die Zahl der Trennungen abgenommen hat, seit 1881 dieselbe aber wieder ziemlich konstant höher steht.

In der Schweiz, Italien, Ungarn ist die Zahl der Ehetrennungen relativ gesunken; in den anderen Ländern ist sie gestiegen.

2) Die Ehetrennungen nach Religionen verglichen.

Schon aus Tabelle I geht deutlich hervor, dafs in den katholischen Ländern, wo die Kirche Einflufs auf das Volksleben ausübt, die Zahl der

1) Aus Wright und den betr. Statistiken.

Ehetrennungen weit geringer ist als in den protestantischen Ländern — Frankreich ausgenommen. Für Länder mit gemischter Bevölkerung hat namentlich Bertillon eingehende Untersuchungen über den Einfluſs der Religion, oder vielmehr nach ihm der „religiösen Gewohnheiten" auf die Zahl der Ehescheidungen angestellt. Ich führe daraus folgende an:

Tabelle IV.

Schweiz 1876—80

a) Protestanten	b) Cantone	c) Trennungen auf 1000 Eheschliefs
2 %	Uri	0
1	Valais	4,0
2	Schwyz	5,6
0	Tessin	7,6
4,3	Luzern	13
5	Zug	14,8
16	Freiburg	15,9
79	Basel (Land)	33
68	Basel (Stadt)	34
21	Soleure	37,7
38	Neuchatel	42,4
92	Vaud	43,5
87	Bern	47,2
40	St. Gallen	57
48	Geneva	70
89	Zürich	80
79	Glarus	83
93	Appenzell	100
88	Schaffhausen	106
		47,9

Niederlande 1850—64

a)	b)	c)
12 %	Nord-Brabant	0,91
2	Limburg	0,96
67	Ober-Yssel	1,77
92	Drenthe	1,91
62	Geldern	2,15
91	Friesland	3,30
73	Seeland	3,36
91	Gröningen	3,82
61	Utrecht	4,19
74	Süd-Holland	6,38
66	Nord-Holland	10,28
61	Königreich	4,53
	1876—80	5

Bayern

Teile	Katholiken	Trennungen auf 1000 Eheschliefs. 1862—70	1870—75
Schwaben und Neuburg	85	3,4	1,9
Niederfranken und Aschaffenburg	80	2,2	2,1
Oberpfalz und Regensburg	92	3,9	3,8
Oberfranken	42	3,6	4,1
Pfalz	43	3,8	4,2
Mittelfranken	22	7,5	5,4
Oberbayern	96	11,6	8,1
Niederbayern	99	12,3	8,1
Königreich	71	6,4	5
Katholiken		6,4	3,7
Protestanten		6,3	5,8

In der Schweiz bestätigt sich die obige Regel. Die Niederlande und Bayern dagegen wiesen für die früheren Jahre gerade entgegengesetzte Beispiele auf. Doch scheint auch in Bayern die Tendenz zur Annäherung an die Regel zu herrschen. Wenigstens haben in der zweiten Periode die Hauptsitze des Katholicismus, Oberbayern und Niederbayern, einen Rückgang der Ehetrennungsfrequenz — wie auch die anderen vorwiegend katholischen Bezirke — aufzuweisen, während Oberfranken und die Pfalz mit überwiegend protestantischer Bevölkerung eine Tendenz zur Erhöhung der Scheidungsziffern zeigten.

3) Die Ehetrennungen in Stadt und Land.

Schon aus dem weit beweglicheren Charakter der Stadtbewohner mufs sich die Konsequenz ergeben, dafs die Ehescheidungen in den Städten häufiger sein müssen, als wie auf dem Lande, und in gröfseren wieder zahlreicher als in kleineren. Diese Thatsache wurzelt in folgenden Momenten: In den Städten drängen sich verhältnismäfsig viel mehr besitzlose Elemente zusammen; der Zusammenhang des Einzelnen mit der Familie und Gemeinde und der dadurch ausgeübte konservative Einflufs wird geringer; die Gelegenheit zu Ausschweifungen und auch solche, sympathischere Personen als der andere Ehegatte kennen zu lernen, ist in den Städten viel mehr geboten, als auf dem Lande. Diese Momente treffen am meisten — abgesehen vielleicht von dem ersten — bei dem Handelsstande zu. Darum stellt dieser auch das Hauptkontingent der Ehescheidungen. Und da er hauptsächlich in den Städten seinen Sitz hat, so erhöht sich dadurch die Zahl der Ehescheidungen in denselben. Bei den Bauern kommen am seltensten Ehescheidungen vor, darum stellt sich die Zahl derselben auf dem Lande weit niedriger als in den Städten.

Tabelle V: Die Ehescheidungen in den grofsen Städten [1]).

	Trennungen auf 1000 Eheschliefs.	Jahre	Trennungen im ganzen Lande
Budapest	6	1882—86	5,8
Wien	32 (23,3 1865—74)	1882—86	4
Stockholm	32 (28,1 1864—73)	1875—86	7,4
Hamburg	50	1882—86	16 (D. Reich)
Berlin	58	1882—86	14,8 (Preufsen)
Christiania	1,7	1864—72	2,7
Prag	1,8	1865—74	—
Köln	6,4	1866—75	—
Brüssel	12,4	1871—73	—
München	15,3	1868—74	5
Frankfurt a. M.	17,1	1866—75	—
Kopenhagen	29,2	1870—74	12,6
Breslau	30,7	1866—75	—
Bukarest	44,3	1868—74	10,6
S. Francisco	223,3	1875	—
Seine-Département	25 (29 1876—78)	1871—75	6,5
Diöcese Moskau	36 (39 1867—76)	1877—86	1,6

1) Teilweise aus Bertillon und Körösi's Statistique internationale des grandes villes.

4) Die Ehetrennungsgründe.

Der interessanteste Punkt der Ehescheidungsstatistik sind die Trennungsgründe. In Deutschland pflegt man dieselben zu klassifizieren in Ehebruch, böswillige Verlassung, Sävitien und andere; in Frankreich dagegen in Sävitien, Ehebruch und infamierende Strafen. Die Einteilungen der Scheidungsgründe beruhen naturgemäfs auf dem Inhalt der betr. civilgesetzlichen Bestimmungen. Ob die Klaggründe im allgemeinen den wahren Thatbestand widerspiegeln, ist sehr fraglich. Da in Frankreich der Grund „böswillige Verlassung" nicht existiert, so sind die Daten in Frankreich und den übrigen Ländern nicht gut vergleichbar. Auffallend ist der aufserordentlich hohe Prozentsatz, den die Sävitien in Frankreich einnehmen; jedenfalls sind darin auch andere damit zusammenhängende Gründe, wie vielleicht auch die „böswillige Verlassung", mit einbegriffen.

Tabelle VI: Die Ehetrennungsursachen.

	Berlin	Württemberg	Sachsen	Ver. Staaten	Baden	Italien	Schweden	Frankreich
	1881–84	1870–75	1872–74	1867–86	1867–79	1866–79		1867–80
Ebebruch, m.	52 %	46%	37,17%	20,6%	19%	13%	8,57%	2,51%
„ w.	—	—	—	—	—	—	4,29 „	4,78 „
Sävitien	6,9 „	} 54 „	3,63 „	15 „	77 „	61 „	61,42 „	91,71 „
Bösw. Verlass.	41,1 „	}	32,24 „	38 „	4 „	26 „	—	—

Tabelle VII: Die Trennungsklagen in Frankreich [1]).

	1837–40	1841–45	1846–50	1851–55	1856–60	1861–65	1866–70	1870–75	1876–80
Ehebruch, m.	5.3%	5.8%	4,4%	5 3%	4,8%	4,0%	2.5%	3,0%	2,5%
„ w.	4.0 „	4,6 „	4,9 „	6,2 „	6,4 „	6,2 „	4,5 „	5 „	4,8 „
Sävitien	88,5 „	87,3 „	88,6 „	86,5 „	87 „	88,7 „	92 „	91 „	91,7 „
Infam. Strafen	2,2 „	2,3 „	2,1 „	2,0 „	1,8 „	1,1 „	1,0 „	1,0 „	1,0 „

Aus Tabelle VII geht hervor, dafs die Trennungsklagen wegen Ehebruchs im Abnehmen begriffen sind, und zwar auf Seiten der Männer, deren Anteil sich seit der Periode 1846—50 niedriger stellt als derjenige der Frauen, während die Sävitienklagen seit der Periode 1861—65 zugenommen haben.

5) Uneheliche Kinder und die Ehetrennungen.

Nach Bertillon ist ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit unehelicher Kinder und derjenigen der Ehetrennungen nicht vorhanden.

Gerade in Dänemark, der Schweiz, Sachsen, wo die Ehetrennungen sehr zahlreich sind, werden die meisten unehelichen Kinder geboren, während in Ländern mit geringer Ehescheidungsfrequenz, wie Norwegen, England, Italien, die Zahl der unehelichen Kinder weit geringer ist.

1) Aus Bertillon.

	Auf 1000 Töchter und Witwen im Alter von 15—50 Jahren wurden uneheliche Kinder geboren in:				
	Dänemark 1860—70	Sachsen 1868—74	Italien 1868—72	Norwegen 1861—70	England 1861—70
Uneheliche	30,7	32,9	21,1	20,1	17,2
Auf 1 Ehetrenn. kamen Eheschliefsungen	79 1870—74	43 1871—75	325 1869—73	369 1870—71	1368 1867—75

6) Der Stand der Geschiedenen.

Bertillon weist für Frankreich, Wright für Amerika nach, dafs der Bauernstand am geringsten bei den Ehetrennungen beteiligt ist, der Handelsstand aber am meisten, während die Arbeiter und die freien Berufsarten sich etwa die Wage halten.

Thatsächlich wird bei den Arbeitern die Trennung des ehelichen Zusammenlebens wohl am häufigsten sein. Dies läfst sich aber in vielen Fällen nicht erfassen, da in diesem Stande die wilden Ehen sehr zahlreich sind.

7) Das Alter der Geschiedenen.

Nach Wright werden in Amerika die meisten Ehen im 3.—7. Jahre ihres Bestehens getrennt; in Wien war 1874—79 die mittlere Dauer der durch Scheidung gelösten Ehen 8—9 Jahre (Dr. Löwy); in Frankreich war 1886 die Zahl der getrennten Ehen von 5—10-jähriger Dauer, 32 % aller getrennten Ehen; in Sachsen 1872—74 31,10 %.

Tabelle VIII.

	Von 1000 getrennten Ehen dauerten [1]:					
	0—1	2—5	6—10	11—20	21—x	0—10
Italien 1866—79	91	318	229	244	118	638
Frankreich 1876—79	7	208	296 320 (1886)	327	162	511
Schweiz 1876—80	37	323	241	285	114	601
Rumänien 1875—77	246	263	374	117		883
Sachsen 1875—77	17	340	253 311 (1872—74)	350		650
Baden 1872—80	25	279	342	354		646
Schweden 1876—80	0,2	111,4	248,4	640		360

Die Dauer der gelösten Ehen ist nach mannigfachen Richtungen hin von Wichtigkeit. Einmal kann man irgendwelche Schlüsse daraus auf die Moral ziehen. Es zeugt wohl für gröfseren Leichtsinn, wenn kaum geschlossene Ehen bald wieder gelöst werden. Sodann aber kommt die Zahl der Kinder in Betracht.

1) Bertillon.

Auf je 100 getrennte Paare kamen [1]):

		mit Kindern	ohne Kinder
In Frankreich	1851—60	60,4	39,6
	1875—80	63,6	36,4
„ Italien	1866—79	52,4	48,6
„ den Niederlanden	1876—78	34,5	65,5
„ der Schweiz	1877—80	62,7	37,3

Das Vorhandensein von Kindern bildet einen gewissen Wall gegen die Ehetrennungen. Wenn gleichwohl in Frankreich und in der Schweiz die Ehen mit Kindern häufiger getrennt werden als die ohne Kinder, so gewährt dieser Umstand einen sicheren Rückschlufs auf den Leichtsinn und die Moral in diesen Ländern. Leider fehlen in Deutschland die Daten über diese Verhältnisse.

Nicht unwichtig ist die Frage: Welchen Einflufs übt es aus, wenn der Mann jünger ist als die Frau? Das einzige Beispiel, das wir haben, bietet die Schweiz.

Unter 100 000 Paaren kamen 1877—80 Trennungen vor, wobei

	der Mann jünger war	die Frau jünger war
um 1—10 Jahre	239 Trennungen	192 Trennungen
„ 11—25 „	480 „	184 „
„ 25—x „	1020 „	106 „

Je älter die Frau ist als der Mann, um so mehr Trennungen kamen also in der Schweiz vor.

8) Die Chancen der Wiederverheiratung der Geschiedenen.

Tabelle IX.

Von je 1000 Personen waren Geschiedene 1885 [2]):

		w.	m.	zus.
Schweiz	1885	4,2	2,5	3,4
„	1888	5,0	2,8	—
Sachsen	1885	3,5	1,8	2,7
„	1834—49	1,50	0,9	—
„		Land		
„	„	1,20	0,7	—
„		Städte		
„		2,30	1,3	—
Dänemark	1885	3,4	2,6	3,0
Deutsches Reich	„	1,9	1,0	1,4
Norwegen	„	1,2	0,9	1,1
Ungarn	„	0,9	0,57	0,75
Schweden	„	0,88	0,45	0,67
Niederlande	„	0,82	0,48	0,65
Oesterreich	„	0,52	0,4	0,46

Von den Geschiedenen verheiraten sich demnach im Verhältnis die Frauen viel weniger wieder als die Männer; allerdings ist auch das durchschnittlich längere Leben der geschiedenen Frauen mit in Anrechnung zu bringen.

1) Bertillon.
2) Aus der Zeitschr. des Kgl. Sächs. Stat. Bur. 1865. 1889.

IV.

Die Zunahme der Bevölkerung in den hauptsächlichsten Kultur-

Deutschland				Preufsen				Sachsen			
Jahreszahl	Volkszahl (auf Dez. des betreff. Jahres)	pro □Kilom.	Zun. pro Jahr %	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pro □Kilom.	Zun. pro Jahr %	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pro □Kilom.	Zun. pro Jahr %
1816	24 831 396	46,3		1816	10 349 031	35,3		1815	1 178 802	48,6	
1820	26 291 606	49,1	1,43	1822	11 664 133	39,8	2,11	1821	1 261 602	84,3	1,17
1825	28 111 269	52,5	1,34	1831	13 038 960	44,5	1,31	1830	1 402 066	93,5	1,23
1830	29 518 125	55,1	0,98	1840	14 928 501	50,9	1,61	1840	1 706 276	113,9	2,12
1835	30 935 648	57,7	0,94	1849	16 331 187	55,9	1,04	1849	1 894 431	126,4	1,22
1840	32 785 150	61,2	1,16	1858	17 739 913	60,5	0,95	1858	2 122 902	132,9	1,34
1850	35 395 496	66,0	0,76	1867[1]	19 671 841		1,21	1867	2 426 300	161,9	1,58
1860	37 745 187	70,4	0,64	1867	24 047 934	69,1		1875	2 760 586	184,3	1,72
1870	40 816 249	76,1	0,79	1875	25 693 634	73,8	0,85				
1880	45 234 061	83,7	1,03	1880	27 279 111	78,4	1,20	1880	2 972 805	198,3	1,54
1885	46 855 704	86,7	0,70	1885	28 318 470	81,3	0,75	1885	3 182 003	212,2	1,36
1890	49 428 470	91,4	1,07	1890	29 955 281	86,0	1,12	1890	3 502 684	233,6	1,92
Oesterreich				Frankreich				England und Wales			
								1801	8 892 536	59,0	
				1806	29 107 425	53,1		1811	10 164 256	67,3	1,43
				1821	30 471 875	55,6	0,31	1821	12 000 236	79,9	1,81
				1831	32 569 223	59,4	0,69	1831	13 896 797	92,0	1,58
				1841	34 230 178	62,4	0,51	1841	15 914 148	105,3	1,45
1857	18 224 500	60,7		1851	35 783 170	65,3	0,45	1851	17 927 609	118,7	1,26
1869	20 394 980	67,9	0,97	1861[2]	36 713 166	67,0	0,26	1861	20 066 224	132,8	1,19
				1872[3]	36 102 921	67,7		1871	22 712 266	150,4	1,32
1880	22 144 244	73,7	0,78	1876	36 905 788	70,0	0,55	1881	25 968 286	171,9	1,43
1885	22 868 825	74,0	0,63	1886	38 218 903	72,3	0,35	1886	27 870 586	184,7	1,36
1890	23 895 413	79,0	0,89	1891	38 343 192	71,0	0,32	1891	29 001 018	192,0	0,78
Niederlande				Spanien				Schweden			
				1787	10 409 879	20,5	}	1751	1 785 727	3,9	
							} 0,16	1800	2 347 303	5,2	0,61
							}	1810	2 377 851	5,3	0,13
				1832	11 158 264	21,9	}	1820	2 584 690	5,7	0,87
1829	2 613 487	79,2		1846	12 162 872	23,9	0,64	1830	2 888 082	6,4	1,17
1839	2 860 450	86,6	0,94	1857	15 464 340	30,4	2,47	1840	3 138 887	6,9	0,86
1849	3 056 879	92,6	0,69	1860	15 673 536	30,8	0,45	1850	3 482 541	7,6	1,09
1859	3 293 577	100,0	0,77					1860	3 859 728	8,5	1,08
1869	3 579 529	108,5	0,87	1877	16 625 860	32,7	0,85	1870	4 168 525	9,2	0,80
1879	4 012 693	122,0	1,24					1880	4 565 668	10,1	0,95
1885	4 336 012	135,0	1,24	1884	16 958 178	33,4	0,25	1885	4 642 769	10,2	0,50
1889	4 511 415	136,7	1,01	1887	17 565 623	35,0	1,19	1890	4 784 981	11,0	0,60
Ungarn				Schweiz				Rufsland (europ.)			
1857	13 768 443	42,6		1860	2 510 494	60,6		1858	16 891 493	•	
1869	15 509 455	48,0	1,05	1870	2 669 147	64,4	0,63	1867	72 195 494	14,0	0,88
1880	15 725 710	48,7	0,13	1880	2 846 102	69,0	0,66	1879	83 626 590	15,0	1,32
1890	17 463 473	54,0	1,15	1888	2 917 754	71,0	0,31	1883	87 850 490	16,7	1,96
									einschliefslich	Polen	
								1889	94 289 057	17,3	1,22

1) Alte Provinzen. 2) Ohne die 1860 erworbenen Provinzen.
3) Exkl. Elsafs-Lothringen.

staaten während der letzten Decennien. (Nach amtlichen Quellen.)

Bayern				Württemberg				Baden			
Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pro □Kilom.	Zun. pro Jahr 0/0	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pro □Kilom.	Zun. pro Jahr 0/0	Jahreszahl	absolute Bevölkerung	pro □Kilom.	Zun. pro Jahr 0/0
1818	3 707 966	48,5		1816	1 410 684	72,3		1816	1 005 899	66,3	
1827	4 044 569	52,9	1,01	1822	1 459 250	74,8	0,57	1822	1 090 910	72,2	1,41
1830	4 133 760	54,1	0,73	1831	1 586 785	81,4	0,97	1830	1 200 471	79,5	1,25
1840	4 370 977	57,3	0,57	1840	1 646 136	84,4	0,42	1840	1 296 464	85,2	0,79
1849	4 520 751	59,2	0,38	1849	1 744 595	89,4	0,66	1849	1 362 774	90,2	0,57
1858	4 615 748	60,4	0,23	1858	1 690 898	86,7	—0,34	1858	1 340 735	88,7	—0,18
1867	4 824 421	63,6	0,50	1867	1 778 396	91,2	0,57	1867	1 434 970	95,0	0,78
1875	5 022 390	66,2	0,51	1875	1 881 505	96,5	0,72	1875	1 507 179	99,8	0,63
1880	5 284 778	69,7	1,04	1880	1 971 118	101,1	0,95	1880	1 570 254	104,0	0,83
1885	5 420 199	71,5	0,51	1885	1 995 185	102,3	0,24	1885	1 601 255	106,2	0,39
1890	5 594 982	73,7	0,90	1890	2 036 522	104,4	0,41	1890	1 657 867	109,9	0,69
Schottland				Irland				Belgien			
1801	1 608 420	20,3		1801	5 226 331	61,8					
1811	1 805 864	21,8	1,23	1811	5 956 460	70,6	1,42				
1821	2 091 521	26,5	1,58	1821	6 801 827	86,8	1,44				
1831	2 364 386	30,0	1,30	1831	7 767 401	92,1	1,42	1831	3 785 814	122,9	
1841	2 620 184	33,2	1,08	1841	8 175 124	96,9	0,52	1846	4 337 196	140,8	0,97
1851	2 888 742	36,6	1,02	1851	6 552 385	77,7	—1,98	1856	4 529 560	147,0	0,44
1861	3 062 294	38,8	0,60	1861	5 798 967	68,8	—1,15	1860	4 671 183	151,6	0,78
1871	3 360 018	42,6	0,97	1871	5 412 377	64,2	—0,66	1870	5 087 105	165,1	0,89
1881	3 734 370	47,3	1,11	1881	5 159 839	61,2	—0,47	1879	5 536 654	179,7	0,98
1886	3 949 393	50,1	1,09	1886	4 887 439	58,0	—1,11	1885	5 853 278	198,0	1,14
1891	4 025 647	51,0	0,36	1881	4 704 750	56,0	—0,75	1891	6 136 444	209,0	0,97
Norwegen				Italien				Verein. Staaten v. N.-A. Flächeninhalt: 9 212 300 qkm.			
				1788	17 700 000	61,3		1790	3 929 827		
								1800	5 305 925		3,50
1815	885 467	2,9		1812	19 800 000	68,6	0,56	1810	7 239 814		3,64
1825	1 051 318	3,4	1,87					1820	9 638 131		3,31
1835	1 194 812	4,0	1,36					1830	12 866 020		3,31
1845	1 328 471	4,4	1,12					1840	17 069 453		3,26
1855	1 490 786	4,9	1,22	1861	25 023 810	86,7	0,54	1850	23 191 876		3,58
1865	1 701 478	5,6	1,41	1871	26 801 154	92,9	0,72	1860	31 443 321		3,55
1875	1 806 900	6,0	0,62	1879	28 437 091	98,6	0,76	1870	38 558 371		2,37
1880	1 925 000	6,1	1,23	1885	29 699 785	100,0	0,85	1880	50 155 783		2,96
1891	2 001 000	6,2	0,35	1891	30 347 291	106,0	0,36	1890	62 982 244	7,0	2,55

4) In Bezug auf die Flächenverhältnisse stützen wir uns auf Petermanns Mitteilungen H, VII.

P.

Statistische Uebersicht über die Ausdehnung der Eisenbahnanlagen [1]).

Länder	Länge der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen am Schlusse der Jahre in Kilometern									Zuwachs von 1887—1891		Anlagekapital			Es trifft Ende 1891 Bahnlänge auf je	
	1845	1855	1865	1875	1879	1881	1885	1889	1891	in ganzen km	in Prozent	Zeit	im ganzen M.	für 1 km M.	100 qkm	10000 Einw.
													(abgerundete Zahlen)			
Deutschland	2143	7 826	13 900	27 995	33 387	34 257	37 535	41 793	43 424	3 639	9.1	1892	10 664 970 000	252 707	8.0	8.7
Grofsbrit. u. Irland	4082	13 414	21 386	26 819	28 300	29 262	30 843	32 088	32 487	986	3.1	1891	18 388 502 000	566 026	10,3	8,6
Frankreich	870	5 529	13 577	21 596	26 775	27 618	32 491	36 370	37 946	3 719	10,9	1891	12 024 593 000	319 183	7.0	9.8
Rufsland	144	1 044	3 926	18 592	21 299	23 896	26 483	30 159	31 071	2 554	9.0	1890	6 476 054 000	222 828	0,6	3.2
Oesterreich-Ungarn	1058	2 829	6 397	16 766	18 300	18 889	22 613	26 587	28 066	3 361	13.6	1888	6 222 852 000	247 238	4.1	6,6
Italien	128	912	4 367	7 709	8 418	8 893	10 354	12 807	13 186	1 497	12.8	1887	2 431 666 000	237 630	4.6	4.3
Spanien	—	443	4 761	5 836	6 199	7 794	9 185	9 774	10 131	709	7.5	1889	2 272 491 000	225 110	2,0	5.8
Schweden	—	37	1 302	3 540	5 723	6 174	6 892	7 888	8 279	891	12.1	1891 [4])	298 203 000	108 754	1,8	17,3
Belgien	577	1 333	2 250	3 499	3 740	4 182	4 410	5 088	5 307	547	11.5	1891 [4])	1 076 335 000	332 202	18,0	8,6
Schweiz	4	208	1 321	2 055	2 582	2 618	2 797	3 104	3 279	360	12,3	1890	846 876 000	265 895	7.9	11.2
Niederlande	156	314	865	1 900	1 967	2 360	2 800	3 014 [3])	3 079 [3])	122	4.1	1887	554 692 000	211 472	8,7	6,4
Türkei	—	—	66	1 537	1 469	1 394	1 394	1 690	1 769	375	26.9	—	—	—	0,6	2.0
Dänemark	—	30	419	1 266	1 563	1 620	1 942	1 969	2 008	43	2.2	1992 [4])	190 860 000	125 154	5.1	9,2
Rumänien	—	—	—	1 233	1 241	1 430	1 660	2 493	2 543	138	5.7	1890 [4])	428 978 000	185 224	1,9	5.0
Portugal	—	36	700	1 036	1 151	1 219	1 529	2 060	2 293	464	25.4	—	—	—	2.5	4.9
Norwegen	—	68	378	557	1 059	1 115	1 562	1 562	1 562	—	—	1891	145 358 000	93 053	0,5	7,8
Griechenland	—	—	—	12	13	11	323	706	915	302	49.3		—	—	1.4	4.2
Europa	9162	34 023	75 515	141 948	165 186	172 732	195 057	219 799	227 995	19 730	9.5	—	62 022 430 000	303 514	2,3	6,4
Asien	—	250	5 594	11 946	16 867	17 092	22 178	31 589	35 396	8 449	31.4	—	—	—	—	—
Afrika	—	146	864	2 474	4 099	4 620	6 895	8 866	10 496	2 494	31.2	—	—	—	—	—
Amerika	7828	32 148	62 116	135 625	147 678	190 965	250 663	317 737	341 393	50 044	17,2	—	—	—	—	—
Vereinigte Staaten	—	—	56 460	119 690	131 682 [2])	163 118	207 508	259 687	274 497	33 287	13.8	1891	44 625 308 000	165 177	3.5	43.6
Australien	—	55	843	3 420	6 043	8 459	12 947	17 932	19 743	4 200	27.0	—	—	—	0,2	51,8
Zusammen auf der Erde:						393 868	487 740	595 923	635 023	84 917	15,4	—	—	—	—	—

1) Bis 1885 auf Grund der Angaben v. Neumann-Spallart: Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrg. 1883—84 und Archiv für Eisenbahnwesen 1887, 1889 u. 1891, 1893, Heft 3, Mai u. Juni zusammengestellt.

2) ult. 1878. 3) inkl. Luxemburg. 4) Staatsbahnen.

VI.

Der Staatshaushalt Rumäniens [1]).

Mitgeteilt von Dr. Max von Heckel.

I. Staatsrechnung für 1891—92.

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen in Lei = 0,80 M.	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
I. Direkte Steuern:			30 280 886	5,60	15,70
1. Grundsteuer		12 971 578			
2. Abgaben von Verkehrswegen		5 640 935			
3. Lizenzen von Spirituosen		5 086 059			
4. Patentsteuer		3 133 830			
5. 10 %ige Abgaben von		2 685 581			
6. 5 %ige Lohn- und Besoldungsteuer		629 480			
7. Steuerstrafen wegen Lizenzvergehen		28 419			
8. Besitzwechselabgabe		105 004			
II. Indirekte Steuern:			51 362 737	10,20	26,58
1. Zollverwaltung		29 276 753			
a) Einfuhr- und Ausfuhrzölle	28 881 602				
b) Verschiedene Einnahmen	274 150				
c) Zufällige Einnahmen	73 609				
d) Zollstrafen	47 392				
2. Verkehrssteuern		10 913 454			
a) Stempelsteuern	5 751 958				
b) Visa-Gebühren	1 075 447				
c) Registerabgaben	3 975 257				
d) Steuerstrafen	110 792				
3. Getränkesteuern		11 172 530			
a) Spirituosensteuer	10 167 082				

1) Die nachstehenden Zahlen sind auf Grund des Exposé de la Situation du Trésor public et des Services dépendents du Ministère des Finances au 30 Septembre 1892 (Bucarest 1893) bearbeitet. Leider giebt diese amtliche Publikation nur hinsichtlich der Einnahmen nach der Staatsrechnung 1891—92 die wünschenswerten Detailangaben, während sie sich im übrigen auf die Zusammenfassung der Hauptsummen nach Kapiteln beschränkt. Infolgedessen hat der Bearbeiter auch auf die bei den übrigen Etatsdarstellungen befolgte Gepflogenheit verzichtet, die einzelnen Posten des Budgets in Gruppen nach den inneren Merkmalen zu gliedern. Auch die Umrechnung der Lei in Reichsmark ist unterblieben.



A. Einnahmen.			Absolute Zahlen in Lei = 0,80 M.	pro Kopf der Bevölkerung	% aller [illegible]
b) Weinberg- und Obstgartensteuer	1 004 925				
c) Steuerstrafen	523				
III. Staatsmonopole:			45 204 785	8,9[illegible]	[illegible]
1. Tabakmonopol		34 899 928			
2. Salzmonopol		7 401 565			
a) Für den inneren Verbrauch .	5 922 977				
b) Von der Salzausfuhr	1 478 588				
3. Zündhölzermonopol		2 396 819			
4. Spielkartenmonopol		389 492			
5. Steuerstrafen und außerordentliche Einnahmen		116 981			
IV. Einnahmen von den Domänen:			24 794 125	4,92	[illegible]
1. Pachtgelder von Grundstücken und Domänen		14 558 443			
2. Einkünfte aus Staatsforsten . . .		3 981 010			
3. Miete von Häusern und Weinbergspachtungen		203 556			
4. Wegezölle		130 914			
5. Einnahmen aus den Bezügen der Forstbeamten		356 807			
6. Verkauf von Ländereien in Dobrogea		1 471 129			
7. Schulden der Neuvermählten . .		1 789 362			
8. Ablösung des Zehnten in Dobrogea		234 443			
9. Aus der Verpachtung von Weideplätzen und Grundstücken in Dobrogea		831 509			
10. Steinbrüche		234 683			
11. Maß und Gewicht		17 399			
12. Donaukanäle		88 199			
13. Weiher in Dobrogea		576 500			
14. Verpachtung der Schilfernte . .		43 802			
15. Bäder von Calimanesti, Lacu-Sarat etc.		95 417			
16. Oeffentliche Gärten		3 664			
17. Ackerbauschulen		59 494			
18. Technikum von Jassy		5 404			
19. Fachschule von Bukarest . . .		3 876			
20. Prüfungsgebühren der Ackerbauschule		60 495			
21. Tierärztliche Schule		12 463			
22. Einkünfte aus dem Fonds J. Zosima-Dimitriu		8 822			
23. Gerichtliche Urteile		26 724			
V. Einkünfte aus den öffentlichen Arbeiten:					
Staatseisenbahnen und Eisenbahnen von Suceava-Roman			13 872 579	2,7[illegible]	[illegible]

A. Einnahmen.		Absolute Zahlen in Lei = 0,80 M.	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
VI. Einnahmen der inneren Verwaltung:		6 898 030	1,37	3,56
1. Postverwaltung	3 656 894			
2. Telegraphenverwaltung	2 366 780			
3. Staatsdruckerei und Staatsanzeiger	736 679			
4. Arbeitsertrag der Strafgefangenen	137 657			
VII. Einnahmen der Finanzverwaltung:		2 001 174	0,39	1,03
1. Interessen der Staatsschuldner . .	186 375			
2. Nationalbank	1 097 379			
3. Dividenden der Landwirtschaftskassen	534 804			
4. Verkauf alter Gegenstände . . .	26 666			
5. Entscheidungen des Rechnungshofes	6 878			
6. Aus der Pensionskasse	40 000			
7. Annuität der Bodenkreditanstalt von Jassy	109 072			
VIII. Einkünfte der Kriegsverwaltung:		1 256 984	0,25	0,64
1. Zuschüsse der Gemeinden zur Feuerwehr	733 000			
2. Gebühren der Militärbildungsanstalten	99 095			
3. Hafen von Konstanza, Strafgefälle	8 590			
4. Verkauf von Pulver	416 299			
IX. Einnahmen aus der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten:		181 778	0,036	0,09
1. Pafsvisa und Abgabe der 48-Stundenbillets	33 343			
2. Einkünfte der Gesandtschaften und Konsulate	146 866			
3. Gebühren der Naturalisation . .	1 570			
X. Einnahmen der Schulverwaltung:		213 419	0,045	0,11
1. Gebühren der Staatsinternate . .	86 967			
2. Inskriptionsgebühren an den Universitäten	10 452			
3. Zuschüsse der Distrikte und Gemeinden zur Unterhaltung d. Lyceen und Gymnasien	116 000			
XI. Einkünfte der Justizverwaltung:				
Bulletin des Kassationshofes . .		4 262	0,008	0,002
XII. Verschiedene Einnahmen:		7 278 054	1,44	3,76
	A. Einnahmen-Summe:	183 348 814		
	Ueberschufs des Staatsschatzes:	9 943 961	1,97	5,14
		193 292 775		

B. Ausgaben.	Absolute Zahlen in Lei = 0,80 M.	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
I. Oeffentliche Schulden	62 592 674	12,42	32,36
II. Kriegsministerium	38 561 455	7,65	19,95
III. Finanzministerium	22 194 462	4.40	11.50
IV. Kultusministerium	17 563 225	3.48	9.08
V. Ministerium des Innern	12 370 627	2,45	6.40
VI. Ministerium für Bauten und öffentliche Arbeiten	4 815 735	0,95	2,48
VII. Justizministerium	5 246 432	1,04	2,71
VIII. Domänenministerium	4 636 236	0,92	2.40
IX. Ministerium für auswärtige Angelegenheiten	1 649 436	0.32	0,85
X. Ministerrat	51 007	0,001	0,03
B. Ausgaben-Summe	169 681 289		
Ueberschufs 1891—92	13 667 525	4 69	12,22
Rest-Ueberschufs	9 943 961		
	193 292 775		

II. Voranschlag für 1892—93.

A. Einnahmen.			% aller Einn
I. Direkte Steuern	28 500 000	5,65	16,23
II. Indirekte Steuern	47 155 000	9.36	26,85
III. Staatsmonopole	44 500 000	8,83	25,33
IV. Einnahmen von den Domänen	23 669 000	4,70	13.48
V. Einkünfte aus den öffentlichen Arbeiten	14 118 000	2,80	8,04
VI. Einnahmen der Inneren Verwaltung	7 100 000	1,41	4,04
VII. Einnahmen der Finanzverwaltung	1 942 000	0,38	1,11
VIII. Einkünfte der Kriegsverwaltung	1 384 000	0,27	0,78
IX. Einnahmen aus der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten	115 000	0,02	0,06
X. Einnahmen aus der Schulverwaltung	303 000	0,04	0,13
XI. Einkünfte der Justizverwaltung	1 000	0,0003	0,0005
XII. Verschiedene Einnahmen	6 925 000	1,37	3,95
A. Einnahmen-Summe	175 713 000		
Ueberschufs 1891—92	3 887 000		
	179 600 000		

B. Ausgaben.			% aller Ausg.
I. Oeffentliche Schulden	65 504 831	13,01	36,36
II. Kriegsministerium	39 848 231	6,28	22,11
III. Finanzministerium	22 819 744	4,53	12,66
IV. Kultusministerium	18 937 154	3,76	10,52
V. Ministerium des Innern	14 060 224	2,78	7,80
VI. Ministerium für Bauten und öffentliche Arbeiten	6 609 768	1.31	3.67
VII. Justizministerium	5 486 752	0,09	3,04
VIII. Domänenministerium	5 238 123	1,04	2,91
IX. Ministerium für auswärtige Angelegenheiten	1 672 250	0,31	0.93
X. Ministerrat	64 500	0.01	0,003
B. Ausgaben-Summe	180 241 577		

III. Stand der Staatsschulden am 1. April 1893.	Zeitpunkt der Aufnahme	Schuldkapital	Beträge bis 1. April 1892	am 1. April 1892	summe 1892—93	am 1. April 1893	Zeitpu der Lö	die öffentl. Schuld. für 1893—94
1) 5 %ige ewige Rente	1875	44 600 000	11 287 500	33 312 500	305 500	33 007 000	—	2 230 000
2) 5 %ige rückzahlbare Rente	1881—88	436 525 000	20 993 000	415 532 000	3 449 500	412 082 500	1933	24 183 387
3) 5 %ige rumänische Eisenbahnobligationen	1881	47 948 000	21 747 500	26 200 500	2 825 000	23 375 500	1899	4 100 137
4) 6 %ige konvertierte Ruralobligationen	1880	31 600 000	2 465 300	29 134 700	304 300	28 830 400	1924	2 047 951
5) 4 %ige innere Amortisationsanleihe	1889	32 500 000	870 100	31 629 900	313 700	31 316 200	1932	1 575 914
6) 4 %ige äufsere Amortisationsanleihe	1889	50 000 000	1 104 000	48 896 000	473 500	48 422 500	1938	2 424 530
7) 4 %ige 274 375 000-Amortisationsanleihe	1890	274 375 000	1 595 000	272 780 000	1 659 500	271 120 500	1923	12 554 230
8) 4 %ige 45 Mill.-Amortisationsanleihe	1891	45 000 000	386 000	44 614 000	401 000	44 213 000	1934	2 181 880
9) 5 %ige 75 Mill.-Amortisationsanleihe	1892	75 000 000	—	75 000 000	241 000	74 759 000	1936	4 231 775
10) Eisenbahn Suceava-Jassy-Roman-Botosani	1871	51 535 640	276 073	51 259 567	26 488	51 233 078	1960	3 865 174
11) Anleihe bei der Depositenkasse	1872	9 985 321	2 449 278	7 536 042	264 687	7 271 355	1912	525 000
12) Unifizierte Anleihe bei der Depositenkasse	1889	13 303 526	5 419 008	7 884 519	996 428	6 888 092	1899	1 296 986
		1 112 372 487	68 592 756	1 043 779 728	11 262 603	1 032 519 125		61 216 964

IV. Vergleichende Darstellung der Entwickelung der rumänischen Finanzen.

1. Die Hauptsummen.

Finanzperioden	Voranschlag (Einnahmen)	Soll-Rechnung (Finanzgesetz)	Ist-Rechnung	Rest-Rechnung	%-Verhältnis zwischen Voranschlag und Soll-Rechnung	%-Verhältnis zwischen Voranschlag und Ist-Rechnung	%-Verhältnis zwischen Ist-Rechnung und Rest-Rechnung
1882—83	125 627 045	144 372 996	141 815 930	2 557 066	114,92	112,91	1,77
1883—84	123 647 946	138 035 598	134 695 990	3 339 608	111,64	108,93	2,42
1884—85	128 869 434	120 265 535	115 243 415	5 022 120	93,32	89,42	4,17
1885—86	127 538 720	127 866 532	124 478 397	3 388 135	100,25	97,60	2,65
1886—87	138 237 695	139 754 926	136 769 574	2 985 352	101,10	98,94	2,14
1887—88	140 753 332	142 538 731	138 437 743	4 100 988	101,26	91,25	2,87
1888—89	159 419 335	161 872 930	157 575 132	4 297 798	101,60	98,84	2,65
1889—90	159 628 000	163 182 204	159 849 207	3 332 997	102,23	100,14	2,04
1890—91	164 369 000	173 016 488	170 353 796	2 662 692	105,26	103,64	1,53
1891—92	168 358 600	183 348 814	180 147 096	3 201 718	108,68	106,88	1,74

Ministerien:	Hauptsummen der Ausgaben für die Finanzjahre (Voranschlag)				
	1887—88	1888—89	1889—90	1890—91	1891—[illegible]
I. Oeffentliche Schulden	63 912 459	63 896 410	63 920 404	61 795 322	[illegible]
II. Kriegsministerium	30 870 317	36 066 619	34 317 875	36 450 946	[illegible]
III. Finanzministerium	11 676 552	23 669 529	21 783 094	22 457 687	[illegible]
IV. Kultusministerium	14 055 003	14 498 952	15 078 211	16 822 556	[illegible]
V. Ministerium des Innern	10 491 568	11 798 162	11 101 387	11 928 996	[illegible]
VI. Ministerium f. öff. Bauten u. Arbeiten	3 871 849	3 940 878	4 655 054	5 413 231	[illegible]
VII. Justizministerium	4 741 039	4 659 590	4 755 507	5 030 549	[illegible]
VIII. Domänenministerium	3 325 988	4 763 794	3 824 558	4 087 386	[illegible]
IX. Ministerium für ausw. Angelegenh.	1 798 100	1 904 797	1 530 986	1 560 362	[illegible]
X. Ministerrat	62 960	62 960	62 510	63 665	[illegible]
	144 805 835	165 261 692	161 029 586	165 610 700	[illegible]

	Hauptsummen der Ausgaben für die Finanzjahre (Staatsrechnung)				
	1887—88	1888—89	1889—90	1890—91	1891—[illegible]
I. Oeffentliche Schulden	63 735 226	63 793 406	63 907 890	61 726 199	[illegible]
II. Kriegsministerium	30 725 599	35 654 823	34 105 396	35 953 303	[illegible]
III. Finanzministerium	11 460 186	23 071 334	21 748 057	22 345 483	[illegible]
IV. Kultusministerium	13 947 199	14 353 211	14 945 161	16 719 357	[illegible]
V. Ministerium des Innern	10 229 869	11 604 172	11 071 408	11 493 947	[illegible]
VI. Ministerium f. Bauten u. öff. Arbeiten	3 620 241	3 476 189	4 556 330	4 805 079	[illegible]
VII. Justizministerium	4 702 852	4 502 513	4 720 050	4 975 301	[illegible]
VIII. Domänenministerium	3 278 473	4 734 760	3 752 499	3 966 256	[illegible]
IX. Ministerium für ausw. Angelegenh.	1 786 423	1 856 949	1 471 167	1 538 816	[illegible]
X. Ministerrat	61 394	62 779	62 402	62 862	[illegible]
	143 547 962	163 110 136	160 340 360	163 586 603	[illegible]

2. Die Bilanzen.

Finanzperioden	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschufs	Fehlbetrag
1880—81	140 270 570	125 574 591	14 695 979	
1881—82	123 180 935	130 675 100	—	7 494 165
1882—83	141 815 930	136 854 162	4 961 768	
1883—84	134 695 990	135 557 860		861 870
1884—85	116 057 508	130 352 265		14 294 757
1885—86	124 478 397	129 971 645		5 493 248
1886—87	141 266 823	129 418 851	11 843 972	
1887—88	139 569 639	140 201 995		632 356
1888—89	159 076 892	161 173 462		2 096 570
			31 501 719	30 872 966
Ueberschüsse bis zum Rechnungschlufs 1888—89			30 872 966	
		Gesamtüberschufs	628 753	
1889—90	159 849 207	158 770 924	1 078 283	
1890—91	170 353 796	162 116 869	8 236 927	
1891—92	180 147 096	168 404 894	11 742 202	
Gesamtüberschufs bis 1891—92			21 686 165	

3. Entwickelung einzelner Einnahmegruppen.

a) Direkte Steuern.

Finanzperioden	Voranschlag	Soll-Rechnung	Ist-Rechnung	Rest-Rechnung	%-Verhältnis zwischen Voranschlag und Soll-Rechnung	%-Verhältnis zwischen Soll- und Ist-Rechnung
1882—83	27 709 000	30 918 216	29 570 085	1 348 130	106.71	95.64
1883—84	24 100 000	25 747 857	24 532 800	1 215 057	101.79	95.28
1884—85	24 930 000	25 960 876	24 621 104	139 772	98.76	94.84
1885—86	24 780 000	25 856 003	24 692 142	1 163 861	99.64	95.50
1886—87	27 640 000	28 450 166	27 620 757	829 409	99.93	97.79
1887—88	27 160 000	28 163 838	27 040 847	1 122 991	99.56	96.02
1888—89	27 500 000	28 483 843	27 359 277	1 124 566	99.48	96.06
1889—90	27 500 000	28 834 659	27 989 036	845 623	101.77	97.07
1890—91	27 800 000	29 664 068	28 936 358	727 710	104.08	97.55
1891—92	29 335 000	30 280 886	29 467 038	813 848	100.45	97.32

b) Zölle.

Finanzperioden	Voranschlag	Eingänge	Differenz bei	Differenz %
1882—83	15 500 000	16 761 240	+ 1 261 240	+ 8.13
1883—84	16 010 000	20 076 362	+ 4 066 362	+ 25.40
1884—85	18 100 000	15 239 272	— 2 860 728	— 15.80
1885—86	16 000 000	16 891 238	+ 891 238	+ 5.56
1886—87	16 770 000	18 016 967	+ 1 246 967	+ 7.43
1887—88	18 302 000	21 201 595	+ 2 899 595	+ 15.84
1888—89	21 500 000	21 962 957	+ 462 957	+ 2.15
1889—90	22 000 000	22 925 330	+ 925 330	+ 4.20
1890—91	23 500 000	23 810 044	+ 310 044	+ 1.32
1891—92	23 700 000	29 276 752	+ 5 576 752	+ 23.53

c) Stempel-, Visagebühren, Registerabgaben und Steuerstrafen.

Finanz-perioden	Stempel- und Visagebühren		Registerabgaben		Steuerstrafen		Gesamtsummen		Differenz der Gesamtsummen	
	Voranschlag	Eingänge	Voranschlag	Eingänge	Voranschlag	Eingänge	Voranschlag	Eingänge	bei	%
1882—83	4 735 950	4 903 236	2 300 000	2 355 876	64 050	131 005	7 100 000	7 390 117	+ 290 117	+ 4,08
1883—84	5 035 000	4 809 305	2 565 000	2 304 009	65 000	103 854	7 665 000	7 217 168	— 447 832	— 5,84
1884—85	5 435 000	4 944 032	2 400 000	2 004 117	65 000	121 166	7 900 000	7 060 315	— 839 685	— 16,02
1885—86	4 935 000	4 979 542	2 400 000	2 096 048	65 000	98 544	7 400 000	7 174 134	— 225 866	— 3,05
1886—87	5 050 000	5 129 596	2 400 000	2 129 676	100 000	85 116	7 550 000	7 344 388	— 205 612	— 2,72
1887—88	5 350 000	5 051 435	2 100 000	2 095 129	100 000	96 164	7 550 000	7 242 728	— 307 272	— 4,07
1888—89	5 350 000	5 229 319	2 100 000	2 598 335	100 000	91 516	7 550 000	7 918 170	+ 368 170	+ 4,87
1889—90	5 350 000	5 554 257	2 350 000	2 496 049	100 000	96 258	7 800 000	8 148 564	+ 348 564	+ 4,47
1890—91	5 750 000	6 371 530	2 350 000	2 530 073	100 000	135 138	8 200 000	10 036 741	+ 1 836 741	+ 22,40
1891—92	6 200 000	6 827 405	3 000 000	3 975 257	100 000	110 792	9 300 000	10 913 454	+ 1 613 454	+ 17,35

d) Einnahmen aus der Post-, Telegraphenverwaltung und dem öffentlichen Dienst.

Gegenstände	Eingänge					Differenz gegen 1891—92			
	1887—88	1888—89	1889—90	1890—91	1891—92	1887—88	1888—89	1889—90	1890—91
1. Posten	2 862 161	2 923 246	3 107 767	3 462 994	3 656 894	+ 794 733	+ 733 648	+ 549 127	+ 193 900
2. Telegraphen . .	2 032 775	1 994 961	2 231 087	2 246 076	2 366 799	+ 334 024	+ 371 838	+ 135 712	+ 120 722
3. Staatsdruckerei .	439 654	711 071	624 553	560 144	736 679	+ 297 025	+ 23 608	+ 112 125	+ 176 535
4. Arbeitsertrag der Strafgefangenen	105 304	98 801	102 205	144 311	128 458	+ 23 154	+ 29 657	+ 26 253	— 15 853

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Cathrein, V. (S. J.), Moralphilosophie. Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen einschliefslich der rechtlichen Ordnung. 2. Aufl. 2 Bde. Freiburg i/B., Herder, 1893. gr. 8. XIX—538 u. XVI—662 SS. M. 15,50. (Inhalt: Bd. I. Allgemeine Moralphilosophie: Die Natur des Menschen. Die Bestimmung des Menschen. Von der Norm des sittlich Guten. Von den Arten und Quellen des sittlich Guten. Das natürliche Sittengesetz. Das Gewissen. Schuld und Verdienst. Die Lehre vom Recht: (Das Naturrecht. Widerlegung einiger unrichtigen Rechtstheorien.) Ueberblick über die sittlichen Anschauungen der wichtigsten Kultur- und Naturvölker. — Bd. II Besondere Moralphilosophie: Von den individuellen Pflichten und Rechten: Der Mensch in seinem Verhältnis zu Gott. Der Mensch in seinem Verhältnis zu sich selbst. Von den persönlichen Beziehungen der Menschen untereinander. Das Eigentumsrecht: (Der Sozialismus; Das Privatgrundeigentum und seine Gegner; Positive Begründung des Privateigentums; Von den abgeleiteten Erwerbstiteln.) Von den Verträgen. — Die gesellschaftlichen Beziehungen des Menschen: Die Familie. Die Lehre vom Staate. Das Völkerrecht. —)

Wippermann, K., Deutscher Geschichtskalender für 1892. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland, Band II. Leipzig, Grunow, 1893. 8. XV—405 SS. geb. M. 6.—. (S. 390 u. ff.: Internationale Versammlungen.)

Zeidler, H., Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. VII—478 SS. M. 9,20. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von A. von Miaskowski, Band I, Heft 3.)

Boulard, Ed., Etudes synthétiques sur une organisation sociale logique, nécessaire, conforme aux lois naturelles. Théorie et pratique du collectivisme intégral révolutionnaire. 13e édition. Angers, imprim. Burdin & Cie, 1893. in-18. 168 pag. fr. 1.—.

Dictionnaire des finances, publié sous la direction de Léon Say par L. Foyot (chef de bureau au Ministère des finances) et A. Lanjalley (directeur général au Ministère des finances). Fascicule 21. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1893. Roy. in-8. (vol. II, pag. 993 à 1120). fr. 3,50. (Sommaire: Prestations (taxe des). — Privilèges du trésor. — Protectorats. — Quittance (timbre). — Réclamations. — Réimpositions. — Rentes sur l'Etat. — Réquisitions. — Revenu (impôt sur le). — Richesse. — Rôles. — etc.)

Grave, J., La société mourante et l'anarchie. Préface par O. Mirbeau. Paris, Tresse & Stock, 1893. in-18 jésus. X—298 pag. fr. 3,50.

de Greef, G., Les lois sociologiques. Paris, F. Alcan, 1893. in-18 jésus. IV—183 pag. fr. 2,50. (Table des matières: La classification des sciences. — Les lois scientifiques. — Les méthodes. — Analyse et classification naturelle sociologiques. — Lois sociologiques élémentaires. — Lois sociologiques composées. — Les croyances et les doctrines politiques. — Lois sociologiques progressives et régressives. —)

Ivanouel, J. E, De la vie simple. Etude sociale. Paris, Giard & E. Brière,

1893. 8. 91 pag. fr. 1.—. (Extrait de sommaire: Du luxe et de la fausse grandeur. — Des métiers utiles et des métiers inutiles. De la destinée humaine. — Le célibat. — Du socialisme à la mode. — Du contrat social et de l'amitié. — L'argent. — etc.)

Vainberg, S. (avocat, docteur en droit), L'économie politique est-elle une science? y a-t-il des lois économiques? Conférence faite le 19 avril 1893. Paris, Quantin, 1893. 8. fr. 0,75.

Appletons' Annual cyclopaedia and register of important events of the year 1892. New series, vol. XVII (whole series, vol. XXXII). New York, D. Appleton & C°, 1893. Roy. in-8. VIII—853 pp. with 12 full page illustrations (portraits, views and maps) and numerous illustrations in the text. $ 5=25/.—. (Embracing political, military, and ecclesiastical affairs; public documents; biography, statistics, commerce, finance, litterature, science, agriculture, and mechanical industry.)

Dictionary of national biography. Edited by Sidney Lee. Volume XXXV: Mac Carwell-Maltby. London, Smith, Elder & C°, 1893. Roy.-8. VI—447 pp. 15/.—.

Quarta, Alb., Prolegomeni alla storia dell' economia politica. Vol. I. Roma, tip. Elzeviriana, 1892. 8. VI—457 pp. l. 10.—. (Contiene: La Cina. — L'India. — L'Egitto. — La Giudea. — La Grecia. — Roma. — Il cristianesimo. — Cristianesimo, medio-evo, il feudo. — I comuni, le repubbliche italiane, le crociate, le leggi commerciali e marittime. — Le leghe anseatica, renana e sveva. — Il diritto industriale: le corporazioni d'arti e mestieri. — La politica di Carlo V; la scoperta del nuovo mondo; le conseguenze economiche. — La riforma; la dichiarazione dei diritti; la manomorta ecclesiastica; il pauperismo. — Splendore artistico e decadenza politica; critica filosofica; la città del sole di Campanella; albori economici. — La moneta, la produzione dell' oro e dell' argento; i precursori dell' economia politica in Italia. — Il colbertismo. — I precursori francesi; i fisiocrati; Turgot. — Giovanni Law e il suo sistema; origini e svolgimento del credito in Europa. — Adamo Smith e Roberto Malthus; l'Inghilterra e la rivoluzione francese; il blocco continentale. — Le tre scuole degli economisti; Ricardo; l'ottimismo e il pessimismo economico; la sociologia nell' economia politica; la nuova scuola tedesca; la scuola italiana. —)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Mandello, Rückblicke auf die Entwickelung der ungarischen Volkswirtschaft im Jahre 1892. Budapest 1893. 8°. 147 SS. (mit 1 Tafel).

Die von Mandello alljährlich veröffentlichten Rückblicke auf die Entwickelung der ungarischen Volkswirtschaft sind an dieser Stelle wiederholt als ein Mittel bezeichnet worden, sich einen klaren Ueberblick über die Verhältnisse Ungarns zu verschaffen und durch Vergleiche mit den heimischen Zuständen die Punkte aufzufinden, in denen auch bei uns Reformen nötig sind. Das Buch wird diese Bedeutung auch in der für die neue Ausgabe gewählten Form beanspruchen dürfen, wenn auch vielleicht nicht in demselben Mafse wie sonst. Die früheren Jahrgänge boten in zahlreichen Einzelberichten über Handels- und Gewerbezweige eine willkommene Ergänzung der allgemeinen Darlegungen; diesmal fehlen solche Einzelberichte. Viel Erfreuliches dürften sie freilich nach dem Inhalt der allgemeinen Darstellungen über die Hauptgebiete der ungarischen Volkswirtschaft nicht enthalten haben. Wenn auch die ungarischen Börsen — gegenüber dem Pessimismus, der 1892 fast allenthalben die Börsen beherrschte — eine verhältnismäfsig zuversichtliche Haltung zeigten, sich sogar nach dem Berichte zu „Stützen der übrigen Märkte" gestalteten, wenn auch nach der in der That eifrigen Arbeit der letzten Jahre 1892 eine ruhigere Periode eintreten mufste, so kann man sich doch beim Durchlesen des Buches des Eindrucks nicht erwehren, dafs im ganzen das Jahr 1892 kein erfreuliches war. Für die industriellen Unter-

nehmungen ist „keine Veränderung“, also auch kein Fortschritt eingetreten. Für die Eisenindustrie wird das Jahr ausdrücklich als ungünstiger bezeichnet, vornehmlich wegen der gedrückten Preise. Auch im effektiven Warenhandel war das Ergebnis meistens ungünstig. Namentlich aber litt die Mühlenindustrie und die Landwirtschaft, weil geringere Ernteerträge mit ungünstigen Preisen zusammenfielen, und gerade diese Gebiete sind auch heute noch für Ungarn von hervorragender Bedeutung. Als ein ungünstiges Symptom erscheint auch die mit Recht in dem Berichte beklagte mehrfache Erhöhung der Güterfrachten auf den Eisenbahnen. Nach dem grofsen Eifer, der in Ungarn während der letzten Jahre gerade auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens geherrscht hat, war zwar eine Ruhepause angemessen, „um den organischen Zusammenhang fester zu knüpfen und durch ökonomische Mafsnahmen die Ertrags- und Leistungsfähigkeit der Schienenwege zu stärken“ (S. 130); aber dafs auch auf dem Gebiete des Vicinalbahnwesens aus Mangel an „genügenden Kapitalkräften“ und sonstigen Gründen verhältnismäfsig wenig geschehen ist, wird man als weiteres ungünstiges Symptom bezeichnen müssen. Auf dem Gebiete der Binnenschiffahrt, auf dem Ungarn noch wichtige Aufgaben vor sich hat, konzentriert sich begreiflicherweise das Interesse auf die Regulierung der unteren Donau, die das Hindernis des „eisernen Thores“ beseitigen soll. Diesem wichtigen und interessanten Unternehmen ist ein besonderer Abschnitt gewidmet.

War nach dem Gesagten im ganzen das Jahr 1892 kein günstiges für Ungarn — auch für Deutschland werden voraussichtlich die Handelskammerberichte ein trübes Bild zeigen —, so wurde doch auf vielen Gebieten, insbesondere auf dem des Währungs- und Finanzwesens eifrig gearbeitet und der Herausgeber glaubt raschere Fortschritte der ungarischen Volkswirtschaft voraussagen zu dürfen. Als wesentliche Vorbedingung dazu bezeichet er mehrmals die ernste und unverdrossene Arbeit an der „Hebung des Wissens“ in gewerblicher Hinsicht.

Aachen. R. van der Borght.

Deutsch, Anton, 25 Jahre ungarischer Finanz- und Volkswirtschaft (1867—1892). 8°. 95 SS. Berlin 1892.

Der Verfasser giebt eine sehr interessante Skizze der Entwickelung der Staatsfinanzen, des Geld- und Kreditwesens, des Verkehrswesens, des Handels, der Gewerbe und Industrie und der Land- und Forstwirtschaft, wie sie sich in Ungarn seit 1867 vollzogen hat. Das Land hat sich in dieser Zeit nach dem vom Verf. beigebrachten Material zu einem erheblichen Wohlstande heraufgearbeitet, und wenn auch der Schwerpunkt seiner Wirtschaft noch heute in der Landwirtschaft liegt, so spielen doch auch Gewerbe und Industrie und Handel schon eine sehr erhebliche Rolle. Unter den Mitteln, die zur Förderung der wirtschaftlichen Entwickelung angewandt sind, ist namentlich das Eisenbahnwesen zu nennen. Auf dem Gebiete der Wasserstrafsen ist zwar manches geschehen, mufs aber noch viel mehr geschehen, ein Gedanke, dem auch der Verf. bei aller Anerkennung des Erreichten unumwunden Ausdruck giebt.

Aachen. R. van der Borght.

Seeliger, Gerhard, Die Kapitularien der Karolinger. München 1893. 8⁰. 88 SS.

Boretius hat sich grofse Verdienste um die Kapitularerforschung erworben, die ihm niemand streitig machen wird, aber seine Ergebnisse sind doch keine endgiltigen gewesen und man sucht sie heute zu berichtigen. Schon vor einiger Zeit hat Victor Krause eine abweichende Meinung für die Textgestaltung in der neuen Ausgabe der Mon. Germ. bekundet, jetzt unternimmt Seeliger einen Versuch, auch die Lehre von der Dreiteilung der Kapitularien in capitularia legibus addita, capitularia per se scribenda und capitularia missorum umzustürzen. Vieles, was er sagt, ist sehr beachtenswert, doch möchte ich nicht allseitig so weit in der Verwerfung der Ansichten von Boretius gehen, wie er es thut. Sehr anerkennenswert ist es, dafs der Verfasser endlich einmal versucht hat, das Wesen der Kapitularien an sich zu bestimmen. Er sieht das Merkmal derselben weniger in den äufseren Kennzeichen, der kapitelweisen Anordnung des Stoffes und dem Mangel einer Beglaubigung, aber ebensowenig in ihrem Inhalt, als vielmehr in ihrer rechtlichen Funktion, welche sie von den Diplomen und Mandaten unterscheidet. Die Kapitularien waren zumeist Aufträge, welche die Beamten unmittelbar aus dem Munde des Herrschers entgegennahmen und die eben deswegen einer besonderen Beglaubigung entbehren konnten. Im folgenden wendet sich der Verfasser gegen die gemachte Scheidung der capitularia legibus addenda und der capitularia per se scribenda, welche mit der daraus gefolgerten Unterscheidung von Königsrecht und Volksrecht der Wissenschaft verhängnisvoll geworden sei. Die Kapitularien sollen ihrem Inhalte nach nicht einheitlich gefafst sein, sondern einen aus sogenannten volksrechtlichen und königsrechtlichen Bestandteilen gemischten Charakter verraten. Ebenso leugnet er bei der Entstehung der cap. leg. add. eine Beteiligung des Volkes neben dem Könige und dem Reichstage, der mehrfach erwähnte Konsens des Volkes in den provinzialen Gerichtsversammlungen ist ihm eine gezwungene Zustimmung, die rechtlich ohne jede Bedeutung ist. Auch eine höhere Geltungskraft will er ihnen abstreiten. Schliefslich entwickelt er, dafs die von Boretius gewählte Bezeichnung der dritten Gruppe als capitularia missorum nur auf eine sehr viel geringere Zahl von Stücken angewandt werden dürfe und dafs von einer beschränkten Geltungsdauer derselben auf ein Jahr durchaus nicht immer die Rede sein könne. Beides wird man ihm zugeben müssen und ebenso, dafs die von Boretius vorgenommene Dreiteilung der Kapitularien nicht zu Recht besteht, sondern dafs die cap. leg. add. und die cap. miss. nur zwei Gruppen aus einer grofsen Anzahl anderer sind. Das sind wichtige Ergebnisse, denen ich beipflichten möchte, während ich mich nicht entschliefsen kann, den cap. leg. add. eine so untergeordnete Stellung anzuweisen, wie es der Verfasser zu beabsichtigen scheint. Auch glaube ich nicht, dafs das karolingische Verordnungswesen völlig regellos gewesen sei, und dafs man den Ueberblick über die Erlasse der eigenen und früheren Zeit verloren hätte; Abänderungen und Neueinschärfungen waren natürlich nötig, wo, wie die Kapitularien selbst verraten, die vorhandenen Gesetzesbestimmungen so

häufig unbeachtet blieben. — Das Schriftchen enthält noch unendlich viele und gediegene Beobachtungen, welche den Forschern willkommen sein werden.

Leipzig. Dr. B. Hilliger.

Aufsätze, gemeinverständliche wissenschaftliche, über das Erzgebirge. I. Jahrbuch des Erzgebirgevereins Chemnitz. Leipzig, Rengersche Buchhdl., 1893. gr. 8. VIII—131 SS. mit 2 Karten. M. 1,50. (Inhalt: Die Namen des Erzgebirges, von (Prof.) S. Ruge. — Ueber die Entstehung des Erzgebirges, von T. Sterzel. — Die räumliche Ausbreitung des erzgebirgischen Bergbaus im Mittelalter, von W. Zöllner. — Die Spielwarenindustrie des Erzgebirges, von H. Gebauer. — etc.)

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Band VII. Düsseldorf, Ed. Lintz, 1893. gr. 8. IV—452 SS. nebst 1 Karte. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Beiträge zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins, vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, von (Prof.) G. v. Below. — Die Rentmeister von Düsseldorf, von G. Bloos. — Die Gemarken und Rittergüter im Amte Angermund; das Steuerbuch des Hauptgerichts Creutzberg im Amte Angermund von 1734/1735, von H. Ferber. — Aktenstücke zur Geschichte des niederrheinischen Postwesens und der Düsseldorfer Posthalterfamilie Maurenbrecher. — Errichtung einer regelmäfsigen direkten Dampfschiffahrt zwischen Köln, Düsseldorf und London, resp. Hamburg und Havre, 1838. — Die Distriktsnamen des Kreises Düsseldorf, von (Prof.) K. Bone. — etc.)

Helbig, J., Beiträge zur Geschichte der Stadt und des Bezirkes Friedland. Lieferung 1. Friedland i/B., J. Weeber, 1892. 12. 64 SS. M. 0,40.

Hohenzollerische Forschungen. Jahrbuch hrsg. von (Archivar) Chr. Meyer, Jahrg. I, 2 Halbband. Berlin, H. Lüstenöder, 1892. gr. 8. S. V/VI u. 305—500. (Aus dem Inhalt: Das Stadtbuch der Stadt Baireuth vom Jahre 1464. (Schlufs.) — Am Hofe Friedrich Wilhelms I. — Hohenzollerische Burgen und Grabstätten in Franken. I. Plassenburg. II. Kadolzburg. (Mit 4 Abbildungen.) — etc.)

Mau, H (Pastor, Kiel), Die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel von 1793 bis 1893. Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Gesellschaft. 2 Bände. Kiel, H. Eckardt, 1893. gr. 8. VI—236 u. IV—347 SS. mit Porträt und 3 Steintafeln. M. 7.—. (Band I: Geschichte der Gesellschaft. — Band II: Aktenstücke zur Geschichte der Gesellschaft.)

Meifsner, H. (Lehrer in Gera), Die Stadt Gera und das fürstliche Haus Reufs j. L. Lieferung 1. Gera, K. Bauch, 1893. 8. VI—16 SS. M. 0,20. (Das Buch wird u. a. im V. Abschnitt die Blüte der Zeugfabrikation Geras von 1647 an behandeln.)

Mitteilungen der k. k. Geographischen Gesellschaft in Wien, 1892. Herausgegeben vom Redaktions- und Vortragskomitee. Redakteur: Jüttner. Band XXXV (der neuen Folge XXV). Wien, R. Lechner, 1892. Roy.-8. 658—XLI SS. mit 17 Tafeln. (Aus dem Inhalte: Das Quellengebiet der Oder, von C. (Frh.) v. Camerlander. — Das ehemalige Vilajet Derssim, von D. Butyka. — Skizzen aus holländisch Ostindien. Amboina und Ceram, von L. Prochnik. — Steuerleistung in der Erythräischen Kolonie. — Eröffnung eines Handelswegs von Assab nach Centralabessinien. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse Brasiliens. — Wirtschaftliche Verhältnisse der Fidschiinseln. — Geographische Kongresse. — Nekrologe. —)

Schanz, Moritz, Das heutige Brasilien. Land, Leute und wirtschaftliche Verhältnisse. Hamburg, W. Mauke Söhne, 1893. kl. 8. VIII—364 SS. M. 5.—. (Aus dem Inhalte: Die Stadt Rio de Janeiro. — Der Brasilianer und sein Haus. — Kleidung, Nahrung, Lebensweise. — Indianer. Schwarze. Einwanderung. Fremdenkolonien. — Staatsverwaltung. Volkswirtschaftliches. —)

Thimme, Fr., Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft, 1806—1813. Band I. Hannover, Hahn, 1893. gr. 8. VIII—448 SS. M. 8.—. (Von der philosophischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen mit dem ersten Preise der Benekestiftung gekrönte Schrift.)

Walcker, Karl, Die Mittel zu einer grofsartigen Hebung der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks, Handels und Bankwesens des Deutschen Reiches. Leipzig, Rofsberg, 1893. 8. 16 SS. M. 0,80.

Bourgès, J. (vétérinaire en premier au 4e hussards), Notice sur le Soudan français et le Tonkin. Paris, Asselin & Houzeau, 1893. 8. XII—162 pag.

Floris, U., La réforme à Aumessas (Gard) depuis son origine jusqu' à l'an 1802. Nimes, Lavagne-Peyrot, 1893. 16. 92 pag.

Guy, A. (ingénieur des arts et manufactures), Des famines périodiques en Algérie et d'un moyen d'y porter remède. Paris, Challamel, 1893. gr. in-8. 20 pag. fr. 0,50.

Legrand, M. A. (Médecin de 1re classe de la marine), Au pays des Canaques. La Nouvelle-Calédonie et ses habitants en 1890. Paris, L. Baudoin, 1893. gr. in-8. VI—212 pag. fr. 4.—.

Ferguson, J., Ceylon in 1893, describing the progress of the island since 1803, its present agricultural and commercial enterprises, etc. London, J. Haddon & Co, 1893. 8. XV—491 pp. with numerous illustrations, cloth. 7/.6. (Contents: Past history. — The island in 1796, 1815, and seventy-eight years later. — Social progress in the century. — Native agricultural and manufacturing interests. — The origin and rise of the planting industry. — New products. — Present commercial position. — What the planting industry has done. — Present prospects for capitalists. — The revenue and expenditure of Ceylon. — What its government can do. — Social life and customs. — etc. Appendices: Christianity and missions. Present state of Buddhism. Results of the census. Taxation in Ceylon, etc. —)

Handbook of Jamaica, the, for 1893, published by authority, comprising historical, statistical and general information concerning the island. XIIIth year of publication. Compiled from official etc. records by S. P. Musson and T. Laurence Roxburgh. London, E. Stanford, and Jamaica, Government Printing Office, 1893. gr. in-8. VII—561 and IX pp., cloth. 8/.—.

Pozzi, G., Le crisi economiche. 2a edizione. Roma, E. Mantegazza, 1893. 8. 67 pp. l. 1.—.

Repubblica, la, dell' Equatore: monografia politico-statistico-economica, compilata a cura del consolato dell' Equatore in Genovia. Firenze, tip. di G. Pellas, 1892. 8. 13 pp. con 2 tavole.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Neubert, R. (P. emer., Mitglied der deutschen Kolonialgesellschaft, Abteil. Zwickau), Denkschrift über die systematische Erschliefsung der deutschen Schutzgebiete mittels befestigter Militärbahnen und über die Anlage von Wasserreservoiren in Deutsch-Südwest-Afrika. Zwickau, Selbstverlag des Verfassers, 1893. 8. 17 SS. M. 0,30.

Pfotenhauer, J. (P.), Die Missionen der Jesuiten in Paraguay. Ein Bild aus der älteren römischen Missionsthätigkeit, zugleich eine Antwort auf die Frage nach dem Werte römischer Mission, sowie ein Beitrag zur Geschichte Südamerikas. Teil III: Die Kritik und der Zusammenbruch des Systems. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1893. 8. IV—384 SS. M. 5.—. (Schlufs des Werkes.)

Vita Hassan (ehemal. Arzt u. Apotheker der Aequatorialprovinz), Die Wahrheit über Emin Pascha, die ägyptische Aequatorialprovinz und den Ssudan, unter der Mitarbeit von Elie M. Baruck. Aus dem französischen Original übersetzt und mit Anmerkungen versehen von B. Moritz. Teil I: Emin Pascha, die Aequatorialprovinz und der Mahdismus. Berlin, Dietrich Reimer, 1893. gr. 8. XIV—222 SS. mit Porträt Vita Hassans. M. 3,50.

Annuaire colonial 1893. Publié par le sous-secrétariat des colonies. 2 parties. Paris, A. Challamel, 1893. 8. fr. 10.—. (Sommaire: Partie Ire: Administratif. Partie IIme: Agricole, commercial et industriel.)

Crisier, Ch. (directeur de l'intérieur au Congo français), Impressions coloniales (1868—1892). Etude comparative de colonisation. Paris, Berger-Levrault, 1893. 8. VIII—357 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Considérations générales. — Les anciens régimes. — L'émigration et l'immigration. La question des bras. — Nos colonies agricoles et la crise économique. — Colonisation pratique. Moyens de transition. — L'éducation coloniale. — Aperçus statistiques raisonnés. — La Guyane française en 1889. — Les rivières-du-Sud en septembre 1890. — Le Congo français en 1892. — Les grandes compagnies de commerce. —)

Rambaud, A. (prof. à la faculté des lettres de Paris), La France coloniale. Histoire;

Géographie; Commerce. Avec la collaboration d'une société de géographes et de voyageurs. VIième édition, entièrement refondue. Paris, A. Colin & Cie, 1893. gr. in-8. VI—791 pag. avec 13 cartes en trois couleurs. fr. 8.—.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Hückinghaus, Karl Aug., Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke. Jena 1892. 8°. 150 SS. („Staatswissenschaftliche Studien", hrsg. v. L. Elster, Bd. IV, Heft 5.)

Die wichtige Frage, mit der sich die fleifsige Arbeit befafst, ist seit den Bergarbeiterausständen von 1889 wiederholt erörtert worden und dürfte bei jeder gröfseren Bergarbeiterbewegung von neuem in Flufs kommen. Ihre gründliche Bearbeitung unter ruhiger Prüfung des Für und Wider mufs deshalb sehr willkommen sein. Diesen Charakter trägt die Hückinghaus'sche Schrift durchaus. Auf den ersten Blick könnte es freilich scheinen, als ob die näheren Ausführungen über die Entwickelung des Bergrechts und über die Grenzen zwischen Staats- und Privatbetrieb im allgemeinen, sowie die eingehende Besprechung der Arbeiterfrage im Kohlenbergbau (Kap. II, III u. VIII) nicht eng genug mit dem eigentlichen Thema zusammenhängen. Indes hat der Verf. es verstanden, sie so geschickt mit seinem Thema in inneren Zusammenhang zu setzen, dafs der Leser sie ungern missen würde. Nur ist zu berücksichtigen, dafs die Kapitel II und III vollständig den Charakter der Einleitung zeigen und vom Verf. wohl nur aus äufseren Gründen den späteren Kapiteln koordiniert sind.

Der Verf. hält den Staat in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht für ebenso berufen zum Bergbau wie die Privaten. Er kommt aber durch die Besprechung der für die Verstaatlichung der Kohlengruben geltend gemachten Gründe zu dem Ergebnis, dafs weder die Monopolgefahr, noch die — einstweilen noch sehr ungewisse — Möglichkeit einer Erschöpfung der deutschen Kohlenlager, noch auch die Lage der Kohlenarbeiter die Verstaatlichung nötig machen. Einem solchen Vorgehen stehen überdies auch die Schwierigkeiten der Entschädigungsfrage, die Gefahr mifsbräuchlicher Ausnutzung des Monopols und die alsdann unvermeidliche Verschärfung der Interessenkämpfe entgegen. Die Hoffnungen, die man an die Verstaatlichung der deutschen Kohlengruben knüpft, werden besser verwirklicht werden, wenn der „regulierenden, der hemmenden und ordnenden Thätigkeit des Staates ein gröfserer Einflufs auf das wirtschaftliche Leben überhaupt eingeräumt wird." Dazu liegt allerdings Anlafs genug vor wegen der zunehmenden Monopolisierungstendenz in den meisten Grofsindustrien und wegen der Gestaltung der sozialen Lage der Lohnarbeiter.

Diesem grundsätzlichen Standpunkte wird man beipflichten müssen, zumal die Vorschläge des Verf. für die regulierende Thätigkeit des Staates die Grenzen des Zulässigen und Möglichen nicht überschreiten. Ueberhaupt zeichnet sich die Arbeit im allgemeinen durch besonnene Abwägung der Vorteile und Nachteile und der Gründe und Gegengründe aus. Nur einige Stellen befriedigen nicht vollständig in dieser Hinsicht. So vermifst man auf S. 122 den Hinweis auf den abweichenden Charakter

eines Teiles der neueren englischen Gewerkvereine gegenüber den älteren. Auf S. 48 ist übersehen, dafs die Bildung eines wirklichen Kohlenmonopols so lange nicht möglich ist, als nicht sämtliche Gruben Deutschlands und der anderen europäischen Kohlenländer sich zu dem Zwecke zusammenschliefsen. Selbst wenn sich eine Vereinigung sämtlicher deutscher Privatgruben bilden sollte, so würden doch zunächst die fiskalischen Gruben gewissermafsen als Sicherheitsventil wirken, und Belgien, Nordfrankreich und England würden bald genug übermäfsige Preissteigerungen der Vereinigung unschädlich machen. Diese Erwägungen treten den Gründen zur Seite, aus denen der Verf. vor einer Ueberschätzung der Monopolgefahr glaubt warnen zu dürfen.

Nicht ohne Widerspruch werden die Ausführungen des Verf. über die Lohnfrage bei den Bergarbeitern bleiben, trotz der Vorsicht, die er gerade hier walten läfst. Dafs die Löhne der Arbeiter vor 1889 niedriger standen als nach 1889, ist sicher. Aber nicht minder auch die Thatsache, dafs der Rückgang der Kohlenpreise nach 1873 und die äufserst schlechten Ertragsverhältnisse zahlreicher Gruben nur teilweise in den Löhnen zum Ausdruck gekommen sind. Es zeigte sich eben auch damals, dafs „die in günstigen Zeiten erhöhten Löhne auch in Zeiten des geschäftlichen Niederganges nicht wieder auf ihr altes Niveau zurücksinken“ (S. 118). Allerdings mufsten die Arbeiter die Ungunst der Zeiten mittragen; aber die Arbeitgeber haben die Ungunst der Zeiten in noch viel stärkerem Mafse gefühlt und Jahrelang Zubufsen von beträchtlicher Höhe bei sehr vielen Gruben leisten müssen. Dafs mit dem Steigen der Kohlenpreise, die überdies wegen der älteren Lieferungsvertäge nicht sofort den Gruben in vollem Umfang zugute kamen, nicht sofort auch eine Lohnsteigerung eintrat, ist unter diesen Umständen durchaus erklärlich und der Verf. nimmt mit Unrecht daran Anstofs. Dafs die Arbeitgeber weiter nicht höhere Löhne zu zahlen gewillt sind, als die Lage des Arbeitsmarktes nötig macht (S. 90 u. S. 117), kann kaum auffallen und ist eine Erscheinung, die nicht blofs bei allen Privatunternehmern, sondern auch beim Staate als Arbeitgeber vorliegt. Man kann im allgemeinen nicht behaupten, dafs in Bezug auf Lohn und Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Beamten der Staat bisher Vorbildliches geleistet hat.

Eine gewisse Uebertreibung liegt in dem Ausspruch des Verf. (S. 24), dafs die Absatzverhältnisse der Kohlen die „denkbar einfachsten“ seien. Für unsere Zeit trifft das nicht zu, und auch nach der Verstaatlichung aller Kohlengruben wird der Absatz oft recht empfindliche Schwierigkeiten machen. Kohlen sind zwar ein Gegenstand allgemeinen Konsums, aber der Umfang des Verbrauchs hängt auf das engste mit den wechselnden Konjunkturen des gewerblichen Lebens zusammen. Die Produktion kann indes nicht beliebig ausgedehnt und zusammengezogen werden. Gerade dem Kohlenbergbau, der in den Gruben gewaltige Kapitalien festgelegt hat und sie bei starker Einschränkung der Produktion gefährdet, sind verhältnismäfsig enge Grenzen in dieser Hinsicht gezogen und deshalb wird es dem Staate ebenso schwer fallen wie den Privaten, in Zeiten rückgängiger Konjunkturen das nötige Gleichgewicht zwischen Produktion und Absatz herzustellen. Die Natur der Kohle verbietet es, für lange

Jahre Vorräte aufzustapeln, zwingt also dazu, den Absatz eines Jahres möglichst der Produktion desselben Jahres anzupassen, und das ist oft sehr schwierig, mag nun der Staat oder die Privatindustrie die Gruben ausbeuten.

Mit diesen Bemerkungen soll kein Tadel gegen die Arbeit ausgesprochen, sondern nur auf einige notwendige Ergänzungen hingewiesen werden. Die gründliche, gewissenhafte und besonnene Behandlung der Frage seitens des Verf. verdient vielmehr volle Anerkennung.

Aachen. R. van der Borght.

Brons, Der westfälische Kohlenbergbau und die an ihm Beteiligten. Hamburg 1892. 8°. 46 SS. (Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 103.)

Die kleine Schrift will über die Verhältnisse des Kohlenbergbaus in Westfalen unterrichten und zwar durch Darstellung eines einzelnen Beispiels, der Zeche „König Ludwig“ zu Bruch bei Recklinghausen i. W. Zum Vergleich werden Angaben über die einzelnen deutschen Kohlenreviere, bezw. über Preufsen und über England herangezogen. Eine gewisse Tendenz läfst sich unschwer herausfinden, nämlich die, zu zeigen, dafs die Lage der Grubenbesitzer nicht so günstig und die der Bergleute nicht so ungünstig ist, wie man häufig annimmt. Wissenschaftliche Bedeutung beansprucht die Schrift nicht, wird aber manchem als Mittel zu einer bequemen, wenn auch unvollständigen Orientierung willkommen sein.

Aachen. R. van der Borght.

Th. Freiherr von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preufsische Staat. Jena, G. Fischer, 1893. 8°. 300 SS.

Das Buch ist nicht eine Umarbeitung der bekannten Schrift: „Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung“ (1874, 2. Aufl.), sondern ein völlig neues Werk, und zwar nicht nur in der Art der Anlage, sondern auch in den praktischen Forderungen, welche gestellt werden. Wie nämlich schon der Titel andeutet und v. d. Goltz selbst (S. 3) bemerkt, hat er sich auf Grund der Erfahrungen der letzten beiden Jahrzehnte veranlafst gesehen, seinen früheren Standpunkt insofern erheblich zu ändern, als er nicht mehr von der Initiative der landwirtschaftlichen Unternehmer, sondern daneben oder vielmehr hauptsächlich von positiven Eingriffen des Staates eine Gesundung der auch nach seiner Ansicht bedrohlich gewordenen sozialen Zustände im Osten erwartet. Auch seiner Schrift liegt der Gedanke zu Grunde, dafs die preufsische Politik auf diesem Gebiet bisher von der Regulierungsgesetzgebung angefangen bis zu den Ablösungsgesetzen, und am meisten bei Gelegenheit der Gemeinheitsteilungen, neben den Grofsgrundbesitzern nur von den selbständigen Bauern Notiz genommen, die Interessen der kleinen Besitzer aber ignoriert, die soziale Ausscheidung der Landarbeiter als besonderen Standes, auf welche die natürliche Entwickelung ohnedies hindrängte, noch künstlich verschärft und ihre Proletarisierung und soziale Isolierung auf das entschiedenste begünstigt hat. Und er fordert, dafs nunmehr auch die Interessen der untersten Schicht der Landbevölkerung in den Kreis der staatlichen Thätigkeit einbegriffen werden.

Die Schrift behandelt zunächst, rückblickend und sich dabei vielfach mit den Gedanken Knapps berührend, die Verhältnisse vor der Bauernbefreiung, die Entstehung der modernen Landarbeiter durch die Bauernbefreiung und ihre historischen Schicksale seitdem (Kap. I und II), dann die zur Zeit bestehenden Uebelstände und Gefahren (Kap. III) und endlich die Forderungen, welche an die Thätigkeit des Staates zu stellen sind (Kap. IV).

In den ersten beiden Kapiteln wird der Nachweis unternommen, dafs in den gutsunterthänigen Verbänden bis zur Regulierung eine soziale Scheidewand zwischen „Bauern" und „Landarbeitern" nicht bestanden habe, beide vielmehr identisch gewesen seien, und zu diesem Behufe ein erhebliches Material an litterarischen Zeugnissen zumal des vorigen Jahrhunderts zusammengetragen. Man wird dem im allgemeinen und namentlich, soweit der Vergleich mit den jetzigen Zuständen in qualitativer und quantitativer Hinsicht in Frage steht, durchaus beistimmen, doch aber die Formulierung zu schroff finden dürfen. Es ist namentlich m. E. kein Grund gegen die Annahme einer sozialen Differenzierung, dafs, wie v. d. Goltz mit Recht aus seinem Material entnimmt, die wirtschaftliche Lage der sozial tiefer stehenden Schicht — der Instleute — oft eine günstigere war als die der höheren: der Bauern. Denn das Gleiche — relativ bessere Lage des Proletariats gegenüber den Kleinunternehmern — kommt innerhalb und aufserhalb der Landwirtschaft auch heute, und zwar nicht nur in Einzelfällen, vor und ist nicht das für die Klassenschichtungen wesentlichste Moment. Es ist ferner auch m. E. zu weit gegangen, wenn v. d. Goltz den Landbesitz der Bauern wesentlich unter den Gesichtspunkt eines dem Arbeitslohn gleichzustellenden Entgeltes für zu leistende Arbeiten bringt. Das ist doch selbst für die Fälle nicht anzuerkennen, wo die Dienste auch der spannfähigen Stellen ungemessene waren. Es ist ferner m. E. historisch unzutreffend, denn die Art der Besitzverteilung innerhalb der Grundherrschaften stammt aus einer Zeit, wo die geschäftlich-gewerbliche Ausbeutung des Grundes und Bodens hinter der politischen Bedeutung der Grundherrlichkeit zurückstand; und es traf auch wirtschaftlich nicht zu, denn gerade die Notwendigkeit des staatlichen Bauernschutzes zeigt, dafs vom Standpunkte des Arbeitsverhältnisses aus die Gewährung eines so grossen Areals sowohl unverhältnismäfsig als unzweckmäfsig war. Wenn ferner das Band der Erb- oder doch der Schutzunterthänigkeit mit immerhin bemerkenswerten Differenzen beide Kategorien — Bauern und Arbeiter — umfafste, so hinderte das nicht notwendig das Bestehen sozialer Klassengegensätze innerhalb der Unterthanenschaft. In der That war ein solcher Gegensatz schon in der Stellung der kleinen Arbeitsstellenbesitzer aufserhalb der Feldgemeinschaft in höchst markanter Weise begründet und findet in den schlesischen Urkunden, welche Meitzen (Urk. schles. Dörfer) publiziert hat, wiederholt in dem Gegensatz der Bauern und der „kleinen Gemeinde" — umfassend Häusler, Dreschgärtner etc. — Ausdruck. Die nähere Ausführung würde hier zu weit führen; ich glaube nur noch hervorheben zu sollen, dafs das Absetzungsrecht des Gutsherrn gegen die Bauern, auf welches v. d. Goltz Gewicht legt, doch nicht regelmäfsig ein ganz arbiträres war und

die Häufigkeit seiner Ausübung zweifelhaft ist. Allein aller Bedenken gegen die Formulierung ungeachtet trifft das, was v. d. Goltz mit der Gegenüberstellung der früheren und jetzigen Zustände beweisen will, dennoch zu. Denn zweierlei hat sich unzweifelhaft zu Ungunsten der Landarbeiter verschoben. Einmal bestand in der alten unterthänigen Gemeinschaft ein Ascensionsverhältnis, welches mehrere Stufen höher hinaufführte, als dies heute der Fall ist. Ueber den Besitz einer Inst- bezw. Deputatenstelle hinaus kann der heutige Gutstagelöhner normalerweise in der Heimat nicht aufsteigen: der unfreie Landarbeiter konnte es in einer jedenfalls bedeutend gröfseren Zahl von Fällen durch Uebertragung einer unfreien Bauernstelle. Der Ausschlufs der kleinen Stellen von der Regulierung und die Separationen haben diesen Steg, der zum relativ selbständigen Unternehmertum hinaufführte, zerstört und ein sich aus sich selbst ergänzendes, zu dauernder Unselbständigkeit verurteiltes und isoliertes Proletariat geschaffen. Ferner aber: der Organisation der patriarchalischen Gutswirtschaften lag trotz der Herrengewalt des Besitzers der Gedanke zu Grunde, dafs die unfreien Glieder der Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer strengen Unterordnung eben doch Genossen der Gemeinschaft zu minderem Recht waren. Die Sprengung des Verbandes hat an die Stelle des persönlichen und deshalb eine menschliche Beziehung enthaltenden Herrschaftsverhältnisses. eine rein kapitalistische, die unmittelbar psychologisch wirksame Seite ausscheidende Herrschaft gesetzt und damit eine Schranke aufzurichten begonnen, welche, wie überall, so auch hier thatsächlich zu einer auf die Dauer sehr viel schärferen Isolierung der dienenden Glieder führte. Wir finden die gleiche Entwickelung überall, in der Beseitigung des genossenschaftlichen Elements in der Stellung der Schiffsmannschaft, der Handlungscommis etc. ebenso wie hier auf agrarischem Gebiet. Und wenn deshalb v. d. Goltz an anderer Stelle (S. 189 f.) das Vorhandensein eines „patriarchalischen" Verhältnisses für die frühere im Gegensatz zur Jetztzeit mit dem Bemerken bestreitet, dafs die Beziehungen zwischen Herrschaft und Gesinde bezw. Instleuten früher nicht freundlicher und vertrauensvoller gewesen seien als jetzt, so ist dagegen zu sagen, dafs darin die Eigentümlichkeit eines „patriarchalischen" Verhältnisses durchaus nicht notwendig zum Ausdruck kommt. Der Mangel des „geschäftlichen" Charakters, das Persönliche und „Familienartige" des Herrschaftsverhältnisses ist das Entscheidende. Blickt man — um ein anderes Beispiel heranzuziehen — z. B. auf die Verhältnisse innerhalb der Bauernfamilien bei herrschendem Anerbenrecht, so wird man das Obwalten wilder Leidenschaften, von Hafs und Streit unter den bevorzugten und den zurückgesetzten, als Knechte dienenden Angehörigen als Regel finden, und dennoch beherrscht die Familienzusammengehörigkeit mit ihren psychologischen Konsequenzen das ganze Verhältnis. Das Verschwinden des analogen Elements aus der Arbeitsverfassung der Gutsbetriebe ist das, worum es sich handelt. Die Konsequenzen des damit zusammenhängenden Verschwindens der naturalwirtschaftlichen Interessengemeinschaft hat v. d. Goltz selbst in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der Enquete des Vereins für Sozialpolitik geschildert.

Kap. III stellt zunächst in wirksamer Weise das Zahlenmaterial über

die Aus- und Abwanderung zusammen und bespricht sodann die sozialdemokratische Agitation und ihre Gefahren für das Land. — Den letzteren Punkt anlangend, so ist m. E. vorläufig noch nicht empirisch festgestellt, welche Wirkung ein etwaiger Masseneintritt von Landarbeitern in die sozialistische Bewegung haben würde. Ueberwiegend befördert — daran dürfte kein Zweifel sein — der Sozialismus die Abwanderung nach den Industriebezirken, d. h. also die sozialistischen Landarbeiter bleiben eben nicht Landarbeiter. Neuerdings scheint das anders zu werden. Es interessiert dabei aber m. E. keineswegs nur die Frage, welche Wirkung das auf die Lage der Landarbeiter und ihr Verhalten, sondern mehr noch, welche es für den als Partei organisierten Sozialismus haben wird. Die sozialistischen mecklenburgischen Tagelöhner sind ebenso wie andere bei den jüngsten Wahlen vom Sozialismus ergriffene Volkskreise nur so lange ein einigermafsen verdauliches Element in der Partei, als sie sich die Lieferung der erforderlichen Kandidaten aus den Vorräten der Partei gefallen lassen. Hört das mit erhöhtem Selbstbewufstsein auf, so wird die Unüberbrückbarkeit des Gegensatzes zwischen Stadt und Land fühlbar werden. Den individualistischen „Landhunger" als Leitmotiv des Landproletariats gab das Centralorgan der Partei nach den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik zu und verzichtete in bemerkenswerter Ausführung für die nächste Zukunft auf die Verfolgung sozialistischer Ideale für das platte Land. — Ich vermag deshalb der Erscheinung nicht so ausschliefslich pessimistisch gegenüberzustehen, wie v. d. Goltz, wennschon es sicher ist, dafs das Durchgangsstadium durch den Sozialismus ein überflüssiges und der natürlichen Entwickelung nicht förderliches ist. Die folgenden Ausführungen des gleichen Kapitels legen in sachkundigster Art die Möglichkeit und Notwendigkeit einer intensiven Steigerung der Getreideproduktion bis zur Deckung des vollen Nahrungsbedarfes Deutschlands einerseits, andererseits die Gefahr dar, dafs statt dessen unter Ersparung von Kapital und Arbeitskraft die ewige Weide auf Kosten des Ackerlandes vermehrt wird, und die verhängnisvolle Rolle, welche bei dieser doppelten Möglichkeit der Zukunftsentwickelung der Arbeitermangel im Sinne der Entscheidung für die ungünstige Alternative spielt, besonders da die Verwendung arbeitssparender Maschinen, zumal der Dreschmaschinen, den Uebelstand nicht mildert, sondern durch Vergröfserung des Unterschiedes zwischen den im Sommer und den im Winter nötigen Arbeitskräften verschärft.

Kap. IV enthält die positiven Vorschläge, welche v. d. Goltz zur Zeit für das Eingreifen des Staates für praktikabel erachtet.

Grundgedanke ist, dafs die Instleute, aber unter Abschaffung der Scharwerkerpflicht, als ständige regelmäfsige Arbeitskräfte fortbestehen, die Einlieger dagegen verschwinden und an ihre Stelle sowie an die der Scharwerker grundbesitzende Arbeiter — Häusler — mit ca. $2^1/_2$ Morgen Land treten sollen. Es soll dadurch eine Ascension von den Instleuten zu den Häuslern und von diesen eventuell wieder zu den kleinen Bauern ermöglicht werden. Sowohl die Ansiedelung in besonderen Arbeiterkolonien als im Gutsbezirk verwirft v. d. Goltz, das Normale soll — und

dafür sprechen ja in der That schlechterdings alle Erfahrungen — die Ansetzung innerhalb der Bauerndörfer sein. Höchst sachverständig — die betreffenden Abschnitte sind ganz besonders wertvoll — wird die Unentbehrlichkeit der Kuhhaltung, und der Bedarf an Kuhfutter und Streu besprochen und die Neuschaffung von Allmenden und Laubstreugerechtigkeiten gefordert. Als Rechtsform empfiehlt v. d. Goltz gesetzlich unverschuldbare, unteilbare, aber veräufserliche Rentengüter mit wenigstens teilweise unablöslicher Rente und Anerbenrecht. Die Kosten solcher Stellen inkl. Gebäude berechnet er kapitalisiert auf 3—4000 M., das Inventar einschliefslich aller Möbel auf 750—850 M. Die Zahl der zu errichtenden Stellen soll 3—400 000 betragen und v. d. Goltz denkt sich den Hergang der Kolonisation wie folgt: Der Staat stellt einen neuen 100-Millionenfonds zur Verfügung behufs vorschufsweiser Beschaffung eines Teiles des demnächst in Renten zu amortisierenden Bodenkaufkapitals und zur Bevorschussung des Erwerbers. Durch Gesetz wird die Befugnis, die Errichtung von Arbeiterrentengütern zu beantragen und dazu diesen Fonds in Anspruch zu nehmen, den Landgemeinden, aufserdem aber — wegen der voraussichtlichen regelmäfsigen Abneigung der Gemeinden — den Kreisen übertragen, welch letztere ebenfalls einen Teil des Kapitals vorschufsweise aufbringen sollen. Das erforderliche Land soll dann im Wege des freihändigen Ankaufes innerhalb der einzelnen Landgemeinden erworben und im übrigen (in der Hauptsache) analog wie bei den bisherigen Kolonisationen verfahren werden. — Ihre Ergänzung soll diese energische Kolonisation finden in Gestalt der Bereithaltung von Staatsmitteln behufs Gewährung von Darlehen an Landgemeinden zum Erwerb von Allmenden, welche in erster Linie den Kleinstellenbesitzern, erst in zweiter den übrigen Gemeindegliedern als Weideland gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden sollen. In überaus sorgfältiger Detailausführung weist v. d. Goltz die Bedeutung seiner Einzelvorschläge für die Arbeiterwirtschaften nach und kennzeichnet sodann die künftige rechtliche Stellung der grundbesitzenden Arbeiter innerhalb der Landgemeinden nach der neuen Landgemeindeordnung.

Es ist auch hier wieder zu betonen, dafs der Wert dieser Erörterungen in der mit ausgezeichnetem Kennerblick bis ins Einzelne durchgeführten Darlegung der konkreten Möglichkeiten zu finden ist. Die grofse praktische Erfahrung, welche v. d. Goltz zur Verfügung steht, kommt hier zur vollen Geltung. Ein ähnlicher, ins Detail ausgeführter Plan für die Arbeiterkolonisation liegt bisher nirgends vor und doch ist er die Voraussetzung für alle legislatorischen Erörterungen, die durch allgemeine Aufstellungen über den wünschenswerten Gang der Entwickelung nichts gewinnen. — V. d. Goltz selbst hält Bedenken mancherlei Art gegen seine Vorschläge für möglich und einige solche möchte ich hier geltend machen, in der Ueberzeugung, dafs der vollen Würdigung des Wertes seiner Schrift dadurch kein Eintrag geschieht.

Es ist nämlich zunächst zweifelhaft, ob die anzusetzenden Häusler mit Vorliebe in der Heimat Arbeit suchen werden. Nach v. d. Goltz sollen sie als unständige Arbeiter neben den Instleuten stehen. Nur

unter günstigen Verhältnissen — die allerdings vorkommen — wird ihnen dann ein ständiger und reichlicher Lohnerwerb gesichert sein und es spricht alles dafür, dafs sie überwiegend zur Sachsengängerei neigen werden, wozu sie bei der Kleinheit der Stellen durchaus imstande sind. Das wird am meisten dort der Fall sein, wo der bekannte mittlere Sandboden des Ostens vorherrscht — und gerade für diese Bezirke ist die derzeitige Arbeiterkrisis der Landwirtschaft am brennendsten, weil hier die Zahlung hoher Geldlöhne (und solche müssen die Häusler beanspruchen) unmöglich ist. Will man andererseits sie kontraktlich binden und werden also etwa bei Uebernahme des Rentengutes langfristige Arbeitsverträge mit ihnen geschlossen, — ein modus procedendi, der von agrarischer Seite mehrfach befürwortet ist, — so entsteht ein Abhängigkeitsverhältnis, welches die Gefahr schlimmster Ausbeutung in besonders hohem Mafse in sich trägt und das Institut zu diskreditieren geeignet ist. Ein Kontraktsverhältnis und eine feste Arbeitsgemeinschaft des Gutes mit den Arbeitern ist aber die natürliche Voraussetzung der Naturallöhnung, wie sie dem überwiegenden Teil des Ostens, der in absehbarer Zeit zur intensiven Kultur nicht überzugehen vermag, adäquat ist. Für dieses grofse Areal ist m. E. eine elastischere Struktur, d. h. die Fortbildung des Instverhältnisses zu einem Pachtverhältnis mit gegenseitiger Hand- und Spannhilfe zwischen Herrn und Arbeitern, das einzig Mögliche. Die Erhebungen, welche auf Veranlassung des preufs. Landwirtschaftsministers über die Gestaltung solcher Arbeiterpachten jetzt vorgenommen werden, werden das bestätigen[1]). Was das Interesse der Arbeiter anlangt, so haben die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik m. E. den Glauben, dafs die Arbeiter im allgemeinen die Erwerbung von Land in Gestalt von Arbeiterstellen erstrebten, nicht bestätigt, sondern vielmehr widerlegt. Es ist nur lokal das Gegenteil der Fall, da nämlich, wo dieser Erwerb das künftige Aufsteigen in den Bauernstand ermöglicht. Das setzt nun v. d. Goltz als normal voraus; es ist aber im Osten in Ermangelung einer starken Beweglichkeit des Bodens nicht die Regel. Solche Existenzen, wie der südwestdeutsche Kleinbesitzer, der sein Lebelang Fetzen um Fetzen Land ankauft, alle seine Ueberschüsse in Land anlegt und so schliefslich zum kleinen Bauer wird, sind im Osten im allgemeinen nicht denkbar. In der gleichen Richtung liegen die Erfahrungen der Ansiedlungskommission. Sie setzt ihre Arbeiterstellen nur mit Schwierigkeit ab. — Im übrigen würde es doch wohl auch optimistisch sein, wollte man glauben, dafs die Landgemeinden oder die Kreiskorporationen im allgemeinen diejenigen Instanzen sein würden, welche die Arbeiterkolonisation

---

1) Auf die umfassende, im Druck befindliche Arbeit meines Freundes Dr. Karl Kaerger über die „Arbeiterpacht", welche die Ergebnisse dieser Ermittelungen zusammenfafst und deren Druckbogen er mir freundlichst zur Verfügung stellte, möchte ich schon hier hinweisen. Die Begründung der im Text wiedergegebenen, jetzt auch von ihm vertretenen Ansicht ist eine ungleich gründlichere, als ich sie nach Lage des Materials, der verfügbaren Zeit und meiner Kenntnis der bestehenden Zustände in den Enquetebericht des V. f. Sozialpolitik (Bd. 55) bieten konnte. Mit seiner temperamentvollen aber die sachliche Erörterung fördernden Polemik gegen mich inbetreff der Ergebnisse der Enquete werde ich mich bei anderer Gelegenheit auseinanderzusetzen haben.

unter einem wahrhaft sozialpolitischen Gesichtspunkt in Angriff zu nehmen den guten Willen hätten. Schon jetzt sind die Gutsbezirke auch insofern eine Schmarotzerpflanze, als sie als „freie“ Arbeiter regelmäfsig Arbeitskräfte ausnutzen, welche sie weder erzogen haben, noch nach der Abnutzung unterhalten, beides den Dorfgemeinden überlassend. Trotz aller Kautelen, die v. d. Goltz treffen will, vergröfsert sich diese Möglichkeit, wenn die vom Grofsbesitz beherrschten Kreiskorporationen gegen den Willen der Landgemeinden Arbeiter ansiedeln können. Man wird gut thun, nach den bisherigen Erfahrungen über die sozialpolitische Gesinnung der landwirtschaftlichen Unternehmer bei uns, so wenig Machtmittel als irgend möglich in ihre Hand zu legen, sonst könnte man leicht ein Proletariat schaffen, welches die eigene Scholle als Sklavenfessel empfindet. — Diese Bedenken bestehen für Gegenden mit sehr grofser Arbeitsgelegenheit, gutem Boden, intensiver Wirtschaft, lebhaftem Bodenumsatz und besonders da, wo auch Arbeit in der Industrie zur Wahl steht, nicht. Dort ist ein „Heuerlings“-Verhältnis nicht am Platze, weil der Boden zu wertvoll ist, die Güter werden zunehmend geldwirtschaftlich mit freien Arbeitern wirtschaften und hier hat im Anschlufs an grofse Bauerndörfer der Häusler seine naturgemäfse Stelle. Es ist also von entscheidender Bedeutung, wie man die Zukunft der Landwirtschaft ansieht: ob man mit v. d. Goltz glaubt, dafs im allgemeinen der intensiven Wirtschaft für den Markt die Zukunft im Osten gehört, — dann werden die Vorschläge von v. d. Goltz für ein immer gröfser werdendes Areal unmittelbar praktikabel; — oder ob man für den überwiegenden Teil des Ostens für absehbare Zeit das Gegenteil annimmt, — dann wird man mit der Arbeiterkolonisation, wie er sie vorschlägt, nur sehr vorsichtig und nur wenn im einzelnen Falle völlig feststeht, dafs alle Bedingungen besonders günstig liegen, vorgehen, zumal es höchst problematisch bleibt, ob die Landgemeinden die unerläfsliche Vorbedingung: Erwerb von Allmenden zur Viehweide, erfüllen werden, wenn diese wesentlich den Arbeitern zu gute kommen soll. — Man wird dann eben den Schwerpunkt der kolonisatorischen Thätigkeit allein auf die Bauernkolonisation legen; und diese Ansicht habe ich aus Gründen, die ich hier nicht wiederholen möchte, vertreten zu sollen geglaubt. — Die weiteren Vorschläge der Schrift beziehen sich zunächst auf die bei Schaffung der nötigen Kautelen gewifs praktische Einrichtung von Halbtagsschulen, um die Mitarbeit von Kindern zu ermöglichen. Das Unwesen der Hütekinder will auch v. d. Goltz beseitigen, im übrigen wird eine sehr genaue Kontrolle über die Art der Verwendung nötig sein, die ja freilich nicht die Gefahr der Kinderarbeit in der Industrie an sich trägt. Die ferner vorgeschlagene systematische Beurlaubung von Soldaten wird ebenfalls nur, wo feststeht, dafs inländischen Arbeitskräften dadurch keine Konkurrenz gemacht wird, erwünscht sein. — Mit grofser Genugthuung mufs man es begrüfsen, dafs v. d. Goltz sich (S. 279 f.) unter überzeugender Darlegung der obwaltenden Gefahren für die Ausschliefsung der Zuwanderung polnischer Arbeiter in sehr energischer Form ausspricht. Es ist das m. E. — ich will die Gründe nicht wiederholen — die wesentlichste Forderung, die auf diesem Gebiet gegenwärtig überhaupt

zu stellen ist. Zur Zeit hört man freilich lediglich von Zusagen weiterer Erleichterung seitens der Staatsregierung: es besteht eben die Gefahr, dafs die landwirtschaftlichen Unternehmer nachgerade eine derartige politische Macht im Staat werden, dafs ihre Interessen zu einer festen Schranke für alle sozialpolitische Thätigkeit des Staates erwachsen. — Von unmittelbar praktischem Wert sind endlich die Bemerkungen (S. 287 f.) über die Aufgabe des Staates als Domänenbesitzer: es scheint ja, dafs die landwirtschaftliche Verwaltung in Preufsen entschlossen ist, hier reformierend nach Art der mecklenburgischen Domanialverwaltung vorzugehen. Hoffen wir, dafs die Zeit kommt, wo dem durch regelmäfsige Einstellung von Beträgen in den Etat behufs Aufkauf heruntergewirtschafteter Grofsbetriebe zur Melioration und andererseits durch Verwendung geeigneter Domänen zur Kolonisation eine noch umfassendere Bedeutung gegeben wird.

Wenn ich geglaubt habe, hier im wesentlichen nur die Bedenken, welche m. E. gegenüber den Ausführungen von v. d. Goltz bestehen bleiben, zusammenfassen zu sollen und die Rücksicht auf den Raum mir verbot, die zahlreichen Ausführungen, denen man unbedingt zustimmen kann und mufs, hier einzeln zu erörtern, so liegt das daran, dafs, wie schon hervorgehoben, die grofse Stärke des Buches und sein dauernder Wert in der Einzelerörterung der Bedürfnisse, Stärken und Schwächen des Arbeitshaushalts auf dem Lande liegt, in welchen sich der wohlbekannte praktische und nüchterne Blick seines Verfassers glänzend bewährt. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs es die entsprechende Beachtung an der Stelle finden wird, zu der es sprechen will: bei den Männern, in deren Hand die kolonisatorische Thätigkeit zur Zeit liegt.

Berlin. Max Weber.

Moltzer, J. P., Landbouw en kapitaalbelegging. 8°. XVI u. 263 SS. Haarlem, 1892.

Diese „Studie über die privatrechtliche Grundlage unseres Landbaubetriebes“ enthält eine Reihe von Vorschlägen in betreff des landwirtschaftlichen Pacht- und Kreditwesens. Dieselben sind zwar unmittelbar auf die besonderen holländischen Verhältnisse zugeschnitten, werden aber auch bei uns Interesse erwecken, da das landwirtschaftliche Kreditwesen und das Pachtrecht auch in Deutschland bisher noch nicht die den berechtigten landwirtschaftlichen Interessen entsprechende gesetzliche Regelung gefunden hat. Der Verf. will — auf Rodbertus verweisend — das Rentenprinzip in ausgiebigster Weise für die Landwirtschaft verwerten. Die bestehenden Hypothekenschulden sollen — durch Vermittelung der Hypothekenbanken, und, falls diese versagen, durch eine staatlich garantierte Rentenbank — in dauernde Rentenschulden (der Verf. nennt sie „Grundrenten“) verwandelt werden; hierbei soll der Rentenschuld der Rang der umgewandelten Hypothek gesichert werden. Die Rentenschuld soll nur mit beiderseitigem Einverständnis ablösbar und unter richterlicher Mitwirkung teilbar sein. Der Rentenempfänger soll aber bei Nichtbezahlung der schuldigen Rente und bei Verwahrlosung oder Mifsbrauch des Bodens diesen durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen berechtigt sein. Der

Pächter soll ferner gesetzlich von dem Grundeigentümer, der nicht selbst die Bewirtschaftung in die Hand nehmen will, fordern können, dafs ihm (dem Pächter) das Gut fortan in festen und dauernden Gebrauch gegeben wird, belastet mit einer Rente, die durch Sachverständige festzustellen ist und dem in Geld ausgedrückten durchschnittlichen Nettopachtertrage der letzten 20 Jahre entsprechen mufs. Bei der Pacht soll die „immerwährende" Erbpacht in den Vordergrund geschoben werden. Auch das in Groningen noch bestehende feste, unkündbare, veräufserliche und in allen Linien vererbliche Gebrauchsrecht des Meiers an dem von ihm bearbeiteten fremden Boden, wobei die Gegenleistung des Meiers in einer jährlichen Rentenzahlung und einigen, bei dessen Hochzeit und ähnlichen Anlässen zu leistenden einmaligen Zahlungen besteht („vaste beklemming"), soll auf dem Fufse der Erbpacht geregelt werden.

Dem Meier, dem Erbpächter, dem rentenpflichtigen Eigentümer etc. soll aufserdem ein gesetzliches beneficium competentiae derart zustehen, dafs seine Verantwortlichkeit auf den bei sorgfältiger Bodenbearbeitung zu erzielenden Jahresertrag nach Abzug der Grund- und Polder-Lasten und der Ausgaben für Saatgut und Dünger beschränkt wird.

Von der Durchführung dieser Mafsregeln verspricht sich der Verf. grofse wirtschaftliche und soziale Vorteile. Nicht mehr der städtische Kapitalist, der von seinem Grundeigentum nichts weiter verlangt, als eine prompte Zinsenzahlung, sondern der Bearbeiter des Bodens selbst wird auf diese Weise die Vorteile einer gesteigerten Ertragsfähigkeit geniefsen. Der Verf. verkennt nicht, wie sehr die Stellung des ersteren dadurch gegen den bisherigen Zustand verschlechtert wird; aber er sieht in der vorgeschlagenen Regelung diejenige, die dem allgemeinen Wohle und auch der Gerechtigkeit am besten entspricht.

Auf den ersten Blick haben die Vorschläge des Verf. etwas Bestechendes. Sie dürften aber gleichwohl zu weit gehen. Zunächst verewigen die die Verschuldung des Grundbesitzes, da die Rentenschuld nur mit beiderseitigem Einverständnis ablösbar, also grundsätzlich unablösbar sein soll. Die wünschenswerte Minderung der Verschuldung wird dadurch entschieden erschwert, und der Zustand, der nach der Durchführung dieser Vorschläge eintreten würde, dürfte sich der mittelalterlichen Zinspflichtigkeit bedenklich nähern.

Die Zuerkennung des gesetzlichen beneficium competentiae bedeutet, dafs das Risiko des Betriebes dem Grundeigentümer bezw. Kapitalisten auferlegt, also dem zinspflichtigen Bodenbearbeiter abgenommen wird. Gleichzeitig soll letzterem der Vorteil günstigerer Betriebsergebnisse unverkürzt zufliefsen. Wenn aber der Bodenbearbeiter, bezw. der Erbpächter, der ja nach dem Verf. künftig im Vordergrunde stehen soll, die Vorteile günstiger Zeiten geniefsen will, dann ist es nur gerecht und billig, dafs er auch das Risiko schlechter Zeiten übernimmt. Andernfalls wird in die Rechte des Grundeigentümers tiefer eingegriffen, als die Gesundung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse erfordert. Der weitere Vorschlag, dafs der Pächter gesetzlich das „unveräufserliche" Recht haben soll, die dauernde Uebertragung des Pachtgutes zu fordern, beraubt den Grundbesitzer eines wesentlichen Teiles seines Verfügungsrechtes. Wären

die Pächter immer nach jeder Richtung hin solide und tüchtig, so würde der Grundeigentümer vielleicht noch über diese Beschränkung hinwegsehen können. Ist aber der Pächter weniger tüchtig, dann schadet die Regelung sowohl dem Grundbesitzer, als auch dem Gesamtinteresse.

Trotz der Ueberzeugungstreue des Verf., der in der That das wirksamste Mittel zur Besserung der Verhältnisse gefunden zu haben glaubt, mufs demnach vor Experimenten in seinem Sinne gewarnt werden.

Aachen. R. van der Borght.

Assmann, G. (Ingenieur), Die Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken im Anschlufs an öffentliche Anlagen dieser Art. München, R. Oldenbourg, 1893. gr. 8. IV—326 SS. mit 436 in den Text gedr. Abbildungen. M. 7.—.

Bericht über die Verhandlungen der XXI. Versammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 13. bis einschliefslich 16. Februar 1893. Auf Grund der Sitzungsprotokolle und der stattgefundenen stenographischen Aufzeichnungen erstattet vom Generalsekretär Traug. Mueller. Berlin, Druck von L. Simion, 1893. gr. 8. IV—506 und V SS.

Denkschrift über die von der Landeskommission für die Regulierung der Gewässer in Tirol aus Anlafs der Ueberschwemmung vom Jahre 1882 auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 31) ausgeführten bautechnischen Arbeiten. Wien, Spielhagen & Schurich, 1893. Roy.-8. 46 SS. Text u. 26 lithogr. Tafeln. M. 6.—.

Jahresbericht des schlesischen Provinzialvereins für ländliche Arbeiterkolonien für das Jahr 1892. Breslau, Druck von W. G. Korn, 1893. 8. 41 SS.

v. Pfeil, L. (Graf), Vier Fragen Verhältnisse des Grundbesitzes betreffend und Vorschläge zur Herstellung unkündbarer Hypotheken auf alle künftigen Zeiten. 3. Aufl. Berlin, F. Dümmler, 1893. 8. 43 SS. M. 0,60.

Thaer, A. (a. ö. Prof., Giefsen), Die landwirtschaftlichen Unkräuter. Farbige Abbildung, Beschreibung und Vertilgungsmittel derselben. 2. Aufl. 24 Chromolithographien nebst Text. Berlin, Parey, 1893. gr. 8.

Ullmann, Martin, Die wasserlösliche Phosphorsäure und deren Bedeutung und Verwendung als Superphosphate. Ein Beitrag zur Lösung der deutschen Agrarfrage. Hamburg, Gräfe & Sillem, 1893. 12. 70 SS. M. 1.—.

Verhandlungen der am 20. und 21. März 1893 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die ländliche Arbeiterfrage und über die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes. Auf Grund der stenographischen Niederschrift herausgegeben vom ständigen Ausschufs. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. 8. VI—226 SS. M. 5,40. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. LVIII.)

Zur sachlichen Würdigung des geltenden Branntweinsteuergesetzes und der Liebesgabentheorie. Berlin, H. Steinitz, 1893. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Badin, J. B. (de la Société des agriculteurs de France), Traité d'agriculture pratique, principalement au point de vue de la restitution au sol par les engrais chimiques. Lyon, impr. Jevain, 1893. 8. 116 pag. fr. 2.—.

Bourgès, J. (vétérinaire en premier au 4e hussards), Les animaux domestiques au Soudan et au Tonkin. Paris, A. Challamel, 1893. 8. fr. 5.—. (Sommaire: Climatologie. Agriculture. Fourrages. Hygiène des équidés d'importation.)

Laraire, Pierre, L'agriculture de l'avenir. Paris, Fischbacher, 1893. 8. 271 pag. fr. 3,50. (Table des matières: L'agriculture et le progrès. — Quelques vieux problèmes. — L'instruction agricole. — Des capitaux en agriculture. — De la division du travail. — De la spécialisation des spéculations. — Les modes de faire valoir. — L'avenir.)

Annual report, XXVth, of the Flax Supply Association for the improvement of the culture of flax in Ireland, and the dissemination of information relative to the production and supply of flax for the year 1892. Belfast, H. Adair, 1893. 8. 56 and 63 pp. and 2 statistical tables.

Nisbet, J., British forest trees and their sylvicultural characteristics and treatment. London, Macmillan, 1893. crown-8. 356 pp. 6/.—.

Wallace, R. (Prof. of agriculture and rural economy, Edinburgh), Farm live stock of Great Britain. 3rd edition, London, Crosby Lockwood & Son, 1893. 8. XXII—350 pp.

with 145 illustrations (75 plates) and 4 maps: (distribution of cattle, sheep, and agricultural population) etc., cloth. 12/.6. (Contents: Principles of breeding. — Breeds of domestic cattle. — House-feeding of cattle. — Dairying: Pasture and food. Cows and their management. — Pigs. — The horse. — Sheep: British breeds. Management of sheep on cultivated land and low country pasture. The ewe and lamb. — The typical examples of the stocking of farms in Southern and Midland England. — Live stock societies. — The regular progressive movements of the horse — etc.)

Трухановскій, М., Почвы и меліораціи ихъ. Саратовъ 1893. 8. (Der Grund und seine Melioration, von M. Truchanowsky. Saratow 1893.)

5. Gewerbe und Industrie.

Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken 1891 und 1892. Veröffentlicht vom schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement. Aarau, Sauerländer & C°, 1893. gr. 8. IV—129 SS. M. 1,60.

Caro, H., Ueber die Entwickelung der Theerfarbenindustrie. Berlin, R. Friedländer & Sohn, 1893. gr. 8. 151 SS. M. 3,60.

Fischer, N., Handels- und Gewerbeadrefsbuch von Elsafs-Lothringen. Nach amtlichen Quellen. Strafsburg, E. d'Oleira, 1893. gr. 8. X—536 SS. mit Karte. M. 12.—.

Gärungstechnisches Jahrbuch. Bericht über die wissenschaftlichen und gewerblichen Fortschritte auf dem Gebiete der Brauerei, Brennerei, Prefshefefabrikation, Weinbereitung, Essigfabrikation, Molkerei, Kälteerzeugung, Stärke-, Dextrin- und Stärkezuckerfabrikation. Jahrgang II: 1892, herausgegeben von (RegR.) A. Schrohe. Berlin, Parey, 1893. gr. 8. VI—258 SS. mit 246 Textabbildungen, geb. M. 7.—.

Hofmann, E. (Pfarrer in Stettfurt), Die Geschichte der Fabrikgesetzgebung im Kanton Thurgau bis zum Jahre 1877. Frauenfeld, Huber, 1892. 8. 102 SS. M. 1—.

Delhotel, E. (ingénieur des arts et manufactures), Traité de l'épuration des eaux naturelles et industrielles. Paris, Baudry & Cie, 1893. 8. VII—442 pag. avec 147 figures. fr. 15.—.

Salaires et budgets ouvriers en Belgique au mois d'avril 1891. Bruxelles, imprim. P. Weifsenbruch, 1892. gr. in-8. 578 pag. fr. 7.—. (Table des matières: Salaires journaliers moyens au mois d'avril 1891. — Prix du détail des denrées alimentaires pendant le mois d'avril 1891. — Budgets ouvriers pour le mois d'avril 1891. Composition de la famille ouvrière et recettes. Dépenses de l'ordre matériel: nourriture; quantités consommées et dépenses. Habitation, vêtement et autres dépenses de l'ordre matériel. — Dépenses de l'ordre religieux, moral et intellectuel. Dépenses de luxe. — Proportion des salaires et des autres recettes aux ressources totales. — Proportion des diverses groupes de dépenses aux dépenses totales. — Tableau des conseils de l'industrie et du travail. —)

Testenoire, J. (directeur de la condition des soies), Compte rendu des opérations de la condition des soies de Lyon pendant l'exercice 1892. Lyon, impr. Rey, 1893. 8. 23 pag.

Annual report, VIIth, of the Commissioner of labor, 1891. Cost of production: the textiles and glass, volume I. Washington, Government Printing Office, 1892. gr. in-8. VI—841 pp. (Contents: Part 1: Cost of production. — Part 2: Wages: time and earnings. — Part 3: Cost of living. —)

Garcke, E. and J. M. Fells, Summary of the Factory and Workshop Acts 1878—91. London, Crosby Lockwood & Son, 1893. crown-8. /0,6.

Swank, J. M. (Secretary of the American Iron and Steel Association), History of the manufacture of iron in all ages, and particularly in the United States from colonial times to 1891, etc. 2nd edition. Philadelphia and London, American Iron and Steel Association, 1892. gr. in-8. XIX—554 pp, cloth. 37/.6. (Contents: The earliest use of iron. — The early use of iron in Europe. — Beginning of the British iron industry. — The British iron industry from the XVth to the XIXth century. Early processes in the manufacture of iron and steel. — First attempt by Europeans to manufacture iron in the U. States. — Beginning of the manufacture of iron in the New England colonies. — Extension of the manufacture of iron in New England. — Early iron enterprises in New York. — The manufacture of iron in various western States. — The manufacture of iron with anthracite coal. — The manufacture of iron with bituminous coal. — Statistics of

pig iron production in the U. States. — The Bessemer process in the U. States. — The early history of iron rails in the U. States. — Early discoveries of coal in the U. States. — Production and prices of iron and steel in the U. States. — etc.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. über das Jahr 1892. Königsberg, Hartungsche Buchdruckerei, 1893. gr. 8. VIII—145 SS.

Geschäftsbericht, XXI, der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn umfassend das Jahr 1892. Luzern, Buchdruckerei Heller, 1893. 4. Text 90 SS, Beilagen: Statistische Tabellen 35 SS. u. graphische Darstellungen 2 Blatt in quer-folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Braunsberg für das Jahr 1892. Braunsberg, Heynesche Buchdruckerei, 1893. 8. 36 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Düsseldorf pro 1892. Düsseldorf, gedruckt bei L. Vofs & Cie, 1893. gr. 8. 203 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a/Oder für das Jahr 1892. Frankfurt a/O., Druck von Trowitzsch & Sohn, 1893. Folio. IV—52 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hagen (Land- und Stadtkreis Hagen und Kreis Schwelm) für 1892. Hagen, Buchdruckerei von G. Butz, 1893. Folio. VI—18 SS. mit graphischer Darstellung der Preise von Siegener Roheisen 1885—1892 und 3 statistischen Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a/S., 1892. Halle a/S., Druck der Buckdruckerei des Waisenhauses, 1893. Roy.-4. LVI—102 SS. mit graphischer Darstellung der Preise von rohem und raffiniertem Zucker in Halle während der Jahre 1891 und 1892 für 100 kg. (Der Bezirk der Handelskammer umfafst die Stadt Halle und den Saalkreis, die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Mansfelder Gebirgskreis (mit Ausschlufs von Ermsleben), Mansfelder Seekreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Weifsenfels, Wittenberg und Zeitz.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1892. Hannover, Druck von Riemschneider, 1893. gr. 8. VII—234 SS. mit 1 Getreidepreis- und 1 Durchschnittsmarktpreistabelle.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1892. Heidelberg, Buchdruckerei von Emmerling & Sohn, 1893. 8. VI—190 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1892. Koblenz, Druck der Krabbenschen Buchdruckerei, 1893. Folio. 35 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1892. Köln, Druck von M. Du Mont-Schauberg, 1893. gr. 8. X—275 SS. (Inhalt: A. Die Wirksamkeit der Handelskammer während des letzten Jahres: 1. Handels- und Industriegesetzgebung. 2. Sonstige Industrie- und Handelsangelegenheiten. 3. Verkehrswesen. 4. Zoll- und Steuerwesen. Handelsverträge. — B. Thatsächliches. —)

Jahresbericht der Handelskammer zu Liegnitz umfassend die Kreise Liegnitz (Stadt- und Landkreis). Bunzlau, Jauer, Goldberg-Haynau und Lüben für das Jahr 1892. Liegnitz, Druck von W. London, 1893. 4. IV—110 SS. mit XIX SS. tabellarischer Anlagen.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1892. Erstattet im Juni 1893. Lübeck, Druck von H. G. Rahtgens, 1893. gr. 8. IV—183 SS. mit 2 Anlagen. (Aus dem Inhalt: Umfang des lübeckischen Handels und Verkehrs. — Seeschiffahrtsverkehr. Reederei, Frachten-, Flufs- und Kanalschiffahrtsverkehr. Hafenanlagen. — Handels- und Schiffahrtsverträge. Handels- und Verkehrsrecht. Handelspolizeiliche Bestimmungen. Statistische Hilfsmittel. — Mittel für Wohlthätigkeitszwecke. Testamente. Präbenden. Stipendien. — Börse und verschiedene Vertretungen kaufmännischer Interessen. — Einrichtungen zur Förderung des Verkehrs. Angestellte. Arbeiter. —)

Jahresbericht der grofsherzoglichen Handelskammer zu Offenbach a. M. für das Jahr 1892. Offenbach a. M., Seiboldsche Buchdruckerei, 1893. 8. VIII—143 u. 23 SS. Inhalt: Wirtschaftliche Verhältnisse und Gesetzgebung. — Verkehrswesen. — Geldwesen. — Industrie der Stadt Offenbach und Umgebung. — Korporationen, Vereine, Bildungsanstalten. — Statistik. —)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen auf das Jahr 1892. Teil I. Plauen, 1893. gr. 8. IV—304 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Sagan und Sprottau zu Sagan für das Jahr 1892. Sagan, Druck von P. Mertsching, 1893. 4. 24 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stolberg (Rheinland) für 1892. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1893 Folio. 24 SS.

Jung, J. (kais. Postinspektor), Entwickelung des deutschen Post- und Telegraphenwesens in den letzten 25 Jahren. Gedenkblätter zum 25-jährigen Bestehen eines einheitlichen Post- und Telegraphenwesens in Deutschland. 3. unveränd. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. VIII—185 SS mit 7 graphischen Tafeln. M. 3,80.

Stellung, die, der höheren Techniker in der Staatseisenbahnverwaltung, von einem Fachmanne. Entgegnung auf die Schrift des Geh. ORegR. Ulrich. Leipzig, W. Engelmann, 1893. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Cognac pendant l'année 1892. Cognac, impr. Bérauld, 1893. 8. 29 pag.

Congrès international des chemins de fer, 4e session à St.-Pétersbourg: août-septembre 1892. Compte rendu général. Ier volume. Bruxelles, Weissenbruch, 1893. in-4. 2, 2, 89, 51, 442, 36, 42, 44, 166, 138, 4 pag. av. figures dans le texte et planches hors texte. fr. 25.—.

Exposé des travaux de la chambre de commerce de Nantes pendant l'année 1892. Rapport sur la situation commerciale et industrielle en 1892. Nantes, impr. Grimaud, 1893. in-4. 284 pag.

Goebel, M. (consul général de Belgique en Chine), Rapport commercial sur le nord de la Chine. Bruxelles, P. Weifsenbruch, 1893. 8. 50 pag. fr. 1,50.

Liste des principales maisons de commerce du Japon au 1er janvier 1893. Bruxelles, Weifsenbruch, 1893. in-folio. 8 pag. fr. 0,50. (Extrait du „Bulletin du Musée-commercial".)

Parsons, A., The liability of railway companies for negligence towards passengers. London, H. Cox, 1893. 8. 5/.—.

7. Finanzwesen.

v. Kaufmann, R. (GRegR., Prof.), Die öffentlichen Ausgaben der gröfseren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung. 3. umgearbeitete und vermehrte Aufl. Jena, Fischer, 1893. gr. 8. 83 SS. M. 1,20.

Körner, Alois, Staatsschuldentilgung und Staatsbankerott. Mit besonderer Berücksichtigung der fundierten Staatsschuld. Wien, Manz, 1893. gr. 8. 104 SS. M. 2,40.

Georgiadès, D., La situation financière de la Grèce. L'échéance de juillet 1893. Paris, Guillaumin & Cie, 1893. 8. 19 pag.

Gomel, Ch., Les causes financières de la Révolution française. II: Les derniers contrôleurs généraux. Paris, Guillaumin & Cie, 1893. 8. fr. 8 —.

Pabon, L., Traité des infractions du contentieux et des tarifs des douanes. Avec préface explicative par A. Ribéreau (prof. de droit commercial, Bordeaux). Paris, Larose & Forcel, 1893. gr. in-8 XXII—816 pag. fr. 12,50.

Séligmann, E., La crise financière avant la Révolution. Paris, impr. du „Mémorial diplomatique", 1893. in-folio à 3 col. 8 pag.

Wet, de, op de vermogensbelasting benevens het formulier van aangifte met aanteekeningen op beide door L. Rinkel. Amsterdam, Gebr. Ebert, 1893. 12. 20 blz. met 1 formulier. fl. 0,25.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Nierop, A. H. van, und Baak, E., De Nederlandsche naamlooze vennootschappen. Jahrg. 1892. 8⁰. XCV und 1022 SS. nebst 2 Tabellen. Zwolle 1893.

Der stattliche neueste Band dieses Jahrbuchs der niederländischen Aktiengesellschaften, von welchem jetzt 11 Jahrgänge vorliegen, enthält eine Fülle von Angaben über nicht weniger als 1416 Gesellschaften mit 826,34 Mill. Gld. Nominalkapital. Neu gegründet sind 1892 im ganzen

128 Gesellschaften mit 47,97 Mill. Gld. Nominalkapital, darunter 20 Baugesellschaften, 27 „Kulturgesellschaften“, 8 Schiffahrts-, 4 Pferdebahn-, 9 Versicherungs-, 17 Fabrikgesellschaften u. s. w. Die Anordnung des wertvollen Werkes zeichnet sich durch Uebersichtlichkeit und Klarheit aus. Dafs ein gleich vollständiges Werk für die deutschen Aktiengesellschaften noch immer fehlt, mufs wiederholt bedauert werden.

Aachen. R. van der Borght.

Köhne, Paul, Krankenversicherungsgesetz vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$. II. Aufl. 8⁰. XIV u. 260 SS. Stuttgart, 1892, Ferd. Enke.

Der Köhne'sche Kommentar hatte sich schon in seiner ersten Auflage einen ehrenvollen Platz unter der reichen Zahl von Kommentaren erworben, die zu dem Krankenversicherungsgesetz erschienen sind. Die neue Auflage darf auf gleichen Erfolg rechnen. Das Werk zeichnet sich aus durch eine knappe und klare Erläuterung der zahlreichen Bezeichnungen des Gesetzes, die einer näheren Begriffsbestimmung bedürfen, und durch eine systematische Zusammenstellung der zusammengehörigen bezw. einander ergänzenden Vorschriften. Die Einleitung enthält einen kurzen Ueberblick über die Entwickelung der Gesetzgebung seit der preufs. Gewerbeordnung von 1845. Ein gutes Sachregister ist beigefügt. Der Kommentar verdient empfohlen zu werden.

Aachen. R. van der Borght.

Arendt, Otto, Das goldene Zeitalter Ludwig Bambergers. Eine Währungsschrift aus dem 20. Jahrhundert. Berlin, H. Walther, 1893. 8. 24 SS. M. 0,50.

Christians, W., Die deutschen Emissionshäuser und ihre Emissionen in den Jahren 1886 bis 1891. Berlin, F. Schneider & Cie, 1893 gr. 8. XX—60 SS. M. 5.—.

Ehrenberg, V., Versicherungsrecht. Band I Leipzig, Duncker & Humblot, 1893 gr. 8. XII—356 SS. M. 12.—. (A. u. d. T.: Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Abteilung III, Teil IV, Band 1.)

Gothein, Eberhard, Die deutschen Kreditverhältnisse und der dreifsigjährige Krieg. Ein neu: Nutzlich vnd Lustigs Colloqvivm von etlichen Reichtags-Puncten. Insonderheit die Reformation der Zöllen, Zinfszahlung und verbesserung der Matrikul antreffend. Colloquenten seyn Drr. Edelmann, Burger, Baur. Herausgegeben von E. Gothein. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. XCVII—107 SS. Lwdbd. M. 3,20. (A. u. d. T.: Brentano und Leser, Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes Nr. 3.)

Heim, G., Ist eine Abnahme der Goldproduktion zu befürchten? Eine Vorfrage zur Währungsfrage. Berlin, L. Simion, 1893. gr. 8. 68 SS. M. 2.—. (Auch u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen Heft 115/116.)

Kredit, der öffentliche. Seine Einwirkung auf die Verschärfung der sozialen Gegensätze. Berlin, R. Wilhelmi, 1893. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Menzel, Ad. (Prof. d. Rechte Wien), Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte. Mit Berücksichtigung des deutschen Reichsrechtes systematisch bearbeitet. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. XVIII—504 SS. M. 10.—.

Salings Börsenpapiere. II. (finanzieller) Teil. XVII. Aufl. A. u. d. T.: Salings Börsenjahrbuch für 1893/94. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von Hertslet. Berlin, Haude & Spener, 1893. 8. XXIV—1443 SS. geb. M. 10.—.

Versicherungskalender, deutscher, für das Jahr 1893. Herausgegeben von Wallmanns Verlag & Buchdruckerei Berlin, 1892. 12. 488 SS. geb. M. 10.—. (Aus dem Inhalte: Die wichtigsten im Deutschen Reich arbeitenden ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften. — Die schweizerischen Transport-, Rückversicherungs- und Unfallversicherungsgesellschaften. — Oesterreichisch-ungarische Versicherungsgesellschaften. —

Die gröfseren nordischen Versicherungsgesellschaften. — Russische Versicherungsgesellschaften. —)

Wrang, E. (k. k. Gerichtsadjunkt), Ueber Veruntreuungen an Krankenkassen. Wien, C. Konegen, 1893. 8. IV—32 SS. M. 0,60.

Conséquences, des, sociales du fontionnement actuel de la mutualité scientifique, procurant l'assurance sur la vie au prix coûtant réel. Paris, Institut économique, 1893. 8. 32 pag. fr. 2.—.

Frèrejouan du Saint, G., Jeu et pari au point de vue civil, pénal et réglementaire; loteries et valeurs à lots; jeux de bourse; marchés à terme. Paris, Larose, 1893. 8. 509 pag. fr. 8.—.

Furquin d'Almeida, Des assurances sur la vie, spécialement en cas de décès. Bruxelles, Société belge de librairie, 1893. 8. 212 pag. fr. 3.—.

Гурьевъ, А., Къ реформѣ государственнаго Банка. Ст.-Петербургъ 1893. 8. (Zur Reform der Reichsbank, von A. Gurjew. St. Petersburg, 1893. 8. rub. 1.—.)

Kinley, D. (Fellow and assistant in political economy in the University of Wisconsin), The history, organization and influence of the independent treasury of the United States. New York, Th. Y. Crowell & C°, 1893. crown-8. IV—329 pp., cloth. 7/6. (Contents: The old Bank of the U. States. — The State Banks as depositories. — Development of the independent treasury. — The organization and work of the independent treasury. — The independent treasury and the management of loans. — The influence of the independent treasury to crises. — Proposals for the replacement of the independent treasury. — A reorganization of the banking system to replace the independent treasury. —)

Relton, F. B., An account of the fire assurance companies, etc., established and projected in Great Britain and Ireland during the 17th and 18th centuries, including the Sun Fire Office, also of Ch. Povey. London, Swan Sonnenschein, 1893. Roy.-8. 25/.—.

Skinner, Th., The London banks, and kindred companies and firms, may 1893. LVIth half-yearly issue. London, Royal exchange buildings, 1893. 8. VIII—292 pp. 5/.—. (Contents: An account to date regarding, the banks and kindred companies and firms which make up the London money market; the british provincial, colonial, and foreign banks having London agents; and the private banks of the United Kingdom.)

9. Soziale Frage.

Schulze, Ad., Die Lage der Bergarbeiter in den Hauptkohlenbezirken Deutschlands. Eine sozialpolitische Studie. Berlin, Schorer (A.-G.), 1893. 8. 51 SS. M. 1.—.

Sturz, der, der Sozialdemokratie oder das Ei des Kolumbus. Eine Sozialreform im grofsen Stile. Berlin, Ed. Rentzel, 1893. 8. 40 SS. M. 0,50.

Deneus, Cl. (avocat près la cour d'appel de Gand), La journée de huit heures et la réglementation internationale du travail industriel. Gand, A. Siffer, 1893. 8. 44 blz. fl. 0,75.

Feret, P. (l'abbé, docteur en théologie, curé de St.-Maurice, à Paris), La question ouvrière. Paris, Lethielleux, 1893. in-16. XXXVII—387 pag.

Gilon, E., Misères sociales. La lutte pour le bien-être. Paris, Fischbacher, 1893. in-16. 360 pag. fr. 3,50. (Livre couronné au 4e concours Guinard: prix de 10 000 fr. Table des matières: La lutte des intérêts. — Imminence du péril. — Le manque d'équité. — La misère. — Le manque d'instruction. — Le défaut de caractère. — Réforme de l'individualité. — Le bien pour le bien. — L'oeuvre d'instruction. — Conséquences de l'instruction: Etre son propre propriétaire. Etre son propre fournisseur. Etre son propre banquier. Etre son propre patron. Etre son propre instituteur. Etre son propre bienfaiteur. — L'entente internationale. —)

de Molinari, G., Les bourses du travail. Paris, Guillaumin, 1893. in-18 jésus. XII—335 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Le salaire et sa raison d'être. — Le taux nécessaire et le taux courant du salaire. — L'ancien régime. L'esclavage et le servage. — L'ancien régime. Les corporations. — La disparition de l'ancien régime économique et l'avènement du nouveau. — Les commencements du régime de la liberté de l'industrie et du travail. — Le paupérisme. La charité publique. — Progrès qui ont

contribué, particulièrement depuis un demi-siècle, à relever le taux des salaires et à améliorer la condition des classes ouvrières. — Les remèdes socialistes. Le socialisme révolutionnaire et le socialisme d'Etat. — Les coalitions et les grèves. — Les „trades unions" et les syndicats. Etat actuel de la guerre du capital et du travail. — Les facteurs de l'agrandissement des marchés. — Conséquences de l'agrandissement des marchés des produits et des capitaux. — Les obstacles à l'agrandissement des marchés du travail. — La première idée de la bourse du travail. — Les bourses du travail socialistes ou philanthropiques. — Etat actuel des intermédiaires du placement du travail. — Progrès à réaliser pour agrandir et unifier les marchés du travail. — Le marchandage, son état actuel — Le marchandage. Comment on peut le perfectionner. — Résultats matériels et moraux de l'extension et de l'unification des marchés du travail. — Appendice. —)

Robin-Fournet, J. (avocat à la Cour d'appel), La société moderne et la question sociale. Paris, Guillaumin, 1893. in-18 jésus XII—456 pag. fr. 3,50. (Table des matières: L'indifférence moderne. — L'esprit de parti. — Du défaut de vraie religion. — Remèdes qu'on a proposés pour guérir le mal social. — Remèdes à apporter au mal social. —)

Savouré-Bonville, A. (inspecteur départemental du service des enfants assistés), Réflexions sur le fontionnement et le rôle de l'assistance publique en France. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1893. 16. XVIII—138 pag. fr. 2,50.

Ziegler, Th. (prof de philos., Strasbourg), La question sociale est une question morale. Traduit de l'Allemand sur la 4e édition et précédé d'une introduction. Paris, F. Alcan, 1893. in-18. fr. 2,50. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Dwellings, the, of the poor. Report of the Mansion House Council for the year ending December 31st, 1892. London, Cassel & Co, 1893 8. 71 pp. with a plan of the citys of London, Westminster, and borough of Southwark with the new additional buildings, anno 1720. M. 1/.—.

Hobhouse, L. T., The labour movement. With preface by R. B. Haldane. London, Fisher Unwin, 1893 8. XII—98 pp., cloth. 3/6. (Contents: The alms of labour. — Trade unionism and the control of production. — The aims and methods of co-operation. — The distribution of wealth. — The control of industry and the liberty of the individual. —)

Mansion House Council on the dwellings of the poor: report for year ending December 31, 1892. London, Cassell, 1893. 8. 1/.—.

Рихтеръ, Э., Соціально-демократическія картины будущаго въ Германіи. (Sozialdemokratische Zukunftsbilder, von Eugen Richter.) St Petersburg 1893. 8.

Filadelfio, Una pagina di socialismo pratico. Torino, tip. L. Roux & C., 1893. 8 93 pp. l. 1.—. (Contiene: L'accattonaggio. — Socialismo in pillole. —)

Marx, C. e F. Engels, Il manifesto del partito comunista, con un nuovo proemio al lettore italiano di F. Engels. Versione da Pompeo Bettini. Milano, „La Critica sociale" edit., 1893. 16. 46 pp. l. 0,25.

Zanetti, F., Il socialismo: sue cause e suoi effetti. Torino, tip. Salesiana, 1893. 16. 666 pp. (Contiene: Idea generale del socialismo. — Principî fondamentali del socialismo. — Filosofia moderna e socialismo. — Lo Stato ed il socialismo. — La parola del Papa e il socialismo. — Gli ebrei e il socialismo. — Massoneria e il socialismo. — Schiavitù antica e moderna. — La biblia; il socialismo e i tempi finali. — Scienza, miracoli e spiritismo. —)

10. Gesetzgebung.

Freytag, P. (Oberverwaltungsgerichtsrat), Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891. Breslau, J. U. Kerns Verlag (Max Müller) 1892.

Die vorliegende Arbeit ist, wie die beiden neben ihr noch nennenswerten Kommentare zur L. G. O. von Genzmer und Halbey (letzterer in: von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze) in erster Linie ersichtlich von dem dankenswerten Bestreben geleitet, dem Publikum schon bei dem Inkrafttreten der L. G. O. am 1. April 1892 eine Handhabe für die Gesetzesanwendung zu bieten. Die aus dieser Eile resultierenden unverkennbaren

Mängel haben demnach einen Anspruch auf eine besonders schonende Beurteilung.

Das Buch umfafst aufser einer knappen Einleitung und einem Sachregister

a) den Text der L. G. O.,
b) die Erläuterungen in der Form, dafs zunächst die Motive, dann aber die eigenen Bemerkungen des Autors vorliegen,
c) zwei der Anlagen zu dem Entwurf der L. G. O., die geschichtliche Entwickelung der Landgemeinden und Gutsbezirke, sowie die Darstellung des Rechtszustandes betreffend die Gemeindeabgaben und Dienste, sowie des Gemeindevermögens, in wörtlicher Wiedergabe,
d) das Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 und die Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 nebst Ausführunganweisung,
e) die drei ministeriellen Ausführungsanweisungen der L. G. O.

Es ist nicht recht abzusehen, welchen unmittelbaren Wert die Darstellung einer abgeschlossenen geschichtlichen Entwickelung sowie eines mit der Einführung der L. G. O. veralteten Rechtszustandes für den Leser haben sollte, dem gegebenenfalls mit einem Citate aus diesen legislatorischen Materialien in den Erläuterungen am besten gedient sein dürfte. Nimmt also schon äufserlich der Rohstoff, dessen Verwendung erst vom Leser erwartet wird, einen unverhältnismäfsig grofsen Raum ein, so wirkt auch in den Erläuterungen selber die vom Verfasser fast durchweg befolgte Methode, nicht das Resultat eigener Forschungen, sondern vor allem die Judikatur des Oberverwaltungsgerichts darzubieten, obgleich eine gewisse Diskontinuität zwischen dieser und dem neuen Rechtszustande zu Tage treten mufs, nicht zu Gunsten des Buches. So sehr denn auch einzelne Kommentare, z. B. der von Oertel über die Städteordnung, der von Herrfurth und Noell über das Kommunalsteuernotgesetz berücksichtigt worden sind, eine wissenschaftliche Vertiefung etwa durch Zurückgehen auf verwandte theoretische Arbeiten von Gierke und Rosin verbot schon die Knappheit der zu Gebote stehenden Zeit.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken. Eine Definition des Begriffs der direkten und indirekten Steuern fehlt S. 112 und 122, so dankenswert ein solcher Versuch gerade für das preufsische Recht gewesen wäre; ebensowenig sind dort die durch die Reichsgesetzgebung den Landgemeinden bei der Erhebung indirekter Steuern gezogenen, für die Praxis besonders wichtigen Grenzen näher bestimmt worden. Der Begriff der in § 28 L. G. O. behandelten „wüsten Hufen“ ist S. 145—149 in keiner Weise entwickelt; zu der Entschädigungsfrage für die aufgehobenen persönlichen Befreiungen des § 31 L. G. O. ist nicht Stellung genommen. Ebenso hätte auch das schwierige Auenrecht, dessen gesetzliche Regelung für die einzelnen Provinzen jüngst mifslungen ist, S. 221 eine Darlegung verdient. Der Gutsbezirk ist S. 272 ff. nicht systematisch als eigenes kommunales Gebilde konstruiert, wofür zusammenhangslose Urteile des Oberverwaltungsgerichts keinen Ersatz bieten können. Die Natur des Gemeindeverbandes als eines Zweckverbandes ist in keinem genügend

scharfen Gegensatze zu der verpönten Samtgemeinde gebracht. Schliefslich ist eine Interpretation des § 146 Absatz 3 L. G. O. — dieser crux der Kommentatoren — nicht einmal versucht. An Stelle einer Erläuterung darüber, welche publizistischen Rechte und Pflichten als auf speziellem Titel beruhend, den Vorzug vor der L. G. O. beanspruchen können — man denke an Urbarien, Regulierungs-, Gemeinheitsteilungs-, Separationsrecesse in ihrer Stellung an den Grenzen des privaten und öffentlichen Rechts, bald objektive Normen, bald subjektive Rechte enthaltend — ist es S. 319 lediglich als „ein überaus schwieriges Beginnen" bezeichnet, „die Nutzanwendung, welche Wissenschaft und Praxis von dem Absatz 3 machen werden, auch nur einigermafsen zu prognostizieren."

Diesen Mängeln stehen aber grofse aus der Arbeitsmethode hervorgehende Vorzüge, die minutiöse Anlehnung an die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts und die genaue Kenntnis der altpreufsischen Verwaltungspraxis gegenüber, welche sich z. B. in schätzbaren Bemerkungen für das in den §§ 49 ff. L. G. O. behandelte Wahlverfahren und in einer fortlaufenden Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Provinz Posen dokumentieren. Dafs der Verfasser die Konsequenzen aus dem auch von ihm S. 163, 164 gerügten „Schönheitsfehler" der verfehlten Stellung des § 56 L. G. O. nicht gezogen und trotz aller Zweifel diesen Paragraphen nicht ausdrücklich als auf Gemeinden ohne Gemeindevertretung unanwendbar bezeichnet hat, mag zum Schlufs noch hervorgehoben werden.

Dafs die erste Auflage dieses Kommentars voraussichtlich durch das in allernächster Zeit zu verabschiedende Kommunalabgabengesetz in sehr wesentlichen Punkten einer Umarbeitung bedürfen wird, ist dem Verfasser nicht zuzurechnen, sondern erklärt sich aus der abnormen Schnelligkeit, mit der die Gesetzgebungsmaschine gerade in dieser Materie in den letzten Jahren gearbeitet hat.

Breslau. Dr. Keil.

Fuhr, Karl, Strafrechtspflege und Sozialpolitik. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung auf Grund rechtsvergleichender und statistischer Erhebungen über die Polizeiaufsicht. Berlin, Otto Liebmann, 1892.

Die sehr beachtenswerte Arbeit ist auf Anregung des Prof. von Liszt entstanden, um dem Eindringen der Sozialreform in die Strafrechtspflege den Boden weiter zu ebnen. Der Verfasser weist das Vorkommen der Polizeiaufsicht in der deutschen Kriminalpraxis schon vor der surveillance de la haute police de l'Etat des code pénal von 1810 überzeugend nach; er beleuchtet zugleich den schwankenden Charakter ihres Ursprungs, wie sie bald als poena extraordinaria, bald als Sicherheitsmafsregel gegen materiell Schuldige, aber nicht voll überführte Verbrecher, schliefslich als Präventivmittel gegen Gewohnheitsverbrecher nach überstandener Strafe auftritt, um endlich unter französischem Einflusse die Natur einer Nebenstrafe anzunehmen. Der beiläufige Quellennachweis über die im Jahre 1802 singulär auch in Preufsen vorgekommene Deportation nach Sibirien, welche auch anderweitig bestätigte Thatsache vom Verfasser bezweifelt wird, dürfte für weitere Kreise Interesse haben. In sehr eingehender Weise wird sodann unter Beibringung eines beinahe erdrückenden Quellen-

materials die Entwickelung der Polizeiaufsicht in Frankreich, Belgien, Italien und England, sowie in den deutschen Einzelstaaten bis zum Reichsstrafgesetzbuch geschildert, das geltende Reichsrecht dogmatisch dargestellt und, was besonders hervorzuheben ist, eine mit grofsen Schwierigkeiten verknüpfte Statistik an der Hand offizieller Quellen aufgemacht (S. 228 ff.), die, obwohl lückenhaft, dennoch in Verbindung mit den auf Fragebogen ergangenen Antworten deutscher Amtsstellen erkennen läfst, was seitens der grofsen Mehrzahl der Praktiker wohl niemals bezweifelt wurde, dafs in dem Zeitalter der allgemeinen Freizügigkeit die Erfolge der Polizeiaufsicht als Nebenstrafe wie als Sicherheitsmafsregel gleich Null sind (S. 235) Der Verfasser verlangt seinerseits eine sorgfältigere Vorbildung für das Amt des Strafrichters, Einheitlichkeit des Strafvollzuges durch den Uebergang desselben an das Reich und planmäfsige Kooperation mit Fürsorgevereinen, um den entlassenen Sträfling allmählich in das bürgerliche Leben zurückzuführen, indem er sich mit seinem System der Polizeiaufsicht nach Inhalt und Handhabung an englische Vorbilder anlehnt, die allein Resultate erzielt haben. Seine Vorschläge gipfeln in einer wirkungsvollen Beaufsichtigung des Sträflings, dem sofort Arbeitsgelegenheit und Unterkommen nachgewiesen werden soll, durch wohlwollende, hilfsbereite, diskrete Polizeibeamte unter steter Ueberwachung des Strafrichters, der auch diesen Teil der Strafe zur Vollstreckung bringt und das Leben des Sträflings, nötigenfalls durch Disziplinarmafsregeln, mehr oder weniger unter Kontrolle hält. Das Buch ist sowohl dem Kriminalpolitiker als dem Nationalökonomen im weiteren Sinne zum Studium zu empfehlen.

Breslau. Dr. Keil.

Bolze, A. (ReichsgerichtsR.), Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Band XIV. Leipzig, Brockhaus, 1893. 8. XII—460 SS. M. 6.—.

Entscheidungen des kgl. preufsischen Oberverwaltungsgerichts. Herausgegeben von WGehRegRR. u. Senatspräsidenten des kgl. OVGerichts) Jebens, v. Meyeren und vom (OVGerR.) Friedrichs. Band XXIV. Berlin, C. Heymann, 1893. gr. 8. XVI—460 SS. M. 5,80.

Evert, Georg (RegR.), Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts. Zum täglichen Gebrauche bearbeitet. Berlin, C. Heymann, 1893. kl. 8. 101 SS. kart. M. 2.—.

Gewerbeordnung, die, für das Deutsche Reich in ihrer jetzigen Geltung nach der Novelle vom 1. Juni 1891 und das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte. Mit den neuesten für das Reich und für Bayern abgeschlossenen Vollzugsbestimmungen. München, O. Galler, 1893. kl. 8. VIII—368 SS. geb. M. 2,40.

Kopp, K. A. (GehRegR.), Die badische Volksschulgesetzgebung, enthaltend das Gesetz über den Elementarunterricht in der Fassung vom 13. V. 1892, das Gesetz über den Fortbildungsunterricht vom 18. II. 1874, die zum Vollzuge dieser Gesetze erlassenen Vorschriften etc. 3. Ausg. Karlsruhe, Lang, 1893. kl. 8. VII—644 u. VII SS. geb. M. 5.—.

Mugdan, B. (AGerR.), Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Gestaltung. Textausgabe mit Anmerkungen. 2. Aufl. Berlin, v. Decker, 1893. 12. IV—188 SS. M. 1,50.

Reichswuchergesetz, das neue deutsche, von 1893 (Geld- und Sachwucher, Vieh- und Grundstückswucher.) Ergänzt und erläutert durch die amtlichen Materialien der Gesetzgebung von R. Höinghaus. Berlin, Dümmler, 1893. 12. 64 SS. M. 0,50.

Stobbe, Otto, Handbuch des deutschen Privatrechts. Band I, 3. Auflage. Berlin, Hertz, 1893. gr. 8. XIV—702 SS. M. 12.—.

Strafrechtlichen Nebengesetze, die, des Deutschen Reiches. Erläutert von M. Stenglein (ReichsgerR.) in Verbindung mit H. Appelius (Staatsanwalt, Elberfeld) und

G. Kleinfeller (Privatdozent, München). Berlin, O. Liebmann, 1893. Roy.-8. X—1138 SS. M. 32,50. (Inhalt: Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums, über gewerbliche Vereinigungen, das Verkehrswesen betreffend, über das Gesundheitswesen und die Lebensmittel, gegen Viehkrankheiten, Steuergesetze und Arbeiterversicherungsgesetze, Bestimmungen über den strafbaren Bankerutt. — etc.)

Aubert, M. (avocat à la Cour d'appel), Droit romain: Du contrat per nuncium; droit français: Du contrat par correspondance (thèse). Paris, Pedone-Lauriel, 1893. 8. 215 pag.

Brugairolles, J. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Les droits de l'époux survivant dans la succession de son conjoint prédécédé, en droit romain et en droit français. Paris, Giard & Brière, 1893. 8. 275 pag. fr. 5 —.

Vassal, V., Droit romain: Des publicains sous la République; droit français: Des emprunts des départements, des communes (et accessoirement des établissements publics) [thèse]. Paris, Pedone-Lauriel, 1893 8. 246 pag.

Zéglickl, L. (juge d'instruction au tribunal civil de Mauriac), Loi du 28 avril 1893. Complément de la réforme des frais de justice: modification de certains droits d'enregistrement en matière civile. Paris, Pichon, 1893. 8. 35 pag. fr. 1,50.

Code (commercial) of the Netherlands. Edited by the Department of foreign affairs, at the Hague. Rotterdam, M. Wijt & Zonen, 1893 8 en 220 blz. 8. fl. 2,50.

Мрочекъ-Дроздовскій, П., Исторія русскаго праба. Москва 1892. 8. (Geschichte des russischen Rechts, von (Prof.) P. Mrotschek-Drosdowsky, Moskau.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Barth, Hans, Crispi. Mit Urteilen hervorragender Zeitgenossen. Leipzig, Rengersche Buchhdlg., 1893. gr. 8. VIII—268 SS. M. 6.—.

Bismarck. Die Reden des Ministerpräsidenten und Reichskanzlers Fürsten von Bismarck im preufsischen Landtage und im Deutschen Reichstage 1873—1876. Kritische Ausgabe besorgt von Horst Kohl. Stuttgart, Cotta, 1893. gr. 8. XXVIII—491 SS. M. 8.—. (Auch u. d. T.: Die politischen Reden des Fürsten Bismarck, Band VI.)

Bochum. Bericht des Magistrats zu Bochum über die Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1891/92 und Haushaltsplan für die Stadtkasse pro 1893/94. Mit Anhang: Jahresbericht der städtischen Gas- und Wasserwerke für das Jahr 1891/92. Bochum, Druck von Hoppstädter & Cie, 1893. 4. VIII—80 und 23 u 32 SS.

Brandenburgischer Provinziallandtag. XIX. Sitzungsperiode 1893, Nr. 2: Verwaltungsbericht des Provinzialausschusses. Berlin, 25. II. 1893. Folio. 55 SS. u 145 SS. Beilagen. (Aus dem Inhalte: Chausseeverwaltung. — Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens. — Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesen. — Zwangserziehung verwahrloster Kinder. — Brandenburgische Witwen- und Waisenversorgungsanstalt. — Gewerbekammer der Provinz Brandenburg. — etc.)

Dennler, W., Die reformierten Gemeinden in Erlangen. Rechtliche Stellung derselben. Erlangen, Th. Blaesing, 1893. 8. 56 SS. M. 0,60.

Elbing. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Elbing, umfassend den Zeitraum für das Verwaltungsjahr 1892/93. Elbing, Druck von R. Kühn, 1893. kl 4. 64 SS. — Kämmereihauptetat der Stadt Elbing pro 1. April 1893/94, ebd 1893 kl 4 141 SS.

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen". In Verbindung mit genannten Autoren herausgegeben von Albert Naudé, Band VI, 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. IV—342 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalte: Zur Geschichte der kurmärkischen Lehnskanzlei im 16. Jahrh., von Fr. Holtze jr. — Ueber die Errichtung des brandenburgischen Geheimenrates, von Ad. Stölzel. — Bartholomäus Stoff, kurbrandenburgischer Hofprediger (1604—1686), von H. Landwehr — Voltaire und die „Idée de la cour de Prusse", von R. Koser. — Tilsit, von Max Lenz (I. Artikel). — etc.)

Kobatsch, R., Die Armenpflege in Wien und ihre Reform. Wien, Manz, 1893 gr. 8. 92 SS. M. 1,60.

Lindner, Th., Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig, Dyk, 1893. gr. 8. XII—234 SS M. 5 —.

Lüneburg. Haushaltsplan der Stadt Lüneburg für das Jahr 1893/94. Lüneburg, Sternsche Buchdruckerei, 1893. 4. 8 SS. — Auszug aus der Kämmereirechnung der Stadt Lüneburg für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1891/92, ebd. 1893. 4. 8 SS.

Magdeburg. Haushaltspläne der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1893/94. Magdeburg, Hofbuchdruckerei von C. Friese, 1893. 4. XII—653 SS.

Prenzlau. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Prenzlau für das Jahr 1. April 1891/92. Prenzlau, Druck von A. Mieck, 1893. gr. 8. 33 SS.

Verhandlungen des XXXV. Provinziallandtages der Provinz Schlesien vom 5. bis einschliefslich den 15. März 1893. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C°, 1893. 4. XXXV u. XXII SS. und 325 Drucksachen auf 1840 SS. — Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des XXXV. Schlesischen Provinziallandtages. Redigiert von (ORegR. Prof.) H. Krieg (Vorstand des kgl. stenographischen Instituts zu Dresden). Breslau, O. Gutsmann, 1893. 4. 273 SS.

Verwaltungsbericht des Rates der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1891. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1892. hoch-4. X—78, 282 SS. und Anhang: Grundstücks- und Wohnungsstatistik. 21 SS.

Babeau, H. (avocat à la Cour d'appel), Les assemblées générales des communautés d'habitants en France du XIIIe siècle à la Révolution. Paris, A. Rousseau, 1893. gr. in-8. fr. 6 —.

Glard, J. (avocat près la Cour d'appel de Rennes), De l'acquisition et de la perte de la nationalité française au point de vue du droit civil français et du droit international. Paris, A. Rousseau, 1893. 8. fr. 7.—. (Mémoire couronné par la faculté de droit de Rennes, concours de doctorat 1892: Première médaille d'or.)

Latour, J. I. (lauréat de l'Académie des sciences moral. et polit.), La papauté en droit international. Paris, Pedone-Lauriel, 1893. 8. fr. 5.—. (Bibliothèque internat. et diplomatique, tome XXXI.)

Tchacos, G. (avocat à Constantinople), De la succession, en droit ottoman. Paris, Pedone-Lauriel, 1893. 8. 104 pag.

de Valfleurs, H. B., Les partis en Allemagne, leurs origines, leurs domaines et leurs aspirations. Sittard, H. Berens, 1893. kl. 8. 66 blz. fl. 0,48. (Overdruk uit „Le Correspondant Limbourgeois", 5. Nov. 1892—12. Mai 1893.)

Pollock, Fr. (prof. à l'Université d'Oxford), Introduction à l'étude de la science politique. Essais et conférences. Traduit avec l'autorisation de l'auteur. Paris, Thorin & fils, 1893. 8. VI—588 pag. (Bibliothèque de l'histoire du droit et des institutions, IX.)

Ивановскій, В., Государство, какъ юридическое отношеніе. Казань 1893. 8. (Der Staat in juristischer Hinsicht, von (Prof.) W. Iwanowsky.)

Norsa, G., I radicali alla Camera. Roma, tip. „La Cooperativa", 1892. 8. 29 pp.

Zanichelli, Dom., Studi politici e storici. Bologna, N. Zanichelli di Cesare e G. Zanichelli, 1893. 16. 715 pp. l. 5.—. (Contiene: Le costituzioni moderne. — Nazione e democrazia. — Le difficoltà del sistema rappresentativo-parlamentare. — Sulla costituzione italiana. — La coscienza nazionale italiana. — Vecchi nomini e vecchie idee. — Il partito liberale storico in Italia. — La giovinezza di Vinc. Gioberti. — Il primato morale e civile degli italiani. — Vincenzo Gioberti e Cesare Balbo. — Del rinnovamento civile d'Italia. — Ubaldino Peruzzi. — Cesare Albicini. — etc.)

Sickenga, J., De gemeente in Nederland. Leew, Meijer & Schaafsma, 1893. 4. 135 blz. fl. 1,80.

12. Statistik.

Allgemeines.

Militär-statistische Tabellen. 3. Aufl. Leipzig, Mor. Ruhl. 88 SS. M. 1,50.

Reichesberg, Naém (Dozent für Nationalökonomie u. Statistik, Bern), Die Statistik und die Gesellschaftswissenschaft. Stuttgart, F. Enke, 1893. 8. 116 SS. M. 3.—.

Caporalo, G. (prof.), I due insegnamenti di statistica nel reale istituto tecnico di Napoli: prolusione al corso facoltativo di statistica pratica nell' anno scolastico 1892/93 Napoli, tip. N. Jovene & C., 1892. 8. 11 pp.

Deutsches Reich.

Böckh, R. (Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin), Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1890 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet. Heft 1. Berlin, L. Simion, 1893. Roy.-4. XXIV—122 SS. (Inhalt: Vorbereitung, Ausführung und Durcharbeitung der Aufnahme

vom 1. XII. 1890. — Zunahme der Bevölkerung von Berlin, den Stadtteilen und der Umgebung. — Tabellen zur Bevölkerungsstatistik, nebst Anhang: Die Ausländer bezw. die Gesamtbevölkerung nach dem Geburtslande, unterschieden nach Geschlecht, Konfession und Muttersprache. Die Ehepaare nach dem gegenseitigen Konfessionsverhältnis der Ehegatten.)

Seifarth, F., Die Berufsstatistik des Deutschen Reiches nebst der landwirtschaftlichen Betriebs- und Gewerbestatistik. Nach authentischen Quellen bearbeitet. Band II: Die landwirtschaftliche Betriebs- und Gewerbestatistik. Heidelberg, J. Hörning, 1893. kl. 8. SS. VIII und Bogen 14 bis 26 (Schlufs).

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Band XLIV (Jahrgang X) Jahr 1892. Berlin, C. Heymann, 1893. Roy.-4 405 SS. geb. M. 11.—.

England.

Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions for the year 1892. Compiled in the Custom House from documents collected by that department. London, printed by Darling & Son, 1893. Folio. X—455 pp. Parliam. paper by command. 4/.6.

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1892. Heft 1: Statistik der Ernte des Jahres 1892. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1893. gr. 8. LXIV—111 SS. mit 5 Diagrammen, 2 Tafeln und 5 Karten.

Oesterreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, Jahrgang XI: 1892. Wien, Verlag der k. k. statist. Centralkommission, 1893. gr. 8. IV—302 SS.

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, Band XXXII, Heft 2: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1890 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 2: Die Bevölkedung nach Heimatsberechtigung und Gebürtigkeit. Wien, C. Gerolds Sohn, 1893. Imp.-4. XLVIII—76 SS. mit 4 Kartogrammen. — Band XXXII Heft 4: Die Ergebnisse der (cisleithanischen) Volkszählung vom 31. XII. 1890, Heft 4: Die Wohnungsverhältnisse in den gröfseren Städten und ihren Vororten, ebd. 1893. Imp.-4. L—50 SS. mit 12 Kartogrammen.

Oesterreichische Statistik. Band XXXV, Heft 2, 3 und 4: Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1890. — Der österreichische Staatshaushalt in den Jahren 1889 und 1890. — Statistik der Unterrichtsanstalten (in Cisleithanien) für das Jahr 1890/91. Wien, C. Gerolds Sohn, 1892—93. Imp.-4. XVI—57 SS. fl. 1,50. — XVI—128 SS. fl. 2,50. — XXXVIII—190 SS. fl. 3, 40. (Bearbeitet von dem Büreau der k. k. statistischen Centralkommission.)

Belgien.

Heins, Maur., Les ouvriers gantois. Etude statistique. Gand, Ad. Hoste, 1893. 8. 99 pp. fr. 1.—.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Büreaus, Jahrg. 1893, Lieferung 1: Bericht über die Verschuldung des Grundbesitzes und deren Ursachen. Bern, Hallersche Buchdruckerei, 1893. gr. 8. II—93 SS.

Italien.

Leva, della, sui giovani nati nell' anno 1870 e delle vicende del r. esercito dal 1° luglio 1890 al 30 giugno 1891. Relazione a sua eccellenza il Ministro della guerra. Roma, tip. L. Cecchini, 1893. Roy. in-8. VIII—114 pp. e 6 allegati statistici della statura degli inscritti, delle imperfezioni e malattie che determinarone la riforma degli inscritti, della forza degli uomini di truppa dell' Esercito, etc. (Pubblicazione del Ministero della guerra.) [Italienische Rekrutierungsstatistik für das Aushebungsjahr 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1891.]

Movimento della navigazione nei porti del Regno nell' anno 1892. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1893. gr. in-4. XI—358 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle. Indice: Movimento della navigazione per operazioni di commercio nei dodici porti principali: Ancona, Bari, Brindisi, Cagliari, Catania, Genova, Livorno, Messina, Napoli, Palermo, Savona e Venezia. — Movimento della navigazione in tutti i porti del Regno: Movimento dei battelli per la grande pesca. — Movimento generale della navigazione, ripartito per i sei grandi tratti del litorale: Ligure, Tirreno, Jonio, Adriatico, Sardo e Siculo. — Movimento della navigazione nel porto di Massaua. — etc.)

Relazione statistica intorno ai servizi postale e telegrafico per l'esercizio 1891—92 ed al servizio delle casse postali di risparmio per l'anno 1891. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1893. 4. 236 pp. (Indice: Parte comune. — Parte postale. — Servizio delle casse di risparmio durante l'anno 1891. — Servizio dei telegrafi. —)

Statistica industriale del Piemontese. Roma, tipogr. di Bertero 1892. Roy. in-8. VIII—299 pp. l. 3.—. (Indice: Notizie sulle condizioni industriali delle quattro provincie del Piemonte: Alessandria, Cuneo, Novara, Torino: Industrie minerarie, meccaniche e chimiche; industrie alimentari, industrie tessili; specchio riassuntivo degli operai, della forza motrice e dei telai esercitati a domicilio. —)

Serbien.

Статистика краљевине Србиjе. Књига II: Попис домаће стоке у краљевини Србиjи. Београд 1893. 4. (Statistik des Königreichs Serbien, Band II: Ergebnisse der Serbischen Viehzählung vom 31. XII. 1890.) Belgrad, Staatsdruckerei, 1893. 4. LXVIII—231 pag. mit 8 Karto- und 2 Diagramms.

Amerika (Vereinigte Staaten).

Mineral industry, the, its statistics, technology and trade, in the U. States and other countries from the earliest times to the end of 1892. New York, The Scientific publishing Cy., 1893. gr. in-8 113—XXIII—628 pp. $ 2.—. (Statistical supplement of the „Engineering and Mining Journal".)

— Republik Uruguay.

Estadística escolar de la República oriental del Uruguay correspondiente a los años de 1890 y 1891. Montevideo, imprenta de „La Nación", 1892. gr. in-8. (84 tav. statist.)

13. Verschiedenes.

Funck-Brentano, Th. (professeur à l'école libre les sciences politiques), La Politique, principes, critiques, réformes. 8°. 430 SS. Paris, Arthur Rousseau 1892, (Leipzig, Duncker & Humblot, 1893.)

Wenn auch das vorliegende Werk den Anspruch erheben mag, als ein wissenschaftliches behandelt zu werden, so wäre es dennoch unbillig, den Mafsstab strenger Wissenschaft an dasselbe anzulegen. Das ergiebt bereits ein Ueberblick über den Inhalt des Buches, in welchem ein gebildeter Franzose unserer Tage seine Ansichten über alle möglichen Dinge vorträgt, die für sein Vaterland von Interesse sind: über Religion und öffentlichen Unterricht, über die Arbeiterfrage, Verarmung der Mittelklasse, industrielle Krisen, Zollreform, Amortisation der Staatsschuld, Kongresse, auswärtige Politik, Grofsmächte, orientalische Frage, Elsafs-Lothringen u. s. w. Und zwar sind es entweder ausschliefslich französische Verhältnisse, die der Verfasser in Betracht zieht oder er beurteilt die nichtfranzösischen Angelegenheiten, auf die sein Blick sich richtet, vom Standpunkt der französischen Interessen aus. Nicht sowohl die Politik, als vielmehr die französische Politik ist der Gegenstand der Untersuchungen Funck-Brentanos.

Im wesentlichen sind es lauter grofse Ueberblicke, die dem Leser geboten werden, die mühsame, aber auch wertvolle Darstellung des Details, die

sorgsame Darlegung des Materials, aus dem die allgemeinen Sätze gewonnen wurden — und an allgemeinen Sätzen ist das Buch überreich — mangelt fast gänzlich. Eine Art politischen Panoramas, von dem Salon des Verfassers aus gewonnen, beschrieben in einer Reihe von Feuilletons in höherem Stile, so präsentiert sich der Inhalt eines Buches, dessen Verfasser die Litteratur bereits mit Werken über politische Oekonomie, über Völkerrecht, über Philosophie, über die Gesetze der Civilisation, über die Bestimmung der Menschen bereichert hat und mit einem Buche über Medizin demnächst zu bereichern gedenkt.

In der Einleitung untersucht Funck-Brentano das Verhältnis der Moral zur Politik und der Macht zur Freiheit. Aus dem bei allen Völkern und zu allen Zeiten gleichbleibenden Wesen der Menschen werden die obersten Grundsätze für die Beurteilung dieser Verhältnisse abgeleitet. Den deutschen Leser aus dem fin de siècle mutet diese Methode höchst seltsam an. Man meint eine Stimme aus dem vorigen Jahrhundert zu hören, wenn man von den ewigen, unveränderlichen, für alle historischen Bildungen und alle Nationen gleichbleibenden Gesetzen der politischen Entwickelung und Rückbildung liest. Da ist von einer Konzession an den Empirismus unserer Tage keine Rede. Aus der reinen politischen Vernunft werden alle Gesetze der Geschichte herausgewickelt. Dadurch steht das Buch in einem auffallenden Gegensatz zu der fast gleichzeitig mit ihm erschienenen Politik Roschers, die von konkreten geschichtlichen Daten geradezu übervoll ist und giebt Anlafs zur Vergleichung der wissenschaftlichen Sonderart der Franzosen und der Deutschen.

Den Prinzipien der Politik zugewendet sind auch die Kapitel über Wissenschaft und Kunst der Politik, über Staat und Volk, über die souveräne Gewalt und ihre Funktionen, über die wirkliche und die geschriebene Staatsverfassung, ferner über die Politik und ihre Gesetze, sowie über Politik und Geschichte. Sie enthalten viel Wahres, aber wenig Neues. Sie ermüden jedoch durch den breiten Wortschwall, mit dem das Selbstverständliche vorgetragen wird und vor allem durch die grofse Selbstgefälligkeit, mit der tönende, aber hohle Phrasen und nichtige Antithesen und Distinktionen sich breit machen. „Die wahre Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sind die, welche man übt.“ „Unsere geschriebene Verfassung trägt den Namen Wallon, unsere wahre Verfassung heifst Frankreich.“ „Früher endeten unsere Niederlagen und Revolutionen mit Liedern; sie waren das Mittel, um sich über sie zu trösten. Seit der Einführung des allgemeinen Stimmrechts beginnen unsere Niederlagen und Revolutionen mit Liedern“; so geht es oft seitenlang fort. Die theoretisch-politische Bildung des Verfassers scheint sich wesentlich auf Bodin zu stützen, dessen Bedeutung er den Franzosen aufs neue eindringlich darlegen will; im übrigen weist sie aber bedenkliche Lücken auf. Was soll man zu einem Lehrer der Politik sagen, der (S. 23) erklärt, Hobbes lasse den Staat durch die Gewalt des Stärksten entstehen und Pufendorf habe im Gegensatz gegen Hobbes die Vertragstheorie erfunden! Die uns Deutschen längst geläufige Kritik Montesquieus, wonach nicht die Staatsgewalt, sondern nur die Staatsfunktionen teilbar sind, wird wie eine neue Entdeckung vorgetragen. Wenn aber der Verfasser in der Kritik der Lehre von der Volks-

souveränetät behauptet: autre chose est le pouvoir, autre chose la puissance, so zweifle ich sehr daran, dafs sich irgend jemand darunter etwas Klares denken kann.

Die Abhandlungen über die einzelnen Fragen der inneren Politik sind insofern von Interesse, als man aus ihnen entnimmt, welche Probleme das heutige Frankreich bewegen und wie ein besonnener Mann über sie denkt. In ihnen liegt der Schwerpunkt des ganzen Buches. Allerdings bringt es die Natur der Sache mit sich, dafs die Kritik des bestehenden Zustandes gelungener ist, als die vorgeschlagene Verbesserung. Wenn Funck-Brentano z. B. zum Schlufs des Kapitels über die Verarmung der Mittelklasse erklärt, der Staat müsse diesem Auflösungsprozefs mit allen Mitteln Einhalt thun, so wird man ihm gewifs darin zustimmen. Allein gerade da, wo die Frage nach dem Wie sich aufdrängt, bekommt man wiederum nur ganz allgemeine Sätze zu hören.

Geringeres Lob verdienen aber die mit der äufseren Politik sich beschäftigenden Kapitel. Ist dieses Gebiet in der Litteratur doch so recht die Domäne des politischen Dilettantismus! Und in der That feiert hier auch bei Funck-Brentano die Phrase ihre höchsten Triumphe. So hören wir, dafs Italien heute dieselbe Politik treibt wie zur Zeit Karls des Grofsen und Friedrichs Barbarossa, dafs in Deutschland an Stelle der 350 Territorien des alten Reiches die 397 Wahlkreise getreten seien, dafs Frankreich in seiner Allianz mit Rufsland seiner civilisatorischen Mission getreu bleibe. An Stelle der Phrase tritt aber der Schrei wahnsinnigen Hasses gegen das Deutsche Reich, wenn von Elsafs-Lothringen die Rede ist. Da wird bewiesen, dafs das Reichsland von jeher seiner Natur nach französisches Gebiet gewesen sei und prophezeit, dafs Preufsen dereinst auf einer goldenen Schüssel der französischen Nation die Schlüssel Strafsburgs darbieten werde. Nicht minder leidenschaftlich ist die Art, wie das Bild Bismarcks verzerrt wird. Derartiges haben wir schon unzähligemal in Pariser Boulevardblättern gelesen, Herrn Funck-Brentano war es vorbehalten, dieses Journalistengeschwätz mit dem prunkenden Schein der Wissenschaftlichkeit zu bekleiden. Es ist aber immerhin gut, wenn man in Deutschland erfährt, wie ein französischer Lehrer der Staatswissenschaft über die Beziehungen seines Vaterlandes zu unserem Staate zu schreiben wagt. Und deshalb erwirbt sich auch die Leipziger Firma, die ein derartiges Buch in Kommission genommen hat, damit ein gewisses patriotisches Verdienst.

Heidelberg. Jellinek.

Winter, Alexandre, F. S. S., L'établissement pénitentiaire de l'état de New-York à Elmira. Paris 1892. Vve. Bubé et Cie. V u. 187 SS.

Der Verfasser, welcher sich in der Vorrede als ein entschiedener Anhänger der von dem Italiener Lombroso begründeten kriminal-anthropologischen Schule bekennt, giebt in dem vorliegenden Buche eine sehr anschauliche Schilderung über die Einrichtung der Strafanstalt des Staates New-York zu Elmira. Diese Anstalt ist von dem Amerikaner Brockway nach den Grundsätzen der Lombrososchen Schule eingerichtet. Durch einen sehr grofsen und kostspieligen Apparat — W. beziffert die Ausgaben für das Jahr 1889 auf mehr als 137 Millionen Dollars bei einer Durch-

schnittszahl von 922 Gefangenen — versucht man auf die Verbrecher erziehlich einzuwirken und sie zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. — Ob man aus den in großer Zahl zum Abdruck gebrachten Briefen der aus der Anstalt entlassenen Sträflinge mit dem Verfasser ohne weiteres deren wirkliche Besserung folgern kann, erscheint sehr zweifelhaft. Noch bedenklicher ist es, daß der Verfasser einen angeblichen Rückgang in der Zahl der Gefangenen in ganz Nordamerika auf die im Jahre 1876 erfolgte Gründung der Anstalt zu Elmira zurückführen will. Wenn im Jahre 1880 in den Vereinigten Staaten auf 1 Million Einwohner 1169 Gefangene kamen, im Jahre 1890 dagegen auf die gleiche Zahl von Einwohnern nur 1133, so kann dieser immerhin nicht einmal erhebliche Rückgang ebensowohl, ja noch eher in zahlreichen anderen Ursachen begründet sein, als in der Gründung dieser einen Anstalt zu Elmira.

Mag man aber auch mit den Schlußfolgerungen des Verfassers nicht übereinstimmen, so gewährt doch seine interessante Schilderung sowohl für den Kriminalpolitiker wie den Nationalökonomen mancherlei Anregung und Belehrung.

Göttingen. Neukamp.

Achelis, Th., Die Entwickelung der Ehe. Bern, Emil Felber, 1893. 8. VI—125 SS. M. 2,60. (A. u. d. T.: Beiträge zur Volks- und Völkerkunde, Band II. (Inhalt: Primitive Ehe und primitive Geschlechtgenossenschaft. — Individuelle Ehen. — Die Verwandtschaftsverhältnisse. — Die Eheschließung. — Die Eheauflösung. —)

v. Arneth, Alfred (Ritter), Aus meinem Leben. 2 Bände. Stuttgart, Cotta, 1893. gr. 8. Mit dem Bildnisse des Verfassers. M. 12.—.

Baumann (Prof., Göttingen), Volksschulen, höhere Schulen und Universitäten. Wie sie heutzutage eingerichtet sein sollten. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1893. gr. 8. VIII—144 SS. M. 2,40.

Dühring, E., Die Größen der modernen Litteratur. Abteilung II. Leipzig, C. G. Naumann, 1893. gr. 8. XVI—412 SS. M. 8.—. (Inhalt: Größenschätzung. Rousseau. Schiller. Byron. Shelley. — Bloße Auszeichnungen. — Jahrhundertsabschluß.)

Fricker, K., Die Entstehung und Verbreitung des antarktischen Treibeises. Ein Beitrag zur Geographie der Südpolargebiete. Leipzig, Roßberg, 1893. 8. VIII—208 SS. mit einer Karte der anarktischen Eisverteilung. M. 5.—.

Hirsch, Marcus (Dr. med.) Frankf. a/M., Kulturdefizit am Ende des 19. Jahrhunderts. Frankfurt a/M., J. Kaufmann, 1893. kl. 8. 140 SS. M. 0,80. (Philosemitischen Inhalts.)

Hosken-Woodward, Emma, Männer, Frauen und Fortschritt. Weimar, Weimarer Verlagsanstalt, 1893. 8. 82 SS. M. 0,90. (A. u. d. T.: Bibliothek der Frauenfrage, hrsg. von Frau J. Kettler, Nr. 20—22.)

v. Hoensbroech, P. (Graf), Mein Austritt aus dem Jesuitenorden. 2. Aufl. Berlin, H. Walther, 1893. gr. 8. 45 SS. M. 0,80.

Jahresbericht des Vereins deutscher Ferienkolonien für arme und schwächliche Kinder der deutschen Schulen Prags im Jahre 1892. Prag, Selbstverlag des Vereins, 1893. gr. 8. 34 SS. M. 0,40.

Kempf, J., Geschichte des Deutschen Reiches während des großen Interregnums 1245—1273. Würzburg, A. Stuber, 1893. gr. 8. VIII—292 SS. M. 6.—. (Auf Grund einer von der philosophischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gekrönten Preisschrift umgearbeitet und ergänzt.)

Kriege, die, Friedrichs des Großen. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. Teil I: Der I. Schlesische Krieg, 1740—1742. Band 2: Von Mollwitz bis zum Beginn des Mährischen Feldzugs, Band 3: Der Feldzug in Mähren und der Feldzug in Böhmen und Oberschlesien. Berlin, Mittler & Sohn, 1893. Roy.-8. VIII—275 u. Anlagen 37 SS.; V—377 u. Anlagen 44 SS. mit 20 Karten, Plänen und Skizzen. M. 21.—.

Kuhl, J. (Prof.), Geschichte der Stadt Jülich insbesondere des früheren Gymnasiums zu Jülich. Teil II: 1660—1742. Jülich, J. Fischer, 1893. gr. 8. VI—320 SS. M. 4.—.

Kurella, H. (Oberarzt der Provinzial-Irrenanstalt zu Brieg), Naturgeschichte des Verbrechers. Grundzüge der kriminellen Anthropologie und Kriminalpsychologie. Stuttgart, F. Enke, 1893. gr. 8. VIII—284 SS. mit zahlreichen anatomischen Abbildungen und Verbrecherporträts. M. 7.—.

Rathlef, G. (Oberlehrer der Geschichte in Dorpat), Bismarck und Oesterreich bis 1866 mit besonderer Berücksichtigung des Sybelschen Werkes. Reval, Kluge, 1893. gr. 8. VI—92 SS. M. 1,50. (Sonderabdruck aus der „Baltischen Monatsschrift", 1892, nebst einem Zusatzartikel: „Die Beurteilung der österreichischen und preufsischen Politik im Sybelschen Werke".)

Stern, B., Aus dem modernen Rufsland. Berlin, Cronbach, 1893. kl. 8. VI—168 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalte: Die Aussätzigen von Jakutsk. — Wenn der Rubel rollt. — Torquemada in Rufsland. — Der Kampf gegen die Sekten. — Die Agonie des Baltentums. — Dorpat und Jurjew. — Quer durch Sibirien. —)

Stoerl (Direktor der II. städtischen Fortbildungsschule für Knaben zu Leipzig), Ein Wort zur Geschichte des Leipziger Fortbildungsschulwesens. Leipzig, 1893. kl. 8. 20 SS. M. 0,30. (Sonderabdruck aus dem „Leipziger Tageblatt".)

v. Thielmann-Jacobsdorf (Frh.), Die Aera Caprivi-Heyden und die norddeutsche Wirtschaftspolitik. Breslau, Schletter, 1893. gr. 8. 25 SS. M. 0,50.

Tilkowsky, A. (Direktor der niederösterr. Landesirrenanstalt in Ybbs), Die Trinkerheilanstalten der Schweiz und Deutschlands. Ihre Stellung zur projektierten Trinkerheilanstalt in Niederösterreich. Leipzig und Wien, Deuticke, 1893. gr. 8. 33 SS. M. 1.—.

Tschirch, A. (o. ö. Prof., Bern), Das Kupfer vom Standpunkte der gerichtlichen Chemie, Toxikologie und Hygiene. Mit besonderer Berücksichtigung der Reverdissage der Konserven und der Kupferung des Weins und der Kartoffeln. Stuttgart, F. Enke, 1893. gr. 8. IV—138 SS. M. 4.—.

Lavisse, E. (de l'Académie française), Le Grand Frédéric avec l'avénement. Paris, Hachette & Cie, 1893. gr. in-8. XVII—373 pag. fr. 7,50. (Table: Le séjour de Frédéric à Neu-Ruppin. — L'idylle de Rheinsberg. — Les lettres et la philosophie. — L'étude du terrain politique. — L'avénement du Grand Frédéric. —)

Marin, P. (membre de la Société d'économie sociale), Coup d'oeil sur l'oeuvres de l'initiative privée à Genève. Paris, Guillaumin & Cie, 1893. in-18 jésus. XII—336 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Cuisines populaires. — Cafés de tempérance. — Restaurants de tempérance. — Auberge de famille. — Asile de nuit. — Lavoir public. — Bureau de bienfaisance. — Home. — Société de lecture. —)

de Montuliеu, F. P., Philanthropie et charité au XIX siècle! Rome, impr. de la „Propagande", 1893. 16. 36 pp. l. 0,50.

Pasquier, Histoire de mon temps. Mémoires du (chancelier) Pasquier, publiés par (le duc) d'Audiffret-Pasquier de l'Académie franç. Ire partie: Révolution. Consulat. Empire. Tome 1: 1789—1810. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1893. 8. Avec 3 portraits. fr. 8.—.

Picard, Ch., Sémites et Aryens. Paris, F. Alcan, 1893. in-18. fr. 1,50.

Renan, E., Histoire du peuple d'Israël. Tome IV. Paris, C. Lévy, 1893. gr. in-8. 411 pag. fr. 7,50.

Romagny, Ch. (Capitaine), Histoire générale de l'armée nationale depuis Bouvines jusqu' à nos jours (1214—1892). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1893. in-18 jésus. VI—331 pag. fr. 3.—. (Sommaire: Recrutement. Organisation. Ecoles. Armement. Uniformes. Drapeau. Hiérarchie. Grades. Avancement. Administration. Discipline. Art militaire.

Rotgès, E. (inspecteur de l'enseignement primaire), Histoire de l'instruction primaire dans l'arrondissement de Bazas du XVIe siècle à nos jours, avec 12 cartes scolaires de l'arrondissement, suivie de notices sur les anciens collèges de Bazas et de Langon. Paris, J. Rouam & Cie, 1893. in-4. XV—368 pag.

Thiancourt, C. (prof. à la faculté des lettres de Nancy), Les bibliothèques de Strasbourg et de Nancy. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1893. gr. in-8. IV—118 pag. fr. 3.—.

Boyce, Fr. B., The drink problem in Australia; or, the plagues of alcohol and the remedies. London, National Temperance Publishing Depot, 1893. crown.-8. VI—324 pp. 3/6.

Smith, G. Barnett, The life and enterprises of Ferdinand de Lesseps. London, W. H. Allen, 1893. crown-8. 448 pp, portrait. 7/.6.

Ученыя записки императорскаго юрьевскаго университета. No. 1. Юорьевъ 1893. gr. 8. IV—136 u. 16 pp. (Acta et commentationes imp. universitatis Jurievensis [olim Dorpatiensis] N° 1.

Gemma, Sc., La guerra e il diritto internazionale. Bologna, tip. Fava & Garagnani, 1893. 8. IV—178 pp. (Contiene: La guerra come difessa giuridica e come fenomeno sociale. — Dei modi per combattere la guerra: 1. Le confederazioni di popoli e lo stato universale. 2. La giustizia internazionale. 3. Il sistema della libertà. —)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XIIième année (1893) N° 2: Rapport sur les expériences effectuées à la station d'essais de machines (exercice 1890), par Ringelmann (prof à l'Ecole nation d'agriculture de Grignon). — Recherches sur les vignobles de la Champagne, par A. Muntz (prof. à l'Institut national agronomique). — Des conditions probables des approvisionnements des céréales dans les divers pays et de la part de la Russie dans ces approvisionnements pendant la campagne 1892/93, par Pingaud (consul de France à Odessa). — Rapport sur la production de la vigne et ses maladies en Palestine. — Note sur la valeur de la propriété foncière au Mexique. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIième année (1893) Juin: A. France, colonies etc.: Règlement d'administration publique concernant l'impôt sur les opérations de bourse. — Le projet de budget pour l'exercice 1894. — Situation de l'exercice 1892 au 1er mai 1893. — Les découverts du Trésor au 1er janvier 1893. — La dette flottante et les services spéciaux du Trésor. — L'amortissement. Prévisions inscrites dans le projet de budget de 1894. — Les patentes en 1892. — Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les revenus de l'Etat, janvier à mai 1893, pour l'Algérie, janvier à avril. — Le commerce extérieur, mois de mai 1893. — Production des alcools en 1892 et 1891. — Les postes et les télégraphes en 1890 et 1891 (suite) avec diagramme. — Principales consommations de la population de Paris. — B. Pays étrangers: Angleterre: La restauration des monnaies d'or. Le régime des caisses d'épargne. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget commun pour 1894. — Russie: Le droit de douane sur les billets de crédit russes. — Espagne: Le projet de réforme de la comptabilité publique. — Etats-Unis: La crise monétaire. — Maroc: Le commerce extérieur. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. 20e année (1893) Nos 5/6: La convention du 14 octobre 1890 sur le transport international des marchandises par chemins de fer, par Ch. Lyon-Caen (prof. à la faculté de droit de Paris). — Cas intéressants d'extradition en Angleterre pendant les années 1890 à 1892, par W. F. Crales (barrister at-law, Londres). — De la compétence au cas d'abordage entre navires étrangers dans les eaux territoriales d'un Etat étranger, par A. de Barandiaran (avocat à la Cour d'appel de Paris). — Du droit des compositeurs de musique et des auteurs dramatiques étrangers en Suisse, par Ph. Dunant (avocat à Genève). — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIVième année (1893) N° 6, Juin: Procès-verbal de la séance du 17 mai 1893. — Une nouvelle évaluation du capital et du revenu des valeurs mobilières en France, par A. Neymarck. Extrait de sommaire: Nombre des valeurs cotées à la bourse de Paris, de 1800 à 1893. Statistique des valeurs mobilières depuis le commencement du siècle. — La statistique des rentes françaises. — La propriété bâtie; les droits de mutation; valeurs comparées, en 1869 et 1890. L'accroissement de la richesse générale. — Les dépôts de titres à la Banque de France de 1853 à 1892. — La statistique des fonds et titres étrangers circulant en France. — Total général et répartition des valeurs mobilières en France. — La statistique des établissements financiers. — Les pertes de l'épargne. Les krachs de 1830 à 1848. — Ce qu'a coûté

le krach de 1882. — Les émissions publiques en Europe et en France de 1871 à 1892. — Les capitaux français en Autriche, en Espagne, en Italie, en Russie. — Statistique des sociétés de crédit, valeurs d'assurances, sociétés houillères du Nord et du Pas-de-Calais. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XXV, 15 juin et 15 juillet 1893: Nos 297 et 298: Décisions relatives à l'assurance-incendie, par C. Oudiette. — Décision relatives à l'assurance sur la vie, par L. Regnault. — Décisions relatives à l'assurance contre les accidents, par E. Pagot. — Un système trompeur d'assurances sur la vie, par A. J. Cook. — Etude sur le contrat d'assurances contre les accidents, par E. Pagot (suite). — Opérations des compagnies françaises d'assurances sur la vie en 1892. (I. Assurances. II. Rentes viagères. III. Réserves IV. Frais généraux et commissions. V. Résumé. Actif des compagnies au 31 décembre 1892). par P. Sidrac. — Assurances contre les accidents Les accidents du travail, par E Pagot — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. XIIIe année (1893) N° de 16 avril: Usage de la liberté, discours de G. Picot. — La question des caisses d'épargne devant le Parlement, par E Rostand. — Berlin et ses institutions administratives, par O Pyfferoen, III: La police. — Assemblée générale des Unions de Nord, tenue à Lille le 21 mars. Compte rendu par A. Maron. — Mélanges et notices: La loi de Dieu et la classe ouvrière. Une ancienne „industrie en chambre“ à Vienne. Un traité de droit constitutionnel, par P. Baugas. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue générale d'administration. XVIème année (1893) Mars, Avril et Mai: Du pouvoir réglementaire, par J. Dejamme (suites 4 et 5). — Les dettes communales (suite 2). — Notes de jurisprudence (section de l'intérieur, des cultes, de l'instruction publique etc.) [suites 3 et 4]. — Des droits de police de l'administration sur les étangs, par Ferd. Sanlaville. — Chronique de l'administration française. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XIV N° 83, June 1893: Report of the select Committee of the House of Commons on corn sales. — The co-operative Congress of 1893. — Sixty years of railway progress. — The importation and consumption of mutton in France. — The Elbe-Trave canal. — The settlement of labour disputes in Italy. — Spanish iron and coal industries. — The foreign trade of China in 1892. — Steam and electric launches in China. — The mining industries of Japan. — Trade articles in demand in Madagascar. — Tariff changes and customs regulations. — Customs tariff of Victoria. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — etc.

Contemporary Review, the, for July 1893: The future of Siam, by H. Norman. — The teaching of civic duty, by J. Bryce. — Ulster: facts and figures. A reply, by Th. Sinclair. — The Spencer-Weismann controversy, by G. J. Romanes and (Prof.) Marc. Hartog. — Winchester College, 1393—1893, by A. F. Leach. — A may-day dialogue, II., by Vernon Lee. — etc.

Fortnightly Review, the. July 1893: The evolution of our race, by Fr. Harrison. — Beautiful London, by Grant Allen — The progress of women's trades unions, by (Miss) E March Phillipps. — The Russian intrigues in South-Eastern Europe, by C. B. Roylance-Kent. — Advance of the United States during one hundred years, by Brock. — French movements in Eastern Siam, by (Sir) Rich. Temple. — etc.

Humanitarian, the. Edited by Victoria Woodhull Martin, July 1893: The alchemy of maternity, by V. W. Martin. — Mediaeval medicine, by (Rev.) Momerie. — Anthropometrical descriptions, by (Dr. med.) A. Bertillon. — To the third and fourth generation, by Walter Besant. — Master of the dark world, by C. W. H. — Politics in the house, by H. Fawcett. — Social progress, by (Rev.) A. H Moncur Sime. — Electricity and biology, by W. Humphris Winny. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society, published quarterly. Vol. LVI, part 1: March 1893: Distribution and movement of the population in India, by J. A. Baines (Census Commissioner for India), with discussion on Mr. Baines's paper. — The reorganisation of our Labour Department, by David F. Schloss. with discussion. — Results of an inquiry as to the physical and mental condition of fifty thousand children seen in 106 schools, by Francis Warner, with discussion. — Commercial history and review of 1892 — Agricultural returns of 1892. — Fires in London and the metropolitan fire brigade in 1892. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LVI, part 2, June 1893: Progress of the external trade of the United Kingdom in recent years, by St. Bourne, with discussion on Mr. Bourne's paper. — Prices of commodities during the last seven years, by A. Sauerbeck, with discussion. — Workmen's budgets, by H. Higgs, with discussion. — The agricultural produce of the world. Local taxation. — Emigration and immigration in 1892. — Report on the Gothenburg system regulating the sale of spirituous liquor in Norway. — Disturbance of the population estimates in Australia by defective records, by H. H. Hayter. — The Labour Department and the labour gazette. — Census of the number of persons using the London county council's parks on Whit Monday, 1893. — etc.

National Review, the. July 1893: France, England, and Siam, by R. S. Gundry. — Sir Richard Owen and old-world memories, by Lionel A. Tollemache. — The future income of labour, by W. H. Mallock. — The argument of Belief, by H. M. Bompas. — In defence of the Post Office, by „one who knows". — etc.

New Review, the, edited by Archibald Grove, N°. 50: July 1893: Reminiscences of Carlyle, with some unpublished letters, by G. Strachey. — Our public schools: their methods and morals, by „vox in solitudine clamantis". — The poisoning of the future, by S. (Squire) Sprigge. — Life and labour by E. Zola. — Criminals and their detection, by E. R. Spearman. — Canadian society, past and present, by (Lady) Jephson. — The tactics of the opposition: a defence, by T. M. Healy (M. P.) — etc.

Nineteenth Century, the. No. 197, July 1893: The „arts and crafts" exhibition at Westminster, by E. Dicey. — The ninth clause (to my fellow Gladstonians) by Wallace (M. P.). — The New South Sea bubble, by J. Fortescue. — The Siamese Boundary question, by G. N. Curzon (with a map). — The pan-britannic gathering, by J. Astley Cooper. — Some day dreams and realities, by (the Rev.) Harry Jones. — Great Britain as a sea-power, by T. A. Brassey. — The situation at Washington, by (Prof.) Goldwin Smith. — etc.

Westminster Review, the. July 1893: Canadian finance and the Home Rule Bill, by H. H. L. Bellot. — Scientific aspects of the temperance question, by A. E. T. Longhurst. — Italian women of the XVIth century, by E. P. Jacobson. — South African labour questions, by A. Cartwright. — The interrelations of natural forces, by A. H. Ivens. — Alasca and its people, by C. W. Sarel. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XIII (1893) Heft 6, Juni: Die Zukunft der Deutsch-Oesterreicher, von (Prof.) H. Herkner (Karlsruhe). — Soziale und wirtschaftliche Skizzen aus der Bukowina, V. (Schlufs)-Artikel: Aus dem Leben der Chassiden (Schlufs), von Marie Mischler (Prag). — Hausindustrie und Sitzgesellenwesen im österreichischen Gewerberechte, von Rich. Riedl (Wien.) — Die platonische Verehrung des Sozialismus und die deutsche Gesellschaft für ethische Kultur, von A. R. Hardeg (Berlin). — Nochmals die Marxische Geschichtsphilosophie und Ethik von Paul Barth (Leipzig). — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, Jahrgang XIX (1893) Maiheft: Sterblichkeit in Wien im Jahre 1891, von Fr. v. Juraschek. — Der Bildungsgrad der Bevölkerung Oesterreichs nach Altersstufen, von H. Rauchberg. — Die Alters- und Familienstandsgliederung der Israeliten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, von H. Rauchberg. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1891, von H. Ehrenberger. — Die Kinderbewahranstalten in Oesterreich während der letzten zwanzig Jahre, von Bratassević. — Zur Statistik der lokalen Versicherungsvereine gegen Feuerschäden in Oesterreich im Jahre 1891, von H. Ehrenberger. — Die Arbeitseinstellungen in Oesterreich in den Jahren 1891 und 1892, von J. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Luglio 1893: La ricchezza in Francia et in altri paesi, per A. de Foville. — La legislazione economico-sociale austriaca negli ultimi anni, per H. v. Schullern-Schrattenhofen (continua). — L. A. Muratori come economista, per E. Masè-Dari (continua). — A proposito dell' istituto Umberto e Margherita, per L. Bodio e R. Bonghi. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca, per V. Pareto. — La situazione del mercato monetario, per X. — etc.

G. Holland.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLII. jaargang (1893) Mei (in holländischer Sprache): Javas Zuckerindustrie, von H. J. E. Peelen. — Die antisozialistische Ordnungspartei („bond van orde") in Holland, von W. J. N. Landré. — Wirtschaftliche Chronik: Die wirtschaftlichen Zustände in Friesland. Die niederländische Reichspostsparbank. Arbeiterversicherung. Das preufsische Ergänzungssteuergesetz. Grofsbritannische Finanzen etc. — Handelschronik: Ein- und Ausfuhr von Java und Madura im Jahr 1892. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. I (1893) Nr. 2, 15. Juli: Die Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit, von G. Schärtlin. — Zur landwirtschaftlichen Notlage, von Joh. Fischer. — Aus Grofszürich. — Unsere Volksschule und der Bund. — Die Arbeitslosenversicherung in Bern. — Verschuldungsverhältnisse des Grundbesitzes im Kanton Bern. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und M. v. Seydel. Jahrg. XXVI (1893) Nr. 8: Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1892. — Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissärs für das Auswanderungswesen während des Jahres 1892. — Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1892.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1893, Heft 4 (Juli und August): Die Ausbildung der Assessoren für die Eisenbahnverwaltung, von Lentze. — Die sibirische Eisenbahn. — Der Schnellzugverkehr zwischen Berlin und dem Rhein über die preufsisch-braunschweigische Route, von Weber. — Die kgl. preufsischen Staatseisenbahnen im Jahre 1891/92. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1892 im Vergleich zu der in den Jahren 1891, 1890 und 1889, von Thamer. — Die Eisenbahnen in Frankreich. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von Heinrich Braun. Band VI (1893) Heft 2: Studien zur Entwickelungsgeschichte des italienischen Proletariats, von (Prof.) Werner Sombart: 1. Einleitung. 2. Zur Orientierung über die heutige Lage der Gewerbe und des gewerblichen Proletariats in Italien. 3. Die Streikbewegung in den italienischen Gewerken während der Jahre 1860—1891. — Die Vereinigten Staaten und die europäische Auswanderung, von (Prof.) E. v. Philippovich. — Die gewerblichen Fortbildungsbestrebungen der Dresdner Arbeiterschaft, von K. v. Mangoldt. — Die sozialistische Genossenschaft in Belgien, von E. Vandervelde (Dozent, Brüssel). — Die Einigungsämter in Frankreich auf Grund des Gesetzes vom 27. XII. 1892. Eingeleitet von (Prof.) Raoul Jay (Grenoble). — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXVI (1893) Heft 8 und 9: Die Wiener Maifeier und Graf Falkenhains Höferechtsvorlage, von A. Tr. S. — Leo XIII., der Wiederhersteller der sozialen Wissenschaften (Fortsetzung und Schlufs). — Der Gewerbekongrefs zu Graz, von A. Tr. S. — Aus den Berichten der bayerischen, sächsischen und badischen Gewerbeinspektoren. — Sozialpolitisches aus England. — Ueber die Gewerkschaftsbewegung in Ost- und Westpreufsen. — Arbeiterverhältnisse im Staate New-York. — Katholisch-Soziales aus Italien. — Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse im Handelsgewerbe. — Die deutsche Auswanderung. — Der internationale Bergarbeiterkongrefs. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Herausgegeben von Richard Fleischer. Jahrg. 1893, Juni: Aus dem Leben König Karls von Rumänien (XVII. Abschnitt). — Klima und Volksdichtigkeit, von Alex. Woeikof. — Ein Ritt durch die Pampas von Argentinien, von W. C. Tetley. — Lothar Bucher, von H. v. Poschinger (I. Artikel). — Ueber den verderblichen Einflufs der Frauenbigotterie auf Religion und Kirche, von J. Frohschammer. — Der Kriegslärm von 1875, von senex diplomaticus. — Schiffahrtsinteresse und Marine, von (Viceadmiral) Batsch. — Herodes der Grofse, von A. Réville (III. Artikel). — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Band XXII (1893) Heft 4: Ueber Strukturverhältnisse von Wollharen mit Anknüpfung an die Kohlschmidtsche Erörterung der Breslauer Probeschur und die letztere selbst, von W. v. Nathusius (nebst 2 Tafeln). — Die Wirkung des Wetters auf die Zuckerrübenernten der Jahre 1891 und 1892, von W. Rimpau (in Schlanstedt), mit 1 Tafel. — Aus der Praxis eines neugegründeten landwirtschaftlichen Grofsbetriebes im Pinzgau, von G. Ruhland. — Die Wiesen auf den Moordämmen in der kgl. Oberförsterei Zehdenick. III. Bericht, das Jahr 1892 betreffend, von (GReg.Rat Prof.) Wittmack. — Versuche über die Verdauung des Futters unter dem Einflufs einer Beigabe von Kochsalz, von (Prof.) E. Wolff und J. Eisenlohr. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXIII Heft 1, Juli 1893: Baltische Emigranten. — Ueber soziale Steuerpolitik in Preufsen, von (Privatdozent) K. Oldenberg. — Der Bedarf Preufsens an Abiturienten, von (Oberlehrer) R. Bürger (Görlitz). — Verkehrsstrafse und Wohnstrafse, von (RegBaumstr.) Th. Goecke (Berlin). — Der preufsische Kreisverband und die gewerbliche Ausbildung, von H. Frauberger (Direktor des Centralgewerbevereins für Rheinland etc., Düsseldorf.) — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Herausgegeben von Karl Braun. Jahrg. XXX (1893) Band III, 1. Hälfte: Die sozialen Reformpläne der Heilsarmee, von J. G. Weifs. — Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in der Praxis, von G. Lewinstein. — Nachklänge vom Münchener Historikertage, von G. Winter. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus London und Wien, von Francis Broemel und E. Blau. — etc.

Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue (3.) Folge, Jahrg. III (1893). Redigiert von (Archivar) Chr. Meyer. Heft 5, Mai 1893: Alte und neue Zeit, von A. v. Eye. Aus dem Lebensgang eines evangelischen Geistlichen und Gelehrten im 17. und 18. Jahrh., von Chr. Meyer. — Die Bauernrevolutionen in Böhmen, von Th. Hutter. Die mittelalterlichen Löschanstalten der Stadt Augsburg. — etc.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben von St. Bauer (in Brünn), C. Grünberg, L. M. Hartmann, E. Szanto (in Wien). Band I, Heft 2/3: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte französischer und lothringischer Klöster im 10. und 11. Jahrhundert, von E. Sackur. — Zum Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen in Deutschland vom 14. zum 16. Jahrhundert, von K. Lamprecht. — Das Wiener Zunftwesen, von F. Eulenburg (I. Artikel). — Ueber den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien, von L. Brentano. — Zwei Handschreiben von Maria Theresia über den Luxus, von A. Beer. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.




JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRUNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**

PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**

PROF. IN HALLE A. S. PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. SECHSTER BAND.

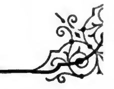
ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXI (III. FOLGE, BAND VI).

DRITTES HEFT.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1893.

Ausgegeben am 27. September 1893.

Preis für Nichtabonnenten M. 3.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Litteratur

Rezensierte Schriften.

VII.

Neue und alte Messungsvorschläge in der Statistik.

Von

Prof. **Harald Westergaard.**

In der folgenden Abhandlung versuche ich etliche in der letzten Zeit in Vorschlag gebrachte statistische Messungsmethoden zu behandeln, in der Absicht, deren Vorteile und Mängel ins rechte Licht zu setzen. Einige allgemeine Bemerkungen über die Natur der statistischen Aufgaben und den Zusammenhang zwischen Methode und Material erlaube ich mir vorauszuschicken.

Die Entwickelung der Statistik drängt auf eine immer weitgreifendere Spezialisierung. Begnügt man sich beispielsweise in der Mortalitätsstatistik anfangs mit einer summarischen Sterbeziffer, so erkennt man doch bald, daß diese Zahl erhebliche Verschiedenheiten deckt; man teilt deshalb das Material etwa nach Alter und Geschlecht; aber auch dann bleiben kräftig wirkende Ursachen: Stadt und Land, Armut und Wohlstand, Profession, Vererbung ohne entsprechenden Ausdruck und fordern zu weiterer Teilung des Materials auf. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in der Krankheitsstatistik, der Statistik der Selbstmorde u. s. w. Um den Stand einer Krankenkasse gründlich beurteilen zu können, genügt nicht eine einzige Durchschnittszahl, man muß den Einfluß des Alters, der Profession auf die Krankheitsfrequenz kennen, muß genaue Auskunft über die Dauer der Krankheiten haben u. dergl. Auch in der Anthropometrie durfte man sich nicht mit Durchschnittszahlen für ganze Bevölkerungen begnügen, sondern mußte auf die Maßverhältnisse bestimmter Gesellschaftsklassen näher eingehen. Durch solche über längere Zeiträume fortgesetzte Untersuchungen hat man höchst beachtenswerte Ergebnisse über die Anwendbarkeit der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Anthropometrie gewonnen. Wenn nun Galton in seinem Werke: Natural Inheritance (1889) der herkömmlichen Statistik vorwirft, daß ihre Ergebnisse gewöhnlich nur auf die Mitteilung von Mittelwerten hinauslaufen, so muß man allerdings zugeben, daß viele Statistiker nur allzu geneigt

sind, bei Mittelwerten stehen zu bleiben, die große Ungleichheiten verschleiern (z. B. bei internationalen Vergleichungen), im ganzen aber ist die Tendenz eine entgegengesetzte, und die wissenschaftlichen Vertreter der Statistik können doch für die Fehlgriffe der Dilettanten nicht verantwortlich gemacht werden. Trotz aller Spezialisierung beruht freilich in letzter Instanz jedes statistische Ergebnis auf einem Mittelwerte, auf einer aus Massenbeobachtungen hervorgegangenen Zahl, dieses ist aber auch nicht anders, wenn man die Beobachtungen in ihrer Verteilung um den Durchschnitt betrachtet, wie Galton bei seinen anthropometrischen Untersuchungen. Daß z. B. unter einer gewissen Anzahl Wehrpflichtiger 1000 eine Größe von 160—161 cm haben, bedeutet offenbar nicht, daß diese 1000 Personen im übrigen einander vollständig gleich sind. 500 unter ihnen haben vielleicht eine größere, die übrigen eine geringere Lungenkapacität; eine jede dieser beiden Gruppen gehört zu einer größeren Gruppe; die 500 ersteren befinden sich vielleicht unter den kleinsten der Gesamtheit der Rekruten mit großer Lungenkapacität und umgekehrt; das Material fordert daher zu einer Teilung nach dieser Richtung auf u. s. w. Der Statistiker kennt in dieser Beziehung keine Grenzen, solange nur das Material eine neue Teilung gestattet und das Gesetz der großen Zahlen mit seinen Kriterien betreffend die zufälligen Abweichungen vom Durchschnitt angewandt werden kann. Die Anwendbarkeit dieser Kriterien hängt aber von einem genauen Studium eben der Verteilung um den Durchschnitt ab, und nur eine unwissenschaftliche Richtung der Statistik wird sich mit einfachen Durchschnittszahlen begnügen.

1. Wenn es sich nun darum handelt, gewissen Ursachen statistisch nachzugehen, so gilt es vorerst, über den Zusammenhang zwischen Methode und Material klar zu werden. Viele Forscher vertiefen sich in mathematische Formeln, ohne jemals ihre Anwendbarkeit auf ein statistisches Material zu prüfen. Wenn das Material erst zustande gebracht werden soll, kann man oft die Fragestellung so wählen, daß eine bestimmte Methode anwendbar wird; aber auch dann wird man oft bei aller Oekonomie lieber nach mehr als dem unbedingt Notwendigen fragen, auf die Gefahr hin, durch die Form der Antwort bei der statistischen Bearbeitung zu einer Aenderung der Methode gezwungen zu werden, statt eine geringere Anzahl von Fragen zu stellen, welche die Lieblingsmethoden zulassen.

Wenn aber das Material schon vorliegt, gilt es, die Methode zu finden, welche am besten auf die gegebenen Thatsachen angewandt werden kann; wenn z. B. bei Untersuchungen über die Berufssterblichkeit Angaben über den Geburtstag fehlen, muß man eine Formel aufstellen, welche diesem Mangel des Materials Rechnung trägt, wobei man sich selbstverständlich (z. B. durch „Stichproben") über die Anwendbarkeit der Formel zu vergewissern hat. Ich werde weiter unten Gelegenheit haben, auf diese Verhältnisse zurückzukommen.

Die wichtigste Aufgabe bei der statistischen Bearbeitung eines Materials ist die Untersuchung über die Anwendbarkeit der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Ich kann diesbezüglich auf meine „Grund-

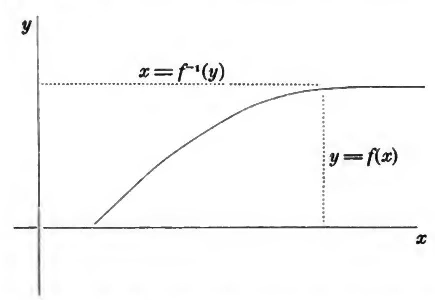
züge der Theorie der Statistik" (1890) verweisen. Selbst wenn die benutzten Formeln vollständig rationell sind, genügen die Berechnungen nicht, solange man nicht angeben kann, in welchem Grade man sich auf die Ergebnisse verlassen kann. Wie wir später sehen werden, muß dieser Umstand auch einen erheblichen Einfluß auf die Form der Untersuchung üben. Diejenige Form der statistischen Ergebnisse, welche am klarsten die Messung der Unsicherheit zuläßt, die jeder statistischen Untersuchung anhaftet, ist unter sonst gleichen Umständen vorzuziehen. Im folgenden werde ich als Maßstab der Unsicherheit den „mittleren Fehler" benutzen, d. h. die Abweichung vom Durchschnitt, welche ungefähr in 2 Fällen unter 3 nicht überschritten wird.

2. Ich werde von diesen Gesichtspunkten aus vorerst die Galton-sche Methode der Berechnung nach perzentilen Graden betrachten, welche in dem vorhin citierten Werke in Vorschlag gebracht wurde[1]). Um diese Methode zu kennzeichnen, will ich ein von Dr. Geißler angeführtes Beispiel herauswählen. Es liegt vor eine Skala für den Zeitunterschied zwischen zwei Geburten bei den Ehen im Bergmannsstande; der durchschnittliche Zeitunterschied ist 2,11 Jahre; in $^3/_5$ der sämtlichen Fälle ist der Unterschied kleiner, in 5 Proz. derselben höchstens 1,03 Jahre, während für einzelne der Unterschied bis auf 4 Jahre oder mehr steigt. Die gewöhnliche Darstellung solcher Thatsachen läuft darauf hinaus, gewisse bestimmte Zeitintervalle festzustellen und die Verteilung der Geburten auf diese Intervalle zu betrachten. Galton zieht vor, umgekehrt zu untersuchen, wie die Zeitintervalle sich auf gewisse Prozentteile der Anzahl der Geburten verteilen. Statt z. B. zu sagen, daß 56 Proz. der Geburten einen kleineren Zeitunterschied als 2 Jahre, 61 Proz. als 2,1 Jahre, 66 Proz. als 2,2 Jahre, 71 Proz. als 2,3 Jahre u. s. w. haben, würde es nach der Galton'schen Methode heißen, daß 55 Proz. einen Zeitunterschied höchstens von 1 Jahr 360 Tagen, 60 von 2 Jahr 28 Tagen, 65 von 2 Jahr 62 Tagen u. s. w. haben. So auch bei anthropometrischen Beobachtungen: Galton stellt die Körperlänge als Funktion der Anzahl dar, während man gewöhnlich umgekehrt die Anzahl als Funktion der Körperlänge auffaßt. Galton ordnet nun die gemessenen Personen dergestalt, daß 1 Proz. der Personen immer in eine Größenklasse zusammentritt.

Welche Vorteile bietet nun diese Messungsmethode nach „perzentilen Graden"? Galton scheint einen Vorzug darin zu erblicken, daß man sich hierbei nicht auf einen einzelnen Durchschnitt beschränkt, aber, wie wir gesehen haben, ist dieses auch bei den gewöhnlichen anthropometrischen Untersuchungen nicht der Fall. Ueberhaupt sind diese Darstellungsformen prinzipiell gar nicht verschieden. Bezeichnet man im oben angeführten Beispiele die Anzahl der Ehen, welche einen Zeitunterschied kleiner als x aufweisen, mit y, so gilt

1) Ich verweise auch auf Dr. Geißler's interessante Abhandlung, Allg. Stat. Archiv II, 1892: Ueber die Vorteile der Berechnung nach „perzentilen Graden".

es, die Funktion $y = f(x)$ zu bestimmen, oder umgekehrt, die Abhängigkeit des Zeitunterschiedes x von der Anzahl y, mithin $x = f^{-1}(y)$ zu finden. Wenn sämtliche Werte der Größe y zu den entsprechenden x gefunden sind, durch Interpolation oder unmittelbare Beobachtung, dann fällt überhaupt jeder Unterschied fort. Nach Dr. Geißler's Beobachtungen läßt sich die Funktion graphisch durch eine Kurve wie die folgende darstellen.



Die Bewegung ist anfangs fast geradlinig, später wachsen die Werte der Funktion $f(x)$ langsamer, und die Kurve $y = f(x)$ nähert sich einer mit der Abscissenachse parallelen Asymptote, deren Abstand von der Abscissenachse der Gesamtzahl der Beobachtungen entspricht. Die Kurve giebt offenbar zur gleichen Zeit die Abhängigkeit $y = f(x)$ und $x = f^{-1}(y)$ wieder, d. h., sie ist gleichzeitig eine Darstellung nach „perzentilen Graden“ und nach der gebräuchlichen Methode.

Gewöhnlich kennt man nun nicht alle Punkte, sondern nur eine Reihe derselben mit gewissen Intervallen, und der einzige Unterschied ist dann der, daß nach der einen Darstellung die Punkte mit konstanter Abscissendifferenz, nach der anderen mit gleicher Ordinatendifferenz aufeinander folgen. Dieser Unterschied ist aber ein ganz untergeordneter, ein jeder geschulte Statistiker wird sofort aus beiden Reihen die Bewegung erkennen und durch Interpolation die Kurve bestimmen können. Die geradlinige Bewegung tritt mit derselben Klarheit hervor, ob man die Figur in der oben angegebenen Stellung betrachtet, oder sie um 90° dreht. In beiden Fällen wird man die Thatsache erkennen, auf welche Dr. Geißler aufmerksam gemacht hat, daß bis zu einem Zeitunterschied von $2\,^1/_6$ Jahren etwas über 4 Proz. der Geburten auf jede Menstruationsperiode fallen, während nach diesem Zeitpunkte die Häufigkeit der Geburten für jede Menstruationsperiode kleiner wird.

Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus hat also die Galtonsche Methode keine Vorzüge, und in technischer Hinsicht begegnet

sie erheblichen Schwierigkeiten. Wenn es sich nur darum handelt, ein kleines, vielleicht von dem betreffenden Forscher selbst gesammeltes Material zu bearbeiten, dann kann das Galton'sche Verfahren allerdings ebenso leicht in Anwendung gebracht werden wie das gewöhnliche: anders aber liegt die Sache, wenn die betreffende Statistik ein großes Gebiet, wie etwa das Deutsche Reich umfassen soll. Gesetzt z. B., man wolle gelegentlich der deutschen Militärdienststatistik die Verteilung der Dienstpflichtigen nach der Körperlänge für die einzelnen Teile des Reiches wie für das ganze Reich ausfindig machen. Bei der gewöhnlichen Zusammenstellung der Ergebnisse kann man durch eine einfache Addition die Resultate für das Ganze aus denjenigen für die einzelnen Teile berechnen, aber nicht so hier. Nach jener Methode hat man bestimmte Größenintervalle, z. B. 160—161 cm, 161—162 cm etc., man zählt für jeden einzelnen Teil des ganzen Gebietes, wie viele Individuen auf jede Kategorie fallen, und addiert, um auf das Hauptresultat zu kommen, für jede Größenklasse die Ergebnisse. Bei der perzentilen Berechnung schwanken dagegen die Größenintervalle von Land zu Land, und nur durch eine mühsame Interpolation kann man von den Einzelergebnissen zu Gesamtresultaten gelangen.

Die meisten Aufgaben des praktischen Lebens verlangen überdies geradezu die gewöhnliche Methode, nicht die Galton'sche. Man wünscht z. B. die Abhängigkeit der Feuersgefahr von der Höhe der Versicherung zu bestimmen. Offenbar wird man dann in der Regel feste Größenintervalle wählen und diese allmählich aus dem Material füllen. Weniger praktisch würde es z. B. sein, die 1000 niedrigsten Summen in ein Rubrum einzuführen, die nächsten 1000 in ein zweites u. s. w., was allerdings mit Hilfe eines Zählkartenmaterials geschehen könnte. Für die Versicherungsgesellschaft gilt es, eine bestimmte Prämie für jede Größenklasse berechnen zu können; wenn eine neue Versicherung hinzutritt, muß man sofort die entsprechende Prämie angeben können. Wenn im Laufe der Zeit Verschiebungen in der Verteilung nach der Höhe der Versicherungssumme eintreten, darf dieses keinen Einfluß auf die Tarifierung haben — vorausgesetzt natürlich, daß die Feuersgefahr unverändert geblieben ist, nach den perzentilen Graden dagegen würden solche Verschiebungen viele Versicherungen in andere perzentile Gruppen bringen.

Um noch ein zweites Beispiel zu erwähnen, so wird eine Statistik über die Einkommensteuer nach den meisten Steuergesetzen zu einer Teilung des Materials nach ganz bestimmten Größenklassen auffordern. Eine Ausnahme bildet z. B. der Fall, wo man die Zahl der höchstbesteuerten Personen wissen will, welche zusammen ein Drittel der Steuer entrichten; gewöhnlich wird man aber fragen, wie viele Personen z. B. ein Einkommen von 1000—1100 M. haben, wie viele von 1100—1200 M. u. s. w.

3. Sollte die perzentile Berechnung wider Erwarten eine Zukunft haben, würde es unbedingt notwendig sein, die Sätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung so zu formulieren, daß sie auf diese Berechnung an-

gewandt werden könnten. Dieses läßt sich allerdings ohne große Schwierigkeit erreichen, einfach deshalb, weil die beiden Methoden, wie oben entwickelt, prinzipiell gar nicht verschieden sind. Beide lassen ohne Schwierigkeit eine Berechnung des mittleren Fehlers zu. Es giebt dagegen andere statistische Methoden, welche eben in dieser Beziehung dem Forscher große Schwierigkeiten bereiten. Ich gedenke hier beispielsweise einer auf der mittleren Lebensdauer fußenden Messung der Sterblichkeit. Diese fast aus der Mode gekommene Messung ist neuerdings von Dr. von Bortkewitsch empfohlen worden[1]). Er stellt derselben die von mir seiner Zeit befürwortete Methode des „erwartungsmäßigen Verstorbenen" gegenüber. Es ist mir, nebenbei gesagt, nicht ganz klar, mit welchem Nachdruck er die erstere Methode hervorgehoben wissen will; jedenfalls scheint er die letztere als recht unvollkommen anzusehen. Ich will versuchen, die Vorzüge und Mängel beider Methoden zu entwickeln.

Zunächst ist zu untersuchen, wie man auf die zufälligen Abweichungen vom Durchschnitt Rücksicht nehmen kann. Selbst bei Berechnung der Absterbeordnung eines großen Reiches ist man dieser Aufgabe nicht überhoben.

Gesetzt, man habe im 25. Altersjahre durchschnittlich $^1/_2$ Mill. Einwohner männlichen Geschlechts beobachtet und in einem 10-jährigen Zeitraume jährlich 2500 Todesfälle registriert. Die Intensität der Sterblichkeit ist dann 0,5 Proz., der mittlere Fehler 0,0032 Proz., so daß man die wirkliche Sterblichkeit zwischen 0,51 Proz. und 0,49 Proz. liegend erwarten kann, falls die Beobachtungsperiode als völlig normal nach meteorologischen, ökonomischen und anderen Verhältnissen zu betrachten ist, — ist dieses nicht der Fall, so werden die Grenzen noch viel weiter zu stecken sein.

Eine jede unausgeglichene Sterbetafel weist daher außerordentlich viele Unebenheiten auf, und es gilt, die Gesamtwirkung sämtlicher möglicher Abweichungen vom Normalwerte zu bestimmen. Dieses läßt sich leicht erreichen, wenn man sich darauf beschränkt, einen linearen Ausdruck der Sterblichkeitswerte zu berechnen, oder wenn der betreffende Ausdruck sich wenigstens approximativ auf diese Form bringen läßt. Es sei z. B. die von der beobachteten Bevölkerung im Alter x verlebte Zeit t_x und die gefundene Intensität der Sterblichkeit μ_x. Die Sterblichkeit auf einer gegebenen Altersstrecke wird dann durch die Größe $\Sigma\mu_x t_x$ gemessen, und die Unsicherheit durch den mittleren Fehler $\sqrt{\Sigma\mu_x(1-\mu_x)t_x}$, oder, wenn μ_x nicht zu groß ist, approximativ durch $\sqrt{\Sigma\mu_x t_x}$. Da $\Sigma\mu_x t_x$ die Anzahl der in der betreffenden Altersperiode Verstorbenen bezeichnet, hat man in der Regel einen überaus leicht verwendbaren Maßstab für die Unsicherheit. Ganz dasselbe ist der Fall, wenn man die Ergebnisse zweier Beobachtungsreihen vergleichen will. Man kann z. B. den mittleren Fehler der Differenz der nach einer gegebenen Sterbe-

1) Die mittlere Lebensdauer. Die Methoden ihrer Bestimmung und ihr Verhältnis zur Sterblichkeitsmessung. (Staatswissenschaftliche Studien. Hgg. von L. Elster. IV. Bd. 6 Heft.) Jena 1893.

tafel berechneten Sterbezahl und der faktischen Anzahl von Verstorbenen berechnen. Der mittlere Fehler ist die Quadratwurzel aus der Summe der Quadrate der beiden einzelnen mittleren Fehler der berechneten und faktischen Anzahl von Todesfällen. Gesetzt, man wünscht die Sterblichkeit einer gewissen Bevölkerung im 25-jährigen Alter mit der auf Grundlage von 2500 Todesfällen gefundenen Sterblichkeit 0,5 Proz. zu vergleichen. Es betrage die verlebte Zeit 10 000 Jahre und die Anzahl der Todesfälle 70, die Sterblichkeitsintensität somit 0,7 Proz. und der mittlere Fehler 0,084 Proz., während der mittlere Fehler der Größe 0,5 Proz. 0,01 Proz. ist. Der mittlere Fehler der Differenz der beiden Sterblichkeitswerte ist $\sqrt{0{,}00000071}$, also ebenfalls 0,084 Proz. Die Unsicherheit bei der größeren Sterblichkeitstafel spielt also hier eine ganz untergeordnete Rolle. Der mittlere Fehler der Differenz der Anzahlen der faktischen und erwartungsmäßigen Sterbefälle ist $10\,000\sqrt{0{,}00000071} = 8$. Da der Unterschied nur das $2^1/_2$-fache des mittleren Fehlers ist, darf man es nicht als sicher betrachten, daß die eine Bevölkerung eine größere Sterblichkeit hat als die andere.

Es ist leicht, diese Methode auf eine ganze Altersstrecke zu erweitern und so den mittleren Fehler der Differenz der faktischen und der nach einer gegebenen Sterbetafel budgetierten Anzahl von Todesfällen in der betreffenden Altersstrecke zu berechnen. Dieses ist nichts anderes als die Methode der erwartungsmäßigen Ereignisse.

Viel größer ist die Schwierigkeit, wenn es sich um die mittlere Lebensdauer handelt. Die Verteidiger dieser Messungsmethode haben die wissenschaftliche Pflicht, vorerst die Aufgabe zu lösen — meines Wissens hat man niemals einen derartigen Versuch gemacht — den mittleren Fehler (oder eine andere Größe, welche als Maßstab für die zufälligen Abweichungen betrachtet werden kann) von einem Ausdruck wie dem folgenden zu berechnen

$$e_x = \frac{1}{2} + \frac{l_{x+1} + l_{x+2} + \ldots}{l_x}$$

wo l_x die Anzahl der nach der Absterbeordnung im Alter x Lebenden bezeichnet. Wenn ferner w_x die Wahrscheinlichkeit einer x-jährigen Person ist, vor Ablauf eines Jahres zu sterben, hat man

$$l_{x+n} = w_x \,.\, w_{x+1} \ldots \ldots w_{x+n-1} \,.\, l_x$$

Der mittlere Fehler von w_x, w_{x+1} u. s. w. läßt sich leicht berechnen, nicht so der von l_{x+n}; dazu kommt noch die Frage, ob hier überhaupt das exponentielle Fehlergesetz gilt. Bremiker und Gram haben allerdings Methoden zur Berechnung der Risikos bei Lebensversicherungen angegeben, welche leicht auf die mittlere Lebenserwartung angewandt werden können. Die Voraussetzung ist aber, daß die Sterblichkeitstafel vollständig richtig ist, denn die zufälligen Abweichungen von dieser unter einer gewissen Anzahl von Versicherten bilden die Grundlage für die Risikoberechnung. Man würde nämlich, wenn es sich um die mittlere Lebensdauer handelt, z. B. berechnen, wie groß deren mittlerer Fehler für 100

gleichaltrige Individuen ist, innerhalb welcher Grenzen die durchschnittliche Lebensdauer dieser 100 Personen also erwartungsmäßig fallen wird. Die an dem benutzten Werte der Lebensdauer haftende Unsicherheit hat man aber auf diese Weise nicht gefunden. Es sei l_x die Anzahl der Lebenden nach der Sterbetafel, μ_x die Intensität der Sterblichkeit. Es würde dann für k gleichaltrige Personen im Alter n, wenn e_x die mittlere Lebensdauer und m den mittleren Fehler bezeichnet, die folgende Gleichung bestehen:

$$m^2 = \frac{k}{l_n} \int^{\infty} l_x \mu_x (x - e_x)^2 \, dx,$$

falls l_x aus einem unbegrenzten oder doch sehr großen Material berechnet worden, die Sterbetafel folglich als typisch zu betrachten wäre. Ist aber das Material ein begrenztes, so gilt es, auch auf die von diesem Umstande herrührende Unsicherheit Rücksicht zu nehmen, und hierin liegt die Schwierigkeit.

Abgesehen von diesen Bedenken, ist offenbar die mittlere Lebenserwartung geeignet, als Illustration für die Wirkungen der Sterblichkeit zu dienen. Ich selbst habe mehrmals Gebrauch von dieser Illustration gemacht [1]). Wenn z. B. eine gegebene Ursache eine Verbesserung der Sanitätsverhältnisse hervorgebracht hat, ist es nicht ohne Interesse, zu berechnen, um wie viele Jahre oder Monate die mittlere Lebensdauer dadurch verlängert wurde; es bezeichnet ja diese Verlängerung eine Vermehrung der Produktionskraft. Andere Illustrationen können anderen Zwecken dienen. Eine Lebensversicherungsgesellschaft würde z. B. nach dem Einfluß einer Verbesserung der sanitären Verhältnisse auf die Werte der Leibrenten und Lebensversicherungen fragen [2]). Oder man kann wissen wollen, um wie viel die Wahrscheinlichkeit, ein gegebenes Alter zu erreichen, durch einen gewissen eine Altersstrecke beherrschenden Umstand vergrößert werde u. s. w. Jene Methoden werden dann am besten anwendbar sein, wenn man mit einem sehr großen Material zu thun hat; man kann etwa zwei Absterbeordnungen mit durchgängig größerer und kleinerer Sterblichkeit als eine vorliegende aufstellen und dadurch recht enge Grenzen finden, innerhalb deren die wirkliche Lebensdauer sich befinden muß. Im oben angeführten Falle würde für das 25-jährige Alter die eine Absterbeordnung z. B. eine Intensität der Sterblichkeit gleich 0,51, die andere 0,49 angeben u. s. w. In der Regel ist aber das Material nicht groß genug, um dieses Verfahren zuzulassen. Das Hauptinteresse der Statistik knüpft sich eben nicht an solche große Beobachtungsreihen; wie oben gesagt, kommt es mehr darauf an, das Material weiter und weiter zu spezialisieren, und nicht nur den Einfluß des Alters, sondern auch den einer Reihe von anderen Momenten (Wohnverhältnisse, Wohlstand, Beruf, u. s. w.) kennen zu lernen [3]). Aber nicht

1) Vergl. z. B. The Relation of Alcoholism to public Health (International Congress of Hygiene in London 1891).

2) Vergl. Die Lehre von der Mortalität, Jena 1882, S. 18.

3) Dafs diese Spezialisierung alle wissenschaftliche Statistik beherrscht und u. a.

nur wegen der Berechnung des mittleren Fehlers muß man erhebliche Bedenken gegen die Benutzung der mittleren Lebensdauer hegen. Gesetzt, man wünsche die Mortalitätsverhältnisse in phthisischen Familien zu untersuchen. Es scheint, daß die Wirkung der phthisischen Veranlagung sich hauptsächlich auf die jüngeren Altersklassen konzentriert. Die mittlere Lebensdauer wird sich infolge der größeren Sterblichkeit etwas kleiner erweisen als in nicht-phthisischen Familien; aus diesem Unterschiede geht aber nicht hervor, in welchem Alter die erhöhte Sterblichkeit eintritt. Allerdings kann man dann für verschiedene Altersjahre die mittlere Lebenserwartung berechnen, z. B. für das 20., 40., 60. Altersjahr und aus den gewonnenen Zahlen die eigentümliche Bewegung der Sterblichkeit ersehen, aber dieses Verfahren ist doch offenbar ein sehr indirektes. Im ganzen glaube ich behaupten zu können, daß, je unmittelbarer die Formeln der Statistik sich an die Beobachtungen knüpfen, desto besser es ist. Die Wirkung der phthisischen Disposition springt vorerst in einer größeren Intensität der Sterblichkeit ins Auge; daß man nachträglich andere Zahlen, je nach der Natur der Aufgabe ableiten kann, ist eine andere Sache: eine Lebensversicherungsgesellschaft wird Prämienzulagen für die betreffenden Personen berechnen, ein Nationalökonom wird vielleicht nach der mittleren Lebensdauer fragen u. s. w.

Noch größeres Gewicht hat der Einwand, daß nicht immer ein zuverlässiges Material zur Berechnung der mittleren Lebensdauer vorliegt. Oft fehlt für die höheren Altersklassen das Material entweder gänzlich, oder man hat dafür nur spärliche Beobachtungen. Ich erinnere z. B. an die außerordentlich umfassende Frage nach der professionellen Sterblichkeit; dasselbe gilt aus naheliegenden Ursachen z. B. für die oben erwähnten Untersuchungen über den Einfluß der Vererbung, nicht zu reden von der Sterblichkeit unter Soldaten. Ja, wohl bei den meisten Sterblichkeitsuntersuchungen dürfte man wegen des Mangels an zahlreichen Beobachtungen für das hohe Lebensalter bei der Berechnung der mittleren Lebensdauer oder der Leibrenten in Verlegenheit geraten.

4. Um nun einen praktischen Beitrag zur Lösung dieser Frage zu geben, will ich einige Beobachtungen über die Mortalität in phthisischen Familien zum Ausgangspunkt nehmen [1]). Es gilt, wie oben entwickelt, eine Methode zu finden, welche für das Material paßt; die beste Empfehlung für eine Methode liegt in ihrer praktischen Anwendbarkeit. Die betreffenden Personen wurden von dem Augenblicke an beobachtet, wo ein Todesfall an Schwindsucht in der Familie eingetreten war; doch wurde das erste Lebensalter außer Betracht gelassen.

---

in meinem Werke: Die Lehre von der Mortalität die Hauptaufgabe bildete, scheint Dr. von Bortkewitsch zu verkennen (vergl. seine Bemerkungen a. a. O., S. 52).

1) Harald Westergaard, Ueber die Vererbung der Schwindsucht (Assekuranzjahrbuch XIV, 1893).

Alter Jahre	Männer				Frauen			
	Verlebte Zeit in Jahren	Anzahl der Todesfälle			Verlebte Zeit in Jahren	Anzahl der Todesfälle		
		an Schwindsucht	aus anderen Ursachen	zusammen		an Schwindsucht	aus anderen Ursachen	zusammen
1—5	451,5	1	13	14	428,0	1	10	11
5—10	1332,0	2	11	13	1265,0	1	4	5
10—15	2196.0	7	9	16	2184,5	7	4	11
15—20	3037,0	15	13	28	2959.5	36	12	48
20—25	3491,0	28	28	56	3577,5	19	18	37
25—35	7276,0	29	56	85	8256,5	43	48	91
35—45	5763.0	18	51	69	5548.5	18	26	44
45—55	3240,5	9	39	48	3634.0	6	23	29
55—65	1190,0	0	34	34	1591,5	3	25	28
65—75	188,5	0	7	7	358,0	0	11	11
75 u. mehr	19,0	0	2	2	14.5	0	0	0
	28184.5	109	263	372	29817,5	134	181	315

Wie soll man nun diese Thatsachen verwerten? Es liegen allerdings mehrere Mortalitätstafeln für die höheren Gesellschaftsklassen vor; soll man aus diesen die mittlere Lebensdauer berechnen und diese Zahlen mit den entsprechenden für phthisische Familien vergleichen? Das würde schon aus dem Grunde nicht zu empfehlen sein, weil das Material recht begrenzt ist, besonders nach dem 65. Lebensjahr. Die 19 Lebensjahre unter Männern nach dem 75. Jahre beispielsweise gehören nur ganz wenigen Personen an. Man könnte allerdings für die höheren Lebensalter die nach den erwähnten Tafeln berechneten Zahlen benutzen, wer bürgt aber dafür, daß diese nicht erheblich von den thatsächlichen abweichen? Es muß also die mittlere Lebensdauer als Maßstab der Sterblichkeit hier fallen gelassen werden. Man könnte fragen, ob das Material nicht so hätte bearbeitet werden können, daß dieser Uebelstand vermieden worden wäre. Dieses ist aber offenbar unmöglich. Die Tafel enthält sämtliche vorhandene Thatsachen; eine jede Person wurde von dem oben erwähnten Zeitpunkte an beobachtet, bis zu dem Augenblick, wo das betreffende Schema ausgefüllt wurde, und neue Thatsachen sind nicht zur Hand.

Dagegen kann man offenbar eine Absterbeordnung für alle Alter bis zum 65. oder 75. Jahre berechnen und die gefundenen Zahlen mit der von Ansell berechneten Tafel vergleichen. Man muß dann nur bedenken, daß die Sterblichkeitsintensitäten nicht sehr genau sein können wegen des geringen Umfangs des Materials. Um nunmehr einen Ueberblick über die Gesamtwirkung der vorhandenen Ursachen zu gewinnen, kann man die Methode der erwartungsmäßig Verstorbenen verwenden. Beiläufig sei hier bemerkt, daß diese Methode, wie es in der Natur der Sache liegt, sehr alt sein muß. Eine jede Bank, eine jede Versicherungsgesellschaft wird sich ganz von selbst gedrängt fühlen, für das Jahr ein Budget aufzustellen und die

wirklichen Ausgaben damit zu vergleichen. Hat eine Feuerversicherungsgesellschaft z. B. 100 Mill. M. mit einer durchschnittlichen Feuersgefahr von $^1/_2$ Proz. versichert, 200 mit 1 pro mille und 100 mit 2, dann wird sie selbsverständlich ihre künftigen Ausgaben auf 50000 + 200000 + 200000, im Ganzen also auf 450000 M. berechnen. Dieses ist nichts anderes als die Methode der erwartungsmäßigen Ereignisse [1]). Der Gedanke ist so einfach, daß es wahrscheinlich fruchtlos sein würde, dem ersten Auftauchen desselben nachzuspüren. Die Ergebnisse einer solchen Budgetierung nach der Ansell'schen Tafel werden nun aus folgender Zusammenstellung erhellen.

Alter	Männer				Frauen			
	Sterblichkeit in Proz. nach der		Anzahl der Todesfälle nach		Sterblichkeit in Proz. nach der		Anzahl der Todesfälle nach	
Jahre	allgemeinen Tafel	Tafel für Phthisisfamilien	Erfahrung	Berechnung	allgemeinen Tafel	Tafel für Phthisisfamilien	Erfahrung	Berechnung
1—5	1,35	3,10	14	6,1	1,28	2,57	11	5,5
5—10	0,55	0,98	13	7,3	0,49	0,40	5	6,2
10—15	0,36	0,73	16	7,9	0,42	0,50	11	9,2
15—20	0,61	0,92	28	18,5	0,69	1,62	48	20,4
20—25	0,92	1,60	56	32,1	0,66	1,03	37	23,6
25—35	0,95	1,17	85	69,1	0,72	1,12	91	59,4
35—45	1,05	1,20	69	60,5	0,81	0,79	44	44,9
45—55	1,36	1,48	48	44,1	0,91	0,82	29	33,1
55—65	2,36	2,86	34	28,1	1,72	1,76	28	27,4
Zusammen	—	—	363	274	—	—	304	230
1—15	—	—	43	21,3	—	—	27	20,9
15—35	—	—	169	119,7	—	—	176	103,4
35—65	—	—	151	132,7	—	—	101	105,4

Der einzelne Sterblichkeitskoefficient ist natürlich ein sehr unvollkommener Ausdruck für die Sterblichkeit in den phthisischen Familien, und noch mehr, wenn man einjährige Altersklassen benutzt. Der mittlere Fehler des Wertes 1,60 für das Alter von 20—25 Jahren ist z. B. 0,21 Proz., ob der normale Wert also z. B. 1,4 oder 1,2 Proz., oder gar höher als hier berechnet ist, z. B. 2 Proz. oder mehr, muß dahingestellt bleiben. Nur so viel kann man sagen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Sterblichkeit größer ist als unter nicht-phthisischen Familien. Im Alter 15—20 hat man einen mittleren Fehler gleich 0,17 Proz., im Alter 25—35 0,13 Proz. In diesen beiden Fällen ist es also keineswegs sicher, daß die Sterblichkeit in Phthisisfamilien größer ist als unter nicht-phthisischen. Wie sollen diese mehr oder minder sicheren

1) Betreffend der Methode verweise ich übrigens auf meine: Grundzüge der Theorie der Statistik, 1890.

Zeugnisse vereinigt werden? Im Ganzen wurden in den 3 erwähnten Altersklassen 169 Todesfälle verzeichnet, und nach der allgemeinen Tafel wurden 120 Todesfälle budgetiert mit einem mittleren Fehler gleich 11. Da die Abweichung 49 ist, also mehr als der 4-fache mittlere Fehler, so ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, daß die Sterblichkeit in dieser Altersstrecke größer als in nicht-phthisischen Familien ist. Anders im Alter 35—65. Hier sind die Zeugnisse noch unbestimmter als im Alter 15—35. Im Ganzen wurden allerdings 133 berechnete gegen 151 faktische Todesfälle verzeichnet, und somit ein recht bedeutender Unterschied gefunden, dieser ist aber nur ungefähr $1^1/_2$ mal dem mittleren Fehler[1]).

Die Methode der erwartungsmäßigen Ereignisse ist also ein leicht funktionierendes Hilfsmittel zur Beurteilung der Wirkung der herrschenden Ursachen. Die Einzelergebnisse sind oft zu klein, um ein solches Urteil zuzulassen, wenn man aber das Endergebnis betrachtet, wird sich das Material doch in vielen Fällen als zureichend erweisen. Oft können sogar die Einzelresultate zum Teil widersprechende Zeugnisse liefern, und doch wird man aus dem Endresultate vollständig berechtigte Schlüsse ziehen können. Ich erlaube mir hierfür ein Beispiel anzuführen. In der Königlich dänischen Lebensversicherungsanstalt wurden in einer gewissen Gruppe der männlichen Versicherten die folgenden Sterblichkeitsverhältnisse beobachtet[2]):

Alter Jahre	Anzahl der Todesfälle nach			Alter Jahre	Anzahl der Todesfälle nach		
	Erfahrung	Berechnung	Differenz		Erfahrung	Berechnung	Differenz
50	7	11,0	4,0	50—62	184	240,3	56,3
51	9	11,8	2,8	63	31	30,9	—0,1
52	10	12,9	2,9	64	22	33,2	11,2
53	15	14,1	—0,9	65	35	37,3	2,3
54	7	15,3	8,3	66	40	39,5	—0,5
55	12	16,5	4,5	67	30	41,6	11,6
56	16	17,7	1,7	68	37	42,6	5,6
57	23	19,0	—4,0	69	36	42,6	6,6
58	12	20,3	8,3	70	50	43,1	—6,9
59	17	22,4	5,4	71	34	42,2	8,2
60	13	24,6	11,6	72	36	42,2	6,2
61	23	26,6	3,6	73	35	39,7	4,7
62	20	28,1	8,1	74	38	37,3	—0,7
Zusammen	184	240,3	56,3	Zusammen	608	712,5	104,5

Von den Abweichungen sind also 19 positiv, 6 negativ. Manchem würde es unmöglich erscheinen, aus diesen Zeugnissen ein feststehen-

1) Ich habe der Einfachheit wegen vorausgesetzt, daſs der mittlere Fehler bei Ansell's Tafel auſser Acht bleiben kann; wie man denselben berücksichtigen kann, ist in meiner Theorie der Statistik S. 82—83 auseinandergesetzt.

2) Den 4de femaarige Risiko — Opgörelse, 1892, S. 17.

des Resultat zu erlangen. Faßt man aber die Ergebnisse zusammen, so findet man, daß die Abweichung ungefähr 4 mal so groß ist wie der mittlere Fehler, weshalb man schließen darf, daß die Sterblichkeit in dieser Altersstrecke wirklich kleiner ist als die Sterblichkeit nach der benutzten Mortalitätstafel. Und diese einfache Berechnung sollte man durch die der mitteren Lebensdauer ersetzen?

Die Bedeutung der entwickelten Methode liegt also teils darin, daß die Berechnung so äußerst einfach und naheliegend ist, indem sie die nächste Wirkung der betreffenden Ursachen enthüllt, teils darin, daß sie eine Elimination der zufälligen Ursachen zuläßt, welche in den Einzelergebnissen oft einen so großen Spielraum haben, daß keine zuverlässigen Schlüsse daraus gezogen werden können. Selbstverständlich hängt die Wahl der Mortalitätstafel von der Natur der Aufgabe ab; es herrscht hier weniger Willkür, als oft angenommen wird. Gilt es z. B., die professionelle Sterblichkeit in einer Stadt zu untersuchen, so wird man als Ausgangspunkt eine für dieselbe Periode gefundene Sterbetafel für die Gesamtbevölkerung wählen. Diese ist sozusagen ein Ausdruck für die Gesamtwirkung der auf die einzelnen Berufe wirkenden Ursachen. Oder man wählt eine solche für den Stand, welcher die günstigsten Verhältnisse aufweist. Gilt es, gewisse Klassen in einer Lebensversicherungsanstalt zu untersuchen, so wird es sich empfehlen, eine aus dem Material der Gesellschaft abgeleitete Tafel zu benutzen u. s. w.

Wie oben bemerkt, kann die Methode überall angewandt werden, wo das Material sich in verschiedene Gruppen zerlegen läßt, jede mit ihren eigentümlichen Verhältnissen. Sie ist keineswegs auf die Teilung nach Altersklassen beschränkt, die Teilung läßt sich gerade so nach Civilstand, Beruf u. s. w. vornehmen. Auch in der wirtschaftlichen Statistik ist sie verwendbar: oben wurde ein Beispiel aus der Feuerversicherung erwähnt, wie überhaupt in der Geschäftswelt dieses Prinzip bei Aufstellung des Budgets der Ausgaben und Einnahmen vielfach zur Anwendung kommt.

5. Ich gehe jetzt zu einer Klasse von Aufgaben über, bei welchen die Methode der erwartungsmäßigen Ereignisse von ganz besonderer Bedeutung ist. Sehr oft kann man nur einen Teil des Materials nach einer gewissen Richtung zergliedern. Man kennt z. B. den Altersaufbau der Bevölkerung nach Beruf, kennt aber nur die summarische Anzahl der Todesfälle ohne Alterseinteilung. Es handelt sich dann darum, das Material möglichst ausgiebig zu verwerten. Ich werde aus der dänischen Statistik ein Beispiel herauswählen. In Kopenhagen verheirateten sich 1878—82 11 549 Männer, darunter 10 263 Junggesellen, 1286 Geschiedene und Witwer. Die Verteilung der Bevölkerung im Jahre 1880 nach Altersklassen und die entsprechende Verteilung der 11 549 Getrauten erhellen aus folgender Tafel.

Alter Jahre	Volkszahl 1880 Junggesellen	Witwer und Geschiedene	Zusammen	Anzahl der Trauungen	Auf 100 Unverheiratete fielen jährlich Trauungen
20—24	11 102	4	11 106	2669	4,81
25—29	6 481	78	6 559	4610	14,06
30—34	2 741	192	2 933	2170	14,80
35—44	2 640	541	3 181	1458	9,17
45 und mehr	2 577	2944	5 521	642	2,33
	25 541	3759	29 300	11 549	7,9

Wir kennen hier also die Verteilung der Bevölkerung nach Alter und Civilstand; in der offiziellen dänischen Statistik werden aber die Trauungen nicht auf dieselbe Weise spezialisiert. Wie kann man nun doch über die Heiratsfrequenz der Witwer oder Junggesellen Auskunft erhalten? Die meisten Statistiker begnügen sich mit einer summarischen Berechnung. Es sind 25 541 Junggesellen vorhanden, auf diese fielen 10 263 Trauungen, oder jährlich 8 Proz. Witwer und Geschiedene wiesen dagegen nur 1286 Trauungen auf, oder jährlich 6,8 Proz. Man schließt daraus, daß die Heiratsfrequenz der Witwer kleiner ist als die der Junggesellen. Dieser Schluß ist vollständig berechtigt; fast immer wird man betreffs der Heiratsfrequenz der Witwer dieselbe Erfahrung machen. Fragt man aber nach der Ursache dieser Erscheinung, so kann man sich mit jener summarischen Berechnung nicht begnügen und hat dies auch nicht nötig, einfach deshalb, weil man das vorliegende Material noch nicht voll ausgenutzt hat. Um die Verteilung der Bevölkerung nach Altersstufen zu verwerten, braucht man nur nach dem gegebenen Heiratskoefficienten die Trauungen für Witwer und Junggesellen zu budgetieren. Es gab z. B. 6481 Junggesellen zwischen 25 und 29 Jahren. 14,1 Przt. dieser Zahl ist 913,8, und für 5 Jahre (1878—82) erhält man dann 4569 Trauungen. Führt man diese Berechnung durch, so wird man folgendes Resultat erhalten:

Alter Jahre	Anzahl der erwartungsmäfsigen Trauungen von Junggesellen	Witwern und Geschiedenen
20—24	2670	1
25—29	4556	55
30—34	2028	142
34—44	1210	248
45 und mehr	300	343
	10 764	789

Nimmt man also auf den Altersaufbau Rücksicht, so ergiebt die Annahme eines gleichen Heiratscoefficienten für Junggesellen und Witwer in jeder einzelnen Altersstufe für Junggesellen einen durchschnittlichen Heiratskoefficienten $= \frac{1}{5} \frac{10764}{25541}$, für Witwer $= \frac{1}{5} \frac{789}{3759}$,

d. h. für Junggesellen 8,4, für Witwer und Geschiedene 4,2 Proz. M. a. W., wenn die Heiratsverhältnisse in jeder Altersklasse unter Witwern und Junggesellen dieselben wären, würde man eine zweimal so große summarische Heiratsfrequenz für Junggesellen als für Witwer finden. Noch größer würde der Unterschied sein, wenn man engere Altersklassen benutzte, weil der Altersaufbau auch innerhalb jeder mehrjährigen Klasse einen Einfluß üben wird. Wenn nun die wirkliche Heiratsfrequenz der Witwer 6,8 ist, so ist es vollständig sicher, daß kräftig wirkende, die Ehefrequenz erhöhende Ursachen im Spiele gewesen sind. In allen Altersklassen oder doch in einer gewissen Altersstrecke muß ihre Heiratsfrequenz größer gewesen sein als für Junggesellen. Und wenn sie in gewissen Altersklassen eine geringere Heiratsfrequenz haben sollten, so müssen dann in den übrigen Altersstufen die die Heiratsfrequenz erhöhenden Ursachen um so kräftiger gewirkt haben. 789 berechneten Ereignissen stehen 1286 beobachtete Eheschließungen gegenüber. Das ist ein sehr großer Unterschied. Man kann daran denken, das Material auf andere Weise zu spezialisieren. Vielleicht ist z. B. die Heiratsfrequenz der Witwer anfangs nach dem Tode der Gattin sehr groß und wird später kleiner etc. Dies alles sollten nachträgliche Untersuchungen ins Auge fassen, nachdem durch jene vorläufige Berechnung festgestellt wurde, daß kräftig wirkende Ursachen im Spiele sind. Eine solche spezielle Untersuchung ist für unseren Fall thatsächlich vorgenommen worden[1]); dabei hat sich erwiesen, daß die größere Heiratsfrequenz der Witwer in allen Altersstufen vorhanden, sowie daß die Eheschließungen der Witwer kurz nach Eintritt in den Witwerstand sehr häufig, dagegen nach einigen Jahren vielleicht gar seltener sind als bei Junggesellen.

Nach dem Entwickelten glaube ich, daß sich die Methode der erwartungsmäßigen Ereignisse bewähren wird, nicht nur in der Mortalitätsstatistik, sondern überall, wo man das statistische Material teilen kann. Die Verwendbarkeit ist natürlich nicht immer die gleiche. Wenn z. B. die Altersverteilung der Todesfälle bekannt ist, nicht aber der Altersaufbau der Bevölkerung, dann darf man sie nur mit großer Vorsicht anwenden, weil der mittlere Fehler leicht verhältnismäßig groß wird[2]).

6. Was hier von der Methode der erwartungsmäßigen Ereignisse festgestellt wurde, gilt, welche Form man ihr übrigens geben mag. Solcher Formen sind verschiedene denkbar, obgleich sie in letzter Instanz auf derselben Grundlage beruhen. Man könnte, um bei obigem Beispiele zu bleiben, die erwartungsmäßige Ehefrequenz der Junggesellen oder Witwer absolut auf 10764 und 789 berechnen und diese Zahlen mit den absoluten beobachteten Zahlen vergleichen. Oder man kann, wie dies oben geschehen ist, durch Elimination des Alters die relative erwartungsmäßige Häufigkeit auf 8,4 und 4,2 berechnen und mit der beobachteten 8,0 und 6,8 vergleichen. Wenn man die Sanitätsver-

1) Rubin und Westergaard, Statistik der Ehen, Jena 1890.
2) Vergl. Theorie der Statistik S. 103.

hältnisse einer Reihe von Städten vergleichen will, hat man einen sehr einfachen Maßstab. Man wählt eine passende Mortalitätstafel und berechnet mit Hilfe derselben erwartungsmäßige Sterblichkeitskoeffizienten für die Gesamtbevölkerung jeder Stadt. Statt aber eine Mortalitätstafel zum Ausgangspunkt zu wählen, könnte man auch auf einer gegebenen Altersverteilung fußen. Denken wir uns, um noch bei dem Beispiele der Witwer und Junggesellen zu bleiben, daß man die folgenden Werte der Ehefrequenz gefunden habe [1]):

Alter	Junggesellen Proz.	Wittwer Proz.
20—24	4,8	—
25—29	13,9	27
30—34	14,2	24
35—44	7,4	18
45—	1,4	3,1

Man kann dann den Einfluß des verhältnismäßig höheren Alters der Witwer auf ihre Ehefrequenz dadurch zur deutlichen Anschauung bringen, daß man die Zahl der Eheschließungen berechnet, welche auf 1000 Junggesellen und 1000 Witwer fallen würden, wenn die Junggesellen dieselbe Altersverteilung hätten wie die Witwer.

Nach S. 4 sind von 1000 Witwern alt:

	Jahre
1	20—24
21	25—29
51	30—34
144	35—44
783	45 und darüber

Nach der Heiratsfrequenz der Junggesellen würde man z. B. im Alter 35—44 jährlich 144 . 0,074 Eheschließungen, also 10,7 zu erwarten haben. Die Ergebnisse der Berechnung sind in der folgenden Tafel zusammengestellt:

Alter	Erwartungsmäfsige Eheschliefsungen unter 1000 Junggesellen	Wittwern
20—24	—	—
25—29	2,9	5,7
30—34	7,2	12,2
35—44	10,7	25,9
45—	11,0	24,3
Zusammen	31,8	68,1

Die Anzahl der Eheschließungen der Witwer ist also mehr als das Doppelte von derjenigen der Junggesellen.

Diese Form der Methode ist u. a. von dem englischen Statistiker Dr. Ogle angewandt worden, vergl. z. B. Supplement to the forty-fifth Annual Report of Births, Deaths and Marriages in England 1885, S. XVII ff. Ebenso wird von Körösi in der Abhandlung: Mor-

1) Rubin und Westergaard a. a. O. 65.

talitätskoëfficient und Mortalitätsindex, Bulletin de l'Institut International de Statistique, VI, 1892, dieselbe Methode zum internationalen Vergleich in Vorschlag gebracht. Dr. Ogle's Ausgangspunkt für eine Vergleichung der Sterblichkeitsverhältnisse in den einzelnen Registration-counties bildet die Altersverteilung der Gesamtbevölkerung in England und Wales. Er gelangt z. B. für Dorsetshire zu dem Resultat, daß, während der summarische Sterblichkeitskoëfficient 17,46 Proz. war, man bei Zugrundelegung der in der Gesamtbevölkerung herrschenden Altersverteilung nur 15,97 erhält. Eine ganz ähnliche Berechnung wird in der Berufsstatistik durchgeführt.

Bei Anwendung dieser Form der Methode gilt es nur, die Spielräume der zufälligen Abweichungen berechnen zu können. Dies läßt sich leicht erreichen, nur daß die Formel etwas schwerfälliger wird als bei der oben erwähnten Form. Wenn a_1 a_2 . . . die Besetzung der Altersstufen in der Gesamtbevölkerung, n_1 n_2 . . . diejenige derselben Altersstufen in dem betreffenden Distrikt, d_1 d_2 . . . die in letzterem auf jene Altersstufen entfallenden beobachteten Todesfälle, μ endlich den mittleren Fehler bedeutet, so ist annäherungsweise

$$\mu^2 = \Sigma \frac{a^2 d}{n^2}$$

$\Sigma \frac{ad}{n}$ ist offenbar die berechnete Anzahl der Todesfälle, und man kann, um einen Maßstab für die zufälligen Schwankungen erhalten, den Wert von $\mu : \Sigma \frac{ad}{n}$ feststellen. Bei der gewöhnlichen Methode ist der entsprechende Ausdruck annäherungsweise $\frac{\sqrt{\Sigma d}}{\Sigma d} = \frac{1}{\sqrt{\Sigma d}}$. Weil nun

$$\frac{\mu}{\Sigma \frac{ad}{n}} > \frac{1}{\sqrt{\Sigma d}}, \text{ indem } \Sigma d \, . \, \Sigma \frac{a^2 d}{n^2} - \left(\Sigma \frac{ad}{n}\right)$$

$$= \left(\frac{a_1}{n_1} - \frac{a_2}{n_2}\right)^2 d_1 d_2 + \left(\frac{a_1}{n_1} - \frac{a_3}{n_3}\right)^3 d_1 d_3 + \ldots . > 0,$$

so wird nur dann, wenn $\frac{a_1}{n_1} = \frac{a_2}{n_2} = \frac{a_3}{n_3} \ldots .$, der mittlere Fehler verhältnismäßig ebenso groß, welche Form der Methode man wählt; in jedem anderen Fall werden bei Dr. Ogle's Verfahren die zufälligen Schwankungen verhältnismäßig größer sein. Ist z. B. $d_1 = 10$, während man nach Beobachtungen für die Gesamtbevölkerung nur 5 erwarten sollte, so wird diese zufällige Abweichung einen recht erheblichen Einfluß üben können, sobald a_1 verhältnismäßig größer ist als n_1. Allerdings ist dies prinzipiell von keiner Bedeutung, wenn man nur überhaupt den mittleren Fehler in Rechnung zieht, was, wie bekannt, leider nur allzuhäufig nicht der Fall ist.

Dr. Ogle's Verfahren, um auf die zufälligen Schwankungen Rück-

sicht zu nehmen, ist sehr dilettantenhaft. Dasselbe besteht in der Berufsstatistik darin, daß er diejenigen Sterblichkeitskoëficienten besonders angiebt, welche aus weniger als 5000 Lebensjahren hervorgegangen sind. Eine solche Regel ist offenbar unstatthaft. Wenn unter 4000 Personen 40 Todesfälle eintreten statt 20, die man erwarten sollte, so darf man mit vollem Recht auf eine erhöhte Sterblichkeit schließen, nicht aber, wenn die Zahl der wirklichen Todesfälle nur 30 beträgt. Selbst 100 000 Beobachtungen können unter Umständen völlig unzureichend sein.

Uebrigens hat Dr. Ogle auch die gewöhnliche Form der Methode der erwartungsmäßigen Ereignisse in Anwendung gebracht (vergl. u. a. die oben citierte Abh. in Bulletin de l'Institut International). Er berechnet z. B. für Bristol die erwartungsmäßige Sterblichkeit unter der Voraussetzung, daß die Sterblichkeit nach Altersklassen dieselbe sei wie in der Gesamtbevölkerung von England und Wales 1871—80. Die so berechnete „standard death-rate" betrug für Bristol 20,55 Proz., während der entsprechende Koëfficient für England-Wales 21,27 war. Um den Standardkoëfficienten von Bristol auf diese Höhe zu bringen, muß man denselben mit 1,0351 multiplizieren. Will man den Einfluß des Alters eliminieren, so wird man die faktische Sterblichkeit für Bristol entsprechend erhöhen. Ist diese in demselben Zeitraum (1871—80) z. B. 17,90 Proz., also kleiner als in der Gesamtbevölkerung, dann ist dieser Unterschied z. T. als Wirkung guter Sanitätsverhältnisse aufzufassen, denn 17,90, multipliziert mit 1,0351, giebt 18,53. Von dem Unterschiede 21,27—17,90 = 3,37 ist demnach 0,63 als Wirkung der günstigen Altersbesetzung zu erklären und nur 2,70 als Wirkung aller sonstigen Momente. Uebrigens geht Dr. Ogle noch einen Schritt weiter, indem er auf dieser Grundlage auch die Sterblichkeitsverhältnisse außerhalb der Epoche 1871—80 vergleicht. Der Koëfficient 17,9 bezeichnet faktisch die Sterblichkeit im Jahre 1883, und der entsprechende Koëfficient für England-Wales ist 19,5. Dr. Ogle will nun eigentlich den Unterschied zwischen 21,3 (Gesamtsterblichkeit 1871—80) und 17,9 (Sterblichkeit für Bristol 1883) in drei Elemente auflösen, erstens die Wirkung (0,6) der Altersbesetzung, zweitens den Einfluß der übrigen in Bristol herrschenden Ursachen (1,0 °/₀₀) und drittens die Wirkung der sanitären Verhältnisse des Jahres 1883 (1,8 °/₀₀). Dieser Schluß ist jedoch etwas gewagt, weil die Altersbesetzung nicht dieselbe wie 1871—80 zu sein braucht. Eine abnehmende Geburtsfrequenz würde z. B. einen recht erheblichen Einfluß auf die Altersbesetzung und dadurch auf die summarische Sterblichkeit üben können. Die von Dr. Ogle in Vorschlag gebrachte Multiplikation mit einem Faktor „for correction of sex and age distribution" kann daher nur dann ein zuverlässiges Resultat ergeben, wenn man sich auf Vergleiche für eine bestimmte Periode mit bekanntem Altersaufbau beschränkt.

Eine besondere Form der Methode ergiebt sich, wenn man eine gleichmäßige Verteilung auf alle Altersklassen annimmt und infolge dessen die Sterblichkeitsverhältnisse durch die Summe der Sterblichkeitswerte für die einzelnen Altersklassen mißt. Jene Voraussetzung ent-

spricht nur sehr selten der Wirklichkeit, und ist deshalb die Methode unvollkommen. Daß sie aber so absolut verwerflich sei, wie Dr. Bortkewitsch S. 54—55 behauptet, muß bestimmt zurückgewiesen werden.

Allerdings würden bei Anwendung dieser Berechnung auf sämtliche Altersjahre die Sterblichkeitsverhältnisse der hohen Lebensalter ein allzu großes Gewicht bekommen; wenn man sich aber auf eine kürzere Altersstrecke beschränkt, kann die Berechnung brauchbare Resultate ergeben. Gesetzt z. B., man habe im Alter 30—50 von Altersjahr zu Altersjahr die faktischen Sterblichkeitskoëfficienten berechnet und wünsche dieselben schnell mit den entsprechenden Werten nach einer anderen Tafel zu vergleichen. In der Regel würde dann die hier besprochene Form der Methode fast dieselben Resultate ergeben, wie die früheren. Durch die Summation der Koëfficienten werden die einzelnen Unebenheiten ausgeglichen, und man wird sich rasch davon überzeugen, ob ein bedeutender Unterschied hinter den Unebenheiten herrscht. Ja in vielen Fällen fordern die mitgeteilten Daten geradezu zu einer solchen Berechnung heraus. Man kennt z. B. nur die Wahrscheinlichkeitswerte, nicht die Anzahlen der Todesfälle und der Lebensjahre. Lohnte es sich dann, auf den, für viele Altersklassen (besonders die älteren) vielleicht recht unzuverlässigen Koëfficienten eine Berechnung der mittleren Lebensdauer, oder ähnlicher komplicierter Ausdrücke vorzunehmen?

Es versteht sich von selbst, daß diese Form der erwartungsmäßigen Ereignisse nicht an die Sterblichkeitstafel gebunden ist. Das folgende Beispiel entnehme ich meinem Werke: Die Lehre von der „Mortalität“ S. 297. Nach Finlaison's Untersuchungen erkrankten unter 100 Personen jährlich in den Großstädten bei dem Wetter ausgesetzter Arbeit:

Alter Jahre	Leichte Arbeit	Schwere Arbeit
30	26,12	27,78
40	27,36	30,26
50	29,58	29,89
60	29,63	36,04
70	32,00	49,50
Summe der Zahlen von 30—60	112,69	123,97

Ich habe hier nur 2 Zahlenreihen angeführt, in Wirklichkeit sind in Finlaison's Bericht deren 12 mitgeteilt, und daher ein Ueberblick recht schwer zu gewinnen. Die Krankheitsfrequenz hat die Eigentümlichkeit, vom Alter weniger abhängig zu sein wie die Sterblichkeit, und es ist daher ein Vergleich, wie der hier vorgenommene, weit unbedenklicher. Aber selbst wenn die Zahlen stärker variieren, hat die Methode ihre wissenschaftliche Berechtigung; denn der mittlere Fehler der Summe ist verhältnismäßig kleiner als die einzelnen mittleren Fehler. Wenn eine Ursache die Sterblichkeit in einer gewissen Berufsklasse erhöht, die Wirkung derselben sich aber in den einzelnen Sterblichkeitskoëfficienten wegen des geringen Umfanges des Materials nicht durchweg gegen die zufälligen Ursachen behaupten kann, dann

wird dies vielleicht der Fall sein, wenn man eine Reihe von Sterblichkeitskoëfficienten in eine Summe zusammenfaßt. Denken wir uns beispielsweise, daß die Zahl der Lebenden im Alter 30, 40, 50 und 60 Jahre in beiden Gruppen der Arbeiter 14 400, beziehungsweise 11 200, 8 400, 6000 sei, was recht wohl der gewöhnlichen Altersverteilung einer Bevölkerung entspricht, und gehen wir übrigens von Finlaison's Zahlen aus. Man hat dann

Alter	Zahl der Lebenden	Sterblichkeitskoëfficient bei leichter Arbeit	Sterblichkeitskoëfficient bei schwerer Arbeit	Differenz	Mittlerer Fehler der Differenz
Jahre		Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
30	14 400	1,25	1,22	0,03	0,13
40	11 200	1,90	1,62	0,28	0,18
50	8 400	2,69	1,94	0,75	0,24
60	6 000	4.75	3.52	1.23	0.37
Zusammen:	40 000	10,59	8,30	2,29	0,49

Die einzelnen Zeugnisse sind also schwankend und z. T. unsicher, namentlich für das 30-jährige Alter, für welches der mittlere Fehler die Differenz erheblich übersteigt. Die Summe der 4 Differenzen hat aber einen mittleren Fehler, welcher nur $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ derselben ausmacht.

7. Ich komme schließlich zu einer in der letzten Zeit von dem angesehenen Statistiker Körösi in mehreren Abhandlungen verfochtenen Methode für Sterblichkeitsmessungen (vgl. hierzu hauptsächlich: Kritik der Vaccinations-Statistik Berlin 1889). Es sei in einer Bevölkerung die Anzahl der Nichtgeimpften 5000, die der Geimpften 10 000. In beiden Gruppen sterben im Laufe eines Jahres 30 an Blattern; an anderen Ursachen sterben unter Geimpften 180, unter Nichtgeimpften 120. Die Sterblichkeit an Blattern ist also 0,003 bezw. 0,006 Proz., also verhältnismäßig zweimal so groß bei Nichtgeimpften wie bei Geimpften, während die Sterblichkeit an anderen Ursachen bei ersteren um 33 Proz. größer war. Körösi behauptet nun, daß diese kleinere Widerstandsfähigkeit der Ungeimpften den anderen Ursachen gegenüber — welche vielleicht auf größere Armut oder ähnliche Umstände zurückzuführen sei — ganz abgesehen von der Impfung in entsprechendem Grade sich bei der Blatternkrankheit geltend machen müsse. Unter den Ungeimpften würde also, wenn sie geimpft wären, statt 0,003 eine Blatternsterblichkeit gleich 0,004 zu erwarten sein, und wenn man statt dieser Zahl eine Blatternsterblichkeit gleich 0,006 Proz. findet, so sei der Unterschied 0,002 als Folge des Unterlassens der Impfung aufzufassen. Die Blatternsterblichkeit würde also durch Nichtimpfung von 0,004 auf 0,006, d. h. um 50 Proz. erhöht. Diese letztere Zahl würde man nun auch finden können, ohne die Anzahl der Lebenden zu kennen; denn die Voraussetzung ist nur, daß die Blatterntodesfälle in beiden Gruppen verhältnismäßig ebenso häufig zu erwarten sind, wie die Todesfälle aus anderen Ursachen. Wenn also die Zahl der Todesfälle an letzteren in der Gruppe der Geimpften 180, in der anderen 120 und die Anzahl der Todesfälle an Blattern in der ersteren 30 beträgt, so wird man in der letzteren 20 Blatterntodesfälle berech-

nen, und wenn statt deren 30 eingetroffen sind, bedeutet dies eine Erhöhung um 50 Proz.

Diese Schlußfolge läßt sich aber nicht als richtig anerkennen. Es ist eine Thatsache, daß die einzelnen Todesursachen in verschiedenen Bevölkerungsklassen höchst verschieden auftreten, die Wirkung eines neu hinzutretenden Umstandes wird die Frequenz der einzelnen Todesursachen nicht gleichmäßig beeinflussen; einige Todesursachen werden vielleicht ganz unberührt bleiben, andere werden häufiger, wieder andere seltener auftreten. Gesetzt, der Unterschied der Geimpften und Nichtgeimpften rücksichtlich der Sterblichkeit an anderen Ursachen als Blattern sei als Folge eines Unterschiedes in den Wohlstandsverhältnissen zu erklären, dann wird es notwendig sein, das Material in selbständige Gruppen nach Wohlstand zu teilen, ganz wie man fast immer das Material nach Alter zerlegt. Spielen auch professionelle Verhältnisse eine Rolle, so muß man nach Beruf teilen usw. Erst wenn man dann zwei homogene Zahlenreihen hat, kann man die Wirkung des Impfstandes beobachten. Sollte dann auf den einzelnen Punkten das Material zu klein werden, kann man mit Hilfe der Methode der erwartungsmäßigen Ereignisse wiederum diesem Mangel abhelfen. Selbst nach dieser Bearbeitung kann man jedoch die Gesamtzahl der Lebenden nicht entbehren. Die Möglichkeit ist ja vorhanden, daß die Frequenz einiger Krankheiten durch Impfung vermehrt wird und daß dadurch die Wirkung der Verminderung der Blatternsterblichkeit aufgehoben wird.

Aus dieser Kritik folgt allerdings nicht, daß man in keinem Falle zu richtigen Ergebnissen gelangen kann, ohne die Lebenden zu kennen. Vor allem sei hier an den Fall erinnert, wo man sowohl die Zahl der Erkrankungen als die der Todesfälle kennt. Körösi fand z. B., daß im Alter von 20—30 Jahren unter 249 erkrankten geimpften Personen nur 18, d. h. 7 Proz. starben, dagegen unter 66 Ungeimpften 24, also 36 Proz. Dieser Unterschied der „Lethalität“ ist so groß, daß er weder durch den geringen Umfang des Materials, noch durch die im allgemeinen verschiedene Widerstandsfähigkeit der betreffenden Bevölkerungsklassen zu erklären ist. Aber auch wenn man nur die Zahlen für die Todesfälle kennt, kann man wenigstens einen Wahrscheinlichkeitsbeweis führen. Ich entnehme aus Körösi's Werke S. 132 die folgenden Thatsachen:

Alter	Todesfälle der Geimpften an Nichtblattern	Todesfälle der Geimpften an Blattern	Todesfälle der Ungeimpften an Nichtblattern	Todesfälle der Ungeimpften an Blattern
Jahre				
5—20	1425	74 = 5,2 Proz.	150	372
20—30	1245	49 = 3,9 „	55	82
30—40	1262	36 = 2,9 „	57	13
40—60	2210	18 = 0,8 „	146	8
Zusammen:	6142	177 = 2,9 Proz.	408	475

Unter Nichtgeimpften sollte man also die folgenden Blatternfälle erwarten: im Alter 5—20: 8, 20—30: 2, 30—40: 2, 40—60: 1, im

Ganzen ca. 13, während in Wirklichkeit 475 eingetroffen sind. Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die übrigen Todesursachen unter Ungeimpften seltener auftreten, als unter Geimpften, es ist aber wohl kaum denkbar, daß die Impfung die Frequenz dieser Todesursachen auf mehr als das Doppelte erhöhen sollte. Falls also das Material im übrigen eine genügende Homogenität (z. B. nach Wohlstand, Beruf u. s. w.) besitzt, darf man mit aller Wahrscheinlichkeit auf eine vergrößerte Blatternsterblichkeit unter Nichtgeimpften schließen. In vielen Fällen kann man auch unbedenklich davon ausgehen, daß die Frequenz der einzelnen Todesursachen durch Hinzukommen einer besonderen Todesursache nicht wesentlich vermindert werde, so z. B. in der Statistik über die Sterblichkeit an Alkoholismus. Es mag sein, daß gewisse Personen durch das Genießen geistiger Getränke vor einzelnen Krankheiten geschützt bezw. gerettet werden. Aber die große Letalität der Säufer bei vielen Krankheiten deutet darauf hin, daß jene heilsame Wirkung der alkoholischen Getränke gegenüber der gesundheitsschädlichen Wirkung nur äußerst schwach sein kann. Wenn sich nun z. B. zeigt, daß unter Nicht-Abstinenzlern die Sterblichkeit an Alkoholismus 10 Proz. der Gesamtsterblichkeit beträgt, während Abstinenzler dieser Krankheit selbstverständlich nie unterliegen, so wird man die Ersparnis an Leben für die Abstinenzler wenigstens auf 10 Proz. schätzen können. Eine solche Schlußfolge bleibt jedoch immer eine unvollkommene gegenüber einer sowohl auf der Zahl der Lebenden als auf derjenigen der Todesfälle fußenden Untersuchung.

VIII.

Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen.

Von

Dr. Carl Heiligenstadt (Berlin).

III.

Die englisch-deutsche Zahlungsbilanz.

Die auswärtigen Wechselkurse und ihre Bewegungen werden in allen Ländern mit Recht als das Barometer betrachtet, das über den Stand der Zahlungsbilanz die zuverlässigste Auskunft giebt.

Keine Statistik, der man sich bedienen könnte, um den Stand der Zahlungsbilanz mit dem gesamten Auslande, wie auch mit jedem einzelnen Lande zu ermitteln, vermag bei den verschlungenen und schwer kontrollierbaren Pfaden, die Handel und Verkehr einschlagen, ein auch nur annähernd zutreffendes Bild der gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten der verschiedenen Länder untereinander zu geben.

Die heutige Handelsstatistik ist darauf beschränkt, den Umfang der Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich der Edelmetalle nach Gewicht und Wert bei ihrem Uebergang über die Landesgrenzen festzustellen [1]). Allein selbst die so und auf die vorsichtigste Weise gewonnenen Resultate der Handelsstatistik können auf absolute Genauigkeit der mitgeteilten Zahlen keinen Anspruch machen [2]) [3]) und sind

1) Vgl. H. von Scheel, Die Berechnung der Handelsbilanzen. Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Neue Folge XIII. Jahrg., Heft III, Leipzig 1889, S. 54.

2) „Die handelsstatistischen Uebersichten aller Staaten sind mehr oder minder ungenau, allein dessenungeachtet für eine Reihe volkswirtschaftlicher Untersuchungen fast unentbehrlich. Am wenigsten unsicher ist die Auskunft, die aus denselben über die zollpflichtige Einfuhr sowie die allgemeinen Verkehrsverhältnisse eines Landes in verschiedenen Jahren vergleichsweise entnommen sind.“ Ad. Soetbeer, Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands. Georg Hirth, Annalen des Deutschen Reiches, Jahrg. 1875, S. 732 Anm. „Daſs es bei der Wertermittelung der Einfuhr und Ausfuhr groſser Länder sich lediglich um ungefähre oder annähernde Schätzungen mit sehr weitem Spielraum handeln kann, ist so selbstverständlich und allgemein anerkannt, ... a. a. O., S. 731.

3) Vgl. H. von Scheel a. a. O. S. 50.

darum, wo es sich um genauere Feststellung der Zahlungsverbindlichkeiten und der gegenseitigen Verschuldungsverhältnisse handelt, nicht gut verwendbar.

Ist es daher schon kaum möglich auf dem Wege der Statistik zu einer auch nur annähernd genauen Feststellung der Bilanz des Warenhandels eines Landes mit dem gesamten Auslande zu gelangen, so wachsen diese Schwierigkeiten, sobald es darauf ankommt, den jeweiligen Anteil der verschiedenen einzelnen Länder hieran zu bestimmen.

Viele Waren müssen, um an ihren Bestimmungsort zu gelangen, durch fremde Gebiete transportiert werden, von deren eigenen Aus- und Einfuhr sie bei den späteren statistischen Erhebungen häufig nicht mehr zu trennen sind. Der Anteil des Nachbar- oder Durchgangslandes am Warenverkehr erscheint in den statistischen Ausweisen in solchen Fällen meist viel größer, als der Wirklichkeit entspricht, und ein Schluß hiervon auf das thatsächliche Verschuldungsverhältnis muß vollständig irre führen.

Gleichfalls die Ausfuhr eines Landes nach einem zweiten, die jedoch für Rechnung eines dritten erfolgt, bewirkt, daß die statistischen Aufzeichnungen den durch die Ausfuhr entstandenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht entsprechen. Beispielsweise geht ein nicht unbedeutender Teil der Ausfuhr von Hamburg nach Indien, nach Aussage Hamburger Kaufleute, dorthin nicht für Rechnung Deutschlands, sondern für Rechnung englischer Geschäftshäuser. In den statistischen Ausweisen wird Indien für diesen Posten belastet, während in Wirklichkeit nur das Verschuldungsverhältnis zwischen England und Deutschland davon betroffen wird. Es ist dies eine ziemlich häufig vorhandene Ursache, die es erklärlich macht, warum wir aus der Handelsstatistik selbst über das Verschuldungsverhältnis zweier Länder, das dem gegenseitigen Warenverkehr seine Entstehung verdankt, Auskunft nicht zu erhalten vermögen.

Die Handelsstatistik sucht nur den Warenverkehr zu erfassen. Obgleich dieser immerhin auch heute noch der wichtigste Zweig des internationen Handels ist, so ist er doch nicht mehr der einzige, vielmehr hat sich in den letzten Decennien daneben ein entgeltlicher, von Land zu Land erfolgender Austausch von mobilem Kapital und Effekten von derartigem Umfange entwickelt, daß er heute sicherlich hinter dem Warenverkehr seinem Wertbetrage nach nicht mehr zurücksteht [1]). Alle internationalen Umsätze von Geldkapitalien und Effekten entziehen sich schon ihrer Natur nach der statistischen Beobachtung und Kontrolle. Die Handelsstatistik läßt somit ein weites Gebiet, das in steigendem Maße seinen Einfluß auf die Zahlungsbilanz äußert, völlig unbeachtet liegen [2]). Aus allen diesen Gründen ist man daher be-

1) Aujourd'hui les nations n'importent au n'exportent plus seulement des marchandises, elles importent ou exportent des capitaux, qui vont féconder le sol et fructifier là où ils en trouvent l'occasion; au importe ou on exporte des titres mobiliers, rentes, fonds publics ou valeurs industrielles, et la masse en croit chaque année dans des proportions colossales. Discours de M. Beernaert à l'ouverture de la conférence monétaire. Conférence monétaire internationale 1892. Procès-Verbaux, Bruxelles 1892, p. 11.

2) Vgl. H. von Scheel a. a. O. S. 38 f.

rechtigt, zu behaupten, dass die Statistik über den Stand der Zahlungsbilanz zwischen den verschiedenen Ländern mit hinlänglicher Genauigkeit Auskunft zu geben nicht vermag, noch jemals vermögen wird.

Wenn somit die Handelsstatistik, die, wie schon Soetbeer betont, trotz dieser Mängel für viele andere Zwecke sich als sehr nützlich erwiesen hat, außer stande ist, uns ein richtiges Bild der Zahlungsbilanz zu liefern, so würden wir uns über die thatsächliche gegenseitige Verschuldung der Länder und damit über eine ungemein wichtige, wirtschaftliche Thatsache fast gänzlich im Dunkeln befinden, wenn nicht die auswärtigen Wechselkurse in diese Lücken einsprängen und uns wenigstens über das gegenseitige Verschuldungs**verhältnis** Auskunft verschafften.

Wie und wodurch sind aber die auswärtigen Wechselkurse geeignet, Auskunft über die Verschuldungsverhältnisse zu geben, die die Statistik nicht zu bieten vermag?

Unter primitiven Verhältnissen vollzieht sich der Güteraustausch, der Handel, der vorwiegend ein solcher mit Händlern fremder Nationalität war [1]), in der Weise, daß die Kaufleute persönlich mit ihren Waren dorthin ziehen, wo sie hoffen, dielben absetzen zu können [2]); alle Kaufleute jener Zeit sind Hausierer [3]). Die Ware wird losgeschlagen und in Austausch gegen sie oder aus dem gemachten Erlöse werden sofort Waren des fremden Platzes, nach denen in der Heimat oder anderswo Bedarf ist, erworben.

Auf dieser Wirtschaftsstufe besteht somit vorwiegend ein direkter Austausch von Waren gegen Waren mit oder ohne Zuhilfenahme des Geldgebrauches. Eine gegenseitige zeitweise Verschuldung der Länder untereinander kann daher auch noch nicht zur Entstehung gelangen, für sie ist noch kein Raum vorhanden.

Der Verkehr entwickelt sich, es bilden sich bestimmte Straßen, denen die Züge der Kaufleute folgen, Messen und Märkte gelangen zur Entstehung. Die Ausbildung des Nachrichtenverkehrs hält gleichen Schritt, und allmählich wird ein Zustand erreicht, wo die persönlichen Reisen der Kaufleute unter gleichzeitiger Mitführung ihrer Waren überflüssig [4]) werden, da der Geschäftsabschluß sich billiger brieflich erledigen läßt, und auch die Ueberführung der Waren die persönliche Gegenwart des Kaufmannes nicht mehr erheischt. Dieser Entwickelungsgang ist regelmäßig von einer Veränderung im Betriebe des Handels, von einem Akte der Arbeitsteilung im Handelsgewerbe begleitet.

Verkauft unter primitiven Verhältnissen **derselbe** Kaufmann seine Waren in der Fremde und kauft dagegen gleichzeitig deren

1) Der älteste Handel ging wesentlich aus den Beziehungen der Stämme untereinander hervor, während im Innern derselben daneben viel langsamer ein mäfsiger Tauschverkehr hauptsächlich in Verbindung mit dem Vieh- und Sklavenbesitz wächst. Vergl. Gustav Schmoller, Die Thatsachen der Arbeitsteilung. Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, N. F. Jahrg. XIII, Heft 3, S. 107 ff.

2) Vergl. Schmoller a. a. O. S. 109.

3) Vergl. Schmoller a. a. O. S. 117.

4) Vergl. F. C. Huber, Die geschichtliche Entwickelung des modernen Verkehrs, Tübingen 1893, S. 30 f.

Produkte ein, so beginnen jetzt sich diese beiden Zweige des Handels zu sondern und zu verselbständigen. Entweder kauft nunmehr der einzelne Kaufmann im Auslande nur fremde Produkte, oder er verkauft nur solche der Heimat. Für beide Glieder des internationalen Güteraustausches, für die Ausfuhr einerseits und für die Einfuhr andererseits, treten selbständige Personen auf.

Empfängt der Exporteur den Gegenwert seiner im Auslande abgesetzten Waren selbst nicht mehr in den Waren des Auslandes, so muß er in irgend einer anderen Form ein Entgelt erhalten, gegen das er in der Heimat wieder neue Waren für den Export eintauschen kann. Durch Ausbildung des Wechsels wurde dieses Entgelt oder Tauschmittel, das der Kaufmann im Austausch gegen seine Waren erhält, und das er zum Ankauf neuer Waren wieder verwenden kann, geschaffen [1]). In ihm hat sich der Handel ein Verkehrsinstrument erzeugt, das für Tauschmittelfunktionen im internationalen Verkehre in ganz besonderer Weise geeignet erscheint. Der kaufmännische Wechsel [2]) geht durch die ganze Welt, er wird im internationalen Verkehr, gleichwie das Geld im lokalen und interpersonalen, anstandslos im Austausch gegen die eigenen Güter genommen, und im Austausch gegen die fremden, begehrten Güter gegeben.

Jeder entgeltliche Tauschakt des internationalen Verkehrs ist heute von einer entsprechenden Wechseltransaktion begleitet. Da aber der Wechsel neben seiner Tauschmittelfunktion gleichzeitig Mittel des Kreditverkehrs ist und einen Verschuldungsakt beurkundet, so ist das Ergebnis seiner Benutzung im auswärtigen Handel ein Zustand wechselseitiger, internationaler Verschuldung, der in dem gegenseitigen Besitz von Wechsel- oder diesen gleichartigen Forderungen [3]) seine Verkörperung findet.

Bilanzieren die gegenseitigen entgeltlichen Leistungen zweier Völker zeitlich und dem Werte nach einander, so müssen auch die gegenseitigen Forderungen, die durch diese Leistungen ins Leben gerufen werden, ihrem Umfange nach gleich groß sein und sich, wenigstens in ihrem Schlußresultate, kompensieren. Soviele Wechselforderungen gegen Hingabe von Gütern geschaffen werden, soviele finden wieder Verwendung als Zahlungsmittel beim Erwerbe von Wertobjekten oder durch Kompensation der Forderungen untereinander. Angebot und Nachfrage nach Wechseln sind in diesem Falle nach Stärke und Umfang einander gleich, und der Preis der Wechsel muß ihrem Nominalwerte entsprechen; die auswärtigen Wechselkurse müssen pari stehen [4]). Hat dagegen ein Land mehr geleistet, als es empfangen hat, so gelangt es in den Besitz einer den

1) Vergl. L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, I. Lieferung. Stuttgart 1891, S. 403 ff

2) Das Wort Wechsel wird hier ganz allgemein gebraucht. Alle die Zahlungsmodalitäten, die sich der Handel geschaffen hat, und die gleichsam als Surrogate des Wechsels dienen, werden an dieser Stelle darunter mit verstanden.

3) z. B. Guthaben im Auslande.

4) Vgl. diese Jahrbücher, III. Folge Bd. IV, S. 827.

Betrag seiner Verpflichtungen gegen das Ausland übersteigenden Menge von Forderungen auf dieses. Da jedoch bei einem Ueberwiegen der Ausfuhr über die Einfuhr nicht die ganze Menge der als Gegenwert jener erhaltenen Wechsel auf das Ausland als Tauschmittel für die Einfuhr nötig ist, und da somit ein Teil derselben keine Verwendung finden kann, sondern zur Bareinlösung gelangen muß, so steht ein größeres Angebot von Wechselforderungen einer kleineren Nachfrage gegenüber, was in einer Ermäßigung der auswärtigen Wechselkurse im Inlande bei entsprechender Erhöhung des heimischen Kurses im Auslande zum Ausdruck gelangen muß [1]).

Eine jede Veränderung die hinsichtlich des entgeltlichen Austausches von Gütern und Wertobjekten zwischen zwei Ländern eintritt, ist somit von einer entsprechenden Veränderung von Angebot und Nachfrage nach Wechselforderungen begleitet, die wieder notwendig eine entsprechende Veränderung der auswärtigen Wechselkurse im Gefolge hat. Bewirkt aber eine Veränderung im Güteraustausch zweier Wirtschaftsgebiete eine korrespondierende Veränderung der auswärtigen Wechselkurse dieser Länder, so ist man auch berechtigt, tritt diese ein, auf das Vorhandensein jener zurückzuschließen. In den auswärtigen Wechselkursen spiegelt sich so das gegenseitige jeweilige Verschuldungsverhältnis der Länder zu einander getreu wieder, und sie sind daher gewiß ganz zutreffend das Barometer er internationalen Zahlungsbilanz genannt worden.

Wie an einer früheren Stelle [2]) nachgewiesen und auf der dort mitgeteilten Tafel zur Darstellung gebracht wurde, entsprechen die Goldbewegungen zwischen England und Deutschland genau den Bewegungen des Wechselkurses. Sowie der Kurs sich zu Gunsten des einen oder des anderen Landes stellt, jedesmal verändert sich auch der Saldo der Goldbewegungen [3]), die in geringerem Umfange hinüber und herüber stets vorhanden sind, in entsprechender Weise. Entsprechen aber die Goldbewegungen den Wechselkursen, und sind diese, wie eben gezeigt, das Ergebnis der gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten [4]), so müssen auch jene als ein Produkt derselben betrachtet werden. Sind die Wechselkurse und somit auch die Geldbewegungen durchschnittlich den größten Teil der Jahres für Deutschland günstiger als für England, so ist daraus weiter zu folgern, daß England Deutschland im allgemeinen stärker verschuldet ist, als umgekehrt, daß die deutschen Forderungen auf England ihrem Umfange nach diejenigen Englands auf Deutschland fast das ganze Jahr hindurch überragen.

Thatsächlich ist ein solcher überwiegender Besitz von Forderungen auf England in deutschen Händen so ziemlich zu allen Zeiten in weitgehendstem Maße vorhanden, wie von den englischen Schrift-

1) Vgl. diese Jahrbücher, III. Folge Bd. IV, S. 825 ff.

2) Vgl. diese Jahrbücher, III. Folge Bd. IV, S. 817 ff.

3) Der Saldo der Goldbewegungen, d. h. der Ueberschufs der Einfuhr von Gold über die Ausfuhr, ist auf unserer Tafel in Bd. IV dieser Jahrbücher jeweils für einen Monat über oder unter der Ziffer der Gesamtein- oder -ausfuhr verzeichnet.

4) Die gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten sind zwar die nächste Veranlassung aber nicht die letzte Ursache der Goldbewegungen.

stellern, die sich mit dieser Frage beschäftigt haben (z. B. von Bagehot, Montagu, Clare und anderen) auch anerkannt wird, die aber nicht die sich aus dieser Thatsache fast von selbst aufdrängenden Schlüsse gezogen haben.

Da Forderungen auf England von Deutschland nur in wirtschaftlicher Weise, auf dem Wege des Verkehrs erworben sein können, so muß eine Untersuchung der Art und Weise ihres Erwerbes, der Quellen, Umstände und Bedingungen, unter denen er erfolgt, die Gründe und die Erklärung liefern, warum die Zahlungsbilanz und der Stand der Wechselkurse zwischen beiden Ländern seit vielen Jahren ein für Deutschland verhältnismäßig günstigerer ist als für England, und warum weiter jenes infolge seines Besitzes von Forderungen fast stets die Möglichkeit besitzt, durch Geldentziehungen auf den englischen Gold- und Geldmarkt einzuwirken.

Ehe wir uns der Untersuchung der deutsch-englischen Zahlungsbilanz zuwenden, mögen noch einige Bemerkungen über die Erscheinungsformen des internationalen Güter- und Wertaustausches hier Platz finden.

Die Art, in der sich der internationale Austausch von Wertobjekten vollzieht, ist mit Rücksicht auf die Gestaltung der Zahlungsbilanz zwischen produzierenden und consumierenden Ländern eine dreifache, je nachdem beim Güteraustausch und bei der korrespondierenden Zahlungsausgleichung die beiden in Frage stehenden Länder sich einander direkt, d. h. ohne irgendwelche Vermittelung, oder indirekt, d. h. nur durch Vermittelung eines Dritten, gegenübertreten. Die Beachtung dieses Prinzips ist für die Erklärung der Zahlungsverbindlichkeiten vieler Länder, darunter auch Deutschland, von großer Bedeutung.

Erstens treten zwei Länder, der Produzent und der Konsument, rücksichtlich der Lieferung der Ware und der Inempfangnahme der Zahlung, einander unmittelbar und direkt gegenüber. Der die Wertgegenstände erhaltende Teil wird dem leistenden direkt verschuldet und muß für die Einlösung und Tilgung der entstandenen Verbindlichkeiten aufkommen.

Der zweite Fall ist der, wo sich zwischen zwei Länder ein drittes als Zwischenhändler schiebt. Durch ihn werden die unmittelbaren Beziehungen zwischen Produzent und Konsument aufgehoben. Der Zwischenhändler empfängt die Ware für eigene Rechnung und ist auch selbst zur Zahlung verpflichtet. Hinsichtlich der Zahlungsbilanz zwischen den verschiedenen Ländern unterscheidet sich dieser Fall in nichts vom ersten; ein Verschuldungsverhältnis gelangt stets nur mit dem Zwischenhändler, der den Konsumenten die Ware liefert, zur Entstehung.

Endlich können drittens die Verhältnisse so liegen, und thatsächlich spielt sich ein großer Teil des gesamten Welthandels in dieser Form ab, daß zwei Länder wohl hinsichtlich ihres Güterverkehrs einander direkt sich gegenüberstehen, nicht jedoch hinsichtlich der Ausgleichung ihrer beiderseitigen Forderungen und Schulden.

Der Zwischenhändler wird durch Entwickelung des nationalen Handels des einen oder beider Länder wie auch durch jede Verbesserung der Verkehrsmittel mit mehr oder weniger großem Erfolg bei der Ein- und Ausfuhr der Güter verdrängt, während bei der Zahlungsausgleichung seine Dienste noch während längerer Zeit nicht entbehrt werden können. Ist dies der Fall, so pflegen entweder beide Länder, oder auch nur eines derselben, ein drittes mit älteren und umfangreicheren Handelsbeziehungen anzuweisen, Zahlungen für sie zu leisten, in Empfang zu nehmen, oder Schulden einzuziehen. Im Welthandel vollzieht sich dieser Vorgang in der Weise, daß die Valuta eines dritten Landes, das am Geschäfte selbst nicht beteiligt ist und die Accepte der Bankiers desselben von den anderen Ländern zu Zahlungszwecken benutzt werden. Dieses dritte Land, wie die Verhältnisse liegen, heute in den meisten Fällen England, ist so gleichsam der Bankier der anderen Länder, durch dessen Hände die Zahlungen gehen, und der für den einen oder anderen je nach Bedarf auch in Vorschuß zu treten pflegt. Soviel ist jedenfalls klar, daß dort, wo Güteraustausch und Zahlungsausgleichung ihre besonderen Wege gehen, das thatsächliche Verschuldungsverhältnis nicht dem wirklich erfolgten Austausch von Wertobjekten mit den verschiedenen Ländern entsprechen kann.

Wenden wir uns der Untersuchung der englisch-deutschen Zahlungsbilanz nunmehr selbst zu, so ist nach den eben entwickelten Gesichtspunkten einleuchtend, daß wir uns hierbei nicht auf den Verkehr Englands und Deutschlands unter einander beschränken können, sondern daß wir auch den Verkehr beider mit dritten Ländern teilweise in den Kreis unserer Betrachtung ziehen müssen.

Die Quellen aufzudecken, denen die gegenseitigen Forderungen und Schulden der beiden in Frage stehenden Länder entstammen, darum handelt es sich. Eine Untersuchung bis in die kleinsten Einzelheiten kann jedoch hier nicht unsere Aufgabe sein, da bei dem Mangel exakter Zahlen sie immer nur eine unvollständige bleiben kann. Soetbeer [1]) hat schon vor Jahren eine so vollständige Aufstellung der einzelnen Posten jeder Zahlungsbilanz gegeben, daß wir ihr nichts Neues mehr hinzuzufügen vermöchten. Ein jeder Posten hat seine Bedeutung für den Haushalt eines Landes, regelmäßig sind es aber nur einzelne wenige, die der Zahlungsbilanz ihre Signatur aufdrücken.

Diese Hauptquellen, und zwar diejenigen, denen die große Menge der englisch-deutschen und der deutsch-englischen Geldschulden entstammen, sollen hier allein einer Untersuchung unterworfen werden.

Von diesen internationalen Hauptverschuldungsursachen sind drei von besonderer Wichtigkeit, und daher allein für uns von Bedeutung.

Entweder entstammen die gegenseitigen Forderungen, deren Angebot und Nachfrage die Höhe der Wechselkurse bestimmt, dem Warenverkehr, oder sie bilden einen Entgelt für Dienstleistungen aller Art (z. B. die Dienstleistungen als Frachtführer, Agent und Kommissionär), die die eine Partei der anderen erwiesen hat, oder endlich, sie ver-

1) Ad. Soetbeer, Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands. Hirth's Annalen, Jahrg. 1875, S. 771 ff.

danken internationalen Kreditgeschäften, sowohl öffentlichen als privaten, ihre Entstehung.

Der direkte Warenverkehr zwischen England und Deutschland mit entsprechender direkter Zahlungsausgleichung auf beiden Seiten ist sehr bedeutend.

Tabelle I.

Jahr	Verkehr des deutschen Zollgebietes (deutsche Statistik)				Verkehr Grofsbritanniens (englische Statistik)			
	in Werten von 1000 M.				in Sterling			in 1000 M. (1 £ = 20 M.)
	Einfuhr aus Grofsbritannien	Ausfuhr nach Grofsbritannien	Ueberschufs der Einfuhr	Ueberschufs der Ausfuhr	Ausfuhr nach Deutschland	Einfuhr aus Deutschland	Ueberschufs der Ausfuhr	Ueberschufs der Ausfuhr
1880	354 815	436 176		81 361	29 055 844	24 355 419	4 700 425	94 008
1881	365 110	455 627		90 517	29 276 914	23 650 285	5 626 629	112 532
1882	387 132	520 883		133 751	30 524 652	25 570 985	4 953 667	99 073
1883	472 605	545 877		73 272	31 781 370	27 907 626	3 873 744	77 474
1884	503 892	499 416	4 476		30 789 123	23 620 682	7 168 441	143 368
1885	452 284	453 041		757	27 059 830	23 069 163	3 990 667	79 813
1886	452 700	441 341	11 359		26 370 833	21 422 342	4 948 491	98 969
1887	460 856	492 166		31 310	27 227 281	24 563 536	2 663 745	53 274
1888	498 117	482 792	15 325		27 430 572	26 724 347	706 225	1 412
1889	674 945	652 338	22 607		31 283 624	27 104 832	4 178 792	83 575
1890	640 484	705 265		64 781	30 516 281	26 073 331	4 442 950	88 859
1891	676 810	696 066		19 256	29 944 361	27 031 743	2 912 618	58 252

Nach der deutschen Statistik würden im Verkehr mit Großbritannien Ausfuhr und Einfuhr von Waren einschließlich der Edelmetalle einander so ziemlich gleich sein, während nach der englischen Statistik die deutsche Wareneinfuhr nach England größer als die Ausfuhr dorthin ist.

Da jedoch die Zahlen der deutschen Statistik wegen der mehrfachen Aenderungen bei ihrer Erhebung (Annahme einer neuen Methode der Anschreibung auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1879, Veränderung des Erhebungsgebietes im Jahre 1889) während der letzten Jahre für eine Vergleichung weniger brauchbar sind als die der englischen, so werden wir uns trotz der Mängel, die auch ihnen anhaften [1]), vorwiegend an sie zu halten haben.

Die englische Statistik weist im Gegensatz zur deutschen durchgehends einen Ueberschuß der englischen Ausfuhr nach Deutschland über die Einfuhr dorther aus. Berücksichtigt man aber, daß ein großer Teil der deutschen Ausfuhr seinen Weg ins Ausland und be-

1) Ueber die Mängel und Fehler der englischen Zahlen vgl. H. v. Scheel im Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w., a. a. O. S. 47 ff.

Tabelle II.

Jahr	Verkehr Grofsbritanniens									
	in Pfunden Sterling									in Mark (1 £ = 20 M.)
	Ausfuhr nach:				Einfuhr aus:					
	Deutschland	Holland	Belgien	nach den 3 Ländern zusammen	Deutschland	Holland	Belgien	aus den 3 Ländern zusammen	Ueberschufs der Einfuhr	Ueberschufs der Einfuhr
1880	29 055 844	15 654 364	12 987 430	57 697 638	24 355 419	25 909 373	11 253 664	61 518 456	3 820 818	76 416 360
1881	29 276 914	15 272 429	13 537 445	58 086 788	23 650 285	23 022 985	11 510 388	58 183 658	96 870	1 937 400
1882	30 524 652	16 252 104	15 117 213	61 893 969	25 570 985	25 320 709	14 932 674	65 824 368	3 930 399	78 607 980
1883	31 781 370	15 872 330	14 755 012	62 408 712	27 907 626	25 115 586	16 178 345	69 201 557	6 792 845	135 856 900
1884	30 789 123	18 230 039	14 780 522	63 799 684	23 620 682	25 876 898	15 146 175	64 643 755	844 071	16 881 420
1885	27 059 830	15 849 466	13 876 556	56 785 852	23 069 163	25 009 582	15 070 121	63 148 866	6 363 014	127 260 280
1886	26 370 833	15 022 160	12 274 914	53 667 907	21 422 342	25 309 949	14 248 151	60 980 442	7 312 535	146 250 700
1887	27 227 281	15 053 870	13 176 841	55 457 992	24 563 536	25 327 277	14 732 663	64 623 476	9 165 484	183 309 680
1888	27 430 572	14 950 663	13 015 442	55 396 677	26 724 347	26 070 872	15 635 228	68 430 447	13 033 770	260 675 400
1889	31 283 624	16 204 279	13 678 861	61 166 764	27 104 832	26 679 216	17 674 877	71 458 925	10 292 161	205 843 220
1890	30 516 281	16 445 992	13 594 966	60 557 239	26 073 331	25 900 924	17 383 776	69 358 031	8 800 792	176 015 840
1891	29 944 361	14 988 930	13 272 472	58 205 763	27 031 743	27 301 657	17 253 265	71 586 665	13 380 902	267 618 040

sonders auch nach England, den Rhein hinunter über Belgien und Holland nimmt, und daß diese Quote der deutschen Ausfuhr infolge der Umladung und Umexpedierung in den holländischen und belgischen Seehäfen, in der englischen Statistik so gut wie ganz als aus Holland und Belgien kommend verzeichnet wird, so erscheint eine Korrektur der englischen Zahlen gerechtfertigt und geboten.

Zu einigermaßen zutreffenderen Zahlen der deutsch-englischen Warenhandelsbilanz gelangt man, wenn man den Warenhandelsverkehr Englands mit Belgien, Holland und Deutschland zusammengenommen ins Auge faßt und untersucht. Eine jahraus jahrein für diese drei Länder günstige Warenhandelsbilanz im ungefähren Werte von 150 bis 200 Millionen Mark ist vorhanden. Es ist Holland, dessen Warenausfuhr nach der englischen Statistik vor allem die Ursache dieser für die drei Länder günstigen Lage ist. Die englisch-holländische Warenhandelsbilanz allein ist nach den englischen Quellen auf niederländischer Seite jährlich zwischen 10—15 Millionen Pfund Sterling (oder 200—300 Millionen M.) aktiv. Daß die Ausfuhr holländischer Herkunft für sich allein ein solches Ergebnis nicht herbeizuführen vermag, wird allgemein anerkannt, zumal da Holland sowohl an exportfähigen mineralischen Bodenprodukten, als auch an großen, für den Export arbeitenden Industrien arm ist. Die Aktivität des holländischen Warenverkehrs mit England kann daher nicht als das Resultat des holländischen Eigenhandels betrachtet werden, sondern ist, da der Durchgangsverkehr von Belgien und Frankreich über Holland nach England auch nur unbedeutend, zu einem guten Teile auf Rechnung Deutschlands zu setzen. Werden diese Verhältnisse gebührend berücksichtigt, so ist man zu der Schlußfolgerung berechtigt, daß auf Grund des direkten Warenverkehrs zwischen England und Deutschland England von diesem gewiß nicht per Saldo etwas zu fordern haben wird. In dem direkten Warenverkehr Englands und Deutschlands mit einander ist also die Ursache des Ueberwiegens der deutschen Forderungen auf England nicht zu suchen, dagegen entstammt dem Warenhandel Deutschlands mit einer ganzen Anzahl anderer Länder ein nicht unbeträchtlicher Teil der in deutschen Händen befindlichen Wechselforderungen auf England.

Die Warenhandelsbilanz Deutschlands mit den meisten Ländern, mit denen es Handel treibt, ist bis in die jüngste Zeit für dieses entweder neutral, oder aktiv gewesen; Deutschland hat also von jenen den gleichen Betrag, oder weniger Waren empfangen, als es an sie abgeführt hat.

(Siehe Tabelle III auf Seite 353.)

Nur zwei Staaten, und zwar unseren Nachbarn Oesterreich-Ungarn und Rußland gegenüber, ist die deutsche Warenhandelsbilanz stets und seit langer Zeit passiv. Beide sind für das Deutsche Reich bis in die jüngste Zeit Hauptlieferanten von Getreide und anderen Rohprodukten gewesen, die wir bei dem ständigen Anwachsen unserer Industrie in immer steigendem Maße einzuführen gezwungen sind. Die Handelsbilanz (Waren- und Edelmetallverkehr) mit allen übrigen Ländern zusammengenommen war bis zum Jahre 1888 einschließlich, wie aus der Tabelle III hervorgeht, auf

Tabelle III.

Jahr	Einfuhr in den freien Verkehr des deutschen Zollgebietes					Ausfuhr aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes					Ueberschufs der	
	in Werten von 1000 Mark					in Werten von 1000 Mark					Einfuhr	Ausfuhr
				Einfuhr des Zollgebietes					Ausfuhr aus dem Zollgebiete		des deutschen Zollgebietes abzüglich des Verkehrs mit Oesterreich-Ungarn und Rufsland	
	aus Oesterreich-Ungarn	aus Rufsland	aus Oesterreich und Rufsland zusammen	insgesamt	ohne die österreichisch-ungarische u. russische	nach Oesterreich-Ungarn	nach Rufsland	nach Oesterreich-Ungarn u. Rufsland zusammen	insgesamt	ohne Oesterreich-Ungarn u. Rufsland	in Werten von 1000 M.	
1880	414 332	331 378	745 710	2 844 268	2 098 558	304 004	231 839	535 843	2 976 721	2 440 878		342 320
1881	444 350	335 331	779 681	2 990 248	2 210 567	333 669	200 605	534 274	3 094 308	2 560 034		349 467
1882	513 900	388 827	902 727	3 134 656	2 231 929	349 774	203 984	553 758	3 279 921	2 726 163		494 234
1883	484 205	408 111	892 316	3 248 692	2 356 376	361 322	188 363	549 685	3 324 351	2 774 666		418 290
1884	433 541	412 140	845 681	3 260 999	2 415 318	344 698	167 917	512 615	3 255 939	2 743 324		328 006
1885	387 281	342 928	730 209	2 975 167	2 244 958	295 140	152 879	448 019	2 911 458	2 463 439		218 481
1886	409 759	264 334	674 093	2 940 772	2 266 679	293 021	148 354	441 375	3 041 714	2 600 339		333 660
1887	426 631	362 280	788 911	3 186 388	2 397 477	304 310	131 596	435 906	3 193 023	2 757 117		359 640
1888	447 880	456 499	904 379	3 429 403	2 525 024	321 513	199 633	521 146	3 356 429	2 835 283		310 259
1889	537 249	551 797	1 089 046	4 087 060	2 998 014	340 762	196 899	537 661	3 256 421	2 718 760	279 254	
1890	598 505	541 887	1 140 392	4 272 910	3 132 518	351 040	206 457	557 497	3 409 584	2 852 087	280 431	
1891	598 859	580 396	1 179 255	4 403 404	3 224 149	347 809	262 605	610 414	3 339 755	2 729 341	494 808	

deutscher Seite um 300—400 Millionen M. aktiv. Die Passivität der allerletzten Jahre 1889—1892 hat jedenfalls ihren Hauptgrund darin, daß diejenigen Länder, die dem deutschen Kapital verschuldet sind, die fälligen Zinsen und Amortisationen durch verstärkte Wareneinfuhr nach Deutschland zu begleichen suchen. Man ist zu dieser Annahme um so mehr berechtigt, als nach dem Zusammenbruche der Barings (Nov. 1890) die Geneigtheit der europäischen Kapitalisten die Zinsen ihrer im Auslande stehenden Kapitalien nicht einzuziehen, sondern sie weiter zu kreditieren, eine sehr geringe ist. Vor allem das starke Anwachsen der Passivität im Jahre 1891 muß unserer Ansicht nach als besondere Folge der durch die noch frischen Eindrücke des Baring'schen Zusammenbruches ganz besonders zurückhaltend gewordenen Kapitalistenkreise erklärt werden.

Tabelle IV.

Jahr	Verkehr Großbritanniens (Waren)							
	Einfuhr aus:			Ausfuhr nach:			Ueberschuß der Einfuhr	
	Dänemark	Schweden und Norwegen	Zusammen	Dänemark	Schweden und Norwegen	Zusammen		
	in Pfund Sterling							in 1000 M. (1 £ = 20 M.)
1881	4 611 999	10 054 051	14 666 050	2 431 193	5 037 236	7 468 429	7 197 621	143 952
1882	5 249 467	11 758 635	17 008 102	2 489 182	5 107 502	7 596 684	9 411 418	188 228
1883	6 254 998	11 834 314	18 089 312	2 597 807	5 410 972	8 008 779	10 080 533	201 611
1884	5 248 244	10 529 115	15 777 359	2 600 591	5 304 429	7 905 020	7 872 339	157 447
1885	4 829 515	10 941 590	15 771 105	2 254 089	5 105 502	7 359 591	8 411 514	168 230
1886	4 936 992	10 227 401	15 164 393	2 109 169	4 504 012	6 613 181	8 551 212	171 024
1887	5 197 758	10 106 954	15 304 712	2 235 087	4 647 957	6 883 044	8 421 668	168 433
1888	7 061 396	11 246 963	18 308 359	2 432 795	5 389 644	7 822 439	10 485 920	209 718
1889	7 845 877	12 704 560	20 550 437	2 817 954	6 402 154	9 220 108	11 330 329	226 607
1890	7 753 389	11 906 345	19 659 734	2 928 006	7 002 269	9 930 275	9 729 459	194 589
1891	7 936 787	11 873 280	19 810 067	3 032 612	6 586 438	9 619 050	10 191 017	203 820

Die russische und österreichisch-ungarische Mehreinfuhr nach Deutschland wird durch die deutschen Ansprüche für Zinsen, Amortisationen in Deutschand untergebrachter Anleihen dieser Staaten, für erwiesene Dienstleistungen u. s. w. zum größten Teil direkt zwischen den Ländern selbst ausgeglichen und übt somit keinen Einfluß auf die englisch-deutsche Zahlungsbilanz aus. Dem gegenüber sind jene Länder, die ihrerseits Deutschland verschuldet sind, andererseits Gegenansprüche an dasselbe, aus Kreditgeschäften u. s. w. herrührend, nicht besitzen, gezwungen, den Schuldsaldo auf irgend eine Art zu überweisen und zu tilgen. Hierzu bedienen sich sowohl diejenigen Länder, zwischen denen und Deutschland, die Möglichkeit einer direkten Zahlungsausgleichung besteht, als auch diejenigen, wo dies nicht der Fall ist, was in dem Fehlen eines entsprechenden Wechselkurses auf die be-

treffenden Länder in Deutschland und dem Fehlen einer Notierung der deutschen Valuta, im Auslande schon äußerlich zum Ausdruck gelangt, vorwiegend der englischen Vermittelung, des englischen Wechsels. Deutschland empfängt so für einen Teil seiner Ausfuhr Zahlung in englischer Valuta und der Betrag, der auf diese Weise in englischen Wechseln als Rimesse gegen deutsche Warenverschiffungen aus dritten Ländern eingeht, stellt sich sicher im Laufe eines Jahres auf mehrere Hundert Millionen Mark.

Ein Beispiel möge zeigen, daß der eben beschriebene Vorgang keine willkürliche Konstruktion, sondern thatsächlich dem wirklichen Geschäftsleben entnommen ist.

Die drei nordischen Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen exportieren jährlich für durchschnittlich 8—10 Millionen Pfund Sterling

Tabelle V.

Jahr	Verkehr des deutschen Zollgebiets (Waren und Edelmetalle)								
	Einfuhr aus:				Ausfuhr nach:				Ueberschuſs der Ausfuhr
	Dänemark	Norwegen	Schweden	Zusammen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Zusammen	
	in Werten von 1000 Mark								
1881	23 861	11 458	14 400	49 719	48 450	11 073	48 945	108 468	58 749
1882	21 824	13 108	15 114	50 046	58 084	11 957	51 124	121 165	71 119
1883	20 295	11 829	15 702	47 826	61 039	13 207	57 848	132 094	84 268
1884	21 693	13 680	17 873	53 246	61 310	13 782	58 021	133 113	79 867
1885	21 642	10 969	20 786	53 397	51 757	11 006	58 361	121 124	67 727
1886	22 092	11 108	20 357	53 557	44 931	11 376	51 668	107 975	54 418
1887	26 635	12 995	26 684	66 314	55 573	10 962	50 371	116 906	50 592
1888	22 858	14 877	35 038	72 773	62 920	15 219	54 050	132 189	59 416
1889	42 716	20 734	50 103	113 553	72 250	35 475	71 359	179 084	65 531
1890	61 899	22 377	46 076	130 352	76 383	39 769	91 559	207 711	77 359
1891	75 404	19 843	52 154	147 401	73 458	40 010	73 531	186 999	39 598

oder 150—200 Millionen M. (hauptsächlich lebendes Vieh, Produkte der Viehwirtschaft, Holz u. s. w.) mehr nach England, als sie von dorther in Waren u. s. w. zurückerhalten. Eine Folge hiervon ist, daß der Wechselkurs auf London fast stets zu Gunsten der drei Länder steht, eine in London allgemein bekannte Thatsache [1]). Auf der anderen Seite importierten dieselben Länder aus Deutschland durchschnittlich jährlich für 50 bis 70 Millionen Mark mehr, als sie dorthin exportierten. Diesen Ueberschuß ihres Imports aus Deutschland pflegen alle drei fast stets mit englischen Wechseln zu bezahlen, besonders da sie dieselben durch

1) Vgl. J. B. Attfield, English and foreign banks: a comparison. London 1893, S. 92.

Verkauf nach Deutschland am vorteilhaftesten verwenden können [1]). Große Summen von Wechseln dieser Provenienz gelangen hauptsächlich in Hamburg und Berlin an den Markt, und es ist eine den dortigen Wechselarbitrageuren ganz bekannte und geläufige Thatsache, die sich eben durch das starke Angebot englischer Wechsel seitens der nordischen Reiche und durch die rege Nachfrage derselben nach Wechsel und Guthaben auf Deutschland erklärt, daß, wenn eine Arbitrage zwischen Berlin (Hamburg) und London direkt noch nicht rentiert, sie häufig indirekt über Kopenhagen schon lange mit Nutzen ausführbar ist.

Neben dem Warenhandel bilden die entgeltlichen Dienstleistungen, die die Angehörigen der verschiedenen Nationen einander gegenseitig erweisen, einen wichtigen Faktor für die Gestaltung der internationalen Zahlungsbilanz der einzelnen Länder. Unter den Dienstleistungen sind diejenigen als Frachtführer zur See von der größten Bedeutung, weswegen wir uns ihnen zuerst zuwenden.

Nach den Zusammenstellungen des norwegischen Statistikers Kiaer [2]) war die deutsche Flagge im Jahre 1888 am gesamten internationalen Verkehr zur See mit 7,30 Proz. beteiligt, während der auf Deutschland entfallende Anteil hieran nur 4,72 Proz. betrug. Deutsche Schiffe mit einem Nettoraumgehalt von 14 599 600 Tonnen waren im Jahre 1888 am gesamten Seeverkehr der Welt beteiligt, während der Rauminhalt der in deutsche Häfen eingelaufenen Schiffe aller Nationen nur 9 441 800 Tonnen betragen hat. Rechnet man die Leistungen des Auslandes als Frachtführer im deutschen Interesse, und diejenigen Deutschlands für fremde Rechnung gegeneinander auf, so verbleibt ein Ueberschuß der Thätigkeit der deutschen Handelsmarine für das Ausland von ungefähr einem Drittel oder rund 35 Proz. ihrer Gesamtleistung. Den durchschnittlichen Wertbetrag dieser Thätigkeit der deutschen Handelsflotte für das Ausland, den dieses jährlich Deutschland schuldig wird, zu bestimmen, ist unsere nächste Aufgabe.

Das Natürlichste wäre, die von den deutschen Schiffen in Ladung gemachten Reisen nach der Anzahl der zurückgelegten Kilometer und der Summe der beförderten Tonnen Ladung zu berechnen [3]). Da für

---

1) Vgl. Attfield a. a. O. S. 92.

2) A. N. Kiaer, Navigation maritime IV Mouvement de la navigation. Christiania 1892, Tableau N. III a, b, c, Seite LIV ff.

3) Si l'on connaissait les distances parcourues dans les voyages effectués sous chaque pavillon, on pourrait calculer la somme totale des voyages exprimée en tonneaux-kilomètres et mettre cette somme en rapport avec l'effectif des marines des marchan des différents pays. Nous sommes, cependant, encore loin de pouvoir faire un tel calcul. Toutefois, il n'est pas pourvu dépour d'intérêt de comparer ret effectif à l'ensemble du mouvement sous chaque pavillon, en tant que les données le permettent. Kiaer a. a. O. S. XXXVI.

Eine statistische Erhebung nach den jährlich beförderten Tonnen Ladung und den in Ladung zurückgelegten Kilometern könnte unserer Ansicht nach nicht mit grofsen

eine solche Berechnung jedoch alle und jede Daten fehlen, so ist wenigstens zur Zeit das Ziel auf diesem Wege nicht zu erreichen. Notgedrungen muß zu einer anderen, wenn auch weniger zuverlässigen Methode gegriffen werden. Da also die von der deutschen Handelsflotte thatsächlich zurückgelegte Anzahl Tonnenkilometer, die auf alle Fälle die Grundlage der Frachtberechnung zu bilden hat, nicht bekannt ist, so wird es erforderlich, diesen Mangel durch eine mehr, oder weniger genaue Schätzung zu ersetzen. Diese Schätzung soll hier in der Weise versucht werden, daß angenommen wird, ein jedes Schiff mache in jedem Jahre eine gewisse Normalreise. Da ein großer Teil der deutschen Schiffe die von uns angenommenen Normalreisen regelmäßig jährlich thatsächlich ausführt, so steht unsere Annahme der Wirklichkeit näher, als es den Anschein hat.

Wenn trotz der großen Schwierigkeiten, die sich einer ziffermäßigen Feststellung der Frachteinnahmen aus dem Güterverkehr zur See entgegenstellen, hier dennoch ihre Feststellung versucht wird, so geschieht dies, weil wir glauben, daß eine auch mit sehr weiten Fehlergrenzen behaftete Schätzung immerhin einigen Nutzen hat, zumal bei dem Fehlen irgend welcher anderer Anhaltspunkte man selbst in mit der Schiffahrt vertrauten Kreisen ganz abenteuerlichen Ansichten über die Größe der durch diese verdienten Summe begegnet.

Durchschnittlich braucht ein Segelschiff für die Reise nach den chilenischen Salpeterhäfen (Iquique, Valparaiso u. s. w.) oder nach den ostindischen Reishäfen (Rangun, Saigon u. s. w.) zur Hin- und Rückfahrt, zum Laden, Löschen und Docken oder indem es auf Fracht wartend still liegt, ungefähr zehn Monate[1]). Nimmt man an, daß weiterhin jedes Schiff durchschnittlich zwei Monate im Jahre in Ballast oder leer versegelt[2]), so würde die Reise nach den genannten Häfen hin und zurück die gerade ein Jahr ausfüllende Normalreise und die Fracht hierfür der normale Bruttofrachterwerb pro Tonne und Jahr sein. Mit der durchschnittlichen Bruttofrachteinnahme pro Registertonne und Jahr wäre der Faktor gefunden, mit dem der Nettoraumgehalt der Handelsflotte zu multiplizieren ist, um die Ziffer des Bruttofrachtertrages der ganzen Handelsflotte zu erhalten.

Schwierigkeiten verbunden sein. Jedem Reeder brauchte nur aufgegeben zu werden, jährlich dem statistischen Amte diese Zahlen auf Grund von Auszügen aus den Schiffsbüchern zu übermitteln. Eine größere Belästigung als diejenige der Im- und Exporteure bei der statistischen Erhebung des Warenverkehrs wäre für die Reeder hiermit sicherlich nicht verbunden.

1) Vergl. L. C. Dinklage, Abteilungsvorsteher an der Seewarte Rasche Reisen deutscher Segler, Hamburgische Börsenhalle, Jahrg. 89 No. 352, Beilage vom 29. Juli 1893 und folgende Nummern besonders No. 378, 394, 404.

2) Auf Grund der im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. XIII, 1892, Abteilung VIII, Tabelle 4 D, S. 124 mitgeteilten Zahlen beträgt der Prozentsatz der Seereisen deutscher Schiffe in Ballast oder leer während der Jahre 1876 bis 1890 einschließlich jährlich 15,08 Proz., während in unserer im Texte ausgeführten Berechnung 16,66 Proz. (2 Monate von 12) angenommen wurde

Der Nettoraumgehalt der deutschen Segelschiffe betrug am 1. Januar 1892 704 274 Registertonnen
Derjenige der Dampfschiffe 764 711 Registertonnen; da jedoch ein Dampfschiff durchschnittlich dreimal soviel Reisen macht als ein Segelschiff, so ist, um eine einheitliche Zahl zu erhalten, der Raumgehalt derselben mit drei [1]) zu multiplizieren. Es beträgt also der Nettoraumgehalt der Dampfschiffe, auf Segelschiff-Registertonnen ungerechnet, 2 294 133 Registertonnen
Der Gesamtraumgehalt der deutschen Flotte beträgt daher, auf Segelschiff-Netto-Registertonnen reduziert, 2 998 407 Registertonnen

Auf die Netto-Registertonnen werden im Durchschnitt ein und und eine halbe Tonne (1500 kg) Ladung eingenommen [2]), so daß, da die Fracht nach der Tonne Ladung berechnet wird, unserer Schätzung eine Ladefähigkeit der deutschen Handelsflotte von 4 497 610 Tonnen zu Grunde zu legen ist.

Die Frachtrate ausgehend, z. B. für Kohlen nach Valparaiso oder nach dem Osten, kann für die letzten Jahre durchnittlich zu 15 sh. und eingehend von dort, z. B. für Salpeter oder Reis, zu 35 sh. [3]) für die Tonne Ladung angenommen werden. Jedes Schiff würde also pro Tonne Ladung einen Bruttofrachtertrag von 50 sh. oder rund 50 Mark abwerfen. Bei 50 Mark pro Tonne Ladung würde die deutsche Kauffahrteiflotte bei der berechneten Ladefähigkeit von 4 497 610 Tonnen [4]) einen Bruttofrachtertrag von 224 880 500 Mark abwerfen.

Wie auf Grund der Kiaer'schen Untersuchungsn gezeigt, erfolgen ungefähr 35 Proz. der Fahrten der deutschen Flotte nach Kompensation der Fahrten fremder Flaggen für deutsche Rechnung im Dienste des Auslandes. 35 Proz. der eben berechneten Summe oder 78 708 175 M. würde somit das Ausland aus dieser Quelle Deutschland jährlich schuldig werden. Rechnet man die Hälfte dieser Summe für durch die Schiffe selbst im Auslande gemachte Ausgaben aller Art ab, so bleiben immerhin noch 40 Millionen Mark übrig, die den deutschen Rhedern vom Auslande zu remittieren wären. Die Remittierung dieses Betrages erfolgt, da auf dem Frachtenmarkte die englische Valuta mehr wie auf jedem anderen Gebiet ganz unbestritten herrscht, vorwiegend in englischen Wechseln.

Soetbeer [5]) veranschlagt den Bruttofrachterwerb der deutschen

1) Vgl Kiaer, a. a. O., Kap. V, S. XXXVI und Tableau 8, S. 144.

2) Vgl. Kiaer, a. a. O., Kap. II, S. XXIII Anm. und S. 169 f.

3) Obgleich diese Frachtsätze schon ganz aufserordentlich niedrig sind, sind sie trotzdem in allerletzter Zeit (1892, 1893) noch mehr zurückgegangen. Da wir aber Thatsachen des letzten Jahrzehnts hier zu erklären haben, so glauben wir die im Text verzeichneten Frachtraten als Durchschnittsraten bei unserer Berechnung benutzen zu dürfen.

4) Der Umstand, dafs Schiffe nicht vollgeladen in Ballast oder leer fahren, ist schon berücksichtigt worden.

5) Vgl. Soetbeer in Hirths Annalen, a. a. O., S. 772.

Handelsflotte im Jahre 1873 auf ca. 153 Millionen Mark gegen 224,9 Millionen Mark nach unseren Schätzungen im Jahre 1892. Obgleich sich der Nettoraumgehalt der Dampfschiffe in dieser Zeit von 167 633 auf 764 711 Registertonnen gehoben hat bei einer gleichzeitigen Verminderung des Raumgehalts der Segelschiffe von 866 093 auf 704 274 Tonnen, so ist dennoch der Frachterwerb der gesamten deutschen Handelsflotte nicht dieser Vermehrung entsprechend gewachsen. Seit jener Zeit hat ein beständiges Fallen der Frachtraten stattgefunden, die im Jahre 1873/74 für Reis und Salpeter durchschnittlich noch 65 bis 75 sh. pro Tonne Ladung notierten, gegen 30 bis 35 sh. im Jahre 1890. Einer ungefähr 54 Proz. betragenden Vergrößerung der Flotte steht eine Ermäßigung der Frachtraten um ungefähr 50 Proz. gegenüber.

Neben diesen Einnahmen aus der Frachtbeförderung für ausländische Rechnung, bezieht die deutsche Handelsflotte durch Beförderung von Personen und Post ein bedeutendes Einkommen aus dem Auslande, wodurch die Forderungen an dasselbe nicht unbeträchtlich vermehrt werden.

Eine weitere Gattung von Dienstleistungen, die mit der Schifffahrt in engem Zusammenhang stehen, bildet die Uebernahme der Seeversicherung für Schiff und Ladung. Dieser Geschäftszweig ist in England ungemein ausgebildet und liefert unzweifelhaft dem Lande ansehnliche Gewinne. Gleichfalls in Deutschland, wo das Versicherungsgeschäft besonders in Hamburg seit Jahrhunderten kräftig sich entwickelt hat und noch heute blüht, wird es in umfangreichster Weise betrieben, so daß anzunehmen ist, daß die Summen, die für deutsche Rechnung für Versicherungen ins Ausland abfließen, reichlich aufgewogen werden durch solche Beträge, die das Ausland an Deutschland aus gleichem Grunde zurückzahlt.

Ebenso werden die deutschen Unternehmungen auf dem Gebiete der Lebens-, Feuer- etc. Versicherung wohl eine gleich umfangreiche Thätigkeit im Auslande entfalten, als die ausländischen Unternehmungen derselben Art in Deutschland. Auch auf diesem Gebiete ist also eine Verschuldung Deutschlands dem Auslande gegenüber per Saldo nicht anzunehmen.

Einen Zweig des internationalen Geschäftsverkehrs giebt es jedoch, hinsichtlich dessen Deutschland wie die ganze übrige Welt von England abhängig und diesem tributpflichtig ist.

London ist der große Bankier der Welt und Lombardstreet ihr Clearinghouse. Aus allen Ländern strömen die gegenseitigen Forderungen dort zusammen, um gegeneinander ausgeglichen zu werden.

Ein nicht unbedeutender Teil des deutschen Zahlungsverkehrs mit dem Auslande ist gleichfalls darauf angewiesen, sich dieser englischen Vermittelung zu bedienen. Vor allem ist der Handel mit solchen Orten hierzu gezwungen, wo wegen der Geringfügigkeit des deutschen Verkehrs, vor allem aber wegen der geringen Marktfähigkeit der deutschen Valuta, nur die englischen Wechsel Umlaufsfähigkeit besitzen. Der deutschen Valuta im Auslande eine ihrer Bedeutung

entsprechende Stellung zu erwerben, ist für den deutschen Unternehmungsgeist noch eine große und gewiß dankbare Aufgabe, die er stets im Auge behalten sollte.

Selbst dort, wo durch Entwickelung der Schiffahrt, besonders auch durch regelmäßige Dampferlinien, längst ein direkter Güteraustausch mit Deutschland hergestellt ist, pflegt die Zahlungsausgleichung in vielen Fällen noch lange Zeit über London zu erfolgen. Die ausländischen Exporteure suchen stets, sei es, weil sie an alten Gewohnheiten festhalten, sei es ihres Vorteiles wegen gegen ihre Warenverschiffungen, auch gegen die, die gar nicht für England bestimmt sind, auf einen Londoner Bankier zu trassieren [1]). Dieser acceptiert die betreffenden Wechsel und liefert seinerseits die beigegebenen Konnossemente den wirklichen Warenempfängern darunter auch den deutschen Importeuren, nachdem er von ihnen Deckung für die Wechselsummen erhalten hat, aus. Für sein Accept berechnet sich der Londoner Bankier durchschnittlich $^1/_4$ Proz. Provision, die Deutschland selbst verdienen könnte, wenn unmittelbar auf dieses gezogen würde Der deutsche Importeur, besonders von Kolonialwaren und ähnlichen Produkten, bezahlt diese fast stets über London [2]). Damit noch nicht genug, auch bei den Zahlungen, die der deutsche Exporteur aus dem Auslande empfängt, ist er häufig gezwungen, die Vermittelung des Londoner Platzes in Anspruch zu nehmen. Die überseeischen Länder trassieren, wie eben gezeigt, gegen ihre Ausfuhr vorwiegend in englischer Valuta, diese ist daher dort in großen Mengen vorhanden, am bequemsten zu erlangen und somit auch das nächstliegende Remboursmaterial zur Bezahlung der eigenen Einfuhr. Man kann sagen, die Remboursierung englischer Wechsel [3]) ist in jenen Ländern geradezu die Regel geworden.

Englische Wechsel sind natürlich nur in England einlösbar; sie müssen zu diesem Zwecke, haben nicht englische Länder sie in Zahlung genommen, dortigen Bankiers übersandt werden, die für die Mühewaltung des Einkassierens und der Uebersendung des Gegenwertes, außer den aufgelaufenen Kosten, sich eine Provision von durchschnittlich $^1/_8$ Proz. berechnen.

Im Jahre 1892 stellte sich im Spezialhandel der Wert der gesamten Wareneinfuhr Deutschlands auf 4272,9 Millionen Mark. Man kann annehmen, daß von diesem Betrage ungefähr 20 Proz. [4]) oder

1) Dafs dieses Geschäft teils durch die Vermittelung von Bankiers und Banken an den überseeischen Plätzen, die ihrerseits mit dem Exporteur abrechnen und entweder selbst trassieren oder die von diesem gekauften Dokumentenwechsel versenden, erfolgt, ändert hieran nichts.

2) Vergl. die deutsche Währung in Brasilien. Hamburgische Börsenhalle, Jahrg. 89, No. 126, 132, 134, 136 vom 15., 18., 20., 21. März 1893.

3) Vgl. Hamburgische Börsenhalle die citierten Artikel.

4) Dieser allerdings ziemlich hochgegriffene Prozentsatz ist auf Grund der im Statistischen Jahrbuche, Jahrg. 1892, S. 65 gegebenen Prozentzahlen berechnet und setzt sich aus dem Anteile am Handel mit solchen Ländern zusammen, zwischen denen und Deutschland kein direkter Wechselkurs besteht, und bei denen daher aus diesem und auch aus anderen Gründen anzunehmen ist, dafs die Vermittelung Londons in Anspruch genommen werden mufs.

854 Millionen Mark durch Vermittelung der Londoner Bankiers reguliert wurden. Auf diese 854 Millionen Mark ist, wie erwähnt, eine Acceptprovision von durchschnittlich 0,25 Proz. und für Stempel 0,05 Proz. [1]) zusammen 0,30 Proz. oder ungefähr 2 $^1/_2$ Millionen Mark an England zu zahlen.

Der Wert der deutschen Ausfuhr stellte sich im gleichen Jahre auf 3409,5 Millionen Mark. Rechnet man, daß auch hier 20 Proz. oder 682 Millionen Mark der verkauften deutschen Waren in englischen Wechseln beglichen werden, so würde das Inkasso ($^1/_8$ Proz.) derselben 852 500 Mark Kosten verursachen.

Die Einnahme, die England aus der Vermittelung des Zahlungsausgleiches des deutschen Warenhandels mit dem Auslande zieht, ist auf Grund dieser Berechnung, die eher zu hoch als zu niedrig sein wird, ungefähr mit 3 bis 3 $^1/_2$ Millionen Mark zu veranschlagen, ein Betrag, der zu gering ist, um für die englisch-deutsche Zahlungsbilanz ins Gewicht zu fallen.

Bemerkt mag hier übrigens werden, daß Deutschland für den Zahlungsausgleich Englands und anderer Länder mit Oesterreich-Ungarn, Rußland und Rumänien, die ihre Geldgeschäfte meistens über Berlin zu machen pflegen, eine ähnliche, wenn auch viel weniger bedeutende Vermittlerrolle einnimmt.

Als dritte Hauptquelle der gegenseitigen Verschuldung der Völker haben wir die internationalen Kreditgeschäfte genannt. Der Begriff „internationale Kreditgeschäfte", wie er hier gebraucht ist, erfordert zunächst noch eine kurze Bemerkung.

Wir rechnen bei Untersuchungen über Zahlungsbilanz und Wechselkurs, den thatsächlichen internationalen Kreditgeschäften, bei denen die Uebertragung von Kapital ins Ausland von einer gleichzeitigen Uebertragung des Eigentums daran auf ausländische Personen begleitet ist, diejenigen Kapitalsübertragungen von einem Lande in ein anderes zu, bei denen das ins Ausland übertragene Kapital im Eigentume der Inländer verbleibt. Theoretisch, glauben wir, steht dem nichts entgegen. Die Eigentumsübertragung im Darlehn ist ja überhaupt nur, wenigstens wirtschaftlich, eine begleitende Erscheinuug [2]); das Wesentliche bleibt immer, wer in den Genuß der geliehenen Summe gelangt. Dies ist aber, da solche Kapitalsübertragungen aus höher kultivierten in weniger kultivierte Länder vorgenommen werden, ebenso sehr das fremde Land, dessen Produktionsfaktoren hierdurch vermehrt oder in ihrer Ergiebigkeit gesteigert, dessen wirtschaftliche Position dem Auslande gegenüber hierdurch verbessert wird, als die Person, die die Investitionen daselbst vornimmt. Auch sonst sind die Punkte der Uebereinstimmung dieser Kapitalsübertragungen mit dem wirklichen Darlehn so zahlreich, daß wir sie demselben wenigstens für unsere Zwecke unbedenklich zurechnen können.

---

1) Der Stempel ist nicht in allen Fällen zu tragen, z. B. dann nicht, wenn die als Zahlung empfangenen Wechsel wieder ins Ausland verkauft werden, da nach den Usancen der meisten Börsen diese Wechsel ungestempelt lieferbar sind.

2) Vgl Karl Knies, Das Geld, 2. Aufl,, Berlin 1885, S. 113, 116.

Zu den Kapitalsübertragungen, bei denen das Eigentum nicht mit übertragen wird, die aber ihrem Umfange nach zwischen gewissen Ländern nicht unbedeutend sind, gehören die Beteiligungen der Inländer mit ihrem Gelde an ausländische Unternehmungen, einerlei, ob dieselben durch Ankauf von Aktien oder durch selbständige Errichtung von Geschäften, Fabriken u. s. w. erfolgen. Ein Rückstrom dieser Kapitalien erfolgt meistens in kürzerer oder längerer Zeit, je nach der Kulturstufe und der Entwickelung des Landes, zu dessen Befruchtung sie gedient haben. Ihre Rückzahlung geschieht, sobald die Länder ihre Selbständigkeit auf dem Gebiete der Industrie und des Handels erlangt haben [1]), meistens dadurch, daß die Aktien, die Geschäfte und Unternehmungen der Ausländer mit wachsendem Kapitalreichtum allmählich von den Inländern erworben werden.

Um für den eben beschriebenen Vorgang ein Beispiel anzuführen, braucht nur an Deutschland selbst erinnert zu werden. Noch vor wenigen Jahrzehnten war ein großer Teil des rheinisch-westfälischen Bergwerksbesitzes in den Händen belgischer Kapitalisten; bis vor wenigen Jahren wurden fast alle Gasanstalten und Pferdebahnen in Deutschland durch belgische oder englische Unternehmer und Aktiengesellschaften gebaut und ausgebeutet. Nachdem aber, besonders in den siebziger Jahren, das Volksvermögen stark angewachsen war, änderte sich dieser Zustand, und heute befinden sich fast alle diese Unternehmungen mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen im deutschen Besitze.

Wie die Aufnahme von Anleihen jeder Art die Zahlungsbilanz und den Wechselkurs [2]) zu Ungunsten des darleihenden Landes, die Zahlung der Zinsen und die endliche Rückzahlung des Darlehns sie aber zu dessen Gunsten beeinflußt, so ist auch die einfache Uebertragung von Kapitalien ins Ausland ohne Aenderung des Eigentums von einer ungünstigen Einwirkung auf den Wechselkurs für das leistende Land, der Eingang der Geschäftsgewinne (Dividenden) und das endliche Zurückströmen des Kapitals selbst, von einer günstigen Einwirkung auf denselben begleitet.

Kreditgeschäfte öffentlichen Charakters kommen zwischen England und Deutschland bei dem Kapitalsreichtum beider Länder so gut wie gar nicht vor. Im eigenen Lande finden beide Staatsregierungen und auch die provinziellen und kommunalen Verbände hinlänglich Gelegenheit, ihr Kapitalsbedürfnis vollständig und in bequemer Weise zu decken. Eine Inanspruchnahme des Auslandes zu diesem Zwecke findet in keinem der beiden Länder in irgend welchem Umfange statt. Die Anleihetitres jedes Landes sind daher auch fast vollständig im Besitze der Inländer, besonders auch wegen ihres relativ niedrigen Zinsfußes, der die Ausländer zum Ankauf kauft derselben zu Anlage-

1) Vgl. über die allmähliche Zurückdrängung des ausländischen Einflusses. Schmoller im Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w., XIII. Jahrg., Heft III a. a. O., S. 110 f.

2) . . . . a foreign loan will tell against the balance, not of the borrowing country which receives the loan, but of the lending country which supplies it. G. J. Goschen. The theory of the foreign exchanges, 13 edition, London 1888, S. 13.

zwecken kaum reizen kann. Eine gegenseitige Verschuldung aus dieser Quelle, wenigstens in einem solchen Umfange, um einen merklichen Einfluß auf ihre Zahlungsbilanz auszuüben, besteht nicht.

Vollständig anders liegen die Verhältnisse hinsichtlich der privaten eigentlichen Kreditgeschäfte.

Die großen Summen von Guthaben und Wechselforderungen auf England, die, wie wir im Laufe unserer Untersuchung nachgewiesen haben, Deutschland in seinem Verkehr mit dritten Ländern dadurch erwirbt, daß es mit der Bezahlung seiner Ansprüche von diesen an England verwiesen wird, führen zu einer dauernden und starken Verschuldung Englands an Deutschland.

Uneigentliche private Kreditgeschäfte, die Beteiligung mit Kapital an den Unternehmungen des anderen Landes, sind heute, worauf schon hingewiesen, nur noch gering. Die Einnahmen jedes der beiden Länder hieraus dürften wohl einander ausgleichen.

In ganz gleicher Weise wie beim internationalen Warenhandel und bei den Einnahmen aus den dem Auslande erwiesenen Dienstleistungen bilden die öffentlichen und privaten Kreditgeschäfte mit dritten Ländern durch Verweisung der deutschen Ansprüche an England für Deutschland eine Quelle, aus der ihm große Mengen von Forderungen auf England zuströmen.

Soetbeer[1]) schätzte im Jahre 1875 den Betrag an Zinsen und fälligen Rückzahlungen, den Deutschland alljährlich vom Auslande zu empfangen hat, auf 300 bis 400 Millionen Mark. Unter Berücksichtigung der Entwickelung Deutschlands in den letzten zwanzig Jahren dürfte diese Summe mit 450—600 Millionen Mark als durchschnittliche jährliche Einnahme der letzten Zeit nicht zu hoch geschätzt sein. Die große Marktfähigkeit der englischen Valuta in der ganzen Welt ist wiederum die Veranlassung, daß ein Teil dieser Summe in englischen Wechseln nach Deutschland remittiert wird, und die aus anderen Quellen herrührende Verschuldung Englands Deutschland gegenüber erheblich steigert.

Nachzuweisen, daß England Deutschland thatsächlich verschuldet ist, und die Quellen und Gründe dieser Verschuldung aufzudecken, war unsere Aufgabe.

Im Vorstehenden glauben wir diesen Nachweis geführt zu haben. Hierbei sind wir zu einem Ergebnisse gelangt, das sowohl für sich ein allgemeineres theoretisches Interesse beanspruchen kann, wie es auch die Thatsache der Verschuldung Englands Deutschland gegenüber in natürlicher und ungezwungener Weise erklärt.

Theoretisch ist es ein bis jetzt noch wenig oder gar nicht beachteter Gesichtspunkt, daß, wenn auch zur Bestimmung der Zahlungsbilanz eines Landes mit dem gesamten Auslande die Ermittelung der ein- und ausgeführten Wertobjekte aller Art genügen würde, daneben, handelt es sich um die Zahlungsbilanz zwischen zwei bestimmten einzelnen Ländern, außerdem erforderlich ist, die internationalen Ueberweisungen von Forderungen zu berücksichtigen.

1) Hirths Annalen, Jahrg. 1875 a. a. O., S. 776.

Was sodann die Frage der Verschuldung Englands Deutschland gegenüber anbetrifft, so haben wir eine solche von ziemlich beträchtlichem Umfange auf Grund unserer Untersuchung dreier Hauptposten der Zahlungsbilanz thatsächlich nachweisen können [2]). Stets waren es die Beziehungen Deutschlands zu dritten Ländern, durch die dieses Ergebnis herbeigeführt wurde. Von den verschiedensten Völkern wird Deutschland mit seinen Forderungen für Leistungen zu ihren Gunsten durch deren Bezahlung in englischen Wechseln und Accepten an England verwiesen. Hierdurch tritt England an die Stelle dieser dritten Länder und wird zum Schuldner Deutschlands. Unserer Ansicht nach ist hierin die Ursache des für England überwiegend ungünstigen Standes der deutsch-englischen Wechselkurse zu suchen.

Teilweise verwendet Deutschland diese auf die verschiedenste Art erhaltenen Forderungen auf England dadurch, daß es sie weiter überweist, gleichfalls zur Begleichung seiner im Auslande eingegangenen Verpflichtungen. Immerhin wird hierdurch nur ein Bruchteil derselben verbraucht. Deutschland ist ein Kapital sparendes Land und der nicht verbrauchte Teil dieser Forderungen repräsentiert nicht konsumierte Beträge seines Rein-Einkommens, besonders desjenigen, das dem Verkehr mit dem Auslande entstammt. Die Kapitalbeträge die zur Zeit noch keine feste, dauernde Anlage gefunden haben, suchen solche zeitweise auf dem englischen Geldmarkte. Sie bilden, wenigstens wie die Verhältnisse jetzt liegen, einen für gewöhnlich nach jeder Schmälerung sich erneuernden, für alle auftretenden Bedürfnisse der deutschen Volkswirtschaft stets bereiten Fonds von durchschnittlich annähernd 15—20 Millionen Pfund Sterling [1]).

Unzweifelhaft sind die Forderungen auf England in der Hand Deutschlands ein jenem gewährtes Darlehn. Die Darlehnsgewährung im internationalen Verkehr pflegt von einer für den Ausleiher ungünstigen Beeinflussung seiner Zahlungsbilanz und der Wechselkurse begleitet zu sein [3]). Da jedoch Deutschland diese englischen Fordederungen ganz allmählich als Gegenwert eines Teiles seiner Warenausfuhr, seiner dem Auslande gewährten Dienste, als Rückzahlung geliehener Kapitalien, weiter als Zinsen und Geschäftsgewinne, wie auch im Austausche gegen Forderungen auf andere Länder erhält, und da sich ferner ihr Erwerb, d. h. also die Gewährung dieses Darlehns gleichmäßig über einen längeren Zeitraum erstreckt, so ist von einer ungünstigen Zahlungsbilanz auf deutscher Seite als Folge dieser Kreditgeschäfte so gut wie nichts zu bemerken. Eine ausgesprochen negative Beeinflussung des deutschen Wechselkurses, die man erwarten sollte, ist gar nicht, oder nur ganz unmerklich vorhanden.

Während der Dauer des Darlehns, des Kreditverhältnisses

---

1) Wohl werden auch die anderen Posten der von Soetbeer in Hirths Annalen, Jahrg. 1875, S. 774, zusammengestellten vollständigen Zahlungsbilanz für die Bilanz zwischen England und Deutschland ihre Bedeutung haben, eine Veränderung des Schlußresultates durch sie ist jedoch ausgeschlossen.

2) Vgl unsere Schätzung in diesen Jahrbüchern, Folge III, Bd. V. S. 217.

3) Vgl. Goschen, a. a. O S. 13 f.

zwischen den beiden Ländern, wird die Zahlungsbilanz, abgesehen von den Zinszahlungen, nicht beeinflußt[1]). Die Zinszahlungen sind es aber nicht, die zu den Geldentziehungen mit ihren einschneidenden Störungen des englischen Geldmarktes führen, sondern es ist die Zurückziehung des Kapitals selbst, die diese verursachen.

Die Gründe, daß Deutschland das England gewährte Darlehn kündigt uud sein Kapital von dort zurückzieht, können ganz allgemein dreierlei Art sein:

Erstens: Die Kapitalien finden außerhalb Englands vorwiegend wieder im Auslande definitive Anlage. Fast beständig wird der deutscherseits in England gehaltene Fonds hierdurch in Anspruch genommen und geschmälert. In normalen Zeiten wird dieser Abgang jedoch durch neu produzierte Kapitalien bald wieder ersetzt, und so ihr Betrag auf einer ziemlich gleichmäßigen Höhe erhalten.

Zweitens erfolgt die Zurückziehung der deutschen Kapitalien dann, wenn eine Veränderung in dem Verhältnisse der Vorteile, die Forderungen auf England ihren Besitzern stets in der einen oder anderen Weise gewähren, zu den Verlusten an Zinsen, die hiermit gewöhnlich verbunden sind, eintreten.

In England pflegt der Zinsfuß, der für Anlagen von Kapital in Wechseln u. s. w. vergütet wird, niedriger zu stehen, als in den übrigen Ländern. Die Bankiers, die englische Guthaben und Wechsel halten, könnten also mit ihren hierin angelegten Geldern einen höheren Zinsertrag erzielen, wenn sie dieselben nicht in England, sondern im übrigen Auslande und im Inlande verwenden würden. Bis zu einer gewissen Grenze wird aber dieser Verlust eben wegen der Vorteile, die im internationalen Verkehr in Gold realisierbare Forderungen zu allen Zeiten, unter allen Umständen und an allen Orten der Welt gewähren, gern getragen. Geht aber die Differenz zwischen dem englischen Zinsfuße und demjenigen außerhalb Englands über ein gewisses Maß hinaus, oder wachsen die Summen, auf die der niedrigere englische Zinsfuß bezahlt wird, zu stark an, so wird der ausländische Bankier das Kreditgeschäft mit England einzuschränken, oder ganz zu lösen suchen. Er wird die definitive Anlage seines Kapitals beschleunigen oder es durch Ankauf z. B. französischer, holländischer, kurz nicht englischer Wechsel anderswo zinstragend unterbringen, oder es endlich ganz zurückziehen und im Inlande verwenden.

Beide bis jetzt erwähnten Fälle, die zur Auflösung des deutsch-englischen Kreditverhältnisses führen, berühren zwar die englische Zahlungsbilanz regelmäßig in ziemlich starker Weise negativ, pflegen jedoch meistens ohne weitere nachteilige Folgen für England zu bleiben. Der Grund hierfür liegt darin, daß diese Zurückziehungen von Kapitalien vorwiegend in Zeiten der Geldfülle einzutreten pflegen, wo sie in England entweder gar nicht beachtet, unter Umständen sogar, im Hinblick auf eine gewisse Versteifung der Diskontraten, ganz gerne gesehen werden.

1) Vgl. Goschen, a. a. O. S. 16 f.

Drittens kann die Beendigung des Kreditverhältnisses zwischen den beiden Ländern die Folge besonderer Vorgänge oder Störungen auf dem deutschen Markt, oder auf dem Weltmarkte sein. Stets sind es die leicht realisierbaren Außenstände, zu denen die Bankiers greifen, um zeitweiligen außerordentlichen Anforderungen gerecht zu werden, oder um dadurch in krisenhaften Zeiten ihre Zahlungsfähigkeit aufrecht erhalten zu können. Am günstigsten für den eigenen Geldmarkt lassen sich die Außenstände im Auslande, die Anlagen in Guthaben und Wechselforderungen auf in Gold zahlende Länder, vor allem also auf England realisieren. Zur Zurückziehung dieser wird daher zuerst geschritten, zumal hierdurch der eigene Geldmarkt nicht beunruhigt, vielmehr durch das Einströmen des Geldes gekräftigt wird. Der Abfluß der so gekündigten Kapitalien von England ins Ausland erfolgt vorwiegend unter diesen Umständen in Gold.

Die Rückzahlung eines Darlehns beeinflußt die Zahlungsbilanz auf seiten des zurückzahlenden Schuldners stets ungünstig. England sieht sich sehr häufig zu Rückzahlungen dieser Art gerade zu solchen Zeiten, wo sie ihm am schwersten fallen, gezwungen. Die Wirkung, die dieser Umstand auf seine auswärtigen Wechselkurse ausübt, ist darum doppelt einschneidend.

Gerade das so stattfindende Zusammentreffen mehrerer für England ungünstiger Umstände ist es, das die starke Wirkung der in solchen Zeiten stattfindenden Goldabflüsse auf dem Londoner Markte mit erzeugt, die regelmäßig von einem gewissen Gefühle des Unbehagens und des Mißmutes gegen die ihre Forderungen in Gold einziehenden Länder begleitet ist. Die Länder jedoch, gegen die sich der englische Mißmut richtet, sind aber nicht die eigentliche und letzte Ursache der ungünstigen Wirkung der für England zu ungelegener Zeit erfolgenden Goldausgänge. Daß sie überhaupt eintreten können und in einem solchen Umfange, daß sie eine Störung des englischen Geldmarktes herbeiführen, das ist die notwendige Folge und die Kehrseite des Ueberwiegens und des universellen Gebrauches der englischen Valuta im internationalen Verkehr.

In England pflegt man die vielen Vorteile, die dem Lande aus der Benutzung seiner Währung im Auslande erwachsen, stets zu übersehen, um desto heftiger über die Nachteile der dadurch bedingten Goldentziehungen zu klagen. Man hat es dort sehr gerne, daß London den Handel in vielen Gegenständen, besonders auch den des Goldes, geradezu monopolisiert; man sonnt sich in dem Vertrauen, daß die ganze Welt dem englischen Kredit dadurch entgegenbringt, das sie ihre disponiblen Gelder vor allem in London anzulegen sucht; man freut sich der schönen Gewinne, die durch Verwendung dieser außerordentlich billig erhaltenen Summen besonders in überseeischen Geschäften gemacht werden. In der Ausnutzung des Kapitals, des einheimischen wie auch des geliehenen fremden, bei denen wegen ihrer drohenden Zurückziehung doppelte Vorsicht geboten wäre, geht man nirgendwo rücksichtsloser vor, als gerade wieder in London. Nicht die kleinste Summe darf müßig liegen, sie muß Gewinn, muß Zinsen bringen. Um

Reservestellungen — ein bekannter und viel beklagter schwacher Punkt des englischen Bankwesens — für diese stets rückforderbaren Darlehn des Auslandes kümmert man sich herzlich wenig. An den Gefahren, die ein solcher Zustand notwendig in sich birgt, geht man achtlos vorüber. Treten Beklemmungen des Geldmarktes in irgend einem Winkel der Erde ein und leben mit ihnen die in London stets so unangenehm empfundenen Goldentziehungen wieder auf, so wird die Veranlassung dazu allanderwärts gesucht, nur nicht im eigenen Hause, wo sie sich thatsächlich befinden. Mit Vorwürfen und Beschuldigungen des Auslandes wird nicht gespart, obgleich der ganze Zustand die notwendige Folge englischer Handelsgewohnheiten und Verhältnisse ist. Das Ausland, das seinen gerade für die Zeiten außerordentlichen Bedarfs in Forderungen auf England angesammelten Reservefonds einzieht, thut seinerseits nichts, was englische Kaufleute und Bankiers unter ähnlichen Umständen nicht auch selbst und in viel rücksichtsloserer Weise thun würden.

Hiermit hätten wir unsere Aufgabe beendet. Die Möglichkeit, fast zu allen Zeiten Gold aus London zu beziehen, ist für Deutschland eine Folge der stets vorhandenen Verschuldung Englands Deutschland gegenüber. Daß England ein Gleiches nicht vermag, daß es aus Deutschland nur selten Gold importieren kann, beruht nicht darauf, daß es kein Gold erhalten könnte, oder daß ein Goldabfluß deutscherseits durch mehr oder weniger künstliche Mittel verhindert wird, sondern allein darauf, daß England seine Forderungen auf Deutschland zur Kompensierung der in größerer Menge vorhandenen deutschen Ansprüche viel vorteilhafter verwendet, als es bei der Erwerbung von Gold in Deutschland geschehen könnte. Es sind also, was immer wieder betont werden muß, nicht Maßregeln der deutschen Reichsbank, nicht eine besonders scharfe Handhabung der Diskontpolitik oder gar die Anwendung der Prämienpolitik, die den Abfluß von Gold aus Deutschland verhindern [1]), sondern lediglich der Umstand, daß Forderungen auf Deutschland, die daselbst in Gold wirtschaftlich ohne Verlust einkassiert werden könnte, in England meistens einfach nicht vorhanden ist. Andererseits sind die deutschen Goldbezüge aus England nichts anderes, als die bare Einkassierung eines vorhandenen Saldos von Forderungen, der zeitweise von England in anderer Weise nicht beglichen werden kann, weil in Deutschland die anderen Wertobjekten, die es zur Zeit als Zahlung anzubieten hätte, einen viel geringeren Wert haben als in England selbst, weil also die Kaufkraft der Wert des Geldes in Deutschland eine höhere ist als dort.

Die Einkassierung von Forderungen in England erfolgt dann, wenn man in Deutschland Geld braucht. Sie macht, wenn sie zu ungelegener Zeit erfolgt, auf den englischen Geldmarkt einen tiefen Ein-

1) Die Anwendung dieser Mittel müfste ja auch den Abflufs von Gold aus Deutschland nach anderen Ländern in gleicher Weise wie nach England unmöglich machen, was, wie bekannt, nicht der Fall ist.

druck und beunruhigt ihn fast regelmäßig. Die Gründe hierfür sind jedoch nicht in den Goldentziehungen an sich zu suchen.

Erwähnt wurde bereits, daß die im Hinblick auf die stets zu erwartenden Rückforderungen der in England angelegten großen Summen fremder Gelder, außerordentlich geringen Reservestellungen teilweise hierfür verantwortlich zu machen sind. Weitere Ursachen dieses Zustandes liegen in der Verquickung des Londoner Geldmarktes mit dem dortigen Goldmarkte und in der Stellung die London im internationalen Geldkreditgeschäft einnimmt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die französische Finanzgesetzgebung von 1882—92.

Von André Liésse.

Wir beschränken uns auf die gröfseren Gesetze, welche von allgemeinem Interesse sind, die übrigen haben nur Wichtigkeit für Verwaltungsbeamte und einige Spezialisten. Die Gesetze, welche allein die Finanzen berühren, wird man in zwei Partien dieser Arbeit behandelt finden. In Wirklichkeit sind nur die Zuckersteuern und die Zölle am meisten und tiefsten in dem letzten Dezennium verändert, besonders vom fiskalischen Standpunkt.

Wir geben in dem Folgenden einige allgemeine Andeutungen über das Budget, eine besondere Prüfung desselben würde uns zu weit führen und würde auf der anderen Seite keinen Nutzen haben, um sich eine allgemeine Uebersicht über die Entwickelung der Finanzlage in Frankreich in den letzten Jahren zu verschaffen.

Man kann sagen, dafs die Periode von 1878—82 eine verhältnismäfsig günstige für Frankreich gewesen ist. Der Ertrag der Steuern ist während mehrerer Jahre über den Voranschlag hinaus gewachsen. Dieses fiskalische Ergebnis stand im Einklang mit der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und war nur der Reflex desselben. Die erste Konsequenz dieses Zustandes war eine Kurssteigerung der Renten. Der Staatskredit gestaltete sich günstiger und kam natürlich der perpetuierlichen Schuld zu gute. Der Ausdruck perpetuierlich hat eine doppelte Bedeutung, er drückt nur unvollkommen aus, was man damit sagen will. Perpetuierlich will nicht in Wirklichkeit sagen, dafs die Rente eine ewige sein soll, sondern nur, dafs der Gläubiger nicht die Rückzahlung verlangen darf, während der Schuldner, hier der Staat, die Rückzahlung nach seinem Belieben einrichten kann.

Die Konvertierung der Schuld, welche durch das Gesetz vom 27. April 1883 angeordnet wurde, war im wahren Sinne des Wortes eine Konvertierung, indem sie eine Ermäfsigung des Zinsfufses der Staatskasse infolge der Verbesserung des Staatskredites bewirkte und eine Verminderung der Summe herbeiführte, welche zur Rentenzahlung bestimmt war. Viele Konversionen haben in Frankreich seit dem Beginn des Jahrhunderts stattgefunden. Alle aufser der von 1883 schlossen keine Reduktion des Zinsfufses ein, ohne zugleich die Kapitalschuld zu erhöhen. Man mufs

indessen die Konvertierung von 1852 ausnehmen, durch welche der Zinsfufs von 5 Proz. vollständig beseitigt wurde und statt dessen 4 $^1/_2$ Proz. gesetzt wurden; sie betraf eine Rente von 175 Mill. und brachte dem Staatsschatz eine Erleichterung von 17$^1/_2$ Mill. ein. Indessen wurde die Schuld durch eine besondere Aufnahme um 47 Mill. erhöht.

In Bezug auf die Konvertierung von 1883, welche 5-prozentige Renten in 4-prozentige verwandelte, wollen wir nicht die Frage der Berechtigung solcher Konvertierungen, wie sie gewöhnlich gemacht werden, erörtern, wir berühren sie vielmehr nur beiläufig. Der Staat leiht z. B. eine Summe von 80 Frcs. von Privatleuten. An Stelle dieser Summe von 80 Frcs., für deren Rückzahlung er keine Verpflichtungen übernimmt, wenigstens nicht bei einer permanenten Schuld, giebt er den Privatleuten eine Anweisung, dafs dem Gläubiger 100 Frcs. im Fall der Rückzahlung durch den Staat ausgezahlt werden sollen, und gewährt aufserdem einen Rentenanspruch von 5 Frcs. Der Staat, wohlverstanden, behält sich vor, die 100 Frcs. zurückzuzahlen, wenn es ihm pafst, aber der zunehmende Wohlstand läfst den Zinsfufs sinken, der Kapitalist verleiht seine Gelder billiger. Die Rentenbriefe eines so bevorzugten Schuldners wie der Staat, wenn dieser Staat gesicherte Einnahmen hat, steigen im Werte. An der Börse reifsen sich die Privatleute um die Obligationen, die zu 80 Frcs. ausgestellt sind, und treiben den Kurs auf 100 Frcs. Der Staat, d. h. hier der Schuldner, hat keinen Nutzen von dieser Steigerung, seine Schuld hat sich nicht verändert. Er schuldet dem Rentier 100 Frcs. und nicht 107 oder 108 Frcs. Er hat z. B. absolut das Recht, dem Gläubiger zu sagen, die Erniedrigung des Zinsfufses macht, dafs Eure Schuldverschreibung sehr im Preise gestiegen ist, ich kann heute eine Summe von 80 Frcs. für 4$^1/_2$ Proz. Zinsen zahlen, ich werde Euch deshalb nur 4$^1/_2$ Proz. zahlen, oder ich zahle euch die Schuld zurück.

Wir erwähnen dies nur, weil zur Zeit der Konversion vielfach die Rechtsfähigkeit der Konversion bestritten wurde. Das Gesetz vom 27. April 1883 hat das Folgende bestimmt: Die 5-prozentigen Renten werden in 4$^1/_2$-prozentige verwandelt oder zurückgezahlt. Die Staatsschuld von 5 Frcs. Rente betrug kapitalisiert 100 Frcs. Der Staat verzichtete aufserdem auf die Rückzahlung der neuausgegebenen 4$^1/_2$-prozentigen Renten während der folgenden 10 Jahre, vom 16. August 1883 an gerechnet, weshalb am 16. August dieses Jahres die Frist abgelaufen ist. Diese sehr wichtige Konvertierung verwandelte die infolge des Krieges von 1870 aufgenommene Schuld aus einer 5-prozentigen in eine 4$^1/_2$-prozentige, sie betraf 340 Mill. Renten und sicherte dem Lande eine jährliche Ersparung von 34 Mill.

Bei weitem der gröfste Teil der Rentenbesitzer unterwarf sich der Konvertierung; nur 95 340 Frcs. wurden zurückgezahlt. Das Werk ist das Verdienst des Finanzministers Tirard.

Aber ungeachtet der günstigen Wohlstandsverhältnisse oder vielmehr wegen dieses günstigen Zustandes stiegen die Staatsausgaben fortdauernd. Die Ersparnisse durch die Konvertierung und die Ueberschüsse der Einnahmen über die Voranschläge von 1880—85 genügten nicht, sie zu decken, selbst in dem laufenden Budget. Dasselbe war von 2750 Mill. Frcs.

im Jahre 1880 auf 2765 Mill. im Jahre 1881, 2854 Mill. 1882, 3044 Mill. 1883 gestiegen. Man kann hier das Wort wiederholen, womit man s. Z. die dritte Milliarde unseres Budgets begrüfste: „Grüfst diese 3 Milliarden, ihr werdet sie nicht wiedersehen.“ Nichtsdestoweniger war das laufende Budget von 1884 etwas niedriger als das von 1883, ebenso wie dasjenige von 1885 und 86; aber neben dieser bedeutenden Steigerung des laufenden Budgets von 1880—83 inkl. sehen wir noch bedeutende Ausgaben nebenher hinzutreten, auf Grund ergänzender Inanspruchnahme des Kredites. • Es ist bekannt, dafs in dem Jahre für Militärzwecke ein ergänzender Kredit gewährt wurde, während diese Ausgaben später in das laufende Budget aufgenommen wurden. Sie wurden wie gewöhnlich von den Ministern verlangt für unvorhergesehene Ausgaben, welche die Sätze des Budgets überschritten. So wurden 1880 84 Mill. Frcs., 1881 168 Mill., 1882 148 Mill., 1883 120 Mill. bewilligt, von denen 30—40 Mill. später in dem laufenden Budget Aufnahme fanden.

Das aufserordentliche Budget erreichte 1870 480 Mill., 1881 700 Mill., 1883 614 Mill. Von 1882 ab beginnt aufserdem das Defizit, welches schon 1882 106 Mill. betrug und 1885 230 Mill. erreichte. Auf die Periode der Ueberschüsse folgte eine solche des Defizits, auf die fetten Kühe folgten die mageren. Diese Erscheinung ist nicht allein bei den Staatsfinanzen, sondern auch bei Privatleuten, Bankiers und Kaufleuten bekannt.

Bei dieser Vermehrung der schwebenden Schuld beschlofs man eine Anleihe zu machen. Diese Anleihe vom 1. Mai 1886 belief sich auf 500 Mill. Frcs. und wurde als 3-prozentige Rente ausgegeben zu einem Kurse von 79, 80, wonach der Staat etwas mehr als $3^1/_2$ bis 3,75 Proz. zahlte. Von dieser Anleihe wurden gedeckt für extraordinäre Zwecke des Heeres bis 152 Mill. Frcs. zur Einlösung von ausgegebenen Staatsobligationen. Zweitens zur Deckung des Militärbudgets von 1887 bis 195 Mill. Der Rest wurde zur Tilgung der schwebenden Schuld benutzt. Derselbe reichte aber nicht aus, um sie ganz zu tilgen.

Durch das Gesetz vom 7. Nov. 1887 wurde eine abermalige Konvertierung verfügt, die in Wirklichkeit eine Art Anleihe war. Die $4^1/_2$-prozentigen alten Renten beliefen sich auf 37 Mill. Frcs., auf 205 398 Namen eingetragen, 4-prozentige Renten im Betrage von 446 096, auf 1321 Namen eingetragen, die Konvertierung fand auf 3-prozentige Renten statt. 3,6 Mill. Frcs., repräsentierend ein Kapital von 80 Mill. Frcs., wurden aber zur Rückzahlung präsentiert.

Der Emissionskurs war auf 80,10 der 3-prozentigen Rente festgesetzt. Das Nettoergebnis der Konvertierung stellte sich auf 173 Mill. Frcs., von denen 118 Mill. für extraordinäre Ausgaben des Heeres pro 1887/88 verwendet wurden. Der disponible Rest von 54,8 Mill. Frcs. blieb zu demselben Zweck pro 1889.

Wir wären damit zu dem Schlusse unserer Besprechung der hauptsächlichsten Anleihen gelangt, aufser noch der Anleihe vom 27. Okt. 1890, welche in 3-prozentigen perpetuierlichen und 3-prozentigen amortisierbaren Renten ausgegeben wurden. Zugleich wurde die Rückzahlung verschiedener Staatsschatzscheine bestimmt. Im Grunde genommen handelte

es sich um eine Konsolidatien einer schwebenden Schuld. Die Anleihe erhob sich auf ein Kapital von 869 Mill. Frcs. Trotz einer nicht besonders günstigen Lage des Landes geschah die Emission doch zu dem aufserordentlich günstigen Kurse von 92,55. Die Anleihe war ein beachtenswerter Erfolg und liefs sich schnell placieren, d. h. sie kam unmittelbar in die Hände, welche sie nicht zur Spekulation verwenden wollten, sondern zu dauernder Anlage. Jetzt spricht man viel von einer weiteren Konvertierung der $4^1/_2$-prozentigen Rente, welche noch in diesem Jahre stattfinden soll, nachdem, wie wir sahen, die zehnjährige Festlegung abgelaufen ist. Diese Konvertierung würde in 3-prozentigen perpetuierlichen und in 3-prozentigen amortisierbaren Renten geschehen.

Steuerreformen (einmal der Besteuerung des Zuckers, dann solche, welche eine Erhöhung der Zollsätze in sich schliefsen) haben die Deputierten und Senatoren vielfach beschäftigt, aber kein irgend umfassender und bedeutungsvoller Vorschlag ist acceptiert worden. Man ist jetzt im Begriff, die Getränkesteuer zu modifizieren; zu entlasten die gesundheitsförderlichen Getränke und um so mehr zu belasten den Alkohol, eine Reform, die wohl in dem Parlamente populär ist. Schliefslich wollen wir noch die Vorgänge der letzten Zeit berücksichtigen, wo die Deputiertenkammer sich mit einem Amendement zur Börsensteuer, speziell der Besteuerung des Terminhandels beschäftigte. Die wichtigste Entlastung ist dem ländlichen Grundbesitz zu teil geworden und zwar auf Kosten des bebauten Grundbesitzes, welcher eine Mehrbelastung erfahren hat. Da man eine Steuer erst richtig beurteilen kann, nachdem sie mehrere Jahre zur Anwendung gekommen ist, wird erst die Zukunft lehren, ob das Verfahren den gewünschten Erfolg gehabt hat, d. h. der Landwirtschaft wirklich zu gute gekommen ist. Aber eine Entlastung von noch gröfserer Bedeutung, deren Folgen schon jetzt sichtbar sind, ist im letzten Jahre eingeführt, das ist die Befreiung des Transportes auf Schnellzügen von einer Steuer, welche dem Staate 33 Mill. eintrug. Nach der grofsen Uebereinkunft zwischen dem Staate und den grofsen Eisenbahngesellschaften wurde die Bestimmung festgesetzt, dafs für den Fall der Staat die Steuer vom 16. Sept. 1871 auf Schnellzüge aufheben würde, die Gesellschaften sich verpflichteten, den Personentarif für die zweite Klasse um 10 Proz., für die dritte Klasse um 20 Proz. herabzusetzen. Diese bezügliche Herabsetzung wurde von den Eisenbahngesellschaften durchgeführt. Man hatte berechnet, dafs diese Ermäfsigung eine Summe von 34 Mill. ausmachen würde, wenn man den Verkehr des Jahres 1890 zu Grunde legte. Nach der erwähnten Konvention von 1883 lag für die Gesellschaften kein Grund vor, den Tarif für Waren und Nahrungsmittel herabzusetzen. Gleichwohl hatten sie eine Ermäfsigung eintreten lassen auf den Transport von Waren, welche die Gesamtsumme von ca. 19 Mill. ausmacht. Durch beides wurde den Reisenden, Kaufleuten und Industriellen eine Ersparnis von 100 Mill. pro Jahr verschafft. Die Hälfte hiervon trägt der Staat, die andere Hälfte die Eisenbahngesellschaft. Indessen tragen die letzteren den Verlust nicht vollständig, da der Staat ihnen noch eine Zinsgarantie gewährt, der Staat also eintreten mufs, wo infolge

jener Ermäfsigung der Ertrag unter den garantierten Zinsen bleibt, so dafs ein Teil der Verminderung der Transportkosten auf die Steuerzahler zurückfällt. Wir sagen zum Teil, denn augenscheinlich hat eine wirkliche Ermäfsigung der Transportkosten dem Lande darüber hinaus Nutzen gebracht, nur dafs man dieselbe weniger plötzlich hätte eintreten lassen sollen. Man hat angenommen, dafs nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage durch die Frachtermäfsigung auch die Quantität der transportierten Waren entsprechend steigen würde, das ist im Prinzip ganz richtig, aber die ökonomische Wissenschaft lehrt nicht, dafs eine Befreiung oder Verminderung immer eine Erhöhung des Konsums genau in demselben Verhältnis herbeiführt. Das scheint sich auch in der That bald hier herauszustellen, denn wenn man die Bruttoeinnahmen der 6 grofsen Eisenbahngesellschaften während der 10 ersten Monate des Jahres 1891 untersucht, so erkennt man wohl, dafs eine Verminderung der Einnahmen stattgefunden hat Diese Verminderung beläuft sich bei den 6 Eisenbahngesellschaften und bei den Gesellschaften im Staatsbetriebe in den entsprechenden Monaten des Jahres 1892 auf $4^1/_2$ Mill. Frcs. und man mufs bedenken, dafs es sich hier um Bruttoeinnahmen handelt. Nun haben die Eisenbahnen aber erhöhte Betriebskosten gehabt, um welche die Einbufse sich noch steigert. Es ist wahrscheinlibh, dafs die beträchtliche Zollerhöhung, welche den Import aus fremden Ländern beeinträchtigt, die Einnahmen noch weiter reduzieren wird. Die bisher veröffentlichten Zahlen über den Handel Frankreichs liefern den Beweis, dafs die Prophezeiungen der Verteidiger des Freihandels nicht irrig gewesen sind.

Das Ergebnis dieser ganzen Erörterung ist gewesen, dafs in Frankreich, wie überhaupt in den europäischen Ländern, die Tendenz einer fortdauernden Steigerung der Ausgaben vorgelegen hat, und dafs der Triumph der schutzzöllnerischen Ideen ein bedeutsamerer gewesen ist, als man es für möglich gehalten haben würde. Die Lasten, welche das grofse Staatsbudget mit sich bringt, ebenso wie die Monopole, welche unser Steuer- und Zollsystem zu Gunsten einer priviligierten Klasse eingeführt hat, drücken schwer auf die Konsumenten und die kleinen Unternehmer. Nichtsdestoweniger ist die Energie der kleinen Ersparnisse im Begriffe, diesen Druck der grofsen Produktionsmächte auszugleichen. Ungeachtet, dafs der Zinsfufs für die Einlagen in der grofsen Postsparkasse wie in den gewöhnlichen Sparkassen von 4 auf 3,5 Proz. herabgesetzt ist, fliefsen denselben reichliche Einzahlungen zu. Man beginnt überhaupt den kritischen Bemerkungen einiger verständiger Gegner des Staatssozialismus Rechnung zu tragen. Seit 2 Jahren ist man bestrebt, mehr Klarheit in das Budget zu bringen, indem man in dasselbe laufende Ausgaben einträgt, die bisher als extraordinär behandelt wurden. Zugleich schlägt man freilich sozialistische Gesetze vor, deren Folgen, wenn sie angenommen würden, für das Budget in ihrer Gröfse noch gar nicht abzusehen sind.

IV.

Eine Hypothekarreform in der Schweiz.

Von Edw. Ramsperger.

Die Bewegung zur Reform der Hypothekengesetzgebung schreitet rüstig vorwärts. Der landwirtschaftliche Notstand, welcher infolge von Dürre und Spätfrösten einen grofsen Teil unseres Landes heimsucht, kann nur fördernd wirken. Dazu kommt nun noch, dafs der Kanton St. Gallen im Begriffe ist, gesetzgeberisch die Bahn der Reform zu betreten. Der Entwurf, ausgearbeitet vom Vorstand des Justizwesens, Hrn. Nationalrat Scherrer-Füllemann, einem hervorragenden Mitgliede der sozialreformatorischen jungdemokratischen Fraktion der eidgenössischen Räte, hat bereits die Durchsicht des Regierungsrates bestanden und liegt nun, von diesem Kollegium teilweise abgeändert, dem Grofsen Rate, der kantonalen gesetzgebenden Behörde, zur Behandlung vor. Zur besseren Orientierung sei vorausgeschickt, dafs das Hypothekarwesen ausschliefslich Sache der Kantone ist und dafs das dermalen noch geltende St. Gallische Gesetz vom Jahre 1832 sich im Wesen auf der Grundlage eines Gesetzes von 1818 aufgebaut, von welchem es sich hauptsächlich dadurch unterscheidet, dafs die Revision von 1832 die bisherige Freiheit im Zinsenbezuge durch ein Zinsfufsmaximum von 5 Proz. ersetzte, die Beschränkungen in der Giltigkeitsdauer und der Uebertragbarkeit der Kaufschuldversicherungsbriefe (hypothekarische Sicherheit für den Kaufschilling durch Pfandrecht an der verkauften Liegenschaft) aufhob und die Rechtsgiltigkeit der Abtretung von Hypothekartikeln nicht mehr von der Mitwirkung der Hypothekarbehörde abhängig macht. Es ist nun klar, dafs ein so eng mit dem volkswirtschaftlichen und sozialen Leben eines Volkes zusammenhängendes Rechtsgebiet nach Verflufs von 75 Jahren einer Reform unterstellt werden mufs. Man verspürte dieses Bedürfnis schon im Jahre 1843, wo der Justizdirektor bei der Regierung sich darüber beschwerte, dafs bei Schätzungen der Unterpfande vielfach „die Gefälligkeit der Schätzer und die Bedürftigkeit der Schuldner“ entscheidend seien und dafs die freie Uebertragbarkeit der Hypothekartikel verschiedene Nachteile nach sich ziehe, weshalb über die Bodenverschuldung in den Gemeinden statistische Erhebungen angestellt werden sollten. Auch im Jahre 1850 wurde ein Anlauf zur Revision der St. Gallischen Hypothekenordnung gemacht und es sind aus dieser Zeit zwei Entwürfe gebliebene Vorlagen vorhanden, welche u. a. den Zinsfufs für Pfandbriefe auf $4^1/_2$ Proz. reduzierten, die Hypothekartitel für das erste Jahr nach ihrer Errichtung als unkündbbar erklärten und bei allgemeiner Geldnot dem Regierungsrat Kompetenz er-

teilten, die Abkündung von Hypothekarforderungen und die Schuldexekution einzustellen.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf verfolgt, wie die begleitende Botschaft der Regierung an den Grofsen Rat auseinandersetzt, wesentlich drei Hauptzwecke: der St. Gallische Hypothekarkredit soll gekräftigt, dem weiteren Fortschreiten einer unnatürlichen Verschuldung des Grundbesitzes eine Grenze gesetzt, den Hypothekarschuldnern aber diejenigen Vorteile gewährt werden, welche den Grundsätzen der materiellen Gerechtigkeit entsprechen.

Den ersten Zweck will man erreichen, indem die Unterpfande in der Regel nach dem wirklichen Ertragswerte geschätzt werden, so dafs die Preisschwankungen der Liegenschaften dieselben nicht mehr wesentlich beeinflussen können. Die Schätzer der Unterpfande sollen den Einflüssen, über die man seit 50 Jahren sich beschwerte, entzogen werden, indem man als solche Männer aus Nachbargemeinden bezeichnet, denen ortsbekannte Bürger der Gemeinde der gelegenen Sache mit beratender Stimme beigesellt werden. — Die gröfste Schädigung erlitt der Grundbesitz und der solide Bauernstand aber durch den Unfug, der seit 1830 mit Ausstellung der Bauschuldversicherungsbriefe getrieben wurde. Wie wir oben erwähnten, liefs das Hypothekargesetz vom Jahre 1818 diese Briefe nur sehr beschränkt zu; dieselben waren nämlich nur auf 3 Jahre Dauer giltig und durften nur auf die Erben des Verkäufers der Liegenschaft und seine Konkursmasse übertragen werden. Das Jahr 1830 brachte der Schweiz mit anderen, namentlich politischen Freiheiten, insbesondere auch die Handels- und Gewerbefreiheit. Der Regierungsrat, der, wie wir ausdrücklich hervorheben, in seiner Mehrheit der freisinnigen Partei (der liberalen und der demokratischen Richtung) angehört, spricht sich über die Folgen dieser Errungenschaft folgendermafsen aus: „Einmal führte die Möglichkeit pfandrechtlicher Sicherstellung des ganzen Kaufpreises zu leichtsinnigen Ankäufen von Liegenschaften und damit zu einer den Ertragswert bedeutend überragenden Steigerung der Güterpreise. Schlaue Spekulanten mufsten finden, dafs auch nur bei geringen Anzahlungen an den jeweiligen Kaufpreis mit Rücksicht auf das bestehende Pfandrecht nichts zu riskieren sei. So wurde der Grundbesitz, was er nie hätte werden sollen, nämlich ein Gegenstand der Spekulation. Die Freiheit des Verkehrs mit Liegenschaften und die freie Verpfändbarkeit derselben für den jeweiligen Kaufpreis öffneten für den Grundbesitz eine Schuldengrube, in welcher zahlreiche Existenzen, namentlich unseres Bauernstandes, untergingen und in Zukunft noch untergehen werden. Die Sünden der Väter rächen sich auch da bis ins dritte Geschlecht". — Eine weitere üble Wirkung der Freigebung des Verkehrs mit Kaufschuldenversicherungsbriefen äufserte sich in der nun bald überwuchernden schwindelhaften Spekulation. Man fing an, gewerbsmäfsig fingierte Kaufverträge mit unsinnig hohen Kaufpreisen zu fabrizieren, um damit gutmütigen Leuten Sand in die Augen zu streuen.

Diesen Mifsbräuchen steuert nun die Vorlage dadurch, dafs sie die Kaufschulden in Bezug auf die pfandrechtliche Sicherstellung auf die gleiche Linie stellt wie jede andere Schuld. „Wer nicht in der Lage

ist, eine gekaufte Liegenschaft bis zum wirklichen Ertragswert abzuzahlen, ist entweder mit Sicherheit dem ökonomischen Ruin verfallen, oder er mufs Einkünfte, welche ihm ein Nebenerwerb bietet, zusetzen, um diesen Ruin aufzuhalten. Im einen wie im anderen Falle hat er jedenfalls kein Interesse, eine teure Liegenschaft, die er nur mit Schaden bewirtschaften kann, zu erwerben. Die eingeschlagene Mafsregel wird allerdings eine nicht unwesentliche Beschränkung des Liegenschaftenverkehrs zur Folge haben; aber dadurch werden keine wohlberechtichten Interessen, sondern hauptsächlich nur jene Kreise getroffen, welche in volkswirtschaftlich durchaus verwerflicher Weise die Liegenschaften zu einem Gegenstande der Spekulation gemacht haben.

Eine wesentliche Neuerung ist die Bestimmung, dafs der Grundbesitz nicht mehr wie bisher bis zum sogenannten Verkehrswert, sondern nur innerhalb des in der Regel meist unter demselben stehenden wirklichen Ertragswerte soll belastet werden dürfen. Im ersteren Fall ist der schliefsliche ökonomische Ruin des Eigentümers sicher. Der Entwurf schlägt nun vor, den Verkehrswert nur noch in den seltenen Fällen als gesetzliche Grenze der Verpfändbarkeit aufzustellen, wo ein Ertragswert gar nicht besteht. Besonderer Berücksichtigung unterliegen da die Baugründe, welche in Städten und deren Umgebung Preise erreichen, die auf eine dem Gemeinwesen gefährliche ungesunde Spekulation schliefsen lassen und zudem einem raschen und bedeutenden Wechsel unterworfen sind.

St. Gallen besafs bis jetzt einen durch Gesetz auf 5 Proz. fixierten Hypothekenzinsfufs. Sollte da eine Aenderung eintreten? Nach Art. 337 des eidgenössischen Obligationenrechts liegt die Kompetenz hierzu bei den Kantonen und haben dieselben, auch abgesehen hiervon, das Recht, verschiedene Zinsfüfse festzusetzen und deren Ueberschreitung als strafbar zu erklären, von jeher geübt. Interessanterweise begegnet man daher in der Schweiz innerhalb engbegrenzter Gebiete, von Kanton zu Kanton, abweichenden Ansätzen; in den einen, namentlich Landwirtschaft treibenden, gilt der 3-prozentige, in anderen steigt er auf $4^1/_2$, ja 5 Proz. Einer Reduktion des in St. Gallen geltenden Zinsfufses stand im übrigen nichts entgegen. Im Gegenteil sprechen hier die seit 1875 allgemein rückläufige Strömung und die Thatsache, dafs sich das vorsichtige Kapital immer eifrig den Hypotheken auf Grundbesitz zuwendet, selbst wenn derselbe niedriger ist, für eine Reduktion, die der Gesetzgeber nun ohne Unterschied für alle Hypothekarschulden auf $4^1/_2$ Proz. normierte.

Eine wichtige sozialpolitische Neuerung, die jedoch nicht ohne Anhaltspunkte in der thatsächlichen Entwickelung unseres Hypothekenwesens ist, liegt in Art. 16 Absatz 2 („Wenn der wertvollere Teil der verschriebenen Liegenschaft aus landwirtschaftlichen Grundstücken und aus solchen Gebäulichkeiten besteht, welche landwirtschaftlichen Zwecken dienen, so ist der Gläubiger verpflichtet, ein Viertel des betreffenden Jahreszinses nachzulassen, wenn der gewöhnliche Jahresertrag der landwirtschaftlichen Grundstücke infolge aufserordentlicher Unglücksfälle (z. B. Ueberschwemmung infolge von Dammbrüchen, Frost, Dürre, Zerstörungen durch Wurzelwürmer, Krieg u. s. f.) um mindestens die Hälfte geschmälert worden ist. Die Taxation der Ertragsschmälerung findet auf Begehren

des Eigentümers durch den Hypothekarschätzer beförderlich nach dem Eintritt des Unglücksfalles und unmittelbar vor der betreffenden Erntezeit statt.") Es soll hiermit ein Analogon zu Art. 308 des eidgenössischen Obligationenrechts geschaffen werden, welches diesen Grundsatz für die Pachtverhältnisse aufgestellt hat, indem für Anwendung desselben auch auf Kapitalzinse mindestens so starke Gründe der Billigkeit sprächen. Wenn so den Bauern ein gewisser Schutz gegen die Folgen von Ereignissen, gegen die keine Vorsicht noch Anstrengung zu schützen vermöge, verliehen werde, so handele es sich eben um Abwehr von schädlichen Einflüssen, denen in diesem Grade kein anderer Erwerbsstand ausgesetzt sei und es sei daher keine Rede davon, dafs die Landwirtschaft in dieser Weise privilegiert werden solle. Das Verfahren für Beurteilung der Frage, ob ein Nachlafs vom Zinse einzutreten habe, wäre höchst einfach: Der amtliche Hypothekarschätzer giebt lediglich ein Gutachten darüber ab, ob der gewöhnliche Jahresertrag sämtlicher Grundstücke um mindestens die Hälfte geschmälert worden sei. Zu einem richterlichen Entscheid könnte es nur dann kommen, wenn der Hypothekengläubiger den schädigenden Unglücksfall nicht als einen aufserordentlichen gelten lassen oder die Möglichkeit und Landesüblichkeit einer Versicherung behaupten wollte, für welch letzteren Fall der Entwurf das Nachlafsrecht ebenso ausschliefst, wie bei Schuldverschreibungen, für welche der Zinsfufs auf höchstens $3^3/_4$ Proz. fixiert ist.

Art. 19 sagt: „Der Schuldner ist in der Regel jederzeit zur Kündigung berechtigt." Eine Ausnahme, beziehungsweise die Pflicht, gewisse Termine einzuhalten, soll nur bei Schuldverschreibungen zutreffen, deren Zinzfufs höchstens $3^3/_4$ Proz. beträgt. Man begründet die Neuerung aus dem Gesichtspunkte, dafs sich die Bodenverschuldung als ein volkswirtschaftliches Uebel erweise, dessen Beseitigung nicht durch gesetzliche Hindernisse solle erschwert werden dürfen. Auch das Kündigungsrecht des Gläubigers ist beschränkt, jedoch innerhalb von Grenzen, bei denen seine Interessen nicht verkürzt werden. Hinwieder kann ihm das Recht erwachsen, jederzeit zu kündigen, wenn der Schuldner mit zwei verfallenen Zinsen im Rückstand ist oder infolge Verschlechterung des verpfändeten Grundstücks die Sicherstellung des Pfandes gefährdet ist. — Unter den bisherigen Gesetzgebungen war mit fingierten Schuldverschreibungen grofser Mifsbrauch getrieben worden. Das neue Gesetz sieht nun gegen solche Vereinbarungen, welchen entweder gar kein wirkliches Schuldverhältnis oder doch nicht im verschriebenen Betrage zu Grunde liegt, Anfechtungsklagen vor, seitens des Staates, soweit ein Vergehen vorliegt, in Verbindung mit dem bezüglichen Strafverfahren, ferner zu Gunsten des Eigentümers der verpfändeten Liegenschaft und jedes Dritten, welcher ein rechtliches Interesse an der Löschung der Schuldverschreibung darzuthun vermag. — Am Recht der freien Uebertragbarkeit von Schuldverschreibungen ist grundsätzlich festgehalten; dagegen mufs dem gutgläubigen Schuldner förmliche Kenntnis von derselben gegeben werden.

Zu den bisher zulässigen Schuldverschreibungen (Pfandbrief und Versicherungsbrief) tritt als neue Form der Pfandverbesserungsbrief. Mit demselben will der Gesetzgeber dem Eigentümer einer Liegenschaft,

welcher an derselben eine wesentliche Verbesserung von bleibendem Werte vornehmen will, ein Kreditmittel gewähren. Einsichtige Elemente des Bauernstandes hatten von jeher darüber geklagt, dafs ein Kreditinstitut zur Ermöglichung der für eine wesentliche Ertragsvermehrung notwendigen Meliorationen fehle und hatten daher im Jahre 1887 die landwirtschaftlichen Vereine St. Gallen und der Thurgau anläfslich der Ausarbeitung des eidgenössischen Konkurs- und Betreibungsrechtes erfolglos das Gesuch an die Bundesversammlung gerichtet, es möchte für Forderungen aus solchen Meliorationen eine auf eine bestimmte Zahl von Jahren beschränkte privilegierte Rechtsstellung geschaffen werden, während andere die Gründung von Meliorationskreditbanken vorgezogen hätten, welche auch vorübergehende Verbesserungen fördern sollten. — Das neue St. Gallische Hypothekargesetz fafst nun als Unterpfande für Pfandverbesserungsbriefe ins Auge einzelne Gebäude, welche auf bereits verpfändetem Boden neu erstellt oder an welchen aufserordentliche Hauptreparaturen vorgenommen worden sind, ferner einzelne Grundstücke, deren Ertragswert z. B. durch Drainage, Anlage von Nutzgärten u. s. f., wesentlich und bleibend gesteigert wurde. — Solchen Pfandverbesserungsbriefen wird sich indessen der Kredit erst dann zuwenden, wenn man ihnen einen Rang anweist, der die Forderung als sicher hinstellt und war diese nur möglich, indem der sonst beibehaltene Grundsatz, wonach für die Rangordnung der Schuldverschreibungen die Zeitfolge der Errichtung mafsgebend sein soll, teilweise durchbrochen wurde, was nun im Entwurfe geschehen ist. — Die Pfandverbesserungsbriefe folgen nämlich unmittelbar den Pfandbriefen (Verschreibungen auf Liegenschaften, welche nach dem Schätzungswerte dem Gläubiger ein doppeltes Unterpfand bieten), gehen also den Versicherungsbriefen vor, welche bis zum Betrage des Schätzungswertes auf solche Liegenschaften errichtet werden, die dem Gläubiger weniger als ein doppeltes Unterpfand bieten. Durch diese Vorstellung erwächst indessen letzteren keine Gefahr, da diesen höchstens für 75 Proz. der durch den Hypothekarschätzer konstatierten Wertsteigerung ein Pfandverbesserungsbrief vorgestellt werden kann, kann die übrigen 25 Proz. ohne irgendwelche Gegenleistung ihnen zu gute kommen. — Die Befürchtung, das neue Kreditmittel möchte leichtsinnige Verbesserungsprojekte, namentlich z. B. an Bauten, fördern, scheint unbegründet, da der Eigentümer, welcher mindestens einen Viertel der für die Melioration erforderlichen Auslagen zuerst ersparen mufs und dazu weifs, dafs die übrigen drei Viertel innerhalb 6 Jahren zu tilgen sind, sich kaum zu Verbesserungen wird verleiten lassen, die sich ihm und dem kreditierenden Unternehmer weder als nötig noch als nützlich darstellen. — Die Pfandverbesserungsbriefe thun demnach nicht nur dem Eigentümer einen Dienst, sondern sie nützen auch den Inhabern von Versicherungsbriefen, die in ihren wirklichen Rechten nicht beeinträchtigt werden und nur solcher Werte teilweise verlustig gehen, welche einzig durch die Arbeit und das Kapital Dritter geschaffen wurden und ohne letztere gar nicht existieren würden.

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns im Jahre 1892.

A. Landwirtschaft.

1. Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dez. 1891.

2. Ges. Abänderung des Art. II des Ges. v. 3. Okt. 1891. Gewähr. von Unterstützung bei Schädigung durch Phylloxera v. 28. März.

3. Ges. betr. die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder v. 18. Aug.

B. Gewerbe.

Gesetz vom 16. Juli 1892 betreffend die registrierten Hilfskassen.

1. Zweck, Mitglieder, territorialer Umfang, Statuten der registrierten Hilfskassen.

§ 1. Auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder zum Zweck haben, können durch Eintragung in das Register der Hilfskassen nach Mafsgabe dieses Gesetzes besondere Rechte erlangen.

Der Zweck dieser Hilfskassen kann sich erstrecken auf die Versicherung:

1. von Krankenunterstützungen;
2. eines Begräbnisgeldes;
3. von Invaliditäts- oder Altersrenten;
4. von Witwen- und Waisenunterstützungen;
5. einer Summe Geldes von Seite eines Mitgliedes zu Gunsten eines Dritten (insbesonders als Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes), zahlbar zu einem bestimmten Termine.

Der Wirkungskreis der Hilfskasse kann einen oder mehrere oder alle genannten Zwecke umfassen.

Die Rente, welche die Hilfskasse in einem der bezeichneten Versicherungszweige zusichert, darf wöchentlich 14 fl nicht übersteigen.

Das Begräbnisgeld darf 200 fl., die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten in jedem einzelnen Falle 1000 fl. nicht übersteigen.

Die registrierte Hilfskasse ist auch befugt, ihren Mitgliedern, wenn sie erwerblos sind, Aushilfen zu leisten, wenn sie genötigt sind, einen Erwerb zu suchen, Reiseunterstützungen zu gewähren, ferner für dieselben Arbeitsvermittlung zu übernehmen, sowie Lesezimmer und Bibliotheken einzurichten.

§ 2. Als ordentliche Mitglieder können nur solche Personen aufgenommen werden, welche gegen Entrichtung von Beiträgen Anspruch auf die bedungenen Versicherungssummen erlangen wollen. Der Hilfskasse können auch unterstützende Mitglieder angehören, welche einmalige oder fortlaufende Beiträge leisten, ohne dadurch einen Versicherungsanspruch zu erwerben.

Der Beitritt ordentlicher Mitglieder erfolgt mittels schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statuts. Das unterstützende Mitglied kann sich zur Beitragsleistung blofs für einen oder auch für mehrere der Kassenzwecke verpflichten.

Der Beitritt zu einer Hilfskasse darf von der Angehörigkeit an andere Vereine nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Beteiligung für sämtliche Mitglieder bei Errichtung der Hilfskasse durch das Statut vorgeschrieben ist. Ist der Beitritt zu einer Hilfskasse jedoch erfolgt, so kann ein Mitglied, wenn es der Kasse bereits zwei Jahre angehört hat, nicht ausgeschlossen werden, wenn auch für seine Person diese Beteiligung an einem anderen Verein aus irgend einem Grunde aufgehört hat. Auch darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzwecke in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Mitglieder dürfen nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statutes Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheits-

zustandes, von welchem nach Bestimmung des Statutes die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschlufs nicht erfolgen.

§ 3. Eine Hilfskasse kann ihre Thätigkeit auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erstrecken.

Bezüglich der Krankenunterstützung ist sie jedoch auf jene Personen beschränkt, welche in dem politischen Bezirke, in dem die Kasse ihren Sitz hat, wohnen oder beschäftigt sind. Dem politischen Bezirk sind in diesem Falle der Polizeirayon, soweit er mehr als einen politischen Bezirk umfafst, dann die Städte mit einem eigenen Statute samt den sie umgebenden politischen Bezirken gleich zu achten.

Eine Erweiterung des Bezirkes für Krankenversicherungszwecke kann das Ministerium des Innern nach Prüfung des Organisationsplanes der Versicherung gestatten.

§ 4. Das Statut der Hilfskasse hat zu bestimmen:

1. Namen, Zweck, Sitz und territorialen Wirkungskreis der Kasse;

2. die Voraussetzungen und die Form des Beitrittes sowie des Austrittes der Mitglieder;

3. die Versicherungsbedingnisse, insbesondere die im § 10 der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R.G.Bl. Nr. 110, bezeichneten Bestimmungen;

4. die Bestellung, Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Vorstandes, sowie des Ueberwachungsausschusses;

5. die Zusammensetzung, Berufung, Art der Beschlufsfassung und den ausschliefslichen Wirkungskreis der Generalversammlung;

6. das Stimmrecht der Mitglieder;

7. die Bedingungen, unter welchen eine Aenderung der Statuten oder die Auflösung der Hilfskasse stattfinden kann.

8. die Art der Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

9. die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung der Kasse, beziehungsweise der für Nebenzwecke (§ 27) bestehenden besonderen Fonde in dem Falle, als die nach § 36 der Landesbehörde vorbehaltene Verfügung getroffen wird;

10. die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren, nach welchem das Schiedsgericht in Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern zu entscheiden hat;

11. die Vertretung der Kasse nach aufsen und die Formen rechtsverbindlicher Akte;

12. die Form, in welcher die Kundmachungen der Kasse zu erfolgen haben;

13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrierung der Hilfskasse zu erwirken haben.

II. Registrierung und rechtliche Persönlichkeit der Hilfskassen.

§ 5. Um die Registrierung zu erlangen, haben die mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder der Vorstand eines bereits bestehenden Vereines, welcher die Rechte einer registrierten Hilfskasse zu erlangen wünscht, den Entwurf des Statuts in fünf Exemplaren bei der politischen Bezirksbehörde des künftigen Sitzes der Kasse mittels eines Gesuches zu überreichen. Das Gesuch wird von der Bezirksbehörde der politischen Landesbehörde vorgelegt. Dieselbe entscheidet über die Registrierung der Kasse.

Die Registrierung darf nur dann versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entspricht, oder gegen andere bestehende Gesetze verstöfst. Wird die Registrierung versagt, so sind die Gründe anzugeben. Wird über dieselbe binnen zwei Monaten nicht entschieden, so erwirbt die Kasse nach Ablauf dieser Frist die Rechte einer registrierten Hilfskasse und ist in das Register einzutragen.

Die Hilfskasse hat behufs Registrierung einen Namen anzunehmen, der sie von andern registrierten Kassen im Gebiete der politischen Landesbehörde deutlich unterscheidet und den Beisatz „Registrierte Hilfskasse" enthält.

Diese Bestimmungen haben bezüglich Abänderungen des Statuts sinngemäfse Anwendung zu finden.

§ 6. Die politische Landesbehörde führt das Register über die Hilfskassen. Sie hat Namen, Zweck und Sitz derselben, sowie Namen und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes in das Register einzutragen.

Dieses Register ist öffentlich. Die Eintragungen sind auf Kosten der eingetragenen Hilfskasse durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Es ist gestattet, die bei der politischen Landesbehörde erliegenden Statuten einzusehen und davon Abschrift zu nehmen.

Duplikate aller Register werden beim Ministerium des Innern vereinigt.

§ 7. Auf Ansuchen der Kasse hat die politische Landesbehörde die Registrierung zu bescheinigen.

Auch kann von der politischen Landesbehörde die Bescheinigung begehrt werden, dafs das Statut der Kasse den im § 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.G.Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter hinsichtlich der Vereinskassen, enthaltenen Bestimmungen genügt.

Für Mitglieder, welche bei einer registrierten Hilfskasse, deren Statut im Sinne des vorstehenden Absatzes bescheinigt wurde, gegen Krankheit versichert sind, tritt die Verpflichtung, einer nach Mafsgabe der Vorschriften des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Wird die nach Mafsgabe des zweiten Absatzes begehrte Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen.

§ 8. Die registrierte Hilfskasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

III. Die Selbstverwaltung der registrierten Hilfskassen.

§ 9. Der Vorstand der Hilfskasse wird von der Generalversammlung aus den eigenberechtigten ordentlichen Mitgliedern gewählt. Das Statut kann bestimmen, dafs auch die unterstützenden Mitglieder, und zwar bis zu einem Dritteile der Stimmen im Vorstande vertreten sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein.

Dem Vorstande liegt die Vertretung der Kasse sowie die Besorgung der Geschäfte mit Ausnahme jener Angelegenheiten ob, welche durch das Statut ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Als erster Vorstand einer neu errichteten Hilfskasse gelten jene Personen, welche das Statut derselben zum Zwecke der Registrierung bei der politischen Behörde überreicht haben.

Jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der politischen Landesbehörde anzuzeigen und von derselben in dem Register ersichtlich zu machen.

§ 10. Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Hilfskasse, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Statut kann bestimmen, das auch die unterstützenden Mitglieder, und zwar bis zu einem Dritteile der Stimmen in der Generalversammlung vertreten sind.

Mitglieder, welche mit ihren fälligen Beiträgen bis zum Beginne der Generalversammlung im Rückstande sind, können durch das Statut von der Teilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wenn die Kasse mehr als 1000 Mitglieder zählt, mufs die Generalversammlung aus Delegierten bestehen, deren Anzahl, Wahl und Amtsdauer das Statut bestimmt. Doch mufs die Zahl der Delegierten mindestens 20 betragen und doppelt so grofs sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes der Kasse;

2. die Wahl des Ueberwachungsausschusses und des Schiedsgerichtes;

3. die Beschlufsfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, sowie über seine Entlastung;

4. die Beschlufsfassung über Statutenänderungen, sowie über die Auflösung der Kasse.

§ 11. Der Ueberwachungsausschufs, welcher aus den eigenberechtigten Mitgliedern der Kasse zu wählen ist, kontrolliert die Geschäftsführung der Hilfskasse und kann in dieselbe jederzeit Einsicht nehmen.

Er hat den Rechnungsabschlufs, sowie den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve zu prüfen und alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12. Jede Hilfskasse hat ein Schiedsgericht zu bestellen. Dasselbe ist in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Kasse ausschliefslich zuständig.

Berufungen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen.

Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches wird die Exekution desselben nicht gehemmt.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche zuständige Gericht des Schuldners berufen.

§ 13. Die Hilfskasse kann aufserhalb ihres Sitzes Filialen errichten; sie hat jedoch vorher an ihre Aufsichtsbehörde die Anzeige davon zu erstatten. Der Wirkungskreis dieser Filialen kann sich jedoch nur erstrecken auf die Befugnis:

1. Beitritts- und Austrittserklärungen von Mitgliedern entgegenzunehmen;
2. Beiträge in Empfang zu nehmen und Auszahlungen zu leisten;
3. den Arzt und die Apotheke für den der Filiale zugewiesenen Bezirk zu wählen und die Kontrolle über die im Genusse einer Unterstützung stehenden Mitglieder zu üben.

Am Sitze der Filiale können auch Wahlen der Delegierten für die Generalversammlung (§ 10, Absatz 3) vorgenommen werden.

Ueber die Verwaltung der Filialen und ihre Organe mufs das Kassenstatut die nötigen Bestimmungen enthalten.

§ 14. Die Hilfskassen können sich über Beschlufs der Generalversammlung zu Kassenverbänden vereinigen, deren Verwaltung nach Mafsgabe eines besonderen Statuts besorgt wird.

Diese Kassenverbände können insbesonders bezwecken, einen Verbandreservefond zu bilden, eine gemeinsame Kapitalsanlage, sowie die Kontrolle der einzelnen Kassen durchzuführen, gemeinsame Beamte anzustellen, Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern zu schliefsen, die Errichtung eigener Heilanstalten und Apotheken unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erwirken und die Statistik zu besorgen.

Dem Kassenverbande kann von den einzelnen Verbandskassen die Besorgung der im § 1 angegebenen Versicherungszwecke, mit Ausnahme der Krankenversicherung und der damit verbundenen Versicherung eines Begräbnisgeldes, übertragen werden.

Bei jedem Kassenverbande hat alljährig eine Delegiertenversammlung stattzufinden.

Die Vertretung der einzelnen Verbandskassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Zahl der ordentlichen Mitglieder in der Weise zu regeln, dafs jede Kasse mindestens durch einen Delegierten vertreten ist.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufbringung der Mittel des Kassenverbandes, sowie über die Aufteilung auf die einzelnen Verbandskassen.

Der Verbandsvorstand hat der Delegiertenversammlung über seine Geschäftsführung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 15. Den Vorschriften über die Registrierung unterliegen gleich den einzelnen Hilfskassen auch die Verbände und es treten bezüglich derselben überhaupt alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit ein, als sie sinngemäfs anwendbar sind.

In den Fällen, als ein Kassenverband oder eine Hilfskasse sich über mehrere der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erstreckt, tritt rücksichtlich der Registrierung und Bescheinigung dieses Verbandes, beziehungsweise der Hilfskasse, das Ministerium des Innern an Stelle der politischen Landesbehörden.

IV. Vorschriften über die Geschäftsführung und freiwillige Auflösung der Hilfskassen.

a) Rücksichtlich der Krankenversicherung.

§ 16. Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arzneien und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung körperlicher Leiden oder Mängel gewährt werden.

Den Mitgliedern kann für ihre Angehörigen, sofern letztere nicht selbst Mitglieder der Kasse sind, ärztliche Behandlung, Gewährung der Arzneien und andere Heilmittel zugesichert werden.

Auch der normale Verlauf des Wochenbettes kann den Anspruch auf Krankenunterstützung begründen.

Die Dauer der Krankenunterstützung darf höchstens zwei Jahre betragen.

§ 17. Jede Hilfskasse hat für die von ihr betriebene Krankenversicherung einen Reservefond in der Höhe der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und, falls er unter die bezeichnete Höhe gesunken sein sollte, wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solange der Reservefond diesen Betrag nicht erreicht, sind für denselben jährlich mindestens zwei Zehnteile der Kassenbeiträge zurückzulegen.

Jedoch hat die Kasse die Wahl, in ihren Statuten zu bestimmen, daſs auch bezüglich der Krankenversicherung in jedem fünften Jahre eine versicherungstechnische Abschätzung ihrer Einnahmen und Verpflichtungen auf die im § 22 angegebene Weise vorzunehmen ist. In diesem Falle ist für die Ansammlung des nötigen Reservefonds statt des obigen festen Maſsstabes das jeweilige Resultat dieser Abschätzung maſsgebend.

b) Rücksichtlich der Versicherung eines Begräbnisgeldes.

§ 18. Die Versicherung des Begräbnisgeldes ist nicht nur für den Fall des Todes des Mitgliedes selbst, sondern auch für den Fall des Todes eines Angehörigen desselben zulässig.

c) Rücksichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung.

§ 19. Will eine Hilfskasse die Versicherung von Invaliditäts- und Altersrenten einrichten, so muſs der Versicherungsplan dem Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Hiebei ist zugleich auszuweisen, daſs mindestens 200 Personen ihren Beitritt zu dem Versicherungszweige erklärt haben.

Die Aufstellung der Tarife, sowie die Ansammlung einer Reserve hat in diesen Fällen nach den Grundsätzen versicherungsmäſsiger Deckung zu erfolgen.

§ 20. Zur Erlangung des Anspruches auf Invaliditätsrente muſs das Statut mindestens eine dreijährige Teilnahme an dieser Versicherung (Karenz) bedingen.

Bei den Invaliditätsfällen, die in einem Betriebsunfall oder anderweitigen Unfall ihren Grund haben, gilt diese Beschränkung nicht.

§ 21. Die Statuten müssen die Bestimmung enthalten, daſs das Mitglied, welches eine Invaliditäts- oder Altersversicherung eingeht, das Recht habe, die Versicherung vor Eintritt des bedungenen Fähigkeitstermines jederzeit rückgängig zu machen, und in diesem Falle die Auszahlung eines Abfindungsbetrages beanspruchen könne, welcher auf Grund des nach dem letzten Rechnungsabschlusse sich ergebenden Wertes seiner bisherigen Versicherung zu berechnen ist.

Dieser Abfertigungsbetrag muſs mindestens 50 Prozent und darf höchstens 80 Prozent dieses Wertes betragen. Der letztere ist nur auf Grund der eigenen Einzahlungen des versicherten Mitgliedes der Kasse zu berechnen.

§ 22. In jedem fünften Jahre hat die Kasse bezüglich der Invaliditäts- und Altersrenten die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht beteiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebnis nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzuteilen und der Kenntnisnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

d) Rücksichtlich der Witwen- und Waisenversicherung.

§ 23. Der Anspruch auf Witwenunterstützung darf nur jener Ehegattin zugestanden werden, mit welcher das Kassemitglied zur Zeit des Abschlusses der Versicherung verehelicht war.

Im Falle der Wiederverehelichung ist daher hinsichtlich der Witwenversorgung der neue Beitritt zur Kasse notwendig.

§ 24. Der Bezug der Waisenunterstützung darf nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze, welche über das 20. Lebensjahr nicht hinausreicht, gewährt werden.

Nur für solche Waisen, welche wegen physischer oder geistiger Gebrechen gänzlich erwerbsunfähig sind, darf die Fortzahlung der Unterstützung auch über diese Grenze hinaus zugelassen werden.

§ 25. Die §§ 19, 20 und 22 dieses Gesetzes haben auch auf die Witwen- und Waisenversicherung sinngemäſse Anwendung zu finden.

Witwen und Waisen, welche durch ein strafgerichtliches Urteil überwiesen sind, den Tod ihres Gatten beziehungsweise Vaters oder Mutter durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben, darf keine Unterstützung gewährt werden.

e) Rücksichtlich der Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten.

§ 26. Die §§ 19, 21 und 22 dieses Gesetzes haben auch auf diese Versicherung sinngemäſse Anwendung zu finden.

f) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 27. Die statutenmäfsigen Beiträge zur Kasse müssen zu den von der Kasse zu gewährenden Unterstützungen in einem solchen Verhältnisse stehen, dafs die letzteren nach versicherungstechnischen Grundsätzen in den ersteren ihre wahrscheinliche Bedeckung finden.

Die Mittel zur Bestreitung der im § 1, letzter Absatz, erwähnten Nebenzwecke werden durch Beiträge beschafft, welche, getrennt von den Versicherungsbeiträgen veranschlagt, eingehoben und verwaltet werden.

Die Statuten jener Hilfskassen, welche ihre Thätigkeit auch auf solche Nebenzwecke ausdehnen wollen, müssen genaue Bestimmungen über die Eingehung und Verwendung der bezüglichen Beiträge enthalten.

§ 28. Zu anderen als den statutenmäfsigen Zwecken, der Deckung der Verwaltungsauslagen und der Ansammlung der Reserve dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

Ueber die Verwendung der Beiträge, welche von den unterstützenden Mitgliedern (§ 2) geleistet werden, hat das Statut Bestimmungen zu treffen.

§ 29. Das Vermögen der registrierten Hilfskasse darf nur angelegt werden:

1. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten Wertpapieren;
2. in pupillarsicheren Hypotheken;
3. in der Postsparkasse und in anderen Sparkassen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder;
4. in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben.

Realitäten, die keinen Zins tragen, dürfen die Hilfskassen nur erwerben zur eigenen Benützung als Geschäftslokalitäten, Heilanstalten, Versorgungshäuser und Apotheken.

§ 30. Die Hilfskasse ist verpflichtet, ein genaues Mitgliederverzeichnis sowie ordnungsmäfsige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen, und mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Rechnungsabschlufs zu machen.

Wenn eine Hilfskasse mehrere der im § 1 angeführten Zwecke verfolgt, so hat für jeden derselben eine getrennte Vermögensgebarung, Verrechnung und Verwahrung der Gelder stattzufinden. Das Statut bestimmt, in welchem Verhältnisse die allfälligen Eintrittsgebühren, sonstigen Einnahmen, dann die Verwaltungskosten auf die einzelnen Versicherungszweige zu verteilen sind.

§ 31. Ergiebt sich aus den jährlichen Rechnungsabschlüssen oder aus den periodischen Abschätzungen, dafs die Einnahmen eines Versicherungszweiges zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und Ansammlung der Reserven nicht ausreichen, so ist, falls das Mifsverhältnis sich nicht durch geeignete Mafsnahmen der Kassenverwaltung beheben läfst, entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kasseleistungen herbeizuführen.

§ 32. Die Kasse kann durch Beschlufs der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

Die Abwickelung der Geschäfte wird vom Vorstande besorgt.

Betreibt die Hilfskasse die Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Waisenversorgung oder die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten, so sind Beschlüsse zu fassen, durch welche die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllt oder sichergestellt werden. Diese Beschlüsse, sowie eventuell die Uebertragung dieser Versicherungszweige an eine andere Hilfskasse oder Gesellschaft sind der staatlichen Genehmigung vorbehalten.

V. Staatsaufsicht.

§ 33. Die registrierten Hilfskassen unterliegen der Staatsaufsicht nach Mafsgabe dieses Gesetzes.

Als Aufsichtsbehörden sind in erster Reihe die politischen Bezirksbehörden des Sitzes der Kassen, als höhere Instanzen die politischen Landesbehörden, beziehungsweise das Ministerium des Innern berufen.

§ 34. Jede Hilfskasse hat der politischen Landesbehörde ihres Sitzes innerhalb von drei Monaten nach Schlufs jedes Kalenderjahres vorzulegen:

1. den Jahresbericht;
2. den Rechnungsabschlufs;
3. den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve;
4. den statistischen Bericht.

Diese Ausweise und Berichte sind an das Ministerium des Innern zu leiten und von demselben alljährlich dem Reichsrate in entsprechender Bearbeitung mitzuteilen.

Formularien für die Rechnungsführung, den Rechnungsabschlufs und den statistischen Bericht sind im Verordnungswege bekannt zu machen

§ 35. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Sie kann zu diesem Zwecke in die Geschäftsführung der Kasse jederzeit Einsicht nehmen und die Kassebestände revidieren.

Sie ist berechtigt, gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse der ausübenden Kasseorgane, sowie der Generalversammlung zu sistieren. Im ersteren Falle ist der Gegenstand der Beschlufsfassung in der nächsten Generalversammlung zu unterziehen. Im letzteren Falle steht der Rekurs an die höhere Aufsichtsbehörde offen.

Die Aufsichtsbehörde kann die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Ueberwachungsausschusses durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis 14 Tage erzwingen.

Hilfskassen, deren Berechtigung zur Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R.G.Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, anerkannt (§ 7), unterliegen in Bezug auf diesen Versicherungszweig der Staatsaufsicht nach Mafsgabe der §§ 19 und 20 des erwähnten Gesetzes.

§ 36. Einer Kasse, welche von dem im letzten Absatze des § 1 erwähnten Befugnisse hinsichtlich der Nebenzwecke einen diesem Gesetze oder den Bestimmungen der Statuten zuwiderlaufenden Gebrauch macht, kann die politische Landesbehörde diese Befugnis für eine bestimmte Zeit oder auf immer entziehen und die Einhebung von Beiträgen für diese Nebenzwecke untersagen.

§ 37. Wenn für eine Kasse gemäfs § 31 dieses Gesetzes die Verpflichtung entsteht, ihren Versicherungsplan zu ändern, und sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so hat ihr die Aufsichtsbehörde eine Frist von mindestens drei Monaten zur Durchführung der notwendigen Aenderungen zu geben.

Hiebei hat die Aufsichtsbehörde der Kasse jedoch mittels einer rechnungsmäfsigen Auseinandersetzung mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfange diese Aenderungen notwendig sind.

§ 38. Die politische Landesbehörde kann die Auflösung einer Hilfskasse in folgenden Fällen verfügen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Kasse weder die Eintreibung der fälligen Beiträge vornimmt, noch gegen die säumigen Mitglieder statutenmäfsig vorgeht;

2. wenn die Kasse mit der Auszahlung fälliger, nicht streitiger Unterstützungen durch vier Wochen nach ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde im Rückstande bleibt;

3. wenn die Generalversammlung einer diesem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufenden Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung erteilt, oder wenn die Generalversammlung einen anderen diesem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufenden Beschlufs gefafst hat, und wenn dieselbe in den bezeichneten Fällen der Aufforderung der Aufsichtsbehörde, den Beschlufs zurückzunehmen, im ersten Falle in der Frist von vierzehn Tagen, im zweiten Falle in der Frist von sechs Wochen nicht nachgekommen ist;

4. wenn die Kasse nach fruchtloser Anwendung des § 37 der Verpflichtung, ihren Versicherungsplan zu ändern, nicht nachkommt.

§ 39. Im Falle der verfügten Auflösung, sowie in dem Falle, wenn bei einer freiwilligen Auflösung der zur Abwickelung der Geschäfte berufene Vorstand seinen Verpflichtungen nicht genügt, hat die politische Landesbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen (§ 6).

Dies gilt insbesonders auch in dem im § 32, Absatz 3, bezeichneten Falle.

§ 40. Bis zum Ablauf eines Jahres nach der verfügten Auflösung der Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Teil desselben bestimmten Kasse die Registrierung versagt werden.

VI. Schlufsbestimmungen.

§ 41. Die Hilfskasse wird durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst.

§ 42. Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen

können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaſsregeln getroffen werden.

Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Exekution und Sicherheitsmaſsregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 43. Die Eintragungen in das Hilfskassenregister sind gebühren- und stempelfrei. Ebenso sind alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den registrierten Hilfskassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen, Verträge und Urkunden, sowie alle an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Anmeldungen und Berichte gebühren- und stempelfrei.

Auf die registrierten Hilfskassen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R.G.Bl. Nr. 51, Anwendung.

§ 44. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen der politischen Behörden erster Instanz steht der Rekurs an die politische Landesbehörde und gegen Entscheidungen der Landesbehörde an das Ministerium des Innern zu. Die Frist in beiden Fällen ist vier Wochen nach der Zustellung, und ist der Rekurs bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

§ 45. Auf die in Gemäſsheit dieses Gesetzes errichteten registrierten Hilfskassen findet das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R.G.Bl. Nr. 253, und das Gesetz vom 15. November 1867, R.G.Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht keine Anwendung.

§ 46. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der Finanzen und des Handels betraut.

Ges. betr. die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen vom 17. September.

C. Finanzen.

Gesetz vom 2. August 1892, womit die Kronenwährung festgestellt wird.

Artikel I. An die Stelle der bisherigen österreichischen Währung tritt die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist.

Die Krone wird in hundert Heller eingeteilt.

Artikel II. Das Münzgrundgewicht ist das Kilogramm mit seiner decimalen Abstufung, wie dasselbe durch das Gesetz vom 23. Juli 1871, R.G.Bl. Nr. 16 ex 1872, als allgemeines Gewicht eingeführt worden ist.

Artikel III. Die Landesgoldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt.

Auf ein Kilogramm Münzgold gehen 2952 Kronen, demnach auf ein Kilogramm feinen Goldes 3280 Kronen.

Artikel IV. Von Landesgoldmünzen werden ausgeprägt:

a) Zwanzig-Kronenstücke,

b) Zehn-Kronenstücke.

Aus einem Kilogramm Münzgold werden 147,6 Stücke zu zwanzig Kronen, beziehungsweise 295,2 Stücke zu zehn Kronen, daher aus einem Kilogramm feinen Goldes 164 Stücke zu zwanzig Kronen, beziehungsweise 328 Stücke zu zehn Kronen ausgebracht.

Das Zwanzig-Kronenstück hat sonach das Rohgewicht von $6,\dot{7}7506\dot{7}$ und das Feingewicht von $\dot{6},0975\dot{6}$ Grammen, das Zehn-Kronenstück das Rohgewicht von $\dot{3},387533\dot{8}$ und das Feingewicht von $\dot{3},0487\dot{8}$ Grammen.

Artikel V. Diese Goldmünzen werden auf der Averseite Mein Brustbild, auf der Reversseite den kaiserlichen Adler mit der Wertbezeichnung 20, beziehungsweise 10 Cor., sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen. Die Umschrift hat, in angemessener Abkürzung, zu lauten: „Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae.“

Der Rand wird glatt sein und bei den Zwanzig-Kronenstücken in vertiefter Schrift

die Worte: „Viribus unitis“ enthalten. Bei den Zehn-Kronenstücken wird der Rand eine vertiefte Verzierung enthalten.

Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

Die Goldmünzen zu 20 Kronen werden 21 Millimeter, jene zu 10 Kronen werden 19 Millimeter im Durchmesser betragen.

Artikel VI. Das Verfahren bei der Ausprägung dieser Münzen soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, wird eine äufserste Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Rohgewichte 2 Tausendteile und im Feingehalte 1 Tausendteil nicht überschreiten darf.

Artikel VII. Das Passiergewicht des Zwanzig-Kronenstückes wird mit 6,74 Grammen, dasjenige des Zehn-Kronenstückes mit 3,37 Grammen festgestellt.

Goldmünzen, welche durch den gewöhnlichen Umlauf nicht unter dieses Gewicht verringert sind, sind bei den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehre als vollwichtig bei allen Zahlungen anzunehmen.

Dagegen werden Goldmünzen, welche infolge längerer Cirkulation und Abnützung am Gewichte so viel eingebüfst haben, dafs sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Staates zum Einschmelzen eingezogen. Zu diesem Zwecke sind derlei abgenützte Goldmünzen bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen stets voll zu ihrem Nennwerte anzunehmen und im Wege der k. k. Staats-Centralkasse in Wien an das k. k. Hauptmünzamt in Wien abzuführen.

Münzen, welche in anderer Art als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, werden von den Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen im Vorkommensfalle gegen Ersatz des ihnen zukommenden inneren Wertes eingezogen und, wie oben festgesetzt, der Umprägung zugeführt werden.

Artikel VIII. Die Ausprägung der Landesgoldmünzen erfolgt auf Rechnung des Staates. Zwanzig-Kronenstücke werden auch für Rechnung von Privatpersonen, und zwar soweit ausgeprägt werden, als das k. k. Münzamt nicht für den Staat beschäftigt ist.

Die bei der Ausprägung für Privatrechnung für Prägekosten einzuhebende Gebühr wird im Verordnungswege festgesetzt; sie darf indes bei den Zwanzig-Kronenstücken das Maximum von 0,3 % des Wertes nicht übersteigen.

Artikel IX. Aufser den bezeichneten Landesgoldmünzen werden die österreichischen Dukaten, wie bisher, 81 355/189 Stücke aus einer Wiener Mark (0,280668 Kilogramm) feinen Goldes in dem Feingehalt von 23 Karat 8 Gran $\left(\frac{986^1/_9}{1000}\right)$ als Handelsmünze ausgeprägt.

Die durch das Gesetz vom 9. März 1870, R.G.Bl. Nr. 22, eingeführten Goldmünzen zu 8 und 4 Gulden werden nicht geprägt mehr werden.

Artikel X. Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R.G.Bl. Nr. 169, ausgeprägten Landessilbermünzen zu 2, 1 und $^1/_4$ Gulden österreichischer Währung haben bis auf weiteres im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben. Landessilbermünzen der österreichischen Währung sind nicht mehr auszuprägen, aufser jenen Silbermünzen, welche sich bereits im Besitze der Finanzverwaltung befinden, oder von derselben zu Münzzwecken erworben worden sind.

Insolange die bezeichneten Landessilbermünzen nicht aufser Verkehr gesetzt werden, sind dieselben bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in der Kronenwährung zu leisten sind, von Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und von Privatpersonen in Zahlung anzunehmen, und zwar dergestalt, dafs gerechnet wird:

das Zwei-Guldenstück = 4 Kronen,
„ Ein- „ = 2 „
„ Viertel- „ = 50 Heller.

Artikel XI. Aufser den Landesgoldmünzen werden zunächst folgende Münzen der Kronenwährung ausgeprägt:

1. Silbermünzen:
Ein-Kronenstücke.
2. Nickelmünzen:
a) Zwanzig-Hellerstücke,
b) Zehn-Hellerstücke.

3. Bronzemünzen:
a) Zwei Hellerstücke,
b) Ein-Hellerstücke.

Artikel XII. Die Ein-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt.

Aus dem Kilogramme Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke ausgebracht. Es werden demnach die Ein-Kronenstücke das Gewicht von 5 Grammen haben.

Bei der Ausprägung der Ein-Kronenstücke mufs das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{10}/_{1000}$ nicht übersteigen darf.

Artikel XIII. Die Ein-Kronenstücke werden im Averse Mein Brustbild, im Reverse die kaiserliche Krone, die Wertbezeichnung, sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen. Die Umschrift hat, in angemessener Abkürzung, zu lauten: „Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae“

Der Rand der Ein-Kronenstücke wird glatt sein und mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch: „Viribus unitis“ enthalten.

Der Durchmesser der Ein-Kronenstücke wird 23 Millimeter betragen.

Artikel XIV. Die Ausprägung der Ein-Kronenstücke erfolgt nur für Rechnung des Staates.

Es sind für 140 Millionen Kronen Ein-Kronenstücke auszuprägen.

Im Verordnungswege bestimmt wird werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Hinausgabe der Ein-Kronenstücke stattzufinden hat.

Artikel XV. Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus dem Kilogramme reinen Nickels werden 250 Zwanzig-Hellerstücke, beziehungsweise 333 Zehn-Hellerstücke ausgebracht.

Der Avers der Nickelmünzen trägt den kaiserlichen Adler, der Revers enthält die Wertangabe und die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird gerippt sein.

Der Durchmesser wird bei den Zwanzig-Hellerstücken 21 Millimeter, bei den Zehn-Hellerstücken 19 Millimeter betragen.

Artikel XVI. Die Ausprägung der Nickelmünzen findet nur für Rechnung des Staates statt.

Nickelmünzen sind bis zum Betrage von 42 Millionen Kronen auszuprägen.

Die Ausgabe derselben erfolgt unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 Kreuzern österreichischer Währung.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen, sowie die Einziehung der Silberscheidemünzen österreichischer Währung stattfindet.

Artikel XVII. Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink geprägt.

Aus dem Kilogramme dieser Legierung sollen:
a) 300 Stücke zu 2 Hellern,
b) 600 Stücke zu 1 Heller ausgebracht werden.

Der Avers der Bronzemünzen trägt den kaiserlichen Adler, der Revers enthält die Wertangabe und die Jahreszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt sein

Der Durchmesser dieser Münzen wird auf 19 und beziehungsweise 17 Millimeter festgesetzt.

Artikel XVIII. Die Ausprägung der Bronzemünzen findet nur für Rechnung des Staates statt und darf insgesamt den Betrag von 18 200 000 Kronen nicht übersteigen. Sie dürfen nur unter Einziehung der Kupferscheidemünzen zu 4, 1 und $^{5}/_{10}$ Kreuzern österreichischer Währung ausgegeben werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, in welchen Terminen die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen, sowie die Einziehung der Kupfermünzen österreichischer Währung stattzufinden hat.

Artikel XIX. Die Ein-Kronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung werden bei allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennwerte in Zahlung genommen, und zwar die Ein-Kronenstücke unbeschränkt, die Nickel- und Bronzemünzen bis zum Betrage von 10 Kronen.

Aufserdem sind dieselben bei den als Verwechslungskassen fungierenden Kassen im Wege der Verwechslung gegen gesetzliche Landesmünzen (Artikel IV und X) unter den im Verordnungswege festzusetzenden näheren Bedingungen anzunehmen.

Hinsichtlich des Privatverkehres wird festgesetzt, dafs niemand verpflichtet ist, Ein-Kronenstücke im Betrage von mehr als fünfzig Kronen, Nickelmünzen im Betrage von mehr als zehn Kronen und Bronzemünzen im Betrage von mehr als einer Krone in Zahlung zu nehmen.

Artikel XX. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels haben auf durchlöcherte oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung zu finden. Kommen verfälschte Münzstücke bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen vor, so sind dieselben sofort, ohne jeden Ersatz, einzuziehen und an das k. k. Hauptmünzamt in Wien einzusenden. Münzen, welche durchlöchert oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, sind im Falle ihres Vorkommens bei den Staats- oder den übrigen öffentlichen Kassen mit einem Merkmale zu kennzeichnen, welches sie aus dem gesetzlichen Umlaufe ausschliefst.

Silber-, Nickel- und Bronzemünzen, welche infolge längerer Cirkulation und Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüfst haben, werden zwar von den öffentlichen Kassen in Zahlung oder in Verwechslung angenommen, sind aber auf Rechnung des Staates zur Umprägung einzuziehen.

Artikel XXI. Die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R.G.Bl. Nr. 199, der kaiserlichen Verordnung vom 21. Oktober 1860, R.G.Bl. Nr. 230, des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R.G.Bl. Nr. 84, des Gesetzes vom 30. März 1872, R.G.Bl. Nr. 44, des Gesetzes vom 16. April 1878, R.G.Bl. Nr. 55, des Gesetzes vom 26. Februar 1881, R.G.Bl. Nr. 20, des Gesetzes vom 10. März 1885, R.G.Bl. Nr. 92, und des Gesetzes vom 10. Juni 1891, R.G.Bl. Nr. 90, geprägten Silber- und Kupferscheidemünzen österreichischer Währung haben so lange im Umlaufe zu verbleiben, bis deren Einziehung verfügt werden wird.

Diese Verfügung wird im Verordnungswege im Zusammenhange mit der Durchführung dieses Gesetzes erfolgen. Auch wird im Verordnungswege ein letzter Termin ausgesprochen werden, bis zu welchem die einberufenen Münzen von den Staatskassen einzulösen sind. Mit dem Ablaufe dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

Bis dahin sind dieselben, und zwar die Zwanzig-Kreuzerstücke mit 40 Hellern, die Zehn-Kreuzerstücke mit 20 Hellern, die Fünf-Kreuzerstücke mit 10 Hellern, die Kupfermünzen zu 4 Kreuzer mit 8 Hellern, die Ein-Kreuzerstücke mit 2 Hellern, die $^5/_{10}$-Kreuzerstücke mit 1 Heller zu rechnen und nach Mafsgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R.G.Bl. Nr. 84, in Zahlung anzunehmen.

Artikel XXII. Die sogenannten Levantiner Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens und mit der Jahreszahl 1780 werden im damaligen Schrot und Korn, wie bisher 12 Thaler aus 1 Wiener Mark (0,280668 Kilogramm) feinen Silbers in dem Feingehalt von 13 Lot 6 Gran $\left(\frac{833^1/_3}{1000}\right)$ als Handelsmünze ausgeprägt werden.

Artikel XXIII. Die auf österreichische Währung lautenden Papiergeldzeichen sind bis zu ihrer Einziehung bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Kronenwährung zu leisten sind, von allen Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen, sowie von Privatpersonen anzunehmen, und zwar dergestalt, dafs je ein Gulden österreichischer Währung des Nennwertes der betreffenden Papiergeldzeichen gleich zwei Kronen gerechnet wird.

Artikel XXIV. Die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung der Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehrs und den Bestimmungen über die Anwendung der neuen Währung (Artikel I) auf die Rechtsverhältnisse, sowie die Verfügungen in Bezug auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen zu 2, 1 und $^1/_4$ Gulden österreichischer Währung, ferner die Verfügungen über die Einlösung der Staatsnoten, die Bestimmungen über die Ordnung der Papiergeldcirkulation und die Verfügungen über die Aufnahme der Barzahlungen, werden durch besondere Gesetze festgestellt werden.

Es können jedoch alle Zahlungen, welche gesetzlich in österreichischer Währung

— sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, schon von dem Zeitpunkte an, da gegenwärtiges Gesetz in Kraft treten wird, nach Wahl des Schuldners auch in Landesgoldmünzen der Kronenwährung dergestalt geleistet werden, dafs das Zwanzig-Kronenstück zum Werte von 10 Gulden österreichischer Währung, und das Zehn-Kronenstück zum Werte von 5 Gulden österreichischer Währung gerechnet wird.

Dasselbe gilt von den Ein-Kronenstücken und den Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung nach Mafsgabe der denselben im Artikel XIX dieses Gesetzes eingeräumten Zahlkraft, und zwar dergestalt, dafs das Ein-Kronenstück zum Werte von 50 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwanzig-Hellerstück zum Werte von 10 Kreuzern österreichischer Währung, das Zehn-Hellerstück zum Werte von 5 Kreuzern österreichischer Währung, das Zwei-Hellerstück zum Werte von 1 Kreuzer österreichischer Währung und das Ein-Hellerstück zum Werte von $^5/_{10}$ Kreuzern österreichischer Währung gerechnet wird.

Artikel XXV. Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft.

Gesetz vom 2. August 1892, betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung.

Artikel I. Zahlungsverbindlichkeiten, welche in österreichischen oder ungarischen Goldgulden effektiv zu leisten sind, können nach Wahl des Schuldners und nach dem im Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Wertverhältnisse auch in den gemäfs dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, und dem Gesetze, womit die Kronenwährung festgestellt wird, geprägten Landesgoldmünzen der Kronenwährung beiderlei Gepräges erfüllt werden.

Artikel II. Bei solchen Zahlungen sind, in Festhaltung des Grundsatzes des § 989 a. b. G. B., wonach der innere Wert des zu Leistenden ungeändert zu bleiben hat, je 42 österreichische oder ungarische Goldgulden gleich 100 Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zu rechnen.

Artikel III. Diese Bestimmungen haben insbesondere auch bei Zollzahlungen Anwendung zu finden.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Münz- und Währungsvertrages mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird, in Kraft.

Gesetz vom 2. August 1892, durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effektivem Gold behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen, und womit Bestimmungen über die Gebarung und Kontrolle hinsichtlich dieser neugeprägten Landesgoldmünzen erlassen werden.

Artikel I. Der Finanzminister wird ermächtigt, ein Anlehen mittels Begebung von durch das Gesetz vom 18. März 1876 R.G.Bl. Nr. 35, geschaffenen, mit 4 Prozent in Gold verzinslichen Rente-Obligationen in jenem Gesamtausmafse aufzunehmen, welches

erforderlich ist, um in effektivem Gold einen Betrag von Einhundertdreiundachtzig Millionen vierhundertsechsundfünfzig Tausend österreichischen Goldgulden zu erlassen.

Artikel II. Der erlöste Goldbetrag ist sofort in Landesgoldmünzen der Kronenwährung auszuprägen.

Artikel III. Diese Goldmünzen sind in der k. k. Staats-Centralkasse, oder im Auftrage und für Rechnung der Finanzverwaltung in der Oesterreichisch-ungarischen Bank zur gesonderten Verwahrung zu erlegen.

Artikel IV. Verfügungen über die nach dem vorstehenden Artikel in Verwahrung erlegten Goldmünzen können nur durch die Gesetzgebung getroffen werden.

Artikel V. Zur Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel III und IV dieses Gesetzes ist die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates berufen.

Zu diesem Zwecke übt die Kontrollkommission die Gegensperre über den Erlag dieser Goldmünzen.

Die Kommission hat über die Ausübung ihrer Kontrolle, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal, einen besonderen Bericht an den Reichsrat zu erstatten.

Artikel VI. Der Finanzminister wird angewiesen, über die Ordnung der mit dem Maximalbetrage von Einhundert Millionen Gulden österreichischer Währung begrenzten schwebenden Schuld in Partial-Hypothekar-Anweisungen, beziehungsweise in den dieselben in der Cirkulation vertretenden Staatsnoten eine besondere Gesetzvorlage rechtzeitig einzubringen.

Gesetz vom 18. September 1892, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer).

§ 1. Der Umsatz von Effekten (Wertpapieren) unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer (Effektenumsatzsteuer).

Es unterliegen derselben sowohl die an der Börse, als auch die aufserhalb der Börse geschlossenen, urspünglichen und Prolongationsgeschäfte. Hierbei macht es bei Börsengeschäften keinen Unterschied, ob dieselben per Kassa, auf einige Tage Lieferung, oder auf feste Termine geschlossen; ob sie direkt oder mittels Arrangement abgewickelt; ob sie als Kauf- und Verkaufsgeschäfte, oder als Prämien- oder Kostgeschäfte geschlossen; und ob endlich insbesondere die Kostgeschäfte von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden. Ebenso macht es bei aufserhalb der Börse geschlossenen Geschäften keinen Unterschied, ob sie nach Börse-Usancen oder ohne Rücksicht auf dieselben geschlossen werden; ob es Kauf- und Verkaufs-, Lieferungs- oder Kostgeschäfte sind; und ob endlich die letzteren von einzelnen Personen oder Bankanstalten für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden.

Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, dann von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) steuerfrei.

Auf den Umtausch von gröfseren Appoints in kleinere oder umgekehrt, auf den Nummern-Austausch bei Losen, sowie die Zahlung von Verbindlichkeiten mit verlosten Schuldverschreibungen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§ 2. Die Effektenumsatzsteuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schlufs bemessen.

Als einfacher Schlufs gilt bezüglich der an der Wiener Börse notierten Effekten bei den in Prozenten gehandelten Effekten ein Nominale von 5000 fl. ö. W., bei den an der vorstehend bezeichneten Börse nach Stücken gehandelten die Zahl von 25 Stücken, beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Geschäftsbedingungen der Wiener Börse für gewisse besondere Effekten als einfacher Schlufs festgesetzt sind.

Bei den zwar nicht an der Wiener Börse, doch an einer anderen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Börse notierten Effekten gilt als einfacher Schlufs ein Nominale von 5000 fl. ö. W., beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Geschäftsbedingungen dieser Börse für gewisse Effekten als einfacher Schlufs festgesetzt sind.

Im Falle eine der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Börsen die Geschäftsbedingungen über einfache Schlüsse ändert, kann die Regierung die diesen Aenderungen entsprechenden Vorschriften auch in Ansehung der Bemessung der Effektenumsatzsteuer im Verordnungswege erlassen.

Bei Effekten, welche an keiner österreichischen Börse notiert werden, gilt als einfacher Schlufs ein Nominale von 5000 fl. ö. W.

Bei den aufserhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften (§ 10) ist der Schlufs nach dem vorgekommenen wirklichen Geldumsatze zu berechnen und gilt als einfacher Schlufs die Summe von 5000 fl. ö. W. Bei allen sonstigen aufserhalb der Börse geschlossenen Geschäften, dann bei den an der Börse geschlossenen direkten Geschäften (§ 7) findet diese Bestimmung nur für den Fall Anwendung, wenn bei einem und demselben Geschäfte Effekten verschiedener Art umgesetzt werden.

Bei Einzelnschlüssen, welche die Höhe eines einfachen Schlusses übersteigen, wird jeder Rest, der die Höhe eines weiteren einfachen Schlusses nicht erreicht, als weiterer voller einfacher Schlufs behandelt. Das letztere gilt auch für solche Einzelnschlüsse, welche überhaupt die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen.

§ 3. Die Effektenumsatzsteuer beträgt für jeden einfachen Schlufs 10 kr. ö. W., bei Geschäften über verzinsliche Staatsschuldverschreibungen im Betrage von nicht mehr als 500 fl. ö. W. Nominale, 5 kr. ö. W.

Sie wird, sofern dieses Gesetz keine Ausnahmen gestattet, mittels besonderer Stempelzeichen entrichtet.

§ 4. Von Börsengeschäften der im § 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche durch ein offizielles Arrangementbüreau einer Börse abgewickelt werden, ist die Steuer von jedem der beiden Kontrahenten durch Verwendung von Stempelzeichen von je 5 kr. ö. W. für jeden einfachen Schlufs auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Konsignation der zu arrangierenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen) zu entrichten.

Die auf Grund der gehörig gestempelten Arrangementbögen ausgegebenen Rechnungen unterliegen gleich den ihnen angehefteten Adressen (Hände) keiner weiteren Gebühr.

§ 5. Die das Arrangement besorgende Anstalt überwacht unter ihrer Haftung die genaue Entrichtung der im § 4 festgesetzten Steuer.

Für die mit dieser Ueberwachung verbundenen Auslagen und die Mühewaltung kann vom Finanzministerium eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden.

§ 6. Die Arrangementbögen jedes vorhergehenden, sowie des laufenden Jahres sind, mit laufenden Nummern versehen, von dem Arrangementbureau bei Strafe von 100 bis 500 fl. aufzubewahren.

Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese verwahrten Arrangementbögen im Beisein eines Organes des Bureau Einsicht zu nehmen. Sie darf jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, von den Unterschriften der Parteien auf den Arrangementbögen keine Kenntnis nehmen, und sind diese Bögen dementsprechend einzurichten.

Für Arrangementbögen, welche mit keinem oder einem ungehörigen, oder mit einem nicht vorschriftmäfsig verwendeten Stempel versehen sind, wird die unterzeichnete Partei mit der 150 fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§ 7. Von Börsengeschäften der im § 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche ohne Vermittlung eines offiziellen Arrangementbureau abgewickelt werden (direkte Geschäfte), ist die Steuer von dem Abliefernden durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der Rechnung (§ 8) zu entrichten.

Der mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzte Rechnungsstempel tritt für Rechnungen über direkte Börsengeschäfte aufser Kraft.

§ 8. Bei Ablieferung der Effekten aus jedem direkten Börsengeschäfte (§ 7), jenes per Kassa nicht ausgenommen, ist der Abliefernde verpflichtet, dem Uebernehmer zugleich mit den Effekten eine gehörig gestempelte Rechnung zu erfolgen.

Hat der Abliefernde keine Rechnung oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftmäfsig verwendeten Stempel versehene Rechnung ausgestellt, so wird er mit der 150fachen und im Wiederholungsfalle mit der 300fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§ 9. Wird ein nach den §§ 4 oder 7 steuerpflichtiges Geschäft durch Vermittlung eines Sensales abgeschlossen, so unterliegen die hiebei ausgestellten Schlufszettel der mit § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) festgesetzten Stempelgebühr nicht.

§ 10. Aufserhalb der Börse geschlossene Vorschufsgeschäfte unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) und sind von der Effektenumsatzsteuer frei.

Von allen aufserhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften der im § 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art ist die Effektenumsatzsteuer entweder vom Schuldner (Kostgeber) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der von ihm zu überreichenden Rechnung, oder, wo eine solche Rechnung unterbleibt, vom Gläubiger (Kostnehmer) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf dem den Erlag der Effekten bestätigenden Schriftstücke zu entrichten.

Hiebei macht es in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effekten zum Tageskurse oder unter demselben in Kost übernommen werden, und ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht.

Die Bestimmungen des § 8, lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20) haben, insofern sie sich auf die im zweiten Absatze bezeichneten Geschäfte beziehen, aufser Kraft zu treten.

§ 11. Für die Entrichtung der im § 10 bezeichneten Steuer ist in erster Linie der Kostnehmer haftbar. Derselbe ist verpflichtet, bei dem Abschlusse, sowie bei jeder Prolongation des Geschäftes dem Kostgeber entweder eine gehörig gestempelte Rechnung abzuverlangen, oder ein eben solches, den Erlag der Effekten bestätigendes Schriftstück (Pfandschein, Depotschein u. s. w.) zu erfolgen.

Zuwiderhandelnde werden mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§ 12. Von Kauf- und Verkaufs-, dann von Lieferungsgeschäften, welche aufserhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossen werden, ist die Effektenumsatzsteuer durch Verwendung von Stempelzeichen auf den beiderseitigen Schlufszetteln zu entrichten.

Für gehörige Stempelung jedes der beiden Schlufszettel mit der Hälfte des Steuerbetrages, dann für die entsprechende Verwendung der Stempelzeichen haftet der Handelsmakler bei Strafe der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer.

§ 13. Alle übrigen aufserhalb der Börse geschlossenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäfte über die im § 1, Absatz 1 bezeichneten Effekten unterliegen der Effektenumsatzsteuer nur insofern, als hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbsmäfsig den Effektenhandel betreibt, thätig ist. Die Steuer ist von jenen Kaufleuten, deren Firma im Handelsregister (Artikel 12 des H. G. B.) erscheint (protokollierte Kaufleute), mittels Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen, und zwar zur Hälfte auf der dem anderen Kontrahenten zu überreichenden Note, zur anderen Hälfte in dem Register (§ 14) zu entrichten. Andere Kaufleute (nicht protokollierte Kaufleute) haben die volle Steuer mittels Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der dem anderen Kontrahenten zu überreichenden Note allein zu entrichten.

Ist der andere Kontrahent ebenfalls ein Kaufmann, welcher gewerbsmäfsig den Effektenhandel betreibt, so ist die Steuer von dem Verkäufer allein zu entrichten.

Auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Noten findet die im Gesetz vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) festgesetzte Stempelpflicht keine Anwendung.

§ 14. Jeder Kaufmann (§ 13) ist verpflichtet, über jedes bei ihm vorgekommene Kauf- und Verkaufsgeschäft der im § 13, Absatz 1 bezeichneten Art der kaufenden, beziehungsweise verkaufenden Partei bei Abschlufs des Geschäftes eine Note auszustellen, welche nebst dem Datum und dem Namen (Firma) des Ausstellers, auch noch die Art und den Nominalbetrag der umgesetzten Effekten, sowie den berechneten Kauf-, beziehungsweise erzielten Verkaufspreis der letzteren zu enthalten hat. Die Noten des protokollietren Kaufmannes sind aufserdem mit der fortlaufenden Jahresnummer zu versehen.

Ueberdies ist jeder protokollierte Kaufmann verpflichtet, ein von der Finanzbehörde beglaubigtes Register anzulegen, in welches aus dem Inhalte der an jedem Tage ausgestellten Noten spätestens am dritten Tage nach Abschlufs des Geschäftes das Datum, die Art und der Nominalbetrag der bei jedem einzelnen Geschäfte umgesetzten Effekten, sowie der berechnete Kauf-, beziehungsweise erzielte Verkaufspreis der letzteren unter den gleichen fortlaufenden Jahresnummern einzutragen ist.

Bei schriftlichen Anzeigen über vollzogene Kauf- und Verkaufsgeschäfte sind gleichfalls gestempelte Noten zu verwenden und auf dem Schriftstücke zu befestigen. Ist die Anzeige über ein vollzogenes Kauf- und Verkaufsgeschäft im telegraphischen Wege geschehen, so ist eine gestempelte Note im Korrespondenzwege sofort nachzusenden. Der protokollierte Kaufmann hat das Geschäft in beiden Fällen auch in das Register einzutragen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben in dem im § 13, Absatz 2 bezeichneten Falle nur auf den Verkäufer Anwendung zu finden.

§ 15. Im Falle, als der protokollierte Kaufmann den Käufer behufs Ablieferung der verkauften Effekten an ein Kreditinstitut anweist, ist das Geschäft ins Register sofort einzutragen, dagegen die Note von dem angewiesenen Kreditinstitute dem Käufer bei Ablieferung der Effekten spätestens am dritten Tage nach Abschlufs des Geschäftes auszufolgen. Diese Note hat nebst den im § 14, Absatz 1 bezeichneten Merkmalen noch die Firma des anweisenden Verkäufers und die Nummer, unter welcher das Geschäft in das Register des Verkäufers eingetragen worden ist, zu enthalten. Die Anweisung des Verkäufers an das Kreditinstitut (Konsignation) ist steuerfrei.

§ 16. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 finden auf Lieferungsgeschäfte mit der Mafsgabe Anwendung, dafs die Ausfolgung, beziehungsweise Nachsendung der Note spätestens am dritten Tage nach Vollzug des Geschäftes zu geschehen hat. Die protokollierten Kaufleute haben das Lieferungsgeschäft überdies in das Register, und zwar sofort nach Abschlufs des Geschäftes, einzutragen.

§ 17. Jeder protokollierte Kaufmann ist verpflichtet, seine Bücher so einzurichten, dafs aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Versteuerung jedes bei dem ersteren vorgenommenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäftes leicht und ersichtlich konstatiert werden kann.

§ 18. Die Register der zwei vorangegangenen Jahre sind von jedem protokollierten Kaufmann bei Strafe von 100 bis 1000 fl. ö. W. zu verwahren. Den Finanzbehörden steht es jederzeit zu, in diese Register, sowie in das Register des laufenden Jahres, dann in die dem Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) im Beisein des Kaufmannes oder eines Organes desselben Einsicht zu nehmen. Sie sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Aufzeichnungen gemachten Wahrnehmungen bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die betreffenden Kaufleute oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§ 19. Ein Kaufmann (§ 14), welcher bei einem Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäfte der im § 13 bezeichneten Art keine Note, oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftmäfsig verwendeten Stempelzeichen versehene Note ausgestellt hat, oder, sofern er zur Führung eines Registers verpflichtet ist (§ 14, Abs. 2), ein solches Geschäft in das Register gar nicht oder nicht vollständig eingetragen hat, oder das eingetragene Geschäft gar nicht oder mittels eines ungehörigen oder nicht vorschriftmäfsig verwendeten Stempelzeichens versteuert hat, wird mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und aufserdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

Mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und aufserdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. wird auch das im § 15 bezeichnete Kreditinstitut, welches keine Note, oder eine mit keinem Stempel, oder mit einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht vorschriftsmäfsig verwendeten Stempel versehene Note ausgestellt hat, bestraft.

Die nicht vollständige Eintragung eines Geschäftes in die stempelpflichtigen Noten und Register wird mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

§ 20. Die Versteuerung der nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte, welche von der österreichisch-ungarischen Bank als Kontrahenten abgeschlossen werden, hat auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R.G.Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte derselben in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. Wird bei den nach den §§ 4—6 steuerpflichtigen Geschäften ein Arrangementbogen von der österreichisch-ungarischen Bank eingereicht, so ist derselbe stempelfrei, wogegen der andere Kontrahent seinen Arrangementbogen mit einem der Hälfte der Umsatzsteuer entsprechenden Stempelzeichen zu versehen hat.

2. Hat die österreichisch-ungarische Bank aus einem nach den §§ 7—9 steuerpflichtigen Geschäfte Effekten abzuliefern, so ist die von der Bank zu überreichende Rechnung stempelfrei, dagegen hat der Uebernehmer der Effekten der Bank hierüber eine nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 gestempelte Bestätigung auszustellen.

3. Wird ein nach den §§ 10—11 steuerpflichtiges Geschäft mit der österreichisch-ungarischen Bank geschlossen, so ist der Kostgeber ausnahmslos zur Ausstellung einer Rechnung und Stempelung derselben nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 verpflichtet.

4. Hat die österreichisch-ungarische Bank ein nach § 12 steuerpflichtiges Geschäft geschlossen, so hat der Handelsmakler den Schlufszettel für die Bank stempelfrei auszustellen, wogegen der andere Kontrahent einen mit der Hälfte der Umsatzsteuer gestempelten Schlufszettel erhält.

5. Bei Abschlufs der nach den §§ 13—19 steuerpflichtigen Geschäfte ist die österreichisch-ungarische Bank weder zur Führung und Stempelung von Registern, noch zur Stempelung der Noten verhalten; desgleichen ist das von der österreichisch-ungarischen Bank behufs Ablieferung der verkauften Effekten angewiesene Kreditinstitut (§ 15) zur Ausstellung der Note nicht verpflichtet. Dagegen ist die kaufende, beziehungsweise verkaufende Partei verpflichtet, eine nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 gestempelte Quittung über die erhaltenen Effekten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen.

Die von den Mitkontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank nach den Bestimmungen der ZZ. 2, 3 und 5 ausgestellten stempelpflichtigen Schriftstücke, dann die der Bank nach der Bestimmung der Z. 4 zugestellten ungestempelten Schlufszettel sind von der Bank durch zwei Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Begehren vorzuzeigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arrangementbureau in betreff der von der Bank eingereichten ungestempelten Arrangementbögen ob.

Die nach den Bestimmungen der ZZ. 2, 3 und 5 von den Mitkontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank auszustellenden stempelpflichtigen Schriftstücke haben zu entfallen, wenn der genannten Bank von der Regierung die Bewilligung erteilt wird, unbeschadet der dieser Bank zukommenden Steuerbefreiung, die Umsatzsteuer von ihren Mitkontrahenten einzuheben und für Rechnung derselben unmittelbar zu entrichten.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes haben nur für die nach diesem Paragraph zur Ausstellung von gestempelten Schriftstücken verpflichteten Parteien Anwendung.

§ 21. Geschäfte, welche von der k. k. Staatsverwaltung als Kontrahenten abgeschlossen werden, sind unter sinngemäfser Anwendung der Bestimmungen des § 20 nur mit der von dem anderen Mitkontrahenten zu entrichtenden Steuer zu belasten.

Zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der österreichisch-ungarischen Bank geschlossene Geschäfte sind auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R.G.Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte von der Umsatzsteuer ganz befreit.

§ 22. Bilden ausländische Effekten den Gegenstand eines Geschäftes der im § 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, so ist die Steuer in der doppelten Höhe zu entrichten.

Werden bei einem und demselben aufserhalb der Börse geschlossenen Geschäfte sowohl in- als ausländische Effekten umgesetzt, so sind bei Berechnung der Schlufshöhe (§ 2, Absatz 6) die auf die letzteren entfallenden Geldbeträge in der doppelten Höhe anzusetzen.

Ungarische Effekten sind, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Juli 1868 R.G.Bl. Nr. 94) und der Finanzministerialverordnung vom 2. Oktober 1868 (R.G.Bl. Nr. 135) dauert, gleich den inländischen Effekten zu behandeln.

§ 23. Die Regierung wird ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der in den §§ 4, 7, 10 und 13 bezeichneten Umsatzsteuer zu bewilligen.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, einzelnen Kreditinstituten zu gestatten, für die bei ihnen vorkommenden Kaufgeschäfte die im § 13 bezeichnete Steuer mittels Stempelung der von der verkaufenden Partei zu überreichenden Rechnung zu entrichten. Das Kreditinstitut ist jedoch in diesem Falle für die Ausstellung und richtige Stempelung dieser Rechnung in erster Linie in Gemäfsheit des § 19 haftbar und hat jede solche empfangene Rechnung bei Strafe des § 18 zu verwahren.

§ 24. Die Anordnungen wegen Anfertigung der nach diesem Gesetze zu verwen-

denden Stempelzeichen, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung dieser Stempelzeichen werden im Verordnungswege erlassen.

Auf diese Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 28. März 1854 (R.G.Bl. Nr. 70) sinngemäfse Anwendung.

§ 25. Jeder Aussteller eines stempelpflichtigen, jedoch nicht oder nicht vorschriftmäfsig gestempelten Schriftstückes, welcher binnen drei Tagen nach Ausstellung desselben der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) von der Uebertretung die Anzeige macht und zugleich die hinterzogene Steuer sofort entrichtet, wird von den Strafen dieses Gesetzes befreit.

§ 26. Jeder Empfänger der in den §§ 7, 10, 12, 13 und 15 bezeichneten steuerpflichtigen Schriftstücke haftet für deren richtige Stempelung und ist mit der 50fachen Erhöhung der Steuer zu bestrafen, wofern er nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt des gar nicht oder nicht vorschriftmäfsig gestempelten Schriftstückes entweder die nachträgliche Stempelung aus eigenen Mitteln vornimmt oder die Steuerhinterziehung zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt.

Der Beweis über die Einhaltung der obbezeichneten Frist liegt dem Empfänger ob.

In den in den §§ 11 und 23, Absatz 2 vorgesehenen Fällen, in welchen für die Ausstellung und gehörige Stempelung des Schriftstückes in erster Linie der Empfänger (Kostnehmer, beziehungsweise kaufendes Kreditinstitut) haftbar ist, haftet für die unterlassene, beziehungsweise ungehörige Stempelung des Schriftstückes auch der Aussteller im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen und liegt der Beweis über die eingehaltene Frist ihm ob.

§ 27. Zur Erlassung von Straferkenntnissen auf Grund eines die Uebertretung dieses Gesetzes konstatierenden Befundes ist die leitende Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) berufen.

Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschlufs des ordentlichen Rechtsweges, der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Derselbe ist bei der erkennenden Behörde binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die nach diesem Gesetze zu verhängenden Strafen haben die Schlufs-Alinea des § 20, dann der § 21 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R.G.Bl. Nr. 26) Anwendung zu finden.

§ 28. Weder über die Frage, ob eine Umsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmafs dieser Steuer findet ein gerichtliches Verfahren statt. Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der direkten Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

§ 29. In Bezug auf die Verjährung der nach diesem Gesetze festgesetzten Steuer, sowie der nach demselben verhängten Strafen haben die, die Stempel- und unmittelbaren Gebühren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878 (R.G.Bl. Nr. 31), beziehungsweise § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (R.G.Bl. Nr. 89) Anwendung zu finden.

§ 30. Die Anteile der Anzeiger und Ergreifer an auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafen werden für den Anzeiger mit $^1/_{12}$, für den Ergreifer mit $^1/_6$ der über das Mafs der ordentlichen Steuern einfliefsenden Steuererhöhungen festgesetzt.

Wird ein hiernach zuerkannter Betrag binnen 3 Monaten nach der Anweisung nicht behoben, so ist der betreffende Anteilanspruch als erloschen zu behandeln.

Im übrigen finden auf die Anzeiger der Uebertretungen dieses Gesetzes und die Ergreifer der Gegenstände solcher Uebertretungen jene Vorschriften Anwendung, welche für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen bestehen.

§ 31. Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den nach demselben vorgeschriebenen Schriftstücken andere nach den Gebührengesetzen stempelpflichtigen Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den Bestimmungen dieser Gesetze.

§ 32. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gesetz vom 18. September 1892, betreffend die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen.

§ 1. Von in das Inland eingebrachten ausländischen Aktien, Aktienanteilscheinen, Renten und Teilschuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen oder von Interimsscheinen über Einzahlungen auf solche Wertpapiere ist eine Stempelabgabe zu entrichten, wenn sie im Inlande übertragen, veräufsert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet, oder wenn darauf Zahlungen geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen.

§ 2. Die im § 1 bezeichnete Abgabe ist vor der Vornahme eines der oben bezeichneten Akte nach Skala III des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (R.G.Bl. Nr. 89) in der Weise zu entrichten, dafs die der entfallenden Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf der ersten Seite des Wertpapieres befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Der Bemessung der Abgabe ist der in Gemäfsheit des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858 (R.G.Bl. Nr. 102) zu bestimmende Nominalwert des Wertpapieres, beziehungsweise, wenn es sich um teilweise eingezahlte Papiere handelt und der Betrag der geleisteten Einzahlung in dem Papiere ausdrücklich angegeben ist, dieser Teilzahlung zu Grunde zu legen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der im § 2 bezeichneten Stempelgebühr, welche von jedem Stücke nur einmal zu entrichten, trifft jedermann, welcher mit einem solchen Wertpapiere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes eine der im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Handlungen vornimmt.

Alle nach dieser Bestimmung zur Gebührenentrichtung verpflichteten Personen haften für die Gebühr zur ungeteilten Hand.

§ 4. Für solche ausländische Wertpapiere, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegeben worden sind und binnen 90 Tagen nach diesem Zeitpunkte bei einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte zur Ueberstempelung vorgelegt werden, ist nur die feste Stempelgebühr von 25 kr. für jedes Stück zu entrichten.

§ 5. Ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, haben, abgesehen von den in den §§ 2 und 4 festgesetzten Gebühren, für jenen Teil ihres Kapitals in Aktien und Obligationen, welchen sie diesem Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, die Stempelgebühr nach Skala II noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande, jene aber, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes den inländischen Geschäftsbetrieb bereits begonnen haben, binnen 30 Tagen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes unmittelbar zu entrichten.

§ 6. Ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, dann ausländische Korporationen und Einzelpersonen, welche die Notierung der von ihnen ausgegebenen Aktien oder Aktienanteilscheine oder Teilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse zu erwirken beabsichtigen, sind verpflichtet, abgesehen von den in den §§ 2 und 4 festgesetzten Gebühren, vor der Erteilung dieser Bewilligung für jenen Teil des Aktien- oder Obligationenkapitals, welcher im Inlande in Verkehr gebracht wird, die Stempelgebühr nach Skala II unmittelbar zu entrichten.

Von dieser Gebühr sind ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche zur Entrichtung der nach § 5 angeordneten Gebühr verpflichtet sind, befreit.

Die von diesen Gesellschaften aus Anlafs der Notierung ihrer Aktien, Aktienanteilscheine und Teilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse entrichtete Gebühr wird, wenn die Gesellschaft nachträglich die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande erlangt, in die nach § 5 zu entrichtende Gebühr eingerechnet.

§ 7. Die Höhe des Kapitalsbetrages, von welchem in den Fällen der §§ 5 und 6 die Gebühr zu bemessen ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzminister bestimmt.

§ 8. Die Repräsentanten der oben erwähnten ausländischen Gesellschaften, Kor-

porationen und Einzelpersonen haften persönlich für die nach den §§ 5 und 6 zu entrichtenden Gebühren.

§ 9. Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung solcher Wertpapiere mitgewirkt hat, von denen er wufste oder wissen konnte, dafs für dieselben die Stempelabgabe nach den Bestimmungen der §§ 2 und 4 nicht entrichtet ist, haftet für die verkürzte Gebühr und die Gebührenerhöhung und unterliegt überdies den im § 84 c, Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875 (R.G.Bl. Nr. 68) enthaltenen Disziplinarstrafen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 1—3 und 5—8 haben auf spätere Einzahlungen auf teilweise eingezahlte Wertpapiere und auf spätere Emissionen solcher Papiere sinngemäfse Anwendung.

Die Begünstigung des § 4 hat jedoch auf Einzahlungen, welche auf die daselbst bezeichneten Wertpapiere vor Ablauf der im § 4 bestimmten Frist gefordert werden, Anwendung zu finden.

§ 11. Für den Fall, dafs die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht in dem gesetzlichen Betrage oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftmäfsige Art entrichtet wurden, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Uebertretung konstatierenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungeteilten Hand eine Gebührenerhöhung, und zwar einschliefslich der ordentlichen Gebühr im dreifachen Betrage der letzteren einzuheben.

§ 12. In Ansehung der in den Ländern der königlich ungarischen Krone ausgegebenen, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelangenden Aktien, Obligationen und anderen Wertpapiere finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868 (R.G.Bl. Nr. 94) und der Finanzministerialverordnung vom 2. Oktober 1868 (R.G.Bl. Nr. 135) dauert.

Desgleichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Schuldverschreibungen mit Prämien keine Anwendung und bleibt das Gesetz vom 28. März 1889 (R.G.Bl. Nr. 32) unberührt.

§ 13. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 14. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister betraut.

Ges. v. 9. Febr. betr. Begünstigung für Neubauten mit Arbeiterwohnungen.

D. Verschiedenes.

Gesetz vom 16. März 1892, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung.

§ 1. Wer wegen einer nach der Strafprozefsordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, kann, wenn auf Grund der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Einstellung des Verfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der Anklage erfolgt, ferner in allen Fällen, in welchen nachträglich seine Freisprechung stattfindet, für die durch die ungerechtfertigte Verurteilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile vom Staate eine angemessene Entschädigung verlangen.

Der Anspruch ist unstatthaft, wenn der Verurteilte die ungerechtfertigte Verurteilung absichtlich herbeigeführt oder im Falle eines Kontumazierungsurteiles Einspruch zu erheben unterlassen hat.

§ 2. Wenn die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, kann der Anspruch nach dem Tode des Verurteilten nur von dessen Ehegatten, Kindern und Eltern erhoben oder der bereits von ihm erhobene fortgesetzt werden, und zwar nur insoweit diesen Angehörigen durch ungerechtfertigte Verurteilung ein ihnen von dem Verurteilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

§ 3. Der Anspruch erlischt nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem derselbe auf Grund der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes erhoben werden konnte.

§ 4. Der Anspruch ist mittels schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll bei dem Gerichte, welches das aufgehobene Urteil in erster Instanz gefällt hat, zu erheben und mit möglichster Bestimmtheit zu bezeichnen.

§ 5. Das Gericht hat von Amts wegen vorzugehen, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die zur Feststellung der Thatsachen, welche den Anspruch begründen, nötigen Beweise aufzunehmen. Hierbei sind alle Umstände für und gegen den Anspruch mit gleicher Sorgfalt zu erheben. Zeugen nnd Sachverständige können zur Aussage verhalten und erforderlichenfalls in Eid genommen werden.

§ 6. Sind die Erhebungen geschlossen, so ist dem Anspruchsteller bekannt zu geben, daſs es ihm freisteht, eine Aeuſserung zur Begründung seines Anspruches (§§ 1 und 2) schriftlich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben, wozu ihm eine unerstreckbare Frist von vierzehn Tagen zu gewähren ist.

Dem Anspruchsteller ist die Einsicht der Akten zu gestatten.

§ 7. Die geschlossenen Akten sind nebst einem Gutachten des Gerichts dem Justizminister vorzulegen, welcher Ergänzungen der Erhebungen anordnen kann.

Der Justizminister erkennt über den erhobenen Anspruch und stellt den Entschädigungsbetrag fest.

§ 8. Dem Anspruchsteller steht eine Frist von sechzig Tagen von der Zustellung des Erkenntnisses des Justizministers zur Erhebung seines Anspruches vor dem Reichsgerichte auf Grund des Artikels 3, lit. a) des St.G.G. vom 21. Dezember 1867 (R.G.Bl. Nr. 143) über die Einsetzung eines Reichsgerichts offen.

Die Frist ist unerstreckbar, und findet eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Frist nicht statt.

Das Gesuch bedarf nicht der Unterschrift eines Advokaten.

§ 9. Die Verhandlungen in der durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheit und alle darauf bezüglichen Eingaben sind gebühren- und portofrei.

§ 10. Das Gesetz findet auf Strafurteile, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden sind, keine Anwendung.

Ges. vom 29. Dez. betr. die Verstaatlichung der städtischen Telephonnetze.

Miszellen.

VII.

Ergebnisse der obligatorischen Unfallversicherung in Deutschland für die ersten fünf Jahre ihres Bestehens.

Von Dr. C. Hampke.

Am 1. Oktober 1892 waren sieben Jahre vergangen, dafs das Deutsche Reich mit der Inkraftsetzung des ersten Unfallversicherungsgesetzes, desjenigen vom 6. Juli 1884, den zweiten grofsen Schritt zur obligatorischen Arbeiterversicherung that, und schon hat die diesen Zweig der praktischen staatlichen Sozialpolitik behandelnde Litteratur einen stattlichen Umfang angenommen. Der Grund hierfür ist leicht ersichtlich. Betrat doch das Reich mit der obligatorischen Unfallversicherung ein bisher noch fremdes Gebiet, begründete es doch mit derselben ganz neue Verbände öffentlich-rechtlichen Charakters, neue Behörden, neue Rechtsverhältnisse in mehrfacher Beziehung.

Forderten daher die Unfallversicherungsgesetze die Rechtskundigen auf, sie nach allen Richtungen zu interpretieren und die Folgezustände ihrer Durchführung besonders im Anschlufs an die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes in öffentlich-, civil- und strafrechtlicher Beziehung festzulegen, so konnte es andererseits nicht ausbleiben, dafs bald Vorschläge auf Abänderung der Unfallversicherungsgesetzgebung, in erster Linie ihrer Ausführungsorgane auftauchten. Besonders haben die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung und die Ergebnisse ihrer Thätigkeit zu kritischen Besprechungen herausgefordert und dies um so mehr, als die Reichsregierung, entgegen ihrer ursprünglichen Absicht durch Uebertragung der Alters- und Invaliditätsversicherung an neue Versicherungsverbände bekundete, dafs sie den Berufsgenossenschaften anders als 5 Jahre früher gegenüberstand.

Weiter hat die Unfallversicherungsgesetzgebung naturgemäfs eine reiche medizinische Litteratur entstehen lassen. Ist doch die richtige Behandlung eines Verletzten von grofser Wichtigkeit für seine spätere Erwerbsfähigkeit und beruht doch die Beurteilung des Grades der letzteren in erster Linie auf dem Urteil des Arztes.

Endlich hat die den Berufsgenossenschaften etc. überwiesene wichtige Aufgabe, Unfälle zu verhüten, eine vierte Gruppe von schriftstellerischen Erzeugnissen, besonders von Ingenieuren, ins Leben gerufen, und hat ihr die deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung

im Jahre 1889 in Berlin ihr Dasein verdankt. Der Bericht über dieselbe ist denn auch von mir in meinem Verzeichnis der infolge der Unfallversicherungsgesetzgebung entstandenen Litteratur, die ich, in die 4 gekennzeichnete Arten getrennt, möglichst vollständig zusammenzustellen versucht habe, aufgenommen [1]).

War der erste, dritte und vierte Teil der Litteratur notwendig und trug er viel zum Verständnis der Unfallversicherungsgesetze und sachgemäfsen Durchführung derselben bei, so kann einer Gruppe des zweiten Teils derselben nicht der Vorwurf erspart bleiben, dafs sie häufig, von zu geringen Unterlagen ausgehend, zu Schlufsfolgerungen gelangte, die mindestens als übereilt bezeichnet werden müssen. Die betreffenden Autoren waren schon kurze Zeit nach dem Bestehen der Unfallversicherung mit ihrer Ansicht über die Notwendigkeit der Abänderung vieler Bestimmungen der betr. Gesetze, über die mangelhafte und kostspielige Art und Weise der Durchführung derselben seitens der Berufsgenossenschaften u. s. w. fix und fertig, ohne zu bedenken, dafs doch erst die Zweckmäfsigkeit der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen erprobt werden mufs und dafs besonders so junge, ohne Vorbild arbeitende Verbände, wie die Berufsgenossenschaften, längere Zeit als ein paar Jahre brauchen, um es in ihrer Verwaltung und Geschäftsführung zu der wünschenswerten Vollkommenheit zu bringen. Man war schon mit Vorschlägen für eine andere Organisation bei der Hand, als die Berufsgenossenschaften noch gar nicht fertig in der Ausbildung der ihrigen waren und sein konnten, und man bedachte nicht, wie gefährlich, kostspielig und mühselig ein Experimentieren auf diesem Gebiete ist.

Liegen jetzt auch in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes" [2]) die zahlenmäfsigen Ergebnisse der Unfallversicherung für die ersten fünf Jahre ihres Wirkens vor und ist damit ein gewisser zeitlicher Abschnitt für dieselbe gegeben, so ist freilich letzterer auch zu kurz, um auf Grund jener Statistik den gekennzeichneten Autoren auf das Gebiet abschliefsender Gutachten über erstere zu folgen.

Jedoch ist jener Zeitabschnitt grofs genug, um sich am Schlufs desselben das bisher auf dem Gebiete der Unfallvericherung Geleistete zu vergegenwärtigen, sowie Grundlagen zur Beurteilung jener polemischen Abhandlungen zu gewinnen, und dies um so mehr, als die Unfallversicherungsgesetzgebung und damit die Neubildung von Versicherungorganen jetzt einen gewissen Stillstand erreicht hat. Ich sehe dabei von der bevorstehenden Revision der bisherigen Unfallversicherungsgesetze, durch welche sie wesentlich nicht geändert werden dürften, und von der Versicherung der im eigentlichen Handwerk beschäftigten Personen ab, da letztere wohl noch einige Jahre auf ihre Einführung warten dürfte.

1) Siehe Anhang.

2) Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Verlag von A. Asher & Co. in Berlin, Jahrgang 1887 ff.

I. Die Organe der obligatorischen Unfallversicherung.

Zunächst ist vorauszuschicken, dafs, da bekanntlich das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 am 1. Oktober 1885 in Kraft trat, mit dem Jahre 1890 eigentlich schon die Statistik über $5^{1}/_{4}$ Jahre des Bestehens der Unfallversicherung vorliegt. Es wird das Richtigste sein, gegebenen Falls die Ergebnisse dieses 4. Quartals des Jahres 1885, die naturgemäfs nach jeder Richtung nur geringe sind, denjenigen des Jahres 1886 zuzurechnen.

In dem genannten Zeitraum haben sich nun die Organe der Unfallversicherung folgendermafsen entwickelt:

Tabelle I.

	Anzahl	Zahl der Sektionen	ehrenamtlich thätigen Mitglieder	Arbeitervertreter	Schiedsgerichte	Betriebe	versicherten Personen	Für die Umlage in Anrechnung zu bringende Löhne M.
I. Gewerbliche Berufsgenossenschaften.								
1885	57	313	12 296	1889	349	194 601	2 986 248	475 889 964,71
1886	62	366	11 207	2445	404	269 174	3 473 435	2 228 338 865,59
1887	62	366	14 256	2407	405	319 453	3 861 560	2 389 349 563,34
1888	64	366	14 475	2951	413	350 697	4 320 663	2 646 092 664,95
1889	64	365	15 258	2826	413	372 236	4 742 548	2 947 138 403,91
1890	64	358	14 688	2887	411	390 622	4 926 672	3 183 823 207,12
(1891)	(64)	(358)	(14 865)	(2837)	(409)	(405 241)	(5 093 412)	(3 311 444 320,86)
II. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.								
1888	22	549	15 205	960	559	3 046 007	5 576 765	—
1889	48	552	21 528	1176	588	4 753 808	8 088 698	—
1899	48	553	22 339	1185	589	4 843 621	8 088 698	—
(1891)	(48)	(555)	(23 384)	(1182)	(591)	(4 776 520)	(12 289 415)	—
III. Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Betriebe.								
1885	83	—	—	583	83	—	265 188	—
1886	47	—	—	432	48	—	251 878	—
1887	48	—	—	440	47	—	259 977	—
1888	178	—	—	954	174	—	446 250	—
1889	285	—	—	1275	275	—	543 320	—
1890	316	—	—	1385	210	—	604 380	—
(1891)	(352)	—	—	(1445)	(329)	—	(632 459)	—

Zu dieser Tabelle ist zu bemerken, dafs die Steigerung der Anzahl der Berufsgenossenschaften, ihrer Sektionen u. s. w. im Jahre 1886 durch das mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft tretende Gesetz vom 28. Mai 1885, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung,

zu erklären ist. Im Jahre 1888 traten dann auf Grund des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 die Seeberufsgenossenschaft und auf Grund des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 die Tiefbauberufsgenossenschaft hinzu. Auf Grund des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 traten 1888 22 von den überhaupt gebildeten 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ins Leben, während die übrigen 26 im Jahre 1889 folgten. Die ehrenamtlichen Mitglieder setzen sich aus den Mitgliedern der Genossenschafts- und Sektionsvorstände, den Delegierten zur Genossenschaftsversammlung, den Vertrauensmännern und unbesoldeten Beauftragten, den Kassenrevisoren und Schiedsgerichtsbeisitzern zusammen.

Die für die Umlage in Rechnung zu bringenden Löhne sind nur von den Mitgliedern der gewerblichen Berufsgenossenschaft nachgewiesen, da bekanntlich die Kosten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden.

Die Zahlen der Ausführungsbehörden u. s. w. wurden durch den Umstand bedingt, dafs vom Jahre 1886 ab an Stelle der vom Reichspostamt ressortierenden 40 Oberpostdirektionen die im Laufe des Rechnungsjahres als alleinige Ausführungsbehärde für den gesamten Betrieb der Reichspost- und Telegraphenverwaltung eingesetzte Postversicherungskommission zu Berlin, und an Stelle der Generaldirektion der königlich bayrischen Verkehrsanstalten, Bauabteilung und Betriebsabteilung zu München die Generaldirektion der königlich bayrischen Staatseisenbahnen zu München erscheint. Aufserdem haben sich im Jahre 1888 für die auf Grund der Ziffer 3 des § 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juni 1887 als leistungsfähig erklärten Verbände 48, im Jahre 1889 85 und im Jahre 1890 27 Provinzial- und Kommunalausführungsbehörden organisiert.

Endlich ist zu erwähnen, dafs mit dem 1. Januar 1888, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens desBauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juni 1887, 13 für die Regiebetriebe errichtete Versicherungsansalten, und zwar 12 bei den nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 bereits bestehenden Baugewerksberufsgenossenschaften und 1 bei der Tiefbauberufsgenossenschaft ins Leben traten. Angaben über ihre Organisation etc. lassen sich bei den eigenartigen Verhältnissen — die Versicherungsanstalten werden von den genannten Berufsgenossenschaften mit verwaltet — nicht bringen.

Unsere Tabelle zeigt, wie mit jedem der ersten 5 Jahre die staatliche Unfallversicherung sich ein immer gröfseres Feld angeeignet hat, wie damit auch ihre Organe sich stets vermehrt haben, so dafs im Jahre 1890 zu Versicherung der 13 719 750 Arbeiter, von denen 13 115 370 in 5 234 243 Betrieben beschäftigt waren, 112 Berufsgenossenschaften mit 911 Sektionen und 33 119 ehrenamtlich thätigen Berufsgenossen, 316 Ausführungsbehörden, beide Organisationen mit zusammen 1210 Schiedsgerichten und 5457 Arbeitervertretern, nötig waren. Dagegen gab es im letzten Viertel des Jahres 1885 erst 57 Berufsgenossenschaften mit 313 Sektionen und 9896 ehrenamtlich thätigen Mitgliedern bei 194 601

Betrieben, sowie 83 Ausführungsbehörden, welche zusammen 432 Schiedsgerichte und 2472 Arbeitervertreter besafsen und zur Versicherung von 3 251 436 Arbeitern dienten.

Wir sehen im besonderen, wie grofs nach und nach der Kreis der versicherungpflichtigen Betriebe und der versicherten Personen geworden, wie grofs die Anzahl der Unternehmer ist, die meistens ohne jede pekuniäre Entschädigung, sondern nur aus Interesse zur Sache einen Teil ihrer Zeit der Sorge für die Invaliden der Arbeit verwenden.

Demgegenüber ist die Zahl der Arbeiter klein, welche ihre eigenen und die Interessen ihrer Genossen im Schiedsgerichtsverfahren und zum Zwecke der Unfallverhütung gegen Dispens von der Arbeit und gute Entschädigung für meistens nicht einmal entgangenen Arbeitsverdienst zu vertreten haben. Bei den Angriffen, welchen das Unternehmertum infolge seiner Handhabung der Unfallversicherung seit dem Bestehen derselben nicht nur von sozialdemokratischer Seite ausgesetzt ist, ist es wohl wert, sich zu vergegenwärtigen, wie viel von demselben aufser der pekuniären Last, auf die wir noch zu sprechen kommen, an ehrenamtlicher Arbeit geleistet werden mufs. Andererseits ist es erfreulich, dafs sich 1890 in Deutschland über 33 000 Industrielle, Landwirte etc. gefunden haben, die neben der Arbeit für eigenes Interesse und neben einer häufig erklecklichen Anzahl von anderen Aemtern noch gern Zeit zur Uebernahme eines oft recht arbeitsreichen Amtes in den Berufsgenossenschaften übrig haben. Interessant ist es, dafs in den $5^1/_4$ Jahren der industriellen Unfallversicherung infolge des zahlenmäfsigen Uebergewichts der landwirtschaftlichen Arbeiter nur wenig mehr Personen versichert waren, als in den 3 Jahren des Bestehens der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, nämlich 22 071 440 gegen 21 754 161, und dafs gegen diese Versicherungsbestände derjenige der Ausführungsbehörden der R.-, St.-, Pr.- und K.-Betriebe mit zusammen 2 172 077 Personen in der $5^1/_4$jährigen Versicherungszeit, fast genau dem zehnten Teil der versicherten landwirtschaftlichen Arbeiter, nur gering ist. Auch das Ueberwiegen der landwirtschaftlichen Betriebe über die industriellen — im Jahre 1890 betrug die Anzahl der ersteren fast das 13fache der der letzteren — ist zu bemerken. Während daher bei den gew. Berufsgenossenschaften durchschnittlich fast 13 versicherte Personen auf den Betrieb kommen, beträgt diese Zahl bei den landw. Berufsgenossenschaften noch nicht 2, eine deutliche Illustration des Verhältnisses zwischen Industrie und Landwirtschaft, was Zahl ihrer Vertreter und Arbeiter betrifft.

Bei Vergleich der von den gew. Berufsgenossenschaften versicherten Personen mit den von ersteren für die Umlage in Anrechnung gebrachten Löhnen ergiebt sich, dafs auf 1 versicherte Person an Lohn kommt

im Jahre	1886	M.	641,54
„	1887	„	619,00
„	1888	„	612,52
„	1889	„	621,77
„	1890	„	645,81
(„	1891	„	650,57)

Demnach wären die Lohnverhältnisse, nachdem sie sich bis zum Jahre 1888 verschlechtert, seit dem Jahre 1889 in stetiger Besserung begriffen. Der Wert dieser Zahlen ist jedoch ein sehr problematischer. Zunächst ist unter den versicherten Personen eine sowohl absolut wie verhältnismäfsig wechselnde Anzahl von Frauen und Kindern, und je gröfser die letztere in einem Jahre ist, um so kleiner mufs der Durchschnittslohn aller versicherten Arbeiter sein. Sodann deckt sich nicht der Begriff „für die Umlage in Anrechnung zu bringende Löhne“ mit den wirklich gezahlten Löhnen. Einesteils wird der den Satz von 4 Mark übersteigende Tagelohn einer versicherten Person bei der Umlage nur zu einem Drittel in Anrechnung gebracht, anderenteils gilt für jugendliche Arbeiter und solche Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildnng keinen oder einen geringen Lohn beziehen, als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter.

Irgend welche weitgehenden Schlufsfolgerungen aus den gefundenen Durchschnittslöhnen zu ziehen, dürfte daher gewagt sein, wenn auch die eben genannten Bestimmungen geeignet sind, sich durch ihre entgegengesetzte Wirkung auf die Durchschnittslöhne auszugleichen. Da die Unfallstatistik nachher eine stärkere Zunahme der jugendlichen als der erwachsenen Personen unter den Verletzten und damit sicher auch unter den versicherten Personen ergiebt, wird aus dem trotzdem seit dem Jahre 1889 zunehmenden Durchschnittslohnsatze im allgemeinen auf eine Besserung der Lohnverhältnisse in der Industrie seit diesem Jahre geschlossen werden können.

II. Die Ausgaben für die Unfallversicherung.

Was haben nun die Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und Versicherungsanstalten bis zum Jahre 1890 geleistet uud mit welchen Mitteln? Darüber wird uns folgende Tabelle belehren. (S. Tabelle II, S. 406 u. 407).

Die Höhe ihrer Zahlen wird jene überraschen, die, von der Notwendigkeit des Eintretens der Arbeitgeber für die Invaliden ihrer Betriebe überzeugt, die oft gehörte und ohne genügende Prüfung weiter erzählte angebliche Unbilligkeit der Berufsgenossenschaften gegen letztere nicht genug verurteilen können. Sie wird denen Stoff zum Nachdenken geben, die mit ihnen die Unzufriedenheit überhaupt und besonders auch mit der Unfallversicherung in denjenigen Kreisen vergleichen, für deren Angehörige allein vorstehende Summen ausgegeben und zurückgelegt worden sind. Wenn man in der Tabelle liest, dafs schon in den ersten 5 Jahren der Unfallversicherung 130 472 278 M. allein für ihre Zwecke dem Gewerbe, der Landwirtschaft etc. entzogen worden sind, und dafs davon schon 52 329 266 M. in barem Gelde oder in Gestalt von ärztlicher Behandlung etc. den verletzten Arbeitern zu gute gekommen sind, so wird man eher die oft ungern ausgeübte Strenge der Unfallversicherungsorgane bei Bemessung der Entschädigungen begreifen.

Tabelle

	Entschädigungsbeträge 1		Kosten der Unfalluntersuchungen und Feststellungen der Entschädigungen 2		Schiedsgerichtskosten 3		Unfallverhütungskosten 4	
	M.	V. Z.	M.	V. Z.	M.	V. Z.	M.	V. Z
							I. Gewerbliche	
1885/86	1 729 015	100	88 887	100	125 482	100	73 163	100
1887	5 373 496	311	158 244	178	205 787	164	361 589	494
1888	8 662 789	501	267 042	301	237 327	189	328 387	449
1889	12 278 152	709	362 648	408	302 142	241	301 589	412
1890	16 330 383	944	499 662	563	311 860	248	341 525	467
Summa	44 373 835		1 376 482		1 182 598		1 406 253	
(1891)	20 282 042	1172	587 329	660	378 827	303	430 514	588
							II. Landwirtschaftliche	
1888	42 860	100	8 258	100	3 997	100	131	100
1889	678 259	1585	72 569	878	29 130	755	4 787	3682
1890	1 878 458	4389	160 783	1946	57 927	1452	3 854	2965
Summa	2 599 577		241 609		91 053		8 772	
(1891)	3 436 734	8011	266 163	3222	89 502	2419	5 288	4068
				III. Ausführungsbehörden der Reichs-,				
1885/86	206 252	100	495	100	8 799	100	19 }	100
1887	559 434	262	445	91	9 682	110	5 101 }	
1888	956 414	464	2 081	425	11 343	129	7 219	141
1889	1 387 637	673	3 564	727	17 758	202	16 977	333
1890	1 866 703	906	7 846	1601	19 074	217	21 762	427
Summa	4 976 440		14 431		66 706		51 059	
(1891)	2 370 243	1151	9 131	1863	24 770	281	18 248	357
					IV. Versicherungsanstalten der			
1888	19 385	100	1 333	100	296	100	433	100
1889	120 256	620	4 620	347	1 103	373	728	169
1890	239 774	1236	8 690	653	2 514	850	1 266	294
Summa	379 414		14 643		3 913		2 427	
(1891)	337 358	1739	10 185	766	2 388	807	81	0,2
							V. Sämtliche Ver	
1885/86	1 935 268	100	89 382	100	134 281	100	73 183	100
1887	5 932 930	305	158 689	178	215 470	160	366 670	501
1888	9 681 447	500	278 714	313	253 012	189	336 169	459
1889	14 464 303	705	443 401	498	350 132	261	324 081	443
1890	20 315 319	1049	676 981	760	391 374	292	368 408	503
Summa	52 329 267		1 647 167		1 344 269		1 468 511	
(1891)	26 426 377	1366	872 808	976	495 487	370	454 131	620

II.

Kosten d. ersten Einrichtungen u. Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsanträge 5		Laufende Verwaltungskosten 6		Zusammen (1—6) 7		Einlagen in die Reservefonds 8	Insgesamt (7 u. 8) 9	
M.	V. Z.	M.	V. Z.	M.	V. Z.	M.	M.	V. Z.
Berufsgenossenschaften.								
988 320	100	2 897 045	100	5 901 913	100	5 401 878	11 303 791	100
225 674	22,8	2 897 166	100	9 221 956	156	9 935 439	19 157 395	169
122 041	12,8	3 217 342	111	12 834 926	217	12 311 948	25 146 874	222
58 143	5,9	3 549 413	123	16 852 086	286	12 759 214	29 611 299	262
15 434	1,5	3 700 198	128	21 199 061	359	12 105 062	33 304 123	295
1 409 611		16 261 164		66 009 942		52 513 540	118 523 482	
11 921	1,2	3 978 416	137	25 669 049	435	12 222 706	37 891 755	335
Berufsgenossenschaften.								
123 733	100	269 387	100	448 365	100	13 431	461 797	100
175 199	141	596 221	221	1 556 165	347	158 163	1 714 328	370
19 644	15,8	859 467	319	2 980 133	664	412 654	3 392 787	756
318 576		1 725 075		4 984 663		584 249	5 568 911	
2 180	1,7	1 056 019	392	4 855 887	1084	752 886	5 608 773	1214
Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe.								
31 }	100	2 151	100	217 748	100	—	—	—
4 }		557	26	575 203	265	—	—	—
1 395	3987	1 452	67	979 954	451	—	—	—
1 231	3516	6 192	288	1 433 358	660	—	—	—
2 469	7055	5 545	257	1 923 399	886	—	—	—
5 131		15 897		5 129 663		—	—	
50	142	5 396	251	2 427 838	1114	—	—	—
Baugewerksberufsgenossenschaften.								
4 126	100	151 334	100	176 807	100	46 571	223 378	100
207	5	202 399	134	329 312	186	69 680	398 991	180
835	20,4	267 991	177	521 070	294	106 782	627 852	281
5 168	—	621 624		1 027 189		273 033	1 250 222	
—	—	279 437	186	629 450	355	125 019	754 469	338
sicherungen zusammen.								
988 351	100	2 899 127	100	6 119 661	100	5 401 878	11 521 539	100
225 678	22,9	2 897 722	100	9 797 159	160	9 935 439	19 732 598	171
251 295	25,4	3 639 416	125	14 440 052	236	12 371 951	26 812 003	283
234 780	13,7	4 354 224	150	20 170 920	330	12 987 056	33 157 977	288
38 382	3,88	4 833 201	166	26 551 664	434	12 624 498	39 248 161	341
1 738 486		18 623 759		77 151 456		53 320 822	130 472 278	
14 151	1,5	5 319 269	183	33 582 224	549	13 100 611	46 682 835	406

An den Ausgaben für die Unfallversicherung im Betrage von 77 151 456 M. partizipieren naturgemäfs als ihre ältesten und hauptsächlichsten Träger die Berufsgenossenschaften mit 70 994 604 M. oder 92,0 Proz., während die Ausführungsbehörden nur mit 5 129 663 M. oder 6,6 Proz. und die Versicherungsanstalten sogar nur mit 1 027 189 M. oder 1,4 Proz. an ihnen teilnehmen. Von den Berufsgenossenschaften sind es wieder die gewerblichen, welche mit 66 009 942 M. den gröfsten Teil oder 85 Proz. der gesamten Ausgaben gemacht haben, während die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur 4 984 663 M. oder 6,5 Proz. aufweisen. Es kommen also unter Berücksichtigung der Zahlen in Tabelle I auf einen Betrieb und einen Arbeiter durchschnittlich in einem Jahre [1]):

I. Bei den gewerbl. Berufsg.	37,13	M.	bezw. 2,94	Mk.
II. „ „ landw. „	0,39	„	„ 0,23	„
III. „ „ Ausführungsbehörden			„ 2,35	„

Die Gründe für die auffallend grofse Verschiedenheit dieser Zahlen sind, abgesehen von der schon erwähnten ungleichen durchschnittlichen Gröfse der gewerbl. und landw. Betriebe, mannigfaltigster Art und werden uns am besten bei weiterem Eindringen in unser Zahlenmaterial gewärtig werden, welchem Zweck auch zunächst folgende Tabelle dienen wird (s. Tabelle III auf S. 409).

Von den 77 151 456 M. Gesamtausgaben betragen also:

1) die Entschädigungen 52 329 266 M. oder 67,8 Proz.
2) die Kosten der Unfalluntersuchungen und Feststellungen der Entschädigungen 1 647 166 M. oder 2,1 Proz.;
3) die Schiedsgerichtskosten 1 344 270 M. oder 1,7 Proz.;
4) die Unfallverhütungskosten 1 468 511 M. oder 1,9 Proz.;
5) die Kosten der ersten Einrichtung 1 738 485 M. oder 2,3 Proz. und
6) die laufenden Verwaltungskosten 18 623 759 M. oder 24,2 Proz. der ersteren.

Will man die Entschädigungsbeträge den Verwaltungskosten gegenüberstellen, was zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Versicherung notwendig ist, so werden die Kosten der Schiedsgerichte und der Unfallverhütung, von denen die ersteren an und für sich nicht von den Berufsgenossenschaften u. s. w. verursacht werden, die letzteren aber mit der Unfallversicherung selbst nichts zu thun haben, aufser Betracht zu lassen sein, während die Beträge sub 2, 5 und 6 zusammen die Summe darstellen, die zur Ermöglichung der Zahlung der sub 1 angeführten Entschädigungen ausgegeben worden sind. Wir haben dann 52 329 266 M. oder 67,8 Proz. Entschädigungsbeträge und 22 009 411 M. oder 28,6 Proc. Verwaltungskosten im weiteren Sinne. Ob vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus auch unter Berücksichtigung, dafs der Kapitalwert der gezahlten Renten ein Vielfaches der letzteren selbst darstellt, beide Summen in einem annehmbaren Verhältnisse stehen, läfst sich bei dem

1) Für die Versicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften lassen sich leider diese Zahlen nach ihrem ganzen Wesen nicht erbringen.

Tabelle III.

	Gewerbliche Berufsgenossenschaften			Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften			Ausführungsbehörden			Versicherungs-anstalten			Sämtliche Versicherungen		
	M.	%	%	M.	%	%	M.	%	%	M.	%	%	M.	%	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
a) Entschädigungsbeträge . . .	44 373 835	67,2	84,8	2 599 577	52,2	5	4 976 440	97	9,5	379 414	37,1	0,7	52 329 266	67,8	100
b) Kosten der Unfalluntersuchungen und Feststellungen der Entschädigungen	1 376 482	2,1	83,6	241 610	4.8	14.6	14 431	0.3	0,9	14 643	1,4	0,9	1 647 166	2,1	100
c) Schiedsgerichtskosten . . .	1 182 598	1,8	88	91 053	1,8	6,8	66 706	1.3	5	3 913	0,3	0,2	1 344 270	1,7	100
d) Unfallverhütungskosten . .	1 406 253	2,1	95,7	8 772	0,2	0,6	51 059	1,0	3,5	2 427	0,2	0,2	1 468 511	1,9	100
e) Kosten der ersten Einrichtung etc. . . .	1 409 611	2,2	81	318 576	6,4	18.3	5 130	0,1	0,3	5 168	0,5	0,4	1 738 485	2,3	100
f) Laufende Verwaltungskosten .	16 261 163	24.6	87,32	1 725 075	34,6	9.3	15 897	0,3	0.08	621 624	60,5	3,3	18 623 759	24,2	100
g) Summa . . .	66 009 942	100	85,5	4 984 663	100	6,5	5 129 663	100	6,6	1 027 189	100	1,4	77 151 456	100	100

Mangel jedweden vergleichbaren Materials schwer beurteilen [1]). Die Verwaltungskosten erscheinen jedenfalls auf den ersten Blick im Verhältnis zu den Entschädigungen sehr hoch und es wird auch schwerlich behauptet werden können, dafs sie im ganzen Betrage notwendig oder zweckmäfsig gewesen sind. Aber wie ich schon in meiner Entgegnung auf Hilse's „Reichsversicheruugsanstalt oder Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung" [2]) in diesen Jahrbüchern ausführte, hat die Höhe der Verwaltungskosten, auch soweit sie das notwendige Mafs überschritten, ihre berechtigten Gründe, z. B. in der Neuheit der Zwangsversicherung und ihrer Organe, in der unzweckmäfsigen, aber verbesserungsfähigen Gestaltung mancher Berufsgenossenschaften und der Verteilung der Geschäfte zwischen ihren Organen etc. Ich führte auch an, wie diesen Mängeln abzuhelfen und zeigte, dafs auch ohnedem infolge der langsamen Steigerung der Verwaltungskosten [3]) und der rapiden Zunahme der Entschädigungen der Prozentsatz der ersteren von den letzteren mehr und mehr fällt, bis er — bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften allein — im Beharrungszustande, der zu der Zeit eintritt, wo der jährliche Zuwachs an entschädigungspflichtigen Unfällen mit dem jährlichen Abgang an Rentenempfängern durch den Tod balanciert, nur noch ungefähr 8 Proc. betragen würde. Ist diese Zahl nach ihrer Berechnung nur als eine annähernd richtige zu betrachten, so dürfte es bei der Jugend der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Versicherungsanstalten unmöglich sein, schon jetzt auch nur annähernd richtig die Höhe der Verwaltungskosten und der Entschädigungen im Beharrungszustande für die gesammte Zwangsunfallversicherung und damit den Prozentsatz der ersteren von den letzteren zu ermitteln. An und für sich wird dieser Satz gröfser sein, weil ich hier zu den Verwaltungskosten auch die Kosten der Unfalluntersuchungen und Feststellungen der Entschädigungen hinzugenommen habe, die im Durchschnitt der Jahre 1886—90 für sämtliche Versicherungskörper 2,1 Proz. der Gesamtausgaben und 3,1 Proz. der Entschädigungsbeträge ausgemacht haben. Sodann sind auch die eigentlichen Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften, die sich infolge der Schwierigkeit der Versicherungshandhabung seitens letzterer im Durchschnitt der Jahre 1888/90 auf 61 Proz. ihrer gesamten Ausgaben und 165 Proc. ihrer Entschädigungsbeträge beziffern, geeignet, das Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Entschädigungsbeträgen im Beharrungszustande ungünstig zu beeinflussen. Andererseits müssen die geringen Verwaltungskosten der Ausführungsbehörden der Reichs- etc. Betriebe — sie betragen für die Jahre 1886—90

1) Aus No. 14 der „Berufsgenossenschaft" für 1893 ersehe ich nachträglich, dafs die Verwaltung der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherung, die durch teritorial gegliederte Versicherungsanstalten geschieht, im Jahr 1891 2,60 Gulden für den Betrieb und 0,27 Gulden für die versicherte Person gekostet hat (mit Ausschlufs der Unfallerhebungs-, Schiedsgerichts- und Inspektionskosten), während die betr. Zahlen bei den deutschen Berufsgenossenschaften 0,97 Mk. bezw. 0,29 Mk. lauten!

2) Seite 417, Jahrgang 1891, 3. Folge, 2. Band und Seite 437, Jahrgang 1892, 3. Folge, 4. Band.

3) In meinem angeführten Artikel hatte ich nur die eigentlichen Verwaltungskosten, die in Tabelle III die Rubriken 5 uud 6 bilden, in Betracht gezogen.

durchschnittlich 0,7 Proz. ihrer gesamten Ausgaben und 0,8 Proz. der Entschädigungsbeträge — den Bruchteil der Verwaltungskosten von den Entschädigungsbeträgen herabsetzen, und wenn auch jener bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Durchschnitt der 3 Jahre 1888—90 noch 45,8 beträgt, also ziemlich hoch ist, so betrug er doch auch bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften für die ersten 3 Jahre ihres Bestehens 65. Es ist daher für erstere ein derartiges Sinken des Prozentsatzes der V. K.[1]) von den E. B. zu erwarten, daſs er wesentlich unter den von mir für die gewerblichen Berufsgenossenschaften allein berechneten Prozentsatz fallen, also diesen bezüglich der gesamten Zwangsversicherung nur günstig beeinflussen kann.

Endlich dürfte auch der Umstand, daſs naturgemäſs die Kosten der ersten Einrichtungen und Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsbeträge, die nach Tabelle III 2,1 Proz. der Gesamtausgaben ausmachen, nach kurzer Zeit ganz verschwinden werden — sie sind z. B. bei den g. B. von 590 133 M. im Jahre 1886 auf 15 433 M. im Jahre 1890 gefallen — das definitive Verhältnis der V. K. zu den G. A. und E. B. zu einem volkswirtschaftlich zu rechtfertigenden gestalten.

Nach dieser Abschweifung auf das oft erörterte Gebiet der Wirtschaftlichkeit der deutschen Unfallversicheruug auf Grund des Verhältnisses der E. B. zu den V. K. wäre zunächst darauf hinzuweisen, daſs letzteres nach Tabelle III für die 4 Arten der Versicherung ein sehr ungleiches ist.

Bei den g. B. verhalten sich die E. B. zu den V. K. wie 67,2 zu 28,9, bei den l. B. wie 52,2 zu 45,8, bei den A. B. wie 97: 0,7 und den V. A. wie 37,1 zu 62,4, also ist das Verhältnis weitaus am günstigsten bei den A. B., am schlechtesten bei bei den V. A. Zur Erklärung dieser Zahlen sei zuerst bemerkt, daſs angeführtes Verhältnis naturgemäſs am günstigsten bei den Versicherungskörpern sein muſs, die am längsten bestehen, da ja mit jedem Jahre der Bruchteil der V. A. von den E. B. ein geringerer wird. Ein Vergleich obiger Zahlen für zu ungleicher Zeit entstandene Versicherungskörper ist also zunächst zwecklos. Andererseits bedingte die verschiedene Organisation und der ungleiche Umfang der von den Versicherungskörpern entwickelten Thätigkeit eine Verschiedenheit der Verhältnisse einesteils bei den g. B. und A. B., anderenteils bei den l. B. und V. A. Daſs die Verwaltungskosten der A. B., bei denen die Unfallversicherungsarbeiten von schon vorhandenen Beamten in vorhandenen Lokalitäten nebenbei erledigt werden, mit denen der g. B., als eigens zu dem Zweck ins Leben gerufenen Organisationen, nicht zu vergleichen sind, ist ohne weiteres klar. Die persönlichen und sachlichen Kosten der ersten Einrichtung, die Gehälter der Beamten und Bediensteten, der Hauptausgabeposten bei den Berufsgenossenschaften, sind damit bei den A. B. sehr bescheidene Summen, während die Ausgaben für Lokalmieten, Heizung etc. ganz fortfallen. Die Versicherung der Arbeiter durch den Staat etc. selbst

1) Der Einfachheit halber gebrauche ich künftig folgende Abkürzungen: Verwaltungskosten = V. K., Entschädigungsbeträge = E. B., Gesamtausgaben = G. A., gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften = g. B. u. l. B.; Ausführungsbehörden = A. B., Versicherungsanstalten = V. A.

bringt weiter mit sich, dafs bei ihr die Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge, für Insertionen, Publikationen, Porto und Reisen auch nur gering sein können. Dazu kommt, dafs die Unfallversicherungsgesetzgebung den g. B. eine weit gröfsere Arbeitslast aufgebürdet hat, als den A. B., die Führung der Mitgliederkataster, die jährlichen Umlagen der Mitgliederbeiträge, die Einschätzung der Betriebe in die Gefahrenklassen, die Kassenführung, die Verwaltung des Reservefonds, die Ueberwachung der Betriebe kommen für die A. B. gar nicht in Betracht, während jeder Eingeweihte weifs, welche Kosten gerade diese Thätigkeiten den g. B. verursachen. Ebensowenig wie sich also aus dem Verhältnis der Entschädigungen zu den Verwaltungskosten schliefsen läfst, welche von den beiden Gruppen der älteren Versicherungsorgane am rationellsten gewirtschaftet hat, ebensowenig ist dies für die l. B. und die V. A. möglich. Die Verwaltung der erstgenannten Organe kann eine billigere als die der letzteren und auch der g. B. sein, weil sie fast ausschliesslich von den Selbstverwaltungsorganen oder sonstigen öffentlichen Behörden geschieht und auch infolge der sich an örtliche Bezirke anschliefsenden Organisationen geschehen kann. Für sie gilt also auch das in dieser Hinsicht für die A. B. Gesagte. Dazu kommt, dafs nach Mafsgabe des landw. Unf.-Vers.-Ges. vom 5. Mai 1886 überhaupt die ganze Verwaltung eine einfachere ist. So fällt bei den l. B. die Führung des Genossenschaftskatasters in der Art, wie bei den g. B. weg, meistens auch die Einschätzung der Betriebe in die Gefahrenklassen. Die Umlagen der Mitgliederbeiträge, welche nach Mafsstab von Steuern erfolgen kann und auch fast ausschliefslich erfolgt, sind wesentlich einfachere, ebenso die Ueberwachung der Betriebe hinsichtlich der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften, die bis zum Jahre 1890 erst von wenigen l. B. erlassen waren. Andererseits bedingt bei den l. B. der Umstand, dafs die von ihnen gewährten Renten, weil nur auf Grund des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher land- und forstwirtschaftlicher Tagearbeiter berechnet, geringer als die von den übrigen Versicherungsorganen gewährten Renten sind, dafs sich das Verhältnis zwischen Entschädigungen und Verwaltungskosten zu ihren Ungunsten verschrieb.

Die Versicherungsanstalten haben endlich sehr mit der Feststellung der zu ihren Ausgaben Steuerpflichtigen zu kämpfen. Daraus erklären sich ihre verhältnismäfsig ganz erheblichen Ausgaben für Porto, Schreibmaterialien, Drucksachen etc. und Beamtengehälter. Ein Genossenschaftskataster haben sie natürlich nicht zu führen.

Die Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten nehmen nun auch verschiedene Bruchteile der Gesamtausgaben bei unseren 4 Versicherungsgruppen in Anspruch und ist der Grund dieser Erscheinung ohne weiteres klar. Es ist bedauerlich, dafs die Unfallverhütungskosten trotz der Notwendigkeit, Rentabilität und des humanen Zwecks derselben noch einen so geringen Bruchteil — 1,9 Proz. — sämtlicher Ausgaben bilden. Sie werden fast ausschliefslich von den g. B. getragen, die mit 1 409 611 M. oder 2,1 Proz. ihrer Ausgaben 95,7 Proz. aller Aufwendungen für Unfallverhütung machen. Die Leistungen der übrigen Versicherungsanstalten sind dem gegenüber sowohl absolut, als procentualiter verschwindend. Wenn auch zugegeben werden kann, dafs bei den l. B. und den V. A.

wegen der Kürze ihrer Existenz und bei diesem wie bei den A. B. wegen der geringen Verwendung von Maschinen in den versicherten Betrieben ein gleicher Aufwand wie bei den g. B. nicht möglich ist und werden kann, so sind doch die für die Unfallverhütung angewandten Beträge, besonders bei den l. B., als zu gering zu bezeichnen und eine intensive Steigerung derselben nur wünschenswert.

Ich habe dann noch in Tabelle III (Rubriken 4, 7, 10, 13, 16) berechnet, welche Anteile die 4 Versicherungsgruppen an den 6 Ausgabeposten haben. Ich erwähnte schon, wie grofs dieselben hinsichtlich der Unfallverhütungskosten sind; im übrigen kann ich die Zahlen für sich selbst sprechen lassen. Eine gröfsere Bedeutung als die Anteile der Berufsgenossenschaften etc. an den Ausgaben für die Unfallversicherung, nach ihren Zwecken getrennt, ziffermäfsig darzustellen, können dieselben wegen der geschilderten Verschiedenartigkeit ihrer Grundlagen leider nicht haben.

Aber auch diese Zahlen beweisen wieder, dafs die Ausgaben der gew. B. diejenigen der übrigen auf jedem Gebiete bei weitem überragen, dafs sie als die hauptsächlichsten Vertreter der Zwangsunfallversicherung anzusehen sind.

Dieses Ergebnis erhält eine weitere Bestärkung, wenn wir zu den Ausgaben noch die Einlagen in die Reservefonds hinzurechnen.

Tabelle IV.

	I. Ausgaben		II. Einlagen in die Reservefonds		I und II zusammen	
	M.	%	M.	%	M	%
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	66 009 941,51	85,5	52 513 540,25	98,5	118 523 481,76	90,9
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften . . .	4 984 662,76	6,5	584 248,51	1,1	5 568 911,27	4,2
Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe	5 129 663,21	6,6	—	—	5 129 663,21	3,9
Versicherungsanstalten der Baugewerbeberufsgenossenschaften . . .	1 027 188,83	1,4	223 032,81	0,4	1 250 221,64	1,0
	77 151 456,31		53 320 821,57		130 472 277,88	

Von den 53 320 821,57 M. betragenden Einlagen in die Reservefonds haben die gew. B. 52 513 540,25 M. oder 98,5 Proz. sämtlicher Einlagen gemacht, während auf die landw. B. 584 248,51 M. oder 1,1 Proz. und die V. A. 223 032,81 M. oder 0,4 Proz. fallen. Für die Ausführungsbehörden der Reichs- etc. Betriebe ist die Ansammlung von Reservefonds der Natur der Versicherer gemäfs überflüssig, diese Zahlen

wie die in der dritten Vertikalkolumne berechneten Endsummen und Prozentsätze haben natürlich nach ihrer Entstehuug auch nur einen informatorischen Charakter. Nicht anders verhält es sich mit der Thatsache, daſs am Ende des Jahres 1890 die Reservefonds bei den gew. B. 79,6 Proz. ihrer gesamten bisherigen Ausgaben, bei den l. B. 11,8 Proz., den V. A. 21,7 Proz. und insgesamt 71,7 Proz. betragen haben. Bekanntlich müssen von den g. B. die Reservefonds auf gesetzlich vorgeschriebene Weise gebildet und so lange erhöht werden, bis sie den doppelten, bezw. bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften den einfachen Jahresbedarf der betr. Berufsgenossenschaften erreicht haben. Bei den l. B. kann die Ansammlung von Reservefonds durch Landesgesetz und Statut angeordnet werden und war dies am Ende des Jahnes 1890 erst bei 17 von den 48 l. B. geschehen. Daher sind auch ihre Reservefonds im Verhältnis zu denjenigen der g. B. und zu ihren Ausgaben nur gering.

Kehren wir noch einmal zur Tabelle II zurück, in der ich noch durch Reduktion der Ausgaben der Jahre 1887—1890 auf die gleich 100 gesetzten 1885/86er Ausgaben versucht habe, die jahresweise Entwickelung derselben möglichst anschaulich zu machen. Da sehen wir, wie die Unfallversicherung, im Jahre 1886 auf den verschiedenen Ausgabegebieten noch verhältnismäſsig geringe Summen erfordernd, durch die nächsten Jahre derartig an Umfang zunimmt, daſs schon im Jahre 1890 für ihre Zwecke von dem versicherungspflichtige Personen beschäftigenden Unternehmertum 39 248 161,46 M. aufbebracht werden müssen. Was zunächst die gewerblichen Berufsgenossenschaften anbetrifft, so sehen wir, daſs die Steigerung der Entschädigungsbeträge von 1 729 015 M. auf 16 330 383 M. durch die Jahre hindurch eine fast gleichmäſsige gewesen und daſs von ihnen im Jahre 1890 fast $9^1/_2$mal soviel als im Jahre 1885/86 geleistet worden ist. Fast analog ist diese Entwickelung bei den A. B., während sich die Entschädigungbeträge bei den V. A. und noch mehr bei den l. B. in viel rapiderer Weise gesteigert haben. Bei jenen betrugen die Entschädigungen mit 239 774 M. im Jahre 1890 schon das $12^1/_2$fache derjenigen des Jahres 1888 (19 385 M.) bei diesen sogar das 43fache (42 860 M. und 1 878 458 M.). Während aber bei jenen bisher auch eine gleichmäſsige Entwickelung unverkennbar, ist dies bei diesen nicht der Fall. Ihre Verhältniszahlen betragen für die drei Jahre 1888—90 100, 1585 und 4389.

Bezüglich der übrigen Ausgabeposten ist zunächst hervorzuheben, daſs überall mit wenigen Ausnahmen ihre Steigerung in den 5 Jahren eine z. T. bedeutend geringere als die der Entschädigungsbeträge gewesen ist. War diese Thatsache von vornherein zu erwarten, so ist ihre Feststellung gern zu begrüſsen. Die Entwickelung der Kosten der Unfalluntersuchungen und Feststellungen der Entschädigungen schlieſst sich naturgemäſs am meisten an diejenigen der lezteren an und ist nur bei der A. B. eine andere und stärkere gewesen, was wohl bei diesen mit äuſserst geringen Verwaltungskosten arbeitenden Versicherungskörpern in besonderen Verhältnissen seinen Grund hat. Sonst bleiben die Verhältniszahlen dieses Ausgabepostens weit hinter denen der Entschädignngsbeträge zurück. Dasselbe gilt von den Schiedsgerichtskosten und leider auch den Unfallverhütungs-

Tabelle V.

Pro versicherte Person	Entschädigungs-Beträge		Kosten der Unfalluntersuch. und Feststell. der Entschädig.		Schiedsgerichtskosten		Unfallverhütungskosten		Verwaltungskosten		Summen sämtlicher Ausgaben	
	Pfg.	V. Z	Pfg.	V. Z.	Pfg.	V. Z	Pfg.	V. Z	Pfg.	V. Z.	Pfg.	V. Z.
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften.												
1885 (4. Quartal) und 1886	51	100	2,6	100	3,7	100	2,1	100	115	100	175	100
1887	154	300	4,5	170	5,9	160	11	520	89	77	266	152
1888	201	400	6,2	240	5,5	150	7,6	360	77	67	297	170
1889	257	500	7,6	290	6,4	180	6,4	305	76	66	355	203
1890	331	650	10	380	6,3	170	7,0	333	76	66	431	270
Durchschn.	209		65		5,6		6,6		83,3		311	
(1891)	398	780	11	423	7,4	200	8,4	400	78	67	504	288
B. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.												
1888	0,8	100	0,1	100	0,07	100	—	—	7	100	8	100
1889	8	1000	0,8	800	0,3	430	0,06	100	9	128	19	237
1890	23	2875	2	2000	0,7	1000	0,05	83	10	143	37	462
Durchschn.	11,9		1,1		0,4		0,04		9,4		23	
(1891)	28	3500	2,2	2200	0,7	1000	0,04	66	8,6	123	39	487
C. Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe.												
1885 (4. Quartal) und 1886	81	100	0,2	100	3,4	100	2 (1886 und 1887 zusammen)	100 (1886 und 1887 zusammen)	0,9	100	85	100
1887	216	267	0,2	100	3,8	112			0,2	22	222	261
1888	214	266	0,5	280	2,5	74	1,6	80	0,6	67	220	260
1889	255	315	0,7	350	3,3	99	3,1	155	1,4	155	264	310
1890	309	381	1,3	650	3,1	98	3,6	180	1,3	144	318	374
Durchschn.	236		0,7		3,1		2,4		1		243	
(1891)	375	469	1,4	700	3,9	115	2,9	145	0,9	100	384	452
D. Sämtliche Versicherungsanstalten zusammen (ohne die Versicherungsanstalten der Bau-Gew.-Ber.).												
1885 (4. Quartal) und 1886	53	100	2,17	100	3,7	100	2	100	107	100	168	100
1887	144	271	3,8	173	5,2	140	8,9	445	76	61	238	140
1888	93	175	2,7	123	2,4	65	3,2	160	36	33	138	82
1889	107	202	3,3	150	2,6	70	2,4	120	32,7	30	148	88
1890	146	275	4,9	223	2,8	76	2,7	135	33,6	31	190	113
Durchschn.	115		3,6		3		3,2		43		168	
(1891)	145	275	4,8	222	2,7	71	2,5	125	28	26	183	109

Tabelle VI

	Entschädigungs…											
	Erwerbsunfähigkeit				Todesfälle							
	Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungskosten		Renten an Witwen Getöteter		Abfindung an Witwen im Fall der Wiederverheiratung		Renten an Kinder Getöteter	
	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Per.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
I. Gewerbliche												
1885 (1 Qrt.) u. 1886	2 540	100 908	6 337	941 748	2 529	122 900	1 757	157 246	17	8 358	3 429	227 809
1887	6 025	289 575	17 509	3 345 513	2 968	148 159	3 528	417 533	133	65 094	7 518	635 407
1888	9 266	417 486	29 560	5 618 631	2 865	147 817	5 153	670 987	234	116 748	11 180	1 047 236
1889	12 226	526 489	42 023	8 109 894	3 329	175 284	6 848	951 320	315	152 128	14 411	1 492 869
1890	15 217	626 728	60 238	10 832 279	3 581	196 988	8 898	1 257 950	419	204 912	18 587	1 967 518
Summa	45 274	1 961 186	155 667	28 848 065	15 272	791 148	26 184	3 455 036	1118	547 240	55 425	5 370 839
(1891)	18 868	458 205	78 568	13 528 228	3 705	209 498	10 865	1 573 598	436	217 627	22 791	2 470 853
II. Landwirtschaftliche												
1888	47	1 576	376	14 858	336	10 329	212	6 905	1	180	318	6 963
1889	995	32 702	5 277	423 790	1 341	41 776	979	50 004	10	2 317	1 672	68 708
1890	2 637	91 032	15 136	1 288 372	1 861	57 340	2 030	134 098	50	11 034	3 228	155 640
Summa	3 679	125 310	20 789	1 727 020	3 538	109 445	3 221	191 007	61	13 531	5 218	231 311
(1891)	4 325	154 811	27 942	2 505 680	2 111	66 689	3 203	271 752	85	18 766	5 300	256 827
III. Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-,												
1885 (1 Qrt.) u. 1886	265	16 215	499	102 716	330	13 945	248	24 323	1	394	477	33 138
1887	509	36 140	1 217	338 813	309	13 372	496	60 080	13	5 340	971	79 161
1888	741	48 272	2 163	631 654	342	15 309	763	94 260	17	7 386	1 438	126 107
1889	1 112	65 677	3 544	918 734	442	19 004	1 083	135 204	49	19 009	2 097	189 065
1890	1 541	87 044	5 204	1 260 581	490	21 647	1 396	173 530	63	26 151	2 697	237 973
Summa	4 168	253 348	12 627	3 252 498	1 913	83 277	3 986	487 397	144	58 280	7 680	665 444
(1891)	1 672	89 984	6 864	1 640 953	567	25 992	1 701	221 272	43	17 105	3 252	294 150
IV. Versicherungs												
1888	49	797	113	11 582	44	2 012	35	2 089	1	252	44	1 598
1889	192	6 549	487	81 129	83	3 536	103	10 681	2	605	175	11 043
1890	402	14 250	948	157 317	82	3 867	161	20 434	3	1 137	240	22 032
Summa	643	21 596	1 548	250 028	209	9 415	299	33 204	6	1 994	459	34 673
(1891)	713	22 970	1 423	228 914	85	3 748	223	27 890	6	1 855	333	29 770
Sämtliche Versicherungs												
1885 (1 Qrt.) u. 1886	2 705	117 123	6 836	1 044 464	2 859	136 845	2 005	181 569	19	8 752	4 206	260 947
1887	6 534	325 715	18 726	3 684 326	3 277	161 531	4 024	477 613	146	70 434	8 489	714 568
1888	10 103	468 131	32 212	6 276 725	3 587	175 467	6 163	774 241	253	124 566	12 980	1 181 904
1889	14 525	631 417	51 331	9 533 547	5 195	239 600	9 013	1 147 209	376	174 059	18 265	1 761 685
1890	19 797	819 054	81 526	13 538 549	6 014	279 842	12 485	1 586 012	535	243 234	24 752	2 383 163
Summa	53 664	2 261 340	190 631	34 077 611	20 932	993 285	33 690	4 166 644	1329	621 045	68 692	6 302 267
(1891)	25 578	1 025 970	114 797	17 903 775	6 468	305 927	15 992	2 044 512	570	255 353	31 673	3 051 600

beträge für

Renten an Ascendenten Getöteter		Unterbringung ins Krankenhaus: Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an Ascendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt		Abfindungen an Ausländer		Summen der Entschädigungsbeträge
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	M.
Berufsgenossenschaften.												
156	12 830	757	18 132	1 742	30 816	24	722	1 299	101 794	8	5 702	1 729 015
316	37 485	1 663	45 608	3 670	74 251	71	2 974	2 639	256 275	49	55 622	5 373 496
456	57 111	2 046	62 551	4 294	97 274	61	2 721	3 777	395 963	40	28 263	8 662 789
617	78 833	2 555	77 381	5 341	123 107	111	4 582	4 924	525 842	92	60 414	12 278 152
802	107 643	3 161	98 558	6 426	149 362	134	5 152	6 118	766 295	176	117 000	16 330 383
2347	293 902	10 182	302 230	21 473	474 820	401	16 201	18 757	2 076 169	365	267 001	44 373 835
992	135 671	4 088	122 688	8 616	186 869	119	5 772	7 087	961 245	156	111 788	20 282 042
Berufsgenossenschaften.												
5	113	16	239	20	275	2	32	21	1 391	—	—	42 860
34	2 043	201	3 089	370	4 670	6	123	505	40 654	3	383	678 259
80	5 222	397	6 137	799	8 560	7	187	1 206	120 516	1	320	1 878 458
119	7 378	614	9 465	1 189	13 505	15	342	1 732	162 481	4	703	2 599 577
105	6 997	628	9 357	1 181	11 430	18	363	1 819	180 324	7	3 737	3 436 734
Provinzial- und Kommunalbetriebe.												
15	1 473	66	1 963	133	2 679	4	142	73	7 700	1	842	205 531
31	4 706	113	3 488	211	3 441	10	277	147	14 616	—	—	559 434
43	5 118	117	3 600	221	4 142	7	229	181	20 337	—	—	956 414
60	7 132	172	3 692	326	4 771	16	366	269	24 502	1	390	1 387 637
101	11 471	197	5 291	537	7 416	10	197	333	35 403	—	—	1 866 703
250	29 900	665	18 034	1 428	22 449	47	1 211	1 003	102 558	2	1 232	4 975 722
128	16 195	257	6 788	466	7 485	18	830	388	45 426	2	4 043	2 370 243
anstalten.												
1	37	8	182	21	353	—	—	9	483	—	—	19 385
3	191	35	649	78	1 013	—	—	48	4 001	1	859	120 256
5	519	72	1 380	140	2 722	—	—	100	8 969	8	7 148	239 774
9	747	115	2 211	239	4 088	—	—	157	13 453	9	8 007	379 415
5	658	93	1 920	161	2 868	—	—	152	14 969	4	1 797	337 358
anstalten zusammen.												
171	14 303	823	20 095	1 875	33 495	28	914	1 372	109 494	9	6 544	1 934 546
347	42 191	1 776	49 096	3 881	77 692	81	3 251	2 786	270 891	49	55 622	5 932 930
505	62 379	2 187	66 572	4 556	102 044	70	2 982	3 988	418 174	40	28 263	9 681 448
714	88 199	2 963	84 811	6 115	133 571	133	5 071	5 746	594 999	97	62 046	14 464 304
988	124 855	3 827	111 366	7 902	168 060	151	5 576	7 757	931 183	185	124 468	20 315 318
2725	331 927	11 576	331 940	24 329	514 862	463	17 794	21 649	2 324 741	380	276 943	52 329 266
1230	159 521	5 066	140 753	10 424	208 652	155	6 985	9 446	1 201 964	169	121 365	26 426 377

kosten, eine Regelmäfsigkeit in ihrer Aufeinanderfolge ist jedoch bei beiden nicht zu erkennen. Die Entwickelung der Kosten der ersten Einrichtung etc. ist natürlich im allgemeinen eine degressive, abgesehen von den A. B., die auch hier eine Ausnahme machen, am stärksten bei den g. B., (von 988 320 M. (100) auf 15 434 M. (1,5), aber auch zugleich eine sehr unregelmäfsige. Wichtiger ist die Thatsache, dafs abgesehen von den Kosten der ersten Einrichtung, die laufenden Verwaltungdkosten aller 4 Versicherungen sich am wenigsten vergröfsert haben, und zwar stehen die wichtigsten, die g. B. mit den Verhältniszahlen 100 : 100 : 111 : 123 : 128 am günstigsten, da, während die l. B. die stärkste Steigerung der Verwaltungsausgaben im Verhältnis von 100 : 221 : 319 aufweisen.

Endlich sei noch bemerkt, dafs im Jahre 1890 die sämtlichen Ausgaben der gew. Berufsgenossenschaften das $3^1/_2$fache derjenigen im ersten Jahre ihrer Wirksamkeit, der l. B. das $6^1/_2$fache, der A. B. das neunfache und der V. A. fast das Dreifache betragen haben. Auf die von uns für die Ausgaben sämtlicher Versicherungen berechneten Verhältniszahlen sei hiermit nur hingewiesen.

Auf die Ziffern der Tabelle V S. 415 möchte ich, weil besonders wichtig, auch besonders aufmerksam machen, ohne dafs ich des näheren auf sie eingehen werde. Hervorheben möchte ich nur, dafs sich bei den g. B. die Verwaltungskosten, pro Kopf der versicherten Arbeiter berechnet, stetig vermindert haben, dafs die Entschädigungsbeträge bei den l. B. in den 3 Jahren ihrer Existenz überraschend zugenommen und wie verschieden hoch sich bei den g. B. und den A. B. einerseits und den L. B. andererseits die einzelnen Beträge stellen, so dafs im Durchschnitt der Versicherungsjahre die sämtlichen Ausgaben pro Kopf der versicherten Arbeiter bei den g. B. ungefähr das 13fache, bei den A. B. das 11fache der der L. B. betragen haben.

III. Die Entschädigungen.

Haben wir uns bisher mit den sämtlichen Ausgaben der Berufsgenossenschaften beschäftigt, so wird uns die Tabelle VI S. 416 eine Spezialisierung der wichtigsten derselben, der Entschädigungsbeträge, liefern und zugleich auch zu wissen geben, wie vielen dieselben zugute gekommen sind. Wie sich in der Versicherungsperiode die gezahlten Entschädigungen auf ihre Bestandteile verteilen, zeigt folgende kleine Tabelle VII. (Siehe folgende Seite.)

Beachtenswert ist es, dafs sich die Entschädigungsbeträge bei sämtlichen Versicherungsarten mit unbedeutenden Abweichungen in gleicher Weise auf die einzelnen Posten verteilen, so dafs die von mir berechneten Durchschnittsprozentsätze im allgemeinen auch als mafsgebend für die fernere Zusammensetzung der Entschädigungsbeträge gelten können. Im Durchschnitt sind also 65,5 Proz. oder nahezu $^2/_3$ aller Entschädigungen in Gestalt von Renten an Verletzte gewährt worden, während die übrigen 35,5 Proz. sich dermafsen verteilen, dafs 12,1 und 8 Proz. auf die Renten an Waisen und Witwen, 4,4 und 4,3 Proz. auf die Kosten der Kur und Verpflegung von Verunglückten in Krankenhäusern und auf die Kosten des Heilverfahrens kommen. Die übrigen Beträge sind sowohl

Tabelle VII.

	Gewerbliche Berufsgenossenschaften		Landwirtsch. Berufsgenossenschaften		Ausführungs-behörden		Versicherungs-anstalten		Zusammen	
	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%	M.	%
Kosten d. Heilverfahrens	1 961 186	4,4	125 310	4,8	253 348	5,1	21 596	5,7	2 261 340	4,3
Renten an Verletzte . .	28 848 065	65	1 727 020	66,4	3 252 498	65,3	250 028	66	34 077 611	65,5
Beerdigungskosten . .	791 148	1,8	109 445	4,2	83 277	1,7	9 415	2,5	993 285	1,9
Renten an Witwen . .	3 455 036	7,8	191 007	7,3	487 397	9,8	33 204	8,7	4 166 644	8
Abfindungen an Witwen	547 240	1,2	13 531	0,5	58 280	1,2	1 994	0,5	621 045	1,2
Renten an Waisen . .	5 370 839	12,1	231 311	8,9	665 444	13,3	34 673	9,1	6 302 267	12,1
Renten an Ascendenten	293 902	0,66	7 378	0,3	29 900	0,6	747	0,2	331 927	0,6
Renten an Ehefrauen .	302 230	0,7	9 465	0,4	18 034	0,4	2 211	0,6	331 940	0,6
Renten an Kinder . .	474 820	1,1	13 505	0,5	22 449	0,5	4 088	1,1	514 862	0,9
Renten an Ascendenten	16 201	0,04	342	0,2	1 211	—	—	—	17 794	0,03
Kur- und Verpflegungskosten	2 046 169	4,6	162 481	6,2	102 558	2,1	13 453	3,5	2 324 741	4,4
Abfindungen an Ausländer	267 001	0,6	703	0.3	1 232	—	8 007	2,1	276 943	0,5
Sämtl. Entschädigungsbeträge	44 373 835		2 599 577		4 975 722		379 415		52 329 266	

absolut als relativ nur gering. Dafs diese Erscheinungen in der Unfallversicherungsgesetzgebung, die zwar auf verschiedenen Wegen doch eine gleichartige Entschädigung der Unfallsfolgen erstrebt, ihre Begründung findet, sei nur erwähnt.

Der einzige Prozentsatz, welcher durch seine respektive Höhe auffällt, ist eigentlich nur derjenige der l. B. für die Beerdigungskosten. Die Höhe desselben hat ihren Grund in der Thatsache, dafs für die l. B., obgleich die von ihnen in Geld zu gewährenden Entschädigungen bekanntlich beträchtlich geringer als die der übrigen Versicherungen sind, der an Beerdigungskosten zu gewährende Minimalbetrag derselbe wie für letztere ist, nämlich 30 M. Auf gleiche Weise läfst sich auch ihr ziemlich hoher Prozentsatz für die Kur- und Verpflegungskosten erklären.

Verteilen sich also die Entschädigungen aller Versicherungskörper in ziemlich gleicher Weise auf ihre verschiedenen Arten, so ist das Bild ein desto bunteres, wenn man, wie in Tabelle VIII (s. S. 420 u. 421) berechnet, wie viel von jenen auf den Kopf der entschädigten Person fällt oder wie viel also die Berufsgenossenschaften u. s, w. durchschnittlich jährlich in jedem Fall an Renten, Beerdigungskosten u. s. w. geleistet haben. Man müfste eigentlich annehmen, dafs, sofern die Verunglückten durchschnittlich gleichen Lohn erhielten, diese Beträge für die vier Versicherungen annäherndgleiche sein würden, da die Umstände, welche in einem Jahre eine Verschiedenheit herbeiführen geeignet sind, z. B. besonders häufige und schwere Verletzungen gut bezahlter Arbeiter bei einer Versicherung, sich im Laufe der Jahre ausgleichen müfsten. Wenn dies also nicht der Fall ist, so liegt dies aber nicht allein daran, dafs unsere Voraussetzung — durchschnittlich gleiche Arbeitsverdienste der von den verschiedenen Versicherungen entschädigten Verletzten — falsch, sondern dafs

Tabelle

	Erwerbsunfähigkeit		Todes		
	Kosten des Heilverfahrens	Renten an Verletzte	Beerdigungskosten	Renten an Witwen Getöteter	Abfindungen an Witwen infolge ihrer Wiederverh.
Jährliche Entschädigungsbeträge für eine entschädigte					
Gewerbliche Berufsgenossenschaften . .	43,30	185	51,71	131,87	497,50
Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften .	33,87	83,03	31,27	59,69	225,51
Ausführungsbehörden .	60,32	258,11	43,83	122,46	416,28
Versicherungsanstalten .	33,74	161,31	44,78	119,68	332,33
Die gesamte Unfallversicherung	41,87	178,42	47,30	122,54	466,95

Entschädigungs-

		V. Z.		V. Z.		V. Z.		V. Z.		V. Z.
1885/6	2 705	100	6 836	100	2 859	100	2 005	100	19	100
1887	6 534	242	18 726	272	3 277	114	4 024	201	146	730
1888	10 103	374	32 212	473	3 587	125	6 163	308	233	1270
1889	14 525	538	51 331	754	5 195	182	9 033	450	376	1880
1890	19 797	753	81 526	1198	6 014	210	12 485	624	535	2680
Zusammen	53 664		190 631		20 932		33 690		1329	
(1891)	25 578	947	114 796	1688	6 468	223	15 992	799	570	2850

auch der fragliche Zeitraum ein zu kurzer ist, wie wir noch sehen werden um unsere zweite Annahme zu verwirklichen. Für die l. B. kommt natürlich hinsichtlich ihrer geringen Entschädigungen pro Kopf hinzu, dafs die von ihnen gewährten Renten wegen der gesetzlich geringeren Lohnsummen, die ihnen zu Grunde zu legen sind, auch geringer als die der übrigen Versicherungen sein müssen.

Im übrigen gewährt die Tabelle VIII einen Ueberblick über die durchschnittliche jährliche Belastung der Versicherungskörper durch einen entschädigungspflichtigen Unfall in der Versicherungsperiode 1885/90. Um zu prüfen, ob diese Belastung in den einzelnen Jahren eine annähernd konstante oder ob sie eine variable gewesen, habe ich mit der Zahl der in einem Jahre entschädigten Personen in die Summen ihrer Entschädigungsbeträge dividiert und erhalten, dafs im Jahre

1885/86	auf 1	entschädigten	Unfall	84	M.	Entschädigung
1887	"	"	"	118	"	"
1888	"	"	"	125	"	"
1889	"	"	"	127	"	"
1890	"	"	"	122	"	"
(1891)	"	"	"	119	"	"

VIII.

fälle		Unterbringung ins Krankenhaus				Abfindungen an Ausländer	Im Durchschnitt
Renten an Kinder Getöteter	Renten an Ascendenten Getöteter	Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter	Renten an die Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter	Renten an die Ascendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter	Kur- u. Verpflegungskost. an Krankenhäuser gezahlt		
Person im Durchschnitt der Jahre 1885/90 in Mark:							
97,65	127,78	29,63	22,08	40,50	108,84	741,67	141,99
44,46	61,48	15,52	11,25	22,80	95,58	175,75	66,65
86,42	119,60	27,32	16,03	25,76	102,55	616	146,77
75,37	83	19,22	17,03	—	85,70	889,67	102,66
91,73	122,93	28,61	24,45	38,68	107,62	728,88	121,68

Berechtigte.

	V. Z.		V. Z		V. Z.		V. Z.		V. Z.		V. Z		V. Z.		V. Z.
4 206	100	171	100	823	100	1 875	100	28	100	1 372	100	9	100	22 908	100
8 489	202	347	204	1 776	216	3 881	209	81	289	2 786	199	49	544	50 116	219
12 980	309	505	297	2 187	266	4 556	242	70	250	3 988	284	40	444	76 644	335
18 265	434	714	420	2 963	361	6 115	325	133	475	5 746	410	97	1100	114 493	520
24 752	589	988	581	3 827	466	7 902	420	151	540	7 737	553	185	2055	165 919	724
68 692		2725		11 576		24 329		463		21 649		380		430 080	
31 673	792	1230	703	5 066	633	10 424	548	155	541	9 446	688	169	1878	221 568	968

gekommen ist. Demnach ist die Belastung keine konstante, sondern eine bis zum Jahre 1889 zuerst schnell, dann langsam wachsende gewesen, um im Jahre 1890 wieder etwas abzunehmen. Ob diese Bewegung auch weiter eine rückschrittliche bleiben wird und bis wann, oder ob die von mir per Unfall berechneten jährlichen Belastungssätze im allgemeinen auch für die Zukunft Giltigkeit haben, wird sich bald zeigen, jedenfalls dürfte jenen Zahlen eine besondere Bedeutung nicht abzusprechen sein.

Die gewaltige Zunahme der entschädigten Personen von Jahr zu Jahr in Tabelle VI erklärt sich aus dem Umstand, dafs die betr. Zahlen auch diejenigen Personen umfassen, deren Rentenbezüge aus früheren Jahren stammen und im betr. Jahre weitergelaufen sind. So ist denn auch die Zunahme in der Zahl der Personen, deren Entschädigungen einmalige Kapitalzahlungen darstellen, wie die Beerdigungskosten, von Jahr zu Jahr keine so grofse, wenn auch noch beträchtlich genug. Ich habe, um möglichst übersichtlich das Wachstum des Heeres der Entschädigten darzustellen, in Tabelle VIII die betr. Zahlen für die einzelnen Jahre zusammengestellt und zugleich die Ergebnisse der Jahre 1887/90 auf die des Jahres 1885/86 reduziert.

Wenn diese Zahlen auch insofern einen falschen Eindruck hervorrufen, als die Zahl der Entschädigten in jedem Jahre in Wirklichkeit deshalb eine viel kleinere gewesen ist, weil ja viele Verunglückte in einem Jahre nacheinander oder zu gleicher Zeit verschiedenartige Entschädigungen erhalten haben, z. B. eine Rente und die Kosten des Heilverfahrens, so eröffnet doch das starke absolute und verhältnismäfsige Wachstum der Entschädigtenanzahl kein angenehmes Zukunftsbild. Uebrigens dürfte durch die ebenerwähnte Thatsache die Gesamtmenge der Entschädigten nach meiner Berechnung um 22,5 Proz. reduziert werden.

IV. Die Unfallverletzten, die Folgen und Ursachen ihrer Unfälle.

Die soeben geschilderte Steigerung in der Zahl der entschädigten Personen wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht die Zahl der jährlichen Unfallverletzten von Jahr zu Jahr bedeutend zugenommen hätte. Dies zeigt uns Tabelle X, welche uns zugleich auch Aufschlufs über das Alter
Wir sehen dann deutlich, dafs die Zahl der Empfänger der einzelnen Entschädigungen nicht nur mit jedem Jahre gewachsen sind, sondern auch dieses Wachstum mit jedem Jahre ein schnelleres gewesen ist. Wird diese Erscheinung durch die Anrechnung der jährlichen Zunahme der versicherten Personen bedeutend geschwächt, so wird sie doch nicht ganz aufgehoben, denn von je 1000 versicherten Personen erhielten Entschädigungen

Tabelle IX.

	1885/86	1887	1888	1889	1890
Gewerbl. Berufsg.	6,2	11,9	15,5	19,5	25,1
Landwirtsch. Berufsg.	—	—	0,2	1,4	3,4
Ausführungsbehörden	7,9	15,5	13,5	16,7	20,8

und Geschlecht der Verletzten, die Folgen ihrer Unfälle und einige andere statistische Angaben giebt. Nach Inhalt derselben ist bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften die Zahl der entschädigten Verletzten von 9949 im Jahre 1885/86 stetig zunehmend auf 26403 im Jahre 1890 gestiegen, und bei den anderen Versicherungsanstalten sind die Verhältnisse entsprechende, bei den l. B. sogar noch bedeutend traurigere. Auch die in Rubrik 8 angestellte Berechnung der auf 1000 versicherte Personen kommenden Verletzten zeitigt bei den Berufsgenossenschaften dasselbe Ergebnis. Da liegt denn die Frage nahe: wie ist dies möglich? Erstens wohl durch die zunehmende Kenntnis der Unfallversicherungsgesetzgebung seitens der Unternehmer und der Versicherten. In der ersten Zeit der Versicherungsperiode gelangten häufig Unfälle aus Gesetzesunkenntnis nicht zur Anmeldung und wurden deren Folgen daher auch nicht entschädigt. Diese Fälle sind von Jahr zu Jahr immer seltener geworden. Vielmehr melden jetzt die meisten Unternehmer auch die unbedeutendsten Unfälle an, um den gesetzlichen und statutarischen Strafen zu entgehen, wenn der Unfall von unvorhergesehenem Nachteil für die Erwerbsfähigkeit der Verletzten begleitet sein sollte, und aus diesem Streben heraus läfst sich zum grofsen Teile auch die absolut und relativ starke Zu-

nahme derjenigen Unfälle erklären, für welche Anzeigen erstattet worden sind. (Rubrik 17 und 18 der Tabelle X.)

Andererseits werden aber auch die Versicherten, durch die Rentenempfänger, Winkelkonsulenten, Veröffentlichungen des Reichsversicherungsamts etc. angetrieben, immer geneigter, aus jedem, auch dem geringsten Unfall eine Entschädigung zu erwirken. Wenn z. B. jemand bei einem Unfall zwei Glieder des linken Goldfingers verliert, so ist er unzweifelhaft durch diesen Verlust in einem, wenn auch sehr geringen Grade in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt und mufs, sofern er um eine Entschädigung einkommt, auch eine solche erhalten. Eine solche geringe Verstümmelung wird den Verunglückten aber in den meisten Fällen nicht hindern, seine Arbeit nach wie vor dem Unglücksfall zu verrichten und denselben Verdienst weiter zu erzielen. Aus diesem Grunde haben die Berufsgenossenschafts-, bezw. Sektionsvorstände in solchum Falle erst dann Veranlassung, das Recht der Verletzten auf eine Entschädigung zu prüfen, wenn er sie beansprucht, und wie gesagt, geschieht dies mit jedem Jahr häufiger. Sind ja nach Rubrik 9—12 der Tabelle X die Unfälle, welche eine dauernde teilweise oder eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, im Verhältnis zu denen, die den Tod oder eine dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit nach sich zogen, ganz rapide gewachsen.

Sodann ist es fraglos, dafs das Bewufstsein, bei einem Unfall auf eine entsprechende Unterstützung rechnen zu können, viele Arbeiter sorgloser in dem Umgang mit den Maschinen etc. gemacht und dafs dieselben, sind sie erst verunglückt, sich viel weniger als vor dem Bestehen der Unfallversicherungsgesetzgebung die Wiedererlangung ihrer Arbeitskräfte angelegen sein lassen. Letztere Erscheinung erklärt auch zum Teil die Steigerung in der Zahl der Entschädigten und in den Summen der Entschädigungen. Dazu kommt die Erhöhung der Betriebsgefahr durch die Aufstellung von neuen, den Betrieb vereinfachenden und verbilligenden Maschinen in die alten, mit den bisherigen, zum Betriebe noch notwendigen Maschinen gefüllten Räume. Auch in den Fällen, wo die alten Maschinen entfernt werden, wird durch die Anschaffung von neuen Maschinen, für deren Verhältnisse die Fabrikräume nicht gebaut waren oder nicht umgebaut werden können, die Unfallgefahr für die Arbeiter nicht unwesentlich erhöht.

Nehmen wir hinzu, dafs die jetzigen Produktions- und Arbeiterverhältnisse von Jahr zu Jahr häufiger zur Einstellung ungelernter Arbeiter führen, die mit den Betriebsgefahren weniger vertraut wie die gelernten Arbeiter sind — hat doch die Zahl der verletzten jugendlichen Arbeiter stärker als die der erwachsenen zugenommen (Rubrik 3—7 der Tabelle X) — dafs besonders die erstgenannten Verhältnisse zu Zeiten ganz hervorragende Forderungen an die Leistungsfähigkeit vieler Arbeiter stellen, und damit die Unfallgefahr für diese erhöhen, so werden wir die Hauptgründe für die fragliche Erscheinung zusammengefafst haben. Immerhin mufs es in Erstaunen setzen, dafs die von den meisten Versicherungsanstalten erlassenen Unfallverhütungsvorschriften scheinbar so gar keinen Einflufs auf die Verminderung der Unfallgefahr gehabt haben, wenn auch dieselben, wie wir noch zeigen, darauf nur eine geringe Einwirkung haben konnten.

Tabelle X.

	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen	Verletzte Personen, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind: Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten: Erwachsene m.	Erwachsene w.	Jugendliche m.	Jugendliche w.	Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen kommen Verletzte	Folgen der Verletzungen: Tod	dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige	dauernde Erwerbsunfähigkeit teilweise	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getöteten: Witwen	Waisen	Ascendenten	Zusammen	Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden:	Auf 1000 versicherte Personen kommen Verletzte
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
							Gewerbliche Berufsgenossenschaften.										
1885/86	3 375 997	9 326	333	247	43	9 949	2,95	2 648	1 548	3 780	1 973	1 716	3 742	186	5 644	92 319	26,91
1887	3 861 560	14 974	560	383	53	15 970	4.14	2 956	2 827	8 126	2 061	1 892	4 229	197	6 318	105 897	27.42
1888	4 320 663	17 448	673	603	85	18 809	4.35	2 943	1 886	10 270	3 710	1 862	4 184	157	6 203	121 164	28.04
1889	4 742 548	20 809	746	675	110	22 340	4.71	3 382	2 331	12 788	3 839	2 110	4 697	212	7 019	139 549	29.42
1890	4 926 672	24 567	851	878	107	26 403	5.36	3 597	1 869	16 109	4 828	2 149	4 724	201	7 047	149 188	30,28
Zusammen	21 227 440	87 124	3163	2786	398	93 471	4,40	15 526	10 461	51 073	16 411	9 729	21 576	953	32 231	608 117	28,64
(1891)	5 093 412	26 240	979	940	130	28 289	5.55	3 634	1 570	17 481	5 604	2 307	5 218	211	7 736	162 674	31.94
							Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.										
1888	5 576 765	658	115	26	9	808	0.19	354	43	180	231	226	373	6	605	5 102	1,28
1889	8 088 698	5 235	1109	263	51	6 631	0.82	1 368	260	2 663	2 340	832	1 507	39	2 378	19 542	2,43
1890	8 088 698	9 741	2316	394	122	12 573	1.55	1 877	438	5 404	4 854	1 128	1 883	66	3 077	32 186	3,98
Zusammen	21 754 161	15 634	3540	683	182	20 012	0,92	3 599	741	8 247	7 425	2 186	3 763	111	6 060	56 830	2.60
(1891)	12 289 415	14 442	4161	598	158	19 359	1.58	2 153	644	8 873	7 689	1 304	2 389	41	3 734	42 296	3.44

1885/86	254 520	856	3	—	—	859	3,38	336	230	181	112	204	537	11	812	7 840	31,12
1887	259 977	1 128	4	—	—	1 132	4.35	314	339	336	143	251	494	20	765	9 578	36,84
1888	446 250	1 427	11	2	—	1 440	—[1]	348	274	573	245	281	569	21	871	11 181	—[1]
1889	543 320	2 010	29	3	6	2 048	—[1]	435	291	886	436	324	680	18	1 022	14 694	—[1]
1890	604 380	2 404	35	5	—	2 444	4.04	484	374	1 102	484	346	627	32	1 005	17 332	28 68
Zusammen	2 108 447	7 825	82	10	6	7 923	3.77	1 917	1 508	3 078	1 420	1 406	2 907	102	4 475	60 625	28,87
(1891)	632 459	2 804	43	12	—	2 859	4,52	559	347	1 437	519	394	769	38	1 201	19 087	30,18

Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

1888	—	179	—	—	—	179	—	47	13	74	45	37	47	1	85	610	—
1889	—	426	3	1	—	430	—	75	26	210	119	62	112	1	175	1 089	—
1890	—	605	9	4	—	618	—	89	27	290	212	64	114	3	181	1 295	—
Zusammen	—	1 210	12	5	—	1 227	—	211	66	574	376	163	273	5	441	2 994	—
(1891)	—	685	13	4	—	702	—	82	34	309	277	59	106	1	166	1 280	—

Die gesamte Unfallversicherung (in Rubrik 2, 8 und 18 ohne die Versicherungsanstalten.)

1885/86	3 630 517	10 182	336	247	43	10 808	2,98	2 984	1 778	3 961	2 085	1 920	4 279	197	6 456	100 159	27.59
1887	4 121 537	16 102	564	383	53	17 102	4.15	3 270	3 166	8 462	2 204	2 143	4 723	217	7 083	115 475	28.02
1888	10 343 678	19 712	799	631	94	21 236	2,05 [2]	3 692	2 216	11 097	4 231	2 406	5 173	185	7 764	138 157	13,96 [2]
1889	13 374 566	28 480	1887	942	167	31 449	2.35 [2]	5 260	2 908	16 547	6 734	3 328	7 096	270	10 594	174 874	13,05 [2]
1890	13 619 750	37 317	3211	1283	229	42 038	3,08 [2]	6 047	2 708	22 905	10 378	3 687	7 348	302	11 310	200 001	14.6[illegible] [2]
Zusammen	45 089 848	111 793	6797	3486	586	122 633	2,72 [2]	21 253	12 776	62 972	25 632	13 484	28 619	1171	43 207	729 666	16,19 [2]
(1891)	18 015 286	44 171	5196	1554	288	51 209	2,81 [2]	6 428	2 595	28 097	14 089	4 064	8 482	291	12 837	225 337	12,45 [2]

1) Bei den zu den verschiedensten Terminen im Rechnungsjahr organisierten Provinzial- und Kommunalausführungsbehörden ist wegen der abweichenden Dauer der Versicherungszeit betr. Berechnung unmöglich.

2) In Wirklichkeit etwas kleiner.

Steht ja sogar die Meinung nicht vereinzelt da, dafs die infolge der Unfallverhütungsvorschriften getroffenen Schutzvorrichtungen in vielen Betrieben die Unfallgefahr eher erhöht als vermindert haben.

Was das Alter und Geschlecht der Verletzten betrifft, so überwiegen natürlich bedeutend die erwachsenen männlichen Arbeiter, während nur bei den l. B. die weiblichen erwachsenen Arbeiter beträchtliche sind. Die Ursache letzterer Erscheinung ist bekannt. Im Ganzen wurden in der Zeit von 1885/86—1890 729 666 Menschen durch Betriebsunfälle verletzt, von denen 122 633 oder 16,8 Proz. entschädigt wurden. Von diesen Entschädigten waren 111 793 oder 90,8 Proc. Männer, 6797 oder 5,5 Proz. Frauen und 4072 oder 3,7 Proz. Kinder. Den höchsten Prozentsatz der entschädigten von den angemeldeten Unfällen weisen die V. A. mit 41 Proz. und die l. B. mit 35,2 Proz. auf, jedenfalls weil bei diesen ein grofser Teil der nicht entschädigungspflichtigen Unfälle nicht zur Anmeldung gelangt ist, denn dafs gerade die in der Landwirtschaft und bei den Bauten, deren Arbeiter von den V. A. versichert werden, sich ereignenden Unfälle so schwer sein sollen, ist nicht nur nicht anzunehmen, sondern wie ich zeigen werde, auch nicht der Fall. Von den A. B. waren die wenigsten von den angemeldeten Unfällen zu entschädigen, nämlich 15,4 Proz., von den g. B. 16,8 Proz. Von den erwähnten 122 633 schweren Unfällen wurden nun

21 253 oder 17,3 Proz. wegen des Todes
12 776 „ 10.4 „ „ der dauernden völligen
62 972 „ 51,2 „ „ „ „ teilweisen und
25 632 „ 21,1 „ „ „ vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit der Verunglückten

entschädigt. Ungefähr die Hälfte aller Verletzten sind also infolge der Unfälle dauernd teilweise erwerbsunfähig geworden.

Für die einzelnen Arten der Versicherungen gestaltet sich das Verhältnis folgendermafsen:

Tabelle XI.

	Tod	dauernde Erwerbsunfähigkeit völlige	dauernde Erwerbsunfähigkeit teilweise	vorübergehende Erwerbsunfähigkeit
	%	%	%	%
Gewerbl. Berufsg.	16,6	11,2	54,6	17,5
Landw. Berufsg.	17,9	3,7	41,2	37,2
Ausführungsbehörd.	23,9	18,8	38,5	18,8
Versicherungsanst.	17,5	5,5	46,8	30,2

Da diejenigen Unfälle, welche eine dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit der Verunglückten oder den Tod zur Folge haben, die Versicherungskörper am stärksten und diejenigen, die von einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit begleitet sind, am wenigsten belasten, so ist es klar, dafs die a. B. am meisten, die l. B. und die V. A. dagegen am wenigsten durchschnittlich pro Unfall zu zahlen hatten, und unsere Zahlen in Tabelle VIII erhalten ihre klare Begründung. Somit ist aber auf einmal zahlenmäfsig bewiesen, dafs die in der Landwirtschaft sich ereignenden Unfälle leichter als die in der Industrie vor-kommenden sind.

Die Tabelle X giebt endlich auch noch Aufschlufs über die Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getöteten, welche von 6456 im Jahre 1885/86 auf 11 310 im Jahre 1890 gestiegen ist, und zwar war die stärkste Zunahme bei der L. B., von 685 (1888) auf 3077, die schwächste bei den G. B. und A. B., nämlich von 5644 auf 7047, bezw. 812 auf 1005 Hinterbliebene. Den gröfsten Prozentsatz derselben bilden natürlich die Waisen mit 66,5 Proz., den geringsten die Ascendenten mit 2,7 Proz., während 30,8 Proz. der Hinterbliebenen die Witwen der Getöteten sind. Im Durchschnitt kamen auf eine Witwe 2 Waisen, während von 21 253 Getöteten nur 13 484 Witwen hinterliefsen, also verheiratet waren. Demnach waren von 3 Getöteten 2 verheiratet.

Während aber im Jahre 1885/86 durchschnittlich jeder bei einem Unfall Getötete noch 2,16 entschädigungsberechtigte Hinterbliebene hinterliefs, betrug diese Zahl im Jahre 1890 nur noch 1,87.

Die Zahl der Hinterbliebenen pro Kopf der Getöteten hat also abgenommen und zwar stetig, wie man sich überzeugen kann; unter den Getöteten befinden sich also mit jedem Jahre mehr jugendliche Arbeiter, ein neuer Beweis für unsere Behauptung, dafs die Mehrung der entschädigten Unfälle nicht am wenigsten der durch die Gestaltung der Produktions- und Arbeiterverhältnisse sich von Jahr zu Jahr mehr vernotwendigenden Einstellung von ungelernten, jugendlichen Arbeitern in die Betriebe zuzuschreiben ist. Ob jene Erscheinung auch beweist, dafs die Möglichkeit und die Neigung zum Heiraten auch unter Arbeitern von Jahr zu Jahr abnimmt, wollen wir, solange dies nicht durch zuverlässigeres Material nachgewiesen ist, dahingestellt sein lassen.

Mit den in unserer Tabelle X zusammengestellten Ergebnissen der Unfallversicherung sind in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes auch Zahlen veröffentlicht worden, aus denen ein Bild über die Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die entschädigten Unfälle ereigneten, zu gewinnen ist, und habe ich in einer Tabelle XII das diesbezügliche Material zusammengestellt. Wie dieselbe zeigt, sind leider erst seit dem Jahre 1888 die Ursachen der Unfälle in wünschenswerter Weise spezialisiert worden, so dafs für die sub Rubrik 3 und 9—15 der Tabelle XII aufgeführten in den Jahren 1885/86 und 1887 entweder gar keine oder nur zusammenfassende Angaben vorhanden sind. Immerhin bietet doch die Tabelle wohl für manchen viel des Interessanten So passen sich ihre Zahlen in ihrer vergleichsweisen Höhe dem Umfange und der Wichtigkeit der Thätigkeiten und Einrichtungen genau an, die in den Betrieben vorhanden, für welche die betr. Versicherungskörper errichtet sind. Während also z. B. bei den gewerbl. Ber. sich die meisten Unfälle an den Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen etc., weiter durch Zusammenbruch, Hinsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen ereignet haben, sind bei den L. B. der Fall von Leitern, Treppen etc., aus Luken etc., in Vertiefungen, weiter das Fuhrwerk, bei den A. B. der Eisenbahnbetrieb und bei den V. A. der Fall von Leitern etc. und der Zusammenbruch von Gegenständen die Hauptursachen der von ihnen entschädigten Unfälle gewesen.

Tabelle XII.

1.	2. Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen etc.	3. Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	4. Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosionen und sonstige)	5. Sprengstoffe, (Explosionen, von Pulver, Dynamit etc.)	6. Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe etc., Gase, Dämpfe etc.	7. Zusammenbruch, Einsturz, Herab- u. Umfallen von Gegenständen	8. Fallen von Leitern, Treppen etc., aus Luken etc., in Vertiefungen	9. Auf- u. Abladen mit der Hand, Heben, Tragen etc.	10. Fuhrwerk (Ueberfahren etc.)	11. Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren etc.)	12. Schiffahrt u. Verkehr zu Wasser (Fall üb. Bord) etc	13. Tiere (Stoß, Schlag, Biß etc.) Unfälle beim Reiten	14. Handwerkzeug und einfache Geräte (Hammer, Aexte Spaten etc.)	15. Sonstige	16. Zusammen
	Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die entschädigten Unfälle ereigneten:														
Gewerbliche Berufsgenossenschaften															
1885/86	2 335	—	49	293	497	2 293	1 861	1 755 (9.–13. zusammen)					866 (14.–15. zusammen)		9 949
1887	3 610	—	87	460	477	3 072	2 924	3 246 (9.–13. zusammen)					2 094 (14.–15. zusammen)		15 970
1888	4 196	493	88	421	638	3 407	3 121	2 143	1 073	620	209	192	1 260	948	18 809
1889	4 752	638	197	371	676	4 076	3 735	2 363	1 439	862	286	222	1 383	1 340	22 340
1890	5 922	766	159	348	869	4 578	4 144	3 191	1 642	905	369	288	1 563	1 659	26 403
Zusammen	20 815	1 897	580	1 893	3 157	17 426	15 785	7 697	4 154	2 387	864	702	4 206	3 947	93 471
								+ 5 001 (9.–13.)					+ 2 960 (14.–15.)		
(1891)	6 139	818	1 146	357	991	1 915	4 608	3 513	1 849	809	395	280	1 735	1 732	28 289
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften.															
1888	92	1	1	4	1	47	211	20	204	3	2	131	32	59	808
1889	1 014	5	1	26	15	648	1 562	286	1 447	12	31	716	315	553	6 631
1890	1 756	34	—	41	18	1 027	3 061	634	2 559	22	38	1 518	693	1 172	12 573
Zusammen	2 862	40	2	71	34	1 722	4 834	940	4 210	37	71	2 365	1 040	1 784	20 012
(1891)	2 627	120	2	102	171	2 323	4 050	1 345	3 888	39	18	2 313	1 278	1 083	19 359

1885 (4. Quart.) u. 1886	60	—	19	26	15	53	103	505					75		859
1887	60	—	1	3	8	77	149	666					168		1 132
1888	71	10	4	11	10	107	204	174	10	612	19	7	125	76	1 440
1889	66	8	4	27	16	298	238	273	32	676	25	7	217	161	2 048
1890	95	15	9	19	24	362	280	304	40	827	24	7	228	210	2 444
Zusammen	352	33	37	86	73	897	974	751	82	2 115	68	21	570	447	7 923
								+ 1 171					+ 243		
(1891)	147	32	7	20	30	417	330	412	41	943	16	10	294	160	2 859
Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.															
1888	—	—	—	1	2	58	75	12	4	1	1	—	17	8	179
1889	5	5	—	7	9	142	137	34	20	1	3	2	53	12	430
1890	4	9	—	10	13	162	202	67	21	5	2	1	51	71	618
Zusammen	9	14	—	18	24	362	414	113	45	7	6	3	121	91	1 227
(1891)	6	8	1	5	13	191	225	82	28	3	1	5	43	91	702
Sämtliche Versicherungskörper zusammen.															
1885 (4. Quart.) u. 1886	2 395	—	68	319	512	2 346	1 964	2 260					941		10 808
1887	3 670	—	88	463	485	3 149	3 073	3 912					2 262		17 102
1888	4 359	504	93	437	651	3 619	3 611	2 349	1 291	1 236	231	330	1 434	1 091	21 236
1889	5 837	656	202	431	716	5 164	5 672	2 956	2 938	1 551	355	947	1 968	2 066	31 449
1890	7 777	824	168	418	924	6 129	7 687	4 196	4 262	1 759	433	1 814	2 535	3 112	42 038
Zusammen	24 038	1 984	619	2 068	3 288	20 407	22 007	9 501	8 491	4 546	1 019	5 937	3 091	6 269	122 633
								+ 6 172					+ 3 203		
(1891)	8 919	978	156	484	1 205	7 846	9 213	5 354	5 806	1 794	430	2 608	3 350	3 066	50 909

Tabelle XIII.

	Gewerbliche Berufsgenossenschaften		Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften		Ausführungsbehörden		Versicherungsanstalten		Sämtliche Versicherungen	
	Unfälle	%	Unfälle	%	Unfälle	%	Unfälle	%	Unfälle	%
Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen etc.	14 870	22	2 862	14,3	232	3,9	9	0,7	17 973	[illegible]
Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge .	1 897	2,8	40	0,2	33	0,6	14	1,2	1 984	[illegible]
Dampfkessel, D.-Leitungen u. D.-Kochapparate (Explosionen etc.)	444	0,7	2	—	17	0,3	—	—	463	[illegible]
Sprengstoffe (Explosionen .	1 140	1,7	71	0,4	57	1	18	1,5	1 286	[illegible]
Feuergefährliche, heiſse u. ätzende Stoffe . . .	2 183	3,3	34	0,2	50	0,8	24	2	2 299	[illegible]
Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen v. Gegenständen . . .	12 061	17,9	1 722	8,6	767	12,8	362	30,2	14 912	[illegible]
Fall von Leitern, Treppen etc., aus Luken etc.	11 000	16,3	4 834	24,2	722	12	414	34,5	16 970	[illegible]
Auf- und Abladen, Heben, Tragen etc.	7 679	11,4	940	4,7	751	12,5	113	9,4	9 501	[illegible]
Fuhrwerk . . .	4 154	6,1	4 210	21,0	82	1,4	45	3,8	8 491	[illegible]
Eisenbahnbetrieb, (Ueberfahr. etc.)	2 387	3,5	37	0,2	2115	35,8	7	0,6	4 546	[illegible]
Schiffahrt u. Verkehr zu Wasser	864	1,3	71	0,3	68	1,1	6	0,5	1 019	[illegible]
Tiere, Unfälle b. Reiten . . .	702	1,1	2 365	11,8	21	0,4	3	0,3	3 091	[illegible]
Handwerkzeuge u. einfache Geräte	4 206	6,2	1 040	5,2	570	9,5	121	10,1	5 937	[illegible]
Sonstige . . .	3 947	5,9	1 784	8,9	448	7,4	91	7,6	6 269	[illegible]
	67 552		20 012		5 932		1227		94 723	

Für die Jahre 1888—1890 mag die Tabelle XIII auf Seite 430 diese Verhältnisse beleuchten.

Unfälle aber, welche bei den Dampfkesseln, durch Sprengstoffe, bei der Schiffahrt, durch Fahrstühle, Aufzüge etc. durch feuergefährliche, heifse und ätzende Stoffe geschehen sind, waren von sämtlichen Versicherungsanstalten nur selten zu entschädigen, jedenfalls nach der Natur dieser Unfälle nicht wegen ihrer geringfügigen Folgen, sondern wegen ihrer relativen Seltenheit.

Sehen wir uns die Ursachen der Unfälle auf die Möglichkeit an, sie durch Schutzvorrichtungen zu bekämpfen, so ist dieselbe bei den sub 4 bis 14 genannten sicher im allgemeinen entweder gar nicht oder nur im geringen Mafse vorhanden gewesen. Diese Ursachen umfafsten aber 1888—1890 72,4 Proz. sämtlicher Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die entschädigten Unfälle ereigneten. Der Unfallverhütung bleibt demnach zur Bethätigung nur ein verhältnismäfsig geringes Feld, und ist es dadurch erklärlich, dafs trotz und infolge ihrer vielseitigen Handhabung ein Rückgang in der Unfallzahl bisher nicht zu konstatieren war. Haben sich doch nach Tabelle XII gerade diejenigen Unfälle am meisten vermehrt, gegen welche es Schutvorrichtungen am wenigsten giebt, nämlich die durch Fall von Leitern, Treppen, Auf- und Abladen, Heben, Tragen von Gegenständen, Fuhrwerk, Schiffahrt, Tiere.

Glaube ich mit dem Gesagten die Ergebnisse der Unfallversicherung in Deutschland für die Zeit von 1885/86—1890 auf Grund des vorhandenen statistischen Materials und der eigenen praktischen Erfahrungen zusammengestellt und klargelegt zu haben, so dürfte allerdings zur vollständigen Darstellung der staatlichen Unfallversicherung eine Uebersicht über die Thätigkeit der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamtes in genanntem Zeitraum nicht zu entbehren sein. Da sich aber das Erscheinen dieser Arbeit durch Verhältnisse schon weit über den gesetzten Zeitpunkt hinaus verzögert hat, so mufs der Verfasser in ihr von dieser Darstellung absehen, indem er sich vorbehält, dieselbe in kürzester Frist nachzuholen.

Immerhin wird das Gebrachte zur Bildung eines Urteils über die sozialpolitische und finanzielle Wirkung der Unfallversicherungsgesetzgebung, die von ihr geschaffenen Organe und ihre Thätigkeit auch in Bezugnahme aufeinander, die Arten, Ursachen und Folgen der Unfälle der durch sie versicherten Personen und die entschädigten Personen selbst in den fünf ersten Jahren ihres Bestehens beitragen.

Litteratur über die deutsche Unfallversicherungsgesetzgebung.

A.

Die Litteratur, welche die Hebung des Verständnisses der Unfallversicherungsgesetze, ihrer rechtlichen Wirkungen, der Thätigkeit ihrer ausführenden Organe und der Entscheidungen des Reichversicherungsamtes etc. bezwecken.

Katechismus des Unfallversicherungsgesetzes von E. R. Christ und G. Steffens. Verlag von C. Kraus-Düsseldorf.

Die Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes als Spruchkollegium in Unfallversicherungsangelegenheiten, herausgegeben vom Vorstand der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, Berlin.

Taschenkalender 1893 zum Gebrauch bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben von Goetze. Berlin, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung.

Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben von J. Schmitz-Berlin, Siemenroth & Worms 1888.

Mitteilungen des Königl. Bayerischen Landesversicherungsamts.

Die Arbeiterversorgung, Centralorgan zur Ausführung der Gesetzgebung, betr. das Arbeiterversicherungswesen im Deutschen Reiche, herausgegeben von J. Schmitz, Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin 1889.

Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887. Erläutert von Dr. L. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz. Berlin, Verlag von Franz Vahlen, 1887.

Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reichs von F. Boediker, Berlin 1887, R. v. Decker's Verlag.

von Rohr, Unfallversicherung, Verlag von Siemenroth & Worms in Berlin, 1886.

Handbuch der Unfallversicherung von M. Stupp, München, J. Roth, 1887.

Das Reichsgesetz über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen von Dr. Zeller, S. 535 in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. N. F. Band 14, und Jahrbuch für Gesetzgebung etc. von G. Schmoller, 11. Jahrgang, S. 1167.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. Bd. 15, S. 306 das Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung bei Bauten, und S. 306 das Reichsgesetz, betr. Unfallversicherung bei Seeleuten von Dr. Zeller.

Die Verteilung des Risikos in der Unfall- und Altersversicherung von Dr. R. van der Borght. Aachen, Verlag von Rudolf Barth, 1888.

Aus der Verwaltungspraxis der Berufsgenossenschaften von Max Schlesinger. Verlag von Funke und Naeter in Berlin.

Unfall- und Krankenversicherung für Land- und Forstwirtschaft im Königreich Sachsen von Dr. jur. Rumpelt-Dresden, 1888. Verlag von Karl Höckner.

Einfluſs der Kranken- und Unfallfürsorge auf den Ersatzanspruch des Verletzten von Dr. C. Hilse. Berlin, Heynemann's Verlag.

Die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, bearbeitet von Just, Königl. preuſs. Regierungsrat in Hildesheim. Berlin, Siemenroth & Worms, 1888.

Die Rekursentscheidungen, Bescheide etc. des Reichsversicherungsamtes als Erläuterung zu dem Unfallversicherungsgesetze von Dr. R. Freund. Berlin, J. J. Heine's Verlag, 1888.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung der Provinz Schlesien von W. von Tzschoppe. Breslau, Korn, 1888.

Die Gemeinde-Krankenversicherung, Unfallversicherung und gemeindliche Armenpflege von F. Haushalter. München, Ackermann, 1888.

Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 von L. Mugdan. Berlin, Guttentag, 1888.

Das Unfallgefahrengesetz in den deutschen Straſsenbahnbetrieben von Dr. Carl Hilse. Wiesbaden, Verlag von J. F. Bergmann, 1889.

Führer durch die gesamte Arbeiterversicherung von C. Pfafferoth. Berlin, J. J. Heine's Verlag 1889.

Die Unfallstatistik der Berufsgenossenschaften von P. Luscher-Düsseldorf, 1889, Selbstverlag des Herausgebers.

Die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung im Herzogtum Oldenburg von Meyer. Oldenburg, H. Hintzen, 1889.

Anleitung zur Kassen- und Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften von E. Goetze. Berlin, Siemenroth & Worms, 1889.

Die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen im Königreich Sachsen von R. Moebius. Dresden, Schoenfeld, 1889.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung in der Provinz Hannover von W. von Tzschoppe, Landrat. Hannover, Verlag von Carl Meyer (Gustav Prior), 1890.

Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute, erläutert von Dr. W. Zeller. Berlin, J. J. Heine's Verlag, 1890.

Die Entschädigungsansprüche der Arbeiter bei Unfällen von Hans Müller. Magdeburg, Druck und Verlag der Volksstimme, 1890.

Das Reichsunfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System von Dr. jur. R. Piloty. Würzburg, Verlag von Georg Hertz, 1890.

Bornhak, Conrad, Die deutsche Sozialgesetzgebung. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1890.

Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern von Max Seidel. Freiburg i. B. 1890.

Das Recht der Arbeiterversicherung von Prof. H. Rosin. Berlin, J. Guttentag, 1890.

Handbuch der sozialen Gesetzgebung des Deutschen Reichs von H. Bünnecke. Leipzig, Verlag von Wilhelm Violet, 1892.

Handbuch der Unfallversicherung, die Reichsunfallversicherungsgesetze, dargestellt von Mitgliedern des Reichversicherungsamtes. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1892.

Die Unfallversicherung von W. von Baumbach-Kirchheim. Carl Heymann's Verlag in Berlin, 1892.

Dr. jur. Görres, Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reichs, Herder'sche Verlagsbuchhandlung Freiburg i. B.

Sammlung der die Unfallversicherung betreffenden Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamtes nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben von E. Goetze, Band III. Berlin, Siemenroth & Worms, 1992.

Die Berufsgenossenschaft, Jahrgang 1893, S. 2 5: Einfluſs des Antrages auf Buſse im Strafverfahren bei Geltendmachen des Entschädigungsanspruchs im Civilverfahren, bezw. prozessuale Behandlung desselben von Dr. B. Hilse, Berlin.

B.

Die Kritiken der Unfallversicherungsgesetzgebung, der Thätigkeit und Ergebnisse der Berufsgenossenschaften und ihrer Organisation, des Reichsversicherungsamtes etc.

Die Berufsgenossenschaft, herausgegeben von Otto Wenzel und Max Schlesinger. Berlin, Carl Heymann's Verlag.

Jahrgang 1887, Seite 18. Die ungleiche Höhe der Verwaltungskosten bei den Berufsgenossenschaften.

Jahrgang 1887, Seite 19. Wer arbeitet teurer, die Berufsgenossenschaften oder die Unfallversicherungsanstalten?

Jahrgang 1887, Seite 176. Wie hat das Unfallversicherungsgesetz sich bisher bewährt?

Jahrgang 1888, Seite 83. Noch einmal die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften von C. Landmann.

Jahrgang 1888, Seite 331. Die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften im Jahre 1887.

Jahrgang 1889, Seite 3. Das Verhältnis der berufsgenossenschaftlichen Verwaltungskosten zu den gewährten Unfallentschädigungen.

Jahrgang 1890, Seite 3. Die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften im Jahre 1888.

Jahrgang 1890, Seite 94 und 131. Anträge der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstage auf Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Jahrgang 1890, Seite 194 und 207. Zur Abänderung der Unfallversicherungsgesetzgebung von Dr. Benno Hilse.

Jahrgang 1891, Seite 190. Ueber die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften.

Jahrgang 1891, Seite 255. Abänderungsvorschläge zur Unfallversicherungsgesetzgebung von Dr. B. Hilse.

Jahrgang 1892, Seite 253 und 254. Kostspieligkeit der deutschen Unfallberufsgenossenschaften.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

N. F., 9. Band, Seite 411. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, seine Entstehung und sozialpolitische Bedeutung von Prof. Dr. H. Paasche.

N. F. 12. Band, Seite 497. Dr. R. van der Borght, Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

N. F. 14. Band, Seite 546. Unfallstatistik der Berufsgenossenschaften von H. Zimmermann.

N. F. 18. Band, Seite 97. Die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaft in den Jahren 1885 und 1886 von Dr. Wirminghaus.

N. F. 19. Band, Seite 174. Dieselben im Jahre 1887.

N. F. 21. Band, Seite 402. Die Organisation der Arbeiterunfallversicherung von Ernst Kirchberg.

Dritte Folge 2. Band, Seite 417. Hilse B., Reichsversicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung.

Dritte Folge 3. Band, Seite 744. Die Entwickelung des Reichsversicherungsamtes von Ludw. Fuld.

Dritte Folge 4. Band, Seite 437. Reichsversicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung von C. Hampke.

Sozialpolitisches Centralblatt, herausgegeben von Dr. H. Braun in Berlin, Jahrgang I und II; fast jede Nummer enthält Artikel. Hervorzuheben ist im Jahrgange I:

Nr. 7. Zur Reform der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze.

Nr. 12. Amtliche Berichte über die deutsche Unfallversicherung.

Nr. 14. Zur Wirksamkeit der deutschen Unfallversicherung.

Nr. 20. Die Berufsgenossenschaften als Organe der Unfallverhütung.

Nr. 32. Zwei Vorschläge zur Revision des deutschen Unfallversicherungsgesetzes von H. Horn-Berlin.

Nr. 33. Die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften.

Nr. 35. Zum Verfahren in Unfallentschädigungssachen.

Nr. 38. Der Grundfehler des Verfahrens zur Feststellung von Unfallentschädigungen von Dr. E. Lange in Friedenau.

II. Jahrgang, Nr. 8. Kostspieligkeit der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung.

Nr. 9. Arbeiterversicherung und Sozialstatistik vom Unterstaatssekretär z. D. Dr. G. v. Mayer.

Nr. 11. Lohnstatistik und Unfallversicherung von E. Lange.

Nr. 13. Lohnstatistik und Unfallversicherung von G. v. Mayer.

Nr. 15. Nochmals Lohnstatistik und Unfallversicherung von E. Lange.

Annalen des Deutschen Reichs, herausgegeben von Dr. Georg Hirth und Dr. Max Seydel in München, Jahrgang 1888 und 89.

Der Arbeiterfreund, Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, herausgegeben von Prof. Dr. Viktor Böhmert in Dresden und Prof. Rudolf Gneist in Berlin, Jahrgang 1884, 1885, 1886, 1889.

Die Centralisation der Arbeiterversicherung von Dr. Rich. Freund. Berlin, J. J. Heine's Verlag, 1888.

Schmoller's Jahrbuch 1889: Zur Frage der Bewährung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung von Dr. R. van der Borght.

Entwurf einer Berufsgenossenschaftsordnung von F. Knorr-München. J. Schweitzer 1891.

C.

Die durch die Unfallversicherungsgesetze hervorgerufene medizinische Litteratur.

Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes von Dr. med. Pistor, Berlin 1883, Verlag von Th. Chr. Fr. Enslin (Rich. Schoetz).

Die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen, bearbeitet von Dr. med. Greven zu Morsbach. Herausgegeben von dem Vorstand der Knappschaftsberufsgenossenschaft, Berlin 1888.

Ueber mechanische Behandlung der nach Unfällen zurückgebliebenen Funktionsstörungen von Dr. Hönig-Breslau, 1889.

Unfallversicherung und ärztliches Gutachten von Dr. A. Kroke, München, Jos. Ant. Finsterlin, 1889.

Anleitung zur Bestimmung der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit nach Verletzungen von Dr. med. L. Becker. Berlin 1890, Th. Chr. Fr. Enslin (Richard Schoetz).

Samariterbuch für jedermann von Dr. med. Eydam. Verlag Otto Salle, Braunschweig 1890.

Die Errichtung von Unfallskrankenhäusern von Prof. Dr. A. Seeligmüller. Leipzig, Verlag von Georg Thieme, 1890.

Anleitung über die nächsten Verhaltungsmafsregeln, welche bei Unglücksfällen vor Ankunft des Arztes zu beobachten sind, von Dr. Eckardt-Düsseldorf. Verlag von August Bagel.

Ueber Simulation und Uebertreibung der Unfallverletzten und deren Bekämpfung von Dr. Hönig. Breslau, 1891.

Die praktische Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes von F. Bähr, prakt. Arzt. Neuwied, L. Heyser 1892.

Unfallversicherungsgesetz und Arzt von Dr. H. Blasius. Berlin 1892, Verlag von Carl Habel.

Licht- und Schattenseiten des Unfallversicherungsgesetzes von Dr. E. Golebiewski. Berlin, Carl Heymann's Verlag.

Dr. E. Golebiewski, Aerztlicher Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1893.

Handbuch der Unfallverletzungen, bearbeitet von Dr. Konstantin Kaufmann, Stuttgart, Verlag von Fr. Enke, 1893.

D.

Die Litteratur, betr. die Unfallverhütung.

Arbeiten für die Revisionskommissionen der Berufsgenossenschaften bei ihrer Kontrollthätigkeit von H. Michaelis. Berlin, H. Spamer, 1888.

Die Unfallverhütungsvorschriften, herausgegeben vom Verbande der deutschen Berufsgenossenschaften durch Robert Platz, Königl. Regierungsbaumeister. Berlin, Carl Heymann's Verlag, 1889—1890.

Schutzvorrichtungen an Holzbearbeitungsmaschinen auf der Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung, Berlin 1889. Verlag von Carl Schüfsler in Hannover.

Sammlung von Vorrichtungen und Apparaten zur Verhütung von Unfällen an Maschinen, herausgegeben von der Gesellschaft zur Verhütung von Fabrikunfällen zu Mülhausen (Elsafs). Verlag von C. Detloff, Mülhausen 1889.

Bericht über die Deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung in Berlin 1889, herausgegeben vom Vorstand, 2 Bde., Berlin, C. Heymann's Verlag, 1890.

Fabrikshygiene, Darstellung der neuesten Vorrichtungen und Einrichtungen für Arbeiterschutz und -wohlfahrt von Max Kraft. Verlag von Spielhagen und Schurich in Wien, 1890.

Amtliche Mitteilungen der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. I. Jahrgang 1876 ff. Verlag von Fr. Kortkampf, Berlin.

M. Hirsch, Arbeiterstimmen über Unfall- und Krankheitsverhütung. Berlin, Verband der deutschen Gewerkvereine, 1889.

VIII.

Einige Zahlen aus Ungarns Agrarstatistik.

Jahr für Jahr werden im ungarischen Budget gröfsere Summen statistischen Zwecken gewidmet und es ist zu hoffen, dafs Ungarn in einigen Jahren eine brauchbare Statistik wird aufweisen können.

Auf dem Gebiete der Agrarstatistik ist noch wenig geschehen. Einen Fortschritt bezeichnet der unlängst erschienene amtliche Ausweis der im Verkehr beschränkten Güter und der Verteilung der Kulturzweige in Ungarn. Diese Schrift, sowie der Ernteausweis vom Jahre 1891 dienen meist den folgenden Zahlen zur Grundlage.

Nach älteren Schätzungen auf Grund des Interimskatasters der 70er Jahre waren in Ungarn 2 486 265 Besitzungen, darunter

Kleinbesitz bis	30	Joch	2 348 110	94,47 %
Mittelbesitz	30—200	„	118 981	5,34 %
	200—1000	„	13 748	
Grofsbesitz	1000—10 000	„	5 195	0,19 %
	über 10 000	„	231	
		Summa	2 486 265	100 %

Aber die 94,47 % umfassen vom Areal 32,3 %
5,34 „ „ „ „ 29,6 „
0,19 „ „ „ „ 39,1 „ [1])

Aus diesen Zahlen erhellt, dafs die Zersplitterung des Bodens in Anbetracht des extensiven Betriebs auf $^1/_3$ Ungarns eine überaus grofse ist. Das bäuerliche Erbrecht, nach welchem meist, wenn auch nicht alle Kinder, doch immerhin die Söhne eine Teilung vornehmen, trägt zu dieser Zerstäubung des Bodens gewifs bei.

Was zunächst die Gebundenheit des Bodens anbelangt, sind im Verkehr beschränkt:

Fiskalgüter	2 786 411	Joch	5,68 %	der Gesamtfläche Ungarns
Religions- und öff. Stiftungsgüter	248 870	„	0,51 „	„ „ „
Fideikommisse	2 349 970	„	4,79 „	„ „ „
Gemeinde- und Gemeingüter	8 674 726	„	17,69 „	„ „ „
Vereins-, Unternehmungs-, Fabrik-, Eisenbahngüter	476 180	„	0,99 „	„ „ „
Kirchengüter	2 270 346	„	4,63 „	„ „ „
Güter der Erziehungsfonds	132 985	„	0,27 „	„ „ „
Summa	16 939 488	Joch	34,56 %	der Gesamtfläche Ungarns
Im Verkehr frei	32 080 667	„	65,44 „	„ „ „
Ungarns Boden	49 020 155	Joch	100 %	der Gesamtfläche Ungarns[2])

1) Diese Zahlen sind der Statistik Földes' vom Jahre 1885 (ungar.) entnommen.

2) Laut der aus dem Jahre 1870 stammenden Statistik machte der beschränkte Besitz

Die Kirchengüter bestehen:

Erzbischöfliche und bischöfliche	861 539	= 1,76
Besitz des Domstiftes	494 439	= 1,01
Probsteien und Abteien	139 450	= 0,28
Klostergüter	145 276	= 0,30
Protestanten und Unitarier	28 900	= 0,06
Kirchen	364 920	= 0,75
Hochwald	235 873	= 0,48

Die bedeutendsten Kirchengüter sind die Besitzungen

des Groſswardeiner Bistums	187 078 lt. Joch
„ „ griech.-kath. Bistums	137 744 „ „
„ Graner Erzbistums	72 723 „ „
„ Kalrésaer Erzbistums	92 251 „ „
„ Vessprimer Bistums	53 561 „ „ u. s. w.

Benutzt wird vom Boden als:

	frei	beschr.	Summa [1])
Acker	17 920 989 Joch	2 349 711 Joch	20 270 000 Joch
Garten	550 947 „	51 935 „	602 883 „
Wiese	4 397 669 „	759 666 „	5 157 325 „
Weide	2 773 483 „	3 704 392 „	6 477 875 „
Röhricht	97 320 „	56 727 „	154 046 „
Weingarten	582 998 „	14 560 „	597 558 „
Wald	4 890 021 „	8 272 297 „	13 162 318 „
Unbebaut (steril)	867 240 „	1 730 211 „	2 597 451 „
Summa [1])	32 080 667 Joch	16 939 488 Joch	49 020 155 Joch

Das Verhältnis des nicht gebundenen Bodens zum gebundenen ist 65,44 zu 34,56. Dies Verhältnis — nimmt man bloſs Acker, Wiese, Weide in Betracht — ändert sich zu Gunsten des ungebundenen Bodens, da der gebundene nur 27,15 Proc. dieser Kulturböden ausmacht. Hingegen ist vom Wald 62,85 Proc., vom sterilen Boden 66,12 Proc. gebunden.

Vom Acker sind gebunden	11,59 %
„ Wiese	14,70 „
„ Garten	8,61 „
„ Weingarten	2,44 „

Es ist klar, daſs der intensivere Teil der Landwirtschaft naturgemäſs dem nicht gebundenen Boden angehört.

Die Erntestatistik (1887—91) enthält folgende bemerkenswerte Zahlen:

	1891	1887	
Acker	20 583 697 Joch	20 080 720 Joch	41,00 % der Gesamtfläche
Brache	3 165 568 „	3 426 998 „	15,03 „ „ „

damals nur 24,22 Proc. der Gesamtfläche aus. — Im Laufe von nicht ganz 2 Dezennien hat sich also der gebundene Besitz mit 8,34 Proc. vermehrt. — In einigen Distrikten des Landes hat der beschränkte Besitz eine beispiellose Höhe erreicht. — Wir wollen bloſs die Komitate Krassó-Szörény und Szelan nennen. — Im ersteren gehörten 63,56 Proc., im letzteren 64,46 Proc. der Gesamtfläche der toten Hand.

Ein enormes Wachstum können wir ferner bei den folgenden Besitzkategorien wahrnehmen:

Es waren:	Im Jahre 1870	1891
Fideikommisse	563 352 lt. Joch	2 349 970 k. Joch
Kirchengüter	1 288 312 „ „	2 270 347 „ „
Fiskalgüter	2 720 915 „ „	2 786 410 „ „

1) Obige Zahlen sind abgerundet, daher Summa nicht durch Addierung erhalten, sondern dem pünktlicheren Ausweis entnommen.

Der Rückgang der Brache deutet auf eine Intensivierung, die Zunahme der Aecker auf eine nicht weichen wollende Getreidewirtschaft.

Die Verteilung der Aecker ist nach Komitaten sehr verschieden. Maximum 81 Proc., Minimum 11 Proc.

Im allgemeinen: In 18 Komiten betragen Aecker über 50 %
„ 39 „ „ „ 50—20 „
„ 6 „ „ „ unter 20 „

Im Durchschnitt der Jahre 1887—91 gestaltete sich die Produktion, wie folgt:

	Anbaufläche in %	Produktion in Million. Mtzentn.	Produktion pro Joch in Mtzentn.
Weizen	23,71	36,57	7,28
Roggen [1]	10,38	12,87	5,85
Gerste	8,27	10,96	6,26
Hafer	8,41	8,65	4,84
Raps	0,46	0.47	4,86
Hirse, Buchweizen	0,38	0,43	5,85
Mais	15,71	26,32	7,97
Bohne, Erbse, Linse	0,99	0,42	5,18
Wicke		0,80	5,89
Lein	0,09	0,13	6,13
Hanf	0,59	0,88	7,07
Tabak	0,39	0,57	6,91
Zuckerrübe	0,44	9,42	102,36
Kartoffel	3,54	23,78	31,74
Futterrübe	0,95	26,15	130,08
Klee, Luzerne	2,19	10,14	21,80
Wickengemenge	2,01	7,46	17,60
Natürl. Wiese (Heu)	21,49	62,45	13,71

Im Wachsen begriffen ist der Weizen-, Gerste-, Zuckerrüben- und Futterbau; rapid nimmt dagegen der Roggenbau ab, in den letzten 5 Jahren um mehr als 200 000 Joch; ebenfalls in Abnahme ist der Tabak- und Rapsbau, letzterer nach Angabe des offiziellen Ausweises zufolge Mangel an Saatgut, es wird aber dazu die immer mehr sich aufdringende Einsicht der Landwirte, dafs nämlich diese Pflanze zwar auf unserem Boden, aber nicht unter unserem Klima (starke Frühjahrsfröste) wird gedeihen können, sich gesellt haben.

Dank den neu errichteten Fabriken macht der Zuckerrübenbau merkliche Fortschritte; in Qualität stehen die Rüben den deutschen noch stark nach.

Da die Ernten sowie das Klima sehr den Extremen zuneigen, aufserdem aber die Böden sehr verschieden sind, kommen in den verschiedenen Landesteilen von den Durchschnittszahlen aufserordentlich abweichende vor, z. B.:

	pro Joch Mtzntn.
Weizenertrag im Jahre 1891 variierte zwischen	11,27—1,50
Roggen	8.56—2,52
Gerste	9,80—2,12
Mais	15,48—6,0

1) In „Roggen" ist Weizen- und Roggengemisch inbegriffen.

Durchschnittszahlen verschiedener Jahre weichen auch erheblich von einander ab:

Weizenertrag	(1887)	8,47	(1889)	4,98	per Joch Mtzntn.
Maisertrag	(1891)	10,84	(1887)	5,92	„ „ „

Die Differenzen allein der Erträge dieser zwei Pflanzen, die an erster Stelle in Ungarn stehen, ergeben mit Notwendigkeit die Richtschnur der landw. Betriebsreform, die auch der Landesagrikulturverein in Wort und That zu verkörpern sucht.

Die Wirtschaft mufs dieses Hazardspiel, alles auf eine Karte zu setzen, aufgeben. Sichere, wenn auch geringere Erträge sind erwünscht, schon um die jährlichen Hypothekarquoten tilgen zu können und so Subhastationen sowie dem Güterausschlachten vorzubeugen. Einführung der Tiefkultur und Kunstdüngung, Hebung der Viehzucht und der landw. Gewerbe sind die ausgesteckten Ziele, zugleich aber auch ein Palliativ gegen akute Krisen.

Stern.

I.

Litteratur.

Levasseur, E. (Membre de l'Institut), La population française. Histoire de la population avant 1789 et Démographie de la France comparée à celle des autres nations au XIXe siècle, précédée d'une Introduction sur la statistique. Tome premier: XLVII et 468 pages; tome deuxième: 533 pages; tome troisième: 569 pages gr. in-8. Paris, Arthur Rousseau, 1889, 1891 et 1892.

Besprochen von Dr. A. Wirminghaus-Köln.

Mit dem im Sommer vorigen Jahres erschienenen dritten Bande des vorstehenden Werkes hat der als Volkswirt, Statistiker und Geograph vorteilhaft bekannte Verfasser eine Arbeit zum Abschlufs gebracht, welche nicht nur wegen der Fülle des verarbeiteten Materials und des Reichtums an selbständigen Gedanken, sondern auch wegen der mustergiltigen formalen Behandlung des Gegenstandes einen hervorragenden Platz in der sozialwissenschaftlichen Litteratur beanspruchen darf. Das Werk Levasseur's ist die Frucht langjähriger Studien. Während der letzten zwanzig Jahre wurde der Verfasser durch seine Lehrthätigkeit immer von neuem auf die Untersuchung der Bevölkerungsverhältnisse seines Vaterlandes hingewiesen und veranlafst, seine Studien zu vertiefen und systematisch zu vervollständigen. So ist es ihm gelungen, ein abgerundetes Ganzes zu schaffen, welches geeignet ist, der zukünftigen Einzelforschung auf dem Gebiete des französischen Bevölkerungswesens als zuverlässige Grundlage und den Darstellern aufserfranzösischer Verhältnisse als nachahmenswertes Beispiel zu dienen.

Wer es unternimmt, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Bevölkerung eines Staates zum Gegenstande wissenschaftlicher Betrachtung zu machen, sieht sich, mit Rücksicht auf die Divergenz der herrschenden Anschauungen, vor die Beantwortung zweier Vorfragen gestellt, von denen die eine methodologischer Natur ist, während die andere die Systematik der Wissenschaft betrifft. Beide begegnen sich in dem alten Streit um den Begriff der Statistik. L. ist diesen Fragen in einer „Einleitung" näher getreten, welche die Aufgaben der Statistik, das statistische Verfahren und die Geschichte der Statistik behandelt. Bei aller Kürze der Darstellung dürfte L. seinen Zweck erreicht haben, nämlich den mit dem Gegenstande nicht vertrauten Leser über die Bedeutung und die bisherigen eigenartigen Schicksale der statistischen Disciplin aufzuklären und ihn mit einer Forschungsmethode bekannt zu machen, welche in den nach-

folgenden Untersuchungen eine hervorragende Rolle spielt. In den das statistische Verfahren und die Geschichte der Statistik behandelnden Abschnitten konnte L. neues freilich nicht bieten. Auch dort, wo er sich über die gegenwärtig noch umstrittene wissenschaftliche Stellung der Statistik ausspricht, schliefst er sich in der Hauptsache der bereits von anderen begründeten und u. E. zutreffenden Auffassung an, nach welcher die Statistik einerseits als eine auf der Mathematik fufsende methodische Hilfsdisciplin zu betrachten ist, welche die Massenbeobachtung lehrt und damit dem induktiven Beweisverfahren dient, — andererseits als eine Kunst (Technik), sofern man die Thätigkeit des Materialsammelns und -darstellens im Auge hat, während dieses Material selbst den verschiedensten Wissensgebieten, insbesondere den sozialen Wissenschaften angehört. L. will zwar den Namen „Statistik" nicht auf jede zahlenmäfsige Untersuchung (innerhalb der sozialen sowohl wie der Naturwissenschaften) angewandt wissen, weil die Statistik damit zu einer blofsen „méthode d'observation" werde. Die Statistik sei vielmehr „l'étude numérique des faits sociaux". Indessen an anderer Stelle erblickt auch er in ihr „une méthode de recherches, un instrument et non une fin", und möchte ihr den Charakter einer Wissenschaft mit Rücksicht auf die grofse Verschiedenheit der Erscheinungen, auf welche sie Anwendung findet, nicht zuerkennen. So sehr wir der grundsätzlichen Auffassung L.'s beipflichten, vermögen wir die doch etwas willkürliche Beschränkung auf die sozialen Wissenschaften nicht als zweckmäfsig anzuerkennen. Es ist ja richtig, dafs die statistische Methode vornehmlich innerhalb dieser letzteren zur Anwendung gelangt. Warum soll man aber z. B. die Frage des Geschlechtsverhältnisses der Geborenen bei Menschen und Tieren, als zweifellos naturwissenschaftliches Problem, soweit überhaupt zahlenmäfsige Untersuchungen dabei in Betracht kommen, aus dem Gebiete der Statistik ausschliefsen, obwohl doch die Forschungsmethode hier nicht von anderer Art ist als dort, wo es sich etwa um Feststellung des Einflusses der Jahreszeiten auf die Geburtenfrequenz handelt! Mit vollem Recht betont übrigens L., dafs die Statistik nur von demjenigen mit Nutzen und Sicherheit bei irgend welchen wissenschaftlichen Untersuchungen gehandhabt werden könne, welcher in den betreffenden Wissenschaften bewandert ist. Es ist nur eine Konsequenz seiner grundsätzlichen Auffassung vom Wesen der Statistik, wenn L. den Ausdruck „Bevölkerungsstatistik" als Bezeichnung für den von ihm zu behandelnden Gegenstand nicht liebt, weil damit die unzulässige Beschränkung auf eine bestimmte Forschungsmethode angedeutet ist. Er wählt statt dessen das auch in Deutschland übliche Wort „Demographie". Als Wissenschaft von der Bevölkerung erforscht sie nicht nur den Stand derselben und ihre, besonders durch Geburten, Eheschliefsungen, Sterbefälle und Wanderungen hervorgerufene Bewegung, sondern sucht auch bis zur Erkenntnis der sie regierenden Gesetze vorzudringen. Levasseur definiert darnach den Begriff „Demographie" als „la science de la vie humaine dans l'état social". Wäre hier aber der Ausdruck „Demologie" nicht vorzuziehen? Der Name „Demographie" deutet ihm gegenüber die lediglich beschreibende Thätigkeit an und findet insofern in dem Zusammenhang „Démographie française comparée" allerdings mit Recht Verwendung. —

L. hat sein Werk in vier Bücher eingeteilt. Das erste behandelt die „Geschichte der Bevölkerung Frankreichs bis zum Jahre 1789". Er verfolgt darin die gewaltigen Veränderungen, welche seit dem Beginne der beglaubigten Geschichte in der Zahl, der Verteilung und der materiellen Lage der Bevölkerung sich vollzogen haben. Den Stoff entlehnt er in erster Linie natürlich der historischen Forschung und erst in zweiter der Statistik. Im 19. Jahrhundert, dem das folgende Buch gewidmet ist, bot dagegen die moderne Statistik so reiche, wenn auch keineswegs völlig genügende Aufschlüsse, dafs sich eine ausführliche „vergleichende Demographie Frankreichs" darauf gründen liefs. Letztere enthält in drei Abschnitten eine Darstellung einmal des Standes und sodann der Bewegung der Bevölkerung unter ausführlicher Heranziehung auch der aufserfranzösischen Verhältnisse, und im Anschlufs hieran eine Reihe zusammenfassender Beobachtungen. Das dritte Buch ist der „Moralstatistik" gewidmet, soweit ein Eingehen auf dieselbe dem Verfasser zum Verständnis der Demographie notwendig erschien. Das vierte Buch endlich beschäftigt sich unter dem Titel „Die Bevölkerungsgesetze und das Gleichgewicht der Nationen" mit den Ursachen und Folgen der Volksvermehrung und -verminderung sowie der Wanderungsbewegungen. L. betrachtet diese Erscheinungen einmal vom allgemeinen theoretischen Standpunkt (Malthus'sche Lehren) und sodann mit Rücksicht darauf, in welcher Weise Frankreich im Vergleich zu anderen Kulturstaaten von diesen natürlichen und sozialen Bevölkerungsbewegungen betroffen wird. Er giebt seinen Untersuchungen damit einen, namentlich auch vom politischen Standpunkte aus sehr interessanten Abschlufs. Wir müssen uns in den nachfolgenden Zeilen selbstverständlich damit begnügen, aus dem reichen Inhalte des L.'schen Werkes einige Hauptmomente in aller Kürze hervorzuheben.

Erstes Buch. In der Geschichte der Bevölkerung Frankreichs lassen sich drei Hauptperioden unterscheiden. Die erste reicht bis zum Ende der grofsen germanischen Einwanderungen im 5. und 6. Jahrhundert, aus welcher dann wieder die vorhistorische Zeit des rohen Kulturzustandes ausgeschieden werden mufs. Die zweite umfafst nicht nur die Feudalzeit des Mittelalters, sondern auch die neue Zeit bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Im Verlaufe dieser mehr als tausendjährigen Periode haben die verschiedenen Bevölkerungsgruppen, nachdem sie endgiltig ihre Wohnsitze eingenommen hatten, aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nur geringe örtliche Verschiebungen erfahren, so dafs sich zwischen den einzelnen Landesteilen ein tiefgreifender Charakter- und Sittenunterschied ausbilden und erhalten konnte. Im 19. Jahrhundert, der dritten Periode, haben dann unter einer einheitlichen Staatsgewalt der lebhafte Aufschwung aller Gewerbe und die aufserordentliche Verkehrsentwickelung eine starke Bevölkerungsbewegung innerhalb des Landes hervorgerufen, infolge deren die früheren charakteristischen Unterschiede in den Bevölkerungszuständen fast verschwunden sind.

Auf die Urzeit Galliens werfen die prähistorischen Funde nur ein schwaches Licht. Erst mit der Eroberung des Landes durch die Römer betreten wir den Boden der Geschichte. Die damaligen, wahrscheinlich von Osten her eingewanderten Bewohner Galliens hatten die Urbevöl-

kerung, der sie an Kultur überlegen waren, wenn nicht völlig ersetzt, so doch jedenfalls unterdrückt und in ihrer Eigenart vernichtet. Cäsar fand in Gallien bekanntlich verschiedene, in physischer und kultureller Beziehung mehr oder minder ungleich geartete Völker vor, deren jedes in zahlreiche Stämme zerfiel. Unter Zugrundelegung der vermutlichen Zahl und Stärke dieser Stämme schätzt L. die damalige Einwohnerschaft des Landes innerhalb der Grenzen des heutigen Frankreich auf 6 700 000 oder 12 Einwohner pro qkm, gegen mehr als 70 in der Gegenwart. Mit der Besitzergreifung Galliens durch die Römer vollzog sich in Sprache, Sitte und Einrichtungen der Gallier eine völlige Umwälzung. Ackerbau, Gewerbe und Handel hoben sich. Infolgedessen stieg natürlich auch die Bevölkerung, welche für das Zeitalter der Antonine vielleicht auf mehr als 8 Millionen veranschlagt werden darf.

Der Verfall des römischen Weltreiches bedeutete auch für Gallien den Niedergang. Unter den Angriffen der germanischen Völker im Osten und der Araber im Südwesten ging die römische Kultur fast völlig zu Grunde. Erstere setzten sich dauernd im Lande fest. So entstand aus dem Gemisch der gallischen, romanischen und germanischen Rassen die französische Nation, innerhalb deren, ja nach dem mehr oder minder starken Vorwiegen der einzelnen Volkselemente, die provinziellen Eigentümlichkeiten sich ausbildeten. Als die Wanderungsbewegungen auf gallischem Boden ihr Ende erreicht hatten und die Völker sefshaft geworden waren, konnte sich auch die Kultur des Landes wieder heben. Unter den letzten Merowingern und ersten Karolingern erfreute sich das Frankenreich denn auch einer günstigen wirtschaftlichen Entwickelung, und die Zahl von 8 bis 10 Millionen Einwohnern, welche L. für die Zeit Karls des Grofsen ansetzt, erscheint nicht übertrieben. Auf die agrarischen Zustände jener Zeit wirft das bekannte Polyptychon des Abtes Irminon von Saint-Germain-des-Prés aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts ein gutes Licht. Diese Urkunde lehrt uns u. a., dafs die Zahl der freien Leute in Frankreich damals noch eine verhältnismäfsig beträchtliche war.

In diesen Zuständen trat im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts ein Umschwung ein. Damals vollzog sich mit der Ausbildung des Lehenswesens eine wesentliche Veränderung in der rechtlichen Stellung der ländlichen Bevölkerung, indem viele Freie zu Hörigen und Leibeigenen herabsanken. Im Norden des Landes zeigte sich diese Entwickelung noch stärker ausgeprägt als im Süden, wo auch, unter dem Einflufs römischer Traditionen, das Städteleben nicht so sehr in den Hintergrund gedrängt wurde, als dies damals im Norden der Fall war. Waren schon jene rechtlichen Umwälzungen der Weiterentwickelung des Landes wenig günstig, so gilt dies wohl ebenso sehr von den Schäden, welche die Einfälle der Normannen, die Bürgerkriege, die Unsicherheit im Innern, das zunehmende Klosterleben der Volkswirtschaft zufügten. Eine Besserung in diesen Verhältnissen scheint um die Mitte des 11. Jahrhunderts eingetreten zu sein. Die rechtliche Abhängigkeit der ländlichen Bevölkerung milderte sich, nicht zum wenigsten auf Veranlassung der Grundherren selbst, welche dadurch eine bessere Kultivierung des Landes zu erzielen hofften. Mit der Stärkung der königlichen Gewalt nahmen Ruhe und Rechtssicherheit zu. Das Städteleben hob sich unter dem Einflufs

des sich entwickelnden Gewerbe- und Handelsstandes. Unter Philipp dem Schönen hatte Paris wahrscheinlich bereits mehr als 240 000 Einwohner; Rouen, Montpellier, Toulouse und Rheims waren blühende Städte. Die günstigen Folgen dieser Verhältnisse zeigen sich auch in der wachsenden Gesamtzahl der französischen Bevölkerung. Schon die lebhafte Beteiligung derselben an den Kreuzzügen berechtigt zu der Annahme, dafs ihre Dichtigkeit damals einen verhältnismäfsig hohen Grad erreicht hatte. Aus dem Jahre 1328 stammt ein zum Gebrauch der königlichen Finanzverwaltung bestimmtes Verzeichnis der steuerpflichtigen Feuerstellen, welches als Anhalt für die Berechnung der damaligen Volkszahl dienen kann. Sie darf danach auf 20 bis 22 Millionen oder 38 bis 41 Einwohner pro qkm veranschlagt werden.

Im Laufe der folgenden $2^1/_2$ Jahrhunderte hat die Bevölkerung eher ab- als zugenommen. Der hundertjährige Krieg (1339—1453) und der schwarze Tod verwüsteten und entvölkerten das Land, welches sich zwar bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts dank der günstigen Rechtslage der bäuerlichen Bevölkerung langsam erholen konnte, indessen unter den Religionskriegen wieder schwer zu leiden hatte. Nach den von Froumenteau, einem Zeitgenossen Heinrichs III. (1574—89), in seinem Werke „Secret des finances de France" über die Zahl der Haushaltungen gemachten Angaben belief sich die Bevölkerung des heutigen Frankreich damals auf etwa 20 Millionen Seelen.

Unter Heinrich IV. begann das Land sich wieder zu erholen (1598 Edikt von Nantes), und das Zeitalter Ludwigs XIII. und Ludwigs XIV. ermöglichte, trotz mancher durch die häufigen Kriege hervorgerufenen Wechselfälle, bei guter innerer Verwaltung (Richelieu, Colbert) eine Hebung der wirtschaftlichen Lage. Etwa im Jahre 1700 ist mit über 21 Millionen Einwohnern die Volkszahl des 14. Jahrhunderts wieder erreicht. Es ist dies die erste Zahl, welche auf einigermafsen sicheren Grundlagen ruht. Als solche sind die Berichte der Intendanten anzusehen, welche von diesen seitdem regelmäfsig über die Bevölkerungsgröfse der einzelnen Provinzen des Landes der Regierung eingereicht wurden. Die letzte Regierungszeit Ludwigs XIV. war einer aufsteigenden Bewegung der Bevölkerung nicht günstig, welche, gestützt u. a. auf eine Angabe Forbonnais', für 1715 auf nur 18 Millionen beziffert werden mufs.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts begannen zahlreiche Schriftsteller (Messance, Expilly, Deparcieux, Moheau, Necker, Chevalier des Pommelles, Lavoisier, Arth. Young, Montesquieu u. a.) sich mit Bevölkerungsfragen zu beschäftigen und ihre Aufmerksamkeit auch den bis in das 16. Jahrhundert zurückreichenden Aufstellungen der Pfarrer über die Eheschliefsungen, Geburten und Sterbefälle zuzuwenden, so dafs für diese Zeit die Quellen reichlicher fliefsen. Auf Grund derselben darf für 1770 eine Bevölkerung von $24^1/_2$ Millionen, für 1789 eine solche von 26 Millionen angenommen werden, eine Zunahme, welche angesichts der ruhigen Zeit bis zur Revolution nicht überraschen kann. Bemerkenswert ist, dafs im 18. Jahrhundert, ähnlich wie heutzutage, die Landbewohner, durch höhere Löhne und freiere Lebensweise angelockt, in Massen den Städten zuströmten, welche dadurch beträchtlich an Volkszahl gewannen. Im

Jahre 1787 zählte Frankreich, aufser Paris, bereits 78 Städte von mehr als 10 000 Einwohnern mit einer Gesamtbevölkerung von 1 949 911 Seelen. Damals waren die Eheschliefsungen und mehr noch die Geburten relativ zahlreicher als in der Gegenwart, während die Sterblichkeit, besonders die der Kinder, eine sehr hohe Frequenz aufzuweisen hatte. Im ganzen war die natürliche Bevölkerungszunahme, namentlich auf dem Lande, beträchtlicher als heutzutage. Hiernach begreift es sich, dafs der Anteil der Erwachsenen an der Gesamtbevölkerung sowie die durchschnittliche Lebensdauer sich ehedem ungünstiger gestalteten. Die Einwanderung Fremder nach Frankreich war unbedeutend, die Auswanderung dagegen stand der freilich sehr geringen heutigen vermutlich nur wenig nach.

Zweites Buch. Nachdem infolge der Revolution das Ancien régime der modernen Staatsverfassung und -verwaltung gewichen war, machte sich das Bedürfnis nach zuverlässigen statistischen Erhebungen auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens um so dringender geltend, als es fast überall an den notwendigsten Grundlagen fehlte. Besondere Behörden wurden daher mit der Erhebung, Sammlung und Veröffentlichung des Materials betraut. Und wenn auch diese Bestrebungen zeitweilig, so namentlidh unter dem Kaiserreich, zurückgingen, so bedeutet doch der Anbruch des neuen Jahrhunderts zugleich einen Wendepunkt in der französischen Statistik. Dies gilt insbesondere auch von der Bevölkerungsstatistik. Im Jahre 1801 fand die erste allgemeine Volkszählung statt; gleichzeitig begann die regelmäfsige Registrierung der Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle auf Grund des neu eingeführten Civilstandswesens. An der Hand dieser Ermittelungen, welche im Laufe der Zeit immer mehr erweitert und vervollkommnet worden sind, läfst sich ein ausführliches Bild von den Bevölkerungsverhältnissen in Frankreich entwerfen.

1) Stand der Bevölkerung. Nach den zum Teil von amtlicher Seite nachträglich berichtigten Ergebnissen der bisherigen 16 Zählungen zeigt die Gesamtbevölkerung Frankreichs folgende Entwickelung.

Zählungsjahr	Wohnbevölkerung	Jährl. Zunahme auf 1000 Einwohner	Flächengröfse in qkm	Auf 1 qkm Einwohner
1801	27 347 800	—	530 323	51,6
1806	29 107 420	12,5	"	54,9
1821	30 461 875	3,0	"	57,4
1831	32 569 223	6,7	"	61,4
1836	33 540 910	5,9	"	63,2
1841	34 230 178	4,1	"	64,5
1846	35 401 500	6,8	"	66,7
1851	35 783 170	2,1	"	67,5
1856	36 204 364	2,3	"	68,3
1861	37 446 313	6,8	542 900	69,0
1866	38 192 064	4,0	"	70,3
1872	36 102 921	—14,8	528 400	68,4
1876	36 905 788	5,5	"	69,8
1881	37 672 048	4,1	"	71,3
1886	38 218 903	3,3	"	72,3
1891	38 343 192	0,65	"	72,4

Die scheinbar sehr starke Zunahme in den ersten Jahren beruht zum Teil jedenfalls auf ungenauen Ermittelungen. Gebietsveränderungen fanden statt 1860 (Erwerb von Savoyen und Nizza) und 1871 (Verlust von Elsafs-Lothringen). Auf die heutige Fläche berechnet betrug die Einwohnerzahl 1801: 26,9, 1821: 29,9, 1841: 33,4, 1861: 35,8, 1881: 37,7 und 1886: 38,2 Millionen. War die Bevölkerungszunahme in diesem Jahrhundert hiernach auch erheblich stärker als in dem vorigen, so steht sie doch derjenigen der meisten anderen Kulturländer weit nach. (Vergl. auch diese Jahrb. in Band III und VI der III. F.). Die schon in älterer Zeit beobachtete Vergröfserung der städtischen Orte auf Kosten der ländlichen hat in Frankreich während dieses Jahrhunderts weitere Fortschritte gemacht. Von der Gesamtbevölkerung (ausschliefslich der in Kasernen, Anstalten u. s. w. untergebrachten) betrug die zerstreut lebende 1872: 13 447 320 und 1886: 13 836 118; gleichzeitig stieg die sogenannte agglomerierte Bevölkerung von 21 865 625 auf 23 367 061.

Die städtische Bevölkerung, d. h. diejenige der Gemeinden mit mehr als 2000 agglomerierten Einwohnern, zählte 1846: 8 646 743, 1886 dagegen 13 766 508 Seelen, während die ländliche von 26 753 743 auf 24 452 395 herabging. Der prozentuale Anteil beider zeigt folgende zeitliche Verschiebung:

	1846	1851	1856	1861	1866	1872	1876	1881	1886
Städtische Bevölkerung	24,42	25.52	27,31	28,86	30,46	31,06	32.44	34.76	35.95
Ländliche „	75,58	74.48	72,69	71,14	69.54	68,94	67,56	65.24	64.05

Die Bedeutung dieser bekanntlich auch in anderen Ländern zu beobachtenden Entwickelung hat L. veranlafst, das Anwachsen der einzelnen Grofsstädte näher zu verfolgen, seinen Ursachen nachzugehen und die sozialstatistisch wichtigen Erscheinungen innerhalb der grofsstädtischen Bevölkerung darzulegen.

Die Gesamtbevölkerung Frankreichs verteilte sich im Jahre 1886 auf 10 582 251 Haushaltungen, welche somit eine Durchschnittsstärke von 3,6 Personen aufweisen. Wenn dieselbe gegen diejenige der anderen europäischen Staaten, in denen sie überall mehr als 4 beträgt, zum Teil erheblich zurücksteht, so ist dies namentlich der geringen Kinderzahl der französischen Ehen zuzuschreiben.

Der Frauenüberschufs (1886 kamen auf 10 000 männliche 10 069 weibliche Personen) ist infolge der beträchtlichen Einwanderung bei verhältnismäfsig geringer Auswanderung kleiner als in den meisten anderen Kulturstaaten. Der Einflufs der Kriegszeiten macht sich, namentlich im Anfang des Jahrhunderts, durch ein stärkeres Vorwiegen des weiblichen Geschlechtes geltend. (Die Zählung von 1821 ergab ein Verhältnis von 10 000 : 10 594.)

Was die weiteren, von dem Verfasser eingehend behandelten Fragen des Bevölkerungsstandes (Familienstand, Alter, Konfession, Herkunft, Gebrechlichkeit, Beruf und Körperbeschaffenheit der Bevölkerung, Dichtigkeit der Besiedelung in den einzelnen Teilen des Landes) anlangt, so müssen wir uns hier darauf beschränken, über die Altersverteilung einige Angaben zu machen. Nach den letzten fünf Zählungen ergiebt sich folgendes Prozentverhältnis:

Altersgruppen	1866	1872	1876	1881	1886
Kinder (0—15 Jahre)	26,9	27,0	27,1	26,7	27,0
Erwachsene (15—60 Jahre)	61,9	61,4	61,1	61,0	60,9
Greise (über 60 Jahre)	11,2	11,6	11,8	12,3	12,1

Frankreich zeichnet sich bekanntlich durch den besonders grofsen Anteil der Erwachsenen und Greise an der Gesamtbevölkerung aus. Im Deutschen Reiche waren nach der Zählung von 1885 die bezüglichen Verhältniszahlen 35,5, 56,4 und 8,1 Proz. Als Ursachen jener Erscheinung kommen in erster Linie die geringe Fruchtbarkeit der Ehen, günstige Sterblichkeitsverhältnisse und eine starke Einwanderung in Betracht.

2) Bewegung der Bevölkerung.

a) Geburten. Bekanntlich hat Frankreich unter allen europäischen Ländern die niedrigste Geburtenziffer, indem auf 1000 Einwohner im Durchschnitt der Jahre 1881—88 nur 24,0 Geburten entfielen, wohingegen sie 100 Jahre früher auf etwa 38 ‰ veranschlagt wurden. In der That ist Frankreich erst im Laufe dieses Jahrhunderts in jene Ausnahmestellung eingetreten. Die Ziffer zeigt folgende Bewegung:

1801—1810	32,2	1841—1850	27,4
1811—1820	31,6	1851—1860	26,3
1821—1830	30,8	1861—1870	26,3
1831—1840	29,0	1871—1880	25,4

Von zehn zu zehn Jahren ist also ein anhaltender Rückgang zu beobachten, während begreiflicherweise die Jahresschwankungen unter dem Einflufs der politischen und wirtschaftlichen Wandelungen, infolge von Epidemien u. s. w. nicht unbeträchtlich sind.

Neuerdings entfallen auf 100 Mädchengeburten etwa 105 Knabengeburten, und zwar ist, wie ja auch anderwärts, der Ueberschufs bei den ehelichen Kindern etwas gröfser als bei den unehelichen, innerhalb der ländlichen Bevölkerung gröfser als innerhalb der städtischen.

Entsprechend der allgemeinen Geburtenziffer ist auch die Zahl der Mehrgeburten in Frankreich sehr gering: auf 100 Geburten überhaupt kommt deren kaum eine.

Nach der Jahreszeit entfällt die Mehrzahl der Geburten auf die Monate Januar, Februar, März und April. Der September, welcher in Deutschland gleichfalls zu den geburtenreicheren Monaten gehört, tritt in Frankreich mehr zurück.

Bezüglich der Häufigkeit der unehelichen Geburten nimmt Frankreich mit etwa 8 Proz. unter den europäischen Staaten eine Mittelstellung ein. Indessen hat sich das Verhältnis im Laufe des Jahrhunderts erheblich verschlechtert; für den Beginn desselben ergaben sich nur 5 Proz. Dafs die Zahl der unehelichen Geburten in den Städten gröfser ist als auf dem Lande, hat Frankreich mit anderen Staaten gemein.

Totgeborene giebt es in Frankreich etwa 4,5 auf 100 Geborene überhaupt. Die Registrierung ist übrigens hier wie anderwärts eine unzuverlässige, was auch den Vergleich mit anderen Staaten erschwert. In den obigen allgemeinen Geburtenziffern sollten die Totgeborenen eigentlich ausgeschlossen sein, doch ist die Scheidung namentlich in den früheren Jahrzehnten nicht streng durchgeführt.

b) Die Eheschliefsungen beliefen sich in den Jahren 1881—1888 auf durchschnittlich 7,4 pro 1000 Einwohner. Die Heiratsziffer Frankreichs ist hiernach eine im Vergleich zu anderen Ländern keineswegs ungünstige, was auch durch Zugrundelegung der Zahl der Heiratsfähigen bestätigt wird. Dieser Umstand, sowie die Thatsache, dafs — von einzelnen Jahresschwankungen abgesehen — die Frequenz während dieses Jahrhunderts annähernd dieselbe geblieben ist, lassen erkennen, dafs die niedrige Geburtenziffer lediglich in der Abnahme der ehelichen Fruchtbarkeit ihren Grund hat.

Das Heiratsalter beträgt für die Junggesellen etwas über 28, für die Jungfrauen 24 Jahre. Die gröfste Heiratswahrscheinlichkeit liegt beim männlichen Geschlecht zwischen dem 25. und 35., beim weiblichen zwischen dem 20. und 30. Altersjahre. Die Heiratswahrscheinlichkeit ist in allen Altersklassen bei den Witwern gröfser als bei den Junggesellen, dagegen im allgemeinen bei den Witwen geringer als bei den Jungfrauen. Mehr als vier Fünftel aller Eheschliefsungen erfolgt zwischen bisher ledigen Personen.

Eine ausführliche Darstellung der durch Tod oder Scheidung erfolgten Ehelösungen sowie der Todesursachen bildet den Uebergang zu den

c) Sterbefällen. Auf 1000 Einwohner entfielen Gestorbene im Durchschnitt der Jahre

1801—1810: 28,2	1851—1860: 23,9
1811—1820: 25,9	1861—1870: 23,6
1821—1830: 25,0	1871—1880: 23,6
1831—1840: 25,0	1881—1885: 22,3
1841—1850: 23,3	1886—1888: 22,2

Das allmähliche Sinken der allgemeinen Sterbeziffer ist in erster Linie wohl dem Rückgang der Geburtenfrequenz zuzuschreiben. Hiermit hängt auch zusammen, dafs die Sterbeziffer Frankreichs überhaupt eine im Vergleich zu anderen Ländern recht günstige ist. Im übrigen sind die Jahresschwankungen gerade bei den Todesfällen sehr beträchtlich; Kriege, Epidemien u. s. w. sind hier von unmittelbarer Wirkung.

Fast auf allen Altersstufen ist die Mortalität des männlichen Geschlechts der des weiblichen überlegen; sie ist bei den Ledigen gröfser als bei den Verheirateten gleichen Alters; am ungünstigsten erscheint sie bei den Verwitweten. Ferner ist die städtische Bevölkerung stärker bedroht als die ländliche. Die Monate Januar bis April sind den Greisen, die Monate August und September den Kindern besonders verderblich.

Auf Grund der weiteren eingehenden Untersuchungen über Sterblichkeit und Lebensdauer nach Alter und Beruf kommt L. zu folgenden Ergebnissen:

Die äufserste Lebensdauer früherer Zeiten scheint von der heutigen nicht sehr verschieden gewesen zu sein.

Infolge der verminderten Kindersterblichkeit ist die mittlere Lebensdauer der Gesamtbevölkerung seit dem 18. Jahrhundert in Frankreich, wie in den meisten anderen Ländern, gestiegen; bezüglich Frankreichs gilt dies sowohl für die Kinder als auch für die Erwachsenen innerhalb der

Gesamtbevölkerung, wohingegen bei den „ausgewählten Leben" der Unterschied gegen früher weniger hervortritt.

Die mittlere Lebensdauer der Frauen ist derjenigen der Männer überlegen.

Die Lebenswahrscheinlichkeit wird auf allen Altersstufen von der sozialen Stellung stark beeinflufst. —

Selbstverständlich kann die vorstehende gedrängte Zusammenfassung der Hauptdaten über den Stand und die Bewegung der Bevölkerung keinen Anspruch darauf machen, wesentlich Neues zu bieten. Sie sollte lediglich die Richtung der ebenso sorgfältigen wie ausführlichen Einzeluntersuchungen andeuten, welche gerade den hervorragenden Wert der L.'schen Arbeit begründen.

Drittes Buch. Zur Charakteristik dieses kurzen Abschnittes dürfen wir uns auf die Bemerkung beschränken, dafs die Verbreitung der Prostitution und der Trunksucht, die Kriminalität in ihren verschiedenen Erscheinungsformen und unter Berücksichtigung der Alters-, Berufs- und Bildungsverhältnisse, sowie endlich die Verbreitung des Analphabetismus und die Fortschritte im Unterrichtswesen an der Hand eines reichen statistischen Materials dargestellt werden.

Zum Schlufs betrachtet L. die Frage der Willensfreiheit im Lichte der Moralstatistik und kommt dabei zu dem u. E. zutreffenden Ergebnis, dafs eine solche Freiheit allerdings vorhanden sei, aber nicht in dem Sinne, dafs der Mensch in seinen Entschliefsungen völlig frei losgelöst von jedem Zwange; vielmehr üben körperliche und geistige Eigentümlichkeiten, die soziale Stellung, Erziehung u. s. m. auf die Entschliefsung des Menschen einen mehr oder minder grofsen Einflufs aus, ohne dafs dadurch die Selbstverantwortlichkeit desselben bezüglich seiner Handlungen beseitigt werde.

Viertes Buch. In diesem letzten Teile seines Werkes geht L. dazu über, aus den Ergebnissen seiner bisherigen statistischen Untersuchungen die allgemeinen Folgerungen zu ziehen. Zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen wählt er die Malthus'sche Lehre. In der Kritik derselben weist er namentlich darauf hin, dafs die schroffe Formulierung, welche Malthus seinen Ansichten gegeben habe, den Thatsachen nicht entspreche, vielmehr die Bevölkerungsentwickelung von einer ganzen Reihe von Umständen bedingt werde. Danach findet die Gröfse der Bevölkerung eines Gebietes ihre Grenze 1) in den natürlichen Eigenschaften des Bodens und des Klimas, 2) in der Menge der vorhandenen Kapitalien sowie in der industriellen Entwickelung und der Arbeitsamkeit des Volkes, 3) in dem Umfange der kommerziellen Absatzgebiete und 4) in dem durchschnittlichen individuellen Verbrauche. Infolge des letzteren Umstandes kann die Hebung des allgemeinen Volkswohlstandes das Wachstum der Bevölkerung vermindern, jedenfalls aber setzt sie zur Ernährung der gleichen Bevölkerungszahl das Vorhandensein einer entsprechend gröfseren Gütermenge voraus.

Anknüpfend an diese Leitsätze zeigt L. unter ausführlichem Hinweis auf die Zunahme des Verbrauchs an Nahrungsmitteln und Industrieprodukten, die Besserung der Wohnungsverhältnisse, die gesteigerte Verkehrs-

entwickelung, die vergröfserte Sparkraft, die Zunahme des steuerpflichtigen Besitzes, die Steigerung des Nominal- und Reallohns u. s. w., dafs die Lebenshaltung des französischen Volkes im Laufe dieses Jahrhunderts aufserordentlich gestiegen ist und dafs die Erweiterung des Nahrungsspielraumes keineswegs, wie man nach Malthus hätte befürchten müssen, von einer grofsen Steigerung, sondern von einem Sinken der Volksvermehrung begleitet gewesen sei.

Freilich ist der Umfang der Verarmung in Frankreich durchaus nicht gering. Indessen kommt L. auf Grund einer kurzen Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Armenverhältnisse und der Armenpflege doch zu dem Ergebnis, dafs der heutige Umfang der Verarmung mindestens nicht gröfser ist als etwa vor hundert Jahren, und jedenfalls nicht als eine Folge der Entwickelung der Bevölkerungsverhältnisse im Laufe dieses Jahrhunderts betrachtet werden darf. Von einer Verbesserung der jetzigen ländlichen Armenpflege erhofft L., dafs sie den Fortzug vom Lande in die Städte vermindern und dadurch indirekt eine Hebung der allgemeinen Volksvermehrung herbeiführen werde.

Dem stetigen Rückgang in dem Wachstum der französischen Bevölkerung wendet L. seine besondere Aufmerksamkeit zu. Die immer geringer werdende Geburtenfrequenz hat dahin geführt, dafs gegenwärtig die Zahl der Geburten durch die der Sterbefälle ausgeglichen wird. Der durchschnittlich jährliche Geburtenüberschufs bezw. der natürliche Zuwachs der Bevölkerung in ‰ betrug:

1801—1810:	121 800	4,2 ‰	1851—1860:	86 800	2,4 ‰
1811—1820:	169 300	5,7 „	1861—1870:	101 700	2,7 „
1821—1830:	183 300	5,8 „	1871—1880:	63 500	1,7 „
1831—1840:	138 700	4,2 „	1881—1885:	93 000	2,4 „
1841—1850:	145 000	4,1 „	1886—1889:	59 700	1,7 „

In den Jahren 1890 und 1891 sind sogar, wie wir hinzufügen dürfen, die Geburten um 38446 bezw. 10 505 hinter den Sterbefällen zurückgeblieben, ein in ruhigen Zeiten bis dahin unerhörtes Ereignis. Schon früher hat sich ein solcher Fehlbetrag ergeben und zwar in den Jahren 1854 und 55 (zus. 104 924) und ein weit gröfserer (548 283) in den Jahren 1870 und 1871; in beiden Fällen war indessen die Bevölkerungsbewegung durch Kriegsereignisse beeinflufst.

Der Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit wird durch folgende Angaben über die auf eine Ehe entfallenden ehelichen Geburten veranschaulicht:

1801—1805:	4,24	1831—1835:	3,48	1861—1865:	3,07
1806—1810:	3,84	1836—1840:	3,26	1866—1870:	3,15
1811—1815:	3,49	1841—1845:	3,21	1871—1875:	2,80
1816—1820:	4,08	1846—1850:	3,23	1876—1880:	3,09
1821—1825:	3,84	1851—1855:	3,11	1881—1885:	3,03
1826—1830:	3,58	1856—1860:	3,04	1886—1889:	2,96

Im Jahre 1886 hatten von sämtlichen 10 425 321 Familien 2 073 205 keine Kinder, 2 542 611 ein Kind, 2 265 317 zwei, 1 512 054 drei, 936 853 vier, 549 693 fünf, 313 400 sechs und 232 188 sieben oder mehr als sieben Kinder. Dabei ist übrigens zu berücksichtigen, dafs von den kinderlosen

Ehen etwa eine halbe Million erst innerhalb des letzten Jahres geschlossen war, dafs manche Eltern ihre Kinder verloren haben u. s. w.

Nach einem eingehenden Vergleich der Fruchtbarkeit der Bevölkerung Frankreichs mit derjenigen anderer Länder und nach sorgfältiger Erwägung aller der Umstände, welche das für Frankreich ungünstige Ergebnis etwa herbeigeführt haben könnten, gelangt L. zu dem Schlufs, dafs ein durchschlagender Grund nicht zu erkennen sei.

„Man hat die geringe Fruchtbarkeit der Bevölkerung Frankreichs auf sehr verschiedene Ursachen zurückgeführt, auf die späten Heiraten, und allerdings finden sie später statt als in England, Italien und Osteuropa, indessen früher als in Norwegen; auf die teueren Wohnungsmieten, obwohl dieser Umstand nur für die städtische, insbesondere grofsstädtische Bevölkerung ins Gewicht fällt; auf die Gewohnheit der Eltern, ihre Töchter reichlich auszustatten, aber dieser an sich richtige Umstand betrifft doch nur die mittleren Klassen, indem die wohlhabenderen die Mitgift unschwer zusammenbringen können, während sie für die ärmeren überhaupt nicht in Frage kommt; auf den Zudrang zur Beamtenlaufbahn, welcher indessen in Frankreich keineswegs jüngeren Datums ist; auf die allgemeine Verteuerung des Lebensunterhaltes, auf die Neigung zum Luxus und gewisse soziale Gewohnheiten, welche das junge Mädchen aus Furcht vor dem körperlichen Verfall und die jungen Männer aus Scheu vor den Lasten der Ehe gegenüber ihren Vorzügen vom Heiraten abhalten; und was der Gründe mehr sein mögen. In allen diesen Behauptungen liegt etwas Wahres, aber keine von ihnen enthält die völlige Wahrheit. Wir wiederholen, dafs die Sitten, ein zwar unbestimmter, aber doch alle vorstehenden Momente umfassender Ausdruck, als ausschlaggebende Ursache angesehen werden müssen."

Von besonderen Heilmitteln, wie sie die ältere Bevölkerungspolitik vielfach in Anwendung gebracht hat, verspricht sich L. keinen erheblichen Erfolg. Vielleicht werde die Zukunft sogar eine Bevölkerungsabnahme bringen; indessen würde alsdann die Einwanderung die Lücken bald wieder füllen und nach gewisser Zeit dürfte selbst eine Steigerung der Geburtenfrequenz wahrscheinlich sein, um das Arbeitsangebot mit der Nachfrage wieder in Einklang zu bringen.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erscheint dem Verfasser die geringe Volksvermehrung zwar für die lebende Generation als vorteilhaft, insofern sie von einer Steigerung der Lebenshaltung begleitet werde; aber auch als schädlich, denn es sei kurzsichtig, die Zahl der Konsumenten in der Gegenwart zu beschränken und dabei der Zukunft eine ungenügende Anzahl von Produzenten zu hinterlassen.

Die meisten Bedenken aber lassen die militärischen Rücksichten aufkommen. Denn wenn auch anzunehmen sei, dafs im Auslande mit wachsendem Wohlstande die Geburten- und vielleicht auch die Heiratsfrequenz abnehmen werden, so könne diese Entwickelung doch erst innerhalb einer langen Reihe von Jahren Platz greifen. Thatsächlich besteht also die Gefahr eines relativen Rückganges der militärischen Macht Frankreichs und damit seines Ansehens in Europa überhaupt, was von L. auf Grund

eines eingehenden Vergleiches der Bevölkerungsgröfse und der Heeresstärke der europäischen Staaten nachgewiesen wird.

Worin bestehen nun die Aufgaben des Staates, um dieser Gefahr wirksam zu begegnen?

Sie liegen auf dem Gebiete sowohl der äufseren als auch der inneren Politik. Nach einem Ueberblick über die Entwickelung der europäischen Politik und deren Ergebnisse während der letzten Jahrzehnte kommt L. zu dem Schlusse, dafs Frankreich nach aufsen hin „sich sammeln“ d. h. eine vorsichtige Zurückhaltung beobachten müsse. Es konnte nicht ausbleiben, dafs L. bei Besprechung jener Ereignisse Anschauungen vertritt, welche wir vom deutschen Standpunkte aus als einseitig bezeichnen müssen. Nicht Frankreichs Haltung, sondern die deutsche Politik und der Dreibund haben nach L. die wachsenden Rüstungen verschuldet. Und doch, räumt er ein, werde das verstümmelte Frankreich niemals vergessen können, wer ihm seine Wunde geschlagen habe. „Wer aber bedroht das europäische Gleichgewicht mehr, der Besiegte, welcher seine Rüstung wieder herstellt, oder der Sieger, welcher immer neue Waffen schmiedet?“ In Bezug auf die Handelspolitik verlangt L. Rückkehr zu einer freihändlerischen Richtung, da die neuere Schutzzollperiode dem Lande geschadet habe. Im Innern fordert er gröfsere Einigkeit unter den republikanischen Parteien, Versöhnungspolitik.

In dem letzten Hauptabschnitt seines Werkes zieht L. die Wanderungsbewegungen in den Kreis seiner Betrachtungen. Die Binnenwanderung innerhalb Frankreichs, die Fremdeneinwanderung und die Auswanderung, überhaupt der Bevölkerungsaustausch der einzelnen Kulturstaaten werden an der Hand reichen statistischen Materials dargestellt, wobei namentlich auch die treibenden Ursachen dieser Bewegung in äufsert geschickter und anziehender Weise ins Licht gesetzt werden. Ebenso lehrreich ist die Geschichte der kolonisatorischen Bestrebungen Frankreichs. L. erkennt den hohen Wert des Kolonialbesitzes für den Aufsenhandel Frankreichs vollauf an, kann aber auch andererseits nicht leugnen, dafs dieser Besitz im Falle eines Seekrieges manche politische Gefahren im Gefolge haben werde. Die Zahl der im Auslande lebenden Franzosen wird für 1886 auf etwa 400 000 veranschlagt; dagegen zählte man damals innerhalb Frankreichs nicht weniger als 1 126 531 Ausländer, gegen 380 831 im Jahre 1851.

Mit einer zusammenfassenden Betrachtung der ökonomischen und politischen Folgen der Bevölkerungsvermehrung sowie der gegenwärtigen und zukünftigen Stellung seines Vaterlandes innerhalb dieser sozialen Bewegungen schliefst L. sein Werk, dessen vielseitiger und gediegener Inhalt uns nur bedauern läfst, dafs wir demselben in der vorstehenden Anzeige nur unvollkommen gerecht werden konnten.

Wir Deutsche haben Ursache, uns den Besitz eines ähnlichen nationalen Werkes zu wünschen. Dasselbe müfste nicht allein im Interesse der Wissenschaft, sondern auch deshalb freudig begrüfst werden, weil es dazu beitragen könnte, das bis jetzt leider nur sehr geringe Interesse des weiteren Publikums an den Bevölkerungsfragen zu wecken und zu steigern.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen

Fellner, Friedrich, Die Schätzung des nationalen Vermögens. (A nemzeti vagyonosság becslése, Budapest 1893.)

Die hier genannte, in ungarischer Sprache erschienene Schrift giebt eine systematische Uebersicht über die verschiedenartigen Schätzungsversuche, die in den einzelnen Ländern unternommen worden sind. Sie bespricht die Arbeiten von Rümelin (1863) und Schall (1884 Württemberg), Giffen (1878 England), Foville (1883 Frankreich), Bodio (1890 Italien) und kritisiert auch die amtlichen Schätzungen, welche in den Vereinigten Staaten schon öfters unternommen wurden. Dann stellt sie diesen Untersuchungen andere gegenüber, welche der zahlenmäſsigen Fixierung des Nationalvermögens aus dem Wege gehen und aus systematischen Erscheinungen auf den durchschnittlichen Wohlstand und die Verteilung des Vermögens zu schlieſsen suchen. Fellner behandelt die in dieser Richtung vorhandene überwiegend deutsche wissenschaftliche Litteratur und schlieſst seinen ersten Teil mit einer kritischen Betrachtung, in welcher er der letzteren Methode den Vorrang erteilt. Einerseits sei der Reichtum einer Nation nicht mit dem allgemeinen Wohlstand gleichbedeutend; andererseits sei das Nationalvermögen, dessen Begriff übrigens zu den umstrittensten der ganzen Nationalökonomie gehöre, mittels der gegenwärtig zu unserer Verfügung stehenden statistischen Daten nicht zutreffend zu schätzen. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung versucht er die Immobilien Ungarns auf zwei verschiedenen Wegen zu schätzen.

I.	Boden	6 143 246 057	fl.
	Bergwerke	392 511 272	„
	Gebäude	1 077 540 486	„
		7 613 297 815	fl.

Der Wert des Bodens wurde durch die 4 %ige Kapitalisierung des durch den Grundsteuerkataster ausgewiesenen Reinertrags (245 729 842 fl.) erreicht. — Die Bergwerke (ausgenommen die amtlich auf 183 564 912 fl. geschätzten Salzbergwerke) hatten in den Jahren 1872—88 im Durchschnitt einen Bruttoertrag von 20 894 636 fl. entworfen, dessen 40 % Nettoertrag (8 357 854,40 fl.), mit 4 % gerechnet, die Wertsumme von 208 946 360 fl.

ergiebt. — Die Haussteuer betrug in Budapest (1890) 28 985 890 fl., was auf den Wert von 338 799 830 fl. der Budapester Gebäude schliefsen läfst. Diese Summe wurde mit der Zahl, die das Verhältnis der Haussteuer des ganzen Landes zu dem der Hauptstadt ergab, vervielfacht. — Bei diesen Schätzungen fehlen die Eisenbahnen, Kanäle, Chausseen etc., trotzdem ihr gröfster Teil amtlich geschätzt ist. (Siehe die amtlichen Staatsschlufsrechnungen.)

II. Die zweite Art der Schätzungen erfolgt in der Weise, dafs der Wert der jährlich in Besitzwechsel gekommenen Immobilien (335 500 000 fl.) mit der Anzahl der Jahre (25) multipliziert wird, in welchen durchschnittlich jedes Gut einem Besitzwechsel unterliegt. Das Resultat ist der Wert der Immobilien 8 382 500 000 fl. Die beiden Schätzungsresultate ergaben einen Unterschied von fast einer Milliarde, ein Beweis der Unbrauchbarkeit der statistischen Daten zu ähnlichen Untersuchungen. — Von dem mobilen Vermögen sind mitgeteilt:

Vermögen der Geldinstitute	1 030 525 034 fl.
Viehstand	688 124 829 „
Materialien im Staatseigentum	115 658 928 „
Grundkapital der Eisenbahnen	879 816 802 „

Von den übrigen Werten stehen keine Daten zur Verfügung, nur zur Charakteristik ihrer Gröfse wurde der Bücherstand geschätzt und ergab die Summe von 22,7 Millionen Gulden.

Der gröfste Mangel des mit vieler Sachkenntnis verfafsten Werkes ist der, dafs die zahlenmäfsige Schätzung des nationalen Vermögens gänzlich in den Hintergrund gestellt wurde mit der Begründung, dafs bei dem jetzigen Stande der Statistik die Forschung von groben Irrtümern und Willkürlichkeiten nicht freigehalten werden könne. Die Pflicht der Wissenschaft ist aber die Entwickelung der Statistik in dieser Richtung hin und nicht das Fallenlassen der Frage, denn es gilt hier auch der altbewährte Satz: „Ex errore oritur veritas“.

Budapest. Oscar Weltner.

v. Schulze-Gaevernitz, G., Thomas Carlyle's Welt- und Gesellschaftsanschauung. Dresden, L. Ehlermann, 1893. 8. VII—184 SS. M. 2.—.

Staatslexikon herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Ad. Bruder (Kustos der k. k. Universitätsbibliothek Innsbruck), Heft 23. Freiburg i/Br., Herder, 1893. gr. 8. (Bd. III, Bogen 10/14.) M. 1,50. (Enthält an wichtigeren Artikeln: Hörigkeit. — Hofrecht. Jagd- und Fischereirecht. — Japan. — Jesuiten. — Kirchliche Immunität. — Inquisition. —)

Unger, J. (Reichsger.-Präs.), Handeln auf eigene Gefahr. Ein Beitrag zur Lehre vom Schadenersatz. 2. Aufl. Jena, G. Fischer, 1893. gr. 8. VI—150 SS. M. 2,50.

Engels, F., L'origine de la famille, de la propriété privée et de l'Etat (pour faire suite aux travaux de Lewis H. Morgan.) Traduction française par H. Ravé. Paris, Carré, 1893. in-18 jésus. XXXIII—296 pag.

Loria, A., Les bases économiques de la constitution sociale. 2e édition. Traduit de l'italien sur le manuscrit original par A. Bouchard. Paris, F. Alcan, 1893. 8. fr. 7,50.

Ashley, W. J. (Prof. of economic history in Harvard University), An introduction to English economic history and theory. Part II: The end of the middle ages. 2nd edition. London, Longmans, Green & C°, 1893. 8. XI—501 pp., cloth. 10/6. (Contents: Book II. From the XIVth to the XVIth century: The supremacy of the towns. —

The crafts. — The woollen industry. — The agrarian revolution, with map: The enclosures of the Tudor period. — The relief of the poor. — The canonist doctrine. —)

Crozier, J. B., Civilization and progress. 3rd edition, revised and enlarged. London, Longmans, Green & C°, 1892. gr. in-8. XXI—464 pag., cloth. 14/.—. (Contents: Part I. A new organon: History, descriptive and philosophical. Metaphysics, Psychology, Cardinal Newman. The new organon. Supernaturalism versus science. — Part II. The gaol: How is civilization possible? The end of civilization. The politics of Comte. Politics of Carlyle. — Part III. The religion of humanity: The law of wills and causes. First principles. A confusion of planes. — Part IV. Religion: Preliminary. The law of reflexion. The law of the balances. Mental effects. Practical results. — Part V. Government: Aristocracy, preliminary; moral et social effects. — Democracy, political illusions; political dangers; the demagogue; the march of concentration; morality; society. — Part VI. Theory of progress: Historical. The controlling factor. The equalization of conditions. Statics. Dynamics. —)

Bibliotéka sociálních nauk. Vydává a pořádá vydavatelstvo Časopisu českého studentstva. I. v Praze 1892. 8. (Sozialpolitische Bibliothek, herausgegeben von der Redaktion des Journals der tschechischen Studentenschaft.) Prag, 1892. 8. Heft 1.

Хохряковъ, П., О происхожденіи человѣка съ психологической точки зрѣнія и критика эволюціонной морали Спенсера. Вятка (P. Chochrjakow, Ueber die Abstammung des Menschen vom psychologischen Standpunkt und Kritik der Evolutionsmoral von Spencer. Wiatka 1893.)

Asturaro, A, La sociologia e le scienze sociali: prelezione al corso di sociologia del 1892/93 nell' università di Genova. Chiavari, tip. Esposito, 1893. 8. 80 pp. l. 1,50.

Galletti di S. Cataldo, B., L'aristocrazia e la civiltà. Palermo, tip. Bizzarrilli, 1892. 8. 30 pp.

Graziani, Aug., Di alcuni errori dominanti nella scienza economica. Torino, fratelli Bocca edit., 1893. 8. 5 pp. (Estr. dagli Studi senesi, vol. IX, fasc. 4.)

Tedeschi, E. E., Studi. Verona-Padova, fratelli Drucker, 1893. 8. 198 pp. (Contiene: Della proprietà. — La controversia aria. — Antichità arie sociologiche: Sguardo generale sulla proprietà degli Ari d'Asia. I Germani. I Celti. Gli Slavi. La proprietà greca arcaica. Il comunismo. La proprietà in Atene fino alla costituzione di Clistene. Roma primitiva. — etc. —)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Freivogel, L., Die Landschaft Basel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. I., einleitender Teil. Basel, R. Reich, 1893. 8.

Märkel, G., Döbeln und Umgebung. Natur- und Kulturbild einer sächsischen Mittelstadt. Döbeln, C. Schmidt, 1893. 8. IV—94 SS. M. 1.—.

Middendorf, E. W., Peru. Beobachtungen und Studien über das Land und seine Bewohner während eines 25-jährigen Aufenthalts. Band I: Lima. Berlin, R. Oppenheim, 1893. Roy.-8. XXXII—638 SS. mit 21 Textbildern und 32 Tafeln. M. 16.—. (Inhalt: Geschichtliches. — Das heutige Lima. — Die Bevölkerung. — Kirchen, Klöster und Kultus. — Gebäude des Staates für Regierung, Landesvertretung und Militärzwecke. — Gerichte, Gesetze und Rechtspflege. — Die öffentlichen Unterrichtsanstalten. — Der nationale Wohlthätigkeitsverein und die unter seiner Verwaltung stehenden Häuser und Anstalten. — Anstalten des öffentlichen Verkehrs. — Gebäude und Anstalten unter städtischer Verwaltung: Rathaus. Markthallen. Schlachthaus. Wasserleitung. Löschanstalten. Oeffentliche Beleuchtung. — etc.)

Ratzel, Fr., (Prof.), Die Vereinigten Staaten von Amerika. Band II. 2. Aufl. München, R. Oldenbourg, 1893. gr. 8. XVI—763 SS. mit 1 Kulturkarte u. 16 Kärtchen und Plänen im Text. M. 15.—. (Inhalt: Politische Geographie der Vereinigten Staaten von Amerika unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen und wirtschaftlichen Verhältnisse.)

Schäfer, Fr, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628, nebst einem einleitenden Abrifs der Ueberlinger Verfassungsgeschichte. Breslau, W. Koebner, 1893. gr. 8. XII—196 SS. M. 7.—. (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von (Prof.) O. Gierke, Heft 44.)

Schiller-Tietz, Heer und Nationalkraft. Volkswirtschaftlich-nationalökonomische

Untersuchungen in Beziehung auf die zweijährige Dienstzeit. Düsseldorf, H. Kufittich, 1892. 8. 28 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Sammlung militärwissenschaftlicher Vorträge und Aufsätze in zwanglosen Heften. II.)

Chatrieux, E., Etudes algériennes. Contribution à l'enquête sénatoriale de 1892. Paris, Challamel, 1893. in-18 jésus. XII—351 pag.

Crépon, E. (payer particulier de la trésorerie du Tonkin), Neuf ans en Algérie, Tunisie et Tonkin. Paris, Gaulon, 1893. 16. XII—188 pag. fr. 3 —.

Histoire générale de Paris. Collection de documents, publiée sous les auspices de l'édilité parisienne: Les métiers et corporations de la ville de Paris. Vol. II: XIVe—XVIIIe siècle, par René de Lespinasse. Paris, Imprim. nationale, 1892. Folio. VIII—773 pag fr. 32. — (Sommaire: Orfèvrerie. Sculpture. Mercerie. Ouvriers en métaux. Bâtiment et ameublement.)

Lemoine, V., Les richesses du sol de la Champagne, allocution prononcée au banquet de la Société amicale de la Marne du 3 mai 1893. Paris, impr. May & Motteroz, 1893. 8. 5 pag.

Levasseur, Les prix. Aperçu de l'histoire économique de la valeur et du revenu de la terre en France. Paris, 1893 8. 148 pag.

Bentley, A. F., The condition of the western farmer, as illustrated by the economic history of a Nebraska township. Baltimore, 1893. 8. 95 pp. (Johns Hopkins Univ., 11th series, nos 7/8.) $ 1.—.

Juglar, Clement, A brief history of panics and their periodical occurence in the United States. Englished and edit. with an introductory essay setting forth the indications of approaching panic by De Courry W. Thom. New York, Putnam, 1893. 12 $ 1.—. (Questions of the day series, No 75.)

Smith, C. W., Commercial gambling: the principal causes of depression in agriculture and trade. Written after thirty-one years in the commercial world. London, Low, 1893 crown-8. 168 pp. 3/.6.

Wholesale prices, wages, and transportation. Report by Mr. Aldrich, from the Committee on finance, March 3, 1893. 4 parts. Washington, Government Printing Office, 1893. gr. in-8. II—658, 1903 pp., cloth. (Contents: Introductory report of Committee: Views of majority on wholesale prices and wages. Views of majority on transportation. Views of minority. — Report of the statistician (Prof. Roland P. Falkner). — Reports of C. D. Wright (Commissioner of labor), J. R. Dodge (statistician, Agricultural Department), W. T. Harris (Commissioner of education), S. N. D. North, Mauger & Avery, Jos. Reece, jr., E. Stanwood, H. Bower, C. C. Mc Cain. — Prices of miscellaneous articles. — Exhibits (vol. II—IV) — Contents of the report of the statistician (vol. I, pag. 27—336): Wholesale prices of commodities for 52 years. — Wholesale prices of farm products for 52 years. — Rates of wages for 52 years. — Rates of wages for 52 years in the coal, iron, glass, and pottery industries. — Teachers' salaries for 52 years. — Prices in October 1891 and Oct. 1892. Wages in July 1891 and Oct. 1892. — Foreign prices and wages: Sauerbeck's prices. Palgrave's calculations. Calculations of Soetbeer, Kral, (Prof.) Conrad. Prices in England, Prussia, Germany, Austria, France, Italy, and other countries. —)

Дорожныя замѣтки на путипо Монголіи въ 1847 и 1859 гг агхимандрита Палладія etc. (Bemerkungen des Archimandriten Palladii auf einer Reise durch Mongolien in den Jahren 1847 und 1859 mit Einleitung von E. V. Bretschneider und erläuternden Zusätzen von A. M. Pozdneev). St. Petersburg, kais. Akademie der Wissenschaften, 1892. 8.

Froehlich, R., La crisi cotonifera nel Lancashire: rapporto. Roma, tip. del Ministero degli affari esteri, 1893. 8. 30 pp.

Sabbatini, L., Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Milano. Milano, tip. Bellini, 1893. 8. XX—472 pp. l. 6.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, direzione generale della statistica.)

Sanz y Escartin, El estado y la reforma social. Madrid, 1893. 8. 292 pag. (Soziale und wirtschaftliche Zustände in Spanien vom Standpunkte halb des katholischen, halb des Staatssozialismus betrachtet.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Tollin, H., Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg. Jubiläumsschrift. Band III, Abteilung 1, B. Magdeburg, Fabersche Buchhandlung, 1893. gr. 8. X—896 SS. M. 12,75.

Wolff, H., Die Verbreitung der Bevölkerung im Harz. Halle a/S., Druck von Wischau & Wetteugel, 1893. 8. 36 SS. mit 1 kartographischen Darstellung der Volksdichteverhältnisse im Harz (Mafsstab 1 : 200 000). [Doktordissertation.]

Schöne, L., (lauréat de l'Institut, prix Rossi), Histoire de la population française. Avec une préface par E. Levasseur. Paris, Rousseau, 1893. in-18 jésus. VII—428 pag. fr. 5.—. (Table des chapitres: Ire partie. Questions historiques: Population. Histoire du mot. — Le peuple d'Israël. — Les peuples helléniques — Le peuple romain — Le christianisme et la population ancienne. — La France au moyen âge; sa population au XIVe siècle. — Dépopulation pendant la guerre de Cent ans. — Les guerres de religion. — Le XVII siècle; Colbert; ses mesures aux colonies. — La fin du règne de Louis XIV, émigration, misère, dépopulation. — La Lorraine sous le duc Léopold. — Projets et réformes sous la Révolution. — IIme partie. Causes des mouvements de population. Encouragements et obstacles au mariage et à la propagation: Colbert et l'opinion. — Montesquieu et son temps. — Le sentimentalisme Les partisans de mesures violentes. — Les économistes et la question des subsistances avant Malthus. Condorcet. Malthus, ses précurseurs, son temps — Le malthusianisme ou pessimisme. — Les nécessités politiques en France depuis 1866. — De quelques causes majeures des mouvements de population: Du mariage et de l'âge requis pour le contracter. Encouragements et restrictions au mariage. Fécondité et natalité; obstacles et encouragements. Longévité et mortalité. — Subsistances. — etc.)

Tripi-Romano, E. (avvoc.), Crestomazia critica della legge 30 dicembre 1888 sulla emigrazione e del suo potere esecutivo. Napoli, tip. dei fratelli. Tornese, 1893. 8. 41 pp.

Volpelandi, G. B., L'emigrazione; sue cause, suoi bisogni, provvedimenti: relazione. Piacenza, tip. Marchesotti & L. Porta, 1893. 8. 19 pp.

Colonia Rio Negro fundada en 1889 por la Sociedad de colonización y fomento del Uruguay. Montevideo, imprento nacional, 1892. 8.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft Fischereiwesen.

Abraham, F., Aufrichtige Geschichte der Goldminen des Witwatersrands (Südafrikanische Republik) Vortrag. Berlin, A. Hausmann, 1893. gr. 8. 51 SS. mit 1 Tabelle. M. 2.—.

Beschreibung der Bergreviere Wiesbaden und Diez. Herausgegeben mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe von dem kgl. Oberbergamte zu Bonn. Bonn, Ad. Marcus, 1893. gr. 8. IV—254 SS. mit Uebersichtskarte des Vorkommens der nutzbaren Minerallagerstätten in den Bergrevieren Wiesbaden und Diez, 5 Blätter mit Skizzen der interessanteren Minerallagerstätten und 11 Gangbildern von den Erzgängen der Gruben Merkur und Ems, Friedrichssegen, Holzappel und Leopoldine-Luise.

Beschreibung der Fischerei in der Oberpfalz. Herausgegeben von dem oberpfälzischen Kreisfischereivereine in Regensburg. Regensburg, Pustet, 1893. gr. 8. VIII—140 SS. mit 1 Uebersichtskarte über das Wassergebiet der Oberpfalz und 48 Abbildungen. M. 1.20.

v. Bibra (Frh., MinistR.), Die Haltung und Verwendung der Zuchtstiere in Elsafs-Lothringen. Zusammenstellung und Erläuterung der betreffenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen etc., nebst einem Ueberblick über den Stand der Rindviehzucht in Elsafs-Lothringen. Strafsburg i/E., Trübner, 1893. 12. V—60 SS. M. 1. (Im Auftrage des Ministeriums, Abteilung für Finanzen, Landwirtschaft u. Domänen herausgegeben.)

Brümmer (Prof., Jena), Ratschläge für Landwirte in futterarmen Jahren. Erfahrungen und Versuche über Futterbau und Tierfütterung. Jena, Druck von Neuenhahn, 1893. 8. 47 SS. M. 1.—.

Danner, H. und V. M. v. Milborn, Der jüngste Entwurf eines Landesfischereigesetzes für das Erzherzogtum Oesterreich ob der Enns. Beleuchtet und besprochen. Gmunden, E. Mänhardt, 1893, gr. 8. 73 SS. M 1.—.

Jahrbuch der Staats- und Fondsgüterverwaltung. Redigiert von (MinistR.) L. Dimitz. Jahrg. I: 1893. Wien, W. Frick, 1893. Lex.-8. XII—356 SS. mit Abbildungen im Text, 6 Schematafeln und 3 Spezialkarten. M. 10.—. (Veröffentlichung des k. k. Ackerbauministeriums.)

Jahresbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1892. Kattowitz, Druck von Gebr. Böhm, 1893. 4. 54 SS.

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1892. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1893. 4. 84 SS.

Kissling, R., Der Tabak im Lichte der neuesten naturwissenschaftlichen Forschungen. Kurzgefaſstes Handbuch der Tabakkunde für Tabakbauer, -Händler und -Fabrikanten etc. Berlin, Parey, 1893. gr.8. VII—278 SS. mit 86 Abbildungen, geb. M. 6.—.

v. Maltzan, M. (Frh.), Welche Mittel sind anzuwenden, um der Magermilch bessere Verwertung und als Volksnahrungsmittel weiteren Absatz zu verschaffen? Im Auftrage des Hauptdirektoriums des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz beantwortet. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1893. 8. 34 SS. M. 0,80.

Runtzler, H., Der gewerbemäſsige Gemüsebau oder doppelt und dreifache Ernten und Erträge des Bodens mit Gemüse-, Kartoffel-, Spargelbau und Champignonzucht in mitteleuropäischen Alpen- und Gebirgsländern. Aarau, Sauerländer & C°, 1893. gr. 8. VIII—250 SS. M. 3,20.

Schematismus, neuester, der Herrschaften, Güter und Zuckerfabriken in Mähren und Schlesien, sowie der auf den Gütern bestehenden Brauereien, Brennereien und sonstigen Industrien, deren Besitzer, Pächter etc. VII. Ausgabe. Brünn, Karafiat & Sohn, 1893. 8. 416 SS. M. 3,60.

Viehseuchenübereinkommen, das, zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Mit einer farbigen Uebersichtskarte von Oesterreich-Ungarn. Berlin, Parey, 1893. 8. 29 SS. M. 1,50.

Bresque, E. (conducteur des ponts et chaussées), Projet de crédit agricole démocratique. Montauban, imprim. Guillau, 1893. 8. 20 pag.

Durand, L., Un devoir social. Le crédit agricole et les caisses rurales. Paris, imprim. de Soye & fils, 1893. 8. 30 pag. (Extrait du „Correspondant" du 10 juin 1893.)

Kropotkine, P., L'agriculture. Paris, au bureau de la „Révolte", 1893. 16. 32 pag. fr. 0,10.

Laiterie (la), la culture, l'élevage du bétail et les mines dans le grand ouest du Canada. (Montréal) 1892. 8.

Ednie-Brown, J., Annual progress report of State forest administration in New South Wales, for the year 1891. Sydney, C. Potter, 1892. gr. in-4.

Воейкова, А. И., Метеорологическія сельскохозяйсвенныя наблюденія въ Россіи. (Meteorologische Beobachtungen in den Jahren 1888/1891 mit besonderer Bezugnahme auf die russische Landwirtschaft, von A. J. Voeïkov.) 2 Bände. St. Petersburg, Buchdruckerei der kais. Akademie der Wissenschaften, 1892/93. 8.

Mines and mining men of Colorado. Historical, descriptive and pictorial. In account of the principal producing mines of gold and silver, the Bonanza kings and successful prospectors, the picturesque camps and thriving cities of the Rocky Mountain region. Danver (Colorado), J. G. Canfield, 1893. obl.-folio. 118 pp. with numerous woodcuts. 5/.—.

Newhall, C. S., The shrubs of northeastern America. (Canada, the U. States east of the Mississippi River and north of the latitude of southern Pennsylvania.) New York, Putnam's Sons, 1893. 8. 249 pp., cloth. $ 2,50. (With description of the introduced and naturalized species.)

Twenty two years' work of the Hampton Normal and Agricultural Institute at Hampton, Virginia. Hampton, Normal School Press, 1893. 8. 6, 520, 8 pp. with maps and illustrations, cloth. $ 1,50.

Focardi, O., La produzione, i prezzi ed il commercio dei vini in Italia nel quinquennio 1888—1892: note ed appunti di statistica enologica. Roma, tip. di G. Bertero, 1893. 8. 40 pp. con tavola.

Ottavi, O., Viticoltura teorico-pratica. 2da edizione. Casale, tip. di C. Cassone, 1893. 8. VIII—1178 pp. c. fig. e nove tavole. l. 12,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Böttger, H., Das Programm der Handwerker. Eine gewerbepolitische Studie. Braunschweig, A. Limbach, 1893. gr. 8. XII—283 SS. M. 2.—. (Inhalt: I. Das Handwerk und seine Verfassung: Wer repräsentiert das gegenwärtige Handwerk? Die

Geschichte des deutschen Handwerks. Die Rechtsgrundlagen des deutschen Handwerks. — II. Das Reformprogramm der Handwerker: Die Geschichte der Handwerkerbewegung. Die Forderungen des Handwerks. — etc.)

Gemeinschaft, die wirtschaftliche. Volkswirtschaftliche Untersuchungen, angewandt auf die Verhältnisse der Gegenwart von einem westdeutschen industriellen Kreise. Köln, J. G. Schmitz, 1893. 4. 34 SS. M. 1.—.

Gerstenberg, A., Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruckgewerbes in statistischer und sozialer Beziehung. Jena, G. Fischer, 1892. gr. 8. X—190 SS. M. 3,50. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S. Band VII, Heft 2.)

Hampke, Thilo (II. Sekretär des kgl. Kommerzkollegiums zu Altona), Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage. Jena, G. Fischer, 1893. gr. 8. X—271 SS. M. 4,50.

Bremond, F. (inspecteur départemental du travail de la Seine), Précis d'hygiène industrielle, avec des notions de chimie et de mécanique, rédigé conformément au programme de la loi du 2 novembre 1892, à l'usage des inspecteurs et inspectrices du travail dans l'industrie. Paris, Baillière & fils, 1893. 16. VII—385 pag. avec 122 figures. fr. 5.—.

Bulletin de la Société scientifique industrielle de Marseille, 20e année (1892). Marseille, impr. Barlatier & Barthelet, 1893. 8.

Chauvet, G., Comparaison des industries primitives de France et d'Asie. (Moscou) 1892. 8. (Extrait du Congrès internat. d'archéologie préhistorique et d'anthropologie, 11e session, Moscou 1892, tome I.)

Maraini, Em., Memoria sulla fabbricazione dello zucchero indigeno di barbabietola. 2da ristampa riveduta, con aggiunte e con gli ultimi dati statistici 1892/93. Roma, tip. di G. Bertero, 1893. 4. 126 pp. l. 2.—.

du Maroussem, M. P., Ouvrière mouleuse en cartonnage d'une fabrique collective de jouets Parisiens (Seine-France), ouvrier-chef de métier, dans le système des engagements momentanés, d'après les renseignements recueillis sur les lieux, en janvier 1892. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1893. gr. in-8. fr. 2.—. (Les ouvriers des deux mondes IIième série, 31e fascicule.)

Société d'encouragement de la bijouterie, de la joaillerie et de l'orfèvrerie de Paris, 1893. Paris, imprim. Davy, 1893. 8. 42 pag.

de Brevans, J., The manufacture of liquors and preserves. London, Paul, Trübner & Co, 1893. 12. 15/.—.

Kelly's Directory of the manufacturers of textile fabrics. 4th edition. London, Kelly, 1893. Roy.-8. 30/.—.

Report, IIIrd special, of the Commissioner of labor. Prepared under the direction of C. D. Wright (Commissioner of labor). Washington, Government Printing Office, 1893. 8. 376 pp., cloth. (Contents: Analysis and index of all reports issued by Bureaus of labor statistics in the U. States prior to November 1, 1892: California, Colorado, Connecticut, Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, Nebraska, New Yersey, New York, North Carolina, North Dakota, Ohio, Pennsylvania, Rhode Island, Wisconsin. — United States. —)

Samuelson, J., Labour-saving machinery: An essay on the effect of mechanical appliances on the displacement of manual labour in various industries. London, Paul, Trübner & Co, 1893. crown-8. 104 pp. 2/.6.

Лихачевъ, Н. П., Бумага и древнѣйшія бумажныя Мельницы въ московскомъ государствѣ. (N. P. Likhatchev, Das Papier und die ältesten Papiermühlen im russischen Kaiserreich.) St. Petersburg, Druckerei der kais. Akademie der Wissenschaften, 1891. gr. in-8. mit 116 Filigrantafeln.

Лурье, О. Д., Дубровинскіе Еврей-кустари. Moskau, Druck von E. Herbek, 1890. 16. (Die jüdische Industriebevölkerung der Dubrowna.)

6. Handel und Verkehr.

Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1892. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Teil I: Darstellung nach Warengattungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1893. Roy.-4. IV—24, XXXIII, 53, 137, 137 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge Band LXVI.)

Baasch, E., Hamburgs Seeschiffahrt und Warenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Hamburg, Gräfe & Sillem, 1893. gr. 8. 126 SS. M. 3.—. (Aus „Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte".)

Bericht über Handel und Industrie von Berlin im Jahre 1892, erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Druck von Ad. Hansmann, 1893. Folio. V—299 SS. (Inhalt: Grundzüge der wirtschaftlichen Lage im Jahre 1892. — Gesetzgebung und Verwaltung auf wirtschaftlichem Gebiete. — Verkehrswesen. — Spezialberichte über Berlins Handel und Industrie. — Uebersicht über die Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums der Berliner Kaufmannschaft im Jahre 1892.)

Bericht der Handelskammer zu Bielefeld für das Jahr 1892, umfassend die Kreise Bielefeld (Stadt- und Landkreis), Halle, Wiedenbrück und einen Teil des Kreises Herford. Bielefeld, Druck der „Bielefelder Zeitung", 1893. 8. IV—100 u. 42 SS.

Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1893. Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig. Danzig, Druck von E. Groening, 1893. Folio. 97 SS. Als besondere Beilage: Bericht über die Thätigkeit des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig für das Jahr Mai 1892/93 zur Generalversammlung am 29. Mai 1893. Ebd. 1893 Folio. 20 SS.

Exportkompafs 1893. Kommerzielles Jahrbuch für die Interessenten des österreichisch-ungarischen Ausfuhrhandels, Jahrgang VI. Herausgegeben von A. Dorn. Wien, A. Dorn, 1893. gr. 8. Lwdbd. XVI—616, 25, 48 u. 19 SS. fl. 6 = M. 12.—.

Handbuch für Handel, Verkehr und Industrie der Provinz Schleswig-Holstein-Lauenburg. Kiel, Verlag der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1892/93. Roy.-8. XII—101, 130, 29, 23, XXII SS. nebst Karte von Schleswig-Holstein und Abbildungen, geb. M. 3.—. (Inhalt: Rückblick auf die Gesamtentwickelung von Handel und Industrie. — Handel und Verkehr. — Reedereibestand. — Das Eisenbahnverkehrswesen. — Die Kriegsmarine. — Der Nord-Ostseekanal. — Industrie und Gewerbe. — Aktiengesellschaften. — etc.)

Handelsgebräuche im Grofshandel und Schiffahrtsverkehre in Magdeburg. Festgestellt von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg. Magdeburg, Heinrichshofen, 1893. gr. 8. 129 SS. M. 2.—.

Hilse, K., Handbuch der Strafsenbahnkunde zugleich als Unterlage für seine Vorlesungen an der kgl. technischen Hochschule zu Berlin. Band II: Strafsenbahnpolitik, -Wirtschaftslehre und -Betriebslehre, Lieferung 3: Strafsenbahnbetriebslehre. München, Oldenbourg, 1893. gr. 8. VIII, Bd. II Bogen 30/41. (Schlufsliefer. von Bd. II.) M. 5,60.

Jahresbericht der Centralkommission für die Rheinschiffahrt, 1892. München, Druck von F. Straub, 1893. 4. IV—83 SS. Text nebst 4 Tabellen der Wasserstände des Rheins während des Jahres 1892, 9 graphischen Darstellungen der Wasserstandsbewegungen des Rheins während des Jahres 1892 und 25 tabellarischen Uebersichten über Ein-, Aus- und Durchgangsverkehr an Schiffen, Flöfsen und Gütern von und nach den bedeutenderen Nebenflüssen und Seitenkanälen des Rheins sowie von und nach den rheinischen, niederländischen und belgischen Häfen. — etc. (Inhalt des Textes: Verhältnisse des Fahrwassers. — Anstalten und Einrichtungen zur Erleichterung und Sicherung der Schiffahrt. — Schiffahrts- und Flufspolizei. — Statistik der Schiffahrt und Flöfserei. —)

Jahresbericht des kgl. Kommerzkollegiums zu Altona für 1892. Altona, Druck von H. W. Köbner & C°, 1893. Folio. IV—56 SS. mit Uebersichtsplan der neuen Bahnhofsanlagen in und bei Altona.

Jahresbericht, XLIII., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1892. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1893. 4.

Jahresbericht der Handelskammer zu Bochum für das Jahr 1892. Bochum, W. Stumpf, 1893. Folio. 78 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Bromberg für 1892. Bromberg, Grünauersche Buchdruckerei, 1893. Folio. 48 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1892. Duisburg, gedruckt bei J. Ewich, 1993. gr. 8. VI—82 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Göttingen für das Jahr 1892. Göttingen, Druck der Dietrich'schen Univ.-Buchdruckerei, 1893. 8. V—91 SS. mit 3 statistischen Anlagen in quer-folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim über das Jahr 1892. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1893. 8. 144 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1892. Iserlohn, Druck: Iserlohner Tageblatt, 1893. 8. XXVI—14 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1892. Jahrgang XXI. 3 Teile. Kiel, Druck der Nord-Ostsee-Zeitung, 1893. gr. 8. XXI—159 u. 89 SS. (Teil I. Innere Angelegenheiten der Kammer. Aeufsere Wirksamkeit. Ansichten und Wünsche. — Teil II. Handel und Gewerbethätigkeit. — Teil III. Statistik. Stenographische Aufzeichnungen über die Verhandlungen der Plenarsitzung am 26. 7. 1893.)

Handelskammer zu Kolmar i. E. Geschäftsbericht für das Jahr 1892/93. 3 Teile. Kolmar, Buchdruckerei Decker, 1893. Roy-8. 70 SS. (Inhalt: Teil I. Ansichten, Wünsche, Gutachten. — Teil II. Handel und Industrie. — Teil III. Statistische Dokumente.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld für 1892. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1893. Fol. VIII—108 SS. (Auf S. 93 ff.: Die Zollsätze auswärtiger Staaten für die Erzeugnisse der Krefelder Industrie.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg vom Jahre 1892. Lüneburg, Druck der v. Stern'schen Buchdruckerei, 1893. Folio. 27 SS.

Jahresbericht über den Gang des Handels, der Industrie und der Schiffahrt von Magdeburg im Jahre 1892. Magdeburg, Faber'sche Buchdruckerei, 1893. Folio. IV—94 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen im Elsafs für 1892. Mülhausen, Druck von Wwe. Bader & C°, 1893. 4. LXIII—100 SS. (Inhalt: Einrichtungen für Handel und Industrie: Gesetzgebung. Versicherungswesen. Patentwesen. Handelsbeziehungen zu fremden Staaten. — Verkehrsanstalten. — Innere Angelegenheiten der Handelskammer. — Statistik: Landgericht zu Mülhausen: Kammer für Handelssachen; Handelszeichen- und Musterregister (1886/92); Amtsgerichte (Konkurse, 1886/92); Gewerbegericht zu Mülhausen (1886/92). Reichseisenbahnen: Personenverkehr und sonstige Verhältnisse in dem Handelskammerbezirk, Güterverkehr. Schiffsverkehr in den Hafenbassins zu Mülhausen 1882/92. Zollamtlicher Warenverkehr. Uebersicht der wichtigsten Industriezweige in dem Handelskammerbezirk. Durchschnittspreise wichtiger Waren (1886/1892). — etc.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülheim a/d. Ruhr pro 1892. Mülheim a/d. R., Buchdruckerei E. Marks, 1893. 4. 57 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Jahr 1892. Osnabrück, Kisling's Buchdruckerei, 1893. 8. VIII—234 SS. mit statistischer Tabelle in gr. quer-folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Posen für 1892. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C°, 1893. gr. 8. VI—183 SS. mit den Anlagen: Statistik der Eisenbahngüterbeförderung der Provinz Posen im Jahre 1892. — Veränderungen im Firmenregister in der Zeit vom 1./IV. 1892 bis 31./III. 1893. — etc.

Jahresbericht über den Handel Rigas im Jahre 1892. Riga, Müller'sche Buchdruckerei, 1893. Roy-8. 45 SS. (Von der handelsstatistischen Sektion des Börsenkomitees veröffentlicht.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Stralsund für 1892. Stralsund, Druck der kgl. Regierungsdruckerei, 1893. gr. 8. 66 SS.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1892. Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht und mit einem Anhang versehen von der kgl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, Druck der Hofbuchdruckerei zu Guttenberg, 1893. gr. 8. XV—334 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1892. Zittau, Druck von R. Menzel, 1893. gr. 8. XII—252 SS. (Die statistischen Angaben SS. 167 ff. beziehen sich auf: Gewerbliche Anlagen und Arbeiter; Handels- und Genossenschaftsregister, Musterregister; Konkurse; Prozesse der Kammer für Handelssachen und Gewerbegerichte; Verkehr; Steuern; Sparkassen; Lebensmittelpreise; Löhne etc.)

Kohler, J., Treue und Glauben im Verkehr. Ein Beitrag zur Lehre vom strafbaren Betrug. Berlin, Heymann, 1893. gr. 8. 55 SS. M. 1,20.

Kohlfürst, L., Die elektrischen Telegraphen und Signalmittel, sowie die Sicherungs-, Kontroll- und Beleuchtungseinrichtungen für Eisenbahnen, auf der Frankfurter internationalen elektrotechnischen Ausstellung 1891. Stuttgart, Cotta, 1893. 8. VI—268 SS. mit 226 Abbildungen. M. 5.—.

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1892, zusammengestellt im Büreau der Handelskammer. Lübeck, E. Schmersahl, 1893. Roy.-4. X—147 SS. (Inhalt: Schiffahrtsverkehr. — Wareneinfuhr. — Warenausfuhr.)

Commerce extérieur, le, de l'Egypte pendant l'année 1892. Alexandrie, imprim. générale: L. Carrière, avril 1893. Roy. in-8. LI—139 pag. (Publication de la Direction générale des douanes Egyptiennes.)

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Toulouse sur les principales questions soumises à son examen pendant l'année 1892. Toulouse, impr. Douladoure-Privat, 1893. 8. 116 pag.

Danjon, D. (prof. à la faculté de droit de Caen), Eléments de droit maritime commercial. Orléans, impr. Morand, 1893. in-18 jésus. 570 pag. fr. 6.—.

Hole, J., State railways: an argument for State purchase. London, Cassell, 1893. crown-8. 4/.—.

Jackson, S., Commercial arithmetic. New York, Macmillan & C°, 1893. 12. cloth, 371 pp. $ 1,10.

Pattinson, J. B., British railways: their passenger services, rolling stock, locomotives, gradients and express speeds. London, Cassell, 1893. 8. 254 pp. 12/.6.

Sime, J., Sir Francis Ronalds and his work in connection with electric telegraphy in 1816. London, Simpkin, 1893. 8. 12 pp. 1/.—.

Перечень внутреннихъ водныхъ путей Европейской Россіи. Ст.-Петербургъ 1892. (Die Schiffahrtsstrafsen für den Binnenverkehr im europäischen Rufsland. St. Petersburg 1892. gr. 8.)

Camera di commercio ed arti di Bari: movimento commerciale di navigazione della provincia di Bari. Anno 1891. Bari, tip. del Corriere delle Puglie, 1892. 4. 35 pp.

Reseña sobre la enseñanza comercial organizada por la cámera de comercio de Paris. Paris, Chaix, 1893. gr. in-8. 193 pag. (Exposición universal de Chicago.)

7. Finanzwesen.

Eglauer, Th. (FinanzR. im k. k. Finanzministerium), Zoll- und Staatsmonopolsordnung nebst Zollgesetz und Vorschriften, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, nebst allen Durchführungsbestimmungen hiezu nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung aus den Gesetzesmaterialien und der Litteratur erläutert. Wien, M. Perles, 1893. 8. XVI—593 SS. fl. 4.—.

Oertel, O. (OBürgerm.), Vortrag über den Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes, gehalten auf dem schlesischen Städtetag, Breslau, den 19. Dezember 1892, nebst einem Vorwort und den vom Städtetage gefafsten Beschlüssen. Breslau, Morgensterns Verlag, 1893. gr. 8. 58 SS. M. 0,60.

Weis, H., Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter. Münster, Regensberg, 1893. 8. 77 SS. (Doktordissertation.)

Finances, les, de la Russie. Le budget de 1893; le règlement définitiv du budget de 1892; la dette publique, d'après les documents officiels. Paris, Chaix, 1893. 4. 122 pag.

Rapport du Directeur général des douanes égyptiennes sur l'exercice de l'année 1892. Alexandrie, impr. L. Carrière, 1893. Roy. in-8. 20 pag. (Publication de l'administration des douanes égyptiennes.)

Kinley, David (of the University of Wisconsin), The independent treasury system of the United States. New York, Crowell & C°, 1893. 12. $ 1,50. (Library of economics and politics, edited by (Prof.) Rich. T. Ely, vol. I.)

Ripley, W. Zebina, The financial history of Virginia, 1609—1776. New York, 1893. 8. V—170 pp. $ 0,75. (Columbia College studies, vol. IV, no. 1.)

Scott, W. A. (Assistant prof. of polit. economy in the University of Wisconsin), Repudiation of State debts in the United States. New York, Crowell & C°, 1893. 12. X—325 pp., cloth. $ 1,50. (Library of economics and politics, edited by (Prof.) Richard T. Ely, vol. II. Contents: The constitutional and legal aspects of repudiation. — Repudiation in Mississippi, Florida, and Alabama. — Repudiation in North Carolina and South Carolina. — Repudiation in Georgia, Louisiana, and Arkansas. — Repudiation in Tennessee, Minnesota, and Michigan. — Repudiation in Virginia. — Causes of repudiation. — Remedies for repudiation. — Appendix: Sources of information. Statistical tables. Extracts from the charter of the Mississippi Union Bank and the Act supplementary thereto. Extracts from the Mc Culloch, Riddleberger, and Debt-settlement Acts of Virginia. Extracts from the internal improvements and the Debt Settlement. Acts of Tennessee. — etc.)

West, Max, The inheritance tax (in America). New York, 1893. 8. III—140 pp. $ 0,75. (Columbia College studies, vol. IV, no. 2.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Arendt, Otto, Leitfaden der Währungsfrage. 8., unter Berücksichtigung der Schliefsung der indischen Münzstätten veränderte und vermehrte Auflage. Berlin, H. Walther, 1893. 8. 45 SS.

Israel, B., Die Geschäftsresultate der österreich.-ungar. Lebensversicherungsgesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1892. Jahrgang XVII. Wien, Eisenstein & C°, 1893. gr. 8. 24 SS. (Sonderabdruck aus „Der Nationalökonom".)

Komiteebericht, der, über die indische Währungsreform in deutscher Uebertragung. Eingeleitet von Alfred Ostersetzer. Wien, Alex. Dorn, 1893. gr. 8. VIII—96 SS. M. 2.—.

Leiffmann, Mor., Gold, Silber, Papier. Eine Studie. 3. Aufl. Düsseldorf, Lintz, 1893. gr. 8. 22 SS. M. 0,50.

Stall, B., Die Zukunft des Silbers. Berlin, Verlag der „Deutschen Volkswirtschaftlichen Korrespondenz", 1893. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1892. Jena, G. Fischer, 1893. gr. 8. 60 SS. mit 2 Tabellen in gr. quer-fol. M. 2.—. (A. u. d. T.: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Supplementheft XXI.)

Petit, A., Les assurances. L'art de s'assurer contre l'incendie. Paris, Hetzel, 1893. 8.

Meriam, Lucius S., The theory of final utility in its relation to money and the standard of deferred payments. Philadelphia, American Academy of polit. and social science, 1893. 8. $ 0,25. (Publication of the Society, no. 78.)

Wilson, A. J., Plain advice about life assurance. Reprinted, with corrections and additions, from the „Investors' Review". London, Longmans, 1893. 12. 92 pp. 1/.—.

Contreras, G. (prof.), La riforma bancaria ed il banco di Sicilia. Trapani, tip. G. Gervasi-Modica, 1893. 4. 15 pp.

Fabbri, G., Storia della banca nazionale. Teramo, G. Fabbri edit., 1893. 16. 214 pp. l. 2.—. (Indice: Storia della banca nazionale. — Primi accenni sull' attuale questione bancaria. — Le origini delle attuali cose bancarie. — L'attuale questione bancaria. — Lo stato attuale. — La banca d'Italia. —)

9. Soziale Frage.

Bericht über die XXVII. Generalversammlung und die Delegiertenversammlungen des Vaterländischen Frauenvereins am 13. und 14. April 1893. Berlin, Buchdruckerei „Die Post", 1893. 8. 241 SS.

Braun, G. H. (Priester), Zur Lösung der sozialen Frage. I. Soziale Fragen des Kolumbischen Katholikenkongresses (September 1893). II. Der Anthracitkohlenstreik in Pennsylvanien 1887/88 im Vergleich mit den Bergarbeiterbewegungen in Grofsbritannien und Deutschland. St. Louis u. Freiburg i/Br., Herder, 1893. gr. 8. 88, VIII—714 SS. M. 4.—.

Rembert, K., Die Wiedertäufer im Herzogtum Jülich. Kapitel II und III. Münster, Druck von J. Bredt, 1893. 8. 68 SS.

Seidel, R., Die Arbeitslosigkeit, eine Pest der kapitalistischen Wirtschaft. Zürich, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins, 1893. gr. 8. 8 SS.

Stegmann, C. und C. Hugo, Handbuch des Sozialismus. Lieferung 1. Zürich, Verlagsmagazin, 1894. gr. 8. 64 SS. M. 0,80. (Das auf 7—8 Lieferungen veranlagte Unternehmen wird in lexikographischer Anordnung eine vollständige Geschichte des Sozialismus geben.)

Stephan, Max, Der Normalarbeitstag. Kritisch erörtert. Leipzig-Volkmarsdorf, Selbstverlag des Verfassers, 1893. gr. 8. 15 SS. M. 0,50.

Verhandlungen und Beschlüsse des internationalen Arbeiterkongresses zu Brüssel (16.—22. August 1891). Berlin, Verlag der Expedition des „Vorwärts", 1893. 8. 35 SS. M. 0,20.

Wird der Sozialismus siegen? Ein Ueberblick der Erscheinungen, welche das Kommende verkünden. Köln (Leipzig, Volksbuchhandlung) 1893. gr. 8. 38 SS. M. 0,30.

Annuaire de la bourse du travail pour 1892. Paris, imprim. Mangeot, 1893. 8. XIV—416 pag.

Associations, les, ouvrières de production et la Chambre consultative. Paris, imprim. Mangeot, 1893. in-4. 91 pag.

Bouquet, L. (secrétaire de la Commission supér. du travail dans l'industrie), Le travail des enfants, des filles mineures et des femmes dans l'industrie. Commentaire de la loi du 2 novembre 1892. 2e édition, complètement mise à jour. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1893. 8. 520 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Texte de la loi du 2 novembre 1892. — Commentaire. Chap. 1: Etablissements soumis à la loi du 2 novembre 1892. Caractère général de la loi. Etablissements publics. Colonies pénitentiaires. Etablissements de bienfaisance et d'enseignement professionel. Travaux agricoles. Ouvriers étrangers. Ateliers de famille. — Chap. 2: Age d'admission. Enfants de 12 à 13 ans. Certificat d'aptitude physique. Durée du travail. — Chap. 3: Travail de nuit. Repos hebdomadaire. — Chap. 4: Exceptions en ce qui concerne le travail de nuit et le repos hebdomadaire. Industries dites „de saison", usines à feu continu. Autorisations temporaires. — Chap. 5: Emploi des enfants dans les théâtres. Loi du 7 déc. 1874. Professions ambulantes. — Chap. 6: Travaux souterrains. — Chap. 7: Surveillance des enfants. Livret. Registre d'inscription. Affichage. Prescriptions spéciales aux établissements de bienfaisance. — Chap. 8: Travaux dangereux ou dépassant les forces. Etablissements insalubres. Hygiène et sécurité des ateliers. Accidents. Bonnes moeurs. — Chap. 9: Inspection. — Chap. 10: Commission supérieure. Commissions départementales. Comités de patronage. — Chap. 11: Pénalités. Dispositions spéciales. Annexes: Règlement d'administration publique du 15 juillet 1893. — etc.)

Conciliation, de la, et de l'arbitrage dans les conflits collectifs entre patrons et ouvriers en France et à l'étranger. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1893. 8. 616 pag. fr. 6.—. (Publication du Ministère du commerce et de l'industrie. Office du travail.)

Guyot, Yves, La tyrannie socialiste. Paris, Ch. Delagrave, 1893. 12. fr. 1,25.

Programme agricole du parti ouvrier. Paris, à l'administration du socialiste, 1893. in-18. 15 pag.

Thirion, E., La république utile. Etude de la question sociale. Paris, Fischbacher, 1893. 8. VIII—219 pag. fr. 2.—. (Sommaire: Y a-t-il une question-sociale? — La propriété est la garantie de la liberté. — Evolution et révolution. — Le salariat. — La coopération. — Le crédit populaire. — Ce que l'on doit faire. — L'origine du mal. — Individualisme et collectivisme. — Réformes administratives, judiciaires, fiscales. —)

Lewis, J., Rules for associate life and brotherhoods. London, „Vegetarian Office", 1893. 8. 8 pp. 1/.—.

Limanowski, Boleslav, Dějiny socialního hnutí v XIX. stol. Z polšting s dovolením autorovym přeložili Ant. Hajn a Al. Hajn. v Praze, nákladem vydavatelstva „Časopisu českého studentstva" 1892. 8. (Geschichte der sozialistischen Bewegung im 19. Jahrhundert, von B. Limanowski. Aus dem Polnischen übersetzt von Ant. und Al. Hajn.) Prag, Redaktion des „tschechischen Studentenjournals", 1892. 8.

Bartolotta, G., Discorsi pronunziati nella società operaia di Mistretta. Milano, tip. degli „Operai", 1893. 16. 30 pp. l. 0,15.

Brunicardi, Ad., Lo stato e la mercede dell' operaio. Castrocaro, tip. A. Barboni, 1893. 16. 20 pp. (Estr. dalla „Nuova Rassegna", N° 2.)

Oggero, G., Conferenza intorno al socialismo, tenuta la sera del 1° maggio 1893 per l'inaugurazione del circolo socialista sondriese. Sondrio, tip. E. Quadrio, 1893. 16. 31 pp. l. 0,15.

Persico, G. (avvoc.), Il diritto italiano sulle istituzioni pubbliche di beneficenza, legge 17 luglio 1890, N° 6972: schema di trattazione sistematica. Napoli, tip. F. Giannini & figli, 1893. 8. 165 pp. l. 3.—. (Contiene: I. Del carattere delle istituzioni pubbliche di beneficenza e delle funzioni della loro amministrazione: Definizione e requisiti essenziali delle istituzioni pubbliche di beneficenza. Del domicilio di soccorso. — II. Delle tutele: Dell' autorità tutoria. Della vigilanza ed ingerenza governativa sulle istituzioni di beneficenza. Delle riforme nell' amministrazione e delle mutazioni nel fine. Dell' azione popolare. etc. —)

Polozow, A. L., Sul socialismo: conferenza data al circolo filologico di Napoli il 18 maggio 1893. Napoli, tip. Italo-Germanico, 1893. 16. 29 pp. l. 0,50.

Salvioli, G. (prof.), Il passato e l'avvenire della lotta di classe in Inghilterra. Milano, tip. degli „Operai", 1893. 16. 23 pp. l. 0,20. (Estr. dalla „Critica sociale", anno III (1892).)

Schiattarella, R., La riforma sociale: conferenza, tenuta al teatro Massimo di Messina il 29 giugno 1892 per inaugurare la bandiera di quell' associazione universitaria. 2ª edizione. Palermo, N. Carosio edit., 1893. 8. 24 pp.

Turati, Fil., Rivolta e rivoluzione. Milano, Critica sociale edit., 1893. 16. 15 pp. l. 0,10. (Estra. dalla „Critica sociale", anno III (1893).)

10. Gesetzgebung.

Goldschmidt, L., Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft. (Vortrag in der juristischen Gesellschaft zu Berlin gehalten am 19. März 1892.) Berlin 1892. Verlag von Otto Liebmann. 43 SS.

In wenig Worten viel sagen — diese schwierige Aufgabe hat der Verfasser in dem hier angezeigten Vortrage meisterhaft gelöst, wie eine kurze Skizzierung des reichen Inhalts ohne weiteres ergiebt.

Der Vortrag zerfällt in 6 Abschnitte und ein Nachwort; der I. Abschnitt (S. 4—17) giebt in nuce einen höchst interessanten Ueberblick über die heutigen handelsrechtlichen Gesellschaftsformen und ihre geschichtliche Entwickelung, die er bis zum Altertum, insbesondere bis zum römischen Recht zurückverfolgt, überall die Anknüpfungspunkte des gegenwärtigen Rechtszustandes mit dem früheren Recht aufdeckend. Die Abschnitte II—VI (S. 17—43) und das kurze Nachwort behandeln sodann die neueste Gesellschaftsform des deutschen Handelsrechts, eine ureigene deutsche Rechtsschöpfung ohne jedes fremdländische Vorbild, nämlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wie sie der zur Zeit des Vortrags noch nicht zum Gesetz erhobene Regierungsentwurf gestaltet katte.

G. bekennt zunächst (II), dafs er zwar nicht wie Bähr ein prinzipieller Gegner der neuen Gesellschaftsform ist; indes macht er gegen dieselbe zwei schwerwiegende Bedenken geltend: einmal liege die Gefahr vor, dafs sie gerade wegen des Ausschlusses einer persönlichen Haftbarkeit der Gesellschafter die solideren und kreditwürdigeren Formen der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien verdränge; sodann aber sei es durchaus verkehrt, „das vor kurzem nach langen mühseligen Vorarbeiten erlassene Aktiengesetz dadurch indirekt zu beseitigen, dafs man die Bildung von Gesellschaften mit durchaus gleichen Zielen ohne die strengen Vorschriften dieses Gesetzes gestattet".

Nur in einer Hinsicht erkennt G. ein Bedürfnis zur Schaffung einer neuen Gesellschaftsform an: er hebt hervor, dafs die „mangelnde Elastizität" des Grundkapitals der Aktiengesellschaften nicht geeignet sei, „sich völlig den wechselnden Bedürfnissen des kaufmännischen Unternehmens anzupassen"; aus diesem Grunde empfiehlt er die Bildung einer neuen Gesellschaftsform in der Gestalt sogen. „Zubufsegesellschaften" nach dem Vorbilde der Gewerkschaften.

G. tadelt nun an dem Entwurf insbesondere die Zulassung der neuen Gesellschaft auch für solche Fälle, in denen dieselbe von vornherein nur aus 2—3 Personen besteht, so dafs also, wie er mit Recht hervorhebt, schon zwei Personen eine „juristische Person" z. B. dadurch zu schaffen vermögen, dafs sie eine offene Handelsgesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umwandeln; (Vermischung der „kollektivisti-

schen mit der „individualistischen" Gesellschaftsform). Er bemängelt ferner, dafs die Nachschufspflicht der Gesellschafter nicht obligatorisch vorgeschrieben ist und auf einen bestimmten Betrag beschränkt werden kann (Abschn. III und IV). Endlich findet G. es verkehrt, dafs die neue Gesellschaftsform für jeden beliebigen gesetzlich zulässigen Zweck verwertet werden kann und ohne Rücksicht auf ihren Zweck — gleichviel, ob ein politischer, sozialer, religiöser, gemeinnütziger Zweck verfolgt wird — als Handelsgesellschaft zu gelten hat.

Dem gegenüber will G. diese Form auf Gesellschaften zu Handelszwecken beschränkt wissen und ihren Charakter als juristische Person nicht, wie dies durch § 13 des Gesetzes (und Entwurfs) geschehen, durch das Gesetz festgelegt haben, sondern der Feststellung durch Wissenschaft und Praxis von Fall zu Fall überlassen.

Im Nachwort spricht G. sein Bedauern darüber aus, dafs bei der ungewöhnlich eiligen gesetzgeberischen Behandlung des Stoffes auch nicht einmal die bescheidensten, gegen den Entwurf laut gewordenen Bedenken berücksichtigt worden sind.

Es ist hier nicht der Ort, die Ausführungen G.'s einer Kritik zu unterziehen; vielmehr sollte die vorstehende Inhaltsangabe lediglich zur Lektüre des höchstinteressanten G.'schen Vortrages anregen, der auch jetzt noch, nachdem das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung längst zustande gekommen, seinen vollen Wert behält.

Nur einen Punkt der G.'schen Darlegungen möchte der Berichterstatter nicht unwidersprochen lassen, nämlich die Forderung, im Gesetze selbst nicht zum Ausdruck zu bringen, dafs die neue Gesellschaft eine juristische Person ist, die Feststellung dieser Thatsache vielmehr der Wissenschaft und Praxis zu überlassen. — Dem gegenüber ist der Berichterstatter gerade der Ansicht, dafs es weit besser gewesen wäre, wenn das Gesetz nicht blofs indirekt — durch den Gebrauch der Formel: „Die Gesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten" und durch die sonstige Konstruktion — die juristische Persönlichkeit der G. m. b. H. festgelegt, sondern ihr mit dürren Worten diesen Charakter beigelegt hätte.

Durch den Satz: „Die Gesellschaft erlangt durch die Eintragung die Rechte einer juristischen Person" [1]), wird sofort klargestellt, dafs auf dieselbe die Grundsätze des Sozial-(Korporations)rechts, nicht aber diejenigen des Individualrechts Anwendung finden, insbesondere dafs sie keine Sozietät ist.

Diese kurze Formel giebt dem Juristen sofort Klarheit darüber, welche Reihe von Rechtssätzen auf diese Gesellschaftsform Anwendung zu finden haben; sie ersetzt die Aufzählung aller derjenigen einzelnen Vorschriften, welche über die juristischen Personen im allgemeinen gelten, indem in dieser Formel gleichsam alle jene Einzelvorschriften zusammengefafst sind.

---

1) So heifst es auch in § 8 des preufs. Ges. über die Aktiengesellschaften vom 9. Novbr. 1843 (G. S. S. 341): „Aktiengesellschaften erlangen durch die landesherrliche Genehmigung die Eigenschaft juristischer Personen", eine Fassung, die wegen ihrer Klarheit derjenigen des Art. 212 H. G. B. bei weitem vorzuziehen ist.

Wenn wir es als eines der wichtigsten Erfordernisse einer guten Gesetzgebungspolitik betrachten, vor allem darüber Klarheit zu verschaffen, welche Rechtssätze im Einzelfall zur Anwendung zu bringen sind, so mufs die in der Neuzeit übermäfsig stark hervortretende Tendenz, einzelne ganz besonders wichtige Streitfragen in dieser Hinsicht nicht durch ein klar formuliertes Gesetz aus der Welt zu schaffen, deren Lösung vielmehr der Wissenschaft und Praxis zu überlassen, geradezu als verkehrt bezeichnet werden. — Das beste Beispiel für die Richtigkeit dieses Satzes bildet gerade die uns hier beschäftigende Frage, ob eine Gesellschaft als juristische Person zu gelten hat oder nicht. Hätte das Gesetz z. B. mit klaren Worten gesagt: „Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person", so wären alle die zahllosen Streitfragen und Erörterungen über deren rechtliche Natur, die nicht blofs theoretische Bedeutung haben, sondern auch praktisch von der erheblichsten Tragweite sind, ohne weiteres vermieden worden.

Göttingen. Neukamp.

Höcht, F., Systematische Darstellung des im rechtsrheinischen Bayern geltenden Jagdrechts. München, J. Schweitzer, 1893. gr 8. III—42 SS. M. 1.—.

Loenholm, L., Allgemeiner Teil des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Sprachliche und stilistische Abänderungsvorschläge in Gestalt eines Gegenentwurfs. Tokyo (Leipzig, Rofsberg) 1893. 8. 94 SS. M. 2.—.

Loock, W., Die Eisenbahndelikte des Reichsstrafgesetzbuchs. Halle, 1893. 8. VI—47 SS. (Doktordissertation.)

Osterrieth, A., Die Reform des Urheberrechts. Berlin, Deutsche Schriftsteller-genossenschaft, Verlagsabteilung, 1893. kl. 4. 34 SS. M. 1.—. (Mit besonderer Bezugnahme auf Anträge und Beschlüsse auf dem „Allgemeinen deutschen Schriftsteller- und Journalistentag", München, 1893.)

Prost, A. (membre de l'Académie de Metz et de la Société nationale des antiquaires de France), Les institutions judiciaires dans la cité de Metz. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1893. gr. in-8. XVII—253 pag. fr. 7,50.

Jones, Dwight Arven, The law and practice under the statutes concerning business corporations in the State of New York. New York, Baker, Voorhis & Co., 1893. 8. 32+351 pp. $ 4. (Contents: The text of the business corporations law; the text of the stock corporation law; the text of the general corporation law; the text of the transportation corporations laws; the text of the joint stock association laws; the text of the taxation laws. — etc.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Jellinek, Georg, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i. B. (J. C. B. Mohr) 1892. XIV u. 348 SS.

Kaum etwas vermag den Fortschritt, den Gesetzgebung und Wissenschaft des öffentlichen Rechts seit den sechziger Jahren unseres Jahrhunderts machten, besser vor Augen zu führen, als ein Vergleich zwischen der 1852 erschienenen, für ihre Zeit epochemachenden Abhandlung Gerber's „über öffentliche Rechte" und der vorliegenden Monographie Jellinek's, zumal letztere auch äufserlich ihre Aufgabe weiter nimmt, als erstere, indem sie nicht blofs die subjektiven öffentlichen Rechte des Individuums, sondern auch diejenigen des Staates, der öffentlichen Verbände, einschliefslich der Staatenverbindungen, und sogar die Staatenrechte in der internationalen Gemeinschaft zur Darstellung bringt. Worin der angegebene Fortschritt beruht, ist hier nicht anzugeben, sondern als bekannt vorauszusetzen.

Auch an sich betrachtet erscheint das Buch Jellinek's als Gedankenarbeit schwerster Art, wie wenige, überaus reich an prächtigen Resultaten, an anziehenden Konstruktionen. In einem grundlegenden Punkte jedoch vermögen wir dem Verf. nicht zuzustimmen. Er betrifft die auch praktisch wichtige Frage, ob die kompetenzregelnden und organisatorischen Rechtsvorschriften für die hinter den Staatsorganen stehenden Menschen in ihrer gegenseitigen Organstellung Rechte und Pflichten begründen.

Jellinek verneint dies in Rücksicht auf die Einheit des die staatlichen Zwecke versorgenden Willens, welche ein Postulat jeder Staatslehre sei (S. 215). Hinter den Organen stehe keine andere Person, sie seien der wollende Staat selbst; der Staat könne nur durch das Medium von Organen walten, denke man die Organe hinweg, so sei auch die Vorstellung des Staates selbst verschwunden (S. 213). „Der Monarch hat nicht das Recht der Gesetzessanktion, sondern die Kompetenz hierzu". (S. 219).

Allein gilt dieses Postulat nicht blofs für das Verhältnis der Organe zum Staat und des Staates zu Dritten, insbesondere zu den einzelnen Unterthanen? Steht damit in Widerspruch, dafs im Verhältnis der Staatsorgane zu einander die Vielheit der thätigen Willen konstruktiv beachtet wird? Mir scheint es nicht blofs dem populären, sondern dem wissenschaftlichen Denken zu entsprechen, wenn das Gerichtsverfassungsgesetz z. B. von Rechten und Pflichten der Rechtspflegeorgane gegeneinander redet oder das Aktiengesetz von Rechten des Aufsichtsrates gegenüber dem Vorstand. Freilich handelt es sich da nicht um Rechte und Pflichten der unpersönlichen, d. h. einer Rechtssubjektivität entbehrenden Organe, wohl aber um Organsrechte und Organspflichten der Individuen, welche hinter den Organen stehen, Organsträger sind. Nur soviel ist einzuräumen, dafs, wenn der Gesetzgeber von einem Anspruch des einen staatlichen Gerichts gegen das andere auf Rechtshilfe spricht, damit nicht ein Anspruch des Organs als solchen gemeint ist, sondern nur eine sprachliche Abkürzung des Gedankenweges vorliegt, nach dessen Weite nur ein Recht, aber ein wirkliches Recht des Organträgers vorhanden ist.

Erlangen. Hermann Rehm.

Dames, K. W., Freizügigkeit und Aufenthalt und deren Beschränkungen. Nach Reichsrecht mit spezieller Berücksichtigung des bayerischen Landesrechtes. Würzburg, Gnad & C°., 1893. gr. 8.

Handbuch für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, 1893. Rudolstadt, Keil, 1893. 8. VI—122 SS. M. 1,20.

Keil, B., Die solonische Verfassung in Aristoteles' Verfassungsgeschichte Athens. Berlin, Heyfelder, 1892. 8.

Liegnitz. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Etatsjahr 1892/93. Liegnitz, Druck von O. Heinze, 1893. 4. 100 SS.

Mülheim a. d. Ruhr. Haushaltspläne der Stadt Mülheim a. d. R. für das Jahr 1893/94 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1892/93. Mülheim a. R., Buchdruckerei von K. Blech, 1893. kl. 4. 148 SS.

Borgeaud, C., Etablissement et révision des constitutions en Amérique et en Europe. Paris, Thorin & fils, 1893. 8. V—431 pag. (Bibliothèque de l'histoire du droit et les institutions.)

Hervieu, H. (lauréat de la faculté de droit de Paris), Les ministres, leur rôle et leurs attributions dans les différents Etats organisés. Paris, L. Larose, 1893. 8. fr. 12.—.

Pichon, L. (de Shanghai), Notes sur la question siamoise. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1893. 16. 47 pag.

Bishop, Cortlandt, T., History of elections in the American colonies. New York 1893. 8. VI—297 pp. $ 1,50. (Columbia College studies, Vol. 3, No. 1.)

Seal, H., The nature of State interference. London, Cassell, 1893. crown-8. 4/.—.

Tupper, C. L., Our Indian protectorate: an introduction to the study of the relations between tho British government and its Indian feudatories. London, Longmans, 1893. Roy-8. 436 pp. 16/.—.

Документи изъ секретнитѣ архиви на русскохо правителство. Политиката на Русcия къмъ Болгария отъ освобождението до сега. (Aus geheimen Archiven ausgezogene Aktenstücke betreffend die seit 1879, bezw. 1887 gegen Bulgarien verfolgte Politik der russischen Regierung. Veröffentlicht von der Redaktion der „Свобода" [„Freiheit"]). Sofia, Bulgarische Nationaldruckerei, 1893. 8.

Isern, Damián, De la democracia, la libertad y la república en Francia. Madrid, impr. de Pérez, 1892. 16.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Arbeiterstatistik, Altonaer. Veranstaltet durch das kgl. Kommerzkollegium zu Altona. Teil I. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei (A.-G.), 1893. gr. 8. M. 2,40. (Inhalt: Altonaer Arbeitslöhne, 1891. Ein Versuch lohnstatistischer Erhebungen auf Grund wirklich gezahlter Arbeitslöhne. V—79 SS.)

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Hessen. Herausgegeben von der grofsherz. Centralstelle für die Landesstatistik. Band XXXVII, Heft 2. Darmstadt, G. Jonghaus, 1893. 4. IV—31 SS. (Inhalt: Statistik der Straf- und Gefangenanstalten im Grofsherzogtum Hessen für das Jahr vom 1. April 1891 bis 31. März 1892.)

Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preufsen für das Jahr 1892. Teil I. Bearbeitet im kgl. preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin, Parey, 1893. gr. 8. VI—53, 24, IX, 271 SS. (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Jahrbücher, Ergänzungsband I zu Band XXII [Jahrg. 1893].)

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1892. Dresden, Druck von Heinrich, 1893. 4. 326 SS. mit Uebersichtskarte vom Bahnnetz, sowie 5 graphischen Darstellungen. — Als Beilage dazu: Nachweisung der am Schlusse des Jahres 1892 bei den unter kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vorhandenen Transportmittel. ebd. 1893. 4. 98 SS.

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. Jahrg. XIV (1893/94). 1. Abteilung: Das Königreich Preufsen. Leipzig, Teubner, 1893. 12. geb. 220 SS.

Jahrbuch, statistisches, für das Grofsherzogtum Baden. Jahrgang XXIV: 1891. Karlsruhe, Macklotsche Druckerei, 1893. gr. 8. XIV—491 SS. (Inhalt: Gebiet, Bewohnung und Stand der Bevölkerung. — Bewegung der Bevölkerung. — Bodenbenützung, Land- und Forstwirtschaft. — Gewerbe. — Verkehr und Verkehrswege. — Handel, Kredit und Versicherung, Preise und Löhne. Das soziale Versicherungswesen. — Gesundheitswesen und Versorgung. — Unterricht und Bildung. — Rechtspflege. Verwaltung und Polizei. — Finanzen. — Kirche. — etc.)

Justizstatistik, deutsche. Bearbeitet im Reichsjustizamt. Jahrg. VI. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1893. gr. 8. VIII—293 SS. kart. M. 8.—.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1894. Herausgegeben vom statistischen Büreau des kgl. sächs. Ministeriums des Innern. Dresden, C. Heinrich, 1893. 12. IV—91 u. X—242 SS. mit Karte. (Das statistische Jahrbuch ist unter Redaktion des RegR. V. Böhmert zusammengestellt.)

Mitteilungen, statistische. Herausgegeben von dem statistischen Büreau des kaiserl. Ministeriums für Elsafs-Lothringen. Heft XXIII. Strafsburg, F. Bull, 1893. gr. 8. M. 6.—. (Inhalt: Die Bewegung der Bevölkerung in Elsafs-Lothringen. 1. Rück-

blick auf den Zeitraum 1880 bis 1889. 2. Tafeln für die Jahre 1887 bis 1890. LVI—111 SS.)

Mitteilungen, statistische, aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg. Nr. XXXIII. Altenburg, Pierersche Hofbuchdruckerei, 1893, 10. August. 4. (Inhalt: XXXIV. statistische Nachricht über das Genesungshaus zu Roda auf das Jahr 1892 — Uebersicht der Durchschnittspreise der vorzüglichsten Lebensmittel in den Städten Altenburg, Ronneburg und Eisenberg in den einzelnen Monaten des Jahres 1892. — Ermittelung des Anbaues und des Ernteertrages im Herzogtum Sachsen-Altenburg für das Jahr 1892. — Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1892. —)

Morgenstern, Lina, Frauenarbeit in Deutschland. 2 Teile. Berlin, Verlag der „Deutschen Hausfrauenzeitung“, 1893. gr. 8. VIII—248 und VIII—276 SS. M. 6.—. (Teil I: Geschichte der deutschen Frauenbewegung und Statistik der Frauenarbeit auf allen ihr zugänglichen Gebieten; Teil II: Adrefsbuch und Statistik der Frauenvereine in Deutschland.)

Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Band V, Nr. 4. Meiningen 1893. 4. (Beilage zum Regierungsblatt Nr. 107 vom 5. Juli 1893. Inhalt: Rechnungskassen der Kreiskassen im Jahre 1891. — Brandschäden im Jahre 1892. — Genossenschaftswesen im Jahre 1892. — Impfstatistik in den Jahren 1882/1892. — Rechnungswesen der politischen Gemeinden im Jahre 1891. — Rechnungswesen der Kirchenkassen im Jahre 1891. —)

England.

Statistical abstract for the principal and other foreign countries in each year from 1881 to 1890/91 (as far as the particulars can be stated). XIXth No. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. 8. 320 pp. 1/4. (Parliamentary paper by command.)

Oesterreich-Ungarn.

Sedlaczek, St. (Magistratsrat und Leiter des statistischen Departements), Die Wohnverhältnisse in Wien. Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1890. Wien, Verlag des Wiener Magistrates, 1893. Roy.-8. V—273 SS. („Mitteilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrates.“)

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1892. Mit einer chronologisch-statistischen Tafel über Produktions-, Transport- und Absatzverhältnisse böhmischer Braunkohlen vom Jahre 1861 bis 1892. Jahrgang XXIV. Teplitz-Dux, Druck von C. Weigend, 1893. Roy.-8. XLVII—80 SS. mit Tafel in Imp.-Fol.

Wiadomósci statystyczne o stosunkach krajowych wydane przez Krajowe Biuro statystyczne pod redakcya (Prof. Dr.) Tadeusza Pilata. Tom trzynasty zeszyt 1—3. Lwów 1892/93. 4. (Statistische Mitteilungen über die Verhältnisse Galiziens, herausgegeben vom statistischen Büreau des galizischen Landesausschusses, redigiert von Thaddäus Pilat. Band XIII, Heft 1/3. Lemberg 1892/93. 4.) (Inhalt: Die wichtigsten Ergebnisse der Volkszählung in Galizien nach dem Stande vom 31. XII. 1890, von (Prof.) Pilat. — Die wichtigsten Ergebnisse der Zählung des Rindviehes in Galizien nach dem Stande vom 31. Dezember 1890, dargestellt von St. Komornicki. — Statistische Tabellen zur Reform der Gemeindewahlordnung für die gröfseren Städte, zusammengestellt von Z. Gaszyński. — Der Handel Galiziens und der Bukowina sowie der übrigen österreichischen Länder mit dem Deutschen Reiche in den Jahren 1887/1890, auf Grund der deutschen Eisenbahnstatistik bearbeitet, von (Prof.) Pilat. — Die Auswanderung aus den podolischen Bezirken nach Rufsland im Jahre 1892, dargestellt von (Prof.) Pilat. — etc.)

Italien.

Navigazione generale italiana (società riunite Florio e Rubattino, sede in Roma). Statistica generale delle operazioni in merci e passeggieri effettuate dalla società durante l'esercizio 1891/92. Roma, tip. Bontempelli, 1893. 4. VII—486 pp.

Statistica delle confraternite. Volume I. Roma, tip. nazionale di Bertero, 1892. Imp. in-folio. XIX—244 pp. l. 3.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, direzione generale della statistica. Contiene: Introduzione. — Piemonte. Liguria. Lombardia. Veneto. Emilia. Toscana. Marche. Umbria e Lazio. — Notizie statistiche delle confraternite con patrimonio, riassunte per circondari, provincie e compartimenti, con la distinzione del capoluogo dagli altri comuni. — Notizie statistiche delle confraternite non aventi patrimonio, riassunte per provincie e per compartimenti. —)

Holland.

Jaarcijfers over 1891 en vorige jaren N° 11. Jaarboekje, uitgegeven door het Statistisch Instituut der Vereeniging voor de Statistiek in Nederland. XLIV. Jaargang, aflevering 1: Binnenland. Amsterdam 1892. gr. in-8. XVIII—239 pp.

Schweiz.

Schweizerische Statistik. Lieferung 91: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1892. Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern, Orell Füfsli, 1893. 4. 23 SS. Text und 35 SS. Tabellen mit graphischer Rekrutenprüfungskarte.

Portugal.

Organisation des services statistiques du royaume de Portugal (donnée par décret du 1 décembre 1892). Lisbonne, imprim. nationale, 1893. 8. 14 pag.

Afrika (Aegypten).

Rapport annuel, 1890, adressé à S. E. le Dr Rogers Pacha (Directeur général des services sanitaires et d'hygiène publique). Le Caire, imprimerie nationale, 1893. Imp. in-4 XXI—82 pag. avec 2 planches graphiques (courbes). [Publication du Ministère de l'intérieur, administration des services sanitaires et d'hygiène publique. Bureau de statistique. Table des matières: Tableaux statistiques: Observations météorologiques. — Naissances et décès de la ville du Caire. — Naissances et décès de la ville d'Alexandrie. — Naissances et décès des villes de la Basse- et de la Haute-Egypte. — Manifestations épidémiques. — Statistique sanitaire comparée. — Mouvement des hôpitaux civils du gouvernement. — Mouvement des hôpitaux civils étrangers. — Côtes des eaux du soussol du Caire et du Nil. — Résumé (statistique) sur les naissances et décès des villes de l'Egypte (pag. V—XXI.) —]

Amerika (Uruguay).

Bollo, L. C. (Director general del registro, del Estado civil), Anuario demográfico de la República oriental del Uruguay, año III: 1892. Montevideo, tipogr. Goyena, 1893. gr. in-8. XX—123 pp. c. 9 cuadros gráficos. (Statistik der Geburten, Trauungen, Sterbefälle, totgeborenen und legitimierten unehelichen Kinder mit internationalen Vergleichungen. Herausgegeben von der Generaldirektion des Civilstandsregisteramts (Registro del estado civil.)

Comercio exterior y movimento de navegación de la República del Uruguay y varios otros datos correspondientes á los años 1891 y 1892. Montevideo, tipo-litogr. „Oriental", 1893. gr. in-8. 30 pp. (Publicación de la Dirección de estadistica general.)

Asien (China).

Customs Gazette N° XCVII, January-March 1893. Shanghai 1893. 4. IV—217 pp. $ 1.—. (China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, N° 2. Published by order of the Inspector general of customs.)

— Holländisch Ost- und Westindien.

Jaarcijfers uitgegeven door de Centrale Commissie voor de statistiek Kolonien 1891 en vorige jaren. 's Gravenhage 1893. gr. in-8. XXI—124 pp. (Statistisches Jahrbuch der ost- und westindischen Kolonien des Königreichs der Niederlande für das Jahr 1891 mit vergleichendem Rückblicke auf frühere Jahrgänge.)

Australien (Tasmania).

Census of the colony of Tasmania, 1891. Parts I—VIII. Hobart, printed by W. Grahame, jr. 1893. Folio. LXXXVI, III, 323 pp. (Contents: Introductory report by the Registrar-General. — Population, dwellings, land. — Ages of the people, 1891. — Conjugal condition. — Birth-places. — Education of the people. — Sickness and infirmity. — Religions of the people. — Occupations of the people. — Particulars as to occupations and other information regarding Chinese. —)

13. Verschiedenes.

Brühl, C. B. (Prof. emer.), Einiges über die Gaben der Natur an die Frau und die Konsequenzen hieraus für Bedeutung, Stellung, Aufgaben und Rechte der Frau in

der menschlichen Gesellschaft. Vortrag. Berlin, Friedländer & Sohn, 1893. gr. 8. III—32 SS. mit 3 Illustrationen. M. 1,20.

Credner, R. (Prof.), Rügen. Eine Inselstudie. Stuttgart, J. Engelhorn, 1893. gr. 8. III—122 SS mit 2 Karten, 3 Lichtdrucktafeln, 8 geologischen und 6 Höhenprofilen. M. 9.—. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von (Prof.) A. Kirchhoff. Band VII, Heft 5.)

Drews, A., Die deutsche Spekulation seit Kant mit besonderer Rücksicht auf das Wesen des Absoluten und die Persönlichkeit Gottes. 2 Bde. Berlin, P. Maeter, 1893. 8. XVIII—531 u. VIII—632 SS.

Jankau, L, Der Tabak und seine Einwirkung auf den menschlichen Organismus München, Seitz & Schauer, 1893. gr. 8. 110 SS. mit Figuren. M. 3.—.

Schwartz, P. (Oberlehrer), Das Schulwesen der Stadt Königsberg in der Neumark, von der ältesten Zeit bis zur Stiftung des Gymnasiums 1817. Königsberg, NM., Striese, 1893. 8. 48 SS. M. 0,60.

Danzas, G. (avocat à la Cour d'appel de Caen), Le mouvement catholique en Allemagne. Evreux, imprim. Odieuvre, 1893. 8. 15 pag. (Extrait de la „Revue catholique de Normandie".)

Jourdan, G. (chef du bureau à la préfecture de la Seine), Etudes d'hygiène publique. 3e édition. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1893. gr. in-8. VI—204 pag. fr. 4.—. (Sommaire: L'assainissement de Paris en 1885. — L'assainissement de Paris de 1885 à 1891. — Etude sur le projet de révision de la loi concernant les logements insalubres, présenté à la Chambre des députés en 1883. — Mémoire sur la réforme de la loi du 13 avril 1850, présenté au Congrès d'hygiène et de démographie de 1889 —)

Annual report of the Bureau of Health, Philadelphia, for 1892 Philadelphia, Dunlap Printing C°, 1893. gr. in-8. XXX—823 pp. with charts and tables, cloth. (Contents: 2nd Annual message of Edw. S Stuart (Mayor of the city of Philadelphia). — Annual report of Abraham M. Beitler (Director of the Department of Public Safety) — Annual report of the Board of Health for the year ending Dec. 31, 1892, issued by the city of Philadelphia.)

Foster, J., Oxford men and their colleges. 2 vols. London, Parker, 1893. 4. 63/.—.

Guirey, G. (Rev.), The hallowed day: Fletcher prize essay, Dartmouth College, 1892. New York, the Baker & Taylor C°, 1893. 12. 306 pp., cloth. $ 1,25. (Contents: Application of the principles that govern the observance of the Lord's day. — The seventh day question. — etc.)

Strong, Josiah, The new era; or the coming kingdom. New York, the Baker & Taylor C°, 1893. XVIII—374 pp., cloth. $ 0,75. (Contents: The XIXth century one of preparation. — The destiny of the race. — The contribution made by the three great races of antiquity. — The contribution made by the Anglo-Saxon. — The authoritative teacher. — The two fundamental laws of Christ. — Popular discontent. — The problem of the country. — The problem of the city. — The separation of the masses from the church. — The mission of the church. — The necessity of new methods. — Necessity of personal contact. — Necessity of co-operation. — An enthusiasm for humanity. — etc.)

Webb, Mohammed A. R., Islam in America: a brief statement of Mohammedanism and an outline of the American Islamic propaganda. New York, Oriental Publishing C°, 1893. 8. 70 pp. $ 0,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture, XIIième année (1893) N° 3: France: Rapport général annuel sur les travaux de la station d'essais de semences de l'Institut

national agronomique en 1891/1892. — Les vergers d'étude de l'Ecole pratique d'agriculture des Trois-Croix, à Rennes. Conférence sur la loi de police sanitaire du 21 juillet 1881. Compte rendu de la foire aux jambons en 1893. — Autriche-Hongrie: Rapport sur la situation du commerce du bétail en Hongrie. Rapport sur la sériciculture hongroise en 1892. — Russie: L'agriculture en 1892 dans la Russie méridionale (résumé d'après des documents consulaires anglais). — Italie: Rapport sur la destruction de la chenille des pommiers. — Espagne et Portugal: Malaga en 1891. Notice sur les forêts de chêne-liège d'Espagne et de Portugal. — Japon: La cire végétale. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVII[ième] année (1893). Juillet: A. France, colonies, etc.: Décret promulguant la convention commerciale franco-russe du 17 juin 1893. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en détail soumis aux exercices des agents des contributions indirectes. — Les revenus de l'Etat: France, 6 premiers mois de 1893; Algérie, 5 premiers mois de 1893. — Le commerce extérieur pendant le 1[er] semestre de 1893. — Les recettes des chemins de fer (1[er] semestre 1893). — L'impôt du timbre depuis le commencement du siècle (avec diagrammes). — Tunisie: Les résultats de l'exercice 1892. — Nouvelle-Calédonie: Le taux de l'intérêt légal. — La Guadeloupe: Le régime douanier des colonies. — Pays étrangers: Angleterre: Le projet d'émancipation de l'Irlande. Les caisses d'épargne privées. — Belgique: Recettes et dépenses des communes belges en 1865, 1870, 1875, 1880 et 1892. — Italie: L'administration des gabelles en 1891/92 et 1890/91. Recettes et dépenses. — Russie: Le nouveau régime douanier. Le commerce des boissons. L'impôt sur les habitations. — Inde anglaise: Le nouveau régime monétaire (loi du 26 juin 1893). L'histoire monétaire de l'Inde. — Australie: La crise des banques australiennes. — Etats-Unis: La crise monétaire. — etc.

Journal des Economistes. Juillet 1893: La liberte économique, par G. du Puynode. — Le métal argent. A propos d'un nouveau livre: „Die Stichworte der Silberleute, von L. Bamberger“, par Raphaël Georges Lévy. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — La réforme foncière en Algérie, par J. G. Henricet. — Inde et Russie, par Inostranietz. — Le coton aux Etats-Unis depuis un siècle, par Daniel Bellet — La crise et le protectionnisme en Australie, par A. Raffalovich. — Vieux neuf, par Fr. Passy. — La gargouille et la fierté de St. Romain, par Fr. Passy. — Société d'économie politique, séance du 5 juillet 1893: Nécrologie: M. de Gasté. Discussion: Des conditions auxquelles les bourses de travail peuvent être utiles. —

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIV[ième] année (1893) N° 7, Juillet: Procès-verbal de la séance du 21 juin 1893: Communications: Les tables de M. Arnaudeau, le procédé de Collignon et le barême de Cheysson pour l'abréviation des calculs, par Cheysson. Discussion du mémoire de Neymarck: „Une nouvelle évaluation du capital et du revenu des valeurs mobilières en France“. etc — Du trafic commercial maritime dans ses rapports avec le tonnage de jauge des navires transporteurs, par Vauthier. — Chronique, par Liégeard. —

Moniteur, le, des assurances. Tome XXV, N° 299, 15 août 1893: Assurances contre l'incendie: I. Opérations des compagnies d'assurances contre l'incendie en 1892. II. Situation au 31 décembre 1892, par L. Warnier. — Assurances contre la grêle: Résumé des opérations de l'exercice 1892. I. Opérations de 1892. II. Situation au 31 décembre 1892. — Etude juridique sur le contrat d'assurance contre l'incendie, par C. Oudiette (suite). — etc.

Revue d'économie politique, 7[e] année, 1893, N° 7: Juillet à Août 1893: Les nouvelles compagnies ouvrières: I Mine de Rive-de-Gier. II. Mine de Monthieux, par F. Regnault et Maur. Waton. — Des principales causes des crises économiques, par A. A. Issaïev. — Chronique économique: La fermeture de la Bourse du travail à Paris. La suppression de la frappe de l'argent aux Indes. — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de sociologie, I[r] année (1893) N° 4: Juillet à Août: La famille patriarcale au Caucase, par Maxime Koralevsky. — Les lois du langage: 1) les lois phonétiques, par A. Meillet. — La discussion du programme et de la doctrine socialistes au Reichstag allemand, par A. Raffalovich. — Portugal (chronique de mouvement social), par J. J. Tavares de Medeiros. — Note sur un précurseur du socialisme: Pechméja, par A. Lichtenberger. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CXVII, livraison 380 et 381, Mai et Juin 1893: La circulation des vents et de la pluie dans l'atmosphère, par A. Duponchel (suite

et fin). — Etats-Unis: Le budget de la marine pour 1893. Nouveaux paquebots transatlantiques. — Essai sur la rive gauche et la navigabilité du Mé-Kong moyen, par J. de Malglaive. Etudes historiques sur la marine militaire de la France, par Chabaud-Arnault (suite). — Pêches maritimes: Destruction des dauphins et des marsouins. Pêche du homard au Canada. Propagation artificielle de la morue et du homard. Projet de création d'une école professionelle régionale des pêches maritimes. Le congrès national de la pêche côtière. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois de mars 1893. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XV (1893), N° 84: July: Imports of hay into the U. Kingdom. — The rise and progress of submarine telegraphy. — Prospects of the Russian grain harvest. — Russian mining industries. — A German sheet-iron trust. — The Franco-Swiss commercial rupture. — The Indian tea trade. — The condition of Corea. — Tariff changes and customs regulations. — Customs tariff of Victoria (concluded). — Extracts from diplomatic and consular reports. — State of the skilled labour market, etc. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc.

Contemporary Review, the. August 1893: Ethics and the struggle for existence, by Leslie Stephen. — Scotland and disestablishment, by Donald Macleod. — The associated life, by Walter Besant. — The new Islam, by Edw. Sell. — The gray and gay race, by Stuart Henry. — The evolution of liberal unionism, by (Sir) G. Osborne Morgan. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union, Vol. III, N° 3, July 1893: Bimetallism; its meaning and aims, by (Prof.) H. S. Foxwell. — Commercial morality, by (the Rev.) J. Carter. — Christianity and social duty, a rejoinder, by (the Rev. Prof.) W. Sanday. — The Hull strike, by the Rev. W. H. Abraham. — Agricultural contracts in South Italy, by (Prof.) Fr. S. Nitti. — Ashley's economic history (vol. I, pt. 2), by W. A. S. Hewins. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by E. Cannan. — etc.

Edinburgh Review, N° 365 (published July 1893): Walpole's Isle of Man. — The protection of birds. — Sir Henry Maine as a jurist. — Russia on the Pacific. — The use and abuse of wealth. — The campaign in the Kanjut Valley. — Church and State in Scotland. — etc.

Fortnightly Review, August 1893: The wanderings of the North Pole, by (Sir) Rob. Ball. — British farmers and foreign imports, by (Prof.) J. Long. — The poor of the world, by S. A. Barnett. — Missionaries in China, by R. S. Gundry. — Thomas Paine, by Leslie Stephen. — The needs of the navy, by (Admiral) Th. Symonds.

Humanitarian, the. Vol. III, N° 2 and 3: August and September 1893: The morals of manner and appearance, by Sarah Grand. — The curse of drunkenness, by (the Archdeacon) Farrar. — Morals and law, by W. Schooling. — The proposal, by Zula Maud Woodhull. — Ghosts and ghosts, by (the Rev.) H. R. Haweis. — Electricity and life, by Newman Lawrence. — Woman's missions, edited by (the Baroness) Burdett-Coutts. — The principles of finance, by Victoria Woodhull Martin. — The educational crisis, by the Dean of St Paul's. — Sex-Bias. A missing chapter in the study of sociology, by Ellis Ethelmer. — Work in the oracle. A suggestion for the employment of discharged prisoners, by (Sir) B. W. Richardson. — Effects of posture on school children, by (Rev.) J. Rice-Byrne. — A new staff of life, by Laurence Irwell. — Organic philosophy, by E. E. Fournier d'Albe. — etc.

National Review, the. August 1893: Alexis de Toqueville: a study, by (Prof.) Dicey. — Fin de siècle medicine, by A. Symons Eccles. — The spontaneous diffusion of wealth, by W. H. Mallock. — Closing of the Indian mints, by W. H. Houldsworth (Bart). — The Royal Welsh Land Commission, by (Lord) Stanley of Alderley. — etc.

New Review, the. N° 51, August 1893: The „gag" and the commons, I., by T. W. Russell, II., by J. E. Redmond, III., by (Viscount) Cranborne. — Evening continuation schools, by (Lord) Battersea. — The silver crisis in India, by (Sir) R. Temple. — The battle of the nile: a contemporaneous account, by (Captain) Charrier. — The brain of women, by (Prof.) Ludwig Büchner. — What can the government do for the poor at once? by J. Th. Dodd. — The Armenian church, its history and its wrongs, I., by F. S. Stevenson (President of the Anglo-Armenian Association), II., by G. B. M. Coore. — etc.

Nineteenth Century, August 1893: India between two fires, by G. N. Curzon. — The crisis in Indo-China, by Demetrius C. Boulger. — Evolution in Prof. Huxley, by (Prof.) St. George Mivart. — The future of education, by (Prof.) Mahaffy. — Public playgrounds for children, by the (Earl) of Meath. — An open letter to (Lord) Meath, by (Bishop) Fitzgerald. — Esoteric buddhism, by (Prof.) Max Müller. — The art of household management, by (Colonel) Kenney-Herbert. — etc.

Scottish Review, the. July 1893: The Spanish blanks and catholic earls, 1592—1594, by T. G. Law. — Andrew Fletcher, the Scottish patriot, by J. R. Mac Donald. — The anthropological history of Europe, by J. Beddoe. — Galloway and her feudal sheriffs, by J. Fergusson. — Shellfish culture, by J. H. Fullarton. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XIII (1893) Heft 7/9, Juli—September 1893: Die Landwirtschaft in Galizien, von W. Budzynowskij (Wien). — Innere Wanderungen in der Schweiz, von Ad. Braun (Berlin). — Mutterrecht und Vaterrecht, von (Prof.) Loth. Dargun † (Krakau). — Das ärztliche Recht. — Der Selbstmord im k. u. k. österreichischen Heere. Eine statistische Studie von S. Rosenfeld (Wien). — Die Geburtenziffern Frankreichs, von (Prof.) L. Gumplowicz (Graz). — Zur Methodologie der Haushaltungsstatistik, von Ad. Braun (Berlin). — Der Kohlenring und was er uns lehrt, von A. Mülberger (Crailsheim). — Die ethische Bewegung der Gegenwart, von F. v. Feldegg (Wien). — Neue Schopenhauerbriefe, von B. Münz (Wien). — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrgang XIX, Heft 6/7: Juni und Juli: Die internationale Klassifizierung der Berufsarten, von J. Körösi. — Die Viehzählung in Oesterreich vom 31. Dezember 1890, von Julius v. Roschmann-Hörburg. — Anbauflächen und Erträge der Zuckerrüben in den Jahren 1884/1892, ferner deren Anbauflächen nach dem Stande vom 1. Juni 1893, von A. (Frh.) v. Hohenbruck (k. k. MinisterialR.). Mit 1 Karte. — Die überseeische österreichische Auswanderung im Jahre 1891, von Fr. Probst. — Vergleichende Statistik der wichtigsten Todesursachen während der Jahre 1873/1890 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, von Bratassević. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Agosto 1893: Il sistema bancario Nord-Americano, per G. Alessio. — L. A. Muratori come economista, per E. Masè-Dari (continuazione e fine). — Rivista del credito popolare, per C. G. B. — Bibliografia: Opere di L. Cossa e di Ugo Rabbeno. — La situazione del mercato monetario, per X. — Cronaca. — Supplemento: Saggio di bibliografia economica italiana (1870—90) continuazione, per A. Bertolini. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXI, N° 5: 31 Maggio 1893: Previdenza o beneficenza, per C. Turchetti. — L'Istituto Umberto e Margherita per gli orfani degli operai morti per infortunio sul lavoro, per R. Bonghi e L. Bodio. — Gli asili ed i rifugi per la notte di Parigi, per A. Joltrain. — Il IX bollettino della croce rossa. L'arbitrato. La guerra di mare, per N. Bertoglio Pisani. — Regolamenti e ordinanze governative all' estero per la tutela della salute pubblica e del igiene sociale, per Chiapponi e Gutierrez. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione etc. —

G. Belgien und Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLII. jaargang (1893) Juni: Die immer dringender sich geltend machende Forderung, den Angriffen des Sozialismus auf den Kapitalismus Schranken zu ziehen, von C. A. Verrijn Stuart. — Die preufsische Steuerreform, von H. N. Mees. — Wirtschaftliche Chronik. — Handelschronik. — Enschedes Baumwollspinnereien und -Webereien im Jahre 1892. — Die portugiesischen Finanzen. etc. —

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XXV (1893) N° 4: Un nouveau projet de codification des lois de la guerre sur terre et sur mer, par E. Lehr. — Les institutions judiciaires du Japon, par Kentaro Kaneko. — Le conflit franco-siamois, par E. Rolin. — Les juridictions inférieures en Russie, d'après le code de 1864

et les lois des 9 et 12 juillet 1889. Les tribunaux des paysans ou de volost (I$_{er}$ article), par J. Dubois. — Le droit de la contrebande de guerre, par R. Kleen (4ième et dernier article). — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. I, Nr 3: 31. Juli 1893: Zur schweizerischen Konsularfrage, von A. Oncken. — Das Recht auf Arbeit, von G. Beck. — Sozialpolitische Rundschau: Zur Frage der Grundsteuer im Kanton Bern. Stellung der Aerzte zu den eidgenössischen Gesetzentwürfen. Strafrechtspflege und Sozialpolitik. Arbeiterinnenschutz des Kantons St. Gallen. Die Freilandexpedition nach dem Keniagebiet. — Wirtschaftschronik: Die Stickereiindustrie von St. Gallen. Die englischen Gewerkvereine. — Internationaler Arbeiterkongrefs in Zürich. — Die britische Genossenschaftsbewegung. Die Kohlenvorräte in Europa und Nordamerika und deren Aufzehrung. — etc.

I. Amerika.

Forum, the. 1893, July: The grand army as a pension agency, by Leoser. — Complete history of the Farnham Post revolt, by Finn. — Teaching of civic duty, by Bryce. — The Russian extradition treaty: Reply to protests, by J. B. Moore. — etc.

Political Science Quarterly, edited by the University faculty of political science of Columbia College. Vol. VIII (June 1893), N° 2: The monetary conference, by (Pres.) E. B. Andrews. — Progressive taxation, by (Prof.) E. R. A. Seligman. — Stock Exchange Clearing Houses, by A. D. Noyes. — Responsibility for secession, by Sidney Webster. — The Caucus in England, by Ostrogorski. — The Fueros of Northern Spain, by W. T. Strong. — Campbell's Puritan in Holland, by J. A. Doyle. — Reviews. — Record of political events, by (Prof.) W. A. Dunning.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgegeben von (Proff.) V. Böhmert und R. v. Gneist. Jahrg. XXXI (1893), 2. Vierteljahrsheft: Ist die Beseitigung des Gewinns am Preise durch Arbeitergenossenschaften oder durch den Staat möglich und wünschenswert? von H. Crüger. — Sozialistische Kolonien in Nordamerika und Mexiko, von Fr. Paetow. — Deutsche Arbeitsstätten in ihrer Fürsorge für das Wohl ihrer Arbeiter: Zuckerfabrik Frankenthal, von Max May. — Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland: 1. Hallesche Maschinenfabrik und Eisengiefserei vorm. R. Riedel & Kemnitz in Halle a/S. 2. Mechanische Weberei von A. W. Bär & Co in Zschopau. — Handfertigkeit und Hausfleifs: Die Hauptversammlung des Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit und des sächsischen Landesverbandes zur Förderung des Handarbeitsunterrichts. Der Handfertigkeitsunterricht auf der XXX. allgemeinen deutschen Lehrerversammlung zu Leipzig. Neuere Thatsachen auf dem Gebiete des Handfertigkeitsunterrichts und des Hausfleifses. — Vierteljahrschronik. — etc.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart, herausgegeben von R. Fleischer. Jahrg. 1893, Juli und August: Lothar Bucher, von H. v. Poschinger (Artikel II u. III). — Das Land der Morgenruhe, von M. v. Brandt (ehemal. kais. Gesandter in Peking). — Höhenluft und verdichtete Luft, von G. (Frh.) v. Liebig. — Herodes der Grofse, von A. Réville (Artikel IV, Schlufs). — Sibirien und die Verbannung, von Max Behrmann. — Kunstgewerbe: Orientalische Teppiche, von J. Janitsch. — Aus gärender Zeit (kurz nach der französ. Julirevolution). Auszüge aus dem Briefwechsel einer deutschen Fürstin (Gräfin Mensdorf) und einem deutschen Gelehrten (Prof. OberstudienR. Schacht), mitgeteilt von Ottilie Moldenhauer. — Georg Bartisch, ein Starstecher des Mittelalters, von H. Cohn. — Ein Beitrag zum Briefwechsel von Joseph v. Görres, von J. v. Gruner (I. Artikel). — Sechzehn Jahre in der Werkstatt Leopold v. Ranke's,

von Th. Wiedemann (XIII. Artikel). — Aus dem Leben König Karls von Rumänien (Artikel XVIII u. XIX) etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, Band XXII (1893), Heft 5: Nutation und Begrannung in ihren korrelativen Beziehungen und als züchterische Indices bei der langen zweizeiligen Gerste, von E. v. Proskowetz jun. (mit 6 Tafeln). — Ueber die Mechanik des Pflügens, von (Prof.) A. Föppl. — Die niederländische Landwirtschaft im Jahre 1880. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von H. Grohmann.

Neue Zeit, die. Jahrg. 1892/93, No. 37 bis 43: Brief aus Amerika, von F. A. Sorge. — Zu „Die Nationalisierung der Gesundheitspflege". — Der Untergang des adeligen Grundbesitzes in Rufsland. — Die Ergebnisse der Einkommensteuerabschätzungen im Königreich Sachsen, von H. Lux. — Zur Geschichte der Volksrechte, von Th. Curti. — Zur Bevölkerungsfrage in Frankreich, von P. Lafargue. — Der Sozialismus in Frankreich während der grofsen Revolution, von C. Hugo. — Cholera und Volksernährung, von R. J. Beck. — Lohnformen und Preis der Arbeit, von Max Schippel. — Die Lage der Landarbeiter in Russisch-Polen, von (Dr.) Sophie Daszynska. — Die russische Handelspolitik. — Briefe aus England. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXIII, Heft 2, August 1893: König Philipp II. von Spanien, von (Prof.) Erich Marcks (Freiburg). — Ein Kapitel aus dem Kampf zwischen Glauben und Unglauben im Altertum, von (Prof.) Max Schneidewin (Hameln). — Ein Volksschuldotationsgesetz, von (Pastor) H. v. Zittwitz. — Südostdeutsche Betrachtungen, von (Prof.) H. v. Zwiedineck (Graz). — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Redigiert von J. Neumann. Jahrg. XXI (1893), No. 5 und 6: Deutsches Binnenschiffahrtsgesetz. — Feuerversicherung im Regbez. Kassel. — Lebensversicherungsgeschäft in England in 1892. — Die Bewegung des französischen Lebensversicherungsgeschäftes im Jahre 1892. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrg. 1893, Heft 3: Erhebungen über Arbeitslöhne in Deutschland. — Anmusterungen von Vollmatrosen und unbefahrenen Schiffsjungen im Jahre 1892. — Ueberseeische Auswanderung im zweiten Vierteljahr 1893. — Dampfkesselexplosionen während des Jahres 1892. — Zollbegünstigungen der Weinhändler im Etatsjahre 1892/93. — Spielkartenfabriken und Verkehr mit Spielkarten während des Etatsjahres 1892/93. — Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern im Etatsjahre 1892/93. — Erntestatistik für das Erntejahr 1892/93. — Bestände an Zucker in den Zuckerfabriken etc. am 31. Juli 1893. — Konkursstatistik für die Jahre 1891 und 1892.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von Karl Braun. Jahrg. XXX (1893), Band III, 2. Hälfte: Die Kraftprobe des Freihandelssystems in den letzten Jahrzehnten, von Karl Walcker. — Stimmungsbilder aus der Zeit des Krimkrieges, von F. C. Philippson. — Dorf und Bauernhof in Deutschland in alter und neuer Zeit, von Chr. Meyer. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Paris, von M. Block. — etc.

Zeitschrift des kgl. preufsischen statistischen Bureaus. Herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. Jahrg. XXXIII: 1893, 1. u. 2. Vierteljahrsheft: Die preufsischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1891 bezw. 1891/92 mit Rückblicken auf die Vorjahre, von (Reg.R.) G. Evert. — Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 im preufsischen Staate sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. — Die Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im preufsischen Staate während der Rechnungsjahre 1886/87 bis 1891/92. — Das niedere Schulwesen Preufsens in statistischer Beleuchtung, von A. Petersilie. — Die internationale Ausstellung für Musik und Theaterwesen in Wien im Jahre 1892 und die Entwickelung des deutschen Musikinstrumentengewerbes, von O. Behre. — Statistische Korrespondenz. — Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preufsischen Monarchie während des Kalenderjahres 1892 bezw. des Erntejahres 1891/92. — etc.

Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue (3.) Folge, III. Jahrgang Redigiert von Christian Meyer. Heft 6 (August 1893): Geschichte des deutschen Einheitsgedankens von Karl Biedermann (1. Artikel). — Aus dem Lebensgange eines deutschen evangelischen Geistlichen und Gelehrten im 17. und 18. Jahrh., von Chr. Meyer (Fortsetzung). — Ein Ueberbleibsel altwendischer Kultur, von A. Wolter (I. Artikel). — etc.

Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Kuno Frankenstein. Band I (1893), Heft 5 und 6: Beiträge zur Geschichte des

Sozialismus und des Kommunismus II: Die Ekklesiazusen des Aristophanes und die platonische Politeia, von (Prof.) H. Dietzel (Bonn). — Studien über die neuesten Untersuchungen auf dem Gebiete der politischen Wissenschaften in Spanien, von (Prof.) M. Salvá (Madrid), II. Artikel. — Auf dem Wege zur Gewerbefreiheit in Preufsen, von Kurt v. Rohrscheidt (Schlufs). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Proff. Drr.) F. v. Liszt, K. v. Lilienthal, H. Bennecke. Band XIII (1893), Heft 6: Zur Reform des Strafprozesses und des Verteidigerberufes, von (Prof.) Rosenblatt (Krakau) — Zum § 297 des Reichsstrafgesetzbuches, von (Prof.) M. Pappenheim (Kiel). — Das französische Gesetz von 1889 über den Schutz der Kinder, von (Rechtsanwalt) L. Fuld (Mainz). — Die ergebnislosen Vorverfahren und die Praxis der Staatsanwaltschaft. Eine Erwiderung und zugleich ein Beitrag zur Bekämpfung des Denunziantentums, von (Gerichtsass.) Stelling (Hannover). — Jugendliche Kriminalität und Verwahrlosung in Grofsbritannien, von Ferd. Tönnies. — Ueber Schärfung und Milderung der Freiheitsstrafe, ein Beitrag zur lex Heinze, von E. Sichart (k. württemb. Strafanstaltsdirektor).

Zeitschrift des Vereins für Volkskunde. Hrsg. von K. Weinhold. Jahrgang III (1893), Heft 3: Das Saterland. Ein Beitrag zur deutschen Volkskunde, von Th. Siebs: Herkunft der Saterländer und älteste Nachrichten über das Gebiet. Recht und Verfassung. Wohnung. Sitten und Gebräuche. Tracht. Lebensweise und Erwerbsquellen. etc. — Bilder aus dem faeröischen Volksleben, von V. U. Hammershaimb (Schlufs). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.




JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S. PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. SECHSTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXI (III. FOLGE, BAND VI).

VIERTES HEFT.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1893.



Ausgegeben am 31. Oktober 1893.
Preis für Nichtabonnenten M. 3.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

Rezensierte Schriften.

IX.

Der Uebergang vom Versicherungsdarlehn zur reinen Versicherung.

Von

Adolf Schaube.

1. Der Versicherungsvertrag in der Form des Mutuum.

Wenn den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die echte Versicherung, die bekanntlich zuerst als Seeversicherung ins Leben getreten ist, noch fremd war, so strebte der Versicherungsgedanke doch in dieser Zeit von verschiedenen Seiten her immer kräftiger und allgemeiner einer zweckentsprechenden Verwirklichung entgegen [1]). Er äußerte sich in mannigfacher Weise in Kauf- und Lieferungsverträgen, in denen das Risiko des Transports auf den Verkäufer oder Lieferanten abgewälzt wurde, und schuf sich die eigentümliche Form des beim Reeder aufgenommenen Versicherungsdarlehns, das der Ladungsinteressent bei behaltener Ankunft der Ware zugleich mit der Zahlung der Fracht zurückzuerstatten hatte. Während aber mit dieser Art des Versicherungsdarlehns ein Seitenweg eingeschlagen war, der zur echten Versicherung nicht führen konnte, betrat man mit dem Seedarlehn zu Versicherungszwecken, wie es in dieser Zeit von Ladungs- und Schiffsinteressenten immer allgemeiner bei Personen, die am Seetransport nicht beteiligt waren, aufgenommen zu werden pflegte [2]), die Pforte, von der aus man auf geradem Wege zur echten Versicherung gelangen mußte.

Unleugbar war der Zweck der Versicherung mit diesem Versicherungsdarlehn, das in gewisser Weise wie eine Umkehr unserer Versicherungstechnik erscheint, wohl erreichbar.

Der Versicherungsnehmer nahm ein Darlehn auf, das dem Werte

---

1) Vgl. darüber meine Abhandlung über die wahre Beschaffenheit der Versicherung in der Entstehungszeit des Versicherungswesens, in diesen Jahrbüchern, 3. Folge, V (LX), S. 40 f. und 473 f.

2) Beispiele ebd. S. 482 f.

des Gegenstandes der Versicherung entsprach; bei Waren pflegte im Vertrage betont zu werden, daß die Darlehnsaufnahme zum Ankauf derselben erfolgt sei. Die Versicherungssumme also ward vorweg geleistet; sie war es, die immer zur Auszahlung gelangte.

In welcher Höhe das Darlehn wirklich empfangen war, wird in den uns vorliegenden Verträgen ausnahmslos verschwiegen; das Versicherungsdarlehn wird von vornherein auf die Summe ausgestellt, die von dem Versicherten im Falle der behaltenen Ankunft des Gegenstandes der Versicherung zu erstatten war. In diese Summe war also der Preis der Versicherung vorweg mit einbezogen. Die Differenz zwischen der wirklich empfangenen und der im Versicherungsvertrage genannten, zur Rückzahlung bestimmten Summe stellt aber natürlich keine reine Versicherungsprämie dar; sie begreift vor allen Dingen auch die Zinsen des geliehenen Kapitals in sich; auch konnte, wenn es sich um Rückzahlung des Darlehns in anderer Münze handelte, eine Wechselgebühr, und wenn die Rückzahlung an einem anderen Orte vorgesehen war — wie häufig geschah — eine Geldübermittelungsgebühr darin enthalten sein. Zinsen, etwaige Wechselgebühr, Risikogebühr: alles ist vorgeleistet — ideell natürlich nur, denn eine wirkliche Zahlung wäre dem Darleiher einer weit höheren Summe gegenüber sinnlos gewesen. Der Versicherte erhielt eben von der angegebenen Versicherungssumme um so viel weniger, als die Gesamtheit der von dem Versicherer aus dem Geschäft erhobenen Forderungen betrug. Kein Zweifel, daß das kanonische Verbot des Seedarlehns für diese Darstellung des Vertrages bestimmend gewesen ist.

Kam das versicherte Objekt behalten an, so war der Versicherte zur Erstattung der vollen im Vertrage angegebenen Summe verpflichtet. Dafür, daß diese Zahlung in vertragsmäßiger Weise erfolgte, bürgte in erster Linie das Objekt selbst, das dem Versicherer als Spezialpfand bestellt war; der Versicherer oder sein Bevollmächtigter konnte es nach Umständen mit Beschlag belegen und nach den Bestimmungen des geltenden Pfandrechts zum Verkaufe desselben schreiten. Indessen war der Versicherer doch keineswegs allein an das versicherte Objekt gewiesen, vielmehr haftete der Versicherte mit seinem ganzen Vermögen, „personaliter et realiter“; dies Versicherungsdarlehn war durchaus kein bloßer Realkontrakt.

Ging der Gegenstand der Versicherung durch Seegefahr völlig zu Grunde, so entfiel einfach jede Verpflichtung des Versicherten; das empfangene Darlehn blieb als Ersatz für seinen Verlust in seiner Hand. Bei teilweisem Verlust erfolgte eine dem Schadenswerte entsprechende Ermäßigung der vom Versicherten am Zahlungstermine zurückzuerstattenden Summe [1]).

Verluste oder Beschädigungen, die aus anderen Ursachen als aus Seegefahr entstanden waren, befreiten den Versicherten in keiner Weise,

---

1) In der Urkunde von Pera beginnt die Verpflichtung des Gläubigers erst dann, wenn Verlust oder Beschädigung durch Seegefahr über die Hälfte des Wertes des versicherten und verpfändeten Objekts hinausging, a. a. O. S. 490.

wie er auch zur Tragung aller auf den Transport bezüglichen Nebenkosten und Lasten verpflichtet war. Darum findet sich in den Verträgen für den Versicherten die Verpflichtung ausgesprochen, sofort nach erfolgter Ankunft der versicherten Ware das „pignus facere bonum et idoneum", d. h. wenn die Ware infolge eingetretener Beschädigungen gedachter Art als Kaution nicht mehr ausreichte, für anderweite volle Sicherheit zu sorgen, bis die vertragsmäßige Zahlung an den Versicherten oder seinen Vertreter erfolgt war [1]).

Es liegt auf der Hand, daß der Versicherungsgedanke in der Form des Versicherungsdarlehns noch nicht rein enthalten war. Nicht bloß Versicherung ist der Zweck des Vertrages; der Vertrag dient dem Versicherungsnehmer gleichzeitig dazu, sogleich mit Abschluß des Vertrages in den Besitz eines Kapitals zu gelangen. Dies Kapital mochte er zum Nutzen des zu versichernden Schiffes oder zur Bezahlung der zu versichernden Ware verwenden; so war die Aufnahme des Versicherungsdarlehns besonders über See, außerhalb des Heimathafens, praktisch, indem es gleichzeitig dem Zwecke der Versicherung wie dem der Geldübermittelung, der Ersparung eines besonderen Geldtransportes, diente. Oder es konnte jemandem daran liegen, für Ware, die er über Meer sandte, schon im Heimathafen Geldmittel in die Hand zu bekommen; der Reeder konnte wünschen, über die aus den Frachtgeldern zu erwartenden Einnahmen früher zu verfügen. In allen derartigen und ähnlichen Fällen erwies sich die Form des Versicherungsdarlehns durchaus als zweckentsprechend.

Nachdem das Versicherungsdarlehn aber erst einmal eingebürgert war und man zum vollen Bewußtsein der Vorteile, die es dem Handel zu bieten vermochte, gelangt war, war es natürlich, daß man danach strebte, sich diese Vertragsform mit ihren Vorzügen auch in den Fällen nutzbar zu machen, wo ein Geldbedürfnis für den Versicherungsnehmer nicht vorlag. Für diese Fälle galt es, eine technische Schwerfälligkeit zu überwinden. Wenn das Risiko ungünstig ablief, so war das Verfahren allerdings höchst einfach und praktisch: der Versicherungsnehmer blieb eben ohne weiteres im Besitze der Versicherungssumme. In der großen Mehrzahl der Fälle aber lief das Risiko natürlich günstig ab; dann war die Zahlung der Versicherungssumme wie ihre Rückzahlung ganz überflüssig gewesen; der Versicherungsnehmer hatte für ein Darlehn, dessen er an sich nicht bedurfte, unnötigerweise hohe Zinsen entrichtet.

Man mußte also in solchen Fällen darauf denken, die für den Zweck der Versicherung überflüssige und das Geschäft nur belastende Doppelzahlung zu vermeiden. Dies war auf die einfachste Weise dadurch zu erreichen, daß der Versicherungsnehmer dem Darleiher die Versicherungssumme, die dieser nach der hergebrachten Form zu erlegen gehabt hätte, k r e d i t i e r t e, und zwar bis zum etwaigen Eintreten des Falles, in welchem die Zahlung der Versicherungssumme allein zweckentsprechend war. Trat dieser Fall überhaupt nicht ein,

1) Ebend. S. 483, 489.

lief also das Risiko günstig ab, so war der Vertrag damit hinfällig geworden.

Es mußte also in gewissem Sinne eine Umkehrung des bisherigen Verhältnisses der vertragschließenden Parteien vorgenommen werden. Bisher war man von dem Fall der günstigen Beendigung des Risikos ausgegangen, und der Versicherungsnehmer war der promittierende Teil gewesen, der für diesen Fall die Rückzahlung der Versicherungssumme verhieß. Nun ging man von dem Ausnahmefall, der ungünstigen Beendigung des Risikos, aus; der Versicherungsgeber wurde der promittierende Teil; er verhieß die Versicherungssumme zu zahlen, den Fall ausgenommen, daß das Risiko günstig ablief.

Der Preis des Versicherungsgeschäfts behielt bei dieser Umkehrung dieselbe Stelle, die er schon beim Versicherungsdarlehn eingenommen hatte. Da nun aber eine Vorwegzahlung der Versicherungssumme durch den Versicherer nicht mehr erfolgte, so konnte auch die Prämie nicht mehr einfach einbehalten werden; eine wirkliche Auszahlung derselben durch den Versicherungsnehmer war damit notwendig geworden. Hatte der Geber des Versicherungsdarlehns sich die Risikogebühr bisher von der Versicherungssumme von vornherein abgezogen, so hatte sie nun der Versicherungsnehmer folgerecht von vornherein zu zahlen. Ihre ausnahmslose Zahlung mußte um so gerechtfertigter erscheinen, als ihr die Sicherheitsleistung des Versicherers in allen Fällen gegenüberstand. Ganz von selbst aber mußten die für das entliehene Kapital berechneten Zinsen sowie eine etwaige Geldübermittelungs- und Wechselgebühr in Wegfall kommen, da eine effektive Vorleistung der Versicherungssumme nicht mehr stattfand; so blieb die Prämie allein übrig, die bloße Risikogebühr, wie sie übrigens gelegentlich auch schon in Lieferungsverträgen zur Berechnung gekommen war [1]). Im wesentlichen ist es erst diese Umkehrung des Versicherungsgeschäfts, die Kreditierung der bisher vorzuleistenden Versicherungssumme gewesen, die die Prämie zu einem selbständig für sich stehenden Faktor des Versicherungswesens gemacht hat.

Doch wenden wir uns nun den ältesten bis jetzt bekannten Verträgen dieser Art zu, den ältesten also, die als wirkliche und echte Versicherungsverträge zu bezeichnen sind. Sie entstammen dem genuesischen Notariatsarchiv und beginnen mit dem Jahre 1347; E. Bensa hat sich durch ihre Auffindung und Veröffentlichung ein bleibendes Verdienst erworben.

Der erste, vom 23. Oktober 1347 datierte Vertrag betrifft eine Kaskoversicherung und zeigt folgende Struktur [2]):

Ego Georgius Lecavellum civis Janue confiteor tibi Bartholomeo Basso me habuisse . . a te mutuo gratis et amore l. 197 jan. Renuncians etc.

---

1) A. a. O. S. 495.

2) Bensa, E., Il contratto di assicurazione nel medio evo, Genova 1884; Documenti No. 3, p. 192.

Quas l. 107 . . promitto restituere tibi aut tuo certo nuncio per me vel meum nuncium usque ad menses 6 proxime venturos, salvo et reservato et hoc sane intellecto, quod si cocha tua . . vocata S. Clara, que nunc est in portu Janue, parata . . ire et navigare presentialiter ad Majorichas, iverit et navigaverit recto viagio de portu Janue navigando usque ad Majorichas et ibi applicuerit sana et salva, quod tunc et eo casu sit presens instrumentum cassum et nullius valoris, ut si facta non fuisset, suscipiens in me omnem risicum et periculum dicte quantitatis pecunie, quousque dicta cocha applicuerit Majoricis, navigante recto viagio ut supra [1]) etc.

Der zweite, eine Warenversicherung betreffende, von demselben Notar am 15. Januar 1348 aufgenommene Vertrag zeigt eine durchaus analoge Gestaltung [2]):

Ego Nicolaus Cataneus . . confiteor tibi Johanni de Junta lanerio, me habuisse . . a te mutuo gratis et amore l. 200 jan.

Quas . . promitto . . restituere tibi . . usque ad menses 4 proxime venturos.

Salvo et reservato . ., quod si balle 19 pannorum lombardischorum tui dicti Johannis, honerate super galea Jacobi de Savignono et sociorum, signate signo Andalonis Maruffi et scripte super dictum Andalo in cartulario dicte galee, defferebuntur super dicta galea ad portum Panormi seu ad alium portum insule Sicilie . ., quod tunc et eo casu sit presens instrumentum cassum etc.

Quod risicum incipiat a die, quo dicta galea separaverit de portu Janue et finiat applicata dicta galea in portu Panormi sive in alio portu insule Sicilie, in quo exhonerabitur dicta galea et ipsis . . ballis exhoneratis, navigante dicta galea recto viagio. Actum etc.

Im ersten Fall hat Bartolommeo Basso sein Schiff für die Fahrt von Genua nach Mallorca bei Giorgio Leccavello mit 107 Pfund genuesisch versichert, während im zweiten ein von dem Wollhändler Giovanni da Giunta von Genua nach Palermo verfrachteter Posten von 19 Ballen lombardischer Tuche mit 200 Pfund bei Niccolò Cattaneo versichert wird.

Die Fassung dieser Versicherungsverträge kann jeden, der dieselben für sich allein, außerhalb des Zusammenhanges der geschichtlichen Entwickelung betrachtet, nur höchst sonderbar berühren. Jemand empfängt ein zinsfreies Darlehn; er verpflichtet sich, dieses Darlehn innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückzuerstatten; diese Verpflichtung aber soll hinfällig werden, falls der nicht eben unwahrscheinliche Fall eintritt, daß ein bestimmt bezeichnetes, dem Darlehnsgeber gehöriges Objekt (Schiff oder Ware) eine bestimmt umschriebene Seereise

1) Im Anschlufs hieran wird der Vertrag ausdrücklich für nichtig erklärt auch für den Fall, dafs das Schiff vor Ablauf der 6 Monate irgendwo anders wohlbehalten eintreffen sollte, und endlich noch für den Fall, dafs es eine andere als die im Vertrage vorgesehene Reise einschlagen sollte (mutaverit viagium).

2) Bensa a. a. O., Doc No. 4 p. 194. Einige Worte, die Bensa in diesem Vertrage nur darum fortgelassen, weil sie in den analogen von ihm veröffentlichten Verträgen wiederkehren, habe ich der gröfseren Deutlichkeit wegen aus diesen ergänzt.

innerhalb dieses Zeitraums glücklich besteht. Und dabei behauptet der Darlehnsempfänger, dessen zinsfreie Schuld mit dem Moment der behaltenen Ankunft des Objekts erlöschen soll, damit ein Risiko zu übernehmen!

Der Herausgeber Bensa hat diese Fassung der Verträge so erklärt: Ein Darlehn liegt überhaupt nicht vor; was als angeblich empfangenes Darlehn hingestellt wird, ist nichts anderes als die vom Versicherungsnehmer eingezahlte Prämie; diese Prämie habe man der Summe, deren Zahlung für den ungünstigen Ausgang des Risikos versprochen war, der Versicherungssumme also, durch Fiktion gleichgesetzt [1]), um auf diese Weise zu der vom Usuraverdacht freien Vertragsform des unverzinslichen Darlehns zu gelangen.

Gewiß wird man, wenn man den Vertrag für sich allein untersucht und alle wirklichen Bestandteile des Versicherungsvertrages in dieser Fassung des Vertrages untergebracht sehen will, zu dieser Erklärung greifen müssen, obwohl auf der Hand liegt, daß die angenommene Fiktion eine so grobe ist, daß sie, anstatt einen etwaigen Usuraverdacht zu beseitigen, denselben geradezu hervorrufen mußte. Wenn die Form des Vertrages diesem Bedürfnis entsprungen sein sollte, so müßten wir den an der Abfassung des Vertrages Beteiligten das größte Ungeschick vorwerfen; eine solche Fiktion konnte niemand täuschen.

Wir wissen, daß wir das Mutuum ganz anders aufzufassen haben. Nicht eine willkürlich erfundene, sondern eine in der vorangegangenen Entwickelung fest wurzelnde Form haben wir in demselben zu erblicken. Das Mutuum ist die von dem Versicherungsnehmer dem Versicherer kreditierte Versicherungssumme, die dieser nach der bis dahin üblichen Gestaltung des Vertrages hätte vorentrichten müssen [2]). In Wahrheit hat der Versicherer allerdings die bezeichnete Geldsumme nicht erhalten; aber das, was er sonst an den Versicherungsnehmer sogleich hätte zahlen müssen, behielt er nun als ein Darlehn desselben, das er zu erstatten hatte, falls nicht innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes die Nachricht eintraf, daß ein bestimmtes Objekt die Gefahr einer bestimmten Seereise glücklich bestanden hatte. Bei dem in dieser Zeit schon durchaus entwickelten Buchverkehr lag der Gedanke einer derartigen Stundung um so näher; der Versicherer schrieb dem Versicherungsnehmer die Versicherungssumme bis zu dem angegebenen Termine gut, an welchem je nach Ablauf des Risikos entweder Löschung der Summe (unter Kassierung des Vertrages) [3]) oder effektive Zahlung derselben zu erfolgen hatte.

---

1) Bensa p. 60 . . la somma assicurata ed il premio, che solo per finzione pareggiavasi ad essa; dazu p. 77.

2) Goldschmidt, der in seiner Universalgeschichte des Handelsrechts I, 364 betont, dafs sich an der Prämienassekuranz noch lange die Eierschalen des Seedarlehns erkennen liefsen, erklärt doch nicht, aus welchem Grunde eigentlich der Versicherer fingiert, vom Spekulanten ein Darlehn empfangen zu haben. Darüber, dafs er den Ursprung der echten Versicherung erheblich zu früh ansetzt, vgl. Jahrb. f. Nationalök., 3. Folge Bd. V (LX), S. 41 f., 494 f., 501 f.

3) Derartige Kassationsvermerke tragen die Dokumente No. 4 und 5 bei Bensa a. a. O. S. 194 f.

Auf die Prämie wird bei dieser Fassung des Vertrages keinerlei Bezug genommen. Sie war als Gebühr für das Versicherungsgeschäft vorweg entrichtet und so lag für ihre Erwähnung im Vertrage ein besonderer Anlaß nicht mehr vor. Die Entrichtung der Risikogebühr wird verschwiegen, genau so wie es beim Versicherungsdarlehn geschehen war und wie es bei völlig unverhüllten Versicherungsverträgen auch in späterer Zeit noch lange geschehen ist.

Eine Fiktion im eigentlichen Sinne liegt also meines Erachtens in dieser ältesten uns bekannten Form echter Versicherungsverträge nicht vor. Unmittelbar aus dem Versicherungsdarlehn entsprungen und nur eine Vereinfachung desselben, bot diese Form des Vertrages, in ihrer ursprünglichen Bedeutung aufgefaßt, dem Wucherverdacht nicht mehr Nahrung als das Versicherungsdarlehn selbst.

Es erhebt sich die Frage, wann diese für die weitere Entwickelung des Versicherungsgeschäfts so wesentliche Vereinfachung des Versicherungsdarlehns zuerst angewendet worden sein mag. Daß Bensa gerade die allerersten Verträge dieser Art aufgefunden haben sollte, werden wir doch wohl nicht anzunehmen haben; ein wenig vor 1347 werden wir wohl zurückgehen dürfen. Weit aber schwerlich. Denn dazu stehen diese Verträge in ihrer ganzen eigentümlichen Form dem Boden, auf dem sie erwachsen sind, noch zu nahe. Und wären sie schon längere Zeit vorher in Genua üblich gewesen, so wäre Bensa bei seinem eifrigen Studium der genuesischen Notariatsakten gewiß auch auf solche ältere Verträge gestoßen [1]). Dazu kommt die bis 1341 reichende Veröffentlichung Lionti's, dazu das aus dem Jahre 1339 stammende kaufmännische Handbuch Pegolotti's [2]). Wäre in diesen Jahren die echte Versicherung schon in Gebrauch gewesen, so hätte neben ihr das alte Versicherungsdarlehn wohl noch vorkommen, schwerlich aber im sizilischen Verkehr so ausnahmslos das Feld behaupten können, wie es nach der Publikation Lionti's den Anschein hat. Man bedenke nur, daß im Mittelmeergebiet der Verkehr der Handelsnationen unter einander in dieser Zeit ein so entwickelter war, daß ein an einer Stelle gemachter Fortschritt an anderen Stellen unmöglich lange unbeachtet bleiben konnte; dazu kommt, daß Häuser wie die der Bardi, Peruzzi, Acciaiuoli, die Pegolotti in erster Linie vor Augen standen und auf die auch jene von Lionti veröffentlichten palermitanischen Verträge sich beziehen, doch wahrlich im Mittelpunkte des Handelsverkehrs ihrer Zeit standen.

So meine ich, können wir uns mit dem Ergebnis zufrieden geben, daß die vereinfachte Form des Versicherungsdarlehns, d. h. der älteste

1) Eine allgemeinere Bemerkung sei mir bei dieser Gelegenheit gestattet. Wer archivalische Forschungen anstellt wie Bensa, wird nicht selten in den Fall kommen, zahlreiche Akten ohne ein positives Ergebnis durchsehen zu müssen. Ein solches negatives Ergebnis kann aber für die Wissenschaft nicht weniger wichtig sein als positive Entdeckungen. Darum wären bestimmte Angaben erwünscht: Die und die Akten aus der und der Zeit sind durchforscht; Verträge dieser Art sind nicht darin. Das ist bei umfangreichem Material doch nicht mehr Zufall. Vgl. übrigens noch über Bensa's Forschungen in den genuesischen Archiven seine Angaben in Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrbuch, Jahrg. 1887, 3, S. 4.

2) Diese Jahrbücher a. a. O. S. 473 f. und 56.

echte Versicherungsvertrag zwischen den Jahren 1341 und 1347, etwa um 1345, zuerst in Anwendung gekommen sein mag. Ob dabei der Kaskoversicherung oder der Warenversicherung die Priorität gebührt, werden wir nach dem zufälligen Umstande, daß der älteste von Bensa veröffentlichte Vertrag eine Kaskoversicherung darstellt, während der älteste durch ihn bekannt gewordene Warenversicherungsvertrag ein paar Monate jünger ist, nicht entscheiden dürfen. Die Verträge sind so gleichartig, daß wir vielmehr aus inneren Gründen zu der Annahme berechtigt sind, daß die neugefundene Form gleichzeitig auf beide Arten Anwendung gefunden haben wird[1]). Wesentlicher als eine etwaige noch genauere Feststellung des Zeitpunktes der Entstehung des ältesten Versicherungsvertrages erscheint es jedenfalls, daß wir imstande sind, die Art dieser Entstehung zu erklären und festzustellen, daß auch hier kein Sprung, sondern nur ein leichter Uebergang von dem Alten zu dem, was wir bei geschichtlicher Betrachtung der ganzen Entwickelung als den Beginn einer neuen Phase anzusehen das Recht haben, wahrzunehmen ist. In der Stundung der beim Versicherungsdarlehn vorzuleistenden Versicherungssumme durch den Versicherungsnehmer liegt der entscheidende Wendepunkt; wir stehen hier an der Ursprungsstelle der echten Versicherung.

2. Der Versicherungsvertrag in der Form der Emptio.

Versicherungsverträge in dem Gewande des gratis et amore gewährten Mutuum liegen uns für die Jahre 1347 bis 1350 wirklich vor[2]); nach Angabe Bensa's, ihres Herausgebers, hätten die Versicherungsverträge in Genua diese Form bis zum Jahre 1368 bewahrt[3]). Seitdem aber seien sie in die Form von Kaufverträgen gekleidet worden, in denen sich der Versicherer zur ev. Zahlung der Versicherungssumme „nomine venditionis et cambii“ verpflichtet hätte.

Hier waltet nun freilich ein Irrtum Bensa's ob. Die erwähnte Formel ist uns ja vom Versicherungsdarlehn her wohlbekannt; in genau derselben Fassung ist sie speziell in dem Versicherungsdarlehn enthalten, das am 12. Februar 1341 vor einem genuesischen Notar in Pera kontrahiert worden ist[4]). Und in der That ist auch das von Bensa veröffentlichte und als echte Versicherung angesehene Dokument vom 18. Juli 1370[5]) nichts anderes als ein Vertrag dieser Art; auf den Transport eines maurischen Sattels mit Zubehör von Genua nach Sevilla wird ein Versicherungsdarlehn, und zwar in diesem Falle beim Transporteur selbst, aufgenommen. Der Versicherte ist wie in den Urkunden von Palermo und Pera der promittierende Teil; Gregorius

1) Daſs Goldschmidt die Warenversicherung für älter hält (Universalgesch. I, 359), hängt damit zusammen, daſs er die Prämienversicherung durch eine Reihe von Zeugnissen schon für die ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts nachgewiesen glaubte.

2) Bensa, Contratto di assicurazione. Docum. No. 3 bis 6, p. 192 f.

3) ib. p. 60; vgl. dazu p. 48 not. 4.

4) Jahrb. für Nationalök. LX, S. 488 f.

5) Doc. No. 9, p. 201.

de Negrono bekennt dem Bartholomeus de Ricio gegenüber „me a te .. recepisse tantam quantitatem tue pecunie januinorum", und verspricht ihm dafür, nomine venditionis et cambii, in Sevilla 18 maurische Golddublonen binnen 25 Tagen nach behaltener Ankunft der ihm übergebenen Gegenstände zu zahlen oder zahlen zu lassen. Sattel und Zubehör werden ausdrücklich als Pfand für die zu leistende Zahlung bezeichnet, und auch die uns bekannte Formel „pignus tibi promitto facere bonum et sufficiens ad dictam solutionem" fehlt nicht. Sollte die Zahlung in Sevilla ausbleiben, so verspricht der Versicherte dem Transporteur in Genua selbst für jede Golddublone 35 genuesische Soldi „salvos in terra, nomine venditionis et cambii" zu erlegen; für diesen Fall war also ein recambium[1]), ein Rückwechsel, vorgesehen.

Es könnte auffallen, daß wir auch in dieser Zeit des entwickelten Versicherungswesens noch der Form des Versicherungsdarlehns begegnen. Indessen hat die Wahl dieser Form gerade in unserem Falle ihren guten Grund offenbar darin, daß der Versicherungsnehmer die Anwendung möglichster Sorgfalt für den Transport des versicherten Gegenstandes durch den Transporteur zu erzielen suchte. Das wäre in dem Rahmen der neuen Form nicht mit derselben Einfachheit und Sicherheit zu erreichen gewesen. Es ist dieselbe Absicht, die für die Aufnahme von Versicherungsdarlehen beim Reeder maßgebend gewesen ist. Daß in unserem Falle der Reeder gerade zugleich der Transporteur gewesen[2]), geht aus der Urkunde nicht hervor; die Ausdrücke derselben sprechen vielmehr dagegen; incipiendo huiusmodi rixicum, heißt es, quando cum dicta sella de Janua recedes, et stet et duret quousque ipsam conduxeris Sibiliam, quomodocunque et qualitercunque ipsam conducere voles. Wenn Adler diesen Vertrag als ausgehende Bodmerei charakterisiert hat, so kann es doch schwerlich als zweckmäßig bezeichnet werden, diesem Begriff eine so weite Ausdehnung zu geben. Der Gläubiger hat sich auch keineswegs etwa nur an den angeblich „verbodmeten" Gegenstand zu halten. Neben der speziellen Verpfändung steht ausdrücklich die obligatio omnium bonorum; am Schluß der Urkunde heißt es: ita quod specialis obligatio non deroget generali nec e converso[3]). Auch ist der Zweck der Bodmerei doch wahrlich ein ganz anderer als der dieses Versicherungsdarlehns.

Völlig mißverstanden hat Ehrenberg den Vertrag, wenn er meint, daß hier dem Reeder als dem Versicherer die versicherten Objekte für die richtige Zahlung der Prämie zu Pfand gegeben seien, nur scheinbar habe hier der Reeder dem Ladungsinteressenten ein Darlehn gegeben; der Versicherte habe versprochen, die Prämie nomine venditionis et cambii zu zahlen[4]).

---

1) In dem Vertrage vom 21. Febr. 1368, einem Seedarlehn auf den Schiffskörper, findet sich an der analogen Stelle zuerst auch dieser Ausdruck „nomine revenditionis et recambi", ib. p. 199.

2) Dies nimmt K. Adler: Die Prämienvorleistung bei der Versicherung, Z. f. Handelsrecht 34, 175 an.

3) Vgl. hierzu auch den Aufsatz M. Pappenheim's: Zur Entstehungsgeschichte der Bodmerei in derselben Zeitschrift 40 (1892) S. 378 ff.

4) Z. f. Handelsrecht 32, S. 280.

Der Irrtum Bensa's endlich besteht darin, daß er nicht erkannt hat, daß wir es in dieser Urkunde mit einer hergebrachten Vertragsform, deren Anwendung man in bestimmten Fällen noch immer bevorzugte, zu thun haben, daß er vielmehr glaubte, in derselben gerade umgekehrt eine neue, aus der in das Gewand des Mutuum gekleideten Versicherung erst entwickelte und diese, die sich nicht lange im Gebrauch erhalten, ablösende Form sehen zu müssen. Seit 1368, so behauptet er, verpflichte sich in allen genuesischen Versicherungsurkunden der Versicherer, die versicherte Summe „nomine venditionis et puri cambii“ zu zahlen [1]). Indessen hat schon Ehrenberg mit Recht hervorgehoben [2]), daß außer dem besprochenen Vertrage von 1370 und einem auf die Bedürfnisse des Schiffes aufgenommenen Darlehnsvertrage von 1368 alle anderen durch Bensa veröffentlichten genuesischen Assekuranz-Verträge diese Klausel gar nicht enthalten. Sicher wird nun zwar Bensa dieser Formel auch in einigen anderen Dokumenten begegnet sein; er hat ja sehr vielmehr derselben eingesehen, als er abdruckt [3]); nur ist in derselben dann durchweg nicht eine neue Form zu erblicken, sondern die fortdauernde Anwendung der alten Form des Versicherungs- oder auch Bedürfnisdarlehns.

Dagegen werden wir von Bensa's Beobachtung soviel als richtig festhalten können, daß die Form des unentgeltlichen Mutuum, in der uns das vereinfachte Versicherungsgeschäft in genuesischen Urkunden seit 1347 entgegengetreten ist, in dieser Zeit verschwindet; nur ist die Veränderung, die nunmehr mit der Form des Versicherungsgeschäfts in Genua vorgenommen worden ist, anderer Natur, als Bensa angenommen hat.

Der erste Vertrag, der diese Veränderung aufweist, liegt uns aus demselben Jahre 1370, dem auch das zuletzt besprochene Versicherungsdarlehn entstammt, vor; für die Geschichte des Versicherungswesens ist dieses Dokument auch darum bedeutsam, weil es das erste Beispiel des Vorkommens der Rückversicherung und der Versicherung für fremde Rechnung ist.

Die Darstellung des Vertrages selbst ist folgende [4]): Die Genuesen Goffredo Benavia und Martino Maruffo bekennen am 12. Juli 1370 ihrem Landsmann Bartolommeo Lomellino gegenüber „nos a te e m i s s e, habuisse et recepisse tot de tuis rebus et mercibus“ und versprechen dafür binnen sechs Monaten 125 l. (jeder die Hälfte) zu zahlen, ausgenommen den Fall, daß die in ein bezeichnetes Schiff aufgenommene Ladung, für die Giuliano Grillo dem Giovanni Sacco gegenüber durch notariellen Vertrag ein Risiko unter bestimmtem Vorbehalt übernommen (ad rixicum cuius G. se obligavit Johanni Sacho sub certa reservatione), in Sluys wohlbehalten zur Entladung komme; in diesem Falle sollte der Vertrag hinfällig sein.

1) p. 60: Dal 1368 in poi etc. Das l'assicurato in diesem Satze mufs doch wohl als Druckfehler für l'assicuratore angesehen werden; sonst giebt der Satz keinen Sinn.

2) Zeitschr. f. Handelsrecht, 32, S. 280.

3) Bensa p. 145.

4) ib. p. 200, Doc. 8.

Benavia und Maruffo übernehmen das Risiko vom Zeitpunkte der Ankunft des bezeichneten Schiffes in Cadix an für die direkte Fahrt nach Sluys; es soll sich nicht erstrecken auf irgendwelchen Tribut, der in Cadix irgend jemandem geleistet werden müßte. Am Schlusse erklärt der Versicherungsnehmer Bartolommeo: „quod presens debitum est Juliani Grilli", d. h. die aus dem Vertrage erwachsende Forderung steht eintretenden Falles dem Giuliano Grillo zu.

Der Sachverhalt ist also so zu denken: Giovanni Sacco ist der Versicherte für einen Warentransport von Genua nach Sluys. Grillo hat die Versicherung dieses Transportes übernommen, unter einem bestimmten Vorbehalt allerdings, der, wie wir annehmen müssen, dahin ging, daß er für den gefährlicheren Teil der Fahrt von Cadix an Rückversicherung finde. Dies Geschäft besorgt nun Bartolommeo Lomellino, der als Versicherungsnehmer im Auftrage Grillos dieselbe Ware in Höhe von 125 l. für die Fahrt von Cadix nach Sluys bei den zwei oben genannten Unternehmern versichert.

Stellen wir neben diesen Vertrag mit seinen verwickelteren Verhältnissen noch das nächste von Bensa veröffentlichte genuesische Dokument, das dieselbe Form in einfachster Gestalt zeigt. In diesem am 15. September 1393 geschlossenen Vertrage [1]) erklären die Versicherer vor Notar und Zeugen, von dem Versicherten Federigo de' Vivaldi gekauft zu haben (e m i s s e, habuisse et recepisse) tot de b o n i s dicti Federici und versprechen dafür (unde et p r o p r e t i o quorum) dem Vivaldi, nach Maßgabe ihres Anteils die Versicherungssumme in angegebener Höhe in einer Frist von 5 Monaten zu zahlen, ausgenommen den Fall, daß die für Rechnung des Vivaldi auf einem bezeichneten Schiffe in Aigues-mortes schon verladenen oder zur Verladung kommenden Waren an ihren Bestimmungsorten Rhodus und Ephesus glücklich zur Löschung gelangen. In diesem Falle sei ihre Verpflichtung hinfällig und die ausgestellte Urkunde nichtig. Ihr Risiko laufe von der Abfahrt des Schiffs in Aigues-mortes bis zur erfolgten Entladung an den angegebenen Orten. Nichtig soll der Anspruch des Vivaldi auch dann sein, wenn er von dem Zeitpunkt an, wo er denselben geltend zu machen berechtigt war, ein Jahr verstreichen ließ, ohne es zu thun.

Wir sehen, die Veränderung erscheint zunächst sehr gering; an die Stelle der Form des Mutuum ist die Form der emptio getreten. Die Fassung des neuen Vertrages schließt sich der des früheren möglichst eng an; die kennzeichnende Formel „salvo et specialiter reservato", die den Vertrag bei g ü n s t i g e m Ausgang des Risikos für ungiltig erklärt, ist genau so beibehalten, wie sie uns schon im Jahre 1347 entgegengetreten ist. In der faktischen Leistung des Versicherers und Versicherten hat sich dem früheren Zustande gegenüber gar nichts geändert; die Darstellung, die theoretische Auffassung des Verhältnisses aber ist allerdings eine ganz andere geworden. Nicht ein Darlehn mehr erklärt der Versicherer erhalten zu haben, zu

1) ib. 215, Doc. No. 13. Aus demselben Jahre liegt uns auch eine in dieselbe Form gekleidete Schiffsversicherung vor, ib. 213, Doc. No. 12.

dessen Rückzahlung er sich gegebenen Falles verpflichtet; vielmehr will er nun einen Kauf abgeschlossen haben, wobei die Erlegung des Kaufpreises nicht sofort, sondern erst später und zwar in gleichem Falle wie die Erstattung jenes Darlehns erfolgen soll.

Und während jenes Mutuum sich auf die Versicherungssumme bezog, deren ursprünglich notwendige Zahlung dem Versicherer gestundet war, faßte man nun bei der Darstellung des Vertragsverhältnisses den Gegenstand der Versicherung selbst und das Rechtsverhältnis, in dem dieser zu den kontrahierenden Parteien stand, ins Auge. Dieser war in gewissem Sinne dem, der das Risiko übernommen, von dem Moment der Gefahrübernahme an tradiert; er ging nach dieser Auffassung thatsächlich in das Eigentum des Versicherers über, wenn der Fall, für den sich der Versicherte sein Eigentumsrecht vorbehalten, der Fall, daß er wohlbehalten ankam, nicht eintrat. Dann zahlte der Versicherer den „Kaufpreis", und was später von dem versicherten Gegenstande in seinen Besitz kam, war sein. Von dieser Seite angesehen, war es möglich, das Versicherungsgeschäft als einen Kauf darzustellen, und zwar als einen bedingten Kauf, der bei ungünstigem Ausgange des Risikos perfekt zu machen war, während er bei günstigem Ausgange desselben von selbst rückgängig wurde [1]).

Das Dokument von 1393 zeigt uns die Form, die der Versicherungsvertrag in Genua zu der Zeit hatte, als der genuesische Jurist Bartolommeo Bosco seine Consilia verfaßte, die zwischen 1390 und 1435 entstanden sind. Es entspricht genau dieser Form und der in ihr zum Ausdruck gelangenden Auffassung, wenn er von der assecuratio schreibt: .. est contractus emptionis, ut apparet ex verbis contractus quibus statur, et ex substantialitate, nam si contingeret res vel merces super quibus facta est assecuratio, perdi, assecurator solvit pretium et valorem pro quo assecuravit, et recuperat merces, que sunt suo periculo a se empte, si recuperari possunt, propter quod modus faciendi istas securitates inventus est per viam venditionis sub conditione resolvendae [2]).

Unzweifelhaft ist das eine künstlich zurechtgemachte Theorie, eine Umdeutung des bestehenden Versicherungsvertrages, die mit der wirklichen Entstehung des Versicherungsgeschäftes nichts zu thun hat. Man glaube nicht etwa, daß die neue an Stelle des Mutuum getretene Form der emptio mit dem Versicherungsdarlehn, das in Genua nicht

1) Irrtümlich faſst Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts I, S. 365, Anm. 96 diese Verträge so auf: Der Versicherer „kauft" die versicherten Waren und zahlt dafür (fiktiv) den Kaufpreis (Versicherungssumme), welche er bei behaltener Ankunft „zurückempfängt". — Die Konstruktion ist doch weniger künstlich, es liegt nur ein Zahlungsversprechen, nicht eine Fiktion geleisteter Zahlung vor. Goldschmidt scheint hier unter dem Einfluſs von Bensa's Miſsverständnis zu stehen, da er sich auf die genuesischen Versicherungsverträge von 1368 an beruft, während der älteste bekannte Vertrag dieser Art dem Jahre 1370 angehört. Auffällig ist auch, daſs Goldschmidt an dieser Stelle, wenn auch zweifelnd, Bensa's Doc. No. 9 anführt, das sicher, wie G. anderwärts (ebend. Anm. 97) auch anerkennt, kein Versicherungsvertrag ist. Dagegen ist das von G. ebenfalls mit dem Fragezeichen versehene Doc. No. 12 zweifellos ein Versicherungsvertrag.

2) Abgedruckt bei Bensa p. 61.

bloß als cambium, sondern als venditio et cambium bezeichnet zu werden pflegte, einen unmittelbaren Zusammenhang besitzt. Bensa allerdings hat diese Formel so sehr mißverstanden, daß er die Versicherung per viam emptionis und das Versicherungsdarlehn nomine venditionis et cambii überhaupt nicht auseinanderhält. Die Darstellung beider Verträge als emptio/venditio hat ihn getäuscht. Er übersah ganz, daß in den Verträgen, die die Formel nomine venditionis et cambii enthalten, der Versicherungsnehmer, in jenen, die in die Form der emptio gekleidet sind, der Versicherer der versprechende Teil ist, daß in den ersteren das Zahlungsversprechen für den Fall günstigen, in den letzteren für den Fall ungünstigen Ausganges des Risikos geleistet ist, daß endlich bei den letzteren zwar der Versicherer bei Abschluß des Geschäfts eine Prämie, bei ersteren aber der Versicherungsnehmer ein Darlehn erhalten hat.

Und was wird denn in beiden Fällen als gekauft und verkauft dargestellt? In den Verträgen mit der Formel nomine venditionis et cambii bezieht sich diese Formel auf die Versicherungssumme, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer darlehnsweise vorweggeleistet (me habuisse et recepisse tantam quantitatem tue pecunie ...., unde et pro qua, nomine venditionis et cambii .. promitto .. dare et solvere); für die vertragsmäßige Entrichtung des Kaufpreises wird das zu transportierende Gut als pignus gegeben. In den Versicherungsverträgen in der Form der emptio aber ist nicht Geld, sondern die Ware selbst, das bisherige pignus, Gegenstand des Kaufgeschäfts (nos a te emisse, habuisse et recepisse tot de tuis rebus et mercibus oder tot de bonis, .. unde et pro pretio quorum .. promisit etc.).

So streng aber die beiden Verträge auseinandergehalten werden müssen, so unleugbar ist es, daß der Darstellung beider Vertragsarten als emptio/venditio dieselbe wohlbekannte Tendenz zu Grunde liegt. Jenes Versicherungsdarlehn wie diese Versicherung, sie sollten nun einmal als Kaufgeschäft hingestellt werden. Man kann wohl annehmen, daß jene Versicherung in der Form des unentgeltlichen Mutuum, das sich auf die Kreditierung der eigentlich vorzuleistenden Versicherungssumme bezog, so leicht sie sich in ihrer Entstehungszeit an die in allgemeiner Uebung befindliche Vertragsform anschloß, doch im Laufe der Zeit rücksichtlich des Grundes ihrer Fassung nach und nach unklar geworden und so allmählich in den Verdacht der Usura, den ihre Form nahelegte, gekommen sein mag. Wegen eines rein theoretischen Bedürfnisses hätte man die Form schwerlich so leicht geändert, und vor allem, man hätte sie nicht nach der Richtung hin verändert, wie es geschah. Es sind vielmehr praktische Rücksichten, denen zu Liebe man diese Veränderung in der Darstellung des Versicherungsgeschäftes eintreten ließ, die Rücksicht auf das, äußerlich wenigstens, sich immer mehr Beachtung erzwingende Wucherverbot, dessen tiefgreifende Wirksamkeit auf den verschiedensten Gebieten von Endemann in einer unsere Erkenntnis des mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftslebens bei mancher Einseitigkeit doch ungemein fördern-

den Weise dargestellt worden ist[1]). Für unsere Frage speziell ist das von Bensa veröffentlichte Dekret[2]) des Dogen von Genua, Gabriel Adorno, vom 22. Oktober 1369 „contra allegantes, quod cambia et assecuramenta, facta quoviscunque, cum scriptura vel sine, sint illicita vel usuraria" von höchstem Interesse, um so mehr, als es einer Zeit entstammt, die den ersten in der Form der emptio auftretenden Assekuranzverträgen unmittelbar vorhergeht.

Das Dekret wendet sich gegen diejenigen, die sich ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen „super quibuscumque mercantiis et in quocumque contractu mercantie, et maxime per viam cambii seu assecuramenti versus aliquam personam" durch den Einwand, daß der geschlossene Vertrag ein wucherischer oder unerlaubter sei, entziehen wollten. Dabei sollte es keinen Unterschied machen, ob dieser Einwand vor einem geistlichen oder weltlichen Gericht erhoben sei; ipso jure sollte derjenige, der sich einer solchen Einrede bediente, einer Geldbuße schuldig sein, die der Hälfte der Summe gleichkam, deren Zahlung er verweigerte. Zum ersten Male begegnen wir hier dem Ausdruck assecuramentum in einer Verbindung, die nur auf Versicherung im technischen Sinne bezogen werden kann; betont doch das Dekret weiterhin die Nachteile, die für den genuesischen Handel und die Abfertigung der Schiffe entstehen müßten, wenn die Wirksamkeit jener Verträge durch derartige Einwände hinfällig gemacht werden könnte (nec aliter possent mercimonia exerceri nec navigia navigantia expediri). Wir werden annehmen können, daß der Ausdruck assecuramentum sich auf die uns bekannten, in das Gewand des Mutuum gekleideten Versicherungsverträge bezieht; die Motive des Dekrets wenden sich dementsprechend in erster Linie gegen die „allegantes, quod contractus sive mutuum, de quo ageretur et pro quo molestarentur, esset illicitum et feneraticium, et quod secundum scripturas canonice non possit ipsis talis contractus requiri vel peti". Sie heben hervor, wie oft es vorkomme und früher schon vorgekommen sei, daß die Zahlungspflichtigen, um ihrer Schuld quitt zu werden, sich deswegen an kirchliche Gerichtshöfe und Behörden wendeten.

So energisch die Regierung hier im Interesse des Handels aufzutreten suchte, der Arm der Kirche war mächtig und weitreichend, und die von ihr vertretenen Anschauungen hatten auch unter den weltlich gebildeten Juristen immer größere Verbreitung erlangt. So kam man darauf, einen Ausweg zu suchen; es kam alles darauf an, die Vertragsform so zu gestalten, daß die Einrede des wucherischen Charakters des Vertrages von vornherein ausgeschlossen schien, und dadurch zu einer unanfechtbaren Darstellung des Versicherungsgeschäfts zu gelangen. Inmitten der Bewegung, von der uns das Dekret von 1369 Kunde giebt, wird die neue Form der emptio/venditio für den Versicherungsvertrag gebildet worden sein, die Bartolommeo Bosco

1) Endemann, W., Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Vgl. z. B. II, S. 410.

2) p. 149/150; Leggi No. 1.

später so kräftig verteidigte, während die an die geschichtliche Entstehung des Vertrages anknüpfende Form des Mutuum für den Versicherungsvertrag seitdem verschwindet.

Das einzige Ziel der neuen Konstruktion des Vertrages, die Wuchereinrede zu beseitigen, war dem anerkannten Grundsatz gemäß: „emptio tollit praesumptionem usurae" erreicht. Ein irrationales Moment allerdings war vorhanden, das mit der neuen Form durchaus nicht in Einklang zu bringen war: die Prämie. Der Verkäufer tradierte die Ware, stundete den Kaufpreis und — zahlte seinerseits noch ein Angeld. Indessen, die Prämie blieb ganz außerhalb des Vertrages; sie war vorher entrichtet, so daß es nicht notwendig erschien, eine Beziehung auch zwischen ihr und dem „Kaufgeschäft" herzustellen.

Interessant ist es, daß wir eine Nachricht besitzen, wonach die Versicherten in Genua seiner Zeit einmal den Versuch gemacht haben, auch die praktischen Konsequenzen dieser Darstellung zu ziehen, indem sie die für die versicherten Waren zu zahlenden Abgaben und Gebühren auf die Versicherer, als die Käufer, abzuwälzen strebten.

Am 2. Februar 1401 erließen die genuesischen Consules Callegarum über die Bezahlung der bei der Abfertigung der Waren zu entrichtenden Gebühren eine neue, jeden Zweifel ausschließende Verordnung (clausula)[1], um, wie es in den Motiven heißt, Streitigkeiten zu beseitigen, die sich täglich zwischen den Kaufleuten und dem Collector expedicamentorum erhöben. Danach waren von den Kaufleuten einige Bestimmungen der bestehenden Zollordnung (clausulae quaedam dictorum expedicamentorum) so gedeutet worden, daß die Versicherer zur Zahlung der Abfertigungsgebühren für die von ihnen versicherten Waren verpflichtet seien (obligatos esse ad solutionem expedicamentorum pro rebus et mercibus per ipsos assecuratis); offenbar waren in jenen Bestimmungen die Käufer der zur Einschiffung gelangenden Waren für zahlungspflichtig erklärt worden, und die Versicherten machten sich nun die in Genua übliche Darstellung des Versicherungsvertrages als eines Kaufvertrages zu Nutze.

Die Verordnung von 1401 erklärt eine solche Deutung für absurd[2]) und betont ausdrücklich, daß die Versicherten, unter welcher äußeren Form auch immer die Versicherung vorgenommen sein möge, zur Zahlung der gesetzlichen Abgaben für die versicherten Waren verpflichtet seien (obligate ... ad solutionem introituum Communis Janue pro dictis rebus et mercibus, de et pro quibus se assecurari fecerint et non ille persone, que versus eos assecuraverint de rebus et mercibus antedictis).

3. Die ältesten auch in der Form reinen Versicherungsverträge. Die Termini des Versicherungswesens.

Während sich in den zahlreichen notariellen Versicherungsinstrumenten, die uns aus Genua erhalten sind, die echte Versicherung

---

1) Bensa l. c. p. 155; Leggi No. 4.

2) „quod minus videtur absurdum et ideo ad tollendum omne dubium" heißt es im Text; offenbar ist für das sinnlose minus nimis zu lesen.

noch lange unter verhüllenden Formen verbarg, tritt uns seit dem vorletzten Decennium des 14. Jahrhunderts der Versicherungsvertrag in Toskana auch formell in voller Reinheit entgegen. Die ältesten bekannten Verträge dieser Art liegen in einer pisanischen Urkunde von 1384 [1]) und einer florentinischen von 1397 vor [2]); nicht von Notaren, sondern von den Sensalen, die das Versicherungsgeschäft vermittelt hatten, sind beide aufgenommen [3]); damit hängt denn auch eng zusammen, daß sie nicht in der lateinischen, sondern in der Volksprache abgefaßt sind. Offenbar ist eben auch in dem Umstande, daß die Abfassung dieser Verträge von praktischen Geschäftsleuten herrührt, der Hauptgrund dafür zu erblicken, daß sich uns diese Verträge mit solcher Offenheit präsentieren; auf überlieferte Formen und Formeln nahm man in diesen Kreisen wenig Rücksicht; künstliche Konstruktionen lagen ihnen zunächst fern; man nannte die Dinge mit den Namen, die sich im kaufmännischen Geschäftsverkehr selber für sie ausgebildet hatten.

Danach ist es wohl möglich, daß auch in Genua die von Maklern aufgenommenen Versicherungsverträge ähnlich reine Formen aufgewiesen haben; nur sind uns genuesische Polizen bisher nicht bekannt geworden. Daß solche von Maklern ausgestellte Polizen in Genua nicht fehlten, wird durch das Gesetz vom 2. Februar 1401 bewiesen, das die notariellen Instrumente und die Polizen der Makler nebeneinander stellt [4]) und zum Zwecke der Besteuerung der abgeschlossenen Versicherungen auch die Makler zur Vorlegung ihrer Bücher im finanziellen Interesse verpflichtet. Immerhin scheint es allerdings, daß es in Genua vorherrschender Handelsbrauch war und blieb, sich an die Notare zu wenden; schon die außerordentlich große Zahl der vor den Notaren abgeschlossenen Versicherungen weist darauf hin [5]).

So sind wir bezüglich des auch in der Form reinen Versicherungsvertrages allein auf Toskana angewiesen. Hier aber fehlen uns wieder für die echte Versicherung notarielle Instrumente, bis jetzt wenigstens, gänzlich. Von Notaren ausgestellte Urkunden des toskanischen Verkehrskreises haben wir in jenen palermitanischen Versicherungsdarlehen der Jahre 1337 bis 1341 kennen gelernt und den Unterschied, der zwischen ihnen und jenen des genuesischen Verkehrskreises bestand, nur gering befunden. Die Entwickelung aber, die das Versicherungswesen in Pisa und Florenz von der Zeit dieser Verträge an bis zu der, wie man mit Recht hervorgehoben hat, durchaus modern anmutenden pisanischen Polize von 1384 nach Form und Inhalt genommen hat, sind wir vorläufig nicht imstande, positiv nachzuweisen.

1) Bensa, Contratto di assicur. Doc. No. 11, p. 210.

2) Ebd. No. 14, p. 217.

3) Privaturkunden der Versicherer selbst, ohne Vermittelung eines Maklers ausgestellt, kennen wir nicht, wie ich gegen die Darstellung Goldschmidt's, Universalgesch. I, S. 374 hervorheben möchte. Goldschmidt scheint übersehen zu haben, dafs auch die pisanische Polize von einem Sensal ausgefertigt ist (vgl. seine Anm. 121).

4) Bensa, l. c., Leggi No. 4, p. 155/6. Dazu auch das Gesetz vom 23. Januar 1408, p. 157 f.

5) Vgl. die Aufzählung aus den Notariats-Akten bei Bensa p. 48, Anm. 4.

So können wir nur vermuten, daß in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts auch für Toskana der entscheidende Umschwung erfolgt sein wird, daß auch hier die Kreditierung der vorzuleistenden Versicherungssumme üblich und im Zusammenhange damit die Prämie zum selbständigen Faktor im Versicherungsgeschäft geworden sein wird. Der Ansicht Bensa's, „daß die Versicherung erst in späteren Zeitläuften unter den Florentinern eine gewisse Verbreitung gefunden habe“ [1]), vermag ich durchaus nicht beizutreten, ein Nachweis dafür ist in keiner Weise erbracht. Selbst das werden wir vorläufig nicht einmal mit voller Sicherheit behaupten dürfen, daß Genua bezüglich der Entstehung der echten Versicherung die Priorität gebühre; um darüber abschließend urteilen zu können, müßten uns völlig gleichzeitige Urkunden des toskanischen Verkehrskreises zur Verfügung stehen. Was uns als ein Nichtvorkommen bestimmter Verträge oder Vertragsformen erscheint, kann sich sehr leicht als eine bloße Lücke in unserer bisherigen Quellenkenntnis herausstellen; weitere Forschungen in den Archiven Toskanas sind für die Aufhellung der ältesten Geschichte des Versicherungswesens nach dieser Richtung hin ein dringendes Bedürfnis. Bei dieser Gelegenheit mag gleichzeitig darauf hingewiesen werden, daß für die Ausbeutung des ungemein reichhaltigen und trefflich geordneten Notariatsarchivs in Venedig auf unserem Gebiet wie auf anderen Gebieten der Wirtschafts- und Rechtsgeschichte noch so gut wie nichts geschehen ist.

Der älteste uns aus Toskana bisher bekannte Versicherungsvertrag ist die pisanische Polize von 1384. So vollkommen durchgebildet aber erscheint dieser Vertrag, daß es sicher möglich sein wird, in toskanischen Archiven noch ältere Urkunden dieser Art ausfindig zu machen. Natürlich könnnen diese Polizen als Privaturkunden nicht in Notariatsakten aufgesucht werden; die Chancen für ihre Erhaltung sind so von vornherein ganz erheblich geringer, als für die öffentlichen Urkunden, die der Notar registrierte und die uns in dieser mehr oder minder ausführlichen Registrierung massenhaft erhalten sind; aber es giebt in Italien der Familienarchive und der aus solchen stammenden Archivalien genug, um die Hoffnung gerechtfertigt erscheinen zu lassen, daß die Lücken unseres Wissens sich ohne besondere Schwierigkeit werden ausfüllen lassen, nachdem sie erst einmal genau erkannt sind. Vorläufig möchte ich als Vermutung aussprechen, daß die Maklerpolize in Toskana in derselben Zeit zur vorherrschenden Anwendung gelangt sein mag, in der man in Genua in den notariellen Urkunden die vom Versicherungsdarlehn überkommene Form des zinsfreien Mutuums mit der Form der Emptio vertauschte. Schwierigkeiten, die auf Grund des kanonischen Wucherverbots von seiten der Notare und den Notaren gegenüber bei der Aufnahme des Versicherungsvertrages gemacht wurden, der in die alten Schablonen durchaus nicht recht passen wollte, mögen in Toskana dazu geführt haben, die Ausfertigung solcher Verträge in immer allgemeinerem Umfange den weniger skrupulösen und

1) Assekuranz-Jahrbuch X (1889), Teil 3, S. 6.

doch mit öffentlichen Funktionen und öffentlichem Glauben ausgestatteten vereideten Sensalen zu übertragen [1]). Diese waren es, denen das Verdienst gebührt, den Versicherungsvertrag zuerst unverhüllt in der Gestalt dargestellt zu haben, zu der er erwachsen war. Sicher ist, daß man in Toskana die in Genua beliebte Darstellung der Versicherung als emptio/venditio nicht mitgemacht hat. Das beweist schon die Art und Weise, wie der Florentiner Lorenzo de' Ridolfi, der seinen Traktat im Jahre 1403 verfaßt hat, die Versicherung gegen den Wucherverdacht verteidigt; nicht aus einem Darlehn ziehe der Versicherer seinen Gewinn, da ein solches in keiner Weise vorliege, sondern aus einem völlig selbständigen Geschäft, indem er dem Kaufmann bezüglich seiner der See- oder Landgefahr ausgesetzten Waren Sicherheit gewähre [2]).

Wenden wir uns nun, nachdem wir manche Lücke in unserer Kenntnis festgestellt haben und uns zum Teil mit Vermutungen haben begnügen müssen, der ältesten Versicherungspolize selbst zu, die am 11. Juli 1384 vom Sensal Boninsegna di Rinuccio in Pisa ausgestellt worden ist [3]).

An der Spitze des Dokuments stehen die Namen der drei Versicherungsunternehmer unter Beifügung der Summe, für welche jeder derselben Versicherung leistet:

Michele del Voglia e comp.	per fiorini	150
Bartolommeo e Piero del Voglia	„ „	150
Michele di Carlo degli Strozzi	„ „	100.

I detti assicuratori, so beginnt der eigentliche Tenor der Polize ... feciono sicurtà e assicurarono da Arli fino in Porto Pisano iscarica e posta [4]) la roba in terra a Francesco di Marco de Prato e compagni, sopra ogni roba ..., che i commissari o fattori o lor compagni caricassono ... ad Arli in sullo navilio di Giorgetto Costanzo Berg di Provenza. Dann folgt die auch in den genuesischen Versicherungsverträgen übliche Bestimmung, daß das Risiko der Versicherer mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffes von Arles beginnen und sich bis zur Entladung der Waren in Porto Pisano erstrecken solle. Weiterhin aber treten uns — zum erstenmal in der Geschichte des Ver-

1) Die in sich unwahrscheinliche Annahme Goldschmidt's (Universalgesch. I. S. [illegible]; vgl. Bensa, Contratto di assicur., p. 58), dafs die Privaturkunde des Versicherers dem Notariatsinstrument ursprünglich voraufgegangen sei, ist offenbar durch seine Ansicht veranlafst, dafs die Eintragungen in den Handlungsbüchern des Hauses Del Bene e Comp. von 1319 f., die Bensa veröffentlicht hat, auf Prämienversicherungen zu beziehen seien.

2) Tract. de usur., p. III, cap. cons. § 10, quaest. 3, art. 8: Non enim propter mutuum cum nullum interveniat, sed propter id, quod assecurat mercatorem de mercibus suis, quas periculo marino vel terrestri exponit, illud recipit.

3) Das 1385 der Polize selbst ist pisanischer Stil (al corso di Pisa, heifst es ausdrücklich in der Urkunde selbst); das pisanische Jahr, mit dem 25. März beginnend, war dem unserigen um ungefähr $^3/_4$ Jahr und dem florentinischen um ein volles Jahr voraus. Die unrichtige Datierung dieser Urkunde in das Jahr 1385 begegnet in der bisherigen Litteratur ganz allgemein, zumal sie schon der Herausgeber übernommen hat.

4) So lese ich für porta, das der Text Bensa's (und ebenso der Abdruck Adler's) zeigt.

sicherungswesens — die Ristornoklauseln entgegen. Sollte das genannte Schiff die Reise nach Porto Pisano überhaupt nicht antreten, so zahlen die Versicherer die empfangenen 5 Proz. voll zurück; kommt es aber nach Porto Pisano oder Livorno, ohne Ladung für den Versicherten mitzuführen, worüber diesem die Beweislast obliegt, so zahlen sie nur 4 ½ Proz. zurück [1]); den Rest sollen die Versicherer für ihre Mühe behalten; bringt das Schiff aber die erwartete Fracht für den Versicherten, so bleibt den Versicherern die volle Prämie als Gewinn (s' intenda che gli assicuratori abbino guadagnato la sicurtà). Nun folgt der von dem Versicherten angegebene Schätzungswert der Ware, deren Zusendung er von seinen Vertretern in Arles erwartet; die Höhe des Betrages ist in der uns vorliegenden Urkunde nicht ausgefüllt.

Des weiteren wird nun ausgeführt, daß die Versicherer für die genannte Fracht innerhalb des angegebenen Zeitraums jede denkbare Art von Gefahr auf sich nehmen, „ogni rischio di Dio e di mare e di gente, ed ogni caso e pericolo e fortuna e disastro o caso sinistro, che per niuno modo potesse intervenire, e fosse fatto il caso o il pericolo o la fortuna o il disastro come si volesse o di che condizione“, bis die Ware in Livorno oder Porto Pisano wohlbehalten an Land geschafft ist. Für diese Gefahrübernahme erhalten den Versicherten und erklären sie bereits empfangen zu haben 5 Floren vom Hundert (e per lo rischio debbono avere ed ebbono gli assicuratori fiorini cinque d'oro per C.).

Trifft die versicherte Ware ein Unfall, so ist die Versicherungssumme ohne jeden Einwand binnen 2 Monaten, vom Tage der Mitteilung des Unfalls an gerechnet, an die Versicherer zu zahlen; die Summe kann in Pisa, Florenz, Genua, Neapel, oder wo es der Versicherte sonst wünscht, erhoben werden; nur darf der Versicherte, wenn die Zahlung anderswo als in Pisa erfolgen soll, beim Wechseln in landesübliche Münze keinen Vorteil für sich erzielen wollen.

Sollten die Versicherer nach eingetretenem Unfall die Ware doch noch in ihren Besitz bringen, so haben sie das Recht, dieselbe, falls unversehrt, innerhalb eines Vierteljahres, vom Tage des Unfalls an gerechnet, für den Eigentümer in Livorno oder Porto Pisano bereitzustellen, der so lange zur Abnahme verpflichtet bleibt [2]).

Der Vertrag schließt mit der Bemerkung, daß die Versicherer zur Bekräftigung ihrer Verpflichtung den von der Hand Boninsegna's, des „sensale e mezzano delle dette cose“, aufgesetzten Vertrag eigenhändig unterschrieben hätten. „Unser Herrgot geleite Ladung und Schiff wohlbehalten; und falls die genannte Schuld von den Versicherern binnen heut und 8 Monaten nicht eingefordert wird, soll sie als hinfällig und nichtig

1) . . . rendere addietro fiorini 4 ½ per C, e fiorini 1 abbino guadagnato i detti assicuratori per lor fatica. Da die Versicherungssumme 400 fl. beträgt, mufs fiorini II gelesen werden; es ist unwahrscheinlich, dafs der Fehler in der Angabe der Prozente steckt, wo 4 ¾ gelesen werden müfste.

2) Dafs die geretteten Güter auch hier als von den Versicherern gekauft gegolten hätten, wie Goldschmidt, Universalgesch. I, 377, Anm. 129 behauptet, ist wohl nur ein Versehen, da Goldschmidt selber an anderer Stelle (S. 365, A. 96) betont, dafs diese Auffassung sich nur in Genua finde. S. 377, A. 128 ist übrigens Florentiner Polize statt Pisaner zu lesen.

angesehen werden" (s' intenda il debito esser casso e vano e di niun valore).

Besonders bemerkenswert erscheint, daß in dieser pisanischen Polize von 1384 über die Höhe der Prämie besondere Bestimmung getroffen, auch die mit dem Abschluß des Vertrages gleichzeitig erfolgte Zahlung derselben hervorgehoben ist (debbono avere ed ebbono); indessen lag hier eine ganz bestimmte Veranlassung zur Aufnahme derselben in den Vertrag in den Abmachungen vor, die über völlige oder teilweise Rückzahlung der Prämie, die unter bestimmten Umständen einzutreten hatte, getroffen werden mußten.

Der zweite aus dem toskanischen Verkehrskreise stammende Vertrag dieser Art ist am 10. Juli 1397 in Florenz abgeschlossen. Der uns schon aus der pisanischen Polize bekannte Francesco di Marco von Prato nimmt hier zusammen mit Domenico di Cambio und Comp. von Florenz bei 11 Versicherungsunternehmern eine Versicherung in Höhe von 2100 Scudi für den Transport von 6 Ballen und einem Bündel Kurzwaren von Motrone, dem Hafen Luccas, nach Aigues-mortes auf. Die einzelnen Fälle des Risikos werden genauer aufgezählt, als in der pisanischen Polize, und unter anderem außer eigentlicher Seegefahr auch Feuersgefahr und verschiedene Fälle der Beschlagbelegung besonders aufgeführt: „il rischio di Dio, di mare, di gente, di fuoco, di gitto di mare; ritenimento di Signori o di Comuni o d' alcun' altra persona, o di rappresaglia o d'arresto e d'ogni altro caso, pericolo, fortuna, impedimento o caso sinistro, che per verun modo ne potesse intervenire o fusso intervenuto, e fussono fatti i casi come si volessero o di che condizione"; dagegen werden ausdrücklich ausgenommen „i casi di stiva o di dogana", also Beschädigungen, die aus Anlaß der Verstauung oder der Verzollung der Waren erfolgten.

Neu ist in dem Vertrage die Aufnahme einer besonderen Bestimmung, die die Versicherer zur Zahlung der Versicherungssumme verpflichtet auch für den Fall, daß innerhalb eines halben Jahres keine sichere Nachricht über den Verbleib der versicherten Fracht eingegangen sein sollte; falls indessen die versicherte Ware nachträglich doch noch wohlbehalten in Aigues-mortes eingeliefert würde, sind die Versicherten verpflichtet, gegen Uebernahme der Ware die erhobenen Summen zurückzuzahlen.

Dagegen fehlt über die (unzweifelhaft vorgeleistete) Prämie im Gegensatz zu jener 13 Jahre älteren pisanischen Polize jede Angabe. Der Grund ist durchsichtig. Bestimmungen über eine ev. Rückzahlung der Prämie schienen offenbar darum nicht nötig, weil bei den Beteiligten ein Zweifel über die im Hafen von Lucca vorgesehene Art der Einnahme der Fracht nicht bestand; damit fiel auch jede Veranlassung zur Erwähnung der Prämie fort; jene pisanische Versicherung aber ist am Bestimmungsorte der Ladung aufgenommen; an ihrem Aufgabeorte Arles konnten Umstände eintreten, die von den Kontrahenten in Pisa nicht vorherzusehen waren; dadurch wurden die Ristornoklauseln und mit ihnen die Angabe der Höhe der Prämie zur Notwendigkeit.

So finden wir alle Elemente eines ausgebildeten Ver-

sicherungsvertrages in diesen toskanischen Verträgen von 1384 und 1397 vollkommen entwickelt [1]); nur in der Anwendung und Mischung dieser gegebenen Elemente weist die folgende Zeit noch Unterschiede auf.

Man kann sagen: erst dadurch, daß die Versicherung auch in einer selbständigen, ihr eigentümlichen Form auftrat, ist sie zu einem besonderen, allein auf sich selbst ruhenden Rechtsgeschäfte geworden. Diese fremder Stützen nicht mehr bedürfende Selbständigkeit bekundet sich vor allem auch darin, daß das Versicherungsgeschäft sich nun auch besonderer, ihm eigentümlicher Termini bedient, und es fragt sich nun: wie sind diese Termini entstanden und wann lassen sie sich zuerst nachweisen?

Lange Zeit waren die Ausdrücke assecurare, sicurare, securitas für jede Art äußerer Sicherstellung in allgemeinstem und ausschließlichem Gebrauch, ob es sich nun um Bestellung von Bürgen, Kautionen, Pfändern oder um sicheres Geleit oder um sonst ein Schutzversprechen handelte [2]). Das Versicherungsdarlehn selbst wurde, soviel wir sehen können, mit diesen Ausdrücken noch nicht bezeichnet; wo sie beim Versicherungsdarlehn vorkommen, ist je nach dem Zusammenhange die Pfandbestellung für den Gläubiger oder die Sicherheitsleistung bei einer Bank oder eine äußere Sicherung der Ware gemeint [3]). Nach der Beseitigung der Vorleistung der Versicherungssumme aber muß die Erkenntnis, daß damit eine neue, selbständige Vertragsform geschaffen war, unverzüglich durchgedrungen sein; in der geschäftlichen Umgangssprache ist es gewiß schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts üblich gewesen, den Vertrag seinem nunmehr alleinigen Zweck entsprechend kurz und richtig als ein „Versichern" zu bezeichnen. Man nannte den Vertrag so, ohne sich zunächst im Vertrage selbst dieses Ausdruckes zu bedienen.

Mit sicherer Beziehung auf das Versicherungswesen ist der Ausdruck zuerst im Jahre 1354 nachweisbar, wo in einer palermitanischen Urkunde vom 11. Januar [4]) eine Vollmacht ausgestellt wird „de emendo, vendendo, locando, naulizzando, deponendo, accomandando, cambiando, permutando, arrisicando, assecurando, mutuando et cuiuslibet alterius generis debito contrahendo tam in dando quam in recipiendo". Das ist um so bezeichnender, als es in einer analogen, dem Zeitraum von 1334 bis 1342 entstammenden Formel [5]) nur heißt: „de emendo, vendendo, mercatando, cambiando, contrahendo ... recipiendo ... mutua, deposita, cambia, cessiones, donationes", während doch offenbar auch diese Formel auf Vollständigkeit in der Aufzählung der damals üblichen Handelsgeschäfte ausgeht.

In einem Gesetze können wir den Terminus zuerst im Jahre 1369

1) Vgl. Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts I, S. 375.

2) Jahrb. für Nationalök. LX, S. 47 f.

3) Ebend. S. 478 f., 500, 505.

4) Akten des Notars Stefano Amato bei V. Cusumano, Storia dei banchi di Sicilia, Roma 1887, p. 13.

5) Akten des Pellegrino Salerno ebend. 73/4 vom 1. August (ohne genauere Jahresangabe).

nachweisen, wo sich seiner das erwähnte Dekret der genuesischen Regierung zur Bezeichnung einer besonderen Vertragsform (per viam cambii seu assecuramenti) bedient; in einem genuesischen Schiedsspruche aus dem folgenden Jahre wird dann die erfolgte Versicherung securitas genannt (X. debet . . pro securitate facta) und von einer „versicherten" Summe gesprochen (ponimus in rationibus . . . scutos auri 600, eidem X. assecuratos)[1]. In den genuesischen Versicherungsverträgen selbst aber werden diese Ausdrücke im Zusammenhange mit ihrer gekünstelten Gestaltung noch lange gemieden, während sie in der Geschäftssprache offenbar auch hier jedermann geläufig waren. So wird in dem Vertrage vom 22. August 1393 der Umstand, daß der Versicherungsnehmer auf dasselbe Objekt noch einen zweiten Versicherungsvertrag aufnehmen will, mit den Worten „se debet facere assecurari" in einem Zusatze erwähnt[2], während dem Vertrage selbst die entsprechenden Termini fremd sind. In besonders korrekter Weise stellt dann ein genuesisches Gesetz von 1401 das „se assecurari facere de et pro oder super aliquibus rebus" dem „assecurare versus aliquem de . ." gegenüber[3].

In Toskana treten uns dagegen die Termini des Versicherungswesens sogleich in den Verträgen selbst entgegen; die pisanische Polize von 1384 redet von assicuratori, von fare sicurtà e assicurare oder assicurare allein in offenster und offenbar schon seit längerer Zeit üblicher Weise.

Der uns so geläufige Ausdruck „Prämie" begegnet in der Entstehungszeit des Versicherungswesens noch nicht. Auch hierfür wird zunächst der Ausdruck securitas, sicurtà angewandt; so in dem genuesischen Schiedsspruch von 1370 (recepimus . . in securitate) wie in der pisanischen Polize von 1384, wo von den Versicherern die Wendung „guadagnare la sicurtà" gebraucht ist[4]. Wohl ihrer Vieldeutigkeit wegen vermied man später diese Bezeichnung lieber und begnügte sich damit, von einem Versicherungspreise zu reden, wie es ja auch durchaus zutreffend war (pretium, costo, prezzo della sicurtà; los preus de tals seguretats in Barcelona)[5]. Noch das florentinische Statut von 1523 braucht den Terminus „prezzo" und die italienische Uebersetzung des Konsolats giebt den Begriff mit la valuta oder il costo di tale sicurtà wieder[6]. An Stelle dieser Bezeichnungen wurde nun auch der Ausdruck „premio" gebraucht, das im Italienischen und

1) Bensa, Contratto di assicur., p. 150, 206, 208.

2) Ebend. p. 214.

3) Ebend. p. 155.

4) Ebend. p. 207, 211. Vgl. dazu Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts I, S. 367, Anm. 101, der die Behauptung aufstellt, dafs anfänglich jede Bezeichnung gefehlt habe. Der an sich nichtssagende, durch den Zusammenhang aber erläuterte Ausdruck pecunia, den er anführt, gehört indessen erst einem Vertrage von 1426 an.

5) Ord. von 1435, c. 1 und oft; desgl. von 1484; preçio de los seguros noch 1538 in Burgos: Reatz, Gesch. des europ. Seeversicherungsrechts I, S. 244.

6) c. 7, 17; 1, 5. Ueber die älteste italienische Uebersetzung des Konsolats (von 1519) vgl. meine Neuen Beiträge zur Geschichte des Konsulats des Meeres, Brieg 1891, Gymn.-Progr.

Spanischen genau dieselbe Bedeutung haben kann wie prezzo und das katalonische preu. In der Ordonnanz für Sevilla vom Jahre 1556 ist mir der Ausdruck „el premio“ zum ersten Male aufgestoßen [1]). Daß gerade dieser, in diesem Falle mit pretium durchaus synonyme Ausdruck von uns übernommen und zum ausschließlichen Terminus geworden ist, ist eine Laune der Sprache, die dem Verständnis des Vertrages nicht gerade förderlich gewesen ist; wir sind nur zu geneigt, mit dem Wort „Prämie“ einen Nebenbegriff zu verbinden, der zu dem Wesen des Versicherungspreises eine innere Beziehung in keiner Weise besitzt.

Die Bezeichnung endlich des Versicherungsbriefes als Polize, ital. polizza, pulizza, hat nichts mit polliceri zu thun, wie Goldschmidt, offenbar auf die Autorität von Diez vertrauend, annimmt [2]); sie stammt vielmehr von dem griech. ἀπόδειξις (= probatio, Nachweis). Das Wort ist als apodixa früh in das mittelalterliche Latein Italiens eingedrungen und z. B. in den pisanischen Quellen sehr häufig. Es bedeutet zunächst weiter nichts, als ein beschriebenes Stück Papier, das nach irgend einer Richtung hin als Ausweis oder Beglaubigung dienen kann; eine Wahl per apodixas z. B. ist eine Zettelwahl [3]); in einer Spesenrechnung von 1321 werden die Erlaubnisscheine, die für die Ausfuhr erforderlich waren, so genannt (per polizze per mettere e trarre i detti torselli di Pisa) [4]). Im Versicherungsgeschäft bezeichnet es dementsprechend in der alten Zeit den vom Sensal ausgestellten Versicherungsbrief im Gegensatz zum notariellen Instrument; „se facere assecurare per instrumentum, appodisiam vel alio quovis modo“ heißt es bezeichnend in einer genuesischen Verordnung vom Jahre 1401 [5]). In diesem Jahre also ist der Ausdruck Versicherungspolice zuerst nachweisbar und nicht erst 1458 in Barcelona, wie Reatz annahm und Goldschmidt noch jetzt festhält [6]).

4. Ursprüngliche Vor- oder Nachleistung der Versicherungsprämie?

Mit der oben entwickelten Anschauung von der Entstehung der echten Versicherung aus dem Versicherungsdarlehn hängt die Annahme

1) Pardessus, Coll. de lois mar., tom. V, c. 37.

2) Universalgesch. des Handelsrechts I, S. 374, Anm. 121. Im Anhange von Diez' Etymologischem Wörterbuch (Ausg. 5, Bonn 1887, S. 740) hat sich der Herausgeber Scheler auch schon gegen die Herleitung von pollex und, wenn auch noch zweifelnd, für die Ableitung aus dem Griechischen ausgesprochen.

3) Constit. Usus in Stat. pis. II, 1015: coram 3 senatoribus sorte per apodixas eligendis; Breve Mercatorum ebend. III, rub. 76. Weitere Beispiele s. bei Rezasco, Dizionario s. v. polizza.

4) Bei Bensa, Doc. p. 187. Aehnlich die „polizza scritta di mano del chomerchiaro“ in Konstantinopel; Pegolotti bei Pagnini, Della decima III, p. 29. Eine apodixa manu publici campsoris 1417 bei Cusumano, Stor. dei banchi di Sicilia, p. 227.

5) Bensa l. c. Leggi No. 4, p. 155.

6) Reatz, Gesch. des europ. Seeversicherungsrechts S. 118; Goldschmidt, Universalgeschichte I, S. 374, Anm. 121. Die aus dem 14. Jahrhundert erhaltenen Polizen bezeichnen sich selbst nur als „scritta“, „questa scritta“.

von der Ursprünglichkeit der Vorleistung der Prämie im Versicherungsgeschäft auf das engste zusammen; die Vorausentrichtung der Versicherungsgebühr war ebenso durch den Zusammenhang der geschichtlichen Entwickelung gegeben, wie sie durch das Wesen des entgeltlichen Vertrages logisch gefordert wird.

Bei der Wichtigkeit der Sache für die gesamte Auflassung des ursprünglichen Versicherungsvertrages scheint eine besondere Behandlung der Frage geboten, zumal ein Gelehrter von der Bedeutung Goldschmidt's die entgegengesetzte Ansicht zu bevorzugen scheint; es fehle nicht an Spuren, erklärt er, daß die Versicherungsprämie ursprünglich nur im Falle glücklicher Ankunft gezahlt worden sei [1]), und anderwärts spricht er die Meinung aus, „daß der ursprüngliche Versicherungsvertrag formell oder doch materiell die Gestalt zweier bedingter Sponsionen getragen“ habe [2]). Auch Ehrenberg nimmt in seiner Besprechung des Bensa'schen Buches [3]) an, „daß anfangs der Versicherte ebenfalls für die Zukunft ein Versprechen abgab“.

Demgegenüber möchte ich von vornherein betonen, daß es ein Versicherungsgeschäft nach der Formel mittelalterlicher Theoretiker: „Ich verspreche Dir X, falls das Risiko günstig abläuft; dafür versprichst Du mir A, falls es ungünstig abläuft“, zu keiner Zeit gegeben hat. Diese Sponsionsformel ist nichts als ein Hirngespinnst einzelner Juristen der späteren Zeit, die ohne Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung auf Grund eines außerhalb des Zusammenhanges ihnen vorliegenden Thatbestandes oder gar auf Grund eines Mißverständnisses ihre Konstruktionen aufgebaut haben. Es ist mit der Schritt für Schritt nachweisbaren Entwickelung des Versicherungsgeschäftes nicht vereinbar, einen derartigen der Merkmale des entgeltlichen Geschäfts entbehrenden Vertrag an die Spitze der Entstehungsgeschichte des Versicherungswesens stellen zu wollen; die geistreich und blendend geschriebene, aber für die ältere Zeit der thatsächlichen Unterlagen nur zu sehr entbehrende Wetttheorie Vivante's hält der nüchternen Untersuchung der wirklichen Quellen gegenüber nicht Stand [4]).

In der That fehlt es für die Nachleistung der Versicherungsgebühr gerade in der Entstehungszeit des Versicherungswesens und während des ganzen 14. Jahrhunderts an jeglichem Anhalt. Wenn man sich auf das Seedarlehn beruft, so übersieht man die durchgreifende Veränderung, die mit der Form des Seedarlehns während des 13. Jahrhunderts vorgenommen worden war, das seitdem nur noch entweder

1) Universalgeschichte des Handelsrechts I, S. 365.

2) Juristische Abhandlungen, Festgabe für Beseler, S. 205.

3) Zeitschr. für Handelsrecht, 32 (1886), S. 279 f. K. Adler, Die Prämienvorleistung bei der Versicherung, ebend. 34, S. 162 f. ist in seiner Darstellung unklar; zuweilen scheint er die Ursprünglichkeit der Sponsionsform zu leugnen, dann setzt er sie wieder voraus; z. B. S. 167: An Stelle der Sponsionsform müfste u. s. w. Vgl. Goldschmidt, Universalgeschichte I, S. 365, A. 98. Ein besonders unglücklicher Gedanke von Adler ist es, dafs die Prämienvorleistung des ursprünglichen Versicherungsvertrages dessen wettartige Natur hätte verhüllen sollen; a. a. O. S. 195.

4) Vivante, L'assicurazione delle cose; evoluzione storica. Arch. giuridico 32 (1884), p. 80 f.

als zinsfreies Darlehn oder als Cambium dargestellt wurde. Wenn ferner früher die Quittung von 1329 als wichtige Stütze für diese Auffassung dienen mußte, so ist diese Stütze damit hinfällig geworden, daß die angeblich nachgeleistete Prämie als ein dem Reeder zurückerstattetes Versicherungsdarlehn erkannt ist. In allen wirklich bekannten Versicherungsverträgen dieses wie des folgenden Jahrhunderts aber ist die Prämie im voraus entrichtet [1]). Zwar die Verträge selbst schweigen darüber zum allergrößten Teil. Aber daß sie darüber schweigen, ist doch nur dadurch ermöglicht, daß die Prämie sogleich bei Abschluß des Vertrages entrichtet worden ist; hätte sie nachgeleistet werden sollen, so war es doch unumgänglich notwendig, im Vertrage selbst darüber Bestimmung zu treffen. Und wo einmal ein Anlaß zur Erwähnung der Prämie vorlag, da erfahren wir denn auch, daß sie vorgeleistet war. So geht es aus dem genuesischen Schiedsspruche vom 31. Juli 1370, der die Auseinandersetzung zwischen Padrone und Schiffspartnern bezüglich eines Schiffes betrifft, das im Jahre vorher auf der Heimreise von Brügge in den spanischen Gewässern Schiffbruch erlitten hatte, hervor, daß der Padrone Goffredo Marini von Portovenere das Schiff in Brügge bei den Genuesen Ottobono Demarini und Constantino Portonario in Höhe von 600 Scudi versichert hatte und daß die Prämie mit 8 Proz. vorausentrichtet war [2]); in der Abrechnung, die unter den Parteien vorgenommen wird, findet sich bei dem Guthaben des Padrone der Posten: item in securitate de scutis DC : sc. XXXXVIII [3]). Nicht minder erhellt aus der pisanischen Polize von 1384, daß die Prämie für eine Seetransportversicherung von Arles nach Porto Pisano mit 5 Proz. vorgeleistet war; weshalb dieser Vertrag gerade von der Vorleistung der Prämie Notiz nimmt, ist oben erörtert.

---

1) Eine Spur weist darauf hin, dafs bei den ältesten echten Versicherungsverträgen möglicherweise für den Fall des ungünstigen Ausganges des Risikos aufser der Zahlung der gestundeten Versicherungssumme auch die Rückzahlung der geleisteten Prämie mit ausbedungen worden ist. Während nämlich die Versicherungssummen in diesen Verträgen sich sonst in runden Zahlen bewegen (200 l. jan: 1348; 300: 1349; 250: 1350), ist der älteste dieser Verträge, die Schiffsversicherung vom Oktober 1347, auf einen Betrag von 107 Pfund ausgestellt, den der Versicherer angeblich als zinsfreies Darlehn erhalten haben und zurückerstatten sollte, falls das Schiff nicht am Reiseziele, in Mallorca, behalten ankam. Es liegt nun die Vermutung nahe, dafs in den die runde Summe von 100 Pfund übersteigenden 7 Pfund die Prämie zu erblicken ist, die im Falle des ungünstigen Ausganges des Risikos zurückzugewähren war. Ihre Höhe, 7 Proz. für die Fahrt von Genua nach Mallorca, würde durchaus angemessen erscheinen. Gerade in der Entstehungszeit der neuen Form der echten Versicherung würde danach in Bezug auf die Behandlung der im übrigen immer vorgeleisteten Prämie im Falle des ungünstigen Ablaufs des Risikos ein Schwanken geherrscht haben, das indessen durch die mit der sachgemäfsen Erwägung, dafs man den Versicherten damit allzu günstig stellte, verbundene Praxis bald beseitigt worden sein müfste; denn später findet sich von einer solchen Rückerstattung der Prämie keine Andeutung mehr.

2) Das Reiseziel ist nicht genauer angegeben; es wäre möglich, dafs die Versicherung nur von Brügge bis Lissabon oder Cadix lief.

3) Nicht 38 l., wie Goldschmidt, Universalgesch. I, S. 368, A. 105 angiebt, was freilich weder nach Zahl noch Münze auf 8 Proz. führen könnte.

Diesen der Versicherungspraxis unmittelbar entnommenen Beweisen steht aus dem 14. Jahrhundert nichts anderes gegenüber als eine Stelle der Sermoni evangelici des im übrigen wegen seiner im Stile des Boccaccio verfaßten Novellen bekannten Florentiners Franco Sacchetti. Salvioli [1]) hatte zuerst auf einige das Assekuranzwesen betreffende Stellen dieser Predigten hingewiesen; und Goldschmidt brachte aus ihnen eine weitere Stelle bei [2]), die die Ueblichkeit der Nachleistung der Prämie in der Abfassungszeit der Predigten (ziemlich genau derselben Zeit, der die pisanische Polize angehört) [3]), außer Zweifel zu stellen schien: „E poi, se la nave va a salvamento, tu ricevi il prezzo“.

Doch fassen wir diese den gleichzeitigen urkundlichen Zeugnissen widersprechende Stelle etwas genauer ins Auge. Predigt 4 „erat navis in medio mari“ handelt von allerlei Mißbräuchen und unerlaubten Geschäften der Kaufleute und wirft u. a. die Frage auf, ob ein Kaufmann, indem er Geld von einem anderen nehme, dessen auf einem Schiffe befindliche Ware versichern dürfe (e fassi questione: se uno mercatante pigliando prezzo da un altro può sicurare mercatanzia su una nave) [4])? Nun spricht diese Stelle zunächst doch wahrlich nicht dafür, daß Nachleistung der Prämie üblich gewesen; im Gegenteil, sie setzt das Entgelt für das Versicherungsgeschäft als vom Versicherer empfangen voraus. Die Frage selbst wird verneint, da das Kapital keiner wirklichen Gefahr ausgesetzt werde. Der Einwand, daß der Versicherer doch, wenn das Schiff untergehe, zur Erstattung des Kapitals verpflichtet sei, wird damit widerlegt, daß deshalb das Kapital selbst doch nicht der Seegefahr ausgesetzt gewesen; wenn er es verliere, habe er das allein der thörichten Verpflichtung, die er übernommen, zuzuschreiben (E io rispondo, che per questo il capitale tuo non ha navicato; e se ne perdi, ciò addiviene per sciocca obbligazione che hai fatta, pensando che non puoi sicurare questo tu, ma solo Dio). In diesem Zusammenhange nun fährt Sacchetti fort: „E poi, se la nave va a salvamento, tu ricevi il prezzo, e non ci è stato il danno; quello prezzo non è licito“. Es ist klar, daß poi in diesem Zusammenhange nicht „nachher“ bedeutet; es ist so gebraucht, wie wir unser „dann“ auch gebrauchen können, gleich „in dem anderen Falle“. Auf den Gebrauch des Praesens „ricevi“ aber kann dann

1) G. Salvioli, L'assicurazione e il cambio marittimo nella storia del diritto italiano p. 35.

2) Juristische Abhandlungen, Festgabe für Beseler, S. 208. Universalgesch. des Handelsrechts I, S. 365, Anm. 98.

3) Der Herausgeber dieser Predigten, O. Gigli (I sermoni evangelici, le lettere ed altri scritti inediti o rari di Franco Sacchetti, Firenze 1857, p. XXXIV und LXVIII) hat die Abfassungszeit auf 1370 bestimmt und Salvioli und Goldschmidt sind ihm hierin gefolgt. Nun beweist aber Sacchetti die Richtigkeit des Satzes, dafs kein Prophet in seinen Vaterlande etwas gelte, mit dem Hinweise auf die Gebeine Dante's, Petrarca's und Boccaccio's (p. 69); und letzterer ist bekanntlich erst 1375 gestorben. An anderer Stelle ist der Krieg, den Florenz 1376 mit der Kirche hatte, ausdrücklich mit der Jahreszahl angeführt (p. 147 u. 148); gleichzeitig ist der Name des damaligen Papstes, Gregor XI., in solcher Weise genannt, dafs man annehmen mufs, dafs er nicht mehr am Leben war als S. schrieb (er starb 1378). Ich schliefse daraus, dafs die Sermoni nicht vor 1380 abgefafst sind.

4) Sacchetti a. a. O., p. 11 f.

ein weiteres Gewicht nicht gelegt werden; auf eine Erwähnung des Zeitpunktes, an dem die Prämie gezahlt wurde, kam es dem Verfasser dem Zusammenhange seiner Darstellung nach nicht im geringsten an; „in dem Falle empfängst du den Preis“ sagt er in seiner lebhaften Beweisführung, ohne damit irgend sagen zu wollen, daß der Versicherer die Zahlung desselben erst nach der behaltenen Ankunft des Schiffes zu empfangen hatte[1]).

Diese Stelle Sacchetti's läßt sich also für eine in der Entstehungszeit des Versicherungswesens oder überhaupt im 14. Jahrhundert üblich gewesene nachträgliche Entrichtung der Prämie nicht mehr anführen. Sprechen doch auch die zahlreichen und eingehenden Ausführungen des Genuesen Bartolommeo Bosco dagegen, z. B. an der Stelle, wo er auf die Notwendigkeit einer genauen und sorgfältigen Abfassung der Versicherungsverträge hinweist: „ut assecuratorum cavillationes praeciderent, ne pro assecurando pecunias caperent et advenientibus casibus cavillando solvere recusarent“ [2]). Gewiß ist dies ein ganz unzweideutiges Zeugnis, und Bosco's Consilia gehören dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts an. Nicht minder deutlich drückt sich der ungefähr derselben Zeit angehörende Paulus de Castro aus, wenn er von den assecuratores mercantiarum redet, „qui suscipiunt in se periculum rerum, que portantur per mare, et recipiunt certam mercedem pro centenario, et promittunt emendare casu quo perdantur, vel ex tempestate maris vel certis causis“ [3]).

Nicht minder geht aus einem der Consilia dieses Rechtsgelehrten die übliche Vorleistung der Prämie hervor; ein Versicherer wünscht von dem Vertrage zurückzutreten und bietet Rückgabe der empfangenen Prämie an [4]).

Für die Nachleistung der Prämie führt Goldschmidt aber noch das Zeugnis späterer Kanonisten ins Feld [5]), unter denen Johannes von Anagni (gest. 1457) der älteste ist. Es ist zunächst klar, daß wir dem Zeugnis dieser Männer für die Gestaltung des Versicherungswesens in der Entstehungszeit keinerlei Bedeutung beilegen dürfen; sie urteilten allein nach den Erscheinungen ihrer eigenen Zeit, interpretierten dieselben auf ihre Art und waren bei ihren Konstruktionen von einer historischen Betrachtungsweise soweit wie möglich entfernt. Immerhin verdienen sie für ihre eigene Zeit wenigstens insoweit Beachtung, als zunächst die Annahme notwendig erscheint, daß sie die thatsächlichen Verhältnisse derselben in richtiger Beobachtung wiedergegeben haben werden.

---

1) In ähnlicher Weise ist als zeitlos auch die bekannte Stelle bei Lorenzo de' Ridolfi: convenio, quod mihi tradas certam pecuniae quantitatem, aufzufassen; nur auf den Inhalt der Abmachungen kommt es dem Autor an; es liegt ihm fern, eine Angabe über die Zeit der Prämienzahlung machen zu wollen. Vgl. Ehrenzweig, Kritisches zur Gesch. der Seeversicherung im Assekuranz-Jahrbuch XI (1890), 3, S. 24; Goldschmidt, Universalgeschichte I, S. 365, A. 98.

2) Bensa p. 67.

3) Pauli Castrensis in Dig. vetus Comm., Lugd. 1585, II, 134 (in l. 34 D. locati)

4) Eiusdem Consilia I, No. 81 (Francofurt. 1582).

5) Jurist. Abhandlungen S. 209; Universalgesch. I, S. 365, Anm. 98.

In der zum Beweise dienenden Stelle des Johannes von Anagni wird nun mit aller Deutlichkeit das Beispiel der florentinischen Kaufleute angeführt „qui praestant securitatem mercatoribus, qui ponunt merces suas in mari et obligant se ad aestimationem illarum, si pereunt; et si non pereunt, volunt habere tantum pro centenario“ und in Verteidigung des Anspruchs der Versicherer hinzugefügt: „etiam ratione, si res venit ad salutem, possunt illi petere quantitatem sibi promissam“[1]). Das klingt nun freilich so, als wenn Nachleistung der Prämie in der Zeit des Schriftstellers der allgemeine Gebrauch gewesen, ja als wenn die Prämie überhaupt nur im Falle des glücklichen Ablaufs des Risikos geleistet worden wäre.

Letzteres ist augenscheinlich unrichtig. Gegen das erstere spricht zunächst der nachgewiesene Gebrauch der ganzen früheren Zeit. Aber auch für die Zeit des Schriftstellers selbst haben wir die sichersten Beweise vom Gegenteil. Am 28. April 1457 beschloß der Rat der Pregadi in Venedig, einen Sekretär der Kanzlei nach Genua zu entsenden, um zu Gunsten des Entschädigungsanspruchs zweier Venezianer, des Francesco Balbi und Girolamo Michele, bei der genuesischen Regierung zu intervenieren. Sie hatten ihre auf dem Schiffe ihres Landsmanns Niccolò Malipiero verladenen Waren in Genua bei genuesischen Versicherern in bedeutender Höhe versichert; als das Schiff aber Schiffbruch erlitt, verweigerten die Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme unter Berufung auf ein altes Gesetz, nach welchem es allen Genuesen verboten war, Versicherungen auf fremde Schiffe zu übernehmen; das genuesische Gericht, an das sich die Versicherten gewandt hatten, hatte diesen Einwand der Versicherer auch als berechtigt anerkannt. In dem Beschluß der venezianischen Regierung, welche behauptete, daß jenes Verbot längst obsolet geworden sei, wird nun ausdrücklich hervorgehoben, daß die Versicherungsnehmer, der kaufmännischen Gewohnheit entsprechend, den Versicherern bei Abschluß des Geschäfts eine beträchtliche Summe Geldes entrichtet hätten[2]).

Sechs Jahre später wird auf Beschluß des Rates der Zehn den

---

1) Jon. de Anania, Praelect in Decretal. l. V zu cap Naviganti q. 13, No. 44 (Lugduni 1546). Goldschmidt hat mit Recht hervorgehoben, dafs seine Berufung auf Paulus de Castro an dieser Stelle unbegründet ist.

2) Deliberazioni Secreta Senato im Archivio di Stato zu Venedig, vol. XX, fol. 124: Quoniam subveniendum est viris nob. Francisco Balbi et Hieronymo Michael, qui Janue assecurati super navi Nicolai Maripetro, que naufragium fecit, suum debitum consequi ab assecuratoribus non possunt, mittatur Januam unus ex notariis Cancellarie nostre cum infrascripta commissione. In derselben heifst es: ... assecuratoribus exbursarunt bonam denariorum quantitatem, ut moris est; ferner: objectum est per assecuratores, per quandam eorum antiquam legem assecurationes predictas facere sibi non licuisse, deducta ad judicium controversia assecuratores ipsi ab honesta civium nostrorum petitione absoluti sunt, nulla alia in medium producta ratione quam vetatione illius antique legis. Que ratio cum nullius sit efficatie, quia lex illa suspensa postea fuit, sicut ille Ill. vester D. Dux in suis litteris propriis assentire videtur etc. Ueber das schon im 14. Jahrhundert in Genua erlassene Verbot vgl. Bensa, Contratto di assic., p. 85 f.; über analoge Verbote in Venedig Goldschmidt, Festgabe für Beseler, S. 215; dazu Universalgesch. des Handelsrechts I, S. 378 A. 135.

Versicherern für eine von Venedig nach Valencia gerichtete Fahrt, die auf Befehl der Regierung zu unterbleiben hatte und durch eine Fahrt nach Corfu ersetzt worden war, freigestellt, entweder die Verbindlichkeit der Versicherung auch für die Fahrt nach Corfu anzuerkennen oder binnen fünf Tagen dem Versicherten die Hälfte der Prämie zurückzuerstatten [1]), damit er für diesen Preis eine neue Versicherung für die Fahrt nach Corfu aufnehmen könne.

Ferner verlangt die bekannte Ordonnanz der Ratsherren von Barcelona über die Seeversicherung von Jahre 1435 nicht bloß vorherige Entrichtung der Prämie, sondern auch ausdrückliche Beurkundung dieser Vorleistung im Versicherungsvertrage: „de la qual paga haie apparer en la carta ò scriptura qui's fará de la seguretat axí que la dita seguretat no haja eficacia ne valor, ne per lo assegurat ne per lo assegurador, trosus è lavors com lo preu de la seguretat será pagat è rebut, e no abans“ und auch die Ordonnanz von 1458 läßt die Giltigkeit des Versicherungsvertrages erst mit dem Moment der thatsächlich erfolgten Entrichtung der Prämie eintreten [2]).

Diesen Zeugnissen gegenüber müßten sich die Verteidiger des Kanonisten darauf zurückziehen, daß er ja von florentinischen Kaufleuten rede. Allerdings spricht die Wahrscheinlichkeit durchaus nicht dafür, daß in Florenz bezüglich der Prämienzahlung ein anderer Handelsbrauch geherrscht haben sollte als in Venedig, Genua und Katalonien. Ein florentinisches Statut darüber besitzen wir freilich erst aus etwas späterer Zeit, vom Jahre 1523; aber auch dieses verlangt, daß die Prämie sofort nach der Unterzeichnung der Polize vom Versicherten bar entrichtet werden muß [3]), wie wir andererseits wissen, daß am Ende des 14. Jahrhunderts die Vorleistung der Prämie auch in Toskana Handelsbrauch gewesen ist.

Indessen ein Zeugnis steht unserem Kanonisten doch zur Seite. Es ist das eine bisher nicht beachtete Stelle in dem kaufmännischen Handbuche des Giovanni da Uzzano, das im Jahre 1440 verfaßt ist [4]). Der Schriftsteller bespricht hier die für den Transport von Getreidesendungen aus Apulien oder Sizilien nach Genua herrschenden Usancen; er giebt die Höhe der üblichen Fracht an und fügt dann die Worte hinzu: chi piglia sicurtà, la paghi poi giunto in Gienova. Daß der Schriftsteller in diesem Falle eine derartige Bemerkung hinzufügt, beweist gewiß auf der einen Seite für das thatsächliche Vorkommen der Nachleistung der Prämie, zeigt aber andererseits, daß wir es hier keineswegs mit etwas Regulärem, sondern gerade mit einer Abweichung von der herrschenden Regel zu thun haben; nur weil

1) Fr. Ferrara, Documenti etc. im Arch. veneto I (1871), p. 131, No. 47: „. . . assecuratores sint in libertate sua restituere medietatem totius eius, quod perceperunt ex securitate ipsa“.

2) Ord. von 1435, c. 11; 1458, c. 12; auch 1484, c. 15: que les seguretats, que no seran pagades, no valegan.

3) Bei Reatz, Geschichte des europ. Seeversicherungsrechts I, S. 193.

4) Bei Pagnini, Della Decima IV, p. 159. Das Werk Giovanni's da Uzzano ward nach der Bemerkung am Schlufs am 8. November 1440 vollendet; die Angabe des Jahres 1442 auf dem Titelblatt ist also irrtümlich.

es sich um eine solche handelt, wird der Fall von dem Schriftsteller, der im übrigen oft von der Versicherung redet, besonders erwähnt. Wir haben hier offenbar eine besondere Einrichtung vor uns, die eine Erleichterung im Versicherungsgeschäft herbeizuführen bestimmt war. Bestimmte Unternehmer in Genua erklärten sich von vornherein bereit, für Getreidesendungen aus Apulien oder Sizilien die Versicherung zu übernehmen. Der Verfrachter, der die Sendung bei einem derartigen Unternehmer versichern wollte, erklärte dies vor dem Schiffsschreiber und wahrscheinlich zu seiner Sicherung auch notariell; den ein für allemal feststehenden Prämiensatz zahlte der Verfrachter oder sein Vertreter dann nach der Ankunft in Genua; in beiden Fällen mochte der Ladeschein als Ausweis dienen [1]). Keineswegs handelt es sich bei dieser Praxis um eine prinzipielle Nachleistung der Prämie; der Gebrauch sollte vielmehr nur unter Umständen genuesischen Unternehmern die Uebernahme der Versicherung und andererseits solchen Verfrachtern, die nicht von Genua selbst aus des Getreidehandels wegen nach Sizilien oder Apulien gegangen waren, die Aufnahme einer solchen Versicherung in Genua ermöglichen. Es war eine Stundung der Prämie und weiter nichts. Daß im Schadenfalle eine Berichtigung der Prämie überhaupt nicht stattfand, wie man aus Johannes von Anagni schließen könnte, ist sicher falsch.

Es bleibt also bei dem Ergebnis: die vorherige Entrichtung der Prämie ist nicht nur in der Entstehungszeit des Versicherungswesens, sondern auch im 15. Jahrhundert beim legitimen Versicherungsgeschäft Grundsatz und herrschender Gebrauch. Das schloß nicht aus, daß dem Versicherten gelegentlich die Zahlung der Prämie gestundet wurde; diese Stundung war in vereinzelten, ganz bestimmten Verkehrsbeziehungen aus Gründen der Erleichterung des Abschlusses von Versicherungsverträgen Usance geworden [2]).

Es ist natürlich, daß es in solchen Fällen am ehesten zu Streitigkeiten bezüglich der Prämienzahlung und zur Anrufung richterlicher Entscheidung kommen konnte. Derartige Fälle sind offenbar von den Kanonisten irrtümlich verallgemeinert worden; Mißbräuche, wie sie in der reinen Wettassekuranz vorkamen, mögen dazu beigetragen haben, ihr Urteil noch weiter zu verwirren. Und was einer von ihnen geschrieben, war für seinen Nachtreter in der Regel eine weit größere Autorität, als alles praktische Leben um ihn. Aus so trüber Quelle aber ist die Formel der Assekuranz-Sponsion abgeleitet worden [3]), die so lange die richtige Erkenntnis des Ursprungs und des Wesens des Versicherungsvertrages erschwert hat; ein Zeichen, daß man sich hüten

---

1) Vgl. die Stelle bei Scip. Ammirato, Ist. fior. VI, 53: venne a riscuotere la sicurtà a Firenze con polizza falsa di caricamento.

2) Hierher gehört es auch, wenn nach der Ordonnanz für Burgos von 1538 die Prämien aller vom 1. Oktober bis 30. April geschlossenen Versicherungen auf der Maimesse, die übrigen während der Oktobermesse zu Medina del Campo gezahlt werden mufsten. Reatz, l. c. S. 244/5.

3) So durch Alex. de Imola (gest. 1477). Vgl. Goldschmidt, Festgabe, S. 209 (auch Universalgesch. I, S. 365, Anm. 98); Ehrenberg in der Z. f. H.R. 32, S. 279 f.

muß, nicht nur den Auffassungen und Theorieen dieser weltabgewandten Juristen, sondern selbst ihren thatsächlichen Angaben zu viel Gewicht beizulegen [1]).

5. Die Gefahrverteilung im Versicherungswesen der ältesten Zeit.

Wie in der Entstehungsgeschichte des Versicherungswesens der Uebergang zur reinen Versicherung in formeller Beziehung mit der Ausbildung eines auch in seiner äußeren Fassung dem Wesen der Versicherung entsprechenden Versicherungsvertrages als abgeschlossen angesehen werden kann, so kann materiell ein solcher Abschluß in dem Umstande gefunden werden, daß neben dem Gedanken der Gefahrabwälzung das andere Prinzip, auf dem das Versicherungswesen beruht, der Gedanke der Gefahrverteilung, zur allgemeinen praktischen Durchführung gelangt. Die Ansätze zu dieser Entwickelung lassen sich auch hier bis in die Zeit des Versicherungsdarlehns zurückverfolgen.

In den letzten beiden Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts [2]) ist es eine ganz allgemeine Erscheinung, daß an jeder Schiffs- oder Warenversicherung eine ganze Anzahl von Geschäftsleuten beteiligt ist, die einzelne Anteile der Versicherungssumme in abgerundeten, nicht zu hohen Beträgen übernommen haben. Die Versicherung mit den verschiedenen Versicherern pflegt in einem einzigen Vertrage abgeschlossen zu werden; die Anteile bewegen sich gewöhnlich in der Höhe von 50, 100, 150 Goldfloren.

So übernehmen in jener pisanischen Polize von 1384 drei Parteien die Versicherung einer Warensendung mit 400 Goldfloren; eine Einzelperson ist mit 100, zwei Handelsgesellschaften mit je 150 Goldfloren beteiligt. Denselben Gesamtbetrag übernehmen in einem genuesischen Vertrage von 1393 fünf Versicherer in drei Anteilen zu 50 und je einem zu 100 und 150 Goldfloren. Aus einer Zusatzerklärung aber, die diesem Vertrage angefügt ist [3]), erfahren wir, daß dasselbe Objekt noch in einem zweiten Versicherungsvertrage mit weiteren 200 Floren versichert werden sollte, und aus einer neuerlichen Veröffentlichung Bensa's aus den Akten ergiebt sich, daß das am folgenden Tage, und zwar wieder unter Beteiligung von drei Versicherern, wirklich geschehen ist [4]), so daß also 8 Unternehmer bei der Schiffsversicherung von Pera nach Genua, um die es sich hier handelt, beteiligt gewesen sind. Aus einem Schreiben, das die florentinische Regierung im Jahre 1395 zu Gunsten einiger ihrer Unterthanen an Jacob von Appiano,

1) Das erkennt auch Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts I, S. 366, Anm. 99 durchaus an, wenn er sagt: Die späteren Schriftsteller haben ihre Formulierungen meist gedankenlos den älteren entlehnt.

2) Vgl. Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts I, S. 368, A. 107.

3) Bensa, Contratto di assic., Doc., No. 12, p. 213.

4) Derselbe, Zum Versicherungswesen im Mittelalter, Assekuranz-Jahrbuch X (1889), 3, S. 4.

den Herrn von Pisa, richtete, geht hervor, daß die Florentiner Giovannozzo de' Biliotti und Leonardo de' Altoviti und Genossen einem Genueser Waren, die von Sevilla nach Pisa verfrachtet waren, „more mercatorum“ im Gesamtbetrage von 300 Goldfloren versichert hatten [1]); es hatte also auch hier die damals offenbar allgemein übliche Verteilung der Risiken stattgefunden. In einem zweiten genuesischen Versicherungsvertrage von 1393 begegnen wir für eine Gesamtsumme von 1000 Floren nicht weniger als 11 Versicherern, von denen 9 je 100, die übrigen 2 je 50 Floren gezeichnet haben; es ist nicht ohne Interesse, daß unter diesen 11 Versicherern in Genua 3 sind, deren florentinische Nationalität wir nachweisen können [2]). Dieselbe Zahl von 11 Versicherern tritt uns endlich auch in der florentinischen Polize von 1397 entgegen, in der je 2 Zeichner Versicherungsbeträge von je 100, 150, 300 Scudi, die übrigen 5 je 200 Scudi übernommen haben; unter diesen 11 Personen befinden sich auch nur 5 Einzelversicherer, während die anderen 6 Gesellschaften vertreten [3]).

In derartig verhältnismäßig niedrig bemessenen Beträgen Versicherungsanteile zu zeichnen, ist demnach in dieser Zeit ganz allgemeiner Brauch gewesen; kein einziger Fall ist uns bekannt, in dem ein einzelner Versicherer in dieser Zeit die Versicherung eines einzelnen Objektes mit einer hohen Summe übernommen hätte. Dafür beteiligte sich der einzelne an verschiedenen Versicherungen; Bensa bezeugt uns, daß er in den Akten des Notars Theramus de Majolo vom Jahre 1393 ein und denselben Versicherer, Bartolommeo Delfino von Passana, an 16 Versicherungsverträgen mit einer Gesamtsumme von 1500 Goldfloren beteiligt gefunden habe [4]). Wir sehen, die Gefahrverteilung unter zahlreiche Versicherer, der Ausgleich der Risiken durch Beteiligung an zahlreichen Unternehmungen war in dieser Zeit schon völlig ausgebildetes System. Ueberall treten, wie wir sagen könnten, Versicherungsgesellschaften als Versicherer auf; nur sind diese Gesellschaften nicht ständiger Art, sondern bilden sich für jeden einzelnen Fall der Versicherung besonders und von neuem und setzen sich demgemäß immer wieder in verschiedener Weise zusammen. Das setzt eine ungemein rege Thätigkeit auf diesem Gebiete voraus; die aktenmäßig festgestellte Thatsache, daß in Genua im Jahre 1393 vor einem einzigen Notar innerhalb eines Zeitraumes von 26 Tagen mehr als achtzig Versicherungsverträge abgeschlossen worden sind [5]), wird be-

1) Statuti pisani ed. F. Bonaini III, p. 357.

2) Bensa, Contratto di assic. p. 215. Bei zwei Versicherern wird die florentinische Nationalität ausdrücklich angegeben; bei Simon Goaschonus ergiebt sie sich aus dem Vertrage vom 22. August, ib. p. 213. Wenn Goldschmidt, Universalgesch. I, S. 368, Anm. 107 nur von 10 Versicherern redet, so erklärt sich die kleine Differenz daraus, dafs derjenige der 10, der 150 Goldfl. zeichnet, am Schlufs des Vertrages die Erklärung abgiebt, 100 Floren davon im Namen eines genannten Elften gezeichnet zu haben.

3) Bensa, l. c. p. 219.

4) ib. p. 79.

5) Einige statistische Angaben über diese Verträge macht Bensa in einem kleinen Aufsatz: „Zum Versicherungswesen im Mittelalter“ in Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrbuch X (1889), 3, S. 4. Die Angaben scheinen nicht besonders genau; dafs sich die versicherte Gesamtsumme stets auf höchstens 200 bis 300 Goldfl. belief, ist z. B. ein

redter als alles andere bezeugen, wie lebendig und umfangreich sich der Versicherungsverkehr in den letzten Zeiten des 14. Jahrhunderts schon gestaltet hatte.

Gehen wir aber von hier aus bis zu den ältesten bisher bekannten Versicherungsverträgen zurück, so begegnen wir auch hier der Erscheinung, daß die Versicherungssummen über die genannten verhältnismäßig niedrigen Beträge nicht, oder doch nur unwesentlich, hinausgehen. Der Versicherungsvertrag vom 12. Juli 1370 zeigt zwei Versicherer zu gleichen Teilen an 125 Pfund genuesisch, der Vertrag von Brügge vom Jahre vorher ebenso viel Versicherer an 600 Scudi beteiligt, und in den vier von Bensa für die Jahre 1347 bis 1350 veröffentlichten Versicherungsverträgen [1]) belaufen sich die Versicherungssummen auf 100 (bezw. 107), 200, 300 und 250 genuesische Pfund. Mit diesen Summen halte man nun die Gegenstände der Versicherung zusammen. Der älteste dieser Verträge ist eine Schiffsversicherung; sollte das Schiff (eine coccha de duabus copertis) wirklich nur mit 100 Pfund versichert gewesen sein? In dem zweiten Vertrage werden 19 Ballen lombardischer Tuche mit 200 Pfund versichert. Nun wissen wir, daß 11 einzelne Tuche von Chalons im Jahre 1319 etwa 460 lib. (a fiorini) kosteten [2]). Der Wert der florentinischen Lira stand hinter der genuesischen nicht erheblich zurück [3]), und wenn auch jene Tuche von Chalons im Werte beträchtlich höher gestanden haben mögen als die lombardischen, so bleibt doch als Ergebnis dieser Vergleichung so viel, daß jene 200 Pfund nur einen Bruchteil des Wertes der 19 Ballen ausgemacht haben können. Das führt uns mit Notwendigkeit zu der Annahme, daß auf dieselben Objekte noch andere Versicherungen genommen worden sind; oft geschah es gewiß auch vor verschiedenen Notaren. Daß dergleichen noch in späterer Zeit vorkam, lehrt uns das oben erwähnte genuesische Instrument von 1393, in dem auf einen zweiten über dasselbe Objekt abzuschließenden Versicherungsvertrag ausdrücklich hingewiesen wird. Man hatte sich eben in der Praxis allmählich von der Notwendigkeit der Durchführung des Grundsatzes überzeugt, daß jeder Versicherer von der Gesamthöhe der auf das versicherte Objekt genommenen Versicherungsgelder unterrichtet sein mußte [4]); es ist begreiflich, daß man, als die echte Versicherung eben erst entstanden war, zu dieser Praxis noch nicht vorgeschritten war und anstandslos noch völlig gesonderte und aufeinander keinerlei Bezug nehmende Versicherungsverträge abschloß; erst hier und da sich einschleichende Mißbräuche der Versicherungsnehmer werden zu einer Abänderung dieses Verfahrens geführt haben.

---

offenbarer Widerspruch mit dem von Bensa selbst in seinem Buche veröffentlichten Doc. No. 13, wo die Gesamtsumme 1000 Goldfl. beträgt. Vgl. im übrigen Bensa, Contratto di assic., p. 80.

1) ib. p. 192 f.

2) Diese Jahrbücher LX, S. 46.

3) Aus den Bucheinträgen der Del Bene e Comp. (Bensa p. 183 ff.) ergiebt sich für 1319 etwa folgendes Verhältnis: 1 Goldfl. = 1,45 L. a fior. = 1,33 L. jan.

4) Vgl. die Bemerkungen von Reatz, Gesch. des europäischen Seeversicherungsrechts I, S. 127.

Die Anfänge zu einer derartigen Teilung der Versicherungssumme in kleinere Beträge und zur Uebernahme derselben durch verschiedene Versicherer scheinen mir nun auch schon in der Praxis des Versicherungsdarlehns gemacht worden zu sein, während in der Mehrzahl der Fälle allerdings ein Versicherer (Darlehnsgeber) die ganze auf ein bestimmtes Objekt aufzunehmende Summe vorleistete.

Am 9. Dezember 1340 nimmt der Vertreter der Peruzzi in Palermo, Johann Jacobi von Florenz, bei einem Bürger von Palermo ein Versicherungsdarlehn von 1160 Goldfloren auf für eine Ladung von 400 Last Weizen, die von Sizilien nach Porto Pisano zu transportieren war; das Gleiche thut am selben Tage der Pisaner Rainuccio Federighi in Gemeinschaft mit dem genannten Vertreter der Peruzzi, nur daß das Versicherungsdarlehn, das sie bei einem pisanischen Kaufmann in Palermo aufnehmen, sich nur auf den zehnten Teil der angegebenen Summe beläuft und dementsprechend nur ein Zehntel des Getreidequantums deckt[1]. In beiden Fällen sollte der Transport auf dem Schiffe des Pisaners Enrico di Nuccio erfolgen. Nun wissen wir aber, daß der Florentiner und der Pisaner, die beide im Auftrage ihrer Kommunen handelten, die der in diesem Jahre ausgebrochenen Hungersnot[2] zu steuern suchten, erheblich größere Mengen Getreides in dieses Schiff haben verladen lassen. Zwei Tage vorher hatte Rainuccio Federighi dem Bevollmächtigten der Acciaiuoli in Palermo die Ausfuhrlicenz für 1115 Last Weizen abgekauft[3]; 20 Tarì für die Last hatte er innerhalb eines Monats zu zahlen sich verpflichtet, falls die Einschiffung ohne jedes Hindernis von seiten der Behörden vor sich gehe. Gleichzeitig hatte er bei dieser Gelegenheit die Erklärung abgegeben, daß er diese „exituras" im Auftrage der Kommune Pisa gekauft habe und daß das fragliche Getreide in dem Schiffe des Enrico di Nuccio, das durch die Kommunen Pisa und Florenz gemeinschaftlich gemietet (conducta et naulizata) worden sei, zur Verladung kommen werde. Rainuccio Federighi allein hat also 1115 Last Weizen in das Schiff seines Landsmannes verladen lassen[4], während wir ihn nur für ein Quantum von 20 Last an der Aufnahme eines Versicherungsdarlehns beteiligt finden. Das macht es wahrscheinlich, daß er für den Hauptteil seiner Ladung andere Verträge dieser Art abgeschlossen haben wird; ob zu ähnlich niedrigen Beträgen, steht freilich dahin. Auch der Vertreter von Florenz hat wahrscheinlich auf die 695 Last Weizen seines Anteils, die durch die beiden uns bekannten Verträge noch nicht gedeckt waren, andere Versicherungsdarlehen aufgenommen. Das wird eben vor anderen Notaren geschehen sein; bei der Aufnahme

1) Jahrb. für Nationalökonomie LX, S. 483 f.

2) Ebenda S. 486.

3) Archivio storico siciliano XIV (1889), p. 219 f.

4) Dafs es wirklich geschehen ist, wird durch den nach erfolgter Zahlung in den Akten des Notars dem Vertrage auf Antrag der Parteien beigefügten Kassationsvermerk vom 4. Januar 1341 (cassatum est in totum predictum instrumentum etc.) bewiesen; l. c. p. 220. Das im Vermerk angegebene Jahr 1340 ist florentinische Zählung; die Indiktion XIIII ist verdruckt für VIIII.

des zweiten Versicherungsdarlehns (über 40 Last) fungiert auch ein anderer Notar, Guilelmus de Martino von Palermo, als Zeuge; vielfach wird der Darlehnsgeber auf die Wahl des Notars, vor dem das Geschäft abgeschlossen werden sollte, bestimmend eingewirkt haben.

Den Ansätzen zu einer Verteilung des Risikos begegnen wir also schon hier; auch bei dem Vertrage vom 27. Juni 1341, wo ein Versicherungsdarlehn von 575 Goldgulden auf ein Quantum von 500 Last Weizen für den Transport von Girgenti nach einem der Häfen der genuesischen oder pisanischen Riviera aufgenommen wird [1]), ist es wohl möglich, daß er nur einen der Verträge darstellt, die der Vertreter der Peruzzi gleichzeitig zum Zwecke der Versicherung wie der Geldübermittelung auf die ganze auf etwa 2500 Last zu veranschlagende Schiffsladung abgeschlossen haben wird. Immerhin sind die Beträge in den bisher bekannten Versicherungsdarlehen dieser Art größtenteils recht hoch, freilich ist dabei zu bedenken, daß sich die Publikation Lionti's in erster Linie mit den großen Welthäusern der Bardi, Peruzzi, Acciaiuoli beschäftigt, und es ist nicht ausgeschlossen, daß die Anwendung des Versicherungsdarlehns unter kleineren Verhältnissen ein anderes Bild zeigen würde. Auf jeden Fall mußte die Vorleistung der Versicherungssumme immer hemmend und erschwerend wirken; in ganz anderer Weise war die allgemeine Anwendung der Versicherungspraxis möglich, als die Stundung der vorzuleistenden Versicherungssumme aufkam und der einzelne damit in die Lage versetzt war, auch mit verhältnismäßig geringem Kapital sich an einer größeren Zahl von Versicherungen beteiligen und durch Verteilung derselben auf verschiedene Schiffe einen Ausgleich der Risiken herbeiführen zu können.

1) Meine Abhandlung über die wahre Beschaffenheit der Versicherung etc. in diesen Jahrbüchern LX, S. 487.

X.

Agrarstatistische Untersuchungen.

IX.

Der Großgrundbesitz in der Provinz Posen.

Von

J. Conrad.

In der Provinz Posen tritt der rein agrarische Charakter noch in einem höheren Maße zu Tage, als in der Provinz Preußen. Ein Teil des Gebietes besitzt recht fruchtbares Ackerland, indessen überwiegt der mittelmäßige und geringe Boden, so daß die landwirtschaftlichen Erträge hinter denen der übrigen preußischen Provinzen nicht unerheblich zurückbleiben. Die Ernteerträge wurden von 1879/85 im Durchschnitt

	bei Weizen	Roggen	Gerste
des preufsischen Staates	1220 k	872	1148
in Posen	936 „	727	836

pro ha geschätzt.

Die Gesamtfläche beträgt 2 895 654 ha, wovon 1 790 664 ha Acker- und Gartenland oder 61,6 Proz., das Wiesenland 232 040 ha = 8,02 Proz., d. s. zusammen fast 70 Proz. landwirtschaftlich nutzbarer Fläche gegen 64,5 und 61,2 Proz. der früher besprochenen preußischen Provinzen. Die Forsten betragen 583 910 ha oder 21,5 Proz. der Fläche.

Die Bevölkerung beläuft sich auf 1 751 642 Personen, 60,5 pro qkm, gegen 86 im preußischen Staate, 91,5 im Deutschen Reiche, aber 55 in der Provinz Preußen, die also in der Volksdichtigkeit von Posen übertroffen wird. 75,4 Proz. der Bevölkerung wohnen in Ortschaften mit weniger als 2000 Einwohnern, also mit rein ländlichem Charakter, in ganz Deutschland und in Preußen dagegen nur 57,2 und 57,6 Proz., nur Ostpreußen mit 76,5 und Oldenburg mit 76,6 zeigen von größeren Distrikten einen noch etwas höheren Prozentsatz. Die übrigen bleiben dagegen meist sogar in bedeutendem Maße zurück. Die beiden größten Städte der Provinz, Posen mit 69 000, Bromberg mit 41 000 Einwohnern, gehören heutigen Tages zu den kleineren.

Auch in Posen ist im Laufe dieses Jahrhunderts die Bevölkerung nicht unbeträchtlich gestiegen. Im Jahre 1816 zählte sie nur 820 176,

hat sich bis zum Jahre 1890 daher mehr als verdoppelt, sie blieb in ihrer Entwickelung nur wenig hinter Altpreußen zurück. Auch noch in dem letzten Dezennium nahm die Bevölkerung um 50000 Personen zu.

Die Einteilung der Bevölkerung nach dem Berufe ergab, daß von je 100 Erwerbsthätigen 59,12 sich mit Bodenbenutzung und Tierzucht beschäftigten, im ganzen preußischen Staate nur 40,07 und auch Ost- und Westpreußen bleiben unter jenem Prozentsatz mit 57 und 53 zurück. Nur 15,37 sind in Industrie und Gewerben thätig, gegen 31 in den übrigen preußischen Landesteilen. In Handel und Verkehr 5,02 (in Preußen 7,78), 10,6 in Hausdienst, 5,56 in Heer und Verwaltung und freiem Beruf (in Preußen 5,01), ohne Beruf oder Berufsangabe 5,12 (in Preußen 6,02).

Pro qkm landwirtschaftlich benutzter Fläche waren in Landwirtschaft und Viehzucht thätig in Deutschland 25,5, in Preußen 22,5, in den 7 östlichen Provinzen 20,6, in Ostpreußen 19,7, in Posen 19,4.

In den übrigen in Betracht kommenden Verhältnissen zeigt Posen keine wesentlichen Abweichungen von dem allgemeinen Durchschnitte, so daß wir sie übergehen können.

Wir wenden uns demnach zu dem Kernpunkt unserer Untersuchung, zu den landwirtschaftlichen Grundbesitzverhältnissen.

Die Größenverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe ergeben sich aus folgenden Zahlen:

	unter 1 ha	1—10 ha	10—100 ha	100 u. darüber ha
Posen	79 445	53 348	30 068	2 724
Posen	47,9 %	32,3 %	18,1 %	1,7 %
preuſs. Staat	47,9 „	38,8 „	12,6 „	0,7 „
7 östl. Provinzen	46,6 „	37,1 „	15,1 „	1,15 „
Deutschland	44,0 „	43,1 „	12,4 „	0,5 „

Die landwirtschaftliche Fläche in den verschiedenen Betriebsklassen gestaltete sich wie folgt:

Posen	27 608	222 357	664 166	1 133 909
preuſs. Staat	459 921	4 148 997	9 638 483	6 606 131

Von je 100 ha der landwirtschaftlichen Fläche kommen ha auf die Betriebe der Größenklassen von

Posen	1,4	16,8	32,5	55,3
preuſs. Staat	2,2	19,8	46,3	31,7
7 östl. Provinzen	1,7	14,5	41,8	42,0
Deutschland	2,4	25,6	47,6	24,4

Es ergiebt sich hieraus, daß der Großgrundbesitz in der Provinz Posen mehr überwiegt, als nicht nur im Durchschnitte in Deutschland und im preußischen Staate, sondern auch als in den übrigen einzelnen Provinzen außer Pommern, wo 57,4 Proz. der landwirtschaftlichen Fläche in Betrieben von 100 ha und mehr zusammengelegt sind. Schon in Westpreußen sind es nur 47 Proz., in Ostpreußen 38,6 Proz., in Brandenburg und Schlesien 36 und 34,5 Proz., in der Provinz Sachsen nur 27 Proz. Damit steht auch im Zusammenhange, daß der wohlarrondierte Bauer mit 10—100 ha noch nicht einmal ein

Drittel der Fläche umfaßt, während er in den übrigen Provinzen nahezu die Hälfte, mitunter auch über die Hälfte occupiert. Die kleinen bäuerlichen Stellen und der Parzellenbesitz bleiben zwar hinter dem ganzen Durchschnitte erheblich zurück, entsprechen aber mehr den Verhältnissen der Provinz Preußen.

Die Generalstatistik weist in unserer Provinz 2724 Güter mit 100 ha und mehr nach. Darunter befinden sich aber nur 1497 Rittergüter. Die Zahl größerer bäuerlicher Güter ist deshalb fast ebenso groß, ein Verhältnis, das in den anderen preußischen Provinzen nicht so gefunden wird, wo vielmehr große Bauerngüter verhältnismäßig selten sind. Unsere Quelle (Ellerholz 1884) giebt nicht eine so große Zahl von Gütern an, sondern nur 2395, also 329 Güter weniger, die offenbar mit leichtem Boden reine Bauernwirtschaften sind, wie das in diesen Gegenden häufig zu beobachten ist. Dieselben sind in der Hand von 1691 Besitzern, auf den einzelnen entfallen etwa $1^1/_2$ Güter im Durchschnitt. 1203 Güter haben sich noch in der Hand des Adels

Tabelle

Posen A.

	I. Mitglieder souveräner Familien		II. Fürsten und Grafen	
	unter 1000 ha	über 1000 ha	unter 1000 ha	über 1000 ha
1. Zahl der Besitzer		10	23	78
2. „ „ Güter		40	26	319
3. a) Zahl der vom Besitzer bewohnten Güter		–	16	58
b) „ „ „ „ nicht bewohnten Güter		40	10	261
4. a) „ „ „ „ selbstbewirtschafteten Güter			11	30
b) „ „ verpachteten Güter		31	6	156
c) „ „ administrierten Güter		9	9	133
5. Besitzverhältnisse:				
a) Besitzer eines Gutes		1	20	24
b) „ von 2 Gütern		3	3	19
c) „ „ 3 „		1		6
d) „ „ 4 und 5 Gütern		3		13
e) „ „ 6 und mehr Gütern		2		16
f) Güter, die 2 oder mehreren Besitzern zugleich gehören			2	3
6. a) Acker und Wiesenfläche in ha		30 750,00	10 878,26	186 411,49
b) Waldfläche „ „		40 149 86	2 712.15	115 866,15
c) Gesamtfläche „ „		76 704,68	14 902.59	327 159.56
7. Grundsteuerreinertrag „ M.		431 620	137 776	2 617 281
8. Industriebetrieb:				
a) Brennereien		21	4	63
b) Zuckerfabriken				
c) Ziegeleien		10	6	64
d) Stärkefabriken		1		6
e) Mühlen		12	2	40
f) Brauereien		1		3
Grundsteuerreinertrag pro ha		5,63	9,25	8.00

erhalten, d. i. nicht ganz die Hälfte. Die Zahl der adligen Besitzer bleibt noch bedeutend unter der Hälfte; es sind 712 gegen 942 bürgerliche mit 1066 Gütern. 34 Kirchen und Schulen gehören 42 Güter, 2 Aktiengesellschaften gehören 3, dem Fiskus 81 Güter. Seine Majestät der Kaiser hat in dieser Provinz einen Grundbesitz von 10 Gütern mit 6380 ha.

Der Absentismus spielt hier eine verhältnismäßig große Rolle, während zugleich die Verpachtung nur eine Ausnahme bildet. 1158 Güter werden nicht von ihrem Besitzer bewohnt, d. s. 48,8 Proz., verpachtet waren nur 428 Güter oder 18,3 Proz., während nach der Generalstatistik sogar nur 389 Güter von 100 ha und darüber verpachtet sind, oder 14,3 Proz. mit 15,6 Proz. der Fläche. Der Adel läßt in 586 Fällen seine Güter unbewohnt und hat nur 279 Güter verpachtet, d. s. 48,7 Proz. und 23,2 Proz. Bei Bürgerlichen sind 446 Güter von ihren Besitzern unbewohnt und nur 41 verpachtet, d. s. 41,8 Proz. und 3,8 Proz.

‚atifundienbesitz.

II. Adlige überhaupt inkl. Souveräne		IV. Bürgerliche		V. Aktiengesellschaften		VI. Kirchen, Schulen etc		VII Ueberhaupt	
unter 1000 ha	über 1000 ha	unter 1000 ha	über 1000 ha	unter 1000 ha	über 1000 ha	unter 1000 ha	über 1000 ha	unter 1000 ha	über 1000 ha
454	259	841	99		2	30	4	1 325	364
510	722	880	184		3	34	8	1 424	917
406	211	741	78					1 147	289
104	511	139	106		3	34	8	277	628
337	147	698	75			8		1 043	222
49	240	30	12			22	5	101	257
124	335	152	97		3	4	3	280	438
400	90	807	45		1	26	1	1 233	137
52	83	30	39		1	4	2	86	125
2	27	3	11				1	5	39
	38	1	2					1	40
	21		2						23
23	28	26	3					49	31
188 504,79	434 716,05	1) 258 861,69	112 187,05		2 541,47	6 232,01	4 148,87	1) 453 598,49	553 593,44
26 137,54	248 456,48	28 202,51	55 712,08		577,84	1 846,55	1 951,65	56 186,60	306 698,05
235 696,96	740 783,83	310 910,88	184 906,24		3 280,39	9 084,27	6 771,41	555 692,11	935 741,87
2 338 611	5 859 726	3 036 350	1 300 349		25 613	82 454	59 928	5 457 415	7 245 616
45	187	103	82		2		2	148	273
		1	1					1	1
96	173	130	68		2		2	226	245
3	10	24	7					27	17
46	120	71	51		1		1	117	173
2	11	2	2					4	13
9,92	7,91	9,77	7,03		7,81		8,85	9,82	7,74

1) Angabe fehlt bei einem Gute.

Tabelle

Posen B.

	Flächeninhalt von				
	100 —200	200 —300	300 —400	400 —500	500 —1000
I. Mitglieder souveräner Häuser.					
1. Zahl der Besitzer					
2. „ „ Güter					
4. b) Zahl der vom Besitzer nicht bewohnten Güter					
5. b) „ „ verpachteten Güter					
c) „ „ administrierten Güter					
6. a) Acker- und Wiesenfläche in ha					
b) Waldfläche „ „					
c) Gesamtfläche „ „					
7. Grundsteuerreinertrag „ M.					
II. Grafen.					
1. Zahl der Besitzer		3	1	4	15
2. „ „ Güter		3	1	4	18
3. „ „ „ mit mehreren Besitzern					2
4. a) Zahl der vom Besitzer bewohnten Güter		3	1	4	8
b) „ „ „ „ nicht bewohnten Güter					10
5. a) „ „ „ „ selbstbewirtschafteten Güter		2	1	3	5
b) „ „ verpachteten Güter				1	5
c) „ „ administrierten Güter		1			8
6. a) Acker- und Wiesenfläche in ha		708	318	1 263	8 588
b) Waldfläche „ „		57	41	401	2 211
c) Gesamtfläche „ „		801	374	1 814	11 912
7. Grundsteuerreinertrag „ M.		16 730	4 123	18 083	98 840
III. Adlige überhaupt.					
1. Zahl der Besitzer	29	61	65	80	219
2. „ „ Güter	30	61	66	85	268
3. „ „ „ mit mehreren Besitzern		1	1	3	18
4. a) Zahl der vom Besitzer bewohnten Güter	28	57	59	69	193
b) „ „ „ „ nicht bewohnten Güter	2	4	7	16	75
5. a) „ „ „ „ selbstbewirtschafteten Güter	26	50	54	56	151
b) „ „ verpachteten Güter	1	2	5	9	32
c) „ „ administrierten Güter	3	9	7	20	85
6. a) Acker- und Wiesenfläche in ha	3 880	13 998	19 808	28 690	122 127
b) Waldfläche „ „	50	599	1 500	3 196	20 790
c) Gesamtfläche „ „	4 288	15 444	22 881	35 812	157 268
7. Grundsteuerreinertrag „ M	42 110	188 886	248 100	368 155	1 491 360

ındienbesitz I.

	... bis								
	1000 —1500	1500 —2000	2000 —3000	3000 —4000	4000 —5000	5000 —10 000	über 10 000	über 1000	Ueber-haupt
		1	1		3	3	2	10	10
		2	2		10	18	8	40	40
		2	2		10	18	8	40	40
		1	2		7	15	6	31	31
		1			3	3	2	9	9
		1 567	951		6 886	13 107	8 237	30 750	30 750
		171	1 955		5 162	3 058	29 801	46 149	40 149
		1 984	2 993		13 526	17 577	40 621	76 704	76 704
		15 383	17 373		102 402	169 017	127 445	431 620	431 620
23	21	6	14	11	4	16	6	78	101
26	31	9	26	46	16	106	85	319	345
2	3							3	5
6	17	5	8	11	3	10	4	58	74
10	14	4	18	35	13	96	81	261	271
1	8		4	14	1	3		30	41
6	2	1	9	12	4	62	66	156	162
9	21	8	13	20	11	41	19	133	142
8	18 677	7 809	20 468	26 849	10 155	61 897	40 553	186 411	197 289
2	6 092	1 946	8 735	9 879	4 734	37 918	46 557	115 866	118 578
02	27 366	10 867	32 965	39 486	16 554	107 486	92 432	327 159	342 062
6	267 384	102 384	261 761	349 431	134 802	919 148	582 371	2 617 281	2 755 057
4	100	34	56	24	9	20	6	249	703
0	152	63	138	92	31	121	85	682	1192
3	13	7	8					28	51
6	88	32	47	22	6	12	4	211	617
4	64	31	91	70	25	109	81	471	575
7	57	17	54	15	1	3		147	484
9	19	8	17	19	13	67	66	209	258
4	76	38	67	58	17	51	19	326	450
4	85 535	40 138	84 207	54 990	22 959	75 579	40 553	403 966	592 470
7	27 095	13 737	38 726	24 254	11 719	46 215	46 557	208 306	234 444
6	123 475	59 113	134 648	84 671	37 692	132 045	92 432	664 079	899 776
1	1 139 664	522 279	1 042 857	692 125	303 051	1 145 759	582 371	5 428 106	7 766 717

Tabelle III.

Posen. 2.

	Flächeninhalt von				
	100 —200	200 —300	300 —400	400 —500	500 —1000
I. und II. Adlige und Mitglieder souveräner Häuser.					
1. Zahl der Besitzer	29	61	65	80	219
2. „ „ Güter	30	61	66	85	268
3. „ „ „ mit mehreren Besitzern		1	1	3	18
4. a) Zahl der vom Besitzer bewohnten Güter	28	57	59	69	193
b) Zahl der vom Besitzer nicht bewohnten Güter	2	4	7	16	75
5. a) Zahl der vom Besitzer selbstbewirtschafteten Güter	26	50	54	56	151
b) Zahl der verpachteten Güter	1	2	5	9	32
c) „ „ administrierten Güter	3	9	7	20	85
6. a) Acker und Wiesenfläche in ha	3 880	13 998	19 808	28 690	122 127
b) Waldfläche „ „	50	599	1 500	3 196	20 790
c) Gesamtfläche „ „	4 288	15 444	22 881	35 812	157 268
7. Grundsteuerreinertrag „ M.	42 110	188 886	248 100	368 155	1 491 360
III. Bürgerliche.					
1. Zahl der Besitzer	225	184	117	99	216
2. „ „ Güter	226	185	119	105	245
3. „ „ „ mit mehreren Besitzern	4	5	4		13
4. a) Zahl der vom Besitzer bewohnten Güter	214	162	102	81	182
b) Zahl der vom Besitzer nicht bewohnten Güter	12	23	17	24	63
5. a) Zahl der vom Besitzer selbstbewirtschafteten Güter	216	164	93	77	148
b) Zahl der verpachteten Güter	2	7	5	2	14
c) „ „ administrierten Güter	8	14	21	26	83
6. a) Acker und Wiesenfläche in ha	30 047	[1] 40 775	34 652	36 807	116 577
b) Waldfläche „ „	1 094	2 177	2 995	4 303	17 631
c) Gesamtfläche „ „	33 340	45 435	41 039	44 560	146 535
7. Grundsteuerreinertrag „ M.	343 294	374 856	421 760	411 698	1 384 742
IV. Aktiengesellschaften.					
1. Zahl der Besitzer					
2. „ „ Güter (nicht bewohnt und administriert)					
6. a) Acker und Wiesenfläche in ha					
b) Waldfläche „ „					
c) Gesamtfläche „ „					
7. Grundsteuerreinertrag „ M.					
V. Kirchen, Schulen etc.					
1. Zahl der Besitzer	13	7	2	3	5
2. „ „ Güter (nicht bewohnt)	14	7	3	3	7
5. a) Zahl der selbstbewirtschafteten Güter	4	3		1	
b) „ „ verpachteten Güter	9	4	2	1	6
c) „ „ administrierten Güter	1		1	1	1
6. a) Acker und Wiesenfläche in ha	1 749	1 304	602	507	2 068
b) Waldfläche „ „	10	281	2	458	1 093
c) Gesamtfläche „ „	1 937	1 728	708	1 338	3 371
7. Grundsteuerreinertrag „ M.	24 108	15 695	8 393	5 670	28 588

1) Angabe fehlt bei einem Gute.

tz II.

. . . . . ha 2000—3000	3000—4000	4000—5000	5000—10000	über 10000	über 1000	Ueberhaupt
57	24	12	23	8	259	713
140	92	41	139	93	722	1 232
8					28	51
47	22	6	12	4	211	617
93	70	35	127	89	511	615
54	15	1	3		147	484
19	19	20	82	72	240	289
67	58	20	54	21	335	459
85 158	54 990	29 846	88 687	48 791	434 716	623 220
40 682	24 254	16 882	49 273	76 359	248 456	274 594
137 642	84 671	51 218	149 623	133 053	740 783	976 480
1 060 230	692 125	405 453	1 314 776	709 816	5 859 726	8 198 337
15	4	4	1	1	99	940
33	15	7	2	13	184	1 064
	2				3	29
12	2	3		1	78	819
21	13	4	2	12	106	245
16	5	2		5	75	773
			1	3	12	42
17	10	5	1	5	97	249
20 061	8 938	3 799	1 980	7 851	112 187	[1]) 371 048
12 801	3 431	12 554	4 919	1 702	55 712	83 914
35 954	13 451	18 043	7 602	10 482	184 906	495 817
223 828	123 438	55 435	39 751	90 585	1 300 349	4 336 699
1					2	2
2					3	3
1 723					2 541	2 541
255					577	577
2 092					3 280	3 280
19 431					25 613	25 613
1					4	34
1					8	42
						8
					5	27
1					3	7
1 285					4 148	10 380
743					1 951	3 798
2 448					6 771	15 855
16 721					59 928	142 382

bei einem Gute.

	Flächeninhalt [illegible]					
	100 —200	200 —300	300 —400	400 —500	500 —1000	[illegible]
VI. Ueberhaupt.						
1. Zahl der Besitzer	267	252	184	182	440	[illegible]
2. „ „ Güter	270	253	188	193	520	[illegible]
3. „ „ „ mit mehreren Besitzern	4	6	5	3	31	[illegible]
4. a) Zahl der vom Besitzer bewohnten Güter	242	219	161	150	375	[illegible]
b) Zahl der vom Besitzer nicht bewohnten Güter	28	34	27	43	145	[illegible]
5. a) Zahl der vom Besitzer selbstbewirtschafteten Güter	246	217	147	134	299	[illegible]
b) Zahl der verpachteten Güter	12	13	12	12	52	[illegible]
c) „ „ administrierten Güter	12	23	29	47	169	[illegible]
6. a) Acker und Wiesenfläche in ha	35 677	[1]) 56 078	55 063	66 005	240 773	[1]) [illegible]
b) Waldfläche „ „	1 155	3 058	4 497	7 958	39 515	[illegible]
c) Gesamtfläche „ „	39 566	62 608	64 628	81 711	307 176	[illegible]
7. Grundsteuerreinertrag „ M.	409 512	679 437	678 253	785 523	2 904 690	[illegible]
Grundsteuerreinertrag pro ha	10,35	10,85	10,49	9,61	9,46	[illegible]

(Siehe Tabelle III A auf Seite 526).

Grundbesitz von mehr als 1000 ha liegt in 364 Fällen vor, mit 917 Gütern und einer Fläche von 935 742 ha = 32,3 Proz. der Prov. Davon sind 553 593 ha Acker und Wiesen = 26,9 Proz., 306 698 ha Waldfläche = 52,5 Proz., und der Grundsteuerreinertrag ist auf 7 245 616 M. veranschlagt. Also fast ein Drittel der ganzen Fläche der Provinz ist in solchem Großgrundbesitz vereinigt, von den Forsten sogar über die Hälfte. Das ist unzweifelhaft eine übermäßige Konzentration des Grundbesitzes.

In dieser Kategorie überwiegt der Adel erheblich. 259 adlige Großgrundbesitzer mit 722 Gütern und 740 083 ha stehen nur 99 bürgerlichen mit 184 Gütern und 184 906 ha gegenüber; es treten indes noch 2 Aktiengesellschaften und 4 Kirchen und Schulen hinzu.

Latifundienbesitz mit über 5000 ha findet sich in der Provinz 33 mal, darunter sind 31 adlige Latifundienbesitzer und 2 bürgerliche. Diese Latifundien umfassen 300 761 ha, d. s. 10,5 Proz. der hier betrachteten Gesamtfläche, darunter sind 147 310 ha Acker und Wiesenfläche, d. s. 7,2 Proz., die Wälder mit 132 254 ha dagegen 22,6 Proz. Durch diese Zahlen wird in noch schärferem Maße die große Grundbesitzkonzentration gekennzeichnet, und wenn man noch den sehr ausgedehnten fiskalischen Besitz hinzurechnet, so erscheint die Verteilung in der That als eine höchst ungünstige.

Wir führen in dem Folgenden wiederum die Namen der Latifundienbesitzer einzeln mit Namen und Ausdehnung des Besitzes auf. Obenan stehen der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen mit über 29 000 ha, der Fürst von Thurn und Taxis mit 24 000 ha. Außer dem

1) Angabe fehlt bei einem Gute.

ha . . . . . . bis . . . . . . ha								Ueberhaupt
1000 —1500	1500 —2000	2000 —3000	3000 —4000	4000 —5000	5000 —10000	über 10000	über 1000	
158	55	74	28	16	24	9	364	1 689
236	103	176	107	48	141	106	917	2 341
14	7	8	2				31	80
134	46	59	24	9	12	5	289	1 436
102	57	117	83	39	129	101	628	905
91	30	70	20	3	3	5	222	1 265
27	14	19	19	20	83	75	257	358
118	59	87	68	25	55	26	438	718
134 527	65 949	108 229	63 929	33 646	90 667	56 643	553 593	[1] 1 007 191
43 134	19 703	54 482	27 686	29 436	54 193	78 061	306 698	362 884
194 689	94 768	178 136	98 122	69 262	157 225	143 536	935 741	1 491 433
1 676 828	817 199	1 320 210	815 563	460 888	1 354 527	800 401	7 245 616	12 703 031
8,61	8,62	7,41	8,31	6,65	8,62	5,58	7,74	8,52

Kaiser sind noch 3 Mitglieder souveräner Häuser in dieser Kategorie enthalten. Es befinden sich ferner 18 Polen darunter; ein Vertreter der Hautefinanz, Herr von Hansemann und einhervorragender bürgerlicher Landwirt, der Abgeordnete Kennemann.

Um auch hier wie in Westpreußen festzustellen, wie weit das polnische Element unter den Großgrundbesitzern vertreten ist, haben wir aus dem Verzeichnis der Grundbesitzer von Ellerholz aus dem Jahre 1884 die polnischen Namen besonders ausgezogen, aber, wie wir ausdrücklich hervorheben, für jeden Kreis besonders, und mit der Gesamtzahl der aufgeführten Grundbesitzer verglichen. Durch die Summierung der Kreise sind Doppelzählungen unvermeidlich gewesen, da eine ganze Anzahl Besitzer Güter in mehreren Kreisen haben. Da dieses aber sowohl bei den Deutschen wie bei den Polen der Fall war, wird dadurch das Verhältnis nur unwesentlich berührt, und auf dieses kam es uns allein an.

In dem Regierungsbezirk Posen zählten wir auf diese Weise unter 1029 größeren Grundbesitzern 459 Polen oder 44,6 Proz., in dem Regierungsbezirk Bromberg unter 863 Besitzern 305 Polen oder 35,3 Proz. In der letzteren Provinz ist mithin das polnische Element bereits fast bis auf ein Drittel zurückgedrängt, in Posen auf weniger als die Hälfte. Neuerdings ist nun bekanntlich durch den Aufkauf polnischer Besitzungen durch die Regierung und deren Zerschlagung behufs Ansiedelung deutscher Bauern in dieser Beziehung noch eine weitere Verschiebung eingetreten.

Die Fideikommisse sind in der Provinz Posen nicht in über-

1) Angabe fehlt bei einem Gute.

Tabelle III A.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preufsen	10	Güter	6 380,53	ha
Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen	4	"	29 611,50	"
Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg	4	"	11 010,09	"
Ernst, Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha	5	"	5 458,31	"
Sophie, Grofsherzogin von Sachsen-Weimar	3	"	5 738,93	"
Prinz Biron von Curland, Gust., auf Poln. Wartenberg	4	"	5 090,32	"
Graf Bniński, Ignatz, auf Samostrzel	2	"	6 206,09	"
Graf Czapski, Bogdan, auf Smogulec	10	"	6 754,34	"
Graf Czarnecki, Sigismund, auf Rusko	9	"	9 263,99	"
Graf Dzieduszycki, Oesterr. Geh.-Rat in Lemberg	5	"	5 907,68	"
Graf von Kwilecki, Miecislaus, auf Opporowo	7	"	5 266,66	"
Graf von Mielzynski, Joseph, auf Schl. Miloslaw	11	"	13 933,76	"
Graf von Mielzynski, Leo, auf Pawlowitz	4	"	6 811,03	"
Fürst von Plefs, Hans Heinrich XI. auf Plefs	3	"	9 744,72	"
Graf von Potocki, Boleslaus, auf Bendlewo	4	"	7 439,63	"
Comtesse von Potulicka, Aniela, auf Potulice	8	"	6 617,16	"
Graf Raczynski, Carl Eduard Nalecz	13	"	13 021,91	"
Fürst Radolin-Radolinski	3	"	5 288,62	"
Fürst Radziwill, Ferdinand, auf Antonin und Berlin	14	"	16 398,72	"
Gräfin von der Schulenburg auf Filehne	1	"	12 555,19	"
Graf von Skorzewski, Leo, in Labischin	10	"	12 040,62	"
Graf von Skorzewski, Sigismund, auf Schl. Czerniejewo	11	"	6 470,45	"
Fürst zu Stolberg-Wernigerode, Otto	10	"	5 485,60	"
Fürst Sulkowski, Anton, auf Schl. Reisen	12	"	7 325,87	"
Fürst von Thurn und Taxis, Alb. Maria Lamoral, in Regensburg	36	"	24 482,17	"
Graf Zamojski, Wladyslaw, auf Schl. Kurnik	4	"	7 374,63	"
Graf von Zoltowski, Franz, auf Niechanowo	10	"	6 440,14	"
von Bethmann-Hollweg, Theodor, auf Schl. Runowo	1	"	6 066,57	"
von Gasiorowski, Bronislaw, in Paris	9	"	5 619,06	"
von Hansemann, Adolph, in Berlin	3	"	7 734,06	"
von Schwichow, Leo, auf Margoninsdorf	2	"	5 139,17	"
Beyme, Franz Heinrich, in Stade (Hannover)	2	"	7 602,10	"
Kennemann, Hermann, auf Klenka	13	"	10 482,19	"
33 Besitzer mit	247	Güter	300 761,81	ha

mäßiger Zahl vertreten, wir fanden im Jahre 1888 nur 26 vor, über welche wir in dem Folgenden ausführliche Auskunft geben.

(Siehe Tabellen IV, V, VI und VII.)

Außer einem stammen sämtliche noch aus diesem Jahrhundert. Es ist bemerkenswert, daß der immerhin noch erhebliche Großgrundbesitz der Polen sich hier bis zur Gegenwart auch ohne das Hilfsmittel der gesetzlichen Festlegung in der vorgeführten Weise zu erhalten vermochte, wohl hauptsächlich durch testamentarische Bevorzugung eines Anerben.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts wurden nur 4 neue gegründet, in den 50er Jahren nur 2, in den 60er Jahren 7, in den 70ern 9, in den 80ern 2. Der größte Teil stammt mithin aus der neuesten Zeit. 7 von den 26 umfassen weniger als 1000 ha Fläche mit nur 3,5 Proz. des so festgelegten Areals. 12 betreffen eine Fläche von 1000—5000 ha. Ihnen fallen 28 Proz. zu. Ueber 5000 ha enthalten 7 mit 68,5 Proz. der in Betracht kommenden Fläche. Der Latifundienbesitz überwiegt in dieser Kategorie mithin erheblich.

Sämtliche 26 Fideikommisse legen 135 Güter in den Familien

fest, 60170 ha Acker und Wiesen, fast 3 Proz. der landwirtschaftlichen Kulturfläche der Provinz, 43232 ha Wald, 7,4 Proz. und 109773 ha Gesamtareal, 3,8 Proz. der Fläche mit 880521 M. Grundsteuerreinertrag.

Bedeutender sind die Prozentsätze von den über 1000 ha umfassenden Besitzungen. 19 Fideikommisse mit 125 Besitzungen haben 12,2 Proz. der betr. Ackerfläche, 34,3 Proz. des betr. Waldes, 11,2 Proz. des Gesamtareals dieses großen Grundbesitzes und 11,3 Proz. des Grundsteuerreinertrages derselben gesetzlich gebunden. Gerade bei dem ganz großen Besitz liegt in hervorragendem Maße hiernach das Bestreben vor, denselben dauernd unteilbar in einer Hand festzulegen.

Unter den 26 Fideikommißinhabern befinden sich 12 Polen, also fast die Hälfte.

Die größte Ausdehnung hat das Thronmannlehen des Fürsten von Thurn und Taxis mit 35 Gütern und fast 24000 ha Fläche und 186000 M. Grundsteuerreinertrag, es folgt der Fürst Radziwill mit 13 Gütern, 15668 ha und 76481 M. Grundsteuerreinertrag.

Bemerkenswert ist, daß die betr. Fideikommißinhaber 95,5 Proz. ihres ganzen Besitzes gebunden haben. Nur 4 besitzen außer ihrem Fideikommiß noch weitere Grundstücke, die aber auch keine erhebliche Ausdehnung haben.

In der Provinz Posen war namentlich in früheren Zeiten der Dominalbesitz von großer Ausdehnung. Wir zählen im Jahre 1816 146 Domänen allein in dem Reg.-Bez. Posen und 45 im Reg.-Bez. Bromberg. In dem ersteren Distrikt müssen aber 18 ganz unberücksichtigt bleiben, weil uns die Angabe des Areals fehlt. Die bleibenden 128 Domänen umfassen 31446 ha Gesamtfläche, darunter 2480 ha Unland. Die 45 Domänen im Reg.-Bez. Bromberg betragen 23817 ha Fläche mit 1778 ha Unland. Das ist in der ganzen Provinz 1,9 Proz. der Gesamtfläche und 2,3 Proz. der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche. Hiervon ist namentlich in den zwanziger Jahren der größte Teil verkauft, so daß im Jahre 1849 nach dem Werke „Preußens Staats-Domänengüter von Adolf Frantz, II. Ausgabe, Jena 1865", im Regierungsbezirk Posen nur noch 28 Domänen mit einem Areal von 22758 ha Nutzland vorhanden waren, im Reg.-Bez. Bromberg 15 Domämen mit 9222 ha. In der ganzen Provinz waren mithin nur noch 31980 ha oder 62 Proz. im fiskalischen Besitze. Gegenwärtig im Jahre 1890 zählt man in Posen noch 55 Domänenvorwerke mit 18776 ha nutzbarer Fläche, in Bromberg 29 Vorwerke mit 11102 ha nutzbarer Fläche d. s. zusammen 29878 ha oder 1,48 Proz. der betreffenden Fläche der Provinz.

(Siehe Tabellen VIII und IX.)

Die Pacht ist für die ältere Zeit in dem Reg.-Bez. Posen nicht mehr für alle Domänen festzustellen. Für die Zeit vor 1816 sind die Angaben nur für 33 vollständig mit 10327 ha nutzbarer Fläche, wofür eine Pachtsumme von 63771 M. Pacht oder 6,17 M. pro ha gezahlt wurde. Diese Summe bezieht sich aber allein auf das Ackerland selbst, bildet also die engere Pacht, während uns die Gesamtpacht, also inkl. dem Gebot für die Gerechtsamen, die landwirtschaft-

lichen Gewerbe etc. nicht bekannt ist. Für dieselben Domänen wurden in der Pachtperiode nach 1816 70 488 M. gezahlt oder 8,36 M. pro ha. Die Gesamtpacht dagegen betrug 128 187 M. (darunter für Brennereien und Brauereien 15 846 M.) oder 12,41 M., also um die Hälfte mehr als die engere Pacht. Außer diesen eben angeführten Angaben liegen für dieselbe Zeit mit ausreichender Vollständigkeit die Zahlen für 90 Domänen vor, welche 17 279 ha nutzbare Fläche enthielten, aber in den zwanziger und dreißiger Jahren verkauft wurden. Sie brachten eine Gesamtpacht von 225 408 M. (darunter 13 305 M. für Brauereien und Brennereien), d. s. 13,04 M. pro ha, also wenig mehr wie bei der erst erwähnten Gruppe ein. Die engere Pacht lieferte 132 237 M., d. s. 7,65, und inkl. Brennerei und Brauerei 8,47 M., also etwas weniger, wie die obige Gruppe ergab. Im ganzen wurden von 146 Gütern nach 1816 433 695 M. Pacht eingenommen, worunter 47 689 für Brennereien und Brauereien besonders angegeben sind, während die engere Pacht allein sich auf 246 489 M. beziffert, d. s. 56 Proz. der Gesamtpacht. So sehr nun in der neueren Zeit auch die Erträge und damit die Pachthöhe gestiegen ist, konnte doch die erstgenannte Summe nach den umfassenden Verkäufen und dem Fortfall mancher Gerechtsame nicht wieder erreicht werden, denn gegenwärtig bringen die Domänen in diesem Reg.-Bez. nur 387 143 M. Das ist allerdings bedeutend mehr, als im Jahre 1816 die engere Pacht betrug, während dieselbe aber damals pro ha nur circa 8 M. brachte, beträgt sie gegenwärtig über 20 M.

In dem Reg.-Bez. Bromberg fanden wir 1816 45 Domänen verzeichnet mit einer Fläche von 23 817 ha Gesamtfläche und 1778 ha

Tabelle IV.

Posen. Fideikommisse. A.

	100 —200 ha	200 —300 ha	300 —400 ha	400 —500 ha	500 —1000 ha	unter 1000 ha
Ueberhaupt.						
1. Zahl der Besitzer		1		1	5	7
2. „ „ Fideikommisse		1		1	5	7
a) Majorate					5	5
c) Thronlehen						
3. Zahl der Besitzungen		1		1	8	10
a) Rittergüter		1		1	6	8
b) Güter					2	2
c) Vorwerke						
d) Forstbezirke						
4. a) Zahl der bewohnten Güter		1			5	6
5. a) „ „ verpachteten Güter					1	1
b) „ „ administrierten Güter		1			4	5
6. a) Ackerfläche in ha		230,88		273,93	3 185,45	3 690,36
b) Wald „ „ „		5,58		125,29	415,61	546,18
c) Total „ „ „		282,57		423,09	3 801,93	4 507,39
7. Grundsteuerreinertrag in M.		4 304		5 386	50 961	60 651

Unland darunter, von diesen sind in den zwanziger und dreißiger Jahren 30 Domänen mit 13535 ha Fläche inkl. 525 ha Unland verkauft. Von einer Domäne mit 994 ha kennen wir die Pacht nicht. Die bleibenden 44 Domänen mit 21045 ha nutzbarer Fläche brachten 1816 eine Gesamtpacht von 256568 M. (darunter 64566 M. für Brauerei und Brennerei), das sind 12,19 M. pro ha, die engere Pacht dagegen betrug 150354 M., d. s. 7,14 pro ha, inkl. Brauerei und Brennerei 10,21 M.; trotzdem, wie erwähnt, 30 Domänen im Laufe der Zeit verkauft wurden, die 1816 eine Pacht von 165762 M. in die Staatskasse lieferten, und die Gesamtfläche damit auf die Hälfte reduziert wurde, wird doch gegenwärtig wiederum fast dieselbe Pacht eingenommen wie vor 75 Jahren, nämlich 224 989 M. infolge der Steigerung der Pacht pro ha von 12 resp. 7 M. auf über 20 M. pro ha.

Um aber noch eine genauere Entwickelung der Pachtverhältnisse zu ermöglichen, führen wir in der kleinen Tabelle X die Steigerung der Pacht für dieselben Domänen mit nur wenig veränderten Flächenverhältnissen für eine größere Reihe von Dezennien auf. Nur für den Reg.-Bez. Bromberg vermochten wir für 15 Güter die Ziffern bis 1816 mit Genauigkeit zurückzuverfolgen, während in Posen teils infolge von Namenveränderungen, dann durch verschiedene Zusammenwerfungen und Trennungen der Vorwerke bei der Verpachtung sowie bei Verkauf dies unmöglich wurde und wir uns begnügen mußten, um genaue gleichartige Flächen zu verfolgen, nur bis 1840 zurückzugehen. In der Pachtsumme für die ersten Jahrzehnte sind, solange sie getrennt angegeben waren, die besonderen Zahlungen für Brennerei und Brauerei mit enthalten, weil auch in den späteren Jahren die

Nach der Flächengröfse geordnet.

1000 —1500 ha	1500 —2000 ha	2000 —3000 ha	3000 —4000 ha	4000 —5000 ha	5000 —10000 ha	über 10000 ha	über 1000 ha	Ueberhaupt
2	1	5	3	1	5	2	19	26
2	1	5	3	1	5	2	19	26
2		4	3	1	5	1	16	21
						1	1	1
2	2	10	16	1	46	48	125	135
2	2	9	10	1	17	2	43	51
		1			14	31	46	48
			6		10	12	28	28
					5	3	8	8
2	1	4	2	1	4	1	15	21
	1	6	4		30	44	85	86
2		3	12		16	4	37	42
1 725,34	1 273,98	7 850,24	6 824,45	2 022,42	18 020,62	18 762,50	56 479,55	60 169,81
340,52	97,88	3 291,01	3 228,97	1 572,81	15 489,94	18 664,67	42 685,80	43 232,28
2 213,39	1 519,17	11 753,36	10 563,34	4 007,30	35 547,44	39 661,16	105 265,16	109 772,75
22 924	20 988	113 928	83 952	30 148	284 769	263 161	819 870	880 521

Tab

Posen. Fideikommiss

Laufende Nr.	Errichtet	F. C.	Majorat	Thron-lehen	Name des Besitzers	Ueberhaupt
	Fürsten u. Grafen.					
1.	Vor diesem Jahrh.	1	1		Fürst Anton Sulkowski auf Schlofs Reisen	12
2.	1819	1		1	„ von Thurn und Taxis, Albert Maria Lamoral, in Regensburg	35
3.	1826	1	1		Graf von Raczynski, Carl Eduard, Nalecz	10
4.	1829	1			Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst	2
3—4		2	1			12
5.	1847	1	1		Graf Kwilecki auf Wroblewo	1
6.	1855	1	1		„ Skorzewski auf Czerniejewo	11
7.	1861	1	1		„ Czapski, Bogdan, Rittmstr.	10
8.	1866	1	1		Fürst Radolin-Radolinski	3
9.	„	1	1		Graf von der Goltz auf Czaycze	1
10.	„	1	1		„ Potulicki-Skorzewski auf Prochnowo	7
11.	1867	1	1		„ zu Limburg-Styrum auf Eberspack	3
7—11		5	5			24
12.	1878	1	1		Fürst Ferdinand Radziwill auf Antonin und Berlin	13
		12	10	1		108
	Sonstiger Adel.					
13.	Vor diesem Jahrh.	1			Freiherr von Schlichting auf Gurschen	1
14.	1856	1	1		von Taczanowski, Anton, auf Taczanow	5
15.	1861	1	1		„ Trzebon-Ferguson	1
16.	1867	1	1		„ Twardowski, Thaddeus	2
15—16		2	2			3
17.	1871	1	1		„ Witzleben auf Witzleben	1
18.	„	1	1		„ Klahr, Ludwig, auf Klahrsheim	1
19.	„	1	1		„ „ Georg, auf Hohenhausen	1
20.	1874	1	1		„ Stiegler, Alexander	2
21.	1876	1	1		„ Niegolewski, Sigismund	2
22.	1878	1	1		Freiherr von Leesen, Hans Matth., auf Retschke	1
23.	„	1	1		Freiherr von Leesen, Georg, auf Treben	1
17—23		7	6			9
24.	1888	1	1		von Hardt, Richard, in Berlin	4
		12	10			22
	Bürgerliche.					
25.	1879	1	1		Neugebauer, Carl, Rittergutsbesitzer	4
26.	1882	1			Schlieper, Ad., Ob.-Land.-Ger.-Rat in Posen	1
		2	1			5
	Ueberhaupt					
		12	10		Fürsten und Grafen	108
		12	11		Sonstiger Adel	22
		24	21	1	Adlige	130
		2	1		Bürgerliche	5
		26	22	1		135

V.
Nach den Jahren der Errichtung geordnet.

Wald	Total	Grundsteuerreinertrag	Selbstbewirtschaftet	Verp.	Adm.	Bemerkungen (anderweitigen Besitz in der Provinz Posen)
2 542,92	7 325.87	84 280	1	11	1	
11 293,15	23 992.74	186 680		32	3	Besitzt noch 1 Rgt. 489,43 ha Fl. u. 6742 Gr. R.
5 862.12	9 708.16	62 325	1	6	4	„ „ 8 „ 3312,75 ha Fl. u. 20390 Gr. R.
847,64	2 353.90	20 464		2		
6 709,76	12 062,06	82 789	1	8	4	
1 572,81	4 007,30	30 148	1			
2 505,95	6 470,45	56 123	1	7	4	
2 547,79	6 754.34	45 870	1	6	4	
2 031,16	5 288.62	36 171			3	
186,44	1 123,25	14 994	1		1	
692,97	3 394,17	29 052	1		7	Besitzt noch 1 Rgt. 668,42 ha Fl. u. 5156 Gr. R.
551,43	2 398.36	24 633	1	3		
6 009,79	18 958,74	150 720	4	9	15	
7 371,52	15 668,42	76 481	1	12	1	„ „ 1 „ 730,30 „ „ „ 5677 „ „
38 005.90	88 485.88	667 221	9	79	28	
5.58	282.57	4 304	1		1	Zubehör zum Majorat Wilkau (Schlesien).
1 408,80	3 732,72	26 461	1	4	1	
136,37	666,81	5 852	1	1		
868,03	2 182,87	20 360	1		1	
1 004,40	2 849.68	26 212	2	1	1	
568,04	2 614,90	25 502	1	1		
	864.49	13 436	1			
	531,07	8 000	1			
455.87	2 203,33	22 969	1		2	
97.88	1 519,17	20 988	1	1		
154.08	1 090,14	7 930	1		1	
279.24	822.45	6 654	1			
1 555.11	9 645.55	105 479	7	2	3	
1 127,20	3 436,45	28 439			4	
5 101,09	19 946,97	190 895	11	7	10	
	917.11	17 019			4	
125.29	423.09	5 386	1			
125,29	1 340,20	22 405	1		4	
38 005,90	88 485.88	607 621	9	79	28	
5 101.09	19 946.97	190 915	11	7	10	
43 106 99	108 432.85	798 536	20	86	38	
125,29	1 340.20	22 405	1		4	
43 232.28	109 773.05	820 941	21	86	42	

Tabelle

	Ueberhaupt		
	Zahl der Besitzungen	Totalfläche in ha	Grundsteuerreinertrag in M.
Fürst von Thurn und Taxis, Albert Maria Lamoral, in Regensburg	36	24 482,17	193 422
Fürst Radziwill, Ferdinand, auf Antonin und Berlin	14	16 398,72	82 158
Graf von Raczynski, Carl Eduard, Nalecz	13	13 020,91	82 715
Fürst Sulkowski, Anton, auf Schloſs Reisen	12	7 325,87	84 280
Graf Czapski, Bogdan, Rittmeister auf Smogulec	10	6 754,34	45 870
Graf Skorzewski, Sigismund, auf Schloſs Czerniejewo	11	6 470,45	56 123
Fürst Radolin-Radolinski, Hofmarschall	3	5 288,62	36 171
Graf Kwilecki, Zbigniew von Wesierski, auf Wroblewo	1	4 007,30	30 148
Graf Potulicki-Skorzewski, Sigismund, auf Prochnowo	8	4 062,59	34 208
Graf zu Limburg-Styrum, Friedr. Wilhelm	3	2 398,36	24 633
Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Clodwig, Prinz von Ratibor u. Corvey, Statthalter von Elsaſs-Lothringen	2	2 353,90	20 464
Graf von der Goltz, Heinrich, auf Czaycze	1	1 123,25	14 994
12	114	93 686,48	705 186
von Taczanowski, Anton, Majoratsherr auf Taczanow	5	3 732,72	26 461
von Hardt, Richard, Bankier in Berlin	4	3 436,45	28 439
von Witzleben, Job Wilhelm Carl Eric Albrecht	1	2 614,90	25 502
von Stiegler, Alexander, Majoratsherr	2	2 203,33	22 969
von Twardowski, Thaddeus, Majoratsherr	2	2 182,87	20 360
von Niegolewski, Sigismund, Rittergutsbesitzer auf Niegolewo	2	1 519,17	20 988
Freiherr von Leesen, Hans Matthias	1	1 090,14	7 930
von Klahr, Ludwig, Landschaftsrat	1	864,49	13 436
Freiherr von Leesen, Georg Heinrich Wilhelm	1	822,45	6 654
von Trzebon-Ferguson, Heinr. Adolph Theod. Tepper	1	666,81	5 852
von Klahr, Georg, Rittergutsbesitzer auf Hohenhausen	1	531,07	8 000
Freiherr von Schlichting, Rudolf, Majoratsherr auf Gurschen	1	282,57	4 304
12	22	19 946,97	190 895
Grafen 12	114	93 686,48	705 186
Sonstiger Adel 12	22	19 946,97	190 895
24	136	113 633,45	896 081
Neugebauer, Carl Hermann, auf Chwalkowo	4	917,11	17 019
Schlieper, Adolf Theodor, Ob.L.Ger.Rat in Posen	1	423,09	5 386
2	5	1 340,20	22 405
Summa 26	141	114 973,65	918 486

VI.

Davon in Fideikommifs festgelegt				Besitz des Fideikommifs in % vom Gesamtbesitze		Bemerkungen
Zahl der Besitzungen	Totalfläche in ha	Grundsteuer-reinertrag in M.	Jahr der Festlegung	Zahl der Besitzungen	Totalfläche	
35	23 992,74	186 680	1819	97,2	98	Thronmannslehen.
13	15 668,42	76 481	1878	92,8	95,5	
10	9 708,16	62 325	1826	76,9	74,6	
12	7 325,87	84 280	vor 1800	100	100	
10	6 754,34	45 870	1861	100	100	
11	6 470,45	56 123	1855	100	100	
3	5 288,62	36 171	1866	100	100	
1	4 007,30	30 148	1847	100	100	
7	3 394,17	29 052	1866	87,5	83,5	
3	2 398,36	24 633	1867	100	100	
2	2 353,90	20 464	1829	100	100	
1	1 123,25	14 994	1866	100	100	
108	88 485,58	667 221		94,7	94,4	
5	3 732,72	26 461	1856	100	100	
4	3 436,45	28 439	1888	100	100	
1	2 614,90	25 502	1871	100	100	
2	2 203,33	22 969	1874	100	100	
2	2 182,87	20 360	1867	100	100	
2	1 519,17	20 988	1876	100	100	
1	1 090,14	7 930	1878	100	100	
1	864,49	13 436	1871	100	100	
1	822,45	6 654	1878	100	100	
1	666,81	5 852	1861	100	100	Besitzt noch in Westpreufsen das Gut Borowke mit 398 ha.
1	531,07	8 000	1871	100	100	
1	282,57	4 304	vor 1800	100	100	Der Anteil des Fideikommifs liegt in d. Prov. Schlesien und beträgt 1814 ha.
22	19 946,97	190 895		100	100	
108	88 485,58	667 221		94,7	94,4	
22	19 946,97	190 895		100	100	
130	108 432,55	858 116		95,6	95,4	
4	917,11	17 019	1879	100	100	
1	423,09	5 386	1882	100	100	
5	1 340,20	22 405		100	100	
135	109 772,75	880 521		95,7	95,5	

Tabelle VII.

Zeitraum	Zahl der Fidei-kommisse	Zahl der Be-sitzungen	Gesamt-fläche in ha	Grundsteuer-reinertrag in M.	Durchschnitt-liche Fläche pro Fidei-kommifs
Fürsten und Grafen:					
Vor diesem Jahrhundert	1	12	7 325.87	84 280	7 325.87
1800—1850	4	48	40 062,10	299 617	10 015.53
1851—1860	1	11	6 470.45	56 123	6 470.45
1861—1870	5	24	18 958.74	150 720	3 791.75
1871—1880	1	13	15 668.42	76 481	15 668.42
Insgesamt	12	108	88 485.58	667 221	7 373.80
Sonstiger Adel:					
Vor diesem Jahrhundert	1	1	282,57	4 304	282,57
1851—1860	1	5	3 732.72	26 461	3 732,72
1861—1870	2	3	2 849.68	26 212	1 424,84
1871—1880	7	9	9 645.55	105 479	1 377.94
1881—1888	1	4	3 436.45	28 439	3 436.45
Insgesamt	12	22	19 946,97	190 895	1 662.25
Bürgerliche:					
1871—1880	1	4	917.11	17 019	
1881—1888	1	1	423.09	5 386	
Insgesamt	2	5	1 340,20	22 405	

Tabelle

Regierungsbezirk Posen. Uebersicht der

Namen des Vorwerks	Zeitraum	Nutzbare Fläche in ha	Jährliche Pacht in M.	Pacht pro ha M.	Zeitraum	Nutzbare Fläche in ha	Jährliche Pacht in M.	Pacht pro ha M.
1. Altenhof	1879—97	275						
Wischen		242						
		517	10 230	19,8	1861—79	1 205	17 400	14,4
2. Paradies	1879—97	443	12 303	27,8				
3. Althöfchen	1881—99	335						
Semritz und Neuvorwerk		412						
		747	21 482	28,8	1863—81	745	14 100	18,9
4. Altkloster	1876—94	329						
Lupitz		439						
Mauche		407						
		1 175	18 180	15,5	1860—78	1 552	13 473	8,7
5. Bollwitz	1877—95	560	14 962	26,7	1859—77	539	9 168	17,0
6. Hallberg	1880—98	347	6 582	19,0	1862—80	336	6 045	18,0
7. Kaisershof	1875—93	959	19 762	20,6	1871—75	969	18 140	18,7
Wilhelmshof				23,0				21,4
8. Augustenhof	1875—93	206	5 504	26,7	1871—75	194	4 030	20,8
9. Albrechtshof	1883—1901	481	12 534	26,6	1871—75	471	12 856	27,3
Preufsendorf								
10. Glafsberg	1883—1901	416	4 623	11,1	1865—83	416	5 095	12,2
11. Grofsdorf	1888—1906	430						
Steinsdorf		171						
		601	14 070	23,4	1869—81	646	16 152	25,0

Pacht zugleich für vorhandene Brennereien und Brauereien berechnet ist. Es ergiebt sich seit 1816 ein sehr erheblicher Rückgang der Pacht, bis 1840 andauernd, von 10,5 zu 6,5 M. pro ha, um von da ab beständig zu steigen und namentlich von 1860—70 von 11,5 auf 18,8. Im Jahre 1890 wurden im Durchschnitt 21,5 M. bezahlt, eine Ziffer, die sich um 1,3 M. über den allgemeinen Durchschnitt des Regierungsbezirkes und der Provinz erhebt. In ganz ähnlicher Weise ist die Steigerung im Reg.-Bez. Posen vor sich gegangen, in 50 Jahren von 7,3 auf 22,8, während der Durchschnitt für alle Domänen in dem Reg.-Bez. jetzt 20,8 beträgt.

Wie wir schon früher sahen, daß der Durchschnittsertrag der hauptsächlichsten Getreidearten nach der offiziellen Statistik in der Provinz nicht unerheblich hinter dem der übrigen Provinzen zurücksteht, so ist das auch von den Pachtverträgen der Domänen zu sagen. Die durchschnittliche Pacht in den östlichen Provinzen Preußens war 1890 38,9 M. pro ha, also fast das Doppelte wie in Posen, und nur Gumbinnen steht mit 17,7 M. noch dahinter zurück, während die benachbarten Provinzen Pommern und Westpreußen bedeutend höhere Erträge aufzuweisen haben.

Die Angaben über den Verkauf der Domänen sind in unserer Quelle nicht vollständig genug, um hier entsprechende Berücksichtigung finden zu können. Wir behalten uns vor, auf Grund anderen Materials darauf zurückzukommen.

VIII.

verpachteten Domänen von ca. 1830 ab.

Zeitraum	Nutzbare Fläche in ha	Jährliche Pacht in M.	Pacht pro ha M.	Zeitraum	Nutzbare Fläche in ha	Jährliche Pacht in M.	Pacht pro ha M.	Steigerung				Grundsteuerreinertrag. M.
1837—61	1 205	6 249	5,2	1829—37	1 175	7 032	6,0	330	240	86,7	100	4 146
								463,8				4 640
1839—63	745	7 656	10,3	1829—39	661	5 607	8,5	338,8	222,4	121,2	100	4 318
				1836—38	2 248	13 557	6,0				95,2	
1838—56	2 248	11 520	5,1	1819—36	2 248	14 184	6,3	246	138,1	80,9	100	8 457
1850—59	539	7 800	14,5									3 894
1840—62	339	3 864	11,4					166,7	157,9	100		4 548
1862—71	896			1838—62	896			412	374			11 067
						7 497	5,0	460	428	104	100	
1862—71	177	7 803	5,2	1838—62	177			534	416			2 461
1862—71	433			1838—62	433			532	546			5 649
1841—65	395	2 292	5,8					191,4	210,3	100		2 617
1845—69	646	11 655	18,0	—1845	646	6 585	10,2	229,4	245,1	176,5	100	6 033

Name des Vorwerks	Zeitraum	Nutzbare Fläche in ha	Jährliche Pacht in M.	Pacht pro ha M.	Zeitraum	Nutzbare Fläche in ha	Jährliche Pacht in M.	Pacht pro ha M.
12. Grimsleben	1876—94	390						
Sausberg								
Dronkau		290						
		680	13 268	19,5	1858—76	577	8 490	14,7
13. Kalzig	1874—92	367	4 368	11,9	1856—74	365	4 218	11,6
14. Kulm	1883—1901	769						
Motzberg		243						
Lenk Wiese		22						
		1 034	21 050	20,4	1865—83	950	25 714	27,1
15. Mühlingen	1888—1906	628						
Gr. Krossingen		287						
		915	15 120	16,5	1880—88	925	16 194	13,2
16. Seebrück	1874—92	329	6 370	19,4	1856—74	290	4 167	14,4
17. Joachimsfeld	1886—1904	318						
Weidenhof		223						
		541	11 179	20,7	1868—86	1 071	22 252	20,8
18. Röhrfeld	1886—1904	311		22,6				
Bruchweide		229						
		540	13 198	24,4				
19. Deutschof	1880—98	368	5 230	14,2	1862—80	402	2 835	7,1
20. Nochau	1876—94	484						
Pellberg		151						
		635	21 730	34,2	1858—76	618	10 275	16,6
21. Güldenau	1882—1900	762						
Schrotthaus		521						
Burbach		182						
		1 465	33 820	23,1	1864—82	1 494	26 844	18,0
22. Forbach	1881—99	399	11 792	29,6	1863—81	374	9 500	25,8
				27,0				23,8
23. Wanglau	1881—99	344	8 283	24,1	1863—81	298	6 485	21,4
24. Strumin	1887—1905	275	7 128	25,9	1870—88	276	10 327	37,4
25. Trebisheim	1882—1900	349	8 829	25,3	1864—82	350	8 855	25,3
26. Unterwalden	1875—93	435						
Primentdorf		353						
Rattstedt		395						
		1 183	19 054	17,2	1856—74	1 005	15 990	15,9
27. Hammer und Alexanderhof	1887—1905	210						
Waldvorwerk		186						
Johannisfeld		108						
Sandvorwerk		148						
Lehmgrube in Jablone		5						
		657	5 250	7,99	1869—87	652	5 249	8,1
28 Grabitz	1880—98	510						
Geifsberg		297						
Klossowitz		181						
		988	21 064	21,3				
29. Widzim	1884—1902	309						
Tloki		305						
Dembrowiec		322						
Alt- und Neu-Kiebel		314						
		1 250	20 174	16,1				
		18 775	387 142	20,6				

Nutzbare Fläche in ha	Jährliche Pacht in M.	Pacht pro ha M.	Zeitraum	Nutzbare Fläche in ha	Jährliche Pacht in M.	Pacht pro ha M.	Steigerung				Grundsteuerreinertrag M.
577	5 301	9,2					212,0	159,8	100		5 563
365	2 472	6,8	1829—35	562	2 352	4,2	283,3	276,2	161,9	100	1 774
930	15 090	16,2					125,9	167,3	100		7 661
917	15 030	16,4									12 566
290	3 321	11,5	1829—41	257	1 434	5,6	346,4	257,1	205,4	100	3 636
1 118	15 039	13,3	—1844	1 118	8 496	7,6	272,4	273,7	175	100	14 810
							297,3				
							321,0				
399	3 822	9,6									3 227
618	6 291	10,2	—1840	618	2 988	4,8	712,5	345,8	212,5	100	6 963
1 492	14 586	9,8					235,7	183,7	100		24 946
377	4 740	7,0	—1840	377	3 747	5,6	528,6	453,6			4 657
							482,1	425	125	100	
298			—1840	298			430,4	382,1		.	3 717
289	3 285	11,4	—1846	289	1 866	6,5	398,5	575,4	175,4	100	4 651
349	3 510	10,1	—1845	349	1 860	5,3	477,9	477,9	190,6	100	5 496
											8 352
469	8 571	18,3									3 854

Tabelle

Regierungsbezirk Bromberg.

Name des Vorwerks	Zeitraum	Nutzbare Fläche in ha	Jährliche Pacht in M.	Pacht pro ha M.	Zeitraum	Nutzbare Fläche in ha	Jährliche Pacht in M.	Pacht pro ha M.
1. Flottwell mit der Wydormühle	von 1889 auf unbestimmte Zeit	705	13 202	18,7	von 1871 ab	705	13 218	18,7
2. Julienfelde Carlshof	1888—1906	619	9 436	15,2	1872—90	619	11 456	18,[illegible]
3. Paulsdorf	1885—1903	382	8 829	23,1	1867—85	382	8 858	23,[illegible]
4. Schönfelde	1888—1906	235	3 517	12,3	1877—88	449	9 000	20,[illegible]
5. Juditten	1888—1906	218	3 317	15,2				
6. Neuhausen	1878—96	437	8 702	19.9				
7. Seehausen Carolinenhof u. dem dazu gehörigen Rgielskoer u. Brocholiner See	1887—95	749	8 278	11,1	1877—87	751	6 420	8,5
8. Oschütz	1878—94	304	5 036	16,6				
9. Jägerndorf	1883—1901	354						
nebst Anteil am Strzelcer See		68						
Nebenvorwerk Gadow nebst Anteil a. Krzyzanna-See u. Anteil am Bronislawer See		174						
		12						
		23						
		631	14 873	20,4	1865—83	631	10 905	16,[illegible]
10. Gr. Morin	1881—99	338						
Neudorf mit dem Moriner See		204						
		542	16 536	30,5	1863—81	532	17 743	33,[illegible]
11. Nischwitz mit Milcherei Milchhof	1878—96	794	19 229	24,2	1860—78	777	14 460	18,[illegible]
12. Podstolitz Rattay	1874—92	503	10 036	19,9	1856—74	452	8 853	19,[illegible]
13. Gonsawa	1883—1901	303						
Bergen einschl. des Gonsawaer, Godawyer und Swiête-Sees		326						
		629	15 240	24,2	1865—83	626	10 428	16,[illegible]
14. Waldau Busch Mühlgrund Naskrentny Blumenberg	1886—1904	1 458	36 331	24,9	1868—86	1 458	42 710	29,[illegible]
15. Wirsitz Karlsweiler Wiesenau	von 1873 ab auf unbestimmte Zeit	945	24 056	25,3	1855—73	938	21 456	22,[illegible]
16. Zolondowo Beerenberg	1887—1905	931	10 760	11,6				
17. Hohenberg Rosenhof	1887—1905	725	14 030	19,3	1865—87	725	17 182	23,[illegible]
18. Nekla	1887—1905	291	3 578	12,3				
		11 102	224 989	20,3				

ersicht der verpachteten Domänen.

raum	Nutzbare Fläche in ha	Jährliche Pacht in M.	Pacht pro ha M	Zeitraum	Nutzbare Fläche in ha	Jährliche Pacht in M.	Pacht pro ha M.
–71	705	7 026	10,0	1829—53 1826—29	705 679	6 018 8 175	8,5 12,0
–71	619	9 108	14,7	1829—53 1826—29	619 391	3 156 4 236	5,1 10,8
–67	457	3 720	8,1	1831—43	457	4 923	5,4
–79	449	6 480	14,4	1831—43	449		
–61	449	3 027	6,7				
–68	431	4 986	6,8				
–68	622	2 472	4,0	1831—44	1 354	5 820	4,3
–68	301	bei Nr. 6					
–65	455	3 231	7,1	1826—41	455	4 995	11,0
–63	500	4 851	9,7				
–60	777	8 463	10,9	1832—42	777	4 260	5,5
–56	452	1 800	4,0				
–65	508	5 202	10,2	1831—41	508	2 400	4,7
–68	1 437	17 340	12,1	1831—50	1 437	12 960	9,0
–55	938	5 400	5,8				

Tabelle

Regierungsbezirk Bromberg.

Name des Vorwerks	Zeitraum	Nutzbare Fläche in ha	Pacht inkl. Nebennutzungen M.	Pacht exkl. Nutzung Brenn. u. Brauer. M.	Pacht von Brenn u. Brauer. M.	Pacht inkl. Brenn. u. Brauer. pro ha
1. Flottwell mit der Wydormühle	1820—26	679	8 952	5 451	2 724	12,0
2. Julienfelde Carlshof	1820—26	391	4 548	4 236		10,8
3. Paulsdorf	1825—31	365	12 168 (3.–5.)	6 984	1 710	7,7
4. Schönfelde	"	233				
5. Juditten	"	531				
6. Neuhausen	1822—31	473	20 604 (6.–8.)	13 827	1 380	9,3
7. Seehausen	"					
Carolinenhof u. dem dazu gehörigen Rgielskoer u. Brocholiner See	1822—31	285				
8. Oschütz	1822—31	873				
9. Jägerndorf nebst Anteil am Strzelcer See Nebenvorwerk Gadow nebst Anteil a. Krzyzanna-See u. Anteil am Bronislawer See	1823—26	778	11 961	6 414	5 298	15,1
10. Gr. Morin Neudorf mit dem Moriner See	1821—39	832	8 004	6 204	1 446	9,2
11. Nischwitz mit Milcherei Milchhof	1820—32	1 506	8 172	6 627	1 392	5,3
12. Podstolitz Rattay	1823—36	685	4 341	3 219	750	5,8
13. Gonsawa Bergen einschl. des Gonsawaer, Godawyer und Swiête-Sees	1819—31	396	6 591	3 774	1 365	13,0
14. Waldau Busch Mühlgrund Naskrentny Blumenberg	1817—31	1 064	11 055	9 078	1 527	10,0
15. Wirsitz Karlsweiler Wiesenau	1825—34	610	7 224	5 103	2 028	11,7
16. Zolondowo Beerenberg	.					.
17. Hohenberg Rosenhof						
18. Nekla						

ersicht der verpachteten Domänen.

Nutzbare Fläche in ha	Pacht inkl. Nebennutz. M.	Pacht exkl. Nutzung. Brenn. u. Brauer. M.	von Brenn. u. Brau. M.	Pacht pro ha M.	Grundsteuerreinertrag M.	Steigerung					
679	8 952	5 451	2 724	12,0	9 439	155,8	155,8	83,3	70,8 100	100	100
391	4 548	4 236		10,8	6 608	140,7	171,3	136,1	47,2 100	100	100
365					3 526	268,6	269,7	94,2	63,7		
233	13 041	7 770	1 974	8,6	4 713	143,0	232,5	167,4		89,5	100
531						176,7		77,9			
473					3 971	193,2		66,0			
					3 569						
285	20 460	13 776	3 087	10,3		107,8	82,5	38,8	41,7	90,3	100
873					2 625	161,3					
778	11 844	6 414	5 298	15,1	6 073	135,1	111,2	47,0	72,8	100	100
832	8 715	6 207	2 160	10,1	12 167	302,0	329,7	96,0		91,1	100
1 506	11 739	8 979	2 622	7,7	15 298	314,3	241,5	141,5	71,4	68,8	100
685	5 073	3 219	1 500	6,9	6 311	288,4	284,1	58,0		84,1	100
396	6 435	2 481	3 165	14,3	8 349	169,2	116,1	71,3	32,9	90,9	100
1 064	12 642	9 078	3 345	11,7	30 426	212,8	250,4	103,4	76,9	85,5	100
610	8 826	5 103	3 627	14,3	15 281	176,9	160,1	40,6		81,8	100
					7 626						

Tabelle X.

Jahr	Regierungsbezirke: Posen				Bromberg			
	Zahl der Dom.	Nutzbare Fläche ha	Pacht M.	Pacht pro ha	Zahl der Dom.	Nutzbare Fläche ha	Pacht M.	Pacht pro ha
1816					15	9 701	102 216	10,54
1820					15	9 701	95 259	9,[illegible]
1830					15	9 409	76 812	8,[illegible]
1840	16	12 429	90 417	7,27	15	8 648	56 583	6,[illegible]
1850	16	12 462	106 986	8,58	15	8 651	69 666	[illegible]
1860	16	11 766	118 704	10,09	15	8 651	99 735	11,5[illegible]
1870	16	11 703	186 386	15,93	15	8 923	168 005	18,[illegible]
1880	16	11 383	245 668	21,58	15	9 136	197 797	21,[illegible]
1890	16	11 400	260 612	22,82	15	9 151	196 618	21,4[illegible]
			Grundsteuerreinertr.				Grundsteuerreiner[illegible]	
1860	16	11 766	123 828	10,52	15	8 651	128 362	14,[illegible]
	Vorwerke		Pacht		Vorwerke		Pacht	
1890	55	18 776	387 143	20.62	29	11 102	224 989	20,[illegible]

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung) [1].

Von Assessor Greiff.

XXI.

Der vierte Abschnitt des dritten Buches handelt vom Eigentum. Sein erster Titel, welcher die Ueberschrift trägt „Inhalt und Begrenzung des Eigentums“, stellt in § 848 zunächst den Inhalt des Eigentums fest. Die Kommission hielt in Uebereinstimmung mit dem Entwurf eine derartige Feststellung mit Rücksicht auf die grundlegende Bedeutung des Eigentums für die Staats- und Gesellschaftsordnung für, wenn auch nicht unentbehrlich, so doch angemessen. Sie billigte ferner gegenüber verschiedenen Anträgen, die eine abweichende Kennzeichnung des Eigentumsinhalts versuchten, auch die Art, wie der Entwurf denselben feststellt, indem er neben der negativen Befugnis des Eigentümers, andere von der Einwirkung auf die Sache auszuschliefsen, die positive Befugnis, nach Willkür mit der Sache zu verfahren, hervorhebt und darauf hinweist, dafs diese Befugnisse des Eigentümers den durch Gesetz

---

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt.

Eigentum.

Erster Titel.

Inhalt des Eigentums.

§ 848. Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschliefsen.

---

1) Vergl. S. 248.

oder Rechte Dritter begründeten Beschränkungen und zwar nur diesen Beschränkungen unterliegt. Da jedoch die Ausdrucksweise des Entwurfs, dafs der Eigentümer nach Willkür mit der Sache zu verfahren berechtigt sei, von der Kritik, freilich kaum mit Recht, getadelt worden ist, weil in derselben das Anerkenntnis einer Befreiung des Eigentümers auch von allen sittlichen Schranken in Bezug auf den Gebrauch seines Rechts gefunden werden könne, so wählte man statt der Worte „nach Willkür" die Worte „nach Belieben". Während der Entwurf ferner das Recht des Eigentümers, über die Sache zu verfügen, als einen Bestandteil des Rechtsinhalts erwähnt, war die Kommission der Ansicht, dafs in diesem Rechte nicht ein für das Eigentum kennzeichnendes Moment liege, und strich daher diesen Teil der Bestimmung. — Gegenüber der Vorschrift des § 849, nach welcher sich das Recht des Eigentümers eines Grundstücks auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter derselben erstreckt, erachtete die Kommission im Anschlufs an mehrere Stimmen der Kritik eine gesetzliche Begrenzung des Machtbereichs des Grundstückseigentümers für erforderlich, da ohne solche die Rechtsprechung durch die unbeschränkte Fassung der Vorschrift zu unannehmbaren Entscheidungen gedrängt werden würde. Eine Einschränkung der Vorschrift erschien durch die Entwickelung des modernen Verkehrs und der modernen Technik geboten, welche eine weitgehende Benutzung des Raumes über und des Erdkörpers unter fremden Grundstücken nötig machen. Man beschränkte demgemäfs die Befugnis des Grundstückseigentümers zur Ausschliefsung fremder Einwirkungen auf solche Einwirkungen, an deren Ausschlufs derselbe ein Interesse (irgend welcher Art, wenn auch kein Vermögensinteresse) hat.

Bezüglich der in § 850 geregelten Frage der Zulässigkeit der sog. mittelbaren (nicht durch unmittelbare Zuleitung bewirkten) Immissionen

---

§ 849. Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter derselben. Der Eigentümer mufs jedoch Einwirkungen dulden, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dafs er an der Ausschliefsung kein Interesse hat.

§ 850. Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Rufs, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als er durch sie in der Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder die Einwirkung durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 850 a. (864.) Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dafs auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, dafs ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmafsregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

§ 850 b. Wird durch ein Gebäude oder ein sonstiges mit einem Grundstücke verbundenes Werk wegen Gefahr des Einsturzes oder der Ablösung von Teilen ein Nachbargrundstück mit Schaden bedroht, so kann der Nachbar von demjenigen, welcher nach dem § 714 c Abs. 1 und den §§ 714 d, 714 e für den eintretenden Schaden verantwortlich

von Imponderabilien wie Gasen, Rauch, Erschütterungen u. dergl. ging die Kommission, abweichend von der Auffassung, welche nach den Motiven dem Entwurf zu Grunde liegt, von der Ansicht aus, dafs es sich darum handle, einerseits für Immissionen dieser Art eine Ausnahme von dem aus den §§ 848, 849 folgenden Verbietungsrecht des von der Immission be-

---

sein würde, verlangen, dafs er die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Mafsregeln trifft.

§ 850 c. (865.) Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, dafs der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, dafs für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§ 850 d. (861). Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Besitzer des Nachbargrundstücks sie nicht innerhalb einer ihm von dem Eigentümer des anderen Grundstücks bestimmten angemessenen Frist beseitigt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

Anmerkung. Der Art. 67 des Entwurfes des Einführungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Rechte des Eigentümers eines Grundstücks zu Gunsten eines benachbarten Waldgrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher Beschränkungen unterworfen werden, die über die Vorschriften des § 850 d und des § 855 Abs. 2 hinausgehen.

§ 850 e. (862.) Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

§ 850 f. (857.) Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne dafs er sie kannte und ohne dafs seine Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruhte, so hat der Nachbar den Ueberbau zu dulden, es sei denn, dafs er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung mafsgebend.

§ 850 g. (857 Abs. 2, 858.) Das Recht auf die Rente steht dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks zu; zur Entrichtung der Rente ist der jeweilige Eigentümer des anderen Grundstücks verpflichtet.

Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten. Sie erlischt mit der Beseitigung des Ueberbaues. Ein Verzicht auf die Rente ist unzulässig.

Die Rente wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Sie geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Im übrigen finden auf die Rente die Vorschriften über die Reallasten Anwendung.

§ 850 h. (859.) Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, dafs der Rentenpflichtige ihm gegen Uebertragung des Eigentums an dem überbauten Teile des Grundstücks den Wert ersetzt, welchen dieser Teil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Teile nach den Vorschriften über den Kauf.

Für die Zeit bis zur Uebertragung des Eigentums ist die Rente fortzuentrichten.

§ 850 i. (860.) Wird durch den Ueberbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden zu Gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 850 f, 850 g entsprechende Anwendung.

§ 850 k. (863.) Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäfsigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, dafs sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urteil bestimmt.

Der Eigentümer hat die zur Duldung des Notwegs verpflichteten Nachbarn durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 850 f Abs. 2 und der §§ 850 g, 850 i finden entsprechende Anwendung.

troffenen Grundeigentümers zu bestimmen, andererseits aber dasjenige Mafs derartiger Immissionen gesetzlich festzusetzen, bei dessen Ueberschreitung das Verbietungsrecht wieder Platz greife. Die in Betracht kommenden Immissionen bezeichnet der Entwurf durch Aufführung der hauptsächlichen Beispiele, erwähnt aber unter diesen nicht die Geräusche, indem er es der Polizeigesetzgebung überlassen will, die in dieser Hinsicht notwendige Abhilfe zu schaffen. Die Kommission nahm die Geräusche mit in die Bestimmung auf, da von der Polizeigesetzgebung Abhilfe nicht zu erwarten sei. Aufserdem wurde der Begriff der übermäfsigen Immission abweichend vom Entwurf bestimmt. Die Immission soll im allgemeinen als übermäfsig gelten, wenn sie die Benutzung, nicht nur, wie der Entwurf will, wenn sie die regelmäfsige Benutzung des betroffenen Grundstücks wesentlich beeinträchtigt, da der Eigentümer dieses Grundstücks an sich berechtigt ist, dasselbe beliebig zu benutzen. Nur dann soll der Eigentümer sich auch eine wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung gefallen lassen müssen, wenn die Immission zu einer Benutzung des anderen Grundstücks gehört, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist (z. B. Rauchzuführung bei Grundstücken in der Nachbarschaft von Fabrikvierteln).

. Die Vorschriften des § 851 über die Abmarkung einer unter den Nachbarn unbestrittenen Grenze wurden sachlich nicht beanstandet. Den Verzicht auf den Abmarkungsanspruch auszuschliefsen, lehnte man ab, weil ein Verzicht mit obligatorischer Wirkung statthaft sein müsse, die Unzulässigkeit eines Verzichts mit dinglicher Wirkung aber sich von selbst verstehe. Nach § 852 soll, wenn im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermittelt werden kann, die Grenze in erster Linie nach dem Besitzstande, in zweiter durch diejenige Linie bestimmt werden, durch welche jedem der Nachbargrundstücke ein gleich grofses

§ 850 l. (863.) Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben worden ist.

Ist infolge der Veräufserung eines Teiles des Grundstücks der veräufserte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräufserung eines Teiles steht die Veräufserung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich.

§ 851. Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, dafs derselbe zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; nthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern sich nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis ein anderes ergiebt.

§ 852. Läfst sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand mafsgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich grofses Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Gröfse der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

Stück des streitigen Flächenabschnitts zugeteilt wird. Diese Vorschrift bedurfte zunächst mit Rücksicht darauf einer Berichtigung, dafs die in zweiter Linie vorgeschriebene Teilung in jedem Falle durch viele verschiedene Linien bewirkt werden kann. Man zog ferner in Betracht, dafs unter Umständen trotz der Unmöglichkeit, die wahre Grenzlinie festzustellen, doch feststehen könne, ein wie grofser Teil der streitigen Fläche dem einen oder dem anderen Nachbar gehöre, wenn z. B. der Gesamtflächeninhalt der Nachbargrundstücke bekannt sei. In solchem Falle, nahm man an, müsse die Teilung der streitigen Fläche so erfolgen, dafs jeder Nachbar ein Grundstück von dem ihm zustehenden Flächeninhalt erlange. Der § 853, welcher die sich aus den §§ 851, 852 ergebenden Ansprüche für unverjährbar erklärt, wurde, obwohl ihn die Minderheit als theils entbehrlich, theils unrichtig lebhaft bekämpfte, aufrecht erhalten.

Die Vorschriften des § 854 über das Rechtsverhältnis an einer auf der Grenze zweier Grundstücke befindlichen, zum Vorteil beider Grundstücke dienenden Einrichtung erfuhren nur eine unwesentliche Aenderung, indem man, abweichend von Abs. 1, es für einfacher hielt, eine Vermutung für die Befugnis der Nachbarn zu gemeinschaftlicher Benutzung der Einrichtung aufzustellen. Auch die Bestimmungen des § 855 über die auf der Grenze stehenden Bäume fanden sachlich Billigung. In Gemäfsheit eines Vorschlags des preufsischen Landes-Oekonomie-Kollegiums schlofs man jedoch den im Entwurf den Nachbarn allgemein gewährten gegenseitigen Anspruch auf Beseitigung eines solchen Baumes

---

§ 853 vergl. § 855 a.

§ 854. (854 Abs. 1.) Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteile beider Grundstücke dient, voneinander geschieden, so wird vermutet, dafs die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt sind, sofern nicht äufsere Merkmale darauf hinweisen, dafs die Einrichtung dem einen Nachbar allein gehört.

§ 854 a. (854 Abs. 2.) Sind die Nachbarn in Ansehung einer der im § 854 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder von ihnen die Einrichtung zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergiebt, insoweit benutzen, als nicht der andere in der Mitbenutzung beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange der eine Nachbar an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie ohne seine Zustimmung nicht beseitigt oder geändert werden. Im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

§ 855. Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen.

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, welcher die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäfsiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

Diese Vorschriften finden auf einen auf der Grenze stehenden Strauch entsprechende Anwendung.

§ 855 a. (853). Die aus den §§ 850 a, 850 b, 850 h, 850 i, dem § 850 k Abs. 1, dem § 850 l Abs. 2, den §§ 851, 852 und dem § 855 Abs. 2 sich ergebenden Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

für den Fall aus, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäfsiges Grenzzeichen ersetzt werden kann, wie z. B. die sog. Kopfbäume (gekappte Weiden) als Grenzzeichen für Wiesen in den Ueberschwemmungsgebieten grofser Flüsse, namentlich des Niederrheins. Der § 856, welcher die Pflicht der Grundeigentümer zur Duldung des natürlichen Wasserabflusses betrifft, wurde gestrichen; es erschien, nachdem durch das Einführungsgesetz Art. 39 die Regelung des Wasserrechts allgemein der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, nicht angemessen, sich mit einer einzelnen, obenein mit anderen einschlägigen Fragen zusammenhängenden wasserrechtlichen Frage im Gesetzbuch zu befassen.

Die §§ 857—860 regeln den Fall des Grenzüberbaus. Nach § 857 Abs. 1 hat der Nachbar das seine Grenze überschreitende Gebäude, solange es steht, unter der doppelten Voraussetzung zu dulden, dafs dem Bauenden bei der Grenzüberschreituug weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt und dafs der betroffene Nachbar selbst nicht vor oder sofort nach der Ueberschreitung gegen diese Widerspruch erhoben hat. Die Kommission beschlofs in weitergehender Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Interesses an der Erhaltung bestehender Gebäude unter Ablehnung mehrerer den Bauenden noch mehr begünstigender Anträge, dem Bauenden zur Begründung der Duldungspflicht nur den Nachweis aufzuerlegen, dafs er ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Grenze überschritten habe, den Beweis der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs jedoch dem die Beseitigung des Gebäudes verlangenden Nachbar aufzubürden, da diesem, falls er nicht rechtzeitig Widerspruch erhebe, regelmäfsig gleichfalls ein Verschulden zur Last falle. Die Vorschrift des Abs. 3, wonach der Betrag der von dem Bauenden nach Abs. 2 zu entrichtenden Rente einfürallemal nach der Zeit der Grenzüberschreitung bestimmt wird, wurde als zur Abschneidung von Streitigkeiten dienlich einem Streichungsantrage gegenüber beibehalten. Auch die in § 858 enthaltenen näheren Bestimmungen über die Entschädigungsrente fanden die Billigung der Kommission; insbesondere lehnte man es mit Rücksicht auf die Sicherheit des gutgläubigen Erwerbers des überbauten Grundstücks und der an diesem bestehenden Realrechte ab, den Bestand der Rentenlast von der Eintragung im Grundbuch abhängig zu machen. Sachlich unbeanstandet blieben auch die §§ 859, 860, welche das Recht des vom Ueberbau betroffenen Eigentümers auf Ersatz des Wertes des Baugrundes gegen Ueberlassung des Eigentums an demselben sowie die Rechte der durch den Ueberbau beeinträchtigten Dienstbarkeits- und Erbbauberechtigten betreffen.

Zu sehr umfangreicher Erörterung gab der auf das Ueberhangsrecht bezügliche § 861 Anlafs. Nach dem Entwurf kann der Eigentümer eines Grundstücks, in welches Zweige oder Wurzeln eines auf dem Nachbar-

§ 856 gestrichen.
§ 857 vergl. § 850 f.
§ 858 vergl. § 850 g.
§ 859 vergl. § 850 h.
§ 860 vergl. § 850 i.
§ 861 vergl. § 850 d.

grundstücke stehenden Baumes oder Strauches hinüberragen, von dem Nachbarn die Beseitigung des Hinüberragenden verlangen; aufserdem kann er nach Ablauf von drei Tagen nach einer an den Besitzer des Nachbargrundstücks gerichteten Aufforderung zur Beseitigung die hinüberragenden Zweige oder Wurzeln selbst abtrennen und ohne Entschädigung sich zueignen. Daneben behält der Art. 67 des Einführungsgesetzes der Landesgesetzgebung vor, die Rechte des Eigentümers eines einem Waldgrundstücke benachbarten Grundstückes in betreff der auf dem Waldgrundstück stehenden Bäume und Sträucher anders als im § 861 zu bestimmen. Die Kommission machte sich zunächst über die Regelung des Rechts des Ueberhangs und der Ueberwurzelung ohne besondere Rücksicht auf Waldbäume schlüssig. In Betreff des Ueberhangs lehnte sie den im Entwurf an erster Stelle gewährten Anspruch auf Beseitigung der Zweige durch den Besitzer des Baumes ab; man hielt diesen Anspruch für unzweckmäfsig und innerlich nicht gerechtfertigt, weil es sich bei dem Hinüberragen der Zweige nicht um eine von dem Nachbar verschuldete Störung des betroffenen Eigentümers handle, dieser daher nur verlangen könne, dafs ihm die Beseitigung der Zweige auf eigene Kosten gestattet werde. Das Selbsthilferecht schlofs man ferner zur Vermeidung möglicher Chikanen dann aus, wenn die Zweige die Benutzung des Nachbargrundstücks nicht beeinträchtigen. An Stelle der im Entwurf bestimmten dreitägigen Frist, nach deren fruchtlosem Ablauf der Nachbar erst zur Selbsthilfe soll schreiten dürfen, schrieb man die Einhaltung einer angemessenen Frist vor, davon ausgehend, dafs sich eine der grofsen Mannigfaltigkeit der Fälle gerecht werdende gesetzliche Frist nicht feststellen lasse. Mit der dem Nachbarn eingeräumten Befugnis, sich die getrennten Zweige zuzueignen, war die Kommission einverstanden. Die gleiche Regelung wie bezüglich des Ueberhangs erschien auch bezüglich der Ueberwurzelung angemessen, jedoch mit der Abweichung, dafs das Selbsthilferecht ohne vorgängige Aufforderung des Nachbars zur Beseitigung der Wurzeln Platz greifen müsse. Ein Vorschlag, bezüglich der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzbuchs vorhandenen Obstbäume die dem Baumbesitzer noch günstigeren Vorschriften des geltenden Rechts aufrechtzuerhalten, wurde abgelehnt, weil man eine solche Bestimmung mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Beweises, dafs ein Obstbaum zur bezeichneten Zeit schon vorhanden gewesen sei, für praktisch unbrauchbar hielt. — In betreff der Waldbäume war die Mehrheit darüber einig, dafs es erwünscht wäre, durch eine den besonderen Bedürfnissen des Waldes gerecht werdende Gestaltung der reichsrechtlichen Vorschriften den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung entbehrlich zu machen. Es lagen auch mehrere Anträge vor, welche eine derartige Gestaltung des § 861 anstrebten, indem sie teils in Bezug auf alle Bäume, teils nur in Bezug auf Waldbäume dem Nachbar zum Teil gegen Entschädigung (entweder in Rente oder in Kapital), zum Teil ohne Entschädigung die Verpflichtung auferlegen wollten, diejenigen Zweige und Wurzeln zu dulden, deren Beseitigung eine erhebliche Gefährdung der Bäume oder des Waldes zur Folge haben würde. Von anderer Seite wurde empfohlen, für die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzbuchs

bestehenden Wälder den Landesgesetzen die Aufrechterhaltung oder Einführung einer über den § 861 hinausgehenden Duldungspflicht der Nachbarn zu ermöglichen. Die Kommission fand jedoch nach eingehender Erörterung alle diese Vorschläge nicht annehmbar. Sie war der Ansicht, dafs die Vorschriften des § 861 in ihrer veränderten Gestalt, namentlich durch die beschlossene Beschränkung des Selbsthilferechts der Grundnachbarn auch für Waldbäume einen im allgemeinen genügenden Schutz gewährten, mithin regelmäfsig ein gesetzgeberisches Eingreifen der Landesgesetzgebung entbehrlich sein werde, dafs aber andererseits ein solches Eingreifen nicht ausgeschlossen werden dürfe, wenn die besonderen örtlichen erhältnisse die Aufrechterhaltung oder die Einführung eines über das reichsrechtliche Mafs hinausgehenden Schutzes der Wälder erforderlich machten.

Die Vorschrift des § 862, nach welcher die auf ein Nachbargrundstück hinüberfallenden Früchte eines Baumes als getrennte Früchte des Nachbargrundstücks gelten, mithin gemäfs den §§ 898—902 in das Eigentum der nach diesen zum Fruchterwerb berechtigten Personen übergehen sollen, wurde nicht beanstandet, jedoch fügte man eine Ausnahme bei für den Fall, wenn das Nachbargrundstück eine öffentliche Strafse oder ein öffentlicher Platz (Flufs, See) ist. Insbesondere hinsichtlich der Anlieger öffentlicher Strafsen, denen in manchen Gegenden (z. B. Württemberg) die Verpflichtung zur Anpflanzung von Obstbäumen obliegt, erschien es dem Rechtsbewufstsein entsprechend, dem Baumbesitzer das Zueignungsrecht bezüglich der überfallenden Früchte zu belassen, zumal da in dem gedachten Falle der für § 862 mafsgebende Gesichtspunkt der Vermeidung von Streitigkeiten über das Recht zum Betreten des Nachbargrundstücks nicht zutreffe und dem Eigentümer der öffentlichen Strafse mit dem aus § 862 folgenden Rechte in Ansehung der überfallenden Früchte nicht gedient sei.

Der § 863 handelt vom Notweg. Nach Satz 1 ist Voraussetzung des Rechtes auf einen solchen einerseits, dafs einem Grundstück die zu seiner bisherigen ordnungsmäfsigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt, andererseits, dafs der Notstand nicht von dem Eigentümer oder dessen Rechtsvorgänger verschuldet ist. Beide Voraussetzungen sind in der Kritik vom Standpunkt des Interesses der Landeskultur lebhaft bekämpft worden, weil durch sie das Notwegerecht zu sehr beschränkt werde. Die Kommission war der Ansicht, dafs es bei der Regelung der Frage darauf ankomme, zwischen den sich gegenüberstehenden Interessen, nämlich dem allgemeinen Interesse an möglichst vollständiger Ausnutzung des von der Verbindung abgeschnittenen Grundstückes sowie dem Privatinteresse des Eigentümers dieses Grundstücks auf der einen und dem Privatinteresse der mit dem Notweg zu belastenden Nachbarn auf der anderen Seite, einen billigen Ausgleich zu finden. Von diesem Standpunkt aus erschien auf der einen Seite die alleinige Berücksichtigung der bisherigen ordnungsmäfsigen Benutzung zu eng, weil insbesondere dadurch ein Notwegerecht zu Gunsten eines bisher überhaupt nicht ordnungsmäfsig benutzten Grundstücks ausgeschlossen werden würde.

§ 862 vergl. § 850 e.
§ 863 vergl. §§ 850 k, 850 l.

Andererseits hielt man es zwar für zu weitgehend, wenn der Entwurf wegen jedes die Zugangsnot herbeiführenden Verschuldens des Eigentümers des abgeschnittenen Grundstücks oder des Rechtsvorgängers desselben das Notwegerecht ausschliefst, glaubte aber doch, auch nicht ganz von jeder Rücksicht auf das Verhalten des wegebedürftigen Eigentümers absehen zu dürfen, und entschied sich demgemäfs dafür, den Anspruch auf Duldung des Notwegs dann für ausgeschlossen zu erklären, wenn die vorhandene Verbindung mit dem öffentlichen Weg durch eine willkürliche Anordnung (oder, wie die Redaktionskommission statt dessen sagen will, durch eine willkürliche Handlung) des den Notweg begehrenden Eigentümers aufgehoben ist. Im Zusammenhang hiermit fügte man für den Fall, wenn die Zugangsnot für ein Grundstück durch die Veräufserung eines Teiles des Grundstücks oder eines demselben Eigentümer gehörenden Grundstücks entstanden ist, die Vorschrift bei, dafs die Verpflichtuug zur Duldung des Notwegs alsdann ausschliefslich den Eigentümer des Grundstücks oder Grundstücksteiles treffen soll, über welche bisher die Verbindung mit dem öffentlichen Wege stattgefunden hat. — Nach Satz 2 des § 863 sollen die Richtung des Weges und der Umfang der Wegebenutzung von dem Gerichte, d. h. von dem ordentlichen Prozefsgericht im Wege des Civilprozefsverfahrens, nach freiem Ermessen bestimmt werden. In der Kritik ist diese Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens als unzweckmäfsig beanstandet worden. Die Mehrheit der Kommission vermochte jedoch diese Bemängelung nicht als begründet anzuerkennen. Sie verkannte nicht, dafs namentlich dann, wenn mehrere Grundstücke für den Notweg in Betracht kommen, die Auseinandersetzungsbehörden und das für sie geltende Verfahren für die Entscheidung unter Umständen besser geeignet seien, hielt es jedoch für allein angemessen, reichsrechtlich alle einschlägigen Fragen, einschliefslich der Entschädigungsfrage, der Entscheidung der bürgerlichen Gerichte im Prozefsverfahren zu überweisen, daneben aber den Landesgesetzen die Befugnis zur Bestimmung anderer Behörden und eines anderen Verfahrens vorzubehalten. Ein ausdrücklicher Vorbehalt erschien im Hinblick auf die §§ 13, 14 No. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entbehrlich. Um nicht Zweifel darüber zu erwecken, ob diese Bestimmungen bezüglich der hier fraglichen Streitigkeiten in Geltung bleiben sollen, vermied man es, an dieser Stelle ausdrücklich die Gerichte für zuständig zu erklären. — Die auf die Entschädigungspflicht des Notwegeberechtigten bezüglichen Sätze 3 und 4 des § 863 wurden gebilligt. Man erklärte jedoch ausdrücklich auch den § 857 Abs. 3 auf die hier fragliche Entschädigungsrente für entsprechend anwendbar in dem Sinne, dafs der Betrag dieser Rente einfürallemal nach dem Zeitpunkt bestimmt werden soll, in welchem der Berechtigte den Notweg in Anspruch nimmt; man hielt diese Vorschrift ebenso wie im Falle des Grenzüberbaues im Interesse der Einfachheit der Regelung und zur Vermeidung dauernden nachbarlichen Streites für geboten. — Um mögliche Zweifel abzuschneiden, brachte man endlich besonders zum Ausdruck, dafs der Anspruch des Wegebedürftigen gegen die Nachbarn auf Duldung der Benutzung ihrer Grundstücke zum Notwege nicht der Verjährung unterliege.

Nach § 864 dürfen Anlagen, deren Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge hat, nicht hergestellt oder gehalten werden. Durch diese Vorschrift wird der Schutz des Grundeigentümers gegen (nach den §§ 848—850) unzulässige Einwirkungen von seiten einer auf dem Nachbargrundstücke befindlichen Anlage zweifach erweitert; der Eigentümer soll einerseits schon vor dem Eintritt unzulässiger Einwirkungen gegen diese negatorisch vorgehen und zwar Beseitigung der Anlage verlangen können, falls nur mit Sicherheit vorauszusehen ist, dafs die Anlage durch ihren Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung zur Folge haben wird, und er soll andererseits nach dem Eintritt solcher Einwirkungen gleichfalls Beseitigung der ganzen Anlage verlangen können. Diese Erweiterung des negatorischen Eigentumsanspruchs zu einem vorbeugenden Schutzmittel fand ihrem Grundgedanken nach bei der Kommission Billigung. Man erachtete jedoch eine Ausnahme von der Vorschrift in betreff solcher Anlagen für geboten, bei deren Errichtung etwaige landesgesetzliche Vorschriften über den einzuhaltenden Abstand von der Grenze oder über sonstige Schutzmafsregeln beobachtet worden sind. Es erschien mifslich, bei derartigen Anlagen dem Nachbar zu gestatten, auf Grund des Nachweises, dafs von der Anlage unzulässige Einwirkungen mit Sicherheit zu erwarten seien, sofort die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Ebensowenig hielt man es aber für zweckmäfsig, den Nachbar bezüglich solcher Anlagen schlechthin auf den gewöhnlichen negatorischen Anspruch zu verweisen, weil er mit diesem zwar die Benutzung der Anlage unmöglich und diese dadurch für den Eigentümer wertlos machen, nicht aber die Beseitigung der ihn fortdauernd gefährdenden Anlage selbst erlangen könnte. Man gab daher auch gegenüber einer solchen Anlage den Anspruch auf deren Beseitigung, sobald unzulässige Einwirkungen von der Anlage wirklich hervorgetreten seien. — Eine fernere Aenderung erfuhr der Entwurf in Bezug auf Pflanzenanlagen, auf welche, wenigstens nach den Motiven, der § 864 gleichfalls Anwendung finden soll. Diese Anwendung erschien unvereinbar mit dem zu § 861 gefafsten Beschlufs, nach welchem der Grundnachbar selbst im Falle des Hinüberragens von Zweigen oder Wurzeln nicht vom Baumeigentümer Beseitigung der Zweige oder Wurzeln soll verlangen können, und auch der Natur von Pflanzenanlagen nicht entsprechend, weil sich bei der Herstellung niemals der Eintritt einer unzulässigen Einwirkung auf das Nachbargrundstück sicher voraussehen lasse. In Uebereinstimmung mit einem Wunsche des preufsischen Landes-Oekonomie-Kollegiums sprach man daher die Unanwendbarkeit des § 864 auf Bäume und Sträucher besonders aus.

In Ausführung eines bei der Beratung des § 735 gemachten Vorbehalts (vergl. diese Jahrb. Bd. LX S. 262 unten) nahm man sodann zum Schutze des Grundnachbarn gegen drohenden Einsturz oder drohende Ablösung von Teilen eines auf dem Nachbargrundstücke befindlichen Gebäudes oder sonstigen mit dem Grundstück verbundenen Werkes die neue Vorschrift auf, dafs der Nachbar von den nach §§ 714 c Abs. 1, 714 d,

§ 864 vergl. § 850 a.

714 e (vergl. a. a. O. S. 252) für einen etwa wirklich eintretenden Schaden verantwortlichen Personen die Ergreifung der zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Mafsregeln verlangen könne. Die Mehrheit der Kommission hielt auch neben dem polizeilichen und dem in der drohenden Schadensersatzpflicht liegenden mittelbaren Schutz die Vorschrift für nicht entbehrlich. Abweichend von § 714 c Abs. 2 gab man den hier fraglichen Anspruch nicht gegenüber dem früheren Eigenbesitzer des gefährdenden Grundstücks, weil dieser regelmäfsig nicht in der Lage sei, die erforderlichen Mafsregeln zu treffen. — Das in § 865 aufgestellte Verbot eines das Nachbargrundstück gefährdenden Vertiefens des Erdbodens wurde gebilligt.

Nach § 866 sollen die Landesgesetze, welche das Eigentum von Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen oder weitergehenden Beschränkungen unterwerfen, unberührt bleiben. Die Absicht dieser Bestimmung geht (vergl. die Motive zu Art. 67 des Einf.-Ges.) nur dahin, den Landesgesetzen die Bestimmung anderer nachbarrechtlicher Eigentumsbeschränkungen als der im Entwurf geordneten vorzubehalten, nicht aber dahin, ihnen auch eine Verschärfung dieser letzteren Beschränkungen zu gestatten. Die Kommission billigte diese Absicht; sie sah mit Rücksicht auf die zu den §§ 855, 861, 864 gefafsten Beschlüsse und auf den Vorbehalt des Art. 66 des Einführungsgesetzes kein Bedürfnis, den Landesgesetzen auch die letztgedachte Befugnis einzuräumen, und hielt es im Interesse der Sicherheit der Rechtsanwendung für geboten, eine Berücksichtigung der landesrechtlichen, zum Teil nur statutarischen Vorschriften neben den Bestimmungen des Gesetzbuchs abzuschneiden. Um jedoch den angegebenen Sinn der Vorschrift zu deutlicherem Ausdruck zu bringen, strich man die Worte „oder weiter gehenden" (Beschränkungen). Aufserdem wurde der in § 866 ausgesprochene Satz in das Einführungsgesetz verwiesen.

Der § 867 giebt dem Eigentümer und dem bisherigen Inhaber einer beweglichen Sache, wenn sich dieselbe auf einem fremden Grundstück befindet, gegen den Eigentümer dieses Grundstücks den Anspruch auf Gestattung der zur Aufsuchung und Wegschaffung der Sache erforderlichen Handlungen. Die Kommission hielt es zunächst für einfacher und natürlicher, den bezeichneten Anspruch nicht gegen den Eigentümer, sondern gegen den Besitzer (im Sinne der 2. Lesung) als solchen zu gewähren, da die Sache sich in dessen unmittelbaren Machtbereich befinde, der

---

§ 865 vergl. § 850 b.

§ 866 gestrichen.

Anmerkung. In den Entwurf des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 866 des Entw. I folgende Vorschrift als Art. 66a eingestellt werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken, zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen.

§ 867 fällt hier weg.

An Stelle des § 867 wird

a) als § 824 c folgende Vorschrift eingestellt:

Ist auf ein Grundstück eine Sache gelangt, die bis dahin im Besitz eines anderen als des Besitzers des Grundstücks war, so hat dieser dem bisherigen Besitzer der

nichtbesitzende Eigentümer aber wegen Unkenntnis des ganzen Vorfalles regelmäfsig nicht in der Lage sei, die von dem Berechtigten vorzunehmenden Handlungen zu untersagen, und ebensowenig ein Interesse daran habe. Einverstanden war man mit dem Entwurf darin, dafs der fragliche Anspruch sowohl dem Eigentümer wie dem bisherigen Besitzer der auf das fremde Grundstück geratenen Sache zustehen müsse, sowie in betreff der negativen Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschrift, dafs die Sache nicht bereits von dem Besitzer des Grundstücks oder einem anderen in Besitz genommen sei, da entgegengesetzten Falles zum Schutze des Eigentümers oder früheren Besitzers die diesen gegen den Besitzer zustehenden Ansprüche genügten; zur Erleichterung der praktischen Handhabung erschien es zweckmäfsig, diese negative Voraussetzung zum Ausdruck zu bringen. Die im Abs. 2 ausgesprochene Schadensersatzpflicht des von der Befugnis des Abs. 3 Gebrauch machenden Berechtigten blieb gleichfalls unbeanstandet. Nicht minder behielt man die in der Kritik angefochtene Verpflichtung desselben zu vorheriger Sicherheitsleistung für den Ersatz eines zu besorgenden Schadens bei. Man hielt es nicht für angängig, dem Besitzer des Grundstücks die hier fragliche Duldungspflicht ohne solche Sicherheitsleistung aufzuerlegen, und war der Ansicht, dafs ein chikanöser Mifsbrauch der Befugnis, Sicherheit zu verlangen, ausgeschlossen sei, weil dem die Sicherheit Begehrenden der Beweis dafür obliege, dafs ein Schaden zu besorgen sei.

Die Kommission beschäftigte sich endlich noch aus Anlafs eines bezüglichen Antrags mit der früher vorbehaltenen Frage, ob eine besondere Vorschrift gegen die chikanöse Ausübung des Eigentums an Grundstücken aufgenommen werden solle (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII S. 720, Bd. LX S. 247); die Mehrheit verneinte die Frage. Mit Rücksicht auf die vorstehend mitgeteilten Beschlüsse, welche bezwecken, der Ausübung des Eigentums an Grundstücken die durch das Interesse Dritter gebotenen Schranken zu setzen, und auf die den Landesgesetzen vorbehaltene Befugnis zur Bestimmung weiterer Eigentumsbeschränkungen erschien es überflüssig und bedenklich, noch durch eine allgemeine, notwendig an subjektive und schwankende Merkmale anzuknüpfende Bestimmung der chikanösen Ausübung des Eigentums entgegenzutreten. Man erwog, dafs eine solche Bestimmung zu der mifslichen Erörterung der Frage führen müfste, ob der Eigentümer im Einzelfalle durch ein berechtigtes Interesse zur Ausübung seines Rechtes veranlafst worden sei, und dafs dieselbe leicht zu chikanöser Belästigung des sein Recht loyal ausübenden Eigentümers mifsbraucht werden könnte.

Sache die Aufsuchung und Wegnahme zu gestatten, sofern nicht die Sache bereits in Besitz genommen ist. Der bisherige Besitzer der Sache ist verpflichtet, den durch die Aufsuchung und Wegschaffung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ist die Entstehung eines Schadens zu besorgen, so kann die Gestattung verweigert werden, bis für den Ersatz Sicherheit geleistet worden ist.

b) als § 944 a folgende Vorschrift:

Befindet sich eine bewegliche Sache auf einem Grundstücke, das ein anderer als der Eigentümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der im § 824 c bestimmte Anspruch zu.

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1892.

A. Land- und Forstwirtschaft und Grundbesitz.

Preußen.

Ges. die Entschädigung an Milzbrand gefallener Tiere betr. v. 22. April. ($^4/_5$ des durch Schätzung festgestellten Wertes. Zur Bestreitung der Entschädigung sowie der Unkosten wird innerhalb des Verbandes nach Mafsgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes von den sämtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern ein verhältnismäfsiger Betrag aufgebracht.)

Ges. betr. die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Neuvorpommern und Rügen v. 12. Juni.

Bayern.

Ges. die Entschädigung für Viehverluste infolge von Milzbrand betr. v. 26. Mai. (Es ist der festgestellte Schaden von der Staatskasse mit $^4/_5$ des gemeinen Wertes zu ersetzen. Keine Entschädigung wird gezahlt bei Tieren, die mit der Krankheit behaftet ins Land gebracht, in Schlachthöfen aufgestellt, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen bezügl. Vorschriften.)

S.-Weimar.

Ges. betr. die freiwillige Veräufserung kleiner Bestandteile von Fideikommifs- und Lehngütern ohne Einwilligung der Berechtigten; v. 20. April (sofern die Grofsh. Revisionskommission bezeugt, dafs die Veräufserung den Berechtigten unschädlich ist, d. h. nur wenn das Grundstück von geringem Wert und Umfang ist.)

Ges. betr. Entschädigung für an Milzbrand gefallene Rinder v. 30 März. ($^4/_5$ des gesch. Wertes vorschufsweise aus der Verbandskasse der Rindviehbesitzer, im nächstfolgenden Jahre repartiert nach dem Viehbesitz des betr. Verwaltungsbezirks.)

B. Gewerbewesen.

Preußen.

Ges. betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des allgem. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 (betr. die Verhältnisse der Bergleute und der Betriebsbeamten).

Bayern.

Verordn. v. 31. März 1892, die Fabriken und Gewerbeinspektoren betr. (Für jeden Regierungsbez. wird bis auf weiteres ein Fabrik- und Gew.-Insp. ernannt und zwar bei der Regierung, Kammer des Innern, angestellt. Dieselben werden von Uns ernannt. Hierfür sind Uns in der Regel nur Bewerber mit wissenschaftlicher Bildung in Vorschlag zu bringen, welche entweder eine höhere technische Lehranstalt absolviert, demnächst einige Zeit als technische Beamte im öffentlichen oder Privatdienst thätig gewesen sind oder welche mehrere Jahre eine gröfsere gewerbliche Anlage mit technischem Betriebe selbst geleitet haben. Sie werden den Reg.-Assessoren gleichgestellt. Sie haben die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden. Sie haben jedoch polizeiliche, event. im Wege administr. Zwanges durchzuführende Verfügungen nicht zu erlassen, sondern sich um Unterstützung an die Polizeibehörden zu wenden.)

Sachsen.

Ges. die Bergschiedsgerichte betr. v. 5. März. (Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus Arbeitgebern, z. H. aus Arbeitnehmern entnommen werden. Die ersteren werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittels Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.)

Braunschweig.

Ges. betr. den unterirdischen Abbau von Mineralien, welche dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegen, v. 16. April. (Steht unter polizeil. Aufsicht der

Bergbehörde. Anzeigepflicht vier Wochen vor Beginn der Arbeiten. Bei Bedenken hat die Bergbehörde Termin zur Verhandlung anzusetzen. Gegen die Entscheidung ist Rekurs an das herzogl. Minist. zulässig.)

Hamburg. Ges. betr. das hamburgische Gewerbegericht v. 12. Febr.

Bremen. Ges. betr. das Gewerbegericht in Bremen v. 4. März.

C. Verkehr und Versicherungswesen.

Bremen. Ges. betr. die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden v. 18. Mai.

(Versicherungen von im bremischen Staate belegenen Gebäude gegen Brandschäden dürfen nur von solchen Versicherungsanstalten übernommen werden, welche der bremischen Gerichtsbarkeit schon an sich unterworfen sind oder sich derselben freiwillig unterworfen haben und durch dem Deutschen Reiche Angehörige, im bremischen Staatsgebiete wohnhafte Geschäftsführer vertreten werden.

Kein im brem. Staatsgebiete belegenes Gebäude darf anders als nach vorgängiger Schätzung in Gemäfsheit der Bestimmungen des Grundsteuergesetzes v. 11. Okt. 1878 versichert werden. Die Versicherungssumme darf den durch Schätzung festgestellten Versicherungswert nicht übersteigen. Spätestens nach Ablauf von 15 Jahren mufs eine Neuschätzung stattfinden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bedroht.)

Ges. v. 1. April betr. die stadtbremische Armenpflege. (Die Armenpflege wird verwaltet von dem Direktor (Senatsmitglied) und den Armenpflegern, deren Zahl vom 1. April d. J. an 190 beträgt und vom Vorsitzenden auf 200 erhöht werden kann. Der Armenpflege wird ein rechtsgelehrter Beamter beigeordnet. Die Armenpfleger werden von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählt. Die Stadt zerfällt in 169 Armendistrikte. Sie können auf 178 erhöht werden. Jedem Distrikt steht ein Armenpfleger vor. Je 8 Distrikte bilden in der Regel einen Bezirk. Jedem Bezirk steht ein Bezirksvorsteher vor. Die Bezirksvorsteher werden vom Vorstande aus den Armenpflegern gewählt. — Die Distriktsarmenpfleger haben die Unterstützungsgesuche entgegenzunehmen, persönlich zu untersuchen, die Anweisungen von Gaben persönlich zu überreichen. Geringe Beträge können sie ohne weiteres gewähren. Bezirksversammlungen bestehen aus dem Bezirksvorsteher und den Armenpflegern des Distrikts. Sie treten mindestens einmal im Monat zusammen. Die Gaben werden in der Regel nur von einer Sitzung bis zur andern bewilligt. — Der Vorstand der Armenpflege besteht aus dem Direktor und den Bezirksvorstehern. Der Armenarzt kann mit beratender Stimme teilnehmen.

D. Finanzwesen.

Preufsen. Ges. betr. die Deklaration einiger Vorschriften des Einkommens- und Gewerbesteuergesetzes v. 22. April.

(§ 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891 u § 51 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes werden dahin deklariert, dafs die darin vorgesehenen Sätze der Tagegelder und Reisekosten im Wege der königl. Verordnung gemäfs § 12 des Ges. betr. die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten geändert oder neu bestimmt werden können.)

Ges. betr. die Aufhebung der Befreiung von ordentl. Personalsteuern gegen Entschädigung v 18. Juli 1892 (14 bisher Befreite.)

Baden. Ges. betr. d. Abänderung des Einkommen-, des Gewerbesteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes v. 6. Mai.

(Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. — In den Art. 2 werden folgende Ziffern 4 u. 5 hinzugefügt:

4) Vorschufs- und Kreditvereine, deren Betriebskapital die Höhe von 50 000 M. nicht erreicht, landw. Rohstoffvereine. 5) Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften. Die nicht befreiten Vorschufs- und Kreditvereine werden nur mit der Hälfte ihres Betriebskapitals zur Gewerbesteuer herangezogen.

Zur Kapitalrentensteuer treten folgende Aenderungen ein: Die Gemeinden sind berechtigt, auch die Zinsen von Schulden, die nicht unterpfändlich versichert sind, von ihrem Einkommen an Zinsen und Renten abzuziehen. — Auf Gemeinschaftlichkeit der Erträge und Verluste begründete Spar- und Leihbanken, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Rentenversicherungsges. auf Gegenseitigkeit werden nicht zur Kapitalrentensteuer

herangezogen. Jedoch hat jeder Teilnehmer von seinen Bezügen aus der Anstalt d. St. zu zahlen. Lebensversicherungsges. werden, soweit sie Kapitalansammlungen bezwecken, mit dem ganzen Betrage der angelegten Kapitalien z. St. herangezogen. Die aufserhalb Badens zufallenden Beträge bleiben frei.)

Ges. betr. Nachlafs der Grundsteuer wegen aufserord Unglücksfällen v. 12. Mai. (Nachlafs wird gewährt, wenn durch Hagel, Wolkenbruch, Ueberschwemmung oder bei Reben durch Frost mindestens der dritte Teil der Erndte zerstört wird. Bei Beschädigung von $^1/_3$ bis $^2/_3$ ist der Nachlafs $^5/_{10}$, bei $^2/_3$ und mehr $^8/_{10}$ der Grundsteuer. (Bei Rebgelände $^8/_{10}$ resp. die ganze Steuer.) Die Kosten der Schätzung trägt die Gemeinde.)

Ges. betr. die Besteuerung der Kunstweinfabrikation v. 27. Juni. (Dieselbe findet nach der Menge des hergestellten Fabrikates statt, pro Hektoliter 6 M. Nicht hierher gehört: der Verschnitt, der Zusatz von Stoffen, die lediglich als Kellerbehandlung anzusehen ist, Zusatz von kohlens. Kalk, Zucker, sowie die Bereitung von Schaumwein.)

Sachsen. Ges. die Abänderung des Schlachtsteuertarifs v. 15. Mai 1867 betr. v. 22. April.

(Vom 1. Juli 1892 ab beträgt die St. für Schweine 2 M. pro Stück. Bis 20 kg schwere sind frei.)

Braunschweig. Ges. die Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes v. 18. April 1876, v. 10. Juni. (Grundstücke welche aufserhalb des Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Aenderungen betr. der Leibrente.)

Ges. betr. Abänderung der Gewerbesteuer v. 16. Nov. 1870, v. 15. Juni. (Konsumvereine mit offenem Laden sind steuerpflichtig. Neuer Tarif der Gewerbesteuer.)

Bremen. Ges. betr. die Einkommensteuer v. J. 1892/93 vom 15. März. (4 Proz. vom Einkommen über 9000 M., bis zu 9000 M. nach Mafsgabe der ges. Skala.)

E. Soziale Frage.

Bayern. Ges. die Auslegung und Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. v. 16. April 1868, 23. Febr. 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr. v. 17. März 1892.

(Abs. IV des Art. 1 wird gestrichen. — Zu den defin. angestellten Beamten des Staates zählen auch die Notare. Ist die Gemeinde der Anstellung, der Garnison etc. nicht in Bayern gelegen, so behalten die Angestellten ihre bisherige Heimat oder erhalten die des Sitzes der nächst höheren Dienstbehörde des Angestellten. Beamte und öffentliche Diener, welche nach Ges. v. 1. Juni 1870 die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben, besitzen, solange sie nicht eine wirkliche Heimat erlangt haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

An die Stelle des Abs. II v. Art. 33 (welcher die Ungiltigkeit einer im Widerspruch zu den Bestimmungen eingegangenen Ehe ausspricht) treten folgende Bestimmungen:

Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einflufs; die Ehe ist aber so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkung einer giltigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat und die Kinder folgen der Heimat der Muttter etc.)

Ges. betr. die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes v. 26. Mai.

S.-Weimar. Ges. die Errichtung von Naturalverpflegungsstationen betr. v. 9. März. (Die Bezirksausschüsse sind berechtigt, die Errichtung ders. für mittellose wandernde Gesellen und Arbeiter zu beschliefsen und den Aufwand durch die Verteilung auf die beteiligten Gemeinden aufzubringen.)

Nachtrag zu dem Gesetze vom 9. Febr. 1881 betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder v. 23. März. (Das Recht hört auf mit dem vollendeten 18. Lebensjahre des Zöglings etc. In § 8 Abs. 5 des Ges. v. 1881 statt voll. 18. abgeändert im vollend. 20. Lebensjahre.)

Braunschweig. Ges. betr. die Unterbringung von Arbeitern in Arbeiterkasernen etc. v. 8. April. (Anzeigepflicht. Fremdländer müssen in besonderen Räumen untergebracht werden. Die Geschlechter müssen getrennt gehalten werden. Die Ortsbehörde kann wie oben Bestimmungen erlassen.

Die Arbeiterkasernen sind von dem Besitzer zu beaufsichtigen; wenn mehr als 20 Personen beisammen sind, so ist ein besonderer Aufseher zu bestellen, der dort wohnen mufs. Eine Hausordnung ist aufzustellen. Polizeibehörden sind zur Kontrolle befugt.)

Ges. das Schlafgängerwesen betr. v. 8. April. (Anzeigepflicht des Wirtes 24 St. nach der Aufnahme über Zahl der Schl., der für dieselben best. Räumlichkeiten an die

Ortspolizeibehörde. Die letztere kann Vorschriften über Lage, Gröfse, Zugänglichkeit und Einrichtungen der Schlafräume nach Anhörung der Kreisausschüsse oder der städt. Behörden mit Genehm. des Minist. erlassen. Niemand darf ohne ortspol. Erlaubnis gleichzeitig Schlafgänger versch. Geschlechts aufnehmen. Schlafgänger dürfen nicht dritte Personen in Aftermiete oder während der Nacht bei sich aufnehmen.)

Hamburg. Gesetzbl. No. 32. Ges. betr. das Armenwesen v. 18. Mai.

Bremen. Ges. betr. die Abänderung der die stadtbremische Armenpflege betr. Gesetze v. 1. Dez. 1878, v. 23. Nov. 1879 u. vom 30. April 1887.

F. Verschiedenes.

Preufsen. Ges. betr. die äufsere Heilighaltung der Sonn- und Festtage v. 9. Mai.

Sachsen. Revidierte Gesindeordnung für das Königr. S. vom 2. Mai.

Braunschweig. Ges. die Einführung des Handarbeitsunterrichts in den Landgemeindeschulen v. 19. Mai.

(Schülerinnen sind zur Teiln. nach dem voll. 8. Lebensjahre verpflichtet, doch können Befreiungen im Sommer aufser den Ferien für 8 Wochen vom Konsistor. auf Antrag des Schulvorstandes ausgesprochen werden. Er soll wöchentlich 2—4 Lehrstunden umfassen. Er umfafst: Stricken, Nähen, Wäschezeichnen, Ausbessern und Zuschneiden. Die Lernmittel sind auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen.)

Ges. betr. die Städteordnung v. 18. Juni.

Ges. betr. die Landgemeindeordnung v. 18. Juni.

Hamburg. Ges. betr. die Gründung eines hygienischen Institutes v. 28. Dez.

Bremen. Ges. betr. Versorgung von Privatanlagen mit elektrischem Strom durch das städt. Elektrizitätswerk v. 7. Juli.

VI.

Wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1892.

B. Gewerbewesen.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 24. März 1892.

I. 1. Arbeiterinnen dürfen

auf Steinkohlenbergwerken:

- beim Hin- und Zurückfahren der Förderwagen zwischen Schacht und Ausstürzvorrichtungen,
- bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wäschen, beim Verladen der Steinkohlen,

auf Zink- und Bleierzbergwerken:

- bei Bedienung der Aufbereitungsanstalten,
- beim Transport der Erze zum Zweck der Um- und Verladung,

auf Kokereien:

- beim Anfahren der Kohlen zu den Oefen,
- beim Einstampfen der Kohlen,
- bei Bedienung der Separationsvorrichtungen,
- beim Füllen, Verladen und Umladen des Koks in Körbe oder Wagen, beim Transport des Koks nach den Eisenbahnwagen, deren Beladung unmittelbar vor den Oefen stattfindet oder nach den mit Kokereien in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochöfen,
- beim Stellen der Meiler,

auch fernerhin zur Nachtzeit und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage auch nach fünfeinhalb Uhr nachmittags unter nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden.

2. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen darf weder in der Tagschicht noch in der Nachtschicht die Dauer von zehn Stunden überschreiten und mufs in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

   Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche nicht mehr als sechzig Stunden betragen, davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens nicht mehr als sechzig Stunden fallen.

   Zwischen zwei Arbeitsschichten mufs eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

   Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, dafs die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stnnden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

3. Die Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Förderbahnen müssen hell beleuchtet sein. Den Arbeiterinnen sind besondere abschliefsbare, in der kalten Jahreszeit erwärmte, zum Waschen, zum Umkleiden und zum Trocknen der Kleider geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Aufserdem müssen für sie getrennte Aborte mit besonderen Eingängen vorhanden sein.

4. Auf Arbeitsstätten, in welchen Arbeiterinnen nach verschiedenen Bestimmungen zur Nachtzeit beschäftigt werden, mufs neben der gemäfs § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen nnter 1 bis 3 wiedergiebt. Ferner ist ein Verzeichnis der Arbeiterinnen auszuhängen, welches die beiden Abteilungen der je in der Tagschicht und in der Nachtschicht Beschäftigten getrennt aufführt.

5. Die Bestimmungen unter 1 bis 4 finden auf diejenigen Anlagen keine Anwendung, in welchen eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit den bei 1 bezeichneten Arbeiten zur Nachtzeit bisher nicht stattgefunden hat.

   Bei den unter 1 bezeichneten Arbeiten darf die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen auf den einzelnen Werken die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigten nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Mai 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

   Zur Beschäftigung in Tag- und Nachtschichten bei solchen Arbeiten dürfen Arbeiterinnen vom 1. Oktober 1893 ab nicht mehr neu angenommen werden.

Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken tritt für diejenigen Arbeiterinnen über achtzehn Jahre, welche mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen oder Erze zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, der § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung mit der Mafsgabe aufser Anwendung, dafs zwischen den Arbeitsstunden den Arbeiterinnen eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden müssen und dafs die Beschäftigung im ganzen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf.

   Werden mehrere Pausen gewährt, so mnfs eine derselben mindestens eine halbe Stnnde betragen.

1. Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche mit Arbeiten der nnter Nr. I Ziffer 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, mit folgenden Mafsgaben aufser Anwendung.

2. Die erste Schicht darf nicht vor viereinhalb Uhr morgens beginnen, die zweite nicht nach zehn Uhr abends schliefsen, in keiner der beiden Schichten darf die Beschäftigung länger als acht Stunden dauern.

3. Zwischen der zweiten nnd der sechsten Arbeitsstunde mufs den Arbeiterinnen eine Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.

4. Arbeiterinnen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren dürfen in der vorstehend bezeichneten Weise nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von

der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, dafs die körperliche Entwickelung der Arbeiterin die Beschäftigung ohne Gefahr für ihre Gesundheit zuläfst.

Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiterin beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen hat.

5. Auf Arbeitsstätten, wo Arbeiterinnen nach den Bestimmungen unter 1 bis 4 beschäftigt werden, mufs neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 4 wiedergiebt.
6. Die Gesamtzahl der nach Mafsgabe der vorstehenden Bestimmungen auf den einzelnen Werken beschäftigten Arbeiterinnen darf die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten. Wegen der Nachweisung dieser Höchstzahl findet die Bestimmung in Nr. I Ziffer 5 Absatz 2 Anwendung.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1897, die Bestimmungen unter II und III bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Vom 24. März 1892.

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.
2. Im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Kristallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen, sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine aufsergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

   Für Zuckerraffinerien kann von der Landes-Zentralbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in diesen Räumen bis längstens zum 1. April 1893 gestattet werden, wenn dies im Interesse der Arbeiterinnen geboten erscheint oder wenn die sofortige Durchführung des Verbots eine erhebliche Betriebseinschränkung zur Folge haben würde.

II. Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über sechzehn Jahre in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung mit folgenden Mafsgaben aufser Anwendung:

1. Eine Beschäftigung während der Nachtzeit darf nicht auf den Zuckerböden und nicht beim Trocknen der Schnitzel, übrigens nur mit solchen Arbeiten stattfinden, welche für den Fortgang des kontinuierlichen Betriebes unentbehrlich sind.
2. Die Beschäftigung während der Nachtschicht darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und mufs in jeder Schicht durch mehrere Pausen unterbrochen sein, von denen eine mindestens eine Stunde beträgt.

   Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf weder in den Tag- noch in den Nachtschichten innerhalb einer Woche mehr als fünfundsechzig Stunden betragen.

   Zwischen zwei Nachtschichten mufs eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

   Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

   Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, dafs die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

Der Schichtwechsel darf nicht in die Zeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens fallen.

3. Die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen darf in Rohzuckerfabriken sowie in denjenigen Zuckerraffinerien, welche nicht während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Betriebsperioden, in denjenigen Zuckerraffinerien, welche während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Juni 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

   In Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien dürfen vom 1. April 1895 ab nur noch zwei Drittel, vom 1. April 1896 ab nur noch ein Drittel dieser Höchstzahl von Arbeiterinnen in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden.

4. Die Arbeitsräume und Verkehrsstellen (Treppen, Gänge, Wege, Höfe u. s. w.) müssen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein, die Arbeitsräume müssen einen ausreichenden Luftraum haben, mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen und in der kalten Jahreszeit erwärmt sein.

5. Den Arbeiterinnen müssen gesonderte, angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Ankleide- und Waschräume, während der Pausen angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden. Die Räume müssen in der kalten Jahreszeit erwärmt werden.

   Auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde sind den Arbeiterinnen Einrichtungen zur Herrichtung von Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

   Während der einstündigen Pause darf den Arbeiterinnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn in denselben während dieser Zeit der Betrieb ruht.

6. Die Bedürfnisanstalten müssen für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen versehen sein und für die Zahl der Arbeiter ausreichen.

   Sie müssen nebst ihren Zugängen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein und von den in warmen Räumen beschäftigten Arbeitern ohne besondere Erkältungsgefahr erreicht werden können.

7. Für die in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen ist ein Verzeichnis in der Weise aufzustellen, dafs die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abteilung bilden. Das Verzeichnis mufs die Angabe der Arbeitstage, des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Pausen enthalten und ist in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen zur Nachtzeit beschäftigt werden, an geeigneter Stelle auszuhängen.

8. In den unter 7 bezeichneten Räumen ist neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine besondere Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 7 wiedergiebt.

III. Die Bestimmungen unter I treten mit dem 1. Mai 1892, die Bestimmungen unter II mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1902, die Bestimmungen unter II bis zum 1. April 1898 Giltigkeit.

Bekanntmachung, betreffend die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen. Vom 26. März 1892.

I. Arbeitgeber, welche Arbeiterinnen in Fabriken, Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, in Ziegeleien, welche nicht blofs vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde bis spätestens zum 2. Mai 1892 die Zahl der von ihnen am 1. April 1892 beschäftigten über sechzehn Jahre alten minderjährigen und grofsjährigen Arbeiterinnen schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann mit der nach § 138 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) zu erstattenden schriftlichen Anzeige verbunden werden.

II. Auf Anlagen der unter Nr. I fallenden Art, welche nur einen Teil des Jahres im Betriebe sind und ihren Betrieb am 1. April 1892 bereits eingestellt oder noch nicht begonnen haben, finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maſsgabe Anwendung, daſs die Arbeitgeber verpflichtet sind, der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige über die Höchstzahl der von ihnen innerhalb der Zeit vom 1. April bis zum 31. März 1892 beschäftigten Arbeiterinnen über sechzehn Jahre zu erstatten.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken. Vom 17. März 1892.

I. In Cichorienfabriken darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. In Cichorienfabriken mit Darrenbetrieb muſs in Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmung unter I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Giltigkeit.

Sie treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 17. März 1892.

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maſsgaben auſser Anwendung:

1. Die erste Schicht darf nicht vor fünf Uhr morgens beginnen, die zweite Schicht nicht nach zehn Uhr abends schlieſsen, keine der beiden Schichten länger als acht Stunden dauern.

   Am Tage vor Sonn- und Festtagen darf die erste Schicht um vier Uhr morgens beginnen, am nächsten Werktage die zweite Schicht um zwölf Uhr abends schlieſsen.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muſs den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.
3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gilt die Bestimmung unter Nr. I Ziffer 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daſs die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläſst. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des

Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maſsgabe der Vorschriften unter I, II und III beschäftigt werden, muſs neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Giltigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. Juli 1881 und vom 12. März 1883 verkündeten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 29. April 1892.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maſsgaben auſser Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugnis einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläſst. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise, wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschlieſslich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden ausschlieſslich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muſs in jeder Schicht durch Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muſs mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der siebenten Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschlieſslich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten.

   Bei Tag- und Nachtbetrieb muſs wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.
3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muſs eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluſs der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III. Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (I) mit folgenden Maſsgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daſs die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abteilung bilden.

2. Das Verzeichnis braucht eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnis eine Tabelle beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. Die Tabelle mufs bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, mufs daraus zu ersehen sein.
3. In Räumen, in welchen junge Leute nach Mafsgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, mufs neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Giltigkeit. Sie treten am 1. Juni 1892 in Kraft und an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 303) verkündeten Bestimmungen.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl. Vom 29. April 1892.

I. In Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Fabriken mit Räumen der unter Nr. I Absatz 1 fallenden Art mufs in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Nr. I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 362), verkündeten Bestimmungen.

Dieselben haben für die Dauer von zehn Jahren Giltigkeit.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Vom 11. März 1892.

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine aufsergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrat zulassen.
2. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiter unter vierzehn Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogramm Gewicht herstellen.
3. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung in Glashütten nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, dafs die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Geundheit zuläfst.

Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Mafsgaben aufser Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb vierundzwanzig Stunden einschliefslich der Pausen nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschliefslich der Pausen sechsunddreifsig Stunden nicht überschreiten.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschliefslich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschliefslich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.
   Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschliefslich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten.
   Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen mufs mindestens eine halbe Stunde dauern.
3. Bei Tag- und Nachtbetrieb mufs wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, dafs für die jugendlichen Arbeiter zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.
   Die Arbeit mufs in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten mufs eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.
6. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht miteinander wechseln, treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2 und 3 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Mafsgaben aufser Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als sechs Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf sechsunddreifsig Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschliefslich der Pausen nicht mehr als sechzig Stunden betragen.
   Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
   Die Dauer der Pausen mufs für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen mufs mindestens eine halbe Stunde dauern.
3. In der Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens darf die Beschäftigung ausschliefslich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.
4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten mufs eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben mufs dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
6. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Mafsgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, dafs die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abteilung bilden.
2. Das Verzeichnis braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnis eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

   Die Tabelle mufs mindestens über die letzten vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, mufs daraus zu ersehen sein.
3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mufs neben der nach § 138 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, aufser den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II bezeichneten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III bezeichneten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Giltigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 304) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, mit der Mafsgabe, dafs während der Uebergangszeit, während welcher auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 schulpflichtige Kinder in Glashütten noch beschäftigt werden dürfen, auf diese die Bestimmungen unter Ziffer I 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1879 Anwendung finden.

Tab. über Beginn und Ende der Arbeitszeiten.

Nummer der Schicht.	Junge Leute.								Knaben.					
									I. Abteilung.					
	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.			Beginn der Schicht.		Pausen.		
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.		Datum	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.
1. Schicht.	2. Jan.	1 Uhr nachm.	2./1.	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ $5^1/_2$ bis 6 9 bis $9^1/_4$	15 30 15	2./1.	11 Uhr nachm.		2./1.	1 Uhr nachm.	2./1.	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ $5^1/_2$ bis 6	15 30

Knaben.										Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
		II. Abteilung.								
Ende der Schicht		Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.			
Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.		
2./1.	7 Uhr nachm.	2./1.	7 Uhr nachm.	2./1.	9 bis $9^1/_4$	15	2./1.	11 Uhr nachm.		

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 11. März 1892.

I. In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochflut die Einteilung des Betriebes in regelmäfsige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder unter vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§ 135 Absatz 3 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Mafsgaben aufser Anwendung:

1. Die Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf ausschliefslich der Pausen nicht mehr als sechzig Stunden betragen. In der Zeit von sechs Uhr morgens darf die Beschäftigung ausschliefslich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.
   Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden müssen durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde, Schichten von längerer Arbeitszeit durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens ein und einer halben Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Werden mehrere Pausen gewährt, so mufs eine von ihnen mindestens eine halbe Stunde dauern.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten mufs eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen.

III. Für Drahtziehereien, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Mafsgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnis der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, dafs die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abteilung bilden.
2. Das Verzeichnis braucht Angaben über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist ihm eine Tabelle nach nachstehendem Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen zu bewirken sind. Jede Tabelle mufs mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft geben. Aus der Tabelle mufs der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.
3. In den Räumen, in denen junge Leute beschäftigt werden, mufs neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Giltigkeit. Sie treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) verkündeten Bestimmungen.

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und des § 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132). Vom 16. Mai 1892.

§ 1. Der § 87 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erhält im ersten Satze und der § 95 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) erhält im zweiten Satze folgende Fassung:

„Für die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sind in der gleichen Weise nach Bedürfnis Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben."

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit der Wirkung vom 1. Oktober 1891 ab in Kraft.

Gesetz, betreffend die Einführung des § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 14. Dezember 1892.

Mitglieder solcher eingeschriebenen und auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, welche am 1. Januar 1893 die im § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung noch nicht erhalten, aber bereits vor diesem Tage die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle eingebracht haben, bleiben von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Mafsgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, noch bis zum 1. Juli 1893 befreit, wenn für die Mitglieder dieser Kassen auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 und der am 31. Dezember 1892 geltenden Kassenstatuten eine solche Befreiung besteht.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben die bezeichneten Kassen der Bestimmung des § 49 a des Krankenversicherungsgesetzes nur insoweit zu genügen, als es sich um den Austritt von Kassenmitgliedern handelt.

E. Verschiedenes.

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 20. April 1892.

§ 1. Die nachbenannten Stoffe, nämlich:
lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergl.),
Baryumverbindungen,
Borsäure,
Glycerin,
Kermesbeeren,
Magnesiumverbindungen,
Salicylsäure,
unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit,
unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker,
Strontiumverbindungen,
Teerfarbstoffe,
oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder

weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genufsmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§ 2. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 1 zuwider, einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten, noch verkauft werden.

Dasselbe gilt für Rotwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums verfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rotweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süfsweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 3. Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genufsmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschliefslich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweifs, Gelatine, Hausenblase und dergl.), von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf 100 Raumteile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalks;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung; jedoch darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

§ 4. Als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder teilweise ausgeprefste Trauben;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;
3. von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den im § 3 No. 4 bezeichneten Süfsstoffen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 dieses Paragraphen;
4. von Säuren oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquetstoffen;
5. von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 3 No. 1 und 4.

Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Der blofse Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein gilt nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süfsweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 5. Die Vorschriften in den §§ 3 und 4 finden auf Schaumwein nicht Anwendung.

§ 6. Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süfsstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein einschliefslich Beerenobstwein ist als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 oder 2 vorsätzlich zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im § 3 No. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, dafs ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 8. Ist die im § 7 Nr. 1 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§ 9. In den Fällen des § 7 Nr. 1 und § 8 kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche diesen Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 10. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 3 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 11. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Grenzen festzustellen, welche

a) für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 3 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, sowie
b) für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen im Falle des § 3 Nr. 4

mafsgebend sein sollen.

§ 12. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 13. Die Bestimmungen des § 2 treten erst am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 29. April 1892.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) hat der Bundesrat beschlossen, die Grenzen für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen (§ 3 Nr. 4 des Gesetzes), wie folgt, festzustellen:

Bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung

a) der Gesamtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,5 Gramm, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 Gramm, der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 Gramm,
b) der Gehalt an Mineralbestandteilen nicht unter 0,14 Gramm

in einer Menge von 100 Kubikcentimeter Wein herabgesetzt werden.

Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 10. Mai 1892.

§ 1. Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften.

Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zufolge § 66 Absatz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Diensteinkommen gewahrt ist, gehört.

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und erlischt, wenn solches nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht.

Die Gewährung der Unterstützungen richtet sich, soweit nachfolgend nicht Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S 59).

Die täglichen Unterstützungen sollen betragen:

a) für die Ehefrau dreifsig Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsort des Einberufenen,
b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen zehn Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen

mit der Mafsgabe, dafs der Gesamtbetrag der Unterstützung sechzig Prozent des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt.

§ 3. Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat.

§ 4. Die nach Mafsgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

§ 6. Unterstützungen nach Mafsgabe dieses Gesetzes werden auch rücksichtlich solcher Friedensübungen gewährt, welche ganz oder teilweise in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 1. Juli 1892 stattgefunden haben.

Ist die Friedensübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendigt, so beginnt die vierwöchige Frist für die Anbringung des Unterstützungsanspruchs mit dem 1. Juli 1892.

Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs. Vom 6. April 1892.

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschliefslich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§ 2. Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und mufs an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäfsigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

§ 3. Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschliefslich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von den Transportanstalten auf ihren Linien ausschliefslich zu den Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen
   a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
   b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschliefslich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

§ 4. Durch die Landes-Zentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung), die Kontrolle darüber geführt, dafs die Errichtung und der Betrieb der im § 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§ 5. Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäfsigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäfsigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschliefsungen von der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

§ 6. Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigentümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschlufs an das Lokalnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig.

§ 7. Die für die Benutzung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen bestehenden Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhöht werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§ 8. Das Telegraphengeheimnis ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in civilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mitteilungen stattgefunden haben.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäfsheit des § 4 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

§ 11. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind aufser Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Mafsgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler, oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§ 12. Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder Gefahr derselben veranlafst, nach Möglichkeit so auszuführen, dafs sie sich nicht störend beeinflussen.

§ 13. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Das gerichtliche Verfahren ist zu beschleunigen (§§ 198, 202 bis 204 der Reichs-Civilprozefsordnung). Der Rechtsstreit gilt als Feriensache (§ 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 201 der Reichs-Civilprozefsordnung).

§ 14. Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Strafsen.

§ 15. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bayern und Württemberg mit der Mafsgabe, dafs für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen und dafs die Bestimmungen des § 7 auf den inneren Verkehr dieser Bundesstaaten keine Anwendung finden.

Miszellen.

IX.

Die Bibliotheksstatistik des deutschen Reiches.

Von E. Reyer.

In Dr. Schwenkes Adrefsbuch der deutschen Bibliotheken (Leipzig 1893) werden 1609 Bibliotheken mit 27 Mill. Vol. aufgeführt. Hiervon entfallen nahezu 15 Mill. Vol. auf öffentliche Bibliotheken und je 3 Mill. auf höhere Schulen und Behörden (inkl. Militär). Vergl. die folgende Tabelle:

	Anzahl der Bibliotheken	Bücherbestand in Mill. Vol.	Vermehrungsetat in Mill. Mark
Oeffentliche Bibliotheken . . .	130	14,8	1,1
Bibliotheken der höheren Schulen	530	3,2	0,3
Andere wissenschaftl. Bibliotheken	142	2,1	0,3
Bibiotheken der Behörden . . .	391	3,2	0,5
Kirchliche Bibliotheken	201	1,4	0,03
Vereinsbibliotheken	128	0,9	0,07
Privatbibliotheken	87	1,5	0,02

Die kirchlichen und Privatbibliotheken verfügen über einen in früheren Zeiten aufgestapelten Büchervorrat von nahezu 3 Mill. Vol., dagegen über so minimale Mittel, dafs sie in Wirklichkeit zumeist als abgestorbene Institute bezeichnet werden müssen.

Eine hervorragende Stellung nehmen die Universitätsbibliotheken ein, welche 150 000 bis 600 000 Vol. und zumeist 20 000 bis 500 000 M. Budget notiren. Sämtliche Universitätsbibliotheken besitzen 5,4 Mill. Vol. und verausgaben 940 000 M., wovon 480 000 auf Bücherkäufe und Buchbinder entfallen. Die Zahlen würden sich noch erhöhen, wenn man die Universitätsinstitute berücksichtigte, über welche jedoch keine genügenden Ausweise vorliegen (die Institute der preufsischen Universitäten besitzen etwa $^1/_3$ Mill. Vol.). Die Bibliotheken der 9 technischen Hochschulen zählen 0,4 Mill. Vol. und notieren insgesamt 82 000 Mark Budget.

Die bedeutendsten Bibliotheken des Reiches.

Gemeiniglich wird die Rangordnung der Bibliotheken nach der Bücherzahl bestimmt, doch wird die Leistungsfähigkeit und der Wert einer Bücherei gewifs in höherem Grade durch das Budget bestimmt, indem eine Bibliothek ohne genügende Mittel weder in Bezug auf Nachschaffungen, noch in Bezug auf Personal den Bedürfnissen der Zeit ent-

sprechen kann und demgemäfs rasch veraltet und entwertet wird. Im folgenden sind die deutschen Bibliotheken nach dem Budget geordnet:

	Budget in 1000 M.	Bestand in 1000 Vol.	Zuwachs in 1000 Vol.	Jährl. Benutzungen in 1000	Zahl der etat. Beamten
Berlin, Kön. Bibl.	414	800	28	281	69
München, Hofbibl.	159	900	13	130	26
*Strafsburg, Univ.B.	122	601	13	90	20
*Leipzig, Univ.B.	87	438	6	?	17
*Göttingen, Univ.B.	76	441	6,4	73	17
Dresden, Kön. B.	70	410	?	?	14
Stuttgart, Kön. B.	70	304	5,7	40	11
Hamburg, Stadtbibl.	63	560	4,2	20	7
*Breslau, Univ.B.	55	298	6,3	74	10
Darmstadt, Hofbibl.	52	300	3,0	42	6
*Bonn, Univ.B.	51	219	5,5	38	9

Wir zählen 11 Bibliotheken, welche mehr als 50 000 M. ausgeben und aufserdem 9 Bibliotheken mit 40 000 bis 50 000 M. Budget[1]).

Von diesen zwanzig reichsten Bibliotheken (mit mindestens 40 000 M. Budget) gehören elf den Universitäten an, eine für Deutschland bezeichnende und ehrenvolle Thatsache.

Dagegen fällt es auf, dafs viele öffentliche Bibliotheken, welche dieser bevorzugten Klasse nicht angehören, über ungenügende Mittel verfügen. Bamberg, Wolfenbüttel, Weimar, Augsburg geben bei einem Bücherbestande von 2—300 000 für Bücherkäufe jährlich nur einige 1000 M. aus. Derartige Bibliotheken müssen als veraltet und entwertet bezeichnet werden.

Dr. Schwenke giebt in seinem Werke leider keine Auskunft über die Volksbibliotheken, obwohl diese dem Leser bekanntlich nicht nur litterarische sondern auch wissenschaftliche Werke in reicher Auswahl bieten und in Bezug auf relative Benutzung begreiflicherweise des wissenschaftlichen Büchereien weit überleben sind. Man vergleiche die folgenden Daten:

Volksbibliotheken 1890—91.

	in 1000 Vol.	in 1000 Benutzungen		in 1000 Vol.	in 1000 Benutzungen
Berlin	110	339	Frankfurt	18	117
München	19	126	Hannover	4	30
Dresden	27	132	Bremen	10	96

Die grofsen wissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands erzielen jährlich 1,6 Mill. Benutzungen, obige Volksbibliotheken verzeichnen 0,8 Mill. und es ist kaum zweifelhaft, dafs die Benutzungsziffer im ganzen Reiche binnen kurzem sich mit der von den wissenschaftlichen Büchereien erzielten Zahl messen wird, wenn dies Stadium nicht schon jetzt erreicht sein sollte.

1) Die Stadtbibl. von Breslau, die Universitätsbibliotheken von Heidelberg, Halle, Königsberg, Berlin, Würzburg, Tübingen, die Reichsgerichts- und die Reichstagsbibliothek.

X.

Die deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1891/92.

Von R. van der Borght.

Zum letztenmal wurde in diesen Jahrbb. über die deutschen Aktiengesellschaften in N. F. Bd. XIX S. 170 ff. berichtet. Die damalige Statistik umfaſste 248 Banken, 113 Versicherungsgesellschaften und 1782 Industrie- und Verkehrsgesellschaften. Die letzteren wurden eingehender besprochen. Die Angaben bezogen sich auf das Jahr 1886 bezw. 1886/87 und waren den von G. Feuerhake aus dem Reichsanzeiger gesammelten „Bilanzen der deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien" (Hannover 1887 und 1888) entnommen. Eine Fortsetzung dieser Sammlung ist weder von privater Seite, noch von den in erster Linie dazu berufenen amtlichen Stellen herausgegeben worden. Auch hat sich die amtliche Statistik noch immer nicht zur Bearbeitung des Aktienwesens entschlieſsen können. Alle späteren Versuche einer umfassenden Aktienstatistik, wie z. B. die des „Deutschen Oekonomist" (6. Aug. 1892 für 1889/90), blieben deshalb darauf angewiesen, aus den im Reichsanzeiger nach dem geltenden Aktiengesetz veröffentlichten Bilanzen das Material zusammenzutragen. Auch für die nachfolgen Angaben muſste dieser Weg eingeschlagen werden. Zu dem Zwecke sind die Veröffentlichungen im Reichsanzeiger während der Zeit vom 1. Jan. 1892 bis 31. März 1893 verarbeitet worden, nach denen 1891 bezw. 1891/92 3127 deutsche Aktiengesellschaften bezw. Kommandit-Aktiengesellschaften thätig waren.

Daſs dieser Weg zu mühselig und zeitraubend ist, als daſs ein Privatmann ihn alljährlich betreten könnte, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. Wohl aber muſs betont werden, daſs eine vollständige Uebersicht nicht zu erreichen ist. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Veröffentlichung zieht nur eine mäſsige Ordnungsstrafe nach sich, die weit weniger beträgt, als die Kosten der Veröffentlichung. Eine Gewähr dafür, daſs alle Gesellschaften zur Veröffentlichung schreiten, besteht also nicht. Aber auch die Möglichkeit, für die 3127 Gesellschaften, die ihre Bilanzen im Reichsanzeiger veröffentlicht haben, genauere Angaben zu erhalten, ist ausgeschlossen.

Die Form der im Reichsanzeiger enthaltenen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist zum Teil derart, daſs so gut wie nichts daraus zu ersehen ist. Bei 3 Gesellschaften ist noch nicht einmal das Grund-

kapital ersichtlich, da die Bilanzen nur aus wenigen Sammelrubriken bestehen; bei 31 weiteren ist der Reingewinn nicht zu erkennen. Der Begriff Reingewinn wird überdies von den einzelnen Gesellschaften sehr verschieden aufgefafst. Bei einer ganzen Reihe werden die Abschreibungen und die Zuweisungen an den Erneuerungsfonds als Teile des Reingewinns bezeichnet, bei anderen — zutreffenderweise — als Teile des Bruttogewinns. Die Tantièmen, selbst die Zuweisungen an den Reservefonds werden in ähnlicher Weise verschieden behandelt u. s. f. Um einigermafsen einheitliche Angaben zu gewinnen, sind hier grundsätzlich nur die Zuweisungen zum Reservefonds, die Dividenden, die Tantièmen und der Vortrag auf neue Rechnung als Bestandteile des Reingewinnes in Betracht gezogen worden. Ueberall war das aber bei der Undeutlichkeit vieler Bilanzen etc. nicht möglich, so dafs die angegebenen Reingewinnbeträge im ganzen noch über die eben bezeichneten Posten hinausgehen.

Für die Dividenden ist das Material noch lückenhafter. Bei weit über 500 derjenigen Gesellschaften, für die der Reingewinn ersichtlich gemacht war, ist der absolute und prozentuale Betrag der Dividende nicht aus den Veröffentlichungen zu erkennen. Bei vielen fehlt jede Angabe darüber, bei vielen anderen wird nur bemerkt „x Mk. pro Aktie", ohne dafs die Zahl der Aktien oder die Gröfse der einzelnen Aktien angegeben wird. Wo eine Ergänzung in dieser Hinsicht nach dem zugänglichen Material möglich war, wurde sie natürlich vorgenommen; dadurch konnte die Zahl der Gesellschaften, bei denen über die Gewinnverteilung Angaben nicht vorliegen, auf 539 zurückgebracht werden. Leider sind die Börsenjahrbücher und sonstigen Veröffentlichungen über die deutschen Aktiengesellschaften sämtlich unvollständig, entweder auf ein bestimmtes Gebiet oder auf eine bestimmte Börse beschränkt. Ein ganz Deutschland umfassendes derartiges Werk fehlt nach wie vor, so dafs jede private Aktienstatistik vor der Hand auf die Ergänzung aller Lücken verzichten mufs.

Nach dem Gesagten beläuft sich die Zahl der Gesellschaften, für die auch die Gewinnverteilung ersichtlich ist, auf 2554. Diese Zahl ist grofs genug, um einen Einblick in das deutsche Aktienwesen zu gestatten. Aber das Bedürfnis nach einer alle deutschen Gesellschaften umfassenden Statistik wird sich immer wieder geltend machen. Seine Befriedigung ist nur möglich, wenn alle Gründungen und alle Bilanzen im Reichsanzeiger veröffentlicht werden, und wenn weiter die Bilanzen nach einheitlichen Grundsätzen derart aufgestellt werden, dafs das eingezahlte Kapital, die Obligationen, die Reserven, der Brutto- und der Nettogewinn, die Dividenden im absoluten Betrage und in Prozenten des eingezahlten Kapitals, die Tantièmen, die Abschreibungen etc. genau erkennbar sind. Diese Voraussetzung wird ohne das Eingreifen der Gesetzgebung nicht eintreten, und da eine umfassende Aktienstatistik bei der grofsen Bedeutung des Aktienwesens als notwendig bezeichnet werden mufs, so sollte man sich nicht scheuen, bei geeigneter Gelegenheit das Aktiengesetz entsprechend zu ergänzen.

Ehe es dahin kommt, kann von amtlicher Seite die Statistik der Aktiengesellschaften wesentlich gefördert werden entweder durch Verarbeitung des im Reichsanzeiger vorhandenen Materials, dessen Lücken von einer Behörde eher als von Privaten ergänzt werden können, oder

durch regelmäfsige Herausgabe einer systematisch geordneten Sammlung der im Reichsanzeiger zerstreuten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die für private Arbeiten auf diesem Gebiet eine grofse Erleichterung bedeuten würde.

Nach dem vorliegenden Material verteilen sich die Gesellschaften, deren eingezahltes Aktienkapital erkennbar war, 1891/92 in folgender Weise auf die einzelnen Gruppen:

(Siehe Tabelle S. 578 u. 579.)

Im Durchschnitt entfällt hiernach auf jede Gesellschaft ein Kapital von etwa 1,85 Mill. M. Diesen Durchschnitt erreichen aber weder die Industrie- und Verkehrsgesellschaften in ihrer Gesamtheit, noch die Versicherungsgesellschaften. Jene haben 1,54 Mill. M. Durchschnittskapital, diese nur 0,92 Mill. M. Ueberhaupt ist bemerkenswert, dafs das eingezahlte Kapital der Versicherungsgesellschaften, das meist nur $^1/_4$—$^1/_5$ des Nominalkapitals beträgt, verhältnismäfsig niedrig ist: 109,36 Mill. M. für 119 Gesellschaften. Am stärksten ist das Durchschnittskapital bei den Banken, nämlich 4,19 Mill. M. Wären in der letzten Zeit nicht so viele kleine und kleinste Kreditanstalten entstanden, die sich als „Banken", „Bankvereine", „Volksbanken", „Vorschufsbanken" etc. bezeichnen, so würde der Durchschnitt ein viel bedeutenderes Kapital zeigen.

Noch gröfser als bei den Banken ist im Durchschnitt das Kapital bei den Bergwerken (4,88 Mill. M.) und bei den Eisenbahnen (6,82 Mill. M.). Am kleinsten ist das Durchschnittskapital bei den gemeinnützigen Gesellschaften (ca. 160 000 M.) und bei den Glasversicherungsgesellschaften (44 875 M.).

Im ganzen überwiegen die kleinen Kapitalien stark, wie die nachfolgende Uebersicht noch deutlicher erkennen läfst.

Von den 3134 Gesellschaften hatten ein eingezahltes Aktienkapital (einschl. Prioritätsaktien) von

(Siehe Tabelle S. 580.)

Nach dieser Zusammenstellung gingen 398 Gesellschaften oder 12,7 Proz. der Gesamtzahl nicht über 100 000 M., 1377 oder 44,1 Proz. nicht über 500 000 M., und 2052 oder 65,7 Proz. nicht über 1 Mill. M. hinaus. Rund $^2/_3$ aller Gesellschaften sind demnach als kleinere Unternehmungen anzusehen. Ueber $2^1/_2$ Mill. M. kamen nur 453 (od. 14,5 Proz.), über 5 Mill. M. nur 205 (oder 6,6 Proz.), über 10 Mill. M. gar nur 90 Gesellschaften (oder 2,9 Proz.) hinaus. Die Beträge der eingezahlten Kapitalien sind im einzelnen natürlich sehr verschieden. Am niedrigsten war das eingezahlte Kapital bei der Kleinkinderschule Oetlingen (900 M.), der sich anreihen

die Akt.-G. f. Kinderpflege Baierthal mit	1000	M.
die Kleinkinderschule Haningen mit	2163	„
das kathol. Gesellenhaus Neunkirchen mit	2500	„
das kathol. Vereinshaus Offenburg mit	3375	„
der Bethanien-Verein Frankfurt a. M. mit	3600	„
der „Liederkranz" Mannheim mit	4500	„
die „Deutsche Reichspost" (Zeitung) Stuttgart mit	4872	„
und der Vincentius-Verein Oppenau mit	5000	„

Gruppe	Zahl der Gesell-schaften	Eingezahltes Aktienkapital M
I. Bäder, Hotels, Gesellschafts- u. Vergnügungslokale etc.	153	52 997 434
II. Bau- und Terrainspekulationsgesellschaften	121	157 358 991
III. Berg- und Hüttenwerke, Salinen		
a) Bergwerke	147	718 114 696
b) Hüttenwerke	83	186 386 343
c) Salinen	7	14 805 000
IV. Chemische Industrie		
a) Chemische Fabriken	61	139 267 500
b) Fabriken für Explosivstoffe und Zündwaren	16	42 306 000
c) Fabriken für Dünger	12	20 996 771
V. Druck, Verlag, Kunsthandel	74	39 688 059
VI. Elektrizitäts-Gesellschaften	9	47 830 500
VII. Gasanstalten und Wasserwerke	89	74 613 600
VIII. Gemeinnützige Gesellschaften, Konsumvereine, zoolog. Gärten, Gesellenhäuser etc.	58	9 281 380
IX. Gummiindustrie	18	22 071 800
X. Leder-, Lederwaren- und Kratzenfabriken	18	18 978 456
XI. Linoleum- und Wachstuchfabriken	3	2 450 000
XII. Holzbearbeitung und Möbelfabrikation	25	19 778 700
XIII. Maschinen, Instrumente, Apparate u. Verw.		
a) Metallverarbeitung	41	89 782 243
b) Maschinen-, Eisenbahnbedarfsfabriken, Schiffsbauanstalten etc.	126	206 547 425
c) Nähmaschinenfabriken	6	7 759 500
d) Musikinstrumentenfabriken	4	2 070 000
e) Uhrenfabriken	6	2 764 000
XIV. Nahrungs- und Genufsmittel und Verw.		
a) Brauereien	316	318 145 113
b) Brennereien	12	17 756 650
c) Malzfabriken	29	20 310 000
d) Brot- und Konservenfabriken	8	6 108 000
e) Mühlen	50	36 292 715
f) Eiswerke	8	3 944 942
g) Cichorien- und Kaffeesurrogatfabriken	7	1 784 400
h) Meiereien, Molkereien, Butterfabriken	15	2 091 330
i) Stärkefabriken	9	7 133 800
k) Tabak- und Cigarrenfabriken	4	3 135 000
l) Weingesellschaften	8	4 811 430
m) Zuckerfabriken	193	158 698 172
n) Sonstige	6	2 670 000
XV. Papier-, Pappen-, Tapeten- und Holzstofffabriken	54	157 650 730
XVI. Petroleum-, Oel- und Fettwarenfabriken und Verw.	20	44 519 000
XVII. Industrie der Steine und Erden		
a) Baumaterial-, Cement-, Ofen-, Ziegelei-, Asphalt- etc. Gesellschaften	133	103 512 367
b) Glas- und Porzellanfabriken	35	46 320 098
c) Torf- und Torfstreufabriken	3	692 000
XVIII. Textilindustrie und Verwandtes		
a) Spinnereien, Webereien, Färbereien, Tuchfabriken etc.	209	332 924 739
b) Seilerwarenfabriken	6	5 028 571
XIX. Verkehrsgesellschaften		
a) Eisenbahnen	87	593 237 447
b) Pferdebahnen und Omnibusgesellschaften	44	71 359 457
c) Reitinstitute	11	2 231 300
d) Schiffahrtsgesellschaften	127	193 411 520
e) Telegraphengesellschaften	2	2 200 000
f) Sonst. (Lagerhäuser, Fähren, Strafsen, Markthallen etc.)	50	43 384 816
XX. Verschiedene	92	70 716 920
Summa der Industrie- und Verkehrsgesellschaften	2615	4 025 915 927

Gruppe	Zahl der Gesell-schaften	Eingezahltes Aktienkapital M.
XXI. Versicherungsgesellschaften		
a) Lebensversicherungsgesellschaften	14	15 995 460
b) Unfallversicherungsgesellschaften	3	1 450 000
c) Transportversicherungsgesellschaften	22	9 881 750
d) Glasversicherungsgesellschaften	4	179 500
e) Feuerversicherungsgesellschaften	18	25 771 000
f) Rückversicherungsgesellschaften	25	13 183 520
g) Hagelversicherungsgesellschaften	5	7 403 800
h) Verschiedene	28	35 499 920
Summa der Versicherungsgesellschaften	119	109 364 950
XXII. Banken, Sparkassen und sonstige Kreditanstalten	390	1 635 816 011
Summa aller Gesellschaften	3124	5 771 096 888

Dafs für derartige winzige Unternehmungen überwiegend gemeinnützigen Charakters gerade der schwerfällige Apparat der Aktiengesellschaft besonders geeignet sei, läfst sich nicht behaupten. Hier hat bei der Wahl der Gesellschaftsform die feste Beschränkung des Risikos, wie sie den Aktiengesellschaften eigen ist, ohne Zweifel den Ausschlag gegeben. Die gröfsten Kapitalien finden sich bei den pfälzischen Eisenbahnen (173,53 Mill. M,), der Reichsbank (120 Mill. M.) und der hessischen Ludwigsbahn (111 Mill. M.). Unter den Banken ragen noch hervor die Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt mit 80 Mill. M., die Diskontogesellschaft und die deutsche Bank in Berlin mit je 75 Mill. M., die Bank von Elsafs-Lothringen mit 72 Mill. M., die Dresdener Bank und die norddeutsche Bank zu Hamburg mit je 60 Mill. M. etc. Unter den Verkehrsgesellschaften ausschliefslich der Eisenbahnen steht der norddeutsche Lloyd zu Bremen mit 40 Mill. M., unter den Bergwerks- und Industriegesellschaften die Dortmunder Union mit 39,3 Mill. M. an der Spitze.

Bei 3093 Gesellschaften war der Reingewinn bezw. die Unterbilanz zu ermitteln, freilich — wie erwähnt — nicht in völlig gleichmäfsiger Weise. Bei den grofsen Zahlen, um die es sich hier handelt, dürften indes diese Ungleichmäfsigkeiten nicht allzu schwer ins Gewicht fallen.

Die hierher gehörigen Zahlen sind folgende:

(Siehe Tabelle S. 581.)

Im ganzen erzielte das eingezahlte Aktienkapital von über $5^3/_4$ Milliarden M., das in den hierher gehörigen 3093 Gesellschaften arbeitete, einen Reingewinn von 521,4 Mill. M. oder 9,06 Proz. des Kapitals. Dieser Durchschnitt wird aber weder von den Banken noch von den Industriegesellschaften erreicht. Bei jenen macht der Reingewinn 8,8 Proz., bei diesen 8,6 Proz. des eingezahlten Aktienkapitales aus. Dagegen stellt sich der entsprechende Prozentsatz bei den Versicherungsgesellschaften

Gruppe		10000 M u. weniger	über 10000 —100000 M.	üb. 100000 —250000 M.	üb. 250000 —500000 M.	üb. 500000 —1 Mill. M.	üb. 1—2½ Mill M.	üb. 2½—5 Mill. M.	üb. 5—10 Mill. M.	üb. 10 Mill. M.	Summa
I.		4	55	41	28	15	7	3	—	—	153
II.		1	18	29	17	19	19	11	6	1	121
III.	a)	—	6	8	14	16	35	26	21	21	147
	b)	—	1	7	11	17	24	16	4	3	83
	c)	—	—	—	1	2	2	1	1	—	7
IV.	a)	—	1	4	10	16	13	10	4	3	61
	b)	—	1	2	1	3	5	1	2	1	16
	c)	—	1	3	2	4	1	—	—	1	12
V.		1	27	14	6	12	12	2	—	—	74
VI.		—	1	1	2	—	2	—	1	2	9
VII.		—	27	32	11	3	7	6	2	1	89
VIII.		8	29	11	5	4	1	—	—	—	58
IX.		—	—	—	1	9	7	1	—	—	18
X.		—	1	2	3	6	5	1	—	—	18
XI.		—	—	—	—	3	—	—	—	—	3
XII.		—	4	6	5	6	2	1	1	—	25
XIII.	a)	—	1	4	4	14	14	1	2	1	41
	b)	—	6	8	11	33	48	11	8	1	126
	c)	—	—	—	1	3	2	—	—	—	6
	d)	—	—	1	2	—	1	—	—	—	4
	e)	—	1	2	—	3	—	—	—	—	6
XIV.	a)	—	9	31	64	104	83	23	2	—	316
	b)	—	1	1	3	4	1	—	2	—	12
	c)	—	1	2	12	8	6	—	—	—	29
	d)	—	1	3	1	2	—	1	—	—	8
	e)	—	3	9	15	12	10	1	—	—	50
	f)	—	1	3	3	—	1	—	—	—	8
	g)	—	3	2	1	—	1	—	—	—	7
	h)	1	8	4	1	1	—	—	—	—	15
	i)	—	6	1	—	—	1	1	—	—	9
	k)	—	—	—	1	2	1	—	—	—	4
	l)	—	3	2	—	1	2	—	—	—	8
	m)	—	—	16	66	72	28	9	2	—	193
	n)	—	—	2	3	1	—	—	—	—	6
XV.		—	—	3	12	17	17	5	—	—	54
XVI.		—	—	1	5	6	2	4	2	—	20
XVII.	a)	1	16	22	29	32	23	8	2	—	133
	b)	—	—	5	8	10	7	4	1	—	35
	c)	—	2	—	—	1	—	—	—	—	3
XVIII.	a)	—	1	12	26	53	78	36	3	—	209
	b)	—	—	—	2	2	2	—	—	—	6
XIX.	a)	—	—	8	17	18	19	9	7	9	87
	b)	—	3	6	7	11	11	4	—	2	44
	c)	—	7	2	1	—	1	—	—	—	11
	d)	—	15	23	26	30	19	8	4	2	127
	e)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2
	f)	1	15	9	8	7	6	2	2	—	50
XX.		1	19	16	17	18	13	8	—	—	92
Sa. der Industr.-Gesellsch.		18	294	358	463	601	540	214	79	48	2615
XXI.	a)	—	—	2	1	7	3	—	1	—	14
	b)	—	—	—	1	2	—	—	—	—	3
	c)	—	2	—	9	6	1	—	—	—	22
	d)	1	3	4	—	—	—	—	—	—	4
	e)	—	—	—	2	3	12	1	—	—	18
	f)	—	1	—	10	3	4	—	—	—	25
	g)	—	—	7	—	1	4	—	—	—	5
	h)	—	—	—	5	10	7	1	—	1	28
Sa. der Versicher.-Gesellsch.		1	6	17	28	32	31	2	1	1	119
XXII.		5	74	62	51	42	48	32	35	41	390
Gesamtsumme		24	374	437	542	675	619	248	115	90	3124

Gruppe		Zahl der Gesellschaften	Eingezahltes Aktienkapital M.	Reingewinn M.	Unterbilanz M.
I.		153	52 997 434	2 803 368	670 215
II.		117	156 188 791	14 763 383	623 441
III.	a)	145	712 414 696	75 877 693	6 901 461
	b)	83	186 386 343	14 668 822	3 013 904
	c)	7	14 805 000	1 471 135	10 165
IV.	a)	61	139 267 500	28 485 167	994 805
	b)	16	42 306 000	5 315 155	—
	c)	12	20 996 771	2 655 823	686 075
V.		73	39 111 565	3 436 886	2 064 715
VI.		9	47 830 500	2 811 545	148 101
VII.		89	74 613 602	9 083 685	154 381
VIII.		55	9 211 068	711 803	75 213
IX.		18	22 071 800	2 955 524	316 719
X.		18	18 978 486	873 264	336 045
XI.		3	2 450 000	237 743	649 946
XII.		25	19 778 700	1 713 763	1 032 072
XIII.	a)	41	89 782 245	5 735 757	597 926
	b)	126	206 547 425	21 495 841	1 074 724
	c)	6	7 759 500	1 197 916	—
	d)	4	2 070 000	209 338	277 886
	e)	6	2 764 000	215 457	14 844
XIV.	a)	315	317 903 019	27 431 739	6 721 688
	b)	12	17 756 650	1 171 695	2 581
	c)	29	20 310 000	1 617 039	228 820
	d)	8	6 108 000	293 739	268 851
	e)	50	36 292 715	3 254 963	757 023
	f)	8	3 944 942	161 183	130 224
	g)	7	1 784 400	156 324	5 660
	h)	15	2 091 300	83 023	211 052
	i)	9	7 133 800	55 133	725 967
	k)	4	3 135 000	337 372	223 361
	l)	8	4 811 436	680 071	255 142
	m)	187	155 175 872	18 582 367	2 980 644
	n)	6	2 670 000	527 744	153 927
XV.		54	57 650 729	5 702 512	1 035 552
XVI.		20	44 519 000	6 029 380	1 692 563
XVII.	a)	132	102 699 867	9 731 146	2 029 887
	b)	35	46 320 086	4 303 367	727 061
	c)	3	692 000	11 005	104 146
XVIII.	a)	207	329 324 739	18 797 239	9 627 664
	b)	6	5 028 571	598 947	30 513
XIX.	a)	85	591 672 447	28 606 669	82 482
	b)	44	71 356 457	5 306 524	447 961
	c)	11	2 231 300	86 619	24 937
	d)	125	193 013 520	7 026 890	5 832 014
	e)	2	2 200 000	235 992	—
	f)	47	42 810 100	2 469 918	336 480
XX.		92	70 716 929	4 254 944	1 942 098
d. Industrie-Gesells.		2588	4 007 684 305	344 232 612	56 120 936
XXI.	a)	14	15 995 460	8 355 573	—
	b)	3	1 450 000	367 704	111 309
	c)	21	9 800 750	2 436 771	32 518
	d)	4	179 500	46 349	—
	e)	18	25 771 000	8 936 607	—
	f)	24	12 883 520	2 748 188	252 668
	g)	5	7 403 800	13 320	1 652 618
	h)	28	35 499 920	9 171 361	647 700
d. Versich.-Gesells.		117	108 983 950	32 075 873	2 696 813
XXII.		388	1 635 476 011	145 102 583	373 732
aller Gesellschaften		3093	5 752 144 266	521 411 068	59 191 481

auf 29,5 Proz. Dem Reingewinn stehen nicht unbeträchtliche Verluste gegenüber, die bei einer ganzen Reihe von Gesellschaften Unterbilanzen zur Folge gehabt haben. Im ganzen stellt sich die Unterbilanz auf 59,2 Mill. M., an welcher Summe die Banken mit nur 373 732 M. beteiligt sind.

Da bei 539 Gesellschaften, deren Ertragsverhältnisse noch zu erkennen waren, der absolute und relative Betrag der Dividende nicht zu ermitteln war, so bedarf es für die verbleibenden 2554 Gesellschaften noch einer besonderen Uebersicht, die folgendes Bild zeigt:

(Siehe Tabelle S. 583.)

Die 2554 Gesellschaften erzielten einen Reingewinn von 8,8 Proz. und eine Dividende von 6,1 Proz. des eingezahlten Kapitals. Für die drei Hauptgruppen sind die entsprechenden Ziffern

	Reingewinn	Dividende
Industriegesellschaften	8,15 Proz.	5,65 Proz.
Banken	8,9 "	6,4 "
Versicherungsgesellschaften	30,8 "	16,1 "

Diese Ziffern sind angesichts des Standes des landesüblichen Zinsfufses günstig. Gegen 1886/87 ist in dieser Hinsicht ein Fortschritt zu verzeichnen. Die verteilte Dividende stellte sich damals im ganzen für die Banken auf 4,2 Proz., für die Verkehrs- und Industriegesellschaften auf 4,6 Proz.

Die Unterbilanz beläuft sich bei den Banken auf 0,02 Proz., bei den Industriegesellschaften auf 1,5 Proz., bei den Versicherungsgesellschaften auf 2,6 Proz. und bei allen Gesellschaften auf 1,1 Proz. des eingezahlten Kapitals.

Ueber die Zahl der mit Unterbilanz abschliefsenden Gesellschaften und über die Prozentsätze der für Stammaktien verteilten Dividenden giebt die nachstehende Tabelle Auskunft.

(Siehe Tabelle S. 584.)

Mit Unterbilanz schlossen hiernach
3,2 Proz. der Banken,
9,26 Proz. der Versicherungsgesellschaften,
21,15 Proz. der Industrie- etc. Gesellschaften,
18,4 Proz. aller Gesellschaften ab.

Bei den Banken verteilten 8,3 Proz. der Gesellschaften keine Dividende, und von den Dividenden der übrigen liegen die meisten zwischen 5 und 10 Proz. Unter 5 Proz. Dividende blieben 20,4 Proz. der Banken, über 5—10 Proz. gaben 209 Banken = 66,6 Proz. der Gesamtzahl. Die höheren Dividenden bis zu 20 Proz. sind nur wenig vertreten und darüber hinaus sind die Banken überhaupt nicht gegangen.

Anders bei den Versicherungsgesellschaften! Keine Dividende verteilten zunächst alle Hagelversicherungs-Gesellschaften, die ein recht ungünstiges Geschäftsjahr hinter sich hatten; im ganzen konnten 17 Gesellschaften oder 15,7 Proz. der Gesamtzahl keine Dividende geben. Bei den übrigen sind die Dividenden bis zu 5 Proz. viel seltener als bei den Banken (bei 8 Gesellschaften = 7,4 Proz. der Gesamtzahl). Auch die

Gruppe		Zahl der Gesell-schaften	Eingezahltes Aktien-kapital M.	Reingewinn M.	Dividende M.	Unterbilanz M.
I.		127	45 977 591	2 273 789	1 475 707	670 215
II.		98	148 230 050	14 275 766	6 625 786	623 441
III.	a)	121	673 672 736	70 663 907	55 695 036	6 901 461
	b)	68	164 090 022	11 538 140	8 643 511	3 013 904
	c)	5	12 305 000	1 101 537	782 150	10 165
IV.	a)	54	127 847 900	28 277 148	15 331 575	994 805
	b)	12	38 191 000	4 539 879	3 701 760	—
	c)	11	20 396 771	2 619 920	2 044 600	686 075
V.		57	28 085 733	1 938 308	1 243 133	2 064 715
VI		9	47 830 500	2 811 545	2 254 500	148 101
VII.		58	59 983 184	6 364 504	5 251 543	154 381
VIII.		42	7 431 882	265 404	56 688	75 213
IX.		15	18 971 800	2 604 038	2 022 090	316 719
X.		12	14 528 486	456 161	325 775	336 045
XI.		3	2 450 000	237 743	190 000	649 946
XII.		23	18 951 700	1 635 950	1 319 440	1 032 072
XIII.	a)	34	83 238 300	4 691 888	3 783 084	597 926
	b)	107	180 641 505	17 845 045	12 097 329	1 074 724
	c)	6	7 759 500	1 197 916	635 620	—
	d)	4	2 070 000	209 338	133 000	277 886
	e)	2	162 000	7 601	—	14 844
XIV.	a)	277	290 060 796	24 845 190	16 843 265	6 721 688
	b)	10	16 556 650	979 862	760 312	2 581
	c)	25	15 890 000	1 108 212	878 475	228 820
	d)	7	6 068 000	289 801	244 440	268 851
	e)	43	30 940 573	2 762 079	2 091 428	757 023
	f)	6	3 740 142	148 496	118 100	130 224
	g)	6	1 725 400	146 586	99 420	5 660
	h)	13	1 372 100	26 287	14 460	211 052
	i)	9	7 133 800	55 133	20 439	725 967
	k)	3	2 335 000	246 167	187 500	223 361
	l)	8	4 811 436	680 071	315 302	255 142
	m)	110	114 616 033	11 422 012	7 930 514	2 980 644
	n)	3	1 620 000	192 948	120 000	153 927
XV.		47	48 968 229	5 243 560	2 801 030	1 035 552
XVI.		18	34 719 000	1 339 671	1 055 800	1 692 563
XVII.	a)	109	86 799 015	7 690 507	5 568 661	2 029 887
	b)	29	37 934 086	3 424 976	2 620 560	727 061
	c)	1	600 000	—	—	104 146
XVIII.	a)	179	295 844 251	15 972 789	11 165 149	9 627 664
	b)	5	4 000 000	228 285	82 800	30 513
XIX.	a)	77	582 557 618	25 396 928	16 265 165	82 482
	b)	43	67 856 457	5 137 716	4 089 325	447 961
	c)	9	2 070 300	75 353	39 225	24 937
	d)	108	186 751 271	6 557 656	5 370 735	5 832 014
	e)	2	2 200 000	235 992	188 000	—
	f)	42	42 405 100	2 443 738	1 358 504	336 480
XX.		75	58 934 354	5 445 898	2 452 895	1 942 098
Sa. d. Ind.-Ges.		2132	3 651 325 471	297 651 440	206 293 831	56 120 936
XXI.	a)	13	15 395 460	8 317 509	1 605 470	—
	b)	3	1 450 000	367 704	192 000	111 309
	c)	19	8 230 750	2 333 585	1 708 292	32 518
	d)	4	179 500	46 349	34 468	—
	e)	18	25 771 000	8 936 607	6 831 000	—
	f)	24	12 883 520	2 748 188	1 904 650	252 668
	g)	5	7 403 800	13 320	—	1 652 618
	h)	22	31 389 920	8 883 765	4 266 645	647 700
Sa.d.Vers.-Ges.		108	102 703 950	31 647 027	16 542 525	2 696 813
XXII.		314	1 608 814 861	142 977 648	103 678 807	373 732
Sa. aller Ges.		2554	5 362 844 282	472 276 115	326 515 163	59 191 481

Gruppe		Mit Unterbilanz schlossen ab	Es verteilten eine Dividende für die Stammaktien von								
			0 %	über 0—5 %	über 5—10 %	über 10—15 %	über 15—20 %	über 20—30 %	über 30—40 %	über 40 %	Zusammen
I.		38	69	41	14	1	—	2	—	—	127
II.		14	36	43	16	—	2	1	—	—	98
III.	a)	11	40	21	36	10	6	4	1	3	121
	b)	17	32	12	17	4	—	1	1	1	68
	c)	1	1	1	3	—	—	—	—	—	5
IV.	a)	7	14	7	19	7	3	3	1	—	54
	b)	—	1	2	7	2	—	—	—	—	12
	c)	5	6	1	2	2	—	—	—	—	11
V.		18	29	18	6	2	1	—	1	—	57
VI.		3	6	1	2	—	—	—	—	—	9
VII.		3	6	17	23	9	2	1	—	—	58
VIII.		11	31	9	—	2	—	—	—	—	42
IX.		3	3	5	6	—	—	1	—	—	15
X.		4	7	2	2	1	—	—	—	—	12
XI.		1	1	—	1	1	—	—	—	—	3
XII.		10	15	4	3	—	—	—	—	1	23
XIII.	a)	7	14	5	10	4	1	—	—	—	34
	b)	12	30	26	39	7	2	1	2	—	107
	c)	—	2	—	2	1	1	—	—	—	6
	d)	2	2	—	—	—	1	1	—	—	4
	e)	1	2	—	—	—	—	—	—	—	2
XIV.	a)	55	96	62	92	12	9	6	—	—	277
	b)	1	1	4	4	1	—	—	—	—	10
	c)	4	5	6	11	1	2	—	—	—	25
	d)	2	3	2	2	—	—	—	—	—	7
	e)	12	15	10	9	5	2	2	—	—	43
	f)	2	3	2	1	—	—	—	—	—	6
	g)	2	3	1	2	—	—	—	—	—	6
	h)	6	10	1	2	—	—	—	—	—	13
	i)	3	4	3	2	—	—	—	—	—	9
	k)	1	1	—	2	—	—	—	—	—	3
	l)	3	4	1	3	—	—	—	—	—	8
	m)	22	51	15	16	11	8	3	1	5	110
	n)	1	2	—	—	1	—	—	—	—	3
XV.		7	18	8	17	1	3	—	—	—	47
XVI.		8	11	4	1	2	—	—	—	—	18
XVII.	a)	18	38	33	30	5	1	2	—	—	109
	b)	7	9	6	6	7	—	—	1	—	29
	c)	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1
XVIII.	a)	62	86	43	38	8	4	—	—	—	179
	b)	1	2	1	2	—	—	—	—	—	5
XIX.	a)	6	23	44	6	2	1	—	1	—	77
	b)	7	15	21	4	2	1	—	—	—	43
	c)	2	7	2	—	—	—	—	—	—	9
	d)	20	37	50	17	3	1	—	—	—	108
	e)	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2
	f)	8	14	18	9	1	—	—	—	—	42
XX.		22	39	17	14	5	—	—	—	—	75
Sa. d. Industrie-Gesells.		451	845	569	499	121	51	28	9	10	2132
XXI.	a)	—	—	2	3	4	1	—	1	2	13
	b)	1	1	—	1	—	—	1	—	—	3
	c)	1	3	1	4	3	2	2	2	2	19
	d)	—	—	—	—	1	1	1	—	1	4
	e)	—	1	3	3	1	4	1	2	3	18
	f)	2	3	—	8	5	2	2	1	3	24
	g)	4	5	—	—	—	—	—	—	—	5
	h)	2	4	2	7	2	—	4	3	—	22
Sa. d Versicher.-Gesells.		10	17	8	26	16	10	11	9	11	108
XXII.		10	26	64	209	12	3	—	—	—	314
Sa. aller Gesellschaften		471	888	641	734	149	64	39	18	21	2554

nächste Stufe (über 5 — 10 Proz.), die bei den Banken die Hauptrolle spielt, ist bei den Versicherungsgesellschaften seltener; sie findet sich bei 26 Gesellschaften (= 24,1 Proz. der Gesamtzahl). Dagegen sind die hohen Sätze sehr häufig.

Es gaben

über 10—20	Proz.	26	Vers.-Ges.	(24,1	Proz.	d.	Ges.-Zahl)
„ 20—30	„	11	„	(10,2	„	„	„)
„ 30—40	„	9	„	(8,26	„	„	„)
„ 40	„	11	„	(10,2	„	„	„)

Mehr als die Hälfte aller Versicherungsgesellschaften konnte demnach über 10 Proz. Dividende verteilen.

Bei den Industrie- und Verkehrsgesellschaften sind die höheren Dividendensätze selten. 849 Gesellschaften (= 39,16 Proz.) gaben gar keine Dividende, 569 (= 26,7 Proz.) überschritten die Grenze von 5 Proz. nicht und 499 oder 23,4 Proz. der Gesamtzahl gaben Dividenden von mehr als 5—10 Proz. des eingezahlten Kapitals. Mithin bleibt rund die Hälfte aller Industriegesellschaften innerhalb 10 Proz. und bei fast $^2/_5$ erhielten die Stammaktien überhaupt nichts. Nur wenig mehr als $^1/_{10}$ aller Industriegesellschaften konnte höhere Stufen erreichen.

Bei der grofsen Zahl von Gesellschaften, die in dieser Gruppe vereinigt sind, mufs die Gesamtheit der herangezogenen Gesellschaften überhaupt ähnliche Verhältnisse aufweisen. Von allen Gesellschaften gaben den Stammaktien

0	Proz.	Dividende	888	Gesellschaften	= 34,8	Proz.
über 0—5	„	„	641	„	= 25,1	„
„ 5—10	„	„	734	„	= 28,7	„
über 10	„	„	291	„	= 11,4	„

Als besonders hohe Dividende sind zu nennen

$66\,^2/_3$ Proz. bei der Bergbaugesellschaft Neu-Essen und der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia, Köln,

$76\,^2/_3$ Proz. bei der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft zu Aachen,

80 Proz. bei der Arenberg'schen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen,

$83\,^1/_3$ Proz. bei der Aktienzuckerfabrik Göttingen,

100 Proz. bei der allgemeinen Gesellschaft für See-, Flufs- und Landtransport zu Dresden, und bei der Sächsischen Viehversicherungsgesellschaft zu Dresden,

120 Proz. bei der Oberschlesischen Aktiengesellschaft für Fabrikation von Lignose zu Kruppamühle. —

An neu entstandenen Aktiengesellschaften weist der Reichsanzeiger in der Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1892 folgende nach:

Gruppe	Zahl d. Gesellsch	Nominal-Aktienkapital M.	Gesellsch. mit Namens-Aktien	Gesellsch. mit Inhaber-Aktien	Von nebenstehenden Gesellschaften hatten ein Kapital von bis 10 000 M.	üb. 10 000 bis 100 000 M.	üb. 100 000 bis 250 000 M.	üb. 250 000 bis 500 000 M.	üb. 500 000 bis 1 Mill. M.	üb. 1 Mill. bis [illegible] Mill. M.	[illegible]
I. Bäder, Hotels, Gesellsch.- u. Vergnügungslokale etc.	11	865 000	9	2	2	7	1	1	—	—	—
II. Bau- u. Terrainspekulationsgesellschaften	4	2 525 000	2	2	—	1	2	—	—	1	—
III. a) Bergwerke	3	7 815 000	—	3	—	—	—	1	—	1	—
b) Hüttenwerke	1	303 000	—	1	—	—	—	1	—	—	—
IV. Chemische Fabriken	4[1])	1 988 000	1	3	—	1	1	1	—	1	—
V. Druck- und Verl.-Gesellsch.	4	406 000	3	1	—	3	1	—	—	—	—
VI. Elektrizitätsgesellschaften	3	2 200 000	—	3	—	—	1	1	—	1	—
VII. Gasgesellschaften	3	1 540 000	—	3	—	—	2	—	—	1	—
VIII. Gemeinnütz. Gesellsch., Konsumver., Gesellenhäus. etc.	9	337 400	7	2	1	7	1	—	—	—	—
XI. Linoleumfabriken	1	650 000	—	1	—	—	—	—	1	—	—
XII. Holzbearbeitungsgesellsch.	2	800 000	—	2	—	—	1	—	1	—	—
XIII. a) Metallverarbeitungsges.	1	1 000 000	1	—	—	—	—	—	1	—	—
b) Maschinenfabr., Schiffswerfte etc.	6	3 500 000	1	5	—	—	1	4	—	1	—
XIV. a) Brauereien	8	3 659 000	—	8	—	—	2	3	3	—	—
c) Malzfabriken	1	500 000	—	1	—	—	—	1	—	—	—
e) Mühlen	1	360 000	—	1	—	—	—	1	—	—	—
f) Eiswerke	1	120 000	1	—	—	—	1	—	—	—	—
h) Meiereien, Molkereien	2	109 500	2	—	—	2	—	—	—	—	—
m) Zuckerfabriken	5	2 860 000	3[2])	3[2])	—	1	—	1	3	—	—
XV. Papier- u. Tapetenfabriken	3	749 000	1	2	—	1	—	2	—	—	—
XVII. a) Ziegeleien, Steinbrüche, Thonwaren- u. sonst. Baumaterialfabriken	10	3 159 000	2	8	—	—	4	5	1	—	—
b) Glasfabriken	2	1 800 000	—	2	—	—	—	—	1	1	—
XVIII. a) Spinnereien, Webereien, Tuchfabriken, Färbereien	4	12 340 000	1	3	—	—	—	1	1	—	—
b) Seilerwarenfabriken	1	1 200 000	—	1	—	—	—	—	—	1	—
XIX. a) Eisenbahnen	5	4 540 000	1	4	—	—	1	—	3	1	—
b) Strafsenbahnen	11	10 778 000	7[3])	6[3])	—	1	4	—	3	1	—
c) Reitbahnen	1	80 000	—	1	—	1	—	—	—	—	—
d) Schiffahrtsgesellschaften	1	200 000	—	1	—	—	1	—	—	—	—
f) Lagerhäuser	2	1 100 000	—	2	—	—	—	1	1	—	—
XX. Verschiedene Gesellschaften	9[4])	8 475 000	4	5	—	2	3	2	—	1	—
	119	75 958 900	46[5])	76[5])	3	27	27	26	19	11	[illegible]
XXI. f) Rückversicherungsgesellschaften	2	2 080 000	2	—	—	1	—	—	—	1	—
XXII. Banken u. sonstige Kreditinstitute	8	2 466 000	6	2	—	2	5	—	—	1	—
	129[6])	80 504 900	54[5])	78[5])	3	30	32	26	19	13	[illegible]

1) 1 Phosphatfabrik, 2 Kohlensäurefabriken, 1 Farbenfabrik.

2) Eine Gesellschaft ist doppelt gezählt, weil sie sowohl Namens- als auch Inhaberaktien hat.

3) Zwei Gesellschaften sind doppelt gezählt, weil sie sowohl Namens- als auch Inhaberaktien haben.

4) Je zwei Hochseefischerei- und Düngerabfuhrgesellschaften, je 1 Modebazar, Spielkartenfabrik, Cartonnagefabrik, Korbweidenkultur, Flaschenbiergeschäft.

5) Drei Gesellschaften sind doppelt gezählt (s. Anm. 2 u. 3).

6) Der „Deutsche Oekonomist" giebt in seiner Nr. 525 (7. Jan. 1893) die Zahl der Gründungen für 1892 auf 127 mit 79 825 000 M. Kapital an. Nach den Einzelangaben des Blattes ergeben sich nur 126 Gesellschaften; dabei sind 3 Gesellschaften nicht mit

Die Aktienkapitalien halten sich — wie schon seit Jahren — meist in sehr bescheidenen Grenzen. Das niedrigste Kapital zeigt die Aktiengesellschaft Wingolf zu Heidelberg mit 1000 M., das gröfste Kapital weist mit 8 000 000 M. die „Mühlhauser Baumwollgesellschaft vorm. Schlumberger & Co." auf. Ueber 1 Mill. M. Kapital hatten überhaupt nur 19 Gesellschaften (= 14,7 Proz. der Gesamtzahl), während 33 oder 25,6 Proz. den Betrag von 100 000 M., 65 oder 50,4 Proz. den Betrag 250 000 M., 91 oder 70,5 Proz. den Betrag von 500 000 M. nicht überschritten. Das Durchschnittskapital stellt sich auf 624 091 M.

Der Zahl nach sind die Gründungen gegen die vorhergehenden Jahre wesentlich zurückgegangen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dafs bereits 1892 auf Grund des am 10. Mai 1892 in Kraft getretenen Reichsgesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung 61 Gesellschaften m. b. H. entstanden, von denen ohne dies Gesetz manche jedenfalls die Form der Aktiengesellschaft gewählt haben würden. Seit dem Jahre 1889, das sehr reich an Gründungen war, ist überhaupt ein steter Rückgang bemerkbar, wie folgende, dem D. Oekonomist entnommene Uebersicht zeigt. Es wurden gegründet:

1884:	153	Gesellsch.	111,24	Mill.	M.	Kapital,	pro	Gesellsch.	0,72	Mill. M.
1885:	70	„	53,47	„	„	„	„	„	0,76	„ „
1886:	113	„	103,94	„	„	„	„	„	0,92	„ „
1887:	168	„	128,41	„	„	„	„	„	0,76	„ „
1888:	184	„	193,68	„	„	„	„	„	1,05	„ „
1889:	360	„	402,54	„	„	„	„	„	1,12	„ „
1890:	236	„	270,99	„	„	„	„	„	1,16	„ „
1891:	160	„	90,24	„	„	„	„	„	0,56	„ „

Der Charakter der Gründungen hat sich dagegen insofern schon seit Jahren unverändert erhalten, als überwiegend Privatunternehmungen mäfsigeren Umfangs in Aktiengesellschaften umgestaltet werden. Die Hauptgebiete für die Gründungsthätigkeit sind das Verkehrswesen, das Bankwesen, die Steinindustrie, die Nahrungsmittelindustrie (Brauereien, Zuckerfabriken). Aufserdem wird das Feld gemeinnütziger Bestrebungen reichlich von Aktiengesellschaften meist kleinsten Umfangs beackert, und auch die häufig vorkommenden Gründungen von Badeanstalten, Gesellschaftslokalen etc. haben oft genug einen gemeinnützigen Charakter.

---

aufgezählt, die 1892 zur Eintragung gelangten, nämlich die Freiberger Düngerabfuhrgesellschaft (150 000 M.), der Konsumverein Deutschenborn (30 000 M.) und die Wolgaster A.-G. für Holzbearbeitung (550 000 M.). Infolgedessen sowie durch die Berichtigung einiger Ungenauigkeiten in den Kapitalangaben des „D. Oekonomist" ergiebt sich auch ein anderer Gesamtkapitalbetrag, als dort verzeichnet ist. Bei der Einreihung in die einzelnen Gruppen verfolgt der „Oekonomist" andere Grundsätze, woraus sich die Abweichungen bei den Gruppenziffern erklären.

XI.

Die Entwickelung des Viehstandes während der letzten

Nach den offiziellen Quellen

Staaten	Jahr	Bevölkerung	Pferde	Rindvieh	Kühe	
					Gesamtzahl	p. 1000 Einw.
Preufsen (altes Gebiet vor 1866)	1817	10 319 993	1 243 261	4 013 912	2 154 645	209
	1849	16 296 483	1 577 417	5 371 644	3 078 126	188
	1867	19 671 841	1 871 852	5 853 686	3 653 787	186
	1873	20 400 000	1 882 318	6 530 866	3 821 024	188
	1883	22 409 794	1 983 728	6 630 771	3 894 969	174
	1892	24 728 972	2 176 954	7 490 286	—	—
Preufsen (inkl. neue Provinzen)	1867	24 047 934	2 279 337	7 996 596	4 865 768	202
	1873	24 689 252	2 274 932	8 612 150	5 056 400	204
	1883	27 279 111	2 417 158	8 737 641	5 132 839	188
	1892	29 957 367	2 647 388	9 850 960	—	—
Königreich Bayern	1810	3 500 000	292 414	1 828 083	825 720	299
	1854	4 600 000	347 229	2 616 152	1 341 362	296
	1863	4 770 000	379 467	3 162 456	1 551 000	311
	1873	4 860 000	350 867	3 066 263	1 557 286	320
	1883	5 284 778	360 636	3 033 263	1 584 456	299
	1892	5 594 982	368 636	3 333 953	—	—
Königr. Württemberg	1820	1 432 241	68 600	669 850	328 000	229
	1855	1 669 720	95 038	811 159	—	—
	1864	1 748 328	104 527	974 917	485 602	270
	1873	1 818 539	96 970	946 228	—	—
	1883	1 971 118	96 885	904 139	459 737	223
	1892	2 036 522	101 625	970 059	—	—
Königreich Sachsen	1834	1 595 668	73 535	546 942	343 784	215
	1853	1 987 612	94 870	610 836	397 700	200
	1867	2 426 300	112 800	625 260	413 755	170
	1873	2 600 000	115 667	647 074	—	—
	1883	2 972 805	126 886	651 329	442 050	148
	1892	3 502 684	148 417	664 077	—	—
Grofsherzogtum Baden	1825	1 110 000	69 610	480 487	224 970	202
	1855	1 314 837	68 828	582 486	322 768	245
	1868	1 438 872	75 223	603 840	326 012	210
	1873	1 500 000	70 285	621 888	—	—
	1883	1 570 254	66 607	593 526	323 384	206
	1892	1 657 867	64 089	635 015	—	—
Frankreich	1812	30 000 000	2 122 617	6 681 952	3 909 959	130
	1840	34 230 178	2 818 400	9 936 518	5 501 825	161
	1866	38 067 064	3 313 232	12 733 188	6 694 502	186
	1872	36 102 921	2 882 851	10 023 716	6 013 089	166
	1879	37 672 048	2 817 803	11 586 197	7 267 573	193
	1886	37 672 048	2 911 392	13 104 970	6 414 487	170
	1891	38 343 192	2 883 460	13 661 533	6 557 632	170
Oesterreich	1857	18 224 500	1 342 036	8 013 368	—	—
	1863	21 974 236	1 365 344	8 610 162	4 185 328	199
	1870	20 394 980	1 367 023	7 425 212	3 831 136	188
	1880	22 144 244	1 463 282	8 584 077	4 138 625	186
	1890	23 895 413	1 548 197	8 643 936	—	—

1) Die Ergebnisse der Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1883; Heft 81 der „Preufsischen Statistik“.

Dezennien in den hauptsächlichsten Staaten Europas.

zusammengestellt.

Schafe	Schweine	Ziegen	Sa. Haupt Grofsvieh exkl. Pferde		Ackerfläche in Hektaren	Sa. Haupt Grofsvieh inkl. Pferde [2])	
			Gesamtzahl	p. 1000 Einw.		Gesamtzahl	p. 1000 Hektar
8 260 396	2 494 369	143 433	5 325 496	516	11 048 600	7 190 386	641
16 236 328	1 466 316	584 771	7 672 254	470	12 066 500	10 035 378	840
18 806 400	3 785 674	1 043 764	8 873 634	451	14 579 000	11 681 412	801
16 763 224	3 367 792	1 149 395	9 152 918	448	—	11 979 595	820
12 362 936	4 504 611	1 309 552	9 092 328	405	14 406 855 [1])	12 072 513	838
8 217 296	5 916 539	1 536 592	9 919 189	446	14 494 847 [1])	13 184 631	912
22 261 330	4 875 114	1 343 615	11 553 475	480	—	14 972 479	856
19 624 758	4 278 531	1 477 335	11 767 369	477	17 415 587 [1])	15 179 767	871
14 747 975	5 818 732	1 679 686	11 806 653	433	—	15 432 360	886
10 092 568	7 704 354	1 953 748	12 929 117	435	17 527 740 [1])	16 900 199	964
1 074 232	501 509	65 289	2 616 362	747	—	2 505 188	1091
1 223 576	492 767	103 184	2 892 715	629	—	3 413 557	1071
2 040 372	922 453	148 493	3 911 909	820	3 186 000	4 481 109	1406
1 342 190	872 098	193 881	3 439 286	707	—	3 965 586	1239
1 178 270	1 038 344	220 818	3 432 812	650	3 070 378 [1])	3 967 286	1292
965 772	1 356 674	268 992	3 792 114	677	3 051 347	4 345 068	1424
487 040	128 830	23 120	751 217	524	700 000	881 117	1260
485 488	143 524	42 064	896 658	537	—	1 039 215	1300
705 656	263 504	35 262	1 114 509	638	927 250	1 271 299	1371
577 290	267 350	38 305	1 073 936	591	—	1 219 391	1360
550 104	292 206	54 876	1 036 773	526	879 971 [1])	1 182 099	1343
384 335	394 402	69 987	1 112 924	547	879 108	1 265 375	1439
604 950	104 689	48 553	638 967	429	767 000	749 269	975
485 147	124 158	74 726	696 915	350	—	839 220	1050
304 087	325 564	93 004	744 114	306	839 000	913 354	1089
206 830	301 091	105 401	751 815	289	—	925 315	1101
149 037	355 550	116 547	798 966	269	812 268 [1])	989 295	1218
104 882	433 435	128 482	793 931	229	831 226	1 016 555	1223
189 000	204 000	23 100	552 487	498	—	656 902	1184
162 607	245 413	57 014	665 659	506	—	768 901	1407
174 127	340 713	57 302	709 727	493	557 800	822 564	1475
156 287	272 333	68 873	711 355	474	—	816 763	1460
131 461	291 001	90 782	686 987	438	614 038 [1])	786 896	1281
98 369	390 761	102 547	751 087	453	612 974	847 222	1382
35 000 000	—	—	—	—	—	—	—
32 151 430	4 910 721	964 000	14 459 674	422	—	18 687 274	—
30 386 233	5 889 624	1 679 938	17 384 217	457	28 889 430	22 354 065	—
24 707 496	5 377 231	1 791 725	15 248 782	432	—	19 947 934	—
22 993 867	5 502 638	1 546 566	15 390 122	409	—	19 616 825	—
22 616 547	5 881 088	1 483 342	16 960 506	450	—	21 327 594	759
21 791 909	6 096 232	1 480 229	17 488 134	456	28 114 384	21 813 324	776
5 184 664	3 409 950	1 027 618	9 479 956	520	—	11 493 010	—
5 682 431	3 646 703	1 086 852	10 180 652	463	10 487 018	12 228 668	1166
5 026 398	2 551 473	979 104	8 647 311	424	10 183 425	10 697 844	1050
3 841 340	2 721 541	1 006 675	9 732 485	439	10 636 834	11 927 408	1121
3 186 787	3 549 700	1 035 832	9 936 359	416	10 854 875	12 258 654	1129

2) Ein Haupt Gr.-V. = 1 Rind = $^3/_4$ Pferd = 10 Schafen = 4 Schweinen = 12 Ziegen.

Staaten	Jahr	Bevölkerung	Pferde	Rindvieh	Kühe	
					Gesamtzahl	p. 1000 Einw.
Ungarn	1863	14 672 526	2 095 055	5 646 954	2 167 758	147
	1870	15 509 455	2 158 819	5 279 193	2 052 488	132
	1880	15 725 710	2 078 528	5 311 378	—	—
	1884	15 738 468	1 748 859	4 879 038	1 752 406	111
Schweiz	1866	2 519 630	105 799	993 291	553 205	219
	1876	2 669 147	106 191	1 035 856	592 413	222
	1886	2 917 754	98 622	1 212 538	663 102	227
Britisches Reich	1867	30 334 999	—	8 731 473	—	—
	1870	31 205 444	1 750 498	9 235 052	—	—
	1875	32 749 167	1 819 687	10 162 787	—	—
	1881	34 929 679	1 923 619	9 905 013	—	—
	1886	35 241 487	1 927 527	10 872 811	—	—
	1891	37 879 285	2 026 170	11 343 686	—	—

XII.

Zur Berechnung eines internationalen Sterblichkeitsmasses.

Von Marcus Rubin (Kopenhagen).

Mit grofsem Interesse habe ich im Augusthefte der „Jahrbücher" den Aufsatz des Herrn Direktor Körösi über einen internationalen Sterblichkeitsmafsstab gelesen. Wohl findet sich gewissermafsen nichts ganz Neues im Vorschlage, indem nicht nur, wie der Verfasser selbst mitteilt, verschiedene Statistiker früher denselben Plan gehabt haben, sondern auch das ganze in der Wirklichkeit nur eine Anwendung der Methode ist, wovon alle Statistiker immer Gebrauch machen müssen, eine Substitutionsmethode, wodurch man zu einer Gleichung mit einem Unbekannten gelangt. (Leider hat die Gleichung hier noch viele Unbekannte, weil man ja nur die verschiedene Altersverteilung und nicht die vielen anderen störenden Faktoren eliminiert hat). Es mufs indessen immer als bedeutungsvoll betrachtet werden, die Sache praktisch formuliert und eine leichte und einfache Methode angezeigt zu haben, wodurch sie ins Werk gesetzt werden kann; und ferner werden gewifs Körösi's Name und seine Verdienste um die internationale Statistik einen weit stärkeren Anstofs zur Verwirklichung des Vorschlags geben, als wenn derselbe von irgend einer anderen Seite gekommen wäre.

Indessen ist es meines Erachtens doch nicht Unrecht, dafs Bedenken dagegen aufgetaucht sind. Wie selbstfolglich es auch ist, war es doch nützlich hervorzuheben, dafs der summarische Sterblichkeitsquotient

Schafe	Schweine	Ziegen	Sa. Haupt Grofsvieh exkl. Pferde		Ackerfläche	Sa. Haupt Grofsvieh inkl. Pferde [1])	
			Gesamtzahl	p. 1000 Einw.	in Hektaren	Gesamtzahl	p. 1000 Hektar
11 281 805	4 504 905	430 973	7 937 271	541	9 839 588	11 079 852	1126
15 076 997	4 443 279	572 951	7 945 458	512	9 840 826	11 183 685	1136
9 839 797	4 160 127	333 214	7 363 158	468	10 910 078	10 480 950	961
10 594 831	4 803 639	270 192	7 161 946	455	11 741 575	9 785 236	833
447 001	304 428	375 482	1 145 388	454	2 080 929	1 304 085	626
367 549	334 507	396 001	1 189 237	446	2 161 830	1 348 522	624
341 804	394 917	416 323	1 380 140	479	2 129 000	1 598 073	759
33 817 951	4 221 100	—	13 168 543	434	18 381 761 [1])	—	—
32 786 783	3 650 730	—	13 426 412	430	18 701 834 [1])	16 052 159	858
33 491 948	3 495 167	—	14 385 774	439	19 162 084 [1])	17 115 306	893
27 896 273	3 149 173	—	13 481 933	385	19 296 675 [1])	16 367 360	848
28 955 240	3 497 165	—	13 855 764	393	—	16 747 053	828
33 533 988	4 272 764	—	15 766 275	442	20 213 900	18 805 530	929

1) „Cultivated Area".

---

in der Wirklichkeit an und für sich ein treues Bild der Sterblichkeitsverhältnisse jeder betreffenden Stadt oder jedes betreffenden Landes giebt. Und so kann nicht genügend eingeschärft werden, dafs diese Zahl etwas Wirkliches, die Standardzahl aber etwas Fiktives darstellt. Man sieht so oft sowohl im Leben als in der Wissenschaft, wie das hypothetische Moment der Voraussetzungen vergessen wird, dafs eine Warnung kaum überflüssig sein kann. Trotz aller Bedeutung der internationalen Statistik mufs dieselbe doch gegenüber der nationalen (oder begrenzten, spezialisierten) weit zurücktreten, und die Reaktion gegen die internationale Statistik ist nicht unnatürlich, da dieselbe während der Jugendzeit der Wissenschaft gar zu dreist hervortrat, und oft an einen schlotterigen Jüngling, einen hoch emporstrebenden Baum ohne tiefe Wurzeln erinnert hat [1]).

1) Als letztes Beispiel gewagter internationaler Statistik kann die Abhandlung des Herrn Dr. Wernicke: „Die Statistik der Ehescheidungen" (ebenfalls im Augusthefte der Jahrbücher) gelten. Obgleich die Ehescheidungsstatistik in den einzelnen Ländern noch sehr unbearbeitet und das Material kaum vorhanden ist, werden doch in dem Artikel philosophische Theorien gebildet, denen die Zahlen kaum mit der gröfsten Gewalt entsprechen wollen (p. 265—66). Dies gilt bei den verschiedenen Konfessionen. Aber von den Verhältnissen in den verschiedenen Staaten heifst es — weil eine Ehetrennung in Deutschland auf 62, in Norwegen auf 376, in Grofsbritannien auf 539 Eheschliefsungen fällt — „die ruhigeren stetigeren Verhältnisse im Norden und in England sind zu einem guten Teile aus den besseren Eheverhältnissen zu erklären." (von Dr. W. gesperrt, p. 263). In Dänemark aber fällt eine Ehetrennung auf 79 (p. 268), in Schweden eine auf 134 (p. 267) Eheschliefsungen — gehören diese Länder also dem Süden oder sind die Verhältnisse in Norwegen 3 mal ruhiger als in Schweden, 5 mal ruhiger als in Dänemark?! — An folgender Konklusion (p. 269) ist aber die internationale

Falls man jetzt über eine Standard-Sterblichkeitsberechnung einig wird, wird dadurch vielleicht etwas praktisches gewonnen sein; man darf aber also nicht vergessen, dass die ganze Berechnung nur auf einer Fiktion beruht. Zumal da diese Fiktion zum Teil über eine Fallklappe deckt. Die Sache ist ja nämlich die, dafs, falls die Bevölkerung so verteilt wäre, wie der gewählte Standard angiebt, dann die prozentuale Sterblichkeit in jeder Altersklasse vielleicht nicht dieselbe Gröfse haben würde, die sie jetzt effektiv hat. Ich setze voraus, der Standard habe 100 Kinder und 100 Erwachsene, und meine Stadt habe 150 Kinder und 50 Erwachsene. Dann wäre die prozentuale Sterblichkeit der 150 Kinder sehr wahrscheinlich gröfser, als wenn nur 100 Kinder existiert hätten. Die Grösse der verschiedenen Altersklassen beeinflufst die prozentuale Sterblichkeit in jeder Klasse, und wenn ich die Altersklassen nach dem Standard reduziere, gebe ich deshalb eigentlich ein falsches Bild, weil der resultierende gesamte Sterblichkeitsquotient nicht herausgekommen wäre, falls die Altersverteilung der Bevölkerung mit dem Standard übereingestimmt hätte — und das eben fingiere ich doch. Es steigert sich — um ein Beispiel zu nennen — die Sterblichkeitsfrequenz mit der Geburtsfrequenz (cfr. Rubin und Westergaard: Ehestatistik), und deshalb ist es nicht angezeigt, einen faktischen hohen Sterblichkeitsquotient auf einen fingierten niedrigen Geburtsquotient anzuwenden und das Ergebnis ein brauchbares Bild der Verhältnisse zu nennen — im Gegenteil ist das Bild verzeichnet. Falls Rufsland eine ebenso gute Hygiene wie Schweden hätte, würde dessenungeachtet die Altersverteilung der russischen Bevölkerung (wegen der sehr frühen Ehen und anderen sozialen Verhältnisse eine gröfsere Sterblichkeit in Rufsland hervorbringen, und wenn man also dieselbe Altersverteilung in Rufsland wie in Schweden annimmt und hieraus Schlüsse zieht, werden diese Schlüsse irreleitend. Und je weniger verschieden die Verteilung der Altersklassen ist, um so weniger Gebrauch hat man für den Standard. Das Unglück liegt darin, dafs die verschiedenen relativen Grössen der Altersklassen selbst ein Sterblichkeitsmoment bilden, welches man durch Anwendung des Standards ganz eliminiert.

Deshalb mufs das Hypothetische, das Unwirkliche der Darstellung so stark hervorgehoben werden, wenn man die Standardmethode anwenden will — während man gleichzeitig darin einen Trost finden kann, dafs man gewissermafsen diese Art von Fiktion überall anwendet. Wenn von 10000 Neugeborenen die 2500 sterben, drückt man dieses Verhältnis durch die Formel aus, dafs die Sterblichkeit 25 % beträgt, obgleich wahr-

---

Statistik unschuldig: Auf je 100 getrennte Paare kamen in Frankreich und in der Schweiz 63 à 64 Paare mit Kindern, 36 à 37 Paare ohne Kinder, ergo werden „in Frankreich und in der Schweiz die Ehen mit Kindern häufiger getrennt, als die ohne Kinder" (!!) und dieses gewährt „einen sicheren Rückschlufs auf den Leichtsinn und die Moral in diesen Ländern" (sic!). Die Wahrheit ist — die Richtigkeit der angeführten Zahlen vorausgesetzt, wo es freilich nicht zu sehen ist, ob das Wort „Kinder" gestorbene und erwachsene Kinder exkludiert oder nicht — dafs, verhältnismäfsig, wenigstens doppelt so viele kinderlose Paare wie Paare mit Kindern getrennt werden.

scheinlich nicht 25 gestorben wären, falls nur 100 geboren wären. Eine andere Ausdrucksweise als die, dafs von je 100 durchschnittlich 25 sterben, existiert indessen nicht und „25 %“ ist deshalb nur ein sprachlicher Ausdruck für das Faktum, dafs von den 10 000 $^1/_4$ gestorben sind. (Das Ideal würde erreicht sein, wenn man der progressiven Sterblichkeit einen exakten Ausdruck geben könnte, m. a. W. wenn man angeben könnte, welche Sterblichkeitszahl pro 100 den 2500 pro 10 000 entspräche). Auf dieselbe Weise besagt man durch Anwendung der Standardberechnung in der Wirklichkeit nur, dafs im Lande A von 100 Kindern x sterben, von 100 Erwachsenen y, also von 100 Kindern und 100 Erwachsenen $\frac{x + y}{2}$, eine Zahl, welche der ganzen Sterblichkeit einen überschaulichen Ausdruck giebt.

Allein ich konnte mich deshalb auch dazu versucht fühlen — um das Imaginäre in der ganzen Substitution festzuhalten — vorzuschlagen, dafs man überall einen durchgeführten fiktiven Sterblichkeitsausdruck anwenden möchte. Wenn man die 6 Sterblichkeitsquotienten der Bevölkerung in den Altersklassen 0—1 Jahr, 1—5, 5—15, 15—45, 45—65, 65 Jahre und darüber addierte und die Summe mit 6 dividierte, erreichte man dann nicht dasselbe, was man jetzt erreichen will, einen einfachen Ausdruck zum Gebrauch bei der Vergleichung, und hielte man nicht dadurch mit gröfserer Schärfe fest, dafs das Ganze nur eine Fiktion ist? Die resultierenden Sterblichkeitsquotienten für die verschiedenen Länder würden eben das angeben, was man zu wissen wünscht, nämlich die Sterblichkeit innerhalb jeder Altersklasse in eine Zahl zusammengezogen; und stellte man dieser Reihe gegenüber die Reihe der summarischen, wirklichen Sterblichkeitsquotienten, würde man daraus den Einflufs der gröfseren oder kleineren Rolle ersehen können, welche jede der einzelnen Quotienten in den verschiedenen Ländern nach dem Umfange jeder Altersklasse gespielt haben. Die Berechnung wird dadurch eine rein mechanische Operation, vorgenommen mit dem praktischen Ziel vors Auge eine Zahl statt sechs zu nennen. Wenn man dagegen — um es zu wiederholen — die Sterblichkeitsquotienten Rufslands auf die Altersverteilung Schwedens anwendet und das Ergebnis als die präsumtive Sterblichkeit Rufslands betrachtet, hat man an Richtigkeit oder Deutlichkeit vor der vorher angegebenen Methode nichts voraus, man hat aber sich selbst und andere weitreichenden Mifsverständnissen ausgesetzt.

Ueberall, wo man Sterblichkeitsverhältnisse vergleicht, ob es Staat und Staat gilt, oder Stadt und Stadt, oder Stadt und Land, oder soziale Schichten etc., wird man, durch die summarischen Sterblichkeitsquotienten und durch die hier genannten sechs Quotienten, mit sechs dividiert — oder z. B. zu einer zusammengedrängten Berechnung der mittleren Lebensdauer (auch nur eine Zahl) angewendet — alles das erfahren, was in diesem Zusammenhange überhaupt zu erfahren ist, wenn man nur mit einzelnen Zahlenausdrücken operieren will, und dann braucht man nicht für eine jede dieser Vergleichungen erst einen neuen Standard zu komponieren. Etwas hat man gewonnen und jedenfalls nichts verloren.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Zeidler, Hugo, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens (Bd. I, Heft 3 der Staats- und sozialwissenschaftlichen Beiträge, herausgegeben von A. von Miaskowski). Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot, 1893. 8°e. 478 SS.

Die Geschichte der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland steht im unmittelbarsten Zusammenhang mit der Entwickelung des gesamten wirtschaftlichen Lebens der Nation und die Genossenschaften bilden heute ein wesentliches Glied desselben, selbst mancher Volkswirt wird überrascht sein, zu hören, dafs am 31. Mai 1893 8921 Genossenschaften im Deutschen Reiche bestanden. Die modernen Genossenschaften haben wie kaum eine andere wirtschaftliche Einrichtung ihre Schicksale gehabt; zuerst wurden sie von den Regierungen mit Mifstrauen beobachtet, denn der „Demokrat Schulze-Delitzsch“ rief sie ins Leben und stand an der Spitze der Bewegung; ging es doch so weit, dafs sie in einzelnen deutschen Staaten für Versicherungsgesellschaften erklärt wurden, und dafs ihnen dann „mangels eines Bedürfnisses“ die Konzession verweigert wurde. Dann kam eine Zeit ruhiger Entwickelung und gesetzlich gesicherten Besitzstandes, nur dafs konservative und klerikale Kreise versuchten, auf die Genossenschaften Einflufs zu gewinnen, um dieselben als politische Werkzeuge zu benutzen. Auch die grofsen politischen Umwälzungen und wirtschaftlichen Krisen blieben nicht ohne Einflufs; aus kleinen Kreditgenossenschaften waren zum Teil Grofsbanken geworden, deren Leiter dem Spekulationstriebe nicht widerstehen konnten und damit den Zusammenbruch grofser Genossenschaften herbeiführten, was in den betroffenen Kreisen viel wirtschaftliches Elend und ungerechte Angriffe gegen das System der Genossenschaften zur Folge hatte. Der in den Genossenschaften steckende gesunde wirtschaftliche und soziale Kern hat dieselben alle Fährnisse glücklich überstehen lassen und aus einem kleinen schlanken Bäumchen ist ein mächtiger Baum geworden, dessen Aeste über ganz Deutschland verzweigt sind. Hier und da entwickeln sich freilich auch wunderliche Gebilde auf diesem Gebiete, wie z. B. seit 1890 das sog. sozialreformatorische Genossenschaftswesen, bei dem nur die weitgehende Phantasie und die grofse wirtschaftliche Unkenntnis Erstaunen hervorruft.

Verfolgen wir die Litteratur, die über die Genossenschaftsbewegung erschienen ist, so mufs der Umstand befremden, dafs die grofsen und kleinen Arbeiten bis auf wenige Ausnahmen, zu denen insbesondere das Werk Gierke's gehört, von Männern herrühren, die sich in der genossenschaftlichen Praxis befinden; nur mit ganz bestimmten Gebieten haben sich auch die den Genossenschaften nicht unmittelbar zugehörigen volkswirtschaftlichen Kreise beschäftigt, wie z. B. mit der Zulassung der beschränkten Haftpflicht. Hauptsächlich in den letzten Jahrzehnten haben dieselben den Genossenschaften sogar verhältnismäfsig wenig Beachtung geschenkt; vielleicht liegt der Grund darin, dafs die Genossenschaften auf dem Boden der Selbsthilfe beruhen, während der Sozialismus und ihm verwandte Strömungen einen so grofsen Einflufs auf die volkswirtschaftlichen Anschauungen gewannen, dafs man vielfach geneigt war, alle auf Selbsthilfe beruhenden Bestrebungen als manchesterlich zu bezeichnen und als einen überwundenen Standpunkt zu betrachten. Dieses Fernhalten von der Genossenschaftsbewegung hat sich zuweilen recht bemerkbar gemacht, wenn gelegentlich eine Frage aus dem Genossenschaftswesen zur öffentlichen Erörterung stand, dann zeigte sich Unkenntnis der Geschichte, der Einrichtungen und des Wesens der deutschen und der ausländischen Genossenschaften.

Es ist nicht zu bestreiten, dafs gerade auf diesem Gebiete es eines sehr tiefen, sachverständigen Einblicks in die praktische Thätigkeit bedarf, um über dieselbe urteilen und — schreiben zu können.

Diese allgemeinen Bemerkungen glaubten wir der Besprechung des Zeidler'schen Buches vorausschicken zu sollen. Die Herausgabe dieses Werkes durch einen Mann, der offenbar keine persönlichen Beziehungen zu den Genossenschaften hat, mufste schon um deswillen begrüfst werden, weil auf diesen Schritt nun vielleicht weitere folgen werden und damit das Interesse der Volkswirte für die Genossenschaften ein lebhafteres werden wird. Ob es allerdings wünschenswert ist, dafs sich dieses Interesse unter dem Zeidler'schen Gesichtspunkte bekundet, das ist eine andere Frage, die wir weiter unten beantworten werden.

Zeidler bringt eine Geschichte „des modernen deutschen Genossenschaftswesens", also der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, d. h. allein derjenigen Genossenschaften, die dem Erwerb und der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen. — Er teilt die Geschichte in 5 Perioden ein: 1) die Vorperiode bis 1848, 2) die Zeit von 1849 bis zur Errichtung des allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes (1859), 3) die Zeit von 1859 bis zum Erlafs des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868, 4) von da ab bis zum Erlafs des Genossenschaftsgesetzes von 1889, 5) die Zeit nach diesem Gesetz. In einem Schlufswort stellt Zeidler Betrachtungen über das Wesen der Genossenschaften, das Verhältnis derselben zu den Innungen, zum Sozialismus, über die sozialpolitische Bedeutung des Genossenschaftswesens an. Zeidler unterscheidet scharf das städtische und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, welches er denn auch sich bemüht, möglichst gesondert geschichtlich darzustellen. Unter diesen Hauptgruppen unterscheidet er weiter: Kredit-, Rohstoff-, Werk-, Magazin-, Produktiv-, Baugenossenschaften und Konsumvereine, bemerkt dann dazu,

dafs die „Mannigfaltigkeit" „heute vielleicht noch nicht abgeschlossen ist". Hier liegt bereits ein Irrtum vor; wie sich aus den von dem Anwalte F. Schenck für den Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverband herausgegebenen Jahresberichten ergiebt, ist die Mannigfaltigkeit schon heute weit gröfser, es giebt kaum ein Wirtschaftsgebiet, auf dem die Genossenschaft nicht Anwendung gefunden hätte, eine bestimmte Klassifizierung der Genossenschaften nach Arten ist nicht möglich, weswegen denn auch das Gesetz vom 1. Mai 1889 im § 1 die bekanntesten (von Zeidler benannten) Arten nur beispielsweise aufführt. Des weiteren sind in dem Buche gesonderte Kapitel den wichtigsten genossenschaftlichen Einrichtungen gewidmet, wie z. B. den Genossenschaftsverbänden, ferner werden in besonderen Abschnitten einzelne wichtige Fragen, wie die Revision des Genossenschaftsgesetzes, die Steuergesetzgebung behandelt, auch das Genossenschaftswesen im Ausland ist gestreift, endlich haben auch das „sozialreformatorische Genossenschaftswesen" und das „sozialistische Genossenschaftswesen" besondere Erörterung gefunden.

Dafs unter dieser komplizierten Art der Darstellungsweise nach Perioden und in den Perioden nach Genossenschaftsarten unter Verweisung einzelner Ereignisse in besondere Abschnitte die Uebersichtlichkeit leidet, ist selbstverständlich. Wenn auch die Gründung des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes und die Genossenschaftsgesetze die Bewegung nicht unerheblich beeinflufst haben, so ist doch dieser Einflufs immer nur allmählich eingetreten, und vor allem hat die Bewegung mit dem Eintritt der betreffenden Ereignisse keinen anderen Charakter angenommen, so bieten dieselben denn auch keine bequeme Handhabe für eine Trennung nach Perioden. Insbesondere die Wirkung der Gesetzgebung hat abgesehen von einer stärkeren Ausbreitung des Genossenschaftswesens sich wesentlich nur in der inneren Organisation der Genossenschaften gezeigt, und mit dieser konnte sich der Verfasser natürlich nur nebenher in seinem Werke beschäftigen.

Trotz dieser getrennten Behandlung der Genossenschaftsarten ist es dem Verfasser noch möglichst gelungen, Wiederholungen zu vermeiden.

Mit aufserordentlichem Eifer hat Zeidler die Quellen, insbesondere Jahresberichte und Mitteilungen über die allgemeinen Vereinstage studiert, und es ist ihm dabei wenig entgangen. Manches hätte allerdings doch noch Erwähnung in seiner Geschichte verdient, so z. B. die Gründung von konservativen und klerikalen Vorschufskassen in den 60er Jahren, die sehr interessanten Stoff bieten. Auch eine vollständige Angabe der genossenschaftlichen Litteratur wird der Leser, der das Buch zum Studium benutzt, vermissen; an der Spitze der einzelnen Perioden befindet sich wohl eine Quellenangabe, doch viele Werke sind aufserdem im Texte citiert. Die Quellenangabe an der Spitze des Kapitels ist daher unvollständig und sie mag wohl für den Verfasser in jeder Beziehung sehr bequem sein, für den Leser der die einzelnen Darstellungen in den Quellen weiter verfolgen und auf ihre Richtigkeit prüfen möchte, ist diese Anordnung ganz gewifs nicht angenehm. Doch dieses sind alles mehr oder weniger Aeufserlichheiten, die den Wert des Buches nicht wesentlich beeinflussen können. Und wir kommen nun zu dessen Inhalt.

Der Verfasser steht der Genossenschaftsbewegung anscheinend sympathisch gegenüber, er ist wenigstens bestrebt, mit Objektivität derselben gerecht zu werden und ihre wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung zu erkennen. In den meisten Abschnitten beschränkt er sich auf eine erzählende Darstellung der Entwickelung der Genossenschaften und der wichtigsten Ereignisse in derselben, er stellt dabei selbst zuwiderlaufende Ansichten einander gegenüber (z. B. bei der Geschichte des Streites zwischen Schulze und Raiffeisen), ohne sich bestimmt für die eine oder die andere zu erklären, wenigstens ist es schwer, die Ansicht des Verfassers herauszufinden. Diese zahlreichen Abschnitte entziehen sich natürlich einer Kritik mit Bezug auf die Auffassung des Verfassers, man könnte nur an einigen Stellen etwas weniger Breite, an anderen mehr Ausführlichkeit wünschen, im übrigen bietet diese sehr mühsame und meistens auch sorgfältige und erschöpfende Zusammenstellung ein sehr schätzbares Material, und zwar um so mehr, als die Quellen, aus denen der Verfasser geschöpft hat, nur wenigen Kreisen zugänglich sind.

Wo der Verfasser dagegen selbst Stellung nimmt, wo er versucht, Entwickelungen und Anschauungen zu erklären, da sind wir sehr enttäuscht worden und haben die betreffenden Seiten mit zahlreichen Frage- und Ausrufungszeichen begleiten müssen. Es ist dem Verfasser nicht gelungen, in das eigentliche Wesen der Genossenschaften einzudringen. Das geht so weit, dafs wir behaupten, wer sich nach dem Zeidler'schen Buche ein Bild über Wesen und Entwickelung der Genossenschaften bilden wollte, wird einen ganz falschen Eindruck gewinnen. Der Verfasser scheint sich für Quellenstudien nicht sehr zu eignen, er greift eine Stelle einer Rede, eine Mitteilung aus dem Zusammenhang heraus und baut auf derselben ohne Rücksicht auf Zeit und begleitende Umstände Schlufsfolgerungen auf, die vielleicht in einzelnen W o r t e n, aber durchaus nicht im Wesen der Sache begründet sind. So gründlich der Verfasser alle Einzelheiten der ä u f s e r e n Geschichte der Genossenschaften kennt, so wenig hat er das Wesen der einzelnen Einrichtungen und die Bestrebungen erfafst.

Es kann selbstverständlich nicht im Rahmen dieser Kritik liegen, auf alle Einzelheiten einzugehen, denn das Buch würde damit eine Gegenschrift fordern, die ihm an Umfang schwerlich nachstehen möchte. Die Stellung des Recensenten ist hier dadurch sehr erschwert, dafs er sich leicht dem Vorwurf aussetzt, nach Willkür die ihm passenden Stellen zum Angriff herausgeholt zu haben; nun handelt es sich aber nicht um ein Buch, das in seinem System, um einen Autor, dessen wirtschaftlicher Standpunkt zurückgewiesen, bezw. auf seine Richtigkeit geprüft werden soll, sondern um ein geschichtliches Werk, dessen Verfasser in der Auslegung verschiedener Ereignisse irrt. Wir müssen uns daher darauf beschränken, hervorzuheben, dafs der Standpunkt, den der Verfasser nach den Quellen und Vorkommnissen glaubt einnehmen zu müssen, v i e l f a c h nicht begründet ist und dafs er daher zum Teil zu unrichtigen, für die Wertschätzung des Genossenschaftswesens sogar höchst nachteiligen Schlufsfolgerungen gelangt, wenn er selbst auch vielleicht nicht einmal diese Absicht hat. Und da wir nun nicht bei der Kritik in alle Einzelheiten

eindringen können, so müssen wir uns damit begnügen, unsere Behauptung durch einige Beispiele zu beweisen.

Bereits die von dem Verfasser gewählte scharfe Trennung der Genossenschaften in städtische und ländliche widerspricht den thatsächlichen Verhältnissen, wenn er die Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzschschem System zu den städtischen zählt, denn es ergiebt sich bei denselben für das Jahr 1892 folgende Mitgliederbeteiligung (nach der Mitgliederstatistik des „Jahresberichts“ für 1892): 972 Schulze-Delitzsch'sche Kreditgenossenschaften, welche über die Mitgliederbewegung berichteten, hatten einen Mitgliederstand von 491 207, davon entfielen auf die Handwerker 27,3 Proz., auf selbständige Landwirte, Gärtner, Förster, Fischer 29,4 Proz.; diese bildeten den gröfsten Prozentsatz.

Der Verfasser selbst spricht auch S. 112 von Genossenschaften mit „gemischt städtisch-ländlichem Charakter“, und S. 307 erkennt er sogar den grofsen Wert der Schulze'schen Kreditgenossenschaften für die Landwirtschaft ausdrücklich an. S. 115 dagegen behauptet er, dafs man in dem allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbande, „die Verschiedenheiten städtischen und ländlichen Kredits nicht berücksichtigt, indem man nur auf lange Kündigungsfrist geliehenen Real- und auf kurze geliehenen Personalkredit unterschied“. Das ist ein Irrtum. Der Verfasser hätte sich aus den Mitteilungen über die allgemeinen Vereinstage zu Wiesbaden (1877) und München (1892) von dem Gegenteil überzeugen können; S. 162 hebt er übrigens selbst die „starke Beteiligung der Landwirte an den städtischen Kreditgenossenschaften“ hervor — warum denn dieselben als „städtische“ Kreditgenossenschaften bezeichnen, wenn so viel Mitglieder aus der Landwirtschaft ihnen angehören? — und S. 264 unterscheidet er sogar schliefslich zwischen „ländlichen“ und „städtisch-ländlichen“ Kreditgenossenschaften! Der Verfasser scheint sich kein genügend klares Bild über die Bedingungen und Arten des landwirtschaftlichen Kredits und über die Bedeutung der Schulze'schen Kreditgenossenschaften für letzteren gemacht zu haben.

Nicht zu billigen ist u. E. ferner die von Dr. Zeidler auf die Spitze getriebene Unterscheidung der Genossenschaften in solche der „Unternehmer“ und der „Arbeiter“, „in der ersteren“ — sagt er — „betreiben die Mitglieder selbständig, jeder für sich eine Unternehmung in Handel und Gewerbe, in der letzteren sind die Mitglieder unselbständige Arbeiter und Gewerbegehilfen, welche bei Unternehmern in Lohn und Brot stehen“ — zu den letzteren sollen die Produktiv-, die Konsum- und Baugenossenschaften gehören. Sogleich wird freilich wieder zugegeben, dafs „die Leiter des städtischen (!) Genossenschaftswesens“ grundsätzlich die Beteiligung aller Berufsarten bei den Genossenschaften fordern „zur Ausgleichung sozialer Gegensätze“, doch für das landwirtschaftliche Gewerbe sei dies Bestreben gescheitert und bei der Arbeitergenossenschaft ein „stetiges Verdrängen der nicht zur Arbeiterklasse gehörigen anderen Mitglieder erkennbar“. Das ist wieder alles unrichtig. Dafs sich allerdings einer landwirtschaftlichen Rohstoffgenossenschaft nur Landwirte anschliefsen, ist ebenso selbstverständlich, wie dafs einem Schuhmacher-Rohstoffverein nur Schuhmacher beitreten, denn dieses sind „Berufs-Erwerbsgenossen-

schaften"; anders liegt es bereits bei den Kreditgenossenschaften, deren Gedeihen und Entwickelung sogar davon abhängig ist, dafs sich alle Berufsarten in ihnen vereinigen, da in diesem Umstande gerade eine Gewähr des Ausgleichs der Kreditbedürfnisse der verschiedenen Klassen liegt — der Verfasser hat dies freilich fast ganz aufser acht gelassen (vgl. S. 46) —, die Statistik beweist nun auch zur Genüge, dafs die Bestrebungen nach dieser Richtung keineswegs gescheitert sind, sondern immer mehr die allgemeine Anerkennung finden. Generalisieren läfst sich hier freilich nichts, was für die eine Genossenschaftsart notwendig ist, kann für die andere sogar schädlich sein; allgemeine Behauptungen, wie sie der Verfasser aufstellt, sind nur geeignet, den mit der Materie nicht ganz vertrauten Leser irrezuführen. Unrichtig ist ebenso, dafs in den von dem Verfasser bezeichneten drei Arten die Nichtarbeiter verdrängt werden; wiederum verweisen wir ihn auf die Statistik, die das nicht ergiebt. In betreff der Konsumvereine will es nun sogar der Zufall, dafs deren Gegner sich gerade darauf berufen, dafs dieselben immer weniger Arbeitergenossenschaften werden! Auch für die Produktivgenossenschaften gilt nicht die Ansicht des Verfassers, wir verweisen z. B. auf die „Bäckereigenossenschaften", deren Mitglieder zum geringsten Teil Bäcker sind, ferner auf die „Braugenossenschaften", die zum Teil aus den alten Braugerechtigkeiten hervorgegangen sind; auch bei den Produktivgenossenschaften für bestimmte Handwerkszweige finden wir vielfach Nichtarbeiter als Mitglieder. Bereits auf den Allgemeinen Vereinstagen zu Stettin (1865) und zu München (1875) ist den Produktivgenossenschaften sogar empfohlen, sich bei der Aufnahme der Mitglieder nicht auf die Gewerksgenossen zu beschränken, sondern auch Mitglieder aus anderen Kreisen, besonders aus dem Kaufmannsstande mitheranzuziehen. Dies ist aber nicht, wie der Verfasser annimmt, allein geschehen „zur Ausgleichung sozialer Gegensätze", sondern wesentlich zur wirtschaftlichen Festigung und Hebung der Genossenschaft.

Bei den Baugenossenschaften endlich ist auch wieder das Gegenteil von der Auffassung des Verfassers zutreffend, die Zulassung der beschränkten Haftpflicht ist für diese Genossenschaften gerade in der Erwartung begrüfst, dafs auch die kapitalkräftigen Klassen sich den Baugenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht anschliefsen werden, und die starke Vermehrung dieser Genossenschaften in den letzten Jahren hat diese Erwartung nicht getäuscht.

Schliefslich mag auch noch gegen den Verfasser darauf hingewiesen werden, dafs z. B. die Produktivgenossenschaft den Zweck hat, ihre Arbeiter-mitglieder in den Unternehmerstand emporzuheben, was freilich nach Dr. Zeidler's Ansicht eine contradictio in adjecto (S. 469) sein soll!!

Mit der Unhaltbarkeit der vom Verfasser gewählten und durchgeführten Unterscheidung zwischen Unternehmer- und Arbeitergenossenschaft fallen auch alle von ihm aus derselben gezogenen Schlufsfolgerungen zusammen. Wenn derselbe z. B. die Voraussicht ausspricht, dafs es in Deutschland dahin kommen wird, dafs wie in England die nicht zur Arbeiterklasse zählenden Berufsarten ihre besonderen Konsumvereine bil-

den werden, so hoffen wir, dafs dieser Fall nicht eintreten wird, denn nichts fordert die Opposition mehr heraus, als wenn sich ein Stand wirtschaftlich abschliefst; wir haben dies in Deutschland an den bestehenden Konsumgesellschaften bestimmter Berufsarten bereits zur Genüge kennen gelernt. Ein Bedürfnis zu solchen Sonderverbindungen liegt auch ganz gewifs nicht vor. Uebrigens sind auch in England diese Verhältnisse durchaus vereinzelt und beschränken sich unseres Wissens auf London.

Wenn der Verfasser S. 8 behauptet, dafs in Frankreich seit 1870 eine Anlehnung des Genossenschaftswesens an das deutsche stattgefunden hat, os ist dies durchaus nicht zutreffend, wie wir wiederholt an der Hand von Thatsachen in den „Blättern für Genossenschaftswesen" nachgewiesen haben.

Gegenüber der Annahme (S. 27), dafs durch die ländlichen Genossenschaften und Konsumvereine das „nationale Gepräge" des deutschen Genossenschaftswesens „etwas verwischt" sei, mag nur auf den Umstand hingewiesen werden, dafs auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens Deutschland eine ganz eigenartige Stellung einnimmt, schon wegen der eigentümlichen landwirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands, die ihren Einflufs so weit bemerkbar machen, dafs selbst in einzelnen Gegenden die Genossenschaften einen von anderen Gegenden ganz verschiedenen Charakter haben. Und auch die Konsumvereine in Deutschland haben durchaus nicht die sozialistischen Ziele im Auge, wie etwa die Konsumvereine in England, Belgien, Frankreich. All dies ist dem Verfasser entgangen.

Unhaltbar ist die S. 40 aufgestellte Behauptung, dafs die Gründung von Rohstoffgenossenschaften auf französischen Einflufs zurückzuführen ist, dieselbe erinnert etwas an das französische Werk über die Genossenschaften von Hubert-Valleroux. In Frankreich gab es damals gar keine Rohstoffgenossenschaften, und giebt es solche wohl auch heute noch nicht. Die Genossenschaften der 40er Jahre und der folgenden Jahrzehnte in Frankreich waren zum gröfsten Teil Handwerkerproduktivgenossenschaften. Dem Verfasser scheint aber die Geschichte der französischen Genossenschaften ziemlich unbekannt zu sein, sonst hätte er nicht behaupten können, dafs die französischen Arbeiter aus Mangel an dem erforderlichen Betriebskapital keine Associationen hätten bilden können, „wenn ihnen nicht aus einem Fonds von 3 Millionen Frcs. mehr oder weniger beträchtliche Subventionen zugeflossen wären". Dieser „Fonds" ist der am 5. Juli 1848 von der konstituierenden Versammlung verfügte Staatskredit; dieser Kredit hat allerdings einer Anzahl Genossenschaften zur Gründung verholfen, er hat aber damit nicht nur keinen Nutzen gestiftet, sondern den Ruin der Produktivgenossenschaften jener Epoche eingeleitet.

Ganz unklar sind die Vorstellungen des Verfassers über den Unterschied zwischen „Erwerbsvereinen" und „Wirtschaftsvereinen", denn er nimmt an, dafs bereits mit dem Betriebskapital und der Verteilung von „Dividende" (S. 39, 47, 53) die Genossenschaften zu „Erwerbsvereinen" werden, während u. E. dafür ganz allein der Umstand entscheidend ist, ob „Gewinn" erzielt werden soll. In diesem Sinne ist die wirtschaftliche

Natur von dem Reichsgericht und den höchsten Gerichtshöfen der meisten Bundesstaaten anerkannt.

Wir könnten auf diese Weise fast Seite für Seite besprechen, müssen uns dies, wie bemerkt, natürlich hier versagen. Nur die Stellung, die Schulze-Delitzsch bei verschiedenen Fragen nach der Ansicht des Verfassers eingenommen haben soll, mag hier noch eine kurze Kritik finden.

Dafs der Verfasser unrichtigerweise annimmt, Schulze habe unter französischem Einflufs gehandelt, haben wir bereits hervorgehoben.

„Die Theorie" Schulze's wird von Dr. Zeidler in drei Teile zerlegt, in 1) den Teil, der die „historische und soziale Notwendigkeit" der Genossenschaften darthut; 2) in einen die Grundsätze des Genossenschaftswesens behandelnden Teil; 3) in einen das Verhältnis der verschiedenen Zweige des Genossenschaftswesens zu einander behandelnden Teil. Diese Teilung der Theorie kann wohl angenommen werden, nur dafs Schulze jedenfalls nicht an dieselbe gedacht hat. Schulze war viel zu sehr der Mann der Praxis, um sich auf eigentliche „Systeme" einzulassen, seine Schriften haben den ausschliefslichen Zweck, „zum praktischen Angriff anzuregen". Und dabei fafst der Verfasser in seinen Schlufsfolgerungen das „System", das Verhältnis der verschiedenen Genossenschaften zu einander auch nicht richtig auf. Weil Schulze die Produktivgenossenschaften als „die Spitze" der Bewegung hinstellt, deswegen behauptet der Verfasser als die Ansicht Schulze's, „alle übrigen Associationsarten sollten nur die Produktivassociation vorbereitende, sogenannte Distributivassociationen sein", und er geht so weit, auszusprechen, dafs die Vorschufsvereine „ursprünglich" eine für Schulze „untergeordnete Stellung" eingenommen haben. Um sogleich die letztere Behauptung zu widerlegen, verweisen wir auf das 1853 erschienene „Associationsbuch". von Schulze, wo es (S. 47) mit Bezug auf die Sicherung der Vorteile des Associationswesens für den Handwerker- und Arbeiterstand heifst: „Besonders sind die Vorschufsvereine von der gröfsten Wichtigkeit, weil durch sie den isoliert stehenden kleinen Gewerbetreibenden das zum Ankauf des Rohmaterials in gröfseren Portionen ... erforderliche Kapital verschafft ... wird." Mit diesem Satz erkennt Schulze zweifellos die grofse Bedeutung der Kreditgenossenschaften an. Gewifs hat Schulze die Produktivgenossenschaft als das höchste und am schwersten zu erreichende Ziel hingestellt, deswegen hat er aber auch vor übereilten Gründungen gewarnt und gefordert, dafs die Handwerker und Arbeiter nicht unvorbereitet an dieselben gehen, sondern insbesondere in den einfacheren Genossenschaftsarten gewissermafsen zunächst eine Schule durchmachen und die notwendigen Mittel erwerben sollten. Erst wenn alle Erfordernisse für das Gedeihen der Produktivgenossenschaft vorhanden sind, dann „mag man" zu derselben schreiten, wie sich Schulze ausdrückt (S. 45 a. a. O.). Dafs die Kredit-, Rohstoff- u. s. w. Genossenschaften einst durch die Produktivgenossenschaften sollten ersetzt werden, der Gedanke ist Schulze wohl kaum gekommen, glaubte doch sogar Huber infolge der auf dem Kongrefs deutscher Volkswirte zu Gotha (1858) mit Bezug auf die Genossenschaften gefafste Resolution in Schulze einen Gegner der Produktivgenossenschaften zu sehen!

Bei solchem Mifsverständnis ist es wohl erklärlich, wenn der Verfasser meint, dafs der Plan Schulze's nicht „wohlüberlegt" war, sondern sich erst nach einem längeren Versuch, die Hilfsvereine zu seinem Zweck zu benutzen, ergeben habe!! Im Gegenteil — weil Schulze sofort erkannte, dafs dem Handwerker- und Arbeiterstand durch ihre eigene Anstrengung die Vorteile des Grofsbezugs, des Grofsbetriebes und vor allem der Kredit zugänglich gemacht werden müfsten, hat er die Bildung von Genossenschaften angeregt; die von ihm gegründeten Hilfsvereine waren nur Kranken- und dergl. Kassen und keineswegs auf Förderung von Erwerb und Wirtschaft gerichtete Genossenschaften.

Wenn der Verfasser dann weiter (S. 45) behauptet, dafs Schulze zu Anfang der 70er Jahre dem Genossenschaftswesen eine andere Richtung gab, dafs er und seine Freunde „für die speziellen gewerblichen Genossenschaften . . eine theoretische Vorliebe gehabt" haben, und dafs „man ihre praktische Bedeutungslosigkeit endlich anzuerkennen nicht umhin konnte" — so hat der Verfasser augenscheinlich bei seinen Studien wieder Dinge herausgefunden, die nur in seinen Kombinationen vorhanden sind. Schulze hat mit Bezug auf die Bedeutung und das Wesen der Genossenschaften in den 70er Jahren keine andere Ansicht gehabt, als vorher; und wie Schulze und „seine Freunde" über die „speziellen gewerblichen Genossenschaften" denken, darüber mag der Verfasser die Blätter für Genossenschaftswesen, das 1873 von Schulze herausgegebene Buch über die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, die Mitteilungen über den Allgemeinen Genossenschaftstag in München (1892) nachlesen, und er wird finden, dafs alles sich seiner Behauptung gerade entgegengesetzt verhält.

Dr. Zeidler passiert es in seinem Buche leider sehr oft, dafs er Schulze vollkommen falsch versteht. So meint er, dafs Schulze für die Kreditgenossenschaften stets im Auge gehabt habe, dafs dieselben hohe Dividenden erzielen, und dafs die Zuziehung fremder Kapitalien ihm nur ein Mittel zu diesem Zwecke gewesen sei! (S. insbes. auf S. 52, 54.) Und doch führt der Verfasser selbst an späteren Stellen (S. 274, 287, 289, 307) die Gründe an, mit denen Schulze die Verteilung der Dividende rechtfertigte und aus denen unzweideutig hervorgeht, dafs es sich für ihn nicht zum wenigsten um ideale Rücksichten, wie z. B. Förderung des Sparsinns, dabei handelte; dazu kam dann freilich auch der äufsere Zwang, der darin lag, dafs es nur dann möglich war, wohlhabende Mitglieder zu den Genossenschaften heranzuziehen, wenn denselben für ihren Geschäftsanteil eine Vergütung in Aussicht gestellt wurde, welche den landesüblichen Zinsfufs etwas überstieg. Der Verfasser stützt sich für seine Auffassung hauptsächlich auf eine Berechnung Schulze's, nach der es für die Genossenschaft unrentabel ist, wenn ihr eigenes Vermögen im Geschäft zu grofs ist. Das ist aber doch ein im kaufmännischen Leben so bekannter Grundsatz, dafs es nur überrascht, wie der Verfasser denselben auslegt. Es würde gewifs nicht im Interesse der Mitglieder einer Kreditgenossenschaft liegen, wenn dieselbe unwirtschaftlich handelt. Billiger Kredit ist stets der leitende Grundsatz der Kreditgenossenschaften gewesen. Dafs Schulze zur eigenen Kapitalsbildung aufs strengste gemahnt hat, geht aus unzähligen Stellen seiner Schriften

hervor, es bildete dies sogar einen wesentlichen Streitpunkt mit Raiffeisen und wird auch überdies von Dr. Zeidler anerkannt.

Von all den schiefen Auffassungen des Verfassers über die Lehren Schulze's mag nur noch dies hervorgehoben werden: Schulze habe die Umwandlung der Genossenschaften in Aktiengesellschaften „als das Ziel aller genossenschaftlichen Entwickelung überhaupt dargestellt“ (S. 167 ff., 183), einzelne Aeufserungen Schulze's werden als Beweis angeführt, so eine solche aus dem Jahre 1866 und dann verschiedene, die bei Umwandlungen von Genossenschaften in Aktiengesellschaften gethan sind. Was die ersteren anlangt, so übersieht der Verfasser, dafs es ein Genossenschaftsgesetz damals noch nicht gab, dafs die Genossenschaften der gesetzlichen Grundlage entbehrten und es nicht ausgeschlossen war, dafs ein neues Aktiengesetz eine geeignete Grundlage für Genossenschaften bieten konnte. Der Verfasser irrt sehr, wenn er annimmt, dafs Schulze in der Aktiengesellschaft „eine höhere Wirtschaftsform“ gesehen. Wie Schulze darüber dachte, das zeigt folgende Stelle aus einem Artikel in den Blättern für Genossenschaftswesen über die Umwandlung der Krefelder Gewerbebank aus der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft; obgleich der Verfasser den Artikel citiert, schenkt er anscheinend dieser Stelle nicht genügend Beachtung. Es heifst daselbst: „Gewifs kann die Krefelder Gewerbebank, wie sie gethan, auf das Vertrauen ihrer Mitglieder den Anspruch erheben: dafs sie nach wie vor allen irgend berechtigten Ansprüchen ihrer Mitglieder — ja vielleicht in noch höherem Grade, als vorher — genügen werde. Aber eins kann sie, von dem Augenblicke ihrer Umwandlung an, nicht mehr: die ihr noch nicht angehörigen Elemente aus den unbemittelten Volksklassen auf den Standpunkt erheben, auf welchen sie die aus diesen Klassen früher ihr Beigetretenen gebracht zu haben, ihr grofses Verdienst ist. Nur eine Genossenschaft, welche sich selbst, als Ganzes, aus dem Kleinen und Engen heraufarbeiten mufs, nimmt die ihr Angehörigen bei dieser Arbeit gleich mit. Nur sie kann aus jener allmählichen Ansammlung von Spargroschen Geschäftsanteile bilden, indem sie die Kreditwürdigkeit der Mitglieder erprobt, ihnen zur Kreditfähigkeit verhelfen und so die grofse ihr gestellte Aufgabe der wirtschaftlichen Erziehung der zumeist auf sie Angewiesenen in die Hände nehmen. Mit diesem Teil der Aufgabe schliefst die Aktiengesellschaft ab.“

Der Grundsatz Schulze's war, dort die Umwandlung zu empfehlen, wo die Genossenschaft dem Rahmen einer solchen entwachsen war und die unbeschränkte Solidarhaft gefährlich werden konnte, und mit Recht wies er dabei auf die Bedeutung der Genossenschaft hin, mittelst deren die Mitglieder, die ganz klein angefangen hatten, nun dahin gekommen waren, eine Kapitalgesellschaft zu bilden. Deswegen war und ist die Aktiengesellschaft noch durchaus nicht das Endziel der Genossenschaftsbewegung. Uebrigens meint Dr. Zeidler an anderer Stelle selbst, dafs für Schulze die Umwandlung zur Aktiengesellschaft nur ein Ventil war, um überstarke Genossenschaften zu entfernen.

Auf diese Hinweise beschränken wir uns, sie mögen zur Charakteri-

sierung dieser Art der Darstellung der „Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens“ dienen. Es ist um so mehr zu bedauern, dafs Dr. Zeidler über die Grundzüge der deutschen Genossenschaften nicht weitere Informationen eingeholt und sich Aufklärung verschafft hat, als gerade die von ihm gezogenen Resultate, die fast ausnahmslos auf Mifsverständnisse zurückzuführen sind, dem Buche den Wert nehmen, den es sonst ganz gewifs gehabt hätte. Die Schwierigkeiten der Abfassung der Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens sind aufserordentlich grofs, weil sehr vieles aus derselben nicht gedruckt ist, sondern nur in der Erinnerung der Männer lebt, die von Anbeginn der Genossenschaftsbewegung zugehört haben, ferner hat die Litteratur, die der Verfasser benutzt hat, zum Teil einen ganz besonderen Charakter, es sind mehr oder weniger Gelegenheitsschriften zum Zwecke der Propaganda oder der Organisation der Genossenschaften, deren Verwertung eine gewisse Vorsicht erfordert, welche versteht, das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu scheiden.

Der Kreis der Männer, die befähigt und imstande wären, eine vollständige Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens in allen ihren Einzelheiten zu schreiben, eine Geschichte, die mehr als ein Gesamtbild der wichtigsten Ereignisse bietet, — ist nicht mehr grofs. —

In dem aus 6 Abschnitten bestehenden „Schlufswort“ vertritt der Verfasser vielfach einen Standpunkt, der wenigstens den Vorzug hat, dafs er neu ist.

Sogleich in dem ersten Abschnitt, bei der Rekapitulation des Wesens der Genossenschaft begegnen wir der eigentümlichen Auffassung, dafs „die Arbeitergenossenschaften und die landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Ausnahme jedoch der Raiffeisen'schen Darlehnskassen“ „am meisten den reinen Erwerbsunternehmungen“ gleichen, da sie „ihren Mitgliedern Unternehmergewinn“ verschaffen! Wo liegt denn aber z. B. bei der Baugenossenschaft, dem landwirtschaftlichen, nur an Mitglieder verkaufenden Rohstoffverein, dem Lebensmittelverein — der Unternehmergewinn für die Mitglieder? Und wenn ein solcher bei dem landwirtschaftlichen Rohstoffverein für die Mitglieder erzielt wird, warum nicht auch bei dem Handwerker-Rohstoffverein?! Der Protokollhandel, wird weiter behauptet, soll die Raiffeisen'schen Kassen zu „Erwerbs“-Unternehmungen machen! Aus welchem Grunde denn gerade dieser Geschäftszweig?

Der folgende Abschnitt handelt von dem Geschäftsguthaben und dem unteilbaren Reservefonds bei den Raiffeisen'schen Darlehnskassen. Schulze soll darin „geirrt“ haben, dafs er „Geschäftsanteile auch als reale Grundlage für die Raiffeisen'schen Vereine fordert“. Der Verfasser hat über diese „Grundlage“, die Entstehung der Solidarhaft, das Bürgschaftssystem ganz eigenartige Ansichten, deren Richtigstellung allein den Umfang einer Broschüre erfordern würde. Raiffeisen soll für die Einführung einer Sparkasse bei der Genossenschaft, Schulze aber dagegen gewesen sein, allerdings die Einführung von Pfennigsparkassen hat Schulze nicht empfohlen, und konnte dieses nicht thun, da nur sehr wenige Kreditgenossenschaften über eine diesem Betrieb entsprechende Organisation verfügen, im übrigen aber sind die Kreditgenossenschaften auf die kleinen Spareinlagen sogar zunächst in erster Reihe angewiesen gewesen. Das Vertrauen

der Wohlhabenden ist erst sehr allmählich gekommen, so wurden sie ganz von selbst „Sparkassen". Sehr entschieden spricht sich der Verfasser gegen den unteilbaren Reservefonds aus, und darin ist ihm nur zuzustimmen.

In einem Abschnitt „Das Verhältnis des Genossenschaftswesens zum Innungswesen" beschränkt sich der Verfasser mit dem Hinweis darauf, daſs die Innungen mit Recht die Zumutung des sozialreformatorischen Genossenschaftswesens abgelehnt haben, sich in Genossenschaften umzuwandeln. Diese Zumutung ist ihnen aber nie gestellt, sie sollten nur von der Befugnis aus § 97a Pos. 4 der Gewerbeordnung Gebrauch machen. Der Verfasser verkennt übrigens auch die leitenden Beweggründe, die nicht, wie er annimmt, auf Erhaltung der selbständigen Innungen, sondern auf eine fast fanatische Gegnerschaft gegen das Genossenschaftswesen zurückzuführen waren.

In dem Abschnitt „Der Sozialismus und das Genossenschaftswesen" wird der Standpunkt eingenommen, daſs die Genossenschaften „nicht entfernt diejenige ökonomische und soziale Tragweite" haben werden, die man ihnen zuschreibt, da „sie die Arbeitsgelegenheit vermindern". Die Bedeutung der Vermehrung der Arbeitsgelegenheit ist gewiſs nicht zu verkennen, aber daſs die Genossenschaft die Arbeitsgelegenheit vermindert, ist doch ein überraschender Standpunkt. Die Genossenschaft, beruhend auf dem Gemeinsinn, eine Schule der Selbstverwaltung für Gemeinde und Staat, findet ihre politische Mission — wie Schulze-Delitzsch zutreffend hervorhebt — in dem Ausgleich des Klassenkampfes, der Versöhnung zwischen Kapital und Arbeit, sie hat zur wirtschaftlichen Aufgabe ihren Mitgliedern, den wirtschaftlich schwachen und gefährdeten Elementen, die Vorteile des Kapitalbesitzes, des fabrikmäſsigen und kaufmännischen Betriebes zur Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft zuzuführen und damit ihre wirtschaftliche Lage zu festigen und zu heben. Und dazu kommt ihr sozialer Einfluſs auf die Haltung der Mitglieder. „Die Genossenschaft und sie allein kann und wird die bis jetzt noch selbständigen Wirtschaftsatome vor dem Verlust ihrer Selbständigkeit schützen, sie und sie allein kann und wird aber auch die Masse derer, welche heute nur Gegenstand fremden ökonomischen Willens sind, zu wirtschaftlicher Persönlichkeit erheben." (Gierke.)

In einem Abschnitt „Das System der Genossenschaften" finden wir wieder als Ausgangspunkt den ganz verfehlten Gegensatz von Unternehmer- und Arbeitergenossenschaft, sodann wird die Ansicht vertreten, daſs die Interessen der Hauptgruppen der Genossenschaften verschiedene seien, daſs daher die Unternehmer- und die Arbeitergenossenschaften getrennte Verbände bilden sollten. Damit stellt sich der Verfasser, abgesehen von den unrichtigen Voraussetzungen, von denen er ausgeht, auf einen der sozialen Aufgabe der Genossenschaft direkt zuwiderlaufenden Standpunkt. Dr. Zeidler wünscht ferner in seinem „System" u. A., daſs auf die Gründung von Produktivgenossenschaften verzichtet wird, er untersucht auch die Gründe für die bisherigen geringen Erfolge der Rohstoffgenossenschaft, und kennt anscheinend nur einen, und der soll darin liegen, daſs den Rohstoffgenossenschaften von leitender Stelle aus stets

widerraten sei — Kredit zu geben und empfohlen sei an dem Prinzip der Barzahlung festzuhalten.

Der Verfasser erklärt: „Sollen sie (die Rohstoffvereine) neben Vorschufsvereinen gedeihen, so müssen sie neben dem Vorteil des Grofseinkaufs, der gemeinsamen Beschaffung und Ausnutzung u. s. w. noch gleich den Vorschufsvereinen den anderen der Kreditgewährung bieten, aufser welchem die Vorschufsvereine ihren Mitgliedern keinen anderen Vorteil zu bieten vermögen.“ Diese wirtschaftliche Auffassung bedarf wohl kaum einer Widerlegung. Der Verfasser scheint noch nichts von den Vorteilen des Einkaufs gegen bar, von dem Risiko des Warenkredits, den Schäden desselben gehört zu haben. Selbst in Handwerkerkreisen hat man diesen Kredit stets als ein sehr grofses Uebel betrachtet, und auf allen Seiten ist man bestrebt, durch Kreditgenossenschaften den Handwerker in die Lage zu versetzen, seinen Bedarf bar zu bezahlen; durch Kreditgewährung ist manche Rohstoffgenossenschaft in schweren Schaden geraten, nur gleichartige Geschäftszweige können mit Erfolg gemeinsam betrieben werden. Kreditgeschäfte und Wareneinkauf aber gehören nicht zusammen.

Dr. Zeidler hat freilich von den Kreditgenossenschaften eine recht geringe Meinung, denn er behauptet: „Was wir daher von der zukünftigen Ausbreitung der Raiffeisen'schen Darlehnskassen sagten, dafs sie mit steigender Kultur verschwinden werden, gilt daher auch von den städtischen Kreditgenossenschaften des Schulze'schen Systems.“ Die Kreditgenossenschaften würden sich bei „gröfserer Wohlhabenheit“ der Bevölkerung in „gesellschaftliche und Einzelunternehmungen umwandeln“; wir glauben, bis zum Eintritt dieser „Wohlhabenheit“ wird noch geraume Zeit vergehen. —

Der Raum gestattet es nicht, die weiteren kritischen Ansichten des Verfassers über die einzelnen Genossenschaftsarten, deren Aufgaben und Zukunft, zu beleuchten und auf ihren wahren Wert zurückzuführen.

Berlin. Hans Crüger.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von (Proff. Dr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. Lieferung 28. (Schlufsheft des V. Bandes. Inhalt: Schutzsystem bis Statik. — Lieferung 29 (Bogen 1—10 des VI. Bandes). Inhalt: Statistik bis Suezkanal. Jena, G. Fischer, 1893. Roy.-8. à Lieferung M. 3.—.

Lauterburg, A., Johann Ludwig Muret, ein schweizerischer Nationalökonom und Statistiker des 18. Jahrhunderts. Bern, K. J. Wyfs, 1893. 8. 71 SS. M. 1,40. (A. u. d. T.: Bremer Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, Nr. 5, hrsg. von A. Oncken.)

v. Petrazycki, L., Die Lehre vom Einkommen. Vom Standpunkt des gemeinen Civilrechts unter Berücksichtigung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Band I: Grundbegriffe. Berlin, H. W. Müller, 1893. gr. 8. X—344 SS. M. 7,50.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zu Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Heft 24. Freiburg i. B., Herder, 1893. gr. 8. (Bd. III, Bogen 15—19.) M. 1,50. (Enthält an gröfseren Artikeln: Josephinismus; Italien; Juden; Kant; Kapital und Kapitalismus. —)

Stammhammer, J. (Bibliothekar des juridisch-politischen Lesevereins in Wien). Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus. Jena, G. Fischer, 1893. Roy.-8. IV—303 SS. M. 10.—.

Verhandlungen und Arbeiten der ökonomisch-patriotischen Sozietät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer im Jahre 1892. Als eine Fortsetzung der „Neuen Annalen“ hrsg. von Freitag. Jauer, Opitzsche Buchdruckerei, 1893. 8. VI—84 SS.

Wagner, Ad., Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. In einzelnen selbständigen Abteilungen in Verbindung mit (Präsident) A. Buchenberger, (Proff.) K. Bücher und H. Dietzel und anderen bearbeitet und herausgegeben von Ad. Wagner. III. Hauptabteilung: Praktische Volkswirtschaftslehre. Teil II. Agrarwesen und Agrarpolitik von A. Buchenberger, Band II. Leipzig, C. F. Winter, 1893. gr. 8. XII—641 SS. M. 15.—.

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Herausgegeben von K. (Frh.) von Stengel (Prof., Würzburg). II. Ergänzungsband (abgeschlossen am 31. März 1893). Freiburg i/Br., J. C. B. Mohr, 1893. gr. 8. IV—360 SS. M. 10.—.

Bureau, P. (prof. suppléant à la faculté libre de droit de Paris), La diminution du revenu. La baisse du taux de l'intérêt et des revenus fonciers. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1893. 8. VII—131 pag. fr. 2.—.

Marx, K., Le capital. Edition V. Pareto. Extraits faits par Paul Lafargue. Paris, Guillaumin, 1893. in-16, toile. fr. 2,50. (Petite bibliothèque économique française et étrangère, volume XV.) (Sommaire: Biographie de Marx. — Introduction par V. Pareto. — Le capital, 1re partie: Marchandise et monnaie. — Le capital, 2me partie: La transformation de l'argent en capital. — Notes par P. Lafargue. —)

Ely, R. T., Outlines of economics. New York, Hunt & Eaton, 1893. 12. 442 pp. hf. $ 1,25. (Neue, erweiterte, auch im System umgestaltete Bearbeitung des Verfassers: „Introduction to political economy.")

Report of the proceedings of the American Economic Association at the Vth annual meeting, Chautauqua, N. Y., August 23/26., 1892. Baltimore and London; Swan Sonnenschein, 1893. gr. in-8. 130 pp. 3./9. (Publications of the American Economic Association, vol. VIII, N° 1.)

Jász, Géza, A fejlödés törvényei különös tekintettel a társadalmi és gazdasági életre. Budapest, Athenäum, 1893. 8. 328 SS. (Die Gesetze der Entwickelung mit besonderer Rücksicht auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen. Herausgegeben vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Band I und II. Prag, Selbstverlag des Vereins, 1893. gr. 8. (Inhalt: Bd. I. Litteratur zur Geschichte der Industrie in Böhmen bis zum Jahre 1850, gesammelt von W. Hieke. XX—133 SS. M. 2,40.—. Bd. II. Firma Franz Leitenberger 1793—1893. Eine Denkschrift von H. Hallwich. IV—151 SS. Mit 2 Bildnissen. M. 3,60.)

Darpe, F. (Prof.), Geschichte der Stadt Bochum. II. Bochum in der Neuzeit. B. 1618—1740 (mit eingehendster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse). Bochum, Ad. Stumpf 1893. gr. 8. Band II, Bogen 16—24 mit Ansicht der Stadt Bochum aus der Zeit um 1700. M. 1,80.

Gebauer, H. (Lehrer an der öffentl. Handelslehranstalt der Kaufmannschaft zu Dresden), Die Volkswirtschaft im Königreiche Sachsen. 3 Bände. Dresden, W. Baensch, 1893. gr. 8. LXIV—612, 576, III—781 SS. M. 32.—.

Neumann, Th. (k. k. Konsul a. D.), Das moderne Aegypten. Mit besonderer Rücksicht auf Handel und Volkswirtschaft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. Roy.-8. XIII—352 SS. M. 8.—. (Inhalt: Das Land. — Die Bevölkerung. — Bodenproduktion. Fauna und Flora. — Staatswesen, Regierung, Verwaltung. — Kultus, Unterricht, geistiges Leben. — Finanzen und Staatsschulden. — Handel und Gewerbe. — Verkehrswesen. — Der Sudan. — etc.)

Rommel, K., Chronik der Stadt Löwenstein. Schwäbisch-Hall, W. German, 1893. 8. 245 SS. M. 2,70. (Mit einer Tabelle der Weinjahre und Weinpreise in Löwenstein von 1701 bis 1873.)

Splény's (General) Beschreibung der Bukowina. Herausgegeben von J. Polek (Kustos der k. k. Universitätsbibliothek in Czernowitz). Czernowitz, Pardini, 1893. kl. 8. XVI—167 SS. M. 2.—. (Die Originalausgabe dieses 1775 verfafsten Spleny'schen Buches betitelt sich: „Beschreibung des Bukowiner Distrikts nach der vorherigen und jetzo noch bestehenden Beschaffenheit desselben nebst ohnmafsgebigsten Vorschlag, wie dessen bisherige Landesverfassung sowohl in Politicis als Oeconomicis in das künftige verbessert werden könnte.")

Annexe au exposé de la situation administrative de la province de Brabant, session de 1893. Bruxelles, typographie A. Mertens, 1893. 8. (Sommaire: Rapport du Commissaire de l'arrondissement de Louvain. — Rapport de M. Rycx, Ingénieur en chef, Directeur des ponts et chaussées. — Rapport detaillé sur les différentes parties du service de M. l'Ingénieur provincial. — etc.)

Ardouin-Dumazet, Voyage en France, Ière série. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1893. in-18 jésus IV—352 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La grève des bateliers de l'Yonne. — Les bûcherons du Nivernais: Système de propriété. Grèves de bûcherons et grèves d'écorceurs. Socialisme agricole. — Au pays des nourrices: La transformation du Morvan. Effroyable mortalité des enfants. Les enfants assistés de la Seine. — Le Nivernais industriel: La ville de Decize, Imphy. Les ouvriers aux meules. Fourchambault. Les fabriques de boulons et de limes. Causes de la décadence de la métallurgie en Nivernais. — Le Nivernais pastoral. — Glen et la Puisaye: L'oeuvre du bouton de porcelaine. Les potiers de la Puisaye. La faïencerie de Gien. — La Sologne. — Paysages solognots. — Les colons de Sologne. — La Sologne berrichonne. — Le safran en Gatinais: Le safran, son origine, grandeur et décadence du safran. — Orléans commercial. — Les roses d'Olivet. — Les vignes et les vignobles du val de Loire. — La capitale des tanneurs: Les tanneries américaines. Les ouvriers de Châteaurenault. — La Champagne tourangelle. La réglisse: La réglisse de Bourgueil. Graine d'oignon et réglisse. Une domaine industriel: La Briche. — La Touraine industrielle: Sociétés coopératives agricoles. L'industrie de Tours. La Haye-Descartes, sa papeterie. Une cité ouvrière modèle. — Mettray. — Le Perche. — Le percheron en Amérique. — Le grand Perche. — Les forêts du Perche. — La vallée de la Sarthe: L'agriculture dans la Sarthe. Les chanvres. La décadence d'une grande industrie. Les derniers tisserands. — Ce que deviennent les hêtres: Sabotiers et boisseliers de Jupilles. La champelure et la brosserie. Une page d'histoire industrielle. — La Flèche et le pays fléchois: Tanneurs et bouchers. Le vignoble du Loir. — etc.)

Exposé sur la situation administrative des provinces d'Anvers, de Brabant, Flandre occidentale, Hainaut, Liége, Limbourg, Luxembourg, Namur, session 1893 (Luxembourg, session 1892) 9 vols. Anvers, Bruxelles, Bruges, Gand, Flameries, Liége, Hasselt, Arlon, Namur 1893. 8. (Table des matières: Population. — Révision des listes électorales. — Organisation des chambres législatives et de l'administration provinciale. — Organisation communale. — Etablissements charitables. — Culte catholique. — Instruction publique, beaux arts. — Hygiène publique. — Justice, police, prisons. — Contributions publiques. — Travaux publics. — Agriculture. — Industrie, commerce, mines. — etc.)

Vautier, G., La Hongrie économique. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1893. gr. in-8. IV—486 pag. avec carte. fr. 10.—. (Table des matières: Ie partie. Les moyens: Sol. Population. Régime politique. Politique commerciale. Voies et communications. Finances publiques. Institutions de crédit. Législation économique. Enseignement. — IIe partie. La production: Propriété foncière. Agriculture. Vignobles, vergers, potagers, jardins. Forêts. Elevage. L'industrie en général. Industries agricoles. Mines et hauts fourneaux. Industries metallurgiques. Industries textiles. — IIIe partie. Le commerce: Mouvement général. Exportation. Importation. La Hongrie et l'Autriche. La Hongrie et l'Orient. La Hongrie et l'Occident. —)

Burton, R. F. (Sir), A mission to Geleke, king of Dahome. Edited by his wife: Isabel Burton. 2 vols. London, Tylston, 1893. 8. 584 pp. 12/.—. (Memorial edition. Contents: Notices of the so-called „amazons". — The grand customs; the yearly customs. — The human sacrifices. — The present state of the slave trade. — The negros' place in nature. —)

Gundry, R. S., China and her neighbours: France in Indo-China, Russia and China, India and Thibet. London, Chapman & Hall, 1893. gr. in-8. XIV—408 pp. with maps, cloth. 9/.—. (Contents: I. France in Indo-China: France and Saigon. — France and Cambodia. — France and Tongking. — France and Annam. — China and her tributaries. — France and Siam. — England, China and Siam. — II. Russia and China: Kuldja. — Corea. — Port Hamilton. — Russia and China. — India and Thibet: Projects of commercial intercourse. — The position in 1888. — Sikhim. — Progress of negotiations. —)

Robottom, A., Travels in search of new trade products. London, Jarrold, 1893. crown-8. 1/.—.

Stephens, T., Madoc: An essay on the discovery of America by Madoc ap Owen

Gwynedd in the XIIth century. Edited by Llywarch Reynolds. London, Longmans, 1893. 8. 290 pp. 7/.6.

Wilson, J. Grant (editor), The memorial history of the city of New York, from its first settlement to 1892. Volume III and IV. New York, the New York History C°, 1893. 8. 687 and 754 pp., cloth, each vol. $ 7,50. (Contents: Society in New York in the early days of the republic, by Wilson. — The beginning of steam navigation, 1807—1812, by C. Burr Todd. — New York in the 2nd war of independence, 1812—1815, by J. A. Stevens. — The libraries of New York, by Fr. Saunders. — The beginning of New York's commercial greatness, 1825—1837, by J. A. Stevens. — The fine arts in New York, by Fr. Weitenkampf. — etc.)

Casaretto, P. Fr., Influence reciproche tra movimento operaio, produzione e ricchezza. Torino, L. Roux & C°, 1893. 8. 482 pp. l. 4.—. (Contiene: Introduzione. — Il rincaro della mano d'opera nell' agricoltura. — Industrie manifatturiere. — Industria delle miniere. — Industrie commerciali e costruzioni terrestri. — Influenza dell' agiatezza dei lavoratori sul profitto, l'interesse e l'accumulamento del capitale. — Quando sia possibile quel progresso industriale che è favorevole ai lavoratori. — Epilogo. —)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hugenberg, Alfred, Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands. (Abhandlungen aus dem staatsw. Seminar zu Strafsburg i. E. Herausgegeb. von G. F. Knapp. Heft VIII.) Strafsburg, Trübner, 1891. 8°. XII und 532 SS.

Der Verfasser stellt sich in dieser umfangreichen Schrift die Aufgabe, die Wirtschaftsgeschichte der nordwestdeutschen Moorbesiedelung im unteren Weser- und Emsgebiet hauptsächlich auf Grund archivalischer Studien darzustellen. Er unterscheidet zwei Arten der Besiedelung, die auf schon kultiviertem und die auf bisher nicht bebautem Boden. Es dürfte sich indes mit Rücksicht auf die Moor- und Heidekultur empfehlen, bei der letzten Besiedelungsart zwei Formen zu unterscheiden, die Ansiedelung auf bisher nicht bebautem, aber jungfräulichem oder ertragsfähigem Boden (Nordamerika) und die auf bisher so gut wie totem, erst ertragsfähig zu machendem Boden. Die Geschichte der Moorbesiedelung lehrt, dafs auf der Verkennung oder Zusammenwerfung dieser beiden Formen ein Hauptgrund ihres Mifslingens liegt. Eine Besiedelung auf bereits kultiviertem Boden stellt die gegenwärtige bäuerliche Besiedelung des Ostens dar, dagegen geschieht die neueste Hochmoorbesiedelung im Westen auf bisher totem, erst jungfräulich zu machendem Boden.

Die Einleitung S. 1—37 enthält neben einigen allgemeinen Bemerkungen über die Entstehung, Zusammensetzung und Arten der Moore (tote, kalkarme Hochmoore und kalkreiche, leichter zu kultivierende Grünlandsmoore) eine kurze Uebersicht über die Entwickelung des technischen Betriebes der verschiedenen Hochmoornutzungen. Bei der Fehnkultur wird das Moor zuerst durch Kanalisation entwässert, darauf die Torfmasse ausgestochen und verschifft und schliefslich der feste Untergrund durch Bedeckung mit einer Mischung von Sand und der obersten Moorschicht (Bunkerde) sowie durch reichliche Düngung in Kulturland umgewandelt. Es reichen sich also bei der Fehnkultur Gewerbe, Handel und Landwirtschaft die Hände. Diese während des 17. Jahrhunderts in den Niederlanden ausgebildete Moorkultur, welche einen genügenden und lohnenden Absatz für Torf voraussetzt, fand auf den deutschen Mooren nur vereinzelt in Ostfriesland Nachahmung. Erst die ebenfalls aus den

Niederlanden zu Anfang des 18. Jahrhunderts über die deutsche Grenze dringende Brandkultur mit ihrem Buchweizenbau ermöglichte mit oder ohne Torfgräberei eine wenn auch nur dürftige und unsichere Nutzung des Hochmoorbodens in gröfserem Umfange. Da sich aber mit der Zeit herausstellte, dafs die Brandkultur ein Raubbau und somit in sich nicht lebensfähig sei, und da ferner in neuerer Zeit die Fehnkultur durch die Konkurrenz des Torfes mit der Steinkohle unsicher geworden ist, hat man sich, gestützt auf die moderne Agrikulturchemie, seit Mitte der 70er Jahre die grofsartige Aufgabe gestellt, die weiten Flächen der bisher toten und kalkarmen Hochmoore ohne Abtorfung durch passende Bearbeitung und Befruchtung oder Impfung mit künstlichem Dünger ertragsfähig zu machen, und hiermit steht die Frage der Hochmoorbesiedelung, wie vor etwa 100 Jahren, aber in einem ganz anderen Lichte, von neuem auf der Tagesordnung.

Wie dies alles aus volkswirtschaftlichen, verwaltungspolitischen und technischen Gründen so hat kommen müssen, zeigt der Verfasser in gründlich wissenschaftlicher und äufserst detaillierter Darstellung, an den drei gröfsten Moorbesiedelungen des Nordwestens, an der ostfriesisch-preufsischen S. 38—222, an der Moorkolonisation in den Herzogtümern Bremen und Verden S. 223—302 und an der Ansiedelung im Emsgebiet S. 303—392 (im Herzogtum Arensberg-Meppen, in Papenburg und den Fehnkolonien in der niederländischen Provinz Groningen). Es werden die wirtschaftlichen und politischen Ursachen des Gedeihens und des Verfalles der Kolonien in eingehendster Weise geschildert, so dafs die Schrift für den theoretischen und praktischen Kolonisator sehr wertvolle Winke enthält. In einem letzten Abschnitt S. 393—452 bespricht der Verfasser auf der nunmehr gewonnenen historischen Grundlage die gegenwärtigen Ansiedelungsbestrebungen. Er erblickt die Hauptbedeutung der westlichen Hochmoorbesiedelung darin, dafs die tote Scheidewand des Emsgebiets zwischen den hochentwickelten Niederlanden und dem Hinterlande um Bremen und Hamburg in einen produktiven, anschlufsfähigen Landstrich umgewandelt wird. Die Grundlage für die Moorkultur bildet auch bei der gegenwärtigen Hochmoorbesiedelung die Entwässerung, die indes durch Anlagen von Sammelbecken und Stauanlagen so reguliert sein mufs, dafs sie eine genügende Bewässerung nicht ausschliefst. Die preufsische Regierung hat dieser ersten Voraussetzung durch Anlegung des $8^1/_2$ Meilen langen Nord-Südkanals links der Ems durch das Bourtanger Moor und durch Herstellung von Wasserstrafsen zwischen der unteren Ems und Weser entsprochen. Obschon der Verfasser S. 37 und 401 zugiebt, dafs die dauernde Rentabilität der gegenwärtigen Hochmoornutzung ohne Abtorfung noch nicht erwiesen ist, kann er doch der Verlockung nicht widerstehen, auf einer so schwankenden Unterlage soziale und volkswirtschaftliche Erörterungen über die Hochmoorbesiedelung zu wagen, indem er die Erledigung der technischen und privatwirtschaftlichen Fragen den Praktikern überläfst. Es dürfte doch wohl bedenklich sein, in die Besiedelungsfrage eines Bodens von so problematischer Natur wie des Moores weitgehende soziale und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte hineinzulegen. Solche sind gewifs bei der Besiedelung eines alten, bewährten Kultur-

bodens, wie im Osten, gerechtfertigt, wohl aber kaum bei der Nutzbarmachung eines Bodens, an dessen Problem der Produktivität die agrikulturchemische Wissenschaft (die Bremer Moorversuchsstation) noch arbeitet. Für die Hochmoorbesiedelung kommen vielmehr in erster Linie rein technische und privatwirtschaftliche Fragen in Betracht. Nicht die Frage der Erhaltung oder Vermehrung des bäuerlichen Besitzes, noch irgend ein anderes volkswirtschaftliches Problem ist hier zu lösen, sondern lediglich die Aufgabe, auf irgend eine Weise den toten Hochmoorboden jungfräulich zu gestalten und es den wirtschaftlichen Strömungen einer späteren Zeit zu überlassen, mit dem so gewonnenen Kulturboden bestimmte soziale Gebilde zu verknüpfen. In dieser Hinsicht ist es ganz gleich, welche Betriebsgröfse zur Hochmoorbesiedelung gewählt wird, die Rentabilität ist die Kardinalfrage, wie der Verfasser auch ausführt (S. 400). Erst wenn eine Generation sich auf dem Hochmoorboden behauptet hat, wird man vielleicht die Erklärung wagen dürfen, dafs die gegenwärtige Hochmoorbesiedelung ohne Abtorfung lebensfähig ist. Die passende Gröfse des Hochmoorbetriebes wird sich von selbst bei längerer Erfahrung ergeben, die schwierige Frage bei der Hochmoorwirtschaft bleibt das ökonomische Verhältnis zwischen Tier- und Pflanzenproduktion, da dem Hochmoorbetrieb keine natürlichen Wiesen und Weiden zur Verfügung stehen. Arbeitsames und etwas vermögendes Menschenmaterial mit einer landwirtschaftlichen Bildung, die der eines intensiv wirtschaftenden Bauers der Zuckerrübendistrikte in der Provinz Sachsen nicht nachsteht, und vorläufig nicht zu hohe Pachtforderungen, wären wohl die wesentlichen Grundlagen für die Faktoren Arbeit und Kapital bei der Hochmoorbesiedelung. Es ist daher sehr anzuerkennen, dafs die Regierung in dieser Hinsicht bei den neuen Kolonien am Nord-Südkanal und in Ostfriesland die gröfste Vorsicht übt. Die Besprechung des Rentengutsgesetzes vom 27. Juni 1890 S. 424—448, das der wohl etwas römisch-rechtlich und individualistisch denkende Verfasser nicht günstig beurteilt, kann hier füglich übergangen werden, da dieser Gegenstand in der letzten Zeit bereits nach allen Seiten hin erörtert ist, und überdies, was dem Verfasser noch nicht bekannt sein konnte, dasselbe in der durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 geschaffenen öffentlich rechtlichen Grundlage der Kolonisation seine Ergänzung erhalten hat.

Der Anhang S. 452—531 enthält neben einer geographischen Uebersicht über die Moorgebiete Nordwestdeutschlands (der Verfasser zählt 138 Moore daselbst mit ca. 300 000 ha in der Provinz Hannover und ca. 100 000 ha im Herzogtum Oldenburg, den gesamten Moorboden des Deutschen Reiches berechnet der Verfasser auf etwa 425 Quadratmeilen, wovon etwa die Hälfte unkultiviert und vielleicht ein Drittel besiedelungsfähig), ältere Pachtkontrakte über Moorbesiedelungen und viele wertvolle statistische Mitteilungen über den Zustand der drei Hauptbesiedelungen, endlich ein Quellenverzeichnis und eine Uebersichtkarte über die Moore des Nordwestens. Wünschenswert wären noch eine Uebersicht über die Entwickelung und somit Wirkung der Torfpreise und ein Vergleich derselben mit den Steinkohlenpreisen gewesen, positive Angaben, welche in der ganzen Litteratur über diesen Gegenstand vermifst werden. Doch wir

39*

können nicht wissen, ob dem mit Liebe und wissenschaftlicher Gründlichkeit seinen Stoff nach Inhalt und Form beherrschenden Verfasser hierfür genügendes Material zur Verfügung gestanden hat.

Berlin. Dr. Dade.

Knieke, A., Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte. Münster, Regensbergsche Buchhandlung, 1893. gr. 8. 176 SS. M. 3.—.

Hassan, Vita, Die Wahrheit über Emin Pascha, die ägyptische Aequatorialprovinz und den Sudân, unter der Mitarbeit von Elie M. Baruck. Aus dem franz. Original übersetzt und mit Anmerkungen versehen von B. Moritz. Teil II: Emin im Kampfe mit dem Mahdismus und seine Rückkehr mit Stanley's Expedition. Berlin, D. Reimer, 1893. gr. 8. VII—246 u. 13 SS. mit Karte. M. 3,50.

Schoondermark jr., J., Nieuw-Malthusianisme. „Gevaarlijke" huwelijksgeheimen. Amsterdam, W. B. Moransard, 1893. 8. 70 blz. fl. 1,25. Derselbe, Nieuw-Malthusianisme. Te veel menschen! Ebenda 1893. 8. 28 blz. fl. 0,90.

Велицынъ, А., Нѣмцы въ Россіи. Очерки историческаго развитія и настоящаго положенія нѣмецкихъ колоній на югѣ и востокѣ Россіи. (Die Deutschen in Rufsland. Abrifs der geschichtlichen Entwickelung und der gegenwärtigen Lage der deutschen Kolonien im Süden und Osten Rufslands, von A. Welitzyn.) [St. Petersburg 1892. 8.]

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Beitrag, XIV., zur Geologie Mecklenburgs: Mitteilungen über einige Wallberge (Osar) in Mecklenburg, von E. Geinitz-Rostock. Güstrow, Opitz & C°, 1893. 8. 34 SS u. 6 Tafeln. M. 1,50.

Bericht, VI, der Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel für die Jahre 1887 bis 1891. Im Auftrage des kgl. preufs. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgegeben von (Drr.) G. Karsten, V. Hensen, J. Reinke, K. Brandt. Jahrg. XVII—XXI. 3. (Schlufs-)Heft. Berlin, Parey, 1893. Imp.-folio. Bogen 39—64 mit 1 Karte, 6 Holzschnitten u. 1 Photolithographie. (Darin u. a.: Untersuchung über die Tierwelt der Unterelbe, von F. Dahl, S. 149/187. —)

Bericht über das Veterinärwesen in Königreich Sachsen für das Jahr 1892. Herausgegeben von der kgl. Kommission für das Veterinärwesen zu Dresden. Jahrgang XXXVII. Dresden, G. Schönfeld, 1893. 8. IV—191 SS. mit 1 Tafel. M. 3,50.

Berg- und Hüttenkalender für das Jahr 1893. Jahrgang XXXVIII. Essen, G. D. Baedeker, 1893. 12. VIII—200 SS. mit eingedr. Holzschnitten, 1 Steindrucktafel u. einer die Gesetze zu Gunsten der Arbeiter sowie die Bestimmungen über Dampfkessel enthaltenden Beilage von 101 SS. M. 3,50. (Aus dem Inhalte S. 162/194: Erzeugnisse des Bergwerks-, Salinen- und Hüttenbetriebes: Deutsches Reich und Luxemburg. — Ausland. —)

v. Blaese, M., (OTaxator des kurländ. Kreditvereins) und M. Stahl-Schroeder (Assistent auf der Versuchsfarm Peterhof), Der Futterbau in Kurland und den umliegenden Provinzen. Riga, N. Kymmel, 1893. gr. 8. VI—167 SS. M. 4.—.

Droysen und Giserius, Ackerbau. Berlin, Parey, 1893, kl. 8. 200 SS. mit 160 Textabbildungen. M. 1,60. (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Unterrichtsbücher, Band I.)

Fleischmann, W. (Prof.), Lehrbuch der Milchwirtschaft. Bremen, Heinsius Nachfolger, 1893. gr. 8. XI—355 SS. mit 65 Textillustrationen und 3 Tierbildern, geb. M. 8.—

Frankenstein, Kuno, Die Arbeiterfrage in der deutschen Landwirtschaft. Mit besonderer Berücksichtigung der Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage der Landarbeiter. Berlin, R. Oppenheim, 1893. gr. 8. IV—326 SS. M. 6.—

Haag, H. (k. bayer. MinisterialR.), Kurze Beschreibung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Bayern. München, R. Oldenbourg, 1893. 8. 71 SS. M. 0,50. (Gewidmet den Besuchern der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft im Jahre 1893 in München.)

Landwirtschaftlicher Genossenschaftskalender für den Jahrgang 1893.

Herausgegeben von Karl Ihrig. Darmstadt, Herbertsche Hofbuchdruckerei, 1893. 12. 238 SS. geb. M. 2,10.

Meyer, Fr. (geprüfter Rechtspraktikant), Land- und forstwirtschaftlicher Betriebsunfall. München, A. Schweitzer, 1893. gr. 8. VI—24 SS. M. 0,60.

Naumann, E., Neue Beiträge zur Geologie und Geographie Japans. Gotha, J. Perthes, 1893. Roy. 8. IV—45 SS. mit 3 Karten und 2 Skizzen im Text. M. 3,60. (A. u. d. T.: Ergänzungsheft 108 zu Petermann's Mitteilungen hrsg. von (Prof.) A. Supan.)

Schriften des Centralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands. Herausgegeben von W. Straufs (Direktor des Centralverbandes). Band II—IV. Leipzig, E. Heitmann, 1891. 8. M. 12.—. (Inhalt Bd. II: Der Staat und die Prostitutionsfrage. — Grundzüge für die Gemeindebauwirtschaft. — Die Haftpflicht der Hausbesitzer. — Chronik des Centralverbandes. — VI—402 SS. M. 3 — Bd. III: Geschichte des Grundeigentümervereins zu Hamburg. — Der Gemeindegewerbebetrieb und dessen Grenzen. — Die Zustände der Prostitution in Berlin und ihre Gefahren für den städtischen Grundbesitz. — Die städtische Besteuerung und Belastung des Grundeigentums in Deutschland. — Der Grundbesitz in Leipzig. — Chronik des Centralverbandes. — VI—476 SS. M. 4 —. Bd. IV: Der Bauschwindel und die geeigneten Mittel zu seiner Bekämpfung. — Pfandbriefanstalten für den städtischen Grundbesitz. — Normalstatut einer Pfandbriefanstalt für deutsche Städte. — Interessenkampf zwischen Land und Stadt. — Geschichte der ersten 25 Jahre des Vereins Berliner Grundbesitzer von 1865. — Chronik des Centralverbandes. — VIII—512 SS. M. 5.—.)

Semler, H., Die tropische Agrikultur. Ein Handbuch für Pflanzer und Kaufleute. Band IV, 2. Hälfte. Wismar, Hinstorff, 1893. gr. 8. XIV und Bd. IV, Bogen 26 bis 56. M. 10.—.

Verhandlungen des österreichischen Forstkongresses, 1893. Wien, W. Frick, 1893. gr. 8. VIII—146 SS. M. 2.—.

Verwaltungsbericht des Wurm-Knappschaftsvereins zu Bardenberg für 1892 Aachen 1893. 4. 36 SS.

Voltz, H., Die Bergwerks- und Hüttenverwaltungen des oberschlesischen Industriebezirks. Ein historisch-statistischer Wegweiser den Teilnehmern am V. Allgemeinen deutschen Bergmannstage gewidmet vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein. Kattowitz, Selbstverlag des Vereins, 1892. gr. 8. XI—253 SS. Dazu die 2 Karten: der oberschlesische Industriebezirk und die Beuthener Erzmulde, von Markscheider Küntzel.

Lavalard, E. (membre de la Société nationale d'agriculture de France), Le cheval dans ses rapports avec l'économie rurale et les industries de transport. Tome II. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1894. 8. IV—426 pag. fr. 8. (Sommaire: Choix et achat. — Utilisation du cheval. Situation actuelle de la production chevaline. [Bibliothèque de l'enseignement agricole, publiée sous la direction de M. A. Müntz (prof. à l'Institut national agronomique.)]

de Pelsmaeker, L., Rapport sur les mines de cuivre argentifères du Rio Genil, district de Guejar Sierra, province de Grenade (Espagne). Bruxelles, P. Weissenbruch, 1893. 8. 60 pag. et un plan colorié. fr. 1,50.

Rapport sur l'état de l'agriculture dans la province de Hainaut pendant l'année 1892. Frameries, imprim. Dufrance-Friart, 1893 gr. in-8. 119 pag. (Publication de la Commission provinciale d'agriculture.)

Rapport du Directeur de la 1re division des mines sur la situation de l'industrie minérale et métallurgique de la province de Hainaut pendant l'année 1892. Frameries, impr. Dufrance-Friart, 1893. gr. in-8. 64 pag

Day, D. T., Mineral resources of the United States Washington, Government Printing Office, 1893. 8. 630 pp 2/.6.

Mines: List of mines worked in the year 1891 under the Coal Mines Regulation Act, 1887; the Metalliferous Mines Regulation Acts, 1872 and 1875, and the Slate Mines (Gunpowder) Act, 1892. Prepared by H. Maj.'s Inspectors of mines by direction of the Secretary of State for the Home Department. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1892. Folio. 238 pp. with 2 maps. 2/.—. (Parl. paper, blue book.)

5. Gewerbe und Industrie.

Hampke, Thilo, Handwerker- oder Gewerbekammern? Jena 1893. Gustav Fischer. 8⁰. 271 SS.

Mit der im Titel obengenannter Schrift aufgeworfenen Frage hat sich die Litteratur verhältnismäfsig wenig beschäftigt. Die wirtschaftliche Interessenvertretung im allgemeinen ist durch v. Kaufmann und Steinmann-Bucher behandelt worden. Der gewerblichen Organisation besonders hat Grätzer seine Aufmerksamkeit gewidmet, aber doch auch die kaufmännische und landwirtschaftliche Interessenvertretung in den Bereich seiner Untersuchung gezogen. Nun hat Dr. Hampke speziell die eine Frage: Handwerker- oder Gewerbekammer? herausgegriffen und ihr eine eingehende Untersuchung angedeihen lassen. Er weist zunächst die gegenwärtige Organisation der gewerblichen Interessenvertretung nach (S. 4—24), giebt alsdann eine sehr ausführliche geschichtliche Auseinandersetzung über frühere Einrichtungen, die den heutigen Projekten entsprechen, und über die Propaganda, die allerorten, in Handwerkerkreisen, im Reichstage, in den Gewerbekammern selbst, für die neue Schöpfung gemacht wird (S. 25—192) und schliefst mit einer kritischen Beleuchtung der verschiedenen Organisationsvorschläge sowie einer Entwickelung seines eigenen Programms (S. 193—246). In einem Anhange wird einiges sonst schwer erreichbare Material, wie eine Petition Berliner Innungen von 1869, die Beschlüsse der Eisenacher Kommission des Zentralverbandes deutscher Industrieller von 1882, die Eingabe des Verbandes deutscher Gewerbevereine an den Reichskanzler von 1892 u. s. w. in dankenswerter Weise zusammengestellt.

Wie schon eine frühere Arbeit desselben Verf. ist auch diese Untersuchung mit großer Gründlichkeit und Geduld durchgeführt. Er hat es sich nicht verdriefsen lassen, den Handwerkern in den Protokollen aller ihrer seit 1848 abgehaltenen Handwerkertage nachzugehen, um zu ermitteln, was ihnen eigentlich als ihr Ideal vorschwebt, er hat die Reichstagsverhandlungen sorgfältig durchgesehen und die Aeufserungen der Handels- und Gewerbekammern verfolgt. So hat er ein Material zusammengebracht, das an Vollständigkeit kaum übertroffen werden könnte und völlig gestattet, von dem Wechsel der Ansichten und einer gewissen Unklarheit über die letzten Ziele in allen Kreisen Einblick zu nehmen. Vielleicht ist er in diesen Abschnitten zu ausführlich geworden und hat namentlich durch vielfache wörtliche Wiedergabe gewisser Stellen aus seinen Quellen seinem Buche etwas Schleppendes gegeben. Eine bessere Verarbeitung der Ideen, Wünsche und Auffassungen, auf die er stiefs, wäre am Platze gewesen, zumal man jetzt nicht selten den Eindruck hat, dafs den citierten Rednern und Motiven zu viel Ehre erwiesen ist.

Die Kritik, die der Verf. den verschiedenen bisherigen Organisationsplänen angedeihen läfst, scheint mir gerechtfertigt. Ich kann ihm nur beistimmen, wenn er anführt, dafs die Interessen der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Landwirtschaft viel zu sehr auseinandergehen, als dafs aus dieser Vermengung verschiedener Anschauungen etwas Nutzliches hervorgehen könnte. Damit sind die älteren preufsischen Gewerberäte und die neueren Bismarck'schen Gewerbekammern verurteilt.

Und ich halte es für ebenso richtig, wenn er auseinandersetzt, dafs die Heranziehung der Grofsindustrie zu den Gewerbekammern so wenig Erfolg verspricht, als die reine Handwerkerkammer den Keim des Gelingens in sich trägt. Aber es will mir nicht recht einleuchten, wenn Hampke in der Annahme, dafs höhere gewerbliche Schichten in die Gewerbekammer mit einbezogen werden müssen, die Ansicht verficht, dafs zwischen den Gewerbetreibenden, deren Interessen nach der Grofsindustrie, und denen, deren Interessen nach dem Kleingewerbe und Handwerk hin gravitieren, eine Scheidung herbeigeführt werden mufs. Er will also eine Trennung der Grofsindustrie in 2 Hälften, die eigentlichen Grofsbetriebe und die mittleren Betriebe, und die letzteren der neu zu gründenden Gewerbekammer zugewiesen wissen. Die richtige Trennung glaubt er gefunden zu haben, indem er alle diejenigen technisch-produktiven Gewerbetreibenden, die regelmäfsig mindestens 25 Hilfspersonen beschäftigen, der Kompetenz der Gewerbekammer unterstellt und aufserdem denen, die mehr beschäftigen, das Optionsrecht für die Gewerbekammer zugesteht. Ich fürchte, dafs mit der Anwendung eines solchen äufserlichen Teilungsgrundsatzes nicht viel gewonnen sein wird. Die „mittlere Industrie" wird sich so wenig zum Kleingewerbe rechnen wollen, als es heute die Grofsindustrie thut und ob gerade sie berufen ist, mit ihrem Rate fördernd und heilsam auf die Entschliefsungen des Handwerks einzuwirken, ist doch mehr als fraglich. Denn eine recht deutliche Vorstellung von diesen über das Handwerk hinausgreifenden und doch noch nicht in die Grofsindustrie aufgehenden Unternehmungen vermag man sich nicht zu entwerfen.

Vermutlich würde den Interessen des Handwerks mehr gedient sein, wenn man die Idee der „Kammern" ganz fallen liefse und statt ihrer eine staatliche Zentralstelle für die Pflege des Gewerbewesens, wie sie Württemberg, Baden, Hessen bereits aufweisen, auch in den Ländern schüfe, die sie zur Zeit noch entbehren. Diese Zentralstelle könnte dann die vorhandenen Innungen und Gewerbevereine benutzen, um sich den Rat aus den Kreisen der Gewerbetreibenden zu holen, auf den man mit Recht neuerdings so viel Gewicht legt, und sie könnte mit gröfserem Nachdrucke den als richtig anerkannten Grundsätzen im Gewerbsleben Einkang verschaffen, als die Kammern es zu thun vermögen werden. Die Zentralstelle müfste man mit einem bestimmten Etat aus staatlichen Mitteln versehen, die Kammer würde immer durch die Mittellosigkeit ihrer Mitglieder in der Bethätigung ihrer Entschliefsungen gehemmt sein.

In den weiteren Ausführungen über die Organisation der neuen Kammern, Wahlmodus, Kompetenz u. s. w. sagt der Verf. viel Beherzigenswertes, wie überhaupt seine Schrift, wie immer man sich zu ihren Grundgedanken stellen mag, als eine anregende und das Thema vielseitig beleuchtende bezeichnet werden darf.

Rostock i. M. Wilh. Stieda.

Internationale Ausstellung für Musik- und Theaterwesen, Wien 1892. Führer durch die Ausstellung und Katalog der gewerblichen Spezialausstellung. 2 Aufl. Wien 1892. kl 8. VIII—275 SS. — Fachkatalog der musikhistorischen Abteilung von Deutschland und Oesterreich-Ungarn, nebst Anhang: Musikvereine, Konzertwesen und Unterricht, ebd. gr. 8. XIV—596 SS. — Fachkatalog der Abteilung für deutsches Drama und Theater, ebd. gr. 8. XII—550 SS. — Führer durch die Sammlung alter Musikinstrumente

in der kgl. Hochschule für Musik zu Berlin, von O. Fleischer, Berlin 1892. 8. 145 SS. — Führer durch die Fachausstellung der deutschen Militärmusik, zusammengestellt von G. Thouret, ebd. 1892. 8.—. Katalog der Ausstellung des Königreiches Grofsbritannien und Irland, ebd. 1892. 8. VI—47 SS. — Fachkatalog der Abteilung des Königreiches Italien, ebd. 1892. gr. 8. V—294 SS. — Katalog der polnischen Abteilung, redigiert von A. Nossig, ebd. 1892. gr. 8. IX—81 SS. — Rufsland. Direktion der kais. Hoftheater in St. Petersburg und Moskau, ebd. 1892. gr. 8. IV—84 SS. — Katalog der Ausstellung des Königreiches Spanien, ebd. 1892. gr. 8. 95 SS. — (Die Wiener Drucke sind von der Ausstellungskommission herausgegeben und in deren Selbstverlage erschienen.)

Jahresbericht der königlich preufsischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1892. Amtliche Ausgabe. Berlin, Bruer, 1893. gr. 8. XLIX—482 SS. M. 8,10.

Kalender für Elektrotechniker. Herausgegeben von F. Uppenhorn (Ingenieur). Jahrg. X (1893). München, Oldenbourg, 1893. kl. 8. VIII—368 SS. geb. M. 4.—.

Mensch, Ella, Die Bedeutung der Chicagoer Weltausstellung für deutsche Frauenarbeit mit besonderer Berücksichtigung der Entwickelung, die letztere im Grofsherzogtum Hessen genommen hat. Vortrag. Darmstadt, J. Waitz, 1893. gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Quarck, Max, Die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe. Ergebnisse der Reichsenquete vom September und Oktober 1892. Frankfurt a./M., Mahlau & Waldschmidt, 1893. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

v. Rohrscheidt, K., Die Polizeitaxen und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung mit besonderer Rücksicht auf Brottaxen und Gewichtbäckerei. Berlin, C. Heymann, 1893. gr. 8. X—128 SS. M. 2,40.

---

van Overbergh, C. (commissaire d'arrondissement à Courtrai), Les inspecteurs du travail dans les fabriques et les ateliers. Etudes d'économie sociale. Louvain, A. Uystpruyst-Dieudonné, 1893. gr. in-8. VII—488 pag. fr. 8.—. (Table des matières: Genèse du mouvement industriel moderne dans ses rapports avec l'inspection du travail. — L'inspection du travail en Angleterre. — L'inspection du travail en France. — L'inspection du travail en Allemagne. — L'inspection du travail en Suisse. — L'inspection du travail en Autriche. — Conclusions: Etat de la question. Les institutions inspectorales. L'inspection spéciale du travail. —)

Greswell, W. P. (Rev.), The british colonies and their industries. London, G. Philip & Son, 1893. 8. 132 pp., cloth. 2/6.

Hall, T. B., The infringement of patents for inventions, not designs — with sole reference to the opinions of the supreme court of the U. States. Cincinnati, 1893. 8. 275 pp. $ 5.—

Report of the Chief Inspector of factories and workshops to Her Maj.'s Principal Secretary of State for the Home Department, for the year ending 31st October 1892. London, Eyre & Spottiswoode, 1893. gr. in-8. 314 pp. (Parliam. paper by command. Contents: Changes effected by the Factory and Workshop Act, 1891. — Dangerous and unhealthy processes. — Workshops and sanitary authorities. — Outworkers. — Licensing of workshops. — Accidents. — Overtime. — The Cotton Cloth Factories Act. — etc.)

6. Handel und Verkehr.

Baasch, Ernst, Hamburgs Seeschiffahrt und Warenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. (Separatabdruck aus der Zeitschr. d. Vereins f. Hamb. Geschichte. Bd. IX. Hamburg 1893.)

Der Unterzeichnete, der das Material zu der vorliegenden Arbeit vor einer Reihe von Jahren unter der unscheinbaren Bezeichnung „Schifferbücher" im hamburgischen Staatsarchive aufgefunden und den jetzigen Bearbeiter zuerst auf die grofse Wichtigkeit dieses Materials hingewiesen hat, ist erfreut über die Bearbeitung, welche fortan ein unentbehrliches Hilfsmittel für die hamburgischen Handelsgeschichte bilden wird, darf aber nicht verschweigen, dafs sie an einigen fundamentalen Mängeln leidet.

Die Arbeit bringt zunächst statistische Mitteilungen über den hamburgischen Schiffsverkehr. Die Tabellen (Schiffsverkehr seewärts: 1625 und 1647/48, von der See: 1623, 1624, 1625, 1628, 1629, 1632,

1633) sind gut angelegt und belehrend, da sie eine vollständige Uebersicht über den Schiffsverkehr für die gewählten Jahre nicht nur mit den einzelnen Ländern, sondern auch mit den einzelnen Hafenplätzen gewährt. Trotzdem wird schon hinsichtlich des Schiffsverkehres jeder, der sich mit hamburgischer Handelsgeschichte beschäftigt, nach wie vor auf das Urmaterial zurückgreifen müssen.

Zunächst sind bei weitem nicht alle Jahre, für welche die „Schifferbücher" noch existieren, in der gedachten Weise bearbeitet worden. Schifferbücher sind uns erhalten für die meisten Jahre des Zeitraumes 1590 bis 1634. Sie sind allerdings zum Teil unvollständig erhalten oder von Anfang an lückenhaft; so ist z. B. bei dem Schiffsverkehre von der See in der ersten Zeit der Abfahrtshafen meist nicht genannt; aber seit dem Jahre 1604 ist dies ziemlich regelmäfsig geschehen und die Jahrgänge 1604—1623 hätten, soweit sie uns erhalten geblieben sind, ebenso bearbeitet werden müssen, wie die Jahre 1623—1633. Statt dessen wird nur die Gesamtzahl der in den einzelnen Jahren jenes Zeitraumes in Hamburg eingelaufenen Schiffe angeführt, ohne Unterscheidung der Herkunftsländer und Häfen. Ferner hätten die fehlenden Lastziffern der eingelaufenen Schiffe nach den Listen der Schiffsausgänge sehr häufig, wohl meistens ergänzt werden, die Nationalität der Schiffer hätte in vielen Fällen, und die Verteilung des Schiffsverkehres nach Jahreszeiten ohne grofse Mühe durchweg sich feststellen lassen. Auch vermifst man jede Angabe darüber, ob die Lücken in den Schifferbüchern durch deren Verlust, bezw. teilweise Zerstörung oder vielleicht durch zeitweilige Sperrung des Schiffsverkehres hervorgebracht worden sind. Insbesondere ist eine solche Bearbeitung gerade für jene Zeit kaum mit Nutzen auszuführen ohne fortwährende Bezugnahme auf den Gang der Kriegsereignisse. Etwas Anderes wäre es gewesen, wenn der Bearbeiter den ganzen Inhalt der Schifferbücher in Tabellenform gebracht, sich jeder Darstellung enthalten und nur kurze Erläuterungen geliefert hätte. Dann würde der Benutzer nicht auf das Urmaterial zurückzugreifen, sondern sich nur mit der Ergänzung des Kommentars zu beschäftigen brauchen, während man jetzt nie weifs, was auf die Mängel des Materials, was auf die der Bearbeitung zurückzuführen ist.

In stärkerem Mafse noch gelten diese Bedenken für die vorliegende Bearbeitung des Warenverkehrs. Zunächst wäre hier zum Verständnisse eine Uebersicht der damaligen Hamburger Mafse und Gewichte nötig gewesen, wozu das Material in den alten Handbüchern des kaufmännischen Rechnens auf der Hamburgischen Stadtbibliothek vollständig bereit liegt. Sodann führt der Bearbeiter zwar die einzelnen importierten Waren der Reihe nach auf und giebt jedesmal die wichtigsten Herkunftsländer an — die Ausfuhr ist aus den Schifferbüchern nur zum kleinsten Teile ersichtlich —; dagegen hat er den Warenverkehr jedes Landes nicht zusammengefafst, so dafs man sich diesen aus den einzelnen Warengattungen zusammensuchen müfste; doch selbst das ist nicht möglich, weil auch bei den einzelnen Warengattungen die Herkunftsländer in der Bearbeitung nur teilweise angegeben sind, bei weitem nicht so oft wie im Urmateriale. So habe ich z. B. damals, als ich die „Schifferbücher" fand, den Warenverkehr Englands daraus extrahiert. Bei oberflächlicher Vergleichung meiner Auszüge mit denen Baasch's ergab sich, dafs

dieser folgende aus bezw. über England importierte Artikel ganz fortgelassen hat: Indigo, Ingwer, Pelzwerk, Kümmel, Anis, Schreibblei, Essig, Kalk, Karden u. a., während andere Waren, z. B. Gallen, Schleifsteine, Kreide, Kaninchenfelle, „Tornoefisch", Rosinen, Korinthen, Zucker, Tabak, Malz, Baumwolle etc. mit viel zu geringen Importmengen für England angeführt worden sind.

Das Wenige ferner, was S. 66 in Bezug auf englisches Tuch gesagt wird, hätte ohne Heranziehung weiteren Materials leicht ergänzt werden können. Das über Kattun und Kattunfabrikation Gesagte beruhte auf Verkennung der damaligen Bedeutung des Wortes „Kattun". In Bezug auf den Getreideimport, der dankenswerter Weise, soweit er aus den Schifferbüchern ersichtlich ist, für die Jahre 1623, 1625, 1628 und 1629 tabellarisch dargestellt wird, hätte das Jahr 1624, das freilich nicht vollständig erhalten ist, dennoch nicht ausgelassen werden dürfen, da schon in diesem Jahre, wie es scheint, ein ungewöhnlich starker Getreideimport seewärts stattfand. Bei Darstellung des Getreideexports, der in einzelnen Jahren nach Italien erfolgte, hätte gesagt werden müssen, dafs nur bei Mifswachs in Italien Getreide von Hamburg dorthin geführt wurde u. s. f.

Wenn es auf S. 40 heifst, die aus der Bearbeitung ersichtlichen Warenmengen seien weitaus überwiegend gegenüber den unkontrollierbaren Mengen, und jene gäben ohne Zweifel in den meisten Fällen annähernd, oft vielleicht vollständig richtig das Verhältnis der Einfuhr eines Artikels von einem zum anderen Jahre wieder, so ist diese Behauptung allerdings nach dem jetzigen Stande unserer Kenntnisse ebenso schwierig zu widerlegen wie zu beweisen. Ich mufs aber ihre Richtigkeit bezweifeln. Vielleicht wäre sie begründet, wenn der Bearbeiter den gesamten Inhalt der Schifferbücher in Tabellenform gebracht hätte, statt einzelne Jahre, Länder und Waren herauszugreifen.

Die Arbeit bleibt trotz der gerügten Mängel ein wertvoller Beitrag zur hamburgischen Handelsgeschichte; aber auf den Titel „Hamburgs Seeschiffahrt und Warenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts" hat sie keinen Anspruch.

Altona. Ehrenberg.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der preufsischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1891/92. Berlin, Hofbuchdruckerei W. Moeser, 1893. Roy.-4. V—337 SS.

Bericht, LXII., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Nürnberg. Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1893. 4. 40 SS. (Enthält die Rechenschaft über die Geschäftsführung im Jahre 1892 und die Verhandlungen der Generalversammlung vom 2. II. 1893.)

Bomasch, G., Der Holzhandel in Ost- und Westpreufsen. Königsberg, Hartung, 1893. gr. 8. 100 SS. M. 2,50.

Eger, G. (RegR.), Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, vom 14. Oktober 1890. Erläutert mit eingehender Berücksichtigung der Materialien, insbesondere des schweizerischen und deutschen Entwurfs nebst Motiven, sowie der Protokolle der internationalen Konferenzen zu Bern, Heft 3. Berlin, C. Heymann, 1893. gr. 8. VII, Bogen 34/45. M. 4.—.

Fischel, A., Die Tertiärbahnen, ein Mittel zur Hebung der Landwirtschaft und Industrie. Vortrag gehalten im wissenschaftlichen Klub am 17. April 1893. Wien, Eisenstein & C°, 1893. gr. 8. 26 SS. M 0,60.

Geschäftsbericht über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn im Jahre 1891. Darmstadt, Herbertsche Hofbuchdruckerei, 1893. Roy.-4. 10 SS. mit 18 zahlreiche Tabellen enthaltenden Anlagen.

Jahresbericht, XXI., über die Verwaltung der Breslau-Warschauer Eisenbahn (preufsische Abteilung) für das Jahr 1892. Breslau, Druck von R. Nischkowsky, 1893. 4. 16 SS. mit 9 tabell. Anlagen. M. 1.—.

Jahresbericht über die Betriebsverwaltung der oldenburgischen Eisenbahnen für das Jahr 1892. Oldenburg, Druck von G. Stalling, 1893. 4. 115 SS. mit 9 graphischen Tafeln in Folio.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, 1892. Chemnitz, Ed. Focke, 1893. Roy.-8. XLIV—554 SS. mit einer graphischen Darstellung (Bewegungen des Liverpooler Baumwollenmarktes im Jahre 1892) in gr. Folio. (Aus dem Inhalte der Abteilung Bericht über Thatsachen: Mineralische Produkte und Waren (SS. 144/219). — Maschinen und Instrumente, Metallwaren überhaupt (SS. 220/271). — Textilindustrie und Handel mit deren Erzeugnissen (SS. 314/388). — Baugewerbe. — Schlacht- und Viehhof zu Chemnitz. — Geld- und Kreditwesen. — Einrichtungen des Verkehrs. — Armenpflege. —)

Jahresbericht der Handelskammer zu Erfurt für das Jahr 1892. Erfurt, Ohlenrothsche Buchdruckerei, 1893. Folio. 23 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Goslar über das Jahr 1892. Goslar, gedruckt bei Jäger & Sohn, 1893. 8. 73 SS.

Jahresbericht der Handelskammer Metz über ihre Thätigkeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Metz, imprim. P. Even, 1893. gr. 8. (Deutscher und französischer Text.) 73 u. 75 SS. mit Tabellen.

Jahresbericht, XXXVIII., der Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster. 2 Teile. Münster i. W., Bredt, 1893. gr. 8. 226—XC SS. u. 195 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Saarbrücken für 1892. Saarbrücken, Druck von Gebr. Hofer, 1893. 4. 67 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Tilsit über den Gang des Handels im Jahre 1892. Tilsit, Druck von O. v. Mauderode, 1893. 8. 82 SS.

Kalender für Eisenbahntechniker. Begründet von E. Heusinger v. Waldegg. Neubearbeitet unter Mitwirkung von Fachgenossen von Reg.Bau-M. A. W. Meyer. Jahrgang XX. 1893. Wiesbaden, Bergmann, 1893. 8. VI—118 SS. nebst Eisenbahnkarte und einer Beilage von IV—387 SS. M. 4.—.

Meyer, Emil (vereid. Waren- und Produktenmakler), Bericht über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1892. Berlin 1893. gr. 4. 47 SS.

Oesterreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft. XXXVII. u. XXXVIII. ordentliche Generalversammlung zu Wien am 25. Mai 1892 u. am 31. Mai 1893: Bericht, Beschlüsse, Rechnungsabschlufs, Beilagen betreffend die Betriebsjahre 1891 und 1892. Wien, Druck von R. v. Waldheim, 1892/93. 4. 110 u. 122 SS.

Verwaltungsbericht der kgl. württembergischen Verkehrsanstalten für das Rechnungsjahr 1891/92. Stuttgart, J. B. Metzlersche Buchhandlung, 1893. gr. 8. VI—463 SS. (Herausgegeben von dem kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten.)

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1892, zusammengestellt vom handelsstatistischen Büreau. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1893 Imp.-4. VIII—78, 110, 130 u. 23 SS. (Inhalt: Hamburgs Handel und Schiffahrt von 1846 bis 1892. — Die Seeschiffahrt. — Die Wareneinfuhr. — Die Warenausfuhr. — Die Seeversicherungen. — Die Auswandererbeförderung über Hamburg. — Banken-, Wechsel- und Geldverkehr. —)

Vollert, E., Die Bestellanstalt für den Berliner Buchhandel. Ein Beitrag zur Geschichte der Korporation der Berliner Buchhändler. Berlin, Verlag der Korporation, 1893. 8. 62 SS. (Festschrift zur Einweihung des Berliner Buchhändlerhauses.)

Chambre de commerce d'Anvers. Mouvement commercial, industriel et maritime de la place d'Anvers. Rapport sur l'exercice 1892. Anvers, De la Montagne, 1893. 8. 158, 86 pag.

Art of tea blending: a handbook for the tea trade. A guide to tea merchants, brokers, dealers and consumers in the secret of successful tea mixing. London, Whittingham, 1893. crown-8. 116 pp. 3/.6.

Gibbins, H. de B., British commerce and colonies from Elizabeth to Victoria. London, Methuen & Co., 1893. 8. VIII—183 pp., cloth. 2/. — (Contents: The mer-

chant companies and commercial progress. — Monopolies. — Colonisation. — Financial questions of the XVIIth century. — Commerce in the XVIIth century. — Commercial institutions and legislation under William III. — The Methuen treaty and the union with Scotland. — The treaty of Utrecht and the South Sea bubble. — The conquest of India, 1600—1761 and 1761—1857. — The American colonies and their separation — The industrial revolution and the continental war. — England during the war, and the union with Ireland. — Commerce since 1815; the era of free trade. — Recent changes in our trade and eastern affairs. — Modern colonial development. — etc.)

Poor, H. V., Manual of the railroads of the United States for 1893, showing their route and mileage; stocks, bonds, debts, cost, traffic, earnings, expenses and dividends; their organizations, directors, officers etc. New York, H. V. & H. W. Poor, 1893. gr. in-8. 1236, 172 pp. with numerous charts, cloth. 31/.6.

Railway returns for England and Wales, Scotland, and Ireland for the year 1892: With summary tables for U. Kingdom for each year from 1854 to 1892, etc. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. Folio. XIX—92 pp (Parl. paper by command.)

Magyar (a) korona országainak 1892 — ik évi áruforgalma. A kereskedelemügyi magyar kir. Miniszter Rendeletéből szerkeszti és kiadja az országos magyar kir.statisztikai Hivatal. Budapest 1893. Imp. in-4. VI—67 és 97 pp. (Warenverkehr der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1892. Im Auftrage des kgl. ung. Handelsministers verfaſst und herausgegeben durch das kgl. ung. statistische Büreau. Budapest, Athenäums-Buchdruckerei, 1893.) (A. u. d. T: Magyar statisztikai közlemények. Uj. folyam, IV. kötet: Ungarische statistische Mitteilungen, N. F. Heft 4.)

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1892. Roma, tipogr. di Bertero, 1893. Roy. in-4. XII—541 pp. con una tavola grafica. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle. Indice: Osservazioni preliminari. — Commercio generale e commercio speciale. — Riscossioni. — Importazioni temporanee. Esportazioni temporanee. — Movimento commerciale della dogana di Massaua.)

Verslag van de 1e afdeeling der staatscommissie van arbeids-enquête angaande de tramwegen. 's Hage, van Weelden & Mingelen, 1893. folio. 27 blz. fl 0,25.

Verslag over den toestand van handel, sheepvaart en nijverheid te Amsterdam, in 1892. Opgemaakt door de Kamer van koophandel en fabrieken aldaar. Amsterdam, J. Müller, 1893. gr. 8. VI—314 blz. met 2 platen. fl. 2,50.

7. Finanzwesen.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate. Nr. 26 und 27. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1893. gr. 8. 112 SS. und 28 SS. (Nr. 27 enthält: Uebersicht der in Staatssteuersachen ergangenen Entscheidungen des kgl. Oberverwaltungsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit dieselben bis Ende April 1893 bekannt geworden sind.)

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate. Nr. 28. Berlin, Reichsdruckerei, 1893. gr. 8. 132 SS.

Weifs, H., Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter. Münster, Regensberg, 1893. gr. 8. 76 SS. M. 2.—.

Esperson, P. (prof. de droit internat., Pavie), La législation fiscale italienne dans ses rapports avec le droit international. Bruxelles, bureau de la „Revue", 1893. 8. 29 pag fr. 1.—.

Ripley, W. Z., The financial history of Virginia 1609—1776. New York, Columbia College, 1893. gr. in-8. VI—170 pp. 3/.9. (Studies in history, economics and public law, edited by the University faculty of political science of Columbia College, vol. IV, No. 1. Contents: Direct taxation. — The quit-rents. — Customs duties. — Local taxes. — The budget. — Hard money. — Paper money. — etc.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Aktiengesellschaften, die, in Hamburg und Umgebung, Lübeck, Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg 1893/94. Mit den Anhängen: Erläuterung der an der Hamburger Börse notierten Fonds und Effekten und Usancen der Hamburger Fondsbörse. Hamburg, Aktiengesellschaft „Neue Börsenhalle", 1893. 8. 652 SS. M. 6.—.

Bericht über die Verwaltung der Feuerwehr und des Telegraphen von Berlin im Jahr 1892. Berlin, Gebrüder Grunert, 1893. 8. 196 SS.

Bever, C. Fr., Die Frage des Goldes und Silbers und ihrer Währungen in populärwissenschaftlicher Form erörtert. 3. Bearbeitung. Köln a. Rh., Druck der Kölner Verlagsanstalt (A.-G.) M. 3.—.

Bittner, Ed. (Prof., Wiener Handelsakademie), Die an der Wiener Börse kotierten Effekten. Wien, A. Hölder, 1893. gr. 8. 165 SS. M. 2,50. (Sonderabdruck aus dem Jahresberichte der Wiener Handelsakademie für 1892/93.)

Eingabe der Handelskammer zu Köln an Se. Exc. den Herrn Reichskanzler betreffend die Erhaltung der deutschen Reichsgoldwährung. Köln, Druck von M. Du Mont-Schauberg, 1893. gr. 8. 12 SS.

Glackemeyer (Senator), Die Verbandsrevision auf Abwegen. Eine Gefahr für alle Kreditgenossenschaften Deutschlands. Hannover-Linden, Manz & Lange, 1893. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften: Bayern, Württemberg und Baden. XI. Jahrgang (1893/94). Mit Anhang: Die bayerischen Staats- und Kommunalanleihen und mit einem Bankierverzeichnis. München, J. Roth, 1893. gr. 8. XVIII—448 SS. M. 6.—.

Hauptversammlung des rheinisch-westfälischen Sparkassenverbandes am 18. Juni 1893. o. O (Hagen i. W.) 1893. 4. 15 SS.

Hecht, C., 66 Thesen zur Währungsfrage. Frankfurt a. M., Gebrüder Fey, 1893. gr. 8. 24 SS. M. 0,60.

Ichenhaeuser, J., Reformarbeit an den Börsenauswüchsen. Zittau, Pahl, 1893. 8. 46 SS. M. 0,80.

Piloty, R. (Privatdoz., München), Das Reichsunfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System. Band III (Schlufs des Werkes). Dresden, G. Hertz, 1893. gr 8. Des ganzen Werkes SS. V—VIII u. 621—811. M. 4.—.

Sattler, H. (Gerichts-Ass.), Die Revision der Gründung von Aktiengesellschaften. Nach der Praxis dargestellt. Berlin, F. Vahlen, 1893. 8. VII—190 SS. M. 4.—. (S. 177/186: Verzeichnis der im Deutschen Reiche für die Vertretung des Handelsstandes berufenen Organe.)

Schenck, F. (Anwalt des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), Jahresbericht für 1892 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Leipzig, J. Klinkhardt, 1893. Imp.-folio. XIX—144 SS. M. 9.—.

Verwaltungsbericht der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1892. Berlin, Druck von Ad. Knickmeyer, 1893. 4. 31 SS.

Banking question, the, in the United States. Report of the meeting held on January 12, 1893, under the auspices of the American Academy of political and social science. Philadelphia, American Academy, 1893. gr. in-8. VI—91 pp. $ 1.—. (Publications of the American Academy of political and social science, Nos. 80/84, special edition. Contents: National and State banks, by H. White. — American banking and the money supply of the future, by Mich. D Harter. — State and national bank circulation, by A. B. Hepburn. — Banking system, old and new, by J. H. Walker. — Basis of security for national bank notes, by H. Bacon. — Proceedings of the XVIIth scientific session of the Academy. —)

van Oss, S. F., American railroads and british investors. London, E. Wilson & Co, 1893. 8. VII—188 pp. cloth 3/6. (Contents: The American railroad of to-day. — American railroad finance. — Capitalisation. — Rates and revenue. — Revenue and its application. — Securities and their returns. — Summing up the case. — How to invest. — Appendices. —)

Snow Church (the) Companys legal and banking year-book for bankers lawyers and the business public, 1893. New York, The Snow Church Surety Co, 1893. 8. 1315 pp. with 38 maps. cloth. $ 2,50.

Walsh (Archbp.), Bimetallism and mono-metallism: What they are and how they bear upon the Irish land question, 2nd edition. Dublin, Brown & Nolan, 1893. 8. 136 pp / 0,6.

Società, le, cooperative di credito e banche popolari, le società ordinarie di credito, le società ed istituti di credito agrario e gli istituti di credito fondiario nell' anno 1890. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1893. 4. XL—373 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Divisione industria, commercio e credito.)

9. Soziale Frage.

Hirsch, Max, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1893. 8. 96 SS. M. 1,—. (Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum der deutschen Gewerkvereine [Hirsch-Duncker].)

Reich, Moritz, Der Konsumvereinsspiegel. Ein treu nach der Wirklichkeit aufgenommenes Bild der eigenartigen Fürsorge für die Arbeiter der Montanindustrie und des ritterlichen Kampfes der Grofsindustriellen gegen die kleinen Handel- und Gewerbetreibenden. Rosdzin (O.-Schl.), Selbstverlag des Verfassers, 1893. 8. 28 SS.

Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr. 3 und 4. Berlin, C. Heymann, 1893. gr. 8. (Inhalt: Nr. 3: Die Spar- und Bauvereine in Hannover, Göttingen und Berlin. Eine Anleitung zur praktischen Bethätigung auf dem Gebiete der Wohnungsfrage. VI—118 SS. M. 2,40. — Nr. 4: Hilfs- und Unterstützungskassen, Fürsorge für Kinder und Jugendliche. Vorberichte und Verhandlungen der Konferenz vom 21. und 22. April 1893. XII—178 SS. M. 3,60.

Traub, Th., Kürzere Arbeitszeit mit besonderer Berücksichtigung des Programms der evangelischen Arbeitervereine. Leipzig, Grunow, 1893. 8. 60 SS. M. 0,50.

v. Troll-Borostyáni, Irma, Das Recht der Frau. Eine soziale Studie. Berlin, S. Fischer, 1894. 8. 88 SS. M. 2.—.

Untersuchungen über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklassen in Berlin. Berlin, C. Heymann, 1893. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Zacher, Arbeiterbewegung und Sozialreform in Deutschland. Berlin, C. Heymann, 1893. gr. 8. 30 SS. M. 0,50. (Vortrag gehalten auf dem Internationalen Kongreſs für Arbeiterfragen in Chicago, 28. August bis 4. Sept. 1893.)

Congrès sur les habitations ouvrières tenu à Lille le 22 mai 1893, sous les auspices de la „Terre de France". Amiens, aux bureaux de la „Terre de France", 1893. 8 16 pag. fr. 0,50.

d'Elphe, A., Clinique sociale. Ce qui perd ..., ce qui sauve. Bruxelles, Société belge de librairie, 1893. 8. 144 pag. fr. 3.—.

Grèves, les, d'Amiens. Etude impartiale par X***. Amiens, aux bureaux de la „Terre de France", 1893. 8. 15 pag. fr. 0,25.

Guyot, Yves, La tyrannie socialiste. Paris, Ch. Delagrave, 1893. in-18 jésus. XVI—272 pag. fr. 1,25 (Table: La régression sociale. — Programmes socialistes. — Caractères du progrès politique et intellectuel. — Caractères du progrès social. — L'évolution de la propriété. — Contradiction doctrinale des socialistes. — Travail et richesse. — Des limites de la société collectiviste. — La loi de l'offre et de la demande. — La loi d'airain des salaires. — Les crises économiques. — La méthode des socialistes. — Les faits au regard des assertions socialistes. — Répartition de la richesse. — Les trois-huit et le minimum des salaires. — Le travail des femmes et la loi. — Le chomâge forcé des accouchés. — Le travail national et les ouvriers étrangers. — Les syndicats professionnels. — Les bureaux de placement. — Caractère des lois ouvrières. — Le travail servile et le travail libre. — Coût et conséquences des grèves. Les causes des grèves. Pendant la grève. — La guerre sociale. — Le Parlement et les grèves. Les subventions aux grévistes. — Le pouvoir exécutif et judiciaire et les grèves. — Liberté et anarchie. — Le socialisme des patrons. — Le militarisme, le protectionnisme et le socialisme.)

Kurth, G. (prof. à l'Université de Liége), Les corporations ouvrières au moyen-âge. Namur, Lambert-De Roisin, 1893. 16. 32 pag.

Jay, A. Osborne (Rev. Vicar of Holy Trinity, Shoreditch, author of: „Life in darkest London"), The social problem: its possible solution. London, Simpkin, Marshall & C°, 1893. crown-8. IV—142 pp 1/.—. (Contents: The problem. — Will education solve it? Can religion or philanthropy? — Or the law. — Or the poor law system? — Or indiscriminate charity? — First remedy: to acknowledge facts. — Proposed cure: Penal settlements. — What they are. — Other remedial measures. — What real religion might do. —)

Justice for England; or, how to fight socialism, by „an old tory". London, Swan Sonnenschein, 1893. crown-8. 100 pp. 1/.—.

Kenworthy, J. C., The anatomy of misery: plain lectures on economics. London, W. Reeves, 1893. crown-8. 98 pp. 1/.—. (Bellamy library N° 17.)

Alfani, G., Che cosa è il socialismo. Napoli, tip. „Monitore degli Annunzi", 1893. 16. 30 pp. l. 0,10.

Avogadro, A., Per la pace fra capitale e lavoro: experimenti e risultati. Como, tip. F. Ostinelli, 1893. 16. 263 pp. l. 2,50.

Bacci, G., Mazzini e il socialismo. Mantova, tip. A. Mannzio, 1893. 8. 42 pp.

de Corswarem, A., Eenige woorden over de werkmanswoningen. Hasselt, Ceysens, 1893. 16. 14 blz. fl. 0,15.

Mouton, J., Voorschriften omtrent minimum-loon en maximum-arbeidsduur in bestekken. Haarlem, H. T. Tjeenk Willink, 1893. gr. 8. 51 blz. fl. 0,50.

Veuillot, L., Socialisme en christendom. Naar het Fransch door P. v. O. Alkmaar, A. Kusters, 1893. 8. 8 en 65 blz. fl. 0,50.

10. Gesetzgebung.

Höcht, F., Systematische Darstellung des im rechtsrheinischen Bayern geltenden Jagdrechts. München, J. Schweitzer, 1893. gr. 8. IV—41 SS. M. 1.—.

v. Sicherer, Fr., Die gemeindliche Finanz-Polizei- und Strafgewalt in Bezug auf Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben nach den Artikeln 40 und 41 der bayerischen Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. München, J. Schweitzer, 1893. 8. IV—87 SS. M. 1,80.

Wieszner, A. (Referendar), Das Pfandrecht an der eigenen Sache nach römischem Recht. Breslau, Schletter, 1893. 8. 64 SS. (Dissertation.)

Lees' Practical digest of the Merchant Shipping Acts, 1854—1892. New and revised edition by J. C. Binghan and J. A. Hamilton. London, Philip & Son, 1893. crown-8. 3/.6.

Statutes of the province of Quebec, passed in the 2nd session of the VIIIth legislature, begun and holden, at Quebec, 12. I. to 27. II. 1893. Quebec, printed by Ch. F. Langlois, 1893. gr. in-8. 441 pp.

Bartha, Béla, A polgári házasság és a házassági bíráskodás. Budapest, L. Revay, 1892. 8. 36 SS. (Die Civilehe und die Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten.)

Wet tot heffing eener vermogensbelasting (van 27 September 1892) [Stbl. N° 223], toegelicht door J. A. P. Levenkamp. 2e druk. Tholen, J. M. C. Pot, 1893. gr. 8. 95 blz. fl. 1,25.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht der städtischen Armendeputation zu Krefeld über ihre fünfjährige Wirksamkeit in den Jahren 1888/89—1892/93. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1893. 8. 22 SS. u. 9 Anlagen.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1892. Vom 12. September 1893. Bern, 1893. 8. 218 SS.

Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Merseburg für das Jahr 1892/93. Merseburg, 1893. 4. 44 SS.

Bezirkstag des Unterelsafs. Sitzung von 1892. Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. — Haushaltsetat des Bezirks Unterelsafs für 1893/94. 2 Hefte. Strafsburg, Elsässische Druckerei, 1892. 4. VIII—213 u. 61 SS.

Charlottenburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Charlottenburg für das Etatsjahr 1891/92. Charlottenburg, Druck von A. Gertz, 1893. Roy.-4. 62 und 50 SS.

Duisburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Duisburg für 1891/92 nebst Haushaltsetat für das Jahr 1892/93. Duisburg, Druck von Mendelssohn, 1893. 4. 150—XCII SS.

Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgegeben von J. Krech (kais. GehRegR.) Heft 25; die seit dem 1. IX. 1892 bis zum 1. IX. 1893 ergangenen wichtigeren Entscheidungen enthaltend. Berlin, F. Vahlen, 1893. 8. VIII—199 SS. M. 1,50.

Grofs-Glogau. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Gr.-Glogau für das Jahr 1892. Glogau, Flemming, 1893. 4. 31 SS.

Hof- und Staatshandbuch des Grofsherzogtums Baden (gekürzte Zwischenausgabe) 1893. Karlsruhe, Braunsche Hofbuchhdl., 1893. 8. XII—220 SS. geb.

Kassel. Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Residenzstadt Kassel für das Rechnungsjahr 1893/94. Kassel, Druck von Fr. Scheel, 1893. 4. 210 SS.

Potsdam. Haushaltsetat der Stadt Potsdam pro 1. IV. 1893/94 Nebst Anhang. Potsdam, Druck von E. Stein, 1893 4. 327 SS.

Prenzlau. Kämmereikassenetat der Stadt Prenzlau für das Etatsjahr 1893/94. Prenzlau, Vincentsche Buchdruckerei, 1893. hoch-8. 51 SS.

v. Raschèr, J. M., Der Schweizer Staat und Preufsen-Deutschland. Freistaat und Königtum. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1893 gr. 8. VIII—188 SS. M. 2,50. (Inhalt: I. Teil. Vom Schweizer Staat und Volk. — II. Teil: Preufsen-Deutschland. — III. Teil: Deutsch- und Schweizertum. —)

Schönebeck. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schönebeck für das Jahr 1892. Schönebeck a. E., Buchdruckerei von C. Hirschfelder, 1893. 4. 38 SS.

Stein. Des Frh. vom Stein Grundsätze und Ansichten nach dessen eigenen Worten. Herausgegeben von E. Klingele. Freiburg i/B., E. Mohr, 1893 kl. 8. 80 SS M. 1.—.

Stettin. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für die Zeit vom 1. IV. 1892 bis dahin 1893. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1893. 4. 65 SS.

Um- und Ausbau der Hamburgischen Staats- und Selbstverwaltung mit revidiertem Abdruck der Staatsverfassung und der grundlegenden Verwaltungsgesetze. Wünsche bei Hamburgs Wiedergenesung im Jahre 1892/93, von Dr ***. Hamburg, Friedrichsen & C°, 1893. gr. 8. VIII—182 SS. M. 3,60.

Verhandlungen des XVI. westpreufsischen Provinziallandtages vom 21. bis einschliefslich den 25. Februar 1893. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1893. hoch-4. XVI—746 SS.

Dako-romanismus és a magyar culturpolitika. Ajánlva a közoktatásügyi miniszter figyelmébe. Budapest, Hornyánszky, 1893. 8. (Dako-Romanismus und die ungarische Kulturpolitik. Der Aufmerksamkeit des Unterrichtsministers empfohlen.)

Moskovitz, Iván, Önkormányzatunk mint alkotmanyos garanczia. Budapest, Grill, 1893. 8. 83 pp. (Unsere Selbstverwaltung als politische Garantie.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Arbeiterstatistik. Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September und Oktober 1892. Berlin, Druck von W. Koebke, 1893. Folio. 95 SS. (Bearbeitet im kais. statistischen Amt.)

Badischer Geschäftskalender für 1894. Jahrg. XLII. Lahr, Schauenburg, 1893. 8. XXXII—194 SS. mit Porträt und 3 Kärtchen. (Inhalt: Organisation der Behörden, nach dem Stande vom 1. 8. 1893. — Staatsgebiet und Bevölkerung nach Kreisen, Amtsgerichtsbezirken und Gemeinden nach den Ergebnissen der Volkszählung im Jahre 1890. — etc.)

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Band XIV, Heft 4 und 5. Breslau, Morgenstern, 1892. gr. 8. 204 u. 108 SS. mit 1 graphischen Darstellung. M. 4.—. u. M. 2,80. (Inhalt. Heft 4: Verwaltungsbericht der städtischen Bank für 1891, der Sparkasse, der Krankenhäuser, der Kanalbetriebsinspektion, des chemischen Untersuchungsamts, der Promenaden, Gas- und Wasserwerke etc. für 1891|92. — Heft 5: Bevölkerungswechsel im Jahre 1891. — Statistik der Erkrankungen im Jahre 1891. — Meteorologische und physikalische Verhältnisse im Jahre 1891. —)

Jahrbuch der bremischen Statistik. Jahrg. 1892, Heft 2: Zur allgemeinen Statistik des Jahres 1892. Bremen, v. Halem, 1893 gr 8. X—265 SS.

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. Jahrgang XIV, 2. Abteilung, die deutschen Staaten (aufser Preufsen), Luxemburg, die Schweiz etc. enthaltend. Leipzig, Teubner, 1893. kl. 8. IV—350 SS geb.

Landsberger, J., Beiträge zur Statistik Posens. Posen, Druck von E. Schmädicke, 1893. gr. 8 30 SS M. 0,60. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrg. VIII, Heft 1.)

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1892. Jahrgang XIX. Breslau, Genossenschaftsbuchdruckerei, 1893. gr. 8. 136 SS.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom kgl. statist. Büreau in Berlin. Heft 121, Teil 2: Die endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung im preufs. Staate vom 1. XII. 1890. Berlin, Verlag des Büreaus, 1893. Roy.-4. VI—357 SS. mit 6 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 10,40. (Inhalt: Altersverhältnisse und Muttersprache der ortsanwesenden Bevölkerung am 1. Dezember 1890. — Geistliche und Hilfspersonal für gottesdienstliche Zwecke sowie Insassen geistlicher Anstalten am 1. Dezember 1890. — Die graphischen Darstellungen behandeln Abstammung, Muttersprache, Erwerbfähigkeit der preufs. Bevölkerung und der einzelnen Volksstämme, Anteil der Polen, Masuren und Kasuben, sowie Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung der Kreise.)

Preufsische Statistik. (Quellenwerk.) Hrsg. vom kgl. statist. Büreau in Berlin. Heft 126: Die Ergebnisse der Ermittelung des Ernteertrages im preufsischen Staate für das Jahr 1892. Berlin, Verlag des Büreaus, 1893. Roy.-4. LVI—196 SS. mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 7.—.

Reform, die, der landwirtschaftlichen Statistik. Berlin, Simion, 1892. gr. 8. 60 SS. (Sonderabdruck aus dem Bericht über die XX. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats.)

Schaefer, H., Statistische Uebersicht der freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover nach dem Stande vom 1. März 1891. Lüneburg, v. Stern'sche Buchdruckerei, 1893. Imp.-folio. 62 SS. — Derselbe, Uebersicht über die Thätigkeit der freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover bei Bekämpfung von Schadenfeuern im Jahre 1891, ebenda 1893. Imp.-folio. 38 SS.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Band XLV. (XI. Jahrg.: 1893, 1. Vierteljahr.) Berlin, C. Heymann, 1893. Imp.-4. 364 SS. M. 11.—.

Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1891. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1893. Roy.-4. XXVII—188 SS. M. 5.—. (Statistik des Deutschen Reichs. N. Folge Band LXV.)

Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1892. Herausgegeben vom kais. statistischen Amt. Abteilung I: Bestand der deutschen Schiffe (Kauffahrteischiffe); Schiffsunfälle an der deutschen Küste; Verunglückungen deutscher Seeschiffe). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1893. Roy.-4. 131 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge Band LXIX, Abteilung 1.)

England.

Agriculture produce statistics of Great Britain showing the estimated total produce and average yield per acre of the principal crops with abstract returns for the United Kingdom, 1892. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. 8. XIV—33 pp. (Parliamentary paper by command.)

Census of England and Wales (53 & 54 Vict., c. 61) of 1891. 3 volumes. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. Folio. (Blue book. Parl. paper by command. Contents: Vol. I: Area, houses, and population. Administrative and ancient counties. XXXVI—482 pp. 4/.1. — Vol. II: Area, houses, and population. Registration areas and sanitary districts. XXXVII—1165 pp. with maps. 12/.2. — Vol. III: Ages, condition as to marriage, occupations, birth-places, and infirmities. LXIV—564 pp. 5/.—.)

Corn prices, 1892. Statistical tables of prices of british corn in the year 1892, ascertained under the Corn Returns Act, 1882; with comparative statements for previous years and an explanatory memorandum. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. gr. in-8. VIII—30 pp. (Parl. paper by command. Publication of the Board of Agriculture.)

Oesterreich-Ungarn.

Gebarung, die, und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1891. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1893. 4. 205 SS. mit Kartographie in quer-folio.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1892. Heft 2: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1892, Lieferung 1: Die Bergwerksproduktion. ien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1893. gr. 8. 153 SS.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1891. Jahrgang IX. Bearbeitet von (Magistr.-R.) Sedlaczek und (Magistr.-Sekr.) W. Löwy. Wien, Verlag des Wiener Magistrates, 1893. Roy.-8. XVI—700 SS. Orig.-Lwdbd. (Aus dem Inhalte: Bau- und Wohnstatistik. — Oekonomische Verhältnisse der Gemeinde. — Steuern und Regalien. — Rechtspflege und öffentliche Sicherheit. — Konfessionelle Angelegenheiten. — Bildungswesen. — Gesundheitswesen. — Lebensmittelzufuhr und Lebensmittelverbrauch. — Gewerbe und gewerbliche Angelegenheiten. — Sparkassen und Pfandleihanstalten. — Armenpflege. — Oeffentlicher Verkehr. —) [Mitteilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrates.]

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, Band XXXII, Heft 3: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. 12. 1890 in den im Reichsrate vertretenen KRR. und Ländern. Heft 3: Die Bevölkerung nach Größenkategorien der Ortschaften, Stellung zum Wohnungsinhaber, Geschlecht, Alter und Familienstand, Konfession, Umgangssprache, Bildungsgrad, Gebrechen. Wien, C. Gerolds Sohn, 1893. Imp.-4. XL—203 SS. fl. 4.—.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission, Band XXXVI, Heft 1: Die Ergebnisse der Civilrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1889. Wien, C. Gerolds Sohn, 1893. Imp.-4. XXXVIII—113 SS. fl. 2,20.

Oesterreichische Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission, Band XXXVII, Heft 1: Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen KRR. und Länder im Jahre 1891. Wien, C. Gerolds Sohn, 1893. Imp.-4. XVIII—169 SS. fl. 3.—. Band XXXVII, Heft 2: Statistik des (cisleithanischen) Sanitätswesens für 1890, ebd. 1893. Imp.-4. XLIV—282 SS. fl. 5.—.

Worobkiewicz, E. (gr. oriental. Weltpriester), Die geographisch-statistischen Verhältnisse der Bukowina nebst einigen vergleichenden statistischen Tabellen. Lemberg, Druck von C. Budweiser, 1893. gr. 8. 114 SS. M. 1,60.

Magyar(a) korona országaiban az 1891 év elején végrehajtott népszámlálás eredményei. A Kereske delemügyi Magyar kir. Miniszter rendeletéböl szerkeszeti és kiadja az országos Magyar kir. statisztikai Hivatal. Rész I és II. Budapest 1893. Folio. Magyar statisztikai közlemények, új folyam 1. és 2. kötet. (Ergebnisse der in den Ländern der ungarischen Krone im Anfange des Jahres 1891 durchgeführten Volkszählung. I. Teil: Allgemeine Demographie. II. Teil: Berufsstatistik der Bevölkerung. Budapest, Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft, 1893. Folio. Teil I: VII—248, 420 SS. mit 11 graphischen Beilagen. Preis fl. 8.—. Teil II: VIII—228, 804 SS. mit 9 graphischen Beilagen. Preis fl. 10.—. (A. u. d. T.: Ungarische statistische Mitteilungen, Neue Folge, Bd. I und II.)

Italien.

Studi preparatorii per il IV° censimento decennale della popolazione del Regno. Studi e proposte. Roma, tip. di G. Bertero, 1892. Roy. in-8. 162 pp. e 17 pp. allegati obl. in-folio.

Belgien und Holland.

Recensement général de la population du royaume de la Belgique du 31 décembre 1891. 2 volumes. Bruxelles, imprim. A. Lesigne, 1893. imp. in-4. CLXXXIV—555 et IV—512 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique. Table des matières: Population de droit et de fait; ménages, territoire et bâtiments. — Répartition des habitants d'après le lieu de naissance, la nationalité et l'état civil. — Répartition des habitants d'après leur nationalité, l'âge, le degré d'instruction et des langues nationales parlées. — Répartition des habitants d'après l'état civil et le degré d'instruction comparés à l'âge. — Répartition des habitants d'après les professions, fonctions et positions. — Communautés religieuses. — Nombre b'habitants par arrondissement et par canton. —)

Gerechtelijke statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden, 1892. 'sGravenhage 1893. 4. XXXVI—269 blz. (Inhalt: Civil- und Militärstrafrechtsstatistik. — Civilprozeſsstatistik. — Konkurse. —)

Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XVIIIde stuk (1892): Mededeeling van de opbrengst der belastingen in andere middelen en van verschillende bijzonderheden met de heffing der belastingen in verband

staande. 'sGravenhage, M. Nijhoff, 1893. 4. IV—112 blz. (Herausgegeben vom Finanzministerium. Inhalt: Direkte Steuern. — Indirekte Steuern. — Acciseerträge. — Domänen. — Einnahme an Steuern in den Finanzjahren 1887/1892.)

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer (van den Koninkrijk der Nederlanden) over het jaar 1892. Uitgegeven door het Departement van financiën. I. gedeelte. 'sGravenhage, gedrukt bij gebroeders Giunta d'Albani, 1893. Imp. in-folio. 496 blz.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV. Serie, Abteil. A N° 7: Vielser, Fødsler og Dødsfald i Aarene 1885—1889. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1893. 4. XXX—296 pp. (Verehelichungen, Geburten und Sterbefälle in Dänemark in den Jahren 1885 u. 1889.) — Statistisk Tabelværk, IV. Serie, Abt. A, N° 8b: Tabellariske Oversigter over Folkemængdens Fordeling efter Alder, Kjøn, ægteskabelig Stilling, Troessamfund og Næringsveje m. m. samt Arealet og Antallet af Gaarde og Huse in Kongeriget Danmark, den 1. Februar 1890, ebd. 1893. 4. 393 pp. (Die Bevölkerung Dänemarks nach der Zählung vom 1. Febr. 1890, dargestellt nach Alter, Geschlecht, Civilstand, Religionsbekenntnis, Beruf, sowie in ihrer Verteilung auf Wohnplätze und Wohnhäuser.) (Publikation des dänischen statistischen Büreaus.)

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV Serie, Abteil. D, N° 21: Kongerigets Handels-Flaade og Skibsfart i Aaret 1892. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1893. 4. LIX—88 pp. (Die Handelsmarine und die auswärtige sowie die Küstenschiffahrt Dänemarks im Jahre 1892.) [Publikation des dänischen statistischen Büreaus.]

Schweiz.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Büreau. Jahr 1890. Heft 1: Landwirtschaftliche Statistik. Zürich, Druck von Orell Füßli, 1893. 8. 132 SS. Text und 13 SS. tabellarische Fragezettelformulare. — Heft 3: Bevölkerungsstatistik. Darstellungen der Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1890, nebst vorläufigen Mitteilungen über die Bevölkerungsbewegung in den Jahren 1891 und 1892. ebd. 1893. 8. 67 SS.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiella statistik. A. Befolkningsstatistik, ny följd, XXXII, 1, för år 1890. Ia afdelningen: Folkmängd, vigde, födde och döde samt emigranter och immigranter år 1890. Stockholm 1892. Roy. in-4. XVII—60, XLVI—57 pp. (Trauungen, Geburten und Sterbefälle, 1890. Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1881—90). — B. Rättsväsendet, ny följd, XXXIV, 1. 2, ebd. 1892. Roy. in-4. XXII—50, VI—44 pp. (Civil- und Kriminalstatistik für 1891). C. Bergshandteringen. Berättelse för år 1891, ebd. 1892. Roy. in-4. (Montanstatistik für 1891). — D. Fabriker och manufakturer. Berättelse för år 1891, ebd. 1893. Roy. in-4. XVIII—75 pp. — E. Inrikes sjöfart och handel. Berättelse för år 1891, ebd. 1893. Roy. in-4. X—38 pp. — F. Utrikes handel och sjöfart. Berättelse för år 1891, 2 häften: I. Utrikes handel. X—161 pp. II. Utrikes sjöfart. IV—149 pp., ebd. 1892/93. Roy. in-4. — G. Fångvården, ny följd XXXIII. Berättelse för år 1891, ebd. 1892. Roy. in-4. XXIX—39 pp.

Bulgarien.

Движение на населението въ Българското княжество прѣзъ 1889 година. София, Зилберъ, 1892. 4. (Bewegung der Bevölkerung des Fürstentums Bulgarien während des Jahres 1889.) Sofia, Druck von Silber, 1892. 4. VI—469 SS. (Publikation des bulgarischen statistischen Büreaus.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Quarterly report of the Chief of the Bureau of statistics, Treasury Department, relative to the imports, exports, immigration, and navigation of the United States for the 9 months ending September 30, and December 31 1892, and March 31, 1893; also containing other statistics (values of exports from, and imports into the U. St. calendar years 1867 to 1892; Tobacco and manufactures of tobacco, 1880 to 1892; Financial history of the U. St., 1860—92; etc.) relative to the trade and industry of the country. 3 parts. Washington, Government Printing Office, 1893. 8. 763 pp. (Compiled from official returns rendered to the Bureau of statistics by collectors of customs.)

— Argentinien.

Anuario estadístico de la ciudad de Buenos Aires, año II (1892). Buenos Aires, Compañia Sud-Americana de billetes de banco, 1893. Roy.-8. XXIX—333 pp. (Publicación de la Dirección general de estadística municipal.)

— Uruguay.

Anuario estadístico de la República oriental del Uruguay, año VIII: 1891. Montevideo, tipogr. oriental, 1892. Roy. in-8. LI—656 pp. c. tavol. gráf. y fototip. (Publicación de la Dirección de estadística general.)

Asien. China.

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series: Nos 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1892. Part II: Reports and statistics for each port, with the reports and statistics for Corea. 34th issue and (for Corea) 28th issue. Shanghai and London, King & Sohn, 1893. 4. VII—692 pp. $ 5.—. (Appendix I: Index to annual trade reports, 1864—92, pp. 611/31.)

— Japan.

Résumé statistique de l'empire du Japon. 7e année. Tokio, 26e année de Meïdji, 1893. 4-minor. XV—149 pp. avec carte imp. in-folio et 3 graphiques.

Australien. Neusüdwales.

Statistician's report on the XIth census of New South Wales. Ist instalment. Sydney, Ch. Potter printed, 1893. 4. VI—136 pp. with 5 diagram maps. 2/.6. Contents: Origin of the census. — Census conference. — Date of the census. — The Census Act. — Initial preparations. — The taking of the census. — Tabulation of results. — Population estimates. — The method of mustering. — The growth of population, from the foundation of the colony to the year 1800. — The growth of population from the year 1810 to the year 1856. — The censuses of 1861, 1871, and 1881. — The density of population, 1861 to 1891. — Urban and rural population, 1861—1891. — Elements of increase of population and distribution of sex. —)

— Neuseeland.

Results of a census of the colony of New Zealand, taken for the night of the 5th April, 1891. Compiled in the Office of the Registrar-General. Wellington, G. Didsbury printed, 1892. Folio. VII—304, LIX pp. (Contents: Population and houses. — Birthplaces of the people. — Religions of the people. — Ages of the people. — Conjugal condition of the people. — Education of the people. — Occupation of the people. — Sickness and infirmity. — Land, live-stock, dairy produce, and agricultural machines. — Industries, land and building societies, mechanics' institutes, etc. —)

Statistics of the colony of New Zealand for the year 1891: with abstracts from the agricultural statistics of 1892. Wellington, G. Didsbury printed, 1892. Folio. X—425 pp. (Compiled from official records in the Registrar-General's Office. Contents: Population and vital statistics. — Trade and interchange. — Finance, accumulation, production. — Law, crime, education. — Local governing bodies: Receips, expenditure, and loans. — Defence, police, fire brigades; life assurance. — etc.)

13. Verschiedenes.

Blondel, G. (Docteur en droit et docteur ès lettres, Professeur aggrégé à la Faculté de droit de Lyon), Étude sur la Politique de l'Empereur Frédéric II en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du XIIIe Siècle. Paris 1892.

Vor einem Menschenalter noch war Deutschland den meisten französischen Schriftstellern das Land der romantischen Poesie und einer tiefen, wenn auch mystischen und schwer verständlichen Philosophie. Man brachte uns ein mit Mitleid über unsere politische Schwäche und unsere Weltfremdheit gemischtes Wohlwolleu entgegen, aber man begnügte sich aus den Schilderungen der Madame de Staël und ihrer Nachahmer

und etwa noch aus einigen Uebersetzungen, vornehmlich der phantastischen Erzählungen E. T. A. Hoffmanns seine Kenntnisse Deutschlands und des deutschen Geistes zu schöpfen. Das hat sich in den letzten Jahrzehnten gründlich geändert und wir können darüber nur unsere Befriedigung ausdrücken. Ist auch leider, aber begreiflicherweise das Wohlwollen geschwunden, so sind dafür Deutschland, seine Geschichte, seine Einrichtungen, seine Litteratur zu Gegenständen ernster und eindringender Studien in Frankreich geworden und wir verdanken einer Reihe jüngerer fransösischer Gelehrten zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen und zusammenfassende Werke, die durchaus unparteiisch und vorurteilsfrei nur die wahre Erkenntnis der deutschen Gegenwart und der deutschen Vergangenheit sich zum Ziele gesetzt haben. Zu ihnen gehört auch der Verfasser des oben angeführten Buches, der, durch längeren Aufenthalt in Deutschland mit der deutschen Wissenschaft und Gelehrtenwelt vertraut, schon durch seinen Bericht über das Rechtsstudium an den deutschen Universitäten sich unseren Dank verdient hat. Sein Werk über Kaiser Friedrich II. ist die reife Frucht langjährigen Studiums und ruht auf einer ebenso ausgebreiteten wie tiefgehenden Kenntnis des gesamten Quellenmaterials und der aufserordentlich umfangreichen und weit zerstreuten Litteratur. Keine Abhandlung, keine Dissertation, keine Notiz in irgend einer unserer Zeitschriften ist dem Verfasser entgangen und in mühsamer Forschung hat er die Steine zusammengesucht, welche er zu einem reichen und doch übersichtlichen Gesamtbild vereinigt hat. Von unserer deutschen Geschichtsforschung hat er die kritische Methode und Genauigkeit der Einzeluntersuchung gelernt, und sein Werk zeigt auf jeder Seite, dafs er sich mit Recht als einen Schüler von W a i t z bekennen darf. Andererseits hat er in Deutschland nicht die Eigenschaften verloren, welche die französische Geschichtsschreibung auszeichnen und welche leider den meisten unserer Geschichtsforschern fehlen. Nicht nur wegen seines Inhalts, sondern auch wegen der Eleganz und Klarheit seines Stils, wegen der übersichtlichen und folgerichtigen Komposition kann das Werk vornehmlich unseren jüngeren Historikern zum eifrigen Studium dringend empfohlen werden. Der Verfasser beherrscht den grofsen Stoff in allen seinen Einzelheiten, aber er verliert sich nicht in ihnen. Er versteht es das Wichtige von dem Unwichtigen zu scheiden und die einzelnen Thatsachen in den grofsen Zusammenhang der Dinge einzuordnen und nach ihrer Bedeutung für die Gesamtentwickelung abzuschätzen. Die Einzelheiten sind ihm nicht um ihrer selbst willen von Wert, sondern er untersucht sie nur, um aus ihnen die allgemeinen Ideen zu gewinnen, welche den wahren Inhalt der Geschichte bilden und welche allein den Schicksalsgang der Völker erklären. Ausgezeichnet nach Inhalt wie nach Form sind in dieser Beziehung vor allem die Einleitung und die Schlufskapitel. Während der Verf. in jener die Entwickelung der Verfassung in Frankreich, England und Deutschland während des Mittelalters und ihre Grundformen einer vergleichenden Betrachtung unterwirft, zieht er in den Erörterungen, mit denen sein Werk schliefst, die Ergebnisse seiner Forschungen, indem er die Politik Friedrichs II. in ihren Hauptzügen charakterisiert und indem er darlegt, wie seine Regierung der Ausgangspunkt für die weitere Entwickelung der staatlichen Zustände in Deutschland geworden ist.

Zu allen Zeiten hat die geniale und merkwürdige Persönlichkeit des grofsen staufischen Kaisers das Interesse der Nachlebenden gefesselt und es ist bekannt, wie verschiedenartig die Beurteilung ist, die ihm zu teil geworden ist und noch gegenwärtig zu teil wird. Der Verf. bemüht sich zu einem gerechten und unbefangenen Urteil zu gelangen, er zollt seiner glänzenden Begabung, der Grofsartigkeit seiner Auffassung, der unerschöpflichen Gewandtheit seiner Politik volle Anerkennung. Als den grofsen Traum seines Lebens, als das festgesteckte Ziel seiner ehrgeizigen Bestrebungen bezeichnet er mit Recht die Bildung eines grofsen, Deutschland und Italien umfassenden Reichs, dessen Schwerpunkt aber nicht in Deutschland, sondern in Sicilien liegen sollte. „Italien sollte in seinen Gedanken seine Operationsbasis bilden, Italien sollte dem Reich seinen Charakter geben, es war eine vollständige politische und geographische Revolution, welche er plante." Der Verf. weist die Gründe nach, aus denen im 13. Jahrh. dieser Traum nicht zu verwirklichen war. „Es wäre nicht möglich gewesen, so verschiedenartige Völker unter e i n e r Regierung friedlich zusammenzuhalten. Die Entfernung von der Mündung der Elbe bis zur Spitze Siciliens war zu grofs, als dafs e i n Mann ein so ausgedehntes Reich hätte lenken können. Und in der That Friedrich erscheint nicht als nationaler Herrscher irgend eines seiner Länder. Trotz seiner Klugheit und der Geschmeidigkeit seines Geistes hat er nirgends Wurzel gefafst und ist er in das Leben keines der Völker, die er beherrschte, tief eingedrungen." Für Deutschland aber war seine Herrschaft ein Unglück. Die unmittelbaren Folgen waren eine vollständige Anarchie, die Auflösung der Rechtsordnung, der Niedergang des nationalen Geistes. Nach ihm verlor das Reich seine Stellung als europäische Grofsmacht. Mit seinem Falle beginnt eine neue Periode der deutschen Verfassungsgeschichte, deren charakteristischer Zug die Schwäche jeder zentralen Gewalt bildet. So ist die Regierung Friedrichs II. der Wendepunkt der deutschen Geschichte. Die Aufgabe aber, die der Verf. sich gestellt hat, besteht darin, die Veränderungen nachzuweisen, welche sich in den Verfassungszuständen Deutschlands während dieser bedeutungsvollen Uebergangszeit unter den Einwirkungen der Politik Friedrichs II. vollzogen haben. Nach allen Seiten hin hat er diese Einwirkungen verfolgt, so dafs uns sein Werk in der That eine Geschichte der deutschen Verfassung in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. darbietet. So grofs die Zahl der Abhandlungen ist, in welchen einzelne Fragen untersucht worden sind, so haben wir in der deutschen Litteratur doch keine Darstellung, die, wie der Verfasser dies thut, uns ein Gesamtbild vorführt. Und hierin liegt der wissenschaftliche Wert des Buches hauptsächlich, während der Verf. meist darauf verzichtet hat, die wissenschaftliche Untersuchung der einzelnen Rechtsinstitute weiterzuführen. Sein Streben war mehr darauf gerichtet, die Ergebnisse der bisherigen Forschung einer sachkundigen Prüfung zu unterziehen und, soweit sie sich als richtig ergeben, ihren inneren Zusammenhang nachzuweisen.

Das Werk ist — von der Einleitung und dem Schlusse abgesehen — in sechs Kapitel gegliedert. Nachdem der Verf. im ersten Kapitel die Persönlichkeit des Kaisers und seine Regierung im allgemeinen charakterisiert hat, widmet er das zweite der k ö n i g l i c h e n G e w a l t im An-

fang des 13. Jahrhunderts. Der Verf. schildert die Ausbildung des Rechts der Königswahl und den Einfluſs der Wahl auf die Stellung und das Recht des Königs, sowie das Verhältnis der Königswürde zu der Kaiserwürde. Die Funktionen des Königs in Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, seine militärischen Machtmittel, seine finanziellen Verhältnisse werden uns in einem interessanten Vergleich mit der Stellung des Königtums in Frankreich und England vorgeführt. Das folgende und umfangreichste Kapitel erörtert die Lehnsverfassung des Reichs und das Verhältnis Friedrich II zu den weltlichen Groſsen. Eingehend und in sehr lehrreicher Weise werden die Zugeständnisse besprochen, welche der Kaiser in dem Reichsgesetze von 1231 und vor allem in dem groſsen Landfrieden des Reichstags von Mainz von 1235 den Fürsten gemacht hat. Wie sich auf Grund dieser Zugeständnisse die Landeshoheit in den einzelnen Territorien ausbildete, weist er an den Beispielen von Meiſsen und Thüringen (die der Verf. aber nicht als „Sachsen“ hätte bezeichnen sollen), Hessen, Bayern, Schwaben nach. Hieran schlieſt sich in Kapitel IV die Darstellung der Beziehungen des Kaisers zu den geistlichen Fürsten und dem Klerus. Wie in dem vorigen Kapitel das Reichsgesetz von 1235, so giebt der Verf. hier eine ausführliche Besprechung des Reichsgesetzes von 1220, der confoederatio cum principibus ecclesiasticis, und verfolgt die Wandlungen, welche die Stellung der Bischöfe und der Reichsäbte zu der königlichen Gewalt während der Regierung Friedrichs erfuhr. Von besonderem Interesse ist das V. Kapitel, in welchem der Verf. die wechselnde und schwankende Politik, welche der Kaiser den aufstrebenden Städten gegenüber befolgte, einer Untersuchung unterzieht. Er unterscheidet zwischen dem Verhalten des Kaisers gegenüber den bischöflichen Städten und gegenüber den Reichsstädten. Während er die ersteren der Herrschaft der Bischöfe preisgiebt, um deren Unterstützung zu gewinnen, suchte er durch zahlreiche Privilegien den Aufschwung der Reichsstädte zu fördern, um seine Hausmacht zu stärken. Aber meist von Deutschland abwesend, vermochte er nicht aus den Städten sich eine Macht zu schaffen, auf die er sich in dem Kampf gegen die Fürsten hätte stützen können. Er zeigte sich hier der Aufgabe, die dem deutschen König obgelegen hätte und durch deren Lösung er den Fall des Reiches hätte aufhalten können, nicht gewachsen. Im VI. Kapitel wird die Lage der ländlichen Bevölkerung insbesondere auf den groſsen Grundherrschaften im südlichen und westlichen Deutschland geschildert und die Ursachen, welche eine Verbesserung der Verhältnisse der Bauern im 13. Jahrh. herbeiführten, untersucht. Eine unmittelbare Einwirkung des Kaisers läſst sich nicht nachweisen. Seine langjährige Abwesenheit verhinderte, daſs er diesen Verhältnissen nahe trat und von einer Politik des Kaisers gegenüber dem Bauernstand kann eigentlich nicht die Rede sein.

In einem Anhang giebt der Verfasser zunächst einen Abdruck der Reichgesetze von 1220, 1231, 1232 und 1235 nach den Mon. Germ. Leges II. In einer längeren Ausführung weist er sodann die Zweifel, welche Philippi an der Echtheit der confoederatio von 1220 erhoben hat, mit Erfolg zurück und bespricht endlich in einem dritten Anhang die vielerörterte Frage über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Er

giebt eine sehr dankenswerte kritische Uebersicht der zahlreichen Schriften und Aufsätze, welche in den letzten Jahren über diesen Gegenstand erschienen sind. Seine eigene Ansicht fafst er in den Worten zusammen: „Ich bin überzeugt, dafs die Städte weder römischen noch germanischen Ursprungs sind. Ihr Aufschwung ist das Ergebnis einer sozialen Entwickelung, welche in dem ganzen Occident sich vollzog und welche weder einem Volke noch einer Rasse eigentümlich ist. Man mufs in ihr vor allem eine Aeufserung jenes Genossenschaftstriebes sehen, welcher allgemein ist und der sich aus sich selbst heraus bei allen Völkern offenbart, sobald die Verhältnisse sein Erscheinen begünstigen". Wir stimmen diesen Worten vollständig bei. Aber damit ist noch nicht die Frage gelöst, welche Ursachen waren es, die bei dem einzelnen Volke zu einer bestimmten Zeit die Stadt als ein besonderes Gemeinwesen mit städtischem Gericht und eigenen Organen hervorbrachten? Und wenn für Deutschland der Verf. darauf antwortet: „durch eine Entwickelung, die leicht (?) zu begreifen ist, und in welcher sicherlich die Markt- und Handelsverhältnisse eine grofse Rolle spielten, ist das alte Landgericht zum Stadtgericht geworden", so hat er sich u. E. die Antwort doch zu leicht gemacht. Hier wie in manchen Einzelheiten können wir ihm nicht beistimmen. Aber das mindert nicht den Dank, den wir dem Verf. für seine vortreffliche und lehrreiche Bearbeitung der deutschen Verfassungsgeschichte zollen, einen Dank, der dadurch nur gesteigert werden kann, dafs wir die Gabe aus der Hand eines Ausländers empfangen haben.

Halle a. S. Loening.

Lotmar, Philipp (Professor an der Universität in Bern), Vom Rechte, das mit uns geboren ist. — Die Gerechtigkeit. Zwei Vorträge. Bern 1893. Verlag von Schmid, Francke & Co. 95 SS.

Im Rahmen zweier auch für Damen bestimmten Vorträge hat hier der Verfasser einige der schwierigsten Probleme des Rechts zu behandeln versucht und diese auf „Sprengung eingebildeter Grundbegriffe" gerichteten Versuche durch die Drucklegung der öffentlichen Kritik unterbreitet.

Anknüpfend an den bekannten Spruch des Mephistopheles in Goethes Faust:

„Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage" —

untersucht der Verfasser zunächst, was unter dem hier gemeinten Rechte zu verstehen ist. Er identifiziert es mit dem „Naturrecht", dem Idealrecht, dem Recht, wie es der Idee nach sein sollte, dem Gegensatz des „positiven" Rechts, weshalb er es auch als nicht wirkliches, als blofs gedachtes Recht bezeichnet (S. 21). — Zwar ist er der Ansicht, dafs es vor der philosophischen Kritik nicht bestehen kann, dafs es aber als „Errungenschaft der Kultur oder doch als Denkmal ihrer Geschichte anziehend und ehrenwert ist."

Dafs sich die Juristen mit diesem Rechte nicht befassen, ist nach Lotmars Meinung thatsächlich richtig, aber keineswegs, wie Mephistopheles meint, zu bedauern. Denn „der Kritik und der Reform des geltenden Rechts Vorschub zu leisten, ist gar nicht Sache der Jurisprudenz. Ob ihr Recht „Vernunft" oder „Unsinn", „Wohlthat" oder „Plage", kurz,

wie beschaffen sein Inhalt ist, ist für die Jurisprudenz völlig gleichgiltig, da sie einzig nur darum besorgt zu sein hat, was Rechtens ist." — — „Dieses dringende Bedürfnis zu befriedigen, ist das Geschäft und das professionell einzige Geschäft des Rechtsgelehrten."

Wie grundfalsch diese letzten wörtlich wiedergegebenen Sätze sind, das beweist der Verfasser selbst durch den Inhalt seines zweiten Vortrages, in welchem er, obwohl Jurist, fortgesetzt untersucht, nicht etwa, was Rechtens ist, sondern was Rechtens sein sollte, indem er, im Widerspruch mit obigen Sätzen, stellenweise die denkbar schärfste Kritik an dem geltenden Recht ausübt.

Mufs sonach zwar anerkannt werden, dafs der erste Vortrag gewisse Anregungen bietet, so sind doch die darin enthaltenen Schlufsfolgerungen, die, wären sie richtig, die Jurisprudenz ihres wissenschaftlichen Wertes nahezu vollständig entkleiden würden, auf das Allerentschiedenste abzulehnen.

Was würde man wohl von einem Mediziner sagen, der es als die „professionell einzige Aufgabe" seiner Wissenschaft hinstellen wollte, den Menschen und dessen Krankheiten zu beschreiben, der dagegen jegliche Untersuchung über die Entstehungsursachen der Krankheiten, die Mafsregeln, ihnen vorzubeugen und die Mittel, sie zu heilen, als aufserhalb des Rahmens der Medizin liegend bezeichnen würde? Handelt Lotmar mit Bezug auf die Jurisprudenz, der er ihre vornehmste und wichtigste Aufgabe, „Material zum Rechtsbau zu liefern", entziehen will, etwa anders?!

In dem zweiten Vortrage sucht L. nachzuweisen, dafs die „Gerechtigkeit" für die Gestaltung des Rechts bedeutungslos ist, indem es z. B. keine Forderung der Gerechtigkeit sein soll, dafs der Mörder gestraft werde.

Nach dem Vorgang von Jhering — den L. freilich nicht nennt — erblickt er vielmehr lediglich im Zweck (oder, wie er sagt, in der „Zweckmäfsigkeit") den Schöpfer alles Rechts.

Als das Wesen der Gerechtigkeit bezeichnet der Verfasser sodann nach dem Vorgang von Aristoteles „die verhältnismäfsige Gleichheit".

Sind sonach die hier von L. aufgestellten Sätze nicht neu, so fordern die daraus von ihm gezogenen Folgerungen zum Teil den entschiedensten Widerspruch heraus, so z. B. dasjenige, was er über die Gewährung der „politischen Rechte" an die Frauen als eine Forderung der Gerechtigkeit sagt (S. 80).

Auf Einzelheiten einzugehen, namentlich die logischen Fehler und thatsächlichen Irrtümer [1]) in der Beweisführung des Verfassers aufzudecken, gebricht es an Raum; das Gesagte dürfte genügen, um darzuthun, wie mifslich es ist, grundlegende Probleme in dem Rahmen eines populären Vortrags zu behandeln.

Göttingen. Neukamp.

---

1) So giebt L. S. 94 A. 49 die Zahl der „selbständig Erwerbenden" in Preufsen auf 23,3 Millionen (!) an, während die Gesamtbevölkerung (also einschl. der Kinder, Frauen u. s. w.) sich im Jahre 1892/93 nur auf 29 895 224 Köpfe belief, wovon 20 945 227 Köpfe (keineswegs selbständig Erwerbende) steuerfrei blieben. (Reichsanzeiger 1892, Nr. 241.) — Mit dieser thatsächlichen Berichtigung werden die von L. aus den von ihm mitgeteilten irrigen Zahlen gezogenen Schlufsfolgerungen ohne weiteres hinfällig.

Almanach für die k. u. k. Kriegsmarine 1893. Neue Folge, XIII. Jahrg. Pola u. Wien, Gerold & Co., 1893 12. XXIV—389 SS. mit 144 Panzerschiffsskizzen, geb. M. 4,40. (Inhalt: Teil I: Mafs-, Gewichts- und Reduktionstabellen. — Teil II: Artillerie der verschiedenen Flotten. — Teil III: Flottenliste. —)

Baer, A. (GSanR. u. OArzt am Strafgefängnis Plötzensee), Der Verbrecher in anthropologischer Hinsicht. Leipzig, O. Thieme, 1893. gr. 8. IV—456 SS. mit 18 Tabellen und 4 lithogr. Tafeln. M. 15.—.

Bericht, ärztlicher, des k. k. Allgemeinen Krankenhauses zu Wien vom Jahre 1891. Wien, Verlag des Krankenhauses, 1893. gr. 8 LXI—275 SS. M. 5.—.

Börner's Reichsmedizinalkalender für Deutschland auf das Jahr 1893. Hrsg. von (GehSanR.) S. Guttmann. Teil I: Geschäftliches Taschenbuch. Leipzig, G. Thieme, 1892. kl. 8. VIII—201 u. 30 SS. (Enthaltend u. a. Verzeichnis der wichtigsten Bade- und Kurorte (in Europa) und der Irren- und Idiotenanstalten im Deutschen Reiche.) Nebst Beiheft zum 1. Teil, 150 SS. (Darin der Artikel: Zur Wohnungshygiene, von (Prof.) v. Pettenkofer etc.)

Bohde (Reg. u. MedR.), Das öffentliche Gesundheitswesen im Regbez. Stade während der Jahre 1889 bis 1891. VI. Generalbericht. Stade, Druck von Pockwitz, 1893 8. IV—203 SS.

Dengler, P., Der XXI. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen nebst dem medizinischen, dem statistischen Verwaltungs- und dem Witterungsberichte für die Saison 1892. Reinerz, Verlag des schlesischen Bädertages, 1893. 8. IV—156 SS.

Gritzner, M., Handbuch der Ritter- und Verdienstorden aller Kulturstaaten der Welt innerhalb des XIX. Jahrhunderts. Leipzig, J. J. Weber, 1893. kl. 8 XIII—618 SS. mit 760 in den Text gedruckten Abbildungen. geb. M. 9.—.

Halévy, L., Der Feind im Land. Erinnerungen aus dem Kriege 1870/71. Nach französischen Tagebüchern. Deutsche autorisierte Uebersetzung von H. Altona. Braunschweig, O. Salle, 1893. gr. 8. 124 SS. M. 1,50.

Hollaender, A., Eine Strafsburger Legende. Ein Beitrag zu den Beziehungen Strafsburgs zu Frankreich im 16. Jahrhundert. Strafsburg, J. H. E. Heitz, 1893. 8. 30 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Beiträge zur Landes- und Volkskunde Elsafs-Lothringens, Heft XVII.)

Hygienische Untersuchungen. Max von Pettenkofer zum 50-jährigen Doktorjubiläum am 30. Juni 1893 gewidmet vom Niederrheinischen Verein für öffentliche Gesundheitspflege und dem Centralblatte für allgemeine Gesundheitspflege, herausgegeben von (Drr.) Finkelnburg, Lent und Wolffberg. Bonn, E. Straufs, 1893. gr. 8. VI—180 SS. mit Pettenkofers Photogravure nebst 2 Tabellen und 1 graphischen Darstellung in gr. quer-folio. M. 5 —.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a/M. Herausgegeben vom Aerztlichen Verein. Jahrg. XXXVI: 1892. Frankfurt a/M. 1893. gr. 8. IV—240 SS.

Karsten, H. (Pastor, Schlieffenberg i. Mecklenb.), Die Geschichte der evangelisch-lutherischen Mission in Leipzig von ihrer Entstehung bis auf die Gegenwart dargestellt. Teil I. Güstrow, Opitz & Co., 1893. gr. 8. V—443 SS. M. 5.—.

Passauer (Reg.- u. GehMedR.), Das öffentliche Gesundheitswesen im Regbez. Gumbinnen während der Jahre 1889—91. Generalbericht. Gumbinnen, W. Chrzescinski, 1893. gr. 8. IV—212 SS.

Peters (Reg.- u. MedR.), Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regbez. Bromberg für die Jahre 1889, 1890 und 1891. Bromberg, Buchdruckerei Böhlke, 1893. gr. 8. 160 SS.

Repertorium der technischen Journallitteratur. Im Auftrage des kais. Patentamts herausgeg. von Rieth (Mitglied des kais. Patentamts). Jahrg. 1892. Berlin, C. Heymann, 1893. Roy.-8. XI—502 SS. M. 15.—.

Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg in Pr. Jahrgang XXXIII (1892). Königsberg, W. Koch, 1892. 4. VI—134 u. 90 SS. mit 8 Tafeln und 9 Abbildungen im Text.

Schultze, F. (Prof., Dresden), Der Zeitgeist in Deutschland, seine Wandlungen im neunzehnten und seine mutmafsliche Gestaltung im zwanzigsten Jahrhundert. Leipzig, E. Günther, 1894. gr. 8 M. 3.—. (Aus dem Inhalte: Die freireligiöse Bewegung und die realistische Wendung des Zeitgeistes zum Naturalismus, Materialismus und Darwinis-

mus. — Pessimismus und ethischer Materialismus, Sozialdemokratie und Ultramontanismus, etc. —)

Weifs, A. (Reg.- u. GMedR.), Das öffentliche Gesundheitswesen im Regbez. Düsseldorf in den Jahren 1889—1891. V. Verwaltungsbericht. Kassel, Weber & Weidemeyer, 1893. gr. 8. VI—262 SS.

Bardoux, A., La bourgeoisie française, 1789—1848. 2ᵉ edition. Paris, C. Lévy, 1893. gr. in-18. fr. 3,50.

Congrès annuel de médecine mentale. IIIième session, tenue à Blois du 1er au 6 août 1892. Comptes-rendus publiés par le (Dr) Doutrebente (Secrétaire général du Congrès) et le (Dr) Thivet (Secrétaire des séances.). Blois, imprim. Dorion & Cie, 1893. Roy. in-8. X—431 pag. fr. 10.—.

Fondations des bourses d'étude établies en Belgique. Fondations isolées dites volantes. Tome III: Recueil des fondations de la Flandre occidentale publié sous la direction du ministère de la justice par H. Lentz (Directeur général au même ministère). Bruxelles, P. Weissenbruch, 1893. in-4. 317 pag. fr. 10.—.

Gros, J., Le Comité de salut public de la Convention national. Paris, E. Plon, 1893 in-18. fr. 3,50.

Ned-Noll, Etude générale sur le mouvement géographique Africain. Paris, Charles-Lavauzelle, 1893. 8. 96 pag. fr. 2 —.

Spencer, H., La morale des différents peuples et la morale personnelle. Traduit par E. Castelot et E. Martin St.-Léon. Paris, Guillaumin & Cie, 1893. 8. fr. 9.—. (Collection des auteurs étrangers contemporains, vol. VI.)

Low's handbook to the charities of London. LVIIth year (1893). Revised according to the latest reports. London, S. Low, 1893. 8. XXX—308 pp. 1/.—.

Kharouzin, N., Русскіе лопари. Moskau, Levenson, 1890. folio. (Die russischen Lappen. Verhandlungen der Moskauer ethnographischen Gesellschaft, Band X.)

Наблюденія надъ температурою почвы произведенныя въ Тифлисской физической обсерваторіи за 1886—1887 годы. (Beobachtungen der Temperatur des Erdbodens im Tifliser physikalischen Observatorium in den Jahren 1886—1887. Herausgegeben von J. Mielberg (Direktor des Observatoriums). Tiflis, Druck von J. Libermann, 1893. gr. 8. 403 pp.

Piemonte, L., Svolgimento storico dell' essenza e dell' azione dello stato. Parte I, fino alla rivoluzione francese. Verona, tip. G. Civelli, 1893. 16. 237 pp. l. 3,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XIIième année (1893) Nº 4: A. France: Circulaire aux professeurs d'agriculture sur l'alimentation du bétail en temps de sécheresse. — Rapport sur la pisciculture dans les départements de la Savoie et de la Haute-Savoie, par Brocchi (prof. à l'Institut national agronomique). — B. Etranger: Rapport sur le commerce du bétail entre la Russie et les échelles du Levant. — Culture industrielle du prunier en Californie (d'après un rapport présenté à la Société horticole de cet Etat), par J. Laverrière. — République Argentine: Rapport sur la situation géographique de la province de Cordoba et sur son extension territoriale. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Août 1893: A. France, colonies, etc.: Le budget de l'exercice 1894. — Loi sur l'assistance médicale gratuite. — Les revenus de l'Etat: Recouvrements des sept premiers mois de 1893 (Algérie non comprise). — Le commerce extérieur, les sept premiers mois de 1893. — Statistique générale des contributions directes et des taxes assimilées. I. Rôles de l'exercice 1892. II. Fonds de non-valeurs des contributions directes, 1891. — Tunisie: Le commerce extérieur de

la Régence. La refonte des monnaies. L'immatriculation des immeubles. — B. Pays étrangers: Belgique: Les monnaies de billon étrangères (loi du 28 juillet 1893). — Autriche-Hongrie: Les successions et la richesse publique en Autriche. — Italie: Le régime des banques (loi du 10 août 1893). Monnaie de papier et monnaie de bronze. La situation budgétaire. Le service des rentes italiennes. — Espagne. Le budget de l'exercice 1893/94. — Russie: Le régime de l'argent. La réglementation des spéculations de bourse. (Oukases du 8/20 juin 1893.) Les budgets finlandais. — Egypte: Le commerce extérieur. Etats-Unis: La question monétaire. — etc.

Journal des Economistes. LIIe année (1893) Août: La liberté économique, par G. du Puynode (suite et fin). — La colonisation chinoise aux Etats-Unis, par G. N. Tricoche. — Les officiers ministériels, par L. Theureau. — Le mouvement agricole, par G. Fouquet. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — En Roumanie, par D. Bellet. — Robinson Crusoé et l'infame capital, par Hubert-Valleroux. — Bulletin: Le logement des fonctionnaires. La consommation du tabac en France. — Société d'économie politique, séance du 5 août 1893: Nécrologie: Karl Braun. Discussion: Des réformes à opérer dans l'enseignement secondaire au point de vue économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIVième année, N° 8, Août 1893: Procès-verbal de la séance du 19 juillet 1893. — Rapport et décret relatifs au Conseil supérieur de statistique. — Statistique de la dette publique de la France (1869 à 1891), par A. de Foville. (Avec le tableau comparatif: Evaluation des amortissements annuels exercices 1869 à 1894 (projet de budget). Evaluations de MM. Fouquet et Poincaré.) — Statistiques coloniales. Documents de 1893 pour 1890, par Ch. Cérisier. — Chronique des transports, par Beaurin-Gressier. — Chronique des finances publiques, par F. Desjardins. — Chronique des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. —

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXV, N° 300, 15 Septembre 1893: Assurances contre les accidents: Résumé des opérations de l'exercice 1892: I. Opérations de 1892; II. Situation au 31 décembre 1892; III. Assurances diverses; IV. Renseignements spéciaux, par L. Warnier. — Etude sur le contrat d'assurance contre les accidents, par E. Pagot (suite). — Assurances sur la vie: Projet de réglementation des commissions à Paris et en province, par P. Sidrac. — Les commissions escomptées en Amérique. — etc.

Revue générale d'administration, XVIième année (1893) Juillet et Août: De l'hypothèque judiciaire et des biens communaux, par E. Seignouret (sous-préfet de Villeneuve-sur-Lot. — De La Michodière et la statistique de la population, par A. des Cilleuls. — Notes de jurisprudence (section de l'intérieur, des cultes, de l'instruction publique et des beaux-arts du Conseil d'Etat (suites). — Chronique d'Italie: Le système pénitentiaire en Italie. La loi sur les pensions. — Chronique de l'administration française. —

Revue internationale de sociologie, Ire année (1893) N° 5, Septembre-Octobre: L'idée de solidarité en tant que programme économique, par Ch. Gide. — Le hasard et la religion, par Mécislas Golberg. — Le darwinisme dans la science sociale, par G. de Lapouge. — Essai de classification des sciences sociales, par René Worms. — Chronique du mouvement social: Roumanie, par C. D. Anghel. — L'Institut international de sociologie. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal, vol. XV. August 1893: Imports of hay into the U. Kingdom. — The river trade of Siberia. — The Trans-Siberian railway. — The economical condition of Poland. — The metal production of Germany. — Commercial education in Austria. — Japanese camphor trade. — Manganese production of the U. States. — Regulations affecting currency in the U. States. — The metal production of Mexico. — Vanilla cultivation in Mexico. — Tariff changes and customs regulations. — Commercial convention between France and Russia. — Extracts from diplomatic and consular reports. — Proceedings of Chambers of commerce. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc. — State of the skilled labour market, etc. —

Contemporary Review, the. September 1893: The all-sufficiency of natural selection. A reply to Herbert Spencer, by (Prof.) A. Weismann. — The Indian currency experiment, by (Prof.) J. Shield Nicolson. — The principles of the reformation, by (Archdeacon) Farrar. — Journalism as a profession for women, by Emily Crawford. — The teachings of the Labour Commission, by C. H. d'E. Leppington. — How to stop

river pollution, by Fr. Spence. — Agricultural depression in East Anglia, by R. Heath. — etc.

Economic Journal, the, edit. by Edgeworth. Vol. III (1892/93) N° 10: June: Statistics of some midland villages, by J. Ashby and B. King. — Labour federations, by C. Edwards. — State promotion of industrial peace, by D. F. Schloss. — Patriarchal versus social remedies, by J. G. Brooks. — A. Smith and his relations to recent economics, by L. L. Price. — The taxation of ground rents, by C. F. Bastable. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CLXX, July 1893: On the progress of profit in a life assurance fund, by Th. J. Searle. — Contingent reversions, reversionary life interests, and life interest in possession, by W. Brockie Paterson. — etc.

National Review, the, September 1893: The Behring sea award, by A. W. Staveley Hill. — An english woman in Thibet, by (Miss) A. R. Taylor. — The weary citizens, by H. D. Traill. — The immorality of evolutionary ethics, by W. (Earl) Hodgson. — The rupee difficulty, by E. Hubbard. — The Tuscan nationality, by Grant Allen. — A warning from Wales, by A. Griffith-Boscawen. — etc.

Nineteenth Century, the, September 1893: The transformation of Japan, by (the countess of) Jersey. — Father Archangel of Scotland, by R. B. Cunninghame Graham. — „La jeune Belgique", by W. Sharp. — The Malay peninsula, by A. Keyser (with a map). — American life through english spectacles, by A. S. Northcote. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XIII (1893) Heft 10 (Oktober): Panama oder über die Grenzen zwischen Reklame, Betrug, Bestechung u. s. w. Eine strafrechtliche Studie nebst einigen freimütigen Worten über Parlament, Presse und Journalisten, von Paul Turn — Die Empörung der Weiber. Nach dem Englischen J. B. Bury's, von Serafin Bondi (Wien). — Gegen F. v. Feldegg's Auffassung der ethischen Bewegung, I., von (Prof.) F. Tönnies (Kiel), II., von J. Himmelbaur (Wien). — Kunst und Sozialdemokratie. — Auch eine Ausstellung, von H. Schmidkunz (Berg bei Starnberg). — etc.

Oesterreichisch-ungarische Revue. Jahrgang VIII (1893). Herausgegeben und redigiert von A. Mayer-Wyde, Band XIV, Heft 6 und Band XV, Heft 1: Zinstaxen und Strafgesetze gegen den Zinswucher, von F. Wiesenthal. — Die Kupferzeit in Europa, von K. Pruka. — Die Regulierung der Etsch, von A. Birk (Ingenieur.) — Der Piaristenorden in Böhmen, Mähren und Schlesien, von G. Deutsch. — Referat über „Römische Strafsen in Bosnien und der Herzegovina", von Ph. Ballif. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XIX (1893) Nr. 8/9, August bis September: Zur Statistik der Sterblichkeit der arbeitenden Klassen, von F. v. Juraschek. — Die österreichischen Assekuranzgesellschaften im Jahre 1891. I. Die Lebens- und Rentenversicherung, von R. Kricki. — Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität Wien im Wintersemester 1892/93, von H. v. Schullern-Schrattenhofen. — Neue Untersuchungen zur Statistik der Preise. — etc.

Ungarische Revue. Herausgegeben von (Prof.) Karl Heinrich. Jahrgang 1893, Heft 5—7, Mai bis Juli: Die Ausgrabungen zu Aquincum 1879—1891, von V. Kuzsinszky (Schlufs). — Das Hochwasser und Wasserbauangelegenheiten Ungarns, von A. Zawadowski, II. Artikel. — Die Regierung Béla's IV., von Mor. Wertner (II. u. III. Artikel). — Die magyarische Nobilität in der weiland polnischen Reichsadelmatrikel, von (Prof.) W. Schmidt. — Statistik der Ungarn in Oesterreich. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Herausgegeben von E. v. Böhm-Bawerk, K. Th. v. Inama-Sternegg, E. v. Plener. Band II (1893). Heft 3: Die zunehmende Mannigfaltigkeit der Konsumtion, von Robert Meyer (Wien). — Die Konvertierung der Hypothekarschulden und das österreichische Civilrecht, von W. Schiff (I. Artikel). — Der Markenschutz in Oesterreich-Ungarn, von J. v. Bazant. — Fragen der Handelspolitik und der neue Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien, von J. Grunzel. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Litteratur.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Settembre 1893: Gli spezzati d'argento, per A. de Viti de Marco. — La dottrina dello Stato e la filosofia politica contemporanea, per F.

Flora (I, continua). — La legislazione economico-sociale Austriaca negli ultimi anni, per H. v. Schullern-Schrattenhofen (continuazione). — La definizione economico-sociale del risparmio, per G. Montemartini. — Previdenza, per C. Bottoni. — La situazione del mercato monetario, per X. — Cronaca. —

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXI, N° 6: 30 Giugno 1893: J monti di pietà al Congresso nazionale di Firenze, per (avvocato) J. Maro. — Un nuovo asilo infantile a Bologna. — L'Asilo per gli orfani dei marinari italiani. — La nostra emigrazione, per G. Calvi. — Le banche popolari in Europa. — Latte sano, latte durevole e latte sterilizzato, per Gorini. — La sanità pubblica in Italia, per L. Pagliani. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione. — etc.

Rivista della beneficenza etc. Anno XXI, N° 7: 31 luglio 1893: Il principio teorico-morale della beneficenza, per G. Marchesini. — Gli Italiani nella Svizzera, per (Prof.) P. Sitta. — La Società „Margherita" di patronato per i ciechi in Italia. — L'istituzione di una cassa nazionale di pensioni per gli operai, per M. Panizza. — Uno sguardo agli ospedali italiani: L'ospedale civile di Padova, per D. Fabris. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione, etc. —

G. Belgien.

Revue sociale et politique publiée par la Société d'études sociales et politiques (Secrétaire-général: Aug. Couvreur, Bruxelles). IIIième année (1893) N° 5: Le collectivisme, par A. Schaeffle (2e lettre). — Société d'études sociales et politiques (Section de legislation comparée): La personnification civile des universités. — Informations diverses: Le congrès ouvrier de Bienne. etc. —

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. I, Nr. 4 und 5: 26. August 1893. Zum internationalen Arbeiterkongrefs in Zürich, von O. Wullschleger. — Zur schweizerischen Konsularfrage, von A. Oncken. — Zur Frage des Rechts auf Arbeit, von A. Steck. — Sozialpolitische Rundschau: Mafsnahmen zur Sicherung der Grundbesitzverhältnisse. Zur eidgenössischen Sozialpolitik. Die Bewegung für ethische Kultur, von O. Wullschleger. — Wirtschaftschronik. — Chronik der Arbeiterbewegung. — etc.

K. Amerika (Canada).

Yale Review, the. Vol. II, N° 1: May 1893: Individualism as a sociological principle, by E. B. Andrews. — The republic of Andorre, by B. Moses. — The unrest of english farmers, by E. Porritt. — An Athenian parallel to the function of our supreme court, by Th. D. Goodell. — The natural history of party, by A. D. Morse. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausgegeben von G. Hirth und Max v. Seydel. Jahrg. 1893, Nr. 9: Die soziale und ökonomische Bewegung Deutschlands in französischer Beleuchtung, von K. Wiesinger (kais. RegR.). — Beiträge zur Erörterung der Frage nach dem derzeitigen Umfange der Kronenrechte in Preufsen unter besonderer Berücksichtigung des kgl. Steuererlafsrechtes, von R. Curtius (RegAss.) — Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1890. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1893, Heft 5, September und Oktober: Ueber Voraussetzung und Zweck durchgehender Eisenbahn- und Seefrachttarife, von Breitenbach. — Zur Nebenbahnfrage in Oesterreich, von Sonnenschein. — Eisenbahnsignalwesen, von Kecker. — Die argenti-

nischen Eisenbahnen, von Keumann. — Die Eisenbahnen im Königreich der Niederlande im Jahre 1891. — Die belgischen Eisenbahnen im Jahre 1891. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1893: Nr. 12—17, Juni bis September: Der Hamburger Freihafen und das Postamt 14 daselbst. — Verwendung des Trockenelements für den Stadtfernsprechbetrieb. — Der Dienstbetrieb in den deutsch-amerikanischen Seeposten zwischen Bremen und New-York. — Die ältesten spanischen Weltkarten. — Ueber die Kosten des Betriebes von Telegraphenleitungen mittels verschiedener Stromquellen. — Entstehung und Entwickelung der Postzollbestimmungen im Deutschen Reiche. — Die argentinischen Eisenbahnen. — Die Trockenlegung des Zuidersees. — Nilquellenforschung. — Patent Kaiser Josephs II. vom 28. XI. 1768 zum Schutze der Posten. — Beitrag zur Geschichte des Verkehrswesens in Posen vom Jahre 1000 bis zum Jahre 1893. — Die Eisenbahnen der Erde. — Rettungsbootdienst in China. — Die Geschichte des Verkehrs in Elsaſs und Lothringen, 1505—1809, von J. Rübsam, Regensburg (Ergänzungsheft zum August). — Eine Erinnerung an das ehemalige KR. Westfalen. — Eine Expedition in den Central-Himálaya. — Die Entwickelung der Verkehrverhältnisse in Berlin. — Das chinesische Postwesen. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Hrsg. von (Prof.) J. Kohler und (Landrichter) V. Ring. Band VII, Heft 2 (Schluſs). August 1893: Die Sicherheitsübereignungen, von (Rechtsanw.) K. Linckelmann (Hannover). — Die Natur der Sach- und Haftklage, insbesondere der Kondiktion, von (OLandesgerR.) Kindel (Breslau). — Die amerikanischen Trusts, von (Dr. jur.) E. Kempin. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Herausgegeben von (Proff.) P. Laband und F. Stoerk. Band IX, 1893/94 Heft 1: Ueber Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit, von Curtius. — Das Ausfuhrverbot und die partielle Suspension völkerrechtlicher Verträge, von Stoerk. — Der neue österreichische Entwurf einer Civilprozeſsordnung, von (Landrichter) K. Schneider. — Die Organisation der Waisenpflege im Groſsherzogt. Hessen, von Zeller. —

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXVI (1893), Heft 10—12: Ueber die Ursachen der französischen Revolution. — Graf de Mun. — Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1892. — Die durchschnittliche Bevölkerung der Wohnungen in einigen deutschen Groſsstädten. — Zur Arbeitslosenstatistik des letzten Winters. — Ueber das Zonensystem im Königreich Ungarn. — Ein praktisch-soziales Programm. — Christlich-soziales und Liberales aus Oesterreich, von A. Tr. — Ein Schreiben des hl. Vaters an Dr. Decurtius. — etc.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Herausgegeben von Richard Fleischer. Jahrgang 1893. September und Oktober: Lothar Bucher, von H. v. Poschinger (Abteil. IV und V). — Wesen und Grund des Vorurteils, von Jürgen Bona Meyer. — Ein Beitrag zum Briefwechsel von Joseph v. Görres, II, von J. v. Gruner (Schluſs). — Die Deutschen auf der Weltausstellung in Chicago, von E. A. Schneider. — Sechzehn Jahre in der Werkstatt Leopold von Rankes, von Th. Wiedemann (Artikel XIV). — Die interkonfessionellen Parallelen in der kirchlichen Geschichte des 19. Jahrhunderts, von Fr. Nippold. — Persien in der europäischen Politik, von (General) Fr. Goldsmid. — Britische und deutsche Universitäten, von A. Tille (I. Artikel). — Aus dem Leben König Karls von Rumänien (Abschnitt XX und XXI).

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, etc. N. F. Jahrg. V (1893) Heft 8 und 9: Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der Knappschaftskassen im Königreich Sachsen. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1892. — Das Versicherungswesen in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1892. — Die juristische Natur des Versicherungsvertrages. — Selbstmord und Lebensversicherung. — Zur Statistik der Zuckerkrankheit. — Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. — Die Endowment-Gesellschaften in Amerika.

Preuſsische Jahrbücher, herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXIII, Heft 3, September 1893: Etwas vom Musterheer der Sozialdemokraten, von Vivus. — Ueber englische und deutsche Nationalökonomie, von (Prof.) Ad. Wagner. — Aus der Vergangenheit der Universität Leipzig, von (Bibliothekar) Br. Stübel. — Aus der ABC-Schule vor zwei Jahrtausenden, von (Prof.) Ad. Bauer (Graz). — Aus der germanischen Urgeschichte, von R. Focke (Kustos an der k. Landesbibliothek, Wiesbaden). — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Redakteur: J. Neumann. Jahrgang XXI (1893) Nr. 7: Geschäfts- und Vermögensentwickelung der Oesterreich-Ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1892. — Feuerversicherungsgeschäft in England in den Jahren 1888—1892. — etc.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statistischen Büreaus. Jahrg. XXV (1893) Nr. 1 und 2: Die öffentlichen Sparkassen im KR. Bayern im Jahre 1891. Referent: (ORegR.) Rasp. — Zur Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden. Referent: Rasp. — Statistik der öffentlichen Stiftungen im KR. Bayern für das Jahr 1890 Referent: (RegAss.) Steiner. — Statistik der Reichstagswahlen von 1893 in Bayern, von (ORegR.) Rasp. — Die Wahlen zum bayerischen Landtag im Juli 1890, von (Rasp). — Die Ernte des Jahres 1892 und die Hagelschläge des Jahres 1892 in Bayern. Referent: Steiner. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnis in einer Anzahl bayerischer Städte im ersten Halbjahr 1893. — etc.

Zeitschrift des kgl. preufsischen statistischen Büreaus. Herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. Jahrg. XXXIII (1893) 3. Vierteljahrsheft: Die preufsische Bevölkerung nach ihrer Muttersprache und Abstammung. Auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 und anderer statistischen Aufnahmen, dargestellt von (GRegR.) A. (Frh.) v. Fircks. Mit 6 Tafeln.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von A. Schäffle. Jahrg. XLIX (1893) Heft 4: Zahl und Mafs in der Oekonomik, von A. Voigt. — Pseudo- und Ultrakollektivismus, von A. Schäffle. — Die sozialen Grundlagen des öffentlichen Rechts in England, von C. Bornhak. — Die Valutaregulierung in Oesterreich-Ungarn, von Fr. Kleinwächter (II. Artikel). — Die Profitrate nach Marx und ihre Beziehungen zum Unternehmungszins und Leihzins, von (Prof.) A. Skworzoff. — Ein Beitrag zur Widerlegung der Marx'schen Lehre vom Mehrwert, von F. W. Gärtner. — Allgemeine Einigungs- und Schiedsämter für Bagatellsachen in Italien, von G. v. Mayr. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.




JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. L. ELSTER,** PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S. UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. SECHSTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXI (III. FOLGE, BAND VI).

FÜNFTES HEFT.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1893.




Ausgegeben am 30. November 1893.
Preis für Nichtabonnenten M. 3.

Inhalt.



XI.

Wohnungsnot und Absatzkrisis.

Von

Heinrich Freese.

Die Frage, wie der Arbeiter wohnt und lebt, ist nicht zum erstenmal aufgeworfen und erschöpfend beantwortet worden. Es ist eine umfangreiche Litteratur über diesen Gegenstand vorhanden, die ziemlich eingehende und zuverlässige Auskunft über die Lage der arbeitenden Klassen in den verschiedensten Teilen unseres Landes giebt. Weniger oft sind die Veranstalter derartiger Untersuchungen in der Lage gewesen, ihren mehr oder minder ergiebigen Untersuchungen über den Wohnungsaufwand der arbeitenden Klassen zuverlässige Angaben über das Einkommen der nämlichen Personen und Familien hinzuzufügen und dadurch den Wert solcher Ermittelungen wesentlich zu erhöhen. Es ist klar, daß gegenüber der verhältnismäßig leichten Beschaffung von Angaben über die Kosten der Wohnung und die Zahl der vorhandenen Räume, die Kopfzahl der Familien, die sie bewohnen, und der fremden Personen, mit denen die Wohnung geteilt werden muß, die Feststellung des wirklichen Einkommens der betreffenden Familie desto schwieriger ist. Der Wechsel des Arbeitgebers, der Beschäftigungsart und des Verdienstes, Unterbrechungen der Arbeit durch Krankheit und Arbeitslosigkeit, dazu der Mangel zuverlässiger schriftlicher Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind ebenso zahlreiche Hindernisse für jede derartige Aufstellung gewesen.

Die von den Unfallberufsgenossenschaften gesammelten Lohnnachweisungen geben über das Einkommen, soweit während des Jahres ein Wechsel des Arbeitgebers nicht stattfand noch die beste Auskunft, aber diese Genossenschaften beschäftigen sich nicht mit der Wohnungsfrage. Für den Arbeitgeber selbst, der die Lohnlisten einreicht und das Einkommen der Arbeiter aus ihnen feststellen kann, sind dagegen die Schwierigkeiten nicht gering, seine Kenntnis des Einkommens durch einen offenen Einblick in die Wohnungs- und Lebensverhältnisse der Arbeiter zu ergänzen, soweit bei ihm überhaupt Neigung besteht, derartige Untersuchungen anzustellen, und bei den Arbeitern, ihm dabei behilflich zu sein.

Uns erschien gerade eine solche Gegenüberstellung von Wohnung und Einkommen und dann wieder dieser beiden zu anderen Belastungen, besonders zu den Steuern, als wichtig genug, um eine solche Untersuchung als lohnend anzusehen. Zu beschaffen waren die erforderlichen Angaben nur durch ein offenes Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das nicht allzu leicht zu erzielen sein dürfte. Zumal für so intime Details, wie sie bei der Höhe des Mietsaufwandes, der Steuern, der Einnahmen aus Aftervermietung und der Nebeneinnahmen der Frau in Frage kommen und besonders angesichts der schlimmen Saat des Mißtrauens, die nicht ohne schwere Verschuldung der Arbeitgeber zwischen ihnen und dem im Kampfe um eine Besserung seiner Lage befindlichen Arbeiterstande allzu üppig aufgegangen ist.

In dem Unternehmen, dessen Leitung in der Hand des Verfassers dieser Zeilen ruht, der Hamburg-Berliner Jalousiefabrik Heinrich Freese bot sich dagegen eine Grundlage, die für eine solche Untersuchung geeignet erschien. Die seit Jahren durchgeführte Gleichstellung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der als Arbeitsvertrag vereinbarten Fabrikordnung, die ohne Zustimmung der Arbeiterschaft nicht abgeändert werden kann, die selbständige Leitung der vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen, Unterstützungskasse, Bierkonsum, Bibliothek, Sommerfest, Sparkasse durch die Arbeiterschaft, das achtjährige Zusammenarbeiten in den regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen der gewählten Arbeitervertretung, die Beteiligung der Arbeiter und Beamtenschaft mit 10 Proz. am Reingewinn der Fabrik, endlich die erfolgreiche Durchführung des achtstündigen Normalarbeitstages haben im Laufe der Zeit ein Vertrauensverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft hergestellt, das nicht in allen Fabriken vorhanden ist. Natürlich ohne daß behauptet und verlangt werden soll, daß der einmal vorhandene Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, Unternehmer und Arbeiter bei dem berechtigten wirtschaftlichen und politischen Klassenbewußtsein der Arbeiter durch solche private Konzessionen etwa beseitigt worden wäre. Ein solcher Anspruch würde zu weit gehen. Denn nur eine Milderung der bestehenden Gegensätze, nicht ihre Beseitigung können solche Wohlfahrtseinrichtungen selbst bei weitgehendster demokratischer Durchführung zu Wege bringen. Die Beseitigung selbst liegt auf ganz anderen Gebieten.

Unter diesen Umständen traten wir in den ersten Monaten dieses Jahres an unsere Arbeiterschaft mit dem Vorschlag einer gemeinsamen Ermittelung der Wohnungsverhältnisse unserer Fabrikmitglieder heran, und der Vorschlag fand bereitwilligstes Entgegenkommen. Die beiden Vorsitzenden der Arbeitervertretung, die Herren H. Ihn und A. Damerow, unterzogen sich der Mühe der Aufnahme, und das Ergebnis liegt nunmehr vor. Da die Untersuchung sich nur auf einen Teil des Betriebes, nämlich die Werkstätten in Berlin, erstreckte, und ferner nur auf Personen ausgedehnt werden konnte, die ohne Unterbrechung zwölf Monate thätig waren, so konnte sich die vorliegende Feststellung von den im ganzen in Frage kommenden 224 Personen nur auf 51 Arbeiter

und Beamte ausdehnen. Auch ist das Ergebnis neben diesem geringen Umfange noch dadurch beeinträchtigt, daß diese 51 Haushaltungen sämtlich dem gleichen Betriebe angehören. Vielleicht wird dieser Minderwert aber mehr als reichlich dadurch aufgewogen, daß wir selbst aus unseren sich auf 20 Jahre erstreckenden geschäftlichen Aufzeichnungen die Angaben der Arbeiter durch die gleichen Angaben des Unternehmers vervollständigen konnten, um so an der Hand von Nachweisungen für einen ganzen Betrieb die Unterlage für Schlüsse zu bieten, die über den engen Rahmen der Wohnungsfrage ziemlich weit hinausreichen.

Wenden wir uns zunächst zu der Wohnungenquete der Arbeiter. Es liegen für dieselbe 44 genaue Angaben vor. 31 Arbeiter sind verheiratet, 13 unverheiratet. Von den unverheirateten sind 5 weibliche 8 männliche Arbeiter. Die Befragten stehen in den verschiedensten Lebensaltern von 17 bis 68 Jahren und gehören wegen der Vielseitigkeit des in Frage kommenden Betriebes sehr verschiedenen Berufen an. Durch diesen Umstand wird die zugegebene Einseitigkeit des Ergebnisses zum Teil abgeschwächt. Neben Kreis- und Bandsägenschneidern, Hoblern und Fraisern kommen Tischler, Schlosser, Klempner, Maler, Anstreicher, Näherinnen und Pflasterer, daneben 7 Lohnarbeiter und 3 Fabrikbeamte in Frage. 87 Fabrikmitglieder konnten nicht in Betracht kommen, weil sie nur einen Teil des Jahres der Fabrik angehörten. 93 Personen und Haushaltungen mußten außer Berechnung bleiben, weil sie nicht in Berlin, sondern in auswärtigen Filialen beschäftigt waren. Von den aufgenommenen Personen sind 4 unter 20 Jahre, 26 zwischen 20 und 40 Jahre, 9 zwischen 40 und 50 Jahre 5 über 50 Jahre alt. Fünfzehn der befragten Arbeiter sind länger als 5 Jahre in der Fabrik beschäftigt, 10 länger als 10 Jahre, einer ist länger als 20 Jahre in ihr thätig. Dies zur Orientierung über die Art der in Frage kommenden Personen und über die Zuverlässigkeit ihrer Angaben.

Als leidlich befriedigend können die Wohnungsverhältnisse der 13 unverheirateten Arbeiter angesehen werden, wenigstens soweit es den Mietsaufwand anbetrifft. Von den befragten ledigen Arbeitern zahlen drei für die Hälfte eines Zimmers jährlich 72 M., einer 96 M. Einer zahlt für $^1/_3$ Zimmer 72 M. Drei haben sich den Luxus eines eigenen Zimmers gestattet, wofür einer 120 M., einer 132 M., einer 180 M. Miete zahlt.

Bei den Arbeiterinnen zahlt eine für $^1/_2$ Zimmer 60 M., eine 84 M. und eine 96 M., eine für den dritten Teil eines Zimmers 48 M. jährlich. Eine einzige ist sogar glücklich gewesen, im IV. Stock hinten für 60 M. ein Zimmer für sich allein zu erhalten. Nach Prozenten von den fabrikseitig festgestellten Einkommen berechnet, stellt sich die Wohnungsmiete für ledige Arbeiter auf 7,75 Proz. bis 13,98 Proz. und im Durchschnitt auf 10,98 Proz. des Einkommens. Für ledige Arbeiterinnen von 7,72 Proz. bis 14,10 Proz. im Durchschnitt auf 10,26 des Einkommens.

Wesentlich anders ist das Bild, das die Wohnungsverhältnisse der

verheirateten Arbeiter bieten. Von den aufgenommenen 31 Familien sind nur zwei kinderlos, 4 Familien haben ein Kind, 7 zwei, 6 drei, 4 vier, 5 fünf, 3 sechs Kinder, die Durchschnittsziffer ist für die Familien etwas mehr als 5 Köpfe. Eine Familie wohnt im Keller vorn, eine von 8 Köpfen im Keller nach dem Hofe; 13 Familien wohnen im 1. und 2. Stockwerk, davon 7 nach dem Hofe, 16 Familien wohnen 3 und 4 Treppen, davon die Hälfte nach dem Hofe.

Die Preise für 12 aus Stube und Küche bestehende Wohnungen stellen sich von 180 M. für eine vorstädtische Dachwohnung bis 310 M. für eine Wohnung im 2. Stock nach hinten. Der Durchschnittspreis stellt sich auf 243,41 bei durchschnittlich 5,58 Bewohnern. Die etwas größeren, aus Stube, Kammer, Küche bestehenden 17 Wohnungen kosten 240 bis 450 M. Der Durchschnitt beträgt 304,76 bei durchschnittlich 4,94 Bewohnern. Während bei den eine Stube und Küche enthaltenden Wohnungen nur einmal Aftervermietung stattfand, ist solche bei den aus Stube, Kammer und Küche bestehenden 17 Wohnungen neunmal zu verzeichnen, Beweis genug, daß für die überwiegende Zahl der in Betracht kommenden Personen die nur aus einer Küche und Stube bestehende Wohnung die Grenze ihrer pekuniären Leistungsfähigkeit erreicht. Das dritte Gelaß wird nur von einzelnen der bestgestellten Arbeiter zur eigenen Benutzung gemietet und stellt dann eine ganz unverhältnismäßig hohe Belastung dar, oder die Wohnung liegt in einem der nächstliegenden Vororte. In allen übrigen Fällen wird auf Wiedervermietung gerechnet. Läßt sich dieselbe zeitweilig nicht ausführen, so ist der Verlust etwaiger Ersparnisse oder drückende Einschränkung die Folge. Von den übrigen beiden Wohnungen hat die eine vier Räume, von der zwei vermietet sind, die andere wird von einem kinderlosen Ehepaar bewohnt und enthält nur einen Raum.

Von den 3 Räumen des vorgedachten, von 8 Personen bewohnten Kellers ist noch ein Zimmer vermietet. Acht Personen leben in Küche und Kammer. Außer dieser Familie haben noch neun von ihren beiden Stuben eine vermietet, so daß für die Eltern und bis zu 6 Kindern nur eine Stube und die Küche übrig bleiben. Die meisten haben das abgegebene Zimmer an eine Person vermietet, in einem Falle teilen sich zwei, in einem drei gegenseitig fremde Personen in das abvermietete Zimmer. Die Zahl der in diesen kleinen Wohnungen zusammengepferchten Personen steigt dadurch einmal auf neun, einmal auf zehn. Die Familien greifen aber notgedrungen zu diesem Mittel, um den Mietsdruck zu mildern. In dem letztgenannten Falle lebt eine Familie von 8 Köpfen mit 2 Fremden in einer Wohnung im Hinterhause 3 Treppen, die aus einer Stube und Küche besteht! Die Stube ist an 2 Aftermieter vermietet, in der Küche leben Mann, Frau und 6 Kinder im Alter von $^1/_4$ bis 8 Jahren. So ist das Heim beschaffen, das ein fleißiger, ruhiger Arbeiter den Seinigen bieten kann! Wir meinen das spricht Bände.

Nimmt man den Durchschnitt der 31 aufgenommenen Familienwohnungen, so ergiebt sich bei Gegenüberstellung des fabrikseitig ermittelten Einkommens ohne Berücksichtigung der Einnahme durch

Aftervermietung eine Belastung von 11,82 Proz. bis 46,01 Proz. und durchschnittlich 21,83 Proz. des Einkommens. Nach Abzug der Aftermieten von 11,82 Proz. bis 28,40 Proz. und im Durchschnitt 18,07 Proz. des Einkommens. Diese letzte Angabe trifft aber nicht die wahre Belastung, da die Einnahme durch Aftervermietung nicht als unbedingt sicher angesehen werden kann und ferner durch höhere Miets- und Einkommensteuer Ausgaben entstehen. Im ganzen bestätigen diese Angaben das allgemeine Urteil über die ungünstigen Berliner Mietsverhältnisse, nur daß der Notstand mehr noch in den ungenügenden Wohnräumen als in der Höhe des Aufwandes selbst in Erscheinung tritt.

Die Belastung selbst wirkt progressiv nach unten, wenigstens bei den verheirateten Arbeitern, bei denen ein gewisser Raumbedarf sich unabweislich geltend macht. So ist die durchschnittliche Mietslast aller verheirateten Arbeiter 18,07 Proz. vom Einkommen. Bei den besser gestellten mit höherem als Durchschnittseinkommen beträgt sie aber nur 17,18 Proz. bei den übrigen 18,86 Proz. Bei den sechs kleinsten Einkommen unter 1000 M. steigt sie auf 20,89 Proz. und bei starker Familie, wenn nicht vermietet ist, bis auf 27,08 Proz.

Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, daß ein erheblicher Teil der Ehefrauen, auch solche mit vier bis sechs Kindern, genötigt sind, Nebenerwerb zu suchen. Von 31 Familien ist dies bei 13, also beinahe der Hälfte der Fall. Der Erwerb findet in vier Fällen durch Uebernahme von Näharbeit für die Fabrik statt, und hat sich in diesen Fällen aus den Büchern genau feststellen lassen. Andere haben Beschäftigung außer dem Hause (4), durch Schneiderei und Hausarbeit (3), durch Kleinhandel (2) und durch Zeitungsaustragen (1) bei sechs kleinen Kindern und einem Einlogierer! Die Einkommen dieser 14 Frauen betragen im ganzen 4630,00 M. Ueber die Wirkungen dieser Erwerbsthätigkeit der Ehefrau auf die Erziehung der Kinder und die Häuslichkeit läßt sich natürlich nicht viel Gutes sagen. Es ist ein Notbehelf, zu dem die Familien greifen, und zur Erzielung einer besseren Lebenshaltung greifen müssen, dessen Nachteile allseitig anerkannt sind. Der Arbeiterstand wird meist gern darauf verzichten, wenn die Lohnverhältnisse bessere werden. Heute besteht aber die Tendenz zur gegenteiligen Entwickelung: wäre die Fabrik in der Lage, mehr Arbeit zu geben, so würden von den Familien ohne Nebenerwerb der Frau nicht die Hälfte übrig bleiben. Die beständigen Fehlbeträge im Arbeiterhaushalt drängen dazu, auch bei den solidesten und bestgestellten. Wie es mit einer Häuslichkeit aussehen kann, die den Arbeiter mittags oder abends empfängt, wenn seine Frau wie er den ganzen Tag in einer Fabrik arbeitete, wie das in aller Hast oder abends vorher zubereitete Mittagsmal oft bestellt sein mag, kann man sich denken. Der Lebenshaushalt solcher Familien ist durch die Mithilfe der Frau allerdings gesteigert, ob auch das Familienglück, müssen wir bezweifeln.

Ihre volle Beleuchtung erhalten die vorstehenden Angaben jedoch erst durch den Umstand, daß es sich hier um eine Gruppe von

Arbeitern handelt, die sowohl innerhalb des engeren Fachkreises wie außerhalb desselben vielfach als bevorzugt angesehen werden. Das Alter des Unternehmens, die langjährige Thätigkeit der meisten Arbeiter an derselben Stelle und die damit erworbene Routine, die Vereinbarung aller Accordtarife auf die Dauer von zwei Jahren mit unbedingtem Schutz gegen willkürliche Abzüge, dazu auch das langjährige Zusammenwirken bei den Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik und der Wille des Unternehmers, den Wünschen der Arbeiter innerhalb der Grenzen des Möglichen gerecht zu werden, sind Umstände, die auf die Lohngestaltung der Arbeiter auch trotz der Erfindung des „eisernen Lohngesetzes" nicht ohne jeden Einfluß geblieben sind.

Will man das Durchschnittseinkommen aller drei Arbeiterklassen berechnen, so ist zu berücksichtigen, daß in den aufgenommenen Lohnergebnissen im ganzen 33 Krankenwochen zu berücksichtigen wären. Es macht dies etwa 4 Tage per Kopf aus. Wir haben diese Lücke im Verdienst dadurch ausgefüllt, daß wir bei den betreffenden Personen die erhaltenen Krankengelder der offiziellen Krankenkassen mit 220,50 M. und ebenso den aus der Unterstützungskasse der Fabrik gewährten Zuschuß von 218,15 M. als Einnahmen hinzugerechnet haben. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Fabrik eine Woche im Jahre (zwischen Weihnachten und Neujahr) der Inventur wegen geschlossen bleibt und nur ein Bruchteil der Arbeiter dabei beschäftigt wird, während die Jahresverdienste auf 52 Wochen verteilt worden sind. Bei den Arbeiterinnen tritt hier eine hinzu, die das ganze Jahr beschäftigt war, aber verheiratet ist, und bei der Wohnungsenquete außer Betracht bleiben mußte.

Das Einkommen stellte sich für 6 weibliche Arbeiterinnen (Näherinnen) im Alter von 18—45 Jahren auf 621,75 M. bis 1040,00 M. Für 8 ledige männliche Arbeiter im Alter von 17—30 Jahren auf 578,32 bis 1330,00 M. Für 31 verheiratete Arbeiter im Alter von 30—68 Jahren stellte es sich auf 747,86 bis 2435,00 M. Im Durchschnitt stellte sich der Verdienst der gedachten drei Arbeiterklassen im Jahre 1892 für:

a) 6 weibliche Arbeiter durchschnittlich jährlich auf M. 738,87
oder wöchentlich auf M. 14,21
b) 8 ledige männliche Arbeiter jährlich auf . . . „ 934,02
oder wöchentlich auf M. 17,96
c) 31 verheiratete Arbeiter jährlich auf . . . . „ 1332,67
oder wöchentlich auf M. 25,63

Faßt man die drei Klassen zusammen und ordnet sie in Gruppen nach dem Jahreseinkommen, so sind vorhanden:

2	Arbeiter mit Einkommen	unter 600 M.
7	„ „ „	von 600— 800 „
6	„ „ „	„ 800—1000 „
6	„ „ „	„ 1000—1200 „
16	„ „ „	„ 1200—1500 „
8	„ „ „	über 1500 „

Es haben also von 45 Fabrikmitgliedern nur ein Drittel ein Einkommen unter 1000 M., dagegen mehr als die Hälfte ein solches von mehr als 1200 M. Reichlich ein Sechstel hat mehr als 1500 M. Einkommen. Wir gehen kaum fehl, wenn wir diese Einkommen als verhältnismäßig gute ansehen, gesichert durch ununterbrochene, auch während der toten Saison fabrikseitig gewährte Arbeit. Trotzdem von 31 Familien 16 im Hinterhause, 17 Aftermieter, bis 28,40 Proz. Miete vom Einkommen und bis 10 Personen in einer Stube und Küche, bei einer Arbeiterschaft, die zu beinahe einem Viertel seit mehr als 10 Jahren unter gleich günstigen Bedingungen in demselben Unternehmen ununterbrochen Beschäftigung fand und die zur Elite der Berliner Arbeiterschaft gerechnet werden kann. Wie muß es aussehen in den Tausenden von Arbeiterfamilien, deren Oberhaupt nur mit beständigen Unterbrechungen Arbeit findet, deren Verdienst ein geringer und schwankender ist, und die deshalb erheblich weniger verdienen als die vorgenannten.

Wir glauben, daß es schwer ist, sich in die Wohnungsverhältnisse solcher schlechter gestellten Arbeiterfamilien hineinzufinden; schwerer noch zu begreifen, wie es den Familienvätern und ihren Frauen immer gelingt, den drückenden Mietzins zu beschaffen. Gewiß aber viel weniger schwer, weshalb der Arbeiterstand sich in seiner Masse den extremsten politischen Parteien angeschlossen hat, nach den Lassalleanern den Marxisten, nach den Sozialisten den Unabhängigen und nach diesen vielleicht den Anarchisten. Wenn auch die letzte gemeingefährliche Abart einstweilen in Berlin nur in einer verhältnismäßig geringen und leicht zu überwachenden Anzahl vorhanden ist: das unmerkliche Hinübergleiten des gesamten Arbeiterstandes, auch der ältesten besonnensten und tüchtigsten Elemente in die Reihen der extrempolitischen Richtung haben wir seit 20 Jahren genau und sicher verfolgen können. Ein nicht sozialistischer Arbeiter ist in jedem Fabrikwesen nur noch als weißer Rabe zu finden, ein Rest aus besserer Zeit, der uns zeigt, wie es hätte sein können, den man in seiner Treue bewundert, aber kaum noch begreift.

Daß die Wohnungsfrage ein wichtiger Teil der sozialen Frage ist, wird allerdings kaum noch bestritten. Niemand verkennt, daß die Verhältnisse besonders in den Großstädten nicht in der bisher beliebten Weise sich weiter entwickeln dürfen, wenn nicht Zustände wie im alten Rom eintreten sollen. Leider ist aber von dem platonischen Bedauern, das man in den großstädtischen Magistratsberichten findet, bis zum energischen Thun ein sehr weiter Weg. Gegen die Mietskasernen, diese Massengräber des Arbeiter- und Handwerkerwohls zu reden, ist sehr volkstümlich, aber auch sehr billig. Soll etwas Ernstliches dagegen geschehen, so will niemand dabei sein: zu groß sind die Profite, die dieses System zahlreichen und sehr potenten Größen, dem Heer der Spekulanten und Vermittler in Terrains mühelos in den Schoß geworfen hat; von dem Schöneberger oder Tempelhofer Bauern an, den sein zu Bauplätzen gewordener Acker über Nacht zum Millionär machte, bis zu den

Terraingesellschaften, die 20 Proz. Jahresdividende geben, indem sie das Bauland weiter ausschlachten. Man werfe nur einen Blick in die Annoncenspalten der maßgebenden politischen Zeitungen, um eine Ahnung von der Bedeutung und der Macht dieser wirtschaftlichen Größen zu erhalten. Man begreift dann erst, weshalb der politische Teil gewisser Blätter von freiheitlicher Gesinnung überschäumen und täglich für die Hebung der arbeitenden Klassen eintreten kann — was sich gut anhört und nichts kostet — während der lokale Teil von einem ernstlichen Eingreifen in diese Spekulation nichts wissen mag. Man denke nur an den hartnäckigen Kampf gegen die neue Bauordnung für die Berliner Vororte, die der maßlos ins Kraut geschossenen Spekulation einige Schranken zog.

Es genügt, auf diese Verhältnisse hinzuweisen. Im übrigen sind sie so oft geschildert worden, daß man meinen könnte, es wäre überflüssig, sie nochmals zu berühren, wenn sie nicht so gefahrdrohend wären, daß man angesichts der passiven Haltung der bürgerlichen Kreise nicht oft genug den Finger an diese bösartige Wunde am sozialen Körper legen kann.

Der wesentliche Zweck dieser Zeilen ist aber ein anderer. Nämlich der, neben den offenkundigen und jedermann sichtbaren Wirkungen dieser Mißstände auf die weniger sichtbaren, aber nicht minder schädlichen *indirekten* Folgen hinzuweisen. Zu diesem Zwecke wird es nötig sein, nachdem wir einen Blick auf die Einnahmen und den Wohnungsaufwand der Arbeiter geworfen haben, nunmehr einen solchen in die gleichen Verhältnisse des *Unternehmers* zu thun. Erst dann wird das Bild vollständig sein.

Es ist in mancher Hinsicht nicht unbedenklich, gerade die innern Verhältnisse eines Unternehmens, das nicht Aktiengesellschaft ist, in dieser Weise bloßzulegen, und werden wir uns mehrfach auf Andeutungen beschränken müssen. Auch wollen wir, um die Verhältnisse möglichst zu vereinfachen, nur einen Teil des Unternehmens berücksichtigen, nämlich denjenigen in Berlin. Die drei auswärtigen Betriebe bleiben hier wie bei den Wohnungsverhältnissen der Arbeiter außer Rechnung.

Was wir erweisen wollen, ist der *unmittelbare Zusammenhang* unserer *Wohnungsnot* und der Gründe, die sie beständig verschlimmern, auf die *Absatzverhältnisse*, und damit auf den *Arbeitslohn*. Derart, daß die Wohnungsmisere den Arbeiterstand *indirekt noch mehr schädigt, als es schon direkt geschieht*. Läßt sich dies ziffernmäßig nachweisen, wie wir hoffen, so ist damit für die Lösung der Wohnungsfrage ein fernerer wichtiger Gesichtspunkt gewonnen. Zugleich werden wir einigen Anhalt für den Weg erlangen, der zur Lösung dieser Frage einzuschlagen sein wird.

Die Lage der *Unternehmer* wird vielfach überschätzt von oben und unten und doch ist sie nie schwieriger gewesen als heute. Nie sind an seine Intelligenz, sein Organisationstalent und seine Umsicht größere Ansprüche gestellt worden. Auch der Sozialdemokratie dürfte nach dem geschäftlichen Ausgang ihrer meisten gewerblichen Unter-

nehmungen darüber allmählich anderer Meinung werden. Eine gärende Arbeiterwelt unter sich, eine erdrückende Konkurrenz neben, wachsende öffentliche Lasten über sich, dazu eine sich langsam und sicher verengende und in ihrer Zahlungsfähigkeit geschwächte Kundschaft. Da leidet mancher Schiffbruch, und den wenigen, die vorwärts kommen, steht eine übergroße Mehrheit solcher gegenüber, die untergegangen sind und schweigen. Der Kampf der Unternehmer um ihre Kundschaft, um ihre Existenz ist ein Kampf auf Leben und Tod geworden, in dem der Stärkere siegt und immer seltener ein Hochkommen möglich ist.

In Bezug auf die Wohnungsnot ist die Lage der Unternehmer nicht besser, sondern schlechter als die der Arbeiter, schon weil sein Raumbedürfnis größer ist. Im Stadtinnern sind die Mieten kaum noch zu erschwingen, und auch vor den Thoren sucht der mittlere und kleine Industrielle vergebens Erlösung von der Mietsschraube. Der ganze Grund und Boden bis auf eine Meile vor der Stadt ist in den Händen von Spekulanten. Die Aussicht auf die Erträge der künftigen Mietskaserne mit Vorderhaus, Seitenflügel und Quergebäude hat sie in Bewegung gesetzt. Je nachdem das Heranrücken der Mietskaserne näher oder ferner in Aussicht steht, wird der Preis des Bodens bemessen. Da ist für die Industrie mit ihrem Bedarf an niedrigeren Gebäuden und großen Höfen kein Raum; denn der Industrielle soll mit 6 oder 8 Mietskasernen, die sich auf dem Platze errichten ließen, im Preise konkurrieren. Infolgedessen ist die kleine und mittlere Industrie völlig auf Mietsräume angewiesen. Erwirbt ein Gewerbetreibender dennoch ein Grundstück, so ist dies unter $^1/_3$ oder $^1/_2$ Million Mark nicht möglich, und die Folge davon eine Hypothekenschuld, die ihn bei jeder Gelegenheit dem Ruin aussetzt.

Auch vor den Thoren der Städte findet die Industrie keinen billigen Boden mehr. Die Mietskaserne ist überall Mitbewerber. Nur wenige Gemeinden haben für Fabrikdistrikte gesorgt. Gemeindeboden ist für solche Zwecke nicht mehr vorhanden. In den als Spekulationsobjekt von Hand zu Hand gehenden Grundstücken, dem „mobilisierten Immobil“ findet wie der Arbeiter und Beamte oder Ladenbesitzer, so auch der Industrielle nur noch überteuerte Räume. Die wilde Jagd der Häuser- und Terrainspekulation geht über sie alle fort. Das Ende kennt niemand, aber es wird kein gutes sein. Für die Gesamtheit der Bewohner ist der Erfolg schon jetzt Not, Sorge, Zusammenbruch.

Wie das Großkapital über die Lage der Unternehmer denkt, erhellt schon aus der fast unmöglichen Beschaffung von Hypotheken für Fabriken: was das Sicherste und Beste sein sollte, bietet die schlechteste Sicherheit. Fabriken, die außerhalb der Umgebung größerer Orte liegen, werden nicht beliehen. Das zeigt den wahren Charakter der Beleihung in der Stadt. Es wird nicht der Ertrag der gewerblichen Thätigkeit beliehen, denn diese Thätigkeit kann unterbrochen und eingestellt werden. Beliehen wird nur das Wohnbedürfnis, das Dasein, die Existenz. Beliehen sind also in Wahrheit nicht die Baugründe und Häuser, sondern die Menschen selbst, die wohnen müssen.

Man fragt vielleicht, warum geht die Industrie nicht mehr auf das flache Land und in die kleinen Städte? Gegenüber den Lasten, die die Großstadt den Gewerbebetrieben auferlegt, ist die Frage auch von uns oft erwogen worden. Das Ergebnis war stets, in der Stadt zu bleiben, und bei einem Baugewerbetreibenden ist dieses Ergebnis beinahe selbstverständlich. Wenn der Betrieb nicht sehr umfangreich ist und nicht mehrere Firmeninhaber vorhanden sind, die sich in die Arbeit teilen, werden entweder die geschäftlichen Interessen in der Stadt oder in dem nach auswärts verlegten Betriebe leiden. Dieser Schaden kann noch größer sein als die Miete, und die Lage der meisten Unternehmer verbietet Experimente. Aber auch in anderen Industriezweigen liegen viele Gründe vor, in der Stadt zu bleiben. Schon die Wahl eines anderen Stadtteiles bringt oft fühlbare Nachteile im Einkauf und Verkauf, nicht für den mit Millionen arbeitenden Großbetrieb, wohl aber für die unendlich größere Zahl der mittleren und kleinen Betriebe. Diese fürchten schon außer Mitbewerb gesetzt zu werden, wenn sie das Stadtviertel verlassen, in dem die betreffende Branche ihren Sitz aufgeschlagen hat, wie viel mehr also bei Verlegung aufs flache Land.

Die Industriellen aber, die — wie die Baubranche — auf bestimmte Stadtteile nicht angewiesen sind, und gern in die Außendistrikte zögen, finden überall die von uns geschilderten Verhältnisse vor. Daneben fehlen den meisten die Mittel, sich außerhalb der Stadt eigene Gebäude zu beschaffen und das Heranziehen fremder Mittel, die Beleihung ist für solche Gebäude so gut wie aussichtslos.

Machen wir das Exempel bei unserem Unternehmen. Die Fabrik hat einen Flächenraum von 1673 qm für Arbeits-, Comptoir-, Lager- und Stallräume in Benutzung. Nach den in Berlin üblichen Preissätzen besitzen diese etwa 6,00 M. pro qm jährlichen Mietswert. Das macht jährlich 10038,00 M. Geschäftsmiete. Dem Ertrage der Fabrik gegenüber, festgestellt nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre und nach Abzug der übrigen Geschäftsunkosten, jedoch ohne Abrechnung der Staats- und Gemeindeeinkommensteuer macht das mehr als eindrittel des durchschnittlichen Betriebsüberschusses! Wir glauben, diese Angabe bestätigt, was wir vorher über die Wohnungsfrage für die Unternehmer sagten. Wir sind aber damit noch nicht am Ende. Denn von dem Reste des Gewinnes, der dem Unternehmer bleibt, hat er nochmals in seiner Privatwohnung einen Teil als Wohnungsmiete abzugeben. Diese können wir in unserem Falle nicht mit dem wirklichen Werte einstellen, weil der Unternehmer 4 Fabriken besitzt. Sie kann nur in solcher Höhe in Rechnung gestellt werden, wie sie anzunehmen wäre, wenn der Unternehmer nur diesen einen Betrieb hätte. Dann beträgt der Aufwand für ihn nochmals 8,67 Proz.

Diese Ziffern sprechen deutlich genug. Dabei handelt es sich um ein Unternehmen, das mit Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes mit Selbstdeklaration von den Statistikern der Tagespresse, denen 4 M. Einkommen natürlich allemal 100 M. Vermögen bedeuten, nach diesem einleuchtenden Maßstab ohne Gnade unter die

— Millionäre versetzt werden mußte. Er kann also nicht gerade zu den schlechtesten Betrieben gerechnet werden.

Der Belastung des Unternehmers tritt noch hinzu die der kaufmännischen Angestellten, deren die Firma im ganzen 16 mit 27452,50 M. Einkommen hat. In der Berliner Fabrik sind 5, einen Lehrling nicht mitgerechnet, mit 12280,00 M. Einkommen und 2167,00 M. Miete vorhanden. Diese betrug bei dem einzigen unverheirateten 18 M. monatlich, während sie bei dem Arbeiter nur 8,50 M. monatlich betrug. Bei den 4 verheirateten Comptoiristen stellt sich die Mietslast durchschnittlich auf 487,75 M. gegen 236,19 M. bei den Arbeitern. Bei dem Einkommen der Comptoiristen ist der Gewinnanteil von 5 Proz. vom Reingewinn der Fabrik, der erst seit einigen Jahren eingeführt worden ist und bei den kaufmännischen Angestellten sehr ins Gewicht fällt, außer Berechnung gelassen.

Stellen wir hiernach das Ergebnis der Mietenquete zusammen, so ergeben sich folgende Ziffern:

Von den Arbeitern waren insgesamt aufzubringen

a) von 5 weiblichen Arbeitern:
Gesamtlohn 3393,23 M. Mietslast 10,26 % = 348,00 M.
b) von 8 ledigen Arbeitern:
Gesamtlohn 7544,20 M. Mietslast 10,98 % = 816,00 M.
c) von 31 verheirateten Arbeitern:
Gesamtlohn 41312,64 M. Mietslast 18,07 % = 7322,00 M.

Einem Einkommen von zusammen 52250,07 M. steht ein Mietsaufwand von 8486,00 M. gegenüber. An die Personen des Berliner Betriebes sind jedoch insgesamt 71818,67 M. gezahlt worden, daneben 64396,57 M. an 93 Personen auswärts. Der Unterschied zwischen der in Berlin gezahlten Summe und dem Einkommen der befragten 44 Personen fällt auf solche, die nicht volle 12 Monate beschäftigt waren, und auf Passanten. Um festzustellen, wieviel Wohnungsmiete hiernach von der gesamten Arbeiterschaft aufzubringen war, müssen wir den Mietsaufwand im Verhältnis erhöhen. Die Miete stellt sich dann auf 11664 M. oder auf 16,24 Proz. vom Einkommen. Diese Uebertragung ist natürlich nicht ganz zuverlässig, sie wird aber der Wahrheit nahe kommen.

Es sind hiernach als Mietslast zu rechnen:

a) für den Gewerbebetrieb	M.	10038,00
b) „ „ Unternehmer	„	1500,00
c) „ die Beamten	„	2167,00
d) „ „ Arbeiter	„	11664,00
zusammen	M.	25369,00

bei einer Kopfzahl von durchschnittlich 66 Personen.

Nun wolle man erwägen, was dies sagen will. Es bedeutet, daß 65 Menschen, die sich unter Leitung eines Unternehmers zusammenfinden und nichts besitzen als ihre Hände und das Kapital des Unternehmers Jahr für Jahr mehr als **25000 M.** für das Obdach aufzubringen haben. Da von der Miete im Durchschnitt in

Berlin etwa nur 60 Proz. für das Gebäude und 40 Proz. für den Grund und Boden zu rechnen sind, so zahlen sie **10 147,60 M.** jährlich für das Recht des Daseins. Das macht für jede Person 153,75 M.

Was hilft es, wenn die Berliner Magistratsberichte dem Steuerzahler beweisen, daß Berlin durch mehr als 10000 im Ehrenamte thätige Personen überaus billig verwaltet ist, daß die Stadt fast keine Kämmereischulden hat, deren Zinslast die Steuerzahler aufzubringen haben. Die Zinsen sind deswegen nicht geringer, nur sind sie an die Grundeigentümer zu entrichten, die sich alle Aufwendungen der Kommune in der Miete doppelt und dreifach bezahlen lassen.

Darüber, wie diese als Kopfsteuer anzusehende Bodenrente von 153,57 M. für unsere Fabrikangehörigen oder von etwa 104 Mill. M. jährlich für die Bevölkerung Berlins entsteht und anwächst, giebt nichts erschöpfender Auskunft, als eine Uebersicht, die vom Berliner Magistrat vor 12 Jahren aus Anlaß der beabsichtigten Reform der Berliner Mietssteuer hergestellt worden ist. Sie ist in weiteren Kreisen unbekannt geblieben und verdient doch beachtet zu werden. Es ist eine Nachweisung über die Mietssteigerungen in allen 18 Berliner Stadtvierteln. In jedem Stadtviertel sind damals 2 bis 4 Straßen ausgewählt worden und um jeden Irrtum auszuschließen, sind nur diejenigen Häuser berücksichtigt worden, die während des der Untersuchung zu Grunde liegenden zehnjährigen Zeitraumes bauliche Veränderungen (Umbauten, Neubauten) nicht erlitten hatten. Wir bringen an Stelle weiterer Auseinandersetzungen dieses Aktenstück zum Abdruck, das wir dem Staube der Akten entreißen möchten.

Nachweisung[1]) von Grundstücken verschiedener Strafsen in Beziehung auf den Nutzungswert derselben in den Jahren 1868 u. 1877, bei welchen bauliche Veränderungen in dieser Zeit nicht vorgekommen sind.

	1868	1877	mehr[2])
I. Berlin.			
Spandauerstrafse	334 365 M.	470 794 M.	40,80 %
Königstrafse	375 438 „	564 061 „	50,24 „
Hoher Steinweg	10 785 „	15 815 „	46,68 „
II. Alt-Cölln.			
Brüderstrafse	228 840 „	344 078 „	50,36 „
Breitestrafse	161 703 „	234 714 „	45,15 „
Scharrnstrafse	76 143 „	117 877 „	54,81 „
III. Friedrichswerder.			
Kurstrafse	141 909 „	196 571 „	38,51 „
Hausvoigteiplatz	113 325 „	169 267 „	49,36 „
Adlerstrafse	19 443 „	36 796 „	89,25 „
IV. Dorotheenstadt.			
Unter den Linden	552 158 „	813 231 „	47,28 „
Dorotheenstrafse	364 393 „	556 845 „	52,81 „
Kanonierstrafse	72 258 „	129 877 „	68,10 „
V. Friedrichstadt.			
Mohrenstrafse	180 756 „	297 287 „	64,47 „
Zimmerstrafse	282 687 „	455 652 „	61,19 „

1) Verhandlungen der Gemischten Deputation, 1881, Heft II, p. 38.

2) Das Mehr ist von uns berechnet worden.

VI. Friedrichsvorstadt.			
Köthenerstrafse	177 657 M.	276 074 M.	55,39 %
Bellevuestrafse	167 418 „	256 749 „	53,35 „
Hafenplatz	54 708 „	74 678 „	36,52 „
VII. Schöneberger Vorstadt.			
Steglitzerstrafse	103 116 „	186 815 „	81,17 „
Blumeshof	46 782 „	83 003 „	77,43 „
VIII. Tempelhofer Vorstadt.			
Belle-Alliancestrafse	157 827 „	298 747 „	89,29 „
Nostizstrafse	58 482 „	120 894 „	106,74 „
Teltowerstrafse	104 264 „	185 826 „	78,22 „
IX. Luisenstadt.			
Alexandrinenstrafse	479 974 „	794 379 „	65,50 „
Kommandantenstrafse	336 969 „	618 405 „	68,52 „
Waldemarstrafse	131 280 „	234 994 „	79,00 „
X. Neu-Cölln.			
Spittelmarkt	43 116 „	66 283 „	53,71 „
Wallstrafse	485 222 „	714 583 „	47,27 „
XI. Stralauer Viertel.			
Blumenstrafse	185 241 „	315 850 „	70,51 „
Alexanderstrafse	86 925 „	131 194 „	50,92 „
Kleine Markusstrafse	36 477 „	63 899 „	75,16 „
XII. Königsviertel.			
Landsbergerstrafse	227 385 „	352 636 „	55,08 „
Gollnowstrafse	51 381 „	83 898 „	62,88 „
Georgenkirchstrafse	48 129 „	74 564 „	54,90 „
XIII. Spandauer Viertel.			
Grenadierstrafse	114 402 „	167 997 „	46,85 „
Hirtenstrafse	23 637 „	38 613 „	63,33 „
Oranienburgerstrafse	204 192 „	305 410 „	49,57 „
XIV. Rosenthaler Vorstadt.			
Brunnenstrafe	72 475 „	115 216 „	58,98 „
XV. Oranienburger Vorstadt.			
Invalidenstrafse	227 595 „	371 948 „	63,43 „
Ackerstrafse	88 929 „	156 170 „	75,61 „
XVI. Friedrich-Wilhelmstadt.			
Luisenstrafse	239 193 „	364 766 „	52,49 „
Karlstrafse	146 001 „	233 551 „	59,97 „
Schumannstrafse	60 120 „	93 029 „	54,74 „
VII. Moabit.			
Thurmstrafse	23 429 „	54 230 „	62,27 „
Alt-Moabit	32 574 „	55 982 „	71,86 „
XVIII. Wedding.			
Müllerstrafse	70 496 „	125 653 „	78,24 „
Pankstrafse	4 305 „	6 846 „	59,21 „

Also Mietssteigerungen von 36,52 bis 106,74 Proz. in 10 Jahren, ohne daß die Häuser bauliche Veränderungen erlitten! Wir glauben, das sagt genug. Es ist den Vätern der Stadt kaum zu verdenken gewesen, daß sie erschreckt über Ziffern, die so erbarmungslos den Schleier von dem großstädtischen Wohnungselend zogen, diese Statistik nicht fortgesetzt haben. Nur die anwachsenden sozialdemokratischen Stimmen in allen Stadtteilen sprechen davon, daß die arbeitende Bevölkerung diesen Druck empfindet und gegen die „kapitalistische Gesellschaft" protestiert, während in Wahrheit nur gegen die kapi-

talistische Verwertung des Grund und Bodens zu protestieren ist, die allein diese ungaublichen Steigerungen hervorgerufen hat.

Sehen wir uns jener von uns auf 153,75 M. für jedes Mitglied unserer Fabrik berechneten Kopfsteuer gegenüber einmal die wirklichen Staats- und Gemeindesteuern einschließlich der vielberufenen Mietssteuer an. Unter den von unserer Arbeiterschaft beantworteten Fragen war auch diese vorgesehen. Wie lächerlich gering sind diese Lasten gegenüber den vorgedachten Beträgen.

Staatseinkommensteuer zahlte von den Arbeiterinnen gar keine, von den ledigen Arbeitern nur 2, von den 31 Verheirateten nur 19. Die Steuerbeträge schwanken ausschließlich eines vierfach zu hoch eingeschätzten Arbeiters, der aus Unkenntnis rechtzeitige Schritte unterlassen hatte, zwischen 6 und 12 M. In den kinderreichen Familien macht sich in erfreulicher Weise die wohlthätige Bestimmung geltend, daß für jedes Kind von dem Einkommen 50 M. in Abzug gebracht werden. Eine bescheidene Vergütung für hochbesteuerte Personen. Wir konnten, als der Urheber jener Bestimmung, Herr Staatsminister Miquel, sie einst uns gegenüber erwähnte, ein Lächeln nicht unterdrücken. Verhieß sie doch auch uns einen kleinen Steuernachlaß. Freilich als der Entwurf später kam, fanden wir die größeren Einkommen von dieser Vergünstigung ausgeschlossen. Bei kleinen Einkommen fällt dieser Nachlaß schon sehr ins Gewicht und wird vom Arbeiterstande dankbar empfunden.

Von der Gemeindeeinkommensteuer fanden wir 11 Personen ganz befreit. Die Steuerbeträge der übrigen schwanken zwischen 2,80 M. und 8,40 M. Nur in einem Falle betrug sie 15 M. Mietssteuer wurde von allen Arbeitern mit Ausnahme der ledigen und zweier verheirateten, die in Vororten wohnen, gezahlt. Der Betrag bewegte sich zwischen 4,40 M. als niedrigstem und 7,80 M. als höchstem Betrage. In zwei Fällen betrug er 12,60 M., wobei jedoch Wiedervermietung vorlag. Im ganzen waren von den Arbeitern aufzubringen:

a) für Einkommensteuer	M.	166,00
b) „ Gemeindeeinkommensteuer	„	166,24
c) Mietssteuer	„	155,40

oder auf die drei Arbeitergruppen verteilt:

von 5 Arbeiterinnen	zusammen M.	2,80	oder durchschnittlich	M.	0,56	jährlich
8 ledigen Arbeitern	„ „	38,40	„ „	„	4,80	„
31 verheiratheten Arbeitern	„ „	446,44	„ „	„	14,40	„
	zusammen M.	487,64				

oder 1,07 Proz. des erhaltenen Arbeitslohns.

Hiernach kann bei den unverheirateten von einem Steuerdruck nicht die Rede sein. Bei den Verheirateten sind die Leistungen erheblich höher. Diese haben aber billigerweise an den Ausgaben der Gemeinde für Krankenhäuser, Armenpflege, Pflasterung und Beleuchtung, insbesondere für die Schulen nach ihren Kräften beizutragen. Da diese 31 Familien der Gemeinde nicht weniger als 37 schulpflichtige

Kinder stellten und die Kosten dafür nach dem städtischen Schuletat für 1892/93 M. 51,60 für jedes Schulkind betrugen[1]), so kann auch bei den verheirateten Arbeitern nicht von einer wirklichen Last gesprochen werden. Der Unterricht dieser 37 Kinder kostete 1909,20 M., also das Vierfache der ganzen direkten Staats- und Gemeindesteuern der Arbeiter, einschließlich der viel erörterten Mietssteuer! Man sieht, daß hier zur Beschwerde kein Anlaß vorliegt. Dennoch klagen die Arbeiter über die Steuern. Sie sagen, daß während der Woche, in der die Steuern fällig sind, kaum auszukommen sei. So schwer wird ihnen die Zahlung und das ist gewiß richtig. Aber es ist nur richtig, weil am Tage vorher 20 M. monatliche Wohnungsmiete entrichtet werden mußten. Ob es ein richtiges System ist, erst den Arbeiter erbarmungslos der Boden- und Häuserspekulation zu überliefern und dann die Kinder der Arbeiter auf Gemeindekosten, d. h. der reich gewordenen Hauswirte und Hypothekenbesitzer umsonst erziehen zu lassen, dürfte zweifelhaft erscheinen.

Wir wollen die Mietssteuer durchaus nicht verteidigen, müssen aber, soweit es Handel und Industrie angeht, rund heraus sagen, daß nicht bei der Mietsteuer anzusetzen ist, wenn eine Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen erfolgen soll, sondern bei der Miete selbst. Ueber die Mietssteuer bewegliche Klagen führen, wie es in der Tagespresse geschieht, und die wucherische Ausnutzung des Bodens verteidigen oder totschweigen, das heißt Mücken seihen und Elefanten verschlucken.

Nicht geleugnet kann dagegen werden die Belastung der arbeitenden Klassen durch die indirekten Steuern, da sie zweifellos in vielen Fällen als Kopfsteuer wirken müssen. Von den Arbeitern wird besonders über die Nahrungsmittelzölle geklagt. Die Preisschwankungen, denen diese Artikel unterliegen, sind allerdings so groß, daß der Zoll erst in zweiter Linie mitwirkt. Auch die Frage, ob der Zoll allein vom Konsumenten und infolge der Verengung des Marktes nicht zum Teil vom auswärtigen Versender zu tragen ist, kann von uns nicht unbedingt beantwortet werden. Wir wollen hier auf diese Fragen nicht eingehen, sondern einfach auf die Thatsache der Belastung der arbeitendeu Klassen durch diese Steuern hinweisen.

Anders als bei den Arbeitern ist es bei dem Unternehmer. Bei diesem spielt die Mietssteuer neben den erheblichen Lasten der modernen und von uns sehr gebilligten sozialpolitischen Gesetzgebung einen beträchtlichen Posten im Unkostenetat. An die viel empfindlicheren Mietssteigerungen reicht sie allerdings nicht heran, sie sprechen aber doch mit.

Die Steuerlast des Unternehmers berechnet sich in dem vorliegenden Falle wie folgt. Dabei ist die Mietssteuer für die Wohnung nur in solcher Höhe berechnet, als wenn für den Unternehmer nur dieser eine Betrieb bestände. In Wirklichkeit ist der Aufwand größer.

1) M. 9 213 420 für 178 469 Schulkinder.

a) für den Gewerbebetrieb:		
1. Mietssteuer	M. 557,00	
2. Gewerbesteuer[1])	„ 96,00	M. 653,00
b) Personalsteuern:		
3. Mietssteuer für die Wohnung	„ 100,00	
4. Staats-Einkommensteuer	„ 480,00	
5. Gemeinde-Einkommensteuer	„ 336,00	„ 916,00
	zusammen	M. 1569,00

Hierzu treten die Steuern der 5 Beamten. Dieselben entrichten:

Einkommensteuer	M. 170,00
Gemeindesteuer	„ 174,00
Mietssteuer (nur 2)	„ 52,40
	M. 396,40 oder 3,13 % des Einkommens.

Bei den Arbeitern betrug die Steuerlast insgesamt 487,64 M. Will man die Gesamtsteuerlast sämtlicher zu dem gedachten Unternehmen vereinigten 67 Personen feststellen, so muß man den Betrag für die Arbeiter entsprechend für die abwesenden erhöhen.

Es zahlen dann die Arbeiter	M. 620,25
„ Beamten	„ 396,40
der Unternehmer	„ 1569,00
zusammen	M. 2585,65

oder 39,02 M. per Kopf, wogegen 10174,60 M. oder 153,75 M. pro Kopf jährlich an Grundrente von denselben Personen aufzubringen sind.

Die Reichsverwaltung mit ihren indirekten Steuern für Heer und Marine verschlingt allerdings mehr. Auf die Berliner Bevölkerung entfallen etwa 45 Mill. M. Die Grundrente beträgt aber mehr als 100 Mill. M. jährlich und die Militärlast dient zur Verteidigung des Vaterlandes, während die doppelt so hohe Grundrente in die Taschen der städtischen Grundbesitzer und Hypothekengläubiger fließt.

Stellt man die Mietslast und die direkten Steuern und ebenso die Miete dem Einkommen gegenüber, so ergeben sich für unser Unternehmen folgende Ziffern:

	Wohnungsmiete	Steuern
Unternehmer	8,67 %	5,04 %
Beamte	17,65 „	3,22 „
Arbeiter	16,24 „	1,07 „

des Einkommens. Während also die Steuerlast mit dem Verhältnis der Kräfte bei den kleineren Einkommen erheblich sinkt, ist bei der Wohnungsmiete das Gegenteil der Fall. Der Arbeiter zahlt fast nur ein Fünftel der Steuern des Unternehmers, dagegen fast die doppelte Wohnungsmiete! Nicht also über die Staatsabgaben sollte an erster Stelle Klage geführt werden, sondern über die vierfach höheren Abgaben an den privaten Grundbesitz. Hier ist der Abgrund, in den die Ersparnisse des Volks fallen. Davon wollen aber die parlamentarischen Steuerkritiker nicht viel wissen.

Um die Lage der Unternehmer besser übersehen zu können, ist es noch nötig, auf die sonstigen Aufwendungen unseres Unternehmens

1) Seit dem Gewerbesteuergesetz von 1892 Mark 336,00.

einen Blick zu werfen. Neben Mieten und Steuern und dem kaufmännisch den Unkosten — richtiger aber dem Arbeitslohn — hinzuzurechnenden Gehalt der Beamten ergeben sich mangels irgend welchen Aufwandes für Reklamen u. s. w. und den verbleibenden wirklichen Unkosten für Feuerversicherung, Reisen, Porto und den Abschreibungen (Abnutzung der Utensilien) folgende Beträge:

1. Soziale Gesetzgebung.		
a) Unfallversicherung	M. 495,56	
b) Krankenkassenbeiträge	„ 474,75	
c) Altersversorgung	„ 404,47	M. 1374,78
2. Wohlfahrtseinrichtungen.		
a) Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Beamten	„ 1721,78	
b) Unterstützungskasse, Festkasse, Bibliothek	„ 721,00	„ 2442,78
3. Zinsen.		—
4. Verluste		„ 4967,61

Von diesen Aufwendungen, unter denen die Kosten der sozialpolitischen Gesetzgebung und die freiwillig übernommenen Lasten der Wohlfahrtseinrichtungen augenscheinlich eine nicht unbeträchtliche Belastung des Unternehmers bilden, fließen die meisten wieder der Arbeit zu. Die Steuern an den Staat, die Aufwendungen für Unfall- und Krankenkassen, die Gewinntantièmen wie die sonstigen Ausgaben für Feuerversicherung, Reisen, Porto u. s. w. werden zu überwiegenden Teilen von den Empfängern, dem Staat, den Krankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Eisenbahnen, der Post u. s. w., dem Verkehr in Form von Gehalten, Entschädigungen und für Anschaffungen zurückgegeben. Das Geld kommt schließlich in Hände, die es sofort für Kleider und Nahrungsmittel dem Verkehr zurückgeben müssen. Sie fließen den Gewerbetreibenden, die sie verausgabten, alsbald durch ihre Kunden wieder zu. Eine Störung des freien Güteraustausches kann durch sie nicht hervorgerufen werden. Nur wenn jene Aufwendungen eine verhältnismäßige Höhe hätten und soweit dies der Fall ist, kann davon die Rede sein. Daß die an Gehalt und Lohn verausgabten Beträge fast ganz und zwar unmittelber nach Empfang wieder ausgegeben werden, an dieser Stelle also künstliche Stauungen nicht vorkommen, ist selbstverständlich. Aufwendungen dagegen, die dem Verkehr nicht ebenso gewiß wieder zufließen, sind erstens die Verluste mit 4967,61 M., zweitens die an Banken u. s. w. gezahlten Zinsen, endlich die Mieten des Unternehmers, der Beamten und Arbeiter mit zusammen 25 369 M.

Es unterliegt für uns keinem Zweifel, daß in dem hohen Mietsbetrage der am meisten konsumhindernde Faktor unserer Rechnung vorliegt. Diesen von den 66 zu unserem Unternehmen vereinigten Personen jährlich aufzubringenden Tribut von 25 369 M. verbleibt nur zu einem kleinen Teile bei den Vermietern. Ihnen gehören oft nicht 10 Proz. von ihrem sogenannten Eigentum. Der Rest geht als Zins an die Hypothekengläubiger. In diesen dem Rentenkapital vom Volke zu machenden ungeheuren und alljährlich sich erneuernden und steigenden Tributleistungen liegt zugeich die erste Ursache unserer gewerblichen Krisis.

Neben der Miete kommt als zweite Abgabe das Zinsenkonto für Leihkapital, sei es von Banken für diskontierte Kundenwechsel, sei es für Kapitalien, die dem Unternehmer anvertraut sind. Wir wollen uns hier über die Berechtigung des Zinses nicht auslassen. Es genüge, darauf hinzuweisen, daß auch diese Abgabe dem Rentenkapital große Teile der Erträge der Arbeit zuführt. Geht das Geschäft schlecht, so kann es vorkommen, daß derselbe Hauswirt oder Hypothekengläubiger, der die obigen 10038 M. Miete erhält, sie dem notleidenden Gewerbetreibenden zu 6 Proz. Zinsen als Darlehn wieder giebt. Dann zahlt der Unternehmer für die Folge einschließlich der Zinsen jährlich 10638 M. Das jährliche Defizit ist dann um 600 M. vergrößert. Der Unternehmer muß jährlich diesen Betrag mehr verdienen. Ob aber der Kapitalist, der vielleicht schon die vorgedachten 10038 M. nicht mehr verbrauchen konnte und Anlage dafür suchte, nun die 600 M. verzehren und sie der Industrie wieder zuführen wird, ist gewiß mehr als zweifelhaft. Dann ist aber auch die Ursache der steigenden Absatznot des Unternehmers leicht erklärt. Er soll jährlich 10638 M. bares Geld abliefern, der Empfänger dieses Geldes will aber vielleicht nicht 1 M. an ihn für gewerbliche Erzeugnisse zurückgeben.

Der kleinere Hausbesitzer und Rentner mag seine Zinsen alsbald verzehren. Die Mehrzahl von ihnen thut es sicher. Thäte sie es nicht, so würde die Absatznot ganz andere Dimensionen angenommen haben. Aber eine sehr große Zahl sparender Großkapitalisten verzehrt ihre Einkünfte aus Grundbesitz und Hypotheken ebenso sicher nicht. Die Bestimmtheit, mit der die Börse an jedem Miets- und Zinstermin auf große neue Anlage suchende Kapitalien rechnet und der Geldüberfluß an der Börse in diesen für die Masse des Volkes so schweren Tagen redet für den Gewerbestand eine schlimme Sprache. Der Gewerbestand will und muß verkaufen, um die fällige Mietsrate zu erschwingen, die Empfänger seines Geldes suchen aber sicher verzinsliche Anlagen. Die Störung des Absatzes, die sie damit hervorrufen, entspricht dem Millionenbesitz ihrer Verleiher. In der Progression des Zinseszinses und mit tötlicher Sicherheit wächst das Defizit an. Der Umsatz muß stocken.

Als dritte Ursache der Störung des Gleichgewichtes nennen wir die Verluste. Sie betragen in unserem Falle durchschnittlich das Doppelte der Steuern des Unternehmers, der Beamten und der Arbeiter zusammengenommen. Der Staat könnte dem Unternehmer auferlegen, sämtliche direkten Steuern seiner Beamten und Arbeiter aus seiner Tasche zu entrichten, wenn er ihn dafür gegen die unerträglichen Verluste schützen wollte, die er heute tragen muß, der Unternehmer würde sich sehr gut dabei befinden. Diese Verluste sind unberechenbar und bei größter Vorsicht nicht zu vermeiden. Sie wurzeln in der übertrieben und einseitig kapitalistischen Gestaltung unserer modernen Gesetzgebung, die in zahlreichen Fällen geradezu zu einer Beraubung der produzierenden Stände führt.

Besonders zwei Verlustursachen sind es, die in die Augen fallen. Gegen diese sind Leichtsinn, Krankheit und Tod des Schuldners nur

sehr untergeordnete Vorkommnisse. Beide Arten von Verlusten treffen wieder dieselbe Stelle des wirtschaftlichen Lebens, auf die wir im Verlaufe unserer Auseinandersetzungen wiederholt stießen. Bei denjenigen Produzenten, die mit der großen Klasse der Detaillisten zu thun haben, sind es wieder die Mieten, und bei denen, die am Baugewerbe beteiligt sind, die Verluste an Neubauten. In beiden Fällen also wieder das Wohnungswesen!

Die von den Detaillisten aufzubringenden Ladenmieten sind ruinös. Der Detaillist arbeitet nur noch für die Miete. Vielfach hat sie eine Höhe erreicht, daß sie nicht mehr mit dem Verdienst und den Ersparnissen des Ladeninhabers, sondern nur noch mit dem anvertrauten Gut der Lieferanten gedeckt werden kann. Kommt es zum Konkurs, so geht die Miete natürlich allen anderen Forderungen vor. Der Hauswirt übt das berühmte Retentionsrecht aus. Zunächst wird er befriedigt. Daß der Lieferant sein Geld verliert, geschieht ihm schon recht, denn „er konnte sich vorsehen". Der Hauswirt hat das nicht nötig. Alle Waren, die der Lieferant an den Mieter geschickt hat und ohne deren Hergabe der Mieter nicht 1 Pfennig, geschweige die 5 oder 15000 Mark Miete verdienen konnte, fallen in das Retentionsrecht des Hauswirtes. Daß es allein die hohe Miete war, die den armen Hutmacher oder Goldschmied ruiniert hat, macht nichts aus. Ebenso daß es dasselbe sein müßte, ob der Hauswirt ihm zum Geschäftsbetriebe einen sehr teueren Laden oder der Fabrikant sehr billige Waren lieferte. Der Hauswirt muß befriedigt werden: im Interesse der Hypothekengläubiger, die fern von Madrid ihre Zinsen verzehren oder anhäufen und durch solche Kleinigkeiten, wie den Untergang eines Handwerkers, in ihrer Ruhe nicht gestört sein wollen. Der Fabrikant verliert infolgedessen sein Geld und ist nur um die Erfahrung bereichert, daß er nicht allein seine eigene drückende Miete zu decken hat, sondern auch die Mieten der anderen, seiner Abnehmer und Schuldner.

Viel erheblicher sind die Verluste im Baugewerbe, und die schlimmen Zustände, die auf diesem Gebiete herrschen, fangen an, mehr und mehr die öffentliche Entrüstung hervorzurufen. Sie sind schon aus Anlaß einer vom Bunde für Bodenbesitzreform erlassenen Petition wiederholt in den Parlamenten zur Sprache gebracht worden. Bis jetzt ohne Erfolg. Auch von einsichtigen Juristen, so von Professor Dernburg im „Pionier" (1890/91) und neuerdings in einem ausgezeichneten Aufsatz des Berliner Privatdozenten Dr. P. Oertmann[1]) ist die Unhaltbarkeit der jetzigen Verhältnisse in überzeugendster Weise nachgewiesen worden. Auch diese zweite Reihe von Verlusten wird ausschliesslich hervorgerufen durch die übertriebene Fürsorge der staatlichen Gesetzgebung für die Hypothekengläubiger. Der Sicherheit der Hypothek, gleich, aus welcher Art von Geschäften sie entstanden ist, sind die Interessen des Baugewerbes rücksichtslos geopfert worden.

Die bezüglichen Verhältnisse dürfen als allgemein bekannt gelten;

---

1) Das Pfandrecht der Bauhandwerker. Conrad's Jahrbücher, 1893.

nirgends hat die Ausbeutung der Schwachen durch die Starken widerwärtigere Formen angenommen als im großstädtischen Bauschwindel. Nur daß die öffentliche Meinung und oft auch die Bauhandwerker mit Unrecht die sogenannten Bauunternehmer dafür verantwortlich machen, während es in Wirklichkeit die Hypothekengläubiger, die Terraingesellschaften und Geldgeber sind, die als die Verderber des Handwerkerstandes zu bezeichnen sind. Erst wird der Grund und Boden, ehemals geringwertiger Acker, auf das Vielfache des Preises getrieben, der dem ehemaligen Ackerbürger gezahlt worden ist. Dann wird die Baustelle, da zu dem hinaufgetriebenen Preise ein solider Maurermeister oder Architekt keine Rechnung mehr findet, an den ersten besten mittellosen Unternehmer, „einen ehemaligen Maurerpolier, Schlächter, Barbier oder Kellner“ [1]) verkauft. Eine Anzahlung erfolgt entweder gar nicht oder sie ist unverhältnismäßig gering. Da der Rest hypothekarisch eingetragen wird, so geht der Verkäufer trotzdem sicher. Er wird Hypothekengläubiger. Dem Käufer wird außerdem Baugeld versprochen, das ebenfalls im voraus hypothekarisch eingetragen wird. Hinter diesen folgen die großen Lieferanten, der Holz- und Steinhändler, die starke Hände sind, Aufträge an sich herantreten lassen können und meist selbst noch nebenbei etwas in Baustellen „machen“. Für die auf solche Weise bis zum Dach im voraus verpfändeten Bauten haben die Gewerbetreibenden zu liefern. Wenn sie nicht wollen, so haben sie keine Beschäftigung. Die in Terrains engagierten Banken oder Geldgeber können es natürlich länger aushalten als sie. Hat der gekennzeichnete „Unternehmer“, der in der Bauzeit mit Summen hantiert, die er vorher nie bei sich führte, im Preise der Baustelle Unmögliches bewilligt oder zu lustig gelebt, haben die „Damnos“ der Geldgeber einen gar zu großen Teil der Baugelder verschluckt, oder zahlt er den jetzt zum honetten Hypothekengläubiger gewordenen Terrainhändlern nicht seine wohlverdienten Zinsen, natürlich auch während des Baues und ehe Einnahmen aus Vermietungen erfolgen können, so ist das Unglück da. Die Hypothekengläubiger beantragen Subhastation. Das Haus fällt ihnen für ihre Hypotheken zu, besorgte Handwerker, die sich etwa ebenfalls eintragen ließen — hinter den vorgedachten — fallen aus und die Handwerker und Lieferanten verlieren ihr Geld [2]).

Daß es die armen Handwerker waren, die das Haus errichtet haben, daß sie zu Grunde gehen, während das Kapital ihre Arbeit einheimst, daß die Handwerker dadurch selbst an ihren Lieferanten zu Betrügern werden, thut nichts. Die „Sicherheit der Hypothek“, das „Eintragungsprinzip“, der „öffentliche Glaube“ des Grundbuches beherrschen die juristische Doktrin. Der Anspruch, daß bei den von Hypothekengläubigern herbeigeführten Subhastationen zunächst die Handwerker befriedigt werden, hat bei den Verfassern des bürger-

1) Aus einem Briefe des Vorstandes der Ortskrankenkasse der Maurer an den Verfasser.

2) Man vergleiche auch unseren Aufsatz in Schmoller's Jahrbuch, 1892, Das Vorrecht der Bauhandwerker.

lichen Gesetzbuches kein geneigtes Ohr gefunden. Es darf aber nicht wunder nehmen, daß der Arbeiter- und Handwerkerstand diese Gesetzgebung für eine „kapitalistische" erklärt. Unser eigenes Urteil ist noch viel härter: sie ist inhuman und staatsbedrohend, denn sie begünstigt die, die schon stark sind und vernichtet die, die wirtschaftlich schwach sind und unterstützt werden müßten. An dem Anwachsen des Antisemitismus und Sozialismus hat diese Gesetzgebung den größten Anteil. Ganze Stadtviertel entstehen auf diese Weise, Subhastation neben Subhastation, überall Verluste und zwar von solcher Höhe, daß sie meist den Untergang der betreffenden Handwerker herbeiführen. Für unser eigenes beschränktes Unternehmen haben trotz großer Vorsicht die Verluste in 19 Jahren mehr als 60 000 M. betragen. Für einen mittleren Gewerbetreibenden bedeutet ein solcher Verlust den Verlust eines Vermögens.

In Berlin betrug die Zahl:

	der Neubauten	der Subhastationen
1889	535	133
1890	442	242
1891	388	356
zusammen	1365	731

Das heißt, daß die Subhastationen im Jahre 1889 etwa 20 Proz., im Jahre 1890 = 50 Proz., im Jahre 1891 = **90 Proz.** aller Neubauten ausmachen. Aeltere Gebäude kamen nur vereinzelt zur Subhastation, Neubauten dagegen zum Teil schon im Rohbau, zum Teil wiederholt. Es ist ausgerechnet worden [1]), daß allein in Berlin jährlich 20 bis 30 Millionen Mark von Handwerkern an Bauten verloren gehen. Von 186 auf dem ehemaligen Fabrikterrain von Borsig, Egells und Wöhlert errichteten Bauten sind nur 6 nicht subhastirt worden, viele aber zwei und dreimal. Von der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft wurden 1892 35 650,35 M. Umlage für Unfälle für uneinziehbar erklärt und mußten von den übrigen Mitgliedern mit gedeckt werden! Die Ortskrankenkasse der Maurer zu Berlin mußte städtische Hilfe in Anspruch nehmen, weil die Kasse in den drei Jahren von 1890 bis 1892 **38 738 M.** an zahlungsunfähigen „Bauherren" verlor und 8000 M. Gerichtskosten unnütz opfern mußte! Bei den eben genannten 830 in den Jahren 1891 und 1892 in Berlin errichteten Neubauten haben nach Mitteilung des Kassenvorstandes **222** Unternehmer die von ihren Arbeitern entrichteten Krankenkassenbeiträge unterschlagen! Es ließen sich also mehr als 25 Proz. aller Unternehmer Unterschlagungen zu schulden kommen, ein für jeden anderen Gewerbszweig gewiß beispielloser Vorgang.

Hier liegt die zweite Verlustgefahr und wir mußten wieder ausschließlich den schrankenlosen Handel mit Grund und Boden und seine Verpfändung dafür verantwortlich machen. Wie vorher bei den übertriebenen Wohnungsmieten für Arbeiter und Unternehmer sehen

1) Petition des Bundes für Bodenbesitzreform an den Staatssekretär des Reichsjustizamtes, Dr. Bosse. Preis 20 Pf. bei R. Krebs, Berlin, Stallschreiberstr. 55.

wir auch in den durch das Retentionsrecht der Vermieter und dem Vorrecht der Hypotheken herbeigeführten Verlusten, daß in allen drei Fällen die arbeitende Bevölkerung der unterliegende, die Spekulation in Grund und Boden der profitierende Teil ist. Als Folge davon müssen wir in allen Fällen eine Schwächung der Konsumfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung feststellen.

Die große Bedeutung dieser Schwächung der Kaufkraft und damit des Absatzes für die an unserem Unternehmen beteiligten Hände läßt sich aber erst ermessen, wenn wir nach Prüfung der Verlustseite des Unternehmens noch einen Blick auf den Gewinn, die Verkaufspreise und den Umsatz des Betriebes geworfen haben. Erst dann wird die volle Tragweite der durch die vorgenannten Umstände herbeigeführten künstlichen Absatznot zu erkennen und die Wirkung auf Unternehmergewinn und Arbeitslohn zu schätzen sein. Wir beschränken uns auch hier ausschließlich auf das Berliner Geschäft des Verfassers. In den anderen liegt die Sache aber ganz ähnlich.

Der Umsatz der Berliner Fabrik des Verfassers, die seit 25 Jahren besteht, im Vergleich zum Rohgewinn, also dem Ueberschuß der Verkäufe der fertigen Produkte über den Einkaufswert der Materialien und die bezahlten Arbeitslöhne ergeben folgende Tabelle:

	Umsatz	Rohgewinn
1883	= 128 539,44	23,10 %
1884	= 169 546,58	22,50 „
1885	= 191 173,35	26,33 „
1886	= 250 259,60	25,11 „
1887	= 206 243,56	22,71 „
1888	= 270 759,27	22,85 „
1889	= 315 936,94	23,09 „
1890	= 288 541,08	23,87 „
1891	= 295 145,42	23,03 „
1892	= 279 032,13	23,66 „

Nun beachte man neben den vorstehenden Ziffern die Durchschnittspreise eines der hauptsächlichsten Fabrikate im Baugewerbe. Es wurden im Durchschnitt für jede Jalousie im Berliner Baugewerbe gezahlt:

1875	= 32,26 M.	1881	= 25,74 M.	1887	= 18,06 M.
1876	= 34,48 „	1882	= 25,52 „	1888	= 18,13 „
1877	= 31,41 „	1883	= 26,25 „	1889	= 16,36 „
1878	= 28,59 „	1884	= 21,08 „	1890	= 16,61 „
1879	= 30,24 „	1885	= 18,48 „	1891	= 16,25 „
1880	= 24,90 „	1886	= 18,08 „	1892	= 17,30 „

1893 Preis 14,00 bis 15,00 M.!

Wir wollen nicht sagen, daß es in allen Branchen der Fabrik genau so geht. Aber annähernd ist die Bewegung nach abwärts gleich oder ähnlich, und in den meisten Gewerbebetrieben, soweit sie am Baugeschäft beteiligt sind, sieht es nicht besser aus. Wir meinen, daß solche Ziffern das bestätigen, was wir über die Unternehmerarbeit gesagt haben; denn Reduktionen der Preise bis zu 55 Proz. wurden

durch gesteigerte Umsicht im Einkaufe und in der Fabrikation wettgemacht. Und dabei konnte die Lage der Arbeiter verbessert, die Arbeitszeit beharrlich verkürzt, die Feiertagsarbeit ausgeschlossen und manche Wohlfahrtseinrichtung pekuniär gefördert werden. Es wird also mit der Ausbeutung durch den Unternehmer nicht immer so schlimm sein, wie es in den Arbeiterorganen dargestellt zu werden pflegt. Die Arbeiter selbst urteilen darüber auch ganz anders und wissen die Lage und die Leistungen ihrer industriellen Führer meist viel besser zu würdigen.

Vor allen Dingen beweisen die Ziffern aber die entscheidende Bedeutung eines ungehemmten Absatzes. Wir sehen, daß selbst ein Preisrückgang von 55 Proz. den Unternehmer nicht gefährdete. Der Gewinn blieb annähernd derselbe. Eine neue vorteilhaftere Maschine und Erparnisse beim Einkauf der unter dem gleichen Preisdruck befindlichen fremden Erzeugnisse glichen die Rückgänge immer wieder aus. Im Einkauf wie in der Fabrikation kann der Unternehmergeist sich frei entfalten. Dieser Kampf ist gesund. Auf ihm gründet sich unser industrieller Fortschritt. Wie Adam Smith in dem anziehendsten Teile seines Hauptwerkes an der Herstellung der Stecknadel die Wirkungen der Arbeitsteilung nachweist: hier ist ein unerschöpfliches Gebiet für die Bethätigung des kaufmännischen und Organisationstalentes. Fehlt es hier, hat den Unternehmer seine Menschenkenntnis, seine Ruhe und Umsicht nur in einem entscheidenden Momente verlassen, so hat er verspielt — oft für immer. Das weiß jeder Unternehmer und danach richtet er sich.

Ganz anders steht es mit dem Absatz. Dieser entzieht sich in der Hauptsache dem Einflusse des Einzelnen. Der Fabrikant A kann wohl heute seinen Konkurrenten B oder C ihre Aufträge wegnehmen: den Gesamtbedarf der Abnehmer kann weder A noch B oder C steigern. Dieser wird durch andere, stärkere Kräfte bestimmt. Der Gesamtbedarf der Abnehmer bestimmt aber zuletzt den Umsatz und damit den Lohn des Arbeiters und des Unternehmers. Zwar scheint in zahlreichen bedeutenden Berufen die Sache zuweilen anders zu liegen. So sind es in der Eisen- und Kohlenindustrie nach den Geschäftsberichten immer nur die höhereu oder niedrigeren Preise, die für das Geschäftsergebnis entscheidend gewesen sind. Was bestimmt aber in letzter Reihe die niedrigen oder hohen Preise anders, als der leichte oder beschränkte Absatz! Verminderung des Absatzes heißt: Verminderung des Lohnes für den Unternehmer, Entlassung von Beamten und Arbeitern und Sinken des Arbeitslohnes. Steigen des Absatzes heißt von allem das Gegenteil.

Aber noch eine andere Seite der Frage verdient Beachtung. Gelegentlich von Feststellungen über die Ergebnisse des ersten Jahres des in unserem Betriebe eingeführten Achtstundentages[1]) ist ermittelt

1) Hugo Pringsheim, Ein Versuch mit dem Achtstundentag. Archiv für soziale Gesetzgebung, 1898.

worden, daß der Arbeitslohn in den Jahren 1886—1888 durchschnittlich 23,71 M. betrug, in den Jahren 1889—1891 24,25 M., dagegen 1892 durchschnittlich 24,08 M. Es liegt also so gut wie keine Erhöhung vor. Haben einige Werkstellen bessere Löhne erzielt, so sind dagegen andere durch den Rückgang der Preise geschädigt worden. Bei einem Zurückgreifen auf 20 Jahre rückwärts wird man eher einen Rückgang als einen Fortschritt feststellen können. Trotzdem ist das Schicksal des Arbeiters in mancher Hinsicht besser geworden. Er verdient jetzt in 48 Stunden seinen Unterhalt, während er früher nach altem Herkommen 60—80 Stunden dazu gebrauchte. Aber das Einkommen ist dasselbe geblieben, und soweit wir uns umgesehen haben, ist dies seit 20 Jahren in der Mehrzahl aller Betriebe der Fall. Seit 1873 hat der Arbeitslohn überall eher eine Tendenz zum Fallen als zum Steigen und alle Streikbewegungen in den verschiedensten Gewerben haben dagegen nichts auszurichten vermocht.

Wir fragen nun aber, wo bleibt der Fabrikant mit seiner durch Maschinenkraft und Arbeitsteilung nach obiger Tabelle seit 1883 um 117 Proz. gesteigerten Produktion? In der Hauptmasse des Volkes, dem Arbeiterstande, sind die Löhne gar nicht oder ganz unerheblich gestiegen. Nach der Einkommenstatistik beträgt aber die Zahl der Minderbegüterten volle 96 Proz., während die wohlhabenden Klassen nur 4 Proz. des Volkes ausmachen. Wenn die Produktion fortwährend gestiegen, für 96 Proz. des Volkes die Kaufkraft ebenso niedrig blieb wie vorher, wo bleibt der Fabrikant mit seinen 117 Proz. Mehrerzeugnissen? Mag ein gewisser Teil davon den „Stock“ vergrößern und in der Fabrik oder bei den Detaillisten gegen übertriebene Zahlungsfristen der Abnahme harren. Die fehlenden Mittel setzen hier bald Schranken. Das hauptsächliche Unterkommen findet diese Ueberproduktion der Großindustrie in zwei Richtungen: Erstens indem mit allen Mitteln der Anpreisung und Reklame die gesättigten 4 Proz. des Volkes zu immer neuen Ausgaben und damit zur Hergabe der dem Volke entzogenen Summen veranlaßt werden; zweitens aber durch systematische Unterdrückung aller mittleren und kleinen Mitbewerber, deren Umsatz zu Gunsten der Großen zurückgeht. So sind allein in das Unternehmen des Verfassers seit 1883 ein halbes Dutzend kleine, ehemals selbständige Geschäfte aufgegangen. Man mag dies beklagen, damit ist aber nichts gethan. Besser ist es, die Ursachen der scheinbaren Ueberfüllung des Marktes, des unnatürlichen Unterkonsums zu ergründen und zu beseitigen, die es dem Schwachen unmöglich machen, sich zu halten.

Hier setzen wir mit dem ein, was wir vorher über das Wohnungswesen gesagt haben. Indem wir in der Wohnungsnot und den sie begleitenden Umständen nicht eine von vielen, sondern die Hauptursache der Absatzkrisis erkennen, unter der Handel und Industrie seufzen, würdigen wir sie erst in ihrer vollen Bedeutung.

Der Mietsertrag der Berliner Häuser wird von dem statistischen Jahrbuch der Stadt für die Jahre 1889/90 genau auf 260 899 032 Mill. M. angegeben. Diese 260 Mill. M. hat eine Bevölkerung von 1½ Mill.

Menschen jedes Jahr an etwa 15000 Hausbesitzer, Kapitalisten und Spekulanten abzuliefern. Auf jedes der 22 372 Häuser entfallen 11 260 M.[1]). Die Mietszahlung geht allen anderen noch so dringenden Zahlungen vor. Die 320000 Familien, aus denen Berlin besteht, müssen sich unter einer solchen Last von jährlich 260 Mill. M. ungebührlich einschränken. Sie sind gezwungen, sich an Nahrungsmitteln, Kleidern und sonstigen gewerblichen Erzeugnissen Entbehrungen aufzuerlegen, die in ihrer von Jahr zu Jahr wachsenden Höhe bei gleichzeitig fieberhaft steigernder Produktion schließlich zu einer allgemeinen Absatzkrisis führen müssen.

Wir sind also der Ansicht, daß die Wohnungsnot, indem sie den Wohnungsmieter, den Ladenbesitzer, den Gewerbetreibenden, den Handwerker und Arbeiter wirtschaftlich bedrückt und den politischen Extremen in die Arme treibt, zugleich der Industrie ihren natürlichen inländischen Absatz raubt und sie damit doppelt trifft. Der Wohnungsaufwand schädigt die Industrie nicht allein direkt durch die Auflage des drückenden Tributes, den alle miteinandet zu entrichten haben: sie hindert obendrein den natürlichen Absatz ihrer Produkte und drückt künstlich auf den Preis der Arbeit, den Lohn der Arbeiter und den Lohn der Unternehmer, die ohne diese künstlichen Hemmnisse viel höher sein müßten, als sie heute sind. —

Diese Seite der Wohnungsfrage hat bisher noch nicht genügende Beachtung gefunden. Sie verdient sie aber. Uns erscheinen gerade diese indirekten Wirkungen des Mietdrucks und der dadurch herbeigeführten Absatznot noch als tiefgreifender, als die aller Welt sichtbaren. Auf diese indirekten Wirkungen hinzuweisen, ist der Zweck dieser Zeilen gewesen, und es bleibt nur die kurze Nutzanwendung: daß die Wohnungsfrage nicht eine der wichtigsten Seiten des sozialen Problems, sondern zweifellos der Kernpunkt ist. Die Wohnungsfrage ist ausschließlich hervorgerufen durch die Verkennung der Bedeutung des Grund und Bodens als Träger unseres Daseins. Indem man diesen der spekulativen Ausbeutung und Verpfändung auslieferte, überlieferte und verpfändete man seine Bewohner. Indem man zugab, daß der Boden, der außerhalb der Stadt noch für 50 Pf. das Quadratmeter zu haben ist, mit der zunehmenden Besiedelung bis auf 100—150 M. in den Quartieren der Armen und bis auf 3000 M. und mehr das Meter (!) in den bevorzugten und in den Geschäftsgegenden emporge—schraubt werden konnte, überlieferte man seine Bewohner einer beständig zunehmenden und in ihren Folgen unübersehbaren Ausbeutung.

Die Unterbringung fast der ganzen großstädtischen Bevölkerung in Massenquartieren, die Vertreibung jeder behaglichen Bauart, die Verödung der nächsten Umgebung der meisten deutschen Städte, die nur Schutthaufen zeigen, sind die ersten Folgen dieses verhängnisvollen

1) Statist. Jahrb. d. Stadt Berlin, p. 239.

Fehlers gewesen, der Untergang der armen Bauhandwerker mit ihren Millionenverlusten und die Verurteilung des Baugewerbes zur Schund- und Schleuderproduktion die fernere. Schließlich eine steigende Absatznot auch in den im Bauwesen nicht beteiligten Gewerben, völlige Stagnation des Arbeitslohns und steigende Unzufriedenheit der arbeitenden Klassen als Schlußtableau. Das ist doch wahrlich des Schlimmen genug.

Bei solcher Lage der Dinge kann man sich nicht wundern, daß sich beständig die Stimmen mehren, die eine Abhilfe nur finden wollen in einer gänzlichen Umgestaltung unseres heutigen hyperindividualistischen Bodeneigentums, das heißt in einer Bodenbesitzreform, die die Auswüchse des heutigen Systems beseitigt, die Rechte der Gesellschaft, der Gemeinde, des Staates wesentlich vergrößert und dem Grund und Boden seine Eigenschaft als Träger der nationalen Arbeit wiedergiebt, den er heute beinahe ganz eingebüßt hat. Wir sind selbst dieser Ansicht.

Der Weg, der zu beschreiten ist, um die trüben Wohnungsverhältnisse der Großstadt durch Reformen in bessere Bahnen zu lenken, liegt auch nicht weit.

Hat der jetzt im neuen Stadtviertel mit Mietskasernen bedeckte Grund und Boden ehemals nur 50 Pfg. der qm gekostet, während er heute für das Hundertfache nicht käuflich ist, so bietet schon diese Steigerung und der Umstand, daß sie mit der vorschreitenden Bebauung eingetreten ist, den richtigen Fingerzeig, wo anzusetzen ist. Auch jetzt noch stehen an der Grenze des städtischen Weichbildes große Ackerflächen, wenn auch nicht zu den eben genannten, so doch zu einem mäßigen Preise den Stadtgemeinden zur Verfügung und dieser Flächen möge man sich rechtzeitig für die Stadterweiterung versichern. Man möge die Stadterweiterung nicht mehr als einen Vorgang ansehen, bei dem nur die Spekulation verdienen, die Steuerzahler aber nur zu leiden und zu zahlen haben, sondern als den wichtigsten Vorgang im sozialen Leben jeder Gemeinde. Einzelne weiterblickende Gemeinden sind in dieser Beziehung mit gutem Beispiel vorangegangen und haben durch Gründung von Stadterweiterungsfonds und Ankauf oder Enteignung der zur Vergrößerung der Gemeinwesen erforderlichen Ländereien nicht allein den Wohnungsmietern, sondern auch ihren eigenen Finanzen gute Dienste geleistet. Auch in der Abänderung unzweckmäßiger Bebauungspläne können die Gemeinden viel zur Besserung beitragen. Der heutige Berliner Bebauungsplan mit seinen übertrieben tiefen Häuservierteln hat die Errichtung von Kasernenbauten mit Seitenflügeln und Quergebäuden geradezu begünstigt[1]). Auch die oft unnötig breiten Nebenstraßen mit ihren hohen Grundabtretungs- und Pflasterungskosten tragen ihr Teil dazu bei. Für Nebenstraßen mit niedrigen Gebäuden sind 24—36 m breite Straßen nicht nötig. Stellt man sie auf Kosten des Grundbesitzers her, so

1) Man vergleiche Rud. Eberstadt's Aufsätze in den Preußischen Jahrbüchern, 1892.

zwingt man ihn geradezu zum Bau von Mietskasernen und höchster Ausnutzung des verbleibenden Restes seiner Baustelle.

Der Staat kann helfend einschreiten zunächst durch Anregung zur Gründung solcher Fonds, sodann dadurch, daß er den Gemeinden angrenzende Ländereien anbietet und überläßt. Entbehrliches Staatsland sollte grundsätzlich nicht mehr an Spekulanten abgegeben, sondern nur den Gemeinden überlassen werden. Auch eine endliche Reform der Grundsteuer, die heute die wertvollsten Bauterrains nur nach dem landwirtschaftlichen Ertrage besteuert und dadurch die Spekulation unzulässig begünstigt, ist notwendig. Ebenso kann eine mehr von großen sozialen Gesichtspunkten getragene Auffassung des Enteignungsrechtes den Gemeinden ihre Aufgaben erleichtern. Mehr als das ist zunächst nicht nötig, vor allen Dingen nicht die staatliche Zinsgarantie ohne die Schäffle[1]) bei einer erfolgreichen Lösung der Wohnungsfrage nicht auszukommen erklärt. Wir glauben, der Staat hat Schulden genug, um nicht nach weiteren zu trachten.

Dagegen können Staat und Gemeinde die zu gemeinnützigen Zwecken gegründeten Vereinigungen durch Gewährung von zeitweiligen Vorschüssen aus vorhandenen öffentlichen Mitteln gegen niedrige Zinsen im Anfang unterstützen. Zu diesen Zwecken müssen besonders die verschiedenen Pensionskassen und die Reserven der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten herangezogen werden.

Den wichtigsten Teil der Aufgabe sehen wir in einer Entfaltung und Förderung der genossenschaftlichen Selbsthilfe. Dieser ist durch die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht der Weg gebahnt. In dem vernachlässigten Wohnungswesen bietet sich für solche Genossenschaften ein weites Feld. Das Ideal einer solchen sehen wir vom Standpunkte des Praktikers in dem Hannoverschen Spar- und Bauverein. Ueber die Organisation des Vereins geben die Aufsätze von F. Borck und Dr. H. Albrecht in der neuesten Veröffentlichung der Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen[2]) nähere Auskunft. Die Grundgedanken dieser Arbeitergenossenschaft sind so einfach und verständig, daß wir behaupten möchten, ein guter Stern habe über ihrem Entstehen gewaltet! Die errichteten Häuser bleiben im Besitze der Genossenschaft, die dadurch immer vermögender und einflußreicher wird. Die Einzahlungen betragen nur 30 Pfg. wöchentlich. Mehr als 3 Anteile von je 300 M. darf niemand erwerben. Die Genossenschaft gewährt ihren Mitgliedern billige Mietswohnungen, diese aber unkündbar und unsteigerbar auf Lebenszeit. Will der Genossenschafter kündigen, so kann er das jederzeit; er genießt also alle Vorteile des Eigentümers ohne dessen Gefahren und Lasten. Er ist Eigentümer und Mieter zugleich: das ist das, was der Arbeiter, Handwerker, Ladeninhaber und Beamte ersehnt hat. Es hat uns mit besonderer Freude erfüllt, daß sich auch in anderen Städten und besonders Berlin

1) No. 33 der Zukunft.
2) Schriften der Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen, Band 3, Berlin 1893.

gleiche Genossenschaften gebildet haben. Man kann diesen nur raten, sich in jeder Weise an das erste erfolgreiche Vorbild zu halten, dessen Einrichtungen auch im einzelnen höchst nachahmungswert sind. Wir halten die Bildung dieser Wohnungsgenossenschaften für ein sozialpolitisches Ereignis von großer Tragweite und freuen uns, daß die Berliner Genossenschaft unter ihren 900 Mitgliedern solche vom Arbeiter bis zum Unterstaatssekretär und Staatsminister zählt [1]).

Wenn sich solche Genossenschaften in allen größeren Städten unter wirksamer Unterstützung der Stadtgemeinden und der Regierung bilden und später vielleicht ein staatliches Wohnungsamt diese Genossenschaften und die auf anderer Basis errichteten zusammenfaßt, so kann noch eine Wendung zum Besseren eintreten. Dagegen bedarf es keiner Zinsgarantie des Reiches oder der Einzelstaaten. Das Wohnungsbedürfnis ist so groß und bietet eine so große Sicherheit, daß der Staat selbst dem Darleiher keine größere Gewähr bietet. Der Zinsfuß für Hypotheken beweist dies.

Aber der Staat, die Gemeinden können etwas anderes thun, was weit erfolgreicher und wichtiger ist, als eine Beihilfe bei der Beschaffung der nötigen Mittel: das ist die Beschaffung des erforderlichen Grund und Bodens. Wir haben es schon mehrfach hervorgehoben und wiederholen es hier. Das, was wir Wohnungsfrage nennen, müßte rechtmäßig Grund- und Bodenfrage genannt werden. Staat und Gemeinden besitzen auch heute noch umfangreiche Ländereien, die sich zur Bebauung eignen. Durch billige Hergabe derselben wäre die Thätigkeit gemeinnütziger Genossenschaften außerordentlich zu fördern. Zugeich auch bietet die Hergabe solcher Ländereien die Möglichkeit, die betreffenden Genossenschaften dauernd in ihrer gemeinnützigen Verfassung zu erhalten. Geben der Staat oder die Gemeinde das Bauland nur auf Zeitpacht her, so kann zugleich die Beibehaltung des gemeinnützigen Charakters der Bebauung im Pachtvertrage ausbedungen werden und für den Fall der Auflösung der Genossenschaft die Auskehrung nicht des jetzigen, sondern des späteren Kaufwertes des Grund und Bodens ausbedungen werden. Dieser Vorbehalt würde die Genossenschafter dauernd an den ersten gemeinnützigen Gedanken binden. Bei Auflösung hätten sie nur den Besitz der Gebäude, die mit der Zeit nicht wertvoller werden, zu erwarten, den Mehrwert des Bodens, auf den einzelne Genossenschafter spekulieren könnten, erhielte der Staat, die Gesamtheit.

Der Umstand, daß derartige Genossenschaften immer nur privatrechtlichen Charakter haben und deshalb in ihrer Lebensdauer begrenzt sind, ist der einzige, der ihre sozialpolitische Bedeutung einschränkt. Es müßte ihnen unter gewissen Umständen ein staatsrechtlicher dauernder Charakter beigelegt werden können, wie dies bei den staatlichen Unfallberufsgenossenschaften erreicht ist. Hier kann die Gesetzgebung helfen, ebenso wie bei den notwendigen Enteignungen. Wird aber diese Seite der Frage befriedigend erledigt, so wäre die Wohnungsfrage für die Unbemittelten, die Kleinen und Schwachen in

1) Vorsitzender ist Herr Joh. F. Martin, Zossenerstr. 10 in Berlin.

wichtigen Teilen als gelöst anzusehen. Es fehlt dann nur Zeit zur Ausführung. Vielleicht viel Zeit, aber nicht so viel, wie für einen nebelhaften sozialen Zukunftstaat. Wie für gemeinnützige Genossenschaften, so würde auch für den einzelnen Privatmann oder Gewerbetreibenden die Errichtung von Wohn- oder Fabrikgebäuden auf billigem Staats- oder Gemeindeland einen Ausweg aus den jeztigen drückenden Verhältnissen bieten, der bei weiterer Errichtung von Gebäuden auf gekauftem und hypothekarisch verpfändbarem Grund und Boden sich nicht finden läßt.

Freilich erstreckt sich die Wirkung aller dieser Mittel in der Hauptsache nur auf neu entstehende Gebäude, Straßen, Stadtviertel. In den anderen bleibt es beim alten. Unsere Vorschläge zeigen deshalb nur die Richtung, in der die Thätigkeit des Staates, der Gemeinden und der Privaten sich zu bewegen hat. Für die alten Stadtteile wird die Trennung des Bodens von den Gebäuden und der allmähliche Uebergang des Bodens an die Gemeinden das einzige wirkliche Heilmittel bleiben. Hat die Behandlung des heimatlichen Bodens als Ware die Wohnungsfrage in ihrer heutigen Gestalt erzeugt, der jedem zugängliche freie Staats- oder Gemeindeboden wird diese Schäden wieder beseitigen, unter Beihilfe guter Gesetze und gemeinnütziger Genossenschaften.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Mietwohnungen in Hessen.

Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz.

Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über die Frage, was zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen geschehen mufs, lenkten auch im Grofsherzogtum Hessen die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Faktoren auf die Zustände des Wohnungswesens und die Erörterung der Mafsregeln, durch welche eine Besserung derselben angebahnt werden könnte. Eine Interpellation in der zweiten Kammer auf dem 26. Landtage veranlafste die Regierung, über die Beschaffenheit der Arbeitermietwohnungen sowie über Anzahl und Zustand der Logierhäuser und Schlafstellen eine Umfrage bei den Verwaltungsbehörden zu veranlassen; dieselbe führte zwar zu dem Ergebnis, dafs die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter innerhalb des Grofsherzogtums nur zu einem nicht sehr erheblichen Teile den im Interesse der Gesundheit zu stellenden Anforderungen nicht genügten, dafs aber eine Abhilfe immerhin geboten erscheine und zwar je früher desto besser. Dafs die geltende Verwaltungsgesetzgebung keine ausreichenden Mittel biete, um eine allgemeine Besserung bestehender ungünstiger Wohnungsverhältnisse herbeizuführen, wurde seitens der Regierung nicht verkannt und demgemäfs im Gegensatze zu der Ansicht mancher Verwaltungsbehörde, welche das Bedürfnis mittelst Erlasses eines besonderen Gesetzes den Behörden weitergehende Befugnisse zu verleihen, in Abrede stellte, die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Mietwohnungswesens grundsätzlich bejaht. Für den Inhalt des betreffenden Gesetzes betrachtete die Regierung im allgemeinen die Forderungen als mafsgebend, welche Miquel in der Einleitung des von dem Verein für Sozialpolitik veröffentlichten Sammelwerks über die Wohnungsnot der ärmeren Klassen aufgestellt hatte; der Gesetzentwurf die polizeiliche Beaufsichtigung der Mietwohnungen und Schlafstellen betreffend, welcher der zweiten Kammer am 23. April 1892 vorgelegt wurde, enthielt demgemäfs Bestimmungen über folgende Punkte:

Zunächst wurde den mit der Untersuchung der Mietwohnungen befafsten Polizei- und Gesundheitsbeamten eine gesetzliche Befugnis zur ständigen Visitation verliehen, sodann eine obligatorische Anzeigepflicht für die Wohnungsvermieter in Gemeinden von 5000 Seelen und darüber unter bestimmten Voraussetzungen begründet. Weitere Vorschläge betrafen

die Anzeigepflicht ohne Rücksicht auf die Seelenzahl der Gemeinden für alle, welche Schläfer bei sich aufnehmen, die Befugnis der Polizeibehörden zur Untersagung der mietweisen Benützung ungesunder Wohnungen, Normierung eines Minimalluftraums für Schlafstellen, Androhung von Strafen wegen Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Verbote, die Normierung des Beschwerderechts und schliefslich die Regelung der Befugnis der Polizeibehörden weitergehende Bestimmungen nach verschiedenen Richtungen zu erlassen. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs heben wir die folgenden Ausführungen hervor: „Mit den im Vorstehenden kurz angedeuteten hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs dürften wenigstens für das nächste Jahrzehnt Mittel in ausreichender Weise geboten werden, um eine durchgreifende Besserung in den Wohnverhältnissen der ärmeren Volksklassen allmählich herbeizuführen und neue Mifsstände nicht wieder aufkommen zu lassen. Dabei dürfen die getroffenen Mafsnahmen zu der Befürchtung nicht Anlafs geben, dafs ein dauernder Mangel an kleinen Wohnungen und eine erhebliche Verteuerung derselben dadurch hervorgerufen werden könnte. Es darf vielmehr erwartet werden, dafs die Privatthätigkeit zur Herstellung jetzt mangelnder kleiner, den gesundheitlichen Anforderungen entsprechender Wohnungen erst neue Anregung erhält, wenn einmal mit Hilfe von Besimmungen, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, die jetzt bestehende Konkurrenz gesundheitsschädlicher Wohnungen und das Zusammenwohnen in unzureichenden Wohnungen beseitigt wird. Es ist festgestellt, dafs die Mietpreise, welche für schmutzige und feuchte Wohnungen vielfach gezahlt werden, eine ausreichende Verzinsung des für Erbauung gesunder Wohnungen aufzuwendenden Kapitals gewähren können. Um Kapital hierfür flüssig zu machen und hierauf bezügliche Unternehmungen anzuregen, mufs nur Sicherheit dafür bestehen, dafs derartige Wohnungen vermietbar sind; hieran fehlt es aber zur Zeit, weil den Arbeitern meist noch die Erkenntnis der Nachteile abgeht, welche für die Gesundheit durch das Wohnen in schmutzigen, feuchten oder überfüllten Räumen erzeugt werden; um einige Mark zu sparen, verbleiben sie lieber in den ungesunden Räumen und lassen die gesunden unbenutzt. Die Anwendung eines gewissen Zwangs gegen das Verbleiben in gesundheitsschädlichen Räumen erscheint daher teils im öffentlichen Interesse, teils aus dem Grunde gerechtfertigt, weil nur dann eine Besserung der Zustände durch Erbauung gesunder Wohnungen für die weniger Bemittelten erreicht werden kann. Wo Privatunternehmer oder gemeinnützige Baugesellschaften sich nicht finden, auch die Arbeitgeber nicht in der Lage sind, Wohnungen für ihre Arbeiter zu erbauen, wird die Gemeinde, die ja auch zunächst den Vorteil davon hat, helfend eintreten müssen, sei es durch Gewährung von Darlehen gegen amortisationsweise Rückzahlung oder durch Ueberlassung von Baugelände an Arbeiter. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs beziehen sich, wie bereits erwähnt, nicht auf die Wohnungen, welche die Eigentümer selbst bewohnen, sondern nur auf Mietwohnungen, weil bei diesen die hauptsächlichsten Mifsstände vorkommen, hervorgerufen aus dem Bestreben, durch Vermietung ungeeigneter Räume zu Wohnungszwecken, durch Unterlassung der notwendigen Aufwendungen für die Unterhaltung sowie durch Aufnahme einer

gröfseren Anzahl von Personen in die Wohnungen als Rücksichten auf Gesundheit dies zulassen, möglichst hohe Reinerträge zu erzielen. Gegen die Hauseigentümer in Beziehung auf die von ihnen selbst mit Familie bewohnten Räume eben wohl Zwangsmittel anzuwenden erschien mindestens vorerst zu weitgehend, auch zu schwer durchführbar, da die Wohnungsmifsstände hier regelmäfsig in der Mittellosigkeit des Hauseigentümers begründet sein werden, überdies aber auch in besonderen Fällen, wenn der öffentlichen Gesundheit hieraus Gefahr droht, auf Grund der Artikel 80 der Kreisordnung bezw. Artikel 56 der Städteordnung polizeiliches Einschreiten hiergegen ermöglicht ist." Die Vorlage wurde im allgemeinen mit Sympathie aufgenommen; die im Laufe der parlamentarischen Beratungen vorgenommenen Abänderungen waren zwar ziemlich zahlreich, liefsen aber die hauptsächlichsten Bestimmungen des Entwurfes unberührt; bemerkenswert war die Haltung verschiedener Vertreter des flachen Landes, dieselbe liefs sich als eine dem Gesetze günstige nicht bezeichnen; ja man scheute sich seitens eines Abgeordneten der Landbezirke nicht, die ganze Aktion der Regierung zur Verbesserung der Wohnungszustände als auf einem „humanen Dusel" beruhend zu bezeichnen; eine Aeufserung, die charakteristisch ist für die Denkungsweise, welche in manchen Kreisen der ländlichen Bevölkerung den sozialpolitischen Bestrebungen gegenüber herrscht.

Das Gesetz betont im Eingange, dafs es sein Zweck sei, die aus der mietweisen Benützung ungesunder Wohnungen oder ungeeigneter Schlafstellen hervorgehenden Nachteile für Gesundheit und Sittlichkeit zu verhüten; der Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit bildet in der That für die Gesetzgebung die Veranlassung, sich mit der Regelung der Wohnungsverhältnisse zu beschäftigen, wenn derselbe an der Spitze besonders betont wird, so läfst sich hiergegen ein Einwand nicht erheben. Der Inhalt des Gesetzes, welches am 1. Juli 1893 verkündet wurde, ist folgender:

„Die staatlichen Gesundheitsbeamten und die Ortspolizeibehörden sowie auch die von diesen Beauftragten sind berechtigt, die zum Vermieten bestimmten Wohnungen und Schlafstellen einer Untersuchung zu unterziehen, welche den Zweck hat, festzustellen, ob aus deren Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachteile für Gesundheit oder Sittlichkeit nicht zu besorgen sind. Dieselbe Befugnis steht den genannten Organen bezüglich der Schlafräume zu, welche von Arbeitgebern ihren Arbeitern, worunter auch Dienstboten zu verstehen sind, zugewiesen werden. Die eigentlichen Sachverständigen zur Untersuchung der Wohnungen sind hiernach die staatlichen Gesundheitsbeamten, da aber dieselben mit Funktionen verschiedener Art bereits belastet sind, so erscheint es in hohem Mafse fraglich, ob von ihnen eine genügende Verwirklichung der Visitationsbefugnis zu erwarten ist; in der Hauptsache liegt die Aufsicht über die Wohnungen in der Hand der Ortspolizeibehörden, die mit den Gemeindebehörden fast durchgängig identisch sind. Das Gesetz hat bei Nennung der Beauftragten der Ortspolizeibehörden an städtische Wohnungsinspektoren gedacht, die als Beauftragte der Ortspolizeibehörde auftreten; es ist jedoch auch der Regierung gestattet, einen von ihr angestellten Beamten mit der ständigen Wohnungsinspektion zu betrauen, auch kann dieselbe

dem Ortspolizeibeamten bezw. seinem Vertreter die durch das gegenwärtige Gesetz normierten Funktionen abnehmen und einem ihr unterstellten Beamten übertragen. Hierdurch ist der Fehler einigermafsen vermieden worden, den man in der früheren Wohnungsgesetzgebung, namentlich in der englischen, so lange Zeit begangen hatte, der Fehler, dafs die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen vollständig in Hände der Gemeinden gelegt wurde; für kleinere Gemeinden bedeutet dies in Wahrheit einen Verzicht auf die Ausführung. Veranlassung, von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, wird die Regierung in reichem Mafse haben, es ist nur zu wünschen, dafs der Gebrauch, den sie thatsächlich macht, weder hinter den Erwartungen noch hinter dem Bedürfnis zurückbleibt. Was unter Schlafstellen zu verstehen ist, erklärt das Gesetz nicht ausdrücklich; von einer unmittelbaren Definition konnte auch abgesehen werden, da die Bedeutung dieses Wortes vollkommen klar ist und einem Zweifel nicht unterliegt; eine Schlafstelle ist ein nur zum Schlafen gemieteter Raum; wenn ein Raum auch zum Aufenthalt bei Tage gemietet wird, so hat man es mit der Miete eines Zimmers und nicht mit derjenigen einer Schlafstelle zu thun; mietet eine Familie einen Raum, dann verliert derselbe den Charakter als Schlafstelle; gleichgiltig ist für die begriffliche Unterscheidung zwischen Schlafstelle oder Mietwohnung, ob der Mieter das Recht hat, während des Tages seine Kleider darin aufzuhängen oder nicht. Diese in den Verhandlungen der zweiten Kammer zum Ausdruck gelangten Anschauungen stehen mit dem im Einklang, was man als communis opinio bezeichnen darf.

Durch Polizeiverordnung kann für Mietwohnungen, welche aus drei oder weniger Räumen bestehen, für Kellergeschosse oder nicht unterkellerte Räume, deren Fufsboden nicht mindestens 0,25 m über der Erde gelegen ist, sowie für unmittelbar unter Dach befindliche Räume ein Mindestmafs von Luftraum vorgeschrieben werden, welches für jeden Bewohner in dem vermieteten Raume vorhanden sein mufs. Der Erlafs gleicher Vorschriften ist zulässig in Ansehung der Räume, welche von Arbeitgebern ihren Arbeitern zum Schlafen zugewiesen worden sind; es ist hierbei zu bemerken, dafs die den Arbeitern zugewiesenen Schlafräume ohne Rücksicht darauf dem Gesetze unterstellt sind, ob die Zuweisung gegen Entgelt oder unentgeltlich stattfindet.

Für zur Vermietung von Schlafstellen vermietete Räume hat die Polizeibehörde festzusetzen, wie viel Luftraum für jede darin aufzunehmende Person vorhanden sein mufs; hierbei ist davon auszugehen, dafs für jede Person, welche in einen Schlafraum zugelassen werden soll, mindestens 10 Kubikmeter Luftraum erforderlich sind. Unter Anlehnung an diese Festsetzung ist sodann von der Ortspolizeibehörde die Zahl der Personen zu bestimmen, welche zur Beherbergung in jeden Schlafraum aufgenommen werden können; diese Zahl mufs an der Eingangsthüre in dauerhafter, leicht erkennbarer Weise angeschrieben oder angeschlagen werden. Die letztere Bestimmung hatte mit Rücksicht auf die Verhältnisse der kleineren und kleinen Gemeinden zunächst Bedenken erregt, nachdem man sich jedoch darüber geeinigt hatte, dafs für Gemeinden unter 5000 Seelen die wichtigsten polizeilichen Bestimmungen nur dann gelten, wenn sie durch

Polizeiverordnung für dieselben eingeführt worden sind, liefs man den Widerspruch dagegen fallen.

Eingehende Regelung hat die Anzeigepflicht der Vermieter gefunden; das Gesetz legt dieselbe demjenigen auf, welcher eine Wohnung zum ersten Male vermietet, sofern es sich um eine Wohnung der Kategorien handelt, für welche nach Mafsgabe der obigen Ausführungen ein Mindestmafs von Luftraum vorgeschrieben werden kann; die Anzeige mufs Bezeichnung des Eigentümers, die Lage des Hauses und der Wohnung enthalten, sie mufs ferner Auskunft über die Anzahl der zu vermietenden Räume und ihre Bestimmung sowie über den Beruf des Mieters und sein Verhältnis zu den mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen, endlich auch über Namen und Alter derselben geben; den Vermietern möblierter Räume liegt die Anzeigepflicht grundsätzlich zwar ebenfalls ob, jedoch sind sie von derselben dann befreit, wenn der monatliche Mietpreis den Betrag von 8 M. übersteigt. Bei Aenderungen in der Person des Vermieters oder Mieters ist gleichfalls Anzeige zu erstatten, ebenso wenn durch Verminderung der Wohnräume oder durch Aftermietung nachträglich eine Anzeigepflicht entsteht. Die Anzeigepflicht ist des weiteren den Inhabern von Schlafstellen auferlegt, und zwar mufs dieselbe vor Beginn der Mietbenutzung erfüllt werden; ihr Inhalt besteht in der Auskunft über die Lage des Hauses, den Vermieter, Länge, Höhe und Breite der zu Schlafstellen dienenden Räume und die Anzahl der Personen, welche in jeder Schlafstelle vorhanden sind. Die Erstattung von den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Anzeigen ermöglicht die Ausübung der durch das Gesetz den Behörden eingeräumten Befugnisse, dieserhalb wird die Unterlassung der Erstattung einer Anzeige oder die Angabe unrichtiger Thatsachen in derselben mit Geldstrafen bis zu 30 M. bedroht; die wissentliche Angabe unrichtiger Thatsachen unterliegt unter Umständen strengerer Bestrafung nach Mafsgabe anderer Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Die mietweise Benutzung einer gesundheitsschädlichen Wohnung der erwähnten Kategorie kann von der Polizeibehörde untersagt oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig gemacht werden. Der Beschlufs, in welchem die Polizeibehörde diese Verfügung trifft, ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen, er hat die Wirkung, dafs die betreffenden Wohnräume vor seiner Zurücknahme mietweise nicht benutzt werden dürfen. Auch die Benutzung von Schlafstellen kann wegen ihrer gesundheitswidrigen Beschaffenheit des weiteren aber auch dann untersagt werden, wenn Thatsachen in der Person des Vermieters oder seiner Haushaltungsgenossen die Annahme rechtfertigen, dafs die Vermietung zu Unsittlichkeiten führen werde; sowohl bei Mietwohnungen wie bei Schlafstellen ist endlich die Nichtbefolgung der erlassenen Vorschriften gleichfalls ein Grund, die Benutzung polizeilich zu untersagen. Die Untersagung kann mittels verwaltungsgerichtlicher Beschwerde angefochten werden, über ihre Begründung entscheiden Kreisausschufs und in zweiter Instanz Provinzialausschufs. Bauunternehmer, welche Umbauten oder Neubauten in Ausführung nehmen wollen, können vor oder bei Beginn derselben eine Verfügung der Polizeibehörde erwirken, ob und unter welcher

Bedingung die ihr als künftige Wohnräume zu bezeichnenden Bauteile als solche von ihr angesehen werden, welche in baulicher Beziehung den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen; auch diese Verfügung unterliegt der Anfechtung mittels Beschwerde bei dem Kreis- und Provinzialausschufs. Für kleine Gemeinden, d. h. Gemeinden unter 5000 Seelen, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschrift über die Visitationsbefugnis nur dann, wenn ihre Einführung durch Polizeiverordnung angeordnet worden ist; hiernach werden die wichtigsten Bestimmungen nur für eine kleine Zahl der hessischen Gemeinden unmittelbare Geltung erlangen, nämlich für 5 Gemeinden von über 10 000 Seelen und 10 Gemeinden von 5000—10 000 Seelen. Die vorgesehene Polizeiverordnung kann sich auch auf die Einführung einzelner der vorgenannten Bestimmungen beziehen, beispielsweise auf die Normierung der Anzeigepflicht in Ansehung der Schlafstellen, voraussichtlich wird man sich hiermit zunächst befassen. Für die Befolgung der Vorschriften des Gesetzes ist der Vermieter zunächst verantwortlich; sind dieselben jedoch von Personen übertreten worden, welche dieser zur Verwaltung der Mieträume und Schlafstellen bezw. zu ihrer Vermietung bestellt hat, so trifft die Strafe diese; eine Bestrafung des Vermieters tritt daneben noch ein, wenn er bei der nach den gegebenen Verhätnissen ihm möglichen Beaufsichtigung oder bei der Auswahl der Vertreter nicht die gebotene Sorgfalt angewendet hat. In den Fällen, in welchen die Benutzung einer Wohnung oder Schlafstelle von der Polizeibehörde untersagt wird, unterliegt die Nichtbefolgung der betreffenden Anordnung einer Geldstrafe bis zu 100 M.; unbeschadet der strafgerichtlichen Verfolgung kann die Polizeibehörde, sobald ihre Verfügung die Rechtskraft beschritten hat, die Ausweisung der in die Wohnung oder Schlafstelle aufgenommenen Person anordnen; hierbei soll in Ansehung der vor Beginn der Mietbenutzung polizeilich nicht beanstandeten Wohnräume, Schlafräume und Schlafstellen, die Frist zur Räumung nicht unter einem Monat bestimmt und unter Umständen bis fünf Jahre von sechs zu sechs Monaten erstreckt werden, sofern der Mieter nachweist, dafs unbeanstandete Wohnungen von der seinen Verhältnissen entsprechenden Gröfse und Preislage zur Zeit nicht vorhanden sind; Beschwerden der Mieter wegen der Räumungsfrist entscheiden Kreis- und Provinzialausschufs. Der Regierungsentwurf wollte dem ausgewiesenen Mieter einen Anspruch gegen den Vermieter auf Ersatz des ihm durch die Ausweisung erwachsenen Schadens einräumen; in der Kammer wurde die betreffende Bestimmung, schwerlich zum Vorteil des Gesetzes, gestrichen, da man der Ansicht war, dafs die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Mieters hinlänglich ausreichten. Personen, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Wohnung der obenbezeichneten Kategorie oder eine Schlafstelle vermietet haben, sind verpflichtet, innerhalb eines Monats der Ortspolizeibehörde die erwähnte Anzeige mit dem vorgeschriebenen Inhalt zu erstatten; die Unterlassung der Erstattung unterliegt ebenso wie die Angabe unrichtiger Thatsachen der Bestrafung; selbstverständlich hat die Polizeibehörde auch in Ansehung der beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits vermieteten Wohnungen und Schlafstellen die gleichen Rechte und Befugnisse wie in An-

sehung der erst unter der Herrschaft desselben zur Vermietung gelangenden, jedoch mufs bemerkt werden, dafs das Untersagungsrecht durch die Beschlüsse der Kammer derart verklauseliert ist, dafs Härten aus seiner Anwendung gegenüber den bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes vermieteten Wohnungen bezw. deren Vermietern mit nichten entstehen können. Als erster Schritt auf dem Gebiete der Wohnungsgesetzgebung verdient das im Vorstehenden seinem Hauptinhalte nach dargestellte Gesetz beifällige Anerkennung; ob es zur Verbesserung der Wohnungszustände in Hessen beitragen wird und ob sich die Erwartungen erfüllen werden, die man auf seine Wirksamkeit setzt, hängt vor allem von der Energie und Thatkraft seiner Anwendung und Durchführung ab. In dieser Hinsicht kann nur wiederholt darauf hingewiesen werden, dafs lediglich staatliche, von dem Einflufs der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen durchaus unabhängige Wohnungsinspektoren die Gewähr dafür bieten, dafs das Gesetz ohne Ansehung der Person zur Anwendung gelangen wird. Die Anstellung solcher Beamten erscheint dieserhalb unbedingt geboten, will man nicht dem unkontrollierbaren, aber gleichwohl sehr fühlbaren Einflufs der kommunalen Behörden gestatten, die wichtigsten Bestimmungen des neuen Rechts zu toten Buchstaben zu machen.

VIII.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung) [1].

Von Assessor Greiff.

XXII.

Der zweite Titel des auf das Eigentum bezüglichen Abschnitts handelt von dem Erwerb des Eigentums an Grundstücken und zwar zunächst von der Uebertragung durch Rechtsgeschäft. Zu derselben ist nach § 828 aufser der Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch ein zwischen dem Veräufserer und dem Erwerber zu schliefsender Vertrag erforderlich. Ueber diesen Vertrag, den der Entwurf als Auflassung bezeichnet, enthalten die §§ 868—871 nähere Bestimmungen. Der § 868 schreibt als Form desselben Abschlufs vor dem Grundbuchamt vor. Ueber die Angemessenheit dieser Vorschrift gingen in der Kommission die Ansichten weit auseinander. Auf der einen Seite fand der Entwurf lebhafte Billigung; es wurde namentlich betont, nur die grundbuchamtliche Form schütze aus-

---

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

Zweiter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken.

§ 868. (868, 870.) Die zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke nach § 828 erforderliche Einigung des Veräufserers und Erwerbers (Auflassung) mufs vor dem Grundbuchamt oder vor Gericht oder vor einem Notar erklärt werden.

Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

§ 868a. Sind der Veräufserer und der Erwerber darüber einig, dafs die Veräufserung sich auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigentum an dem Grundstück auch das Eigentum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräufserer gehören. Im Zweifel ist anzunehmen, dafs die Veräufserung sich auf das Zubehör erstrecken soll.

Erlangt der Erwerber auf Grund der Veräufserung den Besitz von Zubehörstücken, welche dem Veräufserer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§ 877 bis 880 Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist jedoch die Zeit der Erlangung des Besitzes mafsgebend.

---

1) Vergl. S. 543.

reichend vor leichtsinnigen Auflassungen, nur sie sichere den Erwerber gegen die Gefahr, dafs er trotz der Auflassung das Eigentum wegen des zur Zeit der Auflassung vorliegenden oder vor der Eintragung veränderten Inhalts des Grundbuchs nicht oder doch nur unter ungünstigeren als den bei der Auflassung vorausgesetzten Bedingungen erwerbe, nur sie mache daher eine Erfüllung Zug um Zug bei Grundstücksveräufserungen möglich. Von anderer Seite wurde dagegen empfohlen, den § 868 zu streichen und es mithin auch bezüglich der Eigentumsübertragung lediglich bei den allgemeinen Vorschriften des § 828 bewenden zu lassen. Andere Vorschläge gingen dahin, es solle unter Beibehaltung des § 868 der Landesgesetzgebung vorbehalten werden, die Auflassung vor anderen Behörden und Beamten als dem Grundbuchamt oder wenigstens vor Gericht oder Notar zu gestatten. Die Mehrheit der Kommission hielt zum Schutz gegen unüberlegte Veräufserungen von Grundeigentum eine Formalisierung der Auflassung für unerläfslich, weil, wenn es bei § 828 bewende, der zwischen dem Veräufserer und dem Erwerber mündlich geschlossene Vertrag und die Eintragung des Erwerbers auf Grund einer von der nach Landesgesetz zuständigen Behörde beglaubigten Bewilligung des Veräufserers zur Eigentumsübertragung genügen und oben ein nach § 351 Abs. 2 den mündlich geschlossenen obligatorischen Vertrag wirksam machen würde. Die Mehrheit entschied sich jedoch dafür, reichsrechtlich neben der Auflassung vor dem Grundbuchamt auch die Auflassung vor Gericht oder Notar zuzulassen. Ausschlaggebend war dafür die Rücksicht auf die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Landesteile mit weitgehender Bodenzersplitterung und lebhaftem Grundstücksverkehr namentlich im Westen (Baden, Rheinhessen, Rheinpreufsen); diese Rücksicht bestimmte insbesondere auch mehrere dem Gebiete des preufsischen Rechts angehörige Mitglieder, auf die an sich vorzuziehende Ausschliefslichkeit der grundbuchamtlichen Auflassung zu verzichten. Für die bezeichneten Landesteile, nahm man an, würde der Zwang, zur Auflassung vor das Grundbuchamt zu gehen, neben der Formalisierung des obligatorischen Vertrags (§ 351 Abs. 1) eine unerträgliche Erschwerung und Verteuerung des Verkehrs zur Folge haben. Für die Gestattung der notariellen Auflassung war nebenbei die Erwägung mafsgebend, dafs, wenn den Notaren die Zuständigkeit für die Auflassung genommen werde, dem in einigen Gebieten (namentlich in Bayern) bestehenden Institut des selbständigen Notariats die Lebensfähigkeit entzogen werden würde, während es geboten erscheine, dieses bewährte und für die Bevölkerung wertvolle Institut zu erhalten. Die Mehrheit verkannte bei ihrem Beschlufs nicht die Vorzüge der grundbuchamtlichen Auflassung vor jeder anderen Form, war aber der Ansicht, dafs es genüge, den Beteiligten diese sie in besonderem Mafse sichernde Form zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Auflassungsformen durch Vorbehalte für die Landesgesetzgebung eine Rechtsverschiedenheit bestehen zu lassen, erachtete die Kommission für nicht gerechtfertigt. Sie beschlofs sodann noch, in Uebereinstimmung mit der Absicht des Entwurfs klarzustellen, dafs die zur Auflassung erforderlichen Erklärungen von den Parteien oder ihren Vertretern gleichzeitig und mündlich abzugeben seien.

Im Anschlufs an den § 868 kam man hierauf mit Bezug auf die Auflassung auf die früher vorbehaltene Frage zurück, ob auch die Wirkung dinglicher Rechtsgeschäfte auf das Zubehör der den Gegenstand des Geschäfts bildenden Sache zu erstrecken sei (vergl. diese Jahrb. Bd. LV S. 683). Bezüglich der Auflassung bejahte die Kommission die Frage. Sie ging davon aus, dafs nach der Verkehrsauffassung das Grundstück und sein Zubehör als eine wirtschaftliche Einheit angesehen würden; deshalb müsse das Gesetz nicht nur den Parteiwillen, der dahin gehe, das Eigentum am Zubehör zugleich mit dem Eigentum am Grundstück (ohne die sonst erforderliche Uebergabe) zu übertragen, als wirksam anerkennen, sondern sogar einen dahin gehenden Parteiwillen als regelmäfsig vorhanden annehmen. Durch den gleichzeitigen Erwerb des Eigentums am Zubehör werde der Erwerb wesentlich vereinfacht und gesichert. Die hiernach beschlossene Regel bezieht sich nur auf das dem bisherigen Grundstückseigentümer — zur Zeit des Ueberganges des Eigentums am Grundsücke — gehörige Zubehör, auf dieses aber ohne Unterschied, ob sich dasselbe zu der bezeichneten Zeit im Besitze des Grundstückseigentümers oder eines Dritten befindet. Die Frage, inwieweit der Erwerber des Grundstücks auch das Eigentum an dem Zubehör erwerbe, welches einem anderen als dem Grundstückseigentümer gehört, wurde zunächst ausgesetzt (s. unten S. 689).

Der § 869 macht von der Regel des § 828 Abs. 1, dafs nur der eingetragene Berechtigte wirksam den zur Aenderung von Rechten an Grundstücken erforderlichen dinglichen Vertrag abschliefsen kann, eine Ausnahme für die Auflassung durch die Erben eines eingetragenen Eigentümers. Wie früher mitgeteilt worden ist (vergl. diesen Bd. S. 73, 74), hat jedoch die Kommission die Regel geändert und das Erfordernis, dafs der Berechtigte in das Grundbuch eingetragen sei, fallen gelassen. Damit war der § 869 erledigt. Der Grundbuchordnung behielt man die Entscheidung vor, ob etwa eine dem § 869 entsprechende Bestimmung in dieselbe aufgenommen werden solle. — Nach § 870 ist eine Auflassung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins unwirksam; dagegen soll nach § 871 eine Auflassung unter

---

§ 869 gestrichen.

Anmerkung. Der Grundbuchordnung bleibt vorbehalten, eine dem Inhalte des § 869 des Entw. I entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

§ 870 vergl. § 868 Abs. 2.

§ 871 gestrichen.

§ 871a. Wer ein Grundstück im Eigenbesitze hat und als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, ohne Eigentümer zu sein, erwirbt das Eigentum, wenn der Besitz und die Eintragung dreifsig Jahre bestanden haben. Die Frist wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung des Besitzers als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

§ 871b. (873.) Der Eigentümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit dreifsig Jahren im Eigenbesitz eines anderen als des Eigentümers ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden.

Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet, wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Ist der Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben ist und seit seinem Tode dreifsig Jahre verstrichen sind.

auflösender Bedingung oder Bestimmung eines Endtermins wirksam sein, der Veräufserer jedoch durch Eintragung eines Rückfallrechts gesichert werden. Die Kommission hielt die Gründe für diese verschiedenartige Behandlung der beiden Arten von Bedingungen und Zeitbestimmungen für lediglich formale, sachlich nicht durchschlagende. Sie war daher der Ansicht, es könne sich nur fragen, ob in beiden Fällen die Auflassung für unwirksam erklärt oder ob, entsprechend dem § 871, auch im Falle des § 870 die Auflassung mit der Mafsgabe zugelassen werden solle, dafs für den Erwerber ein Anfallrecht eingetragen werde. Sie entschied sich aus praktischen Gründen für die erste Alternative, indem sie erwog, dafs die zu § 844 beschlossene Vormerkung zur Sicherung eines — auch bedingten oder betagten — Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstücke (vergl. diesen Band S. 249 [§ 234 d], 257) den Beteiligten ein ausreichendes Mittel biete, für den Fall des Eintritts einer aufschiebenden Bedingung oder eines Anfangstermins den Erwerb für den Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung oder eines Endtermins den Rückerwerb des Eigentums an einem Grundstück mit dinglicher Wirkung sicherzustellen, und dafs daneben die Zulassung bedingter und betagter Auflassungen unter Eintragung eines Anfall- oder Rückfallrechts entbehrlich und wegen der damit verbundenen Verwickelungen nicht ratsam sei.

Der zweite Unterabschnitt des hier in Rede stehenden Titels behandelt den Erwerb des Eigentums an Grundstücken durch Zueignung und Aufgebot. Die auf die Zueignung (oder, wie die Redaktionskommission statt dessen sagen will, die Aneignung) bezüglichen Vorschriften des § 872 erfuhren folgende Aenderungen: Während nach Abs. 2

Derjenige, welcher das Ausschlufsurteil erwirkt hat, erlangt das Eigentum dadurch, dafs er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läfst.

Ist vor der Erlassung des Ausschlufsurteils ein Dritter als Eigentümer oder wegen des Eigentums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urteil nicht gegen den Dritten.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze des § 873 Abs. 3, 4 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozefsordnung eingestellt werden:

§ 836s. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschliefsung des Eigentümers eines Grundstücks nach § 871b des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§ 836t. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

§ 836u. Antragsberechtigt ist derjenige, welcher das Grundstück seit der im 871b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeit im Eigenbesitze hat.

§ 836v. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Ist der Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist sein Tod durch Vorlegung der Sterbeurkunde nachzuweisen oder eine Ausfertigung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils beizubringen.

§ 836w. In dem Aufgebot ist der bisherige Eigentümer aufzufordern, sein Recht spätestens in dem Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschliefsung erfolgen werde.

§ 872. Das Eigentum an einem Grundstücke kann dadurch aufgegeben werden, dafs der eingetragene Eigentümer den hierauf gerichteten Willen vor dem Grundbuchamt erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des Bundes-

die Bestimmung der zur Aneignung eines von dem bisherigen Eigentümer aufgegebenen Grundstücks berechtigten Person den Landesgesetzen vorbehalten bleiben soll, beschlofs die Kommission, das Aneignungsrecht dem Fiskus desjenigen Bundesstaates beizulegen, in dessen Gebiete das Grundstück liegt; sie wollte hiermit einerseits das in manchen Teilen des Reichs noch in Geltung befindliche römischrechtliche Aneignungsrecht desjenigen, der zuerst den Besitz ergreift, beseitigen, andererseits für diejenigen Landesteile, in denen die Frage der Aneignungsberechtigung gegenwärtig nicht entschieden ist, eine Entscheidung treffen. Um jedoch nicht in den bestehenden Rechtszustand, wie er sich geschichtlich und auf Grund örtlicher Verhältnisse entwickelt hat, einzugreifen, erhielt man diejenigen Landesgesetze aufrecht, welche eine andere bestimmte Person, insbesondere die Ortsgemeinde, vereinzelt auch z. B. den Besitzer eines Ritterguts, den früheren Landesherrn, für aneignungsberechtigt erklären. Die Ausdehnung der Vorichrift des Abs. 2 auf andere herrenlose Grundstücke, als die gemäfs Abs. 1 vom Eigentümer aufgegebenen, wurde abgelehnt, weil dieselbe dem Zweck der Bestimmung des Abs. 1 nicht entsprechen und dem Grundbuchamt eine schwer lösbare Aufgabe stellen würde. Der Beratung des Einführungsgesetzes blieb überlassen, ob die Regelung der Aneignung bezüglich der gedachten herrenlosen Grundstücke der Landesgesetzgebung vorbehalten werden solle. Die Vorschriften des Abs. 3 Satz 1, welche, um Dritten in der Zwischenzeit zwischen der Aufgabe des Grundstücks und der Aneignung durch den Aneignungsberechtigten die Geltendmachung von Rechten an dem Grundstücke zu ermöglichen, die gerichtliche Bestellung eines Vertreters vorsehen, wurden gebilligt, aber in die Civilprozefsordnung verwiesen. Dagegen wurde der Satz 2 des Abs. 3, nach welchem die

---

staats zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigentum dadurch, dafs er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läfst.

Anmerkung. 1. Im Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum Ersatze des § 872 Abs. 3 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozefsordnung eingestellt werden:

§ 55a. Soll ein Recht an einem Grundstücke, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 872 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben ist, im Wege der Klage geltend gemacht werden, so hat der Vorsitzende des Prozefsgerichts auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, dem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Rechtsstreit obliegt.

§ 696a. Soll durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an einem Grundstücke, das von dem bisherigen Eigentümer nach § 872 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben ist, geltend gemacht werden, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, dem bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Verpflichtungen im Zwangsvollstreckungsverfahren obliegt.

2. An geeigneter Stelle soll folgende Vorschrift in den Entwurf des Einführungsgesetzes eingestellt werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach § 872 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegebenen Grundstücks nicht dem Fiskus, sondern einer bestimmten anderen Person zusteht.

3. Es wird vorausgesetzt, dafs der § 47 Nr. 9 des Gerichtskostengesetzes auf die Fälle der §§ 55a, 696a der Civilprozefsordnung erstreckt wird.

Kosten der gerichtlich bestellten Vertretung unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz derselben von dem Antragsteller zu tragen sind, gestrichen. Es erschien unbillig, den Realgläubigern, deren Rechte bei der regelmäfsigen Wertlosigkeit oder Ueberschuldung aufgegebener Grundstücke ohnehin schon gefährdet seien, auch noch die Kosten der Vertretung aufzubürden. Mit Rücksicht auf die beschlossene Verweisung der Vorschriften des Abs. 3 Satz 1 in die Civilprozefsordnung hielt man eine Bestimmung über die Verpflichtung zur Kostentragung für entbehrlich. Die Kommission setzte dabei voraus, dafs die Bestellung des Vertreters im vorliegenden Falle ebenso gebührenfrei erfolgen müsse, wie nach § 47 Nr. 9 des Gerichtskostengesetzes in dem verwandten Falle des § 693 der Civilprozefsordnung.

Nach § 873 kann derjenige, der ein Grundstück dreifsig Jahre lang nach dem Tode des eingetragenen Eigentümers im Eigenbesitze gehabt hat, das Eigentum an dem Grundstücke dadurch erwerben, dafs er gegen den bisherigen Eigentümer im Aufgebotsverfahren ein Ausschlufsurteil erwirkt und sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läfst. Die Vorschrift setzt also voraus, dafs bezüglich des zu erwerbenden Grundstücks ein Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Die Kommission billigte die Vorschrift zwar ihrem positiven Inhalt nach, glaubte aber auch für die Fälle einen Eigentumserwerb auf Grund eines Aufgebots zulassen zu müssen, in denen das Grundstück selbst und folglich auch ein Eigentümer im Grundbuch nicht eingetragen ist; sie nahm an, dafs auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches und der Grundbuchordnung Fälle dieser Art nicht selten sein würden. Daneben kam auch der Fall in Betracht, wenn ein Grundstück gemäfs § 872 von dem bisherigen Eigentümer aufgegeben ist, der Aneignungsberechtigte sich jedoch nicht als Eigentümer hat eintragen lassen. Man beschlofs daher, das Aufgebot regelmäfsig nur davon abhängig zu machen, dafs das Grundstück sich seit dreifsig Jahren im Eigenbesitze eines anderen als des Eigentümers befunden hat, jedoch in dem Falle, wenn der Eigentümer in das Grundbuch eingetragen ist, eine dreifsigjährige Dauer des Eigenbesitzes seit dem Tode des Eigentümers zu erfordern. Im übrigen blieben die Bestimmungen des § 872 sachlich unbeanstandet, wurden aber, soweit sie das Aufgebotsverfahren betreffen, in die Civilprozefsordnung verwiesen.

Während auf dem in § 873 vorschriebenen Wege ein Nichteigentümer, der sich lange Zeit im Eigenbesitz eines Grundstücks befunden hat, Eigentum erwerben kann, giebt der Entwurf einem Nichteigentümer, der aufser dem dauernden Eigenbesitz auch die Eintragung im Grundbuch als Eigentümer für sich hat, keine Möglichkeit, zum Eigentum zu gelangen; das Recht des wahren Eigentümers dauert fort, auch wenn er wegen Verjährung des vindikatorischen Anspruchs kein Mittel mehr hat, dem Nichteigentümer den Besitz zu entziehen, und folgeweise nach dem zu § 843 gefafsten Beschlufs (vergl. diesen Band S. 256) auch nicht mehr seine Eintragung erlangen kann; sein Recht bleibt als ein sog. dominium sine re bestehen. Die Mehrheit der Kommission hielt, während die Minder-

§ 873 vergl. § 871b.

heit das Bedürfnis zu gesetzgeberischem Eingreifen bestritt, entsprechend den bei der Beratung des § 154 gemachten Vorbehalt (vergl. Bd. LVII S. 707 a. E.), für wünschenswert, dieses dominium sine re zu beseitigen, zumal da es in dem Falle, wenn ein Dritter den Besitz erlangt, auch zu praktischen Schwierigkeiten führen könne. Sie beschlofs daher, den Nichteigentümer unter der Voraussetzung dreifsigjährigen Bestandes seiner Eintragung als Eigentümer und seines Eigenbesitzes ohne Aufgebot das Eigentum an dem Grundstücke erwerben zu lassen. In dieser sog. Tabularersitzung erblickte man zugleich einen zweckmäfsigen Schutz des eingetragenen wahren Eigentümers gegen die Anfechtung seines Eigentums wegen angeblicher Mängel des lange Zeit zurückliegenden Erwerbsaktes.

Der auf den Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen bezügliche dritte Titel handelt wiederum im ersten Unterabschnitt von der Uebertragung durch Rechtsgeschäft. Zu dieser ist nach § 874 Abs. 1 Satz 1 ein zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber unter Uebergabe der Sache zu schliefsender Vertrag erforderlich, welcher die Willenserklärung der Vertragschliefsenden enthält, dafs das Eigentum auf den Erwerber übergehen soll. Sachlich wurde dagegen, dafs, entsprechend dem § 828, zur Uebertragung des Eigentums an beweglichen Sachen aufser der Uebergabe ein sog. dinglicher Vertrag erforderlich sein soll, im Gegensatz zu der ablehnenden Haltung vieler Stimmen der Kritik aus der Mitte der Kommission kein Widerspruch laut. Man beschlofs jedoch, ebenso wie zu § 828, die erforderliche Willenseinigung der Parteien nicht im Gesetze als Vertrag zu bezeichnen (vergl. diesen Bd. S. 74). Abweichend vom Entwurf, welcher einen „unter Uebergabe der Sache" zu schliefsenden Vertrag erfordert, war die Kommission der Ansicht, dafs die Willenseinigung nicht notwendig mit der Uebergabe zeitlich zusammenfallen müsse. Die in Abs. 1 Satz 2 enthaltene Verweisung auf den § 829 kam durch die Streichung dieses Paragraphen in Wegfall. Der Abs. 2, welcher für

---

Dritter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.

I. Uebertragung.

§ 874. Zur Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dafs der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, dafs das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Uebergang des Eigentums.

§ 874a. (805.) Ist der Eigentümer im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, dafs zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den unmittelbaren Besitz erlangt.

§ 874b. (804.) Ist ein Dritter im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, dafs der Eigentümer den Anspruch auf Herausgabe der Sache dem Erwerber abtritt.

Anmerkung. In den Titel über den Eigentumsanspruch soll die Vorschrift eingestellt werden:

Der Besitzer einer Sache, die nach § 874b durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräufsert worden ist, kann dem neuen Eigentümer nur die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen.

einen übrigens sehr seltenen Fall ein durch die besondere Terminologie des Entwurfs und den § 813 ermöglichtes Mifsverständnis auszuschliefsen bezweckt, wurde durch die Beseitigung jener Terminologie und die Streichung des § 813 entbehrlich. Der Abs. 3, nach welchem es der Uebergabe der Sache nicht bedarf, wenn der Erwerber sich bei Schliefsung des Vertrages bereits im „Besitze“ (im Sinne des Entwurfs) der Sache befindet, erledigte sich durch die beschlossene Aenderung des Besitzbegriffes. Statt seiner nahm man aber der Deutlichkeit wegen den Satz auf, dafs die blofse Einigung über den Uebergang des Eigentums genügt, wenn der Erwerber im Besitz (im Sinne der 2. Lesung) der Sache ist.

Die Vorschrift des § 874 Abs. 1 Satz 1 findet, soweit sie zur Eigentumsübertragung die Uebergabe der Sache erfordert, ihre Ergänzung in den auf den Erwerb des Eigenbesitzes bezüglichen §§ 803—805. Da man diese gestrichen hatte, ergab sich nunmehr die Notwendigkeit, entsprechende, auf den Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen beschränkte Vorschriften hier einzustellen. Man beschäftigte sich zunächst mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Uebereignung ohne körperliche Uebergabe durch blofse Vereinbarung des Veräufserers und des Erwerbers derart, dafs der im Besitz befindliche Veräufserer den Besitz behält, d. h. durch sog. constitutum possessorium, als wirksam anerkannt werden solle. Nach dem Entwurf (§ 805) ist die Wirksamkeit davon abhängig, dafs zwischen dem Veräufserer und dem Erwerber ein besonderes Rechtsverhältnis begründet wird, vermöge dessen der Veräufserer befugt oder verpflichtet ist, die Sache als Besitzer zu behalten. Dieser Vorschrift gegenüber wurden in der Kommission dieselben abweichenden Ansichten vertreten, welche auch in der Kritik Ausdruck gefunden haben. Von der einen Seite wurde die Zulassung des constitutum poss. als mit dem Traditionsprinzip unvereinbar bekämpft. Ein anderer Vorschlag ging im Anschlufs an Jhering dahin, nur ein auf Grund gewisser im Gesetz bestimmter Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien vereinbarte Konstitut als wirksam anzuerkennen. Von dritter Seite wurde empfohlen, das im Entwurf aufgestellte Erfordernis eines besonderen, das Behalten der Sache rechtfertigenden Rechtsverhältnisses fallen zu lassen. Die Mehrheit der Kommission hielt ein gänzliches Verbot des Konstituts für unvereinbar mit dem Bedürfnis des Lebens und zudem wirkungslos, da es durch Uebergabe und sofortige Rückgabe der Sache leicht umgangen werden könnte. Sie war der Ansicht, da der Hauptzweck des Uebergabeerfordernisses nicht darin bestehe, den Eigentumsübergang Dritten erkennbar zu machen, sondern darin, das Vorhandensein eines auf den unmittelbaren Eintritt des Eigentumsübergangs gerichteten ernstlichen Parteiwillens festzustellen, so biete das Konstitut einen in der Hauptsache genügenden Ersatz für die körperliche Uebergabe, vorausgesetzt, dafs zugleich mit der Einigung über den Eigentumsübergang ein den Veräufserer zum Behalten der Sache berechtigendes oder verpflichtendes Rechtsverhältnis vereinbart werden; an diesem Erfordernis müsse festgehalten werden, denn ohne die Vereinbarung eines solchen Rechtsverhältnisses sei ein ernstlicher, zugleich auf die Eigentumsübertragung und auf das Verbleiben der Sache beim Veräufserer gerichteter Wille der Parteien nicht denkbar. Im Sinne

des später gefafsten, schon mitgeteilten Beschlusses (vergl. diesen Bd. S. 62, 69) mufs das vereinbarte Rechtsverhältnis ein solches sein, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Die Kommission lehnte sodann einen Antrag ab, der dahin ging, die Uebereignung durch Konstitut für den Fall auszuschliefsen, wenn die Umstände ergeben, dafs durch dieselbe dem Erwerber Sicherheit wegen einer Forderung verschafft werden solle; sie sah keinen Grund, durch eine solche Ausnahmevorschrift den Grundsatz der Unabhängigkeit des Eigentumsüberganges von seinem Rechtsgrunde zu durchbrechen, und nahm an, dafs die fraglichen Uebereignungen keineswegs überwiegend zum Schein oder zur Umgehung der auf die Erfordernisse des Pfandrechts an beweglichen Sachen bezüglichen Vorschriften (§ 1147 Abs. 3 Satz 2) vorgenommen würden, sondern dafs es sich dabei um ernstliche, zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der kleinen Leute unentbehrliche Geschäfte handle. — Der Entwurf enthält bezüglich des Konstituts noch eine besondere Bestimmung in § 805 Abs. 2 für den Fall, wenn der Veräufserer berechtigt ist, den Erwerber bezüglich des Besitzerwerbes zu vertreten; dann soll zum Besitzerwerbe des Erwerbers jede Handlung des Veräufserers genügen, durch welche dieser den Willen kundgiebt, die thatsächliche Gewalt für den Erwerber auszuüben. Die Kommission hielt die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift für entbehrlich, da aus der bezüglich des sog. Kontrahierens mit sich selbst beschlossenen Vorschrift (vergl. diese Jahrb. Bd. LVII, S. 65) sich ergebe, dafs in dem vorausgesetzten Falle der Veräufserer zum Zweck der Erfüllung einer ihm gegen den Erwerber obliegenden Verbindlichkeit die Uebereignung durch Konstitut sich selbst gegenüber vornehmen könne, und hierdurch für die praktisch wichtigsten Fälle, insbesondere die Uebereignung von seiten des Vormunds an den Mündel und von seiten des Einkaufskommissionärs an den Kommittenten, dem Bedürfnisse genügt werde.

Eine im Besitz weder des Veräufserers noch des Erwerbers, sondern eines Dritten befindliche Sache kann nach dem Entwurf nur mittels der in § 804 geordneten Uebergabe durch Anweisung übereignet werden. Diese Regelung fand nicht die Billigung der Kommission; man war der Meinung, dafs dieselbe weder dem Bedürfnisse des Verkehrs, noch dem Interesse des dritten Besitzers gerecht werde, indem einerseits der Eigentumsübergang vom Willen des Dritten abhängig sein, andererseits dieser die ihm aus seinem Rechtsverhältnis zum Veräufserer zustehenden Einwendungen dem Erwerber gegenüber verlieren solle, wenn er der Anweisung des Veräufserers nicht rechtzeitig widerspreche. Die Kommission ging umgekehrt davon aus, dafs für das Gesetz kein Grund bestehe, in dem hier fraglichen Falle der Uebereignung dem dritten Besitzer nicht die bezeichneten Einwendungen dem Erwerber gegenüber zu belassen. Geschehe dies, so könne von einer Zustimmung des Dritten abgesehen werden; es handle sich dann nur darum, einen Rechtsakt zu bestimmen, der geeignet sei, die körperliche Uebergabe in Bezug auf die Klarstellung des auf den unmittelbaren Eintritt der dinglichen Rechtswirkung gerichteten Parteiwillens zu ersetzen, und als ein solcher Rechtsakt biete sich die Abtretung des dem Veräufserer gegen den Erwerber zustehenden An-

spruchs auf Herausgabe der Sache. Meinungsverschiedenheit bestand nur darüber, ob die Uebereignung durch Abtretung des Anspruchs auf den Fall zu beschränken sei, wenn zwischen dem Veräufserer und dem Dritten ein für den Veräufserer mittelbaren Besitz begründendes Rechtsverhältnis bestehe, aber auch dann zuzulassen sei, wenn der Veräufserer gegen den Dritten nur den dinglichen Anspruch auf Herausgabe habe. Die Mehrheit entschied sich aus praktischen Gründen, namentlich im Interesse der Einfachheit des Gesetzes, für die letztgedachte Regelung.

Der § 875 bestimmt, dafs, wenn die nach § 874 erforderliche Erklärung des Eigentümers durch ein Urteil ersetzt ist, die Uebergabe der Sache mit dem Zeitpunkt als bewirkt gilt, in welchem die Sache dem Gerichtsvollzieher behufs Ablieferung an den Erwerber im Wege der Zwangsvollstreckung weggenommen ist. Die Fassung dieser Vorschrift bedurfte insofern der Berichtigung, als die in ihr vorausgesetzte Wegnahme der Sache nicht auf Grund eines den Veräufserer gemäfs § 779 C.P.O. zur Abgabe der Uebertragungserklärung verurteilenden Erkenntnisses, sondern nur auf Grund einer Verurteilung des Veräufserers zur Uebergabe der Sache erfolgen kann. Der Gedanke der Vorschrift fand Billigung; man beliefs sie auch in dem Gesetzbuch, da sie die materielle Frage entscheidet, durch welchen Rechtsakt in dem vorausgesetzten Falle die Uebergabe der Sache ersetzt wird. Die Bestimmungen des § 876 über die Voraussetzungen, unter welchen die Veräufserung einer beweglichen Sache durch einen Nichteigentümer wirksam ist oder wird, kamen als durch die früher beschlossene allgemeine Vorschrift des § 127 c (diese Jahrb. Bd. LVII S. 65) gedeckt in Wegfall.

Nach den §§ 877—880 erlangt der redliche Erwerber einer beweg-

---

§ 875. Soll die Uebergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Erwerber weggenommen hat.

§ 876 gestrichen.

§ 877. Durch eine in Gemäfsheit der §§ 874, 875 erfolgte Veräufserung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräufserer gehört, es sei denn, dafs er zu der Zeit, zu welcher er nach den §§ 874, 875 das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 874 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräufserer erlangt hatte.

Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dafs die Sache nicht dem Veräufserer gehört.

§ 877a. (879 Satz 1.) Gehört eine nach § 874a veräufserte Sache nicht dem Veräufserer, so wird der Erwerber Eigentümer, wenn er den Besitz der Sache von dem Veräufserer erlangt, es sei denn, dafs er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist.

Gehört eine nach § 874b veräufserte Sache nicht dem Veräufserer, so wird der Erwerber, wenn der Veräufserer mittelbarer Besitzer der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs, anderenfalls dann Eigentümer, wenn er den Besitz der Sache von den Dritten erlangt, es sei denn, dafs er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbes nicht in gutem Glauben ist.

§ 877b. (879 Satz 2.) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 877, 877a tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen oder von ihm verloren oder sonst ohne seinen Willen aus seinem Besitze gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer ist, dann, wenn die Sache dem Besitzer in solcher Weise abhanden gekommen war.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld- oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräufsert werden.

lichen Sache unter gewissen Voraussetzungen auch dann das Eigentum, wenn der Veräufserer nicht Eigentümer war. Der Grundgedanke dieser Vorschriften fand in der Kommission, insbesondere mit Rücksicht auf die Uebereinstimmung mit dem Handelsrecht, allgemeine Billigung. Die Mehrheit ging jedoch in dem Schutz des redlichen Erwerbers noch einen Schritt weiter als der Entwurf. Während nämlich nach § 877 Satz 1 der gute Glaube des Erwerbers, d. h. seine nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis von dem Rechtsmangel des Veräufserers, Voraussetzung des Eigentumserwerbes sein, dem Erwerber somit der Nachweis seines guten Glaubens obliegen soll, beschlofs die Kommission, umgekehrt den Eigentumserwerb nur unter der vom Eigentümer zu beweisenden Voraussetzung des bösen Glaubens des Erwerbers auszuschliefsen. Man ging davon aus, da der in den hier fraglichen Vorschriften liegende Eingriff in das bestehende Eigentum sich wesentlich nur durch die Rücksicht auf das Verkehrsinteresse rechtfertige, müsse dieser Rücksicht auch in vollem Mafse Rechnung getragen werden; hierzu aber sei notwendig, dafs dem redlichen Erwerber der oft unerbringliche Beweis seines guten Glaubens abgenommen werde. Der Eigentümer müsse nach dem den Vorschriften zu Grunde liegenden Satze „Hand wahre Hand", ebenso wie die Gefahr des Eigentumsverlustes überhaupt, auch den Nachteil der Beweislast tragen. Daneben kam in Betracht, dafs sowohl im Handelsrecht (W.O. Art. 74, H.G.B. Art. 305 und nach weit verbreiteter Auslegung Art. 306), als auch in anderen Vorschriften des Entwurfs selbst (§§ 837, 881, 900, 930) die Beweislast der hier beschlossenen Art entsprechend geregelt ist.

Der Entwurf wurde weiter verdeutlicht und ergänzt bezüglich der Voraussetzungen, unter wechen in den Fällen mangelnder Uebergabe der Sache der redliche Erwerber Eigentum erlangen soll, sowie bezüglich des Zeitpunkts, der für den den Erwerb ausschliefsenden bösen Glauben mafsgebend ist. In dem Falle, in welchem nach der an Stelle des § 874 Abs. 3 beschlossenen Vorschrift die Uebergabe deshalb entbehrlich ist, weil der Erwerber bereits im Besitz der Sache sich befindet, soll der redliche Erwerber nur dann Eigentum erlangen, wenn er den Besitz seinerzeit vom Veräufserer selbst (als Mieter etc.) erlangt hat, denn nur unter dieser Voraussetzung nahm man an, habe er Grund, auf das Eigentum des Veräufserers zu vertrauen. Sein böser Glaube soll den Erwerb in diesem Falle dann ausschliefsen, wenn er zur Zeit der Willenseinigung über den Eigentumsübergang vorhanden war. Wenn zwischen dem Veräufserer und dem Erwerber nur ein constitutum possessorium vereinbart ist, soll nach § 879 Satz 1 der Erwerber nicht Eigentum erlangen. Diese Ausnahme wurde gebilligt. Man sprach aber den auch der Absicht des Entwurfs entsprechenden Satz ausdrücklich aus, dafs der Erwerber in diesem Falle Eigentümer werde, wenn er später den Besitz der Sache vom Eigentümer erlange; böser Glaube des Erwerbers soll den Erwerb dann hindern, wenn er zur Zeit der Besitzerlangung bestanden hat. Anlangend endlich die Fälle der Veräufserung einer im Besitz eines Dritten befindlichen Sache durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, so war die Kommission der Ansicht, dafs in der hier fraglichen Hinsicht unterschieden werden

müsse zwischen dem Fall, wenn der veräufsernde Nichteigentümer mittelbarer Besitzer der Sache sei und dem Fall, wenn er lediglich einen ihm angeblich zustehenden dinglichen Herausgabeanspruch dem Erwerber abzutreten erkläre. Im ersteren Falle sei, der Veräufserer im stande, durch Abtretung des ihm gegen den dritten Besitzer in Wahrheit zustehenden Anspruchs auf Herausgabe der Sache dem Erwerber ein rechtliches Mittel zur Erlangung des Besitzes zu verschaffen, und diese rechtliche Macht des Veräufserers über die Sache rechtfertige ebenso das Vertrauen des Erwerbers darauf, dafs er Eigentum erlange, wie der unmittelbare Besitz des Veräufserers; aus diesem Grunde und aus Rücksicht auf das Verkehrsbedürfnis müsse der Erwerber mit der Abtretung des Herausgabeanspruchs Eigentum erlangen, es sei denn, dafs er sich zur Zeit der Abtretung nicht in gutem Glauben befunden habe. Im zweiten Falle dagegen biete die blofse Abtretungserklärung des Veräufserers dem Erwerber keine hinreichende Grundlage für das Vertrauen darauf, dafs er Eigentum erlange; erst wenn der Erwerber auf sein Verlangen von dem Dritten den Besitz der Sache erlange, sei für ihn die Grundlage zu solchem Vertrauen gegeben, und er müsse daher nach dem Grundgedanken der Vorschriften mit diesem Zeitpunkt Eigentümer werden, es sei denn, dafs er zu dieser Zeit sich nicht in gutem Glauben befunden habe. — Die Redaktionskommission hat schliefslich in der von ihr vorgeschlagenen Fassung auch den Fall berücksichtigt, wenn die Uebertragung gemäfs § 875 durch die Wegnahme der Sache im Wege der Zwangsvollstreckung ersetzt wird, und zwar ist sie der Ansicht gewesen, dafs auch in diesem Falle der Schutz des redlichen Erwerbers Platz greifen müsse. Der § 877 Satz 2 kam durch den schon früher mitgeteilten Beschlufs, eine auch ihn deckende allgemeine Vorschrift in das erste Buch einzustellen, in Wegfall (vergl. diesen Band S. 251 a. E.).

Nach § 878 Satz 1 erlöschen mit der Erlangung des Eigentums durch den Erwerber sowohl im Falle des Erwerbes vom Eigentümer (§ 874), wie auch im Falle des redlichen Erwerbes vom Nichteigentümer (§ 877) die an der Sache begründeten sonstigen Rechte, vorausgesetzt, dafs sie dem Erwerber ohne grobe Fahrlässigkeit unbekannt gewesen sind. Diese Vorschrift wurde gebilligt, abgesehen davon, dafs man die Beweislast hinsichtlich des guten Glaubens ebenso wie im § 877 umkehrte. Aufserdem machten die früheren Beschlüsse zwei Zusätze erforderlich. Wenn der Eigentümer oder der Nichteigentümer eine im Besitz eines Dritten befindliche Sache durch Abtretung des Herausgabeanspruchs veräufsert, so würden nach § 878 auch die dem Dritten an der Sache zustehenden Rechte mit dem Eigentumserwerb des Erwerbers erlöschen, falls sie diesem

---

§ 878. Ist eine veräufserte Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerbe des Eigentums. Erfolgt die Veräufserung nach § 874a oder war die nach § 874b veräufserte Sache nicht im unmittelbaren Besitze des Veräufserers, so erlischt das Recht des Dritten erst dann, wenn der Erwerber den Besitz der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten erlischt nicht, wenn der Erwerber zu der nach Abs. 1 mafsgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist.

Steht im Falle des § 874b das Recht dem dritten Besitzer zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht.

ohne grobe Fahrlässigkeit unbekannt wären. Die Kommission war jedoch der Ansicht, dafs aus demselben Grunde, aus dem beschlossen worden sei, dem dritten Besitzer seine Einwendungen gegen den Herausgabeanspruch zu belassen, auch die ihm zustehenden Rechte an der Sache (insbesondere Niefsbrauchs- und Pfandrechte) ohne Rücksicht auf den guten Glauben des Erwerbers stets unberührt bleiben müfsten. Wenn ferner der Eigentümer durch constitutum possessorium oder durch Abtretung des blofsen dinglichen Herausgabeanspruchs veräufsert, so tritt der Eigentumserwerb schon mit dem Abschlufs des Konstituts oder mit der Abtretung ein. Die Kommission beschlofs jedoch, in diesen Fällen die Rechte Dritter an der veräufserten Sache erst dann erlöschen zu lassen, wenn der Erwerber den Besitz der Sache erlangt; es erschien dies folgerichtig, weil auch der Eigentumserwerb des redlichen Erwerbers in den Fällen der Veräufserung durch Konstitut oder Abtretung des dinglichen Herausgabeanspruchs erst dann eintreten soll, wenn der Erwerber den Besitz der Sache erlangt. Der Vorschlag, eine Ausnahme vom § 878 für das Pfandrecht des Vermieters an den noch auf auf dem veräufserten Grundstücke befindlichen Sachen des Mieters zu machen, wurde abgelehnt, weil der Vermieter die Veräufserung durch seinen Widerspruch hindern und erforderlichen Falls den bösen Glauben des Erwerbers beweisen könne. — Die Ausnahmen von den §§ 877, 878, welche der § 879 Satz 2 für gewisse Sachen bestimmt, wurde, abgesehen von einer durch die Umgestaltung der Besitzvorschriften gebotenen Aenderung, sachlich gebilligt. Ebenso fand der § 880 Zustimmung, welcher den nach §§ 877, 878 in ihren Rechten Verletzten einen Bereicherungsanspruch gegen den Veräufserer gewährt. Entsprechend dem zu § 839 gefafsten Beschlufs (vergl. diesen Band S. 251) gab man aber den Verletzten im Falle unentgeltlicher Veräufserung auch einen Bereicherungsanspruch gegen den Erwerber.

Die Kommission kam nunmehr auf die früher (oben S. 679) ausgesetzte Frage zurück, unter welchen Voraussetzungen der Erwerber eines Grundstücks auch das Eigentum an dem dem Veräufserer nicht gehörigen Zubehör des Grundstücks erwerben solle. Die Ansichten waren darüber geteilt, in welchem Umfange es geboten und gerechtfertigt sei, der Rücksicht auf die wirtschaftliche Einheit des Grundstücks mit seinem Zubehör mafsgebende Bedeutung für die Entscheidung auch dieser Frage beizulegen. Am weitesten ging der Vorschlag, mit der Auflassung und Eintragung den Erwerber des Grundstücks Eigentum auch an allem dem Veräufserer nicht gehörigen Zubehör erwerben zu lassen. Ein anderer Antrag empfahl, diesen Eigentumserwerb nur für das im Besitz des Veräufserers befindliche Zubehör eintreten zu lassen, auf das übrige Zubehör dagegen die Vorschriften über den redlichen Erwerb beweglicher Sachen anzuwenden.

---

§ 879 vergl. §§ 877, 877 a.

§ 880. Wer infolge der Vorschriften der §§ 877 bis 878 durch eine Veräufserung einen Rechtsverlust erleidet, kann von dem Veräufserer dasjenige, was dieser durch die Veräufserung erlangt hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der gleiche Anspruch steht ihm gegen den Erwerber zu, wenn die Veräufserung unentgeltlich erfolgt ist.

Die Mehrheit war der Meinung, die Rücksicht auf die wirtschaftliche Natur des Zubehörs rechtfertige nicht, den Eigentümer der dem Veräufserer nicht gehörigen Zubehörstücke derartig zu benachteiligen, wie es durch die eine wie die andere Regelung geschehen würde, indem es bezüglich aller oder doch der im Besitz des Veräufserers befindlichen Stücke nur auf den guten Glauben des Erwerbers zur Zeit der Auflassung und Eintragung ankommen solle. Sei verabredet, dafs die Uebergabe des Zubehörs erst einige Zeit nach der Auflassung erfolgen solle, so liege hierin ein constitutum possessorium; nach der für dieses beschlossenen Vorschrift dürfe daher der Erwerber erst mit der Besitzerlangung Eigentum erlangen, und der zu dieser Zeit vorhandene böse Glaube müsse den Eigentumserwerb ausschliefsen.

Die §§ 881—889 regeln die Ersitzung beweglicher Sachen. An dem in § 881 Abs. 1 aufgestellten Erfordernis zehnjährigen Eigenbesitzes hielt die Kommission fest; insbesondere wurde eine Abkürzung der Ersitzungsfrist auf fünf Jahre als mit der gebotenen Rücksicht auf den bisherigen Eigentümer unverträglich abgelehnt. Die Bestimmung des Abs. 2 über den Ausschlufs der Ersitzung durch bösen Glauben blieb unbeanstandet, ebenso die Vorschrift des § 882 über die Anrechnung der Besitzzeit eines Rechtsvorgängers und der Zeit bis zur Besitzergreifung durch einen Erben sowie die in § 883 aufgestellte Vermutung für die Fortdauer des Besitzes. Die Mehrheit der Kommission billigte auch den § 884, nach welchem ein die Verjährung hemmendes Hindernis der Geltendmachung des Eigentumsanspruchs auch die Ersitzung hemmen soll.

Die Bestimmungen des § 885 über die Unterbrechung der Ersitzung durch Besitzverlust und im Falle des Todes des Ersitzenden durch die Besitzergreifung eines Anderen als des Erben erfuhren eine sachliche Aenderung. Nach dem Entwurf (Abs. 2) soll die Ersitzung zwar als nicht unterbrochen gelten, wenn der Ersitzende oder der Erbe den Besitz ohne seinen Willen verloren hat und binnen Jahresfrist oder mittelst einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage wiedererlangt, die Zwischenzeit bis

---

II. Ersitzung.

§ 881. (881, 886.) Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung). Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, dafs ihm das Eigentum nicht zusteht.

§ 882 vergl. § 888a.

§ 883. Hat jemand eine Sache am Anfang und am Ende eines Zeitraums im Eigenbesitze gehabt, so wird vermutet, dafs sein Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit bestanden habe.

§ 884. Die Ersitzung kann nicht beginnen und, falls sie begonnen hat, nicht fortgesetzt werden, solange die Verjährung des Eigentumsanspruchs gehemmt ist oder ihrer Vollendung die Vorschriften der §§ 166, 167 entgegenstehen.

§ 885. (885 Abs. 1, 3.) Die Ersitzung wird durch den Verlust des Eigenbesitzes und im Falle des Todes des Eigenbesitzers dadurch unterbrochen, dafs ein anderer als der Erbe den Eigenbesitz ergreift.

Die Ersitzung gilt als nicht unterbrochen, wenn der Eigenbesitzer den Eigenbesitz ohne seinen Willen verloren und ihn binnen Jahresfrist oder mittels einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage wiedererlangt hat.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet, wenn eine Erbschaftssache von einem Nichtberechtigten in den Eigenbesitz genommen worden ist, zu Gunsten des Erben Anwendung.

zur Wiedererlangung des Besitzes soll aber nicht in die Ersitzungszeit eingerechnet werden. Der Kommission schien es dem der Bestimmung zu Grunde liegenden Gedanken besser zu entsprechen, dafs auch die Zwischenzeit eingerechnet werde. In der Fassung wurde klargestellt, dafs der Abs. 3 für beide in Abs. 1 bezeichneten Fälle der Unterbrechung der Ersitzung gilt. Nach § 886 wird die Ersitzung unterbrochen, wenn der Ersitzende nachträglich von seinem Rechtsmangel Kenntnis erlangt; der Entwurf stellt hier anders wie bezüglich des den Beginn der Ersitzung ausschliefsenden bösen Glaubens die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis des Rechtsmangels der Kenntnis nicht gleich. Er fand hierin einem abweichenden Antrage gegenüber die Billigung der Mehrheit. Der zweite Halbsatz des § 886 wurde als selbstverständlich gestrichen. Der von der Unterbrechung der Ersitzung durch Geltendmachung des Eigentumsanspruchs handelnde § 887 blieb sachlich unverändert.

Es lag sodann ein Antrag vor, entsprechend dem auf die Tabularersitzung des Eigentums an Grundstücken bezüglichen früher gefafsten Beschlusse für bewegliche Sachen an den dreifsigjährigen Eigenbesitz ohne Rücksicht auf guten Glauben des Eigenbesitzers den Erwerb des Eigentums zu knüpfen. Die Kommission lehnte diesen Antrag ab, weil sie annahm, dafs eine derartige aufserordentliche Ersitzung mit der Rücksicht auf den bisherigen Eigentümer und dem Gerechtigkeitsgefühl nicht vereinbar und durch ein Bedürfnis nicht gerechtfertigt sei.

Nach § 888 kann derjenige, der als vermeintlicher Erbe den Besitz von Erbschaftssachen ergriffen hat, die Sachen durch Ersitzung gegen den wirklichen Erben nicht für sich erwerben. Dieser Vorschrift wurde die beschränkende Voraussetzung hinzugefügt, dafs der Erbschaftsanspruch (vergl. § 2080) nicht verjährt sei; nach Verjährung dieses Anspruchs soll also der Erbschaftsbesitzer (vergl. § 2080) sich auch dem wahren Erben gegenüber auf Ersitzung berufen können. Der Entwurf erfuhr ferner eine Ergänzung bezüglich der Frage, ob, wenn eine vom Erbschaftsbesitzer als Erbschaftssache besessene, aber nicht zum Nachlafs

---

§ 886 vergl. § 881.

§ 887. Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Eigentumsanspruch gegen den Eigenbesitzer gerichtlich geltend gemacht wird; die Unterbrechung tritt jedoch nur zu Gunsten desjenigen ein, welcher die Unterbrechung herbeigeführt hat. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 170 bis 171, 173, 178, 179 finden entsprechende Anwendung.

§ 887a. (885 Abs. 2.) Wird die Ersitzung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; auch kann eine neue Ersitzung erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§ 888. Der Erbschaftsbesitzer kann eine Sache, die er als Erbschaftssache im Besitze hat, nicht gegen den Erben ersitzen, solange der Erbschaftsanspruch gegen ihn nicht verjährt ist.

§ 888a. (882.) Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbesitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Ersitzungszeit dem Dritten zu statten.

Im Falle der Erbfolge wird die Zeit zwischen dem Erbfall und der Erlangung des Eigenbesitzes durch den Erben in die Ersitzungszeit eingerechnet. Die Ersitzungszeit, welche zu Gunsten eines Erbschaftsbesitzers verstrichen ist, kommt dem Erben zu statten.

gehörige Sache später in den Besitz des wahren Erben kommt und im übrigen bei diesem die Voraussetzungen der Ersitzung gegeben sind, bezüglich der Ersitzungsfrist die Besitzzeit des Erbschaftsbesitzers dem Erben angerechnet werden soll. Während nach dem Entwurf (§ 885 Abs. 1) diese Frage zu verneinen sein würde, entschied sich die Kommission entsprechend dem zu § 885 Abs. 3 gefafsten Beschlufs für die Anrechnung der Besitzzeit, und zwar ging sie davon aus, dafs es für die Anrechnung nur darauf ankommen dürfe, dafs der Erbschaftsbesitzer bezüglich der Zugehörigkeit der Sache zur Erbschaft, nicht auch darauf, dafs er sich bezüglich seines Erbrechts in gutem Glauben befunden habe. Die Vorschriften des § 889 über die Wirkung der Ersitzung in betreff sonstiger an der Sache bestehender Rechte Dritter wurden unverändert beibehalten.

Von den Bestimmungen des folgenden Unterabschnitts, der vom Eigentumserwerb durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung handelt, wurden die auf die Verbindung und die Vermischung bezüglichen §§ 890—892 nicht beanstandet. Nach § 893 erwirbt derjenige, der durch Verarbeitung (oder Umbildung) eines Stoffes oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, das Eigentum an der Sache; es soll also für den Eigentumserwerb weder auf das Verhältnis des Wertes der Arbeit zum Werte des Stoffes, noch auf den guten Glauben des Verarbeitenden ankommen. Die Kommission beschlofs, von der beizubehaltenden Regel, dafs der Verarbeitende Eigentümer der neuen Sache wird, eine Ausnahme für den Fall zu bestimmen, wenn der Wert der Arbeit erheblich hinter dem Wert des Stoffes zurücksteht; einen erheblichen Wertunterschied machte man zur Voraussetzung der Ausnahme, um thunlichst Zweifel und Streit darüber auszuschliefsen, ob der Verfertiger Eigentum erworben habe oder nicht. In betreff der Nichtberücksichtigung des bösen Glaubens des Verarbeitenden fand dagegen, abweichenden Anträgen gegenüber, der Entwurf die Zustimmung der Mehrheit. Sie hielt es mit Rücksicht auf die im Verkehr herrschende Auffassung, welcher die durch die Verarbeitung hergestellte Sache als eine neue gilt, für innerlich gerechtfertigt, aufser im Falle erheblichen Minderwerts der Arbeit gegenüber dem Stoffe, das Eigentum an der neuen Sache stets dem Verarbeitenden zuzuweisen, und war der Ansicht, dafs es vielfach zu unbilligen Ergebnissen und zu unerquicklichen Streitigkeiten führen würde, wenn man bei bösem Glauben des Verarbeitenden den Stoffeigentümer das Eigentum an der neuen Sache erwerben liefse. Eine besondere Vorschrift darüber, wie die Frage des Eigentums an der hergestellten Sache in dem beschlossenen Ausnahmefall, in dem der Verarbeiter nicht das Eigentum erwirbt,

---

§ 889. Mit dem Erwerbe des Eigentums durch Ersitzung erlöschen die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigenbesitzes begründeten Rechte Dritter, es sei denn, dafs der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes in Ansehung derselben nicht in gutem Glauben war oder das Bestehen der Rechte später erfahren hat. Die Vorschriften der §§ 884 bis 887 finden entsprechende Anwendung.

III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung.

§ 890. Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, dafs sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auch auf diese Sache.

zu entscheiden sei, erschien neben den §§ 891, 892 entbehrlich. Abweichend von einer in der Kritik bekämpften Ausführung der Motive sah die Kommission als selbstverständlich an, dafs der § 893 auch zu Gunsten desjenigen Anwendung findet, welcher die Verarbeitung für sich durch einen anderen vornehmen läfst. Der § 894 stellt klar, dafs der § 893 auch Anwendung findet im Falle einer auf die Oberfläche sich beschränkenden Verarbeitung einer fremden Sache, sofern dieser durch die Bearbeitung ein Wert verschafft wird, hinter welchen der Wert des Stoffes zurücktritt. Diese Vorschrift wurde, was die Berücksichtigung des Wertverhältnisses betrifft, entsprechend dem zu § 893 gefafsten Beschlusse geändert. Aufserdem erwähnte man neben den im Entwurf aufgeführten Beispielen einer Bearbeitung der Oberfläche auch das Schreiben.

Die Bestimmungen des § 895 über den Einflufs der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung auf die sonstigen Rechte an einer Sache, an welcher nach den §§ 890—894 ein anderer, als der bisherige Eigentümer Eigentum oder Miteigentum erwirbt, blieben unbeanstandet. Der § 896, nach welchem die Vorschriften des § 895 entsprechende Anwendung finden sollen, wenn der Eigentümer selbst Sachen verbindet, vermischt oder verarbeitet und diese Handlungen daher in Bezug auf das Eigentum nicht die in den §§ 890—894 bestimmten Wirkungen haben können, wurde gestrichen. Man ging davon aus, dafs dieser Satz sich durch argumentum a majore ad minus aus § 895 von selbst ergebe, und befürchtete, dafs aus der Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung bezüglich des § 895 ein unrichtiges argumentum a contrario in betreff des

---

§ 891. Werden bewegliche Sachen mit einander dergestalt verbunden, dafs sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache sind, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache nach dem Verhältnisse des Wertes, welchen die einzelnen Sachen zur Zeit der Verbindung hatten.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt deren Eigentümer das Alleineigentum.

§ 892. Werden bewegliche Sachen mit einander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des § 891 entsprechende Anwendung.

Untrennbarkeit ist auch anzunehmen, wenn die Ausscheidung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnismäfsigen Kosten verbunden sein würde.

§ 892a. (895.) Erlischt nach den §§ 890 bis 892 das Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigentümer der belasteten Sache Miteigentum, so bestehen die Rechte an dem Bruchteile fort, welcher an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigentümer der belasteten Sache Alleineigentümer, so erstrecken sich die Rechte auch auf die hinzutretende Sache.

§ 893. (893, 894, 895 Abs. 1.) Wer durch Verarbeitung oder durch Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, es sei denn, dafs der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich hinter dem Werte des Stoffes zurücksteht. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die Rechte, welche an dem Stoffe bestanden haben.

§ 894 vergl. § 893

§ 895 vergl. §§ 892a, 893 Abs. 2.

§ 896 gestrichen.

dem § 895 verwandten § 889 abgeleitet werden könnte. Der § 897 giebt demjenigen, der in Gemäfsheit der §§ 890—896 einen Rechtsverlust erleidet, gegen den infolge dieser Vorschriften Bereicherten einen Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung nach § 748 Abs. 3. Die Kommission stellte in Uebereinstimmung mit dem Grundgedanken der §§ 890—895 klar, dafs sich der Anspruch nicht auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, wie er vor der Verbindung etc. bestanden hat, sondern nur auf Vergütung in Geld richten könne.

§ 897. Wer infolge der Vorschriften der §§ 890 bis 893 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eingetreten ist, nach den Vorschriften über die Erstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung Vergütung in Geld fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen unerlaubter Handlungen bleiben unberührt.

Miszellen.

XIII.

Die Preise des Jahres 1892 verglichen mit den Vorjahren.

Wie in den früheren Jahren wollen wir auch in diesem die Preisentwickelung auf Grund des Materials in „Hamburgs Handel und Schifffahrt“ und dem „statistischen Auszuge in Bezug auf Hamburgs Handelszustände im Jahre 1892“ dann der „Statistik des Deutschen Reichs“ und schliefslich des Artikels von August Sauerbeck: Prices of Commodities during the last seven years“ im Journal of statistical society verfolgen. Leider hat gerade die erste Quelle eine abermalige Veränderung erfahren, so dafs wir genötigt waren, die Tabellen für die Hamburger Preise umzugestalten. Bis zum Jahre 1888 wurden die Preise auf Grund der deklarierten Werte durch die Gesamteinfuhr in Hamburg berechnet. Infolge der mit dem Anschlusse Hamburgs an das deutsche Zollgebiet im Jahre 1888 eingetretenen veränderten Verhältnisse ist die Deklaration des Wertes der eingeführten Waren auf die Einfuhr zur See beschränkt worden. Dadurch war, wie wir schon vor 2 Jahren ausführten, die Vergleichung mit den älteren Zahlen vor 1888 nicht mehr mit Genauigkeit durchzuführen. In dankenswerter Weise sind nun in dem vorliegenden 45. Jahrgang die Durchschnittswerte auch für die ältere Zeit in der gleichen Weise berechnet, wie es in den letzten Jahren geschieht, nämlich allein nach der deklarierten Einfuhr zur See, aber infolgedessen nur für 180 Artikel, während seit 1847 bis zum vorigen Jahre 320 Gegenstände in ihrer Preisentwickelung verfolgt waren. Wir waren genötigt, die Berechnung des arithmetischen Mittels auf 163 Artikel zu beschränken, gegen 320 in den früheren Jahrgängen und haben für diese nun gleichfalls gleichartige Zahlen bis 1847 vor uns. Es konnte nicht ausbleiben, dafs dadurch das Ergebnis nicht unbedeutend modifiziert wurde. Der Preisrückgang erscheint danach in der neueren Zeit erheblich geringer, die Steigerung in den 70er Jahren gegenüber den 20 Jahren von 1847—67 ist dagegen gröfser. Nach den früheren Zahlen wie 100 : 104, jetzt wie 100 : 111. Gegenüber dem Durchschnitt von 1847—80 früher 79, jetzt 95. Noch gröfser ist der Unterschied in den letzten Jahren 1890—91, wo die älteren Verhältnisziffern 74 lauteten, die jetzigen 95 und gegenüber dem Durchschnitt von 1871

Tabelle I.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Centner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

Nr.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre									
		1847 —50	1851 —60	1861 —70	1847 —70	1871 —80	1881 —85	1886 —90	1890	1891	1892
1	Kaffee, Brasil	35.10	45,10	54,88	47,51	73.70	45.66	68,64	81,80	76,53	69,74
2	Kakao	64 86	47,94	56,49	54.32	63,30	74.61	67,69	66,05	71,90	71,16
3	Thee	144,48	152,31	156,19	152.62	132,13	106,08	99.04	99.23	107,37	81,29
4	Zucker, roher	22,83	26,11	23,71	24,56	26,81	20.97	14,69	13,24	15,09	
5	Korinthen	23.97	31,02	18,58	24,66	22,07	20,54	19,08	18,46	19,97	17,40
6	Rosinen	21,36	29,05	26,71	26,79	26,66	26,19	21,03	24,38	23,42	18,68
7	Mandeln	56,28	64,50	67,14	64.23	71,24	71.79	71,09	83,90	86,40	67,25
8	Pfeffer	27,54	41,28	35,91	36.75	51.58	64,40	70,05	56,66	43.70	33.57
9	Kokosöl	45,93	44,10	48,12	46,08	41,07	34.48	28,69	29,02	30.63	28,80
10	Palmöl	32,73	39.01	38,37	37.70	37,87	31,63	21,93	23,32	24,06	21,74
11	Indigo	431,25	587,08	750.87	629,35	701,13	637.26	537,92	463.82	534.59	450,86
12	Mahagoniholz	10,95	12,04	11,97	11,83	10,95	9,72	9,95	12,20	9.56	8,56
13	Baumwolle	55,68	53.08	119,68	81,26	65,87	52,83	48,80	49.86	47,19	39,49
14	Seide	1931,82	1773,46	2069,53	1923,22	1975,25	1553.69	1295,07	1107,76	1005,93	
15	Flachs	47.40	50.58	75,01	60,23	61,78	64,09	45.55	39,19	36,79	
16	Hanf	35,91	36.46	35,01	35.76	35,05	30,82	30,36	28,06	28,73	28,05
17	Reis	16,83	13.03	11,50	13.03	10,61	9,26	8,50	8,81	9,08	8,83
18	Weizen	9,72	11,47	10.93	10,95	11,43	9.34	7,36	7,40	9,23	8,03
19	Roggen	6,12	8,49	8,23	7,99	8.49	7,65	5,54	6,36	8,65	8,44
20	Gerste	7,17	8,20	8,71	8,24	10.53	8,86	5.93	5,53	6,40	4,99
21	Hafer	5,58	7,74	7,59	7,32	8,05	7,25	5,83	6,35	6,70	5,72
22	Hopfen	44.88	90,99	108,31	90,52	136.24	159,50	85,22	124,05	167,46	
23	Kleesaat	32,61	53,02	56,46	51.05	58,72	54.82	45.24	39,51	44,56	49,60
24	Raps u. Rübsaat	12,96	15,25	15.78	15,09	14,77	13,65	12,00	12,68	12,58	10,45
25	Rüböl	36,27	40,60	39.78	39.54	33,94	30,67	27,47	30,43	28,37	
26	Leinöl	29,19	34.30	36,75	34.47	31,21	25.83	22.07	24.42	24.20	20,77
27	Kalbfelle	78,00	110,92	125,28	111,42	114.76	96,60	71,47	64,18	67,75	64,71
28	Borsten	177,03	243,93	241,14	231,62	359,53	399,92	275.30	199,33	237,70	233,13
29	Pferdehaare	138,24	186,42	174,61	173,47	178,93	168,59	145.05	140,41	120,69	
30	Wachs	134,04	153,93	152,83	150,16	115,60	91,08	71.43	67,29	70,72	75,54
31	Talg	41,07	49,68	44,10	45,92	41,21	39,63	28,37	27,95	27,95	28,75
32	Thran	28,05	35,59	38,68	35,62	29,27	28,58	18,88	16,42	19,65	16,89
33	Butter	60,96	79,08	93,94	82,25	110.35	106,72	71,94	49,75	74,78	
34	Schmalz	46,56	56,23	55,27	54,22	47,13	47,60	37,25	33,84	33,22	37,35
35	Heringe	8,49	10,89	11,41	10,72	13,06	13.42	9 97	9,98	11,67	10,00
36	Eisen, rohes	3.72	3,87	3.45	3,67	4.32	2,90	2,72	3,20	2,78	2,71
37	Zink, rohes	15,54	21,39	19,99	19,83	22,36	16,85	13,87	18,15	19.04	
38	Zinn	80,10	120,46	111,15	109 85	105,81	93.42	92,71	88,60	87,10	86,06
39	Kupfer	85,98	105.88	87,39	94.86	83.50	65,02	56,22	55,24	57,69	53.15
40	Blei	18,24	21,69	20,05	20,43	22,92	14,12	20.11	29,63	23.23	16,71
41	Quecksilber	418,14	236,74	225.35	262,20	339,65	192,13	245.21	297,10	241,87	214,97
42	Steinkohlen und Koks	0,78	0,84	0,79	0,81	0,89	0,63	0,63	0,79	0,81	0,74
43	Salpeter	12,81	15,99	13,17	14,28	13,81	11,83	9,22	8,01	8,33	8,46
44	Eisen in Stangen engl.	9,66	9,97	9,22	9,61	10,91	7,04	6,87	8,49	7,75	6,94
45	Baumwollengarn	90,42	95,82	209,40	142,24	164,43	137,43	162,37	136,86	131,71	146,81
46	Wollen- u. Halbwollengarn	308,07	269,49	355,78	311,87	316,32	233,40	203,05	201,38	197,15	193,98
47	Leinengarn	155,85	157,33	162,30	159,15	128,19	151,64	160,84	185,85	186,91	183,30

Nr.	Ware	Prozentverhältnis gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100						
		1847—70	1871—80	1881—85	1886—90	1890	1891	1892
1	Kaffee, Brasil	100	155,13	96,11	144,47	172,17	161,08	146,77
2	Kakao	100	116,53	137,35	124,61	121,59	132,36	131,00
3	Thee	100	86,57	69,51	64,89	65,01	70,35	53,26
4	Zucker, roher	100	109,16	85,38	59,81	53,91	61,44	—
5	Korinthen	100	89,50	83,29	77,37	74,86	80,98	70,56
6	Rosinen	100	99,51	97,76	78,50	91,00	87,42	69,73
7	Mandeln	100	110,91	111,77	110,68	130,62	134,52	104,70
8	Pfeffer	100	140,35	175,24	190,61	154,18	118,91	91,35
9	Kokosöl	100	89,13	74,83	62,26	62,98	66,47	62,50
10	Palmöl	100	100,45	83,90	58,17	61,86	63,82	57,67
11	Indigo	100	111,41	101,26	85,47	73,70	84,94	71,64
12	Mahagoniholz	100	92,56	82,16	84,11	103,13	80,81	72,36
13	Baumwolle	100	81,06	65,01	60,05	61,36	58,07	48,60
14	Seide	100	102,71	80,79	67,34	57,59	52,34	—
15	Flachs	100	102,57	106,41	75,63	65,07	61,08	—
16	Hanf	100	98,01	86,19	84,90	78,47	80,34	78,44
17	Reis	100	81,43	71,07	65,23	67,61	69,68	67,77
18	Weizen	100	104,38	85,30	67,21	67,58	84,29	73,36
19	Roggen	100	106,26	95,74	69,34	79,60	108,26	105,63
20	Gerste	100	127,79	107,52	71,97	67,11	77,67	60,56
21	Hafer	100	109,97	99,04	79,64	86,75	91,52	78,14
22	Hopfen	100	150,51	176,20	94,15	137,04	185,00	—
23	Kleesaat	100	115,02	107,38	88 62	77,39	87,29	97,16
24	Raps u. Rübsaat	100	97,88	90,46	79,52	84,03	83,37	69,25
25	Rüböl	100	85,84	77,57	69,46	76,96	71,75	—
26	Leinöl	100	90,54	74,93	64,03	70,84	70,21	60,26
27	Kalbfelle	100	103,00	86,70	64,14	57,50	60,81	58,08
28	Borsten	100	155,22	172,66	118,86	86,06	102,62	100,65
29	Pferdehaare	100	103,15	97,19	83,62	80,94	69,57	—
30	Wachs	100	76,98	60,66	47,57	44,81	47,10	50,31
31	Talg	100	89,74	86,30	61,78	60,87	60,87	62,61
32	Thran	100	82,17	80,24	53,00	46,15	55,17	47,42
33	Butter	100	134,16	129,75	87,47	60,49	90,92	—
34	Schmalz	100	86,92	87,79	68,70	62,41	61,27	68,39
35	Heringe	100	121,94	125,30	93,00	93,10	108,86	93,28
36	Eisen, rohes	100	117,71	79,02	74,11	87,19	75,75	73,84
37	Zink, rohes	100	112,76	84,97	69,94	91,53	96,02	—
38	Zinn	100	96,32	85,04	84,40	80,66	79,29	78,34
39	Kupfer	100	88,02	68,54	59,27	58,23	60,82	56,03
40	Blei	100	112,19	69,11	98,43	145,03	113,70	81,79
41	Quecksilber	100	129,54	73,28	93,52	113,31	92,25	81,99
42	Steinkohlen und Koks	100	109,88	77,78	77,77	97,53	100,00	91,36
43	Salpeter	100	96,71	82,84	64,57	56,09	58,33	59,24
44	Eisen in Stangen engl.	100	113,53	73,26	71,49	88,35	80,64	72,22
45	Baumwollengarn	100	115,60	96,62	114,15	96,22	92,60	103,25
46	Wollen- u. Halbwollengarn	100	101,43	74,84	65,11	64,57	63,22	62,20
47	Leinengarn	100	80,55	95,28	101,06	116,78	117,44	115,17

Tabelle II.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien [1]).

	Ware	Preis pro Centner im Durchschnitt von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	1887	1888	1889	1890	1891	1892
I.	1) Kaffee, Brasil	54,74	46,82	52.50	80,92	81,87	64.65	73.70	45.66	68,64	74.45	64,03	76,75	81,80	76,53	69,74
	2) Kakao	53.16	49,08	49.74	50,97	67.66	81.53	63.30	74,61	67,69	71,44	68,36	63.72	66,05	71,90	71,16
	3) Thee	146,54	152.43	149.94	142,08	133,93	118,60	132.13	106,08	99 04	89.37	102.72	102.17	99,23	107,37	81,29
	4) Pfeffer	41.26	36,45	47,31	68,47	46.95	38,30	51,58	64.40	70.05	69.67	76,38	67,90	56.66	43.70	33.57
	5) Reis	12,32	13.35	10.98	11.17	10,07	10,54	10,61	9,26	8.50	8,46	8.31	8,73	8,81	9.08	8,83
	6) Zucker	26,98	23.76	25.56	24,63	26,77	20,23	24,10	19,62	14.69	12,60	14,94	20.66	13,24	15,09	—
II.	7) Baumwolle	76,67	80,49	83,13	78,16	58,99	57,83	65,87	52,83	48.80	46.15	50,91	48,87	49,86	47,19	39,49
	8) Seide	1942.04	1848,93	2480.52	2301,16	1915,65	1611,09	1975,25	1553,69	1295.07	1308,39	1185.23	1530,89	1107,76	1005,93	—
III.	9) Indigo	652.05	599,10	829.44	752,00	678.28	635.12	701,13	637,26	537.92	539,93	529,30	599.32	463.82	534.59	450,86
	10) Salpeter	13.53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13 81	11,83	9,22	9,65	9,50	9.18	8,01	8,33	8,46
	11) Fischthran	33.72	15,79	34.20	32,09	29,99	24.59	29.27	28,58	18,88	19.54	18.73	19 28	16.42	19.65	16,89
	12) Palmöl	37,71	36,69	42.30	36.86	37,00	35,20	37.87	31.63	21,93	21,39	19,96	22,27	23.32	24,06	21,74
IV.	13) Roheisen	3.88	3,72	4.02	6,19	3,91	3,11	4.32	2,90	2,72	2,52	2,43	3.09	3.20	2,78	2,71
	14) Rohzink	20.63	19,86	20,22	24,60	23,96	19.96	22,35	16,85	13.87	14,03	11,86	11,68	18,15	19,04	—
	15) Zinn	108,79	109,05	128 04	136,96	91,09	78,61	105,81	93.42	92,71	92,64	105,36	92,13	88,60	87,10	86.06
	16) Kupfer	87,92	91,74	80.58	93 21	89,31	69,88	83,50	65,02	56,22	48,15	71,39	54.66	55.24	57,69	53.15
	17) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	14,12	20,11	15,85	18,29	23,72	29.63	23,23	16,71
V.	18) Steinkohlen	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,63	0 55	0,56	0,65	0,79	0,81	0,74
VI.	19) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	9,34	7,36	7,51	7,21	7,14	7,40	9,23	8,03
	20) Roggen	8,14	7,83	8.38	8,74	8,59	7,86	8.49	7,65	5.54	5,03	5.36	5,41	6,36	8,65	8,44
	21) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,54	10.53	8,86	5,93	6.51	4.74	5.11	5,53	6,40	4,99
	22) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	7,25	5,83	5.50	4,87	5,89	6,35	6,70	5,72

1) S. Hamburgs Handel und Schiffahrt, Hamburg 1889—92, Jahrbücher, N. F. Bd. XV, S. 329, XVII, S. 215; Dritte Folge Bd. I, S. 918.

Ware	von 1871 bis 1880 gegenüber 1847 bis 1867 = 100	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	1887	1888	1889	1890	1891	1892	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten	gegenüber 1847—1880 = 100								gegenüber 1871—1880 = 100							
I. 1) Kaffee, Brasil 2) Kakao 3) Thee 4) Pfeffer 5) Reis	141,66	84.06	116,86	125,39	110.09	128,86	136,20	128.66	117,69	66,46	92.39	99,13	87 04	101,87	107,68	101,71	93,05
II. 6) Baumwolle	81,84	68,90	63,65	60,19	66.40	63.74	65,03	61,55	51,51	80,20	74.05	70,06	77,29	74.19	75.69	71.64	59.95
III. 7) Indigo 8) Salpeter 9) Fischthran 10) Palmöl	101,65	89.30	68,43	70.22	68,48	71,17	60,16	66,43	61,06	89,41	68,52	70,30	68,56	71,25	60.23	66,51	61.13
IV. 11) Roheisen 12) Zinn 13) Kupfer 14) Blei	111,80	74 47	71.47	64,99	69,92	79.76	83.78	73.89	69.57	68,57	65,80	59,83	64.28	73,43	77,13	67,84	64,05
V. 15) Steinkohlen	109,88	75.90	75.90	66,27	67,48	78,31	95.18	97,59	89,29	70,79	70.79	61,80	62,92	73,03	88,76	91,01	83,15
VI 16) Weizen 17) Roggen 18) Gerste 19) Hafer	112.51	89,21	66,80	64 76	60,54	64 65	71,46	87,31	78,56	87,33	65,40	63,40	59,27	63,06	69,95	85,48	76,91
Durchschnitt d. Summen	105,54	84.66	70,19	66,86	64.38	71,80	78,12	87,95	79.46	81,83	67,88	64.61	62,27	67,88	75,56	85,06	76,85
Arithmetisches Mittel, berechnet aus 163 Hamburger Durchschnittspreisen	111,31	97,54	93,13	94.82	88.44	93,85	93,90	97,71	92,46	87,30	83,36	84,87	79.20	83,99	84,04	87,46	82,76

Tabelle III.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—92 in Deutschland auf Grund der offiziellen Reichsstatistik [1]).

Ware	pro	1879—83	1884—88	1888	1889	1890	1891	1892
Weizen aus 15 Notierungen	1000 kg	210,45	171,31	178,29	185,52	195,32	226,46	189,88
Roggen „ 16 „	„	167,79	135,64	133,82	152,23	167,34	207,37	178,09
Gerste „ 12 „	„	163,61	145,27	143,99	158,50	174,98	173,58	161,41
Mais „ 5 „	„	136,84	117,75	122,32	114,73	115,46	147,09	121,55
Hafer „ 15 „	„	143,06	130,68	130,80	147,72	160,68	159,22	145,35
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	100 kg	31,40	25,27	26,08	27,00	28,38	32,48	26,61
b) Roggenmehl, Berlin	„	22,63	18,52	18,75	21,78	23,37	29,05 [4])	26,60
Rüböl, Berlin	„	58,38	48,43	50,53	62,40	65,17	60,19	51,86
Kartoffelspiritus, Berlin	10 000 kg	54,37 [2])	45,77 [2])	51,78	54,09	56,89	70,85	58,19
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,25	45,62	47,68	40,27 [3])	34,01	35,88	36,68
b) Raffinade, Magdeburg	„	78,56	57,59	58,47	63,74 [3])	56,27	56,84	57,68
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen	„	104,29	111,68	135,75	160,17	173,10	158,71	140,79
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	„	231,90	212,95	223,75	253,00	271,83	271,08	260,67
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	„	24,43	20,79	20,37	20,10	23,08	22,83	21,39
Pfeffer, Bremen	„	99,58	147,62	146,88	130,52	101,99	79,01	60,94
Heringe, norwegische, Hamburg	ca. 150 kg	31,39	24,84	24,67	25,90	23,70	31,20	24,13
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	100 kg	57,45	62,15	50,00	39,00	39,83	43,83	49,58
„ Brasil, secunda, Bremen	„	90,29	88,78	91,38	108,88	124,58	109,71	87,25
Baumwolle, Bremen	„	123,14	106,41	105,74	112,97	114,17	88,21	80,02
Wolle, Berlin	„	336,48	278,45	260,83	279,58	287,75	272,92	247,92
Hanf, Lübeck	„	51,13	56,77	50,58	50,54	49,17	45,92	44,75
Rohseide, Krefeld	1 kg	62,19	53,42	48,92	52,83	54,50	44,58	47,92
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	„	5,11	4,47	4,48	4,56	4,81	4,37	3,89
„ Zettel 16, Mülhausen i/E.	„	2,03	1,59	1,64	1,60	1,62	1,46	1,40
Kattun, Mülhausen i/E.	1 m	0,26	0,24	0,22	0,23	0,25	0,203	0,206
Leinengarn No. 30, Flachsgarn Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1,84	1,90	1,87	1,89	1,91
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	29,31	24,87	28,73	26,37	27,17	25,62	22,01
Kupfer, Berlin	„	142,23	115,39	160,05	118,50	129,75	119,50	107,35
Zink aus 6 Notierungen	„	33,86	30,09	36,40	39,81	46,82	46,85	42,66
Zinn „ 2 „	„	192,07	212,80	254,29	198,38	198,92	191,57	196,47
Roheisen, Berlin	1000 kg	81,93	71,52	72,00	82,98	93,02	81,99	73,46
Petroleum, Bremen, unverzollt	100 kg	15,82	14,61	15,63	14,60	14,22	13,51	11,98
Steinkohlen, westf., Berlin	„	18,21	17,44	17,58	21,13	24,04	23,46	21,25

1) S. Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets, 1893.
2) Von 1888 ab mit 50 M. Verbrauchsabgabe.
3) Rohzucker ohne, Raffinade mit Verbrauchsabgabe.
4) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab.

Ware	1884—89	1890	1891	1892	1879—89 abs. Z.	1890	1891	1892
		zu 1879—83 = 100				zu 1879—89 = 100		
Weizen aus 15 Notierungen	82,53	92.81	107,61	90,83	190,39	102,59	118,95	99.73
Roggen „ 16 „	82.48	99.73	123,59	106,14	151,76	110,27	136,65	117,35
Gerste „ 12 „	90,14	106.95	106,09	98,65	154,81	113,03	112,12	104.26
Mais „ 5 „	85,68	84,38	107.49	89.56	126,15	91,53	116,60	96,35
Hafer „ 15 „	93.33	112,31	111,29	101.60	137.86	116,57	115.49	105.43
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	81,43	90.41	103,44	84.74	28,21	100,60	115,14	94,33
b) Roggenmehl, Berlin	84.27	103,27	128,37	117.54	20.69	112,95	145,41	128,56
Rüböl, Berlin	86.98	111.61	103,10	88,83	54.23	120,15	110,99	95,63
Kartoffelspiritus, Berlin	86,74	104,64	130,31	107,03	50,44	112,79	140,46	115,36
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	70,70	53.77	56,73	57,99	53.15	63,99	67,51	69,01
b) Raffinade, „	74.61	71.63	72,35	73.42	67,68	83.14	83.98	85,22
Kaffee, Rio, gut ordinär, Bremen	114 83	165,98	152.18	134.99	112,73	153,56	140,79	124,89
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankf. a. M.	94,71	117,22	116,90	112,41	225 21	120,70	120,37	115,75
Reis, Rangoon, Tafel, Bremen	84.61	94.47	93.45	87,56	22,38	103,13	102,01	95,58
Pfeffer, Bremen	145.41	102.42	79.34	61,20	115,16	88,57	68,61	52.92
Heringe, norwegische, Hamburg	79.71	75,50	99.40	76,87	27,91	84,82	111,79	86,46
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	101,46	69.33	76,29	86,30	57.91	68,78	75,60	85,62
„ Brasil, secunda, Bremen	102,04	137.98	121,51	96,63	91,30	136.45	120,16	95.56
Baumwolle, Bremen	87,26	92,72	71,63	64.98	114.58	99.64	76,99	107,38
Wolle, Berlin	82,81	85.52	81,11	73.68	304.93	94.37	89,50	81,30
Hanf, Lübeck	109.00	96,17	89.81	87,52	53.64	91,67	85,71	83,43
Rohseide, Krefeld	85,74	87.72	71,68	77,05	57,35	95.03	77.73	83,56
Baumwollengarn, Krefeld, No. 40—120	87.67	90,44	85,52	76,12	4.77	100,94	91.61	81,55
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	78,32	79.80	71,92	68,96	1.79	90,50	81,56	78,21
Kattun, Mülhausen i. E.	92,55	98.04	76,92	79.23	0,23	110.13	86,96	89,56
Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	92,69	85,39	86,30	87,21	2,11	88.63	89,57	90 52
Blei aus 6 Notierungen	85.12	92,70	87,41	75,09	26,93	100,89	95,14	81,73
Kupfer, Berlin	81,49	91,23	84,02	75,48	127.87	101.48	93.45	83,95
Zink aus 6 Notierungen	93,65	138.28	138,36	125,99	32,69	143,22	143.32	130.50
Zinn „ 2 „	109 63	103,57	99.74	102,29	202,16	98,40	94.76	97,68
Roheisen, Berlin	89.63	113.54	100,07	89,66	77,29	120,35	106,08	95,04
Petroleum, Bremen	92,35	89,89	85,40	75.73	15,16	93.80	89,12	79,02
Steinkohlen, westfäl., Berlin	99.12	132.07	128.83	116,69	18.11	132.60	129.40	117.34
Arithmetisches Mittel	91,73	100,61	93.40	90,79		105,71	98,14	95,32

bis 1880 nach der früheren Aufnahme in den beiden letzten Jahren nicht ganz 72, jetzt dagegen über 85. Während in dem Jahre 1892, soweit wir das ungefähr durch Vergleichung festzustellen vermochten, die ältere Ziffer von 70 auf etwa 68 zurückgegangen sein würde, erhalten wir jetzt für das Jahr 1891 87,4, für das Jahr 1892 82,7. Das ist immerhin eine Differenz von 15 Proz., woraus einmal hervorgeht, dafs die inländischen Erzeugnisse erheblich mehr im Preise gesunken sind als die überseeischen. Auf der anderen Seite mahnt die Differenz sich vor einer Ueberschätzung der Zahlen zu hüten, denn sie zeigt, wie verschieden das Ergebnis je nach der Wahl der ins Auge gefafsten Gegenstände ist, und wie notwendig die Heranziehung einer möglichst grofsen Zahl von Gegenständen wird.

In den Tabellen I und II, welche 47 resp. 22 ausgewählte Gegenstände behandeln, fehlen diesmal die Preise für Rohzucker, Seide, Flachs, Pferdehaare, Hopfen, rohes Zink, wodurch auch dort die berechneten Durchschnitte erheblich berührt werden und eine Umrechnung der ganzen Tabelle erforderlich wurde.

Der Zucker hat nach der deutschen Reichstatistik nur eine ganz unbedeutende Erhöhung in diesem Jahre gegen das Vorjahr erfahren. Nach „dem statistischen Auszug in Bezug auf Hamburgs Handelszustände“ ist der Preis für Raffinade sogar im letzten Jahre ganz unverändert geblieben, man würde deshalb, ohne einen erheblichen Fehler zu begehen, die vorjährige Zahl wieder verwenden können. Hopfen ist nach der deutschen Reichsstatistik im letzten Jahre erheblich gestiegen; der gewöhnliche Nürnberger Landhopfen, der 1886 nur 91 M. kostete, 1887 118, ist in den folgenden Jahren auf 135, 183, 212, 220, im Jahre 1892 auf 268 gestiegen. Durch die Fortlassung dieses Gegenstandes erscheint infolgedessen die Steigerung in den Durchschnittswerten etwas zu niedrig. Dies wird aber durch das Fortbleiben des Rohzinks wiederum ausgeglichen, welches von 45 M. in den Jahren von 1890 und 91 auf 40 im Jahre 1892 gesunken ist. Bei dem Durchschnitt von 12 Artikeln der Tabelle II, bei denen nur Zucker, Seide und Rohzink gegen früher fehlen, ist der Preisrückgang gegen 1891 sehr erheblich, von 85 auf 76,8, was genau dem Verhältnis entspricht, welches die 4 Getreidearten zeigen, es ist damit fast das Niveau von 1890 wieder erreicht. Auch die Steinkohle ist sehr erheblich im Preise zurückgegangen, weniger die Metalle. Die kolonialen Nahrungsmittel, welche in den letzten 3 Jahren nach dem Ausschlufs des Zuckers über 100 standen, im Vergleich zu dem Jahrzehnt von 1871—80, sind auf 93 zurückgegangen; in noch stärkerem Mafse die Baumwolle, welche in den letzten 5 Jahren auf circa 73 stand, ist sogar auf 60 gesunken. Die Entwickelung war daher bei den verschiedenen Gegenständen eine aufserordentlich ungleiche.

Ein ähnliches Ergebnis gewinnen wir aus den Zahlen der offiziellen Reichsstatistik. Von 33 Artikeln haben wir in Tabelle III die Zahlen zusammengestellt, und wenn man 1879—89 gleich 100 setzt, so lauten die Verhältniszahlen des arithmetischen Mittels 1890 105,7, 1891 98,1, 1892 95,3. Der durchschnittliche Preisrückgang ist unverkennbar, obwohl die Hauptgetreidearten teils Stabilität wie beim Weizen, teils nicht unbedeutende Erhöhung wie beim Roggen aufzuweisen haben, während Mais

allerdings gesunken ist. Am niedrigsten von allen aufgeführten Gegenständen steht der Zucker, aber ohne wesentliche Veränderung gegen die letzten beiden Jahre. Kaffee, Zink und Steinkohle stehen noch immer nicht unbedeutend über dem Durchschnitt, aber nicht mehr so erheblich wie in den beiden vorhergehenden Jahren.

Ueber die englischen Preisverhältnisse giebt uns wieder Herr Sauerbeck in der bekannten englischen Zeitschrift, wie schon in den früheren 6 Jahren, ausführliche Auskunft. Wird bei den bekannten Indexnummern des Economist die Periode von 1867—78 zum Ausgangspunkte genommen und gleich 100 gesetzt, so ergiebt sich für 1892 die Ziffer 68,2, während die vorhergehenden drei Jahre zwischen 71,6 und 72,3 schwankten. Nur das Jahr 1887 stand noch ein Geringes unter der Ziffer des letzten Jahres.

Volle 32 Proz. ist also das Preisniveau des Jahres 1892 unter dem der Periode von 1867—77; 14 Proz. unter dem des Dezenniums von 1878—87 und $5^1/_2$ Proz. niedriger als das des letzten Jahrzehnts.

Die vegetabilischen Nahrungsmittel blieben in diesem Jahre noch hinter dem allgemeinen Durchschnitte mit nicht ganz 66 zurück; namentlich in dem letzten Vierteljahr, wo die Ziffer auf 60,7 gesunken war. Das ist besonders auf den Weizen zurückzuführen, der im Durchschnitt des Jahres 30,3 sh. pro Quarter kostete, was in der letzten Zeit nur noch durch das Jahr 1889 mit 29,9 überboten wurde. Aber Ende Dezember war der Preis sogar auf 25 sh. 8 d. (im März 1893 sogar auf 24 Sh. 8 d. heruntergegangen), das ist der niedrigste Preis, der dort in den letzten 140 Jahren vorgekommen ist. So ist für Weizen im Jahre 1892 die prozentische Indexnummer 56, während Gerste und Hafer 67 u. 76, Mais 67 zeigen. Günstiger sind die Preise der tierischen Produkte mit der Verhältniszahl 84. Besonders das Schweinefleisch war gegen das Vorjahr gestiegen. Zucker erhielt sich auf dem vorjährigen Stand, dagegen war der gewöhnliche Thee zu einem exceptionell niedrigen Preise zu haben, so dafs die Indexnummer für gewöhnlichen Kongo 43, für durchschnittliche Importware 59 lautet. Eine abweichende Preisbewegung schlug dagegen der Kaffee ein, indem Rio 106, Ceylon sogar 120 als Indexnummer erreichte. Alle 3 Gegenstände bleiben im Durchschnitt mit 73 etwas über der Generalzahl, aber immerhin unter der vorjährigen Ziffer. Auch die Metalle und Kohle sind weiter im Preise herabgesunken, auf 71,4 gegen 76 im Jahre 1891, 80 im Jahre 1890, während allerdings von 1884—87 die Zahlen noch unter 70 gesunken waren. Das Eisen stand 1892 (schottisches) auf 61, Kupfer 60, Blei sogar 52, Zinn dagegen 89, Kohle 84, gegen 86 in den beiden Vorjahren, aber 73 in der Zeit von 1886—87. Ganz aufserordentlich sind die Preise der Baumwolle gesunken, auf 46 der Indexnummer gegen 52 im Vorjahre, 66 und 67 in den Jahren 1889 und 1890. Ueberseeische Wolle ist auf 61, Seide auf 53 herabgegangen. Die Gegenstände der Textilindustrie zeigen überhaupt 56, während der Durchschnitt von 1888—92 doch noch auf 63 berechnet ist. Die Indexnummer des Silbers ist im Jahre 1892 65, steht also bereits unter dem allgemeinen Niveau.

Wir fügen zum Schlufs noch eine kleine Tabelle an, welche die Entwickelung der Indexnummern nach derselben Quelle in 10- resp. 5-jährigen Perioden für die einzelnen Gruppen wiedergiebt.

Indexnummern. Verhältnis 1867—77 gleich 100.

Perioden	Getreide Mehl	Fleisch Butter	Zucker Kaffee Thee	Nahrungsmittel im allgemeinen	Mineraie	Textilien	Sonstiges Rohmaterial	Material im allgemeinen	Gesamtdurchschnitt	Silber[1])
1818—27	109	90	151	111	128	105	106	112	111	99
1828—37	95	78	127	96	97	94	92	91	93	98,2
1838—47	102	80	122	99	93	82	93	90	93	98
1848—57	95	79	87	88	93	80	94	89	89	100
1858—66	91	89	100	92	94	117	103	105	99	100,9
1867—77	100	100	100	100	100	100	100	100	100	96,4
1878—87	79	95	76	84	73	71	81	76	79	82,1
1888—92	67	83	70	74	76	63	68	69	71	71,7

1) Silber verglichen mit 60,84 d. per Unze entsprechend dem Wertverhältnis zum Golde wie 1 : 15 ½.

XIV.

Die bimetallistische Bewegung in England.

Von Dr. Robert Zuckerkandl, Dozent an der Universität Wien.

Durch die Aufhebung der freien Ausprägung von Rupien sind die Aussichten der internationalen Doppelwährung nicht besser geworden; sie werden — so erwartet man — sich noch mehr verschlimmern, wenn die Vereinigten Staaten von Amerika die Silberkäufe einstellen und man hört Stimmen, welche für diesen Fall voraussagen, dafs die bimetallistische Bewegung als gegenstandslos aufhören werde. Andererseits hofft man, dafs das Uebermafs an Goldwährung bald zu einem bimetallistischen Rückschlag führen werde. Unter diesen Umständen scheint es nicht unwichtig zu sein, die treibende Kraft der Doppelwährungsagitation wieder einmal festzustellen, und ich möchte dies für England an der Hand der Litteratur der letzten Jahre versuchen.

In England war die Bewegung bislang sehr beachtenswert. Es ist bekannt, dafs von den 12 Mitgliedern der königlichen Kommission, welche im Jahre 1886 zur Untersuchung der Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber eingesetzt wurde, schliefslich sechs sich als Bimetallisten erklärten; bei einer Abstimmung im Hause der Gemeinen im Februar dieses Jahres traten 148 Abgeordnete dafür ein, die Regierung möge dahin wirken, dafs die Brüsseler Münzkonferenz ein Hilfsmittel gegen die Verschiebung des Austauschverhältnisses zwischen Gold und Silber finde. Es wird sich zeigen, dafs Handelskammern und andere Vertretungen von Unternehmern und Arbeitern für den Bimetallismus einstehen und dafs bei den Wahlen von einzelnen Kandidaten ein bimetallistisches Bekenntnis gefordert wurde. Die Minderheit, welche die Doppelwährung im Vereinigten Königreiche einführen will, ist demnach an Zahl und Bedeutung nicht unbeträchtlich: waren doch im letzten konservativen Kabinett zwei erklärte Anhänger des internationalen Bimetallismus und ein Anhänger der Theorie von der Appreciation des Goldes Minister.

Es würde kein gröfserer Kreis ernster Männer in Grofsbritannien daran denken, die Währung zu ändern und eine Einigung über das Geldwesen mit anderen Staaten anzustreben, wenn sich in den letzten zwanzig Jahren nicht wirtschaftliche Mifsstände gezeigt hätten, die man mit der Demonetisierung des Silbers in Verbindung bringen und durch den Bimetallismus heilen zu können glaubt. Auch können die Uebel, die man beklagt, nicht geringfügig sein, da ein so eingreifendes Heilmittel angeraten wird.

Wenn man sich über die Frage Auskunft verschaffen will, welche Uebel ermittelt worden sind, und welche Klassen der Bevölkerung dabei leiden,

so empfiehlt es sich, den Bericht über den Verlauf einer Audienz zu lesen, welche einer bimetallistischen Deputation am 11. Mai 1892 von den Ministern Salisbury, Goschen und Balfour gewährt worden war [1]). Es handelte sich darum, die Regierung zu ersuchen, dafs sie die von der nordamerikanischen Union angeregte Münzkonferenz beschicke. Die Veranstalter dieser Audienz waren naturgemäfs bestrebt, thunlichst Vertreter aller am Bimetallismus interessierten Beschäftigungsarten in die Deputation aufzunehmen, und derart durch die Gröfse der von ihr behüteten wirtschaftlichen Interessen Eindruck zu machen. Die Deputation war denn auch sehr bedeutungsvoll, es beteiligten sich Parlamentsmitglieder, Vertreter von Unternehmer- uud Arbeiterverbänden, das parlamentarische Komitee des Gewerkvereinskongresses, Professoren, Bankiers und Kaufleute; allein wenn man die Liste der Anwesenden und die Ansprachen die gehalten wurden, im ganzen fünfzehn, durchliest, so findet man, dafs doch nur wenige wenn auch allerdings höchst wichtige Beschäftigungszweige mit Nachdruck für die internationale Doppelwährung eintraten. Sieht man ab von jenen wenigen Rednern, die nicht ein eigenes Interesse wahren, wenn sie für den Bimetallismus agitieren, sondern das allgemeine Wohl, wie Herr Tait (Mitglied der Labour-Commission und Generalsekretär des Gewerkvereins der Eisenbahnbediensteten von Schottland), der sich darauf beruft, dafs er im Interesse der Arbeiterschaft und des Wohlergehens des Landes überhaupt für eine Beendigung der Währungswirren spreche, so stellt die Baumwollindustrie die meisten Redner und die stärkste Vertretung in der Deputation. Denn es erschienen aufser vielen Herren aus Manchester der gesetzgebende Rat der United textile factory workers association, Abgeordnete von anderen Arbeitervereinigungen aus der Baumwollbranche und nicht weniger als 6 Redner sprachen zu ihren Gunsten. Ferner findet man vertreten den Handel mit den ostasiatischen Ländern, sowie die Banken, die an diesem Handel beteiligt sind. Endlich die englische Landwirtschaft; es waren 8 Abgeordnete der Central Chamber of agriculture erschienen, von denen 2 sprachen. Die Beteiligung der Arbeiterschaft an der Deputation, und zwar nicht blofs der in der Baumwollindustrie beschäftigten ist sehr bemerkenswert.

Welches Interesse haben nun diese Beschäftigungen an der Herstellung einer internationalen Doppelwährung?

Beantworten wir diese Frage zunächst für die Baumwollindustrie. Diese ist, wie bekannt, die gröfste Exportindustrie des Vereinigten Königreiches. Im Jahre 1892 betrug der Wert der Ausfuhr von Erzeugnissen dieses Staates 227,07 Millionen Pfd. Sterling; die Ausfuhr an Baumwoll-Garnen und Stoffen wird mit 56,26 Millionen Pfd. Sterling angegeben. Von dieser Ausfuhr ging ein beträchtlicher Teil nach sogenannten Silberländern und zwar nach Ostindien, China mit Hongkong, Japan und den Straits Settlements. Im Jahre 1892 entfielen von der gesamten Ausfuhr per 233,2 Millionen lbs. Garnen 39,5 Millionen lbs. auf Indien, 8,5 Millionen lbs. auf China und Hongkong und 23,3 Millionen lbs. auf

1) The bimetallic question. Deputation to the Marquis of Salisbury, G. J. Goschen and A. J. Balfour. London Effingham Wilson 1892.

Japan; von der Ausfuhr an Baumwollstoffen per 4873 Millionen yards nahmen Indien 1850 Millionen yards, China und Hongkong 497,4 Millionen yards, Japan 75,18 Millionen yards und die Straits Settlements 108,49 Millionen yards. Demnach wären von den letztgenannten Waren allein mehr als 50 Proz. nach Silberländern gegangen.

Die Industrie hatte in den letzten 20 Jahren ein sehr starkes Sinken der Preise ihrer Erzeugnisse zu verzeichnen. Der Preis von Baumwollgarn Nr. 40 betrug am 1. Januar 1873: 15 d., am 1. Jannar 1883: 9$^3/_4$ d., am 1. Januar 1892: 8 d., am 1. September 1892 7 d. und hob sich bis 1. Juli 1893 auf 8$^1/_8$ d., der Preis von Shirtings betrug am 1. Jannar 1873, 1883, 1892 und am 1. September 1893: 11 sh. 3 d., 7 sh. 10$^1/_2$ d., 7 sh. 9 d. und 7 sh. 3 d. Man behauptet demnach, dafs die Industrie sehr schlechte Zeiten durchmache. Was nun die Ursachen dieser üblen Lage anlangt, so wurde bereits vor der königlichen Kommission zur Prüfung der Ursachen der industriellen und Handelsdepression von einzelnen Baumwollindustriellen behauptet, dafs der schlechte Geschäftsgang in der Branche zum Teil auf den Fall der Silberwechselkurse zurückzuführen sein dürfte. Vor der königlichen Kommission, welche die Ursachen und Wirkungen der Wertverschiebung zwischen Gold und Silber zu untersuchen hatte, traten jedoch die Interessenten bereits mit einer vollständigen Theorie über die Ursachen des Niederganges ihrer Beschäftigung hervor. Sie behaupten: Soweit die Industrie nach Silberländern verkauft, wird sie in Silber bezahlt, und das starke Schwanken der Silberwechselkurse kann ihr ebensowenig gleichgiltig sein, wie der beträchtliche Fall des Silbers gegenüber dem Golde. Die Preise der Baumwoll-Garne und Stoffe sinken, weil die Silberwechselkurse fallen; die Bewohner der Silberländer seien nicht imstande, höhere Silberpreisezu bewilligen, wenn der Goldpreis des Silbers fällt, die Exporteure seien also genötigt, sich mit den früheren Silber-, d. h. mit immer geringeren Goldpreisen für ihre Baumwollfabrikate zu begnügen. Ferner: Das Schwanken des Silberwechselkurses behindere den Handel in sehr beträchtlichem Mafse und bewirke Verluste, jedenfalls erhöhte Auslagen. Endlich: In dem Ausmafse, als das Silber gegenüber dem Golde fällt, wachse in den Silberländern die Prämie für Erzeugung von Baumwollfabrikaten gegenüber den Goldwährungsländern, in der That sei in Ostindien in den letzten Jahrzehnten eine Baumwollindustrie entstanden und in tropischer Dimension gewachsen, die für einzelne Sorten England nicht nur in Ostindien, sondern auch in China und Japan verdrängt [1]).

Die bimetallistische Agitation war nun bestrebt, zunächst die an der Baumwollindustrie beteiligten Kreise auf diese Lehren einzuschwören und dann die Bevölkerung von deren Richtigkeit zu überzeugen. Dafs auch nur das erstere völlig gelungen sei, kann nicht behauptet werden, denn es erheben sich immer wieder Stimmen, namentlich aus Handels- und

1) S. Final report pag. 95 f. Ferner die Aussagen von Barclay und Fielden im ersten und zweiten Report. Aus der nicht geringen neueren Litteratur erwähne ich hier die Publikation „British Industries and International Bimetallism", London 1892, sie enthält Reden, welche bei einer Versammlung am 27. Oktober in Manchester über den Bimetallismus gehalten wurden.

Unternehmerkreisen, die jene Theorien bestreiten, die Depression auf andere Umstände zurückführen und das Entstehen der ostindischen Konkurrenz durch den natürlichen Vorzug des Landes bei Produktion der gröberen Sorten von Garnen und Geweben erklären [1]). Allein die Mehrheit der Unternehmer dürfte doch die dargestellte Einwirkung des Falles und der Schwankungen des Silberwechselkurses für richtig anerkennen. Bemerkenswert ist, dafs die Arbeiterschaft für den Bimetallismus Stellung genommen hat. Es wurde schon erwähnt, dafs Herr Tait im Interesse der ganzen arbeitenden Klasse für eine Währungsreform eintritt, er sagte in der Rede, welche er bei der oben erwähnten Audienz hielt: „We believe that the bread and butter of the workmen of this country is being assailed by the present system of currency disarrangement.“ Der Vorsitzende der United textile factory workers, James Mawdsley, gleichfalls Mitglied der labour Commission, sprach damals in demselben Sinne: Die Industrie könne ihr Erzeugnis nicht zu einem ergiebigen Preise absetzen, „wir führen dies, wie wir glauben, mit Recht darauf zurück, dafs die Schwankungen und der Fall im Silberpreise den Handel mit Indien und anderen Silberländern derart gestört haben, dafs er nicht mehr so wie früher mit Gewinn betrieben werden kann.“ Bereits im Jahre 1891 hat der gesetzgebende Rat der United textile factory workers Association in einem Rundschreiben an die Parlamentsmitglieder und Kandidaten in Lancashire und anderen englischen Textilindustriebezirken erklärt, dafs die Demonetisation des Silbers sowie das in der Folge eingetretene Schwanken des Silberkurses für die Textilindustrie eine Frage des Wohlergehens, in einzelnen Zweigen wahrscheinlich eine Frage der Existenz sei. Man müsse deshalb auf Regierung und Parlament einwirken, dafs unverzüglich Schritte unternommen werden, um Silber im britischen Reiche und im Verkehre desselben mit anderen Staaten zum vollgiltigen Cirkulationsmittel zu machen. Im Jahre 1892 aus Anlafs der allgemeinen Wahlen hat dieselbe Körperschaft einen Aufruf an die Fabrikarbeiter erlassen, in dem es heifst: „Bei diesen allgemeinen Wahlen ist die Frage des Bimetallismus diejenige, die unsere Interessen am vitalsten berührt. Es ist für regelmäfsige Beschäftigung und angemessene Löhne unerläfslich, dafs ein stabiles Austauschverhältnis zwischen den Cirkulationsmitteln der Gold- und Silberländer hergestellt werde .... Das einzige Mittel gegen das Uebel, welches nun die Textilindustrie erdrückt, ist der internationale Bimetallismus. Wähler, die mit dieser Industrie und dem von ihm abhängigen Handel verbunden sind, sollten nur für solche Kandidaten stimmen, welche sich verpflichten für den Bimetallismus einzutreten.“

Eine Unterstützung findet die Agitation in dem nicht bestreitbaren Umstande, dafs das Wachstum der englischen Baumwollindustrie in den letzten Jahren ein langsameres geworden und dafs auf einzelnen Gebieten der Ausfuhr eine Abnahme nachweisbar ist. So ist die Anzahl der Spindeln von 37 515 782 im Jahre 1874 auf 42 000 000 im Jahre 1883 ge-

1) S. die Aussage von Comber im 2. Report über die Veränderungen des Austauschverhältnisses zwischen Gold und Silber. Ferner: Discussion on International Bimetallism at the Manchester Chamber of Commerce. Full report of the three days debate, April 13. and 27. and 4. May 1892. London, Effingham Wilson.

stiegen, was einen Zuwachs von 4 484 228 Spindeln ergiebt. Von 1883 bis 1892 beträgt der Zuwachs jedoch nur 3 350 000 Spindeln. Die Ausfuhr von Garnen aus dem Vereinigten Königreich war im Jahre 1891 niedriger als im Jahre 1878 und zeigt in diesem Zeitraume keine dauernde Steigerung.

Betrachtet man die Statistik der Ausfuhr von Baumwollfabrikaten nach Silberländern, so zeigt sich, dafs auch diese nicht jenen Aufschwung nimmt, wie in früherer Zeit. Es betrug die Ausfuhr nach Ostindien

	Garne lbs.	cottons, yards
1873	26 171 936	989 954 089
1877	36 030 025	1 304 935 496
1878	33 392 000	1 189 059 900
1879	29 363 000	1 205 563 900
1880	44 097 700	1 670 310 900
1881	40 183 300	1 639 743 500
1882	42 082 300	1 521 970 700
1883	42 172 400	1 653 073 000
1884	45 585 100	1 642 731 800
1885	41 520 600	1 664 636 600
1886	46 605 800	2 118 838 400
1887	48 852 400	1 811 964 500
1888	54 069 000	2 035 138 900
1889	45 354 300	2 001 153 400
1890	49 734 000	2 021 028 500
1891	49 990 800	1 836 391 900
1892	39 505 200	1 850 872 200

Demnach ist die Ausfuhr von Garnen aus Grofsbritannien nach Indien seit dem Jahre 1888 nicht gestiegen, und stand im Jahre 1892 tiefer, als in irgend einem Jahre seit 1880. Die Ausfuhr an Stoffen ist seit dem Jahre 1886 nicht gestiegen, seit 1888 sogar gesunken. Die Ausfuhr aus Grofsbritannien an Baumwollfabrikaten nach den Silberländern Ostasiens (mit Ausnahme Indiens) bewegte sich in folgenden Ziffern:

	Ausfuhr nach China, Hongkong		Ausfuhr nach Japan		Ausfuhr nach Straits Settlements	
	Garne lbs.	cottons, yards	Garne lbs.	cottons, yards	Garne lbs.	cottons, yards
	Millionen		Millionen		Millionen	
1873	9,8	349,7	7,6	23,4	2,1	84,3
1874	15,1	393,3	7,1	20,3	2,3	108,2
1875	14,5	396,3	14,8	39,6	2,0	81,1
1876	12,4	447,8	17,3	45,6	1,9	97,7
1877	17,9	367,3	15,1	27,1	2,6	112,6
1878	11,0	340,0	25,4	42,2	2,2	84,3
1879	14,3	462,3	24,6	61,6	1,5	96,5
1880	19,5	447,7	26,9	61,3	2,8	115,4
1881	19,1	523,8	28,3	63,3	3,4	132,5
1882	15,2	401,9	19,1	52,9	2,5	123,2
1883	13,3	370,6	20,1	45,3	3,0	126,7
1884	15,7	394,5	23,1	45,3	3,2	127,4
1885	20,3	523,9	12,6	45,4	2,9	121,1
1886	10,5	455,8	16,3	34,6	3,1	103,9
1887	11,8	552,7	23,4	65,4	2,5	144,5
1888	17,4	574,5	27,1	77,8	3,0	147,6
1889	8,8	474,4	26,8	82,5	3,1	120,9
1890	14,7	570,2	23,1	63,3	2,6	151,2
1891	13,1	534,1	14,8	61,1	2,9	111,3
1892	8,5	497,4	23,3	75,1	2,4	108,4

Es zeigt sich also auch hier kein grofser Aufschwung des Exportes in den letzten Jahren. Die Ziffern weisen ein grofses Schwanken der Ausfuhr nach, allein die Grenzen der Schwankungen nach oben und unten haben sich im letzten Dezennium nicht stark verschoben. Zur Charakteristik der wirtschaftlichen Lage der Baumwollindustrie wäre noch beizufügen, dafs nach den Ergebnissen der Aktienbetriebe auf diesem Gebiete die Unternehmungen keine gewinnreichen gewesen sein dürften. Die Aktienspinnereien in Oldham haben im Zeitraume von 1876 bis 1891 dem Aktienkapital durchschnittlich 3,4 % bezahlt; würde man die Wertverminderung der Anlagen und Kapitalverluste in Betracht ziehen, so würde sich diese Dividende noch sehr reduzieren. Im Jahre 1891 wiesen von 93 Aktienspinnereien in Oldham blofs 48 einen Gewinn aus (von 138 375 £) während 45 einen Verlust von 127 612 £ zu verzeichnen hatten. Das ergiebt für alle diese Unternehmungen einen Gewinn von 10 763 £. Im Jahre 1892 haben 90 Aktienspinnereien in Oldham ein Anlagekapital von 7 070 106 £ mit etwa 3/4 % verzinst. Bei dieser Berechnung ist sowohl die Verzinsung der Anleihen, als auch die des Aktienkapitals in Betracht gezogen. Das Jahr 1892 wird übrigens als Unglücksjahr in der Geschichte der Baumwollindustrie gelten können, denn es sah den Beginn der gröfsten Arbeitseinstellung, die dieser Gewerbszweig je erfuhr. Etwa 320 Werke und 45 000 bis 50 000 Arbeitskräfte feierten durch 20 Wochen. Schliefslich mufsten die Arbeiter in eine Herabsetzung der Löhne um beiläufig 3 % willigen.

Man begreift, dafs unter diesen Umständen in England eine ernste Diskussion darüber entstehen konnte, ob jetzt von einem Verfalle der englischen Baumwollindustrie gesprochen werden könne oder blofs von einem Stillstande. An der unbehaglichen Situation dieses Beschäftigungszweiges kann wohl nicht gezweifelt werden. Dazu kommt, dafs gleichzeitig die Baumwollindustrie in Ostindien, sowie die Ausfuhr von Baumwollfabrikaten aus Ostindien einen enormen Aufschwung genommen hat. Man betrachte zunächst die folgende Tabelle, welche die wichtigsten Angaben enthält, um den Aufschwung der Baumwollindustrie in Indien zu beurteilen. Es betrug die Anzahl der

	Betriebe	Webstühle	Spindeln	Arbeiter
1878/79	58	12 983	1 436 464	—
1883/84	74	16 251	1 895 284	61 834
1887/88	97	18 840	2 375 739	80 515
1888/89	108	22 156	2 670 022	92 126
1889/90	114	22 078	2 934 637	99 224
1890/91	125	23 845	3 197 740	111 998
1891/92	127	24 670	3 272 988	—

Entsprechend dem starken Aufschwunge, welchen diese Ziffern zeigen, bewegt sich auch die indische Ausfuhr von Baumwollfabrikaten in aufsteigender Linie. Es betrug der Export:

	Garne 1000 lbs.	cottons 1000 yards
1876—77	7 926	15 544
1877—78	15 600	17 545
1878—79	21 333	22 661
1879—80	25 862	25 800

	Garne 1000 lbs.	cottons 1000 yards
1880—81	26 901	30 424
1881—82	30 786	29 911
1882—83	45 378	41 534
1883—84	49 876	55 564
1884—85	65 879	47 908
1885—86	78 242	51 528
1886—87	91 804	53 360
1887—88	113 451	69 434
1888—89	128 907	70 244
1889—90	141 950	59 462
1890—91	169 275	67 639
1891—92	161 253	73 394

Da es sich dabei hauptsächlich um die Ausfuhr nach den asiatischen Silberländern handelt, so stehen wir vor der Erscheinung, dafs Indien England verdrängt. Ist nun diese Thatsache, die Stagnation der Baumwollindustrie in England und ihr Aufschwung in Indien auf die Demonetisierung des Silbers und deren Folgen zurückzuführen?

Die Beantwortung dieser Frage würde eine weitausholende theoretische Untersuchung notwendig machen über den Einflufs, welchen Aenderungen des Austauschverhältnisses zwischen Gold und Silber auf den Handel zwischen Ländern mit Gold- und Silberwährung überhaupt ausüben. Hier kann nur das Folgende bemerkt werden: Jede dauernde Verschiebung des Silberwechselkurses in Ländern mit Goldwährung mufs begleitet sein entweder von einer Aenderung der Güterpreise im Goldwährungslande, oder von einer Aenderung der Güterpreise im Silberlande, oder von beiden zugleich. Das Austauschverhältnis zwischen Gold und Silber und die Güterpreise in den Gold- und in den Silberländern hängen also unter einander zusammen und bestimmen einander. Wäre es nun richtig, was behauptet wird, dafs der Preisfall des Silbers die Güterpreise in Indien unverändert läfst, dagegen schliefslich die Güterpreise in England drückt, also in der Zwischenzeit die Ausfuhr aus Indien nach England stimuliert und die Einfuhr aus England hemmt, so könnte der Preisfall des Silbers gegenüber dem Golde kein dauernder sein; denn wenn England aus Indien mehr Weizen, Baumwolle, Jute, Thee einführt, aber weniger Baumwollwaren nach Indien ausführen kann, so mufs es das grofse Passivum der Handelsbilanz mit Silber zahlen, also mehr Silber kaufen, der Silberpreis mufs steigen und die Prämie für Indien wäre ebenso beseitigt, wie das Hemmnis, unter dem die englische Ausfuhr litt. Es kann nicht angenommen werden, dafs die englischen Exportindustrien ihre Erzeugnisse in Indien 20 Jahre hindurch fortdauernd mit Verlust verkauft haben, noch kann angenommen werden, dafs der Preisfall der indischen Erzeugnisse in England nicht deren Verbrauch und folglich deren Preis hätte steigern müssen. Wenn wir daher finden, dafs Baumwollwaren ebenso wie der Weizen im Preise sinken, so mufs angenommen werden, dafs Ursachen, welche von der Verschiebung des Silberpreises verschieden sind, also normale Ursachen jenen Preisfall hervorgerufen haben und hier (beim Weizen) eine Preissteigerung verhinderten. Für diese Anschauung spricht die Thatsache, dafs wie immer auch der Goldpreis des Silbers

notirt wurde, die Verschiebung, die im Austauschverhältnisse zwischen Gold und Silber in den letzten 20 Jahren stattfand, nicht vermocht hat, den Güteraustausch zwischen Grofsbritannien einerseits und Indien andererseits zu schmälern dieser vielmehr stärker geworden ist. Dem entsprechend wäre der Aufschwung der indischen Baumwollverarbeitung wie des Weizenexportes auf natürliche Vorzüge bei der Produktion und billigere Zufuhrkosten zurückzuführen [1]).

Daraus folgt indessen nicht, dafs nicht plötzliche gröfsere Schwankungen des Silberwechselkurses zeitweilig den Handel hemmen, bis eben die Adjustierung der Preise stattgefunden hat [2]). Jeder Preisfall des Silbers gegenüber dem Golde ist zunächst dem Exporteur in England nachteilig und für den Exporteur in Indien ein Vorteil; er bedingt schliefslich eine neue Preisstellung nach einem mit Verlusten verbundenen Uebergang und die Klagen der britischen Exportindustrien sind um so mehr berechtigt, wenn die Schwankungen des Silberwechselkurses meist mit einer Verminderung des Goldpreises des Silbers enden. Während dieses Sinken den englischen Exporteur schädigt, ist es dem Exporteur in den Silberländern nicht unzuträglich, da der Preis (in Silber berechnet), den er für sein Gut erzielt, schliefslich im ungünstigsten Falle unverändert bleibt. Von einem Vorzuge des indischen Exporteurs vor dem englischen kann nur in dem Sinne die Rede sein, dafs er die Wertverschiebung zwischen Silber und Gold, welche seit dem Jahre 1873 stattfand, nicht als Nachteil empfinden mufste, während der englische Exporteur allerdings durch jedes plötzliche Sinken des Silbers gegenüber dem Golde in eine gewisse Verlegenheit gerät. Die Klagen der Baumwollindustrie über dieses Sinken des Silbers sind also allerdings wohlbegründet und ihrerseits wie seitens aller Industrien, die nach Silberländern ausführen, ist es demnach ein berechtigter Wunsch, dafs die Silberwechselkurse keinen anderen Schwankungen unterliegen, als den normalen, welche bei den Wechselkursen zwischen Ländern mit reiner Goldwährung vorkommen. In den gleichsam offiziellen Aeufserungen der Interessenten über das, was ihnen in ihrer jetzigen üblen Lage notthut, ist denn auch immer die Stabilität der Wechselkurse als Ziel der Bestrebungen genannt. So hat das parlamentarische Komitee des Gewerkvereinskongresses am 23. Juni 1892 einstimmig den folgenden Beschlufs gefafst: „Das parlamentarische Komitee giebt seiner Befriedigung darüber Ausdruck, dafs die Währungsfrage von einer internationalen Konferenz in Betracht gezogen wird, und sie hofft zuversichtlich, dafs im Interesse der produktiven Thätigkeit dieses Landes, und insbesondere im Interesse der Lohnarbeiter durch diese Konferenz ein festes Austauschverhältnis zwischen den Cirkulationsmitteln der

---

1) „Upon the whole we cannot see any evidence that the effect of a falling exchange on the country (Britisch-Indien) at large, in influencing either exports or imports has over a series of years been very considerable. Some trains of a priori reasoning would seem to lead to the same conclusions." Report of the Committee appointed to inquire into the Indian currency, pag. 12.

2) So hat der starke Preisfall des Silbers nach der Schliefsung der indischen Münzen den Handel zwischen Indien und China sowie Japan augenblicklich fast zum Stillstand gebracht.

Gold- und Silberwährungsländer sichergestellt werden wird." Die Handelskammer in Manchester beschlofs, „dafs die seit so langer Zeit, ohne Hoffnung auf Besserung in der Zukunft bestehenden unbefriedigenden Handelsverhältnisse zum grofsen Teile durch Umstände hervorgerufen worden sind, welche mit den häufigen und heftigen Schwankungen der Wechselkurse in Bezug auf Indien, und andere Silberländer zusammenhängen. Diese Kammer ist der Meinung, dafs die Regierung unverzüglich Schritte thun solle, ein Uebereinkommen auf breiter internationaler Basis zu fördern, um stabile Austauschverhältnisse zwischen Gold- und Silbergeld zu sichern."

Das Ziel, welches die Baumwollindustrie, mit ihr die Industrien, die nach Silberländern ausführen, ferner überhaupt der Handel, der mit diesen Ländern zu thun hat und die an diesem Handel beteiligten Banken anstreben, ist ein stabiler Silberwechselkurs. Es ist, wie gezeigt, ein völlig berechtigtes, durch die wohlverstandenen Interessen der Beteiligten in England richtig gestecktes Ziel. Die Beziehung zum internationalen Bimetallismus ist demnach klar: dieser hat sich anheischig gemacht, das Ziel zu erreichen; er hat vermittelst einer theoretisch sehr interessanten Lehre, wie er glaubt, zur Evidenz nachgewiesen, dafs ein in den hervorragendsten Staaten festgesetztes Verhältnis für die freie Ausprägung beider Edelmetalle auf das Angebot von und die Nachfrage nach Gold und Silber derart einwirken müsse, dafs das Austauschverhältnis zwischen Gold und Silber auf dem offenen Markte sich von diesem Ausprägeverhältnisse nicht stark entfernen könne [1]). Diejenigen Industriellen, Kaufleute und Bankiers in England, die mit den Silberwährungsländern in Beziehung stehen, haben im Vertrauen darauf, dafs der Bimetallismus die Wechselkurse stabilisiert, und weil sie kein anderes Mittel wufsten, um dieses Ziel zu erreichen, ihn acceptiert, und die Arbeiterschaft ist der Unternehmerklasse darin gefolgt. Die Möglichkeit, den stabilen Silberwechelkurs ohne internationalen Bimetallismus zu erreichen, wurde nicht ernstlich erwogen. Mit Rücksicht nun auf den Grund, der alle diese Kreise dem Bimetallismus zugeführt hat, scheint es sicher zu sein, dafs, wenn die Stabilisierung der Silberwechselkurse ohne den Uebergang zur internationalen Doppelwährung herbeigeführt werden könnte, sich das jetzige geschäftliche Interesse am Bimetallismus zunächst in eine laue Anerkennung der theoretischen Möglichkeit desselben verwandeln würde.

Es ist wichtig, sich dies vorzuhalten, weil die Einstellung der freien Silberprägung in Indien allerdings geeignet ist, zwischen England und dem bedeutendsten Silberwährungslande eine gewisse Stabilität der Wechselkurse herbeizuführen. Wäre Indien das einzige oder doch das alle übrigen derart überwiegende Silberwährungsabsatzgebiet der englischen Baumwollindustrie, dafs diese anderen Länder nicht in Betracht kämen, man könnte wohl annehmen, dafs dann die englische Baumwollindustrie sich um den Bimetallismus nicht mehr viel kümmern würde. Derzeit sind indessen neben Indien auch noch China, Hongkong, Japan und die

1) S. hierüber u. a. einen Vortrag von Prof. H. S. Foxwell über „certain misconceptions in regard to the bimetallic policy on the fixed ratio" in den „Proceedings of the bimetallic conference held at Manchester 4. and 5. April 1888".

Straits Settlements höchst bedeutsame Kunden (wie die oben angeführten Ziffern beweisen), und wenn der indische Wechselkurs auch stabil bleibt, so werden die Wechselkurse in London mit Bezug auf die anderen ostasiatischen Absatzgebiete nur um so mehr schwanken. Also ist die Stabilität der Silberwechselkurse nur teilweise erreicht. Freilich ist jetzt Indien an den Schwankungen des Silbers wegen seines eigenen Handels mit den Silberländern nicht minder interessiert als England, und es wird den Fall des Silbers gegenüber der Rupie so empfinden, wie England den Fall gegenüber seiner Goldwährung empfindet. Ueber die künftigen Beziehungen der Baumwollindustrie zum Bimetallismus kann demnach vorerst noch keine bestimmte Voraussagung gemacht werden. Wenn diese Beziehungen sich lockern sollten, was eigentlich zu erwarten ist, so verliert die englische Agitation für die internationale Doppelwährung ihre beste Stütze.

Soviel über das Interesse der englischen Baumwollindustrie am Bimetallismus. Genau wie sie verhalten sich zur internationalen Doppelwährung die Exporteure, die mit Silberländern in Beziehung stehen, und die an diesem Verkehr beteiligten Banken. Wie ist nun aber die Anhängerschaft zu erklären, welche der Bimetallismus in der britischen Landwirtschaft findet?

Dafs die landwirtschaftlichen Kreise überhaupt nach Hilfe ausspähen, ist in dem starken Preisfall der Erzeugnisse der Agrikultur begründet. Der Preis des englischen Weizens ist von 46 sh. 2 d. im Jahre 1876 auf 35 sh. 8 d. im Jahre 1884, auf 29 sh. 9 d. im Jahre 1889 und bis auf 24 sh. 8 d. im Jahre 1893 gefallen. Dieser Preisfall ist nicht durch die erhöhte Produktivität der englischen landwirtschaftlichen Arbeit zu erklären, noch auch durch eine Zunahme der in Grofsbritannien dem Weizenbau gewidmeten Fläche. Es handelt sich deshalb darum, ein Mittel zu finden, um diesen Preisfall zum mindesten aufzuhalten.

Einzelne Bimetallisten behaupten nun, der Preisfall des Weizens sei durch den Preisfall des Silbers hervorgerufen worden; in dem Mafse, als das Silber fällt, könne Indien seinen Weizen um einen niedrigeren Goldpreis in England verkaufen; der indische Weizenproduzent geniefse eine Prämie gegenüber dem englischen Weizenproduzenten und unterbiete diesen um so wirksamer, je tiefer der Goldpreis des Silbers in London fällt. Man verweist auf die starke Zunahme der Weizenausfuhr aus Indien, die gerade in den Jahren seit 1877 bemerkbar wurde.

Allein diese Behauptungen sind kaum erweislich. Der Weizenpreis wie jeder Preis wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt, und wenn man in kurzen Zeiträumen die Nachfrageverhältnisse als konstant ansetzt, so sind die Ernteausfälle der wichtigsten Produktionsländer das entscheidende Moment, von dem der Preis abhängt. Wollte man nun nachweisen, dafs neben den auf den Markt kommenden Mengen der Silberpreis von Einflufs auf den Weizenpreis sei, so müfste man entweder Jahre finden, in denen die Angebots- und Nachfrageverhältnisse gleiche waren und der Weizenpreis mit dem Silberpreise fiel, oder nachweisen, dafs die Schwankungen des Silberpreises in kurzen Zeiträumen meist von entsprechenden Schwankungen des Weizenpreises begleitet waren. Diese

Nachweise sind kaum zu erbringen. Mit der Exportprämie zu Gunsten der indischen Produzenten steht es so, dafs ihnen ein gleichzeitiger Fall der Goldpreise des Weizens und des Silbers nicht nachteilig ist, während der Weizenproduzent in Grofsbritannien allerdings leidet wenn der Preis des Weizens sinkt. Was endlich den Aufschwung der Weizenausfuhr aus Ostindien betrifft, so erklärt man ihn durch den Bau von Eisenbahnen in Indien, durch den Suezkanal und durch das allseitige Sinken der Frachtsätze auf Bahnen und Schiffen. Man beruft sich darauf, dafs kein dem Falle des Silberpreises entsprechendes fortwährendes Steigen der Weizeneinfuhr aus Indien nach Grofsbritannien zu verzeichnen ist, vielmehr seit dem Jahre 1881 diese Einfuhr zwischen 13 und 7 Millionen ctw. schwankt und z. B. schon 1883, 1885 und 1886 beiläufig so hoch war wie im Jahre 1892. Man glaubt daher, dafs die Situation der Agrikultur keine bessere wäre, auch wenn Indien Goldwährung hätte.

Mit Rücksicht auf die sehr bestreitbare Richtigkeit der Annahme, der Silberpreis habe den Weizenpreis gedrückt, sehen wir die landwirschaftlichen Kreise meist einer anderen von der bimetallistischen Lehre vertretenen Theorie ergeben: sie führen ihre Beschwerden mehr auf die Appreciation des Goldes zurück. Schon in der Enquete des Jahres 1886 über die industrielle und Handelsdepression hat Sir James Caird auf diese Appreciation als die Ursache des Preisfall der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hingewiesen. Bei der bimetallistischen Konferenz, welche im April 1888 in Manchester abgehalten wurde, bezeichneten die Fürsprecher der landwirtschaftlichen Interessen mit voller Klarheit den Goldmangel als Ursache der Notlage: „There are fewer pounds sterling in our stock of corn, bullocks, sheep, lambs, wool and everything else", sagte ein Redner, während ein anderer betont, die niederen Preise seien zurückzuführen auf die „appreciation of gold, due in part to scarcity and to the increased demand in consequence of the restrictions of the use of silver" [1]). In demselben Sinne sprach Chaplin in der Versammlung der Central chamber of agriculture im Jahre 1888 [2]). Auch bei der mehrfach erwähnten Audienz beklagten die Vertreter der Landwirtschaft die bestehende „scarcity of money" und sie sagten schliefslich „plenty, unity and stability of value are our desires in regard to money" [3]).

Kann der internationale Bimetallismus diesen Wunsch erfüllen, kann er gewährleisten, dafs die Preise aus der angeführten Ursache nicht weiter fallen, dafs sie sogar steigen werden? Seine Anhänger müssen mindestens das Erstere für die nächste Zeit versprechen; denn wenn einer der Mängel unserer Währungsverhältnisse, wie behauptet wird, darin besteht, dafs das Gold den Aufgaben nicht genügen kann, denen es als Geldstoff zu genügen hat, dafs infolgedessen die Preise in den Ländern mit Goldwährung gesunken seien und noch weiter sinken müssen, so müfste eine Währungsreform doch in dieser Beziehung Hilfe bringen. In der That wird von der bimetallistischen Lehre behauptet, dafs jedes Fallen der Preise,

1) l. c. pag. 99 ff.
2) Bimetallism and Agriculture; published by the bimetallic league, 1889.
3) l. c. pag. 41 ff.

welches durch ein Seltenwerden des Geldstoffes hervorgerufen werde, für alle produzierenden Klassen höchst ungünstig sei, und dafs Unternehmer und Arbeiter gemeinschaftlich ein Währungssystem bekämpfen müfsten, das einen solchen Preisfall bewirkt. Eine künstliche Vermehrung der Umlaufsmittel werde vom Bimetallismus nicht beabsichtigt, sondern er wünsche eine in ihrem Werte beständige Währung, allein wenn man zwischen dem sich in seiner Kaufkraft unausgesetzt erhöhenden Golde und einer in ihrer Kaufkraft sinkenden Währung zu wählen hätte, so müfste die Entscheidung zu Gunsten der letzteren ausfallen. Vom Bimetallismus sei sicherlich eine gröfsere Stabilität der Preise zu erwarten, das Sinken der Preise werde, soweit es durch die Knappheit des Goldes hervorgerufen wurde, aufhören; nicht wenige Vertreter dieser Lehre glauben sogar an ein Steigen der Preise, als Wirkung der internationalen Doppelwährung [1]).

Es ist nun zwar keineswegs erwiesen, dafs die Preise gesunken sind, weil das Gold verhältnismäfsig seltener geworden, noch ist die Lehre widerlegt, dafs der Preisfall die Wirkung der die stetige Herabminderung der Produktionskosten bezweckenden Kulturarbeit der Menschheit sei. Es steht deshalb auch nicht fest, dafs der Preisfall für die Volkswirtschaften im ganzen ungünstig gewesen sei und dafs die Stabilisierung oder Steigerung der Preise durch den Bimetallismus günstig wirken müsse. Allein man begreift, dafs industrielle Unternehmer und Arbeiter, zumal aber dafs die landwirtschaftlichen Kreise dieser Lehre Sympathien entgegenbringen und sich von der Appreciation des Goldes sowie davon überzeugen lassen, dafs durch eine Aenderung der Währung auf die Preise einzuwirken sei.

Man betrachte die bimetallistischen Resolutionen, welche von den Vertretern der Landwirtschaft in den letzten Jahren gefafst wurden. Von dem Schwanken der Silberwechselkurse ist kaum die Rede, sondern von dem Preisfall der Erzeugnisse; der Bimetallismus soll nicht das stabile Austauschverhältnis zwischen Gold und Silber schaffen oder wiederherstellen, sondern der Appreciation des Goldes, der Seltenheit des Geldes ein Ende machen. Man lese z. B. die Resolution, welche von einer zur Besprechung der Lage der Landwirtschaft im Dezember 1892 in London abgehaltenen sehr ansehnlichen Versammlung (es waren 290 Fachvereine vertreten, zahlreiche Grundbesitzer und Pächter anwesend, im ganzen

1) S. über diese Fragen: Foxwell, Irregularity of Employment and fluctuations of prices. London 1886, pag. 38 ff.; Final Report of the royal commission appointed to inquire into the recent changes in the relative values of the precious metals, Part III. Ferner die Reden von Gibbs, Hermann Schmidt, Foxwell und Fielden in den „Proceedings of the bimetallic conference held at Manchester, 4. and 5. April 1888"; Sir Guilford L. Molesworth, „Silver and Gold; the money of the world". London, Effingham Wilson 1891; endlich die Rede Balfours in der citierten Schrift „British industries and international bimetallism". Ich erwähne noch die Aeufserung Chaplin's, dafs wenn man das Silber rehabilitiert, „you add to and increase the mass of legal tender money in the world", es würde sich eine Veränderung ergeben, wie nach den australischen Goldfunden, „it will not matter in the least, whether your discoveries are of silver or of gold, whether the coin is yellow, or whether it is while, the effect will be undoubtedly the same." Bimetallism and Agriculture.

etwa 2000 Personen) mit grofser Majorität angenommen wurde. Sie lautet: „Diese Konferenz ist der Meinung, dafs der den landwirtschaftlichen Interessen so abträgliche fortgesetzte Fall der Preise gröfstenteils der Appreciation des Goldes und dem Fall der Silberwechselkurse zuzuschreiben ist; dafs das beste Mittel in einer Vereinbarung auf breiter internationaler Grundlage liegt, wonach die Münzstätten der führenden Staaten der unbeschränkten Prägung von Gold und Silber geöffnet werden, und dafs die Regierung ernstlich aufgefordert wird, im Vereine mit den anderen Staaten auf der jetzigen Münzkonferenz dahin zu wirken, dafs eine solche internationale Vereinbarung zustande komme" [1]).

Die Landwirtschaft führt also den Preisfall ihrer Erzeugnisse auf die Appreciation des Goldes zurück. Dafs aber die Preise nicht weiter fallen, dafs sie vielmehr steigen, dies wünscht die Landwirtschaft nicht nur, sondern sie stellt es als eine Lebensfrage hin. Sie beruft sich darauf, dafs jeder Preisfall eines Gutes, der nicht durch erhöhte Produktivität der Arbeit verursacht wurde, für den Produzenten eine Kalamität ist, wenn es ihm nicht gelingt, die Erzeugungskosten und anderweitigen mit dem Betriebe verbundenen Ausgaben herabzudrücken. Gerade bei der Landwirtschaft sei diese Anpassung mit grofsen Schwierigkeiten verbunden, vielfach mit Rücksicht auf Steuern, Abgaben, Renten, Schuldzinsen und Tilgungsraten unmöglich.

Die Beziehung zwischen der Landwirtschaft und dem Bimetallismus, wie sie eben dargestellt wurde, tritt sehr klar hervor aus der vortrefflichen Schrift, welche der Erzbischof von Dublin, Walsch, über die Währungsfrage herausgegeben hat [2]). Er geht davon aus, dafs die irischen Pächter, welche für 15 Jahre feste Pachtrenten, oder für 49 Jahre feste Zahlungen behufs Erwerbung ihrer Stellen vereinbaren, der übernommenen Goldlast erliegen müssen, weil die Kaufkraft des Goldes unausgesetzt steigt, der Pächter also Jahr für Jahr mehr Erzeugnisse verkaufen mufs, um seine Verpflichtungen zu erfüllen. Die stetige Erhöhung der Kaufkraft des Goldes ist durch die immer mehr sich verbreitende Goldwährung hervorgerufen worden, als das einzige Hilfsmittel erscheint dem Verfasser die Umkehr zur internationalen Doppelwährung. Das Wesen der letzteren legt der Verfasser sehr gut dar, und er verteidigt sie sehr energisch unter reichlicher Benützung der Litteratur gegen die erhobenen Einwendungen. Seine Ansicht lautet zusammengefafst: Durch den ausschliefslichen Goldmonometallismus sinken die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, das Gold appreciiert und die festen Goldverpflichtungen werden unerträglich. Er geht soweit, zu bemerken, „die Annahme des Bimetallismus oder eines gleichwertigen Hilfsmittels, wenn ein solches existiert, ist eine gebieterische Notwendigkeit, sollen die irischen Pächter — und ich beschränke dies gar nicht auf Irland — vor dem sonst unausweichlichen Ruin bewahrt werden."

Dies die Haltung, welche die Landwirtschaft des Vereinigten Königreichs

1) S. Berichte der Times vom 8. und 9. Dez. 1892.

2) Bimetallism and Monometallism, what they are and how they bear upon the Irish land question. Dublin 1893.

gegenüber der Währungsfrage einnimmt. Sie kann zwar, wie erwähnt, nicht nachweisen, dafs die Getreidepreise infolge der Appreciation des Goldes gestiegen seien, allein sie vertritt die Ansicht, dafs, wenn eine der starken Vermehrung der Gütermengen entsprechende Vermehrung der Cirkulationsmittel stattgefunden hätte, der Preisfall der landwirtschaftlichen Erzeugnisse keine solche Ausdehnung hätte annehmen können. Uebrigens ist auch ohne Rücksicht auf die Währungsfrage die üble Situation der Landwirtschaft verständlich: wenn der Preisfall der Produkte nicht auf die erhöhte Produktivität der Arbeit zurückgeführt werden kann, und eine Reduktion der Produktionskosten und Lasten nicht in entsprechendem Mafse möglich ist, so mufs jede Unternehmung leiden und endlich eingehen. Für die Landwirtschaft des vereinigten Königreiches ergab sich in den letzten Jahrzehnten ein Preisfall der Erzeugnisse, hervorgerufen durch die überseeische Konkurrenz, ohne dafs die Produktivität der heimatlichen Arbeit entsprechend gestiegen wäre. Wir sehen den Weizenpreis in England ohne Rücksicht auf den Ernteausfall Englands schwanken. Die Landwirtschaft verlangt nun bessere Preise oder doch stabile und erwartet sie vom internationalen Bimetallismus. Allein wenn sich die Hoffnungen auf dessen Einführung nicht erfüllen sollten, so wird der Staat erst recht zu erwägen genötigt sein, ob nicht auf einer anderen Seite geholfen werden kann, das heifst, ob das System der festen Geldschulden nicht durch einen gerechteren Plan ergänzt oder ersetzt werden könnte, der den Umfang der Verpflichtungen mit den Ergebnissen der Wirtschaftsführung in ein richtiges Verhältnis setzt. Die Landwirtschaft wird immer mit Recht geltend machen, dafs, wenn durch die überseeische Konkurrenz der Getreidepreis sinkt, alle Klassen daraus Vorteil ziehen, weil sie sich billiger mit Nahrungsmitteln versorgen und blofs die Landwirtschaft leidet, weil nicht nur ihr Erzeugnis weniger Gold bringt, sondern überdies die Renten, Steuern, Schuldzinsen und Amortisationsquoten unverändert bleiben, der Landwirt also mit der nämlichen Geldsumme eine immer höhere Quote des Reinertrages seiner Arbeit an den Gläubiger überträgt.

Für die Landwirtschaft ist die Einstellung der Silberprägung in Indien gleichgiltig, vielleicht sogar auf die Dauer nachteilig. Es wäre möglich, dass ein stabiler indischer Wechselkurs die Investition englischen Kapitals in Indien fördert, oder den indischen Staat zu Investitionen bestimmt, da dann Goldanleihen vom Standpunkte der indischen Staatsfinanzen nicht allzu gefährlich sind. Wenn derart in Indien neue Eisenbahnen und Häfen gebaut werden, so kann mehr Weizen als bisher und mit geringeren Kosten an die Küste und nach England gebracht werden. Zunächst bietet die Währungsänderung in Indien keinesfalls eine Veranlassung, um die englische Landwirtschaft von ihrer Stellung gegenüber dem Bimetallismus abzubringen. Freilich werden auch die eifrigsten Anhänger des internationalen Bimetallismus, da die Ereignisse die Einführung desselben immer mehr erschweren, daran denken müssen, anderweitig zu Gunsten der Landwirtschaft zu wirken. In England soll nun eine königliche Kommission zur Prüfung der Situation, in der sich die Agrikultur befindet, eingesetzt werden, und vielleicht findet sie Mittel, um zu helfen.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daſs die bimetallistische Agitation in England ihre Kraft aus dem Umstande schöpft, daſs sie sowohl dem Schwanken der Silberwechselkurse als dem Falle der Groſshandelspreise (soweit er durch den behaupteten Goldmangel bewirkt worden) ein Ende zu bereiten verspricht. Sie würde damit sehr weit verbreitete Wünsche erfüllen: in der That muſs die ganze arbeitende Bevölkerung die Stabilität der Silberwechselkurse wünschen, und das Sinken der Güterpreise wollen Unternehmer und Arbeiter wenigstens bezüglich der eigenen Erzeugnisse vermieden sehen. So weit gehen also alle Freunde des Bimetallismus Hand in Hand; aber sie bleiben nicht gleich lange vereint; wenn z. B. die Stabilität der indischen Wechselkurse erreicht wird, so verliert ein Teil der jetzigen Anhänger des Bimetallismus das Interesse an diesem und zieht sich vielleicht von der Agitation zurück, während anderen Anhängern durch die Stabilisierung der indischen Wechselkurse in keiner Weise genützt wird. Allein wenn der Agitation durch die Einstellung der Silberprägungen in Indien vielleicht das eine oder andere ihrer Argumente entgeht, so werden ihr möglicherweise andere Argumente zuflieſsen, die sich aus der neuen Sachlage ergeben. Es ist deshalb auch sehr schwer, die Zukunft der bimetallistischen Agitation in Groſsbritannien vorherzusagen. Der jetzige britische Schatzkanzler hat in der Sitzung des Hauses der Gemeinen vom 8. August zwar behauptet: die indische Währungsänderung ist der Tod des Bimetallismus, aber das ist sicher unrichtig; die indische Währungsänderung allein vermag diese Wirkung nicht hervorzubringen. Vorerst hält sich der englische Bimetallismus noch für sehr lebensfähig, hat doch erst vor kurzem der Führer der Konservativen, Balfour, vor einer sehr ansehnlichen Versammlung, der der Lord Mayor von London präsidierte, für den internationalen Bimetallismus gesprochen [1]). Auch im Hause der Gemeinen wurde, nach der indischen Währungsänderung, die Einführung des internationalen Bimetallismus als allein zweckentsprechend empfohlen. Die bimetallistische Liga hat nicht minder offiziell erklärt, daſs durch die indische Währungsänderung nicht der monetäre Friede geschlossen, sondern eine Aera des monetären Krieges eröffnet worden sei. Man kann daraus schlieſsen, daſs die Liga ihre Agitation nicht einschränken will. Soweit man jetzt sehen kann, sind also die Führer der bimetallistischen Agitation keineswegs zu einem anderen Glauben bekehrt. Aber auf die Führer kommt es nicht so sehr an, denn sie sind doch nur die Wortführer, welche die Formeln über die Beziehungen zwischen der Demonetisierung des Silbers und den volkswirtschaftlichen Miſsständen in Umlauf setzen. Auf die Anhängerschaft aus den Wählerkreisen, die der Agitation allein Kraft verleiht, kann der Bimetallismus aber nur so lange zählen, als geschäftlich etwas bietet. Es ist nicht unwahrscheinlich, daſs diese Anhängerschaft zunächst eher ab- als zunehmen werde.

Wien, im August 1893.

---

1) Die Rede ist abgedruckt in der Schrift: „The currency question, Adress by A. J. Balfour" etc., London, Effingham Wilson.

XV.

Die deutschen Handelskammern über den Schutz der Warenbezeichnungen.

(Nach den Jahresberichten für 1892.)

Von R. van der Borght.

Die grofsen Mängel des deutschen Markenschutzgesetzes vom 30. Nov. 1874 haben den deutschen Handelskammern wiederholt Anlafs zur Klage und zur Aufstellung von Verbesserungsvorschlägen gegeben. Es war daher zu erwarten, dafs der am 24. Aug. 1892 im Reichsanzeiger veröffentlichte „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen" von den Handelskammern schleunigst einer gründlichen Prüfung unterzogen werden würde, soweit in den betr. Bezirken überhaupt ein lebhafteres Interesse an der Frage bestand.

Wenn die Reichsregierung durch die Veröffentlichung des Entwurfs lange vor der Beschlufsfassung im Bundesrat und der Vorlegung an den Reichstag die sachverständigen und berufenen Vertreter des Handels und der Industrie zur Mitarbeit veranlassen wollte, so ist ihr das in vollem Mafse gelungen. Ein sehr beträchtlicher Teil der Handelskammern hat noch die letzten Monate des Jahres 1892 benutzt, um zu dem Entwurf im ganzen und im einzelnen Stellung zu nehmen und, soweit es nötig schien, sich zu gemeinsamen Schritten zu verbinden. Ein Teil der Handelskammern war freilich nicht lebhaft genug an der Frage beteiligt und sah deshalb von besonderen Schritten ab. Ein anderer Teil mochte es vielleicht vorziehen, die endgiltige Fassung des Entwurfs abzuwarten.

Daraus erklärt es sich, dafs die Zahl der Berichte, die Angaben über den diesmal hier zu besprechenden Gegenstand nicht enthalten, gröfser ist, als bei den früheren Referaten an dieser Stelle [1]).

Für die nachfolgenden Ausführungen konnten die Jahresberichte für 1892 von nachstehenden 113 Handelskammern benutzt wurden (nach Ländern bezw. Provinzen geordnet): Freiburg i. B., Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Schopfheim (Grofsh. Baden); München, Passau, Ludwigshafen, Bayreuth, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Bamberg [2]), Fürth [3]) (Kgr. Bayern); Dessau (Anhalt); Braunschweig; Bremen; Lü-

1) Vergl. diese Jahrb. III. Folge Bd. III, S. 264 ff., und III. Folge Bd. I, S. 412 ff.
2) Bezirksgremium der Handelskammer zu Bayreuth.
3) Bezirksgremium der Handelskammer zu Nürnberg.

beck; Hamburg; Colmar, Strafsburg i. E. (Elsafs-Lothringen); Darmstadt, Mainz, Offenbach (Grofsh. Hessen); Berlin [1]), Cottbus, Frankfurt a. O., Sorau (Prov. Brandenburg); Geestemünde, Göttingen, Goslar, Hannover, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Verden (Prov. Hannover); Cassel, Dillenburg, Frankfurt a. M., Hanau, Limburg a. L., Wiesbaden (Prov. Hessen-Nassau); Stettin, Stralsund (Prov. Pommern); Bromberg, Posen (Prov. Posen); Danzig [1]), Elbing [1]), Insterburg, Königsberg [1]), Memel [1]), Thorn, Tilsit [1]) (Prov. Preufsen); Aachen, Barmen, Coblenz, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Eupen, Köln, Lennep, M.-Gladbach, Mülheim a. Rhein, Mülheim a. d. Ruhr, Neuss, Saarbrücken, Solingen, Stolberg Rh., Trier, Wesel (Rheinprovinz); Erfurt, Halberstadt, Halle (Saale), Magdeburg [1]), Mühlhausen i. Th., Nordhausen (Prov. Sachsen); Breslau, Görlitz, Hirschberg, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Oppeln, Sagan, Schweidnitz (Prov. Schlesien); Altona, Flensburg, Kiel (Prov. Schleswig-Holstein); Altena, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Minden, Münster, Siegen (Prov. Westfalen); Gera (Reufs-Gera); Greiz (Reufs-Greiz); Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Zittau (Kgr. Sachsen); Sonneberg (Sachsen-Meiningen); Stuttgart (Kgr. Württemberg).

Von diesen enthalten die folgenden 54 keine Mitteilungen über die Stellungnahme der betr. Handelskammern zu dem Entwurf: Altena i. W., Altona, Arnsberg, Berlin, Breslau, Cassel, Cottbus, Danzig, Dillenburg, Dortmund, Dresden, Duisburg, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Eupen, Gera, Görlitz, Goslar, Halberstadt, Hannover, Harburg, Hirschberg, Insterburg, Iserlohn, Kiel, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Limburg, Lübeck, Lüneburg, Memel, Minden, Mühlhausen i. Th., Mülheim-Ruhr, M.-Gladbach, Neufs, Nordhausen, Plauen, Posen, Saarbrücken, Sagan, Schopfheim, Schweidnitz, Siegen, Sorau, Stettin, Stolberg Rh., Stralsund, Tilsit, Verden, Wesel.

Die Stellung der verbleibenden 59 Kammern [2]) zu dem Entwurf übersichtlich zusammenzufassen, dürfte sich namentlich mit Rücksicht darauf empfehlen, dafs der Entwurf nicht zur Verabschiedung gelangt ist und voraussichtlich noch im Winter 1893/94 den Reichstag von neuem beschäftigen wird.

Der Gesetzentwurf stellt das Markenschutzrecht auf eine ganz neue Grundlage, indem er das Markenwesen im Patentamt zentralisiert, das Anmeldeverfahren wesentlich verbessert und zugleich den Rechtsschutz gegen die Nachahmung von Warenzeichen verstärkt. Darüber hinaus sucht er den unlauteren Wettbewerb, die concurrence déloyale, auf dem Gebiet der Warenbezeichnung überhaupt zu erschweren. Die Aufgaben, die damit

1) Korporation der Kaufmannschaft.

2) Meine eigene Auffassung über den Entwurf habe ich in dem Aufsatz: „Die Reform des deutschen Markenschutzrechtes" in der Beilage „Industrieschutz" zu Glaser's Annalen für Gewerbe und Bauwesen vom 15. Sept., 1. und 15. Okt. 1892 niedergelegt. Die mehrfachen Berührungen meiner Vorschläge mit denen der Handelskammer zu Aachen erklären sich aus meiner persönlichen Mitwirkung bei den Beratungen des „Vereins deutscher Nadelfabrikanten", dessen Gutachten dem der Handelskammer zu Aachen zu Grunde liegt.

dem Entwurf gestellt waren, erforderten wegen ihrer grofsen Bedeutung für das praktische Leben eine ganz besonders vorsichtige und geschickte Bearbeitung. Dem Verfasser des Entwurfs[1]) ist es indessen geglückt, die Aufgabe im ganzen in der den lautgewordenen Bedürfnissen entsprechenden Weise zu lösen. Unter den zahlreichen Gesetzentwürfen, die in den letzten Jahren das Licht der Welt erblickten, ist keiner, dem von Anfang an so allseitiges und warmes Lob gespendet worden wäre, als dem in Rede stehenden. Auch die Handelskammern stellen sich zumeist dem Entwurf im ganzen sehr freundlich gegenüber. Zwei Handelskammern (Bayreuth S. 10 und Dessau S. 31) stimmen sogar dem Entwurf „seinem ganzen Wortlaute nach" zu und haben „in keinem Punkte" Anlafs zu Erinnerungen oder Anträgen gefunden. Die übrigen haben zwar in einzelnen Punkten Bedenken, namentlich in Bezug auf die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bei Warenbezeichnungen überhaupt, sprechen aber doch dem Entwurf im übrigen unumwunden ihre Anerkennung aus, die einige Kammern freilich ausdrücklich auf die Bestimmungen über den eigentlichen Markenschutz beschränken[2]). Der Entwurf wird als eine „gediegene"[3]) und als eine „treffliche, wohldurchdachte"[4]) Arbeit bezeichnet, die „in aufserordentlich dankenswerter Form"[5]) die Aufgabe in Angriff genommen hat und „mit entschiedener Sachkenntnis und vollem Verständnis für die zahlreichen Bedürfnisse der Interessenten ausgearbeitet" ist[6]). Dem Entwurf wird eine „glückliche Fassung"[7]) vieler Bestimmungen und insbesondere seine Anpassung an die thatsächlicher Verhältnisse und an die berechtigten Wünsche des Gewerbestandes etc. nachgerühmt[8]). Die „mannigfachen"[9]) und „grofsen Vorzüge" des Entwurfs sind von den Beteiligten „allseitig" anerkannt worden[10]), wie er sich denn überhaupt „grofsen"[11]) bezw. „fast ungeteilten Beifalls"[12]) und „allseitiger"[13]), „ungeteilter Anerkennung"[14]) zu erfreuen hatte und als eine wesentliche bezw. erhebliche Verbesserung[15]), als ein „bedeutender Schritt vorwärts"[16]) „aufs denkbarste"[17]), „mit Freuden"[18]) und „mit Befriedigung"[19]) begrüfst worden ist.

---

1) Soweit bekannt, Geh. Reg.-Rat des Reichsamts des Innern, Hauss.
2) Bremen (S. 30), Srafsburg (S. 31), Offenbach (S. 29).
3) Wiesbaden (S. 29).
4) München (S. 87).
5) Osnabrück (S. 60).
6) Ludwigshafen (S. 62).
7) Hanau (S. 31).
8) Oppeln (S. 24), Augsburg (S. 47), Ludwigshafen (S. 62), Mannheim (S. 137), Wiesbaden (S. 29).
9) Sonneberg (S. 38).
10) Flensburg (S. 12).
11) Coblenz (S. 4).
12) Osnabrück (S. 60).
13) Wiesbaden (S. 29).
14) Mülheim a. Rh. (S. 5).
15) Ludwigshafen (S. 62), Nürnberg (S. 67), München (S. 87), Münster (S. 109), Magdeburg (S. 15), Offenbach (S. 29).
16) Passau (S. 36).
17) Mannheim (S. 137).
18) Lüdenscheid (S. 6), Crefeld (S. 3).
19) Barmen (S. 14).

Eine grundsätzlich ablehnende Haltung tritt nirgends zu Tage, und der Aufnahme des Entwurfs ist es wesentlich zu statten gekommen, dafs bei seiner Ausarbeitung gerade das früher von den Handelskammern gelieferte Material sorgfältig berücksichtigt wurde. In der Lebhaftigkeit, mit der die Handelskammern die Vorzüge des Entwurfs anerkennen, hallt die Erinnerung an frühere Gesetzentwürfe nach, die ein gleich bereitwilliges Eingehen auf die Wünsche und Bedürfnisse der beteiligten Kreise nicht erkennen liefsen.

Was die auf den Markenschutz als solchen bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs anlangt, so wird die Frage, ob das reine Anmeldungsverfahren oder das vollständige Vorprüfungsverfahren vor dem zwischen beiden stehenden Verfahren des Entwurfs den Vorzug verdient, nur gelegentlich gestreift. Barmen (S. 14) erklärt, dafs das reine Anmeldeverfahren wegen seiner Einfachheit vorzuziehen sei, will sich aber den Wünschen der Mehrheit der Handelskammern fügen. Magdeburg (S. 15/16) berichtet, dafs angeregt sei, ob nicht das von der Mehrheit der deutschen Handelskammern befürwortete Vorprüfungsverfahren vorzuschlagen sei, dafs man sich aber schliefslich mit dem im Entwurf vorgesehenen verbesserten Anmeldeverfahren zufrieden gegeben habe.

Ueber den bedeutend erweiterten Kreis der Personen, die fortan zur Führung von Warenzeichen berechtigt sein sollten (§ 1), lassen sich die Handelskammern nicht aus. Nur Düsseldorf (S. 31) verlangt Verweigerung bezw. Ungiltigkeit der Eintragung von Zeichen für Personen, welche das Zeichen nicht selbst benutzen, sondern damit Handel treiben wollen. Da eine nähere Erläuterung nicht beigefügt ist, so bleibt der Sinn dieser Anregung dunkel.

Die Forderung, dafs den geschützten Zeichen ein die Thatsache dieses Schutzes klarstellender Vermerk einzufügen sei, wird von Aachen (S. 192) und Augsburg (S. 48) erhoben. Augsburg weist dabei besonders darauf hin, dafs der Begriff der groben Fahrlässigkeit unbestimmt sei und dafs laut Reichsgerichtsentscheidung vom 18. April 1882 ein strafbarer Vorsatz nicht herausgeleitet werden könne aus der Versäumnis der unterstellten Verpflichtung, die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger zu lesen.

Die Handelskammer zu Aachen (S. 192) will den oben bezeichneten Vermerk benutzen, um eine Unterscheidung zwischen Fabrik- und Handelsmarken herbeizuführen. Diejenigen, welche die betr. Ware selbst herstellen, bezw. die von anderen Betrieben bezogenen Waren für ihre Zwecke einer Verarbeitung unterziehen, sollen in ihre eingetragenen Marken den Vermerk „Fabrikmarke" oder abgekürzt F. M., die übrigen dagegen den Vermerk „Handelsmarke" (H. M.) aufnehmen. Wer unberechtigter Weise die erstere Bezeichnung gebraucht, soll einer Strafe von 100—500 M. verfallen.

Die Frage, die hier angeschnitten wird, ist von grundsätzlicher Bedeutung; es wäre gut, wenn sie aus Anlafs des Entwurfs zum Austrag gebracht werden könnte.

Gegen die Zentralisation des Markenwesens an sich werden

Einwände von keiner Seite erhoben. Auch dagegen, dafs die Zentralisation beim Patentamt erfolgen soll, ist kein Widerspruch laut geworden. Nur Aachen (S. 193) giebt zur Erwägung anheim, ob man nicht besser ein selbständiges Reichsmarkenamt schaffen solle, da bei der grofsen Belastung des Patentamts ohnehin eine besondere selbständige Markenabteilung des Patentamts mit je einer Anmelde-, Nichtigkeits- und Beschwerdeabteilung nötig werden würde.

Die Erleichterung der Anmeldungen sucht Düsseldorf (S. 31) durch die Einrichtung lokaler Meldeämter herbeizuführen, ein Gedanke, der an sich mit dem Prinzip der Zentralisation wohl vereinbar ist. An derselben Stelle wird weiter empfohlen, für die nach § 4 und 5 des Entwurfs nötige Prüfung der angemeldeten Zeichen in den Vororten der Industrie besondere Prüfungsämter zu errichten. Sachlich fällt damit der von Barmen (S. 14) und Solingen (S. 7—8) vertretene Gedanke zusammen, dafs bezüglich der Zeichen der Kleineisenindustrie stets das Gutachten eines am Vorort dieser Industrie eingesetzten Sachverständigenkollegiums eingeholt werden soll. Der Grundgedanke solcher Vorschläge ist der, dafs das Patentamt nicht über eine genügende Zahl von Spezialsachverständigen verfügt und diesen Mangel durch Befragung von Sachverständigen von Fall zu Fall ergänzen mufs. Magdeburg (S. 16) und der Ausschufs des deutschen Handelstages haben in der gleichen Erwägung empfohlen, in zweifelhaften Fällen regelmäfsig und bei Zeichen für die Kleineisenindustrie stets vorher sachverständige Gutachten einzuholen, während Stuttgart (S. 54) allgemein die „ständige Heranziehung von Sachverständigen ev. der betr. Handelskammern“ vorschlägt.

Andere Vorschläge bezwecken eine gröfsere Uebersichtlichkeit der eingetragenen Marken. Magdeburg (S. 16) wünscht, dafs die Veröffentlichung der Eintragung nach Geschäftszweigen erfolgt und dafs das Verzeichnis jedes Zweiges für sich erhältlich ist. Aachen (S. 192) und Offenbach (S. 29/30) setzen direkt bei der Anmeldung den Hebel an. Der § 2 des Entwurfs verlangte als Beilage zu der Anmeldung die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem, und ein Verzeichnis der Warengattungen, für welche das Zeichen verwendet werden soll. Aachen will statt des „Verzeichnisses der Warengattungen“ ein „spezifiizertes Verzeichnis der Warenklassen“, für die das Zeichen bestimmt ist, „unter Vermeidung allgemeiner, Unklarheit erzeugender Sammelbezeichnungen“. Zu diesem Vorschlag haben die Mifsstände Anlafs gegeben, die für die Nadelindustrie aus der Eintragung von Zeichen für „Kurzwaren“ oder „für Stahlwaren“ oder „für Waren aller Art“ etc. erwachsen sind. Offenbach sucht die wachsende Unübersichtlichkeit des Markenwesens dadurch zu beseitigen, dafs für den Markenschutz nach englischem Vorbilde Klassen gebildet werden und dafs der Anmeldende dann nur noch die Klasse, für die er das Zeichen geschützt sehen will, nicht aber die Warengattung zu bezeichnen hat. Will er das Zeichen für mehrere Klassen haben, so müfste für jede Klasse eine besondere Taxe gezahlt werden. Dies Verfahren ist an sich einfach, sein praktischer Wert ist aber vollkommen davon abhängig, wie die Grenzen für die Klassen gezogen werden.

Die Ausdehnung des Schutzes auf die Farbe, in der die Marken

verwendet werden sollen, wird von Frankfurt a. M. (S. 51 und 52) in Anregung gebracht. Der Anmeldende soll die Darstellung des Zeichens in so viel farbigen Ausführungen liefern, als er beim Gebrauch seines Zeichens zu verwenden denkt, oder erklären, dafs er alle möglichen Farben in Anspruch nimmt. Durch die Eintragung dieser Angaben in die Zeichenrolle soll dann der Besitzer des Zeichens auch gegen diejenige Nachahmung seines Zeichens geschützt werden, die sich anderer Farbenzusammenstellungen bedient. Die Handelskammer erklärt unter Hinweis auf das englische Markenschutzgesetz den Schutz ohne diese Erweiterung für unvollständig.

Zu mancherlei Vorschlägen gab auch der § 4 des Entwurfs Anlafs. Der § stellt die Fälle fest, in denen die Eintragung zu versagen ist und bestimmt schliefslich, dafs gelöschte Zeichen für die bisherigen oder für gleichartige Warengattungen zu Gunsten eines anderen als des bisherigen Inhabers erst nach Ablauf von 2 Jahren seit der Löschung von neuem eingetragen werden können. Was diesen letzteren Punkt anlangt, so tritt mehrfach das Streben hervor, dem seitherigen Besitzer des gelöschten Zeichens noch einen weiter reichenden Schutz gegen die Aneignung des Zeichens durch Dritte zu verschaffen. Frankfurt a. M. (S. 53) will, dafs gelöschte Zeichen überhaupt nur dem alten Besitzer wieder geschützt werden dürfen, so dafs jeder Uebergang auf einen anderen Vertreter des gleichen Geschäftszweiges ausgeschlossen sein würde. Ludwigshafen (S. 65) empfiehlt, die Anmeldung des gelöschten Zeichens zu Gunsten eines Dritten erst nach einem mehr als zweijährigen Zeitraume zuzulassen, aber dem früheren Besitzer, der die Verlängerung des Zeichens versäumt hatte, die Anmeldung sofort wieder zu gestatten. Nürnberg (S. 69) dagegen schlägt vor, dafs gelöschte Zeichen noch zwei Jahre lang nach der Löschung zu Gunsten des letzten Inhabers wieder eingetragen werden können, anderenfalls aber nach Ablauf dieser Frist als Freizeichen gelten sollten.

Dem Streben, zu verhindern, dafs ein vorher schon für die gleiche oder eine ähnliche Warengattung gebrauchtes Zeichen für irgend einen anderen Gewerbetreibenden geschützt werde, verdankt auch der weitere Vorschlag der H. K. Frankfurt a. M. (S. 53 und 56) seine Entstehung, zu den von der Eintragung auszuschliefsenden Zeichen auch diejenigen zu rechnen, die zuvor schon für die gleiche oder eine ähnliche Warengattung in Anwendung gewesen sind. Düsseldorf (S. 31) empfiehlt zu demselben § 4 die Verweigerung des Schutzes für Kollektiveintragungen zu Gunsten mehrerer Besitzer mit getrennten gleichartigen Geschäftsbetrieben.

Eine wesentliche Verschärfung des § 4 war in Magdeburg (S. 16) angeregt worden. Es sollte nämlich die Eintragung solcher Marken unzulässig sein, die mit bestehenden Marken von Unternehmungen der gleichen Branche dasselbe figürliche Zeichen, denselben Gegenstand (z. B. einen Löwen, einen Elefanten etc.) gemeinsam haben. Auf den ersten Blick scheint das berechtigt zu sein, da viele Nachahmungen durch Benutzung desselben Gegenstandes als Charakteristikum der Marke vorkommen. Man hat aber mit Recht von dem Vorschlag in Magdeburg wieder abgesehen, einmal, weil bei der grofsen Zahl vorhandener Zeichen die Erfindung

neuer Zeichen schwierig ist, und dann, weil die Bestimmung sehr leicht durch Benutzung ähnlicher Gegenstände (Tiger statt Löwe, Dolch statt Kreuz etc.) umgangen werden kann, ferner, weil für gewisse Exportgebiete, namentlich für den Orient, nur ein enger Kreis von Bildern zur Verfügung steht, und endlich, weil bei richtiger Handhabung des Gesetzes in derartigen Fällen Nachahmungen ohnehin verhindert werden können.

Was die Untersagung der Benutzung fremder Staatswappen anlangt (§ 4 Ziff. 2), so hebt Aachen (S. 192) mit Recht hervor, dafs die betr. Wappen nur dann von der Eintragung ausgeschlossen werden sollen, wenn der betr. Staat auch seinerseits die Eintragung deutscher Staatswappen verbietet. Wenn man volle Reciprocität verlangt, wie man es thun mufs, so ist eine solche Aenderung unumgänglich. Von Aachen (S. 192) wird weiterhin die Beseitigung des Eintragungsverbotes für Zeichen verlangt, die solche Angaben enthalten, die „offenkundig den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen"; die Fassung dieses Satzes (§ 4 Ziff. 3) ist in der That zu dehnbar.

Durch die Fassung des § 4 Ziff. 1) ist bis zu gewissem Grade die Eintragung von Zeichen für zulässig erklärt worden, die ausschliefslich aus Wörtern bestehen, was bisher nicht gestattet war. Die Wörter dürfen nur nicht Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über Beschaffenheit, Bestimmung, Preis, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waren enthalten. Die meisten Kammern haben sich damit zufrieden gegeben. Düsseldorf (S. 31), Regensburg (S. 45) und Augsburg (S. 49/50) aber bekämpfen diese Neuerung und verlangen, dafs der Zeichenschutz auf figürliche Darstellungen beschränkt werde. Augsburg weist besonders darauf hin, dafs aus der „unnatürlichen" Verbindung von Figuren und Wörtern die gröfsten Schwierigkeiten für die Rechtsprechung entstehen, und führt an, es sei ein Zeichen eingetragen und erst nach 3 gerichtlichen Urteilen für ungiltig erklärt worden, das 1700 Wörter enthielt. Jedenfalls wäre es gut, wenn solche Mifsbräuche durch eine Fassung unmöglich gemacht würden, die den Kreis der zulässigen Wörter unzweideutig abgrenzt.

Einer der schwierigsten Punkte, die im § 4 behandelt werden, ist die Bestimmung der Begriffs „Freizeichen". Als Freizeichen sollen nach § 4 Ziff. 4 gelten die Zeichen, die „im wesentlichen aus solchen Angaben, Darstellungen oder Wörtern bestehen, die zur Bezeichnung der Warengattung, für welche das Zeichen bestimmt ist, oder gleichartiger Warengattungen innerhalb bestimmter Verkehrskreise allgemein gebräuchlich sind".

Diese Fassung erschien der Kammer zu Geestemünde (S. 54) und Sonneberg (S. 9) bedenklich. Doch sehen beide von anderweitigen Vorschlägen ab. In Nürnberg (S. 68/69) lag von Industriellen der Vorschlag vor, der oben angeführten Begriffsbestimmung beizufügen: „und deren erste berechtigte Inhaber oder Rechtsnachfolger nicht mehr vorhanden oder nicht mehr nachweisbar sind". Die Handelskammer zu Nürnberg lehnte das ab, weil nicht zu erkennen war, wie das Reichszeichenamt zur Entscheidung dieser Frage in Stand gesetzt werden soll. Der Vertreter der Handelskammer Nürnberg (S. 75/76) hat dann später im deutschen Vereine für gewerb-

lichen Rechtsschutz eine Ergänzung der Begriffsbestimmung des Entwurfs durch den Zusatz beantragt: „und deren redlicher Erwerb für eine bestimmte Person in dem von Amts wegen oder auf Antrag einzuleitenden Prüfungsverfahren nicht nachgewiesen werden kann“. Aufserdem sollen die gelöschten und innerhalb 2 Jahren nach der Löschung vom letzten Inhaber nicht wieder angemeldeten Zeichen zu Freizeichen werden. Weitere Versuche einer Begriffsbestimmung sind nicht gemacht worden. Die übrigen Kammern, die sich zu der Freizeichenfrage geäufsert haben, fassen die Sache mehr vom praktischen Gesichtspunkt aus an. Sie gehen davon aus, dafs die beteiligten Kreise selbst am besten wissen, welche Zeichen als Freizeichen anzusehen sind. Daher wird von Osnabrück (S. 62) und Mülheim a. Rh. (S. 9) die obligatorische Heranziehung von Sachverständigen bei der Prüfung der Freizeicheneigenschaft von Fall zu Fall empfohlen. Das berührt sich nahe mit einem weiteren Vorschlag von Nürnberg (S. 75/76), zur Feststellung der Freizeicheneigenschaft ein besonderes Prüfungsverfahren einzurichten, dessen Grundlagen durch Befragung der Handelskorporationen, sachverständigen Vereine etc. leicht gewonnen werden können.

Noch unmittelbarer geht Aachen (S. 193) auf das Ziel los durch den Vorschlag, dafs unter Heranziehung der Handelskammern, Berufsgenossenschafts- bezw. Sektionsvorstände und gewerblichen Vereine eine von 10 zu 10 Jahren zu revidierende Liste der vorhandenen anerkannten Freizeichen aufgestellt und veröffentlicht wird. Dem entspricht dem Sinne nach auch der Vorschlag von Magdeburg (S. 16). Den Gedanken einer besonderen Freizeichenliste, ohne die eine zweckmäfsige Löschung der Freizeichenfrage nicht möglich ist, vertritt auch Mülheim a. Rh. (S. 9).

Eine wenig glückliche Regelung sieht der Entwurf in § 5 insofern vor, als die vom Patentamt wegen ihrer Verwechselungsfähigkeit beanstandeten Anmeldungen doch zur Vornahme der Eintragung führen, sofern der Anmelder nur bei seinem Antrage beharrt. Der Inhaber des in Betracht kommenden früher angemeldeten Zeichens wird von der Sachlage verständigt und mufs dann versuchen, auf dem Prozefswege sein Recht zu wahren. Erklärt sich der Anmeldende innerhalb eines Monats nicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Nürnberg (S. 69), Sonneberg (S. 39), München (S. 88), Frankfurt a. M. (S. 53/54), Passau (S. 36) und Aachen (S. 193) wenden sich gegen diese Regelung, die von Nürnberg (S. 69) mit Recht als inkonsequent bezeichnet wird und geeignet erscheint, einem rechtswidrigen Zustande den Schein des Rechtes zu leihen. Der bösgläubige Anmelder wird, wie München (S. 88) ausführt, auf der Anmeldung bestehen und so den Inhaber des älteren Zeichens zum Prozefs drängen. Während des Prozesses aber wird der letztere Inhaber trotz seines guten Rechtes schwer geschädigt, wie auch Sonneberg (S. 39) hervorhebt. Der spätere Ersatz dieses Schadens (laut § 13) bleibt dabei immer ungewifs, da der bösgläubige Anmelder auch oft genug nicht zur Zahlung der Entschädigung im Stande sein wird. Wenn über die Aehnlichkeit eines angemeldeten Zeichens mit einer älteren Marke Zweifel bestehen, dann ist nach den Darlegungen der H. K. Frankfurt a. M. (S. 53/54) der gesetzliche Zweck des Zeichens, die Unterscheidung, überhaupt nicht

mehr zu erfüllen. Die Konsequenz dieser Auffassung ist die, dafs das Patentamt die Eintragung von Zeichen, die mit bereits geschützten Zeichen der gleichen oder einer gleichartigen Warengattung verwechselungsfähig sind, verweigert und den Anmelder auf den nach § 9 zulässigen Beschwerdeweg verweist. Dahin geht denn auch der Vorschlag von Frankfurt a. M. (S. 53/54), Aachen (S. 193) und München (S. 88). Nürnberg (S. 69) will dem Patentamt die Entscheidung überlassen unter Offenhaltung des Beschwerdeweges für den beschwerten Teil. Für den Fall, dafs die Gerichte darüber zu entscheiden haben, ob das angemeldete Zeichen mit einem eingetragenen identisch oder verwechselungsfähig ist, empfiehlt München (S. 88) weiter, die Eintragung so lange auszusetzen, bis deren Zulässigkeit rechtskräftig ausgesprochen ist. Passau (S. 36) wünscht, dafs die Eintragung überhaupt erst nach Ausgleichung der beiderseitigen Widersprüche bethätigt werde.

Solingen (S. 8) begnügt sich mit der Forderung, dafs gleichzeitig mit dem Anmelder des verwechselungsfähigen Zeichens auch der Inhaber der schon eingetragenen Marke benachrichtigt und dafs den Beteiligten für ihre daraufhin abzugebenden Erklärungen eine längere Frist als ein Monat gewährt werde.

Bezüglich der Löschung der Zeichen (§ 7 und 8 des Entwurfs) empfiehlt zunächst Düsseldorf (S. 31), die Frist für den Einspruch des Inhabers, dessen Zeichen ohne seinen Antrag gelöscht werden soll, auf mindestens 3 Monate auszudehnen. Weiter werden mehrfache Vorschläge zur Ergänzung der Gründe gemacht, aus denen ein Dritter die Löschung beantragen kann. Frankfurt a. M. (S. 54) will dem Dritten dies Recht nicht nur dann geben, wenn das neue Zeichen mit dem seinen identisch ist, sondern auch dann, wenn es mit demselben verwechselungsfähig ist. Nürnberg (S. 70) beansprucht das gleiche Recht zu Gunsten desjenigen Dritten, der überhaupt schon ein gleiches oder verwechselungsfähiges Zeichen für dieselben oder gleichartige Waren geführt hat, derart, dafs das Zeichen in den betr. Verkehrskreisen allgemein als Kennzeichen der Waren dieses Dritten gegolten hat, selbst wenn keine Eintragung zu seinen Gunsten stattgefunden hatte. Nürnberg (S. 70) und Aachen (S. 193) halten es ferner für nötig, jeden Dritten zu dem Antrag auf Löschung zu berechtigen, sofern das betreffende Zeichen ein Freizeichen ist. Aachen will jedoch die Anfechtung auf diesem Wege nur innerhalb der ersten 2 Jahre nach der Veröffentlichung der Eintragung zulassen.

Aufserdem wird von Frankfurt a. M. (S. 56), Mülheim a. Rh. (S. 9), Solingen (S. 8), Barmen (S. 14), Ludwigshafen (S. 65), Coblenz (S. 4) und dem Ausschufs des deutschen Handelstages empfohlen, die Entscheidung der betr. Streitigkeiten nicht den Gerichten, sondern dem Patentamt zu übertragen, um eine gleichmäfsige Beurteilung aller Fälle zu sichern.

Das gröfsere Vertrauen, das nach diesen Vorschlägen dem Patentamt in Bezug auf das Markenschutzwesen entgegengebracht wird, äufsert sich auch darin, dafs mehrfach eine Erweiterung der durch § 10 begründeten Pflicht des Patentamtes zur Erstattung von Gutachten an die Gerichte gewünscht wird. Aachen (S. 193) will nicht nur dann, wenn abweichende Gutachten von Sachverständigen vorliegen, sondern überhaupt in allen

Fällen, in denen das Gericht darum ersucht, eine gutachtliche Mitwirkung des Patentamts. Nürnberg (S. 71) möchte die bezeichnete Pflicht des Patentamts überhaupt auf alle Arten der Warenkennzeichnung ausdehnen.

Ueber die Erhaltung des Rechtes an einer Schutzmarke nach dem Aufhören des Geschäftsbetriebes (cf. § 8 Ziff. 3 des Entwurfs) läfst sich nur Düsseldorf (S. 31) aus und empfiehlt die Ausdehnung des Rechtes zu Gunsten des Zeicheninhabers und seiner Erben bis auf 5 Jahre nach dem Aufhören des Geschäftsbetriebes.

Für den Fall der Uebertragung des Geschäfsbetriebes auf einen anderen mufs der gleichzeitige Uebergang des Rechts an der Marke nach § 6 in der Zeichenrolle vermerkt werden, und solange das nicht geschehen ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht nicht geltend machen. Das letztere wird von Nürnberg (S. 70) beanstandet, da bei verwickelteren Rechtsverhältnissen oft lange Zeit verstreichen würde, ehe der Uebergang des Markenrechtes in der Zeichenrolle bemerkt werden kann, und da in dieser Frist für den Rechtsnachfolger schwere Schädigungen eintreten könnten. Es sollte deshalb derjenige, der sich als Rechtsnachfolger des bisherigen Zeichenbesitzers legitimieren kann, das Markenrecht schon vor der Eintragung des Uebergangs in der Zeichenrolle ausüben können.

Zum Schutze des Zeicheninhabers gegen widerrechtliche Benutzung seiner Marke (bezw. seiner Firma und seines Namens) sieht § 13 des Entwurfs eine Verschärfung vor. Hiernach soll derjenige, der „wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit“ die „Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Ankündigungen, Rechnungen“ etc. widerrechtlich mit dem Namen oder der Firma oder der geschützten Marke eines anderen versieht oder solche widerrechtlich bezeichneten Waren „in Verkehr bringt oder feilhält“, dem Verletzten Entschädigung leisten und bei wissentlichem Vorgehen aufserdem auf Antrag einer Geldstrafe von 150—5000 Mk. oder einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten verfallen. Nürnberg (S. 71/2) hält diese Bestimmung noch nicht für ausreichend. Zunächst soll auch die widerrechtliche Bezeichnung von Etiketten und das schriftliche Anbieten der widerrechtlich bezeichneten Waren in den § 13 hineingezogen werden. Weiter soll nicht nur bei grober Fahrlässigkeit, sondern überhaupt bei fahrlässigem Verhalten der § 13 Platz greifen. Endlich — und darin würde eine sehr bedeutende Verschärfung liegen — soll die Strafe (neben der Entschädigung) nicht nur bei wissentlichem, sondern auch bei fahrlässigem Vorgehen eintreten, um der „üppig emporgewucherten Markenfälscherei“ entgegenzutreten. Von anderer Seite sind diese Vorschläge nicht unterstützt worden.

Zu dem wichtigen § 18, der den Schutz des Gesetzes auch beim Vorliegen einer täuschenden Aehnlichkeit ausspricht und als Kennzeichen der letzteren „die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr“ hinstellt, hat nur Aachen (S. 193) einen Zusatz beantragt. Aachen will auch die Zeichen hierher rechnen, aus denen „die Absicht, ein geschütztes Zeichen nachzuahmen, deutlich erkennbar ist.“

Bezüglich der Behandlung der Ausländer (§ 21 des Entw.) liegt

nur von Offenbach (S. 31) ein Wunsch vor, nämlich der, den Ausländern den Schutz des Gesetzes nur insoweit zu gewähren, als deutsche Zeichen in dem betr. Lande einen Schutz geniefsen. Nach der Fassung des Entwurfs ist anzunehmen, dafs den Ausländern der volle Schutz des Gesetzes schon dann zu teil wird, wenn in ihrem Heimatstaate überhaupt deutsche Warenzeichen „einen“, also irgendwelchen Schutz geniefsen.

Die hierdurch geschaffene Möglichkeit einer Schädigung deutscher nteressen zu beseitigen, ist die Absicht des eben genannten Vorschlags.

Nach § 20 kann weiter der Bundesrat fremden Waren die Pflicht zur Herkunftsbezeichnung auferlegen, wenn in dem betr. Lande deutsche Waren einer entsprechenden Verpflichtung unterliegen. Da die Handelskammern nirgends dies Prinzip anfechten, so mufs man ihr Einverständnis voraussetzen. Düsseldorf (S. 32) wünscht nur, dafs nicht der Bundesrat, sondern der Reichskanzler zur Durchführung des § 20 berufen werde, was ein schnelleres Eingreifen ermöglichen würde.

Bei den Uebergangsbestimmungen (§ 22) wünscht Aachen (S. 193) klargestellt zu sehen, dafs ein älteres Besitzrecht an einer Marke während der Uebergangszeit nicht ohne weiteres durch einen zufällig oder absichtlich früher erfolgenden Antrag eines späteren Besitzers zum Schaden des ersteren beeinträchtigt werden kann. Nürnberg (S. 73), Frankfurt a. M. (S. 55) und Ludwigshafen (S. 65) heben übereinstimmend hervor, dafs unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes viele Zeichen eingetragen sind, die nach dem neuen Gesetz nicht eintragsfähig sind. Die beiden letzteren Kammern verlangen deshalb, dafs auch die älteren Zeichen der Prüfung, wie der Entwurf sie vorsieht, vor ihrer Wiedereintragung unterworfen werden. Nürnberg will wenigstens die Klage auf Löschung gegen die wieder eingetragenen älteren Zeichen zulassen, die auf Grund des § 3 Abs. 1 des Ges. v. 30. Nov. 1874 die Eigenschaft eines Kennzeichens für die Waren eines bestimmten Gewerbtreibenden nicht besessen haben.

Am meisten haben sich die Handelskammern mit den gegen die concurrence déloyale gerichteten §§ 14 und 15 beschäftigt. § 14 wendet sich gegen die unbefugte Benutzung der „Aufmachung, Ausstattung oder Verzierung“ eines anderen, die — ohne eingetragen zu sein — in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren dieses anderen gelten. § 15 bekämpft die unrichtige Herkunftsbezeichnung. Diese Bestimmungen haben auf der einen Seite viel Zustimmung gefunden, auf der anderen Seite aber auch mancherlei Bedenken erregt. Münster (S. 109—110), Offenbach (S. 30/31) und Hanau (S. 130) halten die Bestimmungen nicht für ausreichend und empfehlen ein besonderes und umfassendes Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Bremen (S. 20) hebt die Gefahr einer Rechtsunsicherheit hervor, die daraus hervorgehen mufs, dafs die hier geschützten Warenbezeichnungen nicht eingetragen sind, alles also vom Ermessen des Richters abhängt. Die gleichen Bedenken werden von Düsseldorf (S. 32), Colmar (S. 19) und mit besonderer Ausführlichkeit von Strafsburg (S. 31—32) geäufsert. Diese drei Kammern verlangen deshalb, dafs für die Etiketten, Ausstattungen und sonstigen Warenbezeichnungen ein besonderes vereinfachtes Eintragungsverfahren eingeführt werde. Nürnberg (S. 72) will dagegen

den § 14 auch auf nicht geschützte Warenzeichen ausdehnen und die betr. Bestimmungen auch gegen denjenigen kehren, der andere zu den in dem § 14 (und 13) besprochenen Handlungen veranlafst.

Die besonderen Verhältnisse der Tabakindustrie sind in § 14 nicht genügend berücksichtigt. Hier sind schon seit langer Zeit gewisse Packungen und Bezeichnungen bei mehreren Fabrikanten gleichzeitig in Gebrauch, ohne dafs jemand wüfste, wer sie eigentlich zuerst eingeführt hat; die unveränderte Beibehaltung des § 14 würde deshalb zu zahlreichen sehr schwierigen Prozessen führen. Deshalb verlangen Osnabrück (S. 61/62), Münster (S. 110) und Offenbach (S. 32), dafs nur die „durch längeren Gebrauch eigentümlichen“ Kennzeichnungen der Waren den Schutz des § 14 geniefsen sollen. Münster (S. 111) und Offenbach (S. 32) wollen aufserdem noch den Zusatz: „Aufmachungen, Ausstattungen oder Verzierungen, welche sich vor dem 1. Jan. 1892 nachweislich im unbestrittenen Gebrauch mehrerer befanden, gelten als Eigentum der bisherigen Gebraucher.“

Der Schutz gegen falsche Herkunftsbezeichnungen, wie ihn § 15 begründet, erscheint mehreren Handelskammern nicht weitgehend genug. München (S. 89) hält es für nötig, auch den falschen Gebrauch des Namens eines Landes unter Strafe zu stellen. Pforzheim (S. 17) schlägt vor, die Strafe des § 15 auch gegen falsche Bezeichnungen bezüglich der Qualität vorzuschreiben. Stuttgart (S. 54) empfiehlt, auch die täuschende fremdländische Etikettierung dem § 15 zu unterstellen, und will überhaupt jede irreführende Art der Kennzeichnung des Geschäftsbetriebes der Strafe unterwerfen. Auch wenn jemand in seinem Geschäftsbetriebe Angaben macht, die den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und zugleich andere Gewerbtreibende in Bezug auf ihr Vermögen oder ihr geschäftliches Ansehen zu schädigen oder das Publikum irre zu führen geeignet sind, soll die Strafe eintreten.

Häufiger als die Erweiterungsversuche sind die Einschränkungsversuche, die namentlich im Interesse der Tabaksindustrie und des Weinhandels unternommen worden sind. In der Tabakindustrie liegt nach den Auslassungen von Darmstadt (S. 14), Osnabrück (S. 62), Zittau (S. 27), Münster (S. 110), Bielefeld (S. 34), Offenbach (S. 33—34) und Strafsburg (S. 53) die Sache so, dafs die Bezeichnungen Habana, Portorico, Maryland, Varinas etc., ferner die Benutzung der Wappen von Habana, Cuba, Spanien, Holland etc. längst nicht mehr als Herkunftsbezeichnung gelten, sondern nur zur Bezeichnung der Qualität und Preislage dienen.

Aehnliche Gewohnheiten haben sich in umfangreichem Mafse im Weinhandel entwickelt. Hierüber äufsern sich namentlich die Berichte von Wiesbaden (S. 30—39), Darmstadt (S. 12—13), Mainz (S. 55—60), Frankfurt a. M. (S. 58), Mannheim (S. 207—212) u. Ludwigshafen (S. 62—66) eingehend. Auf dem gleichen Boden stehen grundsätzlich auch die Berichte von Karlsruhe (S. 5), Regensburg (S. 46), Osnabrück (S. 62), Bamberg (S. 39), Hildesheim (S. 12), Göttingen (S. 13), Freiburg i. Br. (S. 10—11), Coblenz (S. 4), Bromberg (S. 6), Heidelberg (S. 50), Münster 112—113), Passau (S. 36—37), Köln (S. 18), Offenbach (S. 35), Stuttgart (S. 53) und Strafsburg (S. 32—34) u. a. m. Alle diese Kammern halten

die Gewohnheit, die Namen von Weinorten und Weinlagen zur Bezeichnung von Weinen zu benutzen, die zwar an diesen Orten nicht gewachsen sind, aber in Bezug auf Beschaffenheit und Preislage den dort gewonnenen Weinen entsprechen, für eine berechtigte, durch die Anforderungen des Publikums nötig gewordene und ohne schwere Schädigungen des Weinhandels nicht zu beseitigende Eigentümlichkeit. Sie betonen, dafs bei Einführung eines Zwanges zur Herkunftsbezeichnung für Weine die Gewächse von Orten mit unbekannten Namen unverkäuflich sein würden und dafs das gesetzlich zulässige und neuerdings noch durch die Behandlung der Verschnittweine in den Handelsverträgen anerkannte Verschneiden geringer Weine mit besseren Sorten bei unveränderter Annahme des § 15 unmöglich werde.

An Abänderungsvorschlägen zur Schonung der Gewohnheiten des Tabak- und Weinhandels hat es unter diesen Umständen nicht gefehlt. Am vorsichtigsten war Stuttgart (S. 55) mit dem Vorschlag, ein amtliches Verzeichnis derjenigen Ortsbezeichnungen aufzustellen, die als Gattungsnamen anzuerkennen sind und deshalb ungehindert weiter gebraucht werden können.

Sehr zurückhaltend ist auch die Anregung von Magdeburg (S. 16), zu Gunsten der Tabaksindustrie eine längere Uebergangszeit zu gewähren, was auch Osnabrück (S. 62) als Mindestforderung aufstellt. Andere verlangten dagegen, dafs § 15 auf den Tabakhandel und den Handel mit stillen Weinen keine Anwendung finde. Jenes wird von Zittau (S. 27), dieses von Frankfurt a. M. (S. 58) und Bamberg (S. 39) empfohlen. Auch eine von der Handelskammer zu Mainz am 5. Dez. 1892 abgehaltene Versammlung von Mainzer Interessenten stellte sich auf diesen Standpunkt. Noch andere (Düsseldorf, S. 32, Strafsburg, S. 33) verlangen Beschränkung des § 15 auf Fabrikate. Colmar (S. 19) empfahl — um das gleich hier zu erwähnen —, dafs bei Fabrikaten nur der Fabrikationsort geschützt werde. Offenbach (S. 34) forderte bezüglich des Tabaks, dafs der Gebrauch von Wappen, die zu Warenbezeichnungen geworden sind, gestattet bleibe. Coblenz (S. 4) erklärte im Einklang mit dem Ausschufs des Handelstages, der Schutz des § 15 dürfe nicht den legitimen Handel, namentlich nicht den Weinhandel und den überseeischen Verkehr beeinträchtigen. Mannheim (S. 207—212) beantragte, dafs bei Wein von dem Zwang zur Herkunftsbezeichnung abgesehen werde, und fand dafür Unterstützung bei Göttingen (S. 13), Heidelberg (S. 50), Leipzig (S. 19—20) und Münster (S. 112—113). Bromberg (S. 6) trat dafür ein, dafs die Benutzung der Namen bekannter Weinorte und Weinlagen nicht unter § 15 falle. Ludwigshafen (S. 62/66) stellte den Antrag, dafs „Ortsbezeichnungen nicht als Ursprungsnamen zu betrachten sind, wenn sie Gattungsnamen geworden sind, und dafs dazu auch die Namen von Weinorten und Weinlagen gehören“. Dem schlossen sich an Bingen, Darmstadt, Hamburg, Mannheim, Passau, Worms und Würzburg. Wiesbaden (S. 39) schlug den Zusatz vor: „wofern nicht derartige örtliche Benennungen als Warenbezeichnungen nach anerkannten Handelsgebrauch zu Gattungsnamen geworden und ihren ausschliefslichen Charakter als Ursprungsangaben verloren haben“.

Einen mehr vermittelnden Standpunkt nahm Mainz (S. 57) ein mit

folgendem Antrag: „Der gleichen Strafe unterliegt, wer Wein unter der Bezeichnung einer bestimmten Weinbergslage eines Ortes, einer Gemeinde oder eines weiteren öffentlichen Verbandes in Verkehr bringt oder feil hält, wenn nachgewiesen wird, dafs der betr. Wein nicht in der angegebenen Weinbergslage gewachsen ist. Dagegen dürfen beim Verkauf von Weinen zur Bezeichnung (Etikettierung) von Weinflaschen die Namen von Orten, Gemeinden oder weiteren öffentlichen Verbänden benutzt werden, wenn die Weine von derjenigen Art sind, welche allgemein unter dem Namen dieser Orte, Gemeinden oder weiteren öffentlichen Verbände feilgeboten zu werden pflegen."

Mainz versuchte auch durch gemeinsame Beratungen die Sache zu klären und berief deshalb auf den 5. Januar 1893 eine Versammlung ein, an der sich die Vertreter der Handelskammern Bingen, Coblenz, Darmstadt, Frankfurt a. M., Freiburg i. B., Hamburg, Heilbronn, Karlsruhe, Köln, Ludwigshafen, Mannheim, Mainz, Offenbach, Stuttgart, Wiesbaden und Würzburg, ferner des landwirtschaftlichen Vereins für Starkenburg und Rheinhessen, sowie des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte beteiligten. Auch das Reichsamt des Innern, die hessische Regierung und die Stadt Mainz waren vertreten. Die Versammlung nahm in erster Linie den Antrag Mannheim an, dafs § 15 auf den Verkehr mit stillen Weinen keine Anwendung finde. Nur der Verein nassauischer Land- und Forstwirte und die Handelskammern Mainz und Wiesbaden stimmten dagegen, während Offenbach sich der Abstimmung enthielt. In zweiter Linie wurde auf Antrag von Offenbach folgender Zusatz zu § 15 einstimmig beschlossen: „Auf örtliche Bezeichnungen, welche durch Herkommen und allgemeine Uebung des Verkehrs zu Wertbegriffen oder Gattungsnamen (Sortenbezeichnungen) für eine Ware geworden sind, findet die Bestimmung des Abs. 1 keine Anwendung."

Diesen Antrag haben sich später auch Münster (S. 110) und Osnabrück (S. 62) angeeignet.

Die Schaumweinindustrie ist an diesen Schritten nicht beteiligt, weil sie gerade ein Interesse an scharfer Bekämpfung solcher Ortsbezeichnungen hat. Französische Firmen verkaufen nämlich Schaumwein, den sie in ihren deutschen Filialen haben herstellen lassen, unter der Marke ihrer französischen Hauptniederlassung, und darin erblicken die deutschen Schaumweinfabrikanten eine concurrence déloyale, die durch § 15 beseitigt wird.

Bemerkenswert ist, dafs Augsburg und Trier sich auf einen anderen Boden gestellt haben. Augsburg (S. 51/52) lehnte die Unterstützung des schon mitgeteilten Antrages Ludwigshafen ab. Sollte der Antrag bezwecken, dafs alle Weinorte und Weinlagen als Gattungsnamen gelten sollten, so ging er der Handelskammer Augsburg zu weit. Sollte er aber nur aussprechen, dafs auch Weinorte und Weinlagen als Gattungsnamen in Betracht kommen können, so schien er ihr überflüssig zu sein, da der Gesetzgeber Gegenteiliges nicht bezweckt. Grundsätzlich nimmt Augsburg gegen den § 15 nicht Stellung, auch nicht mit Rücksicht auf den Weinhandel. Trier (S. 6—7) aber wendet sich als Vertreterin eines wichtigen Weinlandes sehr scharf gegen die Grundidee, von der das Vorgehen der übrigen Handelskammern beherrscht wurde. Trier bezieht sich zunächst

darauf, dafs auch Mainz einen berechtigten Kern in § 15 anerkannt habe, weil es nicht gestattet sein dürfe, geringe Weine mit der Marke einer Gemeinde zu versehen, deren Produkten diese Weine der Beschaffenheit nach nicht entsprechen, „wie das bekanntermafsen heute die Regel ist“, und weil es zweckmäfsig sei, mit der Marke einer bestimmten Weinbergslage nur den dort gewachsenen Wein zu bezeichnen. Mit dieser „durch die Natur der Sachlage begründeten Auffassung“ ist Trier durchaus einverstanden, ja noch mehr, Trier erwartet von der Anwendung des § 15 in seiner vollen Schärfe auf Wein nicht nur nicht eine Schädigung, sondern erhebliche Vorteile für den deutschen Weinbau und Weinhandel. Die Abstellung von Mifsbräuchen hebe stets das Ansehen eines Geschäftszweiges im inneren Verkehr wie auf dem Weltmarkt, und die Gewohnheit, die Namen bestimmter Orte und Weinbergslagen als Gattungsnamen zu behandeln, erscheint der Trierer Handelskammer als ein Mifsbrauch, der ebenso eine Täuschung des Käufers bezweckt, wie die in anderen Branchen vorkommenden Fälle, in denen der Entwurf Wandel schaffen will. Ein Zwang zur Herkunftsbezeichnung werde auch im Entwurf nicht ausgesprochen; es werde nur verlangt, dafs, wenn Herkunftsorte angegeben werden, die richtigen Orte genannt werden. Für verschnittene Weine könnten indifferente Namen benutzt werden, die sich bald einbürgern würden. „Nicht der Name ist es, welcher den Preis und Absatz des inländischen Weines bestimmt, sondern sein innerer Wert, seine Güte. Der deutsche Weinhandel bedarf deshalb des bedenklichen Mittels der unwahren Herkunftsbezeichnung nicht, um erfolgreich auf dem Weltmarkt zu bestehen.“

Die Reichsregierung hat inzwischen dem § 15 in der an den Reichstag gelangten Vorlage eine andere Fassung gegeben. Hiernach ist strafbar die falsche Herkunftsbezeichnung zu dem Zweck, „über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen“. „Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft zu bezeichnen, fällt unter diese Bestimmung nicht.“ Colmar (S. 19 und 20), Mainz (S. 60) und Wiesbaden (S. 39) erklären sich mit dieser neuen Fassung einverstanden.

Strafsburg (S. 34) hält dagegen die Bestimmung nicht für ausreichend, weil dadurch die Erregung eines Irrtums über den Herstellungs- bezw. bei Fabrikaten über den Fabrikationsort nicht verhindert wird. Zu dem eben angegebenen Zusatz der Regierungsvorlage schlägt Strafsburg deshalb folgende Ergänzung vor: „Ist ein solcher Name gleichwohl geeignet, bei der grofsen Masse der Konsumenten einen Irrtum über die Herkunft der Ware zu erregen, so bedarf es der Beifügung eines unzweideutigen und augenfälligen Vermerkes über den wirklichen Herkunfts- bezw. Fabrikationsort.“

Auch in einigen anderen Punkten sucht die neue Fassung des Entwurfs den vorgetragenen Wünschen gerecht zu werden. Der Anmeldung soll nicht mehr ein Verzeichnis der „Warengattungen“, sondern der „Waren“, für die das Zeichen bestimmt ist, beigefügt werden (§ 2). Für die Veröffentlichung der Eintragungen wird nicht „das amtliche Blatt des Patentamts“ als Organ genannt, sondern nur gesagt: „Jede Eintragung und

jede Löschung wird amtlich bekannt gemacht," eine Fassung, die jedenfalls die Herausgabe eines systematisch geordneten Reichs-Markenblattes nicht ausschliefst. Nach § 5 soll für den Fall der Uebereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit einem schon geschützten der Inhaber des letzteren benachrichtigt werden. Erhebt dieser innerhalb eines Monats Widerspruch gegen die Eintragung, so wird die Eintragung ausgesetzt und dem Anmelder anheimgegeben, den Anspruch auf Eintragung durch Klage gegen den Widersprechenden zu erzwingen. Klagt der Anmeldende binnen drei Monaten nicht, so gilt die Anmeldung als zurückgezogen. Hierin liegt eine wesentliche Verbesserung. Würde das Gleiche auch für den Fall der Verwechselungsfähigkeit unzweideutig bestimmt, so wäre damit wohl allen Wünschen genügt.

Dem § 8 ist angefügt: „Hat ein nach dem Gesetze über Markenschutz vom 30. Nov. 1874 von der Eintragung ausgeschlossenes Warenzeichen bis zum Erlafs des gegenwärtigen Gesetzes in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten, so kann der Inhaber des letzteren, falls dasselbe nach Mafsgabe des gegenwärtigen Gesetzes für einen anderen in die Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. Jan. 1895 die Löschung beantragen."

In anderen wichtigen Punkten ist freilich eine Aenderung im Sinne der Anträge der Handelskammern nicht eingetreten. Immerhin wird der Entwurf, der vermutlich dem neuen Reichstage wieder zugehen wird, einen Fortschritt gegen den bisherigen unhaltbaren Zustand des Markenwesens und hinsichtlich der Abwehr unlauteren Wettbewerbes darstellen, sofern der Reichstag sich im wesentlichen den Standpunkt der Reichsregierung aneignet. Die Handelskammern dürfen ihrerseits das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, dafs sie durch ihre unermüdliche Bekämpfung der seitherigen Mifsstände und durch ihre eifrige Mitarbeit an dem Reformwerk zu einer gedeihlichen Lösung der Frage viel beigetragen haben.

Litteratur.

I.

Zur neueren Litteratur über Hausindustrie.

(1891—1893.)[1])

Von Werner Sombart.

A. Allgemeines.

1. Bücher, Karl (Prof. an der Univers. Leipzig), Artikel „Gewerbe“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening, Band III. Jena 1892.
2. Derselbe, Die gewerblichen Betriebsformen in ihrer historischen Entwickelung. (Sonderabdruck aus der Festschrift der Technischen Hochschule zu Karlsruhe zum 40-jährigen Regierungsjubiläum Sr. K. Hoheit des Grofsherzogs Friedrich von Baden.) Karlsruhe 1892. 4⁰. 28 S.
3. Derselbe, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Sechs Vorträge. Tübingen 1893. 8⁰. 304 S. Insbesondere II. Die gewerblichen Betriebssyteme in ihrer geschichtlichen Entwickelung. S. 79—118.
4. Schneider, J. P., Artikel „Hausindustrie“ im Staatslexikon, herausgeg. im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaften im katholischen Deutschland durch Dr. Ad. Bruder, Bd. III. Freiburg 1893.

B. Einzelne Länder.

I) Deutschland im allgemeinen:

5. Gebhard, Hermann, Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation. Berlin 1892. 8⁰. 95 S.

1) Als zeitlicher Ausgangspunkt für unsere Uebersicht ergab sich von selbst das Jahr 1891, d. i. derjenige Zeitpunkt, bis zu welchem der Referent die deutsche Litteratur über die Hausindustrie vollständig, von der ausländischen die theoretischen Schriften in seinen Studien über Wesen und Natur der Hausindustrie zur Verarbeitung gebracht hatte. An jene Studien des Jahres 1891 knüpft nun die neue Litteraturübersicht an. Daher auch die vom Referenten über Hausindustrie veröffentlichten gröfseren Arbeiten naturgemäfs nicht mit zur Anzeige gelangen. Sie bilden vielmehr die theoretische Grundlage für die Beurteilung der oben aufgeführten neuen Schriften. Die betreffenden Aufsätze sind: „Die Hausindustrie in Deutschland“ im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, herausgeg. von Dr. H. Braun, Band IV, 1891, und der Artikel „Hausindustrie“ im Handwörterbuch der Staatswiss. etc., Band IV, 1892. (Geschrieben Sommer 1891.)

II. Preufsen im allgemeinen[1]).

6. Acta borussica etc., herausgeg. von der K. Akademie der Wissenschaften. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung: Die preufsische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich d. Gr. 3 Bände. Berlin 1892.
7. Schmoller, G., Die preufsische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich d. Gr. S.-A. aus der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung", No. 117 und 120 vom 19. und 23. Mai 1892. München 1892. kl. 8°. 38 S.
8. Hintze, Dr. O., Die preufsische Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts, im Jahrbuch für Gesetzgebung etc., herausg. von G. Schmoller, XVIII. Jahrgang, 1893, Heft 1.

III. Einzelne Teile Deutschlands.

a) Rheinland-Westfalen:

9. Stegemann, Dr. R., Studien auf dem Gebiete der Bergischen Klein- und Hausindustrie (Zeitschr. für Handel und Gewerbe, IV. Jahrgang, 1891, No. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12).

b) Schlesisches Gebirge:

10. Gothein, Georg, Die Lage der Hausweber im Eulengebirge (Arbeiterfreund, XXIX. Jahrgang (1891), S. 16 ff.).
11. Ω, Das Weberelend in Schlesien (Preufsische Jahrbücher, herausgeg. von H. Delbrück, Februarheft 1891, S. 173 f.).
12. Sombart, W., Zur Lage der schlesischen Hausweber (Sozialpolitisches Centralblatt, I. Jahrgang (1891), S. 175 f.).
13. Derselbe, Statistik der Hausweberei im schlesischen Eulengebirge (ebenda S. 391 f.).
14. Zusammenstellung (Statistische) der im Bezirk der Handelskammer Schweidnitz im Jahre 1891 vorhandenen Handweber. Aufgenommen im Februar 1892. Veröffentlicht im Jahresbericht 1892.
15. Meyer, Christ., Die schlesische Leinenindustrie und ihr Notstand. (Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft etc. Herausgegeben von K. Braun. Jahrgang XXIX, (1893) Bd. III, S. 58 ff.
16. Grünhagen, C., Der Anlafs des Landeshuter Webertumults am 28. März 1793 (Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens, XXVII. Bd. (1893), S. 291 f.).
17. Hauptmann, Gerhart, De Waver (Die Weber). Schauspiel aus den vierziger Jahren. Berlin 1892. 8°. 119 S.
18. Brentano, Lujo, Ueber den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, herausgeg. von Bauer, Grünberg etc. I. Bd. 1893), S. 318 ff.).

1) Die hier genannten Schriften über die preufsische Seidenindustrie unter Friedrich M. gelangen nicht zur Anzeige, da sie ausführlich in diesen „Jahrbüchern" zu besprechen Herr Professor Elster sich vorbehalten hat.

19. Fechner, H. (Prof.), Die schlesische Glasindustrie unter Friedrich dem Grofsen und seinen Nachfolgern bis 1806 (Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens. XXVI. Bd. (1892) S. 74 ff.).

c) Oberschlesien:

20. Stegemann, R., Untersuchungen über die Lage der Katscher Weberei und Gutachten betr. die Errichtung einer Lehrwerkstätte für diese. Oppeln 1891. 8⁰. 27 S.
21. Derselbe, Die Kleinindustrie der Stadt Kieferstädtel. Ebenda 1891.
22. Derselbe, Untersuchungen über die Lage der hausindustriellen Korbmacherei in Oberschlesien. 1892.
[No. 20 bis 22 wieder abgedruckt in dem Sammelwerk „Aus der Praxis der Handelskammern. Beiträge zur praktischen Nationalökonomie", herausgeg. von Dr. R. Stegemann, nach dem wir citieren. Bd. I. Oppeln 1892.]

d) Sächsisches Erzgebirge:

23. Siegel, Ed., Zur Geschichte des Posamentiergewerbes mit besonderer Rücksichtnahme auf die erzgebirgische Posamentenindustrie. Mit 18 Abbildungen. Annaberg 1892. 8⁰. 126 S.

e) Baden (Schwarzwald):

24. Gothein, Eb., Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Herausgegeb. v. d. badischen historischen Komm. Erster Band: Städte- und Gewerbegeschichte. Strafsburg 1892. Lex. 8⁰. XVI und 896 S.

IV. Fremde Länder.

a) Schweiz:

25. Baumberger, Georg (Redakteur der „Ostschweiz"), Geschichte des Centralverbands der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberges und ihre wirtschafts- und sozialpolitischen Ergebnisse. St. Gallen 1891. 8⁰. 278 S.
26. Laurent, Gust. Ad., Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs, mit besonderer Berücksichtigung der Hausindustrie. Eine sozialökonomische Studie. Diss. Basel 1891. 8⁰. 52 S.
27. Jay, Raoul, Une corporation moderne. Grenoble 1892. gr. 8⁰. 27 S.
28. Krisis (Zur), des schweizerischen Stickereiverbands (Neue Zeit, X. Jahrgang, 1891/92, II. Band, S. 146 f.).
29. Bericht (V.) des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz, umfassend die Periode vom 1 Juni 1889 bis 30. Mai 1893. St. Gallen 1893. 8⁰. 80 S.

b) Oesterreich-Ungarn:

30. Paygert, Dr. Corn. von, Die soziale und wirtschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher. Eine Studie über Hausindustrie und

Handwerk auf Grund eigener Erhebungen. Leipzig 1891. 8°. XIII und 193 S. (A. u. d. T. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller, Bd. XI, Heft 1.)

31. Schwiedland, Dr. Eug., Die Wiener Perlmutterindustrie und ihre Krisis. Ein Vortrag. Wien 1891. gr. 8°. 21 S.
32. Derselbe, Die Entstehung der Hausindustrie mit Rücksicht auf Oesterreich (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, herausgeg. von E. v. Böhm-Bawerk, K. Th. v. Inama-Sternegg, E. v. Plener, Bd. I (1892), Heft 1).
33. Derselbe, Eine alte Wiener Hausindustrie (ebenda, Heft 3).
34. Protokoll (Stenographisches) der im Gewerbeausschufs des Abgeordnetenhauses am 12., 14. und 15. Dez. 1891 stattgehabten Expertise über die Lage des Schuhmachergewerbes. Wien 1892. 8°. 140 S.
35. Herkner, Heinrich, Die Lage des Wiener Schuhmachergewerbes (Deutsche Worte, herausgeg. von Engelb. Pernerstorfer, X. Jahrgang (1892), 7. und 8. Heft).
36. Daszynska, Dr. Sophie, Fabrik- und Hausarbeiterin. Ein ungehaltener Vortrag (ebenda, 10. Heft).
37. Riedl, Rich., Hausindustrie und Sitzgesellenwesen im österreichischen Gewerberecht (ebenda, XIII. Jahrgang (1893), 6. Heft).

c) Grofsbritannien.

38. Whateley Cooke Taylor, R., The modern factory system. London 1891. gr. 8°. 476 S.
39. Fischer, Paul, Das Ostende von London. Ein soziales Nachtbild. 1. Abteilung. Berlin 1891. kl. 8°. 30 S.
40. Jeans, Victorine, Factory Act Legislation. Its industrial and commercial effects actuals and prospective. Being the Cobden Prize essay for 1891. London 1892. kl. 8°. 96 S.
41. Royal Commission on Labour. Digest of the evidence taken before Group A. of the R. Comm. on Labour. Vol. II. Iron, engineering and hardware. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. June 1892. London 1892. fol. 196 S.
42. Industries (Some) of East London working girls: their lives and homes. London (1892). kl. 8°. 76 S.
43. Booth, Charles, Life and labour of the people in London. Vol. IV. The trades of East London. Neue Ausgabe. London 1893. 8°. 354 S.

d) Frankreich:

44. Pingenet, Félicien, Piéces diverses concernant la corporation des coûteliers de Langres. Langres 1891. gr. 8°. 50 S.
45. Maroussem, Paul de, Ebenistes du Faubourg St. Antoine; Grand magasin, „Sweating-system“. Paris 1892. 311 S. (A. u. d. T.: La question ouvrière, Vol. II.)
46. Idem, Le système parisien de l'industrie du meuble et le „sweating-system“ (Révue d'économie politique, Mai 1892).

47. Idem, L'industrie des jouets à Paris: La situation des ouvriers et le „sweating-system" (La Reforme sociale, Bulletin de la societé d'économie sociale etc., 1892, No. 32 und 33).

e) Belgien:

48. Steen de Iehay, F. van den, Tisserand de la fabrique collective de Gand (Flandre orientale, Belgique). (A. u. d. T. Les ouvriers des deux mondes, Deuxième série 22ᵉ fascicule). Paris 1891.
49. Génart, Ch., Coûtelier de la fabrique collective de Gembloux (Prov. de Namur, Belgique). (A. a. d. T. Les ouvriers des deux mondes, 2. série, 38. fasc.). Paris 1892.

f) Rufsland:

50. Issaiew, A., A., Le travail en famille en Russie (Révue d'économie politique, Mai 1893).

g) Vereinigte Staaten von Amerika.

51. Banks, Louis Albert, White slaves or the oppression of the worthy poor. Boston 1892.
52. Sweating System (The) in Europe and America (Journal of Social Science containing the transaction of the American Association. No. XXX [October 1892]. Saratoga Papers of 1892. pag. 57—140) [1].

A. Allgemeines.

Wir durften an die Spitze unserer Litteraturübersicht eine Anzahl von Schriften stellen (No. 1—3), die aus der Feder des ausgezeichneten, um die Forschung auf gewerbegeschichtlichem, gewerbestatistischem und gewerbetheoretischem Gebiete so hoch verdienten, nunmehr Leipziger Gelehrten Professor Bücher geflossen und ohne Zweifel als eine köstliche Bereicherung der einschlägigen Litteratur anzusehen sind. Die drei genannten Schriften haben alle einen mehr oder weniger gleichen Inhalt, den der Verfasser in verschiedene Formen zu giefsen verstanden hat. Ursprünglich als Aufsatz für das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" gedacht, hat der reiche Stoff, wie sich die günstige Gelegenheit bot, deren auch in unserer Uebersicht Erwähnung geschieht, noch ein anderes Mal

1) Diese interessante Sammlung von Monographien über das Sweating system in Europa und Amerika ging mir leider zu spät zu, um sie noch eingehend in meiner Litteraturübersicht berücksichtigen zu können. Für europäische Verhältnisse enthalten die Arbeiten allerdings wohl kaum etwas neues. Um so mehr können wir aus den Schilderungen der Zustände in Amerika lernen, die hier zum ersten Male in gröfserer Ausführlichkeit zur Darstellung gelangt sind (p. 73—104). Hauptsächlich sind New-York und Massachusetts berücksichtigt, während die Zustände in Boston nur gestreift werden. Ueberall finden wir Analogien stringentester Art zu europäischen, namentlich englischen Verhältnissen. Ein Schlufsartikel von Jos. Lee endlich behandelt das Sweating system im allgemeinen.

als Festbeitrag, ein drittes Mal als Vortrag in der Gehestiftung und ein viertes Mal als Teil des neuesten Buches Bücher's passende Verwendung gefunden.

Es würde nur schwer sein, die Fülle neuer Aufschlüsse in einem kurzen Referate wiederzugeben, mit denen Bücher die wissenschaftliche Welt abermals beschenkt hat. Es gereicht uns deshalb gewissermaſsen zum Troste, daſs in den die Hausindustrie betreffenden Abschnitten die Ausführungen Bücher's über den Stand, den die Forschung bei Abfassung der Schriften einnahm, und wir dürfen sagen, noch einnimmt, nicht hinausgegangen ist, was auch von Gustav Schmoller neulich, als er die Bücher'schen Bücher anzeigte, mit Recht hervorgehoben wurde und wogegen Bücher selbst wohl kaum Einwendungen zu machen gewillt sein dürfte. Seine groſsen Verdienste als bahnbrechender Forscher liegen gewiſs auf anderem Gebiete. Auch daſs in den Neudrucken des ursprünglichen Aufsatzes keine Aenderungen vorgenommen sind, liegt in der Natur der Sache. Nur einen Zusatz habe ich am Schlusse des zuletzt angeführten Druckes (No. 3) gefunden, der mich persönlich angeht und der mir willkommene Gelegenheit bietet, meinen Standpunkt gegenüber dem Hausindustrieproblem dem Leser dieser Zeilen wenigstens anzudeuten.

Bücher schreibt a. a. O. S. 117, 118: „Es ist in letzter Zeit mit seltener Dringlichkeit der Ruf nach Beseitigung der älteren industriellen Betriebssysteme erhoben worden — so von H Losch, Nat. Prod. etc. 1892, und bezüglich der Hausindustrie von W. Sombart in Braun's Archiv etc., IV, 144 f. und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften etc. — Das Handwerk, die Hausindustrie, überhaupt alle Kleinbetriebsformen, sagt man, lähmten die nationale Produktionskraft; sie seien „rückständige, überwundene, rohe, um nicht zu sagen, sozial hemmende Produktionsmethoden“, die im eigensten Interesse derjenigen, welche sie ausüben, durch eine „vernünftige und zweckmäſsige Gliederung und Regelung der menschlichen Thätigkeiten im Groſsen“ ersetzt werden müſsten, wenn nicht auch ferner die thatsächliche Nationalproduktion hinter der technisch möglichen weit zurückbleiben solle. Diese kurzsichtige wirtschaftspolitische Studierstubenlogik ist nicht neu. Es gab eine Zeit, in der man jeden Bauernschuster, der seine Kartoffeln und seinen Kohl selber baute, als eine Art Feind des höchstmöglichen Nationalreichtums ansah und ihn am liebsten von Polizei wegen gezwungen hätte, bei seinem Leisten zu bleiben, selbst auf die Gefahr hin, daſs er dabei verhungerte. Es ist ja immer viel leichter gewesen, die Dinge zu meistern, als sie zu verstehen.“

Es gereicht mir nun zu ganz besonderer Freude, konstatieren zu dürfen, daſs sich, soweit meine Person in Frage kommt, die schweren Vorwürfe, die Bücher gegen mich erhebt, als unbegründet erweisen. Bücher hat offenbar Losch gemeint und mir gleich im Ramsch den Kopf mitgewaschen. Wie aber schon aus dem Gedankengange des Bücher'schen Angriffes hervorgeht richtet sich dieser vornehmlich gegen Losch, der Manns genug sein wird, sich selbst zu verteidigen. Wenn ich jedoch im Folgenden meinen Standpunkt zu der Frage, wie er in den beiden, von Bücher angezogenen Schriften niedergelegt ist, präzisiert haben werde, so wird Professor Bücher gewiſs ohne weiteres zugeben, daſs wir im wesent-

lichen einer Meinung sind, dafs nur durch ein kleines Mifsverständnis eine scheinbare Abweichung unserer prinzipiellen Beurteilung der Hausindustrie hat hervortreten können. Ich bemerke also:

1) habe ich niemals und an keinem Orte eine direkte allgemeine „Beseitigung" der Hausindustrie etwa durch Mafsnahmen der Politik vertreten. Ein anderes ist es, die Beseitigung eines Zustandes für wünschenswert halten, ein anderes, ihn fordern. Mein grundlegender Aufsatz in Braun's Archiv schliefst mit der Bemerkung, dafs ich nur das Hausindustrieproblem hätte zerlegen, die „Dinge nur verstehen" wollen, dafs ich aber von jeder Ausführung über das Verhalten der Politik zur Hausindustrie Abstand nehme. Wo ich dann in aller Kürze „Ziele hausindustrieller Politik" aufstelle — im Handwörterbuch der Staatswissenschaften — verlange ich ausdrücklich nur eine Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Hausindustrie, mit dem Hinweis allerdings, dafs dadurch eine Beseitigung der meisten Hausindustrien — nicht aller sage ich ausdrücklich — hergebeiführt werden würde. Wenn ich nicht irre, steht im sozialpolitischen Programm Professor Bücher's ganz ebenso: Die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Hausindustrie! So viel über meine Stellung zur Frage einer „Beseitigung", die der Sphäre praktischer Politik, der Sphäre des „Meisterns der Dinge" angehört. Nun zur Sphäre des „Verstehens der Dinge", zur Theorie. Da konstatiere ich:

2) dafs ich in meiner Beurteilung der Hausindustrie niemals die ökonomischen Gründe, gegen die Bücher sich ausschliefslich wendet, in den Vordergrund gerückt, ja nur besonders stark betont habe. Auch hier liegt wohl eine Verwechselung mit Losch vor. Vielmehr habe ich mindestens ebenso sehr, wenn nicht mehr, soziale Gesichtspunkte hervorgekehrt. Mein Bestreben ist es gerade immer gewesen, die Hausindustrie zu verstehen: aus dem Interessiertsein des Unternehmers heraus: die Ursache; in ihrem Einflufs auf die nationale Produktion und deren Wettkampf im In- und Auslande; auf die Arbeiter in ihr und aufser ihr: die Wirkung. Gerade diese Zusammenhänge aufzudecken, habe ich versucht. Und wahrhaftig habe ich, auch wo ich ökonomische Gesichtspunkte geltend machen mufste, nicht nach einem Schuldogma mein Urteil gefällt. Dafs dem so ist, geht wohl am deutlichsten aus der Thatsache hervor, dafs ich

3) gerade immer im Hinblick auf die gesamte ökonomische Entwickelung die Hausindustrie beurteilt habe. Weil ich den stetigen Flufs dieser Entwickelung durch das längere Verweilen breiter Arbeiterschichten in der Sphäre der Hausindustrie gefährdet sehe, darum habe ich mich so scharf gegen sie ausgesprochen. Wenn irgendwo ein „historisches Begreifen" wenigstens versucht wurde, so hier. Die folgende Uebersicht wird mehrfach Gelegenheit geben, mich über diesen wichtigen Punkt noch weiter auszulassen.

4) Wie sehr mir Bücher mit seinen harten Worten Unrecht thut, beweist allein schon der Umstand, dafs ich niemals die gewerbliche Thätigkeit in der Familie als solche ungünstig beurteilt habe, was doch nach Bücher's Insinuation der Fall sein müfste. Ueberall, wo ich von Hausindustrie spreche und gegen sie kämpfe, meine ich stets blofs die Hausindustrie als eine Erscheinungsform des Kapitalismus. Ich habe

es deutlich ausgesprochen, dafs ich unter gewissen Umständen berufsmafsige gewerbliche Beschäftigung im Hause — obwohl ich sie immer nur als ein notwendiges Uebel betrachte — in Bedingungen des Orts, der Zeit, auch anderer Momente als unvermeidlich begründet sehe. Nur dafs ich in diesen Fällen jede Organisationsform der Arbeit (genossenschaftlichen Vertrieb, Verkaufsmagazine, Hausiererei u. dergl.) für geeigneter halte, als die kapitalistische Hausindustrie. Gerade mein Streben, „die Dinge zu verstehen", hat mich dahin geführt, alle Erscheinungen der Hausindustrie aus dem Centralpunkt des Unternehmerinteresses zu erklären, und gerade dabei habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dafs hausgewerbliche Thätigkeit, wo sie notwendig oder wünschenswert ist, just um sich gesund zu erhalten, den Schlingen der hausindustriellen Organisationsform zu entgehen trachten mufs. Mein eigentliches Angriffsobjekt, um es pointiert zu sagen, ist stets der Kapitalismus in der Sphäre der Hausindustrie gewesen. Also nie und nirgends auch nur der Schimmer eines Gedankenganges, wie ihn Bücher an mir rügt. Und darum Studierstubenlogiker! Das ist der Humor bei der Sache, dafs gerade Professor Bücher uns beiden, Losch und mir — Studierstubenlogik vorwirft.

Der Artikel Schneider's über „Hausindustrie" im Katholischen Staatswörterbuch (No. 4) ist eine gute Zusammenstelltung der heutigen Forschungsergebnisse auf unserem Gebiete. Er will nichts anderes sein. Da der Verfasser katholischer Sozialpolitiker ist, so ist er einem geregelten Fortbestande der Hausindustrie nicht abgeneigt. Die wichtigste Litteratur über den Gegenstand ist berücksichtigt.

B. Einzelne Länder.

I) Deutschland im allgemeinen.

Hier liegt ein kleines Schriftchen vor aus der Feder des verdienten Direktors der Hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, Herman Gebhard's (Nr. 5), in dem die Frage einer Ausdehnung jener Versicherung auf die Hausgewerbetreibenden der Tabaksfabrikation mit grofser Sachkenntnis erörtert wird. Wie es das Thema mit sich bringt, sind es wesentlich Probleme der Verwaltungstechnik, um die es sich handelt. Nur der Vollständigkeit halber haben wir hier von dem Schriftchen Notiz genommen, das für alle, die mit der Ausführung der Versicherungsgesetze zu thun haben, von grofsem Werte sein wird. Dem Vernehmen nach wird die Ausdehnung der Versicherung auf einzelne Branchen der Hausindustrie energisch gefördert.

III. Einzelne Teile Deutschlands.

a) Rheinland-Westfalen.

Als der Verein für Sozialpolitik in den Jahren 1889—91 Berichte über die Hausindustrie in Deutschland sammelte, gelang es ihm nicht, für alle Hausindustriegebiete Referenten zu finden. Es ist nun ein glücklicher Zufall, dafs durch die neuere Litteratur einige jener Lücken aus-

gefüllt worden sind. Es ist vor allem Dr. R. Stegemann, der sich hierbei Verdienste erworben hat. Ihm verdanken wir die Bearbeitung zweier wichtiger jungfräulicher Gebiete deutscher Hausindustrien: Oberschlesiens (vergl. unten S. 767) und der Bergischen Lande. In die letztere Zone hat sich, wie bekannt, s. Z. Thun's grofses Werk erstreckt. Was Stegemann daher über die „Bergische Klein- und Hausindustrie“ in seinen „Studien“ (No. 9) mitteilt, ist als Ergänzung oder, wie der Verfasser will, auch als Berichtigung der Thun'schen Darstellung aufzufassen. Wenn je zwei verschieden veranlagte Forscher dasselbe Thema behandelt haben, so ist es hier der Fall. Thun, der stürmische Vertreter moderner Sozialpolitik, der begeisterte Freund der Arbeiterschaft und darum Gegner der Hausindustrie, das flammende Gewissen der Unternehmerschaft; Stegemann, der konservative Politiker, der durch seine Stellung als Sekretär der Handelskammer seines Bezirkes lange Jahre in der Atmosphäre des Unternehmertums geatmet hat, ein überzeugter Anhänger und Verteidiger der Hausindustrie, ruhig, besonnen, korrekt. Aber gerade dieser eigenartige Standpunkt Stegemann's macht seine Studien, die auf einem breiten Thatsachenmaterial sich aufbauen, überaus wertvoll. Es läfst sich sehr viel aus ihnen lernen, und wir wünschen dem Verfasser, dafs er noch viele Mufse haben möge, seine schätzenswerten Arbeiten auf jenen wichtigen Forschungsgebieten fortzusetzen.

Der Hausindustrien im Bergischen, über die uns Stegemann berichtet, zählen wir fünf: 1) die Schlofsfabrikation, nach Produkt und Gebiet in zwei Unterteile geschieden; 2) die Hausnäherei; 3) die Bandfabrikation; 4) die Schäftestepperei; 5) die Holzschuhmacherei. Wollen wir diese verschiedenen Hausindustrien gruppieren und nach ihren charakteristischen Merkmalen kennzeichnen, so finden wir — nach Ausscheidung der wenig bedeutsamen Holzschuhmacherei, die nur in ca. 100 Häusern, teils als bäuerliche Nebenbeschäftigung, teils als Hauptberuf immer von Männern in der Väter Weise betrieben wird, vergl. Sp. 359 ff. — in den übrigen 4 Hausindustrien 3 verschiedene Typen vertreten: eine berufsmäfsige männliche Hausindustrie im Niedergang (die Schlosserei), eine ebensolche in der Blüte (die Bandfabrikation) und zwei teils als Nebenbeschäftigung, teils berufsmäfsig betriebene weibliche Hausindustrien (die Hausnäherei und die Schäftestepperei). Diese verschiedenen Grundbedingungen ergeben naturgemäfs Verschiedenheiten im Bilde der einzelnen Hausindustrien. Wenn wir gleichwohl in ihnen allen doch die nämlichen Züge wiederfinden, so darf uns das nicht wunder nehmen: Hausindustrie bleibt eben Hausindustrie. Um den Inhalt der Stegemann'schen Studien möglichst getreu wiederzugeben, beschränken wir uns nunmehr auf einen Auszug und werden, soweit angängig, den Verfasser selber reden lassen. Unsere Glossen zu dem Texte wird der Leser unschwer als solche erkennen.

1) Die Schlofsfabrikation. Die Bergische Schlofsfabrikation beschäftigt heute noch etwa 1000 Personen, die sich auf 9 Bürgermeistereien verteilen (Velbert 380, Wülfrath 220, Remscheid 100, Wald 70, Rade vorm Wald 65, Mattmann 50, Hückeswagen 30, Sonnborn 10, Solingen 7). Stegemann handelt nun im besonderen zunächst von der Rade vorm Walder Thürschlofsfabrikation. Dieser Industriezweig soll sehr alt sein. Seit

Mitte der 1850er Jahre ist er mehr und mehr zur Hausindustrie geworden. „In den 1850er Jahren sollen angeblich noch etwa 200 selbständige Schlosser in Rade vorm Wald gewohnt haben, vor einigen Jahren zählte man deren noch 30—40, heute giebt es daselbst nur noch wenige selbständige Betriebe, die Mehrzahl der Hausindustriebetriebe steht vielmehr in festem Verhältnis zu dortigen Fabriken" (Sp. 137). Dementsprechend ist die Lage der Meister und ihrer Gesellen erbärmlich. Alle Uebelstände der Hausindustrie: karger Lohn, lange Arbeitszeit, Vernichtung der Gesundheit, Verödung des Familienlebens, zeigen sich in grellem Lichte. „Die Kost der Leute ist geringwertig, viele Kartoffeln und Brot und wenig Fleisch. Dabei geht die Kleidung weit über den Stand hinaus . . . Die rauhe Luft der Höhen von Rade vorm Walde im Verein mit der schlechten Lebenshaltung haben den Gesundheitszustand der Bevölkerung stark herniedergedrückt. Wohl an keinem Platze ist Schwindsucht und Bluthusten so verbreitet, wie dort. Auch über die Trunksucht wird Klage geführt, über Zunahme der unehelichen Geburten, sowie über Kindersterblichkeit." (Sp. 139.) Die Industrie wird an Auszehrung dahinsiechen, da ihr der Nachwuchs fehlt. Die jungen Burschen verdienen lieber in der Fabrik das Doppelte und Dreifache bei kürzerer Arbeitszeit und leichterer Arbeitsverrichtung (Sp. 135, 138). Der Velberter Möbelschlofs- und Vorhängeschlofsfabrikation geht es etwas besser, da sie in der Hauptsache bessere Arbeit als die Rader macht (Sp. 164). Gleichwohl ist der „Verdienst in der Velberter Hausindustrie kein hoher" (ebenda). Sie erhält sich gegenüber der konkurrierenden Fabrikindustrie, weil sie eine „Abwälzung des Risikos bei unregelmäfsigem Geschäftsgange auf die kleinen Lieferanten" zuläfst (Sp. 164), und ferner weil sie den grofsen Vorzug vor der Grofsfabrikation voraus hat, „den sie der Eigenart ihrer Bevölkerung verdankt": dafs „der Bergische bedürfnislos und bis zur Grenze der Unmöglichkeit arbeitsam" ist (Sp. 170). „Das ist das grofse Geheimnis, welches manches und namentlich auch das erklärt, dafs die Kleinindustrie bisher noch den Mitbewerb der Grofsindustrie hat aushalten können" (eb.). Stegemann enthält sich weiterer Ausführungen zu dieser Bemerkung. Wir thun das Gleiche.

2) Die Bandfabrikation. In der hausindustriellen Bandwirkerei und deren Hilfsarbeiten sind nach den von Stegemann angestellten Erhebungen gegenwärtig im Bergischen ungefähr 5977 Personen beschäftigt. Davon entfallen auf Ronsdorf 1950, Barmen 1700, Lüttinghausen 720, Elberfeld 600, Wermelskirchen 455, Langenberg 192, Hardenberg 148, Cronenberg 144, auf weitere 7 Bürgermeistereien je 20 und weniger. Wie auch aus der von Stegemann angeführten Statistik hervorgeht, die von der Düsseldorfer Regierung 1883 aufgenommen wurde, tritt der mechanische Betrieb dem Handbetriebe bereits stark entgegen. „Ihre eigentliche Stärke hat die Hausindustrie noch im Kreise Lennep, wogegen im Wupperthale der Maschinenbetrieb bereits eine erdrückende Machtstellung gewonnen hat" (Sp. 226). Die Geschichte der Industrie (Sp. 227—236) enthält nichts, das der Erwähnung wert wäre. Die Technik der Fabrikation (Sp. 236—241) ist einfach. Neben dem Wirker und seinen Gehilfen sind bei Herstellung des Bandes noch 4 Per-

sonen beschäftigt: 1) die sog. Maschinerin, welche die Fäden auf die Bobinen abzudrehen hat; 2) die Scheerhasplerin, die die Kette scheert, 3) der Kartenschläger, der die sog. Patrone, das punktierte Muster, ausschlägt; 4) der Andreher. Bei der Hausindustrie findet zwischen den Verrichtungen 1—3 je ein Transport von Haus zu Haus, oder zur Fabrik und zurück statt. Die Bandfabrikation ist im Aufschwunge begriffen, den sie namentlich der Entwickelung der Hutfabrikation verdankt. „Das Absatzgebiet für die Hutbänder ist ein fast unbegrenztes geworden, und Ronsdorf hat damit die nachhaltige Kraft einer von fremdartigen Bewegungen unbeeinflufsten Stapelproduktion gewonnen" (Sp. 239). Hutbänder sind das wichtigste Produkt; doch werden auch andere Artikel der Branche hergestellt. Die Bandwirkerei wurde früher als Nebenbeschäftigung neben der Landwirtschaft betrieben, erwies sich aber als unvereinbar damit (Sp. 260) und ist jetzt fast durchgängig ausschliefslicher Erwerb. Die Organisation des Gewerbes hat viel Verwandtes mit der in der Lyoneser Seidenindustrie; wie in dieser, finden wir den „Ateliertypus" häufig, der sich dadurch charakterisiert, dafs ein Hausindustrie-„Meister" mehrere Stühle bei sich aufstellt, an deren einem er selbst arbeitet, während er an den übrigen Gesellen arbeiten läfst. Dadurch wird die soziale Struktur kompliziert. Die Hausindustriellen erscheinen nicht als einheitlich interessierte Klasse, sondern zweien sich in die beiden, zum Teil gleich, zum Teil entgegengesetzt interessierten Klassen der „Meister" und der Gesellen. Es kommt vor, dafs letztere allein striken (Sp. 235). Die Lage der Bandwirker ist nun, nach Stegemann, eine vorzügliche: guter Lohn (30—40 M. brutto pro Stuhl, d. h. ohne Abzug der Löhne für etwa beschäftigte Hilfspersonen und ohne Abzug der entstehenden Unkosten; St. rechnet etwa 15—20 M. Wochenverdienst für den Meister) bei verhältnismäfsig geringer (12—15-stündiger) Arbeitszeit (Sp. 269). Dementsprechend ist die Lebenshaltung vielfach eine hohe. Stegemann teilt einige Beispiele mit, allerdings Fälle, in denen viele Familienglieder beim Erwerbe mithelfen, die manchen Fabrikarbeiterverhältnissen nicht nachstehen, ausgenommen natürlich immer die Behaglichkeit des Heims, Ausgestaltung des Feierabends und Pflege geistiger Interessen: Dinge, die selbst in den höchsten Schichten der Hausindustrie unfindbar sind. Es ist bezeichnend für die Oede dieser materiell nicht schlecht gestellten Bandwirkerfamilien, was Stegemann (Sp. 277) berichtet: „Bei dieser Familie sah man ausnahmsweise auch einige Bücher, wenn auch nur Kolportageromane der schlechtesten Art." Von einem Bandwirkergesellen heifst es (Sp. 291): „Seine Sonntagsfreude besteht darin, gemütlich auf einem Stuhle sitzend, die Pfeife zu schmauchen." (!) Es ist eine Erscheinung, die auch Stegemann nicht zu erklären vermag (Sp. 233), dafs Leute dieses Schlages sozialdemokratisch wählen. Ronsdorf ist bekanntlich seit Lassalle's Zeiten eine Hochburg der Sozialdemokratie. Oder ist doch nicht alles Gold, was glänzt? Sollte auch diese Hausindustrie, die in der von Stegemann entworfenen Schilderung thatsächlich ein Unikum darstellen würde, ihre ganz erheblichen und empfindlichen Uebelstände aufweisen? Wir werden unwillkürlich an Alfons Thun erinnert, dessen Darstellung nicht selten von der Stegemann's abweicht. Aber auch dieser läfst die

wirklich vorhandenen Uebelstände nicht unberührt; nur mufs man sie z. T. zwischen den Zeilen herauslesen. Hier sind die wichtigsten zusammengestellt: 1) unmenschlich lange Arbeitszeit (s. o.); 2) eine übermäfsige körperliche Anstrengung, da der Handstuhl vom Wirker selbst gedreht werden mufs (Sp. 293); hie und da fängt man jetzt an, Motoren zu benutzen; 3) eine schamlose Ausbeutung der Kinderarbeit. „Es ist eine Härte, wie uns von einer Gemeindebehörde mitgeteilt wird, dafs schulpflichtige Kinder vor der Schule morgens um 6 Uhr zum Wirker zum Spulen gehen und dies nach der Schule bis 8 oder 9 Uhr abends fortsetzen müssen" (Sp. 296). 4) Die mit jeder Hausindustrie unvermeidlich verknüpfte Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung: „als flaue Periode gilt die Zeit vom Februar bis August" (!) (Sp. 271). Aber trotzdem diese Uebelstände und vielleicht noch andere vorhanden sind, ist die hausindustrielle Bandwirkerei doch allem Anscheine nach eine, wenigstens für eine grofse Anzahl von Personen, nicht ungünstige Erwerbsthätigkeit. Die Gründe für diese auffällige Thatsache giebt Stegemann leider nicht an. Wir können sie aber aus seiner Darstellung entnehmen. Es scheinen mir vornehmlich folgende Punkte in Betracht zu kommen: 1) Der Industriezweig ist ein in rasch aufstrebender Konjunktur befindlicher, für dessen Artikel jene Gegend noch ein weitgehendes Prestige hat (Sp. 239, 240). 2) Der Fabrikbetrieb, der grofse technische Vorzüge hat, ist dem Unternehmer zu unbequem: es würde ihm die „Elasticität der Hausindustrie" fehlen. „Solange sie es irgend ermöglichen können, werden diese (die Fabrikkaufleute) nichts thun, um den jetzigen Zustand abzuändern, der die Beschwernisse des ganzen Arbeitsprozesses und schliefslich auch das Risiko der Fabrikation auf die Schultern der Meister lädt" (Sp. 291). „Sind die Zeiten gut, so beschäftigt ein solches Haus 300 bis 400 Stühle, sind sie schlecht, so erleidet es nicht etwa selbst einen Ausfall, sondern es läfst eben nur die entsprechende Anzahl von Stühlen frei." „So wird das Risiko der Konjunkturen in letzter Linie auf die unselbständigen Arbeitskräfte abgelenkt" (Sp. 292). Dazu kommt, dafs für Modespezialitäten u. U. so geringe Quantitäten verlangt werden, dafs sich ein mechanischer Betrieb nicht lohnt. 3) Die Bandwirkerei setzt ein nicht unbeträchtliches Kapital und Geschicklichkeit voraus, was beides nicht jeder besitzt. Wird durch die beiden ersten Momente die Nachfrage nach hausindustriellen Bandwirkern vermehrt, so durch das dritte Moment das Angebot eingeschränkt: so entsteht eine verhältnismäfsig günstige Marktlage für die „Meister", während die Gesellen durch die Möglichkeit, in die Fabrik überzugehen, den notwendigen Rückhalt gegenüber den Meistern bekommen. Für den Verdienst dieser letzteren ist noch zu berücksichtigen: 4) dafs sie als „Unternehmer" an den beschäftigten Gesellen und Lehrlingen Profit machen. Dieser ist oft recht beträchtlich; z. B. berichtet Stegemann (Sp. 274) von einem Stuhl, der dem Meister durchschnittlich jede Woche 35 M. einbringt; „davon erhält der Geselle 40 Proz. = 14 M." Das ist das übliche Teilungsverhältnis.

Die Zukunft der Bandwirkerei als Hausindustrie hält Stegemann für gesichert. „Neuerdings hat zwar ein auswärtiger Grofsfabrikant die Konzession zur Anlage von 400 mechanischen Stühlen erlangt" (Sp. 291).

Doch sei das unbedenklich, da der Unternehmer — aus Gründen, die oben gestreift wurden — heute noch zu sehr an der Erhaltung der Hausindustrie interessiert sei. Dafs er an dieser Erhaltung nur so lange interessiert, als ihm die Hausindustrie billiger arbeitet, ist klar. Auch die bergische Bandwirkerei aber erzielt diese gröfsere Billigkeit nur durch Hintansetzung aller humanen und sanitären Rücksichten, wie wir oben schon angedeutet haben. Jenes Geheimnis, das manches erklärt (Sp. 170), erklärt auch die Weiterexistenz jener „blühenden" Hausindustrie.

3) Die beiden weiblichen Hausindustrien. A. Die Hausnäherei. Diese wird im Anschlufs an die Strumpfwarenfabrikation seit etwa 20 Jahren in beträchtlichem Umfange betrieben. „Alle diese Fabriken beschäftigen in gröfserem oder geringerem Umfange Frauen und Mädchen in der Hausindustrie, sog. Hausnäherinnen, welche auf Hemden und Jacken etc. die Knöpfe annähen, Knopflöcher machen, Band aufsetzen und ähnliche Besatzarbeiten verrichten" (Sp. 193). Nach einer Uebersicht, die Stegemann Eingangs seiner Studie mitteilt, würden etwa 600 Hausnäherinnen im Bergischen beschäftigt sein; nach den Zahlen jedoch, die er bei Beschreibung der einzelnen Ortschaften angibt, beträchtlich mehr. In den letzten Jahren hat die Maschine, mit Dampf betrieben, der Hausnäherei einen Teil der Verrichtungen abgenommen. „Für die Hausindustrie verbleibt in der Hauptsache das Aufsetzen der Stücke und die übrigen Konfektionsarbeiten" (Sp. 195). Durch dieses Vordringen der Maschine in geschlossenen Etablissements sind die schon immer niedrigen Löhne noch gesunken (1 Dtzd. Jacken zu besetzen: 1886 0,90 M., 1889 0,60 M.; für andere Arbeiten in gleichem Verhältnis). Die Löhne werden dadurch auf einem besonders mäfsigen Niveau gehalten, dafs die Hausnäherei vielfach Füllarbeit der Hausfrauen etc. ist. Während eine Fabrikarbeiterin der Branche bei 11—12-stündiger Arbeit durchschnittlich wöchentlich 20 M. verdient (Sp. 196), „kann man im allgemeinen sagen, dafs die geschickten und fleifsigen Hausnäherinnen in 14 Tagen 15—20 M., die weniger geschickten, trägeren und durch den Haushalt behinderten 7—8 M. verdienen" (Sp. 198). Wir dürfen zudem annehmen, dafs jene „fleifsigen Näherinnen" diejenigen sind, bei denen „man die Nähmaschinen schon am frühesten Morgen bis in die tiefste Nacht hinein arbeiten hört" (eb.), denn solche Fälle sind „nicht selten". Dafs unter gewissen Bedingungen eine derartige gewerbliche Thätigkeit, wo sie zur Ausfüllung müfsiger Stunden von Hausfrauen und Haustöchtern betrieben wird, sehr segensreich für die betreffenden Haushalte sein kann, unterliegt keinem Zweifel. Für die Berufsnäherin ist jene Art des Betriebes der Ruin: er wirkt auf die Preise etwa ebenso, wie die Gefängnisarbeit, von der Stegemann so oft und so entrüstet spricht. Jene Hausfrauen und Haustöchter, die sich nebenbei durch Näherei etwas verdienen, sind es aber auch gar nicht, weshalb der Unternehmer noch aufser dem Hause nähen läfst. Wenn nämlich trotz jener auf das denkbar niedrigste Niveau herabgedrückten Löhne, bei den Unternehmern doch die Vorliebe für diese Hausindustrie zu schwinden beginnt (Sp. 203), so ist teils der schon erwähnte Umstand schuld, dafs es die Dampfmaschine eben noch billiger thut, teils aber auch der Umstand, „dafs die Herstellung in den Fabriken einen gleichmäfsigeren Betrieb

gestattet, da zur Zeit der Erntearbeiten und häufig, wenn gerade die Anspannung aller Kräfte erforderlich wird, die Hausarbeiterinnen leicht ausbleiben" (eb.). Diese Kalamität würde natürlich allgemein werden, wenn die Berufsnäherei ausstürbe. Für so hübsche Sachen, wie Schaffung eines Nebenerwerbs für müfsige Hausfrauen und -Töchter kann dagegen der Unternehmer unmöglich empfänglich sein. — Nichts illustriert trefflicher, als eine solche einfache Episode aus der Entwickelungsgeschichte einer weiblichen Hausnäherei, wie hohl und nichtssagend die Phrasen unserer Hausindustrieapostel sind, unter denen jene vom Segen für müfsige Familienglieder eine wichtige Rolle spielt. Ich habe schon früher es ausgesprochen und wiederhole es hier: lohnende gewerbliche Beschäftigung im Hause zur Ausfüllung von Mufsestunden, sei es der Bauern in den Wintermonaten, sei es der Frauen, kann sehr nützlich und wünschenwert sein. Aber keine Organisationsform eignet sich, im Interesse der bedürftigen Personen, schlechter dazu, als die kapitalistische Hausindustrie. Es sind ganz vereinzelte Fälle, in denen das Interesse eines solche Nebenbeschäftigung suchenden Haushalts und das eines Profit erstrebenden Unternehmers auf die Dauer sich decken.

B. Die Schäftestepperei. Sie beschäftigt z. Z. im Bergischen 1245 Personen. Es handelt sich vornehmlich um die Lastingschäfte, für deren Herstellung die bergische Industrie als Mittelpunkt für Deutschland gelten kann. Auch diese Hausindustrie wird vielfach von weiblichen Hausgenossen als Nebenbeschäftigung betrieben. Die Löhne sind elend: sie betragen bei einer 10—11-stündigen Arbeitszeit zwischen 8 und 11 M. per Woche (Sp. 303). (Damit stimmen nicht die Spalte 354 angeführten Lohnsätze.) Diesen niedrigen Löhnen, die um so mehr sinken, je mehr die Hausindustrie aufs platte Land hinausgetragen wird (Sp. 301), ist es zuzuschreiben, dafs die Lastingschäfte-Fabrikation seit 16 Jahren eine Rückbildung von der Fabrik- zur Hausindustrie vollzogen hat (Sp. 300). „Der Fabrikant hat nur Vorteil davon, wenn sich seine Fabrikthätigkeit so mehr und mehr in die Hausindustrie auflöst. Er spart in gleichem Verhältnis an Licht, Heizung, Meisterlohn, Nadeln, Schmiere" etc. (Sp. 302) und — können wir hinzufügen — bezahlt doch noch niedrigere Löhne.

Wir schliefsen hier unseren Bericht über die Stegemann'schen Studien mit der wiederholten Versicherung, dafs wir sie mit gröfstem Nutzen gelesen haben und mit dem Rate an jedermann, sie selbst zu lesen. Was die Schriften so interessant macht, ist das: dafs Stegemann durch seine langjährige Erfahrung wie wenig andere Autoren befähigt ist, die innersten und geheimsten Regungen der Unternehmerseele nachzufühlen. Meist erfahren wir von ihm: Welches sind die Gründe, weshalb der Unternehmer an der Aufrechterhaltung dieser oder jener Hausindustrie interessiert ist. Bald ist es die gröfsere Billigkeit, bald das Bedürfnis, das Konjunkturenrisiko von sich auf die Arbeiterschaft abzuwälzen, bald die Notwendigkeit, Artikel in kleinen Quantitäten, die den mechanischen Betrieb nicht lohnen, herzustellen u. s. f. Eins der wichtigsten Momente aber, das die Vorliebe für die Hausindustrie in weiten Kreisen der Unternehmerschaft wach erhält, hatten wir lange bei Stegemann nicht erwähnt gefunden, bis es endlich in seiner Studie über die Schäftestepperei mit aller nur

wünschenswerten Deutlichkeit ausgesprochen wurde. Es ist jenes Moment, das mich und meine sozialpolitischen Freunde vor allen übrigen Momenten zu prinzipiellen, unerbittlichen Gegnern der Hausindustrie macht, der Umstand, den ich in allen meinen Schriften in den Vordergrund gerückt habe: dafs die Hausindustrie mehr und mehr die wirksamste Waffe für den Kapitalismus wird, die aufstrebende Arbeiterbewegung niederzuschlagen. Ich wüfste nicht, womit ich die Anzeige der äufserst lehrreichen „Studien“ Dr. Stegemann's wirksamer und passender abschliefsen könnte, als mit der wörtlichen Wiedergabe jener Zeilen, in der das Punctum saliens aller hausindustrie-freundlichen Politik, soweit sie nicht der Ausflufs ideologischer Romantik ist, offenbart wird. Die denkwürdige Stelle lautet (Sp. 355, 356): „Dieser Unterschied (sc. in der Kostenberechnung) ist grofs genug, vorläufig der Hausindustrie ihren Bestand zu sichern. Andererseits liegt in ihrem Bestande für den Fabrikanten ein grofses Machtmittel gegenüber der Fabrikarbeiterschaft. Die Hausindustrie ist für ihn das grofse Reservoir, aus dem er nach Bedarf seine Arbeitskräfte herauszieht und in das er sie wieder zurückgiebt, wenn es die Lage des Geschäfts erfordert. Sie sichert ihn ferner vor ungebührlichen Ansprüchen der Fabrikarbeiter. Diese letzteren wären selbst bei gedrückten Preisen nicht leicht imstande, eine etwaige höhere Lohnforderung durchzusetzen, da das Hausgewerbe zu jedem Preise arbeitet. Sie ist hierzu in der Lage, weil die Fabrikgesetzgebung einseitig nur in der Fabrik, nicht aber auch im Hausgewerbe volle Ausnutzung der Frauen- und Kinderarbeit beschränkt.“

Sapienti sat!

b. Schlesisches Gebirge.

(Hausweberproblem.)

Als vor ein paar Jahren, in einem harten Winter, das Elend der schlesischen Hausweber wieder einmal einen Grad erreicht hatte, bei dem es unvermeidlich wurde, dafs etwas davon auch aufserhalb der Notstandsdistrikte verlautete, ist in der Litteratur das Thema der Webernot zum so und so vielten Male behandelt worden. Es läfst sich kaum behaupten, dafs irgend ein relevanter, neuer Gesichtspunkt in irgend einer der Schriften zu Tage gefördert sei. Wie sollte er auch? Die „Weberfrage“ ist heute für den Sozialpolitiker und Volkswirtschaftler kaum eine „Frage“ mehr. Seit mehr als einem halben Jahrhundert hat sich nichts geändert in einer Situation, die in ihren Grundzügen vollständig klar liegt. Von zwei Dingen eins: entweder man legt Wert auf die Erhaltung einer notorisch in technischer Hinsicht inferioren Betriebsform, dann mufs man Mittel bereit stellen, um den Ausfall zu decken, der bei der hausindustriellen Produktion unvermeidlich wird. Wo die Mittel herkommen, ist zunächst gleichgiltig. Am liebsten nicht aus Staatsfonds, d. h. aus den Taschen der Steuerzahler. Eher möchten sich private Kreise für die

künstliche Unterstützung der Hausweberei eignen, die hier ihrem Wohlthätigkeitsdrange vollauf Genüge thun können. Also: Bazare veranstalten, um Produkte der Hausweberei an den Mann, noch besser an die Frau zu bringen, Handweber in eigens dazu errichteten Schulen für Spezialitäten ausbilden lassen, nötigenfalls für die doch nicht zu Verdienst gelangenden Weber tanzen oder singen oder Tombola errichten: das sind hier die richtigen Mittel. Der Staat dagegen kann sich, wo überall gespart werden soll, einen solchen Luxus, alte Betriebsformen aus purer Pietät zu konservieren, kaum gestatten. Daher sind Militärlieferungen an Hausweber, und was dergleichen Mafsnahmen sind, sehr bedenklich. Jedenfalls sind hier volkswirtschaftliche Erwägungen gar nicht am Platze. Hausweber auf Staatskosten erhalten wollen, ist etwa dasselbe wie die Unterhaltung der Kriegsinvaliden. Es interessiert den Armenpfleger, allenfalls den Finanzminister, den Nationalökonomen nicht. Fast ebenso unbeteiligt steht dieser aber auch denjenigen Mafsnahmen gegenüber, die ergriffen werden sollen, falls man die oben gestellte Alternative im anderen Sinne entscheidet: die Hausweberei soll nicht künstlich konserviert werden. Dann gilt es zu verhindern, dafs die alten Weber nicht Hungers sterben, allenfalls auch noch, dafs der Nachwuchs andere Berufszweige ergreift. Jedenfalls handelt es sich hier immer nur um Detailfragen, um Kleinkram der Verwaltungstechnik, um modifizierte Armenpflege. Der Nationalökonom kann verhältnismäfsig wenig dabei thun. Dieses Wenige haben einige der genannten Schriften zu leisten unternommen. Der sachkundige Gothein, jetziger Syndikus der Breslauer Handelskammer, weist zunächst (Nr. 10 unserer Uebersicht), was freilich kaum noch nötig sein sollte, die Meinung als irrig zurück, es könne die Hausweberei als gesunde, volkswirtschaftliche Institution erhalten werden. Dann aber wendet er sich sehr verständigerweise gegen einen der Hauptprogrammpunkte in der Weberpolitik unserer Regierung: die Weber und ihren Nachwuchs zu Handwerkern zu machen. „Den Gedanken, eine Hausindustrie dadurch fortzubringen, dafs man die Leute zu Handwerkern erzieht, sollte man endlich einmal fallen lassen, er ist undurchführbar; eine Industrie läfst sich nur durch eine Industrie verdrängen, nie durch ein Handwerk.“ (a. a. O. S. 22.) Nur halte ich es kaum für das Richtige, nun eine beliebige andere Industrie in den Weberdistrikten heimisch machen zu wollen; Gothein denkt an die Tabakindustrie, die Uhrenmanufaktur, die Schnitzerei, die Bijouteriefabrikation. Ich frage dann immer — und das ist der wesentliche Inhalt meines unter Nr. 12 citierten Artikels — warum nicht das Naheliegende wählen und die Handweberei in die mechanische Weberei überführen? Ersparnis an volkswirtschaftlichem Kapital bedeutet es doch immer, wenn die Jahrhunderte alten Traditionen eines Berufes in der Gegend konserviert und ausgenutzt werden. Diese meine Auffassung hat denn zu meiner lebhaften Freude die Zustimmung der vielleicht kompetentesten Körperschaft — der Handelskammer des wichtigsten Webereigebietes, nämlich der Schweidnitzer — gefunden, die sich in ihrem Jahresbericht für 1891 (S. 5), wie folgt, äufsert: „Wir sind der Ueberzeugung, dafs alle anderen Versuche, die Erwerbsverhältnisse zu bessern (sc. aufser der Hebung des Verkehrs, Erschliefsung der Gegenden durch Eisenbahnen),

nur zu Palliativmitteln führen werden, die lediglich vorübergehend wirken können und für eine so grofse Bevölkerung völlig unzureichend sind. Namentlich darf nicht vergessen werden, dafs die Neueinführung anderer Hausindustrien grofsen Bedenken unterliegt. Alle reinen Hausindustrien sind in ähnlicher Lage wie unsere Handweberei, sie werden schlecht bezahlt. Sie sind meist der Mode unterworfen; und ihr Absatz verschwindet zuweilen ganz plötzlich, auch sind sie fast alle der Gefahr ausgesetzt, von der mechanischen Industrie bei der rapiden Entwickelung unseres Maschinenwesens verdrängt zu werden. . . . Auf die Förderung und Entwickelung des gröfseren mechanischen Fabrikbetriebes mufs daher vor allem das Augenmerk gerichtet werden. Von diesem Standpunkt aus sind wir für die Errichtung einer Weberschule in Reichenbach und namentlich dafür sehr dankbar, dafs dieselbe vor allem die Förderung der mechanischen Weberei ins Auge gefafst hat. Die mechanische Weberei ist ohne Frage der naturgemäfseste Ersatz für die Handweberei, und ihre Entwickelung hat die meiste Zukunft in unseren Webergegenden".

Diesen Gedankengang immerfort wiederholen, ist die wichtigste Aufgabe der volkswirtschaftlichen Litteratur gegenüber dem „Weberproblem" von heute. Das zu leisten, ist aber jetzt schon die Journalistik vollkommen imstande.

Bedauerlich ist es nur, dafs jene klare Einsicht in die Verhältnisse heute noch immer nicht allgemein verbreitet ist, dafs es vielmehr sogar gelehrte Fachleute giebt, die den kindlichen Glauben an eine Zukunft der Hausweberei noch nicht verloren haben, die also wähnen, sie könne erhalten bleiben nicht nur als Rarität, sondern als ein gesundes, thätiges Glied der Volkswirtschaft.

Dieser Meinung scheint der Herr Ω zu sein, der in den Preufsischen Jahrbüchern über das „Weberelend in Schlesien" geschrieben hat (Nr. 11.) Der kleine Aufsatz ist im wesentlichen dem geschichtlichen Rückblick gewidmet, und die Art, wie auf wenigen Seiten die Entwickelung der Weberei skizziert wird, läfst auf eingehende historische Studien schliefsen. Es könnte Zimmermann der Schreiber sein. Um so mehr ist es zu bedauern, dafs dem Verfasser für die Gegenwart offenbar alle praktischen Kenntnisse und konkreten Anschauungen vollständig mangeln. Sonst könnte er auf der letzten Seite, wo er die heutige Lage bespricht, nicht so oft irren. So meint er (S. 185), dafs die „Leute in den grofsen Unternehmungen fast ebensowenig wie vorher", nämlich in der Hausindustrie verdienen. Das widerspricht den Thatsachen. Selbst die Mädchen verdienen in den mechanischen Webereien und Spinnereien kaum irgendwo im schlesischen Gebirge weniger als täglich 1 M., meist 1,20—1,50 M. und das bei 10- bis höchstens 12-stündiger Arbeitszeit, während ein männlicher Hausweber mit seiner ganzen Familie bei 14—16-stündiger Arbeitszeit sehr gut gestellt ist, wenn er in den 7 Wochentagen 9 M. verdient. Die Regel dürften 6 M. sein. Ferner spricht der Verfasser von den heutigen Zuständen der hausindustriellen Weberei und Spinnerei?! Mir ist von hausindustriellen Spinnern nichts bekannt. Der Hauptirrtum aber, den sich Ω zu schulden kommen läfst, ist die

Meinung, dafs der „Besitz unveräufserlicher kleiner Landstückchen der beste Schutz vor gänzlicher Verarmung“ sei (S. 190). Nun sind notorisch gerade die Stellen- und Hausbesitzer heute ebenso im Elend, wie es früher die anderen waren, die inzwischen einen neuen Beruf ergriffen haben. Was heute an Hauswebern übrig bleibt, ist mehr und mehr gerade jene Kategorie von „Besitzern“, die durch ihren Besitz an die Scholle gefesselt sind. Es ist dann aber ein weiterer Irrtum Herrn Omega's, wenn er annimmt, die Handweberei könne noch einmal als häusliche Nebenbeschäftigung eine gröfsere Rolle spielen. Alle Erfahrung hat gelehrt, dafs der Warenmarkt ein viel zu rücksichtsloser Geselle ist, um sich daran zu kehren, ob der Hausweber, der nebenbei Landwirtschaft betreibt, gerade freie Zeit hat oder nicht. Gerade die Konjunkturschwankungen, wie oft soll man es wiederholen, fallen am empfindlichsten auf die Hausindustrie. Will sich diese überhaupt erhalten, mufs sie die Arbeit nehmen, wann und wo sie sie findet. Herrgottschnitzerei kann als winterliche Nebenbeschäftigung betrieben werden, aber nicht die Weberei marktgängiger Artikel. Es braucht deshalb gar nicht ausdrücklich gesagt zu werden, dafs es auch keineswegs im Interesse der Fabrikanten liegt, wie Ω annimmt, Landwirtschaft treibende Hausweber zu beschäftigen. Der Fabrikant will nicht Aufträge geben, wenn der Weber gerade Zeit hat, sondern wenn bei ihm Bestellungen einlaufen. Das sind doch so elementare Dinge. Uebrigens mag seiner mehrfachen Eigentümlichkeit wegen der Schlufssatz des Aufsatzes von Herrn Omega hier vollständig wiedergegeben werden; er lautet: „Auch das Interesse der Fabrikanten wird dabei (nämlich wenn die Weberei wieder zur Nebenbeschäftigung degradiert wird) gewahrt; es wird ihnen weder an Arbeitskräften fehlen, noch wird der Lohn zu hoch steigen“ (sic!).

Es scheint also doch fast, als ob Gothein zu optimistisch geurteilt hätte, als er a. a. O. S. 20 schrieb: „Als ein grofser Fortschritt, als eine geistige Klärung kann es bezeichnet werden, dafs man in allen mafsgebenden Kreisen nunmehr davon durchdrungen ist, dafs es unmöglich die Aufgabe sein kann, der notleidenden Handweberei aufzuhelfen, sondern dafs es gilt, die darin Beschäftigten anderen Berufszweigen zuzuführen“. Ich fürchte fast, Herr Ω steht den „mafsgebenden“ Kreisen nicht allzu fern. Oder meint Gothein, „mafsgebend“ seien diejenigen Kreise, die etwas von der Sache verstehen. Dann allerdings hat er Recht.

Ebenfalls wesentlich der historischen Darstellung des Hausweberproblems und namentlich der Hausweberpolitik gewidmet ist die kleine Skizze Chr. Meyers (No. 15), eines früheren Archivars am Breslauer Staatsarchiv. Für Gegenwart und Zukunft fehlen Herrn Meyer auch offenbar die richtigen Vorstellungen. Sonst könnte er nicht (S. 66) schreiben: „Die schlesische Weberei hat keine Aussicht mehr, eine Weltindustrie zu werden“ und eine Ueberführung aller Hausweber in die Landwirtschaft oder ihre Wegschaffung aus Schlesien als einzig richtige Mafsnahmen der Politik empfehlen.

Dieweil sich die sozialen Heilkünstler damit beschäftigen, entweder wie die Hausweberei noch hinzuhalten sei oder wie man durch allerlei Lockungen und Stimulationen die Hausweber und ihren Nachwuchs zu Maurern oder Schustern machen könne, ist es interessant zu beobachten, wie zwar langsam, aber doch stetig, unter gräfslichen Leiden für die Personen,

zum Segen für das Land, der „natürliche Gang der Dinge“ zur allmählichen Vertilgung der Hausweberei führt. Diesen Absterbeprozeſs zahlenmäſsig verfolgt zu haben bezw. zu verfolgen, ist ein Verdienst der Schweidnitzer Handelskammer, die im Februar 1892 durch Individualzählblätter sich vom Status quo der Hausweberei in ihrem wichtigen Bezirk überzeugt und die Resultate ihrer Statistik mit den Ergebnissen früherer Ermittelungen in ihrem Jahresbericht zusammengestellt hat (Nr. 14). Ich habe darüber im Soz.-pol. Centralblatt berichtet (Nr. 13), erachte es aber bei der Wichtigkeit der Ergebnisse für zweckmäſsig, die betreffenden Zahlen an dieser Stelle ebenfalls zu resumieren.

Handweber wurden in 153 Ortschaften des Bezirks insgesamt 7658 ermittelt. Davon waren männlichen Geschlechts 4156, weiblichen 3502. Hauptsitz der Hausweberei ist der Kreis Reichenbach mit 2265 männlichen und 1515 weiblichen Handwebern. Wenn wir von der Gesamtsumme der Handweber 99 sog. Fabrikhandweber abziehen, d. h. Handweber, welche in Räumen des Unternehmers weben, so erhalten wir die Zahl der eigentlichen Hausweber: 7559. Hiervon sind „Meister oder selbständige Weber“ 4342, „Gehilfen“ (wozu auch die webenden Hauskinder über 14 Jahre — das Hilfspersonal unter 14 Jahren ist auſser acht gelassen — und die mitwebenden Ehefrauen gerechnet werden) 3316. Die Familienzugehörigkeit der Gehilfen darf in der Hausweberei als der weitaus häufigste Fall angesehen werden, so daſs jene Zahlen wesentlich das Verhältnis zwischen Familienvätern bezw. Müttern und beschäftigten sonstigen Hausgenossen darstellen.

Die Stoffe, welche in der Hausweberei des Bezirks hergestellt werden, sind vorwiegend baumwollene Gewebe. Mit der Erzeugung derselben befassen sich 4279 Weber, mit der halbleinener Stoffe 1659, mit der leinener 1602, mit der halbwollener 65, mit der wollener 53. Hauptsitz der Leinenweberei ist der Kreis Waldenburg, in dem allein von jenen 1602 Leinenwebern 1373 gezählt wurden; die übrigen Branchen verteilen sich ziemlich gleichmäſsig.

Alle diese Zahlen erscheinen nun aber in einem viel helleren Lichte, wenn wir sie in Vergleich stellen mit den Ergebnissen früherer Aufnahmen, welche die Schweidnitzer Handelskammer gleichfalls veranstaltet hat. Zwar ist der Erhebungsmodus in früheren Jahren nicht ganz derselbe wie im letzten Jahre gewesen; es ist nicht mittest Individualzählkarten, sondern nur durch Umfrage bei den Ortspolizeibehörden die Zählung veranstaltet. Immerhin werden wir die Ergebnisse der verschiedenen Erhebungen vergleichen dürfen, wenn wir uns gegenwärtig halten, daſs die Ziffern aus früheren Jahren kleine Abweichungen von der Wirklichkeit aufweisen können. Die groſsen Züge der Entwickelung lassen sich trotzdem mit ziemlicher Gewiſsheit aus dem Vergleiche entnehmen.

Es ergiebt sich aus den Erhebungen der Schweidnitzer Handelskammer, daſs die Zahl der Hausweber sich seit 1871, also innerhalb zweier Jahrzehnte, um rund 50 Proz. vermindert hat. Während 1891, wie wir sahen, 7658 Handweber in dem Bezirke gezählt wurden, gab es 1871 deren noch 15 326. Also trotz aller Hausmittelchen, die man zur Erhaltung der Hausindustrie angewandt hat, eine Verminderung auf die Hälfte.

Interessant ist auch zu verfolgen, in welchen Etappen die Tötung der

Hausweberei stattgefunden hat. Die purgierenden Jahre sind, wie leicht begreiflich, die Jahre niedersteigender Konjunktur. Erfolgt ein Aufschwung des Industriezweiges, dann vermag auch die Hausweberei sich wieder ein bifschen zu erholen und bleibt stabil. So vermindert sich die Zahl der Hausweber in den guten Jahren 1871—76 nur von 15 326 auf 14 047. Die Depression des Endes der 1870er Jahre reifst dann aber empfindliche Lücken in die Reihen der Handweber; sie vermindern sich bis 1881 auf 11 752, um zu Beginn des 9. Jahrzehntes sogar sich noch einmal unter der verbesserten Geschäftslage auf 12 878 zu vermehren (diese Zahl wird allerdings von Eingeweihten als die zweifelhafteste bezeichnet). Immerhin wird es der Wirklichkeit entsprechen, wenn wir bis in die Mitte des 9. Jahrzehnts das 1881 erreichte Niveau annehmen. Nun aber kommt der furchtbare Niedergang der Industrie 1885—1888, und mit ihm hält Schritt die rasche Verringerung der Hausweberei. Das niedrige Niveau des Jahres 1891 darf bereits Ende der 1880er Jahre als erreicht gelten. Die vorübergehende Haussebewegung in der Textilindustrie während der Jahre 1889/90 hat zu einer Vermehrung der Hausweberei doch nicht mehr geführt. Und nun frifst der Wurm an den letzten Resten. Die böse Zeit, welche während der vergangenen Jahre wieder über die Textilindustrie, gerade auch die Baumwoll- und Halbstoffweberei hereinbrach, hat zu der Vergröfserung des Elends in Hausweberkreisen wesentlich beigetragen. Es ist aber auch begreiflich, dafs die Beseitigung der jetzt noch bestehenden Reste die furchtbarsten Konvulsionen verursacht, deshalb, weil es jetzt mehr und mehr den „selbständigen“ Webern, d. h. den Familienvorständen selbst an den Kragen geht. Bisher hat sich die Verminderung noch viel mehr auf Kosten der Hilfspersonen, sei es fremder, sei es Familienangehöriger vollzogen, die begreiflicherweise noch eher ein anderes Gewerbe ergreifen oder, weil jünger, leichter in die mechanische Weberei übergehen oder auch besser wegwandern können. Unsere Statistik zeigt uns, dafs die Zahl der „Selbständigen“ sich seit 1871 um 40,2 Proz. vermindert hat. Während 1871 noch 89,4 Unselbständige auf 100 Selbständige entfielen, wurden 1891 nur noch 76,5 gezählt. Im Zusammenhange mit dieser Entwickelung steht wohl die Thatsache, dafs die Zahl der Nebenbeschäftigten verhältnismäfsig geringer wird. Während 1871 noch 17,2 Proz. der Hausweber einen Nebenerwerb hatten, war diese Kategorie 1891 auf 12,8 Proz. herabgesunken.

In ebenso erfreulichem Mafse wie die Hausweberei zurückgeht, blüht die Maschinenweberei in unserem Bezirke auf. Sie weist, trotz aller zeitweiligen Baissebewegungen doch eine stetige Zunahme der mechanischen Webstühle auf, deren Zahl sich in den 12 Jahren von 1879 bis 1891 mehr als verdoppelt hat. Die Zahl der Maschinenstühle betrug im Bezirke:

1879	2536	1886	3907
1880	2668	1887	3932
1881	2794	1888	4413
1882	3058	1889	4817
1883	3143	1890	5289
1884	3476	1891	5439
1885	3810		

Den Anlafs zu dem Landshuter Webertumult am 28. März 1793 sollten nach den bisherigen Darstellungen die rohen Aeufserungen

einiger Leinwandkaufleute gegeben haben. Zimmermann in seinem Buche über Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien (S. 189), hatte zuletzt die Episode, wie folgt, geschildert: „Der Markt wurde eröffnet. Alles blieb ruhig. Da lief plötzlich von Mund zu Munde eine Kunde, welche sofort die höchste Erbitterung hervorrief. Ein Kaufmann, hiefs es, hätte den Webern, welche über den niederen Leinwandpreis gejammert, zugerufen: „Ihr könnt Heu und Stroh fressen". Sein Nachbar sollte hinzugesetzt haben: „Es wird an diesem noch nicht genug sein, jetzt kommt das Grüne, da könnt Ihr Gras fressen." Nun wäre der Tumult losgebrochen. Grünhagen hat nun in der vorliegenden Arbeit (Nr. 16) eine erneute eingehende Erörterung der Frage versucht, ob jene Aeufserungen wirklich gefallen seien oder nicht. Er kommt zu einem den Kaufleuten günstigen Ergebnisse, sofern er konstatieren zu können glaubt, „dafs die den beiden Kaufleuten in den Mund gelegten rohen Aeufserungen bei näherer kritischer Betrachtung nicht wohl als erwiesen oder auch nur wahrscheinlich anzusehen sein dürften" (S. 307). Dagegen läfst er dahingestellt, „ob und wie weit deren (der Kaufleute) sonstiges Verhalten zu der Mifsliebigkeit, die sie bei den Tumulten von 1793 getroffen, Ursache gegeben habe". Nur um die formellen Aeufserungen handelte es sich für Grünhagen bei seinen Untersuchungen. —

„Ueber den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien".

Sehr interessant ist die Studie Lujo Brentano's, die den an die Spitze dieses Abschnittes gestellten Titel trägt (Nr. 18). Sie beginnt mit einem „allgemeinen Stofsseufzer" über die Handhabung der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung unserer Tage, die über der Anfertigung „Begeisterungverbrämter Archiv-Auszüge" immer mehr vergesse, die wirklichen Kausalzusammenhänge der historischen Entwickelung aufzudecken. Dafs dem so sei, beweise u. a. Zimmermann's Buch „Blüte und Verfall des Leinengewerbes Schlesiens", „eine der gerühmtesten unter den neueren wirtschaftsgeschichtlichen Schriften", die aber gleichwohl „durch einige der beklagten Fehler beeinträchtigt werde". Brentano erklärt, dafs ihm aus diesem Buche, trotzdem er es wiederholt gelesen habe, „die Gewerbeorganisation der gewöhnlichen Weber und ihre elende Lage ... unverständlich geblieben" seien, „bis er auf einen Gedanken kam: die Organisation des schlesischen Leinengewerbes auf dem Lande beruhte auf der Gutsherrlichkeit" (S. 323). Aus dieser Thatsache erklärten sich alle Erscheinungen, die diesem Gewerbe eigentümlich seien. „Der gutsherrliche Charakter der Weberei erklärt . . . die Organisation des Gewerbes, seine rückständige Technik, das Vergebliche aller Zwangsmafsregeln der Regierung, die Konkurrenzfähigheit der schlesischen Leinenindustrie mit der Technik freierer Völker aufrecht zu erhalten, kurz alle die Momente, deren Ergebnis die bekannte Webernot ist" (S. 324). Nachdem dann im Verlauf der Darstellung dieser Gedanke im einzelnen durchgeführt, insbesondere auch die gesamte Fridericianische Leinenpolitik einer vernichtenden Kritik unterzogen worden ist, wird der „Gesamteindruck" (S. 338), wie folgt, zusammengefafst: „Das hausindustrielle Leinengewerbe in Schlesien ist aus der Unfreiheit hervorgegangen, und die Unfreiheit giebt ihr das ganze Gepräge. Grundherren riefen sie ins Leben, um von ihren Hörigen und den ausschliefsenden Rechten ihrer

Grundherrschaft gröſseren Vorteil zu ziehen. Der gröſsere Teil der Arbeit wird von Hörigen verrichtet; die freien Arbeiter sind zur Entrichtung von Abgaben an die Grundherren verpflichtet. Die enorme Mehrzahl der Beschäftigten findet sich stets im tiefsten Elend. . . . Aus der Hörigkeit erklärt sich die hilflose Lage der Leute gegenüber den Kaufleuten. Sie können keinen bessern Markt aufsuchen. Sie können nicht auf besseren Bedingungen bestehen. Daher kein Selbstinteresse an der Arbeit. . . . Daher die primitive Technik. Hörigen ohne Interesse an der Arbeit können bessere Instrumente, auch wenn ihr Gebrauch mit Prügeln geschützt wird, nicht anvertraut werden. Die Sache wird nicht besser, als nach der Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Groſsen die preuſsischen Beamten die schlesische Leinenindustrie zu fördern suchen. Im Gegenteil; die Sache wird schlechter. Denn die zwangsweise Vermehrung der Weber vermehrt nur die Zahl der Leidenden, während die unvernünftigen Maſsnahmen der Verwaltung ihre Leiden vergröſsern". . . „So bleiben als Resultat der Fridericianischen Bemühungen um die schlesische Leinenindustrie zwei Jahre der Blüte 1784—1786 und — die chronische Webernot" (S. 340).

Ohne allen Zweifel ist Brentano's Erklärungsversuch sehr beachtenswert; vielerlei wird unter dem von ihm hervorgekehrten Gesichtspunkt, der bisher immer nebensächlich behandelt worden ist, in ein helleres Licht gerückt werden. Gleichwohl aber und trotzdem mir im allgemeinen Brentano's Auffassung sehr sympathisch ist, scheinen mir verschiedene Momente dafür zu sprechen, daſs nicht allein der grundherrliche Ursprung der schlesichen Leinenindustrie herangezogen werden darf, um alle ihr eigentümlichen Erscheinungen zu erklären. Eine Reihe von Erwägungen drängt sich mir auf, die zu einer Einschränkung der Giltigkeit der Brentano'schen Hypothese zu zwingen scheinen. Sie mögen hier Platz finden.

Brentano's Ausführungen lassen sich in zwei Teile zerlegen, die nur verhältnismäſsig lose miteinander verbunden sind: es wird nämlich einmal der Nachweis zu führen versucht, daſs sich alle Erscheinungen der schlesischen Leinenindustrie früher wie jetzt aus ihrem grundherrlichen Charakter erklären, und es wird sodann an der Politik Friedrich des Groſsen Kritik geübt. Zwischen diesen beiden Gedankenreihen besteht nur insofern ein Zusammenhang, als die Fridericianische Leinenindustriepolitik um so thörichter erscheint in Anbetracht der grundherrlichen Verfassung des Gewerbes, die Friedrich zu beseitigen unterlieſs. Alle Vorwürfe, die Br. gegen Friedrich erhebt, würden aber auch in weitem Umfange bestehen bleiben, wenn sich die preuſsische Politik auf ein freies Gewerbe bezogen hätte. Andererseits würde die grundherrliche Verfassung ihre schädliche Wirkung geäuſsert haben mit oder ohne Friedrich. Behandeln wir also die beiden Probleme getrennt und fragen zunächst: ist Brentano's Behauptung richtig, daſs „der grundherrliche Charakter der Weberei . . . alle die Momente (erklärt), deren Ergebnis die bekannte Webernot ist".

Zunächst scheint es mir nicht ohne weiteres statthaft, anzunehmen, daſs thatsächlich die Mehrzahl der in der Leinenindustrie Beschäftigten bis zum Anfang dieses Jahrhunderts „Hörige" gewesen seien; wohl mag das für die Spinnerei gelten, nicht aber auch für die Weberei. Brentano selbst giebt zu, daſs viele Weber nicht Gutshörige waren, sondern nur den Weberzins an den Grundherrn zu zahlen hatten als eine Art von Ge-

werbesteuer, während es im übrigen freie Leute waren. Ob diese nun die Mehrzahl ausmachten oder die Hörigen, läfst sich wohl kaum nachweisen. Jedenfalls gelten alle Argumente, die aus der Hörigeneigenschaft abgeleitet werden, wie Mangel des Selbstinteresses, von vornherein nicht für die — gröfsere oder kleinere — Zahl freier, Zins oder nicht Zins zahlender Weber. Wenn dann Br. aber weiter sagt: Grundherren riefen die schlesische Leinenindustrie (sc. als Exportindustie) ins Leben, so ist das doch nur in noch beschränkterem Umfange richtig. Nach Zimmermann, dem Brentano hier folgt, dürfte im Gegenteil die schlesische Hausindustrie „der regen Aufmunterung und Nachfrage seitens der fremden Händler ihren Aufschwung überhaupt verdanken“ (S. 6). Dafs die Grundherren von den Städten das Recht zum Weben durch Vertrag zu erwerben suchen, worauf sich Br. als Beweis bezieht, ist doch erst die Folge jener Nachfrage seitens der Kaufleute. Uebrigens bezieht sich jene Abmachung vom Jahre 1590 zwischen der Glatzer Ritterschaft und den Städten, was auch Zimmermann zu übersehen scheint, gar nicht auf das Recht zum Leinenweben, sondern auf das Recht, Wolle mit unterzuwirken, also in die Kompetenz des rein städtischen Wollgewerbes einzugreifen.

Den grundherrlichen Charakter der schlesischen Leinenindustrie nun aber als Thatsache angenommen [1]), in welchem Umfange genügt er zur Erklärung der Erscheinungen jener Industrie? Ohne Zweifel müssen wir scharf zwei Epochen der Leinenindustrie für diese Frage unterscheiden: die Zeit bis in den Anfang unseres Jahrhunderts und die neuere Zeit; beide Epochen tragen ein ganz verschiedenes Gepräge. Keineswegs reicht der grundherrliche Ursprung des Gewerbes hin, um etwa auch die Lage der schlesischen Hausindustrie in unserer Zeit zu erklären, wie hier schon bemerkt werden mag, aber auch für die Vergangenheit dürfen wir nicht alle Erscheinungen auf ihn zurückführen. Wenn Brentano dieses versucht, so sieht er den Beweis für seine Behauptung erbracht durch die Existenz der „konstanten Webernot“, die eben aus mangelnder Konkurrenzfähigkeit des grundherrlichen Gewerbes zu erklären sei. Wir müssen jedoch wieder unterscheiden: zwischen der Lage der Spinner und Weber einerseits und der Lage des „Gewerbes“, will also sagen der Unternehmer andererseits. Unstreitig geht aus allem, was wir über die schlesische Leinenindustrie wissen, hervor, dafs zu allen Zeiten sich die Produzenten in einer mehr oder weniger kümmerlichen Lage befunden haben. Man kann behaupten, dafs die „schlesische Webernot“ als Arbeiternot drei Jahrhunderte alt ist. Bedarf es aber, um diese Thatsache zu erklären, eines Rekurses auf den grundherrlichen Charakter des Gewerbes? Ist die kümmerliche Lage der Arbeiter nicht vielmehr eine Begleiterscheinung jeder für den grofsen Markt Massenartikel produzierenden Hausindustrie?

---

1) Wie der Leser ersieht, wendet sich meine Kritik hauptsächlich gegen die Deduktionen Brentanos, die auch in dessen Aufsatz den breitesten Raum einnehmen. Den Induktionsbeweis von der historischen Thatsache der Grundherrlichkeit in der schlesischen Leinenindustrie hat sich Brentano verhältnismäfsig leicht gemacht: er verweist auf eine briefliche Notiz Zimmermann's und auf eine Bemerkung Hauptmann's in den „Webern“. Die sachkundigen Historiker, mit denen ich die Frage besprach, halten die Grundherrlichkeit in weiterem Umfange für absolut nicht wahrscheinlich. Jedenfalls dürfte die Brentano'sche Behauptung auch von den Historikern nicht unwidersprochen bleiben. Im obigen ist nur die Antwort des Nationalökonomen an den Nationalökonomen enthalten.

Findet sich der Umstand, dafs die Arbeiter keinen besseren Markt aufsuchen können, weil sie an die Scholle gefesselt sind, also nicht auf besseren Bedingungen bestehen können, nicht überall verwirklicht, wo wir die Hausindustrie in Verbindung mit kleinem Häuser- oder Landbesitz antreffen? Lauten die Berichte nicht übereinstimmend ungünstig über alle heutigen „freien" Hausindustrien? Oder wenn wir speziell England berücksichtigen: war die Lage der „freien" englischen Hausarbeiter, insbesondere der Hausweber um ein Haar besser als die der „grundherrlichen" Schlesier? Schulze in seinem „Grofsbetrieb" (1892) hat neuerdings wieder die elende Lage der englischen Hausweber um die Wende unseres Jahrhunderts geschildert; er hat darauf hingewiesen (S. 40), „dafs auch in England die Frage des Elends der Hausweber allen Lösungsversuchen zu spotten schien; dafs ihre Lage voll schlagender Analogien mit den Verhältnissen unserer Hausindustrien" gewesen sei. Insbesondere wird uns auch von der sklavischen Abhängigkeit des Webers vom Händler, von dem betrügerischen Gebahren des letzteren aus dem freien England des vorigen Jahrhunderts mindestens ebensoviel Uebles als aus Schlesien berichtet. (Vgl. Ad. Held, Zwei Bücher etc., S. 562 u. a.)

Nun ist aber ebenso verbürgt, wie das chronische Elend der Spinner und Weber die Jahrhunderte lang währende Blüte des schlesischen „Leinengewerbes", d. h. seine Rentabilität, seine Konkurrenzfähigkeit, ja seine Herrschaft auf dem Weltmarkte. Wenn wir von der Nachblüte absehen, die das Gewerbe gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts trieb, so können wir die Periode bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts als die Zeit des Gedeihens und Ansehens der schlesischen Leinen ohne weiteres ansprechen. Bis dahin also würde der grundherrliche Charakter die Leistungsfähigkeit der Industrie jedenfalls nicht beeinträchtigt haben. Haben wir aber Grund, anzunehmen, dafs die Krisis und der Niedergang des Gewerbes, wie er um die Mitte des vorigen Jahrhunderts einsetzt, ausschliefslich auf die Grundherrlichkeit zurückzuführen sei? Brentano meint ja, denn sie war schuld an der zunehmenden Konkurrenzunfähigkeit, und diese wiederum hatte ihren Grund einmal in der rückständigen Technik, sodann in der Unreellität der Produzenten; diese beiden Uebelstände aber haben ihre letzte Ursache in der Unfreiheit. Die rückständige Technik zunächst, weil diese „überall das Korrelat der Unfreiheit ist". „Einerseits verhindert die vermeintliche Billigkeit der unfreien Arbeit die Beschaffung teurer Produktionsinstrumente seitens des Arbeitgebers, andererseits lassen sich diese dem Unfreien auch nicht anvertrauen, da er sie in kürzester Zeit verdirbt" (a. a. O. S. 326). Ich kann dieser Argumentation, so sehr ihre prinzipielle Richtigkeit über allem Zweifel erhaben ist, für den vorliegenden Fall eine übermäfsig grofse Beweiskraft nicht zuerkennen. Um was für technische Fortschritte, um was für „teure Produktionsinstrumente" in der Leinenindustrie handelte es sich bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts? Um die Spindel für die Spinnerei, den Schnellschützen für die Weberei. Dafs nun letzterer — eine verhältnismäfsig einfache Vorrichtung: zwei Federn an den Enden des Stuhls, mittels deren man den Schützen hin und herschnellte — ein so teures oder kostbares Instrument gewesen wäre, um ihn „unfreien" Arbeitern nicht anvertrauen zu können, scheint mir nicht sehr plausibel. Zudem würde wiederum gerade für die doch auch nach Brentano's Ansicht in gewissem Umfange

von „Freien“ betriebene Weberei das Bedenken wegfallen. Was aber die späte Einbürgerung des Spinnrades anbelangt — das man übrigens auch doch kaum als ein sehr kostbares Produktionsinstrument ansehen kann — so hatte dies erwiesenermafsen in einer sogar kaufmännisch begründeten Ansicht seinen Grund: es war nämlich allgemein die Meinung verbreitet, dafs die Absatzfähigkeit des schlesischen Leinen wesentlich durch seine Weichheit bedingt sei, dafs diese aber beeinträchtigt werden würde, wenn man das Garn mit dem Rade spänne (Zimmermann, S. 232).

Was dann den zweiten Hauptgrund anbelangt, der die Konkurrenzfähigkeit der schlesischen Leinwandindustrie nach Brentano beeinträchtigt haben soll, die Unreellität der Arbeiter, so hat es hiermit auch seine eigene Bewandtnis. Wenn nämlich Brentano meint (S. 332), „der Krebsschaden des schlesischen Leinengewerbes war die Unredlichkeit in Fabrikation und Handel“, so ist dieses mit gewissen Einschränkungen ohne weiteres zuzugeben. Wenn er dann aber wieder hinzufügt: „die letzte Ursache hiervon lag . . . in der Unfreiheit der Arbeit, die den Arbeiter zum Betrug nötigte, um sein Leben fristen zu können“ u. s. w., so möchte ich demgegenüber doch an die Thatsache erinnern, dafs wir die Betrügereien und Unredlichkeiten auch bei sehr vielen „freien“ Hausindustrien beobachten. Ich möchte vor allem wieder an die Zustände in den freien englischen Hausindustrien im vorigen Jahrhundert erinnern. Hier wucherte die Materialunterschlagung und Betrügerei dermafsen üppig, dafs eine „systematische Gesetzgebung“ dagegen erlassen werden mufste. 1. Anna stat. 2 cap. 18; 13. Georg, cap. 8; 22. Georg, cap. 27; 17. Georg III, cap. 56 und andere Gesetze werden ins Leben gerufen, um jenen Unredlichkeiten in der Hausindustrie, insbesondere auch in der Textilindustrie, zu steuern. (Vgl. Ad. Held, Zwei Bücher etc., S. 558—560.)

Nun läfst sich aber auch gar nicht in dem von Brentano vertretenen Umfange die Ansicht aufrecht erhalten, dafs der Niedergang der schlesischen Leinenindustrie, wie er seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts einsetzt, seinen Grund in zunehmender Konkurrenzunfähigkeit des Gewerbes gegenüber „freien Völkern“ ausschliefslich gehabt habe. Die schlesische Leinwand verlor ihre überseeischen Märkte, namentlich den englischen, keineswegs, weil die fremden, „freien“ Völker etwa billiger und besser produziert hätten, sondern zunächst deshalb, weil die fremden, „freien“ Völker seit Mitte des Jahrhunderts, allen voran England, durch ein überaus künstliches und rigoroses Protektionssystem die deutsche Leinwand von ihren Märkten fernzuhalten und eine nationale Industrie ins Leben zu rufen für gut befanden. Wenn dieses Bestreben insbesondere in England so grofsen Schwierigkeiten begegnete, wenn immer und immer wieder strengere Verbote oder höhere Zölle oder reichlichere Prämien bewilligt werden mufsten, so hatte dies seinen Hauptgrund in der gröfseren Billigkeit und Güte des deutschen und darunter gewifs auch des schlesischen Produkts. „Die Leinwandindustrie“ (sc. Englands), so leitet A. Held a. a. O. S. 512 den Abschnitt ein, der den Rattenkönig künstlicher Mafsnahmen zu ihrer Hebung darstellt, „litt unter überlegener Konkurrenz deutscher Leinwand, die unter dem Namen „Osnaburgh“ in den Handel kam“. „Trotz aller Begünstigungen und Exportprämien . . . wollte die Leinenindustrie nicht recht prosperieren und suchte in neuen Zollgesetzen ihr Heil, sowie in

künstlichen Mitteln, das Angebot von Leinengarn zu steigern. . . . 1773 befand sich die Leinenindustrie in arger Not und das Elend der Arbeiter war grofs. Man kam auf kein anderes Mittel zur Abhilfe als verschärfte Beschränkung der ausländischen, namentlich deutschen Konkurrenz" (Held, a. a. O. S. 512, 513).

Zu dieser systematischen Bekämpfung der deutschen Leinwand mittels protektionistisch-merkantilistischer Mafsnahmen, wie sie im vorigen Jahrhundert nach und nach in allen für Schlesien wichtigen Absatzgebieten geschaffen wurden, kam dann am Ende des Jahrhunderts die nicht minder künstliche Abdrängung des schlesischen Produkts von den fremden Märkten durch die Kriege und die in ihrem Gefolge sich einfindenden Zwangsmafsregeln, Vorgänge, die von Zimmermann, namentlich im 3. Buche seines Werkes, eingehend dargestellt sind. Endlich aber ist hier eines Moments noch Erwähnung zu thun, dessen Wichtigkeit von Zimmermann mir immer nicht genügend gewürdigt schien, das aber doch von ganz erheblicher Bedeutung für den Niedergang der Leinenindustrie ist: des glänzenden Siegeszuges, den die billigere Baumwolle seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts auf dem Weltmarkte antrat.

Kein einziger der Gründe also, die den Niedergang der schlesischen Leinenindustrie notorisch verschuldet haben, läfst sich mit einiger Sicherheit auf ihren grundherrlichen Charakter zurückführen. —

Wenn dieser nun aber nicht hinreicht, um die Kalamitäten des Gewerbes bis zum Beginn unseres Jahrhunderts zu erklären, so dürften sich doch wichtige Bedenken auch dagegen geltend machen lassen, ihn für die Erklärung der Uebelstände in neuerer und neuester Zeit heranzuziehen. Ich sagte oben, das Problem der „Webernot" in früheren Jahrhunderten sei ein ganz anderes gewesen, als das in unserem Jahrhundert. Während diese früher ausschliefslich in wirtschaftlichen und sozialen Umständen begründet war, tritt in neuester Zeit das technische Moment hinzu. Denn darin gebe ich Brentano ohne weiteres recht, dafs die Uebelstände in der Leinenhausindustrie unseres Jahrhunderts ihren Grund vornehmlich in der rückständigen Technik haben; da die schlesische Leinenhausindustrie in den primitiven Formen des Handbetriebs bis heute stecken geblieben ist, so mufste sie gegenüber der in unserem Jahrhundert entwickelten Fabrikindustrie sich als konkurrenzunfähig erweisen: Grund genug, um daraus alles Elend, alle „Webernot" der neueren Zeit zu erklären; ganz davon abgesehen, dafs die der Hausindustrie als solcher eigentümlichen Uebelstände nach wie vor weiterwirken. Aber, und das ist wieder die Pointe — läfst sich der Nachweis führen, dafs an der heute rückständigen Technik die grundherrliche Vergangenheit der Leinenindustrie schuld sei? Ich glaube nicht. Denn nur die Vermutung spricht dafür, folgende Thatsachen aber sprechen dagegen:

1) Die Grundherrlichkeit wurde, wenn nicht schon im Anfang dieses Jahrhunderts, so doch durchgängig im Jahre 1850 beseitigt. Von diesem Augenblick ab hätte doch der Einführung einer höheren Technik nichts mehr im Wege gestanden. Nun meint Brentano zwar: „als die Freiheit kam, waren die Weber durch den langdauernden Druck physisch und geistig so degeneriert, dafs sie keinen vernünftigen Gebrauch davon machen konnten" (a. a. O. S. 340). Das aber gilt doch immer nur für eine Generation, nicht für drei oder vier, die nun jetzt im Sumpfe stecken

geblieben sind. Dafs aber Brentano's Raisonnement anfechtbar ist, scheint mir doch auch

2) die Thatsache zu erweisen, dafs in weitestem Umfange gerade in ehemaligen Centren der hausindustriellen Leinenindustrie Schlesiens sich grofsartige Fabrikbetriebe ersten Ranges entwickelt und thatsächlich die Hausindustrie dort aufgesogen haben. Ich brauche nur an die Spinnereien und Webereien grofsen Stils in Lauban, Landeshut, Freiburg, Erdmannsdorf, Wüste-Giersdorf, Wüste-Waltersdorf, Reichenbach, Langenbielau, Neurode u. a. zu erinnern, um es deutlich zu machen, dafs an den meisten Orten an die Stelle „grundherrlicher" Hausindustrie blühende Fabrikbetriebe getreten sind. Dafs dem so sei, erweist aber fast noch schlagender

3) der Umstand, dafs die hausindustrielle Spinnerei, also der allergrundherrlichste Zweig der Textilindustrie heute völlig auch aus Schlesien verschwunden und durch die mechanische Spinnerei ersetzt ist. Die Spinner oder ihre Nachkommen haben also den Uebergang schon seit einigen Jahrzehnten zur Fabrikindustrie vollziehen können oder müssen.

Dafs aber die Grundherrlichkeit die heutigen Uebelstände in der hausindustriellen Textilindustrie nicht zu erklären vermag, scheint mir auch aus der Beobachtung sich zu ergeben, dafs umgekehrt

4) alle typischen Anzeichen der „Webernot" sich ebenso sehr und zum Teil ganz besonders in Industriezweigen finden, deren Arbeiter notorisch niemals in einem grundherrlichen Verhältnis gestanden haben. Um nicht Beispiele aufserhalb Schlesiens zu wählen, erinnere ich nur an die bedeutende hausindustrielle Baumwollweberei, die jedenfalls zum gröfsten Teil erst nach Beseitigung der Grundherrschaft, also unter „freien" Arbeitern ins Leben gerufen worden ist. Unter den Baumwoll- und Barchentwebern ist aber heute die Not noch viel gröfser als unter den Leinewebern.

Alles spricht also gegen die Richtigkeit der Annahme, dafs die heutige schlesische „Webernot" in irgend einem Zusammenhange mit ihrem grundherrlichen Ursprung stehe. Aber benötigen wir zu ihrer Erklärung überhaupt eines Rekurses auf die historischen Wurzeln der Hausindustrie? Mich dünkt doch nicht. Die heutigen Bestände der hausindustriellen Weberei Schlesiens erklären sich vielmehr ganz zwanglos als die natürlichen Ueberbleibsel bei dem Aufsaugungsprozefs der Hausindustrie durch die Fabrik, wie er sich in unserem Jahrhundert vollzogen hat: Ueberall dort ist die veraltete Betriebsform hängen geblieben, wo lokale Umstände die Ansiedelung von Fabriken nicht rentabel erscheinen liefsen: in den abgelegenen Bergen und Thälern der Sudeten. Hierhin kam der Prophet nicht; aber die armen Hausindustriellen konnten auch nicht zum Propheten in die Niederungen hinabsteigen, weil sie — nun nicht die Grundherrlichkeit sondern — irgend eine Armseligkeit, das Wahrzeichen eines „freien" Mannes: eine Hütte oder ein Fetzen Landes an die Scholle fesselte. Hartnäckigkeit und Schwerfälligkeit, die Attribute aller, auch der „freien" Hausindustriellen, haben oft die Fesselung zu einer selbstgewählten gemacht.

So erscheint der heute noch vorhandene hausindustrielle Bodensatz als das durchaus natürliche Ergebnis eines freiwirtschaftlichen Entwickelungsprozesses. Weder die Grundherrlichkeit, noch irgend eine Regierungsmafsregel ist schuld, dafs die Privatindustrie nicht in alle Winkel des Gebirges gekrochen ist, um die Hausindustrie aus diesen zu ver-

treiben. Will man die Regierung verantwortlich machen für die heutige Webernot, so könnte man dies in einem anderen Sinne allerdings thun.

1) nämlich ist es ein nationales Uebel, dafs noch heute oder richtiger heute wieder sich in mafsgebenden Kreisen ein günstiges Vorurteil der Hausindustrie gegenüber eingenistet hat, das nun freilich die Gefahr heraufbeschwört, der natürliche Gesundungsprozefs, der in unserem Falle ein Absterbeprozefs ist, könnte verlangsamt werden dadurch, dafs man mit allerhand Quacksalbereien die alte Betriebsform noch eine Zeitlang künstlich über Wasser hält. Bislang läfst sich der unheivolle Einflufs einer solchen reaktionären Politik nicht nachweisen. Womit die Regierung sich aber schon thatsächlich mitschuldig an dem heutigen Weberelend gemacht hat, sind Unterlassungssünden. Deren erste besteht darin:

2) dafs die Entwickelung des Verkehrsnetzes in den schlesischen Gebirgen nicht rasch genug und zu wenig im Hinblick auf die Lage der Hausindustrie erfolgt ist. Die Praktiker in den Interessentenvertretungen haben vollständig recht, wenn sie auf alle Anfragen der Regierung, wie den Webern zu helfen sei, mit einem ceterum censeo antworten: „Baut Eisenbahnen"! Dann erst können die Fabriken auch in die heute noch restierenden Nester der Hausindustrie vordringen.

3) aber kann man der Regierung vorwerfen, dafs sie nicht energisch genug positiv den Uebergang zum Fabrikbetrieb gefördert hat. Hier ist also der Fehler: zu wenig „Polizey"! Man hat es mir sehr verübelt, als ich vor einiger Zeit als wirksamstes Mittel zur raschen Beseitigung der Webernot die Erbauung von Fabriken aus Staatsmitteln oder mit Staatssubvention in den Hausindustriecentren vorgeschlagen habe. Und doch habe ich damit nur auf das probate Mittel hingewiesen, dessen sich in den 1830er und 40er Jahren die preufsische Regierung bereits bedient hat, um der gräulichsten Not in den wichtigsten Hausindustriegebieten zu steuern. Damals stand im Vordergrunde die Spinnernot; und dafs diese seit ein paar Jahrzehnten bereits aus der Welt geschafft ist, verdanken wir zum nicht geringen Teil der Errichtung von mechanischen Spinnereien aus Mitteln der Seehandlung. Die ehemaligen „Staatsfabriken" gehören heute zu den blühendsten Privatunternehmungen gröfsten Stiles im schlesischen Gebirge. —

Es erübrigt, den zweiten Teil der Brentano'schen Ausführungen zu prüfen: seine Kritik der Fridericianischen Hausindustriepolitik. Brentano macht Friedrich hauptsächlich folgendes zum Vorwurf:

1) dafs er das einzige Mittel, das eine Blüte der Leinenindustrie hätte hervorrufen können, die Beseitigung der Unfreiheit, nicht angewandt habe. Was es mit diesem Vorwurf auf sich hat, geht aus unseren bisherigen Ausführungen schon hervor: da wir glauben den Nachweis geführt zu haben, dafs die Grundherrlichkeit zu keiner Zeit etwas zu thun hatte mit den Nöten der Leinenindustrie, so würde auch die Beseitigung der Unfreiheit vermutlich nichts gebessert haben.

2) sei Friedrichs positive Politik verfehlt gewesen, da sie mit polizeilichen Zwangsmafsregeln versucht habe, wirtschaftliche Uebelstände zu beseitigen. Die Sache sei dadurch nicht besser geworden. „Im Gegenteil: die Sache wird schlechter. Denn die zwangsweise Vermehrung der Weber vermehrt nur die Zahl der Leidenden, während die unvernünftigen Mafsnahmen ihre Leiden vergröfsern" (a. a. O. S. 338).

Demgegenüber scheinen mir doch folgende Erwägungen der Berücksichtigung wert.

Als Friedrich Schlesien eroberte, und noch mehr als er nach dem siebenjährigen Kriege mit positiven Mafsnahmen zur Förderung der schlesischen Gewerbe begann, befand sich die Leinenindustrie bereits in einer Krise, die durch den Verlust früherer wichtiger Absatzgebiete, wie oben gezeigt wurde, herbeigeführt war. Die Krisis wurde dann gegen Ende der Regierungszeit Friedrichs gemildert. Dafs sie nach seinem Tode um so heftiger ausbrach, stand in gar keinem Zusammenhange mit seiner Politik, sondern war wiederum die Folge unvorhergesehener und unvorhersehbarer Umstände, namentlich der Kriege. Dafs endlich die Krisis im 19. Jahrhundert, die zum ersten Male ihren Grund in der rückständigen Technik des hausindustriell weiterbetriebenen Gewerbes hatte, nicht Friedrich schuld gegeben werden kann, dürfte ebenfalls aus dem Gesagten bereits hervorgehen. Dafs aber Friedrichs Politik unschuldig an irgend einer „Webernot" zu irgend einer Zeit war, geht auch aus einer unbefangenen Prüfung der angewandten Mafsregeln selbst hervor. Im Gegenteil scheint mir das Urteil anderer Schriftsteller, wie Zimmermann's, Friedrichs Politik habe der schlesischen Leinenindustrie zum Segen gereicht, nicht ganz unberechtigt, wenn ich auch Brentano darin recht gebe, dafs kein Grund vorliegt, Friedrichs Mafsnahmen als den Gipfelpunkt aller wirtschaftspolitischen Weisheit zu preisen. Nur ganz so dumm waren sie nicht, wie Brentano meint. Was Friedrich für die schlesische Leinenindustrie that, war hauptsächlich dreierlei: einmal versuchte er für Solidität und Reellität durch allerhand Kontrollvorschriften Sorge zu tragen; dann bemühte er sich, der Leinwand neue Absatzwege zu erschliefsen; endlich strebte er eine Hebung des Gewerbes durch positive Beförderung des Gewerbfleifses, Vermehrung der Arbeiter an.

Die Mafsnahmen der ersteren Kategorie — Vorschriften über die Technik, obligatorische Schau etc. — erscheinen uns heute selbstverständlich als sehr merkwürdig, und doch wird in einer früheren Zeit überall, wo wir hinblicken, bei freien wie unfreien Völkern, dieselbe Politik verfolgt. Es mufs doch also wohl kein anderes Mittel als die „Polizey" gegeben haben, um damals dasselbe zu erzielen, was heute durch die freie Konkurrenz besorgt wird. Wir sollten doch nun aus der Wirtschaftsgeschichte gelernt haben, dafs in aller Zeit unentwickelten Verkehrs und somit unentwickelter Konkurrenz es schliefslich immer die obrigkeitliche Garantie gewesen ist, auf die sich der Kredit der Waren gründete. Dafs die Unreellität kein Ausflufs der Gutsherrlichkeit war, wurde oben schon hervorgehoben; deren Aufhebung hätte also die Kontrollmafsnahmen nicht überflüssig gemacht. Es ist aber heute ziemlich schwer zu sagen, wie etwa die Kontrolle besser als durch Friedrich hätte ausgeübt werden können. Kaum aber wird sich der Beweis erbringen lassen, dafs jene polizeiliche Kontrollierung, wie sie Friedrich übrigens bekanntermafsen nur fortsetzte, nicht neu begann, dem Gewerbe geradezu geschadet habe. Höchstens hat sie doch nichts genützt.

Dagegen wird auch Brentano den erheblichen Nutzen nicht abstreiten, den die auf Erschliefsung neuer Absatzgebiete gerichteten Mafsnahmen Friedrichs gestiftet haben. Wiedergewinnung eines Absatzgebietes war ohne Zweifel das Wichtigste, ja das Einzige, das der schlesischen Leinen-

industrie damals, wo die freien Völker allerorts ihr ihren Markt verboten hatten, vor allem not that. Diese Sorge, Absatzgebiete für das schlesische Leinen wiederzufinden, wäre doch selbst nach Aufhebung der Unfreiheit geblieben, so dafs in dieser Richtung Friedrich wohl keinerlei Tadel trifft.

Bleibt die dritte Kategorie von Mafsnahmen Fridericianischer Politik, jene, die eine direkte Vermehrung der Produktion zum Zweck hatten. Gegen sie richtet sich vornehmlich Brentano's Kritik. „Am wunderlichsten ist, sagt er a. a. O. S. 334, 335, dafs der Regierung die Vermehrung der Zahl der Weber als ein Mittel erscheint, um der konstanten Webernot abzuhelfen. Immer und immer wieder werden Leute dem Gewerbe neu zugeführt. Wer den Webstuhl nicht kaufen kann, erhält ihn geschenkt. Der Grund der Krise, schreibt Friedrich der Grofse an Schlabrendorff, liege in dem „Mangel der Arbeiter, da wie Ich Euch schon gemeldet habe, Meiner Rechnung nach im Gebürge noch an die 12/m Menschen fehlen müssen“, und ähnlich später an Hoym: Wie viele schlesische Städte seien noch ohne Weber; was hindere die Ansetzung solcher?! Während das Land fortwährend darunter leidet, dafs seiner Leinwand der Absatz fehlt, bemühten sich demnach die Beamten, die Weberei durch Prämien, Ermahnungen, Vorschüsse in jedem schlesischen Dorf, in jedem Häuschen heimisch zu machen.“ So wie Brentano hier die Sache darstellt, erscheint sie allerdings mehr als wunderlich; ein Vorgehen, wie es hier geschildert wird, wäre geradezu pathologisch. Ganz so verrückt war aber Friedrich nicht, dafs er um der Webernot zu steuern, Weber hätte ansetzen wollen. In der Mehrzahl der Fälle, auf die sich Brentano bezieht, z. B. bei jenen „12/m Menschen“ handelt, es sich aber gar nicht um die Förderung und Vermehrung der Weberei, sondern der Spinnerei. Um die Webernot zu mindern, sollte die Spinnerei gehoben werden — das ist doch kein ganz so dummer Gedanke; jedenfalls ein Gedanke, den die freien Engländer mit grofser Konsequenz verfolgt haben. Wir wissen nämlich, dafs eine Hauptkalamität der schlesischen Leinenweberei seit Mitte des vorigen bis in unser Jahrhundert hinein der Mangel an gutem und billigen Gespinst war. Nun sollte die Spinnerei gehoben bezw. das Angebot von Gespinst gesteigert werden, um diesem Uebelstande abzuhelfen: daher Förderung des Flachsbaues, Anlage von Röstanstalten, Verbot der Flachs- und Garnausfuhr und — Prämiierung der Spinnerei. Dann allerdings war Friedrich auch bemüht, die Weberei zu befördern; aber niemals zu dem Zweck, um der Webernot abzuhelfen, sondern das eine eine Mal, um für den durch jene künstlichen Mittel endlich erzeugten Garnüberflufs Verwendung zu schaffen. Vgl. Zimmermann, S. 152, wo sich jene von Brentano citierten Worte finden: „wie viel schlesische Städte seien noch ohne Weber, was hindere an der Ansetzung solcher“? an die sich dann sogleich die Erklärung anschliefst: „wenn man hierfür sorge, werde kein Garnüberflufs mehr sein“. Ein anderes Mal (Zimmermann, S. 127) wird uns dann von dem Streben des Königs, die Weberei zu vergröfsern, berichtet ohne Angabe eines Motivs [1]), wie Zimmerman hinzufügt, „unbekümmert um eine zukünftige Krisis“.

Es liegt mir nun durchaus fern, diese Mafsnahmen Friedrichs als

1) Durch Herrn Geh. Archivrat Grünhagen erfahre ich nachträglich, dafs es Friedrich vor allem um eine Hebung der hausgewerblichen, gar nicht der hausindustriellen Leineweberei zu thun war.

sehr zweckmäfsige verteidigen oder rühmen zu wollen. Vielleicht waren sie fehlerhaft, aber es fehlten in gleicher Richtung dann fast alle damaligen Regierungen, allen voran die englische. Was ich nur klarstellen wollte, war das: dafs Friedrich niemals durch eine Vermehrung der Weber die Webernot hat beseitigen wollen. Wie man aber auch über diese echt merkantilistische Politik Friedrichs urteilen möge, keineswegs läfst sich der Nachweis führen, dafs sie auch nur im geringsten die spätere Krisis der Leinenindustrie verschuldet haben sollte. Wodurch diese bewirkt wurde, haben wir gesehen. Man könnte nun meinen: hätte Friedrich nicht künstlich den Umfang des Gewerbes vergröfsert, dann wäre die spätere Absatzstockung vielleicht zu vermeiden gewesen. Gegen eine solche Annahme spricht aber die Thatsache, dafs bei Lebzeiten des Königs, solange also jene Beförderungspolitik vornehmlich betrieben wurde, von einer beträchtlichen Ausdehnung der Weberei gar keine Rede ist. Während (nach Zimmermann, a. a. O. S. 448—451) die Zahl der Webstühle in Schlesien 1755 22 821 betrug, war sie 1785, also nach 30 Jahren erst auf 26 369 gestiegen. Eine starke Vermehrung beobachten wir erst ein paar Jahrzehnte nach Friedrichs Tode. Im Jahre 1805 wurden bereits 34 645 Webstühle gezählt.

Ich meine also, das Fazit der Fridericianischen Politik sei ein anderes, als es Brentano zieht: Friedrich überkam die Leinenindustrie in einer schweren Krisis; es gelang ihm, diese Krisis wenigstens für ein paar Jahre zu mindern; dafs sie später in verschärftem Mafse wieder ausbrach, hat er nicht verschuldet; vor allem nicht durch eine künstliche Förderung des Gewerbes; diese bezog sich vornehmlich nur auf die Förderung der Spinnerei, nur gelegentlich oder in zweiter Linie auf die der Weberei; dafs letztere jedenfalls nicht eine besonders starke Vermehrung der Webstühle zu Friedrichs Lebzeiten bewirkt hat, erweist die Statistik.

So beachtenswert daher die Ausführungen Brentano's sind, scheint mir doch, wie gesagt, sowohl seine Kritik der Fridericianischen Politik, wie seine Zurückführung der gesamten „Webernot“ auf den grundherrlichen Ursprung des Gewerbe seiniger Einschränkung zu bedürfen. Vielleicht, dafs die obigen lückenhaften Bemerkungen die Notwendigkeit erwiesen haben, an den geistreichen Hypothesen Brentano's einige Modifikationen vorzunehmen.

„De Waver.“

Ein Dichter unter lauter Gelehrten und Praktikern! Mit vollem Rechte gebührt dem gewaltigen Werke unseres jungen Dichterfürsten auch in einer Uebersicht über die wissenschaftliche Litteratur der Hausindustrie ein Platz. Gerhart Hauptmann's „Waver“ (Nr. 17) sind ohne Zweifel die bedeutsamste Erscheinung auf dem Gebiete der neueren Weberlitteratur. Auch die Wissenschaft kann grofsen Nutzen daraus ziehen. Es ist hier nicht der Platz, die noch niemals gebührend gewürdigte Bedeutung der sozialen Dichtung für die soziale Wissenschaft zu begründen. Dafs sie in weitem Umfange vorhanden ist, weifs jeder soziale Forscher, der durch einen Kingsley oder Zola Förderung und Anregung erfahren hat. Auch Hauptmanns „Weber“ werden durch die wunderbare Plastik, mit der die Figuren dargestellt sind, durch die glitzernde Lebhaftigkeit, mit der die Vorgänge in den Verlagskontoren, in den Weberhütten, in dem

Hause Dreifsigers geschildert sind, die Vorstellung von den Zuständen in der schlesischen Hausweberei bei vielen geklärt und verdeutlicht haben. Wer diese wundersame, bahnbrechende Dichtung nicht kennt, dem würde unser armseliges Referat gar keine Ahnung von dem Reichtum und der Fülle, die in ihr strotzen, zu verschaffen vermögen. Wer sie kennt, dem brauchen wir nicht hölzerne Krücken mit auf den Weg zu geben. Es mag genügen, sie in diesem Zusammenhange erwähnt zu haben. —

Die Studie Dr. Fechner's in Breslau über die schlesische Glasindustrie unter Friedrich dem Grofsen (Nr. 19) beruht auf einer überaus sorgfältigen Benutzung des kgl. Staatsarchivs in Breslau, und enthält eine eingehende detaillirte Zusammenstellung aller auf die Glasindustrie nur irgend bezüglichen Dokumente. Es ist gleichsam eine Nachlese zu Lange's Glasindustrie im Hirschberger Thal, der „die Akten des Breslauer Archivs nur in beschränktem Mafse benutzt hat“. Der Nationalökonom wird kaum nennenswerte Aufschlüsse bei einer Lektüre der Fechner'schen Arbeit erhalten; höchstens sind einige handelspolitische Mafsnahmen von allgemeinerem Interesse, die aber mit dem uns hier beschäftigenden Thema der Hausindustrie in fast gar keinem Zusammenhange stehen. Ueber die innere Organisation des Gewerbes, Arbeiterverhältnisse in der Hausindustrie u. dergl. bringt der Aufsatz nichts Neues, wie denn überhaupt die Hausindustrie in der Glasfabrikation aus technischen Gründen immer nur von sekundärer Bedeutung sein konnte. Auffallend war mir der geringe Umfang der schlesischen Glasindustrie noch am Ende der Regierung Friedrichs des Grofsen; 1787 hatte ganz Schlesien erst 182 Glasarbeiter (a. a. O. S. 117). Erst nach dem Tode Friedrichs beginnt ein rascherer Aufschwung. Es hängt das teilweise mit der nicht sehr freundlichen Glaspolitik des Königs zusammen. Fechner resümiert sein Urteil des Schicksals der Industrie, wie folgt (S. 130): „Ueberblickt man . . die Geschichte der Glasindustrie in der Zeit der selbständigen Provinzialverwaltung Schlesiens, so ergiebt sich, dafs sie sich nicht besonderer Gunst Friedrichs des Grofsen zu erfreuen hatte, dafs sie aber infolge der Behinderung der Glaseinfuhr aus Böhmen und des Ansporns, den der König zur Benutzung der Forsten gab, sowie durch die Bemühungen Hoym's emporkam und sich, von den Fesseln ihres Absatzes befreit, unter Friedrich Wilhelm II. und III. mächtig emporschwang. Nach einer längeren Periode des Darniederliegens befindet sie sich jedoch heute in einem Zustand der Blüte, vor dem jene frühere völlig in Schatten tritt.“

c) Oberschlesien.

Sehr schätzenswerte Beiträge zur oberschlesischen Hausindustrie enthalten, wie wir schon an anderer Stelle hervorzuheben Gelegenheit hatten, die unter Nr. 20—22 genannten Schriften Dr. Richard Stegemann's, der jetzt Sekretär der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln geworden ist. Die gewaltige Grofsindustrie Oberschlesiens hat stets das Interesse der Theoretiker wie Praktiker so vorwiegend in Anspruch genommen, dafs man darüber der zahlreichen Hausindustrien, die über das ganze nichtindustrielle Gebiet des Regierungsbezirks Oppeln verbreitet sind, fast ganz vergessen hat. Wo aber von schlesischer

Hausindustrie schlechthin die Rede ist, pflegt man in erster Linie nur an die Hausindustrie in der Textilbranche, allenfalls an die grofsstädtische Bekleidungsindustrie zu denken. Auch Dr. Lange in seiner vortrefflichen Schrift über die Hausindustrie Schlesiens (Schr. d. V. f. S. P., Bd. 42) hat doch vorwiegend auf Grund seiner Kenntnis der genannten beiden, allerdings bei weitem wichtigsten Zweige der schlesischen Hausindustrie und zwar Mittel- und Niederschlesiens geschrieben. Jetzt lernen wir, in Ergänzung zu der Darstellung Lange's, eine Reihe hausindustriell betriebener Gewerbe Oberschlesiens kennen, von denen nur eins — die Katscher Weberei — der Textilbranche angehört. Wir wollen die interessanten Studien Stegemann's, die meist auf eigener Anschauung beruhen und trotz ihrer praktischen Veranlassung das Problem unter weiteren Gesichtspunkten ins Auge fassen, der Reihe nach einer Betrachtung unterziehen. Die Gewerbszweige, die Stegemann untersucht hat, sind die Nagelfabrikation, die Möbeltischlerei, die Schuhmacherei, die Weberei und die Korbflechterei. Erstere drei für das Gebiet der Stadt Kieferstädtel, die Weberei für Katsch, die Korbmacherei für ganz Oberschlesien.

1. Die Nagelschmiederei. Obwohl das Untersuchungsgebiet hier beschränkt ist, so dürfen doch die Verhältnisse des Gewerbszweiges in Kieferstädtel als typische angesehen werden, wie sie sich in den noch in Frage kommenden Ortschaften Zedlitz, Ostroppa, Chorinskowitz, Polsdorf, Althammer, Lona-Lany, Ornontowitz u. a. gestaltet haben. Die Kleineisenindustrie dieser Gegend ist alten Datums. Ihre Entstehung verdankt sie dem Erschliefsen von Erzlagern, dem Aufkommen von Hochöfen und Eisenhämmern in der Umgegend. Sie ist dann verwaist zurückgeblieben, als sich Eisengewinnung und Eisenverarbeitung mehr und mehr um die Kohlenfelder des sog. inneren Industriebezirks (Kreise Beuthen, Tarnowitz, Zabrze, Kattowitz) zu konzentrieren begannen. Da sie nicht für den lokalen Bedarf arbeitet, so war sie genötigt, ihren Absatz nach wie vor in den umliegenden Städten, sei es auf den Jahrmärkten, sei es bei Händlern, zu suchen. Sie ist durch die Schwierigkeiten des Absatzes mehr und mehr zu einer Hausindustrie, d. h. Verlagsindustrie geworden und ist das heute ohne Zweifel überwiegend. Das behaupte ich gegen Stegemann, der die Nagelschmiederei immer noch als Kleinindustrie mit selbständiger Organisation des Absatzes und eigener Leitung der Produktion ansprechen möchte. Dem widerspricht die Thatsache, dafs heute annähernd $^3/_4$ des Absatzes von 2 grofsen Gleiwitzer Fabriken abhängt, zu denen die Schmiede, wie ich noch unlängst bei einer Besichtigung der bei weitem bedeutendsten der Verlagsfirmen, der Oberschlesischen Eisenindustrie Gleiwitz, konstatiert habe, im reinen hausindustriellen Verhältnis stehen, d. h. sie erhalten das Rohmaterial von der Fabrik, führen ganz bestimmte Aufträge aus und liefern das fertige Produkt wöchentlich oder monatlich gegen Auszahlung des Lohnes in Gleiwitz ab. Stegemann („Aus der Praxis", S. 99) drückt dieses Verhältnis nur etwas anders aus, wenn er sagt: „Die Hauptabnehmer in Gleiwitz liefern das Rohmaterial auch gegen Verrechnung bei der monatlichen Ablieferung der Nägel." Bei dem gewaltigen Aufschwung, den die Draht- und Nägelfabrik der Oberschlesischen Eisenindustrie nimmt (von 8958 t im Jahre 1879 stieg die Gesamtproduktion auf 33 042 t. im Jahre 1891) und bei der Lage der kleinen oben genannten Orte kann es nur eine Frage der Zeit sein, dafs

die gesamte hausindustrielle Nägelschmiederei ihren Absatz auf die Gleiwitzer Fabriken konzentriert. In ihrem eigenen Interesse; denn es wird diese Konzentration zunächst einen Aufschwung bedeuten. Von einem solchen berichtet schon Stegemann (a. a. O. S. 97); er hat ermittelt in Kieferstädtel Nagelschmiede:

1876	27 Meister,	7 Gesellen,	5 Lehrlinge
1886	39 „	11 „	8 „
1890	40 „	17 „	7 „

Der Aufschwung wird bewirkt durch eine Vergröfserung und gröfsere Sicherstellung des Absatzes; ferner auch durch das Eindringen ungelernter Arbeiter infolge gröfserer Spezialisierung der Arbeit; z. T. wohl auch durch eine Steigerung des Verdienstes. Diese kann nämlich deshalb eintreten, weil mit der Konzentration des Absatzes, wie schon erwähnt, die Spezialisierung der Arbeit und mit ihr die Leistungsfähigkeit fortschreitet. Freilich hat dieser Aufschwung seine Grenzen. Wenn die hausindustrielle Arbeit erst soweit, dank dem erweiterten Absatze, spezialisiert ist, dafs jeder Schmied nur eine oder wenige Sorten Nägel fertigt, dann ist die Hausindustrie reif zur Konzentration unter dem Dache des Unternehmers, da alsdann die wirtschaftlichen Vorzüge der Kooperation sich mit Entschiedenheit geltend machen. Sie liegen — neben anderen Momenten — vor allem in der Ersparung der ganz beträchtlichen Transportkosten des schweren Rohmaterials und des fast gleich schweren Produkts von der Fabrik zur Werkstätte des Einzelschmiedes bezw. zurück. Dabei ist von der immer mehr auch für grofse Façonnägel um sich greifenden Konkurrenz der Maschine ganz abgesehen. Wie allein wirtschaftliche, nicht technische Vorzüge zu einer kooperativen Betriebsform drängen können, zeigte mir das Beispiel der Kettenschmiede, die, trotzdem die Arbeitsverrichtung von den Fortschritten der Technik ganz unberührt ist, in dem genannten Gleiwitzer Werk in der Zahl von ca. 300 räumlich vereinigt sind. Das kann auch nur die Zukunft der Nagelschmiede sein, die mehr noch als die Schweifskettenschmiede unter dem Drucke der Maschinenkonkurrenz zu leiden haben.

Dafs schon heute sich die hausindustrielle Nagelschmiederei nur durch längere Arbeitszeit und niedrigen Lohn konkurrenzfähig erhält, haben die Untersuchungen Stegemann's erwiesen. Der Verdienst des „Meisters" schwankt zwischen 6—12 M. für die Woche, die effektive Arbeitszeit beträgt 12 bis 16 Stunden. Dementsprechend ist die Lebenshaltung: „Trockenes Brot und Kaffee, Kartoffeln und Kraut, Milch- und Mehlsuppen, viel Heringe und wenig Fleisch, das ist gewifs keine rechte Kost für so schwere Arbeit. Fleisch wird nur 2—3mal in der Woche und zwar in kleinen Portionen (15—20 Pf. für die ganze Familie) beschafft. Geradezu armselig aber waren die Wohnungsverhältnisse" (a. a. O. S. 102). Da Verdienst und Arbeitsmafs des hausindustriellen Schmiedes weit ungünstiger als in den Fabriken sind, so beginnt der junge Nachwuchs zu fehlen (a. a. O. S. 101). Im ganzen wird sich wohl ohne Uebertreibung sagen lassen, dafs weder die gegenwärtige Lage der hausindustriellen Nagelschmiederei glänzend, noch ihre Zukunft besonders hoffnungsreich sich gestaltet. Das giebt auch Stegemann zu, kommt dann aber zu dem für einen so hervorragenden Kenner praktischer Verhältnisse höchst befremdlichen Schlusse: Der Untergang dieser Hausindustrie kann vermieden

werden, wenn die Verlagsfirmen sich entschliefsen, „die Lohnsätze . . auf die Höhe des in der Gegend üblichen Fabriktagelohns hinaufzubringen“ (S. 102). Das ist ein Ansinnen an den Unternehmer, das allenfalls ein Romantiker der Hausindustrie in der Studierstube stellen kann, das aber bei dem Praktiker wohl nur auf einem lapsus calami beruht. Oekonomisch inferiore Betriebsformen zu erhalten, kann wohl der Staat als sozialpolitischen Sport betreiben, wird aber vom Unternehmer unmöglich verlangt werden können.

2. Die Möbeltischlerei, die für einen interlokalen Markt arbeitet, ist in Oberschlesien hauptsächlich in den Ortschaften Guttentag, Kieferstädtel, Peiskretscham, Annaberg, Rybnik, Loslau, Sohrau und Plefs zuhause. Sie ist in diesen Orten entstanden wegen der Nähe der grofsen Forsten einerseits, des aufblühenden Industriebezirks andererseits. Diese oberschlesische Möbeltischlerei ist nun aber durchaus noch nicht durchgehends Hausindustrie. Zum grofsen Teil besorgen vielmehr die kleinen Produzenten den Absatz auf eigene Faust; sie ziehen mit ihren Waren auf den Jahrmärkten der oberschlesischen Ortschaften umher und halten sie hier für die ärmere Bevölkerung feil (Stegemann, a. a. O. S. 108, 109). Daneben freilich beginnt das Verlagssystem an Boden zu gewinnen; der direkte Vertrieb der Ware hört auf, die Arbeit wird für die Händler oder das Möbelmagazin geliefert. Es ist aus Stegemann's Darstellung leider nicht das genaue Verhältnis ersichtlich, in dem schon jetzt die Produzenten zu den verlegenden Personen oder Geschäften stehen. Technisch trägt das Gewerbe aber bereits das Gepräge spezialisiertester Massenproduktion.

Ueber die Lebensverhältnisse der Tischler berichtet unser Autor nur kurz: „Dieselbe Genügsamkeit in Nahrung und Wohnung, dieselbe Anspruchslosigkeit in den Lebensbedürfnissen“ (sc. wie bei den Nagelschmieden). Der durchschnittliche Verdienst des Tischlermeisters wird auf 8—12 M. wöchentlich berechnet. Stegemann ist der Ansicht, dafs das Gewerbe eine Konkurrenz von Fabriken nicht zu fürchten habe, „da dieselben bei so geringem Nutzen nicht arbeiten könnten“ (S. 112).

3. Die Schuhmacherei Oberschlesiens mit interlokalem Absatz hat ihren Hauptsitz in den Kreisen Neustadt Ratibor, Leobschütz; sie ist in Kieferstädtel, für das Stegemann genauere Untersuchungen angestellt hat (1886), mit 32 Meistern, 15 Gesellen und 9 Lehrlingen vertreten. Auch die Schuhmacherei ist nur z. T. Hausindustrie, d. h. Arbeit für Verlagsmagazine. Die Situation des Gewerbes ist sehr einfach: es kämpft eben seinen langwierigen Todeskampf. Die hergestellten Produkte (Massenartikel) haben die unmittelbare Konkurrenz mit der Fabrik aufzunehmen. Wie überall in diesen Fällen halten sich die Gewerbetreibenden nur durch eine immer weiterschreitende Verringerung ihres Arbeitsverdienstes bei gleichzeitiger Ausdehnung der Arbeitszeit noch kümmerlich aufrecht. „An einer 16-stündigen Arbeitszeit (einschliefslich der Pausen für Frühstück und Mittag von zusammen einer Stunde) wird in den meisten Werkstätten festgehalten. Dieser Tagesleistung entspricht ein Wochenverdienst von 6—9 M.“ (a. a. O. S. 115).

4. Die hausindustrielle Weberei ist in Oberschlesien ebenfalls noch stark vertreten; einer ihrer Hauptzweige ist die Plüsch- und Krimmerweberei in Katscher und einigen umliegenden Ortschaften, auf die

sich die Untersuchung Stegemann's bezieht. An das Katscher Webereigebiet schliefst sich dann, wie hier im Vorübergehen erwähnt sein mag, nach Westen zu die Leobschützer Wollwarenwirkerei, Knüpferei und Konfektion, an diese weiter nach Westen die Neustädter Damastweberei an. Dann beginnt schon das Glatzer Gebiet, mit dem die Reihe der mittel- und niederschlesischen Handwebereidistrikte eröffnet wird. Das Katscher Webergebiet bildet also im Osten das äufserste Glied der Kette hausindustrieller Herde, die sich bekanntermafsen ununterbrochen von den thüringischen und fränkischen Bergen an längs des Sudetenkammes hinzieht. Im Katscher Distrikt sind nach Stegemann's Ermittelungen z. Z. etwa 1600 Webstühle hausindustriell, mit einer Bedienung von 3—4000 Personen, beschäftigt. Die Organisation des Gewerbes ist die typisch hausindustrielle; gearbeitet wird meist für Berliner Fabriken, die Aufträge werden vermittelt durch deren Vertreter in der Gegend, die Stegemann „Verleger" nennt. „Die Fabrik erteilt ihre Aufträge an den Verleger, dem sie zugleich die Kette und das zum Weben erforderliche Material zugehen läfst. Dieser verteilt die Aufträge gegen den von ihm festzusetzenden Lohn an die Weber, nimmt die gewebten Stücke entgegen und schickt sie an die Fabrik, wo sie appretiert und zum Verkauf fertig gestellt werden" (a. a. O. S. 6). Gewebt wird, wie schon erwähnt, Plüsch und Krimmer, beide als Kleiderbesatzartikel. Der Arbeitsprozefs weist die Eigentümlichkeit der Plüschweberei auf, die darin besteht, dafs an jedem Webstuhl zwei Personen arbeiten, meist eine männliche und eine weibliche, die sog. Ruthensteckerin. Diese hat dem Weber zwischen Schufs und Schufs je zwei dünne Leistchen einzuschieben, um welche sich die Fäden schleifenmäfsig legen und zwischen denen alsdann diese Schleifen aufgeschnitten werden. Besonderes Interesse gewährt ein Blick auf die Entstehung und die ökonomischen Daseinsbedingungen der Katscher Weberei (Stegemann, S. 3—7). Diese hat seit altersher als Leinen- und Baumwollweberei bestanden und als solche bis zum Jahre 1880 sich im typischen Zustande langsamen Dahinsiechens befunden. Da ist im Jahre 1880 plötzlich ein Aufschwung dadurch eingetreten, dafs Berliner Firmen die Fabrikation von Plüsch und Krimmer, einem damals gerade in Mode kommenden Damenkonfektionsartikel, in die verarmte Gegend einführten. Die Aufträge häuften sich, die Löhne stiegen; aber „die guten Jahre haben nicht lange angehalten. Das zunehmende Arbeitsangebot ermöglichte es den Fabrikanten, . . . die Löhne mehr und mehr herabzusetzen und heute ist fast wieder der Stand erreicht worden, der Ende der 1870er Jahre in Katscher verlassen war" (a. a. O. S. 4). Die Plüsch- und Krimmerweberei wird nun so lange noch bestehen bleiben, als es die launische Mode erheischt. Sie wird aber auch als Hausindustrie weiter bestehen, gerade weil es ein Modeartikel ist, der produziert wird. Der Herstellung von Plüsch und Krimmer auf mechanischem Wege stehen keine technischen Gründe im Wege, wohl aber sehr plausible privatwirtschaftliche. Die Kapitalanlage für eine mechanische Plüsch- und Krimmerweberei würde unrentabel sein: 1) weil die Zukunft des Artikels zu unsicher ist; 2) weil die Fabrikation von 70—80 verschiedenen wohlfeilen Mustern in verhältnismäfsig kleinen Aufträgen (bis zu 50 m hinunter!) eine entsprechende Ausnutzung der Maschinerie nicht gestatten würde (a. a. O. S. 15); 3) weil die Nachfrage schon jetzt zu ungleichmäfig ist, d. h. die Produktion den gröfsten Schwan-

kungen unterliegt. Gerade aber diese ökonomischen Bedingungen bereiten der Hausindustrie den günstigsten Boden. „Je nach dem Grade der Beschäftigung setzen die Fabriken die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen herauf oder herab . . . In der Saisonzeit ist die Beschäftigung eine fieberhafte, in den Wintermonaten setzt sie dagegen fast gänzlich aus. Die Fabrik kündigt dies dem Verleger mit dem Vermerk an, dafs die Zahl der beschäftigten Stühle zu vermehren oder zu vermindern sei und die blofse Ankündigung pflegt dann auch schon den Lohnsatz nach oben oder nach unten zu beeinflussen" (a. a. O. S. 6). Dafs niedrige Löhne den hausindustriellen Betrieb für den Unternehmer um so passender erscheinen lassen, ist selbstverständlich; keine Hausindustrie ohne niedrige Löhne.

Die Zustände der Weberbevölkerung sind nun, wie sichs nicht anders erwarten läfst, elend. Unser Autor, im grofsen Ganzen ein Freund der Hausindustrie, schildert sie in den düstersten Farben. Aus der interessanten Darstellung mag folgendes hervorgehoben werden: Der durchschnittliche Wochenverdienst eines Webers beträgt 4—5 M., dafür die tägliche Arbeitszeit 13—14 Stunden. „Die Wohnstätten spotten zum Teil der Beschreibung. Der Regel nach besitzt eine Weberfamilie nur ein einziges Zimmer, welches zugleich Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Vorratskammer und Arbeitsraum ist, geichviel, ob die Familie nur wenige oder viele Köpfe zählt und unabhängig von Alter und Geschlecht der Kinder" (a. a. O. S. 7). Die Ausnutzung unreifer Arbeitskräfte geschieht in weitestem Umfange. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder wird auf 30 Proz. der Gesamtzahl angegeben. „Der Gesundheitszustand und die körperliche Entwickelung der in der Weberei beschäftigten Personen ist durchweg eine schlechte, wie sich bei der anstrengenden Arbeit und der unzureichenden Ernährung nicht anders denken läfst. Infolge der frühzeitigen Ueberanstrengung ist die Brust nicht entwickelt, die schlechte Luft und die mangelhafte Ernährung macht den Körper blutarm . . . Die Atmungsorgane funktionieren schwach und die Lungenleiden bilden den überwiegenden Teil der Krankheiten" (a. a. O. S. 7). Von 34 Webern, welche 1889 zur Aushebung zu erscheinen hatten, wurden nur 3 als diensttauglich befunden. „Es kann nicht ausbleiben, dafs die mangelhafte physische Ernährung und das Uebermafs der Arbeit auch das intellektuelle und moralische Leben der Bevölkerung herabdrücken mufs" (a. a. O. S. 15; vergl. S. 10). Eingehend erörtert Stegemann die Frage, welches die Zukunft der Katscher Weberei ist und wie sich die Politik ihr gegenüber zu verhalten habe. Dabei streift er die allgemeine Frage der hausindustriellen Weberei. Er kann sich der Einsicht nicht verschliefsen, dafs deren Aussichten trübe sind. Nach dem Urteil eines „hervorragenden Kenners der einschlägigen Verhältnisse" sollen etwa 10 Proz. der noch im Gange befindlichen Handwebestühle überhaupt genügen, um die der mechanischen Weberei technisch oder wirtschaftlich noch verschlossene Herstellung einiger Spezialitäten zu bewirken. Der Rest ist dem Untergange geweiht. Unter jenen Zweigen, die der Handweberei noch verbleiben können, befindet sich aber auch z. B. die Spezialitätenweberei von Katscher, da diese „solche Gewebe herstellt, deren Konsum ein zu geringer ist, als dafs der für grofse Quantitäten eingerichtete mechanische Webstuhl mit Vorteil ihre Anfertigung lohnte." Welches

die Bedingungen für die Erhaltung der Katscher Weberei sind, haben wir gesehen. Auch sie würde verschwinden, sobald diese Bedingungen menschenwürdiger, d. h. für den Unternehmer ungünstiger würden. Liefse sich eine Arbeiterschutzgesetzgebung angelegen sein, Normativbestimmungen für die Ausdehnung der Arbeitszeit, das Mafs der Heranziehung unreifer Arbeitskräfte etc. zu erlassen, und würde sie dadurch die Produktionskosten erhöhen, so wären zwei Folgen denkbar: entweder die Krimmer tragende vornehme Damenwelt zahlt höhere Preise und ermöglicht dadurch den Uebergang zu dem mechanischen Betriebe; oder — die Herstellung von Krimmer wird unlohnend, dieser Zweig der Weberei stirbt ab. Auch kein Schaden! Vorausgesetzt, dafs für die brotlos werdenden Handweber anderweitig Unterhalt beschafft wird. Das beste Mittel hierfür ist die Errichtung von Fabriken in den Weberdistrikten, die auch Stegemann (S. 18) als wichtigste Reform anerkennt. Je mehr sich die Kenntnis von den Existenzbedingungen der Handweberei erweitert, desto deutlicher wird es, dafs es für sie nur e i n Ziel giebt: ihr Ersatz durch die mechanische Weberei. Das giebt auch Stegemann zu. Und ich stimme auch darin mit ihm vollständig überein, dafs „Bedacht zu nehmen ist, mit dem Untergange der Produktionsform nicht auch zugleich die Individuen untergehen zu lassen“. Hat die hausindustriefreundliche Politik letzteres im Auge, so ist nichts gegen sie einzuwenden. Sie soll nur die natürliche und gesunde Entwickelung nicht künstlich in falsche Bahnen lenken und dadurch die Uebelsände einer Uebergangsperiode noch vergröfsern helfen. Die Studie über die Katscher Weberei ist in vieler Beziehung sehr lehrreich und wird dazu beitragen, das Urteil über die Daseinsbedingungen der wichtigsten deutschen Hausindustrie zu klären. Ich empfehle ihre Lektüre vor allem auch denjenigen Freunden der Hausindustrie, die sich an den Strohhalm der „Spezialitäten“-Produktion anklammern. Hier haben wir eine solche, die n i c h t unter der Konkurrenz des mechanischen Betriebes zu leiden hat, und wie sieht sie aus!

5. D i e K o r b f l e c h t e r e i ist seit altersher in einigen Gebieten längs der Oder in Oberschlesien heimisch. Sie verdankt ihre Entstehung den Weidenwerdern der Oderniederung, die das Rohmaterial liefern. Das gröfstenteils hausindustriell organisierte Gewerbe, obwohl längs des ganzen oberen Oderlaufs zertreut, hat zwei gröfsere Zentren; eins im Umkreise von Ratibor, ein anderes unterhalb Oppeln in der Gegend von Schürgast. Nach der Gewerbestatistik vom 5. Juni 1882 betrug im Regierungsbezirk Oppeln die Gesamtziffer der die Korbmacherei hausindustriell betreibenden Personen 549, davon betrieben jedoch die Korbmacherei als Hauptgewerbe nur 368 Erwerbsthätige, und nur 235 ohne Nebengewerbe. Die übrigen 113 betreiben meist die Landwirtschaft als Nebengewerbe und von den 213 in der Korbmacherei als Nebenbeschäftigung thätigen Personen waren ebenfalls mehr als die Hälfte in der Landwirtschaft als Hauptberuf beschäftigt. Wir haben es hier also mit einem Gewerbszweige zu thun, der sich in Anlehnung an die landwirtschaftliche Thätigkeit aus den örtlichen Bedingungen entwickelt hat und dessen Erhaltung offenbar im Interesse der Bevölkerung liegt. Da nach Stegemann der junge Nachwuchs jedoch fehlt, aus dem einfachen Grunde, weil die Arbeit in anderen Gewerbszweigen, namentlich der Industrie, lohnender ist, da andererseits aus strombaulichen Rücksichten die Weidenkultur eingeschränkt werden wird,

so dürfte die Korbmacherei nur in den jetzigen bescheidenen Grenzen und thunlichst nur als Nebenbeschäftigung — wozu sie sich wegen ihrer einfachen Technik eignet — eine Zukunft habe. Nur eins freilich scheint nach den Ausführungen Stegemann's wünschenswert: dafs sie die hausindustrielle Form abstreift und ihren Absatz genossenschaftlich oder staatlich-kommunal regelt. Die mifsliche Lage, in der sich die meisten hausindustriellen Korbmacher Oberschlesiens heute befinden, ist zum gröfsten Teile der Abhängigkeit von unzuverlässigen Händlern, ihren Verlegern, zuzuschreiben, die nicht nur den Absatz, sondern auch den Rohmaterialmarkt monopolisiert haben und den kleinen Produzenten Preise und Löhne willkürlich diktieren. Die Ansätze zu einer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle für die Produkte der Korbmacherei finden sich in der von der Gemeinde Ratibor gegründeten und unterhaltenen Korbflechtanstalt, von der unser Autor a. a. O. S. 163—173 handelt. Sie zu einer gröfseren Bedeutung für die Organisation des gesamten Absatzes zu bringen, ist versucht worden, der Versuch jedoch an der Kurzsichtigkeit und Schwerfälligkeit der hausindustriellen Korbmacher selbst gescheitert (a. a. O. S. 172).

d) Sächsisches Erzgebirge.

Die Schrift über die Geschichte des Posamentiergewerbes, insbesondere die erzgebirgische Posamentenindustrie (Nr. 23) ist die Arbeit eines Fachtechnikers (der Verfasser ist Lehrer an der Posamentierschule zu Geyer) und trägt alle Vorzüge, aber auch Nachteile einer solchen an sich. Die Vorzüge erblicken wir in der grofsen Sachkunde, mit der vor allem die einschlägigen technischen Fragen behandelt werden. Die Entwickelung der Posamententechnik von der ältesten bis auf die neueste Zeit wird uns an der Hand guter Abbildungen, die von der Verlagsfirma mit lobenswerter Sorgfältigkeit ausgeführt sind, klar gemacht. Wir gewinnen durch diese technischen Darlegungen dann auch am Schlusse mit dem Verfasser ein gesichertes Urteil über die zukünftigen Lebensbedingungen des Gewerbes vornehmlich im Erzgebirge, soweit diese von der Technik beeinflufst werden. Andererseits sind dem Verfasser die Sozialwissenschaften doch zu wenig vertraut, um ihn trotz seines redlichen Strebens und seines grofsen Sammelfleifses zu befähigen, uns ein vollständiges Bild der wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung des Gewerbes sowie seiner heutigen ökonomischen Lage zu geben. Hier sind es wesentlich nur Materialien, die er, allerdings z. T. in reicher Fülle, namentlich aus den Archiven und Urkundensammlungen herbeigeschafft hat und die einem künftigen Wirtschaftshistoriker kostspielige Vorstudien ersparen werden. Am wenigsten enthält die Schrift leider an Mitteilungen über die heutige Lage des Gewerbes und seiner Angehörigen, zu denen der Verfasser doch noch am ehesten durch seine Stellung befähigt gewesen wäre. Die Lücke, die von der deskriptiven Litteratur über Industriezustände gelassen ist und die auch noch nach der systematischen Berichterstattung des Vereins für Sozialpolitik über die Hausindustrie in Deutschland geblieben ist — die Darstellung der obererzgebirgischen Posamentierindustrie — ist daher nur zum Teil durch die vorliegende Schrift ausgefüllt worden. Es hiefse jedoch undankbar gegen den Verfasser sein, wollten wir nicht die immerhin beachtenswerten Aufschlüsse anerkennen, die uns seine fleifsige Schrift über teilweise völlig im Dunkel liegende Verhältnisse zu gewähren ver-

mag. Die folgenden Mitteilungen werden zur Genüge darthun, daſs die Ausbeute an Wissen, die uns Siegel's Arbeit liefert, durchaus nicht gering anzuschlagen ist.

Zur „Geschichte des Posamentiergewerbes" teilt uns der Verfasser aus einer Reihe deutscher Städte die Zunftstatuten und Ordnungen des Gewerbes mit, aus denen wir mit ziemlicher Deutlichkeit auch dessen Organisation am Ansgange des Mittelalters zu ersehen vermögen. Die meisten der beigebrachten Statuten datieren aus dem Ende des 16. und dem Anfange des 17. Jahrhunderts (Hamburg 1586, Basel 1599, Nürnberg 1601, Straſsburg 1681; dann zahlreiche Ordnungen der erzgebirgischen Städte namentlich aus dem 17. Jahrhundert). Während nun ein Teil der Ordnungen noch durchaus den lokal-handwerksmäſsigen Charakter des Gewerbes erkennen läſst — so die Hamburger von 1586 — geht aus anderen hervor, daſs um die Wende des 16. Jahrhunderts sich Anfänge des Verlagssystems im Posamentiergewerbe bemerkbar machen und in der üblichen Weise Versuche der Zünfte hervorrufen, die neue Organisation gleichfalls zu reglementieren oder wenigstens sie vom Handwerk säuberlich zu unterscheiden, die beiden Gebiete des Handwerks und der Haus-Industrie nach Möglichkeit scharf abzugrenzen (so in Straſsburg 1681). Teilweise beobachten wir auch das Bestreben der Handwerkszünfte, den Anforderungen einer umfassenden Organisation des Absatzes, über das Weichbild der Stadt hinaus, ihrerseits gerecht zu werden: durch Vorschriften betreffend den Besuch fremder Märkte und Messen, das Hausieren etc. Im allgemeinen scheinen mir die Verhältnisse im Posamentiergewerbe keine hervorragenden Eigentümlichkeiten in der geschichtlichen Entwickelung aufzuweisen. Während an den meisten Orten die Formen der kapitalistischen Unternehmung an ein altrennomiertes städtisches Handwerk anknüpfen, tritt die Posamentierindustrie im Erzgebirge, wie aus den nicht sehr durchsichtigen Darlegungen des Verfassers entnommen werden muſs, gleich in kapitalistischer Gestalt und zwar als Hausindustrie auf. Der Grund hierfür liegt in den örtlichen Eigentümlichkeiten jener Gebiete. Es scheint, als ob der Zeitpunkt der Entstehung der Posamentierindustrie im Erzgebirge an das Ende des 16. Jahrhunderts zu verlegen sei. Die Veranlassung zur Verbreitung dieses neuen Erwerbszweiges bot der seit Mitte des Jahrhunderts sich vollziehende Niedergang des Bergbaus auf Silber. Es sind vorwiegend Kaufleute aus Schottland, die um jene Zeit das Erzgebirge aufsuchen und die Posamentierindustrie einbürgern (a. a. O. S. 42 f.). Viel mehr erfahren wir über die Entstehung des erzgebirgischen Gewerbes aus unserer Schrift nicht. Der Verfasser teilt im übrigen nur die bald überall erlassenen Zunftordnungen der Posamentierer mit, die aber fast ausschlieſslich die Interna des Gewerbes behandeln: wohl ein Beweis dafür, daſs die äuſsere Organisation, vor allem die Regelung der Absatzverhältnisse, das autonome Werk der Händler war.

Aus der Geschichte der Technik scheint mir ein Ereignis von allgemeinem Interesse der Hervorhebung wert: das ist das Schicksal der ersten Posamentiermaschine, der „Bandmühle", in Deutschland. Wir wissen schon aus anderen Darstellungen, daſs deren Erfindung um die Wende des 16. Jahrhunderts erfolgte und welches Los ihrem Schöpfer zu teil wurde. Eine Reihe interessanter Urkunden, die Siegel in der vorliegenden Schrift zusammenstellt, belehrt uns über das Verhalten der

Regierungen und der Gewerbetreibenden gegenüber der neuen Erfindung selbst. Wir entnehmen daraus, welch ungeheuere Empörung das „Monstrum“ allgemein hervorrief und welch energischem Widerstand die Maschine fast allerorts begegnete. Im Interesse der lebenden Generation wurde ihre Einführung in Deutschland verboten, in Anbetracht, „dafs sie von 16 Personen immer 15 brotlos machen würde.“ Diese humane, arbeiterfreundliche Politik erhielt sich in Sachsen bis tief in unser Jahrhundert hinein, bis man endlich mit Schrecken erkannte, dafs die humane, arbeiterfreundliche Politik fast zum — Ruin des Gewerbes selbst, insbesondere der einst blühenden Bandfabrikation geführt hatte. Andere Länder nämlich, deren Regierungen weniger „human“ waren, hatten längst der maschinellen Technik Einlafs in die Posamentierindustrie gewährt und diese dadurch befähigt, der in veralteten Formen weiterarbeitenden erzgebirgischen Industrie den Rang abzulaufen. Aehnlich mufs schliefslich die Wirkung der preufsisch-deutschen Politik unserer Tage sein, die aus Ehrfurcht vor der alten hausindustriellen Betriebsweise diese künstlich zu erhalten sucht und dadurch wichtige Zweige der deutschen Industrie von den Segnungen der technischen Fortschritte ausschliefst.

Wie oben schon hervorgehoben wurde, erfahren wir aus der vorliegenden Schrift über die heutige wirtschaftliche und soziale Lage der Posamentierindustrie am wenigsten. Was der Verfasser darüber mitteilt, bezieht sich ausschliefslich auf erzgebirgische Verhältnisse. Das Gebiet der Posamentenindustrie des Erzgebirges erstreckt sich jetzt im Norden bis nach Zwönitz, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Zschopau, Freiberg, im Osten bis in die Gegend von Olbernhau und Sayda, im Süden bis hinüber an den Abhang des Erzgebirges in Böhmen und im Westen bis in die Gegend von Eibenstock und Schneeberg. Es grenzt demnach nördlich an das Gebiet der Strumpfwirkerei und Weberei, östlich an das der Spielwarenindustrie und westlich an das Gebiet der Stickerei und des Musikinstrumentenbaues im Vogtlande. Das Zentrum der Industrie ist Annaberg. Die Zahl der im Gewerbe Nahrung findenden Personen schätzt unser Verfasser (S. 119) auf 100 000. Die Posamentierindustrie wird heute teils als Hausindustrie, teils in Fabriken betrieben. In welchem zahlenmässigen Verhältnis die Hausindustriellen zu den Fabrikarbeitern heute stehen, ist aus der Schrift nicht ersichtlich. Bei Gelegenheit der Innungsgeschichte teilt der Verfasser den augenblicklichen Personenstand der noch weiter existierenden, offenbar hausindustriellen Innungen mit. Er ist in stetiger Abnahme begriffen. Für das Jahr 1890 entnehme ich unserer Schrift folgende Ziffern. Es gehören an der Posamentierinnung:

in	Meister	Gesellen	Lehrlinge
Annaberg	360	98	26
Buchholz	315	130	30
Geyer	264	0	0
Scheibenberg	127	34	7
Schlettau	68	34	5
Ober-Wiesenthal	30	0	0
Marienberg	3	0	0
Wolkenstein	44	9	0
Ehrenfriedersdorf	60	43 (1889)	3
Elterlein	5	0	0
Jöhstadt	5	0	0
Thum (1887)	35	0	0
Zwönitz	5	0	0
Insgesamt	1321	318	71

Danach machen die Innungsleute nur einen kleinen Prozentsatz der Gesamtarbeiterschaft aus.

Im allgemeinen geht aus den Ausführungen des Verfassers über die heutige Lage des Gewerbes hervor, dafs dieses z. Z. keineswegs auf Rosen gebettet ist. Es befindet sich im Zustande der Stagnation. Hauptgrund dafür die vielfach noch geringe Entwickelung der Technik, woran wiederum vornehmlich der Umstand schuld ist, dafs der Uebergang von der Hausindustrie zum Fabrikbetriebe sich nicht rasch genug vollzieht. Unter den Mitteln zur Hebung der Posamentenindustrie schlägt der Verfasser Einführung besserer Unterrichtsanstalten (über deren heutigen Stand ein besonderes Kapitel, S. 120—126, berichtet) u. dergl. vor. An erster Stelle seines Reformprogramms stehen jedoch erfreulicherweise folgende Punkte (S. 117):

„1. Man greife immer zu den neuesten Maschinen, da die Mode leicht über Veraltetes hinwegschreitet!

2. Die Fabrikation in geschlossenen Betrieben ist in den meisten Fällen der Hausindustrie vorzuziehen!“

e) Baden (Schwarzwald).

Das grofse Werk, dessen erster stattlicher Band in unserer Uebersicht unter Nr. 24 aufgeführt ist, wird an anderer Stelle in diesen „Jahrbüchern“ von berufenerer Seite gewürdigt werden [1]). Es hiefse aber eine allzu unvollkommene Uebersicht über die neueren Erscheinungen auf dem Gebiete der Hausindustrie geben, wollten wir nicht in aller Kürze die Bedeutung hervorheben, die die Gewerbegeschichte des Schwarzwaldes auch für die hausindustrielle Forschung hat. Dafs nicht blofs der Historiker, sondern auch der Nationalökonom reiche Ausbeute bei einem Studium des vorliegenden Werkes haben kann, verdanken wir dem Bemühen des nationalökonomisch gebildeten Bearbeiters, das darauf gerichtet war, aus dem Wust der Einzelerscheinungen mit möglichster Schärfe die grofsen Züge der wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung hervorzuheben; und dafs ihm dies in hohem Mafse gelungen ist, dazu hat ihm, wie mir scheint, die Thatsache verholfen, dafs Gothein, obwohl Historiker, doch mit klareren und konziseren Vorstellungen von der Eigenart moderner volkswirtschaftlicher und sozialer Erscheinungen an die Bearbeitung herangegangen ist, als sie durchschnittlich unter den Fachleuten sich vorfinden. Sehr vertrauenerweckend sind schon die Worte der Einleitung, mit denen er die Ziele seiner Untersuchungen hervorhebt. Er sagt dort (S. IV), dafs deren zwei ihm vorgeschwebt hätten: „Die Entstehung der mittelalterlichen Stadt- und Zunftverfassung und die Entwickelung der kapitalistischen Wirtschaftsform nach Möglichkeit zu verfolgen.“ „In der gesamten Gewerbe- und Industriegeschichte habe ich,“ führt er fort, „die einzelnen Erscheinungen immer unter dem Gesichtspunkte betrachtet: zu ergründen, wie die notwendige Evolution des Betriebes und der sozialen Verhältnisse zur kapitalistischen Produktionsweise sich abgespielt hat und welche Momente und Mafsregeln diese Entwickelung verzögert und hintangehalten haben.“ Es ist allzu bescheiden, wenn Gothein daran die Hoffnung knüpft, dafs das Werk „auch dem Nationalökonomen einige Anregung bieten möge.“ Das Mafs der gebotenen Anregung ist recht erheblich. Wenn nun gleichwohl für die Fragen, die

1) Die ersten drei Lieferungen sind bereits in Band I der 3. Folge S. 437 f. angezeigt. Anm. d. Red.

der Theoretiker nach Natur und Wesen der Hausindustrie stellt, das Werk kaum neue Gesichtspunkte enthält, so ist das nicht Schuld des Autors, sondern es hat seinen einfachen Grund in der Thatsache, dafs für den Theoretiker der Hausindustrie heutigentags, wie mir scheint, die geschichtliche Forschung überhaupt keine beträchtliche Ausbeute mehr zu liefern vermag. Die Momente, die den Nationalökonomen interessieren, sind doch wohl in allen wesentlichen Punkten festgestellt. Es können höchstens noch einzelne nebensächliche Irrtümer berichtigt, vernachlässigte Partien geklärt werden. Das freilich geschieht in unserem Werke in umfassendem Mafse, dank dem reichen Material, das zur Verarbeitung gelangt ist. Im übrigen aber liegt dessen Bedeutung gerade darin, dafs es, die früher gewonnene Einsicht in das geschichtliche Wesen der Hausindustrie bestätigend, unser Wissen auf die solidere Basis eines reichen Thatsachenmaterials stellt.

Was vor allem mit aller Deutlichkeit auch aus der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes wieder hervorspringt, ist der scharf ausgeprägte kapitalistische Charakter der Hausindustrie in unserem Sinne. Der Verlauf der wirtschaftlichen Entwickelung, wie ihn Gothein uns für ein räumlich begrenztes Gebiet darstellt, giebt allen denen Recht, die die Hausindustrie als eine Organisationsform der spezifisch kapitalistischen Unternehmung auffassen. Es hiefse die klare Einsicht in den Gang der Dinge mutwillig preisgeben, wollten wir nicht den prinzipiellen Unterschied zwischen der Hausindustrie einerseits und dem Handwerk, auch wenn es „exportiert“, sowie dem Hausiergewerbe, auch wenn es Hausarbeit ist, andererseits statuieren. In der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes begegnen wir wiederum einer Anzahl „Exporthandwerker“, die wir nach der schulmäfsigen Definition als Hausindustrie ansprechen müfsten, deren innere Natur aber mit dem Wesen der Hausindustrie gar nichts gemein hat. Dasselbe gilt von zahlreichen Gewerben, die von den Bauern betrieben wurden, deren Eigentümlichkeit aber darin liegt, dafs sie eine Zeit lang wenigstens der hausindustriellen Organisation auszuweichen vermögen, weil der Absatz genossenschaftlich geregelt wird. Es ist mir wieder bei der Lektüre des Gothein'schen Werkes so recht klar geworden, wie fruchtbar jene gescholtene scharfe Begriffsbestimmung der Hausindustrie für unsere Erkenntniszwecke ist. Dafs an sich es eine „Wortklauberei“ sein würde, eine Erscheinung der sozialen Welt in die beengende Form einer Definition zu pressen, ist mir ebensowenig entgangen, wie die Binsenwahrheit, dafs wir in den Erfahrungswissenschaften noch keine Erkenntnis gewinnen, wenn wir „definieren“. Aber die Definition, die ja für uns nichts weiter ist, als die genaue Bezeichnung des Schwerpunktes, des Kernpunktes, des Lebensprinzipes einer sozialen Erscheinung ist der Schlüssel, der allein zur Erkenntnis führt. Darum hat die Begriffsbestimmung ausschliefslich zu erfolgen im Hinblick auf das Ziel, das ich meiner Erkenntnis gesteckt habe. Immer aber können wir nicht sauber genug in der begrifflichen Sonderung sein. Von der Güte und Präzision der Instrumente hängt die Leistungsfähigkeit des Künstlers wesentlich ab.

Ebenso wie der kapitalistische Charakter der Hausindustrie wird auch die Thatsache durch unsere Geschichte bestätigt, dafs ihr Spezifikum die blofs kaufmännische Organisation der Arbeit ist. „Die ursprüngliche

Gestalt der Grofsindustrie ist die Handelsvormundschaft" (S. 35); und in dieser Gestalt erscheint eben die Grofsindustrie, d. h. die kapitalistische Unternehmung als Hausindustrie. Ueberall dort erscheint sie, wo die kapitalistische Ausbeutung eines Gewerbezweiges, er bestehe schon oder werde erst eingebürgert, profitabel erscheint und eine kooporative Gestaltung des Arbeitsprozesses noch nicht schlechthin notwendig ist, sei es, weil die Hausarbeit billiger ist, sei es, weil die technischen Fortschritte in einem Gewerbezweig noch gering sind. Die Hausindustrie ist niemals etwas anderes gewesen als ein kapitalistisches Rechenexempel. Das lehrt uns die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes wiederum mit aller nur wünschenswerten Klarheit. Der Umstand, dafs in den verschiedenen Gewerbszweigen die Hausindustrie in verschiedenen Epochen ihrer Entwickelung erscheint, beweist nichts dagegen. Freilich ist sie für das eine Gewerbe der Ausgangspunkt, wie beispielsweise für verschiedene Zweige der Textilindustrie: Zeugweberei, Seidenspinnerei, Wirkerei, Stickerei u. s. w., die in die Geschichte als Hausindustrien eintreten, um bald als solche zu Grunde zu gehen oder dem mechanischen Betrieb anheimzufallen; während sie für das andere Gewerbe am Ende seiner Tage eine ruhmvolle Vergangenheit abschliefst: so bei den städtischen Zunfthandwerken, so vor allem bei den im Schwarzwald besonders wichtigen bäuerlichen Gewerben: der Löffelmacherei, der Bürstenbinderei, Strohhutflechterei, ja auch der Uhrmacherei, die alle als „organisierte Hausiergewerbe" (S. 852) anfangen, dann Hausindustrie werden und z. T. heute noch in der hausindustriellen Organisation stecken geblieben sind. Diese verschiedene Entwickelung in den einzelnen Gewerben, wie sie Gothein so anschaulich uns vorführt, beweist eben gerade nur, dafs die ökonomischen Bedingungen für die Entstehung der Hausindustrien sich gleich bleiben, wenn sie auch in verschiedenen Gewerben zu verschiedenen Zeiten erfüllt sind. Die Gleichheit der Bedingungen in der Verschiedenheit der Veranlassung zu finden, scheint mir die Aufgabe des Nationalökonomen, wie jene des Historikers gerade umgekehrt darin besteht, die Verschiedenheit der Veranlassungen zu verfolgen, die zur Lebendigwerdung einer ökonomischen oder sozialen Institution geführt haben. Diese letztere Aufgabe ist von Gothein in seiner Eigenschaft als Bearbeiter der Schwarzwaldwirtschaftsgeschichte glänzend gelöst worden. Hierbei unserem Autor zu folgen, ist nicht der Zweck dieses Referates. Nur ein paar besonders interessante Momente aus dem Werdegang der Hausindustrie mögen Erwähnung finden. Einmal scheint mir lehrreich die Art und Weise, wie die wichtigsten Zweige der textilen Hausindustrie namentlich im südlichen Schwarzwald sich eingebürgert haben. (Vgl. hierzu S. 723 ff., 736 ff., 760 ff.) Ich meine nicht sowohl jene städtischen Zunfthandwerke, die z. T. schon früh eine kapitalistische Umgestaltung erfahren, als vielmehr jene Industrien, die fast vollständig neu im Lande, namentlich während des 18. Jahrhunderts eingebürgert werden. Das sind namentlich die Baumwoll- und Seidenspinnerei, die Stickerei, auch Baumwollweberei. In diesen Branchen sind um die Mitte des vorigen Jahrhunderts viele Tausende von Personen hausindustriell beschäftigt. Die rasche Verbreitung dieser textilen Hausindustrie ward dem zunehmenden Verwertungsbedürfnis des schweizerischen Kapitals geschuldet. Dieses strebte einerseits nach Expansion schlechthin, sodann aber vor allem nach

Ausbreitung in Gebieten, die ihm möglichst günstige Arbeitsbedingungen, d. h. niedrige Löhne gewährleisteten. Sehr richtig bemerkt Gothein zu dieser Erscheinung (S. 742): „In der Beherrschung des Handels, des Absatzes der Produkte, sucht gewöhnlich das organisierte Kapital zuerst sich zu festigen und zu ergänzen; die Herabminderung der Produktionskosten, die Ersparnisse auf Kosten anderer, die möglichste Beschränkung der Auslagen für Arbeitslohn bilden gewöhnlich erst die zweite Stufe in der Entwickelung der Kapitalwirtschaft.“ Das Lockmittel, durch das es dem Kapital stets am ehesten gelingt, erst die Indifferenz des Landvolks zu brechen und dann die Abhängigkeit der Hausindustriellen dauernd zu erhalten — der Vorschufs — wird auch von den Schweizer Kapitalisten des 18. Jahrhunderts beliebt. Dank diesen Bestrebungen entwickelt sich eine lebhafte gewerbliche Thätigkeit im Schwarzwald, die namentlich in der Verrichtung einzelner Zwischenarbeiten im Gesamtproduktionsprozesse bestand: man spann für Mühlhauser oder Baseler Webereien, bestickte die in der Schweiz gewebten Stoffe u. s. w. Aber — gleich im Beginne der Entwickelung stellen sich auch alle Nachteile und Uebelstände einer derartig rein aus der kapitalistischen Initiative erwachsenen Hausindustrie heraus: Verelendung der Massen, Betrügereien, Unsicherheit der Existenz u. s. w. Als dann das schweizerische Kapital sich durch verschiedene Momente veranlafst sieht, sich aus den Schwarzwälder Gebieten zurückzuziehen, wird das chronische Elend zum akuten Jammer, bis die anderweite Unterbringung der Bevölkerung gelingt oder die Fabrikindustrie als Erlöserin erscheint.

Einen wesentlich anderen Ausgangspunkt nimmt, wie oben schon angedeutet wurde, die hausindustrielle Organisation in den spezifisch Schwarzwälder Industrien, deren bekannteste die Uhrenindustrie ist. An ihr gerade haben die Freunde der Hausindustrie oft den Nachweis der segensreichen Wirkungen dieser Organisationsform zu erbringen unternommen. Sie haben leider vergessen hinzuzufügen, dafs die Organisation der Schwarzwälder Uhrenindustrie lange Zeit hindurch ein ganz eigentümliches Gepräge getragen hat, dafs die ökonomischen und sozialen Bedingungen dieses Gewerbes ganz ecceptionelle waren und vor allem, dafs überall da, wo sich der Typus der hausindustriellen Organisation rein herausgebildet hat, trotz aller Sonderheit doch dieselben Uebelstände wie anderswo sich herausgestellt haben. Dafs es heute nur eine Frage der Zeit ist, wann die Schwarzwälder Uhrenindustrie vollständig zu einer Fabrikindustrie umgewandelt wird, haben die Ausführungen Muth's im Sammelbande des V. f. S. P. erwiesen; schon jetzt wird ein rapider Uebergang zur Fabrik beobachtet, während die Reste häuslicher Arbeit sich genossenschaftlich organisieren werden. Für die Vergangenheit jedoch die Eigentümlichkeiten der Schwarzwälder Uhrenindustrie sei es aufgedeckt, sei es zusammenfassend dargestellt zu haben, ist wiederum ein Verdienst des Gothein'schen Werkes (S. 831—848). Die unbestreitbare Thatsache, dafs unser Gewerbe zweifelsohne lange Zeit hindurch ein im ganzen freundliches Gepräge getragen hat, scheint demnach ihren Grund hauptsächlich in folgendem gehabt zu haben. Einmal ist es seit den Anfängen bis in die neueste Zeit eine Fabrikation von Spezialitäten, was die Schwarzwälder Uhrmacher betrieben haben, also von Waren, für deren Erzeugung sie eine Art von Monopol hatten. Dazu aber kam, dafs der Absatz ganz

eigentümlich organisiert war: einheimische Hinterwälder, die sich zu sonderbaren Formen von Handelsgesellschaften, Mitteldingen zwischen Hausgenossenschaft und Erwerbsgesellschaft (vgl. darüber Gothein, S. 845 bis 868) vereinigten, haben den Vertrieb in Händen, Leute, die sozial mit den Produzenten Fühlung behielten, die oft mehr den Charakter von Beauftragten als von autokratischen Unternehmern trugen. Es ist interessant, was Gothein S. 866 feststellt, dafs die Schwarzwälder Uhrenindustrie in dem Augenblicke, wo diese eigentümlichen Organisationsformen anfangen, mehr und mehr rein kapitalistische Unternehmungen zu werden, trotz aller Spezialitätenarbeit, doch von allen typischen Uebelständen der Hausindustrie heimgesucht zu werden beginnt. Endlich aber wird ein wichtiges Moment von Gothein mit Recht betont, was unserem Gewerbe erst gar eine Sonderstellung verleiht: dafs nämlich die Uhrmacherei ebenso wie die eng verwandte Automatenverfertigung in ihren Anfängen wie in ihrem Verlauf gar nicht sowohl aus Notdurft, als vielmehr oft genug nur aus Liebhaberei betrieben worden ist. Ganz wohlhabende, in ihrer Existenz dauernd gesicherte Bauern, denen Gothein allen im bergigen Oberlande eine Neigung zum Seltsamen und eine Begabung für kniffliche Konstruktionen zuspricht, sind es gewesen, die jenen Ruf von der satten und gesunden Uhrenhausindustrie des Schwarzwaldes in der Welt mit ihren Erzeugnissen verbreitet haben. Sie sind ganz ungebührlicherweise zum Normalhausindustriellen in allen Hand- und Lehrbüchern geworden. Wie unstatthaft es ist, diese ganz wunderbaren Erscheinungen überhaupt bei einer Beurteilung hausindustrieller Verhältnisse heranzuziehen, zeigen die trefflichen Ausführungen unseres Werks. Erst in letzter Zeit ist die Uhrmacherei eine wahrhafte Hausindustrie geworden mit typischen, nicht ausnahmsweisen Existenzbedingungen: die Spezialitätenerzeugung verliert in unserer Zeit mehr und mehr an Boden, jene Originale von mathematisch-mechanisch interessierten Hofbauern sterben aus, die alten Formen patriarchalischer Handelsorganisation verschwinden und machen der reinen kapitalistischen Erwerbsgesellschaft Platz. Was heute sich an Uhrenhausindustrie im Schwarzwald erhalten hat, führt ein ebenso gedrücktes Dasein, wie irgend eine Hausindustrie am Ende des 19. Jahrhunderts.

(Schlufs folgt im nächsten Heft.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stück 1—3. Stuttgart, Cottas Nachf., 1893. gr. 8. (Stück 1: Francke, E., Die Schuhmacherei in Bayern. Ein Beitrag zur Kenntnis unserer gewerblichen Betriebsformen. XIV—250 SS. M. 5.—. Stück 2: Romolo Graf Broglio d'Ajano, Die venetianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters. VIII—59 SS. M. 2.—. Stück 3: Sinzheimer, L., Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäfsigen Grofsbetriebes in Deutschland. X—196 SS. M. 4.—.)

Naumann, Moritz, Die Lehre vom Wert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. VI—74 SS. M. 1,60.

Sommerlad, Th. (Privatdozent, Halle a/S.), Ueber Wesen und Aufgaben der Wirtschaftsgeschichte. Antrittsvorlesung. Halle a/S., Kaemmerer & C°, 1893. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Wicksell, Knut (Lic. phil.), Ueber Wert, Kapital und Rente nach den neueren nationalökonomischen Theorien. Jena, G. Fischer, 1893. Roy.-8. XVI—143 SS. M. 3.—.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique, fondé par Guillaumin et J. Garnier, continué depuis 1856 par Maur. Block etc. 50e année: 1893. Paris, Guillaumin & Cie, 1893. 16. 1211 pag. fr. 9.—.

Loria, A., Les bases économiques de la constitution sociale. 2e édition entièrement refondue et considérablement augmentée. Traduit de l'Italien par A. Bouchard. Paris, F. Alcan, 1893. gr. in-8. XII—432 pag. fr. 7,50. (Table des matières: La constitution économique. — Les bases économiques de la morale. — Les bases économiques du droit. Base économique des sanctions juridiques. Base économique des transformations du droit. Base économique des diverses institutions juridiques. Droit de famille. Droit de propriété. Droit de succession. Droit contractuel. Droit réglant les rapports entre propriétaires et travailleurs. Droit pénal. — Les bases économiques de la constitution politique. — La sociologie à base économique. —)

Recolin, Ch., Solidaires. Essai de sociologie chrétienne. Paris, Fischbacher, 1893. in-12. fr. 3,50. (Table: I. Le fait de la solidarité: Les formes naturelles du fait. L'évolution. L'hérédité. La division du travail. L'imitation. — II. Transformation du fait en devoir. — III. Application du devoir: La question sociale. L'éducation. Le mariage. L'Eglise. — IV. L'achèvement du devoir: Le salut universel. —)

De l'usure, par L. C. Marseille, imprim. marseillaise, 1892. 8. 47 pag. (Extrait du „XXe Siècle".)

Ideal commonwealths. With an introduction by H. Morley (emer. prof. of English literature). VIth edition. London, G. Routledge & Sons, 1893. 8. 284 pp., cloth. 1/.—. (Contents: Plutarch's „Lycurgus." — More's „Utopia". — Bacon's „New Atlantis". — Campanella's „City of the sun" and a fragment of Hall's „Mundus alter et idem." —)

Maurice, F. D. (Prof. of moral philosophy), Social morality. 21 lectures delivered in the University of Cambridge. New edition. London, Macmillan & C°, 1893 8. XV—414 pp., cloth. 3/6. (Contents: Social morality; what it is and how it should be treated. — Domestic morality: Parents and children. Husbands and wives. Brothers and sisters. Masters and servants — Family worship. — National morality: The neighbour and thyself. Law. Language. Government. War. — National worship. — Universal morality: The universal empire. The universal family. The universal family subject to the universal empire (Constantinople). The universal family a latin family (Rome). The universal and the individual morality in conflict (15th and 16th centuries). Attempts to deduce the principles of human morality from observations on human nature (17th and 18th centuries). The modern conception of humanity (19th century). Demand in the newest circumstances for a divine ground of human life and human morality. — Human Worship. —)

Osborne, Grover Pease, Principles of economics; the satisfaction of human

wants in so far as their satisfaction depends on material resources. Cincinnati, R. Clarke & C°, 1893. 8. 449 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: The resources for the satisfaction of wants. — Population: the number of people whose wants are to be satisfied. — Ownership and control of the resources for the satisfaction of wants. — Economical use of the resources. — Exchange. — Distribution of produced wealth. —)

Patten, Simon N, Cost and expense. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1893. 8. $ 0,25. (Publications of the Society, N° 89.)

Esperson, Alfr., Sulla teoria del capitale: saggio economico. Sassari, tip. G. Dessì edit., 1893. 8. 83 pp.

Martello, T. (prof.), La legge del valore e le sue applicazioni teoretiche: corso di economia politica. Bologno, società stenografica degli studenti edit., 1893. 8. 160 pp. (Pubblicazione della R. Università di Bologna: anno accademico 1892/93.)

Mela, G. (prof.), Influenza della donna sulla famiglia e sulla società. Parte I. Busto Arsizio, tip. Pisoni & C., 1893. 16. 40 pp. (Contiene: La madre ossia influenza della donna sulla famiglia.)

Pinchia, E. (deputato), Opuscoli politici ed economici: 1882—1892. Torino, fratelli Bocca edit., 1893. 8. 244 pp. l. 2.—. (Contiene: Lo spirito delle istituzioni liberali. — La legge elettorale politica. — Discorsi agli elettori del quinto collegio di Torino. — La vita della campagna. — Ricordi dell' esposizione di Zurigo. — All' esposizione di Amsterdam. — La previdenza e l'assistenza all' esposizione di Torino, 1884. — La latterie sociali. — Le banche popolari. — L'agricoltura canavesana nel 1887. — Il lavoro dei fanciulli. — Discorso alla società operaia di Brosso. — Discorso al circolo operaio di Azeglio. — etc.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Nieder-Oesterreich während des Jahres 1892. An das k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien, Verlag der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer, 1893. gr. 8. XXX—568 SS.

Bericht, summarischer, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Herzogtums Salzburg im Jahre 1892. Erstattet von der Handels- und Gewerbekammer für das Herzogtum Salzburg an Se. Exc. den Handelsminister. Salzburg, Kerber, 1893. gr. 8. 50 SS. mit Tabelle. M. 1,50.

Hoernes, M., Dinarische Wanderungen. Kultur- und Landschaftsbilder aus Bosnien und der Herzegowina. 2. (Titel-)Ausgabe. Wien, C. Graeser, 1893. gr. 8. VIII—364 und XII SS. M. 6.—.

Naumann, E. (ehemal. Direktor), Vom Goldenen Horn zu den Quellen des Euphrat. Reisebriefe, Tageblätter und Studien über die asiatische Türkei und die anatolische Bahn. München, R. Oldenburg, 1893. hoch-4. XV—494 SS. mit 140 Illustrationen, 2 Karten der anatolischen Bahn und 1 Uebersichtskarte von Anatolien. M. 20.—.

Schott, G., Wissenschaftliche Ergebnisse einer Forschungsreise zur See, ausgeführt in den Jahren 1891 und 1892. Gotha, J. Perthes, 1893. Roy.-8. X—132 SS. mit 6 Tafeln und 9 Figuren im Text. M. 8.—. (A. u. d. T.: Ergänzungsheft Nr. 109 zu „Petermanns Mitteilungen".)

Wuttke, R., Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. XI—231 SS. M. 5,40. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller, Bd. XII, Heft 4.)

Exposé de la situation administrative de la province de Flandre-orientale, pour l'année 1892. Gand, imprim. V. van Doosselaere, 1893. 8. 275—CLIX pag. (Table des matières: Population. — Bienfaisance. Institutions de prévoyance. — Cultus. Instruction publique. — Arts industriels. — Contributions publiques. — Voies de communication. Régime des eaux. — Agriculture. — etc. —)

de Foville, A., La richesse en France et à l'étranger. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1893. 8. 63 pag. (Extrait du „Dictionnaire des finances".)

Germain, L., Deux fragments d'étude sur les vitraux de Vézelise (XVIe siècle). Nancy, Sidot frères, 1893. 8. 22 pag. (Extrait du „Journal de la Société d'archéologie lorraine", mai et juin 1893.)

Six semaines en Russie. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1893. in-12. 380 pag. fr. 3,50. (Sommaire: Sites. — Moeurs. — Beaux-arts. — Industrie. — Finances. — Exposition de Moscou. —)

Prideaux, S. T. (Miss), An historical sketch of bookbinding: with a chapter on early stamped bindings, by E. G. Duff. New York, Bouton, 1893. 12., cloth. $ 2,40.

Esperson, Alfr., La Sardegna in rapporto alla questione economica: note ed appunti. Sassari, tip. G. Dessi edit., 1893. 8. 21 pp.

Jarducci, Fr., Come la potenza e ricchezza commerciale dell' Inghilterra debbono la loro origine al genio e all' energia di un italiano (Sebastiano Caboto). Venezia, tip. succ. Fontana, 1893. 8. 27 pp. (Estr. dall' Ateneo veneto, aprile-giugno 1893.)

Valore (sul) della moneta estera ragguaglita a quella veneziana: terminazioni del consiglio dei Dieci (pubblicate da Fulcio Miari). Venezia, tip. dell' „Emporio", 1893. 8. 70 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Anton, Günther K., Französische Agrarpolitik in Algerien. Eine kolonialpolitische Skizze. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. IV—128 SS. M. 2,80.

Frenzel, C. und G. Wende, Deutschlands Kolonien. Kurze Beschreibung von Land und Leuten unserer aufsereuropäischen Besitzungen. 3. Aufl. Hannover, C. Meyer, 1893. gr. 8. 180 SS. mit Abbildungen und Karten. M. 3.—.

Gaffrael, P. (doyen de la faculté des lettres de Dijon), Les colonies françaises. 5e édition. Paris, F. Alcan, 1893. 8. 556 pag. fr. 5.—.

Vauchelet, Histoire de la Guadeloupe. Montreuil-sur-Mer, impr. Duquat, 1893 8. 16 pag.

Ellis, A. B., History of the Gold Coast of West Africa. London, King & Son, 1893. 8. 10/.6.

Mc Dermott, P. L., British East Africa. A history of the formation and work of the imperial british East Africa Company. London, King & Son, 1893. gr. in-8. With maps and illustrations. 6/.—.

Year-book, the, of the Imperial Institute of the U. Kingdom, the colonies and India. A statistical record of the resources and trade of the colonial and indian possessions of the British Empire. Compiled chiefly from official sources. 2nd issue (1893). London, Offices of the Imperial Institute, 1893. Roy. in-8. XVIII—888 pp. with 21 diagrams and 7 maps, cloth. M. 12.—.

Legge e regolamento sull' emigrazione (la ligure brasiliana: navigazione postale a vapore per il Bresile e Plata). Genova, tip. Pellas, 1893. 16. 16 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Barth, M. (Direktor der kais. landw. Versuchsstation für Elsafs-Lothringen in Rufach), Die künstlichen Düngemittel im Getreide-, Futter- und Handelsgewächsbau mit besonderer Berücksichtigung der Phosphate. 2. verm. Aufl. Berlin, Parey, 1893. gr. 8. IV—224 SS. M. 3.—. (Gekrönte Preisschrift.)

Burlage, E. (AmtsR.), Die Pfändung bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Lehre von den Pfändungsbeschränkungen. Berlin, O. Liebmann, 1893. gr. 8. VI—103 SS. M. 2,20.

Diez, G. (AmtsR.), Ueber die rechtliche Natur der Grundstückszusammenlegung und die Fortführung der Grund- und Hypothekenbücher im Falle einer Zusammenlegung der Grundstücke. Berlin, O. Liebmann, 1893. gr. 8. VI—65 SS. M. 1,50.

Gestütbuch der holsteinischen Marschen. Herausgegeben vom Verband der Pferdezuchtvereine in den holsteinischen Marschen. Band III. Berlin, Parey, 1893. gr. 8. LXXII—750 und 85 SS. mit 9 Tafeln und 1 Karte, geb. M. 20.—.

Hausbesitzerkalender, deutscher, für das Jahr 1894. Hrsg. im Auftrage des Centralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands. Jahrg. V. Berlin, C. Heymann, 1893. 12. XXXII—130 SS.

Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Im Auftrage des kgl. Oberbergamts zu Dortmund mit Benutzung amtlicher Unterlagen für das Jahr 1893 zusammengestellt von (ObBergR.) Weidtmann. Jahrg. I. Essen, G. D. Baedeker, 1893. gr. 8. IV—310 SS. geb. M. 3.—.

Kaerger, K. (Privatdozent, kgl. landwirtsch. Hochschule, Berlin), Die Arbeiterpacht. Ein Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. Berlin, Gergonne & Cie, 1893. Roy.-8. VIII—283 SS. M. 9.—.

Muttermilch, L., Crédit foncier de France und seine Bedeutung für den landwirtschaftlichen Grundkredit in Frankreich. Leipzig, K. F. Koehler, 1893. gr. 8. 157 SS. M. 2,50.

Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. 2. (unveränderte) Aufl. mit einem Vorwort von Rudolph Meyer. Berlin, H. Bahr, 1893. gr. 8. XL—300 SS. M. 9.—.

Schencking, A. B. (fr. Reichskonsul), Die Landwirtschaft in China und in Europa

mit Angabe der Methode zur raschen Hebung der landwirtschaftlichen Reinerträge durch Tiefkultur, Grün- und Kunstdung. 3. Aufl. Münster, H. Schöningh, 1893. gr. 8. 34 SS. mit 2 Abbildungen. M. 1.—.

Schindler, F. (Prof. der Landwirtschaft, Riga), Der Weizen in seinen Beziehungen zum Klima und das Gesetz der Korrelation. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Begründung der Pflanzenbaulehre. Berlin, Parey, 1893. gr. 8. XII—175 SS. mit 1 graphischen Darstellung. M. 4.—.

Schütte, R. (Forstmeister), Die Tucheler Haide, vornehmlich in forstlicher Beziehung. Danzig, Bertling, 1893. gr. 4. V—52 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Abhandlungen zur Landeskunde der Provinz Westpreufsen, hrsg. von der Provinzialkommission zur Verwaltung der westpreufsischen Provinzialmuseen, Heft V.)

Verhandlungen der Delegierten von Schlachtviehhofverwaltungen mit den Vertretern des Deutschen Landwirtschaftsrats, sowie des Viehhandels und Fleischergewerbes, Berlin, am 25. bis 27. Mai 1893, Berlin, Parey, gr. 8. VII—168 SS. M. 2,50.

Annuaire de la pomme de terre industrielle de 1893, publié sous la direction de G. Gras (ingénieur sucrier) avec la collaboration d'A. Baudry (ingénieur chimiste). Notes pratiques et renseignements utiles pour l'industrie féculière. Anzin (départ. Nord), impr. Ricouart-Dugour, 1893. 16. 283 pag. av. figures.

Hérisson (prof. départem. d'agriculture), Résumé des conférences agricoles, année 1893. Le Puy, impr. Marchessou fils, 1893. 8. (Sommaire: Conférence sur les prairies naturelles. — Conférence sur les irrigations et le drainage. — Revue du matériel agricole de la Haute-Loire. —)

Règlement général pour la culture du tabac en 1893 dans le département de Meurthe-et-Moselle. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1893. 8. 61 pag.

Araldo, D. (prof.), Istruzioni teorico-pratiche sulla coltivazione della barbabietola da zucchero in Italia. 2a edizione migliorata e ampliata. Savigliano, tip. edit. Bressa, 1893. 8. 48 pp. l. 0,70.

Atti della Commissione consultiva per la pesca: sessione aprile 1893. Roma, tip. G. Bertero, 1893. 8. 140 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale dell' agricoltura. Annali di agricoltura, 1893, N° 196.)

Clerici, Fr. (ingegnere), Bachi da seta e gelsi: conferenze tenute alla società agraria di Lombardia dal 1888 al 1893. Milano, tip. L. F. Cogliati, 1893. 8. 102 pp. (Contiene: Il pratico allevamento in Lombardia dei bachi da seta di razza gialla. — Studî ed esperienze diverse. — Studî ed osservazioni sulla coltura dei gelsi. — La potatura iemale dei gelsi. —)

Passerini, N., Agraria. Vol. I: Agronomia. Milano, tip. della casa edit. F. Vallardi, 1893. VI—144 pp. c. fig. l. 1,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Bujatti sen., Fr. (gew. Hof-Seidenzeugfabrikant), Die Geschichte der Seidenindustrie Oesterreichs, deren Ursprung und Entwickelung bis in die neueste Zeit. Wien, A. Hölder, 1893. gr. 8. VII—170 SS. mit 1 Tafel in Heliogravüre und graphischer Darstellung der Bewegungen der Seidenpreise. M. 3,20. (A. u. d. T.: Monographien des Museums für Geschichte der österr. Arbeit, Heft IV.)

Ehrenfried, W., Die Handwerkerinnungen im Mittelalter im Anschlufs an die soziale Frage der Gegenwart. Neckarsulm, Druck der „Neckarsulmer Zeitung", 1893. 12. 42 SS. M. 0,45.

Frick, K., Ueber Lehrlings- und Accordwesen der schweizerischen Metallindustrie. Im Auftrage des Centralvorstandes des schweizerischen Metallarbeiterverbandes. Zürich, Grütlibuchhandlung, 1893. 8. 46 SS. nebst 2 Uebersichtstabellen in imp.-folio.

Kähler, W. (Dr. jur.), Die Stellvertretung im Gewerbebetrieb. Eine gewerberechtliche Untersuchung. Leipzig, G. Böhme, 1893. gr. 8. VI—53 SS. M. 1,20.

Morf, R., Die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. Ihre Ursachen, Wirkungen und Folgen. Erfahrungen und Urteile von Geschäftsleuten. 7. Aufl. Zürich, Verlag des Schweiz. Grütlivereins, 1892. 8. 32 SS. M 0,20.

de Ridder, L., Der „normale Geheimrat" der Kölnischen Zeitung und die Organisation der Handwerker, der erste Schritt zur Erhaltung des Mittelstandes. Bonn, P. Hauptmann, 1893. 8. 16 SS. M. 0,10. (Aus „Deutsche Reichszeitung".)

Rofsmäfsler, F. A., Die Petroleum- und Schmierölfabrikation. Leipzig, J. J. Weber, 1893. gr. 8. X—147 SS. mit 26 Abbildungen. M. 3.—.

Verzeichnis der Rübenzuckerfabriken, Raffinerien- und Kandisfabriken im Deutschen Reiche, sowie in Oesterreich-Ungarn, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, England,

Italien und Spanien. Jahrg. X, Kampagne, 1893/94. Magdeburg, A. Rathke, 1893. gr. 8. 186 SS. geb. M. 4.—.

Bernardot, F., Le Familistère de Guise et son fondateur, Jean Baptiste André Godin, conférence faite le 9 mai 1893. Nîmes, impr. Roger & Laporte, 1893. 8. 40 pag.

Bremond, F. (inspecteur départemental du travail de la Seine), Précis d'hygiène industrielle, avec des notions de chimie et de mécanique, rédigé conformement au programme de la loi du 2 novembre 1892 à l'usage des inspecteurs et inspectrices du travail dans l'industrie. Paris, Baillière & fils, 1893. in-18 jésus. VII—384 pag. av. figures. fr. 5.—. (Sommaire: Usines. Chantiers et ateliers. Atmosphère du travail. Gaz, vapeurs, poussières. Hygiène du milieu industriel. Maladies professionnelles. Matières irritantes, toxiques et infectieuses. Outillage industriel. Moteurs divers. Organes dangereux et appareils protecteurs. Accidents des machines et des outils. — etc.)

Répertoire de la fabrique (1893—1894). Paris, impr. Mouillot, 1893. 16. 419 pag.

Sandoz, C., Origine et développement de l'industrie horlogère à Besançon et en Franche-Comté. Besançon, impr. Dodivers, 1893. 8. 71 pag.

di Brazza, Cora Slocomb (Countess), Old and new lace in Italy. Chicago, W. B. Conkey C°, 1893. 12. $ 0,50.

Garcke, E. and J. M. Fells, Summary of the Factory and Workshop Acts for the use of manufacturers and managers. London, Crosby Lockwood & Son, 1893. 8. 40 pp. /.0,6.

Gladden, W., Tools and the man: Property and industry under christian law. Boston and New York, Houghton, Mifflin & C°, 1893. 8. 308 pp.

Industries, the, of Russia. Manufactures and trade, by the Department of trade and manufactures, Ministry of finance, for the World's Columbian Exposition at Chicago, (editor of the english translation J. M. Crawfort, U. St. Consul general to Russia). Vol. II. St. Petersburg, 1893. Roy.-8. M. 6.—. (Contents: Sugar manufacture, by W. N. Andréev. — Tobacco industry, by L. P. Vessine. — Grain flour and groats, by P. A. Afanassiev. — Manufacture of oils, by Vessine. — The destillation of spirits, by Andréev. — Ship building and navigation, by N. A. Kryiov. — Carriage manufactures, by K. K. Nellis. — Review of the Russian customs tariff systems, by W. I. Timiriazev. — Review of foreign trade, by A. J. Stein. — The interior trade and fairs of Russia, by N. J. Samoilovich and A. W. Bonniakovski. — The consumption of fuel for industrial purposes, by S. O. Gonlishamborov. — Wages and working hours in factories, by J. T. Mikhailovski. — Data showing the wages paid to workmen in factories, by the same. — The industries of the Grand duchy of Finland, by the State Secretary Office of the Grand duchy of Finland. —)

Knight, G. H., Patent Office manual, including the law and practice of cases in the U. States Patent Office and the courts holding a revisory relation thereto; also an appendix of copyright decisions, etc. Boston, Little, Brown & C°, 1893. 8. 655 pp. $ 5.—.

Lenzi, O., Delle società cooperative in genere e della cooperativa di produzione in ispecie: studio. Siena, E. Torcini edit., 1893. 8. 64 pp. l. 1,50.

6. Handel und Verkehr.

Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer zu Bremen im Jahre 1892 erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, Druck von Hanschild, 1893. gr. 8. 48 SS.

Geschäftsbericht über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn im Jahre 1892. Darmstadt, J. C. Herbert'sche Hofbuchdruckerei, 1893. Roy.-4. 10 SS. u. 17 Anlagen mit 2 Tabellen in Imp.-folio.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon für das Jahr 1892. Arnsberg, Druck von H. R. Stein, 1893. Folio. 10 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau für 1892. Hanau, Druck der Kittsteiner'schen Buchdruckerei, 1893. 8. VII—194 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig, 1892. Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhandlung, 1893. gr. 8. 255 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüdenscheid für 1892. Lüdenscheid, Druck von W. Crone jr., 1893. Folio. 40 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1892, 2 Teile. Mannheim, Verlag der Kammer, 1893. 8. 18, 297 und 24, 156 SS. mit 4 graphischen Darstellungen.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken, 1892. Nürnberg, Hofbuchdruckerei Bieling-Dietz, 1893. gr. 8. IX—291 SS. mit tabellarischen Beilagen in 4. u. qu.-fol.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, 1892. München, Druck von C. Wolf & Sohn, 1893. gr. 8. XIV—291 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer der Oberpfalz und von Regensburg für das Jahr 1892. Regensburg, Druck der Verlagsanstalt vormals G. J. Manz, 1893. gr. 8. XI—272 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1892. Leer, Druck von Leendertz, 1893. Folio. 66 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim für das Jahr 1892. Pforzheim, 1892. 8. 52 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Siegen pro 1892. Siegen, Druck von Vorländer, 1893. 8. 130 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Solingen pro 1892. Solingen, 1893. Folio. 72 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Strafsburg i/E. für das Jahr 1892. Strafsburg i/E., Elsässische Druckerei und Verlagsanstalt, 1893. Folio. 82 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Kreis Thorn für das Jahr 1892. Thorn, Buchdruckerei Thorner Ostdeutsche Zeitung, 1893. gr. 8. 85 SS.

Kaufmann, V. (Gerichtsassessor), Die mitteleuropäischen Eisenbahnen und das internationale öffentliche Recht. Internationalrechtliche Studien und Beiträge. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. XIV—289 SS. M. 6.—.

Protokolle der am 26. IV. 1892 und am 15. IV. 1893 in Teplitz abgehaltenen XXXIV. und XXXV. ord. Generalversammlung der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft, samt Geschäftsbericht, Rechnungsbeilagen und Statistik für die Jahre 1891 und 1892. 2 Hefte. Teplitz, Selbstverlag der Gesellschaft, 1892/93. Imp.-4.

v. Schweiger-Lerchenfeld, A. (Frh.), Vom rollenden Flügelrad. Darstellung der Technik des heutigen Eisenbahnwesens. Lieferung 1. Wien, A. Hartleben, 1893. gr. 8. 32 SS. M. 0,50. (Das vollständige Werk wird 25 Lieferungen mit ca. 300 Abbildungen umfassen.)

Schranka, Ed. Maria, Datenzeiger der Weltpostgeschichte. Leipzig, Slavische Buchhandlung, o. J. (1893). 12. IV—212 SS. mit Titelkupfer. M. 2.—.

Steinbrecht, G., Die Sondermesse in Berlin und ihr Verhältnis zur Leipziger Messe. Bunzlau, Verlag der „Thonwarenindustrie", 1893. 8. 32 SS. M. 0,50.

Weithase, H. (ObPostdirSekr.), Geschichte des Weltpostvereins. Strafsburg, Heitz, 1893. gr. 8. III—88 SS. M. 2,50. (Preisgekrönt.)

Afanassiev (privatdocent à l'Université d'Odessa), Commerce des céréales en France au XVIIIe siècle. Etude historique, traduit du russe sous la direction de P. Boyer. Paris, A. Picard & fils, 1893. 8. XIX—576 pag. fr. 12.—.

Debauve, A. (ingénieur en chef des ponts et chaussées), Les travaux publics et les ingénieurs des ponts et chaussées depuis le XVIIe siècle. Paris, Ve Dunod, 1893. 8. 447 pag. avec portraits. fr. 12.—.

Bowlen, A. L., A short account of England's foreign trade the XIXth century; its economic and social results. London, Swan Sonnenschein, 1893. 8. VIII—152 pp. with 10 statistical diagrams, cloth. 2/.6. (Contents: Introductory: England commercially in 1793 internally and abroad. Division of labour. — The french wars, 1793—1815. — The battle over free trade, 1815—1850. — Success of free trade, 1850—1870. — Recent trade, 1870—1892. — England's present position. —)

Larrabee, W., The railroad question: a historical and practical treatise on railroads and remedies for their abuses. Chicago, Schulte Publishing C°, 1893. 12. 488 pp., cloth. $ 1,50. (Contents: History of transportation. — History of railroads. — History of railroads in the U. States. — Monopoly in transportation. — Railroad abuses. — Stock and bond inflation. — Railroads in politics. — Railroad literature. — Railroads and railroad legislation in Jowa. — The Interstate Commerce Act. — The rate question. — Tables and statistics. — etc.)

Review of the trade of India in 1891/92. 3 parts. Simla 1892. 4. (Publication of the Government of India, finance and commerce Department. Contents: 1. Foreign seaborne trade. 2. Trans-frontier trade. 3. Coasting trade, by J. E. O'Conor.)

Todd, Marion (Mrs.), Railways of Europe and America; or, government ownership: with notes from official sources. Boston, Arena Publishing C°, 1893. 12. III—285 pp., cloth. $ 1,25. (paper: $ 0,50.) (Contents chapters of statistics of the railways of Europe and America taken from official reports; these statistics relate to equipment, employees, earnings and expenses, cost and revenue, killed and injured, general public service, capitalization, traffic, etc.)

Banti, A., La telegrafia in Italia ed il bilancio 1893—94 del Ministero delle poste e telegrafi. Milano, tip. degli „Operai“, 1893. 8. 15 pp.

Commercio d'esportazione colla Svizzera. Alessandria, tip. dell' „Osservatore“, 1893. 8. 30 pp. (Pubblicazione della R. Camera di commercio ed arti della provincia di Alessandria.)

Pegna, G., Camere di commercio. Firenze, tip. di G. Carnesecchi e figli, 1893. 8. 35 pp.

Verslag over den toestand van handel, scheepvaart en nijverheid te Amsterdam, in 1892. Opgemaakt door de Kamer van koophandel en fabrieken aldaar. Amsterdam, Joh. Müller, 1893. gr. 8. VI—314 blz. m. 2 platen. fl. 2,50.

7. Finanzwesen.

Livonius, H. (RegAss.), Anleitung zur Ermittelung und Berechnung des Ertrages im Sinne des Gewerbesteuergesetzes vom 24. VI. 1891. Schleswig, Bergas, 1893. gr. 8. IV—28 SS. M. 0,50.

Wacker, Th., Zur Geschichte des Branntweinsteuergesetzes (1885—1887.) Freiburg i/Br., 1893. gr. 8. III—63 SS. M. 0,80.

Grimaldi (Ministre), Exposé financier fait à la Chambre des députés dans la séance du 11 février 1893. Rome, imprim. nationale di G. Bertero, 1893. 8. 107 pag.

Stourm, René (ancien inspecteur des finances, prof. à l'Ecole des sciences polit.), Systèmes générales d'impôts. Paris, Guillaumin & Cie, 1893. gr. in-8. XVI—415 pag. fr. 7.—. (Table des matières: Introduction: Histoire, définition et qualités de l'impôt. — Systèmes utopiques d'impôts: L'impôt unique. Impôt unique sur le capital. Impôt uniforme ou capitation. Impôt en nature. Impôts sur le luxe. Impôts socialistes. — Systèmes d'impôts existants ou susceptibles d'application: Impôts sur le revenu. Projets radicaux de réformes d'impôts. Impôt mixte sur le capital et sur le revenu. Impôts sur les successions. Système progressif. Grands monopoles fiscaux. — Grandes divisions fiscales des systèmes existants: Impôts directs et indirects. Impôts de répartition et de quotité. Impôts sur les valeurs mobilières et sur les valeurs foncières. Impôts sur la propriété et sur les consommations. Incidence de l'impôt. Impôts sur les objets de première nécessité. —)

Foreign import duties Return of the rates of import duties levied in European countries and the United States upon the produce and manufactures of the U. Kingdom. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. gr. in-8. XII—403 pp. (Parl. paper, ordered, by the House of Commons, to be printed, 1 Sept. 1893)

Bruni, E. (avvocato), L'imposta sui redditi di ricchezza mobile. Milano, U. Hoepli edit., 1893. 16. VI—218 pp. (Contiene: Generalità; materia e soggetti dell' imposta, esenzioni. — Misura e modi di applicazione dell' imposta. — Accertamento dei redditi tassabili per ruoli nominativi. — Determinazione dei redditi imponibili e tassabili; ruoli principali; accertamenti e ruoli suppletivi; prescrizione dell' imposta. — Ricorsi in via amministrativa posteriori al ruolo. — Ricorsi in via giudiziaria. — etc)

Marchi, A. (prof.), Prolusione al corso libero di contabilità di Stato, fatta il 20 maggio 1893 nella università di Camerino. Camerino, tip. E. Marchi e figli, 1892. 8. 40 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Aktiengesellschaften, die, Rheinlands und Westfalens in ihren vorliegenden Bilanzen pro 1892/93. Abgeschlossen am 1. Oktober 1893. Düsseldorf, Ad. Schneider, 1893. 8. VII—337 SS. M. 6.—.

Bericht über den Geschäftsbericht der hessischen Brandversicherungsanstalt vom Jahre 1892. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1893. 4. 138 SS.

Josephi, G., Die allgemeine Existenzversicherung. Band I. Zürich, Verlagsmagazin, 1893. gr. 8. VIII—396 SS. M. 3.—.

Compte-rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite instituée par la loi du 16 mars 1865 sous la garantie de l'Etat. Année 1892. Bruxelles 1893. 4.

Sarda, P., L'assurance sur la vie, gratuite par la consommation. Paris, impr. Sarda, 1893. in-4. 7 pag.

Foote, Allen Ripley, Prosperity and politics. Washington, Kensington Publishing C°, 1893. 16. 187 pp. $ 0,50. (Enthält u. a.: The repeal of the Silver Purchase Act and the national tax on state bank currency.)

Rothwell, R. P., Universal bimetallism and an international monetary clearing

house; with a record of the world's money, statistics of gold and silver, etc. New York, Scientific Publishing C°, 1893. 8., cloth. $ 0,75.

Annali del credito e della previdenza, anni 1893. Atti della Commissione consultiva sulle istituzioni di previdenza e sul lavoro, sessione del 1893. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1893. 8. VIII—434 pp. l. 2,50.

Seminario, M. E, La cuestion monetaria en la Americana española. Paris, Guillaumin & Cie, 1893. 8. 274 pag. et planche. fr. 5.—.

Nederlandsche Bank, 1892/93. Verslag van den President en verslag van de commissarissen. Amsterdam 1893. 4.

9. Soziale Frage.

Bericht, stenogr., über die Verhandlungen der XIII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 25. und 26. Mai 1893 in Görlitz, betreffend die Fürsorge für Obdachlose; Zwangsmafsregeln gegen arbeitsfähige Personen; Ausübung vormundschaftlicher Funktionen und die Fürsorge für entlassene Sträflinge. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. 8. VI—116 u. X SS. M. 2,80. (A. u. d. T.: Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft 17.)

Faulhaber, H. (Pfarrer), Drei soziale Fragen unser Landvolk betr.: Landesversorgungsämter, Armenbeschäftigung, Krankenpflege auf dem Lande, aus dem Leben beantwortet. Schw. Hall, Buchhdl. für innere Mission, 1893. gr. 8. 42 SS. M. 0,60.

Fischer, K. (Prof.), Grundzüge einer Sozialpädagogik und Sozialpolitik. Eisenach, M. Wilckens, 1892. gr. 8. VIII—429 SS. M. 5.—. (Inhalt: Die soziale Kriegserklärung und ihre Begründung. — Vorgeschichte und Berechtigung der Kriegserklärung, Kriegszustand bis 1890. — Methoden und Ziele des Kampfes. — Der Kampf und seine Mittel. — Soziale Friedensarbeit. —)

Frafsl, F., Das Maschinenrecht. Ein Beitrag zur sozialen Frage und Nachwort zur Wiener Gewerbeenquete des Jahres 1893. Dresden, Verlag der Druckerei Glöfs, 1893. gr. 8. 44 SS. M. 0,60.

Häntzschel, W., Beamtentum und Sozialdemokratie. Leipzig-Neuschönefeld, Gebr. Kretzschmar, 1893. 8. II—56 SS. M. 0,80.

Hartmann, G. W., Sensationelle Enthüllungen über die Führer der „sozialdemokratischen Partei“. Hamburg, Epstein & Engelke, 1893. 8. 46 SS. M. 0,50.

Krause, O. (Herbergsvorstand in Annaberg i. Erzgeb.), Arbeitslosigkeit, Bettelei und Wanderverpflegung. Unter besonderer Berücksichtigung sächsischer Verhältnisse. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. 8. 40 SS. M. 0,75. (A. u. d. T.: Volkswohlschriften, hrsg. von V. Böhmert in Dresden, Heft 14.)

Pollaczek, F., Die unverehelichten Mütter und der Code civil in Deutschland. Ein sozialer Uebelstand. Leipzig, A. Schupp, 1893. gr. 8. 38 SS. M. 0,50.

Rittinghausen, M., Die direkte Gesetzgebung durch das Volk. 5. Aufl. Zürich, Schweiz. Grütliverein, 1893. gr. 8. XX—246 SS. M. 1.—. (Früher erschienen als „sozialdemokratische Abhandlungen“, Heft 1—5, 1868—72.)

Wacker, Th., (Landtags-Abg.), Wie stellt sich die sozialdemokratische Presse zu dem, was dem gläubigen Christen vor Allem heilig ist? Freiburg i/Br., Litterar. Anstalt, 1893. 8. II—96 SS. M. 0,50.

Wenzel, Joh. (Domvikar und Reichstagsmitglied), Arbeiterschutz und Centrum mit Berücksichtigung der übrigen Parteien. Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialreform im Deutschen Reiche. Im Auftrage des Volksvereins für das katholische Deutschland verfafst. Berlin, Verlag der Germania, 1893. 8. 4—269 u. VII SS. M. 1.—.

Paulet, G., Les bourses du travail. Paris, impr. Davy, 1893. 16. 8 pag. (Extrait du „Progrès économique“.)

Scott, (Thompson) J., The conditions of female labour in Ontario. Toronto, 1892. 8. 31 pp. (Studies in political science. Publication of the Toronto University.)

Tasche vuote e modo di riempirle: studio popolare sulla questione sociale di G. L. 2da edizione. Offida, tip. Anselmi, 1893. 24. 78 pp. l. 0,50.

10. Gesetzgebung.

Bolze, A. (ReichsgerR.), Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Band XV. Leipzig, Brockhaus, 1893. gr. 8. XI—455 SS. M. 6.—.

v. Brocken, H. (Referendar), Beiträge zur Lehre vom Schuldanerkennungsvertrag. Göttingen, Druck von W. F. Kästner, 1892. 8. 32 SS. (Dissertation.)

Dietrich, H. (Referendar), Die rechtliche Stellung der Gläubiger eines überschuldeten Nachlasses zu einer von dem Erblasser abgeschlossenen Kapitalversicherung des

eigenen Lebens auf den Todesfall. Leipzig, Druck von Max Hoffmann, 1893. 8. 52 SS. (Dissertation.)

Günther, F. (Kammerger.-Refer.), Das Automatenrecht. Göttingen, Druck von W. F. Kästner, 1892. 8. 43 SS. (Dissertation.)

Krassel, F. W., Privatrecht und Prostitution. Eine sozial-juristische Studie. Wien, Breitenstein, 1893. gr. 8. 43 SS. M. 0,75.

Lichtenstein, A. (Referendar), Die Auslobung. Danzig, Druck von Kafemann, 1893. gr. 8. 38 SS. (Göttinger Dissertation.)

Maraun, W. (Bürgermstr. a. D.), Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst den auf dasselbe bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Berlin, Liebel, 1893. gr. 8.

Peiser, H. (Landrichter), Die Geschäftsführung der Zwangsverwalter und die gerichtliche Zwangsverwaltung auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 7. März 1892 und des Gesetzes v 13. Juli 1883. Berlin, Siemenroth & Worms. 1893. 8. VIII—226 SS. M. 4.—.

Pommer, G. (Referendar), Die Pflichten und Rechte der Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetze vom 20. IV. 1892. Göttingen, Druck von W. F. Kästner, 1893. 8. 48 SS. (Dissertation.)

Seligstein, J., Die Haftung des Uebernehmers eines Handelsgeschäfts für die vor der Uebernahme entstandenen Handelsschulden. Berlin, Druck von Sittenfeld, 1892. 8. 64 SS. (Göttinger Dissertation.)

Legris, A., Du secret des lettres missives de leur propriété, de leur production en justice. 2e édition. Paris, Delamotte, 1894. 8. fr. 5.—.

Naquet, E. (procureur général près la Cour d'appel d'Aix), Traité des droits de timbre. Paris, Delamotte, 1893. 8. fr. 10.—.

de Villoutreys de Brignac, G., Du Sénat dans les municipes, en droit romain; des attributions du conseil général et de la commission départementale, en droit français (thèse). Angers, impr. Lachèse & Cie, 1893. 8. VIII—317 pag.

Foote, A. Ripley and C. E. Everett, Economic legislation of all the states: the law of incorporated companies operating under municipal franchises, such as illuminating gas companies, fuel gas companies, electric central-station companies, telephone companies, street-railway companies, water companies, etc.; preceded by a suggestive discussion of the economic principles involved in the operation, control and service of such companies. 3 vols. Cincinnati, R. Clarke & C°, 1893. 8. 3000 pp., cloth. $ 15.—.

Murfree, W. L., jr., Law of foreign corporations: a discussion of the principles of private international law and of local statutory regulations applicable to transactions of foreign companies. St. Louis, Central Law Journal C°, 1893. 8. 45 and 376 pp. $ 4.—.

Franchini Placidus, De causa proprietatis et possessionis secundum jus canonicum: thesis laureae. Urbini, apud Sabinum Rocchetti, 1893. 4. 21 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Angermünde. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Angermünde für das Jahr 1892, bezw. für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1891/92. Angermünde, Druck von Flügge, 1893. 8. 26 SS.

Bahlmann, P. (Kustos an der kgl. Paulinischen Bibliothek), Der Regierungsbezirk Münster, seine Zusammensetzung, Einteilung und Bevölkerung. Münster, Aschendorff'sche Buchhandlung, 1893. 8. 120 SS. M. 3.—.

Bismarck. Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesamtausgabe besorgt von Horst Kohl. Band VII: 1877—1879. Stuttgart, Cotta, 1893. gr. 8. XXIV—443 SS. M. 8.—.

Fürstenwerth, L. (aus Merseburg), Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. Göttingen, Druck von W. F. Kästner, 1893. 8. XIV—105 SS. (Dissertation.)

Gutsch, G. (O.- u. GRegR. a. D.), Die büreaukratische Verfassung im Spiegelbilde der Provinzialsteuerdirektionen in Preufsen. München, Th. Ackermann, 1894. gr. 8. IV—125 SS. M. 1,60.

Handbuch für Elsafs-Lothringen, 1892. Nach dem Stande vom 1. IV. 1892. Strafsburg, Fr. Bull, 1893. 8. XXXVIII—453 SS. (S. 281 ff.: Uebersicht über die Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1890 in Elsafs-Lothringen.)

Hannover. Haushaltsplan der kgl. Haupt- und Residenzstadt Hannover für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1893 bis Ende März 1894. Hannover, Druck von F. Culemann, 1893. 4. 24 SS.

Iserlohns Gemeindeangelegenheiten. Bericht über deren Verwaltung und Stand für das Jahr 1891/92. Iserlohn, Buchdruckerei von Fr. Dofsmann, 1893. 4. 64 SS.

v. Kamptz, B. (Verwger.-Dir.), Die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen, vom 19. III. 1856, in ihrer heutigen Gestalt. Textausgabe mit Anmerkungen. Paderborn, Schöningh, 1893. 8. 82 SS. M. 1.—.

Meyer, G. (o. Prof., Heidelberg), Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Im Anschlufs an das Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes von demselben Verfasser bearbeitet. 2. erheblich umgearbeitete und vermehrte Aufl. Teil I: Allgemeine Lehren. Innere Verwaltung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. gr. 8. XIV—669 SS. M. 14. —.

Mommsen, Th., Abrifs des römischen Staatsrechts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1893. Roy.-8. XV—363 SS. M. 8,40. (A. u. d. T.: Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, I. Abteilung, Teil 3.)

Mühlhausen i. Thür. Verwaltungsbericht des Magistrats für die Zeit vom 1 IV. 1880 bis 31. März 1892. Mühlhausen i. Th., Druck von G. Danner, 1893. Roy.-8 IV—114 SS. (Inhalt: Stadtgebiet. Städtische Behörden und Vertretungen. Bevölkerung Finanz- und Kassenverwaltung. Handel und Gewerbe. Verkehrswesen. Armenwesen Religions- und Kirchenwesen. Unterrichts- und Schulwesen. — etc.)

M.-Gladbach. Haushaltsetat für das Rechnungsjahr 1893/94. M.-Gladbach, Druck von W. Hütter, 1893. 4. 64 SS.

Rittner, K. H. (Strafanst.-Dir. a. D.), Erinnerungen eines höheren Reichsbeamten aus Elsafs-Lothringen 1871/73. Saarbrücken, Klingebeil, 1893. gr.-8. VI—143 SS. M. 2,50.

Schweizer, P. (Prof.), Geschichte der schweizerischen Neutralität. Teil II. Frauenfeld, J. Huber, 1893. gr. 8. S. 281—528 mit 1 Karte. M. 4.—.

Trier. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1892/93 nebst Haushaltsetat pro 1893/94. Trier, Lintz'sche Buchdruckerei, 1893. 4. 57 SS.

v. Wickede, F. (Landvogt z. D.), Handbuch der Polizeiverwaltung für den Regbez. Wiesbaden. Auf Grund amtlichen Materials zusammengestellt. Wiesbaden, Brems, 1893. gr. 8. XVIII—566 SS. mit 1 Bildnis, geb. M. 6.—.

Wigand, P., Das Fehmgericht Westfalens, nach den Quellen dargestellt und durch Urkunden erläutert. Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Halle, H. W. Schmidt, 1893. gr. 8. VIII—445 SS. M. 6.—.

Bellanger, P. (avocat à la cour d'appel d'Angers), Etudes d'organisation politique et administrative. Angers, Lachèse & Cie, 1893. 16. 185 pag.

Leseur, P. (prof. à la faculté de droit de Lyon), Introduction à un cours de droit international public. Paris, Pedone-Lauriel, 1893. 8. 152 pag.

de Mondoucet. Lettres et négociations de Claude de Mondoucet, résident de France aux Bays-Bas (1571—1574). Publiées d'après le manuscrit de la bibliothèque de Reims par L. Didier. Tome 2. Reims, Michaud, 1893. 8. XVII—369 pag.

Oberholtzer, Ellis Paxson, The referendum in America: a discussion of law-making by popular vote. Philadelphia, published by the University of Pennsylvania, 1893. 8. 230 pp. $ 1,50. (Publications of the University, vol. IV, whole number, 12. Contents: Constitution and their amendments. — The submission of State and local laws — The people and their city charters. — Is law making by popular vote constitutional. — The referendum in the various States. —)

Catania. Relazione della deputazione provinciale sulla propria gestione morale e progetto di bilancio pel 1894. Catania, tip. C. Galàtola, 1893. 4. 390 pp. (Consiglio provinciale: sessione ordinaria del 1893.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bericht des Medizinalinspektorats über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1892. (Berichterstatter Dr. med. Reincke.) Hamburg, Druck von J. C. H. Rüter, 1893. 4. Mit zahlreichen statistischen Tabellen und graphischen Tafeln.

Ergebnis, das, der Viehzählung vom 1. Dezember 1892 im Grofsherzogtum Sachsen, Herzogtum Sachsen-Altenburg und in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reufs Aelterer und Reufs Jüngerer Linie. Weimar, Druck von R. Wagner, 1893. gr. 8. XL—83 SS.

Influenzaepidemie, die, vom Winter und Frühjahr 1891/92 im Grofsherzogt. Hessen. Darmstadt 1893. Roy.-8. 68 SS. (Nach den Berichterstattungen der grofsh. Kreisgesundheitsämter.)

Magdeburger Armenstatistik für die Zeit vom 1. IV. 1891 bis 31. III. 1892 Magdeburg 1892. gr. 4. 22 SS. (Sonderabdruck aus dem „Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Magdeburg für das Etatsjahr 1891/92.)

Mitteilungen, statistische, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1892. Bremen, Druck von Hauschild, 1893. 8. 56 SS.

Nachrichten, statistische, von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Rechnungsjahr 1890. Herausgegeben von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins. XLI. Jahrgang. Berlin, gedruckt in der Nauckschen Buchdr., 1892. Imp.-folio. 218 SS.

Frankreich.

Dénombrement des étrangers en France. Résultats statistiques du dénombrement de 1891. Paris, imprimerie nationale, 1893. gr. in-8. XCIV—255 pag. avec 4 cartes graphiques et 21 figures graphiques dans le texte. (Publication du Ministère du commerce et de l'industrie, Office du travail. Table des matières: Nombre des étrangers en France d'après les recensements de la population (1851—1891). — Classement des étrangers d'après le sexe, l'état civil et l'âge. — Classement des étrangers par profession et par condition. Résultats généraux. — Répartition des étrangers suivant leur condition. — Répartition des étrangers dans les divers groupes professionnels. — Monographies sommaires des principales colonies étrangères en France. — Recensement des étrangers par la préfecture de police. — Etudiants étrangers en France. — etc.

Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1891. Documents divers, Ière partie. France: Intérêt général. Paris, impr. nationale, 1893. in-4. VII—234 pag. fr. 5.—.

Statistique de la navigation intérieure. Année 1892. 2 volumes. Paris, imprimerie nationale, 1893. 4. 531 et 290 pag. avec 2 cartes. gr. in-folio. fr. 8.—. (Publication du Ministère des travaux publics. Direction des routes, de la navigation et des mines, Division de la navigation. Sommaire: Nomenclature et conditions de navigabilité des fleuves, rivières et canaux. — Relevé général du tonnage des marchandises. —)

England.

Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1878 to 1892. XIVth number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. gr. in-8. 241 pp. (Parliam. paper by command. Published by the Commercial Department, Board of trade, July 1893.)

Rufsland.

Tobien, A., Ergebnisse der Rigaer Handelsstatistik aus den Jahren 1866—1891 mit besonderer Berücksichtigung der Pentade 1886—1890. Riga, L. Hoerschelmanns Verlag, 1893. Imp.-folio. XIV—85 und 161 SS. (Herausgegeben im Auftrage der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsenkomitees.)

Italien.

Annuario statistico italiano 1892. Roma, tip. G. Bertero, 1893. 8. X—963 pp. l. 5.—. (Contiene: Superficie e popolazione. — Igiene e sanità. — Istruzione. — Elezioni politiche ed amministrative. — Beneficenza ed assistenza pubblica. — Giustizia civile e penale. — Carceri. — Agricoltura. — Bonificazioni di terreni compiute od in corso di esecuzione a cura diretta o indiretta dello Stato. — Industrie. Privative industriali. Mercedi degli operai addetti ad alcune industrie. — Scioperi. — Prezzi di alcuni generi alimentari sui mercati principali. — Valori di alcune merci, stabiliti per le statistiche doganali. — Commercio coll' estero. — Navigazione marittima. — Marina mercantile. — Viabilità. — Poste, telegrafi e telefoni. — Moneta, credito e istituti di previdenza. — Debito ipotecario iscritto sulla proprietà fondiaria. — Finanze comunali e provinciali. Finanze dello Stato. — Esercito. Marina militare. — Possessi e protettorati in Africa. —)

Statistica delle biblioteche. Parte I. Biblioteche dello Stato, delle provincie, dei comuni ed altri enti morali aggiuntevi alcune biblioteche private accessibili agli studiosi, fra le più importanti per numero di volumi o per rarità di collezioni. Vol. I: Piemonte, Liguria, Lombardia, Veneto ed Emilia. Roma, tipogr. nazionale, 1893. 4-min. XLVIII—208 pp. l. 2,50. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica delle elezioni generali politiche 6 e 13 Novembre 1892. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1892. 4. XXII—140 pp. l. 1,50. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1891. Roma, tipogr. di Bertero, 1893. Roy. in-8. 18—CXXIII, 159 pp. l. 2,50. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1891. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1893. Roy. in-8. 24—CCXI, 341 pp. l. 3,50. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Belgien.

Statistique médicale de l'armée belge, année 1891. Bruxelles, impr. J. Goemaere, 1892. Roy. in-8. XX—49 pag. av. table graphique.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. J. Telegrafväsendet, ny följd 32. Berättelse för år 1892. XXI—48 pp. mit 6 graph. Darstellungen und 2 Karten. — K. Helso- och sjukvården, I. Ny följd 31. Berättelse för år 1891. 70—LXXVII pp. (Allgemeine Medizinalstatistik für 1891.) Helso- och sjukvården, II. Berättelse för år 1891. 26 pp. (Krankenhaus- und Irrenanstaltsstatistik für 1891.) — L. Statens jernvägstrafik 30b. Allmän svensk jernvägsstatistik för år 1891. 32 u. 31 pp. mit Karte. (Allgemeine schwedische Eisenbahnstatistik für 1891.) L. Statens jernvägstrafik 31a: Kongl. jernvägs-styrelsens berättelse för år 1892. 37 u. 109 pp. mit Karte. (Schwedische Staatsbahnstatistik für 1892.) — M. Postverket, 29. Generalpoststyrelsens berättelse för 1892. XXVIII—68 pp. — N. Jordbruk och boskapsskötsel, XXVII. berättelse för år 1891. (Anbau-, Ernte- und Viehstandsstatistik für 1891.) 27 (nach den einzelnen läns gesonderte Teile). — O. Landtmäteriet, XXV. berättelse för år 1892. (Landvermessungswesen für 1892.) 18 pp. — P. Undervisningsväsendet. Berättelse om statens allmänna läroverk för gossar, läseåret 1889/90. IV—71 u. 154 pp. (Mittlerer und Hochschulunterricht, Studienjahr 1889/90.) — T. Lots- och fyrinrättningen samt lifräddningsanstalterna å rikets kuster, XX. berättelse för år 1892. XV—34 pp. mit 2 Plänen und 2 Karten. (Lotsen-, Leuchtfeuer- und Rettungsstationsstatistik an den schwedischen Küsten für 1892.) — U. Kommunernas fattigvård och finanser, XVIII. berättelse för år 1891. XXIII—110 pp. (Oeffentliche Armenpflege- und Gemeindefinanzstatistik für 1891.) — V. Bränvins tillverkning och försäljning samt hvitbetssockertillverkningen, XI. berättelse för tillverkningsåren 1890/91 och 1891/92. XXI—22 pp. (Branntwein- und Rübenzuckerfabrikation, 1890/91 u. 1891/92.)

Bidrag till Sveriges officiela statistik. N. Jordbruk och boskapsskötsel. Arsväxtberättelser för år 1892. Stockholm 1892. Roy. in-4. 16 pp. (Provisorische Ernteergebnisse für 1892.)

Bulgarien.

Статистика за търговията на Българското княжество съ чуждуть държави прѣзъ 1892 година. (Auswärtige Handelsstatistik des Fürstentums Bulgarien für das Jahr 1892. Veröffentlichung des bulgarischen statistischen Büreaus.) Sofia, Buchdruckerei Voulkoff, 1893. 4. V—345 pp.

Amerika (Brasilien).

Nunes, J. P. Favilla, Recenseamento do Estado do Rio de Janeiro, feito em 30 de Agosto de 1892, por ordem do J. Th. da Porciuncula (Presidente do Estado.) Rio de Janeiro, companhia typogr. do Brazil, 1893. Roy. in-8. 237 pp c. carta do Estado do Rio de Janeiro (contendo 48 municipios e 195 districtos). [Indice: Conside- roções geraes sobre o censo. — Divisão administrativa. Resultado do recenseamento. — Poqulação escoloar. —]

— Mexiko.

Estadística general de la República Mexicana a cárgo del Antonio Peñafiel. Periódico oficial: Boletin de estadística, Año VI, N° 6: Censo de habitantes de la municipalidad de México, 1890. México, Oficina tip. de la Secretaría de fomento, 1892. Roy. in-8. CVIII—906 pp. (Publicación del Ministerio de fomento.)

Asien (Britisch-Indien).

Prices and wages in India. Compiled in the statistical branch of the Finance and Commerce Department of the Government of India. Calcutta 1892. 4.

Tables, statistical, for British India. XVIIth issue. Compiled in the statistical branch of the Finance and Commerce Department. Calcutta 1893. 4. (Contents: Census. — Emigration. — Native passenger ships. Railways. — Forets. — Cotton mills. — Jute mills. — Woollen mills. — Paper mills. — Breweries. — Collieries. — Large industries not separately treated. — Joint stock companies. — Salt production and revenue. — Customs revenue. — Foreign trade. — Shipping wrecks. —)

— (Straits Settlements).

Merewether (Esq., Superintendent of the Census), Report of the Census of the Straits Settlements taken on the 5th april 1891. Singapore 1892. 4.

13. Verschiedenes.

Abhandlungen der Naturhistorischen Gesellschaft zu Nürnberg. Band IX. Nürnberg, Sebald, 1892. 8. einschl. Beilage VI—94 u. 185 u. 67 SS. mit 16 Tafeln. (Jubiläumsschrift zur Feier des 90jährigen Bestehens der Gesellschaft.)

Bahr, Hermann, Der Antisemitismus. Ein internationales Interview. Berlin, S. Fischer, 1893. 8. VI—215 SS. M. 2.—. Zuerst in der Wiener „Deutschen Zeitung" erschienen. (Inhalt: August Bebel. — Theodor Mommsen. — Gustav Schmoller. — Pastor Schmeidler. — Maximil. Harden. — v. Egidi. — Ernst Häckel. — Adolf Wagner. — Prinz Heinrich zu Schoeneich-Carolath. — J. H. Mackay. — Jul. Simon. — A. Leroy-Beaulieu. — A. Daudet. — Francis Magnard — Séverine. — Cluseret. — A. Sawa. — Man. R. Zorilla. — H. Rochefort. — Ch. W. Dilke. — J. A. Balfour. — H. Labouchère — Annie Besant. — Tim. Healy. — E. Picard. — etc.)

Bothe, A., Die familiale Verpflegung Geisteskranker (System der Irrenkolonie Gheel) der Irrenanstalt der Sadt Berlin zu Dalldorf in den Jahren 1885 bis 1893. Berlin, Springer, 1893. gr. 8. VIII—154 SS. M. 4.—.

Grupp, G. (f. Oettingen-Wallersteinscher Bibliothekar), Kulturgeschichte des Mittelalters. Band I. Stuttgart, J. Roth'sche Verlagshdl., 1894. gr. 8. VIII—356 SS. mit 28 Abbildungen. M. 6,20. (Aus dem Inhalte: Wirtschaftsbewegung: Gutsablösungen. Maierwesen. Urproduktion. Handwerk. Handel. —)

Haacke, W., Gestaltung und Vererbung. Eine Entwickelungsmechanik der Organismen. Leipzig, T. O. Weigel Nachfolger, 1893. gr. 8. IV—337 SS. mit 26 Abbildungen im Text. M. 8.—.

Jahrbuch, geographisches, begründet 1866 durch E. Behm. Band XVI, 1893. Unter Mitwirkung genannter Autoren hrsg. von Hermann Wagner. Gotha, J. Perthes, 1893. gr. 8. VIII—499 SS. M. 12.—. (Aus dem Inhalte: Die Fortschritte der Geophysik, von H. Hergesell und E. Rudolph. — Die Fortschritte der Ozeanographie (1891 u. 1892), von (Prof.) O. Krümmel. — Geographische Erforschungen in aufsereuropäischen Gebieten, von (Prof.) F. Hahn, G. Wegener, (Proff.) W. Sievers und B. Weigand. — Ueber die Fortschritte in der geographischen Namenkunde, von J. J. Egli (Zürich). — etc.)

Jahresberichte über das höhere Schulwesen, herausgegeben von C. Rethwisch. Jahrgang VII: 1892. Berlin, Gaertner, 1893. gr. 8. VII—632 SS. M. 12.—.

Leist, Fr., Urkundenlehre. Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragistik. 2. Aufl. Leipzig, J. J. Weber, 1893. 8. XII—372 SS. mit 6 Tafeln Abbildungen, geb. M. 4.—.

Paetz, A. (Direktor der Provinzialirrenanstalt „Rittergut Alt-Scherbitz"), Die Kolonisierung der Geisteskranken in Verbindung mit dem Ofentürsystem, ihre historische Entwickelung und die Art ihrer Ausführung auf Rittergut Alt-Scherbitz. Berlin, J. Springer, 1893. gr. 8. X—242 SS. mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und 1 Lageplan. M. 6.—.

Peterson, J. O., Unsere Nahrungsmittel in ihrer volkswirtschaftlichen und gesundheitlichen Bedeutung. Stuttgart, A. Zimmers Verlag, 1894. 8. VIII—335 SS. mit 3 Tabellen. M. 4.—.

Sachse, F. (Schuldirektor, Leipzig), Ueber Arbeiterbildung. Ein Beitrag zur Lösung dieser pädagogischen Frage. Leipzig, O. Klemms Sortim., 1893. 8. 50 SS. M. 0,50.

Schrader, W. (GORegR. u. Universitätskurator), Geschichte der Friedrichsuniversität zu Halle. 2 Bände. Berlin, F. Dümmler, 1894. gr. 8. VIII—640 u. V—583 SS. M. 31.—.

Schreiber, P. (Prof.), Klimatographie des Königreichs Sachsen. 1. Mitteilung. Stuttgart, Engelhorn, 1893. gr. 8. 97 SS. mit 2 Karten. M. 4.—. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von (Prof.) A. Kirchhoff, Band VIII, Heft 1.)

Schroeder, E. A., Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung kritisch systematisch und kodifiziert. Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen. Berlin, E. Felber, 1893. gr. 8. X—390 SS. M. 12.—. (Inhalt: Grundlagen: Das Recht. Die geschlechtliche Ordnung. Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung. — Kritik: Die Ehe. Die freie Liebe. Die Prostitution. — System: Stellung und Teile des Rechtes in der geschlechtlichen Ordnung. — Codex. —)

Annuaire de l'enseignement commercial et industriel, publié sous la direction de G. Paulet (chef de bureau de l'enseignement commercial au Ministère du commerce). Paris, Berger-Levrault, 1893. 16. X—725 pag. toile. fr. 3.—.

Calmettes, F., Mémoires du général (baron) Thiébault, publiés sous les auspices de sa fille Mlle Claire Thiébault d'après le manuscrit original. I.: 1769—1795. Paris, Plon, 1893. gr. in-8. X—546 pag. avec 2 portraits en héliogravure. fr. 7,50.

Lehautcourt, P., Campagne de la Loire en 1870—1871. Coulmiers et Orléans. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1893. gr. in-8. 474 pag. avec 6 cartes. fr. 7,50.

Martianoff, P., La société russe contemporaine. Croquis et esquisses des hommes célèbres de la Russie. Paris, Nilsson, 1893. 12. fr. 3,50.

Benjamin Franklin and the University of Pennsylvania, edited by Fr. Newton Thorpe. Washington, Government Printing Office, 1893. 8. 451 pp. illustrated. (Bureau of Education, Circular of information, N° 2, 1892.)

Currier, C. Gilman, Outlines of practical hygiene adapted to American conditions. New York, Treat, 1893. 8. VI—469 pp., cloth. $ 2,75.

Disease, the, of inebriety from alcohol, opium and other narcotic drugs, its etiology, pathology, treatment and medico-legal relations. Bristol, J. Wright & C°, 1893. 8. XIV—394 pp., cloth. 6/.—. (Arranged and compiled by the American Association for the study and cure of inebriety.)

Stearns, J. W., Columbian history of education in Wisconsin, by various authors; embracing universities, colleges, academies, private schools, institutions for the preparation of teachers, city and county school systems, Lutheran and Catholic education in Wisconsin, Milwaukee College for women, etc. Milwaukee, C. N. Caspar, 1893. 8. 720 pp., cloth. $ 2.—.

Chiala, L., Dal 1858 al 1892: pagine di storia contemporanea. Fasc. 3: La triplice alleanza. Torino, L. Roux & C., 1893. 24. 377 pp. l. 4.—. (Contiene: Movimento dell' opinione pubblica in Italia verso l'alleanza austro-germanica. — Il viaggio reale a Vienna. — L'Italia di contro alla Germania. — Adesione dell' Italia all' alleanza austro-germanica.)

Corbelli, A. (ingegnere), Per una associazione nazionale cooperativa fra gl'insegnanti: studî e proposte, con prefazione del (prof.) G. A. Marcati. Milano, casa edit. del „Risveglio educativo", 1894. 16. 62 pp.

Lambroso, C. e G. Ferrero, La donna delinquente, la prostituta e la donna normale. Torino, L. Roux & C° edit., 1893. 8. XI—640 pp. figg. e con 8 tavole. l. 15.—. (Contiene: La donna normale. — Criminologia femminile. — Anatomia patologica e antropometria della donna criminale e della prostituta. — Biologia e psicologia delle criminali e delle prostitute. —)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIième année (1893) Septembre. A. France: Décret concernant l'exercice des raffineries de sucre. — La navigation franco-algérienne. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1er septembre 1893. — Les revenus de l'Etat, les huit premiers mois de 1893. — Le commerce extérieur, mois d'Août de 1893. — Les successions et les donations, 1868 à 1892. — Produits des contributions indirectes perçus et constatés pendant le premier semestre des années 1893 et 1892. — L'impôt du timbre en Algérie avec diagramme. — Les postes et les télégraphes en 1890 et 1891 (suite et fin). — Les prêts sur valeurs mobilières au mont-de-piété de Paris. — B. Pays étrangers: Angleterre: Le projet d'émancipation de l'Irlande. — Belgique: La révision de la Constitution. — Russie: Le régime de l'argent. — Etats-Unis: La réforme monétaire. Le commerce extérieur. — Canada: Le commerce extérieur. — Afrique: Le commerce extérieur des peuples africains. —

Journal des Economistes. 52e année, 5e série, Septembre 1893: Le congrès socialiste de Zurich, par G. de Molinari. — Les élections à la Chambre des députés et l'économie politique, par E. Lamé-Fleury. — Travaux parlementaires de la Chambre des députés (1892/93). La fin d'une législature, par A. Liesse. — Combien nous reste-t-il d'écus de cinq francs? par A. de Foville. — Mouvement scientifique et industriel, par D. Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 mai au 10 août 1893), par J. Lefort. — Lettre d'Italie, par Vilfredo Pareto. — Le meeting annuel du Cobden club. — L'antisémitisme et l'abatage israélite en Suisse, par P. Muller. — Bulletin: L'arbitrage de Behring. Le message du président Cleveland au sujet de la question de l'argent. Statistique monétaire. — Société d'économie politique (séance pu 5 septembre 1893): Les lois économiques et morales autorisent-elles un pays à aliéner ses colonies à prix d'argent? — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIVième année (1893) N° 9, septembre 1893: Les exportations d'or des Etats-Unis en 1891, 1892 et 1893, par Pierre des Essars. — La richesse en France et à l'étranger, par A. de Foville. — Chronique de statistique judiciaire. — Chronique: Etats-Unis. Canada. Guyane anglaise. Uruguay. —

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXV, N° 301, 15. X. 1893: Assurances contre l'incendie. Comment votre mobilier est-il assuré? par A. Thomereau.

— Etude juridique sur le contrat d'assurance contre l'incendie (suite): Des déclarations de co-assurances, par C. Oudiette. — Assurances sur la vie. Les rentes à capital réservé, par Léon Marie. — Les assurances maritimes à Paris en 1892, par P. Sidrac. — La nouvelle loi fiscale sur les assurances en Espagne. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. IIIème série, Nos 57 et 58, 1er mai et 16 mai 1893: Comment il faut aller au peuple, par U. Guérin. — Berlin et ses institutions administratives, IV. V. VI. VII.: Charité publique. Enseignement. Travaux publics. Questions ouvrières, par O. Pyfferoen. — Les conditions de l'harmonie dans l'industrie, par A. Gibon (article I et II, dernier). — Les assemblées des pays d'Etats sous l'ancient régime, par Albert Babeau (première partie et suite II). — Mélanges et notices: Ce qu'on voit à Rome, par C. B. La question des assurances par l'Etat en Angleterre, par Cl. Jannet. — etc. — La question des universités, par G. Blondel, suivie d'observations de G. Alix. — La liberté d'association et la loi française d'après un livre récent: („Du contrat d'association, ou la loi française permet-elle aux associations non reconnues de posséder? par (le comte) de Vareilles-Sommières“, Paris 1893), par Maur. Vanlaer. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Le mouvement social à l'étranger. Le suffrage universel et le vote plural en Belgique, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. XVIième année, Septembre 1893: Notes de jurisprudence (Section de l'intérieur, des cultes, de l'instruction publique et des beaux-arts du Conseil d'Etat (suite). — „Précis de droit administratif“, de Maur. Hauriou (prof, Toulouse) par L. Michaud (prof. à Grenoble). — Chronique d'Angleterre: Le vote du Home Rule Bill aux communes. Les colis postaux. Emprisonnement pour dettes. — Chronique d'Italie: Police des mines, carrières et tourbières. Les capitaux français en Italie. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CXVIII, livraison 382, 383, 384 et 385, Juillet à Octobre 1893: Le Ministère de la marine du duc de Choiseul et la préparation de l'ordonnance de 1765, par L. Batiffol. — Etude sur l'organisation de la défense des côtes des Etats-Unis, par F. Louël. — Congrès de l'Association française pour l'avancement des sciences. Rapport au Ministre. — Etude sur l'organisation civile et militaire de la Chine et sur la province de Kwang-Si, par Famin. — Vocabulaire des poudres et explosifs (suite). — Etudes historiques sur la marine militaire de France (suites): L'administration des deux Choiseul et l'ordonnance de 1765; le Ministre de Boynes et l'ordonnance de 1772, par Chabaud-Arnault. — Association amicale des fonctionnaires de l'administration centrale de la marine. — Historique des instruments nautiques, par (le contre-amiral) Fleuriais. — Géométrie des diagrammes, par Baills (capitaine de frégate). — Notice géographique, topographique et statistique sur le Dahomey, par (le colonel) Lambinet. — Statistique des naufrages et autres accidents de mer pour l'année 1891. Rapport par E. Fabre (administrateur de l'établissement des invalides. — etc. — Pêches maritimes: La chasse des phoques dans la mer de Behring. Les cantonnements de pêche. De la création d'un service d'avertissements pour les pêcheurs. La biologie de la sardine. Est-il dangereux de manger des huîtres en été. La pêche du germon dans la golfe de Gascogne, par G. Roché et A. Odin. La destruction du jeune poisson dans la mer du Nord et la réglementation du chalutage. Terre-Neuve: Acte concernant les bateaux de pêche étrangers. L'exportation des huitres françaises. La pêche à vapeur dans la baie de Vigo. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant les mois d'avril à juillet 1893. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal, Vol. XV, N° 86: September 1893: Summary of agricultural returns of Great Britain for 1893. — Development of the world's telephones. — German economy in iron manufacture. — The cork forests of Spain and Portugal. — Fruit culture in Malaga. — Coal production in Japan. — The foreign trade of Corea. — The oil producing plants of Formosa. — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — State of the skilled labour market. — Statistics of trade emigration, fisheries, etc. —

Contemporary Review, the. October 1893: A story of crooked finance, by W. A. Hunter. — An early aspirant to the german imperial crown, by Karl Blind. — The banditti of Corsica, by Caroline Holland. — The drift of land reform, by R. Munro Ferguson. — Serpent-worship in ancient and modern Egypt, by (Prof.) Sayce. — Chinese art an index to the national character, by (the Rev.) W. A. Cornaby. — etc.

Economic Review, the. (Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union, Vol. III, N° 4, October 1893: Bimetallism: a criticism, by Edw. Cannan. — Old age pensions, by (Rev.) L. R. Phelps. — Some of the christian

socialists of 1848 and the following years, by J. M. Ludlow (art. 1). — The casuistry and ethics of investments, by (Prof.) Percy Gardner. — Village settlements in Victoria, by (Rev.) H. F. Tucker. — People's banks for England, by H. W. Wolff. — Bonar's philosophy and political economy, by D. G. Ritchie. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by E. Cannan. — etc.

Fortnightly Review, the. October 1893: The causes of pessimism, by C. H. Pearson. — The unemployed, by A. White. — The royal road to history, by Fr. Harrison. — The balance of trade, by (General) G. Chesney. — The industrial position of women, by (Lady) Dilke. — The pomaks of Rhodope, by J. D. Bourchier. — University systems, by P. Geddes. — The silver question, by Dana Horton. — Rehabilitation of silver, by A. G. Schiff. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries, N° CLXXI, October 1893: Some of the modern developments of the life assurance system, by B. Newbatt. — A discussion of some points of life assurance administration in respect of which divergence of practice exists: a plea for uniformity, by H. C. Thiselton. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society, Vol. LVI, part 3, September 1893: Report of the council to the LIXth annual general meeting of the Royal Statistical Society, held on the 27th of June, 1893. — Rural depopulation, by G. B. Longstaff (with discussion.) — Investigation of mortgages and farm and home proprietorship in the United States, by G. K. Holmes. — Miscellanea: Indian currency. Currency systems of different nations. Finances of the United States. Trade of Siam, 1892. The french Conseil supérieur de statistique. The french national debt. etc. —

Liberty Review, the. A quarterly magazine devoted to the defence of freedom and of the right of property, edited by Fr. Millar. N° 2 and 3, July and October 1893: The triumph of free labour at Hull, by (the Rev.) H. Hayman. — The State and parental freedom, by H. N. Mozley. — The monetary question, by A. Raffalovich. — Bi-metallism and commercial depression, by J. C. Fielden. — Unseen foundations and unsound superstructure, by E. Stanley Robertson. — A strange oversight, by A. E. Hake. — A defence of grocers' licenses, by H. G. Crews. — The reasonableness of personal direction in personal matters, by Constance E. Plumptre. — The conflicts of capital and labour in Germany, by H. A. Bueck. — Should experiments on animals by prohibited by laws? by Marc A. Ruffer. — The Crofter question, by (Lieutenant-General) F. Traill Burroughs. — Natural wealth, by J. C. Spence. — How to remedy the evils of local government, by E. L. Sellon. — etc.

National Review, the. October 1893: The crowning mercy, by (Lord) Ashbourne. — The new Chamber of deputies, by (Mrs.) Crawford. — A fortnight in Finland, by J. D. Rees. — The session, I. Its personal aspects, by M. P. II. Its barren labours, by (Sir) G. Baden-Powell. — A missing page in Alpine history, by R. Edgcumbe. — etc.

Nineteenth Century, the. October 1893: A cabinet minister's vademecum, by A. Herbert. — „Setting the poor on work“, by (Prof.) J. Mayor. — Through the Khyber Pass, by Sp. Wilkinson. — The transformation of Japan, by (the Countess of) Jersey (concluded). — Théophraste Renaudot: Old journalism and new, by J. Macintyre. — The Parsees, by (Miss) Cornelia Sorabji. — etc.

Quarterly Review, the. N° 354 (published on the 24th October 1893): Chicago. — Winchester College. — The Peerage. — The modern hospital. — Coalitions. — The dishonoured Bill. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society, session 1892/93. Manchester, J. Heywood, 1893. 8. 122 pp. (Contents: Considerations in relation to State insurance of old age pensions and other benefits, by Eli Sowerbutts. — The extent of food imports into the United Kingdom, by St. Bourne. — The effect of the taxation of land values on local rates, by (the Rev.) H. Rylett. — A statistical view of some anomalies of our educational system, by (Rev.) J. Hirst, Hollowell. — Eastward ho! or some considerations on our responsibilities in the East, by L. C. Casartelli. — Workers in cotton factories and the eight hours' day, by W. Fogg (President of the Manchester statistical Society.)

C. Oesterreich-Ungarn.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Hrsg. von (Prof.) Jos. Scheicher. Jahrg XV (1893) Heft 6—10: Henry George's Landtheorie, von Scheicher. — Böse Rechenfehler, von (Pater) Matth. Kurz (Forts.). — Aus dem Lager der katholischen Sozialreformer Frankreichs. — Sonderbare Vorgänge und Zustände bei der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, von (Pfarrer) Eichhorn. — Der Bericht des österreich. Gewerbeinspektorates, von M. V. — Ein protestantisch-sozialer Kongreſs. — Die Wertlehre des Aristoteles, von W. Hoboff. — Das allgemeine Stimmrecht in

sozial-politischer Bedeutung, von Scheicher. — Der Landfragekongrefs zu Chicago. — Zur Steuer der Wahrheit (die Mifsstände bei der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft betreffend), von (Pfarrer) Eichhorn. — Offener Brief an den k. k. Schiffahrtsgewerbeinspektor, von dem Vorhergehenden. — Die soziale Sektion der Leo-Gesellschaft, von Wenzel. — Arbeiterunfall- und Krankenstatistik, von Joh. Leitemayer. — Am Scheidewege, von Scheicher. — Die Reform des Zivilprozesses, von J. Brzobohaty. — Die Erlernung der zweiten Landessprache ist durchaus vorteilhaft und wohl auch unschwer erreichbar, von A. Peroutka. — Schiffahrtsfrevel, von (Pfarrer) Eichhorn. — Das Gewerbeinspektorat in England, Frankreich, Deutschland, der Schweiz und Oesterreich, von M. V. — Ein Separatvotum (betreffend die „Alliance Israélite"), von (Frh.) v. Böselager. — Soziale Nothelfer, von Scheicher. — Das Breve Papst Leo XIII. an Dr. Decurtins. — Die österreichische Gewerbeenquete, von Z. (I. Artikel). — Der internationale Arbeiterkongrefs, von M. V. — Die Wertlehre des heiligen Thomas von Aquin, von W. Hohoff. — Auch ein Separatvotum (über die Agrarreform von Henry George, in der eine Annäherung zur Grundentlastung nach christlich-sozialen Grundsätzen erblickt wird), von (Pater) Matth. Kurz. — Ein sozialistisches Exempel (im Schatten der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft), von (Pfarrer) Eichhorn. — Sozialer Rückblick. — etc.

E. Italien.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome VII, 1re livraison. (Rom 1893): Halley als Statistiker. Zur Feier des zweihundertjährigen Bestehens von Halleys Sterblichkeitstafel, von R. Böckh. — Sulle discordance che si osservano fra le statistiche commerciali dei vari Stati, per L. Bodio. — Les charges de la propriété foncière en Autriche, par W. Schiff. — Sull' ordinamento del potere legislativo e sulle elezioni politiche nei principali Stati d'Europa. — Appunti di legislazione e statistica comparata, per C. Schanzer. — Nécrologies: Th. G. Balfour. Don C. de Ibañez. G. (Ritter) v. Leonhardt. A. de Wessélowsky. A. Gabelli. E. de Laveleye. J. J. Knox. Karl Keleti. V. Ellena. H. F. (Ritter) v. Brachelli. Ad. Soetbeer. J. E. Jahnson. — etc.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Ottobre 1893: Considerazioni sui principii fondamentali dell' economia pura, per V. Pareto (continua). — La dottrina dello Stato e la filosofia politica contemporanea, per F. Flora (continua). — La legislazione economico-sociale Austriaca negli ultimi anni, per H. v. Schullern-Schrattenhofen (continuazione e fine). — Il censimento svizzero del 1888, per G. B. Salvioni. — Rivista del credito popolare, per C. G. B. — Cronaca, per V. Pareto. — etc. Supplemento al Giornale degli Economisti: Saggio di bibliografia economica italiana (1870—90), per A. Bertolini (continuazione). —

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXI, N° 8/9, 31 Agosto—30 Settembre 1893: I monti di pietà in Italia (a proposito del 2° Congresso nazionale delle opere pie di Firenze), per (Prof.) P. Sitta. — La mendicità e l'assistenza per mezzo del lavoro in Germania, per Y. — Appendice alla relazione sul disegno di legge: „Istituzione di una cassa nazionale di pensioni per gli operai, per M. Panizza. — Per gli infortuni sul lavoro. — L'istituzione dei Collegi dei probi-viri. — Uno sguardo agli ospedali italiani: L'ospedale di Faenza, per Gutierrez. — L'ingegneria sanitaria nei costumi, nelle leggi e nell' insegnamento, per (Ingegnere) Chiapponi. — Norme precauzionali contro il colera, per C. Gorini. — Istituzione di un asilo per gli emigranti in Genova. — Giurisprudenza. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Redaktør: A. Petersen-Studnitz. Aargang 1893, Hefter 1—5 (in dänischer Sprache): Ueber die gegenwärtige Bewegung unter den Handwerkern und Industriellen Dänemarks, von Ad. Bauer. — Dänische Agrarstatistik für 1892 und die Jahre 1890/92, von H. Hertel. — Das preufsische Rentengütergesetz, von demselben. — Brauchen wir ein dänisches Versicherungsgesetz? von (Cand. jur.) C. A. Iversen. — Sitzungsbericht der volkswirtschaftlichen Gesellschaft vom 22 II. 1893, mit Diskussion über Versicherungsgesetzgebung. — Referat über Brentanos: „Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung, Lpz. 1893", von Marcus Rubin, nebst Entgegnung von A. Fraenkel. — Statistische Daten über die Morde in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Small Holdings Act, von Hertel. — Ueber den Hans Delbrückschen Aufsatz: „Die gute alte Zeit" in dem Januarhefte des Jahrg. 1893 der „Preufsischen Jahrbücher". — Ueber die Lagerhäuser der Kooperativgenossenschaften. Vortrag des Grofshändlers Fatt in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Kopenhagen am 14. III. 1893. — Oesterreich-Ungarns Goldaufkäufe, von (Prof.) W. Scharling. — Die Branntweinbrennerverbände und Kämpfe gegen den Alkoholismus in Norwegen. — Ueber die Schrift von Steuer Grundtvig „Dødsdomme (Todesurteile) in Dänemark in den

Jahren 1866/92. Referat von M. Rubin. — Arbeitersyndikate und Einigungsämter, von (Cand. jur. et polit.) C. Trap. — Geburten, Trauungen und Sterbefälle in Dänemark in den Jahren 1880/89. — Die Ernte in Dänemark im Jahre 1892. —

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrgang I (1893) Nr. 6 und 7, 15. und 30. September: Der Kampf gegen die Lungentuberkulose vom Standpunkte der Sozialpolitik. — Zur Währungsfrage, I., von O. Wullschieger. — Allmend und Freiland. Eine Erwiderung, von J. F. Schär. — Arbeitsvermittelung und Arbeitsbörsen. — Die internationalen Gewerkschaftskongresse in Zürich. — Die Sozialgesetzgebung und die wohlerworbenen Rechte, von J. Fischer. — Die direkte Gesetzgebung durch das Volk vor dem Zürcher Arbeiterkongrefs, von Th. Baerwart. — Sozialpolitische Rundschau: Einbeziehung des Handels in die eidgen. Gesetzgebung. Zur Organisation des Handwerks in Deutschland. — Gemeindliche Sozialpolitik: Intervention der Gemeinden bei zwangsweiser Versteigerung bäuerlicher Güter. Soziale Pflichten gelegentlich des Truppenzusammenzugs. — etc.

L'Union postale, XVIII. vol. Nos 7 à 10, 1er juillet à 1 octobre 1893: L'association postale égyptienne de secours mutuels. — Organisation de la poste militaire dans la Bosnie-Herzégovine. — Le service postal du Canada pendant l'exercice 1891/92. — Le service des postes de Suède en 1891. — Les mandats de poste en Bolivie. Rapport de gestion de 1891/92. — Trois horaires des postes suisses du XVIIIe siècle. Renseignements sur le service des postes de Guatemala. — etc.

K. Amerika.

Political Science Quarterly. Edited by the University faculty of political science of Columbia College. Volume VIII, N° 3, September 1893: Giffen's case against bimetallism, by Ch. B. Spahr. — Theory of the inheritance tax, by Max West. — The modern spirit in penology, by Al. Winter. — The late Chilian controversy, by (Prof.) J. B. Moore. — The prussian archives, by (Prof.) H. L. Osgood. — Ashley's English economic history, by (Prof.) Cunningham. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Herausgegen von G. Hirth und M. v. Seydel. Jahrgang 1893, Nr. 10: Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in den gröfseren gewerblichen Betrieben im Herzogtum Braunschweig, von (FinanzR.) F. W. R. Zimmermann. — Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1891. — Zur Frage der Beschränkung des Hausierhandels. — Zur Statistik des Heerwesens. — Ueber die Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit, von (GORegR.) C. Siegel. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXVI (1893) Heft 13/16: Stimmen zum Entwurf des katholisch-sozialen Programms. — Vom internationalen Sozialistenkongrefs in Zürich. — Zur internationalen Gewerkschaftsbewegung. — Das „Recht auf Arbeit" in der Schweiz. — Arbeiterausschüsse in den eidgenössischen Waffenfabriken in Bern und Thun. — Zu Gericht (Schlufs). — Die Arbeiterorganisation in den Vereinigten Staaten. — Amerikanische Arbeiterverhältnisse. — Kongrefs der englischen Trades Unions zu Belfast. — Ein italienischer Sozialistentag (am 8. IX. zu Reggio d'Emilia). — Die Gewerbereform in Oesterreich. — Ist bei unserer Produktionskraft die Sparsamkeit noch notwendig? — Arbeitgebervereinigungen in England. — Ueber die Ursachen der französischen Revolution (II. Artikel). — Das Neueste aus der katholischen Bewegung in Oesterreich. — Die Frage der Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung. — Aus dem Vereinsleben. — Ein belgischer Volksverein. — etc.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Herausgegeben von Richard Fleischer. Jahrgang 1893, November: Ein Franzose vor dreihundert Jahren über Rufsland, von K. Blind. — Lothar Bucher, von H. v. Poschinger (VI. Artikel). — Britische und deutsche Universitäten, von Alex. Tille (II. Artikel, Schlufs). — Eine Spazierfahrt durch das Meer, von P. v. Zech. — Sechzehn Jahre in der Werkstatt Leopold von Rankes (XV. Artikel, Schlufs), von Th. Wiedemann. — Aus dem Leben König Karls von Rumänien (XXI. Artikel). — etc.

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover redigiert von G. Liebscher (o. ö. Prof., Göttingen). Band XLI (1893) Heft 3: Zur Frage von der Verfütterung roher Kartoffeln, von W. v. Funke. — Mitteilungen aus dem landwirtschaftlichen Institut der Universität Göttingen. VII.: Ueber das Nowackische

Gesetz vom Bau der Getreidehalme und über die Bedeutung der Gliederzahl der Halme von Roggen und Weizen, von (Prof.) Liebscher. — Ueber das höhere landwirtschaftliche Unterrichtswesen und speziell über die landwirtschaftliche Abteilung des Polytechnikums zu Riga, von (Prof.) W. v. Knieriem. —

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge Jahrg. V (1893), Heft 10: Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der Knappschaftskassen im Königreich Sachsen (Forts.). — Rechtsprechung des Reichsgerichts in Versicherungssachen. — Die Gewinnversprechungen des „Preufsischen Beamtenvereins" (in Hannover). — Eine Fälschung (zu Reklamezwecken). — Die Provisionen in der Lebensversicherung. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück, Band LXXIV, 1. Heft (Oktober 1893): Hingeworfene Gedanken zur Frauenfrage, von (WLegR.) C. Röfsler. — Das öffentliche Volksschulwesen Preufsens in statistischer Beleuchtung, von (Prof.) A. Petersilie. — Das Deutsche Reich und die Polen, von L. E. — Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen, von (GRegR. Prof.) A. Wagner. — Der Bedarf Preufsens an Kandidaten des höheren Lehramts, von A. Kannengiefser. —

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, Jahrgang XXI (1893) Nr. 8 und 9: Zur Präventivkontrole bei der Feuerversicherung. — Zur Statistik der Brände während des Jahres 1892. — Die Geschäftsergebnisse der skandinavischen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1892. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. —

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Herausgegeben von (OVerwGerR.) W. Schultzenstein und (HofkammerR.) A. Keil. Band II, Heft 1/2 (Oktober 1893): Die gesetzmäfsige Volksschule in Preufsen, von (WGehOJustR., Prof.) R. v. Gneist. — Kritische Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, von (Prof.) Ph. Zorn (Königsberg). — Die prozessuale Stellung der Behörde und des Dritten bei den Streitigkeiten nach § 47 Abs. 2 Satz 2, § 56 Abs. 4 Satz 3 und § 66 Abs. 2 Satz 3 des Zuständigkeitsgesetzes, von (OVerwGerR.) Schultzenstein. — Die Zurücknahme der Prüfungszeugnisse der Hebammen, von (Amtsrichter) Ziehe (Storkow). — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Herausgegeben von (weiland) Karl Braun. Jahrgang XXX (1893) Band IV, 1. Hälfte: Mensch und Staat. Aus dem ungedruckten Nachlasse von Dr. J. v. Held. — Die Kehrseiten des modernen Konstitutionalismus, von demselben. — Stimmungsbilder aus der Zeit des Krimkrieges, von F. C. Philippson (Fortsetzung). — Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der sibirischen Eisenbahn, von N. Syrkin. — Porfirio Diaz, von G. P. M. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus St. Petersburg, von Th. Buck. — etc.

Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften. Hrsg. von K. Frankenstein. Band II (1893/94), Heft 1 und 2: Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft, von A. Schäffle. — Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung, von (Prof.) K. Richter. — Kritiken und Referate. — etc.

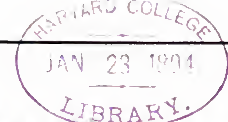
Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. von (Drr.) St. Bauer (Brünn), C. Grünberg (Wien), L. M. Hartmann, E. Szanto (Wien), Band II (1893) Heft 1: Die Entstehung des Meierrechtes und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen, von W. Wittich. — Das Wiener Zunftwesen, von F. Eulenburg, II. Artikel (Schlufs). — Die Stadt in Neu-England, ihr Ursprung und ihre agrarische Grundlage, von Ch. M. Andrews, Artikel I und II. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, hrsg. von (Proff. Drr.) F. v. Liszt und K. v. Lilienthal). Band XIV (1894) Heft 1: Die Ausbildung des praktischen Juristen, von H. Grofs (Staatsanwaltsstellvertreter, Graz). — Das mexikanische Strafgesetzbuch für den Bundesdistrikt und das Territorium Nieder-Kalifornien, von E. Eisenmann (Advokat, Paris). — Die bedingte Verurteilung in Italien, von A. Frassati (Turin). — Rechtswidrige Hebung fremder Sparguthaben, von (Landrichter) K. Schneider. — Ueber die Einteilung der Verbrecher mit besonderer Rücksicht auf die Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern, von Eyvind Olrik (Kopenhagen). — etc.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, zugleich Organ des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Jahrgang 1893 (Hannover). Inhalt: Geschichte der Freitische an der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen, von (Prof.) Knoke (S. 1/164). — Die Anlage der Aegidienneustadt zu Hannover, von O. Ulrich. — Die Entwickelung der herzogl. Braunschweigischen Centralbehörden, Kanzlei, Hofgericht und Konsistorium bis zum J. 1584, von B. Krusch. — Der römische Bohleuweg im Dievenmoore, von H. Hartmann. — Zur Entstehungsgeschichte Bremens, von W. Varges. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.





JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S. PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. SECHSTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXI (III. FOLGE, BAND VI).

SECHSTES HEFT.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1893.



Ausgegeben am 30. Dezember 1893.
Preis für Nichtabonnenten M. 3.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Litteratur.



XII.

Das Rentenprinzip im Dienste des Anerbenguts.

Von

Prof. Dr. Baron.

Der Aufsatz, welchen der Herausgeber dieser Zeitschrift über die Verwertung des Rentenprinzips zur Sicherung der Grundbesitzverhältnisse veröffentlichte, hat mich durch die Besonnenheit der Argumentation und das Maßvolle seiner gesetzgeberischen Vorschläge in hohem Grade angesprochen. Die Leidenschaftlichkeit, mit welcher die agrarische Partei ihre Interessen vertritt, hat sie gegenüber allgemeineren Gesichtspunkten, sowie gegenüber dritten Interessen blind gemacht; sie sieht nichts als ihre eigenen Bedürfnisse und will alles nach diesen zugeschnitten wissen; ja, noch mehr, selbst bei der Bemessung ihrer eigenen Bedürfnisse fehlt ihr so sehr der weite Blick, daß sie lediglich, was der Augenblick zu fordern scheint, für maßgebend erachtet.

Nur so ist es zu erklären, daß die agrarische Bewegung sich besonders in einem Angriffe auf die Hypothek und in der Verehrung der Rente geltend machte; sie sieht (um mich Conrad's Worte zu bedienen) geradezu das Heilmittel für die hauptsächlichsten Schäden der Grundbesitzverhältnisse in der Einführung des Rentenprinzips.

Nun habe ich einmal in diesen Jahrbüchern Bd. 53 (N. F. XIX) S. 227 ff. darauf aufmerksam gemacht, daß ein großes wirtschaftliches Bedürfnis mehrere Rechtsformen erfordert, und ich habe dies an Beispielen aus der Rechtsgeschichte und aus der Gegenwart erwiesen. Das Kreditbedürfnis des Grundbesitzes ist ein so kolossales, und es tritt, eben weil es so kolossal ist, in so mannigfachen Spielarten auf, daß unmöglich eine einzige Rechtsform imstande ist, ihm zu genügen; mit anderen Worten, wenn heute die Rente die einzige Rechtsform für den Kredit des Grundbesitzes wäre, so müßte die Hypothek geradezu erfunden und eingeführt werden!

Gegenüber dieser klaren und sofort einleuchtenden Erwägung tritt selbst die Rodbertus'sche Anschauung, daß das Grundstück kein Verkaufsobjekt, sondern ein Rentenfonds ist, in den Hintergrund. Ich gebe gern zu, daß es nicht bloß ein ökonomischer Mißstand, sondern

eine sittliche Verderbnis ist, wenn die Grundstücke wie eine Ware von Hand zu Hand gehen, aber daraus folgt noch nicht die Anforderung, daß die Gesetzgebung der Hypothek entgegentreten solle; es würden ja sonst alle Kreditbedürfnisse unbefriedigt bleiben, für welche die Rente nicht passend ist, Kredite, welche sich auf der gläuberischen oder schuldnerischen Seite nur auf eine Reihe von Jahren beschränken.

Sondern die Aufgabe der Gesetzgebung kann nur darin bestehen, die Rente so einzurichten, daß sie in gewisser Weise sich als vorzüglicher gegenüber der Hypothek erweist, daß sie bei Abwägung der einzelnen Momente als die sachgemäßere Kreditform für beide Teile erscheint. Stellen wir einmal die beiden bedeutendsten Momente neben einander.

Die Rente ist unabänderlich und sichert dem Gläubiger persönlich wie seinen Erben eine bestimmte Einnahme. Darin liegt ein sehr großer Vorzug, denn jeder Kenner der Rechtsgeschichte weiß, daß der Zinsfuß mit geringen Unterbrechungen im Rückgange begriffen ist; Erhöhungen des Zinsfußes sind vorübergehende Erscheinungen, weil an vorübergehende Ursachen geknüpft: an Krieg, Handelskrisen, plötzlichen Aufschwung des Verkehrs. Die Regel ist die allmähliche Herabsetzung des Zinsfußes. Hierfür ist die Rente unempfänglich, sie bleibt immer dieselbe. Zwar haben die modernen Großstaaten, welche ja Milliarden von Rente emittierten, bei der Emission sich zugleich die Konversion vorbehalten, und wir erleben es alle Tage, daß auf diese Weise die Staatsrentengläubiger in ihren Einkünften geschmälert werden. Auch im Mittelalter war dieser Vorbehalt bei dem sogen. Rentenkauf nichts Seltenes, allein unsere Agrarier haben, wie ihre Autorität Rodbertus, in den Debatten über die Rentenfrage nichts darüber verlauten lassen; sie sind offenbar damit einverstanden, daß die auf ein Gut gelegte Rente immer dieselbe bleibe; nicht von der Verminderung des Zinsfußes, sondern von der Erhöhung der Gutserträgnisse, welche aus der verbesserten wirtschaftlichen Erkenntnis folgt, hoffen sie eine Verbesserung der Lage des Rentenschuldners, und sie gewähren hierdurch dem Rentengläubiger die Garantie für eine bestimmte Summe, welche dem Hypothekengläubiger fehlt.

Auf der anderen Seite bietet die Rente dem Grundstücksbesitzer einen großen Vorteil vor der Hypothek: die Rente ist unkündbar, die Hypothek kündbar. Das ist bekanntlich der Grund für die Beliebtheit der Rente bei den Agrariern, sie leiden schwer unter der Kündbarkeit der Hypothek. Aber man darf nicht den unerhörten Erwerbssinn unserer Tage vergessen. In Zeiten, wo der Verkehr, unterstützt durch die Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, wie durch Gewährung der individuellen und sozialen Freiheit seitens der Gesetzgebung einen riesigen Aufschwung genommen hat, in Zeiten, wo die Freude am Erwerbe alle Stände und Lebensalter ergriffen hat, leidet die Rente wegen ihrer Unkündbarkeit an einem schweren Fehler; der Rentengläubiger kann nicht kündigen, d. h. er erhält das Kapital niemals in seine Hände, und die im Verhältnis zum Kapital bescheidene Rente reicht nicht aus, um ein Unternehmen darauf zu gründen.

Bei dieser Sachlage begreift man die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse. Die Rente ist ja dem geltenden Rechte, insbesondere dem preußischen Rechte, nicht fremd; die preußische Gesetzgebung hat bloß eine einzige Bestimmung, welche als unangemessen bezeichnet werden muß; es ist der § 91, Absatz 4 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, wonach die Kündigung höchstens während eines Zeitraumes von dreißig Jahren im Vertrage ausgeschlossen werden darf. Aber man darf diese Vorschrift nicht zu hoch anschlagen; die Grundbesitzer würden froh sein, wenn die Kapitalisten ihnen ihr Geld für eine dreißig Jahre unkündbare Rente hergäben. Bekanntlich ist das nicht die Gewohnheit unserer Geldleute; soviel mir bekannt, verstehen sie sich höchstens zur Einräumung einer fünfjährigen Unkündbarkeit, und das ist so wenig dem Begriffe der Rente entsprechend, daß in unserem Geldverkehre, soweit er sich auf die Grundstücke bezieht, die Rentenform so gut wie ausgeschlossen, die Hypothekenform gang und gäbe ist. Mit anderen Worten: die Kündbarkeit der Hypothek ist stärker, als die in der Rente liegende Garantie für ein bestimmtes Einkommen, und zwar ist ihre größere Stärke eine wohlmotivierte, nämlich innerlich begründet durch den Erwerbssinn unserer Zeit, welchem mit der bescheidenen Rentensumme kein Genüge geschieht, welcher vielmehr des Kapitals bedarf. Und weiter: dieser Erwerbssinn steht in engem Zusammenhange mit unseren sittlichen Anschauungen; denn wir verlangen, daß ein jeder heutzutage seinen Unterhalt erwerbe, d. h. daß er arbeite, um sich zu ernähren; wir verlangen es von jedermann, auch vom Künstler und Philosophen; sie müssen ihre Phantasie und Ideen in erwerbende Arbeit umsetzen; wir achten nur diejenigen Rentiers, die es nach einem Leben voll Arbeit geworden sind. Das ist eines der Kennzeichen unserer Zeit; es ist die Art, wie wir die Vorschrift des Apostels Paulus, zu beten und zu arbeiten, durchführen. Unser Erwerbssinn ist an sich eine moralische Eigenschaft; keine Gesetzgebung darf ihm hemmend entgegentreten.

Zu meinen bisherigen Ausführungen hoffe ich die Zustimmung von Conrad zu erhalten; kurz und scharf ist auch er den agrarischen Forderungen bezüglich Rente und Hypothek entgegengetreten, er bezeichnet es als einen Fehler, „daß man das Rentenprinzip zur Grundlage unseres ganzen landwirtschaftlichen Kreditwesens zu machen trachtete, wozu es sich in unserer Zeit nicht mehr eignet, und daß man dadurch die Kapitalverschuldung zu verdrängen suchte, man verkannte, daß sich in unserer Zeit der Kapitalist nicht willkürlich die Form octroyieren läßt, in der er dem Landwirte Kredit gewähren soll, und daß deshalb der Landwirt selbst durch jede solche Zwangsmaßregel geschädigt wird, die seinen Gläubigern unbequem ist und der sie sich zu entziehen vermögen."

„Aber (fährt Conrad fort) das Verhältnis verändert sich vollständig, wenn man das Rentenprinzip nicht zur Grundlage der gewöhnlichen Kreditoperationen macht, sondern es nur als Ergänzung zuläßt, es dafür aber als die alleinige Form der Vererbung im Intestaterbfalle aufstellt, um es damit zur Grundlage eines Anerbenrechts

zu machen. Hier sei kein neu von außen herzutretender Gläubiger, der sich dem Zwange entziehen könne, sondern der gebundene Miterbe, der sich der Wirkung des Gesetzes unbedingt unterwerfen müsse, und es geschehe ihm hiermit kein Unrecht, denn er habe von dem Rentenfonds nicht Kapitalabfindung, sondern nur Rentenanteil zu beanspruchen."

Hier muß ich meine Aeußerung in Zustimmung und Widerspruch teilen. Gewiß verändert sich das Verhältnis; das Gesetz kann den Kapitalisten nicht zwingen, sein Geld für Rente herzugeben, der Kapitalist kann es zu anderen Unternehmungen verwenden; der Miterbe ist gebunden und muß dem Gesetze, welches seine Abfindung in Rente ausspricht, sich unterwerfen. Aber eine ganz andere Frage ist es, ob dem also behandelten Miterben kein Unrecht geschieht, und ob es dem Gesetzgeber zusteht, ihn also zu behandeln. Das muß ich verneinen. Denn es liegt auf der Hand, daß hier eine ungleiche Behandlung des Anerben und der Miterben erfolgt; der Anerbe bekommt nicht allein die Rente, sondern den Rentenfonds selbst in seine Hände; damit gewinnt er zugleich eine Lebensstellung; er ist der Herr eines Bauerhofs, hingegen der Miterbe erhält bloß die Rente, und ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß diese oft zum Erwerbe einer neuen Lebensstellung ungenügend ist; Conrad operiert mit einem allzuhoch gegriffenen Beispiele; er setzt einen Gutsreinertrag von fünftausend Mark voraus, aber wieviel Bauergüter mit diesem Reinertrage giebt es denn? So würde denn die — ohne weitere Einrichtungen getroffene — Abfindung des Miterben mit Renten in den meisten Fällen seine ungleiche Behandlung involvieren, und diese ist ein Unrecht und wird als Unrecht empfunden. Das wird am besten durch die auch von Conrad berichtete Thatsache erwiesen, daß die Höferollen in den preußischen Provinzen, wo sie neu eingeführt sind, fast gar nicht, in denen, wo sie längst in Gebrauch sind, viel zu wenig verwertet werden. Das Gesetz stellt es in das Belieben des Bauern, ob er bei seinem Gute das Anerbenrecht einführen wolle; er muß es alsdann in die Höferolle einschreiben lassen. Wenn die Bauern hiervon so geringen Gebrauch machen, so ist der Grund hiervon, daß sie eine Ungleichheit unter ihren Kindern nicht selbst herbeiführen wollen, sie wollen nicht die sittliche Verantwortlichkeit dafür übernehmen, weil sie ihnen allen gleich zugethan sind; nur in verhältnismäßig wenigen Bauern ist ein Familiensinn im höheren Sinne vorhanden, welcher hier mit den Anforderungen des öffentlichen Wohles sich deckt. Solchen Thatsachen darf der Gesetzgeber nicht seinen Blick verschließen; er muß das Unrecht, welches in der Abfindung des Miterben mit Renten liegt, durch gewisse Einrichtungen wieder wett zu machen suchen, Einrichtungen, welche den Miterben in den Stand setzen, die Rente in Kapital umzuwandeln und sich hiermit eine neue Lebensstellung zu verschaffen.

Hier ergiebt sich nun, daß die Differenz, welche soeben zwischen Conrads und meiner Anschauung aufgezeigt wurde, nicht hoch angeschlagen werden darf; denn Conrad macht eine Unterscheidung

zwischen Unrecht und Nachteil; er leugnet bloß das Unrecht, er giebt zu, daß dem mit Renten abgefundenen Miterben ein Nachteil zugefügt werde, wenigstens „in vielen Fällen“ und „gegenüber den gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältnissen“. Ich lasse jene feine Unterscheidung auf sich beruhen, und konstatiere, daß auch Conrad, um den Nachteil auf ein Minimum zu reduzieren, Einrichtungen verlangt, welche die Umwandlung der Rente in Kapital ermöglichen, mit anderen Worten, daß der Miterbe Rentenbriefe erhält, welche auf dem Markt verkäuflich sind.

Die erste sich hierbei ergebende Frage ist: welche Organisation ist der Sache zu geben?

Conrad denkt wie Rodbertus an die allgemeine Errichtung von Rentenbanken mit durchaus lokalem Charakter unter Haftung des Grundbesitzes des betreffenden Distrikts, ein großes Netz kleiner Renten-, banken solle von Staats wegen über das ganze Land gespannt werden, die Rentenbanken sollen wie die Raiffeisen'schen Darlehnskassen nur für einen kleinen Bezirk in der nächsten Umgebung arbeiten, wo die leitenden Persönlichkeiten mithaftende Landwirte sind, welche ohne besondere Arbeit die Schätzung der Nachbargüter vornehmen und die Kontrolle der Bewirtschaftung und der Kreditwürdigkeit der Schuldner durchführen können. Die großen Centralinstitute hält Conrad für ungeeignet, er erklärt ihren Geschäftsgang für schwerfällig und kostspielig. auch die erforderliche Aufsicht für undurchführbar.

Wenn dieser Vorschlag wörtlich zu nehmen ist, dann muß er Widerspruch erfahren. Denn es besteht ein großer Unterschied zwischen den Bedürfnissen, die zu einer Raiffeisen'schen Darlehnskasse und zu einer ländlichen Rentenbank führen. Ein Darlehn braucht zeitweise leicht ein jeder Bauer, die Miterbenrente tritt aber infolge von Beerbungsfällen ein, und auch hier (wie auch Conrad annimmt) nicht immer, z. B. nicht, wenn nur Töchter erben, wenn andere Verwandte als Kinder erben, wenn ein Testament vorliegt, ferner nicht (darüber hat sich Conrad nicht deutlich ausgesprochen), wenn das Bauergut eine solche Größe hat, daß es füglich eine Realteilung verträgt. Kurz, mir scheint, daß eine Raiffeisen'sche Darlehnskasse, die auf etwa 1500 Seelen berechnet ist, immer zu thun hat, hingegen eine ländliche Rentenbank mit solchem Umfange hat herzlich wenig zu thun und, was schwerer ins Gewicht fällt, ihr Markt ist zu klein, ihre Rentenbriefe werden keine Käufer finden.

Ich denke an eine Verbindung mit der politischen, insbesondere der Kreisverfassung. Dann bedürfen wir keines Organisationsgesetzes, sondern die Elemente der Organisation sind bereits gegeben: Landrat, Kreisausschuß, Dorfschulze, Kreiskasse; dann ist auch ein ansprechender Markt vorhanden, unzählige Kreise haben Obligationen emittiert, welche im Kreise ihr Publikum gefunden haben. Für diesen Vorschlag hoffe ich die Zustimmung Conrad's zu erhalten, denn groß ist der herrschende Widerwille gegen Neuorganisationen, wir haben deren in den letzten Jahren zu viele, darunter solche, die sich nicht bewährt haben, erhalten; vielleicht teilt Conrad diesen Widerwillen, denn ausdrücklich

erklärt er, daß sein Organisationsvorschlag nicht die conditio sine qua non seines Rentenbriefvorschlages sei. Knüpft man aber, wie ich es eben gethan, an die bestehende politische Verfassung an, so ergiebt sich daraus eine wichtige Konsequenz, die zu besprechen ist, nämlich die Folgerung, daß nicht alle Bauerngüter für die ausgegebenen Rentenbriefe haften, sondern bloß dasjenige, für welches sie ausgegeben worden sind. Die Bauergutsbesitzer des Kreises treten ja nicht sämtlich zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses zusammen, sondern, wie gezeigt, wird es immer eine ansehnliche Zahl geben, welche nicht rentenbriefbelastet sind; ich sehe nicht ein, wie diese zwangsweise zu einer Haftung für fremde Interessen herangezogen werden sollen; aber auch die rentenbriefbelasteten Bauergüter sind es in sehr verschiedenem Maße; bei etwelchen mögen Rentenbriefe bis zur äußersten Grenze ausgegeben, bei anderen mag ein gewisses Maß innegehalten oder durch Ablösung herbeigeführt worden sein; ich sehe nicht ein, wie bei solcher Ungleichheit der Belastung dennoch eine Gleichheit der Haftung gerechtfertigt werden kann. Auch darauf mache ich aufmerksam, daß nach dem preußischen Rentenbanksgesetz vom 2. März 1850 keine Solidarhaftung der Bauergüter für die zur Ablösung der Reallasten ausgegebenen Rentenbriefe stattfindet, vielmehr haftet nach § 18 des Gesetzes ein jedes Bauergut für die Dauer der Amortisationsperiode der Rentenbank, die Rentenbank haftet ihrerseits dem Rentenbriefinhaber. So muß es auch mit den Rentenbriefen gehalten werden, die zur Ablösung der Intestaterbansprüche ausgegeben werden; das Bauergut haftet der Kreiskasse, die Kreiskasse dem Rentenbriefinhaber; eine Belastung des Kreises wird daraus nicht hervorgehen, vorausgesetzt, daß bei der Abschätzung des Guts und Bemessung der Höhe der Rentenbriefe ein gründliches unparteiisches Verfahren stattfindet; die Voraussetzungen zu einem solchen sind in den leitenden Kreis- und Lokalbehörden gegeben.

Noch ein Punkt ist zu besprechen: das Verhältnis der Rentenbriefsbehörden (wenn ich so sagen darf) zu den Gerichtsbehörden. Das Bauergut bildet nicht das einzige Erbstück, vielmehr besteht die Erbmasse gewöhnlich noch aus anderen Dingen, sie ist andererseits auch mit Schulden belastet. Nach dem regelmäßigen Rechte ist, falls die Miterben sich nicht gütlich einigen, das Gericht dazu berufen, die Auseinandersetzung resp. die Teilung vorzunehmen. Man könnte nun im vorliegenden Falle daran denken, das Bauergut aus der Erbmasse auszuscheiden und die Erledigung der dasselbe betreffenden Fragen (Schätzung des Gutes, Bemessung und Ausgabe der Rentenbriefe) den Rentenbriefsbehörden zu überlassen. Meines Erachtens würde dies fehlerhaft sein, denn die durch das Gericht zu bewerkstelligende Teilung des übrigen Nachlasses, resp. Auseinandersetzung bezüglich der Schulden würde dadurch gefährdet werden; die Höhe der den Miterben auszuhändigenden Rentenbriefe hängt ja nicht bloß vom Werte des Bauergutes, sondern auch davon ab, ob Schulden vorhanden sind und ob dieselben vom Anerben übernommen werden (was wohl die Regel bilden wird); ferner davon, ob die anderen Erbstücke auf alle

Miterben (den Anerben eingeschlossen) verteilt werden oder ob der Anerbe hierbei seinen Teil den Geschwistern überläßt, was natürlich bei Bestimmung der Höhe der Rentenbriefe berücksichtigt werden muß. Das sind Dinge, um welche sich die Rentenbriefsbehörden nicht bekümmern können. Meines Erachtens bleiben also für das Erbteilungs- und Auseinandersetzungsverfahren (immer vorausgesetzt, daß die Miterben sich nicht gütlich einigen) die gewöhnlichen Gerichte kompetent; diese haben also auch die den einzelnen Miterben zukommende Abfindungssumme zu bestimmen; da aber die Höhe dieser Abfindungssumme von dem Werte des Bauergutes abhängt, so hat das Gericht die desfallsige Schätzung der Rentenbriefsbehörde zu übertragen; ist das gerichtliche Verfahren beendet und die Abfindungssumme festgestellt, so tritt die Rentenbriefsbehörde selbständig behufs Feststellung und Ausgabe der Rentenbriefe in Thätigkeit. Bei gütlicher Einigung der Miterben wenden sich diese sofort an die Rentenbriefsbehörde, und es ist nötig, für diesen Fall der Rentenbriefsbehörde die Pflicht aufzuerlegen, den von den Miterben abgeschlossenen Teilungs- und Auseinandersetzungsvertrag zu revidieren; sie muß prüfen, ob die Rente dem Werte des Anerbengutes entspricht, resp. ob sie innerhalb der Beleihungsgrenze des Anerbengutes verbleibt; eine Taxe wird sie also immer aufnehmen müssen. Sie mag bei der Gelegenheit auch die Befugnis erhalten, den Vertrag ganz aufzunehmen, damit den juristisch unbeholfenen Leuten geholfen werde. Dadurch wird es zugleich ermöglicht, daß sie unter Miterben, welche guten Willens und einer Einigung nahe sind, das Vermittleramt übernimmt, wozu sie an sich viel mehr als die Gerichtsbehörde befähigt sein dürfte.

Die zweite Frage betrifft den Schätzungsmaßstab des Bauergutes. Ist bei Berechnung der einzelnen Erbteile der Verkaufswert oder der Ertragswert in Ansatz zu bringen? Conrad entscheidet sich für den Ertragswert, gewiß mit Recht. Da die Grundstücke nicht zu den beliebig vermehrbaren Sachen gehören, so wird bei starker Bevölkerungszunahme (abgesehen von den Zeiten eines allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs) ihr Verkaufswert mehr oder weniger einen monopolartigen Charakter tragen; es ist bekannt, daß die Not vieler Landwirte in dem allzuhohen Erwerbspreise ihren Grund hat; der Erwerber bewilligt einen solchen, weil er auf die allmähliche Steigerung des Verkaufswertes rechnet, welche mit den Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs verbunden zu sein pflegt, er antizipiert also zukünftige Möglichkeiten, und das ist unwirtschaftlich. Bekennt man sich freilich zum Kapitalprinzip, so ist diese unwirtschaftliche Berechnungsweise schwer zu vermeiden, denn die Antizipation geht nicht bloß in dem Kopfe des einzelnen Erwerbers, sondern ganz allgemein vor sich; man sagt alsdann: in dieser Gegend gilt der Morgen Weizenacker so und soviel. Führt man hingegen das Rentenprinzip ein, so entgeht man jenen Uebertreibungen, dann unterläßt man es, einen Wechsel auf die unsichere Zukunft zu ziehen, denn es stellt sich alsdann ganz von selbst als einziger sicherer Maßstab die Vergangenheit ein, und man berechnet den durchschnittlichen Reinertrag nach einer Reihe zurückliegender

Jahre. Es wird übrigens unten gezeigt werden, daß die Miterben unter diesem Schätzungsmaßstab keinen Nachteil erleiden; denn wenn es gelingt, wie später ausgeführt werden wird, die Renten zur Grundlage vierprozentiger Rentenbriefe zu machen, die al pari verkauft werden, so können die Miterben mit ihrer Abfindung durchaus zufrieden sein.

Die dritte Frage betrifft die nähere Gestaltung der Beleihung resp. der Rentenbriefe.

Ich nehme als Beispiel ein Bauergut mit 1000 Mark Reinertrag und eine Zahl von fünf Miterben. Dann kommt auf jeden Miterben eine Rente von 200 M., auf die vier (außer dem Anerben) also 800 M. Allein die Beleihung des Bauergutes darf unmöglich bis auf 800 M. ausgedehnt werden; strebt man die sog. pupillarische Sicherheit an, so muß man nach § 39 Abs. 3 der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bei ländlichen Grundstücken innerhalb zwei Drittel der Taxe, resp. innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft stehen bleiben. Man darf also auf jenes Bauergut, vorausgesetzt, daß der Grundsteuerreinertrag mit dem im vorliegenden Erbfalle berechneten sich decken sollte [1]), Rentenbriefe auf höchstens 750 M. ausstellen, und bleibt also ein von den Rentenbriefen ungedeckter Rest von 50 M. übrig; ein solcher Rest ist nicht vorhanden, wenn bloß zwei oder drei Kinder vorhanden sind; sind vier Kinder vorhanden, so tritt der Rest dann nicht ein, wenn man (wie oben geschehen) die Beleihung bis auf drei Viertel ausdehnt, wohl aber dann, wenn man sie auf zwei Drittel beschränkt, und bei der soeben in der Anmerkung angedeuteten Differenz zwischen Grundsteuerreinertrag und gegenwärtig berechnetem Reinertrage wird man gut thun, die Beleihung auf zwei Drittel zu beschränken. Wie also ist es mit jenem Rest zu halten? Conrad ist auf diese Frage nicht ausdrücklich eingegangen, aber aus einzelnen Andeutungen glaube ich schließen zu sollen, daß nach seiner Meinung der Anerbe seinen Miterben für jenen Rentenrest persönlich verhaftet ist und daß er ihnen bloß einen Schuldschein darüber auszustellen hat. Es wird niemand bestreiten, daß der Schuldschein lange nicht den Wert des Rentenbriefes hat (er ist thatsächlich nicht zu veräußern), und daß also wieder die Gefahr entsteht, den Miterben ein Unrecht resp. (in Conrad'schem Ausdruck) einen Nachteil zuzufügen. Müssen wir es hierbei bewenden lassen? Die Antwort auf die Frage stelle ich einen Augenblick zurück, um vorher einen anderen Punkt zu besprechen.

Es handelt sich um die Ablösbarkeit resp. um die Ablösung der Rente. Conrad stellt sich hierbei in Gegensatz zu Rodbertus und verlangt die Ablösung der Rente — gewiß mit Recht. Ich will seine Gründe nicht wiederholen, mir genügt der eine: ewige Belastungen sind ein Uebel, und es ist verkehrt, alles auf den guten Willen des Schuldners zu stellen und seinem Ermessen die Ablösung zu über-

---

1) Was ich nicht glaube, vielmehr wird der Grundsteuerreinertrag hinter dem gegenwärtig berechneten ansehnlich zurückbleiben; man sehe z. B. die Mitteilung in diesen Jahrbüchern Bd. 61, S. 55.

lassen; vielmehr muß das Gesetz für die Ablösung sorgen. Wie weise sind doch die Vorschriften der beiden preußischen Gesetze vom 2. März 1850, welche zum Zweck der Ablösung die zahlreichen Rentenbanken schufen! Gerade in unseren Tagen (nachdem die $41^1/_{12}$ Jahre[1]) des § 22 des Rentenbankengesetzes abgelaufen sind) haben die altpreußischen Bauern zum erstenmal rentenfreies Eigentum erlangt, und sie haben es dank der Rentenbanken erlangt, ohne daß die Zahlung der Ablösungsrente sie irgendwie beschwert hat; und in solcher Zeit sollten wir Renten schaffen, ohne für die Ablösung zu sorgen? Ich lasse mich auch nicht dadurch irre machen, daß das preußische Rentengütergesetz einen anderen Weg gegangen ist; bei diesem Gesetze handelte es sich um die Schaffung neuer Bauerstellen, und die Großgrundbesitzer haben hiermit bekanntlich noch besondere Ziele verbunden, welche man dadurch unterstützte, daß man die Ablösung von der Einigung beider Teile abhängig machte; gegenwärtig (bei dem Anerbengut) handelt es sich hingegen um die Stärkung und Aufrechterhaltung bestehender Bauergüter, und da muß wie 1850 für die Ablösung und endliche Freimachung des Bauergutes von vornherein gesorgt werden. Der Conrad'schen Argumentation füge ich noch eine Erwägung hinzu. Es steht nämlich in unserem Falle eine Rente der Miterben in Debatte, und ich habe oben darauf aufmerksam gemacht, daß sie leicht die ganze Beleihungsfähigkeit des Bauergutes erschöpft. Wie nun in der zweiten Generation, bei einem zweiten Beerbungsfalle? Wenn inzwischen keine Ablösung stattgefunden hat, so ist das Anerbenrecht nunmehr unmöglich. Wir bleiben bei unserem früheren Beispiele. Der erste Anerbe hat 750 M. Rente auf das Gut gelegt und nichts davon getilgt; er stirbt mit Hinterlassung mehrerer Kinder; das Bauergut kann nicht mehr belastet werden, und das Gesetz über Anerbenrecht bleibt unausführbar. Die Rodbertus'sche Theorie hat zwischen den verschiedenen Anlässen der Rentenbelastung nicht unterschieden; sie hat übersehen, daß der Erbenfall immer und immer wiederkehrt, während das Darlehensbedürfnis des Grundbesitzers nicht mit notwendigen Naturereignissen in Verbindung steht.

Hier nehme ich die Erörterung über den oben dargelegten, durch die Rentenbriefe nicht gedeckten Rest der Rente wieder auf; ich will ihn die Schuldscheinrente im Gegensatz zur Rentenbriefrente nennen.

Bei der Rentenbriefrente ist die Ablösung (Amortisation) im Interesse des Rentenschuldners erforderlich: das Bauergut soll endlich einmal wieder lastenfrei werden, und es besteht die Gefahr, daß in späterer Generation das Bauergut dem Anerbenrecht verloren geht. Bei der Schuldscheinrente liegt die Ablösung im Interesse des Rentengläubigers; seine Schuldscheinrente ist unveräußerlich, und doch bedarf er, wie früher ausgeführt, des Kapitals, um sich eine neue Lebensstellung zu verschaffen. Man muß also auch hier die Amortisation einführen, dadurch wird ihm oder doch seinen Nachkommen einmal das Kapital zu teil, ja, wahrscheinlich wird die Schuldscheinrente alsdann auch einen

1) Conrad spricht von 49,15 Jahren bei seinem Vorschlage.

Käufer, wenngleich zu geringerem Kaufpreise wie die Rentenbriefrente, finden. Ich meine sogar, daß man, um letzteres zu begünstigen, die Amortisation verstärken müsse. Für die Rentenbriefrente nämlich schließe ich mich den Vorschriften der bereits mehrfach erwähnten preußischen Gesetze von 1850 an; diese überließen es dem Belieben des Bauergutsbesitzers, ob er von der kapitalisierten Rente jährlich ein halbes oder ein ganzes Prozent amortisieren wolle, ersterenfalls wird die Amortisation in $56^1/_{12}$, letzterenfalls in $41^1/_{12}$ Jahren vollendet; dementsprechend möchte ich es dem Anerben bezüglich der Rentenbriefrente anheimstellen, ob er jährlich 10 oder 20 Prozent des Rentenbetrages als Amortisationsquote zahlen wolle; hingegen bezüglich der Schuldscheinrente stimme ich für durchgängig 20 Proz., um die Amortisation in der kürzeren Seit durchzuführen; eine besondere Beschwerung des Anerben wird hieraus nicht hervorgehen, weil ja die Schuldscheinrente stets nur von geringem Umfange sein wird. Noch einen anderen Gedanken möchte ich jenen Gesetzen, aber unter Einschränkung auf die Schuldscheinrente, entnehmen; nach § 64 des Ablösungsgesetzes konnte nämlich der Bauergutsbesitzer die Reallast durch Barzahlung des achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten ablösen. Auf unsere Rentenbriefrente möchte ich diese Bestimmung nicht übertragen, weil sie ein Unrecht gegen den Miterben enthalten würde, denn ich nehme an, daß er die Rentenbriefe zum Parikurse wird verkaufen können; anders steht es mit der Schuldscheinrente, die ich mehrfach als unveräußerlich erklärt habe; hier dürfte sich jene Begünstigung im beiderseitigen Interesse rechtfertigen.

Meine Darstellung fasse ich jetzt zusammen: infolge des Anerbenrechts entstehen zwei Renten. Die erste Rente haftet auf dem Rentengute und wird ins Grundbuch eingetragen; die Rentenbriefe hierüber werden von der Kreiskasse ausgegeben; der Anerbe hat dieser die Rente und Amortisationsquote zu zahlen; diese haftet dem Rentenbriefinhaber auf Zahlung der Rente, die Amortisationsquote sammelt sie auf bis ans Ende und legt sie verzinslich an (namentlich durch Ankauf von Rentenbriefen). Die zweite Rente ist eine rein persönliche Schuld des Anerben; er stellt darüber dem Miterben einen Schuldschein aus und zahlt ihm die Rente und die Amortisationsquote, er kann sie durch Zahlung des achtzehnfachen Betrages ablösen; bei Ausstellung des Schuldscheines wirkt die Rentenbriefsbehörde mit, um die ungeübten Leute vor Mißgriffen in juristischer Beziehung zu behüten.

Ich nehme an, daß die Rentenbriefe ein vierprozentiges Papier sein werden, d. h. daß es gelingen wird, die Rente zum 25fachen Kapitalbetrage zu verkaufen. Die Haftung des Kreises in Verbindung mit dem Zinssatze von 4 Proz. wird, hier ein Resultat herbeiführen, das der Anerbe für sich allein nicht erreichen dürfte, der Kreis stellt seinen Kredit in den Dienst des Anerbengutes, und die Miterben profitieren davon, wie der Staat 1850 die Rentenbanken schuf, um seinen Kredit für die Befreiung der Bauergüter von Reallasten zu verwenden. Bei der Subhastation des Anerbengutes muß demnach der Käufer entweder die Rente übernehmen oder den 25fachen Betrag derselben entrichten.

Ich berühre nunmehr mit wenigen Worten einige schon von Conrad hervorgehobene Punkte.

Das Anerbenrecht tritt nur zu Gunsten von Söhnen ein, nicht von Töchtern oder von Seitenverwandten; unter mehreren Söhnen giebt das Alter den Vorzug.

Das Anerbenrecht ist ein Recht, und zwar ein unübertragbares; will kein Berechtigter es ausüben, so finden die gewöhnlichen Bestimmungen statt.

Das Anerbenrecht tritt bei Intestaterbfolge ein; aber auch bei testamentarischer Erbfolge, wenn der Testator einen Sohn zum Anerben ernennt und den übrigen Kindern eine Abfindung in Rente hinterläßt, ist in dieser Abfindung keine Verletzung des Pflichtteilrechts zu erblicken; auch kann ein solcher testamentarischer Anerbe die Ausstellung der Rentenbriefe verlangen — nach den früher dargelegten Grundsätzen.

Das Anerbenrecht tritt nur bei Bauergütern von gewissem Umfange ein. Dies ist ein bei Conrad nicht erwähnter Punkt. Allein es liegt auf der Hand, daß das Anerbenrecht nicht die Bestimmung hat, Großbauern aufzuziehen, resp. zu erhalten. Wenn demnach das Bauergut eine Teilung verträgt, ohne daß aus derselben Zwergwirtschaften hervorgehen, so findet das Anerbenrecht keine Anwendung; das gewöhnliche Erbteilungsverfahren ist alsdann geeignet, das Bauergut der Familie zu erhalten, ohne daß eine Beschwerung mit Schulden einzutreten braucht. Bei Festsetzung des Umfangs wird man gut thun, den Grundsteuerreinertrag für maßgebend zu erklären; falls nicht alle deutschen Landesteile eine genügende Katastereinrichtung besitzen, so wird man der Landesgesetzgebung Raum geben müssen.

Wenn der Anerbe das Gut veräußert, so sollen nach Conrad, wenn dies innerhalb zehn Jahren geschieht, die Miterben an dem Kapitalerlöse partizipieren, nach 10 Jahren aber hat der Anerbe das Recht des freien Verkaufs. Mir scheint, daß hier dem Anerben zu viel eingeräumt ist; ich glaube, daß das Anteilrecht am Kaufpreise den Miterben gewahrt bleiben muß, entweder solange die Rentenbriefe unabgelöst sind, oder jedenfalls solange einer von den mit Rentenbriefen abgefundenen Miterben lebt. Das ganze Anerbenrecht hat die Bestimmung, das Gut der Familie zu erhalten; geht es aus den Händen der Familie heraus, so sind die im Interesse dieses Zieles getroffenen Sondermaßregeln hinfällig; man kann zwar dem Anerben die Veräußerung nicht untersagen (das verbietet sich aus anderen Gründen), aber man kann, wenn er veräußert, die besondere Behandlung seiner Miterben fallen lassen und ihn wie sie einander gleich stellen.

Der Anerbe hat das Recht, die Rentenbriefe schneller zu amortisieren, als gesetzlich vorgeschrieben ist; die Kapitalisierung erfolgt alsdann nach Conrad zum 20fachen Betrage; ich glaube, daß hierin ein Unrecht gegenüber dem Rentenbriefinhaber liegt und stimme für den 25fachen Betrag, zumal jener Anerbe offenbar sich nicht in Geldverlegenheit befindet.

An mehreren Stellen drückt Conrad seine Zweifel aus, ob die von

ihm vorgeschlagene besondere Behandlung des Bauergutes im Erbfalle bei den Juristen Anklang finden werden. Gemeint unter den Juristen sind die Romanisten, denn das deutsche Recht hat ja für die verschiedenen Güter, aus denen die Erbmasse besteht, mannigfache Erbordnungen aufgestellt. Als Romanist nun glaube ich mit vollster Ueberzeugung die besondere Behandlung des Bauergutes billigen zu sollen. In meinem früheren Aufsatze habe ich gezeigt, daß die Römer für das Erbpachtsgut eigene Grundsätze aufgestellt haben; wenn sie es auch nicht rechtlich als unteilbar erklären, so verwerfen sie seine Teilung aus praktischen Gründen, weil sonst Zwergwirtschaften entstünden, welche der Pachtforderung des Herrn gefährlich werden könnten [1]). Warum sollen wir nicht einen Schritt weiter gehen und eine organische Einrichtung (die Rentenbriefe) auf die Bauergüter von gewissem Umfange in Anwendung bringen [2])? Denn das ist ja das charakteristische Zeichen der modernen Zeit, daß sie bewußt mit legislatorischen Motiven arbeitet und sie in organischen Einrichtungen mannigfacher Art zum Ausdruck bringt; daher die Grundbuchverfassung für alle Rechtsverhältnisse der Grundstücke, die Agrargesetzgebung mit ihrer Sorge für Entstehung und Erhaltung freien Eigentums, die zahlreichen Register in Handel und Gewerbe. All diese Dinge hat weder Rom noch das Mittelalter besessen [3]); denn sie sind das Erzeugnis eines bewußt arbeitenden, gewisse Ziele setzenden, die Erfahrungen der Vergangenheit benutzenden Verstandes, sie sind nicht Volksrecht, sondern gesetzgeberisches Recht. Solche Dinge zeigen die Denkweise der Zeit auf, darin liegt ein großes Stück Fortschritt auf dem juristischen Gebiete. Warum sollte der Romanist sich ihnen entgegenstellen wegen der Wahrnehmung, daß das Römische Recht für die verschiedenen Erbschaftsstücke nicht verschiedene Erbordnungen aufgestellt hat? Einer verschiedenen Erbordnung könnte ich nicht zustimmen; sie widerspricht dem Gleichheitsprinzipe, zu welchem wir uns nicht bloß in politischem Gebiete, sondern besonders in dem des Privatrechts hindurchgerungen haben. Aber um eine verschiedene Erbordnung handelt es sich nicht, sondern um Besonderheiten der Erbauseinandersetzung. Wir waren bemüht, einem jeden Kinde den gleichen Wert zukommen zu lassen, nur daß der Wert bei den Einzelnen sich anders äußerlich darstellt: bei dem Anerben als Bauergut, bei den anderen Miterben als Rente. Gerade dadurch unterscheidet sich der gegenwärtige Vorschlag von den bisherigen Gesetzen über Anerbenrecht, welche sämtlich zu Gunsten des Anerben die übrigen Miterben zurücksetzten und welche deshalb bei den Vätern keinen Anklang fanden. Eine pekuniäre Zurücksetzung soll nicht stattfinden, vielmehr erhält

1) Siehe Bd. 43, S. 230 dieser Jahrbücher.

2) In meinem früheren Aufsatze habe ich das Rentenprinzip als allgemeines verworfen, aber seine Anwendbarkeit auf Anerbengüter ausdrücklich als berechtigt anerkannt (S. 243); ich verlangte damals wie heute die Ausgabe von Rentenbriefen, nur dachte ich damals nicht an die Zuhilfenahme von Kreiskassen.

3) Oder will etwa jemand die Salbücher des Mittelalters mit unserer universalen großartigen Grundbuchsverfassung identifizieren?

jedes Kind den gleichen Wert, nur wird dem Anerben zugleich eine Lebensstellung zugewiesen, während die anderen Geschwister sich eine solche mit dem ihnen zugewiesenen Werte neu erwerben müssen; das ist ja aber das Schicksal der bei weitem meisten Menschen. Dieses Resultat wird dadurch erreicht, daß wir den Kreis und seinen Kredit in den Dienst des Anerbengutes stellen; das ist aber nichts Neues, sondern es knüpft an die schönsten Leistungen des modernen, insbesondere des preußischen Staates an: die preußische Agrargesetzgebung ist dem Bauernstande nicht bloß mit Gesetzesparagraphen zu Hilfe gekommen, sondern mit jahrzehntelanger Arbeit der Beamten und mit dem Kredit des preußischen Staates; die analoge Thätigkeit der Kreisorgane, das analoge Zurückgehen auf den Kredit des Kreises wird dem Bauern gleichen Nutzen, dem Kreise gleiche Ehre bringen.

XIII.

Zur Agrarfrage.

Von

Dr. F. Heinrich Geffcken.

Seit den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik vom 20. und 21. März, in denen auf Grundlage umfassender Spezialberichte über die einzelnen Teile Deutschlands, die ländliche Arbeiterfrage, die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes erörtert wurden, ist die Agrarfrage Gegenstand mancher Besprechungen geworden, so namentlich von A. Schäffle in einer Reihe von Artikeln 44, 45, 49 der „Zukunft" und von Dr. G. Ruhland in fünf Aufsätzen in den Münchener Neuesten Nachr. vom Okt. d. J. Beide bieten in ihren Ausführungen viel Beachtenswertes und sind durch lange Beobachtung auf diesem Gebiete kompetent, fordern aber im einzelnen manche Bedenken heraus, denen hier Ausdruck zu geben versucht werden soll.

Dr. Ruhland war nicht nur längere Zeit als praktischer Landwirt thätig, sondern hat auch u. a. mit Unterstützung des Reichs und Bayerns vor einigen Jahren eine Weltreise zur Erforschung der Getreideproduktionsverhältnisse unternommen, kann also gewiß beanspruchen, über diese Frage gehört zu werden. Gleichwohl scheinen die Ergebnisse, zu denen er gelangt, in manchen Punkten anfechtbar zu sein.

I.

Der erste seiner Artikel, betitelt: „Das nahende Ende der auswärtigen Getreidekonkurrenz", führt aus, daß trotz der jetzigen Ueberfülle von Getreide die mitteleuropäischen Industriestaaten, welche nicht so viel Korn produzieren, wie ihre Bevölkerung gebraucht, in nicht ferner Zukunft dem Mangel des Imports aus den jetzigen Getreideproduktionsländern entgegensehen, weil „in Nordamerika, Rußland, Australien, Südafrika und Indien die industrielle Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß die getreidekonsumierende Bevölkerung den Ueberschuß gerade aufzehrt". Diese Behauptung erscheint im Lichte der Thatsachen doch recht fraglich. Nehmen wir zuerst den

Fall Indiens; Dr. Ruhland sagt, in der indischen Ware fänden sich 4 bis 5 bis 6 Proz. Staub und 10 bis 15 bis 20 Proz. der Körner seien von Würmern angefressen, es handle sich um Vorräte, die oft 5, 10 und mehr Jahre hindurch, alter Ueberlieferung getreu, als Notreserve in Erdsilos vergraben waren und jetzt durch den Bau von Eisenbahnen von ihrer Bestimmung freigegeben seien. In dem Maße, als diese Notvorräte verschwänden, werde die indische Ware zwar reiner, verliere aber ihre Bedeutung, die Ausfuhrziffern gingen bereits langsam zurück und dieser Rückgang werde anhalten, weil die Finanzen einen weiteren Ausbau des Eisenbahnsystems nicht erlaubten. Die wachsenden Schulden zwängen den Bauer, seine Ernte nach dem Erdrusch zu verkaufen, Zwischenhändler belehnten und kauften sogar die Ernte schon auf zwei Jahre im voraus. — Sehen wir nun zunächst, wie diese Verhältnisse sich für Indien in Wirklichkeit stellen, indem wir auf Rußland später zurückkommen. Für Indien haben wir ein ausgezeichnetes Material erhalten in dem kürzlich erschienenen Blaubuche „Minutes of Evidence taken before the Committee appointed to inquire into the Indian Currency". London 1893, in welchem nicht nur die Währungsfrage, sondern auch der ganze Stand des indischen Handels eingehend erörtert ist, wir nehmen daraus die Aussagen der bewährtesten Zeugen über den Bau und die Ausfuhr des Getreides. Von der Unterscheidung zwischen altem vergrabenen und neu geerntetem reinen Weizen finden wir kein Wort; wenn der indische Bauer früher Weizen für künftigen Notstand in Erdsilos vergrub, so haben die partiellen Hungersnöte, von denen Indien einst heimgesucht wurde, durch die Eisenbahnen längst ganz aufgehört, da diese ermöglichen, jederzeit Korn nach den Gegenden zu bringen, die etwa eine Mißernte haben. 1079 sagt Mr. Mackay: „A famine all over India is unknown. One district may be short, but others have a surplus." Die Regierung, die nach Sir J. Adam (1896) der größte Grundeigentümer ist, und aus ihrem Bodenbesitz 24 Mill. £ zieht, hat für solche partielle Notstände Getreidespeicher, aber wird sicherlich das Korn nicht in Erdsilos vergraben, wo es verdirbt. Die Getreideausfuhr hat (1049) erst mit den Eisenbahnen und speziell mit der Eröffnung des Suezkanals begonnen, da Weizen in irgend welcher Menge nicht um das Kap herum gesandt werden konnte, weil er auf der langen Fahrt Schaden leiden mußte. Wie steht es nun mit dem behaupteten langsamen Zurückgehen der Ausfuhrziffern? Das Blaubuch S. 44 giebt darauf die folgende Auskunft: Die Ausfuhr betrug:

1887/88:	676 908	Tons
1888/89:	880 504	„
1889/90:	689 961	„
1890/91:	716 024	„
1891/92:	1 515 349	„

Außerdem kommt in Betracht, daß, wenn man die indische Ausfuhr für längere Zeit betrachtet, es sich ergiebt, daß die Weizenausfuhr im engsten Zusammenhang mit dem jedesmaligen Ausfall der Ernte steht, also nicht aus Erdsilos kommen kann, von denen die vernommenen Zeugen überhaupt nichts wissen.

Daneben schwankt die Ausfuhr natürlich nach der Lage des Weltmarktes, der Menge Korn, die andere Länder auf denselben werfen können und den dadurch bedingten Preisen, man kann auch zugeben, daß die enorme Steigerung in 1891/92 durch Rußlands Mißernte und Ausfuhrverbot hervorgerufen ward, aber nach den angeführten Zahlen kann man doch nicht von einem Zurückgehen der Ausfuhr sprechen, zumal das Fallen des Silberpreises dieselbe begünstigt, während die Kaufkraft der Rupie nach allen Zeugenaussagen im Kleinverkehr, also auch für den Bauern nicht abgenommen hat[1]). Noch weniger ist ein Abnehmen der Ausfuhr, abgesehen von den erwähnten natürlichen Schwankungen, für die Zukunft anzunehmen; was die Verschuldung der Bauern betrifft, so erklärt Sir J. B. Lyall (2840, 41), daß sie in manchen Gegenden besteht, in andern nicht, daß sie aber in der letzten Zeit „has been enormously decreased". Mr. J. A. Baine konstatiert (2989, 90), daß der Bau von Weizen, durch Vorschüsse der Agenten von Ausfuhrfirmen, ständig ausgedehnt werde, dies sei eine ganz neue Erscheinung, die bis vor drei Jahren nicht gesehen ward, in der Umgegend der Dörfer werde Land unter den Pflug gebracht, das früher dem Baumwollenbau diente. Ebenso hinfällig ist es, wenn Ruhland sagt, daß die Finanzen den weiteren Ausbau der Eisenbahnen hinderten, Sir J. Adam bestreitet (1924), daß dies zufolge des Fallens der Rupie eintreten könne, in den 10 Jahren von 1880—90 sei das Netz um 7000 Meilen vergrößert, während von 1870—80 nur 5000 Meilen gebaut seien, außerdem habe die Regierung das Bewässerungssystem sehr ausgedehnt und thue es noch fortwährend, da es „a lucrative investment, bringing in returns just as railways do" sei. Ferner macht Mr. Fowler (1623) darauf aufmerksam, daß in Indien große Summen für Eisenbahnen und andere öffentliche Werke jährlich aus den laufenden Einnahmen bezahlt würden, die man in England nur durch Anlehen bestreite; wenn die Regierung dies gleichfalls thue, so könne sie den Eisenbahnbau noch sehr ausdehnen. Was aber die für diesen kontrahierten Anlehen betreffe, so giebt Sir J. Adam zu (1894), daß sie an den für die Zinsen in Gold zu machenden Rimessen allerdings verliere, daß aber die Zinsen der in England gemachten Anleihen an sich so viel geringer seien, als wenn sie dieselben in Indien, wo man 6 Proz. zahlen müsse, aufgenommen hätte, also sich der eingeschlagene Weg doch als der vorteilhaftere bewähre; im ganzen hätten die von Indien für seine Schuld zu zahlenden Zinsen in den letzten Jahren abgenommen. Es ist also nicht der geringste Grund anzunehmen, daß eine intelligente Regierung, wie es die anglo-indische ist, den Ausbau des Eisenbahnnetzes und des Bewässerungssystems sistiert, welche die Produktionsfähigkeit des Landes schon so erhöht hat und weiter vermehren wird.

1) (1051) „The point is that the price always tends to come down, as the rupee goes down (d. h. im großen Handel) that the advantage which India gets, is in being able to get the same number of rupees, which is the same thing, it is said, as the purchasing power of the rupee not differing; and getting the same number of rupees, to charge a lower price."

Wenden wir uns nun zu Rußland, welches Ruhland stets gleich mit Indien behandelt, während bis auf den einzigen Umstand, daß erst der Dampf die Massenausfuhr ermöglicht, die Verhältnisse beider Länder diametral verschieden sind, so finden wir allerdings ein Sinken der Ausfuhr, noch mehr aber der Produktion und dies ist sehr begreiflich, da, wenn in Indien eine weise Regierung mit Erfolg bemüht ist, die Lage des Ackerbaues zu heben, in Rußland gerade das Gegenteil geschieht, obwohl der Natur der Sache nach die Interessen der Landwirtschaft die maßgebenden sein müßten, denn von der Bevölkerung gehören 87 3/4 Proz., etwa 80 Mill., der ländlichen an. Dagegen sind nach dem Bericht des kommerziellen Attachés der englischen Botschaft in Petersburg, Mr. Law [1]), nur 847 000 Personen in der Industrie und 496 836 im Bergbau beschäftigt. Gleichwohl scheint die Regierung ihr ganzes Bestreben darauf zu richten, durch prohibitive Zölle die verhältnismäßig unbedeutende Industrie künstlich zu heben, was nur die Folge hat, daß die Fabrikanten reich werden, aber bei dem Mangel an Konkurrenz keine Fortschritte in der Produktion machen, für die Landwirtschaft hat zwar die Regierung durch Ausbau der Eisenbahnen und angemessene Tarifierung, Aufstellungen von Elevatoren und Herstellung von Lagerräumen in den Hafenplätzen manches gethan, was der Ausfuhr zu Gute kommt, aber zugleich saugt sie die Landwirtschaft durch Steuerdruck aus. Die Anbaufläche ist nicht, wie Ruhland sagt, ziemlich dieselbe geblieben, sondern stark zurückgegangen. Schon 1885 berichtete der Sekretär der englischen Botschaft, Mr. Kennedy, daß die mit Korn bestellte Fläche des europäischen Rußlands um 167 Mill. Acres in 1879, auf 136 Mill. in 1883 gefallen sei und der Ertrag von 1498 Mill. Bushels auf 701 Mill. Nach Law (Tabelle III) war der Ertrag an sämtlichen Kornarten in 50 Provinzen:

1886:	256 748 300	Tschetwerts [2])
1887:	303 738 500	„
1888:	286 143 274	„
1889:	224 143 100	„
1890:	267 035 000	„
1891:	207 733 000	„

1891 war durch die Mißernte ein Ausnahmejahr, ebenso wie 1890 ein ungewöhnlich gutes, 1889 aber zeigt gegen 1887 eine Abnahme von mehr als 60 Mill. Demgemäß hat auch die Ausfuhr abgenommen, sie betrug an Roggen 1888: 106 159 000 Puds, 1889: 78 909 000, 1890: 74 115 000, 1891: 67 938 000 Puds, an Weizen 1888: 214 141 000 Puds, 1889: 178 635 000, 1890: 173 611 000, 1891: 176 059 000 Puds [3]). Das Gesamtbild ist unstreitig ein starker Niedergang, begründet in den schlechten sozialen Verhältnissen. Der russische Bauer hat überhaupt nicht sehr viel Getreide zu verkaufen, was er erntet, braucht er ent-

1) Report on Russian Agriculture, Foreign Office, 1892.
2) 1 Tschetwert = 2,099 Hektol.
3) 1 Pud = 16,381 kg.

weder selbst oder muß es dem Wucherer überlassen, um seine Steuern zu zahlen. Das Land, das er bebaut, gehört nicht ihm, sondern der Gemeinde (Mir), er kann es auch nicht bauen, wie es ihm am vorteilhaftesten dünkt, sondern muß sich an die herkömmliche Fruchtfolge halten, Korn, Hafer und Brache; da ihm das Land nur auf 3 Jahre zugeteilt wird, so fehlt jeder Trieb zur Verbesserung der Kultur, er würde nur säen, was sein Nachfolger ernten würde. Die Masse des Getreides für die Ausfuhr wird gebildet durch dasjenige, was der Großgrundbesitz erzeugt und was die Wucherer von den Bauern kaufen. Trotz des Rückgangs des Gesamtertrags ist nun nach obigen Zahlen die Ausfuhr noch sehr bedeutend [1]), wenn Rußland in dem Notjahr 1891, wo dazu noch im August die Ausfuhr verboten ward (eine ganz widersinnige Maßregel, da die Mittel zum Transport in die notleidenden Gegenden fehlten und das Getreide in den Häfen verfaulte), ca. 68 Mill. Pud Roggen und 176 Mill. Pud Weizen ausführte, in den Jahren 1888—91 nach 14 europäischen Ländern zusammen 1957½ Mill. Pud, so wird in besseren Jahren die Ausfuhr wieder steigen. Die allgemeinen Klagen der Westprovinzen über den Zollkrieg mit Deutschland, welcher bei unseren 50 Proz. Differentialzoll die Ausfuhr hemmt, zeigen, daß die Getreideproduzenten großenteils auf die Ausfuhr angewiesen sind, und dies wird klar bewiesen durch die trotz der Kampfzölle erfolgte Vermehrung der Getreideeinfuhr in Deutschland im September d. J., sie betrug 113 348 M.-Ztr. Roggen gegen 13 057 in 1892, 14 929 M.-Ztr. Hafer gegen 1310 in 1892, 350 537 Gerste gegen 271 294 in 1892. Rußland muß seinen Getreideüberschuß los werden, um Geld zu bekommen, und kann dafür den deutschen Markt nicht entbehren. Durch künstliche Mittel, wie Regierungsaufkäufe, hat man gesucht, das Fallen der Preise bei der jetzigen Stockung aufzuhalten, ferner sind die Eisenbahnfrachten nach der österreichischen und rumänischen Grenze um 40 Proz. herabgesetzt, wozu die Ermäßigungen der österreichischen Bahnen für den Transit russischen Getreides nach der Schweiz, Frankreich und Italien kommen, aber alle diese Mittel haben wenig geholfen. Zu wirklich umfassenden Aufkäufen hat die Regierung kein Geld, die Kosten des Transports nach den baltischen Häfen oder Odessa sind zu groß bei den niedrigen Preisen, so muß der Produzent schließlich um jeden Preis verkaufen und die gute Ernte dieses Jahres hilft ihm nichts. Dies sind aber Ausnahmeverhältnisse, die mit dem Fallen des deutschen

---

1) Block giebt in l'Europe politique et sociale, 2 ed., 1893 folgende Ausfuhrziffern in Tausenden Pud:

	1867/71	1872/76	1877/81	1882/86	1887 bis Mitte 89
Weizen	85 820	87 386	108 416	124 664	171 893
Roggen	20 000	60 494	76 000	65 807	88 097
Gerste	10 399	14 744	27 806	41 185	63 560
Hafer	17 746	24 406	44 101	50 203	73 464
Mais	4 242	3 425	11 669	14 611	26 242

Die Ziffern der Ausfuhr werden in Rußland ziemlich ungenau gegeben und stimmen nicht mit denen der Bezugsländer; nach ersteren war der Durchschnitt in 1883/87: 311 671 370 P., nach letzteren die Einfuhr aus Rußland: 315 933 677 P.

Differentialzolles beseitigt sein werden, Rußland wird trotz dieser schlechten Agrarverhältnisse eine starke Ausfuhr behalten, weil es nur mit Korn den Import auswärtiger Waren, den es trotz der hohen Zölle bedarf, so z. B. landwirtschaftliche Maschinen, Eisen, Kohlen bezahlen kann. Die Verringerung der Ausfuhr beruht nur auf ausnahmsweisen Umständen, sobald die unhaltbaren Verhältnisse, welche die Abnahme verursachten, aufhören, ist eine große Steigerung der Produktion und der Ausfuhr zu erwarten. Es kommt schließlich in Betracht, daß die Verschlechterung des russischen Ackerbaus mit darauf zurückzuführen ist, daß er mit Ausnahme der Ostseeprovinzen und Polens vielfach Raubbau gewesen ist, indem man z. B. in dem Gebiet der Schwarzen Erde im Vertrauen auf die unerschöpfliche Fruchtbarkeit des Bodens alle Düngung unterlassen, tritt in diesem Punkte unter dem Druck der Notwendigkeit, Korn zu erzeugen, ein Umschwung ein und steigen andererseits die Preise bei ungünstigen Ernten des Auslandes, so ist die Getreideproduktion Rußlands noch großer Steigerung fähig. Jedenfalls wird Rußland nicht so bald aus der Reihe kornausführender Länder verschwinden, wie Ruhland annimmt, der russische Bauer mag elend leben, der Großgrundbesitz kann die Ausfuhr nicht entbehren, um Geld zu bekommen.

Die Annahme Ruhland's, daß die ungarische Weizenausfuhr in etwa 7 Jahren beendet sein soll, beruht nur auf der Dr. Polya's, und scheint die Wahrscheinlichkeit dagegen zu sprechen, da es noch lange dauern wird, bis dies dünnbevölkerte Land sein Korn, dessen Anbau in rascher Steigerung begriffen ist, selbst verzehren wird. Wenn die Einfuhr nach Deutschland aus der Gesamtmonarchie nicht groß ist (45 673 Tonnen Weizen und 34 358 Tonnen Roggen)[1]), so ist in Betracht zu ziehen, daß der ganze Süden für seine Ausfuhr auf die Häfen des adriatischen Meeres und der Donau angewiesen ist.

Um so auffallender ist es, daß Ruhland eines der wichtigsten Getreideproduktionsländer, Rumänien, ganz übergeht. 1892 war die Produktion $21^1/_4$ Mill. Hektol. Weizen, 5 Mill. mehr als 1891, $1^1/_2$ Mill. Roggen, $7^1/_2$ Mill. Gerste, 4 Mill. Hafer, wovon 60 Proz. Weizen, 75 Proc. Roggen, Gerste und Hafer ausgeführt wurden, dazu kommt, daß die Maisausfuhr, die nach Deutschland allein 1892 7 173 102 Meterzentner gegen 4 083 266 M.-Ztr. in 1891 betrug, noch sehr erweitert werden kann, wenn Rumänien für den eigenen Bedarf Mais aus Rußland heranzieht. Hierzu hat es um so mehr Anlaß, als der Bezug dieses Artikels nicht nur für die Branntweinbrennerei, sondern auch für Futterzwecke bei seinem billigen Preise dem Ausland große Vorteile bietet. Die Ausfuhrfähigkeit Serbiens steht hinter der Rumäniens sehr zurück, hat sich aber in letzter Zeit sehr gehoben, nach fachmännischer Schätzung betrug die Getreideausfuhr 1892 etwa 875 000 Meterzentner, wovon 700 000 Weizen. Endlich kommt das in stark fortschreitender Entwickelung begriffene Bulgarien mit seiner ganz überwiegend ackerbauenden Bevölkerung in Betracht; die Bulgaren,

1) Statistisches Jahrb. des Deutschen Reichs für 1893, S. 71.

schon unter türkischer Herrschaft die besten Landbauer, haben die Donauebene in Getreide- und Maisfelder umgewandelt, welche den besten rumänischen gleichstehen, von der Ausfuhr von 71 Mill. Frcs. in 1891 kamen 53430000 Frcs. auf Getreide, wenn dies bei noch sehr primitiven Geräten möglich war, so stellt die Verbesserung der Kultur, für welche die Regierung unausgesetzt thätig ist, noch einen großen Zuwachs in Aussicht [1]).

Der größte Faktor für die Getreideproduktion in Gegenwart und Zukunft ist Nordamerika, und hierüber liegt uns ein umfassendes Material in den Schriften von Sering [2]), Peetz [3]), Semler [4]) und Ratzel [5]) vor, das mit einiger Bestimmtheit ein Urteil erlaubt. In dem plötzlichen ungeheuren Aufschwunge der amerikanischen Kornerzeugung trat wohl zum erstenmal der Fall auf, daß sich die Masse der Nahrungsmittel in größerem Maßstabe vermehrte, als der Bedarf der Menschheit, während sonst umgekehrt die Vermehrung des letzteren die des ersteren überstieg und oft durch Mangel die Völker aus ihren Wohnsitzen hinaustrieb, um günstigere Produktionsverhältnisse aufzusuchen. Das Eintreten dieser gewaltigen Konkurrenz der Vereinigten Staaten auf dem Weltmarkte mußte die tiefste Wirkung auf die europäische Landwirtschaft äußern und nicht nur sie, sondern auch den allgemeinen Wohlstand zu bedrohen scheinen, da die Blüte oder der Rückgang einer Nation mit dem Gedeihen oder dem Verfalle des Ackerbaues in engstem Zusammenhange steht. Erst die Untersuchungen der genannten Verfasser haben uns jedoch klarere Einsicht in die Ursachen jenes Aufschwunges und der wahrscheinlichen Zukunft der amerikanischen Produktion gegeben. Nach dem Bürgerkriege von 1861—63 mußte die einer raschen Kolonisation wenig günstige Politik der bisher vorherrschenden Sklavenhalter des Südens der des Nordens weichen, und diese bestand einmal in der Einführung hoher Schutzzölle zur Begünstigung der Industrie der Neuenglandstaaten, andererseits in der Erschließung des Far West durch großartige Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Um diese zu ermöglichen, wurden den Bahngesellschaften „land grants" im weitesten Umfange gegeben, dessen sich diese dann entäußerten, um Geld zum Baue der Bahnen zu bekommen. Diese Landanweisungen haben bis 1871, wo sie aufhörten, nach der Schätzung des Landdepartements 757000 qkm betragen, eine Fläche, welche die des Deutschen Reiches beinahe um die Hälfte übertrifft. Dazu kamen die Schenkungen an die neuen Staaten und Territorien für Regierungs- und Schulzwecke, die des als sumpfig oder überschwemmt angenommenen

1) Dafs das fruchtbare Italien Korn immer stark einführt, ist nur die Folge der falschen Politik der Regierung, die durch den unklugen Masseverkauf der Kirchengüter die Latifundienbildung begünstigte, an der das Land schon vorher krankte, die Einfuhr betrug 1892: 146400030 Lire (v. Scherzer Konsularbericht. Wien 1893, S. 20).

2) Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, 1887.

3) Peetz, Die amerikanische Konkurrenz, 1881.

4) Semler, Die wahre Bedeutung und die wirklichen Ursachen der nordamerikanischen Konkurrenz, 1881.

5) Ratzel, Politische und Wirtschaftsgeographie der Verein. Staaten, 2. Aufl., 1893.

Landes von 28,35 Mill. qkm und die an gediente Soldaten verliehenen „bounty lands" (Sering, S. 128 ff.). Die ungeheure Masse des so in kurzer Zeit auf den Markt geworfenen Landes, das entweder in die Hände von Kapitalisten kam, die ihren Besitz durch Pächter bewirtschaften ließen oder von selbständigen Farmers bebaut wurde, bedingte es, daß der Preis ein sehr niedriger war. Abgesehen von den bedeutenden Landstrecken, die verschenkt wurden, wurde das öffentliche Land zu $1^1/_2$—$2^1/_2$ Doll. p. Acre verkauft, die Eisenbahnen realisierten das ihrige durchschnittlich zu 5 Doll., während z. B. in Oesterreich-Ungarn der durchschnittliche Preis des Hektars für die ganze Monarchie zwischen 250 und 300 fl. liegt, in Cisleithanien sehr viel höher. Zu diesem Vorteile, der allein ausreichte, um die Entfernung von den europäischen Märkten wett zu machen, kam der, daß das Neuland in der unbewaldeten Prairie lag, welche rasche Aufschließung des Bodens ermöglichte, geringes Land konnte 5 Jahre, Schwarzerde 20 Jahre ohne Düngung benutzt werden. Nimmt man dazu den raschen Ausbau des Eisenbahnnetzes und die durchschnittlich große Intelligenz und Thatkraft des amerikanischen Farmers, die Massen von Ackerbauern, welche die Handelskrisis von 1873—79 dem Westen zuführte, so erklärt sich die Steigerung der Produktion und der Ausfuhr, wie sie noch nie zuvor gesehen, von 1870—90 wuchs der mit Getreide bestellte Boden um den Betrag der ganzen kornbauenden Fläche Deutschlands, von 1872—85 die Anbaufläche 112 Proz., die Bevölkerung 44 Proz. Die Ausfuhr von Brotstoffen stieg von 72 250 933 Doll. in 1870 auf 277 226 762 Doll. in 1880, welches den Höhepunkt bezeichnet. Nimmt man dazu die Ausfuhr Kanadas mit 22,8 Mill. Doll. an Ackerbauerzeugnissen in 1882 bis 83 neben 6,4 Mill. Doll. Käse, 2,2 Mill. Doll. Eiern etc., dazu die Australiens, wo die bewaldeten Osthänge von Neusüdwales, Queensland, Tasmanien und Neuseeland Bürgschaft reicher Ernten bieten, so ist begreiflich, welchen gewaltigen Einfluß diese Zufuhr von Lebensmitteln, mit der der vermehrte Export der vorhergenannten europäischen Länder zusammentraf, auf den Weltmarkt und die Landwirtschaft Englands, Frankreichs und Deutschlands ausüben mußte. In England, welches so überwiegend Industriestaat geworden, daß eine Verteuerung der Lebensmittel durch Schutzzölle außer Frage war, trat eine Krisis ein, durch welche eine große Anzahl von Farmern bankerott ward; aber da hier der Großgrundbesitz vorherrscht, fiel die Last auf die stärksten Schultern, indem die Eigentümer genötigt waren, die Pachten stark herabzusetzen, wenn sie überhaupt Pächter finden wollten. Anders in Frankreich und Deutschland, wo die Bewirtschaftung durch Eigentümer vorherrscht. In beiden Ländern suchte man der ausländischen Konkurrenz durch landwirtschaftliche Schutzzölle entgegenzutreten, in Frankreich durch einen Zoll von 6,50 Frcs. auf Weizen, Hafer, Roggen, Gerste 1,50 Frcs., Mehl 9,60 Frcs., in Deutschland zuerst 1879 mit einem Kornzolle von 1 M., der dann successive bis 5 M. gesteigert ward. Dieser Versuch eines Ausgleichs, um den Reinertrag des Bodens so weit zu erhalten, daß der Eigentümer das Grund-

kapital und eine mäßige Rente, der Gläubiger die Sicherheit seiner Hypothek, der Staat die der Grundsteuer behielt, war in Anbetracht der plötzlichen Flutwelle ausländischer Konkurrenz und des Umstandes, daß die russische Ausfuhr durch die amerikanisch-indische vom englischen Markte abgedrängt und um so intensiver auf Deutschland wirken mußte, wohl gerechtfertigt; denn wie Schmoller damals hervorhob [1]), setzten die Ratschläge zur Veränderung der Wirtschaft nach dem Muster Amerikas und anderer Länder einen wohl situierten Besitzer voraus, dem das hierfür nötige Kapital zu Gebote stand, was bei uns nicht der Fall war. Aber man darf dabei nur nicht die Opfer in Abrede stellen, welche diese Maßregel der Masse der Konsumenten auferlegte zu Gunsten der Landwirtschaft und vor allem der Großgrundbesitzer, nicht die statistischen Nachweise von Conrad, Lexis u. a. ignorieren, daß der Zoll die Lebensmittel, wenn nicht um seinen ganzen Betrag, so doch annähernd um denselben verteuerte im Vergleiche mit den Ländern, welche die Einfuhr unbesteuert ließen [2]). Es mußte eine transitorische Maßregel sein, um die deutsche Landwirtschaft in den Stand zu setzen, die auswärtige Konkurrenz aushalten zu können, um so mehr, als dieselbe zurückging. In den Vereinigten Staaten betrug die Erzeugung von Weizen 1890 nur $^4/_5$ von der des Jahres 1884, seit welchem die Anbaufläche von 40 Mill. Acres nicht mehr erreicht wurde. Die plötzlich großen Erträge wurden wesentlich durch Raubbau erzielt, das erschöpfte Land wurde verlassen, der Weizenertrag soll nach Ratzel in Ohio von 30 Bushel pro Acre auf 15, der von Indiana von 66 auf 40 herabgegangen sein, im ganzen rechnet man auf den Kopf der Bevölkerung einen Rückgang von 9,16 Bushels auf 6,6 Bushels.

Aber damit ist die Annahme Ruhland's, daß für Amerika der Tag nahe gerückt sei, an dem es mit der Zunahme seiner Bevölkerung kein Korn an Westeuropa mehr abzugeben habe, keineswegs gerechtfertigt. Der minimale Bodenpreis ist allerdings weggefallen, und das ganz billige Land steht nunmehr nur in Gegenden zur Verfügung, wo ungünstige klimatische Bedingungen den niedrigen Kaufpreis mehr als wett machen, die westlichen Steppen eignen sich nur zur Viehzucht. Aber eben weil die 1872—84 erzeugte Masse des Getreides auf Raubbau beruhte, ist die Produktion bei rationeller Wirtschaft noch großer Steigerung fähig. Zu Gunsten Amerikas spricht, wie Ratzel bemerkt, zunächst der Mangel der felsigen Teile unserer Hochgebirge, Mittelgebirge und Hochebenen, sodann aber liegen von Illinois bis Nebraska noch Millionen Acres unbebauten Landes, die zum Teil zur Steigerung der Produktion benutzt werden können, Ohio, das Seen- und das

1) Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, N. F. VI, 1. Heft: Die amerikanische Konkurrenz und die Lage der mitteleuropäischen, besonders der deutschen Landwirtschaft.

2) Bei den gegenwärtigen Weltmarktspreisen beträgt für unverzollte Ware der deutsche Weizenzoll etwa 30 Proz. vom Werte der Ware, der Roggenzoll 40 Proz., der Haferzoll 30 Proz., der Mehlzoll 50—60 Proz. Für Frankreich berechnet L. Say die Belastung der Gesamtbevölkerung durch die Getreidezölle auf 80 Mill. Fres.

Mississippigebiet allein haben fünfmal soviel gutes Kornland, als Ungarn und Südrußland; Indiana, Michigan, Illinois und Missouri haben italienische Sommerwärme und $^1/_3$ mehr Regen als Ungarn und Südrußland, das Weizengebiet von West-Kansas, Nebraska, Wyoming, Montana, das absolut geringere Regenmenge hat, leidet dadurch verhältnismäßig weniger, weil der Regen in die Zeit vom April bis Juli fällt, welche für den Weizen entscheidend ist. Die pacifischen Regionen, namentlich Kalifornien und Oregon, haben den Niederschlag der Südsee, über der sich reichliche Wassermengen bilden, welche durch die Winde in Gestalt von Wolken ans Land getragen werden, auf das sie niederträufeln; ähnlich ist es mit dem Mississippi- und Missourigebiete; das Thal des letzteren allein ist sechsmal so groß wie Frankreich, Texas allein mit einer Fläche, die der des Deutschen Reiches gleichkommt, könnte mehr Weizen produzieren als letzteres. Was bisher fehlte, ist die Düngung, die noch ganz in der Kindheit steht, man wird aber auf dieselbe nach Erschöpfung der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens um so mehr kommen, als, wie Ratzel bemerkt, Amerika großen Reichtum an Phosphaten und Fischguano hat. Ferner kann rationelle Bewässerung sehr viel für die Steigerung der Anbaufähigkeit thun; in Nevada, Arizona, Utah sind gewaltige Bewässerungsanlagen in der Ausführung begriffen, seit 1880 ist hierfür eine Fläche so groß wie Deutschland vermessen und ganze Flußsysteme in die Bewässerungsorganisation gezogen [1]), in Kalifornien, wo durch intensivere Wirtschaft und niedrige Kornpreise der Weizenbau vielfach feineren Kulturen Platz gemacht, war schon 1885 eine Fläche zur Vermessung in Angriff genommen, welche nach Sering (S. 259) eine Steigerung von etwa 20 Mill. Bushels Weizen möglich machen wird. Auch das Wachsen der Bevölkerung wird diese Mehrproduktion nicht wett machen, dieselbe ist in den Vereinigten Staaten trotz ihres raschen Wachstums noch immer dünne, der Osten zwar hat 56,4 Mill. Seelen, der Westen aber nur 6,3 Mill., in ersterem kommen auf den qkm 15 Seelen, in letzterem 1,5, in Deutschland dagegen 91,4, in England 121, in Belgien 242; nach Schätzung von Sachverständigen könnten die Verein. Staaten eine siebenfache Bevölkerung ernähren. Nimmt man nun dazu die große Verbilligung der Frachten sowohl im Binnenlande auf den Eisenbahnen (60 Pf. p. Ton und km) und den mächtigen Wasserstraßen, mit denen die Natur Amerika ausgestattet und die durch großartige Kunstbauten fortwährend vervollkommnet und ergänzt werden, als zur See, wo der Transport von New-York nach Liverpool von 21,12 Cents p. Bushel in 1873 auf 6,20 Cents in 1885 heruntergegangen war (Sering S. 519), so wird man zu dem Ergebnisse kommen, daß, wenn auch schwerlich eine Steigerung der Produktion wie 1872—85 wieder eintreten wird, die Vereinigten Staaten noch auf lange Zeit hinaus ein getreideausführendes Land bleiben werden.

1) v. Philippovich, Die Vereinigten Staaten und die Auswanderung. (Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, VI, 2. Heft.) In neuester Zeit ist allerdings unter dem Druck der wirtschaftlichen Lage die Anlage von Bewässerungen ins Stocken gekommen.

Dasselbe gilt von dem so dünnbevölkerten West-Kanada, der sogar fruchtbare Gürtel des Gebietes Red River und Saskatchevan umfaßt 311 000 qkm und enthält nach Abrechnung des Unlandes eine Fläche von 15 Mill. Acres Weizenland, welches bei einer Durchschnittsernte von 15 Bushels 225 Mill. Bushels Weizen geben könnte, (Sering S. 338), das wird allerdings noch lange nicht erreicht werden, aber da die Regierung die Kolonisation durch alle Mittel fördert [1]), das Land billig ist und der westkanadische Weizen sich durch Schwere und Güte auszeichnet, so haben wir hier jedenfalls ein Gebiet, das Europa in Zukunft viel Korn liefern kann.

Gar nicht erwähnt finden wir bei Rußland die südamerikanischen Republiken, die seit kurzem stark Getreide ausführen; nach einer Notiz, des Reichsboten deren Genauigkeit wir nicht kontrollieren können, hat Deutschland aus Argentinien u. s. w. im ersten Halbjahr 1893 bereits 600 093 Meter zentner an Weizen eingeführt. Ebensowenig ist Australien erwähnt, vor 25 Jahren importierte dasselbe noch Korn, jetzt führt dasselbe nach Juraschek (Uebersichten des Welthandels VI. Jahrgang) 572 Mill. Kilogramm aus. Endlich kommt als Kolonisationsfeld für den Ackerbau Kleinasien in Betracht, einst das reichste Land der Vorzeit und die größte Kornkammer der Welt [2]), das nur durch die tückische Mißwirtschaft, welche die alte Kanalisation verfallen ließ, zur Wüste gemacht ist. Noch im 10. Jahrh. waren $10^1/_2$ Mill. Hekt. bebaut, die leicht auf 20 gesteigert werden können. Was bei guter Kultur dort zu machen ist, zeigen die trotz aller politischen Hindernisse blühenden schwäbischen Templergemeinden in Palästina; gelänge es der deutschen Regierung, die vis inertiae und das Mißtrauen der türkischen Regierung gegen fremde Ansiedler zu überwinden, so wäre der deutschen Kolonisation das fruchtbarste Feld und der Getreideproduktion eine neue Zukunft eröffnet.

II.

Kann man so mit Zuversicht sagen, daß für die Länder, welche mehr Getreide brauchen, als sie selbst bauen, keine Gefahr eines Mangels besteht, so ist doch der Eigenbau von der hervorragendsten Wichtigkeit. Es ist sicher ein sehr künstlicher Zustand, wenn das Getreide, das England baut, nur für vier Monate des Bedarfs seiner Bevölkerung reicht, ein Zustand, der namentlich im Falle eines Krieges große Gefahr droht, weil der Feind suchen wird, ihm die Zufuhr zur See, auf die er absolut angewiesen ist, abzuschneiden. „If our commerce by sea is stopped, we perish by starvation", schrieb bereits am 23. Okt. 1884 Mr. Boyd-Kinnear. Dagegen ist in Betracht zu ziehen, daß schon zur napoleonischen Zeit England nicht seinen ganzen Bedarf durch eigene Produktion deckte, dieselbe aber seitdem durch Intensität sehr

---

1) Durch die Vertiefung der Kanäle können jetzt Seeschiffe ohne Umladung von Binnenhäfen nach Liverpool fahren.

2) Plinius nennt die Tigrisebene „fertilissimus ager totius Orientis".

erhöht hat. Deutschland aber ist einmal keine Insel und wird auch im Kriege oder schlechten Jahren Getreide vom Auslande durch Eisenbahnen beziehen können, und andererseits wird das Mißverhältnis zwischen Produktion und Einfuhr in absehbarer Zeit nicht so groß werden wie in England. Wenn wir noch 1872 Korn ausführten und 1892 548 599 Tonnen Roggen und 1 296 213 Tonnen Weizen einführen mußten, so ist die Ursache vor allem unsre rasch wachsende Bevölkerung, die von 41 288 000 Einw. in 1872 auf 49 428 470 in 1890 gestiegen ist, und dieser Zuwachs muß großenteils in der Industrie seinen Platz suchen. Ist deshalb die Zunahme der Ausfuhr unserer gewerblichen Erzeugnisse eine Lebensfrage, so erscheint es immerhin bedenklich, daß der Getreidebau in Deutschland nicht zugenommen hat. Es war die Erntefläche für die wichtigsten Nährfrüchte:

	Roggen	Weizen	Spelz	Gerste	Kartoffeln	Hafer	Heu
1887	5 842 280	1 919 682	370 714	1 731 121	2 918 147	3 310 244	5 911 461
1892	5 479 677	1 885 284	327 854	1 806 695	2 922 766	4 154 683	5 906 277
	Der Gesamternteertrag war im Innern zu 1000 kg						
1887	6 375 734	2 830 804	457 079	2 305 504	25 272 938	4 301 407	16 362 238
1892	4 782 804	2 333 757	373 082	2 617 374	18 558 379	5 279 340	18 715 112

Zugenommen haben nur Gerste Hafer und Kartoffeln, in Roggen, Weizen, ist die Abnahme merklich, die Erträge wechseln zwar nach den Ernten und werden in diesem Jahre wieder gestiegen sein, aber jedenfalls hat sich die Voraussage der Agrarier, daß die Zölle eine Vermehrung des Getreidebaus bewirken würden, nicht bestätigt und unter bewandten Umständen können wir die Einfuhr fremden Korns nicht entbehren. Es muß nun zwar als eine ganz aus der Luft gegriffene Behauptung Ruhland's bezeichnet werden, wenn derselbe sagt, es unterliege für Fachleute gar keinem Zweifel, daß in Deutschland leicht das Drei- und Vierfache an Getreide geerntet werden könne. Er bringt dafür nicht den geringsten Beweis vor, wogegen es doch auf der Hand liegt, daß bei einem Zuwachs von jährlich 5—600 000 Seelen die Unmöglichkeit, für alle in Deutschland lebende Menschen die zu ihrer Ernährung erforderliche Menge von Nahrungsmitteln innerhalb der Grenzen des Reichs hervorzubringen, entsprechend zunehmen muß. Wenn er sagt, daß die Technik des Getreidebaus in den letzten zehn Jahren bedeutende Fortschritte gemacht, so beweisen die vorstehenden Zahlen betr. die Anbaufläche, daß diese Fortschritte in Deutschland trotz der Schutzzölle durchschnittlich nicht gemacht sind oder daß Land dem Ackerbau entzogen ist. Technisch ist eine starke Ausdehnung des Getreidebaus wohl möglich, aber nicht wirtschaftlich, insofern dieselbe sich nicht rentieren würde. Wenn Schmoller in der erwähnten Abhandlung den Schutzzoll als mildernde Uebergangsmaßregel, als Kompromiß zwischen dem Interesse der Konsumenten, billiges Brot zu bekommen, und dem der Landwirte, nicht durch die plötzlich so stark auftretende ausländische Konkurrenz bankerott zu werden, verteidigte, so konnte man ihm damals beistimmen. Ebenso gewiß aber ist, daß die deutsche Landwirtschaft im großen und ganzen diese Uebergangsmaßregel sehr wenig benutzt

hat, um sich den neuen vervollkommneten Methoden zuzuwenden, wobei natürlich nicht an eine Kopie Amerikas oder sonstiger Länder zu denken ist, aus der unter anderen Bedingungen produzieren, sondern an einen ihrer Natur entsprechenden Fortschritt durch Intensität des Betriebes, Spezialisierung der Maschinen, Ausdehnung der Viehzucht, der Molkerei [1]), des Obstbaus u. s. w. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß aus der Verringerung des Getreidebaues auf eine Verringerung der Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu schließen sei. Der Rückgang der Preise trotz des Zolles nötigte sie sich mehr der Viehzucht und Handelsgewächsen zuzuwenden, aber dieser Preisfall zeigt auch eben, daß Zölle nichts helfen.

Wenn aber als feststehend betrachtet werden darf, daß die ökonomische Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft durchschnittlich durch den Schutz nicht erheblich gestiegen ist, so entsteht die Frage, warum die Wirklichkeit hinter der technischen Möglichkeit einer vermehrten Produktion, die nicht bestritten werden kann, so zurückgeblieben ist? Eine Ueberbürdung mit öffentlichen Abgaben seitens des Grundbesitzes kann nach neueren Steuerreformen, namentlich der preußischen, welche die ganze Grundsteuer den örtlichen Verbänden überwiesen hat, kaum behauptet werden; wenn auch die Lasten, welche die Arbeiterversicherungsgesetze gebracht, nicht gering anzuschlagen sind, so kann die ganze Steuerbelastung des Grundbesitzes nur in sehr geringem Grade als Grund für die mißliche Lage der Landwirtschaft angesehen werden [2]). Die Realsteuern in Frankreich sind durch die hohen Abgaben der droits de mutation und der enregistrement sicher nicht geringer, in England fallen die local taxes ganz auf den Grundbesitz, die viel höher sind, als in Deutschland. Das Gleiche gilt von Amerika und die Steuern in Rußland werden unbarmherzig von den Gemeinden eingetrieben. Wenn ferner in Amerika der Bodenpreis auch in bemittelten Gegenden noch viel geringer ist als bei uns, so sind die Löhne und der Kapitalzins um so höher.

Daß bei rationeller Wirtschaft die Landwirtschaft an sich in

---

1) Dänemark und Schweden liefern glänzende Beispiele dafür, was sich mit rationeller Molkerei erreichen läßt. Das Beispiel ihrer Molkereigenossenschaften ist in Deutschland mit großem Erfolg z. B. in der Rheinprovinz nachgeahmt, aber noch längst nicht genug.

2) Der „Reichsbote" vom 1. Nov. 1893 bringt den Brief eines Landwirts, der die Ueberbürdung des Grundbesitzes mit Abgaben beweisen soll. Das Gut, um welches es sich handelt, liegt in der Provinz Posen und umfaſst ein Areal von 1080 Morgen. Der Besitzer zahlt nun pro Jahr an Abgaben: Grundsteuer 307 M. 28 Pf., Gebäudesteuer 32 M. 80 Pf., Einkommensteuer 36 M., Renten für kathol. Kirche 144 M., Kommunalsteuer (nicht eingerechnet seine eigenen Dorfarmen- und Wegelasten) 174 M. 87 Pf., Beitrag für Invalidenmarken 360 M., Beitrag für Unfallversicherung 15 M., Schule und Kirche 36 M., Summa 1105 M. 95 Pf. Zu dieser Summe kommen rund an: Hagel- und Feuerversicherung 1000 M., so daſs also vorweg abgehen in Summa 2105 M. 95 Pf. Die eigenen Armen- und Wegelasten stellen sich auf 400 M., Summa 2505 M. 95 Pf. Das ist aber doch eine Summe, die für ein Gut von 1080 Morgen keineswegs als übermäſsig angesehen werden kann, wenn dasselbe schuldenfrei wäre. Die Ueberweisung der Grundsteuer, die sonst in die Tasche des Staates floſs, kommt wesentlich den groſsen Gutsbesitzern zu gute. Für den Fürsten Pleſs soll sie 30 000 M. betragen.

Deutschland wohl rentiert, kann nicht bestritten werden. Herr v. Helldorf-Baumersrode hat aus seinen Wirtschaftsbüchern nachgewiesen, daß der Ertrag, den er aus 25 ha zog, 1860/63 durchschnittlich für das Jahr 1381 M. war, 1881/84 2933 M. betrug, obwohl die Gehalte der Beamten für dieselbe Fläche bar und in Naturalien von 154 M. auf 316 M., die Löhne der Arbeiter von 1289 M. auf 2434 M. gestiegen [1]). Ein anderes Beispiel aus neuester Zeit ist nach einem Vortrag von Dr. J. Giersberg aus Dortmund der Schniftenberger Hof in der Rheinpfalz. Derselbe, 71,5 ha groß, in hoher Lage und von wenig natürlich fruchtbarem Boden, war vollständig heruntergekommen, als ihn 1883 Herr Schickert pachtweise übernahm. Derselbe brachte den Hof durch Energie und Intelligenz so in die Höhe, daß von 1884 bis 1892 der Ertrag pro Morgen sich steigerte: an Roggen von 7,75 Ztr. auf 19,50, an Weizen von 2,50 Ztr. auf 15,30, an Gerste von 12 Ztr. auf 18,85, an Hafer von 7 auf 18,85 Ztr. Mit dem Körnerbau hielt der Futterbau gleichen Schritt und wurde damit die Viehzucht gehoben, 1884 verwertete sich das Liter Milch kaum mit 7½ Pf., jetzt mit 12 Pf.[2]). Das Beispiel der Schickert'schen Wirtschaft hat durch ihre Erfolge so auf die benachbarten Ländereien gewirkt, daß während der letzten 4 Jahre der Preis der Grundstücke in der ganzen Gegend sich wenigstens verdoppelt hat. Aber wenn dieser Vorgang zeigt, daß es auch unter heutigen Verhältnissen sehr wohl möglich ist, eine gute Rente aus dem Boden zu ziehen, so gehört zu solcher rationellen Wirtschaft flüssiges Kapital, nur durch ausgiebige Dungung war ein solches Ergebnis zu erzielen. Schickert verwandte z. B. auf Gerste pro Morgen für 31,80 M. Dünger, erzielte damit aber ein Mehr von 49,96 M. An diesem flüssigen Kapital zur Ergänzung und Erhöhung der Bodenkraft, ohne das Meliorationen, Intensität des Betriebes, kurz alle Fortschritte unmöglich sind, fehlt es eben der deutschen Landwirtschaft gar sehr, wegen der unproduktiven Verschuldung des Grundbesitzes, deren Zinsen vielfach den besten Teil des Ertrages wegnehmen. Wie groß dieselbe ist, hat noch nicht ermittelt werden können, Ruhland schätzt sie auf 15 Milliarden [3]). Beta nimmt an, daß $^7/_8$ des landwirtschaftlichen Ertrages mit Verzinsung der Grundschuld fortgehen [4]), was sicher zu hoch gegriffen ist; die genaue Feststellung wird überhaupt schwierig sein, schon bei der hypothekarischen Belastung, weil dabei zugleich der Wert der betreffenden Liegenschaften, das Schuldobjekt nach dem einzuschätzenden Reinertrag, kapitalisiert nach dem gebräuchlichen Zinsfuß, konstatiert werden muß, um den Prozentsatz der Verschuldung zu schätzen, was keineswegs leicht ist. Uebrigens ist die Verschuldung sehr verschieden. Der bayrische Minister des Innern konstatierte am 10. Nov. d. J., daß bei den Erhebungen für die Flurbereinigung durchschnittlich mindestens $^1/_3$ des

1) Verstaatlichung des Grund und Bodens oder Schutzzölle für die Landwirtschaft 1885, S. 12 u. 28.

2) Der Schniftenberger Hof. Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, 1893.

3) Die Agrarfrage und ihre Grundprinzipien.

4) Deutsche Agrarverfassung, 1876.

ländlichen Grundbesitzes ohne Hypothekenschulden gefunden ward und in einzelnen Ortschaften solche gar nicht vorhanden waren. In manchen Fällen waren Hypotheken noch eingeschrieben, deren Schuldkapital längst zurückgezahlt war [1]). Die Zwangsversteigerungen gingen in den letzten 4 Jahren um 50 Proz. zurück. Außerdem aber würde, wie der bayrische Finanzminister v. Riedel in der Abgeordnetenkammer (24. Okt. 1893) hervorhob, dies nicht genügen, weil persönliche Schulden, die sog. Handschriftschulden, die sich gar nicht berechnen lassen, ebenso drückend sein können wie Hypothekenschulden. Gewiß ist, daß die Grundschuld sehr hoch ist und durchschnittlich die Hälfte des gesamten Grundbesitzes als für Darlehen verpfändet angenommen werden kann. Abgesehen von den Privatkapitalisten, die ländliche Grundstücke beleihen, führen die Rechenschaftsberichte der zahlreichen Grundkreditbanken, welche mit Spesen, Amortisation und Gewinn schwerlich unter 5 Proz. für ihre Darlehen nehmen, zu demselben Schluß. Der Aufschwung der Industrie durch den 1879 gesteigerten Zollschutz, zufolgedessen derselben zahlreiche Kapitalien zuflossen, hat den ländlichen Zinsfuß teilweise gesteigert und den der Landwirtschaft gewährten Schutzzoll nahezu wett gemacht, denn wenn dieselbe sicher von der Hebung von Handel und Wandel Vorteil hat, so ist das doch nur der Fall, wenn die breite Masse des Volkes daran teilnimmt, nicht wenn nur die Kapitalsrente davon Gewinn hat. Ist somit die Not der Landwirte in dem Mißverhältnis begründet, das zwischen dem Bruttoertrag des landwirtschaftlichen Kapitals und der Höhe der Verzinsung der unproduktiven Schulden besteht und kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn diese Schuld eine bestimmte Grenze, etwa ein Drittel des Wertes der Liegenschaften überschreitet, bei den wechselnden Erträgnissen die ausreichende Gewähr für einträgliche Produktion benimmt, so fragt es sich, wodurch entsteht die bedrohliche Höhe der unproduktiven Grundschuld in Deutschland? und die Antwort ist durch das Erbrecht und die Restkaufgelder. Bei den letzteren zahlt der Käufer einer Liegenschaft einen gewissen Teil des Preises nicht, sondern läßt denselben als Hypothek eintragen. Solange diese Summe so gering ist, daß sie wegen ihrer unbedingten Sicherheit nur geringen Zins zahlt, ist dagegen nichts zu sagen; je größer sie aber ist, desto mehr muß sie die Ertragsfähigkeit des Gutes schmälern, beziehungsweise zu neuer Verschuldung führen [2]). Dabei liegt außerdem die Gefahr nahe, daß z. B. ein Besitzer, der ein Gut für 200 000 M. kauft und 40 000 M. als Restkaufgeld eintragen läßt, so lebt, als ob er ein Gut von 200 000 M. besäße. Bei weitem der größte Teil der Grundverschuldung wird durch unser Erbrecht herbeigeführt, dem eine nähere Betrachtung zu widmen ist.

---

1) Wie mir A. de Foville mitteilt, war dasselbe 1877 bei der Revision der Hypotheken zu einem Betrag von 5 1/2 Milliarden Frcs. in Frankreich der Fall.

2) Der Reichsbote vom 1. Nov. d. J. bringt die Klagen eines Grundbesitzers über die Lage der Landwirtschaft. Derselbe aber giebt an, dafs er das Gut für 180 000 M. gekauft, jedoch nur 80 000 M. bezahlt hat und an Zinsen 6000 M. für Hypotheken zahlen mufs, wie kann er sich daher wundern, dafs der Reinertrag nur gering ist?

III.

In keinem Gebiete des Rechtes ist die Wirkung desselben auf die Volkswirtschaft, namentlich für die Verteilung der Güter, so eingreifend wie in der Nachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen. Die Güter, die ein Geschlecht neu erwirbt, sind immer nur gering im Vergleich mit denen, die es bereits vorhanden findet, und mit der nächsten Generation unterliegen die ersteren derselben Erbfolge, nach der die letzteren verteilt waren. Die Erbgesetze wirken wie eine Mühle, unter welche allmählich alle Güter kommen müssen, und üben so den weitreichendsten Einfluß auf den ganzen wirtschaftlichen Zustand der Gesellschaft, der dann wieder die politischen Institutionen mitbedingt. Die Naturnotwendigkeit des Erbrechtes ist begründet in dem Zusammenhang des gegenwärtigen Geschlechtes mit dem zukünftigen, die Thatsache der Vererbung, die körperlich wie geistig in der natürlichen Reihenfolge der Geschlechter stattfindet, wird auf dem Gebiet des Vermögens durch die Erbordnung zum Recht erhoben. Schneidet man die Möglichkeit der Vererbung ab, so zerstört man die edelsten und wirksamsten Triebe zum Fleiß und zur Sparsamkeit. Während wir aber demgemäß überall ein Erbrecht finden, ist es demselben eigentümlich, daß auf keinem Gebiete des Rechtes eine tiefergreifende Verschiedenheit je nach Zeit und Land obwaltet, seine Ausgestaltung muß also durch Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe bedingt sein, die je nach den Verhältnissen wechseln. Diese Thatsache der verschiedenartigen Verwirklichung eines Prinzips, das durch die ganze civilisierte Welt geht, zeigt, daß das Gesetz das Erbrecht nicht nach den Gesichtspunkten eines absoluten persönlichen Rechtes ordnet. Niemand kann behaupten, daß er in seiner Freiheit beeinträchtigt sei, wenn der Staat ihm nicht das Recht gewährt, beliebig über sein Vermögen zu verfügen für einen Zeitpunkt, wo er aufgehört hat, eine Persönlichkeit zu sein und Rechte zu haben. Ebensowenig kann ein anderer seine Freiheit für verletzt erklären, weil nach A's Tode das Gesetz nicht ihn, sondern B erben läßt. Ist schon das Privateigentum kein absolutes Recht, sondern wird es vielfach vom Staat nach höheren Gesichtspunkten beschränkt, so gilt dies noch weit mehr vom Erbrecht, das nicht mit dem Eigentum zusammenfällt, sondern als Erweiterung desselben ein selbständiges Rechtsgebiet bildet. Wenn in erster Linie sein Grund die Kontinuität und Sicherstellung der Familie ist, als Grundlage der Gesellschaft, so ist der Staat berechtigt, dasselbe so zu gestalten, daß es diesen Zwecken entspricht. Aber nicht bloß privatrechtliche und privatwirtschaftliche Zwecke bestimmen das Erbrecht, auch die Bedürfnisse der Gesamtheit, volkswirtschaftliche, soziale und politische Rücksichten wirken bei der Erbordnung mit, welche demnach die Normen begreift, welche dem Staat und der Gesellschaft im allgemeinen Interesse richtig erscheinen lassen für die Verteilung der Güter, die durch Todesfall aufgehört haben, Eigentum einer Person zu sein, unter die, welche zu Lebzeiten des bisherigen Besitzers kein Eigentum daran hatten.

Der tiefgreifendste Unterschied im Erbrecht ist nun der des unbeweglichen und des beweglichen Vermögens. Das römische Recht der klassischen Zeit behandelte, im Gegensatz zu dem alten gebundenen Sondereigentum der Patrizier, beide Arten gleich, ihm ist der Fundus nur ein Kapital wie ein anderes, das geteilt werden kann, wie eine Summe Geldes. Der Grund ist, daß man die durch Eroberung unterworfenen Völker mit ihren mannigfaltigen Institutionen durch das Band eines einheitlichen Rechtes verbinden wollte, welches aber ebendeshalb die individuelle Entwickelung der Länder und Rände, also auch die Eigentümlichkeit des Grundbesitzes unberücksichtigt ließ und auf ein abstrakt-rationelles Prinzip begründet war. In dieser Gestalt ist das römische Erbrecht das Stadtrecht eines Staates, in dem der Grundbesitz durch Sklaven bebaut wurde und ebendeshalb führten seine den unbeweglichen Besitz betreffenden Gesetze schon im römischen Reiche zu den traurigsten Folgen, der Latifundienwirtschaft und der Kolonenflucht. Demgemäß war auch in der Kaiserzeit in den Provinzen die Grundsteuer die schwerste Last, als dieselbe so gesteigert wurde, daß die Besitzer sie nicht mehr aufzubringen vermochten, brach das Reich auseinander.

Im Gegensatz dazu macht das germanische Recht vom Anfang eine einschneidende Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Besitz, nur der erstere unterliegt der Verfügung des Erblassers, der letztere ist Familiengut. Die Hufe ist die unteilbare Einheit, die auch bei der Erbteilung nicht angegriffen werden darf. An ihr giebt es also kein Pflichtteilsrecht der Geschwister des Erben, diese haben nur Anspruch auf das bewegliche Vermögen. Das Lehnserbrecht beruht auf demselben Prinzip, weil auf dem Gut die Verpflichtung ruhte, einen oder eine Mehrheit waffenfähiger Männer zu stellen. Als der Lehensverband sich lockerte und gleichzeitig das römische Recht in den Staaten des Festlandes eindrang, suchte man die bisherige Erbordnung für das Grundbesitz zu schützen durch ständische Rezesse, durch Fideikommisse, Majorate, Substitutionen, Hofrechte mit Anerben und ähnliche Institutionen, welche sämtlich bezweckten, die Substanz des Gutes zu erhalten, im Gegensatz zu dem römischen Princip der geichen Teilung aller Erbschaft. Der wuchtigste Angriff gegen die bisherige Erbordnung ward von der französischen Revolution gemacht. Mit der ausgesprochenen Absicht die vermögensrechtliche Grundlage der alten Gesellschaft zu zerstören und die für die Demokratie notwendige Unterlage zu schaffen, beseitigte das Dekret des Konvents vom 7. März 1793 jede letztwillige Freiheit des Erblassers und bestimmte, daß das gesamte Vermögen in so viele Teile zerlegt werden solle, als Erben vorhanden waren. Der Code Napoléon gestattete dann zwar eine gewisse Verfügungsfreiheit des Erblassers, aber doch nur in geringem Grade, über die Hälfte des Vermögens, wenn nur ein Kind vorhanden, über $^1/_3$ bei zwei, über $^1/_4$ bei drei oder mehreren. Prinzipiell wurde das nivellierende Prinzip beibehalten. Nach Art. 785 berücksichtigt das Gesetz bei der Erbteilung weder Art noch Ursprung der Güter, die Kinder erben zu

gleichen Teilen nach Köpfen resp. Stämmen. Nach Art. 815 kann die Teilung jederzeit und von jedem Erben verlangt werden, sie muß stattfinden (Art. 819), wenn nicht alle Erben gegenwärtig oder wenn unter ihnen Minderjährige sind, ebenso können Gläubiger sie auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde resp. gerichtlicher Erlaubnis fordern (Art. 820). Jeder Erbe kann seinen Anteil in natura verlangen (Art. 827) an beweglichen wie unbeweglichen Gütern, lassen sich letztere nicht füglich teilen, so werden sie verkauft. Jeder Erbe ist nach geschehener Teilung ohne weitere Beziehung zu seinen Miterben. Schenkungen bei Lebzeiten müssen bei der Erbteilung rückgebracht werden. Die Folge ist eine ungeheure Zunahme der Zerstückelung des Grundbesitzes. Anfangs wurde dieselbe weniger fühlbar durch den Verkauf der Güter des Staates, der Kirche, der Korporationen und Emigrierten, deren Käufer meist Grundbesitzer waren, aber seitdem hat die Zerstückelung ungeheuer zugenommen. Nach A. de Foville (Le morcellement 1885 p. 88) gab es 1884: 14674801 Einzelgrundstücke. Unendlich viel größer noch ist die Zahl der Parzellen, in die der oft einem Eigentümer gehörige Boden zersplittert ist, trotz des Art. 832, wonach bei Erbteilung die Zerstückelung möglichst in diesem Fall vermieden werden soll; die Enquete Agricole, die zufolge des Dekrets vom 28. März 1866 angestellt wurde, fand im Maasdepartement einen Komplex von 832 Hekt., welcher 270 Besitzern gehörte und in 5348 Parzellen, zerfiel. Mit deren Zahl wächst die von Wegen und Rainen eingenommene Fläche, die oft bis 10 Proz. geht und da nicht jede Parzelle ihren Weg haben kann, so kommt es oft zu einem indirekten Flurzwang vermöge dessen nicht jeder bauen kann, was er will, sondern sich nach seinem Nachbarn richten muss. Dazu kommt der Zeitverlust und die Zahl der Prozesse neben der hohen Besitzveränderungsabgabe. Gegen diese gesetzlichen Bestimmungen reagiert zwar der konservative Sinn der Grundbesitzer durch das Zweikindersystem, freiwillige Abfindung von Miterben, Sparsamkeit, welche bewegliches Vermögen sammelt, Finanzheiraten und vor allem die intensive Kultur in dem reichen Lande, aber die Thatsache der angeführten Parzellierung und infolgedessen auch hoher hypothekarischer Verschuldung bleibt. Im J. 1877 wurde die Hypothekenschuld auf 13 $^{1}/_{3}$ Milliarden berechnet und 1840 auf 12 $^{1}/_{2}$.

Die genannten Bestimmungen des Code Napoléon galten auch im linksrheinischen Deutschland und in Baden, aber auch hiervon abgesehen, hatte schon vor der französischen Revolution der Einfluß des römischen Rechts vielfach Bresche in die Geschlossenheit und Unverschuldbarkeit des Grundbesitzes gelegt, wie sie früher bestanden und wie sie die ständischen Rezesse zuzusichern gesucht hatten. In Preußen waren diese zuletzt 1653 vom großen Kurfürsten bestätigt, aber die neue Wehrverfassung, welche die persönliche Verpflichtung zum Kriegsdienste der Gutsbesitzer in eine Geldabgabe umwandelten und die Opfer, welche die Kriege forderten, führten zur Verschuldung. Friedrich Wilhelm I. führte 1718 die Hypothekenbücher ein, damit kam Ordnung in die Sache, aber die Verschuldung stieg, nach dem

siebenjährigen Krieg drohte eine allgemeine Insolvenz. Friedrich II. sah ein, daß geholfen werden müsse, er begründete nicht ohne starken Zwang die ritterschaftlichen Kreditvereine, wobei der Wert der Güter nach mäßiger Taxe festgestellt wurde und Pfandbriefe bis zur Hälfte des Wertes ausgegeben wurden. Die Besitzer waren so bei pünktlicher Zahlung der Zinsen gegen Kündigung geschützt, sie hatten es nur mit der Korporation zu thun. Leider führte er indes seine ursprüngliche Absicht der gleichzeitigen Amortisation nicht durch und außerdem kam durch das preußische Landrecht ein auflösendes Element in die den Grundbesitz betr. Gesetzgebung. Des Königs Motive für die Abfassung desselben waren durchaus richtig, als er dieselbe 1746 befahl erklärte er eine Kodifikation für notwendig „weil die größte Verzögerung des Rechts von dem ungewissen römischen Recht herrührt, welches nicht allein ohne alle Ordnung kompiliert, sondern worin singulae leges pro et contra disputiert, die nach eines jeden Capricen limitiert oder extendiert werden". Das römische Recht war nun freilich nicht sowohl an sich ungewiß, sondern wurde es erst durch Anwendung auf die ganz verschiedenartigen deutschen Verhältnisse, dort stand ein allmächtiger Imperator, der alles Eigentum als gleichartig behandelte, hier hatte man Landesfürsten, Stände, Stadtrechte, Korporationen, Geistliche, dort herrschte eine Sklaven und Geldwirtschaft vor, hier Lehensverband, Majorate und Naturalwirtschaft. Der König sah dies wohl ein und wollte alles von der Anwendung des römischen Rechtes ausscheiden „was auf den deutschen Statum nicht applikabel". Aber über das so nicht Anwendbare wurden die, welche es betraf nicht gehört, Juristen allein arbeiteten das Landrecht aus und auf diese hatten, um so mehr da sich das Gesetzgebungswerk bis 1791 hinschleppte, die naturrechtlichen Anschauungen des 18. Jahrh., welche das Recht allein auf die Vernunft d. h. was ihnen als vernünftig galt, den tiefgreifendsten Einfluß; so zeigt das preußische Landrecht einen durchaus individualistischen Charakter. Dieser wurde noch gesteigert durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, ihre wohlthätigen Folgen der Lösung der Fesseln des nationalen Wohlstandes durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit, des Obereigentums u. s. w. sollen gewiß nicht bestritten werden, aber die Gemeinheitsteilung war von zweifelhaftem Wert. Am besten fuhren die größeren Bauerngüter dabei, deren Acker durch Verkoppelung zusammengebracht wurde und zu freier Verfügung des Besitzers stand. Für die bisherige Grundherrschaft war sie nur dann vorteilhaft, wenn sie genug Vermögen besaß, die größere Grundfläche, welche sie für aufgehobene Dienste, Schäfereigerechtigkeit u. s. w. erhielt, gehörig einzurichten, was aber in jener Zeit wirtschaftlicher Zerrüttung nur selten der Fall war. Die Kossäten und Büdner aber, die von den bisherigen herrschaftlichen Diensten befreit wurden, hatten dafür eine jährliche Rente als Ablösung zu zahlen oder einen Teil ihres kleinen Besitzes abzutreten, der Rest reichte nicht aus, sie zu ernähren und so mußten sie doch wieder Tagelöhner werden.

Die Hauptsache aber war, daß der gesamte Grundbesitz mit Ausnahme der Fideikommisse wesentlich unter das gemeine Erbrecht gestellt und seine freie Teilbarkeit und Verschuldbarkeit geltend wurde. Die Teilbarkeit hat ihre unbestreitbaren Vorteile, aber mit ihr fiel auch jeder Schutz gegen übermäßige Parzellierung sowie jede Beschränkung der Bodenanhäufung in einer Hand. Die freie Verschuldbarkeit führte dazu, daß hinter der landschaftlichen Pfandbrieftaxe beliebig Hypotheken aufgenommen werden konnten, die dann um so höheren Zins zu zahlen hatten, das Grundstück wurde so einfach Vermögenskapital, dessen belastete Teile mobilisiert waren. Das Eingreifendste aber war die Aenderung des Erbrechts, abgesehen von den Fideikommissen und Majoraten. Früher galt es als Grundsatz, daß, wenn durchweg der älteste Sohn das Gut übernahm, er nur seine Schwestern zur Ehe, die jüngeren Brüder für einen Beruf auszustatten hatte, jetzt hatten alle Kinder gleiches Erbrecht und wenn das Gut nicht geteilt wurde, so wurde ihnen ihr Anteil hypothekarisch auf dasselbe eingetragen, den der Besitzer ihnen zu verzinsen hatte. Damit wurden eine Menge Existenzen geschaffen, die vom Ertrage der Güter lebten, ohne mit ihm verwachsen zu sein und andererseits mußte die Verschuldung des Grundbesitzes rasch steigen, welche die Wirtschaft des Besitzers hemmte, denn wenn er für die Hypotheken 4 Proz. fest zu zahlen hatte, aber nur 3 Proz. Ertrag erzielte, so konnte er das Gut nicht meliorieren. Jede Vererbung eines Gutes, sagte Graf Schulenburg-Beetzendorf im Herrenhause (12. Januar 1883), wo die sämtlichen Kinder ihr volles Erbteil ausbezahlt erhalten, ist bereits eine Teilung, denn der Besitz wird so mit Kapitalschulden belastet, daß er nicht imstande ist, sie jemals wieder aufzubringen. Ein solches System war überhaupt nur durchführbar in einer Zeit rasch steigender Grundrente, wie wir sie seit den Befreiungskriegen gesehen. Man kann annehmen, daß die Gutspreise 1818 am tiefsten standen, von da an begannen sie zu steigen, der lange Friede übte seine segensreiche Wirksamkeit, die Brennerei nahm großen Aufschwung und ermöglichte erst die Verarbeitung der Kartoffel zu einer leicht transportierbaren Ware, während die Schlempe, als Viehfutter verwendet, eine erhöhte Fleisch- und Düngerproduktion bewirkte. Ein anderer Fortschritt war der Zuckerrübenbau, zumal der so erzeugte Zucker zuerst gar nicht, dann nur sehr gering besteuert ward. Vor allem aber brachten großen Aufschwung die Eisenbahnen welche erst erlaubten, für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse den vorteilhaftesten Markt zu suchen, und mit ihrem Ausbau fiel zusammen die Aufhebung der englischen Korngesetze, durch die dem Norden Deutschlands eine lohnende Ausfuhr seiner Bodenfrüchte gegeben ward. Der Nationalwohlstand stieg durch die große Entwickelung der Industrie, ausgiebige mineralische Lager, vor allem Kohlen und Eisen, wurden in vielen Landesteilen in Angriff genommen, der Betrieb der Landwirtschaft selbst machte Fortschritte durch Veredelung der Viehrassen, Einführung von Maschinen u. s. w. So nahm der Wert des Grundbesitzes einen beispiellosen Aufschwung, der bis etwa 1870 andauerte; es wären leicht Beispiele anzuführen, wo Güter

um den sechsfachen Betrag verkauft wurden, welcher vor 30 Jahren dafür bezahlt war [1]). Die Grundrente kann aber nicht ins Ungemessene steigen, es kam eine Zeit, wo die Vervollkommnung der Transportmittel, die dem heimischen Besitz so vorteilhaft gewesen war, sich gegen denselben kehrte, indem die auswärtige Konkurrenz begann und sie erreichte ihren Höhepunkt, als Rußland, Amerika und andere Länder die Möglichkeit erlangten, ihre ungeheuere Produktion auf den Weltmarkt zu bringen, und jetzt erst bei sinkenden Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse trat die Schattenseite der Rechtsordnung, der man das Grundeigentum unterworfen, hervor. Nicht Mangel an Kredit war es, welcher dasselbe bedrückte, im Gegenteil, derselbe wurde durch die Grundkreditbanken auf das höchste gesteigert, die unproduktive Verschuldung durch das Erbrecht war es, weil sie den Meliorationskredit meist unmöglich machte, durch den allein man sich den neuen Bedingungen wirtschaftlichen Gedeihens anpassen konnte.

Die deutschen Regierungen blieben zwar dem Ackerbau gegenüber nicht unthätig, Zusammenlegungen, Flurbereinigungen, Bewässerung u. s. w. haben sehr viel Gutes gestiftet, bei der Vorlage des bayerischen Arrondierungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 berechneten die Motive, daß durch die Zusammenlegung ein Mehrwert des bayerischen Grundbesitzes von mindestens 100 Mill. fl. erzielt werden würde. In gar manchen Ländern wie Westfalen, Schleswig-Holstein, dem nördlichen Hannover, Altbayern hielt sich auch die Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes durch das Höfe- oder Anerbenrecht, wonach die jüngeren Geschwister mit einer mäßigen Summe abgefunden wurden, welche anzusammeln dem Besitzer bei seinem durchgängigen Wohlstand nicht schwer wird; er giebt den Kindern, welche nicht auf der Scholle bleiben können, eine Ausbildung für andere Berufszweige, in denen sie meist ebenso gut ihr Fortkommen finden, wie der Anerbe. Dieser Ueberschuß der ländlichen Bevölkerung ist gleichfalls ein treffliches Material für Subalternbeamte und Unteroffiziere, und es ist unbegründet, daß derselbe sich vorzugsweise der Auswanderung zuwendet. Mit der Zeit nehmen auch die Regierungen eine der Erhaltung des Grundbesitzes günstigere Stellung ein; wie Prof. Gierke in seinem Referat vom 21. März d. J. im Verein für Sozialpolitik bemerkte, wußte Preußen nach der Einverleibung der neuen Provinzen 1866 nichts Besseres zu thun, als seine Agrargesetzgebung auf dieselben zu übertragen, dem widersetzten sich zuerst die Hannoveraner mit Erfolg, man ließ ihnen das dort bestehende Höferecht und die Erbpacht, dann versuchte die Regierung selbst Neubildungen vom Gesichtspunkt einer sozialrechtlichen Bindung des Grundeigentums, sie erstrebte allgemeiner die Wiederbelebung des bäuerlichen Anerbenrechtes in verjüngter Gestalt, sie brachte vor allem

1) Noch aus neuester Zeit liegt ein solches Beispiel vor, das Rittergut Tamm-Buchwald wurde vor 6 Jahren für 1 Mill. Mk. gekauft und ist vor kurzem für 2 Mill. Mk. verkauft, ist diese Verdoppelung des Wertes begründet, so kann sie nur auf grofsen Meliorationen beruhen, woraus folgt, dafs, wenn andere Besitzer solche nicht vornehmen, sie infolge zu geringen Betriebskapitals hinter den Anforderungen rationeller Kultur zurückbleiben. Ist das Gut aber jetzt über seinen Wert gekauft, so mufs der Käufer den Schaden tragen.

die Ansiedelungs- und Rentengutsgesetze zustande, Eingriffe des Staates in die Bodenverteilung zu Gunsten des mittleren und kleinen Besitzes, Ersetzung der Hypothek durch die Rentenschuld, Beschränkung der Veräußerung und Teilbarkeit, alles Dinge, die, wie Gierke richtig sagte, noch vor zwei Jahrzehnten undenkbar gewesen, lautete doch die ursprüngliche Fassung des Art. 42 der preußischen Verfassung dahin, daß bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes nur die Uebertragung des vollen Eigentums zulässig sei. Der brandenburgische Provinziallandtag ging schon 1882 noch weiter und empfahl die bei der Diskussion der Güter volle Aenderung des Intestaterbrechts in gleichem Sinne, ein Beschluß, dem das Herrenhaus am 12. Jan. 1883 mit 63 gegen 53 Stimmen beitrat. Alles dies sind hoffnungsvolle Anfänge einer Rückkehr zu gesunden Grundsätzen, denn wie Roscher sagt: „Auf den mittleren Gütern beruht der eigentliche Bauernstand, diese Wurzel des ganzen Volkes und Hauptquelle der militärischen Kraft". Die Lage dieser mittleren Güter ist aber, nach der Mehrzahl der vom Verein für Sozialpolitik veranlaßten 31 Gutachten aus allen Teilen Deutschlands, bei weitem die günstigste. Nach den meisten Berichten [1]) befinden sich die bäuerlichen Wirtschaften in befriedigender Lage, nicht Rückgang, sondern Fortschritt hat stattgefunden, der sich in zunehmender Rentabilität und steigenden Bodenpreisen kundgiebt, in der Mehrheit der Fälle ist die Verschuldung nur $^1/_4$, $^1/_3$, höchstens $^1/_2$ des Besitzwertes, schuldenfreier Besitz oder doch Abnahme der Verschuldung nicht selten [2]). Größeres Betriebskapital und Einwirkung der Ackerbauschulen der landwirtschaftlichen Vereine und ihrer Wanderlehrer befähigen die Bauern zur Verbesserung des Betriebes und überall herrscht das Streben, im Erbgang den Besitz der Familie zu erhalten, indem der Anerbe günstiger gestellt wird und zwar aus freien Stücken ohne gesetzliche Nötigung, selbst da, wo rechtlich gleiche Teilung besteht, wie in Baden, finden wir nach Buchenberger eine sehr namhafte Anzahl Bauerngüter mittleren und großen Umfanges — 22000 mit einem Besitz von 145000 Hektar oder rund 36 Proz. der Gesamtfläche des Landes — ein Beweis, daß mächtige konservative Tendenzen gegen das Landrecht sich dauernd wirksam erweisen. Pächter bäuerlicher Besitzungen kommen meist nur vor, wenn bei Todesfallen minderjährige Erben vorhanden oder sonst besondere Umstände dies nötig machen, die Verpachtung von Gütern betreffs Rübenbaues an die Zuckerfabriken kann bei der Höhe der Preise, welche die Besitzer erhalten, nur als Vorteil angesehen werden.

Ganz anders steht es mit dem Kleinbesitz. Am ungünstigsten ist natürlich die Lage desselben, wo der Boden schlecht, das Klima ungünstig und so auf derselben Fläche nur geringe und unsichere Erträge wachsen, die sich nur mit großen Kosten würden heben lassen, besser, wo der Boden sich zu intensiver Bewirtschaftung eignet und

1) so z. B. die Buchenberger für Baden, v. Langsdorfs für Sachsen, S. v. Bürstenbinder für Braunschweig, Prof. Eheberg für Bayern.

2) In Bayern haben sich nach der Rede des Ministers von Riedel am 24. Okt. von 1888—93 die Zwangsversteigerungen um die Hälfte reduziert.

die persönliche angestrengte Arbeit des Besitzers und seiner Familie demselben größere Erträge abgewinnen kann. Aber auch da macht die Zersplitterung sich nachteilig fühlbar, schlechte Jahre bringen Hunger und die Verschuldung ist übergroß, der Wucherer hat den Kleinbauern in seinen Händen und läßt demselben nur den notdürftigsten Unterhalt, diese Zahl der ländlichen Kleinbesitzer aber ist sehr groß; Lady Verney[1]), welche diese Frage in verschiedenen Ländern eingehend studiert hat, rechnet, daß sich in Deutschland 7 Mill. Besitzer finden, welche weniger als 500 M. einnehmen. Bei solchen Zuständen kann selbst intensive Arbeit dem Boden nur dann leidlichen Ertrag abgewinnen, wenn die Absatzbedingungen besonders günstig sind, wie in der Nähe großer Städte; die Ernte hängt überall vorwiegend von der Summe der in der Erde niedergelegten Pflanzennahrung ab, welche Düngung notwendig macht und diese kann der Kleinbesitzer nicht liefern, weil er nur selten Vieh hat, bei der Parzellierung der Gemeinheitsweiden ist er am schlechtesten gefahren, da er auf dem ihm verbleibenden kleinen Rest keine Kuh halten kann (wo Allmendweiden, bestehen wie in Baden und Württemberg, ist seine Lage schon besser), er muß solche Gewächse bauen, die baldigen Ertrag geben, die aber den Boden auszehren. Fehlen spärliche Nebengewerbe, namentlich für den Winter, so muß der Besitzer sich, was zum Unterhalt mangelt durch Tagelöhnerei erwerben[2]). Im Süden und Westen besteht keine soziale Scheidewand zwischen dem Kleinbesitzer, welcher so Arbeit sucht und dem größeren Eigentümer, der sie bedarf, gegen die Handhilfe, welche der erstere leistet, gewährt der letztere ihm vielfach Spannhilfe, ähnlich ist es in Schleswig-Holstein. In Westfalen, wo der Einzelhof des Großbauern herrscht, ist der Landarbeiter günstig gestellt, der Bauer giebt demselben, dem Heuerling, ein Stück Land in Pacht, wogegen letzterer verpflichtet ist, eine bestimmte Anzahl von Tagen dem Bauern seine Arbeitskraft um einen billigen Lohn zur Verfügung zu stellen, wozu er eventuell noch Spannleistung und Kost erhält. Arbeiter und Arbeitgeber befinden sich dabei in guter Lage, keiner von beiden denkt an Kündigung. In Niedersachsen, zwischen Elbe und Weser, finden wir gleichfalls einen wohlhabenden Bauernstand, der aber im Gegensatz zu Westfalen in geschlossenen Dörfern lebt, die dazwischen liegenden Rittergüter sind nicht zahlreich und kleiner als die des Ostens, der Kleinbesitzer, der Köter, Brinksitzer, und Häusling lebt in den Dörfern und findet für seine freie Zeit stets Nebenverdienst bei den größeren Besitzern, ohne daß wie in Westfalen ein kontraktliches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht.

Anders liegen die Dinge in dem großen Gebiet östlich von der Elbe, es bietet zwar auch große Striche, wo der bäuerliche

---

1) Peasant properties. 2 vol. London 1885, besonders beschäftigt die Verfasserin sich mit Frankreich und der traurigen Lage, in der sich dort der Kleinbesitz befindet, in Mittel- und Südfrankreich „la petite culture est devenue impossible“.

2) Vgl. für das Folgende die Referate von Knapp, Weber, Sering u. a. in den Verhandlungen v. 20./21. März 1893.

Besitz sich erhalten hat, im ganzen aber herrscht der Großgrundbesitz und der Kleinbesitz wird nur repräsentiert durch den Insten. Der Gutsbesitzer sichert sich durch Vertrag die Arbeitskraft einer Familie gegen geringen Tagelohn, indem jeder einen Mann und Gehilfen stellen muß, der Inste erhält Wohnung auf dem Boden des Grundherrn und etwas Gartenland, außerdem wird für ihn ein gewisser Anteil des gutsherrlichen Bodens bestellt, dessen Ertrag ihm gehört, endlich hat er das Recht, während des Winters das Getreide des Gutsherrn auszudreschen gegen einen bestimmten Anteil des Erdrusches, dies fällt aber mit der Einführung der Dreschmaschine immer mehr weg und ebenso machen die anderen Naturaldeputate dem Geldlohn Platz, der patriarchalische Betrieb der früheren Zeit hört auf und damit verschlechtert sich die Lage des Insten; während nach Weber der Durchschnittskonsum einer Arbeiterfamilie dort, wo die Naturallöhnung noch besteht, 40 Ctr. Cerealien beträgt, sinkt er im Osten auf 28 Ctr., am schlechtesten ist der Nahrungsstand in Schlesien. Die Lage der arbeitenden Klassen im ganzen hat sich unendlich verbessert, nur die der ländlichen Arbeiter im Osten ist stark gesunken, sie sind, wenn auch der Geldlohn gestiegen, Proletarier geworden. Es begreift sich, daß bei dieser elenden Lage der Inste, der keine Aussicht hat, dieselbe zu verbessern, wenn er kann, auswandert, entweder in die Städte und Industriebezirke oder nach Amerika, weshalb gerade in diesen dünnstbevölkerten Provinzen der Abzug am stärksten ist; daß andererseits dadurch für den Großgrundbesitz Mangel an Arbeitern eintritt, den er sucht durch billige Wanderarbeiter, Sachsengänger oder Polen zu ersetzen. Aber wie Weber sagt: „Der patriarchalische Großbetrieb hat den Nahrungsstand der Landarbeiter und ihre militärische Tüchtigkeit erhalten; der kapitalistisch organisierte Großbetrieb aber besteht heute auf Kosten des Nahrungsstandes, der Nationalität und der Wehrkraft des deutschen Ostens“ (Verhandlungen S. 16). Derselbe ist der größte Polonisator, 1891 kamen 33000 polnische Arbeiter allein in die vier Grenzprovinzen, während andere weiter tief in Deutschland hineingehen und alle diese verdrängen deutsche Arbeitskräfte, die nicht mit den kulturell tief unter ihnen stehenden ausländischen konkurrieren können, während früher der polnische Großgrundbesitz deutsche Arbeiter heranzog, welche begannen das Land zu germanisieren. Eben deshalb ist auch die deutsche Kolonisation im Osten für Bauern ein Erfolg gewesen, für den Kleinbesitz nicht, der Pole kann sich mit sehr viel weniger begnügen als der deutsche, für den ersteren reichen 2—3 Hektare aus, für den letzteren nicht, deshalb sind es vorzugsweise deutsche Arbeiter, die nach überseeischen Gegenden auswandern, sobald sie Mittel dafür haben.

Dies führt schließlich auf die Lage des Großgrundbesitzes in den östlichen Provinzen, der auch politisch insofern eine Ausnahmestellung einnimmt, als er nicht inkommunalisiert ist, sondern selbständige Gutsbezirke bildet. Der Besitz ist sehr verschiedenen Datums, neben den alteingessenen ritterschaftlichen Familien finden wir sehr

viele, die erst verhältnismäßig neuerlich große Güter erwarben [1]), in den 40er, 50er und 60er Jahren ist ihr Umfang sehr vermehrt durch Auskauf von Bauern, so auch in dem ritterschaftlichen Mecklenburg, später, als die Bauerngüter zu teuer wurden, durch den Auskauf von Kleinbesitzern. Eine kartographische Uebersicht des jetzigen Standes des Großgrundbesitzes im Verhältnis zu dem mittleren und kleineren scheint nicht vorhanden, der vom Kaiserl. Statist. Amt 1881 herausgegebene Atlas der Bodenkultur des Deutschen Reiches hat diesen wichtigen Punkt nicht berücksichtigt. Die neueste Statistik des Grundbesitzes in den Provinzen östlich der Elbe hat Prof. Conrad gegeben [2]), danach stellen sich die Größenverhältnisse folgendermaßen: 15 Proz. der Gesamtfläche der ertragsfähigen Liegenschaften von 21 852 057 Hekt. sind zerlegt in kleine Stücke, 40 Proz. nehmen die Bauern von 10—100 Hekt. ein und 45 Proz. die größeren Wirtschaften über 100 Hekt., davon sind 481 mit 1000 Hekt. und darüber, im ganzen 667 100 Hekt. Anbaufläche. Der Flächenbesitz entscheidet nun an sich keineswegs darüber, welche Güter als Latifundien zu betrachten sind. Conrad nimmt als Grenze derselben 5000 Hekt. an, von solchen befinden sich 158 in Händen von einzelnen Personen, an der Spitze steht der preußische Domänenfiskus mit 772 287 625 Hekt. Anbaufläche und 1 655 000 Hekt. Forsten, die übrigen Besitzer verfügen über 1830 der betr. Güter mit 692 250 Hekt. Acker und Wiesen, 936 388 Hekt. Wald. Darunter finden sich 15 Souveräne und Mitglieder fürstlicher Häuser, 123 Adlige, 10 Bürgerliche, 2 Erwerbsgesellschaften, 8 juristische Personen, nämlich die Universität Greifswald, der braunschweigische Fiskus und 6 Städte. Die übrigen von den 17 896 Gütern über 100 Hekt. können also nicht als Ladifundien betrachtet werden, sie liefern teilweise verhältnismäßig nicht große Erträge. 1865 ergab die Grundsteuerschätzung nur 108 Besitzungen von über 30 000 Mark Grundsteuerreinertrag und ein Cirkular des Finanzministers v. Patow von 1862 stellte fest, daß im Regierungsbezirk Köslin, der 914 Rittergüter hat, nur 555 Personen Einkommensteuer, die mit 3000 M. begann, zahlten, was allerdings gewiß mit an mangelhafter Einschätzung lag. Ferner aber kommt es, wie Conrad bemerkt, nicht sowohl auf die Fläche des Besitzes an, sondern ob derselbe auch als Latifundium bewirtschaftet wird. Dabei ist zuerst die Natur des Bodens in Betracht zu ziehen, in Steppengegenden wird, wie Conrad sagt, der Besitz eines qm kaum als Latifundie anzusehen sein, solche haben wir in Deutschland nicht, aber auch Forstgüter von großem Umfang sind es nicht, ebenso bedingen Güter, auf denen Viehzucht allein betrieben wird, sehr viel größere Ausdehnung; je intensiver die Kultur ist, desto kleiner wird die Fläche sein, die schon als Latifundium gelten kann. Aber auch hier ist die Art der Wirtschaft maßgebend, der englische Grundbesitz ist überwiegend der

1) Vgl. über die geschichtliche Bildung: Niendorf, Die Rittergüter der östlichen Provinzen, ihre historische Entwickelung und soziale Lage in der Gegenwart, S. 187.

2) Agrarstatistische Untersuchungen, Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Statistik, XVI, 1888

Fläche nach Latifundium [1]), es ist nun sicher kein wünschenswerter Zustand, wenn die Konzentration so weit geht, daß die etwa 600 Familien der Prairie allein $^1/_5$ des ganzen Bodens besitzen und der frühere freie Bauernstand, die yeomanry, verschwunden ist, weil sie die Konkurrenz mit dem Großbetrieb nicht aushalten konnte. Dieser Zustand ist mit die Folge des englischen Erbrechts, das ab intestato die Präsumtion für den ältesten Sohn statuiert, ein Pflichtteilsrecht der Geschwister nicht kennt und dem Besitzer das Recht der Substitution für zwei Generationen giebt. Das mag abgeschafft werden, aber das Recht freier testamentarischer Verfügung, das auch in Amerika besteht, wird kein Parlament antasten lassen und der Erblasser wird durchweg die Zusammenhaltung des Besitzes festsetzen. Zum Verkauf kommt ländlicher Grundbesitz in Großbritannien fast nur bei übermäßiger Verschuldung, dann aber hat der kleine Kapitalist am wenigsten Aussicht, zu konkurrieren, da der Boden weit über seinen Wert bezahlt wird und solche Preise nur reiche Leute geben können, die aus sozialen Rücksichten Grundbesitzer werden wollen. Aber so wenig diese Verfassung des Grundbesitzes als eine günstige betrachtet werden kann, so erhält sie doch ein starkes Gegengewicht dadurch, daß bei der allgemein herrschenden Verpachtung die Latifundien in kleine Wirtschaftseinheiten zerlegt werden, die Inhaber derselben, die Farmer, zählen über 1 160000 und können zufolge ihres Besitzes an totem und lebendem Inventar, dessen Wert auf $^1/_5$ des Landkapitals berechnet wird, in gewissem Grade als Miteigentümer gelten. Der Grundherr ist stets bereit, ihnen Vorschüsse zu billigen Zinsen für Meliorationen zu machen, und so erklärt sich, daß, abgesehen von den lediglich für Viehzucht bestimmten Gütern, die namentlich in Schottland zahlreich sind, gerade auf den englischen Latifundien die intensivste Wirtschaft getrieben wird. Caird berechnet, daß die Farmer fünfmal so viel produzieren, als sie thun würden, wenn sie Eigentümer wären. Der Weizenbau giebt durchschnittlich 28 Bushel p. Acre, in Frankreich und Deutschland 16, in Indien 14, in der Schwarzen Erde Rußlands 13. Obwohl dem Weizenbau viel Land entzogen ist, hat das Vereinigte Königreich nach dem neuesten „Agriculture pro duce Statistics" 1884—90 jährlich 27 359 000 Hekt. Weizen, 28 122 000 Hekt. Gerste, 56 969 000 Hekt. $42^1/_2$ Mill. Hekt. Kartoffeln erzeugt, allerdings wenig im Verhältnis zur Einfuhr an Getreide und Mehl im Werte von 1047 Mill. M., aber viel im Verhältnis zur bebauten Fläche.

Aehnlich steht es nun vielfach bei dem großen Grundbesitz in

---

1) Dies ist jedoch nach dem neuesten Blaubuch über die Verteilung des Grundbesitzes keineswegs so unbedingt der Fall, wie oft angenommen wurde. Dasselbe zeigt, im Gegensatz zu der Behauptung Bright's, der Grundbesitz befinde sich in den Händen von 30 000 Eigentümern, dafs die Zahl der Grundbesitzer in England und Wales 972 836 Personen beträgt, davon 213 049, welche 1 Acre und mehr besitzen, 703 289 mit weniger als 1 Acre, 4217 Grofsgrundbesitzer von 1000 Acres und mehr (56,2 Proz. der Gesamtfläche), 14 459 die Korporationen. (Vgl. auch Klepl, Die Entwickelung der engl. Landwirtschaft nach Aufhebung der Kornzölle, 1888.)

Deutschland, der größte Eigentümer, der Staat, verpachtet seinen Besitz in einzelnen Domänen und Vorwerken und so machen es auch manche Privatgroßgrundbesitzer. Sodann kommt, abgesehen von den Forsten die Natur des Bodens in Betracht; ist er leicht, so ist eine extensive Bewirtschaftung angezeigt und dies ist in dem größten Teile der östlichen Provinzen der Fall, wo 7 762 584 Hekt. mit Kartoffeln bebaut sind gegen 6 235 258 mit Getreide, weshalb dieses Gebiet das Hauptland der großen Brennereien ist. Die Verpachtung ist verhältnismäßig Ausnahme, von den 481 Wirtschaften von 1000 Hekt. und darüber haben 325 kein Pachtland, nur 49 allein Pachtland, welche größtenteils Domänen sind. Daß es nun namentlich in Pommern, Posen, Schlesien Latifundienwirtschaften giebt, auf welchen infolge ihrer großen Ausdehnung keine ausreichend intensive Wirtschaft betrieben werden kann, ist zuzugeben, aber die 10 692 von 200—1000 Hekt. umfassenden Güter, 33,4 Proz. der Fläche umfassend, bildete den Hauptbestand, auf denen die tüchtigen Grundbesitzer thätig sind, welche der deutschen Landwirtschaft nur Ehre machen, und sie sind durchgängig weit besser bewirtschaftet, als die 40 Proz. der bäuerlichen Güter. Ausnahmen kommen gewiß vor nach der einen wie der andern Seite, wir finden in den Niederungsgegenden der Weichsel, im Oderbruch, in Ostpreußen, der Altmark u. s. w. sehr rationell betriebene bäuerliche Wirtschaften und dagegen mangelhaft bebaute größere Güter, durchschnittlich aber erzielt der größere Grundbesitz besseren Ertrag, weil er sich die Fortschritte der Landwirtschaft mehr angeeignet hat. Die Verpachtung spielt auch hier keine große Rolle (6,1 Proz.), ebensowenig der Absentismus, welcher der Natur der Sache nach bei den großen Gütern über 1000 Hekt. viel häufiger ist. Die Regel bildet die Selbstwirtschaft, sei es persönlich, sei es durch Administration, dagegen findet vielfach Vereinigung mehrerer Güter in einer Hand statt und dies steigert sich natürlich in dem Maße als der Besitz Latifundium wird, wie denn z. B. Fürst Pleß 83 Güter mit 70 139 Hekt. Gesamtfläche hat, der Herzog von Ratibor 53 mit 34 026 Hekt., ebenso fürstliche Familien und der Kronfideikommißfonds, der allein 98 746 Hekt. mit einem Grundsteuerreinertrag von 651 631 M. besitzt.

Im ganzen hat der Großgrundbesitz in den östlichen Provinzen nichts Anormales, es wird immer für den Staat förderlich sein, wenn derselbe ein Gegengewicht gegen den großen beweglichen Besitz bildet, aber eigentümlich ist es, daß gerade aus diesen Kreisen, die an sich doch als wohlhabend, ja reich gelten sollten, die meisten Klagen über Unrentabilität der Landwirtschaft und der Ruf nach Schutz gegen die Konkurrenz des Auslandes, billigen Ausnahmetarifen für ländliche Produktion u. s. w. ertönen. Es wird dabei zwar allgemein von der Not der Landwirte gesprochen, aber zwischen dem Großgrundbesitz und dem des Bauern besteht eine Interessengemeinschaft in Beziehung auf den Schutz nicht; der kleine Besitzer, der kein Korn oder nur wenig verkauft, hat vom Zoll keinen Vorteil, dem Großgrundbesitzer schüttet die Steigerung der Preise, welche der Zoll doch bewirken

soll, einen erheblichen Gewinn mühelos in den Schoß. Die Behauptung, daß durch die Schutzzölle die Kaufkraft der Nation erhöht werde, ist haltlos, nur die Kaufkraft dessen, der geschützt wird, steigert sich, die aller derjenigen, welche dem Geschützten das Mehr seines Gewinnes zahlen, werden um den gleichen Betrag in ihrer Kaufkraft geschwächt. Der eine hat mehr, der andere weniger, für die Gesamtheit ist das Facit Null. Eben deshalb ist der Getreidezoll, welcher als Uebergangsmaßregel, wie oben erwähnt, verteidigt werden mochte, auf die Länge unhaltbar; man fand schon 5 M. ungenügend und jammert jetzt über die Herabsetzung um $1^1/_2$ M. Wir wünschen gewiß nicht, daß Deutschland ein reiner Industriestaat werde, aber thatsächlich kann unsere Industrie schon lange nicht ohne große Ausfuhr bestehen, alles, was sie befördert, muß begünstigt, alles, was sie hemmt, beseitigt werden. Zu dem letzteren gehören aber die Getreidezölle, weil sie die Konkurrenz mit der Industrie der Staaten, die keine haben, erschweren, zum ersteren die vielverlästerten Handelsverträge, vornehmlich die mit überwiegend ackerbauenden Staaten, welche für die Entrichtung ihrer Getreideeinfuhr nach Deutschland unsere industrielle Ausfuhr nach denselben ermöglichen. Die jetzige agrarische Agitation beweist, daß der Zoll, der noch immer 3,50 M. beträgt, auch als er 5 M. war, den Grundbesitzern nicht viel geholfen hat, und noch weniger können es Differentialzölle gegen einen Staat, die, wie der russische Finanzminister Witte richtig sagte, nur so wirken, wie wenn man an einem Gefäß elf Löcher offen läßt und das zwölfte verschließt; das Getreide kommt dann eben aus andern Ländern. Unstreitig sind viel Grundbesitzer in übler Lage, aber einen sicher lohnenden Erwerbszweig giebt es überhaupt nicht und die Landwirtschaft kann so wenig wie Industrie, Handel und Schiffahrt beanspruchen, eine gegen die natürlichen Verhältnisse und Schwankungen des Wirtschaftslebens geschützte Stellung einzunehmen. Es giebt überhaupt kein Beispiel in der Geschichte, daß es einem Lande möglich gewesen wäre, seine Lebensmittelproduktion so gleichmäßig zu gestalten, daß der Bevölkerung stets eine genügende Ernährung, den Grundbesitzern eine sicher lohnende Bodenrente — d. h. der jährliche durchschnittliche Ueberschuß des Ertrags eines Grundstücks über sämtliche Arbeitsleistung, die des Nutznießers inbegriffen — gewährleistet gewesen wäre. Die Forderung des Grafen Kanitz im Abgeordnetenhause, die Regierung müsse der Landwirtschaft einen bestimmten Getreidezins sichern, steht auf einer Stufe mit der des schlesischen Bauern, welcher verlangte, der Staat müsse einen Rübenpreis mit 1 M. pro Centner gewährleisten. Der Kapitalzins sinkt eben überall, die soliden Staaten und Banken setzen ihre Zinsen herab und es wird immer schwerer, sein Geld anzulegen, der Gewinn der Fabrikanten nimmt durch die Konkurrenz ab, wenn sie nicht gerade in der Lage sind, neue Erfindungen ergiebig auszunutzen, die Landwirte können nicht beanspruchen, hiervon allein eine Ausnahme zu machen.

Davon abgesehen ist aber, wie oben gezeigt, der Betrieb eines schuldenfreien Landbesitzes noch immer gewinnbringend, die unverschul-

deten Bauern bestehen auch bei niedrigen Kornpreisen; was unsern Grundbesitz drückt, ist die unproduktive Verschuldung, die kein Zoll wett machen kann, und der Grund derselben liegt wesentlich in unserm Erbrecht, welches die Güter mit Hypotheken für die jüngeren Geschwister belastet, beziehungsweise in den eingetragenen Restkaufgeldern, nicht zu wenig, sondern zu viel Kredit hat der Grundbesitz, aber er wird zu unproduktiven Zwecken in Anspruch genommen, so daß nichts für den Meliorationskredit übrig bleibt. Mit einem Wort, es wollen in Deutschland zu viele Menschen von der Erde leben, die keine Beziehungen zu ihr haben, als eine auf derselben lastende Schuld. Und diese Menschen wollen gut, standesgemäß, wie es heißt, leben.

Endlich ist noch ein Punkt zu erwähnen. Die Landwirtschaft ist ein hochentwickeltes Gewerbe geworden, das nur gedeihen kann, wenn die Besitzer für ihren Beruf gründlich und von unten auf vorgebildet sind, wie Kaufleute, Fabrikanten, Reeder für den ihrigen. Man kann nicht jahrelang Offizier sein und dann plötzlich ein Gut übernehmen, von dessen Bewirtschaftung man nichts versteht. Treffend sagte H. Schultz-Lupitz in einer Rede vom 7. Juli 1893: „Es ist das Unglück unserer Zeit, wenn Leute, die Jahrzehnte hindurch in anderen Berufen gestanden, nicht allein die Landwirtschaft meisterhaft auszuüben, sondern auch in landwirtschaftlichen Vereinen die erste Rolle zu spielen beanspruchen und es hernach heraus kommt, daß diese Herren nicht anders arbeiten können, als wenn sie durch einen hohen Wall, durch hohe Zölle geschützt werden.“ Wie soll nun aber geholfen werden, um den Grundbesitz aus seiner mißlichen Lage zu bringen? Wir antworten zunächst durch die Aufhebung des Miterbenrechts am Grundbesitz; die freie Teilbarkeit, die vielfach im Interesse desselben liegt, soll im Prinzip nicht angetastet werden, aber es soll unstatthaft sein, das Gut mit Hypotheken zu Gunsten der jüngeren Brüder und der Schwestern zu beschweren. Das mag härter bei uns erscheinen, wo dieselben die Last des vornehmen Namens ohne Besitz tragen, als in England, wo sie nur den Familiennamen führen, der sie nicht hindert, einen bürgerlichen Beruf zu ergreifen, aber es ist notwendig, weil sonst das Gut zu Grunde geht. Andererseits dürfte es nicht geraten sein, den Latifundienbesitz durch Verleihung des Fideikommißrechts zu begünstigen, dasselbe ist unnötig, wenn die volle testamentarische Freiheit für den Erblasser eingeführt wird, der am besten weiß, was seinem Besitz frommt (auch in England ist das „strict entail“ Ausnahme), werden die Fideikommisse, mit Ausnahme des der Krone, aufgehoben, so wird mit der Zeit eine Zerteilung der Latifundien eintreten, während dieselben unter der Herrschaft der Gebundenheit es einem großen Teile der Bevölkerung unmöglich machen, an dem Segen des Grundeigentums teilzunehmen. Dem mittleren Großgrundbesitz von 200—1000 Hektar macht die freie testamentarische Verfügung mit Beseitigung des Rechtes der Geschwister an demselben die Erhaltung in einer Hand möglich.

Der Großgrundbesitz muß ferner die Verbesserung der Lage der

ländlichen Arbeiter in die Hand nehmen, die Erhöhung der Löhne derselben bedeutet keine Verbesserung ihres Loses, sie bleiben Proletarier und um so unzufriedener, je größer der Unterschied zwischen ihren Existenzbedingungen und denen der industriellen Arbeiter wird. Auch die Ansiedelung von Kätnern zwischen größern Güter würde nicht helfen, wenn es an Arbeitsgelegenheit in der Nachbarschaft fehlt; sie müssen auf den Gütern selbst angesiedelt werden. Würde so viel vom Großgrundbesitz genommen, daß jeder Arbeiter auf seiner Scholle leben könnte, so würden die Güter nicht viel kleiner und doch der Abzug der Arbeiter aufhören [1]). Das ländliche Proletariat würde in zufriedene Kleinbesitzer umgewandelt, während, wenn es so fortgeht wie jetzt, wir dahin kommen, daß deutsche Herren in einer Umgebung von polnischen Arbeitern leben. Daß ein derartiges Verfahren Erfolg haben würde, zeigt die Wirksamkeit des über die Beförderung der Errichtung von Rentengütern erlassenen preußischen Gesetzes vom 7. Juli 1891. In der kurzen Frist von 2 Jahren sind seitens der östlichen Großgrundbesitzer 140—150 000 Hektar Land einer überaus regen Nachfrage zur Verfügung gestellt und mehr als 3000 Verträge über rund 30 000 Hektar abgeschlossen, ohne daß dies dem Staat einen Pfennig gekostet. Derselbe hat sich begnügt, die betr. Flächen aus der hypothekarischen Fesselung des Gutsverbandes zu lösen, den Käufern den Rentbankkredit zum Bodenerwerb gegen üblichen Zins zu bewilligen und das Geschäft durch seine Agrarbehörden zu vermitteln. Die Bereitwilligkeit der Gutsbesitzer aber erklart sich daraus, daß die Käufer der Rentengüter bei rationeller Wirtschaft einen größeren Ertrag erzielen werden, als sie selbst es bei extensivem Betrieb von einem Centrum aus thun. Was damit für die Ausdehnung eines kräftigen Bauernstandes geschieht, würde sich durch die vorgeschlagene Maßregel für den Kleinbesitz vollziehen. Jetzt ist das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer durch die das Angebot weit übersteigende Nachfrage vollständig verschoben. Während früher der Arbeiter besorgt sein mußte, seinen Dienst zu verlieren, da er nicht wußte, wo er sich dann seinen Unterhalt suchen sollte, muß jetzt der Grundbesitzer nur suchen, sich seine Arbeiter zu erhalten, die leicht einen anderen Dienst finden. Sie werden daher unbotmäßiger und begehrlicher, trotz besserer Beköstigung und höherer Löhne wächst die Zufriedenheit keineswegs. Mit der Seßhaftmachung der Arbeiter wird ein Umschwung eintreten, sie wäre im eigenen Interesse der Gutsbesitzer, denn sie würden dadurch die nötigen Kräfte zu mäßigen Preisen gewinnen, die Liebe zur eigenen Scholle wird die Arbeiter vom Auswandern abhalten und sie werden gern bereit sein, dem Gutsbesitzer ihre überschüssige Zeit zur Verfügung zu stellen. Man gebe dem landwirtschaftlichen Arbeiter außer Wohnung und kleiner Stallung einige Hektare Land zu Eigentum, wobei aber das Dienstverhältnis zum Gut bestehen bleibt. Der Kaufpreis muß mäßig gestellt sein, bei

1) Im mecklenburgischen Domanium sind solche Bauerndörfer sogar neugegründet, die vortrefflich gedeihen.

geringer Anzahlung und Abzahlung in kleinen Raten, schlechten Zahlern und unbrauchbaren Arbeitern kann gekündigt werden gegen Erstattung des Gezahlten. Nur an Arbeiter, welche den Dienstvertrag eingehen, darf die Uebereignung stattfinden, bei Todesfällen wird die Frage danach reguliert, ob der Erbe in dies Verhältnis eintreten will, wo nicht, erhält er den Wert des vom Erblasser Geleisteten zurück. Auch die Arbeitspacht, wie sie neuerlich Dr. Kaerger empfiehlt, wäre in Betracht zu ziehen.

Was nun den kleinen Besitz betrifft, so ist dabei wie überall Selbsthilfe das beste. Es liegt in der Natur des Grundbesitzes, daß er, wie Rodbertus betont hat, auch bei der rationellsten Wirtschaft nicht imstande ist, Darlehen in einer Summe aus dem Betrieb zurückzuzahlen, sondern nur in Raten, weil er der Regel nach keine anderen Mittel hat, als den Markterlös seiner Erzeugnisse, im Gegensatz zu Handel und Industrie, welche bei richtigem Betrieb ermöglichen, das geliehene Kapital bald zurückzuzahlen. Dem Interesse des Grundbesitzers entspricht also für Darlehen nicht die Hypothek, die dem Darleiher das Kündigungsrecht gewährt, sondern die auf das Grundstück eingetragene Rente, die womöglich dann zu zahlen ist, wenn der Landwirt durch den Verkauf seiner Produkte Einnahme hat, während die Zinsen der Hypothek unabhängig davon an bestimmten Terminen zu zahlen sind. Deshalb spielt in dieser Frage die Befristung des Kredits, die im Einklang der Wiedererzeugung des Kapitals stehen muß, eine so große Rolle. Auf diesem Prinzip beruhen die Pfandbriefgenossenschaften, wo die Tilgung der Schuld unter Ausschluß der Kündigung seitens der Gläubiger stattfindet, durch gewisse über dem Zinssatz zu zahlende Prozente, welche allmählich die Amortisation herbeiführen. Das Interesse des Pfandbriefgläubigers aber ist dadurch gewahrt, daß er nicht etwa bloß ein prioritätisches Pfandrecht am beliehenen Grundbesitz hat, sondern daß ihm die Gesamtheit der Genossenschaft von Eigentümern, welche die Pfandbriefe ausgeben, haftet, während die jederzeitige Verkäuflichkeit der letzteren ihm die Möglichkeit giebt, sein Geld zu bekommen, wenn er es braucht. Dies Prinzip ist mutatis mutandis mit Glück für den kleineren Grundbesitz in den Raiffeisen'schen Darlehensvereinen angewendet, die 1862 in der Rheinprovinz entstanden, sich vorzugsweise im westlichen und südlichen Deutschland verbreitet haben. Sie beruhen, wie alle genossenschaftlichen Kreditvereine, auf Solidarhaft aller Mitglieder und geben gegen genügende Sicherheit Darlehen, welche in längeren Fristen zurückzuzahlen sind. Sie wurden anfangs namentlich von Schultze-Delitzsch [1]) stark angegriffen, weil sie mit geliehenem Gelde arbeiteten und niemand seinen Schuldnern längere Zahlungsfristen zugestehen kann, als diese ihm selbst von seinen Gläubigern gewährt werden. Dagegen ist zu erwidern, daß im Anfang jenes fremde Leihkapital unentbehrlich war, weil es sich um eng begrenzte örtliche Genossenschaften handelte, für welche die Ausgabe

1) Die Raiffeisen'schen Darlehenskassen in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz, 1875.

von Pfandbriefen unthunlich war, welche niemand genommen hätte; thatsächlich aber wurde bei ihrer Ausbildung jener Einwurf, wonach die Vereine einen Teil ihres auf längere Zeit ausgeliehenen Betriebskapitals ebenfalls auf längere Zeit unkündbar zu erhalten suchen mußten, neutralisiert durch den gebildeten Reservefonds, in den der Reingewinn floß und der unteilbares gemeinschaftliches Vereinsvermögen bis zur Höhe des für den Verein notwendigen Betriebskapitals bildet; Ueberschüsse über dieses werden zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. So sind diese Kassen selbst in Zeiten allgemeiner Krisen in keine Verlegenheit geraten. Die Dezentralisation liegt in der Natur dieser Vereine, und andererseits giebt ihr Verband mit einer möglichst großen Zentralkasse ihnen den Rückhalt einer gegenseitigen Rückversicherung. Diese Vereine haben sehr segensreich gewirkt und viel dazu beigetragen, den Kleinbesitz aus den Händen der Wucherer und Güterschlächter zu befreien.

Andere Vorschläge betreffen das sogen. Heimstättenrecht, es beruht auf dem richtigen Gedanken, daß der Grundbesitz nicht bloß eine Ware, sondern die Basis eines Familienlebens ist und die Anhänglichkeit der kleinen Besitzer an den Staat steigert. Indes die Uebertragung des amerikanischen Home-stead-Gesetzes vom 20. Mai 1860 auf deutsche Verhältnisse würde doch nicht passen. Das Gesetz, welches einen reichlich bemessenen Bedarf in Form eines Grundstückes und seines Inventars der Zwangsvollstreckung entzieht, hat einen großen Anteil an der Besiedelung unbebauter Flächen gehabt, aber wir haben nicht wie die Verein. Staaten solchen freien Boden zu vergeben, der unsrige ist bereits in festen Händen. Außerdem hat in Amerika selbst, wie Sering (21. März 1853, S. 145 der Verhandlungen) bemerkte, das Gesetz nach der Besiedelung keine wesentliche Wirkung gehabt, weil man sich scheute, den Schutz auch gegen Hypothekenforderungen in Wirksamkeit zu setzen. Dagegen hält Sering mit Recht für möglich, eine Grenze gegen Ueberschuldung des bäuerlichen Besitzes zu ziehen und schlägt dafür folgendes vor. So wie allgemein der Arbeitslohn nicht Gegenstand der Verpfändung und Beschlagnahme ist, soll auch der ländliche Arbeitslohn — d. h. hier der Unterhalt einer Bauernfamilie von Mann, Weib und unerwachsenen Kindern — nicht der Verschuldung unterliegen, sondern lediglich der Grundrenten- und Kapitalswert des Besitzes. Dieser Ertragswert wird bei jeder Grundänderung durch Sachverständige ermittelt und die nach dem Grundrenten- und Kapitalswert gezogene Ueberschuldungsgrenze ins Hypothekenbuch eingetragen. Ist dieser Wert bereits voll verpfändet, so gehen bei Erbteilung die Miterben leer aus, Zwangsvollstreckungen aus Personalschulden, soweit sie nicht innerhalb der bezeichneten Grenze ihre Deutung finden, sind ausgeschlossen. — Hiermit wäre der Ueberschuldung allerdings eine gewisse Grenze gezogen, aber doch nur insoweit, daß der Bauer gerade noch seinen Unterhalt findet, denn jene Grenze wird bald erreicht werden und von einer Abtragung des Besitzkredits würde schwerlich die Rede sein.

Sehr viel weiter gehen Schäffle[1]) und Ruhland[2]). Es sollen überall bäuerliche Berufsgenossenschaften bestehen. Bei jeder Handänderung wird der wahre Wert des Gutes durch Sachverständige ermittelt, im Erbfalle übernimmt es der Erbe, bei freihändiger Veräußerung die Genossenschaft, zahlt den festgestellten Preis dem Verkäufer aus und veräußert ihn zu gleichem Preise an den, der die größte Anzahlung machen kann, eine Individualhypothek giebt es nicht, an ihre Stelle tritt das Realkreditmonopol der Genossenschaft.

Diese Reform kann nicht gleich und allgemein eingeführt werden, denn bei der Zurückführung des Gutswertes vom jetzt bestehenden freien Kaufpreis auf den wahren Wert und der großen Zahl überschuldeter Güter, die derart zum Verkauf kommen würden, müßten die Preise so sinken, daß vielfach die Hypothekengläubiger nicht befriedigt werden könnten. Es sollen daher zunächst nur Güter und Güterteile, die nicht über 40 Proz. des Wertes verschuldet sind, dem neuen Kreditrecht sofort unterstellt werden, die übrigen aber erst aus Anlaß des Besitzwechsels unter Lebenden oder von Todes wegen, wobei die nötige Liquidation vorgenommen würde. Sollte sich dieser Prozeß zu langsam vollziehen, so könnte man nach Schäffle die überschuldeten Güter so unter das neue Kreditrecht stellen, daß denselben unter Garantie des Staates bei der Körperschaft nachhypothekarischer Kredit gewährt würde, unter der Bedingung der allmählichen Tilgung der Gesamtschuld. Dies eventuelle Opfer würde im Vergleich mit den Kosten der Ablösung der bäuerlichen Grundlasten nicht zu groß sein.

Ruhland giebt zu, daß sich diese Vorschläge nur auf den Süden und Südwesten Deutschlands beziehen, wo der mittlere und namentlich auch der Kleinbesitz dem Großgrundbesitz gegenüber prävaliert[3]). 1886 wollte er auch nicht die Bedürfnisse der jetzt von der Ungunst der Konjekturverhältnisse betroffenen Landwirte in Betracht ziehen, weil, so sehr sie zu beklagen bleiben, die soziale Gemeinschaft weder imstande noch berechtigt sei, die individualwirtschaftlichen Defizite zu ergänzen; es handle sich nur um die Zukunft, daß dann der Bauernfonds in Krisen nicht massenhaft zusammenbreche[4]). Heute scheint er einen beschleunigten Verlauf in Aussicht zu nehmen, will die Reform aber doch erst bei Besitzveränderungen eintreten lassen und nur den Ertragswert annehmen, da mit der Annahme des „wahren Wertes", der gewiß ein Viertel der „heutigen Grundpreise repräsentiert, zu große Vermögensverluste verbunden sein würden"[5]). Aber der sogenannte „wahre Wert, der Buchwert", soll doch das Ziel sein. Nun liegt gewiß die eigentliche Ursache der landwirtschaftlichen Notlage in dem Miß-

1) Die Inkorporation des Hypothekarkredits, 1885, und Aufsätze in der „Zukunft" 44, 45, 49.

2) Tübinger Zeitschr. f. Staatswissenschaft, 1883, 1885, 1886, 1887, 1890. Die Lösung der landwirtschaftl. Kreditfrage, 1888. Ueber die Grundprinzipien aktueller Agrarpolitik, 1893.

3) Tübinger Ztschr. f. Staatswissensch., Bd. 46, 1886, S. 470.

4) S. 479.

5) Die Einführung der Agrarreform, Münch. N. Nachr.

verhältnis des Preises, den der Käufer zahlte oder der dem Uebernehmer angerechnet wurde und der Ertragsfähigkeit des betr. Grundbesitzes und eben daher sehen wir, daß der unverschuldete, mit Betriebskapital entsprechend ausgerüstete Landwirt noch heute sein Fortkommen findet, wenn auch die augenblicklich schlechte Preislage seiner Erzeugnisse niederdrückend wirkt. Es kann auch nicht besser werden, als bis die übertriebenen Kaufpreise auf das Niveau des durchschnittlichen Ertrags heruntergehen [1]), aber darüber hinaus einen sogenannten „wahren Wert“ nach dem Preise, der früher einmal gezahlt wurde, zu konstruieren, scheint uns keinen Sinn zu haben [2]). Sodann aber unterliegt der zwangsweise Beitritt zu den Berufsgenossenschaften, die das Realkreditmonopol haben sollen, erheblichen Bedenken; sie wären durchführbar nur bei geschlossenen örtlichen Bauernschaften, welche annähernd in gleicher Lage sind, gerade wie die nicht obligatorischen Raiffeisen'schen Vereine; aber wenn der mittlere und kleine Grundbesitz im Süden und Südwesten vorwiegt, giebt es dort auch große Güter und diese, die vielfach in ganz anderer Lage sind, zum Beitritt zur Genossenschaft und zur Unterwerfung unter das Kreditmonopol derselben zu zwingen, geht doch nicht an. Ferner würden die bisherigen Hypothekengläubiger nicht ohne weiteres geneigt sein, ihre Forderungen der Genossenschaft abzutreten oder für dieselbe in die Herabsetzung des Zinsfußes bereit sein. Dann aber muß auch die Genossenschaft Kapital aufnehmen, hängt also vom jeweiligen Zinsfuß dafür ab und könnte ihren Schuldnern keinen niedrigeren gewähren. Sodann setzt der Vorschlag voraus, daß sich überall Grundbesitzer finden, welche die Geschäfte als Ehrenamt besorgen, wo das nicht der Fall, würde die Dezentralisation zu einer zweifelhaften Schreiberwirtschaft führen. Auf den Nordwesten, wo, wie in Westfalen, Einzelhöfe oder Dörfer neben kleineren Rittergütern Regel sind und vollends auf den Großgrundbesitz des Ostens ist die Anwendung der einheitlichen Inkorporation des Realkredits außer Frage. Außerdem ist nicht die Verschuldung an sich Ursache des Minderertrags, sondern nur ihre übermäßige Höhe; ein Gut, das nur mit Pfandbriefen belastet ist, wird stets prosperieren; wenn alle, die den Boden bei dessen Erwerb nicht bar bezahlen können, künftig ausgeschlossen werden sollen, so wird vielfach den Tüchtigsten der selbständige Betrieb unmöglich gemacht und damit die Basis des Familienlebens, auf der der Vorteil des Grundbesitzes beruht, verringert, der Ertrag und das Angebot vermindert, während doch Ruhland selbst die künstliche Beschränkung der Nachfrage verwirft. Endlich aber kommt es doch nicht bloß darauf an, ein Zukunftsprogramm zu entwerfen und die

1) In diesem richtigen Sinne hat sich auch der Reichskanzler kürzlich gegen Herrn von Manteuffel in Bezug auf die agrarische Agitation gegen die Handelsverträge ausgesprochen.

2) In gleichem Sinne behandelte Dr. Ratzinger in der Sitzung der bayrischen Kammer v. 7. Nov. d. J. die Vernachlässigung der agrarpolitischen Wissenschaft auf den Universitäten, wo dieselbe nur so nebenbei gelesen werde und dafs in München der Kultusminister die ganze Volkswirtschaft zum Monopol eines einzigen Mannes gemacht habe.

gegenwärtigen Besitzer ihrem Schicksale zu überlassen. Ganz gewiß hat Ruhland Recht, wenn er betont, daß die Not derselben nicht in der auswärtigen Konkurrenz liegt, da wir längst, ehe dieselbe aufgetreten, zu Ende der zwanziger, vierziger und sechsiger Jahre ähnliche Krisen gehabt, also Schutzzölle nicht helfen können, geschweige bimetallistische Quacksalberei, aber die Not besteht darum nicht minder, und sie liegt, wie immer wieder zu betonen, in der unproduktiven Verschuldung. Diese aber eventuell durch den Staat ablösen zu lassen, wie Schäffle es möchte, um die Inkorporation des Realkredits rascher durchzuführen, hieße doch, da es sich hier um Milliarden handeln würde, der Gesamtheit der Steuerzahler zu Gunsten eines Teiles der Grundbesitzer Lasten aufbürden, die mit der Ablösung der Reallasten gar nicht in Vergleich zu stellen sind [1]).

Aber allerdings glauben auch wir, daß bei der eminenten sozialen Wichtigkeit eines potenten Grundbesitzes für Staat und Gesellschaft der erstere dem jetzigen Stande der Dinge nicht unthätig zusehen kann. Die Einführung der Rentengüter, so segensreich sie sich bereits bewährt, genügt nicht; ist unser Erbrecht der Hauptgrund der Verschuldung, so muß es für den Grundbesitz, der keine beliebig vermehrbare und teilbare Ware ist, in dem oben erwähnten Sinne der Beseitigung aller Rechte der Miterben geändert werden. Auch dies reicht für die Gegenwart nicht, die unverhältnismäßige Bewertung der Güter, wie sie sich im Kauf- und Uebernahmepreise ausdrückt und die dann nur zu neuen Schulden führt, muß auf das richtige Niveau des Ertragswertes zurückgeführt werden. Dies kann aber unserer Ansicht nach durch Zwangsverkauf alles Grundbesitzes geschehen, dessen Ueberschuldung eine gewisse Grenze übersteigt, die natürlich nicht absolut, sondern je nach den örtlichen wirtschaftlichen Bedingungen festzusetzen wäre. Wir haben einen Vorgang für dies Verfahren in der von dem konservativen Minister Sir Robert Peel durchgesetzten „Encumbered Estates Act“, nachdem die Untersuchungskommission von 1834 die Notwendigkeit der Schaffung kleiner Eigentümer in Irland betont hatte. Eine eigene Behörde (Encumbered Estates Court) brachte eine Menge überschuldeter Güter des Landes unter den Hammer und in kapitalkräftigere Hände. Lord Dufferin giebt an, daß so 34 Mill. £ in Irland investiert sind [2]). Eine ähnliche Befugnis wäre in Deutschland den Agrarbehörden zu geben, sei es, daß es sich um die Ueberschuldung

1) In gleichem Sinne wies der bayrische Minister des Innern, Freih. v. Feilitzsch, nachdem er die übertriebenen Klagen über die Not der Landwirtschaft statistisch widerlegt und ausgeführt, was die Regierung für dieselbe gethan, das Programm des Bauernbundes, das Dr. Ratzinger in ähnlichem Sinne wie Ruhland entwickelt hatte, zurück „als absolut unausführbar, das weit über die Dinge hinausgehe, welche die Landwirtschaft berühren. Die Verhältnisse des Bauernstandes sind zur Zeit allerdings ungünstig. Aber man darf deshalb nicht fortwährend den Bauern zurufen: „Dir gehts so schlecht, daß Du nicht leben kannst, Du gehst überhaupt dem Ruin zu; der Staat thut nichts, der kann alles. Wenn man mit solchen Worten immer herumwirft, dann wird nichts genützt, dann bekommen wir einen unzufriedenen und aufgeregten Bauernstand und bei einem solchen ist Hilfe gar nicht möglich“. (Sitzung der Abg.-Kammer v. 7. Nov. 1893.)

2) Mr. Mill's Plan for the pacification of Ireland. London 1868, p. 10.



des großen Grundbesitzes, sei es um die durch Güterzertrümmerung handelt. Es darf dabei natürlich nicht übereilt vorgegangen werden, weil, wenn zugleich eine Masse von Land an den Markt käme, die Preise unnatürlich gedrückt würden, wie man dies bei dem Verkaufe der italienischen Kirchengüter gesehen, die meist in die Hände von Großgrundbesitzern und Kapitalisten zu Spottpreisen übergingen. Die Behörden müßten sogar das Recht haben, das zu verkaufende Gut nicht dem Meistbietenden zuzuschlagen, wenn das Mindergebot von einem Bewerber ausginge, den sie als besser für die Kultur geeignet hielten und es müßte je nach den örtlichen Verhältnissen ein Minimum für die Anzahlung, ein Maximum für die Verschuldung des neuen Erwerbers festgesetzt werden. Die Hypothekengläubiger würden auf diese Weise durchschnittlich befriedigt werden, haben sie aber ein Gut über dessen wirklichen Wert beliehen, so würde ihr Verlust nur dem Risiko entsprechen, das sie gelaufen. Auf diese Weise würde sich auch keine Zerschlagung der Rittergüter ergeben, die wir mit Conrad für nicht wünschenswert halten, es würden sich genug kapitalkräftige Erwerber finden, die in die Fußstapfen der überschuldeten Vorgänger träten, wenn sie das Gut zu seinem wirklichen Ertragswerte kaufen könnten. Eine Umwandlung der gesamten Hypothekenschuld in eine Rentenschuld, so daß nicht die Schuldsummen, sondern nur eine feste Rente als Schuld des Besitzers eingetragen würde, die zwar als Inhaberpapier von Hand zu Hand ginge, aber nur das Recht gäbe, einen bestimmten Zinsbetrag zu beziehen, wäre gewiß an sich wünschenswert, läßt sich aber nicht zwangsweise durchführen, weil der Rentenbriefbesitzer insofern ungünstiger als der Hypothekengläubiger steht, als ihm ein Kündigungsrecht nicht zusteht, während doch dem Schuldner die Kündigungsbefugnis nicht entzogen werden kann, wenn ihm nicht der Vorteil des etwa herabgehenden Zinsfußes entzogen werden soll. Auch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der eine bestimmte Kapitalforderung repräsentierenden Hypothek und dem Grundrentenbriefe, dessen Wert vom Kursstande und dem jeweiligen allgemeinen Zinsfuße abhängt.

Daneben können die Regierungen in anderen Beziehungen manches thun, z. B. hinsichtlich der Güterzertrümmerung; das württembergische Gesetz von 1851, welches für die Parzellierung der Grundstücke Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorschreibt, hat wohlthätig gewirkt. Im allgemeinen wird die Zustimmung in liberaler Weise erteilt, aber verweigert, wenn sich in einer Gegend Wucherer niedergelassen haben, welche die Güterzerstückelung gewerbsmäßig betreiben. Auch in Bayern findet eine polizeiliche Aufsicht des Geschäftsbetriebes bei Parzellierungen statt; ein dem württembergischen ähnliches Gesetz soll dem Vernehmen nach dem preußischen Landtage vorgelegt werden. Die wohlthätigen Folgen der Flurbereinigungen und Arrondierungen sind schon erwähnt, Wassergesetze für Bewässerung und Entwässerung wirken in gleichem Sinne für die Bodenverbesserung. Dagegen hat die zwangsweise Ablösung von Forstservituten vielfach schädlich gewirkt, diese waren nicht ex post bestellte römischrechtliche Servituten, sondern die Form, in

der das frühere gemeine Nutzungsrecht aller Markgenossen fortdauerte. Ihre Existenz sicherte auch thatsächlich gegen Waldverwüstung, weil sie nur im Hochwalde recht auszuüben sind, so das Brennholzdeputat, das Recht der Waldmast, der Waldstreu, des Raff- und Leseholzes, des Windbruchs, des Suchens der Beeren und Schwämme. Wollte man diese Berechtigungen, die um so wertvoller, als die Berechtigten arm sind, ablösen, so war das im früheren Königreich Hannover befolgte Prinzip gewiß das richtige, daß an die Stelle der Gerechtigkeiten ein Ersatz an die Gemeinden in Grund und Boden gegeben ward, so wurden von dem belasteten Staatswalde Quoten von Tausenden von Morgen abgetreten und die derart gebildeten Gemeindewälder waren ein dauernder Schatz. Dagegen löste die preußische Regierung gleich nach der Einverleibung unter der Diktatur alle diese Gerechtigkeiten zwangsweise durch Geldzahlung ab, dadurch mag der Ertrag der Forsten erhöht sein, aber die Maßregel ging von eng kapitalistischen Gesichtspunkten aus, das so gezahlte Geld verrinnt, während die früheren Rechte etwas Bleibendes repräsentierten, deren Verschwinden also das Umgekehrte der Ablösung der Reallasten waren. Nicht die Masse der zu erzeugenden Produkte, sondern die richtige Verteilung derselben soll maßgebend sein. Das Sammeln von Pilzen und Beeren mit 1 M. zu belegen, ist nicht human, nicht sozialpolitisch. Auch die Ausübung der Jagd läßt zu wünschen übrig, in Preußen wird sie von den hohen Forstbeamten verpachtet, die nur darauf bedacht sind, den Wildstand zu mehren; das Wild richtet jetzt mehr Schaden an, als die Kühe sonst gethan, Förster dürfen überhaupt kein Vieh halten. (Grenzboten, No. 42, 1893.)

Diese Dinge mögen klein erscheinen, aber sie wirken auf die Stimmung der ländlichen Bevölkerung erbitternd, und es empfiehlt sich wohl, dieselben neben den großen Maßregeln nicht zu übersehen.

Miszellen.

XVI.

Der hessische Landesgewerbeverein und die Grofsherzogliche Zentralstelle für die Gewerbe.

Von Dr. Th. Hampke.

Eine der ältesten gewerblichen Organisationen Deutschlands ist der hessische Landesgewerbeverein. Die Gründung dieses das ganze Grofsherzogtum Hessen umfassenden Vereins fällt in die Zeit, in welcher, Deutschland gegenüber, die Nachbarländer Frankreich und England auf den Gebieten der Industrie und Technik einen weiten Vorsprung errungen hatten; in die Zeit, in welcher das Prinzip der ökonomischen Freiheit allmählich auch in Deutschland zur Geltung kam; in die Zeit des Bruches mit dem alten Zunftwesen, der Befreiung des Einzelnen von den Fesseln kleinlicher staatlicher Einmischungen in seine ökonomischen Angelegenheiten. — Als wesentliches Mittel zur Förderung der Technik wurde damals schon in Hessen die Pflege des technischen Unterrichts durch Gründung höherer Gewerbeschulen mit wissenschaftlicher Unterlage, sowie die Bildung von Gewerbevereinen zur praktischen Förderung der Gewerbethätigkeit erkannt [1]).

Ein von dem Landtagsabgeordneten Oberfinanzrat Hirsch im September 1834 in der zweiten Kammer der Landstände gestellter Antrag, betreffend die Beförderung der gewerblichen Industrie durch Errichtung von Real- und Bauschulen, sowie eines polytechnischen Instituts, fand bei der Grofsherzoglichen Staatsregierung warme Aufnahme.

Eine Folge dieses Antrages war auch die im Allerhöchsten Auftrag von der Grofsherzoglichen Regierung den Ständen auf dem Landtage 1836—1838 gestellte Proposition, jährlich 5000 Gulden zur Errichtung eines „Vereins zur Beförderung des vaterländischen Gewerbewesens" zu bewilligen. Ministerialreferent war damals Dr. Christian Eckhardt. In seinem Vortrag an die Stände zeichnete Eckhardt kurz und treffend die

1) Gewerbeblatt für das Grofsherzogtum Hessen. Zeitschrift des Landesgewerbevereins, No. 32, August 1887, S. 251. Landgraf, Gewerbevereine, im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, III. B., S. 1076.

damalige Lage des Gewerbewesens im Grofsherzogtum. Er wies besonders darauf hin, dafs es an einem gemeinschaftlichen Organ bisher fehle, welches aus dem Gewerbestand hervorgegangen, das Zutrauen des Gewerbestandes in vollstem Mafse besitze und mit ihm eins sei.

In allen Staaten, wo die Industrie rasch auf eine hohe Stufe gestiegen, hätten sich Gewerbevereine gebildet, welche die Hebung der Industrie nach allen ihren Zweigen zum Zweck haben; ausgezeichnete Männer, von der höchsten wissenschaftlichen Ausbildung, bildeten den Kern und die Stütze dieser Vereine. Die Staatsregierung habe die Absicht, einen solchen Gewerbeverein für das Grofsherzogtum ins Leben zu rufen, dessen Hauptzweck sein werde, den vorhandenen Zustand des gesamten Gewerbewesens im Grofsherzogtum zu erforschen, und durch gemeinsames Streben sowohl den Umfang als die höhere Ausbildung der Gewerbe zu befördern.

Für den Anfang, bis das Institut mehr an Umfang gewonnen habe, werde ein jährlicher Staatsbeitrag von 5000 Gulden in Anspruch genommen und die Hoffnung ausgesprochen, dafs auch Mehrbedürfnisse von den Ständen in der Folge bewilligt werden würden.

Nachdem die Stände der Proposition zugestimmt, erliefs das Grofsherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz unterm 12. August 1836 eine Bekanntmachung, welche den Zweck des Vereins, sowie die Grundzüge seiner Organisation und seines Wirkungskreises feststellte.

Dieselbe Nummer des Regierungsblattes brachte eine weitere Ministerial-Bekanntmachung, worin der Grofsherzogliche Ministerialrat Eckhardt zum Präsidenten des zu errichtenden Gewerbevereins ernannt wurde. — Zugleich wurde an Gewerbsleute aller Art, sowie an alle Freunde der vaterländischen Industrie, welche an dem Vereine Anteil nehmen wollten, die Einladung gerichtet, dieses dem Präsidenten baldigst anzuzeigen.

Nachdem sich ca. 800 Mitglieder angemeldet hatten, berief der Präsident eine Generalversammlung, bezeichnete näher die Aufgaben des neuen Vereins und erklärte, vermöge höchsten Auftrages, den Gewerbeverein für das Grofsherzogtum Hessen als konstituiert. Eine in dieser Generalversammlung ernannte Kommission entwarf darauf mit dem Präsidenten die Statuten, welche unterm 25. März 1837 die Allerhöchste Genehmigung erhielten.

Es wurde somit in Hessen von der Staatsregierung selbst ein Landesgewerbeverein geschaffen. Hessen ist dasjenige Land, das es verstanden hat, noch rechtzeitig, bevor das Zunftwesen ganz abgewirtschaftet hatte, schon eine Neubildung für die künftige Zeit ins Leben zu rufen.

Die Organisation des Landesgewerbevereins ist eine eigentümliche und weicht von den betreffenden Einrichtungen in den anderen deutschen Staaten wesentlich ab [1]).

Der Zweck des Gewerbevereins ist, den vorhandenen Zustand des Gewerbewesens im Grofsherzogtum Hessen zu erforschen und durch gemeinsames Streben sowohl den Umfang als die höhere Ausbildung der Gewerbe zu befördern, überhaupt aber auf die Hebung des inländischen Gewerbestandes nach Möglichkeit hinzuwirken.

---

1) Thilo Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage. Jena, 1893, S. 22.

Aufserdem aber bildet er auch ein Organ, durch welches der Staatsregierung Berichte und Gutachten über gewerbliche Angelegenheiten erstattet werden.

Der Landesgewerbeverein ist also eine Interessenvertretung des Gewerbestandes gegenüber der Regierung, er hat daher für Hessen auch die Funktionen einer Gewerbekammer zu erfüllen.

Zur Erreichung der oben angegebenen Zwecke bedient sich der Gewerbeverein hauptsächlich folgender Mittel:

a) Pflege der Beziehungen zu seinen Mitgliedern und den ihm angehörigen Ortsgewerbevereinen, sowie zu sonstigen Vereinen und Verbänden, behufs Ermittelung des Zustandes und der Bedürfnisse der Gewerbe.

b) Beförderung der Ausbildung und der Erziehung der jüngeren Handwerker, Fabriklehrlinge und jugendlichen Arbeiter.

c) Unterstützungen, öffentliche Preisausschreibungen und Preisverteilungen zur Förderung des inländischen Gewerbewesens;

d) Anschaffung guter Zeitschriften und sonstiger Werke, welche gewerbliche und technische Gegenstände behandeln;

e) Erteilung von Auskunft, Gutachten und Ratschlägen;

f) Veranstaltung belehrender Vorträge technischen und wirtschaftlichen Inhalts;

g) Veranlassung und Beförderung allgemeiner Ausstellungen von Gegenständen des heimischen Gewerbefleifses, sowie von Landesausstellungen;

h) Unterhaltung einer gewerblichen Mustersammlung;

i) Erstattung von Gutachten und Anträgen an das Grofsherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz;

k) Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel „Gewerbeblatt für das Grofsherzogtum Hessen";

l) Berücksichtigung neuer Erfindungen des In- und Auslandes und geeignete Mitteilung derselben;

m) Beratung vorstehender, sowie sonstiger gewerblicher Gegenstände in Generalversammlungen, Ausschufssitzungen und besonderen Kommissionen [1]).

Die Geschäfte des Vereins werden unter der oberen Leitung und Aufsicht des Grofsherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz von der Grofsherzoglichen Zentralstelle für die Gewerbe wahrgenommen; deren Beamte vom Staate ernannt und besoldet werden.

Die Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Zentralstelle erfolgt durch deren Präsidenten, zu dessen Unterstützung die nötigen Beamten bestellt werden. Das Kassenwesen ist einem besonderen Rechner übertragen.

Zur Bearbeitung der dem Vereine obliegenden Aufgaben und zur Beratung derselben in gemeinsamen Sitzungen bestehen ein engerer und ein weiterer Ausschufs.

Es findet also durch die Grofsherzogliche Zentralstelle für die Gewerbe eine direkte Beziehung zwischen dem Landesgewerbeverein und der Regierung statt. Alle Berichte, Erlasse und Schriftstücke des Vereins werden von der Zentralstelle für die Gewerbe ausgefertigt.

1) Satzungen des Gewerbevereins für das Grofsherzogtum Hessen.

Dem engen Ausschusse gehören aufser dem Präsidenten der Grofsherzoglichen Zentralstelle an:

ein von der Regierung zu ernennender weiterer Beamter[1]);
der Vorsitzende der Handwerkerschulkommission;
der Vorstand der chemischen Prüfungs- und Auskunftsstation;
ein Fabrikinspektor;
6 von dem weiteren Ausschusse des Landesgewerbevereins auf die Dauer von 3 Jahren zu wählende Mitglieder, für welche für den Verhinderungsfall 3 Ersatzmänner bestimmt werden.

Der engere Ausschufs des Landesgewerbevereins ist eine beratende Körperschaft ohne Verwaltungsbefugnisse, welche die Grofsherzogliche Zentralstelle für die Gewerbe bei den im Laufe des Geschäftsjahres zu erledigenden Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Vorbereitung der in dem weiteren Ausschusse zu verhandelnden Gegenstände mitzuwirken hat.

Demselben ist die selbstthätige Anregung von Verbesserungen auf dem gesamten gewerblichen Gebiete zur besonderen Pflicht gemacht, auch liegt ihm ob, alle ihm seitens der Grofsherzoglichen Regierung zur Bearbeitung oder Begutachtung überwiesenen Angelegenheiten zu erledigen.

Insbesondere gehören zu den laufenden Geschäften die Vorberatung des Budgets, sowie allgemeine die gewerblichen Verhältnisse berührende Angelegenheiten; die Beratung wichtiger, der Zentralstelle vom Grofsherzoglichen Ministerium zum Berichte zugeschriebenen oder auf anderem Wege einlaufenden Gegenstände, sowie von Initiativanträgen.

Die Begutachtung über die Verwendung der Mittel, welche nach dem Voranschlage als Gesamtposten den einzelnen Rubriken überwiesen werden; die Erledigung von Unterstützungsgesuchen, welche nach Beratung und Feststellung des Jahresbudgets eingereicht werden, die Begutachtung der zu stellenden Preisaufgaben und schliefslich die alljährlich vor der Generalversammlung stattfindende Verteilung der 48 gewählten Mitglieder des weiteren Ausschusses auf die einzelnen Provinzen nach Mafsgabe ihrer Mitgliederzahl: Alles dies steht dem engeren Ausschufs zu, an dessen Beratungen besondere Vertreter des Grofsherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz teilnehmen können.

Der Präsident der Grofsherzoglichen Centralstelle ist berechtigt bei geeigneten Anlässen auch den zweiten Fabrikinspektor, sowie andere Sachverständige zu den Beratungen hinzuzuziehen.

Das Amt der Mitglieder des engeren Ausschusses ist ein Ehrenamt. Den auswärtigen Mitgliedern werden nur Tagegelder und Reisekosten gewährt, ebenso werden die Mitglieder für etwaige im Auftrage des Ausschusses unternommenen Dienstreisen entschädigt.

Die Geschäftsbehandlung erfolgt bei dem engeren Ausschufs durch kollegialische Beratung. Die Einberufung erfolgt nach Bedürfnis, hat jedoch wenigstens viermal im Geschäftsjahr zu geschehen. Für beschlufsfähig gilt der engere Ausschufs bei der Anwesenheit von 6 Mitgliedern. Bei Abstimmung entscheidet die Majorität. Die Ansicht der Minder-

1) z. Zt. Prof. Dr. Adamy, als Vertreter der kunstgewerblichen Richtung.

heit ist auf deren Verlangen in etwaige Gutachten oder Vorlagen an das Großherzogliche Ministerium aufzunehmen, außerdem ist jedes Mitglied berechtigt, seine Ansicht schriftlich zu Protokoll zu geben.

Die Zuweisung von Vorlagen zur Bearbeitung an einzelne Mitglieder oder zu fortlaufender Beratung regelmäßig wiederkehrender Gegenstände erfolgt durch den engeren Ausschuß selbst; doch ist der Vorsitzende befugt, in geeigneten Fällen vorbereitende Untersuchungen anstellen zu lassen, Vorberatungen anzuordnen und hierzu Mitglieder des engeren Ausschusses, unter Hinzuziehung anderer Sachverständiger zu berufen. Die Protokollführung in den Sitzungen des engeren Ausschusses wird durch einen Beamten der Großherzogl. Centralstelle besorgt, insofern die Art des zu beratenden Gegenstandes nicht eine Beschränkung auf die Mitglieder des engeren Ausschusses erfordert.

Ist die Centralstelle in ihren Funktionen mit dem Sekretariat einer Gewerbekammer zu vergleichen, nur daß sie leitende Behörde ist und viel weitgehendere Funktionen hat, so stellt der engere Ausschuß gleichsam das Plenum einer solchen Kammer dar. Neben diesem engeren existiert noch ein weiterer Ausschuß. Dieser besteht:

a) aus den Mitgliedern des engeren Ausschusses;

b) aus 48 auf die Provinzen nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl verteilten Vereinsangehörigen, welche die Generalversammlung auf je 3 Jahre wählt.

Die Verteilung erfolgt, wie wir bereits sahen, durch den engeren Ausschuß alljährlich von der Generalversammlung. Die Wahl selbst findet in der Weise statt, daß durch die in regelmäßiger Reihenfolge abwechselnd in den 3 Provinzen tagende Generalversammlung die der betreffenden Provinz zugeteilte Zahl von Ausschußmitgliedern gewählt wird;

c) aus den zeitigen Vorsitzenden der dem Landesgewerbeverein angehörigen Ortsgewerbevereine oder ihrer Stellvertreter, im Falle der erste Vorsitzende bereits Mitglied des Ausschusses ist oder verhindert sein sollte.

Zur Bearbeitung von Fragen, welche eingehende Fachkenntnis erfordern, wählen die Ausschüsse besondere Kommissionen. Auch können für einzelne Bezirke des Landes Kommissionen ernannt werden, um diese bezüglich der gewerblichen Interessen des betreffenden Bezirks zu unterstützen und insbesondere die von dem Verein zur Förderung einzelner Industriezweige getroffenen Maßregeln unmittelbar zu überwachen. Zu den Kommissionen können auch Mitglieder des Gewerbevereins, welche den Ausschüssen nicht angehören, gewählt werden. Die Kommissionen wählen ihre Vorsitzenden, Schriftführer und Berichterstatter unter sich, insofern nicht andere Bestimmungen getroffen werden. Die Ausschußsitzungen, in welchen die in den Geschäftskreis des Gewerbevereins einschlagenden Fragen zur Beratung kommen, werden nach Bedarf einberufen. Abgesehen von den laufenden Geschäften kann ohne Zuziehung der Ausschüsse kein wichtiger Gegenstand von der Centralstelle [1]) allein er-

1) Diese Bestimmung wird nicht so streng gehandhabt, da hieraus viel Zeitverlust entstehen würde. Spätere Mitteilungen erfolgen dann an die Auschüsse, bezw. ein Verwaltungsbericht.

ledigt werden. Ist ein Gegenstand so dringend, dafs er nicht bis zu einer Sitzung des weiteren Ausschusses verschoben werden kann, so erfolgt dessen Beratung in einer Sitzung des engeren Ausschusses, von deren Verhandlungen dem ersteren bei dessen nächster Versammlung Mitteilung zu machen ist.

Zur Abhaltung einer Sitzung des weiteren Ausschusses, welche in der Regel an dem Sitze der Zentralstelle erfolgt, ist die Gegenwart von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Aufser der Zentralstelle und den beiden Ausschüssen besteht noch die Generalversammlung des Vereins. Dieselbe findet jedes Jahr auf vorherige Einladung der Zentralstelle wenigstens einmal statt. Diese Generalversammlungen wechseln zwischen den verschiedenen Provinzen und Hauptorten des Landes. In jeder Generalversammlung wird der Ort für die nächste Generalversammlung durch Abstimmung festgesetzt.

In den Generalversammlungen sollen vorzüglich folgende Gegenstände zum Vortrag und zur Beratung kommen:

a) Uebersichtliche Darstellung des Wirkens der Zentralstelle und der Ausschüsse im abgelaufenen Jahre;

b) Uebersichten über das Wirken der verschiedenen Ortsvereine im abgelaufenen Jahre;

c) Vornahme der Ausschufswahlen;

d) Vorträge von Mitgliedern über interessante Gegenstände technischer und wirtschaftlicher Art;

e) Beratungen über Gegenstände von allgemeinem gewerblichem Interesse.

Aufserdem wird womöglich mit jeder Generalversammlung eine öffentliche Ausstellung von gewerblichen Erzeugnissen des Orts, in welchem die Versammlung abgehalten wird, ferner die jährliche öffentliche Ausstellung der Zeichnungen der Handwerkerschulen der betr. Provinz, wie auch eine Ausstellung der Lehrlingsarbeiten verbunden. Der Präsident eröffnet und schliefst die Generalversammlung, leitet deren Verhandlung und spricht die von ihr gefafsten Beschlüsse aus. Zu einem giltigen Beschlusse der Generalversammlung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 40 ordentlichen Mitgliedern erforderlich. Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die Protokolle der Generalversammlung werden in der Zeitschrift des Vereins abgedruckt.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Beitrag von 4 M. zu zahlen, welcher im Lauf des Rechnungsjahres erhoben wird. Die Ortsgewerbevereine empfangen pro Mitglied 2 M. aus der Kasse des Landesgewerbevereins zur Bestreitung ihrer lokalen Bedürfnisse zurück. Die Beratungen über die Einnahmen und Ausgaben des Landesgewerbevereins finden nach Vorberatung in dem engeren Ausschusse in den Sitzungen des weiteren Ausschusses statt.

Die Genehmigung des Budgets und die Eröffnung der Kredite aus den gesamten Fonds des Vereins mufs beim Grofsherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz erwirkt werden. Die Dekretur der Ausgaben wird durch die Zentralstelle, nach Mafsgabe des Budgets und der vom Aus-

sohnſs genehmigten oder von diesem der Zentralstelle zur Verfügung gestellten speziellen Verwendungen besorgt.

Die Groſsherzogl. Centralstelle führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins die Kontrolle und stellt nach erfolgtem Bücherschluſs die Verwaltungsrechnung darüber auf, welche, nach vorheriger Prüfung durch den engeren Ausschuſs, dem Groſsherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz zum Kreditabschluſs vorzulegen ist.

Diese soeben geschilderte Organisation ist eine auſserordentlich glückliche und hat sich während der nun mehr als 50-jährigen Zeit ihres Bestehens gut bewährt. Der Landesgewerbeverein ist eine freiwillige Vereinigung von Gewerbetreibenden und Freunden des Gewerbewesens aus allen Teilen des Landes mit staatlicher Spitze, aber unter Kontrolle der Gewerbevereinsmitglieder. Der Landesgewerbeverein umfaſste 1893: 54 Ortsgewerbevereine mit 5048 Mitgliedern, auſserdem 72 keinem besonderen Ortsvereine angehörige, so daſs die Gesamtmitgliederzahl 5120 beträgt [1]). Die Mitgliederzahl des Vereins stellte sich 1880 auf 3140 Mitglieder, die bis 1885 auf 3590 stieg. Seit dem Jahre 1888 hat sich der Verein in folgender Weise entwickelt:

1888: 4141 Mitglieder
1889: 4205 „
1890: 4525 „
1891: 4840 „
1892: 4986 „
1893: 5120 „

Der Verein hat sich also in den letzten 6 Jahren ungefähr um 1000 Mitglieder vermehrt, gewiſs ein Zeichen einer aufstrebenden Entwickelung dieser Organisation. Von den 5120 im Jahre 1893 dem Verein angehörenden Mitgliedern entfallen auf die Provinz Starkenburg 2478, auf Oberhessen 1203, auf Rheinhessen 1425 Mitglieder, 14 haben ihren Wohnsitz auſserhalb des Groſsherzogtums. Zieht man die Gesamtbevölkerungszahl der 3 Provinzen in Betracht, so entfällt ein Gewerbevereinsmitglied ungefähr auf 170 Einwohner der Provinz Starkenburg (419 640 Einwohner), auf 220 der Provinz Oberhessen (265 919 Einw.) und auf 216 der Provinz Rheinhessen (307 330 Einw.) [2]). Anders gestaltet sich jedoch das Bild, wenn man dem Vergleiche nur die Bevölkerungsziffern zu Grunde legt, welche der Industrie bezw. den Gewerben angehören, dann erhalten wir in Starkenburg (172 000) ein Vereinsmitglied auf ungefähr 65, in Oberhessen (80 000) auf 66, in Rheinhessen dagegen (111 000) auf 78 Personen der den gewerblichen Kreisen angehörenden Bevölkerung.

Die gröſste Aufmerksamkeit und Sorgfalt hat der Landesgewerbeverein dem gewerblichen Schwulwesen gewidmet, welches er auf eine Höhe erhoben hat, wie sie wohl von keinem deutschen Staat übertroffen wird. Im Schuljahr 1892—93 bestanden an 77 Orten 96 gewerbliche

1) Gewerbeblatt für das Groſsherzogtum Hessen. Zeitschrift des Landesgewerbevereins, 1893, No. 33, S. 398.

2) Generalversammlung der Mitglieder des Landesgewerbevereins für 1893 zu Bingen (Separatabdruck aus Nr. 33—35 des Gewerbeblattes für das Groſsherzogtum Hessen, August 1893).

Schulen, deren Schülerzahl sich auf 7460 belief. Es ist die Mehrzahl der überhaupt in Betracht kommenden jungen Leute, welche freiwillig die Schulen aufsucht. 271 Lehrer waren an diesen Anstalten beschäftigt[1].

Im Jahre 1889 besuchten nur 5863 Schüler die Anstalten. Von diesen hatten 273 das 20. Lebensjahr überschritten, während 5590 in dem Alter zwischen 14 und 20 Jahren standen; aufserdem wurden noch 594 Vorschüler in einem Alter unter 14 Jahren unterrichtet. Von der Gesamtzahl der Schüler, welche sich auf 6457 gegen 5800 des Jahres 1888 belief, gehörten 61 % den Baugewerken und 24 % anderen gewerblichen Berufen an; 6 % waren Schüler anderer Lehranstalten oder ohne bestimmtes Gewerbe, die verbleibenden 9 % entfallen auf die Vorschüler unter 14 Jahren. 20 % sämtlicher Schüler nahmen an den Abendunterrichtskursen teil[2]. Aehnlich liegen auch heute die Verhältnisse. An vier Orten bestehen Zeichenschulen für Damen, welche seitens der Grofsherzoglichen Zentralstelle unterstützt werden und in der soeben angegebenen Zahl einbegriffen sind. Von den fraglichen Schulen sind 48 Sonntagszeichenschulen und von diesen sind 34 Schulen einklassig, 31 zweiklassig und 13 mehrklassig. Die einklassigen Schulen machen somit 44 % der Gesamtzahl aus. Das Verhältnis der Zahl der einklassigen Schulen zu der Zahl der zwei- und mehrklassigen hat sich in den letzten 3 Jahren nicht wesentlich geändert.

Diese Resultate waren nur durch das einmütige Zusammenwirken des Landesgewerbevereins mit den Ortsgewerbevereinen und Lehrern der Handwerkerschulen, sowie durch wohlwollende Unterstützung der Grofsherzoglichen Staatsregierung, der Stände des Grofsherzogtums, von Gemeindevorständen und Vorständen von Bezirksspar- und Leihkassen zu erzielen. Von der Errichtung des Landesgewerbevereins bestanden nur vereinzelt an wenigen Orten des Landes Privatschulen, in welchen von Handwerksmeistern oder Bautechnikern Unterricht im Fachzeichnen erteilt wurde. Zunächst gelang es dem Verein, in Darmstadt, Giefsen und Mainz Handwerkerschulen ins Leben zu rufen. Sobald es die Mittel des Landesgewerbevereins, infolge der Erhöhung der Staatsdotation, zuliefsen, hat er auch jährlich Geldbeiträge an andere Handwerkerschulen gewährt. Als sich allmählich an den gröfsten Orten des Landes Lokalvereine, als integrierende Bestandteile des Landesgewerbevereins, bildeten, ging die spezielle Leitung der an den betr. Orten befindlichen Handwerkerschulen an diese Lokalvereine über, und es wurde Regel, dafs diesen Schulen, aufser den Unterrichtsmitteln, auch Geldbeiträge von dem Landesgewerbeverein gewährt wurden. Ganz besonders verdient noch hervorgehoben zu werden, dafs die Vorstände der Spar- und Leihkassen sich der Handwerkerschulen angelegentlich angenommen haben, indem sie aus den Ueberschüssen dieser Kassen, welche zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollen, teils Beiträge zur Unterhaltung der Handwerkerschulen

1) Statistik der Handwerker- und Kunstgewerbeschulen des Grofsherzogtums Hessen, Jahrgang 1892—93. Ausgestellt von der Grofsherzoglichen Zentralstelle für die Gewerbe. Darmstadt, im Juni 1893.

2) Gewerbeblatt für das Grofsherzogtum Hessen, Jahrgang 1890, Nr. 37.

gewährten, teils die Gesamtkosten übernahmen. Ueberschüsse dieser Kassen haben in dieser Weise höchst zweckmäfsige Verwendung gefunden [1]).

Wenn man alles berücksichtigt und veranschlagt, was aus den Kreisen der Bevölkerung für den Landesgewerbeverein und seine Schulen aufgewendet wird, so beziffert sich der Jahresbetrag auf sehr bedeutende Summen. Für diese Anstalten wurden aus staatlichen Mitteln rund 110 000 M. aufgewendet, hierzu treten Beiträge von Gemeinden und sonstigen örtlichen Körperschaften in der Höhe von ungefähr 68 000 M., Zuschüsse der Ortsgewerbevereine mit rund 3000 M. und die Schulgelder mit etwas über 40 000 M., im ganzen ca. 225 000 M. [2]). Aufser den Barzuschüssen gewähren aber die Mehrzahl der betreffenden Gemeinden noch Naturalleistungen durch unentgeltliche Stellung der Schulräume, Heizung, Beleuchtung u. s. w. So stellen 46 Schulorte die Lokale und Heizung, 16 darunter auch die Beleuchtung, einige derselben aufserdem die Bedienung, von weiteren 13 Orten werden Schulräume kostenfrei überlassen. Einer Reihe dieser Anstalten stehen eigene Gebäude zur Verfügung, deren Zahl von Jahr zu Jahr wächst. Alles dieses ist um so mehr zu beachten, als es sich um einen Ausflufs freier Entschliefsung dabei handelt.

Vom wesentlichsten Einflufs auf die Gestaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, zunächst der Handwerker und später auch der Kunstgewerbeschulen, waren die Grundsätze, von welchen der frühere Präsident, Herr Geheimrat Dr. Eckhardt, mit Zustimmung des Vereinsausschusses, ausging. Diese Grundsätze lassen sich, wie folgt, bezeichnen:

a) Die von dem Landesgewerbevereine gegründeten oder unterstützten Handwerkerschulen haben den Charakter gewerblicher Fachschulen; sie stehen unter der Oberaufsicht des Landesgewerbevereins; nicht der staatlichen Schulbehörden, welche den Unterricht in den Volks- und Mittelschulen zu überwachen haben.

b) Hauptunterrichtsgegenstand in den Handwerkerschulen ist technisches und konstruktives Zeichnen, das in Volks- und Mittelschulen nicht gelehrt werden kann, weil sich dieser Unterricht enge an das Geschäftsleben anschliefsen mufs, da bei der Uebung der Schüler in der Anwendung erworbener Kenntnisse für bestimmte Aufgaben der einschlägigen Gewerbe praktische Fertigkeiten und Kenntnisse vorausgesetzt werden, welche zunächst nur in den Werkstätten und auf den Bauplätzen gewonnen werden können.

c) Insoweit aufser Zeichnen noch andere Unterrichtsgegenstände in die Lehrpläne der Handwerkerschulen aufgenommen werden, wie Rechnen, Geometrie, Aufstellung von Voranschlägen, Buchführung, Materialienkunde, Elemente der Physik und Chemie etc., handelt es sich hier zunächst um Ergänzung des in den Volksschulen Erlernten und um Ausbildung des Vermögens, erworbene Kenntnisse auf praktische Aufgaben der Gewerbe anzuwenden.

d) Eine von dem Landesgewerbeverein zu unterstützende Handwerker-

1) F. Fink, Die Handwerkerschulen, die Landesbaugewerkschule und die Kunstgewerbeschule im Grofsherzogtum Hessen, Darmstadt 1887, S. 4 ff.

2) Gewerbeblatt für das Grofsherzogtum Hessen. Zeitschrift des Landesgewerbevereins, No. 33, S. 404.

schule darf keine reine Privatanstalt irgend eines Lehrers, Bautechnikers, einer geschlossenen Gesellschaft, Korporation etc. sein. — Es mufs jedem Handwerker, welcher an dem Unterricht Anteil nehmen will, der Eintritt in die Schule gestattet werden, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe der betr. Gemeinde, dem betr. Sparkassenbezirk angehört oder nicht, ob dessen Vater oder Meister Mitglied des Gewerbevereins ist oder nicht; ob er In- oder Ausländer ist. Ebensowenig soll die Aufnahme der Schüler durch religiöse Rücksichten auf eine bestimmte Konfession beschränkt werden.

e) Für den Unterricht im Zeichnen mufs so viel Zeit im Lehrplan der Handwerkerschule vorgesehen werden, dafs dieser Unterricht überhaupt mit Erfolg betrieben werden kann.

Der Unterricht im technischen Fachzeichnen soll von einem technisch gebildeten Lehrer erteilt werden; erfahrungsgemäfs hat er sonst nur geringen Wert und Erfolg.

f) Der Landesgewerbeverein giebt Exemplare seiner Vorlageblätter und Unterrichtsmittel nur leihweise an die Handwerkerschulen zum Gebrauch ab, und nur so lange, als die unterstützten Schulen von einer genügenden Schülerzahl besucht werden und der Unterricht von Erfolg begleitet ist. Die mit dem Landesgewerbeverein in Verbindung stehenden Handwerkerschulen haben sich deshalb bei den von diesem Verein alljährlich veranstalteten öffentlichen Ausstellungen von Zeichnungen und Schülerarbeiten zu beteiligen, bei welchen diese Arbeiten einer Prüfung durch eine Kommission von Sachverständigen unterzogen und den Vorständen und Lehrern der Schulen, je nach Befund der Schülerarbeiten, Andeutungen über Lehrpläne, Unterrichtsmethoden etc. gegeben werden.

g) Jede von dem Landesgewerbeverein zu unterstützende Handwerkerschule mufs entweder unter spezieller Leitung und Ueberwachung eines Ortsgewerbevereins oder einer hierfür gebildeten Ortskommission stehen.

h) Von den betreffenden Gemeinden wird gefordert, dafs sie die Handwerkerschule am Ort mindestens durch Gewährung der Unterrichtslokale unterstützen.

An diesen Grundsätzen wurde fortan festgehalten und ihrer strengen Befolgung ist zum Teil das Gedeihen der Handwerkerschulen mit zu danken.

Da der Landesgewerbeverein sich anheischig machte, allen Handwerkerschulen, welche sich nach den vorstehend bezeichneten Grundsätzen bilden würden, die erforderlichen Vorlageblätter und Unterrichtsmittel unentgeltlich, wenn auch nur leihweise, zu liefern, so mufsten zweckmäfsige Vorlegeblätter zu billigem Preise beschafft werden. Hierbei war Rücksicht darauf zu nehmen, dafs, neben Vorlagen für allgemeinen geometrischen Zeichenunterricht, insbesondere Muster von Konstruktionen für die verschiedenen Gewerbe gegeben würden. Da sich solche Vorlegeblätter damals noch nicht im Buchhandel fanden, so mufste der Landesgewerbevereein deshalb ihre Bearbeitung und Herstellung selbst in die Hand nehmen. So wurden von dem Landesgewerbeverein auf dem Vereinsbüreau gezeichnete Vorlegeblätter für die Handwerkszeichenschulen in sehr grofser Zahl für alle möglichen Berufszweige herausgegeben. Wie reichhaltig diese von dem Landesgewerbeverein so geschaffenen Unter-

richtsmittel sind, zeigt ein Verzeichnis derselben, welches sich in dem schon mehrfach erwähnten Buche des Geheimrat Fink: „Die Handwerkerschulen, die Landesbaugewerbeschule und die Kunstgewerbeschulen im Grofsherzogtum Hessen“ als Anhang findet. Diese Unterrichtsmittel sind auch in der neuesten Zeit noch erheblich erweitert worden.

Zur Unterstützung der grofsherzoglichen Zentralstelle in der Leitung der mit dem Landesgewerbevereine in Verbindung stehenden gewerblichen Schulen wählt der weitere Ausschufs eine aus 9—11 Mitgliedern bestehende Handwerkerschulkommission. Aufgabe derselben ist es, fortlaufend durch ihre Mitglieder oder in sonst geeigneter Weise den Zustand und die Wirksamkeit der Schulen zu überwachen und von allen wichtigen Vorkommnissen derselben Kenntnis zu nehmen, sowie die für die Fortbildung und Weiterentwickelung der Schulen notwendig erscheinenden Mafsnahmen in Anregung zu bringen.

Die Erneuerungswahlen für diese Kommission erfolgen nach Bedürfnis, ihre Geschäfte werden durch eine Instruktion geregelt. Diese Handwerkerschulkommission hat seit ihrem Bestehen eine wesentliche Einwirkung auf den Unterrichtsgang in den Handwerkerschulen geübt.

Zur Kontrolle über die Erfolge des Unterrichts an den Handwerkerschulen hat der Verein seit dem Jahre 1840 alljährlich eine öffentliche Ausstellung der Schülerarbeiten aus den mit ihm in Verbindung stehenden Handwerkerschulen veranstaltet. Bis zum Jahre 1868 waren mit diesen Ausstellungen auch Prämienverteilungen (bestehend in Zeichenwerkzeugen, nützlichen Büchern, Musterzeichnungen etc.) verbunden, deren Kosten die Kasse des Landesgewerbevereins übernahm. Von 1869 an werden keine Prämien mehr vergeben. Bis 1868 fanden diese Ausstellungen ausschliefslich in Darmstadt statt, vom Jahre 1869 an wechselnd in anderen Städten. Neuerdings war das Material auf den Ausstellungen so gewachsen, dafs man sich entschliefsen mufste, nicht mehr alle Schulen ausstellen zu lassen. Es finden jetzt Provinzialausstellungen mit wechselndem Turnus statt.

Die im Jahre 1893 zu Langen stattgehabte Ausstellung von Zeichnungen und Schülerarbeiten aus den Handwerkerschulen des Grofsherzogtums war die 46., welche der Landesgewerbeverein seit seinem Bestehen veranstaltete. Dieselbe umfafste die gewerblichen Schulen der Provinz Starkenburg. Diese Schulen unterrichteten allein 3950 Schüler, von denen 1050 noch einen Abendunterricht besuchten. 2320 Schüler gehörten den Baugewerben, 900 anderen Berufsarten an. Die Mehrzahl der Schüler stand im Alter von 14—20 Jahren, während 160 das letztgenannte Lebensjahr bereits überschritten hatten [1]). Die Handwerkerschulkommission hat die Aufgabe, die ausgestellten Arbeiten eingehend zu prüfen. Darüber erstattet dieselbe 2 Berichte, der eine ist öffentlich, der zweite, spezielle Bericht wird nur den Vorständen und Lehrern der Schulen zugestellt. Er enthält eine Kritik über den Lehrgang und die Leistungen der einzelnen Anstalten.

---

1) Gewerbeblatt für das Grofsherzogtum Hessen. Zeitschrift des Landesgewerbevereins, No. 35, Jahrg. 1893, S. 433.

Da die auf diese Weise erteilten Winke von den Lehrern beherzigt wurden, so hat die Handwerkerschulkommission einen sehr bedeutenden Einflufs auf die Entwickelung des Unterrichts auszuüben vermocht.

Ein weiteres Mittel der Kontrolle wegen Führung des Unterrichts sind die periodischen Visitationen, die von den Mitgliedern der Zentralstelle der und Handwerkerschulkommission vorgenommen werden.

In den Jahren 1890—1892 wurden besucht:

1	Schulort	7mal
2	Schulorte	5 „
6	„	4 „
12	„	3 „
25	„	2 „
22	„	1 „
4	„	noch nicht [1]).

Neuerdings sind diese Visitationen noch vermehrt worden. Es fanden z. B. vom 1. August 1892 bis zum September 1893 allein 62 Besuche in 57 verschiedenen Orten statt. Auf diese Weise erhält die Zentralstelle fortwährend ein eingehendes Bild von der Lage des Unterrichts. Die Schulen werden, sobald sich Mifsstände zeigen, aufgefordert, dieselben zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so entzieht der Landesgewerbeverein der betr. Anstalt seine fernere Unterstützung und zieht die leihweise abgegebenen Unterrichtsmittel wieder ein. Sehr schwer war es auch für diese Schulen insbesondere in den kleineren Landorten, die geeigneten Lehrer zu erhalten. Bei der Mehrzahl der Handwerkerschulen beschränkt sich der Unterricht auf technisches Zeichnen an Sonntagen. Volksschullehrern fehlte jedoch meist die erforderliche Bildung. Deshalb war schon seit Jahrzehnten für Lehrer der Handwerkerschulen Unterricht in den verschiedenen Zeichenfächern auf dem Büreau der Grofsherzoglichen Zentralstelle eingerichtet, wobei den Lehrern zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes in Darmstadt eine angemessene Vergütung gewährt wurde.

Diese Unterrichtskurse kamen vom Sommer 1891 an in der Weise zur weiteren Ausbildung, dafs in den Ferien der Volksschulen eine gröfsere Anzahl von Lehrern gemeinschaftlich durch ältere Lehrer der Baugewerkschule unterrichtet werden. Gewöhnlich dauern diese Kurse 4 Wochen und da die Volksschulferien nur 3 Wochen währen, bewilligen die Kreisschulinspektoren in dankenswerter Weise den betreffenden Lehrern den nötigen Urlaub. Die gewährte Unterstützung beläuft sich in der Regel auf 20 bezw. 10 M. pro Woche, je nachdem der Betreffende sich in Darmstadt ein Zimmer mieten mufs oder die Nacht in seiner Wohnung zubringen kann.

Der erste derartige Lehrerkursus wurde vom 27. Juli bis 22. August 1891 abgehalten. An demselben beteiligten sich 5 Volksschullehrer, 5 Lehrer von Handwerkerschulen, 1 Bauhandwerkerschüler und 1 Bauhandwerker. Unterrichtet wurde täglich von 7—12 Uhr vormittags in darstellender Geometrie und Fachzeichnen, an 2 Nachmittagen in kunstge-

1) Gewerbeblatt für das Grofsherzogtum Hessen, Jahrgang 1892, No. 15 und 16, S. 183.

werblichem Zeichnen und an 3 Nachmittagen zu derselben Zeit im Fachzeichnen für Metallarbeiter, sowie im Körperzeichnen.

Der zweite Lehrerkursus dauerte vom 4.—16. Juli 1892, in demselben wurden 2 Volksschullehrer sowie 2 Lehrer von Handwerkerschulen an allen Vormittagen von 8—12 Uhr und an 2 Nachmittagen von 2—5 Uhr in darstellender Geometrie, an 3 weiteren Nachmittagen dagegen im geometrischen Zeichnen unterrichtet.

Ein dritter Lehrerkursus fand vom 25. Juli bis 20. August 1892 statt, an demselben nahmen 7 Volksschullehrer, 3 Lehrer von Handwerkerschulen und 1 Bauhandwerker teil. An allen Vormittagen von 7—12 Uhr wurde in Bauzeichnen, an 2 Nachmittagen von 2—5 Uhr in Freihandzeichnen und an 3 Nachmittagen in Fachzeichnen für Metallarbeiter unterrichtet.

Der vierte Lehrerkursus währte vom 26. September bis 15. Oktober 1892, in demselben wurden 2 Volksschullehrer, die im Sommer unabkömmlich waren, in darstellender Geometrie unterrichtet.

Der fünfte Lehrerkursus dauerte vom 24. Juli bis 19. August 1893. An demselben nahmen 11 Volksschullehrer, sowie 2 Lehrer von Handwerkerschulen teil, welche an allen Vormittagen von 8—12 Uhr ihrem Wunsche gemäfs in Freihandzeichen bezw. darstellender Geometrie unterrichtet wurden. An 2 Nachmittagen von $2^1/_2$—$5^1/_2$ Uhr wurde kunstgewerbliches Zeichnen, an 3 weiteren Nachmittagen Schattenkonstruktion und Ränderungsmanier gelehrt.

Auf diese Weise hat die Zentralstelle versucht, sich selbst das geeignete Lehrerpersonal zu schaffen. Die im Jahre 1890 an den Schulen unterrichtenden 196 Lehrer setzten sich aus folgenden Berufsarten zusammen [1]):

18 Architekten und Ingenieure;
12 Bildhauer und Maler;
65 Bautechniker, Kreisbauaufseher, (z. Zt. 22) Strafsenmeister, Bahnmeister, Kreistechniker, Geometer u. s. w.;
34 Gewerbetreibende;
13 Lehrer höherer Lehranstalten, Zeichenlehrer etc.;
46 Volksschullehrer;
8 verschiedenen Berufes.

Hiervon waren als ständige Lehrer nur zu betrachten je 4 an der Landesbaugewerkschule und den Schulen zu Mainz und Offenbach, ferner je einer an den erweiterten Handwerkerschulen zu Bensheim, Büdingen, Friedberg, Giefsen und Worms, sowie der Direktor der Handwerkerschule zu Darmstadt, im ganzen 18 (z. Zt. 23). Nur sieben (z. Zt. 15) derselben hatten damals definitive Anstellung des Staates oder der betreffenden Städte [2]).

---

1) Denkschrift der Grofsh. Zentralstelle für die Gewerbe- und den Landesgewerbeverein über die Wirksamkeit und die Ziele dieses Vereins S. 17.

2) Nunmehr sind neben den Hauptlehrer der Landesbaugewerbeschule die Hauptlehrer der 8 erweiterten Handwerkerschulen zu Aisfeld, Bensheim, Bingen, Büdingen, Friedberg, Giefsen, Hidder und Worms zur Verleihung der Staatsdienerqualität berechtigt, bezw. als solche bereits ernannt.

Die Lehrer haben ihr Amt also meist als Nebenamt. Sie widmen ihre freie Zeit an den Abenden und an den Sonntagen dem Unterricht an den Handwerkerschulen.

Die gewerblichen Unterrichtsanstalten kann man in neun Gruppen einteilen:

I. Einklassige Sonntagszeichenschulen mit Unterricht in Freihandzeichnen, geometrischem Zeichnen, darstellender Geometrie und Fachzeichnen. — Ein Lehrer, an einigen Schulen noch ein Hilfslehrer.

II. Einklassige Sonntagsschulen mit gleichen Unterrichtsgegenständen, zu welchen noch einige nicht zeichnerische Fächer hinzutreten.

III. Zweiklassige Sonntagszeichenschulen mit den oben genannten Unterrichtsgegenständen. Der Unterricht, welcher meist von 2 Lehrern — in 2 Schulen von einem — erteilt wird, ist verschieden getrennt, in den überwiegenden Fällen derart, dafs der einen Abteilung Freihand und geometrisches Zeichnen, der anderen darstellende Geometrie und Fachzeichnen zugewiesen ist.

IV. Zweiklassige Sonntagszeichenschulen mit gleichen Unterrichtsgegenständen, zu welchen noch einige nicht zeichnerische Fächer hinzutreten.

V. Dreiklassige Sonntagszeichenschulen, ebenfalls mit Unterricht im Freihandzeichnen darstellender Geometrie und Fachzeichnen. Der Unterricht wird von 3 Lehrern erteilt.

VI. Mehrklassige Sonntagszeichenschule mit gleichen Unterrichtsgegenständen, wozu noch Abendunterricht in nicht zeichnerischen Fächern hinzutritt.

VII. Erweiterte Handwerkerschulen mit geschlossenem Tagesunterricht während des Winters und offenem Zeichensaal. Unterrichtsgegenstände sind im wesentlichen: Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Fachzeichnen, Baukonstruktionslehre und Modellieren, ferner Rechnen, Geometrie, Aufsatz, Buchführung und Wechsellehre, Veranschlagen, Naturlehre und Materialienkunde. Mindestens ein ständiger Hauptlehrer.

VIII. Die Landesbaugewerbeschule in Darmstadt.

IX. Die Fachschule für Elfenbein- und Holzschnitzerei zu Erbach.

X. Kunstgewerbeschulen sind verbunden mit den erweiterten Handwerkerschulen zu Mainz und Offenbach, desgleichen wird während des Sommers an der Landesbaugewerbeschule kunstgewerblicher Zeichenunterricht erteilt [1]).

Aufserdem werden Zeichenkurse für Damen abgehalten in Darmstadt, Giefsen, Mainz und Offenbach.

Der Landesgewerbeverein wollte jedoch auch die praktische Ausbildung der Lehrlinge des Kleingewerbes und der Fabriklehrlinge fördern. Zu diesem Behuf wurden Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten wiederholt veranstaltet. Die letzte derartige Ausstellung fand vom 9.—24. Juli 1887

1) Denkschrift der Grofsherzogl. Zentralstelle für die Gewerbe- und den Landesgewerbeverein über die Wirksamkeit und die Ziele dieses Vereins S. 16.

in Darmstadt statt, an derselben hatten sich im Ganzen 1750 Lehrlinge aus allen Teilen des Grofsherzogtums beteiligt [2]).

Neuerdings werden auch allgemeine freiwillige Gesellenprüfungen veranstaltet, wie diese bereits in Württemberg seit längerer Zeit eingeführt sind.

In einer Kommissionssitzung vom 11. Februar 1889 wurden folgende Grundsätze für die Prüfung aufgestellt.

Die Einführung freiwilliger Gesellenprüfungen wird als zweckmäfsig erachtet. Träger der Prüfungskommissionen sind der Ortsgewerbeverein unter Zuziehung von Sachverständigen, insbesondere der Innungen. Vorbedingung sind in der Regel der Lehrvertrag, sowie Zeugnis des Lehrherrn und der besuchten Handwerkerschule.

Di Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Teil. Die Wahl des Gesellenstückes steht dem zu Prüfenden unter Bestätigung der Prüfungskommission frei.

Eine Ausstellung der Prüfungsarbeiten durch die Ortsgewerbevereine wird als zweckmäfsig erachtet.

Ueber den Erfolg der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, die Namen der Geprüften und ihrer Meister werden veröffentlicht.

Es ist anzustreben, möglichst viele Vorteile mit der Ablegung der Prüfung und der Gewährung des Zeugnisses zu verbinden.

Die Führung einer Stammrolle der geprüften Lehrlinge und ihrer Meister erscheint wünschenswert.

Nachprüfungen sind zulässig, dagegen nicht Berufung gegen das Urteil der Prüfungskommission.

Die Prüfungen sollen für den Lehrling überhaupt keine, sonst auch im allgemeinen Kosten nicht verursachen, sondern auf dem Boden der Freiwilligkeit erfolgen.

Die Zeit zur Vornahme der Prüfung ist der Bestimmung der Ortsgewerbevereine zu überlassen.

Auf Grund dieser festgestellten Prinzipien arbeitete die Zentralstelle für die Gewerbe allgemeine Bestimmungen, Entwürfe zu einer Geschäftsordnung, sowie Ausführungsbestimmungen für diese Prüfungen aus, die sie, um die Prüfungen schneller einzuführen, in einem Rundschreiben den Einzelvereinen bekannt gab.

Sehr wichtig ist, dafs die Zulassung zur Prüfung von der Vorlegung des Lehrvertrages und von dem Nachweis des Besuches der Fortbildungs- oder Handwerkerschule abhängig gemacht ist.

Auf diese Weise wird ein wohlthätiger Druck auf die Schriftlichkeit des Lehrvertrages ausgeübt, und um dies noch zu erleichtern, ist ein nach allen Richtungen hin sachgemäfser Lehrvertrag, der auch einen Auszug aus den betreffenden Bestimmungen der G.-O. enthält, entworfen, der überall zur Geltung kommt. Ferner wird auf diese Weise auch ein Druck zum Besuch der Schulen ausgeübt.

Die Gesellenprüfungen, die zuerst nur in Darmstadt und Offenbach

2) Der Landesgewerbeverein hat auch die erste deutsche Industrieausstellung (1892 in Mainz) ins Leben gerufen.

stattfanden, haben bis jetzt schon eine gute Verbreitung gefunden. Die Teilnahme ist stets im Steigen. In Darmstadt erhielten

1889: 24
1890: 45
1891: 62
1892: 49

den Gesellenbrief.

Dadurch, dafs die Namen sowohl der Lehrlinge wie der Meister bekannt gemacht werden, wird auf beide Teile ein Druck ausgeübt, das Möglichste während der Ausbildungszeit zu leisten.

Die Ueberreichung der Gesellenbriefe findet von seiten der Gewerbevereine stets in besonders feierlicher Weise statt, um den jungen Leuten die Bedeutung dieses Aktes für ihre ganze Zukunft recht warm ans Herz zu legen.

Der Landesgewerbeverein giebt sodann eine Zeitschrift, das Gewerbeblatt für das Grofsherzogtum Hessen, heraus, von welcher jedes Mitglied ein Exemplar unentgeltlich erhält. Die Mitteilungen dieser Zeitschrift erstrecken sich hauptsächlich auf folgende Hauptgegenstände:

a) Amtliche Benachrichtigungen der Zentralstelle;

b) Mitteilungen über die in den Ausschufssitzungen und Generalversammlungen des Gewerbevereins verhandelten Gegenstände in Form von Protokollauszügen;

c) Mitteilungen der Jahresberichte oder des wesentlichen Inhaltes der Jahresberichte der Ortsvereine, sowie sonstige auf deren Thätigkeit Bezug habende Mitteilungen der betreffenden Vorstände;

d) Mitteilungen über den Stand der technischen Bildungsanstalten im Grofsherzogtume, insbesondere über den Fortgang der Handwerkerschulen;

e) Mitteilungen über allgemein gewerbliche Angelegenheiten. Die Zeitschrift soll in dieser Beziehung ein Organ für den hessischen Gewerbestand bilden, in welchem aufser den übrigen im Zwecke derselben liegenden Aufgaben alle auf gewerbliche Zustände Bezug habenden Fragen besprochen und entgegenstehende Ansichten ausgetauscht werden;

f) technische Mitteilungen;

g) statistische Mitteilungen über das vaterländische Gewerbewesen.

Dadurch dafs dieses Blatt allen Mitgliedern unentgeltlich zugeht, werden dieselben über alle gewerblichen Vorgänge unterrichtet und ihr Interesse am Verein rege erhalten.

Ferner besitzt der Verein eine sehr gute gewerbliche Bibliothek, die über 12000 Bände umfafst. Diese Bibliothek ist in ihren Ausleihbestimmungen sehr liberal, so dafs den Gewerbetreibenden eine vorzügliche Gelegenheit geboten ist, sich über gewerbliche Fragen zu orientieren.

Sehr wichtig für die Gewerbetreibenden ist auch die technische Mustersammlung. Dieselbe soll zur Beförderung technischer Kenntnisse in Bezug auf Rohmaterialien, Produkte, Fabrikationsmethoden u. s. w. dienen, sie soll ferner eine schnelle Verbreitung empfehlenswerter Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Fabrikate und Muster herbeiführen. Auf diese Sammlung

sind nach und nach über 120 000 M. verwendet worden, so dafs sie bereits über 9000 Nummern aufweist.

Um auch den Gewerbetreibenden, die fern von Darmstadt wohnen, diese Sammlung zugänglich zu machen, ist neuerdings mit Ortsausstellungen von Gegenständen derselben begonnen worden. Um auch besonders wichtige Zeitschriften und namentlich Vorbildwerke allen Mitgliedern zugänglich zu machen, sind Umlndungen derselben eingerichtet, die Gruppenweise vom Ortsgewerbeverein zu Ortsgewerbeverein weiter laufen. Die Sendungen sind an den Vereinsabenden in den Versammlungsräumen anszulegen, so dafs die Mitglieder davon Kenntnis erhalten.

Da namentlich die kleineren Ortsgewerbevereine unter ihren Mitgliedern geeignete Kräfte nicht haben, die Vorträge halten könnten, so übernimmt die Zentralstelle die Vermittelung derselben. Sie unterstützt dabei die einzelnen Vereine auch mit Geldbeiträgen zur Deckung der Kosten.

Eine sehr segensreiche Einrichtung ist ferner die am 1. Januar 1886 errichtete grofsherzoglich hessische Prüfungs- und Auskunftsstation für die Gewerbe. Dieselbe übernimmt die Ausführung von Analysen für Handel, Gewerbe und Industrie, Untersuchungen von Hüttenprodukten, Baustoffen, Nahrungs- und Genufsmitteln u. s. w., ferner chemisch-technische Versuchsarbeiten, sowie Ausarbeitung von Gutachten. Sonstige technische Gutachten und Auskünfte erfolgen in grofser Anzahl durch die Zentralstelle.

Schliefslich ist die grofsherzoglich hessische Zentralstelle für Gewerbe eine Interessenvertretung des Gewerbestandes, welche auf Anfragen der Behörden Gutachten erhält oder selbst Initiatiativanträge stellt. Auch in ihrer Eigenschaft als Gewerbekammer hat die Zentralstelle bisher gute Erfolge zu erzielen gehabt. Es ist daher ganz natürlich, dafs der hessische Landesgewerbeverein sich gegen die vom Reich geplante Schaffung von Handwerker- oder Gewerbekammern ausgesprochen hat, weil er das, was dort für das Reich geplant wird, schon lange besitzt und weil er die alte, ihm lieb gewordene Einrichtung gern erhalten wissen möchte. Anstatt einzelner Gewerbekammern mit Zwangsmitgliedern besteht in der Organisation des Landesgewerbevereins mit seinen Ortsgewerbevereinen, mit staatlicher Unterstützung, eine freiwillige Vereinigung zu gemeinsamem, opferwilligem Streben von Handwerkern, Fabrikanten und Freunden des Gewerbewesens zur Förderung des Umfanges und der höheren Ausbildung der Gewerbe, wie überhaupt zur Hebung des inländischen Gewerbestandes.

Die Zentralstelle für die Gewerbe, eine Behörde zur Wahrung der Interessen des Gewerbestandes, stützt sich auf freie Vereine, und dies ist ein Beweis dafür, dafs, wenn die Regierung obligatorische Handwerker- oder Gewerbekammern ins Leben ruft, dafs dann die Unterorgane nicht auch obligatorisch zu sein brauchen. Eine Notwendigkeit, deshalb auch obligatorische Fachgenossenschaften oder obligatorische Innungen als Unterorgane der Gewerbekammern zu schaffen, liegt also nicht vor.

Professor Stieda [1]) sagt in einer Abhandlung über die jetzt für das Reich schwebende Frage „Was not thut, das ist in den deutschen

1) Stieda: Handwerker- oder Gewerbekammern? Deutsches Wochenblatt, VI. Jahrgang, Bd. 34, S. 401.

Staaten, so namentlich in Preufsen, Bayern, Sachsen, Mecklenburg, die einer Zentralisation noch entbehren, einen Mittelpunkt zu schaffen für das Gewerbewesen, von dem aus befruchtend Anregung und Belehrung in die lokalen Korporationen hineinstrahlen könnte. Aehnliche Veranstaltungen, wie die Zentralstelle in Württemberg, die Landesgewerbehalle in Karlsruhe, der Landesgewerbeverein in Hessen müfsten auch in anderen Staaten sein. Es mufs in jedem Lande eine Stätte geben, von der aus lehrreicher und wirtschaftlicher Beirat erteilt werden kann, die über gewisse Mittel verfügt, um Lehrkurse, Fachschulen u. s. w. ins Leben rufen zu können, die gesetzgeberische Mafsregeln vorzubereiten imstande ist, ausgerüstet mit der ganzen Sach- und Fachkenntnis, wie sie erforderlich ist und wie sie die wesentlich juristisch geschulten Beamten in den heutigen Ministerien leider nicht immer besitzen. Um sich über die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden selbst zu unterrichten, könnten die Innungen und Gewerbevereine selbst gefragt werden. Zur Zeit vereinigen diese den kleineren Teil der Gewerbetreibenden, aber wenn sich herausstellen sollte, dafs sie wirklich Einflufs gewinnen auf gesetzliche Mafsnahmen im Interesse des Handwerks, auf Zuwendung von Unterstützungen, Begünstigung bei Ausgeboten öffentlicher Arbeiten u. dgl. m., so würden alle Kleingewerbetreibenden ein direktes Interesse haben, sich ihnen anzuschliefsen. Eine derartige Zentralstelle würde Geld kosten, aber sicherlich wäre keine Ausgabe angezeigter als diese. Nunmehr heifst es, die Handwerker sollen sich selbst helfen, aber man übersieht ganz, dafs gerade ihre Mittellosigkeit, ihr Zurückweichen von der Kapitalmacht der Grofsindustrie bewirkt hat. Man mufs ihnen Kredite eröffnen zur Begründung gemeinsamer Geschäftsbetriebe, Summen zur Verfügung stellen, aus denen Stipendien zum Besuch von Fachschulen gebildet und die eigenen Bildungsanstalten unterstützt werden können. In Süddeutschland hat man das schon lange begriffen, und die Lage des Kleingewerbes ist dadurch keine üble. Aber in Norddeutschland will man das nicht einsehen und glaubt durch Befähigungsnachweis, Zwangsgenossenschaften und Gewerbekammern das rollende Rad aufhalten zu können. Dem Staate kostet das nichts, aber den Handwerkern hilft es ganz gewifs auch nichts. Will man dem Handwerke helfen, so bedarf es einer Stelle, an der zielbewufst die Fäden in der Hand gehalten werden, an der man sich klar darüber ist, wie weit die Lebensfähigkeit des Handwerks heute noch reicht, wo man sich durch Enqueten und Untersuchungen darüber klar zu werden vermag, wo die Fortschritte der Nachbarstaaten in Technik und Wirtschaft verfolgt und demgemäfs die Mafsnahmen angewendet werden. Den Rat der Gewerbetreibenden selbst, um sicher zu sein, dafs man mit ihnen im Einverständnis handelt, kann man schon früh einholen. Dazu bedarf es keiner neuen Einrichtung, wie der Handwerker- oder Gewerbekammer."

Herr Prof. Stieda lehnt also, wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, Gewerbekammern ab und will lieber solche Zentralstellen, wie die hessische eine ist, geschaffen wissen. Hessen ist ein kleines Land, für welches sich die Wahrung der Interessen des Gewerbestandes von einer Stelle aus leichter durchführen läfst, als es z. B. für Preufsen, Bayern, Sachsen der Fall sein würde. Die Gewerbekammern sollen ja gerade für

ihren Bezirk solche Zentralstellen, solche Mittelpunkte für das Gewerbewesen werden, von denen befruchtende Anregung und Belehrung ausgehen soll. Diese Gewerbekammern müssen jedoch von den Gewerbetreibenden wenigstens gröfstenteils selbst erhalten werden, weil, wenn der Staat die Kosten allein beitrüge, er auch einen Einflufs in diesen Organen haben wollte. Soll eine Gewerbekammer wirklich die Interessen der Beteiligten voll und ganz zur Geltung bringen, so mufs sie von der staatlichen Beeinflussung völlig frei sein. Alle die von der Zentralstelle für Gewerbe geübten Selbstverwaltungsfunktionen müssen selbstverständlich ebenfalls den Gewerbekammern zustehen, vor allen Dingen mufs der Charakter als Behörde feststehen. Damit stimme ich jedoch vollständig mit Prof. Stieda überein, dafs nicht neue Fachgenossenschaften, überhaupt nicht obligatorische Unterorgane, richtiger obligatorische Innungen genannt, nötig sind. Die Innungen und Gewerbevereine sind als freie Vereinigungen fähig genug, die Aufgaben der Unterorgane zu erfüllen, und wenn diese freien Vereinigungen wirklich Einflufs in der Gewerbekammer gewinnen, so werden die einsichtigen Gewerbetreibenden schon freiwillig beitreten, namentlich schon deshalb, weil sie, da sie bereits zwangsweise der Gewerbekammer unterstellt sind, auch zu allen Einrichtnngen zahlen müssen.

Die grofsherzoglich hessische Zentralstelle für die Gewerbe und der Landesgewerbeverein zeigt daher deutlich, welche Mafsnahmen getroffen werden müssen, wenn Gewerbekammern geschaffen werden sollen, die lebensfähig sind und die wirklich die an solche Organe notwendig zu stellenden Aufgaben erfüllen.

XVII.

Die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter.

Von Dr. E. Hirschberg.

Im Band X N. F. 1885 dieser Jahrbücher hatte der Verfasser (auf S. 362) über die Ergebnisse der Ermittelungen der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter berichtet, wie solche Ende 1884 den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 gemäfs stattfanden.

Die Höhe dieser Löhne ist für die Leistungen der Krankenkassen an Krankengeld und die zu erhebenden Kassenbeiträge in bestimmter, genauer bezeichneter Weise mafsgebend. „Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird" — so bestimmt § 8 des Gesetzes — „von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt." Die Naturalbezüge werden mit ihrem Werte in Anrechnung gebracht.

Der Ausdruck „Festsetzung" der Löhne könnte nun leicht zu der Annahme führen, dafs hier eine rein willkürliche Handlung der Verwaltung in Betracht käme, eine Annahme, die — wie aus den folgenden Resultaten hervorgeht — unzutreffend ist. Mag auch zu Anfang hier und da eine so oberflächliche Schätzung Platz gegriffen haben, so hat doch alsbald die notwendige Korrektur stattgefunden, und die Resultate der Ende 1892 erfolgten Revision liefern im Vergleich mit den ersten Festsetzungen von 1884 so plausibele Resultate, dafs kein Anlafs vorliegt, die Richtigkeit dieser oder jener in Zweifel zu ziehen. Schien man auch zu Anfang den Wert dieser Entwickelungen für so unbedeutend zu halten, dafs man von einer amtlichen einheitlichen Veröffentlichung absah, so hat doch nach den Festsetzungen von 1892 das Kaiserliche Statistische Amt im Centralblatt für das Deutsche Reich (1892) eine solche Zusammenstellung vorgenommen, welche von E. Lange im Archiv für soziale Gesetzgebung 1893 für eine kartographische Darstellung benutzt worden ist. Für die erste Erhebung war der Verfasser bei seiner Arbeit von 1885 auf die Publikationen in den Amtsblättern der Regierungen und briefliche Benachrichtigungen angewiesen. Inzwischen ist indessen (1886 und 1888) eine vollständige Zusammenstellung von J. Schmitz (2. Auflage, Berlin und Neuwied 1888) erschienen, wie auch die Statistischen Aemter einiger Einzelstaaten in ihren Quellenwerken das Material wenigstens für das betreffende Staatsgebiet mitteilten.

Der Begriff des gewöhnlichen Tagearbeiters, Tagelöhners, ist ein in der Litteratur und Praxis feststehender, es handelt sich um die Arbeiter, welche in einem viel wechselnden Arbeitsverhältnis stehen, nicht eine bestimmte gewerbliche Ausbildung besitzen, bezw. mit Arbeiten betraut sind, für welche solche Ausbildung und Kenntnis unerheblich ist. Es sind

demnach im allgemeinen die niedrigst bezahlten Arbeiter. Dies hindert nicht, daſs man ausnahmsweise auch Arbeiter finden wird, welche noch unter dem ortsüblichen Tagelohn arbeiten. Namentlich können Accordarbeiten, wenn der hierdurch erlangte Verdienst gering ist, als Tagelohn umgerechnet, noch unter jenem Lohnsatz stehen.

Anfechtbarer als die Ermittelungen wird die Art ihrer Benutzung erscheinen. Der Verfasser hat die Durchschnittslöhne, welche an sich schon lohnstatistischen Anforderungen nicht genügen, zu weiteren Durchschnitten verarbeitet. Die durchschnittlichen ortsüblichen Löhne waren zunächst nur für einzelne engere Bezirke gegeben; der Verfasser hat hieraus Durchschnitte für die Regierungsbezirke für bestimmte, nach Gröſsenklassen geordnete Städtegesamtheiten berechnet. Dies ist selbstverständlich nicht der wirklich erlangte Arbeitsverdienst der beschäftigten Tagelöhner. Denn wenn in A der Lohn 2, in B 3, in C 4 M. beträgt, so könnte man einen wirklichen Durchschnitt nur berechnen, wenn man die Zahl der Lohnempfänger in A, B, C kennen würde. Betrüge diese Zahl 1000, 4000 und 3000, so wäre der Durchschnittslohn $\frac{(2 \times 1000) + (3 \times 4000) + (4 \times 3000)}{1000 + 4000 + 3000} =$ 3,25 M., während der bloſse Durchschnitt der 3 Orte $\frac{2 + 3 + 4}{3} =$ 3,00 M. ergiebt. Nun fehlte indessen jeglicher Anhalt für die Schätzung der Zahl der in den einzelnen Orten vorhandenen Tagearbeiter, und es blieb dem Verfasser nichts übrig, als der Versuch, allgemeine Durchschnitte aus den stattgehabten Festsetzungen zu ziehen. So kam er zwar nicht zu einer eigentlichen Lohnstatistik, aber doch zu einer Statistik der Lohnsätze für die gewöhnlichen Tagearbeiter; und daſs auch diese interessante Einblicke in die Einkommenverhältnisse der niedrigst gelohnten Arbeiter gewähren, dürften die folgenden Tabellen erweisen. Diese beziehen sich vorläufig nur — wie auch die erste Arbeit des Verfassers — auf das Königreich Preuſsen und die freien Städte. Während indessen damals auch die Löhne der jugendlichen Arbeiter in den Kreis der Betrachtungen gezogen wurden, handelt es sich diesmal nur um die Löhne der erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen.

Für ganz Preuſsen einschlieſslich der freien Städte ergaben sich im Vergleich mit dem Jahre 1884 folgende Tagelohnsätze (in Mark):

	1884	1892	Gestiegen in Proz.	Männerlohn höher als Frauenlohn Proz. 1884	1892
Arbeiter	1,46	1,63	11,6	53,7	56,7
Arbeiterinnen	0,95	1,04	9,5		

Der Jahresarbeitsverdienst (bei 300 Arbeitstagen) betrug demnach bei Arbeitern 1884: 438, 1892: 489 M., bei Arbeiterinnen 1884: 285, 1885: 312 M., bei jenen 51, bei diesen 27 M. mehr.

Dem Durchschnitte gegenüber läſst die Betrachtung der einzelnen Regierungsbezirke erkennen, daſs eine Steigerung der Löhne, wenn auch nicht überall in demselben Maſse, so doch thatsächlich fast überall für männliche wie für weibliche Arbeiter eingetreten ist. Ausnahmen finden sich bei den Arbeitern nur im Regierungsbezirk Schleswig, wo der hohe Lohnsatz von 2 M. auf 1,94 M. vermindert erscheint, bei den Arbeiterinnen nur im Regierungsbezirk Coblenz und im lübeckischen Staats-

Löhne der erwachsenen gewöhnlichen Tagearbeiter in Mark Ende der Jahre 1884 und 1892.

Regierungsbezirke	Männliche		Weibliche	
	1884	1892	1884	1892
Königsberg	1,18	1,31	0,71	0,81
Gumbinnen	1,05	1,36	0.58	0,80
Danzig	1,39	1,46	0,84	0,86
Marienwerder	1,21	1,31	0,77	0,84
Berlin, Stadt	2,40	2,70	1,50	1,50
Potsdam	1,60	1,78	0,94	1,06
Frankfurt a. O.	1,16	1,36	0,78	0,88
Stettin	1,60	1,62	0,85	0,91
Köslin	1,23	1,38	0,75	0,89
Stralsund	1,50	1,58	0,95	0,97
Brandenburg	1,35	1,67	0.90	0,97
Posen	1,06	1,28	0,64	0,78
Breslau	1,01	1,14	0,65	0,70
Liegnitz	1,10	1,22	0,71	0,77
Oppeln	0,97	1,13	0,66	0,76
Magdeburg	1,63	1,73	1,00	1,05
Merseburg	1,49	1,64	0,87	0,93
Erfurt	1,42	1,49	0,87	0,92
Schleswig	2,00	1,94	0,89	1,18
Hannover	1,59	1,80	1,06	1,16
Aurich	1,72	1,84	1.10	1,19
Hildesheim	1.50	1,64	0,95	1,01
Lüneburg	1,48	1,77	1,02	1,21
Stade	1,87	2.10	1,34	1,48
Osnabrück	1,48	1,60	1,03	1,10
Münster	1,66	1,68	1,20	1,21
Minden	1,35	1,57	0,98	1,12
Arnsberg	1,88	2,06	1,25	1,33
Kassel	1,50	1,83	1,06	1,25
Wiesbaden	1,80	2,06	1,15	1,36
Koblenz	1.70	1,76	1,17	1,16
Düsseldorf	1,99	2,09	1,34	1,43
Köln	1,83	1,90	1,20	1,20
Trier	1,65	1,76	1,12	1,18
Aachen	1,63	1,68	1,13	1,17
Sigmaringen	1,60	1,80	1,03	1,20
Hamburg (Staat)	2,20	2,43	1,38	1,58
Bremen „	2,38	2,56	1,68	1,69
Lübeck „	1,90	1,97	1,33	1,20

gebiet. Hier ist der Lohn von 1,33 M. auf 1,20 M., dort von 1,17 M. auf 1,16 M. zurückgegangen; aufserdem ist in der Stadt Berlin (mit 1,50 M.) und im Regierungsbezirk Köln (mit 1,20 M.) der Lohn für Arbeiterinnen gleich geblieben. Aehnlich dem Jahre 1884 stehen auch 1892 die Löhne in den östlichen Provinzen in der Regel unter, in den westlichen in der Regel über dem Durchschnitt. Von den westlichen Regierungsbezirken

ist es bei den Arbeitern nur Minden, Osnabrück und Erfurt, bei den Arbeiterinnen nur Hildesheim, Merseburg und Erfurt, welche unter dem Durchschnitt stehen, während im Osten nur die Regierungsbezirke Potsdam (sowie auch die Stadt Berlin) und Bromberg bei männlichen wie weiblichen Arbeitern den Durchschnitt überragen.

Die prozentuale Steigerung der Löhne ist beim männlichen Geschlecht namentlich in denjenigen östlichen Regierungsbezirken eine höhere, welche sehr niedrige Löhne hatten und haben. So ist der Lohnsatz im Regierungsbezirk Oppeln, der niedrigste von allen, um 16,5 Proz. gestiegen, im Regierungsbezirk Gumbinnen um 29,5 Proz. Beim weiblichen Geschlecht betrug die Steigerung 15,2 bez. 37,9 Proz., so dafs die Männerlöhne 1892 um 48,7 bez. 70,0 Proz. höher standen gegen 47,0 bez. 81,0 Proz. im Jahre 1884. Es dürfte der Arbeitermangel auf dem Lande sein, welcher in den östlichen Provinzen die Lohnsätze erhöht hat, und zwar in verschiedenem Grade bei den beiden Geschlechtern. Die Industriebezirke am Rhein, wie Düsseldorf und Köln, wiesen beim männlichen Geschlecht nur eine Steigerung der Lohnsätze von 5,0 bez. 3,8, beim weiblichen von 6,7 bez. 0 Proz. auf, während der Männerlohn um 46,1 bez. 58,3 Proz. höher war gegen 48,5 bez. 52,5 Proz. im Jahre 1884.

Die bessere Beurteilung dieser Verhältnisse würde nur an der Hand einer eingehenderen und allgemein gewerblichen Lohnstatistik der verschiedenen in Betracht kommenden Bezirke möglich sein. Wenn der Mangel an männlichen Arbeitskräften auf dem Lande in den Ostprovinzen den Lohn für die Männer in die Höhe treibt, so wird dies allein präsumtiv auch schon auf die Erhöhung der Frauenlöhne einwirken. Die geringere Zunahme des Lohnes im Westen ist vielleicht auf Rechnung des stärkeren Angebots der aus den Ostprovinzen Einwandernden, sowie den schlechten Geschäftsgang zu setzen. Die Art der Industrien, die Höhe der Nahrungsmittelpreise und andere Umstände wirken hier mit.

Im Zusammenhang hiermit beachtenswert sind die Resultate der Berechnung der Durchschnittslöhne nach bestimmten Gröfsenklassen der Orte.

Unter Zugrundelegung der Zählung von 1890 und gleichzeitiger Ausscheidung von 20 kleinsten Landstädten mit wenig über 5000 Einwohnern (5011 bis 5120) ergiebt sich folgendes:

Zahl der Städte u. s. w.	Einwohnerzahl		1884	1892	Gestiegen in Proz.	Männerlöhne höher als Frauenlöhne in Proz. 1884	1892
18	mehr als 100 000	m.	2.20	2,42	10,0	58,2	68,1
		w.	1,39	1,44	3,6		
13	üb. 50- b. 100 000	m.	2,00	2.14	7,0	66,7	60,9
		w.	1,20	1,33	10,8		
70	üb. 20- b. 50 000	m.	1,74	1,92	10,3	52,6	57,4
		w.	1.14	1.22	7.0		
	Orte bis 20 000	m.	1,44	1,58	9.7	53,2	54,9
		w.	0.94	1,02	8,5		
20	dar. Orte mit 5011 bis 5120	m.	1,41	1,61	14.2	50,0	54,8
		w.	0,94	1,04	10.6		

Städte mit über 100 000 Einwohnern.

Städte	Männliche 1884	Männliche 1892	Weibliche 1884	Weibliche 1892
Berlin	2,40	2,70	1,50	1,50
Hamburg	2,50	3,00	1,85	2,00
Breslau	1,60	2,00	1,00	1,10
Köln	2,50	2,50	1,50	1,50
Magdeburg	2,00	2,00	1,40	1,40
Frankfurt a. M.	2,40	2,50	1,70	1,80
Hannover	2,00	2,40	1,50	1,50
Königsberg	1,70	2,50	0,70	1,00
Düsseldorf	2,40	2,40	1,50	1,50
Altona	2,50	3,00	1,00	2,00
Elberfeld	2,40	2,40	1,50	1,50
Bremen	2,50	3,00	2,00	1,75
Danzig	1,80	1,80	1,25	1,00
Barmen	2,40	2,40	1,50	1,50
Stettin	2,00	2,25	1,00	1,00
Crefeld	2,40	2,40	1,50	1,50
Aachen	2,00	2,10	1,20	1,40
Halle	2,10	2,20	1,40	1,10
Durchschnitt	2,20	2,42	1,39	1,44
Städte mit über 50 000 bis 100 000 Einwohnern.				
Dortmund	2,00	2,00	1,40	1,40
Essen	2,40	2,40	1,50	1,50
Charlottenburg	2,00	2,50	1,00	1,50
Kassel	2,12	2,17	1,38	1,33
Erfurt	1,60	2,00	0,90	1,20
Posen	1,60	1,60	1,00	1,00
Kiel	2,70	2,70	1,00	1,60
Wiesbaden	2,10	2 20	1,40	1,40
Lübeck	2,20	2,40	1,60	1,60
Görlitz	1,60	1,70	1,00	1,10
Duisburg	2,40	2,40	1,50	1,50
Frankfurt a. O.	1,40	1,80	1,00	1,10
Potsdam	1,85	2,00	0,90	1,00
Durchschnitt	2,00	2,14	1,20	1,33
Städte u. s. w. mit über 20 000 bis 50 000 Einwohnern.				
München-Gladbach	2,00	1,70	1,50	1,20
Münster	2,25	2,00	1,50	1,40
Bochum	2,20	2,20	1,50	1,50
Liegnitz	1,50	1,50	1,00	1,00
Spandau	2,50	2,50	1,50	1,50
Elbing	1,50	1,50	1,00	1,00
Bromberg	1,50	2,00	1,00	1,00
Remscheid	2,20	2,20	1,50	1,50
Bielefeld	1,80	2,00	1,40	1,50
Osnabrück	1,80	1,90	1,20	1,30
Bonn	2,00	2,20	1,20	1,50
Brandenburg a. H.	2,00	2,00	1,20	1,20
Beuthen	1,20	1,60	0,80	0,90
Flensburg	2,00	2,00	0,80	1,30
Halberstadt	2,00	2,00	1,20	1,20
Solingen	2,20	2,40	1,50	1,50
Königshütte (Kr. Beuthen)	1,20	1,40	0,80	1,00

Städte u. s. w. mit üb. 20000 b. 50000 Einw. (Forts.)

Städte u. s. w.	Männliche		Weibliche	
	1884	1892	1884	1892
Trier	1,60	1,80	1,35	1,20
Rixdorf	2,00	2,40	1,20	1,50
Hagen	2,10	2,30	1,40	1,40
Harburg	2,40	2,40	1,50	1,50
Kottbus	1,20	1,50	0,80	1,00
Hildesheim	1,80	2,00	1,25	1,25
Koblenz	1,80	2,00	1,20	1,30
Altendorf (Kr. Essen)	2,20	2,20	1,40	1,50
Mülhausen a. Rh.	2,50	2,50	1,50	1,50
Guben	1,20	1,50	0,80	1,00
Schöneberg	2,00	2,40	1,20	1,50
Borbeck (Kr. Essen)	2,20	2.20	1,40	1,50
Landsberg a. W.	1,20	1,40	0,80	0,90
Gelsenkirchen	2,20	2,60	1,50	1,60
Linden i. Hann.	1,50	2,00	1,00	1,30
Mühlheim a. d. R.	2,50	2,40	1,50	1,50
Stralsund	1,50	1,75	1,00	1,00
Mühlhausen i. Thür.	1,60	1,70	0,90	1,00
Thorn	1,20	1,50	0,80	0,90
Nordhausen	1,20	1.60	0,80	0,90
Reydt (Kr. Gladbach)	2,00	2,00	1,50	1,50
Witten (Kr. Bochum)	2,20	2,20	1,50	1,50
Oberhausen (Kr. Mühlh. a. d. R.)	2,20	2.50	1,50	1,50
Hanau	1,75	2.17	1,25	1,33
Hamm	1,75	1,75	1,40	1,40
Schweidnitz	1,30	1.80	0,85	0,90
Tilsit	1,20	1.40	0,80	0,70
Eisleben (Mansfeld. Seekr.)	1.70	2.00	1,00	1,00
Stolp (Pommern)	1,60	1,60	1,10	1,10
Stargard (Pommern)	1,20	1.60	0,70	1,00
Weifsenfels	1,60	1,80	1,00	1,20
Göttingen	1,60	2.00	1,00	1,00
Forst	1,20	1,80	0,80	1,25
Aschersleben	1,60	1.80	1,10	1,10
Lichtenberg	2,20	2,50	1,30	1,25
Neufs	2,00	2,00	1,40	1,40
Neifse	1.10	1,20	0,80	0,90
Insterburg	1,20	1,70	0,80	1,10
Viersen (Kr. Gladbach)	2,00	2.00	1,50	1,50
Iserlohn	2,20	2,20	1,25	1,25
Düren	1,60	1,80	1,00	1,20
Zeitz	1,75	2,20	1,00	1,00
Greifswald	1,50	1.50	1,00	1,00
Quedlinburg	1.60	1.60	1,10	1,10
Ratibor	1.10	1,30	0,80	0,80
Wesel (Kr. Rees)	2.00	2,00	1,40	1,40
Lüneburg	1,50	2,00	1,00	1,20
Wandsbeck (Kr. Stormarn)	2.50	2,75	1,80	1,90
Glogau	1,20	1.40	0,80	0,80
Meiderich (Kr. Ruhrort)	2,20	2,50	1,50	1,50
Graudenz	1,27	1.80	0,75	1,00
Minden	1,50	1,80	1,00	1,20
Brieg	1,00	1,00	0,60	0,60
Durchschnitt	1,74	1,92	1,14	1,22

20 Ortschaften mit 5011 bis 5120 Einwohnern.

Ortschaften	Männliche		Weibliche	
	1884	1892	1884	1892
Sonderburg	1,60	1,60	1,20	1,20
Wormditt (Kr. Braunsberg)	1,00	1,50	0,75	1,00
Wiebelskirchen (Kr. Ottweiler)	1,80	2,00	1,10	1,20
Gr.-Strehlitz (Kr. Oppeln)	1,00	1,00	0,60	0,60
Driesen (Kr. Friedeberg i. Nm.)	1,20	1,20	0,80	0,80
Homberg (Kr. Mörs)	1,60	2,50	1,20	2,00
Kyritz (Kr. Ostpriegnitz)	1,50	1,50	1,00	1,00
Heven (Kr. Hattingen)	2,20	2,50	1,50	1,50
Rummelsburg in Pommern	1,00	1,40	0,50	0,80
Drossen (Kr. West-Sternberg)	1,00	1,20	0,60	0,70
Geistingen (Siegkreis)	1,50	1,80	1,00	1,20
Warburg	1,25	1,50	0,95	1.00
Briezen	1,00	1,20	0,75	0,80
Eilendorf (Landkr. Aachen)	1,80	2,00	1,20	1,20
Liebau (Kr. Landeshut)	1,20	1,20	0,70	0,70
Dahlhausen (Kr. Hattingen)	2,20	2,50	1,50	1,50
Rogasen (Kr. Obornick)	1,00	1,05	0,70	0,70
Schkeuditz (Kr. Merseburg)	1,50	1,50	1,00	1,00
Bendorf (Landkr. Koblenz)	1,80	1,80	1,10	1,10
Bütow	1,00	1,25	0,60	0,80
Durchschnitt	1,41	1,61	0,94	1,04

Es zeigt sich hier, und zwar übereinstimmend mit den Resultaten von 1884, dafs der Lohn mit der Gröfse der Stadt wächst. Dies ist der Fall bei den Männer- wie bei den Frauenlöhnen. Jedoch sind die letzteren gegenüber den ersteren höher, wenn der Ort kleiner ist. Eine ganz gleichmäfsige Skala liegt hier allerdings nicht vor. Indessen stand der Lohn der Männer in den gröfsten Städten im Jahre 1892 um 68, in den kleinsten nur um 55 Proz. höher, während freilich das Jahr 1884 andere Verhältnisse aufweist. Die Lohnsätze selbst sind in den 18 gröfsten Städten beim männlichen Geschlecht 7mal gleich geblieben, 11mal gestiegen, beim weiblichen Geschlecht 9mal gleichgeblieben, 3mal gefallen und 6mal gestiegen. In den 13 mittelgrofsen Städten wurde beobachtet beim männlichen Geschlecht: ein Gleichbleiben 5mal, ein Steigen 8mal, beim weiblichen Geschlecht: ein Gleichbleiben 6mal, ein Fallen 1mal, ein Steigen 6mal; in den 70 kleineren Städten beim männlichen Geschlecht ein Gleichbleiben 23mal, ein Fallen 3mal, ein Steigen 44mal, beim weiblichen Geschlecht: ein Gleichbleiben 34mal, ein Fallen 4mal, ein Steigen 32mal; bei den 20 kleinsten Orten beim männlichen Geschlecht: ein Gleichbleiben 7mal, ein Steigen 13mal, beim weiblichen Geschlecht: ein Gleichbleiben 11mal, ein Steigen 9mal. Dafs im Durchschnitt bei den einzelnen Gröfsenklassen überall eine Steigerung der Lohnsätze eingetreten ist, wurde bereits bemerkt.

Wenn schliefslich u. a. noch besonders für die Lebensmittelpreise als der hauptsächlichsten Ausgabe des Arbeiters ein Einflufs auf die Höhe der Löhne in Anspruch genommen werden mufs, so ist dieser Einflufs bei dem heutigen Stande der Konsumtions- und Ernährungsstatistik nur schwer nachweisbar.

Provinzen	Im Jahre 1884						Im Jahre 1892					
	Tagelöhne M.		100 kg kosteten M.		1/10 M.	1 kg in M.	Tagelöhne M.		100 kg kosteten M.		1/10 M.	1 kg in M.
	m.	w.	Weizen	Roggen	Kartoffeln	Rindfleisch	m.	w.	Weizen	Roggen	Kartoffeln	Rindfleisch
Ostpreufsen	1,17	0,70	17,1	13,1	57,0	1,02	1,32	0,81	19,2	17,0	63,0	1,16
Westpreufsen	1,26	0,79	16,6	13,7	49,5	1,00	1,35	0,85	18,5	17,8	57,5	1,14
Stadt Berlin	2,40	1,50	17,4	14,3	49,5	1,18	2,70	1,50	18,3	17,4	65,5	1,28
Brandenburg	1,50	0,90	17,2	14,4	40,5	1,13	1,63	1,00	18,6	17,2	56,5	1,22
Pommern	1,26	0,76	16,7	14,0	41,5	1,11	1,47	0,90	18,4	16,8	53,0	1,21
Posen	1,09	0,66	17,4	13,8	48,0	1,08	1,38	0,83	18,9	17,2	53,0	1,20
Schlesien	1,02	0,67	17,1	14,4	48,0	1,00	1,16	0,75	18,9	18,0	57,0	1,16
Sachsen	1,57	0,95	16,8	15,3	44,5	1,24	1,67	1,00	18,3	17,8	63,0	1,29
Schlesw.-Holst.	2,00	0,89	17,0	14,6	62,0	1,43	1,94	1,18	18,5	17,2	74,5	1,43
Hannover	1,59	1,08	17,0	15,1	52,0	1,33	1,79	1,19	18,5	17,7	67,5	1,33
Westfalen	1,49	1,05	17,5	14,8	56,0	1,28	1,72	1,19	19,4	18,2	74,5	1,27
Hessen-Nassau	1,64	1,10	18,6	16,1	45,0	1,29	1,89	1,28	19,5	18,3	70,5	1,29
Rheinland	1,77	1,20	18,3	15,4	56,5	1,36	1,87	1,24	19,8	18,6	73,5	1,33
Durchschnitt	1,52 [1]	0,94 [1]	17,3	14,7	49,0	1,20	1,68 [1]	1,06 [1]	18,9	17,8	63,5	1,26
Durchnitt der 10 Jahren vorher	.	.	21,1	17,1	59,3	1,16	.	.	18,2	15,3	52,0	1,19

Gleichwohl läfst die letzte Tabelle, für welche hinsichtlich der Preise die Zeitschrift d. Kgl. Preufs. Statist. Bureaus benutzt wurde, erkennen, dafs die Lebensmittelpreise in den Provinzen mit relativ hohen Lohnsätzen auch höhere sind. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dafs zwischen der Höhe der Nahrungsmittelpreise und der Löhne eine gewisse Wechselwirkung vorauszusetzen sein dürfte.

Vielleicht führen spätere Ermittelungen bez. „Festsetzungen" der Lösung dieses Problems näher; einstweilen wird man sich mit den angeführten allgemeinen Resultaten begnügen müssen. Wenn die denselben zu Grunde liegenden Zahlen auch nur einen begrenzten Wert haben und auf absolute statistische Genauigkeit keinen Anspruch erheben können, so sind sie doch nicht gänzlich zu übersehen. Die wichtige Einkommenstatistik der Arbeiter entbehrt bisher noch so sehr jeder einheitlichen Grundlage, dafs es Aufgabe des Statistikers ist, auch minderwertiges Material nicht unbenutzt zu lassen.

---

1) Diese Zahlen schliefsen die freien Städte nicht mit ein, wie dies bei der ersten Rechnung der Fall war, und sind ferner einfache Durchschnitte der für die Provinzen berechneten Löhne. Letztere stellen dagegen Durchschnitte aus allen Einzelangaben dar, sind also nicht aus dem Durchschnitt der Regierungsbezirke berechnet.

XVIII.

Preisaufgabe.

Die philosophische Fakultät der Königlichen Universität Breslau ist als Verwalterin einer von dem verstorbenen Generalkonsul und Major a. D. Neigebaur begründeten Stiftung verpflichtet, von Zeit zu Zeit Preise für Abhandlungen auszuschreiben, als deren Gegenstand der Stifter den dermaligen Einfluſs der Wissenschaften auf das öffentliche Leben in Deutschland und die seit dem Jahre 1865 bemerkbar gewordenen Fortschritte oder Rückschritte desselben bezeichnet hat.

In Ausführung dieser Pflicht stellt die Fakultät folgende Preisaufgabe:

> Welche Einwirkung haben die in den letzten dreiſsig Jahren erzielten Fortschritte der Kenntnis fremder Erdteile auf das staatliche und wirtschaftliche Leben des Deutschen Reiches geübt?

Die Fakultät, welcher auch die Beurteilung der bei ihr eingehenden Preisarbeiten zusteht, hat zur Erteilung von Prämien die Summe von 12 000 bis 14 000 Mark zur Verfügung. Sie kann die einlaufenden Arbeiten, welche eines Preises würdig erachtet werden, je nach ihrem Werte mit gröſseren oder kleineren Beträgen honorieren, jedoch so, daſs der kleinste Preis mindestens 900 Mark betragen muſs.

An der Preisbewerbung kann sich jeder Deutsche beteiligen. Die Arbeiten müssen nach dem Wunsche des Stifters in möglichst reiner deutscher Sprache abgefaſst und mit leserlicher Handschrift geschrieben sein. Sie sind bis zum ersten Januar 1896 der Fakultät, mit einem Erkennungswort bezeichnet und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Erkennungswort versehenen Zettel, in welchem sich der Name und die Wohnung des Verfassers angegeben finden, einzureichen. Die Fakultät wird ihr Urteil am 8. März 1896 im Deutschen Reichs- und Königl. Preuſs. Staatsanzeiger verkünden. Die Abhandlungen bleiben Eigentum ihrer Verfasser und stehen bis zum 31. Dezember 1896 zur Verfügung derselben.

Die philosophische Fakultät der Königlichen Universität.
J. Caro, d. Z. Dekan.

XIX.

Die Erträgnisse der sog. „Börsensteuer“.

Von A Eschenbach.

Als das Gesetz vom 1. Juli 1881 über die Reichsstempelabgaben in Kraft trat, war gleichzeitig über die Verarbeitung statistischer Materialien, welche von selbst aus der Anwendung des Gesetzes sich ergeben mufsten, nichts bestimmt worden. Dieser Mangel machte sich denn auch bereits fühlbar, als das Gesetz in mehreren Punkten, und zwar sowohl grundsätzlich wie betreffs des Tarifs, einer Aenderung unterworfen wurde. Aber auch als die Novelle vom 29. Mai 1885 Gesetzeskraft erlangte, unterblieb eine gesetzgeberische der verwaltende Anordnung in dieser Beziehung: was weiteren Kreisen bekannt wurde, waren einzig die vierteljährlichen Uebersichten über die Gesamtsumme der Einnahmen.

Diefs war die Lage der Sache, als die Börsenenquetekommission auf Anregung des Mitgliedes derselben, Professor Schmoller, in einem bereits ziemlich weit vorgeschrittenen Stadium der Beratungen im November 1892 beschlofs, über gewisse Zweige des Börsenverkehrs thunlichst eingehende statistische Erhebungen zu veranstalten. Es wurde hierzu eine Unterkommission eingesetzt, zu deren Vorsitzenden ebenfalls der Vorsitzende des Plenums, Kaiserliche Wirkl. Geheime Rat Reichsbankpräsident Dr. Koch Excellenz, gewählt wurde, während der Kommission als ferner Mitglieder angehörten die Herren Geheimer Kommerzienrat und Präsident des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft von Berlin, Frenzel, Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, Gamp, Major a. D. Freiherr von Hoiningen, gen. Huene, Professor Schmoller und die beiden Hilfsarbeiter der Kommission, der damalige Gerichtsassessor, jetzige Syndikus der Bremer Handelskammer, Endemann und der Verfasser dieser Arbeit, und zwar letztere mit der näheren Bestimmung, dafs durch sie die zu beschliefsenden Arbeiten selbst ausgeführt werden sollten. Später wurde dann noch das Mitglied der Börsenenquetekommission, Professor Dr. Gustav Cohn, ebenfalls in die Subkommission gewählt.

Der Plan der Arbeiten war ein ziemlich umfassender und hoffe ich demnächst des näheren auf das Geleistete an dieser Stelle zurückkommen zu können. Vorläufig sei bemerkt, dafs sich die Arbeiten, welche in gröfserem Umfange und nach einem gewissen System unternommen als

solche die ersten auf diesem Gebiete waren, insofern wider Erwarten schwierig gestalteten, als sich das Rohmaterial ebenso schwer zu beschaffen, wie teilweise an sich spröde erwies. Die Arbeiten wurden von den erwähnten Hilfsarbeitern in der Weise erledigt, daſs eine Teilung in Gruppen stattfand: in die dem Verfasser zufallende gehörte unter anderem die Bearbeitung der Materialien, welche den eingangs erwähnten Gesetzen ihre Entstehung verdanken.

Die so gestellte Aufgabe betrachtete ich als eine doppelte: einmal erschien mir im höchsten Grade wünschenswert, festzustellen, welche Summen von ausländischen Papieren seit der letzten groſsen Emissions- bezw. Gründungsperiode in Deutschland durch die Bevölkerung zur thatsächlichen Aufnahme gelangt sind, und sodann, wie sich des näheren die Verhältnisse der sogen. „Börsensteuer", um einen kurzen und allgemein angewandten Ausdruck zu gebrauchen, gestaltet haben.

Die hier vorliegende Arbeit ist der zweiten Aufgabe gewidmet, und zwar unter teilweise anderen — mehr wissenschaftlichen — Gesichtspunkten, als dies für die naturgemäſs mehr auf unmittelbare Zwecke gerichtete Enquete selbst angezeigt erschien. Zur Erledigung der anderen, nicht minder wichtigen Aufgabe hoffe ich demnächst ebenfalls schreiten zu können.

Es mag übrigens, ohne daſs damit selbst Stellung zu der Frage genommen sein sollte, an dieser Stelle erwähnt sein, daſs die Börsenenquetekommission in ihrem Fragebogen auch folgenden Passus aufgenommen hatte:

> Giebt es Umstände (u. ev. welche?), wonach sich der reelle Terminhandel vom bloſsen Differenzgeschäft unterscheidet, und empfiehlt es sich, dem letzteren etwa dadurch entgegenzuwirken, daſs die sogen. Börsensteuer für dergleichen Geschäfte erhöht wird?

Wie die Antworten der Sachverständigen ausgefallen sind, ist aus den Materialien der Kommission zu ersehen [1]).

Angesichts nun der gegenwärtig die gesetzgebenden Faktoren erneut beschäftigenden Frage einer erhöhten Besteuerung der Börsengeschäfte erschien es von Interesse, die bisherigen Ergebnisse der Steuer unter verschiedenen Gesichtspunkten retrospektiv zu betrachten.

Zunächst lag nun der Gedanke nahe, festzustellen, wie hoch sich denn überhaupt die Gesamterträge der Steuer bis jetzt belaufen, und zwar geordnet sowohl nach Jahrgängen wie nach den einzelnen hauptsächlich dabei in Betracht kommenden Bundesstaaten. Diesem Zwecke dient die nachfolgende Tabelle I, wobei zu bemerken ist, daſs die Reihenfolge genommen wurde nach der Höhe der an die Reichskasse abgelieferten Beträge, wonach sich dann folgende Uebersicht ergiebt:

(Vergl. Tabelle I.)

Diese Tabelle I giebt nun aber auch nach mehreren Seiten interessante Aufschlüsse, namentlich auch unter dem Gesichtspunkt des Beitrages zu den Börsensteuererträgnissen seitens der Gesamtbevölkerung des Reichs, wie der Einzelstaaten.

Nimmt man nämlich die Bevölkerung des Reichs nach der Volks-

1) Vergl. Systematisches Sachregister zu den stenographischen Berichten Seite 139 ff.

zählung vom 1. Dezember 1890 zu rund 50 Millionen und die bisher nach dem Gesetz im gesamten Reich aufgebrachte Totalsumme zu 150 Millionen an, so ergiebt sich, dafs auf den Kopf der Bevölkerung in den 11 Jahren genau 3 M. Stempel entfallen. Dieses Normalverhältnis verschiebt sich aber ganz erheblich zu Gunsten der süddeutschen Bundesstaaten und zu Lasten des Bundesstaates Preufsen. Es haben nämlich in gedachtem Zeitraum geliefert:

	Mark	Bevölkerung am 1. 12. 1890	pro Kopf der Bevölkerung
1) Württemberg	1 249 000	2 000 000	0,62 M.
2) Bayern	6 175 000	5 500 000	1,12 "
3) Baden	2 066 000	1 700 000	1,21 "
4) Preufsen	119 270 000	30 000 000	4,00 "

Wenn auch diese Zahlen insofern sich nach der normalen Seite hin etwas verschieben, als die süddeutschen Quoten zu einem Teile in dem erhöhten preufsischen Satze stecken, da die Emmissions- wie Schlufsscheinstempel für zahlreiche Gesshäfte von den Kommissionshäusern in Berlin und Frankfurt nur ausgelegt und später von den süddeutschen Auftraggebern, als ihnen in Rechnung gestellt, bezahlt worden sind, so ist doch der Unterschied immerhin ein sehr erheblicher; derselbe wird auch nach schlechter Rechnung immerhin sich so stellen, dafs höchstens 2 M. anstatt der normalen 3 oder 4 M. (wie in Preufsen) auf den Kopf der süddeutschen Bevölkerung entfallen. Dies ergiebt zu Gunsten der Bevölkerung der gedachten drei süddeutschen Bundesstaaten die Summe von fast 11 000 000 M., zu Lasten derjenigen des Bundesstaats Preufsen aber eine solche von mindestens 30 Mill. M. Setzt man jedoch die Differenz zwischen 2 M. und 4 M. (süddeutsche, bezw. preufsische Kopfquote) mit 2 M. zu den 30 Millionen Einwohnern Preufsens in Proportion, so ergiebt sich, dafs von Seiten der letzteren 60 Millionen Mark mehr zu den Gesamterträgnissen beigetragen worden sind, als nach dem süddeutschen Einheitssatz auf dieselbe entfallen würde.

Dabei sei übrigens auch noch darauf hingewiesen, dafs der Normalgesamtsatz von 3 M. auf den Kopf der Bevölkerung pro Jahr insgesamt nur 27 Pf. entfallen läfst, während die entsprechenden Steuern in Frankreich pro Jahr und Kopf 1,57 fr. ausmachen [1]).

In der vorletzten Kolonne finden sich ferner die Gesamtbeträge des Emissions- und des Umsatzstempels getrennt angegeben und zwar mit 61 426 000 und 90 408 000 M. Von diesen Zahlen ist die erstere, wenn etwa man einen Durchschnittssatz aus dem Tarif einsetzen wollte, um durch eine entsprechende Multiplikation einen annähernden Betrag über die seit 1881 emittierten Papiere — ev. auch auf den Kopf der Bevölkerung berechnet — zu gewinnen, nicht verwendbar. Dies nämlich aus folgenden Gründen: Einmal sind die Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten an sich stempelfrei — und bekanntlich belaufen sich dieselben in diesem Zeitraum auf viele Hunderte von Millionen — und sodann fehlt zunächst noch jeder Anhalt für eine irgend zuverlässige

1) Vergl. die Statistik im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, Artikel: „Börsensteuer“. (Verfasser: Prof. Dr. Friedberg).

Tabelle

Erträge der sog. Börsensteuer (Ges. v. 1. Juli 188[illegible] / 24. Mai 1[illegible])

Etats-jahr	Preußen: Für Interimsscheine, Aktien, Renten u. Schuldverschreibungen	Preußen: Wert der verkauften Stempelmarken etc.	Preußen: Zusammen	Hamburg: Für Interimsscheine, Aktien, Renten u. Schuldverschreibungen	Hamburg: Wert der verkauften Stempelmarken etc.	Hamburg: Zusammen	Bayern: Für Interimsscheine, Aktien, Renten u. Schuldverschreibungen	Bayern: Wert der verkauften Stempelmarken etc.	Bayern: Zusammen	Sachsen: Für Interimsscheine, Aktien, Renten u. Schuldverschreibungen	Sachsen: Wert der verkauften Stempelmarken etc.	Sachsen: Zusammen	Baden: Für Interimsscheine, Aktien, Renten u. Schuldverschreibungen	Baden: Wert der verkauften Stempelmarken etc.
	in 1000 Mark			in 1000 Mark			in 1000 Mark			in 1000 Mark			in 1000 Mark	
1881/82 (3. und 4. Quartal)	2 079	1 184	3 263	168	129	297	242	56	298	159	74	233	104	[illegible]
1882/83	2 212	1 761	3 973	211	171	382	215	98	313	143	118	261	30	[illegible]
1883/84	3 277	1 794	5 071	330	149	479	414	105	519	164	125	289	121	[illegible]
1884/85	3 962	1 807	5 769	286	136	422	408	114	522	259	110	369	76	50
1885/86	2 846	4 330	7 176	323	273	596	206	153	359	126	100	226	57	51
1886/87	3 541	6 915	10 456	366	445	811	498	248	746	168	100	268	127	77
1887/88	3 490	5 921	9 411	342	950	1 292	313	175	488	250	107	357	74	84
1888/89	6 111	10 383	16 494	540	1317	1 857	375	246	621	321	172	493	148	106
1889/90	6 500	12 956	19 456	579	1332	1 911	544	262	806	588	239	827	143	119
1890/91	3 709	11 615	15 324	371	1067	1 438	387	216	603	332	252	584	108	[illegible]
1891/92	3 289	9 366	12 655	299	1028	1 327	261	186	447	258	170	428	94	88
1892/93	2 469	7 753	10 222	275	967	1 242	263	190	453	239	151	390	76	105
Summe	43 485	75 785	119 270	4090	7964	12 054	4126	2049	6175	3007	1718	4725	1158	906

I.

in den einzelnen Bundesstaaten.

Bremen: Für Interimsscheine, Aktien, Renten u. Schuldverschreibungen	Bremen: Wert der verkauften Stempelmarken etc.	Bremen: Zusammen	Württemberg: Für Interimsscheine, Aktien, Renten u. Schuldverschreibungen	Württemberg: Wert der verkauften Stempelmarken etc.	Württemberg: Zusammen	Lübeck: Für Interimsscheine, Aktien, Renten u. Schuldverschreibungen	Lübeck: Wert der verkauften Stempelmarken etc.	Lübeck: Zusammen	Die übrigen Bundesstaaten: Für Interimsscheine, Aktien, Renten u. Schuldverschreibungen	Die übrigen Bundesstaaten: Wert der verkauften Stempelmarken etc.	Die übrigen Bundesstaaten: Zusammen	Summe vorstehender 9 Hauptkolonnen: Für Interimsscheine, Aktien, Renten u. Schuldverschreibungen	Summe vorstehender 9 Hauptkolonnen: Wert der verkauften Stempelmarken etc.	Total-summe
in 1000 Mark			in 1000 Mark			in 1000 Mark			in 1000 Mark			in 1000 Mark		in 1000 Mark
30	25	55	79	20	99	8	2	10	334	44	378	3 203	1 557	4 760
60	34	94	68	40	108	3	2	5	256	77	333	3 198	2 343	5 541
26	28	54	86	41	127	5	2	7	432	84	516	4 855	2 378	7 233
35	22	57	84	42	126	4	2	6	301	81	382	5 415	2 364	7 779
210	13	223	33	33	66	—	2	2	189	76	265	3 990	5 031	9 021
18	23	41	45	37	82	1	3	4	185	90	275	4 949	7 938	12 887
83	42	125	38	36	74	1	3	4	210	80	290	4 801	7 398	12 199
47	59	106	54	50	104	2	5	7	312	119	431	7 910	12 457	20 367
269	76	345	129	49	178	4	4	8	765	106	871	9 521	15 143	24 664
96	62	158	64	44	108	1	3	4	262	95	357	5 330	13 456	18 786
100	58	158	40	38	78	17	2	19	226	74	300	4 584	11 021	15 605
48	42	90	58	41	99	—	2	2	242	71	313	3 670	9 322	12 992
1022	484	1506	778	471	1249	46	32	78	3714	997	4711	61 426	90 408	151 834

Schätzung der nach den verschiedenen Tarifsätzen verschieden zu besteuernden verschiedenen Effektenarten. Hier wird erst vielmehr später die Statistik mit zutreffenden Zahlen einsetzen können. Ebenso sind genauere Schlufsfolgerungen aus der zweiten Zahl nicht angängig, wie weiter unten ausgeführt werden wird; soweit einschlägig allgemeine Schätzungen im breiten Rahmen nach dieser Richtung hin zulässig erscheinen, sind solche am Schlusse gegeben worden.

Ungleich brauchbareres Material nach anderen Richtungen hin liefern dagegen die nachfolgenden drei Tabellen, welche eine Uebersicht darüber gewähren, wie sich die Erträge des Gesetzes zunächst nach Emissionsstempel und Umsatzsteuer getrennt und danach beide Summen zusammengezogen auf die einzelnen Hauptbörsenplätze Deutschlands verteilen. (Vergl. Tabelle II, III, IV).

Zur Tabelle II ist, da nähere Daten über die einzelnen Arten und Gattungen der emittierten Effekten an dieser Stelle nicht gegeben werden können, sondern diese Untersuchungen eine eigene umfangreichere Arbeit bilden würden, zunächst zu bemerken, dafs das grofse Uebergewicht der Börsenplätze Berlin, Frankfurt und Hamburg sich vor allem daraus erklärt, dafs an diesen Orten die grofsen Anleihen — sowohl der ausländischen Staaten wie auch der inländischen Communen, Korporationen u. s. w. zur Zeichnung und zur Abstempelung gebracht worden sind, um dann in der Bevölkerung des ganzen Landes zur Distribution gebracht zu werden. Was die übrigen Orte anlangt, so wird man die dort aufgebrachten Summen mit ziemlicher Sicherheit auf die Gründungen bezw. Erweiterungen von Aktiengesellschaften — in denen ja selbst nach Ansicht weiter kaufmännischer Kreise zu viel des Guten geschehen ist [1]) — und die Stempelung von Kommunalanleihen zurückzuführen haben, was namentlich daraus hervorgeht, dafs die betreffenden Zahlen genau mit dem Anwachsen und dem Zusammenbruch der letztverflossenen grofsen „Konjunktur“ und den Schöpfungen derselben ebenfalls anschwellen und abnehmen.

In noch ungleich höherem Mafse tritt dies letztere Moment zu Tage in der Tabelle III betreffend die Umsatzsteuer. Hier verdoppeln, ja selbst verdreifachen sich die Zahlen in den Jahren von 1887—89/90 an mehreren Orten. Gerade dies ganz unverhältnismäfsige Anschwellen und Fallen giebt nun aber auch einen Einblick in den Umfang der Spekulationen der aufserhalb der Börse stehenden Bevölkerung in sogenannten „grofsen Zeiten“ im Verhältnis zu den ruhigen Geschäftläuften, in denen die betreffenden Steuersummen nur überwiegend durch effektive Kapitalanlagen seitens des Publikums und die berufsmäfsigen und der Mehrzahl nach als volkswirtschaftlich legitim zu betrachtenden Spekulationen des Börsenhändlerstandes als solchen aufgebracht werden. Dies tritt gerade bei Berlin ganz evident zu Tage, wo die Erträge in dem noch völlig ruhigen Jahre 1887/88 auf 4 664 000 M. sich belaufen, um dann auf fast $8^1/_2$ Million, ja selbst 1889/80, bekanntlich der Zeit der höchsten Ueberspekulation des Publikums auf 10 816 000 M. zu steigen und schon

1) Diesen Standpunkt vertreten auch in gewissem Sinne seit bereits geraumerer Zeit die Jahresberichte der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, namentlich in ihrem für den Kenner des Börsenwesens höchst instruktiven Teile „Wechsel-, Fonds- und Geldhandel“.

Tabelle II.

Uebersicht der Einnahmen an Emissionsstempel an den gröfseren deutschen Börsenplätzen

nach dem Gesetz vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$.

	1881/82 3. und 4. Quart.	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	Summe
	In 1000 Mark												
1. Berlin	976	1151	1935	2728	2079	1983	2193	4249	4469	2510	1963	1609	27 845
2. Frankfurt a. M	496	547	892	804	436	780	710	1040	882	425	704	410	8 126
3. Hamburg	168	211	330	286	323	366	342	540	579	371	299	275	4 090
4. Leipzig	72	103	54	113	27	64	105	74	322	178	199	99	1 410
5. Dresden	68	31	98	130	91	99	139	230	205	120	11	116	1 368
6. Breslau	65	49	60	58	65	174	159	167	197	73	62	68	1 197
7. Köln	115	29	45	38	24	45	42	86	291	225	135	80	1 155
8. Bremen	30	60	26	35	210	18	83	47	269	96	100	48	1 022
9. Mannheim	43	22	87	63	38	57	58	103	89	78	77	58	773
10. Stuttgart	67	61	81	78	28	32	36	44	115	46	36	47	671
11. Hannover	44	45	39	46	18	49	20	58	75	38	77	43	552
12. Strafsburg i. E.	61	47	54	46	29	47	39	54	75	42	30	23	547
13. Posen	19	36	34	19	26	36	31	78	55	33	22	19	409
14. Stettin	27	47	32	32	28	49	22	32	28	35	27	24	376
15. Magdeburg	9	16	5	29	19	101	20	22	46	19	65	6	357
16. Königsberg i. P.	20	25	20	12	18	84	20	33	22	24	24	16	318
17. Karlsruhe	30	5	27	7	14	46	8	26	33	15	10	12	233
18. Danzig	6	15	10	13	5	20	3	7	7	17	2	3	108
19. Lübeck	8	3	5	4	—	1	1	2	4	1	17	—	46
Summe	2324	2503	3834	4541	3478	4044	4032	6892	7763	4346	3890	2956	50 603

Anmerkung zu Tabelle I bis IV. Die Beträge für die bayerischen Börsenplätze liefsen sich im einzelnen nicht ermitteln; die in dem Königreich Bayern aufgebrachten Gesamtbeträge ergeben sich aus der Tabelle I.

Tabelle III.

Uebersicht der Einnahmen an Umsatzsteuern (Wert der verkauften gestempelten Formulare zu Schlufsnoten und der Stempelmarken) an den gröfseren deutschen Börsenplätzen

nach dem Gesetz vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$.

	1881/82 3. und 4. Quart.	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	Summe
	In 1000 Mark												
1. Berlin	896	1298	1294	1306	3323	5399	4664	8 489	10 816	9 959	7 988	6504	61 936
2. Frankfurt a. M.	94	139	149	146	668	1085	788	1 239	1 324	1 086	913	834	8 465
3. Hamburg	129	171	149	136	273	445	950	1 317	1 332	1 067	1 028	967	7 964
4. Breslau	36	42	39	35	66	102	84	149	185	159	116	108	1 121
5. Dresden	29	41	41	35	48	57	63	106	145	105	69	69	808
6. Leipzig	33	57	62	53	40	36	36	56	78	135	88	73	747
7. Magdeburg	9	15	17	16	15	49	120	97	134	59	70	58	659
8. Mannheim	10	18	22	23	24	46	61	63	70	67	70	71	545
9. Köln	22	34	34	32	32	43	41	75	88	54	45	41	541
10. Bremen	25	34	28	22	13	23	42	59	76	62	58	42	484
11. Stuttgart	15	29	30	30	25	29	28	38	38	37	31	33	363
12. Hannover	6	13	16	19	22	38	28	49	49	39	28	29	336
13. Stettin	9	13	14	15	17	20	21	24	24	19	12	9	197
14. Karlsruhe	6	13	16	15	15	19	12	23	24	17	15	20	195
15. Königsberg i. P.	14	19	17	16	14	14	10	20	19	13	10	10	176
16. Danzig	7	10	10	9	15	16	15	19	15	14	15	11	156
17. Strafsburg i. E.	8	13	14	13	13	15	9	15	14	14	11	11	150
18. Posen	4	5	6	7	7	7	9	16	30	11	9	8	119
19. Lübeck	2	2	2	2	2	3	3	5	4	3	2	2	32
Summe	1354	1966	1960	1930	4632	7446	6984	11 859	14 465	12 920	10 578	8900	84 994

Tabelle IV.

Uebersicht der Einnahmen an Emissionsstempel- und Umsatzsteuer an den gröſseren deutschen Börsenplätzen

nach dem Gesetz vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$.

	1881/82 3. und 4. Quart.	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	Summe
	in 1000 Mark												
1. Berlin	1872	2449	3229	4034	5402	7 382	6 857	12 738	15 285	12 469	9 951	8 113	89 781
2. Frankfurt a. M	590	686	1041	950	1104	1 865	1 498	2 279	2 206	1 511	1 617	1 244	16 591
3. Hamburg	297	382	479	422	596	811	1 292	1 857	1 911	1 438	1 327	1 242	12 054
4. Breslau	101	91	99	93	131	276	243	316	382	232	178	176	2 318
5. Dresden	97	72	139	165	139	156	202	336	350	225	110	185	2 176
6. Leipzig	105	160	116	166	67	100	141	130	400	313	287	172	2 157
7. Köln	137	63	79	70	56	88	83	161	379	279	180	121	1 696
8. Bremen	55	94	54	57	223	41	125	106	345	158	158	90	1 506
9. Mannheim	53	40	109	86	62	103	119	166	159	145	147	129	1 318
10. Stuttgart	82	90	111	108	53	61	64	82	153	83	67	80	1 034
11. Magdeburg	18	31	22	45	34	150	140	119	180	78	135	64	1 016
12. Hannover	50	58	55	65	40	87	48	107	124	77	105	72	888
13. Strafsburg i. E.	69	60	68	59	42	62	48	69	89	56	41	34	697
14. Stettin	36	60	46	47	45	62	43	56	52	54	39	33	573
15. Posen	23	41	40	26	33	43	41	94	85	44	31	27	528
16. Königsberg i. P.	34	44	37	28	32	98	30	53	41	37	34	26	494
17. Karlsruhe	36	18	43	22	29	65	20	49	57	32	25	32	428
18. Danzig	13	25	20	22	20	36	18	26	22	31	17	14	264
19. Lübeck	10	5	7	6	2	4	4	7	8	4	19	2	78
Summe	3678	4469	5794	6471	8110	11 490	11 016	18 751	22 228	17 266	14 468	11 856	135 597

1892/93 auf $6^1/_2$ Million zu sinken, — d. h. in eine Periode zu verfallen, in der notorisch die Spekulationen der Bevölkerung im weiteren Sinne ihr Ende erreicht hatten, bezw. demselben mit jenen grofsen Verlusten zugeführt worden waren, welche jetzt als „geschwächte Kapitalkraft des Mittelstandes" auf der einen und „Kapitalplethora der Börsenhändler" auf der anderen Seite seitens der Fachleute in den täglichen Börsenberichten ihre zutreffende Charakterisierung finden. Der Unterschied zwischen den sog. „grofsen Konjunkturen" und der „Liquidationsära und deren Folgezeit" ist eben, um in der Börsensprache zu reden, folgender: in jenen Zeiten „spielt das Publikum", bezw. die Börse spielt mit demselben, in diesen aber ist die Börse auf das „Spiel unter sich" angewiesen, und die täglichen Kursbewegungen sind überwiegend weiter nichts als ein „Tagesspiel auf Positionen". Der aufmerksame Beobachter der Wirtschaftsereignisse wird diese typischen Ausdrücke in jedem Börsenblatte fast täglich gebraucht finden [1]).

In gewissem Sinne von Interesse ist auch die Wirkung, welche die Novelle vom 29. Mai 1883 in Bezug auf die Erträgnisse des Gesetzes gehabt hat. Bekanntlich bestand der Unterschied zwischen dem ersten und zweiten s. g. Börsensteuergesetz hauptsächlich in folgendem: Während der Emissionsstempel der gleiche blieb, wurde für die Umsatzsteuer sowohl das Prinzip wie der Tarif geändert. Bis zur gedachten Novelle wurde für jede Schlufsnote, bezw. Geschäft oder Rechnung über Wechsel, ausländische Banknoten und Papiergeld, Aktien, Staats- und für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waren jeder Art ein Fixstempel von 20 Pfennigen erhoben, der bei Zeit- oder Prolongationsgeschäften gleicher Art auf 1 M. erhöht wurde. — Durch die gedachte Novelle dagegen wurde der Geschäftsabschlufs als solcher, nicht die schriftliche Urkunde (Schlufsnote u. s. w.) als steuerpflichtig erklärt, die Ausstellung dieser Urkunde selbst jedoch obligatorisch gemacht. An Stelle des Fixstempels aber trat ein abgestufter Tarif von $^1/_{10}$ M. bei Wertpapieren und von $^2/_{10}$ M. bei Waren pro 1000 M. Objekt.

Die Tabelle III ergiebt nun bei einigen, namentlich den gröfseren Börsenplätzen, eine sehr erhebliche Steigerung der Einnahmen im Etatsjahr 1886/87 im Verhältnis zu denjenigen von 1884/85/86, während bei kleineren Orten eine solche Steigerung überwiegend nicht stattgefunden hat, ohne dafs der Grund dafür nachweisbar wäre.

Im übrigen aber beweist Tabelle IV, in der für die in II und III aufgeführten Orte die Emissions- und Umsatzsummen zusammengezogen sind, dafs sich — mit Ausnahme der bereits mehrerwähnten grofsen Konjunktur 1887/90, welche die allgemeine künstliche Steigerung der Umsätze u. s. w. hervorrief — aus den nachgewiesenen Summen anderweite konkretere Schlüsse bei der bis jetzt stattgehabten Sammlung und Richtung des Materials an den betreffenden Amtsstellen nicht ziehen lassen. Die Schwankungen sind mangels des Nachweises, wie sich die

1) In besonders drastischer Weise findet sich die zu weite Ausdehnung der Gründungen und die damit verknüpfte Verleitung der Bevölkerung zur Spekulationssucht zurückgewiesen im Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin pro 1888, S. 209.

einzelnen Summen des näheren zusammensetzen, je nach dem Hauptcharakter der betreffenden Börsenorte — ob mehr Effekten oder mehr Warenmarkt — so grofse, dafs zuverlässigere Schlufsfolgerungen ohne Zuhilfenahme anderer Quellen nicht mit genügender Sicherheit gezogen werden können. Wohl aber können folgende Betrachtungen, welche auf mehrseitigen längeren Beobachtungen, den Zahlen der Börsenbesucher an den verschiedenen Börsen, dem Studium zahlreicher Prozefsakten, bezw. der in denselben enthaltenen Contocurrentauszüge, der Statistik der Liquidationskassen [1]) und der Verteilung der respektiven Zahlen der Tabelle III auf die einzelnen, mehr Waren- oder Effektenhandel treibenden Börsen beruhen, wohl als der Wirklichkeit sich nähernd betrachtet werden.

Der Umsatzstempel als solcher — Gesamtbetrag nach Tabelle I 90 408 000 M. — wird zu etwa 25 Proz. auf Geschäfte in Waren und zu 75 Proz. auf Geschäfte in Effekten entfallen. Von den letzteren wieder dürften — als Einheit von 100 Proz. genommen — 75 Proz. den Zeit-, 25 Proz. den Kassageschäften zugehören. Von den Effektenzeitgeschäften aber wird mindestens $^{8}/_{10}$ auf Termingeschäfte in dividendentragenden Papieren und der Rest auf solche in Valuten und Staatspapieren zu rechnen sein. Diese schätzungsweise Berechnung findet in gewissem Sinne ihre Bestätigung aus den in Tabelle III (Umsatzsteuer) bei den Börsenplätzen Berlin und Frankfurt, also den Hauptvermittelungsorten der Spekulationen der Bevölkerung, für die Jahre 1889/90 und 1892/93 mitgeteilten Zahlen. Diese letzteren Zahlen fallen nämlich um rund 40 Proz., wenn man jene Zeit der weitgehendsten Privatspekulationen mit der jetzigen der fast völligen Enthaltung der Bevölkerung von Börsengeschäften vergleicht, da sich das Verhältnis, wie folgt, stellt:

	1889/90	1892/93	Minus-Ergebnis
Berlin	10 816 000	6 504 000	4 312 000
Frankfurt a./M.	1 324 000	834 000	490 000

Sofern diese Annahmen sich als im ganzen zutreffend ergeben sollten, würden demnach etwa rund 50 Proz. aller Börsengeschäfte als rein spekulative Zeitgeschäfte in Aktien u. s. w. sich darstellen, da ja von den für das Zeitgeschäft in Waren mit vollstem Recht geltend gemachten Gründen nach immer mehr sich verbreitender Ansicht sowohl in Kreisen der Nationalökonomie, wie sogar der kaufmännischen Welt selbst — natürlich ausgenommen die selbst interessierten Börsenkreise — wenig oder nichts auch für das Zeitgeschäft in Aktien geltend gemacht werden kann: jedenfalls dürfte diejenige Ansicht als wohl bald die herrschende betrachtet werden können, welche die durch den Terminhandel in Aktien hervorgerufenen schweren sozialen und wirtschaftlichen Schäden und Gefahren für ungleich gröfser erachtet, als die dadurch zu Gunsten relativ eng begrenzter Börsenkreise erwachsenen Vorteile, eine Thatsache, der mehrfach vor der Enquete vernommene Sachverständige dadurch Ausdruck gaben, dafs sie hervorhoben, dafs es sich hierbei günstigsten Falls nur um im weitesten Sinne des Wortes indirekt produktive Thätigkeit

1) Vergl. die betreffende Abhandlung über „Statistik der Liquidationskassen" in dem statistischen Anlageband der Materialien der Börsenenquetekommission.

handeln könne, bei der, wie ebenfalls bemerkt wurde, der „Vorteil des einen stets den Schaden des anderen bildet[1])“.

Im übrigen sei für die Beantwortung der Frage, inwieweit auf dem Gebiete des Warenterminhandels die Geschäfte durch effektive Erfüllung und in welchem Umfange durch Differenzregulierung sich auflösen, auf die schon erwähnte Arbeit in den Enquetematerialien verwiesen. Hierbei mag jedoch auch an dieser Stelle zum Schutz der Börse der vielverbreiteten Ansicht entgegengetreten werden, daſs durchaus nicht alle Termingeschäfte, welche sich nicht durch Effektiverfüllung, sondern durch Differenzzahlung auflösen, als unsolide oder Spieloperationen betrachtet werden können, was vielmehr überwiegend nur bei derlei Geschäften in Aktien der Fall ist. Der Warenhandel und das Zeitgeschäft in Valuten kann durch und durch reell und wirtschaftlich berechtigt sein, selbst, wenn die Abwickelung durch Differenzzahlung eine häufigere ist. Der Unterschied zwischen dem Zeitgeschäft in Aktien einer- und Waren und Valuten sowie Arbitragewerten andererseits ist eben ein geradezu prinzipaler, dessen Begründung jedoch selbstverständlich auſserhalb des Rahmens dieses Aufsatzes liegt. Die zum Schutz der Börse in dieser Beziehung ausgesprochenen Auffassung wird auch durch die Thatsache nur bedingt modifiziert, daſs etwa nur 3 Proz. der Warenzeitgeschäfte durch Effektiverfüllung abgewickelt wird. Sofern freilich in den Rest von 97 Proz. eine ungesunde Ausbildung und Ueberspannung des Kreditmoments im Handel gefunden werden muſs — und das ist unleugbar der Fall — erscheint das Verhältnis als ein nicht gesundes: eben diese Kreditfrage ist es denn auch, welche neben der erwähnten Ausmerzung des Privatpublikums aus der Spekulation, das Charakteristikum für die Solidität und Nützlichkeit der Spekulationen der berufsmäſsigen Börsenhändlerkreise abgiebt. Daſs hier auch seitens weitblickender Interessenten selbst ein gründlicher Wandel für nötig erachtet wird, ist nach den Ergebnissen zahlreicher Sachverständigenäuſserungen vor der Enquete ebenfalls fernerhin nicht mehr zweifelhaft[2]).

Bei dieser Gelegenheit möge auch noch dem Wunsche Ausdruck gegeben sein, daſs die Zentralverwaltung, also das Reichsschatzamt bezw. der Bundesrat durch Verwaltungsmaſsregeln die Statistik in den Stand setzen möge, auf diesem für die gesamte Volkswirtschaft so ungemein wichtigen Gebiete zu zuverlässigeren Daten und Resultaten zu gelangen, als es bisher möglich war. Das würde sich nämlich sehr leicht ermöglichen lassen, indem für die verschiedenen Geschäftsarten verschiedene Stempelmarken ausgegeben werden, — eine Maſsregel, die auch in der statistischen Unterkommission der Börsenenquete von den kaufmännischen Mitgliedern selbst für

1) Die obigen Berechnungen haben inzwischen in gewissem Sinne ihre wider Erwarten genaue Bestätigung erfahren durch eine an den Reichstag gelangte Petition der Frankfurter Handelskammer zu dem neuen Börsensteuergesetzentwurf: in demselben ist auf Grund der Mitteilung von Bankhäusern das Verhältnis der Kassa- zu den Zeitgeschäften in Effekten ebenfalls von rund 30 : 70 angenommen.

2) Die vorstehend angedeutete Ansicht über das Termin- bezw. Differenzgeschäft ist von mir von jeher in einschlägigen Arbeiten vertreten worden, worüber unter anderen zu vergl. Anm. 3, sowie die Besprechung der David Kohn'schen Schrift „Der Getreideterminhandel“ in Band II 3. F. S. 932 dieser Jahrbücher.

wünschenswert erklärt wurde. Hierbei wäre eine doppelte Trennung in Betracht zu ziehen: einmal eine solche für Waren und Effekten und sodann für Kassa- und Zeitgeschäfte. Die Durchführung wäre keinesfalls mit im Verhältnis zu den dadurch ermöglichten Feststellungen, die nicht zum wenigsten auch im Interesse eines gegen unberechtigte Angriffe zu schützenden Börsenverkehrs liegen würden, zu grofsen Schwierigkeiten möglich. Denn einmal sind alle gröfseren Geschäfte mit Ausnahme weniger kleineren Provinzialfirmen solche, die entweder nur Effekten- oder nur Warengeschäfte treiben bezw. vermitteln, — ein gemeinsamer Betrieb findet sich nur relativ selten, höchstens in einigen hanseatischen Grofsfirmen. Aber auch hier ist dann die Arbeitsteilung stets so weit vorgeschritten, dafs irgend welche Schwierigkeiten bei Verwendung der Stempelmarken nicht entstehen können. Etwa ebenso ist eine getrennte Verwendung für Kassa- und Zeitgeschäftsschlufsnoten ebenfalls sehr wohl möglich, da diese Trennung durch die Natur des Börsenverkehrs — Trennung in Maklergruppen u. s. w. — schon jetzt fast ausnahmslos thatsächlich der Fall ist. Die Kenntlichmachung der verschiedenen so aufgewendeten Summen aber würde für die Wissenschaft und Gesetzgebung ebenso klare wie vielseitige Einblicke in den so ungemein komplizierten Körper des Börsenverkehrs gestatten und denselben — wie schon erwähnt — vor Mifsgriffen nicht minder wie vor ungerechten Angriffen schützen. Dafs das „Kleben", eine Manipulation, die sonst ja viel berufen ist, im kaufmännischen Börsenverkehr nicht als irgend nennenswerte Last empfunden wird, dürfte unter anderem daraus hervorgehen, dafs der Gebrauch abgestempelter Formulare, den die Gesetzgebung ursprünglich im Interesse des Verkehrs vorgesehen hatte, so gut wie gar nicht in Aufnahme gekommen ist, sondern überall die Klebemarke zur Verwendung gelangt. Die angeregte Trennung nach verschiedenen Marken würde aber auch unter den dann zu Tage tretenden Gesichtspunkten nach dem Ort der Verwendung, dem Umfang des Absatzes u. s. w, schätzenswerte Gesichtspunkte für die Unterscheidung der Börsengeschäfte als volkswirtschaftlich berechtigter und notwendiger oder schädlicher Spiel-, bez. sogen. reiner Differenzgeschäfte abgeben. Dies um so mehr, wenn der von dem Verfasser mehrfach [1]) angeregte Gesichtspunkt der Einführung von sog. Börsenregistern, d. h. des Erwerbs der Berechtigung zu rechtswirksamen Zeitgeschäften durch Eintragung in ein öffentliches Register, thatsächlich zur gesetzlichen Verwirklichung kommen sollte, nachdem die Börsenenquetekommission denselben, wenn auch zunächst unter Beschränkung auf die Produktenbörse — mit grofser Majorität angenommen hat [2]). Man darf vielleicht um so mehr hoffen, zugleich mit einer Erledigung der vorerwähnten Kreditfrage betreffs der Börsenhändlerkreise auf diesem Wege zu einer brauchbaren Unterscheidung zwischen legitimen und nichtlegitimen Termin- bezw. Differenzgeschäften zu kommen, als diese Frage durch den erwähnten Vorschlag auf ein anderes Gebiet verwiesen worden ist: es ist damit die Ansicht ausgesprochen worden, dafs diese viel gesuchte Unterscheidung

1) „Zur Börsenreform" (Berlin 1892) und Preufs. Jahrbücher, Oktoberheft, 1881, S. 26/27.

2) Vergl. Bericht der Kommission S. 102 ff.

sich allerdings nicht finden lasse in äufseren, objektiven, in der Art und Form des Vertragsschlusses liegenden Merkmalen, sondern dafs sie vielmehr — und wie auch festgestellt worden ist — gesucht und gefunden werden müsse in den subjektiven Umständen und Berufsverhältnissen der vertragschliefsenden Personen: beispielsweise ist ein Zeitgeschäft über russische Noten, Kaffee, Roggen u. s. w., falls von berufsmäfsigen Händlern, Müllern, Importeuren, exportierenden Fabrikanten u. s. w. abgeschlossen, um sich einen Gewinn im Geschäftsbetrieb zu sichern, zweifellos ein unter allen Umständen legitimes und volkswirtschaftlich höchst schätzenswertes Geschäft, sofern mit demselben nicht die oben erwähnten Ueberspekulationen im Wege des zu überspannten Kredites verknüpft sind, — während dieselben Transaktionen von einem Beamten, Krämer, Offizier, Rentner u. s. w., vorgenommen in den Augen jedes unbefangen Urteilenden, nichts anderes sind, als höchst bedenkliche Spielgeschäfte, — doppelt bedenklich, weil sie nicht nur wirtschaftlich und sozial den betreffenden Spieler und seine Familie ruinieren können und meist auch schliefslich bei fortgesetztem Betrieb ruinieren werden, sondern weil sie zugleich auch ohne die wirkliche schwierige Kenntnis des Marktes, der Geschäftslage u. s. w. auf die gesamte Preisbewegung und Preisbewertung der fraglichen Handelsobjekte von höchst beunruhigendem und weithin wirkenden Einflufs sein müssen. Dies geht denn auch aus den gewaltigen Schwankungen der Preise und Kurse zu jenen Zeiten, welche ausweislich der vorstehenden Tabellen auch die stark schwankenden Steuererträge liefern, unwiderleglich hervor. Das erste Postulat einer gesunden Volkswirtschaft — eine möglichst ruhige und stabile Preisbildung — steht mit dem unaufhörlichen und möglichst grofsen Auf und Ab der Kurse und Preise, d. h. den „Konjunkturen“, wie sie der Börsenhandel und seine an Zahl so kleinen Interessentengruppen sich wünscht, eben leider in einem schwer löslichen Gegensatz, und die Frage ist nicht zum wenigsten die, ob diese oder die grofsen Interessen der Allgemeinheit, der Produktion, des effektiven vermittelnden Zwischenhandels und der konsumierenden Gesamtbevölkerung als die wichtigeren zu betrachten sind.

Zum Schlusse sei noch in einer kurzen Uebersicht dargestellt, welche Stufe die vorerwähnten 19 gröfseren deutschen Börsenplätze bei dem Aufbringen des Emissionsstempels und der Umsatzsteuer sowie des Gesamtbetrages der beiden Stempelarten wechselseitig einnehmen, wobei die Zahlen in Kolonne 1, 2 und 3 auf die betreffende Rangstufe hinweisen.

Diese Tabelle ergiebt in gewissem Sinne überraschende Resultate. Abgesehen von dem ja freilich selbstverständlichen Uebergewicht der drei grofsen Zentren Berlin, Frankfurt und Hamburg auf allen Gebieten, zeigt sie, dafs Orte, die vielfach nicht im entferntesten als irgend bedeutende Börsenplätze angesehen werden, solche von altem Ruf bei weitem überflügelt haben: Breslau, Leipzig, selbst Dresden haben danach einen bedeutend gröfseren Börsenhandel als selbst Bremen und Plätze, die sonst stets mit an erster Stelle genannt werden, wenn es sich um den Handel im eigentlichen Sinne, d. i. des Güteraustausches, handelt, treten an die letzten Stellen: Stettin, Danzig, Königsberg, stehen selbst hinter Orten wie Hannover, Strafsburg, Posen zurück oder günstigsten Falls mit denselben auf einer Stufe. Hierbei liegt allerdings der Gedanke nahe, und

	Emissions-stempel	Stelle in Umsatzsteuer	Gesamtertrag
Berlin	1	1	1
Bremen	8	10	8
Breslau	6	4	4
Danzig	18	16	18
Dresden	5	5	5
Frankfurt a. M.	2	2	2
Hamburg	3	3	3
Hannover	11	12	12
Karlsruhe	17	14	17
Köln	7	9	7
Königsberg	16	15	16
Leipzig	4	6	6
Lübeck	19	19	19
Magdeburg	15	7	11
Mannheim	9	8	9
Posen	13	18	15
Stettin	14	13	14
Strafsburg i. E.	12	17	13
Stuttgart	10	11	10

zwar aus mehrfachen Anzeichen, dafs dieses Ueberwiegen vorzugsweise durch die in weite Kreise der betreffenden Provinzialstädte und ihre Umgebungen getragene Spekulationssucht der zum Börsenspiel verleiteten Bevölkerung hervorgerufen ist. — Auch diese Ergebnisse sind aber ein Beweis dafür wie strengere Beobachtung alt überkommene und weil unermüdlich wiederholt auch fast stets als richtig angenommene theoretische Ansichten oftmals als irrig nachweisen kann, — eine Wahrheit, die selten auf einem Gebiet mehr zutrifft, als auf dem des Börsenwesens. Freilich auch leider mit dem Erfolge, dafs der Feststellung solcher manchen Kreisen unliebsamen uud mit der Doktrin in Widerspruch stehenden Wahrheiten alles andere eher als allgemeine Unterstützung geschenkt wird. Der Kampf gegen wirtschaftliche Sonderinteressen ist ein stets desto undankbarerer und fast könnte man sagen gefährlicherer, je mehr die aus höheren Gesichtspunkten einer Kritik unterzogene schwache Position in das Licht der Oeffentlichkeit und Allgemeinheit gerückt wird. Es geht aber eben für den Volkswirt und die gesetzgebenden Faktoren nicht an, darüber, was dieseits oder jenseits von „Gut und Böse“ liegt oder was zu fördern und was zu beseitigen sei, einzig die engen Interessentenkreise selbst befinden zu lassen; sondern über dem Einzelinteresse steht dasjenige der gesamten Volkswirtschaft. Diese fast banale Wahrheit kann aber gerade heute nicht oft genug wiederholt werden, um denjenigen die Unterstützung der objektiven Faktoren der öffentlichen Meinung zu verschaffen, welche ohne eigene materielle Interessen ihre Kräfte einzig in den Dienst der Allgemeinheit stellen wollen. Und damit ist auf die Dauer auch schliefslich jenen Einzelinteressen mehr gedient, als wenn man unhaltbare Verhältnisse mit ziemlich skrupellos gewählten Waffen zu verteidigen bemüht ist.

Litteratur.

II.

Zur neueren Litteratur über Hausindustrie.

(1891—1893.)[1])

Von Werner Sombart.

(Fortsetzung.)

IV. Fremde Länder.

a) Schweiz:

25. Baumberger, Georg (Redakteur der „Ostschweiz"), Geschichte des Centralverbands der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberges und ihre wirtschafts- und sozialpolitischen Ergebnisse. St. Gallen 1891. 8⁰. 278 S.
26. Laurent, Gust. Ad., Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs, mit besonderer Berücksichtigung der Hausindustrie. Eine sozialökonomische Studie. Diss. Basel 1891. 8⁰. 52 S.
27. Jay, Raoul, Une corporation moderne. Grenoble 1892. gr. 8⁰. 27 S.
28. Krisis (Zur), des schweizerischen Stickereiverbands (Neue Zeit, X. Jahrgang, 1891/92, II. Band, S. 146 f.).
29. Bericht (V.) des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz, umfassend die Periode vom 1. Juni 1889 bis 30. Mai 1893. St. Gallen 1893. 8⁰. 80 S.

b) Oesterreich-Ungarn:

30. Paygert, Dr. Corn. von, Die soziale und wirtschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher. Eine Studie über Hausindustrie und Handwerk auf Grund eigener Erhebungen. Leipzig 1891. 8⁰. XIII und 193 S. (A. u. d. T. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller, Bd. XI, Heft 1.)
31. Schwiedland, Dr. Eug., Die Wiener Perlmutterindustrie und ihre Krisis. Ein Vortrag. Wien 1891. gr. 8⁰. 21 S.
32. Derselbe, Die Entstehung der Hausindustrie mit Rücksicht auf Oesterreich (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, herausgeg. von E. v. Böhm-Bawerk, K. Th. v. Inama-Sternegg, E. v. Plener, Bd. I (1892), Heft 1).

---

1) Wegen des zeitlichen Ausgangspunktes vergl. die Bemerkung oben S. 736, Anm.

33. Derselbe, Eine alte Wiener Hausindustrie (ebenda, Heft 3).
34. Protokoll (Stenographisches) der im Gewerbeausschufs des Abgeordnetenhauses am 12., 14. und 15. Dez. 1891 stattgehabten Expertise über die Lage des Schuhmachergewerbes. Wien 1892. 8°. 140 S.
35. Herkner, Heinrich, Die Lage des Wiener Schuhmachergewerbes (Deutsche Worte, herausgeg. von Engelb. Pernerstorfer, X. Jahrgang (1892), 7. und 8. Heft).
36. Daszynska, Dr. Sophie, Fabrik- und Hausarbeiterin. Ein ungehaltener Vortrag (ebenda, 10. Heft).
37. Riedl, Rich., Hausindustrie und Sitzgesellenwesen im österreichischen Gewerberecht (ebenda, XIII. Jahrgang (1893), 6. Heft).

c) Grofsbritannien.

38. Whateley Cooke Taylor, R., The modern factory system. London 1891. gr. 8°. 476 S.
39. Fischer, Paul, Das Ostende von London. Ein soziales Nachtbild. 1. Abteilung. Berlin 1891. kl. 8°. 30 S.
40. Jeans, Victorine, Factory Act Legislation. Its industrial and commercial effects actuals and prospective. Being the Cobden Prize essay for 1891. London 1892. kl. 8°. 96 S.
41. Royal Commission on Labour. Digest of the evidence taken before Group A. of the R. Comm. on Labour. Vol. II. Iron, engineering and hardware. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. June 1892. London 1892. fol. 196 S.
42. Industries (Some) of East London working girls: their lives and homes. London (1892). kl. 8°. 76 S.
43. Booth, Charles, Life and labour of the people in London. Vol. IV. The trades of East London. Neue Ausgabe. London 1893. 8°. 354 S.

d) Frankreich:

44. Pingenet, Félicien, Piéces diverses concernant la corporation des coûteliers de Langres. Langres 1891. gr. 8°. 50 S.
45. Maroussem, Paul de, Ebenistes du Faubourg St. Antoine; Grand magasin, „Sweating-system". Paris 1892. 311 S. (A. u. d. T.: La question onvrière, Vol. II.)
46. Idem, Le système parisien de l'industrie du meuble et le „sweating-system" (Révue d'économie politique, Mai 1892).
47. Idem, L'industrie des jouets à Paris: La situation des ouvriers et le „sweating-system" (La Reforme sociale, Bulletin de la societé d'économie sociale etc., 1892, No. 32 und 33).

e) Belgien:

48. Steen de Iehay, F. van den, Tisserand de la fabrique collective de Gand (Flandre orientale, Belgique). (A. u. d. T. Les ouvriérs des deux mondes, Deuxième série 22e fascicule). Paris 1891.
49. Génart, Ch., Coûtelier de la fabrique collective de Gembloux (Prov.

de Namur, Belgique). (A. a. d. T. Les ouvriers des deux mondes, 2. série, 38. fasc.). Paris 1892.

f) Rufsland:

50. Issaiew, A., A., Le travail en famille en Russie (Révue d'économie politique, Mai 1893).

g) Vereinigte Staaten von Amerika.

51. Banks, Louis Albert, White slaves or the oppression of the worthy poor. Boston 1892.
52. Sweating System (The) in Europe and America (Journal of Social Science containing the transaction of the American Association. No. XXX [October 1892]. Saratoga Papers of 1892. pag. 57—140)[1].

IV. Fremde Länder.

a) Schweiz.

Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und ihr Verband.

Die unter Nr. 25—28 unserer Uebersicht aufgeführten Schriften beschäftigen sich sämtlich mit der Stickereiindustrie der Ostschweiz, die zum grofsen Teil noch Hausindustrie ist. Während Laurent (Nr. 26) eine allgemeine Darstellung der Zustände in jenem Industriezweige zu geben versucht, handeln Baumberger (Nr. 25), Jay (Nr. 27) und der Anonymus (Nr. 28) wesentlich nur von dem „Verbande", zu dem sich die Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberges seit einigen Jahren zusammengeschlossen hat. Die genannten Schriften sind alle in ihrer Art ganz brauchbare Leistungen: Laurent's Dissertation der erste Versuch eines strebsamen Jüngers der Nationalökonomie, Baumberger's Geschichte die fleifsige Chronik aus der Feder eines erfahrenen und gewiegten Journalisten; Jay's „Etude" die elegante Skizze eines litterarisch gebildeten und reisegeübten Akademikers, ein Auszug aus Baumberger, ergänzt durch Notizen für das Jahr 1891 und die ersten Monate 1892; des Anonymus Glossen endlich das Urteil eines sattelfesten Sozialdemokraten, das meines Dafürhaltens der Sache am tiefsten auf den Grund geht. Alle vier Schriften zusammen aber schneiden das überaus interessante Problem der Entwickelung in der schweizerischen Stickereiindustrie nur an; keine einzige erschöpft das Thema, dieses auch nur

---

[1] Diese interessante Sammlung von Monographien über das Sweating system in Europa und Amerika ging mir leider zu spät zu, um sie noch eingehend in meiner Litteraturübersicht berücksichtigen zu können. Für europäische Verhältnisse enthalten die Arbeiten allerdings wohl kaum etwas Neues. Um so mehr können wir aus den Schilderungen der Zustände in Amerika lernen, die hier zum ersten Male in gröfserer Ausführlichkeit zur Darstellung gelangt sind (p. 73—104). Hauptsächlich sind New-York und Massachusetts berücksichtigt, während die Zustände in Boston nur gestreift werden. Ueberall finden wir Analogien stringentester Art zu europäischen, namentlich englischen Verhältnissen. Ein Schlufsartikel von Jos. Lee endlich behandelt das Sweating system im allgemeinen.

auf die Geschichte des Zentralverbandes beschränkt gedacht. Hier ist noch ein kostbarer Schatz zu heben. Was sich auf Grund der vorliegenden Bearbeitungen des Stoffes erkennen läfst, ist etwa folgendes:

Die Stickereiindustrie der Ostschweiz, als Gewerbe etwa seit 1750 bestehend (Laurent S. 2), erstreckt sich vorwiegend auf die Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau; aufserdem auf den Vorarlberg. Der Wert der produzierten Waren ist sehr grofs; ein grofser Teil der Stickereien wird exportiert. Nach Angaben der Handelsstatistik betrug der Wert der Ausfuhr an Stickereien:

1885	83 745 681	Frcs.
1886	84 907 730	„
1887	84 840 294	„
1888	83 158 752	„
1889	81 000 000	„
1890	90 596 981	„

Hauptausfuhrgebiete sind Nord- und Südamerika, Indien etc., aber auch europäische Staaten. Die Bevölkerung, die bei der Herstellung dieser Werte beschäftigt wird, macht einen grofsen Teil der Gesamtbevölkerung jener Kantone aus. Laurent (S. 11) schätzt sie auf „insgesamt 100 000 Personen“. Nun sind zwei Hauptgruppen von Produktionsmethoden vorerst scharf zu sondern — was seitens der Litteratur nicht immer geschieht, — die Kleinstickerei und die Grofsstickerei, wie ich sie — entgegen dem nicht klaren Sprachgebrauche — hier bezeichnen möchte. Jene wird entweder ganz mit der Hand oder auf kleinen, den Nähmaschinen ähnlichen Stickmaschinen, sog. Pariser Maschinen, fast ausschliefslich von Frauen besorgt; diese entweder auf grofsen Handstickmaschinen mit je 104—380 Nadeln (über die Technik verbreitet sich kurz Laurent S. 13 f.) oder auf Dampfstickmaschinen: den sog. Schifflimaschinen (seit 1850) für gröbste Ware einerseits, einer jetzt sich einbürgernden Dampfstickmaschine auch für feinere Ware — System Saurer und J. J. Rieter — andererseits. Die Betriebsformen der Stickerei sind zwiefach: wir finden teils Fabrikbetrieb, teils Hausbetrieb. Letzterer bildet die fast ausnahmslose Regel für die Kleinstickerei, während die „Maschinenstickerei“ (= Grofsstickerei) sich 1885 wie folgt auf die beiden Betriebsformen verteilte (Baumberger S. 11):

	Maschinen in Fabriken		Einzelmaschinen		Total	
	Besitzer	Maschinen	Besitzer	Maschinen	Besitzer	Maschinen
Kanton St. Gallen	649	5665	4639	5 464	5 288	11 129
„ Appenzell	206	1644	884	1 020	1 090	2 664
„ Thurgau	263	1758	1461	1 864	1 724	3 622
„ Vorarlberg	60	260	2069	2 302	2 129	2 565
Ges. Ostschweiz und Vorarlberg	1261	9993	9390	10 086	10 661	21 089

Die Unternehmungsform scheint vorwiegend die kapitalistische zu sein; ich sage: scheint, denn genaue Auskunft giebt uns über diese wichtige Frage die Litteratur nicht. Daneben besteht aber offenbar noch eine Art von Handwerk: ein für den lokalen Absatz auf eigene Rechnung, mit eigenen Mustern arbeitendes Kleingewerbe, von dem wir freilich hören, dafs es „fast ganz verschwunden ist“ (vgl. IV. Jahresbericht des Zentralverbandes etc. 1889 S. 8). Die kapitalistische Unternehmung nimmt in unserer

Industrie ebenfalls verschiedene Formen an. Leiter der Produktion, kapitalistischer Unternehmer ist in allen Fällen der Kaufmann (Exporteur): er beherrscht den Markt und regelt den Absatz, nach seinen Weisungen vollzieht sich die Produktion. Nur dafs entweder der Exporteur selbst Fabrikant ist — dann haben wir eine einfache exportierende Fabrikindustrie vor uns; dieser Fall scheint jedoch die Ausnahme zu bilden — oder dafs er nur den „Verleger" spielt, d. h. fremde Betriebe seine Aufträge ausführen läfst; das ist die Regel. Diese Betriebe sind aber wiederum entweder „Fabrikbetriebe", meist nur ein euphemistischer Ausdruck für verlegte weiland Kleinbetriebe mit einem kleinen „Fabrikanten" an der Spitze, der wenige Stühle — wie unsere Statistik zeigt, im Durchschnitt, also einschliefslich der gröfseren Etablissements nur 7,9 — bei sich aufgestellt hat und durch Lohnarbeiter betreiben läfst, eine Art „Ateliersystem" (Analoga hierzu bieten die Lyoner Seidenindustrie und die Ronsdorfer Bandfabrikation), oder es sind endlich hausindustrielle Betriebe im engeren Sinne: eine Stickmaschine steht in der Wohnung des Arbeiters und wird von diesem, ev. unter Zuhilfenahme seiner Familienangehörigen bedient. Das ist die regelmäfsige Betriebsform für die Kleinstickerei und für etwa die Hälfte der Grofsstickerei. Die grofsen Stickmaschinen, die früher mehrere 1000 Frcs. kosteten, sind entweder Eigentum der hausindustriellen Arbeiter oder von diesen nur gemietet: in welchem Verhältnis Miet- zu Eigenstühlen stehen und ob etwa die eine Kategorie sich auf Kosten der anderen vergröfsert — eine sehr wichtige Frage —, sagt uns die Litteratur nicht. Bei der Beträchtlichkeit der Ausgabe für eine Stickmaschine wissen manche hausindustrielle Maschinenbesitzer einstweilen noch nicht recht, ob sie Unternehmer oder Arbeiter sind. Durch diese mannigfaltige Gestaltung der Betriebsverhältnisse werden nun eine ganze Reihe wirtschaftlich und sozial unterschiedlicher Personenkategorien geschaffen, deren Charakterisierung eine dankbare, ebenfalls bisher noch nicht geleistete Aufgabe wäre. Es sind das: 1) die Exporteure, die selbst Fabrikanten sind; 2) die Exporteure, die nur Verleger sind; 3) die letzten Handwerksmeister; 4) die verlegten kleinen „Fabrikanten"; 5) die in Fabriken beschäftigten Lohnarbeiter (sog. „Fabriksticker"); 6) die verlegten Hausindustriellen der Grofsstickerei (sog. „Einzelsticker"): a) Besitzer, b) Pächter von Stickmaschinen; 7) die verlegten Hausindustriellen der Kleinstickerei, meist Weiber; 8) die Fergger (Ausgeber = Vermittler zwischen Verleger und Hausindustriellen). Ebensowenig wie die soziale Struktur der Stickereiindustrie bisher genügend untersucht ist, ebensowenig die Entwickelungstendenzen, die sie beherrschen. Nach Andeutungen, die sich hie und da zerstreut finden, scheint es, als ob in den 1870er Jahren, als die Stickerei einen Aufschwung erlebte, die Verleger auf die Dörfer gegangen wären, die Menschen von den Strafsen und Zäunen herbeigeholt, ihnen in ihren Wohnungen Maschinen aufgestellt und so die hausindustrielle Stickerei gefördert hätten, dafs diese dann durch die Einführung des gesetzlichen 11-stündigen Arbeitstages in Fabriken noch weitere Vorzüge für den Unternehmer geboten hätte, dafs aber seit einiger Zeit — namentlich seitdem der Zentralverband auch für die Einzelsticker den 11-stündigen Arbeitstag eingeführt hat (s. u. S. 900) —

sich eine Rückströmung zu Gunsten der Fabrikarbeit geltend mache, die viele technische Vorzüge besitzt, auch wenn sie nicht mechanischer Motoren sich bedient (Laurent S. 22, 38, IV. Jahresbericht S. 8, Neue Zeit S. 147). Die ganze Stickereiindustrie steht aber gerade im Augenblick vor der entscheidenden Umwälzung: der Einbürgerung des Dampfstickstuhls, der schon jetzt das 3—4fache der Handstickmaschine leistet und naturgemäfs binnen kurzem die Hausindustrie auf den Aussterbeetat setzen wird. Bereits Eingang gefunden haben mehrere Hilfsmaschinen, die eine höhere Stufe der Technik verkünden, wie die Einfädelmaschine, die von einem Kinde bedient, täglich 80 000 Nadeln fädelt, also für den Einzelsticker unwirtschaftlich ist (Laurent, S. 15)[1]).

Ueber die heutige wirtschaftliche und soziale Lage der Sticker, insbesondere der Hausindustriellen, enthält nun einige Angaben Laurent. Danach sind die goldenen Zeiten für unsere Industrie vorbei. Die Löhne sind seit den 1870er Jahren erheblich heruntergegangen, die Arbeitszeit ist verlängert. Am schlimmsten dran sind natürlich die Hausindustriellen: ihre Beschäftigung ist am unregelmäfsigsten, sie haben unter dem Abzugsunwesen, der Uebervorteilung von seiten der Fergger etc. am meisten zu leiden, sie werden am ehesten beschäftigungslos, aufser aus den allgemein bekannten Gründen auch noch, weil sie meist veraltete, schlecht im Stande gehaltene Maschinen besitzen, daher minderwertige Waren liefern. Am elendesten ist die Lage der weiblichen Kleinstickerinnen, von der Laurent (a. a. O. S. 28) folgendes Bild entwirft, dessen Richtigkeit ich auf Wanderungen in Stickereidörfern, die ich im Sommer 1892 unternahm, im grofsen Ganzen bestätigt fand: „Das Los dieser Arbeiterinnen ist kein beneidenswertes. Sie erhalten die Arbeit von Ferggern oder solchen Personen, welche dieselben von Ferggern bezogen haben (das wäre die 9. Personenkategorie!), also oft erst aus dritter Hand. Wenn die Arbeit kaum ausgehändigt, soll sie schon fertig wieder abgeliefert werden. Da schafft denn manche Frau und Tochter bis in die tiefe Nacht und den frühen Morgen hinein. Ihr kärgliches Brot zu verdienen, sind sie gezwungen, sich zu überarbeiten, wenn sie Arbeit haben: trifft es sich doch wieder, dafs sie in einer Woche 2—3 Tage ohne Arbeit sind. Die Lebensweise dieser Hausindustriellen ist naturgemäfs vielfach eine ungeregelte. Die Arbeit ist pressant, der Lohn gering, jeder Augenblick mufs ausgenutzt werden: von Ruhe und Erholung keine Rede. Die Ernährung ist infolgedessen mangelhaft.“ Aber auch die Lage des „eigentlichen“ (männlichen) Stickers, d. h. des Bedieners einer grofsen Stickmaschine, ist nicht viel günstiger, wie bei Laurent nachgelesen werden mag. Ueberall — trotz des häufigen Besitzes einer kostspieligen Maschinerie — die allerorts beobachteten krankhaften Symptome der Hausindustrie. Das Ergebnis, zu dem Laurent gelangt, fafst er (S. 37) in die Worte zusammen: „Wahrlich, man braucht nicht erst hinabzusteigen in jene ärmlichen und verkommenen Winkel der Grofs- und Weltstädte, um neben dem gröfsten Reichtum auch die

1) Gleichwohl sah ich bei 2 Einzelstickern in Rankweil (Vorarlberg) die Fädelmaschine in Thätigkeit. Das waren aber vornehme Herren, die sich den Luxus gestatten konnten: ihr Vater war ein reicher Holzhändler.

gröfste Armut vorzufinden. Die Hausindustrie hat sich seither durchgehends als ein Danaergeschenk erwiesen.“ Auch hier stimmen meine autoptischen Untersuchungen mit jenen Laurent's im Resultat überein.

Gegen die Mitte der 1880er Jahren nun wurde die Stickereiindustrie von einer schweren Krisis heimgesucht: der Absatz stockte, die Warenpreise sanken, die Arbeiter wurden teils beschäftigungslos, teils auf immer geringere Löhne hinabgedrückt. Da entschlofs man sich zu einem bedeutsamen Schritte: einer Kartellierung der gesamten Industrie; der „Zentralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberges“ wurde ins Leben gerufen. Ohne Zweifel haben wir es in diesem Verbande mit einem der interessantesten Gebilde im modernen Gewerbewesen zu thun. Er hat Leistungen vollbracht, die man in unserer Zeit schwerlich für möglich gehalten hätte und er hat zweifellos auf jeden Fall die Bedeutung eines sehr wichtigen Experiments auf dem Gebiete wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Seine Geschichte zu schreiben, wird, wie eingangs schon angedeutet wurde, eine sehr reizvolle Aufgabe darstellen. Bisher kennen wir nur den äufseren Verlauf dieser seiner Geschichte, den uns Baumberger mit dankenswerter Ausführlichkeit geschildert hat; hier müssen wenige Andeutungen genügen. Der Verband war von vornherein nur bestimmt, zu umfassen: die Kaufleute und Fabrikanten, sowie die hausindustriellen Grofssticker nebst Fergger. Ausgeschlossen blieben die Fabriksticker (10—11 000) und die zahlreichen Kleinsticker. Wider Erwarten wurde die Verbandsidee rasch und fast allgemein acceptiert: am 28. XII. 1884 fand die erste Besprechung der Vertrauensmänner statt, am 14. VII. 1885 trat der Verband in Aktion, und umfafste bereits an diesem Tage die Hälfte aller Maschinen (12 299). Wenige Wochen nach seiner Begründung waren bis auf wenige Ausnahmen sämtliche Maschinen beigetreten. Es waren (nach Baumberger S. 147):

	im Verbande		aufserhalb des Verbandes	
	Mitglieder	Maschinen	Mitglieder	Maschinen
Ende 1888	12 921	21 847	115	148
„ 1889	13 299	21 748	202	260
„ 1890	13 340	21 950	160	170

Was aber erstrebte der Verband? Der § 2 der Zentralstatuten spricht es aus mit den Worten (vgl. dazu Baumberger, S. 47 ff.): „Der Verband bezweckt einerseits der Ueberproduktion in der Stickereiindustrie vorzubeugen, andererseits bessere Lohnverhältnisse zu erzielen und im allgemeinen durch alle zweckdienlichen Mafsnahmen an der Hebung der Stickereiindustrie und der Erhaltung derselben auf gesunder Basis mitzuarbeiten.“

Drei einschneidende Mafsregeln hat der Verband gleich nach seiner Begründung getroffen, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen; es sind das (nach Baumberger) „die drei Säulen, welche Mittelpunkt und Träger des Verbands“ bildeten, „blieben“, sagte Baumberger im Jahre 1891. Diese drei „Rühr mich nicht an“ (nach Baumberger) waren aber:

1) Ausschliefslicher Verbandsverkehr: Arbeit darf nur an Verbandsmitglieder abgegeben und von solchen angenommen werden.

2) Normalarbeitstag: kein Sticker darf länger als 11 Stunden arbeiten.

3) Minimallohn; für $13^1/_2$ Stabmaschinen darf nicht weniger als 28 Cts. per 100 Stich für $^6/_4$ und 33 Cts. für $^4/_4$ an Lohn bezahlt werden.

Alle die übrigen zahlreichen Mafsnahmen, welche der Verband seit seiner Gründung getroffen hat, sind nur Ergänzungen der oben genannten, oder Konsequenzen, die zwecks ihrer Durchführung gezogen werden mufsten: wie z. B. ein grausamer Boykott gegen ausgeschiedene Firmen gegen Ende des Jahres 1890 u. a. Der Leser findet sie genau verzeichnet bei Baumberger S. 48—148, im Auszuge auch bei Jay. Wir können hier nur in aller Kürze die wichtigste Frage noch beantworten: Welche Wirkung hat die Verbandgründung ausgeübt und welches war bisher das Schicksal?

Wenn man die Apologie des Zentralverbandes bei Baumberger im 2. Kapitel seiner Schrift liest, wo er die „wirtschafts- und sozialpolitischen Ergebnisse“ zusammenfafst, so kann man nur den Eindruck gewinnen, als ob in jeder Beziehung der Verband segensreich gewirkt habe und sein Bestand für alle Zukunft gesichert sei. Baumberger hat sein Büchlein abgeschlossen, als der Verband auf dem Zenith seiner Erfolge stand. Heute kann man dreist behaupten: „der Zentralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz“ hat zu leben und zu wirken aufgehört; der Verband, wie er 1885 gegründet wurde, hat allem Anscheine nach nur noch einen langsamen Tod als einzige Zukunft vor sich. Anfang 1892 begann das Zerstörungswerk an den Vorschriften des Verbandes; am 12. Januar wurde das Lohnminimum reduziert; am 26. dess. Mon. ganz aufgehoben [1]); am 3./4. November trennte sich der Vorarlberg ab und der Verbandsverkehr wurde für ungebunden erklärt. Damit waren von den 3 Säulen, auf denen die Verbandsidee ruhte, woran, als Baumberger schrieb, „schon ein Versuch zu rütteln, als ein Vergehen gegen die allgemeine Wohlfahrt galt“ (S. 47), zwei zusammengebrochen und mit ihnen das ganze Gebäude. Denn z. Z. ist der Verband ein Messer ohne Klinge, wenn schon am 1. Januar 1893 immer noch die Mehrzahl der Maschinen im Verbande waren: 12 500 gegen 8500 aufserhalb des Verbandes. „Heute läfst sich nicht ermessen, ob der Verband länger dauern und wieder erstarken wird, oder ob er sich auflöst“, schreiben die Männer an der Spitze. Läfst sich aber vielleicht schon ermessen, welches die Gründe seines Zusammenbruchs gewesen sind? Ich wage es nicht, diese schon heute mit aller Bestimmtheit anzugeben, dazu ist der Zeitpunkt zu früh. Nur die Richtung möchte ich andeuten, in der sie ohne Zweifel zu suchen sind. Was den Verband wirtschaftlich charakterisiert, ist das Bestreben, Angebot und Nachfrage in Einklang zu bringen durch Regelung der Produktion; dafs dies prinzipiell möglich ist, zeigt uns jedes neue Kartell. Freilich setzt auch die Kartellierung zu ihrem Gelingen bestimmte technisch-ökonomische Bedingungen voraus: es scheint mir zweifelhaft, ob eine so stark dezentralisierte Indutrie wie die Stickereiindustrie überhaupt auf die Dauer kartellierbar ist. Doch liegen hierin noch nicht die eigentlichen Schwierigkeiten, an denen der Zentralverband zu Grunde gegangen ist; diese sind vielmehr auf sozialem Gebiete: in der Unver-

1) Bis hierher reicht die Darstellung bei Raoul Jay; vgl. Etudes, l. c. pag. 255 ff. Die Nachrichten über die jüngeren Schicksale des Verbandes verdanke ich der liebenswürdigen Mitteilung der Direktion, der Herren Schlatter und Steiger, denen ich an dieser Stelle meinen Dank für ihr freundliches Entgegenkommen ausspreche.

einbarkeit der Interessengegensätse der kontrahierenden Parteien zu suchen. Als der Verband florierte, hatten seine Verteidiger guten Grund, mit Stolz darauf hinzuweisen, dafs die Verbandsidee eigentlich das Ei des Columbus gewesen sei, dafs man nun endlich die langersehnte Lösung der sozialen Frage gefunden habe: eine Organisation, die das Grab der sozialen Kämpfe, die Wiege sozialer Harmonie und wirtschaftlichen Gedeihens sei; „was man den sozialen Kampf der Gegenwart nennt, ist schliefslich nur ein Ringen um die Postulate, welche der Verband z. T. verwirklicht hat“ (Baumberger S. 156). In der That: ein Gelingen des Verbandes wäre der schlagende Beweis für die Richtigkeit derjenigen Anschauung gewesen, die eine Lösung unserer sozialen Konflikte in der harmomischen Versöhnung aller Klassengegensätze erblickt; „das Zeichen, in dem ein kommendes Jahrhundert siegen wird, . . . liegt in den Kartellen der alle Interessenten umfassenden Berufsgenossenschaften“ (Baumberger S. 195). Sein Scheitern beweist aufs neue zur Evidenz, dafs ohne Kampf kein Sieg in der sozialen Welt, dafs vor allem keine Lösung der Konflikte möglich ist durch eine Zusammenkoppelung so entgegengesetzt interessierter und so verschieden mächtiger Interessentengruppen, wie es in dem Zentralverbande versucht worden ist. Ein aufmerksamer Beobachter hätte wahrnehmen müssen, dafs vom ersten Tage der Verbandsgründung an die Interessenkonflikte nur oberflächlich beigelegt waren, nur unter der gräfslichsten Not auf Augenblicke die natürlichen Interessengegensätze zurückgedrängt wurden. Und dann hat viel Täuschung bei der Gründung des Vereins mitgespielt: die Idee ging von den Stickern aus; die Vorteile sind zum ganz überwiegenden Teile den Kaufleuten zu gute gekommen, wie selbst der noch an Interessenharmonie glaubende Baumberger zugeben mufs; „die quantitative Abstufung (der Vorteile) vollzieht sich in aufsteigender und nicht in absteigender Linie.“ Minimallohn und Maximalarbeitszeit haben sich ebenfalls fast ausschliefslich den Unternehmern nützlich erwiesen: Baumberger S. 54, Neue Zeit S. 150, so dafs mir der Anonymus in der Neuen Zeit annähernd das Richtige zu treffen scheint, wenn er den Zentralverband einen „Unternehmerverband“ oder einen „Löwenverband zwischen Arbeit und Kapital“ nennt. Diese feindselige Stimmung gegen den Verband, der doch nur den Kaufleuten nütze und den armen Stickern nur schade, war schon im Sommer 1892, als ich Gelegenheit nahm, einige Stickerdörfer aufzusuchen, bereits die herrschende unter den Hausindustriellen geworden; dank der natürlichen Disharmonie der verschiedenen sozialen Klassen ist denn auch bald darauf der Verband in die Brüche gegangen. Was nun? Es scheint, als hätte man eingesehen, dafs die Verbrüderung zu früh erfolgt sei, ehe die kontrahierenden Parteien gleichmächtig sich gegenüberstanden, dafs man vor allem dieses Zwischenglied jetzt ergänzen müsse: die Kräftigung der einzelnen Interessentengruppen. Wenigstens schreibt man mir, dafs „Anstrengungen gemacht werden, Separatverbände von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Ferggern etc. zu gründen und, wenn möglich, diese dann durch Kartellverträge zu einigen.“ Das dürfte denn auch der einzig richtige Weg sein, der zum Ziele führt. Nur darf eins dabei nicht vergessen werden: solange Hausindustrielle Ver-

legern gegenüberstehen, kann von Gleichmächtigkeit keine Rede sein. Es ist daher vorerst nötig, ehe an ein Kartell der Interessentengruppen zu denken ist, dafs die hausindustrielle Betriebsform wesentlich eingeschränkt werde. Die Tendenz scheint schon jetzt dahin zu gehen, die Agitation der Fabrikarbeiterschaft drängt ebenfalls dahin und die Einbürgerung der Dampfstickmaschine wird das übrige thun. Dafs überall es die unglückliche Hausindustrie ist, die den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aufhält, dafür scheint mir wieder das Schicksal der schweizerischen Stickereiindustrie den Beweis zu liefern. Doch ich wiederhole: ein abschliefsendes Urteil läfst sich zur Zeit nicht fällen; wir müssen die weiteren Ereignisse abwarten. Die Litteratur, die wir jezt zur Anzeige bringen wollten, wird aber den zukünftigen Forscher zu lebhaftem Dank verpflichten für die reiche Belehrung, die sie ihm über eine abgegrenzte Periode zu bieten vermochte.

Nachschrift. Die vorstehenden Zeilen waren schon längere Zeit geschrieben, als mir (August 1893) der V. Bericht des Zentralverbandes (Nr. 29 unserer Uebersicht) zugesandt wurde. Er umfafst die Periode vom 1. Juni 1889 bis 23. Mai 1393 (in einem Nachtrag bis Ende Juni), also jene stürmischen Jahre, deren Vorgänge wir skizziert haben, die als die Jahre der höchsten Blüte und des Niedergangs angesehen werden können. Da mich die freundlichen Mitteilungen der Herren Vorstandsmitglieder schon vor Erscheinen des letzten Jahresberichts auf das Laufende gesetzt hatten, so konnte ich schon unter Berücksichtigung der Vorgänge im Zentralverbande etwa bis April 1893 meine Skizze entwerfen. Seitdem sind immerhin noch einige Ereignisse zu registrieren, die alle in derselben Richtung ihre Wirkung äufsern: den Verband in seiner jetzigen Gestalt der Auflösung entgegenzuführen:

1) die Urabstimmung über seinen Fortbestand vom 22. Mai 1893. Sie war, wie unser Bericht ausführt (S. 20, 21) in einer Ende April abgehaltenen Delegiertenversammlung beschlossen worden, eigentlich um überhaupt mal wieder an die Existenz des Verbandes zu erinnern. „Man sprach nicht mehr von ihm; wer noch von ihm sprach, that es in dem Tone, als ob es sich um einen Toten oder um einen in Agonie befindlichen handle.“ Diese allgemeine Teilnahmlosigkeit — „das schlimmste, was in solchen Fällen passieren kann“, bemerkt unser Berichterstatter, als welcher übrigens jetzt der uns wohlbekannte G. Baumberger funktioniert — drückte sich denn auch in der Urabstimmung aus. Von der stark reduzierten Mitgliederzahl (März 1893 = 8321) beteiligten sich an der Abstimmung überhaupt nur 57,3 Proz. (gegen noch 76,3 Proz. ein Jahr früher, am 1. Mai 1892), nämlich 4766 Mitglieder. Von diesen stimmten 2400 für Verbandsauflösung und 2366 dagegen, also die Abstimmung ergab eine Majorität für Auflösung. Da jedoch, um diese wirklich herbeizuführen, ein Beschlufs mit absoluter Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich ist, so war der Fortbestand des Vereins einstweilen noch einmal gesichert, dank einer kleinen Minorität von Verbandsfreunden.

2) Die abermalige Reduktion der Mitgliederzahl. Noch verhängnisvoller als jene Urabstimmung scheint für den Zentralverband die

betrübliche Thatsache sich gestalten zu sollen, dafs Ende Juni 1893 abermals rund 2600 Mitgieder ihren Austritt angemeldet haben (S. 78). Danach zählt der Verband jetzt noch rund 5700 Mitglieder, etwas mehr als ein Drittel aller Sticker. Die Konsequenz ist, dafs in allen wesentlichen Angelegenheiten die Thätigkeit des Vereins bis auf weiteres suspendiert bleiben mufs. Es weht ein heldenhafter Geist durch die Schlufsworte unseres Berichts, die trotz aller Niederlagen und Enttäuschungen doch noch zum Festhalten an der Verbandsidee auffordern: „Es hiefs einen grofsen Zug der Zeit verkennen, einen fruchtbaren Strom rückwärts lenken, ein siegreiches, hohes Prinzip verleugnen, wollte man den Verbandsgedankon preisgeben. Vorwärts heifst es auch hier! Ein aufrichtiger guter Wille und männliche Festigkeit werden die heutigen Schwierigkeiten überwinden!" Es ist nur zu verwundern, dafs der Berichterstatter nicht auch die Wege angiebt, auf denen das Ziel am sichersten wird zu erreichen sein. Wir wiederholen: es ist die vorherige Gründung von Interessentenverbänden. Mufs doch unser Bericht (S. 9, 10) selbst zugeben: „In organisatorischer Beziehung gipfelt die Berichtsperiode recht eigentlich in dieser Richtung ... Die Einzelverbände sind das Produkt einer natürlichen Entwickelung; sie sind dem Gesamtverbande nur gefährlich, wenn sie ein mehr oder weniger wildes Dasein fristen und nicht legaliter in seine Organisation eingefügt werden; einmal richtig eingefügt aber würde der Verband eine Organisation erhalten, die sich enge und in natürlicher Weise an die wirklichen Verhältnisse der Industrie anschmiegt und darum lebenskräftig ist." Was die Thatkraft und Umsicht einer Reihe von hervorragenden Persönlichkeiten zu leisten vermochten, ist in glänzender Weise geleistet worden. Die Zeiten schrecklicher Not haben die Erfolge eine Weile lang noch vergröfsert; aber dauernder Bestand und kräftiges Leben werden einer Institution doch nur beschieden sein, wenn sie, wir bedienen uns der eigenen Worte des Berichtes, „sich an die wirklichen Verhältnisse der Industrie anschmiegt". Möge der „Zentralverband" in verjüngter, lebenskräftigerer Gestalt bald wieder von den Toten erstehen!

b) Oesterreich-Ungarn.

In Nr. 30 unserer Schriften schildert Dr. Cornelius von Paygert „die soziale und wirtschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher". Der Verfasser hat eingehende Studien an Ort und Stelle gemacht und trägt ein hübsches Thatsachenmaterial zusammen, dem leider die rechte geistige Durchdringung fehlt. Zwar schwärmt Dr. Paygert für Hausindustrie, aber die Schärfe des Denkens und die Klarheit der Auffassung entsprechen nicht ganz jener Zuneigung zu seinem Gegenstande.

Das interessanteste Ergebnis einer Lektüre des Buches wird für uns das sein, dafs es einstweilen in Galizien noch gar keine hausindustrielle Schuhmacherei giebt. Soweit die Anfertigung von Schuhwaren nicht als lokales Handwerk betrieben wird, finden wir sie als Nebenbeschäftigung in bäuerlichen Familien, die aber ihre Produkte selbst auf den benachbarten Märkten absetzen (S. 49). Hier und da bilden sich Ansätze zur Hausindustrie. „In den Grenzstädten Skala und Shalat

sind die russischen Kaufleute Abnehmer eines grofsen Teiles der angefertigten Ware" (eb. Vgl. auch S. 54, 55: „Die Unregelmäfsigkeiten des Absatzes begünstigen die Ausbeutung durch den Lederhändler. Es ist deshalb zu befürchten, dafs sich eine Klasse von Verlegern bilden wird"). Wie an anderer Stelle (vgl. unten S. 909) ausgeführt ist, liegt die Gefahr einer Verhausindustrialisierung der galizischen Schuhmacherei nicht fern. Ob dann, wenn die Hausindustrie sich wirklich erst wird etabliert haben, jene idyllischen gesegneten Zustände weiterbestehen werden, von denen der Verfasser so begeisterte Schilderungen entwirft, müssen wir abwarten. —

Dr. Eugen Schwiedland in Wien, Sekretär bei der Handelskammer für Niederösterreich, hat uns auch mit drei auf die Hausindustrie bezüglichen Schriften beschenkt, die wir unter der Nr. 31—33 in unserer Uebersicht verzeichnet haben.

Von einer Anzeige des an erster Stelle genannten Aufsatzes über „Die Wiener Perlmutterindustrie und ihre Krisis" (Nr. 31) können wir Abstand nehmen, da diese „Jahrbücher" seiner bereits früher (III. Folge, Bd. I S. 937) Erwähnung gethan haben.

Der Artikel, der über „Die Entstehung der Hausindustrie mit Rücksicht auf Oesterreich" handelt (Nr. 32), unterzieht sich der sehr lobenswerten Aufgabe, unter dem österreichischen Publikum Klarheit über den Begriff der Hausindustrie zu verbreiten. Bekanntlich herrscht, seitdem der IX. internationale statistische Kongrefs vom Jahre 1876 zu Budapest sich mit der Frage befafst hat, auf unserem Gebiete heillose Konfusion, die hauptsächlich durch das Bestreben jenes Kongresses hervorgerufen ist, ein Ding, was gar keine Hausindustrie ist, nämlich das bäuerliche Hausgewerbe Südosteuropas unter den Begriff der Hausindustrie zu subsummieren. Schwiedland stellt nun zunächst die wirtschaftliche und soziale Eigentümlichkeit dieser auch für Oesterreich wichtigen „traditionellen nationalen Hausindustrie", d. h. jenes südeuropäischen bäuerlichen Hausgewerbes fest, um im Gegensatz zu ihm dann erst die „Hausindustrie" als eine modern-westeuropäische Erscheinung hervorzuheben.

Ich kann mich in allen wesentlichen Punkten mit den Ausführungen Schwiedland's einverstanden erklären: sie stehen auf der Höhe der neueren hausindustriellen Forschung in Deutschland. Auch gegen die diskrete Anwendung der von Bücher gewünschten Unterscheidung zwischen west- und osteuropäischer, d. h. sog. „sekundärer" und „primärer" Hausindustrie läfst sich nichts einwenden, wenn man sich dabei bewufst bleibt, dafs diese Unterscheidung eine zwar unzweifelhaft richtige, aber für den Nationalökonomen ziemlich belanglose Thatsache zum Ausdruck bringt. Das Wesen der Hausindustrie als einer Erscheinungsform des Kapitalismus wird natürlich nicht tangiert: ob sie an diesen oder jenen Stand der Dinge anknüpft. Es hat die Unterscheidung — ich bemerke wieder für den Nationalökonomen — etwa die Bedeutung, die für die Kenntnis des modernen Eisenbahnwesens der Umstand hat, ob dieses schon einen organisierten Postverkehr bei seinem Entstehen vorfand oder nicht: Europa-Amerika. Zweifellos wird z. B. für die Erklärung der Kuppeeformen jene Unterscheidung von grofser Wichtigkeit sein: für irgend eine die Natur des Eisenbahnwesens berührende Erscheinung wohl kaum.

Ich wiederhole: im allgemeinen sind die Ausführungen Schwiedland's über die Natur der Hausindustrie richtig und verdienen, wegen ihrer gelegentlichen Exemplifikation auf österreichische Verhältnisse, auch in deutschen Leserkreisen Beachtung.

In der dritten Studie (Nr. 33) ist die „alte wiener Hausindustrie", mit der uns Schwiedland bekannt macht, die Strumpfwirkerei. Diese befand sich zu Ende des vorigen Jahrhunderts in dem Uebergangsstadium vom Handwerk in die Fabrik- und Hausindustrie. Was uns Schwiedland in sehr anschaulicher Weise schildert, ist der Kampf innerhalb der Strumpfwirkerzunft um das Recht der Zunftmeister, Sitzgesellen aufser dem Hause für sich arbeiten zu lassen. Die Zunftgenossen spalteten sich in fast gleiche feindliche Parteien: die einen wollen diese Befugnis erkämpfen, die anderen sie ablehnen. Es ist der alte Konflikt, der den wenigsten Zunfthandwerkern erspart blieb: zwischen den Meistern, die über die Schranken der Zunftordnung hinauszugehen sich kräftig genug fühlen und jenen, die den Schutz des alten Rechtes gegen die Gefahren der ökonomischen Umwälzung mit Zähigkeit festzuhalten suchen. Fabrikeninspektion und Stadthauptmannschaft von Wien stellten sich endlich auf den Standpunkt derer, die das Recht beanspruchten, Gesellen aufser dem Hause zu beschäftigen, also sagen wir auf den industriefreundlichen Standpunkt (S. 495). Sie wollen der Möglichkeit, „den Betrieb zu erweitern", keine Schwierigkeiten in den Weg legen. So wenigstens im Jahre 1801, während noch in den 1790er Jahren wiederholte Verfügungen zur Aufrechterhaltung der alten Zunftbeschränkungen erlassen waren. Jetzt sollten diese für die sog. „Polizeygewerbe" zwar noch Geltung behalten, d. h. für jene Gewerbe, die nur für den lokalen Bedarf arbeiteten, während bei allen anderen, den sog. „Kommerzialgewerben", das Verlegen der Gesellen mit Arbeit allen Meistern und befugten Fabrikanten ohne Anstand gestattet würde. „Die Gründe", heifst es in den Motiven zu diesem Entscheide, „welche die Regierung in ihrem Berichte über das Gesuch des . . ., dafs den Meistern bewilligt werden möchte, ihren Gesellen Arbeitsstühle aufser dem Hause zu geben, anführt, sind den echten Kommerzialgrundsätzen um so mehr angemessen, als jeder nicht höchst nötige Zwang und jede Beschränkung die Fortschritte des Erwerbsfleifses nur hemmt und die zweckmäfsigste Unterstützung und Beförderung desselben in der Beseitigung der annoch vorhandenen Hindernisse bestehet, worunter jede Vermehrung der Kosten, jeder Zeitverlust und jede Erschwerung des so wohlfeilen und vorteilhaften Hauswerks vorzüglich gerechnet werden mufs." — Man sieht: schon ist der Wind der englisch-französischen Laissez-Faire-Doktrin bis in die Direktorialkanzleien an der Donau hinübergeweht! —

Der „ungehaltene Vortrag" der Dr. Sophie Daczynska (Nr. 36) weist auf die grofse Bedeutung der weiblichen Hausindustrien in Oesterreich hin und verlangt auch für die in ihnen ausgebeuteten Arbeiterinnen wenigstens gleiches Recht wie für die Fabrikarbeiterinnen. —

Die unter Nr. 34, 35, 37 genannten Schriften legen sämtlich Zeugnis ab von dem Interesse, das man in Wien seit einiger Zeit den Zuständen in der Schuhmacherei, insbesondere der hausindustriellen Schuhmacherei zuwendet. Dieses Interesse wurde zuerst wachgerufen durch eine Ver-

sammlung arbeitsloser Schuhmacher, die Ende des Jahres 1891 in Wien stattfand. Bei dieser Gelegenheit wurden die grauenhaftesten Zustände in dem Gewerbe zu öffentlicher Kenntnis gebracht und das Abgeordnetenhaus beschlofs auf die von E. Pernerstorffer unterstützte Eingabe jener Arbeitslosenversammlung hin, eine Untersuchung zu veranstalten. Zu diesem Behufe trat eine Kommission des Gewerbeausschusses des Parlaments zusammen und verhandelte mit den zugezogenen Vertretern der Handwerksmeister, der Kapitalisten und der Arbeiter am 12., 14. und 15. Dezember 1891 über eine Reihe der brennendsten Fragen, unter denen die des Sitzgesellenwesens, d. h. der Hausindustrie im Schuhmachergewerbe, den breitesten Raum einnahm. Der Bericht über die Verhandlungen der „Expertise“ erschien im Mai 1892 (Nr. 34). Auf ihm fufst der Aufsatz Herkner's (Nr. 35). Als praktisches Ergebnis der Verhandlungen darf der Antrag auf Abschaffung des Sitzgesellenwesens angesehen werden, der gegenwärtig dem Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses zur Prüfung vorliegt. Ihn nimmt Richard Riedl zum Ausgangspunkt für seine Kritik der heute im österreichischen Gewerberecht herrschenden Auffassung von der Hausindustrie (Nr. 37). Die Materie, die in allen diesen Schriften behandelt wird, ist der interessantesten eine und würde zu eingehender Besprechung Anlafs geben. Da jedoch der jedermann leicht zugängliche Aufsatz Herkner's in übersichtlicher Weise über den Stand der Dinge orientiert, so glauben wir an dieser Stelle uns auf eine kurze Angabe der springenden Punkte beschränken zu dürfen: allen Interessenten die Lektüre des Herkner'schen Berichts anempfehlend.

Was etwa die Schneiderei in London und Leeds, die Tischlerei in Paris, das ist die Schuhmacherei in Wien: der Typus eines kapitalistisch zersetzten hochwichtigen Gewerbes, das aber den Uebergang zum Grofsbetrieb noch nicht vollzogen hat, sondern wesentlich noch in den Niederungen der Heimarbeit haust, der Typus also einer noch im Schwunge befindlichen, modernen, grofsstädtischen Hausindustrie. Es unterscheidet die kapitalistische Schuhmacherei Wiens von der deutschen vor allem diese Thatsache, dafs in ihr die mechanische und kooperative Entwickelung noch nicht den Grad erreicht hat wie in Deutschland (Expertise S. 42 f.). Die Organisation ist die denkbar einfachste: Verleger, Fabrikkaufleute lassen ganz wenig Verrichtungen in ihren eigenen Etablissements vornehmen: das meiste an der Herstellung des Stiefels thut der bei sich zu Hause sitzende Arbeiter, der sich von der Centrale seine Arbeit abholt und dorthin zurückbringt. Nimmt ein solcher Heimarbeiter, der natürlich in vielen Fällen ein Weiland-Handwerksmeister ist, noch einen oder mehrere Gesellen zu sich in Kost und Logis, so nennt man diese Sitzgesellen (Exp. S. 24 f.). Es kommt nun vor, dafs derjenige, der sich solche Sitzgesellen annimmt, allmählich selbst zu arbeiten aufhört und von der Ausbeutung seiner Kostgänger lebt (eb. S. 34). Damit ist der Anfang zum englischen Sweatingsystem gemacht. Doch fehlt, wie es scheint, noch ganz in der Wiener Schusterei der Ansatz zu jenem „Ateliertypus“, der dem Sweatingsystem vielfach erst seinen eigentümlichen Charakter aufdrückt, d. h. nirgends, auch wenn mehrere Sitzgesellen beisammen arbeiten, arbeiten sie zusammen, kooperativ. Vielmehr bleibt es beim isolierten Arbeitsprozefs

(eb.). Die Zahl der Hausindustriellen in der Wiener Schuhmacherei ist sehr grofs, sie wird auf 12—14 000 geschätzt. Wie ihre Lage ist, kann man sich denken: erbärmlich. Wiederum treten alle Plagen der Hausindustrie in schärfster Weise auf. Die Löhne sind Schritt für Schritt tiefer gesunken: 4 fl. ist ein durchschnittlicher Wochenlohn, wenn der Arbeiter volle Beschäftigung hat; es ist aber höchstens 3—6 Monate Saison (eb. S. 22, 23). Die Lebenshaltung: Wohnung, Essen, Kleidung, spottet jeder Beschreibung. Kein Londoner, kein New Yorker Elend kann gröfser sein (Herkner, S. 500, 506, Exp. S. 106 f.). Jene Versammlung, von der oben die Rede war, konnten viele arbeitslose Schuhmacher nicht besuchen, weil sie keine — Schuhe hatten!

Der Ausweg aus diesem Pfuhl des Elends ist für jeden Einsichtigen deutlich vorgezeichnet: Uebergang zum geschlossenen Betrieb. Die Vorzüge des letzteren sind von fast allen Sachverständigen überzeugend dargethan worden. Dafs die Vertreter der Arbeiterschaft für ihn plaidierten, ist selbstverständlich. Aber auch die Unternehmer in der Wiener Schuhmacherbranche scheinen den Standpunkt zu vertreten, dafs das Aufhören der Hausindustrie im Interesse des Gewerbes und schliefslich auch ihres eigenen Geldbeutels gelegen sei. Man steht also gerade in dem Wendepunkte, wo die Vorzüge der Hausindustrie auch für den Kapitalisten nicht mehr voll die Nachteile aufwiegen. Solcher Nachteile sind aber in der Expertise eine ganze Reihe aufgedeckt: Unsicherheit der Lieferungen; Veruntreuung von Material (manche Heimarbeiter sollen die Schäfte ins Leihhaus getragen haben!); Betrügereien (Heimarbeiter fälschen Stempel der Verleger); Verarbeitung minderwertigen Materials (sog. Kunstleders) und infolgedessen Diskreditierung der Wiener Schuhwaren auf den Konkurrenzmärkten. Vor allem ist Deutschland, das diesmal die fabrikmäfsige Schuhmacherei schon viel weiter ausgebildet hat, ein gefährlicher Konkurrent auf allen umstrittenen Absatzgebieten geworden; Oesterreich kann mit ihm eingestandenermafsen (Exp. S. 114) überhaupt nur noch konkurrieren dank seinen schamlos niedrigen Löhnen in der Hausindustrie. Jetzt, wie gesagt, scheint der Zeitpunkt gekommen, wo dieses Mittel des Lohndrucks nicht mehr verschlägt und da bleibt kaum etwas anderes mehr, auch nicht für den Unternehmer übrig, als sich die Errungenschaften des Grofsbetriebes zu eigen zu machen. Dafs innerhalb dieses Raum genug für „Handarbeit“ bleibt, weifs jeder, der grofse „Schuhfabriken“ besucht hat. Unter den Experten war es der Arbeitervertreter, der diesen Punkt erst klarstellen mufste (eb. S. 54). In diesen wie in allen übrigen Fragen, das möchte ich nicht unterlassen hier anzuführen, zeigten sich überhaupt in den Verhandlungen die Vertreter der Arbeiter allen übrigen an Urteilsfähigkeit und klarem Blick nicht nur stets ebenbürtig, sondern meist überlegen. Ich habe aus dem Studium der Expertise genau denselben Eindruck wie Herkner (S. 507) gewonnen: dafs „die Vertreter der Arbeiter allein über eine das ganze Gebiet der Untersuchung beherrschende Sachkenntnis verfügten“.

Da, wie gesagt, das Unternehmertum jetzt auch anfängt, die Schattenseiten der Hausindustrie zu spüren, so ist Aussicht vorhanden, dafs dem Unwesen des „Sitzgesellentums“ in der Wiener Schuhmacherei gesetzlich

zu Leibe gegangen werde. Man braucht es ja nur den Bestimmungen des Arbeiterschutzes zu unterwerfen und es ist tot. Nur verlangten die Experten (Exp. S. 124), jede Regelung der Frage solle durch Reichsgesetz geschehen, da sonst die Hausindustrie doch noch in der Provinz weiterflorieren würde. Dafs diese Befürchtung sehr begründet ist, zeigen die Zustände beispielsweise in Galizien, wo ein höchst geeignetes Material zur Schaffung einer von Wien abhängigen hausindustriellen Schuhmacherei vorhanden ist. Vgl. die Schrift von Paygert (Nr. 30 unserer Uebersicht).

Dafs es bei der gesetzlichen Regelung gewerblicher Verhältnisse aber vor allem auch auf eine konzise Begriffsbestimmung und klare Auffassung der Institutionen, wie in unserem Falle der Hausindustrie ankomme, und dafs es daran bei den gesetzgebenden Faktoren Oesterreichs noch sehr gebricht: dafür den Nachweis zu erbringen, ist die Aufgabe des Riedlschen Aufsatzes (Nr. 37), dessen Succus wir mit seinen eigenen Worten (a. a. O. S. 367, 368) hier wiedergeben wollen: „Fafst man", schreibt Riedl, „das Resultat unserer Erwägung übersichtlich zusammen, so ergeben sich nach österreichischem Gewerberecht folgende Kategorien von Hausindustriellen:

I. Hausindustrielle, die äufserlich als selbständige Gewerbetreibende erscheinen, einen Gewerbeschein besitzen und mit einer Erwerbsteuer belegt sind: hausindustrielle Meister.

II. Hausindustrielle, die keinen Gewerbeschein besitzen, nämlich:

1) Personen, welche eine gewerbliche Arbeit als häusliche Nebenbeschäftigung allein oder unter Mitwirkung der gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes ausüben und nach Art. V, lit. e des Kundenrechnungspatentes zur G.-O. von den Bestimmungen derselben ausgenommen sind.

2) Personen, welche gewerbliche Arbeit in ihren Wohnstätten als Hausindustrielle im Sinne des Erlasses vom 16. Sept. 1883, Z. 26, 701, d. i. gleichviel, ob als Haupt- oder Nebenbeschäftigung, nach örtlicher Gewohnheit und ohne Mitwirkung gewerblicher Hilfsarbeiter betreiben.

3) Sitzgesellen, d. h. alle unter den bisherigen Kategorien nicht begriffenen Hausindustriellen. Diese erscheinen wieder:

a) als aufser Hause beschäftigte Gehilfen nach § 73 bez. 78a G.-O., wenn sie nicht für den gewerbsmäfsigen Absatz an Konsumenten oder, nach Anschauung der Praxis, gleichzeitig immer nur für einen bestimmten Gewerbsinhaber, in dessen Dienst sie stehen, arbeiten und selbst keine weitere Hilfsarbeiter halten.

b) andernfalls als unbefugte Gewerbetreibende (Pfuscher) § 132 lit. a.

Dies der Standpunkt des geltenden Gewerberechtes. Vergeblich sucht dasselbe einer Erscheinung gerecht zu werden, die es gerade von ihrer wichtigsten Seite her nicht erfafst. Indem es seine Kategorisierung auf untergeordnete Merkmale völlig systemlos aufbaut und das Wichtigste, allen Formen der Heimarbeit Gemeinsame, die Unselbständigkeit des Absatzes, aufser acht läfst, trennt es Gleichartiges, fafst Verschiedenes in Eins zusammen, und erzeugt so eine Konfusion der Begriffe, die sowohl in der praktischen Handhabung der Gewerbeordnung als auch bei der Diskussion neuer gesetzgeberischer Mafsnahmen auf diesem Gebiete ihre

Wirkung äufsert. Vollkommen willkürliche rechtliche Kategorien beherrschen die natürlichen Verhältnisse."

c) Grofsbritannien.

Der Verfasser des Werkes, das sich „The modern Factory" betitelt (Nr. 38), ist der bekannte englische Fabrikinspektor W. Taylor Cooke, der sich auch in der wissenschaftlichen Welt vor einigen Jahren durch die Introduction to a History of the Factory System (Bentley 1886) zuerst rühmlichst bekannt gemacht hat. Zu jener „Einführung" soll nun die vorliegende Arbeit gleichsam die Darstellung selbst bringen. Der Verfasser will ein Gesamtbild des modernen „Fabrikwesens" geben, das ist sein Vorwurf. Unter Factory System versteht er im wesentlichen den kapitalistischen Grofsbetrieb, sei dieser Fabrik im engeren Sinne oder das, was wir auch heute noch nicht anders, als mit dem Ausdruck Manufaktur bezeichnen können. Der nicht völlig klaren Begriffsbestimmung ist es zuzuschreiben, wenn im Verlauf des Buches die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Kriterien des Factory System zuweilen durcheinander geworfen werden; vgl. z. B. S. 319, 320, wo das „Factory System" erst als maschineller Betrieb, dann als Grofsbetrieb, dann als kapitalistische Unternehmung kritisiert wird, ohne dafs sich der Autor der Verschiebung des Objektes bewufst würde. Doch leidet im grofsen Ganzen die Darstellung nicht unter dieser begrifflichen Unklarheit. Das Werk ist entschieden eine der besseren Leistungen neuerer Zeit auf dem Gebiete industrieller Entwickelungsgeschichte. Der Standpunkt des Verfassers ist etwa der kathedersozialistische, wie er noch heute die deutschen Lehrbücher beherrscht. Auch die fast völlige Ignorierung der Bewegung von unten her, der Arbeiterbewegung, wie sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der deutschen Kathederökonomie bislang eigen war, verleiht dem englischen Werke eine gewisse Familienähnlichkeit mit den Arbeiten deutscher Akademiker. Taylor Cooke stellt die Entstehung des Fabrikwesens dar, schildert dessen Uebelstände und folgert daraus die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens, das er in der Gestalt der Arbeiterschutzgesetzgebung in seinen historischen Phasen namentlich für England verfolgt. Diese einseitige Berücksichtigung des Arbeiterschutzes, um dessen Darstellung sich alle übrigen Ausführungen gleichsam gruppieren, darf mit dem beruflichen Charakter des Autors erklärt werden. Fragen wir nach der wissenschaftlichen Bedeutung des vorliegenden Werkes, so werden wir sagen müssen, dafs für uns Deutsche kaum neue Aufschlüsse darin enthalten sind. Der Verfasser kommt nicht über Engels, Marx, Held, Brentano, Schulze und die anderen Englandforscher hinaus, ja bleibt in vielen Stücken weit hinter ihnen zurück. Dagegen ist das Buch für England, dem erst im Jahre 1887 Marx erschlossen wurde, eine gewifs bedeutsame Erscheinung. Es gewährt dem dortigen Publikum gute Einsicht in die wirtschaftliche und soziale Entwickelung des eigenen Landes und hilft von dem Banne erlösen, in dem noch immer weite Kreise Englands, wie es scheint, durch das manchesterliche Epigonentum gehalten worden. Die Methode des Verfassers ist für einen Engländer merkwürdig fortgeschritten: er hat sich im wesentlichen die Errungen-

schaften der psychologisch-historischen Schule zu eigen gemacht. Da das Werk in Deutschland wenig Beachtung gefunden hat, die es doch auch hier als eine übersichtliche Zusammenfassung bestimmter Seiten der sozialen Entwickelung in England verdient, so mag hier sein Inhalt kurz angegeben werden. Das erste Kapitel (S. 1—43) behandelt die „industrielle Revolution"; der Verfasser skizziert das vorindustrielle England, um dann die Bedeutung der modernen Entwickelnng zu kennzeichnen. Es werden Handwerk, Hausindustrie, Manufaktur, Fabrik in ihrem Wesen zu beschreiben versucht. Die eigentliche Erzählung der industriellen Umwälzung bringen die folgenden Kapitel (II—IV, S. 44—176), deren eines die Entstehung (rise), das andere die Etablierung (establishment), das letzte die Ausbreitung (environment) des „Factory System" behandelt. Im fünften Kapitel (S. 177—227) entwickelt der Verfasser „The factory controversy", d. h. schildert er die Uebelstände, die der Kapitalismus in seinem Gefolge gehabt hatte, mit besonderem Hinblick auf die Ausbeutung der Kinder und die damit verbundenen Schäden: der Erzählung des Schicksals Robert Blincoes allein sind 10 Seiten gewidmet. Ueberraschend wirkt es, im sechsten Kapitel (S. 228—270) einen litterargeschichtlichen Abrifs der politischen Oekonomie von den Uranfängen bis zum Sozialismus zu finden. Die Erwartung jedoch, der Verfasser möchte eine innere Verbindung der sozialen Thatsachen und ihrer Theorien versuchen, wird nicht erfüllt; das Kapitel ist nur geschrieben worden, um die landläufigen Ausführungen über die Wirkung der manchesterlichen Lehren auf die soziale Entwickelung um die Wende dieses Jahrhunderts zu machen. Mit dem siebenten Kapitel (S. 271—315) beginnt die Darstellung der Fabrikgesetzgebung, vornehmlich in England, die dann im neunten Kapitel (S. 366—418) zu Ende geführt wird. Das achte Kapitel (S. 316—365) beschäftigt sich mit dem „Progress of the Factory System". Hier versucht der Verfasser zunächst, mit wenig Glück, wie mir scheint, die Grenzen abzustecken, über die hinaus ein Fortschritt des Fabriksystems nicht möglich sei; hier eben ist die Stelle, wo er maschinellen Betrieb, Grofsbetrieb, kapitalistische Organisation durcheinander wirft und damit seiner Beweisführung den Wert benimmt. Einer eigentümlichen Auffassung vom Sweating system als einer „reversion of type" werden wir weiter unten noch zu gedenken haben. Im übrigen handelt das Kapitel wirklich von den industriellen Fortschritten der letzten Jahrzehnte, die freilich nur angedeutet, nicht ziffermäfsig belegt werden. Im letzten (X.) Kapitel (S. 418—468) endlich fafst unser Autor die Results of the Factory System zusammen; er giebt hier gewissermafsen sein Urteil über das Fabriksystem ab und schliefst mit einem etwas phantastischen Prognostikon der Zukunft, in der er, dank der Dienstbarmachung der Elektrizität, eine Rückbildung des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses in den Zustand der isolierten Arbeit sich vollziehen zu sehen glaubt. Trotz seiner zahlreichen Mängel enthält doch gerade dieses letzte Kapitel eine Reihe von Keimen neuer, weiterdringender Gedanken, die auch dem deutschen Leser mancherlei Anregung bieten dürften.

Die ganze Anlage des Werkes, wie wir sie im Vorstehenden zu skizzieren versucht haben, bedingte ein häufiges Eingehen auch auf die

hausindustrielle Betriebsform. In der That kommt Taylor Cooke an den verschiedensten Stellen auf die Hausindustrie zu sprechen und zwar, wenn wir von gelegentlichen Seitenblicken absehen, vornehmlich bei zwei Gelegenheiten: einmal dort, wo er die Entstehung des modernen Kapitalismus schildert, sodann dort, wo er die Bedeutung der heute noch vorhandenen Hausindustrien zu würdigen versucht. Bei jener ersten Behandlung des Hausindustrieproblems, die sich im 1., 2. und 3. Kapitel, namentlich S. 28 f., 56 f., 108 f. findet, nimmt der Autor auch Veranlassung (S. 28—32), die verschiedenen Betriebssysteme zu analysieren und die Hausindustrie in ihrer Eigentümlichkeit zu erfassen; offenbar ist er hierbei stark von Marx beeinflufst, mit dem er sich „in substantial agreement" befindet, wie er „with no small satisfaction" konstatiert (S. 32 Anm.). Gleichwohl fehlt ihm die Marxische Klarheit. Unser Autor unterscheidet (S. 28) drei verschiedene „Produktionssysteme", die beim Beginne der neuen Zeit um die Herrschaft ringen, das sind Handwerk (= system of isolated handicraft labour), Hausindustrie (= system of cottage industry, in which several members of a family usually participated, with or without other assistance and also mostly handicraft) und Fabrikindustrie (= system of combined labour under a directing provider and head). Im grofsen Ganzen könnte man diese Unterscheidung, die zwar nicht sehr fruchtbar, aber doch nicht falsch ist, acceptieren, wenn dann der Autor nicht durch seine weiteren Ausführungen Konfusion in die Sache brächte. Es heifst dann nämlich: „The typical modern representatives of the first of these categories are the many home industries, which, under altered circumstances still remain" . . „the second class is one that has left no exact counterpart behind and has certainly escaped adeguate notice." Das ist natürlich falsch, denn die heutigen Reste der Hausindustrie sind ebenso häufig ursprünglich bäuerliche Gewerbe wie handwerksmäfsig organisierte Gewerbe gewesen. Woran unser Autor hier gescheitert ist, ist dieselbe Klippe, die schon vielen vor ihm gefährlich geworden ist: mangelnde Unterscheidung zwischen historischer Anknüpfung und Wesenheit des hausindustriellen Betriebssystems, ferner mangelhafte Unterscheidung zwischen der Hausindustrie als der Thatsache familienmäfsiger, häuslicher Arbeit und als einer bestimmten Unternehmungsform, einer besonderen Erscheinung der kapitalistischen Organisation. Ich brauche hier nicht näher auf diese Fragen einzugehen, da der interessierte Leser deren eingehende Erörterung in meinen verschiedenen theoretischen Schriften über Hausindustrie findet. Was dann der Autor weiter über die geschichtliche Bedeutung der Hausindustrie in England während des vorigen Jahrhunderts ausführt, ist nicht mehr, als uns aus deutschen Autoren schon bekannt ist. Bestätigt wird die Thatsache, dafs in weitem Umfange der Kapitalismus als Hausindustrie in die Erscheinung eingetreten ist, wenngleich auch schon sehr früh, lange vor Einführung der Maschine und der Dampfkraft die Manufactur grofsen Stiles wenigstens vereinzelt eine Rolle gespielt hat. Die Unternehmung Jacks von Newburg (16. Jahrhundert), eine Wollspinnerei und Weberei, von der unser Autor eingehend berichtet (S. 48 f.), soll über 1000 Personen unter einem Dache vereinigt haben. Für die

Geschichte der Hausweberei in England ist die auch von Taylor Cooke gebührend gewürdigte Thatsache von entscheidender Wichtigkeit, dafs in der Zeit zwischen der ersten Anwendung der mechanischen Spinnerei und der Einbürgerung der mechanischen Weberei eine gewaltige Expansion der Hausweberei erfolgte, die Hausweber sich sowohl rasch vermehrten, als auch mehr und mehr Berufsweber wurden; „for labour when employed solely on the loom was more profitable and more immediate in ist return" (S. 91). Diese kurze Uebergangszeit ist die eigentliche goldene Zeit der Hausweberei.

Von der heute noch vorhandenen Hausindustrie spricht unser Autor ebenfalls an verschiedenen Stellen, vornehmlich im 8. Kapitel, wo der „Fortschritt des Fabriksystems" erörtert wird. Wie oben schon angedeutet, sieht Taylor Cooke die für das moderne England wohl wichtigste Form der Hausindustrie, das sog. Sweating system, in den Städten als einen Rückschlag in ältere Betriebsformen an, als eine „reversion from the modern type". Das mag in einzelnen Fällen zutreffen, wo früher fabrik- und manufakturmäfsig betriebene Gewerbe teilweise wieder hausindustriell werden, weil bestimmte Teilverrichtungen im Arbeitsprozefs von Hausarbeitern übernommen werden; von solcher Entwickelung erzählen uns z. B. Stieda für Sachsen, Maroussem für Paris; sie mag auch in England vorkommen, bildet jedoch ohne Zweifel nicht die Regel. Insbesondere die dem Sweating system anheimgefallenen Industrien, auf die unser Autor besonders rücksichtigt, also vor allem die Bekleidungsindustrie, befinden sich in vorfabrikmäfsigem Entwickelungsstadium und die hausindustrielle Betriebsform ist bei ihnen erste Staffel der kapitalistischen Umformung. Dagegen hat Taylor Cooke vollständig recht, wenn er seinen Landsleuten auf das ausdrücklichste einschärft: das Sweating system sei keine neue Erscheinung in der Wirtschaftsgeschichte, keine „novelty", wie man fälschlich annehme, sondern es sei nichts anderes als eine besondere Form der Jahrhunderte alten Hausindustrie: „it is of course no special „system" at all" (S. 322). Dann wird unser Autor zur Erörterung einer Reihe von Einzelheiten des Hausindustrieproblems geführt. Er läfst sich angelegen sein, zwei der hauptsächlichsten Irrtümer zu widerlegen, die das Publikum im Hinblick auf die Hausindustrie immer noch habe: einmal den Irrtum, dafs alle Hausarbeit Handarbeit sei; sodann den anderen, dafs noch niemals die Hausindustrie der staatlichen Aufsicht unterstellt gewesen sei (S. 324—331). Sehr sympathisch haben mich die Auslassungen berührt, die Taylor Cooke an dieser Stelle über das Verhältnis der Hausindustrie zur Fabrikindustrie einfliefsen läfst; sie decken sich im wesentlichen mit dem von mir vertretenen Standpunkt. Vor allem weist der Verfasser auf den auch von mir öfters hervorgehobenen Umstand hin, dafs man fälschlich die schlechten Fabrikarbeiterverhältnisse mit guten Hausindustrien verglichen habe, dafs man vor allem die Verbesserungsfähigkeit der Fabrikzustände übersehe. Auch darin begegne ich mich vollständig mit dem Verfasser, wenn er schreibt (S. 330): „It is even an open question if the home is ever the best arena for industrial work where it can be avoided, and might not more happily be reserved for rest and social life." Als das nächste Ziel praktischer Politik stellt

dann der Fabrikinspektor nicht sowohl die Beseitigung, als vor allem die Regelung der Hausindustrie, Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Heimarbeit, sei es in Form strengerer Handhabung der bestehenden, sei es durch Erlafs neuer Bestimmungen, hin: eine auch von uns für Deutschland oft genug erhobene Forderung. Interessant ist es, im Munde eines Engländers, dem der Satz „my home is my castle" ein längst verbürgtes Recht enthält, das wir armen Deutschen erst erstreben, doch den unverblümten Ausspruch zu finden: Wo im eigenen Hause Unmenschlichkeit geübt werden, Ausbeutung herrschen kann, da mufs dem Staat ein Aufsichtsrecht, nötigenfalls ein Einspruchsrecht gewährt werden; „to suppose that excesses produced by modern competitive industry require less to be provided against because they are exhibited in one kind of building rather than another, or that it is the proper part of Government to favour any of these, is to mistake altogether both the nature of the obligation imposed on rulers by the Industrial Revolution and the whole character and course of our industrial history." Goldene Worte!

Die Studie, mit der Victorine Jeans den Cobden Club-Preis für 1891 gewonnen hat (Nr. 40), will, wie der Titel sagt, die industriellen und kommerziellen Wirkungen der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung darstellen und kommt dabei naturgemäfs bei verschiedenen Gelegenheiten auf die Hausindustrie zu sprechen. Der Gedankengang der Verfasserin, die dem Arbeiterschutz sympathisch gegenübersteht, gipfelt darin, dafs als hauptsächlichste Wirkung der Fabrikgesetzgebung der Triumph des stärkeren Unternehmers, der besseren Produktionsweise, des vollkommneren und leistungsfähigeren Arbeiters anzusehen sei. „Legislation tended to enforce everywhere the principle of the selection of the fittest" pg. 60. So kommt es schliefslich dahin, dafs man in den Fabriken immer mehr nur die ganz Tüchtigen brauchen könne, während der Schund in die Hausindustrie abgeschoben würde, in denen nun die Ausbeutung ihre wüstesten Orgien feiere; „factory legislation tends to press heavily on the very weakest class of workers. Their last asylum is some hitherto unregulated branch of domestic industry" (p. 50). Die Verfasserin ist nur konsequent, wenn sie daraus den praktischen Schlufs zieht: die Fabrikgesetzgebung müsse ausgedehnt werden auf alle Betriebe, auch die handwerksmäfsigen und hausindustriellen ohne Unterschied, da ja to-day „exists no really fundamental distinction between a „factory" and a „workshop" or an ordinary and a „domestic" workshop" (p. 81, 82). Die Bestimmungen des Gesetzes von 1878, die sich bereits auf Handwerk und Hausindustrie beziehen, seien teils zu eng gefafst, teils ständen sie bislang nur auf dem Papiere. Das Schriftchen ist auch für deutsche Leser von Interesse. —

Die unter Nr. 39, 42, 43 aufgeführten Schriften behandeln, soweit sie uns hier interessieren, denselben Gegenstand: Hausindustrien Londons. Nr. 39, das Büchlein von Paul Fischer, will nur einen populären Auszug aus dem Werke von Charles Booth bringen und erledigt sich mit diesem; Nr. 42 dagegen darf in mancher Hinsicht als eine Ergänzung zu dem zuletzt genannten Buche angesehen werden und mag mit wenigen Worten charakterisiert werden. Es ist eine kleine Agitationsbroschüre, die auf

Veranlassung der „East London Organizing Committee of the Girl's Friendly Society" herausgegeben worden ist und den Zweck verfolgt, für die Arbeiterinnen Ostlondons weitere Kreise zu interessieren und sie mit den sehr lobenswerten Tendenzen des „Organizing Committee" bekannt zu machen. Dieses hat sich zur Aufgabe gestellt, den arbeitenden Mädchen in ihrer freien Zeit Gelegenheit zu harmlosen Vergnügungen und Unterhaltungen, auch zum Lernen zu bieten, die sie in ihren trostlosen Wohnungen nicht haben, um sie dadurch den Versuchungen fern zu halten, die ihnen in den Strafsen Londons oder in öffentlichen Lokalen, in denen sie sonst ihre Mufse verbringen würden, auf Schritt und Tritt begegnen. Es ist ein Klub für die jungen Mädchen gegründet, in dem sie lesen, musizieren, tanzen, kochen und haushalten können. Selbstredend hat der Verein alle Kategorien von jugendlichen Arbeiterinnen im Auge, vor allem auch die Fabrikmädchen. Wir gedenken an dieser Stelle des lesenswerten Schriftchens, weil in der Aufzählung der äufserst mannigfachen weiblichen Industrien Londons auch eine ganze Reihe interessanter Hausindustrien sich findet, auf die einzeln einzugehen uns der Raum verbietet. In der Regel sind in der Beschreibung der betreffenden Beschäftigung auch die Lohnsätze mitgeteilt, die in dem Gewerbszweige verdient werden. Erwähnenswert ist das zusammenfassende Urteil über die Inferiorität der Heimarbeit gegenüber der Fabrikarbeit: „as a rule, we should say, that where any home work is carried on, the life is hardest, for there is less attention to hours, shorter intervals for food and no wholesome outdoor air at either end of the day" (pag. 59). Es ist die alte Geschichte. — Unser Interesse wird vornehmlich von den unter den drei hier zusammen behandelten Schriften an dritter Stelle (Nr. 43) genannten in Anspruch genommen: dem bekannten und gerühmten Werke, das von Charles Booth in Gemeinschaft mit einer Reihe anderer hervorragender Schriftsteller und Schriftstellerinen unter dem Titel „Life and Labour of the people in London" neu herausgegeben ist. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, jenes Epoche machende Sammelwerk in seiner ganzen Bedeutung auch nur für das uns z. Z. beschäftigende Thema zu würdigen. Das Erscheinen seines ersten Bandes fällt bereits in das Jahr 1889, also früher, als unsere Litteraturübersicht zurückreichen soll. Es darf auch angenommen werden, dafs die interessierten Kreise in Deutschland hinreichende Kenntnis von dem Werke in den 4 Jahren seit seinem ersten Erscheinen gewonnen haben. Wohl aber betrachten wir es als unsere Pflicht, auf die Neuherausgabe des Standard-book, die in den Jahren 1892—93 erfolgt ist, hinzuweisen und die Aenderungen bezw. Ergänzungen hervorzuheben, die in der neuen Ausgabe gegenüber der früheren enthalten sind, selbstverständlich immer nur, soweit sie sich auf die Darstellung der Hausindustrien beziehen.

Die neue Ausgabe ist, bei aller für deutsche Begriffe glänzenden Ausstattung, eine billige Volksausgabe in 4 Bänden, jeder zu 3 sh. 6 p. statt der bisherigen 2 Bände nebst Kartenband. Zu begrüfsen ist die veränderte Anordnung des Stoffes, sofern jetzt alle auf die gewerbliche Thätigkeit der Londoner Bevölkerung bezüglichen Aufsätze in dem 4. Bande, der nun den Titel The Trades of East

London trägt, im Zusammenhange gedruckt zind. Dieser 4. Band der neuen Ausgabe enthält demnach zunächst die einschlägigen Aufsätze des ersten Bandes der älteren Ausgabe mit ergänzenden Notizen, ferner einen Aufsatz aus dem 2. Bande (1891 erschienen), in dem Tailoring and Bootmaking vornehmlich in Central- London und West End beschrieben wird. Seiner müssen wir ausführlich gedenken, da er aus einer Zeit stammt, auf die sich unsere Litteraturübersicht mit bezieht; im übrigen beschränken wir uns auf eine Wiedergabe der Zusatznotizen zu den Aufsätzen von 1889.

Bekannt dürfte den meisten meiner Leser sein, wenn nicht aus dem frühesten Bande des Booth'schen Werkes, so aus den oft erwähnten Kommissionsberichten über das Sweating system, dafs die meisten Bekleidungsindustrien, vor allem Schusterei und Schneiderei in Ost-London in gröfseren, von Sub-Contractors gehaltenen Shops, den sog. Schwitzhöhlen, unter weitestgehender, manufakturmäfsiger Arbeitsteilung betrieben werden. Dieses Produktionssystem ist so charakteristisch für jenen Teil Londons, dafs es von dem Herausgeber unseres Werkes (N. A. Vol. IV, pag. 140) geradezu als der East End method of production bezeichnet wird. Zu ihr in Gegensatz stellt er dann den Provincial method und den West End method, die Bekleidungsgewerbe zu organisieren. Jenes, das Provinzialsystem, ist einfach das Fabriksystem; dieses, das West End-system, dem jener besondere Aufsatz (a. a. O. pag. 138—156) gewidmet ist, beruht in einer Beschäftigung von Einzelhandwerkern, die je allein, höchstens selbander, das ganze Produkt (Schuh oder Anzug) herstellen. Die Schuhmacherei zunächst, die in East London in 6—8 Teilverrichtungen zerfällt, weist im Westen, wo teure Kundenware gemacht wird, nur 2 Arbeiterkategorien auf: die Schäftemacher und die Fertigsteller. Die Anfertigung der Schäfte („closing") geschieht entweder in der Werkstatt des Unternehmers oder beim Arbeiter zuhause; die Fertigung („making") entweder zuhause oder in Genossenschaftswerkstätten, die von den Arbeitern gemeinsam gemietet werden. In diesen Werkstätten arbeitet die Aristokratie der Arbeiter; jeder mufs Gewerkvereinsmitglied sein, um zugelassen zu werden (pag. 141). Der Schund wiederum bleibt für die Hausindustrie übrig.

Auch die Schneiderei ist entweder Werkstatts- oder Heimarbeit. Unser Bericht unterscheidet aufserdem noch Männer- und Weiberarbeit. Sehen wir uns zunächst die männlichen „Out workers" näher an. Sie sind gelernte Schneider, die in der Regel einige Hilfspersonen, mit Vorliebe natürlich ihre Familienglieder, beschäftigen. Als fremde Hilfsarbeiter bekommen sie meist nur Ausschufs, der in einer Werkstatt nicht mehr geduldet wird („who through drink or other causes have got too low down to go into a respectable shop to work"). Die Erscheinungen dieser Hausindustrie sind die üblichen. Es ist bezeichnend, dafs unter den Vorzügen (!) dieses Systems als gröfster (the greatest advantage) figuriert „the power of making profit out of his own family or the labour of an outsider" (pag. 146). Wie üblich, sind die Heimarbeiter das Bleigewicht an den Füfsen der übrigen Arbeiter. Durch sie gelingt es den Unternehmern, die Arbeitsbedingungen auf dem niedrigsten Niveau zu

erhalten, alle Bestrebungen der organisierten Arbeiterschaft zu vereiteln. Die hierauf bezüglichen Bemerkungen unseres Berichts (S. 148 f.) verdienen hier wiedergegeben zu werden; es heifst dort: „Die Wirkung der Hausarbeit auf das Gewerbe ist meist ungünstig! Mit Hilfe der Heimarbeiter gelingt es manchen Firmen, rasch emporzukommen und die altbewährten Unternehmer, die ihre Arbeiter menschlich behandeln, aus dem Sattel zu heben. Die Leute, die nie zusammenkommen, selten überhaupt einander sehen, wissen nicht und können nicht wissen, welches der übliche Lohnsatz ist; daher mancher 2 sh. weniger für einen Rock als ein anderer erhält. Zweifellos besteht die Tendenz, die Preise auf das niedrigste Niveau des billigsten Arbeiters herabzudrücken. In der That haben sich die Juden im Westend eingenistet mit Hilfe dieser Lohndrucktaktik, die einzuschlagen die Unternehmer durch die Hausarbeit in den Stand gesetzt worden sind." Der Berichterstatter erachtet daher den Uebergang der gesamten Schneiderei zum Fabriksystem als unausbleiblich: „Nothing, so far as I can see, will prevent the application of the factory system of production to the tailoring trade as a whole" (pag. 149). Die Schneiderinnen arbeiten entweder bei fremden Hausindustriellen, der günstigere Fall, oder bei ihrem Mann oder Vater, der schlimmere Fall, weil sie dann häufig auf die schamloseste Weise ausgebeutet werden. „Die Frau mufs dann arbeiten zu jeder unpafslichen Zeit; sie und ihre Tochter mögen sich abarbeiten bis tief in die Nacht und mögen getrieben und geschunden werden, wie nur ein Ehemann oder Vater es wagen darf, zu schinden und zu treiben." Weib oder Tochter stellen so für den männlichen Hausschneider ein höchst wertvolles Ausbeutungsobjekt dar. Daher das Streben der Schneider, erst eine gute Partie zu machen, d. h. eine gelernte Schneiderin zu heiraten, dann alle Familienangehörigen das Schneiderhandwerk lernen zu lassen. „Eine Schneiderin zu heiraten, ist für einen Schneider dasselbe, wie eine Erbin zu heiraten; und die Schneiderin läuft dasselbe Risiko wie die Erbin: sie wird häufig nur geheiratet, um ausgebeutet zu werden" („in order to be exploited") (pag. 153). Hier stellt sich als das letzte soziale Ergebnis einer Hausindustrie die vollständige Industrialisierung der Familienbeziehungen dar.

Jener Artikel über Schneiderei und Schuhmacherei im Westend Londons ist, wie oben bemerkt, 1891 geschrieben und zuerst im 2. Bande der ersten Ausgabe unseres Werks veröffentlicht. Zur neuen Ausgabe von 1892—93 ist dann eine Zusatzbemerkung gemacht, die sich auf einige Bestrebungen der Arbeiterschaft, ihre Lage zu verbessern, bezieht. Der Erfolg ist kein sehr erfreulicher gewesen. Zwar haben die Unionisten einen Tarif durchgesetzt, der aber wenig genutzt hat. Fragt man die Werkstattarbeiter nach der Ursache ihres Mifserfolges, so weisen sie auf die Hausindustrie hin, während die Heimarbeiter die Schuld den Juden aufbürden. Von den übrigen in unserem Bande enthaltenen Abhandlungen kommen, weil sie hausindustriell betriebene Gewerbe betreffen, folgende in Betracht: III. The Tailoring Trade; IV. Bootmaking; VI. The Furniture Trade; VIII. Silk Manufacture; IX. Womens Work. Von ihnen haben die Aufsätze über die Schneiderei, die Schuhmacherei, die Ein-

richtungsgewerbe Zusatznoten in der neuen Ausgabe erhalten, mit deren Inhalt wir in Kürze den Leser bekannt machen.

Dem Kapitel über die Schneiderei in East London ist eine interessante Statistik beigefügt worden, der wir folgende Ziffern entnehmen (pag. 67). Es wurden Shops, d. h. also Werkstätten, der Mehrzahl nach Schwitzhöhlen, insgesamt 1272 ermittelt; in 42 von diesen waren über 25 Arbeiter, in 265 10 bis 25 Arbeiter, in den übrigen weniger als 10 Arbeiter beschäftigt. Aufser diesen „Shops" giebt es dann aber eine grofse Zahl häuslicher Werkstätten (Hausindustrie i. e. S.), in denen gelegentlich auch fremde Arbeiter beschäftigt werden, die sich aber vollständig der Fabrikinspektion entziehen. Ihrer findet man besonders viele in den östlichen Teilen von Mile End Old Town, Stepney und Poplar, Distrikten, in denen die Hosen- und Kinderanzugsschneiderei vornehmlich zuhause ist.

In der Schuhmacherei Ostlondons sind, wie uns die Note pag. 136 f. berichtet, nicht unwesentliche Veränderungen seit Ende der 1880er Jahre vor sich gegangen. Vor allem interessiert uns der Streik des Jahres 1890, der zum Ziele die Beseitigung der Hausindustrie hatte, mochte diese in Schwitzhöhlen oder in den Wohnungen der Einzelarbeiter betrieben werden. Nach einem Konflikt, der am 31. März begann und erst am 5. Mai endigte, wurde eine Vereinbarung herbeigeführt auf Grundlage der den Unternehmern aufgelegten Verpflichtung, ihre Schuhe auch nur von direkt von ihnen beschäftigten Arbeitern vollenden zu lassen. Ein Board of Conciliation and Arbitration ist für diese ganze Branche der Londoner Schuhmacherei (Fertigmacher genagelter Schuhe) eingerichtet. Auch die Arbeiter genähter Schuhe haben im September 1890 gestreikt und eine Lohnerhöhung durchgesetzt; doch dürften diese Streiks kaum auf die Hausindustriellen sich erstreckt haben, wie aus dem Charakter des ersten der erwähnten Streiks, der eine direkt anti-hausindustrielle Tendenz verfolgte, geschlossen werden darf.

Die Einrichtungsgewerbe (furniture trade), deren wichtigster Zweig die Möbeltischlerei ist, haben seit 1889 nur geringe Aenderungen in ihrer Organisation erfahren (vgl. pag. 218). Wie bekannt, herrscht in dieser Branche in London noch die unentwickelte Technik des hausindustriellen oder handwerksmäfsigen Betriebes bei gleichzeitig weitestgehender kapitalistischer Ausbeutung vor. Unser Berichterstatter konstatiert in der Zusatznote, dafs die Agitation zu Gunsten der Ueberführung in den Fabrikbetrieb, die sich als eine Frucht der Reports des Sweating-Komitees gebildet hatte, keinerlei Erfolg bis heute aufzuweisen habe. Die üblen Zustände herrschen nach wie vor. Auch die Gewerkvereinsorganisation hat nur in geringem Umfange daran bislang etwas ändern können. Wie sollte sie auch! —

Die Berichte der neuesten englischen Royal Commission on Labour dürfen zweifellos wieder als eine Quelle für sozialpolitische Studien allerersten Ranges angesehen werden. Auch für die Kenntnis der hausindustriellen Zustände im heutigen England sind sie von grofser Wichtigkeit. Sie bilden eine äufserst wertvolle Ergänzung der Sweating system-Commission und versprechen ein vollständiges Bild der gesamten,

heute noch vorhandenen Hausindustrie Englands zu geben, ein Bild, wie es durch die neueren privaten Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik für Deutschland naturgemäfs nicht in annähernder Vollkommenheit geboten werden konnte. Von den bisher veröffentlichten Bänden der Labour-Commission kommt für unsere Zwecke der zweite in Betracht (Nr. 41), der, wie aus unserer Uebersicht hervorgeht, die Eisenbranche behandelt. Nur in ihr hat sich die hausindustrielle Betriebsform in namhaftem Umfange erhalten, in gröfserem Umfange allerdings, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Als Hausindustrie werden in der englischen Eisenindustrie namentlich wichtige Zweige der Kleineisenindustrie betrieben. Da ich in meiner Uebersicht über die räumliche Verbreitung der Hausindustrie, die ich erstmalig im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" zu geben versucht habe, die Resultate der neuesten Untersuchungen der Labour-Commission noch nicht verwerten konnte, so möchte ich hier dem Leser zunächst einen Ueberblick über die Art und Zahl der noch hausindustriell in der englischen Eisenbranche beschäftigten Personen verschaffen.

Der Hauptsitz der englischen Kleineisenindustrie ist, wie bekannt, Mittelengland, vor allem Staffordshire und Worcestershire für Kettenmacher, Nagelmacher, Nieten- und Bolzenverfertiger, Schlofs- und Schlüsselschmiede, Sheffield insbesondere für Weifs- und Messerschmiede. Nach den Angaben, die sich in unseren Berichten über die Zahlen der beschäftigten Arbeiter finden, sind in den genannten Gebieten doch sicherlich noch 6—7000 Personen hausindustriell thätig, die einen oft bedeutenden Prozentsatz der gesamten Industrie darstellen. Ueber die einzelnen Gewerbszweige finden wir folgende ziffermäfsigen Angaben (pag. 57 f., 61 f.): Kettenmacher (South Staffordshire, East Worcestershire, Pontybridd, New-Castle, Gateshead-on-Tyne) insgesamt 3200 Personen, davon die Hälfte Hausindustrielle; Nagelmacher in und um Halesowen 5—600 Personen, die teils Hausindustrielle, in um um Bromsgrove ca. 1500 Personen, die alle Hausindustrielle sind; Nieten- und Bolzenmacher (South Staffordshire, Worcestershire) insgesamt 3—4000 Personen, wovon ca. 30 Proz. Hausindustrielle; Schlofs- und Schlüsselschmiede (Wolverhampton und Willenhall) 2000 Personen, ca. $^1/_4$ Hausindustrielle; Silber- und Britanniaarbeiter (Sheffield) Hausindustrielle „sehr selten"; Messer-Scheren-, Feilen- u. dergl. Schmiede (Sheffield) — die Angaben der Zeugen sind unklar und lassen sich auf ihren Wert nicht nachprüfen — 1590 + 2500 + 2500 = 6590, welche Gesamtziffer jedoch möglicherweise Doppelzählungen enthält; unter diesen Arbeitern sind auch Hausindustrielle, in welchem Verhältnis, ist nicht ersichtlich; in der Feilenindustrie allein sollen 2000 domestic workshops existieren (19 972—5 der Fragen).

Ueberaus lehrreich sind nun die Aussagen der Zeugen über die Zustände in diesen Hausindustrien, vor allem über das Verhältnis der Hausindustrie zu der Fabrikindustrie. Soll ich das Urteil zusammenfassen, das ich mir aus der Lektüre der Zeugenvernehmungen gebildet habe, so kann es nur dieses sein: alle Arbeiter, aber auch die meisten Unternehmer haben eine ungünstige Meinung von der Hausindustrie, von ihren

Wirkungen auf Arbeiter und Gewerbe. Was namentlich die vernommenen Arbeiterführer immer wieder betonen und was, wie ich ebenfalls immer wieder hervor hebe, einer der sozialpolitisch wichtigsten Punkte im Hausindustrieproblem ist: die Hausindustrie bleibt das wirksamste Werkzeug in den Händen renitenter Unternehmer, um die Organisationsbestrebungen der Etablissementsarbeiter zu vereiteln und so die gesamte Arbeiterschaft in ihrer Gewalt zu behalten. Wie verkehrt es ist, eine Betriebsform wie die Hausindustrie für sich allein und nicht im Zusammenhange mit den übrigen, nicht im Hinblick auf die Gesamtentwickelung unserer sozialen Zustände zu beurteilen, lehrt nichts so deutlich, als die Aussagen der von der Royal Commission on Labour vernommenen Gewerkvereinsführer, die ex professo gerade auf diese Bedeutung der Hausindustrie für die Gesamtarbeiterbewegung hinzuweisen genötigt waren. Ich teile nun die bedeutsamsten Auslassungen aus unserem Bericht für einige Gewerbe in der Uebersetzung mit und zwar der Reihe nach für die verschiedenen, einzelnen Gewerbszweige, in denen die Hausindustrie eine Rolle spielt. Zeugen sind Arbeiterführer und Unternehmer, allerdings habe ich keinen Nur-Hausindustriellen selbst unter ihnen bemerkt, was immerhin hervorgehoben zu werden verdient.

1. Kettenmacherei (pag. 55). „Hausarbeiter sind oft vor dem allgemeinen Schulzwang geboren und können daher die Summen nicht kalkulieren, die sie verdient haben, was zur Folge hat, dafs sie von skrupellosen Unternehmern betrogen werden." „Die Löhne der Hausindustriellen haben die Tendenz zu fallen, weil sie bei jedem neuen Auftrag neu vereinbart werden." „Sehr wenige der Heimarbeiter sind Mitglied des Gewerkvereins." „Trotz der besseren Arbeitsbedingungen in der Fabrik ziehen manche Arbeiter die Hausarbeit vor: 1) weil sie daran gewöhnt sind; 2) weil sie ihre Arbeitszeit freier einrichten können; 3) weil sie die Wege zu und von der Fabrik sparen; 4) weil sie ihre Familie besser beaufsichtigen können; 5) weil sie fremde Personen ausbeuten können."

2. Nagelfabrikation (pag. 56): „Einige der Arbeitsstätten sind sehr kalt, in kläglichem Zustande (wretched) und ungeeignet für menschliche Wohnungen." Im übrigen enthält die Zeugenaussage Angaben über Maschinenwesen, Weiberarbeit, Löhne etc. Im ganzen kein besonders ungünstiges Urteil über die Hausindustrie: „the conditions of work are no better in factories than in domestic workshops", allerdings mit der Einschränkung, dafs sich die Hausarbeiter ihr Feuer selbst zu ungünstigeren Bedingungen als der Fabrikant besorgen müssen.

3. Nieten- und Bolzenfabrikation (pag. 56, 57, 58): „Durch Anwendung billiger Kinder- und Frauenarbeiter in der Hausindustrie werden Sweater in die Lage versetzt, den Unternehmern billigere Ware zu liefern, als sie mit den erwachsenen Fabrikarbeitern gezahlten Löhnen hergestellt werden können. Das übt einen Druck auf die Fabriklöhne aus. In der That werden durch die niedrigen Löhne in der Hausindustrie die Vorteile der Anwendung von Maschinerie mehr als kompensiert. Die Arbeitszeit in den Fabriken beträgt 54, in der Hausindustrie 60 Stunden und darüber. Es wäre zu wünschen, dafs diese denselben Bestimmungen

wie die Fabriken unterworfen würde. Noch vorteilhafter wäre es immerhin, wenn die Hausarbeit ganz und gar abgeschafft würde." „Unternehmer lieben die Hausindustrie, weil sie bei ihr den Verpflichtungen des Fabrikgesetzes entzogen sind." „Die Weiber in der Hausindustrie müssen sich das Eisen von der Fabrik holen und die Ware zurückbringen, sie müssen ihre Werkzeuge selbst kaufen und auf ihre Kosten reparieren lassen, und doch arbeiten sie billiger als die Fabrikarbeiter!"

4. Schlofs- und Schlüsselschmiede (pag 58, 59): „Hausindustrielle haben die Tendenz, die Fabrikarbeiterlöhne zu drücken. Sie verdienen die gleichen Löhne, müssen aber dafür länger arbeiten." „Hausindustrielle werden ausgebeutet (are sweated), weil sie nur, wenn sie sich zu langer Arbeitszeit und niedrigen Lohnsätzen verstehen, überhaupt Arbeit bekommen." „Unternehmer und Arbeiter haben sich zu Gunsten einer Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf erwachsene männliche Arbeiter in Fabriken und Werkstätten ausgesprochen. Wäre diese Ausdehnung erfolgt, könnten auch die Hausindustriellen nicht mehr zu so billigen Sätzen arbeiten." „Nur durch gesetzliche Mafsregeln kann die Heimarbeit abgeschafft oder unter gleiche Bedingungen wie die Fabrikarbeit gestellt werden; das Vorgehen einzelner einsichtiger Unternehmer in dieser Richtung wird von anderen, die von der billigen Hausarbeit profitieren wollen, unmöglich gemacht."

Es würde den Leser ermüden, wollte ich auch für die übrigen einzelnen Gewerbe die Zeugenaussagen wiedergeben. Schon aus den für 4 Branchen mitgeteilten geht hervor, wie übereinstimmend das Urteil der Sachverständigen ist. Auch für die übrigen Hausindustrien kehren immer die nämlichen Aussagen oft in derselben Form wieder. Das Gesagte mag daher genügen, um die wichtigen Berichte der Royal Commission on Labour in ihrer Wesenheit zu charakterisieren.

Erwähnt sei zum Schlusse nur noch, dafs auf Seite 128 f. unseres Bandes die Aussagen zusammengestellt sind, die sich auf die Frage der gesetzlichen Regelung der Hausindustrie beziehen. Sie gipfeln fast übereinstimmend darin, dafs am liebsten die Heimarbeit ganz verboten würde. Da das jedoch für den Augenblick praktischen Bedenken begegnen würde, so spricht sich die grofse Mehrzahl der Zeugen für eine Ausdehnung der bestehenden, bezw. Anwendung einer verschärften Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Hausindustrie aus. Auch dieser Teil unseres Berichts bestätigt wiederum, um wie viel reifer als unseres das englische Urteil in sozialpolitischen Dingen ist.

d) Frankreich.

Die erste der von uns angeführten französischen Schriften (Nr. 44) enthält, wie der Titel sagt, „verschiedene Dokumente zur Geschichte der Korporation der Messerschmiede in Langres". Langres rühmt sich, wie bekannt, seit unvordenklichen Zeiten der Sitz einer blühenden Kleineisenindustrie gewesen zu sein, die schon frühzeitig über die Grenzen der Stadt hinaus ihre Waren vertrieb. Die hier mitgeteilten „Dokumente" sind zunächst eine Reihe von Firmenschildern, Prospekten einzelner Fabrikanten etc.; ferner vor allem einige Schriftstücke, Eingabe und Gegen-

eingabe, in denen Klage geführt wird über den rechtswidrigen Gebrauch von einheimischen Handelsmarken seitens der Kaufleute. Was wir für unsere Zwecke aus dem Schriftchen lernen, ist folgendes: Das Messerschmiedegewerk von Langres war im 18. Jahrhundert scheinbar vollständig in die hausindustrielle Organisation übergegangen: die gesamte „Communauté des Maitres-coûteliers de Langres" bestand damals (pag. 44) aus 80 Meistern, von denen aber einige gar nicht mehr selbst produzierten, bezw. nur die letzten Vornahmen an den Waren in ihren Werkstätten ausführen liefsen, im übrigen aber die anderen Meister ($^3/_4$) „verlegt" hatten. Jene „Verleger" hatten dann aber, wie wir ebendort erfahren, ihre Kreise weiter gezogen und aufser ihren früheren Kollegen noch viele andere Arbeiter aufserhalb der Stadt mit Aufträgen versehen; „cinq ou six cent coûteliers dispersés à Nogent, à Poulangy, à Meury, à Tivet travaillent presque tous pour ceux de Langres". Alle diese arbeiteten unter der Schutzmarke ihres Verlegers. Zuweilen nun versuchten sie auf eigenes Konto Waren in den Handel zu bringen und bedienten sich der Marke ihres Arbeitsherrn. Darob die Entrüstung dieser letzteren. Das scheint der ganze Handel gewesen zu sein.

Im übrigen erfahren wir über Organisation des Gewerbes, Lage der Arbeiter etc. nur wenig, so dafs das Schriftchen ein wesentlich historisches Interesse hat.

Um so reicher wird die Ausbeute an sozialwissenschaftlicher Erkenntnis sein, die wir aus den übrigen unter Frankreich angeführten Schriften machen. Sie stammen alle aus der Feder eines Autors, Paul du Maroussems. Wir wenden uns nunmehr ihnen zu.

Die Arbeiten Paul du Maroussems, eines Privatdozenten der Pariser Rechtsfakultät, (Nr. 45—47), sind sehr tüchtige Leistungen und gehören unzweifelhaft zu den besseren Erscheinungen der letzten Zeit auf dem Gebiete der darstellenden Sozialwissenschaften. Da sie in Deutschland fast gar keine Beachtung gefunden haben, so sei hier mit ein paar Worten ihre allgemeine Bedeutung, ihr Gesamtcharakter hervorgehoben. M. hat sich als Aufgabe gestellt: die „Arbeiterfrage" in Form monographischer Behandlung einzelner, bisher nur Pariser Gewerbe, zu behandeln. Er knüpft damit an Le Play an, dessen Untersuchungsschema er sogar zum grofsen Teil selbst anwendet. Sein Ausgangspunkt ist die „typische" Arbeiterfamilie in irgend einem Gewerbszweige, deren Dasein er nach Le Playscher Art bis zu den Strümpfen und Unterhosen der verschiedenen Familienglieder blofslegt. Wir begegnen der bekannten „Histoire de la famille", begegnen vor allem dem bekannten „Inventaire" und „Budget" mit allen ihren Chikanen. In der That ist auch ein Teil der Maroussem'schen Untersuchungen in den „Ouvriers des deux mondes" publiziert worden: der erweiterte Abdruck einzelner Kapitel seines gröfseren Buchs [1]). Maroussem's Darstellung erschöpft sich aber nicht in Le Play'scher Mikrologie. Sie geht über die Methode des Meisters

1) Nr. 25 der 2. Serie (Tome troisième) Paris 1892 (Charpentier) und Nr. 29 derselben Reihe (Tome quatrième) Paris 1893. Letzteres ein Auszug aus dem unter Nr. 45 unserer Uebersicht publizierten Werkes.

insofern hinaus, als sich um jenen Kern weitersichtige Untersuchungen über das betreffende Gewerbe selbst, seine technischen, wirtschaftlichen und sozialen Existenzbedingungen, gruppieren. Damit vermeidet der Verfasser die Engherzigkeit Le Play'scher Miniaturbilder, ohne doch in den Fehler so vieler gerade seiner Landsleute zu verfallen, über die Gebühr zu generalisieren. Zwischen jenen eigentümlichen Gegensätzen der französischen sozialen Forschungsweise: der extremen Spezialisierung und der extremen Generalisierung stellt Maroussem, einen, wie mir scheinen will, sehr glücklichen Zusammenhang her. Er bildet gleichsam die Synthese zwischen Le Play und Levasseur. Ich kenne in keiner Litteratur etwas ähnliches, das sich den Maroussem'schen Arbeiten an die Seite stellen liefse. Mit grofsem Geschick entwirft uns der Autor ein äufserst lebensvolles Bild von den heutigen Zuständen des von ihm gewählten Gewerbes, allerdings mit Beschränkung auf Paris. Wir lernen die Herstellungs- und Absatzbedingungen, lernen die verschiedenen sozialen Klassen in ihrem Wesen, ihrem Denken und Handeln, ihren Anschauungen und Lebensgewohnheiten kennen; wir sehen die grofsen Züge der Entwickelung blofsgelegt und es ist vor allem anzuerkennen, dafs nirgends in der Darstellung sich die Subjektivität des Verfassers über Gebühr hervordrängt. Manche der Schilderungen von dem Leben und Leiden, dem Wirken und Wollen der verschiedenen Klassen erinnert an die besten Darstellungen sozialer Zustände, die wir aus der Feder eines Zola besitzen. Das macht, Maroussem ist nicht blofs Forscher, es steckt auch ein Stück Künstler in ihm, das ihn befähigt, das Niveau seiner Darstellung über die Sterilität der durchschnittlichen Gelehrtenlitteratur hinauszuheben. Anzuerkennen ist auch der Eifer und die Arbeitskraft, mit denen Maroussem an die Bewältigung seiner Aufgabe herantritt. Zwei Jahre hintereinander hat er jetzt schon jährlich die Monographie je eines Gewerbes veröffentlicht, jedesmal einen stattlichen Band, deren erster (1891) die Darstellung des Zimmerhandwerks, deren zweiter (1892) die des Tischlergewerbes bringt. Und ein neuer Band ist schon in Vorbereitung, wie aus den Mitteilungen in der „Reforme sociale" (Nr. 47) hervorgeht, der die Spielwarenindustrie in Paris behandeln soll. Maroussem hat sich vorgenommen, in dieser Weise das gesamte Pariser Gewerbe aufzurollen und er scheint das nötige Mafs Zolaischer Unverdrossenheit zu besitzen, um seinen Weg bis ans Ziel fortzusetzen. Für uns kommt hier vor allem der zweite Band in Betracht, der die Darstellung der Pariser Tischlerei enthält (Nr. 45 und 46; der unter dieser letzteren Nummer verzeichnete Aufsatz ist ein wörtlicher Abdruck aus dem VI. Kapitel des Hauptwerkes und findet mit diesem seine Erledigung); aufserdem die vorläufige Mitteilung über den dritten Band (Spielwarenindustrie, Nr. 47), während der erste Band, da das Gewerbe (Zimmerei) keinerlei Hausindustrie aufweist, aufserhalb des Rahmens unseres Berichtes fällt.

Die Pariser Möbeltischlerei ist ein auf den Faubourg St. Antoine fast ausschliefslich beschränktes Gewerbe, das 16—20 000 Mitglieder zählt; rechnet man jedoch die verwandten Gewerbe: Tapeziererei, Drechslerei etc. dazu, so kann man, meint unser Autor, sagen, dafs eine Bevölkerung von ca. 100 000 Köpfen in der Einrichtungsindustrie überhaupt

Nahrung findet. In der Tischlerei, mit der sich nach einigen einleitenden Worten das vorliegende Werk dann ausschliefslich beschäftigt, lassen sich drei verschiedene Bereiche („zones“) unterscheiden, die M. als die Sphäre der „Kunsttischlerei“ (industrie du meuble de haut luxe), der Verfertigung bürgerlicher Möbel (industrie du meuble courant) und der „Trôle“ bezeichnet und in den verschiedenen Abschnitten behandelt. Die beiden ersten Kategorien sind, wie ersichtlich, nach der Art und dem Verwendungszweck der hergestellten Produkte unterschieden, die dritte dagegen nach der Art und Weise des Absatzes. Trôle ist nämlich alle Ware, die nicht auf Bestellung, sondern auf Vorrat gearbeitet wird. Sie bedingt daher in unserem Falle eine besondere Vertriebsweise, die entweder das Hausieren oder das Feilbieten auf öffentlichem Markte ist. Meist ist es gleichzeitig Schundware, „camelote“, die in die Kategorie der Trôle gehört, doch können auch bessere Möbel unter diesen Bedingungen hergestellt werden. Die Produktion der Trôlemöbel erfolgt in isolierten Kleinbetrieben; ganz genau ebenso, wie die des meuble courant, während der meuble du haut luxe fabrik- bezw. manufakturmäfsig, jedenfalls in geschlossenen Grofsbetrieben verfertigt wird. Die Organisation des Absatzes wurde für die Trôle schon angegeben; für die Kunsttischlerei ergiebt sie sich von selbst aus der Produktionsweise (kaufmännische Leitung in Verbindung mit der Betriebsleitung). Bleibt die Sphäre des Meuble courant. Hier nun ist es das „Grand magasin“, das Verkaufsmagazin, welches sich fast im Alleinbesitz des Absatzes befindet (Kundenproduktion der kleinen Meister kommt zwar hier und da noch vor, wird aber immer seltener; vergl. pag. 95 f.) und das durch seine Agenten den kleinen, vereinzelten Tischlern seine Aufträge zuwendet. Zur industrie du meuble de haut luxe gehören ca. 4000, zu der des meuble courant ca. 10 000, zur Trôle ca. 7000 Arbeiter bezw. Gewerbetreibende.

Die Einteilung Maroussems hat, wie er selber fühlt, ihre Schwächen. Wollte man die verschiedenen Kategorien der Möbeltischlerei ihrem inneren Wesen nach und vor allem in einer für die sozialen Erkenntniszwecke fruchtbaren Weise unterscheiden, so könnte man auf Grund des von M. beigebrachten Materials etwa folgendermafsen verfahren. Man würde zunächst feststellen, dafs fast die gesamte Pariser Tischlerei als kapitalistisches Gewerbe betrieben wird, in dem Sinne, dafs es die Form der handwerksmäfsigen Organisation abgestreift hat, dafs alle darin Beschäftigten vom Kapital abhängig sind, nur von Kapitals Gnaden produzieren. Des weiteren wäre festzustellen, dafs das leitende Kapital in der gesamten Pariser Tischlerei auf einem hohen Grad der Zentralisation angelangt ist. Wo es auftritt, tritt es als Grofskapital in die Erscheinung. Nun aber — und damit gelangen wir zu den unterschiedlichen Kategorien der Tischlerei — verhält sich das Kapital zu den verschiedenen Branchen des Gewerbes verschieden. Während es in allen den Absatz ausschliefslich beherrscht und der eigenen Zentralisation entsprechend zentralisiert, bezw. monopolisiert hat, hat es nur in einer Sphäre die Konzentration des Produktionsprozesses bewirkt: in der Kunsttischlerei. Hier, wie gesagt, bestehen wenige ganz grofse Etablissements, die einen

Umsatz von mehreren 100 000 M. haben — das „typische", das M. eingehend schildert, hat einen solchen von 400 000 M. — und ihre Arbeiter kooperativ arbeiten lassen. In den übrigen Sphären dagegen ist der Produktionsprozess dezentralisiert geblieben, d. h. einzelne Arbeiter (mit je 1 Gehilfen oder Lehrling) stellen mit handwerksmäſsiger Technik in ihren Behausungen die Produkte her. Sind dieses nun alles Hausindustrielle? fragen wir. Streng genommen nur diejenigen, die auf Bestellung des Kapitalisten (groſsen Fabrikanten, Verkaufsmagazin) arbeiten, also die Verfertiger des Meuble courant, deren wichtigster Vertreter der „façonnier" ist. Aber auch die „Trôleurs" sind, wie mir scheinen will, nur eine Spielart von Hausindustriellen, denen alle typischen Eigenarten dieser Arbeiterkategorie anhaften. Zwar arbeiten sie nicht auf Bestellung, nicht unter der unmittelbaren Leitung des Kapitalisten, sondern sie gehen mit ihrer Ware hausieren oder halten sie auf dem Markte feil. Wenn wir aber bei Maroussem lesen, wie sie ihre Sachen an den Mann bringen, daſs es wiederum fast ausschlieſslich die Magazine sind, bei denen sie zum Verkauf vorfahren, daſs es fast ebenso ausschlieſslich die Vertreter bestimmter, ganz weniger Verkaufsgeschäfte sind, die ihnen unter den härtesten Bedingungen, mit den gehässigsten Chikanen auf dem Markte Ledru-Rollin, wo sie Sonnabends zusammenkommen, die Waren abkaufen, wie dieser scheinbar freie Verkauf im Grunde nichts als eine ganz regelmäſsige Lieferung ist, so gewinnen wir den Eindruck, als habe hier das Kapital nur eine andere Form der Direktion gewählt, als seien die sämtlichen Trôleurs ebenso sehr Marionetten, die an den von Kapitalisten gezogenen Fäden tanzen, wie andere Hausindustrielle, nur mit dem Unterschiede, daſs es der Unternehmer hier vorteilhafter gefunden habe, ganz von der Oberfläche zu verschwinden. Dem Trôleur steht der Kapitalist noch unabhängiger, schrankenloser gegenüber als dem Hausindustriellen, aber er beherrscht ihn mindestens ebenso wie diesen. Die maſslose Konkurrenz der kleinen Lieferanten unter einander, die eigentümliche Gestaltung der ganzen Situation des Trôleur — sehr interessant nachzulesen bei Maroussem pag. 131 f. — sichern dem kapitalistischen Verkaufsmagazin bei dieser Art des Einkaufs zur Genüge das nötige Quantum von ganz bestimmten Möbelsorten, deren es jede Woche bedarf, zum ebenso bestimmten Preise. Wozu soll es sich die Umstände machen, direkt mit den Hausindustriellen zu verhandeln. Selbstverständlich geht diese Praxis nur an bei völlig fungibeln Möbelstücken geringen Wertes. Wo es noch auf individualisierte Wünsche bei der Herstellung ankommt, wie doch immerhin in weitem Umfange beim „Meuble courant", ist dagegen jener umständlichere direkte Verkehr mit einem bestimmten und bekannten Hausindustriellen unabweislich. So können wir sagen, ist die „Trôle", wie sie im Pariser Tischlergewerbe organisiert ist, die dem Kapitalisten bequemste und — dem Arbeiter verhängnisvollste Form der Hausindustrie. Daſs jedenfalls die beiden Kategorien in einander praktisch überflieſsen: der façonnier, wenn er gerade unbeschäftigt ist, Trôle arbeitet und der Trôleur, wenn er kann, Aufträge annimmt, wird von Maroussem wiederholt bestätigt (vergl. z. B. pag. 137).

Fragen wir nun, wie ist die Lage der verschiedenen Ar-

beiterklassen in der Pariser Tischlerei, so können wir sagen, jene der Fabrikarbeiter ist gut, die der eigentlichen Hausindustriellen mäfsig die der Trôle schlecht. Oder in Zahlen ausgedrückt: die ersten verdienen bei 10-stündiger Arbeitszeit täglich 8 Frcs., die zweiten bei 12 bis 13-stündiger täglich 6,50 Frcs., die letzten bei 13—14-stündiger 3,50 Frcs. (pag. 65, 110, 140 f.), wobei zu berücksichtigen ist, dafs die Hausarbeiter Miete, Feuerung, Werkzeuge, kleine Zuthaten ihrerseits bezahlen müssen, was die Fabrikarbeiter alles gratis erhalten. In der Schilderung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der verschiedenen Arbeitertypen liegt nun der Hauptreiz des Maroussem'schen Buches, der in unserer trockenen Anzeige naturgemäfs nicht zum Ausdruck kommen kann: möge darum der Leser sich das grofse Vergnügen bereiten, die einschlägigen Kapitel selbst einzusehen. Hier können nur die grofsen Züge der Darstellung wiedergegeben werden. Wir wenden uns daher zu den wichtigen allgemeinen Fragen, die sich uns jetzt aufdrängen und die auch Maroussem, wenn freilich in etwas anderer Fassung, zu beantworten unternimmt (vergl. namentlich Ch. VI.): einmal, wie erklärt sich die verschiedene Lage der verschiedenen Klassen und dann, wie erklärt sich die eigentümliche Gestaltung der Arbeitsorganisation in unserem Gewerbe. Beide Fragen stehen im engsten Zusammenhange. Wollten wir in etwas zugespitzter Form antworten, so würden wir sagen: die verschiedene Lage erklärt sich aus der eigentümlichen Arbeitsorganisation: gutgestellt die einen, weil Fabrikarbeiter, schlechtgestellt die anderen, weil hilflose Hausindustrielle; die eigentümliche Arbeitsorganisation aber, das Vorwiegen der kapitalistischen Hausarbeit erklärt sich aus der gedrückten Lage, in der sich alle Hausindustriellen, vor allem die in Paris, die sich z. T. aus Fremden (Deutschen, Italienern etc.) rekrutieren, befinden. Was die Fabrikarbeiter auf das relativ hohe Niveau gebracht hat und dort erhält, ist ihr Zusammenhalten, ihre Organisation, mit Hilfe deren sie zu verschiedenen Malen (namentlich Anfang der 1880er Jahre) Lohnerhöhungen und Arbeitszeitermäfsigung durchzusetzen verstanden haben. Was die Façonniers und Trôleurs nicht in die Höhe kommen läfst, sondern sie von Stufe zu Stufe tiefer in das Elend bringt, ist ihre Vereinzelung und die als Folge dieser Vereinzelung immer auftretende Konkurrenz unter einander, eine „concurrence étourdie que se fait cette prodigieuse quantité de petits „fabricants" (pag. 202), jene „imprévoyance" und „désorganisation", wie sich Maroussem ein anderes Mal ausdrückt (pag. 204). Diese Sachlage erklärt nun aber auch ganz zur Genüge die heutige Organisation der Pariser Tischlerei. Der Kapitalist hat die Wahl zwischen dem teuren Fabrikarbeiter und dem billigen Hausindustriellen. Da nun die technische Entwickelung des Gewerbes in einem solchen Stadium sich befindet, dafs der Preis der Handarbeit ein entscheidender Faktor des Produktenpreises ist, da zudem auch die Hausindustriellen einiger Errungenschaften der maschinellen Technik teilhaftig werden dadurch, dafs sie öffentlich jedem gegen Entgelt zugängliche Hobel-, Fraise-, Sägemaschinen u. s. w. benutzen, so wird der Unternehmer nur unter ganz bestimmten Bedingungen — sagen wir also im Notfalle — zur fabrikmäfsigen Herstellung schreiten; das ist der Fall

bei der Kunsttischerei aus naheliegenden Gründen. In den meisten Fällen wird es für ihn profitabler sein, von der billigen Arbeit des Hausindustriellen Gebrauch zu machen. Wo diese Grenze liegt, unterscheidet der Calcul des Kapitalisten. So berichtet uns Maroussem z. B., dafs bis Anfang der 1880er Jahre noch viel mehr in geschlossenen Betrieben gearbeitet wurde; da kam nun Lohnsteigerung und die Arbeit wurde eingestellt oder eingeschränkt: die Grenze war überschritten, wo die Fabrikarbeit profitabler war: die Stunde der Hausindustrie hatte geschlagen (vergl. z. B. pag. 195). Die Funktion dieser Betriebsweise in der modernen kapitalistischen Produktion tritt aufs allerdeutlichste wieder bei der Pariser Tischlerei in die Erscheinung: dem Kapital billige Arbeitskräfte zu sichern. Evident wird auch hier wieder, welches die Gewerbe sind, in denen noch heute die Hausindustrie eine Rolle spielen kann: eben diejenigen, in denen die technische Entwickelung noch keinen so hohen Grad erreicht hat, um die selbst teuer bezahlte Fabrikarbeit billiger erscheinen zu lassen: triviale Feststellungen, die aber doch immer wieder aufser acht gelassen werden. Dafs daher bei diesen Gewerben heutzutage unter Umständen eine dezentralistische Entwickelung Platz greifen kann, liegt auf der Hand und ist von uns sehr oft konstatiert worden. Maroussem ist also im Irrtum, wenn er diese Entdeckung als sein Eigentum ausgiebt, während die „Oekonomisten" immer nur eine zentralistische Entwickelungstendenz angenommen hätten (pag. 196, 210, 278 u. passim). Nur möchte ich unserm Autor gegenüber noch folgendes ausdrücklich feststellen: 1) auch bei einer derartigen „dezentralistischen" Entwickelung der Produktion geht die Zentralisation des leitenden Kapitals, also vor allem des den Absatz beherrschenden Kapitals, seine eigenen Wege. Thatsache, die Maroussem selbst implicite oft genug konstatiert: Entwickelung der Grand magasins u. s. w.; 2) jene Dezentralisation hat rein kapitalistische Beweggründe: das Streben des Unternehmungskapitals nach Verwertung; keinerlei technische oder sog. natürliche. Bei gleichen Arbeitsbedingungen, d. h. gleicher Lohnhöhe, gleicher Arbeitszeit, gleichen Arbeitsräumen u. s. w. würde auch beispielsweise in der Tischlerei der Grofsbetrieb unendliche Vorzüge gegenüber der zersplitterten Produktion aufweisen; Maroussem führt deren selbst eine ganzen Reihe an und der beste Beweis dafür ist die Thatsache, dafs selbst für den Unternehmer erst bei sehr hohen Arbeitslöhnen im Etablissement und sehr niedrigen bei der Hausarbeit die Grenze erreicht wird, wo diese ihm profitabler erscheint. Nur die schamloseste Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft verhilft dem Kleinbetriebe zum Siege. Würde man diesen staatlicherseits einer gewissen Kontrolle unterziehen, so wäre es sofort aus mit jener natürlichen Tendenz zur Dezentralisation. Das haben Maroussem's wertvolle Untersuchungen wiederum zur Evidenz erwiesen und vielleicht ist dem Autor selbst dieses wichtige Ergebnis seiner Arbeit nicht sehr erfreulich gewesen. Denn allem Anscheine nach — es ist freilich nicht ausgeschlossen, dafs ich mich darin täusche — gehört er persönlich zu den Freunden des Kleinbetriebes. Es zeugt für seine schon eingangs erwähnte Objektivität, wenn er seiner eigenen Liebhaberei zum Trotz den Freunden und Verteidigern des Grofs-

betriebes eine der schneidigsten Waffen in die Hand gedrückt hat, die in letzter Zeit geschmiedet worden sind.

Wie oben angedeutet wurde, arbeitet unser Autor z. Z. an einem neuen Bande seiner Question ouvrière, der die Darstellung der Pariser Spielwarenindustrie zum Gegenstand hat. Eine vorläufige Mitteilung über das Ergebnis seiner Studien hat Maroussem in einer Sitzung der Societé d'Economie sociale gemacht, über die in der Zeitschrift der Gesellschaft (Nr. 47 unserer Uebersicht) berichtet worden ist. Auch in dieser Industrie findet sich Hausindustrie noch in weitem Umfange neben der allerdings täglich mehr um sich greifenden Etablissementsindustrie, die in ganz grofsem Stile neuerdings von dem deutschen Juden Fleischmann (wohl demselben Spielwarenhändler, der sich durch seine Angriffe auf Em. Sax zu einer Art trauriger Berühmtheit verholfen hat) zum Entsetzen aller französischen Firmen betrieben wird. Von dem Elend der Hausindustriellen, die hier oft deklassierte Damen sind, weifs Maroussem die ergreifendsten Schilderungen zu machen (vgl. Reform sociale, Nr. 32, pag. 603—609). Die typischen Begleiterscheinungen der Hausindustrie auch hier: lange Arbeitszeit in der „guten" Saison ($19\frac{1}{2}$ Stunden rechnet M. heraus), karger Lohn (eine ganze Familie verdient 1800 Frcs., einen für Pariser Verhältnisse enorm geringen Betrag) und fieberhafte Schwankungen zwischen Ueberarbeit und Flauheit der Saison (zwischen April und September fast andauernde Feierzeit). Man darf wiederum mit lebhafter Spannung dem neuen Bande des M.'schen Werkes entgegensehen, aus dem hier so interessante Proben mitgeteilt sind. Wir möchten jedoch allein auf diese hin, ohne Kenntnis der vollendeten Arbeit, nicht näher auf den Gegenstand eingehen. Wohl aber scheint es der Mühe wert, mit einem Blicke die Diskussion zu streifen, die sich in jener Sitzung der Société d'Economie sociale an den Vortrag Maroussems angeschlossen hat (Ref. soc. Nr. 33, pag. 679 f.). Es geht daraus zunächst hervor — und das wird manchem Streiter in unserem Vaterlande zum Trost gereichen —, dafs auch M. nicht ohne Anfeindung seine verdienstliche Arbeit verrichten kann. Einige der älteren Herren in der Versammlung können nämlich nicht umhin, ihre „Bedenken" zu äufsern gegenüber Untersuchungen, die soziale Schäden aufdecken, ohne gleich die Mixtur für ihre Heilung darzubieten. Ein Herr Albert Gigot fühlt sich zu der Aeufserung veranlasst: „il est toujours grave de soulever des questions troublantes sans leur proposer de solution", verwahrt sich zwar, wie es stets geschieht, gegen den Vorwurf, der freien wissenschaftlichen Forschung Schwierigkeit bereiten zu wollen, aber — die Regierung solle sich wenigstens nicht dazu hergeben, durch offizielle Enqueten die sozialen Uebelstände blofszulegen. Mr. Cheysson, ein vielfach verdienstvoller Statistiker, aber reiner Typus: alte Schule, schliefst eine längere Klagerede mit den wohlgemeinten und sehr bezeichnenden Worten: „cette joie (sc. über die M.'schen Untersuchungen) serait sans mélanges, si . . . . dans ses paysages poussés au noir comme des Ribera, son beau talent consentait à mettre un coin de ciel bleu." Maroussem antwortet darauf, man dürfe sich nicht selbst durch die schrecklichsten Situationen, die man konstatiert, irre machen lassen. „La politique peut effacer et gazer;

la science ne le doit pas!" Ein zweites Ergebnis jener Verhandlungen aber scheint mir nicht minder interessant. Wie bekannt, ist die Société d'Economie sociale die legitime Erbin der Le Play'schen Ideen und Pläne. Auch das ist bekannt, dafs in dem romantischen Reformplane des Altmeisters die Erhaltung und Pflege der Hausindustrie, der „fabrique collective", wie er sie nannte, einen wichtigen Bestandteil bildete, wie in den meisten Reformplänen sozialpolitischer Schwärmer der älteren Generation. Nun ersteht in dieser orthodoxen Gemeinde ein Forscher wie Maroussem, der die Traumgebilde der alten Schule unerbittlich zerstört. Und was noch bezeichnender ist: er findet für seine Auffassung schon in den Kreisen der Altgläubigen selbst Anhänger. Diese Wirkung zu konstatieren, schien mir wichtig, sie aber läfst sich aus dem Gang jener Diskussion aufs deutlichste erkennen. Tritt da nämlich ein Mr. Jules Michel auf und hält im Anschlufs an Maroussem's Vortrag eine Philippika gegen die Hausindustrie zu Gunsten des Grofsbetriebes, wie sie ein junger Ketzer nicht besser halten könnte. Es ist höchst interessant, dort oft denselben Gedankengängen, ja denselben Worten und Wendungen zu begegnen, wie sie in unseren Schriften sich finden. Sehr schön, sagt Mr. Michel, nimmt sich die Hausindustrie in den Köpfen der Büchergelehrten aus: „Ce petit patron prenant à la tâche un travail pour lequel il a acquis une réelle habileté, l'exécutant à domicile, aidé par sa femme et ses enfants, entouré de considération dans son voisinage, libre d'emploi de son temps, au lieu d'être soumis à la rigoureuse discipline de l'usine, loin du foyer de la famille: quoi de plus seduisant? — Malheureusement les faits ne repondent pas toujours à la theorie!" Und nun folgt ein Resumé der wirklichen Zustände in der Hausindustrie und dann ein trefflicher Vergleich mit den sozial gesunden Zuständen in geschlossenen Etablissements, der mit den Worten eingeleitet wird: „Les communications intéressantes que nous venons d'entendre me paraissent un éloquent pladoyer en favour de la grande industrie!" Mr. Michel war der letzte Redner an jenem Abend. Aber in dem Resumé, das der Präsident über die Verhandlungen giebt, heifst es am Schlusse: „Aussi M. le président, en remerciant MM. Gigot, Cheysson et Jules Michel, s'associe pleinement aux observations qu'ils ont présentées"; schlofs er sich wirklich auch den Ausführungen M. Michel's an und erkannte er die Tragweite dieser Phrase? Wenn gar aus dem Schofse der Le Play'schen Societé d'économie sociale erst die Verfechter des Grofsbetriebes hervorgehen!

Wir schliefsen damit den Bericht über die Maroussem'schen Studien. Der Leser dieser Zeilen wird freilich kaum imstande sein, sich auf Grund unseres Referats ein Bild von der Gediegenheit und Reichhaltigkeit der Untersuchungen des französischen Gelehrten zu machen. Und doch gebietet es uns die Knappheit des Raumes, von dieser interessanten und erfreulichen Erscheinung der neuen sozialwissenschaftlichen Litteratur Abschied zu nehmen. Ich möchte zum Schlufs noch meiner lebhaften Freude darüber Ausdruck geben, dafs jetzt auch die französische Forschung in derselben Richtung zu arbeiten anfängt, in der die deutsche sich schon seit längerer Zeit abmüht. Die Studien Paul du Maroussem's werden der

internationalen Sozialwissenschaft zweifellos Förderung zutragen. Möchten die deutschen gelehrten Kreise mehr als bisher den Bestrebungen dieses französischen Forschers folgen und möchten noch viele deutsche Leser nach mir gleichen Genufs und gleiche Anregung aus der Lektüre der vortrefflichen Schriften des liebenswürdigen Franzosen schöpfen, die mir daraus zugeflossen sind.

e) Belgien.

Zwei Hefte der „Ouvriers des deux mondes"; zwei Stillleben, wie sie ein Ostade nicht reizender auf die Leinwand geworfen hat. Ein Hausweber in Uytbergen, einem kleinen Flecken im östlichen Flandern, der niemals aus seinem Ort herausgekommen ist, der nach der Väter Art sein Linnen spinnt und in Zucht und Ehren, fromm und sittsam mit seiner Ehegefährtin in Frieden Kinder zeugt. Ein Messerschmied dort, in der Provinz Namur im Dorfe Grand-Manil, ebenso still und beschaulich sein Pflanzendasein dahinlebend, ohne Zusammenhang mit der Welt, die er einen Sonntag im Jahre in Namur sieht, zufrieden und gottesfürchtig, unberührt vom Geiste seiner Zeit. Die beiden Verfasser unserer Heftchen, strenggläubige Le Playisten, schwelgen förmlich in der Schilderung dieser frommen Pflanzenwesen, die sich als so ausgezeichnete Objekte Le Playscher Reformprojekte darstellen. Beide sind selbstredend Freunde der Hausindustrie, jener Arbeitsorganisation, die den Arbeiter fromm und frei, das Familienleben fest im Gefüge erhält, bei der noch Raum für patriarchalische Beziehungen, vor allem auch Raum für den wohlthätigen Einflufs der katholischen Kirche bleibt. In der That stellen unsere beiden Typen, der Leineweber in Uytbergen und der Messerschied in Grand-Manil, Ideale von Hausindustriellen dar, an denen empfindliche Seelen begreiflicherweise sich begeistern können. Nur schwer werden sich unsere beiden Verfasser das Geständnis losgerungen haben, dafs ein Verschwinden dieser wirklich noch idyllischen Hausindustrie unabwendbar sein, dafs ein Aufgehen in den Grofsbetrieb nahe bevorstehen dürfte. Deutlich ausgesprochen von Genart (No. 49, p. 445: „L'usine agglomerée remplacera bientôt la fabrique collective"), angedeutet vom Verfasser unserer Nr. 48.

Die Einsicht in das Wesen der Hausindustrie wird durch die beiden Schriften nicht gefördert; Kenner werden in ihnen nur den allbekannten, typischen Erscheinungen begegnen. Immerhin sind sie als dankenswerte Bereicherung der hausindustriellen Litteratur anzusehen, da sie uns interessante Einblicke in die nicht sehr bekannte belgische Hausindustrie gewähren. Es wird dem Leser nicht unlieb sein, wenn ich im Folgenden den wesentlichen Inhalt unserer Monographien wiederzugeben versuche.

Zunächst zum Weber in Uytbergen (Nr. 48). Reiner Typus des Hausindustriellen: Joseph, so heifst unser Held, arbeitet für einen Grofskaufmann in Gent, der ihm seine Aufträge durch einen in der Nähe Uytbergens ansässigen Faktor (Contre-Maître) zukommen läfst. Der Faktor liefert auch das Garn — in welchem Zustande: ob gespult, ob die Kette gescheert und aufgebäumt oder nicht, giebt der Berichterstatter nicht an (vgl. p. 209). Der Weber ist Leineweber. Er erhält für das Stück starker Leinwand 12,50 Frcs., für das Stück leichter Leinwand 6,84 Frcs., an jenem webt er 7 Tage, an diesem $3^1/_2$ Tag. Danach beträgt sein

täglicher Arbeitsverdienst 1,54 Frcs., die tägliche Arbeitszeit 13—14 Stunden durchschnittlich: unser Autor giebt einmal (p. 183) 13, das andere Mal (p. 208) 14 Stunden als Durchschnitt der — natürlich effektiven — Arbeitszeit an. Der Weber mit seiner Familie — er hat ein Weib und 5 Kinder unter 12 Jahren — wohnt in einem Häuschen, das aus 2 Stuben besteht, zur Miete. Den Wert der Möbel berechnet unser Autor auf 73,51 Frcs. Die Nahrung ist verhältnismäfsig einfach, wird dafür aber, wie van den Steen bemerkt, in häufigen Mahlzeiten genommen: 1. Frühstück: Kaffee und Fettschnitten; 2. Frühstück: Kaffee und Fettschnitten; Mittagbrot: Mehlsuppe, dazu eine Schnitte Brot mit Salz und Kartoffeln; Vesperbrot: Kaffee und Fettschnitten; Abendbrot: Kartoffeln. Nach Meinung des Grafen F. van den Steen de Jehay (p. 187), „Ce système d'alimentation paraît suffisant pour maintenir chacun en bonne santé“, eine Annahme, die mit einer früheren Bemerkung des Verfassers (p. 180) in Widerspruch steht, wonach der Joseph „sans avoir jamais été malade, il n'est guère à même de supporter des excès de travail“. Die 670,98 Frcs. Gesamteinkommen der Familie werden jedes Jahr aufgebraucht, Ersparnisse keine, sogar noch kleine Schulden, beim Krämer und — beim Faktor, der nämlich selber Waren liefert (p. 209). Religiöser und moralischer Zustand vorzüglich. Bücher besitzt Joseph keine aufser dem Katechismus, diesen aber in 2 Exemplaren (p. 179). Von Joseph dem Weber zu Joseph dem Messerschmied (Nr. 49). Die Messerschmiedekunst ist alt in Gembloux, zu dem unser Grand-Manil gehört. Augenblicklich leben noch 400 Hausindustrielle im Ort und seiner Umgebung von diesem Gewerbe. Ihre Lage ist, wie M. Genart sagt (p. 414), recht kläglich; „aber sie sind genügsam und bescheiden und geben eine gute Bevölkerung ab, die am alten Glauben festhält und in der der Sozialismus noch keine Verwüstungen (ravages) angerichtet hat“. Joseph verfertigt Taschenmesser, ganz aus dem Rohen. Er holt sich das Rohmaterial beim Verleger und wird nach dem Stück bezahlt, arbeitet aber so regelmäfsig, dafs er Woche für Woche 16 Frcs. bei einer effektiven täglichen Arbeitszeit von 14 Stunden (p. 422) verdient; davon sind Spesen für Oel, Feuer etc. abzuziehen, so dafs sich das Gesamtjahreseinkommen der Familie auf 717,58 Frcs. beläuft (p. 431, 436). Dieser Betrag wird für das Laufende ganz ausgegeben, Ersparnisse werden nicht gemacht. Die Lebensbedingungen Josephs des Messerschmieds sind fast identisch mit denen Josephs des Webers; er hat erst 3 Kinder. Sonst alles wie dort: ein Stall als Wohnung („la terre y est simplement dourcie“), der allerdings sein Eigentum ist. Brot, Kartoffeln, Kaffee als Nahrung, gelegentlich etwas Kohl und im Lauf des Jahres — bei der fête du village — 1 Pfund Fleisch. „Religion et habitudes morales“ tadellos. Geistiges Leben vacat. Wie eingangs schon erwähnt wurde, hält unser Autor, „trotz aller Vorzüge, die die Hausindustrie aufweist“, den Uebergang der Coûtellerie in den Grofsbetrieb für unvermeidlich (p. 445).

f) Rufsland.

Die Schrift Issaiews (Nr. 50) erscheint weder geeignet, unsere theoretische Einsicht in das Wesen der Hausindustrie zu vermehren, obwohl

die Erörterung der prinzipiellen Fragen darin einen bedeutenden Raum einnimmt, noch auch unsere Kenntnisse von den Eigenarten der russischen Hausarbeit beträchtlich zu vermehren. Wenige Worte genügen zu ihrer Charakteristik.

Issaiew will zunächst uns seine Theorie der Arbeitsorganisation und der Produktionsmethoden mitteilen. Er unterscheidet fünf verschiedene Produktionsformen: 1) die Produktion mit Sklavenarbeit; 2) die Gemeindeproduktion (kommunistische Produktion); 3) die Produktion in der Familie; 4) die korporative Produktion; 5) die kapitalistische Produktion. Der westeuropäische Theoretiker wird sich mit dieser auf russische Verhältnisse schlechthin zugeschnittenen Systematik kaum befreunden können. Eine Kritik erscheint überflüssig. Des weiteren unternimmt dann der Verfasser, das Wesen und die Bedeutung eines jener Produktionssysteme, der Familienproduktion, zu charakterisieren. Das einzig Interessante hierbei ist, dafs er den entgegengesetzten Ausgangspunkt für seine Betrachtung wählt, als er gewöhnlich genommen wird: er beginnt mit dem Wesen der Familiengemeinschaft und ihrer Bedeutung für Produktion und Verteilung: „Le travail en famille est une union d'individus qui, rattachés entre eux par les lieus de la parenté ont pour but quelque activité commune“ (p. 431). Travail en famille ist im Issaiew'schen Sinne also das, was ich „Hausfleifs“ zu nennen vorgeschlagen habe, „jede gewerbliche Thätigkeit in der Familie“ (Hdw. d. St. W., IV. Bd., S. 418). Sie kann verschiedene Zwecke verfolgen. Sie kann u. a. auch Hausindustrie sein. Issaiew stellt nun die Punkte zusammen, die jede familienmäfsige Produktion vor anderen auszeichnet und kommt im Verlaufe auch auf die Hausindustrie im engeren Sinne zu sprechen.

In einem dritten Abschnitt giebt der Verfasser einen Ueberblick über die heute bestehenden familienmäfsig betriebenen Gewerbe in Rufsland. Auch hier erfahren wir nicht mehr, als wir aus früheren Mitteilungen schon wufsten. Erwähnung verdienen die Lohnangaben; 2—2$^{1}/_{2}$ Rubel Wochenverdienst erscheinen als eine recette suffisante. Andere Hausindustrielle (Haararbeiter, Nagelschmiede u. a.) sind froh, wenn sie 10—15 Kopeken täglich verdienen (p. 442). Einen Ausblick in die Zukunft schliefst Issaiew mit der bezeichnenden Bemerkung (p. 443), dafs sich die russische Hausarbeit nur dann gesund erhalten könne, wenn es ihr gelinge, sich vor der hausindustriellen Organisation zu retten, d. h. wenn sie durch eine selbständige (genossenschaftliche) Organisation des Absatzes das Zwischenglied des kapitalistischen Unternehmers zu umgehen vermöchte. Ob dies keine Utopie ist, vermag ich bei meiner beschränkten Kenntnis russischer Zustände nicht zu entscheiden. Kenner halten es dafür.

g) Vereinigte Staaten von Amerika.

Ueber die Verbreitung der Hausindustrie in Amerika wissen wir wenig. Man spricht nicht von ihr, weil sie in den meisten Branchen gewerblicher Thätigkeit niemals eine Rolle gespielt hat. Man darf aber nicht meinen, nun seien die Vereinigten Staaten von der Plage der Hausindustrie überhaupt verschont geblieben. Wo sie auftritt, tritt sie in ihrer

schrecklichsten Form auf. Ihre Sphäre ist vor allem die grofsstädtische Bekleidungsindustie, wo sie mit ganz analogen Erscheinungen, wie in England, vorkommt. Wie dort sind es vornehmlich auch zugewanderte Angehörige ökonomisch tiefer stehender Völker (Polen, Deutsche, Italiener, Portugiesen, Juden), die das Hauptkontingent der bis aufs Blut ausgesaugten Insassen der berüchtigten Schwitzhöhlen stellen.

Ein grofses Verdienst hat sich nun Mr. Banks erworben damit, dafs er ein anschauliches Bild von den Zuständen in einzelnen Bostoner Hausindustrien, namentlich der Schneiderei, zu entwerfen versucht hat. Der Inhalt des Buches, das uns eine Freude ist, auch einem europäischen Publikum anzuzeigen (Nr. 51), wird gebildet aus umgestalteten Predigten, die der Verfasser, ein Geistlicher, gehalten hat. In welchem Sinne er sie gehalten hat? Ich glaube, der Hinweis auf den Titel sagt es zur vollen Genüge. „Weifse Sklaven", hat er den Mut gehabt, sie zu betiteln! In der That habe ich selten so viel Trauriges, Herzerschütterndes im Zusammenhang gelesen, wie in diesem Buche. Es gehört ein harter Sinn dazu, die Schilderungen des Verfassers ohne Thränen mit anzuhören. Und welch eine prächtige, männliche Erscheinung dieser amerikanische Prediger, der mit einer Stimme, die vor Erregung, vor Ingrimm und Mitleid zittert, seinen Brüdern und Schwestern die Wunden aufdeckt, an denen die christliche Gesellschaft krankt. Es ist ein Buch, das wahrhaftig wieder einmal mit dem Herzblute geschrieben worden ist. Wir wünschen ihm allen Erfolg. Und es wird ihn haben, daran zweifeln wir nicht. Eine originelle Idee, die mich zuerst frappierte, haben die Herausgeber gehabt; das Werk, das für ein Laienpublikum bestimmt ist, mit Illustrationen nach Momentphotographien auszustatten. Ich halte das für gar kein schlechtes Hilfsmittel zur Verdeutlichung sozialer Zustände, das auch die streng wissenschaftliche Litteratur vielleicht in Zukunft wird verwerten können.

Ich habe der Litteraturübersicht wenig hinzuzufügen: ich will auch nicht schon wieder eine Abhandlung über Hausindustrie schreiben. Nur zwei Bemerkungen will ich zum Schlusse noch Raum geben: einer mehr formalen, einer materialen Inhalts.

Die formale Bemerkung, die ich zu machen habe, ist diese: Meine redliche Absicht war es, in dieser Uebersicht über die gesamte hausindustrielle Litteratur des Inlandes und des Auslandes zu berichten, die während des Zeitraums von Mitte 1891 bis zum Abschlufs dieses Artikels (September 1893) erschienen ist. Ich habe auch über alles referiert, von dem ich Kenntnis erhalten habe; nur den Aufsatz über das Sweating-System in Europa und Amerika in dem Journal of Social Science (No. XXX, Okt. 1892) erhielt ich erst, als der Druck bereits begonnen hatte. Aber — ich bin mir trotzdem durchaus bewufst, dafs meine Uebersicht sehr lückenhaft sein kann. Dafür nehme ich gern einen grofsen Teil der Schuld auf mich; die Unvollständigkeit mag z. T. in subjektiver Unzulänglichkeit ihre Ursachen haben. Einen Teil der Schuld aber möchte ich abwälzen und für diesen Rest die aufserordentliche Unvoll-

kommenheit unserer bibliographischen Technik als Grund geltend machen. Es ist erstaunlich geradezu, welche Schwierigkeiten es verursacht, auch nur ein paar Schriften wie die in der Uebersicht besprochenen zusammenzustellen und ihrer habhaft zu werden. Man ist auf die wenigen Litteraturübersichten in den Fachzeitschriften, deren beste noch die in diesen Jahrbüchern bearbeitete ist, angewiesen, denn die bibliographischen Hilfsmittel der Buchhändler lassen die Zeitschriften aufser Betracht. Ich will hier keine weit ausblickenden Reformvorschläge machen, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei. Er hat — soviel sei nur bemerkt — unbedingt seinen Hauptgrund in der bedauerlichen Thatsache, dafs fast alle Gewerbe in neuester Zeit von den Errungenschaften des Grofsbetriebes Nutzen gezogen haben, nur das litterarische Gewerbe nicht, das sich doch wie wenig andere dazu qualifiziert. Wenigstens können diese Errungenschaften einstweilen nur von reichen Leuten genossen werden: durch Inanspruchnahme des Berliner Bibliographischen Bureaus, das m. W. bis jetzt der erste litterarische Betrieb grofsen Stiles in Deutschland ist. Wenn irgendwo, so müfsten hier die öffentlichen Körper, vielleicht durch Vermittlung der Universitäten wirklich grofsartige, gemeinnützige, internationale Anstalten ins Leben rufen, die dem Gelehrten die Technik des Handwerks etwas abnehmen und seinen Betrieb gleichzeitig auf eine höhere Stufe der Leistungsfähigkeit erheben. Bibliographische Anstalten, an denen Hunderte und Tausende das Material zusammentragen und dem Einzelnen auf Wunsch abgeben, Anstalten, an denen vor allem Volontäre, angehende junge Gelehrte zu ihrer Ausbildung eine Zeit lang beschäftigt werden könnten, Anstalten, die aber der Sphäre der zu teuer für die armen Gelehrten arbeitenden Privatindustrie entrückt sein müfsten, der Sphäre, in der das einzige mir in Deutschland bekannte Institut dieser Art, das oben erwähnte B. B. B., z. Z. sich befindet. Doch ich weifs nur zu gut, dafs für solche schönen Dinge einstweilen die Zeit noch nicht erfüllt ist. Darum möchte ich wenigstens in Ermangelung durchgreifender Reformen für die Gegenwart und nächste Zukunft an die Herren Bibliographen, Bibliothekare u. dgl. einschliefslich des Herrn Bibliographen dieser Zeitschrift die ergebene Bitte richten: sie möchten den Intentionen der wissenschaftlichen Forschung sich so weit anschliefsen, dafs sie mehr Rücksicht als bisher auf die Stichwörter legen, unter denen wissenschaftliche Probleme abgehandelt zu werden pflegen, wie in meinem Falle das Stichwort „Hausindustrie" („Verlagssystem"), damit man wenigstens nicht aus allen möglichen und unmöglichen Gebieten sein Bifschen Material zusammenzusuchen hat: Völkerkunde, Industrie, soziale Frage, Theorie, Wirtschaftgeschichte, Geschichte einzelner Länder u. s. w. u. s. w., ein Uebelstand, der hauptächlich bei Anfertigung gröfserer Bibliographien empfindlich wird. Hier könnte gerade die neue Zeitschrift für Litteratur der Staatswissenschaften, die Dr. Frankenstein herausgiebt, in sehr dankenswerter Weise eine unangenehme Lücke ausfüllen. Dafs mit der richtigen Anordnung des bibliographischen Materials — nach Kriterien der wissenschaftlichen Forschung, nicht nach den Schablonen der Bibliothekswissenschaft wie bisher — auch eine thunlichste Reichhaltigkeit und Vollständigkeit verknüpft sein mufs, ist selbstverständlich.

Möchte in Zukunft diese wichtige Frage litterarischer Technik etwas sorgfältiger behandelt werden!

Und nun noch eine kurze sachliche Bemerkung über den Inhalt der neueren hausindustriellen Litteratur, die wir vor uns haben Revue passieren lassen.

Derjenige Eindruck, der sich wohl jedem Leser vor allem wird aufgedrängt haben, ist der, dafs in all den zahlreichen Hausindustrien, von denen wir die Berichte vernommen haben, zum grofsen Teile übereinstimmende Erscheinungen wiederkehren. Welche das sind, brauche ich hier nicht noch einmal darzutun, die Wiederholung würde ermüdend wirken. Und was ebenso deutlich wie selbstverständlich auch aus diesen neuen Schriften wieder sich uns ergiebt, ist die Einsicht, dafs die übereinstimmenden Erscheinungen nicht auf Zufall beruhen, sondern auch auf einen gleichwirkenden Ursachenkomplex sich zurückführen lassen. In der Hausindustrie „das Weh und Ach, so tausendfach, aus Einem Punkte" zu verstehen, war stets mein hauptsächlichstes Bestreben und ist es auch diesmal wieder gewesen. Ich habe durch das Studium dieser neuen 52 Schriften nur meine Ueberzeugung befestigen können, dafs die Methode: Einheit in den Wust der Thatsachen zu bringen durch Aufdeckung des Gleichen und Rückführung der gleichen Erscheinung auf die nämliche Ursache eine der fruchtbarsten ist, um soziale Erscheinungen zu begreifen. Daneben brauchen wir uns der Erkenntnis nicht zu verschliefsen, dafs in einer geschichtlichen Institution, wie der Hausindustrie, sich unendliche Varietäten, vor allem zahlreiche, markante Stufen historischer Entwickelung unterscheiden lassen. Hat man das Gemeinsame erfafst, dann ist das Verständnis für das Unterschiedliche um so eher zu gewinnen. Weil ich meist nur auf das Gemeinsame in aller Hausindustrie hingewiesen habe, darum bin ich nicht blind für das Unterschiedliche. Sollen wir auf Grund nur der neu überblickten Litteratur die grofsen Etappen in der Entwickelung der Hausindustrie kurz markieren, so müfste es etwa in dieser Weise geschehen: die meisten, nicht alle, Hausindustrien haben ein goldenes Zeitalter erlebt, in dem ihre Technik der gesellschaftlich überhaupt angewandten nicht nachsteht, in der einer starken Nachfrage noch ein schwaches Angebot entspricht, in der die hausindustriellen Produzenten noch ihre wirtschaftlich robuste Konstitution aus der früheren Zeit sich bewahren. Vielleicht ist ein moderner Typus hierfür die Ronsdorfer Bandwirkerei, hier und da noch die ostschweizerische Stickerei, ferner wohl diese oder jene schwarzwälder Hausindustrie, obwohl es schwer sein dürfte, heute noch einen reinen Typus für solche oft kräftige und gesunde Hausindustrien „der guten, alten Zeit" zu finden. Es kommt dann die für unsere Entwickelungsphase typische Lebensperiode der Hausindustrie, die bei manchen Hausindustrien — ich erinnere an die grofsstädtischen Bekleidungsindustrien — gleich von Anfang an eintritt: in der die Marktverhältnisse sich zu Ungunsten der Hausindustriellen verschieben, in der nun der profitsuchende Unternehmer erbarmungslos sein Treiben beginnen kann. Mit allen Geifseln wird die Hausindustrie zu Tode gehetzt — um so grausamer, je stärker der Druck des vollkommenen Betriebes, der maschinellen Technik zu

wirken beginnt. Dann kommt der Moment, wo aller Druck, alle Verelendung den Kapitalisten in der Sphäre der Hausindustrie nichts mehr verdienen läfst, weil die Technik nun zu weit fortgeschritten ist. Dann flieht die Seele des Unternehmers aus dem hausindustriellen Körper, dieser bleibt leblos zurück und fällt der langsamen Verwesung anheim: Typus Hausweberei in der Leinen- und Baumwollbranche. Hier hat der Unternehmer am Fortbestande selbst das Interesse verloren, das er stets bis zu dem Punkte behält, wo ihm die Hausindustrie noch durch billige Löhne, Abnahme des Risikos u. dgl. für die mangelnden Vorzüge des Grofsbetriebs entschädigt. Das ist, wie wir sahen, noch in vielen Hausindustrien der Fall, um nur ein paar zu nennen: Tischlerei, Schneiderei, Schuhmacherei. Zwischen den verschiedenen Etappen finden selbstverständlich Uebergänge statt. Dieser ganze Prozefs aber vollzieht sich mit fast naturgesetzlicher Notwendigkeit, weil die Abhängigkeit von der Technik eins der entscheidenden Momente ist.

Die Arbeiterschaft kann demgegenüber nichts thun, denn dafs sie an Händen und Füfsen gebunden ist, das gerade ist ein allgemeines Kennzeichen der Hausindustrie. Der Staat kann eingreifen, gewifs. Er kann auch mit Erfolg eine Hausindustrie „reglementieren“, solange sie sich in ihrem ersten Stadium der Entwickelung befindet, daher wir zahlreiche Hausindustrieordnungen aus früheren Jahrhunderten kennen, die gute Erfolge gehabt haben. Ich behaupte aber, dafs ganz verschwindend wenig Hausindustrien heutzutage sich noch auf jener ersten Etappe befinden. Was aber, wenn die Hausindustrie in das zweite oder dritte Stadium der Entwickelung eingetreten ist? Dafs auch der mächtigste Staat keinen Toten lebendig machen kann, ist klar. Eine absterbende Hausindustrie wieder beleben wollen — Hausweberei! — ist eitel Thorheit. Sollte aber auf jene anderen Hausindustrien, in denen noch das Interesse des Unternehmers auf seine Kosten kommt, ein staatlicher Einflufs in humanisierendem Sinne geübt werden, es würde dies nur eine Folge haben können, wir haben oft an Hand der Thatsachen darauf hingewiesen: dafs nun auch aus dieser Sphäre der Hausindustrie die Seele des Unternehmers entflieht. Denn sie findet dann keinen Raum mehr für ein ihr zuträgliches Dasein. Damit aber wäre alle Hausindustrie der Verwesung überliefert und der Armenpfleger hätte sein Werk zu beginnen: der Totengräber in der sozialen Welt.

III.
Erwiderung.

Herr Dr. Ehrenberg hat oben S. 616—618 meine Schrift „Hamburgs Seeschiffahrt und Warenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts“ einer Besprechung unterzogen, die mir Veranlassung zu folgenden Bemerkungen giebt:

1) An keiner Stelle meiner Schrift habe ich behauptet, dafs durch dieselbe eine Benutzung des Urmaterials überflüssig geworden sei. Ich habe nur diejenigen Fragen aus dem Material der Schifferbücher zu beantworten gesucht, die, dem Charakter der letzteren nach, mir beantwortbar erschienen. Das Unwesentliche und zu statistischen Vergleichen nicht Geeignete habe ich gröfstenteils fortgelassen und ich glaube bei dieser Ausscheidung im Allgemeinen objektiv und diskret verfahren zu sein. Ich betrachte es nicht für ausgeschlossen, dafs ich in einem anderen Zusammenhange und von anderen Gesichtspunkten aus noch auf den Inhalt der Schifferbücher zurückkomme. Den gesamten Inhalt derselben in Tabellenform zu bringen, wie E. fordert, ist ein so ungeheuerliches Verlangen, dafs ich, wenn mir nicht zufällig das Gegenteil bekannt wäre, zweifeln könnte, dafs E. die Schifferbücher je gesehen hätte.

2) Seit dem Jahre 1604, sagt E., sei der Abfahrtshafen bei den Schiffseingängen „ziemlich regelmäfsig“ genannt. Diese Behauptung legt Zeugnis ab von der mangelhaften Bekanntschaft E.'s mit dem Material. Für 9 Jahre zwischen 1604—1620 sind Schifferbücher dieser Gattung vorhanden; für diese Jahre finden sich die Abfahrtshäfen nicht benannt: 1604 bei 29,2 Proz. aller eingelaufenen Schiffe; 1606: 33,2 Proz.; 1607: 18,7 Proz.; 1609: 14,5 Proz.; 1611: 27 Proz.; 1612: 17 Proz.; 1615: 6,4 Proz.; 1617: 5,9 Proz.; 1620: 5,1 Proz. Und das nennt Herr Dr. E. „ziemlich regelmäfsig“, und wünscht, ich hätte die Zahlen der Abfahrtshäfen doch angeben sollen. Da frage ich, was hat es für einen Wert, Zahlen von so geringem vergleichsstatistischen Gewicht anzuführen? Ich konnte mich ruhig darauf beschränken, die Gesamtzahlen, die unanfechtbar sind, mitzuteilen, um so mehr, als für das folgende Jahrzehnt die Zahlen über die Abfahrtshäfen nahezu vollständig vorlagen. — Dafs ich aber, obwohl mir der statistische Unwert jener unvollständigen Ziffern wohl bewufst war, trotzdem und zwar wegen des allgemeinen Interesses dieser Zahlen und der mit ihnen verbundenen Hafenangaben auf S. 13—27 für eine ganze Reihe von Abfahrtshäfen (so Danzig, Rufsland, Faroer, Shetlandinseln, Frankreich, Venedig, Italien, Afrika u. s. w.) diese Zahlen angeführt habe, das verschweigt Herr Dr. E. und schreibt, ich hätte nur die Gesamtzahlen genannt.

3) E. verlangt, ich hätte „die fehlenden Lastziffern der eingelaufenen Schiffe nach den Listen der Schiffsausgänge ergänzen“ sollen. Das wäre vielleicht möglich gewesen, wenn die letzteren Listen die Lastenangaben vollständig enthalten hätten; das ist aber, wie ich mehrfach bemerkt habe, nur für das Jahr 1625 der Fall; es fehlen (vgl. S. 8) die Lastangaben

im Jahre 1610 bei 10,4 Proz. aller ausgelaufenen Schiffe; 1611: 10,7 Proz.; 1612: 11,2 Proz.; 1613: 14,5 Proz.; 1615: 24,5 Proz.; 1616: 30 Proz.; 1617: 26,6 Proz., 1620: 55,8 Proz. u. s. w. Und diese statistisch ganz wertlosen, weil unkontrollierbaren Ziffern sollte ich benutzen, um mit ihnen etwas zu „ergänzen", was gar nicht ergänzt zu werden brauchte, was aber jedenfalls, wenn auf diese Art „ergänzt", ein ganz unzuverlässiges Ergebnis geboten haben würde. Die Durchschnittszahlen, die ich aus der Liste für 1625 in Tabelle 4 entwickelt habe, werden im Allgemeinen auch für die übrigen Jahre stimmen.

4) E. will, dafs ich hätte nachweisen sollen, „ob die Lücken in den Schifferbüchern durch deren Verlust bezw. teilweise Zerstörung oder vielleicht durch zeitweilige Sperrung des Schiffsverkehrs hervorgebracht worden sind". Schon dafs dieses Verlangen überhaupt ausgesprochen werden konnte, kennzeichnet den Grad der Kenntnis E.'s von dem in Rede stehenden Material. Hätte ich ahnen können, dafs jemand, der sich bereits mit hamburgischer Handelsgeschichte beschäftigt hat, auf den Gedanken kommen könnte, das Nichtvorhandensein ganzer Jahrgänge der Schifferbücher (es fehlen z. B. für den einlaufenden Verkehr zwischen 1590 und 1633 die Jahrgänge 1599, 1600, 1603, 1605, 1608, 1610, 1613, 1614, 1616, 1618, 1619, 1630) sei etwa zu erklären mit einer „zeitweiligen Sperrung des Schiffsverkehrs", so hätte ich meinen Kommentar etwas weiter ausgedehnt, selbst auf die Gefahr hin, bei Manchem durch Mitteilung von Selbstverständlichem anzustofsen. Ich halte es aber überhaupt für unmöglich, in jedem einzelnen Falle nachweisen zu wollen, ob eine Lücke auf „Sperrung des Verkehrs" oder Zerstörung des Materials zurückzuführen ist; für leere Vermutungen ist hier ein weites Feld gelassen, und auf diese zu verweisen hielt ich für unnötig. Zeitungen, die alltäglich die Schiffsbewegungen und ev. die „Sperrung" melden, gab es im Anfang des 17. Jahrhunderts in Hamburg nicht; aus den Chroniken und sonstigen Quellen ergiebt sich zu dieser Frage so gut wie nichts.

5) Der Vorwurf, ich hätte nicht alle Waren angegeben, zeugt davon, dafs Herr Dr. E. meine Bemerkung S. 40, wo ich ausdrücklich betone, dafs ich „namentlich für die Jahre, deren Schifferbücher unvollständig vorliegen, die sonst öfter vorkommenden Waren nicht mit aufgezählt habe", nicht beachtet hat.

6) „Die Ausfuhr ist aus den Schifferbüchern nur zum kleinsten Teile ersichtlich", so schreibt Herr Dr. E. und will offenbar damit kundthun, wie genau er in diesem Material orientiert ist. Seine Behauptung beruht aber auf einem gründlichen Irrtum. Ueber die Ausfuhr ist aus den Schifferbüchern nichts ersichtlich, gar nichts; dasjenige, was ich in meiner Schrift über Ausfuhren mitgeteilt habe, entstammt, wie E. daselbst hätte lesen können, nicht den Schifferbüchern, sondern anderem archivalischen Material, das mit jenen nichts gemeinsam hat.

7) E. sagt, er hätte mich „zuerst auf die grofse Wichtigkeit dieses Materials hingewiesen". Diese Behauptung mufs ich als unberechtigt zurückweisen. Herr Dr. E. hat s. Zt. der Welt von seinem „Fund", d. h. von dem Vorhandensein eines registrierten Archivmaterials, in den Mitteilungen des Vereins f. hamb. Gesch. Kenntnis gegeben; die „Wichtigkeit" dieses „Fundes" lag auf der Hand, nachdem letzterer bekannt

geworden; eines Hinweises seitens des Herrn Dr. E. hat es mir gegenüber nicht bedurft. E. lehnte die Bearbeitung ab und ich entschlofs mich zu der mühsamen und undankbaren Arbeit, deren wirkliche Mängel mir übrigens eben so bewufst sind, wie dem Herrn Dr. E. sein mehrfach betontes Finderrecht.

Herr Dr. E. hat, als er „die Schifferbücher fand", nur den Warenverkehr Englands „extrahiert". Extrakte genügen aber nicht, um einen vollständigen Ueberblick und ein tieferes Verständnis eines so spröden Materials zu gewinnen, wie es die Schifferbücher sind.

Hamburg. Dr. Ernst Baasch.

IV.

Bemerkungen zu obiger Erwiderung.

Zu obiger Verteidigung des Herrn Dr. Baasch bemerke ich lediglich folgendes:

ad 1. Es ist weder „ungeheuerlich", noch auch nur besonders schwierig, den gesamten Inhalt der „Schifferbücher" in Tabellenform zu bringen. Jedenfalls mufs dies geschehen, ehe von einer gründlichen Behandlung der hamburgischen Handelsgeschichte für den fraglichen Zeitraum die Rede sein kann.

ad 2 und 3 beziehe ich mich auf das in meiner Kritik Gesagte. Die in den „Schifferbüchern" enthaltenen Angaben sind vom gröfsten Werte auch da, wo sie lückenhaft sind. Nur bedarf es bei den unvollständigen Büchern einer besonders sorgsamen Behandlung. Diese vermisse ich eben bei Baasch's Bearbeitung.

ad 4. Der Schiffsverkehr Hamburgs war, wie ich aus völlig zuverlässigen Quellen weifs, während des fraglichen Zeitraums wiederholt längere Zeit durch Blockaden gesperrt. Ein gewissenhafter Bearbeiter hätte untersuchen müssen, ob die — teilweise nur Monate umfassenden — Lücken in den „Schifferbüchern" mit jenen Sperrungen zusammenhängen.

ad 5 beziehe ich mich auf meine Kritik. Eine Schrift, welche den Titel führt: „Hamburgs Seeschiffahrt und Waarenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts", darf nicht ganze wichtige Warenkategorien auslassen, zumal wenn diese sich aus dem bearbeiteten Materiale direkt nachweisen lassen.

ad 6 gestehe ich meinen Irrtum ein: Die Ausfuhr ist aus den Schifferbüchern nicht „nur zum kleinsten Teile", sondern überhaupt nicht nachweisbar.

ad 7. Ich habe die „Schifferbücher" gefunden und wochenlang benutzt, als Herr Dr. Baasch noch auf der Hochschule war. Später habe ich ihn dann auf diese und noch auf manche andere für die hamburgische Handelsgeschichte besonders wichtige Materialien aufmerksam gemacht und mich mit ihm über die Bedeutung der Bücher unterhalten. Wenn ich hierauf in meiner Kritik kurz hinwies, so geschah das lediglich in dem erklärlichen Gefühle des Bedauerns darüber, wie diese und so manche andere erhebliche Abfälle meiner Studien jetzt behandelt werden. Schliefslich stelle ich fest, dafs Herr Dr. Baasch in seiner „Erwiderung" meine wesentlichsten Bedenken gegen seine Bearbeitung gar nicht erwähnt hat.

d. Zt. Brügge. Ehrenberg.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bruckner, F. X., Zur Geschichte des Fideikommisses, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der sogenannten extraordinaria cognito. Rechtshistorische Studie. München, Th. Ackermann, 1893. Roy.-8. 82 SS. M. 2,40.

Jahrbücher der kgl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. Neue Folge, Heft XIX. Erfurt, C. Villaret, 1893. gr. 8. LX—382 SS. M. 5.—. (Aus dem Inhalte: Die Lebens- und Studienordnung auf der Universität Erfurt während des Mittelalters, von (Pastor) G. Oergel. — Schilderungen Erfurter Zustände und Sitten aus dem Anfange des 16. Jahrh., von (Prof.) K. Krause. — Ueber den deutschen Volkscharakter, von (Prof.) W. Heinzelmann. — Ueber vorbeugende Hygiene, eine Skizze von (GSanR.) Axmann. —)

Körner, A., Unternehmer und Unternehmergewinn. Wien, Manz, 1893. gr. 8. 88 SS. M. 1,80.

Marx, Karl, Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie. Band II, Buch 2: Der Cirkulationsprozefs des Kapitals. 2. Aufl. Herausgegeben von Fr. Engels. Hamburg, O. Meifsner, 1893. gr. 8. XVII—500 SS. M. 8.—.

Meyer, Rudolf, Der Kapitalismus fin de siècle. Wien, Verlagsbuchhdl. „Austria", 1894. Roy.-8. VIII—487 SS. M. 7.—. (Inhalt: Die drei Wirtschaftsperioden: Altertum, Mittelalter, Neuzeit. — Der Kapitalismus in Deutschland und die Staatshilfe für den Kapitalisten. — Folgen der Staatshilfe. — Antikapitalistische Tendenzen in Deutschland. — Die auswärtige Konkurrenz. — Die Kartelle. — Evolution der Urproduktion von Nahrungsmitteln. — Volkswirtschaftliche Wirkung der neueren Währungsmafsregeln. — Handelskriege. — etc.)

Pöhlmann, R. (o. Prof., Erlangen), Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus. Band I. München, O. Beck, 1893. gr. 8. XVII—618 SS. M. 11,50. (Inhalt: Buch I. Hellas: Der Kommunismus älterer Gesellschaftsstufen. Wahrheit und Dichtung. — Die individualistische Zersetzung der Gesellschaft und die Reaktion der philosophischen Staats- und Gesellschaftstheorie. — Organisationspläne zum Aufbau einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung. — Der soziale Weltstaat des Stifters der Stoa. —)

Post, A. H. (Richter am Landgericht in Bremen), Grundrifs der ethnologischen Jurisprudenz. Band I. Allgemeiner Teil. Oldenburg, Schulze'sche Hofbhdl., 1894. 8. XII—473 SS. M. 6.—. (Inhalt: 1. Buch. Die Erscheinungsformen des Rechts. — 2. Buch. Die sozialen Organisationsformen. I. Die elementaren Formen der sozialen Organisation: 1. Hauptabschnitt: Die geschlechterrechtliche Organisation. 2. Hauptabschnitt: Die territorialgenossenschaftliche Organisation. 3. Hauptabschnitt: Die herrschaftliche Organisation. 4. Hauptabschnitt: Die gesellschaftliche Organisation. II. Die höheren Formen der sozialen Organisation. —)

Schäffle, A., Deutsche Kern- und Zeitfragen. Berlin, E. Hofmann & Cie, 1894. gr. 8. VIII—472 SS. M. 10.—. (Aus dem Inhalte: Kernfragen der Entwickelungsweise oder Sozialauslese unseres Zeitalters. — Kern- und Zeitfragen der Entwickelungsspannung, insbesondere der Bevölkerungsspannung. — Kern- und Zeitfragen der Verfassungspolitik; der Volksvertretung; der auswärtigen Politik und der Kolonialpolitik; der Handelspolitik; der Agrarpolitik; der Sozialpolitik; der Finanzpolitik. — Die allgemeine

Vermögens- und die allgemeine Erbschaftssteuer. — [Teilweise Neubearbeitungen bezw. Erweiterungen der in der Berliner „Zukunft" erschienenen Arbeiten.]

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Heft 26. Freiburg i/B., Herder, 1893. gr. 8. Bogen 25—29 des III. Bds. M. 1,50. (Enthält an gröfseren Artikeln: Kirchenrecht; Kirchenstaat; Kirchenvermögen; Kornzölle; Krieg und Kriegsrecht; Landarbeiter.)

Arnault, L. (prof. à la faculté de droit de Toulouse), Résumé d'un cours d'économie politique. 2ième édition entièrement refondue. Paris, A. Rousseau, 1893. In-18. fr. 6.—.

Bleton, P. A. (prof. d'économie polit. à l'Ecole La Martinière), Manuel d'économie politique. Nouvelle édition. Paris, A. Rousseau, 1893. in-18. fr. 1,50.

Cossa, L., An introduction to the study of political economy. Revised by the author. Tranlated from the Italian by L. Dyer. London, Macmillan, 1893. crown-8. 570 pp. 8/.6.

Dictionary of national biography. Vol. XXXVI: Malthus-Mason. Edited by Sidney Lee. London, Smith, Elder & C°, 1893. Roy.-8. VI—447 pp. 15/.—.

Nicholson, J. S., Principles of political economy. Vol. I. London, A. & C. Black, 1893. 8. 458 pp. 15/.—.

Ward, Lester F. (author of „Dynamic sociology"), The psychic factors of civilization. Boston, Ginn & C°, 1893. 8. XXI—369 pp., cloth. $ 2.—. (Das Buch bekämpft u. a. den Individualismus Herbert Spencers.)

Watt, G., Dictionary of the economic products of India. Published unter the authority of the government of India. 6 vols London, W. H. Allen, 1893. Roy.-8. 63/.—.

Esperson, A., Note sulle cause morali della questione economica. Sassari, tip. G. Dessì, 1893. 8. 19 pp.

Esperson, A., Saggi economico-sociali. Sassari, tip. G. Dessì, 1893. 8. 47 pp. (Contiene: Istruzione e questione sociale. — Cooperazione e case operaie. — Gli anarchici. — Un libro sulla questione sociale del conte L. Tolstoi. — Una nuova teoria sul capitale del prof. E. Caporali. — etc.)

d'Ippoliti, Fr. (prof.), Corso di economia sociale: prolegomeni. Napoli, tip. N. Jovene & C., 1893. 16. XII—127 pp. l. 2.—. (Contiene: L'economia e sue distinzioni. — Attinenze e limiti della scienza. — Metodo. — Determinazione scientifica di alcune idee che ricorrono in tutte le teorie economiche. —)

Tangorra, V. (prof.), La teoria economica del costo di produzione. Roma, tip. Agostiniana, 1893. 16. 378 pp. l. 4.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Freivogel, L., Die Landschaft Basel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. I., einleitender Teil (Geschichte der Landschaft Basel). Basel, Detloffs Buchhdl. (R. Reich), 1893. gr. 8. VIII—198 SS. (Berner Dissertation.)

Heyn, E. (Pfarrer zu Marienberg), Der Westerwald und seine Bewohner von den ältesten Zeiten bis heute. Eine Geschichte der wichtigsten Verhältnisse des Westerwaldes und seiner Bewohner, nebst einer Beschreibung und Topographie des Oberwesterwaldkreises. Marienberg, Verlag des Verfassers, 1893. gr. 8. VIII—300 SS. mit einer historischen Karte vom Westerwald. (Aus dem Inhalte: Teil II. Die materielle Kultur: Die Ansiedlungen. Die Wohnhäuser, ihre Einrichtung und Ausstattung. — Der Nahrungsstand im allgemeinen. — Die Viehzucht und der Ackerbau. — Der Bergbau. — Handel und Gewerbe. Die Einrichtungen des Verkehrs. —)

Schwendimann, J., Der Bauernstand des Kantons Luzern ehemals und heute, dargelegt vom Standpunkte der Staatswirtschaft und Sozialpolitik. Luzern, Gebr. Räber & C°, 1893. gr. 8. XV—206 SS. M. 2,40.

Zoepfl, G. (Sekretär des Vereins für Hebung der Flufs- und Kanalschiffahrt in Bayern), Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Wirtschaftsgeschichte. Erlangen, A. Deichert, 1893. gr. 8. VIII—348 SS. mit 2 Karten. M. 9.—. (A. u. d. T.: Bayerische Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, herausgegeben von Georg Schanz, Band III.)

Delaperrierre, E. (Intendant général), La France économique. Limoges et Paris, H. Charles-Lavauzelle, 1893. Roy. in-8. 612 pag. fr. 12.—. (Table des matières:

Notions d'économie politique: De la production. Circulation des richesses ou échanges. Distribution ou répartition des richesses. — Consommation des richesses. — Notions de statistique: Considérations générales. Organisation de la statistique. Méthodes de la statistique. — Géographie économique: Les régions agricoles de la France. Commerce extérieur de la France. Céréales. Légumes. Sel. Sucre. Café. Vin. Fourrages. Bétail. Bois. Combustibles minéraux. Fer. Des industries textiles. Cuir. —)

Iles Hawai. Un printemps sur le Pacifique. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1893. in-18. avec gravures et carte spéciale. fr. 4.—. (Couronné par l'Académie française, prix Montyon.)

Verrier, P. (prof. à l'Ecole professionnelle etc., Reims), Création des cités manufacturières. Paris, Chaix, 1893. 8. 36 pag. et planche. (Extrait du „Bulletin technologique", N° 7, juillet 1893.)

Wiener, L. (conservateur du Musée historique Lorrain), Etude sur les filigranes des papiers lorrains. Nancy, René Wiener, 1893. gr. in-8. 80 pages de texte et 35 planches (plus de 250 filigranes de grandeur naturelle). fr. 15.—.

Calvert, A. E., The discovery of Australia. London, G. Philip & Son, 1893. 4. With maps. 10/.6.

Coues, E., History of the Expedition under the command of captains Lewis and Clark to the source of the Missouri river, thence across the Rocky Mountains, and down the Columbia river to the Pacific Ocean, performed during the years 1804—'05—'06, by order of the government of the United States. Reprinted from the original Philadelphia edition of 1814. With notes, bibliographical and biographical prefaces from new sources, and the field note-books of the Expedition. 4 vols. London, Stevens & Sons, 1893. 8. 50/.—.

Dawson, E. W. (Captain), Madagascar, past, present and future, the aggression of the French and the revival of the slave trade, etc. London, J. Haddon & C°, 1893. 8. 98 pp. with numerous woodcuts. 2/.—.

Hubert, Ph. G. jr., Inventors. New York, C. Scribner's Sons, 1893. 8. 301 pp. with illustrations, hf. leath. $ 2.—. (Schildert den Bildungsgang folgender Erfinder: Franklin, Fulton, Whitney, Morse, Goodyear, Ericsson, Cyrus H. Mc Cornick, Edison, Bell und enthält die Darstellung der Technik ihrer Erfindungen.)

King's Handbook of the United States (planned and edited by Moses King). Text by M. F. Sweetser. London, Osgood, Mc Ilvaine & C°, 1893. 8. 938 pp. with 2630 illustrations and 51 maps, cloth elegantly. 10/.6.

Longland, H., The golden Transvaal: An illustrated review, descriptive, historical, statistical and biographical. London, Simpkin, Marshall, Hamilton, Kent & C°, 1893. 4. 60 pp. with 53 figures and illustrations. 1/.6.

Macpherson, A., Glimpses of church and social life in the highlands in olden times, and other papers. London, Blackwood & Sons, 1893. 4. 25/.—.

Rankin, D. J., The Zambesi and Nyassaland. London, Blackwood & Sons, 1893. crown-8. 266 pp. with maps and illustrations. 10/.6.

Albonico, C. G. (prof.), La legge storico del lavoro: saggio. Cuneo, tip. Oggero & Brunetti, 1893. 8. 143 pp. l. 2.—. (Contiene: Nozioni del lavoro e della sua leggi di sviluppo. — La legge del lavoro nelle società orientali antiche, nell' Egitto e nell' antica Grecia. — La legge del lavoro e l'economia umana presso i Fenici. — L'economia umana nell' antica Roma. — La legge di sviluppo del lavoro nell' antica Roma. — La legge di sviluppo del lavoro nel primo e secondo periodo del tempi cristiani. — La legge del lavoro e l'economia umana nell' età nostra. —)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hey, G. (Prof. am Realgymnas., Döbeln), Die slavischen Siedelungen im Königreich Sachsen mit Erklärung ihrer Namen. Dresden, W. Baensch, 1893. gr. 8. IV—335 SS. M. 6.—.

Chailley-Bert, J., La Hollande et les fonctionnaires des Indes néerlandaises. Paris, A. Colin & Cie, 1893. in-16. fr. 1.—. (Le recrutement des fonctionnaires coloniaux.)

Monnier, Marcel, Mission Binger. France noire. (Côte d'Ivoire et Soudan.) Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1893. 8. avec 40 gravures. fr. 7,50.

d'Orsey, O. J. D. (Rev.), Portuguese discoveries, dependencies and missions in Asia and Africa. London, W. H. Allen & C°, 1893. crown-8. XVI—429 pp. 7/.6.

Selous, Fr. Courteney, Travel and adventure in South-East Africa: being the narrative of the last eleven years spent by the author on the „Zambesi and its tributaries". London, Rowland Ward & C°, 1893. 8. 521 pp. with numerous illustrations, map, etc. 25/.—. (With an account of the colonisation of Mashonaland and the progress of the gold industry in that country.)

Lebrecht, V., Il malthusianismo e i problemi sociali: saggi critici. Torino, E. Loescher, 1893. 8. 167 pp. l. 3.—. (Contiene: Il principio biologico ed economico della popolazione secondo le ultime dottrine. — Socialisti, sociologi e malthusiani. — Il malthusianismo della Francia e la questione del numero. — La restrizione preventiva e i probleme sociale: religione, etica, igiene, intervento dello Stato.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Dathe, E. (kgl. Landesgeologe, Berlin), Geologische Beschreibung der Umgebung von Salzbrunn. Berlin, Schropp, 1892. gr. 8. VII—157 SS. mit geologischer Spezialkarte der Umgebung von Salzbrunn, sowie 2 Kartentafeln und 4 Profilen im Text. (Abhandlungen der kgl. preufs. geologischen Landesanstalt, N. F. Heft 13.)

Daul, A., Illustrierte Geschichte des Hufeisens, dessen Verbesserungen und Neuerfindungen in den verschiedenen Ländern, wie Deutschland, Oesterreich, England, Frankreich und Nordamerika. Wien, M. Perles, 1893. Roy.-8. IV—58 SS. mit 61 in den Text gedr. Illustrationen. M. 2.40.

Eck, H., Geognostische Beschreibung der Gegend von Baden-Baden, Rothenfels, Gernsbach und Herrenalb. Berlin, Schropp, 1892. gr. 8. XLVI—686 SS. mit einer geognostischen Karte in imper.-quer-folio. (Abhandlungen der kgl. preufs. geologischen Landesanstalt, N. F. Heft 6.)

Geinitz (Rostock), E., XIII. Beitrag zur Geologie Mecklenburgs. Güstrow, Opitz & C°, 1893. 8. Mit 3 Tafeln.

Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Agrikulturchemie. Neue Folge, XV: 1892. Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgegeben von (Proff.) A. Hilger und Th. Dietrich. Berlin, Parey, 1893. gr. 8. XXXVIII—757 SS. M. 26.—. (Inhalt: I. Landwirtschaftliche Pflanzenproduktion. — II. Landwirtschaftliche Tierproduktion. — III. Agrikulturchemische Untersuchungsmethoden. — IV. Landwirtschaftliche Nebengewerbe. —)

Landwirtschaftlicher Genossenschaftskalender für den Jahrgang 1893. Herausgegeben von K. Ihrig (Offenbach a./M.) Darmstadt, Herbert'sche Hofbuchdruckerei, 1893. 12. XX—238 SS. geb.

Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1892. Kattowitz O/S., Druck von Gebr. Böhm, 1893. Folio. 76 SS. mit 5 Tafeln.

Schinke, C., Die rationelle Aufzucht der Truthühner oder Puter. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1893. 8. 78 SS. M. 1,50.

Schwarznecker (Korpsrofsarzt des Gardekorps), Anleitung zur Begutachtung der Schlachttiere und des Fleisches. Zum Gebrauch für Militärverwaltungsbeamte und Fleischbeschauer zusammengestellt. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. 8. VII—68 SS. mit 8 Textabbildungen und 6 Tafeln. M. 1,60.

Stötzer, H. (Prof., Direktor der Forstlehranstalt zu Eisenach), Waldwertrechnung und forstliche Statik. Ein Lehr- und Handbuch. Frankfurt a/M., Sauerländer, 1894. gr. 8. VIII—198 SS. mit 5 Tafeln. M. 3,60.

Trientl, Ad., Die Waldwirtschaft in den Alpenländern, insbesondere in Tirol. Innsbruck, Wagner, 1893. kl. 8. 77 SS. M. 0,60.

Uthemann, A. (Bergass.), Die Braunkohlenlagerstätten am Meifsner, am Hirschberg und am Stellberg mit besonderer Berücksichtigung der Durchbruchs- und Kontakteinwirkungen, welche die Basalte auf die Braunkohlenflötze ausgeübt haben. Berlin, Schropp, 1892. gr. 8. 54 SS. mit 3 Tafeln u. 10 Textfiguren. (Abhandlungen der kgl. preufs. geologischen Landesanstalt, N. F. Heft 7.)

Woelfer, Th., Die geologische Spezialkarte und die landwirtschaftliche Bodeneinschätzung in ihrer Bedeutung und Verwertung für Land- und Staatswirtschaft. Berlin, Parey, 1892. gr. 8. IX—162 SS. mit 2 Tafeln. (A. u. d. T.: Abhandlungen der kgl. preufs. geologischen Landesanstalt, N. F. Heft 11.)

Fuchs, Ed. et L. de Launay (professeur à l'Ecole supér. des mines), Traité des gites minéraux et métallifères. Recherches, étude et conditions d'exploitation des

minéraux utiles, description des principales mines connues, usages et statistique des métaux. Cours de géologie appliquée de l'École supérieure des mines. 2 vols. Paris, Baudry & Cie, 1893. gr. in-8. CXI—823 et 1015 pag. Avec beaucoup de figur. dans le texte et 7 cartes géologiques hors le texte, toile. fr. 60.—.

Tourteaux, Dictionnaire des clauses domaniales. Manuel pratique pour servir à l'interprétation des réserves en faveur de la voie publique de Paris. Paris, L. Larose, 1893. 8. fr. 7.—.

Arnold, E. L., On the Indian hills; or, coffee-planting in Southern India. New edition. London, Low, 1893. crown-8. 320 pp. with illustrations. 7/.6.

Bureau of American Republics. Special bulletin, October 1893: Coffee in America. Methods of production and facilities for successful cultivation in Mexico, the Central American States, Brazil and other South American countries, and the West Indies. Washington 1893. 8. 36 pp.

Gibson, H., The history and present state of the sheep breeding industry in the Argentine Republic. Buenos Ayres, Ravenscroft & Mills, and London, Simpkin, 1893. 8. 296 pp. 5/.—.

Moore, C. W., A practical guide for prospectors, explorers, and miners: a manual for all those engaged or interested in the search for or development of metallic and other mineral deposits. London, Paul, Trübner & C°, 1893 8. 294 pp. with numerous illustrations. 12/.—.

Bettoni, E., La piscicultura nel lago Maggiore: conferenza tenutasi a Pallanza il 16 aprile 1893. (Vicenza) 1893. 8. 17 pp.

Bordiga, O. (prof.), Salvia, E. (avvoc.), Chioccarelli, L. (ingegn.), Progetto economico, legale e tecnico per l'impianto di magazzini generali e di un istituto di anticipazioni agrarie nel comune di Boscoreale. Napoli, tip. di L. Gargiulo, 1893. 8. IV—124 pp. con 2 tavole.

Garelli, A. (prof.), La patate di gran reddito: un nuovo progresso in agricoltura. Torino, Casanova edit., 1893. 8. 53 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Bachem, J. (Rechtsanwalt), Der unlautere Wettbewerb in Handel und Gewerbe und dessen Bekämpfung. Köln, J. P. Bachem, 1893. kl. 8. 42 SS.

Intze, O (Prof.), Bericht über die Wasserverhältnisse Ostpreufsens und deren Ausnutzung zu gewerblichen Zwecken. Berlin, C. Heymann, 1893. 8. IV—48 SS. M. 1.—.

Judenfeind-Hülsse, G. H. (Prof.), Die fehlerfrei definierten Erfindungen der Klasse 42 der deutschen Patente. Chemnitz 1893. 4. (enthalten in „Jahresbericht der technischen Staatslehranstalten in Chemnitz", Ostern 1893, Seite 1—66.)

Annual report, VIIth, of the Commissioner of Labor, 1891: Cost of production: the textiles and glass, volume II. Washington, Government Printing Office, 1892. gr. in-8., cloth, pp. VI, 845—2048 (Contents: Cost of living.)

Cooke, C. J. Bowen, British locomotives: their history, construction and modern development. London, Whittaker & C°, 1893. crown-8. XVI—381 pp. with numerous illustrations from sketches and diagrams by C. E. Jones and R. A. Mc Lellan, etc. 7/.6.

Ladies at work: Papers on paid employments for ladies, by experts in the several branches. With an introduction by (Lady) Jeune. London, A. D. Innes & C°, 1893. 8. 143 pp. 2/.6.

Armengaud aîné (ingénieur-conseil en matière de propriété industrielle), Traité pratique des brevets d'invention. Droits et obligations de l'inventeur et du breveté, Ière partie. Paris, libraire technologique Armengaud aîné, 1893. 8. IV—437 pag. fr. 5.—. (Sommaire: Du brevet d'invention. — Des inventions brevetables. — De la demande et de la délivrance des brevets. — Des certificats d'addition. — Droits des étrangers. — Documents législatifs. — Législation étrangère. —)

Landolt, Ch. (attaché à la statistique fédérale Suisse), Savetier de Bâle (Suisse), ouvrier, chef de métier, dans le système du travail sans engagements d'après les renseignements recueillis sur les lieux, du 1er avril 1889 au 1er avril 1890. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1893. gr. in-8. fr. 2.—. (Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale, IIe série, fascicule 32.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden. Teil II. Dresden, C. Heinrichs Druckerei, 1893. gr. 8. 79 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Flensburg für 1892. Flensburg, Druck von Gebr. Funke, 1893. gr. 8. IV—75 SS. mit 16 tabellarischen Anlagen.

Kosel, Mansnet (Ministerialsekr. im k. k. Handelsministerium), Oesterreichische Postvorschriften. Teil I. Wien, A. Hölder, 1893. 8. VI—196 SS. M. 3.—. (Enthaltend die grundsätzlichen Bestimmungen über das Postwesen und die reglementären Vorschriften über den Sachentransport durch die Post.)

Teuscher, W. (A. RegR.), Die Lötschbergbahn in ihrer Bedeutung für den internationalen Verkehr und für das Zustandekommen des Simplon. Bern, Schmid, Francke & C°, 1893. gr. 8. VIII—107 SS. M. 1,50.

Pion, E. (inspecteur principal de la boucherie de Paris) et P. Godbille (inspecteur sanitaire du bétail à la Vilette), Vente et achat du bétail vivant. Lois, règlements, usages au marché de la Vilette et en province. Paris, A. Colin & Cie, 1893. In-18 jésus. fr. 3,50.

Bowley, A. L., A short account of England's foreign trade in the XIXth century. London, Swan Sonnenschein, 1893. crown-8. 150 pp. with 10 statistical diagrams. 2./6.

Joyce, H., The history of the Post Office from its establishment down to 1836. London, Bentley, 1893. 8. 450 pp. 16/.—.

Macdonald, A. Fraser, Our ocean railways; or, the rise, progress and development of ocean steam navigation. London, Chapman & Hall, 1893. 8. 272 pp. with maps and illustrations. 6/.—.

Wallin, V., Suomen maantiet v. 1808 saaka. Valaistu kolmella kartalla (enthalten in „Fennia. Bulletin de la Société de géographie de Finlande", N° 8, S. 1—141 mit 3 Karten.) Helsingfors 1893. gr. in-8. [Die Geschichte der finländischen Landstrafsen während der Schwedenzeit bis zum Jahre 1808.]

Decius, Malaise in den diamanthandel en verarming der Israëliten te Amsterdam. Amsterdam, uitgeversmaatschappij „Vivat", 1893. gr. 8. 16 blz. fl. 0,20.

7. Finanzwesen.

Fränkel, H., Starker Tabak! Die geplante ungeheure Erhöhung der Tabaksbesteuerung, zur Aufklärung für Jedermann an der Hand der Thatsachen beleuchtet. Würzburg, A. Huber, 1893. gr. 8. 36 SS. M. 0,50.

v. Mayr, G. (Privatdoz., Strafsburg), Zur Reichsfinanzreform. Stuttgart, Cotta Nachfolger, 1893. gr. 8. VIII—152 SS. M. 2,40.

Platter, J. (Prof., Zürich), Die Besteuerung der Erbschaften. Basel, H. Müller, 1893. gr. 8. 16 SS. M. 0,20. (Sonderabdruck aus den „Schweizer Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik".)

v. Sicherer, Die gemeindliche Finanz-, Polizei- und Strafgewalt in Bezug auf Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben nach den Artikeln 40 und 41 der bayerischen Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. München, Schweitzer, 1893. 8. IV—87 SS. M. 1,80.

Joubert, A., Les finances de la France: La rente et l'impôt, leur origine, leur histoire. Paris, Guillaumin & Cie., 1893. in-18 jésus. IV—520 pag. fr. 3,50.

Mastier (conseiller d'Etat, directeur de l'administration départementale et communale), La situation financière des communes de France et d'Algérie en 1892, présentée à Ch. Dupuy, Ministre de l'interieur. Melun, imprim. administrative, 1893. 4. XIX—586 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur.)

Black, Ch. C., New Jersey tax laws. Jersey city, Linn & C°, 1893. 8. $ 4,50. (Contents: Definitions: distinctions; constitutional mandate; property; assessed; general laws; uniform rules; true value. — Double taxation. — Sources of State and local taxation in New Jersey. — Taxation of railroad and canal property since 1884. — Taxation of certain corporations since 1884. — The collateral Inheritance Tax Act of 1892. — Local taxation. Early tax legislation in New Jersey. — General scheme of local taxation in New Jersey. — The assessment. — Persons, corporations and property

liable to taxation. — Deductions for debt. — Exemptions. — Remedies. — The taxing officers. — Collection of local or municipal taxes. — Sale of land for unpaid taxes. —)

Costelloe, B. F. C., The incidence of taxation. With the text of the Owner's Rate Bill, and an appendix on the equalisation of rates. London, Ward Lock & Bowden, 1893. 8. 40 pp. /.0,3.

Seavey, W. M., The powers, duties and liabilities of towns and town officers in Massachusetts. Boston, Little, Brown & C°, 1893. 8. XVI—516 pp. $ 4.—.

Galleani, A., Il finanziere: ricordi di 35 anni di servizio. Genova, tip. della Gioventù, 1893. 16. 112 pp.

Novelli (Direttore generale), Relazione alla commissione di vigilanza sul rendiconto dell' amministrazione del debito pubblico per l'esercizio dal 1° luglio 1891 al 30 giugno 1892. Roma, tip. G. Bertero, 1893. 4. 239 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro, direzione generale del debito pubblico.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Balfour, A. J. (Mitglied des englischen Parlaments), Die Währungsfrage. Rede gehalten in Mansion House in London unter Vorsitz des Lord Major von London am 5. August 1893. Berlin, H. Walther, 1893. 8. 32 SS. M. 0,50.

v. Debschitz, P., Die Gebrechen des deutschen Hagel- und Feuerversicherungswesens. Ein Beitrag zur Abhilfe unter Berücksichtigung der Provinzial-Feuersozietäten (besonders der Schlesischen). Raudten (Bezirk Breslau), 1893. 8. IV—202 SS. mit 3 Tabellen. M. 3.—. (Selbstverlag des Verfassers, zu beziehen durch die Expedition des „Raudten Köbener Stadtblattes".)

Gutachten, wissenschaftliche, über die Währungsfrage, von (Proff. Drr.) W. Lexis (Göttingen), W. Scharling (Kopenhagen), F. Kleinwächter (Czernowitz), J. Conrad (Halle), A. Schäffle (Staatsminister a. D., Stuttgart), Herm. Schmidt (London). Berlin, H. Walther, 1893. 8. 52 SS. M. 0.60.

Kassner (Generaldir. der Prov.-Städte-Feuersozietät der Prov. Sachsen), Ueber Blitzschläge in Deutschland während der Jahre 1876 bis 1891. Merseburg, Juni 1892. gr. 4. 32 SS. mit 5 Tabellen und 3 graphischen Karten. (Veröffentlichung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland.)

Oefele, F. X. (kgl. Bezirksamtsassessor), Handbuch der wichtigsten sozialen Versicherungsgesetze, betreffend Krankenversicherung, gewerbliche Unfallversicherung einschliefslich der Bau-Unfallversicherung, land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung. 2. Aufl. Bamberg, Buchner, 1893. 8. 25 Bogen einschl. Anhang von Tabellen und Formularen. M. 4,50.

Riesenfeld, C. E., Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze. Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95 bis 98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Berlin, Siemenroth & Worms, 1894. gr. 8. XVI—313 SS. M. 7.—.

Scherl'sche Sparsystem, das, in seiner praktischen Gestaltung. o. O. (Berlin) 1892. Roy.-8. 20 SS. — Vier Gutachten über das Scherlsche Sparsystem von (GehR., Prof.) Wilhelm Roscher, (GRegR., Prof.) Ad. Wagner, (ORegR.) Carl Roscher, (RegR.) G. Evert, ebd. 4, 15, 66 u. 16 SS. — Dazu 5 Anlagen u. d. T.: Grundgedanken zu August Scherls Sparsystem mit einer vergleichenden Darstellung des Sparkassenwesens in Europa. 135 SS. u. XXVI Tabellen; August Scherls Sparsystem in kurzen Umrissen, 17 SS.; Kurze Begründung zu den Hauptpunkten aus August Scherls Sparsystem, 11 SS.; Beleuchtung der über das „Scherlsche Sparsystem" seitens der Herren GehRäte Profess. W. Roscher, Ad. Wagner, (ORegR.) C. Roscher, (RegR.) G. Evert erstatteten Gutachten, 17 SS.; Die Ausschreitungen der Spielsucht und deren Bekämpfung durch die Prämienverlosung des Scherlschen Sparsystems, datiert v. 28. V. 1892, 42 SS. Zusammen 10 als Manuskript gedruckte Hefte in Roy-8.

Staudinger, J. (Pfarrvikar), Die Raiffeisenvereine, ihr Wesen, ihre Stärke, ihre Sicherheit, ihr allseitiger Nutzen und ihre Gründung im bayerischen Landesverbande. Passau, Waldbauersche Buchhdl., 1893. 8. 47 SS. M. 0,40.

Wirth, Max, Die Notenbankfrage in Beziehung zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn. Frankfurt a/M., Sauerländer, 1894. gr. 8. 116 SS. M. 2,40.

Chevrot, R., Pour devenir financier: Traité théorique et pratique de banque et de bourse. Paris, Gauthier-Villars & fils, 1893. gr. in-8. XX—401 pag. fr. 6.—.

(Table des matières: Partie théorique: Introduction: De la Banque de France. Le Crédit foncier de France. Des sociétés de crédit et des banquiers.) — Partie pratique: De la banque: De la comptabilité dans les banques. Du portefeuille. Service des titres. Coupons. De la correspondance. De la caisse. Contentieux. — De la bourse et des fonds publics: De la bourse. De l'action. De l'obligation. Parts de fondateur. Emprunts de la ville de Paris. Obligation du Crédit foncier de France. Obligations des grandes compagnies de chemins de fer français. Valeurs cotées à la bourse de Paris au comptant et à terme. Négociations à terme. Marché en banque. Des primes et du marché à primes. Courtage sur opérations à terme. Des reports. Etude du marché de la bourse. De l'escompte des achats à terme. Opérations à terme. Règlement particulier de la compagnie des agents de change de Paris. — etc.)

Crédit foncier de France. Statuts et législation. Paris, P. Dupont, 1893. 8. 148 pag.

Lefort, J. (avocat au Conseil d'Etat, lauréat de l'Institut), Traité théorique et pratique du contrat d'assurance sur la vie. Tome I[er]. Paris, Thorin & fils, 1894. Roy. in-8. XVI—429 pag. fr. 12,50. (Table des matières: Notions générales sur les assurances sur la vie. — Le contrat d'assurance sur la vie, ses élements constitutifs et sa nature juridique. — Formation du contrat d'assurance sur la vie. —)

Currency question. Report of the Herschell Committee proceedings in the imperial legislative Council. London, W. H. Allen, 1893. 8. 2/.—.

Montagu, H., The copper, tin and bronze coinage, and patterns for coins of England from the reign of Elizabeth to that of Her present Majesty. 2[nd] edition. London, Quaritch, 1893. 8. 10/.6.

Webb, W. W., The currencies of the Hindu States of Rajputana. London, Constable, 1893. 8. 16/.—.

Banca del patrimonio siciliano in Messina (società cooperativa di credito e lavoro): statuto sociale. Messina, tip. Ribera, 1893. 8. 54 pp.

Verbeek, R. D., Het ontwerp eener mijnwet voor Nederlandsch-Indië. Leiden, E. J. Brill, 1893. gr. 8. IV—153 blz. fl. 1,80.

9. Soziale Frage.

Gaertner, R. (I. Bürgermstr. der Stadt Rinteln), Ueber Beschaffung und Verbesserung von Arbeiterwohnungen. Eine wichtige Zukunftsaufgabe für die Städteverwaltungen. Berlin, Mittler & Sohn, 1893. gr. 8. IV—24 SS. M. 0,50.

Jahresbericht, LXV., der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1891/92, im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Hauptagenten Pastor v. Koblinski. Düsseldorf, L. Vofs & C[ie], 1893. 8. 162 SS. M. 0,75.

Protokoll der ersten ordentlichen Gesamtverbandsversammlung (deutscher Verpflegungsstationen: (Wanderarbeitsstätten) zu Berlin am 8. März 1893. Bielefeld, Verlag der Schriftenniederlage der Anstalt Bethel, 1893. 8. 90 SS. M. M. 0,75.

Schmidt, Chr., Die arbeiterfreundliche und wirtschaftliche Diktatur, die letzte und sicherste Hoffnung der arbeitenden Klassen. Reichenbach i/Schles., A. E. Pape, 1893. gr. 8. 14 SS. M. 0,40.

Du Maroussem, P., La question ouvrière: Partie III. Cours libre professé à la faculté de droit de Paris. Introduction de Th. Funck Brentano (prof. à l'Ecole libre des sciences polit.). Paris, A. Rousseau, 1893. 8. fr. 6.—. (Sommaire: Le jouet Parisien. — Grands magasins. — Sweating system. —)

Leloup, J. (ingénieur, président de la chambre de commerce d'Arras), Le socialisme actuel. Arras, impr. Rohard-Courtin, 1893. 8. 90 pag.

Randu, N., La question sociale résolue aux frais des conservateurs. 2[ième] échelon. Bourges, impr. Prot, 1893. 8. 40 pag. fr. 1,50.

Bebel, A., Woman: her position in the past, present and future. Translated from the German by H. B. Adams Walther. London, W. Reeves, 1893. crown-8. 260 pp. 1/.—. (Bellamy library.)

Jay, A. O., The social problem: its possible solution. London, Simpkin, 1893. 12. 142 pp. 1/.—.

Rights of natural children, the. Verbatim report of the inaugural proceedings of the Legitimation League. Leeds, G. Cornwell, 1893. crown-8. 85 pp. 1/.—.

Ajon, Sc., Per la festa del primo maggio della società lavoro ed ordine: parole. Piazza Armerina, tip. fratelli Bologna La Bella, 1893. 8. 19 pp.

Maffei, G. (deputato), Programma agrario dei socialisti e quistioni minori: lettera al deputato C. Prampolini pel secondo congresso socialista nazionale. Reggio nell' Emilia, tip. economica di G. Caselli, 1893. 8. 36 pp.

Maironi, A., La delinquenza giovanile: studio giuridico-sociale. Bergamo, tip. fratelli Cattaneo, 1893. 8. 42 pp.

10. Gesetzgebung.

Bayerische Landrecht, das. (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis) vom Jahre 1756 in seiner heutigen Geltung. Text mit Anmerkungen und Sachregister herausgegeben von Max Danzer (Rechtsanw., München). München, J. Schweitzers Verlag, 1894. Roy.-8. VIII—373 SS. M. 8.—.

Geller, L. (Hof- und Gerichtsadvokat), Die Konkursordnung. Mit Erläuterungen aus den Materialien und der Rechtsprechung. Wien, Perles, 1893. 8. VIII—183 SS. M. 2.—.

Goldenring (LandgerR.), Das Recht des Vermieters an den eingebrachten Sachen des Dritteigentümers und des Aftermieters nach Reichs- und Landesrecht. Mannheim, J. Bensheimer, 1893. gr. 8. 34 SS. M. 0,80.

Maechler, A., Das Begräbniswesen nach schweizerischem Bundesrecht. Herisau, Druck von Schläpfer & Cie, 1892. gr. 8. 152 SS. (Berner Dissertation.)

Pauer, K., Ueber die Entschädigungsforderung wegen eines widerrechtlich erlangten Arrestes. München, J. Schweitzer, 1893. gr. 8. 43 SS. M. 1.—.

Schneider, J. S., Das Ausdehnungsrecht bei der Zwangsenteignung. München, J. Schweitzer, 1893. gr. 8. 67 SS. M. 1,20.

Staub, H. (Rechtsanwalt), Kommentar zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). 2. durchgearbeitete Aufl. Lieferung 1. Berlin, J. J. Heine, 1893. gr. 8. 96 SS. M. 1,50.

Tuggines, R. (cand. jur.), Kauf bricht Miete. Solothurn, Druckerei Union, 1892. 8. VIII—90 SS. (Berner Dissertation.)

Delanney, L. (rédacteur principal au Ministère de l'intérieur), Les occupations temporaires et la loi du 29 décembre 1892. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1893. in-18 jésus. VI—300 pag. fr. 3,50.

Burks, M. P., Notes on the property rights of married women in Virginia. Lynchburg (Virginia), Bell C°., 1893. 8. 95 pp. $ 1.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Barmen. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1892. Barmen, Buchdruckerei von D. B. Wiemann, 1893. 4. 235 SS. — Haupt- und Spezialetats der Stadt Barmen pro 1893/94, ebd. 106 SS.

Berlin. Hauptjahresabschlufs der Stadthauptkasse der Haupt- und Residenzstadt Berlin pro 1. IV. 1892/93. Berlin, Druck von Gebr. Grunert, 1893. Quer-Folio. 249 SS. — Dazu Erläuterungen zum Jahresabschlufs der Hauptkasse pro 1. IV. 1892/93 ebd. 103 SS.

Bezirkstag des Unterelsafs, Sitzung von 1893. Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. — Haushaltsetat des Bezirks Unterelsafs. 2 Teile. Strafsburg, Elsässische Buchdruckerei, 1893. 4. VIII—208 u. 63 SS. (Inhalt des Verwaltungsberichts: Reichsverkehrsanstalten. — Militärwesen. — Zölle, indirekte Steuern und Enregistrements. Direkte Steuern. — Bergwesen. Dampfkessel und Privatbahnen. — Forstwesen. Landwirtschaft. Meliorationswesen und Fischerei. — Wegebau. — Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten. — Medizinal- und Tierarzneiwesen. — Armenwesen. — Sparkassen, Vorschufs- und Darlehnskassen. — Finanzielle Lage des Bezirks etc.)

Caprivi. Die Reden des Grafen v. Caprivi im Deutschen Reichstage, preufsischen Landtage und bei besonderen Anlässen, 1883—1893. Mit der Biographie und dem Bildnis. Herausgegeben von Rudolf Arndt. Berlin, E. Hofmann & C°, 1894. 8. IV—424 SS. M. 5.—.

Caspari, W. (Prof., Erlangen), Die geschichtliche Grundlage des gegenwärtigen evangelischen Gemeindelebens aus den Quellen im Abrifs dargestellt. Erlangen, Deichert, 1894. gr. 8. VI—146 SS. M. 2,50.

Köln. Finalabschlüsse der Stadtkasse zu Köln, der selbständigen Kassen und der Nebenfonds für 1892/93. Köln, Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, 1893. 4. 605 SS.

Kolberg. Berichte betreffend die Verwaltung städtischer Angelegenheiten von Kolberg seit 1887, insbesondere seit 1890. Kolberg, C. F. Post'sche Buchdruckerei, 1893. 4. 106 SS.

Laverrenz, V., Der Deutsche Reichstag und die Parteien, ihre Programme und ihre Führer. Berlin, Laverrenz, 1893. kl. 8. 70 SS. M. 0,50.

Ratzenhofer, G., Wesen und Zweck der Politik. Als Teil der Soziologie und Grundlage der Staatswissenschaften. Band I. Leipzig, Brockhaus, 1893. gr. 8. X—400 SS. Preis für das vollständige dreibändige Werk M. 20.—. (Inhalt von Band I: Die soziologische Grundlage. — Die Politik im allgemeinen. — Die Politik im Staate. —)

Rumänien mufs gröfser sein. Berlin, Deutsche Schriftstellergenossenschaft, 1893. 8. 16 SS. M. 0,40. (Bezieht sich auf die anzustrebende Union der Rumänen in den ungarischen Provinzen und im KR. Rumänien.)

Soest. Bericht des Magistrats zu Soest über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für das Verwaltungsjahr 1892/93. Soest, Buchdruckerei von Max Hofmann, 1893. 8. 47 SS.

Zorn, Ph. (Prof. der Rechte, Königsberg), Die staatsrechtliche Stellung des preufsischen Gesamtministeriums. Göttingen, Dieterich, 1893. gr. 8. 60 SS. M. 2.—.

Annuaire général des finances, publié d'après les documents officiels sous les auspices du Ministère de finances. IVième année (1893—1894). Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1893. gr. in-8. VI—438 pag. fr. 6.—. (Sommaire: Présidence et grands corps de l'Etat. — Ministère des finances. — Administrations départementales — etc.)

Compte-rendu des séances de la Chambre des députés du grand-duché de Luxembourg. Session ordinaire du 8 novembre 1892 au 21 mars 1893. Discussions et annexes. Luxembourg, imprim. V. Buck, 1893. 8. XIX—921, 547 et XXVI pag.

Annual report of the Secretary of the Interior for the fiscal year ending June 30, 1892. Volume I and II. Washington, Government Printing Office, 1892. gr. in-8. cloth. CLXXIII—521 pp. and 1468 pp. with map showing Indian reservations within the limits of the U. States compiled under the direction of T. J. Morgan, Commissioner of Indian affairs, 1892. (Contents: Vol. I: Report of the Commissioner of the General Land Office. — Vol. II: Report of the Commissioner of Indian affairs. Report of the Board of Indian Commissioners.)

Behring Sea arbitration: Letters to the „Times" by its special correspondent, together with the award. London, Clowes & Sons, 1893. crown-8. 2/.6.

Goodnow, Frank, J., Comparative administrative law, an analysis of the administrative systems national and local, of the U. States, England, France and Germany. 2 vols. New York, Putnam's Sons, 1893. 8. XXV—357; VIII—327 pp., cloth. $ 5.— (Vol. I: Organization; vol. II: Legal relations.)

Hurlbert, W. H., England under coercion: a record of private rights outraged and of public justice betrayed by political malice for partizan ends; set forth as in a letter to the Lord Coleridge, Lord Chief Justice of England. Genoa, printed by the istituto sordomuti, 1893. 8. 502 pp.

Indian Mutiny, 1857—'58: Selections from the letters, despatches and other State papers preserved in the Military Department of the government of India, 1857—'58. Edited by G. W. Forrest (Director of records of the government of India.) Vol. I. London, W. H. Allen, 1893. Roy-8. 12/.6.

Stephens, H. C., Parochial self-government in rural districts: argument and plan. 2nd edition. London, Longmans, 1893. crown-8. XX—270 pp. 1/.—.

Ferrara. Atti del Consiglio provinciale nelle sue sessioni dell' anno 1892. Ferrara, tip. dell' Eridano, 1893. 4. 443 pp.

Firenze. Rendimento dei conti dell' anno 1891 dell' amministrazione provinciale. Firenze, tip. di G. Barbèra, 1893. 8. XXVI—121 pp.

Plini, G. B. (Alberico de Jonio), Spirito dei trattati di Parigi e di Berlino e disagio attuale d'Europa. Napoli, tip. Jovene & C., 1893. 16. 180 pp. l. 1,70. (Contiene Svolgimento diplomatico della questione orientale. — Spirito dei trattati di Parigi e di Berlino. — La pace armata ed il presente disagio d'Europa. —)

Reggio Calabria. Atti del Consiglio provinciale di Calabria Ulteriore Prima. Reggio Calabria, tip. A. d'Andrea, 1893. 4. 280—CXV pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Brüderkalender, 1894. Statistisches Jahrbuch der evangelischen Brüderkirche und ihrer Werke. Jahrg. I, bearbeitet von E. Wick. Niesky, Verlag des „Herrnhut", 1893. 16. 100 SS. M. 0,50.

Lambluet, E. (colonel, commandant supérieur), Notice géographique, topographique et statistique. I^{ière} partie. Paris, J. Baudoin, 1893. Roy. in-8. 35 pag. fr. 1,50.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a/M. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das statistische Amt. Heft 2: Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1891, insbesondere Studien über die Wanderungen. Bearbeitet von dem Vorsteher des statistischen Amtes H. Bleicher. Frankfurt a/M., Sauerländer, 1893. Roy.-8. 64 SS. mit 33 Tabellen und 1 graphischen Darstellung.

Bericht, XXV., statistischer, über die Pfründen- und Krankenanstalt des kgl. Juliusspitals zu Würzburg für 1892. Würzburg, Druck von H. Stürtz, 1893. gr. 8. 49 SS. (Herausgegeben von dem kgl. Oberpflegeamte des Juliusspitals.)

Bevölkerungswechsel, der, in der Stadt Leipzig im Jahre 1891. Leipzig, 1893. Imper.-quer-folio. 44 SS. metallographierte Tabellen. (Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Leipzig.)

Preufsische Statistik (Amtliches Quellenwerk). Herausgegeben in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Büreau in Berlin, Heft 104, Teil I und II. Berlin, Verlag des Büreaus, 1893. Roy.-4. M. 20,40. (Inhalt: Teil I. Statistik der Brände im preufsischen Staate für die Jahre 1885, 1886 und 1887. Darstellung der Hauptergebnisse der Statistik der Brände, mit Beifügung von Besonderheiten. 14—CCXLIII SS. — Teil II. Statistik der Brände etc. für 1885/87. Tabellarische Uebersichten zur Statistik der Brände. 540 SS. —)

Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 30. Juni bis 3. Juli 1893. Berlin, C. Heymann, 1893. Folio. 54 SS. M. 0,60. (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr. 3.)

Statistik der Deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1892. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1893. Folio. IV—102 SS.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. Herausgegeben im kgl. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XLVI Jahrg. XI: 1893, 2. Vierteljahr). Berlin, Heymann, 1893. Folio. 363 SS. geb. M. 11.—.

England.

Agricultural returns. Statistical tables showing acreage under crops and grass and the number of horses, cattle, sheep and pigs in the United Kingdom, with particulars for each county of Great Britain, 1893. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. gr. in-8. 37 pp. (Publication of the Board of Agriculture.)

Quarterly return of marriages, births, and deaths, registered in the divisions, counties, and districts of England, by authority of the Registrar General N° 179: Marriages: April, May, June 1893; Births and deaths: July, August, September 1893. London, Eyre & Spottiswoode, 1893. 8. XVI—76 pp.

Oesterreich-Ungarn.

Oesterreichische Statistik, Band XXXIV, Heft 2: Die Ergebnisse der Viehzählung vom 31. Dezember 1890 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Heft 2: Detailbearbeitung. Bearbeitet in der k. k. statistischen Centralkommission unter Mitwirkung des k. k. Ackerbauministeriums. Wien, C. Gerolds Sohn, 1893. Imp.-4. 6—LX u. 168 SS. fl. 3,50.

Oesterreichische Statistik. Band XXXVII, Heft 4, 1. Abteilung: Statistik des Verkehrs in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Vornehmlich für die Jahre 1881 bis 1891. Bearbeitet von dem Büreau der k. k. statistischen Centralkommission, Abteilung 1: Landstrafsen, Wasserstrafsen, Flufsschiffahrt. Wien, C. Gerolds Sohn, 1893. Imp.-4. V—113 SS. fl. 1,60.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1892. Verfafst und herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band II. Warenein- und -ausfuhr im freien Verkehre. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1893. gr. 8. VI—582 SS. fl. 3.—. (Die Bände I und III erscheinen später.)

Rufsland.

Beiträge zur Statistik des Handels von Reval und Baltischport. Jahrgang 1892. Reval, 1893. Imp.-4. V—74 SS. (Herausgegeben von handelsstatistischen Büreau des Revaler Börsenkomitees.)

Bidrag till Finlands officiela statistik. I. Handel och sjöfart, N° 10. VI—111 u. 111 pp. (Auswärtige Schiffahrt und Aufsenhandel Finlands in den Jahren 1889 und 1890.) — I. Handel och sjöfart, N° 11. 140, 21 u. 51 pp. (Finlands Handel und Schiffahrt mit Rufsland und dem Auslande 1891.) — VI. Befolknings-statistik. N° 21. IV—84 u. 84 pp. (Uebersicht über die Volksbewegung in Finland im Jahre 1891.) — VII^{b} Postsparbanken. N° 6. 20 pp. (Bericht über die finländischen Postsparkassen im Jahr 1892.) — IX. Statistik öfversigt af elementarläroverkens i Finland, tillstånd och verksamhet under läseåret 1891—92. 47 pp. (Statistik der öffentlichen Schulen Finlands in dem Schuljahre 1891/92, nebst einer Notiz über die Privatschulen.) — XVIII. Industri-statistik, 7 och 8: 1880 och 1891 förra delen (1^{r} Teil) X—55 u. IX—49 pp. (Finlands Montan- und Metallindustrie 1890 und 1891.) — 7 Hefte: Helsingfors, Weilin & Göös' Tryckeri, 1893. Roy.-8.

Шнауберта, В. Н., Легочная чахотка въ Москвѣ 1880—1889 гг. Медико-статистическое изслѣдованіе. Москва 1893. gr. in-8. (Statistik des Auftretens der Lungenschwindsucht in Moskau in den Jahren 1880—89, verfafst von (Dr. med.) W. Schnaubert. 190 SS. mit 5 Tafeln graphischer Darstellungen.) [Herausgegeben von dem Moskauer Polizeipräsidium.]

Serbien.

Државопис Србије. Из статистичког одељења Министарства народне привреде. Свеска (Band) XVII. Београду (Belgrad) 1893. 4. LXX—681 pp. (Serbische Statistik. Herausgegeben von der statistischen Sektion des Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und Handel. Inhalt: Bewegung der Bevölkerung im Königreich Serbien in den Jahren 1880 bis 1887 mit 4 Karto- und 5 Diagrammen.)

Italien.

Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie dei corpi della Regia Marina durante il triennio 1890/92. Roma, tipogr. G. Bertero, 1893. Roy. in-8. 301 pp. e 5 tavole grafiche. (Pubblicazione del Ministero della marina, Direzione dei servizio sanitario, riparto statistica.)

Statistica delle emigrazione Italiana, avvenuta nell' anno 1892. Roma, tipogr. cooperativa Romana, 1893. Roy. in-8. XX—81 pp. l. 1.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura duranti gli anni dal 1884 al 1891. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1892. Roy. in-8. 88 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.) [Statistik der Arbeitslosen im KR. Italien in den Jahren 1884 bis 1891, nach Landesteilen und den einzelnen industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben mit Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit geordnet.]

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, fjerde Række (IV. Serie), Lit. D N° 22: Kongerigets Vare-Indførsel og Udførsel samt den indenlandske Frembringelse af Brændevin, Øl og Roesukker i Aaret 1892. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1893. 4. CXIII—207 pp. (Dänemarks Warenein- und -ausfuhr, sowie Branntwein-, Bier- und Rübenzuckerproduktion im Jahre 1892. Herausgegeben vom dänischen statistischen Büreau.)

Holland.

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1892. II. gedeelte. 'sGravenhage, gedrukt bij gebroeders Giunta d'Albani, 1893. gr. in-folio. blz. XX, 508—829.

(Inhalt: Handelsverkehr der Niederlande mit den ausländischen Staaten alphabetisch nach den Verkehrsländern geordnet. — Internationale handelsstatistische Zusammenstellungen. — Schifffahrtsstatistik des KR. der Niederlande. —)

Schweiz.

Schweizerische Handelsstatistik. Jahresbericht über 1892. Bern, Buchdruckerei J. Schmidt, 1893. kl. 4. 83 SS. (Ausgegeben am 31. Oktober 1893.)

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1892. (Mit deutschem und französischem Texte) Bern, Druck von S. Collin, 1893. Imp.-folio. 231, 86, 35 u. 16 SS. (Veröffentlichung des schweizerischen Zolldepartements. Inhalt: Einfuhr und Ausfuhr: 1. Gesamtresultat nach Ländern und nach volkswirtschaftlichen Kategorien. 2. Spezial-, Effektiv- und Generalhandel. 3. Uebersicht des Spezialhandels nach den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern. — Durchfuhr und spezielle Verkehrsarten: 1. Unmittelbare Durchfuhr. 2. Lagerverkehr. 3. Veredlungsverkehr und übriger Freipafsverkehr. 4. Grenzverkehr. 5. Retourwaren. — Zollerträgnisse: 1. Zollertrag der einzelnen Artikel. 2. Einnahmen und Abfertigungen der einzelnen Zollämter. 3. Rang der Zollämter. — etc.)

Asien (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, N° 2: Customs Gazette N° XCVIII, April-June 1893. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1893, 4. IV—222 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector general of Customs.

— British-Indien.

Statistical abstract relating to British India from 1882—83 to 1891—92. XXVIIth number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1893. 8. 299 pp. 1/.6. (Parliam. paper, blue book. Bringt u. a. auf S. 39/42 die Bevölkerungsziffern der british-indischen Städte bis zu 20000 Einwohnern herab nach den definitiven Ergebnissen des 1891r Census.)

13. Verschiedenes.

Beckurts, H. (Prof., techn. Hochschule, Braunschweig), Jahresbericht über die Fortschritte in der Untersuchung der Nahrungs- und Genufsmittel. Jahrgang I (1891). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1893. 8. 106 SS. M. 2,80.

Bleibtreu, Karl, Geschichte und Geist der europäischen Kriege. Kritische Historie. Band I u. II. Leipzig, W. Friedrich, 1893. 8. M. 12.—. (Inhalt: Bd. I, Abt. 1: Friedrich der Grofse und die Revolution, X—167 SS. — Bd. I, Abt. 2: Die Napoleonischen Kriege um die Weltherrschaft, VI—208 SS. — Bd. II, Abt. 1: Die Befreiungskriege, VIII—228 SS. — Bd. II, Abt. 2: Wellington, VI—108 SS.)

Bretholz, B., Geschichte Mährens. Band I, 1. Abteilung (bis 906). Herausgegeben vom Landesausschufs der Markgrafschaft Mähren. Brünn, K. Winiker, 1893. gr. 8. XII—120 SS. M. 2.—.

Burkhardt, G., Die Brüdergemeine. Teil I: Entstehung und geschichtliche Entwickelung der Brüdergemeine. Im Auftrag der Unitätsältesten-Konferenz bearbeitet. Gnadau, Unitätsbuchhdl., 1893. 8. VII—316 SS. M. 1,50.

Fisch, K. (Oberstleutnant), Das schweizerische Kriegswesen bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Aarau, Sauerländer & C°, 1893. 12. VIII—61 SS. M. 0,80.

Geffcken, F. H., Frankreich, Rufsland und der Dreibund. Geschichtliche Rückblicke für die Gegenwart. 2. Aufl. Berlin, Wilhelmi, 1893. gr. 8. 179 SS. M. 3.—.

Jahresbericht, 55. und 56.: 1890/91 und 1891/92. Herausgegeben von (Stadtbibliothekar) Fr. C. Ebrard. Frankfurt a/M., Druck von Gebr. Knauer, 1893. gr. 8. 202 SS. (Aus dem Inhalte: Die Entdeckung Amerikas in ihrem Einflusse auf die Geschichte der Pflanzenwelt in Europa, von W. Jännicke. — Der IX. Deutsche Geographentag zu Wien am 1. bis 3. April 1891, von P. Schmölder.)

Memoiren von Jacob Iwanowitsch de Sangien, 1776—1831. Aus dem Russischen übersetzt von L. v. Marnitz. Stuttgart, Cotta, 1893. gr. 8. X—167 SS. M. 3.—. (A. u. d. T.: Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten. Hrsg. von Th. Schiemann, Band I.)

Mey, O., Die Berliner Gemeindeschule und die Sozialdemokratie. Eine pädagogische Skizze. Berlin, Bibliographisches Büreau, 1893. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

v. Moltke, Helmuth, Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei

aus den Jahren 1835 bis 1839. 6. Aufl. eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von (Prof.) Gustav Hirschfeld (Königsberg.) Berlin, Mittler & Sohn, 1893. gr. 8. LXXX u. VI—546 SS. mit Bildnis des Verfassers aus dem Jahre 1851, 11 Abbildungen, 3 Karten und Plänen und 1 Uebersichtskarte der Reisewege in Kleinasien. M. 9.—. A. u. d. T.: Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten des Generalfeldmarschalls Grafen v. Moltke. Band VIII.)

von der Osten, Jenny, Luise Dorothee, Herzogin von Sachsen-Gotha 1732—1767. Mit Benutzung archivalischen Materials. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1893. 8. VIII—428 SS. mit 6 Bildnissen (3 Heliogravüren und 3 Silhouetten). M. 7,50.

Schmidtmann, A. (Reg.- u. MedR.), VI. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regbez. Oppeln für die Jahre 1886 bis 1891. Oppeln, E. Raabe, 1893. gr. 8. 152 SS. mit 134 SS. meist tabellarischer Anlagen.

Schmölder (OLandesGerR., Köln a/Rh.), Die gewerbsmäfsige Unzucht und die zwangsweise Eintragung in die Dirnenliste. Vortrag gehalten am 7. September 1893 in Frankfurt a/O. Berlin, Allg. Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine, und Leipzig, R. Werther, 1893. 8. 40 SS. M. 0,50.

Universitätskalender, deutscher. XXXXIV. Ausgabe, Wintersemester 1893/94. Herausgegeben von (Prof.) Ascherson. Teil II: Die Universitäten im Deutschen Reich, in der Schweiz, in Oesterreich und den russischen Ostseeprovinzen. Berlin, Simion, 1893. 12. 319 SS. M. 1,80.

Vetter, Benj., (weiland Prof. an der techn. Hochschule in Dresden), Die moderne Weltanschauung und der Mensch. 6 öffentliche Vorträge. Jena, G. Fischer, 1894. gr. 8. XII—157 SS. M. 2.50 (Inhalt: Einleitendes. — Das einheitliche Weltbild der modernen Forschung. — Der Mensch. — Das Sittengesetz auf natürlicher Grundlage. — Religion und Philosophie. — Entwickelungsgeschichte der Religion und ihre philosophische Begründung. Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick auf künftige Zustände des Menschengeschlechts. —)

Volksschullehrer, der preufsische, in seiner rechtlichen Stellung zum Staat und zur Gemeinde. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1893. 12. 76 SS. M. 0,80. (Beilage zu Trowitzsch's Taschenkalender für deutsche Volksschullehrer, Schuljahr 1894.)

Armée (l') italienne, son organisation, sa mobilisation. 2e édition. Paris et Limoges, Ch. Lavauzelle, 1894. 32. 118 pag. fr. 0,50.

Charmes, Fr., Études historiques et diplomatiques. Paris, Hachette, 1893. in-18 jésus. VIII—402 pag. fr. 3,50. (Sommaire: L'antéchrist de Renan. — L'esprit public au XVIIIe siècle. — Les origines de la France contemporaine. — La Révolution. — Talleyrand. — Histoire de Napoléon Ier. — Napoléon et Alexandre Ier. — Napoléon Ier et le roi Louis. — Charles de Rémusat et sa mère. — La politique française en 1866. — L'affaire du Luxembourg. Le prélude de la guerre de 1870. — L'Allemagne et l'Italie (1870—1871). — Le „Journal des Débats" sous la 3ième République. — etc.)

de Lano, Pierre, La cour de Berlin. (2ième mille.) Paris, Sim. Emplis, 1894. in-18 jésus. IV—284 pag. fr. 3,50. (Table: L'Empereur Guillaume Ier. — L'Empereur Frédéric. — L'Empereur Guillaume II. — Les princes et les princesses. — M. de Bismarck. — La Cour et le monde. — La ville. —)

Lubomirski (le prince), Beust et Bismarck 1865—1868. Paris, Calman Lévy, 1893. IV—683 pag. gr. in-8. fr. 7,50. (Histoire contemporaine de la transformation politique et sociale de l'Europe, vol. V.)

Pianté, A., Le Congrès (des Américanistes) de Huelva. Orthez, impr. J. Goude-Dumesnil, 1893. gr. in-8. 44 pag. fr. 3.—.

Questions d'assistance et d'hygiène publiques traitées dans les conseils généraux en 1892. 8. VI—298 pag. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1893. 8. VI—298 pag.

Annual report of the Board of regents of the Smithsonian Institution, showing the operations, expenditures, and condition of the institution for the year ending June 30, 1890. Washington, Government Printing Office, 1891. gr. in-8. XVIII—805 pp. with 163 plates and numerous text figures, cloth. (Contents: Report of the U. St. National Museum under the direction of the Smithsonian Institution for the year ending June 30, 1890.)

Garnett, Lucy M. J., The women of Turkey, and their folk-lore. Cheap edition. 2 vols. London, Nutt, 1893. 8. 10/.6.

Moore, B. (Mrs.), Keely and his discoveries: terial navigation. London, Paul, Trübner & Co. 10/.6.

Oldfield, J., Tuberculosis, or flesh eating a cause of consumption, with an appendix relating to the objections raised at the Sanitary Congress, 1892. London, „the Vegetarian" Publishing Office, 1892. 8. 62 pp. /.0,6.

Salisbury, W. A., Portugal and its people: a history. London, Nelsons, 1893. 8. 324 pp. 3/.6.

Smeaton, J., Plumbing, drainage, water supply and hot water fitting. London, Spons, 1893. 8. 236 pp. 7/.6.

Triplice (la), la guerra, la pace. Studio sociale. Venezia, tip. fratelli Visentini, 1893. 8. 28 pp.

Norske (den) Nordhavs-Expedition 1876—1878. XXI: Zoologi (Crinoida og Echinida, ved D. C. Danielssen. Christiania, H. Aschehoug & C°, 1893. Imp. in-folio. 28 og 9 pp. med 6 plancher og 1 kart.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIIième année (1893), Octobre: A. France, colonies, pays sous les protectorat de la France: Les monnaies divisionnaires d'argent. Recensement du 14 sept. 1893, avec carte. — Production des vins en 1893. — Le commerce extérieur en 1892 (résultats définitifs). — Le rapport du président de la Commission permanente des valeurs de douane. — La situation financière des départements en 1891. — Les exemptions temporaires d'impôt foncier dans les départements phylloxérés pendant l'année 1892. — Les recettes des chemins de fer, trois premiers trimestres 1893 et 1892. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1er Octobre 1893 — Les revenus de l'Etat (les 9 premiers mois de 1893). — Le commerce extérieur, mois de Septembre. — La navigation intérieure (fleuves, rivières et canaux), 1847/92. — Madagascar: Les monnaies malgaches. — B. Pays étrangers: Pays-Bas: Le projet de budget pour l'exercice 1894. — Suisse: Le monopole de l'alcool. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget autrichien pour l'exercice 1894. Le projet de budget hongrois pour 1894. Le monopole des tabacs en Autriche depuis vingt ans. — Inde anglaise: La réforme monétaire et le budget. — Etats-Unis: La question monétaire. Les importations des pays à monnaie dépréciée.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, publié par Ed. Clunet. 20e année (1893) Nos VII, VIII, IX, X: De la nationalité des enfants nés sur le sol français de parents étrangers, par F. Surville (prof., Poitiers). — De l'état actuel du droit des auteurs étrangers en France et des auteurs français à l'étranger, par A. Darras. — Le droit pour les Etats étrangers de posséder des immeubles en Allemagne, consultation fournie par la faculté de droit de Berlin à l'occasion de la succession Zappa. — Etude sur la loi du 30 octobre 1860 relative aux mariages entre Haïtiens et étrangers, par (prof.) L. Borno (Port-au-Prince). — Des droits de succession d'un enfant né d'un mariage célébré en Italie devant un consul des Etats-Unis, par G. Diena (avocat, Florence). — Renseignements pratiques sur la nationalité allemande, par J. Keidel (suppléant au gouvernement départem. de la Haute-Bavière). — etc.

Journal des Economistes. LIIe année (1893), Octobre: Le Sénat et l'Algérie, par Ch. Roussel (conseiller d'Etat). — La réforme monétaire dans l'Inde, par G. François. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — L'abus du crédit, par Ladislas Domanski. — La loi de 1857 concernant les sociétés étrangères, dans son application au point de vue fiscal, par E. Rochetin. — L'oeuvre de la sous-commission juridique du cadastre, par J. G. Henricet. — L'oeuvre de la paix en Amérique, en Suisse et au Japon, par Fr. Passy. — Lettre d'Autriche-Hongrie, par A. E Horn. — Lettre de la Turquie d'Asie, par Azarian. — Rapport au Président de la République française sur l'Exposition universelle de 1900. — La grève du bassin du Pas-de-Calais. — Le Siam. Situation actuelle. — Société d'économie politique, séance du 5 octobre 1893. Discussion: Examen de la méthode à employer pour combattre le malentendu social. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris XXXIVième année (1893) N° 10, Octobre: La fiscalité sur l'éclairage à Paris, par G. Bienaymé. — Les prix (extrait d'une communication faite à la Société nationale d'agriculture de France), par E. Levasseur. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maur. Bellom. — Chronique trimestrielle de statistique générale, par A. Liégeard. — De Zeila aux frontières de l'empire Kàffa: voyages d'A. Cecchi. Compte-rendu par M. de Cassano.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. XIIIième année (1893) III série, Nos 59—66, 1er juin à 16 septembre: Le crédit populaire par le socialisme et par l'association libre, I et II, par E. Rostand. — Le referendum communal, par R. de la Sizeranne (article I et II). — Les assemblées des pays d'Etats sous l'ancien régime, par A. Babeau (fin). — Le métayage en Italie, par J. P. Assirelli. — Les grandes compagnies de commerce et de colonisation, par (le comte) de Bizemont. — Le crédit agricole et populaire et les banques en Ecosse, par M. des Essars (sous-chef à la Banque de France). — L'assurance libre contre les accidents du travail; ses résultats au comité des forges de France, par A. Gigot. — Compte rendu de la réunion annuelle des Unions de la paix sociale (N° 61, 1 juillet). — De la séparation de l'église et l'Etat aux Etats-Unis et en France, par (le vicomte) de Meaux. — Les récents progrès du socialisme en Allemagne, par G. Blondel (prof., Lyon). — Une belle vie: J. Evelart, par J. Lacointa. — A propos des deux livres sur les Basses-Pyrénées, par L. Batcave. — M. Tamizey de Larroque et les livres de raison, par A. Babeau. — L'enseignement économique en Allemagne, d'après des livres récents (par H. Saint-Marc et E. Duthoit), par E. Dubois et E. Perreau. — Programme de l'enquête sur la condition des ouvriers agricoles, ouverte par la Société des agriculteurs de France et la Société d'économie sociale. — Les grèves d'Amiens, par H. Valleroux. — Une imitation anglaise de la famille chinoise. Le major Poore et les villages du Wiltshire, par E. Simon. — Les salaires et la durée du travail dans la grande et la moyenne industrie du département de la Seine, par A. Fontaine. — Un devoir social. Les caisses Raiffeisen et le crédit agricole, par L. Durand. — La politique sociale en Autriche, par E. Dubois. — La philosophie morale et la réforme sociale, étude par J. Gardair. — L'Allemagne au moyen âge, par C. Juglar (nach der Blondel'schen Schrift: „Etude sur la politique de Frédéric II."). — La tradition de patronage, par A. Delaire. — Statistique de la propriété foncière enregistrée en Galicie, par E. Dubois. — Un discours de distribution de prix, par L. Ollé-Laprune. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. XVIième année, Octobre 1893: Notes de jurisprudence, section de l'intérieur, des cultes etc. (suite). — Les budgets de la ville de Bordeaux aux XVe, XVIe, XVIIe, XVIIIe et XIXe siècles. — Chronique d'Autriche-Hongrie: Les assurances provinciales contre l'incendie. Statistique des assurances contre les accidents du travail. — Chronique de Belgique: La dette publique belge. Le duel en Belgique. Les femmes et les fonctions publiques. — Chronique d'Italie: Les grèves ouvrières en Italie. — Chronique de l'administration française.

Revue d'économie politique. Secrétaire: H. St.-Marc (prof., Bordeaux). VIIième année (1893) Nos 8, 9, 10, Août à Octobre 1893: Les fondements philosophiques de l'économie politique de Quesnay et de Smith, par Guill. Hasbach. — Les nouvelles compagnies ouvrières, 2e article: I. Associations égalitaires. II. Associations de production à forme inégalitaire, par MM. Regnault et Maur. Waton. — Le problème de l'immigration dans les Etats-Unis de l'Amérique, par Pietro Sitta. — Chronique économique, par Ch. Gide et M. Lambert. — etc.

Revue maritime et coloniale. (Publication du Ministère de la marine). Tome CXIX, livraison 386, Novembre 1893: Agde, son origine, son histoire maritime, par Robin (sous-commissaire de la marine.) — Commission des chaudières. Conclusions et recommandations de la Commission nommée par les Lords de l'Amirauté pour examiner les types existants et les dessins de machines et chaudières de la marine royale (d'Angleterre). — Jean-Gaspard Vence, corsaire et amiral, par M. Loir. — Statistique des naufrages et autres accidents de mer pour l'année 1891. Rapport au Ministre, par E. Fabre (suite et fin). — Développement de la marine marchande de l'empire allemand pendant les vingt dernières années (1871—1892). — Chronique. — Pêches maritimes: La chasse des phoques dans la mer de Behring. Elevage des salmonides. Situation de la pêche sur les côtes d'Angleterre. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant le mois d'août 1893. — etc.

B. England

Board of Trade Journal. Vol. XV, N° 88, November 1893: Meeting of the International Statistical Institute at Chicago. — The comparability of trade statistics. — Recent prosecution under the Merchandise Marks Act. — The Russian cotton manufacturing industry. — The Nederlands government and the sugar industry. — Weights and measures in use in Turkey. — Public works and private enterprise in Bulgaria. — Coal production in Western Europe. — Cotton cultivation in Central Asia. — Railway construction in Colombia. — Tariff changes and customs regulations. — Customs tariff of the Bahamas. — General trade notes. — State of the skilled labour market. — Proceedings of Chambers of commerce. — etc.

Contemporary Review, the, for November 1893: The political situation in France, by G. Monod. — The Parish Councils Bill, by the Bishop of Ripon. — Mashonaland and its people, by J. Th. Bent. — Christianity and Mohammedanism, by G. Washburn. — The English poor law and old age, by J. Frome Wilkinson. — The geographical evolution of the North Sea, by A. J. Jukes-Browne (with maps). — The conference of colonial members, by J. E. Hogan. — The problem of the family in the U. States, by S. W. Dike. — Ugency in Siam, by H. Norman. — The miners' battle and after, by Sydney Olivier. — etc.

Economic Journal, the. (London, Macmillan.) 1893, September: Report of annual meeting: Ethics and economics, by Goschen. — The agricultural problem, by Bear. — Labour federation, by Edwards. — Some controverted points in the administration of poor relief, by Loch. — The rise of the English Post-office, by Agilwie. — The suspend rupee and the policy of contraction, by Dana Horton. — etc.

Fortnightly Review, the. November 1893: The lock-out in the coal trade, by Vaughan Nash. — The ice age and its work, part 1, by A. R. Wallace. — Deli in Sumatra, by R. W. Egerton Eastwick. — Is money a mere commodity? How to save Egypt, with map, by Cope Whitehouse. — Carl Wilhelm Scheele, by (Prof.) Thorpe. — The psychology of labour and capital, by R. Wallace. — The Ireland of to-day, part 1, by X. — etc.

Humanitarian, the. Vol. III, N° 5, November 1893: The reform of the public-house, by (the Rev.) the Lord Bishop of Chester. — The education question (a reply to the Dean of St. Paul's), by E. Lyulph Stanley. — The struggle of the sexes: its effect upon the race, by Straham. — A plea for the domestic servant, by (Miss) Helena Heath. — Electricity and health, by H. Newman Lawrence. — The Parliament of religions in Chicago, by B. S. — etc."

National Review, the. November 1893: The European outlook, by (Admiral) Maxse. — Recollections on the way home, by H. E. M. James. — Robert Lowe as a journalist, by A. Patchett Martin. — Parish councils, by (the Rev.) T. W. Fowle and J. Sc. Montagu. — Church and the press, by J. Th. Bunce. — Mashonaland, by W. Greswell. — In cabinet council, by H. D. Trail.

Nineteenth Century, the. N° 201, November 1893: England and France in Asia, by (Sir) Lepel Griffin. — Employers' liability, by A. D. Provand. — What next? (in Bezug auf die Ablehnung der Home Rule Bill im englischen Oberhause), von J. E. Redmond. — Darwinism and swimming, a theory, by L. Robinson. — Religion at the London School Board, by E. Lyulph Stanley. — The coal crisis and the paralysis of british industry, by J. Stephen Jeans. — „Russud": and Indian grievance, by the Rajah of Bhinga Oday Pertap Sing. — etc.

Scottish Review, the, published quarterly. October 1893: A scottish merchant of the XVIth century, by A. H. Millar. — The scottish paraphrases, by J. Cuthbert Hadden. — The meaning of the Russian name, by K. Blind. — The ice-age and post-glacial period, by D. Gath Whitley. — etc.

Westminster Review, the, November 1893: Life of (Sir) Richard Burton. — The sea: wrecks and salvage. — The Indian civil service resolution. — Habits and customs of savage life. — New Australia: Communistic work at the Antipodes. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. XIII (1893), Novemberheft: Methoden der deutschen Arbeitslohnstatistik, von K. Thiefs (Berlin). — Zur Erinnerung an Ernst Busch (Verfasser der Schriften: „Die soziale Frage und ihre Lösung", „Ursprung und Wesen der wirtschaftlichen Krisis"),

von A. Mülberger (Crailsheim). — Amerikanisches. — Antwort an die Herren (Prof.) Tönnies und (Dr) Himmelbaur, von F. v. Feldegg (Wien). — Aus meinem „Bauernspiegel", von W. Nagl (Wien), Fortsetzung: Das Gewissen. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Hrsg. von (Prof.) J. Scheicher, Jahrg. XV, Heft 11, November 1893: Ein Schritt zum allgemeinen Wahlrecht,' vom Herausgeber. — Böse Rechenfehler, von (Pater) Matth. Kurz (Fortsetzung e: Die Heilung der üblen Folgen der Wirtschaftsteilung). — Die Oase von Siwah. — Sozialer Rückblick, von M. V. — Die landwirtschaftlichen Dienstboten in Kärnten, von v. Manndorff. — Die Totenbestattung bei den alten Aegyptern, von Heinr. Becker. — Der Schmiedefang und die alten Laternen der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, von (Pfarrer) Eichhorn. — Soziale Streiflichter. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti: Rivista mensile degli interessi italiani. Novembre 1893: Teoria della popolazione, per E. La Loggia (I. art.). — La dottrina dello Stato e la filosofia politica contemporanea, per F. Flora (continuazione e fine). — Affrancamento di enfiteusi, per L. Rameri. — Barbarismi di economia monetaria, per L. Rameri. — La mortalità infantile e il costo dell' uomo adulto, per V. Pareto. — Previdenza, per C. Bottoni. — Cronaca: Il discorso del Giolitti e la lettera del Rudini, per V. Pareto. — Supplemento al Giornale degli Economisti: Saggio di bibliografia economica italiana 1870—90), per A. Bertolini (continuazione). —

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée (Bruxelles). Tome XXV, 1893, N° 5: La question des pêcheries dans la mer de Behring, par Th. Barclay. — Considérations historiques et juridiques sur les protectorats, par E Engelhardt. — Les juridictions inférieures en Russie d'après le code de 1864 et les lois des 9 et 12 juillet 1889, par J. Dubois (2ieme article). — Histoire du droit international. Le règlement de rang du pape Jules II. — etc.

de Economist. XLII. Jaargang (1893), Juli—November: (in holländischer Sprache): Die Schliefsung der Münzstätten (für die Silberrupie) in Britisch-Indien, von G. M. Boissevain. — Mitteilung eines Schreibens von Rochussen an C. A. Verrijn Stuart betr. dessen Artikels in der Juni-Nr des Economist über die Angriffe der Sozialisten auf die kapitalistische Gesellschaftsordnung und Replik Stuarts. — Koloniale Chronik und koloniale Litteratur, von J. K. W. Quarles van Ufford. — Die gewerblichen und industriellen Zustände in den Provinzen Nordbrabant und Limburg, von E. Fokker (Sekretär der Handelskammer von Middelburg). — Die holländische Demokratie und der Staatsschatz, von A. D. van Assendelft de Coningh. — Das holländische Gesetz betreffend den Durchzug und die Weiterbeförderung fremdländischer Auswanderer, von J. Wilmink. — Der Volksschulunterricht in Berlin, von S. Gille Heringa. — Das Bettelwesen in Paris (nach der Paulian'schen Schrift: „Paris qui mendie. Les vrais et les faux pauvres"), von H. Pyttersen Tz. — Silbereinfuhr in Britisch-Indien, von v. d. B. — Referat über das Guyot'sche Werk: „La tyrannie socialiste", von C. A. Verrijn Stuart. — Postalische Zustände in Grofsbritannien, von S. Gille Heringa. — Der Gesetzentwurf zur Wiedereinführung des Octroi im Königreich der Niederlande, von J. (Baron) d'Aulnis de Bourouill. — Die letztjährigen ungünstigen Einnahmeverhältnisse der Niederländischen Bahnen und die von der öffentlichen Meinung dafür verantwortlich gemachten Eisenbahnfusionsverträge von 1890, von L. E. Asser. — Wirtschaftliche Chronik. — Handelschronik. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, redigiert von O. Wullschleger. Jahrg. I (1883), Nr 8 und 9: 15. Oktober und 1. November: Zur Besteuerung der Erbschaften, von J. Platter. — Zur Währungsfrage II: Uebersicht der Währungsverhältnisse der Kulturländer, von J Fr. Schär. III. Die Schweiz und die lateinische Münzkonvention, von O. Wullschleger. — Die Sozialgesetzgebung und die wohlerworbenen Rechte, von J. Fischer. — Zur Frage des Rechts auf Arbeit. — Sozialpolitische Rundschau: Ethische Bewegung und Sozialismus. Bundessubvention für die Volksschule. Zu den Nationalratswahlen. Die Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur. — Wirtschaftschronik: Die Währungsfrage in Indien, China und den Vereinigten Staaten Zur Lage der Stickereiindustrie etc. — Gemeindliche Sozialpolitik. — Statistische Notizen. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXIX (1893) 4. Quartalheft. Statistique des aliénés spécialement à Genève et en Suisse, par P. Ladame. — Die Ferienkolonien in der Schweiz in den ersten 15 Jahren ihrer Entwickelung (1876—1890), von (Pfarrer) H. Marthaler. — Adolf Quetelet als Moralstatistiker, von (Privatdocent) Naúm Reichesberg (Univers. Bern). — Vier thurgauische Haushaltungsbudgets, von (Pfarrer) E. Hofmann. — Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, von K. Geiser. — Die Entwickelung der Seidenindustrie. Vortrag gehalten in der Statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Basel von R. Sarasin-Warnery. — Statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Basel, Notiz. — Die überseeische Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1892. —

K. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued bi-monthly). Editors E. J. James, R. P. Falkner, J. H. Robinson. Vol. IV, N° 2, September 1893: First State constitutions, by W. C. Morey. — Married women's property in anglo-saxon and anglo-norman law, by Fl. G. Buckstaff. — Peons of the South, by G. K. Holmes. — The mediæval manor, by E. P. Cheyney. — etc. Supplement to this number: Inland waterways: their relation to transportation, by E. R. Johnson. — Vol. IV, N° 3: November 1893: Contents: Interest and profits, by A. T. Hadley. — Austrian theory of value, by S. M. Macvane. — Subjective and objective view of distribution, by J. Hobson. — Congress and the cabinet (II.), by G. Bradford. — Total utility standard of deferred payments, by E. A. Ross. — Briefer communications: American Economic Association. International Statistical Institute. Proportional representation congress, by St. Cooley. Betterment clause of the London Improvement Bill. National Prison Association. — Personal notes. — etc.

Bulletin of the American Geographical Society (published quarterly). Vol. XV Nos 2 and 3, June 30 and September 30, 1893: The Finger lakes of New York, by A. P. Brigham. — Honduras, by E. W. Perry. — Nicaragua: studies on the Mosquito Shore in 1892, by Courtenay De Kalb. — The wild peoples of Farther India, by C. W. Rosset. — Geographical names of Angola, W-Africa, by Heli Chatelain. — Letter from C. Lumholtz in Northern Mexico. — The geographical and architectural monuments of mediæval Europe, by (General) E. L. Viele. — Life in the wilds of Central Africa, by E. J. Glave. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut. — Washington letter. — Obituaries. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, N° 23, (Vol. III), September 1893: Murders in Massachusetts, by Waldo M. Cook. — Classification of occupations in the Census, translated of report made by M. Bertillon. — Growth of cities in the United States during the decade 1880—1890, by Carl Boyd. — The vital statistics of an Apache Indian community.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs. Hrsg. von Georg Hirth und M. v. Seydel. Jahrgang 1893, Nr. 11 u. 12: Zur Frage der Regelung des Handwerks: 1. Vorschläge für die Organisation des Handwerks. 2. Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk. — Anweisung zur Ausführung des preufsischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, vom 5. August 1891. — Das bayerische Gehaltsregulativ vom 11. Juni 1892. — Juristisches Prüfungswesen in Bayern (Prüfungsverordnung vom 12. VII. 1893 und Ministerialbekanntmachung vom 14. VII. 1893). — Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in den gröfseren gewerblichen Betrieben im Herzogtum Braunschweig, von (FinanzR.) F. W. R. Zimmermann (Nachtrag). — Gewissensfreiheit und Religionsunterricht nach preufsischer Rechtsprechung. — Miszellen.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Organ des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Jahrg. XXXI (1893) 3. Vierteljahrsheft: Ein Lehrbuch der politischen Oekonomie aus dem Jahre 1723 von einem ungenannten Deutschen: („Traité de la richesse des Princes et de leurs états et des moyens simples et

naturels pour y parvenir, par C. C. d. P. de B. [Allemand]"), von (Prof.) V. Böhmert. — Eine sächsische Gutswirtschaft in den Jahren 1854, 1864, 1884 und 1890 mit besonderer Rücksicht auf die Lohnverhältnisse der Landarbeiter, von E. v. Graisowsky. — Das Lohn- und Arbeitssystem von A. Dolge in Dolgeville (Staat New York), von (Prof.) V. Böhmert. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 19, 20 und 21, Oktober und November 1893: Fortschritte und neuere Versuche auf dem Gebiete des Telegraphen- und Stadtfernsprechbauwesens bei der Reichstelegraphenverwaltung. — Das württembergische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1891/92. — Javanische Eisenbahnverhältnisse. — Postverordnungen zur Zeit der französischen Invasion im Jahre 1793. — Ein Augsburger Postbericht aus dem Jahre 1736. — Skizzen aus Chinas (Kultur-)Geschichte. — Postkurskarten und Postkursbücher. — Die Oceantelephonie. — Die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrgang XXVI (1893), Heft 17 und 18: Ein guter Tag des Ministeriums Taafe, von A. Tr. — Arbeiterinnenfürsorge. — Soziales Wirken der Kirche vor der Reformation — Ueber die Ursachen der französischen Revolution (II. Fortsetzung). — Der sozialdemokratische Parteitag zu Köln. — Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1892. — Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). — Ueber die Zerreibung des Mittelstandes. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Hrsg. von G. Schmoller. Jahrg. XVI (1893), Heft 4: Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, von G. Schmoller. (Art. XIII: Die Handelsgesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts, hauptsächlich die grofsen Kompagnien.) — Bodenrecht und Bodenverteilung in Irland bis zum Schlusse des 17. Jahrhunderts, von Mor. Jaffé. — Die neuere sozialistische Bewegung in der Schweiz, von Fr. Berghoff-Ising (II. Artikel). — Zur Vorbildung der Eisenbahnbeamten, von de Terra. — Neuere münzpolitische Litteratur, besprochen von W. Lotz. — Der Verband deutscher Gewerbevereine, seine Entstehung, Organisation und die bisherige Wirksamkeit, von Th. Hampke. — Die Berufsgenossenschaften als Träger einer nationalen Lohnstatistik, von H. Losch. — Grundsätze der städtischen Bodenpolitik, von Rud. Eberstadt. — Ein neues englisches Lehrbuch der Nationalökonomie („Marshall, Principles of economics, vol. I"), von L. Katzenstein. — Nochmals die englische und deutsche Baumwollindustrie, von G. v. Schulze-Gävernitz. — Statistik der sozialen Lage der deutschen Handlungsgehilfen, von K. Oldenberg. — etc.

Neues Lausitzisches Magazin. Im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Band LXIX, Heft 2 (Görlitz 1893): Die slavischen Orts- und Flurnamen der Oberlausitz, von P. Kühnel (Fortsetzungen). — Bautzner Marktzeichen, von W. v. Bötticher. — Görlitz im Kriegsjahre 1870/71, von v. d. Velde. — Ueber die Bezeichnung gewisser ländlicher Grundstücke als „Vollunge" oder „Folge", von Knothe. — Das zweitälteste Stadtbuch von Görlitz 1342 ff., von Jecht. — Zwei Bücher aus der Görlitzer Münze, von R. Scheuner. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XI (1892/93), II. Halbjahr, Nr. 44 bis 53: Die direkte Gesetzgebung durch das Volk und der Klassenkampf, von K. Kautsky. — Volapük. Ein Beitrag zum bevorstehenden internationalen sozialistischen Arbeiterkongrefs, von Ed. Bernstein. — Indien und die Silberkrisis, von Max Schippel. — Der Fluch der Zivilisation, von E. Belfort-Bax. Deutsch von V. Adler. — Die wirtschaftliche Entwickelung Japans bis 1868, von Paul Ernst. — Bucher und Lassalle. — Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1892, von Dionys Zinner. — Dr. Rudolf Meyer und der landwirtschaftliche Grofsbetrieb, von N. L. — Küster und Lehrer, von ms. — Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der Grofsindustrie in Deutschland, von J. S. — Menschentum und Klasseninstinkt, von E. Belfort-Bax. Deutsch von V. Adler. — Die Grenzen des Nutzens und Einflusses internationaler Kongresse, von Ed. Bernstein. — Das Sinken der Reallöhne. — Der Nordostseekanal, von Erwin Erni. — Die rasche Zunahme der Eisenbahnunfälle in den letzten Jahren und ihre Ursachen. — Die Organisation des Handwerks, von ms. — Die ländliche Bevölkerung und die Sozialdemokratie, von R. Calwer. — Die Arbeiterbewegung in Schweden, von Hjalmar Branting. — Zur Kritik des statistischen Materials im „Sozialpolitischen Handbuch" von Dr. Lux, von J. S. — Aigues-Mortes, von G. A. Sutor. — Einige Worte zur ethischen Bewegung, von A. R. Hardeg. — Herzog Ernst von Koburg. — Die sanitären Zustände im Bäckergewerbe, von ms. — Die preufsischen Landtagswahlen und die Sozialdemokratie, von Ed. Bernstein. — Die Lage der

Porzellanarbeiter in Nordwestböhmen, von C. Spöhnmann. — Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes, von Dionys Zinner. — Der Kongrefs von Belfast, von E. B. — Münchener Gefängniszustände. — Noch Einiges über den landwirtschaftlichen Grofsbetrieb, von Rudolf Meyer. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. LXXIV. Band, Heft 2, November 1893: Dorpat: Jurjew, von Livonus. — Die neueste Silberkrisis und unser Münzwesen, von (GRegR., Prof.) A. Wagner. (II. Artikel.) — Das Extrahonorar der Rechtsanwälte, von §. — Moderner Jesuitismus, von (Graf) Paul von Hoensbroech. — Die Muse von Tiefurt, von (Schuldirektor) G. Kreyenberg. — Das Deutsche Reich und die Polen, von L. E. (II. Artikel.) — etc.

Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen. Organ des Verbandes deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften, redigiert von J. Neumann. Jahrg. XXI (1893), Nr. 10 und 11: Internationaler Transportversicherungsverband, XXI (ordentliche) Generalversammlung, abgehalten zu Salzburg vom 11. bis 13. Sept. 1893. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts etc. in Versicherungsangelegenheiten.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von A. Schäffle. Jahrgang L (Jubiläumsband), 1894, Heft 1: Zur Pathologie der Armut, von W. Roscher. — Die Marxsche Dialektik und ihr Einflufs auf die Taktik der Sozialdemokratie, von (ObersteuerR.) Rümelin. — Untersuchung über die Grundlagen des Tarifwesens der Seeschiffahrt, von (Frh.) v. Weichs (1. Artikel). — Ueber die Grenze zwischen relativem und absolutem Waldboden, von C. v. Fischbach. — Die Jahresberichte der deutschen Fabrikaufsichtsbeamten, von Fr. Wörishoffer. — Miszellen: Zur Statistik der Volksabstimmungen in der Schweiz. Die ersten 3 Jahre (1889/91) Unfallversicherung im cisleithanischen Oesterreich. Zur Wirkung der Getreideausfuhrverbote bei modernen Verkehrsverhältnissen. Die Sklaverei in Kamerun. Eisenbahn und Karawane in Deutsch-Ostafrika. Berliner Lohnverhältnisse. Arbeitslosenversicherung der niederösterreichischen Buchdrucker. — etc.

Berichtigung.

Nach dem Geschäftsberichte des Preufsischen Beamtenvereins betragen die Verwaltungskosten einschliefslich Steuern 98 000 M. 53 Pf. = 2,06 Proz. der Jahreseinnahme, während in der Tabelle des Supplementheftes XXI 124 590 M. = 2,61 Proz. der Jahreseinnahme angegeben sind. Ferner wurde ein reiner Jahresüberschufs von 764 180 M. 29 Pf. = 19,60 Proz. der Prämieneinnahme und nicht, wie in der Tabelle angegeben ist, von 733 180 M. = 18,31 Proz. der Prämieneinnahme erzielt.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Dr. John Henry Gray,

Die Stellung der privaten Beleuchtungsgesellschaften

zu Stadt und Land.

Die Erfahrungen in Wien, Paris und Massachusetts.
Ein Beitrag zur Beleuchtung der wirtschaftlichen, politischen und administrativen Gemeindelebens.

Preis: 3 Mark 50 Pf.

Dr. Thilo Hampke,

zweiter Sekretär des Königlichen Commerz-Collegiums zu Altona.

Handwerker- oder Gewerbekammern?

Preis: 4 Mark 50 Pf.

Der Befähigungsnachweis im Handwerk.

Preis: 3 Mark.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

Professor Dr. J. Conrad, Halle a. S., Professor Dr. L. Elster, Breslau, Professor Dr. W. Lexis, Göttingen, Professor Dr. Edg. Loening, Halle a. S.

Inhalt der 28. und 29. Lieferung:

Seehandlungsgesellschaft von Lexis. — **Seide und Seidenindustrie** von v. Juraschek, Lexis. — **Seifensteuer** von v. Heckel. — **Selbstinteresse** von H. Dietzel — **Silber und Silberwährung** von Lexis. — **Smith, Adam** von Leser. — **Sonntagsarbeit** von Stieda. — **Sozialdemokratie** von Adler. — **Soziale Reformbestrebungen** von Brentano, Kaufmann, Brüll, Uhlhorn, Baumgarten. — **Sozialismus und Kommunismus** von Adler. — **Sparkassen** von Lehr. — **Speditionsgeschäfte** von Rosenthal. — **Spekulation** von Lexis. — **Spielkartensteuer** von v. Heckel. — **Sprengstoffe** von Neukamp. — **Staatsschulden** von Lehr. — **Stadterweiterungen** von Adickes. — **Städtereinigung** von Fischer. — **Standesregister** von Schmid. — **Stapelrecht** von Stieda. — Nachträge: **Reblauskonvention** von Loening.
Statistik (Allgemeines) von Lexis. — **Statistik** (Amtliche, in den einzelnen Staaten) von Schumann, Blenck, Mischler, F. Virgilii. — **Statistik** (Städtische, in den einzelnen Staaten) von Neefe. — **Statistische Gebühr** von Lexis. — **Steinkohlen** von Lexis. — **Stempel, Stempelabgaben** von Lehr. — **Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln** von Bortkewitsch. — **Steuer** von Eheberg. — **Stiftungen** von v. Heckel. — **Straßengewerbe** von Georg Meyer. — **Submissionswesen** von Lexis. — **Südseegesellschaften** von Stieda. — **Suezkanal** von Lexis.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.


Widener Library
3 2044 105 209 266
Digitized by Google